

## A Kurzregsten zu den Dokumenten 1 – 1188

- 1           7. Februar 1803, Mainz  
Das Mainzer Spezialgericht erläßt gegen Johannes Bückler Sohn und 67 weitere Beschuldigte ein Kompetenzurteil.
  
- 2           24. September 1803, Mainz  
Der Öffentliche Ankläger Donnersberg-Departement, Tissot, trägt die Anklageschrift gegen Johannes Bückler Sohn und 67 weitere Beschuldigte vor.
  
- I. Johannes Bückler Sohn
- 3           25. Februar 1799, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Reichensperger, nimmt den Bericht der Nationalgardarmen über die Festnahme des Johannes Bückler Sohn und seiner Komplizen auf.
- 4           25. Februar 1799, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Reichensperger, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 5           26. Februar 1799, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Reichensperger, verhört Johannes Bückler Sohn, und beschließt dessen Überstellung in das Arresthaus nach Simmern.
- 6           1. März 1799, Simmern  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Vançon, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 7           2. März 1799, Simmern  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Vançon, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 8           18. März 1799, Simmern  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Vançon, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 9           1. April 1799, Simmern  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Vançon, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 10          17. April 1799, Simmern  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Vançon, überweist Johannes Bückler Sohn an das Friedensgericht in Simmern.
- 11          17. April 1799, Simmern  
Der Friedensrichter des Kantons Simmern, Weygold, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 12          3. Juni 1799, Simmern  
Der Friedensrichter des Kantons Simmern, Weygold, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 13          27. April 1799, Simmern  
Nikolaus Wolf aus Altweidelbach sagt vor dem Friedensrichter des Kantons Simmern, Weygold, als Zeuge aus und wird mit Johannes Bückler Sohn konfrontiert.

- 14 7. Mai 1799, Simmern  
Der Friedensrichter des Kantons Simmern, Weygold, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 15 12. Juni 1802, Frankfurt am Main  
Der Frankfurter Ratsschreiber Sultz nimmt den Bericht des Kriminalrats Siegler über die Ergebnisse der Verhöre des Johannes Bückler Sohn und Christian Rheinhard auf.
- 16 14. Juni 1802, Frankfurt am Main  
Der Frankfurter Kriminalrat Siegler verhört Johannes Bückler Sohn.
- 17 15. Juni 1802, Frankfurt am Main  
Der Frankfurter Kriminalrat Siegler verhört Christian Rheinhard und Johann Georg Zerfas.
- 18 16. Juni 1802, Mainz  
Der Nationalgendarm Derousse und sieben andere Gendarmen bringen Johannes Bückler Sohn und acht weitere Personen von Frankfurt nach Mainz.
- 19 15. Juni 1802, Frankfurt am Main  
Das Peinlichen Verhöramt erstellt ein Verzeichnis über die bei Johannes Bückler Sohn und Christian Reinhard sichergestellten Gegenstände.
- 20 16. Juni 1802, Mainz  
Der Nationalgendarm Derousse erstellt ein Verzeichnis des Geldes, das bei den neun von Frankfurt nach Mainz verbrachten Personen sichergestellt wurde.
- 21 16. Juni 1802, Mainz  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, erstellt ein Verzeichnis der bei Johannes Bückler Sohn und Christian Rheinhard sichergestellten Gegenstände.
- 22 16. Juni 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Bernhard, bestätigt die Einlieferung des Johannes Bückler Sohn.
- 23 16. Juni 1802, Mainz  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 24 18. Juni 1802, Mainz  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 25 20. Juni 1802, Mainz  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 26 22. Juni 1802, Mainz  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 27 23. Juni 1802, Mainz  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 28 18. Juni 1802, Mainz  
Das Mainzer Spezialgericht beschließt, die Ermittlungen gegen Johannes Bückler Sohn fortzuführen.

- 29 18. Juni 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör des Johannes Bückler Sohn.
- 30 26. Juni 1802, Mainz  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umscheiden, überstellt 17 Personen in die Zuständigkeit des Mainzer Spezialgericht.
- 31 28. Juni 1802, Mainz  
Der Gerichtsdienner am Mainzer Kriminalgericht, Hees, führt den Beschluß Umscheidens vom 7. Messidor X (26.06.1802) aus (vgl. Nr. 30).
- 32 19. Juni 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhält Johannes Bückler Sohn.
- 33 22. Juni 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhält Johannes Bückler Sohn.
- 34 30. Juni 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhält Johannes Bückler Sohn.
- 35 2. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhält Johannes Bückler Sohn.
- 36 5. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhält Johannes Bückler Sohn.
- 37 8. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhält Johannes Bückler Sohn.
- 38 12. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhält Johannes Bückler Sohn.
- 39 20. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhält Johannes Bückler Sohn.
- 40 23. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhält Johannes Bückler Sohn.
- 41 26. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhält Johannes Bückler Sohn.
- 42 29. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhält Johannes Bückler Sohn.
- 43 30. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhält Johannes Bückler Sohn.
- 44 2. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhält Johannes Bückler Sohn.
- 45 4. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhält Johannes Bückler Sohn.
- 46 9. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhält Johannes Bückler Sohn.
- 47 9. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhält Johannes Bückler Sohn.
- 48 11. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhält Johannes Bückler Sohn.

- 49 11. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 50 13. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 51 20. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 52 20. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 53 25. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 54 26. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 55 28. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 56 31. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 57 1. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 58 2. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 59 8. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 60 16. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 61 21. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 62 4. Oktober 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 63 5. Oktober 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 64 5. Oktober 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 65 7. Oktober 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 66 11. Oktober 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 67 12. Oktober 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 68 14. Oktober 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 69 19. Oktober 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 70 25. Oktober 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.

- 71 28. Oktober 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 72 29. Oktober 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 73 7. November 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 74 13. November 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 75 18. November 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 76 22. November 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 77 2. Dezember 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 78 14. Dezember 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 79 Zwischen dem 14. und 20. Dezember 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 80 20. Dezember 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 81 29. Dezember 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 82 31. Dezember 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 83 16. März 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 84 17. März 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.
- 85 18. März 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn  
und ernennt dessen Verteidiger.
- II. Johannes Bückler Vater
- 86 30. Juni 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, erläßt eine Vorladung für Johannes  
Bückler Vater.
- 87 30. Juni 1802, Kirschweiler  
Die Nationalgendarmen Thoret und Legrand führen den Beschluß Fölix' vom 11.  
Messidor X (30.06.1802) aus.
- 88 1. Juli 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Johannes Bückler Vater.
- 89 4. Juli 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Johannes Bückler Vater.

- 90 9. Juli 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Johannes Bückler Vater.
- 91 12. Juli 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verfügt die Überstellung von Johannes Bückler Vater an das Mainzer Spezialgericht.
- 92 12. Juli 1802, Oberstein  
Die Nationalgendarmen Croiseau und Fournier führen die Verfügung Fölix' vom 23. Messidor X (12.07.1802) aus.
- 93 18. Juli 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung des Johannes Bückler Vater.
- 94 19. Juli 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör des Johannes Bückler Vater.
- 95 19. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Vater.
- 96 9. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Vater.
- 97 18. Dezember 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Vater.
- 98 29. März 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Vater und ernennt dessen Verteidiger.
- 99 18. Dezember 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Johannes Bückler Vater mit Karl Gabel.
- III. Juliana Blasius
- 100 16. Juni 1802, Mainz  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umscheiden, verhört Juliana Blasius.
- 101 29. Juni 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Bernhard, bestätigt die Einlieferung der Juliana Blasius.
- 102 29. Juni 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör der Juliana Blasius.
- 103 2. Juli 1802, Mainz  
Der Gefängnisarzt Röder informiert den Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, über die bevorstehende Niederkunft der Juliana Blasius.
- 104 14. August 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, ordnet die Verlegung der Juliana Blasius an.

- 105 14. August 1802, Mainz  
Der Gerichtsdienner am Mainzer Spezialgericht, Denig, führt den Beschluß Dicks vom 26. Thermidor X (14.08.1802) aus.
- 106 2. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Juliana Blasius.
- 107 30. März 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Juliana Blasius und ernennt ihren Verteidiger.
- IV. Philipp Jakob Heydens
- 108 13. März 1799, Morbach  
Der Präsident der Munizipalverwaltung des Kantons Rhaunen, Wernich, und der Regierungskommissar Hermann bitten den Agenten von Krummenau um Auskunft über einen Deserteur.
- 109 13. März 1799, Krummenau  
Die Nationalgendarmen Beudet und Delmar bringen Philipp Jakob Heydens und seine Frau nach Kirchberg.
- 110 6. September 1798, Wahlenau  
Der Agent von Wahlenau, Weirich, stellt Philipp Jakob Heydens ein Leumundszeugnis aus.
- 111 14. März 1799, Krummenau  
Der Agent von Krummenau, Endreß, und der Adjunkt Heinz stellen Philipp Jakob Heydens ein Leumundszeugnis aus.
- 112 14. März 1799, Kirchberg  
Der Friedensrichter des Kantons Kirchberg, Freudenberg, verhört Philipp Jakob Heydens.
- 113 14. März 1799, Kirchberg  
Der Friedensrichter des Kantons Kirchberg, Freudenberg, verhört Elisabeth Heydens.
- 114 16. März 1799, Kirchberg  
Der Friedensrichter des Kantons Kirchberg, Freudenberg, verhört Elisabeth Heydens.
- 115 16. März 1799, Kirchberg  
Der Friedensrichter des Kantons Kirchberg, Freudenberg, verhört Philipp Jakob Heydens.
- 116 28. Mai 1799, Simmern  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Mayerhofen, entläßt Philipp Jakob Heydens und ordnet seine Überwachung an.
- 117 4. April 1799, Simmern  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Vançon, entläßt Elisabeth Heydens.
- 118 28. Mai 1799, Simmern  
Der Regierungskommissar am Korrektionsgericht des Arrondissements Simmern, Spener, schlägt dem Geschworenendirektor, Mayerhofen, die Freilassung des Philipp Jakob Heydens vor.

- 119 6. Dezember 1802, Kleinich  
Der Bürgermeister von Morbach, Geller, informiert den Friedensrichter des Kantons Bernkastel, Haubs, über die Festsetzung des Philipp Jakob Heydens und dessen Beteiligung an der Ermordung von Nikolaus Rauschenbergers.
- 120 8. Dezember 1802, Bernkastel  
Der Friedensrichter des Kantons Bernkastel, Haubs, ordnet die Vorführung des Philipp Jakob Heydens an.
- 121 12. Dezember 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Philipp Jakob Heydens.
- 122 16. Dezember 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, konfrontiert Philipp Jakob Heydens mit Peter Lahm und Nikolaus Eich und führt das Verhör weiter.
- 123 18. Dezember 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Philipp Jakob Heydens.
- 124 18. Dezember 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, ordnet die Überstellung des Philipp Jakob Heydens an das Mainzer Spezialgericht an.
- 125 19. Dezember 1802, Herrstein  
Der Nationalgendarm Ramoux beauftragt den Nationalgendarmen Barème, Philipp Jakob Heydens an das Spezialgericht in Mainz zu überstellen.
- 126 18. Dezember 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, informiert den Präsidenten des Spezialgerichts in Mainz über die bevorstehende Überstellung Philipp Jakob Heydens.
- 127 23. Dezember 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Kamp, bestätigt die Einlieferung des Philipp Jakob Heydens.
- 128 23. Dezember 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör des Philipp Jakob Heydens.
- 129 24. Dezember 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Philipp Jakob Heydens.
- 130 1. April 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Philipp Jakob Heydens und ernennt dessen Verteidiger.
- V. Johannes Müller Sohn
- 131 26. Februar 1799, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Reichensperger, verhört Johannes Müller Sohn und beschließt, ihn zusammen mit Johannes Bückler Sohn ins Gefängnis nach Simmern zu überstellen.
- 132 27. Februar 1799, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Reichensperger, ordnet die Überstellung des Johannes Müller Sohn und des Johannes Bückler Sohn in das Gefängnis nach Simmern an.



- 133 28. Februar 1799, Kirn  
Der Gerichtsdienner des Kantons Kirn, Syronnet, führt den Beschluß Reichenspergers vom 9. Ventôse VII (27.02.1799) aus.
- 134 1. März 1799, Simmern  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Vançon, verhört Johannes Müller Sohn.
- 135 28. September 1800, Simmern  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Sabel, verhört Johannes Müller Sohn.
- 136 23. Oktober 1800, Simmern  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Sabel, verhört Johannes Müller Sohn.
- 137 16. Dezember 1800, Simmern  
Der Richter am Zivilgericht des Rhein- und Mosel-Departements und Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Clotten, ordnet die Überstellung des Johannes Müller Sohn in das Arresthaus an.
- 138 17. Dezember 1800, Simmern  
Der Gerichtsdienner am Korrekationsgericht Simmern, Bitz, übergibt Johannes Müller Sohn den Haftbefehl.
- 139 16. Dezember 1800, Simmern  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Clotten, erneuert den Haftbefehl gegen Johannes Müller Sohn.
- 140 26. Januar 1801, Simmern  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Clotten, ordnet die Überstellung des Peter Petry Sohn und des Johannes Müller Sohn an das Kriegsgericht in Koblenz.
- 141 27. Januar 1801, Simmern  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Clotten, übersendet dem Kriegsgericht in Koblenz die Ermittlungsakten zu Peter Petry Sohn und Johannes Müller Sohn.
- 142 22. Juni 1801, Simmern  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Derode, übersendet dem Kriegsgericht in Koblenz die Ermittlungsakten zu Peter Petry Sohn und Johannes Müller Sohn.
- 143 26. Februar 1802, Koblenz  
Der Kommandant der 26. französischen Division, General Lorge, übersendet dem Präsidenten des Kölner Spezialgerichts die Ermittlungsakten zu acht Personen, die im Verdacht stehen, Komplizen des Johannes Bückler Sohn zu sein, und kündigt die Überstellung von vier Personen nach Köln an.
- 144 13. Mai 1802, Köln  
Der Präsident des Kölner Spezialgerichts, Könen, verhört Johannes Müller Sohn.
- 145 7. August 1802, Mainz  
Das Mainzer Spezialgericht bittet den Generalregierungskommissar Jean Bon-St. André, die Zuständigkeiten zwischen den Spezialgerichten in Mainz und Köln zu klären.

- 146 17. August 1802, Mainz  
Der Regierungskommissar am Zivil- und Kriminalgericht des Donnersberg-Departements, Tissot, informiert den Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, über die Entscheidung des Generalregierungskommissars Jean Bon-St. André.
- 147 16. August 1802, Mainz  
Generalregierungskommissar Jean Bon-St. André informiert den Regierungskommissar am Zivil- und Kriminalgericht des Donnersberg-Departements, Tissot, über die Zuständigkeiten zwischen den Spezialgerichten in Mainz und Köln.
- 148 7. September 1802, Mainz  
Der Regierungskommissar am Zivil- und Kriminalgericht des Donnersberg-Departements, Tissot, übersendet dem Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, einen Brief des Präsidenten des Kölner Spezialgerichts.
- 149 28. August 1802, Köln  
Der Regierungskommissar am Spezial- und Kriminalgericht des Roër-Departements, Heber, informiert den Regierungskommissar am Mainzer Spezialgericht, Tissot, über die Überstellung elf Personen von Köln nach Mainz.
- 150 27. August bis 3. September 1802, Köln–Bonn–Andernach–Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Bernhard, bestätigt die Einlieferung von elf Personen.
- 151 3. September 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Bernhard, bestätigt die Einlieferung des Johannes Müller Sohn.
- 152 7. September 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör des Johannes Müller Sohn.
- 153 15. September 1802, Mainz  
Der Gefängnisarzt Röder informiert den Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, über die Erkrankung des Johannes Müller Sohn.
- 154 15. September 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, ordnet die Verlegung des Johannes Müller Sohn an.
- 155 16. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhält Johannes Müller Sohn.
- 156 5. November 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhält Johannes Müller Sohn.
- 157 6. April 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhält Johannes Müller Sohn und ernennt dessen Verteidiger.
- VI. Peter Petry Sohn
- 158 3. Juli 1798, Waldböckelheim  
Der Agent der Munizipalverwaltung des Kantons Sobernheim, Scheuer, informiert den Friedensrichter des Kantons Sobernheim, Manz, über die Festnahme des Peter Petry Sohn.

- 159 6. Juli 1798, Monzingen  
Der Schreiber des Kantons Sobernheim, Sudor, nimmt die Aussage des Peter Petry Sohn auf.
- 160 3. Juli 1798, Monzingen  
Der Friedensrichter des Kantons Sobernheim, Manz, ordnet die Überstellung von Peter Petry Sohn in das Gefängnis an.
- 161 4. Juli 1798, Monzingen  
Der Friedensrichter des Kantons Sobernheim, Manz, verhört Peter Petry Sohn.
- 162 4. Juli 1798, Monzingen  
Der Friedensrichter des Kantons Sobernheim, Manz, verhört Peter Petry Sohn.
- 163 5. Juli 1798, Monzingen  
Der Friedensrichter des Kantons Sobernheim, Manz, verhört Peter Petry Sohn.
- 164 6. Juli 1798, Monzingen  
Der Friedensrichter des Kantons Sobernheim, Manz, verhört Peter Petry Sohn.
- 165 9. Juli 1798, Monzingen  
Der Friedensrichter des Kantons Sobernheim, Manz, untersucht zusammen mit dem Assessor Rettig die Flucht des Peter Petry Sohn.
- 166 14. Juli 1798, Monzingen  
Der Gerichtsschreiber des Friedensrichters des Kantons Sobernheim, Schellenberger, berichtet über Maßnahmen zur Ergreifung des Peter Petry Sohn.
- 167 14. Juli 1798, Merxheim  
Der Agent der Munizipalverwaltung Merxheim, Rannly, sichert dem Friedensrichter des Kantons Sobernheim seine Unterstützung bei der Ergreifung verdächtiger Vagabunden zu.
- 168 14. Juli 1799, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Paulitzky, informiert den Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern über die Festnahme des Peter Petry Sohn.
- 169 21. Juli 1799, Simmern  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Mayerhofen, verhört Peter Petry Sohn.
- 170 23. Juli 1799, Simmern  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Mayerhofen, verhört Peter Petry Sohn.
- 171 21. Oktober 1799, Simmern  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Mayerhofen, verhört Peter Petry Sohn.
- 172 23. Oktober 1800, Simmern  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Sabel, verhört Peter Petry Sohn.
- 173 17. Januar 1801, Simmern  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Clotten, hebt den Haftbefehl gegen Peter Petry Sohn auf.

- 174 17. Januar 1801, Simmern  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Clotten, erneuert den Haftbefehl gegen Peter Petry Sohn.
- 175 18. Januar 1801, Simmern  
Der Gerichtsdienner am Korrektionsgericht Simmern, Bitz, übergibt dem Peter Petry Sohn den Haftbefehl.
- 176 13. Mai 1802, Köln  
Der Präsident des Kölner Spezialgerichts, Könen, verhört Peter Petry Sohn.
- 177 4. August 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Bernhard, bestätigt die Einlieferung des Peter Petry Sohn.
- 178 7. September 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör des Peter Petry Sohn.
- 179 8. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Peter Petry Sohn.
- 180 26. Oktober 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Peter Petry Sohn.
- 181 8. November 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Peter Petry Sohn mit Johannes Bückler Sohn.
- 182 15. Januar 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Peter Petry Sohn.
- 183 16. Januar 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Peter Petry Sohn mit Michel Horbach.
- 184 6. April 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Peter Petry Sohn und ernannt dessen Verteidiger.
- 185 9. November 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Peter Petry Sohn mit Johannes Müller Sohn.
- 186 10. November 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Peter Petry Sohn mit Johann Nikolaus Nau.
- 187 10. November 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Peter Petry Sohn mit Theodor Müller.
- VII. Theodor Müller
- 188 27. August 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, erläßt eine Vorladung für Theodor Müller.

- 189 27. August 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, erläßt eine Vorladung für Theodor Müller.
- 190 28. August 1802, Marienpforter Hof  
Der Nationalgendarm Hartmann führt den Beschluß Beckers vom 10. Fructidor X (27.08.1802) aus.
- 191 31. August 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Theodor Müller und konfrontiert ihn mit Johann Nikolaus Nau.
- 192 1. September 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Theodor Müller.
- 193 1. September 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Theodor Müller.
- 194 1. September 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verfügt die Überstellung von Theodor Müller und Nikolaus Nau an das Mainzer Spezialgericht.
- 195 1. September 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verfügt die Überstellung von Theodor Müller an das Mainzer Spezialgericht.
- 196 2. September 1802, Kirn  
Die Nationalgendarmen Poincenet und Cottu führen den Beschluß Beckers vom 14. Fructidor X (01.09.1802) aus und bringen Theodor Müller nach Sobernheim.
- 197 6. September 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Kamp, bestätigt die Einlieferung des Theodor Müller.
- 198 7. September 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Anthoine mit dem Verhör des Theodor Müller.
- 199 26. Februar 1803, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Rebmann, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher, das Verhör gegen Theodor Müller fortzuführen.
- 200 7. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Theodor Müller.
- 201 12. April 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Theodor Müller und ernennt seinen Verteidiger.
- 202 15. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, konfrontiert Theodor Müller mit Johannes Bückler Sohn.
- VIII. Nikolaus Nau
- 203 21. August 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, erläßt eine Vorladung für Nikolaus Nau.

- 204 21. August 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, erläßt eine Vorladung für Nikolaus Nau.
- 205 22. August 1802, Marienpforter Hof  
Die Nationalgendarmen Gaillot und Hartmann führen den Beschluß Beckers vom 3. Fructidor X (21.08.1802) aus.
- 206 23. August 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Nikolaus Nau.
- 207 24. August 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Nikolaus Nau.
- 208 1. September 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Nikolaus Nau.
- 209 1. September 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verfügt die Überstellung von Nikolaus Nau an das Mainzer Spezialgericht.
- 210 2. September 1802, Kirn  
Die Nationalgendarmen Poincenet und Cottu führen den Beschluß Beckers vom 14. Fructidor X (01.09.1802) aus und bringen Nikolaus Nau nach Sobernheim.
- 211 6. September 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Kamp, bestätigt die Einlieferung des Nikolaus Nau.
- 212 7. September 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Anthoine mit dem Verhör des Nikolaus Nau.
- 213 7. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Nikolaus Nau.
- 214 12. April 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Nikolaus Nau und ernennt dessen Verteidiger.
- 215 15. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, konfrontiert Nikolaus Nau mit Johannes Bückler Sohn.
- IX. Leser Isaak
- 216 3. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, erläßt eine Vorladung für Leser Isaak.
- 217 10. Juli 1802, Mainz  
Der Gerichtsdieners des Kantons Obermoschel, Barth, führt den Beschluß Wernhers vom 4. Messidor X (03.07.1802) aus.
- 218 10. Juli 1802, Mainz  
Der Gerichtsdieners des Kantons Obermoschel, Barth, übergibt Leser Isaak der Nationalgendarmerie in Mainz.

- 219 10. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, ordnet die Einweisung des Leser Isaak in das Gefängnis an.
- 220 10. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Leser Isaak.
- 221 16. April 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Leser Isaak und ernennt dessen Verteidiger.
- 222 15. April 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Leser Isaak mit Johannes Bückler Sohn.
- X. Christian Rheinhard
- 223 16. Juni 1802, Mainz  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umscheiden, verhört Christian Rheinhard.
- 224 24. Juni 1802, Mainz  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umscheiden, verhört Christian Rheinhard.
- 225 29. Juni 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Bernhard, bestätigt die Einlieferung des Christian Rheinhard.
- 226 29. Juni 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör des Christian Rheinhard.
- 227 30. Juni 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Christian Rheinhard.
- 228 20. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Christian Rheinhard.
- 229 4. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Christian Rheinhard.
- 230 9. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Christian Rheinhard.
- 231 21. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Christian Rheinhard.
- 232 24. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Christian Rheinhard.
- 233 26. November 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Christian Rheinhard.
- 234 16. April 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Christian Rheinhard und ernennt dessen Verteidiger.

## XI. Margaretha Eberhard

- 235 16. Juni 1802, Mainz  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, verhört Margaretha Eberhard.
- 236 29. Juni 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Bernhard, bestätigt die Einlieferung des Margaretha Eberhard.
- 237 29. Juni 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör der Margaretha Eberhard.
- 238 2. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Margaretha Eberhard.
- 239 28. Dezember 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Margaretha Eberhard.
- 240 16. April 1804, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Margaretha Eberhard und ernennt deren Verteidiger.

## XII. Jakob Benedum

- 241 26. August 1802, Trier  
Der Öffentliche Ankläger am Kriminalgericht im Saar-Departement, Hanne, informiert den Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, darüber, daß Jakob Benedum, Johann Welsch und elf weitere Komplizen in Trierer Gefängnissen einsitzen.
- 242 23. August 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, informiert den Öffentlichen Ankläger am Kriminalgericht im Saar-Departement, Hanne, über seine Ermittlungen im Mordfall Riegel.
- 243 17. September 1802, Mainz  
Der Regierungskommissar am Zivil- und Kriminalgericht im Donnersberg-Departement, Tissot, übersendet dem Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, Informationen zu Jakob Benedum und Friedrich Schmitt.
- 244 10. September 1802, Trier  
Der Regierungskommissar am Zivil- und Kriminalgericht im Saar-Departement, Blanchard de la Musse, übersendet dem Regierungskommissar am Zivil- und Kriminalgericht im Donnersberg-Departement, Tissot, Informationen zu Jakob Benedum und Friedrich Schmitt.
- 245 2. September 1802, Mainz  
Der Generalregierungskommissar in den vier rheinischen Departements, Jean Bon-St.-André, ordnet in einem Schreiben an den Regierungskommissar am Zivil- und Kriminalgericht im Saar-Departement, Blanchard de la Musse, die Überstellung von Jakob Benedum an das Mainzer Spezialgericht an.



- 246 10. September 1802, Trier  
Der Kommandant der Nationalgendarmerie im Saar-Departement, Daul, beauftragt einen Brigadier und drei Nationalgendarmen mit der Überstellung von Jakob Benedum und Friedrich Schmitt an das Mainzer Spezialgericht.
- 247 11. September 1802, Birkenfeld  
Der Leutnant der Nationalgendarmerie, Mortier, beauftragt den Brigadier Didelon mit der Überstellung von Johannes und Heinrich Philippi an das Mainzer Spezialgericht.
- 248 15. September 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Kamp, bestätigt die Einlieferung des Jakob Benedum.
- 249 17. September 1802, Mainz  
Der Regierungskommissar am Zivil- und Kriminalgericht im Donnersberg-Departement, Tissot, bestätigt dem Regierungskommissar am Zivil- und Kriminalgericht im Saar-Departement, Blanchard de la Musse, den Erhalt der versprochenen Ermittlungsakten und bittet um die Nachsendung eines fehlendes Dossiers.
- 250 22. September 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör des Jakob Benedum.
- 251 25. September 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, ordnet die Verlegung von Jakob Benedum, Joseph Klein, und Friedrich Schmitt sowie von Heinrich Gerhard, Johannes Welsch, Peter Petry und Konrad Grothe an.
- 252 25. September 1802, Mainz  
Der Gerichtsdienner am Mainzer Spezialgericht, Denig, führt den Beschluß Dicks vom 3. Vendémiaire XI (25.09.1802) aus.
- 253 24. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Jakob Benedum.
- 254 16. Dezember 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Jakob Benedum.
- 255 17. April 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Jakob Benedum und ernennt dessen Verteidiger.
- 256 17. Dezember 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Jakob Benedum mit Johannes Bückler Sohn.
- XIII. Friedrich Schmitt
- 257 15. September 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Kamp, bestätigt die Einlieferung des Friedrich Schmitt.
- 258 22. September 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör des Friedrich Schmitt.

- 259 24. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Friedrich Schmitt.
- 260 18. Oktober 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Friedrich Schmitt.
- 261 9. oder 19. November 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Friedrich Schmitt.
- 262 17. April 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Friedrich Schmitt und ernannt dessen Verteidiger.
- 263 6. Dezember 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Friedrich Schmitt mit Catharina Braun.
- 264 6. Dezember 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Friedrich Schmitt mit Johannes Müller Vater.
- XIV. Jakob Porn
- 265 2. Juli 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, bittet den Geschworenendirektor im Arrondissement Birkenfeld, Seyppel, um die Überstellung von Jakob Porn und informiert ihn über die Beteiligten am Überfall in Staudernheim; des weiteren bittet er um die Ermittlungsakten über die Beteiligung des Adam Berg an dem versuchten Diebstahl in Horrweiler, um dessen Auslieferung in Darmstadt zu beantragen.
- 266 18. Juli 1802, Mainz  
Der Regierungskommissar am Zivil- und Kriminalgericht im Donnersberg-Departement, Tissot, leitet dem Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, die Ermittlungsakten zu, die ihm der Regierungskommissar im Arrondissement Birkenfeld, Ancel, übersandt hat.
- 267 9. Juli 1802, Birkenfeld  
Der Regierungskommissar am Kriminalgericht im Arrondissement Birkenfeld, Ancel, sendet dem Regierungskommissar am Zivil- und Kriminalgericht im Donnersberg-Departement, Tissot, Ermittlungsakten über Johannes Bückler Sohn und dessen Komplizen zu.
- 268 24. November 1801, Kusel  
Der Friedensrichter des Kantons Kusel, Müller, verhört Jakob Porn.
- 269 24. November 1801, Kusel  
Der Friedensrichter des Kantons Kusel, Müller, erläßt Haftbefehle gegen Jakob und Johannes Porn.
- 270 26. November 1801, Kusel  
Der Friedensrichter des Kantons Kusel, Müller, ordnet die Einweisung des Jakob Porn in das Arresthaus an.
- 271 20. Februar 1802, Köln  
Der Präsident des Kölner Spezialgerichts, Könen, verhört Jakob Porn.

- 272 22. Februar 1802, Köln  
Der Präsident des Kölner Spezialgerichts, Könen, verhört Jakob Porn.
- 273 7. Juli 1802, Birkenfeld  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, verfügt die Überstellung von Jakob Porn an das Mainzer Spezialgericht.
- 274 10. Juli 1802, Birkenfeld  
Der Regierungskommissar am Kriminalgericht des Arrondissements Birkenfeld, An-  
cel, bestätigt die Verfügung Seyppels vom 18. Messidor X (07.07.1802).
- 275 10. Juli 1802, Birkenfeld  
Der Leutnant der Nationalgendarmerie, Mortier, beauftragt den Nationalgendarmen  
Didelon, Jakob Porn an das Mainzer Spezialgericht zu überstellen.
- 276 11. Juli 1802, Birkenfeld  
Der Brigadier der Nationalgendarmerie, Didelon, bestätigt die Übergabe des Jakob  
Porn in Oberstein durch die Nationalgendarmen Perrigot und Guillaume.
- 277 18. Juli 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Kamp, bestätigt die Einlieferung des Jakob  
Porn.
- 278 19. Juli 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht  
inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör des Jakob Porn.
- 279 19. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, beauftragt den Gerichtsdieners am  
Kriminalgericht des Donnersberg-Departement, Süss, Jakob Porn in das Justizhaus  
einzuweisen.
- 280 21. Juli 1802, Mainz  
Der Gerichtsdieners am Kriminalgericht des Donnersberg-Departement, Süss, führt den  
Beschluß Wernhers vom 30. Messidor X (19.07.1802) aus.
- 281 19. Juli 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Bernhard, bestätigt die Einlieferung des Jakob  
Porn.
- 282 19. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Jakob Porn.
- 283 20. November 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Jakob Porn.
- 284 16. April 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Jakob Porn und ernennt  
dessen Verteidiger.
- 285 19. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Jakob Porn mit Johan-  
nes Bückler Sohn.
- 286 6. Dezember 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Jakob Porn mit Johan-  
nes Müller Vater.

- 287 6. Dezember 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Jakob Porn mit Johannes Bückler Sohn.
- 288 6. Dezember 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Jakob Porn mit Catharina Braun.
- 289 7. Dezember 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Jakob Porn mit Franz Bayer.
- XV. Johannes Porn
- 290 1. November 1802, Birkenfeld  
Der Regierungskommissar am Kriminalgericht im Arrondissement Birkenfeld, Ancel, sendet dem Regierungskommissar am Zivil- und Kriminalgericht im Donnersberg-Departement, Tissot, Ermittlungsakten über Johannes Porn zu.
- 291 24. November 1801, Kusel  
Der Friedensrichter des Kantons Kusel, Müller, verhört Johannes Porn.
- 292 26. November 1801, Kusel  
Der Friedensrichter des Kantons Kusel, Müller, erläßt einen Haftbefehl gegen Johannes Porn.
- 293 20. Februar 1802, Köln  
Der Präsident des Kölner Spezialgerichts, Könen, verhört Johannes Porn.
- 294 4. Juni 1802, Birkenfeld  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, verhört Johannes Porn.
- 295 10. Juni 1802, Birkenfeld  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, verhört Johannes Porn und konfrontiert ihn mit Jakob Benedum.
- 296 29. Juli 1802, Birkenfeld  
Der Regierungskommissar am Kriminalgericht des Arrondissements Birkenfeld, Ancel, verfügt die Freilassung des Johannes Porn.
- 297 30. Juli 1802, Birkenfeld  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, verfügt die Freilassung des Johannes Porn.
- 298 2. August 1802, Birkenfeld  
Der Gerichtsdienner am Kriminalgericht im Arrondissement Birkenfeld, Werry, führt den Beschluß Seyppels vom 11. Thermidor X (30.07.1802) aus.
- 299 23. Oktober 1802, Birkenfeld  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, verfügt die Überstellung des Johannes Porn an das Mainzer Spezialgericht.
- 300 26. Oktober 1802, Birkenfeld  
Der Nationalgendarm Didelon beauftragt die Nationalgendarmen Charles und Guillaume, Johannes Porn nach Oberstein zu bringen.

- 301 7. November 1802, Oberstein  
Der Nationalgendarmerie Horele beauftragt die Nationalgendarmen Croiseau und Legrand, Johannes Porn nach Kirn zu bringen.
- 302 8. November 1802, Kirn  
Der Brigadier der Nationalgendarmerie Kirn, Adam, beauftragt zwei Nationalgendarmen, Johannes Porn nach Sobernheim zu bringen.
- 303 14. November 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung des Johannes Porn.
- 304 14. November 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör des Johannes Porn.
- 305 26. Februar 1803, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Rebmann, ordnet die Verlegung von Nikolaus Eckard, Karl Gabel, Philipp Klein, Gustav Müller, Johannes Müller Vater, Peter Petry Sohn, Johannes Porn, Johann Nikolaus Wagner, Peter Weber und Philipp Weber an.
- 306 27. Februar 1803, Mainz  
Der Gerichtsdienst am Mainzer Spezialgericht, Süss, führt den Beschluß Rebmans vom 7. Ventöse XI (26.02.1803) aus.
- 307 15. November 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhöört Johannes Porn.
- 308 22. April 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhöört Johannes Porn und ernennt dessen Verteidiger.
- 309 6. Dezember 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Johannes Porn mit Catharina Braun.
- 310 6. Dezember 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Johannes Porn mit Johannes Bückler Sohn.  
XVI. Philipp Klein
- 311 5. Dezember 1802, Kleinich  
Der Bürgermeister von Morbach, Geller, unterrichtet den Friedensrichter des Kantons Bernkastel, Haubs, über die Festnahme des Philipp Klein.
- 312 8. Dezember 1802, Bernkastel  
Der Friedensrichter des Kantons Bernkastel, Haubs, beschließt, Philipp Klein zu verhöören.
- 313 16. Dezember 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, erstellt zusammen mit den Bürgern Christian Doll und Johann Prestinari ein Verzeichnis der Ermittlungsakten, die bei Philipp Klein sichergestellt wurden.
- 314 23. September 1802, Gand  
Entlassungsbestätigung für Philipp Klein aus dem Gefängnis in Gent

- 315 17. Februar 1801, Dickesbach  
Leumundszeugnis für Philipp Klein von der Gemeinde Dickesbach
- 316 28. Januar 1801, Niederalben  
Leumundszeugnis für Philipp Klein von der Gemeinde Niederalben
- 317 8. November 1793, Seesweiler  
Leumundszeugnis für Catharina Schüßler von der Pfarrei Seesweiler
- 318 5. Dezember 1798, Niederalben  
Leumundszeugnis für Philipp Klein von der Gemeinde Niederalben
- 319 4. Juli 1794, Seesweiler  
Heiratsbestätigung für Philipp Klein und Catharina Schüßler
- 320 26. Oktober 1793, Weierbach  
Geburts- und Taufbescheinigung für Catharina Schüßler
- 321 10. November 1793, Wickenrodt und Herrstein  
Geburts- und Taufbescheinigung sowie Leumundszeugnis für Philipp Klein
- 322 18. Dezember 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Philipp Klein.
- 323 18. Dezember 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verfügt die Überstellung von Philipp Klein an das Mainzer Spezialgericht.
- 324 23. Dezember 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Kamp, bestätigt die Einlieferung des Philipp Klein.
- 325 23. Dezember 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör des Philipp Klein.
- 326 24. Dezember 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Philipp Klein.
- 327 30. Dezember 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Philipp Klein und ernennt dessen Verteidiger.
- 328 30. Dezember 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Philipp Klein mit Johannes Bückler Sohn.
- XVII. Johannes Welsch
- 329 11. September 1802, Trier  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, verhört Johannes Welsch.
- 330 16. September 1802, Birkenfeld  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, erläßt einen Haftbefehl gegen Johannes Welsch, um ihn an das Mainzer Spezialgericht zu überstellen.

- 331 16. September 1802, Birkenfeld  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, verfügt die Überstellung von Johannes Welsch an das Mainzer Spezialgericht.
- 332 20. September 1802, Trier  
Der Leutnant der Nationalgendarmerie, Levasseur, beauftragt den Nationalgendarmen Martin, Johannes Welsch an das Spezialgericht in Mainz zu überstellen.
- 333 16. September 1802, Birkenfeld  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, informiert den Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, über seine Ermittlungen.
- 334 30. September 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Kamp, bestätigt die Einlieferung des Johannes Welsch.
- 335 2. Oktober 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör des Johannes Welsch.
- 336 4. Oktober 1802, Mainz  
Der Gerichtsdieners am Mainzer Spezialgericht, Denig, führt den Beschluß Dicks vom 10. Vendémiaire XI (02.10.1802) aus.
- 337 2. Oktober 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, ordnet die Überstellung des Johannes Welsch in das Justizhaus an.
- 338 4. Oktober 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Welsch.
- 339 25. April 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Welsch und ernannt dessen Verteidiger.
- 340 4. Oktober 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Johannes Welsch mit Johannes Bückler Sohn.
- XVIII. Georg Friedrich Schulz
- 341 28. Mai 1802, Wonsheim  
Der Nationalgendarm Veitter übergibt auf der Straße zwischen Freilaubersheim und Fürfeld dem Friedensrichter des Kantons Wöllstein den bei einer Streifung mit zwei Pferden arretierten Georg Friedrich Schulz.
- 342 29. Mai 1802, Wöllstein  
Der Friedensrichter des Kantons Wöllstein, Lewer, erläßt einen Haftbefehl gegen Georg Friedrich Schulz.
- 343 29. Mai 1802, Wöllstein  
Der Gerichtsdieners des Kantons Wöllstein, Janson, führt den Beschluß Lewers vom 9. Prairial X (29.05.1802) aus.
- 344 28. Mai 1802, Fürfeld  
Der Friedensrichter des Kantons Wöllstein, Lewer, verhört Georg Friedrich Schulz.

- 345 31. Mai 1802, Mainz  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umscheiden, verhört Georg Friedrich Schulz.
- 346 31. Mai 1802, Mainz  
Der Regierungskommissar beim Geschworenendirektor des Arrondissement Mainz, Kissel, ordnet die Einweisung des Georg Friedrich Schulz in das Gefängnis an.
- 347 31. Mai 1802, Mainz  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umscheiden, ordnet die Einweisung des Georg Friedrich Schulz in das Gefängnis an.
- 348 1. Juni 1802  
Der Gerichtsdieners am Mainzer Kriminalgericht, Ohaus, führt die Beschlüsse Kissels und Umscheidens vom 11. Prairial X (31.05.1802) aus.
- 349 1. Juni 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Bernhard, bestätigt die Einlieferung des Georg Friedrich Schulz.
- 350 1. Juni 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör des Georg Friedrich Schulz.
- 351 1. Juni 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Georg Friedrich Schulz.
- 352 12. Juni 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Georg Friedrich Schulz.
- 353 14. Juni 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Georg Friedrich Schulz.
- 354 7. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Georg Friedrich Schulz.
- 355 7. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Georg Friedrich Schulz.
- 356 8. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Georg Friedrich Schulz.
- 357 21. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Georg Friedrich Schulz.
- 358 17. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Georg Friedrich Schulz.
- 359 17. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Georg Friedrich Schulz.
- 360 20. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Georg Friedrich Schulz.
- 361 2. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Georg Friedrich Schulz.
- 362 15. Oktober 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Georg Friedrich Schulz.
- 363 19. Oktober 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Georg Friedrich Schulz.



- 364 29. April 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Georg Friedrich Schulz und ernennt dessen Verteidiger.
- 365 6. Dezember 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Georg Friedrich Schulz mit Catharina Braun.
- 366 6. Dezember 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Georg Friedrich Schulz mit Johannes Bückler Sohn.
- 367 6. Dezember 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Georg Friedrich Schulz mit Johannes Müller Vater oder Sohn.
- XIX. Anna Maria Grein
- 368 1. Juni 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, beauftragt den Friedensrichter des Kantons Bechtheim, Müller, in Hamm Informationen über die Witwe Seibel und deren Söhne einzuziehen.
- 369 12. Juni 1802, Westhofen  
Der Friedensrichter des Kantons Bechtheim, Müller, informiert den Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, über seine Ermittlungen.
- 370 11. Juni 1802, Eich  
Der Friedensrichter des Kantons Bechtheim, Müller, nimmt die Aussage des Bürgermeisters von Eich, Troß, auf.
- 371 11. Juni 1802, Eich  
Der Friedensrichter des Kantons Bechtheim, Müller, ordnet eine Hausdurchsuchung bei der Witwe Seibel an.
- 372 12. Juni 1802, Westhofen  
Der Friedensrichter des Kantons Bechtheim, Müller, verfügt die Überstellung Anna Maria Grein an das Mainzer Spezialgericht.
- 373 13. Juni 1802, Westhofen  
Die Nationalgendarmen Stortz und Ludinart bringen die Witwe Seibel und deren Söhne Adam und Theodor sowie Heinrich Zimmermann, Jakob Werner und Anna Maria Grein nach Oppenheim.
- 374 12. Juni 1802, Westhofen  
Der Friedensrichter des Kantons Bechtheim, Müller, verhört Anna Maria Grein.
- 375 14. Juni 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Bernhard, bestätigt die Einlieferung der Anna Maria Grein.
- 376 25. Juni 1802, Mainz  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, verhört Anna Maria Grein.

- 377 26. Juni 1802, Mainz  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, verfügt die Überstellung Johann Nikolaus Müller, Catharina Seibel, Elisabeth Seibel, Theodor Seibel, Adam Seibel, Heinrich Zimmermann und Anna Maria Grein an das Mainzer Spezialgericht.
- 378 28. Juni 1802, Mainz  
Der Gerichtsdienner am Mainzer Kriminalgericht, Hees, führt den Beschluß Umbscheidens vom 7. Messidor X (26.06.1802) aus.
- 379 29. Juni 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung der Anna Maria Grein.
- 380 29. Juni 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör der Anna Maria Grein.
- 381 3. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Anna Maria Grein.
- 382 30. Mai 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Anna Maria Grein und ernannt deren Verteidiger.
- XX. Johann Adam Lahr
- 383 19. Juni 1802, Mainz  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, erläßt eine Vorladung für Johann Adam Lahr.
- 384 20. Juni 1802, Wöllstein  
Der Gerichtsdienner des Kantons Wöllstein, Janson, führt den Beschluß Umbscheidens vom 30. Prairial X (19.06.1802) aus.
- 385 22. Juni 1802, Mainz  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, verhört Johann Adam Lahr.
- 386 22. Juni 1802, Mainz  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, verhört Johann Adam Lahr.
- 387 27. Juni, 1802 Mainz  
Der Gerichtsschreiber Schwind erstellt eine Kopie des Verzeichnisses der vom Friedensrichter des Kantons Wöllstein bei Johann Adam Lahr und Heinrich Rupp sichergestellten Beweisstücke.
- 388 29. Juni 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör des Johann Adam Lahr.
- 389 12. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johann Adam Lahr.
- 390 29. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johann Adam Lahr.

- 391 4. Mai 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johann Adam Lahr und ernannt dessen Verteidiger.
- XXI. Franz Brixius
- 392 13. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, sendet dem Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, eine Vorladung für Lothar Baumann und Franz Brixius zu.
- 393 15. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, erläßt eine Vorladung für Franz Brixius.
- 394 20. Juli 1802, Abtweiler  
Die Nationalgendarmen Gilquin, Bauer, Levronnier und Loth führen den Beschluß Wernhers vom 26. Messidor X (15.07.1802) aus.
- 395 21. Juli 1802, Meisenheim  
Der Brigadier der Nationalgendarmerie, Gilquin, beauftragt den Nationalgendarmen Barème, Lothar Baumann und Franz Brixius an das Spezialgericht in Mainz zu bringen.
- 396 22. Juli 1802, Alsenz  
Die Nationalgendarmen Debanc und Martin bringen Lothar Baumann und Franz Brixius nach Fürfeld.
- 397 21. Juli 1802, Meisenheim  
Der Brigadier der Nationalgendarmerie, Gilquin, stellt die Begleitpapiere für Lothar Baumann und Franz Brixius aus.
- 398 24. Juli 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung des Franz Brixius.
- 399 24. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Franz Brixius und konfrontiert ihn mit Johann Adam Lahr.
- 400 24. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Franz Brixius mit Johannes Bückler Sohn.
- 401 24. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Franz Brixius mit Georg Friedrich Schulz.
- 402 21. Dezember 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Franz Brixius.
- 403 4. Mai 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Franz Brixius und ernannt dessen Verteidiger.

## XXII. Lothar Baumann

- 404 15. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, erläßt eine Vorladung für Lothar Baumann.
- 405 20. Juli 1802, Abtweiler  
Die Nationalgendarmen Gilquin, Bauer, Levronnier und Loth führen den Beschluß Wernhers vom 26. Messidor X (15.07.1802) aus.
- 406 24. Juli 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung des Lothar Baumann.
- 407 30. Juli 1802, Mainz  
Der Regierungskommissar am Zivil- und Kriminalgericht im Donnersbergdepartement, Tissot, sendet dem Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, Informationen zu Adam Berg und Lothar Baumann zu.
- 408 24. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Lothar Baumann.
- 409 24. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Lothar Baumann mit Johannes Bückler Sohn.
- 410 24. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Lothar Baumann mit Georg Friedrich Schulz.
- 411 22. Dezember 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Lothar Baumann.
- 412 4. Mai 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Lothar Baumann und ernannt dessen Verteidiger.

## XXIII. Konrad Grothe

- 413 2. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, übersendet dem Friedensrichter des Kantons Wöllstein, Lewer, eine Vorladung für Konrad Grothe.
- 414 1. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, erläßt eine Vorladung für Konrad Grothe.
- 415 7. Juli 1802, Wöllstein  
Die Nationalgendarmen Portebais und Roquelor führen den Beschluß Wernhers vom 12. Messidor X (01.07.1802) aus.
- 416 10. Juli 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Bernhard, bestätigt die Einlieferung des Konrad Grothe.

- 417 9. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Konrad Grothe und konfrontiert ihn mit Johannes Bückler Sohn und Johannes Müller Sohn.
- 418 6. Mai 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Konrad Grothe und ernennt dessen Verteidiger.
- XXIV. Peter Hassinger
- 419 29. Juni 1802, Simmern  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Sabel, sendet Ermittlungs-Ermittlungsakten an den Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umb-scheiden, zu.
- 420 19. Juni 1802, Mainz  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umb-scheiden, erläßt eine Vorladung für Peter Hassinger.
- 421 21. Juni 1802, Simmern  
Der Gerichtsdienner am Korrektionsgerichts Simmern, Ritz, führt den Beschluß Umb-scheidens vom 30. Prairial X (19.06.1802) aus.
- 422 23. Juni 1802, Simmern  
Der Lieutenant der Nationalgendarmerie, Maret, beauftragt den Brigadier Flamant, Peter Hassinger an das Spezialgericht in Mainz zu überstellen.
- 423 23. Juni 1802, Simmern  
Der Regierungskommissar beim Geschworenendirektor und Korrektionsgerichts Simmern, Reichensperger, ordnet wegen der Erkrankung des Peter Hassinger an, daß dieser mit einem Wagen nach Mainz gebracht wird.
- 424 25. Juni 1802, Mainz  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umb-scheiden, verhört Peter Hassinger.
- 425 29. Juni 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Bernhard, bestätigt die Einlieferung des Peter Hassinger.
- 426 29. Juni 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör des Peter Hassinger.
- 427 2. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Peter Hassinger.
- 428 3. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Peter Hassinger.
- 429 9. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Peter Hassinger.
- 430 19. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Peter Hassinger.
- 431 19. Oktober 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Peter Hassinger.

- 432 8. Mai 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Peter Hassinger und ernennt dessen Verteidiger.
- XXV. Peter Weber
- 433 19. Juni 1802, Mainz  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umscheiden, erläßt eine Vorladung für Peter Weber.
- 434 21. Juni 1802, Mainz  
Der Gerichtsdienner am Korrekationsgericht in Mainz, Ohaus, führt den Beschluß Umscheidens vom 30. Prairial X (19.06.1802) aus.
- 435 21. Juni 1802, Mainz  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umscheiden, verhört Peter Weber.
- 436 21. Juni 1802, Mainz  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umscheiden, konfrontiert Peter Weber mit Johannes Bückler Sohn.
- 437 29. Juni 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung des Peter Weber.
- 438 29. Juni 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör des Peter Weber.
- 439 16. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Peter Weber.
- 440 12. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Peter Weber mit Johannes Bückler Sohn.
- 441 12. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Peter Weber mit Peter Hassinger.
- 442 12. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Peter Weber mit Johannes Müller Sohn.
- 443 12. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Peter Weber mit Georg Friedrich Schulz.
- 444 7. Mai 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Peter Weber und ernennt dessen Verteidiger.

## XXVI. Nikolaus Eckard

- 445 19. Juni 1802, Mainz  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, erläßt eine Vorladung für Nikolaus Eckard.
- 446 21. Juni 1802, Mainz  
Der Gerichtsdienner Ohaus führt den Beschluß Umbscheidens vom 30. Prairial X (19.06.1802) aus.
- 447 21. Juni 1802, Mainz  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, verhört Nikolaus Eckard.
- 448 29. Juni 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Bernhard, bestätigt die Einlieferung des Nikolaus Eckard.
- 449 29. Juni 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör des Nikolaus Eckard.
- 450 15. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Nikolaus Eckard und konfrontiert ihn mit Georg Wilhelm Weißheimer und Johannes Korbmann.
- 451 9. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Nikolaus Eckard und konfrontiert ihn mit Franz Mundo.
- 452 9. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Nikolaus Eckard und konfrontiert ihn mit Christian Rheinhard.
- 453 9. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Nikolaus Eckard und konfrontiert ihn mit Johannes Bückler Sohn.
- 454 9. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Nikolaus Eckard und konfrontiert ihn mit Peter Hassinger.
- 455 Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Nikolaus Eckard und ernannt dessen Verteidiger.

## XXVII. Franz Mundo

- 456 19. Juni 1802, Mainz  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, erläßt eine Vorladung für Franz Mundo.
- 457 19. Juni 1802, Alzey  
Der Beschluß Umbscheidens vom 30. Prairial X (19. Juni 1802) wird ausgeführt.

- 458 20. Juni 1802, Mainz  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, verhört Franz Mundo.
- 459 29. Juni 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Bernhard, bestätigt die Einlieferung des Franz Mundo.
- 460 29. Juni 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör des Franz Mundo.
- 461 2. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Franz Mundo.
- 462 17. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Franz Mundo.
- 463 7. Mai 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Franz Mundo und ernennt dessen Verteidiger.
- XXVIII. Philipp Weber
- 464 22. Januar 1801, Obermoschel  
Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, erläßt eine Vorladung für Philipp Weber.
- 465 24. Januar 1801, Lettweiler  
Der Gerichtsdienner des Kantons Obermoschel, Barth, führt den Beschluß Schmitts vom 2. Pluviöse IX (22.01.1801) aus.
- 466 24. Januar 1801, Obermoschel  
Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, verhört Philipp Weber und ordnet dessen Einweisung in das Gefängnis nach Kaiserslautern an.
- 467 25. Januar 1801, Obermoschel  
Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, erläßt einen Haftbefehl gegen Philipp Weber.
- 468 27. Januar 1801, Alsenz  
Die Nationalgendarmen Martin und Heyl bringen Philipp Weber nach Meisenheim.
- 469 31. Januar 1801, Kaiserslautern  
Die Nationalgendarmen Roussel und Trannoy bringen Philipp Weber nach Kaiserslautern.
- 470 1. Februar 1801, Kaiserslautern  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Kaiserslautern, Handel, verhört Philipp Weber.
- 471 25. Juni 1799, Lettweiler  
Der Adjunkt Peter Eillmeß und der Agent Landfried, beide Lettweiler, führen bei Philipp Weber eine Hausdurchsuchung durch. Weber vergleicht sich anschließend mit Peter Eillmeß und Adam Lens.



- 472 6. Februar 1801, Kaiserslautern  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Kaiserslautern, Handel, ordnet die Einweisung von Philipp Weber in das Gefängnis an.
- 473 6. Februar 1801, Kaiserslautern  
Der Nationalgendarm Dott führt den Beschluß Handels vom 17. Pluviöse IX (06.02.1801) aus.
- 474 6. Februar 1801, Kaiserslautern  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Kaiserslautern, Handel, erläßt einen Haftbefehl gegen Philipp Weber.
- 475 8. April 1801, Kaiserslautern  
Das Korrektionsgericht des Arrondissement Kaiserslautern erläßt ein Urteil gegen Philipp Weber.
- 476 1. April 1802, Obermoschel  
Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, erläßt eine Vorladung für Philipp Weber.
- 477 2. April 1802, Lettweiler  
Der Gerichtsdienner des Kantons Obermoschel, Barth, führt den Beschluß Schmitts vom 11. Germinal X (01.04.1802) aus.
- 478 4. oder 8. April 1802, Obermoschel  
Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, verhört Philipp Weber.
- 479 7. April 1802, Mainz  
Der Generalregierungskommissar in den vier rheinischen Departements, Jean Bon-St. André, sendet dem Regierungskommissar am Zivil- und Kriminalgericht des Donnersberg-Departements, Tissot, eine Ausfertigung seines Erlasses vom 17. Germinal X zu und weist ihn an, das Kriminalgericht in Mainz über die 14 Personen, die wegen Brigandage im Arresthaus des Arrondissement Kaiserslautern einsitzen, zu informieren.
- 480 7. April 1802, Kaiserslautern  
Liste der wegen des Verdachts der Brigandage in Kaiserslautern einsitzenden Personen
- 481 11. April 1802, Alsenz  
Die Nationalgendarmen Leclerc und Varlet überstellen Leonhard Körper, Adam Landfried, Margarethe Landfried, Wilhelm Landfried, Franz Maltri, Gustav Müller, Jakob Müller, Karl Müller, Heinrich Rossel, Philipp Schick, Adam Schmidt, Heinrich Schmidt, Karl Stich, Philipp Weber an das Spezialgericht in Mainz.
- 482 12. April 1802  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Bernhard, bestätigt die Einlieferung von 13 Personen.
- 483 12. April 1802, Mainz  
Der Regierungskommissar am Zivil- und Kriminalgericht im Donnersberg-Departement, Tissot, weist den Kommandanten der Nationalgendarmerie in Mainz, Derausse, an, Leonhard Körper, Adam Landfried, Margarethe Landfried, Wilhelm Landfried, Franz Maltri, Gustav Müller, Jakob Müller, Karl Müller, Heinrich Rossel, Philipp Schick, Adam Schmidt, Heinrich Schmidt, Karl Stich und Philipp Weber in die Mainzer Gefängnisse zu bringen.

- 484 12. April 1802, Mainz  
Der Regierungskommissar am Zivil- und Kriminalgericht im Donnersberg-  
Departement, Tissot, weist die Wärter der Mainzer Gefängnisse an, die 14 Personen  
aus Kaiserslautern in ihren Gefängnissen aufzunehmen.
- 485 13. April 1802, Mainz  
Der Gerichtsdieners am Mainzer Spezialgericht, Süss, führt den Beschluß Tissots vom  
22. Germinal X (12.04.1802) aus.
- 486 12. April 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung des Philipp  
Weber.
- 487 13. April 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht  
inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör des Philipp Weber.
- 488 13. April 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, ordnet an, daß den 14 Personen aus  
Kaiserslautern eine Abschrift des Haftbefehls übergeben wird.
- 489 17. April 1802, Mainz  
Der Gerichtsdieners am Mainzer Spezialgericht, Süss, führt den Beschluß Dicks vom  
23. Germinal X (13.04.1802) aus.
- 490 13. April 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhöört Philipp Weber.
- 491 25. Juni 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhöört Philipp Weber.
- 492 30. Juni 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Philipp Weber mit Jo-  
hannes Bückler Sohn und Peter Hassinger.
- 493 8. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Philipp Weber mit  
Christian Rheinhard.
- 494 8. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Philipp Weber mit  
Franz Mundo.
- 495 9. Mai 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhöört Philipp Weber und ernennt  
dessen Verteidiger.
- XXIX. Johann Korbmann
- 496 19. Juni 1802, Mainz  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umscheiden, erläßt eine  
Vorladung für Johann Korbmann.
- 497 20. Juni 1802, Fürfeld  
Der Gerichtsdieners des Kantons Wöllstein, Janson, führt den Beschluß Umscheidens  
vom 30. Prairial X (19.06.1802) aus.

- 498 22. Juni 1802, Mainz  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, verhört Johann Korbmann.
- 499 29. Juni 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung des Johann Korbmann.
- 500 29. Juni 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör des Johann Korbmann.
- 501 15. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johann Korbmann.
- 502 16. Mai 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johann Korbmann und ernennt dessen Verteidiger.
- XXX. Georg Wilhelm Weisheimer
- 503 22. Juni 1802, Mainz  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, verhört Georg Wilhelm Weisheimer.
- 504 29. Juni 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung des Georg Wilhelm Weisheimer.
- 505 29. Juni 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör des Georg Wilhelm Weisheimer.
- 506 3. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Georg Wilhelm Weisheimer.
- 507 16. Mai 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Georg Wilhelm Weisheimer und ernennt dessen Verteidiger.
- XXXI. Heinrich Walter
- 508 19. Juni 1802, Mainz  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, erläßt eine Vorladung für Heinrich Walter.
- 509 20. Juni 1802, Fürfeld  
Der Gerichtsdienner des Kantons Wöllstein, Janson, führt den Beschluß Umbscheidens vom 30. Prairial X (19.06.1802) aus.
- 510 22. Juni 1802, Mainz  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, verhört Heinrich Walter.

- 511 29. Juni 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung des Heinrich Walter.
- 512 29. Juni 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör des Heinrich Walter.
- 513 15. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Heinrich Walter.
- 514 17. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Heinrich Walter.
- 515 16. Mai 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Heinrich Walter und ernennt dessen Verteidiger.
- XXXII. Leonhard Körper
- 516 1. April 1802, Obermoschel  
Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, erläßt eine Vorladung für Leonhard Körper.
- 517 2. April 1802, Duchroth  
Der Gerichtsdienner am Korrekationsgericht Kaiserslautern, Becker, führt den Beschluß Umscheidens vom 11. Germinal X (01.04.1802) aus.
- 518 6. April 1802, Obermoschel  
Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, verhört Leonhard Körper und verfügt dessen Überstellung an das Mainzer Spezialgericht.
- 519 12. April 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Bernhard, bestätigt die Einlieferung des Leonhard Körper.
- 520 13. April 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör des Leonhard Körper.
- 521 8. April 1802, Obermoschel  
Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, verfügt die Überstellung von Leonhard Körper an das Mainzer Spezialgericht.
- 522 17. April 1802, Mainz  
Der Gerichtsdienner am Mainzer Spezialgericht, Süß, führt den Beschluß Dicks vom 23. Germinal X (13.04.1802) aus.
- 523 13. April 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Leonhard Körper.
- 524 22. April 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Leonhard Körper.
- 525 8. Mai 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Leonhard Körper.

- 526 25. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Leonhard Körper und ernennt dessen Verteidiger.
- XXXIII. Peter Haas
- 527 5. Mai 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, erläßt eine Vorladung für Peter Haas.
- 528 5. Mai 1802, Mainz  
Der Gerichtsdienner am Mainzer Spezialgericht, Denig, führt den Beschluß Wernhers vom 12. Floréal X (05.05.1802) aus.
- 529 5. Mai 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung des Peter Haas.
- 530 8. Mai 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Peter Haas.
- 531 17. Mai 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Peter Haas und konfrontiert ihn mit Balthasar Lehr und Veronica Scheuer.
- 532 31. Mai 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Peter Haas.
- 533 21. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Peter Haas.
- 534 18. Mai 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Peter Haas und ernennt dessen Verteidiger.
- XXXIV. Johann Nikolaus Müller
- 535 12. Juni 1802, Westhofen  
Der Friedensrichter des Kantons Bechtheim, Müller, verhört Johann Nikolaus Müller
- 536 24. Juni 1802, Mainz  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, verhört Johann Nikolaus Müller.
- 537 29. Juni 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung des Johann Nikolaus Müller.
- 538 29. Juni 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Derousse mit dem Verhör des Johann Nikolaus Müller.
- 539 2. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derousse, verhört Johann Nikolaus Müller.
- 540 3. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derousse, verhört Johann Nikolaus Müller.

- 541 5. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derousse, verhört Johann Nikolaus Müller.
- 542 6. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derousse, verhört Johann Nikolaus Müller.
- 543 7. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derousse, verhört Johann Nikolaus Müller.
- 544 18. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derousse, verhört Johann Nikolaus Müller.
- 545 18. Mai 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johann Nikolaus Müller und ernennt dessen Verteidiger.
- XXXV. Anna Margaretha Landfried
- 546 1. April 1802, Obermoschel  
Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, erläßt eine Vorladung für Anna Margaretha Landfried.
- 547 2. April 1802, Lettweiler  
Der Gerichtsdieners des Kantons Obermoschel, Barth, führt den Beschluß Schmitts vom 11. Germinal X (01.04.1802) aus.
- 547 a Steckbrief der Anna Margaretha Landfried
- 548 9. April 1802, Obermoschel  
Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, verhört Anna Margaretha Landfried.
- 549 9. April 1802, Obermoschel  
Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, verhört Anna Margaretha Landfried und verfügt ihre Überstellung an das Mainzer Spezialgericht.
- 550 17. April 1802, Mainz  
Der Gerichtsdieners am Mainzer Spezialgericht, Süss, führt den Beschluß Dicks vom 23. Germinal X (13.04.1802) aus (vgl. Nr. 489).
- 551 12. April 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung der Anna Margaretha Landfried.
- 552 13. April 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wirth mit dem Verhör der Anna Margaretha Landfried.
- 553 23. April 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Derousse mit dem Verhör der Anna Margaretha Landfried.
- 554 13. April 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wirth, verhört Anna Margaretha Landfried.
- 555 12. Mai 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derousse, verhört Anna Margaretha Landfried.

- 556 11. Juni 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Drousse, verhört Anna Margaretha Landfried.
- 557 12. Juni 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Drousse, verhört Anna Margaretha Landfried.
- 558 27. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Drousse, verhört Anna Margaretha Landfried und konfrontiert sie mit Georg Friedrich Schulz.
- 559 27. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Drousse, verhört Anna Margaretha Landfried und konfrontiert sie mit Johannes Bückler Sohn.
- 560 20. April 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Anna Margaretha Landfried und ernennt deren Verteidiger.
- 561 6. April 1803, Mainz  
Der Munizipalräte von Lettweiler, Landfried und Schaff, stellen Anna Margaretha Landfried ein Leumundszeugnis aus.
- XXXVI. Adam Landfried
- 562 5. April 1802, Obermoschel  
Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmidt, erläßt eine Vorladung für Adam Landfried.
- 563 9. April 1802, Lettweiler  
Der Gerichtsdienner des Kantons Obermoschel, Barth, führt den Beschluß Schmitts vom 15. Germinal X (05.04.1802) aus.
- 563 a Steckbrief des Adam Landfried
- 564 9. April 1802, Obermoschel  
Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, verhört Adam Landfried und verfügt seine Überstellung an das Mainzer Spezialgericht.
- 565 12. April 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung des Adam Landfried.
- 566 13. April 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wirth mit dem Verhör des Adam Landfried.
- 567 17. April 1802, Mainz  
Der Gerichtsdienner am Mainzer Spezialgericht, Süss, führt den Beschluß Dicks vom 23. Germinal X (13.04.1802) aus (vgl. Nr. 489).
- 568 17. April 1802, Mainz  
Der Regierungskommissar am Mainzer Spezialgericht, Tissot, bittet den Generalregierungskommissar Jean Bon-St. André zu entscheiden, ob gegen Adam Landfried vor dem Mainzer Spezialgericht verhandelt werden soll.

- 569 20. April 1802, Mainz  
Der Generalregierungs-kommissar Jean Bon-St. André teilt dem Regierungskommissar am Mainzer Spezialgericht, Tissot, mit, daß gegen Adam Landfried vor dem Mainzer Spezialgericht verhandelt werden soll.
- 570 19. Mai 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Boost mit dem Verhör des Adam Landfried.
- 571 9. November 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Umbscheiden mit dem Verhör des Adam Landfried.
- 572 13. April 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wirth, verhört Adam Landfried.
- 573 4. Juni 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhört Adam Landfried.
- 574 14. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhört Adam Landfried.
- 575 14. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhört Adam Landfried und konfrontiert ihn mit Georg Friedrich Schulz und Johannes Bückler Sohn.
- 576 21. Mai 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Adam Landfried und ernennet dessen Verteidiger.
- XXXVII. Heinrich Blum
- 577 20. Juni 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, bittet den Magistrat der Stadt Mannheim um Auskunft über den Verbleib von Christian Rheinhard, Franz Bayer, Johannes Leyendecker und Heinrich Blum. Des weiteren bittet er um Informationen über mögliche Komplizen des Schinderhannes, die in den Mannheimer Gefängnissen einsitzen.
- 578 26. Juni 1802, Mannheim  
Der Mannheimer Ratsherr Ruth übersendet dem Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, Informationen über Komplizen des Schinderhannes, welche der Gerichts-assessor Wens zusammengestellt hat.
- 579 25. Juni 1802, Mannheim  
Der Mannheimer Gerichtsassessor Wens stellt für den Mannheimer Magistrat Informationen über Johannes Leyendecker, Jakob Blum, Franz Bayer, Heinrich Blum und Johannes Schmidt zusammen.
- 580 4. Juli 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den Nationalgendarm Derausse, die ausgelieferten Franz Bayer und Heinrich Blum in Empfang nehmen zu lassen.



- 581 4. Juli 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, übersendet dem Magistrat der Stadt Mannheim die Steckbriefe von Franz Bayer und Heinrich Blum und teilt mit, daß er den Capitaine der Nationalgendarmerie des Donnersberg-Departements, Derausse, angewiesen hat, die beiden in Empfang nehmen zu lassen.
- 582 7. Juli 1802, Mannheim  
Der Mannheimer Kriminalrat Weller teilt dem Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, mit, daß sich die Auslieferung von Franz Bayer und Heinrich Blum verzögern wird.
- 583 26. Juli 1802, Mannheim  
Die Schöffen des kurfürstlichen Hofgerichts in Mannheim, Huver und Reuß, teilen dem Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, mit, daß eine Auslieferung von Franz Bayer und Heinrich Blum gegen Erstattung der Inhaftierungskosten möglich ist.
- 584 30. Juli 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, fragt bei dem Generalregierungs-kommissar Jean Bon-St. André an, ob er dem Hofgericht Mannheim die Inhaftierungskosten für Franz Bayer und Heinrich Blum erstatten kann.
- 585 6. August 1802, Mainz  
Der Generalregierungskommissar Jean Bon-St. André teilt dem Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, mit, daß die Inhaftierungskosten für Franz Bayer und Heinrich Blum erstatten werden können.
- 586 6. August 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, bittet das kurfürstliche Hofgericht in Mannheim um die Auslieferung von Franz Bayer und Heinrich Blum.
- 587 6. August 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den Capitaine der Nationalgendarmerie, Derausse, die ausgelieferten Franz Bayer und Heinrich Blum in Empfang nehmen zu lassen.
- 588 11. August 1802, Mannheim  
Der Schöffe des kurfürstlichen Hofgerichts in Mannheim, Huver, mahnt beim Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, die Erstattung der ausstehenden Inhaftierungskosten für Franz Bayer und Heinrich Blum an.
- 589 11. August 1802, Oggersheim  
Der Nationalgendarm Dyon bestätigt, daß er von dem Capitaine der Nationalgendarmerie, Derausse, mit der Überführung von Franz Bayer und Heinrich Blum von Mannheim nach Mainz beauftragt wurde.
- 589 a Steckbriefe von Franz Bayer und Heinrich Blum
- 590 11. August 1802, Oggersheim  
Der Nationalgendarm Dyon überführt Franz Bayer und Heinrich Blum von Mannheim nach Mainz.
- 591 13. August 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Bernhard, bestätigt die Einlieferung des Heinrich Blum.

- 592 14. August 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Derausse mit dem Verhör des Heinrich Blum.
- 593 15. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derausse, verhört Heinrich Blum.
- 594 18. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derausse, verhört Heinrich Blum.
- 595 23. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derausse, verhört Heinrich Blum und konfrontiert ihn mit Johannes Müller Vater.
- 596 23. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derausse, verhört Heinrich Blum und konfrontiert ihn mit Johannes Bückler Sohn.
- 597 23. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derausse, verhört Heinrich Blum und konfrontiert ihn mit Georg Friedrich Schulz.
- 598 23. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derausse, verhört Heinrich Blum und konfrontiert ihn mit Peter Hassinger.
- 599 3. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derausse, verhört Heinrich Blum und konfrontiert ihn mit Johannes Bückler Sohn.
- 600 3. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derausse, verhört Heinrich Blum und konfrontiert ihn mit Johannes Müller Vater.
- 601 3. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derausse, verhört Heinrich Blum und konfrontiert ihn mit Georg Friedrich Schulz.
- 602 3. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derausse, verhört Heinrich Blum.
- 603 29. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derausse, verhört Heinrich Blum.
- 604 1. Dezember 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derausse, verhört Heinrich Blum.
- 605 21. Mai 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Heinrich Blum und ernennt dessen Verteidiger.
- 606 1. September 1802, Mannheim  
Die Schöffen des kurfürstlichen Hofgerichts in Mannheim, Huver und Reuß, bestätigen dem Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, den Erhalt der Inhaftierungskosten für Franz Bayer und Heinrich Blum an.

- XXXVIII. Johann Georg Scherer
- 607 8. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, nennt dem Geschworenendirektor des Arrondissement Birkenfeld, Seyppel, Komplizen des Schinderhannes und fordert ihn auf, Johann Georg Scherer zu verhören.
- 608 21. Februar 1800, Reinsfeld  
Der Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, eröffnet ein Untersuchungsverfahren gegen Johann Georg Scherer.
- 609 9. Februar 1800, Reinsfeld  
Die Nationalgendarmen Saal, Bauer, Hondant und Karquet übergeben dem Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, Peter Zughetto, Johannes Philipps und Barbara Grün, die sie in Röderbach verhaftet haben.
- 610 10. Februar 1800, Reinsfeld  
Der Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, verhört Johannes Philipps, Peter Zughetto und Barbara Grün.
- 611 10. Februar 1800, Dhronicken  
Der Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, verhört Johann Georg Scherer.
- 612 13. Februar 1802, Dhronicken  
Der Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, konfrontiert Johann Georg Scherer mit Barbara Grün und Theresa Helfer.
- 613 11. Februar 1800, Reinsfeld  
Der Nationalgendarm Saal informiert den Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, über ein geheimes Warenlager auf dem Altenhof. [nochmals prüfen]
- 614 12. Februar 1800, Reinsfeld  
Der Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, ordnet eine Hausdurchsuchung bei Johann Georg Scherer an.
- 615 12. Februar 1800, Altenhof  
Der Nationalgendarm Bauer übergibt Johann Georg Scherer eine Kopie der von Hisgen am 23. Pluviöse VIII (12.02.1800) erlassenen Anordnung.
- 616 12. Februar 1800  
Der Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, führt bei Johann Georg Scherer eine Hausdurchsuchung durch.
- 617 12. Februar 1800, Dhronicken  
Der Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, verhört Konrad Philipp.
- 618 13. Februar 1800, Dhronicken  
Der Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, verhört Valentin Schmelz.
- 619 14. Februar 1800, Dhronicken  
Der Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, verhört Kaspar Röder.
- 620 20. Februar 1800, Reinsfeld  
Der Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, verhört Friedrich Loch, Johann Friedrich Weis und Johann Magnus Manz.

- 621 7. März 1800, Reinsfeld  
Der Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, bittet den Friedensrichter des Kantons Birkenfeld, Görlitz, um Informationen über Pferdediebstähle in Böschweiler oder in Heupweiler.
- 622 8. März 1800, Koblenz  
Der Wärter des Justizhauses in Koblenz, Leclerc, übergibt dem Präsidenten des Kriminalgerichts des Rhein-Mosel-Departements, Lebens, einen Brief des Johann Georg Scherer an den in Koblenz einsitzenden Peter Zughetto.
- 623 27. Februar 1800, Altenhof, und 8. Juli 1800, Reinsfeld  
Johann Georg Scherer bietet dem in Koblenz einsitzenden Peter Zughetto seine Unterstützung an. Scherer bestätigt vor dem Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, die Echtheit des Schreibens.
- 624 8. März 1800, Koblenz  
Der Öffentliche Ankläger des Rhein-Mosel-Departements, Gerdome, und der Präsident des Kriminalgerichts des Rhein-Mosel-Departements, Lebens, konfrontieren Peter Zughetto mit Nicolas Vançon und Theodor Lippe.
- 625 9. März 1800, Koblenz  
Das Kriminalgericht des Rhein-Mosel-Departements erläßt ein Urteil gegen Johannes Philipps.
- 626 9. März 1800, Koblenz  
Das Kriminalgericht des Rhein-Mosel-Departements fordert den Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, auf, die Ermittlung gegen Johannes Georg Scherer fortzuführen.
- 627 16. März 1800, Reinsfeld  
Der Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, verhört Margaretha Grever.
- 628 16. März 1800, Reinsfeld  
Der Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, erläßt eine Vorladung für Johann Nikolaus May.
- 629 20. März 1800, Schauren  
Der Gerichtsdienner des Kantons Hermeskeil, Weller, führt den Beschluß Hisgens vom 25. Ventôse VIII (16.03.1800) aus.
- 630 19. März 1800, Reinsfeld  
Der Friedensrichter des Kantons Birkenfeld, Görlitz, verhört Johann Peter Böß, Johann Bernhard Köhler, Johannes Hofmann und Johannes Böß.
- 631 1. April 1800, Reinsfeld  
Der Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, bittet den Geschworenendirektor des Arrondissement Simmern, Gucker, um die Zusendung von Ermittlungsakten des Johannes Bückler Sohn.
- 632 24. März 1800, Reinsfeld  
Der Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, verhört Johann Nikolaus Mai und Heinrich Wald.
- 633 30. März 1800, Reinsfeld  
Der Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, erläßt eine Vorladung für Peter Schmitt.

- 634 9. April 1800, Haag  
Der Gerichtsdienner des Kantons Rhaunen, Weber, führt den Beschluß Hisgens vom 9. Germinal VIII (30.03.1800) aus.
- 635 12. April 1800, Rheinsfeld  
Der Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, verhört Johannes Schmidt.
- 636 12. April 1800, Rheinsfeld  
Der Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, erläßt eine Vorladung für Johann Georg Scherer.
- 637 11. April 1800, Simmern  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Gucker, übersendet dem Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, eine Kopie der Aussage des Johannes Bückler Sohn vom 12. Ventôse VII (02.03.1799) (vgl. Nr. 7).
- 638 8. Juli 1800, Rheinsfeld  
Der Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, verhört Johann Georg Scherer.
- 639 12. Juli 1800, Rheinsfeld  
Der Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, verhört Henriette Scherer.
- 640 22. Juli 1800, Rheinsfeld  
Der Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, übersendet dem Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Gucker, die Ermittlungsakten zu Johann Georg Scherer.
- 641 22. Juni 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Jakob Stein.
- 642 25. Juni 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Catherina Becker.
- 643 25. Juni 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Valentin Schmelz.
- 644 25. Juni 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, protokolliert die Aussage des Öffentlichen Anklägers des Saar-Departements, Hanne.
- 645 30. Juni 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Johann Georg Scherer.
- 646 25. Juni 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, erläßt eine Vorladung für Johann Georg Scherer.
- 647 30. Juni 1802, Kempfeld  
Der Nationalgendarm Thoret führt den Beschluß Fölix' vom 6. Messidor X (25.06.1802) aus.
- 648 2. Juli 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Johann Georg Scherer.
- 649 2. Juli 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört im Beisein des Johann Georg Scherer den Johannes Schmidt.

- 650 3. Juli 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört im Beisein des Johann Georg Scherer den Peter Dienes.
- 651 3. Juli 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört im Beisein des Johann Georg Scherer die Anna Elisabeth Scheber.
- 652 4. Juli 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Johann Georg Scherer.
- 653 4. Juli 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Simon Keller.
- 654 5. Juli 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verfügt die Freilassung des Johann Georg Scherer, die Untersuchungsakten werden an den Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, übersendet.
- 655 5. Juli 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, erstellt eine Kostenübersicht.
- 656 5. Juli 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, übersendet dem Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, die Untersuchungsakten zu Johann Georg Scherer.
- 657 13. Juli 1802, Birkenfeld  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, begründet die Überstellung des Johann Georg Scherer an das Mainzer Spezialgericht.
- 658 13. Juli 1802, Birkenfeld  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, ordnet die Überstellung des Johann Georg Scherer in das Arresthaus an.
- 659 30. Juli 1802, Kempfeld  
Die Nationalgendarmen Didelon, Guillaume und Malpasse führen den Beschluß Seyppels vom 25. Messidor X (13.08.1802) aus.
- 660 30. Juli 1802, Birkenfeld  
Der Nationalgendarm Perrigot übergibt Johann Georg Scherer an Rod, den Wärter des Justizhauses in Birkenfeld.
- 661 30. Juli 1802, Birkenfeld  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, verhört Johann Georg Scherer und ordnet an, dem Regierungskommissar beim Geschworenendirektor im Arrondissement Birkenfeld, Ancel, eine Kopie der Aussage zu übergeben.
- 662 1. August 1802, Birkenfeld  
Der Regierungskommissar beim Geschworenendirektor im Arrondissement Birkenfeld, Ancel, überstellt Johann Georg Scherer an das Mainzer Spezialgericht.
- 663 2. August 1802, Birkenfeld  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, verhört Johann Georg Scherer.

- 664 2. August 1802, Birkenfeld  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, ordnet die Überstellung des Johann Georg Scherer an das Mainzer Spezialgericht an.
- 665 2. August 1802, Birkenfeld  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, erstellt ein Kostenverzeichnis.
- 666 2. August 1802, Birkenfeld  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, verhört Valentin Schmelz.
- 667 2. August 1802, Birkenfeld  
Der Regierungskommissar beim Geschworenendirektor im Arrondissement Birkenfeld, Ancel, sendet die Ermittlungsakten zu Johann Georg Scherer an den Regierungskommissar am Mainzer Spezialgericht, Tissot.
- 668 5. August 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Bernhard, bestätigt die Einlieferung des Johann Georg Scherer.
- 669 7. August 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Derosse mit dem Verhör des Johann Georg Scherer.
- 670 11. August 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, ordnet die Verlegung von Johann Georg Scherer an.
- 671 11. August 1802, Mainz  
Der Gerichtsdienner am Mainzer Spezialgericht, Denig, führt den Beschluß Dicks vom 23. Thermidor X (11.08.1802) aus.
- 672 11. August 1802, Mainz  
Der Gerichtsdienner am Mainzer Spezialgericht, Denig, erstellt ein Kostenverzeichnis.
- 673 7. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derosse, verhört Johann Georg Scherer und konfrontiert ihn mit Johannes Bückler Sohn.
- 674 12. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derosse, verhört Johann Georg Scherer.
- 675 21. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derosse, verhört Johann Georg Scherer und konfrontiert ihn mit Johannes Müller Vater.
- 676 21. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derosse, verhört Johann Georg Scherer und konfrontiert ihn mit Johannes Bückler Sohn.
- 677 21. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derosse, verhört Johann Georg Scherer und konfrontiert ihn mit Christian Rheinhard.
- 678 21. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derosse, verhört Johann Georg Scherer und konfrontiert ihn mit Georg Friedrich Schulz.

- 679 21. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derousse, verhört Johann Georg Scherer und konfrontiert ihn mit Johannes Bückler Sohn, Johannes Müller Vater, Christian Rheinhard und Georg Friedrich Schulz.
- 680 23. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derousse, verhört Johann Georg Scherer.
- 681 3. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derousse, verhört Johann Georg Scherer.
- 682 26. Mai 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johann Georg Scherer und ernennt dessen Verteidiger.
- 683 24. August 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Anton Kipper.
- 684 24. August 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Karl Ellig.
- 685 24. August 1802, Birkenfeld  
Der Geschworenendirektor im Arrondissement Birkenfeld, Seyppel, übersendet dem Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, ältere Ermittlungsakten zu Johann Georg Scherer.
- 686 20. August 1802, Dhronecken  
Der Notar in Dhronecken, Haußner, übersendet dem Geschworenendirektor im Arrondissement Birkenfeld, Seyppel, ältere Ermittlungsakten zu Johann Georg Scherer.
- 687 4. September 1797, Simmern  
Der Bürgermeister von Steinbach, Lorenz Reuther, erstattet zusammen mit Nikolaus Herrmann Anzeige gegen Johann Georg Scherer vor dem Oberamtsschreiber Weygold.
- 688 30. November 1797, Dhronecken  
Der Oberamtsschreiber Weygold nimmt die Anzeige von Michael Bauermann und Peter Herrmann über den Diebstahl zweier Pferde entgegen; die Pferde stünden im Stall des Johann Georg Scherer.
- 689 1. Dezember 1797, Dhronecken  
Michael Bauermann identifiziert in Gegenwart des Oberamtsschreibers Weygold die Pferde, die seinem Schwiegervater Nikolaus Herrmann gestohlen wurden.
- 690 8. Dezember 1797, Dhronecken  
Der Oberamtsschreiber Weygold nimmt die Aussagen von Peter Bauermann sowie Adam Gregorius auf und beschließt die Herausgabe der Pferde.
- 691 28. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derousse, übersendet dem Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, die Vorladungen für verschiedene Zeugen.
- 692 28. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derousse, erläßt eine Vorladung für Peter Husch.



- 693 9. September 1802, Mainz  
Der Gerichtsdienner am Mainzer Spezialgericht, Denig, führt den Beschluß Derousse' vom 10. Fructidor X (28.08.1802) aus.
- 694 6. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derousse, erläßt eine Vorladung für Jakob Klein.
- 695 15. September 1802, Hottenbach  
Der Gerichtsdienner des Kantons Herrstein, Keller, führt den Beschluß Derousse' vom 19. Fructidor X (06.09.1802) aus.
- 696 10. September 1802, Birkenfeld  
Der Geschworenendirektor im Arrondissement Birkenfeld, Seyppel, bestätigt dem Richter am Mainzer Spezialgericht, Derousse, den Erhalt der Vorladung vom 19. Fructidor X (06.09.1802).
- 697 5. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derousse, erläßt Vorladungen für Jakob Gerhard, Johann Adam Eckfeld, Heinrich Weigand und Valentin Schmelz.
- 698 8. September 1802, Weiden  
Der Gerichtsdienner am Korrekationsgericht Birkenfeld, Müller, führt den Beschluß Derousse' vom 18. Fructidor X (05.09.1802) aus und übergibt Jakob Gerhard eine Kopie der Vorladung.
- 699 9. September 1802, Birkenfeld  
Der Gerichtsdienner am Korrekationsgericht Birkenfeld, Müller, erstellt ein Kostenverzeichnis.
- 700 9. September 1802, Thalfang  
Der Gerichtsdienner am Korrekationsgericht Birkenfeld, Müller, führt den Beschluß Derousse' vom 18. Fructidor X (05.09.1802) aus und übergibt Heinrich Weigand eine Kopie der Vorladung.
- 701 8. September 1802, Kempfeld  
Der Gerichtsdienner am Korrekationsgericht Birkenfeld, Müller, führt den Beschluß Derousse' vom 18. Fructidor X (05.09.1802) aus und übergibt Johann Adam Eckfeld eine Kopie der Vorladung.
- 702 8. September 1802, Veitsroth  
Der Gerichtsdienner am Korrekationsgericht Birkenfeld, Müller, führt den Beschluß Derousse' vom 18. Fructidor X (05.09.1802) aus und übergibt Valentin Schmelz eine Kopie der Vorladung.
- 703 19. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derousse, verhört Jakob Gerhard, Johann Adam Eckfeld, Heinrich Weigand, Valentin Schmelz, Jakob Klein und Peter Husch.
- 704 22. September 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, übersendet dem Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, verschiedene Zeugenaussagen.

- 705 20. September 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Rheinhard Hexamer, Karl Joseph Korbach, Karl Ludwig Medicus, Ludwig Philipp Roos, Anton Nonnweiler, Georg Philipp Dörscheid, Philipp Jakob Weber, Philipp Heinrich Ruppenthal, Georg Philipp Weber und Georg Diell.
- 706 26. September 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Louisa Simon.
- 707 26. September 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Karl Ludwig Medicus.
- 708 26. September 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Christine Andres.
- 709 28. September 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Christine Andres.
- 710 27. September 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Richard Hexamer.
- 711 27. September 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Georg Friedrich Simon.
- 712 27. September 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Christian Doll.
- 713 8. Oktober 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, erläßt Vorladungen für Joachim und Christine Wolf.
- 714 8. Oktober 1802, Simmern  
Der Gerichtsdienner am Korrekationsgericht Simmern, Ritz, führt den Beschluß Beckers vom 16. Vendémiaire XI (08.10.1802) aus.
- 715 10. Oktober 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Christine Wolf.
- 716 10. Oktober 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Joachim Wolf.
- 717 3. Oktober 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, übersendet dem Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, Ermittlungsakten zu Jakob Gerhard.
- 718 22. Juni 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Jakob Stein.
- 719 1. Oktober 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Johann Nikolaus Paulus.
- XXXIX. Johannes Müller
- 720 4. April 1802, Alzey  
Der Gerichtsschreiber des Kantons Alzey, Grund, informiert den Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, über die Festnahme des Johannes Müller Vater.
- 721 4. April 1802, Alzey  
Der Friedensrichter des Kantons Alzey, Dedell, verhört Johannes Müller Vater.

- 722 24. April 1801, Tiefenthal  
Der Bürgermeister der Gemeinde Fürfeld, Steitz, stellt Johannes Müller Vater einen Paß aus.
- 723 7. September 1801, Nieder-Wiesen  
Der Bürgermeister der Gemeinde Nieder-Wiesen, Frambach, erneuert den Paß für Johannes Müller Vater.
- 724 10. November 1801, Mörsfeld  
Der Bürgermeister der Gemeinde Mörsfeld, Kunz, erneuert den Paß für Johannes Müller Vater.
- 725 5. April 1802, Obermoschel  
Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, begründet die Vorladung für Johannes Müller Vater.
- 726 5. April 1802, Obermoschel  
Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, erläßt eine Vorladung für Johannes Müller Vater.
- 727 6. April 1802, Alzey  
Die Nationalgendarmen Valet und Sandmann führen den Beschluß Schmitts vom 15. Germinal X (05.04.1802) aus.
- 727 a Steckbrief des Johannes Müller Vater
- 728 8. April 1802, Obermoschel  
Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, verhört Johannes Müller Vater.
- 729 16. April 1802, Obermoschel  
Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, verhört Johannes Müller Vater.
- 729 a Steckbrief des Johannes Müller Vater
- 730 15. April 1802, Obermoschel  
Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, fragt bei dem Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, an, ob er Johannes Müller Vater nach Mainz überstellen soll.
- 731 16. April 1802, Obermoschel  
Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, verfügt die Überstellung des Johannes Müller Vater an das Mainzer Spezialgericht.
- 732 22. April 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, verfügt die Einweisung des Johannes Müller Vater in das Justizhaus.
- 733 16. April 1802, Obermoschel  
Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, übersendet dem Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, die Ermittlungsakten zu Johannes Müller Vater.
- 734 19. April 1802, Alsenz  
Die Nationalgendarmen Debau und Martin bringen Johannes Müller Vater nach Fürfeld.
- 734 a Steckbrief des Johannes Müller Vater

- 735 20. April 1802, Alsenz, und 21. April 1802, Fürfeld  
Der Nationalgendarm Varret beauftragt die Nationalgendarmen Debau und Martin, Johannes Müller Vater nach Fürfeld zu bringen. Der Nationalgendarm Gudquier ordnet den Weitertransport des Johannes Müller Vater nach Kreuznach an.
- 736 22. April 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, ordnet die Verlegung des Johannes Müller Vater und des Adam Landfried an.
- 737 22. April 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Bernhard, bestätigt die Einlieferung des Johannes Müller Vater.
- 738 22. April 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Derousse mit dem Verhör des Johannes Müller Vater.
- 739 23. April 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derousse, verhört Johannes Müller Vater.
- 740 24. April 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derousse, verhört Johannes Müller Vater.
- 741 25. April 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derousse, beabsichtigt, Johannes Müller Vater zu verhören.
- 742 8. Mai 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derousse, verhört Johannes Müller Vater.
- 743 10. Mai 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derousse, verhört Johannes Müller Vater.
- 744 19. Mai 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derousse, verhört Johannes Müller Vater.
- 745 9. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derousse, verhört Johannes Müller Vater.
- 746 19. Juli 1802 Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derousse, verhört Johannes Müller Vater.
- 747 21. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derousse, verhört Johannes Müller Vater.
- 748 27. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derousse, verhört Johannes Müller Vater.
- 749 26. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derousse, verhört Johannes Müller Vater.
- 750 4. Dezember 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derousse, verhört Johannes Müller Vater.
- 751 7. Juni 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Müller Vater und ernennt dessen Verteidiger.

## XL. Franz Bayer

- 752 13. August 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Bernhard, bestätigt die Einlieferung des Franz Bayer.
- 753 14. August 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Derousse mit dem Verhör des Franz Bayer.
- 754 15. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derousse, verhört Franz Bayer.
- 755 18. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derousse, verhört Franz Bayer.
- 756 23. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derousse, verhört Franz Bayer.
- 757 2. November 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derousse, verhört Franz Bayer.
- 758 1. Dezember 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derousse, verhört Franz Bayer.
- 759 2. Dezember 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derousse, verhört Franz Bayer.
- 760 18. Mai 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Franz Bayer und ernennt dessen Verteidiger.

## XLI. Karl Gabel

- 761 6. November 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, erläßt eine Vorladung für Karl Gabel.
- 762 13. November 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Karl Gabel.
- 763 23. November 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Karl Gabel.
- 764 25. November 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Karl Gabel und konfrontiert ihn mit Bär Löb.
- 765 26. November 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Karl Gabel.
- 766 27. November 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Karl Gabel.
- 767 28. November 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verfügt die Überstellung des Karl Gabel an das Mainzer Spezialgericht.

- 768 29. November 1802, Oberstein  
Der Nationalgendarm Ranarex beauftragt den Nationalgendarmen Barême, Karl Gabel nach Kirn zu bringen.
- 768 a Steckbrief des Karl Gabel
- 769 8. Dezember 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Bernhard, bestätigt die Einlieferung des Karl Gabel.
- 770 8. Dezember 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Derousse mit dem Verhör des Karl Gabel.
- 771 9. Dezember 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derousse, verhört Franz Bayer und konfrontiert ihn mit Johannes Bückler Sohn und Franz Bayer.
- 772 20. Juni 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Karl Gabel und ernennt dessen Verteidiger.
- XLII. Friedrich Kuhns
- 773 21. August 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, begründet die Überstellung von Friedrich Kuhns an das Mainzer Spezialgericht.
- 774 21. August 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Friedrich Kuhns.
- 775 21. August 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verfügt die Überstellung von Friedrich Kuhns an das Mainzer Spezialgericht.
- 776 25. August 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung des Friedrich Kuhns.
- 777 25. August 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den Richter Fischer mit dem Verhör des Friedrich Kuhns.
- 778 9. November 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den Richter Merkel mit dem Verhör des Friedrich Kuhns.
- 779 28. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Fischer, verhört Friedrich Kuhns.
- 780 13. Dezember 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Merkel, verhört Friedrich Kuhns.
- 781 14. Dezember 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Merkel, konfrontiert Friedrich Kuhns mit Johannes Bückler Sohn.

- 782 20. Juni 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Friedrich Kuhns und ernannt seinen Verteidiger.
- XLIII. Michel Isaak
- 783 19. Juni 1802, Mainz  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, erläßt einen Vorführbefehl für Michel Isaak.
- 784 20. Juni 1802, Fürfeld  
Der Gerichtsdienner des Kantons Wöllstein, Janson, führt den Vorführbefehl vom 30. Prairial X (19.06.1802) aus.
- 785 22. Juni 1802, Mainz  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, verhört Michel Isaak.
- 786 1. Juli 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung des Michel Isaak.
- 787 1. Juli 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den Richter Fischer mit dem Verhör des Michel Isaak.
- 788 10. November 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den Richter Merkel mit dem Verhör des Michel Isaak.
- 789 1. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Fischer, verhört Michel Isaak.
- 790 28. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Fischer, verhört Michel Isaak.
- 791 5. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Fischer, verhört Michel Isaak und konfrontiert ihn mit Peter Hassinger, Georg Friedrich Schulz, Johann Bückler und Johann Adam Lahr.
- 792 11. Oktober 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Fischer, verhört Michel Isaak.
- 793 20. Juli 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Michel Isaak und ernannt seinen Verteidiger.
- XLIV. Heinrich Rupp
- 794 19. Juni 1802, Mainz  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, erläßt einen Vorführbefehl für Heinrich Rupp.
- 795 20. Juni 1802, Fürfeld  
Der Gerichtsdienner des Kantons Wöllstein, Janson, führt den Vorführbefehl vom 30. Prairial X (19.06.1802) aus.

- 796 22. Juni 1802, Mainz  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, verhört Heinrich Rupp.
- 797 30. Juni 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung des Heinrich Rupp.
- 798 30. Juni 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den Richter Fischer mit dem Verhör des Heinrich Rupp.
- 799 10. November 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den Richter Merkel mit dem Verhör des Heinrich Rupp.
- 800 1. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Fischer, verhört Heinrich Rupp.
- 801 28. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Fischer, verhört Heinrich Rupp.
- 802 10. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Fischer, ordnet an, Heinrich Rupp mit Johannes Bückler, Georg Friedrich Schulz und Johann Adam Lahr zu konfrontieren.
- 803 11. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Fischer, verhört Heinrich Rupp.
- 804 11. Oktober 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Fischer, verhört Heinrich Rupp.
- 805 20. Juni 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Heinrich Rupp und ernennt seinen Verteidiger.
- 806 10. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Fischer, konfrontiert Heinrich Rupp mit Johannes Bückler Sohn.
- 807 10. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Fischer, konfrontiert Heinrich Rupp mit Georg Friedrich Schulz.
- 808 10. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Fischer, konfrontiert Heinrich Rupp mit Johann Adam Lahr.
- 809 XLV. Karl Michel  
15. August 1802, Meisenheim  
Der Friedensrichter des Kantons Meisenheim, Carl, erläßt einen Vorführbefehl für Karl Michel.
- 810 18. August 1802, Hundsbach  
Der Gerichtsdieners des Kantons Meisenheim, Drosse, führt den Vorführbefehl vom 27. Thermidor X (15.08.1802) aus.



- 811 19. August 1802, Meisenheim  
Der Friedensrichter des Kantons Meisenheim, Carl, verhört Karl Michel.
- 812 27. August 1802, Meisenheim  
Der Friedensrichter des Kantons Meisenheim, Carl, verhört Karl Michel.
- 813 2. September 1802, Meisenheim  
Der Friedensrichter des Kantons Meisenheim, Carl, erläßt einen Haftbefehl gegen Karl Michel.
- 814 2. September 1802, Meisenheim  
Der Friedensrichter des Kantons Meisenheim, Carl, verfügt die Überstellung des Karl Michel in das Gefängnis in Birkenfeld.
- 815 6. September 1802, Meisenheim  
Der Nationalgendarm Gilguin führt den Beschluß Carls vom 15. Fructidor X (02.09.1802) aus.
- 816 11. September 1802, Birkenfeld  
Der Regierungskommissar des Arrondissements Birkenfeld, Ancel, verfügt die Überstellung des Karl Michel an das Mainzer Spezialgericht.
- 817 7. September 1802, Birkenfeld  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, verhört Karl Michel.
- 818 8. September 1802, Birkenfeld  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, verhört Karl Michel.
- 819 15. September 1802, Birkenfeld  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, verhört Karl Michel.
- 820 16. September 1802, Birkenfeld  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, verfügt die Überstellung von Karl Michel an das Mainzer Spezialgericht.
- 821 16. September 1802, Birkenfeld  
Der Nationalgendarm Mortier beauftragt den Nationalgendarmen Didelon, Karl Michel an das Mainzer Spezialgericht zu überstellen.
- 822 18. September 1802, Oberstein  
Der Nationalgendarm Thorel beauftragt die Nationalgendarmen Croiseau und Barême, Karl Michel nach Kirn zu bringen.
- 823 21. September 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Kamp, bestätigt die Einlieferung des Karl Michel.
- 824 22. September 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Fischer mit dem Verhör des Karl Michel.
- 825 10. November 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Merkel mit dem Verhör des Karl Michel.

- 826 24. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Fischer, verhört Karl Michel.
- 827 20. Juni 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Karl Michel und ernennt dessen Verteidiger.
- XLVI. Johann Nikolaus Wagner
- 828 31. Juli 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, übersendet dem Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, die Ermittlungsakten zu Joseph und Barbara Bosmann, Johannes Wagner sowie Johann Nikolaus Wagner und einen Koffer mit Waren aus den Diebstahl in Hottenbach.
- 829 12. Juli 1802, Koblenz  
Die Nationalgendarmen Bouteaux und Gesse erstellen einen Bericht über die Festnahme des Johann Nikolaus Wagner.
- 830 12. Juli 1802, Koblenz  
Der Präsident des Kriminalgerichts des Rhein-Mosel-Departements, Lebens, verhört Johann Nikolaus Wagner.
- 831 13. Juli 1802, Koblenz  
Der Präsident des Kriminalgerichts des Rhein-Mosel-Departements, Lebens, informiert den Öffentlichen Ankläger des Rhein-Mosel-Departements, Gerdome, über die Festnahme des Johann Nikolaus Wagner.
- 832 14. Juli 1802, Mainz  
Der Öffentliche Ankläger des des Rhein-Mosel-Departements, Gerdome, übersendet dem Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, die Aussage des Johann Nikolaus Wagner.
- 833 15. Juli 1802, Koblenz  
Der Nationalgendarm Antoine beauftragt den Nationalgendarmen Gairaud, Johann Nikolaus Wagner nach Kirn zu bringen.
- 834 28. Juli 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Johann Nikolaus Wagner.
- 835 31. Juli 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, begründet die Überstellung von Johann Nikolaus Wagner an das Mainzer Spezialgericht.
- 836 31. Juli 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verfügt die Überstellung von Johann Nikolaus Wagner an das Mainzer Spezialgericht.
- 837 1. August 1802, Kirn  
Die Nationalgendarmen Cottu und Poinçonnet führen den Beschluß Beckers vom 12. Thermidor X (31.07.1802) aus.
- 838 3. August 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Kamp, bestätigt die Einlieferung des Johann Nikolaus Wagner.

- 839 4. August 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Boost mit dem Verhör des Johann Nikolaus Wagner.
- 840 10. November 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Umbscheiden mit dem Verhör des Johann Nikolaus Wagner.
- 841 4. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhört Johann Nikolaus Wagner.
- 842 20. Juni 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johann Nikolaus Wagner und ernennt dessen Verteidiger.
- 843 24. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, konfrontiert Johann Nikolaus Wagner mit Johannes Bückler Sohn.
- XLVII. Joseph Klein
- 844 21. Juni 1802, Nieder-Ingelheim  
Der Nationalgendarm Protin informiert den Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, über die Festnahme des Joseph Klein.
- 845 19. Juni 1802, Mainz  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, erläßt eine Vorladung für Joseph Klein.
- 846 20. Juni 1802, Waldalgesheim  
Der Friedensrichter des Kantons Ober-Ingelheim, Cämmerer, informiert den Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, über die Festnahme des Joseph Klein in Oestrich.
- 847 3. Juli 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, bittet den Kellner von Eltville, Herber, um die Festnahme und Auslieferung des Joseph Klein.
- 848 6. Juli 1802, Eltville  
Der Kellner von Eltville, Herber, informiert den Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, über die eingeleiteten Maßnahmen zur Ergreifung des Johann Nikolaus Wagner und versichert ihm seine Unterstützung.
- 849 4. Juli 1802, Oestrich  
Der Amtmann in Oestrich, Craz, informiert den Kellner von Eltville, Herber, über die eingeleiteten Maßnahmen zur Ergreifung des Johann Nikolaus Wagner.
- 850 30. August 1802, Rüdesheim  
Der Kellner von Rüdesheim, Schmitt, verhört Johann Nikolaus Wagner.
- 851 7. September 1802, Mainz  
Der Kellner von Rüdesheim, Schmitt, ordnet auf der Grundlage des Beschlusses der Kurfürstlichen Regierung die Auslieferung Johann Nikolaus Wagner an die französischen Behörden an.

- 852 8. Dezember 1802, Rüdesheim  
Der Kellner von Rüdesheim, Schmitt, fordert den Friedensrichter des Kantons Bingen, Guillius, auf, die noch ausstehenden Verpflegungs- und Transportkosten, die im Zusammenhang mit der Festnahme und Auslieferung des Johann Nikolaus Wagner entstanden sind, zu begleichen.
- 853 9. September 1802, Rüdesheim  
Der Kellner von Rüdesheim, Schmitt, erstellt ein Verzeichnis der Kosten, die im Zusammenhang mit der Festnahme und Auslieferung des Johann Nikolaus Wagner entstanden sind.
- 854 9. September 1802, Rüdesheim  
Der Kellner von Rüdesheim, Schmitt, teilt dem Friedensrichter des Kantons Bingen, Guillius, die Auslieferung des Johann Nikolaus Wagner mit.
- 855 9. September 1802, Bingen  
Der Friedensrichter des Kantons Bingen, Guillius, bringt zusammen mit den Nationalgendarmen Polet, Bardet und Koch Joseph Klein von Rüdesheim nach Bingen.
- 856 9. September 1802, Bingen  
Die Nationalgendarmen Polet, Bardet und Koch nehmen den von Rüdesheim ausgelieferten Joseph Klein in Empfang.
- 857 9. September 1802, Bingen  
Der Friedensrichter des Kantons Bingen, Guillius, verhört Joseph Klein und verfügt seine Überstellung an das Mainzer Spezialgericht.
- 858 11. September 1802, Bingen  
Der Friedensrichter des Kantons Bingen, Guillius, beauftragt die Nationalgendarm in Bingen, Joseph Klein an das Mainzer Spezialgericht zu überstellen.
- 859 11. September 1802, Bingen  
Der Nationalgendarm Polet beauftragt die Nationalgendarmen Koch und Kœhl, Joseph Klein an das Spezialgericht in Mainz zu überstellen.
- 860 13. September 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Kamp, bestätigt die Einlieferung des Joseph Klein.
- 861 22. September 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Boost mit dem Verhör des Joseph Klein.
- 862 10. November 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Umbscheiden mit dem Verhör des Joseph Klein.
- 863 24. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Umbscheiden, verhört Joseph Klein und konfrontiert ihn mit Johannes Bückler Sohn.
- 864 25. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhört Joseph Klein.
- 865 6. Oktober 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Umbscheiden, verhört Joseph Klein.

- 866 20. Juni 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Joseph Klein und ernennt dessen Verteidiger.
- 867 25. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, konfrontiert Joseph Klein mit Johannes Bückler Sohn.
- 868 25. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, konfrontiert Joseph Klein mit Christian Rheinhard.
- 869 25. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, konfrontiert Joseph Klein mit Franz Mundo.
- 870 25. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, konfrontiert Joseph Klein mit Peter Hassinger.
- 871 12. Januar 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Umbscheiden, konfrontiert Joseph Klein mit Valentin Bernhard und Heinrich Böhmer.
- XLVIII. Katharina Schneider
- 872 11. Juni 1802, Hamm  
Der Friedensrichter des Kantons Bechtheim, Müller, verhaftet zusammen mit den Nationalgendarmen Ludinart und Strotz Katharina Seibel, Anna Maria Grein, Theodor Seibel sowie Johannes Müller Sohn und nimmt die Aussage des Bürgermeisters von Hamm, Seibert, auf.
- 873 12. Juni 1802, Westhofen  
Der Friedensrichter des Kantons Bechtheim, Müller, verhört Katharina Seibel.
- 874 14. Juni 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Westhofen, bestätigt die Einlieferung der Katharina Seibel.
- 875 25. Juni 1802, Mainz  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, verhört Katharina Seibel.
- 876 29. Juni 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung der Katharina Seibel.
- 877 29. Juni 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Boost mit dem Verhör der Katharina Seibel.
- 878 10. November 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Umbscheiden mit dem Verhör der Katharina Seibel.
- 879 1. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhört Katharina Seibel.

- 880 7. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhört Katharina Seibel.
- 881 13. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, konfrontiert Katharina Seibel mit Adam Seibel.
- 882 20. Juni 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Katharina Seibel und ernannt deren Verteidiger.
- 883 19. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, konfrontiert Katharina, Elisabeth Adam und Theodor Seibel mit Johannes Müller Sohn.
- XLIX. Theodor Seibel
- 884 12. Juni 1802, Westhofen  
Der Friedensrichter des Kantons Bechtheim, Müller, verhört Theodor Seibel.
- 885 14. Juni 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Westhofen, bestätigt die Einlieferung des Theodor Seibel.
- 886 25. Juni 1802, Mainz  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umscheiden, verhört Theodor Seibel.
- 887 29. Juni 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung des Theodor Seibel.
- 888 29. Juni 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Boost mit dem Verhör des Theodor Seibel.
- 889 10. November 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Umscheiden mit dem Verhör des Theodor Seibel.
- 890 1. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhört Theodor Seibel.
- 891 3. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhört Theodor Seibel.
- 892 6. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhört Theodor Seibel und konfrontiert ihn mit Adam Seibel.
- 893 12. Juni 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhört Theodor Seibel.
- 894 20. Juni 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Theodor Seibel und ernannt dessen Verteidiger.

- L. Adam Seibel
- 895 11. Juni 1802, Hamm  
Der Polizeikommissar Becker, der Bürgermeister von Hamm, Seibert, und die Nationalgendarmen Ludinart und Strotz informieren den Friedensrichter des Kantons Bechtheim, Müller, über die Festnahme des Adam Seibel.
- 896 11. Juni 1802, Hamm  
Der Bürgermeister von Hamm, Seibert, kündigt dem Friedensrichter des Kantons Bechtheim, Müller, die Überstellung des Adam Seibel von Hamm nach Westhofen an.
- 897 12. Juni 1802, Westhofen  
Der Friedensrichter des Kantons Bechtheim, Müller, verhört Adam Seibel.
- 898 14. Juni 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Westhofen, bestätigt die Einlieferung des Adam Seibel.
- 899 25. Juni 1802, Mainz  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umscheiden, verhört Adam Seibel.
- 900 29. Juni 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung des Adam Seibel.
- 901 29. Juni 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Boost mit dem Verhör des Adam Seibel.
- 902 10. November 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Umscheiden mit dem Verhör des Theodor Seibel.
- 903 1. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhört Adam Seibel.
- 904 6. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhört Adam Seibel.
- 905 12. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhört Adam Seibel.
- 906 20. Juni 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Adam Seibel und ernennt dessen Verteidiger.
- LI. Heinrich Philippi
- 907 30. August 1802, Birkenfeld  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, erläßt eine Vorladung für Heinrich Philippi.
- 908 5. September 1802, Otzweiler  
Die Nationalgendarmen Gilquin, Bauer, Levronnier und Dutestre führen den Beschluß Seyppels vom 12. Fructidor X (30.08.1802) aus.

- 909 7. September 1802, Birkenfeld  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, verhört Heinrich Philippi.
- 910 7. September 1802, Birkenfeld  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, verhört Heinrich Philippi.
- 911 8. September 1802, Birkenfeld  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, verfügt die Überstellung von Heinrich Philippi an das Mainzer Spezialgericht.
- 912 15. September 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Kamp, bestätigt die Einlieferung des Heinrich Philippi.
- 913 22. September 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Merkel mit dem Verhör des Heinrich Philippi.
- 914 10. November 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Umscheiden mit dem Verhör des Heinrich Philippi.
- 915 24. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhört Heinrich Philippi.
- 916 20. Juni 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Heinrich Philippi und ernannt dessen Verteidiger.
- 917 3. Dezember 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Umscheiden, konfrontiert Heinrich Philippi mit Johannes Bückler Sohn.
- LII. Andreas Lüttger
- 918 26. Juli 1802, Stromberg  
Der Friedensrichter des Kantons Stromberg, Leth, beschließt, eine Vorladung für Andreas Lüttger und Dreidel Moyses zu erlassen.
- 919 27. Juli 1802, Stromberg  
Der Friedensrichter des Kantons Stromberg, Leth, erläßt eine Vorladung für Andreas Lüttger.
- 920 27. Juli 1802, Liebshausen  
Der Gerichtsdieners des Kantons Stromberg, Callstatt, führt den Beschluß Leths vom 8. Thermidor X (27.07.1802) aus.
- 921 27. Juli 1802, Stromberg  
Der Friedensrichter des Kantons Stromberg, Leth, erläßt eine Vorladung für Dreidel Moyses.
- 922 27. Juli 1802, Rheinböllen  
Der Gerichtsdieners des Kantons Stromberg, Schmitt, führt den Beschluß Leths vom 8. Thermidor X (27.07.1802) aus.



- 923 28. Juli 1802, Stromberg  
Michel Weyrich, der als Spion in das Arresthaus in Stromberg eingeschleust wurde, berichtet dem Friedensrichter des Kantons Stromberg, Leth.
- 924 28. Juli 1802, Stromberg  
Der Friedensrichter des Kantons Stromberg, Leth, verhört Andreas Lüttger.
- 925 28. Juli 1802, Stromberg  
Der Friedensrichter des Kantons Stromberg, Leth, verhört Dreidel Moyses.
- 926 30. Juli 1802, Stromberg  
Der Friedensrichter des Kantons Stromberg, Leth, erläßt eine Vorladung für David Menke.
- 927 30. Juli 1802, Stromberg  
Der Friedensrichter des Kantons Stromberg, Leth, verhört David Menke.
- 928 4. August 1802, Stromberg  
Der Friedensrichter des Kantons Stromberg, Leth, verhört Dreidel Moyses.
- 929 6. August 1802, Stromberg  
Der Friedensrichter des Kantons Stromberg, Leth, begründet die Überstellung von Andreas Lüttger und Dreidel Moyses an das Mainzer Spezialgericht.
- 930 6. August 1802, Stromberg  
Der Friedensrichter des Kantons Stromberg, Leth, verfügt die Überstellung von Andreas Lüttger und Dreidel Moyses an das Mainzer Spezialgericht.
- 931 6. August 1802, Stromberg  
Der Friedensrichter des Kantons Stromberg, Leth, erstellt eine Kostenübersicht.
- 932 6. August 1802, Stromberg  
Der Friedensrichter des Kantons Stromberg, Leth, übersendet dem Öffentlichen Ankläger des Donnersberg-Departements, Hartmann, die Ermittlungsakten zu Andreas Lüttger und Dreidel Moyses.
- 933 8. August 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Kamp, bestätigt die Einlieferung des Karl Gabel.
- 934 11. August 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Boost mit dem Verhör des Andreas Lüttger und des Dreidel Moyses.
- 935 10. November 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Umscheiden mit dem Verhör des Andreas Lüttger.
- 936 12. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhört Andreas Lüttger.
- 937 20. Juni 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Andreas Lüttger und ernannt dessen Verteidiger.
- 938 12. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhört Andreas Lüttger und Dreidel Moyses und konfrontiert beide mit Johannes Bückler Sohn.

- LIII. Johann Kaspar
- 939 6. August 1802, Stromberg  
Der Friedensrichter des Kantons Stromberg, Leth, beschließt, eine Vorladung für Johann Kaspar zu erlassen.
- 940 6. August 1802, Stromberg  
Der Friedensrichter des Kantons Stromberg, Leth, erläßt eine Vorladung für Johann Kaspar.
- 941 7. August 1802, Bacharch  
Die Nationalgendarmen Foures und Thevelin führen den Beschluß Leths vom 18. Thermidor X (06.08.1802) aus.
- 942 8. August 1802, Stromberg  
Der Friedensrichter des Kantons Stromberg, Leth, verhört Johann Kaspar.
- 943 22 August 1802, Stromberg  
Der Friedensrichter des Kantons Stromberg, Leth, überstellt Johann Kaspar an das Mainzer Spezialgericht.
- 944 25. August 1802, Stromberg  
Der Nationalgendarm Courtevier beauftragt zwei Nationalgendarmen der Stromberger Brigade, Johann Kaspar nach Mainz zu bringen.
- 945 22. August 1802, Stromberg  
Der Friedensrichter des Kantons Stromberg, Leth, verhört Johann Kaspar.
- 946 22. August 1802, Stromberg  
Der Friedensrichter des Kantons Stromberg, Leth, begründet die Überstellung von Johann Kaspar an das Mainzer Spezialgericht.
- 947 24. August 1802, Stromberg  
Der Friedensrichter des Kantons Stromberg, Leth, kündigt dem Öffentlichen Ankläger des Donnersberg-Departements, Hartmann, die Überstellung von Johann Kaspar an.
- 948 26. August 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung des Johann Kaspar.
- 949 26. August 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Boost mit dem Verhör des Johann Kaspar.
- 950 26. August 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Umscheiden mit dem Verhör des Johann Kaspar.
- 951 28. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhört Johann Kaspar.
- 952 20. Juni 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johann Kaspar und ernennt dessen Verteidiger.
- 953 28. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, konfrontiert Johann Kaspar mit Johannes Bückler Sohn.

- 954 30. November 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Umbscheiden, verhört Johann Kaspar.
- LIV. Johann Friedrich Eisenhut
- 955 20. Juli 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, beschließt, eine Vorladung für Johann Friedrich Eisenhut zu erlassen.
- 956 20. Juli 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, erläßt eine Vorladung für Johann Friedrich Eisenhut.
- 957 26. Juli 1802, Oberstein  
Der Gerichtsdienner des Kantons Herrstein, Keller, führt den Beschluß Fölix' vom 1. Thermidor X (20.07.1802) aus.
- 958 26. Juli 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Johann Friedrich Eisenhut.
- 959 29. Juli 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Johann Friedrich Eisenhut.
- 960 29. Juli 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, überstellt Johann Friedrich Eisenhut an das Mainzer Spezialgericht.
- 961 30. Juli 1802, Oberstein  
Der Nationalgendarm Thoret führt den Beschluß Fölix' vom 11. Thermidor X (30.07.1802) aus.
- 962 29. Juli 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, kündigt dem Mainzer Spezialgericht die Überstellung von Johann Friedrich Eisenhut an.
- 963 3. August 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Kamp, bestätigt die Einlieferung des Johann Friedrich Eisenhut.
- 964 4. August 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Boost mit dem Verhör des Johann Friedrich Eisenhut.
- 965 10. November 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Umbscheiden mit dem Verhör des Johann Friedrich Eisenhut.
- 966 4. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhört Johann Friedrich Eisenhut.
- 967 20. Juni 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johann Friedrich Eisenhut und ernennt dessen Verteidiger.

- LV. Franz Stein
- 968 14. August 1802, Kirchberg  
Der Friedensrichter des Kantons Kirchberg, Freudenberg, erläßt eine statt Vorladung für Franz Stein.
- 969 16. August 1802, Kirchberg  
Der Friedensrichter des Kantons Kirchberg, Freudenberg, verhört Nikolaus Müller.
- 970 16. August 1802, Kirchberg  
Der Friedensrichter des Kantons Kirchberg, Freudenberg, verhört Franz Stein.
- 971 17. August 1802, Kirchberg  
Der Friedensrichter des Kantons Kirchberg, Freudenberg, begründet die Überstellung von Franz Stein an das Mainzer Spezialgericht.
- 972 21. August 1802, Simmern  
Der Nationalgendarm Flamant baufragt zwei Nationalgendarmen, Franz Stein nach Mainz zu überstellen.
- 973 17. August 1802, Kirchberg  
Der Friedensrichter des Kantons Kirchberg, Freudenberg, überstellt Franz Stein an das Mainzer Spezialgericht.
- 974 25. August 1802, Mainz  
Der Nationalgendarm Monier bestätigt die Übergabe von Franz Stein in das Justizhaus in Mainz.
- 975 25. August 1802, Mainz  
Der Öffentliche Ankläger des Donnersberg-Departement, Hartmann, übersendet dem Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, die Ermittlungsakten zu Franz Stein.
- 976 25. August 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Kamp, bestätigt die Einlieferung des Franz Stein.
- 977 26. August 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Boost mit dem Verhör des Franz Stein.
- 978 10. November 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Umbscheiden mit dem Verhör des Franz Stein.
- 979 27. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhört Karl Michel.
- 980 28. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhört Karl Michel und konfrontiert ihn mit Johannes Bückler Sohn.
- 981 20. Juni 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Franz Stein und ernennt dessen Verteidiger.
- 982 28. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhört Karl Michel und konfrontiert ihn mit Johannes Bückler Sohn.

- LVI. Joseph Bosmann
- 983 22. Juli 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, beschließt, zusammen mit dem Nationalgendarmen Adam in Reipoltskirchen nach Joseph Bosmann zu fahnden.
- 984 22. Juli 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, erläßt eine Vorladung für Joseph Bosmann.
- 985 23. Juli 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, und der Nationalgendarm Adam erstellen einen Bericht über die Fahndung nach Joseph Bosmann.
- 986 25. Juli 1802, Reipoltskirchen  
Die „Polizeigarden“ Lindner, Römer, Seeberger, und Staud nehmen Joseph Bosmann fest und bringen ihn nach Reipoltskirchen.
- 987 25. Juli 1802, Reipoltskirchen  
Der „Kommandant der Polizeigarde“ des Kantons Wolfstein, Baumann, informiert den Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, über die Festnahme von Joseph Bosmann.
- 988 27. Juli 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Joseph Bosmann.
- 989 31. Juli 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verfügt die Überstellung des Joseph Bosmann an das Mainzer Spezialgericht.
- 990 1. August 1802, Kirn  
Die Nationalgendarmen Cottu und Poincenet führen den Beschluß Beckers vom 12. Thermidor X (31.07.1802) aus und bringen Joseph Bosmann nach Sobernheim.
- 991 3. August 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung des Joseph Bosmann.
- 992 4. August 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Boost mit dem Verhör des Joseph Bosmann.
- 993 10. November 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Umscheiden mit dem Verhör des Joseph Bosmann.
- 994 4. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhört Joseph Bosmann.
- 995 10. Dezember 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Umscheiden, verhört Joseph Bosmann.
- 996 20. Juni 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Joseph Bosmann und ernennt dessen Verteidiger.
- 997 10. Dezember 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Umscheiden, verhört Joseph Bosmann und konfrontiert ihn mit Johannes Bückler Sohn.

- LVII. Peter Schneider
- 998 2. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, übersendet dem Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, einen Auszug aus dem Verhör des Johannes Bückler Sohn und fordert ihn, gegen Peter Schneider ein Untersuchungsverfahren einzuleiten.
- 999 29. September 1802, Grumbach  
Der Friedensrichter des Kantons Grumbach, Keller, erläßt eine Vorladung für Peter Schneider.
- 1000 30. September 1802, Langweiler  
Der Gerichtsdieners des Kantons Grumbach, Eckardt, führt den Beschluß Kellers vom 7. Vendémiaire XI (29.02.1802) aus.
- 1001 1. Oktober 1802, Grumbach  
Der Friedensrichter des Kantons Grumbach, Keller, verhört Peter Schneider.
- 1002 2. Oktober 1802, Grumbach  
Der Friedensrichter des Kantons Grumbach, Keller, überstellt Peter Schneider an das Mainzer Spezialgericht.
- 1003 2. Oktober 1802, Grumbach  
Der Friedensrichter des Kantons Grumbach, Keller, informiert das Mainzer Spezialgerichts über die bevorstehende Überstellung des Peter Schneider.
- 1004 3. Oktober 1802, Grumbach  
Die Nationalgendarmen Gilquin und Brauer führen den Beschluß Kellers vom 10. Vendémiaire XI (02.10.1802) aus.
- 1004 a Steckbrief des Peter Schneider
- 1005 4. Oktober 1802, Meisenheim  
Der Nationalgendarm Gilquin beauftragt die Nationalgendarmen Nogent und Levronnier, Peter Schneider an das Spezialgericht in Mainz zu überstellen.
- 1006 4. Oktober 1802, Meisenheim  
Der Brigadier der Nationalgendarmerie, Gilquin, stellt die Begleitpapiere für Peter Schneider aus.
- 1007 9. Oktober 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Kamp, bestätigt die Einlieferung des Peter Schneider.
- 1008 11. Oktober 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Anthoine mit dem Verhör des Peter Schneider.
- 1009 16. Oktober 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Peter Schneider.
- 1010 20. Juli 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Peter Schneider und ernennt dessen Verteidiger.

## LVIII. Peter Grünewald

- 1011 25. Juni 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, erläßt eine Vorladung für Peter Grünewald.
- 1012 26. Juni 1802, Kirn  
Der Nationalgendarm Adam führt den Beschluß Beckers vom 6. Messidor X (25.06.1802) aus.
- 1013 25. Juni 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Peter Grünewald.
- 1014 27. Juni 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung des Peter Grünewald.
- 1015 29. Juni 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Dagon-Lacontrie mit dem Verhör des Peter Grünewald.
- 1016 21. August 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Anthoine mit dem Verhör des Peter Grünewald.
- 1017 1. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Dagon-Lacontrie, verhört Peter Grünewald.
- 1018 7. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Peter Grünewald.
- 1019 20. Juli 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Peter Grünewald und ernennet dessen Verteidiger.
- 1020 11. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Peter Grünewald und konfrontiert ihn mit Johannes Bückler Sohn.
- 1021 30. November 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Peter Grünewald und konfrontiert ihn mit Johannes Bückler Sohn.

## LIX. Schey Maier

- 1022 8. Juni 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, erläßt eine Vorladung für Schey Maier.
- 1023 8. Juni 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Schey Maier und konfrontiert ihn mit Johann Nikolaus Herrmann, Ludwig Rech und Anna Maria Frey.
- 1024 11. Juni 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Schey Maier und konfrontiert ihn mit Martin Roosz.

- 1025 25. Juni 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verfügt die Überstellung von Schey Mayer an das Mainzer Spezialgericht.
- 1026 26. Juni 1802, Kirn  
Der Nationalgendarm Kreintz führt den Beschluß Beckers vom 6. Messidor X (25.06.1802) aus.
- 1027 28. Juni 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Kamp, bestätigt die Einlieferung des Schey Mayer.
- 1028 29. Juni 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Dagon-Lacontrie mit dem Verhör des Schey Mayer.
- 1029 21. August 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Anthoine mit dem Verhör des Schey Mayer.
- 1030 1. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Dagon-Lacontrie, verhört Schey Mayer.
- 1031 6. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Schey Mayer.
- 1032 20. Juli 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Schey Mayer und ernennt dessen Verteidiger.
- 1033 20. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Schey Mayer und konfrontiert ihn mit Johannes Bückler Sohn.
- LX. Jakob Orth
- 1034 8. Juni 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, erläßt eine Vorladung für Jakob Orth.
- 1035 8. Juni 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, und der Nationalgendarm Kreintz führen den Beschluß Beckers vom 19. Prairial X (08.06.1802) aus.
- 1036 9. Juni 1802, Mainz  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Jakob Orth und konfrontiert ihn mit Johann Nikolaus Herrmann und Ludwig Rech.
- 1037 9. Juni 1802, Mainz  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Jakob Orth.
- 1038 10. Juni 1802, Mainz  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Jakob Orth und konfrontiert ihn mit Johann Nikolaus Herrmann.
- 1039 25. Juni 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verfügt die Überstellung von Jakob Orth an das Mainzer Spezialgericht.



- 1040 26. Juni 1802, Kirn  
Der Nationalgendarm Kreintz führt den Beschluß Beckers vom 6. Messidor X (25.06.1802) aus.
- 1041 28. Juni 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung des Jakob Orth.
- 1042 29. Juni 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Dagon-Lacontrie mit dem Verhör des Jakob Orth.
- 1043 21. August 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Dagon-Lacontrie mit dem Verhör des Jakob Orth.
- 1044 30. Juni 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Dagon-Lacontrie, verhört Jakob Orth.
- 1045 5. Oktober 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Jakob Orth.
- 1046 20. Juli 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Jakob Orth und ernennt dessen Verteidiger.
- 1047 5. Oktober 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, konfrontiert Schey Mayer mit Christian Denig.
- 1048 5. Oktober 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, konfrontiert Schey Mayer mit Johannes Bückler Sohn.
- LXI. Christian Denig
- 1049 7. Juli 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, beschließt, auf der im Kanton Rhaunen gelegenen Rheinhartsmühle nach Christian Denig zu fahnden.
- 1050 7. Juli 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, und der Nationalgendarm Poincenet erstellen einen Bericht über die Fahndung nach Christian Denig.
- 1051 21. Heumonat  
Brief von Christian Denig an seine Familie
- 1052 13. Juli 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, beantragt in Königstein die Festnahme von Christian Denig.
- 1053 16. Juli 1802, Königstein  
Der Amtmann von Königstein, Trauf, informiert den Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, über die Festnahme von Christian und Peter sowie Christina Lizeborn.
- 1054 20. Juli 1802, Mainz  
Der Nationalgendarm Humbert überführt Christian und Peter sowie Christina Lizeborn von von Kassel nach Mainz.

- 1055 20. Juli 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Bernhard, bestätigt die Einlieferung des Christian Denig.
- 1056 21. Juli 1802, Mainz  
Der Öffentliche Ankläger des Donnersberg-Departements, Hartmann, übersendet dem Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, das Verhör von Christian Denig, Peter Denig und Christina Lizeborn.
- 1057 16. Juli 1802, Königstein  
Der Amtmann von Königstein, Strauss, verhört Christian Denig, Peter Denig und Christina Lizeborn.
- 1058 22. Juli 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Dagon-Lacontrie mit dem Verhör des Christian Denig.
- 1059 21. August 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Anthoine mit dem Verhör des Christian Denig.
- 1060 22. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Dagon-Lacontrie, verhört Christian Denig.
- 1061 20. Juli 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Christian Denig und ernennt dessen Verteidiger.
- 1062 22. Juli 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Dagon-Lacontrie, konfrontiert Christian Denig mit Johannes Bückler Sohn.
- LXII. Jakob Stein
- 1063 8. Juni 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, erläßt eine Vorladung für Jakob Stein.
- 1064 26. Juni 1802, Kirn  
Der Nationalgendarm Kreintz führt den Beschluß Beckers vom 6. Messidor X (25.06.1802) aus.
- 1065 25. Juni 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Jakob Stein.
- 1066 29. Juni 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Dagon-Lacontrie mit dem Verhör des Jakob Stein.
- 1067 21. August 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Anthoine mit dem Verhör des Jakob Stein.
- 1068 30. Juni 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Dagon-Lacontrie, verhört Jakob Stein.
- 1069 25. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Jakob Stein.

- 1070 20. Juli 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Jakob Stein und ernennt dessen Verteidiger.
- 1071 10. Januar 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Jakob Stein und konfrontiert ihn mit Johannes Bückler Sohn.
- LXIII. Jakob Müller
- 1072 1. April 1802, Obermoschel  
Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, erläßt eine Vorladung für Jakob Müller.
- 1073 2. April 1802, Lettweiler  
Der Gerichtsdienner des Kantons Obermoschel, Barth, führt den Beschluß Schmitts vom 11. Germinal X (01.04.1802) aus.
- 1073 a Steckbrief des Jakob Müller
- 1074 4. April 1802, Obermoschel  
Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, verhört Jakob Müller.
- 1075 8. April 1802, Obermoschel  
Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, verfügt die Überstellung von Jakob Müller an das Mainzer Spezialgericht.
- 1076 17. April 1802, Mainz  
Der Gerichtsdienner am Mainzer Spezialgericht, Süss, führt den Beschluß Dicks vom 23. Germinal X (13.04.1802) aus.
- 1077 28. Juni 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Bernhard, bestätigt die Einlieferung des Jakob Müller.
- 1078 13. April 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Dagon-Lacontrie mit dem Verhör des Jakob Müller.
- 1079 22. August 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Anthoine mit dem Verhör des Jakob Müller.
- 1080 13. April 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Dagon-Lacontrie, verhört Jakob Müller.
- 1081 21. April 1802  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Dagon-Lacontrie, verhört Jakob Müller.
- 1082 31. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Jakob Müller.
- 1083 31. August 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Jakob Müller und konfrontiert ihn mit Johannes Bückler Sohn.
- 1084 1. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Jakob Müller.

- 1085 4. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Jakob Müller und konfrontiert ihn mit Franz Mundo, Peter Hassinger, Georg Friedrich Schulz, Georg Wilhelm Weisheimer und Johannes Korbmann.
- 1086 20. Juli 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Jakob Müller und ernennt dessen Verteidiger.
- LXIV. Gustav Müller
- 1087 1. April 1802, Obermoschel  
Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, erläßt eine Vorladung für Gustav Müller.
- 1088 2. April 1802, Lettweiler  
Der Gerichtsdieners des Kantons Obermoschel, Barth, führt den Beschluß Schmitts vom 11. Germinal X (01.04.1802) aus.
- 1088 a Steckbrief des Gustav Müller
- 1089 4. April 1802, Obermoschel  
Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, verhört Gustav Müller.
- 1090 8. April 1802, Obermoschel  
Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, verfügt die Überstellung von Gustav Müller an das Mainzer Spezialgericht.
- 1091 17. April 1802, Mainz  
Der Gerichtsdieners am Mainzer Spezialgericht, Süss, führt den Beschluß Dicks vom 23. Germinal X (13.04.1802) aus.
- 1092 2. April 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung des Gustav Müller.
- 1093 13. April 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Dagon-Lacontrie mit dem Verhör des Gustav Müller.
- 1094 21. August 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Anthoine mit dem Verhör des Gustav Müller.
- 1095 13. April 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Dagon-Lacontrie, verhört Gustav Müller.
- 1096 21. April 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Dagon-Lacontrie, verhört Gustav Müller.
- 1097 1. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Gustav Müller.
- 1098 2. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Gustav Müller und konfrontiert ihn mit Heinrich Walter.

- 1099 2. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Gustav Müller und konfrontiert ihn mit Johannes Bückler Sohn, Peter Hassinger, Johann Nikolaus Müller und Georg Friedrich Schulz.
- 1100 20. Juli 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Gustav Müller und ernennt dessen Verteidiger.
- LXV. Balthasar Lukas
- 1101 7. August 1802, Bacharach  
Der Friedensrichter des Kantons Bacharach, Möstner, informiert das Kriminalgericht des Rhein-Mosel-Departements in Koblenz über den gegenwärtigen Aufenthalt von Baltahsar Lukas.
- 1102 12. August 1802, Koblenz  
Der Gerichtsschreiber am Kriminalgericht des Rhein-Mosel-Departements in Koblenz, Anschütz, beantragt beim Kriminalgericht in Solingen die Festnahme und Auslieferung von Baltahsar Lukas.
- 1103 26. August 1802, Solingen  
Der Richter am Solinger Kriminalgericht, Karsch, informiert den Präsidenten des Koblenzer Kriminalgerichts, Lebens, über die Festnahme von Balthasar Lukas und fordert ihn auf, dessen Auslieferung zu beantragen.
- 1104 1. September 1802, Koblenz  
Der Öffentliche Ankläger des Rhein-Mosel-Departements, Gerdome, beantragt bei der Regierung des Kurfürstentums oder Herzogtums Berg in Düsseldorf die Auslieferung von Balthasar Lukas.
- 1105 6. September 1802, Düsseldorf  
Der Amtsschreiber des kurfürstliche Hofrats in Düsseldorf, Dippy, übersendet dem Öffentlichen Ankläger des Rhein-Mosel-Departements, Gerdome, ein Verhör des Balthasar Lukas und informiert ihn, daß Lukas in Neuss an die französische Regierung überstellt wird.
- 1106 26. August 1802, Solingen  
Der kurfürstliche Richter, Karsch, verhört in Beisein der Gerichtsschöffen Grahn, Kannegießer und Kölcker den Balthasar Lukas.
- 1107 9. Juli 1798, Riesselbach  
Der Gemeindeagent Silbernagel stellt einen Reisepaß für Balthasar Lukas aus.
- 1108 26. Februar 1800, Perscheid  
Der Pastor Evens stellt Balthasar Lukas eine Geburts- und Taufbescheinigung aus.
- 1109 26. August 1802, Solingen  
Der Pastor Evens stellt Balthasar Lukas ein Leumundszeugnis aus.
- 1110 21. August 1802, Koblenz  
Der Präsident des Kriminalgericht des Rhein-Mosel-Departements, Lebens, erläßt einen Haftbefehl gegen Balthasar Lukas.

- 1111 6. September 1802, Neuss  
Der Nationalgendarmer Fleury beauftragt die Nationalgendarmen Guillaume und Lepage, Balthasar Lukas an das Koblenzer Kriminalgericht zu überstellen.
- 1112 6. September 1802, Oberkassel  
Die Nationalgendarmen Fleury und Lepage überführen Balthasar Lukas von Düsseldorf nach Neuss.
- 1112 Steckbrief des Balthasar Lukas
- 1113 15. September 1802, Koblenz  
Der Wärter des Justizhauses in Koblenz, Leclerc, bestätigt die Einlieferung des Balthasar Lukas.
- 1114 15. September 1802, Koblenz  
Der Präsident des Kriminalgerichts des Rhein-Mosel-Departements, Lebens, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Gucker mit dem Verhör des Balthasar Lukas.
- 1115 23. November 1802, Koblenz  
Der Präsident des Kriminalgerichts des Rhein-Mosel-Departements, Lebens, informiert den Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, über die Festnahme von des Balthasar Lukas.
- 1116 16. September 1802, Koblenz  
Der Richter am Kriminalgericht des Rhein-Mosel-Departements, Gucker, verhört Balthasar Lukas.
- 1117 25. September 1802, Koblenz  
Der Richter am Kriminalgericht des Rhein-Mosel-Departements, Gucker, verhört Balthasar Lukas.
- 1118 28. September 1802, Koblenz  
Der Richter am Kriminalgericht des Rhein-Mosel-Departements, Gucker, verhört Balthasar Lukas.
- 1119 28. September 1802, Koblenz  
Der Präsident des Kriminalgerichts des Rhein-Mosel-Departements, Lebens, übersendet dem an diesem Gericht inkorporierten Richter Gucker Informationen zu Balthasar Lukas.
- 1120 25. September 1802, Bacharach  
Der Friedensrichter des Kantons Bacharach, Morstner, übersendet dem Präsidenten des Kriminalgerichts des Rhein-Mosel-Departements, Lebens, Informationen zu Balthasar Lukas.
- 1121 8. November 1802, Koblenz  
Der Präsident des Kriminalgerichts des Rhein-Mosel-Departements, Lebens, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Reinecke mit dem Verhör des Balthasar Lukas.
- 1122 24. November 1802, Mainz  
Der Öffentliche Ankläger des Donnersberg-Departements, Hartmann, übersendet dem Öffentlichen Ankläger des Rhein-Mosel-Departements, Gerdome, ein Verhör des Johannes Bückler Sohn.

- 1123 4. Dezember 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, übersendet dem Präsidenten des Kriminalgerichts des Rhein-Mosel-Departements, Lebens, ein Verhör des Johannes Bückler Sohn.
- 1124 29. November 1802, Koblenz  
Der Präsident des Kriminalgerichts des Rhein-Mosel-Departements, Lebens, übersendet dem an diesem Gericht inkorporierten Richter Reinecke Informationen zu Balthasar Lukas.
- 1125 24. November 1802, Koblenz  
Der Richter am Kriminalgericht des Rhein-Mosel-Departements, Reinecke, verhört Balthasar Lukas.
- 1126 1. Dezember 1802, Koblenz  
Der Richter am Kriminalgericht des Rhein-Mosel-Departements, Reinecke, verhört Balthasar Lukas.
- 1127 7. Dezember 1802, Koblenz  
Der Präsident des Kriminalgerichts des Rhein-Mosel-Departements, Lebens, übersendet dem an diesem Gericht inkorporierten Richter Reinecke Informationen zu Balthasar Lukas.
- 1128 11. Dezember 1802, Mainz  
Der Öffentliche Ankläger des Donnersberg-Departements, Hartmann, übersendet dem Öffentlichen Ankläger des Rhein-Mosel-Departements, Gerdome, ein Verhör des Johann Kaspar.
- 1129 4. September 1802, Mainz  
Generalregierungskommissar Jean Bon-St. André informiert den Präsidenten des Kriminalgerichts des Rhein-Mosel-Departements, Lebens, daß die Mitglieder der Bandes des Schinderhannes in die Zuständigkeit des Mainzer Spezialgerichts zu überantworten sind.
- 1130 24. Dezember 1802, Koblenz  
Das Kriminalgericht des Rhein-Mosel-Departements verfügt die Überstellung von Balthasar Lukas an das Mainzer Spezialgericht.
- 1131 27. Dezember 1802, Koblenz  
Der Präsident des Kriminalgerichts des Rhein-Mosel-Departements, Lebens, erstellt ein Kostenverzeichnis.
- 1132 29. Dezember 1802, Koblenz  
Der Regierungskommissar des Kriminalgerichts des Rhein-Mosel-Departements, Blouet, übersendet dem Regierungskommissar des Mainzer Spezialgerichts die Ermittlungsakten zu Balthasar Lukas und informiert ihn über die Überstellung des Lukas.
- 1133 1. Januar 1803, Koblenz  
Der Nationalgendarm Gairaud beauftragt die Nationalgendarmen Lemoine und Hollinger, Balthasar Lukas an das Mainzer Spezialgericht zu überstellen.
- 1134 29. Dezember 1802, Koblenz  
Der Regierungskommissar des Kriminalgerichts des Rhein-Mosel-Departements, Blouet, beauftragt den Nationalgendarmen Lavigne, Balthasar Lukas an das Mainzer Spezialgericht zu überstellen.

- 1135 7. Januar 1803, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Bernhard, bestätigt die Einlieferung des Balthasar Lukas.
- 1136 8. Januar 1803, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Anthoine mit dem Verhör des Balthasar Lukas.
- 1137 8. Januar 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Balthasar Lukas.
- 1138 20. Juli 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Balthasar Lukas und ernennt dessen Verteidiger.
- 1139 10. Januar 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Balthasar Lukas und konfrontiert ihn mit Johannes Bückler Sohn.
- LXVI. Georg Wilhelm Neumann
- 1140 13. Juli 1798, Birkenfeld  
Der Friedensrichter des Kantons Birkenfeld, Görlitz, übersendet dem Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld Ermittlungsakten zu Johannes Bückler Sohn, Johann Nikolaus Nagel und Georg Wilhelm Neumann.
- 1141 22. Oktober 1797, Saarbrücken  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Saarbrücken, Dietrich, übersendet dem Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld Ermittlungsakten zu Johannes Bückler Sohn, Johann Nikolaus Nagel und Georg Wilhelm Neumann.
- 1142 12. Juli 1802, Birkenfeld  
Der Regierungskommissar im Arrondissement Birkenfeld, Ancel, beschließt, die Ermittlungsakten über den Birkenfelder Tuchdiebstahl (1797) an das Mainzer Spezialgericht zu übersenden.
- 1143 13. Juli 1802, Birkenfeld  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, beschließt, die Ermittlungsakten über den Birkenfelder Tuchdiebstahl (1797) an das Mainzer Spezialgericht zu übersenden.
- 1144 8. August 1802, Birkenfeld  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, übersendet dem Friedensrichter des Kantons Birkenfeld, Görlitz, die Ermittlungsakten über den Birkenfelder Tuchdiebstahl (1797) und beauftragt ihn mit weiteren Ermittlungen.
- 1145 9. August 1802, Birkenfeld  
Der Friedensrichter des Kantons Birkenfeld, Görlitz, begründet die Vorladungen für Georg Wilhelm Neumann und Thomas Winkel („Vink vom Stumpenturm“).
- 1146 9. August 1802, Birkenfeld  
Der Friedensrichter des Kantons Birkenfeld, Görlitz, erläßt Vorladungen für Georg Wilhelm Neumann und Thomas Winkel („Vink vom Stumpenturm“).



- 1147 21. August 1802, Morbach  
Der Nationalgendarm Chénot führt den Beschluß Görlitz' vom 21. Thermidor X (09.08.1802) aus und bringt Bernhard Winkel nach Morbach. Winkel informiert Chénnot über die Verwechslung mit seinem Bruder Thomas.
- 1148 21. August 1802, Morbach  
Der Nationalgendarmen Chénot und Humbert führen den Beschluß Görlitz' vom 21. Thermidor X (09.08.1802) aus und übergibt Bernhard Winkel die Vorladung.
- 1148 a Steckbrief des Bernhard Winkel
- 1149 22. August 1802, Hüttgeswasen  
Der Nationalgendarmen Guillot und Humbert führen den Beschluß Görlitz' vom 21. Thermidor X (09.08.1802) aus und übergeben Georg Wilhelm Neumann die Vorladung.
- 1149 a Steckbrief des Georg Wilhelm Weisheimer
- 1150 22. August 1802, Birkenfeld  
Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, bittet den Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, zu klären, ob Bernhard oder Thomas Winkel an das Mainzer Spezialgericht zu überstellen sind.
- 1151 22. August 1802, Birkenfeld  
Der Gerichtsschreiber des Kantons Birkenfeld, Böcking, übersendet dem Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, die Ermittlungsakten zu Georg Wilhelm Neumann und zu Bernhard und Thomas Winkel.
- 1152 25. August 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Georg Wilhelm Neumann.
- 1153 28. August 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Georg Wilhelm Neumann.
- 1154 29. August 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Thomas Winkel und konfrontiert ihn mit Georg Wilhelm Neumann.
- 1155 30. August 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, überstellt Georg Wilhelm Neumann an das Mainzer Spezialgericht.
- 1156 30. August 1802, Oberstein  
Die Nationalgendarmen Barême und Croisseau führen den Beschluß Fölix' vom 12. Fructidor X (30.08.1802) aus.
- 1157 30. August 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, kündigt dem Mainzer Spezialgericht die Überstellung von Georg Wilhelm Neumann an.
- 1158 6. September 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Kamp, bestätigt die Einlieferung des Georg Wilhelm Neumann.
- 1159 7. September 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Anthoine mit dem Verhör des Georg Wilhelm Neumann.

- 1160 8. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Georg Wilhelm Neumann.
- 1161 20. Juli 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Georg Wilhelm Neumann und ernennt dessen Verteidiger.
- 1162 15. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Georg Wilhelm Neumann und konfrontiert ihn mit Johannes Bückler Sohn.
- LXVII. Thomas Winkel
- 1163 25. August 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, erläßt ein Vorladung für Thomas Winkel.
- 1164 25. August 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Bernhard Winkel.
- 1165 28. August 1802, Oberstein  
Der Nationalgendarm Barriere und Orein führen den Beschluß Fölix' vom 12. Fructidor X (30.08.1802) aus.
- 1166 28. August 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Thomas Winkel.
- 1167 29. August 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Thomas Winkel.
- 1168 30. August 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, entläßt Bernhard Winkel.
- 1169 30. August 1802, Oberstein  
Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, überstellt Thomas Winkel an das Mainzer Spezialgericht.
- 1170 30. August 1802, Oberstein  
Der Nationalgendarm Barême und Croisseau führen den Beschluß Fölix' vom 12. Fructidor X (30.08.1802) aus.
- 1171 6. September 1802, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Kamp, bestätigt die Einlieferung des Georg Wilhelm Neumann.
- 1172 7. September 1802, Mainz  
Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Anthoine mit dem Verhör des Thomas Winkel.
- 1173 8. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Thomas Winkel.
- 1174 20. Juli 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Thomas Winkel und ernennt dessen Verteidiger.
- 1175 15. September 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Thomas Winkel und konfrontiert ihn mit Johannes Bückler Sohn.

- LXVIII. Ludwig Rech
- 1176 6. Juni 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, erläßt Haftbefehle gegen Ludwig Rech, Nikolaus Herrmann, Friedrich Orth und für Anna Maria Frey.
- 1177 7. Juni 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, und der Nationalgendarm Kreintz erstellen einen Bericht über die Festnahme von Ludwig Rech, Nikolaus Herrmann, Friedrich Orth und für Anna Maria Frey.
- 1178 7. Juni 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Ludwig Rech und Nikolaus Herrmann.
- 1179 16. Juni 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Ludwig Rech.
- 1180 25. Juni 1802, Kirn  
Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, entläßt Ludwig Rech und Nikolaus Herrmann und überstellt Anna Maria Frey, Jakob Orth, Schey Meyer, Anna Elisabeth Zerfas, Johann Nikolaus Herrmann, Jakob Denig, Jakob Bär, Friedrich Hilkenne, Jakob Stein und Peter Grünewald an das Mainzer Spezialgericht.
- 1181 14. Januar 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, übersendet dem Capitaine der Nationalgendarmerie des Donnersberg-Departements, Derausse, eine Vorladung für Ludwig Rech.
- 1182 18. Dezember 1802, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, erläßt eine Vorladung für Ludwig Rech.
- 1183 17. Januar 1803, Kirn  
Die Nationalgendarmen Boussiard und Cotten führen den Beschluß Anthoines vom 17. Frimaire XI (18.12.1802) aus.
- 1183 a Steckbrief des Ludwig Rech
- 1184 28. Januar 1803, Mainz  
Der Capitaine der Nationalgendarmerie des Donnersberg-Departements, Derausse, informiert den Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, über die Festnahme von Ludwig Rech.
- 1185 27. Januar 1803, Mainz  
Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung des Ludwig Rech.
- 1186 31. Januar 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Ludwig Rech.
- 1187 20. Juli 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Ludwig Rech und ernennt dessen Verteidiger.

1188 27. Januar 1803, Mainz  
Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Ludwig Rech und konfrontiert in mit Johannes Bückler Sohn.

**B Das Kompetenzurteil des Mainzer *Tribunal Criminel Spécial* vom 18. Pluviôse XI (7. Februar 1803)**

**Nr. 1**

*7. Februar 1803, Mainz*

*Das Mainzer Spezialgericht erläßt gegen Johannes Bückler Sohn und 67 weitere Beschuldigte ein Kompetenzurteil.*

Das in Gemäßheit des Konsular-Beschlusses vom 22sten Prairial 10. zu Mainz niedergesetzte, und aus denen Bürgern Dick, Präsident, Merkel, Umbscheiden, Lesage, Derousse, Müller, Wernher und Anthoine, Richtern, Tissot, Regierungs-Kommissär, Granet, provisorischem öffentlichem Ankläger und Widenlöcher, Greffier, bestehende Spezialgericht hat folgendes Urteil erlassen:

Im Namen des Frankenvolkes!

Nach Ansicht der gerichtlichen Untersuchung gegen:

- I. Johann Bückler, Sohn, Schinderhannes genannt, 23 Jahr alt, von Weiden bei Nastädten auf dem rechten Rheinufer gebürtig, ohne ständigen Wohnort;
- II. Johann Bückler, Vater des Vorbemeldten, 43 Jahr alt, Akkersmann zu Kirschweiler im Kanton Herrstein, Saar Department;
- III. Julie Blesius, 20 Jahr alt, von Badenweierbach gebürtig, Musikantin, ohne ständigen Wohnort, Beischläferinn des Schinderhannes;
- IV. Philipp Jacob Heidens, Clairs Philipp genannt, 26 Jahr alt, von Rödelhausen im Kanton Zell, Rhein und Mosel-Departs., Zunderhändler;
- V. Johann Müller, 19 Jahr alt, von Södern im Röhrdepar. gebürtig, ohne steten Wohnort;
- VI. Peter Petri, Sohn, der junge Schwarzpeter genannt, 19 Jahr alt, von Hütgeswasen, Kanton Rhaunen im Saar-Depart. gebürtig, ohne steten Wohnort;
- VII. Theodor Müller, 40 Jahr alt, Schäfer auf dem Steinerter Hof, im Kanton Sobernheim, Rhein- und Mosel-Depart.;
- VIII. Nikolaus Nau, 25 Jahr alt, Pächter auf dem Marien-Pforter-Hof, im Kanton Sobernheim;
- IX. Leser Isaak, 26 Jahr alt, Handelsmann zu Altenbamberg, im Kanton Obermoschel, Donnersberger Depart. wohnhaft;
- X. Christian Rheinhard, Jone oder schwarzer Jonas genannt, von Berlin gebürtig, ohne steten Wohnort;
- XI. Margareth Eberhard, Frau gedachten Rheinhardts, 25 Jahr alt, aus Lotharingen gebürtig, ohne beständigen Wohnort;
- XII. Jakob Benedum, 28 Jahr alt, zu Konkenlangenbach, im Kanton Kusel, Saar-Depart. gebürtig;
- XIII. Friedrich Schmitt, 25 Jahr alt, Bergmann, von Anneberg in Sachsen gebürtig, ohne steten Wohnort;
- XIV. Jakob Porn, Müller Jakob genannt, 45 Jahr alt, Müller von Beuren im Hochwald, Kanton Sarburg, Saar-Depart. gebürtig, ohne beständigen Wohnsitz.
- XV. Johann Porn, 19 Jahr alt, Müller von Osburg aus dem Saar-Depart. gebürtig, ohne steten Wohnort;
- XVI. Philipp Klein, Husaren Philipp genannt, 35 Jahr alt, von Wikenrod, im Kanton Herrstein gebürtig, ohne steten Wohnort;

- XVII. Johann Welsch, 25 Jahr alt, Leineweber und Musikant zu Reichenbach, im Kanton Baumholder, Saar-Depart. wohnhaft;
- XVIII. Georg Friederich Schulz, 22 Jahr alt, Zunderhändler und Korbmacher von Rohrbach bey Heidelberg auf dem rechten Rheinufer gebürtig, ohne steten Wohnsitz;
- XIX. Anne Marie Grein, Frau gedachten Schulz, 25 Jahr alt, von Mildenberg gebürtig, ohne beständigen Wohnort;
- XX. Johann Adam Lahr, 24 Jahr alt, Tagelöhner zu Steinbockenheim, im Kanton Wöllstein, Donnersberger Departs. gebürtig;
- XXI. Franz Brixius, 39 Jahr alt, National-Förster, zu Abtweiler, im Kanton Meisenheim, Saar-Departs. wohnhaft;
- XXII. Lothar Baumann, 46 Jahr alt, Gemeinde-Förster zu Staudernheim, im Kanton Meisenheim;
- XXIII. Konrad Grothe, Saamenhändler, 45 Jahr alt, zu Eckelsheim, im Wöllsteiner Kanton wohnhaft;
- XXIV. Peter Hassinger, 30 Jahr alt, ehemaliger Beständer zu Iben im Kantonsort Simmern, im Rhein- und Mosel-Departement, wohnhaft.
- XXV. Peter Weber, 38 Jahr alt, Tagelöhner zu Lettweiler, im Kanton Obermoschel, Donnersberger Depart.;
- XXVI. Nikolaus Eckard, 37 Jahr alt, Müller zu Hochstädten, im Kanton Obermoschel;
- XXVII. Franz Mundo, 58 Jahr alt, Fayence-Händler zu Aspisheim, im Kanton Oberingelheim, Donnersberger Depart. wohnhaft;
- XXVIII. Philipp Weber, 33 Jahr alt; Maurer zu Lettweiler wohnhaft;
- XXIX. Johann Korbmann, 38 Jahr alt, Tagelöhner zu Tiefenthal im Wöllsteiner Kanton wohnhaft;
- XXX. Georg Willhelm Weisheimer, 56 Jahr alt, Akkersmann zu Tiefenthal;
- XXXI. Heinrich Walter, 44 Jahr alt, Holzhauer, zu Iben wohnhaft;
- XXXII. Leonard Körper, 35 Jahr alt, Tagelöhner zu Duchroth, im Kanton Obermoschel;
- XXXIII. Peter Haas, 48 Jahr alt, Färcher zu Oberhausen an der Nahe, im Obermoscheler Kanton;
- XXXIV. Johann Nikolaus Müller, Boutla genannt, 18 Jahr alt, Zunderhändler von Eiweiler, Kanton Lebach, Saar-Depart. gebürtig, ohne steten Wohnsitz;
- XXXV. Anna Margaretha Landfried, 60 Jahr alt, Hoffin zu Lettweiler wohnhaft;
- XXXVI. Adam Landfried, 33 Jahr alt, Fuhrmann zu Lettweiler wohnhaft;
- XXXVII. Heinrich Blum, 45 Jahr alt, Fayence-Händler von Niederwesel gebürtig, ohne steten Wohnsitz;
- XXXVIII. Johann Georg Scherer, 36 Jahr alt, Viehhändler zu Kempfeld, im Kanton Herrstein wohnhaft;
- XXXIX. Johann Müller, Müllerhannes oder Boutla genannt, 55 Jahr alt, Zunderhändler von Kinderbeuren, im Kanton Wittlich, Saar-Depart. gebürtig, ohne steten Wohnsitz;
- XL. Franz Beyer, der scheele Franz genannt, 37 Jahr alt, Zunderhändler von Worms gebürtig und zuletzt in Lenfeld bei Lindenfels in Deutschland wohnhaft;
- XLI. Karl Gabel, 50 Jahr alt, Akkersmann zu Veitsroth im Saar-Depart. wohnhaft;
- XLII. Friedrich Kunz, Borwes Friz genannt, 33 Jahr alt, Musikant zu Merxheim im Meisenheimer Kanton wohnhaft;
- XLIII. Michel Isaak, 23 Jahr alt, Handelsmann zu Fürfeld, Wöllsteiner Kantons wohnhaft;
- XLIV. Heinrich Rupp, 24 Jahr alt, Müller zu Iben wohnhaft;
- XLV. Karl Michel, 31 Jahr alt, Akkersmann zu Hundsbach, Meisenheimer Kantons wohnhaft;
- XLVI. Johann Nikolaus Wagner, 46 Jahr alt, Weber zu Sonnschied im Kanton Herrstein wohnhaft;

- XVLII. Joseph Klein, Krämer Antons Joseph genannt, 25 Jahr alt, Maurer zu Fürfeld wohnhaft;
- XVLIII. Katherina Schreiner, Wittve des Johann Seibel, Fischer zu Hamm im Kanton Bechtheim, Donnersberger Depart., 60 Jahr alt;
- XVIX. Theodor Seibel, 23 Jahr alt, Fischer daselbst;
- L. Adam Seibel, 24 Jahr alt, Fischer daselbst;
- LI. Heinrich Philippi, 26 Jahr alt, Akkersmann zu Ozweiler im Kanton Grumbach Saar-Departement wohnhaft;
- LII. Andreas Lütger, 33 Jahr alt, Akkersmann, zu Lippshausen, im Kanton Bacherach, Rhein und Mosel-Depart. wohnhaft;
- LIII. Johann Kaspar, 47 Jahr alt, Akkersmann daselbst;
- LIV. Friederich Eisenhuth, 18 Jahr alt, Schweinhirt, von Süßweiler gebürtig, wohnhaft zu Veitsroth;
- LV. Franz Stein, 49 Jahr alt, Zimmermann, wohnhaft zu Lindenschied im Kanton Kirchberg, Rhein und Mosel-Department;
- LVI. Joseph Bosmann, 37 Jahr alt, Musikant, Korbmacher und Fayence-Händler zu Berzweiler im Wolfsteiner Kanton, Donnersberger-Departement wohnhaft,
- LVII. Peter Schneider, 40 Jahr alt, Akkersmann, wohnhaft zu Langweiler, im Kanton Grumbach;
- LVIII. Peter Grünewald, 28 Jahr alt, Akkersmann zu Hundsbach wohnhaft;
- LIX. Schei Maier, 47 Jahr alt, zu Bruschied im Kanton Kirn, Rhein und Mosel-Depart. wohnhaft;
- LX. Jakob Orth, 31 Jahr alt, Akkersmann zu Kallenfels im Kanton Kirn;
- LXI. Christian Denig, 27 Jahr alt, Müller von Eisenbach, im Kanton Grumbach gebürtig, ohne beständigen Wohnort;
- LXII. Jakob Stein, 30 Jahr alt, Messerschmied zu Weiden;
- LXIII. Jakob Müller, 45 Jahr alt, Akkersmann zu Lettweiler wohnhaft;
- LXIV. Gustav Müller, 30 Jahr alt, Schweinschneider daselbst;
- LXV. Baltasar Lukas von Lipshausen, 24 Jahr alt, Maurer zu Sohlingen in der Grafschaft daselbst;
- LXVI. Georg Wilhelm Neumann, 51 Jahr alt, Kohlenbrenner zu Hütcheswasen wohnhaft;
- LXVII. Thomas Winkel, 48 Jahr alt, Akkersmann zu Hundsbach wohnhaft;
- LXVIII. Ludwig Rech, 33 Jahr alt, Akkersmann auf dem Kallenfelser Hof im Kanton Kirn;

Vû les arrêtés du citoyen Jeanbon-St.-André, Commissaire général du Gouvernement dans les nouveaux Départemens de la rive gauche du Rhin en date du dix-sept et dix-huit Germinal an dix; Lûs par le Président et ainsi conçus:

Extrait du Registre des Arrêtés du Commissaire Général du Gouvernement dans les nouveaux Départemens de la rive gauche du Rhin

Mayence le 17 Germinal an 10 de la République.

Le Commissaire Général du Gouvernement dans le quatre nouveaux Départemens de la rive gauche du Rhin.

Vû la lettre du Sous-Préfet de Kaiserslautern, au Préfet du Département du Mont-Tonnerre, en date du douze de ce mois, ayant pour objet de lui annoncer l'arrestation des individus prévenus de brigandage et accusé par la voix publique d'être ou les compagnons ou les complices, ou les fauteurs de Schinderhannes.

Considérant que les délits attribués aux susdites individus sont de l'espèce de ceux dont la connaissance et la poursuite sont attribuées aux tribunaux spéciaux, mais que l'éloignement du tribunal spécial, séant à Cologne et les inconvéniens de la translation de détenus à une si grande distance,

obligent à prendre une mesure supplémentaire, afin qu'une justice prompte constate sans délai la réalité du crime et venger avec éclat l'ordre public troublé trop longtemps par des hommes qui sont à la fois l'opprobre et le fléau de la société.

Arrêté:

Art. I.<sup>er</sup> Les individus désignés dans la lettre du Sous-Préfet de Kaiserslautern, au Préfet du Mont-Tonnerre, en date du douze de ce mois et dénommés en la liste annexée à la dite lettre, seront par ledit Sous-Préfet remis à la force publique pour être sur le champ traduits à Mayence, sous bonne et sure garde et constitués prisonniers dans les prisons du tribunal criminel du Département du Mont-Tonnerre, séant dans la dite ville.

Art. II. Le tribunal criminel du Département du Mont-Tonnerre, procédera sans aucun délai et toutes affaires cessantes à l'instruction du procès de prévenus, il est spécialement autorisé à employer pour ce cas seulement et sans tirer à conséquence pour tous autres cas, à l'égard desquels il ne lui serait pas donné la même autorisation, les formes prescrites par la loi du dix-huit Pluviose an neuf, portant établissement de tribunaux spéciaux.

Art. III. Le Préfet du Département du Mont-Tonnerre, le Sous-Préfet de Kaiserslautern, le Commissaire du Gouvernement, l'Accusateur public du Département du Mont-Tonnerre, le Commandant de la Gendarmerie dudit Département et tous les Commandants généraux et particuliers qui seraient requis, sont chargés chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté qui sera inséré au bulletin de réglemens.

Signé: Jeanbon-St.-André

Pour expédition conforme: Le Commissaire général du Gouvernement, Signé: Jeanbon-St.-André

Pour copie conforme: Le Commissaire près les Tribunaux civil et criminel du Mont-Tonnerre, Signé: Tissot.

Extrait du Registre des Arrêtés du Commissaire Général du Gouvernement dans les nouveaux Départemens de la rive gauche du Rhin.

Mayence le 18 Germinal an 10 de la République française, une et indivisible,

Le Commissaire Général du Gouvernement dans les nouveaux Départemens de la rive gauche du Rhin,

Vû son arrêté du jour d'hier, par lequel le Tribunal criminel du Département du Mont-Tonnerre est chargé d'instruire conformément aux dispositions de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf, le procès de quatorze individus prévenus de vol, meurtre et brigandage arrêtés dans l'arrondissement de Kaiserslautern et maintenant détenus à Alsenz;

Vû l'art. II du titre I.<sup>er</sup> de ladite loi, qui détermine l'organisation des Tribunaux criminels spéciaux, l'art. V du même titre, qui règle à huit ou à six au moins le nombre de juges requis pour rendre un Jugement;

Vû aussi l'avis du Conseil d'Etat, adressé au Commissaire Général par le Ministre de la Justice le cinq Nivôse an dix, par lequel il a été décidé le dix-sept Frimaire précédent au sujet du Tribunal criminel spécial établi à Cologne par arrêté des Consuls du vingt-trois Fructidor an neuf, qu'attendu que les fonctions de Commissaire du Gouvernement et d'accusateur public, qui dans les Tribunaux criminels de l'intérieur sont réunies en la personne du Commissaire du Gouvernement, étaient encore partagées entre deux personnes au Tribunal criminel de la Roër, il était conforme à l'esprit de la loi portant établissement des Tribunaux spéciaux que ces deux fonctionnaires concurrussent dans les



procédures qui seraient instruites par le Tribunal spécial établi à Cologne pour remplir la totalité des fonctions que le Commissaire du Gouvernement exerce seul ailleurs;

Considérant que l'attribution donnée provisoirement par son arrêté du jour d'hier au Tribunal criminel du Département du Mont-Tonnerre pour instruire et juger le procès des quatorze individus dont il s'agit, conformément aux dispositions de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf, est implicitement la même que celle accordée par ladite loi aux Tribunaux criminels et spéciaux;

Considérant que cette attribution provisoire prescrite par les circonstances qui ont déterminé les dispositions dudit arrêté, diminuera au profit du trésor public une partie de la dépense qu'occasionnera l'instruction de cette procédure et évitera aux témoins les longues absences que causerait leur déplacement s'ils avaient à se transporter à Cologne;

Arrêté ce qui suit:

Art. I.<sup>er</sup> Le Tribunal criminel du Département du Mont-Tonnerre sera, pour l'instruction et le Jugement des procès relatifs aux délits dont sont et pourront être prévenus lesdits individus, composé du Président des deux juges criminels plus anciens en réception, du citoyen Derausse, capitaine de la compagnie de gendarmerie du Département du Mont-Tonnerre, du citoyen Constantin, capitaine-adjutant de place à Mayence, et du citoyen Müller, capitaine au cinquième régiment de chasseurs à cheval, actuellement en garnison dans ladite ville, et en outre des citoyens Dagon et Wernher, hommes de loix à Mayence

Art. II. Les fonctions de Commissaire du Gouvernement et de greffier près ledit Tribunal seront remplies, savoir: celles-ci par le greffier du Tribunal criminel, et celles de Commissaire concurremment par le Commissaire du Gouvernement et par l'accusateur public près le Tribunal criminel, chacun dans leurs attributions respectives conformément à l'avis du Conseil d'Etat précité.

Art. III. Dans le cas ou par des recusations, maladies ou autre empêchement légitime, le nombre des juges se trouverait au-dessous de celui voulu par la loi pour la légalité des jugemens, les deux autres juges du Tribunal criminel seront tenus de suppléer les absens.

Art. IV. Le présent arrêté sera inséré au Bulletin des réglemens.

Signé: Jeanbon-St.-André

Pour expédition conforme: Le Commissaire Général du Gouvernement, Jeanbon-St.-André avec paraphe.

Pour copie conforme: Le Commissaire du Gouvernement près les Tribunaux civil et criminel, Tissot.

Vû l'arrêté des Consuls du vingt-deux Prairial an dix, lû par le président et conçu en ces termes:

Arrêtés qui ordonne l'établissement d'un Tribunal spécial dans le Département du Mont-Tonnerre du 22 Prairial an 10 de la République.

Les Consuls de la République, sur le rapport du Ministre de la police générale,

Arrêtent:

Art. I.<sup>er</sup> Il sera établi, sans délai, à Mayence, un Tribunal spécial pour juger les prévenus de brigandage.

Art. II. Le Commissaire général du Gouvernement dans les quatre Départemens réunis de la rive gauche du Rhin, pourra faire traduire indistinctement, à ce tribunal ou à celui Département de la Roër, les brigands déjà arrêtés, et qui pourront l'être par la suite, dans les Départemens de la Sarre, de Rhin et Moselle, de la Roër, et du Mont-Tonnerre.

Art. III. L'instruction commencée par le Tribunal criminel du Département du Mont-Tonnerre, en exécution de l'article deux de l'arrêté du Commissaire général, du dix-sept Germinal, contre les qua-

torze individus, prévenus de brigandage, arrêtés dans l'arrondissement de Kaiserslautern, sera renvoyée au tribunal spécial.

Art. IV. Les Ministres de la police générale, de la justice, de la guerre, et des finances, sont chargés de l'exécution du présent arrêté, chacun en ce qui le concerne.

Le premier Consul, signé Bonaparte. Pour le premier Consul: le secrétaire d'Etat, signé Hugues B. Maret. Le Ministre de la police générale, signé Fouché.

Le Commissaire général du Gouvernement: Jeanbon-St.-André.

Pour copie conforme, Le Commissaire du Gouvernement près les Tribunaux civil et criminel, Signé: Tissot.

Vû l'arrêté du citoyen Jeanbon-St.-André, Commissaire général du Gouvernement en date du cinq Messidor an dix, lû par le président et conçu en ces termes:

Arrêté du Commissaire Général du Gouvernement, concernant l'instruction de la procédure dirigée contre Jean Bückler et ses complices.

Mayence le 5 Messidor an 10 de la République française, une et indivisible.

Le Commissaire Général du Gouvernement dans les nouveaux Départemens de la rive gauche du Rhin,

Vû l'arrêté des Consuls du vingt-deux Prairial an dix, portant établissement d'un Tribunal spécial à Mayence pour juger les prévenus de brigandage;

Vû la lettre du Ministre de la police générale au Commissaire général du Gouvernement dans les nouveaux Départemens de la rive gauche du Rhin, en date du trente Prairial;

Vû les rapports qui lui ont été faits par le Commissaire du Gouvernement près les Tribunaux civil et criminel du Département du Mont-Tonnerre, et par le Directeur du jury de Mayence, sur l'arrestation de Jean Bückler dit Schinderhannes et de quelques-uns de ses complices, et sur leur tradition de la rive droite du Rhin dans les prisons de ladite ville de Mayence;

Considérant qu'il est urgent de parvenir à la découverte de tous les brigands qui depuis longtemps infestent les Départemens de la rive gauche du Rhin, de se saisir de leurs personnes, et de ramener la tranquillité dans les campagnes;

Que, pour parvenir à ce but, on ne saurait mettre trop d'activité dans l'instruction, afin de se procurer les lumières nécessaires pour suivre, jusques dans ses dernières ramifications, le système de brigandage organisé dans ces contrées;

Arrêté:

Art. I.<sup>er</sup> Le Tribunal provisoire, désigné par l'arrêté du dix-sept Germinal, pour instruire la procédure dirigée contre les quatorze individus prévenus de brigandage, arrêtés dans l'arrondissement de Kaiserslautern, est autorisé, jusqu'à l'organisation définitive du Tribunal spécial établi par l'arrêté des Consuls, à procéder à l'interrogatoire de Jean Bückler et ses complices.

Art. II. Il est autorisé en outre, à lancer, d'après les résultats de ces interrogatoires, tous mandats d'arrêt ou d'amener qui seront jugés nécessaires, et à faire tous actes préparatoires qui pourront mettre le Tribunal spécial en état de prononcer, dans le plus bref délai après son organisation, sur le sort des prévenus.

Art. III. Le présent arrêté sera envoyé au Commissaire du Gouvernement près les Tribunaux civil et criminel, et a l'accusateur public du Département du Mont-Tonnerre, spécialement chargés d'en surveiller l'exécution, et d'en rendre compte au Commissaire Général dans les nouveaux Départemens de la rive gauche du Rhin.

Il sera inséré au Bulletin des réglemens.

Signé: Jeanbon-St.-André.

Pour copie conforme: Le Commissaire du Gouvernement près les Tribunaux civil et criminel, Signé:  
Tissot.

Vû le procès-verbal de l'installation du tribunal spécial du Département du Mont-Tonnerre en date du dix-neuf Thermidor an dix.

Vû, quant aux individus ci-dessus nommés, savoir:

Daß

I. Johannes Bückler Sohn

Le procès-verbal des interrogatoire qu'il a subi le sept Ventôse an sept et jours suivans, devant le juge de paix du canton de Kirn, Département de Rhin et Moselle.

Vû les interrogatoires subis, dans l'an sept, devant le Directeur du jury de l'arrondissement de Simmern, Département de Rhin et Moselle et les pièces jointes.

Vû l'instruction faite par le Magistrat de Francfort contre ledit Jean Bückler, fils;

Vû l'interrogatoire subi par ledit Bückler, devant le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence.

Vû l'ordonnance de renvoi dudit Directeur du jury devant ce tribunal en date du sept Messidor an dix.

Vû l'ordonnance du Président de ce tribunal, en date du vingt neuf Prairéal an dix, qui charge le citoyen Wernher, juge, de procéder à l'instruction du procès contre ledit Bückler.

Vû l'interrogatoire subi par ledit Bückler, devant le juge commis et les pièces jointes, d'où il résulte que ledit Jean Bückler fils est prévenu:

- 1) der Landstreicherei beschuldigt ist, indem er im Jahr 1796. sein väterliches Haus verlassen, ohne gültige Pässe das Land durchlaufen, niemals auf einer Gemeinde-Liste der Republik eingeschrieben gewesen, und keinen beständigen Wohnort gehabt;
- 2) Im Frühjahr des 9ten Jahres mit dem Karl Benzel, dem scheelen, der seitdem zu Koblenz guillotiniert worden, auf der Landstraße in der Gegend Winterhauch genannt, die Bürger Herz Gottschlik von Nohbollenbach und Isaak Sender von Weyerbach bestohlen;
- 3) In der Nacht vom 10ten auf den 11ten Messidor 9ten Jahres, bei dem Bürger Herz Mayer, Handelsmann zu Ulmet im Kanton Kusel, in einer Wohnung auf dem Land, mittels Erbrechen an der Thüre von außen, mit mehreren bewaffneten Personen einen Diebstahl und hiebei Gewaltthätigkeiten an den Hausbewohnern verübt;
- 4) Am 22ten Brümär 9ten Jahres nächtlicherweile einen ähnlichen Diebstahl bei gedachtem Br. Sender zu Weyerbach begangen;
- 5) In der Nacht vom 25ten auf den 26ten Thermidor 8ten Jahres, auf diese Art den Bürger Wolf Wiener zu Hottenbach, Kantons Herrstein, bestohlen;
- 6) Im Monat Dezember 1797. mit mehrern bewaffneten Personen auf dem Baldenauerhof den Nikolaus Rauschenberger erschlagen;
- 7) Der Wittwe Anna Catherina Zerfas zu Heinzenberg, am 12ten Novembre 1798. zur Nachtszeit, mit mehreren Personen 11 Schweine aus einem, an ein bewohntes Haus stoßenden Stalle gestohlen;
- 8) Am 6ten August 1797. ebenfalls aus einem Stalle dem Johannes Köhler zu Niederwürzbach, im Kanton Herrstein, in Begleitung des Peter Petri, Sohn, nächtlicher Weile zwei Pferde gestohlen;

- 9) Zu Bärenbach in einem Landhaus, zur Nachtszeit einen Diebstahl mittels Einsteigen verübt;
- 10) Gegen Ende des Jahres 6. nächtlicher Weile ein Pferd aus einem Stalle des Schmitthannes von Hopstätten, Kantons Grumbach, gestohlen;
- 11) Am 6ten Pluvios 6ten Jahrs, bei Br. Johann Schmitt auf der Zügelhütte zu Spall, einen, dem unter No. 3. bezeichneten, ähnlichen Diebstahl verübt;
- 12) Im Jahr 7. einen Versuch gemacht, dem Müller Horbach auf der Antesmühl, seine Esel aus dem, an seine Mühle stoßenden Stalle, zu holen;
- 13) Diebstahl und Mord im Monat Thermidor 6ten Jahres, auf der Landstraße bei Seibersbach, im Kanton Simmern, an Bürger Simon Seeligmann, von gedachtem Orte, verübt;
- 14) In der Nacht vom 8ten auf den 9ten Pluvios 9ten Jahrs, im Hause des Bürger Jakob Bär zu Merxheim, einen Diebstahl (wie unter Nro. 3.) verübt;
- 15) Einen gleichen Diebstahl in der Nacht vom 24ten auf den 25ten Germinal 9ten Jahres, bei Br. Isaak Moises zu Laufersweiler begangen;
- 16) Einen ähnlichen Diebstahl in der Nacht vom 21ten auf den 22ten Pluvios 10ten Jahres, bei Br. Valentin Bernhard, Akkersmann zu Waldgreweiler, im Kanton Rockenhausen, Donnersberger Departements begangen;
- 17) Ebenfalls in der Nacht vom 23ten auf den 24ten Pluvios 10ten Jahrs, bei Bürger Heinrich Zürcher, Pächter auf dem Neudorfer Hof, im Obermoscheler Kanton, einen solchen Diebstahl verübt;
- 18) Zu Ende des Monats Floreal 10ten Jahres, bei Br. Schowalter, Pächter auf dem Monforter Hof, mit mehrern bewaffneten Personen einen Diebstahl begangen;
- 19) Im Monat Germinal 10ten Jahres, dem Br. Schweizer, Akkersmann zu Rehborn, mit offenbarer Gewalt, Geld genommen;
- 20) Auf der Landstraße zwischen Wolfersweiler und Birkenfeld, am 25ten Ventos 8ten Jahrs, mit Gewaltthätigkeiten gegen Personen einen Diebstahl begangen;
- 21) In der Nacht vom 17ten auf den 18ten Fruktidor Jahr 9, mittels Erbrechung der äußern Fenster und mit mehrern Personen, die Waffen in der Hand, in das Haus des Br. Mendel Löw zu Södern, im Kanton Hermeskeil, Saardepartments, eingedrungen, denselben bestohlen und ermordet;
- 22) Am 15ten Messidor 9ten Jahrs, auf der Landstraße zwischen Simmern und Birkenfeld, den Bürger André, National-Gendarmen bestohlen und Gewaltthätigkeiten an demselben verübt;
- 23) In der Nacht vom 20ten auf den 21ten Nivos 8ten Jahrs, bei dem Br. Horbach, auf obgedachter Antesmühl mit mehrern bewaffneten Personen Diebstahl verübt;
- 24) In der Nacht vom 20ten auf den 21ten Nivos 8ten Jahrs, mit mehrern bewaffneten Personen einen Versuch gemacht, den Bürger Peter Riegel zu Ozweiler zu bestehlen, bei welcher Gelegenheit letzterer von einem der Räuber erschossen worden;
- 25) Am Br. Seckel Löb zu Staudernheim, in der Nacht vom 28ten auf den 29ten Fruktidor 9ten Jahrs, einen Diebstahl, wie unter Nro. 3. bemerkt, verübt;
- 26) Deßgleichen in der Nacht vom 23ten Brümär 10ten Jahrs, an dem Bürger Elias Joel zu Obermoschel;
- 27) Einen ähnlichen Diebstahl in der Nacht vom 9ten auf den 10ten Brumaire 10ten Jahrs, bei Br. Salamon Benedikt zu Erbesbüdesheim, im Kanton Alzei, Donnersberger Departments begangen;
- 28) Im Monat Floreal 9ten Jahrs, auf der Landstraße zwischen Odernheim und Boos, im Kanton Meisenheim, an Br. Emanuel Löb von Offenbach, Kantons Grumbach, einen Diebstahl mit Gewaltthätigkeiten verübt;

- 29) Den Bürger Geschwind von Hundsbach im Sommer des 9ten Jahrs, nächtlicher Weile mit mehreren Personen, aus einem, an sein Haus stoßenden Stalle ein Pferd gestohlen;
- 30) Mittels Erbrechung einer äußern Thüre auf der Hahnenmühle und mit mehreren bewaffneten Personen, im Winter des Jahres 10. zwei Pferde gestohlen;
- 31) Einen ähnlichen Pferdsdiebstahl zu Limbach begangen;
- 32) In der Nacht vom 24ten auf den 25ten Brümär 10ten Jahrs, auf der Krazmühle bei Merxheim mit mehreren bewaffneten Personen, einen Diebstahl mit Gewaltthätigkeiten verübt;
- 33) Im Winter 9ten Jahrs, bei dem Posthalter zu Würges, auf dem rechten Rheinufer, einen Diebstahl mittelst äußern Einbruchs, mit mehreren bewaffneten Personen begangen;
- 34) Im Sommer des Jahres 9, zu Illingen in einem Landhaus, mit mehreren bewaffneten Personen einen Versuch zu stehlen gemacht;
- 35) In der Nacht vom 2ten auf den 3ten Frimaire 8ten Jahrs, bei der Wittwe Frenger zu Offenbach Kantons Grumbach, mit mehreren bewaffneten Personen und mittelst Einsteigung, einen Diebstahl begangen;
- 36) Im Monat Brümär 9ten Jahrs, an den Bürgern Moises Heyum, Meyer Natan und Natan Joseph von Hundsbach, einen Diebstahl mit offenbarer Gewalt begangen, mittelst Erpressung ihres Geldes durch Drohungen;
- 37) Den Br. Mathias, Mezger von Sobernheim, auf der Landstraße bei Kallenfels, am 1ten Floreal 8ten Jahrs bestohlen;
- 38) In der Nacht vom 25ten auf den 26ten Brümär 6ten Jahrs, aus dem Stalle des Br. Georg Hilgert zu Mehlbach Schweine gestohlen;
- 39) In der Nacht vom 20ten auf den 21ten Juli 1797. dem Bürger Nikolas Schweiz zu Hirschstein, Kanton St. Wendel, mittelst Erbrechung der äußern Thüre, vier Pferde aus dem Stall gestohlen;
- 40) Im Sommer 1797., während der Nacht, in der Behausung des Br. Christian Mohr, vom Schönborner Hof, mit mehreren Personen gestohlen;
- 41) Im Jahr 7. mit mehreren Personen einen Versuch gemacht, mittelst Ersteigen und Erbrechung eines äußern Fensters bei Br. Gottlob zu Oberwesel, im Kanton Bacharach, zu stehlen;
- 42) Am 15ten Nivos 8ten Jahrs, auf der Landstraße bei Monzingen, Kanton Sobernheim, in der Gegend Domberg genannt, die Br. Moses Juda, von Bingen und Bär Reinach von Mainz bestohlen;
- 43) Im Sommer 8ten Jahrs, den Br. Stumm, Besizzer der Eisenschmelzen zu Aspach, im Kanton Herrstein, mit offenbarer Gewalt, Geld genommen;
- 44) In der Nacht vom 8ten auf den 9ten Februar 1797., in der Birkenfelder Fabrik, mittelst Einsteigung und Erbrechung eines äußern Fensters, einen Tuchdiebstahl verübt;
- 45) Den 6ten Germinal 9ten Jahrs, auf der Landstraße beim Steinerter Hof, den Br. Samuel Eli, von Sobernheim, bestohlen und an demselben Gewaltthätigkeiten verübt;
- 46) Auf der Landstraße zwischen Duchrod und Odernheim, Obermoscheler Kantons, am 11ten Floreal 9ten Jahrs, den Br. Gottschlick Hirsch und mehrere andere Personen von Odernheim, bestohlen;
- 47) Den 14ten Floreal 8ten Jahrs, an dem Br. Löw Herz und Löw Natan, von Münsterappel, auf der Landstraße bei Niederhaußen einen Diebstahl begangen;
- 48) Am 5ten Ventos 8ten Jahrs, mit offenbarer Gewalt zur Nachtzeit, mit mehreren bewaffneten Personen, den Br. Friederich Gerhard Müller von Raumbach, Kanton Meisenheim bestohlen;
- 49) Im Jahr 1801. den 11ten July, bei dem Juden Faist zu Beyerthal, auf dem rechten Rhein-Ufer, mit mehreren bewaffneten Personen einen Diebstahl mit Einbruch begangen;

- 50) Am 27ten Frimär auf der Landstraße bei Wikkenhof im Kanton Grumbach, die Br. Schank, Mezger von Meisenheim, Peter Maurer von Kirnbecherbach und andere bestohlen;
- 51) Im Messidor 8. Jahrs mit Beistand zweier Kammeraden, 55 Personen, theils Christen, theils Juden, auf der Landstraße bei Schloßbeckelheim bestohlen und Gewaltthätigkeiten an denselben verübt;
- 52) Theil am Mord genommen, welcher den 25ten Mai 1801 zu Kleinrohrheim auf dem rechten Rheinufer an Franz Kleb, Mainzer-Soldaten verübt worden;
- 53) Im Jahr 9, auf der Landstraße bei Rheinbellen im Kanton Simmern, den Br. Dreidel Moises von Rheinbellen samt dessen Reisegefährten bestohlen;

## II. Johannes Bückler Vater

Vû la procédure instruite contre ledit Bückler par le juge de paix du canton de Herrstein, Département de la Sarre;

Vû l'ordonnance dudit juge de paix, de conduire ledit Bückler dans les prisons du Tribunal spécial établi à Mayence en date du trois Messidor an onze;

Vû l'ordonnance du Président de ce Tribunal, en date du trente Messidor, qui commet le citoyen Wernher, juge, à continuer la procédure instruite contre ledit Bückler;

Vû l'interrogatoire dudit Bückler subi devant le juge commis, et autres pièces y jointes, d'où il résulte que ledit Jean Bückler père est prévenu:

1. von seinem Sohne Johann Bückler eine Uhr umsonst bekommen, welche vom Diebstahl (I. N. 2.) herrührte, wissend, daß dieselbe gestohlen sei;
2. Silberwerk, vom Diebstahl (I. N. 3.) herrührend, verheimlicht;

## III. Juliane Blasius

Vû l'ordonnance de renvoi du Directeur du jury à Mayence en date du sept Messidor an dix;

Vû l'ordonnance du Président en date du dix Messidor an dix, qui commet le citoyen Wernher, juge, pour interroger ladite Blesius et de procéder à l'audition des témoins;

Vû les interrogatoires de ladite prévenue et les autres pièces de la procédure, d'où il résulte que ladite Blesius est prévenue:

1. Landstreicherei, indem dieselbe vor 5 Jahren ihr väterliches Haus verlassen, um dem Schinderhannes, der damals schon allgemein als Räuber bekannt war, zu folgen und so, ohne steten Wohnort zu haben, das Land durchlaufen;
2. verschiedentlich von Schinderhannes gestohlene Sachen umsonst erhalten, wissend, daß dieselbe gestohlen;
3. beim Diebstahl (I. N. 4.) gewesen;
4. Theil am Diebstahl (I. N. 5.) genommen;

## IV. Philipp Jakob Heidens

Vû la procédure instruite par le ci-devant baillif de Berncastel, contre Jaques Fink de Weiler, Jean Seibert de Lippshausen et complices, prévenus d'homicide commis sur la personne de Nicolas Rauschenberger au mois de Décembre an mil sept cent quatre-vingt-dix-sept à la ferme dite Baldenauerhof;

Vû la procédure ultérieure instruite à l'égard du même fait par le Tribunal criminel du Département de la Sarre;

Vû la procédure instruite par le juge de paix du canton de Herrstein contre le prévenu Philippe Heidens;

Vû l'ordonnance dudit juge de paix, en date du vingt-sept Frimaire an onze, de conduire ledit prévenu dans les prisons du Tribunal spécial à Mayence;

Vû l'ordonnance du Président de ce Tribunal, en date du deux Nivôse an onze, par laquelle le citoyen Wernher, juge, a été commis d'interroger ledit prévenu;

Vû l'interrogatoire dudit Heidens, subi devant le juge commis, et les autres pièces du procès, d'où il résulte que ledit Heidens est prévenu:

1. Landstreicherei;
2. Theil am Mord (I. N. 6.) genommen;

#### V. Johannes Müller Sohn

Vû la procédure instruite dans l'an sept contre ledit prévenu par le juge de paix du canton de Kirn, Département de Rhin et Moselle;

Vû la procédure ultérieure contre ledit prévenu par le Directeur du jury de l'arrondissement de Simmern, Département de Rhin et Moselle;

Vû la lettre dudit Directeur du jury, en date du sept Pluviôse an neuf, par laquelle il renvoie ledit Müller pardevant le conseil militaire à Coblenz, qui l'a renvoyé depuis devant le Tribunal spécial du Département de la Roër;

Vû l'interrogatoire que ledit prévenu a subi le vingt-trois Floréal an sept devant le Président dudit Tribunal spécial;

Vû la lettre du citoyen Jeanbon St.-André, Commissaire Général dans les nouveaux Départemens de la rive gauche du Rhin, en date du vingt-huit Thermidor an dix, qui ordonne que tous les détenus dans les prisons du Tribunal spécial de la Roër, prévenus de complicité avec Jean Bückler, dit Schinderhannes, doivent être traduits devant le Tribunal spécial à Mayence;

Vû l'ordonnance du Président de ce Tribunal, en date du vingt Fructidor an dix, qui commet le citoyen Wernher, juge, pour continuer la procédure contre ledit prévenu;

Vû l'interrogatoire subi par ledit Jean Müller devant le juge commis, d'où il résulte; qu'il est prévenu:

1. Landstreicherei;
2. Theil an dem Diebstahl (I. N. 7.) genommen;

#### VI. Peter Petri Sohn

Vû la procédure instruite contre ledit Pierre Petri au mois de Messidor an six, par le juge de paix du canton de Sobernheim, Département de Rhin et Moselle;

Vû la procédure instruite contre ledit Petri au mois de Messidor an sept, par le juge de paix du canton de Kirn, Département de Rhin et Moselle;

Vû les interrogatoires subis par lui dans l'an sept devant le Directeur du jury de l'arrondissement de Simmern;

Vû la lettre de ce Directeur du jury en date du sept Pluviôse an neuf, par laquelle il renvoie ledit Petri devant le Conseil militaire, séant à Coblenz; d'où il a été traduit depuis devant le tribunal spécial séant à Cologne;

Vû l'interrogatoire que ledit prévenu a subi devant le Président du tribunal spécial du Département de la Roër;

Vû la lettre du Commissaire général du Gouvernement dans les nouveaux Départemens de la rive gauche du Rhin, en date du vingt-huit Thermidor an dix, par laquelle il est ordonné que tous les déte-

nus dans les prisons de Cologne, prévenus de complicité avec Jean Bückler, dit Schinderhannes, doivent être traduits devant le tribunal spécial du Mont-Tonnerre;

Vû l'ordonnance du Président de ce tribunal en date du vingt Fructidor an dix, qui commet le citoyen Wernher, juge, pour continuer la procédure contre ledit Petri;

Vû l'interrogatoire que ledit Petri a subi devant le juge commis, et les autres pièces du procès, d'où il résulte, que ledit Pierre Petri est prévenu:

1. Landstreicherei;

2. Theil an den Verbrechen (I. N. 7, 8, 9, 10, 11 und 12) genommen;

VII. Theodor Müller

Vû la procédure instruite contre lesdits Müller et Nau par le juge de paix du canton de Kirn;

Vû les mandats decernés par le même juge de paix le quatorze Fructidor an dix, en vertu desquels lesdits Müller et Nau ont été conduits dans la prison du tribunal spécial à Mayence;

Vû l'ordre du Président de ce tribunal, en date du vingt Fructidor en dix, par laquelle citoyen Antoine, juge, à été commis pour continuer l'instruction du procès contre lesdits prévenus;

Vû les interrogatoires, subis par lesdits Müller et Nau, devant le juge commis, d'où il résulte, que [ledit] Müller [est prévenu:]

Käufer der gestohlnen Schweine (I. N. 7), wissend, daß dieselbe gestohlen;

VIII. Nikolaus Nau

Vû la procédure instruite contre lesdits Müller et Nau par le juge de paix du canton de Kirn;

Vû les mandats decernés par le même juge de paix le quatorze Fructidor an dix, en vertu desquels lesdits Müller et Nau ont été conduits dans la prison du tribunal spécial à Mayence;

Vû l'ordre du Président de ce tribunal, en date du vingt Fructidor en dix, par laquelle citoyen Antoine, juge, à été commis pour continuer l'instruction du procès contre lesdits prévenus;

Vû les interrogatoires, subis par lesdits Müller et Nau, devant le juge commis, d'où il résulte, que [ledit] Nau [est prévenu:]

Verheimlicher der Schweine (I. N. 7) und eins davon umsonst erhalten, wissend, daß selbe gestohlen;

IX. Leser Isaak

Vû la procédure instruite en l'an six par le juge du canton de Simmern, au sujet du vol sur la grande route près Seibersbach, canton de Simmern, Département de Rhin et Moselle, et l'assassinat commis le vingt-cinq Thermidor an six, sur la personne du citoyen Simon Seligmann de Seibersbach, d'où il résulte, que les nommés Pierre Petri, die Schwarzpeter et Jean Bückler, dit Schinderhannes, sont prévenus d'avoir commis ledit crime.

Vû l'interrogatoire de Jean Bückler, subi devant le citoyen Wernher, juge de ce tribunal, dans lequel il déclare, avoir vendu les objets, provenant dudit crime au nommé Leser Isaac d'Altenbamberg;

Vû le mandat d'amener, décerné par le citoyen Wernher, contre ledit Leser Isaac.

Vû l'interrogatoire, subi devant ledit juge, chargé de l'instruction de la procédure, d'où il résulte, que ledit Leser Isaac est prévenu:

Käufer der Gegenstände vom Diebstahl (I. N. 13) herrührend, wissentlich, daß dieselbe gestohlen;

X. Christian Rheinhard

Vû la procédure instruite contre ledit Reinhard par le Magistrat de Francfort;



Vû celle instruite par le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, auquel le prévenu a été d'abord extradé.

Vû l'ordonnance de renvoi du Directeur du jury devant ce tribunal, en date du sept Messidor an dix.

Vû l'ordonnance du Président de ce Tribunal, en date du dix Messidor an dix, par laquelle il commet le citoyen Wernher, juge, pour instruire le procès contre ledit Reinhard;

Vû les interrogatoires dudit juge et les réponses dudit Reinhard, d'où il résulte que ledit Reinhard est prévenu:

1. Landstreicherei;
2. Theil genommen an den Verbrechen (I. N. 14, 15, 16, 17, 18, 19, und 33)

#### XI. Margarethe Eberhard

Vû la procédure instruite contre ladite Eberhard par le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence;

Vû l'ordonnance du sept Messidor an dix, par laquelle le Directeur du jury a renvoyé ladite Eberhard devant le Tribunal spécial du Mont-Tonnerre;

Vû l'ordonnance du Président de ce Tribunal, en date du dix Messidor an dix, par laquelle il a commis le citoyen Wernher, juge, pour procéder à l'instruction de la procédure contre ladite Eberhard, femme Rheinhard;

Vû les interrogatoires subis devant le juge commis, d'où il résulte que ladite Eberhard est prévenue:

1. Landstreicherei;
2. umsonst gestohlene Sachen von ihrem Mann erhalten, wissentlich, daß solche gestohlen;

#### XII. Jakob Benedum

Vû la procédure instruite par le Directeur du jury de l'arrondissement de Birkenfeld, Département de la Sarre, contre les auteurs du vol commis au moulin dit Streitmühl près Coussel, Département de la Sarre;

Vû l'act d'accusation dressé au sujet de ce vol par le Directeur du jury de Birkenfeld, en date du treize Messidor an dix, contre ledit Jaques Benedum et complices, et la déclaration du jury d'accusation, en date du vingt-huit Messidor an dix, écrite au bas dudit acte, portant qu'il y a lieu à accusation contre Jaques Benedum et Frédéric Schmitt;

Vû la lettre du citoyen Jeanbon St.-André, Commissaire Général dans les quatre nouveaux Départemens de la rive gauche du Rhin, au Commissaire près le Tribunal criminel du Département de la Sarre, en date du quinze Fructidor an dix, par laquelle et en vertu de l'autorisation à lui accordée par arrêté des Consuls en date du vingt-deux Prairial an dix, il ordonne que ledit Jaques Benedum soit traduit devant le Tribunal spécial du Mont-Tonnerre;

Vû la lettre du Commissaire du Gouvernement près le Tribunal criminel de la Sarre à son collègue près le Tribunal spécial à Mayence, en date du vingt-trois Fructidor an dix, par laquelle il envoie dans les prisons de ce Tribunal ledit Benedum;

Vû la lettre du Commissaire du Gouvernement près ce Tribunal au Président du même Tribunal en date du trente Fructidor an dix;

Vû l'ordonnance du Président, en date du cinquième jour complémentaire de l'an dix, par laquelle il commet le citoyen Wernher, juge, pour continuer la procédure instruite contre ledit Benedum;

Vû les interrogatoires subis devant ledit juge commis;

Vû la procédure instruite par le Directeur du jury de l'arrondissement de Birkenfeld, ainsi que celle instruite par le Tribunal criminel de la Sarre, au sujet du vol commis au moulin à foulon du citoyen Bitsch près Coussel, dans la nuit du douze au treize Pluviôse an huit;

Vû la procédure instruite par le Directeur du jury de l'arrondissement de Birkenfeld au sujet d'un vol commis le vingt-cinq Ventôse an huit sur la route entre Birkenfeld et Wolfersweiler, desquelles pièces il résulte que ledit Jaques Benedum est prévenu:

1. In der Nacht vom 26ten auf den 27ten Vendemiäre 10, auf der Streitmühl im Kanton Kussel mittelst Erbrechung einer äußern Thüre und mit mehrern bewaffneten Personen einen Diebstahl verübt;
2. Theilnehmer des Verbrechens (I. N. 20);
3. In der Nacht vom 12 auf den 13 Pluvios 8. einen Diebstahl bei Br. Bitsch auf der Walkmühl bei Kussel, mit mehreren bewaffneten Personen mittelst äußerer Erbrechung verübt;

### XIII. Friedrich Schmitt

Vû la procédure instruite par le Directeur du jury de l'arrondissement de Birkenfeld, Département de la Sarre, contre les auteurs du vol commis au moulin dit Streitmühl près Coussel, Département de la Sarre;

Vû l'acte d'accusation dressé au sujet de ce vol par le Directeur du jury de Birkenfeld, en date du treize Messidor an dix, contre ledit Frédéric Schmitt et complices, et la déclaration du jury d'accusation, en date du vingt-huit Messidor an dix, écrite au bas dudit acte, portant qu'il y a lieu à accusation contre Frédéric Schmitt;

Vû la lettre du citoyen Jeanbon St.-André, Commissaire Général dans les quatre nouveaux Départemens de la rive gauche du Rhin au Commissaire près le Tribunal criminel du Département de la Sarre, en date du quinze Fructidor an dix, par laquelle et en vertu de l'autorisation à lui accordée par arrêté des Consuls, en date du vingt-deux Prairial an dix, il ordonne que ledit Frédéric Schmitt soit traduit devant le Tribunal spécial du Mont-Tonnerre;

Vû la lettre du Commissaire du Gouvernement près le Tribunal criminel de la Sarre à son collègue près le Tribunal spécial à Mayence, en date du vingt-trois Fructidor an dix, par laquelle il envoie dans les prisons de ce Tribunal ledit Schmitt;

Vû la lettre du Commissaire du Gouvernement près ce Tribunal au Président du même Tribunal, en date du trente Fructidor an dix;

Vû l'ordonnance du Président en date du cinquième jour complémentaire de l'an dix, par laquelle il commet le citoyen Wernher, juge, pour continuer la procédure instruite contre ledit Schmitt;

Vû les interrogatoires subis devant le juge commis, d'où il résulte que ledit Frédéric Schmitt est prévenu:

1. Landstreicherei;
2. Theilnehmer am Verbrechen (XII. N. 1);
3. idem von (I. N. 21)

### XIV. Jakob Porn

Vû l'ordonnance du Directeur du jury de l'arrondissement de Birkenfeld, en date du dix-huit Messidor an dix, par laquelle il renvoie ledit Jaques Porn, comme complice de Jean Bückler fils, devant le Tribunal spécial établi à Mayence;

Vû l'ordonnance du Président de ce Tribunal, en date du trente Messidor an dix, par laquelle il commet le citoyen Wernher, juge, pour interroger ledit Porn et procéder ainsi qu'il appartiendra;

Vû les interrogatoires dudit Porn, subis devant le juge commis, d'où il résulte que ledit Porn est prévenu:

1. Landstreicherei;
2. Theilnehmer der Verbrechen (I. N. 3, 21 und 22);
3. idem (XII. N. 1);

#### XV. Johannes Porn

Vû l'ordonnance du Directeur du jury de l'arrondissement de Birkenfeld, en date du premier Brumaire an onze, par laquelle il renvoie ledit Jean Porn devant le Tribunal spécial à Mayence;

Vû l'ordonnance du Président, en date du vingt-quatre Brumaire an onze, par laquelle il commet le citoyen Wernher, juge, pour procéder à l'instruction de la procédure contre ledit Porn;

Vû les interrogatoires subis devant le juge commis, d'où il résulte que ledit Porn est prévenu:

1. Landstreicherei;
2. einer der Urheber des Mordes (I. N. 21);

#### XVI. Philipp Klein

Vû la procédure instruite par le Juge de paix du canton de Kirn, Département de Rhin et Moselle;

Vû l'ordonnance dudit Juge de paix en date du vingt-sept Frimaire an onze, par laquelle il ordonne de conduire ledit prévenu dans les prisons du Tribunal spécial établi à Mayence;

Vû l'ordonnance du Président de ce Tribunal en date du deux Nivôse an onze, par laquelle il commet le citoyen Wernher, Juge, pour instruire contre le dit prévenu ainsi qu'il appartiendra;

Vû les interrogatoires subis devant le Juge commis, d'où il résulte que le dit Klein est prévenu:  
Theilnehmer an den Verbrechen (I. N. 23 und 24);

#### XVII. Johannes Welsch

Vû l'ordonnance délivrée le vingt-neuf Fructidor an dix, par le Directeur du jury de l'arrondissement de Birkenfeld, par laquelle il renvoie ledit Welsch devant le tribunal spécial à Mayence;

Vû l'ordonnance du Président de ce Tribunal en date du dix Vendémiaire an onze, par laquelle il commet le citoyen Wernher, juge, pour procéder à l'instruction du procès contre ledit Welsch;

Vû les interrogatoires subis devant le juge commis, d'où il résulte que ledit Welsch est prévenu:  
Theilnehmer an den Verbrechen (I. N. 23 und 24);

#### XVIII. Georg Friedrich Schulz

Vû la procédure instruite par le juge de paix du canton de Woellstein, Département du Mont-Tonnerre;

Vû l'ordonnance du Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, en date du onze Prairial an dix, par laquelle il renvoie ledit Schulz devant le tribunal spécial établi à Mayence;

Vû l'ordonnance du Président de ce Tribunal, en date du douze Prairial an dix, par laquelle il commet le citoyen Wernher, juge, pour procéder à l'interrogatoire contre ledit Schulz et procéder ultérieurement ainsi qu'il appartiendra;

Vû les interrogatoires subis devant le juge commis, d'où il résulte que ledit George Frédéric Schulz est prévenu:

1. Landstreicherei;
2. Theilnehmer an den Verbrechen (I. N. 15, 17, 21, 25 und 26)

3. In der Nacht vom 6 auf den 7 Prairial Jahr 10, dem Jakob Schuhmacher von Kleinhausen auf dem rechten Rheinufer mit mehrern Personen, zwei Pferde aus dem, an sein Wohnhaus stoßendem Stalle, gestohlen;

XIX. Anna Maria Grein

Vû la procédure instruite par le juge de paix du canton de Bechtheim, Département du Mont-Tonnerre;  
Vû le mandat décerné par ledit juge de paix en date du vingt-trois Prairial an dix;

Vû l'ordonnance du Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, en date du sept Messidor an dix, par laquelle il renvoie ladite Anne Marie Grein devant le tribunal spécial à Mayence;

Vû l'ordonnance du Président de ce Tribunal, du dix Messidor an dix, par laquelle il commet le citoyen Wernher, juge, aux fins d'interroger ladite Grein;

Vû les interrogatoires subis devant le juge commis, d'où il résulte que ladite Grein est prévenu:

1. Landstreicherei;
2. umsonst von ihrem Manne gestohlene Effekten erhalten, wissend, daß sie vom Diebstahl herrührten;

XX. Johann Adam Lahr

Vû la procédure instruite contre ledit Lahr, par le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence;

Vû l'ordonnance du sept Messidor an dix, par laquelle le Directeur du jury renvoie ledit Lahr devant le tribunal spécial;

Vû l'ordonnance du Président de ce tribunal, du dix Messidor an dix, par laquelle il commet le citoyen Wernher, juge, pour interroger ledit Lahr et procéder contre lui ainsi qu'il appartiendra;

Vû les interrogatoires subis devant le juge commis, d'où il résulte que ledit Lahr est prévenu:

Theilnehmer an dem Verbrechen (I. N. 25);

XXI. Franz Brixius

Vû le mandat d'amener, décerné le vingt-six Messidor an dix par le citoyen Wernher, juge de ce Tribunal, contre ledit Brixius;

Vû les interrogatoires subis devant ledit juge, d'où il résulte que ledit Brixius est prévenu:

1. idem am Diebstahl (I. N. 25);
2. ein Schnupftuch, vom Diebstahl (I. N. 28) herrührend, umsonst erhalten, wissend, daß es gestohlen;

XXII. Lothar Baumann

Vû le mandat d'amener, du vingt-six Messidor an 10, décerné par le citoyen Wernher, juge de ce Tribunal, contre ledit Baumann;

Vû les interrogatoires que ledit Baumann a subis devant le citoyen Wernher, juge, d'où il résulte que ledit Baumann est prévenu:

1. Mitschuldiger des Diebstahls (I. N. 25), indem er den Br. Löw nicht allein als einen reichen Juden bezeichnet, somit die Aufmerksamkeit der Räuber auf denselben gerichtet, sondern auch am Tag des Diebstahls ihnen dessen Haus gezeigt, um ihn zu bestehlen;
2. umsonst ein Schnupftuch, vom Diebstahl (I. N. 28) herrührend, erhalten, wissend, daß es gestohlen;

XXIII. Konrad Grothe

Vû le mandat d'amener, du douze Messidor an dix, décerné par le citoyen Wernher, juge de ce Tribunal, contre ledit Grothe;

Vû les interrogatoires subis par ledit Grothe devant ce juge, d'où il résulte que ledit Grothe est prévenu:

Pferde, von den Diebstählen (I. N. 29, 30 u. 31) herrührend, verheimlicht, wissend, daß sie gestohlen;

#### XXIV. Peter Hassinger

Vû la procédure instruite par le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence contre ledit Hassinger;

Vû l'ordonnance de renvoi dudit Directeur du jury devant ce Tribunal, en date du sept Messidor an dix;

Vû l'ordonnance du Président de ce tribunal du dix Messidor an dix, par laquelle le citoyen Wernher, juge, a été commis pour instruire le procès contre ledit Hassinger;

Vû les interrogatoires subis par ledit Hassinger, devant le juge commis, d'où il résulte qu'il est prévenu:

1. Theilnehmer an den Diebstählen (I. N. 16, 26 u. 27);
2. umsonst Zitze, vom Diebstahl (I. N. 25 u. 27) erhalten, wissend, daß sie gestohlen;
3. vom Diebstahl (I. N. 21) herrührende Sachen verheimlicht, wissend, daß sie gestohlen;

#### XXV. Peter Weber

Vû la procédure instruite par le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, contre ledit Weber;

Vû l'ordonnance de renvoi dudit Directeur de jury devant ce tribunal, en date du sept Messidor an dix;

Vû l'ordonnance du Président de ce Tribunal, du dix Messidor an dix, par laquelle il commet le citoyen Wernher, juge, pour instruire le procès contre ledit Weber;

Vû les interrogatoires subis par ledit Weber devant le juge commis, d'où il résulte que ledit Weber est prévenu:

1. Den Diebstahl (I. N. 16) erleichtert, indem er Waffen hiezu geliehen;
2. Theilnehmer am Diebstahl (I. N. 26);

#### XXVI. Nikolaus Eckard

Vû la procédure instruite par le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence contre ledit Ekard;

Vû l'ordonnance du Président de ce Tribunal du dix Messidor de l'an dix, par laquelle il commet le citoyen Wernher, juge, pour instruire le procès contre ledit Ekard;

Vû les interrogatoires subis par ledit Ekard, devant le juge commis, d'où il résulte que ledit Ekard est prévenu:

Theilnehmer am Diebstahl (I. N. 16);

#### XXVII. Franz Mundo

Vû la procédure instruite par le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, contre ledit Mundo;

Vû l'ordonnance de renvoi dudit Directeur du jury devant ce Tribunal, en date du sept Messidor an dix;

Vû l'ordonnance du Président de ce Tribunal du dix Messidor an dix, par laquelle il commet le citoyen Wernher, juge, pour instruire le procès contre ledit Mundo;

Vû les interrogatoires subis par ledit Mundo devant le juge commis, d'où il résulte que ledit Mundo est prévenu:

Theilnehmer am Diebstahl (I. N. 16 u. 27);

## XXVIII. Philipp Weber

Vû la procédure instruite par le juge de paix du canton d'Obermoschel, contre ledit Weber;  
 Vû l'ordonnance de renvoi dudit juge de paix devant ce tribunal, en date du dix-huit Germinal an dix;  
 Vû l'ordonnance du Président de ce Tribunal du vingt-trois Germinal an dix, par laquelle le citoyen Wernher, juge, a été commis pour instruire le procès contre ledit Weber;  
 Vû les interrogatoires subis par ledit Weber devant le juge commis, d'où il résulte que ledit Weber est prévenu:  
 Theilnehmer am Diebstahl (I. N. 16);

## XXIX. Johannes Korbmann

Vû la procédure instruite par le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence contre ledit Korbmann;  
 Vû l'ordonnance de renvoi dudit Directeur du jury devant ce Tribunal en date du sept Messidor an dix;  
 Vû l'ordonnance du Président de ce Tribunal du dix Messidor, par laquelle le citoyen Wernher, juge, a été commis pour instruire le procès contre ledit Korbmann;  
 Vû les interrogatoires subis par ledit Korbmann devant le citoyen Wernher, d'où il résulte que ledit Korbmann est prévenu:  
 Theilnehmer am Diebstahl (I. N. 16);

## XXX. Georg Willhelm Weisheimer

Vû la procédure instruite par le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, contre ledit Weisheimer;  
 Vû l'ordonnance de renvoi dudit Directeur du jury devant ce Tribunal, en date du sept Messidor an dix;  
 Vû l'ordonnance du Président de ce Tribunal du dix Messidor an dix, par laquelle le citoyen Wernher, juge, a été commis à l'instruction du procès contre ledit Weisheimer;  
 Vû les interrogatoires subis par ledit Weisheimer devant le juge commis, d'où il résulte que ledit Weisheimer est prévenu:  
 Theilnehmer am Diebstahl (I. N. 16);

## XXXI. Heinrich Walter

Vû la procédure instruite par le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, contre ledit Walter;  
 Vû l'ordonnance de renvoi dudit Directeur du jury devant ce Tribunal, en date du sept Messidor an dix;  
 Vû l'ordonnance du Président de ce Tribunal du dix Messidor an dix, par laquelle le citoyen Wernher, juge, a été commis à l'instruction du procès contre ledit Walter;  
 Vû les interrogatoires subis par ledit Walter, devant le juge commis, d'où il résulte que ledit Walter est prévenu:  
 Theilnehmer am Diebstahl (I. N. 26);

## XXXII. Leonard Körper

Vû la procédure instruite par le juge de paix du canton d'Obermoschel contre ledit Körper;  
 Vû l'ordonnance dudit juge de paix, en date du dix-huit Germinal an dix, par laquelle il a renvoyé ledit Körper devant le Tribunal spécial;

Vû l'ordonnance du Président de ce Tribunal, du vingt-trois Germinal an dix, par laquelle il a commis le citoyen Wernher, juge, pour continuer la procédure instruite contre ledit Körper;

Vû les interrogatoires subis devant le juge commis, d'où il résulte que ledit Körper est prévenu:

Zur Ausführung des Diebstahls (I. N. 17) beigetragen;

#### XXXIII. Peter Haas

Vû l'ordonnance rendue par le citoyen Wernher, juge, de ce Tribunal, en date du quinze Floréal an dix, en vertu de laquelle ledit Haas a été mis en dépôt dans la maison de justice;

Vû les interrogatoires subis par ledit Haas devant ledit juge, et autres pièces y jointes, d'où il résulte que ledit Haas est prévenu:

Zur Ausführung des Diebstahls (I. N. 17) beigetragen;

#### XXXIV. Johannes Nikolaus Müller Sohn

Vû la procédure instruite par le juge de paix du canton de Bechtheim, Département du Mont-Tonnerre;

Vû l'ordonnance du Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, en date du sept Messidor an dix, par laquelle il renvoi ledit Jean Nicolas Müller devant ce Tribunal;

Vû l'ordonnance du Président de ce Tribunal du dix Messidor an dix, par laquelle le citoyen Derosse, juge, a été commis à l'instruction du procès contre ledit Jean Nicolas Müller;

Vû les interrogatoires subis devant le juge commis, d'où il résulte que ledit Müller est prévenu:

1. Landstreicherei;
2. Theilnehmer an den Diebstählen (I. N. 26, 27, 31 u. 32);
3. id. (XVIII. N. 3);

#### XXXV. Anna Margaretha Landfried

Vû la procédure instruite par le juge de paix du canton d'Obermoschel contre ladite Landfried;

Vû l'ordonnance de renvoi dudit juge de paix devant ce Tribunal, en date du dix-huit Germinal an dix;

Vû les ordonnances du Président de ce Tribunal, du vingt-trois Germinal et trois Floréal an dix, par la première desquelles, le citoyen Wirth, juge, a été commis à l'instruction du procès contre ladite Landfried; et par la seconde le citoyen Derosse, juge, a été subrogé au lieu et place dudit citoyen Wirth;

Vû les interrogatoires subis par ladite Landfried devant les juges commis, d'où il résulte que ladite Landfried est prévenue:

Die Ausführung des Diebstahls (I. N. 25) erleichtert, indem sie die gestohlene Waaren getragen, und einen Theil davon als Lohn erhalten, wissend, daß dieselbe gestohlen;

#### XXXVI. Adam Landfried

Vû la procédure instruite par le juge de paix du canton d'Obermoschel contre ledit Landfried;

Vû l'ordonnance de renvoi dudit juge de paix devant ce Tribunal, en date du dix-huit Germinal an dix;

Vû les ordonnances du Président de ce Tribunal des vingt-trois Germinal, vingt-neuf Floréal an dix et dix-neuf Brumaire an onze, par la première desquelles le citoyen Wirth, juge, a été commis à l'instruction du procès contre ledit Landfried; par la seconde le citoyen Boost, juge, a été subrogé au lieu et place dudit citoyen Wirth; et par la troisième le citoyen Umbscheiden a été nommé en remplacement dudit citoyen Boost;

Vû les interrogatoires subis par ledit Landfried, devant lesdits juges commis, d'où il résulte que ledit Landfried est prévenu:

Die Ausführung des Diebstahls (I. N. 25) erleichtert, indem sie die gestohlene Waaren getragen, und einen Theil davon als Lohn erhalten, wissend, daß dieselbe gestohlen;

#### XXXVII. Heinrich Blum

Vû la lettre du Président de ce Tribunal, en date du dix-huit Thermidor an dix, au Conseil aulique de Manheim, par laquelle l'extradition dudit Henri Blum, alors détenu dans les prisons dudit Conseil aulique, a été demandée;

Vû celle dudit Conseil aulique au Président de ce Tribunal, en date du onze Août mil huit cent deux, par suite de laquelle ledit Blum a été transféré, le vingt-trois Thermidor an dix, par la gendarmerie nationale, dans les prisons du Tribunal spécial;

Vû l'ordonnance du Président de ce Tribunal, du vingt-six Thermidor an dix, par laquelle le citoyen Derousse, juge, a été commis à l'instruction du procès contre ledit Blum;

Vû les interrogatoires subis par ledit Jean Blum devant le juge commis, d'où il résulte que ledit Blum est prévenu:

Theilnehmer an den Diebstählen (I. N. 15 u. 33);

#### XXXVIII. Johann Georg Scherer

Vû les procédures instruites par les juges de paix des cantons de Hermeskeil et Herrstein, Département de la Sarre, contre ledit Scherer;

Vû celle instruite par le Directeur du jury de l'arrondissement de Birkenfeld, Département de la Sarre, contre ledit Scherer;

Vû l'ordonnance de renvoi dudit Directeur du jury devant ce Tribunal, en date du quatorze Thermidor an dix;

Vû l'ordonnance du Président de ce Tribunal, du dix-neuf dudit mois de Thermidor;

Vû les interrogatoires subis par ledit Scherer devant le juge commis, d'où il résulte que ledit Scherer est prévenu:

Den Schinderhannes durch Versprechungen aufgefordert den Diebstahl (I. N. 15) zu begehen;

#### XXXIX. Johannes Müller Vater

Vû la procédure instruite par le juge de paix du canton d'Obermoschel, contre ledit Jean Müller, dit le vieux;

Vû l'ordonnance de renvoi dudit juge de paix devant ce tribunal, en date du vingt-six Germinal an dix;

Vû l'ordonnance du Président du deux Floréal an dix, par laquelle le citoyen Derousse, juge, a été commis à l'instruction du procès contre ledit Müllerhannes;

Vû les interrogatoires subis par ledit Müllerhannes, devant le juge commis, d'où il résulte que ledit Müller est prévenu:

1. Landstreicherei;
2. dem Br. Christian Schneider von Stalberg, aus seinem, an sein Wohnhaus stoßenden Stalle, zur Nachtszeit eine Kuh gestohlen;
3. Theilnehmer an den Diebstählen (I. N. 15, 21 u. 27);

#### XL. Franz Beyer

Vû la lettre du Président de ce Tribunal, en date du dix-huit Thermidor an dix, adressé au Conseil aulique de Mannheim, par laquelle l'extradition dudit François Bayer, alors détenu dans les prisons du Conseil aulique, a été demandée;



Vû celle dudit Conseil aulique au Président de ce Tribunal, en date du onze Août mil huit cent deux, par suite de laquelle ledit Bayer a été transféré le vingt-trois Thermidor an dix, par la gendarmerie nationale, dans les prisons du Tribunal spécial;

Vû la procédure instruite par le Tribunal criminel du Département du Mont-Tonnerre contre ledit Bayer, et notamment le jugement rendu contre lui par contumance, en date du vingt-un Floréal an sept;

Vû l'ordonnance du Président du Tribunal spécial, du vingt-six Thermidor an dix, par laquelle le citoyen Derousse, juge, a été commis à l'instruction du procès contre ledit Bayer;

Vû les interrogatoires subis par ledit Bayer devant le juge commis d'où il résulte, que ledit Bayer est prévenu;

1. Theilnehmer an dem Diebstahl, welcher in der Nacht vom 27ten auf den 28ten Germinal 6ten Jahrs, in dem Hause des Br. Schmitt zu Frankenthal mittelst äußern Einbruchs von mehrern Personen verübt worden;

2. Theilnehmer der Diebstähle und Versuche zu stehlen, (I. N. 3, 22 u. 34);

#### XXI. Karl Gabel

Vû la procédure instruite par le juge de paix du canton de Herrstein, Département de la Sarre, contre ledit Gabel;

Vû l'ordonnance de renvoi dudit juge de paix devant le Tribunal spécial, du sept Frimaire an onze;

Vû l'ordonnance du Président de ce tribunal du dix-sept Frimaire an onze, par laquelle le citoyen Derousse, juge, a été commis à l'instruction du procès contre ledit Gabel;

Vû les interrogatoires subis par ledit Gabel devant le juge commis, d'où il résulte que ledit Gabel est prévenu:

vom Diebstahl (I. N. 3) herrührende Effekte gekauft, wissentlich, daß sie gestohlen;

#### XXII. Friedrich Kunz

Vû la procédure instruite par le juge de paix du canton de Kirn, Département de Rhin et Moselle, contre ledit Kunz;

Vû l'ordonnance de renvoi dudit juge de paix devant ce tribunal, en date du trois Fructidor an dix;

Vû les ordonnances du Président de ce tribunal des huit Fructidor an dix et dix-neuf Brumaire an onze, par la première desquelles le citoyen Fischer a été commis à l'instruction du procès contre ledit Kunz; et le citoyen Merkel, juge, a été subrogé au lieu et place dudit citoyen Fischer;

Vû les interrogatoires subis par ledit Kunz devant les juges commis, d'où il résulte que ledit Kunz est prévenu:

zur Vollziehung des Diebstahls (I. N. 14) beigetragen;

#### XXIII. Michel Isaak

Vû la procédure instruite par le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence contre ledit Michel Isaak;

Vû l'ordonnance de renvoi dudit Directeur du jury devant ce Tribunal, en date du sept Messidor an dix;

Vû les ordonnances du Président de ce tribunal, des douze Messidor an dix et dix-neuf Brumaire an onze, par la première desquelles le citoyen Fischer, juge, a été commis à l'instruction du procès contre ledit Michel Isaak; et par la seconde le citoyen Merkel, juge, a été subrogé au lieu et place dudit citoyen Fischer;

Vû les interrogatoires subis par ledit Michel Isaac devant les juges commis, d'où il résulte que ledit Michel Isaac est prévenu:

vom Diebstahl (I. N. 25) herrührende Sachen, gekauft, wissend, daß sie gestohlen;

#### XLIV. Heinrich Rupp

Vû la procédure instruite par le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, contre ledit Rupp;

Vû l'ordonnance de renvoi dudit Directeur du jury devant ce tribunal, en date du sept Messidor an dix;

Vû les ordonnances du Président de ce tribunal, des treize Messidor an dix et dix-neuf Brumaire an onze, par la première desquelles le citoyen Fischer a été commis à l'instruction du procès contre ledit Rupp; et par la seconde, le citoyen Merkel, juge, a été subrogé au lieu et place dudit citoyen Fischer;

Vû les interrogatoires subis par ledit Rupp devant les juges commis, d'où il résulte que ledit Rupp est prévenu:

1. Mitschuldiger des Diebstahls (I. N. 25), indem er dem Georg Fried. Schulz, seine Pistol zur Begehung dieses Diebstahls geliehen;
2. ein Stück Ziz von gedachtem Schulz zum Lohn erhalten, welches von dem Diebstahl herrührte, und wovon er wuste, daß es gestohlen;
3. ein Stück Ziz, von dem nämlichen Diebstahl herrührend, erkauft, wissentlich, daß es gestohlen;

#### XLV. Karl Michel

Vû la procédure instruite par le juge de paix du canton de Meisenheim, Département de la Sarre, contre ledit Michel;

Vû la procédure instruite par le Directeur du jury de l'arrondissement de Birkenfeld, Département de la Sarre;

Vû l'ordonnance de renvoi dudit Directeur du jury devant ce tribunal, en date du vingt-neuf Fructidor an dix;

Vû les ordonnances du Président de ce tribunal des cinquième jour complémentaire an dix et dix-neuf Brumaire an onze, par la première desquelles le citoyen Fischer, juge, a été commis à l'instruction du procès contre ledit Michel, et par la seconde, le citoyen Merkel, juge, a été subrogé au lieu et place dudit citoyen Fischer;

Vû les interrogatoires subis par ledit Michel devant les juges commis, d'où il résulte que ledit Michel est prévenu:

1. Mitschuldiger des Diebstahls (I. N. 36), indem er zur Vorbereitung desselben beigetragen;
2. id. (I. N. 35) indem er die gestohlenen Waaren getragen, wissend, daß sie gestohlen;

#### XLVI. Johannes Nikolaus Wagner

Vû la procédure instruite par le Tribunal criminel du Département de Rhin et Moselle contre ledit Wagner;

Vû la procédure instruite par le juge de paix du canton de Kirn contre ledit Wagner;

Vû l'ordonnance de renvoi dudit juge de paix devant ce Tribunal;

Vû les ordonnances du Président de ce Tribunal, en date des seize Thermidor an dix et dix-neuf Brumaire an onze, par la première desquelles le citoyen Boost, juge, a été commis à l'instruction du procès contre ledit Wagner; et le citoyen Umbscheiden, juge, subrogé au lieu et place dudit citoyen Boost;

Vû les interrogatoires subis par ledit Wagner devant les juges commis, d'où il résulte que ledit Wagner est prévenu:

Theilnehmer am Diebstahl (I. N. 37);

#### XLVII. Joseph Klein

Vû la procédure par le baillage de Rüdesheim, rive droite du Rhin, contre ledit Klein et notamment la lettre dudit baillage au juge de paix du canton de Bingen, en date du huit Septembre mil huit cent deux, par laquelle ce dernier a été averti de l'arrestation dudit Klein, ainsi que des ordres de la Régence d'Aschaffenburg d'extrader aux Tribunaux français;

Vû le procès-verbal de l'extradition dudit Klein, dressé par ce juge de paix en date du vingt-deux Fructidor an dix, ainsi que les autres pièces de la procédure instruite par ledit juge de paix;

Vû l'ordonnance de renvoi dudit juge de paix devant ce Tribunal, en date du vingt-trois Fructidor an dix;

Vû les ordonnances du Président de ce Tribunal, en date des cinquième jour complémentaire an dix et dix-neuf Brumaire suivant, par la première desquelles le citoyen Boost, juge, a été commis à l'instruction du procès contre ledit Klein; et le citoyen Umbscheiden, juge, a été subrogé au lieu et place dudit citoyen Boost;

Vû les interrogatoires subis par ledit Klein devant les juges commis, d'où il résulte que ledit Klein est prévenu:

Theilnehmer an den Diebstählen (I. N. 16 u. 17);

#### XLVIII. Katherina Schreiner

Vû la procédure instruite par le juge de paix du canton de Bechtheim contre lesdits veuve et fils Seibel;

Vû la continuation dudit procès faite par le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence;

Vû l'ordonnance de renvoi dudit Directeur du jury devant ce Tribunal, en date du sept Messidor an dix;

Vû les ordonnances du Président de ce Tribunal, en date du dix Messidor an dix et dix-neuf Brumaire an onze, par la première desquelles le citoyen Boost, juge, a été commis à l'instruction du procès contre lesdits veuve et fils Seibel; et le citoyen Umbscheiden, juge, a été subrogé au lieu et place dudit citoyen Boost;

Vû les interrogatoires subis par lesdits veuve et fils Seibel devant les juges commis, d'où il résulte que ladite veuve Seibel est prévenue:

Schinderhannes und Mitschuldige seit mehreren Jahren aufgenommenene und gestohlene Sachen verheimlicht, wissend, daß sie gestohlen;

#### XLIX. Theodor Seibel

Vû la procédure instruite par le juge de paix du canton de Bechtheim contre lesdits veuve et fils Seibel;

Vû la continuation dudit procès faite par le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence;

Vû l'ordonnance de renvoi dudit Directeur du jury devant ce Tribunal, en date du sept Messidor an dix;

Vû les ordonnances du Président de ce Tribunal, en date du dix Messidor an dix et dix-neuf Brumaire an onze, par la première desquelles le citoyen Boost, juge, a été commis à l'instruction du procès

contre lesdits veuve et fils Seibel; et le citoyen Umbscheiden, juge, a été subrogé au lieu et place dudit citoyen Boost;

Vû les interrogatoires subis par lesdits veuve et fils Seibel devant les juges commis, d'où il résulte que ledit Seibel est prévenue:

1. Mitschuldiger des Diebstahls (I. N. 27), indem er die Räuber nach den dieseits begangenen Diebstählen, gewöhnlich auf das rechte Rheinufer übergesezt;
2. die Vollführung des Diebstahls (XVIII. N. 3) erleichtert, indem er, ob ihm gleich das Vorhaben des gedachten Schulz bekannt gewesen, denselben doch über den Rhein gefahren, auf der andern Seite dessen Rückkunft vom Diebstahl abgewartet, und ihn sodann mit den zwei gestohlenen Pferden aufs linke Rheinufer zurückgeführt;

#### L. Adam Seibel

Vû la procédure instruite par le juge de paix du canton de Bechtheim contre lesdits veuve et fils Seibel;

Vû la continuation dudit procès faite par le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence;

Vû l'ordonnance de renvoi dudit Directeur du jury devant ce Tribunal, en date du sept Messidor an dix;

Vû les ordonnances du Président de ce Tribunal, en date du dix Messidor an dix et dix-neuf Brumaire an onze, par la première desquelles le citoyen Boost, juge, a été commis à l'instruction du procès contre lesdits veuve et fils Seibel; et le citoyen Umbscheiden, juge, a été subrogé au lieu et place dudit citoyen Boost;

Vû les interrogatoires subis par lesdits veuve et fils Seibel devant les juges commis, d'où il résulte que ledit Seibel est prévenue:

Die nämliche Verbrechen wie unter (XL. 18);

#### LI. Heinrich Philippi

Vû la procédure instruite par le Directeur du jury de l'arrondissement de Birkenfeld, Département de la Sarre, contre ledit Philippi;

Vû l'ordonnance de renvoi dudit Directeur du jury devant ce Tribunal, en date du vingt-un Fructidor an dix;

Vû les ordonnances du Président de ce Tribunal, des cinquième jour complémentaire an dix et dix-neuf Brumaire dernier, par la première desquelles le citoyen Boost, juge, a été commis à l'instruction du procès contre ledit Philippi; et par la seconde, le citoyen Umbscheiden, juge, a été subrogé au lieu et place dudit citoyen Boost;

Vû les interrogatoires subis par ledit Philippi devant les juges commis, d'où il résulte que ledit Philippi est prévenu:

Mitschuldiger des Verbrechens (I. N. 24), in dem er zu den Vorbereitungsmitteln beigetragen, und das zu bestehende Haus, den Räubern gezeigt;

#### LII. Andreas Lütger

Vû la procédure instruite par le juge de paix du canton de Stromberg, Département de Rhin et Moselle, contre ledit Lütger;

Vû l'ordonnance de renvoi dudit juge de paix devant ce Tribunal, en date du dix-huit Thermidor an dix;

Vû l'ordonnance du Président de ce Tribunal, en date des vingt-trois Thermidor an dix et dix-neuf Brumaire an onze, par la première desquelles le citoyen Boost, juge, a été commis à l'instruction du procès contre ledit Lütger; et par la seconde le citoyen Umbscheiden, juge, a été subrogé au lieu et place dudit citoyen Boost;

Vû les interrogatoires subis par ledit Lütger devant les juges commis, d'où il résulte que ledit Lütger est prévenu:

1. Mitschuldiger des Diebstahls (I. N. 8), indem er die gestohlene Pferde verheimlicht, und zu deren Verkauf beigetragen, wissend, daß sie gestohlen;
2. Ein vom Diebstahl (I. N. 38) herrührendes Mutterschwein gekauft, wissend, daß es gestohlen;

#### LIII. Johannes Kaspar

Vû la procédure instruite par le juge de paix du canton de Stromberg, Département de Rhin et Moselle, contre ledit Caspar;

Vû l'ordonnance de renvoi dudit juge de paix devant ce Tribunal, en date du quatre Fructidor an dix;

Vû les ordonnances du Président de ce Tribunal, en date des huit Fructidor an dix et dix-neuf Brumaire an onze, par la première desquelles le citoyen Boost, juge, a été commis à l'instruction du procès contre ledit Caspar; et par la seconde le citoyen Umbscheiden, juge, a été subrogé au lieu et place dudit citoyen Boost;

Vû les interrogatoires subis par ledit Caspar devant ces juges commis, d'où il résulte que ledit Caspar est prévenu:

Ein Pferd vom Diebstahl (I. N. 39) herrührend, gekauft, wissend, daß es gestohlen;

#### LIV. Friedrich Eisenhuth

Vû la procédure instruite par le juge de paix du canton de Herrstein, département de la Sarre, contre ledit Eisenhuth;

Vû l'ordonnance de renvoi dudit juge de paix devant ce Tribunal, en date du dix Thermidor an dix;

Vû les ordonnances du Président de ce Tribunal, en date de seize Thermidor an dix et dix-neuf Brumaire an onze, par la première desquelles le citoyen Boost, juge, a été commis à l'instruction du procès contre ledit Eisenhuth; et par la seconde le citoyen Umbscheiden, juge, a été subrogé au lieu et place dudit citoyen Boost;

Vû les interrogatoires subis par ledit Eisenhuth devant les juges commis, d'où il résulte que ledit Eisenhuth est prévenu:

Bey dem Diebstahl (I. N. 40) gewesen;

#### LV. Franz Stein

Vû la procédure instruite par le juge de paix du canton de Kirchberg, Département de Rhin et Moselle, contre ledit Stein;

Vû l'ordonnance de renvoi dudit juge de paix devant ce Tribunal, en date du vingt-neuf Thermidor an dix;

Vû les ordonnances du Président de ce Tribunal, en date des huit Fructidor an dix et dix-neuf Brumaire an onze, par la première desquelles le citoyen Boost, juge, a été commis à l'instruction du procès contre ledit Stein; et par la seconde le citoyen Umbscheiden a été subrogé au lieu et place du citoyen Boost;

Vû les interrogatoires subis par ledit Stein devant les juges commis, d'où il résulte que ledit Stein est prévenu:

Die vom Diebstahl (I. N. 40) herrührende Pferde verheimlicht, wissend, daß sie gestohlen;

LVI. Joseph Bosmann

Vû la procédure instruite par le juge de paix du canton de Kirn, Département de Rhin et Moselle, contre ledit Bosmann;

Vû l'ordonnance de renvoi dudit juge de paix devant ce Tribunal, en date du douze Thermidor an dix;

Vû les ordonnances rendues par le Président de ce Tribunal, en date des seize Thermidor an dix et dix-neuf Brumaire an onze, par la première desquelles le citoyen Boost, juge, a été commis à l'instruction du procès contre ledit Bosmann; et par la seconde le citoyen Umbscheiden, juge, a été subrogé au lieu et place dudit citoyen Boost;

Vû les interrogatoires subis par ledit Bosmann devant les juges commis, d'où il résulte que ledit Bosmann est prévenu:

Vom Diebstahl (I. N. 3) herrührende Sachen gekauft, wissend, daß dieselbe gestohlen;

LVII. Peter Schneider

Vû la procédure instruite contre ledit Schneider, par le juge de paix du canton de Grumbach;

Vû le mandat décerné par le même juge de paix, le dix Vendémiaire an onze, en vertu duquel il a été conduit dans les prisons du Tribunal spécial à Mayence;

Vû l'ordonnance du Président de ce Tribunal en date du dix-neuf Vendémiaire an onze, qui commet le citoyen Anthoine, juge, pour interroger ledit prévenu;

Vû les interrogatoires subis devant le juge commis, d'où il résulte que ledit Schneider est prévenu:

Effekten vom Diebstahl, (I. N. 35) herrührend, verheimlicht, wissentlich, daß dieselbe gestohlen;

LVIII. Peter Grünewald

Vû les procédures instruites par les juges de paix des cantons de Meisenheim et de Kirn, contre ledit Grünewald;

Vû l'ordonnance de renvoi par ledit juge de paix de Kirn devant ce tribunal, en date du six Messidor an dix;

Vû les ordonnances du Président de ce tribunal, en date du onze Messidor an dix, par l'une desquelles il commet le citoyen Dagon-Lacontrie, juge, pour procéder contre ledit Grünewald, ainsi qu'il appartiendra; et par l'autre le citoyen Anthoine, juge, a été subrogé au lieu et place dudit citoyen Dagon;

Vû les interrogatoires subis devant le juge commis, d'où il résulte que ledit Grünewald est prévenu:

1. Zur Vorbereitung des Diebstahls (I. N. 29) beigetragen;

2. einen Diebstahl auf der Althekker Mühle, mit mehrern bewafneten Räufern begangen, worunter Johann Seibert von Lippshausen und Peter Zugetto von Urzig sich befanden;

LIX. Schei Maier

Vû la procédure instruite contre ledit Maier, par le juge de paix du canton de Kirn, Département de Rhin et Moselle;

Vû le mandat décerné par ledit juge de paix, en date du six Messidor an dix, par lequel il a été ordonné que ledit Maier serait conduit dans les prisons du tribunal spécial à Mayence;

Vû les ordonnances du Président de ce Tribunal, en date des dix Messidor et trois Fructidor an dix, par lesquelles les citoyens Dagon-Lacontrie et Anthoine ont successivement été commis pour continuer la procédure instruite contre ledit Maier, d'où il résulte que ledit Maier est prévenu:

Von Diebstählen, (I. N. 5 u. 42) herrührende Effekten gekauft, wissend, daß sie gestohlen;

LX. Jakob Orth

Vû la procédure instruite contre ledit Orth par le juge de paix du canton de Kirn, Département de Rhin et Moselle;

Vû le mandat décerné par ledit juge de paix, en date du six Messidor an dix, par lequel il a été ordonné que ledit Orth serait conduit dans les prisons du Tribunal spécial à Mayence;

Vû les ordonnances du Président de ce Tribunal en date du dix Messidor et trois Fructidor an dix, par lesquelles les citoyens Dagon-Lacontrie et Anthoine ont successivement été commis pour continuer la procédure instruite contre ledit Orth, d'où il résulte que ledit Orth est prévenu:

Von Diebstählen, (I. N. 3) herrührende Effekten gekauft, wissend, daß sie gestohlen;

LXI. Christian Denig

Vû la procédure instruite par le juge de paix du canton de Kirn, Département de Rhin et Moselle contre ledit Denig;

Vû la lettre du baillage de Königstein, rive droite du Rhin, audit juge de paix, en date du seize Juillet mil huit cent deux, relative à l'extradition dudit Denig, alors détenu à Königstein;

Vû le procès-verbal dressé par la gendarmerie nationale de la brigade de Mayence, en date du premier Thermidor an dix, relativement à l'extradition dudit Denig faite par les troupes électorales Mayençaises, et de sa conduite dans les prisons de ce Tribunal;

Vû les ordonnances du Président de ce Tribunal, en date des trois Thermidor et trois Fructidor an dix, par la première desquelles le citoyen Dagon-Lacontrie a été commis à l'instruction du procès contre ledit Denig; et par la seconde le citoyen Anthoine, juge, a été subrogé au lieu et place dudit citoyen Dagon-Lacontrie;

Vû les interrogatoires subis par ledit Denig devant les juges commis, d'où il résulte que ledit Denig est prévenu:

Theilnehmer am Diebstahl, (I. N. 5);

LXII. Jakob Stein

Vû la procédure instruite par le juge de paix du canton de Kirn, Département de Rhin et Moselle, contre ledit Stein;

Vû l'ordonnance de renvoi dudit juge de paix devant ce Tribunal, en date du six Messidor an dix;

Vû les ordonnances du Président de ce Tribunal, en date des onze Messidor et trois Fructidor an dix, par la première desquelles le citoyen Dagon-Lacontrie, juge, a été commis à l'instruction du procès contre ledit Stein; et par la seconde le citoyen Anthoine, juge, a été subrogé au lieu et place dudit citoyen Dagon;

Vû les interrogatoires subis par ledit Stein devant les juges commis, d'où il résulte que ledit Stein est prévenu:

Zur Vorbereitung und Erleichterung des Diebstahls, (I. N. 43) beigetragen;

LXIII. Jakob Müller

Vû la procédure instruite par le juge de paix du canton d'Obermoschel, Département du Mont-Tonnerre, contre ledit Müller;

Vû l'ordonnance de renvoi dudit juge de paix devant ce Tribunal, du dix-huit Germinal an dix;

Vû les ordonnances du Président de ce Tribunal, en date des vingt-trois Germinal et trois Fructidor an dix, par la première desquelles le citoyen Dagon-Lacontrie, juge, a été commis à l'instruction du procès contre ledit Müller; et par la seconde le citoyen Anthoine, juge, a été subrogé au lieu et place dudit citoyen Dagon;

Vû les interrogatoires subis par ledit Müller devant les juges commis, d'où il résulte que ledit Müller est prévenu:

Zur Vorbereitung und Erleichterung des Diebstahls, (16 u. 17) beigetragen;

#### LXIV. Gustav Müller

Vû la procédure instruite contre ledit Müller par le juge de paix du canton d'Obermoschel;

Vû l'ordonnance de renvoi dudit juge de paix devant le Tribunal spécial, en date du dix-huit Germinal an dix;

Vû les ordonnances du Président de ce Tribunal, en date des vingt-trois Germinal et trois Fructidor an dix, par lesquelles les citoyens Dagon-Lacontrie et Anthoine, juges, ont été successivement commis pour procéder à l'instruction du procès contre ledit Müller;

Vû les interrogatoires subis devant les juges commis, d'où il résulte que ledit Müller est prévenu:

Theilnehmer am Diebstahl, (I. N. 26);

#### LXV. Baltasar Lukas

Vû l'ordonnance du Tribunal criminel du Département de Rhin et Moselle, en date du trois Nivôse an onze, par laquelle ledit Lucas a été traduit devant le Tribunal spécial à Mayence;

Vû l'ordonnance du Président de ce Tribunal, en date du dix-huit Nivôse an onze, qui commet le citoyen Anthoine, juge, pour procéder contre ledit prévenu, conformément à la loi;

Vû les interrogatoires subis devant le juge commis, d'où il résulte que ledit Lucas est prévenu:

Versuch den Diebstahl, (I. N. 41) zu begehen;

#### LXVI. Georg Wilhelm Neumann

Vû la procédure instruite par le juge de paix du canton de Herrstein, Département de la Sarre, contre lesdits Neumann et Winkel;

Vû l'ordonnance dudit juge de paix du douze Fructidor an dix, en vertu de laquelle lesdits Neumann et Winkel ont été traduits devant le Tribunal spécial;

Vû l'ordonnance du Président du Tribunal du vingt Fructidor an dix, par laquelle le citoyen Anthoine, juge, a été commis à l'instruction du procès contre lesdits Neumann et Winkel;

Vû les interrogatoires subis par lesdits Neumann et Winkel devant le juge commis d'où il résulte que ledit Neumann est prévenu:

Vom Diebstahl, (I. N. 44) herrührende Effekten verheimlicht und umsonst deren empfangen, wissend, daß solche gestohlen;

#### LXVII. Thomas Winkel

Vû la procédure instruite par le juge de paix du canton de Herrstein, Département de la Sarre, contre lesdits Neumann et Winkel;

Vû l'ordonnance dudit juge de paix du douze Fructidor an dix, en vertu de laquelle lesdits Neumann et Winkel ont été traduits devant le Tribunal spécial;



Vû l'ordonnance du Président du Tribunal du vingt Fructidor an dix, par laquelle le citoyen Anthoine, juge, a été commis à l'instruction du procès contre lesdits Neumann et Winkel;

Vû les interrogatoires subis par lesdits Neumann et Winkel devant le juge commis d'où il résulte que ledit Neumann est prévenu:

Effekten vom Diebstahl, (I. N. 44) herrührend, gekauft, wissend, daß solche gestohlen;

LXVIII. Ludwig Rech

Vû la procédure instruite par le juge de paix du canton de Kirn contre ledit Rech;

Vû l'ordonnance de mise en liberté provisoire dudit Rech, rendue par ledit juge de paix, en date du six Messidor an dix;

Vû l'ordonnance du Président du Tribunal spécial du trois Fructidor an dix, par laquelle le citoyen Anthoine, juge, a été commis à la révision du procès contre ledit Rech, et pour statuer ce que de droit;

Vû le mandat d'amener lancé par ledit citoyen Anthoine contre ledit Rech, en date du vingt-sept Frimaire an onze;

Vû l'interrogatoire subi par ledit Rech devant le juge commis, d'où il résulte que ledit Rech est prévenu:

Effekten vom Diebstahl, (I. N. 3) verheimlicht, wissend, daß dieselbe gestohlen;

Vû les Articles VI, VII, VIII, IX, X, XXIV, XXV et XXX de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf, lûs par le Président et ainsi conçus:

VI. Le Tribunal spécial connaîtra des crimes et délits emportant peine afflictive ou infamante, commis par des vagabonds et gens sans aveu, et par les condamnés à peine afflictive, si lesdits crimes et délits ont été commis depuis l'évasion desdits condamnés, pendant la durée de la peine, et même avant leur réhabilitation civique.

VII. Il connaîtra aussi du fait de vagabondage, et de l'évasion des condamnés.

VIII. Le Tribunal connaîtra, contre toutes personnes, des vols sur les grandes routes, violences, voies de fait, et autres circonstances aggravantes du délit.

IX. Il connaîtra aussi, contre toutes personnes, des vols dans les campagnes et dans les habitations et bâtimens de campagne, lorsqu'il y aura effraction faite aux murs de clôture, au toit des maisons, aux portes et fenêtres extérieures, ou lorsque le crime aura été commis avec port d'armes et par une réunion de deux personnes au moins.

X. Il connaîtra de même, contre toutes personnes, mais concurremment avec le Tribunal ordinaire, des assassinats prémédités.

XXIV. Sur le vû de la plainte, des pièces y jointes, des interrogatoires et réponses, des informations, et le Commissaire du Gouvernement entendu, le Tribunal jugera sa compétence sans appel: s'il déclare ne pouvoir connaître du délit, il renverra, sans retard, l'accusé et tous les actes du procès par devant qui de droit, dans le cas contraire, il procédera, également sans délai, à l'instruction et au jugement du fond.

XXV. Le jugement de compétence sera signifié à l'accusé dans les vingt-quatre heures; le Commissaire du Gouvernement adressera, dans le même délai, expédition du jugement au Ministre de la Justice, pour être le tout transmis au Tribunal de cassation.

XXX. A compter du jour de la publication de la présente loi, tous les détenus pour crimes de la nature de ceux mentionnés dans le titre II, seront jugés par le Tribunal spécial; en conséquence, il est enjoint à tous Juges de les y renvoyer, avec les pièces, actes et procédures déjà commencées: et

néanmoins, en cas de condamnation, on n'appliquera aux crimes antérieurs à la présente loi, que les peines portées contre ces délits par le code pénal.

Vû l'Extrait de la Loi du dix-huit Janvier mil-sept-cent quatre-vingt-douze, publiée par l'Article 420 du Règlement sur l'ordre judiciaire en matière de police simple, correctionnelle et criminelle, lû par le Président et ainsi conçu:

Procédures commencées avant l'installation des nouveaux Tribunaux.

420. Toutes les plaintes ou accusations suivies d'informations antérieures à l'époque de l'installation des tribunaux criminels, seront jugées par les tribunaux qui s'en trouveront saisis, soit en première instance, soit par appel (dans les quatre nouveaux Départements, par lesdits tribunaux criminels): et l'instruction de la procédure sera continué suivant les lois qui ont précédé l'institution des jurés.

Les accusateurs publics ne pourront, en aucun cas, attaquer par la voie de l'appel les jugemens des tribunaux criminels, sauf les droits des accusés et des parties civiles.

Les juges de District (des tribunaux criminels) ne pourront prononcer d'autres peines que celles portées dans le code pénal.

Ces mêmes tribunaux seront tenus de renvoyer devant les juges de police correctionnelle toutes les affaires qui, d'après la loi, seront de la compétence de ces juges.

Vû les Articles 8 et 14 de la I.<sup>ere</sup> Section: les Articles 1, 11, et 25 de la II.<sup>e</sup> Section du Titre II: et les Articles 1 et 3 du Titre III: ainsi que l'Appendice au Titre III de la II.<sup>e</sup> Partie, du Code pénal, lûs par le Président et ainsi conçus:

8. L'homicide commis sans préméditation, sera qualifié meurtre, et puni de la peine de vingt années de fers.

14. Sera qualifié assassinat, et comme tel, puni de mort, l'homicide qui aura été procédé, accompagné ou suivi d'aucuns crimes, tels que ceux de vol, d'offense à la loi, de sédition ou tout autre.

I. Tout vol commis à force ouverte ou par violence envers les personnes, sera puni de dix années de fers.

II. Tout vol commis en escaladant des toits, murailles ou toutes autres clôtures extérieures de bâtimens, maisons et édifices, sera puni de la peine de huit années de fers.

25. Tout vol commis dans un terrain clos et fermé, si ledit terrain tient immédiatement à une maison habitée, sera puni de la peine de quatre année de fers.

I. Lorsqu'un crime aura été commis, quiconque sera convaincu d'avoir, par dons, promesses, ordres ou menaces, provoqué le coupable ou les coupables à le commettre, ou d'avoir, sciemment et dans le dessein de crime, procuré au coupable ou aux coupables les moyens, armes ou instrumens qui ont servi à son exécution:

II. Ou d'avoir, sciemment et dans le dessein de crime, aidé ou assisté le coupable ou les coupables, soit dans les faits qui ont préparé ou facilité son exécution, soit dans l'acte même qui l'a consommé, sera puni de la même peine prononcée par la loi contre les auteurs dudit crime.

III. Lorsqu'un vol aura été commis avec l'une des circonstances spécifiées au présent article, quiconque sera convaincu d'avoir reçu gratuitement ou acheté, ou recélé tout ou partie des effets volés, et sachant que lesdits effets provenaient d'un vol, sera réputé complice et puni de la même peine prononcée par la loi contre les auteurs dudit crime.

## Appendice

Pour tout fait antérieur à la publication du présent code, si le fait est qualifié crime par les lois actuellement existantes, et qu'il ne le soit pas par le présent décret; ou si le fait est qualifié crime par le présent code, et qu'il ne le soit pas par les lois anciennes, l'accusé sera acquitté, sauf à être correctionnellement puni s'il y écheoit.

Si le fait est qualifié crime par les lois anciennes et par le présent décret l'accusé qui aura été déclaré coupable, sera condamné aux peines portées par le présent code.

Les dispositions du présent code n'auront lieu que pour les crimes qui auront été poursuivis par voie de jurés.

Vû les Articles CXLVIII, CLIX, CLX, CLXI, CLXIV et CLXXVII de la Constitution criminelle de l'Empereur Charles Quint:

CXLVIII Straf derjenigen, so einander in Morden, Schlagen und Rumorn, fürsätzlich oder unfürsätzlich Beystand thun: So etliche Personen mit fürgesetztem und vereinigttem Willen und Muth, jemand bößlich zu ermorden, einander Hülff und Beystand thun, dieselbe Thäter alle haben das Leben verwirrt. So aber etliche Personen ungeschichts in einem Schlagen oder Gefecht beyeinander wären, einander helffen, und jemand also ohne genugsame Ursach erschlagen würde: so man dann den rechten Thäter weiß, von des Händen die Entleibung geschehen ist, der soll als ein Todtschläger mit dem Schwerdt zum Tod gestrafft werden. Wäre aber der Entleibt durch mehr dann einen, die man weiß, gefährlicher Weiß tödtlich geschlagen, geworffen und verwund worden, und man könnte nicht beweißlich machen, von welcher sonderlichen Hand und That er gestorben wäre, so sind dieselbe, so die Verletzung, wie obstehet, gethan haben, alle als Todtschläger vorgemeldter massen zu dem Tod zu strafen. Aber der anderer Beyständer, Helfer und Ursächer Straf halben, von welcher Hand obbestimmter massen der Entleibte nicht tödtlich verletzt worden ist, auch so einer in einer Aufruhr oder Schlagen entleibt wird, und man möchte keinen wissen, darvon er (als vorsteht) verletzt worden wäre, sollen die Urtheiler bey den Rechts-Beständigen und an Enden und Orten, wie hernach gemeldt wird, Raths pflegen, mit Eröffnung aller Umständ und Gelegenheit solcher Sachen so viel sie erfahren könnten; dann in solchen, nach Ermessung mancherley Umständen, dass nicht, alles zu schreiben, unterschiedlich zu urtheilen ist.

CLIX Von ersten gefährlichen Diebstählen, durch Einsteigen oder Brechen, oder mit Waffen, ist noch schwerer: So aber ein Dieb, in vorgemeldten Stehlen, jmands bey Tag oder Nacht, in seine Behausung oder Behaltung bricht, oder steigt, oder mit Waffen, damit er jemand, der ihm widerstand thun wolte, verletzen möchte, zum Stehlen ingehet, solches sey der erst oder mehr Diebstahl, auch der Diebstahl groß oder klein, darob oder darnach berüchtiget oder betreten, so ist doch der Diebstahl, dazu, als obstehet gebrochen oder gestiegen wird, ein geflissener, gefährlicher Diebstahl. So ist in dem Diebstahl der mit Waffen geschicht, eine Vergewaltigung und Verletzung zu besorgen. Darum in diesem Fall, der Mann mit dem Strang, und das Weib mit dem Wasser, oder sonst nach Gelegenheit der Personen, und Ermessung des Richters, in andere Weg, mit Austechung der Augen, oder Abhauung einer Hand, oder einer andern dergleichen schweren Leibstraff, gestrafft werden soll.

CLX Vom ersten Diebstahl, fünff Gulden werth, oder darüber, und sonst ohne beschwerliche Umstände, soll man Raths pflegen: So aber der erste Diebstahl groß, und fünff Gulden, oder darüber, werth wäre, und der Umständ, so den Diebstahl, wie oben davon gemeldt ist, beschweren, keine dabey er-

funden wird, aber dan noch angesehen, die Grösse des Diebstahls, so hat es mehrer Straff, dann ein Diebstahl, der geringer ist. Und in solchen Fällen muß man ansehen den Werth des Diebstahls, auch ob der Dieb darob berüchtigt oder betreten sey. Mehr soll ermessen werden der Stand und das Wesen der Person, so gestohlen hat, und wie schädlich dem Beschädigten der Diebstahl seyn mag, und die Straff darnach, an Leib oder Leben urtheilen. Und dieweil solche Ermessung in Rechtverständiger Leut Vernunft steht, so wollen Wir, dass in solchem jeztgemeldetem Fall, so offt sich der also begibt, die Richter und Urtheiler bey den Rechtverständigen, und an Orten und Enden, wie hernach gemeldet wird, Raths pflegen, mit Entdeckung der berührten Umstände, und nach solchem erfundenen Rath, ihr Urtheil geben. Wo aber der Dieb zu solchem Diebstahl gestiegen oder gebrochen, oder mit Waffen, als vorstehet gestohlen hätte, so hätte er damit, wie obgemeldet, das Leben verwircket.

CLXI Von andernmahligem Diebstahl: So jemand zum andernmahl, doch ausserhalb Einsteigens und Brechens, als obstehet, gestohlen hätte, und sich solche beyde Diebstahl, auf gegründte Erfahrung der Wahrheit, als hiebevorn von solcher Erfahrung klärlich gesetzt ist, erfunden, auch dieselbe zween Diebstahl, nicht fünff Gulden, oder darüber werth seyn, so beschwert der erste Diebstahl den andern: Darum mag derselbig Dieb an Pranger gestellt, und des Lands verwiesen, oder in demselben Zirck oder Ort, darinn er verwircket hat, ewiglich zu bleiben verstrickt werden, nach Gefallen des Richters, auch nach der besten Form, ewige Urphede thun: und mag dem Dieb in diesem Fall nicht fürtragen, ob er mit dem Diebstahl als vor vom ersten Diebstahl gemeldet ist, nicht beschrien oder betreten würde. Wo aber solche zween Diebstahl fünff Gulden oder darüber betreffen, so soll es mit Erfahrung aller Umständen, nach Gebrauchung der Rechtverständigen, wie hernach geschrieben, und im nächsten obern Articul stehet, gehalten werden.

CLXIV Von jungen Dieben: Item, so der Dieb oder Diebin ihres Alters unter vierzehnen Jahrer wären, die sollen um Diebstahl, ohne sonderbahre Ursach, auch nicht vom Leben zum Tod gericht, sondern der obgemeldet Leibstraff gemäß, mit samt ewiger Urphede gestrafft werden. Wo aber der Dieb nahe ben vierzehnen Jahre alt wäre, und der Diebstahl groß, oder obbestimmte beschwerliche Umstände so gefährlich dabey gefunden würden, also, daß die Boßheit das Alter erfüllen möchte, so sollen Richter und Urtheile deßhalb auch, (als hernach gemeldet,) Raths pflegen, wie ein solcher junger Dieb, an Gut, Leib, oder Leben zu straffen sey.

CLXXVII Von Straf der Förderung, Hülf und Beystand der Mißthäter: So jemand einen Missethäter zu Übung einer Missethat wissentlich und gefährlicher Weiß einigerbey Hülf, Beystand oder Förderung, wie das alles Nahmen hat, thut, ist peinlich zu straffen, als vorstehet: aber in einem Fall anderst, dann in dem andern: Darum sollen in diesen Fällen die Urtheiler mit Berichtung die Verhandlung, auch wie solches an Leib oder Leben soll gestrafft werden, als obstehet, Raths pflegen.

Vû les Articles 11 et 13 du Code des délits et des peines.

11. Tout Français, qui s'est rendu coupable, hors du territoire de la République, d'un délit auquel les lois françaises infligent une peine afflictive ou infamante, est jugé et puni en France, lorsqu'il y est arrêté.

13. A l'égard des délits de toute autre nature, les étrangers, qui sont prévenu de les avoir commis hors du territoire de la République, ne peuvent être jugés ni punis en France.

Mais, sur la preuve des poursuites faites contre eux dans les pays où il les ont commis, si ces délits sont du nombre de ceux qui attendent aux personnes ou aux propriétés, et qui, d'après les lois Françaises, emportent peine afflictive ou infamante, ils sont condamnés, par le Tribunaux correc-

tionnels, à sortir du territoire Français, avec défense d'y rentrer jusqu'à ce qu'ils se soient justifiés devant les Tribunaux compétens.

Oùï les rapports des Juges commis chargés de l'instruction de la procédure;

Les observations de l'Accusateur public provisoire et les conclusions du Commissaire du Gouvernement;

Considérant:

I. Quant à Jean Bückler fils, dit Schinderhannes;

Que les Tribunaux spéciaux sont compétens de connaître du fait de vagabondage d'après l'articles VII. de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf;

Considérant que les faits désignés sous les N.<sup>os</sup> 2, 13, 20, 22, 28, 37, 42, 45, 46, 47, 50, 51 et 53 des crimes dont ledit Bückler est prévenu, sont d'après, l'article VIII susalléguée de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf, comme vols sur les grandes routes de la compétence des Tribunaux spéciaux;

Considérant que la connaissance des délits qualifiés comme ceux désignés sous les N.<sup>os</sup> 3, 4, 5, 14, 15, 16, 17, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 30, 32, 34, 35 et 41 des crimes dont ledit Bückler est prévenu, est attribuée aux Tribunaux spéciaux par l'article IX de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf susallégué;

Considérant, quant au crime désigné sous le N.<sup>o</sup> 6, qu'il a été commis par Jean Bückler fils, prévenu de vagabondage, et autres vagabonds;

Considérant que, selon l'article VI de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf, les Tribunaux spéciaux doivent connaître des crimes et délits emportant peine afflictive ou infamante, commis par des vagabonds et gens sans aveu;

Considérant que ce crime a été commis avant la publication du code pénal, et que par conséquent il s'agit de savoir, selon l'appendice du titre III du code pénal susallégué, si le fait en question est qualifié crime, tant par les lois anciennes que par le code pénal;

Considérant que, selon l'article CXLVIII de la constitution criminelle de l'empereur Charles Quint, le fait dont s'agit, est qualifié crime emportant peine afflictive;

Considérant que, selon l'article VIII de la Section I.<sup>er</sup> du titre II de la deuxième partie du code pénal, ce fait est pareillement qualifié crime;

Considérant que, quoique selon l'article CDXX du règlement sur l'ordre judiciaire en matière criminelle susalléguée, la connaissance de ce délit, commis antérieurement à l'installation des Tribunaux criminels, à été attribuée aux Tribunaux criminels, il y a cependant été dérogé par l'article XXX de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf susrelaté, qui prescrit que tous les détenus pour crimes de la nature de ceux mentionnés dans le titre II de ladite loi, seront jugés par les Tribunaux spéciaux;

Considérant, quant aux faits désignés sous les N.<sup>os</sup> 7, 10, 12, 29 et 31, qu'ils ont été commis par des vagabonds: qu'ils emportent peine afflictive, selon l'article XXV de la II.<sup>e</sup> section du titre II de la deuxième partie du code pénal susallégué: et que par conséquent, ils sont du ressort des Tribunaux spéciaux, selon l'article VI de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf;

Considérant, quant aux faits désignés sous les N.<sup>os</sup> 8, 9, 11, 38, 39, 40 et 44, qu'ils sont qualifiés crimes, tant par les articles CLIX, CLX, CLXI et CLXII de la constitution criminelle de l'empereur Charles Quint, que par les articles XI et XXV de la II.<sup>e</sup> section du titre II de la deuxième partie du code pénal, et que par conséquent ils sont du ressort des tribunaux spéciaux en vertu de l'article VI de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf, et des principes ci-dessus établis pour fonder la compétence à l'égard du meurtre de Nicolas Rauschenberger commis en mil sept cent quatre-vingt-dix-sept à Baldenau;

Considérant que les faits désignés ci-dessus sous les N.<sup>os</sup> 18, 19, 36, 43 et 48 emportent peine afflictive selon l'article I de la II.<sup>e</sup> section du titre II de la seconde partie du code pénal, qu'ils ont été commis par des vagabonds, que par conséquent la compétence du Tribunal spécial se trouve fondée par l'article VII de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf;

Considérant que les faits désignés sous les N.<sup>os</sup> 33, 49 et 52 ont été commis par Jean Bückler fils, qui n'ayant jamais eu de domicile, a conservé pour domicile de droit celui de son père habitant, domicilié à Kirschweiler, canton de Herrstein, Département de la Sarre;

Considérant que, selon l'article XI du code des délits et des peines ci-dessus allégué, ledit Jean Bückler fils est pour ces crimes justiciable devant les Tribunaux français;

Considérant que les faits sous les N.<sup>os</sup> 33 et 49 sont attribués à la connaissance des Tribunaux spéciaux;

Considérant que le fait sous N.<sup>o</sup> 52 emporte peine afflictive selon l'article VIII de la I.<sup>ère</sup> section du titre II du code pénal, qu'il a été commis par un vagabond et que par conséquent il est du ressort des Tribunaux spéciaux en vertu de l'article VI de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf;

## II. Quant à Jean Bückler père;

Considérant que les auteurs principaux des crimes dont ledit Bückler père est prévenu d'être complice sont justiciables d'un Tribunal spécial selon les articles VIII et IX de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf, que la part que ledit Bückler y a pris, est qualifiée de complicité par l'article III du titre III du code pénal, que par conséquent le Tribunal spécial du Mont-Tonnerre, qui est saisi du procès contre les auteurs, l'est aussi de droit contre les complices, non seulement selon les principes généraux de droit, mais aussi en vertu de la disposition expresse de l'arrêté des Consuls du 22 Prairial an dix et de celui de Commissaire Général du cinq Messidor an dix susallégué;

## III. Quant à Julie Blesius de Weyerbach, concubine de Jean Bückler;

Considérant, quant au premier fait que le Tribunal spécial est compétent de connaître du fait de vagabondage;

Considérant que les crimes et délits commis par Jean Bückler fils sont de la compétence des Tribunaux spéciaux, et que l'article III du titre III de la deuxième partie du code pénal qualifie complices ceux qui reçoivent gratuitement des objets provenans de vol;

Considérant que les faits désignés sous les N.<sup>os</sup> 3 et 4, auxquels elle est prévenue d'avoir pris une part active, sont du ressort des Tribunaux spéciaux selon l'article IX de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf susallégué;

## IV. Quant à Philippe Jaques Heidens, dit Claire Philippe;

Considérant que, selon l'article VII de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf, les Tribunaux spéciaux sont compétens à connaître du fait de vagabondage;

Considérant que ledit Philippe Heidens, ayant commis le meurtre de Nicolas Rauschenberger avec Jean Bückler fils, la compétence de Tribunal spécial du Mont-Tonnerre sur lui est fondée par l'arrêté des Consuls du vingt-deux Prairial an dix et par celui du Commissaire Général du cinq Messidor an dix;

Considérant que le fait même est du ressort des Tribunaux spéciaux, selon les principes établis ci-dessus où il en est question parmi les crimes dont Jean Bückler fils est prévenu;

## V. Quant à Jean Müller fils;

Considérant que les Tribunaux spéciaux sont non seulement compétents à connaître du fait de vagabondage, mais que le délit dont ledit Müller est prévenu, emporte peine afflictive selon l'article XXV de la II.<sup>e</sup> section du titre II de la seconde partie du code pénal susrelaté, que par conséquent il est du ressort des Tribunaux spéciaux selon l'article VI de la loi du dix-huit Pluviôse an onze, et que, quant à la personne dudit Müller qui l'a commis avec Jean Bückler fils, la compétence du Tribunal spécial du Mont-Tonnerre est fondée, par l'arrêté des Consuls du vingt-deux Prairial an dix, par celui du Commissaire Général du cinq Messidor an dix ainsi que par le renvoi exprès du Commissaire Général par sa lettre du 28 Thermidor an dix susalléguée;

## VI. Quant à Pierre Petri fils;

Considérant que le Tribunal spécial est compétent à connaître du fait de vagabondage, selon l'article VII de la loi du dix-huit Pluviose an neuf, et quant aux faits imputés audit Pierre Petri qu'il y a lieu d'appliquer les mêmes considérans qui ont motivé la compétence du Tribunal sur Jean Bückler fils, à raison de ces mêmes faits;

Considérant, quant à la personne dudit Petri, qu'étant prévenu d'avoir commis des délits avec Jean Bückler fils, la compétence du Tribunal spécial du Mont-Tonnerre est fondée par l'arrêté des Consuls du vingt-deux Prairial an dix, par celui du Commissaire Général du cinq Messidor an dix, et par la lettre dudit Commissaire Général du vingt-huit Thermidor an dix;

## VII. Quant à Théodore Müller berger;

Considérant que le fait de reselage est qualifié de complicité par l'article III du titre III de la seconde partie du code pénal;

Considérant que le vol, dont les objets recelés provenaient, a été commis par Jean Bückler fils, qu'il emporte peine afflictive, selon l'article XXV de la II section du titre II du code pénal, que par conséquent le Tribunal spécial du Mont-Tonnerre est compétent de connaître de cette complicité, selon l'arrêté des Consuls du vingt-deux Prairial an dix, et celui du Commissaire Général du cinq Messidor an dix;

## VIII. Quant à Nicolas Nau de Marienpfort;

Considérant que l'acheteur des objets volés, sachant qu'ils provenaient de vol, est qualifié complice par l'article III du titre III de la seconde partie du code pénal, et que par conséquent le Tribunal spécial du Mont-Tonnerre est compétent pour les mêmes raisons, alléguées contre Theodore Müller;

## IX. Quant à Leser Isaac d'Altenbamberg;

Considérant que l'acheteur des objets volés, sachant qu'ils provenaient de vol, doit être réputé complice, selon l'article III du titre III du code pénal;

Considérant que le vol d'où provenaient les objets achetés par ledit Leser Isaac, a été commis par Jean Bückler fils et Pierre Petri sur la grande route;

Considérant que la connaissance de ce crime et de la compétence des tribunaux spéciaux selon l'article VIII de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf, que par conséquent le même tribunal est compétent de connaître des complices dudit crime, selon l'arrêté des Consuls du vingt-deux Prairial an dix et celui du Commissaire Général du cinq Messidor an dix.

X. Quant à Chrétien Rheinhard de Berlin;

Considérant que le Tribunal spécial est compétent à connaître du fait de vagabondage, selon l'article VII de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf.

Considérant que les crimes dont ledit Rheinhard est prévenu, sont de la compétence des Tribunaux spéciaux, selon les principes établis à l'égard de ces mêmes faits contre Jean Bückler fils;

XI. Quant à Marguerite Eberhard, femme de Chrétien Rheinhard;

Considérant que ladite Eberhard est prévenue de vagabondage et que la connaissance du fait de vagabondage est attribuée aux Tribunaux spéciaux par l'article VII de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf;

Considérant que comme prévenue de complicité avec son mari, selon l'article III du titre III de la seconde partie du code pénal, elle devient justiciable du Tribunal, saisi du procès contre son dit mari pour les crimes que celui-ci a commis sur le territoire de la République;

XII. Quant à Jaques Benedum de Conkenlangenbach;

Considérant quant au premier et troisième crime, qu'ils sont de la compétence des tribunaux spéciaux, selon l'article IX de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf;

Considérant que ledit Jaques Benedum a été traduit devant le Tribunal spécial du Mont-Tonnerre, par un ordre exprès du citoyen Jeanbon St.-André, Commissaire Générale du Gouvernement dans les nouveaux Départemens de la rive gauche du Rhin, en date du quinze Fructidor an dix;

Considérant, quant au deuxième fait qu'il est de la compétence des Tribunaux spéciaux, en vertu de l'article VIII de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf, que Jaques Benedum est prévenu d'avoir commis ce crime avec Jean Bückler fils, et que par conséquent il devient justiciable du Tribunal spécial du Mont-Tonnerre, en vertu de l'arrêté des Consuls du vingt-deux Prairial an dix, et celui du Commissaire Général du cinq Messidor an dix;

XIII. Quant à Frédéric Schmitt d'Annaberg en Saxe;

Considérant que le Tribunal spécial est compétent à connaître du fait de vagabondage, selon l'article VII de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf;

Considérant, quant au vol sur la Streitmühl, que les mêmes raisons, qui ont motivé la compétence de ce Tribunal contre Jaques Benedum, sont aussi applicables audit Schmitt;

Considérant, quant au vol de Sœdern, que ce crime est de la connaissance des Tribunaux spéciaux, selon l'article IX de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf, qu'il a été commis avec Jean Bückler fils, et que par conséquent la connaissance en est attribués au Tribunal spécial du Mont-Tonnerre, par l'arrêté des Consuls du vingt-deux Prairial an dix et celui du Commissaire général du cinq Messidor an dix;

XIV. Quant à Jaques Porn de Beuren;

Considérant, que la connaissance du fait de vagabondage appartient aux Tribunaux spéciaux;

Considérant, que les crimes, qu'il a commis avec Jean Bückler fils, sont de la compétence des Tribunaux spéciaux, selon les motifs allégués ci-dessus contre ledit Bückler;

Considérant que, comme complice dudit Bückler, il devient justiciable du Tribunal spécial du Mont-Tonnerre, par l'arrêté des Consuls du vingt-deux Prairial an dix, et celui du Commissaire général du cinq Messidor an dix;



Considérant, quant au vol sur la Streitmühl, que ledit Porn est prévenu de l'avoir commis avec Jaques Benedum et Frédéric Schmitt, que le Tribunal spécial du Mont-Tonnerre est saisi du procès contre ces deux prévenus et que par conséquent il devient aussi compétent à l'égard de leurs complices;

XV. Quant à Jean Porn fils, natif d'Osbourg;

Considérant, que le fait de vagabondage, dont ledit Porn est prévenu, est de la compétence du Tribunal spécial, selon l'article VII de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf et que le vol et assassinat de Mendel Lœw est pareillement de la compétence de ce Tribunal, selon les l'articles IX et X de ladite loi; qu'enfin Jean Porn étant prévenu d'être auteur de ce crime, conjointement avec Jean Bückler fils, le Tribunal spécial du Mont-Tonnerre devient compétent sur lui, en vertu de l'arrêté des Consuls du vingt-deux Prairial an dix, et de celui du Commissaire général du cinq Messidor an dix;

XVI. et XVII. Quant à Philippe Klein dit Husarenphilipp, et Jean Welsch de Reichenbach;

Considérant, que les crimes, dont lesdits Klein et Welsch sont prévenus, sont de la compétence des Tribunaux spéciaux, selon les lois citées à cet égard contre Jean Bückler fils;

Considérant, que selon l'arrêté des Consuls du vingt-deux Prairial an dix et celui du Commissaire général du cinq Messidor an dix, le Tribunal spécial du Mont-Tonnerre est compétent à connaître des crimes, que lesdits Klein et Welsch sont prévenus d'avoir commis avec Jean Bückler fils;

XVIII. Quant à George Frédéric Schulz;

Considérant, que la connaissance du fait de vagabondage appartient aux Tribunaux spéciaux, selon l'article VII de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf;

Considérant, que les crimes que ledit Schulz est prévenu d'avoir commis avec Jean Bückler fils, sont de la compétence des Tribunaux spéciaux selon les motifs allégués contre Jean Bückler;

Considérant, quant au vol des chevaux à Kleinhausen, qu'il a été commis sur territoire étranger, que ledit Schulz n'est pas Français, que par conséquent les Tribunaux français ne sont pas compétens d'en connaître en ce qui regarde ledit Schulz, selon l'article 13 du code des délits et des peines susallégué;

XIX. Quant à Anne Marie Grein, femme de George Frédéric Schulz;

Considérant, que selon l'article VII de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf, les Tribunaux spéciaux sont compétens a connaître du fait de vagabondage;

Considérant, que selon l'article 3 du titre III du code pénal, ceux, qui reçoivent gratuitement des objets volés, sachant qu'ils provenaient de vol, sont réputés complices, que par conséquent, le Tribunal spécial du Mont-Tonnerre saisi du procès contre le mari de ladite Grein ainsi que contre Jean Bückler fils et ses autres complices, devient nécessairement compétent contre ladite Grein;

XX. Quant à Jean Adam Lahr, journalier, domicilié à Steinbockenheim;

Considérant, que la connaissance du crime dont ledit Lahr est prévenue, appartient aux Tribunaux spéciaux selon l'article IX de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf; qu'il e été commis avec Jean Bückler fils, que par conséquent la compétence du Tribunal spécial du Mont-Tonnerre est fondée par l'arrêté des Consuls du vingt-deux Prairial an dix, et celui du Commissaire général du cinq Messidor an dix;

XXI. Quant à François Brixius, forestier national, domicilié à Abtweiler;

Considérant, que quant au vol de Seckel Löw à Staudernheim, la connaissance de ce crime est attribuée aux Tribunaux spéciaux par l'article IX de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf;

Considérant, quant au second fait, que la connaissance de vols sur les grandes routes, appartient aux Tribunaux spéciaux;

Considérant que ce vol a été commis par Jean Bückler fils, que François Brixius s'en est rendu complice, en recevant gratuitement des objets volés, sachant, qu'ils provenaient de vol, selon l'article 3 du titre III de la seconde partie du code pénal: qu'enfin il est justiciables pour ce crime du Tribunal spécial du Mont-Tonnerre, en vertu de l'arrêté des consuls, du vingt-deux Prairial an dix, et de celui du Commissaire Général du Gouvernement en date du cinq Messidor an dix;

XXII. Quant à Lothaire Baumann, de Staudernheim;

Considérant, que ceux, qui assistent les coupables dans les faits qui préparent les crimes, sont qualifiés complices par l'article I<sup>er</sup> du titre III de la seconde partie du code pénal,

Considérant, que Lothaire Baumann est prévenu d'un tel fait, qui a préparé le vol de Seckel Löw à Staudernheim;

Considérant, qu'en recevant gratuitement un mouchoir provenant d'un vol sur la grande route, sachant, qu'il provenait de vol, il s'est rendu complice de ce vol selon l'article 3 du titre III de la seconde partie du code pénal;

Considérant, que Jean Bückler a été l'auteur des crimes, dont ledit Baumann est réputé complice, que par conséquent, selon l'arrêté des Consuls du vingt-deux Prairial an dix et celui du Commissaire Général du cinq Messidor suivant, le Tribunal spécial du Mont-Tonnerre est compétent;

XXIII. Quant à Conrad Grothe, d'Eckelsheim;

Considérant, que, selon l'article 3 du titre III de la seconde partie du code pénal, le receleur des objets volés sachant, qu'ils proviennent de vol, est réputé complice;

Considérant, que selon les lois citées contre Jean Bückler fils, ces vols mêmes sont de la compétence des Tribunaux spéciaux;

Considérant, que le Tribunal, saisi du procès contre l'auteur principal d'un crime, l'est nécessairement aussi contre les complices, selon les principes de droit et particulièrement selon l'arrêté des Consuls du vingt-deux Prairial an dix et celui du Commissaire Général du cinq Messidor an dix;

XXIV. Quant à Pierre Hassinger, ancien fermier d'Iben;

Considérant, que les vols, qu'il a commis avec Jean Bückler fils, sont d'après les loix ci-dessus alléguées contre ledit Bückler de la compétence des Tribunaux spéciaux;

Considérant, que les vols de Seckel Löw à Staudernheim et Mendel Löw à Södern, sont attribués à la connaissance des Tribunaux spéciaux; que Pierre Hassinger s'en est rendu complice, en recevant et récélant les objets provenans desdits vols, que par conséquent le Tribunal, saisi du procès contre les principaux auteurs; est aussi compétent contre les complices;

XXV. Quant à Pierre Weber, journalier à Lettweiler;

Considérant, que le vol de Valentin Bernhard à Waldgrehweiler est de la compétence des Tribunaux spéciaux, selon l'article IX de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf;

Considérant, que celui qui, sciemment et à dessein de crime, procure aux coupables les armes qui ont servi à l'exécution du crime, en devient complice, selon l'article I.<sup>er</sup> du titre III de la seconde partie du code pénal;

Considérant, que le vol commis chez Elie Joël à Obermoschel, est du ressort des Tribunaux spéciaux, selon l'article IX de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf;

XXVI. Quant à Nicolas Eckhard, de Hochstetten;

Considérant, que le vol de Valentin Bernhard de Waldgrehweiler, dont, ledit Eckhard est prévenu d'être un des auteurs, est attribué à la connaissance des Tribunaux spéciaux par l'article IX de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf;

XXVII. Quant à François Mundo, marchand de Fayence à Aspisheim;

Considérant, que les vols, que ledit Mundo a commis avec Jean Bückler fils, sont de la compétence des Tribunaux spéciaux, selon les loix citées ci-dessus, pour fonder la compétence du Tribunal sur Jean Bückler fils, par rapport à ces mêmes crimes;

XXVIII., XXIX. et XXX. Quant à Philippe Weber, maçon à Lettweiler; Jean Korbmann, de Tieffenthal et George Guillaume Weisheimer, de Tieffenthal;

Considérant, que le vol de Valentin Bernhard de Waldgrehweiler, dont lesdits Weber, Korbmann et Weisheimer sont prévenus, est attribué, selon ses qualifications développées ci-dessus, à la connaissance des Tribunaux spéciaux par l'article IX de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf;

XXXI. Quant à Henry Walter, bûcheron à Iben;

Considérant, que la vol d'Elie Joël d'Obermoschel, commis dans une habitation de campagne, moyennant effraction à la porte extérieure, par une réunion de plusieurs hommes armés, dont ledit Walter est prévenu d'être un des auteurs, est de la connaissance des Tribunaux spéciaux, selon l'article IX de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf;

XXXII. et XXXIII. Quant à Leonard Körper, journalier à Duchrod; et Pierre Haas, d'Oberhausen;

Considérant, que le vol chez Henri Zurcher de Neudorf, a été commis dans une habitation de campagne, par une réunion de plusieurs hommes armés;

Considérant, que l'article IX de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf attribue la connaissance des vols ainsi qualifiés, aux Tribunaux spéciaux;

Considérant, que les faits dont lesdits Körper et Haas sont prévenus, les rendent coupables de complicités, selon l'article I.<sup>er</sup> du titre III de la seconde partie du code pénal;

Considérant, que le Tribunal, étant saisi de l'instruction du procès contre l'auteur principal Jean Bückler fils, l'est aussi de droit contre les complices, et quant à l'espèce, encore par les dispositions expresses de l'arrêté des Consuls du vingt-deux Prairial an dix et celui du Commissaire Général du cinq Messidor an dix;

XXXIV. Quant à Jean Nicolas Müller, fils du vieux Boutla;

Considérant, que la connaissance du fait de vagabondage appartient aux Tribunaux spéciaux, selon l'article VII de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf;

Considérant, que les crimes, que ledit Müller a commis avec Jean Bückler fils, sont attribués à la connaissance des Tribunaux spéciaux, selon les lois citées à cet égard ci-dessus contre ledit Jean Bückler fils;

Considérant, quant au vol d'un cheval commis à Kleinhausen, que ledit Müller est natif de la rive gauche du Rhin, de Jean Müller, aussi natif de la rive gauche du Rhin, prévenu de vagabondage, et que lui-même n'a jamais eu de domicile: que par conséquent il a conservé pour domicile de droit, celui de son origine; qu'il est donc réputé Français et comme tel justiciable des tribunaux français, selon l'article 11 du code des délits et des peines;

Considérant, que ce crime a été commis par un prévenu de vagabondage, qu'il emporte peine afflictive, selon l'article 25 de la II.<sup>e</sup> section du titre II de la deuxième partie du code pénal: que par conséquent les Tribunaux spéciaux sont compétents d'en connaître, selon l'article VI de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf;

XXXV. et XXXVI. Quant à Marguerite et Adam Landfried de Lettweiler;

Considérant, que le vol de Seckel Lœw à Staudernheim, désigné ci-dessus sous le N.<sup>o</sup> 25 des crimes, commis par Jean Bückler fils, est selon l'article IX de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf, de la compétence des Tribunaux spéciaux;

Considérant, que les faits imputés auxdits Marguerite et Adam Landfried, sont qualifiés de complicité par les articles 1 et 3 du titre III du code pénal, et que la connaissance de tous les complices de Jean Bückler fils, a été attribuée au tribunal spécial du Mont-Tonnerre, par l'arrêté des Consuls du vingt-deux Prairial an dix et celui du Commissaire Général du Gouvernement dans les quatre nouveaux Départemens de la rive gauche du Rhin, en date du cinq Messidor an dix;

XXXVII. Quant à Henri Blum, de Niederwesel;

Considérant, qu'outre le fait de vagabondage, dont la connaissance appartient au Tribunal spécial, selon l'article VII de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf, ledit Blum est prévenu d'être un des auteurs du vol, commis à Laufersweiler par Jean Bückler et complices;

Considérant, que selon les lois citées par rapport à ce délit contre Jean Bückler, la compétence du Tribunal spécial est fondée;

Considérant, quant au vol commis chez le maître de poste à Würges, que le lieu du délit est sur le territoire étranger, que Henri Blum est aussi étranger: que par conséquent en ce qui concerne ledit Henri Blum, le Tribunal spécial n'est pas compétent, selon l'article 6 du code des délits et des peines sus-allégué;

XXXVIII. Quant à Jean George Scherer de Kempfeld;

Considérant, que le vol de Laufersweiler, commis par Jean Bückler fils et complices est de la compétence du Tribunal spécial, selon les lois citées ci-dessus contre Jean Bückler fils;

Considérant, que le fait imputé à Jean George Scherer, a les caractères de complicité requis par l'article 1.<sup>er</sup> du titre III du code pénal;

Considérant, que ledit Scherer, étant réputé complice de Jean Bückler fils, devient justiciable du Tribunal spécial du Mont-Tonnerre, selon l'arrêté des Consuls du vingt-deux Prairial an dix, et celui de Commissaire Général du cinq Messidor an dix;

XXXIX. Quant à Jean Müller le vieux, dit Müllerhannes;

Considérant, que l'article VII de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf, attribue la connaissance de vagabondage aux Tribunaux spéciaux;

Considérant, que ledit Müller devient justiciable du Tribunal spécial du Mont-Tonnerre pour les crimes qu'il a commis avec Jean Bückler fils, selon l'arrêté des Consuls du vingt-deux Prairial an dix et celui du Commissaire Général du cinq Messidor an dix, lesquels crimes sont d'après les lois alléguées ci-dessus contre Jean Bückler, fils, du ressort des Tribunaux spéciaux;

Considérant, que le vol de la vache du citoyen Schneider de Stahlberg, canton de Rockenhausen, Département du Mont-Tonnerre, emporte, selon l'article vingt-cinq de la seconde section, du titre II de la seconde partie du code pénal, peine afflictive qu'un vagabond est prévenu, de l'avoir commis; que par conséquent la connaissance en appartient au Tribunal spécial, selon l'article VI de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf;

XL. Quant à François Bayer, de Worms;

Considérant, que le vol que ledit Bayer a commis en l'an six, est de la compétence du tribunal spécial, selon l'article IX de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf, et que selon l'article XXX de la même loi, tous les détenus pour crimes dont la connaissance est attribuée aux tribunaux spéciaux, doivent être renvoyés devant ces Tribunaux;

Considérant, quant aux vols, que ledit Bayer a commis avec Jean Bückler, la connaissance appartient aux Tribunaux spéciaux, selon les lois alléguées à cet égard contre Jean Bückler fils;

Considérant que ledit Bayer, comme complice de Jean Bückler fils, est justiciable du Tribunal spécial du Mont-Tonnerre, selon l'arrêté des Consuls du vingt-deux Prairial an dix et celui du Commissaire Général du cinq Messidor an dix;

XLI. Quant à Charles Gabel, de Veitsroth;

Considérant, que l'acheteur des objets volés, sachant qu'ils proviennent de vol, est réputé complice, selon l'article 3 du titre III du code pénal;

Considérant, que le vol duquel provenaient les objets achetés par Charles Gabel, est de la connaissance des tribunaux spéciaux, selon l'article IV de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf;

Considérant, que ce vol, ayant été commis par Jean Bückler fils, la compétence du Tribunal spécial du Mont-Tonnerre sur les complices dudit vol, est fondée par l'arrêté des Consuls du vingt-deux Prairial an dix, et celui du Commissaire Général en date du cinq Messidor an dix;

XLII. Quant à Frédéric Kunz, de Merxheim;

Considérant, que ceux qui assistent les coupables dans l'exécution du crime, sont réputés complices, selon l'article 1. du titre III du code pénal;

Considérant, que le fait imputé audit Kunz a ce caractère;

Considérant, que le vol même, est de la compétence du Tribunal spécial, selon l'article IX de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf, qu'il a été commis par Jean Bückler fils, que par conséquent la compétence du Tribunal spécial du Mont-Tonnerre est fondée par l'arrêté des Consuls du vingt-deux Prairial an dix, et celui du Commissaire Général du cinq Messidor an dix;

XLIII. et XLIV. Quant à Michel Isaac de Furfeld et Henri Rupp meunier d'Iben;

Considérant, que les faits imputés audit Isaac et Rupp, ont les caractères de complicité, selon les articles I et III du titre III du code pénal;

Considérant, que le crime principal, savoir le vol commis chez Seckel Lœw à Staudernheim, est de la compétence du Tribunal spécial, selon l'article IX de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf;

Considérant, que ce crime a été commis par Jean Bückler fils, que par conséquent le Tribunal spécial du Mont-Tonnerre est compétent à juger ses complices, selon l'arrêté des Consuls du vingt-deux Prairial an dix et celui du Commissaire Général du cinq Messidor an dix;

XLV. Quant à Charles Michel de Hundsbach;

Considérant, qu'il a été reconnu ci-dessus à l'égard de Jean Bückler fils, que les deux faits, dans lesquels ledit Michel est argué de complicité, selon les articles 1. et 3. du titre III du code pénal, sont de la compétence du Tribunal spécial, que Jean Bückler fils, en est l'auteur, que par conséquent la compétence du Tribunal spécial du Mont-Tonnerre est fondée par l'arrêté des Consuls du vingt-deux Prairial an dix et celui du Commissaire Général du Gouvernement du cinq Messidor an dix.

XLVI. Quant à Jean Nicolas Wagner de Sohnschied;

Considérant, que le crime, dont ledit Wagner est prévenu, est un vol sur la grande route, attribué à la connaissance des Tribunaux spéciaux, par l'article VIII de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf; que ce vol a été commis avec Jean Bückler fils, que par conséquent Nicolas Wagner, comme complice dudit Bückler est justiciable du Tribunal spécial du Mont-Tonnerre, selon l'arrêté des Consuls du vingt-deux Prairial an dix, et de celui du Commissaire Général du cinq Messidor an dix;

XLVII. Quant à Joseph Klein de Feil.

Considérant, que les crimes, dont ledit Klein est prévenu, sont de la nature de ceux, dont la connaissance est attribuée aux Tribunaux spéciaux, selon les lois citées à cet égard contre Jean Bückler fils;

Considérant, que ledit Klein devient justiciable du Tribunal spécial du Mont-Tonnerre, pour avoir commis lesdits crimes avec Jean Bückler fils, selon l'arrêté des Consuls du vingt-deux Prairial an dix et celui du Commissaire Général du cinq Messidor an dix;

XLVIII., XLIX. et L. Quant à Catherine Schreiner, veuve Seibel; Adam et Théodore Seibel;

Considérant, quant à la veuve Seibel, que les faits a elle imputés, la qualifient de complice de Jean Bückler fils selon l'article 3. du titre III du code pénal, et que comme telle elle est justiciable du Tribunal spécial du Mont-Tonnerre par l'arrêté des Consuls du vingt-deux Prairial an dix et celui du Commissaire Général du Gouvernement le cinq Messidor an dix;

Considérant, quant aux frères Adam et Théodore Seibel, que le fait de complicité avec Jean Bückler fils, les rend justiciable du Tribunal spécial du Mont-Tonnerre, selon les arrêtés précités, et que le vol de cheval à Kleinhausen a été commis par Jean Nicolas Müller, réputé français, que lesdits Seibel sont français eux-mêmes, que l'article 11. du code des délits et des peines fonde la compétence des Tribunaux français en général: que ledit crime emportant peine afflictive selon article 25. de la II.° section du titre II du code pénal, et ayant été commis par des vagabonds, la connaissance en appartient aux Tribunaux spéciaux, lesquels saisi du procès contre les principaux auteurs deviennent aussi compétens à l'égard des complices;

LI. Quant à Henri Philippi d'Otzweiler;

Considérant, que l'article 1.<sup>er</sup> du titre III de la seconde partie du code pénal qualifie complices ceux, qui assistent les coupables dans les faits, qui préparent ce crime;

Considérant, que ledit Philippi est prévenu d'un pareil fait;

Considérant, que les auteurs principaux sont Jean Bückler fils et ses complices, que par conséquent il y a lieu d'appliquer contre ledit Philippi les dispositions de l'arrêté des Consuls du vingt-deux Prairial an dix et de celui du Commissaire Général du cinq Messidor an dix, pour fonder la compétence du Tribunal spécial du Mont-Tonnerre;

LII., LIII., LIV. et LV. Quant à André Luttger, Jean Caspar, de Lippshausen, Frédéric Eisenhuth de Veitsroth; et François Stein de Lindenschied;

Considérant, que les faits imputés auxdits Luttger, Caspar, Eisenhuth et Stein, ont les caractères de complicité, selon l'article 3. du titre III de la seconde partie du code pénal: que les vols en question emportent peine afflictive selon l'article 25. de la II.<sup>e</sup> section du titre II de la seconde partie du code pénal; que selon l'article CLXXVII de la Constitution criminelle de l'empereur Charles Quint, les complices de crimes étaient punis ordinairement d'une peine afflictive, qu'il était abandonné à la prudence des juges de mitiger ces pénalités selon les circonstances atténuantes, que par conséquent la peine afflictive fait aussi, selon les lois anciennes, la règle, et que ce n'est, qu'après les débats sur le fond, que le Tribunal saura statuer, s'il y a lieu de prononcer une peine afflictive; que le délit principal a été commis par Jean Bückler fils et autres vagabonds, que les délits mêmes sont donc de la compétence des Tribunaux spéciaux, selon l'article I.<sup>re</sup> de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf, et que lesdits Luttger, Caspar, Eisenhuth et Stein, comme complices de Jean Bückler fils, deviennent justiciables du Tribunal spécial du Mont-Tonnerre selon l'arrêté des Consuls du vingt-deux Prairial an dix, et celui du Commissaire Général du cinq Messidor an dix;

LVI. Quant à Joseph Bosmann, marchand, domicilié à Berzweiler;

Considérant, que le vol de Wolf Wiener à Hottenbach, est, d'après ses qualifications ci-dessus développées à l'égard de Jean Bückler fils, attribué à la connaissance des Tribunaux spéciaux;

Considérant, que ledit Bosmann est prévenu de complicité dudit vol, pour avoir acheté des marchandises en provenances, sachant qu'elles provenaient de vol; que par conséquent la compétence du Tribunal spécial du Mont-Tonnerre est fondée contre lui par l'arrêté des Consuls du vingt-deux Prairial an dix, et celui du Commissaire Général du cinq Messidor an dix;

LVII. Quant à Pierre Schneider, de Langweiler;

Considérant, que ledit Schneider est prévenu d'avoir récelé et même s'être approprié une partie des objets provenans du vol de la veuve Frenger d'Offenbach, s'est rendu complice dudit vol, selon l'article 3. de la seconde partie du code pénal; que ce vol est de la nature de ceux dont la connaissance appartient aux Tribunaux spéciaux selon les lois citées à cet égard contre Jean Bückler fils; que ledit Bückler a été un des auteurs dudit vol, que par conséquent, Schneider comme complice de Bückler, est justiciable du Tribunal spécial du Mont-Tonnerre selon l'arrêté des Consuls du vingt-deux Prairial an dix et celui du Commissaire Général du cinq Messidor an dix;

LVIII. Quant à Pierre Grünewald, de Hundsbach;

Considérant, quant au premier fait que ce crime emporte peine afflictive, selon l'article 25. de la II.<sup>e</sup> section du titre II de la seconde partie du code pénal; que l'auteur principal est Jean Bückler fils,

prévenu de vagabondage, par conséquent justiciable du Tribunal spécial selon l'article VII de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf, et quant audit Grünewald comme complice de Jean Bückler, la compétence du Tribunal spécial du Mont-Tonnerre est fondée par l'arrêté des Consuls du vingt-deux Prairial an dix et celui du cinq Messidor an dix;

Considérant, quant au seconde fait, que la connaissance en est attribuée aux Tribunaux spéciaux par l'article IX de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf; que les nommés Seibert, et Zuchetto, brigands connus, tués depuis par les battues des paysans, ont été des principaux complices de Jean Bückler fils; que Pierre Grünewald, récéleur avoué de Jean Bückler et de ces complices, est aussi prévenu de complicité avec ledit Bückler, quant au vol précité d'un cheval à Hundsbach;

Considérant, que si le Gouvernement, par son arrêté du vingt-deux Prairial an dix et celui de Commissaire Général du cinq Messidor an dix, a investi un seul Tribunal de la poursuite des crimes commis par Jean Bückler fils et ses complices, son intention clairement manifestée a été de centraliser par cette disposition les poursuites contre les hordes nombreuses de brigands, qui pendant les tems de guerre et d'anarchie s'étaient formées dans ce pays, et de parvenir par ce moyen à une extirpation plus prompte de brigandage;

Considérant, que ce but serait manqué, en détachant de cette grande procédure les faits particuliers, qui ont été commis par des complices de Jean Bückler fils en d'autres faits, quoique Jean Bückler n'ait pas concouru au crime particulier en question;

LIX. et LX. Quant à Schei Meier, de Bruschied; et Jaques Orth, de Callenfels;

Considérant, que l'acheteur des objets volés, sachant qu'ils proviennent de vol, est réputé complice selon l'article 3. du titre III de la seconde partie du code pénal;

Considérant, que le vol de Wolf Wiener à Hottenbach, ainsi que celui sur la grande route au district dit Domberg, sont de la compétence du Tribunal spécial selon les lois ci-dessus citées contre Jean Bückler fils, un des auteurs desdits vols;

Considérant, que lesdits Meier et Orth sont prévenus d'avoir acheté des objets provenans du vol de Hottenbach, sachant qu'ils provenaient de vol; que Schei Meier est en outre prévenu, d'avoir acheté des objets provenans d'un vol sur la grande route, que par conséquent ils sont complices de Jean Bückler fils et comme tels justiciable du Tribunal spécial du Mont-Tonnerre, en vertu de l'arrêté des Consuls du vingt-deux Prairial an dix, et de celui du Commissaire Général du cinq Messidor an dix;

LXI. Quant à Chrétien Denig, de Eisenbach;

Considérant, que le crime dont ledit Denig est prévenu, est attribué à la connaissance des Tribunaux spéciaux par l'article IX de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf;

Considérant, que ledit Denig a commis ce crime avec Jean Bückler fils, et qu'il devient par conséquent justiciable du Tribunal spécial du Mont-Tonnerre, en vertu de l'arrêté des Consuls du vingt-deux Prairial an dix et celui du Commissaire Général du cinq Messidor an dix;

LXII. Quant à Jaques Stein, de Weiden;

Considérant, que les faits imputés audit Stein, le qualifient complice de Jean Bückler fils, que le crime même est de la connaissance des Tribunaux spéciaux, selon les lois ci-dessus alléguées contre Jean Bückler fils, et que, comme complice de Bückler, ledit Stein devient justiciable du Tribunal spécial du Mont-Tonnerre, en vertu de l'arrêté des Consuls du vingt-deux Prairial an dix et celui du Commissaire Général du cinq Messidor an dix;



LXIII. Quant à Jaques Müller, de Lettweiler;

Considérant, que les faits, imputés audit Müller, le qualifient complice des crimes de Jean Bückler fils, dont la connaissance appartient aux Tribunaux spéciaux, selon les lois citées ci-dessus contre Jean Bückler, et que comme complice dudit Bückler lui-même est soumis à la juridiction du Tribunal spécial du Mont-Tonnerre, en vertu de l'arrêté des Consuls du vingt-deux Prairial an dix et celui du Commissaire Général du cinq Messidor an dix;

LXIV. Quant à Gustave Müller, de Lettweiler;

Considérant, que le vol d'Obermoschel dont ledit Müller est prévenu, est d'après ses qualifications ci-dessus développés, de la connaissance des Tribunaux spéciaux selon l'article IX de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf;

Considérant, que Jean Bückler fils a été un des auteurs dudit vol, que par conséquent la compétence du Tribunal spécial du Mont-Tonnerre est fondée contre Gustave Müller par l'arrêté des Consuls du vingt-deux Prairial an dix et celui du Commissaire Général du cinq Messidor an dix;

LXV. Quant à Balthasar Lucas, de Lippshausen;

Considérant, que le crime que ledit Lucas doit avoir commis avec Jean Bückler fils, est de la compétence des Tribunaux spéciaux, selon l'article IX de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf, et que comme complice de Jean Bückler, ledit Lucas devient justiciable du Tribunal spécial du Mont-Tonnerre par l'arrêté des Consuls du vingt-deux Prairial an dix, et celui du Commissaire Général du cinq Messidor an dix;

LXVI. et LXVII. Quant à George Guillaume Neumann de Huttgeswasen, et Thomas Winkel de Hundheim;

Considérant, que lesdits Neumann et Winkel sont prévenus de complicité d'un vol commis antérieurement à l'installation des Tribunaux criminels, qu'il s'agit donc de savoir, selon l'appendice du titre III de la seconde partie du code pénal, si cette complicité emporte peine afflictive, tant selon les anciennes lois que selon le code pénal;

Considérant, que selon l'article CLXXVII de la Constitution criminelle de l'Empereur Charles Quint, la peine ordinaire des complices était *peinlich*, c'est-à-dire afflictive, et qu'il était seulement abandonné à la sagesse des juges, de prononcer une peine plus douce, s'il y avait des circonstances atténuantes;

Considérant, que la question, s'il y a des circonstances atténuantes, ne peut être discutée qu'après les débats et lors du jugement du fond;

Considérant, que la complicité d'un crime pareil à celui en question emporte peine afflictive, selon l'article 25. de la seconde section du titre II, et l'article 3. du titre III de la deuxième partie du code pénal;

Considérant, que l'auteur principal de ce crime est Jean Bückler fils, et que lesdits Neumann et Winkel, comme complices dudit Bückler, deviennent par conséquent justiciables du Tribunal spécial du Mont-Tonnerre, en vertu de l'arrêté des Consuls du vingt-deux Prairial an dix et celui du Commissaire Général du cinq Messidor an dix;

LXVIII. Quant à Louis Rech de Callenfels;

Considérant, que ledit Rech étant prévenu d'avoir récélé les objets provenans du vol de Hottenbach, est réputé complice de Jean Bückler fils, par l'article 3., titre III. du code pénal, que le fait principal

est du ressort des Tribunaux spéciaux, selon l'article IX de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf, que par conséquent ledit Rech l'est aussi, selon l'arrêté des Consuls du vingt-deux Prairial an dix, et celui du Commissaire général du cinq Messidor an dix.

Aus diesen Gründen

Erkläret sich das Gericht befugt, über die Verbrechen, deren [Johannes Bückler Sohn, genannt Schinderhannes, Johannes Bückler Vater, Julie Bläsius, Beischläferinn des genannten Bückler Sohn, Philipp Jakob Heydens genannt Klärs-Philipp, Johannes Müller Sohn genannt Boutla, Peter Petry Sohn genannt Jung-Schwarzpeter, Theodor Müller, Niklas Nau, Leser Isaac, Christian Rheinhard, Margarete Eberhard, Frau des genannten Rheinhard, Jakob Benedum, Friedrich Schmitt, Jakob Porn genannt Müller-Jacob, Johannes Porn, Sohn des Vorgenannten, Philipp Klein genannt Husaren-Philipp, Johannes Welsch, George Friedrich Schulz, Anna Maria Grein Frau des genannten Schulz, Johannes Adam Lahr, Franz Brixius, Lothar Baumann, Konrad Grothe, Peter Hassinger, Peter Weber, Niklas Eckard, Franz Mundo, Philipp Weber, Johannes Korbmann, Georg Wilhelm Weisheimer, Heinrich Walter, Leonard Körper, Peter Haas, Johannes Niklas Müller, Anna Margarete Landfried, Heinrich Blum, Johannes Georg Scherer, Johannes Müller genannt Müllerhannes, Franz Bayer genannt Schele-Franz, Karl Gabel, Friedrich Kunz genannt Borwes-Fritz, Michel Isaak, Heinrich Rupp, Karl Michel, Johannes Niklas Wagner, Joseph Klein genannt Krämer-Antons-Joseph, Katharina Schreiner Witwe des Johannes Seibel, Theodor Seibel, Adam Seibel, Heinrich Philippi, Andres Lütger, Johannes Kaspar, Friedrich Eisenhuth, Franz Stein, Joseph Bosmann, Peter Schneider, Peter Grünewald, Schei Meyer, Jakob Orth, Christian Denig, Jakob Stein, Jakob Müller, Gustav Müller, Balthasar Lukas, Georg Wilhelm Neumann, Thomas Winkel und Ludwig Rech] (...) beschuldigt sind, zu erkennen, den von Georg Friederich Schulz begangenen und unter Nro. 3. seiner Verbrechen bezeichneten Diebstahl, so wie jenen, unter Nro. 33. der Verbrechen des Johann Bückler, Sohn, bezeichnet, in soweit er Bezug auf obgenannten Heinrich Blum hat, ausgenommen; verordnet die Uebergabe der Prozeß-Schriften an den öffentlichen Ankläger, um auf sein Betreiben zum Urtheil der Beschuldigten zu schreiten; ferner gegenwärtiges Urtheil gedachten Beschuldigten innerhalb 24 Stunden zu signifizieren und in der nämlichen Zeitfrist Abschrift hievon dem Gros-Richter, Justiz-Minister zuzusenden, alles auf Betreiben des Regierungs-Kommissärs;

Also geurteilt und gesprochen zu Mainz am 18ten Pluvios 11ten Jahres der Republik in der öffentlichen Audienz des Spezial-Gerichtes, wo die obgenannte President und Richter zugegen waren, welche dieses Urtheil unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Dick, Merkel, Umbscheiden, Lesage, Derousse, Müller, Wernher, Anthoine und Widenlöcher

*Originaldatierung:* 18ten Pluvios 11ten Jahrs

**C Die Anklageschrift des Mainzer *Tribunal Criminel Spécial*  
vom 1. Vendémiaire XII (24. September 1803)**

**Nr. 2**

*24. September 1803, Mainz*

*Der Öffentliche Ankläger Donnersberg-Departement, Tissot, trägt die Anklageschrift gegen Johannes Bückler Sohn und 67 weitere Beschuldigte vor.*

Entworfen vom Bürger Tissot, Regierungs-Kommissär und Öffentlicher Ankläger bei dem Peinlichen Gerichte des Departements vom Donnersberg, gegen Johann Bückler, Sohn, genannt Schinderhannes, und sieben und sechszig Mitschuldigen, die alle wegen Mordthaten, Diebstähle und Theilnahme an genannten Verbrechen beschuldigt sind.

Unter den Uebeln aller Art, welche die stürmische Unordnung und die Verwirrung während dem letzten Kriege erzeugten, und die sich sogar über denselben fortpflanzten, müssen vorzüglich diese beweint werden, daß die Bande der Gesellschaft locker, die Gesetze, welche die öffentliche Ordnung behaupten, verletzt, hauptsächlich daß Verbrechen nicht bestraft wurden und dadurch die Verwegenheit des Verbrechers wuchs.

In diesen unglücklichen Zeiten war es, wo sich jene gehaßten Räuberbanden bildeten, welche lange Zeit beide Ufer des Rheins angestekt, und in weite Entfernung Schrecken unter die Landbewohner verbreitet haben. Die grausamsten Versuche wurden damals gegen die Sicherheit der Personen und des Eigenthums, gegen das gegenseitige Zutrauen und sogar gegen diejenige Gefühle gemacht, welche die Menschen an ihr Vaterland knüpfen.

Mistrauen verschloß alle Herzen; sie waren gepreßt durch die Furcht, welche die große Anzahl der Verbrecher, der Hehler und der Spionen, deren sich zum Verbrechen verbündete Bande bedienten, überall einflößten. Diese verborgenen Anhänger, diese untergeordnete Werkzeuge waren auf allen Punkten der Gegend zerstreut, gaben den Räubern zur rechten Zeit Nachricht und Auskunft, und halfen ihnen alle Maaßregeln vereiteln, welche gegen sie angenommen und angewendet wurden. Durch ihre treulosen Verbindungen grif dieser politische Krebschaden immer mehr um sich.

Seit langer Zeit bezeichnete das öffentliche Gerüchte einen gewissen Johann Bückler, Sohn, als Anführer der Bösewichte, als Urheber aller Verbrechen, von welchem in dem gegenwärtigen Anklags-Akte die Rede seyn wird.

Der tiefen Weißheit und der unwiderstehlichen Stärke der fränkischen Regierung war es vorbehalten, Ordnung und Ruhe in unsere unglücklichen Gegenden zurückzuführen. Durch eben so wirksame als berherzte Mittel, zwang sie Bückler und seine zahlreichen Mitverbrecher, Gegenden zu verlassen, in welchen das Verbrechen nicht mehr ungestraft hausen durfte, und endlich selbst in die Hände der Gerechtigkeit zu fallen.

Die Verhaftung mehrerer seiner Mitschuldigen in dem Kanton Obermoschel, dem vorzüglichsten Schauplatze seiner Schandthaten, war des Zeichen zu den nachdrücklichsten Verfolgungen. Gegen Ungeheuer, welche die Dicke der Wälder nur verließen um unsere Kantone zu verwüsten, und die Einwohner derselben zu martern, mußte man Mittel gebrauchen, wie man sie mit Erfolg gegen wilde Thiere anwendet. Man befahl daher gegen sie wirkliche Treibjagden, und der nothwendige Erfolg dieser mit Weißheit entworfenen und mit Pünktlichkeit ausgeführten [  $\frac{1}{2}$  ] Maaßregel war, daß die Anfüh-

rer der Räuber ausser Fassung gebracht, und ihre Seelen bis in ihre dunkelsten Schlupfwinkel mit starrer Furcht erfüllt wurden.

Die Finsterniß, in welche sich das Verbrechen verhüllt hatte, verschwand von Tag zu Tag mehr vor dem Auge des Gerichts, das besonders dazu niedergesetzt war es zu untersuchen und zu richten. Jeden Tag entdeckte dasselbe neue Zweige dieser Lasterbande, und bald waren alle Fäden dieses Gewebes enthüllt.

Endlich waren die Anführer der Räuber gezwungen das linke Rheinufer zu fliehen.

Auf dem rechten fieng man auch an, die erschlaffte Unthätigkeit abzulegen, in welche die, mit der Sorge für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung beauftragten Gewalten während dem Kriege versunken waren. Man nahm ernstliche Maaßregeln, um sich der Räuber zu versichern. Johann Bückler war daher verfolgt, eingeengt, fiel von einer Patrouille auf die andere, und es blieb ihm kein anderes Mittel übrig, als sich in Östreichische Dienste anwerben zu lassen, und so unter einem angenommenen Namen fern von den Gegenden, welche seine Räubereien bezeugten, einen Zufluchtsort gegen die Verfolgungen der bürgerlichen Gewalt zu sichern.

Jakob Schweickard (dieß ist der Name, welchen Johann Bückler sich gegeben hatte), wurde indessen bald zu Limburg selbst, wo er sich hatte anwerben lassen, entdekt, in Eisen geworfen, und nach Frankfurt gebracht: hier übergab ihn der Werboffizier auf Ersuchen des Magistrats der bürgerlichen Gewalt dieser Reichsstadt, und von dieser wurde er auf ein anderes Ersuchen des Direktors der Geschwornen von Mainz, an die französische National-Gendarmerie überliefert, welche ihn in Frankfurt abholte, und in das Gefängniß zu Mainz brachte.

Über diese Überlieferung ist vom Bürger Drouesse, Kapitain der genannten National-Gendarmerie ein Verbal-Prozes aufgesetzt; der Direktor der Geschwornen verhörte ihn vorläufig und gab alsdann einen Befehl, vermög welchen er den Beschuldigten vor das Spezialgericht des Departements vom Donnersberg verwieß.

Das Tribunal forschte den zahlreichen Verbrechen worüber die Gesellschaft seit langer Zeit ge-seufzt hatte, und ihren Urhebern nach. Von mehreren, die als Mitschuldige verdächtig waren, wurde einige in Freiheit gesetzt; andere vor die gehörige Gerichte geschickt und endlich erklärte sich das Tribunal selbst durch sein Urtheil vom achtzehnten Pluvios eilften Jahrs als gehörige Gericht in dem Prozesse gegen Johann Bückler und sieben und sechs-zig seiner in dem genannten Urtheile namentlich angeführten Mitschuldigen.

Überdies befahl es noch, daß die Prozedurakten dem öffentlichen Ankläger, dessen Amt von dem Regierungs-Kommissär bei dem peinlichen Gerichte versehen wird, übergeben werden sollen, damit dieser alle Anzeigen, welche gegen die Beschuldigten vorhanden sind, sammeln, dem Tribunal vorlegen und dieses dadurch in den Stand setze, ein Endurtheil zu fällen.

Diesem nach erklärt unterzeichneter Regierungs-Kommissar und öffentlicher Ankläger in Betreff des Johann Bückler, Sohn, daß aus den Akten des Prozesses und den eigenen Eingeständnissen des genannten Bücklers folgendes erhellet:

Johann Bückler ist zu Mühlen bei Nastädten auf dem rechten Rheinufer von armen Eltern gebohren. Da diese selbst keinen bestimmten Wohnort hatten, so ergriffen sie kein Mittel um die Thätigkeit und den unternehmenden Geist, womit die Natur den jungen Menschen ausgesteuert hatte, nützlich zu lenken, denselben zur Arbeit oder zu Erlernung eines Handwerks anzuhaltend und ihn dadurch von den traurigen Folgen des Müssiggangs und gefährlicher Gesellschaft zu bewahren. In seinem sechs-zehnten Jahre betrat er daher die Laufbahn des Lasters damit, daß er eine Summe Geldes, die ihm anvertraut war, unterschlug. Furcht vor der wohlverdienten Strafe machte, daß er das väterliche Haus verlies, und

nicht mehr in dasselbe zurückkehrte. Auf dieses Probestück folgten bald andere Diebstähle; doch war er damals noch nicht so in das Laster versunken, daß man an seine Rückkehr zur gesellschaftlichen Ordnung verzweifeln mußte. Ja er faßte selbst den Entschluß zur Rückkehr, führte ihn auch aus und nahm Dienste bei einem Abdecker. Aber seine Grundsätze von Rechtschaffenheit waren doch noch zu schwankend, als daß er den verführerischen Lockungen des Lasters hätte widerstehen können. Er beging mehrere kleine Diebstähle, wurde von der Gerechtigkeit, welche ihn verhaftete und in die Gefängnisse zu Kirm bringen ließ, in seinem Laufe [  $\frac{2}{3}$  ] unterbrochen, fand aber ein Mittel wieder zu entfliehen. Um sich nun in Zukunft den Verfolgungen der Gerechtigkeit zu entziehen, zog er sich in die isolirten Hütten des Hochwalds und beging daselbst noch mehrere Diebstähle. Er wurde aufs neue verhaftet, entwich aber noch einmal, ehe man ihn an einen sichern Ort bringen konnte, und trieb von nun an das herumirrende Leben eines Landstreichers; hiebei machte er mit dem berühmten Jakob Fink von Weiler, der indessen in den Gefängnissen zu Trier verstorben ist, Bekanntschaft, gesellte sich andern Bösewichter bei und verübte mit diesen größere Diebstähle.

Zum drittenmale fiel er zu Weiden in die Hände der Justiz, wurde in die Gefängnisse zu Saarbrücken gebracht und zum drittenmale entwich er. Die Leichtigkeit, mit welcher ihm indessen gelungen war, der ihm drohenden Strafe zu entgehen, vermehrte seine Verwegenheit, und so mit der Anzahl und Schwere seiner Verbrechen. Er wurde aber bald aufs neue verhaftet und nach Simmern gebracht, wo er einige Monate saß; Aber endlich auf eine Art entrann, die an das Wunderbare grenzt. Weit entfernt in seinen verschiedenen Verhaftungen die Hand der Vorsehung zu erkennen, die ihn aus dem Schlamme des Lasters ziehen und in die Arme der Tugend zurückführen wollte, ließ er sich dadurch nur zu neuen Verbrechen aufreitzen.

Voll Vertrauen in sich selbst, häufte er von nun an Verbrechen auf Verbrechen und schränkte sich nicht mehr, wie vorher, auf Pferdsdiebstähle ein, die er im Schatten des Stillschweigens und der Verborgenheit beging. Er verachtete das Geheimniß, gebrauchte offene Gewalt auf den Landstraßen und beging bei Tag und Nacht die zügellosesten Räubereien. Die Prozedurakten enthalten eine enorme und empörende Liste von Verbrechen und von Beweisen derselben; das Tribunal nahm aber von seinen zahlreichen Schandthaten nur diejenigen in sein Kompetenz-Urtheil auf, welche sich durch Grausamkeit auszeichnen, und in welche die mit ihm verhafteten Beschuldigten zugleich verwickelt sind.

Hieraus folgt:

#### Erstes Verbrechen.

Johann Bückler führte seit fünf bis sechs Jahren eine umherirrende Lebensart, ohne ständigen Wohnsitz, ohne Handthierung und ohne daß er auf das Bürgerregister irgend einer Gemeinde aufgetragen war; woraus erhellet, daß der genannte Bückler als Vagabond angesehen werden muß.

#### Zweites Verbrechen.

Den zwei und zwanzigsten Ventos achten Jahrs wurden mehrere Christen und Juden bei ihrer Rückkehr von dem Baumholder Markte durch den Wald, die Winterhauch genannt, nämlich Seligmann Jakob und sein Sohn von Wisselbach, Leser von Oberjeckenbach, Johann Adam Schneider und Karl Schwend von Wisselbach, so wie Johann Schwend der Jüngere von Ehlenbach von zwei mit Flinten und Pistolen bewaffneten Räubern angefallen. Letztere, ohne den Bauern etwas zu Leide zu thun, for-

dernten von den Juden Geld und nahmen wirklich dem Bürger Seligmann Jakob fünf Gulden und seinem Sohne zwei Gulden ab.

Kurze Zeit darauf und auf dem nämlichen Wege griffen zwei mit Feuergewehr bewaffnete Räuber den Herz Löb von Kirchenbollenbach, begleitet von Friederich Bender von eben dem Orte und von Peter Liske von Diedesbach an, und nahmen genannten Herz Löb seine Gurte, in der sich sieben bis acht Louisd'or befanden, ab.

Am nämlichen Tage und auf dem nämlichen Wege beraubten zwei bewaffnete Räuber den Gottschlik Herz und Isaak Sender, beide von Weiherbach, und nahmen denenselben, nachdem sie dem Herz Gottschlik einige Mauschellen gegeben, folgende Sachen, nämlich dem Gottschlik Herz, eine silberne Uhr und einen sechs Livrethaler und dem Isaak Sender eine silberne Uhr ab. Jene beiden Räuber trieben ihre Kühnheit so weit, daß sie, da ihnen einige Augenblicke darauf der Bürger Herz Löb mit seinem Bruder Hirsch Löb von Kirchenbollenbach in dem Dorfe Frohnhausen begegneten und diese jene bathen, ihrem Bruder dasjenige Geld, welches sie demselben abgenommen, wieder zu geben, dieses nicht allein verweigerten, sondern sogar auch dem genannten Hirsch Löb noch Geld und zwar mitten im Dorfe abverlangten. [  $\frac{3}{4}$  ]

Aus diesen Umständen ergibt sich, daß mehrere Beraubungen mit offenbarer Gewalt und Mishandlung auf einem öffentlichen Wege und zwar in Gesellschaft zweier bewaffneter Leute verübt worden sind.

### Drittes Verbrechen

Im neunten Jahre zur Zeit der Heuerndte kamen sechs Fremde mit Feuergewehr versehene Männer auf dem Meierhofe, der Breitesterhof genannt, im Bezirk von Birkenfeld, Departement von der Sarre an; sie fanden daselbst einen gewissen Jakob Porn von Eisenbach, bekannt unter dem Namen des Müllerjakob; genannte fremde Leute bereiteten daselbst Fackeln und verließen darauf mit diesem Jakob Porn gedachten Meierhof.

Aus den von dem Maire von Ulmet und dem Friedensrichter des Kantons unter dem eilften und zwölften Messidor neunten Jahrs geführten Verbal-Prozeßen erhellet, daß in der Nacht vom eilften auf den zwölften Messidor neunten Jahrs eine Bande von sieben bewaffneten Räubern, wovon drei mit Gewehr versehen, die Thüre des Handelsmannes Bürger Herz Meyer zu Ulmet, Kanton Kussel mit einem Balken einstießen; daß fünf von derselben in das Haus giengen und die übrigen an der Haustüre zur Wache zurückblieben.

Der Bürger Herz Meyer und seine Ehefrau wurden mit Stöcken und mit einem Säbel auf die grausamste Weise auf den Kopf geschlagen, so daß sie sogar blutrüchtig davon wurden; die Räuber brachen die Kommoden, Schränke und Koffer auf, raubten aus denselben eine ansehnliche Summe Geldes, kostbare Effekten und Kleider, ja sie plünderten sogar den Abraham Sender, Knecht des Bürger Herz Meyer und begaben sich nicht eher von dort weg, als der Agent der Gemeinde die Sturmglocke hatte läuten lassen.

Aus diesen Umständen erhellt, daß ein nächtlicher Raub begangen worden ist, mit äußerer und innerer Erbrechnung in einer Wohnung auf dem Lande, mit offener Gewalt und mit Mishandlung gegen Personen, durch die Vereinigung von mehr denn vier Männer, welche von ihren Waffen in dem Innern des Hauses gegen die Bewohner desselben Gebrauch machten und daß die daselbst gegen die Personen verübten Gewaltthätigkeiten Spuren von vergossenem Blute zurückließen.

## Viertes Verbrechen.

Den zwei und zwanzigsten Brumär neunten Jahrs traten ein Mann von einem Weibe in Mannskleidern begleitet beide mit Gewehr und Pistolen bewaffnet des Nachts in die Wohnung des Bürger S ender Isaak von We iherbach, Kanton Grumbach, sie schlossen die Thüre hinter sich zu und forderten von jenem Geld; die ihnen angebotene Summe verwarfen sie mit Verachtung und forderten fünf und zwanzig Louisd'or. Während dem daß die Frau des Bürger Isaak in die obere Stube sich begab um dieses Geld zu holen, setzten die beiden Räuber dem Manne die Pistolen auf die Brust und hielten sich in dieser Stellung bis zur Zurückkunft der Frau mit dem Gelde. S ender Isaak reichte ihnen anfänglich zwei Louisd'or, womit sie sich aber nicht begnügen wollten und zwangen denselben ihnen vier und zwanzig bis fünf und zwanzig Louisd'or zu zahlen.

Aus diesen Umständen erhellet, daß ein Diebstahl mit offener Gewalt, bei Nachtszeit, in einem bewohnten Hause und durch zwei bewaffnete Personen verübt worden ist.

## Fünftes Verbrechen.

In der Nacht vom fünf und zwanzigsten auf den sechs und zwanzigsten Thermidor, achten Jahres, klopfen mehrere Räuber, alle mit Gewehren und Pistolen versehen, an die Hausthüre des Bürger Wolf Wiener von Hottenbach, und verlangten die Oeffnung derselben, unter Bedrohung, dieselbe im Weigerungsfall mit Gewalt aufzusprengen; sobald die Thür denselben geöffnet war, drangen vier Räuber hinein, ergriffen den Bürger Wolf Wiener in seiner Stube, und schlugen ihn und seine Frau mit Pistolenkolben auf den Kopf sehr gefährlich. Ja sie verschonten nicht einmal ein Kind in der Wiege, und versetzten demselben einen harten Schlag. Während sie gegen den benannten Wolf Wiener ihre Mis-handlungen, wobei derselbe von einem der Räuber einen Messerstich in die Hand bekam, fortsetzten, raubten sie ihm aus einer Boutique und aus den andern Zimmern seines Hauses, eine ansehnliche Summe Geldes, verarbeitete Gold- und Silberwaaren, [  $\frac{4}{5}$  ] drei Uhren und eine Menge anderer Waaren aller Art. Nachdem sie mit diesem Raube bei Wolf Wiener fertig waren, drangen drei dieser Räuber in das Zimmer des Bürger Herz Isaak, Schwiegervater des Wolf Wiener, und der bei letzterm im Hause wohnte; sie griffen seine alte Frau aus dem Bette, schlugen dieselbe, zogen sie dergestalt auf dem Boden herum, daß sie eine Wunde an der Stirne und eine Verrenkung am Halse davon bekam; darauf warfen sich die Räuber auf den drei und siebenzig jährigen Greis Herz Isaak, packten ihn am Kragen, forderten von demselben unter den schrecklichsten Drohungen sein Geld; dieser Greis war im Begriffe den Koffer mit dem Schlüssel zu öffnen, aber die Ungeduld der Räuber war zu groß: sie sprengten den Deckel desselben auf, nahmen aus demselben eine ansehnliche Summe gemünztes Silber, Silberwerk und Weißzeug heraus. Während dieses in dem Innern des Hauses des Wolf Wiener vorging, zwang einer der Räuber, welcher vor der Hausthür geblieben war, den Bürger Salomon Marx, welcher in einem benachbarten Hause wohnte, und unter der Bedrohung ihn todt zu schießen, denenselben sein Geld und eine Uhr zu geben. Nachdem nun diese Räuber ihre Plündereien und ihren Diebstahl völlig ausgeführt hatten, brannten sie ihre Feuergewehre in dem Hause des Wolf Wiener los, führten darauf die beraubten Personen, nämlich den Wolf Wiener, Herz Isaak und Salomon Marx, in den Keller des ersteren; forderten daselbst Wein von ihnen, bedeuteten demselben sich daselbst eine Viertelstunde ruhig zu verhalten, und Niemanden das Geringste von dem Vorgefallenen jemals zu entdecken.

Aus allen diesen Umständen erhellet, daß der fragliche Diebstahl nächtlicher Weile, in einem bewohnten Hause, von mehreren versammelten und bewaffneten Räubern begangen worden, daß diesel-

ben Räuber in dem Innern des Hauses ihre Waffen gegen die beraubten Personen gebraucht und selbe bis auf das Blut mishandelt haben.

#### Sechstes Verbrechen.

Niklas Rauschenberger, ein Vagabond und unter dem Namen Blackenklos berüchtigter Räuber, verfügte sich zu Ende des Dezembers 1797 zu der ebenfalls Vagabondin Namens Elisabetha Schäferin, welche damals in des Zimmermanns Namens Johann Christes Hause zu Schneppenbach wohnte.

Rauschenberger forderte von derselben Schäferin und von deren Tochter Marianna: diese letztere sollte sich seinen viehischen Gelüsten überlassen und ihm folgen, welchem Ansinnen sowohl die Mutter als auch die Tochter einen förmlichen Widerstand entgegen setzten; Rauschenbergers Unwille brach in Wuth und fürchterlichen Drohungen aus: Er raubte der Elisabetha Schäferin und wie auch derselben Tochter Marianna alle ihre Kleider.

Wenige Tage nach diesem Ereignisse kam der angeklagte Johann Bückler in Begleitung seiner Kameraden: Jakob Fink von Weiler und Johann Seibert von Lipshausen, welche beide nach dieser Zeit gestorben sind, zu derselben Elisabetha Schäferin nach Schneppenbach.

Dieses Weib klagte denenselben die von Seiten desselben Rauschenbergers so eben erlittenen Gewaltthätigkeiten und ersuchte sie um ihren Beistand, damit sie ihre Kleidungsstücke wieder erhalten möchte; diese drei ergaben sich auf derselben Schäferin Bitten, und verfolgten nebst ihr, den Rauschenberger. Unterwegs nahmen sie noch den, unter dem Namen, Klärs-Philipp bekannten Vagabonden Namens Philipp Jakob Heydens zu sich.

Endlich trafen sie am zwei und zwanzigsten Dezember 1797 denselben Rauschenberger auf dem Baldenauerhofe, in dem Kanton Bernkastel des Saar-Departements, und ohne von demselben die Rückgabe der, der gedachten Schäferin genommenen Effekten zu fordern, überfielen sie denselben auf der Stelle, mishandelten ihn dergestalten, daß er alsbald todt darnieder sank, und eigneten sich dessen Kleidungsstücke zu.

Woraus erhellet, daß von mehreren Personen eine Mordthat begangen worden, worauf ein Diebstahl gefolgt, ohne daß es erwiesen sei, von welcher dieser Personen derselbe Mord verübet worden sei.  
[ 5/6 ]

#### Siebentes Verbrechen.

Am zwölften November 1798 ist nächtlicher Weile aus dem nicht verschlossenen und an dem Wohnhause des Wittib Katharina Zerfas zu Heinzenberg angebauten Stall, eine Zahl von eilf Schweinen gestohlen worden, woraus erhellet, daß nächtlicher Weile von mehreren Personen aus einem an einem bewohnten Hause angebauten Stall, ein Diebstahl begangen worden sei.

#### Achtes Verbrechen.

In der Nacht des fünften zum sechsten August 1791 (sic!) sind dem Bürger Johann Köhler zu Niederwurzbach aus einem äusserlich verschlossenen und von dem bewohnten Hause getrennten Stall, zwei Pferde gestohlen worden.

Woraus erhellet, daß in dem Innern eines verschlossenen Gebäudes ein nächtlicher Diebstahl geschehen; und ferner erhellet aus dem Verhör, daß der Diebe zween gewesen seien.



## Neuntes Verbrechen.

Im Jahre 1797 sind dem zu Bärenbach in dem Kanton Grumbach des Saar-Departements wohnhaften Ackersmann, Bürger Michael Klein, und zwar nächtlicher Weile, mit Ersteigung des Daches des von gedachtem Klein bewohnten Hauses, und mit Einsteigen durch eine Oeffnung in den Speicher, Wolle, Pflaumfedern, Weißzeug nebst Kleidern gestohlen worden.

Aus den Verhören der Angeklagten ist es ersichtlich, daß dieser Diebstahl von mehreren vereinigten Personen begangen worden.

Daraus erhellet, daß mit Vereinigung mehrerer Personen durch Ersteigung des Daches eines bewohnten Hauses, ein nächtlicher Diebstahl begangen worden sei.

## Zehntes Verbrechen.

Zu Ende des sechsten Jahres ward der Wittwe des Wilhelm Haubert von Hoppstätten, im Kanton Grumbach des Saar-Departements, aus einem an ein bewohntes Haus angebaueten Stall, ein Pferd gestohlen; die Diebe schlichen durch ein Fenster und öffneten die mit einem Riegel von innen verschlossenen Thür.

Die Verhöre haben die desfalls Angeklagten, deren ihrer zween gewesen, entdeckt.

Daraus erhellet, daß dieses Verbrechen den Charakter eines nächtlichen von mehreren Personen mit Ersteigung der äusserlichen Einfassung eines an einem bewohnten Hause angebaueten Stalles trägt.

## Eilftes Verbrechen.

In einer der ersten Nächte des Monates Pluviose sechsten Jahres zwischen eilf und zwölf Uhr, pochte ein Unbekannter an dem Fenster des Martin Schmitt, welcher in seinem Leben der Eigenthümer der zwischen Spall und Archenschwang in dem Bezirke Simmern des Rhein- und Mosel-Departements gelegenen Ziegelhütte gewesen, und verlangte, er sollte ihm die Thür geöffnet werden. Als bald fieng des Martin Schmitts Ehefrau an zu schreien: es stehen zween große Menschen von dem Hause, und wollen, unter dem Vorwande die Thüre geöffnet haben, weil sie von Kreuznach kommen und es zu kalt sei in dem Walde zu übernachten.

Kaum sei die Thür geöffnet worden, als vier mit Pistolen bewaffnete Räuber in das Haus gekommen, welche denen vor der Thür stehen gebliebenen Befehl gegeben: sie sollten Niemanden hinaus lassen; sie mishandelten den Ziegler nebst dessen Ehefrau bis zum Blutvergießen, zwangen sie, ihre Schränke und Kisten zu öffnen, woraus sie Weißzeug, Zinn, Kleider, Schweinefleisch und Geld genommen haben.

Woraus erhellet, daß nächtlicher Weile von mehreren vereinigten und bewaffneten Personen, in dem innern eines Hauses, mit offener Gewalt, bis zum Blutvergießen, ein Diebstahl verübt worden sei.

[ 6/7 ]

## Zwölftes Verbrechen.

Zu Anfang des siebenten Jahrs geschah ein nächtlicher Versuch zum Diebstahl der Esel des Bürgers Michael Horbach, Müller auf der sogenannten Obermühle in dem Kanton Grumbach des Saar-Departements: dieser nächtliche Diebstahl sollte in dem nicht verschlossenen an dem Hause desselben Bürgers Horbach angebaueten Stalle statt haben; allein die Diebe sind von dem Eigenthümer und einigen jungen Leuten von Schmitthachenbach, welche bei ihm waren, und welche mit Flinten nach den Dieben schossen, vertrieben worden.

Daraus erhellet, daß nächtlicher Weile von mehreren Personen in einem an einem bewohnten Hause angebauten Stalle ein Versuch zum Diebstahle statt gehabt habe, und dessen Vollziehung nur durch solche Umstände verhindert worden, welche von dem Willen der Räuber nicht abhingen.

#### Dreizehntes Verbrechen.

Am fünf und zwanzigsten Thermidor des sechsten Jahrs, hatte sich der Jude Simon Seligmann von Seibersbach nach Simmern verfügt, um daselbst bei dem Juden Salomon Waaren einzukaufen, welche derselbe Seligmann auf der Kirchweihe des Dorfes Wallhausen feil zu halten willens war.

Nachdem er wirklich bei demselben Seligmann Waaren, und bei dem Namens Koppel von Simmern eine Kuhe gekauft, begab er sich auf den Weg nach Wallhausen.

Als er in dem isolirten Hause, der Thiergarten genannt, angekommen, hielt er sich einen Augenblick daselbst auf, und beehrte von dem Bruder Anton und Georg Petri, Bewohner desselben Hauses, ein Glas Wasser.

Zu der nämlichen Zeit befanden sich daselbst zweien Fremde, deren einer ein junger Mensch von zwanzig Jahren, genannt Hannes; der andere genannt: der Schwarze Peter, nachher für den Peter Petri erkannt. Dieser letztere hatte seinen Eingang in dasselbe Haus schon durch mehrere Ausschweifungen und an den Bewohnern selbst desselben Hauses ausgeübte Mißhandlungen, und unter andern besonders gegen den Georg Depie von der Glashütte, nebst dreien Musikanten von Gemünden bezeichnet.

In dem Augenblicke da Simon Seligmann in dieses Haus trat, wetzte der Schwarze Peter sein langes Messer, wobei er diese Drohworte sprach: heute muß noch Blut vergossen werden.

Nachdem sich Simon Seligmann wieder auf seinen Weg begeben, verliesen der Schwarze Peter und der andere Unbekannte, kurze Zeit nach ihm, ebenfalls dieses Haus, und kaum war eine kleine halbe Stunde verstrichen, so sahe man den mit Blut bespritzten Schwarzen Peter wieder in die Hütte zurück kommen.

Als, in der nämlichen Zeit, Niklas Wolf von Altweidelbach an der Hütte, der Thiergarten genannt, vorüber gegangen, sahe derselbe einen Unbekannten, welcher zu dem Fenster heraus sahe, und in dem Augenblicke folgten ihm zweien Menschen, deren einer zu dem andern sagte: Mache fort, eile dich. als er um die Gegend des Heidensteil gekommen, hörte er hinter dem Gebüsch, jenseits des Grabens, einen sehr hitzigen Streit.

Da sahen die vorüber reitenden Bürger Adam Volkweis, Jakob Rott und Christian Rotsch von Argenthal, einen ganz mit Blut bespritzten Menschen, welcher dem Gebüsch zulief. Da indessen der Bürger Simon Seligmann um die Zeit da er erwartet wurde, nicht wieder nach Hause kam, und sich die Sage verbreitet hatte: daß verdächtige Leute auf der Hütte, der Thiergarten genannt, gewesen seyen, so suchten dessen Verwandten nebst andern Einwohnern von Seibersbach denselben auf, und die Bürger Philipp Link und Niklas Dheim von Seibersbach, fanden auch wirklich denselben in dem Walde Heidensteil genannt, in einer Entfernung von zwei und vierzig Schritten von der Landstraße, wo er von seinen erhaltenen Wunden Tod und der sich gehaltenen Waaren beraubt, gestreckt zur Erde lag. Nachdem der Bericht über diese Thatsache dem Friedensrichter zu Simmern geschehen gewesen, verfügte sich dieser Beamte an denselben Ort, und fand daß derselbe Meuchelmord auf der Landstraße verübet worden, und die Räuber, nach vollbrachtem Verbrechen, den Leichnam in den Wald geschleift hätten. [ 7/8 ]

Nachdem der todte Körper von Kunsterfahren besichtigt worden, fanden dieselben, daß derselbe, durch unbestimmte Waffen, mehrere tödtliche Quetschungen an dem Kopfe, und durch ein schneidendes Instrument, Stiche in den Hals bekommen habe.

Johann Bückler wird beschuldigt der genannte Hannes gewesen zu seyn, welcher sich mit dem Peter Petri in derselben Hütte, der Thiergarten genannt, befunden hatte.

Woraus erhellt, daß auf der Landstraße ein Meuchelmord und ein Raub verübet worden seie.

#### Vierzehntes Verbrechen.

Der Bürger und Handelsmann Jakob Bär zu Merxheim in dem Kanton Meisenheim des Saar-Departementes, war schon mehrmalen den Gewalttätigkeiten des Johann Bücklers, Sohn, welcher zu ihm gekommen und zwar immer, um von ihm etwas zu erpressen, ausgesetzt gewesen.

In der Nacht des achten Pluviose neunten Jahres, kam Bückler und pochete an der Thür: wer da? rief Jakob Bär; mache auf! gab der erste zur Antwort, mache auf! der Hannes ist da. Der Bürger Bär, welcher in diesem Menschen, die Person des Johann Bücklers Sohn zu erkennen glaubte, suchte theils mit guten Worten, theils mit Bitten denselben zu seiner Entfernung zu bereden; da aber alle seine Bemühungen nur dazu dienten, den nächtlichen Räuber noch mehr zu erbittern, so hielt Jakob Bär für dienlich, sich nebst seiner Frau und seinen Kindern in den obern Theil seines Hauses zu retten; worauf der Räuber, der dieses merkte, ausrief: Ha! Ha! du bist nun droben, nun wohl! ich komme dir nach, und alsbald erbrach derselbe die Fensterladen.

Der Nachtwächter und andere Bewohner des Dorfes, welche vor demselben Hause vorüber kamen, störten den Räuber in der Vollziehung seines Verbrechens nicht, und das Feuerrufen des Jakobs Bär und seiner Ehefrau Veilchen, hatte keine andere Folge, als daß es einige Nachbarn an die Fenster zog, welche aber alsbald durch die Drohungen mehrerer Räuber gezwungen wurden, selbe Fenster wieder zu verriegeln und in das Innere ihrer Häuser zurückzukehren.

Nachdem der Kramladen des Bürgers Bär erbrochen gewesen, stiegen zween bewaffnete Räuber in sein Haus, indem andere gleicherweise mit Feuergewehren Bewaffnete, auswendig geblieben.

Die ersten verfolgten den Jakob Bär bis auf dessen Speicher, woraus er immerwährend Feuer! gerufen. Da mishandelten sie denselben bis zum Blutvergießen. Der Unglückliche mußte seiner Quaal unterliegen: er bekam eine Ohnmacht.

Nachdem dieses geschehen, nahmen die Räuber die, unten in dem Hause befindlichen Waaren, erbrachen die Thür an einem Zimmer auf dem ersten Stock, wo des Bäres Ehefrau, welche sich mit ihren Kindern dahin geflüchtet hatte, denenselben ein Kommode aufmachte, aus welchem sie dreißig Louisd'or an Gold, nebst mehreren goldnen und silbernen Effekten nahmen. Als sie wieder in der Untere des Hauses gekommen, erblickten sie einen kleinen Schrank, den sie erbrachen, und aus welchem sie eine beträchtliche Summe an gemünztem Silber nahmen und sich dann mit Beute beladen davon machten.

Woraus erhellet, daß, mit offener Gewalt und an Personen verübten Gewaltthaten, in dem Innern eines bewohnten Hauses, ein Diebstahl begangen worden; daß die Räuber mit Hilfe der Erbrechung der äusserlichen Verwahrung desselben Hauses, in dasselbe eingedrungen; daß endlich das Verbrechen, nächtlicher Weile von mehreren mit Feuergewehren gewaffneten Personen begangen worden; daß sie selbe gegen die in demselben Hause befindlichen Personen gebraucht; daß endlich auch die verübten Gewaltthaten Spuren hinterlassen haben.

#### Fünfzehntes Verbrechen.

In der Nacht des vier und zwanzigsten zum fünf und zwanzigsten Germinal neunten Jahres, begab sich eine Bande von Räubern in die Gemeinde Laufersweiler, im Kanton Kirchberg des Rhein- und Mosel-Departementes; diese bemächtigten sich eines elf Schuhe langen eichenen Balkens, mit welchem sie die Thür des zu gedachtem Laufersweiler wohnhaften Handelsmannes, Bürger Isaak Moyses einstießen. Vier dieser bewaffneten Räuber giengen alsbald in desselben Moyses Haus, da dieser und seine Frau sich durch ein Fenster hinausmachten, in dem Dorfe herumliefen und nach [ 8/9 ] Hilfe riefen: die Einwohner liefen zwar herbei, es ward die Sturmglocke angezogen; allein dieses hinderte die Räuber nicht ihre Unternehmung fortzusetzen, indem sie mit Flintenschüssen die zu Hilfe eilenden zurück weisen. Die in das Haus gedrunghenen Bösewichte mishandelten in demselben den Sohn desselben Isaak Moyses, indem sie denselben mit der flachen Klinge schlugen: als die Kinder des Isaak Moyses, aus den Fenstern um Hilfe riefen, schossen andere, vor das Haus gestellte Mitschuldige, mit Flinten nach denenselben.

Die Räuber zerschlugen die Thüren an den Zimmern und jene Schränke welche nicht offen waren, und raubten nicht nur eine beträchtliche Summe an Gelde, sondern auch eine ansehnliche Menge von Kaufmannswaren.

Aus den obigen Umständen erhellet, daß, bei der Nachtzeit in dem Innern eines bewohnten Hauses, mit offener Gewalt und Gewaltthaten an Personen, mit Hilfe der Erbrechung der äussern Thür desselben Hauses, von mehreren mit mörderischen Waffen versehenen Personen, welche selbe in dem Innern desselben Hauses, gegen jene welche sich darinn befunden, gebraucht, ein Diebstahl begangen worden sei.

#### Sechszehntes Verbrechen.

In der Nacht des zwei und zwanzigsten zum drei und zwanzigsten Pluviose zehnten Jahrs, kam eine Räuberbande in das Dorf Waldgrehweiler, im Kanton Rockenhausen des Departementes vom Donnersberge; in einiger Entfernung von demselben Dorfe, saegten sie einen Ulm- oder Rusterbaum durch, mit dessen Stamm sie die Hausthür des zu gedachtem Waldgrehweiler wohnhaften Ackersmannes, Bürger Valentin Bernhard einstießen.

Vier derselben bewaffneten Räuber giengen in dasselbe Haus, zerschlugen daselbst einen Schrank und raubten aus demselben dreizehn bis zwanzig Gulden.

Valentin Bernhard, Sohn, ward von den Räubern niedergeschlagen, und eben wollten sie denselben auch binden und brennen, als die, von den Nachtwächtern aufgeweckten Dorfbewohner dazu kamen und die kühnen Räuber wegjagten.

Indem sie noch in dem Hause waren, rief der Bürger Valentin Bernhard, Vater, zum Fenster hinaus: Feuer? als ihm einer der Räuber zugerufen: zurück! worauf alsbald ein Schuß auf den gedachten Bernhard fiel.

Indem alles dieses in dem Innern und um das Haus des Bürgers Valentin vorging, waren die Nachtwächter, welche die Räuber hatten in das Dorf kommen sehen, nach dem Polizeisergeanten gegangen, denselben zu wecken, damit er die Sturmglocke anziehen sollte. Dieser, bevor er es that, will sich erkundigen, ob der Bericht der Wächter auch wahr sei: er verfügt sich nach dem Hause des Bürgers Valentin Bernhard: allein ehe er noch dahin kam, schossen schon die, zur Wache hingestellten Räuber nach demselben, trafen ihn aber nicht. Von da ging derselbe zurück, zog die Sturmglocke; die Bewohner liefen hinzu, und retteten muthvoll den Bürger Valentin Bernhard aus den Räuberhänden.

Sie wurden bis an des Tages Anbruch nach ihren Schlupfwinkeln verfolgt, und an den, auf dem frisch gefallenen Schnee eingedruckten Spuren erkannte man, daß der Räuber acht an der Zahl gewesen, und daß sie ihren Weg nach Lettweiler und den Dreiweyern genommen hätten.

Daraus erhellet, daß ein Diebstahl, mit offenbarer Gewalt und Gewaltthaten an Personen nächtlicher Weile von mehreren versammelten und bewaffneten Menschen, welche ihre Waffen gegen jene die sich in dem Hause befanden, gebraucht, vermittelst äusserlichem und innerlichem Einbruche in einem bewohnten Hause, begangen worden sei.

#### Siebenzehntes Verbrechen.

In der Nacht des drei und zwanzigsten zum vier und zwanzigsten Pluviose zehnten Jahres, ward an der Thür des Bürgers Heinrich Zürcher, Meyerhöfer auf dem Neudorferhofe, in dem Kanton Obermoschel des Donnersberger Departementes gepochet: die Thür gieng auf, und siehe, da kamen vier bewaffnete Kerls herein, und forderten alle vier zu essen und zu trinken, welches ihnen [  $\frac{9}{10}$  ] auch auf der Stelle gereicht ward. Einer derselben begehrte auch noch Lebensmittel für seine, vor dem Hause zurückgebliebenen Kameraden, welche ihm auch gegeben wurden und welche er sogleich selbst diesen Kameraden herausgetragen. Bei der Rückkunft desselben Unbekannten in das Haus, gab dieser vor, es seien Gendarmen in demselben verborgen, und auf das Verneinen des Hofmannes, ergriff derselbe das Licht und sagte: er wolle sich selbst davon vergewissern, indem er darinn suchen wolle, fieng auch wirklich an, das Haus zu durchsuchen, und nachdem er in einem der Zimmer vier Flinten nebst einem Säbel gefunden, bemächtigte er sich derselben, indem er ausrief: Ha! da sind ja die Gendarmen, und brachte dieselben alsbald seinen Kameraden, welche ausserhalb dem Hause waren. Nachdem der Bürger Zürcher auf solche Art entwaffnet gewesen, forderten die Räuber auch dessen Geld. Da sich derselbe unermögend befunden, denenselben gewaltsam sich zu widersetzen, übergab er ihnen, aus einem Schranke, worin sein Geld für denselben Tag verwahret gewesen, ohngefähr zehn Gulden, welches auch wirklich alles damals darinn befindliche gewesen.

Allein diese Räuber, die sich mit dieser Summe nicht begnügten, und nach fruchtlosen Drohungen, banden sie den Hofmann nebst dessen Frau und forderten von demselben das neulich von einem seiner Schuldner und von einem Ochsenverkaufe erhaltene Geld.

Der unglückliche Hofmann welcher die Unnützlichkeit einer längern Ausweichung auf das Ansinnen solcher Räuber, welche gründlich unterrichtet gewesen, einsahe, versprach ihnen seine ganz Baarschaft einzuhändigen. Es wurden ihm daher seine Stricke aufgelöset, er führte die Bösewichten auf seinen Fruchtspeicher, wo er denenselben eine Summe von zwei hundert zwei und dreißig Gulden, welche er unter einem Fruchthaufen verborgen gehabt, übergeben hat. Doch ward die Geldsucht der Räuber damit nicht gesättigt: er ward nach seinem Zimmer zurückgebracht, wo er, um von ihm stärkere Summen zu erpressen, nebst seiner Frau, abermals gebunden ward, und wo ihm sogar, von einem der Räuber, ein brennendes Licht auf die Brust gehalten wurde, ihn zu einem fernern Geständnisse zu zwingen.

Endlich standen sie, auf das große Jammern, von ihrer Grausamkeit ab und begnügten sich mit dem Versprechen des Hofmannes, daß er ihnen binnen einer kurzen Zeitfrist, eine Summe von drei hundert Gulden zahlen würde.

Der Hofmann schrieb auf einem Blatt Papier seinen Name, welches demjenigen, der das Geld abholen würde, zur Rechtfertigung dienen sollte. Noch ehe die Räuber dieses Haus verließen, nahmen sie eine Uhr nebst noch mehreren anderen Effekten mit sich, gaben aber drei der vorhin genommenen Flinten wieder zurück.

Einige Tage darnach, nämlich am neun und zwanzigsten Pluviose in der Nachmittagszeit, kam wirklich ein Mensch dahin auf denselben Hof, an welchem man den Leonhard Körper von Duchroth erkannt zu haben geglaubet, mit der vorgedachten Unterschrift, unter welcher die Räuber von dem Hofmann die Erfüllung seines Versprechens forderten; da dieser abwesend war, und dessen Frau nichts geben konnte, kehrte derselbe Körper wieder um, kam aber um acht Uhr des nämlichen Abends wieder, wo ihm der Hofmann eine Summe von hundert fünfzig Gulden einhändigte.

Aus diesem erhellet, daß derselbe Diebstahl nächtlicher Weile mit offenbarer Gewalt und Gewaltthätigkeiten an Personen von mehreren vereinigten und bewaffneten Personen, in einem bewohnten Hause verübet worden seie.

#### Achtzehntes Verbrechen.

Zu Ende des Monats Ventos oder zu Anfange des Germinals zehnten Jahres, kam ein großer und starker Mensch mit einem Karabiner bewaffnet, auf den Hof des Bürgers Jakob Schowalter von Montfort im Kanton Obermoschel des Donnersberger Departements, begehrte ein Glas Brandtwein, und übergab dem Bürger Schowalter einen versiegelten Brief, und als er denselben nicht annehmen wollte, sagte ihm derselbe: er wolle ihm denselben vorlesen; Schowalter nahm daher seinen Brill, um denselben zu lesen, da aber dieses Lesen dem Ueberbringer zu lange mochte gewähret haben, sagte derselbe: er solle nur nach der Unterschrift sehen, und so er nicht auf der Stelle die darin verlangten zwanzig Louisd'or hergäbe, so wolle er und seine Kameraden, welche draußen seien, den Hof in Brand stecken. [ <sup>10</sup>/<sub>11</sub> ]

Da der Bürger Schowalter alle Ausflüchten als fruchtlos ansah, holte er endlich neunzehn Karolinen nebst einigen Gulden an Münze, und als er zählen wollte, ergriff der Räuber das Geld und sagte: dieses währet mir zu lang.

Es erhellet daraus, daß in einem bewohnten Hause, mit offenbarer Gewalt, ein Diebstahl begangen worden, und der Dieb ein Feuegewehr bei sich getragen habe.

#### Neunzehntes Verbrechen.

Im Anfange des Monats Venthos zehnten Jahrs, ward zwischen ein und zwei Uhr des Nachts an dem Fenster des zu Rehborn wohnhaften Ackersmannes Jakob Schweitzer geklopft; nachdem derselbe aufgemacht, erblickte derselbe da drei Mann, darunter einer ihm einen Brief überreichte, der zweite schlug auf ihn an, und der andere blieb ruhig stehen; der ihm den Brief gegeben, fügte hinzu: er habe eine viertel Stunde Zeit, um die Antwort an die unter Rehborn befindliche Brücke zu bringen. Nachdem sich der Bürger Schweitzer aus dem Inhalte des Briefes überzeugt hatte, daß zwanzig Louisd'or von ihm gefordert würden, nahm er, um sich einem größern Unglücke zu entziehen, zwölf Louisd'or, und brachte selbe an den angewiesenen Ort hin.

Daraus erhellet, daß ein Diebstahl mit offenbarer Gewalt durch eine Versammlung mehrerer bewaffneter Menschen, auf der Landstraße begangen worden seie.

#### Zwanzigstes Verbrechen.

Am acht und zwanzigsten Venthos achten Jahrs, reiseten die Bürger Konrad Mohr, Peter Mohr und Niklas Zimmer, alle drei von Hittigweiler, Mark und Samuel Haas von Saargemünden, Joseph Isaak und Mar dochäus von Illingen, Löw David von Gemweiler, Falk Joseph von Bliesbrücken, Emanuel Levi von Welferdingen: von Wolfersweiler nach Birkenfeld; als diese auf die Anhöhe bei Neubrück an den Ausgang des Hohlweges kamen, erschienen vor denselben aus dem Gebüsch, fünf mit langen Messern, Flinten und Pistolen bewaffnete Räuber, welche ihnen zuriefen: Halt! Spitz-

buben. Hierauf warnete Mark Isaak, welcher zu Fuß und voran gieng, jene welche noch hinter ihm in dem Hohlwege waren; Samuel Haas und Falk Joseph Samuel welche zu Pferde waren, ergriffen die Flucht; die Räuber schossen nach ihnen, so daß die Kugeln und das Schrot den Flüchtigen durch die Mäntel fuhren, ohne daß sie dennoch davon verwundet wurden. Da die Gebrüder Konrad und Peter Mohr, welche aber zu Fuße waren, ebenfalls entflohen, setzten ihnen die Räuber nach, holten sie ein und schlugen den Konrad Mohr mit einem Stock auf den Kopf daß er davon sinnlos und mit Blut überströmt zu Boden stürzte; von der Wunde mußte derselbe sechs Wochen auf dem Krankenbette liegen. Peter Mohr bekam ebenmäßig einen Stockschlag, der ihn niederwarf, worauf ihn die Räuber ausuchten, und ihm zehn oder zwölf Batzen, nebst einem Messer raubten.

Indem sich dieses zutrug, wurden Mark Isaak registrierern und die mit ihm waren, von zween Dieben bewachtet, und als die übrigen Diebe wider dahin kamen, sucheten sie die gedachten Haas und Emanuel Levi aus, nahmen denenselben ihr Geld und andere Gegenstände ab, und mishandelten denselben Mark Haas so sehr, daß er aus mehreren an dem Kopfe erhaltenen Wunden blutete, und von welchen er erst zwei Monate darnach genas.

Kaum hatten diese Räuber die oben genannten Bürger gehen lassen, so begegneten sie dem Metzger von Birkenfeld, Bürger Karl Engel, dem sie dreizehn bis siebenzehn Gulden, eine Tabakspfeife nebst andern Sachen wegnahmen.

Aus diesen Umständen erhellet, daß ein Diebstahl mit offenbarer Gewalt und Gewaltthaten an den bestohlenen Personen von mehreren bewaffneten Menschen begangen worden sei.

#### Ein und zwanzigstes Verbrechen.

Die bei den Gebrüdern Moyses und Mendel Löb von Sötern in dem Bezirke von Birkenfeld des Saar-Departementes, vermutheten Reichthümer, brachten denenselben, von Seite der Räuber, welche dieselben Gegenden beunruhigten, manche Anfälle zuwegen: schon war in dem Monate Fruktidor siebenten Jahres, bei denenselben ein nächtlicher Versuch zum Diebstahle mit Einbruch und Gewaltthaten an Personen, von einer bewaffneten Räuberbande gewaget worden. [ 11/12 ]

Die Unerschrockenheit dieser beiden Juden und eines, zu ihrer Sicherheit in ihrem Hause habenden Wächters, vereitelte damals die verbrecherischen Entwürfe der Räuber.

Dieses Verbrechen ward dazumal zwar konstatiert, ohne daß dessen Urheber hätten ausfindig gemacht werden können, demohngeachtet glaubet man einigen Bezug auf den, unglücklicherweise besser angeordneten Angriffe darinn wahrzunehmen, welcher in der Nach des siebenzehnten zu dem achtzehnten Fruktidor neunten Jahrs, statt gehabt, und welcher der Gegenstand der gegenwärtigen Anklage ist.

Es verläßiget sich aus den Akten der Prozedur, daß sich, an eben diesem siebenzehnten Fruktidor, mehrere verdächtige Leute auf dem sogenannten Breisesterhofe in dem Kantone Baumholder des Saar-Departementes eingefunden und sich daselbst zu andern sich da befindlichen Vagabonden gesellet haben.

Sie verließen an demselben Tage Nachmittags mit Feuergewehren diesen Hof.

An dem nämlichen Tage um den Abend giengen vier verdächtige Unbekannte nach Gimweiler, kehrten dem Ziegler zu gedachtem Gimweiler, Bürger Johann Michael Glaser ein, wo sie sich, um Bier und Brandtwein zu trinken, aufhielten.

An dem Abende desselben Tages, gegen eilf Uhr, griff eine zahlreiche mit Waffen und Fackeln versehene Räuberbande, unter welcher ein Mensch von mittelmäßiger Größe, mit einem fleischfarbigen Kamisol, einem rothen Wammes, seinem sehr auftragenden schwarzen Halstuche, erkannt worden, das

Haus desselben Mendel Löb von Sötern an; eine Angel an der verrammelten Thür, so wie ein Laden an dem Hause, wurden eingestoßen, mehrere Schüsse fielen; keiner der Bewohner von Sötern wagte sich hinzu, ohngeachtet des Mendel Löbs Bruder welcher ein benachbartes Haus bewohnte, das ganze Dorf umherlief um Hilfe zu verlangen; und erst nach dem Abzuge der Räuber kamen die versammelten Bewohner in das Haus. Da ward gefunden daß der obere Theil der Hausthür, von den Räubern eingestoßen worden; davon eine Angel heruntergeworfen worden; gegen der Thür über lag ein sechs Zoll dickes und ohngefähr zehn Schuhe langes Stück Holz, dessen sich wahrscheinlich die Räuber, die Thür einzustoßen, bedienet haben; der äussere Laden nebst dem Fenster an dem Schlafzimmer des Mendel Löb lagen zerschlagen auf dem Boden; eines der eisernen Gitter an demselben Fenster war verdreht, zerbrochen und abgerissen; die Schränke und Kisten waren in dem Innern des Hauses zerschlagen; Mendel Löb lag tod zur Erde nahe an der Thür in seinem Zimmer hingestreckt und schwamm in seinem Blute; und der Bericht der Kunsterfahren hat es verläßiget, daß der entleibte mit einer Kugel geschossen worden, welche ihm den Rückgrad zerbrochen, durch die Leber gegangen und zwischen der sechsten und siebenten Rippe stecken geblieben sei.

Die Eltern des Mendel Löbs schätzten die gestohlenen Gegenstände, Waaren und Kleidungsstücke auf eine sehr beträchtliche Summe.

Woraus erhellet daß ein nächtlicher Diebstahl mit offenbarer Gewalt, vermittelt äusserlichem und innerlichem Einbruche und Meuchelmord in einem bewohnten Hause, von mehreren bewaffneten und vereinigten Menschen verübet worden sei.

#### Zwei und zwanzigstes Verbrechen.

Am fünfzehnten Messidor neunten Jahres, als der Bürger Andre, National-Gendarme von der Sobernheimer Brigade, von Simmern nach Sobernheim reisen wollte, und auf dem Pferdsfelder Bann an dem Orte wo der Weg aus dem Walde führt, ward er sieben mit Flinten und Pistolen bewaffneter Menschen gewahr, erkundigte sich derselben bei den Bürgern Mathieu Reidenbach und Mark Lam, welche so eben mit denselben gesprochen hatten, und als der Bericht nicht allerdings behaglich ausgefallen, ritt er schnell auf diese Unbekannten zu, welche ihn also anredeten: Ha! also willst du den Schinderhannes fangen! wüßte ich denselben zu finden, erwiederte er, so sollte dieses auf der Stelle geschehen. Er setzte darauf seinen Weg weiter fort, allein diese Bösewichter schickten ihm mehrere Schüsse nach, deren einer ihm den rechten Schenkelknochen zerbrach und ihn vom Pferde stürzte; alsbald eilten die Räuber hinzu, suchten diesen Gendarmen aus, nahmen ihm seinen Säbel, seine Uhr, Schnallen nebst Ohrenringen und acht Gulden an Silber- [ <sup>12</sup>/<sub>13</sub> ] Münze; berathschlagten auch dabei noch, ob es nicht die Klugheit erforderte, daß man ihn tödtete, worauf dennoch einer unter ihnen gesagt: man sollte ihm das Leben lassen.

Nachdem die Räuber dieses Opfer verlassen, schlugen sie ihren Weg nach dem Sohnwald ein.

Woraus erhellet, daß, auf einem öffentlichen Wege, von mehreren mit Feuergewehren bewaffneten Menschen, ein Diebstahl mit an Personen verübten Gewaltthaten begangen worden sei.

#### Drei und zwanzigstes Verbrechen.

In der Nacht des zwanzigsten zum ein und zwanzigsten Nivose achten Jahres, ward an dem Fenster des Müllers Bürger Michael Horbach, in der sogenannten Antesmühle bei Schmitt-Hachenbach, im Kantone Grumbach des Saar-Departementes geklopft und gefordert, daß aufgemacht werden solle. Nachdem die Thür geöffnet worden, trat alsbald eine zahlreiche Bande bewaffneter Räuber in das Haus; sie forderten das Abendessen solle ihnen zubereitet werden: man gehorchte auf der Stelle, und



sie speisen Pfannkuchen, Brod und Butter; indem diese Räuber in demselben Hause waren, schoß einer derselben in den obern Boden des Zimmers, ward aber von den andern darüber, sowohl mit Worten als mit Schlägen bestrafet; allein ehe sie noch das Haus verliessen, raubten sie Geld, Kleidungsstücke, zerbrachen die Fensterscheiben und schlugen den Weg nach Oetzweiler ein, welches des andern Morgens auf dem Schnee bemerkt worden.

Woraus erhellet, daß nächtlicher Weile mit offenbarer Gewalt und in einem bewohnten Hause, von mehreren versammelten und bewaffneten Menschen, ein Diebstahl verübet worden seie.

#### Vier und zwanzigstes Verbrechen.

Nachdem die Räuber des Bürgers Horbachers Haus verlassen, verfügten sich selbe nach Oetzweiler im Kanton Grumbach des Saar-Departementes: da fiengen sie damit an, daß sie an der Thür des Bürgers Peter Riegel klopfen und derselben Eröffnung unter dem Vorwandt forderten: daß sie verdächtige Leute aufsuchten. Nachdem die Thür geöffnet worden, wollten sie sich der Bewohner dieses Hauses versichern; des Bürger Peter Riegels Tochtermann, Konrad Bär, suchte sich zu flüchten; allein ausserhalb dem Hause ward derselbe von einigen der Räuber eingeholet, welche ihn so hart mishandelten, daß er für Tod auf der Stelle liegen geblieben, davon er sich dennoch wieder erhob und sich auf den Welchenroderhof schleppete, von da er erst des andern Tages wiedergekommen ist.

Des Peter Riegels Ehefrau ward ebenmäßig von denenselben mit Schlägen mishandelt, auch mit Pistolen und andern Mordinstrumenten bedrohet, damit sie eingestehen sollte wo ihr Geld vergraben läge: Peter Riegel sprang aus dem Fenster, allein durch einen Schuß ward derselbe Tod zur Erde hingestreckt.

Als die Nachbarinn des Bürgers Peter Riegel: Bürgerinn Margaritha Schneider, um zu sehen was da vorgieng, ihr Fenster öffnete, bekam selbe alsbald einen Schuß, davon sie auf der Brust leicht verwundet ward.

Aus diesen Thatsachen erhellet, daß in einem Landhause nächtlicher Weile, mit offener Gewalt mit Begleitung eines Meuchelmordes, von mehreren bewaffneten Menschen, ein Versuch zum Diebstahle statt gehabt habe.

#### Fünf und zwanzigstes Verbrechen.

In der Nach des acht und zwanzigsten zum neun und zwanzigsten Fruktidor neunten Jahres, um die Mitternacht, kamen drei Unbekannte in das Haus des zu Staudernheim wohnhaften Handelsmannes, Bürger Seckel Löb, vermittelst eines Balkens, mit welchem selbe die Thür eingestoßen: sie trugen brennende Lichter mit sich und forderten dessen Geld: Seckel Löb, welcher bei seinem Sohne schlief, erhob sich unter dem Vorwande, sein Geld holen zu wollen; lief aber hinaus, die Nachbarschaft zu wecken. Dessen Sohn wagte es, durch das Fenster zu entkommen, und ob er gleichwohlen von den Räufern geschlagen worden, gelang es ihm: dreimal ward der- [ <sup>13</sup>/<sub>14</sub> ] selbe von einem ausserhalb wachstehenden Diebe fest gehalten, und rettete sich endlich nur mit Zurücklassung seines Hemdes, an welchem ihn der Räuber fest hielt: ein Schuß, der ihn an dem Arm traf, verbreitete vollends den Schrecken in dem ganzen Dorfe. Der Maire zu Staudernheim, welchem zweimal mit der Flinte nachgeschossen worden, dessen Sohn und andere Bürger, jagten durch ihr standhaftes Betragen, die Räuber in die Flucht, welche in dem Hause des Bürgers Löb, eine Pistole und einen Stock zurück ließen, nachdem sie dennoch so viel Zeit benutzet, daß sie mehrere Kaufmannswaaren und Kostbarkeiten mit sich nahmen. In dem Augenblicke da die Bürger heran kamen, die Räuber zurückzuweisen, riefen ihnen dieselben zu: Zurück! Schinderhannes ist da!

Aus diesen Umständen folget: daß ein nächtlicher Diebstahl mit äusserlichem Einbruche und Gewaltthaten an Personen von mehreren bewaffneten Menschen, welche ihre Feuergewehre gegen die Bewohner des Hauses gebraucht haben, welche durch diese Gewaltthätigkeiten verwundet worden sind, begangen worden.

#### Sechs und zwanzigstes Verbrechen.

In der Nacht des zwei und zwanzigsten zum drei und zwanzigsten Brümär, zehnten Jahres, stiessen Unbekannte, unter welchen einer die Größe von fünf Fuß fünf Zoll, ein zweiter etwas weniger hatte, und ein dritter junger Mensch von fünfzehn bis sechzehn Jahren, vermittelt einem Balken, die Thür des zu Obermoschel wohnhaften Handelsmannes, Bürger Joel Elias ein: dieser entfloß im Hemde durch sein Küchenfenster, weckte den Friedensrichter, den Maire und andere Bürger in dem Flecken: binnen dieser Zeit giengen die drei obigen Unbekannten, nebst zween andern in das Haus und fragten des Joels Ehefrau: wo sie ihr Geld habe? als diese vom Schrecken betäubet, es denenselben zu sagen zögerte: stießen die Räuber einen Schrank ein, bemächtigten sich des darin befindlichen an Gelde, Kleinodien nebst anderen Effekten, wie auch der, in einem andern Zimmer gefundenen Weibskleider.

Dann stiegen sie in ein Zimmer, darin der Bürger Afron von Rockenhausen schlief, und forderten ebenmäßig Geld von demselben; allein der Lärm der herzulaufenden Bürger rieth denenselben ihren Rückzug an, welchen sie damit begannen, daß sie mehrere Schüsse thaten: man hörte sie rufen: "heraus Heinrich" sie wichen also mit Zurücklassung zweener bei sich habten Stöcke.

Daraus erhellet, daß ein nächtlicher Diebstahl von mehreren bewaffneten Menschen in einem bewohnten Hause, mit offener Gewalt durch äußere Erbrechung begangen worden sei.

#### Sieben und zwanzigstes Verbrechen.

In der Nacht des siebenten zum achten Brümär zehnten Jahres, kam eine beträchtliche Anzahl von Räubern nach Erbesbüdesheim, umrang um die Mitternacht das Haus des Bürgers Salomon Benedikt: dessen Bürgers Mägde, welche noch in der Küche zu thun hatten und außerhalb Licht gesehen hatten, sagten zu einander: "wer mag dies wohl sein?" worauf alsbald eine männliche Stimme erwiederte: "dies sollet ihr itzt sehen." Auf der Stelle wurde mit einem Balken die Thüre des Hauses eingestoßen: einer Räuber kam in die Küche um die Mägde zu hindern nach Hilfe zu schreien: ein anderer, mit Pistolen, einer doppelten Flinte an einem Riemen, einer Axte und einem offenen Messer bewaffnet, in des Bürgers Benedikts Schlafzimmer darin er lag: diesen Räuber begleitete ein fünfzehn bis sechzehn jähriger Mensch, welcher die brennenden Lichter trug, und dessen Angesicht geschwärzet war: einer von ähnlicher Art stand an der Hausthür, indem drei andere von aussen standen. Eine Magd, welche mit Lebensgefahr den wachsamem Räubern entkommen war, lief auf den Speicher und schrie aus allen Kräften nach Hilfe, worauf einer der Räuber rief: er gehöre zu dem Korps des Schinderhannes, und wer es wagte herbei zu kommen oder dessen Neugierde an das Fenster an das Fenster zöge, würde ohne Barmherzigkeit erschossen werden; einer ergriff den Nachtwächter an dem Kragen und verbot demselben, unter Verlust seines Lebens, nicht die mindeste Bewegung zu machen.

Indessen verloren die in dem Innern des Hauses befindlichen Räuber keine Zeit; sie zerschlugen jedes Hausgeräthe, welches nur das Geld und andere Effekten des Bürgers Benedikt enthielt, packeten eine beträchtliche Menge Geldes, Kostbarkeiten und sogar was sie den Mägden geraubt, [ <sup>14</sup>/<sub>15</sub> ] zusammen; der Sohn des Bürgers Benedikt, welcher in einem Nebenzimmer schlief, ward mit einer Axte auf den Arm geschlagen.

Dabei ist zu bemerken, daß, während der Plünderung, einer der Räuber, als er seine Tabakspfeife anzünden wollen, ein Papier aus seiner Tasche gezogen, ein Stück davon abgerissen und das Übrige auf den Boden fallen lassen: darauf stand der Name des Ibener Hofes, und deren welche denselben bewohnten.

Nachdem das Verbrechen vollbracht gewesen, zogen sich die Räuber durch das Dorf zurück, schossen mit Flinten und erhoben ein Freudengeschrei.

Daraus erhellet, daß ein nächtlicher Diebstahl mit innerlichem und äusserlichem Erbrechen in einem Landwohnhause, von mehreren bewaffneten Menschen, welche ihre Waffen in dem Innern des Hauses gegen dessen Bewohner gebraucht haben, begangen worden seie.

#### Acht und zwanzigstes Verbrechen.

Als in dem Monate Floreal neunten Jahres, Emanuel Löb von Offenbach, Herz Löb von Hinzweiler, der Sohn des Joseph Nat han von Schweinschied, und jeder des Jekuf von Meisenheim, zusammen von dem Kreuznacher Markte kamen, wurden selbe zwischen Odernheim und Boos, von einem bewaffneten Menschen angefallen, welcher demselben Emanuel Löb sein Geld und seine hauptsächlich in seidnen Sacktüchern bestehenden Waaren raubte; damit nicht zufrieden, versetzte derselbe dem Emanuel Löb mit seinem Flintenkolben einen so heftigen Schlag auf den Kopf, daß die Flinte davon zerbrach, und Löb sinnlos zu dessen Füßen hingestreckt wurde. Die Sacktücher betreffend, so sind selbe nämliche bei mehreren Bewohnern von Lauschied gefunden worden, an die selbe von Johann Leyendecker verkauft worden, welcher behauptet hat, selbe in der Gegenwart der Waldförster Brixius und Baumann, von einem Franzosen an sich gekauft zu haben.

Aus dieser Thatsache erhellet, daß ein Diebstahl auf der Landstaße mit offenbarer Gewalt und Gewaltthätigkeiten an Personen verübet worden seie.

#### Neun und zwanzigstes Verbrechen.

Der Munizipalrath, Bürger Karl Schwenk zu Hundsbach, hatte den jährlichen Lohn des dasigen Schweinhirten, auf die dasigen Bürger ausgeschlagen; einige Zeit darnach kam Peter Grünwald von Hundsbach zu demselben mit der Bedrohung: er würde ihm, so er ihm seinen erlegten Antheil zu des Schweinhirten Lohn, nicht wieder herausgäbe, einen großen Schaden zuwege bringen. Wirklich ward auch, einige Tage darauf, in der Nacht des fünften zum sechsten Floreal zehnten Jahres, des Bürger Schwenkens Pferd, mit äusserlicher Erbrechung der Stallthüre, gestohlen: seitdem die Prozedur instruiert worden, erfuhr der Bürger Karl Schwenk, daß sein Pferd zu Dieburg verkauft worden seie; er verfügte sich dahin und fand dasselbe bei dem Namens Johann Dörr, welcher es dem dasigen Juden Jekuf abgekauft hatte.

Hieraus erhellet, daß mit Hilfe mehrerer, ein nächtlicher Diebstahl, mit äusserlichem Einbruch in einem, an ein bewohntes Haus angebaueten Stalle, begangen worden seie.

#### Dreisigstes Verbrechen.

Während dem Monate Frimär zehnten Jahres, wurden des Nachts, aus dem Stalle des Ackermannes, Bürger Drescher zu Limbach, zwei Pferde gestohlen, welche von den Dieben, auf dem rechten Rheinufer verkauft worden: die Käufer derselben Pferde, haben nachher den Bürger Drescher dafür entschädigt, es hat sich aus den Verhören der Angeklagten gezeigt, daß, bei Begehung dieses Verbrechens, der Diebe drei gewesen seien.

Also erhellet, daß dieser Diebstahl nächtlicher Weile, von mehr als einer Person, in einem, an ein bewohntes Haus anstoßenden Stalle begangen worden sei. [ <sup>15</sup>/<sub>16</sub> ]

#### Ein und dreisigstes Verbrechen.

Desgleichen wurden, in der Nacht des eilften zum zwölften Nivose zehnten Jahres, aus dem verschlossenen Stalle des Müllers zu Limbach, Bürger Philipp Heck, zwei Pferde gestohlen; die Diebe erstiegen den Laden, giengen in diesen Stall und öffneten die von innen mit einer eisernen Stange verrammelte Thür.

Dieser Diebstahl ist nächtlicher Weile mit Einsteigen in einem, an ein bewohntes Haus anstossenden Stalle begangen worden. Es hat sich, aus den Verhören der Angeklagten ergeben, daß er von zween Personen begangen worden sei.

#### Zwei und dreisigstes Verbrechen.

In der Nach vom vier und zwanzigsten zum fünf und zwanzigsten Nivose zehnten Jahres, erschienen Räuber vor der Thür des Bürgers Kratzmann, Müller von der Kratzmühle bei Merxheim, und als sie dieselbe Thür verschlossen fanden, erstiegen sie ein schon zerbrochenes Fenster: der Bürger Kratzmann durch das Getöse gewecket, gieng in das Zimmer, darinn die Räuber bereits waren; sie waren ihrer sechs an der Zahl, mit Flinten, Pistolen und Dolchen bewaffnet; einer derselben ergriff den Bürger Kratzmann an der Kehle, warf ihn zu Boden und rief ihm zu: er solle sein Geld hergeben: dessen Frau zwangen sie, mit ihnen in dem Hause umherzugehen, das Geld aufzusuchen; da sie aber nicht mehr als ohngefähr dreisig Gulden gefunden, welche deren ganze Baarschaft gewesen, verfielen die Räuber, welche auf eine beträchtlichere Summe gerechnet hatten, in die Wuth, und um sie zu vermögen den Ort anzugeben, wo das Geld verborgen läge, rissen selbe des Bürgers Kratzmanns schon seit langer Zeit krank, darniederliegende Schwiegermutter aus dem Bette, legten derselben brennenden Lunten auf eine Zehe, und als sie darauf bestand, daß kein verborgenes Geld in dem Hause sei, zündeten sie derselben das Hemd mit einem Licht an, hielten ihr sogar das nämliche Licht unter die Schulter und brannten ihr also eine tiefe und schmerzliche Wunde.

Endlich entschlossen sie sich zum Rückzuge, verboten aber dem Müller, vor dreien Tagen jemanden aus seiner Mühle zu lassen, und fügten hinzu, daß, sofern er sich unterfangen würde, diese That ruchbar zu machen, sie ihm die Mühle an den vier Winkeln anzünden würden, welche Drohung so tief auf den Bürger Kratzmann gewirket, daß, als des andern Tages, die Mairie zu Merxheim durch die öffentliche Sage erfahren, daß die Räuber auf die Mühle einen Einfall gethan hätten, sich der Maire und dessen Adjunkt dahin verfüget, wo derselbe Bürger Kratzmann, des Zuredens dieses Beamten ohngeachtet, bis den dritten Tag das hartnäckigste Stillschweigen beobachtete.

Hieraus erhellet, daß, in einer Landwohnung von einer Bande mehrerer bewaffneten Menschen, ein Diebstahl mit Gewaltthaten an den darinn befindlichen Personen, welche Spuren von Wunden und Brandwunden zurückgelassen, verübet worden sei.

#### Drei und dreisigstes Verbrechen.

In dem Winter des Jahrs neun, tragen mehrere Räuber welche in der sogenannten Haasenmühle auf dem rechten Rheinufer zusammen kamen, unter sich die Abrede zu der Beraubung des Postmeisters zu Würges im deutschen Reichslande; sie theilten einander dieses Vorhaben mit, und versprachen einander, von ihren Kameraden mitzunehmen; die Haasenmühle ward zum Sammelplatze gewählt; bewaffnet kamen sie dahin; da aber die, zu der Ausführung ihres Vorhabens bestimmte Nacht zu hell war, so

verblieben sie alle auf derselben Mühle und verschoben diesen Diebstahl auf die folgende Nacht; sie kam, die Räuber alle bewaffnet, zogen in einem Trupp von achtzehn bis zwanzig aus, sie zerschnitten zum voraus, mit einer Säge, welche einer unter ihnen mitgenommen, einen Baum; bei ihrer Ankunft in Würges, ward mit dem mitgetragenen Baume, die Thür eingestoßen; da stürzten alle, drei ausgenommen, in das Haus, mishandelten den Postmeister, plünderten und trugen mit Beute gestopfte Säcke mit sich zurück und schlugen alle ihren Rückweg nach der vorgedachten Haasenmühle ein; einer derselben Räuber, welcher anfänglich an der Thür stehen geblieben, und nachher in das Haus gedrungen war, und daselbst einige Kostbarkeiten von Gold gestohlen hatte, beharrte unter dem Rückwege darauf, er würde dieselben Kostbarkeiten nicht zu der [ 16/17 ] unter die Gemeinschaft zu theilende Masse legen, worauf ein anderer, welcher diese Rede gehört, seine bei sich tragende und dem Postmeister gestohlene Flinte auf denselben anschlug; auf die Bewegung, welche von einigen der Räuber bemerkt wurde, rissen ihm diese die Flinte aus den Händen, stellten das Schloß in seine Ruhe und schlugen demselben damit so heftig auf den Kopf, daß der Lauf davon gebogen wurde, welche Flinte dem Haasenmüller gegeben ward.

Die Beute ward unter die Räuber getheilt; ein Theil derselben auf der Haasenmühle an einen Juden Namens Esch verkauft; da aber keiner unter ihnen das gestohlene Silber für seinen Antheil nehmen konnte, so übernahm es einer der Räuber, dasselbe zu verkaufen und das Erlöste unter dieselben zu theilen.

Aus diesen Umständen erhellet, daß von mehreren vereinigten und bewaffneten Menschen ein nächtlicher Diebstahl mit äusserlichem Einbruch und offenbarer Gewalt in einem bewohnten Hause verübet worden sei.

#### Vier und dreisigstes Verbrechen.

Da dieses Verbrechen nur durch das Eingeständniß der Angeklagten, welchen andere Beschuldigungen zu Last liegen, konstatirt ist, und alle Aufforderungen welche an die Ortsbeamten ergangen, um dasselbe gesetzlich zu konstatiren, unbeantwortet geblieben, so findet es der Kommissär als entbehrlich, sich in weitläufigere Umstände einzulassen.

#### Fünf und dreisigstes Verbrechen.

Am dritten Frimär achten Jahres bei Tagszeit, kam Philipp Gilcher zweimale in das Haus der Wittib Frenger zu Offenbach, im Kantone Grumbach des Saar-Departements, unter der Vorwande Tabak zu kaufen, und während seines kurzen Aufenthaltes in demselben Hause, spähetete derselbe die Zugänge zu einem an den Kramladen anstossenden Zimmer aus; dieses erregte bei derselben Wittib Verdacht: in der Nach erstiegen mehrere Personen, die um den Hof desselben Hauses geführte Mauer, durchbohrten an zwei oder drei verschiedenen Orten den Fensterladen, nahmen eine Glasscheibe heraus, wodurch ihnen die Oeffnung erleichtert ward, und nachdem sie in den Kramladen und in das nahe Zimmer eingedrungen, nahmen sie alles darin befindliche, sowohl an Kaufwaaren als Effekten mit, und zogen sich damit hinweg.

Woraus erhellte, daß ein nächtlicher Diebstahl von mehreren Personen mit Ersteigen und äusserlichem Einbruch in einem bewohnten Hause begangen worden sei.

#### Sechs und dreisigstes Verbrechen.

Am Abend des sechszehnten Brumär neunten Jahres, kam Karl Michel, Ackersmann von Hundsbach zu Moyses Hayum, Mayer Daniel, Nathan Joseph, zu der Zeit alle in demselben Hundsbach wohn-

hafte Handelsleute, und erklärte denenselben: Schinderhannes fordere von ihnen eine Steuer: zu diesem Ende giengen alle diese Handelsleute zu Mayer Daniel, einem unter ihnen, welcher der zeitliche Agent zu Hundsbach war, und das Resultat ihrer Berathschlagungen fiel dahin aus, daß man sich bestreben wolle, durch einige Aufopferung, von Schinderhannes die Ruhe zu erlangen. Sie machten sich daher alle mit demselben Michel auf den Weg nach dem sogenannten Braulsgraben, nahe bei dem Dellwald, wo sie zween bewaffnete Menschen antraffen; einer dieser Menschen nahm das Wort, stellte sich an, ein Mitleid mit ihnen wegen der Nothwendigkeit zu haben, worin er sich wirklich befinde, ihnen eine neue Steuer aufzulegen; weil es ihm aber in einer seiner Unternehmungen mislungen seie, so forderte er von ihnen zwei Louisd'or. Auf der Juden Vorstellung: sie seien arme Leute, befahl der nämliche dem Moyses Hayum: er solle Geld holen, und behielt die übrigen als Geiseln bei sich: er trug ihm auch zugleich auf: er solle den Aaron Isaak, den er unter dem Namen des großen Gänglerjuden andeutete, zu dieser Steuer beitragen lassen, und zuletzt: er solle ihm zwei Bouteillen neuen Wein und sechs Weisbrödchen mitbringen. [ 17/18 ]

Alsdenn verfügte sich Moyses Hayum zu David Joseph, dem er dieses Ereigniß erzählte. Dieser Letzte übernahm den Auftrag an Isaak Aar on Sohn, welcher alsdann in des Daniel Jakobs Hause im Spiele begriffen war. Isaak Aaron, nach einigem Widerstand, welcher bald auf die ihm gethane Vorstellung des David Joseph, über die Gefahr, welcher er sich durch seine Weigerung aussetzen würde, besiegt ward, entlehnte zuletzt einen Sechslivrethaler, und begab sich an den Ort wo sich diese Leute aufhielten, wohin auch Moyses Hayum mit dem Weine und den Brödchen kam. Jener unter den beiden, welcher zuerst gesprochen hatte, gab einen Pfiff, auf welches Zeichen zween andere hinzugekommen, welche für zween Scheerenschleiffen die in dem Dorfe manche kurze Waaren verkauft hatten, erkannt wurden; so eben wollten sie sich an das Essen und Trinken machen, als der nämliche aus Vorsicht verlangte: diejenigen welche den Wein und das Brod geholt hätten, sollten zuerst trinken, welches diese auch thaten. Nachdem diese vier Menschen beruhigt gewesen, machten sie sich an das Essen und Trinken, und als die Bürger Moyses Hayum und Mayer Daniel, unter sich vier Sechslivrethaler hingezählet, ward denenselben geboten: sie sollten sich fortpacken, worauf sie sich nach Hundsbach machten.

Einige Zeit vor diesem letzten Ereignisse, war Karl Michel auch schon zu demselben Bürger Mayer Daniel gekommen, und hatte denselben eingeladen, er möchte sich an einen Zaun hinter sein, desselben Karl Michels Hause verfügen, vorgebend, es seie ein Mann von Limbach daselbst, welcher ihn zu sprechen verlangte; bei dessen Ankunft traf er, an demselben Orte den nämlichen obigen Menschen, welcher ihm auferlegte, er solle ihm zwei Kronen, ein halbes Pfund Zucker und ein halb Pfund Kaffe geben, welches auch Mayer Daniel augenblicklich befolgte. Binnen der Zeit die er anwandte, diese Gegenstände zu holen, unterhielt sich Karl Michel mit demselben Menschen bis zu seiner Zurückkunft. Ferner empfahl ihm derselbe Mensch noch: er solle dem Moyses Hayum, dem Nathan Joseph und David Joseph sagen: sie sollten ihm Sammet zu einem paar Hosen und zu einer Weste, nebst einem paar Strümpfe bringen. Diese gehorchten des andern Tages, immer unter der Begleitung desselben Karl Michel.

Aus diesen Umständen erhellet, daß ein Diebstahl in dem hellen Tag auf dem offenen Felde mit offener Gewalt von vier bewaffneten Menschen begangen worden seie.

#### Sieben und dreisigstes Verbrechen.

Am ersten Floreal achten Jahres und halb zwei Uhr des Nachmittags, gieng der Metzger, Bürger Wilhelm Mathias von Sobernheim, in Begleitung eines kleinen jungen Menschen Namens Isaak, von

Kirn auf den Birkenfelder Markt. Des Bürgers Mathias Hund lief vor ihm her, als sie, ungefähr anderthalb Stund weges von Kirn auf der Landstraße von vier mit Flinten bewaffneten Menschen angehalten wurden, welche ihnen alsbald zuriefen: Halt! indem selbe, mit zween Schüssen den Hund des Bürgers Mathias darnieder streckten. Erschrocken hielten diese stille, als drei der Unbekannten sich zu dem Bürger Mathias und dem jungen Menschen naheten, und sie aussuchten. Ein Beutel mit ohngefähr vier oder sechs Gulden, welchen er in seiner Tasche trug und denenselben frei darbot, war es alle was sie bei ihm fanden; dessen Begleiter hatte etwa sechs und zwanzig Gulden, welche diese ebenfalls demselben abnahmen, und schon zogen sie sich zurück, als der Vierte dieser gedachten Unbekannten, diesen dreien andern ihre Dummheit verwieß, und denenselben es begreiflich machte, daß ohnmöglich der Bürger Mathias mit so wenigem Geld nach dem Markte gehen solle, worauf sie ihre Untersuchungen wiederholten, und fanden wirklich bei diesem Letzten ohngefähr zwei hundert Gulden an verschiedenen Münzsorten, welche er in einer unter seinem Hemde habenden ledernen Gurte getragen, dessen sie sich, ohne dem Träger noch dessen Begleiter einiges Leid zuzufügen, bemächtigten.

Unter den vier gedachten Leuten war einer dem Bürger Mathias bekannt, weil er demselben in dem vorhergegangenen Jahre, Schweine verkauft hätte; er erkundigte sich daher bei einigen Partikulliers, welche ehemals mit demselben mochten in einigem Verkehr gewesen seyn, und es ward ihm der Namens Niklas Wagner von Sonschied genannt, da der Bürger Mathias seine Entdeckungen weiter treiben wollte, verfügte er sich, in Begleitung einiger Freunde nach dem Dorfe Sonschied, wo sie sich noch einen Einwohner des nämlichen Ortes zugesellten, der die Gefälligkeit hatte sie zu begleiten und ihren Entdeckungen die seinigen zusetzte. [ 18/19 ]

Wagner, zu welchem sie giengen, läugnete alles, allein aus dessen verwirreten Antworten und aus der Verlegenheit die sich seiner bemächtigt hatte, war es leicht zu ersehen, daß er sich schuldig fühlte.

Von da begaben sie sich zu einem andern der Angeklagten, welcher, nach einigen Weigerungen, den Raub seines Sohnes eingestand, vierzehn Gulden abschläglic auf die Wiedererstattung der geraubten Summe bezahlte und unter der Bedingniß einer unverletzlichen Verschwiegenheit, sich anheischig machte, ihm des andern Tages, in einem Hause zu Kirn, das er ihm nannte, das Uebrige der gestohlenen Summe zu geben; allein er hielt sein Wort nicht, und als ihn der Bürger Mathias und seine Begleiter nicht an den bestellten Ort kommen gesehen, sandten sie einen der ihrigen zu ihm, der ihn an sein Versprechen erinnerte, worauf derselbe erwiederte: er wisse von dieser Sache nichts, und erklärte: er wolle die, des vorhergegangenen Tages gegebenen vierzehn Gulden wieder haben.

Aus diesen Umständen erhellet, daß am hellen Tage auf einer Landstraße und mit offener Gewalt von vier versammelten mit Feuergewehr bewaffneten Personen, ein Diebstahl verübet worden seie.

#### Acht und dreisigstes Verbrechen.

In der Nach des fünf und zwanzigsten auf den sechs und zwanzigsten Brumaire sechsten Jahres, wurden dem Bürger Georg Gilgert zu Wahlbach zehn Schweine aus einem, an dem Hause anstossenden und verschlossenen Stalle gestohlen. Es ergiebt sich aus den Verhören der Angeklagten, daß derselbe Diebstahl von zweien Personen begangen worden seie.

Aus diesem erhellet, daß ein nächtlicher Diebstahl in einem, an einem bewohnten Hause anstossenden Stall von mehr als einer Person verübet worden.

## Neun und dreisigstes Verbrechen.

In der Nacht vom zwanzigsten auf den ein und zwanzigsten Juli 1797 (a. St.) wurden dem Bürger Niklas Schweig zu Hirrstein drei Pferde nebst einem Füllen aus einem, an seinem Hause anstoßenden Stalle gestohlen, in welchen die Diebe mit Zurückschiebung des Thürriegels gekommen, indem sie in die Thür ein Loch gebohret haben.

Daraus erhellet, daß ein nächtlicher Diebstahl mit Erbrechung in einem, an ein bewohntes Haus stoßenden Stall statt gehabt habe.

## Vierzigstes Verbrechen.

Im Jahre 1797 (a. St.) lagen bei dem Bürger Christian Mohr, auf dem Schönbornerhofe im Kanton Grumbach des Saar-Departementes, Oestreicher Husaren, als militärische Einquartirung, mit deren Pferden sein an seinem Hause stoßender Stall angefüllet war, so daß er sein eigenes Pferd in einem andern minder sichern Stall, der ohne Einbruch eröffnet werden konnte, stellen müssen, aus dem auch wirklich sein Pferd gestohlen ward, welches er dennoch, nach langem Nachforschen, auf gerichtliche Verfügung wieder erhalten.

Es ergiebt sich aus den Verhören der Angeklagten, daß es ihrer zween gewesen, welche diesen Diebstahl begangen haben.

Es erhellet daraus, daß ein nächtlicher Diebstahl ohne Einbruch in einem, an ein bewohntes Haus stoßenden Stall statt gehabt und der Diebe zween gewesen seien.

## Ein und vierzigstes Verbrechen.

Im Jahre sieben geschahe ein Versuch zum Diebstahle in dem Hause des Bürgers Heinrich Gottlob zu Oberwesel: dieser Bürger, durch den Besuch des Johann Seibert von Lipshausen und des Christoph Blum, welche, unter dem Vorwande Waaren zu kaufen, zu ihm gekommen waren, in die Furcht versetzt, hielt sich auf seiner Hut und ließ seinen Tagelöhner in seinem Kramladen schlafen. Endlich kamen die Diebe, suchten, durch ein vergittertes Fenster welches auf den gemeinen Hof siehet, in das Haus zu steigen, als das darinn befindliche Geflügel in Unruhe kam, und Lärm [  $\frac{19}{20}$  ] machte, der Haushund bellte, und jedermann stand in dem Hause auf, woraus die Diebe die Flucht für das Klügste hielten und sich wieder da wegzogen, nachdem es denenselben schon gelungen war, eine der eisernen Stangen aus dem Fenster auf der Stallseite herauszubrechen.

Hieraus erhellet, daß mit Ersteigen und äusserlichem Einbruch in einem bewohnten Hause ein nächtlicher Diebstahl versucht worden, und die Vollziehung dieses Verbrechens bloß durch Umstände, die von dem Willen der Räuber nicht abhiengen, verhindert worden seie.

## Zwei und vierzigstes Verbrechen.

Die Bürger Bär Reinach, Handelsmann in Mainz, und Moyses Juda Kanstadt, Arzt zu Bingen, waren in ihren eigenen Geschäften, nach Becherbach bei Kirn gegangen, und ihre Reise war glücklich von statten gegangen.

Dennoch hatten sie erfahren, daß die Wege unsicher seien, und während ihres kurzen Aufenthaltes in Becherbach, hatten sich zween sehr verdächtige Menschen in dem Wirthshause, um den Augenblick ihrer Abreise erkundiget. Als endlich der Wagen von Kreuznach in Becherbach ankam, der sie nach gedachtem Kreuznach zurückbringen sollte, stiegen sie ein, nahmen vier bewaffnete Menschen zu ihrer Begleitung mit, und langten glücklich, am fünfzehnten Nivos achten Jahres bei dem Bürger Isaak Weiler, ihrem Freunde zu Sobernheim an.



Da ward ihnen gerathen, sie sollten ihre Begleiter zurückschicken, und Bürger Weiler fügte hinzu, die, in diesem Augenblicke bei ihm befindlichen zween Mann, welche den Räuber Schwarzpeter und dessen Bande kennten, sollten sie bis Böckelheim begleiten, in deren Gesellschaft sie nicht zu befürchten hätten.

Diese zween Mann waren Valentin Dern, Pächter auf dem Marienpforter-Hofe, und dessen Tochtermann Niklas Nau, welche wegen einer Rechnung über Hämmel, zu Isaak Weiler gekommen waren. Dieser Letztere fragte sie, ob sie einen Gulden verdienen wollten: sie sollten nur die Bürger Reinach und Kanstadt bis Böckelheim begleiten: der Vater schlug es, unter dem Vorgeben eines zu Sobernheim habenden Geschäftes ab: er wolle ihnen aber seinen Sohn, Johann Ludwig Dern, Lehrjung des Faßbinder-Handwerkes bei Heinrich Wallauer an dem nämlichen Orte, mitgeben: dieser junge Mensch kam, und sie Viere reiseten ab.

Die Witterung war äusserst feucht und nebelicht: der junge Dern stieg hinten auf den Wagen, und Nau folgte zu Fuß; die Tiefe des Kothes machte ihm dieses aber ferner unmöglich: und er stieg ebenmäßig hinten auf.

Da sie an eine beschwerliche Anhöhe gekommen, verwieß ihnen der Fuhrmann ihre Trägheit, und nöthigte sie, zur Schonung seiner Pferde, abzusteigen: dies thaten sie: da aber der Wagen zu schnell fuhr und der Weg zu schlimm war, entschlossen sie sich, nach dem Marienpforterhof zurückzukehren, ohne bis Böckelheim zu gehen, wo sie ihre bedungene Belohnung hätten fordern können.

Da indessen die Bürger Reinach und Kanstadt nur noch ohngefähr eine viertel Stunde von Böckelheim entfernt gewesen, wurden sie von fünf Unbekannten angegriffen, deren einer alsbald eine Pistole losbrannte und ihnen geboth: sie sollten aussteigen, welchem sie ohne Widerstand gehorchten, worauf zween derselben Unbekannten ihnen einen beträchtlichen Werth an Silber, Uhren, Juwelen, Weißzeug und andere Effekten, die sie theils bei sich, theils in dem Wagen hatten, wegnahmen; die übrigen Unbekannten sahen aber der Plünderung ruhig zu; und nachdem sie von den Räubern rein ausgeleeret gewesen, sagten ihnen diese: sie könnten sich nur eines gewissen Todes versichert halten, so sie es wagen würden, über dieses Ereigniß nur den Mund zu öffnen.

Aus diesen Umständen erhellet: daß, am fünfzehnten Nivos achten Jahres, mit offenbarer Gewalt, am hellen Tage, auf der öffentlichen Strasse und von mehreren bewaffneten Menschen, ein Diebstahl verübet worden sei. [ <sup>20</sup>/<sub>21</sub> ]

#### Drei und vierzigstes Verbrechen.

In dem Sommer des Jahres acht, schlich sich einer Namens Jakob Stein, in die Werkstätte eines Arbeiters des Bürgers Stumm, Verwalter der Eisenwerke zu Aspach im Kantone Herrstein des Saar-Departementes, und hielt sich bis gegen zehn Uhr des Abends darinn auf; als er daraus gieng, heftete derselbe einen mit dem Namen: Johann Bückler unterzeichneten Brief an die Thür, in welchem zwölf Louisd'or unter der Bedrohung eines Angriffes auf seine persönliche Sicherheit, von ihm gefordert wurden.

Bürger Stumm, welcher vermuthete, es möchte ein feiner Schurk die durch des Johann Bücklers Namen eingeflöbte Furcht zur Erpressung dieses Geldes für sich benutzen, entschloß sich, an den letztern zu schreiben und denselben zu fragen: ob der Brief wirklich der Seinige sei, welches ihm derselbe durch einen zweiten Brief mit Ja, beantwortete, in welchem er diesen Jakob Stein als seinen Vertrauten angegeben, worinn er den Bürger Stumm einlud, er sollte mit demselben Stein, um ihn zu sprechen, an einen Ort den er ihm nannte, hinkommen. Nachdem sich der Bürger Stumm nach der Vorschrift des erhaltenen Briefes, in einen Wald, nahe bei der Bastensägmühle, welche ihm zugehörig

gewesen, verfügt hatte, traf er daselbst diesen nämlichen Mann mit noch einem jungen Menschen an, welcher, so wie dessen Begleiter, auf das erste Zeichen zurück wich; alsdenn wurden die zwölf Louisd'or hingezählet, und noch an demselben Abend erhielt der Bürger Stumm, auf Vermittelung des Jakob Stein, sechs Sicherheitskarten für sich und seine Arbeiter.

Ohngefähr ein viertel Jahr nachher, ward der Magd des Bürgers Stumm ein ähnlicher Brief, mit der Anforderung von zehn Louisd'or gegeben, und dieser mußte zum andernmale gehorchen.

Es erhellet aus diesem Inhalte, daß, von mehreren Personen ein Diebstahl mit offener Gewalt auf dem Felde bei Tag begangen worden seie.

#### Vier und vierzigstes Verbrechen.

In der Nacht des achten auf den neunten Hornung 1797 (a. St.) ward mit Ersteigen und Einbruch, bei den Gebrüdern Stumm, Handelsleute und Fabrikanten zu Birkenfeld des Saar-Departementes, Tuch gestohlen.

Dieser Diebstahl wurde der Ortsobrigkeit angezeigt, wobei die Eigenthümer angaben, es seie ihnen bekannt, daß auf der Mühl sich ein verdächtiger Unbekannte aufhielte, welcher des Tages vorher auf dem Fohlgarten um einen äusserst geringen Preis Tuch verkauft habe; es ward daher dieser Unbekannte aufgesucht und endlich mit vieler Mühe, bei Kaspar Weber von Züsch ergriffen, er täuschte aber in dem Hause der Wittib Depre auf der Mühl, die Wachsamkeit seiner Wächter.

Vor diesem fraglichen Diebstahle und vor seinen Bündnissen war derselbe Unbekannte, in seinen geringen Jahren bei einem Schaafhirten auf der Börfink in Dienste gewesen; lange darnach kam er wieder zu demselben Schäfer und ersuchte ihn, er möchte ihm einige Zeit einen Aufenthalt gewähren, indem er vorgab, es habe ihm einer seiner Freunde einen Platz ausgemacht, zu dessen Besitznahme er sich anschickte; dieser Schäfer nahm ihn also, doch nicht ohne Widerwille, vierzehn Tage oder drei Wochen lang auf und an seinen Tisch; während derselben Zeit ward er mit der Wittib Depre und ihrer Familie bekannt, bei welcher er zuletzt die Kost bekam, und um seine Nahrung zu bezahlen verreisete er oft; wenn er wieder kam, waren seine Taschen mit Gold gespickt.

Dennoch konnte nichts zuverlässiges ausfindig gemacht werden, als ein Beamter aus derselben Gegend, welcher auf die Frau des Namens Neumann einen Verdacht hatte, als verheimliche sie einen Theil von dem Diebstahle, den Einfall bekam, sich zu derselben zu verfügen. Als bald zeigte diese Frau ein, aus dem gestohlenen Tuche gefertigtes Weibskleid, welches sie an hatte, nebst noch einem andern Kleide so sie täglich trug.

Zuletzt erfuhr man aus den Geständnissen dieser Frau und ihres Mannes, daß dieser obenerwähnte Unbekannte, während seines Aufenthalts auf der Mühl, gesucht habe, mit demselben Neumann in einen Verkehr zu kommen; daß er einst allein mit Tuch in einem Sack dahin kam und [ <sup>21</sup>/<sub>22</sub> ] daß er sagte, dieses Tuch rühre von einem, an Franzosen begangenen Diebstahle her, daß er sowohl demselben Neumann als dessen Frau und Familie einige Abschnitte davon gegeben, und das Uebrige zu Birkenfeld verkauft habe, zuletzt ersuchte er den Neumann er möchte ihm behilflich sein, das Tuch nach Hundheim zu tragen, mit dem Versprechen, er würde ihm zur Belohnung zu einem Kleide für seine Frau davon geben.

Neumann gieng daher mit demselben zu einem Manne, der das Tuch annahm und dem Verkäufer neun oder zehn Kronen dafür hinzahlte. Alsdenn sagte dieser Letzte, als er diese Geld einzog, zu seinem Gefährten: nicht wahr, Kamerade! dieses Handwerk ist besser als ein Kohlenbrenner seyn.

Hieraus erhellet, daß, in einem bewohnten Hause, ein nächtlicher Diebstahl mit Einsteigen und Einbruch begangen worden seie.

## Fünf und vierzigstes Verbrechen.

Der Bürger Samuel Elias von Sobernheim ritt, am sechsten Germinal achten Jahres, um vier Uhr des Abends, auf dem Wege von Waldböckelheim nach Sobernheim zu; als er zwischen das Dorf und den Steinhardterhof kam, ward er von zween Räubern angegriffen, welche alsbald einen Flintenschuß auf ihn thaten; auf den Knall that sein davon erschrecktes Pferd einen Seitensprung und es stürzte denselben Samuel Elias zu Boden, dann fiel ihn einer der Räuber an, nahm ihm sein Geld und seine Uhr. Elias sprang wieder auf sein Pferd, und wollte den Räubern nachsetzen, allein ein zweiter Schuß traf ihn an dem Knie, und machte ihn von seiner Unternehmung abstehen.

Samuel Elias starb: nicht zwar an den Folgen seiner Wunde, sondern an einem Faulfieber, zu welchem diese vieles beigetragen hat.

Es erhellet hieraus, daß von zween bewaffneten Menschen, mit offener Gewalt und Gewaltthaten an Personen auf einer Landstraße ein Diebstahl begangen worden seie.

## Sechs und vierzigstes Verbrechen.

Als am ein und zwanzigsten Floreal neunten Jahrs, des Abends um sechs Uhr die Bürger Gottschlick Hirsch und Isaak Mayer von Odernheim, Zodick von Odenbach in Kanton Lauterecken, und Isaak Raphael von Offenbach des Saar-Departements, von dem Kreuznacher Viehmarkte zurück und auf dem Pfade zwischen der Nah und dem Glan hinwärts giengen, erblickten sie einen Menschen an dem Fuße des Pasberges, welcher sich bückte, als sammelte er Holz; einen Augenblick darnach schlugen zween vor ihnen her, auf sie an und forderten ihr Geld: darauf rief ihnen der von ihnen zuerst gesehene Mensch zu: sie sollten ihre Börsen hergeben, indem er ebenfalls auf sie anschlug; dergestalten fanden sie sich zwischen zwei Feuer: sie hielten demnach vom Schrecken betäubt, stille; die Räuber kamen auf sie zu, durchsuchten dieselben, nahmen ihnen das bei sich habende Geld, und sogar einem unter ihnen, einen Rock, einen Hut nebst einem schwarz seidenen Halstuch ab. Nachdem dieses geschehen gewesen, schlug noch obendrein einer der Räuber dem einen dieser Handelsleute mit seinem Flintenkolben sehr derb auf den Kopf, als sie weggiengen.

Daraus erhellet, daß, von Menschen welche mit Feuegewehr bewaffnet gewesen, auf einem öffentlichen Wege, mit offenbarer Gewalt, in dem hellen Tage, mit an Personen verübten Gewaltthaten, ein Diebstahl begangen worden seie.

## Sieben und vierzigstes Verbrechen.

Am vierzehnten Prärial giengen die Juden, Bürger Löw Herz und Löw Nathan, Handelsleute von Münsterappel von dem Kreuznacher Viehmarkte zurück, als sie von dreien mit Flinten und Weidtaschen versehenen Personen angehalten, ihrer Uhren und ihres Geldes beraubt wurden, wobei Löw Nathan einen Kolbenschlag auf den Kopf erhielt, welcher ihn zu Boden stürzte. In deren Gesellschaft befand sich der Metzger Jakob Schmidt von Gaugrehweiler, ein Christ, dem die Räuber anfänglich eine Uhr abgenommen, welche ihm aber, auf Befehl des einen der Räuber, wieder zurück gegeben worden. [ <sup>22</sup>/<sub>23</sub> ]

Diese Beraubung geschahe mit so vieler Verwegenheit, daß sich die Räuber durch die Gegenwart mehrerer auf dem Felde befindlichen Ackersleute nicht abschrecken ließen, geschweige daß sich selbe, in der Verübung dieser Verbrechen, einiger Eilfertigkeit bedienet hätten.

Die Bürger Nathan Seligmann von Grehweiler, Salomon Raphael von Dielkirchen, Manasses von Weitersweiler und Mayer von Steinbach, welche denen ersteren in einiger Entfernung nachkamen, wurden ebenmäßig nach und nach ausgeplündert.

Aus diesen Umständen erhellet, daß, von mehreren mit Flinten bewaffneten Menschen, auf einer Landstraße, ein Diebstahl mit offener Gewalt und Gewaltthaten an Personen, am hellen Tage begangen worden sei.

#### Acht und vierzigstes Verbrechen.

Als am fünf und zwanzigsten Nivos achten Jahres, um acht oder neun Uhr des Abends, Friedrich Gerhard Müller zu Raumbach ganz ruhig mit seinem Tochtermann und seiner übrigen Familie in seinem Hause war, trat ein, mit einer Flinte und Jagdtasche versehener Unbekannte herein und verlangte seine Pfeife anzuzünden, welches ihm gestattet ward: dieser trat ans Licht, rüstete seine Flinte und seine Pistolen, suchte, unter verschiedenen Vorwänden, mit Gillmann, des Bürger Müllers Tochtermann, eine Unterhaltung anzubinden, fragte denselben, ob er selbst der Bürger Müller sei, und ob ihm der Schinderhannes bekannt sei? Auf dessen verneinende Antwort, wandte sich derselbe an den Bürger Müller, und überreichte demselben etwas geschriebenes: dieser bemerkte ihm: seine Schwachheit hindere ihn dasselbe zu lesen, worauf der Unbekannte sich selbst zu der Ablesung angeboten. Dieses betraff dreißig Louisd'or, welche von dem Bürger Müller, dessen Tochtermann und deren Brüdern abgeliefert werden sollten. Hierauf ward demselben zwar die Geldklemme Zeit vorgestellt: dieß half aber nichts: der Fremde schwur, daß, wenn er des folgenden Tages das Geld nicht an einen gewissen Ort vor das Dorf brächte, er einige teuflische Menschen in dem Hause anstellen wolle, welche ihm die verlangte Summe würden aufzubringen helfen. Dabei muß bemerkt werden, daß noch drei andere Unbekannte vor der Thür die Wache hielten.

Des anderen Tages sandte der Bürger Müller durch seinen Tochtermann, sieben und eine halbe Louisd'or auf den bestimmten Ort; der Bürger Georg Gillmann durch seinen Sohn Adam Gillmann: sieben und eine Viertels Louisd'or, welche von dem Unbekannten des vorhergehenden Tages, welcher von dreien andern Bewaffneten begleitet gewesen, angenommen wurden; die Endschuldigungen der Bauern, welche ihm sagten: dieß sei alles was sie aufzubringen im Stande gewesen, nahm er gütlich auf, gab ihnen Lobsprüche und tröstete sie damit: daß er ihnen versprach: er wolle ihnen dieses Geld durch die Juden wieder zustellen lassen, bemerkte denenselben aber dabei, daß sofern sie nur das Geringste davon sagen dürften, er das Haus anzünden würde.

Hieraus erhellet also: daß, von bewaffneten Menschen ein nächtlicher Diebstahl mit offener Gewalt in einem bewohnten Hause begangen worden sei.

#### Neun und vierzigstes Verbrechen.

Den eilften Julii 1801, trug sich in dem Hause des Juden Feist zu Beierthal in der Pfalz, mit äusserem Einbruch ein Diebstahl zu, welcher von mehreren bewaffneten Räubern begangen worden: sie mishandelten jämmerlich den Hausherrn, die Hausfrau nebst den Dienstboten, raubten den Kram aus, und mit Kaufwaaren, Weißzeug, Effekten und Kostbarkeiten beladen, verließen sie dieses Haus. Einige der Diebe, wie auch derselben Weiber wurden des folgenden Tages ergriffen und die geraubten Sachen bei denenselben gefunden.

Daraus erhellet, daß, von mehreren bewaffneten Menschen, in einem bewohnten Hause, ein nächtlicher Diebstahl mit Einbruch und Mishandlungen an Personen begangen worden sei.

## Fünfzigstes Verbrechen.

Am sieben und zwanzigsten Frimär achten Jahres, ward der zu Meisenheim wohnhafte Metzger, Bürger Christoph Schank, auf seinem Rückwege von dem Wickenhof in einem Walde in einer Entfernung einer viertel Stunde von demselben Meierhofe, von dreien bewaffneten Räubern angefallen, welche ihm die Pistole auf die Brust setzten und ohngefähr zwei hundert achtzig Gulden [  $23/24$  ] abnahmen. Als an eben demselben Tage Peter Maurer, Ackersmann zu Kirn-Becherbach, mit den Handelsleuten David Jakob, Wolf David, David Joseph, Samuel Hayum und Salomon, alle aus den Kantonen Birkenfeld und Meisenheim, von Birkenfeld zurückkehrten, und an einen Holzschlag, die Schmalzheck genannt, hinkamen, sprangen drei, mit Pistolen und langen Messern bewaffnete Räuber daraus, welche den Handelsleuten zuriefen, ihr Geld herzugeben, auch zugleich dem gedachten Maurer, jede Bewegung unter Todesstrafe untersagten, bis die Reihe an ihn gekommen; da sie aber kein Geld bei denenselben gefunden, wurden sie, ohne sonst etwas widriges zu leiden, fortgewiesen.

Woraus erhellet, daß, von mehreren bewaffneten Personen mit offener Gewalt auf einer Landstraße, ein Diebstahl begangen worden.

## Ein und fünfzigstes Verbrechen.

Um den Monat Messidor neunten Jahres, giengen zwei und zwanzig jüdische Handelsleute begleitet von einigen Christen, ruhig von dem Kreuznacher Markte zurück; als die in einen, gegen der Schloßböckelheimer Mühle über in dem Odernheimer Thale befindlichen engen Weg kamen, sprangen drei mit Flinten und Pistolen bewaffnete Räuber hinter einem Felsen hervor, schlugen auf sie an, indem sie riefen: halt! der erstarrte Haufe stehet, zween unter denselben suchen ihr Heil in der Flucht. Einer der Räubern feuert auf dieselben und trifft sie; die andern werden alle, einer nach dem andern durchsuchet und nachdem die Diebe nur etwas weniges an Münze nebst andern Kleinigkeiten von geringem Werthe, als Tabakspfeifen, Sacktücher und Kaffe bei denselben gefunden, wurden ihnen einige derselben abgenommen; zu mehrerer Sicherheit, daß die Juden nicht etwa Geld unter ihre Strümpfe oder in ihren Schuhen verborgen haben möchten, mußten sie selbe in der Räuber Gegenwart ausziehen, wobei jene welche weniger guten Willen sehen ließen, Schläge bekamen; und zuletzt ließen sie eine wunderliche Großmuth darinn sehen, daß sie einem der Beraubten, den ihm zuvor abgenommenen Vorrath von Kaffe und Zucker zurück gaben.

Hieraus erhellet, daß, am hellen Tage auf einer Landstraße mit Gewaltthätigkeit an Personen, von mehreren bewaffneten Menschen, welche von ihren Waffen Gebrauch gemacht haben, ein Diebstahl begangen worden seie.

## Zwei und fünfzigstes Verbrechen.

Am fünf und zwanzigsten May 1801, als an dem Tage der Kirchweihe zu Kleinrohrsheim auf dem rechten Rheinufer, kamen daselbst fünf Unbekannte in das Mausische Wirthshaus wo sie getrunken und getanzt haben; einer derselben bot seinem Kameraden den Trotz, er würde eine Pistole, welche er in seiner Tasche trug, nicht auf den Tisch legen, welches aber derselbe dennoch that; diese Pistole ward alsbald von einem kurmainzischen Soldaten ergriffen, welches einen der obigen fünf in Zorn brachte, der den Soldaten mit Wuth anfiel und demselben die Pistole aus den Händen riß. Der Soldat rief seinen Kameraden, die sich oben lustig machten, zu; diese kamen zu neun oder zehn herunter, mit Säbeln und Flinten bewaffnet; die Soldaten, zu welchen sich Söhne aus dem Hause gesellet hatten, wurden zum Theile darniedergeschlagen und alle zurück gedrängt, wobei ein Korporal auf der Stelle todt blieb.

Hieraus erhellet, daß, ohne Vorsatz, ein freiwilliger Mord statt gehabt habe.

## Drei und fünfzigstes Verbrechen.

Zu Ende des Monats Floreal neunten Jahres, ohngefähr um vier Uhr des Nachmittages, kamen Abraham Raphael von Budenheim, Dreidel Moyses von Rheinbellen nebst andern Personen, zwölf an der Zahl, von dem Viehmarkt von Godenrod; diese wurden bei Lipshausen, von dreien mit Flinten und Pistolen bewaffneten Unbekannten angehalten, welche ihnen das Geld abnahmen und sie gehen ließen; ohngefähr zehn Schritte weiter, wurden dieselben wieder angehalten, und ihnen von den nämlichen Räubern ihre Hasltücher geraubt, und endlich fünfzehn Schritte weiter, ward ihnen zum drittenmal von den nämlichen, die auf sie anschlugen, zugerufen, sie sollten auch ihre Uhren hergeben, die Klügsten ließen sich dieses nicht zum andern mal sagen; einige der andern welche minder Einsicht hatten, und nicht auf der Stelle willfahrten, erhielten zween Hiebe mit einem Knebel von mittlerer Größe, den einer der Räuber hangend an seinem Knopfloche trug, über die Schultern.

Aus diesen Umständen erhellet, daß, von mehreren bewaffneten Menschen bei hellem Tage auf einer Landstraße, ein Diebstahl mit Gewalt an Personen verübet worden sei. [ <sup>24</sup>/<sub>25</sub> ]

Johann Bückler, Sohn, angeklagt einer der Urheber der oben angeführten Verbrechen gewesen zu seyn, gestehet in seinen Verhören folgendes ein:

Was das erste Verbrechen betrifft:

Es habe von der Zeit, da er das väterliche Haus verlassen, keinen ständigen Aufenthalt mehr gehabt, mit Ausnahme des kurzen Zeitraumes, da er als Abdecker bei dem Bürger Nagel zu Bärenbach und Bückler zu Sobernheim gewesen; gestehet ferner ein: er habe während seines unstäten Lebens sich von nichts anderm, als von dem Produkte seiner Räubereien erhalten.

## Ad II.

Diese That gestehet derselbe mit allen oben angeführten Umständen ein (siehe seine Antworten in den Verhören unter No. 226 und 557) füget hinzu: der nachher zu Koblenz gioullotinirte Namens Karl Benzel habe an diesem Verbrechen Theil genommen; dieser habe seinem Vater die dem Gottschlick Herz von Nohbollenbach geraubte Uhr gegeben, ohne demselben dennoch zu sagen, daß selbe von einem Diebstahle herrührt; und zuletzt sagt er zu seiner Entschuldigung: an den beraubten Personen keine Gewalt gebraucht zu haben.

## Ad III.

Erkläret Bückler: daß, da er mit dem Peter Henrichs Hann-Adam, Johann Adam Hofmann, der entwichen, Jakob Blum, welcher zu Kölln in dem Kerker gestorben, Lorenzen-Peter, (genannt Peter Wittmann von Hettschied) dem zu Mainz verhafteten Scheelen Franz (Franz Beyer genannt) und dem Korbmacher Johann Adam von der übrerrheinischen Seite, von einer zu Illingen fehlgeschlagenen Unternehmung, auf den sogenannten Breitsesterhof zurückgekommen, sie den Jakob Porn, genannt Müller Jakob von Eisenbach, daselbst angetroffen; daß, nachdem sie von der Frau des Breitsester-Hofmanns Edinger, denselben Porn betreffend unterrichtet worden, sie sich an denselben Porn gewendet, um von ihm zu erfahren, ob nicht in der Nachbarschaft ein reicher Jude wohne, den sie bestehlen könnten? worauf ihnen derselbe Porn den zu Ullmet wohnhaften Juden Herz, als einen sehr reichen Mann verrieth, und da dessen Reden von dem Lorenzen-Peter bestätigt worden, sie sich entschlossen hätten, denselben Juden zu bestehlen, welches auszuführen sie sich alsbald zu dem Müller Alles, welcher bei Wisselbach wohnt, verfüget, wo sie übernachtet, und des andern Tages zu Ullmet angekommen seien, wo sie wirklich denselben Diebstahl begangen hätten.

Bückler gestehet alle Umstände dieses Verbrechens ein, nur läugnet er wie viel der gestohlenen Gegenstände gewesen, und sagt zu seiner Entschuldigung: er habe den Juden den mörderischen Händen des Scheelen Franz und des Heinrichs Hann-Adam entrissen, fügt hinzu: nach verübtem Diebstahle hätten sie sich gegen Veitsroth hin begeben, wohin er Bückler, seinen Vater hätte holen lassen, welcher, nachdem er das Silber gesehen, den alten zu Veitsroth wohnhaften Goldarbeiter Gabel, davon benachrichtiget, welcher auch gekommen und ihnen sieben und ein halb Pfund Silbergeschirr nebst zwei goldenen Ketten abgekauft habe; er habe ferner aus diesen gestohlenen Effekten an einen Heidelberger Juden einen kostbaren Ring, und an die Gersonsche Frau von Großzimmern auf der rechten Rheinseite zweien geringhältige Ringe verkauft.

## Ad IV.

Johann Bückler ist dieser That eingeständig, behauptet aber, es habe ihn bei derselben nicht die Julia Bläsius, wohl aber der nachher zu Trier guillotinierte Peter Dahlheimer begleitet. [ <sup>25</sup>/<sub>26</sub> ]

## Ad V.

Bückler gestehet ein, dieses Verbrechen mit dem flüchtig gewordenen Jakob Gerhard von Weyden, dem zu Mainz verhafteten, aber durch das Urtheilsgeschworne-Gericht des Saar-Departements von diesem Verbrechen losgesprochenen Messerschmied Stein aus dem nämlichen Orte, dem flüchtig gewordenen Johann Leyen decker von Lauschied, dem zu Mainz verhafteten Christian Denig von Hennweiler, dem flüchtig gewordenen Philipp Arnold von Argenthal, dem nachher von der Gendarmerie getödteten Franz Rüb, dem zu Trier gioulltinirten Peter Dahlheimer von Sonschied, verübet zu haben.

Zu seiner Vertheidigung sagt er: er habe an den Mishandlungen welche an den bestohlenen Personen statt gehabt, keineswegs Theil genommen, habe denenselben, im Gegentheile, das Leben gerettet.

Er füget hinzu: sie hätten an den Juden von Lauschied, Schei-Meyer, das gestohlene Silber, und er selbst seinen Antheil von den Kaufmannswaaren an einen Namens Bosmann in dem Hause des Kaltenfelser-Hofmanns verkauft, wo er selbe einige Tage lang niedergeleget hatte.

## Ad VI.

Bückler gestehet ein: er habe mit dem nachher in einem gemeinen Streifzuge der Bauern getödeten Johann Seibert von Lippshausen, dem in dem Kerker zu Trier gestorbenen Jakob Fink von Weiler, dem zu Mainz verhafteten Philipp Heidens, genannt Klärs-Philipp, und der zu Trier verurtheilten Groß-Ließ dieses Verbrechen begangen; bestehet aber darauf: der Johann Seibert habe dem Niklas Rauschenberger, genannt Plackenklos, den unglücklichen Schlag gegeben.

## Ad VII.

Johann Bückler gestehet ein: er habe dieses Verbrechen mit dem zu Mainz verhafteten Peter Petri, Sohn, und dem im Kerker zu Mainz verstorbenen Johann Müller, Sohn, begangen; mit Hinzufügung: (siehe die zu Simmern abgehaltenen Verhöre) sie hätten dieselben Schweine auf den Steinerterhof geführt, wo sie einige derselben an den zu Mainz dermalen verhafteten Marienpforter-Hofmann Namens Nau verkauft, und andere dem zu Mainz im Kerker gestorbenen Schweinshirten zu Steinerter Namens Theodor Müller, überlassen hätten.

## Ad VIII.

Diese That ist von dem Angeklagten eingestanden, indem derselbe den Peter Petri, Sohn, als Theilhaber an derselben an- und vorgiebt: er habe diese Pferde, als er mit denenselben eilends davon geritten, dem Franz Lindenschied in Verwahr gegeben; dieser habe sie an den zu Mainz verhafteten Andreas Lütcher von Lippshausen und Dreidel Moyses, welcher provisorisch frei gegeben worden, verkauft.

## Ad IX.

Von Bückler, welcher die beiden Petri, Vater und Sohn, den Jakob Fink von Weiler und den zu Koblenz, in die Eisen verdammten Johann Georg Reitenbach von Lauschied, genannt Münchwalder Hann-Jörg, als seine Gehilfen angiebt, ist dieses Verbrechen eingestanden.

## Ad X.

Bückler gestehet, dieses Verbrechen mit dem Peter Petri, Sohn, begangen zu haben.

## Ad XI.

Bückler ist eingeständig, mit Peter Petri, Vater und Sohn, Jakob Fink von Weiler, Johann Georg Reitenbach von Lauschied und dem von dem Tribunal zu Simmern zur Verbannung verurtheilten alten Schuk, dieses Verbrechen verübet zu haben; behauptet aber, die vorgeblichen Mishandlungen hätten blos in einigen von Peter Petri, Vater, dem Ziegler und dessen Frau gegebenen Ohrfeigen bestanden. [ <sup>26</sup>/<sub>27</sub> ]

## Ad XII.

Dieses versuchte Verbrechen ist ebenmäßig von Bückler eingestanden; er habe dasselbe mit dem von den Hausbewohnern dabei verwundet gewordenen Peter Petri, Sohn, begangen.

## Ad XIII.

Johann Bückler gestehet; er seie derselbe junge der damals auf dem gedachten Thiergarten mit dem Schwarz-Peter gewesene Mensch, genannt Hannes, gewesen: er habe auch einen Theil der, dem Juden abgenommenen Sachen bekommen, welche er an den Juden Leser von Altenbamberg verkauft habe; habe aber zu dem, an Simon Seligmann verübten Meuchelmorde, nichts beigetragen, im Gegentheile, alles was bei ihm gestanden, angewandt, den Schwarz-Peter davon abzuleiten.

## Ad XIV.

Bückler erkläret, er habe mit dem Jakob Bär von Merxheim lang in Verbindung gestanden; und anfänglich behauptete derselbe Bückler: er habe diesen Diebstahl blos, sich an dem erwähnten Bär zu rächen, begangen, welcher ihm für gestohlene Sachen die er demselben verkauft, noch Geld schuldig gewesen seie; allein er erklärte in seinen nachherigen Verhören, er seie zu diesem Diebstahle von dem ehemaligen Rentmeister von Merxheim aufgereißet worden: ein Namens Browes (sic!) Fritz (Friedrich Kunz) von Merxheim, den er schon lange gekannt, seie bei der deshalb mit demselben Rentmeister geflogenen Unterredung gegenwärtig gewesen; an dem Abend welcher dem Diebstahle vorhergegangen, wäre der nämliche Friedrich Kunz, auf eine bei Merxheim gelegene Mühle zu ihm gekommen, und hätte ihm seinen Vorsatz zur Begehung dieses Verbrechens mitgetheilet. Derselbe Kunz nebst einem Müllers Jungen hätten ihn bis in das Dorf Merxheim begleitet; Kunz hätte ihn, ehe er von ihm gegangen, ersuchet, er möchte einige Stücke von den Tüchern welche er gestohlen haben



würde, an einem Ort den er ihm nannte, hinlegen, welche er auch wirklich an dem ihm angewiesenen Orte hinter einen Zaun zwischen Merxheim und Mettersheim hingelegt habe, wisse aber nicht ob selbe dem gedachten Kunz zu hande gekommen seien; er habe übrigens dieses Verbrechen in Gesellschaft des zu Mainz verhafteten Christian Reinhard, genannt John, Johann Adam Hofmann, genannt Peter Heinrichs Adam und des flüchtig gewordenen Johann Martin Rinkert begangen; alle Umstände desselben gestehet er ebenfalls, nur mit dem Vorgeben ein, daß derselbe Diebstahl nicht so beträchtlich gewesen, als von dem bestohlenen Juden angegeben worden.

Ad. XV.

Bückler erklärt: er habe sich mit den Namens Christian Reinhard und dessen Bruder, Wilhelm Blum, Johann Müller, der Alte, Lorenzen-Peter, Zahn-Franzen Martin, Peter Heinrichs Hann-Adam, Georg Friedrich Schulz und Knöps-Anton, Hann-Adam vereinigt, auf dem linken Rheinufer einen Diebstahl zu begehen; schon hätten sie von einem reichen Juden zu Laufersweiler, genannt Eissig gesprochen; allein erst in dem Walde zwischen Wildenburg und Kempfeld hätten sie sich zu Begehung dieses Verbrechens entschlossen, wohin ein Viehhändler Namens Johann Georg Scherer gekommen sei, mit ihnen zu sprechen und welcher ihnen gesaget habe: dieser Jude müßte viel baares Geld in seinem Hause haben, weil derselbe so eben auf dem Markte zu Birkenfeld siebenzehn Stück Pferde verkauft hätte; auch habe er sich erboten, das Silberwerk, welches sie bei demselben Juden stehlen könnten, ihnen abzukaufen; was die, den Diebstahl selbst begleitenden Umstände betrifft, so werden selbe von dem Angeklagten nicht in Abrede gestellet; er füget sogar hinzu: sie hätten, die dem bestohlenen Juden zu Hilfe eilenden Bewohner zurückzuhalten, die Gewalt ihrer Waffen gebrauchen müssen, und nur durch diese Waffen hätten sie ihren Rückzug, durch Zerstreung der Bauern, welche ihnen denselben abschneiden wollten, decken können.

Ad XVI.

Johann Bückler gestehet ein, mit Christian Reinhard, Johann Leyen decker, Joseph Klein, Philipp Weber, Peter Hassinger, Franz Mundo, Christoph Eckhard, Wilhelm Weisheimer, Johann Korbmann und Johann Adam Steininger, dieses Verbrechen verübet zu haben, fügt [ <sup>27</sup>/<sub>28</sub> ] hinzu: der Namens Jakob Müller von Lettweiler bei welchem er sich mit Johann Leyen decker und Christian Reinhard befunden, habe ihm durch Anrührung der Reichthümer des Bürgers Bernhard von Grehweiler, denersten Gedanken zur Begehung dieses Diebstahles beigebracht, indem er ihm vorgestellt: dieser Diebstahl sei leicht auszuführen, des Bürger Bernhards Haus befinde sich an dem äussersten Ende des Dorfes, dieser habe viel Feinde in seiner Gemeinde, und er, Angeklagter, solle sich nur vor dem äusserst starken Knecht desselben Bernhards verwahren; auf diese Erzählung habe er an Peter Hassinger, durch den Namens Joseph Klein, einen Brief gesandt, denselben einzuladen, er möchte sich zu ihm begeben; auf desselben Hassingers Verweigerung, habe er zum andernmal den Philipp Weber von Lettweiler an ihn gesandt mit dem mündlichen Auftrage, denselben zu ihm zu bringen, indem er ihm zu erkennen geben sollte; man habe seiner nöthig, einen Diebstahl zu begehen, worauf auch wirklich Hassinger gekommen, da sich derselbe aber geweigert, diesen Diebstahl mitzubegehen, er denselben ersuchet habe, ihm den Weisheimer und den Lahr herzuholen; bald darnach sei derselbe Hassinger mit dem Weisheimer, einem andern Einwohner von Diefenthal (Johann Korbmann), Franz Mundo und einem Namens Niklas Eckhard, Müller von Hochstätten gekommen, Peter Weber von Lettweiler habe den Johann Adam Steininger und den Joseph Klein abgehohlet, und ihnen zum Theile die Waffen verschaffet, welche er in dem Dorfe entlehnet.

Zu seiner Entschuldigung sagt derselbe, es sei an Personen keine Mishandlung geschehen, ausser einer Ohrfeige, welche Johann Leyen decker dem Bürger Bernhard gegeben habe.

#### Ad XVII.

Johann Bückler, welcher sich als einen der Urheber dieses Verbrechens für schuldig erklärt, sagt: Johann Müller sei es gewesen, welcher sowohl ihm als dem Christian Reinhard und Johann Leyen decker geoffenbaret: es habe der Neudorfer Meierhöfer viel Geld, welches derselbe für verkaufte Ochsen, und Rebssaamen, wie auch von einem seiner Schuldner zu Lettweiler eingenommen hätte; nach der gegen Valentin Bernhard zu Waldgrehweiler fehlgeschlagenen Unternehmung, sei er mit seinen obigen Kameraden nach Lettweiler zurückgegangen, wo sie erst den Entschluß gefasset hätten, denselben Meierhöfer zu bestehen; er habe nebst den gedachten Leyen decker und Reinhard, ferner den Johann Adam Steininger von Trombach und den Joseph Klein von Feil, mit sich genommen, welcher letztere ausserhalb des Hofes geblieben sei; Johann Bückler bekennet alle die obenangeführten Umstände, nur behauptet er: er sei es nicht gewesen, der dem Höfer die Hände gebunden, wohl aber der Reinhard und die andern.

Das Geld betreffend, welches acht Tage darnach aus den Folgen dieses Diebstahles, an den Leonard Körper bezahlet worden, sagt er: er habe sich um dieselbe Zeit mit den gedachten Reinhard und Leyen decker in des Peter Haases Haus auf der Nah bei Oberhausen befunden, von da sie den Leonard Körper mit einem von Leyen decker geschriebenen Briefe abgesandt, von dessen Inhalte derselbe Körper keine Wissenschaft gehabt, allein bei dessen Zurückkunft ohne Geld, habe derselbe erst den Gegenstand seiner Sendung erfahren; worauf derselbe Körper in Begleitung seines Schwagers Haas ihnen zehn Louisd'or in eine Höhle neben des Peter Haases Haus gebracht, worin sie derselbe Haas verstecket habe.

#### Ad XVIII.

Johann Bückler gestehet ein, denselben Brief geschrieben zu haben; er sei damals in Gesellschaft des Johann Leyen decker, Christian Reinhard und Georg Michel gewesen; dieser Letztere habe den Brief auf den Hof getragen, woher er achtzehn Louisd'or mit zurückgebracht habe.

#### Ad XIX.

Johann Bückler erklärt: Jakob Müller von Lettweiler habe ihm gesagt: der Bürger Schweitzer von Rehborn sei sehr reich, und derselbe habe immer einige dutzend Louisd'or bereit da liegen, ihm selbe auf das erste Begehren zu geben. Er ist geständig, daß er dem Bürger Schweitzer dieses Geld wirklich erpresset habe, und alsdann von Christian Reinhard, Johann Leyen decker und Georg Michel begleitet gewesen sei. [ <sup>28</sup>/<sub>29</sub> ]

#### Ad XX.

Johann Bückler gestehet: er habe sich mit den Namens Karl Benzel, Jakob Benedum von Konkenlangenbach, einem Namens Johann Niklas von Reichweiler, dessen Bruder (Johann Niklas Kullmann) welcher zu Trier guillotiniert worden, und einem jungen Menschen von der Neubruchermühle, in den Hinterhalt gestellt, die nach dem Birkenfelder Markte gehenden Handelsleute abzuwarten; gestehet ebenmäßig einer der Urheber desselben Verbrechens gewesen zu seyn; läugnet aber, den Bürger Mohr und die Maria Haasin mishandelt zu haben, welches er dem Jakob Benedum vornämlich zu Last leget.

## Ad XXI.

Johann Bückler, über diese That gefragt, erklärt: er habe sich dasselbmal in Gesellschaft des Georg Friedrich Schulz und Johann Müller des Alten, nach Fronhausen begeben: sie hätten daselbst den Glasers-Adam von Ruschberg (Adam Hartmann, welcher nachher von der Gendarmerie getödtet worden) angetroffen: von da wären sie auf den Breitsesterhof gegangen, wo sie die Namens Johann Porn, Vater und Sohn, und Friedrich Schmitt, der Sachs genannt, gefunden; nach mehreren Vorschlägen hätten sie sich endlich dahin bestimmt, den Juden zu Söttern zu bestehen: dazu hätten sie auf demselben Hofe Fackeln zubereitet, und sich von dannen nach Söttern begeben; als sie durch Gimweiler gegangen, hätten sie an demselben Orte etwas Speis und Trank zu sich genommen; als sie nach Söttern gekommen und ehe das Verbrechen begangen ward, seie er Bückler mit dem Friedrich Schmitt in das Dorf gegangen, die Lage einzusehen, bei welcher Gelegenheit sie an der Kirche die Schlüssellöcher verstopfet hätten. Nachdem sie zu ihren Kameraden zurückgekommen, hätten sie einen Balken mitgenommen und wären also mit brennenden Fackeln in das Dorf gezogen: da ihre Bemühungen, die Thür einzustossen, vergeblich gewesen, so seie es ihnen an einem Laden besser gelungen: allein der Jude habe sich mit einer Axte hinter denselben Laden gestellt, und in dem Augenblicke von dessen Eröffnung, einen so schrecklichen Streich mit derselben geführt, daß er beinahe den Georg Friedrich Schulz getroffen und ihm den Kopf zerspaltet hätte: worauf dieser, über desselben Widerstand aufgebracht, eine Pistole losgebrannt, davon der Jude dahin gestreckt worden seie. Nachdem sie sich dergestalten einen Eingang in dieses Haus gebahnet, hätten sie freilich alles darinn Gefundene mitgenommen, welches sich aber bei weitem nicht so hoch an Werthe belaufe, als es des gemordeten Verwandten angegeben. Noch ehe sie das Dorf verlassen, hätten sie, die Bauern abzuschrecken, ihre Waffen losgeschossen, und ihren Rückzug nach der Gegend von Birkenfeld gerichtet, wo Johann Porn, Sohn, von ihnen gegangen, dann weiter durch Hüttchenwasen bis an die Gegend genannt: am grauen Kreuz zwischen Merschweiler und Bischthron, wo sie die gestohlnen Gegenstände getheilet: allein Friedrich Schmitt, jener welcher an seiner Kleidung erkannt worden, hätte sie, ohne die Theilung abzuwarten, verlassen, indem er einen Rock des Juden, welchen er anfänglich angezogen, weit von sich weggeworfen: Glasers-Adam seie an demselben Orte ebenfalls von ihnen gegangen: er, nebst den dreien andern, welche bei ihm geblieben waren, hätten den Rückzug über die sogenannte Scheurermühle bei Bruchweiler und dem Ayenerhof, wo sie Lebensvorrath mitgenommen, bis nach Lettweiler fortgesetzt, wo er der Hochzeit der Kinder Adam Schmittes, des Alten, beigezogen: des andern Tages in der Frühe, hätte er sich von seinen andern Kameraden getrennet, aber dennoch den Georg Friedrich Schulz auf den Dreiweyern wiedergefunden: von da hätten sie den Joseph Klein, mit den gestohlnen Gegenständen, nach Iben gesandt, welchem sie unmittelbar nachgefolgt, und an dem Abend ihrer Ankunft zu Iben, nach der Fürfelder Kirchweihe beigezogen; endlich sagte er zu seiner Vertheidigung: er habe dem Juden Mendel Löb den tödlichen Schuß nicht gegeben, und die Zahl der gestohlnen Sachen, wie selbe von des Juden Verwandten angegeben würde, seie übertrieben.

## Ad XXII.

Erkläret Bückler, (siehe oben No. 3) daß nachdem sie den Diebstahl bei Herz Mayer zu Ullmet verübet, er und jene, welche diesem Diebstahle beigezogen, sich an einen Ort des Sohnwaldes, die Treberhanneshütte genannt, begeben, wo sie getrunken und getanzt hätten; und sie hätten, nachdem sie aus demselben Hause gegangen, einen Gendarmen angetroffen, welcher sie, nach einigem Wortwechsel, verlassen: es habe aldann der Lorenzen-Peter, nach demselben Gendarme einen Schuß gethan, welcher

ihm Angeklagten über den Arm hergestreift, ihm sein Kleid [ <sup>29</sup>/<sub>30</sub> ] gebrannt, und den Gendarme zur Erde niedergeworfen: es hätte, nachdem sie sich des Gendarmen genähert, Franz Beyer denselben mit einer Pistole fertig machen wollen: allein, er, der Angeklagte, habe sich dagegen gesetzt, und dadurch dem Gendarme das Leben gerettet: endlich hätten sie demselben Gendarme seinen Säbel, seine Uhr nebst einigen Gulden abgenommen.

Ad XXIII et XXIV.

Hat Bückler erklärt: des Welchenroder Hofmanns Sohn, Namens Heinrich, habe ihn aufgereißet, den Bürger Riegel von Otzweiler zu bestehlen, habe ihm und dem Philipp Gilcher dessen Haus sogar gewiesen: nachdem er kurze Zeit darnach mit Karl Engers, Philipp Gilcher, dem flüchtig gewordenen Peter Stibitz (Judenpeter genannt), Johann Seibert und Christoph Blum, nach Kirchenbollenbach gekommen, hätten sie daselbst den Karl Benzel und den Feldschützen, genannt Husaren-Philipp (Philipp Klein, welcher zu Mainz im Verhafte sitzt) angetroffen: nachdem er sich mit denselben entschlossen, den Bürger Riegel von Otzweiler zu bestehlen, hätten sie sich noch die, Namens Johann Welsch von Heimbach (zu Mainz verhaftet), Glasers-Adam von Ruschberg, einen Franzosen, dessen Namen er nicht wisse, und endlich den Peter Dahlheimer von Sonschied, zugesellet: ehe sie zu Otzweiler angekommen, hätten sie sich auf der Mühle des Bürgers Horbach bei Schmitthachenbach aufgehalten, wo sie jene Lebensmittel, welche ihnen dieser Mühlbewohner zubereitet, verzehret hätten: es habe freilich Johann Welsch nach dem Glasers-Adam geschossen; allein er der Angeklagte und Johann Seibert von Lippshausen, hätten durch die demselben Welsch gegebenen Schläge, die Ordnung wieder hergestellt; es seien zwar die Scheiben auf derselben Mühle zerbrochen worden, allein von einem daselbst begangenen Diebstahl wisse er nichts: nachdem sie sich von da nach Otzweiler verfügt, hätten sie, an der Thür des Bürgers Riegel geklopft, nach deren Eröffnung er nebst Benzel und Engers, in das Haus gegangen seien; ehe sie aber etwas hinweg nehmen können, habe er ausserhalb des Hauses, einen Schuß gehört, darauf er hinaus gegangen, um nachzusehen was da geschehen sein mochte, wo er einen der Hausbewohner von einem Schusse getödtet angetroffen: welcher Meuchelmord von Peter Stibitz begangen worden, worauf er, der Angeklagte endlich mit Seibert, Benzel, Blum, Gilcher und Stibitz hinweggegangen sei.

Ad XXV.

Erkläret Johann Bückler: nachdem er mit dem zu Mainz verhafteten Johann Adam Lahr von Steinbockenheim, Georg Friedrich Schulz und dem flüchtig gewordenen Krug-Joseph, in der Absicht zu stehlen, den Ibenerhof verlassen, und Georg Friedrich Schulz zu diesem Ende bei dem Müller Rupp zu Iben eine Pistole entlehnet, sie bei dem Hühnerhofe die Namens Brixius, Förster zu Abtweiler, und Baumann, Förster zu Staudernheim, angetroffen, welche sie zur Beraubung des Juden Löb von Staudernheim aufgereizet hätten; Baumann habe sich angeboten sie bis an des Juden Haus zu führen, und Brixius sie dahin zu begleiten, welches diese auch wirklich gethan hätten. Was den Diebstahl selbst betrifft, so gestehet er alle oben angeführte Umstände ein, und füget hinzu: Friedrich Schulz sei derjenige gewesen, welcher vor dem Hause geschossen habe; nach dem Diebstahle habe er sich auf dem Wege von Schulz und Krug-Joseph getrennet. In dem Ibenerwalde seien sie wieder zusammen gekommen, wobei dieselben Schulz und Krug-Joseph von den Namens Adam und Margaretha Landfried, welche die, die gestohlenen Effekten enthaltenden Päckchen trugen, begleitet waren, welchen Landfried einige Abschnitte der gestohlenen Kattune zur Belohnung abgereicht wurden. An dem nämlichen Orte und in der nämlichen Zeit habe der Müller Rupp von Iben einen Abschnitt von Kat-

tun zum Geschenke erhalten, anders habe er dem Johann Adam Lahr abgekauft; und endlich sei das Uebrige, sowohl vom Kattune als das Silberwerk dem zu Mainz verhafteten Michel Isaak von Fürfeld verhandelt worden, welchen Peter Hassinger von Iben dahin gebracht habe.

#### Ad XXVI.

Der, über diesen Punkt gefragte Johann Bückler hat erklärt: als er sich mit Georg Friedrich Schulz, Krug-Joseph und Johann Niklas Müller, in des Karl Müllers Hause zu Lettweiler befunden, habe ihnen Gustav Müller desselben Ortes, den Vorschlag gemacht, den Juden zu Obermoschel zu bestehen; er habe sich erboten dabei zu seyn und noch einen andern Einwohner von [ <sup>30</sup>/<sub>31</sub> ] Lettweiler mitzunehmen, worauf Schulz den Peter Hassinger und alle die er zusammen bringen konnte, abzuholen, nach Iben gegangen sei.

Nachdem er Bückler, sich mit Krug-Joseph und Müller, in den Duchrother Wald begeben, habe sie Gustav Müller und Peter Weber daselbst abgeholt: auf den Dreiweyern hätten sie den Peter Hassinger angetroffen, wohin auch bald darnach, Schulz, Philipp Hassinger und Heinrich Walter ebenfalls gekommen seien, von da sie nach Obermoschel gezogen, wo sie des Juden Hausthür mit einem Balken eingestossen, welchen sie vor eines Wagners Hause genommen hätten: er, Bückler, sei mit Krug-Joseph, Niklas Müller und Walter in das Haus gegangen; nachdem er von Schulz vernommen daß er sich zurückziehen sollte, sei Heinrich Weber in dem Hause geblieben, daher einer unter ihnen gerufen habe: heraus Heinrich! Da Gustav Müller und Peter Weber, welche an dem Thore des Fleckens standen, ihren Rückzug zu decken, sie kommen und für Einwohner des Ortes angesehen, hätten diese nach ihnen geschossen; übrigens gestehet derselbe alle oben angeführte Umstände ein.

#### Ad XXVII.

Gestehet Bückler ein: er habe, mit Johann Müller, dem Alten, Johann Niklas Müller, des vorhergehenden Sohne, Georg Friedrich Schulz, Krug-Joseph, Peter Hassinger und Franz Mundo, dieses Verbrechen begangen, gestehet die oben angeführten Umstände mit der Beifügung ein: Krug-Joseph habe einem jungen Juden einige Streiche mit der flachen Klinge und er dem alten Juden eine Ohrfeige gegeben; und endlich: daß ihm die Gebrüder Adam und Theodor Seibel von Hamm, die Wachsamkeit der Mauthgarden zu täuschen, und das, von dem Diebstahle hergekommene Geld über den Rhein zu schaffen, behilflich gewesen seien.

#### Ad XXVIII.

Gestehet Bückler ein, mit Peter Heinrichs Hann-Adam und Christoph Blum, dieses Verbrechen begangen zu haben, und sagt: erst nachdem ihm von dem Juden entgegengesetzten Widerstande, habe er denselben geschlagen, mit der Beifügung, er habe die, von diesem Diebstahle herrührenden Sacktücher dem Johann Leyen decker zum verkaufen gegeben, und auch jedem der Brixius und Baumann, eines geschenkt.

#### Ad XXIX.

Sagt Bückler, er habe mit Peter Grünewald, genannt Altenbachers Peter von Hundsbach, dieses Pferd gestohlen, welcher ihn bis an den Stall geführt: doch sei kein Einbruch dabei geschehen, und er sei durch die Scheuer in den Stall, den er von innen mit Zurückschiebung des Riegels geöffnet habe, gegangen; er sei mit demselben Pferde nach Eckelsheim gegangen, wo Konrad Grothe dassel-

be verheimlicht und, um es weiter bis Kleinrohrsheim auf das rechte Rheinufer zu bringen, an seinen Karren gespannt hätte.

Ad XXX.

Gestehet Bückler, er habe mit Johann Niklas Müller und Peter Grünewald von Hundsbach; diese Pferde gestohlen; dieser letztere habe sie bis an den Stall geführt und zu seiner Belohnung einen Abschnitt von Molton, welcher von dem bei Elias Joel zu Obermoschel begangenen Diebstahle hergekommen, erhalten; er Bückler habe diese Pferde, indem er durch Eckelsheim gegangen, wo er selbe bei Konrad Grothe verborgen, auf die rechte Rheinseite gebracht.

Ad XXXI.

Gestehet Bückler, mit Johann Niklas Müller, diese Pferde gestohlen und selbe an einen, Namens Heinrich Rapp von Habitzheim, verkauft zu haben. [ <sup>31</sup>/<sub>32</sub> ]

Ad XXXII.

Erkläret Bückler, einst bei seinem Daseyn zu Lettweiler mit Johann Leyendecker, Christian Rheinhard, Krug-Joseph, Johann Martin Rinkert und Johann Niklas Müller; hätte ihnen Gustav Müller, auf ihr Anfragen: ob es niemand zu bestehlen gäbe? gesaget: er hätte einst bei dem Müller Kratzmann viel Geld gesehen, auf welche Sage, sie denselben Diebstahl begangen hätten; behauptet sogar, eine stärkere Summe als jene von diesem Müller angegebene, genommen zu haben, läugnet aber, daß er mit Gewalt in dasselbe Haus gekommen sei, mit dem Vorgeben: die Thür sei ihnen geöffnet worden, und saget endlich zu seiner Entschuldigung, er habe gegen die Bewohner des Hauses keine Gewaltthaten ausgeübet, sondern habe vielmehr den Müller losgebunden und der alten Frau das brennende Hemd gelöscht.

Ad XXXIII.

Gestehet Bückler, einer der Urheber zu seyn: dessen Antworten in den verschiedenen Verhören bestätigen das obige, und nennet die folgenden als seine Mitschuldigen: Christoph Rheinhard, Wilhelm Blum, Christoph Blum, Johann Adam Hofmann, ein zu Lich verhafteter Jude, Namens Schnuckel, ein zu Frankfurt verhafteter von Vilbel (Müller), der Namens Kannengiessers-Henrich, ein Mensch von Homburg Pymont, die Namens Pickard, Müller, Polak; ein Mensch von Königstein, ein Berliner Jude, zween Hessen und einige andere von der niederländischen Bande.

Ad XXXIV.

Siehe die obige Anmerkung.

Ad XXXV.

Gestehet Bückler, dieses Verbrechen mit Philipp Gilcher, dem nachher in einem Streifzuge der Bauern getödteten Peter Zuchetto, genannt Erzpeter und Johann Knapp von Lipshausen, begangen zu haben; füget hinzu: sie hätten sich in dem Hause des Peter Schneider zu Langweiler versammelt, von da Gilcher, die Lage auszuspäen, nach Offenbach gegangen; Schneider habe ihr Vorhaben gewußt, und sie hätten die Abrede getroffen: sie würden, nach verübtem Diebstahle, in sein Haus zurückkehren; sie seien auch wirklich dahin zurückgekommen; da aber während ihres Aufenthaltes in dem Schneiderischen Hause, dieser letztere Nachricht erhalten, es würde von Seite der Polizei in seinem Hause gesucht werden, so hätten sie, nachdem sie die gestohlenen Sachen unter das Stroh

Hause gesucht werden, so hätten sie, nachdem sie die gestohlenen Sachen unter das Stroh verstecket, dieses Haus verlassen, als sie in des Schneiders Haus zurückgekommen, hätten sie nur einen Theil der gestohlenen Gegenstände wiedergefunden; von Langweiler seien sie nach Hundsbach gegangen, wo Karl Michel die Säcke auf sein Pferd geladen und nach der Schliiffgersmühle bei Mettersheim gebracht habe.

## Ad XXXVI.

Gestehet Johann Bückler, dieses Verbrechen mit Peter Dahlheimer und zween Scheerenschleifern deren Namen er nicht wisse begangen zu haben; füget hinzu: es seie auf Antrieb des Karl Michel geschehen, daß er, an die Hundsbacher Juden, diese Forderung gethan; derselbe Michel habe die Forderung gethan, und dieser habe auch die Juden gebracht.

## Ad XXXVII.

Gestehet Bückler, dieses Verbrechen mit Peter Dahlheimer, Karl Engers und Niklas Wagner, alle von Sonschied, begangen zu haben.

## Ad XXXVIII.

Gestehet Bückler, dieses Verbrechen mit Jakob Fink von Weiler begangen zu haben, wendet aber vor: es seien der Schweine nur sieben gewesen, und füget hinzu: das Mutterschwein seie an [ <sup>32</sup>/<sub>33</sub> ] den Andreas Lüttcher von Lipshausen verkauft und die übrigen bei dem Christoph und Johann Kaspar des nämlichen Ortes, verzehret worden.

## Ad XXXIX.

Gestehet Bückler ein, dieses Verbrechen mit Philipp Mosebach begangen zu haben, läugnet den Einbruch, indem er hinzufüget: er habe, als er auf seiner Flucht durch Lindenschied gekommen, diese Pferde dem Franz Stein von Lindenschied in dem Walde zu hüten gegeben; endlich seien dieselben Pferde an den Müller Stein von Benzenroth, Johann Kaspar von Lipshausen und an dessen Schwager von Külz verkauft worden.

## Ad XL.

Gestehet Bückler, dieses Pferd mit Johann Friedrich Eisenhuth gestohlen und dasselbe auf den Dreiweyern an einen Krughändler verkauft zu haben.

## Ad XLI.

Gestehet Bückler, diesen Versuch zum Diebstahle mit Jakob Fink von Weiler, Velten Weimershanes von Seibersbach, Johann Seibert und Balthasar Lukas von Lipshausen, begangen zu haben.

## Ad XLII.

Erkläret Bückler, auf dem Welchenroderhofe habe er den Aufenthalt dieser beiden Bürger in Becherbach erfahren; darauf habe er sich mit Philipp Gilcher, Karl Engers und Peter Stibitz an der Seite von Krebsweiler in den Hinterhalt gestellt; diese Juden hätten aber eine Menge bewaffneter Bauern bei sich gehabt, welches verursacht, daß sie an diesem Orte ihr Vorhaben aufgaben; sie wären denenselben daher voraus und auf den Steinerterhof gegangen, selbe da abzuwarten; sie hätten auf demselben Hofe den Johann Seibert von Lipshausen und Christoph Blum von Lautert angetroffen, welche

sich zu ihnen gesellet, und mit welchen sie wirklich auf der Landstraße zwischen Monzingen und Böckelheim, in dem sogenannten Domberger Distrikte, diesen Diebstahl begangen haben; endlich habe er, der Angeklagte, dem Schei-Mayer von Bruchschied, einen von diesem Diebstahle herrührenden Rock verkauft.

Ad XLIII.

Gestehet Bückler diese That ein, indem er hinzufüget: er habe in des Jakob Steines Hause die Briefe geschrieben, und derselbe Stein seie auch in der ganzen Sache der Unterhändler gewesen.

Ad XLIV.

Gestehet Bückler, dieses Tuch mit Einsteigen und Einbruch gestohlen zu haben, mit der Hinzufügung: er habe es noch an dem nämlichen Abend bis nach dem Sauerbrunnen getragen, von wo er dasselbe des andern Tages mit der Tochter des Neumann aus Wohlgarten abgeholt und in desselben Neumanns Haus getragen; der nämliche Neumann habe ihm alsdenn geholfen, dieses Tuch nach Hundheim zu bringen, wo er dasselbe an den Namens Winkel verkauft, und von welchem gestohlenen Tuche er dem Neumann für seine Bemühung gegeben habe.

Ad XLV.

Gestehet Bückler, dieses Verbrechen mit Karl Benzel begangen zu haben, und sagt zu seiner Entschuldigung: nicht er, sondern Benzel habe den Juden Elias verwundet; hierin ist seine Antwort von derjenigen desselben Elias verschieden, indem dieser vorgiebt: noch ehe ihm sein Geld abgenommen gewesen, verwundet worden zu seyn, und Bückler behauptet: Benzel habe erst nach dem begangenen Diebstahle, und als der Jude sie mit lautem Geschrei verfolgt, nach demselben geschossen. [ <sup>33</sup>/<sub>34</sub> ]

Ad XLVI.

Gestehet Bückler, dieses Verbrechen mit Christoph Blum von Lautert und Peter Henrichs Hann-Adam, verübet zu haben.

Ad XLVII.

Gestehet Bückler, mit Peter Dahlheimer von Sonschied und Georg Pick von Mittelbollenbach, diesen Diebstahl begangen zu haben.

Ad XLVIII.

Erkläret Bückler: der Johann Leyen decker habe den Brief geschrieben, er Bückler habe denselben dem Bürger Müller gebracht, und seie alsdann von demselben Leyen decker und Johann Martin Rinkert begleitet gewesen.

Ad XLIX.

Ist das von Bückler diese That betreffend erzählte, der obigen Beschreibung gleichförmig: er gestehet einer der Urheber dieses Verbrechens gewesen zu seyn, und nennet als seine Mitschuldigen: den Christoph Blum, Anton Heinze aus der niederländischen Bande, nebst vier andern aus derselben Bande, deren Namen ihm unbekannt seien.

Ad L.



Gesteht Bückler, dieses Verbrechen mit Philipp Gilcher von Wiesweiler und Karl Engers von Sonschied begangen zu haben.

#### Ad LI.

Gesteht Bückler, in Gesellschaft der Namens Georg Otto Pick und Peter Dahlheimer, dieses Verbrechen verübet zu haben: seine Eingeständniße, ohne dem Verbrechen einen ernsthaften Charakter zu geben, geben dennoch zu verstehen, wie schreckbar sein Name in der Gegend gewesen. Die Reisenden, sagt er: seien fünfzig an der Zahl: fünf und vierzig Handelsjuden und fünf Christen gewesen. Die Letzern blieben unberührt, und hatte die Aussuchung, davon in dem *corpore delictia* die Frage ist, nur für die Juden statt; da sie endlich denen welche sich für arm ausgegeben, das wenige Geld so selbe bei sich gehabt, wie auch ihre Waaren gelassen, bekamen sie den Einfall und wollten wissen, ob dieser Geldmangel wirklich unter denenselben so allgemein sei, als sie es vorgaben, und zwangen sie, ihre Schuhe und Strümpfe abzulegen; als diese Untersuchung nicht einen bessern Erfolg als die erstere gehabt, so sei ihnen der wunderliche Gedanken gekommen, alle Schuhe und Strümpfe derselben Juden auf einen Haufen zu legen, und indem jeder dieser mit vieler Mühe seine Fußkleidung unter diesem Gewirre aussuchte, so gab die Schwierigkeit, selbe zu finden, Anlaß zu manchen Schimpfreden gegen einander, dann auch zu Thathandlungen, und da Bückler seine hinter einem Felsen gelassenen Uhren holen wollen, gab derselbe indessen einem unter den Juden seine Flinte in Verwahrung; zween unter denenselben wollten ihr Heil in der Flucht suchen, welche von einem der Räuber, nachdem derselbe nach ihnen geschossen, zurück gebracht worden, als endlich die sämtlichen Räuber dieses seltenen Auftrittes müde, den Juden den Abzug gestatteten.

#### Ad LII.

Da Bückler diesen Streit erzählet, läugnet er zwar nicht, Theil daran genommen zu haben, nur behauptet er, die Mainzer Soldaten seien die Anfänger gewesen, und sie hätten sich in dem Falle einer rechtmäßigen Nothwehre befunden; des Bücklers Begleiter seien Peter Heinrichs Hann-Adam, Christoph Blum, der Schweitzer-Philipp und Schmu-Balzer gewesen, welcher letzere dem Namens Klebden unglücklichen Streich beigebracht haben soll. [ <sup>34</sup>/<sub>35</sub> ]

#### Ad LIII.

Gesteht Bückler, diesen Diebstahl mit Peter Dahlheimer und Georg Pick begangen zu haben, und sagt zu seiner Vertheidigung: nicht er, sondern Dahlheimer habe einen der bestohlenen Juden geschlagen.

Ueberhaupt schließt er seine Vertheidigung damit, daß er sagt: er sei durch die jugendliche Betäubung in diese Lebensart verfallen, wo er das Unglück gehabt unter eine Gesellschaft von Menschen zu gerathen, welche in dem Verbrechen eingerostet, die Schwäche seiner Grundsätze benutzten, ihn zu einem Begleiter ihrer Lasterthaten zu machen: dennoch habe er nie seinen von Natur guten Charakter verläugnet, nie habe er Grausamkeiten ausgeübet. Habe im Gegentheile alle seine Anstrengungen dahin verwendet, seine Mitschuldigen davon abzuleiten: schon lange habe er die Hoffnung geheget, von dieser Lebensart abzustehen: habe diesen Vorsatz sogar glaubwürdigen Leuten geoffenbart: weil er aber keinem Mittel entgegen sahe, in seinem Vaterlande wieder in die gesellschaftliche Ordnung zurückkehren zu können, habe er den Vorsatz gefasset, sich mit der Aenderung seines Namens in Deutschland anwerben zu lassen; allein in dem Augenblicke da er dieses Vorhaben ins Werk setzen wollen, sei er erkannt und verhaftet worden. Durchdrungen von der lebhaftesten Reue über sein vor-

heriges Leben, sei er des festen Entschlusses gewesen, durch ein offenes und freimüthiges Eingeständniß seine Verbrechen abzubüßen, und so viel an ihm sei, die der Gesellschaft zugefügten Beleidigungen wieder gut zu machen und sich mit derselben auszusöhnen. Er überlasse es der Ermessung seiner Richter, ob er diesem Wille genug gethan habe; er würde sich doppelt für unglücklich halten, wenn es ihm nicht mehr gestattet werden sollte, durch Handlungen der Rechtschaffenheit, der Welt von seiner Aufrichtigkeit ein Unterpfand seiner ewigen Reue zu hinterlassen.

## II. Johann Bückler, des vorhergehenden Vater:

Was den zu Kirchweiler des Kantons Herrstein im Saar-Departemente wohnhaften Tagelöhner Johann Bückler, Vater, betrifft, so ist derselbe Kraft einer, von dem Friedensrichter des Kantones Herrstein, unter dem drei und zwanzigsten Messidor zehnten Jahres, gegen denselben erlassenen Ordonnanz, in die Gefängnisse des Spezial-Tribunales eingebracht worden, welches Tribunal nach der Untersuchung der, demselben Bückler zu Last liegenden Verbrechen, sich durch sein Urtheil vom achtzehnten Pluviose eilften Jahres, kompetent erklärt hat.

Nachdem der unterzeichnete Regierungs-Kommissär die Akten der Prozedur eingesehen, erklärt derselbe, es erhelle daraus: daß der gedachte Johann Bückler, seit mehreren Jahren ein unstätes Leben geführt; daß derselbe seit der Zeit da dessen Sohn sich bekanntlich den Räubereien gewidmet, den Schrecken, welchen dessen Name unter das Landvolk, besonders unter die Handelsjuden verbreitete, Geld zu erpressen benutzt habe, so wie dem Bürger Samson Salomon von Thalfang in dem Kantone Hermeskeil des Saar-Departementes von demselben geschehen sei; daß er ferner den Juden Itzig Wolf und andere von Hottenbach, mit den Mishandlungen, welche sein Sohn gegen dieselben, so fern sie ihm nicht eine starke Geldsumme erlegten, ausüben würde, bedrohet habe; daß derselbe Itzig Wolf wirklich mit dem gedachten Bückler, Vater, in den Wald gegangen, wo er den Bückler, Sohn, mit neun seiner Mitschuldigen, denen er, seinem Zorne zu entgehen, zween Brabänter Thaler erlegen müssen, angetroffen habe; daß er ferner beschuldigt sei:

1.° Von seinem Sohne Johann Bückler, eine Uhr empfangen zu haben, welche von dem, auf der Landstraße verübten Diebstahle herrührte und unter dem obigen No. 2 der dem Bückler, Sohn, zu Last liegenden Verbrechen verzeichnet ist, welche Uhr von Personen, von welchen sie bekannt gewesen, bei ihm gesehen worden sei; daß, als Herz Gottschlick, der bestohlene Theil, in Erfahrung gebracht, daß der alte Bückler dieselbe Uhr in seiner Gewalt habe, sich an denselben gewendet; daß, da er demselben, bei der ersten Aufforderung gesagt: dieselbe Uhr rühre von einem auf der Landstraße begangenen Diebstahle her, derselbe Bückler, Vater, deren Besitz geläugnet; allein bei dem wiederholten Dringen des gedachten Herz Gottschlick: er wolle ihm drei Brabänter Thaler dafür bezahlen, derselbe die Uhr herausgegeben und auch wirklich die drei erwähnten Thaler [  $\frac{35}{36}$  ] nebst zwölf Batzen für eine Bouteille Wein, welche derselbe Herz Gottschlick an ihn bezahlet, angenommen habe; woraus erhellet, daß derselbe Bückler, Vater, eine Uhr nicht allein freiwillig angenommen, sondern auch verheimlicht, welche von einem auf der Landstraße mit offenbarer Gewalt und Mishandlungen an Personen, von zween bewaffneten Menschen begangenen Diebstahl herrührte, indem er gewußt, daß dieselbe Uhr gestohlen gewesen.

2.° Nach dem zu Ullmet begangenen Diebstahle (siehe No. 3 der Verbrechen des Johann Bückler, Sohn,) haben sich die Räuber nach dem Veithsrother Wald verfüget, wo Johann Bückler, Sohn, einer dieser Räuber, seinen Vater holen ließ, welcher, nachdem er das gestohlene und in dem Walde auseinandergelegte Silber gesehen, dem alten Goldarbeiter zu Veithsroth, Karl Gabel, Nachricht davon gegeben, welcher auch wirklich dieselbe Waar in dem Beiseyn des Johann Bückler, Vater, an sich ge-

kaufet habe; woraus erhellet, daß demselben Bückler zu Last lieget: er habe zu dem Kaufe jener Gegenstände beigetragen, welche mit offener Gewalt nächtlicher Weile mit Einbruch in einem bewohnten Hause von mehreren bewaffneten Menschen gestohlen gewesen, welche ihre Waffen in dem Innern des Hauses gegen dessen Bewohner gebraucht haben, wissentlich daß selbe Gegenstände gestohlen waren.

Johann Bückler, welcher in seiner Vertheidigung gehöret worden, läugnet, daß er bei den Juden Geld erpresset habe; läugnet ebenfalls, daß er je von seinem Sohne eine Uhr bekommen oder eine solche dem Herz Gottschlick von Bollenbach zurück erstattet habe; füget hinzu: er habe nie eine andere Uhr als jene gehabt, welche er für ein an Niklas Bohrer von Idar verkauftes Pferd, an Bezahlung erhalten; läugnet endlich, daß er je auf eine Art zu dem Verkaufe des von dem zu Ullmet begangenen Diebstahle hergekommenen Silbers, etwas beigetragen habe, von welchem Diebstahle oben unter No. 3 der dem Johann Bückler, Sohn, zu Last liegenden Verbrechen, umständlich gesprochen worden.

### III. Julie Bläsius, von Badenweiherbach,

Beischläferinn des Johann Bückler, Sohn, genannt Schinderhannes.

Julie Bläsius, ledigen Standes, gebürtig von Badenweiherbach, Kanton Herrstein des Saardepartementes, zwanzig Jahre alt, ihres Gewerbes eine Musikantinn, Beischläferinn des Johann Bücklers, Sohn, ward mit diesem letztern zu Frankfurt am Main verhaftet und nach Mainz in die Kerker gebracht: nachdem sich das Spezial-Tribunal, durch sein Urtheil unter dem achtzehnten Pluviose, jüngst kompetent erklärt, über die derselben zu Last liegenden Verbrechen zu erkennen, wurden die Akten dem unterzeichneten Regierungs-Kommissar mitgetheilet.

Derselbe trägt vor, es erhelle aus denenselben wie folgt:

Im Jahre acht, zu einer Zeit da Johann Bückler, Sohn, bereits als ein großer Räuber bekannt gewesen, hatte dieses Mädchen, welches denenselben schon kannte, weil sie mit ihm zu Wickenbach getanzet hatte, in dem nahe gelegenen Badenweiherbacher Walde, mit demselben eine Zusammenkunft, aus den Folgen derer sie, nebst ihrer Schwester Margaretha, dem Bückler in seiner umherziehenden Lebensart folgten: Margaretha, welche einige Zeit darnach von der Gendarmerie arretiret worden, ward von dem Zuchtgerichte in Kaiserslautern zu einer zweijährigen Thurmstrafe verdammet; von der Zeit blieb Julie Bläsius stets bei Johann Bückler, lief mit demselben das Land umher, hatte keinen festen Wohnsitz, kein ehrliches Mittel zu leben und lebte von dem Ertrage von dessen Räubereien, woraus gegen dieselbe folget: 1.° die Beschuldigung der Landstreicherei; allein nicht immer blieb sie, bei den Verbrechen ihres Liebhabers, unthätig; denn: 2.° als der Diebstahl bei Wolf Wiener zu Hottenbach verübet ward (siehe oben No. 5 der Verbrechen des Johann Bückler) hat sich selbe bei der bestellten Zusammenkunft der Räuber zu Weiler, eingefunden; während des Diebstahles hielt sie sich ohnweit davon mit dem Messerschmidt von Weiden, in einem Walde auf, an welchem Orte die, mit ihrer Beute beladenen Räuber, sie abholten, worauf sie dieselben nach Gemünden, Schmittsburg und Kallenfels, wo die gestohlenen Sachen getheilt und verkauft wurden, begleitete; woher sie der Theilnahme an demselben Verbrechen beschuldigt wird, weil sie den Urheber desselben in den Thaten, welche desselben Vollziehung vorbereitet und [ <sup>36</sup>/<sub>37</sub> ] erleichtert haben, geholfen und beigestanden sei; ferner werde sie 3.° beschuldigt, ein der Urheber an dem, unter No. 4, der dem Johann Bückler zu Last liegenden Verbrechen, mit offener Gewalt bei Sender Isaak zu Weiherbach verübten Diebstahle, gewesen zu seyn, bei welchem sie Sen der erkannt und behauptet; sie sei bewaffnet, als Mann gekleidet in sein Haus gekommen.

Als die Beschuldigte verhört worden, hat selbe zu ihrer Vertheidigung geantwortet: sie habe denselben Menschen, mit welchem sie, in dem Walde bei Weiherbach eine Zusammenkunft gehabt, nicht gekannt: dieser Mensch habe sie nebst ihrer Schwester Margaretha gezwungen, ihm zu folgen; sie habe nicht gewußt, daß der Mensch, mit welchem sie lebte, der berühmte Schinderhannes sei, noch welches Gewerbe dieser Mensch habe; läugnet zuletzt, je einen Antheil an dem bei Wolf Wiener begangenen Diebstahle genommen zu haben, oder mit Johann Bückler, in des Sander Isaak Haus gekommen zu seyn, da diesem letztern das Geld erpresst worden sei.

#### IV. Philipp Jakob Heidens, genannt Klärs-Philipp

Am 15ten Frimär eilften Jahrs von den Polizeiwachen der Mairie Morbach, Birkenfelder Bezirks, des Saar-Departements verhaftet, ward derselbe durch Ordonnanz, welche von dem Friedensrichter des Kantons Herrstein unter dem 27sten Frimär eilften Jahres erlassen worden, vor das Spezialgericht verwiesen. Nachdem sich dieses Tribunal durch sein Urtheil vom 18ten Pluviose eilften Jahres zu der Erkenntniß der demselben Heidens zu Last liegenden Verbrechen kompetent erklärt und dem unterzeichneten Regierungs-Kommissar die Akten der gegen denselben Heidens instruirten Prozedur mitgetheilt, erklärt derselbe: der gedachte Heidens sei beschuldigt:

1.° Der Landstreicherei, weil derselbe von seiner Kindheit auf, ohne je ein ehrbares Mittel zu seinem Unterhalte zu haben, in dem Lande umhergelaufen, und nach seinem eigenen Geständniße, sich mit Betteln ernähret habe.

2.° Nachdem Johann Bückler, Jakob Fink und Johann Seibert den Entschluß gefasset, den Niklas Rauschenberger, genannt Plackenklos, welcher die Elisabeth Schäfer, Tochter der Elisabeth Schäfer, genannt Botsliese, mishandelt, aufzusuchen, hätten sie den Angeklagten unterwegs zu Bechenroth angetroffen: dieser, welcher noch gegen denselben Plackenklos einen alten Groll gehegt, habe sich leichtlich entschlossen, dieselben Bückler und Konsorten zu begleiten: er folgte ihnen auf den Balde-  
nauerhof, wo sie denselben Plackenklos antrafen, welcher da so grausam mishandelt worden, daß er an den Folgen seiner Wunden starb.

Es ergebe sich ferner aus den Zeugenaussagen, daß derselbe Heidens an diesen Mishandlungen mitgewirkt, und er sich sogar einen Theil der demselben Plackenklos zugehörig gewesenen Kleidungsstücke zugeeignet habe; woraus erhelle: daß derselbe Heidens beschuldigt werde, einer der Urheber des von mehreren Menschen mit Mord verübten Diebstahls beschuldigt werde, ohne daß derjenige, welcher den tödtlichen Streich geführet, bekannt sei.

Zu seiner Vertheidigung sagt derselbe Philipp Heidens, daß, so er keinen ständigen Wohnort gehabt, dieses aus Verschulden seiner Armuth geschehen, weil ihn keine Gemeinde habe aufnehmen wollen: er sei zwar Betteln gegangen, habe aber doch auch als Korbmacher gearbeitet.

Was die Ermordung des Niklas Rauschenberger betrifft, so habe er zwar denselben vorhin gekannt, habe aber mit demselben nie einen Streit gehabt; welcher ihm zu einer solchen That hätte Anlaß geben können; er sei von Bückler, Fink und Seibert zu ihrer Begleitung gezwungen worden; er habe an den Mishandlungen des Niklas Rauschenbergers keinen Theil genommen, sich auch keinen Theil von dessen Kleidungsstücken zugeeignet.

#### V. Johann Müller, des Johann Müllers Sohn:

ist nach ergangenem Kompetenzurtheil zu Mainz im Hospitale gestorben. [ <sup>37</sup>/<sub>38</sub> ]

#### VI. Peter Petri, Sohn, genannt der junge Schwarz-Peter:

Peter Petri, Sohn des berühmten Räubers, genannt der Schwarze-Peter, lernte frühzeitig, unter der Anführung seines Vaters, auf der Bahne des Müßigganges und des Verbrechens zu wandeln: zu verschiedenenmalen verhaftet, fand er immer Gelegenheit, zum Laster zurückzukehren.

Am vier und zwanzigsten Messidor siebenten Jahres, von den Gendarmen der zu Kirn liegenden Brigade neuerdings arretirt, ward derselbe vor den Direktor des geschwornen Anklagsgerichtes des Bezirks Simmern gebracht, wo er einige mit Johann Bückler, Sohn, begangene Diebstähle eingestand. Nachdem er vor das Spezialgericht von der Ruhr gebracht worden, wiederrief derselbe seine ersten Bekenntniße. Zu der Zeit der Verhaftung des Johann Bücklers, ward er durch einen Beschluß des Bürgers Jeanbon St. André, zu der Zeit Genaral-Regierungs-Kommissär in den vier linksrheinischen Departementern unter dem acht und zwanzigsten Thermidor zehnten Jahres, vor das Spezialgericht von Donnersberge verwiesen.

Nachdem dieses Tribunal die Beschaffenheit der diesem Peter Petri angeschuldeten Verbrechen untersucht, hat sich dasselbe durch Urtheil von dem achtzehnten Pluviose eilften Jahres, befugt erklärt, über dessen Sache zu erkennen, und die Akten von dessen Prozedur dem unterzeichneten Regierungs-Kommissär mitgetheilet, welcher vorträgt:

Es erhelle aus denenselben Prozedur-Akten, daß der gedachte Peter Petri, Sohn, seinem Vater von seiner kindlichen Jugend in dessen unstäten Lebensart gefolgt seie, welche Lebensart er nachher bis zu einem höhern Alter, ohne einen festen Wohnort, noch ehrbare Mittel zu seinem Unterhalte zu haben, fortgesetzt, welches ihn unter die Zahl der Vagabonden und Landstreicher versetzt.

Ferner werde derselbe beschuldigt, einer der Urheber der oben unter No. 7, 8, 9, 10, 11 und 12 der Verbrechen des Johann Bücklers, Sohn, gewesen zu seyn. Nebst den Beschuldigungen, welche sich aus seinem unstäten Lebenswandel, aus seinen vertrauten Verbindnissen mit den Räubern, besonders mit jenen, welche diese Verbrechen begangen und aus den Erklärungen seiner Mitschuldigen ergeben, befinde sich auch noch in den Akten, ein, in seinem Namen im Kerker zu Koblenz geschriebener Brief, an Dreidel Moyses von Rheinbellen, in welchem er sich als einen der Urheber des bei dem Bürger Köhler von Niederwurzbach begangenen Pferdediebstahles angiebt.

Daß ihn den Schweinsdiebstahl zu Heizenberg betreffend, nicht allein jene, welche selbst an demselben Diebstahle mitgewirkt, sondern auch die Käufer desselben Schweinefleisches, erkannt haben.

Daß der angeklagte Peter Petri, wiewohlen er anfänglich vor dem Friedensrichter des Kantons Soberheim gestanden, in dem Lande umher gezogen zu seyn, ohnerachtet seiner Eingeständnisse vieler Verbrechen, welche dormalen nicht mehr zur Befugniß der peinlichen Berichten gehören, nicht allein in seinen ferneren Verhören diese Geständnisse zurückgenommen, sondern auch an den obigen Verbrechen Theil genommen zu haben.

#### VII. Theodor Müller, vom Steinerterhofe:

Nach dem Kompethenz-Urtheile, in dem Kerker zu Mainz gestorben.

#### VIII. Niklas Nau, von dem Marienpforterhofe:

Niklas Nau seie einer der Pächter auf dem Marienpforterhofe: dieser Meierhof seie schon lang wegen Aufnahme der Räuber, welche dieselben Gegenden unsicher machten, verdächtig gewesen. [ <sup>38</sup>/<sub>39</sub> ]

Schon oft seie der Angeklagte, seiner Bündnisse mit den Räubern wegen, verhaftet gewesen; neuerdings seie es wieder auf Befehl des Friedensrichters des Kantons Kirn geschehen, und derselbe in die Gefängnisse des Spezial-Tribunales zu Mainz gebracht worden, welches nach seinem, unter dem

achtzehnten Pluviose eilften Jahres gegebenen Kompetenz-Urtheil, die Akten dieser Prozedur der öffentlichen Verwaltung mitgeteilet hat.

Der unterzeichnete Regierungs-Kommissär trägt daher vor: es erhelle aus den Akten: daß, als die Räuber zu Heinzenberg die Schweine gestohlen (siehe oben No. 7, der Verbrechen des Johann Bückler) sie selbe auf den Steinerterhof geführt haben; da sie selbe daselbst nicht lebendig verborgen halten konnten, hätten sie selbe mit einer Axte zu todt geschlagen, und um das Fleisch abzusetzen, hätten selbe den Theodor Müller vom Steinerterhofe nach dem Marienpforterhof gesandt, den angeklagten Niklas Nau dahin zu rufen, welcher auch wirklich in der Nacht dahin gekommen und das Fleisch zweier Schweine gekauft, welches er mit den Räubern und demselben Theodor Müller nach dem Marienpforterhof gebracht, wo er denenselben den dafür bedungenen Preis ausgezahlt habe; woraus erhellet, daß derselbe Nau der Theilnahme an diesem Verbrechen beschuldigt ist, weil er die davon herrührenden Gegenstände, wissentlich, daß sie gestohlen seien, gekauft habe.

Niklas Nau gestehet ein: er habe den Johann Bückler gekannt; seie in der Nacht von Theodor Müller auf den Steinerterhof gerufen worden, wo er dem Johann Bückler und Kompagnie das Fleisch zweier geschlachteten Schweine abgekauft habe; behauptet aber, dieses bloß mit dem Auftrage seines verstorbenen Schwiegervaters Dern, gethan zu haben, und er habe keineswegs gewußt, daß diese Schweine gestohlen gewesen seien.

#### IX. Leser Isaak, von Altenbamburg:

Leser Isaak, ein zu Altenbamburg im Kanton Obermoschel des Donnersbergers Departements wohnhafter Gängler, ward auf einen, von einem Richter dieses Tribunals unter dem vierzehnten Messidor zehnten Jahres erlassenen Befehl, in die Gefängnisse desselben Tribunals eingebracht, welches durch sein Urtheil vom achtzehnten Pluviose seine Kompetenz in dieser Sache erkannt hat.

Der unterzeichnete Regierungs-Kommissär erklärt demnach: es erhelle aus den Akten, daß, nach dem zu Seibersbach an dem Bürger Simon Seligmann verübten Diebstahle und Meuchelmorde (siehe No. 13 der Verbrechen des Johann Bückler), sich die Räuber Petri, Vater, und Johann Bückler, Sohn, nach dem Bangarterhofe begeben haben, daß sie den angeklagten Leser Isaak in einen an denselben Meierhof stoßenden Wald berufen lassen, und demselben die von diesem Diebstahle gekommenen Gegenstände um einen geringen Preis verkauft haben; woraus erhellet: daß derselbe Leser Isaak beschuldigt seie, die von einem auf der Landstraße verübten und mit Meuchelmord begleiteten Diebstahle gekommenen Sachen wissentlich gekauft habe, daß selbe gestohlen gewesen.

Der gehörte Angeklagte gestehet: er habe zwar zu derselben fraglichen Zeit auf der Straße zwischen Altenbamburg und Feil, zweien Menschen, welche er für Franzosen gehalten, Waaren abgekauft; behauptet aber, Bückler seie es nicht gewesen, der ihm diese Waaren verkauft habe, und er habe derselben Ursprung nicht gekannt.

#### X. Christian Rheinhard, ein zu Berlin gebürtiger Musikant:

Bekannt unter dem Namen: der Schwarze John, ward mit Johann Bückler, Sohn, zu Frankfurt am Main verhaftet und nach Mainz gebracht. Der Direktor des Anklagsgeschworenen-Gerichts des Bezirks Mainz verwieß denselben nach seinem Verhöre durch Ordonnanz von dem siebenten Messidor zehnten Jahres vor das Spezialgericht, welches nach untersuchter Beschaffenheit der demselben Rheinhard zu Last liegenden Beschuldigungen, sich durch sein Urtheil unter dem achtzehnten Pluviose eilften Jahres zu der Erkenntniß in dieser Sache, kompetent erklärte. [ <sup>39</sup>/<sub>40</sub> ]

Der unterzeichnete Regierungs-Kommissär trägt demnach vor: es erhelle aus der Untersuchung der Akten: daß derselbe Rheinhard nach seinem eigenen Geständniße, schon in seiner Kindheit mit seiner Mutter seinen Geburtsort verlassen, von welcher er sich in seinem achtzehnten Jahre getrennet, daß er weder einen ständigen Wohnort noch je ein ehrbares Mittel zu seinem Unterhalt gehabt habe; woraus erhellet: daß derselbe Rheinhard der Landstreicherei wegen beschuldigt seie. Er werde ferner beschuldigt, einer der Urheber der oben unter den Nummern 14, 15, 16, 17, 18 und 19 verzeichneten Verbrechen des Johann Bücklers, Sohn, gewesen zu seyn.

Der Angeklagte gestehet seine Mitwirkung an den Diebstählen zu Merxheim, Laufersweiler, Waldgrehweiler und Neudorf, welche unter den Nummern von 14 bis 17 verzeichnet sein, ein, von welchen er eine, der des Johann Bückler, Sohn, ähnliche Erzählung machet, läugnet aber daß er an jenen unter den Nummern 18 und 19 Theil genommen habe.

#### XI. Margaretha Eberhard, Frau des Christian Rheinhard:

Wurde mit ihrem Manne zu Frankfurt am Main verhaftet, und von der National-Gendarmerie vor den Direktor des geschworenen Anklagsgerichtes des Bezirks Mainz gebracht, welcher, nachdem sie verhört gewesen, selbe vor das Spezial-Tribunal daselbst verwiesen hat, welches, nachdem es seine Kompetenz zu der Erkenntnis dieser Sache festgestellt, die Prozedur-Akten dem unterzeichneten Regierungs-Kommissär mitgetheilet hat. Dieser trägt vor: es erhelle aus denenselben, daß die gedachte Eberhardinn, welche vorgiebt, weder ihren Geburtsort noch ihre Eltern gekannt zu haben, behaupte, bei einem Zunderhändler auferzogen worden zu seyn, welcher Heinrich geheißten habe, mit welchem sie das Ueberrheinische Land, ohne festen Wohnort bis in ihr sechszehntes Jahr durchstrichen, wo sie mit dem Christian Rheinhard bekannt geworden und denselben sogleich geeheliget habe; sie hätte ihr unstätes Leben mit ihrem Manne fortgesetzt, und könne kein ehrliches Mittel zu ihrem Unterhalte angeben; das müßige Leben und die Mittel zu leben ihres Mannes seien ihr bekannt; es habe ihr nicht unbekannt seyn können, daß die Waaren und das Geld, womit ihr Mann bisweilen versehen gewesen, nicht aus dem Erwerb seines Prozellanhandels kommen konnten; es hätten ihr ebenfalls die öftere und lange Abwesenheit desselben und seine vermögendere Wiederkünfte, so wie dessen Bündnissen mit den Räubern und verdächtigen Menschen, nicht unbekannt seyn können.

Daraus erhellet: daß dieselbe Eberhardinn nicht allein 1.° der Landstreicherei beschuldigt seie, sondern 2.° daß selbe freiwillig die von den, von ihrem Manne begangenen Diebstählen herrührenden Gegenstände angenommen und von deren Ertrage wissentlich gelebet habe, daß selbe gestohlen worden. Zu ihrer Entschuldigung giebt sie an: es seien ihr die von ihrem Manne begangenen Diebstähle unbekannt, und nie hätte ihr Mann etwas gebracht, das denselben hätte verdächtig machen können.

#### XII. Jakob Benedum, Müller von Konkenlangenbach:

War schon lange das Schrecken in dem Kantone Kussel und in derselben Gegend, wo er furchtbarer als Johann Bückler gewesen, nachdem derselbe in der Geschichte von dem Diebstahle auf der Landstraße an der Person des Einnehmers von Kussel verwickelt gewesen, ward er von dem Aklags-geschworenen-Gerichte wieder freigesprochen.

Der öffentliche Ruf hat denselben nachher als einen der Urheber aller in demselben Kantone und in der Gegend begangenen Verbrechen angegeben; er führte ebenmäßig eine umherschweifende Lebensart, mit Landstreichern und Leuten deren Herkunft unbekannt gewesen; in einer ähnlichen Gesellschaft ward er am zweiten Frimär eilften Jahres von der National-Gendarmerie mit den Namens Adam Hartmann und Valentin Dünhof, in dem Hause des Bürgers Friedrich Doll zu Dennweiler im Kanton

Kussel des Saar-Departementes verhaftet; es wurden bei denenselben zwo Flinten nebst zwoen Pistolen mit Kugeln geladen, dabei ein Sack mit Kugeln und ein lederner Pulversack gefunden; auf die Sagen dieser dreien Menschen: es seien noch drei ihrer Kameraden auf dem Breitsesterhofe, verfügte sich die Gendarmerie dahin und verhaftete daselbst die Namens Jakob und Johann Porn, Vater und Sohn, nebst Friedrich Schmitt, genannt der Sachs. [ 40/41 ]

Auf die Anzeigen, welche man gegen den angeklagten Jakob Benedum gemacht: er möchte derjenigen einer seyn, welche den Bürger Krautmüller auf der Streitmühle des Kantons Coussel bestohlen, habe der Direktor des Anklags-Geschwornen-Gerichts des Bezirkes Birkenfeld gegen denselben in Rücksicht dieses Verbrechens, eine Untersuchung angestellt; allein, da derselbe gefunden, daß dieses Verbrechen zu der Kompetenz der Spezial-Tribunäle gehöre, so habe er denselben vor das Spezialgericht des Ruhr-Departements verwiesen. Nachdem sich aber dasselbe Tribunal incompetent erklärt, so sei derselbe wieder vor den Jury-Direktor nach Birkenfeld zurück gewiesen worden; nachdem dieser Beamte gefunden, daß das Verbrechen, dessen derselbe Benedum alsdann beschuldigt gewesen, eine peinliche und entehrende Strafe nach sich ziehe, fertigte derselbe seinen Anklagsakt und das geschworene Anklags-Gericht erklärte: die Anklage habe Statt gegen denselben Jakob Benedum und Friedrich Schmitt von Annaberg in Sachsen, in Rücksicht des gedachten Diebstahls auf der Streitmühle: da diese Sache vor das peinliche Gericht von der Saar gebracht wurde, habe das öffentliche Ministerium gefunden, daß dieses nämliche Verbrechen zu der Competenz der Spezial-Tribunäle gehöre. Es berichtete darüber an den Bürger Jeanbon St. André, zeitlichen General-Regierungs-Kommissär in den vier neuen Departementen des linken Rheinufer, welcher, vermöge seines Beschlusses, unter dem fünfzehnten Fruktidor zehnten Jahres dahin entschied: es sollten die gedachten Benedum und Schmitt vor das Spezialgericht vom Donnersberg gestellt werden, und kraft dieses Beschlusses geschah es, daß derselbe Benedum in die Gefängnisse des Spezialgerichts zu Mainz gebracht worden. Die vor diesem Tribunale gemachte Untersuchung entdeckte neue Beschuldigungen und neue Verbrechen, die demselben Benedum zu Last liegen: das Spezialgericht des Donnersbergs erklärte sich, durch sein Urtheil vom 18ten Pluviose, competent über dieselben zu erkennen.

Unterzeichneter Regierungs-Kommissär erklärt demnach, daß 1) in der Nacht vom 25ten auf den 26ten Vendemiär auf der einsam liegenden Streitmühle, welche von Niklas Kraut und dessen Familie bewohnt wird, und auf der Gemarkung von Alten-Glan, im Kanton Coussel, des Saar-Departements liegt, ein Diebstahl begangen worden sei; daß die Diebe mit einem Balken die äußere Mühlthür eingestoßen, und zu der nämlichen Zeit eines der Hausfenster ebenfalls eingeschlagen worden; daß ungefähr vier Diebe, darunter ein großer mit einem schwarzen Gesichte, und die andern von mittlerer Größe, welche ihre Gesichter in schwarzes Tuch gehüllt, auf beiden Seiten heruntergeschlagene Hüthe, Pistolen und Flinten, nebst Stöcken trugen, in das unten befindliche und unverschlossene Schlafzimmer der Niklas Krautischen Eheleute gegangen und mit einer drohenden Stimme Geld gefordert haben; daß, auf die Weigerung des Müllers, ihn selbige nebst seiner Frau aus dem Bette gerissen, geschlagen und gestoßen, auch ihnen mit dem Tode gedroht haben; daß, da des Müllers Sohn, David Kraut, in das Zimmer gekommen, derselbe hart auf den Arm geschlagen worden, worauf sie die Krautische Frau gezwungen, ihr Schränkchen zu öffnen, daraus selbige ungefähr sechshundert drei und neunzig Gulden genommen; ebenfalls leerten sie einen andern Schrank aus, daraus sie, so wie aus dem Zimmer und der Küche alles, was ihnen anständig gewesen, unter andern drei Kopfkissen, zwei federne Oberbetten, eine schwarze mit Silber eingelegte Tabaksdose, eine Uhr mit einer doppelten Kette, nebst einem Petschaft, worauf des Müllers Name und ein Rad gestochen, dies alles von Silber, ferner auch noch zinnerne Teller, flache Schüsseln und einen metallenen Mörser geraubt haben.



Daß, während der Plünderung, einer von denselben, welcher der kleinste zu seyn schien, von einem andern der Diebe einen Schlag bekommen, davon er zu Boden gefallen, und worauf das Blut geflossen seie; daß, nebst den vieren, welche in das Zimmer gekommen, noch zwei andre Diebe in dem Hause bemerkt worden; daß, nachdem die, dem Müller und seiner Frau, von den Räubern gemachten Drohungen, um ihnen Geld auszupressen, fruchtlos gewesen, selbige auf den ersten Stok gegangen, wo sie die Thür des Zimmers, worin des Müllers Sohn, Casimir Kraut gelegen, zerschlagen und eingestoßen, mit brennenden Lichtern hineingegangen und demselben Casimir Kraut unter Todesstrafe befohlen haben, ihnen den auf einem Kommode stehenden Schrank zu öffnen, wobei sie demselben die Pistole auf die Brust gehalten; daß, da derselbe diesen Schrank nicht hurtig genug öffnen konnte, die Diebe denselben eingeschlagen und einen Ballen mit Flachs, nebst einem andern mit hänfenem Tuch, einen neuen grauen Ueberrok, Zinn, eine silberne Sakuhr, eine mit Silber beschlagene hölzerne Tabakspfeife mit seinem Namen und den Ziffern 1797 gezeichnet, ungefähr 47 Franks an Münz, eine paar blaue mit Leder besetzte Pantalon, eine Flinte und eine Pistole genommen haben; daß die Räuber mehr als sechsmal dem Bürger Casimir Kraut ihre Feuerngewehre auf die Brust gesetzt und demselben mit dem Tode gedroht, um [ <sup>41</sup>/<sub>42</sub> ] von ihm Geld zu erpressen, ihm mehrere Schläge versetzt und sich endlich zurück gezogen haben, indem selbige gesagt: jetzt wollten sie dem Niklas Kraut den Kopf abschneiden; daß sie sich nach Huster und Langenbach zu geflüchtet, und unterwegs einen Schuh, zwei schwarze Lumpen, welche ihnen statt Masque mochten gedient haben, verloren; daß die umliegenden Dorfbewohner, welche die Diebe verfolgt, die Spuren von sechs Menschen entdeckt, und auf dem Wege eine Berggräbers-Lampe, Zinn, zwei Kopfkissen, nebst andern dem Bürger Kraut gestohlenen Sachen gefunden haben. Es erhelle aus allen diesen Umständen, daß der fragliche Diebstahl nächtlicher Weise, mit innerm und äußerem Einbruche, in einem bewohnten Hause, von sechs bewaffneten Personen, welche an den Bewohnern des Hauses in dessen Innern Gewaltthaten verübet, begangen worden seie.

Daß Jakob Benedum als einer der Urheber desselben Verbrechens beschuldigt seie; daß es sich aus des Johann Bücklers Verhören ergebe, daß dieses Verbrechen schon seit geraumer Zeit zwischen Jakob Porn, Friedrich Schmitt und Adam Hartmann abgeredet gewesen, daß Benedum habe dabei seyn sollen, und daß die drei Ersten es dem Johann Bückler anvertraut gehabt haben; daß ferner des Tages nach dem Diebstahle die Schuhe des Jakob Benedum naß und schmuzzig, und er selbst an der Stirne verwundet, angetroffen worden seie; daß er sich, als die Gendarmen den von dem Friedensrichter des Kantons Cussel gegen ihn erlassenen Vorführungs-Befehl vollziehen wollen, mit schwimmen geflüchtet habe, und den von derselben Zeit nicht öffentlich wieder in sein Haus zurückkehren dürfen.

2) In der Nacht vom 12ten zum dreizehnten Pluviose achten Jahrs, ward der zwischen Cussel und Didelkopf, in dem Bezirke Birkenfeld des Saar-Departements wohnhafte Walker, Bürger Philipp Bitsch von einer bewaffneten Räuberbande bestohlen: welcher Diebstahl auf folgende Art verübet ward: Eine eiserne, vor dem Fenster, welches auf die Walkmühle siehet, befindliche Stange ward zerbrochen, durch welches Fenster die Diebe in die Mühle kamen, von da sie leichtlich und ohne weitere Hinderniß sich in das Haus begeben können, der Bürger Bitsch, welcher vor der Thür seines Zimmers Lärm gehört, rief in deutscher Sprache: wer da! es ward demselben französisch geantwortet: aufgemacht! In der Meinung es seien betrunkene Franzosen, erwiederte derselbe: qui vive! darauf ward ihm keine Antwort mehr gegeben, und indem er sich mit der Oeffnung des Fensters und des Ladens abgegeben, ward an der Thür seines Zimmers geklopft, das kleine in der Thür befindliche Fenster eingeschlagen, und zween Flintenläufe ragten durch dasselbe: Bürger Bitsch ergriff alsbald sein eigenes Gewehr und setzte dasselbe mit der Mündung zwischen diese beiden, als sich hinter denselben

zugleich eine Stimme hören ließ, welche zu ihm sagte: er solle auf der Stelle seine Flinte hinwegnehmen, so er nicht todt geschossen werden wolle: als er sich also zwischen zwei Feuer gesehen, öffnete derselbe den Räubern das Zimmer.

Als bald drangen zween Räuber hinein und forderten sein Geld: er läugnete, welches zu haben: die Räuber wurden wüthend: er reichte denenselben endlich vier Brabänder Thaler, welche seine Frau aus dem Küchenschranke gezogen: darauf mußte er seine Kisten und Schränke öffnen, woraus die Diebe ein Kamisol von Molton, ein Paar Strümpfe nebst vier Sacktücher nahmen; sie forderten seine Uhr und seine mit Silber beschlagene Tabakspfeiffe, welches er ihnen auf der Stelle gegeben; sie suchten in dem Bette und fanden zween Brabänter Thaler, welche die Frau Bitch darin verborgen hatte, bemächtigten sich ebenfalls von zwei Pfund Zukker und drei Pfund Kaffe und forderten unaufhörlich Geld, wobei sie ihm sogar sagten: er müßte des Tags vorher für verkauften Gips welches eingenommen haben: verließen ihn endlich, um auf den ersten Stock zu gehen, wo seine zwo jungen Töchter schliefen: da fanden sie ein noch warmes Bette, darin dennoch niemand lag; sie giengen wieder herunter und erkundigten sich, wer in diesem Bette geschlafen hätte? Der Müller, welcher noch nicht gewußt, daß seine zwo Töchter, Hilfe zu suchen, zum Fenster hinaus geflüchtet wären, erschrak und glaubte: seine Kinder seien von den Räubern gemordet worden; er wollte zu seiner Beruhigung, mit ihrer Einwilligung, hinauf gehen: in dem Augenblicke als im Begriffe gewesen es zu thun, zog einer der Räuber einen Strick, Luntten und Faden aus seiner Tasche, um ihn zu binden und zu brennen, um von ihm das Geständniß, wo sein Geld vergraben liege, heraus zu bringen; allein auf sein Jammern und das Versprechen, er wolle Geld entleihen und dasselbe an jeden Ort hinbringen, welcher ihm angezeigt werden würde, standen selbige von ihrem blutigen Vorhaben ab, und verließen ihn endlich, indem sie zu ihm sagten: er solle nur drei hundert Gulden zurecht legen, sie würden es selbst abholen.

Zween der Räuber seien von dem Müller beschrieben worden, in deren Einem er, bei der Entgegensetzung, den Namens Philipp Gilcher, welcher nachher zu Trier guillotiniert worden, er- [ <sup>42</sup>/<sub>43</sub> ] kannt; den Andern von einer ziemlich hohen Gestalt, hagern und schwarzen Gesicht, breiten Kinne, welcher die Salzburger Aussprache hatte.

Es erhelle aus allen diesen Umständen: daß nächtlicherweise, in einem bewohnten Hause, mit äusserm und innerm Einbruche, von mehreren bewaffneten Personen, welche sich mit Gewalt der Waffen in das Haus den Eingang gebahnt, ein Diebstahl begangen worden sei.

Der nachher zu Koblenz guillotinierte und einer der Vertrauten desselben Benedum, Karl Benzel, hat denselben Benedum als einen der Urheber dieses Diebstahles genannt, und eine zwischen Gilcher und Benzel, in der Gegenwart der Frau des Jakob Helfenstein zu Carborn, gepflogene Unterhaltung mache denselben noch verdächtiger.

3) Der gedachte Benedum sei einer der Urheber an dem, auf der Landstrasse begangenen und unter No. 20 der dem Johann Bückler zu Last liegenden Verbrechen, verzeichneten Diebstahl: von Johann Bückler werde derselbe als solcher angegeben, und von einer der bestohlenen Personen sei er zuverlässig erkannt worden. Gefragt habe Benedum zu seiner Vertheidigung angegeben: wenn er seine Mühle verlassen habe, so sei es darum geschehen, weil er sich gefürchtet, wegen des an dem Einnehmer von Coussel verübten Diebstahls, noch einmal verhaftet zu werden: die bei ihm ergriffene Flinte habe zu der Jagd dienen sollen: was den auf der Streitmühle begangenen Diebstahl angehe, so habe er sich in seiner Mühle verwundet, und seine Schuhe seien davon naß gewesen, weil seine Frau selbe mit Wasser gereinigt habe.

Zuletzt läugnet derselbe, an dem bei dem Walker und Bitsch, wie auch an jenem auf der Landstrasse bei Wolfersweiler begangenen Diebstahle, Theil genommen zu haben.

## XIII. Friedrich Schmitt, Bergmann, von Annaberg in Sachsen, der Sachs genannt.

Nachdem derselbe schon zweimal vor Gericht gestanden und zu Zuchtstrafen verurtheilt gewesen, setzte er, nach seiner am 9ten Fruktidor neunten Jahrs erfolgten Befreiung, seine vorige Lebensart fort: irrte in dem Lande ohne ein ehrliches Mittel zu seinem Unterhalte umher; auf dem Breitzesterhofe ward er zu eben der Zeit, da Jakob Benedum zu Dennweiler arretirt worden, in Verhaft genommen; von dieser Zeit an hatte er mit demselben Benedum das nemliche Schicksal: wegen des Diebstahls auf der Streitmühle, mit demselben vor dem Jury-Direktor zu Birkenfeld angeklagt, ward er, zufolge der Entscheidung des Bürgers Jeanbon St. André, zu der Zeit General-Regierungs-Kommissär, unter dem 15ten Fruktidor zehnten Jahrs vor das Spezialgericht nach Mainz verwiesen, welches Tribunal sich zu der Erkenntniß der demselben Schmitt zu Last liegenden Verbrechen competent erklärt hat.

Der unterzeichnete Regierungs-Kommissär erklärt: derselbe Schmitt seie beschuldigt:

1) Der Landstreicherei, weil er ohne einen stäten Wohnort und Mittel zum Unterhalte in dem Lande umher gezogen seie.

2) Weil derselbe einer der Urheber des bei Niklas Kraut, Müller auf der Streitmühle gewesen (siehe oben Nro. 1. der Verbrechen des Jakobs Benedum); aus den Akten ergibt es sich, daß derselbe Schmitt dem Johann Bückler schon den Vorschlag zu Begehung dieses Diebstahles gethan hatte.

Als er in der Verhaft genommen ward, fand man ihn mit den Kleidern angezogen, welche aus dem bei demselben Kraut gestohlnen grauen Ueberrok gemacht worden waren. Der in seiner Vertheidigung verhörte Friedrich Schmitt läugnet, daß er den Johann Bückler kenne, und demselben einen ähnlichen Vorschlag gethan habe; und was seine aus dem gestohlnen Ueberrok verfertigten Kleider betreffe, hat derselbe, nach vielen Abweichungen und Widersprüchen, vorgegeben: er hätte den Mantel, aus welchem die bei ihm gefundenen Kleider verfertigt worden, einem Juden, der ein französischer Fourier gewesen, abgekauft; allein er habe an demselben Diebstahl keineswegs mitgewirkt. [ <sup>43</sup>/<sub>44</sub> ]

3) Einer der Urheber des Diebstahles und des Meuchelmordes zu seyn, welche an dem Menschen Mendel Löb zu Södern verübet worden, davon die umständliche Beschreibung oben unter Nro. 21 des Johann Bücklers.

Es ergebe sich aus den Akten, daß der angeklagte Schmitt, das Vorhaben dieses Verbrechens zu begeben, schon in seinem Arreste zu Trier geschmiedet hatte; daß derselbe Schmitt von seinen Mitschuldigen, als einer der Urheber dieses Verbrechens, angegeben worden seie; dass er mit den Räubern auf dem Breitzesterhof gewesen und mit denenselben davon weggegangen seie; daß er Reden ausgestoßen, durch welche er erklärt habe, einer dieser Urheber gewesen zu seyn; daß unter den Räubern einer erkannt worden, dessen Kleidung derjenigen, welche Friedrich Schmitt damals angehabt, vollkommen ähnlich gewesen; daß er endlich, um den Verdacht, welcher über seinem Kopf schwebte, von sich zu entfernen, von Anfang standhaft behauptet habe, erst an dem nemlichen Tage, da der Diebstahl begangen worden, den Kerker zu Trier verlassen zu haben; allein die Unwahrheit dieser Behauptung ist durch die Folge konstatirt worden.

Umstände, welche der angeklagte Schmitt in allen seinen Verhören geläugnet, und darauf bestanden, daß er an denen fraglichen Verbrechen nicht den mindesten Antheil genommen habe.

## XIV. Jakob Porn, Müller, zu Beuren im Saar-Departement gebürtig.

Wohnte ehemals zu Eisenbach, im Kanton Grumbach des Saar-Departements, verließ nachher diesen Ort, um der Vollziehung eines Verhaft-Befehls, welchen der Friedensrichter desselben Kantons wegen mehreren Pferdsdiebstählen, deren derselbe Porn beschuldigt gewesen, gegen ihn erlassen hatte, auszuweichen; von derselben Zeit an führte er ein unstätes Leben, und ward am zweiten Frimaire zehnten

Jahrs mit Friedrich Schmitt und Johann Porn, des Angeklagten Sohn, auf dem Breitzesterhof verhaftet, anfänglich vor den Friedensrichter des Kantons Coussel, dann vor den Direktor des Anklagsgeschwornen-Gerichts des Bezirks Trier und endlich vor das Spezial-Gericht von der Ruhr, von da wieder vor den Jury-Direktor nach Birkenfeld verwiesen, wo derselbe so lange in Verhaft gesessen, bis die gegen Johann Bückler instruirte Prozedur mehrere Verbrechen, deren der gedachte Porn beschuldigt ist, an den Tag gelegt. Der Jury-Direktor zu Birkenfeld erließ demnach unter dem 18ten Messidor zehnten Jahrs eine Ordonnanz, vermöge welcher er denselben Porn vor das Spezial-Gericht des Departements vom Donnersberg verwies, und das Tribunal erkannte sich, durch sein Urtheil vom 18ten Pluviose eilften Jahrs, competent dieser Sache.

Der unterzeichnete Regierunqs-Kommissär trägt vor, daß derselbe Porn beschuldigt sei:

1) Der Landstreicherei, weil derselbe von der Zeit, als er sich der Vollziehung eines gegen ihn erlassenen Vorführungs-Befehle zu entziehen, ohne einen ständigen Wohnsitz noch ein ehrliches Mittel zu seinem Unterhalte gehabt zu haben, in dem Lande umher gezogen sei; 2) Einer der Urheber der von Johann Bückler begangenen und denen unter No. 3, 21 und 22 verzeichneten Verbrechen zu seyn.

Das Nr. 3 (Diebstahl bei Herz Mayer zu Ulmet) betreffend, so verläßige es sich in dem Prozeß, daß in der Aernde des neunten Jahrs, welches mit der Zeit, in welcher das Verbrechen begangen worden, übereinstimmt, Johann Bückler mit fünf seiner Kameraden auf den Breitzesterhof, wo sich derselbe Porn ebenmäßig befunden, gekommen sei; daß derselbe Porn mit diesen Menschen diesen Hof verlassen, welche den Weg gegen Oberalben zu eingeschlagen; daß er ferner noch von den Mitangeklagten, welche an diesem Verbrechen mitgewirket, als einer der Urheber angegeben worden sei.

Was das Verbrechen unter No. 22 betreffe, so ergebe es sich aus den Verhören der Angeklagten, daß sie sich nach dem verübten Diebstahle in den Soonwald bei der Treberhanneshütte verfüget, daß sie daselbst den Gendarmen An dré verwundet und bestohlen, und daß der Angeklagte Porn einer derjenigen sei, welche dieses Verbrechen begangen haben.

Den Diebstahl betreffend, welcher bei Mendel Löb zu Södern (No. 21) begangen worden, so verläßige es sich, daß der angeklagte Porn auf dem Breitzesterhofe gewesen, und mit Johann Bückler nebst dessen andern Mitschuldigen diesen Hof verlassen: ferner, daß er mit Johann<sup>44/45</sup> Bückler an verschiedenen Orten und auf eine sehr verdächtige Art, unmittelbar nachdem dieses Verbrechen begangen worden, gewesen sei: daß er sich selbst in einer Unterhaltung, die er auf dem Breitzesterhof gehabt, als mitschuldig an demselben Diebstahle angegeben: daß endlich Johann Bückler sowohl als die Andern ihn als einen der Urheber dieses Verbrechens erklären. Der gefragte Jakob Porn läugne alle oben angeführte Umstände, so wie der Antheil welchen er an diesen verschiedenen Verbrechen genommen haben solle. 3) Einer der Urheber des auf der Streitmühle begangenen Diebstahls zu seyn (siehe oben den Artikel von Benedum) daß er selbst dem Johann Bückler den Vorschlag zu Begehung dieses Diebstahls gemacht: daß dieser Diebstahl wirklich bald darnach begangen worden, und jene welche beschuldigt sind denselben begangen zu haben, mit demselben Porn in einer engen Verbindung gestanden; demohngeachtet läugne derselbe an diesem Verbrechen mitgewirket zu haben.

XV. Johann Porn, gebürtig von Osburg im Kanton Hermeskeil, des Saar-Departements:

Sohn des vorhergehenden Angeklagten, ward mit demselben am 2ten Frimaire zehnten Jahrs auf dem Breitzesterhofe verhaftet, und durch eine Ordonnanz des Jury-Direktors zu Birkenfeld unter dem 11ten Thermidor eilften Jahrs in Freiheit gesetzt. Nachdem derselbe kurze Zeit darnach wegen einem Bienendiebstahl wieder eingezogen worden, befand sich derselbe noch zu Birkenfeld in Arrest, als gegen ihn der Verdacht wegen Theilnahme mit Johann Bückler entstand; der Jury-Direktor wies den-

selben durch eine Ordonnanz vom 1ten Brumaire eilften Jahrs vor das Spezial-Gericht des Donnersbergs, welches Tribunal nach Untersuchung der Beschaffenheit der demselben Porn zu Last liegenden Verbrechen, sich durch das Urtheil vom 18ten Pluvios eilften Jahrs zu dieser Sache compethent erklärte.

Unterzeichneter Regierungs-Kommissär erklärt diesem Urtheil zufolge, daß derselbe Johann Porn beschuldigt sei 1) der Landstreicherei, weil er ohne ständigen Wohnort, noch Mittel zu seinem Unterhalt, umhergezogen; 2) weil derselbe einer der Urheber des, an Mendel Löb zu Södern, verübten Diebstahls und Meuchelmordes sei; (siehe No. 21 der Verbrechen des Johann Bückler) indem derselbe als solcher von Johann Bückler selbst angegeben worden, da er mit den Räubern, obschon von seinem Vater dazu gezwungen, von dem Breitzesterhof gegangen; endlich sich selbst in einem auf demselben Hof kurze Zeit darnach geführten Gespräch, als einen der Urheber dieses Verbrechens bekennt habe; er läugnet in seinen Verhören, an diesem Verbrechen mitgewirkt zu haben.

XVI. Philipp Klein, genannt Husaren-Philipp, gebürtig von Wickenrodt, ehemahliger Feldschüz zu Dickesbach im Kanton Grumbach, des Saar-Departements: War schon von dem Zuchtgerichte, wegen einfachen Diebstahls, zu einer einjährigen Thurmstrafe verurtheilt gewesen.

Kaum war derselbe zu Send aus seinem Kerker gekommen, wo er seine Strafe ausgestanden, so ward er neuerdings durch einen Streifzug, als ein gefährlicher Vagabond, eingezogen. Da des Johann Bücklers Verhören denselben als einen seiner Mitschuldigen entdekket, so erließ der Friedensrichter des Kantons Kirn, vor welchen er gebracht worden, unter dem 27ten Frimaire eilften Jahres einen Befehl, kraft dessen derselbe Klein vor das Spezialgericht des Donnersbergs geführt worden, welches Tribunal, nachdem es durch das Urtheil vom 18ten Pluvios eilften Jahrs seine Compethenz fest gesetzt, dem öffentlichen Ministerium die Akten mittheilte.

Unterzeichneter Regierungs-Kommissär erklärt daher: es erhelle aus der Untersuchung der Akten, daß derselbe Klein, welcher schon lange mit Johann Bückler in Verbindung gestanden, ja sogar zwischen demselben und der Julie Bläsius einen Mittelsmann gemacht, beschuldigt [ <sup>45</sup>/<sub>46</sub> ] sei, und mit demselben Bückler und dessen Mitschuldigen, die unter No. 23 und 24 des Johann Bückler verzeichneten Verbrechen begangen zu haben.

Was diese Verbrechen betrifft, so erhellt aus den Akten, daß derselbe Klein bei dem Bückler und dessen Mitschuldigen an eben demselben Tage gewesen, an welchem diese Verbrechen in dem Hause des Heinrich Gimbel zu Kirchenbollenbach begangen worden, wo sich die Räuber versammelt haben; daß er von Johann Bückler als einer der Urheber dieses Verbrechens angegeben, und daß endlich seine Abweichungen und Widersprüche ihn noch verdächtiger machen.

Der angeklagte Philipp Klein läugnet, daß er in des Heinrich Gimbels Hause gewesen, und daß er je auf eine Weise an den fraglichen Verbrechen mitgewirkt habe.

XVII. Johann Welsch, ein zu Reichenbach in dem Bezirke Birkenfeld des Saar-Departements wohnhafter Musikant:

Zog sich schon lange den Verdacht zu, auch ein Ring der Räuberkette, welche den Bezirk von Birkenfeld umschlang, ausgemacht zu haben; er saß zu gedachtem Birkenfeld im Arreste, als wirklich des Johann Bücklers Verhöre ihn als seinen Mithelfer entlarvten.

Nachdem er daher von dem Direktor des Anklagsgeschwornen-Gerichtes zu Birkenfeld unter dem 29ten Thermidor vor das Spezialgericht des Donnersbergs verwiesen worden, hat dieses Tribunal seine Compethenz zu dieser Sache festgestellt.

Der unterzeichnete Regierungs-Kommisair trägt vor: es erhelle aus der Untersuchung der Akten, daß derselbe Welsch beschuldigt sei, einer der Urheber der oben unter Nro. 23 und 24 der dem Johann Bückler zu Last liegenden Verbrechen gewesen sei.

Nebst der Erklärung des Johann Bückler verlässiget es sich noch, daß sich der gedachte Welsch, unter denen in dem Hause des Heinrich Gimbel zu Kirchenbollenbach, an dem nemlichen Tage, da die Verbrechen begangen worden, versammelten Räufern befunden habe; daß er ferner von Michel Horbach auf der Antesmühle, als einer der in seinem Hause gewesenenen Räuber, erkannt worden sei.

Der in seiner Vertheidigung gehörte Welsch läugnet, daß er bei Gimbel gewesen, oder sonst an denen oben erwähnten Verbrechen Theil genommen habe.

XVIII. Georg Friedrich Schulz, ein zu Rohrbach bei Heidelberg  
auf dem rechten Rheinufer gebürtiger Gängler:

Dieser Mensch, welcher in der Nacht vom 7ten auf den 8ten Prairial zehnten Jahres mit zweien Pferden bei Eckelsheim, bei Gelegenheit eines Streifzuges der Bauern des Kantons Wöllstein, verhaftet und vor den Friedensrichter desselben Kantons gebracht worden, ward von mehrern Bewohnern dadurch erkannt, weil sie denselben bei Johann Bückler gesehen hatten.

Der Friedensrichter erließ gegen denselben einen Verhaftbefehl, und ließ ihn vor den Jury-Direktor nach Mainz bringen; dieser Beamte wies ihn durch eine Ordonnanz unter dem 11ten Prairial zehnten Jahres vor das Spezialgericht; welches die Untersuchung gegen denselben fortsetzte, und sich durch das Urtheil vom 18ten Pluviose eilften Jahres compethent erklärte. Es ward konstatirt, daß derselbe Schulz nicht allein die beiden bei ihm gefundenen Pferde gestohlen habe, sondern er ferner beschuldigt sei, 1) der Landstreicherei, weil derselbe seit fünf Jahren, ohne einen festen Wohnsitz noch sonst ein ehrliches Mittel, sich zu unterhalten, zu haben, in dem Lande herumgezogen: 2) weil er einer der Urheber der oben unter Nro. 15, 21, 25, 26 und 27 verzeichneten Verbrechen gewesen; der Angeklagte gestehet ein: er habe bei denen unter Nro. 15, 25, 26 und 27 angeführten Diebstählen mitgewirkt; mit der Hinzufügung: was jenen zu Staudernheim unter Nro. 25 betreffe: er habe sich bei Johann Bückler, dem Krug-Joseph und Johann [ <sup>46</sup>/<sub>47</sub> ] Adam Lahr auf dem Ibenerhofe befunden; er habe, ehe sie denselben Hof verlassen, noch bei dem Müller Rupp eine Pistole entlehnt, auch erklärt, zu welchem Gebrauche dieselbe dienen solle: dies sei die nemliche in des Juden Hause zurückgelassene Pistole: zween Jäger, welche sie in einem Walde bei dem Hühnerhofe angetroffen, seien ihnen zu der Ausführung desselben Verbrechens behilflich gewesen; nachdem der Diebstahl verübt worden war, hätten, er und Krug-Joseph, sich von Bückler und Lahr getrennt, und als sie bei Tages-Anbruch in die Gegend von Lettweiler gekommen, seien sie in eines alten Weibes Haus gegangen, welche Frau, nebst einem jungen Menschen, die Päckle mit den gestohlenen Effekten in den Walde bei Ibe n getragen, woselbst sie ihrer Mühe wegen, mit einigen Abschnitten von Kattun belohnt worden seien; der Angeklagte habe dem Heinrich Rupp einen ähnlichen Abschnitt geschenkt, das Uebrige hätten sie einem Fürfelder Juden verkauft.

Was den Diebstahl und den Meuchelmord an Mendel Löb von Södern betreffe, so erhelle es, daß der Angeklagte mit Johann Bückler auf den Ibener- und Fürfelder-Kirchweihen, in deren Zwischenraume das Verbrechen verübt worden, gewesen sei: daß er von Johann Bückler und Johann Müller als einer der Urheber dieses Verbrechens angegeben; daß er als derjenige erkannt worden, welcher an

dem Tage des Diebstahls bei denenselben auf dem Breitzesterhofe, und wenig Tage nach dem Diebstahle in dem, an dem Eichenhofe gelegenen Walde gewesen seie; endlich, daß er die von diesem Diebstahle herrührenden Sachen nach dem Ibenerhof zurück gebracht habe.

Der angeklagte Schulz läugne indessen, daß er an diesem Diebstahle Theil genommen, so wie alle oben angeführte Umstände.

#### XIX. Anna Maria Grein,

gebürtig zu Ritenau bei Miltenburg, des vorhergehenden Schulzens Frau.

Dieses Weib ward auf einen von dem Friedensrichter des Kantons Bechtheim unter dem 24sten Prairial zehnten Jahrs erlassenen Befehl in dem Hause der Wittib Seibelin zu Eich verhaftet: nachdem selbe vor den Jury-Direktor des Bezirks Mainz gebracht worden, ließ sie dieser Beamte durch Ordonnanz vom 7ten Messidor zehnten Jahrs dem Spezial-Gerichte des Donnersbergs überantworten, welches Tribunal sich durch das Urtheil vom 18ten Pluviose eilften Jahrs, zu der Erkenntniß der derselben zu Last liegenden Verbrechen compethent erklärte.

Nachdem der unterzeichnete Regierungs-Kommissär die Prozedur-Akten untersucht, erklärt derselbe, es erhelle daraus: daß dieselbe Grein, welche von einer Vagabonden-Familie gebohren, mit ihrem Mann auf dieselbe nemliche Art fortgelebt habe; daß sie mit ihrem Mann, ohne einen steten Wohnsitz, noch je ein ehrliches Erwerbmittel zu haben, in dem Lande umher gezogen seie: dass die öfteren Abwesenheiten und langwährigen Arrestationen ihres gedachten Mannes, sie von der Lebensart desselben nicht unwissend lassen konnten: daß sie von den Früchten seiner Räubereien lebte, und daß der über ihrem Haupte schwebende Verdacht, durch ihre Abänderungen und ihre Lügen, sich daher noch vergrößere.

Die Angeklagte gebe vor: sie wisse nichts von Verbrechen ihres Mannes und habe selbige auf keine Weise benutzt.

Aus diesen Umständen erhelle: daß dieselbe Grein der Landstreicherei, wie auch der Theilnahme an den Verbrechen ihres Mannes sich dadurch schuldig gemacht habe, weil selbe vom Diebstahle hergekommene Gegenstände angenommen, und wußte, daß sie daher rührten.

#### XX. Johann Adam Lahr, ein zu Steinbockenheim

im Kanton Wöllstein des Donnersberger Departements wohnhafter Tagelöhner.

Der Direktor des geschworenen Anklagsgerichts des Bezirks Mainz erließ unter dem 30sten Prairial zehnten Jahrs, gegen denselben Lahr einen Vorführungsbefehl. [ <sup>47</sup>/<sub>48</sub> ]

Nach dem, vor diesem öffentlichen Beamten ausgestandenen Verhör, ward derselbe durch Ordonnanz unter dem 7ten Messidor zehnten Jahrs vor das Spezialgericht verwiesen, welches Tribunal sich zu dieser Sache, durch das Urtheil vom 18ten Pluviose eilften Jahrs compethent erklärte.

Unterzeichneter Regierungs-Kommissär trägt demnach vor: es erhelle aus der Untersuchung der Akten, daß derselbe Lahr beschuldigt seie, mit Johann Bückler Sohn und Konsorten, den unter No. 25 der, dem gedachten Bückler zu Last liegenden Verbrechen, angeführten Diebstahl zu Staudernheim begangen zu haben.

Angeklagter gestehe ein, einer der Urheber dieses Verbrechens gewesen zu seyn, wie auch alle Umstände, welche den Verkauf der davon herrührenden Gegenstände begleitet haben, und füge hinzu: er habe selbst einige an Heinrich Rupp von Iben verkauft; sage endlich zu seiner Vertheidigung: nur der Zustand seiner Trunkenheit habe ihn zur Begleitung der Räuber hingerissen; dies seie sein erstes und einziges Verbrechen, wofür ihn sein Gewissen so äußerst bestrafe.

XXI. Franz Brixius, National-Förster zu Abtweiler  
im Kanton Meisenheim des Saar-Departements.

Ist der Einverständnissen mit den Räubern schon lange verdächtig gewesen. Johann Bücklers Verhören machten ihn als einen von dessen Mitschuldigen bekannt.

Der mit der Instruktion beauftragte Richter erließ gegen denselben Brixius, unter dem 26ten Messidor zehnten Jahrs, einen Vorführungs-Befehl.

Das Spezial-Tribunal erklärte sich gegen denselben durch Urtheil vom 18ten Pluvios eilften Jahrs compethent.

Unterzeichneter Regierungs-Kommissär erklärt demnach, es erhelle aus der Untersuchung der Akten, daß gedachter Brixius beschuldigt sei 1) an dem zu Staudernheim (siehe No. 25 der Verbrechen Johann Bücklers) begangenen Diebstahl mitgewirkt zu haben; daß die einstimmigen Erklärungen des Johann Bückler, Adam Lahr und Georg Friedrich Schulz, denselben als mitschuldig an diesem Diebstahl angeben.

Indessen läugne der Angeklagte jeden Antheil an demselben, mit dem Vorgeben: er sei zu derselben Zeit auf dem Hühnerhof gewesen.

2) Daß er seidene Halstücher und andere Gegenstände, welche von dem auf der Landstraße zwischen Offenbach und Boos, an der Person des unter No. 28 der demselben Brixius zu Last gelegten Verbrechen, bezeichneten Emmanuel Löb, ohnentgeldlich und wissentlich, daß dieselbe vom Diebstahl herrührten, angenommen habe.

Aus den Akten sei es erwiesen, daß Johann Bückler dieses Verbrechen begangen, daß er dem Johann Leyen decker von Lauschied die von demselben herrührenden Gegenstände zum verkaufen übergeben habe. Bei der von dem Kantons-Friedensrichter gegen Leyen decker gemachten Untersuchung, habe der angeklagte Brixius zu Gunsten des Leyen deckers Zeugniß gegeben, dessen geneigtes Zeugniß und des Angeklagten Abweichungen in dessen Rücksicht bestärkten die Sage des Johann Bückler: daß Brixius dieser Sache nicht fremd sei, und daß derselbe selbst Sachen von diesem Diebstahl wissentlich daß sie von demselben Diebstahl herrührten, angenommen habe.

Gefragter Angeklagte beharre in seiner Behauptung, daß er von Johann Bückler nie etwas angenommen habe.

XXII. Lothar Baumann, Gemeinde-Förster zu Staudernheim, daselbst wohnhaft.

Wurde kraft eines von dem Bürger Wernher, Richter des Spezial-Tribunals unterm 26ten Messidor zehnten Jahrs gegen ihn erlassenen Befehles vor dasselbe geführt.

Das Spezialgericht erklärte sich durch das Urtheil vom 18ten Pluvios eilften Jahrs gegen denselben compethent. [ <sup>48</sup>/<sub>49</sub> ]

Unterzeichneter Regierungs-Kommissär trägt demnach vor: es erhelle aus der Untersuchung der Akten, daß derselbe Baumann mit Johann Bückler, dem er selbst eine Flinte verkauft, in einem vertrauten Verhältnisse gestanden sei: daß derselbe ferner beschuldigt sei:

1) Ein Mitschuldiger des von Johann Bückler Sohn und Konsorten unter No. 25 der Verbrechen desselben Bückler verzeichneten und zu Staudernheim begangenen Diebstahls zu seyn; weil derselbe den Räubern behilflich gewesen die Vollziehung dieser That vorzubereiten und zu erleichtern, indem er zu der Zeit des Diebstahls, die Räuber in das Dorf geführt, und denenselben das Haus des zu bestehenden Juden gezeigt habe; Bückler, Lahr und Schulz, welche ihm dieses ins Angesicht behauptet, haben ihn als solchen angezeigt; dennoch beharre derselbe in seinem Läugnen.



2) Weil derselbe von Johann Bückler ein von dem unter No. 28 der Verbrechen Bücklers bezeichneten Diebstähle herrührendes Halstuch freiwillig und wissentlich, daß es daher gekommen, angenommen habe.

Daß diese Thatsache nicht allein von Johann Bückler eingestanden, sondern die Wahrhaftigkeit dieser Sage ferner auch durch das freiwillige Zeugniß des angeklagten Baumanns vor dem Friedensrichter des Kantons Meisenheim zu Gunsten des Johann Leyen decker, welchem Bückler diese Tücher zum Verkaufe übergeben hatte, bestätigt sei; daß derselbe Angeklagte ebenmäßig geläugnet habe, eins dieser Tücher empfangen zu haben.

XXIII. Konrad Grothe, ein zu Eckelsheim in dem Mainzer Bezirke  
des Departements vom Donnersberge, wohnhafter Saamenhändler.

Wurde kraft eines unter dem 12ten Messidor zehnten Jahrs, von dem mit der Untersuchung beauftragten Richter des Tribunals erlassenen Befehls verhaftet.

Das Tribunal erklärte sich gegen denselben compethent. Es erhellet aus der Untersuchung der Akten; daß desselben Grothes Haus den Räubern Johann Bückler und Andern, da sie von dem einen auf das andere Rheinufer giengen, sich von Hamm, dem Orte ihrer gewöhnlichen Ueberfahrt, gegen den Hundsrück zuwandten, zur Unterkunft gedient habe, oder da selbe auf das rechte Ufer giengen, führte sie Grothe auf seinem Karren, und von denenselben einen guten Gewinnst bezog, indem er von jedem Kopfe drei Livres erhielt, um selbe bis auf den Lercherhof zu fahren; daß er auf diese Art den Räubern die Mittel, sich den Verfolgungen der Polizei zu entziehen, an die Hand gegeben habe.

Daß ferner derselbe beschuldigt sei, die zu Limbach, Hummelsbach und auf die Hahnmühle gestohlenen Pferde (siehe oben die No. 29, 30 und 31 der Verbrechen des Johann Bücklers) in seinem Hause verheimlicht zu haben, wissentlich daß selbe gestohlen gewesen.

Grothe wende zu seiner Entschuldigung vor: er habe den Johann Bückler nie gekannt, er habe denselben für einen Kaufmann aus Cussel gehalten, und so derselbe Pferde in seinen Stall gestellt, diese unwissend seiner geschehen sei.

XXIV. Peter Hassinger, ein zu Simmern wohnhafter ehemaliger Meyerhöfer zu Iben.

Ward am zweiten Messidor zehnten Jahrs, auf Befehl des Jury-Direktors des Mainzer Bezirks in Verhaft genommen, und kraft dessen Ordonnanz unter dem 7ten Messidor nemlichen Jahrs an das Spezial-Gericht verwiesen, welches durch das Urtheil vom 18ten Pluviose eilften Jahrs, gegen denselben seine Compethenz festsetzte.

Unterzeichneter Regierungs-Kommissaire erkläret demnach: es erhelle aus der Untersuchung der Akten: daß derselbe Hassinger beschuldigt sei: [ <sup>49</sup>/<sub>50</sub> ]

1) Mit Johann Bückler, Sohn, die unter denen No. 16, 26, 27 der Verbrechen Bücklers, verzeichneten Diebstähle begangen zu haben.

2) Daß derselbe freiwillig Kattune, welche von dem von Johann Bückler, Sohn, zu Staudernheim verübten Diebstahle herrührten, wissentlich daß selbe gestohlen gewesen, angenommen habe, welcher Diebstahl unter No. 25 der Verbrechen Bücklers verzeichnet ist.

3) Daß er von dem von Johann Bückler, Sohn zu Södern begangenen Diebstahle und Meuchelmord hergekommene Sachen wissentlich daß selbe gestohlen gewesen, verheimlicht habe, welcher Diebstahl unter No. 21 der Verbrechen des Bücklers verzeichnet ist.

Daß der angeklagte Peter Hassinger alles eingestanden und sein Eingeständniß mit jenen des Johann Bückler gänzlich übereinstimme, indem derselbe zu seiner Vertheidigung anführt: daß da seine und

seines Vaters Vermögens-Umstände durch den Krieg gänzlich zerrüttet gewesen, Johann Bückler, welcher oft auf ihren einsamen Hof gekommen, seinen bedürftigen Zustand benutzt, ihn zu bereden: er solle an dessen Lasterthaten Theil nehmen, daß die Hoffnung seinen Zustand verbessern zu können, ihn dahin gebracht, diesem treulosen Einreden Gehör zu geben.

XXV. Peter Weber, Tagelöhner zu Lettweiler.

Ward durch Ordonnanz vom Jury-Direktor des Mainzer Bezirks unter dem 7ten Messidor zehnten Jahrs an das Spezial-Gericht verwiesen.

Dieses Tribunal erklärte sich durch das Urtheil vom 18ten Pluviose eilften Jahrs zu der Erkenntniß, der demselben Weber zu Lasten liegenden Verbrechen competent.

Der unterzeichnete Regierungs-Kommissäre trägt demnach vor, es erhelle aus den Akten: daß derselbe Weber lange in Verdacht gewesen sei, mit Johannes Bückler und dessen Mitschuldigen in Verbindung zu stehen.

Daß des Johann Bücklers Verhaftung und dessen Verhören diese Vermuthung gerechtfertigt haben. Daß aber derselbe ferner beschuldigt werde:

1) Der Theilnahme an dem Diebstahle zu Waldgrehweiler, welcher von Johann Bückler begangen worden und oben unter No. 16, der Verbrechen Bücklers beschrieben ist, indem derselbe dem Bückler wissentlich des Verbrechens, Waffen geliefert, welche zu der Vollführung desselben Diebstahls gedient haben.

2) Daß er an dem von Johann Bückler Sohn, zu Obermoschel begangenen Diebstahle (siehe oben No. 26 der Verbrechen Bücklers) Theil genommen, welche Beschuldigungen aus den Eingeständnissen des Johann Bücklers und anderer Räuber, die dieselben Verbrechen verübt haben, erhellen.

Daß derselbe in seiner Vertheidigung gehörte Peter Weber geläugnet habe, an diesen Verbrechen je eine Theil genommen zu haben.

XXVI. Nikolaus Eckhard, Müller zu Hochstätten.

Wurde kraft eines unter dem 30sten Prairial zehnten Jahrs, von dem Jury-Direktor des Mainzer Bezirks erlassenen Vorführungs-Befehls verhaftet, und auf Ordonnanz unter dem 7ten Messidor nämlichen Jahrs vor das Spezialgericht verwiesen, welches durch Urtheil vom 18ten Pluviose eilften Jahrs seine Competenz feststellte.

Der unterzeichnete Regierungs-Kommissaire erklärt demnach, es erhelle aus der Untersuchung der Akten, daß derselbe Eckard beschuldigt sei, an dem unter No. 16 der Verbrechen Bücklers, verzeichneten Diebstahle Theil genommen zu haben, indem [ <sup>50</sup>/<sub>51</sub> ]

Johann Bückler, so wie die andern Räuber, welche diesen Diebstahl begangen, einstimmig erklärt und eingestanden, daß derselbe einer der Urheber desselben Diebstahls gewesen sei.

Dennoch habe derselbe angeklagte Eckard standhaft geläugnet, je einen Theil daran genommen zu haben.

XXVII. Franz Mundo, ein zu Aspishheim gebürtig- und wohnhafter Porzellanhändler.

Nachdem dieser Mensch, durch eine Masregel der öffentlichen Sicherheit und kraft einer Verordnung der administrativen Gewalt arretirt und nach Alzey in das Verwahrungshaus gebracht worden, ward derselbe nachher von Johann Bückler als dessen Mitschuldiger angegeben, von dem Jury-Direktor des Mainzer Bezirks auf einen von demselben, unter dem 30sten Prairial zehnten Jahres erlassenen Begleitungsbefehle vorgeführt und vor das Spezial-Gericht des Donnersbergs verwiesen.

Nachdem dieses Tribunal die Beschaffenheit der demselben Mundo zu Last gelegten Verbrechen untersucht, erklärte sich dasselbe, durch das Urtheil vom 18ten Pluviose eilften Jahrs, zu der Erkenntniß von dessen Verbrechen compethent.

Darnach trägt der unterzeichnete Regierungs-Kommissaire vor, es erhelle aus der Untersuchung der Akten: daß derselbe Mundo beschuldigt seie, an den von Johann Bückler begangenen und oben unter denen No. 16 und 27 der Verbrechen Bücklers verzeichneten Diebstählen, Theil genommen habe.

Daß derselbe eingestehe, diese zween Diebstähle mitbegangen zu haben, und fügt zu seiner Entschuldigung nichts hinzu, als daß er bei dem Ersten betrunken gewesen, und von Peter Hassinger zu dem zweiten verführt worden seie.

XXVIII. Philipp Weber, ein zu Lettweiler im Kanton Obermoschel  
des Departements vom Donnersberg wohnhafter Maurer.

Dieser Mensch, welcher in seinem Kanton den schlechtesten Ruf besizet, auf welchem der Verdacht lieget, daß er von seiner Jugend auf, mehrere Diebstähle verübet, und unter der ehemaligen Regierung es nicht mehr wagen durfte nach seinem Geburtslande (das Herzogthum Zweibrücken) zurück zu kehren, benuzte die neue Organisation sich wieder nach Lettweiler zu begeben. Nachdem derselbe mehrere Diebstähle beschuldigt worden, ward von dem gerichtlichen Polizei-Beamten seines Kantons, eine gerichtliche Untersuchung gegen denselben vorgenommen: da es aber an Beweisen fehlte, ward er durch ein Urtheil des Zuchtgerichtes des Bezirks Kaiserslautern unter dem 18ten Germinal neunten Jahrs, wieder frei gegeben.

Von derselben Zeit an erwarb er sich den neuern Verdacht, daß er Räuber verheimlichte und mit andern verdächtigen Menschen in Verbindung stehe, welches ihm zuwegen brachte, daß er auf einen Befehl des Friedensrichters des Kantons Obermoschel als einer der Hehler, Unterstüzzer und Anhänger des Johann Bückler, genannt Schinderhannes, verhaftet wurde. Da der Bürger Jeanbon St. André zeither General-Regierungs-Kommissaire in den vier neuen Departementen, die Erkenntniß der Verbrechen, deren derselbe Weber und Andere mit ihm verhaftete Menschen beschuldigt seien, dem provisorisch von ihm durch seinen Beschluß vom 17ten Germinal zehnten Jahrs eingesetzten Spezial-Gericht zueignete, so wurde durch einen Consular-Beschluß unter dem 22sten Prairial zehnten Jahrs, dem für das Departement vom Donnersberg eingesetzten Spezial-Tribunal das Endurtheil zuerkannt.

Nachdem dieses Gericht die Beschaffenheit der Verbrechen, deren derselbe Weber beschuldigt ist, untersucht; erklärte sich dasselbe durch das Urtheil vom 18ten Pluviose eilften Jahrs compethent.

[ <sup>51</sup>/<sub>52</sub> ]

Demnach erklärt der unterzeichnete Regierungs-Kommissaire, es erhelle aus der Untersuchung der Akten, daß derselbe Angeklagte mit Johann Bückler und dessen Mitschuldigen in einer sehr vertrauten Verbindniß gestanden, daß er sie in seinem Hause verheimlicht, daß er sich bestrebet habe, selbe den Verfolgungen der Gerechtigkeit zu entziehen, daß er sogar dem Johann Bückler eine Flinte verkaufte, und ferner noch, daß er einer der Urheber des, bei dem Bürger Valentin Bernhard zu Waldgrehweiler begangenen Diebstahls seie, (siehe No. 16 der Verbrechen Bücklers).

Daß er als solcher, von Johann Bückler und andern Mitschuldigen dieses Diebstahls angegeben, indem er den Peter Hassinger gerufen, indem er an dem nemlichen Tage gesehen worden, da er über das Feld nach Hallgarten zugegangen, welcher Weg eben auch nach Iben führet, indem er gesehen worden, daß er an dem nemlichen Tage des Diebstahls aus dem Hause des Jakob Müller von Lettweiler gegangen, in welchem sich die von dreien bewaffneten Menschen begleiteten Räuber versammelt, und er des andern Morgens angetroffen worden, da er Wasserblaßen an den Füßen hatte.

Daß sich dessen Antworten dahin einschränken: daß er das Ganze und alle oben angeführte Umstände läugne.

XXIX. Johann Korbmann, Tagelöhner zu Tiefenthal.

Ward auf einen von dem Jury-Direktor des Mainzer Bezirks unter dem 30sten Prairial zehnten Jahrs erlassenen Vorführungs-Befehl verhaftet, und dann kraft einer von demselben Jury-Direktor unter dem 7ten Messidor nemlichen Jahrs gegebenen Ordonnanz, vor das Spezial-Gericht des Donnersbergs gestellt, welches Tribunal sich durch das Urtheil vom 18ten Pluviose eilften Jahrs zu dessen Sache competent erklärte.

Nachdem der unterzeichnete Regierungs-Kommissaire die Akten untersucht, erklärt derselbe: es erhelle daraus, daß derselbe Korbmann beschuldigt seie, einer der Urheber des bei Valentin Bernhard zu Waldgrehweiler (siehe oben No. 16 der Verbrechen Bücklers) verübten Diebstahls zu seyn; daß der angeklagte Korbmann dieses, sowohl vor dem Jury-Direktor als vor dem untersuchenden Richter eingestanden und zu seiner Vertheidigung erklärt habe: dieser Diebstahl seie der einzige je von ihm begangene: er seie von Andern dazu verleitet worden, und würde deswegen von der heissesten Reue bestraft.

XXX. Georg Wilhelm Weisheimer, von Tiefenthal im Kanton Wollstein des Departements vom Donnersberg.

Ward auf einen von dem Jury-Direktor des Bezirks Mainz erlassenen Vorführungsbefehl verhaftet und darauf kraft einer von demselben Jury-Direktor, unter dem 7ten Messidor zehnten Jahrs gegebenen Verordnung vor das Spezial-Gericht des Donnersbergs gestellt, welches, nachdem es durch das Urtheil vom 18ten Pluviose eilften Jahrs seine Competenz festgesezt, dem öffentlichen Ministerium die Akten zugestellet.

Unterzeichneter Regierungs-Kommissär erklärt demnach, es erhelle daraus, daß derselbe Weisheimer beschuldigt seie, einer der Urheber des bei Valentin Bernhard zu Waldgrehweiler (siehe oben No. 16 der Verbrechen Bücklers) begangenen Diebstahls gewesen zu seyn; daß der Angeklagte demselben Verbrechen beigewohnt zu haben eingeständig seie, und zu seiner Entschuldigung erklärt habe: er seie von Peter Hassinger und Franz Mundo dazu verleitet worden, habe von diesem Diebstahle nichts bekommen und nie einen Andern begangen.

XXXI. Heinrich Walter, Holzhauer auf dem Ibenerhofe.

Ward auf Befehl des Jury-Direktors des Mainzer Bezirkes verhaftet und kraft Verordnung unter dem 30sten Prairial und 7ten Messidor desselben Jahrs vor das Spezial-Gericht gestellt, welches Tribunal sich zu Erkenntniß der Verbrechen desselben Walters competent erklärte. [ <sup>52</sup>/<sub>53</sub> ]

Es erhellet aus der Untersuchung der Akten: daß der gedachte Walter den Johann Bückler und andere Mitschuldige desselben, zu der Verübung eines Diebstahls nach Horweiler begleitet, wo aber kein Diebstahl begangen ward; daß derselbe ferner beschuldigt seie, einer der Urheber des bei Elias Joel zu Obermoschel begangenen Diebstahls zu seyn. (siehe No. 26 der Verbrechen Bücklers).

Der Angeklagte, welcher anfänglich in seinen Verhören vor dem Jury-Direktor, den von ihm an diesem Verbrechen genommenen Antheil und alle Umstände desselben eingestanden, habe vor dem forschenden Richter dieses Eingeständniß damit zurück genommen, daß er gesagt: es seie ein Unbekannter nach Iben gekommen, und habe ihn als Geleit, denselben nach den Dreiweyhern zu führen, mitgenommen; er habe da mehrere Räuber gefunden, welche ihn gezwungen hätten, ihnen nach Obermo-

schel zu folgen: er sei waffenlos gewesen; man habe ihn an die Thür gestellt, und Einer derselben, welcher an seiner Seite gestanden, habe Befehl gehabt, so er nur die mindeste Bewegung zum Durchgehen machen würde, auf ihn zu feuern: er habe daher wider seinen Willen diesem Verbrechen beige-wohnet.

XXXII. Leonhard Körper von Duchroth:

Ist, nachdem das Competenz-Urtheil ergangen, aus dem Gefängniß zu Mainz entwichen; da die zum Contumaz-Urtheil nöthigen Formen noch nicht erfüllt werden können, so kann derselbe in dem gegenwärtigen Anklags-Akte nicht mitbegriffen werden.

XXXIII. Peter Haas, Pächter der Nahfahrt bei Oberhausen, daselbst wohnhaft:

Nachdem derselbe von dem untersuchenden Richter eingezogen, erklärte sich das Spezial-Tribunal zu der Erkenntniß der demselben Haas zu Last liegenden Beschuldigungen, durch das Urtheil vom 18ten Pluviose competent.

Es erhellet aus der Untersuchung der Akten: daß derselbe Haas nicht allein den Räubern in seinem Hause eine Unterkunft gegeben, sondern, da diese entweder nach dem Hundsrück gegangen, oder mit Raub beladen daher gekommen, mit seinem Nachen, ohne der Polizei je eine Nachricht davon zu erstatten, überfahren habe: daß er im Gegentheile dieselben Räuber, unfern seines Hauses in Steinkohlengruben verborgen; daß, einige Tage nach dem Diebstahle zu Neudorf, Johann Bückler und dessen Mitschuldige in seinem Hause gewesen, wo selbe an den Bürger Zürcher einen Brief geschrieben, und von da den Leonhard Körper nach Neudorf gesandt haben, und als derselbe nicht zu der gehörigen Zeit zurückgekommen: Haas die Räuber an der Seite seines Hause in eine Höhle versteckte, und wohin er den Körper bei dessen Rückkunft begleitet, und denenselben das von Zürcher erhaltene Geld, aber in einer mindern Summe als er es bekommen, einhändigte.

Aus diesen Umständen erhellet: daß derselbe Haas beschuldigt sei, die Räuber geschützt und verheimlicht, wie auch wissentlich und in der Absicht des Verbrechens denenselben in der Vollziehung des obigen Verbrechens seinen Beistand geliehen zu haben, indem er sich sogar einen Theil des von demselben Verbrechen hergekommenen Geldes zugeeignet habe.

Daß der Angeklagte zu seiner Vertheidigung sage: er habe die Räuber nur gezwungener Weise und aus Furcht aufgenommen: habe von dem Neudorfer Diebstahle nichts erhalten, sich kein davon herführendes Geld zugeeignet.

XXXIV. Johann Nikolaus Müller, gebürtig von Eiweiler bei Vatern und Saarelibre:

Ward auf Befehl des Friedensrichters des Kantons Bechthelm verhaftet; dieser Mensch befand sich damals zu Hamm in der Wittib Seibelins Hause, welches Haus als der Räuber Aufenthaltsort bekannt gewesen; Johann Nicklas Müller ward mit dieser Frau, derselben zween [ <sup>53</sup>/<sub>54</sub> ] Söhne, Adam und Theodor, Heinrich Zimmermann nebst des Schulzen Frau daselbst angetroffen. Da er vor den Friedensrichter gebracht ward, legte derselbe einen falschen Namen, sowohl sich als seinem Geburtsorte bei. Der Friedensrichter sandte denselben am 25sten Prairial zehnten Jahres vor den Jury-Direktor des Mainzer Bezirk, welcher ihn, am 7ten des darauf folgenden Messidor, vor das Spezialgericht des Donnersberges verwies.

Es erhellet aus dem Urtheil über die Competenz, so wie aus den Akten der Prozedur, daß derselbe Johann Nicklas Müller beschuldigt sei:

1) Der Landstreicherei, weil derselbe ohne einen beständigen Wohnort, noch ein ehrliches Mittel zu seinem Unterhalte gehabt zu haben, in dem Lande umhergezogen.

2) Indem er an dem nächtllich, mit innerm und äußerem Einbruche und Mißhandlungen an Personen, in dem Hause des zu Erbesbüdesheim wohnhaften Bürgers Solomon Benedikt begangenen Diebstahle Theil genommen, bei welchem er die angezündeten Lichter, den Räubern zu leuchten, getragen, und von sechs bewaffneten Menschen begleitet gewesen. Dieser Diebstahl ist oben unter Nro. 25 der Verbrechen Bücklers umständlich beschrieben.

3) Indem er, von sieben andern bewaffneten Menschen begleitet, an dem, in der Nacht des 22ten auf den 23ten Brumaire zehnten Jahres, mit Einbruch und verübten Gewaltthaten an Personen, bei dem Bürger Joel Elias, Handelsmann zu Obermoschel, begangenen Diebstahle Theil genommen; welches Verbrechen sich oben unter Nro. 25 der Verbrechen Bücklers umständlicher detaillirt befindet.

4) Indem er an dem, in der Nacht des 11ten auf den 12ten Nivose zehnten Jahres bei Bürger Philipp Heck, Müller auf der Hahnermühle zu Limbach, begangenen Pferde-Diebstahle Theil genommen. Dieses Verbrechen betreffend, siehe oben Nro. 30 der Verbrechen Bücklers.

5) Weil er an dem unter Nro. 31 oben beschriebener Verbrechen des Johann Bücklers, genannt Schinderhannes, bei dem Bürger Krazmann, Müller auf der sogenannten Krazmühle, in der Nacht des 24ten auf den 25ten Nivose zehnten Jahres begangenen Diebstahle Theil genommen.

6) Indem er, in einer Nacht des Monates Frimaire zehnten Jahres, an dem Bürger Drescher, Akeremann zu Limbach, begangenen Pferds-Diebstahle Theil genommen.

7) Weil er, in der Nacht des 7ten auf den 8ten Prairial zehnten Jahres, in Gesellschaft eines andern Menschen, aus einem an einem Hause angebauten Stalle zu Kleinhausen auf der rechten Rheinseite zwei Pferde gestohlen.

Daß der angeklagte Johann Nicklas Müller seines Antheiles an allen diesen Verbrechen eingeständig sei: und hinzufüge, was den Pferds-Diebstahl zu Kleinhausen betreffe; daß Georg Friedrich Schulz mit ihm diesen Diebstahl begangen habe, daß sie diese Pferde nach Hamm gebracht, und die Gebrüder Seibel dieselben in ihrem Nachen auf die linke Rheinseite überfahren hätten.

#### XXXV. Anna Margaretha Landfrieden, von Lettweiler.

Ward auf Befehl des Friedensrichters unter dem 12ten Germinal verhaftet, und am 18ten des nemlichen Monates vor das Spezialgericht verwiesen, welches Tribunal sich zu der Erkenntniß der derselben Landfriedin zu Last gelegten Verbrechen, competent erklärt hat.

Es erhellet aus der Untersuchung der Akten: daß dieses Weib, indem sie den durch den Namen des Schinderhannes den Landbewohnern eingejagten Schrekken benutzte, und von denselben allerhand Lebensvorrath und andere Gegenstände, unter dem Vorwande: sie seien für den Schinderhannes, erpresst habe; ferner, daß sie zu der Vollziehung des, bei dem Bürger Seck el Löb zu Staudernheim begangenen Diebstahles beigetragen habe, welcher Diebstahl oben unter Nro. 24 der Verbrechen Bücklers, wie auch die Art beschrieben worden, wie selbe, an diesem Verbrechen Theil genommen zu haben, beschuldigt sei. [ <sup>54</sup>/<sub>55</sub> ]

Die, durch die von dem Maire zu Staudernheim in Furcht gebrachten Räuber liefen zerstreut in dem Walde umher, und zween derselben, welche mit einem großen Theile ihrer Beute beladen gewesen, befanden sich, entfernt von den Uebrigen, auf einem Irrwege.

Als diese Räuber nahe an Lettweiler gekommen, und den Anbruch des Tages in der Nähe eines bewohnten Ortes befürchteten, so versteckten selbe die Sachen, womit sie beladen waren, in die Gärten, liefen in das Haus der Angeklagten, und sagten derselben: sie und ihr Bruder sollten einen Sak neh-

men und mit ihnen kommen, die gestohlenen Gegenstände wegzutragen, nachdem ihnen dieselben ausdrücklich gesagt hätten, daß selbe gestohlen gewesen; die Angeklagte hatte keinen Sak; da gieng einer der Räuber ein Stokwerk höher zu dem daselbst wohnhaften Schwager, Namens Müller, einen solchen Sak zu fordern: da dieser auch keinen hatte, ward nach einer kurzen Berathschlagung beschlossen, daß man sich eines Korbes bedienen wolle.

Daß in diesem Zwischenraume einer der Räuber Birnwein zum Trinken begehret, und, da es noch nicht ganz hell gewesen, die Bouteille selbst nehmen wollen, er dieselbe aus Unachtsamkeit habe auf den Boden fallen lassen. Alle zogen nun fort, die Landfriedin und derselben Bruder trugen die gestohlenen Sachen bis in den Ibener Wald, wo sie den Chef der Bande fanden, welcher sich mit derben Worten ihrer späten Ankunft wegen beschwerte, und ihnen ein Stück Kattun aus dieser Beute zur Belohnung ihrer Mühe gegeben habe.

Daß die Landfriedin läugne, sich zu diesem Dienste bereitwillig ergeben zu haben: nur gestehe sie, daß, als sie und ihr Bruder auf den Weg nach den Dreiweihern gekommen, wohin sie, um Milchschweine zu kaufen gehen wollen, sie von diesen Menschen angesprochen worden, welche ihnen befohlen hätten, diese Päckle zu tragen, und ihnen, auf ihre Weigerung, die Pistole auf die Brust gesetzt hätten; worauf sie selbe Päckle wirklich nach dem Ibener Wald getragen, und blos aus Furcht der Erbitterung des Räubers, wenn sie es ausschlagen würden, einen Abschnitt von Kattun genommen habe.

Daraus erhelle: daß dieselbe Landfriedin beschuldigt seie, nicht allein den Räubern in den Handlungen behilflich gewesen zu seyn, welche die Ausführung erleichtert haben, sondern daß sie eine gestohlene Sache freiwillig und wissentlich, daß sie gestohlen seie, angenommen habe.

#### XXXVI. Adam Landfried, von Lettweiler:

Ward auf Befehl des Friedensrichters unter dem 12ten Germinal verhaftet, und am 18ten desselben Monats vor das Spezialgericht verwiesen.

Derselbe ist beschuldigt: daß er die Vollziehung des, bei dem Bürger Löb zu Staudernheim begangenen Diebstahles, welcher unter Nro. 24 der Verbrechen Bücklers beschrieben ist, erleichtert, und einen von demselben Diebstahle herrührenden Gegenstand freiwillig und wissentlich, daß er gestohlen gewesen, angenommen habe.

Daß derselbe bei seiner Schwester in dem nemlichen Hause Nro. 35 wohne, und mit derselben des nemlichen Verbrechens beschuldigt seie: daß er mit seiner Schwester das gestohlene Gepäk in einem mit einem leinenen Tuche überdeckten Korbe getragen, indem sie sich einander wechselseitig bis in den Ibener Wald ablöseten; daß sie daselbst einen Menschen gefunden, welcher sie zwar auf eine etwas rasche Art empfingen, doch ihnen einen ungefähr sieben Ellen langen Abschnitt von schwarzem Kattun, unter ihnen beiden zu theilen, zur Belohnung gegeben habe; daß, da des Unbekannten Strümpfe naß gewesen, er demselben Landfried gegen die seinigen einen Tausch derselben vorgeschlagen, welcher Landfried auch denselben genehmiget, und dafür noch einen andern Abschnitt von Kattun erhalten habe.

Daß Adam Landfried es läugne, daß er den Räubern gutwillig diesen Dienst geleistet habe; derselbe sage gleichwie seine Schwester, er seie nebst derselben auf dem Wege nach den Dreiweihern, diese Gegenstände in einem Korbe hinweg zu tragen gezwungen worden, welcher Korb bestimmt gewesen, Zwetschen hinein zu thun, daß das Tuch, womit die gestohlenen Sachen zugedeckt waren, ein Sak gewesen, welcher dazu habe dienen sollen, die auf den Dreiweihern zu kaufenden Milchschweine hinein zu thun, und, wenn er die von dem Unbekannten ihm angebotene Belohnung ange- [ <sup>55</sup>/<sub>56</sub> ] nommen,

wenn er mit demselben seine Strümpfe vertauschet, so habe ihn bloß die Furcht dazu bestimmen können.

XXXVII. Heinrich Blum, unter dem Namen Wilhelm Reinhard bekannt:

Dieser Mensch, welcher von Wesel in Preußen gebürtig ist, und nur eine sehr kurze Zeit auf der linken Rheinseite gewesen, gieng endlich wieder auf das Pfälzische Gebiet hinüber, wo er verhaftet und von Lindenfels nach Mannheim geliefert ward.

Nachdem derselbe in der Folge von dem Präsidenten des Tribunals, bei der Regierung von Mannheim reklamirt worden, ward derselbe am 23sten Thermidor zehnten Jahrs, auf das linke Rheinufer gebracht.

Nachdem das Spezial-Gericht des Donnersbergs die Untersuchungs-Akten gegen denselben erhalten, erklärte sich daselbe durch das Urtheil vom 18ten Pluviose eilften Jahrs, zu dieser Sache kompetent.

Es erhelle aus der Untersuchung der Akten, daß derselbe Blum beschuldigt seie, der Räuberbande, welche in der Nacht des 24sten Germinal neunten Jahrs, sich in die Gemeinde Laufersweiler in des Bürger Isaak Moyses Haus begeben, welche daselbst dessen äussere Hausthür eingeschlagen und die, unter No. 14 der Verbrechen Bücklers beschriebenen Ausschweifungen in demselben Hause begangen, Hilfe geleistet habe.

Daß der Angeklagte eingeständig seie, bei diesem Verbrechen mitgewirkt zu haben, und dessen darüber gemachte umständliche Erzählung mit jener des Johann Bückler gänzlich übereinstimme.

XXXVIII. Johann Georg Scherer,

Viehhändler zu Kempfeld des Saar-Departements.

Ward auf einen von dem Jury-Direktor zu Birkenfeld unter dem 25sten Messidor zehnten Jahrs, erlassenen Verhaftbefehle eingezogen und kraft Ordannanz unter dem 14ten Thermidor, vor das Spezial-Gericht des Donnersbergs verwiesen, welches Tribunal sich zu der Erkenntniß der demselben zu Last liegenden Verbrechen kompetent erklärt, und aus dem Prozesse erhellet: daß derselbe Scherer, da er auf dem Altenhofe bei Kempfeld, seinem jezigen Wohnorte Pächter gewesen, sowohl des Nachts als am tage, die Räuber in seinem Hause aufgenommen, und daß als sich endlich am 24sten Germinal neunten Jahrs, die Räuber in dem Walde bei Kempfeld versammelt gefunden, und noch über die Wahl des Orts, welcher in der nächsten Nacht das Theater ihrer Räubereien werden sollte, unentschlossen gewesen, dieselben an den Angeklagten einen ihrer Vertrauten, denselben zu ihnen einzuladen, gesandt haben.

Daß dieser mit Brandwein, welchen er dem Chef gegeben, gekommen, denselben auf die Seite genommen, und ihm des Bürgers Isaak Moyses Haus zu Laufersweiler als ein solches angegeben, in welchem viel Geld befindlich seyn müsse, da der Eigenthümer, auf dem lezten Markte sechs oder sieben Pferde verkauft habe; daß er sich sogar, das von diesem Diebstahle herrührende Silber an sich zu kaufen, erboten habe.

Daß dieses unter No. 15 der Verbrechen Bücklers beschriebene Verbrechen, in der nemlichen Nacht verübt worden; daß einige der Räuber angegeben haben: sie würden auf den Bürger Isaak Moyses von Laufersweiler, wenn ihnen derselbe nicht angegeben worden wäre, gar nicht verfallen seyn.

Daraus erhelle: daß derselbe Scherer der Theilnahme an diesem Verbrechen beschuldigt seie, weil er die Räuber zu der Verübung dieses Diebstahls aufgereizt und aufgemuntert habe, und sogar unter dem Versprechen: er wolle ihnen einen Theil der gestohlenen Sachen abkaufen.



Daß derselbe Scherer durchaus läugne, mit diesen fraglichen Menschen einigen Verkehr je gehabt zu haben; daß er ferner läugne: um die Räuber zu finden in den Kempfelder Wald gegangen zu seyn.  
[ <sup>56</sup>/<sub>57</sub> ]

XXXIX. Johann Müller der Alte, genannt Müllerhannes,  
auch unter dem Namen Boutla bekannt.

Ward in einem Streifzuge von den Landbewohnern des Kantons Alzei verhaftet und auf Ordonnanz des Friedensrichters des Kantons Obermoschel unter dem 26sten Germinal eilften Jahrs, vor das Spezialgericht zu Mainz gestellt.

Ist der Landstreicherei beschuldigt, indem derselbe von seinen geringen Jahren, theils mit seiner Familie, theils allein, ohne beständigen Wohnort noch ein ehrliches Mittel zu seinem Unterhalte, in der Gegend umher gezogen.

Ist beschuldigt, in dem Monate Fruktidor siebenten Jahrs nächtlicherweile den Stall des auf dem Stahlberge wohnhaften Akkersmann, Bürger Christian Schneider mit Erbrechung eines Fensterladens erstiegen zu haben, daraus es alsdann ein leichtes gewesen, diesem Bürger eine Kuhe zu stehlen, und selbe gerade zu der Stallthür, welche er zu diesem Ende erbrochen, hinaus zu führen.

Woraus erhellet, daß mit äusserem und innerm Einbruche und Ersteigen, in einem an einem Hause anstossenden Stalle, ein Diebstahl begangen worden seie; daß derselbe Müller kurze Zeit vor demselben Diebstahle auf dem Neuenbaue, ohnweit von dem Stahlberg gesehen worden; daß der Angeklagte zween Tage nachher in der Gegend des Steinerterhofs, eine der gestohlnen ähnliche Kuhe gehabt habe, welche daselbst von dem Höfer bemerkt worden, und welchem der Angeklagte sowohl diesen Diebstahl als auch die Art, wie derselbe begangen worden, eingestanden habe.

Ist ferner angeklagt, mit unter den bewaffneten Räubern gewesen zu seyn, welche mit äusserm und innerm Einbruche, den in der Nacht vom 24sten auf den 25sten Germinal in dem Hause des Bürgers Isaak Moyses zu Laufersweiler begangen und unter No. 15 der Verbrechen Bücklers weitläufiger beschriebenen Diebstahl verübt haben.

Daß er ferner an dem in der Nacht vom 17ten auf den 18ten Fruktidor neunten Jahrs, bei dem Bürger Mendel Löb zu Södern, mit Ersteigen innerm Einbruch und Meuchelmord verübten Diebstahle, welcher unter No. 21 der Verbrechen Bücklers oben angeführt worden, thätig Theil genommen habe.

Daß er endlich auch bei jener Bande, welche in der Nacht des 22sten auf den 23sten Brumaire zehnten Jahrs, in dem Hause des Bürgers Salomon Benedict zu Erbesbüdesheim den unter No. 27 der Verbrechen Bücklers beschriebenen Diebstahl, mit äusserm und innerm Einbruche verübt habe.

Daß Johann Müller seine vagabonde und unstäte Lebensart eingestehe.

Daß er läugne in seinem Leben je eine Kuhe gestohlen zu haben, aber bekenne, den Diebstählen zu Laufersweiler, Södern und Erbesbüdesheim beigewohnt zu haben.

XL. Franz Bayer, auch genannt der Scheele Franz.

Dieser Mensch welcher anfangs zu Lettweiler in dem Pfälzischen verhaftet worden, ward nachher nach Mannheim gebracht, dann am ersten Messidor von der französischen Justiz gefordert und in die Gefängnisse des Spezial-Gerichts geführt.

Dieser ist beschuldigt:

1) In der Nacht des 27sten auf den 28sten Germinal sechsten Jahrs, in Begleitung des Adam Bayer, seines Bruders, und eines andern Räubers, mit äusserm Einbruch in dem Hause des Handelsmann Bürger Schmitt zu Frankenthal, einen Diebstahl begangen zu haben.

Es erhellet aus den Verhören der anderen Angeklagten: daß derselbe Franz Bayer sich, mit Ablösung des Bleys an einer Fensterscheibe, welches in das Waarenlager des Bürgers Schmitt gesehen, in dasselbe Haus geschlichen, und von da die gestohlenen Gegenstände, welche aus Ziz [ 57/58 ] und Tüchern bestanden, den andern ausserhalb Gebliebenen zum Abnehmen hinaus gereicht habe: daß sich nachdem der Diebstahl verübt gewesen, die Räuber auf das Feld zurück begeben, und die gestohlenen Sachen zwischen Worms und Sobernheim vergraben haben.

2) Daß derselbe mit andern Räubern, bei dem Bürger Herz Meyer, Handelsmann zu Ulmet im Kanton Cussel des Saar-Departements, einen nächtlichen Diebstahl mit Einbruch begangen habe; welcher unter No. 3 der Verbrechen Bücklers oben beschrieben worden.

3) Daß derselbe an dem, am fünften Messidor neunten Jahrs zwischen Simmern und Birkenfeld an dem National-Gendarm Bürger André auf der Landstrasse, verübten Diebstahle und Gewaltthaten Theil genommen habe; daß, nachdem einer der Räuber nach demselben Bürger André einen Schuß gethan, der ihn von dem Pferde stürzte, und sie demselben André das Gewehr und seine Habseligkeiten genommen, ihm ein anderer der Räuber um ihn völlig zu tödten, die Pistole auf die Brust gesetzt, daran er aber von einem andern der Räuber, welcher noch einige Menschlichkeit besaß, und sich förmlich da widersezte, gehindert worden.

Daß Franz Bayer beschuldigt seie, derjenige gewesen zu seyn, welcher diesen Gendarmen, und zwar unter diesem Vorwandte tödten wollen: weil ihn derselbe bei Gelegenheit einer vorherigen Arrestation mißhandelt hätte. Welches Verbrechen oben unter No. 22 der Verbrechen Bücklers umständlicher beschrieben worden.

4) Daß derselbe an einem im Sommer neunten Jahrs bei einem Bürger zu Illingen geschehenen Versuch zum Diebstahle Theil genommen; da aber die Räuber zu schwach an Mannschaft gewesen, wagten es dieselben nicht, das Haus zu ersteigen und begnügten sich, diesem sein Geld abzufordern, welches dieser verweigert habe. Dieser versuchte Diebstahl ist oben unter No. 34 der Verbrechen Bücklers beschrieben.

Daß der Angeklagte eingestanden: er habe zu Frankenthal den Bürger Schmitt bestohlen; auch dem zu Ulmet und jenem des Gendarmen André, wie auch diesem zu Illingen versuchten Diebstählen beigewohnt; behauptete aber, er habe nicht Willens gehabt, den Gendarmen zu tödten, noch demselben die Pistole auf die Brust gesetzt.

#### XLI. Karl Gabel, zu Veitsroth.

Der Friedensrichter des Kantons Herstein des Saar-Departements erließ unter dem 15ten Brumaire eilften Jahrs gegen denselben einen Verhaftbefehl, welcher am 22sten desselben Monats seinen Vollzug erhielt, und verwies ihn endlich am 7ten Frimaire an das Spezialgericht.

Nachdem dieses Tribunal die Beschaffenheit der demselben zu last gelegten Beschuldigungen untersucht, erklärte sich dasselbe durch das Urtheil vom 18ten Pluviose eilften Jahrs compethent zu dieser Sache, und es erhellet aus der Untersuchung der Akten:

Daß nach dem in der Nacht vom 10ten auf den 11ten Messidor neunten Jahrs bei dem Bürger Herz Meyer zu Ulmet des Saar-Departements begangenen und unter No. 3 der Verbrechen Bücklers bezeichneten Diebstahle, sich die Räuber in den zwischen Veitsroth und der Rothenmühle gelegenen Wald verfügten, daselbst die Theilung des gestohlenen Silbers vorzunehmen.

Johann Bückler sandte an seinen Vater einen Knecht von der Rothenmühle, und ließ denselben einladen, zu ihm zu kommen, welcher auch gekommen, und es ward die Abrede getroffen, daß des Bücklers Vater den Angeklagten, welcher ehemals ein Goldarbeiter gewesen, zu benachrichtigen, daß

Silber zu verkaufen seie, und daß man denselben dahin würde kommen lassen. Gabel habe sich auch wirklich mit Waagen zum wiegen dahin verfüget, seie mit den Räubern des Preises einig geworden, habe das Silber mit sich hinweg getragen, und seie einige Stunden darnach, den Betrag zu entrichten, wiedergekommen. Daß die dazu mitgebrachte Summe theils entlehnt, und der mindere Theil aus seinem eigenen Vermögen bestanden seie.

Daß einige Zeit darnach derselbe Gabel dem Bär Löb von Baumholder, den er ehemals, als er noch den Silberhandel trieb, gekannt hatte, begegnet seie, denselben heimlich auf die Seite gezogen und gefragt habe, ob er sich nicht, dennoch ohne ihn Gabel zu nennen, erkundigen könnte, ob die Ulmeter Juden das ihnen in der Nacht vom 10ten zum 11ten Messidor gestohlen [ <sup>58</sup>/<sub>59</sub> ] gewordene Silber nicht wieder an sich kaufen wollten; und daß auf derselben Antwort, welche ihm hinterbracht worden, sie könnten es in diesem Augenblicke nicht, und sollte es geschehen, so würde dieses noch erst nach einigen Monaten geschehen könne, er sich erkundiget habe, ob der Bürger Seriba das Handwerk eines Silberarbeiters triebe; gieng zu diesem Bürger, und wies demselben das noch unveränderte Silber, mit der Erklärung: er habe auf diese Sachen eine gewisse Summe Geldes geliehen, man begehre noch weiter auf dieses Unterpfand, und er wisse nicht, ob es gefährlich seyn möchte, etwas mehreres darauf zu leihen. Auf dieses Begehren folgte bald das Eingeständniß, daß die Wittib eines verstorbenen reformirten Geistlichen, welcher dieses Silber zugehöre und welche Geld nöthig habe, dasselbe gern verkaufen möchte. Da Seriba diese Sachen nicht selbst kaufen können, übernahm derselbe, den Bürger Gottlieb darüber zu sprechen, mit welchem Gabel er endlich des Preises wegen einig geworden; dieser hat die Waare, nachdem er selbe unkenntbar gemacht hatte, hingegeben; indem er dem Käufer auf dessen Begehren sogar eine Bescheinigung geschrieben, mit welcher er attestirte, daß er diese Waare rechtmäßig in Händen habe, und er für alles gut seie.

Aus diesen Umständen erhelle: daß derselbe Gabel mit Wissen gestohlnes Silber gekauft habe.

Gabel seie eingeständig, das fragliche Silber gekauft zu haben, sagt aber: er seie von den Räubern dazu gezwungen worden.

XLII. Friedrich Kunz, Musikant zu Merxheim,  
unter dem Namen, Borwes Friz bekannt.

Dieser Mensch, welcher auf Befehl des Friedensrichters des Kantons Kirn unter dem 3ten Fruktidor 10ten Jahres verhaftet worden, ward an dem nemlichen Tage an das Spezialgericht verwiesen, welches sich durch das Urtheil vom 18ten Pluviose compethent erkläret.

Dieser Kunz ist beschuldigt, außer einer vertrauten Verbindung mit Johann Bückler; daß, da dieser an dem Abend vor dem Diebstahle zu Merxheim, (siehe Nro. 14 der Verbrechen Bücklers) sich auf einer zwischen Merxheim und Kirschroth gelegenen Mühle mit seinen Kameraden befand, derselbe einem aufgetragen, er solle den Friedrich Kunz zu ihm rufen; daß bei dessen Ankunft Johann Bückler demselben den von ihm entworfenen Plan, den Jakob Bär zu bestehlen, mitgetheilt und ihm aufgetragen: er solle einem Mann, welchen er demselben unter dem Namen Rentmeister bezeichnete, Nachricht davon bringen, und nicht fehlen, Wein daher mitzunehmen, welchen Wein auch dieser wirklich auf die Mühle gebracht, und als sich die Räuber den Diebstahl zu begehen auf den Weg gemacht, er, nebst einem Müllersjungen bis in das Dorf selbst, wo das Verbrechen begangen worden, dieselben begleitet und ihnen, als er selbe verließ, empfohlen habe, an einen gewissen, ihnen von ihm und demselben Müllersjungen angezeigten Ort ein von dem zu begehenden Diebstahle herkommendes Stück wollenes Tuch für sie hinzulegen, welches von Seite der Räuber auch treulich befolgt ward. Daraus

erhellet, daß demselben Kunz zu Last liege, den Räubern in den Thatsachen, welche die Begehung des Verbrechens erleichtert, behilflich gewesen zu seyen.

Friedrich Kunz gestehet ein, den fraglichen Wein geholt zu haben, ohne dennoch mit der Benachrichtigung von dem, was sich in der Nacht zutragen sollte, an den Seoler beauftragt gewesen zu seyn: nach seinem eigenen Eingeständniß hat er die Diebe nach Merxheim begleitet, läugnet aber, daß er für seine Dienste ein Stück Tuch gefordert habe.

#### XLIII. Michel Isaak, von Fürfeld.

Ward auf Befehl der Jury-Direktor des Mainzer Bezirks unter dem 30sten Prairial verhaftet und auf Ordonnanz vom 7ten Messidor zehnten Jahrs, vor das Spezial-Gericht zu Mainz gestellt, welches Tribunal durch das Urtheil vom 18ten Pluviose eilften Jahrs seine Compethenz ausgesprochen. [ <sup>59</sup>/<sub>60</sub> ]

Die That welche demselben zu Last lieget ist folgende: er habe auf dem Ibenerhofe den gedachten Bückler ersucht, die künftighin von ihm gestohlenen Sachen ihm zu verkaufen, und demselben, ihn dazu zu vermögen, Brandwein bezahlt.

Als endlich der Diebstahl zu Staudernheim statt gehabt (siehe No. 25 der Verbrechen Bücklers) so erhellet aus den einstimmigen Aussagen der Angeklagten: daß die gestohlenen Sachen in dem Walde, bei dem Ibenerhofe niedergelegt worden; daß einer der Räuber auf denselben Hof gegangen, dem Höfer zu sagen, er solle den Angeklagten herberufen: daß dieser gekommen, welchem die aus Kattun, Leinwand, Silber ec. bestehenden gestohlenen und auf dem Grase auseinander gelegten Effekten gezeigt wurden, welchem ebenfalls die Räuber aus der Art, mit welcher selbe in ihre Hände gekommen, kein Geheimnis machten, und man des Preises einig geworden seie; daß aber, da der Angeklagte befürchtet, wenn er selbst diese Gegenstände nach Haus trüge, einigen Verdacht zu veranlassen, der Ibener Meierhöfer es übernommen habe, selbe mit seinem Pferde dahin zu bringen, welches auch noch denselben Abend geschehen, wo ihm Michel Isaak den bedungenen Preis einhändigte.

Es erhelle daraus, daß derselbe Michel Isaak beschuldigt seie, mit Wissen gestohlene Sachen gekauft zu haben.

Daß Michel Isaak läugne, mit Johann Bückler je einen Verkehr gehabt, und noch weniger, jene fragliche Effekten an sich gekauft zu haben, und der durchaus einstimmigen Aussagen der dieses Verbrechens wegen Angeklagten und deren ihm Entgegenstellungen ohngeachtet auf seinem Läugnen beharret.

#### XLIV. Heinrich Rupp, Müller auf der Ibener Mühle:

Ward auf Befehl des Jury-Direktors unter dem 30ten Prairial zehnten Jahres verhaftet, und auf Ordonnanz vom 7ten Messidor desselben Jahres vor das Spezialgericht gestellt, welches Tribunal, nachdem es durch Urtheil vom 18ten Pluviose eilften Jahres seine Compethenz festgestellt, die Akten dieser Prozedur der öffentlichen Verwaltung mittheilte.

Unterzeichneter Regierungs-Kommissär trägt demnach vor: es erhelle aus denenselben, daß bei Gelegenheit des Diebstahles zu Staudernheim, welcher unter Nro. 25. der Verbrechen Bücklers verzeichnet ist, einer der Räuber, welcher keine Waffen gehabt, den Heinrich Rupp lehnweise um eine Pistole, mit dem Versprechen angedet: er wolle ihm, so die Unternehmung glücklich ausschläge, einen Theil der gestohlenen Sachen zur Belohnung geben, (diese Pistole ward zu Staudernheim zurückgelassen) welches der Angeklagte gethan, und als, nach der Räuber Zurückkunft die Beute nach dem Ibener Walde gebracht worden, der angeklagte Rupp dahin gekommen seie, und nach geschehener Theilung, von demjenigen, dem er seine Pistole geliehen, in Gegenwart von dessen Kameraden, einen ungefähr fünf

Viertel Elle langen Abschnitt von Kattun geschenkt angenommen habe, wobei ein anderer der Räuber ihm ebenfalls in Gegenwart aller andern, welche den Handel mit angehört, seinen Antheil verkauft habe.

Daß aber der getheilten Bestätigung der Räuber und der geschehenen Entgegenstellung ungeachtet der Angeklagte läugne, den Räubern eine Pistole geliehen, und von einem derselben gestohlene Sachen angenommen habe.

Daß derselbe bloß eingestehe, einen etliche Ellen langen Abschnitt gekauft zu haben, und dies zwar in jenem Augenblicke, da er auf seiner Wiese arbeitete, und ihm der Adam Lahr dieses Stück Kattun zum Kaufen angeboten, habe er eingewilligt, dasselbe Stück um einen Preis von sieben Gulden zu nehmen, worauf er demselben nicht mehr als fünf Gulden bezahlt, weil ihm derselbe schon zween Gulden schuldig gewesen sei.

Es erhelle hieraus, daß derselbe Rupp der Theilnahme an dem Staudernheimer Diebstahle beschuldigt sei, weil er wissentlich und in der Absicht des Verbrechens, den Verbrechern Waffen geliehen, welche zu dessen Vollziehung gedient, und einen Theil der gestohlenen Sachen, theils geschenkt, theils um Geld, wissentlich daß selbe gestohlen gewesen, angenommen habe. [ <sup>60</sup>/<sub>61</sub> ]

#### XLV. Karl Michel, Ackersmann zu Hundsbach, des Saar-Departements:

Ward auf Befehl des Friedensrichters des Kantons von Meisenheim unter dem 27sten Thermidor zehnten Jahrs verhaftet, dann vor den Jury-Direktor nach Birkenfeld unter dem 15ten Fruktidor verwiesen, und von da, am 29sten Fruktidor zehnten Jahrs, vor das Spezial-Gericht gestellt, welches Tribunal nach angestellter Untersuchung gegen denselben Karl Michel, sich durch das Urtheil vom 18ten Pluviose eilften Jahrs compethent erklärte.

Es erhellt aus der Untersuchung der Akten, daß derselbe Karl Michel der Geschäftsträger der Räuber und einer der Urheber der, an den Bürgern zu Humelsbach begangenen Gewalthaten gewesen sei, deren Beschreibung oben unter No. 35. der Verbrechen Bücklers befindlich ist; daß es derselbe sei, welcher um dieselbe Zeit wiederholt zu mehreren und verschiedenen Leuten, von denselben in Bücklers Namen, Geld und Waaren zu erpressen, gegangen sei.

Die obige Beschreibung unter No. 35 zeigt jene Bürger, zu welchen er hingegangen, die ihm zu Last gelegten Erpressungen und Verständnisse zwischen ihm und Johann Bückler, an.

Ferner werde derselbe beschuldigt, er habe nach dem zu Offenbach bei der Wittib Frenger in der Nacht vom 2ten auf den 3ten Frimaire achten Jahrs begangenen Diebstahle, die gestohlenen Sachen auf seinem Pferde von Hundsbach bis auf die Schiffelnsmühle bei Metterheim gebracht, und die Bezahlung dafür erhalten, wohl wissend, daß diese Effekten vom Diebstahle herrührten.

Daß Karl Michel Verständnisse mit Johann Bückler gepflogen zu haben läugne, und hinzufüge: wenn er einem Hundsbacher Juden hinterbracht habe, daß Johann Bückler Geld von ihm forderte, so wäre es deswegen geschehen, weil ihn derselbe Jude selbst darum gebeten, sonst würde er dieses nicht gethan haben.

Derselbe läugne durchaus, daß er je, weder mittel- noch unmittelbar an dem bei der Wittib Frenger zu Offenbach begangenen Diebstahl Theil genommen habe.

Es erhelle hieraus, daß derselbe Karl Michel als Theilnehmer an diesen gedachten Diebstählen beschuldigt sei, indem er wissentlich und in der Absicht des Verbrechens, den Räubern mit Thatfachen, welche deren Vollziehung vorbereitet und erleichtert, geholfen und beigestanden sei.

#### XLVI. Johann Wagner, von Soonschied:

Ward anfänglich zu Bendorf auf dem rechten Rheinufer verhaftet, nachher an das peinlich Gericht des Rhein- und Mosel-Departements nach Koblenz überliefert, von da derselbe von dem Präsidenten an den Friedensrichter des Kantons Kirn, welcher die Untersuchung gegen diesen Menschen angefangen hatte, verwiesen, der denselben endlich als Mitschuldigen des Johann Bückler vor das Spezialgericht gewiesen hat.

Es erhellt aus der Untersuchung der Akten, welche nebst dem Compethenz-Urtheil vom 18ten Pluviose eilften Jahrs an die öffentliche Verwaltung übergeben worden; daß derselbe Wagner beschuldigt sei an dem unter 36. der Verbrechen Bücklers, auf der Landstraße begangenen Diebstahl Theil genommen habe.

Daß derselbe Wagner dieses Verbrechen begangen zu haben, eingestehe, aber hinzufüge: dieses sei das einzige von ihm begangene, und nur die Trunkenheit, die Armuth und die Verführung hätten ihn zur Begehung desselben verleiten können.

#### XLVII. Joseph Klein, von Feil, auch Krämer Antons Joseph genannt:

Ward durch das Mainzische Amt Rüdesheim verhaftet, am 22ten Fruktidor zehnten Jahrs dem Friedensrichter des Kantons Bingen ausgeliefert, und von demselben am 23ten desselben [  $\frac{61}{62}$  ] Monats vor das Spezialgericht verwiesen, welches Tribunal sich zu der Erkenntniß der demselben Klein zu Last gelegten Verbrechen compethent erklärte.

Es erhellt aus der Untersuchung der Akten, daß derselbe Klein mit Johann Bückler und dessen Mitschuldigen, in dem Vorhaben zu stehlen, im Lande umhergestrichen sei, und Feuergewehren getragen habe; ferner, daß derselbe an dem nächtlich mit bewaffneter Hand in der Nacht des 21ten auf den 22ten Pluviose zehnten Jahrs bei dem Bürger Valentin Bernhard zu Waldgrehweiler begangenen Diebstahl Theil genommen, und die dabei brennenden Fakkeln den Räubern zu leuchten, getragen habe. (Siehe oben No. 15. der Verbrechen Bücklers.)

Ferner, daß er, da der Diebstahl in der Nacht vom 23ten auf den 24ten Pluviose zehnten Jahrs bei dem Bürger Zürcher zu Neudorf, wovon oben unter No. 16. der Verbrechen Bücklers die Frage ist, begangen worden, von den Räubern zur Wache vor die Thür desselben Hauses binnen der Zeit, als in dem Innern gestohlen ward, gestellt worden sei.

Joseph Klein gesteht bloß ein: er habe den Johann Bückler alsdann kennen lernen, da ihm derselbe ein doppeltes 24 Livres-Stük zum Verwechseln gegeben, und wofür er demselben die eingewechselte Münze in einen nahe gelegenen Wald zurück gebracht habe: dieses sei das einzige, sagt er, was er mit Bückler zu verrichten gehabt habe, indem er alle übrige ihm zu Last gelegte Thatfachen läugnet.

#### XLVIII. XLIX. und L. Katharina Schneider, Wittib Seibel

und deren beiden Söhne Adam und Theodor Seibel, von Hamm.

Dieses Weib ward nebst ihren Söhnen auf Befehl des Friedensrichters des Kantons Westhofen unter dem 23ten Prairial verhaftet und vor das Spezialgericht verwiesen.

Da dieses Weib weder eine Gast- noch Schenkwirtschaft hält, so ergiebt es sich dennoch aus den Akten der Prozedur, daß mehrere Vagabunden und wirklich verdächtige Menschen in derselben Hause ihre Unterkunft fanden, daß sogar, als sie verhaftet ward, vier verdächtige Menschen, worunter zwei waren, die zur Räuberbande gehörten, deren Johann Bückler beschuldigt ist der Anführer zu seyn, erkannt worden, daß auch zwei sorgfältig darin verborgene Flinten angetroffen worden sind.

Deren Söhne Adam und Theodor sind ebenmäßig beschuldigt, wissentlich die Räuber oft über den Rhein auf die andere Seite gefahren zu haben, besonders aber, als dieselben von dem zu Erbesbüdes-

heim begangenen Diebstahl zurückgekehrt und sich mit den gestohlenen Waaren nach dem rechten Rheinufer geflüchtet haben. (Siehe oben No. 27 der Verbrechen Bücklers.)

Ferner sind dieselben beschuldigt, zu der Zeit des zu Kleinhausen des rechten Rheinufers geschehenen Pferdediebstahls mit ihrem Nachen nach demselben Ufer, die Pferde von dorthier auf das Linke zu bringen, gefahren zu seyn. Von diesem fraglichen Diebstahl und dessen Umständen wird unter No. 34 der dem Johann Niklas Müller, Sohn, zu Last liegenden Verbrechen ein mehreres gesagt.

Die Angeklagten gestehen ein, daß sie mehrmalen Leute, welche ihnen, ihrer Sage nach, unbekannt gewesen, welche ihnen aber der allgemeine Ruf in der Folge für Mitglieder einer Räuberbande angegeben, über den Rhein gefahren; sie sagen zu ihrer Entschuldigung: sie hätten jene von den Angeklagten gestohlenen Pferde zwar über den Rhein gefahren, hätten aber geglaubt, es seien von denenselben gekaufte Pferde.

#### LI. Heinrich Philippi, von Otzweiler.

Ward auf Befehl des Jury-Direktors von Birkenfeld verhaftet und am 21sten Fructidor zehnten Jahrs an das Tribunal verwiesen. [ <sup>62</sup>/<sub>63</sub> ]

Die Untersuchung der Akten lieferte folgende Beschuldigung zu Last desselben Philippi:

Der Angeklagte soll einst mit der Tochter des Bürgers Peter Riegel von Otzweiler einen Umgang gehabt und nach derselben Hand getrachtet, der Vater aber denselben getäuscht und seine Tochter an einen Andern verehlicht haben: die Rachgierde des Heinrich Philippi, welcher oft mehrere Räuber in seines Vaters Hause auf dem Welcherterhofe gesehen, habe bei denenselben die Lust erwecket, und er sogar habe sie aufgereizet, den Diebstahl bei Peter Riegel zu begehen, habe denenselben alle mögliche Kenntnisse über den Vermögensstand, welchen er bei demselben Bürger vermuthete, gegeben; und auf der Räuber Bemerkung: es seie ihnen die Lage unbekannt, er dieselben dahin begleitet und ihnen das Haus gewiesen habe. Der Erfolg derselben Unternehmung ist umständlich oben unter No. 24 der Verbrechen Bücklers beschrieben, wo gefunden wird, daß der Bürger Riegel dabei gemeuchelmordet worden seie.

Es erhellet daraus, daß derselbe Philippi beschuldigt seie, wissentlich und in der Absicht des Verbrechens den Verbrechern in den Thaten, welche das Verbrechen vorbereitet und erleichtert, beigestanden und ihnen behülflich gewesen seie.

Der Angeklagte läugnet, daß er mit den Räufern die mindesten Verhältnisse, noch sogar mit der Tochter des Bürgers Riegel einen Umgang gehabt habe.

#### LII. Andreas Lüttger, von Lipshausen.

Ward auf Befehl unter dem 7ten Thermidor des Friedensrichters des Kantons Stromberg verhaftet, und am 17ten desselben Monates vor das Spezialgericht verwiesen; er ist wegen folgenden Thaten mit in dem Compethenzurtheile von dem 18ten Pluviose eilften Jahrs begriffen; weil derselbe zu Niederwurzbach des Kantons Herrstein gestohlene Pferde verheimlicht, (siehe oben Nro. 8 der Verbrechen Bücklers) und weil er bei dem Verkaufe derselben Pferde der Unterhändler gewesen, er holte einen Viehhändler, welcher diese Pferde untersuchte, und in dem Stalle ward der Handel geschlossen, worauf Johann Bückler die Pferde in den nahe gelegenen Wald führte, wo der Angeklagte und des Käufers Sohn selbe abgeholt haben.

Ferner wird derselbe beschuldigt, um drei Gulden, ein in der Nacht vom 25ten auf den 26ten Brumaire sechsten Jahrs bei dem Bürger Georg Hilgert gestohlnes Mutterschwein, (siehe oben Nro. 38 der Verbrechen Bücklers) wissentlich, daß es gestohlen gewesen, gekauft zu haben.

Andräas Lüttger läugnet etwas von einer dieser Thatsachen zu wissen, und beharret, seiner Confrontation mit Johann Bückler ohngeachtet, welcher ihn an die Umstände derselben erinnerte, auf seinem Lügen.

#### LIII. Johann Kaspar von Lipshausen:

Ward auf Befehl unter dem 19ten Thermidor zehnten Jahrs des Friedensrichters des Kantons Stromberg verhaftet, und durch eine Ordonnanz des nemlichen, unter dem 4ten Fruktidor zehnten Jahres vor das Spezialgericht gestellet, welches sich durch das Urtheil vom 18ten Pluviose eilften Jahres compethent erklärte.

Es erhellet aus der Untersuchung der Akten, daß derselbe Johann Kaspar in einer vertrauten Verbindung mit den Räubern gestanden, welche in seinem Hause einen sichern Aufenthalt gefunden, daß er denselben Aufenthalt auf mehrere Arten benuzzet, weswegen er um so viel strafbarer seie, weil er in seiner Eigenschaft eines ehemaligen öffentlichen Beamten die Verbrecher hätte verfolgen sollen. Ferner wird derselbe beschuldiget, ein bei dem Bürger Nicklas Schweig zu **Herrstein** gestohlnes Pferd, wissentlich, daß es gestohlen gewesen, gekauft zu haben; er habe sogar zwei solcher Pferde gekauft, darunter eins für seinen Schwager, und das andere für ihn gewesen; jenes seines Schwagers habe er richtig bezahlet; da er aber das seinige nicht bezahlet, so seie ihm dasselbe wieder genommen worden. [ <sup>63</sup>/<sub>64</sub> ]

Johann Kaspar erklärt, nicht von denen ihm zu Last gelegten Thatsachen zu wissen; gestehet zwar ein, es seie ihm ein Pferd gestohlen worden, allein weit entfernt, daß dieses ein von Bückler gekauftes gewesen seie, indem ihm derselbe nie eins verkauft habe, füget endlich hinzu: er habe in Gemäßheit eines Urtheiles des peinlichen Gerichts des Rhein- und Mosel-Departementes um das nemliche Verbrechen, um welches er von neuem vor Gericht stehe, schon eine zweijährige Thurmstrafe ausgestanden.

Es ergibt sich aus einem Briefe des Präsidenten desselben Tribunales unter dem 29sten Thermidor zehnten Jahres, über die Uebersendung des Urtheiles, daß derselbe Kaspar verdammt worden, weil derselbe von Balthasar Lukas ein gestohlnes Pferd freiwillig und wissentlich, daß es gestohlen gewesen, angenommen habe.

#### LIV. Johann Friedrich Eisenhuth, genannt Hannfried von Wildenburg:

Ward auf Befehl unter dem 1ten Thermidor des Friedensrichters des Kantons Herstein verhaftet, und am 10ten desselben Monats vor das Spezialgericht verwiesen, welches sich durch das Urtheil vom 18ten Pluviose eilften Jahrs compethent erklärt.

Derselbe wird beschuldigt, im Sommer des 1797ten Jahrs (a. St.) an dem bei dem Bürger Mohr, Pächter auf dem Schönbornerhof begangenen Diebstahl eines Pferdes, thätigen Antheil genommen zu haben, indem er binnen der Zeit da sein Miträuber, welcher sich in den Stall geschlichen und das Pferd daraus brachte, vor demselben Stalle stehen geblieben, und für die Begehung desselben Verbrechens, welches umständlicher oben unter No. 40. der Verbrechen Bücklers zu sehen, einen Kronenthaler erhalten habe.

Johann Friedrich Eisenhuth gesteht dieses Verbrechen freimüthig mit allen dessen Umständen ein, mit der Hinzufügung: die Armuth, in welcher er sich zu der Zeit versenkt befunden, und seine damalige noch zarte Jugend (erst jetzt ist derselbe 18 Jahre alt, und ist dasselbe Verbrechen schon vor fünf oder sechs Jahres geschehen) möchten seinen Fehler minder schwer und mehr zu entschuldigen machen.



## LV. Franz Stein, von Lindenschied:

Ward auf Befehl des Friedensrichters des Kantons Kirchberg des Rhein- und Mosel-Departements verhaftet und am 29ten Thermidor zehnten Jahrs an das Tribunal verwiesen, welches sich durch das Urtheil vom 18ten Pluviose eilften Jahrs compethent erklärte.

Aus der Untersuchung der Akten ergibt sich folgende Thatsache: als die ermüdeten Diebe von dem bei dem Bürger Niklas Schweig zu Herstein begangenen Diebstahl von vier Pferden, welcher unter No. 29 der Verbrechen Bücklers verzeichnet ist, zurück gekommen seien, selbe zu dem Angeklagten gegangen und hätten ihm und seiner Frau aufgetragen, dieselben Pferde den ganzen Tag hindurch zu hüten, indem selbe hinzugefügt, sie wollten schlafen und zu einer auf die folgende Nacht vorhabenden Unternehmung neue Kräfte sammeln.

Stein wird beschuldigt, diesen Auftrag angenommen und für diese Bewachung einen Thaler empfangen zu haben.

Der Angeklagte läugnet, von dieser That etwas zu wissen, und beharrt auf seinem Lügen, ohngeachtet Johann Bückler bei der zwischen diesen Beiden geschehenen Confrontation, es unter dessen Augen eingestanden habe. [ <sup>64</sup>/<sub>65</sub> ]

## LVI. Joseph Boßmann, von Hefersweiler:

Ward auf Ordre des Friedensrichters des Kantons Kirn unter dem 6ten Thermidor zehnten Jahres verhaftet, und am 12ten desselben Monates vor das Tribunal verwiesen, und nachdem sich dasselbe compethent erklärt, hat der Regierungs-Kommissair die Akten untersucht, aus welchen sich die folgende Thatsache ergibt:

Daß Joseph Boßmann, welcher zugleich ein Korbmacher, ein Krämer und Musikant ist, in einem Hause einquartiert gewesen, in welchem Johann Bückler und andere einen Ball gehalten und da gespielt; daß um Mitternacht sich Bückler bei ihm zu erkennen gegeben, mit der Hinzufügung, wenn er Lust hätte, einige Waaren zu kaufen, so möchte er sich nur zu Kallenfels in ein Haus verfügen, welches er ihm nannte, und in welchem diese Waaren verwahret lägen.

Daß Joseph Boßmann beschuldigt seie, wirklich des folgenden Tages dahin gegangen zu seyn, die Waaren eingesehen und um den Preis von sechs 24 und ein 6 Livresstück des Handels einig geworden zu seyn, und endlich noch des nemlichen Tages selbe Waaren, wissentlich, daß sie von dem zu Hottenbach begangenen Diebstahle herrührten, abgeholt zu haben, welcher Diebstahl unter Nro. 5 der Verbrechen Bücklers zu ersehen; ein Umstand, welcher die Ursache gewesen, daß der Angeklagte, statt diese Waaren nach seinem Hause zu bringen, selbe auf den Speicher eines Hufschmieds zu Oberhausen anfänglich niederlegte.

Daß der Angeklagte die ihm zu Last gelegte Thatsache zwar nicht läugne, aber dabei bemerket, erst nachdem der Handel geschlossen gewesen, erfahren zu haben, daß dieselben Waaren von einem Diebstahle gekommen seien.

LVII. Peter Schneider, Akkersmann zu Langweiler  
im Kanton Grumbach, des Saar-Departements.

Ward am 8ten Vendemiaire eilften Jahres auf Befehl des Friedensrichters seines Kantons verhaftet, und am 10ten desselben Monates vor dieses Tribunal verwiesen.

Die Untersuchung der Akten, welche mit dem Compethenz-Urtheil der öffentlichen Verwaltung übergeben worden, giebt die folgende Thatsache demselben zur Last an.

Nachdem die vier Diebe, welche bei der Wittib Frenger zu Offenbach den unter Nro. 35 der Verbrechen Bücklers beschriebenen Diebstahl begangen, auf der Weidner Mühle über die Art, diesen Diebstahl auszuführen, einig geworden waren, verfügten sich selbe nach Langweiler zu Peter Schneider, bei welchem einer dieses Diebstahls wegen Angeklagten als Knecht gedient hatte.

Schneider ist beschuldigt, diese Menschen aufgenommen und mit denenselben abgeredet zu haben, daß, da der Diebstahl begangen seyn würde, die gestohlenen Sachen zu demselben Schneider gebracht werden sollten, welches auch wirklich geschehen; allein daß in dem Augenblick, da die Diebe in einem an des Schneiders Zimmer anstoßenden Kabinet mit der Theilung der Beute beschäftigt gewesen, seie ein Bruder der bestohlenen Wittib zu demselben Schneider gekommen, ihn wissen zu lassen, daß der Friedensrichter so eben bei ihm eine Haussuchung vornehmen wolle, er möchte es aber nur nicht übel aufnehmen, indem es in Rücksicht seiner, des Schneiders, welchen er für einen ehrlichen Mann hielte, eine bloße Form seie. Die Räuber, welche diese Nachricht hörten, benutzten selbe: sie verbargen die gestohlenen Sachen unter des Schneiders Stroh, und entflohen in den Wald; kamen auch an demselben Abend wieder, diese Waaren abzuholen, und als sie wahrgenommen, daß sie merklich abgenommen, nahmen sie selbe mit sich in den Wald, wo Karl Michel sie auf sein Pferd geladen, wie es in dem, diesen letzten Angeklagten betreffenden Artikel, gesagt worden.

Diese Thatsache verlässiget sich aus den Verhören der Angeklagten, und die von diesem Angeklagten zu Gunst des Gilchers, eines der Urheber desselben Diebstahles, gegebene Aussage unterstützt die Angabe der Angeklagten. [ <sup>65</sup>/<sub>66</sub> ]

Aus diesem erhellet, daß Peter Schneider beschuldigt seie, mit Wissen gestohlene Sachen verheimlicht zu haben.

Der Angeklagte läugnet durchaus, daß er mit den Räufern im Verständnisse gelebt habe; das einzige von ihm eingestandene ist, daß wirklich der Bruder der bestohlenen Wittib, ungefähr zu der Zeit des Offenbacher Diebstahles, zu ihm gekommen, und gesagt habe, es seie bloß geschehen, um mit ihm von einem Pferdshandel zu sprechen, welcher mit dem fraglichen Diebstahle ja in keiner Verbindung stünde.

LVIII. Peter Grünewald, Akkersmann zu Hundsbach, auch genannt Allenbachers Peter:

Ward auf Befehl des Friedensrichters des Kantons Kirn verhaftet, und vor das Spezialgericht am 6ten Messidor verwiesen. Nachdem dieses Tribunal die Beschaffenheit der, dem angeklagten Grünewald zu Last liegenden Verbrechen untersucht, erklärte sich dasselbe durch das Urtheil vom 18ten Pluviose eilften Jahres compethent. Aus der Untersuchung der Akten haben sich folgende Thatsachen ergeben:

In dem Frühlinge des zehnten Jahrs seien Johann Bückler und dessen Kameraden vor dem Tages Anbruch in die Scheuer desselben Peter Grünewald gekommen: da dieser aufgestanden seie, sein Vieh auszutreiben, und er Räuber gewahr worden, habe er gerufen: wer da! worauf Johann Bückler erwidert: er seie es und einige von seiner Bande, welche den Tag in seiner Scheuer zubringen möchten.

Grünewald werde beschuldigt: er habe in derselben Verlangen eingewilligt; habe ihnen schon an demselben Abend angedeutet, daß sie die Polizei aufsuche, und sie sollten in Eil den nahen Wald su-

chen: habe sich angeboten, den Johann Bückler in ein anders Haus zu führen, wo man für denselben Essen zubereitet habe; da aber dieser erfahren, daß die Polizei auf den Beinen sei, habe er die Flucht vorgezogen.

Auf den darauf gefolgten Sonntag, sei Johann Bückler allein zu Grünewald gegangen und habe denselben gefragt: wo er ein Pferd stehlen könnte? Grünewald werde beschuldigt, demselben jenes des Bürgers Geschwind in Hundsbach angegeben, ihn selbst für dessen Stallthür geführt und ihm ein Pflugseeg, die Thür einzustossen, geliefert zu haben, welche Anzeige durch die Aussage des bestohlenen Theils unterstützt sei.

Dieser fragliche Diebstahl ist unter No. 29 der Verbrechen Bücklers angezeigt.

Daß ferner dem Grünewald zu Last liege: er habe kurze Zeit nach dem zu Obermoschel begangenen Diebstahle, daß heißt, in einer Nacht des Monats Brumaire auf den Frimaire, den Johann Bückler und Andere nach Limbach begleitet und denenselben den Stall des Bürgers Peter Drescher gewiesen, aus welchem die Räuber zwei Pferde genommen, so wie es unter No. 31 der Verbrechen Bücklers zu ersehen, und er habe für seine Belohnung, ein zu Obermoschel gestohlnes Stük Zeug angenommen.

Aus diesen Umständen erhellet: daß demselben Grünewald zu Last liege, daß er wissentlich und in der Absicht des Verbrechens, den Verbrechern in den Thatsachen welche ihre Unternehmungen vorbereitet und erleichtert, behilflich gewesen und denenselben beigestanden sei, und eine angestohlene Sache, wissentlich, daß selbe gestohlen gewesen, angenommen habe.

Endlich sei derselbe beschuldigt, einer der Urheber des folgenden Verbrechens zu seyn:

Um den Monat Floreal zehnten Jahrs, kamen um die Mitternacht zween Menschen in die Mühle des Philipp Lizenberger, Müller auf der sogenannten Altheckenmühle bei Löhlbach, indem Andere ausserhalb vor der Thür geblieben: diese unter den Räubern welche in dem Innern der Mühle waren, drohten den Einwohnern desselben auf das heftigste, erpreßten einen Schinken, geräuchertes Fleisch und Brandwein, welchen sie alsbald unter die welche vor der Mühle die Wache gehabt, austheilten; auch ließen sie sich zehn bis fünfzehn Gulden, die damalige ganze Baarschaft des Müllers geben, und es mußte ihnen unter der Bedrohung die Mühle in Asche zu verwandeln, [  $\frac{66}{67}$  ] versprochen werden; daß ihnen der Müller des andern Tags drei hundert Gulden auf eine andere ihm genannte Mühle bringen würde: der Eigenthümer derselben andern Mühle war eben des Bestohlenen Schwager: da dieser, seine ihm schuldigen Gelder nicht erhalten können und die bedrohte Vollziehung von Seite der Räuber für seine Mühle befürchtete, so habe er sich entschlossen, zu seinem Bruder zu gehen, wohin einer der Räuber die Dreistheit gehabt, wieder zu kommen, und ihm noch eine Summe von eilf Gulden auszupreßen, welche dieser Müller bei seinem Bruder entlehnen müssen.

Daraus ergebe es sich, daß Peter Grünewald beschuldigt sei, an einem nächtlich mit offener Gewalt von bewaffneten Personen in einem bewohnten Hause verübten Diebstahle Theil genommen zu haben.

Der Angeklagte gestehet ein, er habe wirklich den Johann Bückler an einem Morgen in seiner Scheuer angetroffen; da er sich aber, nebst einem andern Einwohner von Hundsbach, bei dem Präfekt zu Birckenfeld verbindlich gemacht hatte, ihm denselben Johann Bückler todt oder lebendig zu überliefern, so habe er demselben nicht gestattet, länger in seiner Scheuer sich aufzuhalten, als es nöthig seyn möchte, ihn zu ergreifen, und habe den andern Einwohner um deswillen geholt, damit er mit demselben zu dem Maire und Kommandanten der Polizei gehen könnte; daß aber, da Johann Bückler die Masregeln erfahren, welche genommen würden, sich seiner Person zu bemächtigen, derselbe sich in den Wald geflüchtet; und daß, da er Grünewald denselben Johann Bückler in ein Haus führen wollen, dieses (so giebt er aus) in der Absicht geschehen sei, um des Orts sicherer zu seyn, wo Bückler hinschlupfen würde, damit man denselben ergreifen könnte.

Uebrigens läugnet er, etwas von den übrigen Diebstählen oder von derselben Umstände etwas zu wissen.

#### LIX. Schei Meyer von Bruschied:

Ward auf Befehl unter dem 19ten Prairial zehnten Jahres des Friedensrichters des Kantons Kirn verhaftet, und am 6ten Messidor vor das Spezialgericht verwiesen.

Es erhellet aus der Untersuchung der Akten, welche der öffentlichen Verwaltung nebst dem Competenz-Urtheile übergeben worden, daß derselbe Schei Meyer nicht allein vertraute Bindnisse mit den Räubern gehabt, welchen er Lebensmittel brachte und Geld verwechselte, sondern daß derselbe auch beschuldigt seie, in einem Walde von dem zu Hottenbach bei dem Bürger Wolf Wiener begangenen und unter Nro. 5 der Verbrechen Bücklers beschriebenen Diebstahle hergekommene Effekten, wissentlich, daß selbe gestohlen gewesen, gekauft zu haben, welche Effekten in einem Becher, einem Löffel und silbernen Tresse bestanden.

Daß er zu einer andern Zeit ein, von dem am 25ten Nivose 8ten Jahres an der Person des Bürgers Reinach begangenen, und unter Nro. 42 der Verbrechen Bücklers beschriebenen Diebstahle herrührenden blauen Rok gekauft habe.

Daß Schei Meyer läugne, das Silberwerk und das Kleid, welches ihm zu Last gelegt werde, gekauft zu haben.

Daß der Angeklagte angebe: was die von ihm an die Räuber nach Schmittburg gebrachten Lebensmittel betreffe, seie der Pächterin Sohn von demselben Schlosse von Seiten des Johann Bücklers zu ihm gekommen, und habe ihm auferlegt, er solle demselben ein Brödchen bringen; er habe diesem scheußlichen Auftrage nur auf die Vorstellung, welche ihm dieser junge Mensch von der Gefahr gemacht, welcher er sich durch seine Weigerung aussetzen würde, erfüllet; er seie also dahin gegangen, habe von den Räubern das ihnen gebrachte Brod bezahlt, und nebst diesem noch einen kleinen Thaler für seine Mühe erhalten.

Daß er durchaus läugne, den Räubern Silber gegen Gold verwechselt zu haben. [ <sup>67</sup>/<sub>68</sub> ]

#### LX. Jakob Orth von Kallenfels:

Ward auf Befehl des Friedensrichters unter dem 19ten Prairial zehnten Jahres verhaftet, und am 6ten Messidor vor das Spezialgericht verwiesen.

Aus der Untersuchung der Akten erhellet, daß derselbe Orth auf einem sehr freundschaftlichen Fuße mit Johann Bückler und dessen Mitschuldigen gelebet; daß er beschuldigt seie, er habe einem Mitschuldigen des Hottenbacher Diebstahles, welcher unter Nro. 5 der Verbrechen Bücklers beschrieben, gestohlene Waaren, welche demselben zu seinem Antheile heimgefallen gewesen, wissentlich, daß selbe gestohlen waren, abgekauft.

Daß der Angeklagte in seinem Verhöre zu Kirn eingestanden, daß er einem der Diebe des Bürgers Wolf Wiener von Hottenbach, seinen gestohlenen Antheil abgekauft habe.

#### LXI. Christian Denig, von Eisenbach.

Bei einer von dem Friedensrichter des Kantons Kirn bei dem Vater des Angeklagten gemachten Haus-suchung, ward ein von diesem Lezten an seinen Vater geschriebener Brief entdekt, aus welchem man ersehen, daß derselbe Angeklagte sich in dem Amt Königstein befinde, da nun der Vater desselben schon gewußt, daß nach seinem Sohn gefragt würde; und dessen Kundschaft zuvorkommen, schickte der gedachte Friedensrichter an den Beamten zu Königstein einen Boten; dieser ließ den Angeklagten

einziehen, welcher von da, am 1ten Thermidor zehnten Jahrs an das Spezial-Gericht abgeliefert ward.

Derselbe wird beschuldigt, daß er sich zu der Zeit, da er noch bei dem Müller zu Weiden Mühljung gewesen, in einen Wald begeben habe, wohin sich die Räuber, welche den Bürger Wolf Wiener zu Hottenbach bestohlen hatten, versammelten, (siehe Nro. 5 der Verbrechen Bücklers) daß er an demselben Diebstahle thätig Theil genommen, und er endlich auch einen Theil der gestohlenen Effekten erhalten, welcher Theil einige Tage hernach in der Gegenwart desselben, welcher der Anführer bei derselben Unternehmung gewesen, an den Jakob Orth von Kallenfels, so wie in dem, diesen letztern betreffenden Artikel gesagt worden, verkauft worden sei.

Daß derselbe Denig eingestehe, an diesem Diebstahle Theil genommen zu haben, allein, sagt er, er sei anfänglich von den Räubern, welche den Entwurf zu demselben gemacht, berauschet, und dann unter einem erlaubten Vorwande in den Wald gezogen worden, wohin er ihnen gefolgt sei; alsdenn sei einer der Räuber in das Dorf gegangen, woher derselbe mit Brandtwein zurückgekommen; während dessen Abwesenheit habe ihn Angeklagten ein anderer, der mit einer Pistole bewaffnet gewesen, beobachtet; endlich zum andern male so berauschet, daß er Vernunftlos geworden, habe er an demselben Diebstahle nicht anderst Theil genommen, als daß er an einen Posten gestellet worden, wo er eingeschlafen und erst zu der Theilung des Raubes wieder aufgewachet sei; bei der baldigen Wiederherstellung seiner Vernunft und dem Gefühle seiner Gewissensbisse, habe er sein Verbrechen verabscheuet, und die gestohlenen Sachen in der Gegend von Weiden in ein Loch vergraben, als einer seiner Freunde, welchem er dieses Ereigniß anvertrauet, ihm habe angerathen, diese Gegenstände nicht verderben zu lassen; sie seien daher beide zusammen dahin gegangen, diese Waaren wieder heraus zu nehmen, welche, nach Abzug dessen, welches er demselben Freunde für seinen guten Rath gegeben, von ihm an Jakob Orth, wie oben gesagt, verkauft worden wären.

#### LXII. Jakob Stein, von Weiden.

Da derselbe mit in dem bei Wolf Wiener zu Hottenbach begangenen Diebstahle verflochten gewesen, ward er glücklicherweise vor dem Urtheilsgeschworenen Gerichte zu Trier frei gesprochen: als aber des Johann Bücklers Verhaftung andere verbrecherische Verbindungen zwischen ihm und [ 68/69 ] demselben Bückler verrathen, so ward er auf Befehl des Friedensrichters des Kantons Kirn unter dem 6ten Messidor zehnten Jahrs neuerdings verhaftet und am zehnten desselben Monats vor das Spezial-Gericht verwiesen.

Es erhellet aus den Akten, daß derselbe beschuldigt sei, derjenige gewesen zu seyn, welcher, wie es unter Nro. 43 der Verbrechen Bücklers oben zu sehen ist, den von Johann Bückler in dessen Steins Hause geschriebenen, und von ihm Stein an den Bürger Stumm, Verwalter der Eisenwerker zu Aspach des Saar-Departements adressirten Brief, um von demselben Geld zu erpressen, dahin gebracht habe.

Daß derselbe Bürger Stumm gefürchtet, dieses möchte von Seiten des gedachten Steins ein Schleichweg seyn, und sich daher entschlossen, selbst gerade an Bückler zu schreiben, und ihm dieser geantwortet habe: Steine sei einer seiner Vertrauten, welchem er diesen zweiten Brief auftrüge, worauf das Geld wirklich erlegt worden, und noch an demselben Abend Jakob Stein dem Werkverwalter für ihn und seine Werkleute, von Seiten der Räuber Sicherheitskarten dagegen gebracht habe.

Aus diesen Umständen erhellet: daß der gedachte Stein beschuldigt sei, dem Verbrecher in den Thathandlungen, welche die Vollziehung eines mit offener Gewalt begangenen Diebstahles vorbereitet und erleichtert, behülflich gewesen und beigestanden zu seyn.

Daß der durch Confrontation zu dem Bekenntniß der fraglichen Thatsache gezwungene Angeklagte, dieselbe endlich mit diesem Vorbehalte dennoch eingestanden, daß, als er diese beiden Briefe hinge-

tragen, er deren Inhalt nicht gewußt habe.

#### LXIII. Jakob Müller, von Lettweiler:

Dieser auf Befehl des Friedensrichters des Kantons Obermoschel Verhaftete, ward von demselben am 18ten Germinal zehnten Jahres vor das Spezialgericht verwiesen.

Bei jeder Anwesenheit des Johann Bücklers und dessen Mitschuldigen in Lettweiler war das Haus des Jakob Müllers deren gewöhnlicher und sicherer Aufenthaltsort; in dessen Hause und auf dessen Vorschläge wurden die Diebstähle verabredet, in diesem Hause kamen die Räuber zusammen; auf diese Weise gab derselbe den Räubern auf deren Frage: welche Häuser am leichtesten und einträglichsten beraubt werden könnten; das Haus des Bürgers Schweitzer zu Rehborn an, in welchem wirklich, in dem Anfange des Germinals zehnten Jahres, der unter Nro. 19 der Verbrechen Bücklers bezeichnete Diebstahl begangen worden ist.

Dieser Jakob Müller ist es, welcher in seinem eigenen Hause die Räuber auf den Vermögensstand des Bürgers Valentin Bernhard zu Waldgrehweiler (siehe Nro. 16 der Verbrechen Bücklers) aufmerksam machte; er reizte dieselben zu diesem Verbrechen damit auf, indem er sie glauben machte, derselbe Bernhard würde in seiner Gemeinde wenige Hülfe finden; er räumte endlich den Räubern sein Haus zu ihren Zusammenkünften ein, er zeigte den Räubern vor dem an Zürcher zu Neudorf begangenen Diebstahle, das von ihm bei demselben vermuthete Geld, wie auch jenes, so derselbe noch einzunehmen habe, an, indem er den Räubern die Zeit, in welcher der Raub am einträglichsten seyn möchte, angegeben habe. Seine Anzeigen blieben nicht fruchtlos, es erfolgten darauf die unter den Nro. 16 und 17 der Verbrechen Bücklers verzeichneten Diebstähle; diese Thatsachen sind von den Räubern selbst angegeben, und durch die Aussage vieler Zeugen bestätigt.

Derselbe Jakob Müller ist daher beschuldigt, nicht allein der Verheimlichung, sondern daß er auch den Räubern zu denen Thathandlungen die Mittel verschaffet, und denenselben behülflich gewesen seie, deren Ausübung vorzubereiten und zu erleichtern.

Jakob Müller läugnet durchaus, daß er wissentlich die Räuber in seinem Hause aufgenommen habe; nur, saget derselbe: seien dieselben, während einer Abwesenheit, welche sein Handel von ihm gefordert, in sein Haus gekommen, wo sich selbe von seiner Frau hätten zu essen geben lassen, und alsdann, ohne wieder zu kommen, weggegangen seien. [ <sup>69</sup>/<sub>70</sub> ]

#### LXIV. Gustav Müller von Lettweiler, des vorhergehenden Bruder.

Dieser auf Befehl des Friedensrichters verhaftete, und am 18ten Germinal zehnten Jahres vor das Spezialgericht Verwiesene, war zu Lettweiler ein Vertrauter des Johann Bücklers, und lebte mit demselben in einem sehr engen Verbindnisse; soll sogar demselben den ersten Gedanken zu der Begehung des Diebstahles auf der Krazmühle bei Merxheim beigebracht haben; wird ferner beschuldigt, die Räuber zu der Begehung des bei dem Bürger Joel Elias zu Obermoschel verübten und unter Nro. 26 der Verbrechen Bücklers verzeichneten Diebstahles, aufgereizt zu haben, indem er denenselben das bei dem Joel Elias von ihm vermuthete Vermögen vorgestellt, und sich selbst zu der Bande gesellet habe, welche auf den Dreiweihern zusammen gekommen, von da sie sämtlich nach Obermoschel gezogen seien.

Diese That erhellet aus dem Geständniß der Angeklagten und ist durch die Zeugen Aussagen bestätigt.

Der Angeklagte läugnet durchaus, daß er den Johann Bückler in seinem Leben gesehen, oder an den oben fraglichen Diebstählen Theil genommen habe: er habe zwar bisweilen Fremden vergönnt bei ihm

zu übernachten, sie aber ganz sicher, daß diese Fremden ehrliche Leute und von jeder verbrecherischen Vermuthung weit entfernt gewesen seien.

LXV. Balthasar Lukas, von Lipshausen.

Als dieser Mensch wegen eines zu Lingerhahn begangenen Pferddiebstahls verfolgt worden, flüchtete sich derselbe auf die rechte Rheinseite in das Amt Sohlingen, woselbst Mittels eines falschen Passes, sich häuslich niederließ, und wo er zuletzt von dem Friedensrichter des Kantons Kirn entdeckt, von dem öffentlichen Ankläger bei dem peinlichen Gerichte des Rhein- und Mosel-Departements unter dem 24sten Thermidor zehnten Jahrs gefordert und am 19ten des darauf gefolgten Fruktidor ausgeliefert und endlich am 3ten Nivose eilften Jahrs vor das Spezial-Gericht vom Donnersberge verwiesen ward.

Er wird beschuldigt, daß er zu der Zeit des zu Obermoschel versuchten Diebstahls die Beschaffenheit desselben Hauses, welches ihm vollkommen bekannt gewesen, angegeben habe: allein durch ein Ohngefähr erhielt dieser Diebstahl seinen Vollzug nicht; (siehe No. 41 der Verbrechen Bücklers).

Balthasar Lukas läugnet, an demselben Diebstahle Theil genommen zu haben: der einzige Umstand sagt er, um welchen er aus seinem Vaterlande entflohen, sei ein mit Johann Bückler gehabter Streit gewesen, bei welchem er demselben in den Arm geschossen, füget hinzu: daß er nicht das helllichtige Auge der Gerechtigkeit, sondern des Bücklers Rache befürchtet habe.

LXVI und LXVII. Georg Wilhelm Neumann, von Hüttgeswasen,  
und Thomas Winkel, von Hundheim.

Diese zween auf Befehl des Friedensrichters des Kantons Herstein des Saar-Departements verhaftete, wurden am 12ten Fruktidor zehnten Jahrs vor das Spezial-Gericht verwiesen.

Man hat gesehen, daß nachdem in der Nacht vom 8ten auf den 9ten Februar 1797 (alten Styls) in der Tuchfabrique zu Birckenfeld (siehe No. 44 der Verbrechen Bücklers) begangenen Diebstahle, einer der Diebe zu demselben Georg Neumann gekommen, indem er einen mit Tuch gestopften Sak trug, welches er, als komme es von einem in dem französischen Magazine begangenen Diebstahle her, ausgegeben; es kam aber von dem zu Birckenfeld her, und war des Tages vorher von dem Räuber, in der Gegend der Wohnung desselben Neumanns in das Ge- [ <sup>70</sup>/<sub>71</sub> ] büsch versteckt worden; der Dieb hatte das Angeklagten Tochter hinzugerufen, welche, in der Unwissenheit ihres Vaters, demselben geholfen habe, dieses Tuch daraus zu tragen; daß endlich Neumann auf des Diebes Vorschlag übernommen, dieses Tuch drei Stunde Wegs von dannen in die Wohnung des Thomas Winkel nach Hundheim, eines andern Angeklagten getragen habe, welcher dieses Tuch gekauft und bei welcher Gelegenheit der nemliche Neumann für seine Bemühung Tuch zu einem Weibskleide bekommen habe.

Thomas Winkel zahlte bei der Ansicht des Tuches dem Diebe neun oder zehn Kronen, und Neumann erhielt einige Ellen davon.

Neumann gestehet ein, das fragliche Tuch getragen zu haben, saget aber dabei: in diesen einsamen Gegenden sei es nicht selten geschehen, daß ihm Handelsleute ihr Geld und ihre Waaren anvertraut, selbe durch den Wald zu tragen: er habe jenen, welcher ihm diesen Transport aufgetragen, eben nicht gekannt, und er habe dieses mit seiner gewöhnlichen Wohlmeinung gethan.

Der angeklagte Thomas Winkel gestehet, dieses Tuch gekauft zu haben; allein, füget derselbe hinzu: da er im Gebrauche sei, von verschiedenen Gänglern, die er nicht kenne zu kaufen, so habe er mit der nemlichen Zuversicht auch dieses gekauft, was es ihm feil geboten ward.

Daraus erhellet, daß dieselben Neumann und Winkel beschuldigt seien, gestohlene Sachen, wissentlich daß selbe gestohlen gewesen, angenommen und gekauft zu haben.

## LXVIII. Ludwig Rech, Akkersmann auf dem Kallenfelderhofe.

Dieser Mensch, welcher anfänglich auf Befehl des Friedensrichters des Kantons Kirn eingezogen worden, ward provisorisch von demselben am 6ten Messidor zehnten Jahrs, wieder frei gegeben; aber neuerdings auf Befehl des Spezial-Gerichts unter dem 27sten Frimaire eilften Jahrs wieder verhaftet.

Er wird beschuldigt, von dem zu Hottenbach begangenen und unter No. 5 der Verbrechen Bücklers verzeichneten Diebstahle herrührende Gegenstände verheimlicht zu haben, welche Gegenstände nachher in desselben Rechs Hause an den Jakob Bossmann, so wie es in dem Artikel LVI. denselben betreffend, gesagt, verkauft worden sind. Ludwig Rech wird zu Last gelegt: es seie ihm nicht unbekannt gewesen, daß diese Sachen von einem Diebstahl hergekommen, indem ein Theil derselben in seinem Hause verkauft und der andere Theil zu einer ganzen Kleidung für einen der Räuber verwendet worden seie: der Schneider Herrmann, welcher besonders dazu bestellt worden, habe dasselbe in des Angeklagten Hause verfertigt.

Ludwig Rech ist aller dieser Umstände eingeständig, fügt aber hinzu: der von ihm bewohnte Hof seie von dem Dorf entlegen, wenn er dem Verlangen der Räuber nicht willfahrt, würde er für sein einsames Haus und vielleicht für sich selbst, alles haben befürchten müssen, und zum Beweise endlich, daß ihn allein die Furcht dahin habe bestimmen können, den Räubern Unterkunft zu gestatten, diene der Räuber eigenes Geständniß, daß er nicht einmal einige Vergütung für die achttägige Ernährung eines unter ihnen, wie auch des für denselben gebrauchten Schneiders, erhalten habe.

Diejenigen Verbal-Prozesse welche die *Corpora delicti* constatiren, und dem gegenwärtigen Anklagsakte beigegeben werden, sind folgende:

Den Diebstahl des Herz Meyer zu Ulmet, No. 3 der Verbrechen Bücklers betreffend: Verbal-Prozeß des Maires zu Ulmet, unter dem 11ten Messidor zehnten Jahrs.

Idem, des Friedensrichters des Kantons Baumholder, in Amts-Verrichtungen als gerichtlicher Polizeibeamter für den Kanton Cussel.

Die Ermordung des Niklas Rauschenberger, No. 6 der Verbrechen Bücklers betreffend:

Der Bericht des Wundarztes und der Gerichtsleute unter dem 2ten September 1797. [ <sup>71</sup>/<sub>72</sub> ]

Den Diebstahl und Meuchelmord des Simon Seligmann zu Seibersbach, No. 13 der Verbrechen Bücklers betreffend:

Verbal-Prozeß des Friedensrichters des Kantons von Simmern unter dem 27sten Thermidor sechsten Jahrs.

Bericht der Gesundheitsbeamten unter dem 30 Thermidor sechsten Jahrs.

Den Diebstahl bei Isaak Moyses zu Laufersweiler, No. 15 der Verbrechen Bücklers betreffend:

Verbal-Prozeß des Friedensrichters des Kantons Kirchberg unter dem 25sten Germinal neunten Jahrs.

Den Diebstahl bei Valentin Bernhard zu Waldgrehweiler Nro. 16 der Verbrechen Bücklers betreffend:

Verbal-Prozeß des Friedensrichters des Kantons Rockenhausen, unter dem 23ten Pluviose zehnten Jahres.

Den Diebstahl und Meuchelmord des Mendel Löb zu Södern, Nro. 21 der Verbrechen Bücklers betreffend:

Verbalprozeß des Jury-Direktors des Bezirks Birkenfeld, unter dem 18ten Fruktidor neunten Jahrs.

Bericht der Aerzte von dem nemlichen Tage.



Den Diebstahl an der Person des Bürgers André, Gendarm, Nro. 22 der Verbrechen Bücklers betreffend:

Bericht des Wundarztes Prätorius, unter dem 16ten Messidor neunten Jahres.

Den Diebstahl bei Seckel Løb zu Staudernheim, Nro. 25 der Verbrechen Bücklers betreffend:

Verbalprozeß des Friedensrichters des Kantons Meisenheim, unter dem 29ten Fruktidor 9ten Jahres, nur das Ende.

Den Diebstahl bei Elias Joel zu Obermoschel, Nro. 26 der Verbrechen Bücklers betreffend:

Verbalprozeß des Friedensrichters des Kantons Obermoschel, unter dem 23ten Brumaire zehnten Jahres, nur der Anfang.

Den Diebstahl bei Salomon Benedikt zu Erbesbüdesheim, Nro. 27 der Verbrechen Bücklers betreffend:

Verbalprozeß des Friedensrichters des Kantons Alzei, unter dem 10ten Brumaire zehnten Jahres, nur das Ende.

Den Diebstahl auf der Streitmühle, Nro. 1 der Verbrechen des Benedum betreffend:

Verbalprozeß des Friedensrichters des Kantons Coussel, unter dem 26sten Vendemiaire zehnten Jahres.

Den Diebstahl bei dem Walkmüller Bitsch, Nro. 3 der Verbrechen des Jakob Benedum betreffend:

Verbalprozeß des Friedensrichters des Kantons Coussel, unter dem 13ten Pluviose achten Jahres.

Was die übrigen Verbrechen betrifft, so finden sich keine Verbalprozesse vor, welche dem Anklagsakt beigelegt werden können.

Unterzeichneter Regierungs-Kommissair legt der Einsicht des peinlichen Spezial-Tribunales des Departements vom Donnersberge, den gegenwärtigen Anklagsakt zur Entscheidung vor; ob die in demselben Benannten, der ihnen zu Last gelegten Verbrechen schuldig seien.

*Unterschrieben durch:* Tissot (Öffentlicher Ankläger)

*Übersetzung durch:* Pierre

*Originaldatierung:* 1sten Vendemiaire des zwölften Jahres

## I. Johannes Bückler Sohn

**Nr. 3**

25. Februar 1799, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Reichensperger, nimmt den Bericht der Nationalgendarmen über die Festnahme des Johannes Bückler Sohn und seiner Komplizen auf.*

Im siebenten Jahr der ein- und untheilbaren fränkischen Republik den siebenten Ventos, Morgens um zehn Uhr, erschienen vor uns Franz Joseph Reichensberger, Friedensrichter und gerichtlichen Polizei-Beamten des Kantons Kirn, im Rhein- und Mosel-Departement, wohnhaft zu Kirn, die vier zur hiesigen Brigade gehörigen National-Gendarmen, und führten uns drei Manns- und eine Weibsperson, welche Sie in jüngst verflossener Nacht auf einem eigends veranstalteten Streifzug in dem Ort Schneppenbach, hiesigen Kantons erwischt haben, vor, und da dieselbe nach allen vorläufig erörterten Umständen, uns äusserst verdächtig schienen, auch sogleich von uns entdekt wurde, daß einer der Mannspurschen der berichtigte, schon öfters verhaftet gewesene, und mit Stekbriefen verfolgte Johann Bückler genannt der Schinderhannes seie, so haben wir dieselbe alle vier vorläufig wegen Mangel eines anderen sicheren Gefängnisses auf die hiesige Bürgerwache verbringen, sofort dieselbe durch aufgebotene Bürgerwache einweilen bewachen lassen, um vordersamst, und vor derselben Verhör uns die Umstände und den Hergang der Gefangennehmung, durch vorgedachte Gendarmen erklären zu lassen, fort all solches in Abwesenheit der Verhafteten zu Protokoll nehmen zu können.

Die bemeldten Gendarmen erzählten uns demnächst den Hergang und die Umstände folgendermaßen: Zufolge einer von ihrem kommandirenden Offiziere zu Alten Simmern vorgestern erhaltenen Order seyen sie befehligt gewesen, in der jüngst-verwichenen Nacht einen Streifzug in der Gegend des hiesigen Kantons, namentlich auf der Birkenmühl, vorzunehmen, und am letzteren Ort, als dem angeblichen Aufenthalt des Diebsgesindels Haussuchung zu thun, und weil sie nun von uns vordersamst die Anleitung erhalten, daß sie zugleich auch auf dem, bei Hennweiler hiesigen Kantons gelegenen, eben auch verdächtigen Eichner-Hof, gleiche Visitation vornehmen möchten; So seyen sie diese Nacht um eilf Uhr in Begleitung des freiwillig mitgegangenen hiesigen Kommissärs der vollziehenden Gewalt Bürger Lecavellier, dann des hiesigen Agenten Bürger Kühn, und noch sechs anderer bewaffneter hiesiger Bürger, welche sie gestern Abend noch zur Begleitung mit aufgefordert hätten, von hier ab, und zuerst auf den Eichner-Hof gegangen, wo sie dem Hofmann an der Thüre geklopft, und derselbe ihnen freiwillig und gerne die Thür aufgemacht habe; vorher hätten sie jedoch das Haus gehörig umstellt, und dann seyen der Brigadier nebst dem Kommissäre und Agenten ins Haus gegangen, wo dann der Hofmann denenselben gesagt habe, daß jezt zwar niemand Fremdes bei ihm seye, allein des Tages vorher, nemlich Samstags den fünften Ventos um die Mittagszeit von zehen bis drei Uhr seyen zwei Spizbuben (deren Namen er jedoch nicht angegeben) bei ihm gewesen, und hätten bei ihm gegessen. Die gedachten drei Bürger hätten sich sodann mittelst der mit Willen des Hofmanns vorgenommenen Visitation, dessen, daß kein Fremder im Hause, gewesen, überzeugt, und sie alle seien sodann ganz still von da weg gegangen, um sich auf die Birkenmühl zu begeben; allein, da sie unterwegs in einer anderen eine Viertel-Stund davon an der Hachenbach gelegenen Mühl, Licht brennen gesehen, und daher vermuthet hätten, daß allenfalls dergleichen Gesindel darinn sich aufhalten möchte, so hätten sie daselbst angeklopft, und durch die mit dem Müller gepflogene Unterredung von demselben erfahren, daß des Abends vorher etliche Spizbuben an seiner Mühle vorbei und nach Schneppenbach zu gegangen seyen, wobei ihnen der Müller zwei Häuser zu Schneppenbach genannt habe, in deren ein oder andern sie wahrscheinlich dieselben finden würden. Der Müller seye sodann selbst mit ihnen [  $\frac{1}{2}$  ] nach Schneppenbach gegangen, wo sie gegen fünf Uhr des Morgens angekommen, und zuerst an das eine, ihnen von dem Müller gezeigte, Haus gegangen seyen, solches umrungen hätten, und dann, weil sie darinn nichts gefunden, an das andere Haus gegangen wären, das sie gleichmäßig umstellt, und dann visitirt, sofort in der Wohnstube die zwei jungen Kerls, welche sie gebunden, hierher gebracht, nebst der eben auch hierher gebrachten Frau schlafend, gefunden hätten. Der grössere dieser zwei Burschen (ist der Johann Bückler) habe die von ihnen hiermit produzierte, eben nicht geladen gewesene Pistole bei sich am Kopf liegen gehabt, und, als sie Gendarmen diese drei arretirt und den zwei Burschen ihre bei sich gehabte, hierbei kommenden Stecken oder Prügel abgenommen, so hätten dieselbe sich gar nicht gegen die Arretirung beschwert, noch auch für unschuldig ausgegeben, im Gegentheil habe der grössere

(Johann Bückler) freiwillig gesagt, daß er freilich schon Pferde gestohlen, aber doch nicht gemordet habe. Weil nun die Gendarmen aus den Umständen gesehen, daß diese zwei Bursche gefährliche Spizbuben seyen, und zusammen gehörten, so hätten sie dieselbe sogleich aneinander gebunden, und als sie aus dem Gespräch mit diesen gehört, daß noch ein anderer Kerl dieses Schlags im Dorf seye, sofort um dessen Aufenthalt sich erkundigt gehabt, so hätten sie auch diesen im zweiten Haus darneben schlafend angetroffen. Derselbe habe eine Frau, und ein Kind bei sich gehabt, und da die Hausfrau, bei welcher diese Familie gewesen, gesagt habe, dies seien ehrliche Leute, die schon ein halb Jahr in Schneppenbach und dasiger Gegend sich aufhielten, und ehrlich ernährten, so hätten sie und der Kommissär Lecavellier den Agenten Petry zu Schneppenbach kommen lassen, und denselben über die Conduite dieser Leute gefragt; Der Agent habe nun das nemliche, wie die Hausfrau gesagt, daß nemlich dieses ehrliche Leute seien, die sich schon lang zu Schneppenbach, und in der Gegend aufhielten, und mit allerlei Arbeit ehrlich ernährten; weil aber der Agent auf die an ihn geschehene Frage: ob er für diese Leute persönlich haften könne und wolle, geantwortet habe, daß er dies nicht, und keinem Menschen ins Herz sehen könne; so hätten sie auf Geheiß des Kommissärs gleichwohl auch diesen Mann mit hieher gebracht, die Frau und das Kind aber zurück gelassen. Sie bemerkten übrigens, daß der grosse Kerl (Johann Bückler) unterwegs auch vom Schwarzen Peter gesprochen, und gesagt habe, daß er nun auch denselben, nemlich dessen Aufenthalt verrathen wolle.

Auf diese Depositionen der Gendarmen haben wir den gegenwärtigen Verbal-Prozeß geschlossen, sofort solchen nebst dem deutschsprechenden Gendarmen Bürger Adam Kreintz mit unserem Gerichtschreiber auf allen Seiten unterzeichnet, und hiernächst den grossen Bursch, Johann Bückler, von der Wache vor und zum Verhör vorzuführen, verordnet.

*Unterschrieben durch:* Kreintz (Gendarm), Reichensperger (Friedensrichter) und Schott (Gerichtschreiber)

*Beginn des Berichts:* Morgens um zehn Uhr

*Originaldatierung:* im siebenten Jahr der ein- und untheilbaren fränkischen Republik den siebenten Ventos,

#### **Nr. 4**

*25. Februar 1799, Kirn*

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Reichensperger, verhört Johannes Bückler Sohn.*

*Befragt:* Wie er heiße, wie alt, wo er gebürtig seye, und wo er sich seither aufgehalten habe?

*Antwortet er:* Johannes Bückler, auch von den Leuten als der Schinderhannes genannt, seit dem verflossenen Herbst neunzehn Jahr alt, über dem Rhein zu Mühlen bei Nastätten gebürtig, seiner Profession ein Abdecker, seie nun schon im dritten Jahr von seinem noch lebenden Vater hinweg, und anfänglich ohngefähr ein Jahr lang bei dem Wasen-Meister Nagel zu Bärnbach in Diensten gestanden, demnächst aber von diesem hinweg und zu dem Wasen-Meister Peter Bückler zu Sobernheim in Diensten gegangen, bei welchem er aber nur sechs Wochen, so lang nämlich die Viehseuche gedauert, geblieben, und alsdann in den Hohwald gegangen seie, um in dortiger Gegend andere Dienste zu suchen. Dasselbst seie er auf Hüttgeswasen, ein im Hohwald an der Straße liegendes Brandenwein-Häußgen gekommen, wo er den rothen Fink und noch einen andern bei demselben gewesenem Pursch, dessen Namen er aber nicht wisse, und welchen er in der Folge auch nicht mehr gesehen habe, angetroffen habe. Dieser Rothe Fink, mit seinem rechten Namen Jakob Fink, habe ihn angeredet, mit ihm zu gehen, wo sie dann nämlich er Johann Bückler und der Rothe Fink, mit einander von Hüttgeswasen fort nach Liebshausen, und von da nach Oberreidenbach bei Sien in der Winterhauch gegangen seyen, und daselbst in der Nacht einem ihm unbekanntem Bauer zwei Pferde aus dem Stall geholt hätten. Der rothe Fink habe nämlich die verschlossene Stallthür mit einem Pflugsegg aufgemacht, und die Pferde geholt, sie beide so fort dieselbe fort nach Liebshausen zu geritten, wo sie solche des Nachts im Wald an einen ihm unbekanntem Bauer verkauft und er Bückler zu seinem Antheil vom Erlöß fünfzehn neue Thaler erhalten hätte. Gleich hernach seie er mit dem rothen Fink auf dem zwei Männer-Hof zwischen Liebshausen und Oberwesel uneinig geworden, wo er dann von diesem fortgegangen und zu dem Johannes Schien zu Liebshausen gekommen seie. Als er zwei Tage daselbst gewesen habe der auch zu Liebshausen bei dem Schwager des dasigen Schultheißen namens Lüttgers Andres gewesen, Schwarze Peter ihn Bückler zu sich rufen lassen, wo sie dann des Abends an dem Hause des Schultheißen auf

einer Wiese zusammen gekommen seyen, und Kameradschaft zusammen gemacht hätten; sie beide nebst des Schwarzen Peters Frau und fünf Kinder seyen hierauf von Liebshausen nach Lauschied bei Meisenheim gegangen, wo sie sich drei bis vier Wochen aufgehalten, und nichts gemacht hätten. Dann seyen sie miteinander auf den Eichener-Hof bei Honweiler hiesigen Kantons gegangen, wo sie ohngefähr acht Tage gelegen, und dann er Bückler und der Sohn des Schwarzen Peters, namens Peter Petri, mit einem der zu Niederwörresbach bei Herrstein des Nachts einem Bauer zwei Pferde aus dem unverschlossenen Stall geholt hätten. Diese zwei Pferde hätten sie nach Liebshausen geritten, und am Dorf in den Wald gestellt, demnächst aber in des Schultheißen Hauß, an den Lütgers Andres und an den Sohn des Juden Dreidel von Rheinbellen um Zehnthalb Karolin verkauft, welches Geld, er Bückler, und der Sohn des Schwarzen Peters miteinander getheilt hätten. Nach diesem wären sie beide zu dem Schwarzen Peter nach Lauschied, wohin letzterer inzwischen mit seiner Familie wieder gezogen gewesen, gegangen, und von da auf den Hühner-Hof; von da weiter nach Abtweiler bei Staudernheim, ferner auf den Dantes-Hof bei Meisenheim, ohne unter der Hand einen weitem Diebstahl begangen zu haben. Hierauf habe er Bückler den Schwarzen Peter verlassen, und seie auf den Hühner-Hof gegangen, wo er den Rothen Fink wieder angetroffen, und mit diesem Kameradschaft gemacht habe. Sie beide seyen dann in das Simmerer Amt gegangen, und hätten zu Steinbach einem Bauer des Nachts aus einem verschlossenen Stall, wo sie den innwendigen Thürenriegel mit einem Messer zurück gedrückt, zwei Pferde geholt, solche auf den alten Hof bei Thronekken einstweilen hingestellt und hernach verkaufen wollen, allein die Steinbacher Bauern seyen der Spur nachgegangen, und hätten die Pferde wieder aus dem Stall des alten Hofes geholt. Nach diesem seie er und der Rothe Fink durch den Soonwald nach Abtweiler zu gegangen, letzterer aber unter Wegs wieder von ihm Bückler weg, und er Bückler alsdann neuerdings zum Schwarzen Peter nach Abweiler gegangen. Sie beide wären alsdann nach Ellern im Simmerer Amt gekommen, wo sie des Nachts im Wald zwei Pferde, die daselbst geweidet, geholt, solche nach Hüttgeswasen geritten, und allda einem daselbst angetroffenen Metzger von [  $\frac{3}{4}$  ] Baldersweiler bei St. Wendel, welchen man den Braven Hannes nenne, um sieben Carolin verkauft hätten, welches Geld ihnen der Brave Hannes in zwei Tagen habe bringen wollen, aber nicht gebracht habe. Sie beide, er, und der Schwarze Peter wären hiernächst auf die Weidner-Mühl gegangen, wo dann er Bückler von Chasseurs gefangen genommen, nach Herrstein, und von da nach Oberstein geführt, daselbst vom Friedensrichter verhört, und alsdann nach Saarbrücken transportirt worden seie. Daselbst wäre er Bückler gerade zu dem schon verhaftet gewesenen Rothen Fink und einem gewissen Johannes Peter, welchen man Keß nenne, in die nämliche Stube zu sitzen gekommen, und da nun diese zwei schon ein Stük am Fensterstein weggebrochen, und das eiserne Begitter bereits gebogen gehabt, so seyen sie zwei und der Rothe Fink, in der ersten Nacht durch dieses Loch gebrochen und durch gegangen. Sie beide hätten sich bei diesem Durchgehen, weil er Bückler zuerst heraus geschlupft, und der Rothe Fink ihm zu lang ausgeblieben seie, verlohren, und er Bückler wäre daher allein zu den Kohlen-Brennern in den Hohwald gegangen, wo er sich an vier Wochen aufgehalten, und von da auf einen bei Fürfeld gelegenen Hof, genannt Brückenloch, gemacht habe, wo er den Schwarzen Peter wieder angetroffen, und mit diesem Gesellschaft gemacht habe. Sie beide hätten nun nach Ellern gehen wollen, und dem Bauer, welchem er Bückler und der Schwarze Peter eben bemerktermaßen die zwei Pferde auf der Weide geholt gehabt, durch einen sichern Borlandi, der auf dem sogenannten Häußgen bei der Glaßhütte im Soonwald wohne, sagen lassen, daß er zu ihnen auf den Thiergarten kommen, und fünf Karolin mitbringen solle, wo sie ihn dann sagen würden, wo er seine Pferde wieder bekommen könne. Sie beide hätten sich unterdessen auf dem Thiergarten aufgehalten, wo sodann sich der Schwarze Peter an Brandwein vollgesoffen habe. Derselbe habe deswegen mit den Hausleuten auf dem Thiergarten Streit angefangen, denenselben allerlei zerschlagen und sie geprügelt, demnächst auch drei dahin gekommene Juden von Gemünden geschlagen, sie erstechen wollen, und ihm zu geigen gezwungen, wobei er Bückler abgewehrt, und den Schwarzen Peter verhindert habe, diesen Juden sonst etwas Leids zu thun. Ueber diesem seie ein Jud von Seibersbach auf der Straße von Simmern hergekommen, und habe eine Kuhe an der Hand geführt; als nun der Schwarze Peter diesen kommen gesehen, so habe derselbe gesagt: Bückler, gehe hinaus und schlag mir den Juden tod, denn dieser ist Schuld daran, daß meine Gevatterin tod geschlagen worden ist. Er Bückler habe geantwortet, daß er dieß nicht thäte, worauf denn der Schwarze Peter gesagt habe: Nun! dann will ich ihn selbst tod schlagen, und du nimmst mir die Juden in acht, daß sie mir nicht fort laufen, denn wenn ich zurück komme, müssen sie mir noch geigen. Derselbe seie also dem Juden nach gegangen, und er Bückler habe so dann die drei Juden durch den Wald fortgeschickt, und als er nach dem Schwarzen Peter, und

dem anderen Juden von Seibersbach gesehen, so seie letzterer schon tod und mit zwei Stichen in der Brust da gelegen, der Schwarze Peter aber damit beschäftigt gewesen, demselben seine Uhr, Geld und Bündel abzunehmen, wobei der Schwarze Peter den Juden um und um geworfen habe. Ueber diesem seyen fünf oder sechs Bauern von Dörrenbach die Straße her geritten gekommen, worauf er Bückler, als er diese wahr genommen, in den Wald nach den Hekken zu geloffen seie, der Schwarze Peter aber den todten Juden noch erst hinter einen Strauch geschleift habe, und dann als die Bauern näher gekommen, mit dem Bündel zu ihm Bückler gekommen sey. Dasselbst habe der Peter den Bündel bei ihm Bückler liegen gelassen, und seie dann auf die Thiergarten-Hütte zu geloffen; als aber die Bauern nach dem Hauße zu geritten gekommen, seie der Schwarze Peter in die Wießen geloffen, wohin ihn einer der reitenden Bauern verfolgt, der Schwarze Peter sich aber gegen diesen zur Wehre gestellt habe, worauf der Bauer dann fort geritten seie. Weil nun der Schwarze Peter ihm Bückler zu lange ausgeblieben seie, und er Bückler hier nächst gesehen habe, daß der Schwarze Peter auch noch einen von der Glaßhütte her gekommenen Bauer aus Ellern verfolge, um auch diesen tod zu stechen; so habe er Bückler den Peter gehalten, worauf dieser mit dem Messer auf ihn Bückler los gegangen seye. Endlich habe er Bückler den Peter wieder besänftigt, und dieser habe so dann durchaus wieder in die Thiergarten-Hütte gewollt, welches er Bückler aber nicht zugegeben habe. Weil nun über diesem, vier Männer zu Pferd von Dörrenbach her gekommen, so habe er dem Peter diese gezeigt, und denselben dadurch bewogen, daß er mit ihm Bückler fortgegangen seie.

Sie beide wären alsdann miteinander auf den Bangerder-Hof bei Ebernburg, wo des Schwarzen Peters Frau und Kinder sich aufgehalten, gegangen, und ein Lager vierzehn allda geblieben, ohne in dieser Zeit irgend etwas, ausser Gemüß für sich zum kochen, zu stehlen; bis endlich in einer [  $\frac{4}{5}$  ] Nacht, wo er Bückler und des Schwarzen Peters Bub eben zu Hallgarten bei den drei Weier-Hof gewesen, der Schwarze Peter durch einen Ausschuß gefangen, und nebst seinen Mägdgen und dem alten Schuk fort geführt worden wäre.

Nach diesem seie er Bückler und der Sohn des Peters auf den Hühnerhof und von da ohngefähr acht Tagen auf den Steinharterhof bei Sobernheim gegangen, wo sie des Peters Frau und Kinder angetroffen hätten. Er Bückler und des Peters Sohn seien alsdann hin und wieder herumgezogen; sie hätten aber in dieser ganzen Zeit weiter nichts, als im Spätjahr zwei Hämmel auf den Hinterbergerhof bei Staudernheim des Nachts aus dem Pferg gestohlen.

Als der Schwarze Peter zu Simmern entsprungen gewesen, so habe er seinem Sohn und ihm Bückler auf den Steinerterhof von Spachbrücken aus Ordre geschickt, daß sie zu ihm kommen sollten, welches dann auch geschehen, und sie, nemlich er Bückler, der Schwarze Peter, dessen Sohn, und dann seit vierzehn Tagen der kleine, heut mit ihm hierher geführte Kerl Namens Hannes Müller beisammen in Gesellschaft geblieben seien. Sie hätten sich seit dem bald hier bald dort, nemlich auf dem Hühnerhof in Abweiler, auf dem Eichnerhof, auf der Birkenmühl, zu Schnepfenbach, zu Oberstreit und überhaupt in der Gegend herum, aufgehalten, seitdem aber seines Wissens nichts mehr verübt.

Indem nun nachdem bis hieher gehaltenen Verhör die Nacht bereits eingebrochen ware, wir daher weder mit diesem Verhör weiter fortfahren, noch auch die übrigen Arrestanten heute mehr verhören konnten; so haben wir dem Johann Bückler seine vorstehenden Aussagen deutlich vorgelesen, und nach geschehener Bestätigung denselben nebst uns das gegenwärtige Protokoll auf allen Seiten unterzeichnen lassen, sodann aber den Bückler durch die Gendarmen auf die Wache zurückgeschickt, und morgen früh um neun Uhr mit desselben Verhör weiter fortzufahren beschlossen.

*Unterschrieben durch:* Reichensperger (Friedensrichter) und Schott (Gerichtsschreiber)

*Beginn des Verhörs:* Nachmittags um drei Uhr

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 8–11)

*Originaldatierung:* heute im siebenten Jahr der ein- und untheilbaren fränkischen Republik, den siebenten Ventos

## Nr. 5

26. Februar 1799, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Reichensperger, verhört Johannes Bückler Sohn, und beschließt dessen Überstellung in das Arresthaus nach Simmern.*

Gef. Ob er ausser denen uns gestern eingestandenen Diebstählen, sonst gar keine weiter mehr begangen hätte?

Ant. Nein, er habe sonst keine mehr begangen.

Gef. Warum er denn vor ohngefähr dritthalb Jahren bereits hier in Kirn verhaftet gewesen seie?

Ant. Wegen gestohlenen Hämmel.

Gef. Was für Hämmel-Diebstähle er denn damals schon, auch wo und mit wem, begangen habe?

Ant. Damals habe er in Gesellschaft des Johann Nickel Nagel von Weiden, welcher zu jener Zeit auch mit ihm dahier verhaftet gewesen, und dormalen zu Koblenz im Arrest sizze, (Pro Nota: Dieser Nagel ist vor einigen Monaten zu Koblenz bereits vom peinlichen Gericht verurtheilt worden) die nachstehenden Diebstähle begangen gehabt:

1) Hätten Sie beide auf dem Kiehlhof bei Grunbach des Nachts acht oder neun Stük Hämmel aus dem Pferg geholt, und solche dem Mezger Franz Andres dahier, so viel er glaube, das paar zu zwei neuen Thaler verkauft.

Pro Nota. Der Mezger Franz Andres ist im nemlichen, wo der eben bemerkte Nagel gerichtet wurde, von dem peinlichen Gericht wegen dem Kaufen dieser und mehrerer Hämmel von dem Constituten und dem Nagel durch das peinliche Gericht zu Koblenz frei gesprochen worden.

2) Hätten sie beide zu Breithenthal des Nachts sechs Hämmel aus einer alten Kirch geholt, welche nicht verschlossen gewesen, und hätten dieselbe auch an Franz Andres dahier um den nemlichen Preiß, wie die übrigen verkauft.

3) Hätten sie beide auf dem Nieder-Reidenbacherhof an der Nahe des Nachts aus der dasigen ohnverschlossenen Schäferei acht Stück Hämmel geholt, und eben so an den Franz Andres dahier verkauft. [  $\frac{5}{6}$  ]

4) Hätten sie beide zu Krebsweiler in der Nacht aus einem Bauren-Stall, dessen Thür nicht verschlossen gewesen, sechs Hämmel geholt und eben so verkauft.

5) Hätten sie beide zu Ausweiler bei Oberstein in der Nacht aus einem offenen Stall acht Hämmel geholt, und auch an Franz Andres dahier verkauft.

6) Hätten sie beide zu Bernbach des Nachts aus einem ohnverschlossenen Stall drei Stük Hämmel geholt, und dem Franz Andres dahier verkauft.

7) Hätten sie beide zu Wappenrodt des Nachts aus einem ohnverschlossenen Stall sieben Stük Hämmel geholt, und auch an Franz Andres dahier verkauft.

8) Hätten sie beide auf dem Röder-Hof bei Sien in der Nacht aus einem Garten zwei Bienen geholt, und solche im Wald bei Sien gegessen.

Gef. Ob sie sonst gar nichts mehr mit einander gestohlen hätte?

Ant. Nein, sonst hätten sie nichts mehr gestohlen.

Gef. Ob er die Eigenthümer dieser verschiedenen Hämmel und Bienen nicht namhaft machen könne?

Ant. Jene Hämmel, die sie auf den obgedachten Höfen geholt, hätten den Hofleuthen, deren Namen er jedoch nicht wisse, gehört, und so verhalte es sich auch mit den Bienen; wer aber die Eigenthümer jener Hämmel, die sie in den Dörfern geholt, gewesen, dieß wisse er nicht.

Gef. Um welche Zeit sie beide die oben benannte Diebstähle begangen hätte?

Ant. Vor ohngefähr drei Jahren, und zwar, ehe sie noch, dahier zu Kirn inhaftirt gewesen seyen.

Gef. Ob er denn damals bei der dahier gegen ihn vorgenommenen Untersuchung alle diese so eben erzählte Diebstähle auch eingestanden habe?

Ant. Damals seye er Constitut bei dem Waßenmeister Nagel zu Bernbach [i.e. Bärenbach], wo er in Diensten gestanden, durch vier hiesige Bürger arretirt, und hierher in Verhaft geführt worden, aber in der ersten Nacht schon zum Fenster heraus, ohne verhört gewesen zu seyn, entsprungen, und des andern Tags seye der Nagel auch zu Bernbach arretirt, und hierher geführt, wo derselbe den ganzen Winter geseßen und verhört worden seye; ob und was nun dieser damals eingestanden habe, wisse er nicht. Pro Nota. Die desfalsigen Acten beruhen bei dem peinlichen Gericht zu Koblenz, und ist der Nagel auf dieselbe verurtheilt worden.

Gef. Ob er denn damals, wo er vor ohngefähr einem halben Jahre zu Oberstein vom Friedensrichter verhört worden, diese eben bemerkte Pferdshämmel, und Bienen-Diebstähle auch alle eingestanden habe?

Ant. Ja, er habe sie auch alle eingestanden, und seye hierauf von Oberstein nach Saarbrücken geschickt worden, daselbst aber, wie gestern bemerkt, entsprungen.

Gef. Ob er sonst keinen Diebstahl oder sonst etwas begangen habe?

Ant. Nein, ausser dem, was er gestern und heut angegeben, habe er weiter gar nichts mehr gestohlen oder gethan.

Gef. Ob, und was ihm von dem schwarzen Peter, besonders auch von dessen dermaligem Aufenthalt bekannt seye?

Ant. Ausser dem, was er gestern von demselben gesagt habe, wisse er nichts mehr von ihm. Vor eilf Tagen seyen sie beide noch beisammen gewesen, aber am Samstag vor acht Tagen (ist den 24ten Pluvios) seyen sie beide im Saarwald beim Urthen-Hof um deswillen uneinig geworden, weil der schwarze Peter den Buben, welchen er, Bückler, bei sich habe, und der jezt mit ihm gefangen sizze, nicht mehr in der Gesellschaft leiden gewollt habe. Sie hätten sich daher daselbst getrennt, wo dann der schwarze Peter allein nach der Glashütte – Er Bückler und der Bub aber auf den Heimberger Hof bei Beckelheim gegangen seyen.

Gef. Ob er seitdem gar nichts mehr vom schwarzen Peter gehört oder gesehen habe?

Ant. Nein, gar nichts mehr.

Gef. Wo er denn glaube, daß sich der schwarze Peter aufhalten möge?

Ant. Derselbe habe sich im Soonwald bei der Glashütte herum, dann auf dem Münchwald, auf der Birkenmühl, bald hier, bald dort, aufgehalten. [ 6/7 ]

Gef. Ob und wer sonst als noch zu der Gesellschaft des schwarzen Peters gehöre?

Ant. Niemand mehr als dessen achtzehnjähriger Bub.

Gef. Ob er nicht einen gewissen David Conrad und Johann Büttner von Ravengiersburg kenne?

Ant. Nein, er habe diese noch nicht gesehen.

Gef. Ob er denn niemals beim schwarzen Peter, oder sonst, von diesen beiden sprechen gehört habe?

Ant. Der schwarze Peter habe ihm erzählt, daß diese beide mit ihm zu Simmern aus dem Arrest entsprungen seyen, sonst aber nichts.

Gef. Ob er gar nicht wisse, wo diese beiden sich dermalen aufhielten?

Ant. Nein, er wisse überhaupt nicht das mindeste von diesen.

Gef. Ob er auch nicht wisse, wo der Rothe Fink sich aufhalte?

Ant. Seitdem er zu Saarbrücken, wie er gestern erzählt, von demselben gekommen, habe er weiter nichts mehr von ihm gehört, noch gesehen, ausser, daß er vernommen habe, derselbe säße zu Coblenz.

Gef. Ob er sonst keine Diebe mehr namhaft zu machen wisse?

Ant. Er habe gehört, daß der Johannes Peter Keß und ein gewisser Hann Görg von Lauschied bei Meissenheim, auch so Pursche wären, doch wisse er nichts bestimmtes von ihnen zu sagen, und habe nie etwas mit ihnen zu thun gehabt.

Gef. Ob er nicht auch zu Liebshaußen und in dasiger Gegend solche Pursche kenne?

Ant. Zu Liebshaußen seie ein gewisser Johannes Seibert, dann ein gewisser Baltes und dikke Jakob, auch so Pursche; doch hätte er, Bückler, mit selben nichts gemacht, sondern diese ihr Handwerk unter sich getrieben.

Gef. Was ihm von dem bei sich habenden, hier auch inhaftirten Buben bekannt seie?

Ant. Derselbe heiße Johannes Müller, seie ungefehr achtzehn Jahre alt, dessen Vater ziehe und streiche im Land herum, wo aber dessen Mutter seie, wisse er nicht. Der Bub sage, sein Vater wäre von Kinderbeuren an der Mosel, und er selbst wäre zu Hallgarten bei den drei Weiher, gebohren, welches letzteres aber nicht wahr seie, und ihm, Bückler, habe er gesagt, daß er im Kölnischen auf die Welt gekommen seie, derselbe seie am Sonntag vor vierzehnen Tagen (ist den 24ten Pluvios) am Steinharter Hof bei Sobernheim in der Zügelhütte zu ihm und dem schwarzen Peter gekommen, und habe gesagt, daß er mit ihnen gehen, und bei ihnen bleiben wolle, worauf sie beide denselben angenommen, und er, Bückler, ihn bis jezt bei sich behalten hätte.

Gef. Was für Streiche dieser Bub denn seitdem mit ihnen beiden, und demnächst mit ihm, Bückler, allein ausführen geholfen habe?

Ant. Seitdem seie von ihnen gar nichts übels gethan worden.

Gef. Von was habt ihr seither gelebt?

Ant. er: Sie seyen aus einem bekannten Haus ins andere gegangen, wo sie überall zu essen bekommen hätten.

Gef. Wo sie denn miteinander seither als gewesen wären?

Ant. deselbe: Zu Oberstreit bei Johannes Schneider, auf dem Heimberger Hof, auf dem Marienpforter Hof, bei Waldböckelheim, auf dem Eichener Hof, auf der Birkenmühl und zu Schnepfenbach, wo sie ertappt worden.

Gef. Ob er nicht wisse, was dieser Johannes Müller vorher, ehe derselbe zu ihm, Bückler, gekommen, getrieben habe?

Ant. Davon wisse er gar nichts, und derselbe habe ihm auch weiter nichts erzählt, als daß er seinem Vater durchgegangen, weil dieser ihn so sehr geschlagen habe.

Gef. Was dieses für eine Frau sei, welche mit ihm und dem Buben zu Schneppenbach arretirt und hieher geführt worden?

Ant. Diese Frau kenne er gar nicht, und habe dieselbe in seinem Leben erst einmal im Dorf Schneppenbach gesehen, und sie dann vorgestern Abend in dem Haus daselbst, wo sie ertappt worden, angetroffen, er wisse weder ihren Namen, noch Herkunft, noch Aufführung, und überhaupt gar nichts von ihr, als daß sie eine arme Frau sei. [ <sup>7</sup>/<sub>8</sub> ]

Gef. Was er dann von dem Mann wisse, welcher auch zu Schneppenbach vorgestern in dem andern Hauß arretirt und mit ihm hieher gebracht worden sei?

Antw. Auch diesen kenne er nicht anderst, als daß er denselben einigemal auf der Straße gesehen, und dieser ihm auf Befragen, wo er hingienge, gesagt habe, er gienge betteln, wie derselbe heisse, wo er her, und ob er verdächtig sei, alles dieses wisse er nicht.

Gef. Warum er denn die bei ihm gefundene Pistole und den Bengel bei sich getragen habe?

Antw. Die Pistol habe er vor ohngefähr drei Wochen bei Sobernheim auf dem Wege gefunden, und seither bei sich getragen in der Absicht, sie zu verkaufen; den oben mit Leder überzogenen Stok aber habe er zum gehen gebraucht.

Gef. Ob und was er sonst allenfalls noch zu erinnern wisse?

Antw. Er wisse sonst gar nichts.

In Erwägung, daß die von dem Constituten bereits eingestandenen vielfachen Verbrechen ihrer Natur, und den Gesezen nach mit leibs- oder peinlichen Strafen belegt werden müssen;

In Erwägung, daß überdieß der Constitut aus Mangel eines schiklichen, genugsam verwahrten Gefängnisses dahier nicht einmal sicher verwahrt werden könnte, und

In Erwägung endlich, daß gegen denselben bereits mehrere Aktenverfolge zu Simmern, Koblenz und Saarbrücken beruhen;

Beschlossen:

Daß der Constitut mittelst eigens auszufertigenden Verhaftbefehls nach Maaßgabe des Artikels siebenzig des Gesezbuches der Verbrechen und Strafen durch die hiesige Gendarmerie-Brigade in's Arresthauß nach Simmern zu führen, und den Gendarmes zu mehrerer Sicherheit noch vier bewafnete Bürger beizugeben seien.

*Unterschrieben durch:* Reichensperger (Friedensrichter) und Schott (Gerichtsschreiber)

*Beginn des Verhörs:* Morgens um neun Uhr

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 11–14)

*Originaldatierung:* heute am achten Ventos siebenten Jahres

## Nr. 6

*1. März 1799, Simmern*

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Vançon, verhört Johannes Bückler Sohn.*

[ /<sub>14</sub> ] Bef. Ueber seinen Namen, Alter, Geburts-Wohnort, und Proffession?

Ant. Er nenne sich Johann Bückler, sei im letzteren Herbst neunzehn Jahr alt geworden, gebürtig zu Mühlen bei Nastätten über dem Rhein, von Proffession ein Abdekker, habe keinen bestimmten Wohnort.

Bef. Warum er in das Arresthaus dahier geführt worden sei?

Ant. Weil er mehrere Diebstähle begangen habe.

Bef. Welche Diebstähle er verübt habe; er solle unverholen die Wahrheit gestehen?

Ant. Erstens: habe er vor dritthalb Jahre mit dem Nikolaus Nagel zu Brennel bei Herrstein in der Nacht aus einer alten Kirche, wo vor der Thür ein Diel gestanden, sechs Hämmel geholt, welche sie an den Mezger Andres zu Kirn das Paar vor zwei neue Thaler verkauft hätten?

Zweitens: Habe er mit gedachtem Nagel neun Hämmel auf dem Rillhof bei Grumbach aus einem geschlossenen Pferch zur Nachtszeit entwendet, welche sie auch an besagten Mezger Andres nach Kirn im nemlichen Preise verkauft hätten.



Drittens: Habe er mit dem benannten Nagel acht Hämmel zur Nachtzeit auf dem Reidenbacherhof eine Stunde von Kirn gelegen, aus einem unverschlossenen Stalle genommen, und hätten sie selbe ebenfalls an den Mezger Andres nach Kirn vor das nemliche Geld, wie die übrigen verkauft.

Viertens: Habe er und Nikolaus Nagel zu Krebsweiler eine Stunde von Kirn nächtllicherweile acht Hämmel aus einem Stalle, woran er den hölzernen Nagel aus der Schließe gezogen, entwendet, und selbe gleichmäßig an benannten Mezger Franz Andres, und im nemlichen Preise, wie die andere angegebene Hämmel verkauft. [ <sup>14</sup>/<sub>15</sub> ]

Fünftens: Habe er in Gesellschaft des Nagels in der Nacht zu Woppenroth bei Kirchberg aus einem Stalle, woran die Thür nur mit einem Bindel zugebunden gewesen, sieben Hämmel geholt, welche sie auch an benannten Mezger Franz nach Kirn um das nemliche Geld verkauft hätten.

Sechstens: Habe er in Gesellschaft besagten Nagels zu Bärenbach, welches eine Stunde von Kirn entgegen sei, drei Stück Hämmel aus einem Stalle, woran die Thür auch mit einer Schnur nur leicht verschlossen gewesen, nächtllicherweile entwendet, und dieselbe auch an gedachten Mezger Andres verkauft.

Siebtens: Habe er mit diesem Nagel zu Ausweiler eine Stunde von Oberstein gelegen, aus einem Stalle, woran die Thür nicht verschlossen gewesen, sondern nur in einem Kettchen fest gehalten habe, acht oder sechs Stück Hämmel zur Nachtzeit genommen, welche sie ebenfalls an den Mezger Andres vor den bemerkten Preiß verkauft hätten.

Achtens: Habe er mit benanntem Nagel auch auf dem anderthalb Stunde von Grumbach gelegenen Röderhof zur Nachtzeit zwei Bienen, welche auf einem freien Plaz an einer Hekke gestanden hätten, geholt. Diese Bienen hätten im Walde sie bei Sühn getödet, und den Honig gegessen, und die Rosen weggeworfen. Alle diese so eben angegebenen Diebstähle habe er mit besagtem Nagel vor dritthalb Jahren vom Frühjahr an, bis gegen Winter verübt. In dieser Zeit gegen Martini sei er arretirt, und nach Kirn gebracht worden, wo er aber aus dem Arrest entsprungen sei, und alsdann sich in den Hochwald begeben habe. Nach diesem habe er mit dem Jakob Fink von Weiler noch mehrere Diebstähle begangen. Er habe nemlich mit demselben,

Erstens: Vor zwei Jahre, im Februar, wie er meyne, zu Obereidenbach, eine halbe Stunde von Sühn zwei schwarze Stutten zur Nachtzeit einem Bauren aus dem Stalle genommen. Er habe die Thür damals mit einem Pflugsegg erbrochen. Die zwei Pferde hätten sie in den Struttwald zwischen Oberwesel und Lippshausen geritten. Der Jakob Fink sei sodann nach Lippshausen gegangen, und habe den Philipp Mossebach von da in den gedachten Wald mit zu ihm gebracht, welcher ihnen gesagt, daß er einen Käufer für die beiden Pferde wisse. Am Abend seye derselbe auch nach Lippshausen gegangen, und sei in der Nacht mit einem Mann von Lippshausen Ketzler Michel genannt, wieder zurück gekommen, welcher die zwei Pferde vor fünfzehn Karolinen gekauft habe. Die Hälfte hätte er gleich bezahlt, und die andere Hälfte nach Verlauf von vierzehn Tage. Das Geld sei unter sie drei, nemlich dem Jakob Fink, Philipp Mossebach, und den Constituten vertheilt worden. Wie er nachher von diesem Ketzler Michel erfahren, so habe derselbe bemelde Pferde überm Rhein an einem Schiffmann verkauft. Er Konstitut sei, wie sie die Pferde in der Strutt verhandelt gehabt, mit dem Philipp Mossbach nach Lippshausen gegangen, und habe sich daselbst vierzehn Tage lang bei dem Johann Schün aufgehalten. Der Jakob Fink aber, welcher vom Pferde gefallen sei, als sie beide Pferde in der Strutt geritten, und sich beschädigt haben, habe sich von dem Andreas Lütger, von Liebshausen auf den Zweybornerhof führten lassen, wo er beinahe sechs Wochen zu Bett gelegen, und den Doktor von Oberwesel gebraucht habe. Am Eichnerhof bei Kirn sei derselbe Mann vom Pferd gefallen.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Vançon (Geschworenendirektor) und Lippe (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 22 f.)

*Originaldatierung:* im siebenten Jahre der ein- und untheilbaren französischen Republik, den eilften Ventos

## Nr. 7

2. März 1799, Simmern

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Vançon, verhört Johannes Bückler Sohn.*

Befragt: Wie der Bauer von Oberreidenbach sich nenne, dem er Konstitut in Gesellschaft des Jakob Fink die Pferde gestohlen habe?

Antwort: Er wisse den Namen dieses Bauern nicht.

Bef. Was für Diebstähle er noch ferner mit besagtem Fink verübt habe? [ <sup>15</sup>/<sub>16</sub> ]

Ant. Er Constitut habe zweitens in Gesellschaft des Fink im verflossenen Jahre eintausend sieben hundert acht und neunzig vor Pfingsten alten Styls zu Heimrich im vorhinigen Nauenburger Amt einem Bauern, dessen Namen er nicht wisse, zur Nachtszeit zwei Pferde, nemlich eine schwarze Stutte, und einen braunen Wallach aus dem Stalle gestohlen; sie beide hätten mit ihren Stekken ein Loch in das neben an der Stallthür befindliche leimene Gefach gestossen, sodann mit den Händen den Leimen weggerissen, und seien durch das Loch in den Stall gekrochen, hätten hierauf den inwendigen Riegel an der Thür aufgezo-gen, und die Pferde aus dem Stalle heraus geführt. Diese Pferde hätten sie in den Hochwald geritten, und da mehrere Heimricher Gemeindsleute der Spur gefolgt seien, und ihnen auf der Ferse gewesen; so hätten sie die schwarze Stutte, welche sie ohnehin nicht fortbringen können, im Walde laufen lassen, wo die Eigenthümer selbe wieder zurück genommen hätten. Den braunen Wallach aber hätten sie auf den Zweibornerhof geritten, wohin sie den Mezgermeister Löhr von Oberwesel hätten rufen lassen. Dieser Löhr sei auch in der Nacht zu ihnen gekommen, und hätten sie demselben den braunen Gaul für achtzehn neue Thaler verkauft. Eine halbe Karolin habe er gleich darauf zahlt, das übrige Geld aber habe er versprochen, alsdann zu zahlen, wann er den Gaul wieder verkauft hätte. Derselbe habe ihnen nun drei Tage nach dem Handel einen eißgrauen Gaul, den er auf den braunen Wallach eingehandelt habe, nach Liebshausen zu dem Lüttgers Andres gebracht, welcher mit dem Löhr auf einem Markt, wo sie sich einander getroffen, gekommen sei. Am andren Morgen hernach hätte er Constitut und Fink den eißgrauen Gaul, den der besagte Löhr ihnen statt der noch schuldigen sechzehnen Kronenthaler gegeben, wieder an bemeldten Lüttgers Andres vor achtzehn neue Thaler verkauft. Der Lüttgers Andres habe ihnen sieben Kronthaler sogleich zahlt, und das übrige Geld sei er ihnen schuldig geblieben, und habe solches bis auf den gegenwärtigen Augenblick noch nicht auszahlt. Der Mezgermeister Löhr habe gewust, daß der braune Gaul, den sie ihm verhandelt, gestohlen gewesen; denn er Constitut, und der Fink hätten demselben gesagt, daß sie den Gaul zu Heimrich gestohlen hätten. Auch der Lüttgers Andres habe es gewust, daß er Constitut und Fink zwei Pferde zu Heimrich gestohlen, und den einen davon an gedachten Löhr verhandelt hätten, denn er habe auch diesem den Diebstahl mit allen Umständen erzählt.

Ferner habe er Constitut in Gesellschaft des Jakob Fink im Jahr ein tausend sieben hundert und neunzig im Herbst, alten Styls, zu Steinbach, anderthalb Stunde von Simmern gelegen, zur Nachtszeit einem Bauren, den er nicht kenne, und dessen Namen er nicht wisse, zwei schwarze Pferde (ob es Stuten oder Wallachen gewesen, seye ihm nicht mehr erinnerlich, doch glaube er, daß eines davon eine Stutte gewesen) aus dem Stalle gestohlen, Fink habe, so viel er sich besinne, den Riegel an der Stallthür mit einem Messer zurückgedrückt. Diese Pferde hätten sie auf den alten Hof bei Thronecken dem dasigen Hofmann Namens Scherer vor zehen und eine halbe Karolin verkauft. Fink und er Constitut hätten benanntem Scherer gesagt, daß sie die Pferde gestohlen, als sie ihm selbe verkauft. Wie sie nachher zu Hüttgeswaasen von dem Hausbesizzer Namens Philipp, den Zunamen wisse er nicht, vernommen hätten, so habe besagter Scherer die zwei Pferde wieder an die Eigenthümer zu Steinebach zurückgeben müssen. Als sie gedachte Pferde auf den alten Hof gebracht, sei der Scherer nicht zu Haus gewesen; sie hätten selbe daher drei Tage auf dem Hof stehen lassen, und erst am dritten Tag, wo der bemeldte Scherer nach Haus gekommen, den Handel mit demselben richtig gemacht. Die zehen und eine halbe Karolin seyen ihnen sogleich ganz ausgezahlt worden. Weiter habe Constitut mit dem Jakob Fink im nämlichen Jahre ein tausend sieben hundert sieben und neunzig im Herbst, alten Styls, zu Nohen zwei Stunde von Birkenfeld entlegen, zur Nachtszeit zwei Pferde, nämlich zwei braune Wallachen, einem Bauren, den er auch nicht gekannt habe, und nicht zu nennen wisse, aus einem Stall gestohlen. Er sei damals, so viel er sich erinnern könne, zu einem an dem Stalle befindlichen Loch in denselben hinein gekrochen, und habe den Stallthür-Riegel inwendig aufgezo-gen, während Jakob Fink am Fenster von der Stube, worinn der Bauer, dem die Pferde zugehört, geschlafen, Schildwache gestanden habe. Sobald er Constitut die Stallthür geöffnet gehabt hätte, sei der Fink auch in den Stall gekommen, und hätte jeder ein Pferd aus demselben fortgeführt. Damit man die Huftritte der Pferde nicht habe hören können, so hätten sie Mist vor die Stallthür auf das Pflaster gestreuet, welches sie immer gethan hätten, wann sie Pferde gestohlen, und Pflaster vor den Stallthüren gefunden hätten. Beide Wallachen hätten sie auf den eine Stunde von Meisenheim gelegenen Hühnerhof geritten. Er bemerke, daß sie diese Pferde nicht auf den Hof selbst, sondern in den Wald, ohngefähr einen Flintenschuß weit von dem Hof gestellt, und selbe an [ <sup>16</sup>/<sub>17</sub> ] einen Baum festgebunden hätten. Am

andren Tag seie beinahe die ganze Gemeinde Nohen der Spur nachgefolgt, und hätten die zwei Pferde im Walde gefunden und wieder zurückgenommen.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Vançon (Geschworenendirektor) und Lippe (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 23 f.)  
*Originaldatierung:* im siebenten Jahr der ein- und untheilbaren französischen Republik, den zwölften Ventos

## Nr. 8

18. März 1799, Simmern

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Vançon, verhört Johannes Bückler Sohn.*

Befragt: Was für Diebstähle er noch ferner mit dem Jakob Fink verübt habe?

Antwort: Im Jahre ein tausend sieben hundert [sieben] und neunzig, gleich nach Ostern habe er mit dem Jakob Fink, und dem Hannjörg von Lauschied zur Nachtzeit einen schwarzen Gaul auf der Gellweilermühle aus dem Stalle gestohlen. Er könne nicht sagen, ob er eine Stutte oder Wallach gewesen, weil er diesen Gaul im Tage gar nicht gesehen habe, denn der Hannjörg habe denselben gleich nach verübtem Diebstahl fortgeritten, und ihnen beiden, dem Fink, und ihm Constituten am anderen Tag gegen Abend das Geld auf den nächst bei gedachter Mühle gelegenen Hühnerhof gebracht. Derselbe habe nemlich den Fink eine Karolin, ihm Constituten aber nur drei Batzen gegeben. Dieser Hannjörg habe ihnen nun gesagt, daß er den Gaul nach Abtweiler geritten, und dort an Jemanden, den er aber nicht genannt, verkauft hätte. Der Stall auf der Gellweilermühle, woraus sie besagtes Pferd genommen, seie weiter nicht verschlossen gewesen, und habe, so viel er glaube, der Jakob Fink die äussere Schlinge an der Thür derselben aufgedrückt. Ferner habe er in Gesellschaft des Jakob Fink im verfloßenen Sommer gegen Johanni, kurz vorher, als er arretirt, und nach Herrstein geführt worden seie, dem ehemaligen Vorsteher zu Abtweiler, dessen Nahmen er nicht wisse, nächtlicherweile ein braunes Pferd aus den Stalle gestohlen. Jakob Fink seie zur offnen Scheuer hereingegangen, und durch ein Loch, welches in der Wand zwischen gedachter Scheuer, und dem Pferdsstalle gleich bei der Krippe befindlich, und wodurch der Bauer das Futter in den Stall geworffen, hereingekrochen, habe den inneren Stallriegel aufgezogen, und das Pferd aus dem Stalle heraus geführt. Nach diesem habe derselbe sich auf das Pferd gesetzt, und solches auf die Trewer-Hannsen-Hütte, welche am Soonwald gleich an der Straße, wo man von Eckweiler nach Gemünden fahre, läge, geritten, und solches in den Wald versteckt. Die Bauern von Abtweiler seien am anderen Morgen gleich bei Anbruch des Tages der Spur nachgefolgt, und sechs oder fünf von denselben auf die benannte Hütte zu dem Jakob Fink gekommen, welcher ihnen sodann versprochen habe, den befraglichen Gaul wieder schaffen zu wollen, wenn sie ihm drei Karolin bezahlen wollten. Da nun die Bauern sich hierzu verstanden hätten, so habe Fink denselben gleich darauf das Pferd zugestellt, und seie mit ihnen auf den Hühnerhof gegangen, wohin der Bauer, dem sie das Pferd gestohlen gehabt, gekommen, und besagten Fink die drei Karoline ausbezahlt habe. Von diesem Geld habe er Constitut nicht das mindeste erhalten, sondern hätte der Fink die drei Karoline im Kartenspiel an die Söhne des Steinerter Hofmann verlohren. Während der Ausübung des eben erzählten Pferddiebstahls habe er Constitut vor der Stallthür Schildwache gestanden.

Ausser den bis daher Diebstählen, wisse er Constitut keine ferner anzugeben: so er mit dem Jakob Fink verübt hätte. Er müsse aber weiter gestehen, daß er mit dem Schwarzen Peter, dem Hannjörg von Lauschied, und einem Zigeuner, der sich mit dem Vornamen Hannes nenne, und über dem Rhein zu Haus seie, dessen Zunamen er aber nicht wisse, im verfloßenen Jahre gegen Bartholomäi zu Oberkirm nächtlicherweile einen Mann, den er namentlich nicht kenne, zwei schwarze Pferde aus dem Stalle gestohlen habe. Der Hannjörg und der Zigeuner hätten die Stallthür mit einer Pflugsegge aufgebrochen, und das Schloß zerbrochen. Er Constitut, und der Schwarze Peter hätten inzwischen an dem Fenster vom Haus gestanden, und aufgelauret. Wie [ <sup>17</sup>/<sub>18</sub> ] die Stallthür aufgebrochen gewesen, so habe er, und dem Schwarzen Peter sein Sohn, auch Peter genannt, die Pferde aus dem Stalle heraus geführt, worauf der Hannjörg und der Schwarze Peter selbe nach Liebshausen geritten hätten. Er Constitut seie aber mit den übrigen auf den Hüherhof gegangen; zwei oder drei Tage nachher, seie er, der Hannjörg und der Schwarze Peter, wieder zu ihnen auf gedachten Hof gekommen, und hätten ihnen gesagt, daß sie die zwei Pferde an den Balthasar Lukas zu Liebshausen für neun Karolinen verkauft hätten, welche alsdann erst auszahlt würden, wann dieser Lukas die Pferde wieder anderwärts

verkauft haben würde. Ohngefähr drei Wochen hernach sei er Constitut mit besagtem Hannjörg und Schwarzen Peter zu dem Lukas nach Liebhausen gegangen, um die neun Karolinen in Empfang zu nehmen, wo ihnen derselbe aber erzählt habe, daß er die zwei Pferde über den Rhein nach Itstein geritten, und selbe dort an Jemanden verkauft hätte, daß er aber, als er das Geld habe empfangen wollen, festgehalten worden sei, und man ihn befragt habe, wo er diese Pferde herhabe, und ob er deshalb etwas schriftliches vorzeigen könne, und daß er hierauf vorgegeben, die geforderte Zeugniß holen zu wollen, und auf diese Art wieder losgekommen sei, ohne den Kaufschilling ausbezahlt zu erhalten. Eine Zeitlang hierauf hätten sie nun von besagtem Balthasar Lukas vernommen, daß die Eigenthümer bemeldter Pferde selbe überm Rhein gefunden und wieder zurück bekommen hätten.

Ferner habe er, Constitut, in Gesellschaft des Schwarzen Peter seines Sohnes zu Würzbach eine Viertelstunde von Herrstein gelegen, dem dasigen Einwohner Johann Köhler zur Nachtszeit im Sommer ein tausend sieben und neunzig, alten Stils zwei Pferde, nemlich einem schwarzbraunen Wallach, mit einem weissen Stern vornen am Kopf, und eine schwarze Stutte aus dem Stalle gestohlen. Er, Constitut, sei durch einen andern Stall, woran die Thüre offen gewesen, in den darneben befindlichen Stall, worin die Pferde gestanden hätten, gegangen, und habe die Pferde aus demselben herausgeführt. Er bemerke, daß beide Ställe nebeneinander stünden, und in der Zwischenwand eine Thür befindlich sei, wodurch man aus einem in den andern gehen könne. Diese Mittelthüre sei nur mit einer Schnur eingehängt gewesen, und die äussere Thür an dem leeren Stalle habe ganz offen gestanden. Die äussere Thür an dem Pferdstalle, woraus sie die zwei Pferde genommen haben, sei fest geschlossen gewesen, und hätten daher auch die bemeldte Pferde durch den leeren Stall herausgeführt. Diese Pferde hätten sie sonach nach Liebhausen geritten, und in den Wald gestellt. Demnach seien sie zu dem Andreas Lüttger in Liebhausen gegangen, und hätten demselben gesagt, daß sie zwei gestohlene Pferde hätten, welche sie verkaufen wollten, worauf dieser mit ihnen gegangen sei, und die Pferde im Walde betrachtet habe. Darauf seien sie miteinander in das Haus des Schultheisen Johann Kaspar nach Liebhausen gegangen, wohin der Andreas Lüttger dem Juden Dreidel seinen Sohn von Rheinbellen habe rufen lassen, welcher auch bald hernach gekommen sei. In der Küche bei gedachtem Johann Kaspar hätte er Constitut, und der Sohn des Schwarzen Peters dem jungen Dreidel, und Andreas Lüttger die beiden bemeldeten Pferde vor zehen und eine halbe Karolin verkauft, welche der Lüttger drei Tage darnach in seinem Hause auszahlt hätte. Der Jud Dreidel und besagten Lüttger hätten diese Pferde nachher über dem Rhein wieder verkauft, er Constitut könne aber nicht sagen, wohin, und an wen; Weiter hätten der Schwarze Peter und er Constitut im verflossenen Jahre gleich vor der Erntezeit, nächtlicherweile zwei dem Bürger Klump von Ellern zugehörige Pferde, nämlich einen dunkelbraunen Wallach mit einer Blesse am Kopf, sodann einen schwarzen Wallach aus einem Waldschlag, ohngefähr eine halbe Stunde von Ellern entlegen, worin selbe geweidet haben, gestohlen. Diese Pferde hätten sie auf Hüttgeswaßen geritten, wo sie einen Metzger von Baldersweiler, der sich mit seinem Vornamen Hannes nenne, und dessen Zuname er nicht wisse, angetroffen, welchem sie dann, beide bemeldete Pferde vor sieben Karolin verkauft hätten. Derselbe habe ihnen versprochen, dieses Geld auf den Hüttgeswaßen schikken zu wollen, sie hätten aber solches doch nicht bekommen. Der Klump habe nachher erfahren, daß seine ihm gestohlen wordene Pferde zu Baldesweiler stünden, denn derselbe habe solche wieder zurück bekommen.

Ferner habe er Constitut vor drei Jahren im Frühjahr gleich vor Ostern auf dem Schemerhof bei Körweiler, im ehemaligen Grumbacher Amt zur Nachtszeit ein schwarzes Pferd mit dem Hannfried, der sich gewöhnlich zu Willenburg bei Kehfeld aufgehalten, gestohlen, welches er Constitut auf den Dreiweiher bei Hilgert an einen Krügkrämer vor achtzehn neue Thaler verkauft, welche ihm gleich ausbezahlt worden seyen. Die Stallthüre sei nur mit einer Schlinge zu gewesen, die er Constitut aufgemacht, und das Pferd aus dem Stalle heraus geführt habe. Weiter habe er [ <sup>18</sup>/<sub>19</sub> ] Constitut mit dem Schwarzen Peter in verflossene Jahre mitten im Winter zu Rohrbach ohnweit Birkenfeld den Müller Bürger Fink zur Nachtszeit einen braunen Wallachen aus dem Stalle geholt. Sie seien zuerst in die neben diesem Stalle stehende Scheuer herumgegangen, sodann durch das in der Mittelwand befindliche Loch, wodurch das Futter in den Stall hereingeworfen werde, in letzteren gekrochen, hätten den inwendigen Stallthürriegel aufgezo-gen, und das Pferd herausgeführt, welches sie nacher Tiefenthal geritten, und daselbst an einen Krugkrämer, Hannes genannt, welcher der Vater des mit ihm verhafteten Johann Müller sei, vor neunzehn neue Thaler verkauft, und habe derselbe ihnen gleich fünf neue Thaler, das übrige Geld aber nach Verlauf von acht Tagen auszahlt. Dieser Krugkrämer habe gewust, daß das Pferd gestohlen gewesen. Ferner habe Constitut mit dem bereits gedachten Zigeuner zu Ham-

merich bei Grumbach einem Bauren Namens Maurer im Jahr Eintausend Siebenhundert Sieben und Neunzig, im Sommer zur Nachtszeit zwei Pferde, nämlich eine hellbraune Stutte, und einen schwarzen Wallach, welcher mit einem Augscheel gewesen, aus dem Stalle geholt. Er Constitut sey in der neben dem Stalle stehenden Scheuer, woran die Thüre offen gewesen, zu einem Heuloch mit Hülfe einer Leiter auf den Heuspeicher oberhalb dem Stalle hinaufgestiegen, und von da durch ein anderes Loch in den Stall herunter gekommen, habe sodann den inwendigen Stallthür-Riegel aufgezo- gen, und die beide Pferde aus demselben herausgeführt. Der Zigeuner habe immittelst vor Thür Schildwache ge- standen. Diese zwei Pferde hätten sie auf den Hühnerhof geritten, und selbe ohngefähr einen Flinten- schuß weit von diesem Hof in den Wald gestellt. Am anderen Tag gleich in der Frühe seie der Eigen- thümer derselben nebst mehreren andern Hammerischen Gemeindsleuten der Spur nachgegangen, und zu dem Hühnerhofmann in dessen Stube gekommen, den sie wegen den Pferden befragt hätten. Er Constitut, und der Zigeuner seyen eben zuvor fortgegangen, und hätten die Bauern über das Feld her- über nach dem Hühnerhof zugehen gesehen. Sie wären hiernach zu dem Hannjörg nach Lauschied gegangen, und hätten diesen angesprochen, daß er zu den Bauren auf den Hühnerhof gehen, und den- selben versprechen solle, ihnen ihre Pferde wieder schaffen zu wollen, in sofern sie sechs Karolins bezahlen würden. Der Hannjörg habe dies auch gethan, und seye mit den Bauern auf sechs Karoline einig geworden, welche dieselbe bei dem Sohn des Hühnerhofmanns erlegt hätten, worauf der Hann- jörg dann die zwei Pferde am Abend aus dem Gehölz, wo sie gestanden, herbeigeführt, und selbe den Bauern zurückgegeben habe. Sobald der Hannjörg mit den Pferden in den Hof geritten seye, so seye er Constitut und der Zigeuner in die oberste Scheuer am Hühner-Hof gegangen, wohin derselbe ihnen das Geld gebracht habe. Von den sechs Karolinen habe jeder von ihnen dreien, der Hannjörg, Zigeuner und der Constitut zwei Karoline bekommen.

Ferner habe er Constitut mit dem Sohne des Schwarzen Peters im letzteren Herbst zur Nachtszeit aus einem geschlossenen Pferch bey dem Hinterberger-Hof ohngefähr eine halbe Stunde von Staudern- heim gelegen, zwei Hämmel geholt. Er Constitut seye über den Zaun am Pferch gestiegen, und habe die Hämmel seinem Kameraden dargereicht. Sie hätten dieselbe nachher auf den Steinerter-Hof ge- bracht, wo er Constitut selbe geschlachtet, und die Frau des Schwarzen Peters, welche damahlen auf dem Hof gewesen, ihnen das Fleisch gekocht habe. Weiter habe er Constitut im Sommer Eintausend Siebenhundert und Neunzig, alten Styls, in Gesellschaft des Schwarzen Peters, des Lauschieder Hann- jörg, des Jakob Fink, und des Sohnes vom Schwarzen Peter in Bärenbach zur Nachtszeit einem Bau- ren, dessen Nahmen er nicht wisse, zwei Säkke voll Wolle, und etliche Leintücher vom Speicher ge- nommen. Er Constitut seye mit einer Leiter, welche er aus einer neben dem Hause befindlichen Scheuer genommen, zum Speicherloch hereingestiegen, und habe die Wolle und Leintücher herunter auf die Straße geworfen. Der Schwarze Peter habe die Wolle nachgehends in Lauschied an einen Bau- ren, den er aber ihm Constitut nicht genannt habe, verkauft. Er habe auch von dem daraus erlöbten Gelde, welches jedoch nicht viel gewesen, seinen Antheil bekommen, wisse aber nicht mehr, wieviel derselbe betragen hätte. Die bemeldte Leintücher habe des Schwarzen Peter seine Frau behalten.

Ferner habe er Constitut, mit dem Johann Seibert aus Liebshausen, dem Velten Weimars Hannes, und dem Jakob Finck, aus einem Stalle gegen der grosen Mühle über der Vorstadt dahier vier Schweine gestohlen. Sie hätten den äußeren hölzernen Riegel an der Stallthür aufgezo- gen, und die aus dem Stalle herausgeholt Schweine nach Liebshausen getrieben. Der Jakob Fink habe dem Seibert, Weimars und ihm jedem einen neuen Thaler für seinen Antheil zahlt, und die Schweine seinem Vater gegeben. Einsweilen habe derselbe solche in den Stall [ <sup>19</sup>/<sub>20</sub> ] des Schultheiß Johann Kaspar in Liebshausen gestellt, bis sein Vater, dem er nach Weiler Order geschickt habe, gekommen seye. Die Schweine hät- ten sie zur Nachtszeit gestohlen.

Weiter habe er Constitut mit dem Jakob Fink zu Wallenbach nächtlicherweile aus einem Stalle ein Mutterschwein, und fünf oder sechs halbgewachsene Schweine auch im vorigen Winter gestohlen. Sie hätten den äußeren hölzernen Stallthür-Riegel aufgezo- gen, und die bemeldten Schweine aus dem Stal- le heraus geholt. Das Mutterschweine hätten sie an den Andreas Lüttger zu Liebshaußen für drei Gul- den verkauft, die kleinen Schweine habe er mit dem Fink getheilt. Er Constitut habe die Seinige so- nach in dem Christoph Kaspar sein Haus, und der Fink die Seinige in jenes des Schultheiß Johann Kaspar gebracht, wo sie geschlachtet worden seyen, und sie das Fleisch davon nach und nach verzehrt hätten. Constitut erklärte, außer diesen angegebenen Diebstählen weiter keine mehr verübt zu haben.

Bef. Was ihn Constituten sonst noch von dem Velten Weimar von Seibersbach bekannt sei, und ob er den Johann und Heinrich, Schneider von daselbst kenne, und was er von diesen beiden anzugeben wisse?

Antw. Vor drei Jahren im Winter, wie er Constitut bei dem Wasenmeister Nagel zu Bärenbach als Knecht gedient habe, seyen der Jakob Fink, und Johann Seibert von Liebshaußen zu ihm gekommen, und hätten ihn mit nach Wisweiler holen wollen, um einen Bauern dort Geld zu Stehlen, er sei aber nicht mit denselben gegangen. Nachher habe ihm der Fink erzählt, daß er mit dem Johann Velten Weimar, und dem Krugrikesgen von Seibersbach das Geld wirklich zu Wisweiler gestohlen hätten.

Bef. Ob er einen Johann Peter Käß in Lauschied kenne, und was ihm von demselben bekannt sei?

Antw. Ja, diesen Käß kenne er, derselbe habe mit ihm und Jakob Fink den Pferdsdiebstahl zu Oberriedenbach, welchen er Constitut bereits eingestanden habe, begehen geholfen. Dann habe er auch mit ihm Constituten, was er seinem obigen Geständnisse noch nachholen müsse, vor zwei Jahre im Sommer zur Nachtzeit in Dessel bei Meisenheim zwei Ferkel einem Bauren aus dem Stalle gestohlen. Er Constitut habe den eisernen Riegel, so aussen an der Stallthür gewesen, aufgezo-gen, und die Ferkel aus dem Stalle herausgenommen. Diese Ferkel hätten sie in dem Hause des Schäfers auf dem Hühnerhof verzehrt. Fink sei auch bei diesem Diebstahl gewesen, und habe die Ferkel mit essen geholfen.

Bef. Ob er die beiden Judenmädchen Mendeln und Röschen kenne, und was ihm von diesen Mädchen bekannt sei?

Antw. Ja, er kenne diese beiden Mädchen, wisse aber weiter nichts von ihnen, als daß die eine lange in Gesellschaft des Johann Seibert, die Röße aber in jener des Fink gewesen sei.

Bef. Wie lange er mit ihm arretirt wordenen junge Pursch, Namens Johann Müller schon bei ihm sei?

Antw. Er kenne diesen Purschen seit zwei Jahre, und sei derselbe zuweilen drei auch acht Tage bei ihm auf den Höfen und Mühlen gewesen. Das Leztemal aber habe er sich erst seit vierzeh-nen Tagen bei ihm aufgehalten.

Befr. Was ihm von diesem Purschen bekannt sei?

Antw. Derselbe habe ihm Constituten sechs Wochen vor den leztern Weihnachten, gegen Martini in Heinzenberg bei Rhaunen an der Nahe, einem Bauern zur Nachtzeit neun Schweine aus dem Stalle gestohlen. Dem Schwarzen Peter sein Sohn seye auch dabei gewesen. Der mit ihm verhaftete Johann Müller habe den hölzernen Riegel an der Stallthüre von aussen aufgezo-gen, und er Constitut die Schweine aus dem Stalle herausgeführt. Diese Schweine hätten sie auf den Steinerter Hof getrieben, und nachher zwei von den großen Schweinen an den Marienpforter Hofmann vor sechs Gulden verkauft, eine von den größeren Schweinen hätten sie für sich behalten, und solches verzehrt; dann seyen zwei von den kleineren fortgelaufen, und eines davon hätten sie dem Sauhirten auf dem Steinerter Hof geschenkt. Dies sei alles, was er von dem Johann Müller wisse, derselbe habe sich auch lange bei dem Philipp Masebach, Tochtermann des Wilhelm Günsters, der sich gewöhnlich in Liebshausen eingefunden hätte, aufgehalten. [ <sup>20</sup>/<sub>21</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Bückler, Vançon (Geschworenendirektor) und Lippe (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 25–28)

*Originaldatierung:* im siebenten Jahr der ein- und untheilbaren französischen Republik, den acht und zwanzigsten Ventos

## Nr. 9

*1. April 1799, Simmern*

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Vançon, verhört Johannes Bückler Sohn.*

[ <sub>21</sub> ] Im Herbste verflossenen Jahres habe er in Gesellschaft des Sohnes vom Schwarzen Peter zu Hoppstädt, eine Stunde von Grumbach entlegen, zur Nachtzeit einem Bauren, der Schmittshannes genannt, einen großen dunkelbraunen Wallach mit einer Blesse vorne am Kopf aus dem Stalle gestohlen. Neben diesem Stalle sei noch ein anderer, der leer gewesen, woran ein Loch von aussen ohngefähr vier Schuhe hoch von der Erde befindlich, durch welches sein Kamerad in denselben hineingekrochen, und durch die in der Zwischenwand von den beiden Ställen angebrachte und offen gestandene Thür in den Stall, wo das bemeldte Pferd gestanden sei, hineingegangen, dort den inneren Riegel an der auf dem Hof gehenden Stallthür aufgezo-gen, und das Pferd herausgeführt habe. Diesen braunen Wallach hätten sie nun auf die Dreiweiher und von da auf den Hühnerhof geritten, wo sie selben in

den Wald gestellt hätten. Da sie dem Hofmann gesagt, daß sie diesen Gaul zu Hoppstädt dem Schmittshannes genommen, so habe ihnen dieser erwiedert, daß der Eigenthümer noch mit ihm verwandt sei, und sie demselben den Gaul wieder zurückgeben sollten, welchen Falls er sich zu einem Trinkgeld gerne verstehen würde. Fünf oder sechs Tage nach dem Diebstahl sei auch besagter Bauer von Hoppstädt selbst auf den Hühnerhof gekommen, in der Absicht, dort nach seinem Gaul zu fragen. Er Constitut sei auch eben auf dem Hof gewesen, und habe ihn der Bauer auch gefragt, ob er nicht wüßte, wo das ihm entwendete Pferd hingekommen sei? worauf er dann demselben geantwortet: daß er sich Mühe geben wolle, das Pferd ausfindig zu machen, wann er eilf neue Thaler zahlen würde. Da nun der Bauer dessen zufrieden gewesen, so habe er Constitut nemlichen Tags den befraglichen Gaul aus dem Wald herbeigeführt, und selben den Eigenthümer zurückgegeben. Am andern Tag habe nun derselbe die versprochene eilf neue Thaler ihm auf dem Hühnerhof im Kühstall auszahlt. Dieses Geld habe er mit seinem Kameraden getheilt.

Ferner habe er in Gesellschaft des mit ihm dahier verhafteten Johann Müller, und des Sohnes vom Schwarzen Peter, im Herbst verflossenen Jahres zu Booß an der Nohe, eine halbe Stunde von Staudernheim aus einem eingezäunten Garten zur Nachtzeit zwei Bienen gestohlen. Die zwei benannte Kameraden seyen über den Zaun in den Garten gestiegen, und hätten die Bienen aus demselben genommen. Er Constitut hätte unterdessen im Wege vor dem Garten gestanden. Den Namen des Bestohlenen wisse er nicht. Diese zwei Bienen hätten sie auf den Steinerterhof getragen, und den Honig dort mit der Frau des Schwarzen Peters verzehrt, die Roßen und Körbe aber hinter das Hofhaus in ein Kohlstück geworfen.

Weiter habe er in Gesellschaft der zwei benannten Kameraden auch im verwichenen Herbst zu Weitersborn bei Sösbach einem Bauren zur Nachtzeit einen Bienen genommen, den Namen des Bestohlenen wisse er auch nicht. Er Constitut habe diesen Bienen, welcher an dem Haus ohngefähr vier Schuhe hoch von der Erde auf einem Brett, das mit Zapfen an der Wand festgemacht gewesen, gestanden habe, herunter gehoben, wonach sie selben auf den Eichnerhof getragen, und dort den Honig verzehrt, den Korb aber in den Wald weggeworfen hätten. Seine zwei Kameraden hätten, während er, wie gesagt, den Bienen vom Brett herunter genommen, im Wege auf der Wache gestanden.

Weiter erklärt Constitut, daß er sich annoch besonnen habe, daß er im vorigen Jahre gegen Pfingsten mit dem Jakob Fink und Philipp Mossebach zu Bergenhausen aus einem verschlossenen Stalle zur Nachtzeit drei Hämmel gestohlen. Sie hätten mit ihren Stekken ein leimenes Gefach neben der Stallthür eingestossen, und er Konstitut die Hämmel aus dem Stalle heraus geführt. Nach diesem hätten sie selbe ohngefähr zwei Flintenschüsse weit von Bergenhausen auf dem Felde geschlachtet, und das Fleisch und die Häute auf die Ulrichsmühle bei Mörsbach getragen, wo sie beide Sachen in einer gleich neben besagter Mühle befindlichen Hekke, aus Besorgniß von den [ <sup>21</sup>/<sub>22</sub> ] Berghäuser Bauern verfolgt zu werden, gelegt hätten. Anderen Tages hätten dieselbe auch, da es feuchtes Wetter gewesen, die Spur entdeckt, der sie gefolgt seien, und das Fleisch und die Häute in der Hekke an gedachter Mühle gefunden, und zurückgenommen. Das Fleisch hätten die Berghäuser Bauern auch nemlichen Tags noch zu Benzert verzehrt.

Den Namen des Bestohlenen könne Constitut nicht angeben.

Weiter gestehet Constitut, daß er gleichfalls im verwichenen Herbst zur Nachtzeit auf dem Hühnerhof aus der Schäferei mit dem verhafteten Johann Müller, und dem Sohne des Schwarzen Peters einen Hammel gestohlen. Er Constitut sei über die an der Schäferei befindliche Horde gestiegen, und habe seinen Kameraden den Hammel hingelangt. Diesen Hammel hätten sie gleich bei dem Hühnerhof geschlachtet, und die Haut, und das Fleisch auf den Steinerterhof getragen, wo sie letzteres verzehrt hätten. Von der Wolle habe ihnen die Frau des Schwarzen Peters Strümpf gemacht, und die Haut hätten sie weggeworfen.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Vançon (Geschworenendirektor) und Lippe (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 28 f.)

*Originaldatierung:* im siebenten Jahre der ein- und untheilbaren französischen Republik, den zwölften Germinal

**Nr. 10***17. April 1799, Simmern**Der Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Vançon, überweist Johannes Bückler Sohn an das Friedensgericht in Simmern.*

L'an sept de la République française une et indivisible le douze Germinal Nous Directeur du jury d'accusation de l'arrondissement de Simmern, Département de Rhin et Moselle, vû les procès-verbaux dressés par le citoyen Reichensperger, Juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Kirm, contre le nommé Jean Bückler, arrêté par la gendarmerie dans ledit canton et prévenu de complicité de plusieurs vols.

Après avoir entendu le prévenu et examiné le pièces.

Considérant qu'il résulte tant procès-verbaux susdits, que des informations prises par le Juge de paix du canton de Simmern, que ledit Jean Bückler est encore prévenu d'un meurtre commis avec le nommé Pierre Petry près la ferme dite Thiergarten dans le canton de Simmern.

Considérant que ce meurtre étant un délit majeur dont ledit Bückler est prévenu, et qu'en conséquence à raison du délit il doit nécessairement et préalablement être entendu, par l'officier de police judiciaire compétent.

Considérant que la procédure concernant le meurtre dont s'il agit, a été déjà commencée par le Juge de paix du canton de Simmern et qu'elle se trouve encore entre ses mains.

Ouï le Commissaire du Directoire exécutif

Renvoyons le nommé Jean Bückler devant le Juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Simmern, pour par lui être procédé comme est réglé dans les titres IV et V du code des délits et des peines, et lui adresserons à cet effet les procès-verbaux susdessus mentionnés.

*Unterscriben durch:* Vançon (Geschworenendirektor) und Lippe (Gerichtsschreiber)

*Originaldatierung:* l'an sept de la République française une et indivisible le douze Germinal

**Nr. 11***17. April 1799, Simmern**Der Friedensrichter des Kantons Simmern, Weygold, verhört Johannes Bückler Sohn.*

[ /<sub>30</sub> ] Wie er heiße, wie alt, wo wohnhaft, und womit er sich ernähre?

Antwort: Johann Bückler, zwanzig Jahre alt, seie nicht wohnhaft gewesen, sondern bei drei Jahr herumgezogen, seitdem er seinen Vater Johann Bückler zu Felsenroth im Kanton Oberstein wohnhaft verlassen, habe sich seit dem als im Taglohn auch von Pferddiebstählen mit verschiedenen Kameraden ernährt.

Bef. Wer diese Kameraden seyen?

Antw. Jakob Fink, gemeiniglich der Rothe Fink genannt, Peter Petri, gemeiniglich der Schwarze Peter genannt, ersterer von Weiler bei Bingen zu Haus, der andere von Bürgen an der Mosel, sodann des Schwarzen Peters achtzehnjähriger Sohn, auch Peter Petri genannt, und noch ein junger Pursch von achtzehn Jahren, Namens Johann Müller, der im Niederlande zu Haus zu seyn angegeben habe, endlich der sogenante Lauschieder Hannjörg', dessen Zunamen er nicht wisse, dann Johann Peter Keeß, auch von Lauschied, nicht minder ein Zigeuner Namens Johannes, dessen Zunamen er auch nicht wisse, gebe vor, er seie über dem Rhein zu Haus, weiters noch Johann Nikolas Nagel, von Weiden bei Herrstein, ferner Balthasar Lukas von Liebshaußen, Johann Seibert von da, Valentin Weimers, Johannes von Seibersbach, und dieß seien sie alle, nebst noch Philipp Mosebach von Ueberrhein, mit denen er zu thun gehabt.

Bef. Was er mit ihnen zu thun gehabt?

Antw. Er habe mit selbigen Pferde, Schaaf, Schweine, Bienen, Kleider, und Dürrfleisch geholt.

Bef. Wo er sich am fünf und zwanzigsten Thermidor sechsten Jahrs, oder am zwölften August ein tausend sieben hundert acht und neunzig alten Styls befunden habe?

Antw. Er und der Schwarze Peter seyen damal auf dem Thiergarten im Soonwald gewesen.

Bef. Was sich dort zugetragen habe?

Antwort: Er und der Schwarze Peter hätten einem sicheren Einwohner von Ellern, Namens Klump, zwei Pferde von der Weide im Wald geholt, und an den Mezger Hannes, gemeiniglich der Brave Jo-



hannes genannt, wohnhaft zu Baldersweiler verkauft, und weil dieser sie ihnen nicht bezahlt, so hätten sie dem Klump gegen ein Trinkgeld wieder zu seinen Pferden verhelfen wollen, weßwegen sie einen Boten an ihn geschickt, daß er zu ihnen auf den Thiergarten kommen solle, inzwischen hätte sich der Schwarze Peter stark mit Brandewein besoffen, so, daß er ganz rasend geworden, er Constitut habe zwar auch, aber doch nicht so sehr arg mitgetrunken; darauf seyen die Gemünder Juden mit ihren Instrumenten daher gekommen, die ihm hätten aufspielen müssen, und habe er diese Juden äusserst herum gezerret, und einen davon mit seinem Messer zu erstechen bedrohet, wo er Constitut noch abgewehrt, daß kein Unklück entstanden, der Schwarze Peter aber bei solchem Gethuns sich selbst mit seinem Messer an der Hand verwundet, darüber seie ein fremder Jud, den er nicht gekannt, mit einer Kuh an der Hand, und einem Bündel auf dem Bukkel die Straße herunter gekommen, habe an der Hütte angesprochen, als er aber den Schwarzen Peter wahrgenommen, habe er sich gleich weiter fortgemacht, darauf habe der Schwarze Peter, der seines Orts den Juden auch wahrgenommen, zu ihm Constitut [ <sup>30</sup>/<sub>31</sub> ] gesagt, dieser Jud ist Schuld daran, daß meine Gevatterin von ihrem Mann tod geschlagen worden; was verdient ein solcher? Worauf er Constitut demselben versetzt habe: Es gehört demselben ein Bukkel voll Schläg. Worauf aber der Schwarze Peter erwiedert: Nein, er gehört todgeschlagen zu werden, gehe hinaus und schlage ihn tod; dem er Constitut versetzt: Gehe du hin und schlage ihn tod, ich mag nicht. Worauf der Schwarze Peter gesagt: Nun! so will ich selbst gehen, und du (ihn Constitut meinend) nimmst mir die Juden in acht, daß sie nicht durchgehen, dann sie müssen mir, wann ich wieder komme, noch eins aufspielen. Darauf habe derselbe seinen Rok angezogen, sein Messer und Stok zu sich genommen, und seie dem Juden nach, inzwischen habe er Constitut denen Gemünder Juden gesagt, sie sollten sich fort machen, und zwar durch den nächsten Schlag, damit der Schwarze Peter sie nicht sehen, noch finden möge. Demnächst habe er sich auch aufgemacht, um zu sehen, was zwischen dem fremden Juden sich zutragen möge. Von ferne er den Schwarzen Peter schon brüllen gehört, und als er ihn zu Gesicht bekommen, habe er den Jud hinter einem Busch, der am Weg stehe, liegen gehabt, und im nämlichen Augenblick ihm einen Stich eben in die Brust gegeben, und als er vollends hinzugekommen, habe er wahrgenommen, daß der Jud schon einen vordern solchen Stich gehabt habe, zuvor aber habe der Schwarze Peter, wie er ihm gesagt, einige Schläge mit dem Stok gegeben; der Jud seie, als er Constitut hinzugekommen, noch nicht völlig tod gewesen, und habe, als das Blut aus der Brust gequollen, so geröchelt, habe aber nichts geredet, darauf habe ihn der Schwarze Peter bei dem Halstuch gepakt, und vom Plaz weg, hinter einen einen alten Stok, etwa vierzig Gänge weit geschleift, und ihm eine silberne Sakuhr und das Geld abgenommen, ihm Constituten aber den Bündel zu tragen gegeben. Er Constitut seie mit dem Bündel in den Wald, der Schwarze Peter aber in den Thiergarten zurück. Darüber seyen fünf bis sechs Bauern zu Pferd die Straße herauf, worüber der Schwarze Peter sich auch in den Wald retirirt, und als ihm einer von den Bauern nachgeritten, habe er sich gegen ihn gestellt, und ihme Constitut zugeruffen, und auf dem Finger gepfiffen, worauf der Bauer wieder zurück. Darauf seyen sie wieder in die Hütte vom Thiergarten, wo der Schwarze Peter die Bewohner des Hauses, wieder, wie schon vorhin geschehen, herumgestumpft und gestoßen, so, daß er Constitut nicht genug habe abwehren können, daß er nicht auch hier ein Unglück angefangen. Endlich seyen abermal vier Männer zu Pferd, wie Herrenleute gekleidet, die Straße herauf gekommen, und er Constitut selbige gar für Gendarmen gehalten, worauf sie sich in den Wald begeben; da seie ein Mann von Ellern zu Haus ihnen begegnet, den der Schwarze Peter auch als angefallen, sein Messer heraus gezogen, und ihn zu erstechen gedrohe, worauf der Bauer fort und der Schwarze Peter ihm eine Strecke nachgeloffen, darauf seie der Schwarze Peter als noch einmal in die Thiergärtnerhütte, und habe die Einwohner geängstiget, bis sie endlich diesen Plaz gänzlich verlassen, und miteinander fort nach dem Bangerterhof gewandert, wo sie in dem dabei liegenden Wald die Sachen des Juden miteinander vertheilt hätten.

*Unterschrieben durch:* Bückler und Weygold (Friedensrichter)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 33 f.)

*Originaldatierung:* im siebenten Jahr der Republik, heute am acht- und zwanzigsten Germinal

## Nr. 12

3. Juni 1799, Simmern

*Der Friedensrichter des Kantons Simmern, Weygold, verhört Johannes Bückler Sohn.*

Befragt: Worinnen die dem Juden abgenommene Sachen bestanden, was er hier von zu seinem Antheil erhalten, und wo er damit hingekommen seie?

Antwort: Ziz und Cattun, ohngefähr acht Ellen jeder Sorte, baumwollen Zeug, wisse nicht, wie viel, baumwollene Halstücher, wisse nicht, wie viel, vier weißmousselinene Halstücher, etliche baumwollene Modentücher, zwei Schachteln mit Band, eine silberne Sakuhr, sechs blaue Kappen, ein Rest glatten Gaß.

Hierauf hat man dem Constitut die von Handelsmann Salomon und Koppel eingereichte Note von denen von dem Seibersbacher Jud bei selbigem am nämlichen Tag ausgenommenen Waaren vorgelesen, und

Bef. Ob diese Waaren sämmtlich in dem, dem Seibersbacher Juden abgenommenen Bündel enthalten gewesen?

Antw. Ja, er erinnere sich, daß solche sämmtlich in dem Bündel gewesen.

Bef. Was er dann zu seinem Antheil hievon bekommen? [ <sup>31</sup>/<sub>32</sub> ]

Antwort: Sie hätten alles das, was in dem Bündel gewesen, zu zwei gleichen Theilen miteinander getheilt, und zwar habe des Schwarzen Peters Frau die Theilung gemacht, und mit der Elle aus und dargemessen, ausgenommen die silberne Sakuhr, die der Schwarze Peter vor sich allein behalten habe, nebst ein Paar Schuhe, die er seinem Buben gegeben, wie imgleichen das baare Geld, welches, nachdem er den Brandewein auf dem Thiergarten davon bezahlt, auch etwas davon verloren zu haben, vorgegeben, annoch in ohngefähr fünf Kopfstük bestanden habe.

Bef. Wo er mit seinem Antheil Waaren hingekommen seie?

Antw. Des Schwarzen Peters Mädchen habe drei Tage hernach den Jud Leiser von Altenbamberg, eine Viertel-Stund vom Bangerterhof entlegen, herbei gerufen, wo sie ihm diese Waaren im Waldschlag nächst beim Hof alles zusammen, und durcheinander gemessen, per Elle um sechs Bazzen verkauft, welches ihm Constitut zu seiner Hälfte zwischen ein und zwanzig bis zwei und zwanzig Gulden betragen hätte; hievor hätte er sich bei dem nämlichen Jud ein blaues Tuch zu dem Rok, den er gegenwärtig auf dem Leib habe, nebst Zugehör, dann blau baumwollen Zeug, zu ein Paar langen Hosen, und Gilet nebst Zugehör ausgenommen, und habe alsdann nur noch einen neuen Thaler in Geld heraus bekommen.

Bef. Constitut habe im vorigen Verhör ausgesagt, der Schwarze Peter habe seinen Rok angezogen, sein Messer und Stok zu sich genommen, und seie dem Jud nachgegangen, ihm aber den Auftrag gegeben, die Gemünder Judenspielleute in acht zu nehmen, daß sie nicht durchgiengen; ob nicht vielmehr er Constitut auf die Erzählung des Schwarzen Peters, und dessen Geheiß, dem Jud zuerst nachgegangen, und gesagt; ich will ihm dafür geben?

Antw. Nein, dies seie nicht, sondern sie seyen beede miteinander aus der Hütte, der Schwarze Peter aber seie, als sie um das Ek vom Haus herumgewesen, straks voran fortgeloffen, und er Constitut ihm langsam nachgefolgt, und als er Constitut auf dem Plaz gekommen, habe der Schwarze Peter den Jud hinter einem Strauch, der mitten im Wege stehe, liegen gehabt, und habe ihm, wie er gesehen, noch einen Stich mit dem Messer gegeben; daß er ihn vorher geschlagen, habe er zwar nicht gesehen, aber der Schwarze Peter habe ihm erzählt, daß er ihm nebst zwei Stich mit dem Messer vorher auch noch einige Schläge mit seinem Stok über den Kopf gegeben, er Constitut aber habe keine Hand an den Juden gelegt, und denselben weder geschlagen, noch verwundet.

Bef. Nikolaus Wolf von Altenweidelbach habe ausgesagt, als er an selbigem Sonntag, Nachmittag auf dem Thiergarten an der Hütte vorbeigegangen, hätte ein fremder Kerl zum Fenster heraus gesehen, und kurz darauf seyen ihrer zwei hinter ihm drein gekommen, wo er gehört, daß einer zu dem anderen gesagt: Thumle dich: Hieraus erhelle, daß sie beede gleicher Hand dem Juden nachgeloffen, wie sich dieses mit seinen vorigen Aussagen vereinigen lasse?

Antw. Er habe diesen Bauren nicht gesehen, und wisse nichts hievon.

Bef. Wenn er keine Hand an den Juden gelegt, denselben weder geschlagen, noch verwundet, warum er gleichwohl an den ihm geraubten Waaren und Effekten seinen Antheil genommen?

Antw. Er bestehe immer darauf, daß er keine Hand an den Juden gelegt, und keinen Theil an dem Todschlag habe; aber es seie doch üblich, und hergebracht, daß der Raub doch immer getheilt werde, so zum Beispiel; der einen Gaul hole und wegrette, und der, so behülflich darzu seie, bekäme jeder seinen Antheil.

Bef. Solle gestehen, daß die Erzählung von dem Verdruß, den der Schwarze Peter mit dem Seubersbacher Juden zu haben vorgegeben, nur erdichtet seie, und sie vielmehr den gedachten Juden, um ihn zu berauben, angegriffen.

Antw. Er bestehe darauf, daß der vom Schwarzen Peter vorgegebene Verdruß, den er mit dem Seubersbacher Juden habe, der Anlaß gewesen, denselben zu verfolgen, und anzugreifen, er Constitut aber habe ihn nicht todgeschlagen, noch im geringsten Hand an ihn gelegt, nachdem ihn aber der Schwarze Peter todgeschlagen gehabt, so hätten sie sich seiner bei sich gehalten Effekten bemächtigt, und solche, wie schon eben erwähnt, unter sich getheilt.

*Unterschrieben durch:* Bückler und Weygold (Friedensrichter)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 34 f.)

*Originaldatierung:* im siebten Jahr der Republik, heute am fünfzehnten Präréal

### Nr. 13

27. April 1799, Simmern

*Nikolaus Wolf aus Altweidelbach sagt vor dem Friedensrichter des Kantons Simmern, Weygold, als Zeuge aus und wird mit Johannes Bückler Sohn konfrontiert.*

[ /<sub>35</sub> ] Befragt: Wie er heiße, wie alt, wo wohnhaft, wessen Profession, ob er mit bemeldetem Johann Bückler nicht verwandt? [ <sup>35</sup>/<sub>36</sub> ]

Antwort: Nikolaus Wolf, dreißig Jahr alt, wohnhaft zu Altweidelbach hiesigen Kantons, ein Akkersmann, seie mit demselben nicht verwandt.

Bef. Habe vorhin am neun und zwanzigsten Thermidor sechsten Jahres ausgesagt, als er am damal lezt verwichenen Sonntag als am fünf und zwanzigsten Thermidor des Nachmittags auf dem Thiergarten, an der Hütte vorbei gegangen, hätte ein fremder Kerl zum Fenster heraus gesehen; kurz darauf seien ihrer zwei hinter ihm drein gekommen, wo er gehört, daß einer zu dem andern gesagt, tummle dich, weswegen er auch tapfer eingespannt, und sich ihnen aus den Füßen gemacht; drunten gegen Heidenstiel habe er eine Kuhe, weidend angetroffen, er seie diesseits, die zwei Kerl aber anderseits des Graben, der stark mit Gebüsch gewesen, da habe sich ein grosses Gezänk und Geschrei erhoben, er aber, da ihm bang gewesen, habe sich eilends fortgemacht, bis er die Pfeiferwiesen erreicht; ob er bei dieser seiner vorderen Aussage stehen bleibe, und besonders den Punkt, daß die zwei Kerle, mit einander hinter ihm drein gekommen, und einer zu dem andern gesagt, tummle dich, auf Erfordern beschwören könne?

Antw. Er bestünde darauf, und könne es auch auf Erfordern beschwören.

Hierauf hat man den Johannes Bückler vorführen, und dem Zeugen vorstellen lassen, und leztern

Gefragt: Ob gegenwärtiger Johann Bückler einer von den zwei Kerlen seie, die hinter ihm drein gekommen, und wovon einer zu dem andern gesagt, tummle dich?

Antw. Könte sich dessen gar nicht erinnern, indem die zwei Kerle anfänglich zwei Flintenschüß weit von ihm gewesen, demnächst aber ihm näher gekommen, er habe aber aus Bangigkeit gar nicht nach ihnen gesehen.

Johann Bückler befragt: Ob er den gegenwärtigen Zeugen Namens Nikolaus Wolf von Altenweidelbach damal nicht vor sich hergehen gesehen?

Antw. Nein, weder den gegenwärtigen ihm vorgestellten Mann, noch sonst Jemand habe er damal auf dem Weg gesehen. Hierauf hat man auf weiteres Hin- und Herbenehmen endlich den Aufschluß erhalten, wie folgt:

Nikolaus Wolf bemerket, daß ihm die Gemünder Juden etwa zwei Flintenschüß hierher der Thiergartenhütte begegnet seien; Johannes Bückler versezt hierauf, daß da die Gemünder Juden noch in der Hütte gewesen, als er und der Schwarze Peter dem Juden von Seibersbach nachgeloffen, es nicht möglich seyn könne, daß gegenwärtiger Nikolaus Wolf schon vor ihnen gegen den Heidenstiel zu auf den Weg gewesen seyn könne; es könne aber wohl seyn, daß der alte Desoye und sein Sohn, die, als er und der Schwarze Peter dem Seibersbacher Juden nachgeloffen, auch noch in der Hütte gewesen, eben so wie die Gemünder Juden sich fortgemacht, und denen Mißhandlungen des Schwarzen Peters zu entgegen getrachtet, auch einer dem andern sich zu tummeln zugesprochen habe möge.

Hierauf hat man den Johann Bückler annoch befragt, solle gestehen, daß er mit dem Schwarzen Peter miteinander dem Seibersbacher Juden angetroffen, und angefallen, sohin gemeinsam den Todtschlag verübt hätten.

Antw. Nein, seie erst dazu gekommen, als der Schwarze Peter dem Juden den letzten Stich, mit seinem Messer versezt habe.

Bef. Habe eingestanden, daß er gleichwohl den Raub mit dem Schwarzen Peter getheilt habe, womit er dieses entschuldigen könne?

Antw. Mit weiter nichts, als weil sie Kameraden gewesen, so hätten sie auch miteinander getheilt.

Hierauf hat man den Zeugen Nikolaus Wolf annoch gefragt: Ob er den inzwischen verstorbenen alten Desoye, und seinen Sohn gekannt habe, und diese es etwa gewesen seyn möchten, die hinter ihm drein gekommen?

Antw. Er habe sie nicht gekannt, so wie er überhaupt nicht wisse, wer es gewesen seyn möchte.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Weygold (Friedensrichter) und Wolf (Zeuge)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 37 f.)

*Originaldatierung:* im siebenten Jahr der Republik, heute am achten Floreal

#### Nr. 14

7. Mai 1799, Simmern

*Der Friedensrichter des Kantons Simmern, Weygold, verhört Johannes Bückler Sohn.*

[ /<sub>38</sub> ] Befragt: Er habe durch den Thurnwarth melden lassen, daß er noch was anzugeben habe, worinne solches bestehe?

Antwortet: In Ansehung des mit ihm dahier eingebrachten Jungens habe er noch anzeigen wollen, daß dieser in leztverwichenem Nachsommer ein braunes Wallach-Pferd, das er vorgeblich bei Schwarzerden, nächst Lichtenberg, von der Waide gestohlen, zu ihm nach Hallgarten, bei den Dreiweihern gebracht, er solle es verkaufen, und wollten sie das Geld dafür miteinander theilen; darauf habe er es dem alten Desoye auf der Glashütte in dessen Wohnhaus um zwanzig Reichsthaler verkauft; da aber Desoye kein baares Geld gehabt, so hätten sie dafür Kleidungsstücke an Zahlung angenommen, und zwar habe er Constitut zu seinem Antheil empfangen ein Paar schon getragene Stiefel, einen hellblauen sommermanschestern Brustlappen, einen graulich tuchenen Wammes, und den dermal noch tragenden dreiekkigten schwarzen Hut; der Jung aber habe bekommen ein Paar leinene lange Ueberhosen, ein Paar frischgesohlte Schuhe, ein Paar weisse Strümpf; seie der Jung dem Desoye noch was schuldig gewesen, das auch abgegangen; oben bemeldtes Pferd habe der alte Desoye demnächst an den Einwohner Lohr zu Spahbrücken gegen ein anderes verhandelt, und habe Lohr dem Desoye noch sieben Neuethaler herausgegeben.

Bef. Ob er wisse, wo diese an Zahlungsstatt empfangene Kleidungsstücke hergewesen?

Antw. Sie hätten des Desoy's Sohn zugehört, der sie gegen die von seinem Vater gethane Zusage hergegeben, wenn der Gaul verkauft seyn werde, so wolle er ihm andere dafür anschaffen.

Bef. Ob der alte Desoye und sein Sohn gewußt, daß dieses ein gestohlener Gaul seie?

Antw. Ja, der alte habe es gewußt, der Sohn aber seie nicht dabei gewesen, indem der Gaul gegen der Glashütte hinüber in einem dicken Schlag gestanden, und der alte Desoye allein auf den Platz gegangen.

Bef. Ob er, oder seine Kameraden dem alten Desoye mehr derlei gestohlene Pferde, oder sonstige Effekten zugebracht?

Antw. Nein, weder er, noch wisse er etwas von seinen Kameraden. [ <sup>38</sup>/<sub>39</sub> ]

Bef. Ob er in Ansehung des Todgeschlagenen Juden, das eigenthümlich der Zweck der gegenwärtigen Untersuchung seie, nichts mehereres anzugeben habe?

Antw. Nein, wisse darüber weiter nichts anzugeben.

*Unterschrieben durch:* Bückler und Weygold (Friedensrichter)

*Beginn des Verhørs:* Nachmittags drei Uhr

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 39)

*Originaldatierung:* im siebenten Jahr der Republik, heute am achtzehnten Floreal

**Nr. 15**

12. Juni 1802, Frankfurt am Main

*Der Frankfurter Ratsschreiber Sultz nimmt den Bericht des Kriminalrats Siegler über die Ergebnisse der Verhöre des Johannes Bückler Sohn und Christian Rheinhard auf.*

[ /40 ] Wurde sub Numero Eins ein Schreiben der kayserlich-königlichen Werbungs-Direktion allhier, de hodierno, und sub Numero Zwei das eodem ergangene Schöffren-Dekret anhero registrit.

Sodann aber von dem Herrn Kriminal-Rath zum Protkoll gegeben: Daß er sich zu gehorsamster Befolgung des in gedachtem Dekret erhaltenen Auftrags, noch diesen Vormittag in das kaiserliche Werbehaus begeben und daselbst dem Herrn Oberst-Wachtmeister Lamboi und Herrn Kriegs-Sekretaire von Mastiane die von der französischen Behörde zu Mainz vor einiger Zeit mitgetheilte Signalements des Schinderhannes und mehrerer Complicen zur Vergleichung requirirtermaßen zugestellt haben, mit der Erklärung, daß die Antwort auf das obgemeldte Requisitionsschreiben, welches wegen Kürze der Zeit noch nicht expedirt werden könne, noch heute nachfolgen würde.

Hierauf wäre in seyem, des Herrn Kriminal-Raths Beiseyn, zuerst der Jakob Schweikard vorgeführt worden, welcher anfangs geläugnet, bald aber mit der Bitte, ihn nur nicht an die Franzosen auszuliefern, gestanden, daß er eigentlich Johannes Bückler heisse, und der vom Pöbel genannt Schinderhannes sey, und daß der mit im Werbhaus arretirte Christian Reinhard schon seit mehreren Jahren sein Kamerad und ein Mitschuldiger von ihm sey.

Den Zerfas hingegen hätte derselbe als keinen Mitschuldigen kennen wollen.

Der ebenfalls vorgeführte Christian Reinhard habe aber, so wie der gleichfalls befragte Zerfas von nichts, das sie sich zu Schulden kommen lassen, wissen wollen; letzterer aber wurde für verdächtig gehalten, weil dessen Verlobte nicht in Abrede stellen konnte, daß sie die Schwester des Christian Reinhard sey.

Da nun die kayserliche königliche Werbungs-Direktion die Auslieferung dieser drei Bursche samt ihren Weibern an die Zivil-Behörde zur nähern Untersuchung anerboden, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt jedoch, daß der Zerfas an die Werbung wieder zurückgegeben würde, wenn weiter nichts gravirliches gegen ihn an den Tag käme, so wurde, bewandten Umständen nach, von dem jüngern Herrn Bürgermeister, auf des Herrn Kriminal-Raths erstatteten mündlichen Bericht, die anerbodene Auslieferung acceptirt, und sofort noch diesen Nachmittags das sub Numero drey hierher registrirte Antwortschreiben dem kayserlich-königlichen Werb-Commando überreicht, auch durch ein hinlängliches Militaire-Commando aus hiesiger Stadt-Garnison, des Schinderhannes und seine Maitresse, der Reinhard und sein Weib, der Zerfas und seine Verlobte in dem kayserlichen Werbhaus abgeholt und nach Vorschrift Decreti sub Numero Zwey, jede Person besonders wohl verwahrt, der Schinderhannes und Reinhard kreuzweiß, der Zerfas aber einfach geschlossen.

Hiernächst legte man auch noch sub Numero vier das von der kaiserlich-königlichen Werbungs-Direktion erhaltene Verzeichniß derer mitausgelieferten Gelder und Effekten der Arrestanten hier bei. In Fidem.

*Unterschrieben durch:* Sultz (Ratsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 50)

*Originaldatierung:* den zwölften Juny eintausend acht hundert zwey

**Nr. 16**

14. Juni 1802, Frankfurt am Main

*Der Frankfurter Kriminalrat Siegler verhört Johannes Bückler Sohn.*

In Gegenwart des jüngern Herrn Bürgermeisters Senatoris Doctoris Mezger, und Herrn Kriminal-Raths Doctoris Siegler; Hat man anheute zur vorläufigen Vernehmung, den Arrestanten Jakob Schweikard vor Amt bringen lassen und nach abgenommenen Fesseln und vorgängiger Ermahnung, die Wahrheit zu reden

1.) Um seinen Namen etc. befragt.

Antw. Er nenne sich Johannes Bückler, aus Mühlen bei Nastätten gebürtig, ohngefähr zwei und zwanzig bis drei und zwanzig Jahr alt, denn genau wäre er nicht im Stande, sein Alter anzugeben, evangelischer Religion. Er seie zwar noch unverheurathet, allein mit dem Weibchen, welches bei ihm sei, seit

zwei Jahren bekannt und verlobt. Seine beiden Eltern wären auch dato noch am Leben und wohnten zu Kirchweiler, Kantons Oberstein, doch könne er nicht sagen, ob in diesem Augenblick dieses der rechte Namen des Kantons sey, oder ob solcher inzwischen verwechselt worden: Und weil sein Großvater Scharfrichter gewesen, so hätte sein Vater im ledigen Stand als Scharfrichtersknecht gearbeitet, dann aber, wie er sich verheurathet, den Bauernstand erwählt. [ <sup>40</sup>/<sub>41</sub> ]

2.) Warum er sich denn bei den Kaiserlichen, als er engagirt worden, Schweikard genannt?

Antwort: Dieses hätte Bezug auf seinen vorherigen Lebenslauf, weil er sich nicht getraut, den Namen Johannes Bückler beizubehalten, und hätte er sich auch nicht gleich den Namen Jakob Schweikard beigelegt, sondern sich Jakob Ofenloch genannt, und nur erst, wie er bei den Kayserlichen engagirt worden, jenen Namen angenommen. Er sei auch unter dem Namen Schinderhannes, wie er wohl gewusst, allgemein bekannt gewesen, allein er habe sich diesen Namen nicht selbst beigelegt, sondern der Pöbel, vermuthlich, weil sein Großvater ein Scharfrichter gewesen. Indessen wäre er bereit, so wie er es versprochen, seine ganze Lebensgeschichte ganz offenerzig, und der Wahrheit gemäß zu bekennen, nur bäte er auf das inständigste, daß man ihn nicht auf das linke Rheinufer an die Franzosen ausliefern möchte, sondern daß man ihn hier bestrafen möchte. Als man denselben hierauf wiederholt zu einer freimüthigen Erzählung seiner Lebensgeschichte, unter Zusicherung seine Bitte an einen hochedlen Rath gelangen zu lassen, ermahnte, so ließ sich derselbe dahin vernehmen:

Er wäre bis in sein sechszehentes Jahr bei seinen Eltern geblieben, habe aber nichts weiter erlernt, sondern wäre zu einem Scharfrichter in Dienste gekommen, bei welchem er bis in sein achtzehntes Jahr als Knecht gearbeitet. Weil aber zu der Zeit die Franzosen gekommen, und in einem Ort namens Iben, wo damals sein Vater gewohnt, er und noch fünf oder sechs andere Bursche aus dem Ort bei Proviantwägen gestellt worden, um solche zu bewachen, so hätten sie sich verleiten lassen, das Brod und Fleisch aus den Wägen heraus zu nehmen, daher die Franzosen darüber so aufgebracht worden wären, daß sie gedroht, den Ort anzuzünden, wenn ihnen die Jungen nicht ausgeliefert würden. Die Orts-Gemeinde hätte sie daher auch wirklich ausgeliefert, allein, wie sie transportirt werden sollten, so hätten sie ein kaiserliches Piquet, auf das sie gestossen, wieder befreiet.

3.) Wie es alsdann weiter mit ihm gegangen?

Antw. Wie er sich befreiet gesehen, wäre er wieder zu seinem Vater zurück gekehrt. Wie aber bald darauf die Kaiserlichen den Ort wieder verlassen und die Franzosen zurück gekommen, so hätte er sich in Rücksicht des vorherigen Vorgangs, gefürchtet, und wieder fort gemacht, und hätte sich bei dem Scharfrichter zu Bärenbach, ebenfalls einem Ort, auf dem linken Rheinufer, verdingt, bei dem er ohngefähr drei Vierteljahr gewesen, und während dieser Zeit mit seinem Kameraden, der auch Knecht da gewesen, den Bauern verschiedener Dorfschaften aus den Ställen die Schaafte zu sechs auch sieben Stück entwendet, welche sie jedesmal an einen Mezger zu Kirn, den sie Franz genennt, und dessen Knecht, dessen Name er nicht mehr wisse, sie zu diesen Diebstählen angereizt, verkauft hätten.

In diesem Dienst wäre er wegen der Schaafdiebstähle arretirt und nach Kirn gebracht worden, woselbst er sich aber aus dem Gefängniß selbst befreiet, und davon gegangen sey, worauf er in die Gesellschaft von zwei Burschen gerathen, mit welchen er verschiedentlich Pferdediebstähle verübt, bis er abermals auf der Weidermühle gefänglich angehalten, und nach Saarbrücken transportirt worden wäre, woselbst der eine von seinen Kameraden Namens Jakob Fink aus der nemlichen Ursache bereits gesessen, mit dem er sich denn wieder aus dem Gefängniß befreiet und entwichen sei. Dieser Jakob Fink wäre, wie er gehört, zu Trier im Gefängniß gestorben, und der andere, welcher sich Johann Müller genannt, dermalen, wie er gleichfalls von Hörensagen wisse, zu Mainz gefangen, ohne daß ihm jedoch die Ursache davon bekannt wäre.

4) Wie lange er in der Gesellschaft dieses Fink und Müller geblieben?

Antw. Ohngefähr zwei Jahre; denn er seie nach der Hand, als er zu Saarbrücken aus dem Arrest entkommen, wegen des Pferdediebstahls zu Schnepfenbach aufs neue arretirt und wiederum nach Kirn transportirt worden, woselbst er sich nochmals aus dem Gefängniß loß zu machen Gelegenheit gefunden. Und weil inzwischen der Fink und Müller hier und da gleichfalls arretirt worden, so wären sie durch diesen Umstand von einander gekommen. Beide hätten aber mehreren Anhang gehabt, mit welchem er denn auch in Bekanntschaft gerathen, nach und nach hätte sich aber die Gesellschaft immer vergrößert, und mit dieser Gesellschaft hätte er denn nach und nach verschiedenes begangen.

Seit einem halben Jahre, (und nach einigem Besinnen) es ist doch noch nicht so lange, sondern ohngefähr acht Wochen, hätte er sich ganz von dieser Lebensart abgewendet, und die Absicht gehabt, ein ordentliches Leben zu führen, weil er eingesehen, daß es auf diesem Wege ferner [ <sup>41</sup>/<sub>42</sub> ] kein gut thue,

weßhalb er denn auch dem Entschluß gefaßt, sich bei den Kaiserlichen zu engagiren, womit es folgende Bewandniß habe:

Er wäre nämlich vor einiger Zeit mit seinen Waaren willens gewesen, im Runkelichen einen Markt zu besuchen, weil er aber einen alten Paß gehabt, so hätte man ihn mit dem Bedrohen fortgewiesen, sich, bei Strafe arretirt zu werden, nicht mehr sehen zu lassen. Wie er nun dieses neuerlich doch wieder gethan und mit seinen Waaren den Markt zu Wohlfertshausen besuchen wollen, so wäre er wiederum erkannt, und als Arrestant nach Runkel geführt worden, woselbst er erklärt, daß er bei den Kaiserlichen Dienste nehmen wollte, welches dann auch alle weitere Prozedur aufgehoben, so, daß er einem Kaiserlichen übergeben und von diesem nach Limburg, endlich aber hieher transportirt worden. Das bei sich gehabte Pferd, und Wagen samt seinen Waaren wären von dem Beamten in Runkel versteigert, und ihm das daraus erlöste Geld zugestellt worden, so ihm die Kaiserlichen abgenommen.

Addebat: Als er nun leztere Weihnachten herum mit seinen Weibchen und noch zwei andern von seiner Bande, Namens Jakob Blum und Johann Adam, auf dem Riedhof ohnfern hiesiger Stadt einen Tag sich aufgehalten, so wäre er gewahr worden, daß die hiesigen Feldschützen einen Anschlag auf ihn hätten, und wäre deswegen mit seinem Weibchen und seinen Kameraden, mit Zurücklassung des Kastens, in welchen Porcellain-Pfeiffen, Pfeiffenröhre, Rassir- und andere Messer, Scheeren, Band, und dergleichen kurze Waaren befindlich gewesen, davon gegangen.

5) Was er sich denn eigentlich sonst noch zu Schulden kommen lassen, und zu bekennen habe?

Antw. Nachdem er auch vor drei Jahren zu Simmern gefänglich eingesen, und bis dahin noch nichts, als die eingegestandene Schaaf- und Pferdddiebstähle verübt gehabt, welche auch zu seiner Arretirung zu Simmern nebst dem Umstand, daß er auch schon so oft aus den Gefängnissen gebrochen, Gelegenheit gegeben, woselbst er sich aber doch auch wieder durchgebrochen, so wäre er mit einem Ungarischen Hussaren-Deserteur Namens Martin, einem von Soonscheid gebürtigen Namens Karl Engers, und einem, den man den Peter genannt, aus demselben Ort, auf Strassenräuberei ausgegangen, und hätten Juden und Christen, vorzüglich aber ersteren auf der Straße das Geld abgenommen, allein keine Gewaltthätigkeit dabei verübt, sondern sie hätten die Leute, wie sie ihnen aufgestossen, ihr Geld und Uhr heissen hergeben, und ihres Wegs gehen lassen, wenn sie dies gethan.

Ein einzigesmal, wie aber keiner von diesen genannten Kameraden, sondern ein gewisser Carl Benzel der inzwischen zu Koblenz guillotiniert worden, mit ihm gewesen, hätten sie beide zwischen Sobernheim und Waldbeking einen Juden zu Pferde auf einem Nebenweg am Walde angepakt, und nicht nur genöthiget vom Pferde abzusteigen, sondern auch sein Geld und Uhr herzugeben. Wie sie aber dieses gehabt und den Juden, der sich widersezt überwältigt, so hätte derselbe ein ausserordentliches Geschrei angefangen, und gerufen: wer ihm sein Geld nähme, der nehme ihm sein Leben; Worauf der Karl Benzel den Juden, nachdem er vergebens denselben mit seiner Flinte bedroht, wirklich in die Hand, und in die Hüfte geschossen, so, daß der Jude, welcher von Sobernheim gewesen, und Schmul geheiß, nach etwa vier Wochen gestorben. Das Geld und die Uhr, hätten sie indessen behalten, das Pferd aber, auf welchem er inculpat gesessen, um es wegzureiten, wiederum lauffen lassen.

6) Was sonst noch vorgefallen?

Antw. Es hätte noch eine Zeitlang fortgedauert, daß er in Gesellschaft des obgenannten Peters von Sonnscheid, und eines andern Namens Jergot Pik von Niederbollenbach (welch letzterer, wie er gehört, zur Galleere auf Lebenslang verurtheilt worden) ohne sagen zu können Wo, auf Straßenraub, besonders gegen die Juden, ausgegangen, aber ohne daß er sich dabei für seine Person einer Gewaltthätigkeit schuldig gemacht.

7) Ob er nur mit diesen genannten Personen auf Straßenraub ausgegangen?

Antw. Nein, es wären noch gar viele, mit welchen er dergleichen nach und nach verübt, worunter auch der mit ihm im kaiserlichen Werbhaus arretirte Christian Reinhard, nebst seinem Bruder Wilhelm, welcher dermalen in Mannheim gefänglich einsizze, gewesen; sodann auch einer, der Scheele Franz genannt, welcher ebenfalls in Mannheim sizze, und der sogenannte Lorenze Peter, [ <sup>42</sup>/<sub>43</sub> ] welcher überm Rhein zu Hause sei, ohne daß er jedoch sagen könnte, von welchem Ort, sich auch gegenwärtig wieder drüben befände. Wo? wäre ihm aber eben so wenig wissend.

Ausser diesen Genannten wären aber noch viele Bauren und anderes zusammen gelauffenes Gesindel, das auf seinen Namen auf dem linken Rheinufer Straßenraub und Diebstähle verübe, das er aber nicht einmal kenne, noch weniger an ihren Vergehungen Theil habe, denn er habe überhaupt in allem nur ein Jahr Straßenräubereien auf dem linken Rheinufer begehen helfen, und habe sich nun schon seit länger, als einem Jahr herüber gemacht.

8.) In welchen Gegenden er denn seine Straßenräubereyen verübt?

Antw. Auf dem linken Rheinufer in der Gegend von Kreuznach, Fürfeld, Bos bei dem Niederreidenbacherhof. Hier auf dem rechten Rheinufer hätte er aber keine Straßenräubereyen begangen, wohl aber an andern Vergehungen Theil genommen.

9.) Ob er auf dem linken Rheinufer sich nicht auch auf eine andere Art vergangen?

Antw. Ja, zu Labersweiler, Merxheim, Hottenbach, Olmit, und Erbesbüdesheim, hätte er in Gesellschaft Mehrerer, nächtliche Einbrüche und Diebstähle verüben helfen, so wie auch zu Moschel, aber nur bei Juden, die er jedoch nicht namentlich angeben könne.

10.) Wer bei diesen nächtlichen Einbrüchen und Diebstählen mit ihm gewesen sei?

Antw. Bei dem Labersweiler, welcher voriges Jahr, gleich nach Ostern begangen worden, wäre der mit ihm arretirte Christian Reinhard nebst dessen Bruder Wilhelm, der obgenannte Johannes Müller, der Lorenze Peter, Zahn Franze Martin, herumziehender Porzellaine-Händler, der obgenannte Johann Adam, und Georg Friedrich Schulz, eines Krämers Sohn von dem Riedlingshof bei Mosbach, nächst Wiesbaden gebürtig (nein am Nekar) mitgewesen. Bei dem Merxheimer wäre noch Johann Martin Rincker von Schlosborn, sodann der Christian Reinhard, und der eben genannte Johann Adam mitgewesen; und wäre der Diebstahl kurz vor Faßnacht voriges Jahr geschehen. Der Hottenbacher Einbruch und Diebstahl, wäre vor zwei Jahren im hohen Sommer vorgefallen, an welchem Philipp Arnold von Ergenthal bei Altsimmern gebürtig, der Müllerssohn von der Weidenmühl, der gegenwärtig auf einer Mühle bei Umstadt arbeite, und sich Jakob Gerhard nenne, Franz Rieb, ein Korbmacher vom linken Rheinufer, den die Franzosen todgeschossen, und ein Schuster von Lauschied, Namens Hannes Leihdeker, Theil genommen. Der Olmiter wäre voriges Jahr im Sommer geschehen, und zwar ausser ihm von dem Johann Adam, Jakob Blum, Lorenze Peter, und einem Müller von Eisenbach, Namens Jakob, sodann einem herumziehenden Korbmacher, welcher sich auch Johann Adam genennet, und von dieser Seite des Rheins, er wisse aber nicht wo? gebürtig sei. Den Erbesbüdesheimer Diebstahl, welcher verflossenes Jahr um Martini vorgefallen, hätten noch mit ihm begangen, ein Hofmann vom Ibenerhof bei Fürfeld, Namens Peter Hassinger, Georg Fridrich Schulz, der mehr benannte Johannes Müller, und noch einer, der ein Porzellanhändler von Aspesheim gewesen. Gleich nach dem Erbesbüdesheimer Diebstahl wäre der zu Moschel von ihm, dem Peter Hassinger, und dessen Bruder Philipp, und einem Tagelöhner von dem Ibenerhof, einem dikken Mann, von dem er aber keinen Namen anzugeben wisse, und zweien von Lettweiler bei Meisenheim, wovon der eine Gustav heise, und ein Sauschnitter, der andere hingegen ein bloßer Bauer sei, den er eben so wenig nennen könnte, begangen worden.

Sollte ihm indessen in der Folge noch etwas beifallen von dem, was auf dem linken Rheinufer vorgefallen sei, so würde er es aufrichtig gleichfalls noch angeben; wie ihm denn wirklich noch ein gleicher Vorfall zu Staudernheim beifalle, welcher sich im Sommer vorigen Jahrs zugetragen, wobei der obgenannte Georg Friedrich Schulz, einer Namens Joseph, ein herumziehender Porzellainehändler, aus dem Hessischen gebürtig, der gegenwärtig, so viel ihm bekannt sei, mit dem gleichfalls schon genannten Rinker, diesseits in der Gegend von Limburg herumziehe, und einer von Steinbokkenheim, Namens Peter, welcher ebenfalls auf dem Ibenerhof Tagelöhner sei, gewesen.

11) Was er denn dieseits des Rheins begangen?

Antw. Er habe an einem Einbruch und Diebstahl Theil genommen, der zu Würges dem Posthalter – zu Seel, einem Ort in der Wetterau hinter Friedberg, bei einem Juden – und zu Baierthal bei Wisloch in der Oberpfalz, gleichfalls einem Juden geschehen sei.

Wegen verflossener Zeit hat man die Fortsezzung des Verhørs bis auf diesen Nachmittag verschoben.  
[ <sup>43</sup>/<sub>44</sub> ]

Eodem Nachmittags, in Gegenwart ebendesselben, wurde Inculpat Bückler weiter befragt:

12) Wer den ausser ihm noch bei denen von ihm ad quaestionem eilf benannten Expeditionen gewesen seie:

Antw. Ein gewisser Piccard, der mitarretirte Christian Reinhard, einer, der sich Polak genannt, einer, der sich Georg Müller geschrieben, mit einem stumpfen Daumen, der ihm einst abgeschossen worden, und noch ein Jude, namens Schnuckel, der eine Weibsperson aus Dornassenheim bei sich führe, und des Reinhard's Bruder Wilhelm. In allem wären ihrer siebenzehnen gewesen, wovon er keinen gekannt, als die eben gedachten, die übrigen hätten sich vor Niederländer ausgegeben, welche er nicht gekannt, sondern der Jude Schnuckel habe solche zusammen getrieben und auf die Hasenmühle gebracht, so zwei Stunden hinter Königstein läge. Noch wäre auch ein Mann von Vilbel mit dabei gewesen, den er



aber nicht zu nennen wisse, jedoch persönlich so gut, wie die andern Niederländer noch kennen wollte, wenn er sie wieder sähe.

Bei dem Einbruch und Diebstahl zu Seel, wäre mit ihm der oft gemeldete Christian Reinhard, der ebenfals schon genannte Johann Martin Rinker; der auch schon vorgekommene Joseph, ein gewisser Georgi, der sich für einem Kammerjäger ausgegeben, hier schon gesessen, und entwischt seyn wollen, und der sogenannte Schwarze Peter ein Holzmacher von Hütgenswasen über dem Rhein gebürtig, befindlich gewesen. Bei dem Einbruch und dem Diebstahl zu Baierthal hätten der Jakob Blum, der Müller und noch fünf Niederländer Theil genommen.

Uebrigens sei der Diebstahl zu Würges im vorvorigen Winter, der zu Seel den letzteren Winter und der zu Baierthal den vorigen Sommer geschehen.

13.) Wie sich die Personen nennten, bei welchen die Einbrüche und Diebstähle verübt worden?

Antw. Er wisse die Namen der selben nicht, ausser daß zu Hottenbach, der Jude Wolf, und zu Moschel Joel geheisen. Der Christian Reinhard würde aber die Namen vielleicht besser wissen. Sämmtliche Bestohlene wären aber, bis auf den Postmeister zu Würges, Juden gewesen.

14.) Wer diejenigen gewesen, an welchen er Straßenraub verübt?

Antw. Es wären meistens Juden gewesen, sodann zwei Mezger, die er nicht gekannt, nach der Hand aber erfahren, wer sie gewesen, nemlich der Jean von Meisenheim, und Mathes von Sobernheim.

15.) Was denn durch die mittelst Einbrüch begangenen Diebstähle erhalten worden?

Antw. Zu Labersweiler hätten sie seidene und kottonene Halstücher, und viel Geld erhalten, er könne aber nicht mehr sagen, wie viel? Zu Merxheim, Tuch, kottonene Halstücher und Geld.

Zu Hottenbach wiederum Geld, auch seidene und kottonene Halstücher nebst anderer Waare. Zu Olmit Geld und Kleidungsstücke. Zu Erbesbüdesheim das nemliche. Zu Moschel etwas weniges an Geld. Zu Würges Geld und Kleidungsstücke. Zu Seel, Kotton, seidene Halstücher, Band, Schnur, und etwas Geld, und zu Baierthal ohngefähr dasselbe.

16.) Wo sie mit den geraubten und gestohlenen Waaren und Geldern hingekommen?

Antw. Sämmtliches wäre unter ihnen, so wie sie jedesmal dabei gewesen, vertheilt worden. Das Geld hätte er verzehrt, die Kleidungsstücke aber hätte er für seine Person hier und da verkauft, ohne ins besondere jemand namhaft machen zu können. Auch hätte er von den Waaren unter die seinigen, womit er gehandelt, und die er ordentlich verkauft, gemischt?

17.) Wo denn getheilt worden?

Antw. Sie hätten gewöhnlich die Waaren im Walde getheilet, allein der Baierthaler Diebstahl sei ihnen wieder abgejagt, der von Seel zu Münster bei Diburg, bei einem Brandweinbrenner, und der von Würges auf der Hasenmühl hinter Königstein getheilet worden, wobei ein Jude von Esch, welchen die Niederländer herbei geschafft, und den er weiter nicht kenne, zugegen gewesen, und diejenigen Stücke, die ihnen nicht angestanden gekauft hätte.

Es wäre zu vermuthen, daß alle diese Leute gewußt, daß die Sachen gestohlen seyen, und wüßte er auch, daß sich unter andern bei dem Brandweinbrenner zu Münster, Leute von seiner Gesellschaft aufgehalten; er selbst auch hätte sich in jüngeren Zeiten mit seinem Weibchen sechs Wochen auf der Hasenmühle aufgehalten, ohne daß ihn jedoch die Leute gekannt hätten, indem er sich für einen Landkrämer ausgegeben. [ <sup>44</sup>/<sub>45</sub> ]

18.) An welchen Orten er sich dann, sowohl jenseits als dieseits des Rheins, aufgehalten hätte?

Antw. Er habe jenseits sowohl, als dieseits mit steter Abwechslung auf mehreren Maierhöfen und Dörfern sich aufgehalten, ohne jedoch gekannt zu seyn.

19.) Ob denn seine Eltern, und seine Verlobte um seine Vergehungen gewußt?

Antw. Sie hätten freilich darum gewußt, allein keinen Theil daran genommen, im Gegentheil hätten ihm seine Eltern, die er zuweilen verstohlenerweise besucht, stets Vorstellungen gethan. So wie er denn letztere Ostern Besserung seinem Vater versprochen, und auch den ernstlichsten Vorsatz dazu gehabt.

20.) Wer denn ausser denen bisher genannten, sonst noch zu seiner Bande gehöret?

Antw. Er wüste keinen einzigen mehr, bis auf einen gewissen Johannes, der ein Bauer von Lipshausen bei Simmern sei, und mit ihm bei den Pferdediebstählen gewesen wäre.

21.) Ob ihm nicht Begangenschaften wissend seyen, welche durch seine Bande auch ohne ihn verübt worden?

Antw. In diesem Augenblick wollten ihm keine beifallen.

Auch könne er sie nicht seine Bande nennen, denn der Zufall hätte sie so zusammen geführt, und einer so viel gegolten, wie der andere. Möglich wäre es, daß auch Diebstähle ohne ihn, durch die anderen verübt worden; allein er sei keineswegs ihr Haupt gewesen, noch hätte er sie dazu verleitet.

22.) Ober denn immer als Krämer herumgezogen seie?

Antw. Auf dem rechten Rheinufer; alleine auf dem linken wäre er als Jäger herumgezogen.

23.) Wie er dann seiner vormittägigen Angabe zufolge, auf den Riedhof gekommen?

Antw. Er sei nur einmal da gewesen, und zwar, weil er sich mit dem Jakob Blum und dem Johann Adam, wegen Verfolgung weiter von dem linken Rheinufer entfernen wollen: Wie sie sich denn auch in die Gegend von Dieburg hingezogen hätten; die Leute auf dem Riedhof hätten sie aber nicht gekannt.

24. a) Seit wann er dann eigentlich mit dem Christian Reinhard bekannt sei?

Antw. Seit der Zeit, als der Mainzer Landsturm hier gestanden habe; weil sie sich aber miteinander verfeindet, so wären sie lange nicht mehr beisammen gewesen, bis sie sich vor einiger Zeit wieder zu Haßloch bei Flörsheim am Main angetroffen, seitdem sie beisammen geblieben wären, ohne jedoch was begangen zu haben.

24. b) Warum dann der Reinhard unter die Kaiserlichen gegangen?

Antw. Vermuthlich um ebenfalls eine bessere Lebensart zu ergreifen, denn wie er von den Runkelern arretirt worden, so hätte sich der Reinhard davon gemacht, und sei nach der Hand von selbst in das Wirthshaus gekommen.

25.) Ob er auch den Zerfas kenne, und woher?

Antw. Ja, seit ohngefähr vier Wochen, wie er und der Christian Reinhard von ohngefähr auf die Schwarzmühle bei Runkel gekommen, wo selbst sich des Reinhard's Schwester aufgehalten, mit welcher der Zerfas Umgang gehabt. Er könne demselben nichts Uebles nachsagen, ausser was er dort auf der Schwarzmühle und in der Gegend, ja von dem Zerfas selbst gehört, daß er und sein Bruder seit zwei Jahren bei der Langenhecke, zwei Menschen um das Leben gebracht haben sollen. Er könne jedoch nichts näheres deßhalb angeben, dessen Bruder sei aber noch zu Haus auf der Langenhecke.

26.) Ob denn die Frau des Reinhard, und dessen Schwester um ihre Begangenschaften gewusst?

Antw. Von der Frau des Reinhard vermuthe er es, weil selbige mit ihrem Mann herumgezogen; von der Schwester wisse er es aber nicht. [ <sup>45</sup>/<sub>46</sub> ]

27.) Ob denn der Reinhard nicht auch andere Namen geführt?

Antw. Dessen Sage nach folge auch Gundermann heißen. Er erinnere sich aber nicht, daß derselbe diesen Namen geführt. Derselbe werde auch der Schwarze Jonas genannt, und sei vorm Jahr zu Asenheim aus dem Gefängniß gebrochen.

28) Ob er Inculpat, auch schon hier in Frankfurt gewesen?

Antw. Ja, er sei schon öfter und noch vor sechs Wochen hier durch gekommen, habe aber nichts hier begangen.

29) Ob er nicht noch Geld, oder sonst etwas irgendwo hinterlegt habe?

Antw. Nirgends, und habe er auch weiter nichts, als was man ihm abgenommen; allein zu Semm bei dem Förster Kohlberger habe er noch eine Flinte, und der Reinhard eine Büchse stehen.

Nachdem man genau nach dem Inculpaten wegen denen nach Bergen ausgelieferten Pollet und Weber, so wie wegen dem entwichenen Damian Hessel befragt hatte, so wollte er die Namen nicht wissen, vielleicht aber solche von Person kennen.

Und da dermalen wegen eines zwischen der Friedberger-Warte und hier jüngst von einer Chaise entwendeten Koffer eine Untersuchung bei löblichem Landamt im Gange, und derenthalben ein Mann von Vilbel dahier ein Mann gefänglich eingezogen ist, so erklärte Inculpat, daß er jenen Vilbeler Mann, von dem er gesprochen, persönlich kenne, wenn er ihn sehe. Und wurde hierauf pro lecto et approbato protocollo wiederum zurück gebracht. In fidem.

*Unterschrieben durch:* Sultz (Ratsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 50–54 B)

*Originaldatierung:* den vierzehnten Juny ein tausend acht hundert zwei

## Nr. 17

15. Juni 1802, Frankfurt am Main

Der Frankfurter Kriminalrat Siegler verhört Christian Reinhard und Johann Georg Zerfas.

Da man diesen Morgen auf der Hauptwache den Vilbeler Mann, Namens Müller, und der Vorsicht wegen, noch zwei andere Arrestanten zugleich dem Schinderhannes in der Verhörstube vorgestellt, so erklärte derselbe, nachdem man jene drei wieder zurück bringen lassen, wirklich den Müller von Vilbel für denselben, welchen er gestern in seinem Verhör gemeint, dessen Namen er aber nicht gewußt.

Diese Bemerkung vorgängig hat man hierauf den aus dem Werbhaus am Samstag gleichfalls ausgelieferten Reinhard *solutis vinculis* vortreten lassen, und nach vorgängiger Erinnerung, die Wahrheit zu reden, befragt:

30) Wie er sich nenne?

Antwort: Christian Reinhard, aus Berlin gebürtig, sieben und zwanzig oder acht und zwanzig Jahr alt, verheurathet, und zwar mit derjenigen Person, welche mit ihm arretirt worden, und sich Margaretha nenne, deren Zunamen ihm aber so wenig, wie der Ort ihrer Geburt bekannt sei. Das wisse er aber, daß sie aus dem Lothringischen gebürtig wäre.

Da nun die Aussprache des Arrestanten dem Vorgeben, ein gebohrner Berliner zu seyn, widersprach, und man demselben dieses bemerklich machte, so versetzte er: Daß sein verstorbener Vater preussischer Soldat gewesen, und er in Berlin gebohren sei, daß er aber noch in seiner zarten Jugend da weggekommen, und mit seiner Mutter und der Großmutter in der Wetterau herum gezogen sei. Er sei aber schon lang von ihnen weg, habe aber noch kürzlich erfahren, daß seine Mutter noch lebe, wisse aber nicht Wo? Selbige nähe und strikke vor die Leute.

31) Wann er denn seine Mutter zuletzt gesehen und Wo?

Antw. Ganz kürzlich noch zu Limburg im Kaiserlichen Werbhaus, wo sie ihn besucht.

32) Was er denn erlernt, und bisher getrieben?

Antw. Er habe eigentlich nichts erlernt, sondern sei ein Musikant, und habe dabei mit Fayence gehandelt.

33) An welchen Orten er dann herum gekommen?

Antw. Er sei im Darmstädtischen, in der Oberpfalz, und auch disseits des Mains hier und da herum gezogen. [ <sup>46</sup>/<sub>47</sub> ]

34) Ob nicht auch über dem Rhein?

Antw. Nein, niemals, weil man mit Porcellaine oder Fayence nicht hinüber dürfe.

35) Wie lange er verheurathet sei, und ob seine Frau immer bei ihm gewesen?

Antw. Er sei zehn Jahre verheurathet, und binnen dieser Zeit seine Frau manchmal an anderen Orten, als er hausiren gegangen, und als drei auch vier Wochen von ihm entfernt gewesen.

36) Was ihm denn bewogen, sich unter die Kaiserlichen zu engagiren?

Antw. Er hätte es darum gethan, weil das Geld zu rar und nichts mehr zu verdienen sei.

37) Von wo er nach Limburg gekommen?

Antw. Er hätte sich zu Kelsterbach Porcellaine geholt, und wäre von da vor ohngefähr fünf Wochen weggegangen, und habe selbiges hier und da verkauft, und nachdem das Geld vollends verzehrt gewesen, sich engagiren lassen.

38) Wie er zu denen vier bei ihm gefundenen Kelsterbacher Pässen gekommen?

Antw. Weil er immer da sein Porcellaine geholt, so hätte er sich jedesmal einen Paß geben lassen, und wenn er nicht ältere kassirt oder verlohren, so würde er noch mehrere haben.

39) Ob er schon mehr in hiesiger Stadt und Gegend gewesen?

Antw. Er sei verschiedentlich hier mit seiner Waare durchgekommen, und habe ein Glas Bier getrunken, habe auch einmal jenseits des Mains auf einem Hof bei hiesiger Stadt, dessen Benennung ihm aber nicht bekannt wäre, zwei Nächte logirt.

40) Was er denn damals vorgehabt?

Antw. Er wäre betrunken gewesen, daß er das nicht wisse.

41) Ob er nicht die Leute todt zu schießen gedroht?

Antw. Er hätte nicht im Sinn gehabt, Jemand todt zu schießen, es sei aber damals ein anderer ihm unbekannter Krämer auf dem Hof gewesen, welcher eine Pistole bei sich gehabt, die er verkaufen wollen, und die ihm nichts weiter angegangen.

(*Pro Nota*): Da man Nachricht vor einiger Zeit erhalten, daß ein verdächtiger Bursche, der sogenannte Schwarze Jonas, auf dem Riedhof sich aufgehalten, aber schon wieder entwischt war, als man ihn verhaften wollte, so hat die Wirthin des Riedhofs den Reinhard heute für diesen Schwarzen Jonas erkannt, und dabei angegeben, daß derselbe ihre Leute mit einer noch bei löblichem Landamt hinterlegten Pistole todt zu schießen und ihnen die Gedärme aus dem Leib zu reissen gedroht habe.

42) Warum er denn damals Schläge bekommen?

Antw. Er habe in Trunkenheit mit den Knechten des Hofes Disput bekommen.

43) Ob er nicht selbst Schiesgewehr führe, oder irgendwo habe?

Antw. Er habe keins, und brauche auch keins.

44) Wo er denn seine Büchse habe?

Antw. Er hätte keine.

45) Ob er nicht selbige bei Jemand zu Semm in Verwahrung hätte?

Antw. Er wisse nichts davon.

46) Ob er nicht in Semm gewesen?

Antw. Ja, leztern Winter hätte er sich einige Wochen daselbst bei einem Bauern Namens Ohl aufgehalten, und das unter seinen Sachen befindliche Attestat von dem dasigen Schultheißen erhalten.

47) Wie lange er denn mit dem Jakob Schweikard und Zerfas bekannt sei?

Antw. Er hätte den Jakob Schweikard, wie er das lezteremal nach Limburg gereißt sei, zwischen Schlosborn und Kristel angetroffen, denselben aber vorher nicht gekannt, auch den Zerfas nicht, welchen er das erstemal in Limburg im Werbhaus gesehen, und gehört, daß derselbe seine Schwester heurathen wolle, welche in der Gegend gearbeitet, und er mich zufällig da angetroffen. [ <sup>47</sup>/<sub>48</sub> ]

48) Ob er nicht vorhin schon den Jakob Schweikard gekannt?

Antw. Er hätte denselben in seinem Leben nicht gesehen.

49) Ob er nicht vormals mit diesem sogenannten Jakob Schweikard Strassenraub und Diebstähle verübt?

Antw. In seinem Leben nicht: und wenn es solcher selbst sage, so wäre es doch die Unwahrheit.

50) Ob er ihm dieser Jakob Schweikard nicht unter dem Namen Schinderhannes bekannt wäre?

Antw. Er bekümmere sich nicht darum, wer derselbe sei, und wisse dieses auch nicht.

51) Ob er nicht selbst einen andern Namen führe?

Antw. Er heiße nicht anderst als Christian Reinhard.

52) Ob er sich nicht auch Gundermann genannt?

Antw. Keineswegs.

53) Ob er nicht auch unter dem Namen der Schwarze Jonas bekannt sei?

Antw. Er könne den Leuten nicht das Maul stopfen, wenn sie ihn so genannt, wisse es aber auch nicht einmal.

Man hat es also hierbei bewenden und dem Arrestanten nach vorgelesenem und genehmigten Protokoll wiederum zurück bringen lassen.

*Eodem* Wurde auch der verhaftete Zerfas vorgeführt, und nach abgenommenen Banden befragt:

54) Wie er heisse etc.?

Antw. Johann Georg Zerfas von Langenhecke im Trierischen gebürtig, ohngefähr sechs und zwanzig Jahre alt, dann auswendig wisse er es nicht genau, dermalen noch ledig, aber mit dem nebst ihm arretirten Mädchen Elisabetha Gundermännin, aus Treiß im Hessischen gebürtig, ehelich verlobet.

55) Seit wann, und wo er mit der Gundermännin bekannt geworden?

Antw. Seit drei Jahren ohngefähr wäre er mit ihr bekannt geworden, weil sie in der Nähe der Langenhecke, und zwar auf dem Glasdernbacher-Klappenbacherhof, und auf der Schwarzmühle, welche im Runkelischen liege, sich aufgehalten, und für die Leute genäht und gestrikt habe.

56) Was er gelernt, und bisher getrieben?

Antw. Er sei ein gelernter Bergmann und Kohlenbrenner, und habe meistens auf der Eisenschmelz bei der Langenhecke, welche dermalen einem reichen Holländer gehöre, der, wenn er nicht irre, sich Karl Reinhard schreibe, gearbeitet – und da sein Bruder Meister einer Kohlenbrennerei bei Langenhecke sei, so habe er mit unter auch bei diesem gearbeitet.

57) Ob er nie von Haus weggekommen?

Antw. Er habe wohl ein paar Stunden in der Nähe hier und da, auch einmal sieben Stunden weit davon in dem Westerburgischen Kohlen brennen helfen.

58) Was ihn bewogen, sich unter die Kaiserlichen engagiren zu lassen?

Antw. Er sei dazu gezwungen worden; denn der Amtsverwalter zu Limburg, unter dessen Gerichtsbarkeit die Langehecke stehe, hätte ihn zu sich kommen lassen, und ihm zu erkennen gegeben, daß er sich, wo nicht gutwillig, mit Gewalt bei den Kaiserlichen engagiren müste, und ob er gleich nach der Ursache gefragt, weil er sich keiner bösen Handlung bewußt gewesen, so hätte ihm doch der Amtsverwalter darauf keine Antwort gegeben. Seine Vermuthung wäre aber, daß die Heurath mit der Gun-

dermännin dazu Veranlassung gegeben haben möchte, zu deren Ehelichung er bereits vom geistlichen Gericht die Erlaubniß gehabt.

59) Wie er denn mit dem Jakob Schweikard, und dem Reinhard bekannt geworden?

Antw. Es möchte etwa drei Wochen seyn, daß er beide zum erstenmal auf der vorhin benannten Schwarzmühle, auf welcher sich seine Verlobte aufgehalten, angetroffen. Beide wären auch auf der Mühle nebst einem dritten, der sich Stoffel genannt, von den Runkelischen Soldaten arretirt, aber, wie sie ihre Pässe vorgezeigt, den anderen Tag wieder losgelassen worden. Bei einer acht Tage darauf im Runkelischen gehaltenen Streifung, wäre der Schweickard an einem anderen Ort, Namens Wolfertshausen, wiederum arretirt worden. Er habe auch diesen sowohl, als den Reinhard mit ihren Weibern im Walde bei einem Feuer sizzend angetroffen, und auch [ <sup>48</sup>/<sub>49</sub> ] gehört, daß jener der Schinderhannes seyn solle, allein er hätte mit keinem nähere Bekanntschaft oder gar Umgang gepflogen, und auch weder den einen, noch andern eher wieder gesehen, als in dem Werbhaus zu Limburg.

60.) Wo denn der Stoffel hingekommen?

Antw. Das wisse er nicht, denn er habe diesen nicht wieder gesehen.

61.) Ob denn der Reinhard nicht seiner Verlobten Bruder sei?

Antw. Er habe denselben in seinem Leben nicht gesehen, und also auch nicht gekannt, seine Verlobte hätte ihm aber gesagt, daß es ihr Stiefbruder wäre.

62.) Ob er nie etwas Verdächtiges von ihnen bemerkt?

Ant. Nein.

63.) Ob er sich selbst keiner Vergehungen schuldig wisse?

Antw. Er hätte sich nichts vorzuwerfen.

64.) Ob er nicht einstmalen einen Menschen um das Leben gebracht?

Antw. Vor ein paar Jahren wäre des Nachts ein Spizbube in ihre Kohlenhütte, nicht weit von des Holländers Schmelz eingebrochen, und hätte bereits Sachen herausgetragen gehabt. Da sie nun denselben darüber erwischt, so hätte er und sein Bruder und der Knecht denselben dafür dermaßen geschlagen, daß er den andern Tag gestorben, und in den Wald begraben worden. Da sie nun deßhalb von andern Spizbuben, vermuthlich dessen Kameraden, bedroht worden, so hätte sie es dem Amtsverwalter zu Limburg gemeldet, der sie denn berechtigt, auf jeden Fall, so gut sie könnten, sich vertheidigen; daher sie auch nachgehends, als wirklich einmal fünf Spizbuben am hellen Tag bewaffnet vor ihre Hütte gekommen, den einen erschossen hätten, welcher auf den Vilmarer Kirchhof begraben worden. Der Amtsverwalter zu Limburg müste auf Erfordern die Wahrheit dieser seiner Aussage bezeugen können. Nach vorgelesenem und genehmigten Protokoll ließ man den Arrestanten Zerfas wieder zurück bringen. Und da derselbe weder durch die Aussage des Schinderhannes, noch durch sonst bekannte Umstände an die französische Republik ausgeliefert zu werden, geeignet ist, so wurde beschlossen: Sich wegen der von ihm eingestandenen Thatsachen zuerst bei der Behörde zu Limburg des Näheren zu belehren, und ihn nebst seiner Verlobten bis dahin im hiesigen Arrest zu behalten, dann aber nach Befund das Weitere zu verfügen.

Und da man wegen des von dem Schinderhannes *ad questionem in fine* bemerkten Umstandes, daß er auf dem Riedhof noch einen Kasten mit Waaren zurückgelassen, Erkundigung eingezogen, so brachte man in Erfahrung, daß auf die Anzeige der Wirthin des Riedhofs, Löbliches Landamt schon damals auf zwei Kasten, welche dort mit einigen kurzen Waaren zurück geblieben, Arrest angelegt habe. Beide wurden also noch heute auf das Amt gebracht, und beschlossen, solche mit den wenigen darin befindlichen Waaren bei morgender Auslieferung der Gefangenen dem französischen National-Kommando ebenfalls zu übergeben; Wobei man ferner bemerkt, daß die Wirthin vom Riedhof, welche man auch selbst vernommen, daßhalb gar nichts wesentlich behufiges hätte wollen angeben können.

Sodann sollen die zwei Louisd'or, welche der Gefangenwärter, Profoß Kappes mit der Anzeige anhero überbracht, daß solche der Schinderhannes in seinem Westgen eingenähet gehabt, und ihm zugestellt, um ihm in seiner Gefangenschaft gütlich dafür zu thun, gleichfalls an die Behörde nach Mainz, nebst der Abschrift dieses Protokolls abgegeben werden. In fidem. [ <sup>49</sup>/<sub>50</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Sultz (Ratsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 55 A–56 B)

*Originaldatierung:* den fünfzehnten Juny ein tausend acht hundert zwey

**Nr. 18**

16. Juni 1802, Mainz

*Der Nationalgendarm Derousse und sieben andere Gendarmen bringen Johannes Bückler Sohn und acht weitere Personen von Frankfurt nach Mainz.*

[ /56 B ] Je sousigné Didier Derousse, Capitaine de gendarmerie, commandant la compagnie du Département du Mont-Tonnerre, certifie qu'en vertu d'une réquisition légale, en date du vingt-cinq courant décernée par Président du Tribunal correctionnel et Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, me suis transporté le même jour vingt-cinq, accompagné du citoyen Humbert, lieutenant et de sept gendarmes, en la ville libre et impériale de Francfort, sur le Mein, (rive droite du Rhin), pour recevoir du Bourguemestre de cette ville le brigand Jean Bückler, dit Schinderhannes, quatre de ses complices, deux femmes et deux enfants y détenus, pour être conduits pardevant le Directeur de jury susnommé; suis parti dudit Francfort, le matin à quatre heures, pour, en conformité du réquisitoire précité, assurer l'extradition de ces criminels à Mayence, où je suis arrivé à onze heures et demie et les ai fait écrouer sur les registres de la geole des maisons de justice et d'arrêt de cette dernière commune.

Les pièces de conviction, effets et argent saisis sur eux et portés en l'inventaire dressé, qui me fut remis par le Bourguemestre de Francfort, ont par moi soussigné été remis au greffe du Tribunal correctionnel à Mayence. [ <sup>56</sup>B/57 ]

*Unterscriben durch:* Derousse (Hauptmann der Nationalgendamerie)

*Originaldatierung:* vingt-sept Prairéal an dix

**Nr. 19**

15. Juni 1802, Frankfurt am Main

*Das Peinlichen Verhöramt erstellt ein Verzeichnis über die bei Johannes Bückler Sohn und Christian Reinhard sichergestellten Gegenstände.*

- 1) Dem Schinderhannes zwanzig und  $\frac{3}{4}$  Niederländer Kronen.  
Ein halber französischer Thaler.  
Ein Konventions Thaler, an Münz zwölf Gulden in einer ledernen Gurt.  
Ferner demselben eine Schreibtafel mit desselben Heuraths Consens und einem Gebetbuch, ein Feuerstahl, ein Messer, ein schwarz seidenes Halstuch mit rothen Streifen.
- 2) Dem Christian Reinhard eine alte Brieftasche, worinnen fünf Attestaten, eine hölzerne Tabakspfeife, eine von köllnischer Erde mit Dekel, eine köllnische Tabakspfeife ohne Dekel, zwei alte zerbrochene Messer, ein Amulet, drei Hosenschnallen, ein Feuerstahl mit 9 Feuersteinen, ein Restgen Tabak und Zunder, ein klein Stük Leder und ein leinenes Schnupftuch.

*Unterscriben durch:* „Peinl. Verhöramt“

*Originaldatierung:* den 15ten Juni 1802

**Nr. 20**

16. Juni 1802, Mainz

*Der Nationalgendarm Derousse erstellt ein Verzeichnis des Geldes, das bei den neun von Frankfurt nach Mainz verbrachten Personen sichergestellt wurde.*

Un écu de 6 liv. de France	2 fl.	45 kr.
Un écu de Brabant	2	42
Un petit écu de Brabant	1	21
Trois pièces de 10 Batz	2	—
	8 fl.	48 kr.

Cette somme n'étant pas inventoriée, ma été remise au moment de mon départ, par le greffier de la magistrature de Francfort, comme appartenante à la femme de Chrétien Reinhard, l'un des détenus de

la bande de Bückler, six autres livres de France ont été rendu à cette femme ce matin sur la prière qu'elle en a fait pour la soulagement de ses enfans. [ <sup>57</sup>/<sub>58</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Derousse (Hauptmann der Nationalgendamerie)

*Originaldatierung:* le 27 Prairial, an dix

## Nr. 21

16. Juni 1802, Mainz

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umscheiden, erstellt ein Verzeichnis der bei Johannes Bückler Sohn und Christian Rheinhard sichergestellten Gegenstände.*

### Effets de Bückler.

- 1 Une caisse de colporteur cachetée du sceau de l'autorité judiciaire à Francfort.
- 2 Une autre idem non cachetée.
- 3 Une porte-feuille, contenant un permission de se marier délivrée à Jacob Schweickert, par le Sieur Schäfer, Capitaine au Régiment Impérial Mittrovsky, et une carte à jouer avec deux louis en or y attachés, moyennant des incisions faites dans ces cartes, ainsi que,
- 4 Un couteau à deux lames.
- 5 Un briquet.
- 6 Une ceinture, contenant sept couronnes de Brabant, un écu de convention, seize demies couronnes de Brabant, un écu de trois livres, vingt-trois pièces d'un quart de couronne de Brabant, vingt-quatre pièces de six batzes et douze pièces de trois batzes.
- 7 Une cravatte en soie noire à rayes rouges.

### Effets de Reinhard.

- 8 Attestat délivré à Chrétien Reinhard par le Schultheis de Sembd, en date du dix-sept Mars 1802.
- 9 Un porte-feuille contenant quatre attestats et sortes de passe-ports délivrés le seize Mars, les 12 et 24 Avril et 11 May 1802 par le Directeur de la fabrique de fayence de Keltersbach.
- 10 Deux gros écus de Brabant, trois pièces de dix batzes, un petit écu de Brabant et trois kreutzers.
- 11 Un mouchoir de fil bleu à rayes blanches contenant, un morceau de vieux cuir, deux couteaux, un briquet, une pipe de terre avec sou couvercle, une tête de pipe de bois, une autre de porcelaine, cinq bouts de tuyeau de pipe, neuf pierres à feu, quelques morceaux d'amadou, trois boucles de jarretière et une amulette.

Lequel inventaire a été signé par les deux prévenus ci-dessus dénommés ainsi que par le Directeur du jury, les deux témoins y présents et le Commis-Greffier près ledit Directeur. [ <sup>58</sup>/<sub>59</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Umscheiden (Geschworenendirektor), Ohaus (Gerichtsdienner), Hees (Gerichtsdienner), Bückler, „x x x“ des Rheinhard und Schwind (Gerichtsschreiber)

*Originaldatierung:* le vingt-sept Prairial de l'an dix

## Nr. 22

16. Juni 1802, Mainz

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Bernhard, bestätigt die Einlieferung des Johannes Bückler Sohn.*

Je soussigné concierge de la maison de justice du Département du Mont-Tonnerre, certifie d'avoir reçu par le C.<sup>en</sup> Hees, huissier du tribunal correctionnel, le nommé Jean Bückler accusé de brigandage.

*Unterschrieben durch:* Bernhard

*Originaldatierung:* le 27 Prairial, an 10

**Nr. 23**

16. Juni 1802, Mainz

Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umscheiden, verhört Johannes Bückler Sohn.

Wie er mit seinem Vor- und Zunamen heiße?

Antwort. Johannes Bückler.

Woher er sey und welches Alter er habe?

Antw. Er sei in Mühlen nahe bei Nastätten jenseits des Rheines gebohren, nachher aber in seiner früheren Jugend mit seinem Vater nach Veitsroth im damaligen Kanton Oberstein gekommen, wo derselbe sich etablirt, und als Feldschüz ernährt hätte. Sein Alter stehe, so viel er wisse, zwischen drei und zwanzig und vier und zwanzig Jahren.

Auf welche Art er arretirt geworden sei?

Antw. Vor ohngefähr vier bis fünf Wochen sei er in Gesellschaft des mit ihm inhaftirten Reinhard, und eines dritteren Kameraden, der sich Stophel Eckhard nenne, durch das Wiedrunkelische passirt, und hier ohnfern Wolfenhausen ihnen eine Patrouille begegnet, welche sie angehalten und gerade nach Wiedrunkel geführt habe. Da ihre Pässe nicht in Ordnung gewesen seyen, so habe man sie zwar wieder frei gelassen, jedoch aber ihnen bedeutet, daß sie das Wiedrunkelische Land nie wieder betreten sollten, weil sie sonst fünfzig *ad posteriora* und zwei Jahre Schubkarren erwarteten. Als er nun ohngefähr vierzehn Tage nachher mit Krämerwaaren, die er mit einem Karren und Pferd seit ohngefähr drei Monaten zu transportiren gewöhnt gewesen, auf den Jahrmarkt zu Wolfenhausen ziehen gewollt habe, und bereits sein Pferd eingestellt gewesen seye, habe das nämliche Kommando von Runkel, welches ihn schon vorher arretirt gehabt habe, ihn wieder angetroffen, und ihn fortzuführen Anstalt gemacht. Da die beiden Kameraden gemacht. Da die beiden Kameraden, die er oben benannt habe, auch hier in seiner Gesellschaft sich befunden hätten, so seien sie auch mit ihm ergriffen, und fortgeführt worden. Während dem Führen durchs Ort habe der Stophel Eckhard zu entspringen Gelegenheit gefunden, und da ein Theil der Soldaten diesen verfolgt, so habe auch er Luft bekommen, und sich davon gemacht, und für den Reinhard sei es ein leichtes gewesen, das nämliche zu thun, weil er fast ohne Bedeckung gewesen wäre, weil ein Theil der Soldaten auch ihn Deponenten verfolgt habe. Inzwischen sei er auf dieser Flucht ohngefähr eine halbe Stunde weit gekommen gewesen, als ihm ein Trierisches Streifkommando wieder aufgestoßen seie, und ihn angehalten habe. Da er diesen nun gesagt habe, daß man ihn in Wolfenhausen seine Fuhr und Waaren festgenommen habe, er selbst aber entsprungen sei, obgleich er den festen Vorsatz bloß gehabt habe, seine Waaren zu verkaufen, und dann unter die Kaiserlichen Soldaten engagiren zu lassen, so habe ihn dies Kommando nach [ <sup>59</sup>/<sub>60</sub> ] Wolfenhausen zurück gebracht, von wo er nachher von Wiedrunkelischen, grade nach Runkel geführt worden sei. Hier habe er die nämliche Gesinnungen wieder geäußert, worauf man zwar ihn eingesetzt, jedoch aber des andern Morgens mit seiner Genehmigung nicht nur seine Waaren öffentlich versteigert, und ihm den Verkauf seiner Fuhre aus freier Hand gestattet, sondern auch einen Kaiserlichen Werber herbei gebracht habe, mit welchem er Deponent einen Vertrag geschlossen, mittelst dessen er fünfzehn Gulden Handgeld selbst bekommen habe, und andere fünfzehn Gulden an das Runkelische Streifkommando, angeblich für Kosten bezahlt worden seien. Von diesem Werber sei er auch wirklich nach Limburg transportirt worden, aber hier vermuthlich durch die Treulosigkeit eines gewissen Namens Zerfaß verrathen und nun in Feßlen geschlagen nach Frankfurt gebracht, und endlich hierher ausgeliefert worden. Einige Tage nach seinem Engagement sei auch der mit ihm arretirte Reinhard angeworben worden, so wie ein gewisser Johann Georg Zerfaß von einer Kurtrierischen Justizbehörde an das nämliche Werbkommando abgeliefert worden wäre. Da dieser eben genannte Zerfaß mit seinem oben erwähnten Bruder Johann Adam in Verbindung gestanden habe, und besonders dieser letztere wegen verschiedenem Morden, die er bgegangen, den Schuz und die Hilfe des andern nöthig gehabt habe, so sei dieser mit einigen seiner Gehilfen entschlossen gewesen, seinen unter die Kaiserlichen abgelieferten Bruder wieder mit Gewalt zu befreien. Er Deponent habe dieses durch die Frau des Johann Georg Zerfaß erfahren, welche ihn zugleich auch aufgefordert hätte, diese Gelegenheit zu benutzen, und wieder fortzugehen; allein er habe den Werboffizier davon benachrichtigt, und sie daher statt über die Glaßhütte bei Königstein, wo der Anschlag seine Vollziehung habe erhalten sollen, zu gehen, nach Kassel hier gegen Mainz über, und von da nach Frankfurt gebracht worden.



*Unterschrieben durch:* Bückler, Umscheiden (Geschworenendirektor) und Schwind (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 63 f., mit Datum vom 28. Prairial X [17.06.1802])

*Originaldatierung:* am sieben und zwanzigsten Präreal zehnten Jahres

## Nr. 24

18. Juni 1802, Mainz

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umscheiden, verhört Johannes Bückler Sohn.*

[ /66 ] Er wisse zwar sehr gut, daß er Verbrechen begangen und Strafe verdient habe, und seye auch bereit, dieselbe mit Standhaftigkeit zu übernehmen, nur wünsche er, daß es keine Todesstrafe seyn möge: Wenn man ihn versichere, daß er mit dieser nicht beleget werden solle, so seie sein Erbieten, und fester Entschluß, alles das getreulich und ohne den mindesten Hinterhalt anzuzeigen, was zu Entdeckung der Verbrecher, welche schon seit mehreren Jahren sich auf dem rechten und linken Rheinufer herumtrieben, und zu derselben Arretirung dienlich sey. [ <sup>66</sup>/<sub>67</sub> ]

Auf diese Erklärung haben wir der unterzeichnete Jurydirektor beschlossen, daß dieselbe dem General-Regierungs-Kommissair in den vier Departementen übersendet werden sollen, und hiernächst ihn befragt:

1) Ob er sich ausser den Geständnissen, die er vor dem peinlichen Verhöramt zu Frankfurt abgelegt habe, nicht noch eines und des anderen erinnere, daß er demselben noch beizufügen habe?

Antw. Nein, aber es könne wohl sein, daß ihm in Zukunft dergleichen noch beifallen, und dann wolle er es sagen.

2) Wer der Johannes Müller seie, welchen er in seinem Verhör zu Frankfurt, als den Theilhaber seiner ersten Vergehungen angezeigt habe?

Antw. Er könne ihn nicht genauer bestimmen, jedoch besinne er sich von demselben gehört zu haben, daß er von Kinderbeuern an der Mosel gebohren sey. Sodann wisse er aus seinem Paß von Wöllstein, den derselbe getragen, daß er in Diefenthal ohnfern von diesem Ort etabliert sei. Ueberdies habe derselbe eine Narbe im Gesicht, die sich an der Nase herunter bis an den Mund ziehe.

3) In dem zu Frankfurt vorgenommenen Verhör habe er auf die fünfte Frage eines Peter erwähnt: Wer dieser sey.

Antw. Es seie der Sohn eines gewissen Wendel Dahlheimer von Sohnscheid, der aber wie er gehört, zu Trier seie guillotiniert worden.

4) Wer der Lorenz Peter sey, dessen in der Antwort zur siebenten Frage jenes Verhörs erwähnt werde?

Antw. Derselbe sey auf dem linken Rheinufer, jedoch wisse er nicht wo, gebohren, und halte sich stark am Glahn und in der Gegend von Birkenfeld auf, seie ein Spielmann, und ziehe mit dessen Schwager, der ehelin in Eisenbach ein Hauß sich geliehen gehabt, und mit Krämer Waaren handele, auf den Märkten herum. Er sey ein Mann von ohngefähr fünf und zwanzig Jahren, und ohngefähr von der Größe von fünf Schuhe, sechs Zoll, denn so viel messe er, und er sey von der nemlichen Größe wie derselbe. Uibrigens habe derselbe auf seiner Stirne eine beträchtliche Narbe, die er in einem Streit davon getragen, welcher sich zwischen ihm und einem seiner Gesellen bey Darmstadt ereignet, und mit dem Tod des letzteren geendigt habe; sodann erinnere er sich, daß er eine Habichtsnase habe.

5) Wer denn der Müller von Eisenbach sey, dessen er auch erwähnt habe?

Antw. Den Zunamen desselben kenne er nicht, aber seiner Profession sey er ein Müller gewesen, und ihn bloß unter den Nahmen Jakob bekannt geworden. Inzwischen habe er ihn seit einem Jahr nicht gesehen, und wisse auch nicht, wo er sich aufhalte. Derselbe sey eines Streits wegen, den er mit Gendarmen gehabt, flüchtig geworden, und habe sich seitdem nicht sehen lassen.

6) Er möge über den Zahn Franzen Martin, dessen er in seiner Antwort auf die zehnte Frage jenes Verhörs erwähne, nähere Aufklärung geben, wenn er welche habe.

Antw. Derselbe sey ein Bruder dessen, den der Lorenz Peter bey Darmstadt erschlagen habe, ziehe häufig mit seiner Gesellschaft in der Gegend von Saarbrücken und ehelin Lothringen herum, und er glaube, daß er auch jetzt in jener Gegend sein werde, weil er auf dem rechten Rheinufer sich nicht befinde. Ohnfern Zweibrücken, ohngefähr drey Stunden davon wohne eine Schwester dieses Zahn Franz Martin, und bey dieser pflege derselbe sich häufig mit den seinen aufzuhalten. Der Ort, ob eine Glas oder Porzellän Fabrik, wisse er nicht, heisse Götze Brük, doch wisse er den Nahmen ihres Man-

nes nicht anzugeben. Die Begleiter desselben seien gewöhnlich des Heinrich Johann Adam, und der Peternelle Michel. Der erstere Johann Adam sey der Stiefsohn eines gewissen Peter Heinrichs, welcher ein steifes Bein habe, und welchen der Sohn mit seiner Mutter stets bey sich führe. Der zweite der Petrenelle Michel habe eine Stieftochter, nemlich die leibliche Tochter seiner jezzigen Frau der Peternelle in Hallgarten wohne, dieselbe sey mit dem Peter Marcher allda verheirathet.

7) Ob ihm dieser Peter Marcher nicht bekannt sei?

Antw. Ja er kenne ihn und glaube, daß derselbe eher gestohlen habe, als er: Er habe zwar nie mit ihm etwas zu thun gehabt, ausgenommen, daß er ihm und seiner Gesellschaft einmal fette Schweine abgekauft habe; allein mit dem Johannes Müller, den er oben beschrieben habe, sey derselbe immer umgegangen, und dieser werde mehr von ihm sagen können.

8) Wo sie die Schweine bekommen hätten, von dene er eben geredet habe?

Antwort: Er und Jakob Fink hätten dieselbe auf der Bopparter Heid in einem Ort nahe bey Pfalzfeld, der Honchert heisse, aus einem offen gewesenem Stalle geholt. [ 67/68 ]

9) Ob der Peter Marcher gewußt habe, daß diese Schweine gestohlen seien?

Antw. Da derselbe ihn und seinen Kameraden sehr gut gekannt habe, so folge wohl von selbst daraus, daß er gewußt hätte, woher diese Schweine gekommen seien.

10) Ob er sich nicht erinnere, wie viel derselbe ihnen für die Schweine bezahlt habe?

Antw. Er erinnere sich dessen nicht, besonders, da nicht er, sondern Fink das Geld dafür erhalten habe.

11) Wer der Johann Adam und der Jörg Friederich Schulz, seien deren er zur zehnten Frage gleichfalls erwähnt habe?

Antw. Der erste sei der obengedachte Sohn des Peter Heinrichs; der andere ein junger Pursch von ohngefähr zwanzig biß zwey und zwanzig Jahren, blatternarbigten Angesichts, und von grausen Haaren, verwichenen Sommer sey derselbe samt seiner Frau und Kindern immer mit ihm herumgezogen, auch habe er Deponent ihm damals einen dunkelbraunen Rock, den er von dem in Hottenbach weggenommenen Tuch bey dem Schneider Bremm in Hahnenbach sich machen gelassen, geschenkt, welcher oben einen gesteppten Kragen und breit gesteppten Umschläge gehabt habe. Vor nicht gar langem, allenfalls vor vier oder fünf Wochen, sei derselbe zu Umstadt entwichen, und aus einem hohen Thurme entsprungen, so, daß er überzeugt sey, daß derselbe nicht anderst als durch Hülfe von Bauern, deren dort viele mit ihm unter einer Dekke ständen, entkommen sein könne.

12) Ob er nicht wisse, wohin der Philipp Arnold von Argenthal gekommen sei?

Antw. Er habe seit beinahe zwey Jahren ihn nicht mehr gesehen, allein wie er sagen gehört, sey derselbe unter die Nordlegion gegangen, und habe lang in Simmern als Soldat gelegen. Ohne diesen und seine Beihilfe würde er aus seiner ehehinigen Arrestation in Simmern nicht entkommen sein.

13) Wer der Jakob Blum sey, dessen bey dem Ullmether Diebstahl erwähnt werde?

Antw. Derselbe heisse eigentlich Christoph Blum, und habe sich den Nahmen Jakob beigelegt, sey von Cautert bey Simmern gebürtig, und bey einer Affaire, die sie nach einem in Baierthal bey Wißloch in dem Hauße eines Juden verübten Diebstahle, mit den sie verfolgenden Bauern gehabt hätten, gefangen, und wie er nachher in der Zeitung gelesen, von Mannheim aus, wann er nicht irre, nach Koblenz ausgeliefert worden. Der bey dem nemlichen Diebstahl vorkommende Korbmacher Johann Adam sey vermuthlich jetzt in Schwaben, aber er habe ihn lange nicht gesehen, und könne nichts bestimmtes über ihn angeben.

14) Ob er keine Erklärung über diejenigen geben könne, welche bey dem Erbesbüdesheimer und Obermoschler Diebstahl gewesen seien?

Antw. Der Peter Hassinger, der damahls den Ibener Hof in Pacht gehabt, wohne jetzt und seit verwichenen Ostern auf der Mühle seines Schwager Mendel, dessen Zunahme er indessen nicht wisse, welche hart an Simmern gegen Bleitchenhausen liege, und die eigentliche Simmerner Stadtmühle sey. Als derselbe von Iben weggezogen, habe er ihn Deponenten bestellt, in jene Gegend zu kommen, um dem Receveur von Simmern aufzupassen, wann er sein Geld nach Koblenz transportiere, welches er indessen nicht gethan habe. Der Johann Müller, der dabey gewesen, sey der nemliche, den er oben beschrieben habe, und der Porzellanhändler Franz von Aspisheim ziehe meistens in dem Gauthal bis gegen Saarbrücken hinauf, dann auch in der Gegend von Fürfeld und im Alsenser Thal herum, wo man ihn gar leicht antreffen werde. Er sey ein langer schwarzer Kerl, herrischen Angesichts, könne ohngefähr fünf Schuhe, sieben bis acht Zoll messen, habe, als er ihn das leztemal gesehen, welches

bey einer Unternehmung in Waldgrehweiler gewesen, einen grünen Wammes getragen, und sey ehehin in Kaiserlichen Militär Diensten gewesen.

15) Ob er nicht wisse, wo der Philipp Hassinger zu finden sey?

Antw. Der Ibener Hof sey in zwey Theile verpachtet, gewesen, wovon der jetzt in Simmern befindliche Peter Hassinger einen Theil, und desselben Vater nebst seiner beiden übrigen Söhnen, wovon der Philipp einer gewesen, den andern Theil gehabt hätten. Der alte Hassinger, und dessen dritter Sohn hätten nicht gewust, daß der Peter und Philipp Hassinger seine Gehülffen seien. Ob nun der alte Hassinger mit seine andern beiden Söhnen noch auf dem Hof wohne oder nicht, wisse er nicht.

Bey dieser Gelegenheit müsse er bemerken, daß, nachdem er und seine Gesellschaft einen Juden in Staudernheim ausgeleret gehabt hätten, sie mit ihrer Beute bis in den Wald bei dem Ibener Hof gekommen gewesen seien, als sie der Tag übereilt hätte. Hierher sei nun der Peter Hassinger [ 68/69 ] mit seiner Frau nicht nur gekommen, sondern habe ihnen auch den Müller von der Ibener Mühle, den Tochtermann des Verwalters vom Ibener Hof zugeführt, welcher ihre auf der Erde gelegenen gestohlene Sachen besehen, und darunter ein Stük schwarzen Kattun ausgesucht, und ihnen abgekauft habe. So habe dieser nämliche Hassinger ihnen auch einen Juden aus Fürfeld gebracht, welcher ihnen die übrigen von diesem Diebstahl hergekommene Sachen abgekauft, und unter andern für einen silbernen Becher, drei silberne Löffel und ein unbedeutendes goldenes Kettchen, drei grose Thaler gegeben habe. Die Halstücher, die unter diesen Sachen gewesen seien, hätten sie behalten, den Ziz und Kattun aber habe dieser nämliche Jude eins ins andere die Elle für einen halben Gulden erhalten; der Jude selbst sei ein junger Mensch von achtzehen bis zwanzig Jahren gewesen, glatten Angesichts, und einer gebogenen dicken Nase, damals habe er ein ledernes Käppchen, einen dunkelblauen Wammes, ein paar hirschlederne Hosen, und ein paar Stiefel getragen. Dessen Vater sei noch am Leben, und sei ein alter Mann, mit einem grauen Bart. Allein den Namen desselben wisse er eben so wenig, als das Haus, worinn derselbe in Fürfeld wohne.

Bey dem Obermoschler Diebstahl sey auch, wie er angegeben, ein Tagelöhner vom Ibener Hof gewesen, zu dessen näherer Bestimmung er noch hinzufügen wolle, daß derselbe, wenn er nicht irre, Heinrich heiße, und vermuthlich noch auf dem Hofe sey; Jener Theilhaber, den er blos mit dem Namen Gustav bezeichnet, heiße eigentlich Gustav Müller, und dieser sey der erste Ursprung des in Moschel begangenen Diebstahls; denn er habe die Anleitung dazu gegeben, und den Führer gemacht, und selbst als er Deponent und seine Gehülffen dieses Unternehmens willen Schwierigkeiten gemacht, zu ihnen gesagt, daß er nicht nur mitgehen, sondern auch noch einen anderen mitbringen wolle. Dieses letztere sei auch wirklich geschehen, und der Mitgebrachte sei der Bruder eines andern zu Lettweiler gewesen, der voriges Jahr zu Lautern in Arrest sich befunden, und nachher einen von ihnen in Waldgrehweiler versuchten Diebstahl beigewohnt habe.

16) Was denn das für ein versuchter Diebstahl gewesen sei, von dem er so eben gesprochen habe?

Antw. Zu dieser Unternehmung habe der Jakob Müller, ein Krämer von Lettweiler den ersten Anlaß gegeben, in dem er, als sie in seinem Haus beisammen gewesen, ihnen gesagt habe, daß er in Waldgrehweiler einen Bauern wisse, der Geld habe, und daß sie dort brav bekommen würden, wann sie dahin giengen. Da er daselbst ganz unbekannt gewesen sei, und dieses erklärt habe, so habe sich alsbald der nämliche Mann von Lettweiler, zu dem er oben gesagt, daß er im vorigen Jahr in Lautern arretirt gewesen sei, zum Führer und Gehülffen gefunden, und diese Unternehmung sei also auser ihnen beiden, von dem Peter Hassinger vom Ibener-Hof, Weißheimer von Diefenthal, dessen Vornamen er nicht wisse, einem andern Mann aus diesem Ort, der mit dem Vornamen Johannes heiße, und bei diesem Weißheimer damals im Haus gewohnt habe, und vielleicht noch jetzt dort wohne, einem gewissen Johannes Adam von der Trumbach, welcher dort als Korbmacher lebe, und in einem Miethhäuschen wohne, des Krämer Anton Joseph von Feil, dem mit ihm arretierten Reinhard, dem Johannes Leien-dekker von Lauschiedt, dem Franz von Aspiesheim und einem Müller von Hochstetten, oder von Alsens, dessen Namen er nicht angeben könne, jedoch aber wisse, daß ihm seine Mühle, und alles schuldenhalber versteigert worden sei, vorgenommen worden. Der Müller, von dem er so eben gesprochen, sei ein groser starker schwerer Mann, pokennarbigten Angesichts und habe wenn er nicht irre, eine Scharde am Mund. Unter andern habe ihm derselbe einmal gesagt, daß ein öffentlich angestellter, er wisse nicht von Moschel oder Wöllstein, ihn um mehrere Hundert Gulden gebracht habe, und daß er Bückler, wann er ihm einmal begegne, ihm den Bukel voll schlagen möge, er sei das nemliche gesonnen. Er Deponent habe vor Begehung dieses versuchten Diebstahls an den Peter Hassinger einen Brief geschrieben, worinn er ihn aufgefordert hätte, mit seinen Leuten zu ihm zu kommen, und dieser nun

auch wirklich mit dem Weißheimer, und seinem Hausmann, dem Franz, und dem oben erwehnten Müller von Hochstetten oder Alsens, zu ihm in das Haus des Krämers Jakob Müller von Lettweiler gekommen. Er müsse inzwischen bemerken, daß der Jakob Müller damals nicht zu Hauße, sondern in Geschäften der Gemeinde, wann er nicht irre, abwesend gewesen sei, obgleich sie mit dessen Bewilligung in seinem Haus ihre Niederlage gehabt hätten.

17) Er habe vorhin gelegentlich, einer Unternehmung auf einem Hof erwehnt: was diese für eine gewesen sei?

Antw. Dieselbe habe auf einem Hof bei Lettweiler, welcher Neudorfer-Hof heiße, statt gehabt, wo er und seine Gehülfen dem dortigen Hofmann zwölf Karolin in Gold, und acht in Silber abgenommen, der mit ihm arretrierte Christian Reinhard auch die Stie- [ <sup>69</sup>/<sub>70</sub> ] fel des Hofmanns, in dessen Gegenwart angezogen, und seine Schuhe dafür zurük gelassen habe. Es seien die nemlichen Stiefel, die der Reinhard jetzt noch bei sich habe, Uiberdies habe derselbe ihnen einen Schuldschein über vierhundert Gulden ausstellen gemüst, welchen sie mit dem Schwager des Fuhrmann Haas zu Oberhausen an der Nahe zu demselben geschickt, und nachher noch zehen Karolin weiter von ihm erhalten hätten. Auch zu diesem Diebstahl habe der Krämer Jakob Müller die Anleitung gegeben, indem er ihnen gesagt habe, daß der gedachte Hofmann ein paar fette Ochsen, und sieben Ohm Brandtwein verkauft, auch in Lettweiler selbst vierhundert Gulden in jenen Tügen einzunehmen habe, und sie also einen hübschen Broken erwischen könnten. Ausser ihm Deponenten und dem Christian Reinhard sei der Johannes Laiendeker von Lauschied, der Johann Adam von der Trumbach, und der Krämers Anton Joseph von Feil, die Thäter gewesen. Dieser ebengedachte Joseph werde sich wohl auf dem Sporkenheimer-Hof, der bei Weinheim liege, aufhalten, indem er gesonnen gewesen sei, dorthin zu gehe, und zu arbeiten. Vielleicht sei er jetzt auch wieder zu Haus.

Wir haben hierauf gegenwärtiges Verhör geschlossen, und nach geschעהer Verlesung hat der Beschuldigte mit uns unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Umscheiden (Geschworenendirektor) und Schwind (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 76–79)

*Originaldatierung:* am neun und zwanzigsten Präreal zehnten Jahres

## Nr. 25

20. Juni 1802, Mainz

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umscheiden, verhört Johannes Bückler Sohn.*

18) Ob er den Nickel Schmidt Tagelöhner von Freilaubersheim, einem Mann von zwei und fünfzig Jahren nicht kenne?

Antw. Nein.

19) Ob den Johannes Vollet von Fürfeld?

Antw. Nein; allein er kenne einen gewissen, Namens Gerber von dort, einen Vetter vom Peter Hassinger, welchen sie bisweilen gegen Bezahlung als Boten gebraucht hätten, um sich Tabak, auch Pulver und Blei in Kreuznach hohlen zu lassen. Uebrigens habe derselbe keine Gemeinschaft mit ihnen gehabt.

20) Ob ihm der Nathan Jakob von Diefenthal bekannt sei?

Antw. Unter diesem Namen kenne er ihn nicht, aber einen Juden, dessen Namen ihm unbekannt wäre, habe er oft auf dem Ibener-Hof gesehen, wo er mit dem Hofmann, Viehhändler und dergleichen, aber nie Sachen, die auf ihn und seine Gesellschaft Bezug gehabt hätten, getrieben habe.

21) Ob ihm der Gustav Becker von Fürfeld bekannt sei?

Antw. Ja, er sei ein Messerschmidt und Wirth in Fürfeld, dem er, der Georg Friederich Schulz, und der steinern Geschirr Krämer Joseph noch vierzig Gulden schuldig seien. Sie hätten zwar denselben nach vollendeter Zeche bezahlen gewollt, allein derselbe habe es nicht angenommen, und gesagt, daß er wollenes Tuch brauche, und daß sie ihn an Bezahlungsstatt dergleichen bringen sollten, welches sie ihm auch gesagt hätten.

Auf die Bemerkung, daß es doch unbesonnen gewesen sey, so viel zu trinken, erwiederte derselbe.

Er werde nicht leicht betrunken; übrigens habe der Schulmeister Becker von Fürfeld, der überdies auch, wenn er nicht irre, ein öffentliches Amt bekleide, an der Thüre des genannten Wirths und an den Fenstern auf und abgegangen seie, und Schildwache zu ihrer Sicherheit gehalten habe.

22) Ob er den Raphael Süssel von Niedersaulheim kenne?

Antw. Ihn habe er noch nie gesehen, aber seine beiden Buben; inzwischen wisse er von hörensagen, daß derselbe mit dem Müllerhannes in Gemeinschaft gestanden, und selbst einer seiner Buben, wie ihm der Sohn des Müllerhannes erzählt, mit diesem auf Beutemachen ausgegangen sey.

Bey dieser Gelegenheit erinnere er sich, daß eine Jüdin Namens Esther, die Ehefrau des Juden Gerschau von Großzimmern jenseits des Rheins ihm und seiner Gesellschaft Silber und dergleichen, was sie entwendet gehabt, abgekauft habe.

So habe auch einmal der Georg Fridrich Schulz zwey Pferde auf dem Rotherhof bei Waldbökelheim, und zwar einige Tage nach dem Budesheimer Vorfall entwendet, und dieselbe jenseits des Rheins in der Sommermühle bei einen gewissen Guldner geritten, wohin hiernächst des nemlichen Juden Gerschau Knecht Itzick gekommen, und ihm die Pferde abgekauft habe; das Geld selbst [ <sup>70</sup>/<sub>71</sub> ] habe er demselben in dem Wirthshaus eines gewissen Ritters in Zimmern, in einer Stube im oberen Stock ausbezahlt, wobei er Deponent zugegen gewesen sey.

23) Ob er und seine Gesellschaft nach der Hottenbacher Geschichte, nicht gleich nach Kallenfels gegangen seien, und sich dort bei dem Ludwig Rech zehen Tage aufgehalten hätten?

Antw. Ja, das sei wahr.

24) Ob dieser Rech mit ihnen in Gemeinschaft gestanden, oder ihnen allenfalls entwendete Sachen abgekauft habe?

Antw. Sie hätten in keiner besonderen Gemeinschaft mit ihm gestanden, sondern bloß bei ihm logiert, übrigens aber habe ihnen derselbe ein Stük weises seines wollenes Tuch, welches von dem Hottenbacher Diebstahl herkomme, abgekauft. Einen andern Theil von demselben habe der Agent aus dem Ort von dem Krämer Joseph, dem sie es verkauft gehabt hätten, an sich gebracht.

25) Ob er dem Juden Schey Maier von Bruchscheid kenne?

Antw. Ja; deselbe habe ihnen einen Theil der Waaren abgekauft, welche sie in Hottenbach gestohlen hätten, und habe ihnen das Geld dafür auf den Kahlenfelder-Hof gebracht.

26) Ob derselbe gewust habe, daß diese Waaren vom Diebstahl herrührten?

Antw. Ohne allen Zweifel, denn er habe die Gesellschaft gekannt, von der er sie gekauft habe. Auch habe derselbe schon vorher ihm Gold für Silber ausgewechselt und ihm einen Rock abgekauft, den er und seine Gesellschaft einem Wagen voll Juden auf dem Donberg bei Sobernheim abgenommen hätten.

27) Wer bei diesem Vorfall gewesen sei?

Antw. Ausser ihm, der Karl Engers, der Christoph Blum, der Johannes Seibert und Philipp Gilchert. Uibrigens aber hätten sie keinen der Juden etwas zu Leib gethan, indem dieselben auf ihr erstes Zurufen: Halt: und nachdem der Gilchert des Erschreckenswillen einen Schuß in die Luft gethan gehabt habe, mit ihrer Schäse stille gehalten hätten.

28) Ob er den Jakob Ort von Kallenfels kenne?

Antw. Ja, derselbe habe ihnen ein Stük Musselin, ob groß oder klein, wisse er nicht mehr, und so auch Sak oder Halstücher, deren Zahl ihm ebenfalls nicht mehr ins Gedächtniß komme, abgekauft. Zur Verbesserung wolle er bemerken, daß eigentlich der Denig ihm die Sachen verkauft habe, er aber zugegen gewesen sei.

29) Ob dieser Ort nicht bei dem Unternehmen gewesen sei, das bei dem Johan Prestenary in Kirn statt gehabt habe?

Antw. Derselbe habe zwar keinen unmittelbaren Antheil daran gehabt, allein derselbe habe ihnen den Anschlag dazu gegeben, indem er ihnen gesagt hätte, daß derselbe im oberen Stok seines Hauses seine Waaren beisammen liegen habe, und daß man dieselbe durch Anstellung einer langen Leiter bequem hohlen könne. Sie hätten auch wirklich eine lange Leiter mit nach Kirn gebracht, seien aber in der Vollendung der That gestört worden, und daher grade von da auf die Kirner Bleiche gegangen, und hätten das Weiszeug auf derselben mitgenommen. Die Thäter hievon seien ausser ihm der Jakob Fink, und ein Zigeuner Namens Hannes gewesen.

30) Was ihm von einer Beraubung verschiedener Hundsbacher Juden bekannt sei?

Ant. Er, der Martin Schmitt ein ungarischer Deserteur, und der Karl Engers hätten zwei Juden von Hundsbad, deren Namen er indessen nicht wisse, zwischen Hundsbad und Bärenweiler angetroffen,

und da der Martin Schmitt vorn gestanden, so habe er sie nicht nur angegriffen, stille zu halten, sondern auch, da sie diesem sich nicht gefügt, einem von ihnen, mit einem Stok einen derben Schlag gegeben. Dieser sei nun auf der Stelle stehen geblieben, der andere aber umgewendet, und so ihm Deponenten in die Hände gelaufen. Nachdem sie ihnen nun sechs und neunzig Gulden und einen blauen tuchenen Mantel abgenommen gehabt, hätten sie sich auf derselben Pferde gesetzt, und seien bis nahe an Kirn hingeritten, wo sie ihnen die Zäume abgenommen, und sie zurück gejagt hätten. Inzwischen habe gedachter Jude durch den ihm zugefügten Schlag weiter nichts gelitten.

31) Ob ihm nichts von einem Anfall bekannt sei, der verwichenen Sommer auf dem Hunsrück gegen einen Gendarmen gemacht worden sei?

Antw. Er, der scheele Franz, welcher jetzt in Mannheim sitze, des Peter Heinrichs Johann Adam, ein gewisser Korbmacher Johann Adam, der sich im Boksbergischen und Schwaben [  $71/72$  ] gewöhnlich aufhalte, der Christoph Blum, und der Lorenz Peter seien einige Tage nach ihrem Diebstahl in Ollmuth in der Treberhannessen Hütte im Sohnwald, und zwar im Kanton Sobernheim gelegen, beisammen gewesen, und hätten sich daselbst mit einander betrunken, da sie den Tag über durch den Regen gegangen und daher besorgt gewesen seien, daß ihre Schießgewehre nicht mehr in fertigem Stande sich befinden mögten, so seien sie heraus gegangen, und hätten dieselbe nach einem Ziel losgeschossen. Hierüber habe der Lorenz Peter gesagt: „Wenn doch jetzt ein Gendarme käme, ich mögte mich einmal mit einem wezzen, und im nemlichen Augenblick habe er Johannes Bückler sich umgesehen und bemerkt, daß wirklich einer den Weg daher komme, worauf er demselben gesagt habe, daß er es nun probieren könne, wenn er Lust habe.

Hierüber sei der Gendarme zu ihnen gekommen, habe stille gehalten, und etwas in französischer Sprache zu ihnen gesagt, das er nicht verstanden. Nach einigen andern, an denselben gerichteten Fragen, zum Beispiel, wo er herkomme, und hinwolle, und darauf erhaltene Antworten, habe er Johannes Bückler zu demselben gesagt, was er dann wohl machen würde, wann jetzt der Schinderhannes zu ihm käme. Während dem darüber entstandenen Gespräch, das der Gendarme in gebrochenem deutsch unterhalten, habe er den Lorenz Peter sein Gewehr anspannen gehört, und sich daher umgekehrt, um zu fragen, was das geben solle. In diesem Augenblick sei der Gendarme fortgejagt, inzwischen aber auch von dem Lorenz Peter unter seinem des Konstituten Arm weg, so, daß sein Wammes noch verbrannt worden, dergestalt auf ihn geschossen worden, daß er vom Pferd gestürzt wäre. Sie seien nun zu ihm geeilt, und der scheele Franz, welcher bei einer Arrestation von diesem Gendarmen mißhandelt worden zu seien vorgegeben, habe denselben noch mit einem Pistolenschuß vollends tödten gewollt, allein er Deponent habe dies durchaus nicht zugegeben, und sich mit Drohungen und Gewalt dagegen gesetzt, wodurch er diesem Gendarmen offenbar das Leben gerettet hätte. Es sei demselben nichts, als seine Uhr, zwei Gulden an Geld, und sein Säbel genommen worden, wovon er Bückler die Uhr bekommen, indem er jedem der andern einen kleinen Thaler für seinen Theil daran gegeben habe. Den Säbel habe der Lorenz Peter erhalten, von welchem er ihn späterhin bekommen, ihn vorsätzlich durch einen Hieb in einem Baum zersprengt und die Stücker dem Peter Hassinger gegeben habe, um sich etwas daraus machen zu lassen.

32) Ob ihm nichts von dem Vorfalle bekannt sei, der im verwichenen Winter auf der Krazmühle bei Merxheim an der Nahe statt gehabt habe?

Antw. Er selbst zwar sei nicht dabei gewesen, indem er sich damals jenseits des Rheins in der Gegend von Münster befunden habe, allein der Johannes Leiendeker, der kurz nachher an den erwehnten Ort zu ihm gekommen wäre, habe ihm erzählt, daß er der Leiendeker, der schwarze Peter, der Krug Joseph, der Hannes Martin Rinkert, der junge Butla (des Müllerhannes Sohn:) und –

Hier besann sich der Befragte ein wenig, und sagte dann „und ich.“ Er sehe ein, sagte er weiter, daß es unnöthig zu läugnen, er wolle jedoch bemerken, daß sie alle betrunken, und der Leiendeker der Urheber gewesen sei. Bei den Gewalthätigkeiten, die gegen den Müller und dessen Mutter oder Schwiegermutter verübt worden seien, habe er übrigens nicht den mindesten Theil gehabt, indem die Ehefrau des Müllers ihn in ein anderes Zimmer geführt, und ihn, da sie ihn gekannt, gefragt habe, warum man sie dann bestehlen wolle. Sie habe ihm hier nun eine Karolin gegeben, und als er demnächst ins andere Zimmer gekommen, seien die Gewalthätigkeiten schon vollbracht gewesen. Er selbst habe noch mit seinem Messer die Banden des Müllers und der Weibsperson, deren er oben erwähnt, losgeschnitten, auch über den Arm der Lezteren, worann das Hemd gebrannt habe, einen Krug voll Wasser geschüttet, um es zu löschen.

33) Da er den Leiendeker so genau kenne, so werde ihm doch wohl auch der Franz Maltry von Rehborn, der bekanntlich ein Gehilfe des Leiendeker seie, bekannt seyn?

Antw. Nein, er kenne ihn ganz gewiß nicht, aber es seie wahr, daß der Leiendeker mit demselben in Gemeinschaft gestanden, und ihm selbst erzählt habe, daß sie beide miteinander einen Diebstahl in Kallenbach begangen hätten.

34) Ob er nichts von einem Diebstahle wisse, welcher vor einigen Jahren in Weiden, ohnfern Hottenbach verübt worden sei?

Antw. Ja, er Konstitut, der Bucherhannes, der Philipp Gilcher, und der Kaapp von Lipshausen nebst dem Peter Zugetto, gewöhnlich Erzpeter genannt, seien miteinander nach dem erwähnten Weiden gegangen, in der Absicht, denselben vorzunehmen; allein man habe sie verspürt, [ 72/73 ] und der Diebstahl sei also unterblieben. Die Nacht darauf seien sie zusammen nach Offenbach am Glan gegangen, um, wie es geschehen, einen Diebstahl bei einer Wittwe daselbst auszuführen; aber der Bucherhannes habe schon auf dem Wege dahin sich von ihnen weggeschlichen, und sich grade nach Weiden begeben, wo er den Diebstahl begangen, den sie in der vorigen Nacht beabsichtigt gehabt hätten. Während die Leute in der Stube musizirt hätten, habe derselbe sich in die Scheuer begeben, und den Kasten, worinn das Geld gewesen, mit sich fortgenommen.

35) Ob er nicht einen gewissen Stein von Weiden kenne?

Antw. Ja, derselbe habe am Hottenbacher Diebstahle Theil gehabt, und überdies auch ihm Johannes Bückler einmal den Anschlag gegeben, dem Bürger Stumm auf der Asbacher Hütte einen Brief um Geld zu schreiben; dies habe er auch wirklich gethan, und der Stein den Brief besorgt: worauf der erwähnte Stumm auch wirklich ihm zwölf Louisd'or an die bezeichnete Stelle überbracht habe, wovon er inzwischen dem Stein nicht mehr als einen großen Thaler gegeben habe.

36) Ob ihm nichts von einem Pferdediebstahl bekannt sei, der im verwichenen Winter auf der Haumühle an der Simmernbach, und einem andern, der sich zu Hundsbach zugetragen habe?

Antw. Ja, er und der junge Butla hätten die auf der Haumühle, und er Johannes Bückler das zu Hundsbach geholt. Zu diesem letzteren Diebstahle habe ihm der Peter Allenbach zu Hundsbach nicht nur Anleitung gegeben, sondern ihn auch bis auf die Stallthüre geführt, und ihm selbst auch eine Pflugseche mitgebracht, und damit die Thüre desselben aufzubrechen. Inzwischen habe er davon keinen Gebrauch gemacht, sondern sei auf den Heustall, und von da herab durch das Futterloch in den Stall gestiegen, wo er nun von innen die Thüre geöffnet habe. Der nämliche Allenbach habe ihm auch die beiden Juden verrathen, die er und seine Kameraden, wie er gestern bereits erzählt, zwischen Hundsbach und Beerweiler beraubt hätten; denn derselbe habe an dem Judenhaus gelauscht, und nachdem er gehört, daß sie ihr Geld eingepakt gehabt, sei er zu ihnen in seine eigene Scheuer, wo sie gelegen, gekommen, und habe ihm gesagt, daß es nun Zeit seie, indem die Juden sich jetzt auf den Weg machen würden.

37) Er habe schon verschiedentlich von Niederländern Erwähnung gethan, was er von denselben wisse?

Antw. Hierauf gab Konstitut die nämliche Erklärung, die er zu Frankfurt auf die zwölfte Frage gegeben hatte.

38) Ob er keinen von den andern Leuten kenne, die mit ihm von Frankfurt hierher seien gebracht worden?

Antw. Nein, ausser dem Reinhard und den Weibslenten keinen; jedoch meine er, den Kleinen von denselben schon einmal gesehen zu haben, ohne daß er sich jedoch desselben bestimmt erinnern könne. Unterwegs von Frankfurt hierher habe ihm derselbe gesagt, daß ihm der Name Fetzer beigelegt worden sei, und dies sei auf folgende Art geschehen: Als sie nämlich in Höchst angekommen wären, hätten die Leute so viel Lärmen mit dem Namen Schinderhannes gemacht, worüber der obengedachte Kleine bemerkt habe, daß doch dieser Schinderhannes ein sehr berühmter Mann seyn müsse; daß man ihn den Namen Fetzer beigelegt hätte, und daß bei dieser Gelegenheit der andere sich geäußert habe, daß man ihm den Namen Peter Bock gegeben hätte.

39) Er habe vorhin eines Schützen von Mettersheim erwähnt, wer dieser seie?

Antw. Derselbe heiße mit dem Zunamen Hilkenne, und mit dem Vornamen, wenn er nicht irre, Johann Friedrich. Zwar habe er vorlängst Anschläge gegen ihn gefaßt haben sollen, aber dem ohngeachtet sei es wahr, daß derselbe ihm einmal bei einer Unternehmung gegen Sobernheimer Juden behilflich gewesen sei. Er Johannes Bückler sei nämlich in einem Wirthshause in Mettersheim gewesen, wo er für sein Geld ein Bouteille Wein getrunken habe, als derselbe zu ihm gekommen wäre, und gesagt hätte, daß Juden von Sobernheim in dem Ort wären, und goldene Ohringe und dergleichen bei sich hätten,

und daß er diesen es abnehmen solle. Da er mit diesen Sachen sich nicht abgeben gewollt habe, so habe er ihm diese Bemerkung gemacht, und noch beigefügt, daß es Sabbath sei und also die Juden kein Geld bei sich hätten. Hierauf sei dieser nämliche Hilkene auf die Gedanken gefallen, daß er den Juden den Anschlag geben solle, nach Mettersheim zu schicken, und sich Geld hohlen zu lassen; daß derselbe wirklich auch einer unter ihnen getroffenen Abrede gemäß in die Gegend sich gestellt habe, wo er die Juden erwarten gewollt, und als dieses wirklich statt gehabt, herbeigekommen, und den eben genannten Juden zwei große Thaler vorzuschießen angebothen, und ihnen auch wirklich dieselbe gegeben habe, wornächst er dieselben von den Juden empfangen. Inzwischen habe er Bückler diese nämliche zwei große Thaler dem Hilkene [  $\frac{73}{74}$  ] gegeben, um sie dem Juden vorzuschießen, welches hiernächst auch dieselben von ihnen zurück bezahlt erhalten habe.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Umscheiden (Geschworenendirektor) und Schwind (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. S. 80–83)

*Originaldatierung:* am ersten Messidor zehnten Jahrs

## Nr. 26

22. Juni 1802, Mainz

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umscheiden, verhört Johannes Bückler Sohn.*

40) Ob der Tagelöhner vom Ibener Hof, den er mit dem Vornamen Heinrich bezeichnet, und welcher ihrer Unternehmung zu Moschel beigewohnt habe, nicht vielleicht Heinrich Walter heiße?

Antw. Ja, da man ihm den Namen nenne, so erinnere er sich, daß er denselben geführt habe.

41) Ob der Hausgenosse des Weißheimers in Tiefenthal sich nicht vielleicht mit dem Zunamen Korbmann nenne?

Antw. Er habe dessen Zunamen nie gehört, und wisse nicht, ob derselbe sich so nenne.

42) In seinen Verhören habe er von einem Peter Tagelöhner zu Iben, und wohnhaft in Steinbockenheim mit dem Zusaz gesprochen, daß derselbe dem Diebstahl in Staudernheim beigewohnt habe; ob dieser Peter sich nicht mit dem Zunamen Hofmann nenne, und ob er nicht vielmehr in Fürfeld wohne?

Antw. Er besinne sich in diesem Augenblick, daß er sonst wohl auch Strohpete genannt worden sei, aber sein Zunamen habe er nie gehört. Er möge wohl in Fürfeld wohnen, denn eben falle ihm bei, daß er ihm mit einem gewissen Johann Adam Lahr verwechselt habe, und welcher eigentlich bei der Geschichte in Staudernheim gewesen sei. Er habe also durch seinen Irrthum dem gedachten Strohpete unrecht gethan, indem dieser gar keine Gemeinschaft mit ihnen gehabt habe.

43) Ob der Johann Adam Lahr, den er so eben genannt, nicht auch Tagelöhner auf dem Ibener Hof gewesen sei, und ob derselbe nicht noch andern Vergehungen, als der zu Staudernheim beigewohnt habe?

Antw. Ja, er sei Tagelöhner gewesen, und sei auch wirklich einige Tage vorher, ehe sie den Juden in Staudernheim überfallen, mit ihm Deponenten, dem sogenannten Krugjoseph und dem Georg Friedrich Schulz nach Rathskirchen gegangen, um einen Juden auszuheben, der ihnen als reich bezeichnet worden sei. Bei ihrer Ankunft an diesem Dorf habe er einem am Ende wohnenden Bauern am Fenster geklopft, und gefragt, wo ihre Juden im Orte wohnten, und ob sie brav Geld hätten! Da dieser nun ihnen gesagt, daß nur zwei Juden im Orte seien, wovon der eine ein armer Schelm, und der andere todtkrank wäre, so seien sie grade wieder umgewendet, und hätten sich einige Tage im Wald bei dem Trumbacher Hof und in Lemberg aufgehalten, bis sie von da, und ohne daß der Johann Adam Lahr inzwischen nach Steinbockenheim in sein Haus zurückgekehrt gewesen wäre, nach Staudernheim gegangen wären, und dort gethan hätten, wie er angegeben habe.

Nachdem der Johannes Bückler seine Aussage über diesen Gegenstand geendigt hatte, erklärte er von freien Stücken: Daß ihm jetzt noch eine Unternehmung einfalle, welche der Franz Mundo von Aspishheim veranstaltet habe. Derselbe habe nämlich ausgekundschaftet, daß in Horweiler ein reicher Jude wohne, worauf er Deponent, der Franz Mundo, der Peter und Philipp Hassinger, der Heinrich Walter, der Müllerhannes und sein Sohn, und der krumme Adam nebst noch einigen, die ihm in diesem Augenblick nicht beifallen wollten, (denn es seien ihrer zehn oder elf gewesen) dorthin gezogen, aber auch ohne etwas zu unternehmen, wieder zurück gegangen seien, weil das schlechte Ansehen des Hau-



ses, worinn der Jude gewohnt, sie glauben gemacht hätte, daß es nicht der Mühe lohne, in dasselbe hinein zu gehen.

44) Wer der krumme Adam sei, von dem er so eben geredet habe?

Antw. Er sei ein Klarinettenbläser und ziehe im Lande herum, ohne einen festen Wohnsitz zu haben, und sei schon aus mehreren Gefängnissen und namentlich zu Oberstein durchgegangen. Dermalen size derselbe mit seiner Tochter und Frau in Darmstadt. [ <sup>74</sup>/<sub>75</sub> ]

45) Ob dieser krumme Adam nicht auch noch bei andern Unternehmungen gewesen sei, die er und seine Kameraden vorgenommen hätten?

Antw. Nein, sonst niemalsen

*Unterschrieben durch:* Bückler, Umscheiden (Geschworenendirektor) und Schwind (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. S. 83 f.)

*Originaldatierung:* vom dritten Messidor zehnten Jahrs

## Nr. 27

23. Juni 1802, Mainz

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umscheiden, verhört Johannes Bückler Sohn.*

46) Ob ihm nichts von einem Diebstahl bekannt sei, welcher verwichenen Winter bei einem Juden in Sötern verübt worden wäre?

Antw. Er selbst sei nicht dabei gewesen, aber er habe kurz nachher auf dem Eckelsheimer Markt erzählen gehört, daß derselbe verübt worden sei. Ob er gleich die Thäter nicht bestimmt angeben könne, so vermuthete er doch, daß er von einer Bande begangen worden wäre, welche sich in jener Gegend aufzuhalten pflegten. Sie bestünde, so viel ihm bekannt sei, aus einem gewissen Schank von Sötern, desselben Bruder, desselben Schwager Namens Korb, einem gewissen Konrad, dessen Zunamen er nicht wisse, vom Dampfloß, einem gewissen Theiß, desselben Bruder, den man kurzweg Theiß genannt habe (vermuthlich Matheis), einem gewissen Johannes Welsch von Heimbach, und desselben Bruder Jakob mit dem Spiznamen Heme, so wie aus einem gewissen Adam N., Glaser in Ruschberg, von welchem letzteren er die so eben gegebene Nachrichten empfangen habe. Diese nämliche Gesellschaft habe auch einsmalen einen Diebstahl am Glan begangen, wobei sich auch noch ein gewisser Jakob Benedum befunden habe.

47) Was ihm von dem Angriff bekannt sei, welcher bei Hakenfels oder ohnfern dem Reidenbacher Hof auf einen Mezger und einen Juden geschehen sei?

Ant. Ja, er Deponent, der Peter Dahlheimer von Sohnscheid, der Karl Engers und der Nikolaus Wagner ebenmäßig von Sohnscheid hätten denselben verübt. Die angegriffene seien der Mezger Mathes von Soberheim, und ein Jud von eben daher gewesen, wovon sie dem erstern vierzehnen Karolin und dem letzteren einen fünf Franken Thaler, und fünfzehnen Kreuzer abgenommen hätten. Den Hund des Mezgers habe erst der Karl Engers und dann er Deponent mit einem zweiten Schuß getödet.

48) Wer eigentlich diejenigen gewesen seien, die den Mezger Schank von Meisenheim und vier Juden ohnfern des Wikenhofs angegriffen hätten?

Antw. Das sei er Befragte, der Philipp Gilchert, und der Karl Engers gewesen.

49) Ob ihm nichts von den Diebstählen bekannt sei, wovon einer auf einer Mühle im Kanton Witlich, und ein anderer ebenfalls auf einer Mühle im Kanton Rhaunen geschehen seien?

Antw. Nein, davon wisse er nichts; aber in diesem Strich treibe sich der Peter Zuchetto herum.

50) Ob ihm auch nichts von einem zu Thalfang bei einem Juden geschehenen Diebstahl bekannt sei?

Antw. Nein, eben so wenig; allein er erinnere sich, daß der Peter Zuchetto oder Erzpeter von demselben einmal Geld auf seinen Namen angenommen habe.

51) Was er von einem Angriff auf das Schloß Birkenfeld wisse?

Antw. Derselbe sei von der nämlichen Gesellschaft verübt worden, von welcher er oben bei Erwähnung des Diebstahles von Södern gesprochen habe. Die nämliche seien es auch gewesen, welche den Receveur von Kusel im Baumholder Loch angegriffen haben.

52) Ob er auch nichts von der Ermordung des Huissiers Linden gehört habe?

Antw. Er habe davon erzählen gehört, allein er könne nichts über die Ursachen sagen.

53) Ob er nicht sagen könne, wer im letzten Winter im Monat Frimär in der Wohnung eines Schäfers zu Oberwirthsbach den Diebstahl begangen habe, bei welchem man einen gewissen Franz Rieb erkannt habe?

Antw. Um selbige Zeit sei er zu dem Müller zu Niederhufenbach gekommen, der ihm erzählt habe, daß der genannte Rieb nebst einem andern, welcher der Beschreibung nach der Peter Zuchetto [ <sup>75</sup>/<sub>76</sub> ] gewesen, und einem drittern, den er ihm nicht deutlich genug beschreiben gekonnt, und endlich dem Johann Seibert in seiner Mühle gewesen seien, und Päckchen bei sich gehabt hätten. Dieses lasse ihn vermuthen, daß sie es gewesen, welche jenen Oberwirthsbacher Diebstahl begangen hätten. Des Niederhufenbacher Müllers Frau habe diese gleichfalls gesehen, und mit ihm davon gesprochen.

54) Ob er nicht einen gewissen Porzellänkrämer Johannes Weber, der mit zwei Weibsleuten im Land herumziehe?

Antw. Nein.

55) Ob er nicht vor einigen Monaten in einer Scheuer in Hundsbach mit noch sechs Kameraden gelegen habe?

Antw. Ja, das sei wahr, und die Kameraden seien der Reinhard, der schwarze Peter, der Stophel Eckart, der Konrad Eckhard, Krämer Antons Joseph, und ein gewisser Johann Adam gewesen. Des letztern Vater sei Wildschütz im Odenwald, und derselbe ein gewöhnlicher Begleiter des genannten schwarzen Peters.

56) Ob er nicht einen gewissen Johann Georg Scherer und seinen Bruder in Kempfeld kenne?

Antw. Ja, er erinnere sich, daß er dem ersteren in seinen früheren Jahren gestohlene Pferde verkauft habe; jedoch besinne er sich dieser Geschichte nicht mehr genau genug, und man solle daher die Protokolle von Simmern kommen lassen, welche bei seiner vorigen Arrestation daselbst niedergeschrieben worden seien; damals habe er alle diese Sachen getreulich angegeben.

57) Wer ausser ihm, dem Johannes Seibert, dem Fink, und der sogenannten schwarzen Lies, einmal auf dem Baldenauer Hof gewesen sei?

Antw. Das sei ein gewisser sogenannter Klärphilipp gewesen, ein großer Mann mit schwarzen Haaren, blatternarbigten mit Haaren schwarz bewachsenen Angesichts, einem dicken Mund, den er indessen nicht näher beschreiben könne, jedoch aber sich erinnere, daß er mit ihm gefänglich in Alten-Simmern eingewesen habe.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Umscheiden (Geschworenendirektor) und Schwind (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. S. 84 f.)

*Originaldatierung:* vom vierten Messidor zehnten Jahrs

## Nr. 28

18. Juni 1802, Mainz

*Das Mainzer Spezialgericht beschließt, die Ermittlungen gegen Johannes Bückler Sohn fortzuführen.*

[ /<sub>86</sub> ] Vû par le Tribunal la lettre de l'Accusateur public en date de cejourd'hui, par laquelle il invite le Tribunal de prendre des mesures, afin que Jean Bückler, connu sous le nom de Schinderhannes, présentement en arrestation à Mayence, soit interrogé sans retard, attendu que ledit Jean Bückler parait dans ce moment être disposé d'avouer ses crimes;

Ouï de rechef ledit Accusateur, ainsi que le Commissaire du Gouvernement;

Le Tribunal considérant, que, quoique sa compétence n'est pas encore définitivement établie par aucun arrêté, pour juger Jean Bückler, connu sous le nom de Schinderhannes, il est néanmoins autorisé par la lettre du Commissaire Général en date du 30 Germinal dernier, d'interroger les prévenus qui seront arrêtés, quoique non compris dans l'état nominatif annexé audit arrêté du dix-sept dudit mois de Germinal dernier, d'où il suit, que rien n'empêche, que ledit Schinderhannes ne pourra être interrogé;

Considerant, qu'il est urgent de profiter des dispositions dudit Schinderhannes d'avouer tous ses crimes, ainsi qu'il l'a donné à connaître;

Considerant que, quoique le Président a déclaré à l'instant que, dans un entretien qu'il a eu avec le Directeur du jury à Mayence dans le cours de cet après-midi, et même avant la réception de la susdite lettre de l'Accusateur public, icelui lui avait dit, que dans le jour encore il s'occupera d'interroger ledit Schinderhannes et de faire arrêter les individus, que celui-ci a déjà indiqué pour

ces complices et qu'il pourra encore indiquer par la suite, il est néanmoins important d'interroger ce même Schinderhannes sur des crimes, que le Directeur de jury ignore et que le tribunal seul connaît, et que pour cet effet il est indispensablement nécessaire qu'un juge du tribunal, interroge également ledit individu en raison de tous les crimes, qui sont à la connaissance du Tribunal, et dont Schinderhannes et sa bande sont prévenus, pour par lui et par ses indications parvenir à la vérité et à la conviction desdits crimes; le tout afin d'accélérer aux termes de la susdite lettre du Commissaire Général du trente Germinal dernier, l'instruction de la procédure dont le Tribunal est saisie et la dernière preuve de la culpabilité ou de l'innocence des prévenus;

Arrêté:

Primo, que ledit Jean Bückler, dit Schinderhannes, sera interrogé par un juge du Tribunal, qui sera commis par le Président; [ <sup>86</sup>/<sub>87</sub> ]

Secundo, que copie du présent arrêté sera transmise à l'Accusateur public et une autre au Commissaire du Gouvernement à tels fin que de raison.

*Unterschrieben durch:* Dick (Präsident), Karl Boost (Richter), Fischer (Richter), Derausse (Richter), Müller (Richter), Constantin (Richter), Wernher (Richter), Dagonlacontrie (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Originaldatierung:* le vingt-neuvième Prairial an dix, à quatre heures de relevée

#### **Nr. 29**

18. Juni 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör des Johannes Bückler Sohn.*

Vû par Nous Président du Tribunal criminel spécial établi à Mayence, en exécution des arrêtés du Commissaire Général du Gouvernement dans les quatre nouveaux Départemens de la rive gauche du Rhin, en dates des 17 et 18 Germinal dernier;

L'arrêté pris par ce Tribunal en date de cejourd'hui, portant qu'un juge sera par nous commis pour faire l'interrogatoire à Jean Bückler, dit Schinderhannes, prévenu de brigandages et autres crimes;

Nous avons commis le Citoyen Wernher, juge dudit Tribunal, pour faire l'interrogatoire audit Jean Bückler et ordonné, que copie de la présente sera expédiée audit juge, afin qu'il n'en ignore.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le 29 Prairial, an dix

#### **Nr. 30**

26. Juni 1802, Mainz

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, überstellt 17 Personen in die Zuständigkeit des Mainzer Spezialgericht.*

Vû le proces-verbal du vingt-sept Prairial dernier à lui transmis et dressé par le Citoyen Derausse, Capitaine de la Gendarmerie nationale, chargé de recevoir du Magistrat de la ville libre de Francfort, le brigand Jean Bückler, connu sous le nom de Schinderhannes et quelques-uns des complices et de les conduire devant le Directeur du jury, pour être envoyés devant qui de droit;

Vû les interrogatoires à lui communiqués de Francfort, ainsi que ceux subis devant lui par Jean Bückler, Chrétien Rheinhard et les autres complices amenés en vertu des mandats par lui délivrés;

Vû l'arrêté du Commissaire Général du Gouvernement du cinq du courant, et ceux du dix-sept et dix-huit Germinal dernier; [ <sup>87</sup>/<sub>88</sub> ]

Ordonne: que Jean Bückler, Juliane Blæsius, Chrétien Rheinhard, Marguerite Eberhard, femme de Rheinhard, François Mundo, Pierre Weber, Pierre Marcher, Nicolas Ekard, Henry Walter, Jean Korbmann, Guillaume Weisheimer, Jean-Adam Lahr, Michel Isac, Henry Rupp, Leonard Becker, Gustave Becker et Pierre Hassinger, seront transférés dans les prisons du Tribunal spécial établi à Mayence et toutes les pièces envoyées au Citoyen Dick, président dudit Tribunal, pour être procédé contre eux conformément à la loi.

*Unterschrieben durch:* Umbscheiden (Geschworenendirektor)  
*Originaldatierung:* ce sept Messidor, an dix

**Nr. 31**

28. Juni 1802, Mainz

*Der Gerichtsdienner am Mainzer Kriminalgericht, Hees, führt den Beschluß Umbscheidens vom 7. Messidor X (26.06.1802) aus.*

L'an dix de la République française, le neuf Messidor, je soussigné huissier près le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, ai signifié l'ordonnance de l'autre part aux nommés Jean Bückler, Juliane Blæsius, Chrétien Rheinhard, Marguerite Eberhard, femme de Rheinhard, François Mundo, Pierre Weber, Pierre Marcher, Nicolas Ekard, Henry Walter, Jean Korbmann, Guillaume Weisheimer, Jean-Adam Lahr, Michel Isac, Henry Rupp, Léonard Becker, Gustave Becker, et Pierre Hassinger, en délivrant a chacun d'eux copie tant de ladite ordonnance que de cet exploit.

*Unterschrieben durch:* Hees (Gerichtsdienner)  
*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le neuf Messidor

**Nr. 32**

19. Juni 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

[ /<sub>173</sub> ] Erste Frage. Welch ist euer Name, Alter, Gewerbe, Geburts und letzter Wohnort?

Antwort. Ich heiße Johann Bückler, bin ohngefähr 22 Jahr alt, von Mühlen bei Nastätten auf dem rechten Rheinufer gebürtig, Sohn von Johann Bückler und Anne Marie Schmitt, welche dermalen zu Kirschweiler, im Kanton Oberstein, Saardepartments wohnen; ich war bei denselben bis in mein 16tes Jahr, habe kein Gewerbe erlernt.

2) Wer war der Krughändler so bei euch auf der letzten Kirchweihe zu Iben und Fürfeld gewesen?

Antw. Es war einer Namens Joseph, ein hessischer Deserteur, Schwager des Johann Martin Rinkert von Schloßborn bei Königstein; er streift auf dem rechten Rheinufer umher und ich sah ihn noch einige Tage vor meiner Verhaftnehmung zu Wolfenhausen bei Limburg.

3) Wer war der Junge, so mit euch, dem Georg Friederich Schulz und dem eben erwähnten Krughändler, bei dem Juden Joseph Manasses zu Fürfeld, gewesen?

Antw. Es war der Hannikel Müller, Butla genannt, Sohn des Johann Müller, bekannt unter dem Namen Müllerhannes.

4) Wißt ihr nicht wo derselbe sich dermalen aufhalten möge?

Antw. Er hat mich bei dem Diebstahle von Obermoschel und Erbesbüdesheim begleitet; allein er war nicht mehr bei mir, als ich jenen zu Waldgrehweiler und auf den Neudorfer-Hof verübte. Er verließ mich aus Verdruß, weil ich ihn verwichenen Winter geprügelt hatte.

5) War gedachter Butla nicht schon mit euch in der Wittve Seibel von Hamm Behausung gewesen?

Antw. Ja; er war zwei oder dreimal mit uns in dem Haus gedachter Wittve Seibel.

6) In welcher Verbindung standet ihr dann mit gedachter Wittve und ihren Söhnen?

Antw. Ich stand in keiner andern Verbindung mit ihr, als daß ihre Söhne mich gewöhnlich auf das rechte Rheinufer fuhren; ich habe auch letzten Winter, einmal bei ihr, in Gesellschaft des Johann Leindeker, Johann Martin Rinkert und letzteren Schwagers, Joseph genannt, übernachtet; weiß aber nicht, ob diese Wittve oder ihre Söhne mich gekannt haben.

7) War nicht der Peter Hassinger mit euch bei dem obenerwähnten Joseph Manasses zu Fürfeld?

Antw. Ja.

8) War nicht ein Jude von Fürfeld zu euch in gedachten Joseph Manasses Haus, wo ihr Kaffe getrunken, gekommen, und war es nicht der nämliche, an den ihr Waaren im Ibener Wald verkauft habt?

[ <sup>173</sup>/<sub>174</sub> ]

Antw. Es ist wohl ein Jude in gedachtes Haus gekommen; ich kann aber nicht sagen, ob es der nämliche ist, dem ich die Waaren im Ibener Walde verkauft habe.

9) Ist der Petronelle Michel, von dem ihr in eurem Verhör, vor dem Jury-Direktor zu Mainz gesprochen, nicht der nämliche, mit dem ihr, und Peter Marcher, bei Peter Haas zu Oberhausen gewesen?

Antw. Ja, das ist der nämliche; gewöhnlich zieht er in den Gegenden von St. Wendel und Tholey herum.

10) Kennt ihr den Peter Haas von Oberhausen?

Antw. Ja ich kenne ihn, habe aber keine Verbindung mit ihm, als daß er mich über die Nahe gefahren.

11) Kennt ihr auch den Friederich Leirit von Oberhausen?

Antw. Ja ich kenne ihn; nach dem Laufersweiler Diebstahl verbargen wir uns in den Lemberger Bergwerken. Hier brachte uns gedachter Leirit Lebensmittel, zeigte uns sogar den Weg bis nach Hamm und trug die Päckchen: zu Hamm fuhr er mit uns über den Rhein, begleitete uns bis nach Kleinrohrheim, wo jeder von uns ihm ein Gulden gab, nebst Tuch für Rok, West und Hosen; zu Kleinrohrheim verließ er uns, um sich nach Mannheim zu begeben, und mir einen Paß zu holen, welchen er mir auch wirklich brachte, und der in französischer Sprache auf gedachten Leirit ausgestellt war.

Der Beschuldigte berichtet seine Aussage dahin, daß dieses nicht nach dem Laufersweiler sondern nach dem Merxheimer Diebstahl gewesen.

12) Warum habt ihr diesen Juden zu Merxheim bestohlen?

Antw. Er war dem Müllerhannes und Petronelle Michel, annoch Geld schuldig für die Waaren, welche letztere einem Kaufmann zu Süsbach gestohlen und welche er zu Hundsbach von ihnen gekauft hatte; da der Jude nicht zahlen wollte, so haben wir uns auf diese Art an ihm erholt.

Beschuldigter bemerkt, daß dieser Jude mehrmalen gestohlene Sachen von seinem Kameraden gekauft, und daß er ebenfalls deren von ihm zu kaufen, gesucht habe.

13) Wer hat den Brief an Heinrich Zürcher auf den Neudorfer-Hof geschrieben?

Antw. Johann Leiendeker hat die zwei Briefe in des Peter Haas Behausung und dessen Gegenwart geschrieben; weder Körper noch Haas, kannten die Verhältnisse des ersten Briefes; als aber Körper ohne Geld wieder zurück kam, wurde er von der zweiten Absendung unterrichtet, und ich habe Ursache zu glauben, daß er seinen Schwager Peter Haas davon Nachricht gegeben.

14) Wer sind dann die sogenannten Hannikel und Philipp die mit euch in des Peter Haas von Oberhausen Wohnung gewesen?

Antw. Ich kenne keinen anderen Hannickel als des Müllerhannes Sohn, von dem ich gesprochen, wie auch ausser dem Philipp von Archenthal, keinen andern Philipp.

15) Wer war bei euch in des Haas Behausung als ihr mit dem Lorenz Gerhard nach Mandel gegangen?

Antw. Es war Christoph Blum von Lautert; er hatte seine Beischläferinn Christine, des Jäger Kaspers von Rießweiler Tochter, (von seinem Stande so genannt), bei sich.

16) Kennt ihr denn auch Balthaser Lehr aus dem Lemberger Bergwerkern?

Antw. Ja, ich kenne ihn; wir haben einigemal bei ihm gegessen und getrunken, und er sagte mir daß alle Jäger Befehl hätten mich aller Orten zu erschieszen; gegen denselben weiß ich aber gar nichts auszusagen.

17) Habt ihr einstmalen den Johann Adam Steininger von Trombach mit einem Briefe nach Lettweiler gesendet?

Antw. Nein, allein von Lettweiler auf die Trombach, habe ich einen Weber, Bruder des Philipp Weber, geschickt, um den gedachten Steininger zur Waldgrehweiler Unternehmung einzuladen.

18) Wer ist denn der schwarze Michel, der auf dem Bangarter-Hof arretirt worden und zu Wolfstein entloffen ist?

Antw. Er heißt auch Bakenbarts-Michel, hat einen Schmarren in dem Gesicht und ist einer der besten Kameraden des alten Müllerhannes. Wir haben in Gesellschaft gedachten Müller- [ <sup>174</sup>/<sub>175</sub> ] hannes und des Jakob Fink, vor vier Jahren, einen Fleisch Diebstahl zu Niederwiesen verübt; dieser Bakenbart Michel hält sich gewöhnlich in der Gegend von Kaiserslautern, des Donnersbergs, bis nach Worms, auf.

19) Kennt ihr den Jakob Schläfer von Jakobsweiler?

Antw. Nein, ich kenne ihn nicht.

20) Kennt ihr einen Namens Jakob Schneider?

Antw. Nein, ich kenne keinen Namens Jakob Schneider.

21) Kennt ihr nicht einen sichern Georg Adam von Lemberg und Johann Heinrich Durr von Bärenthal bei Bitsch?

Antw. Nein ich kenne sie nicht; mein Wirkungskreis dehnte sich nie weiter als auf Birkenfeld, Simmern, und hauptsächlich auf die Pfalz, Nahe- und Glangehenden aus.

22) Habt ihr keine Bekanntschaft mit dem Juden Raphael, gewöhnlich Raffel von Niedersaulheim genannt?

Antw. Ich kenne zwar den Vater nicht persönlich, wohl aber seine zwei Söhne, welche ich schon zu Großzimmern auf dem rechten Rheinufer gesehen, wo ihre Schwester wohnt; ich weiß aber daß Müllerhannes gewöhnlich diesem Raphael und seinen Söhnen die gestohlene Sachen verkauft hat und dieser Handel besonders von dessen Frau betrieben worden. Ausserdem weiß ich daß die beiden Söhne des gedachten Raphael, so wie ein anderer Jude Namens Feist von Habitsheim bei Umbstadt, viele Diebstähle auf dem rechten Rheinufer begangen; da dieselbe meinen Namen mißbrauchet, so habe ich das Amt zu Umbstadt durch einen Brief, hievon benachrichtiget, worauf gedachter Feist soll arretiert worden seyn.

23) Habt ihr zu Niedersaulheim und der Gegend nicht noch sonstige Bekanntschaften?

Antw. Nein.

24) Woher wißt ihr dann, daß Müllerhannes, dem Raphael und seiner Familie gestohlene Sachen verkauft habe?

Antw. Ich habe dieses vom Müllerhannes selbst, der mir gesagt, daß er diesem Juden nicht allein Kaufmannswaaren, sondern auch Ochsen und Kühe verkauft habe.

25) Woher wißt ihr dann, daß Müllerhannes vor 4 bis 5 Jahren den Oehlmüller Bollenbach zu Oberhausen bestohlen?

Antw. Der Sohn dieses Müllerhannes sagte mir es; dieser Bollenbach mag jedoch nicht seine Brust so ganz frei haben, indem er uns eingeladen, zu ihm zu kommen, wo wir ganz sicher seyn könnten; indem er uns zu Kreuznach Schießpulver gekauft, die Kugeln gegossen, mit dem Johann Laiendeker auf eine Flinte getauschet, welche letzterer auf dem Neudorfer-Hofe gestohlen. Zudem ist er es, welcher uns die Gelegenheit 1800 Gulden zu stehlen, verrathen, welche von Duchroth nach Obermoschel sollen gebracht werden; dieser Streich ist uns aber mißlungen.

26) Habt ihr keine Wissenschaft von dem Diebstahl, der vorigen Winter bei Wisbaden an dem Jäger des Fürsten begangen worden?

Antw. Ich war nicht dabei, weiß aber, daß ein gewisser Nikolaus mit seinem Bruder Georg und einem Namens Anton, der sich gewöhnlich zu Ekerroth und zu Gellhausen in der Burg aufhält – dieser Diebstahl mit einigen andern, die ich nicht weiß, begangen haben. Ich habe diese That von dem Müller der Haasen-Mühl, zwei Stunden von Königstein bei Ittstein, der mir sie vor acht Wochen erzählt hat, als ich zu ihm kam, meinen Karch zu hohlen, welchen ich vier Wochen zuvor da gelassen hatte. Der Müller kannte mich, weil ich schon mehrmalen bei ihm logirt hatte.

27) Wer war der Heinrich, der mit euch, bei dem zu Obermoschel begangenen Diebstahl war?

Antw. Dies muß ein Tagelöhner von Iben seyn, der diesen Namen hat.

28) Kennt ihr den Heinrich Rosel von Hallgarten?

Antw. Ich kenne ihn, habe mit ihm Karte gespielt, war bei ihm auf der Jagd, habe aber nie ein unerlaubtes Verkehr gehabt, und er hat an meinen Diebstählen keinen Antheil genommen; was er aber mit seinen Kameraden kann gethan haben, davon weiß ich nichts. [ 175/176 ]

29) War Müllerhannes nicht mit euch auf dem letzten Kirchweihfest zu Iben?

Antw. Ja, er war mit mir, er stand damals Wache, und ich brachte ihm einen Schoppen Wein in den Garten des Beständers. Georg Friederich Schulz war auch da. Ich und gedachter Müllerhannes wir begaben uns in den Wald bei Iben. Schulz blieb auf dem Hof.

30) Kennt ihr die Namens Leonard Becker, Gustav Becker und Nikolaus Arnold von Fürfeld?

Antw. Ja ich kenne sie; ich habe einigemal mit ihnen gegessen und getrunken, sie haben aber gar keine andere Verbindung mit mir.

31) Kennt ihr den Karl Stieh von Feil?

Ant. Ja, ich kenne ihn, ich war einigemal in seines Vaters Haus bei ihm und war mit ihm auf der Jagd; allein er hat an gar keinem Vergehen Antheil genommen.

32) Habt ihr nicht auch im Monat Floreal neunten Jahrs auf dem Weg zwischen Duchroth und Odernheim einen Juden bestohlen?

Antw. Ja, ich war von Christoph Blum von Lautert und Peter Henrichs Hannadam begleitet.

33) Habt ihr nicht auch vor zwei Jahren, bei Niederhausen mehrere Juden beraubt?

Antw. Ja, ich war begleitet von Peter Dalheimer von Sohnschied, und von Georg Pik von Mittelbollenbach. Ersterer wurde guillotiniert und letzterer zur Galeere verdammt.

34) Was hattet ihr für Ursachen, den Diebstahl zu Hottenbach zu begehen?

Antwort: Die Juden von besagtem Hottenbach gaben mir Geld, damit ich sie frei passiren lasse, sagten mir zugleich, daß ein gewisser Wolf besagten Orts mir auch etwas geben könne. Ich war damals auf der Mühl von Weiden, und ließ besagtem Juden durch andere andeuten, daß er mir Geld, Halstücher und einige Päckgen Tabak zuschicken sollte. Seine Antwort war; wir müßten zu ihm kommen, um sie zu hohlen. Ich schickte hierauf Jakob Gerhard und den Messerschmitt Stein von Weiden auf Spähe aus und acht Tage darnach beging ich gedachten Diebstahl mit den genannten Gerhard und Stein, so wie mit Johann Laiendeker, einem gewissen Denig, Müller von Hennweiler, der, wo ich nicht irre, mit dem Vornamen Christian heiset, Philipp Arnold von Argenthal bei Simmern, Franz Rieb, Peter Dalheimer von Sohnschied. Stein blieb mit meiner Frau zurück, allein er ging mit uns bis gegen Schmitzburg, wo wir Beute theilten und er seinen Antheil bekam.

35) Habt ihr nicht auch einmal dem Br. Schweizer von Rehborn Geld erpresst?

Antw. Ja, wir bekamen zwölf Louisd'or, ich war damals begleitet von Christian Rheinhard, John genannt und einem gewissen Georg Michel, Kleinhändler und Musikant vom Uiberrhein, der gewöhnlich im Amt Boksberg umher ging, und itzt in Gefangenschaft zu Darmstadt ist, wohin er von Semm bei Bikenbach gebracht wurde, weil er sich in der Gegend erklärt hatte, Gesellschafter von mir zu seyn.

36) Habt ihr nicht auch einen Namens Müller von Raumbach Geld erpresst?

Antw. Ja, Johann Leidendeker, der den Mann kannte, machte den Plan dazu und schrieb den Brief, welchen ich selbst gedachtem Müller brachte, der uns vierzehn und einen halben Louisd'or an den ihm von uns angezeigten Ort brachte. Ich war damals von besagtem Leidendeker und von Johann Martin Rinkert begleitet.

37) Wie viel Geld hat euch Körper vom Beständer der Neudorfer Hof gebracht?

Antw. Achtzehn Louisd'or; es waren damals bei mir Christian Rheinhard und Johann Leidendeker, er brachte uns dieses Geld in eine Höhle auf dem Berg neben dem Haus des Peter Haas, und Peter Haas begleitete ihn, als er uns das Geld brachte.

38) Habt ihr noch mehr Nächte in dieser Höhle zugebracht?

Antw. Nein.

Nachdem dem Beklagten gegenwärtiges Verhör vorgelesen und auf deutsch ausgelegt worden, erklärte er, daß solches wahrhaft aufgesetzt sei, bemerkte bloß, daß er sich in seiner Antwort auf die dreizehnte Frage gegenwärtigen Verhörs geirrt habe, indem er gesagt, daß Johann Leidendeker von Lauschied – die zwei an den Hofmann Zürcher auf dem Neudorfer-Hof geschickte Briefe geschrieben habe – daß er selbst den zweiten gedachter Brief geschrieben habe. Nachdem er also seine Antwort [ <sup>176</sup>/<sub>177</sub> ] berichtigt hatte, und nachdem sie ihm ebenfalls vorgelesen, und auf deutsch ausgelegt worden – hat er mit uns obgenannten Richter und unterzeichnetem Kommis-Greffier unterschrieben.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Beginn des Verhörs:* Nachmittags drei Uhr

*Ende des Verhörs:* um halb acht Uhr des Abends

*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 88–92)

*Originaldatierung:* am 30sten Prärial 10ten Jahres

### Nr. 33

22. Juni 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

39) Wer waren diejenigen, die euch begleiteten, als ihr neulich bei Wilhelm Bollenbach waret?

Antw. Die Personen die mit mir waren, sind,

Nämlich:

1. Die Brüder Christoph und Konrad, von Hoheweissel gebürtig, Fayencehändler, welche ich in der Gegend von Limburg an der Lahn verlassen habe. Christoph Ekard wurde mit mir in Verhaft genommen, als man mich zum erstenmal nach Runkel führte und ward mit mir losgelassen. Als ich mich zu gedachtem Runkel anwerben ließ, ward Konrad Ekard auch auf einem Streifzug welcher statt hatte, erwischt, aber wieder frei gelassen, nachdem er einige Stokschläge bekom-

men hatte. Diese beide Menschen haben gar kein Verbrechen mit mir begangen, ich weiß aber daß sie mit Christian Reinhard, zu Spall auf dem Hundsruk zwei Pferde gestohlen haben.

2. Christian Rheinhard, John genannt.
3. Peter Petry von Hütgeswasem, genannt Schwarzer Peter.
4. Krämer Antons-Joseph von Feil, und
5. Johann Adam vom Odenwald, der weder Johann Adam der Korbmacher von Ueberrhein – noch der Johann Adam von Trombach, sondern der Sohn eines Börschknechtes aus der Grafschaft Erbach ist.

Lezterer hat kein Verbrechen mit mir begangen, allein nach einer Uibereinkunft die wir unter uns hatten, kam er mit mir von diesseits, um ein Vorhaben auszuführen, das nicht vollzogen werden konnte.

- 40) Wißt ihr nicht, wo gegenwärtig die zwei Söhne des Raphael Süsel von Niedersaulheim sind?

Antw. Wenn sie nicht zu Haus sind, so sind sie wahrscheinlich anderstwo nicht, als bei ihrer Schwester, die an einen Juden Namens Gerson zu Großzimmern auf dem rechten Rheinufer verheirathet ist, wo sie oft hingingen.

- 41) Kennt ihr auch den Wilhelm Landfried zu Lettweiler?

Antw. Ja.

- 42) Was habt ihr für Gemeinschaft mit ihm?

Antw. Ich weis keine.

- 43) Habt ihr ihn nicht einmal nach Meisenheim geschickt, um da Schießpulver und Strike zu hohlen?

Antw. Ja, es war damals ein großer Schee – allein er brachte kein Schießpulver, weil ich ihm durch Philipp Weber anderst befehlen ließ, den ich zu ihm schickte, er brachte blos Tabak und Kordel.

- 44) Welchen Gebrauch wolltet ihr von der Kordel und dem Pulver machen?

Antw. Ich erinnere mich nicht mehr was wir mit der Kordel machen wollten. Johann Laiendeker nahm sie mit sich. Dies war einige Tage vorher, als wir von einem Bauern von Rambach Geld erpreßten. Das Pulver wollten wir auf der Jagd brauchen.

- 45) Kannte euch Wilhelm Landfried auch?

Antw. Ja, weil ich oft in dem nämlichen Hause war, das er bewohnt, er hat mir sogar einmal ein paar Hosen ausgebessert und Knöpfe darauf gesetzt – übrigens hatte er nie mit mir zu thun, noch ich mit ihm. [ <sup>177</sup>/<sub>178</sub> ]

- 46) Kennt ihr auch den Philipp Schik von Hallgarten?

Antw. Ja, er ist Wirth, ich habe einigemal Brandwein bei ihm gtrunken, einigemal bei ihm übernachtet, habe aber nie etwas mit ihm vorgenommen, noch er mit mir, ausser daß wir einmal mit einander auf der Jagd waren, wobei auch Heinrich Rossel, Karl Stieh und Peter Dalheimer von Sonschied waren.

- 47) Wie oft waret ihr in dem Hause des Adam Schmitt zu Lettweiler?

Antw. Nur zweimal, das erstemal war ich bei der Hochzeit seiner zwei Kinder. Das Ungefähr führte mich nach Lettweiler, begleitet von Georg Friederich Schulz, vom Müllerhannes und Müller Jakob von Eissenbach. Wir gingen in das Haus des Karl Müller, wo sich auch Gustav Müller befand, der mich zu gedachter Hochzeit führte; die andern blieben bei Karl Müller; ich weiß mich der Personen nicht mehr zu erinnern, die bei der Hochzeit waren

Das zweitemal daß ich da gewesen, war zu einer Zeit, wo ein großer Schnee fiel; zu der Zeit kam ich nach Lettweiler mit dem schwarzen Peter, Christian Rheinhard, Johann Laiendeker, dem Sohn von Müllerhannes, Johann Martin Rinkert, dem sogenannten Joseph-Krugkrämer. Wir gingen also in das Haus des Karl Müller, wo wir Brandwein tranken, nachher führte uns Gustav Müller in das Haus des Adam Schmitt, wo wir den Tag zubrachten.

Gegen Abend theilten wir uns, ich und Johann Laiendeker gingen zu Jakob Müller, Schwarz-Peter und der Krugkrämer begaben sich zu Philipp Weber, und Johann Martin Rinkert mit dem jungen Butla blieben bei Adam Schmitt. Ich erinnere mich nun, daß Christian Rheinhard nicht mit uns war. Während unserem Aufenthalt in diesen Häusern kam eine Abteilung Chasseurs nach Lettweiler, und da wir glaubten, daß solche kommen um uns zu holen, so zogen wir aus dem Ort gegen Rehborn, wohin bald darauf Philipp Weber kam, uns zu benachrichtigen, daß wir frei zurückkehren könnten, indem die Chasseurs nicht wegen uns gekommen wären, worauf wir dann auch dahin zurück gingen.

- 48) In welcher Verbindung waret ihr mit Adam Schmitt und seinem Sohn Heinrich?



Antw. Ich war nie in Verbindung weder mit dem einen noch mit dem anderen, nie haben sie Theil an einem Verbrechen genommen und unter den zweimalen, wovon ich soeben gesprochen, war ich niemals in ihrem Haus.

49) Woher kommt es dann, daß ihr euch Leuten anvertraut habt, die ihr nicht gekannt habt?

Antw. Karl Müller, dessen Bekanntschaft ich auf dem Märkten machte, die wir besuchten, wollte uns nicht in seinem Haus behalten, unter dem Vorwande, es werde zu viel besucht, und sein Bruder führte uns deswegen in die Behausung von Schmitt, da er voraus wuste daß man sich ihm anvertrauen könne.

50) In welchen Verhältnissen waret ihr mit Karl Müller?

Antw. In gar keinen, ich sah ihn von Zeit zu Zeit auf dem Markt, nie aber hatten wir miteinander zu thun; auch hab ich ihn in seinem Haus gesehen.

51) Habt ihr nicht auch gestohlene Waaren besagtem Karl Müller verkauft?

Antw. Nein, in Ansehung des Verkaufs den ich von gestohlenen Waaren gemacht, habe ich darüber dem geschwornen Direktor zu Mainz eine ganz umständliche Erklärung gegeben.

52) Kennt ihr auch den Adam Landfried von Lettweiler?

Antw. Ich habe nichts mit ihm zu thun gehabt; ich weiß aber, daß nach dem Diebstahl von Staudernheim Georg Friederich Schulz und Krug Joseph in das Haus des besagten Adam Landfried zu Lettweiler kamen, und ihm, so wie seiner Schwester Margaretha Landfried angelegen haben, ihnen die Päke mit gestohlenen Waaren zu tragen, das sie auch thaten. Ob besagter Krug Joseph und Schulz, begleitet von Adam und Margaretha Landfried, kamen in dem Wald von Iben wieder zu mir und da gaben wir den beiden Landfried einige Reste Ziz für ihre Bemühung.

53) Erinnert ihr euch nicht anderer Mitschuldigen, die ihr noch nicht angezeigt habt?

Antw. Keines – als des Knöpp Antons Hannadam, der der Schwager von Christian Rheinhard, der mit mir den Diebstahl zu Laufersweiler begangen; es ist ein steinerner Krug-Krämer, der gewöhnlich an der Bergstraße im Amt Neustadt umhergeht, auch gewöhnlich zu Großzimmern zu Zeillert bei Steinem, nicht weit von Otzberg sich aufhält, auch bisweilen in dem Odenwald. [ <sup>178</sup>/<sub>179</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 92–94)

*Originaldatierung:* den 3ten Messidor zehnten Jahrs

### Nr. 34

30. Juni 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

54) Erinnert ihr euch noch der Margaretha Bläsius, Schwester eurer angeblichen Frau und welchen Antheil hat sie an eurem Verbrechen genommen?

Antw. Ja, ich erinnere mich noch dessen; ich habe ihre Bekanntschaft auf dem Wikenhof bei Kirn gemacht, allwo sie Musik machte: etliche Tage nachher schickte ich den Feldschüz von Dikesbach in ihres Vaters Haus um sie einladen zu lassen, zu mir in den beim Reidenbacher-Hof gelegenen Wald zu kommen. Sie kam wirklich mit ihrer Schwester Juliane, und weil ich diese letztere mir besser gefiel, so ließ ich die Margareth meinem Kammeraden Dalheimer: sie hat etliche Wochen lang die Gegenden mit uns durchstrichen, aber keinen thätigen Antheil an unseren Verbrechen genommen.

55) Kennt ihr auch eine Namens Margaretha Berg, welche in der Eigenschaft als Magd bei Christian Rheinhard war?

Antw. Ja, im Jahr achtzehnhundert eins, war sie Dienstmagd bei besagtem Christian Rheinhard und strich mit ihm in der Wetterau, in der Gegend von Limburg und Diburg herum: ob sie einigen Antheil an seinen Verbrechen genommen, ist mir unbewust; ihre Schwester Marie Eve ein Mädchen von dreizehen Jahren, war in der nämlichen Eigenschaft bei meiner Frau, bis zur Zeit wo ich mich lezthin in Limburg anwerben ließ. Sie wußte wohl daß ich der Schinderhannes war: sie hat aber keinen thätigen Antheil an meinen Verbrechen genommen. Der Vater dieser zwei Mädchen heißt Adam Berg; es ist ein alter hinkender Mann und spielt die Klarinette, aber sein Haupthandwerk ist auf den Märkten zu stehlen. Ich weiß dieses aus seinem eigenen Mund. Was mich anbetrifft, ich habe keine Gemeinschaft mit ihm, ausgenommen den Diebstahls-Versuch zu Horrweiler. – Der nämliche Adam Berg war auch einmal in Meisenheim angehalten und nach Oberstein geführt worden, wo er entwischt ist; er war ebenfalls (zu deutscher Zeit) zu St. Goar so wie auch zu Limburg an der Lahn arretirt, hat aber immer

Mittel zu entwischen gefunden; ich weiß übrigens nicht, warum er diese verschiedene Verhaftungen ausgestanden hat; sein Sohn Johannes Berg ist durch die Gebrüder Zerfas von der Langenhek bei Limburg an der Lahn getödtet worden; ich füge endlich hinzu, daß dieser nämliche Berg noch einen Sohn hat, der sich Franz nennt und in einem Dorfe bei Kirchenboland wohnhaft ist. Ich kenne diesen leztern nicht persönlich und ich weiß es nur aus seiner Schwester, welche bei mir gedient hat.

56) Der Namens Georg Michel von welchem ihr in eurer Antwort auf die fünf und dreißigste Frage gesprochen habt, nimmt er auch bisweilen den Namen Franz Joseph Vetter an?

Antw. Nein, und ich kenne niemanden der sich so nennt.

57) Habt ihr keine Wissenschaft von dem in der Nacht vom sieben auf den acht und zwanzigsten April lezthin bei dem Pfarrer Lindenborn zu Neuenkirchen auf dem rechten Rheinufer verübten Diebstahl?

Antw. Auf das lezte Osterfest war ich mit dem Christian Rheinhard, Christoph und Jakob Gerhard, wie auch Peter Petri der sogenannte Schwarzpeter und Johann Adam, Sohn eines Hägereiters aus dem Odenwald, in dem Wald bei Wildenburg; ich füge hinzu, daß Krämer Antons Joseph von Feil auch bei uns war; den Montag sind wir in den Wald bei dem Mittel-Reidenbacherhof gegangen; den Dienstag haben wir uns in die Steinalp in den Waldbezirk, auf dem Borg genannt, begeben. Den Mittwoch sind wir nach Hundsbach gegangen, wo wir den Tag über in des Peter Allenbachers Scheuer waren. Den Donnerstag sind wir auf den Steinerterhof zwischen Sobernheim und Bekelheim gegangen.

Von da haben wir uns den nämlichen Tag auf den Eisenhammer zu Grevenbach in dem Sonwald begeben. Freitags Nachmittag habe ich mich von den andern getrennt und bin auf den Hünerhof zurück gegangen; Krämer Antons Joseph war bei mir; ich habe diesen leztern Samstag verlassen und habe mich nach Hundsbach begeben, wo ich mit Peter Allenbach von Hundsbach welcher mich bis an den Stall führte, ein Pferd gestohlen habe. Ich habe den Weg über Rehborn nach Ekelsheim genommen, allwo ich das Pferd bei einem Namens Grothe ließ. Ich setzte meinen [ <sup>179</sup>/<sub>180</sub> ] Weg gegen Hamm fort, wo ich den Dienstag über den Rhein fuhr und zu Kleinrohrheim bei einem Wirth Namens Maus die anderen, nämlich: Christian Rheinhard, Christoph und Konrad Ekard, und Schwarz-Peter wieder antraf; der Namens Johann Adam hatte den Morgen vor meiner Ankunft schon Kleinrohrheim verlassen. Grote welcher ein Saamenhändler ist hatte einen Karch mit dieser Waar beladen, und selbigen mit obigem Pferd nach Kleinrohrheim auf die andere Rheinseite geführt, allwo er mir selbiges zustellte.

Ich habe von den andern gehört, daß nachdem ich sie verlassen hätte, sie in der Nacht vom Freitag auf dem Samstag zu Spall auf dem Hundsrück zwei Pferde gestohlen, und diese zwei Pferde in den bei Lemberg gelegenen Wald geführt haben, und daß der Eigenthümer welcher sie verfolgt hatte diese zwei Pferde in besagtem Wald wieder gefunden hat. Wornach sie in der Nacht vom Samstag auf den Sonntag ihren Weg nach Ekelsheim nahmen, wo sie bei einem Namens Keim, Wirth, der sie so gut als mich kannte, den Tag über geblieben, welcher aber übrigens keinen Antheil an meinen Verbrechen genommen hat. Von Ekelsheim sind sie in der Nacht vom Sonntag auf den Montag nach Bibelsheim gegangen, wo sie den Tag bei dem Wirth im Ochsen zubrachten, bei welchem wir, so oft wir durch diese Gegend reißen, wohnten. Von Biebelheim sind sie nach Hamm gegangen, wo sie Dienstags in aller früh über den Rhein fuhren, und den nämlichen Tag haben wir uns zu Kleinrohrheim wie schon gesagt, wieder getroffen. Die andern haben Kleinrohrheim den Abend des nämlichen Tags verlassen und sind nach Semm bei Umbstadt gegangen. Ich bin ihnen Mittwoch Nachmittags nachgefolgt und habe sie Donnerstags in besagtem Semm bei Umbstadt angetroffen, wo sie die Nacht auf dem Speicher eines Bauern Namens Knell zugebracht hatten, bei welchem ich auch mein Pferd, welches ich dem Jud Namens Jekuf von Diburg verkauft habe, einstellte.

Ich beweise durch diese umständliche Beschreibung dieser Reise, daß es unmöglich ist, daß ich oder einer meiner Kamerdaen den befragten Diebstahl hätten begehen können. Ich habe dennoch einige Auskunft über den Diebstahl zu geben.

Nachdem ich mich von Kleinrohrheim nach Semm begab, passirte ich über Seheim; da ist es daß mir der Wirth, bei welchem ich einkehrte, die erste Neuigkeit des zu Neunkirchen begangenen Diebstahls mittheilte. Einige Tage nach meiner Ankunft zu Semm, war ich im Gasthaus zum Engel, wo ich einen gewissen Maus aus besagtem Ort angetroffen habe, welcher mir bekannt war, weil er gestohlene Effekten, insbesondere von Georg Friederich Schulz, damals in Umbstadt und itzt in Mainz gefangen sizzend, gekauft hatte. Dieser Maus sagte mir, daß der Namens Feist von Habitsheim, des Gersons Knecht von Großzimmern, des besagten Gersons zween Schwäger welche zu Niedersaulheim auf dem linken Rheinufer wohnen und vier andere Juden von dieser Seite, endlich ein Bauer von Großzimmern, welcher, wenn ich mich nicht irre, der Sohn des Fleischmann ist, den fraglichen Diebstahl be-

gangen haben. Uibrigens wird die Frau bei welcher Georg Friederich Schulz damals in Großzimmern angehalten worden ist, nähere Auskunft geben können, dann sie ist die Vertraute des Georg Friederich Schulz und obengesagter Gerson.

58) Habt ihr keine Wissenschaft von dem den zwölften April lezthin, bei Kaspar Döngers, Eigenthümer der bei Niederems gelegenen Oberdorfer Mühl begangenen Diebstahl?

Antw. Ich habe keinen Theil daran genommen; aber ich habe durch den Müller von der Haasen Mühl erfahren, daß es der Müller von der Falkensteiner Mühl ist, welcher wegen diesem Diebstahl arretirt war; daß man ihn nach Ittstein führen wollte, er aber unterwegs entwischt ist.

59) Kennt ihr diesen Falkensteiner Müller?

Antw. Ich habe einigemale mit Peter Heinrichs Hannadam die Nacht auf dieser Mühle zugebracht; damals hatte er noch diese Mühle, die seitdem verkauft worden, in Besiz. Ich weiß nicht ob er mich gekannt hat, es schien mir aber daß mein Kamerad hinlänglich von besagtem Müller gekannt war.

60) Kennt ihr seinen Sohn nicht, der im Finsterthal wohnt?

Antw. Nein.

61) Kennt ihr nicht einen Namens Friederich Schmitt, unter dem Namen Sachs oder Zinngießer bekannt?

Antw. Nein.

62) Kennt ihr Peter Korb von Södern nicht?

Antw. Nein, ich habe ihn niemals gesehen, aber ich weiß daß er einer von der sogenannten [ <sup>180</sup>/<sub>181</sub> ] Birkenfelder Bande ist, welche aus den Gebrüder Johann von Södern, Johannes Welsch und sein Bruder gemeiniglich der Hemme von Heimbach genannt, einem Glaser von Ruschberg Namens Adam, einem Müller Namens Benedum von Konkenlangenbach und noch mehreren andern welche ich nicht mit Namen kenne, bestehet. Der Glaser Adam von Ruschberg hat mir sie alle genannt als ich vor einem Jahre vom Breitzester-Hof nach Fronhausen mit ihm gegangen bin. Ich weiß ausserdem daß diese Bande den Einnehmer von Kussel und einen Müller bei diesem Ort bestohlen hat.

63) Hat der Müller Jakob von Eisenbach nicht einen Sohn?

Antw. Ich weis es nicht, dann er war nur acht Tage bei mir.

64) Habt ihr niemals keine Verbrechen mit einigen der Birkenfelder Bande begangen?

Antw. Nein, mit Ausnahme des Müller Jakob von Eisenbach, und einem Namens Benzell, - welche ehemals einen Theil dieser Bande ausmachten.

65) Kennt ihr nicht einen Bergmann, Namens Valentin Dinnhof?

Antw. Nein.

66) Habt ihr keine Wissenschaft von dem an der Person des Mendel Löb von Södern begangenen mit Raub begleiteten Meuchelmord?

Antw. Ich habe keinen Theil daran genommen, aber ich habe gehört daß es die von der Birkenfelder Band waren, die diesen Raub verübt haben.

67) Kennt ihr den Friederich Edinger, Eigenthümer des Breitzester-Hofs?

Antw. Ich kenne ihn, ich bin mehrmal durchgereiset und ich weiß von Müller Jakob von Eisenbach, daß er einer der Birkenfelder Bande ist und daß etliche Mehl- und Fleisch-Diebstähle mit besagtem Müller Jakob begangen hat.

68) Kennt ihr Abraham Benedum vom Maiweiler-Hof?

Antw. Ich kenne ihn nicht und war niemals auf diesem Hof.

69) Kennt ihr den Friederich Doll ehemaligen Schultheisen von Dennweiler?

Antwort: Nein.

70) Kennt ihr Jakob Helfenstein von Kerborn?

Antw. Nein, ich habe aber gehört daß sein Haus den Räubern zum Aufenthalt dienet; überhaupt habe ich wenig Bekanntschaft in diesen Gegenden.

71) Welches sind dann die Bekanntschaften die ihr da gehabt?

Antw. Es ist der Pächter vom Breitzester-Hof und die zween Wirthe zu Fronhausen Namens Johann Jakob und Kirch.

72) Sagt mir auf welche Art der Hottenbacher Diebstahl begangen ist worden, ob ihr während dem Diebstahl so viel Lärm gemacht habt, daß die Bewohner des Dorfs dadurch aufgewekt werden konnten und auf welche Summe die gestohlenen Effekten sich belaufen?

Antw. Als wir an das Haus des Juden zu Hottenbach gekommen waren, welcher neben dem Dorf wohnt, war es eilf Uhr vorbei; ich klopfte an der Thür; der Jud fragte mich durch das Fenster was

man wolle; ich antwortete daß ich es wäre: daß er aufmachen und mir ein Glas Brandwein geben sollte; er that es ohne einige Schwierigkeiten. Ich gieng mit Johann Laiendeker und Peter Dalheimer ins Haus, der erstere bewachte die Person des Juden und Peter Dalheimer machte sich mit mir an die Auslieferung des Kramladens; während wir in dem Hause waren, wollte ein Jude der nicht weit vom bestohlenen Haus wohnte aus dem seinigen gehen, wurde aber von Philipp Arnold von Argenthal aufgehalten und zur Hergabe seiner Uhr gezwungen; der Nachtwächter kam auch dazu, wurde aber von meinen wachthabenden Kameraden an und bis zur geendigten Verrichtung zurück gehalten. Nachdem der Diebstahl vollbracht war, haben wir die Juden und den andern welchem Philipp Arnold die Uhr abgenommen hatte in des erstern Keller eingeschlossen und den Wächter losgelassen.

Wir haben diesem Juden nicht mehr als zwei hundert Gulden genommen, einen silbernen Becher und eine Elle Silber-Borden, welche zusammen ein Halb Pfund wogen und welche wir dem Schey Maier von Bruscht für eilf oder zwölf Gulden verkauften. Der Werth der Waaren belauft sich höchstens auf sieben hundert Gulden und ich habe für meinen Theil der Waaren von einem umherziehenden Krämer, welcher keinen bestimmten Wohnsitz hat und dessen Vornamen Joseph ist, welchem ich selbiges verkauft habe, die Summe von drei und ein halbe Louisd'or bekommen. [ <sup>181</sup>/<sub>182</sub> ]

Ich bemerke übrigens daß meine Kameraden Gerhard, Denig und Rüb vormals öfters im Haus des bestohlenen Juden waren; dennoch weiß ich nicht ob er sie für Diebe kannte und ich füge bei, daß wir keinen Lärm machten, welcher die Einwohner der Gemeinde rege machen konnte.

73) Kennt ihr Matheis Schäfer von Bliessen?

Antw. Nein.

74) Kennt ihr die Namen Nikolaus Theiß, Friederich Albert und Johannes Welsch von Ekertsweiler?

Antw. Nein.

75) Müßt ihr nicht zugeben, daß diese drei Individuen, den in der Nacht vom zehnten auf den eilften Messidor neunten Jahrs bei Herz Maier zu Ulmet begangenen Diebstahl verübt haben?

Antw. Nein und ich habe schon alle Mitschuldigen genannt.

76) Hat Schwarzpeter nicht auch einen Sohn?

Antw. Ja, er heißt auch Peter; er hat Bienenkörbe, Hämmel und Pferde mit mir gestohlen. Unter andern haben wir zu Niederwürzbach Pferde, auf dem Hünenbergerhof Hämmel und zu Boos Bienenkörbe gestohlen. Ich erinnere mich nicht mehr von diesem allem, aber die zu Altensimmern gegen mich eingeleitete Procedur muß diese Umstände alle enthalten.

77) Kennt ihr auch einen Namens Müller?

Antw. Ja, es ist ein Sohn von Johannes Müller dem sogenannten Müllerhannes: er ist mit mir zu Schnepfenbach angehalten und nach Altensimmern geführt worden. Er hat mit mir auf dem Heinzeberg Schweine und zu Boos die Bienen gestohlen; übrigens beziehe ich mich auf meine Procedur von Altensimmern.

78) Kennt ihr die Anna Maria Schäfer von Wallenbruk, Kanton Kirchberg?

Antw. Ja, sie war die Beischläferinn des Benzels, welcher in Koblenz guillotiniert ist worden. Seitdem hat sie sich dem Peter Zuchetto von Erz an der Mosel gebürtig, zugesellt; sie hat mit dem letzten meinen Namen mißbraucht um von den Thalfanger Juden Geld zu erpressen; dieses ist mir durch den Wirth zu Hüttgeswasem bei Allenbach erzählt worden.

79) Kennt ihr nicht einen Schuhmacher zu Aspach?

Antw. Ja, er nennt sich Heinrich Gerhard; ich habe ihn als ich noch bei meinem Vater war gekannt, seitdem habe ich ihn in Großzimmern auf dem rechten Rheinufer wieder gesehen, allwo er als Schuhknecht arbeitete: außerdem auch bei seinem Bruder, Müller zu Weiden, Herrsteiner Kanton; aber ich habe keine Gemeinschaft mit ihm gehabt.

80) Kennt ihr Adam Keßler von Gribelschid?

Antw. Ja, ich war mit meinen Kameraden oft in seinem Haus; wir haben allda gesessen und getrunken und auch etliche Nächte zugebracht; er ist Wirth und wir haben ihm unsere Zeche bezahlt, und weder ich noch meine Kameraden haben irgend eine Gemeinschaft mit ihm gehabt.

81) Kennt ihr Karl Zerfas von Gribelschid?

Antw. Ich erinnere mich des Namens nicht; weil wir aber in so viel Häuser in Gribelschied waren, wo Peter Dalheimer uns hinführte, so ist es möglich daß ich ihn kenne. Uebrigens hat kein einziger Einwohner von Gribelschied Theil an unseren Verbrechen genommen.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* Abends um halb neun Uhr

Übersetzung: Pierre (PITC I.1, S. 94–98)  
 Originaldatierung: den 11ten Messidor zehnten Jahrs

**Nr. 35**

2. Juli 1802, Mainz

Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.

82) Habt ihr keine andere Mitschuldige mehr anzugeben?

Antw. Die zwei Gebrüder Christoph und Konrad Ekard, haben noch zween Schwäger, welche sich der kleine Georg und der dike Hannes nennen; sie wohnen zu Eisenbach bei Obernburg an dem Main, führen Handel und haben schon etliche Diebstähle an mit Waaren beladenen Wägen begangen; unter andern haben sie einen ähnlichen Diebstahl mit besagten zwei Ekard verflossenes Jahr, bei Hanau begangen. [ <sup>182</sup>/<sub>183</sub> ]

83) Habt ihr keine Wissenschaft, von dem am zweiten Germinal lezthin am Bürger Simon Hog, auf der Nikolaus-Maienmühl bei der Salershütte verübten Diebstahl?

Antw. Nein.

84) Kennt ihr den Namens Hannosius von Walbach, welcher ehemals auf der Nikolaus-Maienmühl wohnte?

Antw. Nein.

85) Kennt ihr nicht einen Namens Wenzeslaus Jesenovsky von Dichtelbach?

Antw. Nein.

86) In welchem Verkehr waret ihr mit dem Jud Leiser von Altenbamburg?

Antw. Schwarzpeter und ich wir haben ihn, die einem Juden im Thiergarten in dem Sonwald gestohlene Waaren verkauft. Dieser Verkauf hatte in einem beim Bangarterhof gelegenen Wald statt; er kannte uns damals schon und wann wir seitdem auf dem Bangarterhof waren, so brachte er uns Zuker, Kaffe und Tabak. Es ist ausserdem ein alter Jud zu Altenbamburg Namens Isak, welcher mich oft eingeladen hat ihm Silberwerk zu bringen; ich habe ihm wirklich zu Hallgarten in dem Haus des Philipp Schik und in seiner Gegenwart eine silberne Uhr, welche ich vor zwei Jahren etlichen Juden von Kreuznach auf der Straße von Simmern raubte, verkauft.

Müllerhannes hat ihm auch gestohlene Sachen verkauft, unter andern Bettwerk und ein goldenes Pfeifenbeschläg, welches er von dem Erbesbüdesheimer Diebstahl bekommen.

87) Gebt uns die Leibesbeschreibung von dem scheelen Franz, welcher euren Antworten auf die vor dem Jury-Direktor geschehenen Fragen nach, sich in den Gefängnissen von Mannheim befinden soll?

Antw. Dieser Mann ist von Lindenfels nach Mannheim geführt worden; er streicht auf den Märkten mit gemeinen Krämerwaaren herum; er hat gemeiniglich einen Esel und einen Karren bei sich; er muß noch einen halb-leinenen Rok tragen, welchen ich ihm schenkte. Es ist ein großer starker Mann welcher einäugig ist oder vielmehr ein Aug kleiner als das andere hat, runde dunkelbraune Haare, rothen Bart, und eine dike Nase hat. Es ist ohngefähr drei Jahre, daß er in der Gegend von Worms auch einen Diebstahl begangen hat. Seine Kameraden sind von dem Tribunal vom Donnersberg auf vierzehn oder sechzehn Jahr in die Eisen verurtheilt worden, er ist aber entwischt.

88) Gebt uns die Leibesbeschreibung vom Wilhelm Rheinhard?

Antw. Er ist mit dem vorhergehenden und noch drei andern zu Lindenfels arretirt worden; zween, unter welchen sich der Korbmacher Hanadam vom Ueberrhein befand, von welchem ich auch schon gesprochen habe, sind entwischt. Die drei andern, nämlich: der scheele Franz, Wilhelm Rheinhard und ein junger Mensch der sich Hannes nennt, welchen ich aber nicht kenne, sind nach Mannheim gebracht worden; dieser Wilhelm Rheinhard treibt gemeiniglich den Porzellanhandel, er ist ein starker Mann, der schwarze Haare und desgleichen Backenbart hat, seine Nase zeichnet sich aus, indem sie ziemlich groß und gegen den Mund gebogen ist. Ich bemerke daß sein wahrer Name nicht Rheinhard sondern Gundermann ist.

89) erinnert ihr euch noch eines Johann Georg von Lauschild?

Antw. Ja, ich habe mehrere Pferdiedbstähle mit ihm begangen; er ist in Koblenz verurtheilt worden.

90) Wer ist dann der Peter Kees von Lauschild?

Antw. Er nennet sich gerade aus Keesgen und ist in den Gefängnissen zu Kölln gestorben.

91) Wißt ihr wo der Nikolaus Nagel in diesem Augenblick sich befindet?

Antw. Er ist zu Koblenz verurtheilt worden; aber er ist entwischt und dermalen Schweinhirt in Merschid, Kanton Herrstein.

92) Wer ist dann der Hannfried von Wildenburg, mit welchem ihr ein Pferd auf dem Schemerhof gestohlen habt?

Antw. Es ist ein Bettler von Wildenburg; sein wirklicher Aufenthalt ist mir unbewust; als ich ihn kannt, war es ein noch ganz junger Mensch. [ 183/184 ]

93) Wer ist dann der Velte-Weimertshannes, mit welchem ihr Schweine in Altensimmern gestohlen habt?

Antw. Er ist von Seibertsbach und ich vermuthe, daß er noch bei seinem Vater ist.

94) Kennt ihr auch die zween Hannes von Schnellbach?

Antw. Ich kenne einen davon, aber ich weiß nicht wo er wohnt und habe auch keine Gemeinschaft mit ihm.

95) Kennt ihr den Namens Ildesjakob?

Antw. Ja, wir haben aber keine Gemeinschaft miteinander, er ist in Koblenz guillotiniert worden; und sein wahrer Name ist Jakob Krämer.

96) Kennt ihr auch die Namens Grimm, Frau des Zuchetto?

Antw. Ja, sie heisset Marie Katharine, ihr Vater heißt Joseph, er ist ein Glas- und Fayencehändler und wohnt gemeiniglich zu Löffelschid; sie soll aber in Trier arretirt seyn.

97) Könnt ihr auch mit Ziffer schreiben und absonderlich in der dageliropuischen Sprache?

Antw. Nein, ich weiß nichts davon; ich habe aber von Johannes Leiendeker gehört, daß er eine dergleichen Sprachen in den Gefängnissen zu Koblenz gelernt hat.

98) Welche sind dann die Ursachen welche euch bewogen haben, dem Friedensrichter von Kirn, als er euch in eurer wirklichen Verhaftung in Mainz besuchte, zu sagen: daß ein Namens Husch, Schneider, bei den Gebrüder Hassinger auf der Mühl bei Simmern sich befände und Kleider von gestohlene Waaren mache?

Antw. Ich habe dieses dem Bürger Friedensrichter nicht gesagt, ich weiß nichts von dieser Sache und es ist schon über drei Jahre, daß ich nicht mehr zu Simmern gewesen bin; dieser Bürger muß sich dann geirrt haben und diese That welche er von anderswo vernommen, mit dem was ich ihm, in Betreff eines mir durch einen Schneider von Hanenbach vor zwei Jahr gefertigten Kleides sagte, vermengt haben.

99) Kennet ihr die Gebrüder Kloninger, Müller, auf der Mühl zu Simmern?

Antw. Ja, ich habe sie mehreremal auf ihrer Mühl zu Iben, und auf dem Schloß zu Iben gesehen; ich habe den Wendelin Kloninger noch auf der letzten Ibener Kirchweih gesehen; er kannte mich, daß ich Schinderhannes war, er hat aber keinen Antheil an unseren Verbrechen genommen und seitdem sie zu Simmern sind, habe ich sie nicht mehr an diesem Ort gesehen.

100) Wer ist der Scherer vom Althof, welchem ihr ein mit Jakob Fink zu Steinbach bei Altensimmern gestohlenes Pferd verkauft habt?

Antw. Es ist ein Viehhändler, welcher wirklich zu Kempfeld im Kanton Herrstein wohnt und sich Johann Georg Scherer nennt. Ich habe ihm nicht allein dieses Pferd, sondern auch ein anderes, welches ich mit Schwarzpeter auf der Marienpforte und dasjenige welches ich mit Jakob Fink zu Neuenkirch gestohlen habe, verkauft. Dieses alles hat sich vor vier Jahren zugetragen.

101) Habt ihr noch andere Bekanntschaften zu Hamm ohne die mit der Seibelschen Familie?

Antw. Ja, es ist noch ein Mann neben dem Haus der besagten Wittib Seibel; es ist ein kleiner Mann, welcher einen lahmen Arm hat; er hat mich einmal über den Rhein geführt, ich weiß aber nicht ob er mich gekannt hat.

102) Habt ihr diesem Mann nicht einmal Vorwürfe gemacht, daß er euern Namen in dem Dorf ausgebreitet hat?

Antw. Nein, aber einer der Seibelschen Söhne sagte mir, daß dieser Mann im Dorfe von mir gesprochen hätte; ich habe ihn dann in das Seibelsche Haus kommen lassen und ihm gesagt sich von dergleichen Gesprächen zu enthalten; worauf er noch ein Glas Brandwein mit mir trank.

103) Hat dann dieser Mann euch mehreremal über den Rhein gesetzt?

Antw. Ja, zweimal; das erstemal als ich verflossenen Sommer mit dem scheelen Franz überfuhr, und das anderemal als ich nach dem Osterfest, bei hellem Tag ganz allein hinüber paßirtte. [ 184/185 ]

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

Ende des Verhörs: des Abends sieben Uhr  
 Übersetzung: Pierre (PITC I.1, S. 98–100)  
 Originaldatierung: den 13ten Messidor zehnten Jahrs

**Nr. 36**

5. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

104) Habt ihr nicht vor drei Monat von dem Jakob Schowalter vom Montförterhof, durch einen Drohbrieff Geld erpresset?

Antw. Ja, ich habe den Brieff selbst geschrieben; ich war damals von Christian Rheinhard, Johannes Leiendeker und Georg Michel begleitet; der letztere hat den Brieff auf den Hof getragen, von wo er achtzehen Louisd'or, welche wir untereinander theilten, brachte.

105) Was bedeuten dann die unten an besagten Brieff gemachten drei Kreuz, und die Worte: „Dieses merkt was es bedeutet“?

Antw. Johannes Leiendeker von Lauschied machte mir in der Zeit, da er noch in besagten Ort wohnte, einen Jagdsak, auf welchen er ohne mein Wissen den Namen Johannes Durchdenwald und drei Kreuz macht. Seither habe ich mich einigemal dieser Unterschrift und der drei Kreuz bedienet. Sie hatte aber weiters keine Bedeutung.

106) Die Wittib Seibel, die zween Söhne und ihre Tochter Elisabeth von Hamm, kannten sie euch für Johannes Bückler, als ihr bei ihnen waret?

Antw. Ich habe ihnen dieses nicht gesagt; aber sie sollten es durch Johannes Nikolas Müller und Georg Friedrich Schulz wissen, indem diese mich sogar mit meinem Namen Hannes ruften.

107) Als ihr damals mit Johannes Laydeker, Johann Martin Rinkert und Krugjoseph in diesem Haus übernachtetet, habt ihr nicht der Elisabetha Seibel ein Halstuch versprochen?

Antw. Ja, sie hat mir Halstücher gefordert, und wir haben ihr zwei oder dreimal jedesmal zwei, unter welchen ein schwarz Seidenes war, gebracht.

108) Wußten dann besagte Seibel daß diese Halstücher von Diebstahl herkamen?

Antw. Ich weiß nicht ob sie glaubten daß diese Halstücher gestohlen waren; übrigens muß ich bemerken daß diese Halstücher nicht gestohlen waren; sondern ich habe sie wirklich in Frankfurt gekauft.

109) Hat Adam Seibel euch nicht Geld in einem seidenen Beutel auf die andere Rheinseite geschafft?

Antw. Nach dem Erbesbüdesheimer Diebstahl bin ich mit dem jungen Boutla nach Hamm gekommen; ich hatte damals zwanzig Louisd'or, welche von diesem Diebstahl herkamen, in einem Sammet-Beutel. Adam Seibel, um die Ausfuhr zu erleichtern, nahm ihn und legte ihn in seinen Nachen. Uebri-gens habe ich ihnen nichts von diesem Diebstahl gesagt, und sie konnten folglich nicht wissen daß dieses Geld von diesem Diebstahl herrührte. Als dieses Geld in dem Nachen lag, fuhr ich mit dem jungen Boutla über den Rhein.

110) Als ihr acht Tage vor Ostern das leztemal über den Rhein gienget, waret ihr nicht auch in dem Seibelschen Hause?

Antw. Nein.

111) Wann habt ihr dann eure zwei Flinten dort niedergestellt?

Antw. Ich war's nicht, sondern Christian Rheinhard, Schwarzpeter, die zween Eckard und Johann Adam, Sohn des Hägereiters aus dem Odenwald, welche den nämlichen Tag über den Rhein giengen und welche vor ihrem Uebergang besagte zwei Flinten in dem Seibelschen Haus niederstellten. Eine dieser Flinten gehört einem Namens Weisheimer von Diffenthal und die andere dem Müller auf der Kleemühl bei der Langenbach.

112) Bei welcher Gelegenheit habt ihr dann diese zwei Flinten bekommen?

Antw. Verflossenem Winter wo ich mit Johann Martin Rinkert und andere Kameraden übergefahren bin; wir ließen unsere Flinten in dem Wirthshaus des Bürgers Keim zu Eckelsheim, und der junge Boutla blieb dabei; dieser verkaufte eine dieser Flinten an den Namens Weisheimer von Diffenthal; Weisheimer in Gefolg einer Polizeimaaßregel, machte seine Deklaration auf der Mairie – darum gab er uns ein Kommissgewehr, welches eines derjenigen ist, welche zu Hamm [ 185/186 ] niedergestellt sind; die andere dem Kleemüller zugehörig, ist durch Johann Adam aus dem Odenwald entlehnet worden, um sich derselben auf der Jagd zu bedienen

113) Hat euch dann der Müller gekannt?

Antw. Ja, wir waren öfters bei ihm um zu essen und zu trinken, aber er hat niemals keine Gemeinschaft mit mir gehabt.

114) Bei eurem letzten Rheinübergang, waret ihr nicht von eurer Magd Marie Eve Berg begleitet?

Antw. Nein, sie ist aber mit Christian Rheinhard und den andern welche sie in dem Hause des Gastwirthes Keim zu Eckelsheim angetroffen hat, über den Rhein gegangen.

115) Haben euch besagte Seibel niemals mit gestohlenen Waaren über den Rhein gefahren?

Antw. Ich bin dreimal mit gestohlenen Waaren zu Hamm über den Rhein gefahren. Erstens; nach dem Merxheimer Diebstahl, damals waren es die Seibel nicht, sondern ein mir unbekannter Greis mit seiner Frau haben mich über den Rhein gefahren. Zweitens; nach dem Diebstahl zu Laufersweiler, damals holte uns ein Schiffmann von Gernsheim auf diesem Ufer. Drittens; nach dem Diebstahl zu Staudernheim, alsdann einer oder vielleicht alle beide Seibel uns über den Rhein.

116) Wußten die Seibel daß die Waaren mit welchen ihr beladen waret, gestohlen waren?

Antw. Sie konnten nicht anders glauben, indem sie uns für Diebe kannten; auch haben wir immer drei Livres auf den Kopf für die Ueberfahrt bezahlt.

117) Habt ihr niemalen gestohlene Sachen in diesem Hause niedergelegt?

Antw. Nach dem Pferdsdiebstahl auf der Hahnenmühl, welchen ich verflommenen Winter mit Johann Müller begangen habe, wollte ich zu Hamm über den Rhein fahren, aber dieser Fluß gieng so stark mit Eis, daß ich davon abgehalten wurde; ich blieb dann mit diesen zween Pferden vier und zwanzig Stunden lang in dem Seibelschen Haus, nach welche die zween Seibel mich und die zween Pferde über den Rhein führten; die nämlichen Seibel haben mich den nämlichen Winter noch einmal mit einem Pferd, welches ich einem Bauern zu Sonschid gestohlen und dem kommandierenden Lieutenant der Gräflichen Wied-Runkelischen Truppen, als ich mich lezthin unter selbige anwerben ließ, verkauft habe, über den Rhein gefahren.

118) Wie viel habt ihr besagten Seibel für eure Ueberfahrt über den Rhein mit besagten zween Pferden bezahlt?

Antw. Als ich mit den zween Pferden übergefahren bin, habe ich achtzehnen Franken bezahlt; und das zweitemal, wo ich mit einem Pferd in Begleitung des Christian Rheinhard und Georg Michel übergefahren bin, haben wir eine Louisd'or bezahlt.

119) Wer ist dann der Martin Schmitt, Ausreißer der Ungarischen Husaren?

Antw. Er streicht gemeinlich in der Gegend von Kirn herum; er war in Koblenz in Verhaft genommen, ich weiß aber nicht was aus ihm geworden ist.

120) Wisset ihr nicht, wo Karl Engers von Sonschid wirklich sich befindet?

Antw. Er ist durch das Tribunal zu Trier in die Eisen verurtheilt worden.

121) Könnt ihr keine bestimmte Auskunft von Johann Martin Rinkert von Schloßborn geben?

Antw. Er ist von der Haasemühl bei Schloßborn gebürtig; er treibt den Porcellan- und Krämerwaaren-Handel, er hat Weib und sieben Kinder, besucht gemeinlich den Odenwald, Aschaffenburg, Limburg, Diburg und die Gegenden.

Er hat auch verflommenen Sommer mit dem Scheelen Franz, Johann Adam dem Korbmacher von Ueberrhein und Wilhelm Rheinhard einen Juden von Michelstadt bestohlen.

122) Hat Philipp Arnold von Argenthal nicht noch Brüder?

Antw. Ja, der eine heiße Johann und wohnt in Argenthal, der andere heißt Joseph, welchen ich noch niemals gesehen habe, ein französischer Ausreisser ist, und vor zwei Jahren in einer Mühle bei Kiderich in dem Rheingau sich aufhielt. [ <sup>186</sup>/<sub>187</sub> ]

123) Wo streicht dann der Johann Adam, Korbmacher von Ueberrhein, herum?

Antw. Es ist ein Gevatter von dem Scheelen Franz; ich weiß daß er den Weg gegen den Oberrhein genommen hatte, und da er sich in dem Odenwald nicht aufhalten kann, weil er schon mit besagtem Franz in Lindenfels in Verhaft war, so vermuthete ich, daß er den Weg gegen Schwaben genommen hat; ausser seinem Korbmacherhandwerk treibt er auch noch den Porcellanhandel; es ist ein Mann von mittlerer größe, aber stark, schwarze runde Haare, er ist verheirathet und hat seine Frau bei sich; ich weiß aber nicht ob er Kinder hat.

124) Wer ist dann der Georg Müller mit dem lahmen Daumen?

Antw. Er ist aus dem Niederland und macht mit Pickard den Obersten der bekannten Niederländer Bande.

125) Kennt ihr auch einen Namens Rech von Kallenfels?



Antw. Ja, wir waren oft in seinem Hause; nach dem Hottenbacher Diebstahl haben wir die gestohlenen Waaren zu ihm geschafft; da haben wir uns Kleider davon machen lassen und das übrige haben wir sowohl ihm als einem Kaufmann Namens Joseph verkauft.

126) Wo befindet sich dann Philipp Gilcher von Wisweiler?

Antw. Er ist in Trier guillotiniert worden.

127) Was ist aus dem Jakob Fink geworden?

Antw. Er ist in den Gefängnissen zu Trier gestorben.

128) Wisset ihr nicht, wo der sogenannte Bucherhannes sich befindet?

Antw. Er ist mit Zuchetto auf der Röderbach bei Dronecken angehalten und nach Trier geführt worden; ich weiß nicht was aus ihm geworden ist. Er hat den Namen Bucherhannes, weil er gebürtig aus Buch bei Kastellaun ist.

129) Was ist dann aus dem Namens Knapp von Lipshausen geworden?

Antw. Er ist gestorben.

130) Wer ist dann der Konrad von Damflos?

Antw. Es giebt zween Brüder, von welchen der eine Konrad, der andere Theiß sich nennt und von der Birkenfelder Bande sind; ich weiß aber nicht wo sie sich befinden können.

131) Wißt ihr nicht, wo der Namens Zuchetto, der sogenannte Erzpeter, sich befinden kann?

Antw. Er durchgeheth die Gegenden vom Hundsrück und der Eifel.

132) Wer sind dann diejenigen, welche euch bei dem Versuch zu Horrweiler begleitet?

Antw. Es war ausser mir, Peter und Philipp Hassinger, Heinrich Walter, diese drei von Iben: Georg Friedrich Schulz, Franz Mundo, Müllerhannes und sein Sohn Hannickel, Adam Berg und Krugjoseph.

133) Kennt ihr den Müller von der Kreutermühle nicht?

Antw. Ja.

134) Welche Gemeinschaft habt ihr mit besagten Müller?

Antw. Es ist eines der gewöhnlichen Diebsnester des Müllerhannes; was mich anbetrifft so war ich nicht mehr als zwei oder dreimal in seiner Mühle, das leztemal bin ich mit besagtem Müllerhannes in seine Mühle gegangen, vor der Verrichtung zu Erbesbüdesheim; wir sagten ihm, daß wir den Diebstahl ausüben giengen, und seine Frau antwortete uns: daß wenn wir dazu gelangen sollten, das Geld des Juden zu stehlen, so würden wir für Zeit unsers Lebens genug bekommen. [ <sup>187</sup>/188 ]

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* des Abends um acht Uhr

*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 100–103)

*Originaldatierung:* den 16ten Messidor zehnten Jahrs

### **Nr. 37**

*8. Juli 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

135) Welche sind die zween Jäger, mit welchen ihr vor dem Staudernheimer Diebstahl bei dem Hühnerhof gesprochen habt?

Antw. Es sind die Namens Brixius von Abtweiler und Baumann von Staudernheim.

Johannes Leiendecker von Lauschied hat mir die Bekanntschaft des erstern in dem Wald bei der Hottemühle verschafft.

Dieser nämliche Brixius hat uns aufgemuntert, den Einnehmer von Meissenheim, welcher sich nach Birkenfeld begeben sollte, zu bestehlen. Er ist auch derjenige, welcher den Anschlag machte, einen Juden von Illingen zu bestehlen, zu welchem Diebstahl er selbst uns begleiten wollte. Er ist endlich derjenige, der uns sagte, daß der Jude zu Staudernheim viel Geld und viele Waaren habe, und der bei diesem Diebstahl mit uns bis an das Dorf und sogar bis hinter die Scheuer des Hauses, wo der Diebstahl begangen worden ist, und wo er als Schildwache bleiben wollte, gegangen ist; als wir aber aus besagtem Hause gegangen sind, haben wir ihn nicht mehr wieder gefunden.

Der andere, welcher sich Baumann nennt, war mit uns den nämlichen Abend auf dem Hühnerhof; da sind wir mit ihm übereingekommen, daß wir uns an einen Hügel bei Staudernheim begeben würden, allwo er uns abholen sollte, um uns bis an das zum Diebstahl bezeichnete Haus zu führen, welches er auch gethan hat.

*Unterschieden durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 103)  
*Originaldatierung:* den 19ten Messidor zehnten Jahrs

**Nr. 38**

12. Juli 1902, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

136) Habt ihr gar keine Wissenschaft von dem Diebstahl, welcher in der Nacht vom dreißigsten Thermidor auf den ersten Fructidor des siebenten Jahres an der Einregistrirungskasse in dem Birkenfelder Schlosse begangen ist worden?

Antw. Ich weiß, daß der Glaser Adam von Ruschberg, Johannes Welsch und sein Bruder der sogenannte Hemme von Heimbach, und etliche Jäger aus der Gegend von Wolfersweiler und Nohfelden diesen Diebstahl begangen haben. Ich weiß diese That von Glasers Adam von Ruschberg, welcher mir selbige verflossenen Herbst in dem Hause des Hannjakob, Gastwirth in Frohnhausen, erzählte.

137) Wisset ihr nicht, daß Jakob Benedum, Friedrich Edinger, die Gebrüder Bock und die Namens Braun von Thal-Lichtenberg, Theil an diesem Diebstahl genommen haben?

Antw. Es ist mir unbewußt; aber ich weiß, daß Jakob Benedum wie auch Friedrich Edinger von dieser Bande sind; was die Gebrüder Bock und Namens Braun anbetrifft, so habe ich niemalen von ihnen reden hören.

138) Wisset ihr nichts von dem Diebstahl, welcher in der Nacht vom fünf und zwanzigsten auf den sechs und zwanzigsten Vendemiär lezthin auf der sogenannten Streitmühl begangen ist worden?

Antw. Jakob Benedum von Konkenlangenbach, der Glaser Adam von Ruschberg und der Müller Jakob von Eisenbach haben mit noch etlichen andern, welche ich nicht kenne, diesen Diebstahl begangen.

Diese zween lezteren, welche ich zu Frohnhausen gesehen habe, luden mich ein, mitzuhalten, aber ich habe nicht gewollt, weil zu viel Franzosen in der Gegend von Kussel gelegen. [ <sup>188</sup>/<sub>189</sub> ]

139) Habt ihr gar keine Wissenschaft von dem den eilften Brumäre lezthin an Johann Peter Collet und seiner Frau von Bärenbach, so wie auch an Michel Collet von Mittelreitenbach auf der Straße zwischen Kirn und Oberstein verübten Diebstahl?

Antw. Ich habe davon sprechen hören und das öffentliche Gerücht sagte damals: daß es Leute von Weiherbach gewesen wären, die diesen Diebstahl begangen haben.

140) Kennet ihr den Peter Horrbach, Hufschmidt in Weiherbach, Peter Bender, Schneider besagten Ortes, und Peter Hahn, Maurer in Dikesbach?

Antw. Ich kenne fast alle Einwohner dieser Gegenden, aber ich erinnere mich dieser Namen nicht.

141) Als ihr in der Nacht vom dreißigsten Germinal auf den ersten Floreal lezthin zu Hundsbach wart, habt ihr nicht eine doppelte Flinte allda gelassen?

Antw. Nein, aber ich weiß, daß Johannes Seibert von Lipshausen eine solche Flinte in dem Hause des Peter Allenbachers gelassen hat; die Ursache, warum er selbige in diesem Hause gelassen hat, war, weil er sie in einem Streit, welchen er mit Zuchetto zu Lauschied hatte, zerbrochen hat; darum hat er sie dem Peter Allenbacher übergeben, um selbige ausbessern zu lassen. Ich bemerke, daß in dem nämlichen Zeitpunkt, nämlich den lezten Winter, der nämliche Allenbacher die obengenannten Seibert und Zuchetto auf die Altheckermühle geführt, allwo sie auf meinen Namen Geld erpreßt haben.

142) Kennet ihr den sogenannten Hirtenpeter von Aptweiler?

Antw. Ja, ich habe etlichemal und besonders zur Zeit, da ich mit Jakob Fink von Weiler war, bei ihm gewohnt. Ich weiß auch, daß Schwarzpeter etlichemal, vor vier oder fünf Jahren, fünf bis sechs Wochen bei ihm wohnte; aber er hat keinen Antheil an unsern Verbrechen genommen, obschon er uns gekannt hat.

143) Habt ihr nicht von dem Förster Baumann von Staudernheim eine Flinte gekauft?

Antw. Dieser Handel hat sich vor zwei Jahren auf der Hottenmühle zugetragen; ich habe fünf und zwanzig Gulden für diese Flinte bezahlt, und habe sie mit einem Jäger von Allenbach zu Hütcheswasen gegen eine andere Flinte vertauschet. Dieser Jäger nannte sich Müller und ist seit der Zeit gestorben.

144) Kennet ihr den Namens Theobald Jung von Schwarzerden nicht?

Antw. Nein.

145) Kennet ihr auch die Namens Peter Ort, Heinrich Herrmann und Christoph Dammbach von Kal-lenfells nicht?

Antw. Nein.

146) Kennet ihr den Namens Franz Dries, den sogenannten Zunderfranz von Heinzehausen nicht?

Antw. Ich kenne einen Namens Zunderfranz, welcher ein großer, starker Mann ist, zwei Söhne und einem Bruder, der sich Johann Adam nennt, hat. Entweder dieser Franz oder sein Bruder ist ein Schwager von Lorenzepeter, welcher noch einen andern Schwager hat, der sich Quintenmichel von Sehsbach nennt. Einer dieser Brüder wohnte voriges Jahr noch zu Eisenbach; übrigens weiß ich nichts, welches sie verdächtig machen kann, ausgenommen daß sie Freunde mit Lorenzepeter sind, welcher einer meiner Kameraden ist.

147) Kennt ihr die Frau des Franz Rieb nicht?

Antw. Ja, sie soll Christine heißen und ich weiß nichts zu ihrer Last.

148) Hat der Namens Müllerjakob von Eisenbach nicht einen Sohn?

Antw. Ich weiß nicht.

149) Waret ihr nicht verflossenes Jahr mit zween eurer Kameraden auf dem Breitzesterhof? Wer sind diese zween Menschen, und wer sind die Leute welche ihr auf diesem Hof angetroffen habt?

Antw. Ja, Müllerhannes und Georg Friedrich Schulz waren mit mir; ich habe die Namens Müllerjakob und Glaser Adam von Ruschberg allda getroffen: diese zween letzteren haben uns [ <sup>189</sup>/<sub>190</sub> ] damals den Vorschlag gethan einen Müller bei Kussel zu bestehlen. Wir haben aber diesen Vorschlag nicht ange-nommen.

150) War nicht auch einer Namens Friedrich Schmitt, der Sachs genannt, allda?

Antw. Es waren noch mehrere sowohl Juden als Christen da, unter andern Banngarde von Thal-Lichtenberg, aber ich weiß ihre Namen nicht.

Der Angeklagte setzt hinzu, daß noch ein Mann welcher gerade aus den Gefängnissen zu Trier kam, allwo er frei gesprochen wurde, auch da war.

151) Habt ihr nicht damals Lichter von dem Wachs, welches euch die Frau Edinger zu Baumholder gekauft hatte, gemacht?

Antw. Dieses war nicht damals, aber es war zur Zeit des zu Ulmet begangenen Diebstahls. Ich bin dann mit dem scheelen Franz, Lorenzepeter, Christoph Blum von Lautert, Müllerjakob von Eisenbach, Peter-Henrichs Hannadam, dem Korbmacher Hannadam vom Ueberrhein dahin gekommen, und da-mals hat die Frau Edinger Wachs zu Baumholder geholt; aber sie hat es nicht gekauft, denn die Söhne des Juden Löb aus besagten Ort Namens Hirsch, Herz und Bär haben es uns umsonst gegeben. Die Frau Edinger wußte den Gebrauch welchen wir von diesem Wachs machen wollten, und die Juden haben es aus desto gegründeter Furcht gegeben, als ich und Karl Benzel ihnen acht Louisd'or in der Winterhauch nahmen.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* des Abends um acht Uhr

*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 103–105)

*Originaldatierung:* den 23ten Messidor zehnten Jahrs

### Nr. 39

20. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

152) In einem eurer vorhergehenden Verhöre habt ihr gesagt, daß Jakob Gerhard von Weiden sich auf einer bei Umbstadt gelegenen Mühl befindet. Könnet ihr uns keine genauere Anzeige von dem Auf-enthalt des besagten Gerhard, wie auch seine genaue Beschreibung geben?

Antw. Nach dem Hottenbacher Diebstahl wurde besagter Gerhard angehalten und in die Gefängnisse nach Birkenfeld allwo er entwischt ist, geführt. Er ist mir auf der andern Rheinseite nachgefolgt, all-wo ich ihm zu Kristel zwischen Ittstein und Königstein einen Dienst als Mühlknecht ausmachte; er hat diesen Dienst nächtlicherweile verlassen und soll seinen Meister bestohlen haben. Von da hat er sich zu einem Müller bei Hofheim verdungen, und einige Zeit hernach ist er zu dem Umbstatter Müller in Dienst gekommen. Es ist ein junger Mensch von zwei und zwanzig Jahren, fünf Schuh drei Zoll groß,

hat dunkelbraune Haare, blattennarbiges Gesicht, gewöhnliche Stirn, spizen Kien, und mittelmäßiger Leibesgehalt.

153) Befragt, ob er gar keinen der, in dem auf Befehl der Hessen-Schaumburgischen Regierung zu Rinteln verfertigten Verzeichnis, enthaltenen Individuen kenne?

Antw. Er kenne viele Juden auf dem rechten Rheinufer, wisse aber ihre Namen nicht: könne also nichts bestimmtes in Betref dieser Individuen sagen; mit Ausnahme dennoch eines, Namens Anton Heinz, mit welchem ein Namens Müller und Christoph Blum welcher in den Gefängnissen zu Kölln gestorben ist und noch vier andern Individuen aus dem Niederland, er einen Diebstahl zu Baiernthal bei Wißloch in der Pfalz begangen hat.

154) Habt ihr gar keine Wissenschaft von einem vor zwei Jahren in dem Haus des Gerichtsschöffen Lauer zu Grosseelheim in der Landgrafschaft Hessen-Kassel begangenen Diebstahl?

Antw. Ich habe keine Wissenschaft davon.

155) Befragt, ob er keinen der in dem durch das Amt Stuttgart mit getheiltem Verzeichniß, von welchem wir ihm Vorlesung gaben, enthaltenen Individuen kenne?

Antw. Er kenne keinen davon. [ 190/191 ]

156) Auf welche Art und mit wem habt ihr den Diebstahl zu Würges begangen?

Antw. Ich war damals mit meiner Frau auf der Haasenmühl; etliche von der Bande des Pickard unter dem Namen Niederländer Band bekannt, kamen auch dahin. Sie machten mir den Vorschlag mit ihnen auf Verrichtung zu gehen; ich nahm ihn an, und ehe ich dahin gieng, führte ich meine Frau nach Haßloch, wo ich den gegenwärtig in Mainz verhafteten Christian Rheinhard antraf; sein Bruder Wilhelm, (wirklich in Mannheim einsizent) Christoph Blum von Lautert: (in den Gefängnissen zu Kölln gestorben) und Johann Adam Hofmann sogenannter Peter Henrichs Hannadam welche sich in der Gegend befanden schlossen sich an mich an. Ein Jud von Asselheim Namens Johann, gemeinlich der Schnukel genannt, brachte noch einen Mann von Vilbel, mit welchem ich in Frankfurt konfrontirt worden bin, einen andern Menschen, den sogenannten Kannengiesers Henrich und einen Mann von Homburg an der Höh, dessen Namen ich nicht kenne, mit sich. Es waren ausserdem die Namens Pickard, Müller, dieser erkenntlich weil er durch einen Schuß den Gebrauch eines Daumen verlohren hat, Polak welcher ein junger Mensch von zwanzig Jahren ist, ein Mann von Königstein, der Königsteiner genannt, welcher einmal mit Pickard zu Kölln arretirt war, von wo er nach Höchst wo er wieder entwischt ist geführt worden, ein Berliner Jud von siebenzehnen Jahren, und kleiner Gestalt, endlich ein Hesse Namens Christoph welcher zu selbiger Zeit auf besagter Haasenmühl wohnte, und mit seinem Bruder dessen Namen ich nicht kenne das Fischer Handwerk treibt, dabey. Ausser diesen fünfzehnen Individuen sind noch drei oder vier von der Niederländer Bande, welche ich nicht kenne, dazu gekommen.

Der Sammelplatz war auf der Haasenmühl; der Müller wußte daß wir zu einer Verrichtung gehen sollten, er wußte aber nicht gegen wen selbige gerichtet war.

Gegen zehen Uhr des Abends verliesen wir die Mühl, alle mit Schieß-Gewehren bewaffnet. Als wir bei Würges ankamen, schnitten wir mit einer Säge welche oben genannter Hesse bei sich hatte einen Baum ab. Mittelst dieses Baumes wurde die Hausthüre eingestoßen. Sie giengen alle hinein, ausgenommen ich, der Hesse und der Mann von Vilbel.

Nach vollbrachten Diebstahl giengen wir auf die Hassenmühl zurück, allwo wir unsere Beute in Gegenwart des Müllers, welchem wir die dem Posthalter gestohlene Flinte gaben, getheilt. Das Weiszeug wurde an einen Jud von Esch dessen Namen ich nicht kenne verkauft. Mein Antheil war, eine goldene Uhr und sieben oder acht Thaler.

157) In welchem Verbindniß waret ihr dann mit dem Haasenmüller?

Antw. Die Schwägerinn des Johann Martin Rinkert hat mir vor zwei und ein halb Jahr die Bekantschaft dieses Müllers verschafft; seit der Zeit war ich sehr oft in der Mühl, ich blieb unter andern im Winter des neunten Jahrs sieben oder acht Wochen nach einander da. Der Müller wußte wer ich war; aber während meinem Aufenthalt auf seiner Mühl hielt ich mich ruhig und begieng nichts. – Ich zahlte ihm nichts für meinen Aufenthalt, wenn er mir aber Lebensmittel gab so zahlte ich sie ihm baar, und er ist mir wirklich noch Geld schuldig; nämlich: vier Gulden welche ich ihm zu Hefterich für einen Schweinekauf lieh, zwei Gulden zwei und vierzig Kreuzer welche ich ihnen in Frankfurt gab. Im Winter des neunten Jahrs hatte ich fast zu sagen meine Haushaltung auf besagter Mühle errichtet; ich hatte mir Lebensmittel gekauft, und mit dem Wildpret, welches ich in den fürstlichen Waldungen schoß, unterhielt ich meine Familie, und die des Müllers genoß auch davon. Ich habe diesem Müller keine

Drohung wegen meiner Aufnahme in sein Haus gethan, im Gegentheil, er war mit meinem Aufenthalt sehr zufrieden, welcher in dem Winter des neunten Jahrs noch länger gedauert haben würde, wenn die Verrichtung zu Würges nicht vorgefallen wäre.

Mit Ausnahme der oben erwähnten Flinte hat besagter Müller nichts gestohlenen von mir bekommen, dennoch muß ich eingestehen, daß diese Mühle allen verdächtigen Leuten, welche immer gut von dem Müller empfangen wurden, zur Räuberhöhle gedient hat.

Einige Zeit vor meiner Verhaftung ließ ich mein Pferd, Karre und Bude fünf Wochen lang in besagter Mühle; ich habe dem Müller gesagt, daß ich das Pferd in Münster bei Diburg gekauft habe, und habe ihm noch einen Schein, worin dieser Kauf bekräftigt wurde, gewiesen. [ <sup>191</sup>/<sub>192</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 105 f.)

*Originaldatierung:* den 1ten Thermidor zehnten Jahrs

#### Nr. 40

23. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

158) Kennet ihr die Namens Heller und Jost von Kleinweidelbach?

Antw. Ich kenne sie nicht persönlich; aber ich weiß von Schwarzpeter, daß er nach seiner Entweichung zu Simmern sich gerade nach Kleinweidelbach begeben hat, wo ein Namens Heller aus besagtem Ort ihm seine Ketten los machte.

159) Kennet ihr einen Mann, der sich der dicke Mathes nennt?

Antw. Ich kenne keinen andern Menschen der diesen Namen trägt, als einen Obersten der Niederländer Bande, welcher gemeiniglich zu Eckerrod bei Gellhausen auf dem rechten Rheinufer wohnt. Uebrigens habe ich niemals einigen Handel mit ihm getrieben.

Ich kenne noch einen andern Menschen, der sich der dicke Jakob nennt, welcher vor vier Jahren zu Lipshausen wohnte, wo er ein Haus hatte und als Holzhauer im Sonwald arbeitete; obschon ich kein Verbrechen mit ihm begangen habe, so kenne ich ihn dennoch als einen Räuber.

160) Kennet ihr einen Namens Johannes Kerein, auf der Ziegelhütte zu Pferdsfeld wohnhaft?

Antw. Ich habe in dieser Ziegelhütte geschlafen, habe aber keine Gemeinschaft mit ihnen gehabt.

161) Kennet ihr den Banngard von Pferdsfeld nicht?

Antw. Ja, ich kenne ihn, habe aber keine Gemeinschaft mit ihm gehabt.

162) Kennet ihr nicht einen Mann zu Pferdsfeld, welcher Becker und Wirth zugleich ist?

Antw. Ja, ich war einmal in einem Wirthshause in Pferdsfeld, aber der Name des Eigenthümers ist mir unbewußt.

163) Kennet ihr den Abdecker von Schweppenhausen, Namens Mayer?

Antw. Er ist noch in einem entfernten Grade verwandt mit mir; ich habe zwei Nächte bei ihm zugebracht; – das erstemal mit dem Abdecker von Bundenbach Namens Christoph, welcher mich damals auf das andere Rheinufer führte; das zweitemal mit Christian Rheinhard, Johann Martin Rinkert, und Peter Hennrichs Hannadam vor dem, durch uns begangenen Diebstahl zu Merxheim; aber besagter Mayer hat gar keinen Antheil an unseren Verbrechen genommen.

164) Kennt ihr nicht zween Schlosser von Birkenfeld?

Antw. Nein.

165) Kennt ihr nicht einen Namens Kaspar von Lipshausen?

Antw. Nein, ich kenne aber einen Namens Johann Kaspar, ehemalige Schultheisen zu Lipshausen, welchem ich vor vier oder fünf Jahren ein mit Philipp Mosebach in Hirschstein bei St. Wendel gestohlenen Pferd verkaufte; das Haus dieses Johann Kaspar diente damals, sowohl mir als allen andern verdächtigen Leuten zur Räuberhöhle. Seit diesem Zeitpunkt bin ich nicht mehr hin gegangen.

Der Schwager dieses Johann Kaspar nennt sich Andres Litger; er hat eines der durch mich mit Jakob Fink von Weiler zu Heimerich bei Naumburg gestohlenen Pferde von mir gekauft; er wußte daß das Pferd gestohlen war und er ist mir noch den Kaufpreis mit eilf großen Thaler schuldig. [ <sup>192</sup>/<sub>193</sub> ]

Er ist auch derjenige, der den Makler zwischen mir und dem Juden Dreidel Moyses von Rheinbellen, bei dem Verkauf welchen ich dem letzten von zwei zu Niederwirzbach Herrsteiner Kantons, durch mich gestohlenen Pferde machte. Diese Pferde waren anfänglich in dem Stall des Litgers, dieser rufte

den Juden; nachdem der Handel geschlossen war, führte ich die Pferde in den Wald wo besagter Litger und des Juden Sohn selbige abholten.

166) Habt ihr keine Wissenschaft von dem zu Münster an dem Pfarrer Blau besagten Orts begangenen Diebstahl?

Antw. Ich weiß, daß der Namens Krugjoseph, Johann Martin Rinkert und etliche Bauern von Großzimmern diesen Diebstahl verübt haben; ich weiß diese Geschichte von Konrad Ekard einem Kameraden des Krugjoseph; ich vermuthe daß die gestohlenen Sachen an den Juden Gerson von Großzimmern verkauft sind.

167) Kennt ihr einen Tagelöhner welcher sich Anton Morsch von Rhaunen nennt?

Antw. Nein.

168) Kennt ihr einen Namens Georg Daniel Storr, Müller zu Sennweiler?

Antw. Ja, wenn es der Georg Daniel Storr von Süßweiler bei Bruchweiler ist. Er hat aber keinen Theil an meinen Verbrechen genommen.

169) Kennt ihr einen Namens Jakob Mehn, Dachdecker zu Lieser?

Antw. Nein, von allen den Dieben, welche in den Gegenden an der Mosel herumstreichen, kenne ich keinen als den Zuchetto, den Namens Patmathes, schon zu Koblenz verurtheilt, und den Namens Lorenz Müller, ebenfalls in Koblenz verurtheilt.

170) Könnet ihr uns keine genauere Auskunft von dem Namens Welsch, dem sogenannten Hemme von Heimbach, und dem Antheil, welchen derselbe an dem Mendel Löb zu Södern begangenen Meuchelmorde genommen hat, geben?

Antw. Ich weiß nichts anderes, als was mir von Glaser Adam von Ruschberg erzählt worden ist, welcher mir sagte, daß es die Birkenfelder Bande war, welche dieses Verbrechen begangen hat.

171) Ihr habt die Mitschuldigen, welche mit euch den Ulmeter Diebstahl begangen haben schon eingestanden. Sagt mir jetzt, auf welche Art dieser Diebstahl begangen worden und in was die gestohlenen Sachen bestunden?

Antw. Nachdem wir die nöthigen Vorkehrungen auf dem Breitzesterhof getroffen hatten, haben wir uns in die Steinalb begeben, wo wir die Nacht bei dem Müller Alles, welcher bei Wisselbach wohnt, zugebracht haben. Die darauf folgende Nacht sind wir nach Ulmet gegangen. Die Thüre des Juden wurde mit einem Balken eingestoßen. Ich gieng mit dem Scheelen Franz, Peter Heinrichs Hannadam und Korb-Hannadam in das Haus. In einem Zimmer auf ebener Erde, in welches ich mit Korb-Hannadam gegangen bin, fand ich eine alte Frau bei einem Bette sizzend, und ein Kind in ihren Armen haltend. Ich habe ihr gar nichts zu leid gethan; aber ich nahm aus einem in diesem Zimmer sich befindenden Schranke eilf Louisd'or in Gold und drei große Thaler. Peter Henrichs Hannadam und der Scheele Franz waren in das obere Zimmer gegangen, wo sie den Juden sehr mißhandelten; ich folgte ihnen nach und riß besagten Juden aus ihren Händen. Wir raubten ihm in diesem Zimmer neunzehn Dukaten, eine goldene Uhr, fünf Pfund Silberwerk, drei goldene Ketten, etliche Ringe, wovon nur einer von Werth, welcher sieben Steine hatte, endlich etliche Kleider und Hemden.

Ein Theil dieser Sachen, nämlich: zwei goldene Ketten, der kostbare Ring, von welchem ich gesprochen habe, und ein Theil des Silberwerks wurde einem Juden zu Heidelberg, welcher uns hundert bis hundert zehn Gulden zahlte, verkauft. [ <sup>193</sup>/<sub>194</sub> ]

Ein anderer Theil wurde der Frau des Juden Gerson zu Groszimmern verkauft, nämlich:

Zwei Ringe, etliche Becher und Löffel von Silber, welche uns fünf bis sechs Louisd'or bezahlt hat. Das übrige der gestohlenen Sachen ist *in natura* unter uns allen vertheilt worden, der Werth des ganzen Diebstahls sowohl Silber als andern Effekten kann auf höchstens tausend Gulden sich belaufen.

Der Diebstahl ist Nachts um eilf Uhr ohne viel Lärm begangen worden; nachdem wir fort gegangen waren, hat man Sturm geläutet, aber niemand hat uns auf unserer Flucht erreicht, welche wir über Ratskirchen, Röder und Mittelreidenbacherhof bis an die Treberhanneshütte, wo wir Halt gemacht, genommen haben.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* des Abends um drei Viertel auf sieben Uhr

*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 106–108)

*Originaldatierung:* 4ten Thermidor zehnten Jahrs

**Nr. 41**

26. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

172) Als ihr mit euren Kameraden auf dem Breitzesterhof gekommen seid, hattet ihr den Anschlag den Juden zu Ulmet zu bestehlen schon abgefaßt und wer hat euch diesen Rath gegeben?

Antw. Ich hatte meine Kameraden versammelt, um einen Diebstahl zu Illingen, welchen mir der Jäger Brixius vorgeschlagen hatte, zu begehen: aber die Verhaftung des Johannes Leidecker von Lauschied, mit welchem besagter Brixius auf dem Sammelplatz zwischen Wolfersweiler und Herrstein sich begehen wollte, war die Ursache, daß besagte Leidecker und Brixius sich nicht allda einfinden konnten, und dieses machte das Vorhaben fehl schlagen. Von diesem Sammelplatz zurück kam ich mit meinen obengenannten Kameraden auf den Breitzesterhof; Jakob Porn, welcher Früchte drosch, nahm uns für eine Abtheilung Streiftruppen, und lief bei unserer Annäherung davon. Die Pächterin gieng ihn in einem benachbarten Wald wieder holen, und sagte ihm wer wir wären; durch diesen Zufall sahen wir auch, mit wem wir es zu thun hatten. Wir wendeten uns dann an diesen Jakob Porn und fragten ihn, ob er keinen Juden in der Nachbarschaft kenne, welchen wir bestehlen könnten? Er sprach mit uns von diesen Juden zu Ulmet; Lorenzepeter bestätigte die Aussage dieses Jakob Porn über den Reichthum des besagten Juden, und dieses bestimmte uns, diesen Diebstahl zu begehen.

173) Waret ihr alle oder nur zum Theil bei besagtem Diebstahl bewafnet?

Antw. Wir waren alle mit Schießgewehren bewaffnet, aber keiner von uns hatte einen Säbel.

174) Ihr habt gesagt, daß der Jude, welchen ihr bestohlen habt, mißhandelt worden seie, sagt mir von wem und auf welche Art es geschehen?

Antw. Als ich in den ersten Stok kam, sahe ich den Scheelen Franz und Peter Henrichs Hannadam, welche dem Juden Stillschweigen geboten und ihn am Hemd hielten; das Blut träufelte von seinem Kopf; ich vermuthe, daß diese Wunden von etlichen Schlägen der Pistolengriffe herrührten; ich riß ihn aus den Händen meiner Kameraden und legte ihn auf sein Bett, nach welchem der Jude auch still schwieg, und der Diebstahl auf die Art, wie ich in meinen vorhergehenden Antworten schon gesagt habe, begangen wurde.

175) Ich will euch das Verzeichnis der gestohlenen Sachen, so wie es durch den Maire zu Ulmet auf die Aussage des Juden ist aufgesetzt worden, vorlesen. Ich fordere euch auf mir zu sagen, ob es der Wahrheit gemäß ist. [ <sup>194</sup>/<sub>195</sub> ]

Antwort auf den ersten Artikel.

Es waren nur drei Ketten dabei, von welchen ich eine behalten und die zwei andern für zehn große Thaler verkauft worden sind.

Antwort auf den zweiten Artikel.

Wir haben nur drei Ringe bekommen, wovon einer mit sieben Steinen besetzt, und zwei ein jeder nur ein Rößchen hatten.

Antwort auf den dritten Artikel.

Ich habe keine silberne Borte gesehen

Antwort auf den vierten Artikel.

Ich erinnere mich der Anzahl Löffel nicht mehr; aber ich weiß daß alles Silberwerk nicht mehr als sieben und ein halb Pfund wog.

Antwort auf den fünften Artikel.

Wie auf den vorhergehenden Artikel

Antwort auf den sechsten Artikel.

Es war kein Leuchter dabei.

Antwort auf den siebenten Artikel.

Dieses ist falsch, es waren keine dergleichen Münzstücke dabei.

Antwort auf den achten Artikel.

Es war nur ein Scheerenhaken da.

Antwort auf den neunten Artikel.

Es waren nur zwei Ringe dabei, welche höchstens zwölf Franken werth waren.

Antwort auf den zehnten und eilften Artikel.

Es waren höchstens vier oder fünf Becher.

Antwort auf den zwölften Artikel.

Es war eine goldene Uhr dabei, welche Lorenzepeter bekommen hat.

Antwort auf den dreizehnten Artikel.

Wir haben nicht mehr als eilf Louisd'or, neunzehn Dukaten, eine doppelte Dukate, welche ich in meinem letzten Verhör vergessen hatte, und drei große Thaler in Silber.

Antwort auf den vierzehnten Artikel.

Wir haben nicht mehr als vier Kleider, drei Westen, drei paar Hosen und drei oder vier Hemder bekommen, und diese Effekten alle hatten wenig Werth.

176) Seid ihr dann sicher, daß keiner von euren Kameraden noch Sachen ohne euer Wissen gestohlen habe?

Antw. Weil ich den Diebstahl in dem Zimmer zu gleicher Erde allein begangen habe, und da die andern, als ich in den ersten Stok kam, noch nichts genommen hatten, so kann ich versichern, daß die andern nichts ohne mein Wissen nehmen konnten, und dies um so mehr, da wir uns nach dem Diebstahl einander durchsucht haben. [ 195/196 ]

177) Wer ist dann der Jude zu Heidelberg, welchem ihr die gestohlenen Sachen verkauft habet?

Antw. Es ist ein Juwelenhändler, welcher sehr viel mit der Niederländer Bande handelt; ich kenne ihn nicht; es ist der Namens Müller, welcher den kostbaren Ring bei einem Juden verpfändet hat.

Uebrigens muß ich bemerken, daß ich in meinem letzten Verhör in Betreff des Verkaufes der gestohlenen Sachen geirrt habe. Dieser Jude von Heidelberg hat nichts als den Ring, von welchem ich gesprochen habe, bekommen, und des Gersons Frau zwei andere Ringe von wenig Werth. Was aber die goldenen Ketten und das sieben und ein halb Pfund schwere Silberwerk anbetrifft, haben wir solches einem zu Feilsroth wohnenden ehemaligen Goldschmid, Namens Gabel, verkauft. Dieser Verkauf hat sich in dem Wald zwischen Feilsroth und der Rotermühl zugetragen. Ich hatte einen Knaben dieser Mühle nach Feilsroth geschickt, um meinen Vater welcher damals in besagtem Ort wohnte, zu sagen, daß er zu mir in den Wald kommen sollte. Mein Vater kam wirklich dahin, und ich bat ihn mir einen Schuhmacher zu schicken, welcher mir ein paar Stiefel machen könne; bei dieser Gelegenheit sah er die gestohlenen Sachen; er benachrichtigte besagten Gabel, welcher sie in Gegenwart meines Vaters und meiner Kameraden, die bei besagtem Diebstahl mitgeholfen haben, kaufte, und uns das Silberwerk mit fünfzehn und eine halbe Louisd'ors, die Ketten aber mit zwei und einer halben Louisd'or bezahlte. Ich füge hinzu, daß mein Vater nichts von diesem Diebstahl erhalten hat.

178) Habt ihr keine Wissenschaft von einem Tuchdiebstahl, welcher im Jahr sieben zehn hundert sieben und neunzig in der Fabrike zu Birkenfeld ist begangen worden?

Antw. Ja, ich habe die beste Wissenschaft davon, indem ich ihn selbst verübt habe.

Acht Tage zuvor bin ich in diese Fabrike gegangen, um Tuch zu kaufen, ich war alsdann von Peter Hartmann von Bierfink begleitet. Bei dieser Gelegenheit sahe ich, daß es leicht wäre, sich Tuch zu verschaffen, ohne es zu bezahlen. Ich gieng dann des Nachts dahin. Eine Schildwache, die in dieser Nachbarschaft stand, verhinderte mich zweimal; ich kam endlich das drittemal mit einer Leiter, welche ich neben einem Brauhaus zu Birkenfeld genommen hatte, wieder. Mittelst dieser Leiter bin ich bis an das Magazin gestiegen; der Laden war offen; ich hob eine Scheibe aus dem Fenster, welches ich hernach ohne Hinderniß aufmachte. Neben dem Magazin in einem Zimmer war ein Mann, der mit Schreiben beschäftigt war.

Ich nahm vier oder fünf Stücke Tuch, welche ich die nämliche Nacht noch bis gegen die Mineralquelle, dem sogenannten Sauerbrunnen, trug, wo ich sie in das Gebüsch versteckte.

Dem nämlichen Tag gieng ich mit dem Mädchen des Georg Wilhelm Neumann von Volegarten, welches damals zwölf bis dreizehn Jahr alt war, besagtes Tuch zu holen und in ihres Vaters Haus zu tragen. Neumann wußte den Zweck, warum seine Tochter mit mir gieng. Den nämlichen Tag gegen Abend half mir Georg Wilhelm Neumann, dieses Tuch nach Hundheim tragen, wo ich es einem Namens Winkel, welcher wußte, daß dieses Tuch gestohlen war, und welcher mir vorher schon sagte, daß wenn ich etwas hätte, es ihnen bringen sollte, verkaufte. Dieser Winkel wohnt bei der Kirche zu Hundheim bei dem Stumpenthurm. Ich habe ihm schon zuvor ein Pferd verkauft, welches ich einem Namens Ribel von Wisweiler bei Lauterecken gestohlen hatte. Ich bemerkte, daß dieser nämliche Ribel auch einmal durch Johannes Seibert von Lipshausen, dem Namens Krugrickes und Ungerhannes wegen dieser That zu Lauterecken angehalten, und wieder in Freiheit gesetzt wurde. Ich weiß diese Geschichte von Jakob Fink von Weiler, der seitdem zu Trier gestorben ist.

179) Was hat Neumann für einen Theil von den zu Birkenfeld gestohlenen Sachen bekommen?



Antw. Ich habe ihm Tuch für Kleider gegeben; er hat aber an meinen übrigen Verbrechen gar keinen thätigen Antheil genommen.

180) Hat Peter Hartmann von Bierfink gar keinen Antheil an bemeldtem Raub genommen?

Antw. Nein.

181) Die Wittib Depre und ihre Kinder auf der Mouhl wohnhaft, haben sie keine Wissenschaft von eueren Verbrechen?

Antw. Nein. [ <sup>196</sup>/<sub>193 A</sub> ]

182) Ihr habt doch eine beträchtliche Zeit hindurch bei ihnen gewohnt – ihr entferntet euch öfters, und wann ihr zurück kamet hattet ihr immer Geld. Habt ihr ihnen dann niemal von der Art eures Erwerbs etwas gesagt?

Antw. Ich habe ihnen gesagt, daß ich meines Vaters Haus zufolge eines Streits welchen ich mit Soldaten hatte, verlassen habe und daß ich Geld bei meinem Vater holte, indem ich sie glauben machte daß mein Vater der Abdecker von Mesbach sei.

183) Habt ihr nicht im Jahr siebenzehnhundert neunzig sieben, zween Pferde in dem Wald bei Abenteuer gestohlen?

Antw. Ja, ich war damals von Philipp Mosebach der seither zu Koblenz guillotinirt worden ist, begleitet.

184) Wem habt ihr die Pferde verkauft?

Antw. Mosebach hat sie dem Schulmeister von Reschid bei Simmern verkauft; ich war nicht gegenwärtig beim Verkauf, aber ich habe Ursache zu glauben, daß der Namens Michel Kezer von Lipshausen mit besagtem Schulmeister in Gesellschaft gewesen. Der nämliche Kezermichel hat schon vorher von mir und genannten Mosebach, zwei Pferde welche ich zu Oberreitenbach mit Jakob Fink von Weiler und Peter Keesgen von Lauschied gestohlen hatte, gekauft. Der Verkauf geschah in dem bei Lipshausen gelegenen Wald mittelst fünfzehn Louisd'ors.

185) Kennet ihr einen Namens Blatau und seinen Bruder, Ex-Agent von Lauschied?

Antw. Ich war oft zu Lauschied bei Johannes Leidecker, welcher des Agenten sein Schwager ist; dieser kam öfters uns zu besuchen, und benachrichtigte uns sogar, wann Gendarmen ins Dorf kamen. Eines Tags kamen etliche Herren von Meisenheim, worunter einer Namens Hohl und ein anderer Namens Ludwig Keller sich befand, auch dahin. Der Agent benachrichtigte uns, daß diese Herren, welche in Geschäften nach Mettersheim reißten, mit uns sprechen möchten, und daß wir zu diesem Ende an die Hottenmühl, allwo sie vorbei passiren würden, uns begeben sollten. Ich gieng wirklich mit Pik, Dalheimer und Philipp Arnold dahin; bei ihrer Ankunft redete ich sie an, und sagte ihnen: daß sie mich in den Meissenheimer Kanton ruhig lassen sollten; sie versprachen mirs auch, wenn ich zur Wiedervergeltung nichts mehr in ihrem Kanton unternehmen wollte. Den nämlichen Abend ließ mir der Müller von der Hottenmühl sagen, daß ich ganz allein in seine Mühle kommen sollte, allwo jemand wäre, der mit mir sprechen wollte. Ich gieng dahin und fand allda obenbesagten Ludwig Keller, welcher Wein bei sich hatte; er machte mich trunken und bat mich ihn in seinem Geschäftsgang, welchen er in seiner Eigenschaft als Einnehmer zu verrichten hätte, ungehindert zu lassen, und daß zur Erwierderung dieser Gefälligkeit er mich benachrichtigen würde, wenn etwas gegen mich unternommen werden sollte. Uebrigens muß Müllerhannes die zwei Gebrüder Blatau besser kennen.

186) Kennet ihr den Namens Franz Nikolaus Nagel von Rimsberg?

Antw. Ja, er ist meines Vaters Schwager, hat aber keinen Theil an meinen Verbrechen genommen.

187) Kennet ihr den Heinrich Gimbel, sogenannten Hartz-Henrich von Kirchenbollenbach?

Antw. Ja, ich habe ihn auf dem Markt zu Breunigeborn, wo er in genauer Verbindung mit dem Namens Hemme von Heimbach stand, gesehen; aber ich weiß nichts gegen ihn.

188) Kennet ihr einen Namens Georg Kullmann von Kirschweiler?

Antw. Nein, ich habe meines Vaters Haus schon damals, als er noch in Feilsroth wohnte, verlassen und bin niemal nach Kirschweiler selbst gekommen. [ <sup>193 A</sup>/<sub>194 B</sub> ]

189) Kennet ihr den Namens Philipp Nikolaus Brunk, Schmidt zu Kempfeld, und Jakob Schultheis, Uhrmacher zu Nonnkirchen, nicht?

Antw. Nein.

190) Seyd ihr gewiß, daß der Glaser Adam von Ruschberg euch einen gewissen Hemme von Heimbach als Mitglied der Birkenfelder Bande genennt hat?

Antw. Ja, ich bin gewiß von besagtem Glaser Adam gehört zu haben daß der Namens Hemme, Bruder des Johannes Welsch von Heimbach ein Mitglied der Birkenfelder Band ist, ich weiß aber insbesondere kein Verbrechen, welches er begangen haben soll.

191) Kennt ihr einen Namens Johann Adam Juber von Hinzenroth?

Antw. Ich kenne einen Namens Johann Adam von Hinzenroth, er ist Krämer und Geiger; es ist ein Kamerad von Blakenklos welcher von Johannes Seibert von Lipshausen, Klärsphilipp, Schwarzpeter und Jakob Fink von Weiler zu Baldenau getödtet worden ist. Ich kenne ihn durch des letzten Erzählung: ich habe ihn etlichemal unter andern zu Wederode wo er sich eine gewisse zeitlang aufhielt, gesehen. Ich traf ihn auch einmal in dem Hohenwald, welchen ich mit Schwarzpeter und zween gestohlenen Pferden durchreißete, an. Uebrigens kenne ich insbesondere kein Verbrechen welches er begangen habe.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* des Abends um halb neun Uhr

*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 108–111)

*Originaldatierung:* den 7ten Thermidor zehnten Jahrs

#### Nr. 42

29. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

192) Habt ihr Bekanntschaften zu Eckweiler?

Antw. Ja, ich war etlichemal bei einem Wirth Namens Ludwig Martin; er kannte mich wohl, er nahm aber keinen Antheil an meinen Verbrechen.

193) Kennt ihr den Namens Jakob Herrmann aus besagtem Ort?

Antw. Nein.

194) Wisset ihr nicht ob einer eurer Kameraden mit besagtem Herrmann in Verbindniß stund?

Antw. Nein.

195) Habt ihr niemals keine Drohbrieife geschrieben, um von dem Juden von Argenschwang Geld zu erpressen?

Antw. Nein. [ <sup>194 B</sup>/<sub>195 C</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 111 f.)

*Originaldatierung:* den 10ten Thermidor zehnten Jahrs

#### Nr. 43

30. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

196) Kennt ihr die Gebrüder Fuchs von Kempfeld?

Antw. Ja, einer heißt Heinrich und der andere Karl; sie haben ein Wirthshaus. Ich war etlichemal in ihrem Hause um zu essen und zu trinken. Sie kannten mich auch seit meiner Kindheit, haben aber an keinem meiner Verbrechen Antheil genommen. Es ist schon zwei Jahre, daß ich nicht mehr in ihrem Hause war. Das leztemal als ich in ihrem Hause war, tauschte ich von dem Förster Hahn von Wildenburg eine Flinte gegen eine Uhr ein, welchem ich noch drei große Thaler herausgab. Ich hatte diese Uhr von Karl Benzel gekauft, und die Flinte ist durch die Meissenheimer Gendarmerie in dem Hause des Johannes Leidecker zu Lauschied, wo ich selbige eines Tages ließ, weggenommen worden. Ich bemerke, daß dieser Tausch sich nicht in dem Hause selbst der Gebrüder Fuchs, sondern in dem Wald zum Tannengarten genannt, wo ich mich mit Georg Pik und Dalheimer befand, und in welchen besagter Förster und die Gebrüder Fuchs uns Lebensmittel brachte, sich zugetragen hat.

197) Kennet ihr Johannes Klar, Gerber zu Oberstein?

Antw. Ich kenne einen Namens Klar von Oberstein, der zur Zeit als die Preussen Magazine in Oberstein hatten, Wagenmeister beim Fuhrwesen war. Ich arbeitete damals in diesen Magazinen als

Tagelöhner und Johann Klar machte den Aufseher. Es fehlt viel dazu, daß er in Verbindniß mit mir seyn soll, indem er eher derjenige ist, der sich viele Mühe gab um mich anhalten zu machen.

198) Habt ihr nicht dem Georg Friedrich Schulz in dem Hause des Beckerhannes zu Habitsheim vorgeworfen, daß besagter Schulz einen gewissem Hannsjakob von Münster zwei Pferde gestohlen haben?

Antw. Das Haus des besagten Hannsjakob diente mir zum Zufluchtsort, ich war oft drei, vier Tage nacheinander da und in dem Hause seines Schwagers Witzel. Ich brachte vergangenen Winter fünf oder sechs Wochen da zu. Während ich auf dem linken Rheinufer abwesend war, wurden besagtem Hannsjakob zwei Pferde gestohlen; ich wurde dieses so wie vieler anderer Diebstähle, die ich nicht begangen hatte, beschuldigt, wodurch ich mich mit besagtem Hannsjakob entzweite. Ich vermuthete gleich, daß Georg Friedrich Schulz den Diebstahl begangen habe und daß er also davon wissen müsse. Ich gieng daher mit meinen Kameraden Christian Rheinhard, Johann Martin Rinkert, Johann Leidecker und Krugjoseph nach Habitsheim. Wir ließen Georg Friedrich Schulz in des Bäckerhannes Haus kommen; wir warfen ihm diesen Diebstahl vor, er läugnete ihn begangen zu haben, erklärte uns aber, daß Johann Henrich (Georg) von Semm wisse, wem diese Pferde verkauft worden; wir begaben uns also mit gesagtem Schulz nach Semm, wo ich erfuhr, daß ein sogenannter Schebhalsiger Hannes (der sich auch Johann Hammer nannte, und unter welchem Namen ich ihn zu Semm gesehen habe, seitdem zu Lindenfels verhaftet wurde, von da wieder entwischt, und sich gegenwärtig in der Grafschaft Solms aufhalten muß) die Pferde gestohlen habe, und daß besagter Johann Henrich von Semm mit einigen Bauern von Habitsheim sie in dem Odenwald, in einem Ort, dessen Namen ich vergessen habe, verkauft hätten. Ich gab Hannsjakob von Münster von diesen Auskünften Nachricht, der sich seitdem mit den Käufern abgefunden.

199) Wißt ihr nicht, daß Georg Friedrich Schulz verflossenen Winter zu Langenbrombach, im Amt Breiberg, einen Kohlenbrenner vom linken Rheinufer verwundet hat und wer war dieser Kohlenbrenner?

Antw. Ja, ich weiß es; dieser Kohlenbrenner war Peter Petry, Schwarzpeter genannt, der eben wegen diesem Streit arretirt aber bald wieder losgelassen wurde.

200) Bei dem Diebstahl zu Staudernheim und während ihr in dem Hause waret, habt ihr nicht einen Schuß gehört?

Antw. Ich gieng mit Adam Lahr und Krugjoseph in das Haus. In einer Stube im untern Stok fanden wir zwei Mann im Bett liegen. Ich forderte sie auf, mir ihr Geld zu geben, auf [ <sup>195 C</sup>/<sub>196 D</sub> ] ihr Angebot, daß sie keines hätten, öffnete ich einen kleinen Schrank, woraus ich eine silberne Uhr nahm, worauf ich aus dieser Stube heraus und alleine in eine andere gieng, wo Weiber waren; während ich hier war, hörte ich auf der Gaß einige Schüsse, das mich bewog, das Haus zu verlassen. Im Herausgehen sah ich Georg Friedrich Schulz schießen. Ich ließ in der ersten Stube worin ich war, eine Pistole, welche Georg Friedrich Schulz von dem Müller Rupp von Iben gelehnt hatte, und ich habe Ursache zu glauben, daß dieser Müller den Gebrauch wußte, den Schulz davon machen wollte. Nachdem wir das Ort verlassen hatten, hörte ich noch einige Schüsse darin, allein es folgte uns niemand.

201) Ihr habt schon gesagt, daß Jakob Müller von Lettweiler euch zu mehreren Diebstählen den Plan gemacht habe, sagt mir nun, auf welche Art habt ihr seine Bekanntschaft gemacht, und in welcher Verbindung waret ihr mit ihm?

Antw. Es sind vier oder fünf Jahre, daß ich mit Jakob Fink von Weiler zu Honchert bei Boppart eine Heerde von zwanzig bis dreisig Stük Schweine gestohlen hatte, wir führten sie nach Lettweiler. Fink, der ehemdem mit Müllerhannes in Verbindung stand, kannte da die drei Brüder Müller und die zwei Weber. Wir verkauften einen Theil unserer Schweine zu Lettweiler, den Rest zu Hallgarten. Bei dieser Gelegenheit machte ich die Bekanntschaft mit Jakob Müller; seitdem sah ich ihn auf einem Markt zu Wallhausen oder Oberstreit. Vorigen Winter war ich zwei oder dreimal in seinem Hause zu Lettweiler; bei einem dieser Besuche fragte Johann Leidecker bei besagtem Müller nach den reichsten Einwohnern der Gegend, von denen man Geld erpressen könnte. Jakob Müller nannte uns mehrere, unter andern den Bürger Schweizer von Rehborn, sagte dabei, daß dieser immer ein Duzend Louisd'or bereit habe, wenn wir zu ihm kämen sie zu nehmen, und wir könnten gewiß seyn, daß er auf unser erstes Begehren eine ansehnlich Summe geben würde. – Wir folgten seinem Rath, und Bürger Schweizer gab uns wirklich ohne die mindeste Beschweriß zwölf Louisd'or; denn nachdem wir an seinem Fenster geklopft, und ihm gesagt hatten, wer wir seien, und weswegen wir zu ihm kämen, versprach er sogleich, uns Geld auf die Brücke zu Rehborn zu bringen, welches er auch that. Zur nämlichen Zeit – ich weis nicht

war es vor- oder nachher, sagte der nämlich Jakob Müller mir sowohl, als dem Christian Rheinhard und Johann Leideker, daß der Hofmann zu Neudorf viel Geld habe – er habe Frucht und Rübsamen an einen Müller von Odernheim, und Brandwein an einen Spezereikrämer von Lautereken verkauft, auch habe er ein paar Ochsen verkauft, und daß er in einigen Tagen von einem Einwohner von Lettweiler Geld empfangen müsse; er munterte uns auf, diesen Diebstahl zu begehen – wir waren schon dazu entschlossen, allein er brachte uns aus dem Grund wieder davon ab, weil derselbe noch kein Geld von seinen Schuldnern zu Lettweiler empfangen habe; er schlug uns statt dieses Hofmanns von Neudorf den Bürger Valentin Bernhard von Waldgrehweiler vor; da habe er einmal viel Geld gesehen, er wohne am Ende des Orts – habe viele Feinde in der Gemeinde, daß dieser Diebstahl mit viel Leichtigkeit könnte begangen werden, und daß wir blos gegen den Knecht des besagten Bernhard auf der Hut sein müßten, der ein Mensch von ungewöhnlicher Stärke sei. Auf die Aussagen versuchten wir den Diebstahl; allein er mißlang uns, wie sie wissen. Ein oder zwei Tage vor dem Diebstahl von Waldgrehweiler hatte uns der nämliche Jakob Müller gesagt, daß der Hofmann von Neudorf sein Geld von jenem Einwohner von Lettweiler seinem Schuldner empfangen habe – er erzählte uns sogar einige Umstände von der Zahlung, die in Gold geschehen sei, das in Silber ausgewechselt worden. In der Rückkehr von Waldgrehweiler war ich mit Christian Reinhard und Johann Leideker in das Haus des Jakob Müller gegangen, der eben abwesend war. Wir entschlossen uns also auf den Neudorfer Hof zu gehen, um den Hofmann zu bestehlen, welches wir auch thaten. [ <sup>196 D</sup>/197 ]

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Ende des Verhörs:* um halb neun Uhr des Abends  
*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 112–113 A)  
*Originaldatierung:* den 11. Thermidor zehnten Jahrs

#### Nr. 44

2. August 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

202) Kennet ihr den Namens Peter Maurer, Jäger auf dem Schwarzhof bei Sommersheim?

Antw. Ich weiß, daß einige Jäger aus der Gegend von Nohfelden von der Birkenfelder Bande sind; aber ich kenne keinen.

203) Kennet ihr den Franz Ruppenthal von Nohe?

Antw. Nein.

204) Auch den Peter Seiz nicht, gebürtig von Seewald im Salzburgischen, zu Ruttweiler wohnhaft?

Antw. Nein.

205) Auch nicht Franz Rehlinger, Müller zu Dronecken?

Antw. Nein.

206) Auch nicht Nikolaus Glauber, Leiendekker von Malborn gebürtig.

Antw. Nein, aber ich kenne einen Namens Konrad, der einmal Peter Zuchetto verrathen hatte und der sich sonst auf der Röderbach aufhielt; ich kenne auch den Bruder des besagten Conrad, Namens Theis, der ein Falschmünzer oder Verbreiter dessen ist und mir selbst davon mehrmal angeboten hat.

Der Angeklagte hat seine Antwort berichtet und gesagt: daß gedachter Conrad und Theiß nicht von Malborn, sondern von Dampflos seien.

207) Kennt ihr einen gewissen Hann-Adam Stoffel von Raunenbach?

Antw. Nein.

208) Auch nicht ein gewissen Mattheis Alles von Nonnweiler?

Antw. Nein.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Beginn des Verhörs:* um halb acht Uhr des Abends  
*Ende des Verhörs:* um drei Viertel auf acht Uhr des Abends  
*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 113 A–114 A)  
*Originaldatierung:* den 14ten Thermidor zehnten Jahrs

**Nr. 45**

4. August 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

209) Ihr habt in eurer Antwort auf die neunte Frage gesagt, Johannes Leyrith habe, nach dem Diebstahl von Laufersweiler, euch Speisen in die Bergwerke von Lemberg, wohin ihr euch versteckt hattet und eure Waaren auf das andere Rheinufer gebracht. Ihr habt diese Antwort berichtet, und gesagt: daß es nicht nach dem Diebstahl zu Laufersweiler, sondern nach dem zu Merxheim begangenen, gewesen sei. Diese Berichtigung, ist sie blos auf die Verbringung der Waaren einzuschränken, oder versteht sie sich auch von den Lebensmitteln, die er euch an den Ort gebracht hat, wo ihr verborgen wart?

Antw. Nicht allein nach dem Diebstahl von Merxheim, sondern auch nach jenem von Laufersweiler brachte uns Leyrith Lebensmittel in die Bergwerke von Lemberg, wo wir verborgen waren, aber blos nach dem Diebstahl von Merxheim brachte er die Pämme auf das andere Rheinufer.

210) Ihr habt in eurer Antwort auf die zwölfte Frage gesagt, ihr hättet den Juden bestohlen, weil er dem Müllerhannes und Petronellenmichel noch Geld für gestohlene Waaren schuldig gewesen, die diese letztere an ihn verkauft hätten. Ihr habt auch ausgesagt, daß euch der Jude mehrmal eingeladen habe, ihm gestohlene Waaren zu verkaufen; könnt ihr einige Proben über diese Sagen aufstellen?  
[ 197/198 ]

Antw. Ich habe das erste von Müllerhannes selbst, der mir es sagte und ich weiß daß er ihm Waaren die zu Süsbach gestohlen worden, in dem Hause eines Einwohners von Hundsbach, des sogenannten Pickers, der ein Bruder des Beständers vom Welcherterhof ist, verkauft hat. Was das zweite betrifft, so war ich mehrmalen in seinem Haus; ich erinnere mich nicht mehr, welche meiner Kameraden mich dahin begleitet haben, glaube aber, daß Christian Rheinhard einmal mit mir in seinem Hause war; daß in Gegenwart meiner Kameraden und ohne daß sonst jemand zugegen gewesen, er mich eingeladen hat, ihm Waaren zu bringen. Allein nebst den Ursachen, die ich in meiner Antwort auf die zwölfte Frage angezeigt, hatte ich noch andere Beweggründe, diesen Diebstahl zu begehen, es sind folgende: Ein gewisser Borbe's Friz, Musikant zu Merxheim wohnhaft, kannte mich von der Zeit, als ich noch zu Bärenbach war; ich habe ihn seitdem auf dem Markt zu Bell gesehen: Kurze Zeit vorher hatte ich mit Jakob Fink von Weiler zu Schmitthachenbach zwei Pferde gestohlen, die wir dem Müller von Karbach bei St. Goar verkauften; Borbe fragte mich ob ich nicht wüßte wo diese Pferde wären? Ich versprach ihm, mich darüber zu erkundigen. Bald darauf erfuhr ich, daß gedachter Müller von Karbach diese Pferde an einen Einwohner von Nahstätten verkauft habe. Ich benachrichtigte Borbe davon und den Bauern, dem wir sie gestohlen hatten, in dem Hause des besagten Borbe. Eines Tags sagte er mir, daß der alte Rentmeister, der in einem, zu dem Schloß von Merxheim gehörigen Haus wohne, Lust habe, mich zu sehen, und ich möchte in der Eigenschaft als Weinhändler zu ihm gehen, damit die Familie des gedachten Rentmeister gar keinen Argwohn haben könne. Ich gieng wirklich dahin. Der Rentmeister gab mir wohl zu trinken und hezte mich auf, den Juden zu Merxheim, der die Bauern so plage, einmal zu bestehen. Dies Trink-Gelag, dem auch besagter Borbe beiwohnte, dauerte bis Mitternacht. Ich war so berauscht, daß ich nicht mehr stehen konnte. Ein Wiedertäufer, der dazu gekommen und selbst eine Bouteille Brandwein gebracht hatte, gab mir ein Pferd, sein Knecht und Borbe nahmen auch Pferde und begleiteten mich bis nach Eckweiler. Dies trug sich zu, einige Monate vor dem Diebstahl zu Merxheim; die Nacht vor dem Diebstahl befand ich mich mit meinen Kameraden auf der Mühle zwischen Merxheim und Kirschroth. Ich schickte Jemand in das Ort, um Borbe zu rufen. Bei seiner Ankunft sagte ich ihm, daß wir diese Nacht den Juden von Merxheim bestehlen würden und daß er zu dem alten Rentmeister gehen, ihn davon benachrichtigen und bitten solle, uns Wein zu schicken. Er brachte uns wirklich einige Bouteillen und begleitete uns mit einem Mühlknecht bis an das Ort. Sie baten uns auch, einige Stücke Tuch, auf einen Platz, den sie uns hinter einem Zaun zwischen Merxheim und Mettersheim bezeichneten, hinzulegen, das wir nach dem Diebstahl auch thaten; ich weiß aber nicht ob sie es bekommen haben.

In dem Ort begegneten wir der Nachtwache, die aus sechs Mann bestand. Sie fragte uns wer wir seyen, und wohin wir gehen wollten. Ich antwortete ihr frei, daß wir den Juden bestehlen giengen, worauf sie uns ohne die mindeste Hinderniß gehen ließ. Als wir an des Juden Haus ankamen, klopfen wir an der Thür; da aber Niemand aufmachen wollte, brachen wir Laden und Fenster auf und ich stieg durch das dasselbe mit Peter Henrichs-Hann-Adam hinein. Christian Rheinhard und Johann Martin Rinkert blie-

ben als Wache vor dem Haus. Der Diebstahl geschah ohne Gewaltthätigkeit an einer Person und ich sah Niemand im Haus als des Juden Frau, ein Mädchen und ein kleines Kind. Wir haben darin vierzehn oder fünfzehn Louisd'or an Geld, vier Becher und zwei silberne Schnallen und verschiedene Waaren gestohlen. Die Becher und ein Paar silberne Schnallen fielen in der Theilung Rinkert und Rheinhard zu; ich hatte das andere Paar, welches ich zu Aschaffenburg verkaufte. Mit den Waaren trieben wir Handel auf dem rechten Rheinufer.

211) Wußte der Müller von Karbach, dem ihr die zwei Pferde verkauft habt, daß sie gestohlen waren?

Antw. Fink kannte ihn; er ließ ihn in das Haus eines gewissen Johann Christoph zu Lippshausen kommen, da verkauften wir ihm die Pferde; er wußte, daß sie gestohlen waren.

212) War der Müller von der Mühle zwischen Merxheim und Kirschroth zugegen, als ihr mit Borbe von dem Diebstahl gesprochen habt, den ihr zu Merxheim begehen wolltet?

Antw. Ja, wir waren in seiner Stube, er war gegenwärtig, und es war dies das erste- und einzigemal daß ich auf dieser Mühle war, auch hatte der Müller sonst niemals eine Gemeinschaft mit uns. [ 198/199 ]

213) Wer ist derjenige, den ihr, um den besagten Borbe zu euch auf die Mühle zu rufen, geschickt habt?

Antw. Es ist der Müller oder sein Knecht; er wußte aber nicht, aus welcher Ursach wir ihn rufen ließen.

214) Wer ist der Mühlknecht, der euch mit gesagtem Borbe bis nach Merxheim begleitete?

Antw. Ich kenne ihn nicht; er kam mit Borbe von Merxheim.

215) Ihr habt auf die zwei und zwanzigste Frage gesagt, daß die zwei Söhne des Juden Raphael zu Niedersaulheim auf dem rechten Rheinufer viele Diebstähle begangen hätten; welches sind dann die Diebstähle, die sie begangen haben sollen?

Antw. Ich weiß von einem gewissen Maus von Semm, daß sie den Pfarrer von Neunkirchen bestohlen haben, und da zu selbiger Zeit auf dem rechten Rheinufer in der Gegend von Umbstatt mehrere Diebstähle geschahen, so habe ich Ursache zu glauben, daß sie die Urheber davon waren, um so mehr als keiner von meinen Kameraden sie begieng.

216) Ihr habt auf die sechs und zwanzigste Frage gesagt, daß ein alter Jude von Alten-Bamberg euch angelegen habe, ihm Silbergeschirr zu verkaufen; könnt ihr einige Proben von euerer Angabe aufstellen?

Antw. Ich habe diesen Juden oft, sowohl auf dem Bangarterhof, als in dem Wald gesehen. Bei diesem Zusammentreffen und in Beiseyn meiner Kameraden Peter Dalheimer, Christian Rheinhard, Johann Leydecker und Georg Michel, verlangte er von mir, ihm Silbergeschirr zu verkaufen; ich habe ihm aber niemals etwas verkauft, ausgenommen eine Uhr, wovon ich schon in meinem Verhör gesprochen habe.

217) Kannte er euch schon, als er die Uhr von euch kaufte?

Antw. Ja, er sah mich zuvor schon auf den Drei-Weyhern, auf dem Bangarterhof und zu Hallgarten.

218) Kennt ihr den Johannes Knipel von Braunshausen?

Antw. Nein.

219) Kennt ihr dann den Abraham Knapp von Herschweiler?

Antw. Nein.

220) Besteht ihr darauf, zu sagen, daß der Müller Becker auf der Falkensteinermühl, auf dem rechten Rheinufer, gar keinen Antheil an euerm Verbrechen genommen habe und daß es sogar möglich seie, er habe euch nicht gekannt, als ihr auf seiner Mühle waret?

Antw. Ich kam einigemal dahin mit Peter Henrich-Hann-Adam und Christoph Blum; wir sagten, wir seien Wildpretschützen, meine Kameraden nannten mich nur mit meinem Vornamen Hannes; ich weis also nicht, ob er wußte, daß ich Schinderhannes sei.

221) Ihr habt in euern vorhergehenden Verhören schon gestanden, mit welchen Mitschuldigen ihr den Diebstahl von Waldgrehweiler begangen habt; sagt mir nun, wie ihr sie versammelt habt, und auf welche Art ihr den Diebstahl vollbracht habt?

Antw. Als Jakob Müller von Lettweiler mir sowohl, als dem Christian Rheinhard und Johann Leydecker den Vorschlag that, den Bürger Bernhard von Waldgrehweiler zu bestehlen, schickte ich einen gewissen Krämer Antons Joseph von Feil mit einem Brief an Peter Hassinger von Iben, um ihn einzuladen, zu mir nach Lettweiler zu kommen. Hassinger ließ mir sagen, er könne nicht kommen. Ich schickte aufs neue Philipp Weber von Lettweiler, mit dem mündlichen Auftrag, den Peter Hassinger mitzubringen und ließ diesem bekannt machen, ich habe seiner zu einem Diebstahl den ich begehen wolle, nöthig. Er kam wirklich mit gedachtem Weber, der schon wußte, daß ich den Bürger Bernhard

bestehlen wollte. Hassinger weigerte sich mitzugehen, ich bat ihn daher, mir einem gewissen Weisheimer von Diefenthal und Lahr von Steinbockenheim zu schicken. Er kam bald hernach mit besagtem Weisheimer, einem andern Einwohner von Diefenthal, Franz Mundo von Aspheim, und einem Müller von Hochstätten wieder zurück. Ich schickte auch den Bruder von Weber, Namens Peter, nach Trombach, um den Korbmacher Johann Adam und Krämer Antons Joseph von Feil, zu rufen, welche ebenfalls kamen.

Also versammelt, giengen wir nach Waldgrehweiler; Philipp Weber diente uns als Bote, sein Bruder Peter, obschon von unserm Vorhaben unterrichtet, blieb zu Lettweiler. Wir waren alle mit Schießgewehr versehen, ausgenommen Philipp Weber und der sogenannt Hannes von [ 199/200 ] Diefenthal, von denen ich es nicht mit Gewißheit sagen kann. Peter Weber hatte sie zum Theil zu Lettweiler gelehnt, ohne daß ich sagen könnte, von wem.

Die Hausthüre ward mit einem Stamm eines Baumes eingestossen, den wir ausser dem Ort absägten, Wir bekamen nur fünfzehn Gulden, denn die Einwohner läuteten Sturm und es geschahen mehrere Flintenschüsse, ohne daß ich weiß von wem. Ich gieng hierauf mit Leydecker, Johann Adam von Trombach und Krämer Antons Joseph, die mit mir in das Haus gegangen waren, wieder heraus. Der Diebstahl geschah ohne Gewaltthätigkeiten gegen Jemand, ausgenommen einer Ohrfeig, welche Leydecker dem Bürger Bernhard gab.

222) Ihr habt gesagt, daß ihr den Befehl gegeben, euch den Weisheimer von Diefenthal zu schicken; es folgt daraus, daß ihr schon zuvor mit ihm in Verbindung gestanden seid; sagt mir die andere Vergehen, an welchen er Theil nahm?

Antw. Zur Zeit als ich noch mit Jakob Fink war, logirte ich oft bei besagtem Weisheimer; er wußte, daß wir Räuber seien, ich kannte ihn daraus als einen Mann auf den man sich vertrauen könne, aber er hatte keinen Diebstahl mit mir begangen. Peter Hassinger kannte ihn vielleicht besser, und es wird auf seinen Vorschlag gewesen seyn, daß ich ihm sagte, mir ihn zu schicken. Ich habe übrigens Ursache zu glauben, daß Franz Mundo mit diesen Leuten von Diefenthal in engerer Verbindung stehen muß.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Ende des Verhörs:* um drei Viertel auf neun Uhr des Abends  
*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 114 A–113 B)  
*Originaldatierung:* den sechszehnten Thermidor zehnten Jahrs

#### Nr. 46

9. August 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

223) Gebt uns die Beschreibung von dem Johannes Hammer, Schepphälsiger Hannes genannt?

Antw. Es ist ein junger Mensch von meiner Größe, der mir ziemlich ähnlich sieht, ausgenommen, daß er mehr platternarbig ist, als ich.

224) Ist es dieser Johann Hammer allein, den ihr kennt?

Antw. Ich kenne noch einen Mann, der alte Hannes genannt, der zu Eckenroth wohnte; er hat zwei Söhne, wovon der eine, wenn ich mich nicht irre, Nikolaus und der andere Johann Georg heißt. Dies sind die nemlichen die den Jäger des Fürsten von Nassau-Usingen bestohlen haben müssen. Ich sah einmal den Nikolaus mit seinem Vater und Anton Heinz, auf der sogenannten Haßenmühl. Ich weiß auch von Nikolaus Hammer, daß er in Sachsen eine verheurathete Schwester hat. Der Vater und die zwei Söhne sind von der Niederländer Bande, aber ich habe nie ein Verbrechen mit ihnen begangen, kenne auch jene nicht, die sie können begangen haben.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Beginn des Verhörs:* um vier Uhr des Nachmittags  
*Ende des Verhörs:* um fünf Uhr des Abends  
*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 113 B)  
*Originaldatierung:* den ein und zwanzigsten Thermidor zehnten Jahrs,

**Nr. 47**

9. August 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

225) Ihr habt mir schon eure Mitschuldigen an dem Diebstahl zu Laufersweiler erklärt; sagt mir gegenwärtig, ob ihr diesen Plan für euch selbst entworfen habt, oder ob euch Jemand anders zu diesem Diebstahl angereizt hat? [ <sup>200</sup>/<sub>201</sub> ]

Antw. Als ich mit meinen Kameraden in dem Wald zwischen Kempfeld und Wildenburg ankam, wußten wir noch nicht, wohin wir unsere Geschäften richten sollten. Ich schickte also den Müller Gerhard von Weyden nach Kempfeld zu einem gewissen Johann Georg Scherer, und ließ ihn bitten, mir eine Bouteille Brandwein in besagten Wald zu bringen. Gerhard kam wirklich mit einer Bouteille und Scherer folgte einige Stunden nachher; ich fragte ihn, ob er nicht einen Juden kenne, den wir bestehlen könnten; er nannte uns den von Laufersweiler, bei dem wir viel Geld finden würden. Dies Gespräch hatte in Gegenwart all meiner Kameraden, die dem Diebstahl von Laufersweiler beiwohnten, statt; ich weiß indeß nicht, ob sie es gehört haben, weil Scherer mit mir auf die Seite gieng; allein ich sagte es ihnen, nachdem uns Scherer verlassen hatte. Scherer war noch von seinem Bruder Philipp und seinem Schwager Rind begleitet; habe aber Ursach zu glauben, daß er ihnen den Inhalt des Gesprächs, welches er mit mir hatte, nicht erzählt hat. Ich kannte diesen Scherer seit langer Zeit, ich habe ihm mit Jakob Fink einige Pferde verkauft, ich weis aber nicht, ob er mich ehemals kannte, ich habe seine nähere Bekanntschaft und die Meinige, vor drei Jahren auf dem Markt zu Kempfeld gemacht. Ich habe ihn seitdem noch zwei oder dreimal in dem Hause der Brüder Fuchs, Wirth zu besagten Kempfeld, wieder gesehen, wo ich, wie in allen Orten bekannt war.

226) Habt ihr nicht vor anderthalb Jahr ohngefähr mit Karl Benzel in der Winterhauch, dem Herz Gottschlick von Nohbollenbach eine silberne Uhr geraubt?

Antw. Ja, ich habe sie meinem Vater gegeben, habe ihm jedoch nicht gesagt, wo ich sie bekommen habe, es kann sogar seyn, daß ich ihm gesagt, ich hätte sie gekauft. Ich muß indeß überhaupt bemerken, daß mein Vater gar keinen Antheil an meinen Verbrechen genommen hat, daß er sich sogar ermahnt hat, davon abzustehen, und daß diese Uhr das einzige ist, was er von mir bekommen hat.

227) Habt ihr niemals gegen Juden von Hottenbach Drohungen ausgestossen, und hat nicht euer Vater einen gewissen Isaac Wolf zu euch in den Wald von Wildenburg geführt?

Antw. Ich begegnete eines Tags meinem Vater, der seinen Akker zakkerte, bei dieser Gelegenheit sagte er mir, daß ihm ein Jude von Hottenbach keine Ruhe ließe und wolle zu mir geführt werden, um mit mir zu sprechen. Ich sagte meinem Vater, er möchte ihn zu mir führen. Er that es auf der Stelle und kam mit dem Juden an; dieser bat mich, ihn und die Juden von Hottenbach frei gehen zu lassen. Ich antwortete ihm, daß ich ihnen noch nichts gethan habe; indeß fuhr der Jude fort, sich zu empfehlen und endigte damit, daß er mir zwei große Thaler gab. Ich habe Gründe zu glauben, daß mein Vater selbst die Ursache nicht wußte, warum mich der Jude sprechen wollte.

228) Ihr habt in eurer Antwort auf die hundert fünf und sechzigste Frage gesagt, daß ihr den Christoph Kaspar von Lipshausen nicht kennet: Wer ist der Mann, durch welchen ihr Nachts vier Pferde in dem Wald dem sogenannten Strut bei Lipshausen, weiden ließt?

Antw. Es war der Sohn von einem Namens Johann Christoph dem sogenannten alten Hann-Christophel, dessen Frau eine Schwester des Seiberts Mutter ist: Ich hatte diese Pferde zu Herrstein mit Philipp Mosenbach gestohlen, und Mosenbach hat selbige verkauft.

Nemlich: Zween dem Müller Stein bei Benzenroth; das Dritte dem alten Schultheiß von Lipshausen, und das Vierte dem Schwager des besagten Schultheißen. Dieser letztere wohnte zu Kils.

229) Habt ihr nicht auch einmal Schweine zu Wahlbach gestohlen?

Antw. Ja, Jakob Fink und ich, wir haben allda höchstens acht oder neun Schweine gestohlen. Paul Gilgert von Lautert hat zwei davon gekauft; die übrigen wurden in dem Haus des alten Schultheißen und des alten Hann-Christophel von Lipshausen gegessen.

230) Die Pursche welche ihr in euren Verhören unter dem Namen die Ungers-Buben bezeichnet habt, heißen sie nicht Johann und Henrich Schneider?

Antw. Ich weiß daß einer davon Johann heißt; ich kenne auch einen Krug-Rickes von Seibersbach; der erste hat mit mir Schweine zu Altensimmern gestohlen und der andere mit Fink einen Diebstahl zu Wiesweiler begangen.



231) Kennet ihr nicht auch die Namens Peter und Valentin Weimar, Peter Wasem, Oswald Greber und die Gebrüder Gutmann von Seibersbach? [ <sup>201</sup>/<sub>202</sub> ]

Antw. Ich weiß von meinen Kameraden, daß eine Bande von sieben oder acht zu Seibersbach ist, die das nemliche Handwerk treiben, welches ich getrieben habe. Ich weiß, daß die Söhne, des Valentin Weimar von der Zahl sind; Es ist noch ein anderer dabei der sich Johann nennt und unter den französischen Jägern gedient hat. Ich habe aber nichts mit ihnen gemacht, und ich kenne die anderen weder von Namen noch von Person.

232) Habt ihr Bekanntschaft in Oberwesel?

Antw. Ich kenne niemand allda, als einen Namens Lehr, welcher von Jakob Fink und mir auf dem Zweybornerhof zween Pferde gekauft hat, welche wir zu Kirchenbollenbach gestohlen hatten. Fink schikte ihm jemand, um ihn zu sich zu rufen: Er kaufte die Pferde des Nachts in einem Wald, und daher schließe ich, daß er wußte, daß die Pferde gestohlen waren. Dieses hat sich vor vier Jahren zuge-  
tragen.

233) Kennet ihr die Namens Rheinhard Zimmermann Schulmeister, Wilhelm Sondersheimer Pfeiffenhändler, Peter Reibeld Wirth, Konrad Schaaf und sein Schwiegersohn Rausch Scheerenschleifer, alle von Dahlberg?

Antw. Nein.

234) Gebt uns die Leibesbeschreibung von dem Namens Schnuckel, der den Diebstahl zu Würges be-  
gangen hat?

Antw. Es ist ein Mann von mittlerer Größe, vollleibig (sic!), eine Schmarre in dem Gesicht habend, ein braun ovales Gesicht, gewöhnliche Nase, braune runde Haare, röthlichen Bart, das Deutsche mit einem Ton sprechend der nicht der gewöhnliche der Juden ist, und er giebt sich sogar für einen Christen aus. Er ist ohngefähr dreisig Jahre alt.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Beginn des Verhørs:* um halb sechs des Abends

*Ende des Verhørs:* des Abends um acht Uhr

*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 113 B–115 B)

*Originaldatierung:* den ein und zwanzigsten Thermidor, zehnten Jahrs

#### Nr. 48

11. August 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

235) Der Namens Peter Allenbacher, von welchem ihr in eueren vorhergehenden Verhören gesprochen habt, ist es ein junger Mensch, oder ist er schon bejahrt?

Antw. Es ist ein Mann von vier bis fünf und zwanzig Jahren, welcher vor ein oder zwei Jahren ein Mädchen von Hachenbach geheurathet hat; ausser den Thaten, welche ich schon gegen diesen Allenbachers Peter ausgesagt habe, muß ich noch beifügen, daß besagter Allenbacher den Tag nach dem Diebstahl zu Obermoschel, den Johann Nikolaus Müller und mich noch nach Limbach führte, allwo wir zwei Pferde gestohlen haben. Er hat uns bis an den Stall geführt, und wir haben ihm zur Belohnung einen Abschnitt Wollenzeug gegeben, welchen wir zu Obermoschel gestohlen hatten. Diese sind die nemlichen Pferde, mit welchen ich mich bei Grote bei meinem Durchgehen durch Eckelsheim aufhielt, und welche ich auf der Mühle zu Semm auf dem rechten Rheinufer an einen Namens Heinrich Rapp von Habitsheim, für neun und eine halbe Louisd'or, und welcher wuste daß diese Pferde gestohlen waren, verkauft habe. Dieser nämliche Rapp hat auch jene zwei Pferde, welche ich mit Johann Nikolaus Müller auf der Hahnmühl bei Daunen gestohlen habe, gekauft. [ <sup>202</sup>/<sub>203</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Beginn des Verhørs:* des Nachmittags um vier Uhr

*Ende des Verhørs:* des Nachmittags um halb fünf Uhr

*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 115 B)

*Originaldatierung:* den drei und zwanzigsten Thermidor zehnten Jahrs

**Nr. 49***11. August 1802, Mainz**Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

236) Ihr habt schon eingestanden, daß ihr den Pächter Zürcher vom Neudorf mit Christian Rheinhard, Johannes Leydecker, Johann Adam Steininger von Trombach und Krämer-Antons-Joseph von Feil bestohlen habt: sagt mir izt auf welche Art dieser Raub begangen worden?

Antw. Nachdem Jakob Müller uns angezeigt hatte, daß der Pächter Zürcher vom Neudorferhof viel Geld in seinem Haus habe, begab ich mich mit den euch schon bekannten Kameraden an seinen Hof; nachdem wir an der Thüre geklopft hatten, wurde sie uns aufgemacht; wir giengen alle hinein mit Ausnahm des Krämer-Antons-Joseph, welcher draußen blieb. Bei unserm Eintritt in das Zimmer, begehrt wir zu essen und zu trinken, welches uns auch aufgetragen wurde. Ich beehrte dessen auch für meine vor dem Haus gebliebene Kameraden und man gab mir eine Bouteille Brandwein und Käß und Brod; als ich in das Zimmer wieder zurück gegangen war, nahm ich zum Vorwand das Haus aufzusuchen, daß Gendarmen in dem Hof verborgen seyn sollten; der Pächter läugnete es, ich nahm dann ein Licht, indem ich sagte, die Untersuchung selbst vornehmen zu wollen. Als ich in ein Nebenzimmer gekommen war, fand ich vier Gewehre, eine Pistole und einen Säbel darinn; ich bemächtigte mich deren, und sagte noch: „hier sind die Gendarmen“. Ich trug diese Waffen vor das Haus, allwo ich sie dem Krämer-Antons-Joseph übergab; nachdem wir unsere Verrichtung vollendet hatten, händigten wir selbige dem Pächter wieder ein, mit Ausnahme eines Gewehrs und des Säbels; als ich mich durch die Wegnehmung besagter Waffen versichert hatte, daß der Pächter uns keinen Widerstand mehr leisten könnte, forderte ich ihm sein Geld; der Pächter führte uns in ein Nebenzimmer, wo wir in einem Schrank zehen bis zwölf Gulden fanden. Mit dieser Summe nicht zufrieden, haben wir dem Pächter gedroht, und ihm auch gesagt, daß wir zu gut unterrichtet seien, daß er mehr Geld haben müsse. Christian Rheinhard band dem Pächter die Hände. Als dieser durch die umständliche Erzählung sahe, daß wir zu gut wusten, wie viel Geld er haben konnte, indem wir ihm dasjenige was wir von Jakob Müller erfahren hatten wiederholten; nemlich daß er zu Lettweiler Geld bezogen habe; – daß er Ochsen verkauft habe; daß er ebenfalls Rübsaamen verkauft habe etc. – erklärte er, daß er uns alles was er habe geben wolle. Rheinhard band ihn alsobald los und er führte uns auf seinen Speicher, wo er aus einem Fruchthaufen zwölf Louisd'or in Gold, und ohngefähr hundert Gulden in Silber herauszog. Als wir wieder herunter gegangen waren, drangen wir darauf uns noch mehr Geld zu geben. Es ist möglich, daß Christian Rheinhard mit den anderen ihn nochmals gebunden haben, ich erinnere mich aber dessen nicht mehr; der Pächter beharrte darauf keines mehr zu haben, und versprach uns in einer kurzen Zeitfrist zu bezahlen was er zusammen bringen könne. Wir waren dann endlich mit diesem Versprechen zufrieden, und nach einigen Unterredungen setzte ich die Summe auf dreihundert Gulden fest. Der Pächter unterzeichnete seinen Namen auf ein Papier, welches demjenigen, welcher auf diese Summe Anspruch machen würde, zur Rechtfertigung dienen sollte.

Nachdem dieses vorbei war, haben sich meine Cameraden noch etlicher Effekten bemächtigt, von welchen ich mich dennoch nur noch einer silberner Uhr, einer Jagdtasche und eines paar Stiefels, welches Christian Rheinhard weggenommen hatte, erinnere. Johann Adam Steininger, hat noch etliche Hemdter und Fleisch genommen. Sieben oder acht Tage hernach überschikte ich des Heinrich Zürchers Zettel durch Leonhard Körper um das Geld zu holen, welcher mir auch, wie ich in meinen vorherigen Verhören schon gesagt habe, zehen Louisd'or zurück brachte.

237) Auf welche Art habt ihr die Bekanntschaft des Leonhard Becker gemacht, und in welchen Verhältnissen waret ihr mit ihm?

Antw. Ich habe ihn verflossenes Jahr auf der Ibener Kirchweihe für das erstmal gesehen und ich sprach alsdann sehr wenig mit ihm. Ich habe ihn für das zweitemal acht Tage nachher auf der Kirchweihe zu Fürfeld in dem Haus, wo Gustav Becker wirthschaftete, gesehen; es waren noch der Förster Schröder von Altenbamberg und mehrere andere Bürger da. Wir haben miteinander gegessen und getrunken; ich hatte Furcht vor den Gendarmen, aber Leonhard Becker sprach mir wieder Muth ein, indem er sagte: er wolle sich Wache stellen, und wirklich als ich einmal aus dem Haus gieng, sah ich ihn an der Thür stehen, übrigens hat er keinen Antheil an meinen Verbrechen genommen, und ich habe ihn nur diese zweimal gesehen. [ <sup>203</sup>/<sub>204</sub> ]

238) Hat euch Leonhard Becker nicht eingeladen auf die Fürfelder Kirchweihe zu kommen?

Antw. Ich erinnere mich dessen nicht.

239) Ist der Wächter von Fürfeld nicht auch Wacht für euch gestanden, als ihr auf der Kirchweihe dieses Dorfes wart?

Antw. Ja, er wußte so gut als alle Einwohner von Fürfeld, daß ich Schinderhannes war. Ich weiß nicht, wer ihn Wacht gestellt hatte; den folgenden Tag ist er mit mir nach Iben gegangen, wo ich ihm ein Halstuch für seine Mühe gab; mit Ausnahme dieser Thatsache habe ich keinen Verkehr mit ihm gehabt.

240) Bei welcher Gelegenheit habt ihr die Bekanntschaft des Gustav Becker gemacht?

Antw. Peter Hassinger sagte mir einmal auf dem Ibener Schloß, daß Gustav Becker Lust hätte meine Bekanntschaft zu machen und daß er um seine Neugierde zu begnügen, willig etliche Flaschen Wein bezahlen wollte; ich gieng mit einem meiner Kameraden und wann ich mich nicht irre, mit Georg Schulz dahin. Ich habe ihn seitdem in seinem Haus, und auf den Kirchweihen von Iben, Fürfeld und Bellheim wieder gesehen. Ich habe ihm die Zeche nicht bezahlt und als ich ihm sagte, selbige nicht zahlen zu können, so antwortete er: es eile ja nicht, und ich sollte ihm einmal schön Tuch für einen Mantel bringen; aber bis jetzt hat er noch nichts bekommen. Ich habe ihm auch einmal einen Säbel geschickt, um selbigen zu schleifen, indem ich ihm sagte, Holz im Wald hauen zu wollen. Als ich das erstemal bei ihm war, sagte er mir, daß ein Jud von Münsterappel ihn in einem Handelsgeschäfte betrogen habe und daß wir diesen Juden zu seiner Rache befehlen sollten, welches wir aber dennoch nicht thaten, indem Gustav Becker jedermann schon gesagt hatte, daß er um diesen Juden zu bestehen, mit dem Schinderhannes gesprochen habe; dies machte uns fürchten, daß der Jude schon Maaßregeln genommen haben.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Beginn des Verhørs:* des Abends um sechs Uhr

*Ende des Verhørs:* des Abends um acht Uhr und drei Viertel

*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 115 B–116 B)

*Originaldatierung:* den drei und zwanzigsten Thermidor zehnten Jahrs,

## Nr. 50

*13. August 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

241) Beharret ihr darauf, daß eurer bei dem Diebstahl zu Merxheim, nur vier an der Zahl gewesen seid?

Antw. Ja, und der Müller bei welchem wir vor dem Diebstahl waren, wird solches bezeugen können.

242) Ihr habt in euren Verhören gesagt, daß der Diebstahl zu Merxheim ohne Gewalt gegen Leute ausgeübt zu haben, begangen worden ist, und daß ihr nur die Frau, ein Kind und ein Mädchen gesehen habt: müßt ihr nicht zugeben, daß ihr dem Jud auf den Speicher nachgefolgt seid, allwo er sich hinbegeben hatte um Hülfe schreien zu können und daß ihr ihn so mißhandelt habt, daß er in Ohnmacht gefallen ist?

Antw. Als wir dem Juden begehrt hatten die Thüre zu öffnen und uns zu essen und zu trinken zu geben, hatte es dieser verweigert, unter dem Vorwand, daß seine Frau und Kinder krank seien. Peter-Henrichs-Hann-Adam sprengte dann den Laden auf. Wir giengen alle hinein, der Jud flüchtete sich auf den Speicher und rufte „Feuer“. Ich folgte ihm mit Peter-Henrichs-Hann-Adam. Ich forderte ihn zum Schweigen auf, und als er sein Geschrei verdoppelte, gab ich ihm einen einzigen Schlag mit meiner Büchse; worauf er schwieg und sich auf dem Speicher versteckte. Nach diesem sind wir wieder herunter gegangen, und haben die Thüre eines Zimmers im ersten Stok aufgesprengt, wo wir die Frau des Juden, ein Kind und eine Magd angetroffen haben. In diesem Zimmer haben wir aus dem Schranke vier oder fünf silberne Becher, drei paar silberne Schnallen, zween goldene und zween silberne Ringe genommen. Von da sind wir in den Kram- [ <sup>204</sup>/<sub>205</sub> ] Laden gegangen, wo wir Waaren und beiläufig fünfzehn Louisd'ors an Geld entwendet haben.

243) Seid ihr nicht mit der Frau des Juden wieder auf den Speicher gegangen und habt ihr nicht da den Juden in Ohnmacht, in seinem Blut auf dem Angesicht liegend, angetroffen?

Antw. Als ich dem Juden den Schlag gab, fiel er zu Boden; als wir aber mit seiner Frau wieder hinauf gegangen sind, lag er wirklich auf dem Boden; auch habe ich Blut gesehen; der Jud war aber so wenig

in Ohnmacht, daß er mit uns sprechen konnte, daß er uns bat, seine Frau nicht zu mißhandeln und uns sogar einen Schlüssel, für einen Schrank aufzumachen gab.

244) Ausser den Sachen, welche ihr schon angezeigt, habt ihr nicht auch gestohlen:

a) Einen sechsten Becher?

Antw. Nein.

b) Einen silbernen Kredenz-Teller?

Antw. Nein.

c) Drei andere goldene Ringe, wovon einer mit einem rothen Stein besetzt war?

Antw. Nein.

d) Granaten?

Antw. Ja.

e) Silberne mit Stein besetzte Haften?

Antw. Nein.

f) Eine silberne Hutfeder?

Antw. Nein.

g) Zwei silberne Halsbänder mit goldenen Zierrathen?

Antw. Es waren dergleichen Sachen unter den Granaten.

h) Silbernes Kinderspielwerk?

Antw. Nein.

i) Dreissig Louisd'ors in Gold?

Antw. Nein.

k) Drei taffente Schürze und fünf Halstücher?

Antw. Nein, mit Ausnahm eines Halstuchs.

245) Die Summe, welche ihr in dem Kram-Laden genommen habt, belauft sie sich nicht auf dreihundert Gulden, statt fünfzehn Louisd'ors, welche ihr angegeben habt?

Antw. Nein.

246) Habt ihr nicht auch ein paar Ohrringe genommen?

Antw. Nein.

247) Welcher war dann der Werth der gestohlenen Sachen?

Antw. Er kann sich höchstens auf drei hundert fünfzig Gulden belaufen.

248) Würdet ihr noch die Briefe, welche ihr durch Leonhard Körper dem Heinrich Zürcher vom Neudorfer-Hof geschickt habt, erkennen können?

Antw. Ja.

Worauf wir dem Angeklagten die drei Briefe, welche dem Verbal-Prozeß des Friedensrichters des Cantons Obermoschel vom 8ten Germinal zehnten Jahrs No. 14 b. des Prozesses beigefügt sind, vorgewiesen.

Der Angeklagte hat selbige erkannt und erklärt: daß diejenigen unter No. 1 et 3 durch Johannes Leydecker und dasjenige unter No. 2 durch ihn geschrieben worden ist.

Worauf wir die drei besagten Briefe paraphirt und durch besagten Angeklagten ebenfalls paraphiren lassen.

249) Ihr habt schon eingestanden, daß ihr den Raub auf den Müller Adam Krazmann bei Merxheim bestohlen habt? sagt mit jetzt, auf wessen Anstiftung, mit wem und auf welche Art habt ihr diesen Diebstahl begangen? [ <sup>205</sup>/<sub>206</sub> ]

Antw. Ich befand mich zu dieser Zeit mit meinen Kameraden Schwarzpeter, Johannes Leydecker, Krug-Joseph, Johann Martin Rinkert und Johann Nikolaus Müller zu Lettweiler. Wir waren in den Häusern des Heinrich Schmitt, Philipp Weber und Jakob Müller zerstreuet. Ich befand mich mit Johannes Leydecker in dem leztern. Wir waren von Geld ganz entblößt, Johannes Leydecker sagte, daß wir dessen stehlen müßten, wenn wir wo zu finden wüßten.

Gustav Müller antwortete in Gegenwart seines Bruders Jakob Müller, und wenn ich mich nicht irre auch in derjenigen des Philipp Weber, daß er eines Tags bei Gelegenheit eines Spelzhandels, viel Geld bei dem Müller Krazmann zu Merxheim gesehen habe und daß, wann wir Geld benöthigt wären, nur solches bei besagtem Müller nehmen sollten. Auf diesen Bericht haben wir uns versammelt und haben Lettweiler bei anbrechender Nacht verlassen. Als wir an die Nahüberfahrt bei Monzingen kamen, haben wir uns entschlossen, die Verrichtung unsers Anschlags wegen dem Schnee, welcher gefallen war, zu verschieben, weilen selbiger unsere Nachstellung hätte erleichtern können. Wir begaben uns dann

auf die Nahmühl, welche derjenigen, welche wir bestehlen wollten, gegenüber liegt. Den folgenden Tag fiel annoch Schnee, darum wollte ich die Verrichtung abermal verzögern: Aber die Meinung der anderen, welche voll Brandwein waren, überwog, und die folgende Nacht wurde der Diebstahl begangen.

Wir sind durch die Hausthür eingegangen, welche uns durch den Müller oder seine Frau ist aufgeschlossen worden. Wir fiengen an Essen und Trinken zu begehren, und der Müller gab uns Kaffe ohne einige Schwierigkeit. Während dem wir solchen tranken, begehrte Leydecker ein Paar Strümpfe, welche man ihm abschlug. Auf dieses ergriffen besagter Leydecker und Schwarz-Peter den Müller und seine Schwiegermutter, warfen sie zu Boden, und banden ihnen die Hände. Ich und Johannes Leydecker nahmen die Frau des Müllers, um mit derselben das Haus zu durchsuchen um Geld zu finden. Sie gab uns alsobald aus einem Koffer, welcher sich in einem Zimmer gegen demjenigen über, wo der Müller war, befand, einen Louisd'or in Gold. Nach diesem führte sie uns in den Keller, wo sie uns einen erdenen Hafan, welcher leer war, zeigte, sagend: daß sie ihr Geld in diesem Hafan gehabt hätten, wüßte aber nicht mehr, was daraus geworden sei. – Wir drangen stark darauf, daß sie Geld in dem Haus haben sollten, und fuhren mit unseren Untersuchungen fort. Sie führte uns in ein Zimmer oben auf, wo wir in einer Kist oder in einem Schrank fünfzehn Louisd'or in Silber und etliche Kleidungsstücke fanden.

Als wir in das Zimmer, wo ich den Müller und seine Schwiegermutter verlassen hatte, wieder herunter gekommen waren, fand ich sie noch gebunden, das Hemd der alten Frau brannte, ohne daß ich weiß, auf welche Art sich dieses zugetragen hat. Ich ergriff einen mit Wasser gefüllten Hafan, welchen ich auf sie ausschüttete, um das Feuer zu auszulöschen und schnitt die Bande des Müllers entzwei. Ich bemerke, daß Johann Martin Rinkert oder Schwarzpeter noch fünfzehn Gulden von der alten Frau erhalten hatten, welche sie mir einhändigten, um die Austheilung des Ganzen zu machen. Ich bemerke endlich, daß Johann Nikolaus Müller nicht in das Haus gegangen ist, und daß wir alle dermaßen von Brandwein betrunken waren, daß es möglich ist, daß ich einige kleine Umstände vergessen habe kann.

250) Habt ihr das Dorf Lettweiler alle miteinander verlassen?  
 Antw. Nein, Philipp Weber führte den Schwarz-Peter und Krug-Joseph zu uns an einen Hügel zwischen Lettweiler und Odernheim, welcher für den Sammelplatz bestimmt war. Johann Nikolaus Müller und Johann Martin Rinkert kamen auch dahin entweder mit Gustav Müller oder mit Heinrich Schmitt. Was mich und Leydecker anbetrifft, so sind wir ganz allein dahin gegangen.

251) Ihr habt gesagt, daß der Müller oder seine Frau euch die Hausthür geöffnet hätten; müßt ihr nicht eher gestehen, daß einer von euch durch ein Fenster, an welchem er eine Scheibe eingestoßen, eingestiegen ist, und den andern sogleich die Thüre aufgemacht hat?

Antw. Nein, wir haben an dem Zimmerfenster geklopft, wo die Müllerinn geschlafen hatte; diese, nachdem sie uns geantwortet, benachrichtigte ihren Mann, welcher gekommen ist, uns die Thüre aufzumachen. [ <sup>206</sup>/<sub>207</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Beginn des Verhörs:* des Abends um fünf Uhr  
*Ende des Verhörs:* des Abends um acht Uhr  
*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 117–119)  
*Originaldatierung:* den fünf und zwanzigsten Thermidor zehnten Jahrs

## Nr. 51

20. August 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

252) Auf welche Art und bei welcher Gelegenheit habt ihr die Bekanntschaft des Franz Beyer, dem sogenannten Scheelen Franz gemacht?

Antw. Ich habe seine Bekanntschaft zu Haßloch auf der rechten Rheinseite wenige Zeit vor dem Diebstahl zu Würges gemacht. Christian Rheinhard und Peter-Henrichs-Hannadam waren bei uns; dieser letztere ist ein Gevatter zum Scheelen Franz.

Ein zweitesmal habe ich ihn gesehen und gefunden bei Wisloch mit Korb-Hannadam; Christoph Blum und Peter-Henrichs-Hannadam waren bei mir.

Wir giengen bei Gernsheim über den Rhein; von da begaben wir uns auf den Lerchenhof, wo wir den alten Müllerhannes und Lorenze-Peter antrafen, von da haben wir uns nach Iben begeben, wo wir uns aufgehalten haben. Peter Hassinger, welcher den Scheelen Franz schon lang kennt, hat ihn bei mir gesehen. Von Iben sind wir in den Wald beim Hühnerhof gegangen; Johannes Leydecker, sein Schwager Blattau und der Förster Brixius sind zu uns gekommen, damals machte der nemliche Brixius den Vorschlag, einen Juden zu Illingen zu bestehlen. Der Sammelplatz wurde bei Wolfersweiler, wo Leydecker und Brixius zu uns kommen sollten, fest gesetzt; Leydecker wurde den folgenden Tag arretirt und diese Verhaftung war die Ursache, daß er und Brixius nicht auf besagten Sammelplatzgekommen sind. Wir haben aber demohngeachtet unsern Weg bis nach Illingen fortgesetzt, und weil wir die Gegend nicht kannten, haben wir unserm Anschlag entsagt. In der Gegend von Illingen verließ uns Müllerhannes. Ich bin mit den andern auf den Breitzesterhof zurück gekehrt, wo wir Jakob Porn von Eschenbach antrafen, welcher mit uns nach Ulmet gegangen ist, wo wir einen Juden beraubt habe. Nach dem Raub haben wir uns bis auf die Treberhannes-Hütt begeben, wo wir getanzt, und die Namens Ludwig von Hahnenbach, Michel Quint von Sesbach und ein andrer, den ich nicht kenne, Musik gemacht haben.

Zu dieser Zeit hatten wir einen Vorfall mit einem Gendarmen, nach welcher That wir unsern Weg über Steigert, Iben, Lerchenhof, Hamm und auf die andre Rheinseite fortsetzten, wo wir uns trennten, ohne ihn seither gesehen zu haben.

253) Als ihr nach dem Staudernheimer Diebstahl, in den Wald bei Iben gekommen seid, habt ihr gesehen, daß Georg Friederich Schulz dem Müller Rupp von Iben, einen Abschnitt Ziz als Geschenk gegeben hat?

Antw. Ja, es war ohngefähr eine Elle hiesiger Gegend.

254) Wisset ihr nichts von einem an einem Juden verübten Straßenraub, welcher von Peter Gillmann von Abtweiler und Philipp Schmitt von „Isibodenberg“ begangen worden seyn soll?

Antw. Ja, ich habe davon reden hören; ich weis, auch daß diese zween Individuen zu Birkenfeld angehalten worden sind; ich kann aber keine umständliche Erzählung über diese Sache geben.

255) Wisset ihr nicht, ob Franz Brixius von besagtem Abtweiler Theil an diesem Diebstahl genommen hat?

Antw. Nein.

256) Wisset ihr nicht mehr, daß Johannes Leydecker von Lauschied einmal wegen gestohlenen seidenen Tüchern ist arretirt worden?

Antw. Ja, ich habe selbst diese besagten Tücher mit Peter-Hennrichs-Hannadam und Christoph Blum, einem Juden von Offenbach auf der Straße zwischen Odernheim und Boos gestohlen und habe selbige dem Johannes Leydecker in Kommission zum Verkauf gegeben.

257) Habt ihr diesen Auftrag dem Johannes Leydecker in Gegenwart des besagten Brixius und Baumann gegeben, und habt ihr nicht in Gegenwart dieser zwei Personen gesagt, daß ihr ein französischer Ausreisser seid? [ <sup>207</sup>/<sub>208</sub> ]

Antw. Nein, ich weiß nichts von diesem.

258) Hat euch Leydecker nicht erzählt, daß besagter Brixius und Baumann zu seinen Gunsten dies Zeugniß abgelegt haben?

Antw. Nein, die Geschichte der Tücher hat Anlaß zur Verhaftung des Leydeckers gegeben, welche bis zu seiner Flucht, so zu Koblenz erfolgte, gedauert hat.

259) Habt ihr keine Wissenschaft von etlichen Drohbriefen welche an den Pfarrer Martini von Wersbach und an die Juden Daniel und Nathan Moschen geschrieben worden sind, und unterzeichnet waren, Hannes durch den Wald?

Antw. Nein, es wäre möglich, daß die zwei letzten Briefe von einem Namens Orth von Kallenfels herühren.

260) Habt ihr einmal eine Jagdtasche bei dem Sattler Hofmann zu Meissenheim machen lassen, mit der Ueberschrift, Hannes durch den Wald?

Antw. Nein, Hannes Leydecker hat mir eine solche Jagdtasche verschafft, indem er mir sagte, daß er sie selbst gemacht habe.

261) Kennt ihr den Peter Distler von Hundsbach?

Antw. Ja, er ist gebürtig von Schmitthachenbach; er wohnt in Hundsbach neben dem Peter Grünwald, und ich weiß von dem letztern, daß er einmal mit besagtem Distler, Peter Zuchetto von Urtzig und Johannes Seibert von Lipshausen nach Schmitthachenbach gegangen ist, in der Absicht, einen Bauern

allda zu bestehlen. Daß sie schon an seiner Thür geklopft hatten, indem sie um ein Nachtlager bei ihm ansuchten, und daß auf die Antwort des Bauern, daß er sie nicht beherbergen könne, weil er so viele Franzosen in seinem Haus habe, sie sich zurück gezogen haben.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 119–121)

*Originaldatierung:* den zweiten Fruktidor zehnten Jahrs

## Nr. 52

20. August 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

262) Kennet ihr eine Namens Elisabetha Büchschütz, gebürtig von Pirmasenz, siebenzehn Jahre alt, ohne Stand, vier Schuh zehn Zoll hoch, blonde Haare und Augenbraunen, graue Augen, erhobene Nase, mittelmäßigen Mund, plattes Kinn, rundes und färbiges Gesicht?

Antw. Nein.

263) Der Namens Johan Adam, Sohn eines Hägereiter über dem Rhein; ist es nicht ein Mann von fünf Schuh sechs Zoll, magerer Gestalt, schwarzer Haaren, welcher einen Finger an der linken Hand verloren hat?

Antw. Diese Beschreibung stimmt mit demjenigen Johann Adam, von welchem ich in meinen vorhergehenden Verhören gesprochen habe, nicht überein. Dieser ist ein junger Mensch von zwanzig Jahren, kleiner Gestalt, aber stark, braune Haare und Augenbraunen, rundes und färbiges Gesicht. Es ist ein Landstreicher und ich vermüthe, daß er in Gesellschaft mit Schwarz-Peter ist, mit welchem er kurz vor meiner Verhaftnehmung, Semm verlassen hat.

264) Habt ihr nicht einem Namens Bückler von Rockhausen ein Pferd verkauft, welches ihr zu Oberstein gestohlen habt?

Antw. Ja, es war vor meiner Gefangenschaft zu Simmern, ich habe es auf der Hezsteinermühle bei Oberstein gestohlen: Dieser Bückler, welcher mein Geschwister-Kind ist, wußte, daß dieses Pferd gestohlen war, und vor dem Diebstahl hatte er mich eingeladen ihm ein Pferd zu bringen: Ich weiß den Preis nicht mehr, welchen er mir dafür zahlte: Niemand war zugegen, als er mich einlud ein Pferd zu stehlen und ihm solches zu bringen, noch als ich es ihm wirklich verkauft habe. Ausser dieser Geschichte hat besagter Bückler an keinem meiner Verbrechen Theil genommen. [ <sup>208</sup>/<sub>209</sub> ]

265) Ihr habt in euerm Verhör auf die hundert sechs und fünfzigste Frage gesagt, daß ihr das von dem Diebstahl zu Würges hergekommene Weißzeug einem Juden von Esch verkauft habt: sagt mir jetzt, wer ist dieser Jud, und auf welche Art hat sich der Verkauf zugetragen?

Antw. Nach vollbrachtem Diebstahl giengen wir bei Esch vorbei; einer unsrer Bande, welcher entweder Müller oder Pickard war, gieng in das Dorf Esch hinein, und ruft einen jungen Juden von achtzehn bis zwanzig Jahren. Dieser Jude begleitete uns bis auf die Hasenmühl; da und in Gegenwart des Müllers hatten die Niederländer ihm das weißzeug und Kleidungsstücke, welche wir zu Würges gestohlen hatten, verkauft; Ich weis nicht, wie viel der Jud bezahlt hat, aber ich weis, daß die ihm verkauften Effekten mit Mühe in einen großen Sak giengen und daß der Jud ihn faßt nicht tragen konnte. Worauf wir dem Angeklagten das Verzeichnis der bei dem Jud Salomon Herz zu Esch gefundenen Effekten vorgelesen, und welche von der Frau Oberst zu Würges für die Gestohlenen anerkannt wurden.

Nachdem der Angeklagte aufgefordert wurde zu sagen, ob besagtes Verzeichnis alles dasjenige, was dem Juden auf der Hasenmühle verkauft wurde, enthält.

Antwortete er: daß es nicht der zwanzigste Theil seie, das ihm damals verkauft worden; daß er aber diese Gegenstände nicht genau angeben könnte.

Nachdem dem Angeklagten die Leibesbeschreibung des Juden Herz Salomon von Esch ebenfalls vorgelesen und er aufgefordert worden zu sagen: ob diese Beschreibung mit der Person des Juden, welchem die erwähnten Gegenstände verkauft worden sind, übereinstimmte?

Antwortete er: Nein, und daß der Käufer ein junger Mensch war.

266) Habt ihr diesem Juden nicht auch ein Paar, von Kugelreiter zu Regensburg verfertigte Pistolen verkauft?

Antw. Nein, ich weiß gar nichts von diesen Pistolen.

267) Wisset ihr nicht von einem Diebstahl, der den ersten April, lezthin zu Bockenheim begangen worden?

Antw. Ich weiß nichts davon.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Beginn des Verhörs:* des Abends um halb sieben Uhr  
*Ende des Verhörs:* um acht Uhr des Abends  
*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 121 f.)  
*Originaldatierung:* den zweiten Fruktidor zehnten Jahrs,

### Nr. 53

25. August 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

268) In eurer Antwort auf die 252ste Frage des gegenwärtigen Verhörs sagtet ihr, ihr seiet nach dem Diebstahl von Ulmet auf die Treberhannes-Hütte gegangen, und habet auf dieser Hütte getanzt? Sagt mir nun: ob der Eigenthümer dieser Hütte zu Haus war, ob ihr zuvor in seinem Haus waret, und ob ihr ihn gekannt habt?

Antw. Der sogenannte Wald oder Treberhannes, dessen wahren Namen ich nicht weiß, war nicht zu Haus, wohl aber seine Frau, seine Tochter und sein Tochtermann; sie kennen mich seit langer Zeit, weil ich oft auf seiner Hütte war, ich kann nicht sagen, ob sie auch jene von meinen Kameraden kennen, die nach dem Diebstahl von Ulmet bei ihnen waren.

269) Habt ihr nicht Theil an dem Diebstahl genommen, der in der Nacht vom zwanzigsten auf den ein und zwanzigsten Nivos achten Jahrs, von fünfzehn mit Flinten bewaffneten Räubern, in dem Hause des Peter Riegel von Ozweiler, Kanton Grumbach begangen worden, welcher, als er sich retten wollte, durch einen Flintenschuß getödtet wurde?

Antw. Ja, ich will ihnen alles gestehen, was sich hiebei zugetragen hat: Ich war oft auf dem sogenannten Welcherterhof. Eines Tages kam ich dahin mit Philipp Gilchert von Wiesweiler und Karl Engers von Sonnschied. Der Sohn des Hofmanns, Heinrich genannt, hatte Umgang mit der Tochter eines Namens Riegel von Ozweiler; allein erhielt abschlägliche Antwort, und die [ <sup>209</sup>/<sub>210</sub> ] Tochter heurathete einen jungen Menschen von Limbach. Aufgebracht hierüber, munterte er uns auf, besagten Riegel zu bestehlen und sagte: er habe neun hundert Gulden von der Gemeinde Krebsweiler empfangen, sein Tochtermann habe fünfhundert Gulden beigebracht, und der alte Riegel müßte überdies auch noch viel Geld bei sich haben. Auf unsere Antwort, daß wir nicht auf dem Plaz bekannt seyen, führte gedachter Heinrich mich sowohl, als den Philipp Gilchert in das Ort und zeigte uns des Riegels Haus. In der Rückkehr begegneten wir einem andern Sohn des Hofmanns, Namens Hannes, der so eben von Kirnbecherbach kam, und einem Namens Peter Stibiz von Ozweiler, der, wenn ich nicht irre, von Sienhachenbach gebürtig ist. Dieser Mann erzählte uns, daß Juden von Mainz zu Becherbach angekommen seyen und bald wieder zurück nach Haus giengen. Hierauf giengen Engers, Gilchert, Stibiz und ich auf der Krebsweiler zu. Die Juden kamen wirklich an, aber sie waren von einer Menge bewaffneter Bauern begleitet; wir kamen ihnen also zuvor und begaben uns auf den Steinerterhof, in der Absicht, sie da zu erwarten. Auf diesem Hof trafen wir Johannes Seibert von Lippshausen mit Christop Blum von Lautert an. Diese vereinigten sich mit uns, und wir beraubten wirklich die gedachte Juden auf dem Weg zwischen Monzingen und Böckelnheim, in der Gegend vom sogenannten Domberg. Nach diesem Raub giengen wir durch Schmidtbürg nach Kirchen-Bollenbach. Ich fand da die Johann Nikolaus Gimbels Wittib, den Karl Benzel und den Feldschüz von Dickesbach, genannt Husaren-Philipp, welchen Namen er von seinem Vater, der ehemals Husar gewesen, hat. Benzel beklagte sich, daß er kein Geld habe, wir theilten ihm den Vorschlag mit, welchen uns der sogenannte Henrich, des Hofmanns von Welchert Sohn gemacht hatte. Benzel trat diesem Vorhaben bei, und er brachte noch die Namens Jakob Benedum von Konckenlangenbach, Johannes Welsch von Heimbach, Adam N. Glaser von Ruschberg und einem Franzosen, dessen Namen ich nicht weiß, mit; Carl Engers holte noch den Peter Dahlheimer von Sonnschied. Von Kirchenbollenbach, wo wir uns in dem Hause des Henrich Gimbel, genannt Harz-Henrich versammelten, giengen wir nach der Schmitt-hachenbacher-Mühl. Ich war in der Küche bei der Müllerin, die beschäftigt war, uns ein Essen zu machen, als ich einen Schuß hörte, welchen Johannes Welsch nach dem Glasser Adam that. Johann Seibert von Lippshausen und ich stellten die Ordnung wieder her, indem wir dem besagten Johann Welsch eini-



ge Hiebe gaben. Von dieser Schmitthachenbachermühl begaben wir uns geradenwegs, und noch in der nämlichen Nacht nach Ozweiler. Ich klopfte an der Thüre an. Der Tochtermann des besagten Riegels machte sie auf, ich trat mit Carl Benzel und Carl Engers in das Haus; indem wir beschäftigt waren ein Licht anzuzünden, hörte ich vor der Haus einen Flintenschuß, ich gieng sogleich hinaus und fand einen Mann aus dem Hause, der von diesem Schuß getödtet worden. Stibiz sagte mir, daß er den Mann erschossen habe, weil er ihn gekannt und mit Namen genannt hätte: da ich mit dergleichen Leuten nichts mehr wollte zu thun haben, zog ich mich gleich mit Benzel, Seibert, Blum, Gilchert und Stibiz zurück. Wir nahmen unsern Weg nach dem Soonwald, wo wir uns in einer Barak, Hannes-Hütt genannt, bei Schwarzerden aufhielten. Nachdem wir diese Barak verlassen hatten, beraubten wir noch auf dem Weg zwischen Hene und Schwarzerden, in der Gegend von der sogenannten runden Buch, zwei Bauern von der Mosel um drei hundert Gulden. Wir theilten diese Beute auf dem Schloß Koppenstein. Seibert und Blum verliesen uns da. Benzel und Gilchert trennten sich auch von mir, und es war in dieser Zeit, wo ich mich mit Stibiz zum erstenmal auf das rechte Rheinufer begab. Der Abdecker von Boundenbach diente uns als Bote bis nach Bingen. Ich verließ Stibiz in dem Rheingau, und habe ihn seitdem nicht mehr gesehen. Dieser Stibiz ist ein Zimmermann; ein Bauer aus der Gegend von Wiesselbach, sagte mir, er habe ihn auf dem Markt von Breunigeborn gesehen, ich vermüthe daher, daß er sich auf dem linken Rheinufer aufhält. Ich füge noch bei, daß ich einstmal von Franz Rüb gehört habe, der genannte Henrich, Sohn des Hofmanns von Welchert, habe einmal zu Alben, bei Razweiler mit Carl Engers und dem Feldschüz von Dikesbach, der Husaren-Philipp genannt, einen Diebstahl begangen.

270) Henrich Gimbel, Harz-Henrich genannt, bei dem ihr euch versammelt habt, wußte er nichts von eurem Vorhaben, den Diebstahl zu Ozweiler zu begehen?

Antw. Nein.

271) Habt ihr nicht in der Nacht vom drei und zwanzigsten auf den vier und zwanzigsten Nivos achten Jahrs, den Müller zu Schmitthachenbach gezwungen, euch zu essen zu geben und habt ihr ihm nicht bei der nehmlichen Gelegenheit mehrere Sachen mitgenommen? [ <sup>210</sup>/<sub>211</sub> ]

Antw. Dieß muß die nehmliche That seyn, wovon in der vorhergehenden Antwort die Rede ist, allein ich weiß nicht, daß man Effekten mitgenommen hat.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Beginn des Verhörs:* um vier Uhr des Nachmittags  
*Ende des Verhörs:* um halb acht Uhr des Abends  
*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 122 f.)  
*Originaldatierung:* den sechsten Fruktidor des zehnten Jahrs

## Nr. 54

26. August 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

272) Habt ihr nicht den ein und zwanzigsten Ventos achten Jahrs um ein Uhr des Nachmittags auf dem Weg zwischen Bergen und Herrstein, die Juliana Schillermann, ihren Sohn George-Philipp und Maria Elisabetha Fritsch von Bruchweiler, um eine Doße von Schilkrot mit Beschläg von vergoldetem Silber, ein schwarz seidenes Halstuch und einige Gulden an Geld bestohlen?

Antw. Ja, ich habe diesen Diebstahl mit Karl Benzel begangen, allein wir haben das Geld nicht bekommen, wovon sie sagen.

273) Waret ihr nicht unter den Räufern, welche den acht und zwanzigsten Ventos Jahr acht, mehrere Individuen, die von dem Markt von Birckenfeld zurück kamen, bei Wolfersweiler, eine Stunde von gedachtem Birckenfeld, geplündert haben?

Antw. Nein.

274) Habt ihr nicht am nehmlichen Abend verschiedene Individuen, bei dem Schloß Naumburg, Kanton Grumbach angegriffen, die sich dadurch retteten, daß sie schwimmend durch den Nohe-Fluß setzten?

Antw. Nein.

275) Wißt ihr nichts davon, daß am nemlichen Tag ein Bürger bei Wenigerorde, Kantons Rhaunen, von Stichen durchbohrt, sterbend auf dem Platz blieb?

Antw. Nein.

276) Habt ihr nicht mit einem eurer Kameraden den ersten Germinal Jahr acht des morgens gegen fünf Uhr den Versuch gemacht, auf dem Weg bei Wickenrod, dem Johann Nikolaus Röper und Wilhelm Rumpel Akkersmann von Sonnschied hundert eilf Gulden Steuer zu rauben, und habt ihr nicht diesen Röper mißhandelt, der sich indeß doch rettete, ohne das Geld, so er bei sich trug, zu verlihren?  
 Antw. Nein.

277) Habt ihr nicht in der Nacht vom eilften auf den zwölften Germinal Jahr acht mit mehreren eurer Kameraden einen Diebstahl von Wasch und andern Sachen begangen, und zwar mit Einbruch und Einsteigung in ein Zimmer unter der Scheuer des Bürger Bernhard Grumenauer, Hirten von Weiden?  
 Antw. Nein.

278) Wißt ihr nichts von dem Diebstahl, der mittels falscher Schlüssel in dem Zimmer des Bürger Donnat, Einnehmers der Einregistrir-Gebühren zu Herrstein begangen worden; die gestohlene Sachen bestehen in ein hundert vier und zwanzig Louisd'or, wovon ein hundert eilf in Gold, verschiedene Wasch, Stempelpapier, goldene Uhr und andere Gegenstände waren?  
 Antw. Nein.

279) Waret ihr nicht, in Begleitung zweier andern, im Monat Präréal Jahr acht bei der Maria Elisabeth, Frau des Georg Leonhard, Akkersmann von Ozweiler, und habt ihr nicht eine Flinte mit doppeltem Lauf gekauft? – welche Verbindung hattet ihr mit dieser Frau? – wer waren die andern, die damals mit euch waren? – und woher wußtet ihr, daß ihr da eine Flinte kaufen konntet? [ <sup>211</sup>/<sub>212</sub> ]

Antw. Ich war mit Pick und Philipp Arnold da, um einen Jagdhund zu kaufen. Ich habe keine Verbindung mit dieser Frau, und es ist Henrich von Welchenrod, der für Pick die Flinte um eine Louisd'or gekauft hat.

280) In der Nacht vom achtzehnten auf den neunzehnten Brümär Jahr neun wurden durch Erbrechung der Thüre der alleine liegenden Gerberei des Leopold Schreiner von Bruchweiler, Kantons Herrstein, sechs Sohlhäute, sechs Louisd'or werth, gestohlen; was wisset ihr von dieser That?  
 Antw. Ich weiß gar nichts davon.

281) Seid ihr nicht mit drei andern, in der Nacht vom zwei und zwanzigsten Brümär Jahr neun bewaffnet vor das Fenster des Juden Löb zu Kirchenbollenbach gekommen, um in das Innere diese Hauses zu dringen, habt ihr nicht dabei dem Juden gedroht, ihn umzubringen, wenn er die Thüre nicht aufmache, seid ihr nicht von den Einwohnern des Ortes darüber verstört worden?

Antw. Ja, aber es war nur ich und Dahlheimer, und ich habe nicht gedroht, den Juden umzubringen.

281 ½) Habt ihr nicht den neunzehnten Thermidor Jahr neun, zu Bär Levy, Sohn von Levy, gesagt, Einwohner von Baumholder hätten euch eingeladen, die Juden bestehlen zu kommen; nennt mir diese Einwohner?

Antw. Diese Handlung ist nicht wahr.

282) In der Nacht vom zwanzigsten Frimär Jahr neun gegen eilf Uhr des Abends wurde ein Diebstahl mit Einbruch, offenbarer Gewalt und Gewaltthätigkeiten an Personen, bei dem Adam Friedrich, Müller zu Elzbach, durch drei Mann begangen, die vorgaben, daß sie zwanzig an der Zahl und von eurer Bande seien; sie haben achtzehn Franken und einige Effekten erpreßt, und die Müllerin und ihren Bruder mit einem Flintenschuß verwundet. Sagt mir, was wißt ihr von dieser That?

Antw. Ich weiß nichts davon.

283) Wißt ihr die Thäter nicht, die im Monat Nivos Jahr neun auf der Heerstraße bei Abtweiler dem Bürger Kipper von Kirschmoschel die Summe von ein und vierzig Gulden erpreßt haben?

Antw. Ich weiß es nicht.

284) Wißt ihr nichts von dem Leinwand-Diebstahl, der in der Nacht vom dreisigsten Präréal auf den ersten Messidor neunten Jahrs bei Adam Junk, Schullehrer zu Achtelsbach begangen worden?

Antw. Ich weiß nichts davon?

285) Den fünften Messidor Jahr neun nach dem Kempfelder Markt, waret ihr nicht mit achtzehn Mann zu Huttgeswasen, habt ihr nicht Posten aufgestellt, und zween Jägern, wovon der eine der junge Keßler war, anbefohlen, auf besagtem Ort zu bleiben und nicht aus dem Wirthshause zu gehen. Wer waren die andern siebenzehnen Mann, und aus welcher Absicht habt ihr den Weg besetzt?

Antw. Diese That ist mir ganz unbekannt.

286) Habt ihr nicht am nemlichen Tag den Juden Jakob Beer von Ulmet, der vom Sobernheimer Markt kam, angehalten, und das Gewehr auf ihn angeschlagen, – und habt ihr nicht, indem ihr seine Börse begehrtet, zwei Gulden und ein Halstuch von ihm erpreßt?

Antw. Das ist nicht wahr.

287) Wißt ihr nicht, daß den siebenten Messidor Jahr neun, dem Michael Welcker, Schneider von Schmelz, auf dem Weg mit offenbarer Gewalt, sechs und zwanzig Franken genommen wurden?

Antw. Ich weiß nichts davon.

288) Welche Wissenschaft habt ihr von dem Diebstahl eines sechs Livres Thalers und einiger Sechsbätzner, der zwischen neun und eilf Uhr des Morgens an Conrad Lauer Akkersmann zu Haag verübt worden?

Antw. Ich habe gar keine davon. [ <sup>212</sup>/<sub>213</sub> ]

289) Sagt mir, wer waren die Thäter des Diebstahls von Zinn, Fleisch und Leinwand, der mit Einbruch durch das Dach in die Behausung des Bürger Heinrich Schmitt, Müller zu Beckersmühl, Gemeinde Ruschberg, begangen wurde?

Antw. Jakob Porn hat mir diesen Diebstahl erzählt, den er mit Glaßers-Adam verübt habe.

290) In der Nacht vom siebenzehnten auf den achtzehnten Thermidor neunten Jahrs, wurden siebenzig Pfund gesalzen Fleisch und andere Lebensmittel, dem Johannes Scherer von Weitersbach durch Wegnahme eines Gitters von einem Mann und einer Frau entwendet; kennt ihr diese Diebe nicht?

Antw. Ich habe gar keine Wissenschaft von dieser That.

291) Wisset ihr von dem Diebstahl von Wasch und anderem Geräth, der in der Nacht vom dreisigsten Thermidor auf den ersten Fruktidor neunten Jahrs, in dem Hause des Jakob Kirsch zu Ruschberg, durch eine an dem Dach seines Hauses geschehene Oeffnung, mit Einbruch geschehen ist?

Antw. Nein.

292) Wisset ihr nichts von dem Kleider- und Waschdiebstahl, welcher im Monat Fruktidor neunten Jahrs, in dem Hause des Nikolaus Hinkelmann Akkersmann von Liebthal mit Einsteigen geschehen ist?

Antw. Nein.

293) Was wißt ihr von dem Diebstahl von zwölf Stücken Leinwand und von Kleidern, welcher den vierten Fruktidor neunten Jahrs bei dem Akkersmann Adam Kern begangen worden?

Antw. Ich weiß nichts davon.

294) Habt ihr nicht, von zwei eurer Kameraden begleitet, in dem Monat Fruktidor neunten Jahr, den Juden Hirsch von Baumholder, der ehemals zu Kirchenbollenbach wohnte, angegriffen, als er vom Bechenbacher Markt kam, und das bei Kirchenbollenbach gegen Abend, und wurdet ihr nicht durch die Ankunft von dem Knecht des Juden, und von Peter Rüb von Kirchenbollenbach, zerstreuet?

Antw. Ja ich bin gedachtem Juden mit Peter Henrichs Hann-Adam und Christoph Blum begegnet, allein wir hatten die Absicht nicht, ihn zu bestehlen.

295) Wisset ihr nichts von verschiedenen Schaaf-Diebstählen, die zu Eckersweiler in den Jahren acht und neun begangen worden?

Antw. Nein.

296) Auch nichts von einem Versuch eines Diebstahls, den man in dem Kaufladen von Friederich Wecker zu Altenglan, den drei und zwanzigsten Vendemiär lezthin, gemacht hat?

Antw. Nein.

297) Auch nichts von einem Diebstahl von Bienenkörben, der im Monat Vendemiär lezthin, dem Philipp Dörr von Breidenthal, in seinem an sein Haus stosenden Garten geschehen?

Antw. Nein.

298) Habt ihr keine Kenntniß von einem anomymischen Brandbrief, der zu Raumbach gefunden worden, und worin dem Michael Maurer Feldschützen gedroht worden, daß man ihm sein Haus anzünden wollte?

Antw. Nein.

299) Kennt ihr nicht einen Namens Karl Michel von Hundsbach?

Antw. Ja, es ist der Sohn des Hofmanns vom Hühnerhof.

300) Habt ihr nicht einmal durch diesen Karl Michel den Juden von Hundsbach Geld abfordern lassen?

Antw. Ja, dieser Michel sagte mir, daß mir die Juden von Hundsbach wohl Geld geben würden, wenn ich ihnen forderte; ich antwortete: wenn es dem so wäre, so möge er nur Geld und Wein von ihnen begehren. Die Juden brachten mir wirklich vier oder sechs große Thaler und Wein in einem Wald bei Hundsbach, wo ich mit Peter Dahlmeimer war. Es waren noch Scheer- [ <sup>213</sup>/<sub>214</sub> ] schleifer bei uns, die sich bei Ankunft der Juden ins Gebüsch verbargen, die aber bald wieder, auf einen Pfiff von Peter

Dahlheimer heraus kamen. Diese Scheerschleifer haben keine Gemeinschaft mit mir, ich weiß nur, daß einer von ihnen einen Sohn und drei Tochtermänner hat.

301) Dieser Karl Michel hat er nicht auch an andern eurer Vergehen Theil genommen?

Antw. Ja, nach dem Diebstahl, welchen ich zu Offenbach mit Gilchert, Zuchetto und Knapp begieng, brachte er die gestohlenen Waaren auf seinem Pferde von Hundsbach bis nach Schliffesmühl bei Mettersheim, wofür wir ihm etwas gaben, den Betrag aber weiß ich nicht.

302) Mit welchen Umständen geschah denn dieser Diebstahl von Offenbach, wovon ihr schon ein allgemeines Geständnis in eurer Antwort auf die vier und dreisigste Frage eures Verhörs vor dem Geschwornen Direktor zu Mainz, gemacht gehabt?

Antw. Ich war mit Philipp Gilchert auf der Mühle zu Weyden, wo ich Peter Zuchetto, Johannes Knapp von Lipshausen und den sogenannten Bucher-Hannes antraf. Zuchetto schlecht gekleidet, zeigte Verlangen, einen Laden zu berauben. Gilchert sagte, er wisse den Laden einer Wittwe zu Offenbach, der leicht zu berauben sei. Indem wir noch über dies Projekt berathschlagten, sagte uns Jakob Gerhard von Weyden, in einer Scheuer zu Weyden sei ein Bettler, Namens Lippertges-Christian, der viel Geld bei sich habe. Wir wollten wirklich diesen Diebstahl begehen, da aber zu viel Leute um die Scheune waren, thaten wir auf dieses Projekt Verzicht und nahmen unsern Weg durch Kirchenbollenbach, Röderhof und Langweiler gegen Offenbach. Auf dem Weg trennten sich Bucher-Hannes von uns und gieng nach Weyden zurück. Zu Langweiler hielten wir uns in dem Hause des Peter Schneider auf, bei dem Gilchert ehemals als Knecht gedient hatte. Gilchert, der von Kirchenbollenbach vorans nach Offenbach gegangen war, um die Plätze zu untersuchen, kam zu uns in das Haus des besagten Schneider zurück. Dieser Schneider wußte, daß wir den Diebstahl begehen wollten, und wir kamen mit ihm überein, zu ihm zurück zu kommen, wenn der Diebstahl begangen sei. Der Raub gieng vor mit Uebersteigung der Mauer des kleinen Hofes, der an das Haus stieß und durch Oeffnung des Riegels, womit die Thüre zugemacht war. Zuchetto gieng allein hinein, und warf die Waaren zum Fenster heraus, von denen wir vier Säcke anfüllten. Wir trugen die Waaren in des Peter Schneiders Haus zu Langweiler. Als wir da im Theilen der Beute begriffen waren, kam einer Namens Fischer von Grumbach, Bruder der Wittib, die wir bestohlen hatten, den besagten Peter Schneider zu benachrichtigen, daß der Friedensrichter im Ort sei, um Haussuchungen zu halten, daß er auch in sein Haus komme, daß man aber bei einem so ehrbaren Mann wie er, nicht viel suchen werde, und daß er sich durch diese Maasregel nicht solle für beleidigt halten. Wir waren mit unserer Beute in einem Zimmer neben der Stube, in welcher diese Reden fielen, die wir also genau hörten. Wir hielten nicht für gut, die Ankunft des Friedensrichters abzuwarten, wir verbargen also die gestohlenen Sachen in das Stroh des besagten Schneiders, und zogen uns in den nah gelegenen Wald zurück.

Den Abend nach der Abreise des Friedensrichters kehrten wir in des Schneiders Haus zurück. Wir fanden da nur noch die Hälfte der Beute. Wahrscheinlich wird sich Schneider einen guten Theil davon zugeeignet haben. Von Langweiler giengen wir nach Hundsbach. Von da nahm der genannte Karl Michel von Hundsbach die Säcke auf sein Pferd und brachte sie auf die Schliffesmühl bei Mettersheim. Hier trennten wir uns, nachdem Gilchert und ich unsere Waaren an Peter Zuchetto und Johann Knapp verkauft hatten, ausgenommen das nöthige Tuch, um uns zu kleiden. Ein Schneider von Lauschied, dessen Namen ich nicht weiß, machte uns diese Kleider. Ich fand nachher Peter Zuchetto und Johann Knapp auf der Röderbach wieder, und da sagte mir letzterer, er habe Lippertges-Christian das Geld gestohlen. Ich habe die Louisd'or gesehen, die er dem armen Mann genommen hatte.

303) Ihr habt schon eingestanden, daß ihr Theil an dem Raub genommen habt, der zu Baiernthal bei Wißloch geschah; wißt ihr keine nähere Auskünfte von euern Mitschuldigen zu geben?

Antw. Ich war mit Christoph Blum an einem Ort an der Landstraße bei Sinzheim. Der sogenannte Müller von der Niederländer Bande kam hier zu uns und sagte uns: er wisse zu Walldorf einen sehr reichen Mann, den er zu bestehlen vorgenommen habe, und daß wir uns in ein, Heidelberg gegen über liegendes Wirthshaus, (wenn ich nicht irre) Sommerberg genannt, begeben müßten, wenn wir an dieser Expedition Theil nehmen wollten. [ <sup>214</sup>/<sub>215</sub> ]

Ich gieng wirklich mit Blum dahin, und fand da gedachten Müller mit fünf andern, wovon ich keinen den Namen nach kannte, als Anton Heinz. Unter den Kameraden Müllers, befand sich auch ein Jude, der ziemlich groß ist. Da wir weder Waffen noch Geld, um deren zu kaufen hatten, bat mich Müller, ihm den mit Steinen besetzten Ring, welchen ich dem Juden Herz von Ulmet gestohlen hatte, zu geben. Der Jude versetzte ihn zu Heidelberg bei einem Juwelen-Händler (der mit der niederländer Bande in enger Verbindung steht) für einen Louisd'or und kaufte mit diesem Geld zwei Pistolen. Von Heidel-

berg giengen wir gegen Walldorf, allein ein Trommelschlag, den wir in der Nachbarschaft hörten, machte uns halt machen. Anton Heinz gieng auf Entdeckung, und berichtete uns, daß Soldaten im Ort seyen. Wir gaben also dies Project auf, und zogen uns in einen Wald bei Wißloch zurück. Der Jude that hierauf den Vorschlag, einen Juden zu Bayerthal zu berauben. Das Projekt ward ausgeführt, mittelst Erbrechung einer mit einem Balken befestigten Thüre. Sie giengen alle in das Haus, ausgenommen Anton Heinz und ich. Der Raub war ziemlich beträchtlich an Waaren, und mein Büchsenranzen war voll von Silbergeräth. Nach dem Diebstahl nahmen wir unsern Weg gegen Moßbach, als es anfieng Tag zu werden, theilten wir uns in zwei Partheien, Müller, Anton der Jude und ein anderer Niederländer giengen voraus. Ich folgte ihnen mit Blum und zween andern Niederländern. Bei einem Ort, das gewöhnlich Staufen genennt wird, fand ich eine Menge bewaffneter Bauern in Bewegung. Ich vermuthete sogleich, daß man schon auf unsrer Spur sey, und daß man schon nach unsern Kameraden war, die uns voraus gegangen waren. Wir nahmen die Flucht, wurden aber von allen Seiten verfolgt; wir warfen unsere Beute weg, und die zwei Niederländer, welche bei uns waren, verbargen sich ins Gras; allein das Feld war bald umgeben, und ich habe Ursache zu glauben, daß sie arretirt wurden. Endlich erreichte ich mit Blum ein Gehölz, wir wählten einen dicht belaubten Baum, auf dem wir uns verbargen. Sturmglocken ertönten von allen Seiten, und die Abtheilungen von Bauern durchliefen das Gehölz, wo wir waren, entdeckten uns aber nicht. Den Abend begab ich mich nach Woogshausen, und fand da Müller, Heinze, meine Frau und die einiger andern. Wir waren auf dem Speicher eines Wirths Namens Fuchs. Hier sagte mir Müller, daß zwei seiner Kameraden arretirt worden. Kaum waren wir da, als pfälzische Jäger, und fränkische Jäger vom deutschen Orden das Dorf umgaben und den Speicher untersuchten, wo wir waren. Müller wurde verhaftet, ich verbarg mich ins Heu, wo man mich nicht wahrnahm. Müller wurde bald von dem Amtmann freigelassen; Blum, der sich unter die Oesterreicher anwerben ließ, wurde an die Civilgewalten ausgeliefert. Was mich anbelangt, so gieng ich den Neckar wieder hinauf bis Heilbronn, wo ich Post nahm, und ruhig den Schwarzwald erreichte. Nach einem kurzen Aufenthalt in dieser Gegend, kehrte ich ins Wirtembergische zurück in den Odenwald, wo ich bei Michelstadt meine Frau wieder antraf, die mir sagte, daß sie auch mit andern Weibern zu Woogshausen gefangen gewesen sei, da man sie aber freigelassen habe auf ihre Aussage, daß sie keine Gemeinschaft mit den andern habe.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Beginn des Verhørs:* um vier Uhr des Nachmittags  
*Ende des Verhørs:* um neun Uhr des Abends  
*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 123–128)  
*Originaldatierung:* den achten Fruktidor zehnten Jahrs

## Nr. 55

28. August 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

304) Wisset ihr gar nichts von einem Diebstahl von fünf Pferden, der im Monat September ein tausend acht hundert und eins zu Dizebach, im Hessendarmstädtischen geschah?

Antw. Ja, der sogenannte Schwarze Friedrich und der sogenannt Hannes, ehemals kaiserlicher Fuhrwesensknecht haben diesen Diebstahl begangen. Sie sind in der Gegend von Okristel über den Main gegangen und haben die Pferde in den Grafschaften Westerburg und Hohensolms verkauft. Ich habe diese That von besagtem Friedrich. Dieser war von ebenerwähntem Diebstahl zu Braunfels verhaftet, und seitdem ließ er sich zu Limburg unter die Reichstruppen anwerben. [ <sup>215</sup>/<sub>216</sub> ] Der sogenannte Hannes ist auch unter dem Namen Stückknecht bekannt und hält sich gewöhnlich zu Dieffenbach in der Grafschaft [Wied-Runkel] auf oder zu Runkel, oder im Westerburgischem.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Beginn des Verhørs:* um sieben Uhr des Abends  
*Ende des Verhørs:* um ein Viertel auf acht Uhr  
*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 128 f.)  
*Originaldatierung:* den zehnten Fruktidor zehnten Jahrs

**Nr. 56***31. August 1802, Mainz**Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

305) Hat euch nicht vor zwei Jahren die Tochter des Ex-Agenten Platau von Lauschied, auf der sogenannten Hotermühl, Nachricht von der Ankunft der Gendarmen gegeben, und habt ihr nicht auf den Brigadier besagter Gendarmen geschossen?

Antw. Weder die Tochter von Platau, noch ihr Vater haben mir je eine solche Nachricht gegeben, und es ist falsch, daß wir auf gedachten Gendarmen geschossen haben; wir ließen unsre Flinten los, aber keineswegs auf die Gendarmen; als diese aber die Schüße hörten, verfolgten sie uns, und wir zogen uns auf kleine Hügel in dem Wald zurück, wo sie uns nicht fanden.

306) Hat euch der sogenannte Hünnerhof nicht dazu gedient, euere gestohlene Sachen zu verbergen, und zwar in einem daselbst befindlichen unterirdischen Behälter?

Antw. Nein, ich hatte da niemals unsere Beute niedergelegt, wohl aber hatte ich in der Gegend benannten Orts und in dem nah gelegenen Wald, oft gestohlene Pferde.

307) Hat euch der Wirth Osseus zu Medersheim nicht in seinem Haus verborgen?

Antw. Nein, ich kenne ihn wohl seit der Zeit, als ich noch beim Abdecker zu Bärenbach in Diensten war; allein ich habe in der Folge sein Haus nicht mehr besucht, als um zu essen und zu trinken, und ich habe keine Gemeinschaft mit ihm.

308) Zu eurer Antwort auf die 57ste Frage, habt ihr erklärt, daß der sogenannte Maus zu Semd euch bekannt sei, daß er gestohlene Sachen gekauft habe, und besonders von Georg Friedrich Schulz: Könnt ihr davon Proben aufstellen?

Antw. Ich weiß es von Georg Schulz selbst, daß er mit besagtem Maus in Verbindung war, und daß dieser Maus, so wie ein gewisser Johann Henrich und der Müller Semd, Gildner genannt, verschiedene, durch gedachten Schulz gestohlene Sachen gekauft haben. Was mich betrifft, so habe ich den beiden Erstern nichts verkauft, wohl aber habe ich zu zweimalen auf der Mühle des Letzteren, an einem gewissen Henrich Rapp von Habizheim Pferde verkauft, die ich zu Limbach und Hahnemühl, auf dem linken Rheinufer gestohlen hatte. Dieser Verkauf geschah vergangenen Winters, in Gegenwart des Müllers, der eben sowohl, als der gedachte Rapp wußte, daß die Pferde gestohlen seyen, und der Müller selbst ließ den Rapp rufen.

309) Hat euch besagter Maus nicht gesagt, woher er wisse, daß ein gewisser Feist und andere, die ihr in euerm obgemeldeten Verhör angegeben habt, den Pfarrer von Neunkirchen bestohlen haben?

Antw. Nein.

310) Derjenige, welchen ihr in euerm gemeldeten Verhör unter dem Namen Fleischmann angegeben habt, nennt er sich nicht auch Steckenreuter?

Antw. Ich weiß es nicht.

311) Habt ihr keine Wissenschaft davon, ob das Pferd, welches besagter Maus von dem Förster Grefer von Semd gekauft hat, gestohlen war?

Antw. Nein, ich weiß nichts davon; ich weiß blos, daß ihm einmal gestohlene Pferde wieder abgenommen worden, und ich muß hinzusezen, daß er mir einmal angelegen, ihm ein gestohlenen Pferd zu bringen; da er es aber auf Kredit haben wollte, eilte ich nicht sehr ihm [ <sup>216</sup>/<sub>217</sub> ] Genüge zu leisten. Es war vergangenes Frühjahr, wo ich mich acht oder vierzehn Tage auf besagter Mühle aufhielte.

312) Habt ihr nicht an einen gewissen Löb Schwab zu Darmstadt einen Brief geschrieben, oder schreiben lassen, worin man die Summe von sechs Louisd'or von ihm begehrte, und solche an den Wirth Schaffner zu Wolfskehl abzugeben?

Antw. Ich weiß gar nichts hiervon, und der Brief, den sie mir so eben zeigten, ist wie sie selbst wissen, nicht von meiner Hand geschrieben.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Beginn des Verhörs:* um vier des Nachmittags

*Ende des Verhörs:* um sieben Uhr des Abends

*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 129 f.)

*Originaldatierung:* vom dreizehnten Fruktidor zehnten Jahrs,

**Nr. 57***1. September 1802, Mainz**Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

313) Wißt ihr nicht, warum der Sohn von Johannes Berg, durch die Brüder Zerfas von der Langenhek bei Vilmar umgebracht worden?

Antw. Es war in einem Wortstreit, worin Berg dem genannten Zerfas vorwarf, daß er ein Gewölb bestohlen habe, worin die Nonnen eines Klosters in selbiger Gegend ihre Kostbarkeiten verborgen gehabt.

314) Was war dann die Ursache, weswegen Johann Adam Berg der Vater, im Gefolg dieses Mords seines Sohns, in Verhaft genommen worden?

Antw. Ich weiß es nicht.

315) Wißt ihr nichts von dem Diebstahl, welchen besagter Berg zu Nonnhausen bei Simmern begieng?

Antw. Nein.

316) Wie alt ist der Namens Johann Adam (Juber) Krämer und Musikant von Hinzerod, von dem ihr in eurer Antwort auf die 191ste Frage gesprochen habt?

Antw. Es ist ein Mann von dreisig Jahr.

317) Wißt ihr nicht, ob besagter Adam Berg zu Kirchberg, wegen einer zu Laufersweiler begangenen Gelddiebstahl verhaftet war?

Antw. Nein.

318) Wann trat die Tochter des besagten Berg in eure Dienste?

Antw. Auf Ostern ein tausend acht hundert eins. Sie verließ mich gegen Weyhnachten und kam vergangenes Frühjahr wieder zu mir; seit dieser Zeit verließ sie mich nicht mehr, bis zu meiner Verhaftung zu Limburg.

319) Habt ihr nicht einmal den Plan gemacht, mit besagtem Adam Berg zu Mettenheim einen Diebstahl zu begehen?

Antw. Nach dem Diebstahl von Erbesbüdesheim kam ich mit Johann Nikolaus Müller, Butla genannt, nach Lerchenhof; ich fand da besagten Berg, der ein Allmosen von mir begehrte. Ich gab ihm einen weißen Rok, dem ich dem Juden zu Erbesbüdesheim gestohlen hatte. Bei dieser Gelegenheit sagte mir Berg, er wisse zu Mettenheim einen Juden der viel Geld habe, er wolle die Plätze ausspähen, damit wir ihn bei meiner Zurückkunft über den Rhein, wohin ich hierauf gieng, bestehlen könnten. Da ich aber Berg auf dem linken Rheinufer nicht mehr sahe, so wurde dieses Vorhaben nicht ausgeführt.

320) Ihr habt in eurem vorhergehenden Verhör gesagt, daß dieser Berg sich besonders darauf verlegt habe, auf Märkten Diebstähle zu begehen: Könnt ihr keine genauere Auskunft deßfalls geben? [ <sup>217</sup>/<sub>218</sub> ]

Antw. Ich weiß dies nicht allein von gesagtem Berg, sondern auch von seiner Tochter. Ich weiß, daß er auf dem Benzheimer Markt, wo er sich gegen Pfingsten ein tausend acht hundert eins aufhielt, Schuhe gestohlen hat, und ich habe ihm selbst ein Paar von diesen Schuhen abgekauft und mit dreizehn Bazzen bezahlt.

321) Bei wem habt ihr zu Kleinrohrheim gewohnt, als die Tochter des Berg in eure Diensten trat?

Antw. Bei einem gewissen Altdorfer, der nicht wußte, daß ich Schinderhannes sei, sondern wirklich glaubte, daß ich ein Kaufmann wäre und Jakob Ofenloch heiße.

322) Hattet ihr nicht ehemals den Namen Daniel?

Antw. Nein ich habe niemals diesen Namen gehabt.

323) Habt ihr nicht einmal Wortwechsel gehabt mit denen Krügkrämern, Namens Grünewald?

Antw. Wilhelm Rheinhard fieng mit dem besagten Grünewald, in einem Garten ausser dem Ort, einen Wortwechsel an, ich kam mit Christian Rheinhard; unsre Gegner waren die Brüder Stephan, Ludwig und Johann Adam Grünewald, ihre Schwäger Peter Weingärtner, genannt Lange Peter, Peter, N. genannt Herzog, auch rauhe Peter; endlich nahmen Martin Delis, genannt Zahnfrenzen Martin, und dessen Bruder Henrich Delis, der durch Lorenze Peter, bei Darmstadt umgebracht worden, die Flucht. Auf meiner Seite waren noch nebst den Brüdern Rheinhard, Johann Adam Hofmann, genannt Peter Henrichs Hann-Adam. Was diese Grünewald und ihre Schwäger angeht, so weiß ich nichts, das sie verdächtig machen könnte, ausgenommen, daß sie auch Landstreifer und Kameraden von Zahnfrenzen Martin sind, welcher, wie sie wissen, mehrere Diebstähle begangen hat.

324) Habt ihr nicht im Monat November, ein tausend acht hundert auf dem Reichenbacher Hof, einem gewissen Johann Peter May, von Spabrücken einen Brief gegeben, um ihn dem Verwalter des Eisenwerks zu Grevenbach zu geben, und worin ihr von gedachtem Verwalter zwanzig Louisd'or als ein Darleihen begehrt habt?

Antw. Nein.

325) Hat euch nicht besagter Verwalter durch einen gewissen Matheus Haupt den andern Tag wissen lassen, daß er euch gar kein Geld zu geben habe, und habt ihr nicht gedachtem Haupt geantwortet, ihr würdet nun zum erstenmal Christen angreifen?

Antw. Nein.

326) Seid ihr nicht den zweiten Tag darauf an gedachter Eisenhütte vorbeigegangen und habt ihr nicht noch am nemlichen Tag, auf der Landstraße bei Eckweiler die Bürger Karl Anspach und Jakob Hanzmann von Monzingen beraubt?

Antw. Nein.

327) Habt ihr dann niemals den Verwalter von Grevenbach einen Brief geschrieben oder von euern Kameraden schreiben lassen, worin ihr Geld von ihm gefordert habt?

Antw. Nein.

Worauf wir dem Beschuldigten die zwei, No. 305 der Procedur-Akten beiliegende Briefe vorgezeigt und ihn aufgefordert haben, zu sagen: ob er uns nicht den Verfasser dieses Briefs anzeigen könne?

Er antwortete, er kenne die Schrift nicht.

328) Wißt ihr nichts von einer Schlägerei, die zu Lindenschied, im Monat September ein tausend sieben hundert fünf und neunzig vorgefallen, und wobei ein Mann umkam, und zween andere gefährlich verwundet worden?

Antw. Ich weiß von Johannes Leydecker von Lauschied, der bei dem Streit zugegen war, welcher zwischen einem gewissen kleinen Schnallepitchen, Jakob Krämer von Lippshausen, Blackenklos und Georg Reidenbach von Lauschied vorgefallen war. Bastian blieb todt auf dem Plaz: Schnallepitchen starb einige Tage drauf an seinen Wunden. Jacob Kremer, auch der Buchbinder oder Ildes-Jakob genannt, wurde zu Koblenz guillotiniert; Blackenklos wurde zu Baldenau von Johann Seibert in meiner Gegenwart umgebracht und Georg Reidenbach Lauschieder Hanjörg genannt, wurde zur Galeere verurtheilt.

[ <sup>218</sup>/<sub>219</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Beginn des Verhørs:* um drei Uhr des Nachmittags

*Ende des Verhørs:* um sieben Uhr des Abends

*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 130–132)

*Originaldatierung:* vom vierzehnten Fruktidor zehnten Jahrs

## Nr. 58

2. September 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

329) In eurer Antwort auf die 191ste Frage habt ihr schon von dem Meuchelmord des genannten Blackenklos gesprochen, und in jener auf die vorhergehende Frage habt ihr angegeben, daß diese That in eurer Gegenwart geschehen sei; sagt mir nun, warum und auf welche Art wurde dieser Mord vollbracht?

Antw. Blackenklos hatte zu Schneppenbach bei Kirm, einer gewissen Botsliß oder Grosliß alle ihre Effekten geraubt. Ich kam den andern Tag gegen Abend mit Jakob Fink von Weiler und Johann Seibert von Lippshausen nach gedachtem Schneppenbach. – Diese Frau beklagte sich bei uns über die üble Behandlung die sie von besagtem Blackenklos erlitten habe, bat uns zugleich, genannten Klos wieder abzunehmen, was er ihr eben gestohlen habe. In Begleitung dieser Frau verfolgten wir ihn von Ort zu Ort und erreichten ihn endlich auf dem Schloß von Baldenau, wo er mit der Tochter eines gewissen Zunder Paul war, der ein auf dem Hundsrück herumziehender Landstreicher ist. Wir stellten ihn zu Rede, warum er die genannte Liß bestohlen habe; ohne hinreichende Antwort zu geben, wollte er in sein Zimmer fliehen, wahrscheinlich in der Absicht sich seiner Pistolen zu bemächtigen. Ich hielt ihn zurück und er zog ein Messer aus dem Sack. Ich hielt ihm den Arm fest, und hinderte ihn mich zu erstechen. Seibert, den ich zu Hilfe rief, nahm einen dicken Stock und gab gesagtem Blackenklos eini-



ge Schläge auf den Kopf, daß er zu Boden fiel. Seibert, der wegen dem Vorfall bei Lindenschied, wo sein Kamerad Bastian umkam, noch einen Groll auf Blackenklos hatte, nahm das Messer, das Blackenklos gezogen hatte, und sties es ihm wiederholtermal in die Brust.

Hierauf nahm die Grosliß die Effekten, die ihr Blackenklos entwendet hatte, und wir giengen davon, ohne etwas von den Sachen die Blackenklos gehörten, anzurühren, ein Messer und eine Dose ausgehoben, die sich Seibert zueignete. Ich nahm seine Hosen und Jakob Finck seine Stiefel. Ich füge noch hinzu, daß sich zwischen Schnepfenbach und Baldenau noch Klers-Philipp zu uns gesellte und daß er gar keinen Antheil weder an dem Diebstahl des besagten Blackenklos noch an seinem Mord nahm.

330) Hattet ihr bei dem auf der Mühle des Bürger Krazmann bei Merxheim begangenen Diebstahl auch Schießgewehr bei euch?

Antw. Ja, wir waren alle mit Waffen versehen.

331) Bei dem Diebstahl zu Neudorf waret ihr auch bewaffnet?

Antw. Ich, Christian Rheinhard, Johann Adam Steininger und Johann Leydecker trugen Schießgewehr, ich weiß aber nicht, ob Kremer Antons Joseph auch bewaffnet war.

332) Seid ihr nicht einige Zeit nach dem Diebstahl von Neudorf des Nachts an diesem Hof vorbeigegangen, und habt an der Thüre des Hofmanns geklopft?

Antw. Nein.

333) Wißt ihr dann nicht, daß Carl Stich von Feil versucht hat, auf gesagtem Hof zu stehlen?

Antw. Nein.

334) In welchem Verhältniß waret ihr mit Carl Stich?

Antw. Ich habe ihn zweimal in seines Vaters Haus gesehen, der ein Wirth ist, und einigemal auf der Jagd; allein er hat an gar keinem meiner Verbrechen Theil genommen.

335) Kennt ihr nicht einen Namens Peter Pong, Hussar beim vierten Hussarenregiment?

Antw. Nein.

336) In eurer Antwort auf die 210te Frage habt ihr gesagt, daß ihr zu Merxheim zwei silberne Schnallen gestohlen habet, und in jener auf die 242ste sprecht ihr von drei silbernen Schnallen: Welche von diesen Antworten ist nun der Wahrheit gemäß? [ <sup>219</sup>/220 ]

Antw. Wir haben zwei Paar silberne Manns- und ein Paar Weibsschnallen gestohlen, und auf diese Art muß dieser scheinbare Widerspruch gehoben werden.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 132 f.)

*Originaldatierung:* vom fünfzehnten Fruktidor zehnten Jahrs

## Nr. 59

*8. September 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

337) Wer ist dann der Juden-Peter, mir dem ihr auf dem Breitwieser-Hof bei Umbstatt waret, als ihr die Bekanntschaft mit Christian Rheinhard gemacht habt?

Antw. Es ist Peter Stibiz, der dem Vorgang bei Ozweiler beigewohnt hat; er hat den Namen Juden-Peter, weil er ein Judenmädchen von Seibersbach bei sich hat.

338) Wo seyd ihr von diesem Breitwieserhof mit Christian Rheinhard und andern Kameraden hingegangen?

Antw. Wir giengen bis nach Asler bei Wezlar, ohne was zu unternehmen. Hier war es, wo ich mit Christian Rheinhard und den andern Wortwechsel hatte, und wo sie mir den Arm brachen.

339) Ehe ihr mit euern Kameraden auf die Mühle zu Merxheim gienget, um da den Diebstahl zu begehen, waret ihr nicht in dem Ort?

Antw. Ich hatte wohl besagte Mühle verlassen, um Borbes-Friz zu erwarten; allein ich kam nicht ins Ort.

340) Bestehet ihr darauf, daß ihr das Tuch, so Borbes-Friz und seine Kameraden von euch verlangt haben, an den euch von ihnen angezeigten Ort hingelegt habt?

Antw. Ja, Peter Henrichs Hann-Adam legte ein Stük Bibre dahin.

341) Hat der Jude von Merxheim, als ihr zu ihm auf den Speicher gekommen seid, nicht ein Messer gezogen, um sich zu vertheidigen?

Antw. Ich könnte nicht sagen, daß gedachter Jud ein Messer gegen mich gezogen hätte; wahr ist es aber, daß ich ihm ein Messer nahm, so er in der Hand hatte.

342) Wo wurden die Speißen, die euch der Schullehrer von Oberhausen, nach den Diebstählen von Merxheim und Laufersweiler, in die Bergwerke von Lemberg brachte, zubereitet?

Antw. Bei einem Namens Wilhelm Bollenbach, Oehlmüller von Oberhausen, und wir haben sie ihm bezahlt.

343) Habt ihr nie Tuch in die Scheuer des Bürgers Keßlers zu Gribelschied gelegt?

Antw. Nein.

344) Wurde euch dieses Tuch nicht von eueren Kameraden gestohlen?

Antw. Nein.

345) Als ihr in dem Hause des besagten Keßlers getanzt habt, stellet ihr nicht eine Wache vors Haus?

Antw. Ja, gesagter Keßler stellte einige Wachen aus; ich habe sie bezahlt, aber ich weiß ihre Namen nicht; übrigens nahm besagter Keßler keinen Antheil an irgend einem meiner Vergehen, und da er Wirth ist, konnte er sich nicht wohl davon frei machen, mich in sein Haus aufzunehmen.

346) Wo habt ihr zu Bayerthal gemachte Beute getheilt?

Antw. In einem Wald bei Wimmerbach.

347) Habt ihr in eurer Antwort auf die zwei hundert neun und sechzigste Frage all jene ganannt, die dem Vorgang von Ozweiler beigewohnt haben? [ <sup>220</sup>/<sub>221</sub> ]

Antw. Es war niemand weiter dabei als ich, Philipp Gilchert, Carl Engers, Peter Stibiz, Carl Benzel, Husaren-Philipp, Jakob Benedum, Johann Welsch, der Glaßer Adam von Ruschberg und ein Franzos, so wie auch Peter Dalheimer, Johann Seibert von Lipshaußen und Christoph Blum von Lautert.

348) War Henrich Gimbel von Kirchenbollenbach nicht mit euch auf der Mühle von Schmitthachenbach, wo ihr euch aufgehalten bevor ihr nach Ozweiler gegangen seid?

Antw. Nein.

349) Hat nicht der nemliche Gimbel Droh-Briefe überbracht und, von euch gestohlene Pferde, verkauft?

Antw. Nein.

350) Ihr sagtet in eurer Antwort auf die 271ste Frage, ihr wißtet nicht, daß auf der Mühle zu Schmitthachenbach gestohlen worden: Müßt ihr nicht gestehen, daß Gilchert auf besagter Mühle dem Peter Bart, Tochtermann des Michel Horbach Müller alda, sechs Bazen gestohlen hat und die andere, Kleider, Strümpfe, Schuhe? Daß sie gesagtem Horbach die Pistole auf die Brust setzten, um Geld von ihm durch Drohungen zu erpressen, und daß sie im Fortgehen die Fenster zerbrachen?

Antw. Ich weiß nichts von einem Diebstahl, ich erinnere mich aber, daß Christoph Blum die Fenster zerbrochen hat.

351) Habt ihr niemals etwas mit einem Namens Adam Weichel, Maurer zu Ozweiler, zu thun gehabt?

Antw. Ehe wir auf dem Domberg die Mainzer Juden bestohlen haben, kam ein gewisser Weichel von Ozweiler zu uns auf die Mühle des Bürgers Willmann bei Schmitthachenbach, wo wir uns aufhielten; von da schickte ihn Stibiz nach Becherbach um sich zu erkundigen, ob die Juden noch da wären; er kam mit der Nachricht zurück, daß sie noch da seien.

352) Kennet ihr die Wittwen von Johann Nikolaus Gimbel und von Henrich Drechsler von Kichenbollenbach?

Antw. Ja, mein Vater hatte ehemals da, und zwar bei der Wittib Gimbel gewohnt; des Drechsels Haus war ein Wirthshaus; ich besuchte sie daher einigemal, wenn ich diese Oerter durchging, sie haben aber an keinem meiner Vergehen Theil genommen.

353) Als ihr auf dem Wikkenhof getanzt und da eine Uhr verloren habt, stellet ihr nicht einen als Wache aus, und wer war dieser?

Antw. Es ist wahr, daß ich mit meiner Frau einmal da getanzt habe, selbst ehe ich sie mit mir nahm; ich habe auch in diesem Haus eine Uhr verloren, aber es war niemand Wache für mich gestanden.

354) In welcher Verbindung waret ihr mit David Willmann, Müller auf der Rothmühl bei Fischbach?

Antw. Ich war zwei oder dreimahl auf gesagter Mühle, aber ich hatte keine Gemeinschaft mit ihm.

355) In welchem Verhältniß stehet ihr mit Johann Nikolaus, ehemaliger Beständer vom Wikkenhof, nun zu Hobstätten wohnhaft?

Antw. Ich kenne ihn seitdem mein Vater in besagtem Hobstätten gewohnt hat, er hat gar keine Gemeinschaft mit mir.

356) Kennt ihr einen Namens Adam Dries, Korbmacher und Krämer zu Sien, der sonst zu Becherbach wohnhaft?

Antw. Ich kenne ihn nicht.

357) Kennt ihr einen Juden von Becherbach, Namens Joseph Deutsch?

Antw. Ja, ich trank einmal mit Peter Dalheimer den Caffee bei ihm: er zahlte mir eine Louisd'or daß ich ihm für einen andern Juden von Becherbach einen Paß verschaffen mögte. Henrich Gimbel von Kirchenbollenbach war dabei. [ <sup>221</sup>/<sub>222</sub> ]

358) Kennt ihr den Namens Peter Schneider von Aulenbach?

Antw. Ich kenne einen Einwohner von Aulenbach, der der Sohn von einem Namens Johann Jakob Wirth zu Frohnhausen ist. Ich brachte einmal mit Müllerhannes, Georg Friedrich Schulz, dem Glaserhannes von Ruschberg, vier und zwanzig Stunde in seinem Hause zu, er gab uns zu essen und zu trinken, er hat aber an keinem meiner Verbrechen Theil genommen.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Beginn des Verhørs:* um drei Uhr des Nachmittags

*Ende des Verhørs:* um drei viertel auf sieben Uhr des Abends

*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 133–135)

*Originaldatierung:* vom ein und zwanzigsten Fruktidor zehnten Jahrs

## Nr. 60

*16. September 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

359) Ihr habt in eurer Antwort auf die 25ste Frage gesagt, daß der Oehl-Müller Bollenbach zu Oberhausen für euch zu Kreuznach Schießpulver gekauft habe; zu welcher Zeit geschah dies, von wem waret ihr damals begleitet, und welchen Gebrauch wolltet ihr von dem Schießpulver machen?

Antw. Ich erinnere mich weder der Zeit noch meiner Kameraden mehr, dann ich war so oft auf dieser Mühl, daß es mir unmöglich ist, wann diese Sache geschah, genau anzuzeigen; ich glaube jedoch, daß es vergangenen Winter war, als ich mit Christian Rheinhard, Johann Martin Rinkert, Krug Joseph und andern in dieser Gegend war. Ich gebrauchte das Pulver bei keinem Diebstahl. Ich kann sogar gar nicht sagen, daß mir Bollenbach Kugeln gegossen habe, ich kann vielmehr glauben, daß er mir blos Jagdblei zu Kreuznach gekauft hat. Bollenbach konnte auch glauben, daß ich mich dessen zur Jagd bedienen wolle.

360) In eurer Antwort auf die 58ste Frage sagtet ihr, daß das Pferd, welches ihr zu Hundsbach mit Allenbachers Peter gestohlen habt, durch Grote von Ekkelsheim auf das rechte Rhein-Ufer geführt worden, und in der Antwort auf die 235ste Frage sagtet ihr, ihr hättet euch bei Grote mit den zu Limbach gestohlenen Pferden aufgehalten. Habt ihr nicht diese beide Handlungen miteinander vermischt, und auf welche Art sind diese verschiedene Sagen zu vereinigen?

Antw. Grote führte mir nur das zu Hundsbach gestohlene Pferd auf das andere Rheinufer, ich habe mich aber auch in seinem Haus aufgehalten mit den zwei zu Limbach gestohlenen Pferden.

361) Auf welche Art habt ihr dann das Pferd zu Hundsbach gestohlen?

Antw. Allenbachers Peter führte mich bis zum Stall, er gab mir auch eine Pflugs-Schaar um die Thüre zu sprengen; aber ich hatte nicht nöthig mich derselben zu bedienen, dann ich gieng in die Scheuer durch ein in der Wand befindliches Loch. Von da stieg ich in den Stall hinunter, wo ich das Pferd nahm und durch die Thüre wieder aus dem Stall ging, die ich inwendig, indem ich den Riegel weschob, öffnen konnte.

362) Ihr habt in eurer Antwort auf die 141ste Frage gesagt: Allenbachers Peter habe einmal von dem Müller auf der Alten-Hekker-Mühl Geld erpreßt; könnt ihr über diese That Proben aufstellen und uns sagen, wo diese Mühle liegt?

Antw. Diese Mühle liegt bei Leibach, Departments der Saar. Allenbachers Peter hat mir selbst erzählt, daß er, Johann Seibert und Peter Zuchetto, meinen Namen mißbraucht und dem Müller von Althek eine ziemlich starke Summe auferlegt haben, wenn ich nicht irre, von zwei hundert Gulden, die er ihnen auf die Hotten-Mühl bringen sollte, welche Aufforderung auch der Müller befolgt habe. Der Mül-

ler von der Hotten-Mühl, den ich befragte, ob diese That wahr sei, bestätigte sie mir. Es ist der alte Müller von der Hotten-Mühl, von dem ich spreche, dessen Namen ich aber nicht weiß.

363) In eurer Antwort auf die 151ste Frage habt ihr gesagt, daß die Frau von Edinger für euch zu Baumholder Wachs gekauft, und daß sie den Gebrauch gewußt, den ihr davon machen wolltet; könnt ihr euch der Umstände erinnern, wodurch der Beweis gemacht werden kann, daß die Frau Edinger diesen Gebrauch gewußt hat?

Antw. Es war das erstemal, daß ich auf den Breitzester Hof gekommen war, ich wußte aber zuvor schon aus der Erzählung von Benzel, daß dieser Hof eine Räuber-Höhle sei. Wir sagten [ <sup>222</sup>/<sub>223</sub> ] zur Frau des Edinger, wer wir wären; sie wußte also, daß sie mit Dieben zu thun habe, auch sagte ich ihr, daß sie zum Sohn des Juden Löb zu Baumholder gehen solle, um da Schieß-Pulver, Fleisch und Wachs, alles auf meinen Namen, zu holen; sie brachte wirklich Fleisch und Wachs, aber kein Pulver, weil zu Baumholder keines war. Wir machten auch Kerzen von diesem Wachs, in der Küche und in Gegenwart der Frau des Edinger, sie konnte also wohl wissen welchen Gebrauch wir davon machen wollten; da sie aber nicht wußte, daß wir gesonnen seien, zu Ulmet einen Diebstahl zu begehen, so wußte sie folglich auch den besondern und bestimmten Gebrauch nicht, den wir von dem Wachs machten.

364) Ihr habt in eurer Antwort auf die 191ste Frage gesagt, daß Schwarz-Peter dem Mord von Blakenklos zu Baldenau beigewohnt habe, und in eurer Antwort auf die 328ste Frage erwähnt ihr nur von Seibert, Klärs-Philipp, Jakob Fink, und von der Bootslise: Besteht ihr darauf, daß Schwarz-Peter bei besagtem Mord zugegen war?

Antw. Es ist ein Irrthum in meiner Antwort auf die 191ste Frage, Schwarz-Peter war damals nicht zugegen.

365) Wo habt ihr Leydecker die Halstücher übergeben, wovon ihr in eurer Antwort auf die 256ste Frage gesprochen habt?

Antw. In dem Hause des Johann Leydecker zu Lauschied, und in Gegenwart von Christoph Blum und Peter-Henrich-Hannadam. Der Angeklagte berichtigt seine gegenwärtige Antwort, daß er diese Halstücher Leydecker nicht in seinem Haus, wohl aber in einem Garten neben dem Ort übergeben habe.

366) Sind die Namens Brixius von Abtweiler und Baumann von Staudernheim nicht zugegen gewesen, als ihr die Halstücher besagtem Leydecker übergeben habt?

Antw. Nein.

367) Kannten euch besagte Baumann und Brixius zuvor schon?

Antw. Baumann sah mich zuvor schon, und den Tag darauf, als ich Leydecker die Halstücher gab, macht ich die Bekanntschaft von Brixius. Ich machte jedem dieser beiden ein Geschenk von einem Halstuch und dem Brixius nebst dem noch von einer Meerschamnen Pfeife.

368) Wißt ihr den Namen des Juden nicht, dem ihr die Halstücher gestohlen habt.

Antw. Nein.

369) War der Jude, dem ihr die Halstücher gestohlen habt, allein, oder war er noch von andern begleitet?

Antw. Es waren noch zwei Juden bei ihm, wovon der eine zu Schweinschied wohnte.

370) Worin bestand der Diebstahl den ihr an diesem Juden begangen habt?

Antw. Es waren einige Halstücher, höchstens achtzehn bis vier und zwanzig, Zeug für Weiberschürze und Spiegel; wir zerbrachen die Spiegel und Leydecker bekam die Halstücher mit dem Zeug.

371) Habt ihr nicht auch besagtem Juden drei Gulden genommen?

Antw. Nein.

372) Habt ihr keine Gewaltthätigkeiten an gedachtem Juden ausgeübt?

Antw. Der Jude wollte sich widersezzen, er gab mir selbst einen Streich, worauf ich ihn mit meiner Flinte schlug.

373) Waren eure Kameraden auch bewaffnet?

Antw. Ja, sie hatten auch Flinten bei sich. [ <sup>223</sup>/<sub>224</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* um sieben Uhr des Abends

*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 135–137)

*Originaldatierung:* den 29sten Fruktidor zehnten Jahrs

**Nr. 61**

21. September 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

374) Die Namens Anna Maria Schäfer von Wallbrück, von welcher ihr in eurer Antwort auf die 78. Frage gesprochen, hat sie niemals als Frau mit euch gelebt?

Antw. Nein.

375) Geschah es vermöge Auftrags von euch, oder mit eurer Einwilligung, daß sie von den Juden von Thalfang Geld begehrte?

Antw. Nein.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung:* PITC I.1, S. 137

*Originaldatierung:* den vierten Ergänzungstag zehnten Jahrs

**Nr. 62**

4. Oktober 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

376) Waret ihr nicht im Februar ein tausend sieben hundert acht und neunzig in der Gegend von Nürnberg in Franken?

Antw. Nein, zu dieser Zeit hatte ich das linke Rheinufer noch nicht verlassen.

377) Wißt ihr nichts von einem beträchtlichen Gelddiebstahl, der zu dieser Zeit auf dem Versazamt zu Nürnberg begangen worden?

Antw. Nein, es wäre jedoch möglich, daß ein gewisser Pickard, einer der Anführer der niederländischen Räuberbande diesen Diebstahl begangen hat, denn er hat nach einem beträchtlichen Gelddiebstahl, eine Summe von fünf hundert Louisd'or zu Frankfurt am Main, im Spiel verloren. Pickard sagte mir wohl, daß dieses Geld von einem, in einem öffentlichen Haus begangenen Diebstahl herkomme; ich weiß aber weder den Ort noch die Zeit, wo und wann dieser Diebstahl begangen worden.

378) Wißt ihr nichts von dem, an einem Juden von Frankfurt, vor zehn Monaten, auf der Landstrasse zwischen Sehsbach und Weitersborn begangenen Diebstahl?

Antw. Nein, ich habe nie von dieser That sprechen hören.

379) Wißt ihr nicht, wer in der Nacht vom drei und zwanzigsten Brumär lezthin das Tuch vor dem Haus des Bürger Heinrich Storck zu Kirn gestohlen hat?

Antw. Nein.

380) Kennt ihr die Räuber, die vor zwei Jahren den Juden Samuel zu Sesbach Kantons Kirn, zur Nachtzeit, im Hause angegriffen haben?

Antw. Nein.

381) Ihr habt jedoch in euren vorhergehenden Verhören eingestanden, daß Müllerhannes dem Juden Jakob Bär von Merxheim, von einem zu Sesbach begangenen Diebstahl herrührende Sachen verkauft habt, ist es also nicht Müllerhannes der besagten Juden Samuel angegriffen hat?

Antw. Ich weis anderst nichts von dem Müllerhannes zu Sesbach begangenen Diebstahl, als was er mir selbst sagte; als die Einwohner von Merxheim ein Zeugniß von mir begehrten, daß Jakob Bär von Merxheim gestohlene Sachen gekauft habe, bei welcher Gelegenheit mir Müllerhannes sagte: er könne dieser Gemeinde Auskünfte geben, weil der Jud Jakob Bär vom Sehsbacher Diebstahl hergekommene Sachen von ihm gekauft habe; allein diese That geschah vor der befraglichen, weil der Verkauf geschah, als besagter Jakob Bär noch zu Hundsbach wohnte.

382) Habt ihr nie dem Bürger Karl Schenk zu Hundsbach ein Pferd gestohlen?

Antw. Ich habe nie ein anderes Pferd zu Hundsbach gestohlen, als jenes, so mir von Allerbachers-Peter von besagtem Ort angezeigt war. Ich weiß den Namen des Eigenthümers nicht, und habe es dem Juden Jekuf von Diburg verkauft. [ <sup>224</sup>/<sub>225</sub> ]

383) Wo habt ihr die Beute getheilt, die ihr durch den, an dem Mainzer Juden in der Gegend von Domberg begangenen Diebstahl, gemacht habt?

Antw. In dem Hause des Theodor Müller zu Rehbach bei Winterburg, wo gesagter Müller Schweinhirt ist. Er hat gar keinen Antheil an diesem Diebstahl genommen und ich zweifle sogar, ob er zu Haus war.

384) Wer ist der Müller, der mit euch in diesem Haus war?

Antw. Es waren nur bei mir: Johann Seibert, Christoph Blum, Peter Stibiz, Karl Engers und Philipp Gilcher, und ich weiß nichts von einem Müller, der dabei war.

385) Kennt ihr den Namens Pfeiffer-Wilhelm von Dalberg?

Antw. Nein.

386) Kennt ihr einen Namens Johann Pfälzer von Münchwald, im Spaler Ban?

Antw. Nein.

387) Habt ihr dann niemals einen Diebstahl mit einem Einwohner von Münchweiler begangen?

Antw. Nein, ausgenommen Johann Georg Reitenbach von Lauschied, den man auch Georg von Münchwald nannte, weil seine Frau von diesem Ort gebürtig war.

388) Habt ihr niemals einem Namens Jakob Winter, Schäfer zu Rülhofen bei Merzweiler Schaafe gestohlen?

Antw. Ja, es war mein erster Diebstahl.

389) Wer hat euch bei diesem Diebstahl beigestanden?

Antw. Johann Nikolaus Nagel von Weyden.

390) Haben die Namens Friedrich und Heinrich Bückler von Merzweiler nicht auch diesem Diebstahl beigestanden?

Antw. Nein.

391) Wem gehörte dann die Pfeiffe, die ihr auf dem Plaz gelassen, wo ihr den Diebstahl begangen habt?

Antw. Sie gehörte mir, ich hatte sie auf dem Markt von Unkirch bei Simmern gekauft.

392) Habt ihr gesagte Pfeiffe nicht in dem Hause des Schäfers Winter wieder genommen?

Antw. Ja, der Schäfer hatte aus Furcht vor den Franzosen seine Wohnung zu Rülhofen verlassen und war nach Merzweiler gezogen; hier, in dem Hause von Friedrich Bückler meines Veters erzählte er in meiner Gegenwart, daß der Räuber seiner Schaafe, eine Pfeiffe verlohren, die er wieder gefunden und unter seinem Ofen zu Rülhofen versteckt habe. Auf diese Sagen begab ich mich nach Rülhofen und fand da meine Pfeiffe.

393) Habt ihr nie dem Pfarrer von Kappelen bei Grumbach Bienen gestohlen?

Antw. Ja, und Johann Nikolaus Nagel von Weiden hat mir diesen Diebstahl begangen.

394) Habt ihr nicht Henrich Bückler von Merzweiler auch Antheil an diesem Diebstahl genommen?

Antw. Ja, wir waren ausgegangen um Kirschen zu stehlen, stahlen aber Bienen; da aber der Korb keinen Honig hatte, so zogen wir gar keinen Vortheil von diesem Diebstahl.

395) Wie könnt ihr läugnen, daß Henrich Bückler von Merzweiler bei dem Diebstahl der Schaafe zu Rülhofen war, da es Johann Nikolaus Nagel nicht allein eingestanden hat, sondern da man auch in dem Hause besagten Bücklers die Pfeiffe fand, die ihr zu Rülhofen wieder genommen habt?

Antw. Ich bestehe darauf, daß er gar keinen Antheil an diesem Diebstahl nahm; in Ansehung der Pfeiffe bemerke ich, daß Johann Nikolaus Nagel, eine, der meinen ähnliche, dem Friedrich Bückler, Bruder des besagten Henrich verkauft hatte: Uebrigens waren wir bei diesem Bienen-Diebstahl, der vor fünf Jahren geschah, ohne Unterschied junge Leute. [ <sup>225</sup>/<sub>226</sub> ]

396) Hat besagter Henrich Bückler in der Folge nicht andere Diebstähle mit euch begangen?

Antw. Nein, ausgenommen daß er seitdem er zu Rockenhausen wohnt, ein Pferd von mir gekauft hat, das ich bei Hettstein gestohlen hatte, und wovon ich in meinen vorhergehenden Verhören gesprochen habe.

397) Waret ihr nicht vor zwei Jahren mit mit Franz Rüb und Peter Dalheimer in dem Hause des Sender Isaac, damals zu Weierbach wohnhaft, und habt ihr nicht von besagtem Sender Speißen, eine Louisd'or an Geld, ein Pfund Kaffe, Zukker und Tabak erpreßt?

Antw. Ja, ich war in seinem Haus, wir haben bemeldete Sachen bekommen, haben aber keine Gewalt gegen den Juden gebraucht; denn seine eigene Mutter hatte mich eingeladen zu ihrem Sohn zu kommen, der uns freiwillig die befraglichen Sachen gab.

398) Wisset ihr nicht, wer der Unbekannte war, der einige Zeit nachher mit Georg Pick in dem Haus des bemeldeten Juden war?

Antw. Es war Philipp Arnold von Argenthal, ich weiß dieses von ihm selbst.

399) Habt ihr nicht vor zwei Jahren durch Philipp Fritsch, Sohn von Jakob Fritsch, Wirth zu Weierbach gedachten Juden Sender Isaak in die Scheuer des besagten Fritsch rufen lassen, wo ihr mit Juliana Blasius im Heu verborgen waret; habt ihr nicht Nachrichten wegen den Kaufleuten begehrt, welche die Märkte besuchen, und habt ihr auf euer Begehren nicht Bänder und Floretseide bekommen?

Antw. Ja, er hat mir nebst diesen Gegenständen Geld und Tabak gegeben.

400) In welchen Verhältnissen waret ihr mit besagten Fritsch, Vater und Sohn?

Antw. Es ist ein Wirth, er kannte mich wohl als Schinderhannes; er hat aber gar keinen Antheil an meinen Verbrechen genommen.

401) Habt ihr nicht an Johann Wilhelm Schneider von Niederreitenbach einen Brief geschrieben, worin ihr begehrt, daß euch der Jude Sender Isaac zwei Louisd'or auf den Hof Ayen bringe?

Antw. Nein, der Hofmann von Niederreitenbach ist der Mann nicht, dem man solchen Auftrag geben kann, und ich hatte keinen Geschäftsträger nöthig, um Geld vom Juden Sender zu erhaschen.

402) Waret ihr nicht einige Zeit nachher (den zwei und zwanzigsten Brümär) in dem Hause des besagten Juden mit Juliana Blasius, als Mann verkleidet?

Antw. Ich war einmal mit Juliana Blasius im Haus des gedachten Juden, es war aber im Anfang meiner Bekanntschaft mit demselben; er bewirthete uns mit Kaffee, und es geschah sonst nichts; falsch ist es, daß gedachte Blasius je als Mann verkleidet war.

403) Habt ihr nicht damals dem Juden Vorwürfe gemacht, warum er euch die zwei Louisd'or nicht auf den Eyener Hof geschickt, und warum er euch habe wollen durch Johannes Klar von Oberstein arretiren lassen – und habt ihr nicht damit geschlossen, ihm Geld abzufordern? – Seid ihr nicht auf das Anerbieten des Juden, euch zwei Louisd'or zu zahlen, auf einer stärkern Summe bestanden – und habt ihr nicht, während die Frau des Juden Geld zu holen gieng, mit besagter Blasius eure Pistolen gegen ihn gerichtet, und dabei ihn umzubringen gedroht, wenn seine Frau den mindesten Lärm mache? – Habt ihr nicht mittelst dieser Drohung von gedachtem Juden eine Summe von vier bis fünf und zwanzig Louisd'or empfangen?

Antw. Es war nicht meine Frau, sondern Peter Dalheimer von Sonschied, mit dem ich an einem Sonntag Abend an des Juden Haus kam. Seine Frau öffnete uns die Thür, ich beehrte sogleich Kaffee, den uns auch die Frau des Juden machte. Da ich mit dem Juden selbst sprechen wollte, der obenauf sich zurück gezogen hatte, so bestand ich bei der Frau darauf, daß sie ihn kommen lasse; endlich rief ihn seine Frau. Ich machte ihm Vorwürfe, warum er mich habe wollen arretiren lassen durch Johann Klar von Oberstein, und deutete ihm an, mir drei Louisd'or zu zahlen, statt den achtzehn Gulden, die er besagtem Klar gegeben habe, um mich arretiren zu lassen. Der Jude schickte sich ohne Beschwerneiß mir die Summe zu zahlen. Seine Frau gieng in eine Stube obenauf, von wo sie mit einem kleinen Sack zurück kam, sie legte drei Louisd'or in Silber und eine in Gold auf den Tisch, und sagte: das Gesez verbiete ihr, am Sabbat Geld anzurühren. Dahlheimer, da er merkte, daß noch Geld im nemlichen Sack sei, den die Frau des Ju- [ <sup>226</sup>/<sub>227</sub> ] den in der Hand hielt, welches von dem andern, das sie auf den Tisch ausgeleert hatte, durch ein Band getrennt war, bemächtigte sich dessen auch und sagte: dieses könnte uns auch dienen; worauf wir den Juden verliesen, der sich noch in meine Freundschaft empfahl; ich sagte ihm, daß so lang er dem besagten Klar Geld zahlte, um mich festzusezen, würde er mir ebenfalls zahlen. Nebst den vier Louisd'or welche die Frau auf den Tisch ausgelegt hatte, bekamen wir also noch ohngefähr vier und zwanzig Dukaten und einen Maxd'or.

Ich bin sogar im Stand darzuthun, daß meine Frau diese Nacht nicht bei mir war; denn in der nemlichen Nacht war ich mit gesagtem Dalheimer zu Mittelbollenbach bei einem gewissen Eckar, Goldschmitt und meine Frau waren bei einem Jaspishändler zu Vollmersbach, dessen Namen ich nicht weiß.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Ende des Verhörs:* des Abends um halb acht Uhr  
*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 137–140)  
*Originaldatierung:* den zwölften Vendemiär eilften Jahrs

### Nr. 63

5. Oktober 1802, Mainz

Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.

404) Ihr habt in eurer Antwort auf die zwei hundert neun und sechzigste Frage gesagt, daß Jakob Benedum von Konkenlangenbach Antheil an dem Diebstahl zu Ozweiler genommen hat, und in dem Confrontations-Verbal-Prozeß vom heutigen dato zwischen euch und Johann Welsch von Heimbach, thut ihr keine Meldung von besagtem Benedum: Wie muß dieser Widerspruch ausgeglichen werden?

Antw. Ich habe mich dessen besser erinnert: Jakob Benedum war nicht mit mir zu Ozweiler, aber ich weiß eine andere Thatsache zu Lasten des Benedum.

Im Frühling vom achten Jahr, ein tausend acht hundert fand ich mich mit Karl Benzel zu Eckertsweiler in einem Wirthshause, dies war zu der Zeit des Birckenfelder Markts. Wir nahmen uns vor, alle Kaufleute, die von diesem Markte zurück kämen, zu berauben; Karl Benzel schickte einen Expressen an Jakob Benedum von Konkenlangenbach und ladete selbigen ein, sich zu uns in den Bezirk bei der Neubrück zwischen Birckenfeld und Wolfersweiler zu verfügen. Benedum kam wirklich mit zween andern: sie waren alle mit Schiesgewehr bewaffnet. Wir griffen wirklich eine Gesellschaft von Juden und Mezger an; einige dieser Juden, welche zu Pferd waren, und unter welchen sich der Bürger Løb von Bliesbrücken, unter dem Namen Scheele-Løb bekannt, befand, entkamen durch die Flucht. Karl Benzel that noch einen Pistolenschuß nach ihnen, ohne sie jedoch zu treffen. Wir durchsuchten die Juden, welche zu Fuß waren, fanden aber nichts bei ihnen; einer der Mezger gab freiwillig eine Louisd'or. Ich bemerkte, daß einer der Kameraden, welche mit Benedum kamen, von Reichweiler ist, dessen Bruder guillotiniert worden, wenn ich mich nicht irre, wegen dem an dem Einnehmer von Kussel begangenen Raub; den andern betreffend, so kenne ich selbigen weder von Namen, noch von seinem Wohnort.

Ich habe noch weiters von Glaser-Adam gehört, daß besagter Benedum einer derjenigen war, welche den Einnehmer von Cussel bestohlen haben, und daß er mit dem Namens Gilchert, einen Walker bei Kussel bestohlen hat.

405) War Jakob Benedum nicht einer derjenigen, welche ihr auf dem Breitzesterhof gesehen habt, und welche euch vorgeschlagen haben, mit ihnen den Müller auf der Streitmühl bei Kussel zu bestehlen?

Antw. Nein.

406) Würdet ihr denjenigen erkennen, welchen ihr als jenen beschrieben habt, der kurz zuvor aus dem Gefängniß zu Trier gekommen sey?

Antw. Es ist ein kleiner schwarzer Mann, runden Angesichts und großen Augen; wann ich ihn sähe, würde ich ihn erkennen, seine Aussprache gleicht derjenigen eines Menschen, welcher eine gewisse Erziehung bekommen hat. [ <sup>227</sup>/<sub>228</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* um die Mittagsstunde

*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 140 f.)

*Originaldatierung:* vom dreizehnten Vendimiär eilften Jahrs

## Nr. 64

5. Oktober 1802, Mainz

Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.

407) Welche sind die Verbrechen, welche ihr mit Peter Petri Sohn begangen habt?

Antw. Erstens: Ich habe mit ihm zwei Pferde in Niederwirthsbach, Kanton Herrstein dem Bürger Köhler zugehörig gestohlen: dieser Diebstahl ist im Sommer des eintausend siebenhundert sieben und neunzigsten Jahrs nächtlicherweile, aus dem Stalle des Bürgers Köhlers des Eigenthümers, in welchen ich durch einen an dessen Seite gelegenen Schopf eingedrungen bin, begangen worden; die Thüren waren offen; die Pferde haben wir nach Lippshausen geführt, allwo wir sie zum Theil an Andres Lüttger aus besagtem Ort und an den Sohn des Juden Dreidel Moses von Rheinbellen für zehen und eine halbe Louisd'or verkauft haben; übrigens beziehe ich mich auf mein vor dem Direktor der Geschworenen zu Simmern ausgehaltenes Verhör, weilen ich mich aller der Umstände, welche dieser That begleitet haben, nicht mehr erinnern kann.

Zweitens: Habe ich mit besagtem Peter Petry Sohn, auf dem Hinterbergerhof bei Staudernheim zween Hämmel gestohlen; dieser Diebstahl ist vor meiner Verhaftnehmung zu Simmern, nächtlicherweile, und aus dem Pferch worinnen sich die Hämmel befanden, geschehen. Wir haben diese Hämmel auf den Steinerterhof geführt, allwo selbige mit der Familie des Schwarz-Peters verzehrt wurden.



Drittens: Habe ich im Jahr ein tausend sieben hundert sieben und neunzig, nächtlicherweile, in einem bewohnten Hause zu Bärenbach, mittelst Einsteigen durch einen offenen Laden in das Haus, etliche gefüllte Säke Woll, und etliche Leintücher gestohlen; ausser gedachtem Petry Sohn waren auch noch sein Vater, Jakob Finck von Weiler und Johann Georg Reitenbach von Lauschied mit mir: aber keiner von uns war bewaffnet.

Viertens: Habe ich mit dem nemlichen Petry Sohn, dem Namens Schmitts-Hannes zu Hobstätten ein Pferd gestohlen; dieser Diebstahl ist nächtlicherweile aus dem Stalle des Eigenthümers, in welchen besagter Petry durch ein daselbst sich befundenes Loch gekrochen, verübt worden. Das Pferd wurde dem Eigenthümer, gegen Zahlung von eilf grosen Thaler auf dem sogenannten Hühnerhof zurück gegeben.

Fünftens: Habe ich mit besagtem Petry und Johannes Müller Sohn zu Boos und zu Weitersborn Bienenkörbe und auf dem Hühnerhof Hämmel gestohlen; da es aber schon sehr lange ist, daß dieses alles sich zugetragen hat, so beziehe ich mich auf das mir durch den Direktor der Geschworenen zu Simmern gemachte Verhör, allwo ich die Wahrheit gesagt habe.

Sechstens: Ein Jahr oder achtzehn Monat vor meiner Einkerkung zu Simmern, verübte ich in Begleitung des besagten Peter Petry Sohn, seiners Vaters dem sogenannten Schwarz-Peter, Jakob Finck von Weiler, Johann Georg Reitenbach von Lauschied, und eines Namens Schuck, welcher ehemals mehrere Jahre in Meisenheim verhaftet gewesen, einen Diebstahl von Weißzeug, Kleider, Fleisch und Geld auf der Ziegelhütte in der Gemarkung Spal. Der Diebstahl hat sich folgendermassen zugetragen, nemlich: Johann Georg von Lauschied welcher in dieser Behausung bekannt war, klopfte an der Thüre und fragte um ein Nachtlager an, unter dem Vorwand, daß er von Kreuznach komme und die Nacht und die Kälte, welche damals war, ihm nicht erlaubten weiter zu gehen. Die Thüre wurde geöffnet und wir giengen hinein, mit Ausnahme des Petry Sohn, und des alten Schuck, welche vor der Thür blieben; nachdem wir zu essen und zu trinken begehrt hatten, welches uns abgeschlagen wurde, machten wir Haussuchung und nahmen obengemeldte Artikel. Etliche von uns waren mit Schießgewehr bewaffnet; wir haben keine Gewalt gegen niemand ausgeübt, ausser daß Schwarz-Peter dem Ziegler und seiner Frau etliche Ohrfeigen gegeben hat. Wir haben die Schränke, aus welchen wir die gestohlenen Sachen entwen- [ 228/229 ] det nicht aufgebrochen, denn die in die Enge getriebenen Einwohner des Hauses haben sie selbst geöffnet.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Beginn des Verhörs:* des Nachmittags um drei Uhr  
*Ende des Verhörs:* um halb acht Uhr des Abends  
*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 141 f.)  
*Originaldatierung:* vom dreizehnten Vendemiär eilften Jahrs

## Nr. 65

7. Oktober 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

408) Ihr habt in dem Verbal-Prozeß der Confrontation, welche den zweiten dieses zwischen euch und dem Nikolaus Wagner von Sonschied geschehen ist, schon eingestanden, daß ihr auf offener Straße bei Naumburg zwei Personen, wovon der eine ein Christ und der andere ein Jude war, beraubt hat: Wißt ihr die Namen dieser zwei Personen nicht?

Antw. Ja, der Christ war der Bürger Mattheus Mezger, in Sobernheim wohnhaft, und der Jud ist aus dem nemlichen Ort; ich kenn aber seinen Namen nicht.

409) In welcher Zeit und auf welche Art ist dieser Diebstahl begangen worden?

Antw. Es ist ohngefähr zwei Jahre, daß ich zu Sonschied war; es war damals Markt zu Birckenfeld, ich verabredete mich mit Karl Engers und Peter Dahlheimer von Sonschied bei Hagenfels, zwischen Nauenburg und Weyerbach zu mir zu stoßen. Sie kamen wirklich dahin und brachten den Namens Nikolaus Wagner von Sonschied mit. Die erste Person, welche wir antrafen, war ein Namens Dreher-Jakob von Weiherbach; da wir wußten, daß diesem Manne nichts zu nehmen, weil er uns ein armer Teufel bekannt war, so haben wir ihm nichts gethan; wir hörten dennoch von selbigem, daß auf dem Weg gegen Oberstein zwei Männer wären, welche aus Furcht der Diebe, welche sich in diesem Wald vorfinden könnten, nicht dadurch gehen wollten; wir sagtem ihm auf der Stelle zurück zu gehen, und jene

Reisenden glauben zu machen, daß er niemand in diesem Walde angetroffen habe und daß sie in völliger Sicherheit durchreisen könnten.

Eine kurze Zeit hernach kamen auch wirklich diese zween Männer, wovon ich in meiner Antwort auf die vorhergehende Frage gesprochen habe; als wir hinter dem Felsen, wo wir uns im Hinterhalt gestellt hatten, hervor kamen, wurden wir von einem Hunde angefallen, welchen Karl Engers aber sogleich durch einen Flintenschuß zusammen schoß, jedoch ohne ihn zu tödten, und welchen ich dann durch einen zweiten Schuß vollends tödtete.

Nachdem wir den zween Reisenden ihr Geld abgefordert hatten, so gab mir der Mezger Mathias eine Blase, in welcher vier oder fünf Gulden waren, und obschon ich beobachtet hatte, daß Mathias noch einen angefüllten Geldgürtel bei sich hatte, so wollte ich mich dennoch mit der Summe, welche er mir gegeben hat, begnügen: allein Karl Engers, welcher ebenfalls diesen Gürtel erblickt hatte, forderte selbigen den Mathias, welcher ihn, ohne daß irgend eine Gewaltthätigkeit gegen seine Person verübt worden, hergab. Bei dem Juden haben wir nicht mehr als einen fünf Livres Thaler und etliche Kreuzer gefunden. Wir waren alle mit Flinten bewaffnet, aber haben keinen Gebrauch davon gemacht oder sonsten Gewalt gegen jemand ausgeübt.

410) Habt ihr diesen Wagner vormals gekannt?

Antw. Nein, und seit der Zeit habe ich ihn nicht mehr gesehen.

411) Wißt ihr nicht warum Nikolaus Wagner sich auf die rechte Rheinseite begeben, und was er darauf gemacht hat?

Antw. Ich vermuthete, daß er die linke Rheinseite aus Furcht verlassen hat, weil man den Karl Engers und den Vater des obengenannten Dahlheimer schon eingezogen hatte; was er aber auf der rechten Seite getrieben haben mag, weiß ich nicht.

412) Ihr habt vor dem Friedensrichter des Kanton Simmern schon eingestanden, daß ihr bei dem Raub und Mord, welche den sieben und zwanzigsten Thermidor sechsten Jahres auf dem Weg zwischen Dörrenbach und Argenthal an dem Bürger Simon Seligmann von [ <sup>229</sup>/<sub>230</sub> ] Seibersbach sind verübt worden, gegenwärtig waret; sagt uns jezo die Umstände dieser That und welchen Antheil ihr daran genommen habt?

Antw. Ich war mit Peter Petry dem sogenannten Schwarz-Peter und dem alten Dessoie welcher auf der Glas-Hütte im Sonwald wohnt, in dem Haus zum Thiergarten im sogenannten Sonwald; unsere Absicht war, mit dem Bürger Klump von Elleren eine Uebereinkunft zu treffen, um selbigem seine Pferde, welche wir vorher gestohlen hatten, wiederum zu verschaffen. In Erwartung der Ankunft des gedachten Bürger Klump, trank Schwarz-Peter eine solche Menge Brandwein, daß er fast gänzlich seiner Sinne beraubt war: er machte tausend Ausschweifungen und erlaubte sich die größten Exzessen gegen alle Leute des Hauses. Er zwang etliche Juden Musikanten in das Haus zu kommen und ihm Musik zu machen, und wann ihm selbige mißfiel, so zog er sein Messer gegen diese Juden; ich hielt ihn ab, so viel von mir abhing, ein grössers Unglück zu machen. In einem dieser Auftritte verwundete sich Schwarz-Peter selbst an der Hand: Endlich kam ein Jud von Seibersbach, welcher sich einen Augenblick vor dem Hause aufhielt um trinken zu begehren, Schwarz-Peter erblickte ihn nicht sobald, daß er ganz rasend geworden, sagend: daß er sich an diesem Juden rächen würde, weil derselbe schuld war an den Mißhandlungen, welche an seiner Gevatterin durch ihren Mann sind verübt worden, und an deren Folgen sie gestorben ist. Er folgte sogleich diesem Juden, und sagte mir die Musikanten zu bewachen, damit sie nicht durchgiengen: Schwarz-Peter war aber kaum eine kleine Streck vom Hause, so ließ ich die Juden durch den entgegengesetzten Weg fortschleichen, und folgte dem Schwarz-Peter.

Nachdem ich in den Bezirk zum sogenannten Heidensteil kam, sahe ich, daß Schwarz-Peter diesen Juden zu Boden hatte und selbigem sein Messer mehreremale in die Brust stieß. Ich schrie sogleich: Potz Sternsackerment was machst du da! Allein Peter ohne mir zu antworten sah mich an und drehte sich mit einer rasenden Miene mit seinem Messer gegen mich, indem er mir sogleich sagte: Wie, du bist ein Cochemer und willst mit einem verfluchten Juden Mitleiden tragen? Um mich dann selbst gegen die Ausschweifungen, zu welchen ihn seine Raserei gegen mich verleiten konnte, sicher zu stellen, wendete ich um und gieng in den Thiergarten zurück, allwo ich dem Bewohner des Hauses, was sich zwischen dem Schwarz-Peter und dem Juden zugetragen hat, erzählte. Diese baten mich zu verhindern, daß Schwarz-Peter wieder in ihr Haus zurück käme. Allein er kam demohngeachtet wieder und machte noch tausend Exzessen, indem er alles, was unter seine Hände fiel, zerschlug und zerschmetterte. Ich verließ ihn und begab mich in das Gesträuch. Peter, nachdem er aus diesem Hause gegangen

war, verfolgte noch einen Bauern und wieder setzte sich etlichen Männern zu Pferd, welche vor dem Thiergarten vorbeigeritten waren: Endlich kam er mit dem, dem Juden abgenommenen Päckchen zu mir, von da wir uns in die Gegend des Bangarterhofs verfügten und durch die Tochter des Schwarz-Peter den Juden Leiser von Altenbamberg zu uns rufen ließen. Wir verkauften ihm diese Waaren, und für mein Antheil gab mir der Jude Tuch für ein Rok, Baumwollenzeug für West und Hosen und noch sechs Franken Geld; der Verkauf dieser gestohlenen Waaren hat sich in dem Wald nahe am Bangarterhof zugetragen, und ich nahm mein Tuch, und Baumwollenzeug in dem Haus des Juden zu Altenbamberg. Der Jud wußte wohl, daß diese Sachen von einem Diebstahl herkamen, denn obschon wir ihm selbiges nicht sagten, so waren der Ort, wo der Verkauf geschehen, und der niedere Preiß, für welchen er uns die Waaren abkaufte, hinlänglich, dem Juden den Ursprung dieser Waaren zu erkennen zu geben.

413) Welches ist dann die Geschichte warum Schwarz-Peter einen Haß gegen den Juden Simon Seligmann trug?

Antw. Ich habe von Schwarz-Peter gehört, daß bei der Taufe einer seiner Kinder der sogenannte Ildes-Jakob (Jakob Kremer oder Buchbinder) von Lippshausen der Pathe war; daß sie miteinander vom Sonwald, wo Schwarz-Peter damals wohnte, nach Lippshausen gegangen seien um die Taufe zu feiern; daß nachdem sie zurück gegangen waren, Schwarz-Peter mit der Frau des Ildes-Jakob voraus gegangen seien, und diesen Juden angetroffen hätten; daß dieser letztere dem Ildes-Jakob, welcher den andern folgte, beibrachte als hätte er den Schwarz-Peter und des Ildes-Jakobs Frau, in einer Lage, welche nothwendigerweise die Eifersucht ihres Mannes rege machen mußte, angetroffen; daß der Ildes-Jakob, durch diese Erzählung verleitet, seiner Frau einen solchen schrecklichen Schlag gab, daß sie auf der Stelle den Geist aufgab, und daß dieses alles auf dem nemlichen Platz geschehen, wo Schwarz-Peter seitdem den Juden ermordet hat. [ <sup>230</sup>/<sub>231</sub> ]

414) Wann eure Aussage wahr ist, daß ihr kein Antheil an der Ermordung des besagten Juden genommen habt; wie kommt es dann, daß Schwarz-Peter mit euch die gestohlenen Waaren getheilt habe?

Antw. Es ist bei den Leuten unsers Schlags ein angenommener Gebrauch, daß nachdem man Kamerad und in Gesellschaft miteinander ist, getheilt werden muß, was man stehlen mag, auch wenn der andere nicht dazu beigetragen hat.

415) Ihr saget, das Haus, Thiergarten genannt, nach dem Schwarz-Peter verlassen zu haben, ich bemerke euch, daß untadelhafte Zeugen da sind, welche aussagen, daß ihr dieses Haus miteinander verlassen habet; ihr saget weiters, keinen Antheil an den Gewaltthätigkeiten, welche an dem Juden ausgeübt worden sind, genommen zu haben, da es doch durch die Prozedur gewiß ist, daß man zween Stöcke auf dem Platz, wo der Jud ermordet worden, gefunden hat. Ich ermahne euch die Wahrheit zu sagen, und den Antheil, welchen ihr an diesem Mord genommen habet, einzugestehen?

Antw. Ich weiß nicht mehr, ob wir das Haus miteinander verlassen haben oder nicht; aber so viel ist gewiß, daß Schwarz-Peter voraus gegangen ist, und er allein diese Mordthat begangen hat.

Was die Stöcke anbetrifft, so bemerke ich, daß ich den nemlichen Stok, welchen ich damals hatte, noch lange hernach gehabt habe, und daß ich ihn sogar noch bei meiner Arrestation in Weyden trug. Er blieb damals zu Oberstein. Der Friedensrichter gab ihn einem Namens Kuhn, Mezger zu Oberstein: Nach meiner Entwischung zu Simmern, gab mir dieser Mezger selbigen wieder, und ich habe ihn hernach zu Breunigeborn verkauft.

Verbessert der Angeklagte seine Aussage, daß Kuhn ihm diesen Stok vor seiner Arrestation zu Schneppenbach zurück gegeben hat, und daß der nemliche Stok, welcher mit Leder besetzt ist, sich gegenwärtig zu Simmern befinden soll.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Ende des Verhörs:* um sieben Uhr Abends  
*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 142–144 mit der falschen Jahresangabe „an X“)  
*Originaldatierung:* vom fünfzehnten Vendimiär eilften Jahrs

## Nr. 66

11. Oktober 1802, Mainz

Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.

416) Habt ihr nicht mitgeholfen an dem Diebstahl, welcher den sieben und zwanzigsten Frimär achten Jahrs auf offenem Weg in dem Wald bei Wickenhof begangen worden ist?

Antw. Ja, es war ich, Philipp Gilchert von Wiesweiler und Karl Engers von Sonschied.

417) Kennet ihr die Leute nicht, welche ihr bestohlen habet?

Antw. Ja, es waren etliche Juden von Hundsbach und Schweineschied, welche ich nicht mit Namen kenne; es waren auch noch der Bürger Peter Maurer von Kirnbecherbach bei ihnen, welchem wir aber nichts genommen haben.

418) In was bestunden die gestohlenen Sachen?

Antw. Wir haben nichts als Geld genommen, welches sich auf hundert Gulden belaufen kann.

419) Waret ihr mit Mordgewehren bewaffnet?

Antw. Ja, jeder von uns hatte eine Pistole.

420) Habt ihr keine Gewaltthätigkeiten gegen Personen ausgeübt?

Antw. Ich habe einem Juden einige Ohrfeigen gegeben, welcher, wenn ich mich nicht irre, davon laufen wollte. [ <sup>231</sup>/<sub>232</sub> ]

421) Habet ihr nicht den nemlichen Tag und in dem nemlichen Wald bei Birckenhof, den Bürger Schanck, Mezger zu Meisenheim beraubt?

Antw. Ja, ich war von obengenannten Gilchert und Engers begleitet; wir haben hundert und sieben und achtzig Gulden in Silber und eine Dukat in Gold bekommen; wir waren auch mit Schiesgewehren bewaffnet; aber wir haben keine Gewalt gegen die verletzte Person ausgeübt.

422) Kennet ihr diejenigen nicht, welche in der Nacht vom dreizehnten Pluvios achten Jahrs, einen Diebstahl mit Einbruch in der Behausung des Bürger Bitsch Walter bei Kussel begangen haben?

Antw. Ich weiß von Carl Benzel und Philipp Gilchert, daß diese beede Antheil an dem Diebstahl genommen haben: Sie erzählten mir auch daß Jakob Benedum von Konkenlangenbach einer dieser Diebe gewesen sei.

423) Habt ihr nicht selbst Antheil an besagtem Diebstahl genommen?

Antw. Nein, und ich war dazumal auf der rechten Rheinseite, wo ich mich nach der Geschichte von Ozweiler zum erstenmal hinbegeben habe, in Begleitung des Peter Stibiz dem sogenannten Juden-Peter.

424) Kennet ihr die anderen Mitschuldigen dieses Verbrechens nicht?

Antw. Nein.

425) Beharret ihr auf der Aussage, daß ihr keinen Antheil an dem Raub und Mord, welche an dem Bürger Mendel Löb von Södern verübt worden, genommen habt?

Antw. Wenn ich euch bis auf diesen Augenblick die Wahrheit noch nicht gesagt habe, so kömmt es daher, weilen mich meine Kameraden zu inständig gebeten haben, diese That zu verheimlichen. Ich bitte euch um Verzeihung; daß ich so lange ihrem Ansuchen nachgegeben und das Gericht belogen habe; aber ich will diesen Fehler verbessern und die That gestehen, wie sie sich zugetragen hat.

Ich war im Herbst im Jahr achtzehn hundert eins mit Müllerhannes und Georg Friedrich Schulz auf den Breitzesterhof gekommen. Ich fand allda Friedrich Schmitt, der Sachs genannt, mit welchem ich lezthin confrontirt wurde, Jakob Porn von Eisenbach der sogenannte Müller-Jakob und seinen Sohn, dessen Namen ich nicht kenne. Wir fragten diese drei Individuen, ob sie keinen reichen Juden in dieser Nachbarschaft wüßten, welchen wir bestehlen könnten: diese, welche schon lange den Anschlag gefaßt hatte, einen Juden zu Södern zu bestehlen, schlugen uns vor dieses Verbrechen mit ihnen zu begeben. Glasers-Adam von Ruschberg, welchen ich schon zuvor zu Aulenbach, wo wir die Nacht in der Scheuer eines Mannes, welcher der Sohn des Wirths Hannes-Jakob von Fronhausen ist, zugebracht hatten, ist alsobald mit uns auf den Breitzesterhof gegangen: unsere erste Absicht war, einen Mann von Berschweiler, welcher einen Behälter unter dem Bakofen haben sollte, und welcher Behälter dem Glasers-Adam, durch den Maurer, welcher selbigen verfertigte, verrathen worden, zu bestehlen: dieser, nemlich Glasers-Adam, gieng nach Berschweiler um die Lage auszuspähen; aber kam bald wieder zurück mit der Nachricht daß Franzosen im Dorfe wären, und daß das Haus des Mannes, welchen wir bestehlen wollten, ganz voll läge. Wir entsagten dann unserm Vorhaben, und erst nach diesem wurde der Diebstahl von Södern, mit den zween Porn und dem Saxen verabredet, nachdem der erste Anschlag, einen Müller bei Kussel zu bestehlen, verworfen worden. Dieser Müller ist der nämliche, welcher einige Zeit hernach, wahrscheinlich durch Jakob Porn, den Saxen, Glasers-Adam und Jakob Benedum bestohlen ist worden. Ich sage wahrscheinlich, weilen diese jenen Anschlag gemacht hatten; sie erzählten mir auch, daß Jakob Benedum ihnen versprochen hatte mit zu halten, allein ich kann

nichts gewisses darüber sagen, weil ich nicht bei diesem Diebstahl war, und diejenigen, welche ich als Thäter argwohne, nicht mehr gesehen habe.

Ich fahre fort, was den Diebstahl von Södern betrifft.

Um uns zu dieser Verrichtung vorzubereiten, gieng die Frau des Bürger Edinger, Pächter des Breitzesterhofs nach Baumholder um Wachs zu holen. Ihr Mann wußte den Gebrauch, welchen wir davon machen wollten. Er wollte so gar mit uns gehen, dennoch aber änderte er sein Vorhaben. Ich weiß nicht ob die Frau Edinger nicht ebenfalls von der Bestimmung des Wachses unterrichtet war. Sie holte dieses Wachs bei den Juden von Baumholder, bekannt [ <sup>232</sup>/<sub>233</sub> ] unter dem Nahmen Löbsbuben, welche wir den nemlichen Tag auf dem Hofe gesehen haben, und welche mir sagten, zu Ihnen zu schicken, im Fall ich etwas benöthigt wäre. Von diesem Wachs wurden Lichter verfertigt. Nachdem wir einen Tag und eine Nacht auf dem Breitzester-Hof zugebracht hatten, so verließen wir ihn zwischen fünf und sechs Uhr des Abends. Wir hielten an, in einem Dorfe drei viertel Stunde von der sogenannten Neubrücker Mühl gelegen, giengen allda in ein Wirthshaus, wo fast die ganze Gemeinde versammelt war; ich bemerkte, daß wir nicht alle in besagtes Wirthshaus giengen, sondern nur ich, Müllerhannes, Schulz und noch einer; die andern blieben vor der Hausthür stehen, allwo wir ihnen zu trinken gaben. Nachdem wir um eilf Uhr des Nachts in Södern angekommen waren, gieng ich und der Sachse ins Dorf; wir klopfen alsobald an der Hausthüre des Peter Korb, welchen der Sachse anwerben wollte mitzugehen; aber wir fanden ihn nicht zu Hause. Von da verfügten wir uns zu dem Hause des Juden, um die Zugänge zu besichtigen, und dann an die Kirche, allwo wir das Schlüsselloch mit Stückchen Steinen zustopften. Als nun der Diebstahl, welchen wir begehen wollten, dergestalten vorbereitet war, giengen wir zum Dorf hinaus, wo wir unsere Kameraden wieder fanden; wir nahmen einen Balken in der Mühle, welche ausserhalb dem Dorfe liegt, und als wir an das Haus des Juden kamen, versuchten wir die Thüre einzustoßen, allein sie ware so gut versperrt, daß unsere Anstrengungen vergebens waren. Wir versuchten dann die Läden einzustoßen; als uns dieses gelungen war, stund der Jud mit einer Axt in der Hand hinter demselben, er führte damit einen fürchterlichen Hieb, welcher den Georg Friedrich Schulz als den ersten beinahe getroffen hatte. Dieser erbittert über diesen unvermeinten Angriff, that einen Pistolenschuß auf den Juden, daß er auf der Stelle todt zu Boden fiel. Ich gieng hernach mit Müllerhannes und Georg Friedrich Schulz in das Haus, wo wir etliche Kleidungsstücke und etliche Abschnitten Waaren fanden. Der Sachse machte den Vorschlag, ein gegenüber gelegenes Haus ebenfalls anzugreifen, indem er muthmaßte, daß der Jud sein Geld und die besten Effekten hinein geflüchtet habe. Weiln aber schon zu viel Lärm in dem Dorf war, so wollte ich nichts davon wissen.

Nachdem alles vorbei war, so giengen wir in der nemlichen Nacht bis gegen Birkenfeld, allwo der Sohn des Jakob Porn uns verließ, um seine Mutter, welche dazumal in Birkenfeld gefangen saß, zu besuchen. Von da setzten wir unsern Weg weiter bis nach Hüttcheswasen in dem Hohwald fort, wo wir gegen die Morgen-Dämmerung ankamen. Von Hüttcheswasen begaben wir uns bis an den Bezirk, genannt das graue Kreuz, zwischen Wersweiler und Bischtron, wo wir halt machten. Der Sachse, welcher sich alsobald ein Kleid des Juden zugeeignet hatte, machte sich los und verließ uns, ohne sogar Antheil an der Beute zu nehmen. Ich vertheilte es mit den andern und erkaufte das Antheil des Glasers-Adam für eine Louisd'or, mit Ausnahm jedoch einiger Schnupftücher, welche er für sich behielt; der Müller Jakob bekam zwei Theile, nemlich einen für ihn, und den andern für seinen Sohn.

Nachdem die Beute getheilt war, verließ uns Glasers-Adam auch und kehrte nach Hause zurück. Gegen Abend gieng ich mit den übrigen in die sogenannte Scheuer-Mühl bei Bruchweiler; der Knecht des Müllers brachte uns Lebensmittel in den benachbarten Wald. Von da begaben wir uns in den Wald bei dem Ayener-Hof, Müllerhannes gieng in den Hof um Lebensmittel zu holen. Wir brachten da den Tag zu und begaben uns die folgende Nacht nach Lettweiler, wo wir gerade zu rechter Zeit ankamen, um der Hochzeit des Sohnes des alten Schmitt beiwohnen zu können. Ich gerieth da in Streit mit meinen drei andern Kammeraden, welche mir vorwarfen auf die Hochzeit gegangen zu seyn, und mich zu öffentlich gezeigt zu haben, so daß es zu Thätigkeiten kam, und sie mich alle verließen. Ich fand jedoch den nämlichen Tag Georg Friedrich Schulz, auf den Drey-Weyher wieder, mit welchem ich nach Iben gieng und der Kirchweih, so wie jener zu Fürfeld und zu Eckelsheim beiwohnte. Ich bemerke, daß bei dem Söderer Diebstahl wir alle mit Mordgewehren bewaffnet waren, mit Ausnahm des Friedrich Schmitt und des Sohns des Müller Jakob, und daß das Kleid, welches Müllerhannes trägt, noch von dem Diebstahl zu Södern herrührt.

426) Habt ihr besagten Sachsen vor dem Diebstahl zu Södern nicht gekannt?

Antw. Nein. [ <sup>233</sup>/<sub>234</sub> ]

427) Habt ihr seither keine andere Verbrechen begangen?

Antw. Nein

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* um sieben Uhr des Abends

*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 144–146)

*Originaldatierung:* vom neunzehnten Vendimiär eilften Jahrs

## Nr. 67

12. Oktober 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

428) Ihr habt in eurer Antwort auf die hundert ein und fünfzigste Frage gesagt, daß zur Zeit des Diebstahls zu Ulmet, ihr auf dem Breitzester-Hof aus dem Wachs, welches die Frau Edinger zu Baumholder geholt hatte, Lichter gemacht hättet, und in eurem gestrigen Verhör sagtet ihr, daß ihr zu dem Söderer Diebstahl Wachs zu Baumholder habet holen lassen; habt ihr dann zweimal Wachs von Baumholder bringen lassen, oder wie soll man diese verschiedenen Antworten vereinigen?

Antw. Ich habe nur einmal Wachs von Baumholder kommen lassen, welches die Frau Edinger bei den Söhnen des Juden Löb zu Baumholder geholt hat, und dies war zum Diebstahl zu Södern. Es ist dennoch wahr, daß damals bei dem Diebstahl zu Ulmet wir auch Wachslichter auf dem Breitzester-Hof zubereitet hatten, aber von dem Wachs welches wir mitbrachten; übrigens wenn ich auf die hundert ein und fünfzigste Frage die Wahrheit nicht gesagt habe, so wollte ich damals den Antheil, welchen ich am Diebstahl zu Södern genommen, läugnen, und hatten folglich eine hinlängliche Ursache, auf den Diebstahl zu Ulmet anzuwenden, welchen ich schon eingestanden hatte, was wir mit dem Wachs, welches die Frau Edinger zu Baumholder geholt hatte, gemacht hatten, um so viel mehr, da ihr mir durch eure Frage zu verstehen gegeben, daß dieser Umstand euch bekannt sei.

429) Habt ihr gar keine Kenntniß von dem Leinwand-Diebstahl, welcher den neunzehnten Germinal des achten Jahrs in dem Haus des Bürger Faust, Pfarrer zu Hottenbach ist verübt worden?

Antw. Nein; und ich habe sogar nicht einmal davon sprechen hören.

430) Waret ihr nicht in dem Wald bei dem Ayener-Hof, im Canton Kirn, als Franz Rüb, im Monat Frimaire des neunten Jahrs, darin angehalten wurde?

Antw. Ja, ich war in diesem Wald mit Peter Dahlheimer und Jakob Gerhard von Weyden; wir erlustigten uns, auf die Eichhörnlein zu schießen und Zunder zu suchen.

431) Habt ihr euch den Gendarmen nicht widersezzet und auf sie geschossen?

Antw. Ganz und gar nicht; wir sind davon gelaufen, sobald wir sie erblickt hatten, und haben uns in den Sonwald zurück gezogen.

432) Habt ihr nicht einen Brief an den Juden Lazar von Hottenbach mit der Unterschrift Hannes durch den Wald geschrieben, in welchem man ihm zwei Louisd'or begehrt?

Antw. Nein.

433) Habt ihr keine Kenntniß von dem Urheber des Briefs, welcher sich bei Peter Dahlheimer bei seiner Arrestation vorgefunden hat, und welchen wir euch im Original vorgezeigt haben?

Antw. Nein, Peter Dahlheimer ist dessen Urheber nicht, indem er nicht schreiben konnte.

434) Bei dem Hottenbacher Diebstahl, seid ihr nicht alsobald vier an der Zahl in das Haus des Juden eingedrungen, und habt ihr nicht ihn, seine Frau und sein Kind verwundet?

Antw. Ich bin mit Peter Dahlheimer, Jakob Gerhard von Weiden und Johannes Leydecker in das Haus gegangen; dieser letztere hat sich des Juden bemächtigt und hat selbigen in sein Zimmer gezogen. Ich gieng mit Peter Dahlheimer in das Gewölb, um die Waaren aufzupakken. Als wir auf das Geschrei des Juden und seiner Frau hinaus giengen, fanden wir Johannes Leydecker und Jakob Gerhard den Juden auf dem Boden haltend; ich rettete ihn aus ihren Händen, wornach der Jud selbst mich in seinen Laden führte. Ich sahe damals die Frau des Juden mit ihrem Kind auf dem Bett sitzen, nahm aber keine Gewaltthätigkeit an ihr gewahr. [ <sup>234</sup>/<sub>235</sub> ]

Während dem ich mit dem Juden in dem Laden war, hörte ich ein neues Geschrei in der Küche; beim Hinausgehen, sahe ich Johannes Leydecker, welcher dem Schwiegervater des Wolf Wiener die Pistole auf die Brust hielt; ich wendete den ihm gedrohten Schuß ab, welcher ohne meine schleunige Hilfe

noch ein größeres Unglück würde verursacht haben. Nachdem wir den Laden, welcher sich auf gleicher Erde befand, ausgeleert hatten, sind wir auf den Speicher gegangen, allwo wir noch verschiedene Waaren gefunden haben. Der alte Jude führte mich noch in sein Zimmer, wo er mir noch vier oder fünf Louisd'or gab, ohne daß ich die geringste Gewalt gegen ihn gebraucht hätte.

435) Wißt ihr nicht, wer besagten Wolf Wiener mit einem Messer an der Hand verwundet hat?

Antw. Nein.

436) Welche waren die drei, welche sich in das Zimmer des Schwiegervaters des Wolf Wiener eingeschlichen haben, selbigen und seine Frau mißhandelt, den Koffer aufgebrochen und eine ansehnliche Summe Geld entwendet haben?

Antw. Dieses muß sich zugetragen haben, als ich mit dem jungen Juden im Laden war, und ich kann folglich nichts darauf sagen.

437) Habt ihr denn nicht beobachtet, daß die alte Frau an dem Kopf verwundet war?

Antw. Nein.

438) Wisset ihr nicht, daß Peter Arnold dem Juden, welcher in der Nachbarschaft des Wolf Wiener wohnt; außer der Uhr, von welcher ihr in euren vorherigen Verhören sprachet, noch eine beträchtliche Summe Geld genommen hat?

Antw. Ich weis nichts vom Geld.

439) Habt ihr keine Wissenschaft von dem Diebstahl, welcher im Monat Prairial des achten Jahrs auf offener Straße bei Wiesweiler an drei Bürger, welche von Meisenheim kamen, verübt worden?

Antw. Ja, dieser Diebstahl ist durch mich und Georg Pick von Mittelbollenbach verübt worden, wir waren mit Schießgewehren bewaffnet, und hatten etliche Pfund Zucker und Caffee, Baumwollenzeug, und einen blauen Rok, in welchem wir sieben oder acht Louisd'or fanden, entwendet. Die Namen der Leute, welche wir bestohlen hatten, sind mir unbewußt; man hat mir aber gesagt, daß es Offenbacher Juden waren. Uebrigens haben wir keine Gewaltthätigkeit gegen jemand ausgeübt.

440) Habt ihr keine Antheil genommen an dem Diebstahl, welcher in dem Laufe des Monats Messidor des achten Jahres, auf offener Landstraße bei Schloß-Böckelheim, auf etliche Bürger, welche von dem Kreuznacher Markt kamen, ist begangen worden?

Antw. Ja, dieser Diebstahl ist durch mich, Georg Otto Pick und Peter Dahlheimer begangen worden. Ich war mit diesen zween auf einem Felsen bei Schloß-Böckelheim, wo wir die von dem Kreuznacher Markte kommenden Juden erwarteten; endlich kamen fünf und vierzig Juden und fünf Bauern: Der Plaz, welchen wir zur Begehung dieses Diebstahl gewählt hatten, war ein Holzweg; ich war hinter dem Felsen versteckt, und Pick und Dahlheimer erwarteten sie beim Ausgang des Wegs. Nachdem sie bei mir vorbei gezogen waren, gieng ich hinter meinem Hinterhalt vor und Georg Pick und Dahlheimer stellten sich vor sie, so daß wir sie zwischen uns hielten und sie nicht mehr weichen konnten.

Nachdem wir ihnen Geld gefordert hatten und sie keines zu haben geantwortet, so durchsuchten wir sie, fanden aber wirklich kein Geld bei den Juden, ausgenommen etliche Kreuzer, welche die armen Juden durch ihren Mackler-Lohn auf dem Markt verdient hatten, und welche wir ihnen gelassen haben. Ein Jud von Staudernheim hatte ein Päkchen Waare, welches ich ihm alsobald genommen, aber auf seine Vorstellung, daß er ein armer Teufel seie, und nur diese Waaren habe, um sein Brod verdienen zu können, so nahm ich nur zwei Päkchen Tabak und eine Pfeife daraus und gab ihm das übrige zurück. Was die Christen anbetrifft, so haben wir selbige nicht berührt. [ <sup>235</sup>/<sub>236</sub> ]

Nach geschעהener Durchsuchung der Juden, sagte ich ihnen ihre Schuhe auszuziehen: welches sie auch thaten; wir warfen die Schuhe untereinander auf einen Haufen, und überließen einem jeden, die seinigen zu suchen; während den die Juden sich wegen ihren Schuhen herum schlugen, gab ich meine Flinte einem von ihnen und stieg hinter den Felsen, um meine Uhren zu holen, welche ich allda habe liegen lassen; in dieser Zwischenzeit wollten einer oder zween Juden sich flüchten: Pick schoß aber auf sie und führte sie im nemlichen Augenblick als ich vom Felsen herunter stieg, wieder zurück; weiß aber nicht ob er selbige durch seinen Schuß erreicht hat. Von dieser Geschichte, welche mehr komisch als ernsthaft war, haben wir nichts als den Tabak und die Pfeiffe, wovon ich schon geredet, ein seidenes Tuch und ein lederne Gurte bekommen; ich bemerke endlich daß wir alle mit Schießgewehren bewaffnet waren.

441) Habt ihr keine Wissenschaft von dem Diebstahl, welcher im Monat Messidor des achten Jahrs auf der Landstrasse bei Hennweiler begangen worden ist?

Antw. Ja, er ist durch Pick, Dahlheimer und Philipp Arnold begangen worden; ich habe aber keinen Antheil daran genommen.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Ende des Verhörs:* des Abends um acht Uhr  
*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 147–149)  
*Originaldatierung:* vom zwanzigsten Vendimiär eilften Jahrs

**Nr. 68**

*14. Oktober 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

442) Ihr habt in eurer Antwort auf die vier hundert fünf und zwanzigste Frage gesagt, daß ihr vor dem Diebstahl zu Södern, mit dem alten Müller-Hannes und Georg Friedrich Schulz auf den Breitzesterhof gekommen seid; an welchem Orte habt ihr dann diese zwei Individuen angetroffen?

Antw. Ich war mit besagtem Schulz von der rechten Seite des Rheins, welchen wir zu Hamm passirt waren, gekommen; unterwegs haben wir zwischen Armsheim und Bibelheim den Müller-Hannes angetroffen; von da sind wir, indem wir die Nächte in den Wäldern zubrachten, über Eckelsheim, wo wir bei dem Wirth Keim gegessen und getrunken haben, über den Hühnerhof, Kirchenbollenbach, wo wir bei der Wittib Brechsler, welche eine Wirthin ist, Brandwein getrunken haben, bis nach Aulenbach gegangen, allwo uns Glasers-Adam von Ruschberg begegnete, welcher mit uns auf den Breitzesterhof sich begeben.

443) Ihr habt auf die nemliche Frage gesagt, daß es euch nicht gelungen ist, die Hausthüre einzustossen, dennoch ist es in den Akten bewiesen, daß der obere Theil besagter Thür eingestossen worden ist, und daß einer der Füllungen herunter geworfen worden, woraus erhellet, daß euer Eingeständniß nicht richtig ist: Was habt ihr darüber zu sagen?

Antw. Es ist wahr, daß eines der Füllungen herunter geworfen worden, aber der Jud hatte diese Thüre dermassen gebunden und versperrt, daß wir sie nicht aufbrechen und durch selbige eingehen konnten.

444) Habt ihr nicht bei der Gelegenheit in dem Keller des Juden einen Winkel aufgemacht und aus demselben eine beträchtliche Summe Geld entwendet?

Antw. Der Sachse sagte uns, daß der Jud sein Geld in der Badwanne, welche sich im Keller befindet, verborgen hätte. Wir waren dann in dem Keller um diese Badwanne zu suchen, haben aber nichts gefunden, und keine Winkel in der Mauer aufgemacht.

445) Beharret ihr darauf alle diejenige, welche bei dem Raub und Mord des besagten Juden zu Södern mitgeholfen, angezeigt zu haben?

Antw. Ich beharre darauf.

446) Müßt ihr nicht eingestehen, daß die Gebrüder Mathias und Nikolaus Korb, so wie auch Peter Korb von Södern an diesem Diebstahl geholfen haben?

Antw. Diese Individuen haben keinen Antheil an diesem Verbrechen genommen. [ <sup>236</sup>/<sub>237</sub> ]

447) Wie könnt ihr läugnen, daß diese Individuen Antheil an diesem Verbrechen genommen haben, da sie sich nicht durch ihre Flucht, welche sie mittelbar nach dem Diebstahl ergriffen, sehr verdächtig gemacht haben, und daß auch Peter Korb von Moyses Löb und Gertrud Löb erkannt worden ist?

Antw. Die Beweggründe, warum diese Individuen durch die Flucht sich retteten, ist mir unbewußt; aber es ist unmöglich, daß Peter Korb erkannt werden konnte, indem weder er noch einer der anderen an diesem Verbrechen Antheil genommen haben.

448) Wer ist derjenige unter euch, welcher damals beim Diebstahl ein fleischfärbiges Camisol, eine rote Weste, und ein schwarzes Tuch getragen hat?

Antw. Dies war der Sachse, aber das Camisol war eher braunlich.

449) Seid ihr nicht den Tag nach dem Diebstahl bei dem Dorf Eisen vorbei gegangen?

Antw. Ich kenne kein Dorf dieses Namens.

450) Wer ist dann derjenige von euch, welcher einen Tragkorb trug und den andern auf eine gewisse Streckte folgte?

Antw. Keiner unter uns hat einen Tragkorb getragen.

451) Ihr habt in eurer Antwort auf die vier hundert fünf und zwanzigste Frage gesagt, daß Georg Fridrich Schulz allein auf den Juden geschossen habe; man hat doch eine Kugel in seinem Körper und eine andere in seinem Zimmer gefunden, woraus folgt, daß man zween Schüsse gethan hat; was habt ihr hierauf zu antworten?



Antw. Vor dem Eingehen in das Haus, hat Georg Friedrich Schulz allein geschossen; aber beim Herausgehen, und nachdem alles vollendet war, haben wir noch etliche Schüsse in die Luft gethan, um die Bauern zu beängstigen. Es ist also möglich daß einer dieser Schüsse seine Richtung gegen das Zimmer des Juden genommen hat.

452) Es ist bewiesen in den Aktenstücken, daß ihr im Jahr neun auf den Kirchweihen von Iben, Fürfeld, Eckelsheim (oder Bellheim) gewesen seid, welche auf die nemliche Epoche fallen als die Diebstähle, welche ihr zu Södern, und wenige Zeit hernach zu Staudernheim begangen habt. Es erfolgt aus der Zusammenbringung dieser Zeitpunkten, so wie auch aus dem Umstand, daß ihr mit Müller-Hannes und Schulz auf der Kirchweihe zu Iben gewesen seid, daß ihr nicht gerade nach Södern gegangen seid, und daß dieser Diebstahl nach der Kirchweihe zu Iben begangen wurde.

Ich mache euch diese Bemerkung, damit bei beßrem Entsinnen ihr diese Widersprüche verbessern könnt?

Antw. Eure Bemerkung ist richtig; die Vielfältigkeit der Thaten und der Verfluß der Zeit wo sich dieses alles zugetragen hat, haben diesen Irrthum veranlaßt. Die Wahrheit ist: daß nachdem ich und Schulz den Müller-Hannes bei Armsheim angetroffen hatten, sind wir miteinander auf die Kirchweihe nach Iben gegangen, welche wir den Sonn- und Montag feierten. Wir sind Montag Abends von da nach Södern gegangen, von wo wir den folgenden Montag wieder nach Iben zurück gekommen sind. Den nemlichen Tag Abends sind wir nach Fürfeld gegangen, und den folgenden Tag auf die Eckelsheimer Kirchweihe, wo wir den Dienstag und Mitwoch zugebracht haben. Von da sind wir nach Iben zurückgekehrt, von wo wir nach einem vier und zwanzigstündigen Aufenthalt mit Krug-Joseph und Johann Adam Lahr nach Staudernheim gegangen sind. [ <sup>237</sup>/<sub>238</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Ende des Verhörs:* um sieben Uhr des Abends  
*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 149 f.)  
*Originaldatierung:* vom zwei und zwanzigsten Vendemiär eilften Jahrs

## Nr. 69

19. Oktober 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

453) Habt ihr nicht auf dem Rückweg von Södern, den angeklagten Joseph Klein von Feil angetroffen, und wo habt ihr ihn gefunden?

Antw. Ja, ich habe ihn auf den Dreiweihern gefunden, wo ich mit Georg Friedrich Schulz war.

454) Habet ihr ihm nicht einen Sak eingehändigt, welcher die zu Södern gestohlene Sachen enthielt, um selbige bei Peter Hassinger zu Iben niederzulegen?

Antw. Ja.

455) Das Antheil des Georg Friedrich Schulz, war es nicht auch im nemlichen Sak, und hat Schulz nicht mit euch zu gleicher Zeit gedachtem Klein den Auftrag gegeben, selbiges nach Iben zu tragen?

Antw. Ja.

456) Ist gedachter Schulz nicht mit euch zurück auf den Ibenerhof gegangen, bevor ihr auf die Kirchweihe gegangen seid?

Antw. Ja.

457) Habt ihr nicht damals mit Peter Hassinger gesprochen, und war Schulz gegenwärtig?

Antw. Ja, ob aber Hassinger gedachten Schulz gesehen hat, ist mir unbewußt; ich habe auch noch den Krug-Joseph alda angetroffen, welcher mit uns auf die Kirchweihe nach Fürfeld gegangen ist.

458) Habt ihr dem Peter Hassinger nicht gesagt, daß die in gedachtem Sak enthaltene Effekten vom erwähnten Diebstahl herrührten?

Antw. Ich erinnere mich dessen nicht mehr.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Ende des Verhörs:* des Abends um halb acht Uhr  
*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 150 f.)  
*Originaldatierung:* vom sieben und zwanzigsten Vendemiär eilften Jahrs

**Nr. 70**

25. Oktober 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

459) Ihr habt in eurem vorherigen Verhören schon eingestanden, Wissenschaft von der im Sommer des Jahrs achtzehn hundert eins bei Darmstadt auf der rechten Rheinseite auf die Person des Henrich Delis, sogenannten Zahn-Franzen-Martin, begangenen Mordthat zu haben: von wem habt ihr diese That erfahren, und welches sind die Umstände die solche begleitet haben?

Antw. Ich weiß von Lorenze-Peter, welcher diese Mordthat begangen hat selbst, daß er sich auf den in der Frage erwähnten Zeitpunkt in einem etliche Stunden von Darmstadt gelegenen Haus, welches man das Linzen-Häuschen zu nennen pflegt, befand, in Gesellschaft von Zahn-Franzen-Henrich, Zahn-Franzen-Martin, Christian Rheinhardt und einem anderen, den er mir unter dem Namen Hölzemann bezeichnet (weil er mit hölzernen Waaren handelt) daß er mit den zween ersteren Streit bekam, und diese in anfänglich sehr mißhandelten: daß er den folgenden Tag aber sich Genugthuung nahm, da er dem Henrich Delis einen Stokstreich versezte, welcher ihn zu Boden warf, und von dessen Folgen besagter Delis gestorben seyn soll. Daß nach diesem Streit Lorenze-Peter die Flucht ergriffen, und bei Stockstatt sich eines Nachens bemächtigt hätte, mit welchem er über den Rhein fahren wollte: daß nachdem er auf einer Insel landete und selbige für das feste Land nahm, er seinen Nachen treiben ließ, und, um auf das linke Rheinufer zu kommen, sich entschließen mußte, den Rhein hinüber zu schwimmen; daß zu diesem Ende selbiger ein Päckchen von seinen Kleidern machte und solches an seinen Hals band, weilen er aber mit dieser Last dem Strom nicht widerstehen konnte, so machte er sich von seinen Kleidern los: Daß er ganz nakkend auf dem sogenannten Lerchenhof ankam, allwo er Deponent sich befand; daß der Pächter dem Lorenze-Peter ein Hemd, Hoßen, einen Hut gegeben, und sie eine kurze Zeit hernach miteinander den Juden Herz von Ulmet bestohlen hätten. [ <sup>238</sup>/<sub>239</sub> ]

460) Habt ihr gar keine Wissenschaft von dem Mord welcher im Monat May des Jahres achtzehn hundert eins zu Rohrheim auf die Person eines Mainzer Caporals ist begangen worden?

Antw. Ich war damals zu Postatt; es war Kirchweihe zu Kleinrohrheim; ich gieng mit Johann Adam Hofmann, sogenanntem Peter-Hennrichs-Hann-Adam, Christoph Blum von Lautert, Schmulbalzer und Schweizer-Philipp dahin. Als wir ankamen, fragten wir den Wirth Mauß, ob wir uns bei ihm ohne beunruhigt zu werden lustig machen könnten; auf seine bejahende Antwort giengen wir hinein: Nachdem wir etliche Bouteillen Wein getrunken hatten, tanzte ich mit einer Namens Magareth, Dienstmagd bei Johann Altdörfer zu Kleinrohrheim, welche ich kannte, weilen ich mich etliche Wochen in dem Hause ihres Meisters aufgehalten habe. Indem ich mit diesem Mädchen tanzte, sagte Johann Adam Hofmann zum Schweizer Philipp, daß er ihm eine Bouteille Wein bezahlen wollte, wenn er sich unterstünde die Pistole, welche er in seinem Sak trug, auf den Tisch zu legen. Ein Mainzer Soldat, welcher dieses gewahr nahm, ergriff selbige sogleich, wir forderten sie ihm ziemlich höflich wieder; er wollte sie uns wieder geben, wenn wir ihm eine Bouteille Wein zahlten. Als wir dadurch sahen daß dieser Soldat uns bloß prellen wollte, nahm ich sie ihm sogleich mit Gewalt und warf besagten Soldaten zu Boden. Dieser verließ das Zimmer auf ebener Erde, wo dieses sich zugetragen hatte, um Hilfe von seinen Kameraden, welche sich im ersten Stok befanden, zu holen. Sie kamen auch wirklich herunter, wir trieben aber den ersten Angriff ab. Endlich gelang es den Soldaten, welche neun oder zehn an der Zahl mit Säbel, und einer auch mit seiner Flinte bewaffnet waren, uns aus dem Hause zu jagen; ich gieng mit besagtem Hofmann hinten, und die drei andern vornen hinaus; die Soldaten verfolgten uns. Ich schlug mich mit Hofmann gegen etliche, welche wir in das Haus zurück drangen, und bei dieser Gelegenheit gab ich dem Sohn des besagten Wirth Mauß einen Stokstreich, welcher ihn zu Boden warf. Indem dieses sich an der Hinterthür zugetragen hatte, schlugen sich die übrigen Kameraden an dem andern Ausgang des Hauses, und dem Schweizer-Philipp wurde der Hirschedel gespalten: ich kam diesen zu Hilfe, Peter-Hennrichs-Hann-Adam, welcher an der andern Thür blieb, wurde aufs neue durch zween Soldaten angegriffen; dieser rief mich um Hilfe und ich sprang zu ihm. Nachdem wir diese zween Soldaten in die Flucht geschlagen hatten, wollten wir an unsere übrigen Kameraden anstossen, und da, indem ich um das Eck des Hauses herumgehen wollte, sahe ich Schmulbalzer, welcher einen Mainzer Soldaten zu Boden geworfen hielt, und ihm etliche Streiche gab, an deren Folgen er wahrscheinlich gestorben ist; der Soldat hatte eine Flinte, deren ich mich bemächtigte und welche ich an einem gegen dem Haus des besagten Mauß überstehenden Bakofen zerschlug. Die Soldaten waren damals alle zerstreuet, und wir dachten auch auf unseren Rückzug, nachdem der Sohn des Wirthes Mauß und mehrere

andere Einwohner mit Flinten bewaffnet aus den Häusern kamen. Sie schossen nach uns ohne jedoch uns zu treffen.

Es erfolgt aus dieser That, daß die Mainzer Soldaten die Angreifer waren und wir uns in rechtmäßiger Vertheidigung befanden; wir waren alle schwer verwundet mit Ausnahm des gedachten Schmulbalzer und Christoph Blum. Ich selbst habe einen Säbelhieb an der rechten Hand bekommen, welcher mir den Finger fast abgehauen hat.

461) Ihr habt auf die vorhergehende Frage gesagt, daß ihr mehreremal in Rohrheim euch aufgehalten habt und daß ihr in diesem Dorfe bekannt seid. Kannte euch der Wirth Mauß auch, und unter welchem Namen waret ihr ihm bekannt?

Antw. Der Wirth Mauß kannte mich auch, weil ich oft in seinem Haus war, jedoch unter keinem andern Namen als Krämer-Jakob, welchen ich gemeinlich auf dem rechten Rheinufer führte.

462) Wer sind dann der Schmulbalzer und Schweizer-Philipp von welchen ihr in eurer Antwort auf die vier hundert sechzigste Frage gesprochen habt?

Antw. Schmulbazer war voriges Jahr zu Aschaffenburg im Arrest; er ist der Bruder von dem sogenannten Schockler, welcher vor eilf oder zwölf Jahren in Zweibrücken gehenkt worden ist.

Schweizer-Philipp, Sohn des sogenannten Schweizer-Hannes, welcher vor zwanzig Jahr in Zweibrücken gehenkt worden ist, man nennt ihn auch den Scheelen-Philipp, weil er scheel ist.

463) Habt ihr keine anderen Verbrechen mit besagten zween Individuen begangen?

Antw. Nein, ich habe sie bei dieser Gelegenheit zum erstenmal, und seither nicht mehr gesehen.  
[ <sup>239</sup>/<sub>240</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* um sieben Uhr des Abends

*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 151 f.)

*Originaldatierung:* vom dritten Brumär eilften Jahrs

## Nr. 71

28. Oktober 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

464) Kennt ihr den Namens Anton Andres von Sarmersheim, Arrondissement Barr, in Niederrheinischen Departement gebürtig und Maurer seiner Profession, nicht?

Antw. Nein.

465) Kennt ihr den Namens Antoni Breßler, Glaser der Gemeinde Branderhof, Arrondissement von Sarreburg, im Meurte-Departement?

Antw. Nein.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 153)

*Originaldatierung:* vom sechsten Brümär eilften Jahrs

## Nr. 72

29. Oktober 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

466) Habt ihr keinen Antheil an dem, den sechsten Germinal achten Jahrs auf die Person des Bürger Samuel Elie von Sobernheim auf dem Weg zwischen Waldbeckelheim und dem Steinerterhof bei dem sogenannten Kiswald begangenen Diebstahl, genommen?

Antw. Ich war damals mit dem Carl Benzel dem sogenannten Scheelen-Karl in besagtem Bezirk; wir erwarteten die Handelsleute welche von dem Kreuznacher Markt zurück kommen sollten. Der Jud Schmul (Samuel) von Sobernheim kam diesen Weg. Wir forderten ihm sein Geld ab. Er gab uns aus guten Willen eine Summe von beiläufig eilf Gulden. Ich bemerkte, daß er noch mehr Geld in seinen Hosen hatte; ich ließ ihn von seinem Pferde absteigen; der Jud widersezte sich aber der Durchsuchung, die ich an seiner Person vornehmen wollte; ich brauchte dann Gewalt gegen ihn und zog aus seinen

Hosen eine Summe von zwölf bis dreizehn Louisd'or; ich bemächtigte mich auch des Pferds des Juden, und gewann damit die Anhöhe. Benzel folgte mir zu Fuß nach; der Jud schrie wie ein Rasender und Benzel legte ihm Stillschweigen auf; weil er aber immer um Hilfe schrie, so schoß Benzel mit seiner Flinte nach ihm; demohngeachtet unterließ der Jud sein Geschrei nicht, und lief mir nach; Benzel schoß noch einmal nach ihm. Ich habe nicht gesehen, daß einer dieser Schüsse den Juden getroffen habe, wenigstens ist er nicht zu Boden gefallen.

Der Jud verfolgte mich immer und weilten Leute auf dem an den Wald gränzenden Felde waren, so verließ ich das Pferd, welches der Jud gleich ergriff, und begab mich mit Benzel in den Soberheimer Wald, wo wir das Geld theilten: Von da sind wir nach Lauschied gegangen allwo wir bei Johannes Leydecker übernachteten.

467) Wer sind die Weiber welche bei euch und Carl Benzel waren, als der Letzte auf dem Eichenerhof arretirt wurde?

Antw. Es waren Anna Maria Schäfer von Waldbrük damals Beischläferin von Carl Benzel, und eine Namens Catherine, Tochter des alten Schuhmacher, welche damals mit mir lebte und jezo dem Krug-Joseph nach zieht.

468) Wo hattet ihr die doppelte Flinte herbekommen, welche die Gendarmen bei der Arrestation des Carl Benzel in der Scheuer auf dem Eichenerhof fanden?

Antw. Ich habe sie in der Hütte eines Holzhauers Namens Johann Schaus, welcher in dem Sonwald wohnt, gestohlen. In dem Augenblick als ich sie nahm war niemand zu Haus. [ <sup>240</sup>/<sub>241</sub> ]

469) Wißt ihr nichts von den Verbindnissen, in welchen Carl Benzel mit Michel Ritz, Pächter vom Frohnbacherhof, im Kanton Cussel, Sarre-Departements, Abraham Benedum auf dem Meyweilerhof, Kanton Cussel und Christian Scheithauer auf der Mühle zu Rhaunen nemlichen Kantons, Saar-Departements gewesen ist?

Antw. Nein.

470) Es scheint doch, daß Carl Benzel innigst verbunden mit diesen Individuen war, indem er ihnen aus seinem Gefängniß zu Koblenz geschrieben, und gedroht hat sie zu verrathen, wenn sie ihm nicht zu Hilfe kämen. Diese Verbindnisse können euch nicht unbewußt seyn, da euer Kamerad Benzel es euch doch ohne Zweifel wird anvertraut haben?

Antw. Es ist möglich, daß Carl Benzel ihnen gestohlene Pferde verkauft habe, aber ich weiß nichts davon, und weil ich nur sechs Wochen mit besagtem Benzel war, so hat er mir auch nichts davon gesagt.

471) In was bestunden die Lebensmittel welche euch Müller-Hannes von dem Eichenerhof verschafte, als ihr mit besagtem Müller-Hannes, Georg Friederich Schulz und Jakob Porn in einem benachbarten Wald waret?

Antw. In Brod und Milch.

472) Hat einer von euch den Hafer wieder auf dem Hof zurück getragen, oder hat jemand vom Hof selbigen geholt?

Antw. Der alte Pächter ist zu uns gekommen, um den Hafer abzuholen.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* um sieben Uhr des Abends

*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 153 f.)

*Originaldatierung:* vom siebenten Brümär eilften Jahrs

### Nr. 73

7. November 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

473) In eurer Antwort auf die vier hundert siebente Frage habt ihr die Verbrechen, welche ihr mit Peter Petry Sohn begangen habt, erklärt; habt ihr nicht in eurer Antwort den Schwein-Diebstahl zu Heizenberg, an welchem besagter Petry beschuldigt ist, Antheil genommen zu haben, ausgelassen?

Antw. Ja, ich habe diese That vergessen; besagter Petry hat an diesem Diebstahl mitgeholfen und durch ihn und seine Familie ist das Fleisch auf dem Steinerterhof verzehrt worden; ich erinnere mich nicht mehr, ob er auch einen Theil des Geldes, welches aus dem Verkauf etlicher dieser Schweine ist erlöst worden, bekommen hat.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Ende des Verhörs:* um die Mittagsstunde  
*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 154)  
*Originaldatierung:* vom sechszehnten Brümär eilften Jahrs

**Nr. 74**

13. November 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

474) In eurer Antwort auf die zwei hundert neun und sechszigste Frage habt ihr den Mitschuldigen des Meuchelmordes des Bürger Riegel zu Otzweiler genannt; hat Jakob Stein von Weyden nicht auch Antheil an diesem Verbrechen genommen?

Antw. Nein. [ <sup>241</sup>/<sub>242</sub> ]

475) Hat der Namens Heinrich, Sohn des Pächters vom Welcherterhof, ausser dem daß er euch die erste Idee den Bürger Riegel zu Otzweiler zu bestehlen gegeben, und des besagten Bürger Riegels Haus gewiesen hat, nicht auch noch thätigen Antheil an diesem Verbrechen genommen?

Antw. Nein.

476) Kennt ihr nicht einen Landstreicher Namens Wilhelm Weiß, welcher sich ausgiebt aus dem Luxenburger Land gebürtig zu seyn?

Antw. Nein.

477) Kennet ihr einen Namens Balthasar Lucas von Lippshausen?

Antw. Ich weiß daß es ein Kamerad vom Schwarz-Peter, vom Philipp Mosebach dem sogenannten Jäger-Philipp und vom Dicke-Jakob von Lippshausen war; der Familien-Namen des Leztern ist, wenn ich mich nicht irre Friedrich; Er ist auch mit Heinrich Schneider von Seibersbach, Krug-Rickes genannt in Verbindung. Ich kenne die Verbrechen nicht, welche er mit diesen Individuen begangen haben kann. Er war mit mir, dem Jakob Finck von Weiler, Johann Seibert von Lippshausen, Velte-Weimerts-Hannes von Seibertsbach, welcher diesen Krieg hindurch unter den Jäger des fränkischen Kreises gedient hat, als wir vor vier Jahren versuchten einen Diebstahl in dem Hause eines Kaufmanns in Oberwesel zu begehen. Balthasar Lukas hatte die Gegend ausgespähet. Ich stieg auf eine Leiter um in das Gewölb im ersten Stok zu gehen, öffnete einen Laden, glaubend, er führe in das Gewölb, aber es war das Schlafzimmer der Tochter des Kaufmanns, welche einen solchen Lärm machte, daß wir unserm Vorhaben entsagen musten.

Sechs Monat zuvor hat der nemliche Balthasar Lukas in der Folg eines Streits, welchen ich mit ihm hatte, mich durch einen Flintenschuß, in dem Haus und in Gegenwart des Johann Caspar von Lippshausen verwundet.

478) Kennt ihr einen Namens Johannes Buffler auf dem Marienpforterhof, und in welchem Verkehr waret ihr mit ihm?

Antw. Ja, es ist einer der Pächter besagten Hofes, welcher mir etliche mal zu essen gab, wenn ich auf seinen Hof kam, er hat mir auch einmal Kartoffeln in den Wald gebracht, und er hat keine Gemeinschaft mit mir.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 154 f.)  
*Originaldatierung:* vom zwei und zwanzigsten Brümär eilften Jahrs

**Nr. 75**

18. November 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

479) Ihr habt in eurer Antwort auf die vier hundert fünf und zwanzigste Frage gesagt, daß auf dem Weg vom Breitzesterhof nach Södern ihr in einem Wirthshaus in einem Dorfe, welches drei Viertel Stund von der Neubrück entfernt liegt, eingekehrt seid, erinnert ihr euch nicht, daß der Name dieses Dorfes Gimweiler ist?

Antw. Ich habe mich seitdem erinnert, daß dies der Name des Dorfes ist, von welchem ich in meiner Antwort auf besagte Frage gesprochen habe.

480) Habt ihr nicht bemerkt, daß das Wirthshaus, wo ihr eingekehrt seid, auch zugleich eine Ziegelhütte ist?

Antw. Davon weiß ich nichts, aber das Haus liegt am Ende besagten Dorfes.

481) Habt ihr nicht auch bemerkt, daß die Fremden, welche ihr in besagtem Haus gefunden habt, und wovon die Anzahl euch glauben machte, daß die Gemeinde versammelt sei, Maurer gewesen sind?

Antw. Ich habe nicht acht hierauf geben; ich habe nur mehr Leute gefunden als ich vermuthen konnte in das Haus zu gehören. [ <sup>242</sup>/<sub>243</sub> ]

482) In welcher Beschäftigung fandet ihr besagte Fremde, als ihr in genanntes Haus getreten seid?

Antw. Sie waren rings um den Tisch herum gesessen um zu Nacht zu speisen.

483) War nicht jemand unter euch, welcher einen runden Huth trug?

Antw. Ja, ich wars.

484) Wer war dann derjenige unter euch, welcher einen aufgeschlagenen Huth trug, dessen hinter geschlagene Seite die Stirn und Augen bedekte?

Antw. Es war der alte Boutla.

485) Kennt ihr den Namen des Einwohners von Aulenbach nicht, welchen ihr unter dem Namen Sohn des Wirths Hannes-Jakob von Fronhausen bezeichnet habt?

Antw. Nein, aber sein Haus liegt mitten im Dorf gegen dem Brunnen über; Ich bemerke daß mit Ausnahme des Herren des Hauses niemand uns ein noch ausgehen sahe.

486) In eurer Antwort auf die vier hundert fünf und zwanzigste Frage habt ihr gesagt, daß die zween Porn, Vater und Sohn, und Friedrich Schmitt schon lange den Anschlag verabredet hatten, einen Juden zu Södern zu bestehlen; haben euch diese nemlichen Individuen nicht auch gesagt, daß sie schon einen Versuch gemacht haben, besagten Juden zu bestehlen?

Antw. Nein.

487) Kennet ihr diejenigen nicht, welche in der Nacht vom dreizehnten auf den vierzehnten Nivose siebenten Jahrs einen Versuch gemacht haben das Haus des Moyses und Mendel Levy zu bestehlen?

Antw. Nein.

488) Kennet ihr den Namen des Wirths zu Eckersweiler nicht, von welchem ihr in eurer Antwort auf die vier hundert vierte Frage gesprochen habt, und bei welchem ihr, vor dem Strassenraub bei der Neubrück, eingekehrt seid?

Antw. Nein.

489) Ists nicht Friedrich Albert, Wirth in besagtem Eckersweiler?

Antw. Ich weiß es nicht.

490) Würdet ihr dann den Wirth erkennen, wenn man euch selbigen vorzeigen würde?

Antw. Ich weiß nicht, aber ein Scheerenschleifer von Bärsweiler Namens Johann, und von welchem ich den Familien-Namen nicht kenne, war mit uns; dieser wird mehr Erläuterung geben können; ich muß zusehen, daß der Familien-Name Albert ist; daß er mir durch Karl Benzel und diejenigen, welche mit mir damals im Hause waren, also genannt worden, ich weiß aber nicht ob sein Vornamen Friedrich ist: übrigens ist sein Haus eines der ersten links, wenn man von Baumholder kommt.

491) Jakob Benedum und die zween andern, welche er mit sich brachte, haben sich in besagtem Wirthshause mit euch vereinigt?

Antw. Nein, wir haben sie in dem Wald bei Neubrück angetroffen.

492) Derjenige der Kameraden, welcher mit Benedum gekommen, welcher von Reichweiler ist und dessen Bruder in Trier guillotiniert worden ist, heißt er nicht Cullmann?

Antw. Ich weiß daß sein Vornamen Johann Nikolaus ist, und daß er unter den französischen Truppen gedient hat.

493) Könnet ihr uns keine Auskunft, wegen dem andern durch Benedum mitgebrachten Kamerad geben?

Antw. Es ist der Sohn des Müllers von der Neubrück, ein junger Mensch zwischen zwanzig und dreisig Jahren.

494) Seid nicht ihr derjenige, der damals bei dem Diebstahl bei Neubrück den Bürger Conrad Mohr von Osterhof angriff, und welcher ihm einen so schrecklichen Streich versetzte, daß er seinen Huth und Baumwollene Mütze durchdrang? [ <sup>243</sup>/<sub>244</sub> ]

Antw. Nein, ich habe niemand geschlagen, habe aber gesehen, daß Benedum einem Christen einen Streich gab, welcher selbigen zu Boden warf.

495) Wie waret ihr und Benedum bei diesem Vorfall gekleidet?

Antw. Ich trug einen grauen Rok, rothe Weste, lederne Hosen und eine gräuliche Mütze. Benedum trug einen dreieckigen Huth, hellblau Camisol und lederne Hosen.

496) Habt ihr nicht noch andere Verbrechen mit dem gedachten Sohn des Müllers von Neubrücken begangen, und wißt ihr nichts mehr gegen ihn?

Antw. Nein, ich weiß aber, daß er ein guter Kamerad von Benzel und Benedum war, ich bemerkte jedoch an seiner Furcht, daß er noch unerfahren in diesem Handwerk war.

497) Die Mühle, wo ihr euch vor dem Diebstahl von Merxheim, welchen ihr mit Christian Rheinhard und Peter-Henrichs-Hann-Adam begienget, aufgehalten habet, liegt sie nicht zwischen Merxheim und Kirschroth, und heißt sie nicht Eltesmühl?

Antw. Ja.

498) Wißt ihr nicht, ob der Name des Müllers Philipp Lauf ist?

Antw. Ich weiß es nicht.

499) Der Müllerpursch, welcher mit Friedrich Kunz, dem sogenannten Borbes-Fritz auf die Eltesmühl gekommen ist, heißt er nicht Peter Joseph Graf?

Antw. Ich erinnere mich dessen nicht.

500) Wißt ihr nicht, daß dieser nemliche Mensch, seither Müller auf der Kazzenmühl unterhalb Merxheim geworden ist?

Antw. Ich habe gar nichts davon gehört.

501) Nachdem ihr die Eltesmühl verlassen habet, hat euch der Müllerknecht, welcher mit Friedrich Kunz gekommen ist, unterwegs verlassen, oder ist er mit euch bis nach Merxheim gegangen?

Antw. Er ist mit uns und Friedrich Kunz bis ins Dorf gegangen, und hat uns nicht vor besagtem Kunz verlassen.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 155–157)

*Originaldatierung:* vom sieben und zwanzigsten Brümär eilften Jahrs

## Nr. 76

22. November 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

502) Habt ihr damals bei dem Diebstahl zu Södern, der Frau Edinger nicht durch Porn Zitz geschickt?

Antw. Es ist möglich, daß die Rede davon war, aber ich kann nicht sagen, daß sie etwas von diesem Diebstahl bekommen hat.

503) Wo habt ihr eure Wachlichter angezündet, ehe ihr den Angriff auf des Juden Haus begienget?

Antw. Nachdem ich mit Friedrich Schmitt zum Dorf hinaus gegangen bin, schloßen wir uns wieder an unsere Kameraden an, welche außer dem Dorfe auf uns warteten, und verfügten uns in die hinter dem Dorf gelegenen Gärten; da haben wir unsere Wachlichter, mit welchen wir wieder ins Dorf und gerade vor das Haus des Juden gegangen sind, angezündet. [ <sup>244</sup>/<sub>245</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 157 f.)

*Originaldatierung:* vom ersten Frimär eilften Jahrs

## Nr. 77

2. Dezember 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

504) Wißt ihr nicht, daß der Namens Baltahsar Lukas von Lipshausen, von welchem ihr in eurem vorherigen Verhör sprachet, mit einem gewissen Christ und Peter Zuchetto, in dem Winter des siebenzehn hundert acht und neunzigsten, Jahrs, zu Bingert, drei Perde gestohlen habe?

Antw. Ich weiß nichts von einem zu Bingert, (Kantons Obermoschel, Departments vom Donnersberg) begangenen Pferdsdiebstahl; aber ich erinnere mich, daß man zu dem nemlichen Zeitpunkt zu Linger, (Lingerhahn, im Rhein- und Mosel-Department) zwei Pferde gestohlen habe, daß Balthasar Lukas in diese Geschichte verwickelt war, daß diese Pferde dem Johann Caspar, ehemaligen Schultheißen zu Lipshausen verkauft worden, und die Eigenthümer selbige allda wieder gefunden haben. Aber ich erinnere mich der Umstände dieses Vorfalls nicht mehr, noch weniger des Antheils, welchen besagter Lukas, oder die obenbenannten zween andern, können daran genommen haben.

505) Kennet ihr dann den in vorhergehender Frage erwähnten Christ?

Antw. Es gibt zween Christ, der eine Namens Reiler Christ, Sohn eines Müllers, der mir unbekannt ist; der andere Namens Trierer Christ, Trierer Philipp oder Flaus, ist mit Zuchetto und Johannes Seibert, aus den Gefängnißen zu Trier durchgegangen; seitdem, ich weiß aber nicht wo, wieder eingezogen worden; was mich anbetrifft, ich habe keine Verbrechen mit ihm begangen.

506) Habt ihr nicht mit besagtem Lukas und Johannes Seibert, im Winter des Jahrs siebenzehn hundert sieben und neunzig, auf siebenzehn hundert acht und neunzig, einen Kaufmann zu Dosel, bestohlen?

Antw. Ich kenne keinen Ort dieses Nahmens, und habe auch mit besagtem Balthasar Lukas keine andere Verbrechen begangen, als den Versuch des Diebstahls zu Oberwesel, von welchem ich in meinen vorhergehenden Verhören gesprochen habe.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 158)

*Originaldatierung:* vom eilften Frimaire eilften Jahrs

## Nr. 78

14. Dezember 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

507) Ihr habt in eurer Antwort auf die vier hundert fünf und zwanzigste Frage gesagt, daß ihr nach dem Diebstahl zu Södern, auf die Scheuer-Mühl bei Bruchweiler gegangen seid, um Lebensmittel zu begehren; welche sind die Leute, die ihr auf besagter Mühle fandet?

Antw. Es waren etliche Weiber und ein Mann, welchen ich für den Knecht hielt.

508) Seid ihr alle in genannte Mühle gegangen?

Antw. Es ist niemand als ich hineingegangen, auch erinnere ich mich nicht mehr, ob ich von Müllerhannes oder Schulz begleitet war: die andern blieben in dem bei der Mühle gelegenen Wald.

509) Der Mann, welchen ihr für den Knecht nahmet, war es ein junger oder schon bejahrter Mann?

Antw. Es war ein Mann von mittlerem Alter.

510) Habet ihr die auf besagter Mühl erhaltenen Lebensmittel bezahlt?

Antw. Nein, wir hatten kein Geld um sie zu bezahlen. [ <sup>245</sup>/<sub>246</sub> ]

511) Habt ihr keine Wissenschaft, von einem im Jahr sieben, in dem Haus des Bürgers Conrad zu Lauersweiler begangenen Diebstahl?

Antw. Nein.

512) Wisset ihr nicht, daß die Namens Elise Werner, Namens Johannes Schmitt und Johannes Philippsen, genannt Bucherhannes, an diesem Diebstahl Theil genommen haben?

Antw. Nein.

513) Habt ihr nicht gehöret, daß diese Diebe von Lauersweiler nach Löffelschid sich begeben haben; daß sie in diesem lezten Orte zerstreuet worden sind und einen Theil ihrer gestohlenen Sachen verlassen haben?

Antw. Zu selbiger Epoche bin ich mit Martin Schmitt nach Löffelschid gekommen; ich fande allda die Namens Felges Marie Lise, welche nicht die nehmliche Person mit der Grose Lise oder Bootlise ist; diese sagte mir, daß der Namens Peter Zuchetto, Johannes Knapp von Lipshausen, (Johann Philippsen) Bucherhannes, und die Schwägerinn des Peter Zuchetto, die sogenannte Buckliche-Josephs-Bärbel, (also von ihrem buklichten Vater genannt) zu Löffelschid überfallen worden seien und sich in das Gesträuch geflüchtet haben.

514) Der Mann, welchen ihr in der vier hundert drei und neunzigsten Frage, als den Sohn des Neubrücker Müllers beschreibt und welcher an dem, bei besagter Mühl begangenen Straßenraub, von welchem



ihr in eurer Antwort auf die vier hundert vierte Frage gesprochen habt, Antheil genommen haben soll; ist es nicht viel mehr ein Namens Kinzer, welcher damals auf besagter Mühl sich aufhielt?

Antw. Ich weiß nicht anders, als daß es der Sohn des Neubrücker Müllers war. Benzel hat mir ihn unter diesem Namen zu kennen gegeben. Uebrigens habe ich diesen Mann nur dies einigemal gesehen, glaube aber, daß ich ihn, wenn man ihn mir vorstellte, erkennen würde. Es war ein Mann in der Blüthe seiner Jahre, von einem blassen und spizzigen Angesicht.

515) Habt ihr den Vornamen dieses Menschen nicht gehöret?

Antw. Nein.

516) Habt ihr diesen Tag nur einen einzigen Angriff auf der Landstraße bei Neubrück gemacht?

Antw. Wir hatten uns in dem Wald bei der Neubrück versammelt, um die auf den Birkenfelder Markt sich begebenden Kaufleute zu erwarten. Der Platz, welchen wir zu Begehung dieses Diebstahl gewählt hatten, war ein enger Weg. Unsere Absicht war die ganze Caravane vorbeigehen zu lassen. Ich sollte sie am Ausgang dieses Eng-Weges erwarten, und wann ich rief: Halt! sollten die anderen, die sich im Hinterhalt hielten, ihnen den Rückzug versperren, und dieses gesch also:

Etliche Bauren und arme Juden bildeten die Spitze der sich auf den Birkenfelder Markt begebenden Gesellschaft; der Jud Löb von Bliesbrücken und sein Sohn schlossen diese Reihe; ich rief wirklich Halt! der Jud Löb und sein Sohn, welche gute Pferde ritten und mit Pistolen bewaffnet waren, machten Miene einen Widerstand leisten zu wollen; als ich dieses wahrnahm, kam ich meinen Kameraden zu Hülfe; die Juden, als sie sich von beiden Seiten angegriffen sahen, spornten ihre Pferde und ritten davon. Benzel schoß nach ihnen und ich glaube, Nikolaus von Reichweiler that auch einen Schuß; während der Zeit als dies sich zugetragen hatte, griff Benedum einen Christen, welcher bei den Juden war, an, und gab ihm Stokstreiche. Nachdem alles vorbei war, begaben wir uns gegen die Neubrück, unterwegs begegnete uns ein Mezger, welchem wir etliche Gulden nahmen.

517) Seid ihr von da hingegangen?

Antw. Wir haben uns getrennt, ich bin mit Carl Benzel nach Reichenbach gegangen; wo die anderen sich hinbegeben haben, ist mir unbewußt.

518) In eurem Verhör von Simmern habt ihr gesagt, daß ihr das zu Niederwürzbach gestohlene Pferd durch die Vermittlung des Andres Lütger von Lipshausen dem Sohn des Dreidel Moyses von Rheinbellen verkauft habt. In eurem Verhör vom dreizehnten Vendemiaire lezthin, habt ihr das nemliche gesagt; aber in dem Verbal-Prozeß der Confrontation zwischen euch und [ <sup>246</sup>/<sub>247</sub> ] Dreydel Moyses vom vier und zwanzigsten Thermidor zehnten Jahrs, habt ihr in Gegenwart des besagten Dreidel Moyses behauptet, daß ihr diese Pferde ihme selbst verkauft hättet. Wie muß man diese Widersprüche vereinigen?

Antw. Mein Verhör zu Simmern, wo mir diese That noch neuer war, muß die Wahrheit enthalten; gewiß ist es, daß Andres Lütger den Kauf für diese Juden gemacht hat: es ist auch gewiß, daß einer dieser Juden gekommen ist, diese Pferde zu besehen; aber ich erinnere mich nicht mehr, ob es der Vater oder der Sohn war, ich glaube dennoch eher es war der Sohn als der Vater; bei welcher Gelegenheit ich doch bemerken muß, daß der Sohn, welcher nur fünfzehn oder sechzehn Jahre hat, nicht ohne Befehl seines Vaters gehandelt haben wird.

519) Ihr habt schon eingestanden, mit Philipp Mosenbach, dem sogenannten Jäger-Philipp, Pferde zu Hirschstein gestohlen zu haben; auf welche Art hat sich dieser Diebstahl zugetragen und wem habt ihr diese gestohlenen Pferde verkauft?

Antw. Wir sind zur Nachtszeit, in den an ein Haus stoßenden Stall, durch ein mit einem Stück Holz zugemachtes Loch, eingegangen. Wir haben darin drei Pferde und ein Füllen genommen: ein Pferd und das Füllen wurde durch Mosebach an einen Namens Stein-Müller, bei Benzerod, verkauft. Die zwei andern wurden an Johannes Caspar, ehemaligen Schultheisen zu Lipshausen, und seine Schwager Keber von Kils, für acht Louisd'or, als Preiß der zwei Pferde verkauft. Vier Louisd'or wurden uns durch Johann Caspar für seinen Schwager Keber bezahlt; weil aber besagter Caspar die vier Louisd'or, welche er für sich selbst schuldig, nicht bezahlen konnte, so haben wir das ihm verkaufte Pferd wieder genommen, und ich habe selbiges hernach dem Sohn des ehemals zu Quirnheim bei Grünstadt wohnenden Gänglers, sogenannten Tauben-Antons, abgetreten.

520) Waret ihr bei dem zu Hirschstein begangenen Diebstahl bewaffnet?

Antw. Nein.

521) Waret ihr bei dem Pferds-Diebstahl zu Niederwürzbach nicht bewaffnet?

Antw. Nein.

522) Von welchem Diebstahl rührten die vier Pferde her, welche ihr durch Franz Stein von Lindenschied bewachen liebet?

Antw. Von dem Hirschsteiner.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 158–160 mit Datum vom 22. Frimaire XI [13.12.1802])

*Originaldatierung:* vom drei und zwanzigsten Frimaire eilften Jahrs

## Nr. 79

*Zwischen dem 14. und 20. Dezember 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

523) Kennet ihr nicht einen Namens Winkler von Reichenbach, welcher ehemals bei Johannes Welsch von besagtem Ort wohnte?

Antw. Nein, ich kenne in besagtem Reichbach niemand, als genannten Welsch.

524) Müßt ihr nicht eingestehen, daß gedachter Winkler, zu dem bei dem Müller Horbach begangenen Diebstahl, und dem an dem Bürger Riegel zu Ozweiler verübten Meuchelmord geholfen hat?

Antw. Ich weiß nichts davon.

525) War nicht noch ein großer starker Mann von Sinhoppstätten, welcher zu diesen zwei Verbrechen geholfen hat?

Antw. Ich habe einen finstern Begriff, daß noch ein Mitschuldiger bei diesen zwei Verbrechen war, welchen ich noch nicht genannt, und welcher mit denjenigen von der Birkenfelder Band gekommen ist. Es wäre möglich, daß es der Namens Winkler sei, ich bin aber gewiß, daß es niemand von Sinhoppstätten war, allwo ich alle Leute kenne. [ <sup>247</sup>/<sub>248</sub> ]

526) Habt ihr niemalen Versuch gemacht, von dem Müller Horbach von der Antesmühl Geld zu erpressen?

Antw. Ich habe von diesem Müller niemalen Geld erpressen wollen; aber ein Jahr vor dem Vorfall zu Ozweiler, wollte ich und Peter Petry Sohn, die Esel des besagten Müllers stehlen.

Wir waren schon in dem Stall, als wir von den Einwohnern überfallen wurden; wir retteten uns durch die Flucht, man schoß nach uns, und Peter Petry Sohn wurde von einem Schrotschuß getroffen. Ich ließ in zurück und begab mich auf den Steinerter-Hof, allwo die Mutter dieses jungen Petry sich befand. Auf das Bitten dieses Weibes, welche wegen dem Zurückbleiben ihres Sohnes unruhig war, kehrte ich nach Hundsbach zurück, allwo ich ihn in dem Hause eines Mannes, welcher der Bruder des Pächters vom Welcherter-Hof ist, fand. Ich führte ihn von da auf einem mit mir genommenen Pferd, auf besagten Steinerter-Hof. Ich bemerkte endlich, daß es der nemliche Peter Petry, ist welcher sich gegenwärtig in den hiesigen Gefängnissen befindet.

527) Wisset ihr nicht, auf welche Art Peter Petry von den Antesmühl nach Hundsbach gekommen ist?

Antw. Nein.

528) Habt ihr nicht gehört, daß der Müller Füllmann ihn dahin geführt hat?

Antw. Nein.

529) Hat nicht der nemliche Füllmann die zu Offenbach gestohlene Waaren weggebracht?

Antw. Nein.

530) Müßt ihr nicht gestehen, daß besagter Füllmann euch in dem sogenannten Brunertwald angetroffen hat?

Antw. Nein.

531) Habt ihr gar keine Wissenschaft von dem im Jahr acht bei Rheinbellen begangenen Straßenraub?

Antw. Ja, das Verbrechen ist durch mich, Georg Dahlheimer und Georg Pick begangen worden. Es war damals Markt zu Roth; wir stellten uns alsobald zwischen Kisselbach und Lipshausen im Hinterhalt, um die von diesem Markte kommenden Kaufleute zu erwarten; aber dieser Ort war übel gewählt, indem wir nur einem einzigen Juden, welche wir fünf Louisd'or nahmen, begegneten. Von da begaben wir uns in den zwischen Lipshausen und Rheinbellen gelegenen Wald. Es fieng schon an Nacht zu werden, als wir eine Anzahl von zwanzig Juden kommen sahen. Wir hielten sie an und nahmen ihnen drei silberne Uhren und sechs oder sieben Thaler an Geld. Wir waren alle bewaffnet, übten aber keine Gewalt gegen die Leute aus, ausgenommen daß Peter Dahlheimer dem Jud Dreidel Moyses von Rheinbellen, welcher ihm seine Uhr nicht geben wollte, einen Stoß mit dem Flintenkolben gab.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 160 f.)  
*Originaldatierung:* vom neunzehnten Vendimiär eilften Jahrs

**Nr. 80**

20. Dezember 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

532) Kennet ihr einen Namens Johann Adam Forster, sechs und dreisig Jahre alt, Korbmacher und Zunderhändler, ein Meter fünf und fünfzig Centimeters groß, rundem Angesichts, bedekter Stirne, grauen Augen, spizzere Nase, hellbraunen Haaren, kleinen Munds, spizzen Kinnes, frischer Farbe, dessen Vater zu Siehn wohnt und den Tabak-Handel treibt?

Antw. Ja, ich kenne einen Menschen, welcher demjenigen, von welchem ihr mir die Beschreibung macht, gleicht; sein Name ist Johann Adam, er ist ein Sohn vom rothen Michel, Tabakhändler auf dem Siehnerschloß; wenn es der nemliche ist, muß er blatternarbig seyn. Uebri- [ <sup>248</sup>/<sub>249</sub> ] gens hat er an keinem meiner Verbrechen Antheil genommen, ich weiß auch nicht, ob verheurathet ist.

Wenn es dieser Johann Adam, Sohn des roten Michel nicht ist, so würde die Beschreibung auf den Johann Adam, Vetter des Wildschützen Hann-Adam aus dem Odenwald, welcher einmal mit mir auf das linke Rheinufer gekommen ist, um Juden zu bestehen, wo wir aber ohnverrichteter Sache wieder zurück gekehrt sind, ziemlich passen.

Es ist nur der Unterschied dabei, daß dieser Johann Adam einen grosen Mund, und die Beschreibung, welche ihr mir vorgelesen habt, einen Mann bezeichnet, der einen kleinen Mund hat.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 162)  
*Originaldatierung:* vom neun und zwanzigsten Frimär eilften Jahrs

**Nr. 81**

29. Dezember 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

533) Wiederholet uns die Verkehre und Verbindniß, in welchen ihr mit dem sogenannten Husaren-Philipp waret?

Antw. Ich habe seine Bekanntschaft zur Zeit gemacht, als ich bei Bürger Nagel zu Bärenbach in Condition stand. Ich habe ihn seitdem in Weyden und verschiedenen anderen Orten wieder gesehen. Ich habe ihn vor der Geschichte zu Ozweiler, an welcher er Theil genommen hat, zu Kirchenbollenbach angetroffen. Einige Zeit nach diesem Vorfall bin ich zu ihm in sein Haus nach Dickesbach gekommen; ich bat ihn, mir eine Zusammenkunft mit den Töchtern des Bläsius von Weyerbach zu vermitteln, welches er auch gethan hat; seitdem habe ich diesen Husaren-Philipp nicht mehr gesehen. Ich habe jedoch ausserdem, entweder von Gilchert oder von Carl Engers, gehöret, daß besagter Husaren-Philipp einen Versuch machte, einen Diebstahl zu Alben bei Ratsweiler zu begehen.

534) Welcher war der Frau des Christian Rheinhard gewöhnlicher Wohnort?

Antw. Sie folgte gemeiniglich ihrem Mann, welcher keine bestimmte Wohnstätte hatte, sie ist aber niemal mit ihm auf das linke Rheinufer gekommen.

535) Sie wußte doch, daß ihr Mann ein Dieb war, und daß die Waaren und andere Sachen, welche er ihr brachte, von Diebstählen herkämen?

Antw. Es ist mir unbewußt, ob ihr Mann ihr desfalls Eröffnungen gemacht hat, wenigstens war in meiner Gegenwart niemal eine Rede davon.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 162 f.)  
*Originaldatierung:* vom achten Nivos eilften Jahrs

**Nr. 82**

31. Dezember 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

536) Beharret ihr darauf, daß den Tag, wo der Bürger Riegel zu Ozweiler ermordet worden ist, ihr in dem Haus des Bürgers Gimbel zu Kirchenbollenbach gewesen seid?

Antw. Ja, ich war darinn mit allen denjenigen, welche Theil an diesem Verbrechen genommen haben. Heinrich Gimbel, seine Frau, sein ältester Sohn und seine übrigen Kinder waren alle zu Haus. [ <sup>249</sup>/<sub>250</sub> ]

537) Hat der Namens Zimmer-Barts-Jakob Sohn des Müllers zu Weyden nicht auch Theil an dem Diebstahl zu Ozweiler genommen?

Antw. Ich kenne niemand, der sich also nennet, wenn man aber durch diesen Namen den Jakob Gerhard von Weyden bezeichnen will, so muß ich sagen, daß er keinen Antheil an diesem Verbrechen genommen hat.

538) Beharret ihr darauf, daß Johannes Welsch von Reichenbach auf der Mühl des Bürgers-Horbach, wo ihr euch, ehe ihr nach Ozweiler gienget, aufgehalten habet, einen Flintenschuß gethan hat?

Antw. Ich beharre darauf, und ich habe ihn für diese Exeß geschlagen; Johannes Seibert hat ihm auch etliche Streiche mit der Flinte gegeben, so daß er in Ohnmacht gefallen ist; es ward hiebei Blut vergossen, und ich weiß, daß er von der Folge dieser Wunden seinen Arm nicht mehr brauchen konnte; ob er an den Kopf verwundet war, ist mir unbewußt.

539) Gleicht besagter Johannes Welsch nicht dem Peter Stibiz?

Antw. Ja, sie haben die ohngefähr die nemliche Größe.

540) Seid ihr nach dem Versuch des Eseldiebstahls, nicht mehr in die Gegend der Mühl des Bürgers Horbach gekommen, wo in Gegenwart des Peter Petry Sohn, ihr ihm sagtet, daß dieß der nemliche junge Mensch seie, welcher durch besagten Müller verwundet worden ist, und welcher noch die Kurkosten vergüten sollte?

Antw. Ich erinnere mich dieser Umstände nicht.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 163)

*Originaldatierung:* vom zehnten Nivos eilften Jahrs

**Nr. 83**

16. März 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

541) Kennet ihr einen Namens Georg Ansel von Framersheim, Departement vom Donnersberg, Metzger von Gewerh; es ist ein Mann von drei und zwanzig Jahren, ohngefähr fünf Schuh drei Zoll groß, dunkel-kastanienbraunen Haaren und Augenbraunen, grauen Augen, gewöhnlicher Nase, grossen Mund, rundem Kinn, langem Gesicht, niederer Stirne, und einem Schmarren über dem linken Auge?

Antw. Nein, ich kenne diesen Menschen nicht.

542) Kennet ihr einen Namens Johannes Hummel im Elsaß wohnhaft?

Antw. Nein, ich weiß nicht, wer dieser Mensch ist, wann er nicht der Sohn eines Scheerenschleifers ist, der ehemals zu Lindenfels, wegen einem bei einem Kaufmann verübten Diebstahl gefangen war.

543) Kennet ihr einen Namens Andreas Kayser, Bekker von Lichtenau?

Antw. Nein, ich kenne ihn nicht.

544) Wer ist der Pfarrer Sohn, der in dem Jahr sechs, mit euch in der Gegend von Lippshausen sich aufhielt?

Antw. Es ist Philipp Mosenbach, der sogenannte Jäger-Philipp, Sohn eines protestantischen Pfarrers in der Gegend von Giesen, Landgrafschaft Darmstadt.

545) Wer ist der Namens Peter, ein junger Mann, der im Jahr sechs auf der Mühl bei Benzerroth, Arrondissements von Simmern mit einer Frau sich aufhielt, und der im Verdacht ist mit Balthasar Lukas Pferde zu Lingenrod gestohlen zu haben?

Antw. Es ist Peter Zuchetto von Urzig; die Frau die er bei sich hatte, war die Namens Grimm. [ <sup>250</sup>/<sub>251</sub> ]

546) Habt ihr keinen Antheil an dem im Monat Präréal des Jahrs sechs, auf dem Zweibornerhof Simmerer Arrodissements, an den zwei Jüdinnen Mendel und Röschen begangenen Raub genommen?

Antw. Ja, dieser Raub ist durch Jakob Fink und mich begangen worden; übrigens waren diese zwei Mädchen die Beischläferinnen des Fink und Johannes Seibert.

547) Habt ihr nicht vor drei Jahren einen Raub auf offener Strasse bei Hundsbach, Kantons Meisenheim, an den Person Personen der Bürger Daniel, Joseph und Jakob Seligmann von Hundsbach begangen?

Antw. Ja, und ich war damals von Carl Engers und Martin Schmitt begleitet.

548) War nicht Philipp Gilchert von Wiesweiler auch bei euch?

Antw. Nein.

549) Ich bemerke euch, daß besagter Gilchert von Jakob Seligmann, welcher behauptet, ihn schon lange gekannt zu haben, erkannt worden ist?

Antw. Der Jud hat sich betrogen.

550) Habt ihr nicht Gewalthätigkeiten gegen diese Leute ausgeübt?

Antw. Engers und Schmidt, welche den alten Juden angegriffen haben, hatten ihn zu Boden geworfen; ich meinerseits aber hatte mit dem Jungen zu schaffen, welchem ich kein Leid gethan habe.

551) Hat euch und Peter Petry Sohn niemand in den Handlungen geholfen, welche die Begehung des Diebstahls der zween Pferde zu Niederwürzbach vorbereitet oder erleichtert haben?

Antw. Nein, ich kannte von mir selbst seit meiner Jugend die Gegend, Ich habe mich bei dem alten Clemens, der ein Landstreicher und ein Bettler in der Gegend von Würzbach ist, erkundigt, ob niemand in dem Stall schlafe, und auf seine verneinende Antwort haben wir besagten Diebstahl begangen.

552) Habt ihr nicht wenige Zeit vor dem Diebstahl zu Hottenbach Geld von dem Juden von Hundsbach erhalten?

Antw. Ja.

553) Durch wen habt ihr dieses Geld begehren lassen?

Antw. Ich habe drei oder viermal Geld von dem Hundsbacher Juden erhalten; sie gaben mirs aus gutem Willen, und es war Carl Michel von Hundsbach, welcher den Unterhändler zwischen den Juden und mir machte.

554) Durch wen waret ihr begleitet, als ihr bemeldetes Geld auf dem Schwarzenberg bei Hundsbach erhieltet?

Antw. Ich war von Johannes Leydecker, Peter Dahlheimer, Philipp Arnold und meiner Frau Juliana Bläsius begleitet.

555) Welche sind die Umstände, so den Diebstahl der zween Pferde, welchen ihr im Winter des Jahrs zehn auf der Hannmühl begangen habt, begleitet haben?

Antw. Ich war mit Johann Nikolaus Müller dem jungen von dem rechten Rheinufer herüber gekommen, in der Absicht etliche Pferde zu stehlen. Ich wußte schon zuvor, daß besagter Müller schöne Pferde hatte. Ich kannte auch die Zugänge der Mühle und des Stalls, wo die Pferde sich befanden. Den Tag vor bemeldetem Diebstahl befand ich mich mit dem jungen Boutla auf dem Eichenerhof: Gegen sieben Uhr Abends verließen wir diesen Hof, der nur eine halbe Stunde von der Mühl entfernt ist. Ich stieg auf den Speicher, indem ich die Mauer hinauf kletterte, und gieng durch den Laden, der nicht verschlossen war, hinein; von da stieg ich durch ein Loch, welches von dem Speicher hinein geht, in den Stall. Ich öffnete die Stallthüre, indem ich den Riegel, der selbige verschloß, wegnahm, und nachdem ich mich zweier Pferde bemächtigt hatte, begaben wir uns nach Eckelsheim, wo wir bei einem Namens Grothe, der bei unserer Ankunft nicht zu Haus war, halt machten. Grothe kam aber während unsrem Aufenthalt zurück [  $25\frac{1}{2}$  ] und erkundigte sich nicht, wo wir diese Pferde erwischt haben könnten: Wir verließen noch den nemlichen Tag sein Haus und begaben uns über den Lercherhof nach Hamm, wo wir vier und zwanzig Stunden in dem Seibelschen Haus zubringen mußten, indem das Eis uns den Uebergang über den Rhein verhinderte. Ich verkaufte diese Pferde dem Namens Heinrich Rapp vom Habitsheim, im Amt Umbstatt, auf der Mühl zu Semm, mittelst zehn Louisd'ors.

556) Auf welche Art habt ihr den Diebstahl von zween Pferden zu Limbach begangen?

Antw. Wie ich schon in meiner Antwort auf die zwei hundert fünf und dreisigste Frage erklärt habe; daß nach dem Diebstahl zu Obermoschel ich mit Johann Nikolaus Müller nach Hundsbach gekommen bin, und daß Peter Grünwald von Hundsbach uns von Limburg geführt, und den Stall gezeigt habe, aus welchem wir zwei Pferde gestohlen haben; dieser Stall war mit keinem Schloß versehen, gehörte aber zu einem bewohnten Haus. Der Diebstahl ist Nachts verübt worden, und wir waren mit Schieß-

gewehren bewaffnet. Wir haben uns mit diesen zwei Pferden bei besagtem Grothe aufgehalten, und von da haben wir uns über Hamm auf das rechte Rheinufer begeben.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 164–166)  
*Originaldatierung:* vom fünf und zwanzigsten Ventos eilften Jahrs

#### Nr. 84

17. März 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn.*

557) Ihr habt in eurer Antwort auf die zwei hundert sechs und zwanzigste Frage schon eingestanden, daß ihr im Frühling des achten Jahrs (zwei und zwanzigsten Ventos) einen Straßenraub in dem Bezirk die Winterhauch genannt, im Kanton Baumholder Saar-Departements, begangen habt: sagt mir igt, auf welche Art ist dieses Verbrechen verübt worden?

Antw. Ich hatte damals den Namens Carl Benzel in der Gegend von Sonschied angetroffen. Benzel machte den Vorschlag, daß wir uns in die Gegend von Birkenfeld begeben wollten, um allda den Bürger Löb von Bliesbrücken, welcher sich auf den Birckenfelder Markt begeben sollte, und von welchem wir wußten, daß er gewöhnlich viel Geld bei sich hatte, zu erwarten. Als wir in den Winterhaucher Wald gekommen waren, trafen wir die Namens Seligmann Jakob von Wisselbach, Leser von Oberjuckenbach und etliche Bauern aus der Gegend an: Wir forderten besagtem Seligmann das Geld ab, und nahmen ihm wirklich etliche Gulden.

Indem wir unseren Weg fortsetzten, begegnete uns der Namens Herz Löb von Bollenbach in Begleitung mehrerer Bauern; wir hielten ihn an, und nahmen ihm seine Gurt, in welcher sieben oder acht Louisd'or waren. Nachdem wir diesen Löb geplündert hatten, fanden wir in einer Weite von einer Viertelstunde den Namens Gottschlik Herz von Nohbollenbach, welchem wir eine silberne Uhr und sechs Frankenthaler raubten. Kaum hatten wir diesen Herz abgefertigt, als der Namens Isaak Sender von Weyerbach sich zeigte; ich nahm ihm seine Uhr; indem wir unsern Weg fortsetzten, trafen wir in dem Dorf Fronhausen den Namens Hirsch Löb von Kirchenbollenbach an; dieser war schon durch seinen Bruder Herz Löb des Diebstahls, welchen wir an den letztern begangen hatten, unterrichtet, und bat mich ihm ein Theil des seinem Bruder geraubten Geldes wiederzugeben. Ich schlug ihm sein Begehren ab, und wir verließen uns nach etlichen unbedeutenden Reden.

Ich bemerke, daß wir mit Schießgewehren bewaffnet waren, und daß wir den durch uns ausgeplünderten Menschen kein Leid angethan haben.

558) In euren vorhergehenden Verhören ist es schon sicher gestellt, daß ihr einen Juden zu Laufersweiler mit Christian Rheinhard und seinem Bruder Wilhem, Johannes Müller dem alten, Lorenz-Peter, Zahn-Franzen-Martin, Peter-Henrichs-Hann-Adam, Georg Friedrich Schulz und Knöpp-Antons-Hann-Adam bestohlen habt. Sagt mir igt die Umstände, die diesen Diebstahl begleitet haben?

Antw. Obgleich ich schon seit langer Zeit wußte, daß ein reicher Jud zu Laufersweiler seie; so wurde unser Vorhaben zu stehlen dennoch erst durch die Erzählung, welche Johann Georg [ <sup>252</sup>/<sub>253</sub> ] Scherer von seinem Reichthum machte, festgesetzt, und von welchen ich schon in meiner Antwort auf die zweihundert fünf und zwanzigste Frage gesprochen habe. Nachdem wir besagten Scherer verlassen hatten, durchstrichen wir noch etliche Tage die Gegend. und kamen endlich auf einen Mittwoch auf eine Mühle bei Laufersweiler. Wir zwangen einen Bewohner dieser Mühle uns als Wegweiser zu dienen und uns das Haus des Isaac Moyses zu zeigen; wir stießen die Thüre mit einem Balken ein, welchen wir beim Eingang des Dorfs fanden. Ich gieng mit Peter Henrichs-Hann-Adam, Johannes Müller dem alten und Wilhelm Rheinhard in das Haus: Es wurden keine Gewalthätigkeiten gegen die Leute ausgeübt. Wir raubten tausend Gulden an Geld und für den Werth von dreihundert Gulden Waaren. Während dem ich im Hause war, versammelten sich die Bauern und es wurde von ein und anderer Seite geschossen. Dieser Lärm setzte mich in Schrekken, und ich wollte das Haus ohne Geld gefunden zu haben verlassen. Aber meine Kameraden munterten mich auf zurück zu kehren, indem sie mir verspracher, daß sie den Bauern einen guten Widerstand leisten wollten. Endlich fand ich in einer Schublade das Geld, dessen Betrag ich euch schon erklärt habe. Johannes Müller und die übrigen bemächtigten sich der Waaren und wir bereiteten uns das Dorf zu verlassen. Indem wir aus diesem gien-

gen, fanden wir einen Haufen Bauern, welche uns den Rückzug abschneiden wollten; aber bei unsrer Annäherung zerstreuten sie sich, ohne uns weiter zu verfolgen.

Wir giengen noch die nemliche Nacht bis in die Gegend von Sobernheim, von wo wir uns den folgenden Tag auf die Mühle des Bürger Bollenbach bei Oberhausen begaben. Wir theilten unsre Beute in dem Lemberg; ich habe euch schon den Beistand, welcher uns durch den Namens Leyrit von Oberhausen geleistet wurde, erklärt: und ich beziehe mich in Betreff dessen auf meine Antwort auf die drei und fünfzigste Frage. Von Lemberg begaben wir uns über den Lerchenhof und Hamm auf die andere Rheinseite.

559) Euere vor dem Direktor der Geschwornen in Mainz abgehaltene Verhöre, bezeichnen schon überhaupt den Antheil, welchen ihr an dem Bürger Elie Joel zu Obermoschel, begangenen Diebstahl, genommen habt. Sagt mir izt, welche sind die Umstände, welche diesen Diebstahl begleitet haben?

Antw. Ich kam mit Georg Friedrich Schulz, Krug-Joseph und Johann Nikolaus Müller in das Haus des Carl Müller zu Lettweiler, wo wir Gustav Müller fanden. Indem wir etliche Flaschen Wein tranken, machte uns dieser Gustav Müller den Vorschlag diesen Juden zu Obermoschel zu berauben, sagend: daß er viel Geld für Rübsaamen, welchen er verkauft hätte (wenn ich nicht irre) zu Haus haben müsse. Ich bemerkte ihm, daß ich die Gegend von Obermoschel nicht kenne, und daß ich mich fürchtete einen Raub, in einem so beträchtlichen Marktflecken zu begehen. Gustav Müller versicherte mich, daß die Einwohner dem Juden nicht zu Hülfe kommen würden und erbot sich nicht alle mitzugehen, sondern auch noch einen andern Einwohner von Lettweiler zu berauben. Ich willigte endlich in seinen Vorschlag und schickte Georg Friedrich Schulz nach Iben, um dem Hassinger zu sagen, daß er mit allen Kameraden, welche er sammeln könnte, zu mir auf die Drei-Weiher kommen sollte. Nachdem die Vorkehrungen also getroffen waren, gieng ich mit Krug-Joseph und Johann Nikolaus Müller in den Duchroder Wald; gegen Abend kam Gustav Müller mit Peter Weber auch dahin um uns zu holen: dieser Letztere war mit einer Pistole bewaffnet. Auf den Dreiweihern fanden wir Peter Hassinger und wenige Zeit hernach kam Georg Friedrich Schulz, Philipp Hassinger und Heinrich Walter auch dahin. Wir verließen gegen Abend die Dreiweiher um nach Obermoschel zu gehen. Bevor wir in den Flecken giengen, hoben wir das linke Thörchen aus um unsren Rückzug zu sichern.

Ich gieng mit denjenigen von Lettweiler in das Dorf und Peter Weber zeigte uns nicht nur das Haus des Juden, sondern er führte uns auch vor ein Wagnershaus, wo wir das zum Einstossen der Thüre nöthige Holz fanden. Nachdem wir die übrigen, welche uns ausserhalb dem Dorf erwarteten, abgeholt hatten, stießen wir die Thüre des Juden mit einem Stük Holz, welches wir vor dem Wagnershaus genommen hatten, ein. Gustav Müller war einer der Träger. Ich gieng mit Johann Niklaus Müller, Krug-Joseph und Heinrich Walter in das Haus: Schulz kommandirte die, so vor dem Haus als Schildwachten standen; er erschrak zu bald und benachrichtigte uns heraus zu gehen. Heinrich Walter blieb in dem Hause, darum rief ihm einer von uns noch und schrie, heraus Henrich! als wir an das Thor des Marktflecken kamen, schossen die von Lettweiler, welche sich dahin gestellt, auf uns. Ich kehrte mit Schulz, Krug-Joseph und Müller in den bei Lettweiler gelegenen Wald zurück, und wir trennten uns den folgenden Tag. Ich habe, [ <sup>253</sup>/<sub>254</sub> ] ehe ich auf das rechte Rheinufer zurück gekehrt bin, mit Johann Nikolaus Müller zwei Pferde zu Limbach gestohlen. Nachdem Schulz und Krug-Joseph umsonst versuchten zwei Pferde zu Kronenberg bei Odenbach zu stehlen, haben sie doch wirklich zu Gimbsheim zwei gestohlen.

560) Wisset ihr nicht, wem Schulz und Krug-Joseph diese zween Pferde verkauft haben?

Antw. Sie haben sie einem Namens Johann Heinrich, dessen Beiname der Dicke von Semd ist, und dem Rapp von Habitsheim verkauft; diese haben eines davon an einen Einwohner von Keinsbach Fränkisch-Grumbach, von welchem ich den Namen nicht weiß, welcher aber einen Schwager hat, der ein Krämer und ein Brabänter oder Tiroler von Nation ist, wieder verkauft. Ich bemerke, daß das Haus dieses Käufers das erste, links ist, wann man von Fränkisch-Grumbach hinein gehet, bei dem kleinen Bächelchen. Das andere Pferd wurde in der Gegend von Wald-Michelbach verkauft; aber ich kenne weder den Namen des Orts, noch den des Käufers.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 166–168)

*Originaldatierung:* vom sechs und zwanzigsten Ventos eilften Jahrs

**Nr. 85**

18. März 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Sohn und ernennt dessen Verteidiger.*

561) Ihr habt in eurer Antwort auf die hundert zwei und siebenzigste Frage schon eingestanden, daß ihr den Anschlag gefaßt hattet einen Juden zu Illingen zu bestehlen. Habt ihr keinen Anfang zur Ausführung des besagten Diebstahls gemacht?

Antw. Wir hat schon ein Stük Holz genommen, mit welchem wir die Thüre einstossen wollten, aber diese war so gut verschlossen, daß sie allen unsren Anstrengungen widerstand, und daß wir endlich gezwungen waren, die Ausführung unsers Anschlag aufzugeben.

562) Welche sind die Umstände, die den Raub bei Salomon Benedickt in Erbesbüdesheim begleiteten?

Antw. Ihr wißt schon, daß dieser Raub zu Iben auf den Vorschlag des alten Müller-Hannes verabredet wurde; diejenigen, welche Theil daran nahmen, sind: Besagter Müller-Hannes, sein Sohn Johann Nikolaus, Georg Friedrich Schulz, Krug-Joseph, Peter Hassinger und Franz Mundo.

Der Diebstahl hat sich auf folgende Art zugetragen; nemlich:

Die Thüre wurde eingestossen mit einem Balken, welchen wir ausser dem Dorf gefunden hatten. Ich gieng mit Krug-Joseph und denen beeden Müllern in das Haus; wir fanden darinn vier und zwanzig Louisd'or an Geld, einen silbernen Becher und zwei paar silberne Schnallen, so wie auch etliche Kleidungsstücke. Krug-Joseph hat einem jungen Juden etliche Hiebe mit der flachen Säbelklinge gegeben und ich dem alten Juden eine Ohrfeige. Wir waren alle mit Schießgewehren bewaffnet, von welchen wir aber keinen Gebrauch machten, ausgenommen daß, als wir aus dem Dorf giengen, wir in die Luft geschossen haben.

563) Habt ihr noch etwas eurem Verhör beizufügen?

Antw. Nein.

564) Was habt ihr zu eurer Vertheidigung zu sagen?

Antw. Ich weiß, daß ich unendlich viele, mehr oder weniger strafbare Verbrechen begangen habe: Nur meine äusserste Jugend, ein Zusammentreffen unglücklicher Umstände, die Unmöglichkeit, in welcher ich mich befunden habe, eine andere Lebensart wieder zu beginnen, meine lebhaft Reue und mein Benehmen als Räuber selbst, endlich die offenherzige Angabe meiner Verbrechen und meiner Mitschuldigen, können meine Hoffnung auf die Gnade der Regierung aufrecht erhalten. Ich will Ihnen eine Skizze meines Lebens geben; ich werde mich auf die Menschlichkeit meiner Richter und auf die Weisheit meines Vertheidigers verlassen, ob sie Mittel darinn finden können, die Strenge des Gesetzes zu mindern. [ <sup>254</sup>/<sub>255</sub> ]

Sie wissen schon, daß ich zu Mühlen bei Nastädten auf dem rechten Rheinufer gebohren wurde, allwo mein Vater das Gewerbe eines Abdekkers trieb. Ich hatte noch nicht vier Jahre, als mein Vater diesen Ort verließ, um nach Pohlen auszuwandern; unterwegs ließ er sich unter das kaiserliche Regiment Hildburghausen anwerben, welches damals zu Ollmüz in Mähren lag. Als ich das neunte Jahr erreicht hatte, dessertirte mein Vater; meine Mutter und ich folgten ihm auf die preußischen Gränzen, wo wir ihn wieder fanden; man gab uns einen preußischen Paß, mit welchem wir in die Rheingegend und nach Merzweiler auf dem Hunsrück, Geburtsort meines Vaters, kamen. Dieser hatte nach und nach die Orte Hommerich, Langweiler und Hobstetten, wo er der Feldschüz war, zur Wohnstätte; ich besuchte die Schulen und wurde zu Cappeln in der Lutherischen Religion conformirt; seitdem wohnte mein Vater nach und nach zu Hommerich, Kirchenbollenbach, Idar und Veitsroth.

Hier verließ ich das väterliche Haus im Anfang des Jahrs siebenzehn hundert sieben und neunzig.

Ich hatte damals ein Alter von fünfzehn und ein halb Jahr erreicht und verließ aus folgender Ursache meine Eltern: der Gastwirth Koch in Veitsroth hatte mir eine Louisd'or gegeben, um Brandwein zu Oberstein für ihn zu kaufen. Statt mich dieses Auftrags zu entledigen verzehrte ich dies Geld in den Wirthshäusern, mit einem Namens Hannfried (Eisenhuth).

Da ich die gerechte Züchtigung für diesen Fehler fürchtete, wagte ichs nicht nach Haus zurückzukehren. Ich irrte dann in der Gegend herum, und der gänzliche Mangel an Lebensmitteln veranlaßte mich den ersten Raub zu begehen, welcher der eines Pferds auf dem Schönborner Hof war, und welches ich auf den drei Weyher, einem Namens Heinrich Delis verkaufte; dieser Delis ist der nemliche, welcher seitdem durch Lorenz-Peter bei Darmstadt, getödtet worden ist.



Wenige Zeit hernach, gieng ich in Dienste des Bürgers Nagel, Scharfrichter und Abdekker in Bärenbach; ich verließ diesen Dienst, um in denjenigen meines Veters Bückler, in Sobernheim zu treten, kehrte aber bald wieder nach Bärenbach zurück.

Während also ich zum zweitemal da war, machte ich die Bekanntschaft eines Mezgerknechts von Kirn; dieser rieth mir Hämmel zu stehlen, indem er mir versprach, alle die, welche ich ihm bringen würde, zu kaufen. Ich war schwach genug, diesem verderblichen Rath nachzugeben und begieng wirklich mehrere Hämmel-Diebstähle; der Namens Johann Nikolaus Nagel, von Weyden, welcher sich auch bei Bürger Nagel von Bärenbach in Diensten befand, stund mir in diesen verschiedenen Diebstählen bei.

Die Obrigkeit von Kirn, welcher diese Verbrechen angezeigt wurden, hegte Argwohn gegen mich, ließ mich zu Bärenbach anhalten und von da nach Kirn führen. Ich entwischte aus meinem Gefängniß in der ersten Nacht, kehrte nach Bärenbach zurück, um allda meine Kleider zu holen und von da begab ich mich nach Kirn, um zwei Große-Thaler, welche mir der Mezger Franz, als Preiß der an ihn verkauften gestohlenen Hämmel noch schuldig war, zu beziehen.

Von Kirn gieng ich nach Hennweiler, wo ich die Namens Müllerhannes und Petronellen-Michel (Michel Huth) antraf; ich erzählte ihnen meine Begebenheiten; Müllerhannes beredete mich, mit ihm zu gehen; ich folgte ihm auf den Ayener-Hof; ich verließ ihn sogleich den folgenden Tag und begab mich in den Hohwald auf die Mühle zu meinem Vetter Hahn und der Wittib Dupre.

Von diesem Zufluchtsort aus habe ich mehrere Diebstähle begangen; nämlich:

a.) Leder zu Meisenheim, welches ich den folgenden Tag des Raubs, dem nemlichen Gerber dem ich es gestohlen hatte, wieder verkaufte.

b.) Dem Bürger Riebel von Wiesweiler ein Pferd, welches ich dem Namens Winkler von Hundheim verkaufte.

c.) Tuch zu Birkenfeld: Zu selbiger Zeit wurde ich in Zusch durch dasige Jäger arretirt, ergriff aber während meiner Verhaftung die Gelegenheit auf der Mühl durchzugehen.

Ungewiß über den Ort, wo ich mich hinflüchten könnte, irrte ich in dem Hohwald herum, ich entschloß mich endlich auf das andere Rhein-Ufer zu gehen, um meiner Mutter Verwandte heim- [ <sup>255</sup>/<sub>256</sub> ] zuzusuchen; ehe ich aber diesen Anschlag ausführte, welcher allein vor größern Verbrechen mich hätte bewahren können, machte ich die Bekanntschaft des Jakob Fink in der Treberhanneshütte; dieser, indem er die traurige Lage, worinn ich mich befand, mißbrauchte, zog mich in seine Verbrechen; ich begieng mit ihm und seinen Cameraden dergleichen, wie Johann Georg von Lauschied, Keßgen, Schwarzpeter, Ildes-Jakob, Jäger-Philipp etc. mehrere Pferdsdiebstähle.

Damals wurde ich zum zweitemal auf der Mühle zu Weiden angehalten und in die Gefängnisse nach Saarbrücken geführt; da fand ich die Namens Fink und Keßgen; diese hatten schon eine Oefnung vorbereitet, um durchzugehen; wir benutzten sie in der ersten Nacht meiner Verhaftung. Durch diesen unglücklichen Fortgang mehr beherzt, fuhr ich in meinem alten Lebenswandel fort. Eine dritte Verhaftung zu Schneppenbach unterbrach aufs neue den Lauf meiner Räubereien, die Verhöre, welche ich zu Simmern in der Folge dieser Verhaftung ausgehalten habe, enthalten umständlich, was ich bis auf selbigen Zeitpunkt begangen habe.

Ich schaudere noch diesen Augenblick, wann ich mich der Härte der Gefangenschaft, welche ich da empfunden habe, erinnere.

Die Nacht hindurch war ich mit Ketten beladen, und in einem finsternen, feuchten, unterirdischem Gewölb gefangen gehalten, des Tags erlaubte man mir zu Zeiten, eine gesunde Luft in einem höhern Gefängniß einzuathmen; ich fand allda Philipp Arnold von Argenthal. In den Augenblicken, wo man mich aus meinem unterirdischen Gewölb heraus gehen ließ, wurde ich durch etliche Bürger bewacht; einer dieser Wächter verschafte mir ein Messer, ich bediente mich dessen, um ein Brett in dem Gefängniß, wo ich einen Theil des Tages zubrachte, durchzuschneiden. Als ich mir also einen Ausgang in die Küche geöffnet, bediente ich mich eines Seils, welches Philipp Arnold oben an mein Gewölb fest gebunden hatte, um in den Thurm hinaufzusteigen: Nachdem ich bis in die Küche gedrungen war, fand ich deren Fenster mit eisernen Gitter versehen, ich erschütterte mit Gewalt dieses Gitter und warf es auswärts. Ein kühner Sprung befreite mich gänzlich meines Gefängnisses; aber ein großer Stein, welcher sich losgemacht hatte, fiel mir nach, und brach mir ein Bein.

Da ich nicht gehen konnte, ergriff ich eine Hopfenstange, und kroch mühselig, während der nemlichen Nacht bis in den Berghäuser Wald; die folgende Nacht setzte ich meinen schmerzhaften Weg bis in den bei der Apperter-Mühl, in der Gegend von Gellweiler gelegenen Wald, und die Nacht des dritten Tags,

bis in die Mühl bei Birkenmühl fort, allwo ich die erste Nahrung seit meiner Entwischung zu mir nahm: von da kroch ich bis nach Sonschid, wo ich mich zu Carl Engers flüchtete; alle diese Anstrengungen auf den Knien zu kriechen, und auf dieser Hopfenstange gestützt zu gehen, hatten mir unter der Achsel und auf den Knien das Fleisch bis auf die Knochen zerrissen. Engers lehnte mir ein Pferd, mit welchem ich mich nach Bärenbach begab, wo mein alter Meister mir das Bein wieder einrichtete und eine Salbe zum verbinden gab; ich kehrte zu Engers zurück, wo ich meine Kur, welche ohngefähr drei Wochen erforderte, vollendet habe.

Nach meiner Wiederherstellung begieng ich die Straßen-Räubereien, die ihnen schon bekannt sind; meine damalige Mitschuldigen, waren Martin Schmitt, Philipp Gilchert, Carl Benzel, Carl Engers, Peter Dahlheimer, Georg Otto Pick und Philipp Arnold etc.

Die ersten nächtlichen Diebstähle mit offener Gewalt und Einbruch begleitet, waren der zu Ozweiler und zu Hottenbach.

Nach der Geschichte zu Ozweiler gieng ich für das erstemal über den Rhein; ich macht auf dem andern Ufer die Bekanntschaft der Diebe von der Niederländer Band und andrer Leute dieses Schlags.

Ich trieb das Gewerbe eines Markt-Krämers unter dem Namen Jakob Ofenloch, längs der Bergstraße in der Wetterau an der Lahn und in dem Bezirk dem sogenannten Maingrund; ich verkaufte allda die Waaren, welche ich auf dem linken Rhein-Ufer raubte und kaufte deren noch von Zeit zu Zeit in Frankfurth; als aber meine Gelder erschöpft waren, kam ich auf das linke Rheinufer zurück, um mir frische zu verschaffen.

Ich bekenne, daß ich Strafe für alle diese Verbrechen verdient habe; aber man wird mir doch keine Grausamkeit vorwerfen können, und wann meine Mitschuldigen deren begangen haben, so that ich alles was von mir abhieng, um sie davon abzuhalten. [ <sup>256</sup>/<sub>257</sub> ]

Lange Zeit nährte ich schon die Hofnung in mir, dieses schimpfliche Leben endlich zu verlassen, und Bürger Lichtenberger, Inspector der Salinen in Münster, wird bescheinigen können, daß ich mich an ihn gewendet habe, um zu wissen, ob kein Mittel für mich wäre, in die menschliche Gesellschaft zurückzukehren. Als ich sahe, daß mir alle Hofnung zur Rückkehr untersagt war, so war mein Vorsatz, das linke Rhein-Ufer zu verlassen und mich in Deutschland anwerben zu lassen. Um dieses Vorhaben zu bewerkstelligen, begab ich mich wirklich auf das rechte Ufer; Ich wollte mich von meinen Waaren machen und sie in dem Runkelischen Lande verkaufen; ich wurde hinaus geführt; ich kehrte wieder dahinzurück; man hielt mich an, und bei dieser Gelegenheit erklärte ich meinen Willen unter den kaiserlichen Truppen zu dienen. Man übergab mich den in Limburg gelegenen kaiserlichen Werbern; es entdeckte jemand meinen wirklichen Namen, man führte mich nach Frankfurt, da gestand ich wer ich war, und dieses veranlaßte meine Auslieferung an die Französischen Behörden.

In dem aufrichtigen Geständniß meiner Verbrechen ersah ich das einzige Mittel, selbige in soweit es von mir abhieng, auszusöhnen, und die Uebel, welche ich der Gesellschaft zugefügt habe, zu verbessern; ich überlasse denjenigen, die mich urtheilen werden, zu erwägen, ob ich diese Verbindlichkeit, welche ich mir aufgelegt, erfüllt habe; und welches auch mein Schicksal seyn mag, ich werde mich ihm mit Standhaftigkeit unterziehen; nur zu unglücklich, wenn es mir nicht mehr erlaubt ist, der Gesellschaft durch rechtschaffende Handlungen Unterpfänder der Aufrichtigkeit meiner Reue geben zu können.

565) Habt ihr euch schon einen Vertheidiger gewählt?

Antw. Nein, aber ich wünschte, daß man mir den Bürger Hadamar ernenne.

Wir obenbesagter Richter haben sodann den Bürger Hadamar, Rechtsverständigen, als Vertheidiger des besagten Angeklagten ernannt und verordnet, daß ihm gegenwärtige Ernennung, mit der Einladung diese Vertheidigung zu übernehmen, zugeschickt werden solle. [ <sup>257</sup>/<sub>258</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Ende des Verhörs:* des Abends neun Uhr  
*Übersetzung:* Pierre (PITC I.1, S. 168–172)  
*Originaldatierung:* vom sieben und zwanzigsten Ventos eilften Jahrs

## II. Johannes Bückler Vater

**Nr. 86**

30. Juni 1802, Oberstein

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, erläßt eine Vorladung für Johannes Bückler Vater.*

Nous Joseph Fœlix, Juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Herrstein, Département de la Sarre, demeurant à Oberstein, mondons et ordonnons à tous exécuteurs de mandements de justice, d'amener pardevant nous, en se conformant à la loi, le citoyen Jean Bückler, le père, journalier, demeurant actuellement à Kirschweiler, canton d'Herrstein, âgé d'environ cinquante ans, pour être entendu sur les inculpations, dont ledit Jean Bückler, le père, est prévenu.

Requérons tous dépositaires de la force publique de prêter main-forte, en cas de nécessité pour l'exécution du présent mandat.

*Unterschrieben durch:* Fölix (Friedensrichter)  
*Originaldatierung:* le onze Messidor an dix

**Nr. 87**

30. Juni 1802, Kirschweiler

*Die Nationalgendarmen Thoret und Legrand führen den Beschluß Fölix' vom 11. Messidor X (30.06.1802) aus.*

Cejourd'hui once Messidor an dix de la République, je soussigné, Hipolite Thoret, maréchal des logis de la gendarmerie nationale, accompagné du gendarme Pierre Legrand, en vertu d'un mandat d'amener délivré par le citoyen Fœlix, Juge de paix du canton d'Herrstein, en date du onze du courant, signé de lui et scellé; nous nous sommes transportés au domicile du citoyen Jean Bückler le père, journalier, demeurant actuellement à Kirschweiler, canton d'Herrstein, auquel parlant à sa personne, nous lui avons notifié le mandat d'amener, dont nous étions porteurs, le requérant de nous déclarer, s'il entend obéir audit mandat, et se rendre pardevant le Juge de paix; ledit Jean Bückler père, a répondu qu'il était prêt à obéir à l'instant. En conséquence nous avons conduit ledit Jean Bückler père, pardevant le Juge de paix du canton d'Herrstein pour y être entendu et statué à son égard ce qu'il appartiendra et avons de tout ce que dessus dressé le procès-verbal dont copies et expéditions seront envoyées au capitaine de la gendarmerie du Département et délivré au prévenu copie dudit mandat d'amener.

*Unterschrieben durch:* Thoret (Maréchal du logis) und Legrand (Nationalgendarm)  
*Originaldatierung:* once Messidor an dix

**Nr. 88**

1. Juli 1802, Oberstein

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Johannes Bückler Vater.*

Wie er sich nenne, wie alt er seye, wo er wohne, und womit er sich nähre?

Geantwortet: Er nenne sich Johann Bückler, der alte, 43 Jahr alt, wohne in Kirschweiler, nähre sich mit Taglohn, habe auch von Georg Cullmann allda Güter gemiethet, welche er um die Hälfte bearbeite. Eben so, habe er auch noch Korn in Veitsroth im Gemeindsland stehen, welches Land er von der Gemeinde Veitsroth für 5 Franks 8 Centimes in Zinß erhalten und könne auf diesem Land etwa 70 Garben Korn ärndten; dieses sowohl als jenes, was er von seinen Feldern in Kirschweiler von Cullmann gemiethet, reiche aber nicht hin, seine Haushaltung zu nähren, und müsse noch dazu kaufen, um existiren zu können. Seine Frau spinne und verrichte andere Weibsarbeiten, und er habe Kenntniß von Vieh-Krankheiten, und gebe sich damit ab, krankes Vieh zu kuriren.

Eigenthümliche liegende Güter und Gebäulichkeiten habe er keine; er wohne bei Daniel Fuchs zu Kirschweiler, welcher von Georg Cullmann das nemliche Haus vor kurzem gesteigert habe. Dem

Cullmann habe er drei französische Thaler jährlichen Hauszinß zahlen müssen, womit sich Fuchs auch begnügen zu wollen erklärt habe. [ <sup>258</sup>/<sub>259</sub> ]

Dagegen habe er zu Kirschweiler noch eine Kuh und ein Schwein, so wie noch einen Rok für Sonntags, 6 bis 7 Hemden, 1 Bett, 2 Leintücher, 2 Kärst, 1 Stokhau, 1 Schiffelhau, so wie dann auch seine Ehefrau daselbst Sonntags-Kleidung, mit eben soviel Hemder ohngefehr, als er daselbst liegen habe. Alle diese Kleidungsstücke liegen in der Kammer, wo er wohne, in einer Kist, weiter besitze er nichts. Für die Hemder habe er den Flachs in Veitsroth selbst gezogen, seine Frau denselben gesponnen, und das Garn vor zwei und drei Jahren bei dem Leinenweber Johann Adam zu Rogelshausen, dessen Zunahmen er nicht wisse, machen lassen. Den Rok nebst ein paar Hoßen von Wildleder, so er noch zu Haus habe, so wie diejenige, so er wirklich am Leibe trage, habe er vor drei Jahren im Herbst in Bingen auf dem Wochenmarkt für 13 Gulden – 28 Frank 1 Centimes gekauft.

Das blaue Camisol, so er wirklich auf dem Leib trage, habe er sich von seinem alten blauen Rok machen lassen, den er vor ohngefehr 13 oder 14 Jahren zu Hobstetten bei einem Schneider, der eben damals von Sien dahin geheurathet, dessen Namen er aber nicht wisse, von neuem Tuch fertigen lassen, welches Tuch er damalen bei einem Apotheker in Grumbach, der zu jener Zeit einen starken Kramladen gehabt, erkaufet; zu welchen Ankauf sein Bruder in Merzweiler ihm das Geld gegeben, indem derselbe ihm dieses schuldig gewesen.

Das Camisol, so er wirklich auf dem Leib trage, habe ihm im verfloßnen Winter der Schall-Nickels-Schneider von Kirschweiler gefertigt. Zween Weibsröcke, so seine Ehefrau trage, und dermalen in seiner Wohnkammer in seiner Kist lägen, wovon der eine grün und schwarz gestriegt, und der andere weiß-schwarz gestriegt, und beide wie er glaube, von dem sogenannten Hanauer Zeug wären, habe er zur Herbstzeit, nach der vor einigen Jahren vorgewalteten Mainzer Retirade, von den Bürgern in Idar, derer Namen er sich nicht mehr erinnere, in der Behausung des Jakob Dreher, in Gegenwart dessen sowohl, als dessen Bruder Friedrich Dreher ersteigert. Ueberdies habe seine Frau zu Haus noch ein schwarz-tuchen Kleid, wessen Tuch er zu Kirn bei einem Wollenweber, dessen Namen er nicht wisse, der aber, wenn man über den Steeg der Hahnenbach gehen wolle, links oben wohne, die Elle zu acht Kopfstück, vor ohngefehr vier Jahren erkaufet. Weiteres habe seine Ehefrau noch einige Halstücher, so dieselbe von Juden oder sonstigen Krämer, die er nicht wisse, erkaufet habe. Sein Bett seie von Sprau, und das Oberbett von Flokken, so zu Veitsroth am Weyer-Rieth wachsen; vor ohngefehr zwei Jahren, habe er zwei Stük Geißen an Georg Wilhelm Petri von Hettenrod, vor etwas mehr als zwölf Gulden, 26 Frank 86 Centimes zugleich einen blauen Rok, der von einem Franzosen auf ein paar Stiefel vertauschet, an Johannes Keller von Schalben, für 5 Gulden – 10 Frank 77 Centimes verkauft, für welches Geld er von dem Drexler in Herborn, dessen Namen er nicht wisse, eine Kuh für 27 Gulden – 58 Frank 18 Centimes verkauft, welche Kuh er nach Sensweiler an Johann Philipp N. dessen Zunahmen er nicht wisse, der aber des alten Bekkers daselbst, Tochtermann seie, für 23 neue Thaler verkauft, welchemnächst er sich bei Jakob Schlenger, dem jungen zu Veitsroth für fünfzehndhalben neue Thaler diejenige Kuh erkaufet habe, die er noch habe.

Das Schweinchen habe seine Frau, von Jakob Kunzen Frau zu Giesbach, vor etwa sieben Dekaden geschenkt bekommen.

Ein mehreres besitze er nicht.

Bef. Warum er vorgeführt worden?

Antw. Dieses wisse er nicht.

Bei geschehener Vorlesung erinnerte Johannes Bückler, daß er den Flachs, wovon er und seine Frau Hemder hätten, nicht all selbst in Veitsroth, wie forn erwähnt, gezogen, sondern einen Theil davon, nemlich: bei dem alten Nikol Schlenger in Veitsroth vor zwei Jahren für drei Thaler, und bei Johann Nikol Scherer allda zu nemlicher Zeit für einen halben Thaler, ferner bei Jakob Petri allda zu nemlicher Zeit für einen halben Thaler gekauft hätte. [ <sup>259</sup>/<sub>260</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Bückler, Fölix (Friedensrichter) und Huber (Gerichtsschreiber)  
*Ende des Verhörs:* Morgens neun Uhr  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 260 f.)  
*Originaldatierung:* den zwölften Messidor zehnten Jahrs

## Nr. 89

4. Juli 1802, Oberstein

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Johannes Bückler Vater.*

[ /<sub>261</sub> ] Ob er nicht einsmal eine Uhr getragen habe?

Antw. Vor ohngefähr drei Jahren, habe er dem Nickel Borer von Idar ein rozziges Pferd, welches er Constitut von dem sogenannten Schuster-Nickel (wenn er nicht irre Nikol Bückler genannt) von Mörschied erhalten, gegen eine Sakuhr vertauscht, welche Uhr, soviel er sich erinnere, eine kleine schlechte englische Uhr, und nach Aussage des Nikol Borers von Silber gewesen seyn soll.

Genau könne er dermalen diese Uhr nicht mehr beschreiben; er Constitut habe dennoch diese Uhr kaum sechs oder acht Wochen besessen, als er solche dem sogenannten Schuster-Nickel oder Bekker von Mörschied gegeben, weil er demselben die Haut des Pferdes zurück liefern sollen. Statt welcher er Constitut dann diesem Schuster-Nickel die für das Pferd erhaltene Uhr ausgehändigt habe.

Bef. Ob er niemals eine andere Uhr als diejenige besessen, so er gegen das eben erwähnte Pferd von Nikol Borer im Jahr vor ohngefähr drei Jahren erhalten habe?

Antw. Eine andere Uhr als dies habe er niemals besessen?

Bef. Ob er nicht einsmal dem Jud Herz Götschlick von Nohbollenbach eine Uhr verhandelt habe?

Antw. In seinem Leben habe er dem Juden Herz von Nohbollenbach keine Uhr verkauft, indem er mit demselben niemals gehandelt, es sei dann, daß er demselben einen Haasenbalg verhandelt habe.

Bef. Ob er gedachten Herz Götschlick von Nohbollenbach nicht einmal eine Uhr für drei Brabäner Thaler, und Geld für eine Bouteille Wein überlassen?

Antw. In seinem Leben habe er Constitut keine Uhr anders besessen als die er, wie oben erwähnt, von Johann Nikol Borer erhalten. In seinem Leben also habe er an Herz Götschlick [ <sup>261</sup>/<sub>262</sub> ] von Nohbollenbach keine Uhr für drei Brabänder Thaler und Geld für eine Bouteille Wein überlassen.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Fölix (Friedensrichter) und Huber (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* Nachmittags zwei Uhr

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 262)

*Originaldatierung:* den fünfzehnten Messidor zehnten Jahrs

## Nr. 90

9. Juli 1802, Oberstein

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Johannes Bückler Vater.*

[ /<sub>263</sub> ] Befragt: Was er vorzubringen habe?

Geantwortet: Er begehre, mit dem Mann von Kirschweiler, bei dem er gewohnt, oder mit einem andern Einwohner von Kirschweiler in Ansehung der Versorgung seines Kindes, seiner geringen Mobiliarschaft und anderen häuslichen Gegenstände zu sprechen, damit ihm all dieses gehörig versorgt würde.

Welches dem begehrenden Bückler von dem Maire, dem die Polizei des Lieu du Dépot obliege, gestattet werden zu können, erklärt wurde.

Bef. Ob er einstmalen einem Juden von Oberstein eine Uhr in Mörschied in einem Wirthshaus vorgezeigt habe?

Antw. Es könnte seyn, daß er einstmalen diejenige Uhr, so er für das Pferd von Nickel Bohrer aus Idar erhalten, einem Juden vor zwei oder drei Jahren vorgezeigt, jedoch besinne er sich dessen nicht mehr.

Bef. Ob er einsmalen aus Auftrag seines Sohnes, des sogenannten Schinderhannes, von den Juden zu Hottenbach auf einem Markt zu Kempfeld Geld verlangt habe?

Antw. In seinem Leben habe er dergleichen nicht gefordert.

Bef. Ob er einmahlen einen Juden von Hottenbach, von dem Markt zu Kempfeld, zu seinem Sohn in einen Wald geführt, wo dieser sein Sohn Schinderhannes sich mit mehreren andern Räuber befunden, und der Jud demselben Geld geben müssen?

Antw. All dieses sei unwahr, und es sei derjenige ein Spizbub, der ihn dessen beschuldigen wolle. Es müßte ihm all dieses erwiesen werden.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Fölix (Friedensrichter) und Huber (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* Morgens halb zwölf Uhr

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 263 f.)

*Originaldatierung:* den zwanzigsten Messidor zehnten Jahrs

**Nr. 91**

*12. Juli 1802, Oberstein*

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verfügt die Überstellung von Johannes Bückler Vater an das Mainzer Spezialgericht.*

Vû la procédure intendée d'office contre Jean Bückler le père, demeurant à Kirschweiler, canton de Herrstein, Département de la Sarre, à raison de complicité dans les crimes commis par son fils Jean Bückler, dit Schinderhannes;

Vû l'arrêté des Consuls du vingt-deux Prairéal an dix, qui ordonne l'établissement d'un Tribunal spécial dans le Département du Mont-Tonnerre;

Vû l'arrêté du cinq Messidor an dix, concernant l'instruction de la procédure dirigée contre Jean Bückler et ses complices;

En vertu de ces lois et arrêtés précités:

Nous, Joseph Fœlix, Juge de paix, officier de police judiciaire du canton de Herrstein, Département de la Sarre, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice, de conduire à la prison de Mayence Jean Bückler, journalier, demeurant à Kirschweiler, Département de la Sarre, arrondissement de Birkenfeld, prévenu de complicité dans plusieurs des crimes commis par son fils, dit Schinderhannes: mandons au gardien de ladite prison de le recevoir: le tout, en se conformant à la loi, pour qu'il soit statué à son égard, ce que de droit, en conformité de l'arrêté précité; requérons tous dépositaires de la force publique, auxquels la présente ordonnance sera notifiée, de prêter main-forte en cas de nécessité.

*Unterschrieben durch:* Fölix (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* le vingt-trois Messidor an dix

**Nr. 92**

*12. Juli 1802, Oberstein*

*Die Nationalgendarmen Croiseau und Fournier führen die Verfügung Fölix' vom 23. Messidor X (12.07.1802) aus.*

Cejourd'hui, vingt-trois Messidor an dix de la République française, nous soussignés Jean Jacques Croiseau et Claude Fournier, gendarmes nationaux à la résidence d'Oberstein (Sarre) en vertu d'un mandat d'arrêt décerne le vingt-trois du courant par le citoyen Fœlix [ <sup>264</sup>/<sub>265</sub> ], Juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Herrstein, nous sommes transportés à la maison de dépôt établie dans cette commune; ou parlant à la personne du nommé Jean Bückler père, journalier demeurant à Kirschweiler, prévenu d'avoir recélé des effets volés, sachant que lesdits effets provenaient de vol commis à force ouverte sur les grands chemins par ledit Schinderhannes et ses autres complices, nous lui avons signifié le mandat d'arrêt dont nous étions porteurs, et après lui en avoir donné lecture et laissé copie, nous l'avons saisi et arrêté au nom de la loi et de suite conduit à Kirn, pour être dirigé sur Mayence et être remis à la prison dudit lieu, et laissé à la charge et garde du concierge, après avoir inscrit tout au long sur le registre de la geole ledit mandat d'arrêt; de tout quoi nous avons rédigé le présent procès-verbal, pour servir et valoir ce que de droit, dont une expédition sera envoyée au capitaine commandant la gendarmerie nationale du Département de la Sarre.

*Unterschrieben durch:* Fournier und Croiseau (Nationalgendarmen)

*Originaldatierung:* vingt-trois Messidor an dix

**Nr. 93**

18. Juli 1802, Mainz

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung des Johannes Bückler Vater.*

L'an dix de la République française, le 29 Messidor, a été conduit dans la maison de force le nommé Jean Bückler, père, de Kirschweiler, prévenu de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, et écroué dans le registre de geole.

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge.

*Unterschrieben durch:* König (Gefängniswärter)

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le 29 Messidor

**Nr. 94**

19. Juli 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör des Johannes Bückler Vater.*

Vû l'ordonnance rendue par le Juge de paix du canton de Herrstein, en date du vingt-trois Messidor an dix, par laquelle il a traduit devant le Tribunal spécial le nommé Jean Bückler, père de Jean Bückler, connu sous le nom de Schinderhannes, comme complice de ce dernier;

Vû le certificat du geolier de la maison de justice établie dans celle force à Mayence, par lequel il conste que ledit Jean Bückler y a été écroué;

Vû les pièces de la procédure intentée contre lui;

Vû l'article vingt-trois du titre trois de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf; [ <sup>265</sup>/<sub>266</sub> ]

Nous avons commis le citoyen Wernher, Juge, pour interroger ledit prévenu et pour entendre les témoins qu'il jugera nécessaires; à quel effet les pièces qui le concernent lui seront remises.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le trente Messidor an dix

**Nr. 95**

19. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Vater.*

[ /<sub>270</sub> ] 1) Frage: Wie ist euer Name, wie alt, wessen Standes und wo ist euer Wohnort?

Antwort: Ich heiße Johannes Bückler, bin drei und vierzig Jahr alt, Akkersmann und Vieharzt, wohne zu Kirschweiler, Kanton Herrstein, Saar-Departement.

2) Weswegen seid ihr arretirt worden?

Antw. Das ist mir unbewußt, der Friedensrichter fragte mich über meine Glücks- und andere Umstände, wovon ich nichts wußte, worauf er mich nach Mainz ins Gefängniß bringen ließ.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 266)

*Originaldatierung:* den dreisigsten Messidor zehnten Jahrs

**Nr. 96**

9. August 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Vater.*

3) Habt ihr nie etwas von eurem Sohn Johannes Bückler empfangen, seitdem dieser euer Haus verlassen, und bekanntlich das Gewerbe eines Räubers getrieben hat?

Antw. Nein, ausgenommen ein altes Camisol und ein paar Hosen, die er mir vor ohngefähr zwei oder drei Jahren durch die Frau des Franz Rüb von Weyden geschickt hat.

4) Habt ihr nicht im Lauf des Jahrs neun eine silberne Uhr bekommen, die euer Sohn dem Juden Herz Gottschlick von Nohbollenbach geraubt hat?

Antw. Nein ich habe niemals eine andere Uhr gehabt, als jene, von welcher ich in meinen Verhören vor dem Friedensrichter gesprochen habe.

5) Wie könnt ihr diese Sache läugnen, da doch euer Sohn eingesteht, euch diese Uhr gegeben zu haben, da mehrere unverwerfliche Zeugen aussagen, daß sie selbe bei euch gesehen haben, und da Herz Gottschlick behauptet, daß ihr ihm diese Uhr um drei große Thaler und eine Bouteille Wein wieder verkauft habet?

Antw. Wenn es mein Sohn sagt, so ist er ein schlechter Mensch, der gar keinen Glauben verdient; Herz wird nie erweisen können, daß ich ihm die Uhr wieder verkauft habe, und die andern Zeugen, die solche bei mir wollen gesehen haben, können sich wohl geirrt haben.

6) Waret ihr nicht vor ohngefähr achtzehnen Monat mit Mendel Hayum von Oberstein, in einem Wirthshaus zu Mörschied?

Antw. Ich erinnere mich dessen nicht; ich glaube aber, daß es zwei Jahre und wohl noch drüber ist, daß ich nicht mehr nach Mörschied gekommen bin. [ <sup>270</sup>/<sub>271</sub> ]

7) Erinnert ihr euch dann nicht mehr, daß ihr einmal gedachtem Mendel Hayum in einem Wirthshause zu Mörschied, eine Uhr gezeigt habt?

Antw. Das ist falsch.

8) Waret ihr nicht verflossenes Jahr auf dem Markt zu Kempfeld?

Antw. Ja.

9) Habt ihr nicht auf gedachtem Markt die Juden Simon Aaron, Naus Wolf, Izig Wolf, und andere von Hottenbach gesehen?

Antw. Das kann seyn, aber mit Gewißheit kann ich es nicht sagen.

10) Habt ihr nicht zu diesen Juden und besonders zu gedachtem Simon Aaron gesagt: daß er seinem Sohn Geld in den Wald bringen sollte, sonst giengs nicht gut?

Antw. Nein, und wie kann man eine solche Verwegenheit glauben, auf einem Markt, wo mehr als fünfzig Soldaten zugegen waren, eine solche Äusserung zu machen.

11) Seid ihr nicht mit Izig Wolf wirklich in den Wald bei Wildenburg gegangen, wo gedachter Izig eurem Sohn, der sich daselbst mit neun oder zehn seiner Kameraden befand, zwei Thaler gab?

Antw. Ich will durch den Pfarrer Schneider von Veitsroth und durch Johannes Dreher von Volmersbach erweisen, daß ich von gedachtem Markt mit Johannes Bauer von Veitsroth wieder nach Haus gegangen bin.

12) Kennet ihr nicht einen Namens Gabel, ehemals Silberschmitt zu Veitsroth?

Antw. Ja, er heißt Carl Gabel.

13) Waret ihr nicht bei dem Verkauf des gestohlenen Silbergeräthes zugegen, der von eurem Sohn an besagten Gabel in dem Walde zwischen Veitsroth und Rödermühl geschah?

Antw. Nein.

14) Hat euch euer Sohn nicht einen Buben nach Veitsroth geschickt, um zu ihm in den Wald zu kommen? Seid ihr nicht wirklich dahin gekommen, und hat er euch nicht gebeten, ihm einen Schuhmacher zu schicken, um ihm Stiefel zu machen? Habt ihr bei dieser Gelegenheit keine gestohlene Sachen, und unter andern Silbergeräth gesehen? Habt ihr davon nicht gedachten Gabel benachrichtiget, der mit euch hinaus gieng in den Wald, und der in eurer Gegenwart von diesem Silbergeräth kaufte?

Antw. Nein, davon weiß ich nichts.

15) Waret ihr niemals vor Gericht gestanden?

Antw. Ja, ich wurde einmal durch das Tribunal zu Saarbrücken zu achttägiger Gefangenschaft verurtheilt, wegen einem Wortwechsel, den ich mit einem Schäfer hatte, und der mir unter anderm vorwarf, ich hätte seinen Hund vergiftet.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* des Mittags

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 266 f.)

*Originaldatierung:* vom ein und zwanzigsten Thermidor zehnten Jahrs

## Nr. 97

18. Dezember 1802, Mainz



*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Vater.*

16) Besteht ihr darauf zu sagen, daß ihr keine Wissenschaft von dem Verkauf von Silbergeräth gehabt, der von euerm Sohn und seinen Kameraden an den Bürger Carl Gabel von Veitsroth, in dem Walde zwischen Veitsroth und der Rodenmühl geschehen ist?

Antw. Ich bestehe darauf. [ <sup>271</sup>/<sub>272</sub> ]

17) Müßt ihr nicht vielmehr gestehen, daß ihr es seid, der zuerst dem gedachten Gabel angesonnen, dieses Silbergeräth zu kaufen?

Antw. Nein, ich weiß von dieser ganzen Sache nichts.

18) Seid ihr es nicht, der dies Silbergeräth aus dem Wald in euer Haus gebracht, von wo aus ihr es durch eure Frau besagtem Gabel überschickt habt?

Antw. Ich weiß nichts von allem dem.

19) Wie könnt ihr eine Handlung läugnen, die durch euern Sohn, so wie durch besagten Gabel, eingestanden ist?

Antw. Ich habe keine andere Antwort, als ich weiß nichts von all diesem.

20) Wisset ihr gar nichts davon, daß euer Sohn Johannes Bückler vor zwei Jahren auf dem Markt zu Berg, Kantons Wittlich, in Gefahr stand verhaftet zu werden?

Antw. Nein.

21) Wisset ihr nicht, daß der genannte Jakob Simon, sonst zu Zisch, dermalen aber zu Thalingen wohnhaft, euern Sohn den Gendarmen verrathen hat?

Antw. Ich weiß nichts davon.

22) Seid ihr nicht bald darauf dem besagten Jakob Simon auf dem Birkenfelder Markt begegnet, und habt ihm wegen seiner Verrätherei Vorwürfe gemacht, und dabei die Drohung ausgelassen, daß, wenn er euch nicht auf der Stelle zehen Louisd'or zahle, ihn euer Sohn, wo er ihn fände, umbringen würde?

Antw. Ich kenne diesen Simon gar nicht, und weiß nichts von dieser Sache.

23) Habt ihr nicht gleiche Vorwürfe auf dem sogenannten Althof dem Bürger Samson Salomon von Thalfang gemacht? Habt ihr nicht auch Drohungen gegen ihn ausgestossen und ihm gesagt, daß wenn er sich nicht mit euch durch Geld abfände, würde ihn euer Sohn auf die grausamste Art mißhandeln, und habt ihr euch nicht mittelst vier Brabänder Thaler mit ihm abgefunden?

Antw. Ich weiß nichts von allem dem?

24) Besteht ihr darauf zu sagen, daß ihr niemals eine Uhr an Gottschlick Herz von Bollenbach wieder verkauft habt.

Antw. Ich bestehe darauf.

25) Wie könnt ihr eine That läugnen, die ihr dem Bürger Matheus Nagel von Bärenbach, obschon mit Umständen, die euch entschuldigen sollten, eingestanden habt?

Antw. Ich habe von dieser Sache nie mit besagtem Nagel gesprochen, und ihm niemals gesagt, daß ich dem Juden eine Uhr wieder verkauft habe.

Man hat dem besagten Angeklagten die von dem ermeldten Bürger Nagel vor dem Friedens-Richter zu Herrstein, unterm zwölften Thermidor abhin gegebene Erklärung vorgelesen, und ihn auf gefordert zu sagen:

26) Was er auf diese Erklärung zu sagen habe?

Antw. Er antwortete: daß die ganze Erklärung grundlos seie.

27) Kennet ihr den Bürger Philipp Enders von Hennweiler?

Antw. Nein.

28) Wisset ihr nichts von Drohbriefen, welche diesem Bürger geschrieben worden und unterzeichnet waren: Johannes durch den Wald?

Antw. Ja, ich erinnere mich, daß ein Mann von Herrstein zu mir kam und von diesem Brief sprach, indem er mich bat, mit ihm auf einen Hof zu gehen, wo sich mein Sohn aufhielt, um diesen dahin zu bringen, von der Geldforderung, die in diesem Drohbrief enthalten, abzustehen. Ich gieng auf dessen Bitte dahin, und als wir meinen Sohn nicht antrafen, schrieb ich ihm einen Brief, worin ich ihn väterlich ermahnte, diese braven Leute nicht mehr zu beunruhigen. [ <sup>272</sup>/<sub>273</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 267 f.)

*Originaldatierung:* vom sieben und zwanzigsten Frimaire eilften Jahrs

**Nr. 98**

29. März 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Bückler Vater und ernennt dessen Verteidiger.*

29) Habt ihr noch etwas zu eurer Vertheidigung zu sagen?

Antw. Mein Gewissen bezeuget mir, daß, obschon ich arm bin, ich doch nichts unterlassen habe, meinen Sohn in den Grundsätzen der Thugend zu erziehen. Wenn böse Beispiele sein Herz verdorben haben, wenn diese Verdorbenheit durch ein allzulange Straflosigkeit in Verbrechen ausgeartet ist, so bleibt mir nichts übrig, als das Schicksal meines Sohnes zu bedauern; allein, ich habe mir nichts vorzuwerfen: ich habe an keinem seiner Verbrechen Antheil genommen, ich habe niemals etwas gestohlenen von ihm erhalten, und alle Beschuldigungen, die man gegen mich angebracht hat, sind grundfalsch. Indem ich mir nun meine weitere Vertheidigung annoch vorbehalte, erwarte ich mit Gedult jenen Tag, an welchem man mein Urtheil sprechen wird.

30) Habt ihr schon einen Vertheidiger gewählt?

Antw. Nein, ich bitte euch aber, mir einen von Amtswegen zu ernennen.

Wir obengenannter Richter haben demnach den Bürger Handel, Rechtsfreund, ernennt, um den Beschuldigten zu vertheidigen, und nachdem man demselben gegenwärtiges Verhör vorgelesen und auf deutsch erklärt hatte, so erklärte derselbe, daß es getreulich niedergeschrieben sei, Wahrheit enthalte, und unterzeichnete sonach mit uns und dem Commis-Greffier.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 269)

*Originaldatierung:* vom achten Germinal eilften Jahrs

**Nr. 99**

18. Dezember 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Johannes Bückler Vater mit Karl Gabel.*

Der gedachte Gabel aufgefordert, zu sagen, ob er das hier gegenwärtige Individuum kenne?

Antwortete: Es sei Johannes Bückler Vater, sonst zu Veitsroth, nun zu Kirschweiler wohnhaft; daß nach dem, durch Johannes Bückler, Sohn, an ihn geschehenen Verkauf von Silbergeräth, Johannes Bückler der Vater zu ihm in sein Haus gekommen sei und ihm gesagt habe: sein Sohn sei in dem Wald und habe Sachen von Gold und Silber, und Deklarant möge sich zu ihm begeben, um deren zu kaufen; Deklarant fügt hinzu: Johannes Bückler der Vater habe sehr über seinen Sohn losgezogen, weil er immer in die Gegend komme, ohngeachtet er ihn gebeten habe, sich davon zu entfernen.

Auf die Frage: Ob gedachter Bückler, der Vater, nicht in dem Walde zugegen gewesen sei, als er das Silbergeräth gesehen, und als er es wirklich gekauft habe, und ob Bückler der Vater selbes nicht aus dem Walde nach Veitsroth gebracht, wie er Deklarant es vor dem Friedensrichter gestanden habe?

Antwortete er: Er könne wegen dem grosen Schrekken, worinn er damals gewesen, nichts positives in dieser Hinsicht sagen, es sei aber gewiß, daß die Frau des genannten Bückler Vater, selbiges in sein Haus getragen habe.

Aufgefordert zu sagen: Ob die Frau des gedachten alten Bückler in dem Wald bei dem Kauf des Silbergeräthes zugegen gewesen sei?

Antwortete er: Nein. [ <sup>273</sup>/<sub>274</sub> ]

Der besagte Bückler, Vater, aufgefordert, auf diese Beschuldigungen zu antworten!

Erklärte: Er kenne den hier gegenwärtigen Carl Gabel wohl, allein es sei falsch, daß er je mit genanntem Gabel von Silbergeräth, das er von seinem Sohn kaufen sollte, gesprochen habe; auch wisse er nichts davon, daß seine Frau Silbergeräth in die Behausung des besagten Gabel getragen habe.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Gabel, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 269 f.)

*Originaldatierung:* den sieben und zwanzigsten des Monats Frimär, eilften republikanischen Jahrs

## III. Juliana Blasius

**Nr. 100***16. Juni 1802, Mainz**Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, verhört Juliana Blasius.*

Wie sie mit ihrem Vor- und Zunamen heiße?

Antwort. Juliana Blasius.

Wie alt sie sei?

Antw. Ohngefähr neunzehn oder zwanzig Jahre alt.

Woher sie gebürtig sei?

Antw. Von Weyerbach, zwei Stunden oberhalb Kirn an der Nah.

Ob ihre Eltern noch lebten?

Antw. Als sie dieselben verlassen hätte, hätten sie noch gelebt, aber was seitdem aus denselben geworden wäre wisse sie nicht.

Welches Gewerbe ihre Eltern getrieben hätten?

Antw. Ihr Vater sei Musikant gewesen, und sie und ihre beide Schwestern hätten auch etwas Musik verstanden, und ihrem Vater auf Märkten und Kirchweihen ihr Brod verdienen geholfen.

Wo ihre beiden Schwestern seien?

Antw. Die eine habe sich in Weyerbach verheirathet, und die andere, welche bei ihr der Befragten gewesen, sei gefangen worden, ohne daß sie wisse, wohin sie gekommen wäre.

Ob sie dann nicht die mindeste Nachricht seitdem von ihr gehört habe?

Antw. Nein, gar keine.

Seit wann sie in der Gesellschaft des Johannes Bückler sei?

Antw. Vierzehn Tage nach Ostern seien es zwei Jahre gewesen.

Wie sie dann in dessen Gesellschaft gekommen sei?

Antw. Sie und ihre Schwester Margarethe seien auf den Sonntag, der vierzehn Tag nach Ostern gefallen, spazieren gegangen, und als sie an den nicht weit vom Wald befindlichen Ort gekommen, hätten sie den Johannes Bückler dort angetroffen, welcher sie angeredet, und endlich durch Drohungen gezwungen habe, ihm zu folgen. Seit dieser Zeit sei sie bei ihm geblieben.

Wo sie sich während dieser Zeit mit ihm aufgehalten habe?

Antw. Sie für ihre Person sei auf dem rechten Rheinufer die ganze Zeit über gebliebe, obgleich der Bückler sie öfters verlassen habe.

Warum dann sie und ihre Schwester zugleich von demselben gezwungen worden sei, ihm zu folgen?

Antw. Warum er ihre Schwester eben so, wie sie gezwungen habe, wisse sie in der That nicht.

Ob ihre Schwester nicht einen wehen Fuß gehabt, als man sie arretirt hätte, und ob der Bückler und sie des Tags vorher dieselbe nicht aus der nämlichen Ursache auf einem Hof zurückgelassen hätten?

Antw. Ja, das sei wahr. [ <sup>61</sup>/<sub>62</sub> ]

Ob sie den Namen dieses Hofes nicht wisse?

Antw. Nein, aber er liege an der Nahe.

Um welche Zeit ihre Schwester arretirt geworden sei?

Antw. Es sei um Pfingsten herum gewesen, aber sie wisse nicht, ob es jetzt ein oder zwei Jahre her sei.

Wie lang sie über dem Rhein drüben gewesen sei?

Antw. Die ganze Zeit über, als sie bei Bückler gewesen.

Womit sie sich ernährt habe?

Antw. Sie hätte mit allerlei Waaren gehandelt.

Nach geschehener Vorlesung hat die Beschuldigte erklärt, nicht schreiben zu können.

*Unterschrieben durch:* Umbscheiden (Geschworenendirektor) und Schwind (Gerichtsschreiber)*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 64 f., mit Datum vom 28. Prairial X [17.06.1802])*Bemerkungen:* Vgl. auch die Dokumente*Originaldatierung:* k. A.

**Nr. 101**

29. Juni 1802, Mainz

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Bernhard, bestätigt die Einlieferung der Juliana Blasius.*

[ /274 ] L'an dix de la République française, le 10 Messidor, a été conduit dans la maison de justice, la nommé Julienne Blæsius, de Badenweiherbach, prévenue de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, et écrouée dans le registre de geole.

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge.

*Unterschrieben durch:* Bernhard (Gefängniswärter)

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le 10 Messidor

**Nr. 102**

29. Juni 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör der Juliana Blasius.*

Vû l'ordonnance rendue le sept du présent mois par le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, en vertu de laquelle il a renvoyé devant le Tribunal spécial, Julie Blæsius, pour par ledit Tribunal spécial, être procédé contre elle; ainsi qu'il appartiendra.

Vû aussi le certificat délivré par le gardien de la maison de justice en date de cejourd'hui, par lequel il conste, que la susdite prévenue a été écrouée en ladite maison. [ <sup>274</sup>/275 ]

Vû enfin l'article vingt-trois du titre trois de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf;

Nous avons commis le citoyen Wernher Juge, pour interroger ladite Julienne Blæsius, et continuer l'instruction du procès, pour sur le vû d'icelle être ultérieurement procédé ce qu'au cas il appartiendra.

Ordonne, que copie de notre présente Ordonnance sera délivrée, audit Juge afin qu'il n'en ignore.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le dix Messidor an dix

**Nr. 103**

2. Juli 1802, Mainz

*Der Gefängnisarzt Röder informiert den Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, über die bevorstehende Niederkunft der Juliana Blasius.*

La détenue Julienne Bückler femme du sus-nommé Schinderhannes, est enceinte, et suivant les recherches faites avec elle, elle accouchera au mois de Fructidor prochain; mais comme la place où elle se trouve actuellement, n'est pas convenable pour plusieurs raisons à un accouchement, et comme elle manque en même tems de toutes les choses nécessaires dans ce cas, aussi bien à elle qu'à son enfant, je vous invite, citoyen Président, à trouver les arrangements nécessaires, de sorte que la détenue soit mise à une place plus commode, ainsi qu'à lui procurer en même tems les effets indispensablement nécessaires aussi bien à elle qu'à l'enfant qu'elle va mettre au monde.

*Unterschrieben durch:* Röder (Gefängnisarzt und städtischer Geburtshelfer)

*Originaldatierung:* le treize Messidor, an dix

**Nr. 104**

14. August 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, ordnet die Verlegung der Juliana Blasius an.*

Vû le rapport du citoyen Røeder, chirurgien des prisons et accoucheur de la ville Mayence en date du treize du présent mois, par lequel il conste, que Julienne, soidisant femme de Bückler, dit Schinderhannes, détenue en la maison de justice dit Holzthor, est enceinte, et que suivant les recherches faites,

elle accouchera au mois de Fructidor prochain: que la place où elle se trouve actuellement n'est pas convenable pour plusieurs raisons, à un accouchement; qu'elle manque de toutes les choses nécessaires en pareil cas, tant pour elle que pour l'enfant dont elle accouchera, et que par conséquent, il serait nécessaire de prendre les mesures convenables pour que ladite femme détenue soit mise dans un lieu plus commode pour faire ses couches, et dans lequel, les effets indispensablement nécessaires pour son enfant pourraient être fournis.

Considérant, qu'il n'existe pas à Mayence, en pareil cas, un lieu plus propre, tant pour la sûreté de la femme détenue, que pour la commodité de ses couches, que la maison connue sous le nom maison de force, désignée provisoirement pour maison de justice.

- 1.° Que Julienne Blæsius, so disant femme de Jean Bückler dit Schinderhannes, sera extraite de la maison de justice dite Holzthor, pour être transférée dans celle dite de force; que pour cet effet ladite femme sera décrouée dans l'une pour être écrouée dans l'autre;
- 2.° Que la Mairie de la commune de Mayence sera prévenue de cette mutation, avec invitation de pourvoir, le cas échéant; pour quel effet il sera délivré copie des présentes à la dite mairie; [ <sup>275</sup>/<sub>276</sub> ]
- 3.° Ordonnons en outre, que pour l'exécution de l'article premier de la présente ordonnance, il sera prêté main-forte en cas de nécessité; pour quel effet, requérons tout dépositaire de la force armée de prêter main-forte en cas de nécessité.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)  
*Originaldatierung:* le vingt-trois Thermidor, dixième année

#### **Nr. 105**

*14. August 1802, Mainz*

*Der Gerichtsdienner am Mainzer Spezialgericht, Denig, führt den Beschluß Dicks vom 26. Thermidor X (14.08.1802) aus.*

L'an dix de la République française, une et indivisible, le vingt-sixième jour du mois de Thermidor, en vertu de l'ordonnance ci-dessus et d'autre part, je Barthelmy Denig, huissier au Tribunal criminel spécial établi à Mayence, duement patenté pour la présente année le douze Floréal dernier de la troisième classe, au droit de trente-trois francs à Mayence, y demeurant soussigné, me suis transporté à la maison de justice établi près ledit Tribunal spécial, où étant, j'ai écroué Julienne Blæsius, se disant femme de Jean Bückler dit Schinderhannes, l'ai extrait de ladite maison de justice, et l'ai transféré dans la maison de force, établie près le meme Tribunal spécial, où je l'ai écroué. De tout quoi j'ai dressé le présent procès-verbal pour servir à ce que de raison.

*Unterschrieben durch:* Denig (Gerichtsdienner)  
*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, une et indivisible, le vingt-sixième jour du mois de Thermidor

#### **Nr. 106**

*2. Juli 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Juliana Blasius.*

[ <sub>281</sub> ] 1) Wie heißt sie mit Vor- und Zunamen, wie alt sie ist, und wo wohnhaft?

Antwort: Ich heiße Juliana gebohrne Bläsius, beiläufig zwanzig Jahr alt, von Badenweiherbach gebürtig, wo mein Vater Nikolaus Bläsius noch lebt.

2) Weswegen ist sie in Verhaft gesezt worden?

Antw. Ich vermthe, weil ich seit zwei Jahren mit einem gewissen Johannes Bückler lebte, welchen ich heyrathen mußte, ich konnte den Mann nicht verlassen, der Vater zu einem mir gestorbenen Kinde, und zu einem andern, mit dem ich schwanger bin, ist. Uebrigens habe ich gar keinen thätigen Antheil an seinen Verbrechen genommen. Seitdem meine Schwester Margaretha verhaftet worden, war ich immer auf der rechten Rhein-Seite, wo ich die von meinem Mann zu Frankfurt gekaufte Waaren feil trug.

Nachdem der Angeklagten gegenwärtiges Verhör vorgelesen und auf deutsch verständigt war, erklärte sie, dasselbe sei wahrhaft aufgesetzt, und da sie nicht schreiben kann, haben wir gegenwärtiges mit dem Commis-Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Ende des Verhörs:* um acht Uhr des Abends  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 276)  
*Originaldatierung:* den dreizehnten Messidor zehnten Jahrs

### Nr. 107

30. März 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Juliana Blasius und ernennt ihren Verteidiger.*

3) Auf welche Art, und bei welcher Gesellschaft hat sie die Bekanntschaft des Johannes Bückler gemacht?

Antw. Es wird künftige Ostern drei Jahre seyn, daß ein Mann von Dikkesbach, dessen Namen ich nicht weiß, in meinen Geburthsort kam. Er traf mich mit meiner Schwester Margaretha in dem Wirthshaus des Jakob Fritsch an. Derselbe sagte zu mir und meiner Schwester Margaretha, wir sollten mit ihm in den Wald, Dollbach genannt, gehen, der nur eine viertel Stunde von unserm Ort liegt, es wäre da jemand, der mir uns reden wolle, ohne uns jedoch seinen Namen noch den Gegenstand seiner Einladung zu sagen. Obschon ich auf diesen eiteln Vorschlag mich nicht dahin begeben wollte, gelang es doch dem Mann von Dikkesbach mich zu bereden, mit ihm zu gehen. Meine Schwester Margaretha gieng mit uns. Als ich in den Wald kam, traf ich einen schönen jungen Menschen da an, der mir den Vorschlag machte, meine Eltern zu [ <sup>281</sup>/<sub>282</sub> ] verlassen, und ihm zu folgen. Da ich seinen Vorschlag, der vielen schönen Versprechungen ohngeachtet, die er mir unaufhörlich machte, nicht annehmen wollte, drohte er mir, mich umzubringen, und auf diese Art wurde ich mit Gewalt dazu gebracht, diesem Unbekannten zu folgen. Erst lange nachher, und als ich schon zu weit von meinen Eltern entfernt war, erfuhr ich, daß der Mann, der mich so entführte, der sogenannte Schinderhannes sei.

4) Wie kann sie behaupten, daß sie den Johannes Bückler vor der Zusammenkunft, von der sie so eben gesprochen, nicht gekannt habe, da doch gewiß ist, daß sie ihn zuvor schon zu Wikkenroth gesehen hatte, wo sie mit ihrer Schwester Margaretha Musik machte?

Antw. Es ist möglich, daß ich ihn da gesehen, auch mit ihm getanzt habe, allein ich erinnere mich dessen nicht mehr, und es ist sicher und gewiß, daß ich vor der Zusammenkunft in der Dollbach mit Bückler gar keine Bekanntschaft gehabt habe.

5) Wie kann sie uns glauben machen, daß sie sich, auf die Einladung eines ihr unbekanntem Menschen, zu einem ihr ebenfalls unbekanntem Menschen, und ohne von dem Gegenstand dieses Besuches unterrichtet zu seyn, begabe, muß sie nicht vielmehr gestehen, daß sie den Menschen und den Gegenstand seiner Einladung gekannt habe?

Antw. Ich gestehe, daß ihre Bemerkung richtig ist, allein mein sogar jugendliches Alter würde mein unüberlegtes Betragen entschuldigen.

6) Sie sagte, der Unbekannte, den sie in dem Wald angetroffen, habe sie gezwungen, ihm zu folgen. Wie ist es möglich, daß ein einziger Mann zwey Weibspersonen haben zwingen können, mit ihm durch ein Land zu gehen, das so bewohnt ist, wie jenes, wo sie angiebt, die erste Bekanntschaft mit Bückler gemacht zu haben; muß sie nicht vielmehr gestehen, daß der Reiz des Geldes, so er ihr sogleich gab, und die Aussicht eines müßigen und wohlüstigen Lebens sie verleitet haben, einem Menschen zu folgen, den sie schon seit langer Zeit als einen Räuber kannte?

Antw. Ich beharre darauf, daß ich ihn zuvor nicht kannte, auch solange ich mit ihm lebte, wußte ich nicht, daß er ein Räuber sei; ich kannte ihn nur unter dem Namen Jakob; doch hörte ich ihn auch mit dem Namen: Hannes nennen, so daß ich nicht anderst wußte, als Jakob sei sein Familien, und Johannes sein Vornamen. Er verließ mich einigemal auf drei bis vier Wochen unter dem Vorwand seinen Handel zu treiben, und erst in dem Augenblick unsrer Verhaftung wußte ich, daß der Mann, mit dem ich so lange gelebt, der berühmte Räuber Schinderhannes seye.

7) Kennt sie den sogenannten Jakob Stein von Weiden?

Antw. Ja.

8) Bei welcher Gelegenheit hat sie seine Bekanntschaft gemacht?

Antw. Ich habe ihn zu Weiden gesehen, wo ich Musik machte, zur Zeit als ich noch bei meinem Vater war.

9) Hat sie ihn, seitdem sie mit besagtem Bückler ist, nicht wieder gesehen?

Antw. Ja, ich war mit Bückler in dem Haus des besagten Stein, ohne daß ich mich der Zeit erinnere; Bückler bedeutete besagtem Stein, mich an einen gewissen Ort zu führen, und er würde uns bald folgen.

10) War sie mit Bückler allein in dem Hause des gedachten Stein?

Antw. Ja, aber es waren noch andere in dem Wirthshaus zu Weiden, unter andern Peter Dahlheimer von Sonnschied, Christian Dennig von Hennweiler, Franz Rieb und Jakob Gerhard von Weiden, der sogenannte Philipp von Argenthal, und noch einige andere.

11) Hat sie dann nicht gewußt, weßwegen sich dieser Haufen bewaffneter Männer versammelte?

Antw. Nein, ich habe keine Waffen gesehen.

12) Wo ist sie dann mit Jakob Stein hingegangen?

Antw. Er führte mich bis in einen Wald bei der sogenannten Staubermühl, wo wir warteten, bis die andere uns abzuholen kamen. [ <sup>282</sup>/<sub>283</sub> ]

13) Hat sie nicht bemerkt, daß Bückler und die andern, so mit ihm kamen, mit Päckchen beladen waren?

Antw. Nein.

14) Wo ist sie hernach hingegangen, als sie Bückler und die andern im Wald bei der Staubermühl wieder antraffen?

Antw. In einer Mühle bei Geminden, und von da zu Peter Rech nach Kallenfels.

15) Hat sie nicht bemerkt, daß Bückler und die andern etwas unter sich theilten?

Antw. Nein.

16) War sie nicht zugegen, als Hannes damals Waaren an den Joseph Boßmann verkaufte?

Antw. Nein.

17) Kennt sie den Joseph Boßmann?

Antw. Ja, er ist ein Musikant.

18) Hat sie nicht damals den Joseph Boßmann von Kallenfels gesehen?

Antw. Nein.

19) Wie kann sie all diese Thatsachen läugnen, da erwiesen ist, daß Bückler und seine Mitschuldigen zu selbiger Zeit, den Wolf Wiener zu Hottenbach bestohlen haben, da sie eingestanden hat, daß sie unmittelbar vor und nach diesem Diebstahl mit ihnen war, woraus dann folgt, daß ihr nicht nur ihr Vorhaben, diesen Diebstahl zu begehen, nicht unbewußt seyn konnte, sondern daß sie auch bei dem Diebstahl geholfen, dessen Ausführung durch Wegtragen der gestohlenen Waaren erleichtert, und vom Ertrag des Diebstahls gelebt hat, bewußt, daß er daher rühre.

Antw. Ich bestehe darauf, daß ich nichts von alle diesem weiß.

20) Hat sie nie den Carl Engers von Sonschied, und den Martin Schmitt, genannt Unger, gesehen?

Antw. Nein.

21) War sie nicht kurze Zeit vorher, als der Diebstahl zu Hottenbach von Bückler und seinen Mitschuldigen begangen worden, in der Gegend von Hundsbach?

Antw. Nein.

22) Kennt sie den Daniel Joseph, sonst zu Hundsbach, dermalen aber zu Meißenheim wohnhaft?

Antw. Nein.

23) Weiß sie nichts davon, daß Bückler von den Juden zu Hundsbach hat Geld fordern lassen?

Antw. Nein.

24) War sie nicht zugegen, als diese Juden dem Bückler wirklich eine Louisd'or auf den Schwarzberg brachten?

Antw. Nein.

25) Wie kann sie eine Sache läugnen, die von besagtem Bückler eingestanden, und von dem Juden bezeugt ist?

Antw. Ich weiß nichts davon.

26) War sie nie mit Bückler in der Scheuer des Jakob Fritsch zu Weiherbach?

Antw. Ich erinnere mich dessen nicht.

27) Sie kennt doch den Sender Isaak von Weiherbach.

Antw. Ja.

28) Habt ihr nicht gedachten Sender Isaak in die Scheuer des Jakob Fritsch rufen lassen?

Antw. Ich weiß nichts davon. [ <sup>283</sup>/<sub>284</sub> ]

29) Hat nicht Bückler damals bei ihm gefragt, wo Märkte, und auf welchen Tag sie gehalten werden, so wie um Auskunft über die Kaufleute, die sie besuchen. Hat er überdieß nicht von diesem Sender ein Uhrband für sich, und Floretseide für sie begehrt, welches er euch auch gab?

Antw. Ich weiß nichts davon.

30) War sie nie als Mann gekleidet?

Antw. Nein.

31) Ist sie nie so, als Mann verkleidet und mit Pistolen bewaffnet in die Behausung des Sender Isaak zu Weiherbach gekommen?

Antw. Nein.

32) Hat nicht Bückler, damals dem Sender verwiesen, daß er ihm nicht das verlangte Geld auf den Ayener-Hof geschickt, ihn verrathen und dem Johannes Glar von Oberstein Geld versprochen habe, um ihn festzuhalten?

Antw. Ich weiß nichts davon.

33) Hat sie damals nicht mit Bückler in einer fremden Sprache gesprochen?

Antw. Ich war nie mit Bückler in der Behausung des Sender Isaak.

34) Hat nicht sie zu gedachtem Sender gesagt: Nun, du solltest uns ausgelacht haben, wann wir neulich in der Scheuer wären gefangen worden?

Antw. Ich weiß nichts davon.

35) Habt ihr damals nicht Geld von gedachtem Isaak Sender gefordert?

Antw. Ich weiß nichts davon.

36) Hat er euch nicht gleich zwei Louisd'or gegeben, und als ihr darauf bestandet, daß er euch mehr geben solle, habt ihr nicht die drohende Worte ausgestoßen: man sollte allen Juden den Hals abschneiden, worauf er euch noch zwei und zwanzig oder drei und zwanzig Louisd'or zahlte?

Antw. Ich weiß nichts davon.

37) Habt ihr nicht, so wie Bückler, indeß die Frau des Juden das Geld in der oberen Stube holte, euere Pistole gegen besagten Juden gehalten und gesagt: wenn deine Frau um Hülfe schreit oder den mindesten Lärm macht, um uns zu verrathen und die Nachbarn zu wekken, so erschießen wir dich auf der Stelle, und seid ihr nicht dieser Stellung bis zur Zurükunft der Frau geblieben?

Antw. Ich weiß nichts von all diesem.

38) Wie kann sie diese Handlungen läugnen, die von Sender Isaak bezeugt sind, der in ihrem Geburtsort wohnt, und sie folglich sehr gut kennen muß?

Antw. Er mag sagen, was er will, aber ich bestehe darauf, daß dies nicht wahr ist.

39) Wie lang blieb sie noch auf dem linken Rheinufer, als sie ihr väterliches Haus verlassen hatte?

Antw. Ich gieng noch vor Winter über den Rhein, und bin seitdem nicht wieder zurückgekommen.

40) Welchen Aufenthalt hatte sie auf dieser Rheinseite?

Antw. Wir giengen von einem Ort zum andern.

41) Wovon hat sie dann gelebt?

Antw. Bückler verließ mich sehr oft, und wann er wieder zu mir zurück kam, brachte er mir jedesmal Geld mit.

42) Hat sie ihn dann nicht gefragt, auf welche Art er das Geld erwerbe?

Antw. Ich habe ihn wohl gefragt, er antwortete mir aber immer, das gehe mich nichts an.

43) War Bückler allein, oder waren da noch andere mit ihm?

Antw. Es waren oft Leute bei ihm, aber ich kenne sie nicht. [ <sup>284</sup>/<sub>285</sub> ]

44) Wo ist sie über den Rhein gegangen, um sich auf's jenseitige Ufer zu begeben?

Antw. Zu Bingen, Bückler und Franz Rieb waren mit mir.

45) Wo hat sie auf dem rechten Rheinufer gewohnt?

Antw. Ich bin von einem Ort zum anderen gegangen, die Waaren zu verkaufen, die mir mein Mann brachte.

46) Hat er nicht gesagt, woher er diese Waaren bekomme?

Antw. Er machte mich glauben, er habe sie zu Frankfurt gekauft.

47) War sie niemals auf dem rechten Rheinufer verhaftet?

Antw. Ja, ich war einmal zu Woghausen verhaftet, allein auf das Verhör, so ich bei dem Amtmann aushielt, ward ich wieder in Freiheit gesetzt.



48) Waren nicht noch andere Weiber mit in Verhaft?

Antw. Ja, aber ich kenne die Weiber nicht, die ich damals zum erstenmal sahe.

49) Weiß sie nicht, warum man sie damals in Verhaft nahm?

Antw. Nein, man fragte nach meinem Paß, und obschon ich keinen hatte, wurde ich doch auf der Stelle freigelassen.

50) War Bückler damals bei ihr, oder in der Gegend?

Antw. Er schickte mich nach diesem Ort und sagte mir, er kehre zurück um sich etwas zu kaufen.

51) Weiß sie nicht, daß Bückler und seine Kameraden damals einen Juden zu Bayerthal bestohlen haben?

Antw. Nein.

52) Wann und wo traf sie Bückler wieder an?

Antw. Ich erinnere mich dessen nicht mehr.

53) Sie siehet, daß sie überwiesen ist, nicht nur mit einem Menschen, der allgemein als Räuber gekannt war, gelebt zu haben, von ihm gestohlene Sachen, wissend, daß sie vom Diebstahl herrührten, empfangen, sondern auch einen thätigen Antheil an seinen Verbrechen genommen zu haben – was sagt sie zu ihrer Vertheidigung?

Antw. Ich bestehe darauf, daß mir die Verbrechen des Bücklers ganz und gar unbewußt waren, und ich hoffe, daß diese Sorglosigkeit, mich wegen dem Mann, mit welchem ich lebte, genauer zu erkundigen, der, meinem Alter und Geschlecht so eigenen Leichtgläubigkeit verziehen wird, und mir niemals als Verbrechen angerechnet werden könne.

54) Hat sie schon einen Vertheidiger gewählt?

Antw. Nein aber ich bitte sie, mir den Bürger Handel zu ernennen.

Wir obengenannter Richter haben hierauf der Angeklagten, den Rechtsgelehrten Bürger Handel zum Vertheidiger ernannt, und nachdem besagter Angeklagten gegenwärtiges Verhör vorgelesen, und auf deutsch verständigt war, erklärte sie, solches enthalte Wahrheit, sie bestehe darauf, und könne nicht schreiben; worauf gegenwärtiges Verhör von uns und dem unterzeichneten Commis-Greffier unterschrieben worden. [ <sup>285</sup>/<sub>286</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 277–281)

*Originaldatierung:* den 9ten Germinal eilften Jahrs

## IV. Philipp Jakob Heydens

**Nr. 108**

13. März 1799, Morbach

*Der Präsident der Munizipalverwaltung des Kantons Rhaunen, Wernich, und der Regierungskommissar Hermann bitten den Agenten von Krummenau um Auskunft über einen Deserteur.*

In Gefolge ihrer uns neulich gemachten Anzeige, daß sich in ihrer Gemeinde ein eehiniger Deserteur aufhalte, der, weil es nicht bekannt ist, wovon er lebt, verdächtig sei. Wir laden sie demnach ein, Ueberbringer dieses, den beiden Gendarmen, dessen Bewohnung zu zeigen, und sie mit allem zu unterstützen, was sie nöthig haben könnten. Sie werden denselben ebenfalls Fourage für ihr Pferde verabreichen.

*Unterschrieben durch:* Wernich (Président) und Hermann (Commissaire)

*Originaldatierung:* le vingt-trois Ventôse de l'an sept

**Nr. 109**

13. März 1799, Krummenau

*Die Nationalgendarmen Beaudet und Delmar bringen Philipp Jakob Heydens und seine Frau nach Kirchberg.*

Cejourd'hui vingt-trois Ventose, an sept de la République française, une et indivisible, nous soussignés Jean Baptiste Beaudet et Jean Delmar, gendarmes à la résidence de Birkenfeld, où les renseignements qui nous ont été communiqués par le citoyen Hermann, commissaire du Directoire exécutif et Wernich, président près le canton de Rhaunen, stationnés à Morbach, qu'il existait dans la commune de Crummenau des gens sans aveu accompagnés de l'agent et de deux habitants de la commune de Crummenau, avons arrêté dans la maison du citoyen Philippe Karen Bernhard, meunier, distance d'une demie lieue de la susdite commune, canton de Kirchberg, Département de Rhin et Moselle, le nommé Philippe Jacob Heydens, âgé de vingt-six ans, déserteur du régiment de Maré, et Elisabeth Jung son épouse, se disant résider à Reil, canton dudit Kirchberg; conformément à la loi du vingt-huit Germinal an six et de l'article cent vingt-cinq du paragraphe vingt-quatre, titre neuf, nous nous en sommes assurés pour être conduits devant l'administration municipale dudit arrondissement les ayant trouvés sans passeport.

De tout quoi nous avons rédigé le présent procès-verbal pour servir et valoir ce que de raison. [ <sup>286</sup>/<sub>287</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Beaudet und Delmar (Nationalgendarmen)

*Originaldatierung:* vingt-trois Ventose, an sept

**Nr. 110**

6. September 1798, Wahlenau

*Der Agent von Wahlenau, Weirich, stellt Philipp Jakob Heydens ein Leumundszeugnis aus.*

Bekenne ich Unterschriebener hiermit, daß der Philipps Jakob Heyden von Redelhausen, sich in dem Ort Wahlenau, etliche Tage hat aufgehalten, daß man gegen seine Aufführung nichts sagen kann. Geschehen Wahlenau den siebenten Mai, ein tausend sieben hundert acht und neunzig.

*Unterschrieben durch:* Weirich (Agent.)

*Originaldatierung:* den sechsten September, ein tausend sieben hundert acht und neunzig

**Nr. 111**

14. März 1799, Krummenau

*Der Agent von Krummenau, Endreß, und der Adjunkt Heinz stellen Philipp Jakob Heydens ein Leumundszeugnis aus.*

Wir Unterschriebenen attestiren, daß der Philipp Heyden, gebürtig in dem Dorf Reilen, Kanton Kirchberg, Departement Koblenz, sich etliche Tage als ein armer Mann mit seiner Frau und mit einem Kinde von sieben Jahr, hat allhier in dem Dorf Krummenau, Kanton Rhaunen, Departement der Saar, in dem Johann Nickel Hofmann seinem Haus hat aufgehalten, und diese Zeit sich fromm und ehrlich betragen hat, daß keine Klage von dem Nickel Hofmann ist gewesen.

*Unterschrieben durch:* Endreß (Agent) und Heinz (Adjunkt)  
*Originaldatierung:* den vier und zwanzigsten Ventose, siebenten Jahrs

## Nr. 112

*14. März 1799, Kirchberg*

*Der Friedensrichter des Kantons Kirchberg, Freudenberg, verhört Philipp Jakob Heydens.*

Im siebenten Jahr der Franken-Republik, den vier und zwanzigsten Tag des Monats Ventos, führten vor uns, Franz Freudenberg, Friedensrichter und gerichtlicher Polizei-Offizianten des Kantons Kirchberg, Simmerischen Distrikts, Rhein- und Mosel-Departements, zwei Gendarmen des Kantons Birckenfeld, Saar-Departements, die schriftliche Einladung der Munizipal-Verwaltung von Rhaunen, de dato Mosbach den drei und zwanzigsten dieses, vorzeigend, einem Arrestanten, nebst seiner Frau, und siebenjährigem Knaben, den sie als einen Deserteur auf einer Mühle, zur Gemeinde Laufersweiler diesseitigen Kantons, arretirt, sich auf ihren diesfalls erstatteten Verbal-Prozeß beziehend, mit der Einladung, dieselbe nach Vorschrift des Gesezzes zu befragen, und demnächst das weitere zu verfügen, die man dann auf der Stelle folgendermaßen konstituiert:

Er Arrestant nenne sich Philipp Jakob Heydens, acht und zwanzig Jahr alt, gebürtig von Rödelshausen, Kantons Zell, Rhein und Mosel-Departements, seie beinahe drei Jahre in kaiserlich königlichen Diensten, unter dem Klairsaitischen Regiment, als Grenadier gestanden, und demnächst, als die Vestung Luxemburg in französische Hände gekommen, von seinem Regiment heimlich ab, und mit französischem Paß, den er aber verlohren, zu seiner dermaligen Frau, mit der damalen noch nicht kopulirt gewesen, aber schon das bei sich habende Kind mit derselben erzeuge, welche sich zu Clundenbach, hiesigen Kantons, aufgehalten, gegangen, und sich mit derselben Zeug des produzierenden Kopulations Scheins de dato Kappel vom sechs und zwanzigsten Oktober ein tausend sieben hundert fünf und neunzig ehelichen lassen. Von dieser Zeit an bis hieher habe er sich immer mit Frau und Kind zu Wahlenau, Niederweiler und Krummenau, wechselweis aufgehalten, und sich mit Korbmachen, welches seine eigentliche Profession seie, dann mit Brodfordern ernährt. Die letzte Zeit habe er sich zu Krummenau etwa vierzehnen Tag aufgehalten, und von da seie er auf die Strickertische-Segenmühle bei Laufersweiler gegangen, allwo er sich sechs Tag aufgehalten, und wo er gestern Abend arretirt worden seie; zu dessen Beweiß er ein Attestat des Bürger Agenten und Adjunkt von Krummenau vom heutigen, und ein anderes von dem Agenten zu Wahlenau vom siebenten Mai ein tausend sieben hundert acht und neunzig vorlege.

Auf die Frage: Warum er keinen andern Paß, oder sonstige nöthige Urkunde seines zeitherigen Wohnsitzes vor derer Ausföhrung besitze? [ <sup>287</sup>/<sub>288</sub> ]

Antwortete derselbe: Er seie ein armer Mann, der von keiner Gemeinde wolle aufgenommen werden, weißwegen er sich nothgedrungen zeither auf diese Art hätte herum schlagen müssen.

Nachdem man nun demselben diese seine Aussage nochmals deutlich vorgelesen, und er solche wiederholt bejahet; so haben wir diesen Verbal-Prozeß geschlossen, solchen unterschreiben lassen, und verordnet, daß gegen den Arrestanten der als Vagabund und Deserteur anzuklagen ist, nach dem Artikel siebenzig des Gesezbuches über Verbrechen und Strafen, der Verhaftbefehl zu erkennen seie.

*Unterschrieben durch:* Freudenberg (Friedensrichter) und Colson (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 288 f.)  
*Originaldatierung:* im siebenten Jahr der Franken-Republik, den vier und zwanzigsten Tag des Monats Ventos

**Nr. 113***14. März 1799, Kirchberg**Der Friedensrichter des Kantons Kirchberg, Freudenberg, verhört Elisabeth Heydens.*

Hierauf hat man auch dessen Frau vorkommen lassen, und folgendes befragt;

Wie sie heiße, wie alt, wo gebürtig, und wo ihren Ehemann, und wie lang sie ihn schon kenne, ob sie den bei sich habenden Knaben vor oder nach der Ehe gehabt, wann derselbe wieder zu ihr gekommen, wo sie sich zeither aufgehalten, und womit sie sich genährt hätte?

Antw. Elisabetha, gebohrne Anton Jungin von Heinzenroth, Rhaunen, fünf und zwanzig Jahr alt, habe ihren Mann zuerst im Lögbayerer Wald, allwo sie sich aufgehalten, kennen lernen; derselbe seie darauf bei ihr geblieben, von dem sie dann das Kind unehelich bekommen; inzwischen habe denselben der Schultheiß von Hirschfeld wegen eines dort vorgegangenen Hummel Diebstahls, wovon sie jedanoch frei gewesen wäre, mit Gewalt durch die schon bestellt gewesene kaiserliche Werber ergreifen, und unter das Volk stecken lassen. Sie habe sich die Zeit ihres Mannes Abwesenheit zu Hirschfeld, Wahlenau und Krummenau aufgehalten, und Schnierriemen, Strumpfbündel und Hemderknöpf gemacht; allwo sie sich eben auch nach der Rückkunft desselben aufgehalten habe, der ihrer Auskunft in Korbmachen verbessert habe, auch hätte derselbe die Paßgeige gespielet; warum sie arretirt worden seien, könne sie nicht sagen, übrigens beziehet sie sich auf das Zeugniß der Gemeinden, wo sie sich aufgehalten, dann weilen sie arme Leute seien, habe man ihnen keinen stäten Wohnsitz erlaubt.

Nachdem man nun diese Aussagen, welche sich nochmalen bejahet, vorgelesen, so haben wir auch hierüber den Verbal-Prozeß geschlossen, und darüber anderseitigen Beschluß verordnet.

*Unterschrieben durch:* Freudenberg (Friedensrichter) und Colson (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 289)

*Originaldatierung:* [im siebenten Jahr der Franken-Republik, den vier und zwanzigsten Tag des Monats Ventos]

**Nr. 114***16. März 1799, Kirchberg**Der Friedensrichter des Kantons Kirchberg, Freudenberg, verhört Elisabeth Heydens.*

[ / 289 ] L'an sept de la République française une et indivisible le vingtsix Ventôse, nous directeur du jury d'accusation du tribunal correctionnel de l'arrondissement de Simmern, Département de Rhin et Moselle, avons fait conduire pardevant nous la nommée Elisabeth [ <sup>289</sup>/<sub>290</sub> ] Heidens, extraite de la maison d'arrêt, où elle avait été conduite hier, en vertu de mandat d'arrêt, délivré par le juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Kirchberg, laquelle a été entendue ainsi qu'il suit, parcequ'elle est prévenue de vagabondage.

Interrogé: de son nom, âge demeure, et le lieu de naissance et profession?

A répondu: qu'elle se nommait Elisabeth Jung, mariée à Philippe Jacques Heydens, conduit avec elle à la maison d'arrêt d'ici, âgée de vingt-cinq ans, native aux environs de Trèves, dans un village nommé Henzert, où son père Antoine Jung, déjà mort; qu'elle fut encore petit enfant, avait gardé les bestiaux: que sa mère était de même morte il y a longtemps; qu'elle n'avait plus des frères et sœurs: que sa sœur unique mariée à un mercier, nommé de son prénom Jean, dont elle ne savait le surnom, était aussi morte il y a trois ans: que son beaufrère était allé de village en village avec sa sœur pour gagner sa vie en tranfiquant en quincailleries.

Qu'il était actuellement domicilié à Rœdelhausen, canton de Kirchberg, où il trafiquait, étant aussi cabaretier: elle constituée n'avait point de domicile fixe, mais elle allait çà et là avec son mari, nommé Jean Heydens. Que son mari était faiseur de corbeilles ou vannier, et qu'elle faisait des lacets, jarrettières, boutons à chemises, et par ce travail ils se nourrissaient: n'ayant point de travail, ils cherchaient leur pain en mendiant d'un endroit à l'autre; qu'elle constituée avait déjà connu son mari d'aprèsent il y a neuf ans, en ayant eu enfant hors du mariage qu'elle menait avec elle; qu'elle s'était mariée à lui à Kappel après son retour de Luxembourg, où il avait servi parmi les impériaux au régiment d'infanterie de Clairfait; depuis ce tems là elle fréquentait les villages suivans, savoir: Wahlen, Kroumenau, Niederweiler et Hirschfeld, dont le dernier est situé au canton de Trarbach; alors ils avaient aussi séjourné quelque fois pendant dix semaines, trois moins aux moulins nommés Strickertsmühle, Ritzenmühle et

moulin commun, situé entre les deux autres, qu'ils étaient allié par compèrage avec les habitans de ces moulins, et par ce motif ils leurs accordèrent le séjour.

Interrogé: quels gens ils avaient encore rencontrés dans lesdits endroits et moulins?

A répondu: qu'ils avaient rencontré au Strickertsmühl Jean Schiffmann, qui se nourrissait à prendre des taupes, qu'il avait été accompagné de sa femme, et de quatre enfans: qu'il avait voulu que son mari l'aïda à en prendre: qu'il avait encore demeuré audit moulin, lorsque son mari avec elle fut arrêté et conduit à Kirchberg par les gendarmes.

En outre ils avaient rencontré le fils du vieux Pfeifferhannes, aussi nommé Jean, qui faisait aussi des corbeilles, ayant longtems demeuré à Niedersohlen au delà de Kirchberg; et puis aussi un certain ZunderAdamsPaul et ZunderAdamsGuillaume qui tous les deux trafiquaient en amadou, savon etc. dont le dernier avait son domicile à Niederweiler, avec lesquels ils avaient eu connaissance en chemin, et plusieurs endroits.

Interrogé: si elle ne connaissait pas un certain Jean Buttner, ayant longtems demeuré à Ravengiersbourg, et ayant servi entre les prussiens, et si elle ne connaissait pas sa femme?

A répondu: non, qu'elle n'avait jamais encore été à Ravengiersbourg.

Interrogé: si elle avait de passeport, ou d'autres attestats?

A répondu: qu'elle n'avait pas de passeport, mais des attestats dressés par plusieurs communes étaient entre les mains du juge de paix et officier de police judiciaire de Kirchberg, lesquels, son mari avait été obligé à rendre dans son examen. [ <sup>290</sup>/<sub>291</sub> ]

Après lecture faite, et après lui avoir rendu le contenu en langue allemande par le citoyen Kanz interprète assermenté a dit y persister, qu'elles contenaient vérité, ne sachant écrire a fait sa marque au bas de chaque page et nous avons signé.

*Unterschrieben durch:* Freudenberg (Friedensrichter), Colson (Gerichtsschreiber) und Kanz (Übersetzer)

*Übersetzung durch:* Kanz

*Originaldatierung:* l'an sept de la République française une et indivisible le vingt-six Ventôse

## Nr. 115

16. März 1799, Kirchberg

*Der Friedensrichter des Kantons Kirchberg, Freudenberg, verhört Philipp Jakob Heydens.*

L'an sept de la République française une et indivisible, le vingtsix Ventôse, nous Directeur du jury d'accusation de l'arrondissement de Simmern, Département de Rhin et Moselle, avons fait conduire pardevant nous, le nommé Philippe Jacques Heydens, extrait de la maison d'arrêt, où il avait été hier conduit en vertu d'un mandat d'arrêt délivré par le juge de paix et officier de police judiciaire de Kirchberg, canton idem, prévenue de vagabondage, lequel a été entendu ainsi qu'il suit:

Interrogé: de son nom, âge, demeure, lieu de naissance, et profession?

A répondu: qu'il se nommait Philippe Jacques Heydens, âgé de vingtsix ans, natif de Rœdelhausen, du canton de Kirchberg, où son père Joseph David Heydens avait gardé les bestiaux; qu'il y avait environ sept ans, qu'il s'était fait enrôler par les enrôleurs impériaux à Bèrncastel sur la Moselle, qu'il y était venu après au régiment d'infanterie de Clairfait à Luxembourg, où il avait servi àpeuprès trois ans; la forteresse occupée par les troupes françaises, et ayant eu des Français un passeport, il s'en était allé directement à Studenbach, canton de Kirchberg, où s'arrêta sa femme d'après, qu'il avait marié d'abord à Kappel, avant déjà le présent enfant hors du mariage, étant encore soldat impérial; qu'il avait après fréquenté les villages d'Alentour, où il s'était nourri en partie en faisant des corbeilles, eu partie en mendiant ne trouvant point de travail; que sa femme nommé Elisabeth, avait aussi fait des lacets et des jarretières pour gagner quelque chose; qu'ils s'étaient la plus part arrêtés à Wahlen, Niederweiler et Krummen, dont le dernier village au canton de Rhaunen, mais les premiers en celui de Kirchberg sont situés: vers la fin aux moulins nommés Strickerische et Reitzenmühle pas éloignés d'ensemble, où ils avaient été arrêtés et conduits à Kirchberg; qu'il y avait entre ces deux moulins encore un autre, qui se nommait le moulin commun, (gemeine Mühl) où il avait aussi été quelques fois; que les meûniers de ces moulins, sont se compères; et par cette raison il les avait bien connu et séjourné chez eux.

Interrogé: quels gens s'étaient encore arrêtés auxdits moulins?

A répondu: qu'il avait rencontré au village Krummen le nommé Jean Schiffmann, prenant des taupes, et faisant des corbeilles, lequel lui avait promis, de lui vouloir apprendre la manière de prendre les taupes, et qu'ils s'en iraient ensemble vers le printems pour gagner leur vie. Que ledit Schiffmann avait quitté le village de Krummen en s'en allant à Strickertsmühle, où lui constitué s'était aussi transporté auprès de lui; que ce Schiffmann avait demeuré quatorze jours dans ledit moulin et lui constitué par sept jours; que ledit Schiffmann avait aussi été dans ce moulin au tems de son arrestation par les gendarmes, mais celui-ci ayant été muni de passeport et de plusieurs attestats, trouva sa liberté; s'il ne se trouvait plus actuellement audit moulin, il s'en serait sûrement allé à Rhaunen.

Interrogé: quels gens il avait en outre rencontre dans ces villages et moulins qu'il avait fréquenté?  
[ <sup>291</sup>/<sub>292</sub> ]

A répondu: qu'il en avait trouvé et rencontré plusieurs aussi pauvres que lui, parcourant les villages, mais qu'il ne savait pas nommer tous. Ente autre il avait aussi rencontré sur son vagabondage un certain nommé Zunder-Adams-Paul, Zunder-Adams-Guillaume, et le vieux fils du vieux Pfeiffer-Hannes, comme aussi le Hannes Adam Schiffmann, frère dudit Jean Jean Schiffmann, qu'il connaissait tous.

Interrogé: quelle profession, ou quel métier avait le frère de Jean Schiffmann, d'où il était, et où il s'arrêtait actuellement?

A répondu: que ces Schiffmann sont natifs de Hundheim, cidevant baillage de Berncastel; que leur père est encore en vie, et qu'il parcourait le palatinat, trafiquant en verre et prenant des taupes; que le cadet Schiffmann est encore allié avec lui constitué; qu'il se nourrissait de même à prendre des taupes, et qu'il séjournait aprésent à Gessert près Rhaunen.

Interrogé: d'où était le nommé Pfeiffer-Hannes, quel profession il avait, et où il s'arrêtait actuellement?

A répondu: qu'il ne savait dire d'où était les Pfeiffer-Hannes, que le cadet faisait des pipes et corbeilles en les vendant aux endroits qu'il fréquentait; qu'il s'était arrêté finalement à Niedersohlen, derrière Kirchberg, où il pourrait être encore.

Interrogé: s'il ne connaissait Jean Buttner, ayant demeuré longtems à Ravengiersbourg?

A répondu: non, qu'il ne connaissait pas ce Buttner point de tout, n'ayant pas encore été à Ravengiersbourg.

Interrogé: s'il pouvait montrer un passeport ou d'autres attestats de son séjour jusqu'ici?

A répondu: qu'il n'avait point de passeport, mais bien des attestats lui donnés par des communes, où il était cependant demeuré, qu'il les avait livré aux mains de l'officier de police judiciaire à Kirchberg après y avoir été examiné.

Après lecture faite, et après lui avoir rendu le contenu en langue allemande par le citoyen Kanz interprète assermenté, a dit y persister, qu'elles contenaient vérité, ne sachant écrire, a fait sa marque au bout de chaque page et nous avons signé.

*Unterschrieben durch:* Freudenberg (Friedensrichter), Colson (Gerichtsschreiber) und Kanz (Übersetzer)

*Originaldatierung:* l'an sept de la République française une et indivisible le vingt-six Ventôse

## Nr. 116

28. Mai 1799, Simmern

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Mayerhofen, entläßt Philipp Jakob Heydens und ordnet seine Überwachung an.*

L'an sept de la République française, une et indivisible, le neuf Prairial, nous Directeur du jury d'accusation de l'arrondissement de Simmern, Département de Rhin et Moselle;

Vû la procédure instruite par le citoyen Freudenberg, Juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Kirchberg, contre le nommé Philippe Jacques Heydens, prévenu de vagabondage.

Après avoir entendu le prévenu et examiné les pièces;

Considérant, que ledit prévenu est natif de Rœdelsheim, canton de Kirchberg, et que d'après les certificats des agens des différentes communes, dans lesquelles il était demeuré de tems en tems pendant l'espace d'une année, il s'est conduit honnêtement, en se nourrissant comme journalier et vannier;

[ <sup>292</sup>/<sub>293</sub> ]

Considérant en outre, que malgré toutes les informations prises à l'égard de sa personne, il ne se trouve point de présomption à sa charge, ni qu'il soit coupable ou complice de quelques délits:

Oùï le Commissaire du directoire exécutif, en conformité des articles deux cent dixsept et deux cent vingtun du code des délits et des peines;

Mettons ledit Heydens en liberté, en lui enjoignant de se rendre directement à Rœdelsheim, canton de Kirchberg, lieu de sa naissance, dans cinq jours, sous peine d'être arrêté en cas qu'il s'écarte de la route; où étant, il remettra le présent jugement à la Municipalité dudit lieu, pour y rester sous sa surveillance.

*Unterschieden durch:* Mayerhofen (Geschworenendirektor) und Lippe (Gerichtsschreiber)  
*Originaldatierung:* l'an sept de la République française, une et indivisible, le neuf Prairial

#### **Nr. 117**

*4. April 1799, Simmern*

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Vançon, entläßt Elisabeth Heydens.*

L'an sept de République française, une et indivisible, le quinze Germinal, nous Directeur de jury d'accusation de l'arrondissement de Simmern, Département de Rhin et Moselle;

Vû le procèsverbal dressé par le citoyen Freudenberg, Juge de paix et officier de police Judiciaire du canton de Kirchberg, contre les nommés Philippe Jacques Heydens et sa femme Elisabeth, prévenus de vagabondage, en date du vingtquatre Ventôse dernier;

Après avoir entendu lesdits prévenus et examiné les pièces;

Considérant, que la nommée Elisabeth, femme dudit Jacques Heydens, est native de Henzelt village situé auprès de Trèves, Département de la Sarre;

Considérant, qu'il n'y a aucune présomption à sa charge;

Oùï le Commissaire du directoire exécutif, en conformité des articles deux cent dixsept et deux cent-vingtun du code des délits et des peines.

Mettons la susdite, prévenue en liberté.

*Unterschieden durch:* Vançon (Geschworenendirektor) und Lippe (Gerichtsschreiber)  
*Originaldatierung:* l'an sept de la République française, une et indivisible, le quinze Germinal

#### **Nr. 118**

*28. Mai 1799, Simmern*

*Der Regierungskommissar am Korrektionsgericht des Arrondissements Simmern, Spener, schlägt dem Geschworenendirektor Mayerhofen die Freilassung des Philipp Jakob Heydens vor.*

Après le départ de votre prédécesseur à son poste à Coblenze, l'agent de la commune de Niederweiler, canton de Kirchberg, m'a déclaré le onze Floréal, que la conduite de la [ <sup>293</sup>/<sub>294</sub> ] pauvre famille Heydens, dont le mari Philippe Heydens, pour avoir roulé sans passeport dans le pays, se trouve dans notre maison d'arrêt, fut irrécusable pendant le tems qu'il à séjourné à Niederweiler.

Il n'y a donc pas preuves, d'un délit contre cet individu, malgré qu'il passe suspect, et je suis d'avis pour qu'il peut être mis en liberté, en lui enjoignant de se conformer strictement à la loi relative aux passeports. Vous voudrez donc bien le relâcher encore aujourd'hui.

*Unterschieden durch:* Spener (Kommissar)  
*Originaldatierung:* le neuf Prairial an sept

#### **Nr. 119**

*6. Dezember 1802, Kleinich*

*Der Bürgermeister von Morbach, Geller, informiert den Friedensrichter des Kantons Bernkastel, Haubs, über die Festsetzung des Philipp Jakob Heydens und dessen Beteiligung an der Ermordung von Nikolaus Rauschenberger.*

Bei dem gemeinschaftlichen Streifzug der Bern-Casteller und Raperoder Polizei-Garden stieß denselben ein Mensch auf, der ihnen im schlechten Ruf sehr berüchtigt gewesen. Sie führten mir denselben von Wahlen nach Kleinig hin, wo ich dessen Paß untersuchte, und sich befand, daß er der sogenannte Philipp Heydens sei, der gewöhnlich unter dem Namen Clären-Philipp bekannt sei; als sich aus seinem unterm 9ten Germinal 10ten Jahrs, zu Sohren ausgestellten Paß ergab, daß derselbe seit dem 1ten Vendemiaire umflossen sei, ließ ich selben gemäß dem Art. 199, als ein Landläufer, ohne Heymath der Verwaltungsordnung vom 1ten Thermidor, Jahr 6. festgehalten.

Nach seiner Gefangennehmung erschien der Bürger Peter Lahr, Polizei-Gard von Kleinig, veranzeigend, daß dieser Pursch, der nemliche sei, welcher den Tag zuvor, als der Pferdsdieb und Straßenräuber auf dem Baldenauer-Hof, unterm 23sten Dec. 1797, a[lten]. St[ils]. todtgeschlagen worden sei, diesen ermordeten mit Namen Nikolaus in Kleinig aufgesuchet habe, bekanntlich und den Amts-Protokollen vom 29sten Sept. und 28sten Dec. 1787, zufolge wurde diese Mordthat von den Spizbuben unter sich selbst angerichtet, und dieser solle vermög Aussage des Peter Lahr und mehreren andern, derjenige gewesen seyn, welcher dem Ermordeten den letzten Stich mit seinem Messer beigebracht habe.

Uebrigens ist zuverlässig bekannt, daß dieser Philipp sich des nämlichen Abends nach der Mordthat auf der Mühle des Müllers Luzenburger bei Hohscheid, mit des ermordeten Rock und noch neuen Stiefeln eingefunden habe.

Der Feldschüz Nikolaus Eich und Polizei-Gard von Kleinig, behauptet platterdings, daß der Verhaftete der Verruchte sei, welcher bei der Spizbuben-Geschichte auf dem Baldenauer-Hof den dasigen Dieb damals todtgeschlagen habe.

Die nämliche Aussage bestätigte der Bürger Bernhard Roth der jüngere von Heizenrath; eben so bestätigten solches von Hörensagen anderer der Johann Braun und Jakob Löß, beide Polizei-Garden von Huntheim.

Da sich dieser so lange verschwiegenen Mordthat mit Hilfe der Amts-Protokolle und übrigen darin angeführten Zeugen, auf die Spur kommen lassen könnte, der arretirte selbst aber, bei seinem Abhören alles dieses mit der größten Hartnäckigkeit läugnet, so ersuche ich sie, Bürger Friedensrichter, die nöthige Inquisition gegen ihn zu unternehmen, übrigens ihnen sein abgenommenes Kammfutter samt Sakmesser ihnen beisendend.

Ich grüße Sie. [ <sup>294</sup>/<sub>295</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Geller (Bürgermeister)  
*Originaldatierung:* den 15ten Frimaire 11ten Jahrs

## Nr. 120

8. Dezember 1802, Bernkastel

*Der Friedensrichter des Kantons Bernkastel, Haubs, ordnet die Vorführung des Philipp Jakob Heydens an.*

L'an onze de la République française, une et indivisible, le dix-sept Frimaire, une heure de relevée, cette dénonciation officielle à nous fut présentée ensemble la porte feuille et le couteau;

Lue et examinée cette pièce, il résulte que le dénommé Philippe Heydens est prévenu: 1.° d'un meurtre commis à la ferme dite Baldenau, ressortissant de la commune de Bischofftdron, Mairie Morbach, canton de Rhaunen, arrondissement de Birkenfeld, département de la Sarre, dont il y a déjà faite inquisition par un certain Baillif en l'an 1797, 2.° d'être voyageur sans passeport légal, marqué de la note des gens aveu et du fait de vagabondage;

Vû l'article cinquante de la loi du trois Brumaire de l'an quatre définitive sur la compétence des officiers de la police judiciaire.

Vû son passeport délivré le neuf Germinal de l'an dix, N.° 145 par le Maire de Sohren, Mairie d'idem, arrondissement de Simmern (Rhin et Moselle) sur l'attestation des citoyens Louis Hermann et Nicolas Wagner de Niederweiler, Mairie de Sohren, se trouvant dans ledit portefeuille;

Vû l'instruction du Ministre de la police générale du vingthuit Ventôse an 9, relative à surveillance des autorités administratives;

Vû le titre premier et trois, de la loi du dix Vendémaire an quatre, sur la police des communes et titre deux de celle du 18 Pluviôse an quatre, sur le fait de vagabondage:



Considérant, qu'il n'est pas qualifié étranger;

Nous soussigné Juge de paix, officier de police judiciaire du canton de Berncastell, arrondissement de Trèves (Sarre), nous déclarons incompetent sur l'un et l'autre fait, sans aucune inquisition de la personne dudit Heyden, ou du lieu de sa détention: renvoyons conséquemment la présente conjointement la portefeuille et le couteau au citoyen Maire de Mohrbach et Rapperod avec invitation de faire passer ce nommé Heydens sans être amené devant nous, à l'autorité compétente. Ainsi déclaré et renvoyé à Berncastell que dessus.

*Unterschrieben durch:* Haubs (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* l'an onze de la République française, une et indivisible, le dix-sept Frimaire

## Nr. 121

12. Dezember 1802, Oberstein

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Philipp Jakob Heydens.*

[ /296 ] Gefragt: Wie er heisse, wie alt und wessen Gewerbes er seie, und wo er sich aufhalte?

Geantwortet: Ich heisse Philipp Jakob Heydens, ungefähr sieben und zwanzig Jahre alt, zu Niederweiler wohnhaft und von Regelsen in dem Kanton Kirchberg gebürtig; im Sommer verkaufe ich Zunder, und im Winter ernähre ich mich mit Körbemachen, auch im Taglohne.

Gef. Warum er verhaftet worden seie?

Antw. Ich bin, auf Befehl des Maires von Rappenrod, zu Wahlen des Kantons Kirchberg, von einigen Polizei-Garden arretirt worden, davon ich aber die Ursache nicht weiß?

Gef. Was er zu Wahlen zu thun gehabt habe?

Antw. Ich bin zu Hirschfeld in der Kirche gewesen, um nach dem gedachten Hirschfeld zu gehen, mußte ich durch Wahlen gehen.

Worauf wir dem Philipp Jakob Heydens den Paß vorgezeigt, welcher dem Maire Kartenbach zu Sohren, des Kantons Kirchberg, unter dem neunten Germinal Jahr zehn expediret, am acht und zwanzigsten Fruktidor Jahr zehen visirt worden, und welcher bis den ersten Vendemiäre Jahr eilf gültig gewesen, dann ein, von dem Munizipal-Rathe Stephan Braun zu Langkamp, und dem 26sten Fruktidor Jahr zehn ausgefertigtes Zertifikat, ferner einen von dem Pfarrer zu Kappel, unter dem 26sten Oktober 1795 ausgefertigten Geburthsschein nebst einer Briefftasche, und ein Messer in derselben.

Befragt: Ob er diese Effekten als die Seinigen anerkenne?

Antw. Ja.

Nach geschעהner Vorlesung und Verdollmetschung, erkannte derselbe Philipp Jakob Heydens die Wahrheit seiner Antworten an, und erklärte, des Schreibens unerfahren zu seyn. [ <sup>296</sup>/297 ]

*Unterschrieben durch:* Fölix (Friedensrichter) und Huber (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 295 f.)

*Originaldatierung:* am ein und zwanzigsten Frimär des eilften Jahres

## Nr. 122

16. Dezember 1802, Oberstein

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, konfrontiert Philipp Jakob Heydens mit Peter Lahm und Nikolaus Eich und führt das Verhör weiter.*

[ /299 ] Gef. Ob er Philipp Heydens auch unter dem Namen: Clären-Philipp bekannt seie?

Antw. Ja, denn meiner Mutter Mutter hat Cläre geheißten, und weil mich dieselbe auferzogen, so hat man mich Clären-Philipp genannt.

Gef. Ob er nicht einen Namens Pad-Mathes, oder Pad-Niklas gekannt habe?

Antw. Nein.

Gef. Ob er nicht gehöret habe, daß auf dem sogenannten Baldenauerhofe vor einigen Jahren, ein Meuchelmord verübt worden seie?

Antw. Ja, ich habe davon sprechen hören.

Gef. Von wem er davon habe sprechen hören?

Antw. Ich besinne mich der Leute nicht mehr, von welchen ich es gehöret habe.

Gef. Was ihm denn diese Leute von demselben Meuchelmorde gesagt hätten?

Antw. Sie sagten: der Blackenglos seie gemordet worden.

Gef. Wer dieser Blackenglos gewesen seie?

Antw. Ich habe denselben nicht gekannt, und weiß auch nicht, ob derselbe reich oder arm gewesen seie.

Gef. Aus welcher Ursache, dieser Blackenglos gemordet worden seie?

Antw. Das ist mir nicht bekannt, da mir diese Leute diese Ursache nicht gesagt haben.

Gef. Wo er Heydens zu der Zeit gewesen, da dieser Blackenglos gemeuchelmordet worden seie?

Antw. Zu selbiger Zeit bin ich bei dem Schuster Velten zu Gösenrod gewesen.

Nach einigem Besinnen, erklärte derselbe Philipp Heydens, er wolle die Wahrheit sagen:

Vor ohngefähr drei oder vier Jahren kamen in des Schuster Veltens Haus drei mir Unbekannte, welche alle drei rothe Westen trugen, diese zwangen mich, mit ihnen zu gehen, und ihnen den Weg nach dem Baldenauerhof zu zeigen, welches ich auch that: Ich gieng mit denenselben bis auf die, in der Gegend des Baldenauerhofes, befindlichen Mühle.

Gef. Ob dieser Meuchelmord bei Tage oder des Nachts geschehen seie?

Antw. Gegen Abend.

Gef. Woher er wisse, daß derselbe Mord sich gegen Abend zugetragen habe?

Antw. Ich habe von vielen Leuten, deren Namen mir unbekannt, davon sprechen hören.

Gef. Um welche Stunde er, mit diesen dreien, von Gösenrod gegangen seie?

Antw. Gegen ein oder zwei Uhr des Nachmittags; und gegen vier oder fünf Uhr desselben Nachmittags kamen wir zu der oben gedachten Mühle.

Gef. Nachdem ihr bei derselben Mühle angekommen gewesen, was hat sich dann zugetragen?

Antw. Die drei Unbekannten, denen ich den Weg gewiesen hatte, verfügten sich alsdenn nach dem, bei derselben Mühle gelegenen Baldenauerhofe, und ich hatte mich eine halbe Stunde, auf der Anhöhe aufgehalten, ohne in die Mühle zu gehen, deren Name ich nicht weiß.

Gef. Warum er auf derselben Anhöhe eine halbe Stunde sich aufgehalten?

Antw. Ich hielt mich, ohne etwas daselbst zu thun zu haben, eine halbe Stunde auf.

Gef. Nachdem er diese Anhöhe verlassen, wo er alsdann hingegangen seie?

Antw. Alsdenn gieng ich auf die sogenannte Luzenbergermühle, wo ich desselben Abends gegen acht Uhr ankam.

Gef. In welcher Entfernung dieselbe Anhöhe, worauf er gewesen, von der gedachten Luzenbergermühle seie?

Antw. Ohngefähr fünf Viertel Stunde. [ <sup>299</sup>/<sub>300</sub> ]

Er habe erklärt: Er seie, um ein oder zwei Uhr von Gösenrod weggegangen; dann um vier oder fünf Uhr an die Mühle in der Gegend des Baldenauerhofes gekommen, eine halbe Stunde sich auf der Anhöhe bei derselben Mühle aufgehalten, und nachher von dieser Anhöhe, nach der sogenannten Luzenberger-Mühle, welche fünf viertel Stunde von derselben Anhöhe abliegt, gegangen:

Es erhelle aus allem diesem, daß er, Heydens, spätestens um drei Viertel auf sieben auf der Luzenberger-Mühle hätte ankommen sollen; da er aber erklärt habe, um acht Uhr auf dieselbe Mühle gekommen zu seyn.

Gef. Wo er seit drei Viertel auf sieben bis acht Uhr desselben Abends gewesen seie?

Antw. Ich kann mich nicht so genau um die Zeit besinnen, wann ich dieselbe Anhöhe verlassen, um auf die Luzenberger-Mühle zu gehen.

Gef. Wie er gekleidet gewesen, als er mit diesen dreien aus des Veltens Hause zu Gösenrod gegangen?

Antw. Ich trug ein grünes Bauernkleid von Büffel, leinene Beinkleider und Schuhe; doch kann ich mich nicht eigentlich erinnern, ob meine Hosen von Leinen gewesen seien; und glaube auch nicht, daß zu der Zeit, da ich von Gösenrod gegangen, der Velten zu Hause gewesen seie; dessen Frau war aber zu Hause.

Gef. Was die drei Unbekannten zu ihm gesagt hätten, als sie begehrt, er solle ihnen den Weg nach dem Baldenauerhof weisen?

Antw. Sie sagten mir: es seie auf dem Baldenauer Hofe ein Gewißer, den sie mir nicht genannt, und welchen sie prügeln wollten.

Gef. Ob er denn nicht Einen oder den Andern derselben gekannt habe?

Antw. Der Eine ward Fink genannt, der andere Seibertshannes von Lipshausen, wie ich es von den Leuten habe sagen hören, deren Namen ich nicht weiß; des dritten Namen weiß ich aber nicht; auch weiß ich des Erstern Wohnort und Taufnamen nicht; dieselben drei waren nicht bewaffnet, doch trugen sie Stöcke. Nach geschehener Vorlesung, bekräftigte Philipp Heidens seine Aussagen und erklärte sich des Schreibens unerfahren.

*Unterschrieben durch:* Fölix (Friedensrichter) und Huber (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 297 f.)  
*Originaldatierung:* am fünf und zwanzigsten Frimär des eilften Jahres

### Nr. 123

18. Dezember 1802, Oberstein

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Philipp Jakob Heydens.*

[ /<sub>301</sub> ] Gefragt: Wie er ferner läugnen könne, daß er an dem im December 1797, (a[lten]. St[ils].) auf dem Baldenauer-Hofe verübten Meuchelmorde mitgewirkt habe, da doch dieses Verbrechen von Johann Seibert von Lipshausen, Jakob Fink von Weiler, und Elisabetha Schäfer geborne Müllerinn von Schnepfenbach, vor Gerichte eingestanden seye?

Antwort: Johann Seibert, Jakob Fink und Elisabetha Schaferinn mögen von mir erklärt und eingestanden haben, was sie wollen, so bestehe ich darauf, daß ich an diesem Meuchelmorde nicht mitgewirkt habe; dennoch muß ich bekennen, daß ich bis an die Thüre des Baldenauer- [ <sup>301</sup>/<sub>302</sub> ] Hofes gegangen bin, woselbst Johann Seibert und der andere mir Unbekannte, den Blackenglos zu der Thüre hinaus geschleifet, und ich gesehen habe, daß ihm dieselben Streiche gegeben haben; Jakob Fink blieb an der Seite auf einem Misthaufen stehen, und nachdem ich diesem zugesehen hatte, begab ich mich auf die, nahe an dem Hofe befindliche Anhöhe.

Gef. Wo er erfahren habe, daß derselbe Blackenglos gemordet worden seye?

Antw. Als ich auf der gedachten Anhöhe gewesen, worauf ich ungefähr eine halbe Stunde mich aufgehalten habe, kamen Johann Seibert, Jakob Fink und ein anderer; ich weiß nicht, ob es Johann Bückler gewesen oder nicht, und die sogenannte Bozlies zu mir auf diese Anhöhe, wo dieselben mir sagten, sie hätten den Blackenglos dergestalten abgefangen, daß er nicht wieder kommen würde.

Gef. Wohin er sich nachher mit seinen Kammeraden und der Frau begeben hätte?

Antw. Die drei Mannspersonen, nahmen ihren Weg nach dem Walde zu, indem sie des Ermordeten lederne Beinkleider, den Hut und die Stiefel mit sich getragen; ich und die Bozlies, verfügten uns nach der Luzenberger Mühl.

Gef. Warum er seit dem Anfange bis zum Ende, des auf dem Hofe verübten Meuchelmordes geblieben?

Antw. Um zu sehen, wie sich diese Geschichte endigen würde.

Gef. Ob er auf derselben Anhöhe nicht viel mehr Wache gestanden habe, während als dies geschah?

Antw. Ich habe während dieser Handlung nicht Wache gestanden.

Gef. Warum er sich mit der Bozlies auf die Luzenberger Mühle verfüget habe?

Antw. Um nach Gösenrod zurückzukehren, bin ich über diese Mühle gegangen.

Gef. Was ihm gedachten drei gegeben haben, weil er ihnen den Weg gewiesen hätte?

Antw. Nichts.

Gef. Ob sie ihm nicht vielmehr einen Theil der Kleidungsstücke des Ermordeten gegeben hätten?

Antw. Nein.

Gef. Ob er verheyrathet seye und Kinder habe?

Antw. Ich bin verheyrathet, habe eine Frau und drei Kinder, welche dermalen zu Niederweiler zwei Stunden von Kirchberg sich aufhalten.

Nach geschehener Vorlesung, Verdolmetschung und Bestätigung, erklärte Philipp Heidens sich des Schreibens unerfahren.

*Unterschrieben durch:* Fölix (Friedensrichter) und Huber (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 300 f.)  
*Originaldatierung:* am sieben und zwanzigsten Frimaire eilften Jahres

**Nr. 124**

18. Dezember 1802, Oberstein

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, ordnet die Überstellung des Philipp Jakob Heydens an das Mainzer Spezialgericht an.*

Vû le jugement du Tribunal criminel du Département de la Sarre, rendu à Trèves le vingtsix Nivôse an neuf, par lequel Philippe Heydens, sans domicile, est condamné par contumace, à raison de complicité d'un assassinat commis par Jean Bückler, dit Schinderhannes et autres, à la ferme dite Baldenauerhof, canton de Rhaunen, l'an mil sept cent quatrevingt dixsept, vieux stile;

Vû la loi du dixhuit Pluviôse an neuf, et l'arrêté du Commissairegénéral du cinq Messidor an dix; Nous, Joseph Fœlix, Juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Herrstein, arrondissement de Birkenfeld, Département de la Sarre, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice, de conduire à la prison établie près le Tribunal [ <sup>302</sup>/<sub>303</sub> ] spécial à Mayence, Philippe Heydens dit Clæren-Philippe, condamné, et d'ailleurs encore suspect de complicité d'autres délits commis par Schinderhannes; mandons au gardien de ladite prison de le recevoir, le tout en se conformant à la loi. Requérons tous dépositaires de la force publique, auxquels la présente ordonnance sera notifiée, de prêter mainforte pour son exécution, en cas de nécessité.

*Unterschrieben durch:* Fölix (Friedensrichter)  
*Originaldatierung:* le vingt-sept Frimaire de l'an onze

**Nr. 125**

19. Dezember 1802, Herrstein

*Der Nationalgendarm Ramoux beauftragt den Nationalgendarmen Barème, Philipp Jakob Heydens an das Spezialgericht in Mainz zu überstellen.*

En vertu du mandat d'arrêt ou ordonnance de prise de corps cijoint, il est ordonné au citoyen Barème, gendarme national à la résidence d'Oberstein, accompagné d'un garde de police armé, (faute de gendarme), de conduire à Kirn, le nommé Philippe Heydens, prévenu de complicité d'un assassinat commis en mil sept cent quatrevingt dixsept, (vieux stile), lequel Heydens continuera sa route de brigade en brigade jusqu'à Mayence, au Tribunal spécial, auquel lieu il est traduit.

Le gendarme Barème retirera un reçu motivé dudit prévenu et des pièces à sa charge, consistant:

- 1.° En un paquet adressé au Tribunal spécial à Mayence;
- 2.° Une ordonnance de prise de corps;
- 3.° Et le présent ordre de service.

*Unterschrieben durch:* Ramoux (Nationalgendarm)  
*Originaldatierung:* le vingthuit Frimaire, an onze

**Nr. 126**

18. Dezember 1802, Oberstein

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, informiert den Präsidenten des Spezialgerichts in Mainz über die bevorstehende Überstellung Philipp Jakob Heydens.*

J'ai l'honneur de vous transmettre cijointe la procédure intentée d'office contre le nommé Philippe Heydens, dit ClærenPhilippe, sans domicile, avec un portefeuille, un couteau et quelques papiers, prévenu de complicité de l'homicide commis par Schinderhannes et autres dans le mois de Decembre mit sept cent quatre vingt dixsept (vieux stile), à la ferme dite Baldanauerhof, canton de Rhaunen, sur un nommé Blackenglos.

Vous me permettrez de vous observer, que ce Philippe Heydens a déjà été condamné par contumace à cause de ce délit, le vingtsix Nivôse an neuf, par le Tribunal criminel à Trèves, où sans doute les témoins qui ont pu donner des renseignements sur ce fait ont été entendus: et que par cette raison, j'ai jugé superflu d'entendre encore les témoins indiqués [ <sup>303</sup>/<sub>304</sub> ] dans la procédure, et d'accumuler les

frais: d'autant plus, que la première procédure, ainsi que la procédure ultérieure, seront très faciles à avoir au greffe du Tribunal criminel à Trèves.

J'ai fait conduire le prévenu à la prison de Mayence.

Veillez bien m'accuser le réception de l'un et de l'autre.

J'ai l'honneur de vous saluer.

*Unterschrieben durch:* Fölix (Friedensrichter)  
*Originaldatierung:* le vingt-sept Frimaire an onze

#### **Nr. 127**

23. Dezember 1802, Mainz

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Kamp, bestätigt die Einlieferung des Philipp Jakob Heydens.*

L'an dix de la République française, le 2 Nivôse, a été conduit dans la maison de correction le nommé Philippe Heydens, sans domicile fixe, prévenu de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, et écroué dans le registre de geole.

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge.

*Unterschrieben durch:* Kamp (Gefängniswärter)  
*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le 2 Nivôse

#### **Nr. 128**

23. Dezember 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör des Philipp Jakob Heydens.*

Vû l'ordonnance du Juge de paix du canton de Herrstein, Département de la Sarre, en date du vingt-sept Frimaire dernier, par laquelle Philippe Heydens, sans domicile, a été traduit pardevant le Tribunal spécial du Mont-Tonnerre, comme complice de Schinderhannes;

Vû le certificat du concierge de la maison de justice établie en celle de correction, en date de ce jour'hui, constatant l'écrouement du dit Philippe Heydens, surnommé aussi ClærsPhilippe dans icelle;

Vû l'article vingt-trois du titre trois de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf;

Commis et commet le citoyen Wernher, Juge, afin d'interroger ledit prévenu et de procéder contre lui, ainsi qu'il appartiendra. [ <sup>304</sup>/305 ]

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)  
*Originaldatierung:* le deux Nivôse de l'an onze

#### **Nr. 129**

24. Dezember 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Philipp Jakob Heydens.*

[ /308 ] 1) Frage: Welches ist euer Namen, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort?

Antwort: Ich heisse Philipp Jakob Heydens, fünf und zwanzig bis sechs und zwanzig Jahre alt, gebürtig von Rödelhausen, Zunderhändler und Tagelöhner ohne beständigen Wohnort.

2) Wer ist euer Vater, und welchen Stand hat er?

Antw. Mein Vater nannte sich Bartholomäus Heydens, und war Hirt zu Rödelhausen, ich hatte nicht einmal ein Jahr erreicht als er gestorben ist.

3) Woher kommt euer Name Klärs-Philipp?

Antw. Ich weiß nicht, warum man mich unter diesem Namen bezeichnet; aber es ist wahr, daß meine Großmutter, welche mich aufgezogen hat, sich Clara nannte.

4) Wo war eure Großmutter wohnhaft?

Antw. Sie hatte keinen beständigen Wohnort, sie arbeitete als Tagelöhnerin, und als sie wegen ihrer Schwäche nicht mehr arbeiten konnte, indem sie hundert acht Jahre erreicht hat, lebte sie von dem Allmosen gutthätiger Leute.

5) Kennet ihr den Namens Johannes Bückler?

Antw. Ich erinnere mich nicht. [ <sup>308</sup>/<sub>309</sub> ]

6) Habt ihr den Namens Johannes Seibert von Lipshausen und Jakob Fink von Weiler nicht gekannt?

Antw. Ich habe den ersten nicht gekannt, und des zweiten Bekanntschaft machte ich in Simmern, in den Gefängnissen, allwo ich vor drei oder vier Jahren, wegen einigen Unregelmäßigkeiten meines Passeports in Verhaft saß.

7) Kennet ihr Elisabetha Schäfer, die sogenannte Bots-Lise?

Antw. Ja, ich habe sie vor fünf oder sechs Jahren gesehen: damals haben mich drei Leute, worunter Jakob Fink war, in dem Dorfe Gesenroth bei Laufersweiler angetroffen; diese Leute fragten mich nach dem Weg, welcher auf das Baldenauer Schloß führt; unterwegs schloß sich die Bots-Liese an uns; ich fragte diese Leute, was sie auf dem Baldenauerhof machen wollten, sie antworteten mir, daß der Namens Blackenglos sich da befände, und daß sie hingiengen, um ihn zu prügeln; ich gieng mit ihnen bis in die Gegend des besagten Schlosses, bin aber nicht hinein gegangen, und habe auch keinen Antheil an den Mißhandlungen genommen, welche an der Person des besagten Glos ausgeübt worden sind, und an deren Folgen, wie ich vernommen habe, er gestorben seyn soll.

Nachdem dem Angeklagten gegenwärtiges Verhör vorgelesen und auf deutsch ausgelegt worden war, erklärte derselbe, daß solches treulich niedergeschrieben ist, und daß seine Antworten Wahrheit enthalten, nachdem er aber erklärte, nicht schreiben zu können, haben wir obenbenannter Richter mit dem Commis-Greffier unterschrieben.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 305)

*Originaldatierung:* im eilften Jahr der ein und untheilbaren fränkischen Republik den dritten Tag des Monats Nivos

### **Nr. 130**

*1. April 1803, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Philipp Jakob Heydens und ernennt dessen Verteidiger.*

8) Habt ihr nicht den, auf dem Baldenauerhof ermordeten Blackenglos, zuvor gekannt?

Antw. Ja, ich sahe ihn von Zeit zu Zeit in den Dörfern; ich habe aber niemals Gemeinschaft mit ihm gehabt.

9) Habt ihr niemals mit besagtem Blackenglos die Gegend durchstrichen?

Antw. Nein.

10) Kennet ihr eine Namens Maria Weyand von Bärenbach?

Antw. Ja, es ist die Tochter eines Namens Paul Weyand oder sogenannten Zunder-Paul.

11) Waret ihr nicht gegenwärtig, als besagter Blackenglos dieses Mädchen mißhandelte, weil sie ihm nicht folgen, und in seine Ungezogenheiten sich nicht fügen wollte, und als er sie wirklich entführte?

Antw. Nein.

12) Wie könnet ihr eine Sache, die durch die Antwort besagter Maria Weyand auf die ihr von einem Mitglied des Tribunals von der Saar gethane zweite Frage bezeugt wird; und zu welcher Aussage, diejenige der Eva Catharina Weyand, in ihrer Antwort auf die sechste und achte Frage des Verhörs vom neun und zwanzigsten September siebenzehn hundert sieben und neunzig als Beilage kommt, läugnen?

Antw. Dieses alles ist nicht wahr.

13) Ihr seid doch der Namens Philipp, der sich gewöhnlich zu Niederweiler bei Kirchberg aufhielt?

Antw. Ja.

14) Giebt es noch einen anderen Landstreicher dieses Namens der bisweilen zu Niederweiler wohnt?

Antw. Nein.

15) Hattet ihr nicht vor dem, an besagtem Blackenglos auf dem Baldenauerhof verübten Mord, Streit mit demselben? [ <sup>309</sup>/<sub>310</sub> ]

Antw. Ich erinnere mich dessen nicht, außer daß dieser Leztere auf die Anstiftung des Paul Weyand dem Blackenglos half, mir mein Pferd zu nehmen, welches mir dennoch durch Blackenglos selbst zurück gegeben wurde.

16) Hat sich diese Geschichte lange vor dem Mord des besagten Blackenglos zugetragen?

Antw. Ja, und sie hatte sich schon ziemlich lange zuvor, ehe er zu Baldenau ermordet wurde, zugetragen.

17) Hatte euch besagter Glos, einige Tage vor seinem Mord nicht gedroht, euch zu tödten, überall wo er euch finden würde?

Antw. Ich weiß nichts davon.

18) Waret ihr nicht eines Tages mit Jakob Fink zu Simmern verhaftet?

Antw. Ja.

19) Habet ihr nicht selbstem besagtem Fink gesagt, das Blackenglos einige Tage vor seinem Mord euch zu tödten gedroht hatte?

Antw. Nein.

20) Diese Handlung ist doch durch Jakob Fink in seinem Verhör vom sieben und zwanzigsten Prärial achten Jahrs eingestanden worden: Woher glaubt ihr dann, daß er diese Geschichte wissen konnte, wenn er sie nicht von euch selbst wüßte.

Antw. Ich habe dem Jakob Fink niemals dergleichen Sachen gesagt.

21) Wer ist's, der euch zu Gesenroth holte, um der Nachstellung des besagten Blackenglos beizuwohnen?

Antw. Es waren drei Männer, die ich nicht kannte; sie sagten mir, daß der Namens Glos einen Diebstahl zu Schnepfenbach begangen hatte, daß sie ihm auf dem Baldenauerhof, wo sich besagter Glos befinden sollte, nachstellen wollten, und daß ich ihnen den Weg weisen sollte.

22) Seid ihr sogleich mit diesen drei Unbekannten fortgegangen?

Antw. Nein, sie sagten mir, daß ich auf der, eine Viertel Stunde von Gesenroth gelegenen Reizenmühl, zu ihnen kommen sollte. Ich that es auch wirklich, und fand nicht allein die drei Männer, sondern auch eine Frau die die Große-Liese von ihnen genannt wurde, allda.

23) Woher kommt es dann, daß diese drei Männer sich gerade an euch gewendet haben, um ihnen als Wegweiser zu dienen?

Antw. Ich weiß es nicht.

24) Was haben sie euch vor Lohn versprochen?

Antw. Nichts, und haben mir auch nichts gegeben.

25) Woher kommt es dann, daß ein so armer Mann wie ihr, gegen drei Unbekannte so dienstfertig seyn konnte?

Antw. Sie haben mich gezwungen mit ihnen zu gehen.

26) Ich bemerke euch, daß eure Antwort, mit derjenigen des Jakob Fink in seinem Verhör vom dritten Thermidor achten Jahrs, im Widerspruch stehet; Wie könnet ihr sagen, daß ihr gezwungen wurdet, diesen drei Unbekannten zu folgen?

Antw. Fink konnte sagen was er wollte, ich beharre darauf, daß ich diese zwei Männer nicht kannte, und daß sie mich zwangen mit ihnen zu gehen.

27) Hat nicht Fink und die andern nach Hochschied zurück kehren wollen, und seid ihrs nicht, der sie anmuthete ihre Nachstellungen fortzusezzen?

Antw. Nein.

28) Ich bemerke euch, daß die sogenannte Groß-Liese und Jakob Fink in ihren Verhören vom sieben und zwanzigsten Prärial und dritten Thermidor achten Jahrs ausdrücklich sagen, daß ihr es seid, der sie anmuthete ihre Verfolgung fortzusezzen?

Antw. Was Angeklagte zu ihrer Vertheidigung sagen konnten, kann nicht als Beweiß gegen mich dienen. [ <sup>310</sup>/<sub>311</sub> ]

29) Beharret ihr darauf, daß ihr nicht in den Baldenauerhof getreten seid, und daß ihr gar keinen Antheil an den Mißhandlungen des besagten Blackenglos genommen habt?

Antw. Ich bestehe auf meiner Antwort.

30) Wie könnet ihr läugnen, thätigen Antheil an dem Mord des Blackenglos genommen zu haben, da es doch durch die Aussage des Augenzeugen Peter Blasius, (siehe seine Aussage vom sieben und zwanzigsten Prärial achten Jahrs) derjenigen der Maria Wayand vom sechs und zwanzigsten Thermidor achten Jahrs, der verschiedenen Verhören des Jakob Fink, Johannes Seibert und Elisabetha Schä-

fer vom ein und zwanzigsten Präréal, dritten und vierten Thermidor achten Jahrs, erhellet, daß ihr einer der wesentlichsten Urheber des besagten Mordes seid?

Antw. Ich beharre darauf, dem besagten Blackenglos keinen Schlag gegeben zu haben, und daß ich nicht in den Baldenauerhof eingetreten bin.

31) Habt ihr nichts von den, dem besagten Blackenglos abgenommenen Sachen erhalten?

Antw. Nein.

32) Wie viel Hüte hattet ihr vor dem Mord des besagten Glos?

Antw. Einen einzigen.

33) Woher kommt es dann, daß ihr nach begangnem Mord zween hattet?

Antw. Als ich zurück gieng, fand ich in dem Wald bei Heinzenrod einen alten Hut, welchen ich nahm, und zu dem meinigen auf den Kopfe setzte.

34) In welcher Entfernung liegt der Ort, wo ihr bemeldeten Hut gefunden habt, von dem Baldenauerhof?

Antw. Eine halbe Stunde.

35) Ich bemerke euch, daß der Namens Seibert in seiner Antwort auf die achtzehnte Frage seines Verhörs vom dritten Thermidor achten Jahrs, ausdrücklich sagt: daß ihrs seid, der den Hut des Blackenglos nahm, und daß die Namens Helena Margaretha Schneider, Frau des Blasius, laut dem Verbal-Prozeß vom sieben und zwanzigsten Präréal achten Jahrs aussagt; daß als sie in den Hof kam, sie in einer kleinen Entfernung von selbigem, einen Mann der zween Hüte auf dem Kopfe hatte, gesehen; dieses stimmt mit euren Sagen, daß ihr diesen Hut an einem eine halbe Stunde von besagtem Hof entfernten Ort gefunden habt, im geringsten nicht überein: Was habt ihr darauf zu antworten?

Antw. Ich beharre darauf, daß ich dem Blackenglos nichts genommen habe.

36) Was habt ihr zu eurer Vertheidigung zu sagen?

Antw. Ich will durch einen Namens Wilhelm Zwang, Akkersmann in Niedersweiler, und durch einen Namens Hannes, einem Mann ohne Wohnstätte, der sich gewöhnlich zu Oberkirm und Wahlen aufhält, beweisen, daß die drei Unbekannten vor ihrer Ankunft nach Gesenroth, schon den Vorsatz gefaßt hatten, mich zu zwingen mit ihnen zu gehen.

37) Habt ihr schon einen Vertheidiger?

Antw. Nein, und ich bitte sie mir einen zu ernennen.

Wir obengenannte Richter haben sodann den Bürger Steinem, Rechtsgelehrten zu Mainz, zur Vertheidigung des besagten Heydens ernannt und verordnet, daß ihm gegenwärtige Ernennung kund gethan werde.

Nachdem gegenwärtiges Verhör dem Angeklagten auf deutsch vorgelesen worden, erklärte er, daß solches treulich niedergeschrieben ist, und als er wiederholt hatte, nicht schreiben zu können, haben wir mit dem Commis-Greffier unterschrieben. [ <sup>311</sup>/<sub>312</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 305–308)

*Originaldatierung:* vom eilften Germinal eilften Jahrs



## V. Johannes Müller Sohn

**Nr. 131**

26. Februar 1799, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Reichensperger, verhört Johannes Müller Sohn und beschließt, ihn zusammen mit Johannes Bückler Sohn ins Gefängnis nach Simmern zu überstellen.*

Gef. Wie er heiße, wie alt er sei, und wo, auch von wem er gebürtig wäre?

Antw. Johannes Müller, sechzehn Jahre alt, im Niederland, auf dem Söterer Hof zur Welt gekommen, sein Vater heiße auch Johannes Müller, und sei zu Kinderbayern an der Mosel gebohren, derselbe sei im Land herum gezogen, und habe mit Zundel, Porzellan, Glaß und der gleichen gehandelt, habe zu Zeiten auch auf Flozen geschäft, seine Mutter heiße mit dem Vornamen Engel, ihren Zunamen wisse er nicht, sie sei zu Lebach bei Saarlüber gebohren, mache und verkaufe Schnürriemen und dergleichen, und gehe mit seinem Vater und noch fünf Kindern herum.

Gef. Seitwann er von seinen Eltern hinweg seye, und wo er sie verlassen habe?

Antw. Vor ohngefähr vier Wochen sei er zu Tiefenthal bei Fürfeld von seinem Vater, der ihn geschlagen gehabt, weggegangen, um zu seinem Bruder, der bei Saarlüber auf dem Hahn sich aufhalte, und Körbe, Rosenkränz und Pfeifenketten mache, zu gehen.

Gef. Wie er denn zu dem Johannes Bückler und dem schwarzen Peter gekommen sei?

Antw. Als er von seinem Vater weg gewesen, sei ihm der Johannes Bückler zwischen Monzingen und Soberheim auf der Straße begegnet, wo sie miteinander zu reden gekommen seyen, und Bückler ihm gesagt habe, er sei von Kreuznach und gehe Kälber und Hämmel kaufen; wenn er Constitut mit ihm gehen, und bei ihm bleiben wolle, so wolle er ihm des Tags sechs Bassen und die Kost geben. Dies habe er angenommen, und sei mit dem Bückler auf den Eichener Hof, dann auf die Birkenmühl, von diesen beiden Orten ab und zu, und dann nach Schnepfenbach gegangen, wo sie arretirt worden wären. Den Schwarzpeter habe er nie gesehen, und kenne denselben nicht.

Gef. Ob er nicht am Sonntag vor vierzehn Tagen auf dem Steinharter Hof bei Soberheim in der Ziegelhütte gewesen, und ob er nicht den Schwarzpeter und den Bückler angetroffen habe?

Antw. Ja, an diesem Tag sei er daselbst gewesen, habe aber niemand als die Ziegler dort angetroffen, wo er dann erzählen gehört habe, daß der schwarze Peter auf den Sohn des Steinharter Hofschäfers des Tags vorher mit dem Messer loßgegangen sei, und solchen ermorden gewollt habe. Er habe damals aber weder den schwarzen Peter noch den Bückler angetroffen, und überhaupt den schwarzen Peter niemahls gesehen. [ <sup>312</sup>/<sub>313</sub> ]

Gef. Was er dann dazu sage, wenn ihm der Bückler ins Gesicht behauptete, daß er Constitut damals zu ihm Bückler und dem schwarzen Peter auf den Steinharter Hof gekommen, und daß sie am Samstag vor acht Tagen beisammen geblieben seyen?

Antw. Wenn der Bückler dieses sage, so sei er ein schlechter Kerl. Er kenne den schwarzen Peter nicht.

Gef. Warum er denn bei dem Bückler geblieben sei, nachdem er gehört und gesehen habe, daß derselbe ein berüchtigter Dieb sei?

Antw. Er habe bis jetzt nicht anderst geglaubt, als daß derselbe ein Metzger sei, und nicht gewußt, daß derselbe ein Dieb wäre.

Gef. Ob er denn daraus, daß der Bückler eine Pistol und einen Bengel bei sich getragen habe, und nur auf Höfen und Mühlen herumgezogen sei, nicht deutlich genug gesehen habe, daß derselbe ein Erzdieb seye?

Antw. Er wäre gern wieder von demselben weggezogen, wenn er sich getraut hätte, dies zu thun.

Als wir hierauf dem Konstituten begreiflich machten, daß er nach allen Umständen bißher nur Lügen vorgebracht habe, und ihm bedeuteten, daß er die Wahrheit besser sprechen, und sich nicht mit Lügen abgeben solle; sagte er weinend: der Bückler habe ihm unterwegs von Schnepfenbach hierher so sehr gedrohet, daß er ja nichts gestehen solle, und so, wie er bis igt dahier ausgeredet, sprechen solle, sonst würde er Bückler, wenn er wieder loß wäre, ihm den Hals abschneiden; dies sei die Ursache, warum er bis jetzt so geredet habe.

Nach diesem redete Constitut folgendes aus:

Am Sonntag vor vierzehnen Tagen seie er vom Hauben-Adam, bei welchem er damals seit acht Tagen zu Tiefenthal, vorher aber, nemlich vor zwei Jahren schon einmal, ein halbes Jahr sich aufgehalten gehabt, weggegangen, und auf die Ziegelhütte beim Steinharter Hof gekommen, wo er den Bückler, und des schwarzen Peters Bub angetroffen, und denenselben zugesagt hätte, bei ihnen zu bleiben. Gegen Abend seien sie miteinander auf den Steinharter Berg gegangen, wo sie den schwarzen Peter bei einem Feuer angetroffen hätten. Sie vier seien alsdenn beisammen geblieben, und von da in den Sonwald, dann auf den Eichener Hof, ferner auf die Birkenmühl, dann auf Schnepfenbach, wieder auf den Eichner Hof, und auf die Birkenmühl gegangen, wo der schwarze Peter von ihnen weg, und auf Hekken bei Kirchberg gegangen wäre, um sich aus einem Rok ein Wammes machen zu lassen, und habe seinen Buben mitgenommen. Er Konstitut und der Schinderhannes hätten sich damals auf den Eichener Hof gemacht, wohin ihnen des andern Morgens der schwarze Peters Bub, und des Nachmittags der schwarze Peter selbst nachgekommen, und sie alle vier sodann des Abends auf das Häußchen im Sonwald gegangen seien. Des folgenden Tags wären sie vier miteinander nach Eckweiler zugegangen, wo der schwarze Peter gesagt habe, zu viert wären es ihrer zuviel, sie mögten erwischt werden, und seien beim Lütcher-Hof von einander, nämlich der schwarze Peter auf die Glaßhütte, und sie drei auf den Marienpforter Hof gegangen. Dasselbst habe er Konstitut mit dem Buben des schwarzen Peters Streit bekommen, wo dann dieser ihm den Halß so gedrückt, daß ihm das Blut herausgeloffen seie; worauf der Schinderhannes den schwarzen Peters Buben gegriffen, und hinter die Thür geworfen habe. Hierauf seie der Schinderhannes des Abends fort auf den Steinharter Hof, und sie beide demselben des andern Tages, nämlich am Sonntag vor acht Tag, auch dorthin nachgegangen, von wo sie drei fort auf die Ziegelhütte, und von da nach Oberstreit sich gemacht hätten. Des andern Morgens wären sie auf dem Heimberger Hof gegangen, wo der Schinderhannes mit des schwarzen Peters Bub Streit bekommen; Ersterer den Lezteren fortgejagt, und dieser sich dann wieder nach Oberstreit gemacht habe. Sie beide, er Konstitut und der Schinderhannes, wären hernach auf Roxheim, dann auf die Roxheimer Mühle, von da auf den Steinharter Hof gegangen, wo sie jenes, was er Konstitut hier oben vom schwarzen Peter und dem Schäfer zu Protokoll gegeben, gehört hätten. Den schwarzen Peter hätten sie damals, noch in der Folge mehr gesehen, und sie beide wären sodann auf die kleine Mühl bei Sobernheim, von da auf den Eichener Hof, ferner auf die Birkenmühl, und von da auf Schnepfenbach gegangen, wo sie erreicht worden wären.

Gef. Was für Diebstähle sie vier, theils mit einander, theils einzeln seither begangen hätten?

Antw. Seines Wissens seie von keinem aus ihnen, seitdem er bei den andern drei gewesen, das mindeste gestohlen worden. [ <sup>313</sup>/<sub>314</sub> ]

Gef. Womit sie sich dann seither ernährt hätten?

Antw. Ueberall, wo sie hingekommen, hätten sie den Leuten, mit denen sie bekannt gewesen, zu Essen bekommen.

Gef. Was er dann bei dem krummen Hauben-Adam gethan habe?

Antw. Er seie mit demselben herum geigen gegangen.

Gef. Ob er dann nicht gewußt habe, daß auch dieser Hauben-Adam ein Erzdieb seie?

Antw. Während dem er bei demselben gewesen, habe er von ihm selbst gehört, daß er ein Dieb seie, und auch schon zu Simmern gesessen habe. Hernach habe er mit ihm Streit bekommen, wo denn derselbe ihm den Hals abschneiden gewollt gehabt, worüber er von demselben weggegangen seie.

Gef. Warum er denn immer mit solchen Spizbuben in Gesellschaft gewesen?

Antw. Er habe es, als er zu diesen Burschen gekommen, als noch nicht recht gewußt, daß sie solche Kerl seien.

Gef. Was er denn als schon allein, oder in Gesellschaft der andern Spizbuben, gestohlen habe?

Antw. Er habe noch nie, weder allein noch in Gesellschaft, das mindeste gestohlen?

Gef. Ob er den David Konrad, und Johannes Büttner von Ravengirsburg nicht kenne?

Antw. Nein, er kenne sie nicht, und habe nie etwas von ihnen gehört.

Gef. Ob und was er denn noch von dem Schinderhannes und vom schwarzen Peter wisse?

Antw. Er wisse weiter nichts, außer vom schwarzen Peter dieses, daß derselbe im Sonwald einen Juden todtgeschlagen haben solle.

Gef. Ob er den andern Mann und die Frau, welche mit ihm und Bückler zu Schnepfenbach verhaftet, und hierher geführet worden wären, kenne, und was er von diesen wisse?

Antw. Den Mann sowohl als die Frau, habe er in seinem Leben erst zweimal gesehen, übrigens kenne er sie gar nicht, und habe nicht das mindeste Böse von ihnen gehört. Er habe immer geglaubt, sie seien beide in Schnepfenbach wohnhaft.

Gef. Ob und was er sonst noch anzugeben wisse?

Antw. Er wisse weiter gar nichts mehr.

Nachdem wir die vorstehenden Aussagen dem Konstituten deutlich vorgelesen, und dieser solche bestätigt, fort auf Befragen erklärt hatte, daß er seinen Namen gar nicht schreiben könne; so haben wir das gegenwärtige Protokole nebst unserm Gerichtschreiber auf allen Seiten unterzeichnet, und:

In Erwägung, daß der Konstitut eingestandenermaßen fast immer in Kameradschaft und Gesellschaft von berüchtigten Dieben, namentlich des Schinderhannes, schwarzen Peters und Hauben-Adam gewesen ist, sohin auch nur in dieser Rücksicht und als Vagabond nach den Gesezen mit einer die Kompetenz des gewöhnlichen Polizey-Gerichts übersteigende Strafe belegt werden muß, und:

In Erwägung, daß derselbe von dem Schinderhannes als seinem Chef, welchen wir eben auch ins Arresthaus nach Simmern abzuschikken verordnet haben, nicht getrennt werden kann, übrigens auch dahier es an einem wohlverwahrten und sicheren Gefängniß durchaus gebricht;

Beschlossen,

Daß der Konstitut nach Maßgabe des Artikels siebenzig, des Gesezbuches der Verbrechen und Strafen, mittelst Verhaftbefehls mit dem Schinderhannes ins Arresthaus nach Simmern abzuschikken, die Gendarmen jedoch dahin zu instruiren seien, wohl darauf acht zu geben, damit dieser Johann Müller und der Schinderhannes unter Wegs nicht mit einander sprechen können. [ <sup>314</sup>/<sub>315</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Reichensperger (Friedensrichter) und Schott (Gerichtsschreiber)  
*Ende des Verhörs:* Nachmittags ein Uhr  
*Übersetzung durch:* Simmonaire (PITC I.1, S. 315–317)  
*Originaldatierung:* im siebenten Jahr der ein und untheilbaren fränkischen Republik, den achten Ventose

### Nr. 132

27. Februar 1799, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Reichensperger, ordnet die Überstellung des Johannes Müller Sohn und des Johannes Bückler Sohn in das Gefängnis nach Simmern an.*

[ <sup>317</sup>/<sub>318</sub> ] Nous François Joseph Reichensperger, Juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Kirn, arrondissement de Simmern, Département de Rhin et Moselle, en vertu de l'article soixantedix du code des délits et des peines, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice, de conduire à la maison d'arrêt de l'arrondissement de Simmern, le nommé Jean Bückler ou Schinderhannes, voleur, et son camarade nommé Jean Müller: tous les deux complices du renommé Pierre Petry, ou Schwarze Peter, mandons au gardien de ladite maison d'arrêt, de les recevoir, le tout en se conformant à la loi; [ <sup>317</sup>/<sub>318</sub> ] requérons tous dépositaires de la force publique, auxquels le présent mandat sera notifié de prêter mainforte pour son exécution en cas de nécessité.

*Unterschrieben durch:* Reichensperger (Friedensrichter)  
*Originaldatierung:* le neuf Ventôse, an sept

### Nr. 133

28. Februar 1799, Kirn

*Der Gerichtsdienner des Kantons Kirn, Syronnet, führt den Beschluß Reichenspergers vom 9. Ventôse VII (27.02.1799) aus.*

Je soussigné, chargé de l'exécution du mandat cidessus, ai conduit les prévenus susdits dans la maison d'arrêt établie près le Directeur du jury de l'arrondissement de Simmern, après avoir délivré auxdits prévenus copie du présent mandat d'arrêt, j'ai en même tems reçu la reconnaissance du gardien de ladite maison d'arrêt y relative: laquelle j'ai mise au greffe du Directeur du jury avec le présent mandat.

*Unterschrieben durch:* Syronnet (Gerichtsdieners)  
*Originaldatierung:* dix Ventôse, an sept

**Nr. 134**

*1. März 1799, Simmern*

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Vançon, verhört Johannes Müller Sohn.*

Befragt: Ueber seinen Namen, Alter, Geburts und Wohnort und Profession?

Antwortete er: Er nenne sich Johann Müller, sechszechen Jahre alt, gebürtig auf dem Söderer Hof in den Niederlanden, sein Vater nenne sich Johannes Müller, derselbe sei zu Kinderbeyern an der Mosel gebürtig, und ernähre sich von kleinem Handel mit Zunder, Porzellan und Glas, habe keinen bestimmten Wohnort, sondern ziehe überall im Lande herum, seine Mutter heiße mit ihrem Vornamen Engel, ihren Zunahmen wisse er nicht. Dieselbe sei zu Lehbach bei Saarlouis gebohren, sie verfertigte Schnürriehem und sonstige dergleichen Sachen, die sie verkaufe. Sie sei bei seinem Vater und ziehe mit demselben herum. Er habe noch sechs Geschwister, worunter vier Schwestern und drei Brüder seien. Einer von Letztern sei in Saarlouis verheurathet und nenne sich mit dem Vornamen Peter, die andern Brüder Schwestern seien noch klein und giengen mit seinen Eltern im Lande herum. Er Constitut habe auch zuweilen auf Flossen geschaffet.

Bef. Warum er hierhin in das Arresthaus geführt worden sei?

Antw. Vor ohngefähr drei Wochen habe er seine Eltern zu Diefenthal, eine halbe Stunde von Fürfeld verlassen, weil ihn sein Vater geschlagen, und sei gesonnen gewesen, zu seinem verheuratheten Bruder nach Saarlouis zu gehen. Auf dem Wege bei der Ziegelhütte eine halbe Stunde von Sobernheim sei ihm der Johann Bückler begegnet. Er Constitut habe denselben angedet, und ihn gefraget, wo er hingehet, worauf er ihm erwiederte, daß er auf den Eichener Hof und in die Gegend dort herum gehet, und ihm Constituten gesagt, daß er mitgehen könne, wenn er wolle, und ihm allerlei Versprechungen gemacht, daß er ihm nemlich ein paar Schuhe machen lassen wolle, und ihm auch für seinen Unterhalt sorgen wolle. Dies habe ihn Constituten nun bewogen mit gedachtem Johannes Bückler zu gehen, den er vorher nie gekannt habe. Sie beide seien sodann auf den Eichenerhof gegangen. Unterwegs auf dem Steinerterberge hätten sie den Schwarzen-Peter an einem Feuer sizzend angetroffen. Er bemerkte noch, daß der Sohn des Peters bei dem Bückler gewesen sei, wie er selber ohnweit der Ziegelhütte angetroffen. Sie vier der Schwarz-Peter, sein Sohn, Bückler und er seien hierauf zusammen auf den Eichenerhof, von da auf die Birkenmühle, und nachher sei er und Bückler nach Schnepfenbach gegangen, wo sie des Nachts arretirt worden seien. Der Schwarze-Peter und sein Sohn hätten sie acht [ <sup>318</sup>/<sub>319</sub> ] Tage vor ihrer Verhaftnehmung, Ersterer bei Eckweiler und Letzterer auf einem Hofe, eine halbe Stunde von Waldböckelheim, verlassen.

Bef. Wovon er und der Johann Bückler die Zeit, als er Constitut bei demselben gewesen, sich ernährt hätten?

Antw. Sie hätten überall auf den Höfen und Mühlen, wo sie hingekommen, unentgeltlich zu essen bekommen.

Bef. Was er Constitut bei dem Johann Bückler zu treiben gesonnen gewesen sei?

Antw. Er habe geglaubt, dieser Bückler sei ein reicher Kerl, der ihm Kleidung anschaffen könne.

Bef. Ob er dann nicht gewußt habe, daß dieser Bückler ein Spizbube sei?

Antw. Nein, er habe es anfänglich nicht gewußt, nachher habe er es an den Reden gemerkt.

Bef. Was er dann von ihnen sagen gehört habe?

Antw. Sie hätten oft unter sich, der Bückler, der Schwarze-Peter und sein Sohn geredet, daß sie bei der Nacht dort und dort hingehen wollten, welches ihm mißlich vorgekommen sei. Die Ortschaften, wo sie hätten hingehen wollen, wisse er nicht mehr.

Bef. Warum er dann nicht von dem Bückler weggegangen sei, wie er bemerkt habe, daß er ein Spizbub sei?

Antw. Er habe sich vor demselben gefürchtet, und geglaubt, daß er ihm nachkommen und todtschlagen würde, wenn er ihn verließ, denn dieser Bückler sei ein böser Mensch, und habe ihn zuweilen aus Spaß schwarz und blau geschlagen.

Nach geschehener Vorlesung bestätigte Constitut, seine Aussagen der Wahrheit gemäß niedergeschrieben, und machte, schreibens unerfahren, unter jede Seite sein Handzeichen.

*Unterschrieben durch:* Handzeichen „†“ des Müller, Vançon (Geschworenendirektor) und Lippe (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Kanz (PITC I.1, S. 318 f.)  
*Originaldatierung:* im 7ten Jahre der ein und untheilbaren französischen Republik den 11ten Ventos

**Nr. 135**

28. September 1800, Simmern

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Sabel, verhört Johannes Müller Sohn.*

[ /<sub>320</sub> ] Befragt: Warum er begehrt habe vorgelassen zu werden?

Antwort: Um seine Sache zu beendigen. [ <sup>320</sup>/<sub>321</sub> ]

Bef. Ob er dann doch nicht besser, wie bißher geschehen, die Wahrheit der ihm angeschuldigten Verbrechen eingestehen wolle?

Antw. Er wüßte sich keines Verbrechens schuldig, und könne mithin auch keines eingestehen.

Nach geschehener Vorlesung hat er diese Aussagen als richtig niedergeschrieben anerkannt und, da er schreibens ohnerfahren, sein Handzeichen beigesezt und wir unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Handzeichen „†“ des Müller, Sabel (Geschworenendirektor) und Balbiani (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Kanz (PITC I.1, S. 321)

*Originaldatierung:* Im neunten Jahr der ein und untheilbaren französischen Republik den sechsten Vendemiär

**Nr. 136**

23. Oktober 1800, Simmern

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Sabel, verhört Johannes Müller Sohn.*

Bef. Warum er abermal vorgelassen zu werden verlangt habe?

Antw. Weil er seine begangenen Verbrechen aufrichtig eingestehen wolle. Er habe nemlich in Gesellschaft des Johann Bückler und des Schwarzen-Peter seines Sohns Peter Petry zwei Bienen und einen Hammel geholet, von weitem Verbrechen sei ihm nichts bewußt.

Gef. Wo und auf was Art sie diese Bienen gestohlen hätten?

Antw. Zu Boos diesseits an der Nahe eine viertel Stund unter Oberstreit, hätten sie einem Manne, der im zweiten Haus rechter Hand, wenn man von Oberstreit dahin komme, wohne; die Bienen aus dem am Hause gelegenen Garten, wo sie unten gegen den vorbeigehenden Weg gestanden, hinweg genommen. Sie hätten die Bienen ohngefähr dreisig Schritt vom Plaz einer um den andern fortgetragen, wo sodann der Johannes Bückler die Bienen aus denen Körben herausgeschüttelt hätte. Die Thüre des Gartens hätte aufgestanden und der Diebstahl sei um [ <sup>321</sup>/<sub>322</sub> ] ohngefähr halb zwöf Uhr des Nachts im Herbst vor seiner Arretirung begangen worden. Mit denen Bienen seien sie sonach auf den Steinerthof gegangen, und hätten allda in dem Rinderstall, der damalen leer gewesen, die Bienen miteinander und in Gesellschaft des Schwarzen-Peters Frau nemlich der Mutter des Mitschuldigen Peter Petry verzehrt.

Der Hammel Diebstahl sei in Gesellschaft obenbenannter Bursche ebenwohl und zwar zur Herbstzeit vor seiner Arretirung geschehen, er, der Johann Bückler und des Schwarzen-Peters sein Sohn Peter Petry hätten auf dem Hühnerhof oder dem Schaafstall eine Nacht über gelegen. Des Morgens gleich vor dem Tag wäre der Johannes Bückler herunter an die vor dem Schaafstalle gewesene Hurden gegangen, sei über diese an den Schaafstall gestiegen, und habe aus der offen gestandenen Stallthür, vor welcher die Hämmel gelegen, den besten Hammel heraus geholet, demselben die Füße zusammen gebunden und solchen über die Hurde heraus gelegt, so nach ihn sowohl als des Schwarzen-Peters Sohn hinzugerufen. Als sie nun hinzugekommen, habe der Johann Bückler die Binden an den Füßen des Hammels wieder aufgelöset, denselben oben am Halse mit der Woll ergriffen und bis in das Birkenwäldchen ohngefähr einen Büchenschuß weit vom Hühnerhof fortgeführt, wo er dann auch solchen geschlachtet und die Haut davon abgezogen hätte. Das Fleisch davon hätten sie in einen Sak

gethan, und einer um den andern bis auf den Steinerterhof getragen, woselbst sie dann das Fleisch in Gesellschaft des vorgemeldeten Schwarzen-Peters Frau verzehrt hätten. Die Haut davon habe der Johannes Bückler behalten und sich von der Wolle vermuthlich Strümpf machen lassen.

Bef. Ob er nicht einstens mit dem Johann Bückler und des Schwarzen-Peter seinem Sohn, in Heinzenberg bei Rhaunen an der Nohe zur Nachtszeit gewesen und neun Schweine aus einem Stalle stehlen geholfen?

Antw. Nein, man sollte die Leute kommen lassen, denen die Schweine gestohlen worden, man könne auch den mit ihm inhaftirten Sohn des Schwarzen-Peters hierüber vernehmen; vorbesagte Leute so wohl als dieser, würden ihn des besagten Diebstahls nicht beschuldigen können.

Hat nach geschehener Vorlesung seine Aussagen als richtig niedergeschrieben anerkannt und da er des Schreibens unerfahren zu seyn angiebt, sein Handzeichen beigesezt und wir sodann unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Handzeichen „†“ des Müller, Sabel (Geschworenendirektor) und Balbiani (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Kanz (PITC I.1, S. 322 f.)

*Originaldatierung:* im neunten Jahre der ein und untheilbaren französischen Republik den ersten Brümär

### Nr. 137

16. Dezember 1800, Simmern

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Clotten, ordnet die Überstellung des Johannes Müller Sohn in das Arresthaus an.*

[ /<sup>323</sup> ] Nous Georges Antoine Clotten Juge au Tribunal civil du Département de Rhin et Moselle et Directeur du jury d'accusation de l'arrondissement de Simmern, en vertu des articles 70 et 217 du code des délits et des peines, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice de conduire à la maison d'arrêt de Simmern, Jean Müller, natif de la ferme de Sœderen en Pays-Bas, actuellement sans domicile fixe, prévenu de complicité d'un vol avec escalade. Mandons au gardien de ladite maison d'arrêt de le recevoir, le tout en se conformant à la loi. Requérons tous dépositaires de la force publique auxquels le présent mandat sera notifié, de prêter mainforte pour son exécution, en cas de nécessité.

*Unterschrieben durch:* Clotten (Geschworenendirektor)

*Originaldatierung:* le 25 Frimaire de l'an neuf

### Nr. 138

17. Dezember 1800, Simmern

*Der Gerichtsdienner am Korrektionsgericht Simmern, Bitz, übergibt Johannes Müller Sohn den Haftbefehl.*

Cejourd'hui le vingt-six Frimaire an neuf de la République française, je soussigné Georges Bitz, huis-sier près le Directeur du jury de l'arrondissement de Simmern, Département de Rhin et Moselle, patenté à Simmern le 17 Pluviôse an 8, sous N.<sup>o</sup> 4, de 3.<sup>eme</sup> classe, demeurant à Simmern, ai signifié le mandat d'arrêt cidessus au prévenu Jean Müller, et lui en ai laissé copie. [ <sup>323</sup>/<sub>324</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Bitz (Gerichtsdienner)

*Originaldatierung:* le vingt-six Frimaire an neuf

### Nr. 139

16. Dezember 1800, Simmern

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Clotten, erneuert den Haftbefehl gegen Johannes Müller Sohn.*

Vû les pièces de la procédure instruite par le citoyen Reichensperger, juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Kirn, contre le nommé Jean Müller;

Vû le mandat d'arrêt lancé par le susdit juge de paix, en date du neuf Ventôse an sept;

Vû les interrogatoires subis par le prévenu devant le juge de paix du canton de Kirn, en date du huit Ventôse an sept;

Vû les interrogatoires subis par lui devant le Directeur du jury en date du onze Ventôse an sept;

Vû aussi l'article soixanteonze du code des délits et des peines portant: „Le mandat d'arrêt est signifié et scellé par le juge de paix, il énonce le nom du prévenu, sa profession, et son domicile, s'ils sont connus: le sujet de son arrestation et la loi qui autorise le juge de paix à l'ordonner.

A défaut de quelqu'un de ces formalités, il est nul, et aucun gardien de la maison d'arrêt ne peut recevoir le prévenu, sous peine d'être poursuivi comme fauteur et complice de détention arbitraire;”

Vû également l'article deux cent dixsept du code susdit, qui est ainsi conçu: „Qu'après avoir entendu le prévenu, s'il est présent, et pris lecture des pièces, le Directeur du jury examine d'abord si les formalités prescrites par la loi pour la validité du mandat d'arrêt, ont été remplies. En cas qu'elles ne l'aient pas été, ou s'il trouve que l'officier de police n'était pas compétent d'après les règles prescrites par les articles soixanteseize, soixante dixsept, soixante dixhuit, soixante dixneuf eut quatrevingt, il annule le mandat d'arrêt, et en décerne sur le champ un nouveau, s'il y a lieu; sinon, il met le prévenu en liberté.”

Ouï le Commissaire du Gouvernement:

Considérant, que le mandat d'arrêt ne fait mention, ni du domicile du prévenu, ni qu'il soit inconnu, ni de sa profession;

Considérant, qu'il résulte des interrogatoires faits par le juge de paix susdit, en date du huit Ventôse an sept, et par le Directeur du jury, en date du onze Ventôse même année que le prévenu est natif de Sœderen en PaysBas, et actuellement sans domicile fixe;

Considérant, que l'article deux cent dixsept du susdit code des délits et des peines, ordonne, qu'en cas d'omission dans le mandat d'arrêt, sous peine de nullité, le Directeur du jury doit le casser et annuler, et en décerner sur le champ un nouveau, s'il y a lieu;

Considérant enfin, que le nommé Jean Müller, par les délits commis et dont il est complice, mérite une peine afflictive;

Pour ces motifs:

Cassons et annullons le mandat d'arrêt lancé contre ledit Jean Müller, en date du neuf Ventôse [ <sup>324</sup>/<sub>325</sub> ] an sept, et ordonnons qu'il sera décerné par nous sur le champ un nouveau, en conformité de l'article 217 du code des délits et des peines.

*Unterschieden durch:* Clotten (Geschworenendirektor) und Balbiani (Gerichtsschreiber)

*Originaldatierung:* le vingt-cinq Frimaire, an neuf

#### **Nr. 140**

*26. Januar 1801, Simmern*

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Clotten, ordnet die Überstellung des Peter Petry Sohn und des Johannes Müller Sohn an das Kriegsgericht in Koblenz.*

Vû l'article deux de l'arrêté du Commissaire-Général du Gouvernement dans les nouveaux Départements de la rive gauche du Rhin, en date du seize Frimaire dernier;

Vû la lettre du susdit Commissaire-Général en date du trois du mois de Pluviôse courant;

Vû la procédure instruite contre les nommés Pierre Petry, prévenu de vagabondage, et Jean Müller, prévenu de complicité d'un vol, détenus dans la maison d'arrêt de cet arrondissement;

Considérant, que les nommés Pierre Petry et Jean Müller ont confessé dans les interrogatoires subis par eux devant le Directeur du jury, en date du premier Brumaire dernier, d'avoir commis, il y a trois ans, des vols en compagnie de Jean Bückler, vulgo Schinderhannes;

Considérant, que par la lettre susdite du Commissaire-Général, il est décidé, que tous les complices dudit Schinderhannes, sans distinction et quelle que soit l'époque de leur délit, doivent être livrés à la commission militaire;

Ouï le Commissaire du Gouvernement près de nous:

Ordonnons: que les nommés Pierre Petry et Jean Müller, détenus dans la maison d'arrêt de cet arrondissement, soient traduits entre les mains de la gendarmerie nationale, pour être conduits de suite sous sûre escorte dans les prisons de Mayence, et que les pièces concernant lesdits prévenus seront envoyées au Conseil de guerre à Mayence.

*Unterschrieben durch:* Clotten (Geschworenendirektor) und Balbiani (Gerichtsschreiber)  
*Originaldatierung:* l'an neuf de la République française une et indivisible, le six Pluviose

#### **Nr. 141**

27. Januar 1801, Simmern

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Clotten, übersendet dem Kriegsgericht in Koblenz die Ermittlungsakten zu Peter Petry Sohn und Johannes Müller Sohn.*

Conformément à l'article deux de l'arrêté du Commissaire-général du gouvernement du seize Frimaire dernier, ainsi qu'à sa lettre du trois de ce mois, je vous transmets, [ <sup>325</sup>/<sub>326</sub> ] citoyens, les pièces relatives aux nommés Pierre Petry fils et Jean Müller, complices du brigand Schinderhannes, qui viennent d'être conduits dans les prisons de votre résidence, pour être par vous statué sur leur sort. Veuillez m'en accuser la réception.

*Unterschrieben durch:* Clotten (Geschworenendirektor)  
*Originaldatierung:* le sept Pluviose an neuf

#### **Nr. 142**

22. Juni 1801, Simmern

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Derode, übersendet dem Kriegsgericht in Koblenz die Ermittlungsakten zu Peter Petry Sohn und Johannes Müller Sohn.*

Je vous envoie ci-jointes, citoyen, les pièces de la procédure instruite contre les nommés Pierre Petry et Jean Müller, que vous m'avez demandées par votre lettre du vingt-huit du passé. Le bordereau qui y est joint et que vous voudrez bien me renvoyer revêtu de votre signature, me servira de reçu. Vous voudrez bien aussi, lorsque ce procès sera fini, me renvoyer toutes les pièces, afin que je les réintègre au Tribunal correctionnel.  
 Salut et considération.

*Unterschrieben durch:* Derode (Geschworenendirektor)  
*Originaldatierung:* le trois Messidor, an neuf

#### **Nr. 143**

26. Februar 1802, Koblenz

*Der Kommandant der 26. französischen Division, General Lorge, übersendet dem Präsidenten des Kölner Spezialgerichts die Ermittlungsakten zu acht Personen, die im Verdacht stehen, Komplizen des Johannes Bückler Sohn zu sein, und kündigt die Überstellung von vier Personen nach Köln an.*

Je vous adresse, citoyen Président, des procédures contre les nommés Pierre Petry, fils de Schwarz Peter, Jean Müller, Henry Gerhard, Anne Marie Schaefer, Zuchetto, Seibert, Layendecker et Kreis, prévenus de complicité avec Schinderhannes, et devant, d'après l'arrêté du Commissaire du gouvernement être renvoyés au Tribunal spécial.

J'ai donné l'ordre au Commandant d'armes de cette place de faire conduire par la gendarmerie les quatre premiers à Cologne; les quatre autres se sont évadés des prison de Coblenz. [ <sup>326</sup>/<sub>327</sub> ]

A ces procédures sont joints; un paquet contenant des mouchoirs de soie, pièces de conviction contre Layendecker, un fusil chargé, un porte-feuille et un couteau, pièces de conviction contre le nommé Gerhard.

Veillez m'accuser réception de ces pièces.



J'ai l'honneur de vous saluer.

*Unterschrieben durch:* Lorge (General)  
*Originaldatierung:* le sept Ventôse de l'an dix

#### Nr. 144

13. Mai 1802, Köln

*Der Präsident des Kölner Spezialgerichts, Könen, verhört Johannes Müller Sohn.*

1) Wie er heisse, wie alt er sei etc.?

Antw. Ich heisse Johann Müller, neunzehn Jahre alt, Akkersknecht, zu Hallgarten, im Kanton Moschel wohnhaft.

2) Warum er arretirt sei?

Antw. Er habe zu seinem Bruder in Saarlouis gehen wollen, und im Kanton Sobernheim einen fremden Kerl angetroffen, der gesagt hätte, er gienge aus, um Viehe zu kaufen, und hätte auch den Weg auf Saarlouis zu machen; er wolle ihn Respondenten, weil er kein Geld habe, zehrfrei halten. Sie seien nun zusammen gegangen, und des andern Morgens zu Schneppenbach, wo sie des Nachts geschlafen gehabt hätten, arretirt worden.

3) Wer der Fremde gewesen?

Antw. Er habe ihn nicht gekannt, aber bei seiner Ankunft zu Kirn, als derselbe vom Friedensrichter verhört worden, vernommen, daß er Johannes Bückler oder Schinderhannes heisse.

4) Ob er nicht gestehen müsse, einige Zeit mit dem Schinderhannes herumgezogen zu seyn?

Antw. Nicht länger als einen Tag.

5) Wie er dieses sagen könne, da er doch vor dem Friedensrichter des Kantons Kirn, und nachher vor dem Direktor der Geschwornen des Bezirks Simmern erklärt habe, einige Zeit an verschiedenen Orten mit demselben herumgezogen zu seyn?

Antw. Der Friedensrichter von Kirn habe ihm gedrohet, ihn auf die Bank binden, und schlagen zu lassen, wenn er nicht alles, was in den ihm vorgelesenen Verhör des Schinderhannes vorkäme, eingestünde, so daß er genöthigt gewesen wäre, Sachen, die er nicht wisse, zu sagen: Eben so sei er zu Simmern an Händen und Füßen so hart geschlossen worden, daß ihm das Blut herausgekommen, wodurch er dann ebenfalls zu unwahren Aussagen gezwungen worden.

6) Wo er den Peter Petry den Sohn zuerst kennen gelernt?

Antw. Im Gefängniß.

7) Ob er nicht mit dem Schinderhannes und dem Peter Petry Diebstähle verübt habe?

Antw. Nein, sein Lebtage nicht.

8) Ob er einen Vertheidiger habe?

Antw. Nein, er wünsche aber den Bürger Denis zu haben.

Auf geschehene Vorlesung erklärte der Respondent nicht schreiben zu können. [ <sup>327</sup>/<sub>328</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Könen (Gerichtspräsident)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 328)  
*Originaldatierung:* den drei und zwanzigsten Floreal zehnten Jahrs

#### Nr. 145

7. August 1802, Mainz

*Das Mainzer Spezialgericht bittet den Generalregierungscommissar Jean Bon-St. André, die Zuständigkeiten zwischen den Spezialgerichten in Mainz und Köln zu klären.*

Vû par le Tribunal spécial établi à Mayence, l'article deux de l'arrêté des Consuls de la République du vingt-deux Prairial dernier, ainsi conçu:

Le Commissaire-général du Gouvernement dans les quatre départements réunis de la rive gauche du Rhin, pourra faire traduire indistinctement à ce Tribunal ou à celui du département de la Roër, les brigands déjà arrêtés et qui pourront l'être par la suite dans les départements de la Sarre, de Rhin et Moselle, de la Roër et du Mont-Tonnerre.

Vû aussi l'article premier de l'arrêté dudit Commissaire-général, en date du cinq Messidor dernier, ainsi conçu:

Le Tribunal provisoire, désigné par l'arrêté du dix-sept Germinal, pour instruire la procédure dirigée contre les quatorze individus prévenus de brigandage, arrêtés dans l'arrondissement de Kaiserslautern, est autorisée, jusqu'à l'organisation définitive du Tribunal spécial établi par l'arrêté des Consuls, à procéder à l'interrogatoire de Jean Bückler et de ses complices.

Vû la lettre du Président du Tribunal spécial du Département de la Roër, séant à Cologne, adressée au Président de ce Tribunal, ladite lettre, en date du dix-huit Messidor dernier, relative à la question de savoir, si les prévenus de complicité avec Jean Bückler dit Schinderhannes, devront être jugés par le Tribunal qu'il préside, ou par celui établi à Mayence;

Considérant, que par l'organisation définitive de ce Tribunal, sa compétence pour juger Jean Bückler et ses complices, est décidée par le susdit article premier de l'arrêté du cinq Messidor dernier;

Considérant que, quant aux individus détenus dans les prisons du Tribunal spécial à Cologne, comme complices dudit Jean Bückler, il paraît que ces mêmes individus, devenus naturellement justiciables du Tribunal déjà saisi de l'instruction du procès contre ledit Bückler, doivent être traduits devant le même Tribunal;

Considérant néanmoins, que la compétence du Tribunal spécial à Cologne pour juger les complices du Schinderhannes, est fondée par un arrêté du vingt-trois Brumaire dernier, d'où il suit qu'il n'appartient qu'à cette autorité supérieure d'ordonner le renvoi des susdits individus devant le Tribunal spécial à Mayence;

Considérant, que le Tribunal installé cejourd'hui ne peut pas se mettre en activité contre les personnes justiciables d'un Tribunal spécial, en vertu de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf, avant que les limites de son ressort ne soient désignés;

Le Tribunal,

Après avoir entendu l'accusateur public et le Commissaire du gouvernement;

Arrête:

- 1) Que le Commissaire-général dans les quatre nouveaux Départements sera invité à décider, si les complices de Schinderhannes, détenus dans les prisons du Tribunal spécial à Cologne doivent être traduits devant celui de Mayence.
- 2) Que ledit Commissaire-général sera pareillement invité à désigner le ressort dans lequel le Tribunal devra exercer la juridiction conformément à la faculté à lui réservée par le susdit arrêté des Consuls.
- 3) Que le Commissaire du gouvernement sera chargé de l'exécution du présent arrêté. [ <sup>329</sup>/<sub>330</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Dick, Boost, Fischer, Lesage, Müller, Derausse und Wernher (alle Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Originaldatierung:* le dix-neuf Thermidor dixième année

#### **Nr. 146**

*17. August 1802, Mainz*

*Der Regierungskommissar am Zivil- und Kriminalgericht des Donnersberg-Departements, Tissot, informiert den Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, über die Entscheidung des Generalregierungskommissars Jean Bon-St. André.*

Je vous envoie sous ce pli, copie de la lettre que le Commissaire-général du gouvernement m'a adressée, en date du jour d'hier, en réponse à la demande contenue dans l'arrêté du Tribunal du dix-neuf du courant relativement à ses attributions.

Veillez bien communiquer la présente aux citoyens membres du Tribunal, et recevoir mon salut et considération.

*Unterschrieben durch:* Tissot (Regierungskommissar)

*Originaldatierung:* le vingt neuf Thermidor an dix

#### **Nr. 147**

16. August 1802, Mainz

*Generalregierungs-kommissar Jean Bon-St. André informiert den Regierungskommissar am Zivil- und Kriminalgericht des Donnersberg-Departements, Tissot, über die Zuständigkeiten zwischen den Spezialgerichten in Mainz und Köln.*

J'ai reçu, citoyen, votre lettre du vingt de ce mois, avec l'expédition d'un arrêté pris la veille par le Tribunal criminel spécial.

Cet arrêté a pour objet de m'inviter,

1.° à décider, si les complices de Schinderhannes qui sont détenus dans les prisons du Tribunal spécial établi à Cologne, doivent être traduits devant celui de Mayence;

2.° à désigner le ressort dans lequel ce dernier Tribunal devra exercer sa juridiction.

Le Tribunal spécial établi à Mayence étant saisi de l'instruction contre le principal accusé et le plus grand nombre de ces complices, il n'est pas douteux que c'est devant lui que doivent être traduits les autres complices qui sont détenus dans les prisons de Cologne.

Je vais en conséquence donner les ordres nécessaires pour qu'ils soient transférés dans les prisons de Mayence.

Je ne puis, à raison de la suppression prochaine du Commissariat-Général dans les quatre Départements, prononcer sur la seconde question énoncée dans l'arrêté du Tribunal, et je vais en référer au Gouvernement. J'ai l'honneur de vous saluer. [ <sup>330</sup>/331 ]

*Unterschrieben durch:* Jean Bon-St. André (Generalregierungs-kommissar); Sichtvermerk von Tissot (Regierungskommissar)

*Originaldatierung:* le vingt huit Thermidor an dix

#### Nr. 148

7. September 1802, Mainz

*Der Regierungskommissar am Zivil- und Kriminalgericht des Donnersberg-Departements, Tissot, übersendet dem Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, einen Brief des Regierungskommissar am Kölner Spezialgericht.*

Je vous envoie ci-jointe copie de la lettre que mon collègue près le Tribunal spécial à Cologne m'a écrite en date du six du courant, relativement aux onze prévenus et à leurs procédures respectives, qui ont été par lui envoyées devant le Tribunal spécial à Mayence, pour être procédé contre eux pour cause de complicité avec Schinderhannes.

Je joins également à la présente, un cahier contenant différentes dépositions de témoins, qui me sont parvenues par la voie de la gendarmerie, et enfin le reçu délivré par le gardien de la maison de justice.

Veuillez-bien joindre ces pièces à la procédure contre Schinderhannes.

J'ai l'honneur de vous saluer avec considération.

*Unterschrieben durch:* Tissot (Regierungskommissar)

*Originaldatierung:* le vingt Fructidor an dix

#### Nr. 149

28. August 1802, Köln

*Der Regierungskommissar am Spezial- und Kriminalgericht des Roër-Departements, Heber, informiert den Regierungskommissar am Mainzer Spezialgericht, Tissot, über die Überstellung von elf Personen von Köln nach Mainz.*

Le Commissaire-Général du Gouvernement ayant décidé que Schinderhannes et ses complices seraient tous jugés par le Tribunal spécial à Mayence, j'ai fait extraire de la maison de la justice de Cologne, pour être conduits dans les prisons du Tribunal spécial de Mayence, les nommés 1.° Pierre Korb, 2.° Mathieu Schaefer, 3.° Nicolas Theis, 4.° Frédéric Albert, 5.° Jean Welsch, 6.° Pierre Petry, 7.° Jean Müller, 8.° Henri Gerhard, 9.° Charles Zerfas, 10.° Adam Kessler, 11.° et Marie Schaefer. Les onze individus ne sont pas conduits par la correspondance ordinaire, qui est fort lente. La gendarmerie est

également chargée de remettre au greffe du Tribunal spécial, toutes les pièces de procédure servant à la conviction des délits.

Ces pièces sont sous les numéros suivants. N.° 1. des pièces concernant les nommés Jean Bückler fugitif, et Pierre Zuchetto évadé; N.° 2. des pièces concernant Jean Gaesgen et Christophe Blum, morts en prison, Chrétien Kess, Jean Layendecker et Jean Seibert, tous trois fugitifs; N.° 3: est un paquet contenant 1.° dix mouchoirs et soie appartenant à la procédure de Leyendecker; 2.° un porte-feuille et un couteau appartenant à la procédure de Henri Gerhard; 3.° une montre d'argent et deux couronnes de France, faisant corps de délit dans la procédure de Pierre Korb; 4.°: est un fusil chargé joint à la procédure de Henri Gerhard; N.° 5 le paquet est à votre adresse, contient différents [ <sup>331</sup>/<sub>332</sub> ] interrogatoires, qu'a fait subir à des prévenus le citoyen Keil, accusateur public près le Tribunal spécial établi à Cologne. Je dois vous prévenir, que Pierre Korb doit être surveillé d'une manière particulière; le gardien de la maison de justice de Cologne m'a souvent fait des plaintes très fortes contre ce prévenu.

La femme nommée Marie Schaefer passe pour avoir été la concubine du nommé Charles Benzel, condamné par une commission militaire et exécuté à Coblenz il y a déjà longtemps.

Je vous prie, citoyen collègue, lorsque tous les prévenus seront dans les prisons de Mayence, de vouloir bien m'en donner avis.

Vous voudrez bien également m'accuser la réception de toutes les pièces.

J'ai l'honneur de vous saluer.

*Unterschieden durch:* Heber (Regierungskommissar); Sichtvermerk von Tissot (Regierungskommissar)

*Originaldatierung:* le dix Fructidor an dix

#### Nr. 150

*27. August bis 3. September 1802, Köln–Bonn–Andernach–Mainz*

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Bernhard, bestätigt die Einlieferung von elf Personen.*

En vertu du réquisitoire du Commissaire du Gouvernement près le Tribunal spécial séant à Cologne, en date de ce jour, ordonne au maréchal des logis Marechal, au brigadier Robert et à cinq gendarmes de cette résidence, d'extraire de la maison de justice de cette ville, le dix du présent,

1.°	Pierre Korb	
2.°	Mathieu Schaefer	
3.°	Nicolas Theis	
4.°	Frédéric Albert	
5.°	Jean Welsch	Tous prévenus de vols,
6.°	Jean Müller	d'assassinats, de brigandage
7.°	Marie Schaefer	et complices de Schinderhannes
8.°	Pierre Petry	
9.°	Henri Gerhard	
10.°	Charles Zerphas	
11.°	Adam Kessler	

Pour être conduits avec toutes les précautions et attentions convenables, de brigade en brigade, dans les prisons du Tribunal spécial de Mayence, au greffe duquel les quatre paquets ci-joints seront remis; lesquels seront transportés avec soin dans des porte-manteaux, pour ne pas altérer les cachets et conserver les enveloppes; il y a également un fusil chargé.

Les gendarmes et les commandans de l'escorte seront responsables de leur évasion sous les peines portées par la loi du 4 Vendémiaire an 6, avec d'autant plus de raison, que ces individus fortement prévenus de crimes capitaux feront toutes les tentatives nécessaires pour s'échapper; les commandans des brigades auront l'attention de les faire garder la nuit dans les prisons où ils coucheront pendant leur transfèrement, et de ne les faire conduire qu'avec une suffisante escorte. [ <sup>332</sup>/<sub>333</sub> ]



nommé Jean Müller, demeurant comme domestique à Hallgarten, canton d'Obermoschel; prévenu de complicité avec Jean Bückler dit Schinderhannes;

Vû la lettre du Commissaire du gouvernement près le Tribunal spécial à Mayence à nous adressée ce jour'hui, par laquelle il nous fait part de l'arrivée du susdit individu dans les prisons de cette ville;

Vû le reçu du geolier de la maison de justice en date du seize du courant, constatant l'écrou dudit Müller;

Vû enfin l'article XXIII du titre trois de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf;

Nous avons commis

Le citoyen Wernher, juge, pour interroger le nommé Jean Müller.

Le juge commis continuera et achevera la procédure; pour quel effet les pièces concernant le prévenu lui seront remises.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le vingt Fructidor, an dix

### Nr. 153

*15. September 1802, Mainz*

*Der Gefängnisarzt Röder informiert den Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, über die Erkrankung des Johannes Müller Sohn.*

Il se trouve dans la maison de justice un détenu nommé Jean Müller, qui est attaqué d'une maladie vénérienne.

Comme les arrangemens actuels de cette prison, aussi bien que la place, ne sont pas disposés pour y traiter un malade, je vous prie, citoyen, de le faire transporter à un place plus convenable.

*Unterschrieben durch:* Röder (Gefängnisarzt und städtischer Geburtshelfer)

*Originaldatierung:* le vingt-huit Fructidor an dix

### Nr. 154

*15. September 1802, Mainz*

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, ordnet die Verlegung des Johannes Müller Sohn an.*

Vû par nous soussigné, Président du Tribunal spécial du Département du Mont-Tonnerre, le rapport fait par le citoyen Roeder, relativement à l'état de santé de Jean Müller, fils;

Nous avons ordonné, que le prévenu Jean Müller, détenu dans la maison de justice pour crime de complicité avec Schinderhannes, sera extrait ladite prison et transféré dans la [ <sup>334</sup>/<sub>335</sub> ] maison de correction, où il sera écroué par le citoyen Denig, huissier, qui est chargé de l'exécution de la présente.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le vingt-huit Fructidor an dix

### Nr. 155

*16. September 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Müller Sohn.*

[ /<sub>337</sub> ] 1te Frage. Welches ist euer Name, Vorname, Alter, Wohnort und Stand?

Antw. Ich heiße Johannes Müller, Sohn des Johannes Müller dem sogenannten Boutla, neunzehn Jahre alt, gebürtig von Södern bei Aachen, ehemals zu Hallgarten im Canton Obermoschel wohnhaft, allwo ich kleinen Handel mit Seif getrieben habe.

2) Warum seid ihr arretirt worden?

Antw. Man hat mich vor drei und einem halben Jahre mit Johannes Bückler zu Schnepfenbach im Kanton Kirn arretirt; seit der Zeit hat man mich von Gefängniß zu Gefängniß herum geschleppt; man betrachtet mich als Mitschuldigen des besagten Bückler, allein ich habe mir nichts vorzuwerfen.

Nachdem dem Angeklagten gegenwärtiges Verhör vorgelesen und auf deutsch ausgelegt worden war, so erklärte derselbe, daß solches Wahrheit enthält, und er des Schreibens unerfahren sei, haben wir dann mit dem Commis-Greffier unterschrieben.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Beginn des Verhörs:* des Abends sieben Uhr  
*Ende des Verhörs:* des Abends um sieben Uhr und ein Viertel  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 335)  
*Originaldatierung:* den 29sten Fruktidor 10ten Jahrs

## Nr. 156

5. November 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Müller Sohn.*

3) In welcher Pfarrei seid ihr getauft worden?

Antw. Ich bin durch den katholischen Pfarrer zu Gall bei Aachen getauft worden.

4) Habt ihr vor eurer Verhaftung eine bestimmte Niederlassung gehabt?

Antw. Mein Vater, welcher von Kinderbeyern in der Eifel gebürtig ist, hat schon seit langer Zeit das Land durchstrichen, bald als Porcellain- und Zunderhändler, bald gieng er mit den Mezzgern um Vieh zu kaufen. Ich bin gemeiniglich mit ihm gegangen; seitdem ich aber in [ <sup>337</sup>/<sub>338</sub> ] ein reiferes Alter gekommen bin, habe ich mich gewöhnlich zu Hallgarten aufgehalten, wo ich bei den Bauern arbeitete, ohne jedoch einen bestimmten Wohnort oder Dienst zu haben.

4) Beharret ihr darauf kein Verbrechen mit Schinderhannes begangen zu haben?

Antw. Nein, wann ich das Gericht in meinem ersten Verhör belogen habe, so kam es daher, weil man mich fürchten machte, daß alle Verbrechen, welche von der Gerichtsbarkeit des Special-Gerichts sind, Todesstrafe nach sich ziehen. Dem seie wie ihm wolle, ich muß die Wahrheit sagen, und gestehe ein:

1tens. Ich habe mich mit besagtem Bückler und Peter Petry, dem Sohn, im Herbst des sechsten Jahres, auf dem Eichener Hof befunden. Der erste machte den Vorschlag einen Schweindiebstahl zu Heinzenberg zu begehen. Die Schweine befanden sich in einem an ein Haus stoßenden, und in einem unverschlossenem Hof gelegenen Stall. Der Stall war nur durch einen Riegel, welchen man auswärts aufmachte, verschlossen; Schinderhannes machte ihn auf, wir haben eilf Schweine daraus genommen, und selbige auf den Steinerter Hof getrieben. Schinderhannes tödtete sie alle mit einer Axt. Wir thaten das Fleisch auf den Schäferei-Speicher; zwei Tage hernach schickte Schinderhannes den Schäfer des Steinerter Hof, Namens Theodor N. auf den Marienpforterhof, um den Pächter zu rufen. Dieser kam nicht, aber sein Schwager Nikolaus Nau, welcher den Handel nicht schließen wollte. Ein theil des Fleisches wurde alsdann durch Schinderhannes, Peter Petry, Sohn, und den Schäfer Theodor auf den Marienpforter Hof getragen, wo selbiges an den alten Pächter verkauft wurde. Ich habe für meinen Antheil drei Gulden bekommen, und der Rest des Fleisches wurde auf dem Steinerter Hof verzehrt.

Ich bemerke, daß dieser Diebstal nachts um zehn Uhr begangen ist worden, und daß eines dieser Schweine, welches nicht getödtet wurde, dem Schäfer Theodor gelassen wurde. Obwohl ich nicht genau weiß, ob wir dem Schäfer Theodor und dem Pächter des Marienpforter Hofes gesagt haben, daß diese Schweine gestohlen waren, sollten sie sichs doch eingebildet haben, indem sie den Schinderhannes und den Sohn des Schwarzpeters kannten, und wohl wußten, daß man keine mit einer Axt getödtete Schweine verkauft.

2tens. Habe ich vor einiger Zeit vorher mit Schinderhannes und Peter Petry Sohn, zwei Bienenkörbe in einem unverschlossenen Garten zu Boos gestohlen. Dieser Diebstahl wurde zur Nachtzeit begangen, und wir haben den Honig selbstn gegessen.

3tens. Habe ich mit den nemliche Individuen zur nemlichen Zeit zwei Bienenkörbe zu Weitersborn gestohlen. Dieser Diebstahl wurde zur Nachtzeit verübt. Die Körbe befanden sich auf einer vor dem letzten Haus des Dorfes sich befindlichen Bank.

4tens. Habe ich zur nemliche Zeit, mit den nemlichen Individuen auf dem Hühner-Hof einen Hammel aus einem nicht zugeschlossenen Stall gestohlen. Dieser Diebstahl ist gegen Tags Anbruch begangen worden, wir haben das Fleisch auf dem Steinerterhof verzehrt.

6) Habt ihr sonst keine Verbrechen mit Schinderhannes oder anderen Leuten begangen?

Antw. Nein.

7) Bei wem habt ihr dann in Hallgarten gewohnt?

Antw. Bei Peter Marcher, welcher der Tochtermann des Michel Huths ist, bei Andres und Johann Germann, wie auch bei den Namens Klein und Grünewald; dieser Peter Marcher blieb wenig zu Haus, er durchstreifte die Gegenden um Seif zu verkaufen, und es vergiengen oft drei Monat, bevor wieder nach Haus zurück gekommen ist.

Nachdeme dem Angeklagten gegenwärtiges Verhör vorgelesen und auf deutsch ausgelegt worden war, erklärte derselbe, daß solches treulich niedergeschrieben ist, Wahrheit enthält, und als er sagte des Schreibens unerfahren zu seyn, haben wir obengenannten Richter mit dem Commis-Greffier unterschrieben. [ <sup>338</sup>/<sub>339</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 335 f.)

*Originaldatierung:* vom vierzehnten Brümär eilften Jahrs

### **Nr. 157**

6. April 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Müller Sohn und ernennt dessen Verteidiger.*

8) Habt ihr noch etwas euern Verhören zuzusezzen?

Antw. Nein.

9) Habt ihr euch schon einen Vertheidiger gewählt?

Antw. Nein, ich bitte sie mir von Amtswegen einen zu ernennen.

Wir obengenannten Richter haben sodann den Bürger Melchiors Rechtsgelehrten in Mainz ernennt, um besagten Angeklagten vor Gericht zu vertheidigen, und nachdem gegenwärtiges auf deutsch vorgelesen, der Angeklagte erklärte, daß solches Wahrheit enthalte, und wiederholt hatte nicht schreiben zu können, haben wir mit dem Commis-Greffier unterschrieben.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 336 f.)

*Originaldatierung:* den 16ten Germinal eilften Jahrs



## VI. Peter Petry Sohn

**Nr. 158**

3. Juli 1798, Waldböckelheim

*Der Agent der Munizipalverwaltung des Kantons Sobernheim, Scheuer, informiert den Friedensrichter des Kantons Sobernheim, Manz, über die Festnahme des Peter Petry Sohn.*

[ /<sub>339</sub> ] Hier überschicke ich ihnen, Bürger, die schöne Frucht unsrer gestrigen Nacharbeit für das allgemeine Wohl, und ersuche Sie, da sich zu Sobernheim auch zwei dieser Brigands finden sollen, sie sobald möglich zu verhören, und weiter zu befördern. Dieser scheint mit ein Hauptfunk [sic!], und soll der Sohn des berühmten Peter seyn, er wird erkannt hier, daß er denen Gendarmes voriges Jahr entsprungen ist, die ihn mit seiner Mutter auf die Galeere bringen sollten. Ich werde dies Faktum heute noch sicher stellen.

Gruß und Bruderliebe.

*Unterschrieben durch:* Scheuer (Agent)  
*Originaldatierung:* le 15 Messidor de l'an six

**Nr. 159**

6. Juli 1798, Monzingen

*Der Schreiber Kantons Sobernheim, Sudor, nimmt die Aussage des Peter Petry Sohn auf.*

Nach mündlicher Aussprache des Arrestanten spricht er aus, daß, als er hinter Siehn in den Wald gekommen wäre, sie ihn gefragt hätten, wohin er wolle, er sollte bei ihnen bleiben, so hätte er sich bere-den lassen, und ist bei ihnen blieben, bald waren's vier, fünf auch bald mehr.

Erstlich:

Auf dem Bangart ist einer wohnhaft, eine Stunde hinter Heelgardt, Namens Christian Flaus, seine Kleidung, die er traget, sind ein paar schwarze manschesterne Hosen, und hat ein [ <sup>339</sup>/<sub>340</sub> ] paar Stiefel an, sein Brusttuch, das er trägt ist grün, und hat er an seinem Hemd vorne Strichen, sein Halstuch ist ein schwarzes seiden Tuch, mit einem grünen Kranz und einem grünen Rok, seine Haare sind weis-braunlicht, kurze Haare, ein runden Hut mit einem Band und einer Schnall.

Namens Johannes Leydecker, seine Kleidung ist alle Tage ein Paar streimigte Ueberhosen, unten mit Schnürschlepf, ein Wammes mit falbem Kattun, seiner Proffession ein Schuhmacher; sein linker Fuß ist etwas kürzer als der rechte.

Noch ein Kamerad ein nemlicher Dorf Namens Hannes-Peter Käß, trägt ein Paar lederne Hosen, und Paar wollene Strümpf, ein Paar ausgeschnittene Schuh mit Schnür, trägt einen dunkelblauen Rok.

In Hällgard, Namens Peter Margerdt sein Sohn, aber er ist fort; sein Vater aber noch da, heißt auch Peter. In den namhaften Orten oder Häuser ware die Hauptniederlag.

Noch in Lauschied ein Kamerad, Namens Johann Georg Schorsch, seine Haare sind braun, ein großer schwerer Mensch. Sonntags trägt er ein paar Stiefel und dunkelbraune Ueberhosen, die Nätthe zwischen den Beinen mit schmalem Leder besezt, trägt einen hellblauen Rok, ein dick seidenes schwarzes Halstuch, einen ekkigten Hut, ein dunkelblaues Brusttuch.

Wie die Hundsbacher bestohlen werden sollen, so ware der Johannes Leydecker dabei, und der alte Schuck.

Eine halbe Stunde hieher Rheinbellen, von Kleinweidelbach, der Zunamen heißt Feeler, er wüßte nicht, wie er heisse. Ein kleiner Mann, hat eine Frau mit drei Kinder, ware ein Wittmann.

Noch im nemlichen Dorf ein Kamerad von etlichen fünfzig Jahren.

Noch drei hat er von Seibersbach gewußt, die wären aber schon nach Koblenz abgeholt.

In den Häusern, wo die Niederlage war, hätten sie Fleisch und allerlei Sachen gebracht. Weiter weiß ich nichts mehr auszureden.

Noch in Lauschied halt sich noch einer auf, Namens Schnierhannes, ist aber nicht wohnhaft unter keiner Herrschaft.

Noch ein Kamerad Jakob Fink, hat rothe Haare.

Ferner waren noch der alte Schuck zu Hundsbach bei dem Diebstahl dabei.  
 Zu Raffennersch waren noch mehr Kameraden, aber sie sind schon zu Altensimmern.  
 Nun stelle ich meine Sache einem gnädigen Richter anheim.  
 Weilen er im Schreiben unerfahren, habe eigenhändig ein Beizeichen gemacht.

*Unterschrieben durch:* Sudor (Gerichtsschreiber)  
*Beginn des Verhörs:* Mittags gegen 11 Uhr  
*Originaldatierung:* den 6ten July 1798

### Nr. 160

3. Juli 1798, Monzingen

*Der Friedensrichter des Kantons Sobernheim, Manz, ordnet die Überstellung des Peter Petry Sohn in das Gefängnis an.*

Nachmittags gegen fünf Uhr, wurde durch einen Chasseur eben zu der Zeit ein junger Bursch nebst dem hier unter No. 1. beiliegendem Schreiben des Vollziehungs-Kommissär Scheuer hier eingebracht, den man weiter nicht vernehmen konnte; weilen man eben mit Abfassung der Verbalprozessen der übrigen Inhaftirten beschäftigt war; er sagte daher kürzlich, daß er sich Peter Petry nenne, sein Vater heisse auch Peter Petry, und sein Altvater mütterlicher Seits heisse Georg Neumann. [ <sup>340</sup>/<sub>341</sub> ]  
 Die Böckelheimer Bürger, hätten ihn auf der Ziegelhütte bei dem Steinharterhof geholt, und ihn nach Sobernheim geführt, von da er durch einen Chasseur hierher geliefert worden.  
 Weil nun aus obigen Ursachen dieser Gefangene heute nicht mehr vorgenommen werden konnte, so hat man ihn einstweilen in Bewahrsam bringen lassen.

*Unterschrieben durch:* Manz (Friedensrichter)  
*Übersetzung durch:* Simmonaire (PITC I.1, S. 347)  
*Originaldatierung:* den 15ten Messidor 6ten Jahrs

### Nr. 161

4. Juli 1798, Monzingen

*Der Friedensrichter des Kantons Sobernheim, Manz, verhört Peter Petry Sohn.*

Der obige Gefangene vorgelassen, sagte aus: Er sei Peter Petry, gienge in sein siebenzehntes Jahr, sein Vater wäre der gleichfalls genannte Peter Petry, und sein mütterlicher Großvater Georg Neumann.

Er sei auf dem Steinharter Hof allein gekommen; er und seine Eltern hätten zu Hüttcheswasen einem an der Landstraß, die auf Morbach und Trarbach gienge, stehendem Wirthshaus ihre ordentliche Wohnung. Die Franzosen hätten ihr Haus, nemlich seines Vater und Mutters Haus, welches bei dem Wirthshaus gestanden, verbrennt, seiner Altmutter ihr Haus, genannt Maria Elisabetha Neumannin stünde aber noch eben daselbst, und hätte dieselbe noch eine Tochter bei sich; Er hätte vorm Jahr oder vor zwei Jahren den Sommer auf den Münchwald bei Saarbrücken eine halbe Stunde hierher, bei dem Osters-Wilhelm, welcher ein Hofmann sei gedienet; er sei im Herbst von da hinweg gegangen, und seine zu einem Mann daselbst, benannt Peter Dullius gegangen, er Examinandus sei mit dem Sohn dieses Mannes benanntlich Ignaz in den Wald gegangen, und hätten Holz für die Franzosen gehauen. Der Förster Mölsheimer hätte sie bezahlt, und ihnen vom Klafter acht oder neun Bazzen gegeben. Sie hätten den ganzen Winter Holz gehauen, als sie fertig gewesen; wäre er auf den Hühnerhof gegangen, welcher Hof eine Stunde von Meisenheim hierher zu über der Noh und eine Stunde von Medersheim und eine Stunde von Staudernheim liege.

Ex Officio.

Auf diesem Hof pflegten sich ebenfalls die Vagabunden aufzuhalten.

Dort habe er den ganzen Winter hindurch sich aufgehalten, und im Herbst zakkern helfen.

Sein Vater, Mutter und Geschwistrige seien auch da gewesen, er habe noch vier Geschwister, als zwei Mädchen und zwei Brüder. Seine kleinste Schwester sei ein halb Jahr alt, und die älteste würde drei-

zehn Jahre alt seyn. Sein ältester Bruder heisse Andres, und seie fünf Jahre, und der andere drei Jahre alt, und heisse Johann Georg.

Dieses Frühjahr seien sie, nemlich er Examinandus, sein Vater, seine Mutter und Geschwistrige auf den Steinharterhof, eine halbe Stunde von Sobernheim, wann man herunter gienge, gegangen, daselbst hätten sie helfen schaffen, als: Grundbirn melden, Heu machen, und Kohl schneiden.

Auf dem Steinharterhof, hätten sie auf einem Bäuchen auf dem Kühstall gelegen, und der Mann (welcher aus der Stub gegangen) und unter [6] benennt ist; dieser habe eine Nacht mit seiner Frau und drei Kinder, als: ein Mädchen und zween Buben, wovon der älteste zehen Jahre alt seyn könnte, in der Scheuer gelegen, und seie von da nach Oberstreit gegangen. Er Examinandus kennete diesen Mann weiter nicht, einmal hätte er ihn zu Staudernheim gesehen, wo er Brod gebettelt habe. Sonst wären keine Leute mehr auf dem Steinharterhof gewesen.

Er wüßte nicht, ob sein Vater auch auf dem Steinharterhof seie oder nicht, er seie vorgestern auf der, einen Büchenschuß vom Steinharterhof gelegenen Ziegelhütte gewesen, wo er das Feuer zu Brennung der Ziegeln geschiert habe. Die Ziegelhütter Leute hätten ihn von dem Steinharterhof geholt, um das Feuer zu schieren.

Sonsten hätten seine Leute in dem Soon auf der Glashütte Holz gemacht, und wären, wie gesagt, in dem Münchwald bei dem Mann gewesen. Sein Vater habe mit Tabak und Seif gehandelt.

In dem Soon hätten sie vier Jahre mit Holzmachen zugebracht, seine Leute hätten auch sonst mit Schuhnägel, Seif, Tabak, Schnallen und sonst allerlei Waare, die nicht theuer seyen, gehandelt. [ <sup>341</sup>/<sub>342</sub> ]

Auf dem Hühnerhof hätte er Leute kennen gelernt, die mit Porzellain handelten, der eine heisse Krug-Peter, und der andere Hannes-Adam, welcher einen Kram habe, und einen blauen Rok und kattunenes Wämschen, hirschlederne Hosen trage, und in den Schuhen Schnallen habe; dieser Hanns-Adam habe einen Karch und Gaul, und liege als in dem Sienerschloß; gestern hätten sie zu Sobernheim gesagt: sie hätten auf dem Steinharterhof drei oder vier geholt, ob aber sein Vater dabei gewesen seie, wisse er nicht.

Er kennete auch noch einen Spielmann Franz, zu dem sie als Unger sagten, der zu Meisenheim geheuerathet wäre, und als mit dem sogenannten Paß-Hannes von Lauschied Musik zu machen herum gegangen wäre.

Sonsten wären sie an keinem Ort herumgezogen, und er wisse sonst gar nichts zu sagen, nur fiele ihm noch bei, daß von denjenigen, welche zu Oberstreit gefangen worden, einer Caspar heisse; Er habe ihn auf dem letzten Sobernheimer Markt gesehen, wo jenem die Leute Caspar zugerufen hätten. Er habe einen Kram, einen Gaul und einen Karren und sonst nichts. Er handle mit Seidenwaaren, Modenhals-tücher, Türkischen und allerhand. Wie aber der heisse, welcher vorhin hier in der Stube gewesen, wisse er nicht, dessen Frau aber heisse Agnes.

Da nun in generalibus aus diesem Bursch nichts mehr zu bringen gewesen, und er schalkhaft und hinterhältlich zu seyn bemerken ließe, so hat man denselben seiner Gestalt noch hierunten annoch beschreiben wollen.

Er ist ein Mensch ohngefähr fünf Schuh, gut gewachsen, glatten Angesichts, brauner Augen, mit einer proportionirten Nase und Mund, und annoch unbarbirten Bart, schwarz-braune Haare, welche abgeschnitten und über die Stirne hängend sind, ein braunes und unter diesem ein weiß Halstuch, dunkelblauen schon abgenutzten Wammes mit weißen Knöpfen, hellblaue Weste mit schwarzen Knöpfen, gelbe lederne beschmutzte Hosen, graue wollene Strümpfe und Schuh mit gelben Dombachenen Schnallen.

Weilen nun dieser Bursch nichts mehr angeben zu können, simulirt zu haben scheint, und die Vorlage der ganzen gegenwärtigen Examinations-Sache viel wichtiger ist, als daß selbe bei hiesigem Friedensgericht weiter untersucht dörfe, so hat man diesen Examinirten seine Aussagen vorgelesen, und beschlossen, sämtliche Verordnungs-mäßige weiter zu schikken, vorhero aber dessen Handzeichen anhero machen zu lassen, weilen er ausgesagt nicht schreiben zu können.

*Unterschrieben durch:* Handzeichen des Petry, Manz (Friedensrichter), Fuchs, Glaser und Anspach (Assessoren) sowie Schellenberger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Simmonaire (PITC I.1, S. 347 f.)

*Originaldatierung:* den 16ten Messidor 6ten Jahrs

**Nr. 162**

4. Juli 1798, Monzingen

*Der Friedensrichter des Kantons Sobernheim, Manz, verhört Peter Petry Sohn.*

Nachdem man obenstehenden Aussagen des Inhaftirten nochmalen verlesen, und erwogen hat, daß derselbe nicht das mindeste angegeben, daß er schon einmal gefangen gewesen sei, gleichwohlen Vollziehungs-Kommissäre Scheuer in dem oben No. 1. angeführten Schreiben bemerkt: daß dieser Mensch dorten erkennt werde, daß er denen Gendarmen voriges Jahr entsprungen sei, die ihn mit seiner Mutter auf die Galeere hätten bringen sollen, so ließe man denselben nochmalen vorführen und ermahnte ihn ernstlichst und nachdrücklichst, die ohnverhehlte Wahrheit zu sagen, ob er nicht schon öfters gefangen gewesen sei?

Worauf derselbe nach einer langen Pause, Umdrehung des in der Hand gehaltenen Huts und niedergeschlagenen Augen, sich endlich vernehmen ließe:

Er Peter Petry sei mit Gendarmen weggeführt worden, vor ohngefähr drei oder vier Wochen.

Auf dem Danteshof wäre er mit seiner Mutter gewesen, da hätten ihn die Gendarmen des Nachts aufgefangen. Er habe mit seiner Mutter bei des Schäfers oben auf dem Speicher gelegen. [ <sup>342</sup>/<sub>343</sub> ]

Von Cussel sei er mit seiner Mutter nach Saarbrücken geführt worden; daselbst sei er zu dem Kantons-Gericht geführt worden. Er wüßte nicht, wie man es sonst hiesse, daselbst seien sie losgekommen.

Auf langwierige Instanz und Erinnerung der Wahrheit zu sagen, sagte er endlich, die Gendarmen hätten ihn und seine Mutter fortführen sollen, er wüßte aber nicht, wie man es hiesse, wohin sie ihn führen sollen. Sie hätten geschrieben, sie hätten ihm aber nichts vorgelesen. Das wäre ohngefähr drei oder vier Wochen. Nächst bei Saarbrücken hierherzu, sei er den Gendarmen fortgeloffen. Es wären zwei Gendarmen bei ihm und seiner Mutter gewesen; da sei er der Landstrasse nachgegangen auf das neue Wirthshaus. Das neue Wirthshaus liege nicht weit von Nideralben. Er sei langs das neue Wirthshaus gegangen nach Sien. Er sei bei Sien vorbei gegangen nach Lauschied. Zu Lauschied hätte er bei Schultheißen Jakob einen Schoppen Bier getrunken. Von da sei er gerade nach Sobernheim und langs Sobernheim nach Bockenau, da sei er bei dem Schäfer liegen geblieben, den er gefragt habe, ob er Nachtherberge bekommen könnte, und derselbe Ja gesagt habe.

Von da sei er in den Münchwald gegangen, und von dorten zurück auf den Steinhartherhof, weil er bekannte Leute da gehabt, wo er ein Jahr bei ihnen im Haus gewesen sei. Dort habe er seine Mutter angetroffen und seinen Vater und sonst niemand, und jezo hätten sie ihn von der Ziegelhütte hierher gebracht.

Zu Meisenheim hätten sie es ihm gesagt, wo er hingeführt werden solle, sonst nicht.

Nachdem er Constitut dieses alles erzählt hatte, sagte er: er habe sich besonnen, und sei denen Gendarmen nicht bei Saarbrücken, sondern bei Cussel hierher, durchgegangen; er sei über den Weg, und durch ein Stückchen Korn geloffen, da sei ein klein Hekkelchen gewesen, da sei er durch geloffen, und von da sei er auf das neue Wirthshaus zu.

Man dürfe überall hinschreiben, wo er gewesen wäre, so würde man hören, daß er sich fromm und ehrlich aufgeführt habe.

Der Johann Peter Petry sei zwar sein Vater, er sei aber nicht viel bei seinem Vater, sondern bei seiner Altmutter auf Hüttcheswasen, eine Stunde von Allenbach gewesen, wie er heute schon gesagt habe. Wornächst derselbe wiederum in die Gefangenschaft zurück geführt, und ihme bedeutet wurde, sich zu beschlafen, und morgen die reinere Wahrheit zu sagen.

*Unterschrieben durch:* Handzeichen des Petry, Manz (Friedensrichter), Fuchs, Glaser und Anspach (Assessoren) sowie Schellenberger (Gerichtsschreiber)

*Beginn des Verhørs:* Nachmittags 6 Uhr

*Übersetzung durch:* Simmonaire (PITC I.1, S. 348 f.)

*Originaldatierung:* 16ten Messidor 6ten Jahrs,

**Nr. 163**

5. Juli 1798, Monzingen

*Der Friedensrichter des Kantons Sobernheim, Manz, verhört Peter Petry Sohn.*

Wurde der Peter Petry vorgeführt und ermahnt, nunmehr alles das zu sagen, was ihm noch beifällig sei; worauf er sich erklärte nichts weiter zu wissen, las daß er zu Staudernheim bei den Krämersleuten, wovon der eine Casper heisse, die vorige Woche gewesen sei.

Corrigirt sich endlich und sagt: Es sei keiner da gewesen als der Caspar.

Er sei zu Staudernheim gewesen, da hätten sie an der Brük gegessen nach Sobernheim zu, wo er bei ihnen geruhet habe. Diese Leute seien von Staudernheim nach Boos gefahren, und er sei auf die Ziegelhütte gegangen. Sie hätten zwei Buben gehabt nicht gar so groß wie er, sie drei hätten miteinander geredet.

Sie wären nicht länger als eine halbe oder eine Stunde beisammen gewesen; man sollte hinschreiben in einen Kanton wo man wollte, ob er einen Menschen für einen Kreuzer werth entwendet; es würde ihm niemand nichts nachsagen können.

Weilen nun weiter aus diesen Menschen nichts zu bringen ware, so wurde er abermals in die Gefangenschaft remittirt, nachdem man ihn Gegenwärtiges zuförderst unterschreiben lassen. [ <sup>343</sup>/<sub>344</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Handzeichen des Petry, Manz (Friedensrichter), Fuchs, Glaser und Anspach (Assessoren) sowie Schellenberger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Simmonaire (PITC I.1, S. 349)

*Originaldatierung:* 17ten Messidor 6ten Jahrs

#### **Nr. 164**

*6. Juli 1798, Monzingen*

*Der Friedensrichter des Kantons Sobernheim, Manz, verhört Peter Petry Sohn.*

Der zeithero vorgenommene Peter Petry ließe anheut die Anzeig machen, daß er noch eines und das andere anzeigen und man dahero erlauben wolle, daß ihm Papier, Feder und Dinten gegeben werde, wo er alsdann durch den Bürger Jakob Suder, bei welchem ihm Quartier angewiesen worden, aufsetzen lassen wolle, was ihm noch beigefallen sei.

Wie man ihm nun dieses gestattet, so wurde diesen Mittag gegen eilf Uhr die Anlage presentirt.

Da aber dieselbe etwas unlesbar ist, so hat man den Befragten vorkommen lassen, und ihm bedeutet, daß weilen dieses Presentat hie und da unleserlich sei, er dasjenige mündlich anhero anzuzeigen hätte, was er dem Suder gesagt und dieser aufgeschrieben habe, welches thun zu wollen, derselbe versprochen.

Hierauf wurde der Jakob Suder beschickt, und ihm in Gegenwart des Inhaftirten aufgegeben, handtreulich anzugeloben, daß er von allem demjenigen nicht das mindeste an jemand anders, als auf Erfordern bei den gebührenden Gerichtsstellen und bei dem Richter eröffnen wolle, daß ihm der gegenwärtige Peter Petry heute offenbaret, und er Suder aufgeschrieben habe.

Diesem vorgängig wurde der besagte beschriebene Bogen zur Hand genommen, und er Peter Petry erklärte:

Das letzte Frühjahr sei er vom Münchwald gekommen, und habe auf Hüttcheswasen zu seiner Altmutter gehen wollen, als er nun hinter der Sonshöhe gegen Gemünden zu gekommen, da habe er eine ganze Heerde Kerls angetroffen, welche da gelegen hätten, die hätten ihn gefragt, wo er hin wollte?

Da hätte er gesagt: bei seiner Altmutter.

Diese Kerls hätten aber ihn zugeredet, daß er bei ihnen bleiben sollte, und er habe sich auch bereden lassen, und wäre bei ihnen geblieben; es wären selbigesmal vier Kerls gewesen, manchmal wären es auch fünf bis sechs und noch mehr gewesen.

Mit diesen Kerls sei er hierher Rheinbellen oder eine halbe Stunde von Rheinbellen auf, nach Simmern zu das erstemal gegangen. Die Bursch hätten einen ganzen Haufen Fleisch bei sich gehabt, und die drei Weibslute, welche sie bei sich gehabt, wären in das Dorf in ein Haus gegangen und hätten Fleisch gekocht, hernach wären die Bursch und er auch in dieses Haus gegangen; das Haus liege linker Hand, wenn man von Mörschbach komme, und sei das erste Haus. Der Mann heisse Heller und seien auch so Leut, der Mann gienge als mit stehlen, die Leute hätten ihn dort schon aus dem Dorf gejagt, daher er Constitut es wisse. Das Dorf heisse Kleinweitelbach.

Die obbesagten Kerls hätten gesagt: er solle mit ihnen gehen, er bekomme schöne Kleider und Geld genug, wodurch er sich verplaudern lassen.

2) In diesem Kleinweitelbach sei noch einer, der hieße seinem Behalt nach Jost, und sei ein Mann von ohngefähr fünfzig Jahren, gienge verrißen und verlumpt. Er Constitut sei ohngefähr fünf bis sechs Wochen oder auch ein halb viertel Jahr bei diesem Bursch gewesen. Er hätte die mehrste Zeit bei den Weibsleuten im Wald gelegen, damit sie nicht gegräuelt hätten, die Kerls seien als wieder gekommen und hätten gestohlene Sachen als Seifen, Schaaf und so Gezeug gebracht, welche sie hernach gefressen hätten.

Der eine von diesen Burschen hätte Path-Mathes und der andere der Dickhalsige-Mathes geheissen, er habe einen dikken Hals gehabt.

Diese beede Burschen seien über den Rhein.

Constitut sei diesen Burschen auf Sonshöh entloffen, weil sie ihm ihr Wort nicht gehalten hätten, und ihm keine Kleider, kein Geld gegeben hätten. [ <sup>344</sup>/<sub>345</sub> ]

Einmal sei er mit ihnen gewesen, wo sie zu Lindenschied oder Hecken, zwei Schaaf des Nachts geholt hätten, sie hätten ihn weit heraus stehen lassen und hätten gesagt, daß er stehen bleiben solle; es seien der Bursche vier gewesen.

Der eine heisse Johann-Adam und der andere Johann-Nickel.

Er wüßte nicht, ob sie noch auf dem Hundsrück herumgiengen.

3) Auf dem Bangart, welches ein grad am Wald liegendes Hofhaus und eine halbe Stunde von Hallgarten, oder nach der gemeinen Redensart, Hellgert sei, da liege einer schon den halben Sommer, Namens Christian Flaus; seine Kleidung, die er trage, sei ein paar schwarze manschesterne Hosen, habe Stiefel an, sein Brusttuch, das er trüge, sei grün, und habe an seinem Hemd vornen Strichen, sein Halstuch sei ein seidenes schwarzes Tuch mit einem grünen Kranz, trage einen grünen Rok, seine Haare wären weißbraun und kurz, trüge einen runden Hut mit einem Band und einer Schnall.

Diesen Bursch hätte er gesehen, daß er mit denen Lauschiedern herum gegangen sei. Auf dem Hof liege er und thue nichts.

Wann die Kerls so beisammen wären, so erzählten sie sich allerhand. Er hätte erzählt: er habe einmal einen Bauern eine Geiß geholt, da wäre der Bauer gekommen, dem hätt er, Flaus, auf den Kopf geschlagen, daß er niedergefallen wäre. Er habe aber nicht gesagt, wo es gewesen wäre.

Als der Flaus dieses erzählt habe, wären die Lauschieder dabei gewesen.

Sie hätten so eine Sprache, die er nicht behalten könnte; zum Beispiel sie sagten Puperolldutt, auch Rorordutt, was es aber heisse, wisse er nicht.

4) Zu Lauschied wohne ein angeseßener Mann, welcher ein Haus habe und sich Johannes Leyendecker nenne, das Haus sei das dritte Haus linker Hand, wenn man von Sobernheim hinein komme.

Dieser Mann trage alltäglich ein paar zwilchgestreifte lange Ueberhosen unten mit Schnürschlepf, einen Wammes von holländischen Cattun, sei seiner Proffession ein Schuhmacher, sein linker Fuß sei etwas kürzer als der rechte. Er hätte drei Kinder, ein Mädchen und zwei Söhne, der älteste heisse Hannes und der andere Wilhelm.

Die Lauschieder, der Roth und der Schinderhannes hätten erzählt: daß sie den verflrossenen Winter den Juden zu Hundsbach bestehlen wollen, aber darüber verjagt worden seien. Sie wären einmal vom Hühnerhof nach Lauschied gegangen, da hätten diese Bursch es erzählt:

Der Vater, der Leyendecker, sei nicht so wie der Sohn Johannes.

5) In dem nemlichen Dorf Lauschied sei noch ein Kamerad Namens Johannes Peter Käß; trage ein paar lederne Hosen, ein paar wollene Strümpf und ein paar ausgeschnittene Schuhe mit Bändel, und einen dunkelblauen Rok. Der Vater wohne rechts gegen die Kirche hinüber die Gaß hinauf.

Dieser Bursche sei vor ohngefähr einem Jahr seinem Vater fortgelaufen, und wäre zu den Kerlen gelaufen. Er Constitut hätte ihn selbst bei diesen Kerls gesehen, er wisse aber nicht, ob er mit selbigen gestohlen hat oder nicht; nunmehr aber sei dieser Bursch wiederum bei seinem Vater.

6) Zu Hallgarten, da sei ein Bursch Namens Peter Marcher; dieser sei aber fort, er habe eine Frau geheurathet, und heisse es, daß er in Lothringen sei. Der Vater heisse auch Peter und sei noch da. In Lauschied wohne noch ein Kamerad Namens Johann Georg Schorsch, sein Haar sei braun, ein groser schwerer Mensch, Sonntags trage er ein paar Stiefel und dunkelblaue Ueberhosen, die Nähte zwischen den Beinen mit schmalem Leder besezt, trage einen hellblauen Rok, ein dik seidenes schwarzes Halstuch, einen ekkigten Hut, und ein dunkelblaues Brusttuch. Dieser Bursch sei überall mit denen andern herum gezogen, daher kenne er Constitut ihn. Dieser Bursch und seine Frau wohnten in einem Haus zu Lauschied, bei der Kirch lehnsweise.

Dessen Bruder Conrad hätte bei denen Franzosen, welche so die schwarze Bärenkappen aufhätten, Pferd stehlen wollen, er sei darüber in einen Schenkel geschossen worden, wovon er den kalten Brand bekommen, und gestorben sei. [ <sup>345</sup>/<sub>346</sub> ]

Die Bauern hätten ihn in ein Steinrassel begraben, und der Todesschein sei nach Lauschied gekommen.

7) Zu Lauschied bei dem Leyendecker, bei dem Käß und bei dem Johann Georg Schorsch, sei die Hauptniederlage.

8) Als die Hundsbacher bestohlen werden sollen, wäre der Johannes Leyendecker aus Lauschied und der alte Schuck, welcher nach Simmern geführt seyn solle, dabei gewesen. Das habe er selbigesmal erzählen gehört, als sie vom Hühnerhof gegangen.

9) Er Constitut habe noch drei von Seibersbach gewußt, könnte sie aber nicht nennen, und seien schon nach Koblenz abgeholt.

10) In Lauschied halte sich noch einer auf Namens Schinderhannes, sei aber unter keiner Herrschaft wohnhaft, und halte sich bei dem Käß und Leyendecker auf.

Es sei erst sechs Wochen, daß er diesen Bursch kennen lernen, zum Beispiel zu Lauschied in dem Wirthshaus, wie auch zu Sobernheim in einem Haus, in einem großen Hof, wo viele Linden stünden.

Es war Markttag gewesen, da sei er auch in das Haus gegangen, und hätte Brandtenwein getrunken, der Schinderhannes habe getanzt.

Zu Meisenheim sei er ihnen Constitut auf der Gaß begegnet. Er Constitut habe auch mit diesem Schinderhannes keine Gemeinschaft gehabt.

11) Bei diesem Schinderhannes sei noch ein Kamerad Jakob Fink, welcher rothe Haare habe, diese hielten sich bei dem Leyendecker zu Lauschied auf.

12) Zu Ravengiersburg wären noch mehr Kameraden gewesen, die aber zu Altensimmern seien.

Er könnte diesen Kameraden zwar nicht nennen, er habe aber auf dem Hundsrück nächst bei Lipshausen auf dem freien Weg von dem Schinderhannes, welcher ihme begegnet wäre, gehört: daß die Herren zu Ravengiersburg so sehr und auch die Kirch bestohlen worden wäre, und daß man in dem Haus des Riebs nachgesucht und in einem heimlichen Verborg viele Sachen gefunden hätte, da dann die Leute aus allen Ekken heraus gesprungen und gerufen hätten: das ist mein! das ist mein!

Auf erinnern, daß er auch noch sagen sollte, was er von denen hiersizzenden Leuten wüßte, sagte derselbe, daß er sie nur auf dem Sobernheimer Markt gesehen und niemals bei ihnen gewesen sei.

Endigte damit diese seine Aussagen, und bathe wiederholter, daß man mit ihm als einem jungen Menschen Nachsicht haben möge, und machte sein Handzeichen nach vorgegangener Vorlesung hierher, erinnerte aber vorhero noch, daß die Bursch in denen Häusern, wo sie ihre Niederlage hätten, Fleisch und allerlei Sachen brächten, und daß er vor ohngefähr zwei Jahr den Winter einen Bursch, der sich Franz nenne, und zu dem sie Ungar sagten, und jezo in Meisenheim geheurathet sei, auf dem Hühnerhof kennen lernen, wo er Constitut auch den Winter durch gewesen, dieser Franz hätte ihn Constituten auf sein Begehren geigen lernen sollen, und als er sich eine Geige kaufen wollen, hätte der Franz gesagt, daß er ihm selbst eine geben wollte, er Franz sei aber fortgegangen, und sei nichts daraus worden. Dieser Franz gienge immer mit einem Bursch von Bärweiler, welcher sich Christian nenne, und einen lahmen Fuß habe.

Vor seinem Abgehen fieng er an bitterlich und herzlich zu weinen, und bathe daß man ihn gnädig halten möchte, indem er sein Lebtag nicht mehr zu solchen Leuten gehen wollte, wenn er loskäme, er wollte suchen, daß er etwa ein Handwerk lernen oder als Knecht dienen könnte, er sei als ein junger Mensch verführt worden, und bitte daher um Verzeihung. Nach dessen Verlesung er entlassen worden.

[ <sup>346</sup>/<sub>347</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Handzeichen des Petry, Manz (Friedensrichter), Fuchs, Glaser und Anspach (Assessoren) sowie Schellenberger und Suder (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Simmonaire (PITC I.1, S. 349–352, mit Datum vom 28. Messidor VI [16.07.1798])

*Originaldatierung:* den 18ten Messidor 6ten Jahrs

## Nr. 165

9. Juli 1798, Monzingen

*Der Friedensrichter des Kantons Sobernheim, Manz, untersucht zusammen mit dem Assessor Rettig die Flucht des Peter Petry Sohn.*

[ /<sup>352</sup> ] Geschahe die ganze unvermuthete Anzeige, daß der inhaftirte junge Bursch Peter Petry genannt, unter dem Pretext menschlicher Nothdurft, durch ein, in die Stadtmauer gehendes Loch entwischt seie, und nichts als einen blauen Brustlappen mit schwarz agatnen Knöpfen, schmutzig ledernen Hosen, hellgrauen wollnen Strümpfen, gewandte Schuhe mit kupfernen Schnallen angehabt habe.

Man hat daher auf der Stelle sowohl selbst als durch die bekannte Thätigkeit des hiesigen Agenten und Friedensgericht Assessoren Glaser die Verfügungen getroffen, daß hießige Ausschuß mit Hunden ausgerückt, diesen Burschen links und rechts verfolgen lassen.

Desgleichen hat man den Vollziehungs-Kommissär Scheuer nach Böckelheim und dem Assessor Dahn zu Sobernheim sogleich von diesem Vorfall Nachricht gegeben, und sie ersucht, auf denselben acht haben und ihn allenfalls verfolgen zu lassen. Sodann wurden Stekbrieft an die Friedensrichter zu Kirn, Stromberg, Simmern, Kreuznach, Moschel, Meisenheim und Wolfstein abgelassen, auch dem Bürger Direktor des Zuchtribunals zu Simmern durch den hiesigen Friedensrichter selbst eine Preliminar-Anzeige gemacht.

Hat man den Plaz beaugenscheinigt, wo der inhaftirt gewesene Peter Petry durchgeschlupft und befunden, daß es demselben ganz möglich ware, durch dieses Loch ohne Kleidung zu entkommen, und daher der Fall durch die Nachlässigkeit der Wacht erfolgt seyn müße, welche man dann in einseitige Sicherheit schon gestern gleich nach dem Fall bringen lassen, und die man sogleich über den ganzen Hergang des weiteren befragen wird.

Eodem Morgens frühe gegen sieben Uhr, kame des Ausschuß zurück, und referirte der denselben kommandirte Stadtwachtmeister Thielmann Dick, daß sie besten Fleisses links und rechts mit Hunden alle Früchte durchsucht, und auch die Landstrassen beobachtet hätten, daß aber der benannte Peter Petry nicht anzutreffen gewesen seie, auch niemand sonsten gespührt worden wäre.

Noch muß hierher bemerkt werden, daß in dem ganzen Sobernheimer Kanton mit Beschreibung des entwichenen Peter Petry Circularen erlassen worden, mit Befehl auf Antreffen diesen Burschen hierher zu liefern.

Eodem. Hat man hierher zu bemerken, daß die Gefangenschaften hier bereits alle besezt waren, als der Peter Petry hierher gebracht worden, daher man keine bessere Gelegenheit, ihn zu [ <sup>352</sup>/<sub>353</sub> ] verwahren gewußt habe, als ihn dem Thorschließer Jakob Suder zur Obsicht in seiner Stube zu übergeben, und Wächter beordnen zu lassen, welches denn auch zeithero geschehen, gleichwohl aber durch Interesse dieses Thorschließers vernachlässiget worden seyn solle, weilen derselbe einen Bürger von Pferdsfeld, welcher die Wache bei dem Entwichenen mithalten sollen, selben gegen empfangenes Geld angedungen habe; Es wurde also dieser Jakob Suder Thorschließer vorgelassen, welcher aussagte: er seie in dem ein und sechzigsten Jahr seines Alters, seie ein hiesiges Bürgerskind, und seie im vierten Jahr Thorschließer am Unterthor.

Wegen der Entwischung des Peter Petry erzählte er die Sache also:

Ohngefähr des Nachts vor zehn Uhr hätte er dem beigegebenen Wächter Johannes Beck von Pferdsfeld, einem erwachsenen Menschen von fünfzehn Jahren, welcher ein Sohn des Pferdsfelder Bürger Johannes Beck, der nunmehr verstorben seie, gesagt, daß er Stroh vor den gefangenen Peter Petry zu dessen Liegerstadt holen sollte.

Der Gefangene hätte gesagt, daß er mitgehen und seine Nothdurft verrichten wolle, welches er Suder auch gelitten habe; als nun der Beck und der Peter Petry an den Stall gekommen, seie der Peter Petry in den Stall gegangen, und habe zu ihm Johannes Beck gesagt, daß er vor dem Stall stehen bleiben sollte, dieses habe der Johannes Beck gethan, um so mehr, als die Stallthüre aufgeblieben seie, es wäre hierauf still gewesen, und der Beck hätte gerufen: Peter Peter! da es aber still gewesen und keine Antwort erfolgt seie, so habe der Beck Lärm gemacht und gerufen: der Peter ist fort! auf welchen Lärm er Suder gleich herbei gesprungen und es so befunden habe, wie der Beck gesagt hätte.

Er Suder habe hiernächst selbst Lärm gemacht, wodurch es dann dem Agenten und auch dem Friedensrichter bekannt geworden wäre. Er hätte nicht gedacht, daß dieser Bursch durchgehen würde, weilen er seinen blauen Oberwammes ausgethan und weiter nichts als einen blauen Unterwammes, lederne Hosen gräuliche Strümpfe und seine Schuhe angehabt hätte. Der blau tücherne Oberwammes liege noch in seiner, des Suders Wohnung.



Auf, von Amtswegen geschehene Erinnerung, er Suder möge sagen, wer noch mehr bei diesem Bursch die Wache gehabt hätte, äusserte derselbe, daß er selbst die Wache mitgehabt hätte. Ein Brudersohn von ihm Erschienenen, benanntlich Gabriel Suder, Bürger in Pferdsfeld, hätte die Wacht mit dem Johannes Beck haben sollen, dieser Gabriel Suder hätte ihn Erschienenen durch die der andere Wächter von Pferdsfeld ersuchen lassen, daß er vor ihn die Wache thun möge; erschieener Suder habe auch diese Wache unentgeltlich übernommen, jedoch seie wahr, daß ihm der Gabriel Suder durch eben diese Pferdsfelder Wächter sagen lassen, daß er ihn Comparenten befriedigen wolle, es möge kosten, was es wolle. Ein Wächter von Pferdsfeld, der gestern mit den übrigen hier gewesen, habe ihm gesagt, und der Johann Nickel Groß von Pferdsfeld, der gestern die Wache auch gehabt, hätte es ihm ebenmäßig gesagt. Er gegenwärtiger Suder habe auch die Wache von dem Pferdsfelder Suder übernommen.

Man stellte dem Comparenten vor, daß er also mit schuld seie, daß der Peter Petry die Flucht ergreifen können, einmal, weilen er mit demselben nicht in den Stall gegangen, sondern ihn dem fünfzehn jährigen Johannes Beck allein anvertraut habe; erklärte derselbe: weilen es nur einige Schritte vom Hause seie, so hätte er nicht gedacht, daß es nothwendig wäre, weilen er ohnhin das Thor lang vorher geschlossen gehabt hätte. Er hätte auch nicht gedacht, daß der Bursch zu dem Loch hinausschlupfen könnte, angesehen, es dann auch mit Stroh verstopft gewesen seie, daß man es nicht beobachten können. Er müßte auch noch eines bemerken, daß der Peter Petry nicht geschlossen gewesen, dahero leicht habe entwischen können. Er habe zu seiner Entschuldigung weiter nichts mehr anzuführen, und ersuche, ihn zu seinem Hauswesen zurück gehen zu lassen, indem er nicht entweichen könne, welches ihm auch mit der Auflage gestattet worden, den blauen Oberwammes des Peter Petry sogleich an den Bürger Agenten Glaser zur Verwahrung einzuliefern.

Nach erfolgter Vorlesung unterschriebe sich derselbe.

Eodem: Wurde Johannes Beck von Pferdsfeld ebenmäßig vorgenommen, und erklärte: er seie den verflommenen Johannestag, vierzehn Jahr alt worden, und sein Vater seie gestorben. Er [ <sup>353</sup>/<sub>354</sub> ] hätte für seinen Schwager Franz Nickel Kilz, Bürger zu Pferdsfeld die Wacht bei dem entwichenen Peter Petry dahier gethan. Er hätte ihn darum angedet, und wollte hernach für seinen Bruder Gabriel Beck, welcher in Pferdsfeld verheurathet und Bürger seie, hierher gehen.

Der entwichene Peter Petry hätte lange an der Thüre gestanden, und hätte nicht fortgehen wollen, da habe Comparent ihm gesagt, daß er fortgehen sollte, indem es Zeit seie zum schlafen gehen. Der entwichene Bursch seie mit ihm an das Gefängniß gegangen, wo der Caspar Keil sizze, und hätte mit demselben geredet. Sie hätten von der Sache geredet, daß sie so angepakt worden, und doch unschuldig seien, der Kerl da unten in dem Thurn hätte als von seinem Schwager gesprochen, daß ihm seine Frau fortgeloffen seie, sein Schwager habe ein so halsstarrigen Kopf. Der Schwager hätte seine Frau als wollen erstechen, und habe seinem Vater bei Kinnbakken entzwei geschlagen, nemlich des in dem Thurn sizzenden Mannes Vater. Die Frau des auf dem Rathhaus sizzenden Kerls, als des Schwagers des Caspar Keils (nemlich der Bertram) ließe als fort, und ließe sich mit andern Kerls an, und wann diese Frau die Geige höre, so gienge sie gleich zu der Geig und thäte tanzen, und sie wäre jezo mit einem Kerl fort, und sein Schwager wollte sie nicht mehr haben. Comparent hätte immer auf den Peter Petry aufgepaßt, weilen das Stadtthor noch auf gewesen und er besorgt hätte, der Bursch möchte ihm zum Thor hinaus springen, endlich hätte er ihn die Treppe wieder hinauf gebracht, da hätte der Peter Petry an dem Stall vorgegeben, daß er seiner Nothdurft halben in den Stall gehen wollte, und daß er Vorgelassener vor dem Stall stehen bleiben sollte, indem es ihm Peter Petry graute; Comparent wäre auch vor dem Stall stehen geblieben, weilen es nun Comarent zu lange geworden, so seie er in den Stall gegangen und habe dreimal ihm Peter Petry gerufen, und wie er so gerufen habe, so habe es der Jakob Suder gehöret, da habe der Suder das Licht gebracht, da seien sie mit dem Licht in den Stall gegangen leuchten, sie hätten aber nichts mehr gefunden. Da seien sie heraus gegangen, so hätte ein Mann gesagt, es seie alleweil etwas über das Hübelchen gesprungen, das müßte der Peter Petry gewesen seyn, da hätte der Suder gleich zu dem Wachtmeister gehen wollen, es habe aber ein Mann dagestanden, der hätte gesagt, er wolle zu dem Wachtmeister gehen.

Der Entwichene wäre in der Küche und er Comparent wäre dabei gestanden, und der Peter Petry habe als das Feuer geschieret, und seie darauf die Treppe hinunter gegangen, da dann Comparent ihn gefragt habe: wo er hingehet, und wäre ihm Peter Petry bis an den Thurn nachgegangen. Er Comparent hätte nicht gewußt, daß dieses etwas zu bedeuten habe, indem dieser Bursch des Tages öfters die Treppen hinunter gegangen und sein Wasser abgeschlagen habe, wo da Comparent ihm allezeit nachgegangen seie, und wann dieser Bursch des Tages hindurch dem Suder gesagt hätte, daß er sein Was-

ser abschlagen wollte, so hätte der Suder ihm gesagt, daß er gleich wieder kommen sollte. Der Suder wäre auch ein paarmal mitgegangen. Der Entwichene hätte ein hellblau Brusttuch angehabt, mit schwarzen agatenen Knöpfen und silbernen Plättchen, lederne Hosen, und die Strümpfe wußte er nicht mehr. Der Oberwammes müßte noch in des Suders Stube liegen.

Comparent halte flehentlich an, daß man ihn nach Haus gehen lassen möchte, indem er seinem Bruder in der Erndte helfen müßte.

*Unterschrieben durch:* Manz (Friedensrichter), Schellenberger (Gerichtsschreiber), Suder (Gerichtsschreiber) und Beck (Zeuge)

*Übersetzung durch:* Simmonaire (PITC I.1, S. 355–357)

*Originaldatierung:* den 21ten Messidor 6ten Jahrs

### Nr. 166

*14. Juli 1798, Monzingen*

*Der Gerichtsschreiber des Friedensrichters des Kantons Sobernheim, Schellenberger, berichtet über die Maßnahmen zur Ergreifung des Peter Petry Sohn.*

In Gegenwart des Friedensrichters Philipp Manz, Kantons Sobernheim, liesen sich diesen Morgen zwei Buben in der Stadt Monzingen sehen, welche Schnürriemen zu verkaufen hatten, an denen Häusern sangen und bettelten, da nun dieselbe befragt wurden, wo sie her seien, antworteten sie, daß sie von Simmern wären, ihre Mutter aber sich dermalen zu Merxheim, Kantons Meisenheim aufhielte. Da nun diese Buben aufgesucht werden sollten, um sie vor den Friedensrichter zu stellen, so waren dieselbe aus hiesiger Stadt verschwunden und nicht zu erfahren, wo sich dieselbe hingewendet haben möchten; man fände daher nützlich, die Vorsicht anzuwenden [ <sup>354</sup>/<sub>355</sub> ] und an den Agenten Rannly zu Merxheim ausführlich zu schreiben, ihm die Flucht des Peter Petry bekannt zu machen, und ihn auf obgedachte zwei Buben und ihr Mutter aufmerksam zu machen und einzuladen, wann sich selbige dem Angeben nach in Merxheim befinden, oder daselbsten betreten lassen sollten, in Bewahr zu nehmen, und solches seiner Behörde, auch anhero zu melden.

Eodem, Mittags gegen eilf Uhr überschikte ermeldeter Agent Rannly beiliegende Antwort Ziffer I. worin derselbe zusagt, sich alle Mühe geben zu wollen, die Vagabunden auszukundschaften, und wann er dieselbe ausfindig gemacht hätte, es anhero sogleich wissen zu lassen.

*Unterschrieben durch:* Schellenberger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Simmonaire (PITC I.1, S. 357)

*Originaldatierung:* den 26ten Messidor 6ten Jahrs

### Nr. 167

*14. Juli 1798, Merxheim*

*Der Agent der Munizipalverwaltung Merxheim, Rannly, sichert dem Friedensrichter des Kantons Sobernheim seine Unterstützung bei der Ergreifung verdächtiger Vagabunden zu.*

[ /<sub>357</sub> ] Ich werde mir auf das möglichste Mühe anthun, um die Auskunft deren Vagabunden, und ihnen sogleich wissen zu lassen, wann ich derselben ausfindig gemacht habe.

Gruß und Verbrüderung. [ <sup>357</sup>/<sub>358</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Rannly (Agent)

*Originaldatierung:* den 26ten Messidor 6ten Jahrs

### Nr. 168

*14. Juli 1799, Kirn*

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Paulitzky, informiert den Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Meyerhofen, über die Festnahme des Peter Petry Sohn.*

Bürger Direktor!

Anbei übersende ich Ihnen den Verbal-Prozeß über das Verhör des Johann Peter Konrad, des Sohns des berufenen schwarzen Peters eines Mörders und Diebes. Er hat eingestanden, bei verschiedenen Diebstählen seines Vaters dabei gewesen zu seyn, und wenn auch seine Jugend, die er vorschützt, ihn von der Theilnahme entschuldigen sollte, so wird er doch in der Untersuchung gegen seinen Vater, wenn dieser ergriffen wird, nicht unbedeutende Auskunft geben.

Gruß und Hochachtung.

*Unterschrieben durch:* Paulitzky (Friedensrichter)

*Übersetzung durch:* N. N. (PITC I.1, S. 358)

*Originaldatierung:* am sechs und zwanzigsten Messidor siebenten Jahres

### Nr. 169

13. Juli 1799, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Sobernheim, Manz, verhört Peter Petry Sohn.*

Heute den fünf und zwanzigsten Messidor siebenten Jahrs der Republik, erschienen vor uns, Friedensrichter des Kantons Kirn des Rhein- und Mosel-Departements wohnhaft in Kirn, der Bürger Louis Robert Maréchal de Logis der Gendarmerie, und der Bürger Adam Kreintz Gendarme, und führten vor, einen gestern um die Mittagsstunde auf dem Feld in der Gemarkung der Gemeinde Kirchenbollenbach Kantons Baumholder aufgefangenen, und hierher in Arrest gebrachten verdächtigen jungen Menschen, welchen wir nach Vorschrift des Gesezses, vor Ablauf der vier und zwanzig Stunden, seit seiner Ergreifung folgendermaßen verhört haben;

Gef. Wie er heiße?

Antw. Johann Peter Conrad, sei sein eigentlicher Name, weil aber sein Vater Peter Petry sich nenne, so werde er auch so genannt.

Gef. Wo er gebürtig sei?

Antw. Von Hüttchenswasen.

Gef. Wie alt er sei?

Antw. Seit dem ersten May gehe er in sein siebenzehntes Jahr. [ <sup>358</sup>/<sub>359</sub> ]

Gef. Womit er sich ernähre?

Antw. Er habe geschafft zu Kirchenbollenbach.

Gef. Ob er einen Paß habe?

Antw. Nein.

Gef. Wo er vorher gearbeitet, und sich aufgehalten habe?

Antw. Bei Johannes Welsch zu Reichenbach, und vor diesem zu Münchweiler am Soon; Sein Vater habe vier Jahre auf der Glaßhütte im Soon gewohnt.

Gef. Wo denn sein Vater sich izt aufhalte?

Antw. Er habe sich auf dem Steinharter-Hof und im Soon aufgehalten. Er seye vor vierzehn Tagen oder drei Wochen das leztmal bei ihm gewesen, und dies seie im Soon auf der Eisenhütte geschehen. Damals habe er zwei Weibsleute bei sich gehabt, sonst niemand.

Gef. Warum er dann nicht bei seinem Vater bleibe?

Antw. Weil er ihn todtschlagen wollte, wie er ihn dann zu Kirchenbollenbach geschlagen, und das Messer gegen ihn gezogen, weßwegen er ihm entspringen müßen. Dies sei deßwegen geschehen, weil er nicht mit ihm herumstreichen, sondern auf einem Plaz bleiben wolle, denn sein Vater habe sich selbst im Trunk berühmt, daß er den Jud im Soon umgebracht habe.

Gef. Ob er nicht mit seinem Vater gewesen, als er den gedachten Todtschlag verübet?

Antw. Nein, von seinem Vater wisse er nichts, als daß er den gedachten Todtschlag begangen, und die zwei Pferde dem Klumpf zu Ellern gestohlen habe. Er sei nie dabei gewesen, sondern er habe andere Kameraden genug gehabt.

Gef. Wie die Kameraden geheißten hätten?

Antw. Dies seien der rothe David von Ravensberg, der Preuß aus dem Hessenland gebürtig; dann der Johann Jörg aus dem Münchwald, und dessen Bruder gewesen. Lezterer seie todtgeschossen, und die übrigen über den Rhein gegangen. Auch der Schinderhannes, dessen Vater zu Veithsroth wohne, sei ein Kamarad seines Vaters.

Gef. Ob er nicht mit dem Lezteren selbst in Verbindung gestanden?

Antw. Nein, er habe mit demselben keine Gemeinschaft gehabt, dagegen der Nagel, der hier vor einiger Zeit aus dem Arrest entsprungen, und igt bei dem Schweinehirten zu Weiden diene, habe mit demselben in Verbindung gestanden, und Hämmel gestohlen.

Auf mehreres Zureden, anzugeben, was er vor Vergehungen seines Vaters noch wisse, und wo er dabei gewesen, gab er an, daß sein Vater auf der Bopparder Haide einen Verborg ausgehoben, wo zinnene Teller, Kleider und Getüch darin versteckt gewesen, worzu er ihn mitgenommen, welches schon vier bis fünf Jahre seyn könne. Auch sei er dabei gewesen, daß sein Vater, nebst drei seiner Kamaraden, die jezt über dem Rhein sich aufhielten, acht Stük Schweine auf der Bopparder Haide gestohlen, dieselbe hätten einem Hofmann zugehört, dessen Hof hinter Kastellaun liege. Das Fleisch hätten sie in einer Kohlenhütte im Soonwald gedörret. Ferner sei er dabei gewesen, daß sein Vater zwei Geisen gestohlen, wo er als ein Kind vor dem Dorf sizzen geblieben, dessen Namen er nicht anzugeben wisse. Noch mehr wisse er, daß sein Vater und ein Mann, der zu Lindenschied vor zwei Jahren todtgeschlagen worden, zu Oberstreit eine Kiste mit Tuch gestohlen, welche dem dortigen Hofmann Röder zugehört habe.

Man hat hierauf nach gestatteter Bedenkzeit und Aufführung des Konstituten in seinen Arrest denselben wieder vorführen lassen, und ihm ernstlich zugeredet, mit seinen schon gemachten Entdeckungen fortzufahren, derselbe beharrte aber auf seiner Aeüßerung, nichts weiter zu wissen; weßhalben man denselben in seinen Arrest zurük führen lassen, nachdem derselbe auf die Aufforderung, diesen Verbal-Prozeß zu unterzeichnen, erklärt hatte, daß er nicht schreiben könne, und

Beschlossen

Von diesem Verbal-Prozeß eine beglaubte Abschrift dem Friedensrichter des Kantons Baumholder, in welchem die Ergreifung geschehen, zugehen zu lassen, das Original aber an den Bürger [ <sup>359</sup>/<sub>360</sub> ] Direktor des Anklags-Jury bei dem Tribunal zu Simmern einzusenden, und den Konstitut ebenfalls dahin abführen zu lassen.

*Unterschrieben durch:* Paulitzky (Friedensrichter) und Schott (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Simmonaire (PITC I.1, S. 360 f.)

*Originaldatierung:* den fünf und zwanzigsten Messidor siebenten Jahrs

## Nr. 170

21. Juli 1799, Simmern

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Meyerhofen, verhört Peter Petry Sohn.*

[ <sup>361</sup> ] Nachdem wir nun bemeldete Schriften durchgesehen, und daraus entnommen haben, daß besagter Peter Petry, welcher eines Vagabunden-Lebens, und verdächtigen Umgangs mit berüchtigten Dieben, worunter sein eigener Vater, auch Peter Petry genannt, sich befindet, der nemliche Mensch sei, der bereits im Monat Messidor sechsten Jahrs der Republik im Kanton Sobernheim als Vagabund arretirt, von dem hiesigen gerichtlichen Polizei-Beamten verhört, und während der Untersuchung aus der Prison der Gemeinde entwichen ist: so haben wir die von diesem gerichtlichen Polizei-Beamten eingesehene Verhandlungen wieder zur Hand genommen, und sind sonach zum Verhör des Vorgeführten geschritten wie folgt:

1) Befragt über seinen Namen, Alter, Geburts- und Wohnort, und seine Profession?

Antwortete Constitut: Er nenne sich Peter Petry, siebenzehn Jahr alt, seie der Sohn eines Holzhauer und Kohlenbrenner gleiches Namens, gebürtig zu Hütcheswasen ohnweit Birkenfeld, wo er in dem Hause seines Großvaters Namens Georg Neumann, der sich von der Wirthschaft ernähre, mit seinen Eltern und Geschwister bis in das zwölfte Jahr seines Alters gewohnt habe. [ <sup>361</sup>/<sub>362</sub> ] Vor ohngefähr sechs oder sieben Jahren seie er mit seinen Eltern und Geschwistern von Hütcheswasen weg, und an den Beilicher Berg drei Stunden von Boppard am Rhein entlegen, gezogen, wo sein Vater für die Gemeinden Beilig und Gundershausen im Wald Holz gehauen und Kohlen gebrennt habe. Die französische Soldaten hätte zu der Zeit Hütcheswasen ausgeplündert, welches seine Eltern bewogen habe, diesen Ort zu verlassen. Sie hätten ein halbes Jahr sich bei Beilig im Walde aufgehalten, und seien von da nachher weiter nach Schauern, eine Stunde von Hottenbach gelegen, gegangen, wo sie auch für den Bürger Brim von Hottenbach Holz gehauen hätten. Dort seien sie ohngefähr ein Jahr geblieben, wo-

nach sie sich nach Weyden eine viertel Stunde von bemeldeten Hottenbach begeben und daselbst sich ebenfalls ein viertel Jahr von dem, was sein Vater mit Holzhauen verdient, ernährt hätten.

Nach diesem seien sie in den Soonwald auf die Glatzhütte gekommen, wo sie vier Jahre lang sich aufgehalten und sein Vater Holz gehauen hätte. Von da sei er mit seinen Eltern weiter auf den Münchwald, wo sie ohngefähr ein halbes Jahr sich gesäumt, und sodann über die Nah nach Abtweiler, von Abtweiler auf den Hühnerhof, vom Hühnerhof wieder über die Nah auf den Bangarterhof, wo sein Vater von den Gendarmen aufgehoben worden, gezogen. Nach der Gefangennehmung seines Vaters sei seine Mutter mit seinen übrigen unerwachsenen Geschwister auf den Steinerterhof gegangen, er aber sei geradeswegs wieder nach Hüttcheswasen in das Haus seines Altvaters zurück gekehrt.

2) Wo er das leztemal arretirt worden sei?

Antw. Zu Kirchenbollenbach, wo er als Tagelöhner bei einer Wittib, deren Namen er nicht wisse, geschäft habe.

3) Warum er dort arretirt worden sei?

Antw. Er wisse die Ursache seines Verhafts gar nicht, er vermüthe aber, daß die Gendarmen, welche seinen Vater zu Bollenbach aufgesucht, ihn um deswillen mitgeschleppt hätten, weil sie seinen Vater nicht gefunden.

4) Ob er nicht schon im Messidor sechsten Jahrs der Republik zu Sobernheim gegessen habe?

Antw. Ja, zu Monzingen im Kanton Sobernheim.

5) Ob er nicht dort aus der Prison der Gemeinde entsprungen sei?

Antw. Ja, dies sei wahr.

6) Warum er damat entsprungen sey?

Antw. Er habe gedacht, die Freiheit sei ihm lieber als einsizzen.

7) Ob er nicht vorher schon einmal von Gendarmen arretirt worden sei?

Antwortete Constitut anfänglich: Es sei ihm gar nicht erinnerlich, daß er vorher einmal von Gendarmen arretirt gewesen; nachdem man denselben aber ermahnt, die Wahrheit zu gestehen, und ihm die betreffende Stelle aus dem vom gerichtlichen Polizei-Beamten des Kantons Sobernheim abgehaltenen Verhör vom achtzehnten Messidor sechsten Jahrs vorgelesen, so gestand er, daß seine Mutter und er vor ohngefähr drei Jahren einmal von Gendarmen auf dem sogenannten Danteshof über der Noh arretirt worden seien.

8) Weswegen er und seine Mutter damat arretirt worden seien?

Antw. Die Ursache hievon habe er nicht gewußt.

9) Wohin er und seine Mutter damat geführt worden seien?

Antw. Zuerst nach Meisenheim, wo sie acht Tage eingesessen hätten, von Meisenheim habe man sie nach Saarbrücken führen lassen, er sei aber den Gendarmen eine Stunde von Kussel entlaufen.

10) Ob er keinen Burschen Namens Hann-Georg von Lauschied kenne?

Antw. Ja, er kenne einen Burschen Namens Hann-Georg Schorsch von Lauschied, derselbe habe sich auf dem Münchwald aufgehalten, ob er aber noch dort sei, könne er nicht sagen.

11) Wie lange er diesen Hann-Jörg Schorsch kenne?

Antw. Seit vier Jahren. [ <sup>362</sup>/<sub>363</sub> ]

12) Ob, und wie lange er den Johann Bückler auch Schinderhannes genannt schon kenne?

Antw. Nein, diesen Schinderhannes kenne er gar nicht; nachdem man demselben aber die betreffende Stelle aus dem obenerwähnten Verhör vorgelesen, so gestand er endlich diesen Schinderhannes zu kennen, und bemerkte, daß er denselben zu Meisenheim und Sobernheim kennen gelernt, ausserdem aber sonst keine Gemeinschaft mit ihm gehabt habe.

13) Wann, und wo er er das leztemal in Gesellschaft dieses Schinderhannes gewesen sei?

Antw. Er sei nie mit diesem Schinderhannes in Gesellschaft gewesen.

14) Mit welchen Personen er sonst noch Bekanntschaft gehabt habe?

Antw. Er habe mit niemand Gesellschaft.

15) Nachdem man hierauf dem Constituten seine Aussagen im Verhör zu Monzingen vorgelesen, so erklärte er: daß er von alle dem nichts wüßte, und alle die darinn benannten Bursche durchaus nicht kenne.

16) Da man ihn nun alles Ernstes ermahnte, die Wahrheit zu gestehen, und das Richteramt nicht mit den offenbarten Lügen zu hintergehen, so bestande derselbe durchaus auf seinem hartnäckigen Läugnen.

Nach geschehener Vorlesung obiger Aussagen bestätigte vorbenannter Constitut seine Aussagen der Wahrheit gemäß niedergeschrieben, und macht als schreibens unerfahren unter jede Seite sein Handzeichen, wonach wir und unser Greffier gegenwärtiges Verhör gleichfalls unterschrieben haben.

*Unterschrieben durch:* Handzeichen „†“ des Petry, Meyerhofen (Geschworenendirektor) und Lippe (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Kanz (PITC I.1, S. 363–365)

*Originaldatierung:* im siebenten Jahr der ein und untheilbaren französischen Republik den dritten Thermidor

## Nr. 171

23. Juli 1799, Simmern

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Meyerhofen, verhört Peter Petry Sohn.*

[ /<sub>365</sub> ] 17) Befragt: Ob er sich seit dem leztern Verhör eines bessern besonnen habe, und nunmehr aufrichtig bekennen wolle, daß er alle die von ihm im Verhör bei dem gerichtlichen Polizei-Beamten des Kantons Sobernheim, namentlich angegebene verdächtige Bursche kenne, und Umgang mit denselben gehabt habe?

Antwort. Er wisse einmal von diesen Burschen nichts, und habe nichts von denselben im Verhör zu Monzingen angegeben.

Da nun allen wiederholten ernstlichen Ermahnungen ohngeachtet, Constitut zu keinem aufrichtigen wiederholten Geständniß, in Betreff seines gehaltenen Umgangs mit bemeldeten Burschen zu bringen war, so haben wir denselben weiter befragt:

18) Wo er das leztemal bei seinem Vater gewesen sei?

Antw. Ohngefähr acht Wochen vor seiner Arretirung sei sein Vater ganz besoffen zu ihm nach Kirchenbollenbach gekommen, und habe unter vielen Drohungen ihm zugeredet, mit ihm zu gehen, weil er dieses aber nicht thun wollen, so habe ihn sein Vater geprügelt, worauf er von demselben geloffen, und ihn von dieser Zeit an nicht mehr gesehen habe. [ <sup>365</sup>/<sub>366</sub> ]

19) Wo er sich im Jahre eintausend sieben hundert sieben und neunzig im Sommer (alten Styls) aufgehalten habe?

Antw. In diesem Jahre den Sommer hindurch sei er bei seiner Mutter gewesen, und hätte sich meistens über die Nohe theils zu Abtweiler, theils auch auf dem Bangarterhof, und eine Zeitlang auch auf dem Hühnerhof aufgehalten.

20) Ob er sich in gedachter Zeit nicht auch in der Gegend von Herrstein aufgehalten habe?

Antw. Nein, dorthin sei er nicht gekommen.

21) Ob er auch nicht zu Herrstein, und in den dort herumgelegenen Ortschaften bekannt sei?

Antw. Nein, in dieser Gegend sei er noch gar nicht gewesen.

22) Ob er Constitut, und der Schinderhannes nicht einmal zwei Pferde an den Andreas Lüttger von Lipshausen, und den Sohn des Juden Dreidel von Rheinbellen verkauft hätten?

Antw. Nein, davon wisse er nichts.

23) Ob er und besagter Kamarad diese zwei Pferde an die benannte Personen nicht in oben gedachtem Jahr ein tausend sieben hundert sieben und neunzig, (alten Styls) verkauft hätten?

Antw. Er wisse von diesen Pferd-Verkauf gar nichts.

24) Was solche für Pferde gewesen seien?

Antw. Er wisse von keinem Pferd etwas.

25) Ob eines nicht ein brauner Wallach, und das andere eine schwarze Stutte gewesen sei?

Antw. Er wisse hievon nichts.

26) Wo er und der Schinderhannes bemeldete zwei Pferde an den Andreas Lüttger, und den jungen Dreidel verkauft hätten?

Antw. Er wisse gar nichts von einem solchen Verkauf.

27) Ob er und besagter Kammarad den Verkauf der zwei befraglichen Pferde nicht in dem Hause des Schultheiß Caspar zu Lipshausen richtig gemacht hätten?

Antw. Von einem solchen Verkauf sei ihm einmal nichts bekannt, und in den Ort Lipshausen sei er gar nicht gekommen.

28) Ob der Andreas Lüttger den jungen Dreidel von Rheinbellen nicht in besagtes Haus habe rufen lassen?

Antw. Er wisse nichts hiervon.

29) Ob dieser junge Dreidel von Rheinbellen nicht hierauf wirklich nach Lipshausen in das Haus des Schultheiß Caspar gekommen sei?

Antw. Nein, Er wisse hiervon nichts.

30) Ob er und Schinderhannes nicht in der Küche vom Hause des benannten Schultheiß Caspar mit den beiden angegebenen Käufern einig geworden, und denselben die zwei befragliche Pferde dort verkauft hätten?

Antw. Er könne davon nichts sagen, weil er nichts davon wisse.

31) Ob nicht besagter Andreas Lüttger, und der junge Dreidel ihnen zehen und eine halbe Karolin für die Pferde gegeben?

Antw. Er wisse hievon nichts.

32) Ob dieser Kaufschilling gleich auszahlt worden sei?

Antw. Er wisse hiervon nichts.

33) Ob dieser Kaufschilling nicht drei Tage nach den geschehenen Verkauf der beiden Pferde von dem Andreas Lüttger in seinem Haus auszahlt worden sei?

Antw. Er wisse nichts davon.

34) Woher er Constitut, und der Schinderhannes diese zwei befraglichen Pferde bekommen hätten?

Antw. Er wisse ja von keinen Pferden etwas. [ <sup>366</sup>/<sub>367</sub> ]

35) Ob eines dieser Pferde nemlich der braune Wallach nicht einen weissen Stern vorne am Kopf habe.

Antw. Er könne hierauf nichts antworten, indem er von diesem Pferde nichts wisse.

36) Ob er Constitut und sein Kammarad der besagte Schinderhannes nicht die beide Pferde in dem oben bemerkten Jahre ein tausend sieben hundert sieben und neunzig im Sommer (alten Styls) zu Würzbach, eine viertel Stunde von Herrstein gelegen, zur Nachtszeit aus einem Stalle gestohlen hätten?

Antw. Er wisse von einem solchen Diebstahl gar nichts, und sei gar nicht in der Gegend von Herrstein und dem Ort Würzbach bekannt.

37) Wer von ihnen beiden, der Schinderhannes, oder er Konstitut diese Gelegenheit zuerst ausfindig gemacht habe?

Antw. Er könne von diesem Diebstahl, so wie dem befragtem Umstand nichts sagen.

38) Wie er Constitut, und sein Kammarad der Schinderhannes in den Pferdestall gekommen seien?

Antw. Er wisse hievon nichts und könne von nichts sagen.

39) Wer zuerst in den Stall gegangen sei?

Antw. Er sei nicht dabei gewesen, und wisse nichts davon.

40) Ob sein Kamerad der besagte Schinderhannes nicht durch einen Stall, wovon die Thür offen gewesen, an den, worin die zwei befraglichen Pferde gestanden hätten, gegangen sei?

Antw. Er könne es nicht sagen, und wisse nichts davon.

41) Ob nicht in der Mittelwand beiden Ställen eine Thür befindlich, so, daß man aus dem einen in den andern gehen können?

Antw. Er wisse nichts davon.

42) Wie sein Kammarad der Schinderhannes diese mittlere Thür geöffnet habe?

Antw. Er wisse nichts davon.

43) Ob besagter Schinderhannes diese Thüre mit einem Instrument, und mit welchem geöffnet habe?

Antw. Er wisse nichts davon.

44) Ob die äussere Thür an dem Stall, worinn die beiden Pferde gestanden, verschlossen gewesen sei?

Antw. Er sei nicht dabei gewesen und könne nichts davon sagen.

45) Wie er und der Schinderhannes die Pferde aus dem Stalle herausgeführt hätten?

Antw. Er wisse nichts davon.

46) Ob sie diese Pferde nicht durch den leeren Stall heraus geführt?

Antw. Er wisse nichts davon.

47) Ob sie, er und der Schinderhannes die beiden Pferde nicht hierauf in den Wald bei Lipshausen geritten hätten?

Antw. Er wisse nichts davon.

48) Ob sie diese beide Pferde nicht in dem Walde stehen lassen, und zu dem Andreas Lüttger nach Lipshausen gegangen seien?

Antw. Nein, er wisse nichts hiervon.

49) Ob er, und sein Kammarad der Schinderhannes nicht zu diesem Andreas Lüttger gesagt, daß sie zwei gestohlene Pferde im Wald stehen hätten, welche sie verkaufen wollten?

Antw. Nein, er wisse nichts davon.

50) Ob der Andreas Lüttger nicht hierauf mit ihnen in den Wald gegangen sei, und die zwei Pferde dort betrachtet habe?

Antw. Nein, er wisse nichts davon.

51) Ob er Constitut, und besagter Schinderhannes demnach nicht mit dem Andreas Lüttger nach Lipshausen in das Haus des Schultheiß Caspar gegangen seien?

Antw. Nein, er wisse nichts davon. [ <sup>367</sup>/<sub>368</sub> ]

52) Ob nicht alsdann der junge Dreidel von Rheinbellen dahin berufen, und die beiden Pferde an diesen und den Andreas Lüttger, wie gefragt, verkauft worden seien?

Antw. Nein, davon sei ihm nichts bekannt.

53) Wie der Eigenthümer sich nenne, dem er Constitut in Gesellschaft des Schinderhannes die beiden befraglichen Pferde zu Würzbach aus dem Stalle entwendet hätten?

Antw. Dies könne er nicht sagen.

54) Ob derselbe nicht Johann Köhler heisse?

Antw. Dies könne er nicht sagen.

Worauf für heute das Verhör beschlossen, solches dem Constituten vorgelesen, und da er seine Aussagen als getreu niedergeschrieben anerkannte, von ihm unterzeichnet, so wie von uns, und unserm Greffier unterschrieben worden ist.

*Unterschrieben durch:* Handzeichen „†“ des Petry, Meyerhofen (Geschworenendirektor) und Lippe (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Kanz (PITC I.1, S. 368–371)

*Originaldatierung:* im siebenten Jahr der ein und untheilbaren französischen Republik den fünften Thermidor

## Nr. 172

21. Oktober 1799, Simmern

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Meyerhofen, verhört Peter Petry Sohn.*

55) Wo er sich im Jahr eintausend siebenhundert acht und neunzig, im August (alten Styls) (Thermidor und Fruktidor sechsten Jahres) aufgehalten habe?

Antw. Damals habe er sich mit seinem Vater, seiner Mutter und Geschwistern auf dem sogenannten Danteshof, der eine Stunde von Meisenheim gelegen sei, aufgehalten.

56) Ob sie sich lange dort aufgehalten?

Antw. Sie hätten sich wenigstens ein halbes Jahr lang ununterbrochen, damals auf bemeldetem Hof aufgehalten.

57) Ob er nicht in gedachter Zeit mit seinem Vater in die Gegend von Oberkirm gekommen sei?

Antw. Nein, in dieser Gegend sei er noch nicht gewesen.

58) Ob nicht auch ein Zigeuner, der mit Vornamen Johann geheissen, und über dem Rhein zu Hause sei, in Gesellschaft seines Vaters gewesen?

Antw. Davon wisse er nichts.

59) Ob nicht ebenfals der Schinderhannes damals bei ihm und seinem Vater gewesen sei?

Antw. Nein, dieser Schinderhannes sei zu der Zeit nicht bei ihm gewesen.

60) Ob nicht auch der Hannjörg von Lauschied damals starken Umgang mit seinem Vater gehabt?

Antw. Nein.

61) Ob nicht sein Vater der Peter Petry und der benannte Hannjörg in dem obenbemerkten Jahre, ein tausend siebenhundert acht und neunzig im August, zwei schwarze Pferde nach Lipshausen, an den Baltasar Lukas verkauft hätten?

Antw. Davon könne er nichts sagen, denn er wisse nichts hiervon.



62) Ob sein Vater und besagter Hannjörg die beiden Pferde dem Balthasar Lukas nicht für neun Karoline verkauft hätten?

Antw. Er wisse nichts davon.

63) Ob bemeldeter Kaufschilling damals gleich ausbezahlt worden sei?

Antw. Er wisse nichts davon.

64) Ob sein Vater und gedachter Hannjörg, nicht auf dem Hühner-Hof erzählt habe, daß sie die beide befragliche Pferde an besagten Balthasar Lukas verkauft hätten?

Antw. Er wisse nichts davon. [ <sup>371</sup>/<sub>372</sub> ]

65) Ob dieselbe solches nicht in seiner, des Konstituten und des Schinderhannes Gegenwart, auf dem Hühnerhof erzählt hätten?

Antw. Nein, er sei nicht dabei gewesen, und wisse nichts davon.

66) Ob sein Vater und benannter Hannjörg nicht zugleich damals noch gesagt, daß der Balthasar Lukas das Geld nicht eher bezahlen werde, bis er die zwei Pferde wieder anderwärts verkauft haben würde?

Antw. Er könne hierüber keine Auskunft geben, weil er nichts davon wisse.

67) Wie sein Vater und der Hannjörg an die beiden Pferde gekommen seyen?

Antw. Dieses wisse er nicht.

68) Ob sie diese zwei Pferde nicht in obengedachtem Jahre, ein tausend sieben hundert acht und neunzig im August, (alten Styls) nächtlicherweile zu Oberkirn aus einem Stalle gestohlen hätten?

Antw. Er wisse nichts davon.

69) Wie sein Vater und der Hannjörg in den Stall gekommen seien?

Antw. Er könne solches nicht sagen, denn er wisse nichts davon.

70) Ob nicht der Hannjörg und der obenbemeldete Zigeuner die Stallthüre erbrochen hätten?

Antw. Er könne es nicht sagen, und wisse hievon nichts.

71) Ob der Hannjörg und der Zigeuner die Stallthüre nicht mit einer Pflugsegge aufgebrochen hätten?

Antw. Er könne es nicht sagen, und wisse hievon nichts.

72) Ob nicht sein Vater und der Schinderhannes unmittelbar an dem Hause Schildwache gestanden?

Antw. Er wisse nichts davon.

73) Ob nicht der Schinderhannes und er Konstitut, nachdem die Stallthüre göfnet gewesen, die zwei befragliche Pferde aus dem Stall herausgeführt hätten?

Antw. Er wisse nichts davon, denn er sei nicht dabei gewesen.

74) Ob nicht hierauf der Hannjörg und sein Vater die zwei Pferde nach Lipshausen geritten hätten?

Antw. Er wisse nichts davon.

75) Wo er sich im Oktober des bemeldten Jahres, ein tausend sieben hundert acht und neunzig, (alten Styls) aufgehalten habe?

Antw. Von dem Danteshof sei er mit seinem Vater und Mutter auf den Welgerter Hof, wo sie nur über Nacht geblieben, und sodann weiter auf den sogenannten Stahler Hof, ins ehemalige Grumbacher Amt gezogen, und hätten sich auf diesem letztern Hof, ohngefähr acht Tage gesäumt.

76) Ob er nicht in gedachtem Jahr, ein tausend sieben hundert acht und neunzig im Oktober (alten Styls) mit dem Schinderhannes einen Pferdsdiebstahl zu Hopstädt, eine halbe Stunde von Grumbach gelegen, verübt habe?

Antw. Er wisse nichts davon.

77) Ob er und besagter Schinderhannes nicht in bemeldtem Ort einen dunkelbraunen Wallach, mit einem weisen Bleß vorn am Kopf, zur Nachtzeit aus einem Stalle entwendet hätten?

Antw. Er wisse nichts davon.

78) Ob der Eigenthümer dieses Pferds nicht der Schmitthannes genennt werde?

Antw. Den Ort Hoppstät kenne er gar nicht, und noch weniger den Schmitthannes.

79) Ob er Konstitut nicht zuerst in den Stall gegangen sei?

Antw. Er wisse nichts davon.

80) Ob nicht zwei Ställe nebeneinander ständen, und an einem derselben, der leer gewesen, sich ohngefähr vier Schuhe hoch der Erde ein Loch befunden habe?

Antw. Er wisse nichts davon. [ <sup>372</sup>/<sub>373</sub> ]

81) Ob er nicht durch dieses Loch in den leeren Stall hineingekrochen, und von da durch eine in der Zwischenwand befindliche Thüre in den Stall, worin das befragliche Pferd gestanden, gegangen sei?

Antw. Er wisse nichts davon.

82) Ob er nicht sodann den inwendigen Riegel, an der auf den Hof gehenden Stallthüre aufgezo- gen, und das Pferd aus dem Stall herausgeführt habe?

Antw. Nein, davon wisse er nichts.

82) Ob er und sein Kamerad der Schinderhannes, das befragliche Pferd hierauf nicht zuerst auf die Drey-Weyher, und von da weiter auf den Hühnerhof geritten hätte?

Antw. Er könne nichts davon sagen.

84) Ob sie dieses Pferd nicht in den Wald, nicht weit von gedachtem Hühnerhof gestellt hätten?

Antw. Nein, er wisse nichts davon.

85) Ob er und sein Kamerad der Schinderhannes nicht hiernach miteinander auf den Hühnerhof ge- gangen seien?

Antw. Nein, er wisse nichts davon.

86) Ob er und sein benannter Kamerad dem Hühnerhofmann nicht erzählt, daß sie dem Schmitthannes zu Hopstädt einen Gaul entwendet hätten?

Antw. Nein, er wisse nichts davon.

87) Ob benannter Hofmann ihnen nicht darauf erwiedert habe, daß bemeldter Schmitthannes noch mit ihm verwandt sei, und sie demselben seinen Gaul wieder geben mögten?

Antw. Nein, er wisse nichts davon.

88) Ob dieser Hühnerhofmann nicht damals ihm und seinem Kameraden dem Schinderhannes auch gesagt, daß der Schmitthannes sich gerne dazu verstehen werde, ihnen ein Trinkgeld zu bezahlen, wann er seinen Gaul wieder bekäme?

Antw. Nein, er wisse nichts davon.

89) Ob nicht etliche Tage hernach der Schmitthannes von Hopstädt auf den bemeldten Hühnerhof ge- kommen sei, und sich dort nach seinem ihm entwendeten Gaul erkundigt habe?

Antw. Er wisse nichts davon.

90) Ob er nicht eben damals sein Kamerad der Schinderhannes auch auf dem Hühnerhof gewesen sei?

Antw. Nein, er wisse nichts davon.

91) Ob der benannte Schmitthannes den Schinderhannes nicht auch gefragt habe, ob er nicht wisse, wo das ihm entwendete Pferd hingekommen wäre?

Antw. Er wisse nichts davon.

92) Ob der Schinderhannes demselben nicht hierauf erwiedert habe, daß er sich Mühe geben wolle, sein gestohlenen Pferd ausfindig zu machen, wenn er eilf neue Thaler zahlen wolle?

Antw. Er wisse nichts davon.

93) Ob nicht der Schmitthannes sich wirklich erbothen habe, die eilf neue Thaler zu bezahlen, und derselbe auch noch den nemlichen Tag sein Pferd wieder zurück erhalten habe?

Antw. Nein, er wisse nichts davon.

94) Ob nicht der Schinderhannes dem gedachten Eigenthümer das Pferd wieder überliefert habe?

Antw. Er wisse nichts davon.

95) Ob nicht besagter Eigenthümer dem Schinderhannes die versprochene eilf neue Thaler gleich an- dern Tags auf dem Hühnerhof im Kühestall auszahlt habe?

Antw. Er wisse nichts davon.

96) Ob er Constitut nicht die Hälfte von bemeldtem Gelde empfangen habe?

Antw. Er wisse nichts davon. [ <sup>373</sup>/<sub>374</sub> ]

97) Wie weit der Steinerter Hof von der Nah und von dem Ort Stauderheim entfernt sei?

Antw. Der Steinerter Hof sei eine Stunde von der Nah, und eben so weit von dem Ort Staudernheim entlegen.

98) Ob er nicht im Jahre ein tausend sieben hundert acht und neunzig im Herbst, (alten Styls) mit dem Schinderhannes zu Booß an der Nahe gewesen sei?

Antw. Nein, dorthin sei er gar nicht gekommen.

99) Ob nicht ein gewisser junger Bursch, Namens Johann Müller mit ihnen an besagten Ort gegangen sei?

Antw. Nein, davon wisse er nichts.

100) Ob er und die beiden Kameraden des Schinderhannes und Johann Müller, keine Bienen in be- meldtem Dorfe gestohlen hätten?

Antw. Nein.

101) Wo diese Bienen gestanden?

Antw. Dies könne er nicht sagen, denn er sei nicht dabei gewesen.

102) Ob diese Bienen nicht in einem eingezäunten Garten gestanden hätten?

Antw. Er könne nichts hievon sagen, denn er wisse nichts davon.

103) Ob er und besagter Johann Müller nicht über den Zaun in den Garten gestiegen, und zwei Bienen daraus entwendet hätten?

Antw. Nein, er wisse nichts davon.

104) Ob der Schinderhannes nicht unterdessen im Wege auf der Lauer gestanden habe?

Antw. Nein er wisse nichts davon.

105) Ob er und seine zwei benannten Kameraden die zwei befraglichen Bienen nicht auf den Steinerter Hof getragen hätten?

Antw. Nein, er wisse nichts davon.

106) Ob er und seine beide benannte Kameraden nicht den Honig auf dem Steinerter Hof mit seiner des Konstituten Mutter verzehrt hätten?

Antw. Nein, er wisse nichts davon.

107) Ob er und seine beide benannte Kameraden nicht die Rosen und die Körbe hinter das Hofhaus in ein Kohlstück geworfen hätten?

Antw. Nein.

108) Ob er nicht im nämlichen Jahre ein tausend sieben hundert acht und neunzig, auch im Herbst (alte Styls) mit den benannten Kameraden, dem Schinderhannes und Johann Müller zu Weidersborn gewesen sei?

Antw. Nein, und wisse gar nicht einmal, wo das Dorf Weidersborn gelegen sei.

109) Ob er nicht in Gesellschaft der beiden benannten Kameraden in dem Ort Weidersborn einen Bienen zur Nachtszeit stehlen geholfen habe?

Antw. Nein.

110) Ob diese Biene nicht an einem Haus vier Schuhe hoch von der Erde auf einem Brett, welches mit Zapfen an die Wand fest gemacht gewesen sei, gestanden habe?

Antw. Er wisse nichts davon.

111) Ob der Schinderhannes diesen Bienen nicht von dem Brett herunter gehoben habe?

Antw. Er wisse nichts davon.

112) Ob er und der besagte Johann Müller nicht unterdessen im Wege gestanden und aufgelauert hätten?

Antw. Nein er wisse nichts davon.

113) Ob sie den bemeldten Bienen nicht auf den Eichener Hof getragen?

Antw. Nein, er wisse nichts davon.

114) Ob sie nicht den Honig auf gedachtem Hof miteinander verzehrt hätten?

Antw. Nein. [ <sup>374</sup>/<sub>375</sub> ]

115) Ob sie nicht den Korb in dem Wald weggeworfen hätten?

Antw. Er wisse nichts davon.

116) Ob er nicht im nämlichen Jahr ein tausend sieben hundert acht und neunzig, im Herbst mit dem Schinderhannes und Johann Müller einen Hammel auf dem Hühner-Hof aus der Schäferey entwendet habe?

Antw. Nein.

117) Ob der Schinderhannes nicht über die an besagter Schäferey befindliche Horde gestiegen sei, und ihm Konstituten den entwendeten Hammel hingelangt habe?

Antw. Nein, er wisse nichts davon.

118) Ob sie diese Hammel nicht gleich auf dem Hühnerhof geschlachtet hätten?

Antw. Nein.

119) Ob sie die Haut und das Fleisch nicht auf den Steinerter Hof getragen?

Antw. Er wisse nichts davon.

120) Ob sie das Fleisch nicht auf dem besagten Hof verzehret hätten?

Antw. Er wisse nichts davon.

121) Ob seine Mutter nicht von der Wolle Strümpf gestrikt, und sie die Haut von dem bemeldten Hammel weggeworfen hätten?

Antw. Er wisse nichts davon.

*Unterschieden durch:* Handzeichen „†“ des Petry, Meyerhofen (Geschworenendirektor) und Lippe (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Kanz (PITC I.1, S. 375–379)  
*Originaldatierung:* im achten Jahre der ein und untheilbaren französischen Republik, den neun und zwanzigsten Vendemiaire

**Nr. 173**

23. Oktober 1800, Simmern

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Sabel, verhört Peter Petry Sohn.*

[ /380 ] Befragt: Warum er begehrt habe vorgelassen zu werden?

Antw. Weil er sich eines Näheren besonnen habe, und seine Verbrechen eingestehen wolle.

Bef. Was für Verbrechen er denn nun bekennen wolle?

Antw. Es könnten im gegewärtigen Herbst etwa drei Jahre seyn, daß der Schinderhannes auf den Steinerterhof, wo er mit seiner Mutter sich in dem dasigen Hof-Hirtenhaus aufgehalten, gekommen seie, und ihn zum Mitgehen beredet habe, unter dem Vorwand zu Oberstreit hätte er Geld einzufordern. Als er sich zum Mitgehen entschlossen, habe der Schinderhannes sich unterwegs nach Oberstreit schon ausgelassen, daß er nach Boos mitgehen sollte, einen Bienen zu nehmen. Er erinnerte hierbei mit dem Schinderhannes zuerst auf die nächst beim Steinerterhof gelegene Ziegelhütte gegangen zu seyn, woselbst sie den mit inhaftirten Johann Müller angetroffen hätten, welcher jedoch nach ihnen dahin gekommen seie. Der Schinderhannes habe den Johann Müller gefragt, wo er hingehet, und auf die erhaltene Antwort, daß er nach Hilgert gehe, versezset; sie beede nemlich, er Constitut und Schinderhannes giengen auf Oberstreit, welches ein Weg seie; der Johann Müller seie also mit ihnen gegangen, und unterwegs nach Oberstreit habe der Schinderhannes sich zu ihnen ausgelassen, zu Boos wollten wir einen Bienen holen. Sie wären sofort gesammter Hand auf Oberstreit gegangen, wo der Biene geholet werden sollte; der Garten wäre hinter dem zweiten Haus rechter Hand, wenn man von Oberstreit nach Boos komme, gelegen, und an demselben gehe ein Weg vorbei, die in diesem Weg gehende Gartenthür, welche nicht geschlossen gewesen, habe der Schinderhannes aufgedrückt, und zwei Bienen heraus geholt, einen Bienen habe dieser, den andern aber er Constitut und der Johann Müller, um einander einen Flintenschuß weit zu Oberstreit zu auf der Flur getragen, woselbst ersterer den Boden an den Bienenfässern mittelst Herausziehung der Hölzer, womit solcher befestigt gewesen, losgemacht, und die Bienen heraus geschüttelt aus einem Bienenfaß, den Honig heraus und in das andere Faß zu dem darin gewesenen gethan, sofort den Stok durch sothanes Faß gestochen und denselben bis auf den Steinerterhof fortgetragen, woselbst sie solchen miteinander und in Gesellschaft seiner, Constitutens, Mutter verzehret hätten.

Zur vorbesagten Herbstzeit drei oder sechs Wochen vor dem Bienen-Diebstahl, hätten sie drei, er Constitut, der Johann Müller und Schinderhannes auf dem Hühnerhof einstens übernachtet und auf der Schäfferei gelegen, letzterer seie des Morgens früh vor dem Tage aufgestanden, über die vor dem Schaafstall gewesene Hurde gestiegen, und habe einen rechten guten Hammel aus dem offenen gewesenen Stall heraus geholt, diesem die Füße zusammen gebunden, und vor die Hurde gelegt, diesemnach habe er sie vor Tags Anbruch gewekket und dazugerufen. Keiner von ihnen wäre diesen Hammel zu tragen im Stande gewesen, der Schinderhannes habe sonach die Binden an den Füßen des Hammels aufgelöset, und einen Strik an dessen Hals gebunden, fort solchen bis in die Bircken einen Flintenschuß weit vom Hühnerhof geführt, woselbst er den Hammel geschlachtet und ihm die Haut abgezogen habe. Das Fleisch davon hätten sie, nachdem es der Schinderhannes in einen Sak gestekket, auf den Steinharterhof und zwar einer um den andern getragen, und daselbst verzehret; seine Constitutens Mutter habe das Fleisch gekocht und mit davon gegessen; die Haut habe der Schinderhannes auch mitgenommen, und sich von der Wolle ein Paar Strümpfe machen lassen.

Bef. Ob er keine weitere Diebstähle in Gesellschaft seiner vorbenannte Kameraden oder anderer Bur-schen begangen habe?

Antw. Nein, er wüßte von keinem weitem Diebstahl den er begangen haben solle.

Bef. Ob er nicht einstens mit dem Schinderhannes und Johann Müller in Heinzenberg bei Dauhnen an der Nohe zur Nachtszeit gewesen, und neun Schweine aus einem Stalle stehlen geholfen?

Antw. Nein, davon wüßte er nichts. [ <sup>380</sup>/381 ]

*Unterschrieben durch:* Handzeichen „†“ des Petry, Sabel (Geschworenendirektor) und Balbiani (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Kanz (PITC I.1, S. 381 f.)  
*Originaldatierung:* im neunten Jahre der ein und untheilbaren französischen Republik den ersten Brümär

**Nr. 174**

17. Januar 1801, Simmern

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Clotten, hebt den Haftbefehl gegen Peter Petry Sohn auf.*

[ /<sup>382</sup> ] Vû les procédures instruites par le Juge de paix du canton de Sobernheim et le Directeur du jury d'accusation de cet arrondissement contre le nommé Pierre Petry, prévenu de vagabondage;  
 Vû l'article cent quarante-sept du code des délits et des peines;  
 Considérant, qu'aucun mandat d'arrêt contre ledit Pierre Petry n'est joint aux pièces de la procédure;  
 Considérant, qu'il ne résulte pas de ces pièces, qu'il soit décerné un mandat d'arrêt contre ledit Pierre Petry, actuellement détenu dans la maison d'arrêt de cette arrondissement, ni par le Juge de paix, ni par le Directeur de jury;  
 Ouï le Commissaire du Gouvernement;  
 Ordonnons, qu'en vertu de l'article cent quarante-sept précité, le mandat d'arrêt soit décerné sur le champ contre ledit Pierre Petry, sans profession ni domicile fixe, prévenu de vagabondage. [ <sup>382</sup>/<sub>383</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Clotten (Geschworenendirektor)  
*Originaldatierung:* l'an neuf de la république française, une et indivisible, le vingt-sept Nivôse

**Nr. 175**

17. Januar 1801, Simmern

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Clotten, erneuert den Haftbefehl gegen Peter Petry Sohn.*

Nous Georges Antoine Clotten, Juge au Tribunal du Département du Rhin et Moselle, Directeur du Jury d'accusation de l'arrondissement de Simmern, en vertu des articles soixante-dix et cent quarante-sept du code des délits et des peines, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandements de justice, de conduire à la maison d'arrêt de l'arrondissement de Simmern, le nommé Pierre Petry, sans profession ni domicile fixe, et prévenu de vagabondage;  
 Mandons et ordonnons au gardien de ladite maison d'arrêt, de le recevoir, en se conformant à la loi;  
 Requérons tous les dépositaires de la force publique, auxquels le présent mandat sera notifié, de prêter main-forte pour son exécution en cas de nécessité.

*Unterschrieben durch:* Clotten (Geschworenendirektor)  
*Originaldatierung:* le vingt-sept Nivôse, an neuf

**Nr. 176**

18. Januar 1801, Simmern

*Der Gerichtsdienner Korrektionsgerichts Simmern, Bitz, übergibt dem Peter Petry Sohn den Haftbefehl.*

Cejourd'hui le vingt-huit Nivôse, an neuf de la République française, une et indivisible, je soussigné Georg Bitz, huissier immatriculé près le Tribunal correctionnel et le Directeur du jury d'accusation de l'arrondissement de Simmern, Département de Rhin et Moselle, patenté le dix-sept Pluviôse an neuf, sous le N.° 4, classe troisième, demeurant à Simmern, en vertu du mandat d'arrêt ci-dessus, l'ai signifié avec copie de celle.

*Unterschrieben durch:* Bitz (Gerichtsdienner)

*Originaldatierung:* le vingt-huit Nivôse, an neuf

**Nr. 177**

*13. Mai 1802, Köln*

*Der Präsident des Kölner Spezialgerichts, Könen, verhört Peter Petry Sohn.*

1) Frage: Wie er heisse, wie alt er seie etc.?

Antwort: Er heisse Peter Petry, im neunzehnten oder zwanzigsten Jahre seines Alters, habe als Akkersknecht gedient, zuletzt in Kirchenbollenbach im Kanton Baumholder wohnhaft, er sei gebürtig in Hütcheswasen im Kanton Rhaunen.

2) Um welche Zeit er aus seinem Geburtsort weggegangen, und wo er sich seitdem aufgehalten habe?

Antw. Vor ohngefähr acht Jahren, als die Franzosen ins Land gekommen, und seine Wohnung angezündet hätten, seien seine Eltern mit ihm von Hütcheswasen weggegangen, und sie hätten sich in den Beylicher Berg drei Stunden von Koblenz begeben, wo sein Vater Holz gehauen habe. Von da seien sie nach Verlauf von sechs bis neun Monaten nach Hottenbach gegan- [ <sup>383</sup>/<sub>384</sub> ] gen, wo sein Vater für die Schmiede Kohlen gebrennt habe; so sei er an verschiedenen Orten mit seinem Vater hingezogen, der dort sich mit Kohlenbrennen und andern Arbeiten ernähret habe.

Endlich vor ohngefähr vier oder fünf Jahren, habe sein Vater in Begleitung eines Menschen, den er aber nie gesehen, und der dem Vernehmen nach der Schinderhannes gewesen seyn soll, einen Juden auf den sein Vater einen Groll gehabt habe, unterwegs mit einer Kuh angetroffen; der Begleiter seines Vaters habe auf dessen Geheiß diesen Juden todt geschlagen, und einige Zeit nachher, sei sein Vater arretirt worden, aber zu Altensimmern aus dem Gefängniß entsprungen. Derselbe sei damals nach Kirchenbollenbach gekommen; die Leute aus dem Dorfe hätten ihm nun gesagt, daß sein Vater einen Juden im nemlichen Dorfe mißhandeln wollte, und er Respondent habe sich auf Zureden der Leute entschlossen, seinen Vater von diesem Verhaben abzubringen zu suchen. Er sei daher zu seinem Vater gegangen, und habe ihm das unrechtmäßige seines Vorhabens vorgestellt. Sein Vater anstatt ihm Gehör zu geben, habe begehrt er sollte mit ihm gehen, und da er sich dessen geweigert, habe sein Vater ihm beim Halse ergriffen, ihm verschiedene Schläge mit dem Stok auf den Hals versetzt, und endlich ein Messer aus der Tasche gezogen, worauf er Respondent sich weggemacht, und in verschiedenen Häusern vor seinem Vater sich verbergen müssen. Er Respondent seie nun immer in Kirchenbollenbach geblieben, und einige Monate nachher dort arretirt worden. Er seie zuerst auf Kirn, dann auf Körbrich, dann auf Simmern endlich auf Mainz, Koblenz und Kölln gebracht worden.

3) Ob er nicht vorher auch schon arretirt gewesen?

Antw. Ja, wegen Mangel eines Passes, und zwar zuerst zu Meisenheim, und nachher zu Monzingen. Das erstemal seie er auf dem Wege nach Cussel den Gendarmen entsprungen und ins Korn gelaufen, das anderemal seie er aus dem Gefängnis durch ein Loch entwichen.

4) Ob er nicht den Schinderhannes oder Bückler kenne?

Antw. Er kenne denselben anderst nicht, als daß er mit demselben zu Simmern im Arrest gewesen. Schinderhannes habe in einem besondern Gefängniß gesessen, wo er seinen Kopf durch ein Loch heraus gestreckt, und Abends wenn sie ihre Küberl hinaus getragen hätten, mit ihm und den übrigen Gefangenen gesprochen habe.

5) Ob er denselben ausserdem nicht gekannt habe?

Antw. Nein.

6) Ob nicht der Schinderhannes einmal auf den Steinerterhof zu ihm gekommen sei?

Antw. Nein.

7) Ob er nicht damals mit demselben gegangen, und zu Boos zwei Bienenstöcke, die Schinderhannes dort heraus geholt habe, aufgenommen und getragen habe?

Antw. Nein, er habe zwar dieses zu Simmern, im Verhör so angegeben, allein nur auf Anrathen der auf die Wache ziehenden Bürgern, die ihm dieses als ein Mittel seine Freiheit wieder zu erlangen vorgestellt hätten. Anfangs, als man ihm das Verhör des Schinderhannes vorgelesen, habe er immer das Gegentheil behauptet, und nur durch das Zureden der wachthabenden Bürger, habe er sich verleiten lassen, den Diebstahl der Bienenstöcken, so wie auch einen andern von Hämmeln, woran er doch eben so wie an dem ersten unschuldig sei, zu erzählen. Der Schinderhannes habe Anfangs ganz tief in einem Loch unter der Erde zu Simmern gesessen, und nur durch dessen Angeben unschuldiger Leute, seie es demselben gelungen in ein anderes Gefängniß zu kommen und endlich zu entweichen.

8) Ob er nicht den Johann Müller der auch hier gefänglich sizt kenne?

Antw. Er kenne denselben, seitdem er mit demselben arretirt sei. Vorher habe er ihn nie gekannt noch gesehen.

9) Wie er sagen könne den Schinderhannes nie, ausser im Arrest gesehen zu haben, da er doch in seinem Verhör vor dem Friedensrichter zu Monzingen am achtzehnten Messidor sechsten Jahrs von demselben gesprochen, und verschiedenes von ihm erzählt habe? [ <sup>384</sup>/<sub>385</sub> ]

Antw. Er bliebe dabei ihn nicht zu gekannt zu haben, und was er vor dem Friedensrichter zu Monzingen gesagt habe, sei damals in seiner ersten Jugend und vor lauter Angst geschehen.

10) Nachdem wir hier dem Respondenten das ungereimte dieser Ausrede vorgestellt, und unter andern ihm vorgehalten haben, daß der Schinderhannes im sechsten Jahr noch nicht sehr bekannt gewesen, am wenigsten in der Gegend von Monzingen, mithin der Friedensrichter unmöglich davon in seinem Verhör habe Meldung thun können, wenn er nicht aus freien Stücken davon gesprochen, und also auch wirklich ihn gekannt hätte; erklärte Respondent;

Er bliebe dabei ihn nicht gekannt zu haben; er habe einen Schinderhannes, der zu Käfeld im Kanton Rhaunen gewohnt habe, gekannt, dieser sei aber nicht derjenige, den er zu Simmern im Gefängniß getroffen habe.

11) Wie er dieses behaupten könne, da er doch in dem lezt erwähnten Verhör zu Monzingen nicht von einem solchen Menschen, sondern von dem Schinderhannes der in Lauschied sich aufhalte, gesprochen habe?

Antw. Der Friedensrichter habe schreiben können was er gewollt habe; derselbe habe ihm sein Verhör gar nicht vorgelesen; der Schinderhannes habe, wie er von dem Mitgefangenen Hannickel gehört habe, zu Sobernheim, bei dem dortigen Schinder gedient, so daß der Friedensrichter zu Monzingen, welches nur drei viertel Stunden davon entfernt sei, ihn nicht gekannt haben könne.

12) Ob er einen Vertheidiger habe?

Antw. Er begehre den Bürger Dubois.

Auf geschehene Vorlesung erklärte Respondent nicht schreiben zu können.

*Unterschrieben durch:* Könen (Gerichtspräsident)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 385–387)

*Originaldatierung:* den drei und zwanzigsten Floreal zehntes Jahrs

## Nr. 178

4. August 1802, Mainz

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Bernhard, bestätigt die Einlieferung des Peter Petry Sohn.*

L'an dix de la République française, le 16 Thermidor, a été conduit dans la maison de justice, le nommé Pierre Petry, fils, de Hüttgeswasen, prévenu de complicité avec Jean Bückler, dit Schinderhannes, et écroué dans le registre de geole.

En fois de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge. [ <sup>387</sup>/<sub>388</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Bernhard (Gefängniswärter)

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le 16 Thermidor

## Nr. 179

7. September 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör des Peter Petry Sohn.*

Vû la lettre du citoyen Jeanbon St-André, Commissaire-général dans les quatre nouveaux Départemens de la rive gauche du Rhin, en date du vingt-huit Thermidor dernier, adressée au Commissaire du gouvernement près les Tribunaux à Mayence, par laquelle il annonce avoir donné les ordres nécessaires pour que les complices de Jean Bückler dit Schinderhannes, détenus dans les prisons du Tribunal spécial à Cologne, soyent transférés dans les prisons de Mayence, et traduits devant le Tribunal spécial établi dans cette dernière ville, étant saisi de l'instruction contre le principal accusé et le plus grand nombre de ses complices;

Vû la lettre du Commissaire du gouvernement près le Tribunal spécial à Cologne, en date du dix Fructidor courant, adressée à celui près le Tribunal spécial à Mayence, par laquelle il conste, qu'en vertu de la décision du Commissaire-général du gouvernement dans les quatre Départemens, il avait fait extraire de la maison de justice à Cologne pour être conduit dans les prisons du Tribunal spécial de Mayence, le nommé Pierre Petry, fils du fameux Pierre Petry ou Schwarze-Peter, prévenu de complicité avec Jean Bückler dit Schinderhannes;

Vû la lettre du Commissaire du gouvernement près le Tribunal spécial à Mayence à nous adressé ce jourd'hui, par laquelle il nous fait part de l'arrivée du susdit individu dans les prisons de cette ville;

Vû le reçu du geolier de la maison de justice en date du seize du courant, constatant l'écrou dudit Petry;

Vû enfin l'article XXIII du titre trois de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf;

Nous avons commis

Le citoyen Wernher, juge, pour interroger le nommé Pierre Petry.

Le juge commis continuera et achevera la procédure; pour quel effet les pièces concernant le prévenu lui seront remises.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le vingt Fructidor, an dix

### Nr. 180

8. September 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Peter Petry Sohn.*

[ /393 ] 1) Frage: Welches ist euer Name, Vorname, Handwerk, Geburts und Wohnort?

Antwort: Ich heisse Peter Petry, bin neunzehn Jahre alt, ledigen Standes, gebürtig von Hütcheswasen, Tagelöhner, Sohn des Peter Petry dem sogenannten Schwarz-Peter; ich wohnte vor meiner Verhaftung zu Kirchenbollenbach.

2) Warum seid ihr arretirt?

Antw. Ich bin vor allbereit drei Jahren zu Kirchenbollenbach angehalten worden: Man hat mich gefragt ob ich nicht Mitschuldiger von Schinderhannes sei; weil ich aber diesen Schinderhannes, welcher ein so groser Räuber seyn soll nicht kenne, konnte ich nichts eingestehen.

Nachdeme dem Angeklagten gegenwärtiges Verhör vorgelesen und auf Deutsch ausgelegt worden, erklärte derselbe, daß solches treulich niedergeschrieben ist, Wahrheit enthält und nachdem er gesagt hatte, daß er des schreibens unerfahren ist, haben wir mit dem Commis-Greffier unterschrieben.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Beginn des Verhørs:* um ein viertel auf acht Uhr des Abends

*Ende des Verhørs:* des Abends um halb acht Uhr

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 388 f.)

*Originaldatierung:* den 21ten Fructidor zehnten Jahrs

### Nr. 181

26. Oktober 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Peter Petry Sohn.*

3) Beharret ihr darauf, daß euer wahrer Name Peter Petry ist?

Antw. Ja.

4) Wie kommt es dann, daß ihr in euerm, den fünf und zwanzigsten Messidor siebenten Jahrs vor dem Friedensrichter des Kantons Kirn ausgestandenen Verhör gesagt habt, daß ihr euch Johann Peter Conrad nennet?

Antw. Der Vorname meines Taufpathen, Conrad Hartmann von Bierfink war Conrad, und also muß ich in den Taufregister der lutherischen Kirche zu Allenbach eingeschrieben seyn. [ <sup>393</sup>/394 ] Weil aber mein Vater Peter heißt, und mein anderer Taufpathe Peter Hartmann von Bierfink den nemlichen Na-



men Peter trägt, so wurde ich gemeiniglich Hanns-Peter genannt, obschon ich auch den Vornamen Conrad habe; übrigens ist mein Familien Name Petry.

5) Beharret ihr darauf, daß ihr niemals ein Mitschuldiger von Schinderhannes oder sonstigen Räubern waret?

Antw. Ich beharre darauf.

6) Habt ihr nicht im Jahr siebenzehn hundert sieben und neunzig dem Bürger Köhler in Niederwürzbach, Kantons Herrstein zwei Pferde gestohlen?

Antw. Nein.

7) Habt ihr diese Pferde nicht nach Lipshausen geführt und selbige an Andreas Lüttger aus besagtem Ort, und an den Sohn des Juden Dreydel von Rheinbellen mittelst zehn und eine halbe Louisd'or verkauft?

Antw. Nein.

8) Habt ihr nicht zween Hämmel auf dem Hinterbergerhof bei Staudernheim gestohlen?

Antw. Nein.

9) Habt ihr diese Hämmel nicht auf den Steinerterhof geführt, allwo ihr sie mit eurer Mutter, euern Geschwistern und Schinderhannes verzehrt habt?

Antw. Nein.

10) Habt ihr nicht nach Bärenbach im Jahr siebenzehn hundert neunzig sieben, zur Nachtszeit, in einem bewohnten Haus, mit Schinderhannes, eurem Vater, Jakob Fink von Weiler und Johann Georg Reitenbach von Lauschied, dem sogenannten Lauschieder Hann-Georg oder Georg von Münchwald, etliche Säk Woll und etliche Leintücher gestohlen?

Antw. Nein.

11) Ihr kennet die obbemeldeten Individuen doch?

Antw. Ja.

12) Wo habt ihre Bekanntschaft gemacht?

Antw. Ich habe die Bekanntschaft des Schinderhannes und Fink in dem Gefängniß zu Simmern gemacht; was den Georg von Münchwald anbetriift, so ist er der Taufpathe einer meiner Brüder, und ich habe ich kennen gelernt zur Zeit als mein Vater noch in besagtem Münchwald wohnte.

13) Habt ihr nicht mit Schinderhannes dem Namens Schmitthannes von Hoppstätten ein Pferd gestohlen?

Antw. Nein.

14) Seid ihr's nicht, der in des Eigenthümers Stall durch ein Loch, welches sich neben besagtem Stall befand gekrochen ist?

Antw. Nein.

15) Habt ihr nicht dem Eigenthümer das Pferd wieder zurück gegeben, welcher euch auf dem Hühnerhof eilf grose Thaler bezahlte?

Antw. Nein.

16) Habt ihr keinen Antheil an dem auf der Ziegelhüte zwischen Spall und Archenschwang verübten Raub genommen?

Antw. Nein.

17) Ist dieser Raub nicht durch euch, euern Vater, Schinderhannes, Jakob Fink von Weiler, Johann Georg Reitenbach von Lauschied und dem alten Schuck begangen worden?

Antw. Nein.

18) Sei nicht ihr's der dem alten Schuck vor dem Hause Wache gehalten habt?

Antw. Nein.

19) Kennet ihr diesen alten Schuck?

Antw. Nein. [ <sup>394</sup>/<sub>395</sub> ]

20) Wer ist dann derjenige der mit eurem Vater auf dem Bangarterhof ist angehalten worden?

Antw. Ich weiß nichts von einem Mann, der mit meinem Vater auf dem Baumgarterhof angehalten worden ist.

21) Habt ihr nicht mit Schinderhannes und dem Sohn des Müllerhannes, dem sogenannten Boutla, Bienenkörbe zu Boos und zu Weitersborn gestohlen?

Antw. Nein.

22) Habt ihr nicht mit diesen zween Personen, Hämmel auf dem Hühnerhof gestohlen?

Antw. Nein.

23) Weilen ihr behauptet, weder den Schinderhannes noch andere Räuber zu kennen, wie kommt es dann, daß ihr in eurem unterm achtzehnten Messidor sechsten Jahrs, vor dem Friedensrichter des Kantons Sobernheim ausgestandenen Verhör, die Leibesbeschreibungen und genaue Auskünfte über besagten Schinderhannes und andere Räuber geben konntet?

Antw. Alles was ich vor dem Friedensrichter von Sobernheim gesagt habe, beruhet blos auf Hörensagen.

24) Wie könnet ihr eine so geringe Entschuldigung angeben, da doch eure damaligen Aussage nichts als Sachen, welche euch selbst eigen sind, erhält?

Antw. Der Friedensrichter kann geschrieben haben was er wollte; ich aber beharre, daß ich niemals mit diesen Räufern in Verbindung stand.

25) Euch nach wäre es dann falsch, daß ihr mit dem Pat-Mathes und anderen das Land durchgestrichen habt, daß alle in dem Verbal-Prozeß des Friedensrichters angeführte Thatsachen euch nicht wiederfahren sind und daß ihr keine persönliche Bekanntschaft mit diesen Individuen gemacht habt?

Antw. Ich beharre darauf, daß der Friedensrichter seinen Verbal-Prozeß nicht recht abgefaßt hat, und daß ich besagte Individuen nicht persönlich kenne.

26) Wie könnet ihr beharren, den an oben erwähnten Diebstählen durch euch genommenen Antheil zu läugnen, da ihr doch in eurem, den ersten Brümär neunten Jahrs vor dem Direktor der Geschwornen zu Simmern ausgestandenen Verhör, einen Theil davon eingestanden habt?

Antw. Der Verwalter hat mich mißhandelt, indem er mich schlug und immer angefesselt hielt; worauf ich auf das Anrathen der andern Gefangenen dieses Eingeständniß machte, um einmal von meiner Qual befreit zu werden.

27) Habt ihr euch bei niemand wegen diesen Mißhandlungen beklagt?

Antw. Nein.

28) Wie konntet ihr dann Thatsachen mit allen Umständen eingestehen, wann ihr nicht Wissenschaft, durch den Antheil, welchen ihr daran genommen habt, davon gehabt hättet?

Antw. Ich kannte diese Thatsachen durch die mir von des Schinderhannes Verhör gegebene Vorlesung.

29) Wie konntet ihr aber Umstände beifügen, von welchen das Verhör des Schinderhannes keine Meldung thut?

Antw. Ich muß zugeben, daß ich damals gelogen habe, aber ich habe diese Lügen nur um das Ende meiner Gefangenschaft zu beschleunigen gesagt, in der Ueberzeugung, daß meine endlich Strafe nicht so hart als die Gefangenschaft, welche man mich ausstehen ließ, seyn würde.

Nachdem dem Angeklagten gegenwärtiges Verhör vorgelesen und auf Deutsch ausgelegt worden, erklärte derselbe, daß solches treulich niedergeschrieben ist, Wahrheit enthält, er darauf beharre und nachdem er wiederholte nicht Schreiben zu können, so haben wir obenbenannter Richter mit unterschriebenen Commis-Greffier gegenwärtiges unterzeichnet. [ <sup>395</sup>/<sub>396</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* des Abends um halb sieben Uhr

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 389–391)

*Originaldatierung:* vom vierten Brümär eilften Jahrs

## Nr. 182

8. November 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Peter Petry Sohn mit Johannes Bückler Sohn.*

30) Beharret ihr auf eueren in vorhergehenden Verhören gegebenen Antworten?

Antw. Ja, ich beharre darauf.

Man hat sodann zur Confrontation des Angeklagten mit Johannes Bückler dem sogenannten Schinderhannes, welchen man deßfalls in das Wohnzimmer des Verwalters des Justizhauses vor uns führen ließ, geschritten; welcher Lezterschienene aufgefordert wurde, in Gegenwart des Peter Petry uns zu sagen:

Ob dieses der nemliche Peter Petry ist, von welchen er in seinen Antworten auf die vier hundert siebenste und vier hundert drei und siebenzigste Frage gesprochen habe:

Antwortete er: Ja, und hat im Angesicht des besagten Petry wiederholet, daß er mit ihm zwei Pferde zu Niederwürzbach; zween Hämmel auf dem Hinterbergerhof; Wolle und Leintücher zu Bärenbach; ein Pferd zu Hoppstäten; Bienenkörbe zu Boos und Weitersborn; einen Hammel auf dem Hühnerhof; Weißzeug; Kleider, Fleisch und Geld auf der Ziegelhütte zu Spall; und Schweine zu Heinzeberg gestohlen habe, und hat zu gleicher Zeit die Erzählung aller Umstände, welche die besagten Verhöre des Johannes Bückler erwähnten Verbechen begleitet haben, gemacht.

Der Angeklagte Petry hat allem Zureden ohngeachtet auf seinem Läugnen, und daß er den gegenwärtigen Menschen nicht kenne, beharret.

Nachdem dem Angeklagten gegenwärtiger Confrontations-Verbal-Prozeß vorgelesen und auf deutsch ausgelegt worden war, so erklärten dieselben, daß solches treulich niedergeschrieben ist, und nachdem besagter Petry erklärt, nicht schreiben zu können, hat besagter Bückler mit uns obenbenanntem Richter und Commis-Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 391)

*Originaldatierung:* vom siebenzehnten Brümär eilften Jahrs

### Nr. 183

15. Januar 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Peter Petry Sohn.*

31) Zur Zeit als ihr in den Militär-Gefängnissen zu Coblenz eingessesen waret, habt ihr nicht einen Brief an jemand schreiben lassen?

Antw. Nein.

32) War dieser Brief nicht an den Juden Dreydel Moyses von Rheinbellen adressirt, und fordertet ihr ihm nicht Geld darinn?

Antw. Nein.

33) Es ist doch wirklich ein Brief da, unterschrieben Peter Petry Sohn des Schwarz-Peter, an besagten Juden gerichtet, in welchem ihr ihn bedroht, sein mit euch gehabtes Verkehr zu verrathen, wenn er euch kein Geld schikken würde?

Antw. Ich weiß nichts von einem solchen Brief, und weil ich weder lesen noch schreiben kann, würde ich ihn nicht einmal erkennen können.

34) Seid ihr niemals durch einen Schuß verwundet worden?

Antw. Nein.

Ist es nicht in dem Haus eines Einwohners von Hundsbach, dem Bruder des Pächters vom Welcherterhof, und auf dem Steinhardterhof, daß ihr vor drei Jahren diese Wunden heilen liebet?

Antw. Es ist wahr, daß an der Folge eines wehen Fusses ich mich eine gewisse Zeit lang zu Hundsbach und auf dem Steinerterhof aufgehalten habe; allein dieses Uebel kam von einen Fehltritt und nicht von einem Schuß her. [ <sup>396</sup>/<sub>397</sub> ]

36) Müßt ihr nicht vielmehr eingestehen, daß ihr diese Wunde bekommen habt, als ihr die Esel des Müllers Horbach auf der Antesmühl stehlen wolltet?

Antw. Nein, ich weiß nicht einmal wo die Antesmühl gelegen ist.

Nachdem besagtem Angeklagten gegenwärtiges Verhör vorgelesen und auf Deutsch ausgelegt worden war, erklärte derselbe, daß solches treulich niedergeschrieben ist, und wiederholte des schreibens unerfahren zu seyn. Worauf wir obenbemeldter Richter und Commis-Greffier gegenwärtiges unterschrieben haben.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 392)

*Originaldatierung:* vom fünf und zwanzigsten Nivos eilften Jahrs

### Nr. 184

16. Januar 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Peter Petry Sohn mit Michel Horbach.*

Heute den sechs und zwanzigsten Nivos des eilften republikanischen Jahrs, haben wir obenbemeldeter Richter den obengenannten Petry vor uns führen lassen, um ihn mit Michel Horbach, Müller von der Antesmühl zu confrontiren.

Nachdem dieser Zeuge eingetretten war, wurde er aufgefordert zu sagen, ob er den gegenwärtigen Menschen kenne; Wornach er erklärte: daß er ihn nicht kenne und niemals gesehen habe.

Nachdem besagtem Zeuge sowohl als besagtem Angeklagten Vorlesung und Auslegung auf Deutsch gemacht worden war, erklärten sie, daß gegenwärtiges treulich niedergeschrieben ist, und als dieser letztere wiederholt hatte nicht schreiben zu können, so hat besagter Zeug mit uns vorgenanntem Richter und Commis-Greffier unterschrieben.

*Unterschrieben durch:* Horbach (Zeuge), Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 392)  
*Originaldatierung:* den sechs und zwanzigsten Nivos des eilften republikanischen Jahrs

### Nr. 185

6. April 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Peter Petry Sohn und ernennt dessen Vertheidiger.*

37) Habt ihr eurem Verhör noch etwas beizusezzen?

Antw. Nein.

38) Habt ihr euch schon einen Vertheidiger gewählt?

Antw. Nein, und ich bitte sie mir einen zu ernennen.

Wir haben sodann den Bürger Hügel, Rechtsgelehrten in Mainz, ernennt, um besagten Angeklagten zu vertheidigen, und nachdem gegenwärtiges dem Angeklagten auf deutsch vorgelesen und derselbe erklärt hatte, daß solches Wahrheit enthalte, und er nicht schreiben könne, haben wir mit dem Commis-Greffier unterschrieben.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 392 f.)  
*Originaldatierung:* vom sechszehnten Germinal eilften Jahrs

### Nr. 186

9. November 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Peter Petry Sohn mit Johannes Müller Sohn.*

[ /<sub>398</sub> ] Nachdem der Johannes Müller aufgefordert worden, uns zu sagen ob er den ihm vorgestellten Menschen kenne.

Antwortete er: Daß es Peter Petry Sohn seie; daß er nemliche seie, mit welchem er und Johannes Bückler gestohlen hat:

Erstens: Eilf Schweine, zur Nachtzeit aus einem Stall zu Heinzenberg, welcher sich nur durch einen Riegel schloß; daß sie selbige auf den Steinerterhof getrieben haben, allwo Johannes Bückler selbige, mit Ausnahm eines einzigen, welches er dem Schäfer Theodor Müller ließ, tödtete; und daß sie einen Theil dieses Fleisches gegessen, und das übrige dem Pächter vom Marienpforterhof verkauft haben.

Zweitens: Zwei Bienenkörbe aus einem Garten zu Boos.

Drittens: Zwei Bienenkörbe zu Weitersborn vor einem Hause, welches das lezte des Dorfes ist, und dessen Eigenthümer sich wirklich in den Gefängnissen zu Coblenz befindet.

Viertens: Einen Hammel aus dem Pferch auf dem Hühnerhof, dessen Fleisch durch sie und die Familie des besagten Petry auf dem Steinerterhof gegessen worden.

Der Angeklagte hat auf seinem Läugnen beharret, und daß er den ihm vorgestellten Menschen erst seit seiner Verhaftung kenne.

Nachdem den Angeklagten gegenwärtiger Confrontations-Verbal-Prozeß vorgelesen und auf deutsch ausgelegt worden war, erklärten sie, daß selbiger treulich niedergeschrieben ist, und nachdem besagte

Angeklagte wiederholt hatten des Schreibens unerfahren zu seyn, haben wir mit dem Commis-Greffier unterschrieben.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 397 f.)  
*Originaldatierung:* den achtzehnten Brümär eilften Jahrs

### Nr. 187

10. November 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Peter Petry Sohn mit Johann Nikolaus Nau.*

[ /399 ] Nachdem besagter Nau aufgefordert war uns zu sagen, ob er den hier gegenwärtigen Menschen kenne.

Antwortete er: Daß es Peter Petry, Sohn des Schwarz-Peter seie. Daß eines Tages Theodor Müller vom Steinerterhof auf den Marienpforterhof gekommen seie, allwo er seinem verstorbenen Schwiegervater Schweine, welche ein Mezger auf den Steinerterhof zu verkaufen habe, antrug; daß auf dieses sein Schwiegervater ihn auf den Steinerterhof geschickt hätte um zu sehen, ob diese Schweine ihm anstehen könnten; daß er allda Johannes Bückler, Johannes Müller und den hier gegenwärtigen Peter Petry angetroffen habe, welche ihm das Fleisch von etlichen getödteten Schweinen verkaufen wollten; da er diesen Handel nicht für sich schließen wollte, so trug Johannes Bückler und Peter Petry das eine, und Theodor Müller das andere Schwein auf den Marienpforterhof, allwo sein verstorbener Schwiegervater Philipp Peter Dörn selbige gekauft hätte.

Als Peter Petry aufgefordert war uns zu sagen, was er gegen die, durch den ihm vorgestellten Menschen, ins Angesicht behauptete Aussage zu antworten habe.

Sagte er: Daß er den Johann Nikolaus Nau wohl kenne, daß er aber nichts von dem Schweineverkauf wisse; übrigens könne die Frau des Theodor Müller, in dessen Haus dieser Verkauf sich zugetragen haben solle, ihm bezeugen, daß er nicht gegenwärtig bei diesem Vorfall war. [ <sup>399</sup>/<sub>400</sub> ]

Nachdem den zween Angeklagten gegenwärtiges Confrontations Verbal-Prozeß vorgelesen und auf deutsch ausgelegt worden war, haben sie erklärt, daß solcher treulich niedergeschrieben ist, und nachdem sie wiederholt hatten nicht schreiben zu können, haben wir mit obbesagtem Commis-Greffier unterschrieben.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 399)  
*Originaldatierung:* den neunzehnten Brümär eilften Jahrs

### Nr. 188

10. November 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Peter Petry Sohn mit Theodor Müller.*

Nachdem besagter Müller aufgefordert war uns zu sagen, ob er den ihm vorgestellten Menschen kenne.

Antwortete er: Daß es Peter Petry, Sohn des Schwarz-Peter seie, welchen er oft auf dem Steinerterhof, mit Johannes Bückler, mit welchem er in enger Verbindung zu seyn schien, gesehen habe. Daß eines Tages Johannes Bückler mit besagtem Peter Petry und Johannes Müller in sein Haus kamen; daß Bückler in Gegenwart des Peter Petry ihn auf den Marienpforterhof, um den Pächter zu rufen, geschickt habe; daß bei der Ankunft des Pächters Johann Nikolaus Nau, sie ihm vorgeschlagen haben Schweinefleisch zu kaufen; daß endlich er Deponent, Johann Nikolaus Nau, Johannes Bückler, Peter Petry und Johannes Müller miteinander auf den Marienpforterhof gegangen seien; daß sie das Fleisch von zween Schweinen dahin gebracht haben, und er sich aber nicht mehr erinnere, wer solches getragen hatte. [ <sup>400</sup>/<sub>401</sub> ]

Peter Petry aufgefordert uns zu sagen, was er gegen dasjenige was ihm durch besagten Müller ins Angesicht behauptet worden, zu antworten habe:

Antwortete er: Daß er diesen Menschen wohl kenne, daß aber alles was er so eben wegen ihm aussagte unwahr seie.

Nachdem gegenwärtiger Confrontations Verbal-Prozeß, besagten zween vorgelesen und auf deutsch ausgelegt worden war, erklärten dieselben, daß solcher treulich niedergeschrieben ist, und nachdem Peter Petry wiederholt hatte nicht schreiben zu können, hat genannter Müller mit uns obenbemeldtem Richter und Commis-Greffier unterschrieben.

*Unterschrieben durch:* Müller, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 400)

*Originaldatierung:* den zwanzigsten Brümär im eilften Jahr

## VII. Theodor Müller

**Nr. 189**

27. August 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, erläßt eine Vorladung für Theodor Müller.*

Vû l'interrogatoire de Jean Nicolas Nau de Marienpforterhof;  
 Considérant, que d'après cet interrogatoire, le berger de Marienpfort est fortement soupçonné d'avoir pris part au vol de cochons dont est question;

Ayant sous les yeux les articles cinquante-six, cinquante-sept et cent du code des délits et des peines:  
 dit:

Il sera lancé sur le champ un mandat d'amener contre ledit berger.

*Unterschrieben durch:* Becker (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* le neuf Fructidor, an dix

**Nr. 190**

27. August 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, erläßt eine Vorladung für Theodor Müller.*

Jean Nicolas Becker, Juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Kirn, Département de Rhin et Moselle, demeurant à Kirn, chef-lieu du canton, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice d'amener pardevant nous, en se conformant à la loi, le berger de la ferme Marienpfort, âge d'environ quarante ans, nommé Théodor, pour être entendu sur les inculpations portées contre lui. [ <sup>401</sup>/<sub>402</sub> ]

Requérons tous dépositaires de la force publique de prêter main-forte, en cas de nécessité, pour l'exécution du présent mandat.

*Unterschrieben durch:* Becker (Friedensrichter); Sichtvermerk von Manz (Friedensrichter des Kantons Sobernheim) vom 11. Fructidor X (29.08.1802)

*Originaldatierung:* ce neuf Fructidor, an dix

**Nr. 191**

28. August 1802, Marienpforter Hof

*Der Nationalgendarm Hartmann führt den Beschluß Beckers vom 10. Fructidor X (27.08.1802) aus.*

Je soussigné Jacques Hartmann, gendarme national à la résidence de Sobernheim, Département de Rhin et Moselle, en vertu du mandat d'amener ci-dessus décerné le neuf de ce mois, par le citoyen Jean Nicolas Becker, Juge de paix et officier de police judiciaire, reçu le dix du courant dans l'après midi: me suis rendu dans le domicile du nommé Théodor Müller, berger, demeurant à la ferme de Marienpforterhof, auquel parlant à sa personne, je lui ai notifié le mandat d'amener dont j'étais porteur, après le lui avoir lû, et en laissé copie, je lui ai demandé s'il entendait obéir audit mandat, et se rendre pardevant l'officier de police judiciaire mandant;

A répondu: qu'il était prêt à marcher à l'instant; en conséquence je me suis assuré de sa personne et l'ai conduit pardevant ledit officier de police judiciaire, pour être statué à son égard, ce qu'il appartiendra.

*Unterschrieben durch:* Hartmann (Nationalgendarm)

*Ende des Verhörs:* à cinq heures du soir

*Originaldatierung:* dix Fructidor, an dix

**Nr. 192**

31. August 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Theodor Müller und konfrontiert ihn mit Nikolaus Nau.*

Itens Gefragt: Um seinen Namen, Alter, Stand und Wohnort?

Antwort: Er nenne sich Theodor Müller, sei vierzig Jahre alt, wohne auf dem Marienpforter-Hof, und sei ein Schäfer.

2) Ob er den Schinderhannes kenne?

Antw. Nein.

3) Ob nicht Schinderhannes einmal, und zwar vor ohngefähr vierthalb Jahren, in Gesellschaft des jungen Peter Petry und des Johann Müller, Schweine auf den Steinerter-Hof gebracht, und daselbst in seinem Haus geschlachtet habe?

Antwort: Er wisse von allem nichts. [ 402/403 ]

4) Ob er nicht eines Nachts auf dem Marienpforter-Hof gekommen sei, und dem Johann Nikolaus Nau, zwei Schweine im Namen des Schinderhannes feil geboten habe?

Antwort: Nein.

Puis nous avons fait conduire pardevant nous en présence de Théodor Müller, le fermier Jean Nicolas Nau aux fins de confronter l'un avec l'autre.

Nous avons en conséquence interrogé ledit Nau ainsi qu'il suit:

Ob er dabei bestehe, daß die zu Heinzenberg gestohlenen Schweine bei dem Schäfer Theodor Müller auf dem Steinerter-Hofe geschlachtet worden seien?

Antwort: Ja.

Ob er ferner dabei bestehe, daß der Schäfer Müller ihn eines Nachts auf dem Marienpforter-Hof gerufen, und ihm Schweine zum kaufen angeboten habe?

Antwort: Ja.

Ob er auch dabei bestehe, daß er mit dem Schäfer Müller in der nemlichen Nacht von Marienpfort auf den Steinerter-Hof gegangen, und daselbst in des Schäfer-Müllers Hause, große Körbe voll Schweinefleisch und noch zwei ganze geschlachtete Schweine gesehen habe?

Antwort: Ja, Schinderhannes, des schwarzen Peters Sohn, Johann Müller genannt Buttla, und die Frau des alten schwarzen Peters, nebst zwei oder drei Kindern, seien dabei gegenwärtig gewesen.

Ob er auch dabei bestehe, daß der hier gegenwärtige Theodor Müller eins von den geschlachteten Schweinen auf seinen Rücken geladen, und in Gesellschaft des Schinderhannes und des jungen schwarzen Peters auf den Marienpforter-Hof getragen, und zwar in der nemlichen Nacht?

Antwort: Ja.

Puis nous avons interrogé le prévenu Théodor Müller ainsi qu'il suit.

5) Was er zu den Erklärungen des Pächters Nau sagen könne?

Antwort: Sei alles nicht wahr.

Lecture faite les deux prévenus ont persisté à leurs déclarations respectives, et ont déclaré ne savoir écrire.

*Unterschrieben durch:* Becker (Friedensrichter) und Siegel (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 404)

*Originaldatierung:* treize Fructidor an dix

**Nr. 193**

1. September 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Theodor Müller.*

6) Ob ihm nicht über Nacht bessere Gedanken gekommen seien?

Antwort: Er müsse nun eingestehen, daß er den Schinderhannes kenne, wie auch den Sohn des schwarzen Peters und den jungen Butla; es sei wahr, daß diese ihn eines Nachts auf den Marienpforter-Hof geschickt hätten, um den Pächter Nau zu rufen, welcher ihnen Schweine abkaufen sollte. Er Müller sei auch wirklich dahin gegangen, und habe dem Nau gesagt, er solle zum Schinderhannes kommen, um ihm Schweine abzukaufen. Nau sei auch sogleich aufgestanden, ohne seinem Schwiegervater etwas



davon zu sagen. Nau's Frau habe dabei bemerkt, sie sollten nur langsam machen, daß es keinen Lärmen gäbe. Als er Müller und Nau auf den Steinerter-Hof gekommen, hätte Nau dem Schinderhannes zwei Schweine abgekauft. Er Müller habe die Schweine des Nachts mit Schinderhannes auf den Marienpforter-Hof tragen helfen, wo Nau dem Schinderhannes das Geld aufgezählt habe. Nau's Schwiegervater habe nichts davon gewußt, und sei auch nicht dabei gegenwärtig gewesen. Nach der Zeit sei der Mann von Heinzenberg, dem die Schweine gestohlen worden, zu ihm Müller auf den Steinerter-Hof gekommen, und habe seine Schweine gesucht. Er habe ihm aber nichts davon gesagt.  
Lecture faite il a persisté à la déclaration et a déclaré ne savoir écrire.

*Unterschrieben durch:* Becker (Friedensrichter) und Siegel (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 403)  
*Originaldatierung:* du douze Fructidor [Als Datum kommt allerdings nur der 14. Fructidor X (01.09.1802) in Frage.]

### Nr. 194

*1. September 1802, Kirn*

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Theodor Müller.*

[<sup>405</sup>/7] 7) Ob er nicht auch eines von den zu Heinzenberg gestohlenen Schweinen gekauft habe?

Antw. Nein, aber eins von diesen Schweine sei dem Schinderhannes entlaufen, und zu seiner Heerde gekommen. Schinderhannes habe dieses Schwein verfolgt, und es todt schießen wollen. Er Müller habe aber abgewehrt, und den Schinderhannes gebeten, es doch gehen zu lassen, weil es ein garzu unschuldiges Thierchen sei. Schiderhannes habe ihm darauf dieses Schwein geschenkt. Im darauf folgenden Herbst habe er Müller dieses Schwein geschlachtet und verzehrt.

8) Wie er dazu komme, ein Schwein von einem bekannten Räuber anzunehmen, zumal da er nach seinem eigenen Geständnissen in der Antwort auf die an ihn gestellte Frage gewust habe, daß er diese Schweine zu Heinzenberg gestohlen habe?

Antw. Er habe nicht gewust, daß es Verbrechen sei, von Straßenräubern Geschenke anzunehmen.

9) Warum er denn dem Bürger Roos von Heinzenberg, der die Schweine bei ihm gesucht, dieselbe verheimlicht habe?

Antw. Er habe befürchtet, daß ihm der Bürger Roos auch die andern Schweine abfordern würde, wenn er ihm gesagt hätte, daß sie bei ihm geschlachtet worden, und daß er eins davon noch besitze.

10) Warum er anfangs alles geläugnet habe?

Antw. Er habe gefürchtet, die Räuber mögten ihm nachsagen, er seie ein Plaudermaul.

11) Ob er nicht einmal zu Rebach gewohnt habe?

Antw. Ja.

12) Ob nicht Schinderhannes, der scheele Benzel und ihre Kamaraden damals jene Effekten bei ihm getheilt hätten, die sie dem Juden auf dem Domberg mit bewaffneter Hand geraubt hätten?

Antw. Ja, er habe aber außer Schinderhannes und scheelen Benzel keinen gekannt.

Lecture faite, il a persisté à sa déclaration et a déclaré ne savoir écrire. [<sup>405</sup>/<sub>406</sub>]

*Unterschrieben durch:* Becker (Friedensrichter) und Siegel (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 406)  
*Originaldatierung:* du quatorze Fructidor an dix

### Nr. 195

*1. September 1802, Kirn*

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verfügt die Überstellung von Theodor Müller und Nikolaus Nau an das Mainzer Spezialgericht.*

Vû et examiné la procédure instruite contre Jean Nicolas Nau, fermier, et Théodore Müller, berger à Marienpfort;

Considérant,

1) Que Jean Nicolas Nau est convenu d'avoir bien connu Schinderhannes et ses camarades,

- 2) Qu'il a néanmoins, d'après ses propres aveux, acheté de ces voleurs deux cochons appartenant au citoyen Henri Roos à Heinzenberg, canton de Kirn; [ <sup>406</sup>/407 ]
- 3) Que Théodore Müller a également avoué, d'avoir recélé lesdits cochons et d'avoir reçu gratuitement un autre cochon provenant du même vol;

Ayant sous les yeux l'article trois du titre trois de la seconde partie du code pénal, ensemble l'article vingt-deux de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf, et les arrêtés du Commissaire-Général du Gouvernement des dix-sept Frimaire an neuf, vingt-trois Brumaire et cinq Messidor an dix; dit:

Il sera ordonné à la gendarmerie nationale, de conduire les deux individus ci-dessus dénommés dans les prisons du Tribunal spécial établi à Mayence, Département du Mont-Tonnerre.

*Unterschrieben durch:* Becker (Friedensrichter)  
*Originaldatierung:* le quatorze Fructidor, an dix

### Nr. 196

*1. September 1802, Kirn*

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verfügt die Überstellung von Theodor Müller an das Mainzer Spezialgericht.*

En vertu de l'article vingt-deux de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf, et des différens arrêtés du Commissaire-général du Gouvernement, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice, de conduire dans les prisons du Tribunal spécial établi à Mayence, Département du Mont-Tonnerre, Théodore Müller, berger à la ferme Marienpfort, canton du Sobernheim, Département de Rhin et Moselle, prévenu d'avoir recélé et reçu gratuitement des cochons, sachant qu'ils provenaient d'un vol commis pendant la nuit dans l'étable du citoyen Roos à Heinzenberg, par Schinderhannes et ses camarades;

Mandons au gardien desdites prisons de le recevoir, le tout en se conformant à la loi.

Requérons tous dépositaires de la force publique, de prêter main-forte, en cas de nécessité, pour l'exécution du présent mandat.

*Unterschrieben durch:* Becker (Friedensrichter)  
*Originaldatierung:* ce quatorze Fructidor, an dix

### Nr. 197

*2. September 1802, Kirn*

*Die Nationalgendarmen Poincenet und Cottu führen den Beschluß Beckers vom 14. Fructidor X (01.09.1802) aus und bringen Theodor Müller nach Sobernheim.*

Cejourd'hui quinze Fructidor, an dix, à cinq heures du matin, nous Nicolas Poincenet et Antoine Cottu, gendarmes nationaux à la résidence de Kirn: en vertu du mandat délivré hier, contre Théodore Müller, et de l'ordre de notre supérieur, avons extrait de la maison de dépôt de Kirn ledit Théodore Müller, âgé de quarante ans, taille d'un mètre, cinq cent millimètres, cheveux et sourcils bruns, nez pointu, yeux bleus, bouche moyenne, menton rond, visage ovale, et l'avons conduit à Sobernheim, où il a été remis entre les mains du commandant de la brigade, pour être conduit de brigade en brigade dans les prisons du Tribunal spécial établi à Mayence. [ <sup>407</sup>/408 ]

*Unterschrieben durch:* Poincenet und Cottu (Nationalgendarmen)  
*Originaldatierung:* quinze Fructidor, an dix

### Nr. 198

*6. September 1802, Mainz*

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Kamp, bestätigt die Einlieferung des Theodor Müller.*

L'an dix de la République française, le 19 Fructidor a été conduit dans la maison de correction le nommé Théodore Müller, de Steinharterhof, prévenu de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, et écroué dans le registre de geole.

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge.

*Unterschrieben durch:* Kamp (Gefängniswärter)

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le 19 Fructidor

### **Nr. 199**

*7. September 1802, Mainz*

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Anthoine mit dem Verhör des Theodor Müller.*

Vû la procédure instruite par le Juge de paix du canton de Kirn, Département de Rhin et Moselle, contre Théodore Müller, berger à la ferme dite Marienpforterhof, prévenu de complicité avec Schinderhannes;

Vû le mandat décerné par le même Juge de paix, le quatorze du présent mois, contre ledit prévenu, en vertu duquel il a été conduit dans la prison du Tribunal spécial à Mayence;

Vû le certificat du geolier de cette prison dite maison de correction, constatant l'écrou de sa personne dans icelle en date du jour d'hier;

Vû l'article vingt-trois du titre trois de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf;

À commis et commet le citoyen Anthoine, Juge, pour faire l'instruction contre ledit prévenu.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le vingt Fructidor an dix

### **Nr. 200**

*26. Februar 1803, Mainz*

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Rebmann, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher, das Verhör gegen Theodor Müller fortzuführen.*

Vû par nous Georges Frédéric Rebmann, Juge au Tribunal d'appel, séant à Trèves et Président du Tribunal criminel du Département du Mont-Tonnerre, la procédure instruite par le Tribunal spécial établi en exécution de l'arrête des Consuls du vingt-deux Prairial dernier, contre Jean Bückler, fils, dit Schinderhannes, et ses complices;

Considérant, que par la nouvelle organisation des Tribunaux, différens membres dudit Tribunal spécial sont entrés dans d'autres Tribunaux, et qu'ils doivent être remplacés en leur qualité de Juges interrogateurs dans le susdite procédure;

Considérant cependant, que la procédure terminée peut encore exiger quelques instructions supplémentaires, qui ne pourront être mieux dirigées que par un seul Juge;

Nous avons commis le citoyen Wernher, Juge, afin de procéder aux instructions supplémentaires qu'il pourra encore juger nécessaires, et nommer les défenseurs officieux aux soixante-huit prévenus, désignés dans le jugement de compétence rendu le dix-huit Pluviôse dernier. [ <sup>408</sup>/<sub>409</sub> ]

Ordonnons, qu'à cet effet, copie de la présente sera transmise audit citoyen Wernher, afin de s'y conformer.

*Unterschrieben durch:* Rebmann (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le sept Ventôse, an onze

### **Nr. 201**

*7. September 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Theodor Müller.*

[ /411 ] 1) Frage: Welches ist euer Name, Vorname, Alter, Stand und Wohnort?

Antwort: Ich heisse Theodor Müller, bin vierzig Jahre alt, Schäfer auf dem Marienpforterhof Kanton Sobernheim.

2) Kennet ihr Schinderhannes und seine Mitschuldigen, und seit welcher Zeit?

Antw. Seid vier Jahren kenne ich Schinderhannes, und ich habe ihn das erste- und einzigmal gesehen, als er des Nachts Schweine auf den Steinerterhof führte, allwo ich die Kühe und die Schweine hütete. Schinderhannes war damals von zwei Menschen, wovon der eine der Sohn des sogenannten Schwarz-Peter, und der andere ein mir unbekannter Bursche war.

3) Wo hat man die Schweine bei der Ankunft auf dem Steinerterhof hingetrieben?

Antw. Ich weiß dies nicht; Schinderhannes hat mich gleich bei seiner Ankunft auf dem Marienpforterhof geschickt, um den Johann Nikolaus Nau zu benachrichtigen, daß er sich auf den Steinerterhof begeben solle, allwo Schweine zu verkaufen seien.

4) Habt ihr euch dieses Auftrags entledigt, und wie?

Antw. Ja, ich habe mich alsbald deshalb auf besagten Marienpforterhof begeben, und diese Commission ausgerichtet indem ich mit Johann Nikolaus Nau selbst sprach, welcher aufgestanden, und mir auf den Steinerterhof nachgefolgt ist, ohne daß ich jemand anderst als seine Frau in dem Zimmer gesehen habe, welche ihn ermahnte vorsichtig zu seyn, damit die Sache nicht offenbar würde. [ <sup>411</sup>/<sub>412</sub> ]

5) Als ihr auf den Steinerterhof zurückgekommen seid, habt ihr nicht wahrgenommen, daß Schinderhannes auf eine bekannte Art mit dem nemlichen Nau gesprochen, und sie miteinander gehandelt haben?

Antw. Ja, ich habe wahrgenommen, daß Schinderhannes und Nau sich sehr vertraut kannten, und habe bemerkt, daß sie den Handel auf dem Steinharterhof geschlossen haben. Von da haben, ich, Schinderhannes, der besagte Nau, der obengenannte Sohn des Schwarz-Peter, und der andere mir unbekanntes Kamerad das Fleisch auf den Marienpforterhof gebracht, wo besagter Nau auf der Stelle den Preiß, wann ich nicht irre mit acht oder neun Gulden bezahlt hat.

6) Habt ihr nicht bemerkt, daß andere Leute aus dem Marienpforterhof zugegen waren, als Nau besagten Preiß bezahlte?

Antw. Mit Ausnahme der Frau des besagten Nau, habe ich niemand dabei angetroffen.

7) Weil ihr wußtet, daß die Schweine von welchen die Rede ist gestohlen waren, warum habt ihr ihren Absatz erleichtert?

Antw. Als ich sahe, daß ein Theil der bemeldeten Schweine bei der Ankunft des Schinderhannes und seiner Kameraden auf dem Steinhardterhof, schon getödtet war, muthmasete ich in Wahrheit, daß selbige von einem Diebstahl herkommen könnten; weil ich aber auf einem freistehenden Hof wohne, so glaubte ich nicht abschlagen zu können, was Schinderhannes von mir begehrte.

8) Wo hat Schinderhannes und seine Kameraden sich hingezogen, als sie des Nau's Haus verließen, und seid ihr bei ihnen geblieben?

Antw. Als wir auf den Steinhardterhof zurück waren, haben sie mich verlassen, und das übrige Fleisch mit sich genommen, ohne das ich wahrnahm, daß noch lebendige Schweine da gewesen wären.

9) Ihr saget die Wahrheit nicht, weil es bewiesen ist, das Schinderhannes euch, aus Erkenntlichkeit für euere Mühe, ein junges Schwein zum Geschenke gab.

Antw. Den folgenden Tag in aller Frühe hatten sich ein verirrttes junges Schwein unter meine Herde gemischt; Schinderhannes, welcher es am Nachmittag des nemlichen Tags im Wald Hindurchgehen, wo ich meine Heerde hütete, wahrnahm, hat mit einer Pistole darauf schießen wollen, und als ich ihn bat, selbigen nichts zu thun, so sagte er zu mir, daß ich dieses Thier behalten könnte.

Nachdem dem Angeklagten gegenwärtiges Verhör vorgelesen und auf deutsch ausgelegt worden war, sagte er, daß solches Wahrheit enthält, und nachdem er erklärt hatte nicht schreiben zu können, haben wir mit dem Commis-Greffier unterschrieben.

*Unterschrieben durch:* Anthoine (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 409 f.)

*Originaldatierung:* 20ten Messidor zehnten Jahrs [Das Verhör fand frühestens am 20. Fructidor (7.9.1802) statt, da Müller im Monat Messidor noch nicht in Mainz war.]

**Nr. 202***12. April 1803, Mainz**Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Theodor Müller und ernennt dessen Verteidiger.*

10) Habt ihr noch etwas eurem Verhör zuzusezen?

Antw. Nein.

11) Habt ihr euch schon einen Vertheidiger gewählt?

Antw. Nein, aber ich bitte sie mir einen von Amtswegen zu benennen.

Wir obenbesagter Richter haben sonach den Bürger Melchior, Rechtsgelehrten, als Vertheidiger des besagten Angeklagten ernannt, und nachdem gegenwärtiger Verbal-Prozeß auf deutsch vorgelesen [ <sup>412</sup>/<sub>413</sub> ] worden, erklärte er daß solcher treulich niedergeschrieben ist, Wahrheit enthält, und weil er nicht schreiben kann, haben wir mit dem Commis-Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 410)*Originaldatierung:* den 22ten Germinal eilften Jahrs**Nr. 203***15. September 1802, Mainz**Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, konfrontiert Theodor Müller mit Johannes Bückler Sohn.*

Heute den acht und zwanzigsten Fructidor im zehnten republikanischen Jahr, Abends sieben Uhr, haben wir obengenannter Richter in das Wohnzimmer des Verwalters des Justizhauses vor uns führen lassen, den Angeklagten Johannes Bückler sogenannten Schinderhannes, um ihn mit dem Namens Theodor Müller welchen wir ebenfalls eintreten ließen, zu confrontiren.

Nachdem der erste aufgefordert war uns zu sagen, ob er den ihm vorgestellten Menschen kenne?

Antwortete er: Daß es der Namens Theodor Müller, Schäfer vom Steinerterhof seie, welchen er wirklich einmal auf den Marienpforterhof zu Nau geschickt hätte, um ihn auf den Steinerterhof kommen zu machen, ohne dennoch sich genau erinnern zu können, welches der Auftrag war, welchen er ihm gegeben. Daß er aber keinen Antheil an seinen Verbrechen genommen habe; daß besagter Theodor nicht wußte, daß die Schweine welche er Respondent damals bei sich hatte, gestohlen gewesen seien; daß, was das junge Schwein anbetrifft, welches kaum entwöhnt war, so habe er es statt zu tödten wie er gesonnen war, besagtem Theodor gelassen: obiger Theodor fügte noch hinzu, daß im Fall solches von jemand gefordert würde, er es demjenigen welcher beweisen könnte, daß es sein gehöre, wieder geben würde.

Nachdem besagter Müller aufgefordert wurde auf des besagten Bücklers Aussage zu antworten.

Erklärte er: Daß der ihm vorgestellte Mensch derjenige wäre, welcher ihn den Namens Nau auf dem Marienpforterhof zu holen geschickt hatte, und daß er in Betreff gedachter Aussage nichts zu bemerken habe.

Nachdem gegenwärtiger Confrontations Verbal-Prozeß den besagten zween Angeklagten vorgelesen, und auf deutsch ausgelegt worden war, erklärten sie das selbiger treulich abgefaßt seie, und da besagter Müller nicht schreiben kann, so haben wir mit gedachtem Bückler und dem Commis-Greffier unterschrieben.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Anthoine (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)*Beginn des Verhörs:* Abends sieben Uhr*Ende des Verhörs:* des Abends um halb acht Uhr*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 410 f.)*Originaldatierung:* den acht und zwanzigsten Fructidor im zehnten republikanischen Jahr

## VIII. Nikolaus Nau

**Nr. 204**

21. August 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, erläßt eine Vorladung für Nikolaus Nau.*

Vu la déposition de Henry Roos cultivateur à Heinzenberg, canton de Kirn, relative à un vol de cochons, commis à Heinzenberg, par Schinderhannes, Pierre Petry le fils et Jean Müller. [ <sup>413</sup>/<sub>414</sub> ]

Considérant, que Schinderhannes a avoué ce vol au soussigné, y ajoutant, que deux des cochons volés ont été vendus au fermier Jean Nicolas Nau à Marienpfort, canton de Sobernheim;

Ayant sous les yeux les articles cinquante-sept et dix, de la loi du trois Brumaire, an quatre; dit:

Il sera lancé sur le champ un mandat d'amener contre Jean Nicolas Nau, fermier au Marienpfort.

*Unterschrieben durch:* Becker (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* le trois Fructidor, an dix

**Nr. 205**

21. August 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, erläßt eine Vorladung für Nikolaus Nau.*

Jean Nicolas Becker, Juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Kirn, arrondissement de Simmern, Département de Rhin et Moselle, demeurant à Kirn, chef-lieu du canton, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice, d'amener pardevant nous, en se conformant à la loi, Jean Nicolas Nau, fermier à la ferme de Marienpfort, canton de Sobernheim, Département susdit, pour être entendu sur les inculpations portées contre lui.

Requérons tous dépositaires de la force publique de prêter main-forte, en cas de nécessité, pour l'exécution du présent mandat.

*Unterschrieben durch:* Becker (Friedensrichter); Sichtvermerk von Manz (Friedensrichter des Kantons Sobernheim)

*Originaldatierung:* ce trois Fructidor, an dix

**Nr. 206**

22. August 1802, Marienpforter Hof

*Die Nationalgendarmen Gaillot und Hartmann führen den Beschluß Beckers vom 3. Fructidor X (21.08.1802) aus.*

Cejourd'hui quatre Fructidor, an dix de la République française, nous soussignés Charles Louis Gaillot, brigadier, et Jacques Hartmann, gendarmerie national, à la résidence de Sobernheim, Département de Rhin et Moselle, en vertu de mandat d'amener délivré le trois de ce mois, par le citoyen Jean Nicolas Becker, Juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Kirn, reçu le trois dans l'après midi; nous nous sommes transportés au domicile du citoyen Jean Nicolas Nau, fermier à la ferme de Marienpforterhof dependant de la commune de Waldböckelheim, mairie de Sobernheim, où étant et parlant à sa personne, nous lui avons notifié le mandat d'amener dont nous étions porteurs. Après celui avoir lû et eu donné copie, nous l'avons requis de nous déclarer, s'il entendait obéir audit mandat et se rendre pardevant l'officier de police judiciaire mandant; il nous a répondu qu'il était prêt à obéir à l'instant ; en conséquence nous nous sommes assurés de sa personne, et l'avons conduit pardevant le susdit Juge de paix, pour être entendu et statué à son égard ce qu'il appartiendra. [ <sup>414</sup>/<sub>415</sub> ]

En foi de quoi nous avons dressé le présent procès-verbal, pour servir et valoir ce que de droit.

*Unterschrieben durch:* Gaillot und Hartmann (Nationalgendarmen)

*Originaldatierung:* quatre Fructidor, an dix

**Nr. 207**

23. August 1802, Kirn

Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Nikolaus Nau.

Itens Gefragt: Um seinen Namen, Alter, Stand und Wohnort?

Antw. Er nenne sich Johann Nikolaus Nau, sei vier bis fünf und zwanzig Jahr alt, wohne auf dem Marienpforter-Hof im Kanton Sobernheim, wo er Pächter sei.

2) Ob er Schinderhannes und seine Gesellen kenne?

Antw. Ja, er kenne ihn und mehrere von seiner Gesellschaft, sie seien mehrmal bei ihm eingekehrt.

3) Ob er nicht einmal dem Schinderhannes, dem Peter Petry, Sohn des schwarzen Peters, oder dem Johann Müller, Schweine abgekauft habe?

Antw. Nein.

Lecture faite, il a persisté á sa déclaration, et a déclaré ne savoir signer.

*Unterschrieben durch:* Becker (Friedensrichter) und Siegel (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 416)

*Originaldatierung:* cinq Fructidor an dix

**Nr. 208**

24. August 1802, Kirn

Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Nikolaus Nau.

4) Schinderhannes habe uns kürzlich in Mainz eingestanden, daß er, Johann Müller, und der Sohn des schwarzen Peters die Schweine zu Heizenberg gestohlen, und daß sie zwei davon an ihn Johann Nikolaus Nau auf dem Marienpforterhof verkauft, und die übrigen auf dem Steinerter-Hof geschlachtet und verzehrt hätten: Was er darzu sagen könne?

Antw. Eines Nachts sei der Schweinhirt vom Steinerter-Hof, Namens Theodor, von Böckelheim, zu ihm Nau nach Marienpfort gekommen, und habe ihn gefragt, ob er keine Schweine kaufen wolle, es befänden sich einige auf dem Steinerter-Hof, die er um einen ganz geringen Preiß haben könnte.

Er Nau habe keine Schweine kaufen wollen; sein Schwiegervater habe ihn aber aufgemuntert, sich anzuziehen, und die Schweine in Augenschein zu nehmen. Er Nau sei auch wirklich in nemlicher Nacht auf den Steinerter-Hof gegangen, wo er zwei geschlachtete Schweine gesehen, die er nicht habe kaufen wollen. In der Stube des Schweinhirten, wo er den Schinderhannes, des schwarzen Peters Sohn den jungen Boutla getroffen, hätten zwei große Körbe mit Schweinenfleisch gestanden. Er Nau habe gefragt, was sie für die beiden Schweine, die im Vorhause gelegen, haben wollen? Schinderhannes habe zehn oder eilf Gulden gefordert; er Nau habe diesen Preiß übertrieben gefunden, besonders da man nicht habe wissen können, ob sie geschlachtet oder krepiret seien. Er habe indessen die Diebe aufgefordert, die beiden todten Schweine auf den Marienpforter-Hof zu tragen, um sie seinem Schwiegervater zu zeigen, damit dieser seine Einwilligung zum Kauf geben möchte. Dieser sein Schwiegervater sei bereits einige Monate todt.

Der Schweinhirt Theodor vom Steinerter-Hof hätte darauf, in Gesellschaft der Dieben, die beiden Schweine auf den Marienpforter-Hof getragen. Dieser Schweinhirt habe die Schweine in den Hof hinein getragen, ohne daß Schinderhannes oder seine Gesellen mitgegangen seien, und sein Schwiegervater habe acht oder neun Gulden dafür bezahlt.

Weiter wisse er nichts. [ <sup>415</sup>/<sub>416</sub> ]

5) Ob er nicht schon einmal, und warum artritt gewesen sei?

Antw. Es sei einst zu Koblenz in der öffentlichen Sizzung des Militair-Gerichts artritt, und nach Kölln geführt worden, weil man ihn beschuldigt habe, den scheelen Benzel nach seiner Flucht aus Koblenz verheimlicht zu haben. Er habe zu Kölln vier Monate gesessen, sei darauf nach Koblenz zurückgeführt, und daselbst entlassen worden.

6) Ob nicht in dieser Zeit der Friedensrichter des Kantons Sobernheim abermals einen Vorführungs-Befehl, und warum gegen ihn erlassen?

Antw. Ja, falsche Leute hätten ihn beschuldigt, daß er Sommersaamen gestohlen habe.

7) Ob man ihn auch nicht beschuldige, einen Franzosen todt geschlagen zu haben?

Antw. Ja, man müsse ihm aber das beweisen.

Lecture faite, il a persisté à sa déclaration et a déclaré ne savoir signer.

*Unterschrieben durch:* Becker (Friedensrichter) und Siegel (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 416 f. mit der falschen Jahresangabe „an VI“)  
*Originaldatierung:* le 6 Fructidor

### Nr. 209

*1. September 1802, Kirn*

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Nikolaus Nau.*

8) Ob er nicht wisse, daß der Hirt Müller, ebenfalls von den zu Heinzenberg gestohlenen Schweinen gekauft habe?

Antw. Er wisse, daß der genannte Schäfer eines von diesen Schweinen behalten habe.

Lecture faite, il a persisté à sa déclaration et a déclaré ne savoir signer.

*Unterschrieben durch:* Becker (Friedensrichter) und Siegel (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 417)  
*Originaldatierung:* du 14 Fructidor an X

### Nr. 210

*1. September 1802, Kirn*

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verfügt die Überstellung von Nikolaus Nau an das Mainzer Spezialgericht.*

[ /418 ] Jean Nicolas Becker, Juge de paix, officier de police judiciaire du canton de Kirn, arrondissement de Simmern, Département de Rhin et Moselle, demeurant à Kirn, chef-lieu du canton, en vertu de l'article vingt-deux de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf, et des différentes arrêtés du Commissaire-général du Gouvernement, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice, de conduire dans les prisons du Tribunal spécial établi à Mayence, Département du Mont-Tonnerre, Jean Nicolas Nau, fermier à la ferme de Marienpfort, canton de Sobernheim, Département de Rhin et Moselle, prévenu d'avoir acheté des cochons sachant qu'ils provenaient d'un vol, commis pendant la nuit dans l'étable du citoyen Roos à Heinzenberg, par Schinderhannes et ses camarades.

Mandons au gardien desdites prisons de le recevoir, le tout en se conformant à la loi;

Requérons tous dépositaires de la force publique de prêter main-forte, en cas de nécessité, pour l'exécution du présent mandat.

*Unterschrieben durch:* Becker (Friedensrichter)  
*Originaldatierung:* ce quatorze Fructidor, an dix

### Nr. 211

*2. September 1802, Kirn*

*Die Nationalgendarmen Poincenet und Cottu führen den Beschluß Beckers vom 14. Fructidor X (01.09.1802) aus und bringen Nikolaus Nau nach Sobernheim.*

Cejourd'hui quinze Fructidor, an dix, à cinq heures du matin, nous Nicolas Poincenet et Cottu, gendarmes nationaux à la résidence de Kirn, en vertu du mandat délivré hier contre Jean Nicolas Nau, âgé de vingt-quatre à vingt-cinq ans, taille d'un mètre cinq cent soixante-dix-sept millimètres, cheveux et sourcils noirs, yeux bruns, nez pointu, bouche ordinaire, menton rond, visage oval, et l'avons conduit à Sobernheim, où il a été remis entre les mains du commandant de la brigade, pour être conduit de brigade en brigade dans les prisons du Tribunal spécial établi à Mayence.

*Unterschrieben durch:* Poincenet und Cottu (Nationalgendarmen)  
*Originaldatierung:* quinze Fructidor, an dix



**Nr. 212**

6. September 1802, Mainz

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Kamp, bestätigt die Einlieferung des Nikolaus Nau.*

L'an dix de la République française, le dix-neuf Fructidor a été conduit dans la maison de correction le nommé Jean Nicolas Nau de Marienpforterhof, prévenu de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, et écroué dans le registre de geole.

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge.

*Unterschrieben durch:* Kamp (Gefängniswärter)

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le dix-neuf Fructidor

**Nr. 213**

7. September 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Anthoine mit dem Verhör des Nikolaus Nau.*

Vû la procédure instruite par le Juge de paix du canton Kirn, Département de Rhin et Moselle, contre Jean Nicolas Nau de Marienpforterhof, prévenu de complicité avec Schinderhannes; [ <sup>418</sup>/<sub>419</sub> ]

Vû le mandat décerné par le même Juge de paix le quatorze du présent mois contre ledit prévenu, en vertu duquel il a été conduit dans la prison du Tribunal spécial à Mayence;

Vû le certificat du geolier de cette prison dite maison de correction, constatant l'écrou de sa personne dans icelle, en date du jour d'hier;

Vû l'article vingt-trois du titre trois de la loi du dix-huit Pluviôse, an neuf;

À commis et commet le citoyen Anthoine, Juge, pour faire l'instruction contre ledit prévenu.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le vingt Fructidor, an dix

**Nr. 214**

7. September 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Nikolaus Nau.*

[ /421 ] 1) Frage: Wie heißt ihr mit Vor- und Zunahmen, wie alt, von welcher Profession, und wo seid ihr wohnhaft?

Antw. Ich heisse Johann Nikolaus Nau, bin zwischen vier und fünf und zwanzig Jahre alt, Beständer des Marienpforterhofs, Kantons Sobernheim.

2) Wißt ihr die Ursache eurer Verhaftung?

Antw. Ich bin wegen Schweinen arretirt worden, die ich von Schinderhannes und seinen Mitschuldigen gekauft haben soll.

3) Seit wann kennt ihr Schinderhannes, und in welcher Verbindungen standet ihr mit ihm?

Antw. Er kam einigemal zu mir bevor ich Schweine von ihm gekauft habe.

4) War besagter Schinderhannes als er zu euch kame allein, oder war er begleitet von seinen Kameraden, und wie heissen sie?

Antw. Es war ein großer Mann bei ihm, den ich nicht kenne.

5) Ließ euch nicht Schinderhannes im Monat November 1798, des Nachts sagen, ihr mögtet auf den Steinhardterhof komme, um Schweine von ihm zu kaufen, die er dahin geführt habe?

Antw. Ein gewisser Theodor Müller, Schäfer, damals auf den Steinerterhof wohnhaft, kam mich zu benachrichtigen, daß ich dahin kommen möge, es seien Schweine zu verkaufen. Worauf, nachdem ich meinen Schwiegervater um Rath gefragt hatte, besagten Theodor Müller begleitete, und erst auf dem Weg sagte er mir, es sei Schinderhannes, der die Schweine verkaufen wolle.

6) Warum seid ihr, da ihr besagten Schinderhannes und seinen böse Ruf gekennt habt, nicht wieder zurückgekehrt nach Haus, anstatt euren Weg zu einer unschicklichen Stunde fortsetzen?

Antw. Ich wußte nicht, daß es gestohlene Pferde seien, weil der Ruf von Schinderhannes damals noch nicht so bekannt, war als jetzt.

7) Die Schweine die euch Schinderhannes in der nemlichen Nacht verkauft hat, waren sie noch lebendig, oder waren sie geschlachtet?

Antw. Sie waren schon geschlachtet.

8) Da nach eurem Eingeständniß die befragliche Schweine schon geschlachtet waren, da es um Mitternacht und an einem abgelegenen Ort war, wo Schinderhannes sie euch verkaufte, so hättet ihr also ganz überzeugt sein sollen, daß sie von einem Diebstahl herkommen.

Antw. Ich kaufte sie nicht auf meine Rechnung, sondern aus Auftrag meines Schwieger-Vaters.

9) Ihr sagt die Wahrheit nicht, da gewiß ist, daß, als Theodor Müller euch zu benachrichtigen kam, ihr mögtet euch auf den Steinharterhof begeben, ein Schwein von Schinderhannes zu kaufen, euer Schwiegervater nicht da, und ihr schon zu Bett waret, und daß ihr hierauf den besagten Theodor Müller begleitet habt?

Antw. Mein Schwiegervater schlief damals in meiner Stube, und als mich gedachter Schäfer benachrichtigt hatte, ließ ich ihn, ohne daß ich ihm folgte, hinausgehen; mein Schwieger- [ <sup>421</sup>/<sub>422</sub> ] Vater sagte mir aber hierauf, ich sollte mit dem Schäfer auf gesagten Ort gehen, um die Schweine zu kaufen. Worauf ich gedachten Schäfer zurück gerufen und ihn begleitet habe.

10) Wenn ihr auf die Rechnung euers Schwiegervaters die Schweine gekauft habt, warum habt ihr sie selbst bezahlt?

Antw. Ich habe sie weder bezahlt noch gekauft, da die Schweine schon geschlachtet waren, ich habe aber geholfen, das Fleisch davon, so wie Theodor Müller, Schinderhannes und der Sohn des sogenannten Schwarz-Peter, auf den Hof meines Schwiegervaters zu tragen, der mit Schinderhannes um den Preis einig ward, und ihn auf der Stelle bezahlte.

11) Da sich der Eigenthümer der Schweine, unmittelbar nach dem der Diebstahl geschehen war, an euch wandte, warum habt ihr ihm verhehlt, daß ihr Wissenschaft davon gehabt habt?

Antw. Es war niemand bei mir, um sich darnach zu erkundigen.

Nachdem man dem Angeklagten gegenwärtiges Verhör vorgelesen und auf deutsch erklärt hatte, erklärte er, daß solches getreu niedergeschrieben sei und Wahrheit enthalte, und da er nicht schreiben kann, haben wir uns mit dem Commis-Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Anthoine (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 419 f. mit richtiger Jahresangabe „an X“)  
*Originaldatierung:* den 20sten Fructidor eilften Jahrs

## Nr. 215

12. April 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Nikolaus Nau und ernennt dessen Verteidiger.*

12) Habt ihr euerm Verhör noch etwas beizufügen?

Antw. Nein.

13) Habt ihr euch schon einen Vertheidiger gewählt?

Antw. Nein, ich bitte sie aber mir einen zu ernennen.

Wir haben hierauf von Amtswegen den Bürger Schwab, Rechtsgelehrter ernannt, um gedachten Nau zu vertheidigen, und nachdem besagtem Angeklagten gegenwärtiges vorgelesen und auf deutsch verständigt worden, erklärte er, solches sei getreu niedergeschrieben, enthalte Wahrheit und da er nicht schreiben kann, haben wir uns mit dem Commis-Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 420)  
*Originaldatierung:* vom zwei und zwanzigsten Germinal eilften Jahrs

## Nr. 216

15. September 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, konfrontiert Nikolaus Nau mit Johannes Bückler Sohn.*

[ /423 ] Haben demnächst besagten Bückler aufgefordert, uns zu sagen, ob er das ihm vorgestellte Individuum nicht kenne?

Er antwortete: Er erkenne in demselben den Beständer vom Marienpforterhof, den er durch Theodor Müller auf den Steinharterhof habe rufen lassen, allein da es eine zimliche Zeit seie, daß sich dieses zugetragen habe, so kenne er sich nicht mehr erinnern, ob der Kauf im Namen des besagten Beständers, oder seines Schwiegervaters geschlossen worden, und welcher von beiden ihm den Preiß besagter Schweine gegeben habe. Es seie das einzigmal, daß er Antwortender mit gegenwärtigem Individuum Gemeinschaft gehabt habe. Er Deponent habe besagtem Beständer nicht gesagt, daß dies von einem Diebstahl herkomme.

Besagter Nau aufgefordert, auf die Aussage von Bückler zu antworten, erklärte, er bestehe darauf, daß er nur aus Auftrag seines Schwiegervaters gehandelt habe, daß weder der eine, noch der andere gewußt, daß das befragliche Fleisch von gestohlenen Schweinen herkomme.

Nachdem man den besagten Angeklagten gegenwärtiges Confrontations Verval-Prozeß vorgelesen und auf deutsch ausgelegt hatte, erklärten sie, daß solches getreu niedergeschrieben sei, und da besagter Nau nicht schreiben kann, haben wir mit gedachtem Bückler und Commis-Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Anthoine (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Beginn des Verhörs:* um drei Viertel auf acht Uhr  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 422 f.)  
*Originaldatierung:* den acht und zwanzigsten des Monats Fruktidor, zehnten republikanischen Jahrs

## IX. Leser Isaak

**Nr. 217**

3. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, erläßt eine Vorladung für Leser Isaak.*

[ /424 ] Guillaume Wernher, Juge du Tribunal criminel spécial établi à Mayence, Département du Mont-Tonnerre, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice d'amener pardevant nous, en se conformant à la loi le citoyen Leser, juif d'Altenbamberg y demeurant, dont le signalement nous est inconnu, pour être entendu sur les inculpations dont il est prévenu.

Requérons tous dépositaires de la force publique, de prêter main-forte en cas de nécessité, pour l'exécution du présent mandat.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter)  
*Originaldatierung:* le quatorze Messidor, de l'an dix

**Nr. 218**

10. Juli 1802, Mainz

*Der Gerichtsdienner des Kantons Obermoschel, Barth, führt den Beschluß Wernhers vom 4. Messidor X (03.07.1802) aus.*

Cejourd'hui vingt un Messidor de l'an dix de la République, je soussigné huissier de la justice de paix du canton d'Obermoschel, en vertu du mandat ci-dessus, délivré par le citoyen Wernher, Juge au Tribunal criminel spécial établie à Mayence, en date du quatorze Messidor signé de lui et scellé, me suis transporté au domicile du nommé Leser, juif d'Altenbamberg, auquel parlant à sa personne, j'ai notifié le présent mandat d'amener, dont j'étais porteur, le requérant de me déclarer, s'il entend obéir audit mandat, et se rendre pardevant le citoyen Wernher, pour y être entendu et être statué à son égard, ce qu'il appartiendra, et j'ai de tout ce que dessus dressé le présent procès-verbal, et délivré au prévenu copie du présent mandat d'amener.

*Unterschrieben durch:* Barth (Gerichtsdienner)  
*Originaldatierung:* vingt un Messidor de l'an dix

**Nr. 219**

10. Juli 1802, Mainz

*Der Gerichtsdienner des Kantons Obermoschel, Barth, übergibt Leser Isaak der Nationalgendamerie in Mainz.*

Cejourd'hui vingt-unième Messidor, an dix, le citoyen Leser, dénommé au présent mandata été remis entre les mains de la gendarmerie nationale à Mayence, et ce dans la personne du citoyen Klomann, gendarme, pour en avoir soin et veiller sur sa personne.

*Unterschrieben durch:* Barth (Gerichtsdienner) und Klomann (Nationalgendarm)  
*Originaldatierung:* vingt-unième Messidor, an dix

**Nr. 220**

10. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, ordnet die Einweisung des Leser Isaak in das Gefängnis an.*

Vû par nous Guillaume Wernher, Juge du Tribunal criminel spécial établi à Mayence, le mandat, décerné par nous le quatorze Messidor, an dix contre le citoyen Leser, juif d'Altenbamberg;

Vû aussi l'interrogatoire subi par ledit Leser et  
 Considérant, que ledit Leser ne s'est pas entièrement disculpé: Avons ordonné que ledit Leser sera  
 conduit dans la chambre de dépôt à telles fins que de raison. [ <sup>424</sup>/<sub>425</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter)  
*Originaldatierung:* le vingt-un Messidor, an dix

**Nr. 221**

10. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Leser Isaak.*

[ <sup>426</sup>/<sub>426</sub> ] 1) Frage: Welches ist euer Name, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort?

Antwort: Ich heisse Leeser Isaac, sechs und zwanzig Jahr alt, gebürtig und wohnhaft zu Altenbam-  
 berg, Kaufmann.

2) Kennet ihr den Johannes Bückler nicht?

Antw. Ja, er hat mich, als ich vor einem Jahr von dem Wallhauser Markt kam, bei der Roxheimermühl  
 angegriffen, ich war mit Issac Herz von Altenbamberg, die Namens Isaac und Hayum von Hochstät-  
 ten, und Johann Jacob Thomas von Altenbamberg. Schinderhannes war allein.

3) Habt ihr diesen Schinderhannes nicht mehr wiedergesehen?

Antw. Nein.

4) Habt ihr ihn niemals auf dem Bangarterhof gesehen?

Antw. Es waren öfters verdächtige Leute auf dem Bangarterhof, ob aber Schinderhannes von der Zahl  
 war, ist mir unbewußt.

5) Habt ihr niemals Zucker, Kaffe und Tabak dem Schinderhannes auf dem Bangarterhof gebracht?

Antw. Nein, niemals.

6) Habt ihr ihn niemals in dem, bei Bangarten gelegenen Wald gesehen?

Antw. Nein.

7) Habt ihr keine Waaren in dem beim Bangarterhof gelegenen Wald, vor ohngefähr vier Jahren ge-  
 kauft? [ <sup>426</sup>/<sub>427</sub> ]

Antw. Ich habe in dem zwischen Bangarten und Bamberg gelegenen Wald zween Männer, welche sich  
 für Franzosen ausgaben, angetroffen; Ich habe mit ihnen auch Tuch und Rökke, Westen und Hosen  
 getauscht, und ihnen gegen zwei Duzzend Halstücher noch sechs Gulden gegeben.

8) War nicht noch eine Frau bei diesen zween Männern?

Antw. Ja.

9) Wie wollt ihr uns glauben machen, daß ihr diese zween Männer für Franzosen genommen habt; da  
 sie doch diese Sprache nicht kannten?

Antw. Sie haben eine ganz verschiedene Sprache gesprochen als die Deutsche, welche ich für franzö-  
 sisch nahm.

10) Sollte ihr nicht im Gegentheil eingestehen, daß ihr diese Waaren von Schinderhannes und  
 Schwarz-Peter gekauft, und seitdem mit den erstern Verbindung gestanden seid?

Antw. Ich kannte sie nicht, und habe keine Gemeinschaft mit Schinderhannes gemacht.

11) Woher wißt ihr dann, daß der Mensch welcher euch bei Roxheim angegriffen hatte, der Schin-  
 derhannes war, da ihr ihn doch nicht kenne wollt?

Antw. Isaac Herz welcher bei mir war, kannte ihn.

*Unterschrieben durch:* Isaak (auf hebräisch), Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Ende des Verhørs:* Nachmittags um halb zwei Uhr.  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 425)  
*Originaldatierung:* den ein und zwanzigsten Messidor zehnten Jahrs

**Nr. 222***16. April 1803, Mainz**Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Leser Isaak und ernennt dessen Verteidiger.*

12) Habt ihr eurem Verhör noch etwas hinzu zu sezen?

Antw. Nein.

13) Habt ihr euch schon einen Vertheidiger gewählt?

Antw. Nein.

Wir obengenannter Richter haben demnach dem Beschuldigten den Bürger Parcus, Rechtsfreund zu Mainz als Vertheidiger ernannt; und nachdem man gegenwärtiges vorgelesen und auf deutsch erklärt hatte, sagte derselbe, daß alles getreulich niedergeschrieben sei, und unterzeichnete mit uns und dem Commis-Greffier.

*Unterschrieben durch:* Isaak (auf hebräisch), Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 426)*Originaldatierung:* vom sechs und zwanzigsten Germinal eilften Jahrs**Nr. 223***15. April 1803, Mainz**Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Leser Isaak mit Johannes Bückler Sohn.*

[ /429 ] Im eilften Jahre der ein und untheilbaren Frankenrepublik, den fünf und zwanzigsten Germinal, um sieben Uhr Abends, haben wir Wilhelm Wernher, Richter des peinlichen Spezial-Gerichtes des Donnersberger Departement, welches in Gefolg eines Beschlusses der Konsuln, vom zwei und zwanzigsten Prerial lezthin, zu Mainz errichtet ist, uns in Begleitung des Commis-Greffier, von besagtem Gerichts-Hofes ins Justizhaus begeben, und nachdem wir daselbst angelangt waren, den Beschuldigten Johann Bückler, genannt Schinderhannes, so wie den Leser Isaac von Altenbamburg, in die Wohnung des Thurmwächters vor uns führen lassen, und Ersteren in Gegenwart des Lezteren befragt:

Auf welche Art ist Leeser Isaak von Altenbamburg in den Wald beim Bangarter-Hof zu euch gekommen, als ihr demselben, die dem Seligmann Simon von Seibersbach gestohlene Sachen verkauft habt?

Antwort. Als ich nach dem Morde des Simon Seligmann von Seibersbach, mit dem Schwarz-Peter auf den Bangarter-Hof gekommen bin, hat Lezterer die gestohlene Sachen, in dem nahe dabei gelegenen Walde verborgen. Derselbe brachte den hier gegenwärtigen Juden Leser Isaak von Altenbamburg, den ich für den nemlichen anerkenne, den ich damalen in dem Walde gesehen, in welchem wir ihm die gestohlene Sachen, die in Schnupftücher und kleine Waaren bestanden, verkauften, herbei. Der Jude gab mir an Zahlungsstatt Tuch und Kattun und ich erinnere mich nicht mehr, ob er mir auch Geld gegeben hat; jedoch glaube ich einen grosen Thaler empfangen zu haben.

Leser Isaak aufgefordert hierauf zu antworten, hat gesagt, daß der ihm vorgestellte Mensch, der nemliche sei, den er bei Roxheim gesehen habe, und der ihm von dem Herz Isaak, als der Schinderhannes bezeichnet worden sei, und daß es nicht derjenige sei, von welchem er die Waaren gehabt habe, wovon in seinem Verhör die Rede sei.

Bückler wurde aufgefordert zu sagen, ob er zur Zeit des fraglichen Verkaufs, genannten Juden in dem Walde angetroffen habe?

Derselbe antwortete, daß er Bückler in dem Walde gewesen, als der hier gegenwärtige Jude mit dem Schwarz-Peter gekommen sei, um die fraglichen Waaren zu kaufen. Schwarz-Peter habe demselben seinen Antheil von diesen Waaren im Walde, und in seiner Gegenwart, für baares Geld verkauft; so viel ihn aber anbelange, so sei er mit demselben aus dem Walde in das Haus des besagten Juden nach Altenbamburg gegangen, wo er ihm seinen Antheil für Tuch, Kattun und einen sechs Franken-Thaler überlassen habe. Er sei von dem nemlichen blauen Tuch und Kattun gewesen, von welchem ihme ein Schneider von Feil, dessen Namen er nicht wisse, ein Kleid gemacht habe.

Leser Isaak antwortete, daß er niemalsen etwas in einem Walde verkauft oder gekauft habe, und daß niemand mit ihm in sein Haus gegangen sei, um Waaren zu kaufen oder zu verkaufen. Er mache sich verbindlich durch Elias Moyßes und Franz Bömer von Altenbamburg zu beweisen, daß der Handel,

wovon er in seinem Verhör gesprochen, sich auf der Straße zwischen Feil und Altenbamberg, gegen den Bangarter-Hof zu, gemacht habe.

Bückler wurde aufgefordert, uns zu sagen, ob er und Schwarz-Peter damalen den Leser Isaak glauben gemacht hätten, daß sie Franzosen seien?

Derselbe antwortete: Daß er niemals daran gedacht habe, sich für einen Franzosen auszugeben, und daß er keine andere als die deutsche und Juden-Sprache kenne. [ <sup>429</sup>/<sub>430</sub> ]

Leser Isaac bestund darauf, daß die zwei Unbekannten, welche ihm Waaren verkauft hätten, nichts anders als französisch geredet hätten.

Befragt: Wie er mit Leuten einen Handel habe abschließen können, deren Sprache er nicht verstehe?

Antwortete er: Daß sie sich durch Zeichen zu verstehen gegeben hätten.

Bückler aufgefordert zu sagen, ob er den Leser Isaac vorher, ehe er ihm die befragliche Waaren verkauft, gekannt habe?

Derselbe antwortete: Nein.

Weiters aufgefordert zu sagen, ob er den Leser Isaac seither gesehen, oder in andern Verhältnissen mit demselben gestanden habe?

Antwortete er: Daß er den Leser nachher auf dem Bangarterhof, zu Bingert und auf der Strasse bei Roxheim gesehen habe; daß er nichts mehr mit demselben zu thun gehabt habe; daß er aber nicht sagen könne, ob Leser, der oft beim Bangarterhof vorbeigegangen, und auch daselbst, um seine Pfeiffe anzuzünden, eingekehrt sei, ihn Bückler bemerkt habe.

Leser antwortete: Daß er sich nicht erinnere, den Bückler jemals, außer bei Roxheim gesehen zu haben, und daß deselben Aussagen um so mehr grundlos seien, als er nicht rauche, daß also der angeführte Umstand nichts anders als eine wahrhaft Lüge sei.

Bückler versetzte hierauf, daß es unmöglich sei, daß er sich in diesem Punkt geirrt habe; daß es demohngachtet wahr sei, daß er den Leser Issac öfters auf dem Bangarterhof gesehen habe, ohne mit demselben jedoch geredet zu haben.

Nachdem man den mehrbesagten beiden Beschuldigten gegenwärtigen Verbal-Prozeß vorgelesen, und auf deutsch ausgelegt hatte, erklärten dieselben, daß solches richtig verfaßt, ihre wechselseitigen Erläuterungen Wahrheit enthielten; und da besagter Leser sich zu unterschreiben weigerte, haben wir mit dem Beschuldigten Bückler und dem Commis-Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Beginn des Verhörs:* um sieben Uhr Abends

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 427–429)

*Originaldatierung:* im eilften Jahre der ein und untheilbaren Frankenrepublik, den fünf und zwanzigsten Germinal

## X. Christian Reinhard

**Nr. 223**

16. Juni 1802, Mainz

Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, verhört Christian Rheinhard.

[ /<sub>60</sub> ] Wie er heiße?

Antwort. Christian Reinhard.

Wie alt er seie?

Antw. Ohngefähr sieben und zwanzig bis acht und zwanzig Jahre.

Woher er seie?

Antw. Sein Vater seie Preußischer Soldat gewesen, und er in Berlin gebohren. Da er jenen in seiner frühesten Jugend verlohren habe, so, daß er sich dessen gar nicht mehr besinnen könne, so seie er mit seiner Mutter und Großmutter gleich nach des Vaters Tod aus dem Preussischen weggezogen, und mit denselben in die Wetterau gekommen, wo sie herumgezogen seien, ohne einen festen Wohnsitz zu haben.

Welche Gewerbe er getrieben habe?

Antw. Er seie ein Musikant, und habe auch nebenher mit Fayence gehandelt.

Wie seine Großmutter geheißt habe?

Antw. Mit dem Vornamen Anne Marie, aber den Zunamen wisse er nicht, weil er nicht darnach gefragt habe.

Womit diese und seine Mutter sich ernährt hätten?

Antw. Sie hätten für Leute gestrikt und genähet, überdieß auch mit Schnürriemen, die sie verfertigt, und anderen kleinen Krämerwaaren Handel getrieben.

Wo diese beiden Leute sich jetzt befänden?

Antw. Seine Großmutter seie todt, seine Mutter aber habe er das leztemal im Werbhause zu Limburg gesehen.

Wie er in das Werbhaus, von dem er rede, gekommen sei?

Antw. Er sei freiwillig dahin gegangen, um sich als Soldat anwerben zu lassen.

Seit wann er die Bekanntschaft des Johannes Bückler gemacht habe?

Antwort: Seit ohngefähr sechs Wochen, denn um diese Zeit sei derselbe im ohnfern Königstein, zwischen Schloßborn und Kristel begegnet, wo er ihn und seinen Kameraden Stophel Eckhard [ <sup>60</sup>/<sub>61</sub> ] gleichfalls Fayencehändler angedet, um mit ihnen umzukehren, und nach Wiedrunkelischen zu ziehen, sich bestimmte hätte. In diesem Lande seien sie von einer Streifparthie arretirt, und nach Wiedrunkel geführt worden. – Von hier an erzählte hierauf Konstitut das übrige bis zu ihrer Einbringung dahier, wie vorhergehender Johannes Bückler.

Ob er einen festen Wohnsitz habe?

Antw. Nein, er seie bald da, bald dort.

Woher dieser Eckhard seie, wovon er eben geredet habe?

Antw. Aus einem der drei Orte, die sich Ober-Nieder und Hoch-Weisel nennten, und alle nahe bei Butschbach lägen.

Nach geschעהener Vorlesung hat man gegenwärtiges Verhör abgeschlossen, und hat Beschuldigte nach geschעהener Aufforderung zu unterschreiben erklärt, nicht schreiben zu können.

*Unterschrieben durch:* Umbscheiden (Geschworenendirektor), und Schwind (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 64, mit Datum vom 28. Prairial X. [17.06.1802])

*Originaldatierung:* k. A.

**Nr. 224**

24. Juni 1802, Mainz

Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, verhört Christian Rheinhard.

[ /<sub>431</sub> ] 1) Frage: Da er in das Verhör geführt zu werden verlangt, was er vorzubringen habe?



Antw. Da er wünschte, daß endlich seine Sache zu Ende gehe, so wolle er gestehen, wie sich alles verhalte. Er sei bei mehreren Diebstählen gewesen, wovon er sich aber nicht erinnere, an welchen Orten sie geschehen seien; doch würde er sich, wenn man ihm die Namen dieser Orte sagte, derselben wieder erinnern können.

2) Ob er voriges Jahr gleich vor Ostern bei dem Diebstahl zu Labersweiler gewesen sei?

Antw. Ja.

3) Wer dabei gewesen sei?

Antw. Dessen erinnere er sich nicht bestimmt, weil er damalen immer betrunken gewesen sei. Doch erinnere er sich, daß der Zahn-Franze-Martin, der Lorenze-Peter, der Schinderhannes der sie geführt, dabei gegenwärtig gewesen seien.

4) Mit was er damals bewafnet gewesen sei?

Antw. Dessen besinne er sich auch nicht mehr, doch hätten seine Kameraden, Schießgewehre gehabt, doch könne er nicht sagen wer, noch wie viele, gewiß sei aber, daß geschossen worden sei.

5) Ob er auch zu Merxheim an der Nahe, wo der Jude ausgeleert worden wäre, dabei gewesen sei?

Antw. Ja, dabei sei er auch gegenwärtig gewesen.

6) Welche bei dieser Gelegenheit seine Gesellen gewesen?

Antw. Nebst ihm und dem Schinderhannes, seien ein gewisser Johann Martin und Hann-Adam dabei gewesen.

7) Wer dieser Johann Martin sei?

Antw. Er handle mit kurzer Waare und halte sich gewöhnlich auf dem rechten Rheinufer auf, ohne daß er eine bestimmte Wohnung habe.

8) Ob er auch nicht an dem Diebstahl zu Hottenbach Theil gehabt habe?

Antw. An diesem Diebstahl habe er keinen Antheil gehabt. Er sei nirgends als bei denen bei Labersweiler, Merxheim, Grehweiler und dem Neudorfer-Hof gewesen.

9) Ob er bei dem Diebstahl zu Merxheim seine Flinte bei sich gehabt?

Antw. Das möge wohl seyn, er erinnere sich dessen nicht genau.

10) Wie sie in das Judenhaus gekommen seien?

Antw. Der Johannes Bückler sei zum Fenster hinein gestiegen, und habe die Waaren heraus geworfen.

11) Welche seiner Kameraden mit an dem Grehweiler Diebstahle Theil genommen hätten?

Antw. Es wären Leute dabei gewesen, die er nie gesehen und gekannt. Die meisten wären Bauern gewesen.

12) Ob er die Theilhaber noch kenne, wenn man sie ihm vorstelle?

Antw. Er glaube nicht, weil es damals Nacht gewesen sei, und sie sich alle schwarz gemacht hätten.

13) Ob der Müller Nickel Eckhart von Hochstätten, der Philipp Weber, und der Gustav Müller von Lettweiler nicht auch dabei gewesen sei?

Antw. Dieses wisse er nicht, doch hätten sie sich zu Lettweiler in dem ersten Hause, wenn man von dem Neudorferhof herkommt, versammelt.

14) Ob damals der Bewohner dieses Hauses gegenwärtig gewesen wäre?

Antw. Dieses wisse er ebenfalls nicht, weil die ohnedies kleine Stube ganz von Menschen angefüllt gewesen wäre. [ <sup>431</sup>/<sub>432</sub> ]

15) Ob die ganze Gesellschaft, die damals nach Grehweiler gegangen wäre, bewaffnet gewesen sei?

Antw. Die meisten hätten Gewehr gehabt; unter andern habe er die Büchse des Johannes Bückler getragen.

16) Warum sie damals geschossen hätten?

Antw. Er habe zweimal in die Luft geschossen, und hätten die anderen das nemliche gethan, weil die Bauern die Sturmglocke gezogen hätten, und sie sich darum hätten schrecken wollen.

17) Auf welche Art sie das Haus des Bestohlenen geöffnet hätten?

Antw. Dieses sei, ihm unbekannt, weil er Schildwache gestanden.

18) Wie viel er zu seinem Antheil von diesem Diebstahl bekommen?

Antw. In allem hätten sie, so viel er sich erinnere, fünfzehn Gulden bekommen.

19) Wer bei dem Diebstahl zu Neudorf gewesen wäre?

Antw. Er, Johannes Bückler, Hann-Adam von der Trumbach, ein gewisser Joseph von Feil, und ein Kamerad des Bückler, ebenfalls Johannes genannt von Lauschied.

20) Ob nicht ein gewisser Maltri von Rehborn dabei gewesen sei?

Antw. Es wäre sonst niemand als die obengenannten bei diesem Diebstahl gegenwärtig gewesen.

21) Wessen sie bei dieser Gelegenheit habhaft geworden seien?

Antw. Das wisse er nicht, weil Johannes Bückler das Geld gehabt habe.

22) Ob es nicht da gewesen sei, wo er die Stiefel, die er bis jezt getragen, genommen habe?

Antw. Ja, es habe sie einer von ihnen hinter dem Ofen hervor geholt, und da er zerrissene Schuhe gehabt, so habe er diese Stiefel sich zugeeignet und angezogen.

Wir haben hierauf diese Stiefel herbei bringen lassen, und nachdem sie der Verhörte als die fraglichen erkannt, haben wir die Schaften und Vorderschuhe die voneinander gerissen sind, durch eine Kordel zusammen gehaftet, und an dieselbe ein papiernes Band, auf das wir den Namen und Paraphe gesetzt, nebst unserm Siegel gelegt, angebracht. Der Interrogat hat erklärt nicht schreiben zu können, nachdem wir ihn aufgefordert, mit uns dasselbe zu paraphiren.

23) Ob sie sich auch von dem Bestohlenen hätten schriftlich geben lassen, ihnen in einer bestimmten Zeit noch eine gewisse Summe zu zahlen?

Antw. Davon wisse er nichts, doch habe er nachher seinen Antheil vom Gelde, das nachgeschickt worden sei, bekommen, wieviel aber, falle ihm nicht mehr bei.

24) Wie sie es dahin gebracht hätten, daß der Hofmann ihnen entdeckt, wo er sein Geld habe?

Antw. Sie hätten ihm gedroht, ihm das Hemd am Leibe zu verbrennen, ohne ihm jedoch wirklich Leid gethan zu haben.

25) Wie es sich mit den Diebstählen zu Würges, Seel und Bayerthal verhalte?

Antw. Davon habe er keine Kenntniß, weil er nicht dabei gewesen wäre.

Als Nachtrag zu Frage No. 23 haben wir gefragt:

26) Durch wen sie das nachgeschickte Geld hätten abholen lassen?

Antw. Durch einen jungen Burschen von Nieder- oder Oberhausen an der Nah.

Nach gemachter Vorlesung haben wir unterzeichnet. [ <sup>432</sup>/<sub>433</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Umscheiden (Geschworenendirektor), und Schwind (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 433 f.)

*Originaldatierung:* le cinq Messidor de l'an dix

## Nr. 225

29. Juni 1802, Mainz

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Bernhard, bestätigt die Einlieferung des Christian Rheinhard.*

[ /435 ] L'an dix de la République française, le 10 Messidor, a été conduit dans la maison de justice, le nommé Chrétien Rheinhard, musicien, de Berlin, prévenu de complicité avec Jean Bückler, dit Schinderhannes, et écroué dans le registre de geole.

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge.

*Unterschrieben durch:* Bernhard (Gefängniswärter)

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le 10 Messidor

## Nr. 226

29. Juni 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör des Christian Rheinhard.*

Vû l'ordonnance rendue le sept du présent mois par le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, en vertu de laquelle il a renvoyé devant le Tribunal spécial, Chrétien Rheinhard, pour, par ledit Tribunal spécial être procédé contre lui, ainsi qu'il appartiendra.

Vû aussi le certificat délivré par le gardien de la maison de justice en date de cejourd'hui, par lequel il conste, que le susdit prévenu a été écroué en ladite maison.

Vû enfin l'article vingt-trois du titre de la loi du dix-huit Pluviose an neuf;

Nous avons commis le citoyen Wernher Juge, pour interroger Chrétien Rheinhard, et continuer l'instruction du procès, pour sur le vû d'icelui être ultérieurement procédé ce qu'au cas il appartiendra.

Ordonne, que copie de notre présente ordonnance sera délivrée, audit Juge afin qu'il n'en ignore.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)  
*Originaldatierung:* le dix Messidor an dix

**Nr. 227**

30. Juni 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Christian Rheinhard.*

[ /444 ] 1) Frage: Wie heißt ihr mit Vor- und Zunamen, wessen Stands, und wo seid ihr wohnhaft?

Antw. Ich heiße Johann Christian Rheinhard, bin acht und zwanzig Jahr alt, Musikant, von Berlin gebürtig, ohne bestimmten Wohnort; ich gieng in meiner zarten Kindheit aus Preussen, mein Vater, der preussischer Soldat war, ist gestorben, und meine Mutter, die Handel treibt, besucht die Märkte in der Wetterau. Ich habe noch einen Bruder der Wilhelm heißt, dessen gegenwärtiger Aufenthalt mir unbewußt ist.

2) Warum seid ihr verhaftet?

Antw. Ich habe einige Diebstähle mit Johannes Bückler begangen, weiß aber den Namen der Oerter nicht.

Nachdem man dem Angeklagten gegenwärtiges Verhör vorgelesen und auf deutsch ausgelegt hatte, erklärte er, daß solches wahrhaft aufgesetzt sei, und auf seine Aussage, er könne nicht schreiben, haben wir mit dem Commis-Greffier unterzeichnet. [ <sup>444</sup>/<sub>445</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Ende des Verhörs:* um drei Viertel auf neun Uhr des Abends  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 435 f.)  
*Originaldatierung:* den 11. Messidor zehnten Jahrs

**Nr. 228**

20. August 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Christian Rheinhard.*

3) Habt ihr euch nicht, bevor ihr den Diebstahl von Laufersweiler begangen habt, in dem benachbarten Wald aufgehalten, und sind nicht damals einige Einwohner aus der Nachbarschaft zu eurer Gesellschaft gekommen?

Antw. Ja, und während wir da waren, schickte Schinderhannes einen Müller aus der Gegend, in den Ort Kempfeld, zu einem Namens Scherer, mit der Einladung, ihm Brod und Brandwein zu schicken. Man schickte uns sogleich Lebensmittel, und des Nachmittags am nemlichen Tag, der, so viel ich mich noch zu erinnern weiß, ein Sonntag war, kam gedachter Scherer selbst mit seinem Bruder und Schwager, die uns auch Lebensmittel brachten. Bei dieser Gelegenheit sprach gedachter Scherer gleich von einem Bauern aus der Gegend, den wir bestehlen sollten; nachher erzählte er uns, daß ein Jude von Labersweiler einige Tage zuvor mehrere Pferde auf dem Birckenfelder Markt verkauft, und daß wenigstens noch hundert Louisd'ors bei sich haben müsse, sagte und dabei, wir sollten sie ihm nehmen. Wir saßen eben um ein Feuer und da wir etwas laut sprachen, lud er uns ein, leiser zu sprechen, mit der Bemerkung, es sei doch immer möglich, daß jemand in dem Walde wäre, der uns hören könnte. Da ich diesen Scherer nur einzigmal sah, so kann ich seine Beschreibung nicht vollkommen geben, glaube aber, daß ich ihn wieder erkennen könnte, wenn ich ihn sähe.

Nachdem man dem angeklagten Christian Rheinhard gegenwärtiges Verhör vorgelesen und auf deutsch ausgelegt hatte, sagte er, daß seine Antworten Wahrheit enthalten; aufgefordert seine Erklärung zu unterzeichnen, wiederholte er, seinen Namen nicht schreiben zu können.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 436)  
*Originaldatierung:* vom zweiten Fruktidor zehnten Jahrs

**Nr. 229**

4. September 1802, Mainz

Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Christian Rheinhard.

4) Wie alt waret ihr, als ihr eure Mutter verliebet?

Antw. in meinem achtzehnten Jahr, meine Mutter war damals in der Gegend von Friedberg, jedoch ohne bestimmten Wohnort.

5) Welches Gewerbe habt ihr seitdem getrieben, als ihr eure Mutter verlassen habt?

Antw. Ich habe in der Gegend von Friedberg, Darmstadt und Heidelberg den Fayance-Handel getrieben, ohne jedoch einen bestimmten Wohnort zu haben.

6) Wo, und auf welche Art habt ihr die Bekanntschaft mit eurer Frau gemacht?

Antw. Meine Frau ist nicht ursprünglich vom linken Rheinufer, ohne daß ich den Ort anzeigen könnte, wo sie auf die Welt kam. Ich machte vor zehen Jahren ihre Bekanntschaft bei Friedberg, wo sie mit ihrer Mutter, die einen kleinen Zunderhandel trieb, war, und ich heurathete sie drei Tage nach dem, als ich sie zum erstenmal gesehen hatte, zu Feierbach in der Wetterau. Der Pfarrer gab uns die priesterliche Einsegnung, und ich weiß nicht, ob der Heurathsakt in die Register eingeschrieben worden.

7) Wann und bei welcher Gelegenheit habt ihr angefangen zu stehlen?

Antw. Bevor ich die Bekanntschaft mit Schinderhannes gemacht, habe ich nie etwas gestohlen.

8) Wann habt ihr dann diese Bekanntschaft gemacht?

Antw. Es sind drei Jahre, daß ich ihn zum erstenmal gesehen habe, auf dem Breitwieserhof, im Amt Umstatt. Ich war da mit meinem Schwager, der unter dem Namen Knöpf-Antons-Hann-Adam bekannt ist, und die Schwester meiner Frau geheurathet hat, dessen Familiennamen [ <sup>445</sup>/<sub>446</sub> ] weiß ich nicht. Der Schwarz-Peter, und ein sogenannter Schwarze-Friedrich, letzterer vom Ueberrhein, der sich unter die Reichstruppen anwerben ließ, waren auch auf dem nemlichen Hof. Schinderhannes kam vom linken Rheinufer mit einem sogenannten Juden-Peter dahin, ich war damals ohne Geld. Schinderhannes beredete mich, mit ihm zu gehen, indem er versprach, mir Geld zu verschaffen. Der Schwarze-Friedrich, Juden-Peter und Christoph Eckard giengen auch mit uns. Wir giengen durch Frankfurt und Wetzlar bis nach einem Ort an der Dill Asseler genannt. Da ich nicht wußte, wozu dieser lange Marsch dienen sollte, entschloß ich mich wieder zurück zu kehren, Juden-Peter und Christoph Eckard faßten den nemlichen Entschluß, welches zu einem Wortstreit zwischen uns dreien auf der einen, und Schinderhannes und schwarzen Friedrich auf der andern Seite, Anlaß gab, wobei, dann Schinderhannes ein Arm zerbrochen wurde. Juden-Peter entwendete auch des Schinderhannes Rock. Wir giengen wirklich auf den Breitwieserhof zurück. Schinderhannes und der schwarze Friedrich folgten uns kurze Zeit nachher. Schinderhannes beehrte seinen Rok wieder, da wir ihn ab er auf unserm Rückweg, auf welchem wir unter einem Streifzug von Bauern gefallen waren, verlohren hatten, so begnügte sich Schinderhannes, und das gute Vernehmen zwischen ihm und Juden-Peter war wieder hergestellt, mit dem er auf das linke Rheinufer zurück kehrte. Seit dieser Zeit sah ich Schinderhannes nicht mehr bis einige Tage vor dem Diebstahl zu Würges; ich war damals zu Haßlich; Schinderhannes kam dahin vom linken Rheinufer mit seiner Frau, Peter-Henrichs-Hann-Adam, und einem gewissen Christoph. Ich begleitete sie nach Flörsheim, wo ich zurück blieb. Ein oder zwei Tage nachher fand mich Schinderhannes wieder zu Haßlich. Ich führte seine Effekten bis Mörfelden. Hierauf sah ich ihn zu Oberach bei Frankfurt wieder, wo ich im Spiel ihm einige Louisd'ors abgewann. Kurze Zeit hierauf sah ich ihn wieder zu Kleinrohrheim mit Johann Adam Rinkert und Peter-Henrichs-Hann-Adam. Wir giengen zu Schiff den Rhein wieder hinunter bis Bingen, wo wir auf dem linken Rheinufer ausstiegen; wir durchgiengen das Land bis gegen Birckenfeld und in die Gegend, wo des Schinderhannes Vater wohnhaft ist, da es aber anfieng, üble Witterung zu werden, kehrten wir zurück, ohne das Schinderhannes seinen Vater besucht hat. Da wir auf einer Mühle bei Merxheim ankamen, schickte Schinderhannes einen Mühlknecht von der Mühle dahin, um bei einem gewissen Rentmeister Brandwein zu holen, der in einem grosen Haus, zur linken im Hineingehen von der Mühle wohnt. Dieser Müllerknecht brachte uns wirklich Brandwein, und nachdem er mit Schinderhannes gesprochen hatte, ohne daß ich den Inhalt dieses Gesprächs weiß, gieng letzterer sogleich fort, um in den Ort zu gehen, wo er wenigstens eine Stunde blieb.

Zwei Mann von Merxheim, wovon der eine ein Musikant ist, kamen auch auf die Mühle; sie reizten uns an, einen Juden zu bestehlen. Wir wollten diesen Streich nicht unternehmen, wegen unserer kleinen Anzahl, und weil Schinderhannes, der den Juden kannte, nicht glaubte, daß wir viel da finden

würden, diese zwei Mann aber versicherten und sagten uns: der Jude habe viel Geld, es würde sich niemand uns widersetzen, und versprachen uns, sich selbst in einiger Entfernung auf der Gasse aufzuhalten, um uns zu benachrichtigen, wenn sich etwas ereigne. Sie beehrten über dies, wir sollten an einem bezeichneten Ort, Tuch und Baumwollzeug legen. Sie begleiteten uns wirklich bis an den Ort. Als wir an dem Haus ankamen, klopfte Schinderhannes an der Thüre und beehrte, ihm aufzumachen. Auf die Weigerung des Juden, brach er einen Laden auf und gieng mit Peter-Henrichs-Hann-Adam hinein, indeß ich mit Johann Martin Rinkert ausserhalb war. Der Nachtwächter kam darüber, allein weit entfernt Lärm zu machen, munterte er uns auf, fortzufahren; auch ein anderer Einwohner von Merxheim kam, und auf meine Frage, wo er hingehe, antwortete er mir: er wolle die Hebamme holen. Ich ließ ihn ruhig seinen Weg fortsetzen. Bei seiner Rückkehr sprach ich ihn noch einmal, und er sagte mir, die Nachtwache sei nicht weit von uns entfernt. Johann Mertin Rinkert gieng nach der Seite hin, wo sich die Wache befinden sollte; er sprach mit ihr, sie bestand aus sechs Mann, die unserm Unternehmen gar kein Hinderniß machten. Während ich vor dem Haus war, sprach ich noch mit einem jungen Mädchen, das ebenfalls die Hebamme holen wollte. Im Herausgehen aus dem Ort legten wir an den angezeigten Plaz einige Stücke Tuch. Wir nahmen unsern Weg, indem wir an der Nah hinunter giengen, bis gegen Oberhausen, wo wir uns in die Bergwerke von Lemberg verbargen. Während dem Tag, als wir da waren, brachte uns der Schullehrer von Oberhausen Lebensmittel, die auf der Oelmühle des Bürger Bollenbach zubereitet waren; der Schullehrer half uns die Päckchen tragen, und zeigte uns den Weg auf das rechte Rheinufer, wir passirten den Rhein bei Hamm mit einem Schiffer von Gernsheim, den der Beständer vom Ler- [ <sup>446</sup>/447 ] chenhof gerufen hatte. Der Schullehrer, dem wir zu Lemberg schon Tuch und Halstücher gegeben hatte, gieng mit uns bis Kleinrohrheim, von wo aus er sich nach Mannheim begab, um für Schinderhannes einen Paß zu holen, den er ihm auch wirklich in französischer Sprache abgefaßt, brachte, und wofür ihm Schinderhannes eine Louisd'or zahlte. Ich verkaufte das Silbergeräth so mir in Theilung zugefallen war, und das ich auch theils von andern gekauft hatte, an einen Juden zu Frankfurt. Die andern Waaren trug ich auf dem rechten Rheinufer feil.

9) Würdet ihr den Musikanten und den andern Mann von Merxheim, die zu euch auf die Mühle kamen, wieder erkennen?

Antw. Ich glaube nicht, weil ich sie nur einmal gesehen habe, und ich damals berauscht war.

10) Waret ihr bei dem Diebstahl zu Merxheim bewaffnet?

Antw. ja, wir waren alle mit Schießgewehr versehen.

11) Wißt ihr nicht, daß Gewaltthätigkeiten an dem Juden von Merxheim ausgeübt worden?

Antw. Der Jude, der sich auf sein Speicher geflüchtet hatte, schrie: Feuer! Schinderhannes folgte ihm nach, um ihn schweigen zu machen, der Jud zog ein Messer gegen den Schinderhannes, dieser schlug ihm mit der Flinte darauf, so hat es mir wenigstens Schinderhannes, der das Messer brachte, erzählt.

12) Besteht ihr darauf, zu sagen, daß ihr an dem Diebstahl, der zu Würges geschah, gar keinen Antheil genommen habt?

Antw. Ich bestehe darauf.

13) Wie könnt ihr eine That läugnen, die von euern Kameraden eingestanden und sogar durch eure eigne Sagen bestätigt ist, da es nicht wahrscheinlich ist, daß ihr Schinderhannes bis Flörsheim begleitet, und ihn alsdann auf halben Wege verlassen habt?

Antw. Ich bestehe darauf, daß ich die Wahrheit gesagt habe, ich wußte nichts davon, daß Schinderhannes einen Diebstahl zu Würges begehen wolle; die Ursache, warum ich ihn verlassen habe, ist, weil ich fürchtete Schinderhannes möchte wegen Aselheim noch Rache an mir ausüben.

Nachdeme dem Angeklagten gegenwärtiges Verhör vorgelesen und auf deutsch ausgelegt worden, erklärte derselbe, daß solches treulich niedergeschrieben ist, Wahrheit enthält, er darauf beharre und nachdem er wiederholte, nicht schreiben zu könne, so haben wir obenbenannter Richter mit unterschriebenen Commis-Greffier gegenwärtiges unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Beginn des Verhörs:* um vier Uhr des Nachmittags  
*Ende des Verhörs:* des Abends um sieben Uhr  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 436–438)  
*Originaldatierung:* vom siebenzehnten Fruktidor zehnten Jahrs

**Nr. 230**

9. September 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Christian Rheinhard.*

14) Ihr habt in eurer Antwort auf die sechste Frage gesagt, ihr habet den Fayance-Handel getrieben, seitdem ihr eure Mutter verlassen habt, waret ihr beständig in diesem Stand, oder waret ihr nicht auch im Militärdienst?

Antw. Ja, ich war auch in holländischen-hessenkassel- und österreichischen Diensten, aber nie über ein halb Jahr, ich desertirte jedesmal und kam in dieses Land zurück, um mein voriges Gewerbe zu treiben.

15) Nebst den Anreizungen des Musikanten von Merxheim, hattet ihr nicht noch andere Gründe, die euch bewogen, den Diebstahl bei dem Juden zu Merxheim zu begehen?

Antw. Ich weiß deren keine.

16) Wißt ihr nicht, daß dieser Jude gestohlene Waaren gekauft hat, und daß er noch Geld für dergleichen Waaren schuldig war, welche er vom alten Müllerhannes und Petronelle-Michel gekauft hatte?

Antw. Ich weiß nichts davon. [ <sup>447</sup>/<sub>448</sub> ]

17) Wißt ihr nicht, daß Schinderhannes zuvor eine sehr genaue Bekanntschaft mit diesem Juden hatte?

Antw. Ich weiß, daß er ihn kannte, und als wir bei Merxheim vorbei, gegen Birckenfeld giengen, begab sich Schinderhannes zu dem Juden, der ihm noch Geld und Tabak gab.

18) Seid ihr nicht selbst mit Schinderhannes in das Haus des besagten Juden gegangen?

Antw. Nein, ich glaube aber, daß Peter-Henrichs-Hann-Adam mit ihm gieng.

19) Habt ihr noch einige Bemerkungen in Ansehung des Diebstahls von Merxheim zu machen?

Antw. Ich habe mich geirrt, wenn ich gesagt habe, daß wir Tuch an den uns von dem Musikanten bemerkten Plaz hingelegt haben, es ist wahr, daß wir es ihm versprochen hatten, aber ich erinnere mich nicht mehr, ob wir es auch thaten.

20) Wann seid ihr zu zweiten mal auf das linke Rheinufer zurück gekehrt?

Antw. Gegen Ostern eintausend acht hundert eins. Ich befand mich mit Schinderhannes, Georg Friedrich Schulz, meinem Bruder Wilhelm, Martin Delis, genannt Zahnfranzen Martin, Lorenze-Peter und Henrichs-Hann-Adam in dem Hause des Wirths Maus zu Kleinrohrheim auf dem rechten Rheinufer. Schinderhannes beredete mich, mit ihm den Rhein zu passiren, um einen Juden zu bestehlen, wir wußten nicht, gegen wen wir unsere Unternehmung richten wollten. Ein Schiffmann von Gernsheim führte uns auf das linke Rheinufer; bei dem Steigertorhof stieß der alte Butla zu uns, wir giengen bis gegen Kempfeld. In dem zwischen Kempfeld und Wildenburg gelegenen Wald kam ein gewisser Scherer von Kempfeld uns zu besuchen; ich beziehe mich in Ansehung dieser Zusammenkunft auf meine vorhergehende Verhöre. Der Diebstahl, den wir auf Anrathen von Scherer zu Laufersweiler begiengen, geschah auf diese Art, nemlich: Die Hausthüre ward mit einem Balken aufgesprengt. Schinderhannes, der alte Butla, Peter-Henrichs-Hann-Adam und mein Bruder Wilhelm giengen in das Haus. Der Jude schrie sehr: Zahnfranzen Martin schoß also gegen das Hausdach, die Bauern fiengen auch an sich zu versammeln, das uns nöthigte den Ort zu verlassen, ohne das jedoch irgend eine Gewaltthätigkeit an einer Person ausgeübt worden. Von Laufersweiler nahmen wir wieder den Weg gegen Oberhausen, wo wir uns in einem Bergwerk verbargen. Der Schullehrer von Oberhausen brachte uns Speisen, und wir gaben ihm Halstücher zu seiner Belohnung. In diesem Bergwerk theilten wir die gestohlene Waaren, das Geld hatten wir uns zuvor schon in einem Wald getheilt. Die Waaren wurden von uns auf dem rechten Rheinufer feil getragen, auf das wir bei Hamm, in dem Schiff eines Mannes von Gernsheim, gegangen waren.

21) Waret ihr bei dem Diebstahl von Laufersweiler alle bewaffnet?

Antw. Es hatten einige von uns Schießgewehre, die andern aber blos Stöcke.

22) Habt ihr nicht auch mit Schinderhannes und andern Kameraden einen Diebstahl zu Wald-Grehweiler begangen?

Antw. Ich war bei Hamm über den Rhein gegangen mit Schinderhannes und Leydecker; nachdem wir das Land von einem Hof zum andern durchgeloffen hatten, kamen wir zu Lettweiler an, wo wir in das Haus des Jakob Müller, und in ein anderes, das in der Mitte des Orts liegt, giengen. Nach einem Aufenthalt von einigen Tagen in dem Hause des Jakob Müller, saget ein Bauer von Lettweiler, von dem ich nicht weiß, ob es Jakob Müller oder ein anderer war, es sei zu Wald-Grehweiler ein sehr reicher Bauer, den wir bestehlen könnten. Schinderhannes schrieb einen Brief an Peter Hassinger von Iben;

ein gewisser Joseph von Feil überbrachte den Brief. Hassinger kam wirklich, und nachdem er mit Schinderhannes gesprochen hatte, weigerte er sich mitzugehen, versprach aber, andere Kameraden zu schicken, demohngachtet kam er bald wieder zurück, mit Franz Mundo von Aspisheim, einem Müller aus der Gegend, und noch einigen Bauern, welche ich nicht kenne. Johann Adam von Trombach und der sogenannte Joseph von Feil vereinigten sich auch mit uns. Ein Bauer von Lettweiler, Namens Weber, zeigte uns den Weg. Wir waren fast alle mit Schießgewehr versehen, die der nemliche Weber der uns als Bote diente, und sein Bruder in dem Ort gelehnt hatten. Bevor wir in den Ort giengen, sägten wir einen Baum ab. Der Müller, von dem ich oben sprach, beschädigt sich im Tragen dieses Baumes am Fuß. Das Haus ward mit diesem Baum geöffnet; Schinderhannes, Johann Leidecker, Johann Adam von Trombach, und der sogenannte Joseph von Feil giengen hinein. Allein noch ehe der Diebstahl vollbracht werden konnte, machten die Einwohner Lärm, ich [ <sup>448</sup>/<sub>449</sub> ] schoß in die Luft, um sie in Furcht zu sezzten, Peter Hassinger und Franz Mundo, thaten das nemliche. Mundo, nachdem er zum erstenmal geschossen hatte, benahm sich so übel im Wiederladen seiner Pistole, daß er die Kugel vor dem Pulver hinein that. Wir verließen den Ort, und zogen uns gegen Lettweiler zurück. Peter Hassinger und diejenige, die mit ihm kamen, giengen zurück nach Haus. Schinderhannes, Johann Leydecker, Johann Adam von Trombach, Joseph von Feil und ich, wir verbargen uns gleich in die Bergwerke von Lemberg, die wir noch am nemlichen Tag verließen, um uns nach Lettweiler zu begeben. Ich berichtige meine Aussage dahin, daß wir in dem Hause des Jakob Müller zu Lettweiler waren, ehe wir nach Lemberg giengen. In dem Hause des Jakob Müller hörten wir schon, ohne daß ich zuverlässig sagen könnte, daß es Jakob Müller gesagt habe, der Hofmann von Neudorf habe viel Geld, das er sowohl vom Verkauf von Früchten und Ochsen, als von einem seiner Schuldner von Lettweiler empfangen habe. Da der Streich von Wald-Grehweiler nichts eintrug, so entschlossen wir uns, Schinderhannes, Johann Leydecker, Joseph von Feil und Johann Adam von Trombach, den Hofmann von Neudorf zu bestehlen. Wir kamen gegen acht Uhr des Abends auf dem Hofe an; nachdem wir an der Thür angeklopft hatten, ward sie uns aufgemacht, wir giengen alle hinein, Joseph von Feil ausgenommen. Nachdem wir gegessen und getrunken hatten, fragte Schinderhannes, ob keine Gendarmen im Hause wären, auf die verneinende Antwort des Hofmanns nahm er eine Untersuchung vor, und fand in der Nebenstube mehrere Schießgewehre, die er hinwegnahm, um sie Joseph zu geben, der vor dem Haus war. Wir beehrten hierauf Geld vom Hofmann, er antwortete, er habe keines. Allein auf Herzählung der Umstände, da wir ihm wiederholten, daß er Geld zu Lettweiler empfangen habe, daß er Ochsen und Früchten verkauft habe, erklärte er, er wolle uns alles geben, was er bei sich habe. Er gieng mit Schinderhannes und mir auf seinen Speicher, wo er aus einem Haufen Frucht Geld zog, und es Schinderhannes gab. Nachdem er wieder mit uns heruntergekommen war, versprach er uns noch, demjenigen drei hundert Gulden zu zahlen, der ihm ein Blatt Papier bringe, auf welches er seinen Namen geschrieben habe. Wir nahmen ihm noch einiges Hausgeräth, unter andern eine Uhr, eine Jagdtasche, ein Paar Stiefel und einige alte Hemder. Die Stiefel sind die nemliche, die auf der Greffe hinterlegt sind.

23) Habt ihr nicht den Hofmann, ehe er euch erklärte, daß er Geld auf seinem Speicher habe, die Hände gebunden?

Antw. Ich weiß nichts davon.

24) Habt ihr den Hofmann, nachdem er mit euch wieder herunter gekommen war, nicht noch einmal gebunden, und ihm gedrohet, ihn mit dem Licht zu brennen?

Antw. Ich erinnere mich dessen nicht, und wenn dies geschehen ist, so war ich zu betrunken, um mich noch daran zu erinnern.

25) Habt ihr alle Gewehre behalten, welche Schinderhannes in der Nebenstube fand?

Antw. Nein, wir behielten nur eine Flinte und einen Säbel.

26) Hat nicht der Oehl-Müller von Oberhausen diese Flinte bekommen?

Antw. Ja, er hat mit Johann Leydecker getauscht gegen eine andere Flinte, ich weiß aber nicht, ob der Müller unterrichtet war, daß die besagte Flinte gestohlen sei.

27) Habt ihr die drei hundert Gulden empfangen, die euch der Hofmann noch zu schicken versprach?

Antw. Acht Tage nachher war ich mit Schinderhannes und Johann Leydecker in dem Hause eines gewissen Haas, Färcher auf der Nah bei Oberhausen. Von da schikten wir den Schwager des besagten Haas, mit einem Brief und der Unterschrift des Hofmanns, nach Neudorf.

Dieser Mann wußte nicht, daß wir zu Neudorf einen Diebstahl begangen hatten, er wußte auch den Inhalt des Briefes nicht, der mit Pech zugesiegelt worden. Wir machten ihn glauben, der Brief betreffe Kameraden, die zu Neudorf wären. Der Schwager von Haas brachte uns den Brief wieder zurück, mit

der Nachricht, daß der Hofmann nicht zu Hause gewesen sei, und seine Frau habe ihn weinend gebeten, ihr doch eine Frist von einigen Tagen zur Zahlung des verlangten Geldes zu verschaffen. Wir schickten ihn auf der Stelle mit einem zweiten Brief zurück, von dem ich nicht weiß, ob er versiegelt war; wir sagten ihm dabei, daß er einen kleinen angefüllten Sak bekommen werde, ohne ihm jedoch zu sagen, von was dieser Sak angefüllt sei. Da er aber zögerte wieder zu kommen, stekten wir uns in eine Berghütte zur Seite des Hauses von Haas, und wohin uns gedachter Haas Begleitung seines Schwagers, neun bis zehn Louisd'or brachte. [ <sup>449</sup>/<sub>450</sub> ]

28) Euer Bruder Wilhelm, von dem ihr hier oben gesproche habt, heißt er auch Rheinhard?

Antw. Nein, es ist ein Stiefbruder von mir, er heißt Henrich Blum. Er ist älter als ich, aber ich weiß weder den Stand noch den Wohnort seines Vaters.

29) In welchen Verhältnissen waret ihr dann mit obengenanntem Haas von Oberhausen?

Antw. Wir waren mehrmalen in seinem Haus, er brachte uns von einem Ufer der Nahe, auf das andere, und hat gar keinen Antheil an unsern Verbrechen genommen.

30) Habt ihr nicht mit Schinderhannes, dem Beständer vom Montforfer-Hof Geld erpreßt?

Antw. Nein ich weiß nichts davon.

31) Habt ihr nicht zu Rehborn dem Bürger Schweizer Geld erpreßt?

Antw. Nein.

32) Habt ihr zu Spall auf dem Hunsrück keine Pferde gestohlen?

Antw. Als ich das leztemal auf diesseitigem Rhein-Ufer war, kurze Zeit vor verflossenern Ostern, hat ein gewisser Christoph Eckard, der vordem mit mir, schwarzen Peter und Conrad Eckard in Gesellschaft war, zu Spall auf dem Hunsrück zwei Pferde gestohlen; wir haben sie auf dem Lemberg abgegeben, wo sie die Eigenthümer wieder werden geholet haben.

33) Waret ihr niemals in gerichtlichem Verhaft?

Antw. Ja, vergangenes Jahr einmal zu Asselheim, wo ich entwischte.

Man hatte mich damals in Verdachte eine Frau bestohlen zu haben, mit der ich in einer Scheuer übernachtet hatte. Auch einmal zu Greifenstein, wo ich losgelassen wurde.

Die Ursachen dieser lezten Verhaftung, die vor neun Jahren geschah, waren, weil man mich im Verdacht hatte, Wasch gestohlen zu haben.

Nachdem dem besagten Angeklagten gegenwärtiges Verhör vorgelesen und auf deutsch ausgelegt war, erklärte er, solches sei getreu niedergeschrieben und enthalte Wahrheit, und da er des Schreibens unerfahren, haben wir uns mit dem Commis-Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Beginn des Verhörs:* um drei Uhr des Nachmittags

*Ende des Verhörs:* um sieben Uhr des Abends

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 438–441)

*Originaldatierung:* vom zwanzigsten Fruktidor zehnten Jahrs,

## Nr. 231

21. September 1802, Mainz

Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Christian Rheinhard.

34) Kennet ihr nicht einen Juden Namens Isaak Herz von Altenbamburg, und habt ihr ihn nicht mit Schinderhannes auf dem Bangarter-Hof gesehen?

Antw. Ich habe vergangenen Winter einen Juden Namens Eisik (Isaak) auf dem Bangarter-Hof gesehen, er hat mit Schinderhannes gesprochen, und machte ihm sogar ein Geschenk von einem Päckchen Tabak.

35) Erinnert ihr euch nicht, daß besagter Jude begehrt hat, Waaren und besonders Silbergeschirr von euch zu kaufen?

Antw. Es ist möglich, daß die Frage davon war, allein ich erinnere mich dessen nicht mehr zuverlässig. Nachdem man dem besagtem Angeklagten gegenwärtiges Verhör vorgelesen und auf deutsch ausgelegt hatte, erklärte er, daß solches getreu niedergeschrieben, und nachdem er wiederholt hatte, nicht schreiben zu können, haben wir mit dem Commis-Greffier unterzeichnet.



*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 441 f.)  
*Originaldatierung:* den vierten Ergänzungstag zehnten Jahrs

**Nr. 232**

24. September 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Christian Rheinhard.*

36) Ihr habt uns sagen lassen, ihr hättet uns in Ansehung Schinderhannes verschiedenes zu eröffnen: welches sind nun die Sachen?

Antw. Ich habe von Schinderhannes selbst, der mir es erzählt hat, als ich das leztemal auf dem linken Rheinufer, vor dem lezten Ostern-Fest, bei ihm war, daß [ <sup>450</sup>/<sub>451</sub> ]

Itens, Gedachter Schinderhannes bei dem Diebstahl und Mord war, welcher an der Person eines Juden zu Södern, einem seitwärts von Birkenfeld liegenden Ort, begangen worden; daß Georg Friedrich Schulz und der alte Müllerhannes, so wie mehrere andere, deren Namen, weil sie mir damals noch unbekannt waren, ich vergessen habe, Antheil an diesen Verbrechen genommen haben. Schinderhannes gab mir noch das Umständliche davon folgendermaßen an, nemlich:

Der Jude habe sich ihrem Eintritt in das Haus widersezzen wollen; Schinderhannes habe zu Georg Friedrich Schulz gesagt, nach dem Juden zu schießen, dieser habe auch wirklich geschossen, aber verfehlt, Schinderhannes habe hierauf über besagten Schulz hinaus geschossen, und den Juden erreicht, der von diesem Schuß todt zur Erde fiel.

2) Als wir zur nemlichen Zeit, da ich zum leztenmal mit Schinderhannes auf dem linken Rheinufer war, bei dem Steinerter-Hof vorbei giengen, erzählte mir Schinderhannes, daß er in dieser Gegend mit einem seiner Kameraden einen Juden angegriffen habe, und ihn, da er sich retten wollen, erschossen habe. Ich weiß

3) Daß Schinderhannes, Schmubaltzer, Christoph Blum, genannt Genoveser, der scheele, Schweizer Philipp und Peter-Henrichs-Hann-Adam, in einem Wortstreit, den sie in dem Haus eines gewissen Maus zu Kleinrohrheim hatten, einen Mainzer Unter-Offizier umgebracht haben. Dies geschah auf Pfingsten 1800 oder 1801. Als ich nachher in dem nemlichen Ort war, wurde ich noch mit gerichtlichen Vorladungen verfolgt, obschon ich gar keinen Antheil an diesem Meuchelmord hatte, der von den obgenannten Individuen, und besonders Schinderhannes und Schmuhbaltzer, die den unglücklichen Schlag thaten, geschah.

37) Wißt ihr nicht, zu welcher Zeit der Diebstahl und Mord zu Södern von Schinderhannes und seinen Kameraden begangen worden?

Antw. Es sind neun Monate oder ein Jahr.

38) Wißt ihr die Namen der andern Mitschuldigen dieser That nicht?

Antw. Nein.

39) Erinnerst ihr euch nicht, daß die genannten Korb, Schank, Benedum, Müller Jakob, Glasers-Adam, Schmidt, genannt der Sachse und Schäfer diesem Diebstahl beigewohnt haben?

Antw. Nein.

40) Erinnerst ihr euch nicht, daß der Kamerad, der den Mord an dem Juden beim Steinerter-Hof begieng, Carl Benzel, genannt scheeler Carl, hieß?

Antw. Nein.

41) Wer ist dann jenes Schmuhbaltzer, von dem ihr in eurer Antwort auf die 36ste Frage gesprochen habt?

Antw. Es ist ein Gängler; verflossenen Winter wurde er zu Aschaffenburg mit dem Sohn des alten Luz arretirt.

42) Wer ist dieser Schweizer Philipp, von dem ihr in gesagter Antwort sprach?

Antw. Er ist ebenfalls ein Kleinhändler, der in dem Lande zwischen Main und Neckar unhergeht.

Nachdem man dem beklagten Rheinhard gegenwärtiges Verhör vorgelesen, und auf Deutsch ausgelegt hatte, erklärte er, daß solches getreu niedergeschrieben sei, und wiederholte, nicht schreiben zu können, wir haben daher mit dem Commis-Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Ende des Verhørs:* um halb acht Uhr des Abends

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 442 f.)  
*Originaldatierung:* vom zweiten Vendemiär eilften Jahrs

**Nr. 233**

26. November 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Christian Rheinhard.*

43) Welche Wissenschaft habt ihr von dem, den 11ten Juni 1801 durch Lorenze-Peter, an der Person des Henrich Delis, Zahn-Franzen-Henrich genannt, bei einem Jagdhause, zwei Stunden vom Darmstadt, verübten Mord?

Antw. Mein Bruder Heinrich Wilhelm Blum und Lorenz-Peter, waren zu Eberach bei Frankfurt am Main verhaftet worden. Zahn-Franzen-Henrich und sein Bruder Martin, sie in der Gegend waren, und wovon letzterer gleich mit meinem Bruder und Lorenz-Peter verhaftet, aber [ <sup>451</sup>/<sub>452</sub> ] wieder frei gelassen worden, bemächtigten sich während der Verhaftung meines Bruders, dessen Pferds. Lorenze-Peter und mein Bruder, retteten sich bald durch die Flucht aus dem Gefängniß. Sie hatten den beiden Brüdern Delis Rache geschworen, weil sie meines Bruders Pferd genommen hatten. Im Sommer 1801 begegnete Lorenz-Peter, der damals mit dem sogenannten Kochlöffel-Lipps, Kleinhändler aus dem Fuldischen, in Gesellschaft war, den beiden Delis zu Einsiedel, eine Stunde von Darmstadt. Ich war damals bei letzteren, es war da schon ein Wortwechsel, ohne daß er verdrüßliche Folgen hatte.

Des andern Tags gieng ich mit beiden Delis nach einem abgelegenen Haus, das Linzenhäuschen genannt, zwei Stunden von Darmstadt. Lorenz-Peter mit seinen Kameraden Kochlöffel-Lipps folgten uns dahin. Es entstand da ein neuer Wortstreit, allein da ich auf der Seite der beiden Delis war, so waren wir die stärkern, und wir zwangen die andern, die Flucht zu nehmen. Den zweiten Tag daraufkamen Lorenze-Peter und sein besagter Kamerad.

Sie thaten anfänglich als wollten sie sich wieder aussöhnen, indeß man in besagtem Linzenhäuschen ziemlich trank, erhizten sich die Köpfe. Sie stritten aufs neue, und Lorenz-Peter ward am Kopf verwundet. Doch hatte eine neue Aussöhnung statt, und alles schien vergessen. Ich verließ mit den beiden Delis gedachtes Haus, um meiner Frau und der Tochter von Martin Delis entgegen zu gehen, die nach Kleinrohrheim gegangen waren, und den nemlichen Tag wieder zurückkommen sollten.

Auf dem Weg bekamen beide Delis Schlaf, sie legten sich neben dem Weg unter einen Baum. Lorenze-Peter, der nach Keltersbach geht, folgte uns, ich allein schlief nicht; er überredete mich, mit ihm in das Linzenhäuschen zu gehen. Wir tranken da einige Gläßer Brandwein miteinander. Lorenze-Peter verließ mich. Was mich angeht, so wollte ich mich auf den Weg nach Kleinrohrheim begeben, um zu sehen, wo meine Frau hingekommen wäre. Zwischen dem Linzenhäuschen und dem ersten auf dem Weg nach Kleinrohrheim liegenden Ort, begegnete ich Lorenz-Peter, der mich sagte, er habe die beiden Delis angepakt, Martin habe sich gerettet, aber dem Heinrich hätte er einige Streiche gegeben, ohne ihn jedoch so gefährlich zu verwunden, als er es von ihm geworden sei. Nachdem ich die Nachricht erhalten, daß meine Frau zu Kleinrohrheim verhaftet worden, kehrte ich nach dem Linzenhäuschen zurück. Da die beiden Delis noch nicht wieder zurück gekommen waren, begab ich mich auf einen Hof, der eine gute Stunde von gesagtem Linzenhäuschen ist. Ich fand da die Familie der beiden Delis, und hörte da, daß Heinrich Delis, von den Jägern in dem Wald gefunden worden, daß er gefährlich verwundet wäre, und daß er den andern Tag an seinen Wunden auf dem Linzenhäuschen gestorben sei. Martin Delis, der sich fürchtete, auch gefangen genommen zu werden, beredete mich, das Darmstädtische zu verlassen. Wir begaben uns also nach Keltersbach, und hierauf in die Gegend von Königstein.

Nachdem man dem besagten Angeklagten Gegenwärtiges vorgelesen und auf deutsch ausgelegt hatte, erklärte er, daß solches Wahrheit enthalte, und als er wiederholte, nicht schreiben zu können, haben wir obengenannter Richter mit dem Commis-Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 443)  
*Originaldatierung:* vom fünften Brümär eilften Jahrs

**Nr. 234**

16. April 1803, Mainz

Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Christian Rheinhard und ernennt dessen Verteidiger.

44) Habt ihr euerem Verhör noch etwas beizusezzen?

Antw. Nein.

45) Habt ihr euch schon einen Vertheidiger gewählt?

Antw. Nein, aber ich bitte sie, mir einen von Amtswegen zu ernennen.

Wir obengenannter Richter haben demnach dem Beschuldigten den Bürger Steinem, Rechtsfreund zu Mainz, als Vertheidiger ernennt, und nachdem man dem Beschuldigten, Gegenwärtiges vorgelesen und auf deutsch erklärt hatte, so erwiederte derselbe, daß es richtig niedergeschrieben sei, [ <sup>452</sup>/<sub>453</sub> ] und wiederholte, daß er nicht schreiben könne; worauf wir mit dem Commis-Greffier unterzeichnet haben.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 444)

*Originaldatierung:* den sechs und zwanzigsten Germinal eilften Jahrs

## XI. Margaretha Eberhard

**Nr. 235***16. Juni 1802, Mainz**Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, verhört Margaretha Eberhard.*

[ 62 ] Wie sie heiße?

Antwort. Margaretha Reinhard, gebohrne Eberhard.

Wie alt sie seie?

Antw. Ohngefähr fünf und zwanzig Jahr alt.

Wo sie eigentlich gebohren seie?

Antw. Die Leute hätten ihr gesagt, sie seie aus Lothringen, aber sie habe ihre Eltern nicht gekannt, und sei von fremden Leuten groß gezogen worden.

Wer diese Leute gewesen seien, die sie groß gezogen hätten?

Antw. Den Zunamen wisse sie nicht, aber der Mann habe Heinrich, und die Frau Katharina geheißten. Dieselben hätten mit Zundel und Schwefelhölzchen gehandelt, und als sie Befragte ein wenig in die Höhe gewachsen gewesen, habe sie auch dies Gewerbe getrieben.

Wo sie die Bekanntschaft ihres jezigen Mannes gemacht habe?

Antw. In der Wetterau ohnweit Friedberg hätten sie einander zum erstenmal gesehen, und da sie sich wechselseitig gefallen, auch gleich geheurathet.

Womit sie und ihr Mann sich ernährten?

Antw. Mit Porzellainhandel.

Wie lang sie und ihr Mann in der Gesellschaft des Johannes Bückler seien?

Antw. Sie habe diesen Mann vorher nicht anderst, als unter dem Namen Jakob gekannt, und denselben zum erstenmale bei der Glashütte gesehen.

Um welche Zeit das gewesen seie?

Antw. Acht Tage vorher, als ihr Mann in das Werbhaus zu Limburg gegangen sei, um sich dort anwerben zu lassen, und dort auch diesen nämlichen Jakob angetroffen habe.

Ob sie bei einander geblieben seien, als sie auf der Glashütte einander angetroffen hätten?

Antw. Nein, sie seien wieder von einander gegangen.

Nachdem die Konstitutin sich über ihre Antwort besonnen, erklärte sie, daß sie sich irre, daß sie vielmehr mit einander in das Runkelische gezogen, und dort arretirt, jedoch des nämlichen Tages wieder frei gegeben worden und sie und ihr Mann den einen Weg und der obenerwähnte Jakob den entgegengesetzten geschickt worden seien.

Wo sie und ihr Mann dann denselben zum erstenmal wieder zu sehen bekommen hätten, nachdem sie so von einander gekommen gewesen wären?

Antw. Zu Limburg im Werbhaus, wo gedachter Jakob oder Johannes Bückler schon angeworben gewesen sei, und ihr Mann sich freiwillig anwerben gelassen habe.

Ob sie nicht einen gewissen Zerfaß kenne?

Antw. Es seie einer Namens Zerfaß bei ihrem Transport nach Frankfurt gewesen, der auch Rekrut gewesen seie, und eben so seie auch einmal dessen Bruder in das Werbhaus gekommen, aber sie kenne weder den Einen, noch den Andern.

Nach geschehener Vorlesung hat die Beschuldigte erklärt, nicht schreiben zu können. [ 62/63 ]

*Unterschrieben durch:* Umbscheiden (Geschworenendirektor), und Schwind (Gerichtsschreiber)*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 65 f., mit Datum vom 28. Prairial X [17.06.1802])*Originaldatierung:* k. A.**Nr. 236***29. Juni 1802, Mainz**Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Bernhard, bestätigt die Einlieferung des Margaretha Eberhard.*

L'an dix de la République française, le dix Messidor, a été conduit dans la maison de justice la nommée Marguerite Rheinhard de la Lorraine, prévenue de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, et écrouée dans le registre de geole.

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge.

*Unterschrieben durch:* Bernhard (Gefängniswärter)

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le dix Messidor

### **Nr. 237**

29. Juni 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör der Margaretha Eberhard.*

Nous Gaspard Dick, Président du Tribunal criminel spécial établi à Mayence, en vertu des arrêtés du Commissaire-Général du Gouvernement dans les quarte nouveaux Départements de la rive gauche du Rhin, en date des 17 et 18 Germinal dernier;

Vû l'ordonnance rendue le sept du présent mois par le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, en vertu de laquelle il a renvoyé devant le Tribunal spécial, Marguerite Eberhard, femme de Chrétien Rheinhard, pour, par ledit Tribunal spécial être procédé contre elle ainsi qu'il appartiendra;

Vû aussi le certificat délivré par le gardien de la maison de justice en date de ce jour d'hui, par lequel il conste, que la susdite prévenue a été écrouée en ladite maison;

Vû enfin l'article vingt-trois du titre trois de la loi du dix-huit Pluviose an neuf;

Nous avons commis le citoyen Wernher, Juge, pour interroger ladite femme Rheinhard, et continuer l'instruction du procès, pour sur le vû d'icelui être ultérieurement procédé ce qu'au cas il appartiendra.

Ordonne que copie de notre présente ordonnance sera délivrée audit Juge, afin qu'il n'en ignore.

[ <sup>453</sup>/452 ]

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le dix Messidor an dix

### **Nr. 238**

2. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Margaretha Eberhard.*

[ /456 ] 1) Frage: Welches ist euer Name, Vorname, Alter, Stand und Geburtsort?

Antw. Ich heisse Margaretha Eberhard, gebürtig aus Lothringen, welches ich in meiner Jugend verließ; ich bin durch einen Namens Heinrich, noch lebenden Zunderhändler, ohne beständigen Wohnort, und welcher in dem Bezirk dem sogenannten Riedt am Main herumstreicht, auferzogen worden; ich bin an einen Namens Christian Rheinhard, Fayence-Händler und Musikant ohne beständigen Wohnort, verheurathet, mit welchem ich zwei Kinder habe, welche mit mir im Gefängniß sind erzogen worden, und bin fünf und zwanzig Jahr alt.

2) Wißt ihr, warum ihr in Verhaft seid?

Antw. Es ist mir unbewußt, ich kenne keinen Diebstahl welchen mein Mann verübt haben mag.

Nachdem der Angeklagten gegenwärtiges Verhör vorgelesen und auf deutsch ausgelegt worden war, erklärte dieselbe, daß solches treulich niedergeschrieben, und des Schreibens unerfahren sei, worauf wir gegenwärtiges mit dem Commis-Greffier unterzeichnet haben.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* Des Abends sieben Uhr und drei Viertel

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 454)

*Originaldatierung:* den dreizehnten Messidor zehnten Jahrs

**Nr. 239**

28. Dezember 1802, Mainz

Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Margaretha Eberhard.

3) Frage: Wie alt waret ihr, als ihr Lothringen verließet, wo ihr behauptet auf die Welt gekommen zu seyn?

Antwort: Es ist mir unbewußt, indem ich noch sehr jung war.

4) Welches ist dann der Name eures Geburtsorts?

Antw. Ich weiß es auch nicht.

5) Wie nannte sich dann euer Vater?

Antw. Ich habe von denjenigen gehört, welche mich auferzogen haben, daß mein Vater Eberhard hieß.

6) Wie nennen sich dann die Leute, welche euch auferzogen haben?

Antw. Der Mann nennt sich Heinrich, und die Frau Catharina?

7) Welches ist ihr Stand und gewöhnlicher Wohnort?

Antw. Sie sind Zunderhändler ohne beständigen Wohnort, welche das Darmstädter Land über dem Rhein ausstrichen.

8) Seit ihr bei eurem Pfliegvater seid, waret ihr niemals auf dem linken Rheinufer?

Antw. Ja, es ist fünf Jahre, daß ich einmal auf dem linken Rheinufer war; ich habe damals meine Kindbette zu Guntersblum im Wirthshaus zum Bock gehalten; wir arbeiteten auch bei einem Mann, der sich Jakob nennt und ein Kupferschmidt ist.

9) *Quel état exerçait votre mari lorsque vous l'avez épousé?*

*Rép. Il était musicien et marchand de fayence.*

10) *N'êtes vous jamais venue avec votre mari sur la rive gauche du Rhin?*

*Rép. Aui, il y a cinq ans que j'étais une fois avec mon mari sur la rive gauche; j'ai fait alors mes couches à Guntersblum dans le cabaret au bouc, et nous travaillames aussi chez un homme qui s'appelle Jacques et qui est un chaunier.*

11) Aus welcher Ursache seid ihr auf das linke Rheinufer gekommen?

Antw. Mein Mann folgte den Armeen und machte Musik.

12) Seid ihr seitdem nicht mehr auf das linke Rheinufer gekommen?

Antw. Nein.

13) Hattet ihr keine Wissenschaft daß euer Mann Räubereien begieng?

Antw. Nein.

14) Habet ihr nicht insbesondere gewußt, da euer Mann auf dem linken Rheinufer Diebstähle begangen hat?

Antw. Nein.

15) Ihr müßt doch die häufigen Abwesenheiten eures Mannes bemerkt haben, ihr habt ihn mit Waaren oder Geld zurück kommen sehen, ihr kanntet doch seine Glücksumstände und seine Geschicklichkeit, ihr konntet wissen, daß euer Mann durch seine Mittel und einer rechtmäßigen Art, dergleichen Sachen nicht erwerben konnte. Es folgt also daraus, daß ihr Argwohn hegen müßtet, und es ist wenig wahrscheinlich, daß euer Mann auf die Fragen, welche ihr ihm deswegen machen solltet, euch die Wahrheit verschwiegen hätte?

Antw. Wann mein Mann mich verlassen hatte, nahm er immer den Vorwand, daß er seinem Fayence-Handel nachgienge, und er hat niemals etwas zurück gebracht, welches mir ihn ver- [ <sup>456</sup>/<sub>457</sub> ] dächtig machen konnte. Ich hatte folglich auch keine Ursache ihn auf Sachen zu fragen, von welchen ich niemals keine Wissenschaft hatte.

Nachdem gegenwärtiges Verhör der besagten Angeklagten vorgelesen und auf deutsch ausgelegt worden, erklärte dieselbe, daß solches treulich niedergeschrieben ist, und ihre Antworten Wahrheit enthalten, und nachdem sie sagte nicht schreiben zu können, haben wir mit dem Commis-Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 454 f.)

*Originaldatierung:* vom siebenten Nivos eilften Jahrs

**Nr. 240**

16. April 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Margaretha Eberhard und ernennt deren Verteidiger.*

16) Frage: Habt ihr eurem Verhör noch etwas zuzusezen?

Antw. Nein.

17) Habt ihr euch schon einen Vertheidiger gewählt?

Antw. Nein, aber ich bitte sie, mir einen von Amtswegen zu ernennen.

Wir obengenannter Richter haben demnach der Beschuldigten den Bürger Parkus Rechtsfreund zu Mainz zum Vertheidiger ernannt, welche nach geschehener Vorlesung und Erklärung auf deutsch erklärte, daß gegenwärtiges wahrhaft niedergeschrieben sei, sie aber nicht schreiben könne, worauf wir mit dem Commis-Greffier unterzeichnet haben.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 455)

*Originaldatierung:* vom sechs und zwanzigsten Germinal eilften Jahrs

## XII. Jakob Benedum

**Nr. 241**

26. August 1802, Trier

*Der Öffentliche Ankläger am Kriminalgericht im Saar-Departement, Hanne, informiert den Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, darüber, daß Jakob Benedum, Johann Welsch und elf weitere Komplizen in Trierer Gefängnissen einsitzen.*

Citoyen Président,

La lettre du citoyen Becker, juge de paix du canton Kirn, dont j'ai l'honneur de vous adresser copie, m'engage à vous informer, qu'effectivement Jacques Benedum et Jean Welsch sont détenus à la maison de justice de Trèves avec onze de leur camarades, et que le 1er du courant le Commissaire du Gouvernement près nos Tribunaux et moi avons demandé au citoyen Commissaire général dans les 4 nouveaux Départemens de les faire traduire tous devant le Tribunal spécial que vous présidez, comme l'y autorise l'arrêté du 22 Prairial dernier; aujourd'hui qu'ils sont reconnus complices de Schinderhannes, plus de doute que cette mesure est indispensable.

Je viens d'en prévenir le Directeur du jury de Birkenfeld et l'invite à hâter l'instruction des procédures qui les concernent.

J'ai l'honneur de vous saluer. [ <sup>457</sup>/<sub>458</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Hanne (Öffentlicher Ankläger)

*Originaldatierung:* le 8 Fructidor, an dix

**Nr. 242**

23. August 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, informiert den Öffentlichen Ankläger am Kriminalgericht im Saar-Departement über seine Ermittlungen im Mordfall Riegel.*

Citoyen Accusateur public,

Les Cannibales d'Otsweiler qui ont assassiné le citoyen Riegel trouveront enfin leurs juges. Schinderhannes m'a avoué à Mayence ce crime revoltant avec toute ses circonstances. Voici les noms de ceux qui ont commis cet assassinat:

1. Schinderhannes
2. Benzel, – condamné à mort et exécuté,
3. Seibert, – tué,
4. Gulcher, – condamné à mort et exécuté,
5. Stibiz,
6. Husaren Philippe,
7. Adam Hartmann, vitrier de Ruschberg, tué,
8. Jean Welsch, natif de Heimbach détenu à Trèves,
9. Jacques Benedum de Langenbachermuhl idem.
10. Christophe Blumling,
11. et un français, dont le nom est inconnu. Stibiz ayant demeuré autre-fois à Siehnhachenbach, a tiré le coup de fusil sur le citoyen Riegel. Il est maintenant à l'autre côté du Rhin, mais mes affidés le trouveront peutêtre.

Husaren Philippe, autre-fois garde champêtre à Dickesbach dans le canton de Meisenheim, est devenu invisible.

Adam Hartmann a été tué, à ce qu'on dit, le 20 pluviose dernier par un coup de fusil.

Christophe Blumling est décédé dans les Prisons du Tribunal spécial établi à Cologne.

Jean Welsch et Benedum se trouvent maintenant dans les prisons du Tribunal criminel établi à Trèves, mais le Tribunal spécial à Mayence n'en est pas instruit.

Avec la dernière correspondance de la Gendarmerie nationale j'ai fait conduire à Mayence George Engisch, boucher à Kirn, et Frédéric Kuhns, ménétrier à Merxheim, complices de Schinderhannes.



Salut et Respect,

*Unterschrieben durch:* Becker (Friedensrichter)  
*Originaldatierung:* le cinq Fructidor, an dix

**Nr. 243**

*17. September 1802, Mainz*

*Der Regierungskommissar am Zivil- und Kriminalgericht im Donnersberg-Departement, Tissot, übersendet dem Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, Informationen zu Jakob Benedum und Friedrich Schmitt.*

Je vous envoie ci-joints, citoyen Président, trois dossiers contenant les pièces de la procédure instruite contre Jacques Benedum de Konkenlangenbach et Frédéric Schmitt de Neukirchen, prévenus de vol avec effraction et de complicité avec Schinderhannes.

Chacun desdits trois dossiers est accompagné de l'état des pièces dont il est composé; mais le cahier qui doit précéder les susdits trois dossiers ne m'est pas encore parvenu, et j'ai écrit à cet effet à mon collègue à Trèves qui m'avoit transmis lesdits dossiers. Je joins également à ma présente un cahier contenant, [ <sup>458</sup>/<sub>459</sub> ]

1. Copie de la lettre que mon collègue m'a adressée le 23. Fructidor X. avec la pièce y dénommée.
2. Ordre de service de la gendarmerie à Trèves, du 23. Fructidor X.
3. Ordre de conduite de 21. Fructidor X.
4. Reçu du gardien de la maison de correction, du 28. Fructidor X.
5. Copie de ma lettre adressée en date de cejourd'hui à mon collègue à Trèves, relative aux pièces manquantes.

J'ai l'honneur de vous saluer.

*Unterschrieben durch:* Tissot (Regierungskommissar)  
*Originaldatierung:* le 30 Fructidor, an X

**Nr. 244**

*10. September 1802, Trier*

*Der Regierungskommissar am Zivil- und Kriminalgericht im Saar-Departement, Blanchard de la Musse, übersendet dem Regierungskommissar am Zivil- und Kriminalgericht im Donnersberg-Departement, Tissot, Informationen zu Jakob Benedum und Friedrich Schmitt.*

Citoyen Collègue,

En conséquence de la lettre que j'ai reçu du Commissaire général en date du 15 et dont ci-joint copie, je vous adresse les nommés Jacques Benedum, meunier de Konkenlangenbach, canton de Cousel, et Frédéric Schmitt de Neukirchen, meunier, accusés par un jury assemblé à Birkenfeld le 28 Messidor dernier, d'avoir, dans la nuit du 25 au 26 Vendemaire, commis un vol avec effraction, violences et armes chez le citoyen Nicolas Kraut, meunier dans le canton de Cousel.

D'après l'arrêté du 22 Prairial dernier, il n'y a plus de doute que ces deux individus ne soient justiciables du Tribunal criminel spécial près duquel vous exercez vos fonctions; Benedum a d'ailleurs un double titre pour y comparaitre puisqu'il est déjà porté sur la liste des complices de Schinderhannes.

J'ai l'honneur de vous prévenir, mon cher Collègue, que les gendarmes chargés de conduire les susdits dénommés vous remettront la procédure qui leur est relative.

J'ai l'honneur de vous saluer.

*Unterschrieben durch:* Blanchard de la Musse (Regierungskommissar)  
*Originaldatierung:* le 23 Fructidor, an dix

**Nr. 245**

2. September 1802, Mainz

*Der Generalregierungs-kommissar in den vier rheinischen Departements, Jean Bon-St.-André, ordnet in einem Schreiben an den Regierungskommissar am Zivil- und Kriminalgericht im Saar-Departement, Blanchard de la Musse, die Überstellung von Jakob Benedum an das Mainzer Spezialgericht an.*

Votre lettre du premier de ce mois, citoyen, m'annonce que les nommés Jacques Benedum, meunier de Konkenlangenbach, canton de Cousel, et Frédéric Schmitt, meunier, demeurant audit lieu à Neukirchen, déclarés accusables par un jury d'accusation assemblé à Birkenfeld le 28 Messidor dernier, sont dans les prisons de Simmern, et qu'il est à craindre que ces deux individus, que vous annoncez être des scélérats consommés, ne soient acquittés par les jurés de jugement. [ <sup>459</sup>/460 ]

Je vois par la note qui accompagnait votre lettre, que Benedum et Schmitt sont accusés d'avoir, dans la nuit du 25 au 26 Vendémiaire dernier, commis un vol avec effraction, violences et armes, chez le citoyen Nicolas Kraut, meunier dans le canton de Cousel.

D'après l'arrêté du 22. Prairial dernier, il ne peut, ainsi que vous l'observez, y avoir de doute, que ces deux individus ne soient justiciables du Tribunal criminel spécial établi à Mayence, le nommés Benedum étant d'ailleurs porté sur la liste des complices de Schinderhannes. Vous voudrez donc bien citoyen, le faire conduire, ainsi que le nommé Schmitt, dans les prisons de cette ville, et faire apporter en même tems au Greffe du Tribunal les pièces originales de la procédure instruite contre eux.

*Unterschrieben durch:* Jeanbon-St.-André (Generalregierungs-kommissar)

*Originaldatierung:* le quinze Fructidor, an dix

**Nr. 246**

10. September 1802, Trier

*Der Kommandant der Nationalgendamerie im Saar-Departement, Daul, beauftragt einen Brigadier und drei Nationalgendarmen mit der Überstellung von Jakob Benedum und Friedrich Schmitt an das Mainzer Spezialgericht.*

Vû le réquisitoire du citoyen Blanchard de la Musse, Commissaire du Gouvernement près les Tribunaux civil et criminel du Département de la Sarre, en date de ce jour, noté 229;

Ordonne à un brigadier et trois gendarmes des brigades de Trèves, d'extraire demain 24 du courant de la maison de justice établie dans cette commune, les nommés Jacques Benedum et Frédéric Schmitt, prévenus de complicité de differens vols avec le brigand Schinderhannes, pour être conduits de brigade en brigade et extraordinairement au Tribunal spécial séant à Mayence.

Le sous-officier et les gendarmes chargés de la conduite de ces deux prévenus, prendront toutes les précautions convenables pour parer à leur évasion, qu'il ne manqueront sûrement pas de tenter soit des mains de la gendarmerie, ou des prisons où ils seront déposés pendant la nuit. Ces militaires en sont pour cet objet personnellement responsables, et ce sous les peines portées par la loi du 4 Vendémiaire an 6.

Le paquet renfermant les pièces de convention, celui de la procédure et la lettre qui y est jointe, seront, remis par la gendarmerie au Commissaire du Gouvernement près ledit Tribunal spécial.

Les commandans des escortes se remettront réciproquement en reçu tant des deux individus que des pièces, qui les concernent. [ <sup>460</sup>/461 ]

*Unterschrieben durch:* Daul (Capitaine der Nationalgendamerie)

*Originaldatierung:* le 23 Fructidor an dix

**Nr. 247**

11. September 1802, Birkenfeld

*Der Leutnant der Nationalgendamerie, Mortier, beauftragt den Brigadier Didelon mit der Überstellung von Johannes und Heinrich Philippi an das Mainzer Spezialgericht.*

Le lieutenant de la gendarmerie nationale, commandant la troisième lieutenance de la compagnie de la Sarre, pour l'exécution de l'ordonnance du directeur du jury de l'arrondissement de Birkenfeld en date du 21 Fructidor présent mois.

Ordonne au citoyen Didelon, brigadier de gendarmerie nationale à Birkenfeld, de faire extraire demain 25 du courant de la maison d'arrêt de ce lieu, les nommés Jean Philippe prévenu de complicité du vol des juifs et l'assassinat de Pierre Riegel d'Ozweiler, et Henry Philippe, prévenu de vol et d'assassinat du susdit Pierre Riegel et de complicité avec Jean Bückler dit Schinderhannes, pour être conduits de brigade en brigade au Tribunal spécial à Mayence, en exécution de l'ordonnance précitée. Les gendarmes chargés de la conduite de ces prévenus sont personnellement responsables de leur évasion, conformément à la loi du 4 Vendémiaire an 6; ils tireront en outre un reçu tant de deux prévenus que des pièces qui les concernent, ainsi que de la procédure, dont ils sont également responsables; lesquelles seront remises au greffe dudit tribunal spécial, et dont la décharge sera signée par le greffier, et le double envoyé au lieutenant soussigné pour être remis au directeur du jury.

*Unterschrieben durch:* Mortier (Nationalgendarm)  
*Originaldatierung:* le 24 Fructidor an dix

#### **Nr. 248**

*15. September 1802, Mainz*

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Kamp, bestätigt die Einlieferung des Jakob Benedum.*

L'an dix de la République française, le 28 Fructidor a été conduit dans la maison de correction le nommé Jacques Benedum, de Konkenlangenbach, prévenu de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, et écroué dans le registre de geole.

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge.

*Unterschrieben durch:* Kamp (Gefängniswärter)  
*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le 28 Fructidor

#### **Nr. 249**

*17. September 1802, Mainz*

*Der Regierungskommissar am Zivil- und Kriminalgericht im Donnersberg-Departement, Tissot, bestätigt dem Regierungskommissar am Zivil- und Kriminalgericht im Saar-Departement, Blanchard de la Musse, den Erhalt der versprochenen Ermittlungsakten und bittet um die Nachsendung eines fehlendes Dossiers.*

Citoyen Collègue!

J'ai reçu avec la vôtre du 23 du courant un paquet contenant des pièces de conviction et trois dossiers, contenant des pièces de la procédure instruite conte Jaques Benedum de Konkenlangenbach et Frédéric Schmitt de Neukirchen; lesquels prévenus de complicité avec Schinderhannes sont arrivés dans nos prisons. Je vous dois observer, que ce trois dossiers sont marqués avec N.° II, III et IV; il manque donc le premier dossier, ce qui est d'autant plus vraisemblable, que dans les trois cahiers que j'ai reçu il est fait mention de différentes pièces qui doivent se trouver dans le premier cahier dont est question.

[ <sup>461</sup>/<sub>462</sub> ]

Veillez donc les faire rechercher dans le Greffe et me faire parvenir ce dossier le plutôt possible, pour ne pas retarder l'instruction du procès. Les sceaux du paquet contenant les susdits trois dossiers étaient illésés et ce ne peut donc être, que par suite de la hâte qu'on aura cacheté le paquet.

J'ai l'honneur de vous saluer avec considération.

*Unterschrieben durch:* Tissot (Regierungskommissar)  
*Originaldatierung:* le 30 Fructidor an dix

**Nr. 250**

22. September 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör des Jakob Benedum.*

Vû la lettre du Commissaire du Gouvernement près les Tribunaux civil et criminel du Département du Mont-Tonnerre à nous adressé le 30 Fructidor dernier, par laquelle il nous envoie les pièces de la procédure instruite contre Jacques Benedum de Konkenlangenbach, prévenu de complicité avec Jean Bückler dit Schinderhannes:

Vû la lettre du citoyen Jeanbon St.-André, Commissaire-Général du Gouvernement dans les nouveaux Départemens, adressé le 15 Fructidor dernier au Commissaire du Gouvernement près le Tribunal à Trèves, qui ordonne la traduction de ce prévenu pardevant le Tribunal spécial à Mayence;

Vû les autre pièces de cette procédure.

Vû le certificat du geolier de la maison de justice établie en celle de correction en date du 28 Fructidor dernier, constatant que le susdit prévenu y a été reçu;

Vû l'article 23 du titre 3 de la loi du 18 Pluviôse 9;

Considérant, que les pièces de cette procédure n'ont été mises sous nos yeux qu'aujourd'hui, vû que le Tribunal criminel ordinaire s'était occupé depuis le 26 Fructidor dernier jusqu'au jour d'hier l'examen de différens procès pardevant le jury de jugement, et que parconséquent le délai prescrit par l'article 23 susallégué n'a pû être observé pour interroger l'accusé vingt-quatre heures après son arrivée dans les prisons du Tribunal spécial;

À commis et commet le citoyen Wernher, Juge, afin d'interroger ledit prévenu et achever l'instruction contre lui, pour sur le vû d'icelle être statué ce qu'au cas il appartiendra.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le cinquième jour complémentaire, an dix

**Nr. 251**

25. September 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, ordnet die Verlegung von Jakob Benedum, Joseph Klein, und Friedrich Schmitt sowie von Heinrich Gerhard, Johannes Welsch, Peter Petry und Konrad Grothe an.*

Vû l'état des prisonniers, complices de Jean Bückler dit Schinderhannes; [ <sup>462</sup>/<sub>463</sub> ]

Considérant que la maison de justice établie en celle de correction ne promet pas assez de sûreté pour y tenir Joseph Klein, Jacques Benedum, et Frédéric Schmitt, les plus fameux complices dudit Schinderhannes qui s'y trouvent, et que la maison de justice dite Holzthor, est la plus propre pour les enfermer avec sûreté;

Considérant, que pour les y recevoir il faut en faire sortir quelques autres prisonniers;

Avons ordonné, que Joseph Klein, Jacques Benedum et Frédéric Schmitt seront extraits de la maison de justice établie en celle de correction pour être transférés en celle dite Holzthor, et que les nommés Gerhard d'Asbach, Jean Welsch, Pierre Petry et Grothé seront extraits de la dernière maison de justice dite Holzthor, pour être transférés en celle dite maison de force.

Mandons au gardiens de ces deux maisons, de les recevoir, et ordonnons qu'il sera prêté main-forte en cas de besoin.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le 3 Vendémiaire an 11.

**Nr. 252**

25. September 1802, Mainz

*Der Gerichtsdienner am Mainzer Spezialgericht, Denig, führt den Beschluß Dicks vom 3. Vendémiaire XI (25.09.1802) aus.*

L'an onze de la République française une et indivisible, le trois Vendémiaire, en vertu de l'ordonnance délivrée par le citoyen Dick, Président du Tribunal spécial établi à Mayence, en date de ce jour d'hui, je Barthelemy Denig, huissier audiencier, immatriculé au susdit Tribunal, patente pour l'an dix le 12 Floréal dernier, de troisième classe, au droit de 33 francs, à Mayence, y demeurant, soussigné, me suis rendu à la maison de correction établi près ledit Tribunal spécial, j'ai décroué et extrait Joseph Klein de Feil, Jacques Benedum de Konkenlangenbach et Frédéric Schmitt de Saxe, et les ai transférés en celle de justice établie près le même Tribunal, où je les ai écroués. En même tems j'ai décroué et extrait de ladite maison de justice Henri Gerhard d'Asbach, Jean Welsch, Pierre Petry et Conrad Grothé, et les ai transférés en la maison de force, établie près le même Tribunal spécial, et je les y ai écroués. De tout quoi j'ai dressé le présent procès-verbal pour servir à ce que de raison.

*Unterschrieben durch:* Denig (Gerichtsdienier)

*Originaldatierung:* l'an onze de la République française une et indivisible, le trois Vendémiaire

### Nr. 253

24. September 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Jakob Benedum.*

[ /<sub>466</sub> ] 1) Frage: Welches ist euer Name, Vorname, Alter, Gewerb und Wohnort?

Antwort: Ich heiße Jakob Benedum, acht und zwanzig Jahre alt, Müller gebürtig von Cussel, wohnhaft zu Konkenlangbach auf der zwischen diesem Dorf und Hirschweiler gelegenen Mühle.

2) Warum seid ihr verhaftet?

Antw. Weil ich im Verdacht bin, Antheil an dem auf der Streitmühl begangenen Diebstahl genommen zu haben.

3) Wo waret ihr den Tag vorher als bemeldeter Diebstahl begangen worden ist?

Antw. Ich war bei mir zu Haus.

4) Waret ihr nicht besagten Tag auf dem Breitzesterhof?

Antw. Nein.

5) Waret ihr nicht mit dem Bergmann Schmidt, und Jakob Porn dem sogenannten Müller-Jakob allda?

Antw. Nein. [ <sup>466</sup>/<sub>467</sub> ]

6) Kennet ihr den Johannes Bückler, den sogenannten Schinderhannes?

Antw. Nein.

7) Habt ihr besagten Schinderhannes niemals auf dem Breitzesterhof angetroffen?

Antw. Nein.

8) Seid ihr zu Kirchenbollenbach bekannt?

Antw. Nein.

9) Waret ihr niemals in dem Haus der Wittib des Johannes Gimbel allda?

Antw. Nein.

10) Kennet ihr den Namnes Scheele-Karl, (Karl Benzel) welcher in Coblenz ist guillotiniert worden?

Antw. Ja, ich habe ihn zweimal in meiner Mühle gesehen.

11) Waret ihr niemals mit besagtem Karl Benzel im erwähnten Kirchenbollenbach?

Antw. Nein, und ich weiß sogar nicht einmal, wo dieses Dorf liegt.

12) Waret ihr nicht mit Karl Benzel, Glasers-Adam, Schinderhannes, Gilchert, Johannes Welsch, Karl Engers, Peter Stibiz, Johannes Seibert von Lipshausen, Christoph Blum, Husaren-Philipp von Dickesbach und Peter Dahlheimer von Soonschied, in dem Haus der besagten Wittib Gimbel im genannten Kirchenbollenbach?

Antw. Nein.

13) Seid ihr nicht mit obengenannten Kameraden auf die Schmitthachenbacher-Mühl gegangen?

Antw. Nein, ich bin in der Gegend nicht bekannt.

14) Müßt ihr nicht gestehen, daß Johannes Welsch noch Streit in dieser Mühl suchte, daß er eine Flinte losgeschossen hat, und wegen diesem von Schinderhannes und Johannes Seibert von Lipshausen ist geschlagen worden?

Antw. Nein.

15) Seid ihr nicht von dieser Mühl nach Otzweiler gegangen, wo ihr den Bürger Riegel, welcher bei dieser Gelegenheit durch obengenannten Stibiz getödtet wurde, bestehlen wolltet?

Antw. Nein.

16) Wie könnet ihr eine That läugnen, welche nicht nur durch untadelhafte Zeugen bewiesen, sondern auch von euern Kameraden selbst eingestanden worden ist?

Antw. Ich weiß von diesem allen nichts.

*Unterschrieben durch:* Benedum, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* Abends um halb neun Uhr

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 463 f.)

*Originaldatierung:* vom 2ten Vendemiär eilften Jahrs

#### **Nr. 254**

*16. Dezember 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Jakob Benedum.*

17) Frage: Wo habt ihr euch im Frühling des achten Jahrs befunden?

Antwort: Ich war damals auf der Mühle zu Konkenlangenbach, bis daß ich angehalten wurde, vierzehn Tag vor oder nach Ostern.

18) Aus welches Ursache seid ihr denn damals angehalten worden?

Antw. Wegen dem an dem Einnehmer von Cussel begangenem Raub in dem Baumholderloch.

19) Welchen Antheil hattet ihr an diesem Diebstahl genommen?

Antw. Keinen.

20) Wo seid ihr frei gesprochen worden?

Antw. Durch die Anklags-Geschwornen zu Birkenfeld. [ <sup>467</sup>/<sub>468</sub> ]

21) Sind nicht Leute wegen diesem Diebstahl verurtheilt worden?

Antw. Ja, einer Namens Kulmann von Reichweiler, ist durch das peinliche Tribunal von der Saar verurtheilt worden.

22) Hattet ihr diesem Kulmann gekannt?

Antw. Ich habe seine Bekanntschaft erst in den Gefängnissen zu Cussel und Birckenfeld gemacht.

23) Hat dieser Kulmann nicht auch einen Bruder?

Antw. Ja.

24) Kennet ihr diesen, des Kulmann Bruder?

Antw. Nein.

25) Woher wisset ihr dann, daß dieser Kulmann noch einen Bruder hatte?

Antw. Die Gendarmerie hat mir es bei meiner Verhaftung gesagt.

26) Kennet ihr einen Mann von Reichweiler, der sich Nikolaus Kulmann nennt, und der ehemals unter den Dragoner der Republic gedient hatte?

Antw. Nein.

27) Hat Carl Benzel im Frühjahr des Jahrs achtzehn hundert oder gegen das Ende des Ventos achten Jahrs, euch nicht in der Gegend von Wolfersweiler zu sich rufen lassen?

Antw. Nein.

28) Seid ihr nicht wirklich mit Nikolaus Kulmann von welchem in der vorhergehenden Frage gesprochen wurde, dahin gegangen?

Antw. Nein.

29) Habt ihr nicht bei der Neubrückermühl, den Johannes Bückler Sohn und Carl Benzel angetroffen?

Antw. Nein.

30) Hat sich nicht ein Einwohner von besagter Mühl in gedachten Wald an euch angeschlossen?

Antw. Nein.

31) Habt ihr nicht damals einen Strassenraub auf etliche Kaufleute sowohl Juden als Christen begangen?

Antw. Nein.

32) Seid ihr's nicht, welcher, als die anderen etliche Juden, welche davon liefen verfolgten, einen Mann von Hüttigweiler, Kanton Ottweiler angegriffen und mißhandelt habt?

Antw. Nein.

33) Habt ihr niemals von diesem Diebstahl reden hören?

Antw. Ja, bei meiner Gefangennehmung zu Birckenfeld habe ich erfahren.

34) Was würdet ihr sagen, wenn die bestohlenen Leute euch erkennen würden, und daß euere Mitschuldigen euch ins Angesicht behaupteten, daß ihr an diesem Diebstahl Antheil nahmet?

Antw. Niemand wird dieses mit Wahrheit sagen können.

*Unterschrieben durch:* Benedum, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 465 f.)

*Originaldatierung:* vom fünf und zwanzigsten Frimäre eilften Jahrs

### **Nr. 255**

*17. April 1803, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Jakob Benedum und ernennt dessen Verteidiger.*

35) Habt ihr eurem Verhör noch etwas beizusezzen?

Antw. Nein.

36) Habt ihr schon einen Vertheidiger gewählt?

Antw. Nein, aber ich wünschte, daß man mir den Bürger Parcus ernennen möchte. [ <sup>468</sup>/<sub>469</sub> ]

Wir obengenannte Richter haben demnach dem Beschuldigten den Bürger Parcus, Rechtsfreund zu Mainz, ernennt, um ihn vor Gericht zu vertheidigen, und nachdem man Gegenwärtiges vorgelesen und auf deutsch erklärt hatte, erklärte der Beschuldigte, daß es treulich abgefaßt sei, und unterzeichnete mit uns obgenanntem Richter und dem Commis-Greffier.

*Unterschrieben durch:* Benedum, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 466)

*Originaldatierung:* vom sieben und zwanzigsten Germinal eilften Jahrs

### **Nr. 256**

*17. Dezember 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Jakob Benedum mit Johannes Bückler Sohn.*

Nachdem besagter Bückler aufgefordert worden uns zu sagen, ob er den ihm vorgestellten Menschen kenne.

Antwortete er: Daß es Jakob Benedum, Müller von Konkenlangenbach sei; daß es der nemliche sei, welchen der Carl Benzel bei dem Strassenraub bei Neubrück zu ihnen rufen ließ, ohne daß er jedoch wisse, durch wen Benzel diese Kommission ausrichten ließ; daß es der nemliche sei, welcher mit einem Nikolaus von Reichweiler gekommen ist; daß er wirklich Theil an diesem Verbrechen genommen, und daß er der nemliche sei welcher damals einen Viehhändler mißhandelt hat.

Er wisse ausserdem vom Glaser-Adam von Ruhsberg, daß der nemliche Benedum Theil an dem in dem Baumholderloch an dem Einnehmer von Cussel, und auf dem Birckenfelder Schloß verübten Diebstahl genommen habe.

Daß endlich Karl Benzel ihnen gesagt habe, daß der nemliche Benedum bei einem auf einer Walkmühle bei Kussel begangenen Diebstahl mitgeholfen habe, und daß er ausserdem in Verdacht ist Antheil an dem Streitmühler Diebstahl genommen zu haben.

Besagter Benedum wurde aufgefordert zu sagen, ob er den ihm vorgestellten Mann kenne, und was er auf seine Beschuldigungen zu antworten habe.

Er erklärte: daß er den gegenwärtigen Menschen nicht kenne, und daß alles was er gegen ihn aussagte, nicht der Wahrheit gemäß ist.

*Unterschrieben durch:* Benedum, Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 469)

*Originaldatierung:* den sechs und zwanzigsten Frimär des eilften Republikanischen Jahrs

## XIII. Friedrich Schmitt

**Nr. 257**

15. September 1802, Mainz

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Kamp, bestätigt die Einlieferung des Friedrich Schmitt.*

L'an dix de la République française, le 28 Fructidor, a été conduit dans la maison de correction, le nommé Frédéric Schmitt, d'Anneberg, en Saxe, prévenu de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, et écroué dans le registre de geole.

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge. [ <sup>470</sup>/<sub>471</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Kamp (Gefängniswärter)

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le 28 Fructidor

**Nr. 258**

22. September 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör des Friedrich Schmitt.*

Vû la lettre du Commissaire du Gouvernement près les Tribunaux civil et criminel du Département du Mont-Tonnerre à nous adressé le 30 Fructidor dernier, par laquelle il nous envoie les pièces de la procédure instruite contre Frédéric Schmitt d'Anneberg en Saxe, prévenu de complicité avec Jean Bückler dit Schinderhannes:

Vû la lettre du citoyen Jeanbon St.-André, Commissaire-Général du Gouvernement dans les nouveaux Départemens, adressé le 15 Fructidor dernier au Commissaire du Gouvernement près le Tribunal à Trèves, qui ordonne la traduction de ce prévenu pardevant le Tribunal spécial à Mayence;

Vû les autres pièces de cette procédure;

Vû le certificat du geolier de la maison de justice établie en celle de correction en date du 28 Fructidor dernier, constatant que le susdit prévenu y a été reçu;

Vû l'article 23 du titre 3 de la loi du 18 Pluviose 9;

Considérant, que les pièces de cette procédure n'ont été mises sous nos yeux qu'aujourd'hui, vû que le Tribunal criminel ordinaire s'était occupé depuis le 26 Fructidor dernier jusqu'hier de l'examen de différens procès pardevant le jury de jugement, et que parconséquent le délai prescrit par l'article 23 susallégué n'a pû être observé pour interroger l'accusé vingt-quatre heures après son arrivée dans la prison du Tribunal spécial;

A commis et commet le citoyen Wernher, juge, afin d'interroger ledit prevenu et achever l'instruction contre lui, pour sur le vû d'icelle être statué ce qu'au cas il appartiendra.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le cinquième jour complémentaire an dix

**Nr. 259**

24. September 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Friedrich Schmitt.*

1) Frage: Welches ist euer Name, Vorname, Alter, Stand und Wohnort?

Antwort: Ich heisse Friedrich Schmitt, fünf und zwanzig Jahre alt, Bergmann, gebürtig von Annaberg in Sachsen, ohne beständigen Wohnort.

2) Warum seid ihr verhaftet worden?

Antw. Weil man mich in Verdacht hatte, an dem Diebstahl, welcher auf der Streitmühl begangen worden seyn soll, mitgewirkt zu haben.

3) Wann ist dieser Raub verübt worden?

Antw. Nach Sanct Michaeli im Jahr ein tausend acht hundert eins.



4) Seid ihr nicht wenige Zeit zuvor, aus den Gefängnissen zu Trier gekommen?

Antw. Ja, ich bin bei Coblenz über den Rhein gegangen.

5) Wo waret ihr zu der Zeit des Diebstahls?

Antw. Ich weiß es nicht, dann ich kenne den Zeitpunkt nicht genau, da der Diebstahl begangen worden ist.

6) Wann seid ihr auf das linke Rheinufer zurück gekommen?

Antw. Ich habe mich nur einen oder zween Tage auf dem rechten Rheinufer aufgehalten, von wo ich auf das linke Rheinufer zurück gekehrt bin, und als Tagelöhner zu Cochem an der Mosel, zu Bengel, an der Eiffel, und an dem Glahn bei Meisenheim arbeitete.

7) Waret ihr nicht auch auf dem Breitzesterhof?

Antw. Ja, ich war zweimal da.

8) Seid ihr ganz allein dahin gekommen?

Antw. Nein, Jakob Benedum von Konkenlangenbach ist das leztemal mit mir hingegangen.

9) Wann waret ihr zum leztemal da?

Antw. Als ich verhaftet wurde.

10) War es lang vor eurer Verhaftung, als ihr das erstemal auf besagtem Hof waret?

Antw. Acht oder neun Tage.

11) Habt ihr nicht noch andere fremde Leute da angetroffen?

Antw. Nein. [ <sup>476</sup>/<sub>477</sub> ]

12) Habt ihr nicht den Jakob Porn da angetroffen?

Antw. Als ich für das zweitemal auf besagten Hof war, kam Jakob Porn von Trier zurück, und kam an einem Samstag auf besagten Hof an, wo er den folgenden Tag, Sonntags in Verhaft genommen wurde.

13) Habt ihr niemals den Namens Schinderhannes gesehen?

Antw. Nein.

14) Habt ihr besagten Schinderhannes nicht auf dem Breitzesterhof gesehen?

Antw. Nein.

15) Habt ihr nicht den Schinderhannes und seine Kameraden herausgefordert, euch bei einem Diebstahl, welchen ihr auf der Steinertermühl begehen woltet, zu begleiten?

Antw. Ich weiß nichts davon.

*Unterschrieben durch:* Schmitt, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* des Abends um neun Uhr

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 471 f.)

*Originaldatierung:* den 2ten Vendemiär eilften Jahrs

## Nr. 260

*18. Oktober 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Friedrich Schmitt.*

16) Waret ihr nicht im Monat Fruktidor des neunten Jahrs, (anfangs September achtzehn hundert eins) auf dem Breitzesterhof?

Antw. Ich war im Herbst achtzehn hundert eins auf diesem Hof, aber ich kann den Tag nicht bestimmen.

17) Welche Kleider hattet ihr damals getragen?

Antw. Ich trug damals ein dunkelblaues Camisol, einen hellblauen Brustlaz, weisse leinene lange Hosen, ein schwarz seidenes Halstuch und einen dreiekkigten Hut.

18) Hattet ihr nicht auch zu selbiger Zeit ein fleischfarbig- oder bräunliches Camisol und ein rothes Gilet?

Antw. Ja, ich hatte ein solches Gilet und Camisol, welches leztere in der Greffe des Tribunals niedergelegt ist.

19) Hattet ihr nicht noch ein ander Camisol dieser Farbe als dasjenige, welches auf der Greffe niedergelegt ist?

Antw. Nein.

20) Als ihr zu selbiger Zeit auf dem Breitzesterhof waret, sind nicht Schinderhannes, Müllerhannes, Georg Friedrich Schulz und Glasers-Adam auch dahin gekommen?

Antw. Ich erinnere mich dessen nicht.

21) Wisset ihr nicht, daß etliche Juden von Baumholder zu selbiger Zeit auf den besagten Breitzesterhof gekommen sind?

Antw. Ich weiß es nicht.

22) Wisset ihr nicht, daß die Frau des Pächters zu Juden nach Baumholder gegangen ist, um Wachs zu holen?

Antw. Nein.

23) Habt ihr nicht Lichter von diesem Wachs gemacht, mit den in der zwanzigsten Frage benannten Personen?

Antw. Ich weiß nichts davon.

24) Kennet ihr einen Namens Korb von Södern?

Antw. Ja, ich habe seine Bekanntschaft in den Gefängnissen zu Cölln gemacht.

25) Seid ihr nicht mit den in der zwanzigsten Frage genannten Personen, so wie mit Jakob Porn von Eisenbach und seinem Sohn nach Södern gegangen, um allda einen Juden zu bestehlen?

Antw. Nein. [ <sup>477</sup>/<sub>478</sub> ]

26) Als ihr bei Södern angekommen waret, seid ihr nicht, mit Schinderhannes in das Dorf gegangen, um die Lokalitäten des Hauses des Juden, welche ihr berauben wolltet, einzusehen?

Antw. Ich weiß nichts davon.

27) Habt ihr und Schinderhannes nicht bei dieser Gelegenheit das Schlüsselloch an der Kirch mit kleinen Stücken Stein zugestopft?

Antw. Ich weiß nichts davon.

28) Als ihr mit dem Schinderhannes in diesem Dorf waret, habt ihr nicht in dem Haus des Namens Korb angeklopft, um ihn einzuladen, bei dem Diebstahl, wovon die Rede ist, zu helfen?

Antw. Ich weiß nichts davon.

29) Hat auch nicht eine Frau geantwortet, daß besagter Korb nicht zu Haus ist?

Antw. Wie auf die vorhergehende Frage.

30) Als ihr zu den übrigen Kameraden, welche euch vor dem Dorf erwarteten, zurück gekommen seid, habt ihr nicht einen Balken genommen, um die Hausthür des besagten Juden einzustossen?

Antw. Ich weiß nichts davon.

31) Seid ihr nicht alle wieder in das Dorf gegangen, und habt ihr nicht versucht die Thüre des Juden mittelst diesem Balken einzustossen?

Antw. Ich weiß nichts davon.

32) Habt ihr nicht, nachdem eure Anstrengungen um besagte Thür einzustossen, fruchtlos waren, die Fensterläden eingesprengt, um den Eingang in das Haus zu öffnen?

Antw. Ich weiß nichts davon.

33) Hat euch der Jud den Eingang in sein Haus nicht mit einer Axt in der Hand abstreiten, und hat ihn nicht einer von euch durch einen Schuß getödtet?

Antw. Ich weiß nichts davon.

34) Sind nicht einige von euch wirklich in das Haus gegangen, und haben sie nicht geraubt, was sie darin gefunden haben?

Antw. Ich weiß nichts davon.

35) Seid ihrs nicht, der gesagt hatte, daß man das Geld des Juden in seinem Bad suchen müsse, und der nach dem Dienstahl den Vorschlag machte, noch ein anders Haus gegen dem des besagten Juden über, anzugreifen?

Antw. Ich weiß nichts davon.

36) Nachdem ihr das Dorf verlassen hattet, hat sich nicht der Sohn des Jakob Porn von euch getrennt, um seine damals zu Birckenfeld verhaftete Mutter zu besuchen?

Antw. Ich weiß von alle diesem nichts.

37) Habt ihr nicht den andern Tag Brandwein zu Hütcheswasen getrunken?

Antw. Ich weiß nichts davon.

38) Habt ihr nicht euer Camisol ausgezogen, und habt ihr nicht ein, dem Juden gestohlnes, Kleid angezogen?

Antw. Ich weiß nichts davon.

39) Seid ihr nicht mit den andern Kameraden ind Hohwald bis in den Bezirk am Grauen Kreuz gegangen, und habt ihr nicht da das Kleid des Juden weit von euch weggeworfen, und habt ihr sie nicht sogleich verlassen ohne Theil am Raube zu nehmen?

Antw. Ich weiß nichts davon.

40) Wie habet ihr dem Bürger Schell zu Boosen sagen können, daß der Namens Korb von Södern der Haupturheber besagten Diebstahls war?

Antw. Ich habe ihm dieses nicht gesagt. [ <sup>478</sup>/<sub>479</sub> ]

41) Wie könnt ihr eine That läugnen, die von euren Mitschuldigen eingestanden ist, wo ihr an euren Kleidern erkannt worden seid, und wo die Umstände durch untadelhafte Zeugen bewiesen werden können?

Antw. Ich kann nicht eine Sache eingestehen, von welcher ich nichts weiß.

*Unterschrieben durch:* Schmitt, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 472–474)

*Originaldatierung:* vom sechs und zwanzigsten Vendemiär eilften Jahrs

### Nr. 261

*9. oder 19. November 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Friedrich Schmitt.*

42) Beharret ihr auf eurer in dem, den sieben und zwanzigsten Vendemiär lezthin abgefaßten Verbal-Prozeß enthaltenen Antworten, in Betreff der zwischen euch und Johannes Bückler Sohn geschehenen Confrontation, daß ihr erst den neunzehnten Fruktidor neunten Jahrs aus den Gefängnissen zu Trier gekommen seid?

Antw. Ja.

43) Was habt ihr dann zu antworten, wann ich euch bemerke, daß aus einem durch den Verwalter des Arresthauses des Arrondissements von Trier ausgefertigten Schein erhellet, daß ihr den neunten Fruktidor neunten Jahrs aus diesem Gefängniß gekommen seid, dieses stimmt vollkommen mit den ersten Verhören des Johannes Bückler überein, allwo er sagte: daß er damals auf dem Breitzesterhof einen Menschen angetroffen habe, der eben aus den Gefängnissen zu Trier gekommen ist?

Antw. Ich weiß nicht anders, wo nicht, daß ich Trier den neunzehnten verlassen habe, und zween Tage vorher aus dem Gefängniß gekommen bin.

44) Kennet ihr die Mädchen, die in dem Herbst des vorigen Jahrs, bei dem Breitzesterhof waren?

Antw. Nein.

45) Kennet ihr eine Namens Catharina Braun, die wirklich bei dem Bürger Müller, Pächter zu Eschbach in Diensten ist?

Antw. Nein.

46) Beharret ihr darauf, daß zu selbiger Zeit Schinderhannes mit zween seiner Kameraden und Glasers-Adam von Ruhsberg nicht auf den Breitzesterhof gekommen seien?

Antw. Ja, ich beharre darauf.

47) Werdet ihr auch auf euren Läugnungen verharren, daß ihr besagten Hof nicht mit Schinderhannes, seinen zween Kameraden Namens Johannes Müller und Georg Friedrich Schulz, Adam Hartmann von Ruhsberg, und den zween Porn, Vater und Sohn, verlassen habt?

Antw. Ja, ich weiß nichts davon.

48) Was würdet ihr dann auf die Aussage der besagten Catharina Braun, damals Magd bei dem Pächter Edinger auf dem Breitzesterhof, welche ich euch vorlesen werde, sagen?

Nachdem diese geschehen war:

Antwortete er. Die Deponentin hat gelogen, und sie wird mir dasjenige nicht ins Angesicht behaupten können, was sie gegen mich gesagt hat.

49) Seid ihr nicht acht Tage nach dem Diebstahl zu Södern, welcher in der Nacht vom siebenzehnten auf den achtzehnten Fruktidor neunten Jahrs begangen worden ist, auf dem Breitzesterhof gewesen?

Antw. Ich bin später hin auf besagten Hof gekommen.

50) Habt ihr nicht der Tagelöhnerin Namens Salome gesagt: ob sie nicht wisse, daß die Frau Edinger den Ziz, welchen Schinderhannes durch den Porn ihr schikte, erhalten hat?

Antw. Es ist nicht wahr, daß ich dieses gesagt habe. [ <sup>479</sup>/<sub>480</sub> ]

51) Habt ihr nicht in dem Speißzimmer des Pächters Edinger in seiner, seiner Frau und der beeden Porn Gegenwart von dem Vorfall zu Södern gesprochen, und habt ihr nicht dies Gespräch darinn geführt:

„Es ist doch grausam, daß wir so mit dem Juden von Södern umgegangen sind“ Worauf ein anderer erwiderte: „Es war noch viel schrecklicher zu sehen, wie mir mit brennenden Wachslichtern in das Dorf gezogen sind“?

Antw. Ich weiß nichts von diesem Gespräch.

Was würdet ihr dann auf die Aussage der besagten Catharina Braun sagen, welche die in den drei vorhergehenden Fragen enthaltene Umstände erklärt hat?

Nachdem besagte Aussage vorgelesen war, antwortete der Angeklagte: Besagte Braun wird mir nicht ins Angesicht behaupten können, was sie gegen mich ausgesagt hat.

53) Kennet ihr den Namens Glaser, Ziegler und Wirth zu Gimbleweiler?

Antw. Nein.

54) Ist's nicht in seinem Haus, wo ihr auf dem Weg vom Breitzesterhof nach Södern den Brandwein und das Bier getrunken habt?

Antw. Ich weiß nicht von besagtem Wirthshaus.

55) Ich bemerke auch, daß besagter Glaser und mehrere andere, die damals in seinem Haus waren, ausgesagt haben, daß den nemlichen Tag, wo der Jud zu Södern beraubt und gemordet worden ist, vier Männer in sein Haus gekommen sind, daß sie allda Brandwein und Bier getrunken, und auch noch etlichen andern Individuen, die vor dem Haus geblieben waren, zu trinken gebracht haben, welches vollkommen mit der Sage des Johannes Bückler Sohn übereinstimmt; was habt ihr auf dieses zu sagen?

Antw. Ich weiß nichts von diesem.

*Unterschrieben durch:* Schmitt, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 474 f. mit Datum vom 18. Brumaire XI [09.11.1802])

*Originaldatierung:* vom acht und zwanzigsten Brümär eilften Jahrs

## **Nr. 262**

*17. April 1803, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Friedrich Schmitt und ernennt dessen Verteidiger.*

56) Habt ihr eurem Verhör noch etwas beizusezzen?

Antw. Nein.

57) Habt ihr euch schon einen Vertheidiger gewählt?

Antw. Nein; aber ich wünschte, daß man mir den Bürger Orth ernennen mögte.

Wir obengenanntere Richter haben demnach dem Beschuldigten den Bürger Orth, Rechtsfreund zu Mainz, ernennt, um ihn vor Gericht zu vertheidigen, und nachdeme gegenwärtiges vorgelesen und auf deutsch erklärt worden war, erklärte derselbe, daß es richtig abgefaßt sei, und hat mit uns obengenanntem Richter und Commis-Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Schmitt, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 475 f.)

*Originaldatierung:* vom sieben und zwanzigsten Germinal eilften Jahrs

## **Nr. 263**

*6. Dezember 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Friedrich Schmitt mit Catharina Braun.*

[ /481 ] Nachdem besagte Individuen in dem Zimmer des Verwalters besagten Gefängnisses erschienen waren, wurde besagte Braun aufgefordert zu sagen: ob sie den zugegen stehenden Menschen kenne: und sie antwortete: daß es der Namens Schmitt, unter dem Namen Sachs bekannt, sei; daß es der

nemliche sei, der wenige Tage nach seiner Entlassung aus den Gefängnissen zu Trier, auf den Breitzesterhof gekommen, zur nemlichen Zeit, wo Schinderhannes, welchen man ihr heute vorgestellt, und den sie erkennt hat, mit zween seiner Kameraden auch dahin kam: daß damals besagter Schmitt eine Pistole geladen, und den Hof mit Schinderhannes, seinen zween Kameraden, die beiden Porn und Glasers-Adam verlassen habe. Daß er einige Tage hernach auf einen Sonntag wiedergekommen sei, und bei dem Gespräch, welches in dem Speisezimmer des Pächters Edinger über den zu Södern begangenen Diebstahl gehalten wurde, gegenwärtig war.

Als der Angeklagte aufgefordert war zu antworten: sagte er: daß er dieses Mädchen wohl kenne, für es auf dem Breitzesterhof gesehen zu haben; daß aber alles, was solches gegen ihn sagt, nur ein Gewebe von Lügen sei.

Nachdem gegenwärtiger Confrontations Verbalprozeß dem besagten Schmitt in Gegenwart der genannten Braun vorgelesen und auf deutsch ausgelegt worden war, erklärten dieselben, daß solches treulich niedergeschrieben ist, und als die besagte Zeugin gesagt hatte, nicht unterschreiben zu können, so hat genannter Schmitt mit uns obenbemeldtem Richter und Commis-Greffier unterschrieben.

*Unterschrieben durch:* Schmitt, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 480 f.)

*Originaldatierung:* den fünfzehnten Frimaire des eilften republikanischen Jahrs

#### **Nr. 264**

*6. Dezember 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Friedrich Schmitt mit Johannes Müller Vater.*

[ /482 ] Nachdem besagter Müller aufgefordert war zu sagen: was er von dem ihm vorgestellten Menschen in Betreff des Vorfalls zu Södern wisse.

Antwortete er: daß einer unter den sich mit ihnen auf dem Hof bey Baumholder vereinigten vier Individuen, demjenigen, welchen man ihm vorstellte, vollkommen ähnlich sei; daß es der nemliche sei, welcher mit Schinderhannes in das Dorf gegangen war, um die Lage des Hauses des Juden, der bestohlen werden sollte, auszuspähen; daß es der nemliche sei, der einen andern Einwohner von Södern einladen wollte, mit ihnen zu gehen; daß es derjenige sei, welcher alsobald sein Kleid weggeworfen, und mit einem Kleid des besagten Juden sich bedeckt hatte, und den folgenden Tag sich des besagten Kleides entledigte, und sie verlassen hatte, ohne Antheil an der Beute zu nehmen: daß es endlich der nemliche sei, der wenige Zeit zuvor aus den Gefängnissen zu Trier gekommen ist.

Besagter Schmitt, aufgefordert zu antworten,

Sagte: daß er den gegen ihn aussagenden Menschen nicht kenne, und daß alles, was er gesagt hätte, nur Lügen seien.

Nachdem beagten Angeklagten gegenwärtiger Confrontations Verbalprozeß vorgelesen und auf deutsch ausgelegt worden war, erklärten sie, daß solcher treulich niedergeschrieben ist, und nachdem besagter Müller erklärt hatte, nicht schreiben zu können, hat genannter Schmitt mit uns oben bemeldtem Richter und Commis-Greffier unterschrieben.

*Unterschrieben durch:* Schmitt, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 481 f.)

*Originaldatierung:* den fünfzehnten Frimaire des eilften republikanischen Jahrs

## XIV. Jakob Porn

**Nr. 265**

2. Juli 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, bittet den Geschworenendirektor im Arrondissement Birkenfeld, Seyppel, um die Überstellung von Jakob Porn und informiert ihn über die Beteiligten am Überfall in Staudernheim; des weiteren bittet er um die Ermittlungsakten über die Beteiligung des Adam Berg an dem versuchten Diebstahl in Horweiler, um dessen Auslieferung in Darmstadt zu beantragen.*

[ /483 ] Le directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, qui n'est plus saisi de l'affaire de Schinderhannes renvoyée devant le Tribunal spécial en cette ville, m'a communiqué la lettre que vous lui avez écrite en date du cinq du courant.

Le juge chargé de l'information a aussitôt interrogé sur les faits dont vous faites mention dans ladite lettre. Vous en trouverez l'extrait ci-joint. Si Jacques Porn d'Eisenbach, que Schinderhannes désigne sous le nom Müller-Jacob d'Eisenbach, n'est pas accusé d'un crime capital commis dans le ressort de votre Tribunal, je vous invite à l'envoyer ici, parcequ'il est dénoncé par Schinderhannes pour avoir commis le vol à Ulmet avec lui et sept autres.

Quant au vol de Staudernheim dont vous parlez aussi dans votre dite lettre, Schinderhannes a déclaré tous ses complices; ce sont les nommés Georges Frédéric Schulz, dit der Mäurer, un certain Joseph, marchand de fayence, Jean Adam Lahr, lesquels sont tous arrêtés dans les prisons de cette ville, à l'expection du marchand de fayence nommé Joseph.

Il appert aussi des aveux dudit Schinderhannes, qu'un nommé Adam Berg, qui est un vieux musicien boiteux, et qui se trouve maintenant dans les prisons de Darmstadt, a été une fois arrêté du coté de Meisenheim et transféré à Oberstein, d'où il s'est évadé.

Ce Berg a aussi pris part à une certaine tentative de vol à Horweiler, Département du Mont-Tonnerre. Veuillez m'envoyer les pièces de la procédure instruite contre lui pour que je puisse ou requérir le Régence de Darmstadt de le livrer à notre Tribunal, ou lui communiquer le résultat de ces pièces. Agréez les assurances de ma parfaite considération.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)  
*Originaldatierung:* le treize Messidor an dix

**Nr. 266**

18. Juli 1802, Mainz

*Der Regierungskommissar am Zivil- und Kriminalgericht im Donnersberg-Departement, Tissot, leitet dem Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, die Ermittlungsakten zu, die ihm der Regierungskommissar im Arrondissement Birkenfeld, Ancel, übersandt hat.*

Citoyen Président,

Je m'empresse de vous transmettre la lettre que mon Collègue près le Directeur du jury de l'arrondissement de Birkenfeld m'a adressé en date du vingt de ce mois, à laquelle ont jointes trois procédures instruites dans ledit arrondissement contre Schinderhannes.

J'y joins également les pièces qui m'ont été remises par la gendarmerie et qui concernent un nommé Porn d'Eisenbach, prévenu de complicité avec Schinderhannes, savoir:

- 1.<sup>o</sup> Ordonnance du Directeur de jury à Birkenfeld, du dix-huit Messidor an dix. [ <sup>483</sup>/<sub>484</sub> ]
- 2.<sup>o</sup> L'ordre de conduite de vingt-un Messidor, an dix, et
- 3.<sup>o</sup> Le reçu du geolier de la maison de correction à Mayence en date de cejourd'hui.

Veillez bien joindre ces pièces à la procédure contre Jean Bückler, et recevoir mon salut et considération.

*Unterschrieben durch:* Tissot (Regierungskommissar)  
*Originaldatierung:* le vingt-neuf Messidor an dix

**Nr. 267**

9. Juli 1802, Birkenfeld

*Der Regierungskommissar am Kriminalgericht im Arrondissement Birkenfeld, Ancel, sendet dem Regierungskommissar am Zivil- und Kriminalgericht im Donnersberg-Departement, Tissot, Ermittlungsakten über Johannes Bückler Sohn und dessen Komplizen zu.*

J'ai l'honneur, citoyen collègue, de vous transmettre trois procédures instruites dans cet arrondissement contre Jean Bückler, dit Schinderhannes et ses complices, savoir:

1.<sup>o</sup> Celle instruite par le juge de paix canton d'Hermeskeil contre Schinderhannes et Pierre Dalheimer, pour un vol commis sur le grand chemin d'Allenbach à Thalfang le huit Fructidor an huit, et une lettre écrite le dix-neuf du même mois au juif Abraham Simon de Thalfang en demande d'une somme d'argent, avec menaces dans le cas où il ne satisferait pas à leur demande.

Dalheimer a subi la peine capitale à Trèves pour les différens crimes qu'il a commis avec Schinderhannes.

2.<sup>o</sup> Celle instruite par le juge de paix de Meisenheim, d'un vol commis avec effraction et avec violences par six brigands armés, dans la nuit de vingt-cinq Nivose dernier, au moulin isolé d'Adam Kratzmann près de Merxheim; ce meunier a été en outre chauffé et garrotté par les brigands. Ce délit est avoué par Schinderhannes d'après l'extrait de son interrogatoire à nous envoyé par l'accusateur public du Tribunal près duquel vous exercez.

3.<sup>o</sup> Celle instruite par le même juge de paix, d'une tentative de vol faite dans la nuit du vingt-huit au vingt-neuf Fructidor dernier dans la maison de Seckel Lœw de Staudernheim, commis avec violences et avec armes par Schinderhannes, Georges Frédéric Schulz, Jean Adam Lahr, Pierre Hassinger et Joseph, marchand roulant.

J'en fait en même tems traduire à la maison d'arrêt établie à Mayence le nommé Jacques Porn, que j'ai fait extraire de celle de Birkenfeld, où il était détenu pour différens crimes commis avec la bande de Benedum.

Veillez, je vous prie, faire surveiller ce coupable, parceque s'il arrivait qu'il ne pût être atteint par le Tribunal spécial pour les crimes qu'il a commis avec Schinderhannes d'après l'aveu fait par ce dernier, il serait repris de nouveau pour ceux qu'il a commis avec l'autre bande: d'ailleurs, je crois que cette deuxième bande sera justiciable du Tribunal spécial, car nous en avons fait la demande au Commissaire-Général.

Cette mesure devient indispensable par les connexions qu'avaient entre eux ces brigands, et parcequ'on découvrira bien des choses par ce moyen, que l'on découvrirait pas, l'affaire étant jugée isolément.

Il y a encore une procédure très essentielle à demander au Tribunal criminel de la Sarre; c'est celle qui a servi à faire périr sur l'échaffaud le nomme Pierre Gilchert, complice de Schinderhannes dans l'assassinat exercé sur la personne de Pierre Riegel de la commune d'Ozweiler, canton de Grumbach, Département de la Sarre, où ils étaient vingt armés. Dans les pièces de cette procédure vous trouverez les témoins à faire citer; d'ailleurs l'accusateur public de Trèves vous donnera tous les renseignemens que vous desirerez à ce sujet. [ <sup>484</sup>/<sub>485</sub> ]

D'après une nouvelle déclaration faite en notre greffe, il paraît que Schinderhannes était présent à l'assassinat exercé sur la personne du juif de Scœdern dans le courant de l'année passée.

Voilà, citoyen collègue, les renseignemens que je puis vous donner; si vous en avez besoin d'autres mandez le moi et je suis prêt à vous satisfaire, surtout quand il s'agit d'opérer pour le bien public.

Salut et Considération.

P.S. L'ordonnance du Directeur du jury qui renvoie Jacques Porn pardevant le Tribunal spécial, vous sera remise par les gendarmes aussitôt qu'ils l'auront écroué. Veillez m'accuser la réception de ces procédures.

*Unterschrieben durch:* Ancel (Regierungskommissar)

*Originaldatierung:* le vingt Messidor an dix

**Nr. 268**

24. November 1801, Kusel

*Der Friedensrichter des Kantons Kusel, Müller, verhört Jakob Porn.*

Erste Frage. Ueber Namen, Alter, Stand und Wohnung?

Antw. Er heisse Jakob Porn, sei fünf und vierzig Jahre alt, gebürtig zu Beuren im vormaligen Amt Krimburg, Kantons Hermeskeil, ein Müller seiner Profession.

2) Wie er in die Gegende gekommen sei?

Antw. Da er als Lehnsmüller in seiner Heimath nicht mehr unterkommen können, sei er vor ohngefähr fünf Jahren in die Mühle zu Hachenbach gezogen, und da dieselbe verkauft worden, habe er sich in dem gegen über liegenden Dorf Eisenbach, Kantons Grumbach, eine Wohnung gemiethet. Dort sey er von einem schlechten Kerl angezeigt worden, als habe er ein Pferd gestohlen, und man habe ihn zu Grumbach gefänglich gesetzt. Nach Verlauf von sechs Tagen wäre er, weil man ihm nichts zu essen gegeben, entwichen, und nach Haus gegangen. Zwei Tage darauf seyen Leute gekommen, die sich für Mezger ausgegeben hätten, aber wie er hernach erfahren, Gendarmen gewesen wären, hätten ihn vor seiner Thür ergriffen und mißhandelt. Er habe sich aber endlich aus ihren Händen los und fort gemacht. Seine Frau hingegen sei wegen dieses Vorfalls eingezogen worden, und size noch in Trier. Seit der Zeit habe er keine Wohnung mehr gehabt, weil er ohne seine Frau nicht hausen können, habe aber in den Mühlen zu Rimschbach und Heimbach und sonsten gearbeitet.

3) Ob und wann er sich auf dem Breitzesterhof aufgehalten?

Antw. Seine Kinder, deren er ausser seinem arretirten Sohn noch vier von vierzehn Jahren und darunter habe, wären in Eisenbach geblieben bis etwa um letzten Michaelis, wo er solche auf dem Breitzesterhof gethan habe. Dort hätten sie mit Grundbirn ausmachen und sonstigen Arbeiten ihr Essen verdient, auch hätten er und sein ältester Sohn von ihren Ausständen einen Beytrag gethan. Seit dieser Zeit sei er öfters auf gedachten Hof gewesen, und zwar zum letztenmal am Samstag Abend (dreißigsten Brumaire zehenten Jahrs) dahin gekommen, wo er auch geblieben, bis er arretirt worden wäre.

4) Ob und wen von denen mit ihm arretirten Leuten er bei seinen Besuchen auf dem Hof angetroffen?

Antw. Er habe niemalen von den denselben einen auf dem Hof noch seines Wissens sonst gesehen, ausser dem Bergmann Friedrich Schmid, welcher am Samstag, da er von Trier auf den Hof gekommen wäre, dort gegessen hätte, auch, soviel er wisse, bis zur Arrestation da geblieben wäre. [ <sup>485</sup>/<sub>486</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Porn, Müller (Friedensrichter) und Schleip (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Rühle (PITC I.1, S. 486)

*Originaldatierung:* am dritten Frimaire zehenten Jahrs

## Nr. 269

24. November 1801, Kusel

*Der Friedensrichter des Kantons Kusel, Müller, erläßt Haftbefehle gegen Jakob und Johannes Porn.*

Da der Jakob Porn eingestanden hat, daß er aus dem Arrest in Grumbach entwichen ist, da die dorthier wegen ihm an den Greffier des Directeur du Jury seiner Zeit eingesendete Akten ergeben werden, daß er seit langer Zeit ein berüchtigter Pferdedieb war, und daß er nach seiner Entweichung noch einen Gendarmen mißhandelt habe, da sein Sohn Johannes seiner Jugend ungeachtet bisher mit ihm herumgezogen und einen gleich üblen Ruf hat, beyde auch mit andern Räufern ergriffen worden, so hat man resolvirt, gegen beyde Mandats d'arrêt zu erlassen, und die abgehaltene Verbalprozesse in die Greffe des Directeur du Jury einzusenden, wobey man bemerket, wie wegen der Befugniß zu Erlassung der Mandats d'amener in der zugleich mit eingesendeten procédure gegen Friedrich Schmitt das nöthige beigefügt worden.

*Unterschrieben durch:* Müller (Friedensrichter)

*Übersetzung durch:* Rühle (PITC I.1, S. 487)

*Originaldatierung:* am dritten Frimaire zehenten Jahrs

## Nr. 270

26. November 1801, Kusel

*Der Friedensrichter des Kantons Kusel, Müller, ordnet die Einweisung des Jakob Porn in das Arresthaus an.*



[ /487 ] Wilbrand Müller, juge de paix et officier de police de canton de Cousel, arrondissement de Birkenfeld, Département de la Sarre, demeurant à Cousel, en vertu de l'article soixante et dix du code des délits et des peines, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice, de conduire à la maison d'arrêt de l'arrondissement de Birkenfeld Jacques Porn, meunier demeurant autrefois dans le moulin d'Eisenbach, canton de Grumbach, maintenant sans domicile fixe et prévenu de brigandage; mandons au gardien de ladite maison d'arrêt de le recevoir, le tout en se conformant à la loi. Requérons tous dépositaires de la force publique auxquels le present mandat sera notifié, de prêter main-forte pour son exécution, en cas de nécessité.

*Unterschrieben durch:* Müller (Friedensrichter)  
*Originaldatierung:* ce cinq Frimaire an dix

### Nr. 271

20. Februar 1802, Köln

*Der Präsident des Kölner Spezialgerichts, Könen, verhört Jakob Porn.*

Erste Frage. Ueber Namen, Alter, Stand und Wohnort?

Antwort. Er nenne sich Jakob Porn, fünf und vierzig Jahre alt, Müller, sonst zu Niedereisenbach, Kantons Grumbach, wohnhaft, jezt aber hielt seine Familie sich auf dem Breitzesterhof auf.

2) Wo er arretirt worden?

Antw. Auf dem Breitzesterhof.

3) Was er dort zu thun gehabt?

Antw. Er habe mit den Seinigen auf diesem Hof ziehen wollen, er habe namlich eine Mühle gemiethet, und bis daß er dieselbe habe beziehen können, habe er sich auf dem Breitzesterhof aufhalten wollen.

4) Ob er nicht den mit ihm verhafteten Friedrich Schmitt kenne, und in welcher Verbindung er mit demselben stehe?

Antw. Er seie mit seinem Sohn von Trier kommen, und habe bei seiner Ankunft auf dem Breitzesterhof den Friedrich Schmitt, den er vorher nicht gekannt, angetroffen, und seie mit demselben dort arretirt worden; habe übrigens mit demselben in keiner Verbindung gestanden. [ <sup>487</sup>/<sub>488</sub> ]

5) Ob er nicht am Tage seiner Arretirung mehrere Personen, als der Friedrich Schmitt, auf dem Breitzesterhof gewesen?

Antw. Nein; er habe an dem Tage niemand mehr auf dem Breitzesterhof gesehen, außer einen gewissen Leinwanddrucker, Namens Nikolaus.

*Unterschrieben durch:* Porn, Könen (Gerichtspräsident) und Schmitz (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 490)  
*Originaldatierung:* im zehnten Jahre der Frankenrepubik, heute den ersten Ventos

### Nr. 272

22. Februar 1802, Köln

*Der Präsident des Kölner Spezialgerichts, Könen, verhört Jakob Porn.*

1) Ob er nicht am zweiten Fruktidor siebenten Jahrs dem Bürger Christoph Braun an der Ritschmühle ein vierjähriges Pferd, braunroth, von Geschlecht eine Stutte, mit schwarzen Streifen und Mähnen, mit einem kleinen weißen Stern an der Stirn, und welches am rechten hintern Fuße etwas weiß wäre, verwechselt habe?

Antw. Ja.

2) Wo er das Pferd bekommen?

Antw. Er habe es erhandelt von einem Brandweinhändler, der sich von Grünstadt zu seyn, angegeben habe, dessen Namen, den er ihm gesagt habe, er vergessen habe.

3) Ob er nicht gestehen müsse, dieses Pferd dem Heinrich Becker zu Gustenburg, Kanton Hermeskeil, gestohlen zu haben?

Antw. Nein; er habe aber das Pferd, nach der vom angeblichen Eigenthümer geschehenen Zurückforderung dem Braun vergüten müssen. Er bemerke jedoch hiebei, daß Becker anfangs ein anderes Pferd

in Anspruch genommen, und nachher auf das, was er Respondent dem Braun vertauscht habe, gefallen sei; in Ansehung dieses letzteren Pferdes habe Becker anfangs keinen Schein gehabt, und sich erst eine solchen nach vorher genommener Besichtigung des Pferds verschafft, ja sogar, als dieser Schein noch nicht ganz in Ordnung gewesen, sich einen neuen zu versorgen gewußt; er Respondent habe indessen mit dem Braun wegen der Vergütung des Pferdes keinen Prozeß führen wollen.

4) Ob er Respondent denn gegen seinen Verkäufer keine Schadloshaltung nachgesucht?

Antw. Ja, er habe aber in dem angeblichen Wohnort desselben keinen Mann des Namens wie derselbe angegeben habe, angetroffen.

5) Ob nicht der Bürger Johann Koltes von Ulmet im Floreal achten Jahrs ein bei ihm Respondenten befindliches Pferd, schwarz, Wallach, dickbäuchig, neun bis zehen Jahr alt, mit einem kleinen Sternchen auf der Stirn, in Anspruch genommen habe?

Antw. Ja, er Respondent habe dieses Pferd zu Wolfersweiler auf dem Markt gekauft. Der Friedensrichter, dem er Respondent sein vieles Trinken verwiesen habe, sei gegen ihn aufgebracht gewesen, und habe ihm in Ansehung dieses Pferdes unrecht gethan.

6) Ob er nicht dieses Pferd entwendet habe?

Antw. Nein, er habe es in Zeugen Gegenwart auf dem Markt gekauft.

7) Warum er dann bei Erscheinung des Eigenthümers des Pferdes in Verlegenheit gerathen, und das Pferd anfangs verheimlicht habe?

Antw. Er sei in keiner Verlegenheit gewesen, auch habe er das Pferd nicht verheimlicht. Die Leute müssen ihn unrecht verstanden haben, denn er habe nur gesagt, er hätte jetzt kein Pferd, das er verkaufen wollte.

8) Ob er nicht dem Bürger Peter Klein im Frühjahr des achten Jahrs ein Pferd verkauft habe?

Antw. Er habe ein solches demselben vertauscht.

9) Woher er das Pferd bekommen habe?

Antw. Er habe es selbst auf dem Birkenfelder Markt von einem Juden von Illingen, dessen Namen angeblich Isaac sei, eingetauscht. [ <sup>488</sup>/<sub>489</sub> ]

10) Ob er nicht vielmehr eingestehen müsse, das Pferd entwendet zu haben?

Antw. Er habe es in Beisein von Zeugen eingetauscht.

11) Ob er nicht dem Peter Klein wegen des reklamirten Pferdes Vergütung habe geben müssen?

Antw. Ja; er habe ihm ein anderes Pferd gegeben.

12) Ob er von seinem Vertauschen dem Juden Isaak keine Entschädigung gefordert habe?

Antw. Ja, der Jude habe ihm nebst einigen Kronenthalern ein altes Pferd dafür gegeben, welches er noch in Gegenwart des Peter Klein verhandelt habe.

13) Ob er nicht in der Nacht vom neunzehnten auf den zwanzigsten Germinal neunten Jahres dem Johann Klein von der Nonmühle bei Neukirchen ein Pferd entwendet habe?

Antw. Nein.

14) Ob er nicht ein oder zwei Tage vor diesem Diebstahl in der Gegend der erwähnten Mühle gewesen wäre?

Antw. Nein; er sei zwar zu Buchweiler gewesen, welches noch drei Stunden von der erwähnten Mühle gelegen, der Andres Schmidt, welcher ihn denunziert habe, sei ein übelberüchtigter Mensch, man habe ihn sogar dieses Diebstahls bezüchtigt, und deshalb möge derselbe wohl, um den Verdacht von sich zu abzuwälzen, ihn Respondenten dieser That halber beschuldigt haben, auch sei das gestohlene Pferd eine Stunde von dem Wohnort des Schmidt aufgefangen worden.

15) Ob er nicht mit einem gewissen Jakob Teines, Müller, in Namborn in genauer Verbindung stehe?

Antw. Nein, er habe weiter nichts mit diesem zu thun, als daß er zuweilen, wenn er dort vorbei gehe, zu demselben gehe, weil derselbe sieben Jahre lang sein Nachbar gewesen.

16) Ob er nicht vom erwähnten Teines einige Stücke Tuch im siebenten Jahre der Republik erhalten habe?

Antw. Derselbe habe seiner Frau einige Stücke Tuch zu bleichen gegeben, welche ein Mann, der ihm aus Trier zu kommen vorgegeben habe, wieder gegen Schein abgeholt habe.

17) Ob er nichts davon wisse, daß dieses Tuch dem Bürger Kinzer von Namborn gestohlen worden?

Antw. Er wisse gar nichts davon, und Kinzer habe auch nichts von dem Diebstahl gesprochen, sondern nur vorgegeben, Teines habe ihn geschickt, das Tuch abzuholen.

18) Ob er nicht am acht und zwanzigsten Germinal neunten Jahres gegen den Gendarmen, der ihn in Gemäßheit eines Vorführungsbefehls des Friedensrichters habe arretiren wollen, mit Hülfe mehrerer Weibspersonen widersezt habe?

Antw. Er habe keinen Gendarmen gesehen, sondern es habe ihn ein Mann in häßlicher bürgerlicher Kleidung am Hals ergriffen, und ihn mit Füßen getreten, seine Frau, die ihn über dieses Verfahren zu Rede gestellt habe, sei von demselben ins Gesicht geschlagen worden, daß ihr drei Zähne losgegangen wären; seine Frau, die wegen dieser Geschichte arretirt worden, sei von den Urtheilsgeschwornen in Trier freigesprochen worden.

19) Ob er nicht in Mez wegen Pferdediebstählen arretirt gewesen?

Antw. Man habe ihn beschuldigt, er sei beim Verkauf gestohlener Pferde gewesen, er sei aber freigesprochen worden.

*Unterschrieben durch:* Porn, Könen (Gerichtspräsident) und Schmitz (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 490–492)

*Originaldatierung:* den dritten Ventos [an X]

### Nr. 273

7. Juli 1802, Birkenfeld

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, verfügt die Überstellung von Jakob Porn an das Mainzer Spezialgericht.*

[ /492 ] Vû la poursuite intentée contre Jacques Porn, ci-devant meunier à Eisenbach; prévenu de vol de chevaux et de faire partie de la bande des brigands organisés;

Vû les conclusions du Commissaire du Gouvernement près le Directeur du jury;

Considérant, que le prévenu est en même tems accusé d'avoir coopéré au vol commis dans la nuit du dix Messidor an neuf avec l'effraction et violence à Ulmet dans la maison habitée par Herz Meyer, dont Jean Bückler, Nicolas Theis, Jean Welsch et Frédéric Albert sont prévenus, et qu'à cet égard le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence a déjà lancé un mandat d'amener;

Considérant, que d'après le principe dans la jurisprudence criminelle, le délit le plus grave absorbe les moins graves, et que les premiers doivent être poursuivis de préférence, et que le crime commis à Ulmet est de nature à mériter une punition capitale;

Vû l'arrêté des Consuls du vingt-deux Prairial an dix, et celui du Commissaire-Général du cinq du courant;

Par ces motifs renvoie Jacques Porn pardevant le Tribunal spécial établi à Mayence en vertu de l'arrêté du cinq Messidor précité, pour instruire le procès de Jean Bückler et ses complices.

*Unterschrieben durch:* Seyppel (Geschworenendirektor)

*Originaldatierung:* le dix-huit Messidor an dix

### Nr. 274

10. Juli 1802, Birkenfeld

*Der Regierungskommissar am Kriminalgericht des Arrondissements Birkenfeld, Ancel, bestätigt die Verfügung Seyppels vom 18. Messidor X (07.07.1802).*

Le Commissaire du Gouvernement établi près le Directeur du jury de l'arrondissement de Birkenfeld, ordonne à tous exécuteurs de mandemens de justice et depositaires de la force publique, de mettre, en vertu de l'article deux cent soixante-quatre du code des délits et des peines, la présente ordonnance à exécution et de prêter main-forte en cas de nécessité, et de conduire à la maison d'arrêt à Mayence le prévenu désigné ci-dessus, qui est un complice du fameux chef de brigand Schinderhannes, lequel d'après l'arrêté du Commissaire-général du cinq Messidor dernier est du ressort du Tribunal spécial établi à Mayence par l'arrêté des Consuls de la République du vingt-deux Prairial dernier.

Le présente ordonnance sera signifiée au prévenu en lui laissant copie, et sera remise au Président u Tribunal criminel aussitôt qu'elle aura servi à écrouer ledit Jacques Porn à la maison d'arrêt ci-dessus désignée. [ <sup>492</sup>/493 ]

*Unterschrieben durch:* Ancel (Regierungskommissar)  
*Originaldatierung:* le vingt Messidor an dix

**Nr. 275**

*10. Juli 1802, Birkenfeld*

*Der Leutnant der Nationalgendamerie, Mortier, beauftragt den Nationalgendarmen Didelon, Jakob Porn an das Mainzer Spezialgericht zu überstellen.*

Le Lieutenant de la gendarmerie nationale commandant la troisième lieutenance de la compagnie de la Sarre, en exécution de l'ordonnance du Directeur du jury de l'arrondissement de Birkenfeld, du dix-huit Messidor, et de celle du Commissaire du Gouvernement près le Tribunal en date du vingt dudit mois de Messidor an dix;

Ordonne au brigadier Didelon de la résidence de Birkenfeld, de faire extraire demain vingt-deux du courant de la maison d'arrêt de cette résidence, le nommé Jacques Porn, prévenu de complicité de vol dans la nuit du dix Messidor an neuf avec effraction et violence avec Bückler et autres de sa bande dénommés dans le ci-joint réquisitoire; pour être ledit Pierre Porn conduit de brigade en brigade au Tribunal spécial à Mayence en conformité du réquisitoire précité.

Les gendarmes chargés de la conduite dudit Porn personnellement responsables de son évasion, conformément à la loi du quatre Vendémiaire an six; ils tireront en outre un reçu tant de la personne de ce prévenu que des pièces qui le concernent, dont ils sont également responsables et lesquelles seront remises au greffe dudit Tribunal spécial, dont l'état sera signé par le greffier et le double envoyé de suite au Directeur du jury.

*Unterschrieben durch:* Mortier (Gendarm)  
*Originaldatierung:* le vingt-un Messidor an dix

**Nr. 276**

*11. Juli 1802, Birkenfeld*

*Der Brigadier der Nationalgendamerie, Didelon, bestätigt die Übergabe des Jakob Porn in Oberstein durch die Nationalgendarmen Perrigot und Guillaume.*

En vertu de l'ordre du lieutenant Mortier ci-dessus, les gendarmes Perrigot et Guillaume conduiront le prévenu y dénommé à Oberstein, et le remettront entre les mains du maréchal de logis Thoul; ils en retireront un reçu, ainsi que des pièces qui les concernent.

*Unterschrieben durch:* Didelon (Brigadier)  
*Originaldatierung:* le vingt-deux Messidor an dix

**Nr. 277**

*18. Juli 1802, Mainz*

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Kamp, bestätigt die Einlieferung des Jakob Porn.*

L'an dix de la République française, le 29 Messidor a été conduit dans la maison de correction le nommé Jacques Porn, de Eisenbach, prévenu de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, et écroué dans le registre de geole.

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge.

*Unterschrieben durch:* Kamp (Gefängniswärter)  
*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le 29 Messidor

**Nr. 278***19. Juli 1802, Mainz**Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör des Jakob Porn.*

Vû la lettre à nous adressé de la part du Commissaire du Gouvernement près le Tribunal que nous présideons, en date du jour d'hier, et les pièces jointes à ladite lettre concernant le nommé Jacques Porn, ci-devant meunier à Eisenbach, transféré de la maison d'arrêt de l'arrondissement de Birkenfeld à celle de justice à Mayence, comme prévenu de complicité avec Jean Bückler, et notamment d'avoir pris part au vol commis par ce dernier à Ulmet;

Vû aussi les autres pièces annexées à la susdite lettre et qui consistent,

- 1.° dans la procédure instruite conte Jean Bückler et Pierre Dahlheimer, pour avoir: [ <sup>493</sup>/<sub>494</sub> ]
  - a) commis une tentative d'extorquer une somme d'agent à un juif à Thalfang dans le mois de Fructidor an huit;
  - b) commis une tentative de vol sur le grand chemin;
- 2.° Dans la procédure instruite contre des voleurs inconnus relativement au vol commis chez Adam Krazmann, meunier près de Merxheim.
- 3.° Dans la procédure instruite contre Jean Bückler et ses complices relativement au vol commis dans la nuit du vingt-huit au vingt neuf Fructidor an neuf à Staudernheim dans la maison de Seckel Löw.

Vû l'article vingt-trois du titre trois de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf;

Nous avons

- 1.° Ordonné que lesdits procédures seront jointes au procès instruit contre Jean Bückler dit Schinderhannes et ses complices;
- 2.° Commis le citoyen Wernher, juge, afin d'interroger le susdit Jacques Porn d'Eisenbach et entendre les témoins qu'il jugera nécessaires; pour quel effet les pièces concernant ledit Porn lui seront remises.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le trente Messidor an dix

**Nr. 279***19. Juli 1802, Mainz**Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, beauftragt den Gerichtsdienner am Kriminalgericht des Donnersberg-Departement, Süß, Jakob Porn in das Justizhaus einzuweisen.*

Le citoyen Süß, huissier près le Tribunal criminel du Département du Mont-Tonnerre est requis d'extraire encore aujourd'hui de la maison de correction la personne de Jacques Porn, prévenu d'être de la bande de Schinderhannes pour le conduire en la maison de justice dite Holzthor, où il sera écroué.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter)

*Originaldatierung:* le trente Messidor an dix

**Nr. 280***21. Juli 1802, Mainz**Der Gerichtsdienner am Kriminalgericht des Donnersberg-Departement, Süß, führt den Beschluß Wernhers vom 30. Messidor X (19.07.1802) aus.*

L'an dix de la République française, une et indivisible, le trente Messidor, en vertu du réquisitoire du citoyen Wernher, Juge au Tribunal criminel spécial établi à Mayence, daté de cejourd'hui, je Nicolas Henry Süß, huissier audiencier immatriculé au Tribunal criminel du Département du Mont-Tonnerre, patenté pour la présente année le premier Germinal dernier en troisième classe, au droit de trente trois francs, par la mairie de Mayence et y demeurant, soussigné, me suis transporté à la maison de correc-

tion établie à Mayence, où étant et parlant au nommé Jacques Porn, natif de Beueren dans le Hohwald, je lui ai notifié ledit réquisitoire, et déclaré qu'il sera transféré à la maison de justice.

En conséquence je l'ai décroqué et conduit à la maison de justice établie dans ladite commune de Mayence, dite Holzthor; où étant arrivés, j'ai écroué ledit Jacques Porn, et l'ai laissé à la garde du citoyen Bernhard, gardien de ladite maison, dont la reconnaissance ci-jointe de ce dernier. [ <sup>494</sup>/<sub>495</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Süß (Gerichtsdienner)

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, une et indivisible, le trente Messidor

### **Nr. 281**

*19. Juli 1802, Mainz*

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Bernhard, bestätigt die Einlieferung des Jakob Porn.*

[ /495 ] L'an dix de la République française, le trente Messidor, a été conduit dans la maison de justice le nommé Jacques Porn, de Eisenbach, prévenu de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, et écroué dans le registre de geole.

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge.

*Unterschrieben durch:* Bernhard (Gefängniswärter)

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le trente Messidor

### **Nr. 282**

*19. Juli 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Jakob Porn.*

[ /499 ] 1) Frage: Welches ist euer Name? euer Alter? euer Gewerbe? euer Wohnort?

Antw. Ich heiße Jakob Porn, fünf und vierzig Jahr alt, gebürtig aus Beuren in dem Hohwald, Departement von der Sarre, ehemals wohnhaft zu Eisenbach an der Glahn, Departemente von der Sarre, jezt ohne beständigen Wohnort, Müller von Gewerbe.

2) Seit wann habt ihr die Gemeinde Eisenbach verlassen?

Antw. Es ist ein Jahr, ich habe noch sogar Effekten in besagtem Ort, bei Heinrich Kieffer, bei welchem ich gewohnt habe.

3) Warum habt ihr Eisenbach verlassen?

Antw. Der Müller von der Nahemühle hatte bei dem Friedensrichter von Grumbach eine Klage gegen mich angebracht, aus Ursache eines Pferdes, welches ihm gestohlen worden, und man hatte mich im Verdacht, selbiges gekauft zu haben.

Der Friedensrichter ließ mich festsetzen, und weil er mir nichts zu essen geben ließ, so ergriff ich das Mittel, durchzugehen, um nach Hause zurück zu kehren.

Zween Tage hernach kamen zween bürgerlich gekleidete Männer nach besagtem Eisenbach, welche mich vor meinem Haus ergriffen, und mich und meine Frau sehr mißhandelten; dieses bewog mich, besagten Gemeinde zu verlassen. Nachdem habe ich erfahren, daß diese zween Männer bürgerlich verkleidete Gendarmen waren.

4) Wo seid ihr hingegangen, nachdem ihr Eisenbach verlassen hattet?

Antw. Ich habe eine Mühle zu Zwonhibich bei Waderen gelehnt, weil aber der Friedensrichter von Grumbach meine Frau festsetzen ließ, so konnte ich mich nicht auf besagte Mühle begeben, und habe mich dann auf dem Breitzesterhof bei einem Namens Edinger aufgehalten; ich gieng dennoch nach Eisenbach, um nach meiner Haushaltung zu schauen. [ <sup>499</sup>/<sub>500</sub> ]

5) Kennet ihr Johannes Bückler, den sogenannten Schinderhannes?

Antw. Ich habe ihn niemals gesehen.

6) Kennet ihr den Jakob Blum von Lautert?

Antw. Nein, und ich habe diesen Namen niemals nennen hören.

7) Kennet ihr den Lorenzenpeter?

Antw. Nein, ich habe so gar noch nicht von ihm reden hören?

8) Kennet ihr einen gewissen Korbmacher unter dem Namen Hann Adam?

Antw. Nein, nicht mehr als die andern.

9) Habt ihr keine Wissenschaft von einem Diebstahl, so zu Ulmet in dem Haus eines Juden begangen ist worden?

Antw. Besonders nicht, aber ich habe davon sprechen hören, wie jedermann.

10) Wo waret ihr zur Zeit, als der Diebstahl in dem Haus des besagten Juden statt hatte?

Antw. Ich war damals noch in besagtem Eisenbach, aber ich habe mich den Tag des Diebstahls bei dem Müller Jakob Schiffmann zu Remsbach, Kanton Merzig, Departement von der Sarre, befunden.

11) Waret ihr nicht den Tag vor besagtem Diebstahl mit dem Scheelen-Franz, Lorenzenpeter, Christoph Blum von Lautert, Peter Henrichs Hann-Adam; der Korbmacher Hann Adam von über dem Rhein, und Johannes Bückler, auf'm Breitzesterhof?

Antw. Nein, ich kenne keinen von diesen Leuten allen, und habe niemals ihr Namen aussprechen hören.

12) Wisset ihr nicht, daß die Frau Edinger diesen nemlichen Tag sich nach Baumholder begeben hatte, um Wachs zu holen?

Antw. Ich weiß nichts von diesem.

13) Müßt ihr nicht zugeben, daß ihr mit den obgenannten Menschen bei dem zu Ulmet begangen Diebstahl gewesen seid?

Antw. Ich war nicht bei diesem, noch bei einem andern Diebstahl.

14) Habt ihr Wissenschaft von einem auf einer Mühle bei Kusel verübten Diebstahl?

Antw. Ich habe davon sprechen hören, wie jedermann.

15) Kennet ihr den Johannes Müller auch unter dem Namen Boutla bekannt?

Antw. Nein.

16) Habt ihr euch nicht den Tag vor dem Diebstahl, welcher in der Mühle bei Kusel statt hatte, mit dem Glaser Adam von Ruschberg, und mehreren andern auf dem Breitzesterhof befunden?

Antw. Nein.

17) Habt ihr nicht damals dem Schinderhannes und den andern, welche sich dort befanden den Vorschlag gemacht, mit euch zu gehen, um den Müller bei Kusel zu bestehlen?

Antw. Gewißlich nicht.

18) Kennet ihr einen Namens Zunder-Franz oder seinen Bruder Hann Adam?

Antw. Ja, der letztere wohnt zu Eisenbach.

19) Kennet ihr den Lorenzenpeter, Schwager des Zunder-Franz?

Antw. Nein.

*Unterschrieben durch:* Porn, Wernher (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 495 f.)

*Originaldatierung:* den 30ten Messidor zehnten Jahrs

### **Nr. 283**

*20. November 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Jakob Porn.*

20) Ihr habt in euerm vorhergehenden Verhör gesagt, daß, nachdem ihr euern Wohnsitz zu Eissenbach verlassen hattet, ihr euch gemeiniglich auf dem Breitzesterhof aufgehalten habt; seit welcher Zeit und bis zu welcher Epoche hat dieser Aufenthalt gedauert?

Antw. Ich kann den Zeitpunkt nicht genau bestimmen, von welchem und bis wann dieser Aufenthalt gedauert hat; aber es war in dem Sommer des Jahr achtzehn hundert eins oder des neunten Jahrs.

[ <sup>500</sup>/<sub>501</sub> ]

21) Ihr sollt dann doch die Tagelöhnerin Salome Schneider und die Magd Catharina Braun kennen?

Antw. Ja, ich kenne sie recht gut.

22) Was wißt ihr von der Aufführung dieser zwei Mädchen?

Antw. Ich weiß nichts gegen sie, aber man behauptet, daß die Catharina Braun einmal Kartoffeln gestohlen habe.

23) Wem hat sie dann die Kartoffeln gestohlen?

Antw. Ich weiß es nicht.

24) Ist sie dem Gericht wegen diesen vorgeblichen Diebstählen angezeigt worden?

Antw. Nein.

25) Beharret ihr auf der Sage, bei euerm Aufenthalt auf dem Breitzesterhof niemaal den Schinderhannes und seine Kameraden gesehen zu haben?

Antw. Ja, ich beharre darauf.

26) Beharret ihr auch darauf, besagten Hof nicht mit Schinderhannes und fünf weiteren seiner Kameraden in der Heuerndte des Jahrs neun verlassen zu haben, indem ihr den Weg gegen Oberalben nahmet?

Antw. Ich weiß nichts davon.

27) Ich ermähne euch die Wahrheit zu sagen, und bemerke euch, daß die Namens Catharina Braun vor dem Direktor der Geschwornen zu Birkenfeld schon ausgesagt hat, daß auf besagte Zeit, welche mit dem zu Ulmet verübten Diebstahl just paßt, Schinderhannes mit fünf seiner Kameraden auf besagten Hof gekommen ist, von wo sie, nachdem sie sich einen ganzen Tag aufgehalten hatten, mit euch fortgegangen seyn, und ihr den Weg von Oberalben genommen habt.

Antw. Die Aussage besagter Catharina Braun verdient keinen Glauben vor Gericht, indem dieses Mädchen sich Verbrechen schuldig gemacht hat.

28) Habt ihr niemaal auf die Person des Bürger Mendel Löb von Södern vom siebenzehnten auf den achtzehnten Fruktidor neunten Jahrs verübten Raub und Meuchelmord sprechen hören?

Antw. Ja, ich habe es durch das öffentliche Gerücht vernommen.

29) Waret ihr nicht den Tag, vor der Nacht, wo der Diebstahl begangen worden, auf dem Breitzesterhof?

Antw. Ich glaube nicht, daß ich zu selbiger Zeit da war; die erste Nachricht dieses Diebstahl ist mir auf der Mühle des Bürgers Johannes Kiefer von Heimbach zugekommen.

30) Erinnert ihr euch nicht, daß auf selbige Zeit Schidnerhannes, Georg Friedrich Schulz, Johannes Müller der sogenannte Müllerhannes und Adam Hartmann von Ruhsberg der sogenannte Glasers-Adam, auf besagten Hof gekommen sind?

Antw. Nein, und ich kenne keinen dieser Individuen, mit Ausnahme des besagten Glasers-Adam, welchen ich in den Gefängnissen zu Birkenfeld gesehen habe.

31) Wisset ihr nicht, daß, als die in der vorhergehenden Frage genannten Individuen auf den Breitzesterhof gekommen sind, die Frau des Pächters nach Baumholder gegangen ist um Wachs zu holen, und hat nicht Schinderhannes in eurer Gegenwart Lichter von diesem Wachs gemacht?

Antw. Ich weiß von diesem allem nichts.

32) Hat sich der Bergmann Friedrich Schmitt der sogenannte Sachs, welcher einige Tage vorher aus den Gefängnissen von Trier gekommen ist, nicht auch zu der nemlichen Zeit auf dem nemlichen Hof befunden?

Antw. Ich habe diesen Schmitt nur den Tag vor meiner Gefangennehmung gesehen.

33) Euer Sohn, Johannes Porn, war er nicht auch zu der nemlichen Zeit auf besagtem Hof?

Antw. Es ist möglich, daß er da war, dann er arbeitete als Tagelöhner auf besagtem Hof, und er ist zu selbiger Zeit zu seiner Mutter gegangen, welche sich in den Gefängnissen zu Birkenfeld befand.

34) Hattet ihr nicht damals den Vorschlag gemacht, einen Mann von Berschweiler, welcher einen Verborg in seinem Haus hatte, zu bestehlen?

Antw. Ich habe niemals davon etwas gehört. [ <sup>501</sup>/<sub>502</sub> ]

35) Hattet ihr nicht vielmehr diesem Vorschlag entsagt, weil zu viel Franzosen in diesem Dorf waren?

Antw. Dieses alles ist mir unbekannt.

36) Nachdem ihr diesen Vorschlag verworfen hattet, habt ihr nicht denjenigen ersinnt, den Müller auf der Streitmühl bei Cusel zu bestehlen, den nemlichen, der damals durch euch, Friedrich Schmitt, Jakob Benedum etc. bestohlen worden ist?

Antw. Ich weiß nichts weder von Berschweiler noch von der Streitmühl.

37) Nachdem ihr auch diesen Plan entsagt hattet, habt ihr nicht jenen gefaßt, den Jud Mendel Löb von Södern zu bestehlen?

Antw. Dieses alles geht mich nichts an.

38) Seid ihr nicht zu diesem Ende mit Schinderhannes, Müllerhannes, Georg Friedrich Schulz, Glasers-Adam, Friedrich Schmitt und euerm Sohn Johann, alle bewaffnet mit Ausnahm des Leztern, fortgegangen?

Antw. Ich weiß von diesem allen nichts.



39) Indem ihr vom Breitzesterhof nach Södern gegangen seid, habt ihr euch nicht zu Gimweiler, in dem Haus des Bürger Glaser, Wirth und Ziegler in besagtem Ort, aufgehalten. Sind nicht vier von euch in das Haus gegangen, während dem die andern daraus blieben, und welchen die, die hinein gegangen waren, dennoch Bier zu trinken brachten?

Antw. Ich weiß nichts davon.

40) Nachdem ihr Gimweiler verlassen hattet, seid ihr nicht gerade nach Södern gegangen, allwo bei eurer Ankunft Schinderhannes und Friedrich Schmitt in das Dorf gegangen sind, um die Loaklitäten auszuspähen?

Antw. Ich weiß nichts davon.

41) Seid ihr nicht, nachdem die zween besagten Individuen zurück gekehrt waren, in das Dorf hinein gegangen, wo ihr versuchtet die Thüre des Juden Mendel Löb mit einem Balken, welchen ihr bei der Mühle bei Södern ergriffen habt, einzustossen?

Antw. Ich weiß eben auch nichts davon.

42) Habt ihr nicht nach mehreren vergeblichen Anstrengungen, euern Angriff gegen den Laden des besagten Juden gerichtet?

Antw. Wie auf die vorhergehende Frage.

43) Nachdem es euch endlich gelungen ist, besagten Laden einzustossen, hat nicht der Jud mit einer Axt in der Hand euch den Eingang abstreiten wollen, so daß etliche von euch um sich den Eingang zu verschaffen, Schüße auf den Juden thaten, welche ihn tod zu Boden strekten?

Antw. Wie auf die vorhergehende Frage.

44) Habt ihr nicht, nachdem ihr also durch die Gewalt der Waffen eingegangen seid, besagtes Haus ausgeplündert?

Antw. Dieses alles geht mich nichts an.

45) Seid ihr nicht noch die nemliche Nacht, bis in die Gegend von Birkenfeld gegangen, allwo euch euer Sohn verließ, um seine in besagtem Ort einsizzende Mutter zu besuchen?

Antw. Nein.

46) Habt ihr nicht euern Rückzug bei Birkenfeld vorbei über Hüttcheswasen, bis in den Bezirk am sogenannten grauen Kreuz fortgesetzt, wo ihr die Beute, wovon ihr zwei Theile, einen für euern Sohn, und den andern für euch erhalten habt, getheilt?

Antw. Nein.

47) Haben euch nicht Friedrich Schmitt und Glasers-Adam am nemlichen Ort verlassen; der erste ohne sogar sein Antheil von der Beute erhalten zu haben?

Antw. Nein.

48) Seid ihr nicht den nemlichen Abend bis in den bei der Scheuerermühl bei Bruchweiler gelegenen Wald gegangen, und ist nicht Schinderhannes in besagte Mühl gegangen um Lebensmittel zu begehren, welche euch durch den Knecht des Müllers gebracht wurden?

Antw. Nein. [ <sup>502</sup>/<sub>503</sub> ]

49) Habt ihr euch von da nicht in den bei dem Ayenerhof gelegenen Wald begeben; ist Müllerhannes nicht in besagten Hof gegangen um Lebensmittel zu holen, und ist der alte Pächter Namens Zerfas nicht zu euch in den Wald gekommen, um die Häsen und Löffel wieder zu nehmen?

Antw. Ich weiß nichts davon.

50) Seid ihr nicht von dem Ayenerhof nach Lettweiler gegangen, wo ihr die Nacht in dem Haus des Karl Müller zugebrachtet; hat euch Schinderhannes nicht verlassen um den Hochzeiten der Kinder des alten Schmitt beizuwohnen, hattet ihr nicht, weil er sich öffentlich zeigte, Streit mit ihm bekommen, und zu Folge dessen euch von ihm getrennt?

Antw. Wie auf die vorhergehende Frage.

51) Habt ihr nicht acht Tage nach dem Raub zu Södern, euern Theil des Raubes in einer tiroler Kiste, unter einen Zaun, bei dem Breitzesterhof versteckt?

Antw. Ich weiß nichts davon.

52) Habt ihr nicht zu selbiger Zeit mit den Eidingerischen Eheleuten, euerm Sohn Johann, und Friedrich Schmitt, in dem Speißzimmer besagten Edingers von dem Vorfall zu Södern gesprochen?

Antw. Nein.

53) War euer Gespräch nicht „daß doch die Art wie ihr mit diesem Juden zu Södern umgienget erschrecklich war.“

Worauf einer von euch geantwortet hat: „es war noch schrecklicher zu sehen, wie man mit den brennenden Wachslöchern ins Dorf eingezogen ist?“

Antw. Ich weiß von diesem allem nichts.

54) Ich bemerke euch, daß die Umstände durch euere Mitschuldigen eingestanden, und durch untadelhafte Zeugen bewiesen sind: ich ermahne euch folglich die Wahrheit zu sagen?

Antw. Ich kann keine Sachen eingestehen, die unwahr sind.

*Unterschrieben durch:* Porn, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 496–499)

*Originaldatierung:* vom neun und zwanzigsten Brümär eilften Jahrs

#### **Nr. 284**

16. April 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Jakob Porn und ernennt dessen Verteidiger.*

55) Habt ihr euerm Verhör noch etwas hinzu zu sezen?

Antw. Nein.

56) Habt ihr schon einen Vertheidiger gewählt?

Antw. Nein; ich bitte Sie aber, mir den Bürger Parkus zu ernennen.

Wir obengenannter Richter haben demnach dem Beschuldigten den Bürger Parkus, Rechtsfreund zu Mainz, als Vertheidiger ernannt; und nachdem man demselben Gegenwärtiges vorgelesen, und auf deutsch ausgelegt hatte, erklärte derselbe, daß alles getreulich niedergeschrieben sei, und unterzeichnete mit uns und dem Commis-Greffier.

*Unterschrieben durch:* Porn, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 499)

*Originaldatierung:* vom sechs und zwanzigsten Germinal eilften Jahrs

#### **Nr. 285**

19. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Jakob Porn mit Johannes Bückler Sohn.*

[ /504 ] Heute den dreißigsten Messidor zehnten Jahrs, haben wir obengenannter Richter, besagten Jakob Porn aus dem Arbeitshaus führen, um ihn in das Justizhaus, das sogenannte Holzthor bringen zu lassen, und als er da war, haben wir ihn mit Johannes Bückler dem sogenannten Schinderhannes konfrontirt.

Nachdem dieser letztere aufgefordert war zu sagen: ob er besagten Porn kenne (ohne ihn besagtem Bückler genennt zu haben)?

Antwortete er: Ja, er nenne sich Jakob, sei ein Müller; es sei der nemliche, welcher ihn zu dem vor einem Jahr zu Ulmet begangenen Diebstahl begleitet habe, und es sei auch der nemliche, welcher ihm und dem Johannes Müller dem sogenannten Müllerhannes vorgeschlagen hatte, einen Raub auf einer bei Cusel gelegenen Mühle zu begehen; und hat nachdem ihm Vorlesung und Auslegung auf deutsch gegeben worden war, unterzeichnet mit dem Zusaz, daß besagter Porn annoch der nemliche sei, der ihm oft wiederholt hatte, daß er und ein Namens Edinger vom Breitzesterhof, öftere und verschiedene Diebstähle von Mehl und Fleisch begangen haben, und daß sie auch den Müller von der Beckersmühl bei Baumholder bestohlen hätten.

Worauf wir obengenannter Richter besagten Porn aufgerufen haben, ob er nach der Erklärung, die ihm so eben durch Johannes Bückler ins Angesicht gemacht worden, annoch auf seinem Lügen beharre?

Porn antwortete: daß er darauf beharre; daß er den ihm vorgestellten Menschen nicht kenne, und daß er von allem dem, was ihm ins Angesicht vorgeworfen worden, nichts wisse. [ <sup>504</sup>/505 ]

*Unterschrieben durch:* Bückler, Porn, Wernher (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 503 f.)

*Originaldatierung:* heute den dreißigsten Messidor zehnten Jahrs

**Nr. 286**

6. Dezember 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Jakob Porn mit Johannes Müller Vater.*

[ /505 ] Nachdem besagter Müller aufgefordert worden zu sagen, ob er den gegenwärtigen Menschen kenne?

Sagte er: Daß es einer von denen vier Individuen seie, welche sie auf dem Hof bei Baumholder fanden: Daß es ein Müller von Gewerb seie, und seine Frau damals in Birckenfeld in Gefangenschaft war: Daß er bei dem Diebstahl zu Södern mitgeholfen habe, und daß nach dem Diebstahl er mit ihnen durch den Hohwald, Bruchweiler, Ayenerhof, bis nach Lettweiler gegangen ist, wo sie sich getrennt haben.

Besagter Porn wurde aufgefordert auf diese Beschuldigungen zu antworten;

Er sagte, daß er den ihm vorgestellten Menschen nicht kenne, und daß alles, was er gegen ihn gesagt hätte, der Wahrheit nicht angemessen seie.

Nachdem besagten zween Angeklagten gegenwärtiger Verbal-Prozeß vorgelesen und auf deutsch ausgelegt worden war, erklärten dieselben, daß solches treulich niedergeschrieben ist, und nachdem besagter Müller erklärte nicht schreiben zu können, hat besagter Porn mit uns obengenanntem Richter und Commis-Greffier unterschrieben. [ <sup>505</sup>/506 ]

*Unterschrieben durch:* Porn, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 505)

*Originaldatierung:* den fünfzehnten Tag des Monats Frimar des eilften republikanischen Jahrs

**Nr. 287**

6. Dezember 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Jakob Porn mit Johannes Bückler Sohn.*

[ /506 ] Nachdem besagter Bückler aufgefordert worden, zu sagen, was er in Betreff des an der Person des Mendel Løb zu Södern verübten Raubs und Meuchelmords wisse?

Sagte er: daß gegenwärtiger Jakob Porn mit ihm, Müllerhannes, Georg Friedrich Schulz, Friedrich Schmitt, Glasers-Adam und dem Sohn Johannes Porn, den Breitzesterhof verlassen habe, um den Juden zu Södern zu bestehlen; daß er wirklich bei diesem Diebstahl mitgeholfen, und seinen Antheil, wie auch einen für seinen Sohn, davon erhalten habe, und daß er mit ihnen über Bruchweiler, Ayenerhof bis nach Lettweiler, wo sie sich getrennt haben, gegangen seie.

Worauf Porn antwortete, daß er den ihm vorgestellten Menschen nicht kenne, und von dem Vorfall zu Södern nichts wisse. [ <sup>506</sup>/507 ]

*Unterschrieben durch:* Bückler, Porn, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 506)

*Originaldatierung:* den fünfzehnten Tag des Monat Frimaire des eilften republikanischen Jahrs

**Nr. 288**

6. Dezember 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Jakob Porn mit Catharina Braun.*

[ /507 ] Nachdem genannte Braun aufgefordert war zu sagen: ob sie den gegenwärtigen Menschen kenne?

Erklärte sie: daß es Jakob Porn, Müller von Eisenbach, wäre; daß er der nemliche sei, welcher in der Heuärndte des neunten Jahrs, als Schinderhannes mit fünf seiner Kameraden auf den Hof kam, besagten Hof mit Schinderhannes verlassen, und den Weg gegen das Baumholder-Loch und Oberalben genommen hat, daß gegen Ende besagten Jahrs Schinderhannes mit zween seiner Kameraden auf den

Hof gekommen ist; daß Jakob Porn, wie auch sein Sohn Johannes Porn, Friedrich Schmitt und Glasers-Adam von Ruhsberg, den Hof mit Schinderhannes und seinen zween Kameraden verlassen haben; daß die erste That zur Zeit des Ulmeter Diebstahls, und die zweite zu jener von Södern statt hatte, daß ohngefähr acht Tage nach dem Diebstahl zu Södern sie ein Gespräch, welches die zween Porn, und Friedrich Schmitt mit dem Pächter Edinger und seiner Frau führten, gehört habe; daß sie gesagt haben; „es war doch erschrecklich anzusehen, wie wir mit dem Jud zu Södern umgiengen;“ worauf ein anderer antwortete: „es war noch schrecklicher anzusehen, wie wir mit den brennenden Wachslichtern in das Dorf gezogen sind.“

Nachdem besagter Porn zur Antwort aufgefordert war,

Erklärte er: daß er dieses Mädchen wohl kenne; daß sie vor Gericht keinen Glauben verdiene, weil sie schon Kartoffeln gestohlen habe, und daß alles, was sie so eben gesagt hatte, Lügen seien. [ <sup>507</sup>/<sub>508</sub> ]

Nachdem besagtem Angeklagten sowohl, als genannter Zeugin, gegenwärtiger Verbalprozeß vorgelesen, und auf deutsch ausgelegt worden war, erklärten sie, daß solcher treulich niedergeschrieben ist, und nachdem besagte Zeugin gesagt hatte, nicht schreiben zu können, hat gedachter Porn mit uns obenbenanntem Richter und Commis-Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Porn, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 506 f.)

*Originaldatierung:* den fünfzehnten Tag des Monat Frimaire des eilften republikanischen Jahrs

## Nr. 289

7. Dezember 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Jakob Porn mit Franz Bayer.*

Nachdem besagter Bayer aufgefordert war, zu sagen, ob er den gegenwärtigen Menschen kenne?

Erklärte er: daß er nicht anders glaube, als daß der ihm vorgestellte Mensch der nemliche ist, welchen sie auf dem Breitzesterhof angetroffen haben, welcher sich bei der Ankunft geflüchtet hat, der, nachdem er durch den Pächter zurück gerufen war, ihnen mit Lorenzenpeter den ersten Gedanken gab, den Juden zu Ulmet zu bestehlen; daß er bei diesem Diebstahl, und bei dem Verlauf der gestohlenen Silberwaaren, welcher an einen durch den Vater des Schinderhannes beigeführten Mann geschehen ist, mit geholfen hat; daß er mit ihnen in der so genannten Tre- [ <sup>508</sup>/<sub>509</sub> ] ber-Hannes-Hütte war, und daß er bei der Verwundung und Beraubung eines Gendarmen, welche nicht weit von dieser Hütte statt hatten, zugegen war; daß nach diesem Angriff dieser Mensch und Lorenzpeter sich von den anderen getrennt haben.

Aufgefordert uns zu sagen: ob er den Namen und das Gewerbe des durch sie auf dem Breitzesterhof gefundenen Mannes, und welchen er in dem ihm vorgestellten Menschen zu erkennen glaube, nicht wisse?

Antwortete, daß man ihn Jakob nenne, und daß er ein Müller seines Handwerks sei.

Besagter Porn aufgefordert, auf diese Beschuldigungen zu antworten;

Antwortete, daß er den ihm vorgestellten Menschen nicht kenne, und daß er von allem dem, was obenbesagter Mensch gegen ihn ausgesagt hat, nichts wisse.

Nachdem besagten zween Angeklagten gegenwärtiger Confrontations-Verbalprozeß vorgelesen und auf deutsch ausgelegt worden war, erklärten dieselben, jeder was ihn betrifft, daß solcher treulich niedergeschrieben ist, Wahrheit enthält, und nachdem besagter Bayer gesagt hatte, nicht schreiben zu können, hat benannter Porn mit uns obenbemeldetem Richter und Commis-Greffier unterschrieben.

*Unterschrieben durch:* Porn, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 508)

*Originaldatierung:* den sechszehnten Tag des Monat Frimaire des eilften Republikanischen Jahrs

## XV. Johannes Porn

**Nr. 290**

1. November 1802, Birkenfeld

*Der Regierungskommissar am Kriminalgericht im Arrondissement Birkenfeld, Ancel, sendet dem Regierungskommissar am Zivil- und Kriminalgericht im Donnersberg-Departement, Tissot, Ermittlungsakten über Johannes Porn zu.*

[ /509 ] Citoyen Collègue,

J'ai l'honneur de vous transmettre les pièces de la procédure du nommé Jean Porn fils, garçon meunier, sans domicile fixe, prévenu de complicité avec Schinderhannes dans l'assassinat du juif Lœb de Sœdern.

L'ordonnance rendue par le Directeur du jury en vertu de laquelle il est traduit dans les prisons de Mayence, vous sera remise par la gendarmerie aussitôt qu'elle l'aura écroué.

Salut et considération.

P.S. Veuillez bien m'accuser le réception.

*Unterschrieben durch:* Ancel (Regierungskommissar)

*Originaldatierung:* le dix Brumaire, an onze

**Nr. 291**

24. November 1801, Kusel

*Der Friedensrichter des Kantons Kusel, Müller, verhört Johannes Porn.*

Da unter der gestern eingebrachten Diebesbande sich auch Johannes Porn, ein junger Mensch, befindet; so hat man denselben vorführen lassen, und ihn über seinen Namen, Alter, Profession und Wohnung befragt; [ <sup>509</sup>/510 ]

Er antwortete: er heiße Johannes Porn, sei des ebenfalls arretirten Jakob Porn von Eisenbach Sohn, achtzehn Jahr alt, und habe das Müllerhandwerk gelernt. Er habe als Knecht bei dem Müller in Gimbsweiler bis zum letzten Jakobstag gedient. Seither habe er bald auf dem Breitzesterhof, bald in der Heimbacher Mühle gearbeitet. Am letzten Samstag sei er mit seinem Vater von Trier auf den Breitzester gekommen.

2) Was er in Trier zu thun gehabt?

Antw. Er habe seine Mutter besucht, welche dort gefänglich sizze, und zwar wegen seinem Vater. Derselbe habe einmal durch Gendarmen arretirt werden sollen, weil er zu Grumbach durchgegangen gewesen.

3) Wo sich sein Vater bisher aufgehalten?

Antw. Er sei einmal beim Reimschbacher Müller gewesen, und wie er glaube, auch mehrmals auf dem Breitzesterhof.

4) Ob Arrestant keinen von den übrigen Leuten, die dermalen mit ihm arretirt seien, auf dem Hofe gesehen?

Antw. Keinen, als den Bergmann, welcher den nemlichen Tag, wie sie, dahin gekommen sei, und mit ihnen auf dem Heu geschlafen habe.

*Unterschrieben durch:* Porn, Müller (Friedensrichter) und Schleip (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Ruhe (PITC I.1, S. 510)

*Originaldatierung:* am dritten Frimaire zehnten Jahrs

**Nr. 292**

26. November 1801, Kusel

*Der Friedensrichter des Kantons Kusel, Müller, erläßt einen Haftbefehl gegen Johannes Porn.*

Wilbrand Müller, Juge de paix et Officier de police du canton de Cousel, arrondissement de Birkenfeld, Département de la Sarre, demeurant à Cousel, en vertu de l'article soixante et dix du code des délits et des peines, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice, de conduire à la maison d'arrêt de l'arrondissement de Birkenfeld Jean Porn, garçon meûnier, fils de Jacques Porn, autrefois demeurant dans le moulin d'Eisenbach, canton de Grumbach, maintenant sans domicile fixe et prévenu de brigandage; mandons au gardien de ladite maison d'arrêt de le recevoir, le tout en se conformant à la loi.

Requérons tous dépositaires de la force publique, auxquels le présent mandat sera notifié, de prêter main-forte pour son exécution en cas de nécessité.

*Unterschrieben durch:* Müller (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* ce cinq Frimaire, an dix

**Nr. 293**

20. Februar 1802, Köln

*Der Präsident des Kölner Spezialgerichts, Könen, verhört Johannes Porn.*

1) Frage. Ueber Namen, Alter, Stand und Wohnort?

Antw. Er nenne sich Johann Porn, achtzehn Jahre alt, Müller, zu Eisenbach wohnhaft.

2) Ob er nicht in Gesellschaft des Friedrich Schmitt auf dem Breitzesterhof arretirt worden?

Antw. Ja.

3) Was er und sein Vater mit dem erwähnten Schmitt für Geschäfte getrieben?

Antw. Keine, sondern sie hätten den Schmitt, der mit dem Bewohner der Breitzesterhof zu sprechen gehabt, zufälligerweise dort getroffen.

4) Ob er nicht den Valentin Dinhof, Adam Hartmann und Jakob Benedum kenne?

Antw. Er kenne sie weiter nicht, als seitdem sie zusammen in Arrest waren.

5) Ob er nichts von dem Nickel Kraut in der Nacht vom fünf und zwanzigsten auf den sechs und zwanzigsten Vendemiäre lezthin geschehenen Diebstahl wisse?

Antw. Nein; er wisse nicht einmal die Mühle.

6) Ob er nicht den Schinderhannes kenne?

Antw. Nein; er habe ihn nie gesehen.

7) Ob er einen Vertheidiger habe?

Antw. Nein. [ <sup>511</sup>/<sub>512</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Porn, Könen (Gerichtspräsident) und Schmitz (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 512)

*Originaldatierung:* im zehnten Jahr der Frankenrepublik, heute den ersten Ventose

**Nr. 294**

4. Juni 1802, Birkenfeld

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, verhört Johannes Porn.*

[ /513 ] 1) Denselben befragt über seinen Vor- und Zunamen, Alter, Gewerbe und Wohnort?

Antwortete er: er nenne sich Johann Porn, sei achtzehn Jahr alt, ein Müller von Profession, ohne einen gewissen Wohnort, geboren zu Osburg, habe sich vor seiner Verhaftung auf dem Breitzesterhofe aufgehalten.

2) Befragt über die Ursache seiner Verhaftung?

Antw. Daß er beschuldigt sei, den Juden zu Ulmet und den Müller auf der Streitmühle bestohlen zu haben; daß er aber keineswegs hieran einigen Antheil genommen, und ganz und gar unschuldig sei.

Hierauf wir die Identität der Person sicher gestellt, indem wir die Beschreibung davon folgendermaßen aufgenommen haben:

Ohngefähr einen Meter und fünfhundert siebenzig Millimeter groß, schwarze Haare und Augenbraunen, braune Augen, offene Stirn, mittelmäßige Nase, kleinen Mund, runden Kinn, schmales Gesicht.

*Unterschrieben durch:* Porn, Seyppel (Geschworenendirektor) und Keucker (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 512 f.)

*Originaldatierung:* im zehnten Jahr der ein und untheilbaren Frankenrepublik, den fünfzehnten Präreal

## Nr. 295

10. Juni 1802, Birkenfeld

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, verhört Johannes Porn und konfrontiert ihn mit Jakob Benedum.*

[ /515 ] 1) Frage: Ueber seinen Vor- und Zunamen, Alter, Gewerb, und Wohnort?

Antwort: Er nenne sich Johannes Porn, sei achtzehn Jahr alt, ein Müller von Profession ohne beständigen Wohnort, gebürtig von Osburg.

2) Wann er von seinem Geburtsort weggegangen sei?

Antw. Ohngefähr in seinem sechsten Jahre; von da sei er mit seinem Vater nach Buweiler gegangen, welcher in besagtem Ort Kantons Wadern eine Mühle gepachtet habe; allein, als sie an besagten Ort gekommen, habe der alte Pächter der Mühle nicht abziehen wollen, welches seinem Vater genöthigt hätte, eine andere Wohnung zu miethen; die fragliche Mühle gehöre verschiedenen [ <sup>515</sup>/<sub>516</sub> ] Akersleuten von Kastenbach zu; sein Vater sei mit ihm und seiner Familie ein und ein halbes Jahr beisammen geblieben, ohne daß er bestimmt angeben könne, mit was besagte Familie ernährt worden sei, indem er damalen noch sehr jung gewesen, und auf dergleichen Sachen nicht acht gegeben habe; von da sei sein Vater mit seiner Familie auf Namborn im Kanton Tholey gegangen, um in der dasigen Mühle mit dem Pächter Jakob Schneider, dem Eigenthümer dieser Mühle zu arbeiten: daselbst sei er sieben Jahre lang geblieben; von da sei sein Vater mit seiner Haushaltung in die Mühle des Christoph Schuhmacher in Hachenbach über dem Glahn im Kanton Lauterecken gezogen, wo er anderthalb Jahre geblieben sei; von da sei er weg nach Eisenbach im Kanton Grumbach gegangen; Er habe seinen Vater immer begleitet, und ihm in seiner Profession als Müller geholfen; zu Eisenbach habe sein Vater gefuhrwerkt, und mit Pferden gehandelt, und die Müller Profession nicht mehr getrieben, welches ihn, den Antwortenden bewogen habe, nach Hachenbach zum Christoph Schuhmacher zurück zu gehen, um dorten in der Mühle zu arbeiten; zu Eisenbach sei er im Sommer ohngefähr vier Monate bei seinem Vater, und vier und ein halben Monat ohngefähr bei genanntem Schuhmacher gewesen; hiernächst habe ihn seine Mutter aufgefordert, mit ihr zurück zu gehen, um die häusliche Arbeiten zu verrichten. Der Antwortende bemerkte, daß er drei Monate ohngefähr zu Namborn beim Jakob Theines, welcher nicht zu Hause gewesen, sich aufgehalten habe; als er von diesem Theines weggegangen, sei er nach Haus, und von da nach obgenanntem Hachenbach gegangen, und von Hachenbach sei er wieder zurück nach Hause, nach Eisenbach gegangen, allwo er bis zum Herbste verblieben sei; von da sei er nach Gimbsweiler zu dem Abraham Müller, Müller in besagtem Gimbsweiler im Kanton Lauterecken gegangen, bei welchem er neun und ein halben Monat geblieben sei, bis seine Mutter vor einem Jahr arretirt worden sei, wo er denn wieder nach Eisenbach zurück gegangen sei, um für seine Schwester und seine drei andere Brüder, die alle noch viel jünger seien als er, zu sorgen; als der Bestand zu Eisenbach aus gewesen, habe sich seine Familie auf den Breitzesterhof begeben, allwo sie dem Pächter Friedrich Edinger geholfen haben, das zu seinem Hof gehörige Gut zu bauen, und daselbst sei er mit seinem Vater verhaftet worden.

3) Wie lang er mit seinem Vater auf dem Breitzesterhofe gewesen sei?

Antw. Vom Jakobstag (dem sechsten Thermidor neunten Jahres) bis zum Tage seiner Verhaftung.

4) Ob er nicht bemerkt habe, daß sein Vater sich manchmal von besagtem Hof entfernt habe?

Antw. Nein.

5) Ob sein Vater während seinem Aufenthalte auf dem Breitzesterhof nicht zu Trier gewesen sei?

Antw. Er habe seinen Vater zweimal nach Trier begleitet, um seine Mutter zu besuchen, die damalen im Justizhaus geseßen.

6) Ob sein Vater sich nicht entfernt habe, um sonst wohin zu gehen?

Antw. Daß, so viel er sich erinnere, sein Vater zu Heimbach gewesen seie, und zwar vor dem zehnten Brümär, allwo er einen Tag geblieben seie; daß er nicht wisse, weswegen er dorten gewesen seie, und daß er ihn nicht dahin begleitet habe.

7) Ob sein Vater auf dem Breitzesterhof im Kanton Cusel mit einem Gewehr versehen gewesen?

Antw. Nein.

8) Was das für Leute gewesen, die sich zu verschiedenen Zeiten auf dem Breitzesterhof eingefunden hätten?

Antw. Daß verschiedene Juden, deren Namen er nicht wisse, oftmals dahin gekommen seien, um Viehe zu kaufen.

9) Ob er keinen von jenen, die im Arresthaus gefänglich einsäßen, sich auf dem Breitzesterhof eingefunden habe?

Antw. Nein.

10) Ob er nicht vom ein und zwanzigsten auf den zwei und zwanzigsten Brümär lezthin, oder dem darauf folgenden Tage, verschiedene Männer, welche bewaffnet gewesen, gesehen habe? [ <sup>516</sup>/<sub>517</sub> ]

Antw. Nein.

11) Hierauf haben wir den Jakob Benedum vorführen lassen, und ihn über die Zeit befragt, wo er das leztemal auf dem Breitzesterhof gewesen?

Antwortete derselbe: Einige Tage vor seiner Arretirung; er seie von Adam Hartmann und Valentin Dinhof begleitet gewesen: daselbst habe er den Friedrich Schmitt angetroffen; aber weder den Porn Vater, noch Porn den Sohn habe er gesehen.

12) Hierauf haben wir den Johannes Porn befragt, wo er zur Zeit der Erscheinung dieser drei Individuen gewesen seie?

Antw. Daß er gerade einige Tage vor seiner Arretirung mit seinem Vater zu Trier gewesen seie.

13) Befragt den Benedum: Ob er niemals den Johannes Porn auf dem Breitzesterhof gesehen habe?

Antw. Ja.

14) Den Johannes Porn befragt: Warum er nicht vorhin auf die zehnte Frage eingestanden habe, daß er den Benedum auf dem Breitzesterhof gesehen habe?

Antw. Daß er sich noch nicht erinnere, denselben auf besagtem Hofe gesehen zu haben.

15) Ob ihm nichts von einer Zusammenrottirung von Räubern, die am zwei und zwanzigsten Brümär lezthin in dem Walde, genannt Baumholderloch statt gehabt habe, bekannt seie?

Antw. Daß seine Schwester und seine Brüder ihn einigemal erzählt hätten, daß die Gendarmen Räuber aus dem genannten Baumholderloch vertrieben hätten, ohne ihme jedoch die Namen dieser gedachten Räuber noch die Umstände anzugeben; daß er an besagtem Tage bei dem Abraham Müller zu Gimbsweiler gewesen seie, um Mehl zu holen, welches er durch das Zeugniß des gedachten Müllers beweisen könne.

*Unterschrieben durch:* Benedum, Porn, Seyppel (Geschworenendirektor) und Keucker (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 512 f.)

*Originaldatierung:* den ein und zwanzigsten Prärial zehnten Jahres

## Nr. 296

29. Juli 1802, Birkenfeld

*Der Regierungskommissar am Kriminalgericht des Arrondissements Birkenfeld, Ancel, verfügt die Freilassung des Johannes Porn.*

Vû la procédure instruite contre le nommé Jean Porn, fils, prévenu de brigandage;

Vû les pièces à l'appui et l'audition des témoins;

Considérant, que le soupçon qui règne contre le prévenu d'avoir été du nombre de ceux qui, le vingt-trois Brumaire, ont formé un rassemblement armé dans la forêt dite Baumholderloch;

Qu'il n'y a aucune loi qui atteigne un individu pour avoir fait partie d'un rassemblement de cette nature s'il n'est pas prouvé que cette bande ait commis quelques crimes et que les auteurs en soient parfaitement désignés,

Requiert à ce que le prévenu soit mis en liberté. [ <sup>517</sup>/<sub>518</sub> ]



*Unterschrieben durch:* Ancel (Regierungskommissar)  
*Originaldatierung:* le dix Thermidor an dix

**Nr. 297**

30. Juli 1802, Birkenfeld

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, verfügt die Freilassung des Johannes Porn.*

Vû la poursuite dirigée par le Juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Cousel contre Jean Porn, garçon meûnier, natif d'Osburg, sans domicile fixe, détenu dans la maison d'arrêt de cet arrondissement par mandat d'arrêt du cinq Frimaire dernier, et prévenu de brigandage;

Vû les conclusions du Commissaire du Gouvernement de ce jour'hui et l'article soixante-dix et deux cent dix-sept du code des délits et des peines;

Considérant, qu'il résulte de l'examen des pièces et notamment du mandat d'arrêt, que le prévenu n'a d'autres inculpations à sa charge que des présomptions qu'il ait fait partie de rassemblement des brigands du vingt-deux Brumaire dernier dans la place dite Baumholderloch; que le mot de brigandage n'énonce pas un fait précis qui puisse former un sujet d'arrestation; que par conséquent les formalités prescrites par l'article soixante-onze précité; à peine de nullité, n'ont pas été dans le mandat d'arrêt;

Considérant, qu'il n'est pas prouvé que le prévenu ait commis un fait défendu par les lois qui ont pour objet le maintien de l'ordre social et la tranquillité publique, attendu que le seul fait, qu'il ait été trouvé et arrêté avec son père Jacques Porn à la ferme de Breitzester et Frédéric Schmitt le Saxon, n'est pas un délit; et qu'il ait suivi souvent son père, prévenu de plusieurs crimes, ne prouve pas encore que le fils y ait coopéré ou participé; que la seule déposition de Catherine Braun, domestique chez Guillaume Müller, fermier d'Eschelbach à sa charge, se trouve en contradiction avec l'interrogatoire de Jean Bückler, articles cent quarante neuf et cent cinquante-un du vingt-trois Messidor dernier, qui déclare avoir été présent à la fabrication des bougies à la ferme de Breitzester; et qu'en outre le même témoin déclare, que Jean Porn a été forcé par son père de sortir avec lui, qu'il ne s'ensuit pas même qu'il ait participé à un crime dont son dit père est prévenu, attendu que chemin faisant il a pu encore s'éloigner; Par ces motifs et en vertu de l'article deux cent dix-sept précité, annule le mandat d'arrêt du cinq Frimaire dernier décerné par le juge de paix du canton de Cousel, et ordonne que le prévenu soit sur le champ mis en liberté. À quoi faire le geolier contraint, ce que faisant déchargé en se conformant à la loi.

*Unterschrieben durch:* Seyppel (Geschworenendirektor)  
*Originaldatierung:* le onze Thermidor an dix

**Nr. 298**

2. August 1802, Birkenfeld

*Der Gerichtsdienner am Kriminalgericht im Arrondissement Birkenfeld, Werry, führt den Beschluß Seyppels vom 11. Thermidor X (30.07.1802) aus.*

L'an dix, le quatorze Thermidor, en vertu de la cédula ci-jointe, je soussigné huissier du Tribunal correctionnel de l'arrondissement de Birkenfeld, demeurant à Ellweiler, patenté par la mairie d'Achtelsbach, pour la somme de seize francs sous N.º 6. dans la troisième classe, en date du vingt-sept Ventôse an dix, ai signifié ladite ordonnance à Jean Porn, garçon meûnier, natif d'Osburg, y désigné, et après la signification je lui ai [ <sup>518</sup>/<sub>519</sub> ] laissé une copie conforme, tant de ladite ordonnance que du présent acte, pour lui servir et valoir ce que de droit.

*Unterschrieben durch:* Werry (Gerichtsdienner)  
*Originaldatierung:* l'an dix, le quatorze Thermidor

**Nr. 299**

23. Oktober 1802, Birkenfeld

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, verfügt die Überstellung des Johannes Porn an das Mainzer Spezialgericht.*

Vû la poursuite d'office dirigée par le Juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Cousel contre Jean Porn, garçon meûnier, sans domicile, prévenu d'un vol de ruches à miel, et notamment le mandat d'arrêt décerné le quatorze Vendémiaire dernier;

Revû de nouveau la poursuite générale dirigée contre lui et contre son père, Jaques Porn;

Vû l'article quatre cent vingt cinq de l'interrogatoire du dix-neuf Vendémiaire dernier et la lettre du citoyen Wernher, Juge au Tribunal spécial de Mayence, du vingt-quatre Vendémiaire dernier, réclamant ledit Porn.

Vû les conclusions du Commissaire du Gouvernement du dix-sept du même mois;

Considérant, que la poursuite relative à la ruche à miel est du ressort du Tribunal correctionnel, et que la complicité dans le crime de l'assassinat de Lœb de Sœdern, commis la nuit du dix-huit au dix-neuf Fructidor de l'an neuf, accompagné d'effraction et de vol, dont actuellement Jean Porn est inculpé, tant par les dépositions de Catherine Braun que par ledit article dans l'interrogatoire précité, est du grand criminel et soumis à la juridiction du Tribunal d'exemption créé par l'arrêté du vingt-deux Prairial dernier; que par conséquent d'après le grand principe de jurisprudence criminelle, le délit majeur suspend celui du ressort de la police correctionnelle;

Considérant, qu'il est essentielle d'ajouter à la présente poursuite celle commune à Jacques et Jean Porn;

Par ces motifs, suspend la poursuite intentée contre ledit Jacques Porn à l'égard du vol de ruches à miel, en renvoie au préalable le prévenu et les pièces de poursuite pardevant le Tribunal spécial de Mayence en état d'arrestation, pour y être statué à son égard, relativement à l'assassinat de Sœdern, ce que de droit, et sauf audit Tribunal de le faire restituer à la maison d'arrêt de cet arrondissement en cas d'acquiescement.

Ordonne en conséquence que ledit prévenu soit extrait de la maison d'arrêt de cet arrondissement et conduit sous honne et sûre escorte devant le Tribunal spécial de Mayence, le tout à la diligence du Commissaire du Gouvernement. [ <sup>519</sup>/<sub>520</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Seyppel (Geschworenendirektor)

*Originaldatierung:* le premier Brumaire an onze

### **Nr. 300**

*26. Oktober 1802, Birkenfeld*

*Der Nationalgendarm Didelon beauftragt die Nationalgendarmen Charles und Guillaume, Johannes Porn nach Oberstein zu bringen.*

En conséquence de l'ordonnance rendue le premier Brumaire an onze par le Directeur du Jury de l'arrondissement de Birkenfeld, contre le nommé Jean Porn, prévenu d'assassinat, et vû l'ordre du citoyen Mortier, lieutenant commandant la gendarmerie de cet arrondissement.

Il est ordonné aux gendarmes Charles et Guillaume de cette résidence, d'extraire de la maison d'arrêt ce cette commune, et de conduire demain quinze Brumaire à la brigade d'Oberstein le nommé Jean Porn, garçon meûnier, sans domicile, prévenu d'assassinat, lequel est dirigé sur le Tribunal spécial à Mayence.

Les gendarmes chargés de son escorte prendront toutes les précautions autorisées par la loi pour s'assurer de sa personne, dont ils seront personnellement responsables en cas d'évasion, conformément à la loi du quatre Vendémiaire an dix.

*Unterschrieben durch:* Didelon (Brigardier)

*Originaldatierung:* le quatre Brumaire an onze

### **Nr. 301**

*7. November 1802, Oberstein*

*Der Nationalgendarm Horele beauftragt die Nationalgendarmen Croiseau und Legrand, Johannes Porn nach Kirn zu bringen.*

Il est ordonné aux gendarmes Croiseau et Legrand d'extraire ce jourd'hui de la maison de dépôt de ce lieu le nommé Jean Porn, prévenu d'assassinat, pour le conduire à la brigade de Kirn; ils prendront toutes les mesures que la loi met en leur pouvoir pour assurer de sa personne, dont ils demeurent responsables.

*Unterschrieben durch:* Horele (Maréchal des logis)  
*Originaldatierung:* le seize Brumaire, an onze

### **Nr. 302**

*8. November 1802, Kirn*

*Der Brigadier der Nationalgendarmerie Kirn, Adam, beauftragt zwei Nationalgendarmen, Johannes Porn nach Sobernheim zu bringen.*

Il est ordonné aux deux gendarmes, les premier à marcher, d'extraire ce jourd'hui de la maison de dépôt de ce lieu le nommé Jean Porn, prévenu d'assassinat, pour le conduire à la brigade de Sobernheim; ils prendront toutes les mesures que la loi met en leur pouvoir pour s'assurer de sa personne, ont ils demeurent responsables.

*Unterschrieben durch:* Adam (Brigadier)  
*Originaldatierung:* le dix-sept Brumaire, an onze

### **Nr. 303**

*14. November 1802, Mainz*

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung des Johannes Porn.*

L'an onze de la République française, le 23 Brumaire, a été conduit dans la maison de force, le nommé Jean Porn, d'Osbourg, prévenu de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, et écroué dans le registre de geole.

En foi de quoi le présent a été délivré par le soussigné concierge. [ <sup>520</sup>/<sub>521</sub> ]

*Unterschrieben durch:* König (Gefängniswärter)  
*Originaldatierung:* l'an onze de la République française, le 23 Brumaire

### **Nr. 304**

*14. November 1802, Mainz*

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör des Johannes Porn.*

Vû par nous Président du Tribunal spécial du Département du Mont-Tonnerre, les pièces e la procédure contre Jean Porn d'Osburg, prévenu de complicité avec Jean Bückler fils;

Vû aussi l'ordonnance du Directeur du jury de Birkenfeld en date du 1<sup>er</sup> du présent mois, en vertu de laquelle le prévenu a été conduit dans les prisons du Tribunal spécial;

Vû enfin le reçu du gardien de la maison de justice en date de ce jourd'hui;

Nous avons commis, en conformité de l'article 23. tit. 3. de la loi du 18. Pluviôse an 9, le citoyen Wernher, Juge au Tribunal spécial, pour interroger ledit prévenu et procéder à son égard ainsi qu'il appartiendra.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)  
*Originaldatierung:* le 23. Brumaire an XI

**Nr. 305**

26. Februar 1803, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Rebmann, ordnet die Verlegung von Nikolaus Eckard, Karl Gabel, Philipp Klein, Gustav Müller, Johannes Müller Vater, Peter Petry Sohn, Johannes Porn, Johann Nikolaus Wagner, Peter Weber und Philipp Weber an.*

Vû par nous Georges Frédéric Rebmann, Juge au Tribunal d'appel séant à Trèves et Président du Tribunal criminel du Département du Mont-Tonnerre, les différens jugemens en vertu desquels plusieurs prévenus de complicité avec Jean Bückler fils dit Schinderhannes, ont été mis en liberté ou renvoyés devant d'autres Tribunaux, et que parconséquent une dislocation dans les prisons du Tribunal spécial est devenue nécessaire;

Nous avons ordonné, que les prévenus de complicité avec ledit Jean Bückler, fils, ci-après dénommés, seront transférés de la manière qui suit, savoir:

De la maison de force en celle de justice,

- 1.° Pierre Petry, fils du nommé Schwarze-Peter, natif de Hüttgeswasen.
- 2.° Jean Porn fils, natif d'Osburg.
- 3.° Pierre Weber de Lettweiler.
- 4.° Nicolas Ekard de Hochstetten.
- 5.° Philippe Weber de Lettweiler.
- 6.° Jean Müller dit le vieux Müllerhannes, natif de Kinderbeuren.
- 7.° Gustave Müller de Lettweiler.

De la maison de correction en celle de justice,

- 1.° Philippe Klein dit Husaren-Philippe de Dickesbach, et
- 2.° Jean Nicolas Wagner de Sonschied.

De la maison de justice en celle de correction.

Charles Gabel de Veitsroth.

Requérons le citoyen Süß, Huissier du Tribunal, de mettre la présente à exécution, à quel effet il devra se faire accompagner d'un nombre suffisant de gendarmes, qui lui prêteront main-forte au cas de besoin.

*Unterschrieben durch:* Rebmann (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le sept Ventôse an onze

**Nr. 306**

27. Februar 1803, Mainz

*Der Gerichtsdienner am Mainzer Spezialgericht, Süß, führt den Beschluß Rebmanns vom 7. Ventôse XI (26.02.1803) aus.*

Cejourd'hui huit Ventôse de l'an onze de la République française, une et indivisible, en vertu de l'ordonnance du citoyen Rebmann, Président des Tribunaux criminel et spécial du Département du Mont-Tonnerre, en date du jour d'hier, je Nicolas Henry Süß, Huissier audiencier, immatriculé au susdit Tribunal criminel, patenté le quatorze Pluviôse dernier en troisième classe par la Mairie de Mayence, y demeurant soussigné, ai transféré de la maison de force en celle de justice à Mayence les nommés, 1. Pierre Petry fils du nommé Schwarze-Peter, natif de Hüttgeswasen; 2. Jean Porn fils, natif d'Osburg; 3. Pierre Weber de Lettweiler; 4. Nicolas Ekard de Hochstetten; 5. Philippe Weber de Lettweiler; 6. Jean Müller dit le vieux Müllerhannes, natif de Kinderbeuren; 7. Gustave Müller de Lettweiler, [ <sup>521</sup>/<sub>522</sub> ] et les ai laissés à la garde du citoyen Adolphe Bernard, gardien de la maison de justice. De la maison de justice j'ai transféré dans celle de correction à Mayence le nommé Charles Gabel de Veitsroth, et l'ai laissé à la garde du citoyen Kamp, gardien de la maison de correction. Enfin de la maison de correction j'ai transféré dans celle de justice les nommés Philippe Klein dit Husaren-Philippe de Dickesbach, et Jean Nicolas Wagner de Sonschied, et les ai laissés à la garde du susdit Adolphe Bernard; les décrous et écrous sur les registres desdits geoliers préalablement faits.

*Unterschrieben durch:* Süß (Gerichtsdienner)

*Originaldatierung:* huit Ventôse de l'an onze

**Nr. 307**

15. November 1802, Mainz

Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Porn.

[ /525 ] 1) Frage: Welches ist euer Name, Vorname, Alter, Gewerbe und Wohnort?

Antwort: Ich heiße Johannes Porn, bin ohngefähr neunzehn Jahre alt, gebürtig von Osburg, im Trierer Arrondissement, Saar-Departements, Mühlknecht, ohne beständigen Wohnort.

2) Wo habt ihr euch im Herbst des verflossenen Jahrs aufgehalten?

Antw. Auf dem Breitzesterhof.

3) Seid ihr in dem Laufe des Monats Fruktidor neunten Jahrs beständig auf bsagtem Hof geblieben?

Antw. Nein, ich bin mehrermale nach Trier gegangen, um meine Mutter welche allda gefangen war zu sehen: ich gieng auch etlichemal nach Gimbsweiler und Heimbach, wo ich als Mühlknecht arbeitete.

4) Kennet ihr den Namens Adam Hartmann, Glaser von Ruhsberg?

Antw. Ja, ich habe seine bekantschaft vergangenes Jahr in den Gefängnissen zu Birckenfeld gemacht.

5) Habt ihr ihn niemaal auf dem Breitzesterhof gesehen?

Antw. Nein.

6) Kennet ihr den Namens Bückler den sogenannten Schinderhannes?

Antw. Nein.

7) Erinneret ihr euch nicht, daß besagter Adam Hartmann und Schinderhannes mit zween andern Kameraden vorigen Herbst auf dem Breitzesterhof waren?

Antw. Nein.

8) Erinneret ihr euch nicht, daß zur nemliche Zeit ihr mit eurem Vater und Friedrich Schmitt dem sogenannten Sachs euch auf besagten Breitzesterhof befunden habt?

Antw. Nein.

9) Ihr kennet doch besagten Friedrich Schmitt?

Antw. Ich habe ihn in den Gefängnissen zu Cölln gesehen.

10) Habt ihr ihn dann niemaal auf besagtem Breitzesterhof gesehen?

Antw. Ich habe ihn niemaal als im Augenblick meiner Verhaftung allda gesehen, welche im November des Jahrs achtzehn hundert eins auf besagtem Breitzesterhof statt hatte.

11) Habt ihr niemaal von dem an dem Bürger Mendel Løb Jud zu Södern verübten Raub und Meuchelmord gehört?

Antw. Ich habe es durch das öffentliche Gerücht gehört.

12) Wo waret ihr dann zur Zeit als besagter Diebstahl begangen worden ist?

Antw. Ich erinnere mich dessen nicht mehr.

13) Wo glaubt ihr dann, zur besagten Zeit gewesen zu seyn?

Antw. Ich weiß nichts hierauf zu antworten.

14) Erinneret ihr euch nicht, daß zu besagter Zeit, Fremde mit Glasers-Adam auf genannten Hof gekommen sind welche durch die Frau Edinger, Wachs zu Baumholder haben holen lassen?

Antw. Ich weiß nichts davon.

15) Seid ihr nicht mit Glasers-Adam, den Fremden, die Schinderhannes, Müllerhannes, und Georg Friedrich Schulz waren, wie auch mit eurem Vater und Friedrich Schmitt dem sogenannten Sachsen von besagtem Hof fort gegangen, in der Absicht den Juden von Södern zu berauben?

Antw. Nein. [ <sup>525</sup>/<sub>526</sub> ]

16) Müßt ihr nicht vielmehr eingestehen, daß ihr alsobald einigen Widerwillen, Antheil an diesem Verbrechen zu nehmen, gezeigt habt, und daß ihr durch euren Vater und die übrigen Mitschuldigen gezwungen wurdet, fortzugehen?

Antw. Nein, ich weiß nichts davon.

17) Habt ihr nicht unterwegs vom Breitzesterhof nach Södern, in einem Wirthshaus zu Gimbsweiler angehalten?

Antw. Ich weiß nichts davon.

18) Als ihr bei Södern angekommen seid, ist nicht Schinderhannes und Friedrich Schmitt zuerst in das Dorf gegangen, um die Eigenheiten des Hauses, daß ihr bestehlen wolltet, auszukundschaften?

Antw. Ich weiß nichts davon.

19) Nach der Rückkehr dieser zween Individuen, habt ihr euch nicht bei der Mühle eines Balken bemächtigt; seid ihr nicht auf die neben dem Dorf gelegenen Wiesen gegangen, und habt ihr nicht da die

Wachslichter angezündet, mit welchen ihr ins Dorf gezogen, indem ihr gerade gegen das Haus der Juden gegangen seid?

Antw. Ich weiß nichts davon.

20) Nachdem eure Anstrengungen, die Thür des Juden einzustossen vergeblich waren, habt ihr nicht euren Angriff gegen den Laden gerichtet, und nachdem es euch endlich gelungen ist selbigen einzustossen, hat nicht einer von euch durch einen Schuß den Juden welcher sich mit einer Art in der Hand eurem Eingang entgegen setzte, getödtet?

Antw. Ich weiß nichts davon.

21) Seid ihr nicht nach vollbrachtem Diebstahl mit den andern bis in die Gegend von Birckenfeld gegangen, allwo ihr sie verließet, um eure damals in besagter Stadt verhaftete Mutter zu besuchen?

Antw. Ich weiß nichts davon.

22) Habt ihr nicht acht Tage nachher euern Antheil des Raubes zu Södern, unter einem Zaun bei dem Breitzesterhof versteckt?

Antw. Nein.

23) Habt ihr dann niema von besagtem Diebstahl gesprochen, wann ihr auf dem Breitzesterhof waret?

Antw. Ich weiß nichts davon.

24) Habt ihr nicht acht Tage nach besagtem Diebstahl in dem Speißzimmer des Pächters des besagten Hofes in Gegenwart des genannten Pächters, seiner Frau, eures Vaters und des Friedrich Schmitt von diesem Verbrechen gesprochen: hat nicht einer von euch gesagt: „Es ist doch grausam, wie wir den Juden zu Södern umgegangen.“ Worauf ein anderer geantwortet hat: Es war noch viel erschrocklicher zu sehen, wie wir mit den brennenden Wachslichtern ins Dorf gezogen sind“?

Antw. Ich weiß nichts davon.

25) Kennet ihr die Namens Catharina Braun, ehemals Dienstmagd auf dem Breitzesterhof?

Antw. Ja.

26) Was würdet ihr dann antworten, wann diese Magd euch ins Angesicht behaupten würde, daß ihr an dem Tag des Diebstahls zu Södern, den Breitzesterhof mit Schinderhannes, Müllerhannes, Georg Friedrich Schulz, Friedrich Schmitt, Glasers-Adam von Ruhsberg und eurem Vater verlassen habt?

Antw. Ich würde antworten, daß sie eine Lügnerin sei.

27) Ich bemerke euch, daß ausser der Aussage der besagten Zeugin, die That des Diebstahls und der Antheil, welchen ihr daran genommen habt, durch eure Mitschuldigen eingestanden ist; ich ermahne euch ihrem Beispiel zu folgen, und das Gericht nicht länger zu belügen?

Antw. Da ich bei diesem Verbrechen nicht geholfen habe, so kann ich nichts gestehen.

Nachdem man dem Angeklagten gegenwärtiges Verhör vorgelesen und auf deutsch ausgelegt worden, erklärte er, daß solches treulich niedergeschrieben ist, Wahrheit enthält, und hat mit uns obengenanntem Richter und Commis-Greffier unterschrieben. [ <sup>526</sup>/<sub>527</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Porn, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 522–524)

*Originaldatierung:* den 24ten Brümär eilften Jahrs

### **Nr. 308**

22. April 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Porn und ernennt dessen Verteidiger.*

28) Habt ihr eurem Verhör noch etwas hinzuzusezen?

Antw. Nein.

29) Habt ihr euch schon einen Vertheidiger gewählt?

Antw. Nein, aber ich bitte, mir den Bürger Parcus zu ernennen.

Wir obengenannter Richter haben demnach dem Beschuldigten den Bürger Parcus, Rechtsfreund zu Mainz, als Vertheidiger ernannt; und nachdem man demselben Gegenwärtiges vorgelesen, und auf deutsch erklärt hatte, sagte er, daß alles getreulich niedergeschrieben sei, und unterzeichnete mit uns und dem Commis-Greffier.

*Unterschrieben durch:* Porn, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

Übersetzung durch: Pierre (PITC I.1, S. 524)  
 Originaldatierung: vom zweiten Floreal eilften Jahrs

**Nr. 309**

6. Dezember 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Johannes Porn mit Catharina Braun.*

[ /528 ] Nachdem besagte Braun aufgefordert worden war, zu sagen, ob sie den hier gegenwärtigen Menschen kenne.

Antwortete sie: Es sei Johannes Porn, Sohn des Jakob Porn; daß es der nemliche sei, welcher gewöhnlich auf dem Breitzesterhof sich aufgehalten hatte; daß er's sei, der mit dem Schinderhannes, seinen zween Kameraden, seinem Vater Jakob Porn, Friedrich Schmitt und Glasers-Adam von besagtem Hof fortgegangen wäre. Daß er den Montag nach ihrem Fortgehen wieder gekommen, und in dem Speißzimmer des Pächters Edinger gegenwärtig gewesen sei, als man das Gespräch führte: daß es doch grausam war, auf welche Art man mit dem Jud zu Södern umgegangen sei. Worauf ein anderer geantwortet hat: Daß es noch viel erschrecklicher zu sehen war, wie sie mit den brennenden Wachslichtern in das Dorf gezogen.

Nachdem besagter Angeklagter aufgefordert war zu antworten:

Sagte er, daß er zwar das ihm vorgestellte Mädchen für die Namens Catharina Braun, ehemals Dienstmagd bei dem Pächter Edinger auf besagtem Breitzesterhof wohl kenne, daß aber alles was sie gegen ihn ausgesagt, Lügen seien.

Nachdem besagtem Angeklagten sowohl als genannter Zeugin ihre Erklärungen vorgelesen und auf deutsch ausgelegt worden waren, erklärten dieselben, daß solches treulich niedergeschrieben sind, und als besagte Braun erklärte nicht schreiben zu können, hat besagter Porn mit uns obengenanntem Richter und Commis-Greffier unterschrieben.

Unterschrieben durch: Porn, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
 Übersetzung durch: Pierre (PITC I.1, S. 527)  
 Originaldatierung: den fünfzehnten Tag des Monats Frimäre im eilften republikanischen Jahr

**Nr. 310**

6. Dezember 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Johannes Porn mit Johannes Bückler Sohn.*

[ /529 ] Heute den fünfzehnten Tag des Monats Frimäre im eilften republikanischen Jahr, haben wir obengenannter Richter, nachdem obenbesagte Zeugin aus dem Zimmer gelassen worden, den Namens Johannes Bückler sogenannten Schinderhannes eingelassen, und aufgefordert zu sagen, ob er den ihm gegenwärtigen Menschen kenne;

Worauf er erklärte: Daß es Johannes Porn, Sohn des Jakob Porn sei, welchen er in dem Breitzesterhof angetroffen habe, welcher besagten Hof, mit ihm, Johannes Müller, Georg Friedrich Schulz, seinem Vater Jakob Porn, Friedrich Schmitt und Glösers-Adam um den Diebstahl zu Södern zu begehen verlassen hatte. Daß er wirklich diesem Verbrechen beigewohnt, und sie bei dem Rückzug in der Gegend von Brickenfeld, um seine damals in diesem Ort verhaftete Mutter zu besuchen, verlassen hatte.

Nachdem besagter Porn zur Antwort aufgefordert war;

Sagte er: Daß er den wirklich gegen ihn aussagenden Menschen nicht kenne, und daß alles was er gegen ihn sagte, nichts als Lügen wären.

Unterschrieben durch: Bückler, Porn, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
 Übersetzung durch: Pierre (PITC I.1, S. 528)  
 Originaldatierung: den fünfzehnten Tag des Monats Frimäre im eilften republikanischen Jahr

## XVI. Philipp Klein

**Nr. 311**

5. Dezember 1802, Kleinich

*Der Bürgermeister von Morbach, Geller, unterrichtet den Friedensrichter des Kantons Bernkastel, Haubs, über die Festnahme des Philipp Klein.*

Auf unserm gemeinschaftlichen Streifzuge mit den Polizeigarden des Kantons Bernkastel haben Wir, nachdem letztere uns die nähere Untersuchung und Streifereien auf verdächtiges Gesindel übertragen hatten, unsre Nachstellungen und nöthig scheinende Polizei Maaßregeln in dem diesseitigen Kanton und angränzenden Mairien fortgesetzt. Aus dem Vernehmen des diesseitigen Kantons hatte ich in Erfahrung gebracht, daß in der Gegend von Kleinnig oder weiter Grommenau hinzu sich ein Mensch ohne Heimath und schon einmal vom Tribunal zu Birckenfeld verurtheilet, auch wirklich schon zur Verhaftung abgeführt, aufhalten solle, welchem auf die Spur zu gehen ich mir zur Pflicht achtete.

Es gelang mir, ihn zu Grommenau auf die Spur zu kommen, und ihn in einem Hause ausfündig zu machen, wo ich ihm seinen Paß samt übrigen Papieren abforderte; da mir dieselben verdächtig schienen, und besonders sich darunter ein Aktenstück vorfand, welches mir aus einem Arresthaus herzurühren schien, und wegen Unkündigkeit der französischen Sprache nicht genau zu unterscheiden wußte, er sich übrigens erklärte, wirklich durch siebenzehn Monate gefänglich gesessen zu haben, so habe ich denselben mit nach Kleinnig hin begleitet, wo ich dann mit Hülfe des dasigen Pfarrers wahrnahm, daß sein vermeintlicher Paß nichts anders, als seit dem ersten Vendemiäre erlassener Entlassungsschein aus dem Verhafthaus von Gand sei. [ <sup>529</sup>/530 ]

Da nun derselbe von Wickenrath ausser dem hiesigen und Rhauner Kanton in der Mairie Hottenbach gebürtig, und sich bisher mit keinem gültigen Paß versehen hat, so glaubte ich pflichtmäßig denselben, vermöge der dem Art. 248. Seite 150. der Fortsetzung der Verwaltungsordnung vom ersten Thermidor 6ten Jahrs angehängte Note anhalten zu müssen.

Indem nun es der zu Zelting begangene Kirchenraub erheischt, daß von Seiten der angränzenden Mairien die größtmöglichste Vorsicht und schärfste Nachspürungen angestrengt werden müssen, um diesen vermessenen Frevler auf die Spur zu gelangen;

So habe ich den erwähnten sogenannten Philipp Klein ihnen zu fernerer Untersuchung überliefert und sie auf den Art. 6. des 3ten Titel des Geseztes vom 10ten Vendemiäre vierten Jahrs andurch aufmerksam machen wollen. Bemerke Ihnen noch schließlich, Bürger Friedensrichter, daß der Verhaftete sich zu Kleinig bei seiner Verhaftung mit den Ausdrücken zu äußern erwähnte, daß, „wenn hoffentlich bald wieder eine andere Zeit eintreffe, man dergleichen Nachstellungen zu rächen wissen werde“: mit Anschließung seiner bei sich gehaltenen Papieren grüße Sie mit Achtung.

*Unterschrieben durch:* Geller (Maire)

*Originaldatierung:* den 14ten Frimaire eilften Jahrs

**Nr. 312**

8. Dezember 1802, Bernkastel

*Der Friedensrichter des Kantons Bernkastel, Haubs, beschließt, Philipp Klein zu verhören.*

Considérant que le nommé Philippe Klein arrêté à Grommenau, canton de Rhaunen, natif de Wickenroth, canton de Herrstein, voyageant sans passeport et sans domicile connu, paraît avoir été pris par des gardes de police, comme pouvant délivrer des renseignements, s'il en échoit, sur le vol commis dans l'église de Zelting, pendant la nuit du 12. au 13. de ce mois;

Considérant que c'est un devoir sacré d'accueillir tous éclaircissemens possibles;

Statuons de procéder à l'interrogatoire dudit Klein à l'heure quelconque de sa comparation, et invitons le citoyen Geller, Maire susdit de faire exécuter son ordre, et de faire amener la personne d'icelui, aussitôt qu'il sera possible.



*Unterschrieben durch:* Haubs (Friedensrichter)  
*Originaldatierung:* cejourd'hui dix-sept Frimaire an onze

**Nr. 313**

*16. Dezember 1802, Kirn*

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, erstellt zusammen mit den Bürgern Christian Doll und Johann Prestinari ein Verzeichnis der Ermittlungsakten, die bei Philipp Klein sichergestellt wurden.*

Inventaire des papiers dont Philippe Klein dit Husaren-Philippe s'est trouvé saisi, dressé en conformité de l'article 21. de la loi du 18. Pluviôse an 9, par nous officier de police judiciaire du canton de Kirn en présence des citoyens Chrétien Doll et Jean Prestinari:

N.º 1) Certificat de mise en liberté du prévenu, délivré par le Commandant de la maison de détention de l'Escaut le 1.<sup>er</sup> Vendémiaire an 11.

N.º 2) Certificat délivré par le Conseiller municipal de Dickesbach.

N.º 3) Idem délivré par l'agent de Niederalben.

N.º 4) Idem délivré par le curé de Sesweiler.

N.º 5) Idem délivré par l'adjoint de Niederalben.

N.º 6) Idem délivré par le curé de Sesweiler.

N.º 7) Idem délivré par le curé de Weierbach.

N.º 8) Idem délivré par le curé de Wickenroth.

Duquel inventaire nous avons donné copie au prévenu conformément à la loi. Le prévenu a déclaré ne savoir signer. [ <sup>530</sup>/<sub>531</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Becker (Friedensrichter), Doll, Prestinari und Siegel (Gerichtsschreiber)  
*Originaldatierung:* le 25. Frimaire, an 11

**Nr. 314**

*23. September 1802, Gand*

*Entlassungsbestätigung für Philipp Klein aus dem Gefängnis in Gent*

Je soussigné Commandant de la maison de détention du Département de l'Escaut, déclare que le nommé Philippe Klein, natif de Wickenroth, domicilié à Dickesbach (Sarre) âgé de 34. ans, journalier de profession, condamné par le Tribunal de 1<sup>re</sup> instance de Birkenfeld le vingt-huit Messidor an neuf, mis à exécution le 6. Fructidor an 6, à un emprisonnement d'une année et aux frais, a été mis en liberté cejourd'hui, étant resté un mois au-delà de son terme pour les frais, ne les ayant pas acquittés.

*Unterschrieben durch:* Pawrossau (pour le Commandant)  
*Originaldatierung:* 1.<sup>er</sup> Vendémiaire de l'an onze

**Nr. 315**

*17. Februar 1801, Dickesbach*

*Leumundszeugnis für Philipp Klein von der Gemeinde Dickesbach*

Vorzeugniß dieses von Philipp Klein, gebürtig zu Wieckert: daß er hier in Dickesbach ein Jahr unser Feldschütz gewesen ist, so attestiren wir ihm, daß er sein Amt treulich verrichtet hat, und daß er und seine ganze Haushaltung sich fromm und ehrlich gehalten haben, und daß keine Klage über sie gekommen ist; welches mit der Wahrheit attestirt wird:

*Unterschrieben durch:* Schon (Munizipalrath), Allenbacher und Hahn  
*Originaldatierung:* den 28ten Pluvios 9ten Jahres

**Nr. 316**

28. Januar 1801, Niederalben

*Leumundszeugnis für Philipp Klein von der Gemeinde Niederalben*

Verzeichniß dieses von Philipp Kleinfeld, daß er hier in Niederalben ein Jahr unser Feldschütz gewesen ist, so attestiren wir ihm, daß er sein Amt treulich verrichtet hat, und daß er und seine ganze Haushaltung sich fromm und ehrlich gehalten haben, und daß keine Klage über sie gekommen ist.

*Unterschrieben durch:* Neu (Munizipalagent)  
*Originaldatierung:* den 13ten Pluvios im 8ten Jahr

**Nr. 317**

8. November 1793, Seesweiler

*Leumundszeugnis für Catharina Schüßler von der Pfarrei Seesweiler*

Catharina Schüßlerin, welche sich bei ihrem Schwager, dem hiesigen Feldschützen, nun beinahe zwei Jahre aufgehalten, ist während dem, so oft die hiesige Jugend kommuniziert hat, ebenfalls zum h.[eiligen] Abendmahl gegangen, welches ihr auf Begehren attestirt werden kann. [ <sup>531</sup>/<sub>532</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Troß (evangelisch-lutherischer Pfarrer)  
*Originaldatierung:* den 8ten November 1793

**Nr. 318**

5. Dezember 1798, Niederalben

*Leumundszeugnis für Philipp Klein von der Gemeinde Niederalben*

Hiermit wird attestirt, daß die Gemeinde Niederalben Philipp Klein, welcher sich in Dickesbach aufgehalten, für einen Feldschützen gedint haben, und will die Weihnachten in seinen Dienst treten.

*Unterschrieben durch:* Grill (Adjunkt)  
*Originaldatierung:* den 5ten Dezember 1798

**Nr. 319**

4. Juli 1794, Seesweiler

*Heiratsbestätigung für Philipp Klein und Catharina Schüßler*

Anno 1793 den 26ten November ist allhier nach eingebrachtem Kopulationsschein Philipp Klein, mit Katharina Schüßlerin kopulirt worden.

*Unterschrieben durch:* Troß (evangelisch-lutherischer Pfarrer)  
*Originaldatierung:* den 4ten Juli, 1794

**Nr. 320**

26. Oktober 1793, Weierbach

*Geburts- und Taufbescheinigung für Catharina Schüßler*

Maria Catharina, des Johann Peter Schüßlers und der Apollonia Elisabetha Tochter, ward zu Göttschied geboren im Jahr 1775 den 5ten November und den 7ten ejusdem getauft.

Ihre Gevattern waren 1) Peter Kulmann, der Hirt von Göttschied, 2) Jakob Heinz, Gemeindsmann von Göttschied, 3) Maria Katharina Johanna Reissen, Gerichtsschöffen zu Göttschied Hausfrau.

Also extrahiret aus dem St. G. Weierbacher Kirchenbuch.

*Unterschrieben durch:* Lichtenberger

*Originaldatierung:* den 26ten October 1793

**Nr. 321**

*10. November 1793, Wickenrodt und Herrstein*

*Geburts- und Taufbescheinigung sowie Leumundszeugnis für Philipp Klein*

Den 30. April ist allhier Heinrich Kleinen, einem fremden Manne, von seinem Weibe Maria Margaretha ein Sohn gebohren, den 4ten Mai getauft und genannt worden Philipp Jakob. Taufzeugen: Jakob Keller, Philipp Müller, Maria Dorothea, des Joh. Schönborns Frau, und Catharina Stumpin.

Die Frau, Sohn Philipp Klein und Tochter haben zweimal zu Mörschied kommuniziert.

Gott leite sie ferner zu ihrem Heil nach Jesu Christ!

*Unterschrieben durch:* Simon (Pfarrer in Wickenrodt) und Schmidt (Pfarrer in Weierbach)

*Originaldatierung:* den 10ten November 1793

**Nr. 322**

*18. Dezember 1802, Kirn*

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Philipp Klein.*

1) Gefragt um seinen Namen, Alter, Stand und Wohnort?

Antw. Er nenne sich Philipp Klein, 34 Jahr alt, ohne festen Wohnsitz, und sei ein Tagelöhner; er sei ehemals Feldschütz zu Diclesbach im Kanton Grumbach gewesen.

2) Ob man ihn auch nicht Husaren-Philipp nenne?

Antw. Ja.

3) Ob er den Schinderhannes kenne?

Antw. Ja, er habe ihn schon gesehen, übrigens aber keine Gemeinschaft mit ihm gehabt. [ <sup>532</sup>/<sub>533</sub> ]

4) Schinderhannes habe zu Mainz behauptet, daß Klein mit dabei gewesen sei, als in der Nacht vom 20ten auf den 21ten Nivos 8ten Jahres der Müller Horbach geplündert und Riegel zu Ozweiler todt geschossenen worden sei?

Antw. Wenn Schinderhannes dieses behauptet, so sei er ein Lügner.

*Unterschrieben durch:* Becker (Friedensrichter) und Siegel (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Becker (PITC I.1, S. 533)

*Originaldatierung:* vingt-cinq Frimaire an onze

**Nr. 323**

*18. Dezember 1802, Kirn*

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verfügt die Überstellung von Philipp Klein an das Mainzer Spezialgericht.*

Vù l'interrogatoire de Philippe Klein dit Husaren-Philippe, sans profession et domicile fixe;

Attendu qu'un vol à force ouverte a été commis au moulin du citoyen Horbach, canton de Grumbach, Département de la Sarre;

Que dans la nuit du 20. au 21. Nivôse an 8, un assassinat e été commis sur la personne de Pierre Riegel, cultivateur à Ozweiler, canton de Grumbach, Département de la Sarre; que ces délits sont de nature à emporter peine afflictive, et que Philippe Klein dit Husaren-Philippe est prévenu par les aveux de Jean Bückler dit Schinderhannes, d'être complice de ces crimes.

Usant du pouvoir qui nous est attribué par l'article vingt-deux de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf, nous mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice, de saisir et conduire dans les prisons de Tribunal spécial établi à Mayence, Département du Mont-Tonnerre, ledit Philippe Klein dit Husaren-Philippe, sans profession et domicile fixe, et de porter au Greffe dudit Tribunal spécial les pièces qui doivent accompagner l'envoi du prévenu conformément à l'art. 18 de la loi précitée.

Requérons tous dépositaires de la force publique de prêter main-forte en cas de nécessité, pour l'exécution du présent mandat. [ <sup>533</sup>/<sub>534</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Becker (Friedensrichter)  
*Originaldatierung:* le 27. Frimaire an 11

### Nr. 324

23. Dezember 1802, Mainz

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Kamp, bestätigt die Einlieferung des Philipp Klein.*

L'an onze de la République française, le 2 Nivôse, a été conduit dans la maison de correction le nommé Philippe Klein, de Wickenrod, prévenu de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, et écroué dans le registre de geole.

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge.

*Unterschrieben durch:* Kamp (Gefängniswärter)  
*Originaldatierung:* l'an onze de la République française, le 2 Nivôse

### Nr. 325

23. Dezember 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör des Philipp Klein.*

Vû l'ordonnance du Juge de paix du canton de Kirn, Département de Rhin et Moselle, en date du 27. Frimaire dernier par laquelle le nommé Philippe Klein dit Husaren-Philippe a été traduit devant le Tribunal spécial du Département du Mont-Tonnerre comme complice de Jean Bückler dit Schinderhannes;

Vû le certificat du concierge de la maison de justice établie en celle de correction en date de ce jour'hui, constatant l'écrou du susdit Philippe Klein dans icelle.

Vû l'art. 23. du Tit. 3. de la loi du 18. Pluviôse an 9;

A commis et commet le citoyen Wernher, Juge, pour interroger ledit prévenu et instruire contre lui ainsi qu'il appartiendra.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)  
*Originaldatierung:* le 2. Nivôse, de l'an onze

### Nr. 326

24. Dezember 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Philipp Klein.*

[ <sup>536</sup>/<sub>537</sub> ] 1) Frage: Welches ist euer Name, Vorname, Alter und Wohnort?

Antwort: Ich heisse Philipp Klein, vier und dreißig bis fünf und dreißig Jahre alt, ehemals zu Dickesbach, wo ich Banngard war, wohnhaft, und bin gebürtig von Wickenrode.

2) Wie heißt euer Vater, und welches Gewerbe treibt er?

Antw. Er nennet sich Heinrich Klein, ehemals Hussar unter dem Regiment Nassau, wohnt wirklich zu Weyden im Kanton Herrstein, wo er als Holzhauer arbeitet. [ <sup>536</sup>/<sub>537</sub> ]

3) Seid ihr niemals vor Gericht gestanden?

Antw. Ja, ich bin durch das Zucht-Polizei-Gericht zu Birckenfeld zu einer einjährigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden, weil ich in dem Kanton Grumbach gebettelt, und den Hirt zu Mörschied bestohlen habe. Ich habe diese Strafe in dem Arbeitshaus zu Gand ausgestanden.

4) Kennet ihr Johannes Bückler den sogenannten Schinderhannes?

Antw. Ja, ich habe ihn in seiner Kindheit gekannt; er ist auch einmal als ich Banngard zu Dickesbach war zu mir gekommen; ich war damals krank, und er hat sich wenig Zeit bei mir aufgehalten.

5) Kennet ihr auch die Namens Margaretha und Juliane Bläsius von Weyerbach, von welchen die letztere die Beischläferin des besagten Johannes Bückler ist?

Antw. Nein.

6) Seid nicht ihr's, der eine Zusammenkunft, zwischen Schinderhannes und denen beiden Mädchen Bläsius auf dem Reitenbacherhof vermittelt hat, zufolge deren besagten Mädchen Bläsius dem genannten Bückler nachgefolgt sind?

Antw. Es ist wahr, daß vor ohngefähr zwei Jahren ein Unbekannter mich bei dem Dorf Dickesbach angedet, und mich gebeten hat nach Weyerbach zu gehen, um den beiden Mädchen Bläsius zu sagen, daß sie auf das Nauenburger-Schloß kommen sollten um Musik allda zu machen. Dieser Unbekannte gab mir sechs Bazzen für meine Bemühungen: ich gieng wirklich nach Weyerbach, wo ich diese beide Mädchen in dem Haus eines Mezgers, der auch Wirth ist, fand; ich entledigte mich meines Auftrags; diese beiden Mädchen giengen sogleich fort, und ich habe seitdem gehört, daß sie nicht mehr zurück gekommen sind, und mit dem Schinderhannes in der Welt herumziehen.

7) Wer ist denn der Unbekannte, welcher bei Dickesbach zu euch gekommen ist, und euch diesen Auftrag gegeben hat?

Antw. Ich erkannte ich damals nicht; aber ich habe seitdem gehöret, daß es Schinderhannes war.

8) Beharret ihr darauf, daß, seitdem Johannes Bückler das Räuberhandwerk treibt, ihr ihn nur zweimal gesehen habt; nemlich: das erstemal, als er euch diesen Auftrag für die Mädchen Bläsius gab, und das zweitemal in euerm Haus zu Dickesbach?

Antw. Ja, ich beharre darauf.

9) Kennet ihr die Wittib des Johannes Nikolaus Gimbel zu Kirchenbollenbach?

Antw. Nein.

10) Hattet ihr den Karl Benzel gekannt, welcher in Coblenz guillotinirt worden ist?

Antw. Nein.

11) Waret ihr niemals mit besagtem Benzel in dem Haus der genannten Wittib Gimbel?

Antw. Nein.

12) Erinneret ihr euch nicht, daß zur Zeit, wo ihr in dem Haus der besagten Wittib Gimbel zu Kirchenbollenbach waret, der Namens Johannes Bückler, Karl Engers von Sonschied, ein Namens Gilchert, Peter Stibiz von Ozweiler, Johannes Seibert von Lipshausen und Christian Blum von Lautert, auch dazu gekommen sind?

Antw. Ich weiß nichts davon, und ich kenne von diesen Leuten allen nur Karl Engers von Sonschied.

13) Nach der Ankunft der Leute, welche ich euch so eben genennt habe, war nicht die Sprache, einen Bürger von Ozweiler zu bestehlen, und um diesen Vorschlag zu vollziehen, wurden nicht noch durch Karl Benzel und Karl Engers, der Namens Welsch von Heimbach, Adam Hartmann von Ruhsberg, ein in besagter Gegend wohnender Franzoß, und Perer Dahlheimer von Sonschied, gerufen?

Antw. Ich weiß von diesem allem nichts.

14) Seid ihr nicht mit denen Räubern, welche ich euch soeben genennt habe, gegangen, um diesen Raub zu begehen, und habt ihr euch unterwegs nicht auf der Mühle des Bürger Horbach bei Schmitthachenbach aufgehalten?

Antw. Nein. [ <sup>537</sup>/<sub>538</sub> ]

15) Habt ihr nicht Gewaltthätigkeiten gegen Leute auf dieser Mühle ausgeübt, und dem Bürger Horbach mehrere Effekten gestohlen?

Antw. Ich bin niemals in diese Mühle gekommen.

16) Seid ihr nicht von da, nach Ozweiler gegangen, wo ihr das Haus des Bürger Riegel aufgesprengt habt, und wo der letztere, als er sich flüchten wollte, durch einen von euch getödtet worden ist?

Antw. Ich weiß von diesem allem nichts.

17) Wie könnt ihr Sachen läugnen, die durch euere Kameraden eingestanden sind?

Antw. Dieses ist unmöglich.

18) Ich bemerke euch, daß eure Antworten auf die vorhergehenden Fragen in Betreff eurer Verbindniße mit Schinderhannes und eurer Bekanntschaft mit den Mädchen Bläsius offenbare Widersprüche enthalten, welche eure Gemeinschaft mit diesen Räubern, und den Vorsatz selbige den Augen der Gerechtigkeit zu entziehen, beweisen?

Ich habe nichts anders durch meine erste Antwort in Betreff der Mädchen Bläsius sagen wollen, als daß ich keine innige Bekanntschaft mit besagten Mädchen hatte, und ich beharre darauf, daß ich den Schinderhannes, als er mir den Auftrag gab, für ihn auf Weyerbach zu gehen, nicht erkennt habe.

Nachdem besagtem Angeklagten gegenwärtiges Verhör vorgelesen und auf deutsch ausgelegt worden war, erklärte er, daß seine Antworten Wahrheit enthalten, daß er darauf beharre, und nachdem er gesagt hatte nicht schreiben zu können, haben wir obengenannter Richter mit Commis-Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 534–536)  
*Originaldatierung:* den dritten Nivos im eilften Jahr

### Nr. 327

30. Dezember 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Philipp Klein und ernennt dessen Verteidiger.*

19) Frage: Habt ihr euerem Verhör noch etwas hinzuzusetzen?

Antw. Nein.

20) Habt ihr euch schon einen Vertheidiger gewählt?

Antw. Nein, aber ich bitte sie mir einen zu ernennen.

Wir obengenannter Richter haben demnach den Bürger Hügel, Rechtsfreund zu Mainz als Vertheidiger ernannt; und nachdem man demselben Gegenwärtiges vorgelesen und auf deutsch ausgelegt hatte: erklärte derselbe, daß alles getreulich niedergeschrieben sei, und nachdem er wiederholte, nicht schreiben zu können, haben wir mit dem Commis-Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 536)  
*Originaldatierung:* vom sechsten Floreal eilften Jahrs

### Nr. 328

30. Dezember 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Philipp Klein mit Johannes Bückler Sohn.*

[ /539 ] Im eilften Jahr der ein und untheilbaren Franken-Republic den neunten Tag des Monat Nivos, haben wir obengenannter Richter in das Zimmer des Verwalters des Justiz-Hauses vor uns führen lassen, Philipp Klein den sogenannten Husaren-Philipp, so wie auch Johannes Bückler den sogenannten Schinderhannes, um zu ihrer Confrontation zu schreiten.

Nachdem dieser Letztere aufgefordert worden zu sagen, ob er den gegenwärtigen Menschen kenne?

Erklärte er: Daß es der Namens Philipp, der sogenannte Husaren-Philipp, Banngard von Dickesbach sei; daß er ihn schon von der Zeit her kenne, als er in Diensten bei dem Bürger Nagel in Bärenbach war; daß er ihn seitdem an verschiedenen Orten gesehen habe. Daß bei der Geschichte zu Ozweiler, derselbe sich mit ihm und seinen andern Kameraden in dem Haus des Bürgers Heinrich Gimbel dem sogenannten Harz-Hinrich in Kirchenbollenbach vereinigt habe; daß sie von da auf die Antesmühle bei Schmitthachenbach und endlich nach Ozweiler gegangen sind, wo sie einen Versuch machten den Bürger Riegel zu bestehlen, welchem sie dennoch nichts genommen haben; dann nach dem unglücklichen Mord dieses Bürgers, verließen sie plötzlich das Haus des Riegel, in welches sie schon gegangen waren. Daß der Namens Gimbel, seine Frau und zween Söhne die Wahrheit dieser Erklärung bezeugen könnten. Daß es auch möglich wäre, daß die Bewohner der Antesmühle, die, welche damals in ihrer Mühl waren, erkenne könnten. Daß wenige Zeit nach der Geschichte zu Ozweiler, er Deklarant sich des ihm vorgestellten Menschen bedient hätte, um die Tochter des Bläsius zu ihm zu rufen.

Nachdem besagter Klein aufgefordert war, auf diese Beschuldigungen zu antworten;

Antwortete er: Daß er in dem gegenwärtigen Menschen Johannes Bückler erkenne; daß es wahr ist, daß er ihn schon gekannt hatte, als besagteer Bückler noch bei seinem Vater war; daß er ihn auch seitdem etlichemale gesehen habe; daß er auch die Mädchen Bläsius zu besagtem Bückler gerufen habe; daß es aber falsch ist, daß er an dem Meuchelmord des Bürger Riegel zu Ozweiler Theil genommen

habe, oder daß er mit ihm bei Heinrich Gimbel zu Kirchenbollenbach oder auf [ <sup>539</sup>/540 ] der Antesmühle war, und daß Johannes Bückler diese Aussage bloß aus Haß gegen ihn redete, weil er ihn beschuldigt hätte, den Bürger Koch von Veitsroth bestohlen zu haben.

Worauf besagter Bückler erwiderte: Daß man eher Verdacht auf besagten Husaren-Philipp hätte, den Bürger Koch von Veitsroth bestohlen zu haben, daß aber dennoch nichts ausdrückliches in dem Betreff sagen könne.

Nachdem besagten zweien Angeklagten der Verbal-Prozeß vorgelesen, und auf deutsch ausgelegt worden war, erklärten dieselben, daß er treulich niedergeschrieben ist, daß ihre respektiven Erklärungen Wahrheit enthalten, und nachdem besagter Klein wiederholt hatte nicht schreiben zu können, hat genannter Bückler mit uns obengenanntem Richter und Commis-Greffier unterschrieben.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 540)

*Originaldatierung:* im eilften Jahr der ein und untheilbaren Franken-Republik den neunten Tag des Monat Nivos

## XVII. Johannes Welsch

**Nr. 329**

11. September 1802, Trier

Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, verhört Johannes Welsch.

[ /<sup>541</sup> ] Haben wir Jury-Direktor des Bezirks Birckenfeld, in der Eigenschaft eines gerichtlichen Polizeibeamten, in Gemäßheit des ein hundert vierzigsten Artikel des Gesezbuches über Verbrechen und Strafen, den Johannes Welsch, ein Musikant, gebürtig von Heimbach, wohnhaft zu Reichenbach im Kanton Baumholder, aus dem zu Trier etablirten Arresthaus, wohin er Sicherheits wegen gebracht worden war, abholen, und vor uns führen lassen, um über die Thathandlungen und Umstände, welche auf die Ermordung und den Diebstahl, welcher in der Nacht vom zwanzigsten auf den ein und zwanzigsten Nivose achten Jahres an dem Peter Riegel, Ackersmann von Ozweiler, und in der Mühle des Michel Horbach, die Antesmühle genannt, durch den Johannes Seibert von Lipshausen ist begangen worden, und der vermög dem Verhör des Johannes Bückler beschuldigt ist, davon der Urheber und Mitschuldige zu seyn, verhört zu werden; dem zufolge haben wir folgendermaßen verfahren:

1) Er nenne sich Johannes Welsch, sechs und zwanzig bis acht und zwanzig Jahre alt, seie ein Leinenweber und spiele die Violin, von Heimbach gebürtig, wohnhaft zu Reichenbach im Kanton Baumholder.

2) Seid ihr nicht in der Nacht vom zwanzigsten auf den ein und zwanzigsten Nivose achten Jahres in der Mühle des Michel Horbach von Ozweiler, die Antesmühle genannt, gewesen?

Antw. Nein.

3) Seid ihr nicht darmalen unter andern von dem Johannes Seibert von Lipshausen begleitet gewesen?

Antw. Ich kenne diesen Seibert nicht.

4) Habt ihr nicht mit diesem besagten Seibert Streit gehabt?

Antw. Nein.

5) Habt ihr nicht sogar in dem Zimmer des besagten Müllers nach demselben geschossen?

Antw. Nein.

6) Haben euch nicht der Johannes Bückler und die andern Räuber, die in der Gesellschaft gewesen, für diese Handlung mit Kolbenschlägen gestraft?

Antw. Hievon habe ich keine Wissenschaft.

7) Ist nicht die Frau des besagten Müllers dazu gekommen, wie ihr eben diese Züchtigung ausgestanden?

Antw. Ich kann hierauf nicht antworten, weil ich hievon keine Wissenschaft habe. [ <sup>541</sup>/<sub>542</sub> ]

8) Seid ihr nicht von da hinweg in das Haus des Peter Riegel nach Ozweiler gegangen?

Antw. Nein, ich kenne dieses Haus nicht.

9) Habt ihr nicht daselbst gesehen, daß Peter Stibiz, der Judenpeter genannt, ein Zimmermann von Siegenhachenbach, nahe bei genanntem Haus nach dem Peter Riegel geschossen habe?

Antw. Von dieser Geschichte habe ich keine Wissenschaft, ich weiß nicht, warum sie mich deswegen befragen.

10) Habt ihr nicht an dem in gedachten Hause des Peter Riegel begangen Diebstahl Theil genommen?

Antw. Ich weiß ganz und gar nichts davon.

11) Hierauf haben wir demselben das auf diese Thatsache Bezug habende Verhör des Johannes Bückler vorgelesen und auf deutsch erklärt:

Welcher, nachdem er es angehört, gesagt hat: Ich habe hievon keine Wissenschaft; Bückler ist ein bekannter Räuber, dessen Zeugenschaft keinen Glauben haben kann.

*Unterschrieben durch:* Welsch und Seyppel (Geschworenendirektor)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 540f.)

*Originaldatierung:* den vier und zwanzigsten Fruktidor zehnten Jahres



**Nr. 330**

16. September 1802, Birkenfeld

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, erläßt einen Haftbefehl gegen Johannes Welsch, um ihn an das Mainzer Spezialgericht zu überstellen.*

Vû l'article 269 de l'interrogatoire de Jean Bückler, dit Schinderhannes du 6. Fructidor courant, qui inculpe Jean Welsch de Reichenbach de la tentative de meurtre sur Adam Hartmann, vitrier de Ruhsberg, et de complicité du vol commis la nuit du 20. au 21. Nivôse de l'an huit dans le moulin près Schmitthachenbach dit Antes-Mühle, et du meurtre commis la même nuit sur Pierre Riegel, cultivateur à Ozweiler, accompagné de vol et de violence;

Vû l'interrogatoire de Jean Welsch, subi à Trèves le 24. Fructidor courant;

Vû enfin l'arrêté du Commissaire général du 5. Messidor dernier, qui attribue au Tribunal spécial établi à Mayence la connaissance des délits commis par Schinderhannes et par ses complices;

Considérant, que le prévenu n'a pas détruit les inculpations élevées contre lui;

Considérant, que les délits dont il est inculpé par les aveux de Jean Bückler sont plus graves que ceux pour lesquels il est détenu à Trèves par mandat d'arrêt;

Considérant, que la complicité du prévenu avec Schinderhannes l'attire par devant le Tribunal spécial établi à Mayence en conformité de l'arrêt précité;

Par ces motifs, ordonne qu'un mandat d'arrêt soit sur le champ décerné contre ledit prévenu, pour le conduire dans la maison de détention établie près le Tribunal spécial de Mayence. [ <sup>542</sup>/<sub>543</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Seyppel (Geschworenendirektor)

*Originaldatierung:* le 29. Fructidor an dix

**Nr. 331**

16. September 1802, Birkenfeld

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, verfügt die Überstellung von Johannes Welsch an das Mainzer Spezialgericht.*

Nous Bernard Seyppel, Directeur du jury de l'arrondissement de Birkenfeld, agissant en vertu des art. 70. 140. et 148. du code des délits et des peines, et de l'arrêté du Commissaire général du 5. Messidor dernier, en qualité d'Officier de police judiciaire, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice de conduire à la maison d'arrêt établie près le Tribunal spécial de Mayence, le nommé Jean Welsch, âgé de vingt-cinq à vingt-huit ans, tisserand et joueur de violon, natif de Heimbach demeurant autrefois à Reichenbach, canton de Baumholder, détenu maintenant dans la maison d'arrêt de Trèves par mesure de sûreté, prévenu de complicité du meurtre, accompagné de vol et violences exercés à main armée dans la nuit du 20. au 21. Nivôse de l'an 8. en la maison de Pierre Riegel, cultivateur d'Ozweiler, canton de Grumbach, et de tentative de meurtre sur Adam Hartmann, vitrier de Ruhsberg, et de complicité du vol commis dans la même nuit dans la maison de Michel Horbach, meûnier au moulin dit Antes-Mühle près de Schmitthachenbach; mandons au gardien de la dite maison d'arrêt de le recevoir, le tout en se conformant à la loi. Requérons tous dépositaires de la force publique auxquels le présent mandat sera notifié, de prêter main-forte pour son exécution en cas de nécessité.

*Unterschrieben durch:* Seyppel (Geschworenendirektor)

*Originaldatierung:* le vingt-neuf Fructidor an dix

**Nr. 332**

20. September 1802, Trier

*Der Leutnant der Nationalgendarmerie, Levasseur, beauftragt den Nationalgendarmen Martin, Johannes Welsch an das Spezialgericht in Mainz zu überstellen.*

Vû le mandat d'arrêt décerné par le Directeur du jury de l'arrondissement de Birkenfeld en date du vingt-neuf Fructidor dernier, et l'ordre du capitaine commandant la compagnie de la Sarre de ce jour; ordonne au brigadier Martin, commandant les brigades de Trèves, de faire extraire demain 4<sup>e</sup> jour

complémentaire, de la maison d'arrêt de cette ville, par un nombre de gendarmes suffisant, le nommé Jean Welsch, prévenu de meurtre, devant être conduit de brigade en brigade à Mayence, et être remis à la maison d'arrêt établie près le Tribunal spécial du lieu.

Les gendarmes chargés de sa conduite demeureront responsables de son évasion sous les peines portées par la loi du 4 Vendémiaire an six.

*Unterschrieben durch:* Levasseur (Nationalgendarm)  
*Originaldatierung:* le 3<sup>e</sup> jour Complémentaire, an dix

### Nr. 333

16. September 1802, Birkenfeld

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, informiert den Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, über seine Ermittlungen.*

J'ai reçu, citoyen Juge, le vingt-huit du courant votre dernière du vingt-deux courant avec l'interrogatoire de Schinderhannes du vingt-un du même mois. Le fameux Jacques Benedum est parti le vingt-quatre courant de Trèves pour Mayence; les frères Henri et Jean Philippi de la ferme de Welcheroth l'ont accompagné en vertu d'un mandat d'amener. Je n'ai pas décerné de mandat d'arrêt parce que les preuves ne me paraissent pas suffisantes. [ <sup>543</sup>/<sub>544</sub> ] Vous pourriez par les renseignements que vous donnera Bückler, multiplier les preuves et trouver une conviction qui n'était pas à ma portée. J'ai décerné aujourd'hui un mandat d'arrêt contre Jean Welsch, qui sera conduit incessamment à Mayence. La police est éveillée à l'égard de Stibiz et de Philippe Klein dit Husaren-Philippe, de sorte qu'ils n'échapperont pas à ces agens de la police, s'ils osent paraître dans l'arrondissement de Birkenfeld. Les mandats d'arrêt sont entre les mains des gendarmes, de sorte que les préparatifs pour la poursuite de l'assassinat d'Ozweiler sont faits. La poursuite volumineuse de Philippe Gilchert que j'ai l'honneur de vous transmettre à votre greffe, contient six délits dont Schinderhannes est un des auteurs.

1.<sup>o</sup> Le vol de la ci-devant veuve Frenger d'Offenbach commis dans la nuit du deux au trois Frimaire de l'an huit;

2.<sup>o</sup> Le vol sur le grand chemin commis sur cinq juifs, dont quatre sont de Hundsbach et l'un de Schweinschied le vingt-sept du même mois et an;

3.<sup>o</sup> Le vol de grand chemin commis sur Christophe Schanck, boucher de Meisenheim le lendemain;

4.<sup>o</sup> Le vol commis la nuit du vingt-un au moulin de Antesmühle chez Michel Horbach, près de Schmitthachenbach.

5.<sup>o</sup> L'assassinat de Pierre Riegel d'Ozweiler, accompagné de vol et commis la même nuit à main armée par plusieurs personnes à force ouverte et avec autres violences exercées envers les personnes; enfin

6.<sup>o</sup> Le vol des juifs de Mayence y retournant de Becherbach, commis à Domberg.

En général cette procédure prouve la force et l'audace des brigands, elle présente la sûreté individuelle atteinte et attaqué des toutes parts.

J'ai aussi des renseignements entre les mains, que Michel Wittmann et Charles Michel de Hundsbach, ont participé tous deux à l'assassinat d'Ozweiler; que le premier a encore chanté sous un banc dans le moulin dit Antesmühle, un vaudeville qui commence: „wann die Schuh zerrissen sind;” J'entendrai les témoins pour en éclaircir le fait, afin que la vindicte publique frappe tous les complices de ce crime atroce. Le Maire Will de Staudernheim se réfère relativement à Brixius et à Baumann sur la procédure de Jean Layendecker, et espère que par l'arrestation de ce brigand la biographie de ces deux prévenus sera augmentée du récit de délits encore inconnus.

Vous verrez aussi dans la procédure de Philippe Gilchert N.<sup>o</sup> 50, 51 et 53, les motifs du soupçon porté contre Adam Weichel d'Ozweiler. En vous remerciant mille fois pour vos peines, je vous prie instamment de vouloir bien continuer à interroger Bückler sur la série des faits que j'ai eu l'honneur de vous transmettre le vingt-huit Thermidor dernier, j'ai remarqué par les interrogatoires antérieurs, que beaucoup de brigandages ont été commis à l'insçu de Jean Bückler et pourtant en son nom, ce qui me fait redoubler d'attention pour le peu de tems que j'aurai encore à fonctionner dans cet arrondissement, qui depuis l'arrestation de Bückler et de la bande de Birkenfeld, est parfaitement tranquille et plus même qu'il ne l'a jamais été avant la paix.

J'ai l'honneur de vous saluer avec l'assurance de la haute considération que je porte au fonctionnaire zélé pour le maintien de l'ordre social.

P.S. J'ai l'honneur de vous ajouter l'interrogatoire et l'ordonnance relatifs à Jean Welsch.

*Unterschrieben durch:* Seyppel (Geschworenendirektor)

*Originaldatierung:* le 29 Fructidor an dix

### Nr. 334

30. September 1802, Mainz

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Kamp, bestätigt die Einlieferung des Johannes Welsch.*

L'an onze de la République française, le 8. Vendémiaire, a été conduit dans la maison de correction le nommé Jean Welsch, de Reichenbach, prévenu de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, et écroué dans le registre de geole. [ <sup>544</sup>/<sub>545</sub> ]

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge.

*Unterschrieben durch:* Kamp (Gefängniswärter)

*Originaldatierung:* l'an onze de la République française, le 8. Vendémiaire

### Nr. 335

2. Oktober 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör des Johannes Welsch.*

Vû le certificat du geolier de la maison de justice établie en celle de correction à Mayence, en date du 8 Vendémiaire courant, par lequel il conste, que Jean Welsch de Reichenbach, prévenu de meurtre accompagné de vol et violences exercées à main armée dans la nuit du vingt-un Nivôse de l'an huit dans la maison du citoyen Riegel d'Ozweiler, et encore d'autres crimes, a été écroué en ladite maison; Considérant, que cette maison n'est pas assez propre pour y détenir un prévenu si dangereux; A ordonné et ordonne que ledit Jean Welsch sera transféré de la maison de justice établie en celle de correction, dans la maison de justice dite Holzthor, pour y être mis dans un cachot séparé de ceux où se trouvent Jean Bückler dit Schinderhannes et Jacques Benedum, tous deux prévenus du même délit.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le dix Vendémiaire, an onze

### Nr. 336

4. Oktober 1802, Mainz

*Der Gerichtsdienner am Mainzer Spezialgericht, Denig, führt den Beschluß Dicks vom 10. Vendémiaire XI (02.10.1802) aus.*

L'an onze de la République française une et indivisible, le douze Vendémiaire, en vertu de l'ordonnance délivrée par le citoyen Dick, Président du Tribunal spécial établi à Mayence en date du dix du courant, je Barthelmy Denig, huissier dudit Tribunal, patenté pour l'an dix le 12 Floréal dernier en 3.<sup>eme</sup> classe au droit de 33 francs à Mayence y demeurant, soussigné, me suis transporté à la maison de correction établie près ledit Tribunal spécial, où étant j'ai décroué et extrait le nommé Jean Welsch de Reichenbach, accusé complicité avec Schinderhannes, et l'ai transféré en celle de justice près le même Tribunal, où je l'ai écroué. De quoi j'ai dressé le présent procès-verbal pour servir à ce que de raison.

*Unterschrieben durch:* Denig (Gerichtsdienner)

*Originaldatierung:* l'an onze de la République française une et indivisible, le douze Vendémiaire

**Nr. 337**

2. Oktober 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, ordnet die Überstellung des Johannes Welsch in das Justizhaus an.*

Vû le mandat d'arrêt lancé par le Directeur du jury e l'arrondissement de Birkenfeld, Département de la Sarre, le vingt-neuf Fructidor dernier, contre Jean Welsch, natif de Heimbach, demeurant à Reichenbach, prévenu de complicité de meurtre accompagné de [ <sup>545</sup>/<sub>546</sub> ] vol et violences exercées à main armée dans la nuit du 20 au 21 Nivôse de l'an 8 dans la maison de Pierre Riegel d'Ozweiler, canton de Grumbach, et de tentative de meurtre sur Adam Hartmann vitrier de Ruhsberg, et de complicité du vol commis dans la même nuit dans la maison de Michel Horbach, meûnier au moulin dit Antesmühle, près de Schmitthachenbach; en vertu duquel mandat ledit prévenu a été conduit dans la maison de justice établie en celle de correction à Mayence, ainsi qu'il conste par le certificat du geolier de ladite maison en date du 8 Vendémiaire courant;

Vû l'article 23 de la loi du 18 Pluviôse an 9, a commis et commet le citoyen Wernher, Juge, afin d'interroger ledit prévenu et achever l'instruction contre lui.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)  
*Originaldatierung:* le dix Vendémiaire, an onze

**Nr. 338**

4. Oktober 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Welsch.*

[ <sup>548</sup> ] 1) Wie heißt ihr mit Vor- und Zunamen, wie alt, wessen Standes, und wo seid ihr wohnhaft?

Antw. Ich heiße Johann Welsch, bin beiläufig acht und zwanzig Jahr alt, von Heimbach, Kantons Baumholder, gebürtig, zu Reichenbach wohnhaft, Musikant und Leineweber, seit sieben Jahr verheuerathet und Vater von drei Kindern.

2) Waret ihr niemals verhaftet?

Antw. Ich wurde verhaftet zu Haus, oder vielmehr zu Grumbach, zwei Stunden von meinem Wohnort, und von da nach Baumholder, Birkenfeld und Trier geführt, von wo ich nach Mainz gebracht wurde.

3) Warum seid ihr eingesezt worden?

Antw. Man hat mich wegen einem, auf dem Schloß von Birkenfeld begangenen Gelddiebstahl, verhört, allein da ich von dieser Sache nichts weiß, so kann ich nicht viel antworten.

4) Wo habt ihr im Monat Januar 1800 gewohnt?

Antw. Ich wohne seit fünf Jahren beständig zu Reichenbach.

5) Habt ihr euern Wohnort zu obbesagter Zeit nicht verlassen?

Antw. Nein.

6) Waret ihr zu besagter Zeit nicht zu Kirchenbollenbach?

Antw. Nein.

7) Waret ihr nie an besagtem Ort?

Antw. Ja, ich habe schon da vor fünf Jahren und drüber, aus Auftrag meines Vaters, um zwei Sechslivresthaler wieder zu begehren, welche derselbe an die Juden zu Kirchenbollenbach, Löbsbuben genannt, gegenwärtig zu Baumholder wohnhaft, zu viel bezahlt hatte.

8) Kennt ihr den Namens Harz Heinrich von besagtem Bollenbach?

Antw. Ja, ich kenne ihn von meiner Kindheit her, ich habe ihn in meinem Ort gesehen, durch welches er oft mit Harz gieng.

9) Waret ihr niemals in dem Hause des ermeldten Harz Henrich?

Antw. Nein, ich erinnere mich dessen nicht.

10) Waret ihr nicht im Monat Januar 1800 in dem Haus des gedachten Harz Henrich mit Karl Benzel, der zu Koblenz guillotiniert worden, mit Glasers-Adam von Ruhsberg, einem Franzosen und mehrern andern?

Antw. Nein.

11) Habt ihr nicht in dem nemlichen Hause angetroffen die Namens: Johann Bückler, genannt Schinderhannes, Philipp Gilchert von Wiesweiler, Karl Engers von Sonschied, Peter Stibiz von Ozweiler,

Johann Seibert von Lipshausen, Christoph Blum von Lautert, dem sogenannten Husaren Philipp, Bangard von Dickesbach, und Peter Dahlheimer von Sonschied?

Antw. Nein, ich kenne keinen von allen diesen.

12) Seid ihr nicht mit obgenannten Männern auf die Mühle bei Schmitthachenbach gegangen?

Antw. Ich weiß nichts davon.

13) Habt ihr nicht auf dieser Mühle mit einer Flinte nach Glasers-Adam geschossen?

Antw. Nein.

14) Wurdet ihr nicht von Schinderhannes und Johann Seibert von Lipshausen geschlagen, weil ihr nach ersagtem Glasers-Adam geschossen hattet?

Antw. Ich weiß nichts von allem diesem.

15) Seid ihr nicht mit obbesagter Gesellschaft von Schmitthachenbach nach Ozweiler gegangen, wo ihr bei dem Bürger Riegel einen Diebstahl zu begehen versuchtet, und der bei dieser Gelegenheit durch einen Flintenschuß von obgenanntem Stibiz umkam?

Antw. Ich weiß nichts hievon. [ <sup>548</sup>/<sub>549</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Welsch, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 546f.)

*Originaldatierung:* den 12ten Vendemiär eilften Jahrs

### Nr. 339

25. April 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Welsch und ernennt dessen Verteidiger.*

16) Habt ihr euerem Verhör noch etwas hinzu zu seetzen?

Antw. Nein.

17) Habt ihr euch schon einen Vertheidiger gewählt?

Antw. Nein, aber ich bitte Sie, mir einen zu ernennen.

Wir obgenannter Richter haben demnach dem Beschuldigten den Bürger Steinem Rechtsfreund zu Mainz, als Vertheidiger ernennt, und nachdem man demselben Gegenwärtiges vorgelesen, und auf deutsch erklärt hatte, sagte derselbe, daß alles getreulich niedergeschrieben sei, und unterzeichnete mit uns und dem Kommis-Greffier.

*Unterschrieben durch:* Welsch, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 547)

*Originaldatierung:* am fünften Floréal eilften Jahres

### Nr. 340

4. Oktober 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Johannes Welsch mit Johannes Bückler Sohn.*

[ /550 ] Heute den zwölften Tag des Monats Vendemiäre, eilften republikanischen Jahrs, haben wir obgenannter Richter oberwähnten Angeklagten vor uns führen lassen, und ihn mit Johann Bückler, Schinderhannes genannt, zu konfrontiren, den wir zu dem Ende ebenfalls in die Stube des Verwalters des Justizhauses uns vorführen lassen, und ihn sohin aufgefordert uns zu sagen:

Ob er das ihm vorgestellt Individuum kenne?

Worauf er antwortete:

Es sei der nemliche Johannes Welsch, den er auf dem Markt zu Breinigenborn, das Jahr vor dem Vorgang von Ozweiler, gesehen habe, wo gedachter Welsch in Gesellschaft von Henrich Gimbel von Kirchenbollenbach, Harz-Henrich genannt, seines Vaters und seines Bruders Hemme (Abraham) war. Nach dem Vorgang bei Ozweiler habe Karl Benzel besagten Welsch, Glasers-Adam und einen Franzosen, dessen Namen ihm unbekannt sei, in das Haus des Henrich Gimbel zu Kirchenbollenbach gebracht. - Von Kirchenbollenbach seien sie mit den eben genannten, so wie mit Johann Seibert von

Lipshausen, Peter Dahlheimer und Karl Engers von Sonschied, Philipp Gilchert von Wiesweiler, Peter Stibiz von Ozweiler und Bangard von Dickesbach, Husaren Phlipp genannt, auf die Antesmühle bei Schmitthachenbach gegangen.

Auf dieser Mühle habe Welsch mit einer Flinte nach Glasers-Adam von Ruhsberg geschossen; um die Ordnung wieder herzustellen, habe er Deklarant, und Johann Seibert dem Johannes Welsch mit seiner eigenen Flinte mehrere Streiche gegeben, sie seien mit einander nach Ozweiler gegangen, wo sie den Bürger Riegel zu bestehlen versucht haben, bei welcher Gelegenheit Peter Stibiz einen Mann, der sich aus dem Hause des Riegel retten wollte, durch einen Flintenschuß umgebracht habe. Er Deponent sei das Frühjahr darauf mit Karl Benzel nach Reichenbach in das Haus des besagten Johann Welsch gekommen, um den Stock wieder zu holen, den er ihm bei den Vorgang von Ozweiler gelehnt habe.

Befragter Welsch aufgefordert, auf die Erklärung zu antworten, sagte, indem er dabei gegen gemaelde-ten Bückler Schimpfworte ausstieß, er kenne ihn nicht, er habe ihn niemals gesehen, und wisse nichts von allem diesem.

Nachdem gegenwärtiges Confrontations-Verbalprozeß besagten beiden Angeklagten vorgelesen und auf deutsch ausgelegt worden war, erklärten sie, daß solcher getreu niedergeschrieben sei, und haben mit uns obgenanntem Richter und Commis-Greffier unterschrieben. Mainz den Tag, Monat und Jahr wie oben. [ <sup>550</sup>/<sub>551</sub> ]

Bevor gedachter Welsch in das Gefängniß zurückgeführt worden, fügte genannter Bückler noch bei, daß Welsch und Karl Benzel bei ihm auf der Mühle zwischen Frauenberg und Hammerstein bei Oberstein, Departement der Saar, gewesen, an welchem Ort ihn besagter Benzel habe kommen lassen, und der Müller besagter Mühle, dessen Namen er nicht wisse, so wie seine zwei Söhne, müßten bezeugen, daß gedachter Welsch dahin gekommen sei. Er wisse die Ursache nicht, warum besagter Welsch zu ihnen gekommen, und daß dieser Besuch nach dem Diebstahl von Ozweiler statt gehabt habe.

Johann Welsch antwortete folgendes: er sei schon auf dieser Mühle gewesen, habe aber nie weder Karl Benzel, noch gegenwärtiges Individuum darauf angetroffen.

*Unterschrieben durch:* Welsch, Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 549f.)

*Originaldatierung:* heute den zwölften Tag des Monats Vendemiäre, eilften republikanischen  
Jahrs

## XVIII. Georg Friedrich Schulz

**Nr. 341**

28. Mai 1802, Wonsheim

*Der Nationalgendarm Veitter übergibt auf der Straße zwischen Freilaubersheim und Fürfeld dem Friedensrichter des Kantons Wöllstein den bei einer Streifung mit zwei Pferden arretierten Georg Friedrich Schulz.*

Meine Polizeigarde brachte mir Beikommenden mit zwei ungesattelten und ungeschirrten Fuchspferden ein. Er giebt sich des Namens Georg Gärtner, und seie nirgendwo seßhaft, nähre sich mit Handelschaft, als Kleesamen, Rettigsamen u.s.w. seie um drei Uhr früh von Armsheim her zu Eckelsheim angekommen, und habe an der Behausung des Konrad Grothe angeklopft, bei welchem er Kleesamen erfragen wollte. Er sagte, zwischen Armsheim und Eckelsheim seie einer mit diesen Pferden zu ihm gekommen, und habe ihn angeredet, ob er nicht diese zwei Pferde aufreiten und den Hofleuten übermachen wollte, er solle für seine Belohnung dreißig Kreuzer bekommen, (selbst derjenige, dem die Pferde gehörten, würde gegen Mittag oder Abend auch allda eintreffen,) und so habe ihn derselbe verlassen. Er hat keinen Paß, und die Handelschaft ist augenfällig; ich überliefere Ihnen denselben mit denen Pferden, und empfehle meine Garde zur Belohnung, damit alle übrigen zum Dienstefier angefeuert werden. Ich grüße sie mit Hochachtung.  
Nebst dessen Schreibtafel.

*Unterschrieben durch:* Veitter (Gendarm)  
*Originaldatierung:* den achten Prairial zehnten Jahrs

**Nr. 342**

29. Mai 1802, Wöllstein

*Der Friedensrichter des Kantons Wöllstein, Lewer, erläßt einen Haftbefehl gegen Georg Friedrich Schulz.*

Nous Etienne Lewer, Juge de paix et officier de police du canton de Wöllstein, arrondissement de Mayence, département du Mont-Tonnerre, en vertu de l'article 70 du code des délits et des peines, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice, de conduire à la maison d'arrêt de l'arrondissement de Mayence, le nommé Jean Georges [ <sup>551</sup>/<sub>552</sub> ] Gärtner, vannier, natif de Rohrbach près Heidelberg, de l'autre côté du Rhin, surnommé Maurer, vagabond reconnu pour être de la bande de brigands du fameux Schinderhannes, et prévenu d'un vol de deux chevaux alezans.  
Mandons audit gardien de la maison d'arrêt de le recevoir, le tout en se conformant à la loi. Requérons tous dépositaires de la force publique auxquels le présent mandat sera notifié, de prêter main-forte pour son exécution en cas de nécessité.

*Unterschrieben durch:* Lewer (Friedensrichter)  
*Originaldatierung:* le 9 Prairial an dix

**Nr. 343**

29. Mai 1802, Wöllstein

*Der Gerichtsdienner des Kantons Wöllstein, Janson, führt den Beschluß Lewers vom 9. Prairial X (29.05.1802) aus.*

Je soussigné Gotthard Janson, huissier patenté de la justice de paix du canton de Wöllstein, porteur du présent mandat d'arrêt, l'ayant légalement signifié au susdit Jean Georges Gärtner, vannier, natif de Rohrbach, lui en ai donné copie, et je me suis assuré sur-le-champ de sa personne, pour mettre à exécution ledit mandat, dont acte. Fait à 3 heures et un quart après-midi.

*Unterschrieben durch:* Janson (Gerichtsdienner)  
*Originaldatierung:* le 9 Prairial an 10

**Nr. 344**

28. Mai 1802, Fürfeld

*Der Friedensrichter des Kantons Wöllstein, Lewer, verhört Georg Friedrich Schulz.*

Der von den Wonsheimer Polizeigarde Johann Belzer heut nach Mitternacht zwischen zwei und drei Uhr, an der Behausung der Bürger-Garde zu Eckelsheim mit zwei Pferde, arretirte Franke, welcher dem Ruf nach von der berüchtigten Bande des Schinderhannes seyn soll, wurde hieher in das Hauptquartier des von dem Kanton Wöllstein heutige Nacht veranstalteten Streifzugs vor unterzogenen Friedensrichter des Kantons geführt und verhört:

1) Frage: Wie er heiße, wie alt er seie, wessen Standes, woher gebürtig, und mit was er sich ernähre?

Antw. Johann Georg Gärtner, zwei und zwanzig Jahre alt, zu Rohrbach im Oberamt Heidelberg jenseits des Rheins gebürtig, ledigen Standes, von Profession ein Korbmacher, Zunder- und Saamenhändler.

2) Woher er komme?

Antw. Von Hamm bei Gernsheim, wo er vorgestern zehen Uhr Vormittags über den Rhein herüber gefahren seie.

3) Ob er einen Paß habe?

Antw. Nein, er habe es nicht gewußt, daß man diesseits einen Paß haben müsse.

4) Wo er die zwei Pferde bekommen habe?

Antw. Heut nach Mitternacht zwei Uhr, als er von Armsheim nach Eckelsheim zu dem dortigen Saamenhändler Conrad Grothe haben gehen wollen, seie ihm unterwegs ein fremder Mensch, den er nicht kenne, mit zwei Füchsen nachgeritten, habe ihm angeboten, sich zu Pferd zu sezzten, und einen halben Gulden versprochen, wenn er die zwei Pferde dem Hofmann zu Iben überbringe, welcher im ersten Haus linker Hand, wie man zum Schloßthor hinein gehe, wohne. Dieser Fremde habe ihm gesagt, er solle nur über Eckelsheim gerade nach Iben reiten, und derselbe habe ihn in der Gegend der Straße zwischen Flonheim und Wöllstein verlassen, und gesagt, er wäre ein Knecht von Iben und bis Mittag werde er auch zu Hause seyn.

5) Woher er den zerrissenen lateinischen Taufstein Rohrbach vom Jahr ein tausend sieben hundert neun und siebenzig bekommen habe?

Antw. Er gehöre dem verstorbenen Friedrich Schulz, der mit ihm gearbeitet, und Körb gemacht habe, dessen Vater, Johann Adam Schulz, seie in diesem Krieg beim Landsturm gewesen, und bei Schriesheim zwei Stunden von Heidelberg todt geschossen worden. Seine Mutter Anna Margareth lebe noch im Spessart, und handle mit Zunder und Schwefelfolz. [ <sup>552</sup>/<sub>553</sub> ]

6) Wie er zu dem anderen Taufschein aus dem Kirchenbuch zu Mildenberg in Franken am Main vom Jahr ein tausend sieben hundert sieben und siebenzig gekommen seie?

Antw. Er gehöre seiner Stiefschwester Anna Maria, den Zunamen wisse er nicht; sie habe ihn vor ohngefähr fünf Jahren zu Mildenberg geholt, als sie habe heurathen wollen, seie aber noch ledig und habe ein Kind, und halte sich zu Fürth im Odenwald auf.

7) Wer die Marschroute geschrieben habe, von Durlach über Etlingen, Biel, Offenburg, Freyburg, Basel nach Zürich?

Antw. Er könne nicht schreiben, ein fremder Zunderkrämer, dessen Namen ihm unbekannt seie, habe sie vor ohngefähr einem Vierteljahr geschrieben, als er mit einem armen Buben Namens Philipp Specht aus dem Odenwald, zwölf Jahr alt nach Offenburg gereißt seie, um Zunder einzukaufen, von einem Schwarzwälder Zunderhändler, dessen Namen er nicht kenne.

8) Wo er den in seiner Schreibtafel vorgefundenen auf hundert acht und zwanzig Gulden, neun und dreißig Kreuzer sprechenden Krämerkonto des Joseph Alexander Fulda de dato Mannheim den neunzehnten April ein tausend acht hundert eins bekommen habe?

Antw. Voriges Jahr nach Ostern, in der Gegend von Mannheim Namens von einem Michel, dessen Zunamen er nicht wisse.

9) Ob er sonst nicht in hiesiger Gegend gewesen seie?

Antw. Ja, vor zwei Jahren auf dem Bellermarkt bei Eckelsheim habe er mit Zunder gehandelt, und bei dem Wirth Heinrich Keim daselbst logirt, und auch seie er schon vor zwei Jahren in Iben gewesen, und habe zu Steinbockenheim in einer Bauernscheune übernachtet. Bei dem alten Hofmann zu Iben seie er vor zwei Jahren auch gewesen, wo ihm ein Tagelöhner ein Stük Zunder abgekauft habe.

10) Ob er schon mehrmalen bei Conrad Grothe in Eckelsheim gewesen?



Antw. Nein, er kenne diesen daher, daß er ihn vor drei Vierteljahre auf dem Markt zu Worms Saamen abgekauft habe. Grothe fahre auch bei Gernsheim über den Rhein, in das Darmstädter Land.

11) Ob er sonst noch in hiesiger Gegend Bekanntschaft habe?

Antw. Nein, er kenne niemand.

12) Ob er nicht zu Iben als Schweinhirt gedient habe?

Antw. Ja vor fünf Jahren, aber nur einen Tag, bei dem Hofmann linker Hand, wie man zum Schloßthor hinein gehe.

13) Wie die Mutter seiner Stiefschwester heiße?

Antw. Catharina Rheinhard von Berlenbach aus dem Odenwald.

14) Ob er nicht eine Bekanntschaft mit einem sichern Jakob Krein habe?

Antw. Nein, auch seinen Stiefvater habe er nicht gekannt, dieser, als er der Stiefmutter, bei welcher er zwei oder drei Tag gewesen, ein Kind gemacht, sei wider fortgegangen, und wie ihm seine Mutter gesagt, Soldat geworden.

15) Ob er keinen Namens Meurerer kenne?

Antw. Nein.

16) Ob er selbst ausser seinem Geschlechtsnamen keinen andern Namen führe?

Antw. Nein.

17) Ob er noch nie mit dem Namen Meurerer genennt worden?

Antw. Nein.

18) Wo er sich vorgestern Mittag aufgehalten habe?

Antw. Zu Eich bei Oppenheim, wo er sich an den Brunnen gesetzt, und ein Stük Brod gegessen habe. Zu Dolgesheim sei er bei einem Bierwirth, mitten im Dorf über Nacht gewesen, von da sei er gestern früh um neun Uhr über Odernheim nach Armsheim gegangen, wo er gestern Abends gegen sieben Uhr eingetroffen sei, und bei einem armen Mann im Stall gelegen habe. Weil es ihn gefroren habe, sei er da schon um zwei Uhr morgens aufgebrochen. [ <sup>553</sup>/<sub>554</sub> ]

19) Was für Geschäfte er diesseits vom Rhein habe?

Antw. Er habe sich bei dem Conrad Grothe in Eckelsheim erkundigen wollen, was er für Saamen habe.

20) Ob er Geld bei sich habe?

Antw. Nein, er hätte den Saamen geborgt, bis er seinen Zunder, den er zu Gernsheim im Schwanen haben liegen lassen, würde verkauft oder den Saamen umgesezt haben. Er habe dem Grothe schon zu Gernsheim und zu Worms Saamen gegen baar Geld abgekauft.

21) Wie er mit zwei Pferden ohne Geld reisen könne?

Antw. Die Pferde gehörten nicht sein, es habe sie ihm ein fremder Mensch auf dem Weg bei Armsheim, mit blauem Wammes, gräulichen Hosen und Kamaschen, mit einem dreiekkigten Bauernhut übergeben, um sie nach Iben zu reiten. Weil er das Geld, das ihm versprochen worden, nothwendig gebraucht habe, so sei er darzu verleitet worden, die zwei Pferde dem fremden Bursch abzunehmen, er habe geglaubt, daß diese Pferde dem Hofmann zu Iben gehörten.

22) Woher er wisse, in welchem Haus Conrad Grothe in Eckelsheim wohne?

Antw. Dieser habe ihm zu Gernsheim gesagt, daß er in diesem Haus rechter Hand wohne, wie man von Armsheim nach Eckelsheim komme. Auch habe er heute frühe, die Wache allda gefragt, wo dann der Saamenhändler wohne.

23) Ob er noch niemals auf der Kirchweihe dahier zu Fürfeld gewesen?

Antw. Nein.

24) Ob er nicht voriges Jahr zu Iben auf der Kirchweihe bewaffnet gewesen?

Antw. Nein.

Nach geschehener Vorlesung erklärte der Arrestant, daß er nicht schreiben könne.

*Unterschrieben durch:* Lewer (Friedensrichter)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 554–556)

*Originaldatierung:* am achten Floreal zehnten Jahres [Das Verhör muß allerdings am 8. Prairial X stattgefunden haben!]

**Nr. 345**

31. Mai 1802, Mainz

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, verhört Georg Friedrich Schulz.*

[ /556 ] 1) Frage: Wie er heiße, wie alt und woher er seie, und welchen Stand und Gewerbe er habe?

Antw. Johann Georg Gärtner, 22 Jahre alt, gebürtig von Rohrbach bei Heidelberg, er habe keinen festen Wohnsitz, sei seit der vorigen Woche auf der Reise von Liebersbach bei Wein- [ <sup>556</sup>/557 ] heim im Odenwald, wo er sich den ganzen Winter über bei dem Anselm Maurer aufgehalten habe. Er ernähre sich als Korbmacher und Zunderkrämer, und befinde sich seit dem letzten Mittwoch, wo er zu Gernsheim übergefahren sei, diesseits des Rheins, um bei Grothe in Eckelsheim, von dem er schon mehrmalen Saamen gekauft habe, wieder zu erhalten, wenn er dessen vorrätig hätte.

2) Wie es sich mit den zwei Pferden verhalte, mit denen man ihn arretirt hätte?

Antw. Beschuldigter machte die nemliche Erklärung, wie bei dem Friedensrichter von Wöllstein.

3) Ob er den Johannes Bückler, Schinderhannes genannt, nicht kenne?

Antw. Nein, er habe ihn noch nie gesehen, und wisse gar nichts von demselben.

Nach geschehener Vorlesung hat er erklärt, nicht schreiben zu können.

*Unterschrieben durch:* Umbscheiden (Geschworenendirektor) und Schwind (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 557)

*Originaldatierung:* am eilften Prairial zehnten Jahrs

#### **Nr. 346**

*31. Mai 1802, Mainz*

*Der Regierungskommissar beim Geschworenendirektor des Arrondissement Mainz, Kissel, ordnet die Einweisung des Georg Friedrich Schulz in das Gefängnis an.*

Vû les pièces de la procédure intentée par le Juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Wöllstein contre Georges Gärtner, se disant natif de Rohrbach près Heidelberg;

Vû notamment les dépositions des témoins entendus par le même officier de police judiciaire, et le mandat d'arrêt qu'il a lancé le 9 de ce mois contre le prévenu;

Vû les arrêtés du Commissaire général du Gouvernement des 23 Brumaire, 17 et 18 Germinal an 10, relatifs à Jean Bückler, surnommé Schinderhannes, ses adhérens, fauteurs et complices, ainsi qu'à la manière de les mettre au jugement; [ <sup>557</sup>/558 ]

Vû la loi du 18 Pluviôse an 9;

Vû aussi la lettre du Commissaire général du gouvernement du 30 Germinal dernier adressé au Commissaire du gouvernement près les Tribunaux du Mont-Tonnerre, contenant une extension provisoire des pouvoirs confiés au Tribunal spécial établi en cette ville par lesdits arrêtés des 17 et 18 Germinal;

Considérant, qu'il résulte des dépositions des témoins sus-allégués, que le prévenu Jean Georges Gärtner est soupçonné et même reconnu pour être adhérent de Schinderhannes; que d'après les dispositions précitées, il appartient exclusivement audit Tribunal spécial de procéder contre lui, et que par conséquent le Juge de paix de Wöllstein a incompétemment lancé le mandat en vertu duquel il a été déposé en la maison d'arrêt de cet arrondissement;

Estime qu'il y a lieu d'annuler le mandat d'arrêt décerné par le Juge de paix de Wöllstein contre Jean Georges Gärtner, et d'ordonner qu'il sera extrait de la maison d'arrêt, duement décroué sur les registres du geolier de ladite maison, et conduit ensuite devant le Tribunal spécial établi par les arrêtés des 17 et 18 Germinal dernier, pour être statué à son égard ce que de droit.

*Unterschrieben durch:* Kissel (Regierungskommissar)

*Originaldatierung:* le onze du mois de Prairial, an dix

#### **Nr. 347**

*31. Mai 1802, Mainz*

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, ordnet die Einweisung des Georg Friedrich Schulz in das Gefängnis an.*

Vû la procédure à lui transmise par le Juge de paix de Wœllstein, dirigée contre le nommé Georges Gærtner, se disant natif de Rohrbach près Heidelberg;

Vû notamment les dépositions des témoins entendus par ledit officier de police judiciaire et le mandat d'arrêt lancé le 9 de ce mois contre le prévenu;

Vû les arrêtés du Commissaire général du gouvernement des 23 Brumaire, 17. et 18. Germinal derniers, relatifs à Jean Bückler surnommé Schinderhannes, ses adhérens, auteurs et complices, et à la manière de les mettre en jugement;

Vû la loi du 18 Pluviôse an 9;

Vu aussi la lettre du Commissaire général du gouvernement du 30. Germinal adressé au Commissaire du gouvernement près les Tribunaux du Mont-Tonnerre, contenant une extension provisoire des pouvoirs confiés au Tribunal spécial établi en cette ville par lesdits arrêtés des 17 et 18 Germinal;

Considérant, qu'il résulte des dépositions des témoins sus-allégués, que le prévenu Jean Georges Gærtner est soupçonné et même reconnu pour être adhérent de Schinderhannes; que d'après les dispositions précitées, il appartient exclusivement audit Tribunal spécial de procéder contre lui, et que par conséquent le Juge de paix de Wœllstein a incompétemment lancé le mandat en vertu duquel il a été déposé en la maison d'arrêt de cet arrondissement;

Ouï le Commissaire du gouvernement en ses conclusions:

Annulle le mandat d'arrêt décerné par le Juge de paix de Wœllstein contre Jean Georges Gærtner, ordonne qu'il sera extrait de la maison d'arrêt, duement décroué sur les registres du geolier de ladite maison, et ensuite conduit devant le Tribunal spécial établi par les arrêtés des 17 et 18 Germinal, pour être statué à son égard ce que de droit.

*Unterschrieben durch:* Umbscheiden (Geschworenendirektor)

*Originaldatierung:* le 11 Prairial an dix

### **Nr. 348**

*1. Juni 1802, Mainz*

*Der Gerichtsdienner am Mainzer Kriminalgericht, Ohaus, führt die Beschlüsse Kissels und Umbscheidens vom 11. Prairial X (31.05.1802) aus.*

L'an dix de la République française, le douze Prairial, je soussigné huissier du Tribunal correctionnel de l'arrondissement de Mayence, ai signifié la présente ordonnance au nommé Jean Georges Gærtner, détenu en la maison d'arrêt de Mayence, l'ai transféré en la maison [ <sup>558</sup>/<sub>559</sub> ] de justice établie près le Tribunal spécial séant à Mayence, où je l'ai écroué sur le registre du concierge, et ai reçu la reconnaissance du geolier de ladite maison de justice.

*Unterschrieben durch:* Ohaus (Gerichtsdienner)

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le douze Prairial

### **Nr. 349**

*1. Juni 1802, Mainz*

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Bernhard, bestätigt die Einlieferung des Georg Friedrich Schulz.*

L'an onze de la République française, le 12 Prairial, a été conduit dans la maison de justice, le nommé Georges Frédéric Schulz, de Rohrbach, prévenu de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, et écroué dans le registre de geole.

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge.

*Unterschrieben durch:* Bernhard (Gefängniswärter)

*Originaldatierung:* l'an onze de la République française, le 12 Prairial

**Nr. 350**

1. Juni 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör des Georg Friedrich Schulz.*

Vû l'ordonnance rendue le 11 du présent mois par le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, par laquelle il a traduit devant ledit Tribunal spécial le nommé Jean Georges Gärtner, natif de Rohrbach près Heidelberg, rive droite du Rhin, comme complice de la bande de Schinderhannes; Vû aussi les pièces relatives au procès instruit par le juge de paix de Wœllstein contre ledit Gärtner, ainsi que l'article 23 du titre 3 de la loi du 18 Pluviôse an 9;

Nous avons commis le citoyen Guillaume Wernher, Juge audit Tribunal, afin de procéder à l'interrogatoire contre ledit Gärtner, et ultérieurement ainsi qu'il appartiendra.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le 12 Prairial an dix

**Nr. 351**

1. Juni 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Georg Friedrich Schulz.*

[<sup>577</sup>/<sub>577</sub>] 1) Frage: Wie heißt ihr mit Vor- und Zunamen, wie alt, wo gebürtig, und wessen Standes seid ihr?

Antwort: Ich heiße Georg Gärtner, bin zwei und zwanzig Jahre alt, gebürtig von Rohrbach bei Heidelberg auf dem rechten Rheinufer, ohne bestimmten Wohnort, Saamen- und Zunderkrämer, von Profession Korbmacher.

2) Wie heißt euer Vater, wo ist sein Wohnort, und wessen Standes ist er?

Antw. Christian Gärtner, Tagelöhner zu besagtem Rohrbach wohnhaft, nachher zu Libersbach im Odenwald, Amts Heppenheim im Churfürstenthum Mainz.

3) Seit wann hat euer Vater den Ort Rohrbach verlassen?

Es sind ohngefähr zwölf Jahre, daß er von da nach Libersbach gieng, wo er vor acht Jahren starb.

4) Lebt eure Mutter noch und wo wohnt sie?

Antw. Ja, sie lebt noch, und wohnt zu Hetschbach, auf dem rechten Rheinufer, Grafschaft Erbach.

[<sup>577</sup>/<sub>578</sub>]

5) Seit wann habt ihr euer väterliches Haus verlassen?

Antw. Seit zwei Jahren treibe ich schon den Handel im Sommer, im Winter aber bin ich bei meiner Mutter, und arbeite bei den Bauern.

6) Woher kommt es dann, daß ihr euch vor fünf Jahren auf dem Ibenerhof als Hirt annehmen liebet?

Antw. Es sind mehr als fünf, und ohngefähr neun Jahre, daß ich mit meinem Vater, der auch mit Saamen handelte, auf diese Rheinseite kam. Als mich einsmal mein Vater schlug, entlief ich ihm und begab mich auf den Ibenerhof, wo ich mich als Hirt verdingte, da es mich wieder reuete, verließ ich des andern Tags diesen Dienst und kehrte zu meinem Vater zurück.

7) Da ihr den Zunderhandel treibt, müßt ihr auch andere kennen, welche diesen Handel treiben?

Antw. Ich treibe ihn selten diesseits, und seit zwei Jahren, als ich die Kirchweih zu Eckelsheim besuchte habe, kam ich nicht mehr auf dieses Rheinufer.

8) Kennt ihr nicht einen Namens Johannes Müller, der auch mit Zunder handelt?

Antw. Nein, ich kenne keinen Namens Johannes Müller, der diesen Handel treibt.

9) Waret ihr vergangenes Jahr nicht mit ihm auf dem Kirchweihfest zu Iben, das im Monat August gehalten wird?

Antw. Nein, ich muß zu dieser Zeit zu Eberbach gewesen seyn und zu Stempelbrunn am Neckar.

10) Warum seid ihr gegenwärtig auf das diesseitige Rheinufer gekommen?

Antw. Ich wollte mich bei einem Saamenhändler, der Grothe heißt und zu Eckelsheim wohnt, erkundigen, und besonders wollte ich einige Pfund Kleesaamen mitnehmen.

11) Habt ihr schon mehrmalen Saamen bei diesem Grothe gekauft?

Antw. Ich habe schon vor zwei Jahren von ihm zu Worms gekauft, ein andermal zu Gernsheim.

12) Habt ihr ihn geborgt?

Antw. Ja den letzten, den ich zu Gersheim von ihm gekauft habe.

13) Habt ihr ihn seitdem bezahlt?

Antw. Ja.

14) Auf welche Art habt ihr ihn dann bezahlt?

Antw. Grothe kam auf das andere Rheinufer.

Worauf der Angeklagte stunkte und sagte, Grothe sei noch nicht von ihm bezahlt, fügte hinzu, daß er Zwiebeln dagegen geben wollte.

15) Da ihr sagtet, daß ihr Kleesaamen mitnehmen wolltet, und da ihr weder Zwiebel noch Geld bei euch hattet, wie könnt ihr uns glauben machen, daß ihr von Grothe diese Waaren auf's neue geborgt bekommen hättet?

Antw. Wenn mir Grothe nicht geborgt hätte, wäre ich ohne dies fortgegangen.

16) Da ihr vorgebt, daß ihr allerhand Handel treibt, so ist es unmöglich, daß ihr eure Reise weder auf dem einen, noch dem andern Rheinufer machen könntet, ohne mit einem Paß versehen zu seyn, woher kommt es, daß ihr gar keinen habt?

Antw. Ich bin auf dem rechten Rheinufer bekannt und kann da frei gehen, ich wußte nicht, daß man auf dem linken Rheinufer hierin so streng ist.

17) Wo seid ihr über den Rhein gegangen, und welches ist der erste Ort diesseits, wohin ihr hierauf gegangen?

Antw. Ich gieng zu Gernsheim über den Rhein und kam zu Eich an, von da begab ich mich nach Hamm, wo ich die Wittib Seibel und ihren Sohn Johann Adam Seibel sah, die ich kenne.

Der Angeklagte berichtet seine Aussagen dahin, daß nicht er diese Seibel kenne, sondern, daß es eine Wittib Namens Catharina, deren Familien-Namen er nicht wisse, und die im Odenwald, zu Hütchesroth wohne, ihm den Auftrag gegeben habe, sich nach den Gesundheits-Umständen besagter Seibels Wittib zu erkundigen, und zu fragen, wann sie dasjenige zahlen werde, was sie erwähneter Catharina schuldig sei. [ <sup>578</sup>/<sub>579</sub> ]

Von Hamm gieng ich nach Eich, wo ich ein Stück Brod aß, ohne in ein Haus zu gehen. Von da begab ich mich nach Dolgesheim, da blieb ich in einem Wirthshaus, mitten in dem Ort, wo Bier verzapft wird, über Nacht.

Des andern Tags gieng ich nach Biebelheim, trank da in einem Wirthshaus mitten im Ort Bier, von Biebelheim gieng ich nach Armsheim, wo ich bei einem armen Mann, der am Ende des Orts, im Hineingehen rechts wohnt, übernachtete. Da es in dem Stall, wo ich lag kalt war, so stand ich morgens sehr früh auf, und nachdem ich mich bei meinen Wirthen bedankt hatte, nahm ich meinen Weg nach Eckelsheim; eine Viertelstunde von Armsheim begegnete ich einem mir unbekanntem Menschen, mit zwei Pferden, der mir sagte er sei ein Knecht vom Ibenerhof, sein Herr habe die beiden Pferde seiner Schwester zu Armsheim gelehnt, ihre Aekker zu zakkern, und da diese Arbeit geendigt sei, so wolle er die Pferde nach Iben zurück führen. Er schlug mir vor mich auf eines der Pferde zu sezen, und wir sezten unsern Weg miteinander fort. Als wir in dem einen Ort, neben dem Weg zwischen Armsheim und Eckelsheim ankamen, sagte er mir: er habe mit jemand in dem Ort zu sprechen, schlug mir also vor, die Pferde nach Iben zu führen, er zahle mir dreißig Kreuzer für diesen Dienst, welches ich annahm. Als ich zu Eckelsheim ankam, wollte ich zum Maire gehen, weil ich Verdacht hatte, daß die Pferde gestohlen seien, ich wurde aber von der Wacht, die vor dem Ort war, noch ehe ich hinein gehen konnte, gefangen genommen.

Nachdem besagtem Angeklagten die Fragen und Antworten vorgelesen und auf deutsch erklärt worden, sagte er, daß sie Wahrheit enthalten, bestand darauf, und da er nicht unterschreiben könne, machte er sein gewöhnliches Handzeichen, und wir haben sodann mit unterzeichnetem Commis-Greffier unterschrieben.

*Unterschrieben durch:* Handzeichen „†“ des Schulz, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* um zehn Uhr des Abends

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 559–561)

*Originaldatierung:* den 12ten Prärial zehnten Jahrs

## Nr. 352

12. Juni 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Georg Friedrich Schulz.*

18) Ihr habt an den Bürger Präsidenten einen Brief geschrieben, worin ihr ein neues Verhör verlangt, um die Wahrheit zu erklären. Was habt ihr denn zu sagen?

Antw. Ich gestehe, daß ich in meinen ersten Verhören das Gericht getäuscht habe, es reuet mich dessen, ich will diesen Fehler durch eine getreue Erzählung verbessern.

Ich heiße Georg Friedrich Schulz, bin von Kirchheim bei Rohrbach gebürtig, und bin an letzteren Ort getauft worden, wie der Taufschein ausweist, den man bei mir gefunden hat. Mein Vater heißt Adam Schulz, ist gebürtig von Neukirchen, aus dem Pfälzischen Amt Delsberg, meine Mutter heißt Margaretha Gutehr, gebürtig von Walderlenbach bei Heppenheim, sie leben beide noch, treiben das Gewerbe herumziehender Krämer, und wohnen gewöhnlich auf dem Rineckerhof, im pfälzischen Oberamt Mosbach. Ich war bei meinen Eltern bis zum siebenzehnten Jahr; es sind beiläufig fünf Jahre, daß ich in churpfälzischen Militär-Dienst, unter dem Regiment von Rotenhausen gieng, das damals im Amt Dilsberg lag. Ich blieb ein Jahr unter den Truppen und entgieng zu Adenbach bei Kreuzsteinach. Von da begab ich mich nach Mildenberg, wo ich die Bekanntschaft mit Maria Anna Grein von ersagtem Ort machte, ihre Eltern sind auch umherziehende Krämer. Sie folgte mir nach Stempelbrunn, und von da nach Neckersteinach, wo wir vom Pfarrer des Orts getraut wurden; ich trieb mit ihr einen kleinen Handel mit gemeinen Waaren, ich wurde aber bei Gerich am Neckar von einigen pfälzischen Soldaten angehalten und zu meinem Regiment zurück geführt, bei dem ich, nach ausgestandener Strafe noch vier Monate zu Neckargemünd blieb, worauf ich dann zum zweitenmal entgieng, und mich zu meiner Frau begab, die bei ihren Eltern zu Odenbach bei Amorbach im Churfürstenthum Mainz war; wir besuchten miteinander die kleine Märkte in den Oertern, ich habe sie voriges Jahr verlassen, um mich auf das diesseitige Rheinufer zu begeben, und hier Zunder zu verkaufen, und einem Namens Lesler umherziehender Zunderkrämer zu besuchen, der ein alter Freund und Gevatter zu meinem Vater ist. Ich gieng nach Maykam, und von da nach Kirchheim-Bolanden, wo ich die Bekanntschaft eines Krügkrämers, Namens Joseph machte. Dieser beredete mich, mit ihm nach Iben zu gehen, Kirchweihfest zu halten. Wir kamen da Freitag Abends an, wir logirten bei dem Hofmann, der Peter mit dem Vornamen heißt, und der, im Hineingehen im zweiten Haus wohne. [ <sup>579</sup>/<sub>580</sub> ]

Am nemlichen Tag kam der sogenannte Schinderhannes, der von den Hofleuten und dem Krügekrämer wohl empfangen wurde. Ich weiß nicht, ob er die vom Freitag auf den Samstag da übernachtete, dann ich schlief mit dem Krügekrämer in der Scheuer, ich sah ihn aber Samstag Abends wieder. Obschon er die Nacht vom Samstag auf den Sonntag nicht in der Scheuer zugebrachte, vermuthete ich doch, daß er den Hof nicht verlassen hat, weil ich ihn des andern Tags Morgens schon um neun Uhr gesehen habe. Er blieb den ganzen Tag zu Iben, und unterhielt sich mit essen, trinken und tanzen. Es herrschte die größte Vertraulichkeit zwischen ihm und allen Leuten vom Hof, so wie den Fremden, die dahin kamen. Er zahlte die Zeche fast für alle, die ihm vorkamen, und ich weiß, daß er bei der Kirchweih zu Iben, so wie bei jener zu Fürfeld, die bald darauf folgte, beiläufig sechzig Gulden verthan hat. Wann er tanzen wollte, beeiferte sich jeder im Plaz zu machen, man erwieß ihm die größte Ehre.

Die Zeugen, welchen ich neulich confrontirt wurde, nemlich: Leonhard Becker, und die beiden Altpeter Vater und Sohn waren auch da. Sie zeigten sich als die besten Freunde von Schinderhannes. Leonhard Becker gieng soar hinunter, um Wache zu stehen und zu sehen, ob die Gendarmen nicht kommen. Schinderhannes blieb die ganze Woche zu Iben, ausgenommen daß er von Zeit zu Zeit auf die Wacht gieng. Johann Altpeter der Vater ward sogar von ihm nach Kreuznach geschickt, um Schießpulver und Papier zu holen.

Am Montag des Festes zu Fürfeld, zu welchem wir durch Leonhard Becker geladen waren, giengen wir auch dahin, nemlich: Schinderhannes, der Krügkrämer und ich verkauften da Zunder wie zu Iben. Ich übernachtete von Montag auf Dienstag mit Schinderhannes bei dem nemlichen Wirth, der zu Iben Wein verkaufte. Leonhard Becker war auch da, mit einigen andern, die ich nicht kenne, und die sich immer auf eine sehr vertrauliche Art mit Schinderhannes benahmen; als es Tag zu werden anfieng, begaben wir uns in das Wirthshaus des Namens Baum; wir tranken da einige Bouteillen Wein, und dieser Wirth lieb Schinderhannes zwölf Livres, weil er all sein Geld verthan hatte. Während wir da waren, kam ein Jud, Namens Joseph, welcher Schinderhannes schon zu Iben besucht hatte, auch in die Behausung von Baum, und ladete Herrn Hannes so wie mich und den Krügkrämer ein, den Kaffee zu trinken.

Dieses Einladung ward angenommen: und der Jude, nachdem er den Kaffe gegeben hatte, übergab Schinderhannes noch einige Thaler. Von Fürfeld, daß wir bei hellem Tag verließen, giengen wir gegen den Ibenerhof; der Krügkrämer blieb da, Schinderhannes und ich wir setzten unsern Weg gegen Eckelsheim fort. Unterwegs machte mir Schinderhannes den Vorschlag bei ihm zu bleiben, ich schlug es unter dem Vorwand, ich müßte wieder zu meiner Frau, die ich schwanger auf dem rechten Rheinufer gelassen habe. Schinderhannes verließ mich zu Eckelsheim, gieng da in ein Wirthshaus, und ich setzte meinen Weg gegen den Rhein fort, über welchen ich bei Gernsheim wieder gieng.

Auf geschene Aufforderung: ob Schinderhannes nicht mit dem Namen: Mäurerer gerufen habe, antwortete er: Der Namens Gustav Becker, der den Wein verzapfte, und platternarnigt ist, wie ich, wurde von Schinderhannes und Leonhard Becker gefoppt, Schinderhannes sagte unter andern: wir müßten Roth nehmen, um die Narben auszufüllen. Leonhard Becker sagte bei dieser Gelegenheit: dann wären wir Mäurerer, worauf der Schinderhannes antwortete: ihr habt ihn getauft, er soll den Namen Mäurerer haben.

Von uns aufgefordert zu sagen: ob er Schinderhannes nicht mit dem Namen: Zimmermann genannt habe?

Antwortete er: Nein, - und der Angeklagte fuhr in seiner Erzählung fort:

Von Gernsheim begab ich mich nach Heppenheim zu meinem Oheim, dem Manne von meines Vaters Schwester, und von da nach Walderlenbach, wo ich meine Frau wieder fand. Seitdem trieb ich meinen Handel mit Zunder und kleinen Waaren im Mainzischen auf dem rechten Rheinufer, bis zur Zeit, wo ich über den Rhein gieng, welches zwei Tage vor meiner Gefangennehmung und in der Absicht geschah, zu Eckelsheim Saamen zu kaufen, und ich bestehe darauf, daß alles, was ich gesagt, daß sich zugetragen habe bis zu meiner Gefangennehmung, der Wahrheit gemäß ist.

19) Wo befindet sich gegenwärtig eure Frau?

Antw. Ich vermuthete, daß sie zu Odenbach, bei Amorbach ist.

20) Habt ihr nicht noch eine andere Frau, Margaretha Kammann, die ihr vom Steinacher Hof gebracht habt?

Antw. Nein, und ich habe zu viel an der ersten. [ <sup>580</sup>/<sub>581</sub> ]

21) Wer hat euch über den Rhein geführt, als ihr zum letztenmal hinüber gienget?

Antw. Die Pächter von der Gernsheimer Fahrt.

22) Habt ihr nicht bei einem Juden zu Mannheim Waaren gekauft?

Antw. Ja, bei einem Juden der Sender heißt, sie werden unter den Papieren eine Factur finden, die er mir gab, und auf welche ich noch eilf Gulden schuldig bin.

23) Unter welchem Namen habt ihr sie bei dem Juden gekauft?

Antw. Unter meinem wahren Namen Georg Friedrich Schulz.

24) Habt ihr ihm euern Wohnort nicht gesagt?

Antw. Der Jude, der meinen Vater kennt, weiß, daß ich von Rineck bin.

25) Habt ihr nicht zu dem Juden gesagt, ihr wäret von Auerbach?

Antw. Nein.

26) Habt ihr selbst die Waaren zu Mannheim genommen?

Antw. Ja.

27) Wie habt ihr euch unterstehen können nach Mannheim zu gehen, da ihr in Gefahr wäret, als Ausreißer gefangen zu werden?

Antw. Mein Regiment lag zu Straubingen, und die andern kennen mich nicht.

28) Wo wäret ihr auf verfllossene Allerheiligen?

Antw. Ich war damals zu Homburg an der Höh, wo ich den Markt hielt.

29) Wer ist dann jener Michel, von dem ihr in euerem ersten Verhör vorgegeben, die Factur bekommen zu haben, welche man bei eurer Verhaftnehmung unter euern Papieren gefunden hat?

Antw. Es ist auch ein kleiner, auf der rechten Rheinseite umherziehender Krämer, der im Spessart wohnt, ohne daß ich seinen Aufenthalt anzeigen könnte.

30) Wo habt ihr die Stiefel gekauft, die ihr eben tragt?

Antw. Ich habe sie in der Judengaß zu Frankfurt gekauft; wenn sie aber mit ihrer Frage auf ein Paar Stiefel zielen, die ich hatte, als ich mit Schinderhannes war, so muß ich ihnen bemerken, daß dieser wirklich ein Paar bekam, ohne daß ich anzeigen kann von wem.

31) Besteht ihr darauf, daß ihr euch einmal als Hirt zu Iben verdingt habt?

Antw. Ich bestehe darauf, daß meine Antwort auf die sechste Frage gegenwärtigen Verhörs Wahrheit enthalte.

32) Kennet ihr nicht die Namens Klonniger, Müller zu Iben, wovon der eine der Tochtermann des andern Hofmanns ist, und habt ihr sie nicht auf der letzten Kirchweih zu Iben gesehen?

Antw. Nein, ich erinnere mich nicht sie gesehen zu haben, und ich kenne sie nicht.

33) Wo habt ihr die Narben bekommen, eine unten am Daumen der rechten Hand, die andere unter eurer linken Faust, und die dritte am linken Daumen?

Antw. Da ich Korbmacher bin, so gabe ich mir diese Wunden beim Weiden schneiden: jene auf dem rechten Daumen durch einen Rapiertstich, den ich bekam, als ich noch Soldat war.

Nachdem man besagten Angeklagten die Antworten auf hierobige Fragen vorgelesen und auf deutsch verständigt hatte, erklärte er, daß solche Wahrheit enthalten, er bestand darauf, und da er nicht schreiben kann, machte er sein gewöhnliches Beizeichen, und hierauf haben wir mit unterzeichnetem Commis-Greffier unterschrieben.

*Unterschrieben durch:* Handzeichen „†“ des Schulz, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* um sieben Uhr des Abends

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 564f.)

*Originaldatierung:* vom drei und zwanzigsten Prärial zehnten Jahrs

### Nr. 353

14. Juni 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Georg Friedrich Schulz.*

34) Bestehet ihr darauf zu sagen, daß seitdem ihr Schinderhannes zu Eckelsheim, nach dem Feste zu Fürfeld verlassen habt, ihn nicht wieder sahet? [ <sup>581</sup>/<sub>582</sub> ]

Antw. Ich bestehe darauf.

35) Waret ihr nicht vierzehn Tage nachher mit besagtem Schinderhannes auf dem Ibenerhof?

Antw. Nein.

36) Waret ihr nicht fünf Wochen nach gedachtem Fest mit Schinderhannes auf dem Ibenerhof?

Antw. Nein.

37) Waret ihr nicht drei Monate nach der Kirchweih von Fürfeld mit Schinderhannes und dem Sohn des sogenannten Müllerhannes zu gedachtem Fürfeld, und waret ihr dabei nicht mit Schießgewehr versehen?

Antw. Nein.

38) Kennt ihr nicht den Namens Manasses von Fürfeld?

Antw. Nein, wenn es nicht der Jude ist, bei dem wir nach der Kirchweih von Fürfeld Kaffe getrunken haben.

39) Was würdet ihr antworten, wann Joseph Manasses auch in's Angesicht sdagte, daß er euch vierzehn Tage nach der Fürfelder Kirchweih auf dem Ibenerhof gesehen habe? daß ihr ihm seine Verfolgung gegen euch vorgeworfen, daß ihr mit gerohet, daß fünf Wochen nach gedachter Kichweih der nemliche Jude auch mit Schinderhannes und einem andern Kameraden in dem Hause des Peter Hassinger zu Iben antraf? daß drei Monate nachher ihr mit Schinderhannes und dem Sohn des Müllerhannes, und mit Peter Hassinger in das Haus des besagten Juden gekommen seid, daß Schinderhannes unter Bürgschaft des Peter Hassinger von dem Juden sieben Gulden gelehnt habe, und damit ein Paar bei dem Schuhmacher Beck zu Neubamberg bestellte Stiefel zu bezahlen; daß ihr bei dieser Gelegenheit mit Schießgewehr versehen waret, daß ihr bei besagtem Juden den Kaffe getrunken, daß noch andere Leute dazu kamen und euch in gedachter Gesellschaft gesehen haben?

Antw. Ich sagte, das der Mensch ein Lügner seie und mir übel wolle.

Worauf wir obenbesagten Manasses von Fürfeld, in die Stube des Verwalters vom Justizhaus eintreten ließen, welchen wir an den uns heute geleisteten Eid erinnert und aufgefordert haben, uns zu sagen:

Ob er in dem ihm vorgestellten Individuum jenen erkenne, welchen er zweimal auf dem Ibenerhof, und einmal in seinem Haus mit Schinderhannes gesehen habe?

Er antwortete Ja.



Hierauf haben wir den Zeugen aufgefordert, die Umstände zu wiederholen, welches von ihm so geschah, wie es in seiner Aussage vom heutigen [Tag] enthalten ist, wovon der Erfolg in vorhergehender Frage liegt.

Dieser aufgefordert ob er nicht alle diese Handlungen eingestehen müße?

Antwortet: Der Zeuge sage die Wahrheit nicht, und er müsse mehr Bekanntschaft mit Schinderhannes haben, als er.

Nachdem dem Angeklagten ebenfalls sowohl sein Verhör von heute, so wie obige Confrontations Verbal-Prozeß vorgelesen und auf deutsch verständigt war, erklärte er, daß solche wahrhaft niedergeschrieben, und setzte, da er nicht schreiben kann, sein gewöhnliches Zeichen bei. Wir haben hierauf mit dem Commis-Greffier Gegenwärtiges unterschrieben.

*Unterschrieben durch:* Handzeichen „†“ des Schulz, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Beginn des Verhörs:* um halb sieben Uhr des Abends

*Ende des Verhörs:* um sieben Uhr des Abends

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 564 f.)

*Originaldatierung:* vom fünf und zwanzigsten Prärial zehnten Jahrs

### Nr. 354

7. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Georg Friedrich Schulz.*

40) Frage: Besteht ihr noch darauf zu sagen, daß ihr mit Schinderhannes kein Verbrechen begangen habt?

Antw. Nein, ich will die Wahrheit sagen; alles was ich in Ansehung meines Geburtsorts, von meiner Geburt und von meiner Heyrath gesagt habe, ist der Wahrheit gemäß. [ <sup>582</sup>/<sub>583</sub> ]

Ich habe die Bekanntschaft mit Schinderhannes auf dem Markt zu Weinheim auf dem rechten Rheinufer vor ohngefähr fünf Vierteljahr gemacht. Schinderhannes kam auf diesen Markt unter dem Namen Jakob Ofenloch von Altenbamburg, begleitet von seiner Frau, er machte den Gängler.

Da ich damals das nemliche Gewerbe trieb, so machten wir Bekanntschaft miteinander; Schinderhannes beredete mich, ihm auf das linke Rheinufer zu folgen, mit den Versprechen, daß er mir Geld verschaffte, ohne daß ich mich grosen Gefahren aussetzte. Geblendet von seinem Versprechen und von Wein berauscht, gab ich seinen Bitten nach, und ich gieng mit ihm bei Hamm über den Rhein acht Tage nach Ostern 1801.

Schinderhannes war noch begleitet, nemlich:

1tens Von Christian Rheinhard.

2tens Wilhelm Rheinhard.

3tens Zahnfranzen Martin.

4tens Lorenzen-Peter.

5tens Alten Müllerhannes.

6tens Knöpf-Antons-Hannadam.

7tens Einem andern Hannadam.

Diese Sieben, die ich benannte, waren in dem Hause des Wirthen Mauß zu Kleinrohrheim versammelt, und alle giengen mit uns über den Rhein.

Ein Schiffmann von Gernsheim, dessen Namen ich nicht weiß, setzte uns über. Als wir diesseits ankamen, war es Nacht, und Schinderhannes sagte uns, wir müßten die Nacht durch gehen, und den Tag in Häusern zubringen, wo er die Einwohner kenne, und wir würden nichts zu befürchten haben.

Nach diesem Vorschlag giengen wir also in der nemlichen Nacht noch auf den Lerchenhof, auf dem wir den Tag zubrachten.

Die folgende Nacht begaben wir uns auf den Steinerterhof bei Fürfeld, wo wir ebenfalls den Tag zubrachten:

Von da giengen wir in der dritten Nacht auf Oberhausen, wo uns Haas auf die andere Seite der Nahe führte, und von da setzten wir unsern Weg noch fort bis auf die, an der Nahe liegende Mühle an der Fels, wo wir wieder den Tag zubrachten.

In der vierten Nacht giengen wir in einen Wald bei Laufersweiler, in welchem Laufersweiler wir einen Juden bestehlen wollten, welcher dem Schinderhannes von einigen Einwohnern der Nachbarschaft angezeigt war, als habe er viel Geld bei sich, allein der Schnee, der damals fiel machte daß wir die Ausführung unsers Vorhaben aufschoben, aus Furcht auf der Spur, die wir im Schnee lassen würden, verfolgt zu werden; wir begaben uns deswegen in eine Mühle bei Laufersweiler, wo wir den Tag über waren.

In der fünften Nacht begaben wir uns nach Laufersweiler, wo wir bei einem Juden, dessen Namen ich nicht weiß, einen Diebstahl begiengen.

Ich bemerke, daß das Haus des gedachten Juden am Ende des Dorfes auf der Seite der Gärten liegt.

Als wir an dem Hause der Gärten ankamen, zündete Schinderhannes ein Licht an, einige andere sprengten mit einem Balken die Thüre, und Schinderhannes, Wilhelm Rheinhard mit Johann Adam giengen hinein nebst dem von Johann Müller, ich blieb mit dem andern heraus.

Vier von uns, nemlich Schinderhannes, Wilhelm und Christian Rheinhard und Johann Adam, waren mit Schießgewehr versehen, die andern und ich wir hatten nur Stöcke.

Schinderhannes gab jenen, die ausser dem Haus waren Befehl, niemand abgehen noch hinzu gehen zu lassen, und in die Luft zu schießen, wenn eine kleine Anzahl sich zeigen sollte, um nur in Furcht zu sezen, ihn auch zu benachrichtigen, wenn man mit Gewalt komme, um noch zeitlich die Flucht nehmen zu können.

Nach dem Diebstahl, der ohne die mindeste Gewaltthätigkeit an jemand geschah, zogen wir uns zurück und giengen in nemlicher Nacht bis auf die Mühle an der Fels, wo wir wieder über die Nahe giengen.

[ <sup>583</sup>/<sub>584</sub> ]

Bei diesem Haus verbargen wir uns in der Höhle, wo wir den Tag über waren. Der Schullehrer Friedrich Leirith von Oberhausen brachte uns zu essen. In dieser Höhle theilten wir die Beute, und besagter Schullehrer bekam von jedem von uns ein Halstuch zur Belohnung.

Ich bekam für meinen Theil drei oder vier große Thaler, zehn bis zwölf große Halstücher und leinene und wollene Bänder.

Nach dieser Theilung gesellte ich mich zu Johann Müller dem alten, mit dem ich bis auf den Bangarterhof gieng. Schinderhannes und die andern kamen zu mir auf diesen Hof, hierauf gieng ich mit ihnen auf den Steinerterhof, wo uns der Hofmann in der Nacht bis zwischen Dolgesheim und Odernheim begleitete. Johann Müller blieb auf dem Bangarterhof zurück.

Als wir an besagten Ort ankamen, schikten wir die Fuhre zurück, und setzten unsern Weg bis auf den Lerchenhof fort, und von da schikte Schinderhannes den Sohn des Hofmanns auf Gernsheim, um einem Schiffmann zu bestellen, um uns auf das rechte Rheinufer zu führen, wo wir auch wirklich hinführen, worauf sich jeder zu seiner Frau begab.

Nachdem besagtem Georg Friedrich Schulz Gegenwärtiges vorgelesen und auf deutsch verständigt war, erklärte er, daß seine Antworten Wahrheit enthalten, und daß er nicht schreiben noch unterzeichnen könne, und wir haben uns mit dem Greffier des Tribunals, welcher gegenwärtigen Akt aufgesetzt hat, unterschrieben.

*Unterschrieben durch:* Handzeichen „†“ des Schulz, Wernher (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 565–567)

*Originaldatierung:* vom achtzehnten Messidor zehnten Jahrs

## Nr. 355

7. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Georg Friedrich Schulz.*

41) Habt ihr nicht noch andere Verbrechen mit Schinderhannes begangen?

Antw. Nachdem wir uns also getrennt hatten, ergriff ich mein altes Gewerbe als Gängler wieder, und besuchte die Märkte auf dem rechten Rheinufer. Gegen die Heuärndte fand ich Schinderhannes wieder, der kurz vorher zu Beiernal in einem abgelegenen Haus am Neckar einen Diebstahl begangen hatte, er vereinigte sich mit uns, und wir besuchten beide als Gängler die kleinen Märkte auf der andern Rheinseite. Endlich beredete mich Schinderhannes, der wenig Waaren hatte, mit ihm auf das linke Rheinufer zurückzukehren, um einen Juden zu bestehlen; wir giengen wirklich zu Hamm über den

Rhein, und die beiden Seibel begleiteten uns auf dieses Rheinufer. Von da giengen wir auf Iben, wo Schinderhannes einen Tagelöhner von Steinbockenheim, Namens Johann Adam, mit uns zu gehen. Auf dem nemlichen Hof fanden wir auch den sogenannten Krug Joseph, der nun die erste Frau von Schinderhannes, Namens Catharina, bei sich führt. So, in der Anzahl von vier versammelt, giengen wir einige Tage im Land umher. Ein zu Rathskirchen entworfenes Vorhaben, war ohne Folgen. Endlich kamen wir in den Wald beim Hühnerhof, in der Absicht, einen Juden von Staudernheim zu bestehlen. Während wir da waren, bestärkte uns ein Jäger von Staudernheim, der zu uns kam, und dem Schinderhannes unsre Absicht entdeckte, noch in unserm Vorhaben, indem er sagte, der Jude habe viele Waaren bei sich. Ein anderer Jäger, dessen Wohnort ich nicht weiß, kam noch zu uns, und begleitete uns bis gegen den Ort. Der Diebstahl geschah auf diese Art:

Schinderhannes hielt ein brennendes Licht, und wir drei andern sprengten die Thüre mit einem Balken. Schinderhannes gieng also mit den zwei andern in das Haus hinein, der Tagelöhner Johann Adam blieb nicht lang darin. Schinderhannes und Krug-Joseph machten die Päckchen von Waaren, und warfen sie zur Thür heraus. Nachdem wir den Ort schon verlassen hatten, hörten wir Glocken läuten, das nöthigte uns, auf unsre Flucht denken. Ich verirrte mich mit Krug-Joseph in dem Wald, gegen Tag fanden wir uns bei Lettweiler; aus Furcht gefangen zu werden, wollte ich mich der Waaren schon entledigen, mein Kamerad aber munterte mich auf, indem er mir sagte, er habe Bekanntschaft in dem Ort. Wir giengen wirklich hinein und in ein Haus, wo eine alte Frau und ein Mann von mittlerem Alter, Namens Johann Adam, sich bereit fanden, diese Waaren bis in den Wald bei Iben zu tragen, der von Schinderhannes als Sammelplaz angegeben war. Als wir in diesem Wald ankamen, gab Schinderhannes den beiden Trägern einige Ellen schwarzen Ziz. Hierauf theilten wir die Beute, ich hatte für meinen Antheil achtzehn Halstücher und einige Reste Ziz; während wir in dem Wald waren, kam der Müller von Iben zu uns, welchem ich mit einem Rest Ziz ein Geschenk machte, und ich kann glauben, daß ihm die andern dessen noch verkauft haben. Der Hofmann von Iben, Namens Peter, brachte [ <sup>584</sup>/<sub>585</sub> ] noch einen Juden von Fürfeld mit, dem wir Zize, einen silbernen Becher, so wie auch zwei metallene Löffel verkauften.

42) Wohin seid ihr nach diesem Diebstahl gegangen?

Antw. Nach diesem Unternehmen gieng ich mit Schinderhannes bei Hamm über den Rhein, wo uns die Gebrüder Seibel als Begleiter dienten. Nach einem Aufenthalt von einigen Wochen, während welchen wir die Märkte besuchten, kamen wir wieder diesseits. Zu Iben hielten wir Rath über das zu machende Unternehmen. Ein erster Entwurf gegen einen benachbarten Juden ward nicht vollzogen. Man entschloß sich also, einen Juden von Obermoschel zu bestehlen.

Die Dreiweyher wurden zum Sammelplaz bestimmt. Gegen Abend giengen Schinderhannes, Peter und Philipp Hassinger von Iben, ein Tagelöhner von besagtem Hof, Johann Nikolaus Müller, und Krug-Joseph mit mir dahin. Zwei Bauern von Lettweiler, deren Namen ich nicht weiß, gesellten sich zu uns. Wir waren in der Ziegelhütte verborgen, und die Hofleute wußten unsere Absicht, sie brachten uns Brandwein, und bei dieser Gelegenheit sagte Schinderhannes ihren Söhnen: Gegen zehn Uhr des Abends verließen wir diesen Hof, um nach Obermoschel zu gehen.

Als wir da angekommen waren, kam man überein, um sich des Rückzugs zu versichern, das kleine Thor, durch welches man in diese Burg gehet, wegzunehmen. Schinderhannes that es, er stellte einen an das Thor. Die übrigen giengen an das Haus, die Thüre ward mit einem Balken eingesprengt. Schinderhannes gieng mit Krug-Joseph und dem jungen Butla hinein. Als es anfieng Lärmen zu geben, zogen wir uns zurück. Die zwei Bauern von Lettweiler, welche an das Thor gestellt waren, hielten uns für Einwohner und schossen in die Luft, wir giengen zusammen auf die Höhe zwischen Lettweiler und den Dreiweyhern. Die Bauern von Lettweiler und von Iben kehrten zurück nach Haus, ich blieb mit Schinderhannes, Krug-Joseph und dem jungen Butla in dem Wald, bis es Tag war. Ich bemerke, daß wir alle Schießgewehr trugen, der Tagelöhner von Iben ausgenommen.

Des andern Tags giengen wir nach Lettweiler, wo wir den Tag bei Jakob Müller zubrachten.

Nachdem man besagtem Angeklagten gegenwärtiges Verhör vorgelesen und auf deutsch ausgelegt hatte, erklärte er, daß solches Wahrheit enthalte, und sagte, er könne nicht schreiben, wir obbesagter Richter haben daher mit dem Commis-Greffier uns unterschrieben.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Beginn des Verhörs:* um halb sieben Uhr des Abends

*Ende des Verhörs:* um halb neun Uhr des Abends

Übersetzung durch: Pierre (PITC I.1, S. 567 f.)  
 Originaldatierung: vom achtzehnten Messidor zehnten Jahrs

**Nr. 356**

8. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Georg Friedrich Schulz.*

43) Ihr habt in euerm gestrigen Verhör gesagt, ihr seiet nach dem Diebstahl von Obermoschel nach Lettweiler zu Jakob Müller gegangen, seid ihr lange bei diesem geblieben, und was habt ihr gethan, nachdem ihr ihn verlassen habt?

Antw. Wir brachten den Tag auf dem Heuspeicher des besagten Jakob Müller zu, während wir da waren, schlug Schinderhannes vor, einige Pferde zu stehlen, um sie uns zu geben, damit wir sie auf das rechte Rheinufer führten. Wirklich giengen wir in der folgenden Nacht auf einen an der Nahe liegenden Hof. Schinderhannes stahl zwei Pferde, und übergab sie mir und Krug-Joseph, um sie aufs rechte Rheinufer zu führen, welches wir auch thaten; nun giengen wir durch den Lerchenhof, wo wir den Tag über blieben, und von da in der Nacht nach Hamm, wo uns die beiden Brüder Seibel auf das andere Ufer begleiteten. Als wir da ankamen, begaben wir uns auf die Mühle bei Semm, welche uns Schinderhannes zum Sammelplatz angegeben hatte. Schinderhannes mit dem jungen Butla (Johann Nikolaus Müller) blieben zurück, und folgten uns nach gedachtem Semm, zwei oder drei Tage nachher auch mit zwei Pferden, die sie ebenfalls diesseits gestohlen hatten.

44) Wie lange seid ihr auf dem rechten Rheinufer geblieben?

Antw. Nachdem Schinderhannes seine Pferde verkauft hatte, gab er mir zwölf Gulden für meinen Antheil, und wir blieben damals drei Wochen auf dem rechten Ufer. Hierauf giengen Schinderhannes, Krug-Joseph, der junge Butla und ich, einzeln wieder über den Rhein, wir vereinigten uns wieder auf dem Lerchenhof, von da begaben wir uns auf Iben, wo Peter Hassin- [ <sup>585</sup>/<sub>586</sub> ] ger, Philipp Hassinger, Franz, der Fayancekrämer, der dicke Tagelöhner von Iben, Namens Henrich, und Johannes Müller, zu uns stießen. Da wir also versammelt waren, giengen wir in der Nacht nach Erbesbüdesheim, um da einen Juden zu bestehlen, welches auch geschah.

Vier bis fünf von uns trugen Schießgewehr, ich selbst hatte eine Pistole. Die Hausthüre ward mit einem Balken gesprengt, Schinderhannes, Krug-Joseph und die beiden Müller, Vater und Sohn, giengen hinein. Ich und die andern blieben vor der Thüre.

Nachdem der Diebstahl begangen war, begaben wir uns in den Wald bei Iben, wo die Beute getheilt wurde. Ich hatte für meinen Antheil zwei große Thaler und einige Kleidungsstücke. Nach diesem giengen wir getrennt wieder über den Rhein. Ich habe diese Reise mit Krug-Joseph über den Lerchenhof nach Hamm gemacht.

44 b) Haben euch Schinderhannes und Müllerhannes auf dem Weg von Iben nach Erbesbüdesheim nicht verlassen, um in eine Mühle zu gehen?

Antw. Ja.

45) Haben sie euch nicht gesagt, was sie auf der Mühle gethan und gehört haben?

Antw. Ich weiß es nicht.

46) Hat man bei dem Diebstahl Gewaltthätigkeiten an denen Personen, die sich im Haus befanden ausgeübt?

Antw. Nein, ich wenigstens weiß es nicht.

47) Waret ihr es nicht, der zu einer Frau, die während dem Dienstahl zum Fenster heraus sah, sagtet, „daß sie weggehen solle, oder ihr würdet auf sie schießen?“

Antw. Nein, dann ich war auf zehn Schritte vom Haus gestellt, während der Diebstahl geschah.

48) Nach dem Diebstahl, und als ihr euch zurückgezogen, habt ihr nicht einigemal in dem Ort geschossen?

Antw. Ja, Schinderhannes und der Hofmann von Iben haben noch einigemal geschossen, um die Einwohner in Furcht zu sezen.

49) Wo seid ihr nach eurer Ankunft auf dem rechten Rheinufer hingegangen?

Antw. Ich begab mich nach Großzimmern, wo ich meine Frau fand. Schinderhannes war in dem nehmliche Ort, und logirte bei dem Schuhmacher Ritter. Während ich in dieser Gegend war, erhielt ich die Erlaubniß, den Winter in dem Ort Habizheim zuzubringen. Schinderhannes, der immer zu Großzimmern blieb, schrieb mir mehrere Briefe, worinnen er mir anlag, mich mit ihm zu neuen Unterneh-

mungen zu vereinigen, da ich aber den festen Entschluß gefaßt hatte, mich von allen Lastern und Vergehen zu enthalten, so weigerte ich mich dessen standhaft. Endlich kam Schinderhannes selbst mit Johann Martin Rinckert, Krug-Joseph, und dem Korbmacher Johann Adam vom Ueberrhein, so wie mit Johann Leidecker von Lauschied, nach Habizheim, wo er mich in das Wirthshaus rufen ließ. Als ich hinkam, ohne zu wissen, wer mich rufen ließ, suchte Schinderhannes Wortwechsel mit mir, unter dem Vorwand, daß ich ihm Geld schuldig sei, er nahm mir dabei meine silberne Uhr, und gab mir einige Ohrfeigen – es wäre noch zu größerer Thätigkeit gekommen, wenn ihn der Wirth nicht verhindert hätte.

Da ich diese Gesellschaft meiden wollte, so begab ich mich wieder nach Haus zu meiner Frau. Kaum hatte ich mich schlafen gelegt, so kam Schinderhannes mit seinen obbesagten Kameraden, mich in meinem Haus aufzusuchen, das nicht verschlossen war, wo sie mich über die Maaßen mißhandelten, alles zerbrachen und zerschmissen, was sie antrafen, und mir nebst dem noch einen großen Theil meiner Waaren mitnahmen.

Durch dieses Ereigniß beschämt, verließ ich des andern Tags Habizheim, und durchgieng mit dem Rest der Waaren, den mir Schinderhannes und seine Kameraden gelassen hatten, das Land. Ich kam endlich am leztern Osterfest auf den Markt zu Großzimmern, wo mich der Schulz einsetzen ließ, weil mein Paß nicht in Ordnung war, er ließ mich nach Umstatt führen, wo man mich gefänglich einsetzte. Der Beamte des Orts verhörte mich über die Verhältnisse mit den Personen, die mich mißhandelt und bestohlen hatten. Während der Einleitung, die der Amtmann machte, begieng ich die Unklugheit, aus der Gefangenschaft durch eine Oefnung zu entweichen, die ich in die Wand mit einem Messer machte, welches mir die Tochter eines Mannes, Namens Steckenreiter, gab, der mit mir in dem nemlichen Gefängniß war. Also entkommen, begab ich mich nach Neustadt im Odenwald, wo ich meine Frau noch antraf; ich hielt mich aber nicht lan- [ <sup>586</sup>/<sub>587</sub> ] ge da auf. – Von da, in der Absicht, mich auf's linke Rheinufer zu begeben, gieng ich nach Hamm, um da drei große Thaler zu holen, welche ich Johann Seibel von besagtem Ort geliehen hatte, und der mir sie noch schuldig war; ich fand den jungen Butla, der mich überredete, mit ihm auf das rechte Rheinufer zurückzukehren, um da einige Pferde zu stehlen. Ich folgte ihm, nachdem ich erst einige Weigerung zeigte.

Wir begaben uns nach Kleinhausen, wo wir in einem nicht verschlossenem Stall zwei Pferde stahlen, mit welchen wir noch zu Hamm auf das linke Rheinufer, begleitet von den beiden Seibel, zurück giengen. Der junge Butla blieb im Haus, und ich wollte mich mit den zwei Pferden nach Iben begeben, allein ich wurde bei Eckelsheim angehalten, und in Gefangenschaft geführt, worin ich mich noch befinde.

Ich bemerke noch, daß sich meine Frau vor dem Diebstahl der zwei Pferde nach Hamm begab, und da in des Seibels Haus blieb. Nebst dem muß ich noch bemerken, daß meine Frau nicht nur gar keinen Antheil an meinen Verbrechen nahm, sondern daß sie solche durchaus nicht wußte.

50) Woher kanntet ihr dann Johann Martin Rinckert?

Antw. Weil ich ihn mit Schinderhannes zu Großzimmern sah.

51) Wie viel Lohn gabt ihr dann jedesmal den Seibel, euch über den Rhein zu führen?

Antw. Im Anfang gaben wir ihnen einen kleinen Thaler, auf den Mann; allein zuletzt verlangten sie das doppelte von uns, welches wir ihnen auch gaben.

52) Habt ihr bei eurer Ankunft bei den Seibel denselben gesagt, wo ihr die Pferde her habt?

Antw. Er war unterrichtet, daß wir Pferde stehlen sollten, und wir kamen mit ihnen überein, uns mit ihrem Fahrzeug auf dem rechten Rheinufer zu erwarten, um uns in der Nacht auf das linke zu bringen. Nachdem man besagtem Friedrich Schulz seine Antworten vorgelesen und auf deutsch verständigt hatte, sagte er, daß solche Wahrheit enthalten, und nachdem er erklärte, nicht schreiben noch seinen Namen unterzeichnen zu können, haben wir mit dem Greffier des Tribunals, der gegenwärtigen Akt aufgesetzt, unterschrieben.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 568–570)

*Originaldatierung:* vom neunzehnten Messidor zehnten Jahrs

## Nr. 357

21. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Georg Friedrich Schulz.*

53) Habt ihr noch einen Schwager?

Antw. Nein.

54) Wer ist dann jener Namens Philipp Dornberger, den ihr als euern Schwager angegeben habt, und zwar in eurer Antwort auf die 22ste Frage des Verhörs, so mit euch den 24ten April 1802 vor dem Amt Umbstatt gehalten worden?

Antw. Es giebt so keine Person, und meine Schwester, die geheurathet haben soll, ist noch nicht verhehlicht, ich habe das Gericht belogen, indem ich diese Antwort dem Amt zu Umbstatt gab.

55) Habt ihr kein Wissen, von wem verfloßenen Winter einem Namens Hans Jakob zu Münster, auf dem rechten Rheinufer zwei Pferde gestohlen wurden?

Antw. Der sogenannte schephalsige Hannes, welcher neulich zu Lindenfels eingesetzt worden, und da entwich, hatte besagtem Hans Jakob zwei Pferde verkauft, welcher gewöhnlich verdächtige Leute verbirgt. Da gedachter Hans Jakob mit der Zahlung nicht eilte, so verschaffte sich sein Verkäufer selbst Recht, und nahm ihm die Pferde wieder hinweg. Ein gewisser Johann Henrich (Georg) von Semm, welcher der nemliche ist, zu dem ich mit Schinderhannes und seinen Kameraden gieng, um mich zu erkundigen, wo die zwei Pferde seyn könnten, führte die zwei Pferde, die ihm durch schephalsigen Hannes gebracht wurden, nach Aßbach in dem Odenwald, wo er sie an einen Bauern verkaufte, welcher sich seitdem mit ersagtem Hans Jakob benahm. Der Johann Henrich von Semm pflegte auch Räuber zu verbergen, ich selbst habe mehrmalen bei ihm logirt, einigemal mit Kameraden, als Christian Rheinhard und Krug-Joseph, einigemal allein. Er [ <sup>587</sup>/<sub>588</sub> ] wußte wer wir waren, und ich muß noch bemerken, daß eine Anzahl der Einwohner des Orts Semm verdächtige Leute aufgenommen haben.

56) Habt ihr nicht vergangenen Winter bei einem Namens Wilhard zu Belstein logirt?

Antw. Ja, ich war vierzehn Tage bis drei Wochen da mit Waaren. Er wußte aber nicht, daß ich ein Räuber sei.

57) Habt ihr nicht zu dieser Zeit bei Peter Kirchbaum zu Langenbrombach Fleisch gestohlen?

Antw. Nein, ich weiß aber, daß dieser Diebstahl begangen worden, Schwarz-Peter, der damals im nemlichen Ort war, machte mir wegen dieser That Vorwürfe; da ich mich unschuldig wußte, so hatte ich einen Wortstreit mit ihm, der sich mit Gewaltthätigkeiten endigte. Ich hatte ihn geschlagen. Schwarz-Peter wurde so von mir mißhandelt, daß er des Arztes Hülfe brauchte. Er wurde auch in Verhaft genommen und nach Breiberg geführt, bald aber wieder freigelassen.

Uebrigens ist es falsch, daß ich mich der Waffen gegen besagten Schwarz-Peter bediente.

58) Als ihr zu Staudernheim gestohlen habt, sind nicht zwei Mann zum Fenster heraus gesprungen, während Schinderhannes in dem Hause war, und ihr als Wache vor selbigem standet?

Antw. Ich weiß nichts davon.

59) Habt ihr nicht selbst nach einem von beiden geschossen, der auf der Gasse um Hülfe schrie?

Antw. Drei Schuß fielen von unserer Seite, ich that aber keinen davon.

60) Als ein Bauer auf euch geschossen, waret Ihr es nicht, der nicht allein schoß, sondern auch zu Johann Adam Lahr von Steinbockenheim sagte: er solle nach dem Bauern schießen, oder ihr würdet auf ihn schießen?

Antw. Dies ist falsch, ich hatte nicht einmal ein Stein auf der Pistole.

61) Von wem habt ihr dann die Pistole bekommen?

Antw. Der Müller von Iben hatte sie mir geliehen, und es ist die nemliche, die Schinderhannes in dem Hause des Juden gelassen hatte.

62) Bei welcher Gelegenheit und unter welchem Vorwand habt ihr sie dann von ersagtem Müller gelehnt?

Antw. Ich sagte ihm des Abends vor unserer Abreise von Iben, wir wollten einen Juden bestehlen, und er sollte mir seine Pistole leihen, damit wir die Einwohner in Furcht sezen könnten. Die Pistole war geladen, als er mir sie lieh, und es war Niemand bei diesem Gespräch zugegen.

63) Habt ihr zuvor schon den Müller von Iben gekannt?

Antw. Ja, er kam oft zu Peter Hassinger auf das Schloß von Iben, er wußte, wer wir seien, doch bemerke ich, daß ich nie auf seiner Mühle logirte, und daß, als er mir die Pistole lieh, er mir noch sagte, sie zu verbergen, daß sie seine Frau nicht sehe; ich weiß jedoch, daß er einmal einen alten Scheerschleifer mit zwei seiner Tochtermänner, deren Namen ich nicht weiß, aufnahm, die mir aber als Diebe bekannt sind. Sie besuchten die Märkte auf beiden Rheinufem, und waren zu Lindenfels schon einmal verhaftet.

64) Waret ihr allein, als ihr nach dem Diebstahl von Staudernheim besagtem Müller ein Geschenk von einem Rest Ziz machtet?

Antw. Nein, Schinderhannes und die andern waren bei mir, dieser Rest Ziz maß noch fünf Viertel Elle, ich gab ihn ihm, um für die Pistole, die wir bei dem Juden gelassen hatten, zu entschädigen. Der Müller brachte mir und Krug-Joseph noch Pfannenkuchen auf eine Wiese bei der Mühle. Schinderhannes und Lahr waren schon fortgegangen, als er uns dies Essen brachte.

65) In welchen Verhältnissen waret ihr mit dem Namens Gustav und Leonhard Becker von Fürfeld?

Antw. Ich war eines Tages mit Schinderhannes auf dem Ibenerhof. Peter Hassinger sagte uns, Gustav Becker der Messerschmidt von Fürfeld, sey begierig uns zu sehen, und er wolle [ <sup>588</sup>/<sub>589</sub> ] uns mit Wein bewirten, um seine Neugierde zu befriedigen. Auf diese Versicherung des Hassinger, daß nichts zu befürchten sei, giengen wir wirklich dahin, und tranken bei ihm. Das zweitemal sah ich ihn auf der Kirchweih zu Iben, er trieb da Wirtschaft. Müllerhannes war noch bei uns und stand Wache im Garten; wir tranken wohl und tanzten. Gustav Becker trug den Wein auf den Tisch, an dem ich saß, es tranken mehrere Leute mit uns. Leonhard Becker und ein Gerichtsbote waren am nemlichen Tisch. Leonhard Becker trank selbst einigemal mit uns, ich weiß nicht, ob er Wein vor sich hatte. Wir aßen auch da, ich weiß aber nicht, wer das Essen gab, Gustav Becker oder Hassinger, der Vater. Leonhard Becker aß nicht mit uns, da wir aber Iben verließen, sagte er uns: wir möchten auch auf die Kirchweih zu Fürfeld kommen, die acht Tage darnach gehalten würde. Wir giengen wirklich dahin, Krug-Joseph, der schon mit uns auf jener zu Iben war, begleitete uns nach Fürfeld, wir waren da in drei Wirthshäusern, nemlich in jenem des Bürger Baum, des Gustav Becker und eines andern, dessen Namen ich nicht weiß. In jenem des Gustav Becker trafen wir auch den Leonhard Becker an. Schinderhannes fürchtete die Gendarmen, und wollte nicht tanzen. Leonhard Becker beruhigte ihn, und versprach ausser dem Haus Acht zu geben. Er gieng wirklich deswegen einigemal hinaus. Weder die Zeche von Iben, noch die von Fürfeld, die sich auf vierzig bis sechzig Gulden belaufen mochte, ward bezahlt. Schinderhannes versprach im Fortgehen dem Gustav Becker, sie in Geld zu bezahlen, dieser antwortete: es habe keine Eile, und er solle nur Tuch bringen, daß er sich einen Mantel davon machen lassen könne, aber bis jetzt brachte er ihm, so viel ich weiß, noch nichts.

Das viertemal war ich bei Gustav Becker, um einen Säbel zu holen, welchen ihm Schinderhannes zum schärfen gegeben hatte.

66) Als ihr auf der Kirchweih zu Fürfeld gewesen, war nicht der Nachtwächter des Orts mit euch in dem Wirthshaus des Gustav Becker, hat er euch nicht zurück begleitet, und kam er nicht des andern Tags nach Iben, wo ihm einer von euch ein Geschenk mit einem Halstuch machte?

Antw. Ich weiß nichts hievon.

67) Waret ihr allein, oder waren andere bei euch, als ihr auf die Dreiweyher gienget, um an dem Juden von Obermoschel den Diebstahl zu begehen?

Antw. Ich gieng dahin mit Philipp Hassinger und dem Tagelöhner Henrich von Iben. Schinderhannes und die andern waren schon auf den Dreiweyhern.

68) War besagter Tagelöhner Henrich zugegen, als ihr den Entwurf machtet, diesen Diebstahl zu begehen?

Antw. Ja.

69) Besagter Henrich wußte also, daß ihr einen Diebstahl begehen wolltet, und ihr habt ihn nicht als Wegweiser genommen?

Antw. Er war eben so wie ich gesonnen, diesen Diebstahl zu begehen, und ich hatte keinen Boten nöthig, um den Weg nach den Dreiweihern zu finden.

Nachdem besagtem Angeklagten gegenwärtiges Verhör vorgelesen und auf deutsch verständigt worden war, erklärte er, daß solches getreu niedergeschrieben sei, Wahrheit enthalte, und da er nicht schreiben kann, haben wir mit dem Commis-Greffier uns unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Ende des Verhörs:* um halb acht Uhr des Abends  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 570–572)  
*Originaldatierung:* vom zweiten Thermidor zehnten Jahrs

## Nr. 358

17. August 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Georg Friedrich Schulz.*

70) Nennt mir diejenigen noch einmal, die bei dem Diebstahl zu Erbesbüdesheim waren?

Antw. Es war Schinderhannes, Krug-Joseph, Johann Müller der alte und sein Sohn Nikolaus, Peter Hassinger, Franz Aspisheim, und Henrich Walter von Iben.

71) Besteht ihr darauf, daß Henrich Walter dabei war?

Krug-Joseph der Angeklagte, nachdem er sich etwas besonnen, sagte: ich habe mich geirret, Henrich Walter war nicht dabei, denn wir waren zu siebend. [ <sup>589</sup>/<sub>590</sub> ]

72) Es ist also auch aus Irrthum, daß ihr in eurem vorhergehenden Verhör den Philipp Hassinger genannt, als habe er an diesem Diebstahl Theil genommen?

Antw. Wenn ich sagte, daß Philipp Hassinger dabei gewesen, so habe ich mich geirrt.

73) Besteht ihr darauf, daß der Diebstahl von Obermoschel noch vor jenem zu Erbesbüdesheim begangen worden?

Antw. Nein, der zu Erbesbüdesheim begangene Diebstahl war vor jenem zu Obermoschel.

74) Könntet ihr (das Signalement) die Beschreibung von Wilhelm Rheinhard geben?

Antw. Ich sah ihn zum ersten und einzigenmal bei dem Unternehmen zu Laufersweiler, es ist ein starker Mann von braunen Haaren, sieht seinem Bruder Christian Rheinhard sehr ähnlich.

75) Wißt ihr nichts von anderen Verbrechen, die von diesem Wilhelm Rheinhard begangen worden?

Antw. Nein.

76) Wißt ihr nicht, daß der nemliche Rheinhard zu Lindenfels verhaftet war?

Antw. Ja, sein Bruder Christian erzählte mir es zu Großzimmern. Ein gewisser Johann Adam, genannt Korb-Hannadam und der schephsalige Hannadam, die mit ihm in Verhaft waren, entflohen.

77) Wißt ihr nicht, daß auch der scheele Franz mit ihm gefangen war?

Antw. Ich erinnere mich nicht, es gehört zu haben.

Nachdem besagtem Angeklagten gegenwärtiges Verhör vorgelesen und auf deutsch verständigt worden, erklärte er, daß solches getreu niedergeschrieben, Wahrheit enthalte, und als er sagte nicht schreiben zu können, haben wir uns mit dem Commis-Greffier unterschrieben.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Beginn des Verhörs:* um fünf Uhr des Abends

*Ende des Verhörs:* um halb sechs Uhr des Abends

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 572 f.)

*Originaldatierung:* vom neun und zwanzigsten Thermidor zehnten Jahrs

### **Nr. 359**

*17. August 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Georg Friedrich Schulz.*

78) Als ihr auf der Kirchweih zu Fürfeld waret, stand nicht auch der Nachtwächter des Orts, Namens Steber für euch Wache?

Antw. Ich weiß nichts davon.

79) Ist er nicht den andern Tag nach Fürfeld gegangen, wo ihm Schinderhannes mit einem Halstuch ein Geschenk machte?

Antw. Ich weiß nichts hievon.

Nachdem besagtem Angeklagten gegenwärtiges Verhör vorgelesen und auf deutsch verständigt war, erklärte er, daß solches getreu niedergeschrieben und Wahrheit enthalte, und nachdem er ausgesagt, nicht schreiben zu können, haben wir mit dem Commis-Greffier unterschrieben.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Beginn des Verhörs:* um drei Viertel auf sechs Uhr des Abends

*Ende des Verhörs:* um sechs Uhr des Abends

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 573)

*Originaldatierung:* vom neun und zwanzigsten Thermidor zehnten Jahrs,



**Nr. 360**

20. August 1802, Mainz

Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Georg Friedrich Schulz.

80) Ihr habt in eurer Antwort auf die vierzigste Frage gesagt, daß ihr zu Laufersweiler einen Diebstahl begangen habt, und daß einige Einwohner der Nachbarschaft, Schinderhannes diesen Juden als einen Mann angegeben haben, der viel Geld habe, sagt, ob ihr im Stand seid hierin genauere Auskunft über gedachte Einwohner der Nachbarschaft zu geben?

Antw. Als wir in einen Wald bei Laufersweiler ankamen, schlief ich ein, bei meinem Erwachen sah ich, daß meine Kameraden einen Krug hatten, worinn Brandwein war, und daß sie auch Brod hatten. Auf meine Frage, woher diese Lebensmittel kämen, antwortete Schinderhannes: ein Mann habe sie gebracht und der nemliche Mann habe einen Juden angegeben, der viel Geld haben soll. [ <sup>590</sup>/591 ]

81) Habt ihr ausser euern Kameraden niemand anderst in dem Wald gesehen?

Antw. Nein.

Nachdem besagtem Schulz Gegenwärtiges vorgelesen und auf deutsch verständigt war, erklärte er, daß seine Antworten Wahrheit enthalten, aufgefordert seine Erklärungen mit uns und dem Greffier zu unterzeichnen, wiederholte er, seinen Namen nicht schreiben zu können.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 573)

*Originaldatierung:* vom zweiten Fruktidor zehnten Jahrs

**Nr. 361**

2. September 1802, Mainz

Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Georg Friedrich Schulz.

82) Ihr habt bei der vierzigsten Frage diejenigen angegeben, die ihr zu Kleinrohrheim angetroffen, und mit welchen ihr vor dem Diebstahl von Laufersweiler über den Rhein gegangen, besteht ihr darauf, daß der alte Johann Müller dabei war?

Antw. Ich habe mich in Ansehung seiner geirrt, der alte Müllerhannes kam erst diesseits, beim Steinerterhof zu uns.

83) Habt ihr gar kein Wissen von denjenigen, die den Diebstahl bei dem Pfarrer zu Neunkirchen, auf dem rechten Rheinufer begangen haben?

Antw. Nein, ich war damals zu Umbstatt gefangen.

84) Kennet ihr nicht den Sohn eines Namens Steckenreiter, mit welchem ihr zu Umbstatt gefangen waret?

Antw. Nein.

85) Kennt ihr nicht einen Namens Maus zu Semd?

Antw. Nein.

86) Kennt ihr den Juden Feist von Habitzheim?

Antw. Ja, ich kenne ihn, habe aber keine Gemeinschaft mit ihm.

87) Wißt ihr nicht, daß besagte Steckenreiter, Feist von Habitzheim und einige andere Juden den Diebstahl zu Neunkirchen begangen haben?

Antw. Ich weiß nichts davon.

Nachdem besagtem Angeklagten gegenwärtiges Verhör vorgelesen und auf deutsch verständigt war, erklärte er, daß solches getreu niedergeschrieben sei, und da er nicht schreiben kann, haben wir mit dem Commis-Greffier unterschrieben.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Beginn des Verhörs:* um halb vier Uhr des Nachmittags

*Ende des Verhörs:* am vier Uhr des Nachmittags

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 573)

*Originaldatierung:* vom fünfzehnten Fruktidor zehnten Jahres

**Nr. 362**

15. Oktober 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Georg Friedrich Schulz.*

88) Ihr habt in euern vorhergehenden Antworten gesagt, daß ihr von dem Müller Rupp von Iben eine Pistole gelehnt habt, wo hat er sie euch gegeben?

Antw. In seiner eigenen Stube, es war aber niemand bei ihm.

89) Müßt ihr nicht ihr vielmehr eingestehen, daß ihr sie in dem Stall des besagten Rupp und ohne sein Wissen genommen habt?

Antw. Nein, er hatte mir sie schon auf dem Ibenerhof in Gegenwart Schinderhannes angeboten, von wo wir auf die Mühle herunter giengen, wo er sie mir sie selbst übergab.

90) Wie lange seid ihr vor dem Diebstahl zu Staudernheim vom rechten Ufer herüber auf das linke gekommen?

Antw. Wann ich nicht irre, zwei oder drei Tage.

91) Ihr waret doch auf den Kirchweihen von Iben und Fürfeld, welche acht oder vierzehn Tage vor gemeldeten Diebstahl waren, woraus folgt, daß ihr schon länger als drei Tage diesseits waret, was sagt ihr hiezu?

Antw. Ich erinnere mich dessen nicht mehr, ich glaube aber, daß wir nach der Kirchweih von Fürfeld auf das rechte Rheinufer zurück gekehrt waren. [ <sup>591</sup>/592 ]

92) Wo seid ihr dem Müllerhannes begegnet, mit welchem ihr auf der Kirchweih zu Iben waret?

Antw. Wann ich nicht irre, so sind Schinderhannes und ich, besagtem Müllerhannes auf dem Lerchenhof begegnet.

93) Wann, und wo habt ihr Müllerhannes verlassen, der nicht mehr mit euch auf der Kirchweih zu Fürfeld war?

Antw. Ich weiß es nicht.

94) Wo habt ihr dann die acht Tage zwischen der Kirchweih von Iben und jener von Fürfeld zugebracht?

Antw. Wir blieben zu Iben.

95) Wie könnt ihr behaupten, gedachte acht Tage zu Iben zugebracht zu haben, da doch aus den Akten erhellet, daß ihr mit Schinderhannes und Müllerhannes, eine Nacht in der Scheuer des Bürger Schneider zu Aulenbach zugebracht habt?

Antw. Davon weiß ich nichts.

96) Waret ihr nicht während der gedachten acht Tagen mit Schinderhannes auf dem Breitzesterhof?

Antw. Nein, ich blieb zu Iben, und weiß nicht, wo gedachter Breitzesterhof liegt.

97) Fandet ihr nicht auf gedachten Hof einen Menschen, der Sachse genannt, den Jakob Porn von Eisenbach, Müller-Jakob genannt, seinen Sohn, Adam Hartmann von Ruhsberg, Glasers-Adam genannt?

Antw. Nein.

98) Habt ihr nicht nach Baumholder geschickt, um Wachs zu holen, woraus ihr zu besagtem Breitzesterhof Kerzen gemacht habt?

Antw. Nein.

99) Wozu wolltet ihr diese Kerzen brauchen?

Antw. Ich weiß nichts von allem diesem.

100) Müßt ihr nicht gestehen, daß ihr mit Schinderhannes, Müllerhannes, Jakob Porn seinem Sohn, Friedrich Schmitt, Adam Hartmann, vom Breitzesterhof nach Södern gegangen seid und da einen Juden bestohlen habt?

Antw. Ich weiß nichts davon.

101) Müßt ihr nicht gestehen, daß ihr es waret, der durch einen Schuß gedachten Juden umgebracht hat, der sich euerm Eintritt in sein Haus widersezte?

Antw. Nein.

102) Hat euch nicht der Sohn des Jakob Porn nach dem Diebstahl verlassen, um nach Birckenfeld zu seiner Mutter zu gehen, die im Gefängniß war?

Antw. Nein.

103) Hat euch nicht Friedrich Schmitt den andern Tag nach dem Diebstahl, vor der Theilung der Beute und ohne davon Theil zu nehmen, verlassen?

Antw. Ich weiß nichts davon.

104) Seid ihr nicht mit Schinderhannes, Müllerhannes und Jakob Porn nach Lettweiler gekommen?

Antw. Nein.

105) Waret ihr nicht in dem Hause des Karl Müller, Wirth zu gedachtem Lettweiler, und ist nicht Schinderhannes mit Gustav Müller zur Hochzeit der Kinder des alten Adam Schmitt gedachten Orts gegangen?

Antw. Ich weiß nichts davon.

106) Habt ihr nicht mit Schinderhannes deswegen Wortwechsel gehabt, weil er sich so öffentlich gezeigt habe, und habt ihr euch nicht wegen diesem Wortwechsel getrennt?

Antw. Ich weiß nichts davon.

107) Habt ihr nicht am nemlichen Tag, als ihr Schinderhannes verlassen, ihn auf den drei Weihern wieder angetroffen?

Antw. Wie auf die vorhergehende Frage. [ <sup>592</sup>/<sub>593</sub> ]

108) Seid ihr nicht Montag Abends auf Iben zurück gekommen, acht Tage nachher als ihr gedachten Hof verlassen hattet?

Antw. Nein.

109) Ihr sehet aus all diesen Fragen; daß man alle Umstände weiß, mit welchen der, an dem Juden Mendel Löb zu Södern begangene Diebstahl und Mord begleitet war; ich bemerke euch, daß sie von euren Mitschuldigen eingestanden sind, und daß sie durch unverwerfliche Zeugen könne erwiesen werden; ich ermahne euch daher die Wahrheit zu sagen.

Antw. Ich kann nicht eingestehen, was ich nicht gethan habe.

110) Besteht ihr darauf zu sagen, daß ihr nach der Kirchweih zu Fürfeld auf das rechte Rheinufer zurück gegangen seid?

Antw. Ja.

111) Wie lange seid ihr auf dem rechten Rheinufer geblieben?

Antw. Vier bis fünf Tage.

112) Nach eurer Rückkunft auf das linke Ufer, wie lange habt ihr euch auf dem Ibenerhof aufgehalten, ehe ihr ihn mit Schinderhannes, Krug-Joseph und Johann Adam Lahr verlassen habt, um den Diebstahl zu Staudernheim zu begehen?

Antw. Ohngefähr zwei Tage.

113) Wie könnet ihr so frech vor Gericht lügen, daß ihr sagt, ihr seid nach der Kirchweih von Fürfeld auf das rechte Rheinufer zurückgekehrt, da doch nur sechs bis sieben Tage zwischen dieser Kirchweih und dem Diebstahl zu Staudernheim sind, und da ihr, nach eurer Aussage wenigstens eilf bis zwölf Tage gebraucht habt, um nach Iben zurück zu kommen, da ihr ferner, nach euerm eigenen Geständniß, indem ihr Iben verließet, mehrere Tage das Land durchliefet?

Antw. Ich bleibe darauf, daß wir nach der Kirchweih von Fürfeld und vor dem Diebstahl zu Staudernheim auf jenseitiges Ufer zurückkehrten.

Nachdem besagtem Angeklagten gegenwärtiges Verhör vorgelesen und auf deutsch verständigt worden war, erklärte er, daß solches getreu niedergeschrieben und Wahrheit enthalte, und auf seine Aussage nicht schreiben zu können, haben wir obgenannter Richter mit dem Commis-Greffier unterschrieben. Mainz den Tag, Monat und Jahr wie oben, um acht Uhr des Abends.

Bevor der Angeklagte in sein Gefängniß zurückgeführt worden, erklärte er, er habe sich geirrt, indem er gesagt, daß sie nach der Kirchweih von Fürfeld und vor dem Diebstahl zu Staudernheim auf jenseitiges Rheinufer zurück gegangen seien. Nach geschehener Vorlesung und Verständigung dieser Berichtigung auf deutsch, haben wir gegenwärtiges Verhör geschlossen.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 574–576)

*Originaldatierung:* vom drei und zwanzigsten Vendemiär eilften Jahrs

### **Nr. 363**

19. Oktober 1802, Mainz

Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Georg Friedrich Schulz.

114) Ihr habt uns sagen lassen, ihr hättet uns Entdeckungen zu machen, worin bestehen sie?

Antw. Um Ihnen zu beweisen, daß ich in der Zwischenzeit der Kirchweih von Iben und jener von Fürfeld – ersteres nicht verlassen habe, bemerke ich, daß in der Nacht vom Sonntag auf den Montag, die wir bei der Kirchweih zu Iben zubrachten, ich mich auf dem Rücken beschädigte, da ich die ganze Stiege hinunter fiel. Schinderhannes und Müllerhannes giengen Montags fort, und kamen erst acht Tage hernach wieder. Während dieser ganzen Zeit hütete ich das Bett. Der alte Hassinger und sein Sohn Philipp könnten mir das beste Zeugniß hierin geben.

115) Wurdet ihr von Niemand anders gesehen, während eurem vorgeblichen Aufenthalt zu Iben?

Antw. Nein, ausgenommen von einem kleinen Buben, der die Ochsen vom Hof hütete. [ <sup>593</sup>/<sub>594</sub> ]

116) Ihr bleibt also darauf, gar keinen Antheil am Diebstahl und Mord des Juden Löb zu Södern genommen zu haben?

Antw. Ich bestehe darauf.

Nachdem besagtem Angeklagten gegenwärtiges Verhör vorgelesen und auf deutsch verständigt worden war, erklärte er, daß solches getreu niedergeschrieben sei, Wahrheit enthalte, und nachdem er wiederholt hatte, nicht schreiben zu können, haben wir mit dem Commis-Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 576)

*Originaldatierung:* vom sieben und zwanzigsten Vendemiär eilften Jahrs

#### **Nr. 364**

29. April 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Georg Friedrich Schulz und ernennt dessen Verteidiger.*

117) Habt ihr eurem Verhör noch etwas hinzu zu sezzen?

Antw. Nein.

118) Habt ihr euch schon einen Vertheidiger gewählt?

Antw. Nein; aber ich bitte Sie mir einen zu ernennen.

Wir obengenannter Richter haben demnach dem Beschuldigten den Bürger Bauersax, Rechtsfreund zu Mainz, als Vertheidiger ernannt; und nachdem man demselben Gegenwärtiges vorgelesen und auf deutsch erklärt hatte, erklärte derselbe, daß alles getreulich niedergeschrieben sei, und da er wiederholte, nicht schreiben zu können, haben wir mit dem Commis-Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 577)

*Originaldatierung:* vom neunten Floreal eilften Jahrs

#### **Nr. 365**

6. Dezember 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Georg Friedrich Schulz mit Catharina Braun.*

[ /595 ] Besagte Braun aufgefordert zu sagen.

Ob sie das hier gegenwärtige Individuum kenne?

Antwortete: das gegenwärtige Individuum habe eine Gestalt, ähnlich dem jungen Menschen, der mit Schinderhannes auf den Breitzesterhof gekommen, den man mit dem Namen Friedrich bezeichnet, und der ein blatternarbigt Gesicht gehabt, sie könne ihn aber in dem gegenwärtigen Individuum nicht zuverlässig wieder erkennen, weil sie ihn nur das einzigemal gesehen habe.

Aufgefordert uns zu sagen: was für einen Rock der Kamerad des Schinderhannes, Namens Friedrich, damals angehabt habe? antwortete sie, einen blauen Rock, mit großen weißen Knöpfen.

Hierauf ließen wir gedachten Schulz seinen blauen Rock anthun, und als wir besagte Zeugin aufgefordert, uns zu sagen, ob es der nemliche Rock sei, welchen der genannte Friedrich damals getragen?

Antwortete sie: es sei die nemliche Farbe und die nemlichen Knöpfe, der Rock aber, den sie auf dem Breitzesterhof gesehen habe, sei neuer gewesen, als der, welchen der Angeklagte trage.

Gedachter Schulz aufgefordert zu antworten,

Sagte: er kenne das Mädchen nicht, er habe ihren Aussagen nichts entgegen zu setzen.

Nachdem gegenwärtiger Verbalprozeß gedachter Zeugin sowohl, als dem Angeklagten, vorgelesen und auf deutsch verständigt worden war, erklärten sie, daß solcher getreu niedergeschrieben sei, und da die nicht schreiben können, haben wir mit dem Commis-Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 594)

*Originaldatierung:* heute den fünfzehnten Tag des Monats Frimaire, eilften republikanischen Jahrs

### Nr. 366

6. Dezember 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Georg Friedrich Schulz mit Johannes Bückler Sohn.*

[ /596 ] Gedachter Bückler aufgefordert, uns, in Gegenwart des gedachten Schulz, was auf den Vorgang bei Södern Bezug habe, zu sagen:

Sagte: er sei mit gedachtem Schulz bei Hamm über den Rhein gegangen, auf dem Weg zwischen Armsheim und Biebelheim hätten sie den sogenannten Müllerhannes getroffen, nachdem sie das Land durchgelaufen, seien sie auf den Breitzesterhof gekommen, da hätten sie die beide Porn, Glasers-Adam von Ruhsberg und Friedrich Schmidt angetroffen, sie seien mit einander abgegangen, um den Diebstahl zu Södern zu begehen. Auf dem Weg haben sie sich zu Gimbsweiler aufgehalten, um da Bier und Brandwein zu trinken. Bei dem Angriff des Hauses habe Schulz auf den Juden geschossen. Der Deklarant setzte hinzu, er erinnere sich, daß Glasers-Adam auch einen Schuß gethan habe. Nach dem Diebstahl sei gedachter Schulz mit ihm Deklaranten und den übrigen bis in die Gegend des sogenannten grauen Kreuz in dem Hohenwald gegangen. Er sei mit ihm in dem Wald bei Bruchweiler, auf dem Ayenerhof, so wie in dem Haus des Jakob Müller zu Lettweiler gewesen, an letztem Ort habe er ihn verlassen, auf den drei Weihern seien sie wieder zusammen gekommen, sie hätten da ihre Päckchen dem Joseph Klein von Feil übergeben, um sie nach Iben zu tragen. Nachdem sie einige Zeit zu Iben und Fürfeld gewesen, hätten sie den Diebstahl zu Staudernheim begangen.

Gedachter Schulz aufgefordert zu antworten, sagte: alles das, was Bückler so eben gegen ihn gesagt, sei falsch, und er habe gar keine Wissenschaft von allen diesen Handlungen, ausgenommen dem Vorgang von Staudernheim.

Nachdem man den beiden Angeklagten gegenwärtigen Confrontations-Verbal-Prozeß vorgelesen und auf deutsch verständigt hatte, erklärten dieselbe, daß solcher getreu niedergeschrieben sei, und nachdem gedachter Schulz wiederholt hatte, nicht schreiben zu können, hat gedachter Bückler mit uns obgemeldetem Richter und Commis-Greffier unterschrieben.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 595 f.)

*Originaldatierung:* heute den fünfzehnten Tag des Monats Frimaire, eilften republikanischen Jahrs

### Nr. 367

6. Dezember 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Georg Friedrich Schulz mit Johannes Müller Vater oder Sohn.*

[ /597 ] Gedachter Müller aufgefordert zu sagen, was Bezug auf den, an dem Juden zu Södern begangenen Diebstahl und Mord habe?

Antwortete: er wäre mit ersagtem hier gegenwärtigen Schulz und Schinderhannes auf einen Hof bei Baumholder gekommen, dessen Namen er nicht wisse. Sie hätten da vier andere angetroffen, mit welchen sie den Entwurf gemacht, den Juden zu Södern zu bestehlen. Sie seien wirklich fortgegangen.

Auf dem Weg hätten sie sich in einem Haus aufgehalten, wo sie Bier und Brandwein getrunken. Als sie des Juden Haus zu Södern angegriffen, sei dieser durch einen Schuß umgekommen, ohne daß er sagen könne, wer den Schuß gethan habe; bei dem Rückzug von Södern habe sie einer von denen vier, die sich auf dem Breitzesterhof zu ihnen gesellt, in der Gegend von Birckenfeld verlassen. Zwei andere hätten sie verlassen in dem Hohwald, und der vierte sei mit ihnen bis nach Lettweiler gegangen, hernach hätten sie sich bei Bruchweiler aufgehalten, und auf dem Ayenerhof.

Gedachter Schulz aufgefordert zu antworten, sagte, er wisse nichts zu antworten.

Nachdem man gegenwärtigen Verbalprozeß den genannten beiden Zeugen vorgelesen und auf deutsch verständigt hatte, erklärten sie, daß solcher getreu niedergeschrieben sei, und daß sie nicht schreiben können, wir haben daher mit dem Commis-Greffier unterzeichnet. [ <sup>597</sup>/<sub>598</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 596 f.)

*Originaldatierung:* den fünfzehnten Tag des Monats Frimaire, eilften republikanischen Jahrs

## XIX. Anna Maria Grein

**Nr. 368**

1. Juni 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, beauftragt den Friedensrichter des Kantons Bechtheim, Müller, in Hamm Informationen über die Witwe Seibel und deren Söhne einzuziehen.*

Vû la déposition de Frédéric Leyrith, maitre d'école à Oberhausen, en date du huit du mois Prairial, d'où il résulte que lorsqu'il a dernièrement servi de guide à deux gendarmes déguisés pour poursuivre les traces du fameux brigand connu sous le nom de Schinderhannes, il leur fut dit à Guntersblum qu'il y avait une maison suspecte à Hamm laquelle est une des dernières du village, et que Schinderhannes s'y arrêta de tems en tems;

Vû l'interrogatoire subi cejour'hui par le soidisant Jean Georges Gaertner, natif de Rohrbach près Heidelberg, vannier et marchand d'amadou et de grains se semence, prévenu d'un vol de chevaux et de complicité avec le fameux brigand vulgairement dit Schinderhannes, d'où il résulte, qu'en passant le Rhin de Gernsheim à Eich, dans la journée du six Prairial, il a été chez la veuve Seibel et son ils Jean Adam Seibel, pour leur demander l'argent qu'ils doivent à un nommée Catherine, veuve et marchande d'amadou à Hüttenrode dans l'Odenwald;

Considérant que cette réponse vient à l'appui de la déposition de Frédéric Leyrith;

Considérant que le bruit public annonce en outre que le passage ordinaire de Schinderhannes et de ces complices se fait à Eich et Hamm pour l'autre rive du Rhin, et qu'il existe à Hamm une maison qui leur sert de repaire;

Considérant qu'il est urgent de prendre toutes les mesures et d'employer le zèle de tous les fonctionnaires publics pour découvrir les ramifications de cette bande de brigands qui sont le fléau de la société;

Commettons le Juge de paix du canton de Bechtheim pour prendre et faire parvenir au Tribunal tous les renseignements sur la conduite, le genre de vie et la mortalité de la veuve Seibel et de son fils, ainsi que sur les autres liaisons suspects qui pourraient avoir lieu à Hamm entre Schinderhannes, sa bande et les habitans dudit lieu.

Ordonnons qu'à cette fin copie del a présente lui soit transmise, pour qu'il ait à s'y conformer.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter)

*Originaldatierung:* ce douze Prairial an dix

**Nr. 369**

12. Juni 1802, Westhofen

*Der Friedensrichter des Kantons Bechtheim, Müller, informiert den Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, über seine Ermittlungen.*

[ /598 ] In Gefolg der unterm zwölften dieses ergangenen, unterm zwanzigsten dieses Abends um zehn Uhr dem Friedensrichter überbrachten Ordonnanz, um über die Seibels Wittib zu Hamm und derselben Sohn Johann Adam Seibel die nöthige renseignements einzuziehen, hat sich der Friedens- [ 598/599 ] richter in Begleitung seines Greffier, und zweier Gendarmen nach Hamm begeben; vor dem Ort verlas der Friedensrichter den Gendarmen die Ordonnanz, und nach eingezogener Erkundigung, daß in Hamm keine Seibert, sondern Johann Seibels Wittib wohne, deren Sohn ein Fischer seie, hat man sich mit Umgehung des Orts Hamm an das am Ende des Dorfes gelegene Haus der Seibels Wittib begeben, sich hinein verfügt, darinn die Johannes Seibels Wittib, derselben Sohn Theodor Seibel, einen jungen Burschen aus der Gegend Lautern, und ein Weibsbild mit einem Kind angetroffen; Letztere konnte auf die Frage: wo sie her seie? nicht einmal ihren Geburtsort angeben, noch weniger einen Paß vorzeigen; eben so wenig hat der angeblich aus der Gegend von Lautern gebürtige junge Bursche eine Beglaubigungs-Urkunde; alle aber waren bei denen an sie gerichteten Fragen äusserst niedergeschlagen, und der Sohn Theodor Seibel nebst den fremden Burschen suchten auch, ehe solche noch gefragt waren, zu entwischen. Dieselbe wurden also auf der Stelle arretirt, und in Verwahr gebracht, zugleich der in

der Stube befindliche Schrank und zwei Kisten durchsuchet, aber nichts verdächtiges darinn gefunden, worauf solche wieder verschlossen, die Schlüssel aber dem Bürger Maire zur Bewahrung eingehändigt wurden. Dieser wurde sonächst über den sittlichen Charakter der Johannes Seibels Wittib und ihrer Söhne befraget: allein derselbe wollte von der Aufführung der Seibelin Wittib und ihren Söhnen nichts sagen können; nur so viel konnte er seiner Aussage nach sich erinnern, daß der verstorbene Johannes Seibel keinen guten Namen gehabt habe.

Da nun inzwischen der älteste Sohn der Seibels Wittib Johann Adam Seibel bei Durchsuchung des Hauses nicht zu finden ware, forderte man den Maire auf, solchen aufzusuchen; wirklich vollzog diese perquisition mittelst Einschiffung in einen Nachen, der Bürger Greffier mit Zuziehung eines Gendarmen, dreier Einwohner, und des Polizei-Aufsehers; allein das zu frühe Landen des Adam Seibels, und dessen Entfernung in das buschige Gestade des Rheins machten die nähere Nachsuchung vergeblich; man ließe nun die wirklich arretirte auf einen Wagen laden, und übergabe solche den Gendarmen zum Transport nach Eich. Der Maire zu Eich gab uns Kunde, daß in dem sogenannten Zehenthofe sich oft verdächtige Leute aufhielten; auch daselbst wurde die Untersuchung sogleich vorgenommen; allein wir konnten von der Schnatzischen Ehefrau weiter nichts erfahren, als daß noch vorgestern ein verdächtiges schwarzbrauner Mann bei ihr gewesen, und sie um die Erlaubniß für sich und seine Leute zu kochen gebeten habe.

Da nun nichts näheres zu erfahren ware, verfügte man sich nach Westhofen, verwahrte die Arrestanten so gut man konnte, und verhörte noch Abends um sieben Uhr den Johannes Bretzer, welcher aber mehr als Zeug, dann Angeklagter anzusehen ware, und darum entlassen worden.

Spät in der Nacht brachten noch sechs, aus Furcht jener bei der Seibels Wittib aus- und eingehende Bande, wohlbewaffnete Bürger den Adam Seibel, welchen man sogleich einigen Bürgern zum Bewachen übergabe.

Heute früh um sechs Uhr begonne man das Verhör, die Arrestanten bestunden auf dem Lügen; allein selbst ihre Widersprüche unter sich benutze man zur Aufklärung des Fakti, indem man zur Confrontation schritte; wann man es nun dem Tribunal gefällig ist, das Verhör des besonders bösen und verschlagenen Theodor Seibel mit jenem seines Bruders Adam zu vergleichen, beide Verhöre aber einer kritischen Prüfung mit jenem der Mutter Seibel zu unterwerfen, so wird das Tribunal unter Berücksichtigung des Zeugnisses des Bürger Mairs, dann der Deposition des Johannes Bretzers und Heinrich Zimmerman, mehr als einen halben Beweis darinn erkennen, daß eben die alte Seibelin (eine wahre Xantippe) eine steete Beherbergerinn schlechten Lumpengesindels, ihr Haus aber das maison de campagne für den Schinderhannes sei, und daß ihre beide Buben dem Schinderhannes seine Passage hinüber und über den Rhein zurück befördern.

Der Heinrich Zimmermann scheint uns mehr aus Dummheit als aus Bosheit gefehlet zu haben, denn auch hier in Westhofen kennet man ihn schon längst, als einen Zunderhändler, der indessen zwar immer strafbar bleibt, weil er auf den Pässen, die seiner Prozedur anhängen, schon zweimal gewarnt wurde, und sich dennoch nicht en regle setzte. Die Vagabundin Anna Maria genannt, scheint uns eine in die Kniffe einer wahren Zigeunerin eingeweihte Dirne zu seyn, die généralement sich gegen alles mit der Unwissenheit und dem Wörtchen Nein zu schützen suchet.

Jakob Wernher ist ein unverschämter Lügner, der seine Verstellungskunst weit getrieben, und dessen Aussagen durch die besondere Abhör der übrigen gänzlich widersprochen worden.

Ich habe die Ehre, sämtliche zur Bestrafung nach dem Gesez vom achtzehnten Pluvios neunten Jahrs zu übersenden. [ <sup>599</sup>/<sub>600</sub> ]

Was den Charakter der Bewohner beider Orte Eich und Hamm betrifft, so würden die Mair's etwa aufrichtiger gebeichtet haben, wenn sie nicht Tacitus in seinem sunt autem qui insidia metu non audeant dicere qui sentiant, abgeschreckt hätten; ich aber eröffne auf meine Pflichten, daß es, so lange mir erinnerlich, bei dem ehehinigen Oberamt Alzen (woselbst ich als Advokat angestellt war); immer geheiß: zu Eich und zu Hamm kommen die Spizbuben zusammen.

Beide Orte zählen meistens ganz arme Leute, welche sich theils im Walde, theils auf dem Wasser ernähren; ihr rauhes Klima harmonirt mit ihren Charakter; es zählet nur unter ihnen viele falsche und intrigante Menschen, die damit eine besondere Widerspenstigkeit gegen ihre vorgesezte Obrigkeit verbinden; die Maires finden in ihnen keine Unterstützung, und keine Folgeleistung, die Huissiers wagen es nicht, ohne bewaffnete Macht bei ihnen etwas zu vollziehen, daher in Eich die vorgewesene Rebellion im sechsten Jahr gegen das Gesez über den Gottesdienst; daher der Aufstand gegen den verlebten Agenten Trath in Hamm; daher der Aufruhr im sechsten Jahr gegen die Douanes in Eich, worauf der



Gemeinde zwei hundert Mann gegen Kost und Verpflegung zur surveillance eingelegt worden; daher der Abzug so vieler dortiger Bewohner nach dem Bayerlande, wohin aber die Republik allen diesen Spießgesellen glückliche Reise wünschen kann; daher endlich der gestern bei unserm Abzug von Eich mit unsern Gendarmen und Arrestanten aus dem Walde ertönte Allarm, womit sie unsere Caravane mit Hohn und Spott belegten; daher aber auch die Ursache, warum ich darauf anstehen muß, daß unsere Gendarmerie-Brigade statt aufgehoben und bei neuen Organisation nach Oppenheim, Worms, Alsen und Wörrstadt vertheilt zu werden, wiederum zu fünf Mann ergänzt werden möge, indem sonst der Polizei-Beamte in diesem bevölkerten und zumalen Gränz-Kanton, wo jeder Verfolgte zur Stelle der Gerechtigkeit sich durch den Flug über den Rhein entziehet, seine Schuldigkeit nicht thun könnte. Daher endlich, warum man Eich die Vendee heißt.

Endlich erlauben sie mir die Bemerkung, daß ohngeachtet meines vierjährigen immererwähnten Sollicitirens um Anlegung eines Arresthauses dahier, ich noch nicht zum Zweck kommen kann, (worüber die desfallsigen Verhandlungen erst vor zwei Dekaden an den Regierungs-Kommisär Bürger Kissel eingesendet worden) weswegen die satisfactio publica im Falle ist, in jedem Augenblick comprimittirt zu werden, zumalen die Westhofer sich nicht entschließen, durch Bewachung aller Gefangenen ein Opfer für den ganzen Kanton zu werden.

Mit vollkommenster Verehrung.

P.S. Das Verhör des Bürger Butly, Valentin Frey und der Elisabetha Seibel schicke ich nach, denn ich hatte niemand zum zitiren, maßen ich die Huissiers zum Bewachen der Arrestanten benutzen mußte.

*Unterschrieben durch:* Müller (Friedensrichter)  
*Originaldatierung:* den drei und zwanzigsten Prärial zehnten Jahrs

### Nr. 370

*11. Juni 1802, Eich*

*Der Friedensrichter des Kantons Bechtheim, Müller, nimmt die Aussage des Bürgermeisters von Eich, Troß, auf.*

Derselbe versetzte: daß meistens schlechte Leute, Leute ohne Wohnort und Herkunft, sich in dem sogenannten Zehenthof, so ehemals Paulusstift zu Worms zugehörig sei, aufhielten; daß dieser Hof dormalen von dem Bürger Adam Schnaz, einem Beständer, bewohnt werde. Vor ohngefähr sechs Wochen habe er Nachricht davon erhalten, daß ebenfalls wieder eine solche Parthie Lumpengesindel sich daselbst aufhalte, so habe er sogleich dahin geschickt, und die Leute [ <sup>600</sup>/<sub>601</sub> ] vorzitirt. Allein sie hätten sich sobald fortgemacht, daher sie sein Pedell nicht mehr hätte erreichen können. Da nun der Bürger Maire erklärte, daß ihm weiter nichts bekannt sei, als daß er gestern ein großes langes schmales Weibsbild mit zwei Kindern gesehen habe, welches ihm äußerst verdächtig gewesen sei. Man hat dem zufolge diese Deposition dem Bürger Maire verlesen, und solchen zur Unterschrift aufgefordert, wobei noch derselbe bemerkte: es sei äußerst verdrüßlich, hier eine Bedienung zubegleiten; denn die Bauern hielten zusammen, und wenn man sie zur Hülffleistung auffordert, dann giengen sie aus dem Weg; so sei es ihm noch neulich gegangen, als er zwei Ueberrheiner hätte arretiren, und die Leute von hier dazu habe auffordern lassen, um diese zwei Individuen zu arretiren, so habe es keiner der hießigen Einwohner gethan, sondern seien vielmehr auseinander und fortgegangen.

*Unterschrieben durch:* Müller (Friedensrichter) und Troß (Bürgermeister)  
*Ende der Aussage:* Nachmittags um ein Uhr  
*Originaldatierung:* am zwei und zwanzigsten Prärial zehnten Jahrs

### Nr. 371

*11. Juni 1802, Eich*

*Der Friedensrichter des Kantons Bechtheim, Müller, ordnet eine Hausdurchsuchung bei der Witwe Seibel an.*

Während der Juge de paix anderseitiges Protokoll dressirte, sandte er sogleich beim Eintreten ins Ort den Bürger Greffier und den Gendarmen Ludinard in den anderseits bemerkten Zehenthof, um dort

Untersuchungen anzustellen; allein dieselben kamen zurück und rappotirten: „Daß Schnaz nicht zu Hause sei, daß dahingegen dessen Frau ihnen auf das an sie gerichtete Examen geantwortet: gestern sei ein langer schwarzer von ihr unbekannter Mann bei ihr gewesen, und hätte gefragt: ob er im Hofe für sich und seine Leute kochen könne? und als sie ihm rückerwiedert, daß sie es nicht zugeben könne, so habe dieser schwarze Kerl der einem Zigeuner geglichen, gesagt: Nun! gut, so kochen wir am Altrhein.“

Man hat hierüber diesen Verbalprozeß dressirt, und dem Bürger Maire eingeschärft, alle verdächtigen Leute, welche sich mit nichts legitimiren können, sogleich arretiren zu lassen, und vor den Friedensrichter zu führen, desgleichen auch die Individuen einzuberichten, welche ihm auf Rquisition die Hülffleistung versagten.

*Unterschrieben durch:* Ludinard (Gendarm), Müller (Friedensrichter) und Schleip (Gerichtsschreiber)

*Originaldatierung:* am zwei und zwanzigsten Prærial zehnten Jahrs

### Nr. 372

*12. Juni 1802, Westhofen*

*Der Friedensrichter des Kantons Bechtheim, Müller, verfügt die Überstellung Anna Maria Grein an das Mainzer Spezialgericht.*

En vertu de l'arrêté du Commissaire-Générale du Gouvernement qui ordonne la prompte arrestation et punition des chefs de brigands, en date du seize Frimaire an neuf, article II. d'après lequel il est ordonné que de tels prévenus seront conduits de suite sous sûre escorte dans les prisons de Mayence, sans que néanmoins il soit besoin, en ce cas, de soumettre préalablement les prévenus à l'examen et au renvoi du Directeur du jury;

Vû en outre la loi du dix-huit Pluviôse et celle du vingt-trois Fructidor an neuf, publiées le neuf Vendémiaire an dix par le Commissaire-Général relatives à l'établissement des Tribunaux spéciaux;

Article VI:

„Le Tribunal spécial connaîtra des crimes et délits emportant peine afflictive ou infamante commis par des vagabonds ou gens sans aveu, et par les condamnés à peine afflictive, si lesdits crimes et délits ont été commis depuis l'évasion desdits condamnés pendant la durée de la peine, et même avant leur réhabilitation civique.“ [ 601/602 ]

Article VII:

„Il connaîtra aussi du fait de vagabondage et de l'évasion des condamnés.“

Vû enfin l'ordonnance du Tribunal criminel spécial en date du douze Prairial et présenté au Juge de paix le vingt du même mois au soir;

Mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice, de conduire à la maison d'arrêt du district de Mayence, la veuve Seibel de Hamm, ses deux fils, nommés Théodore Seibel et Adam Seibel, tous prévenus de complicité avec le fameux Schinderhannes et sa bande; le nommé Henry Zimmermann, Jacob Werner et une nommée Anne Marie, tous vagabonds et gens sans aveu, attrapés et arrêtés par le Juge de paix avec la gendarmerie dans la maison de la veuve Seibel à Hamm; mandons au gardien de ladite maison d'arrêt de les recevoir, le tout en se conformant à la loi; requérons tous dépositaires de la force publique, auxquels le présent mandat sera notifié, de prêter main-forte pour son exécution en cas de nécessité.

*Unterschrieben durch:* Müller (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* le vingt-trois Prairial à une heure après midi

### Nr. 373

*13. Juni 1802, Westhofen*

*Die Nationalgendarmen Stortz und Ludinart bringen die Witve Seibel und deren Söhne Adam und Theodor sowie Heinrich Zimmermann, Jakob Werner und Anna Maria Grein nach Oppenheim.*

L'an dix de la Republique française une et indivisible, le vingt-quatre Prairial à sept heures du matin, en vertu du présent mandat d'amener à nous délivré hier par le citoyen Müller, Juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Bechtheim, Département du Mont-Tonnerre, demeurant à Westhofen; Nous soussignés Nicolas Strotz et Simon Ludinart, gendarme nationaux à la résidence de Bechtheim (Mont-Tonnerre) nous sommes transportés à ladite commune de Westhofen à la maison d'arrêt, où étant arrivés et parlant au concierge, nous l'avons sommé, au nom de la loi de nous remettre les dénommés d'autre, et lui avons donné en même tems communication du mandat dont nous étions porteurs; il nous a à l'instant remis la veuve Seibel de Hamm et ses deux fils, l'un nommé Adam et l'autre Théodore Seibel, les nommés Henry Zimmermann et Jacob Werner, avec la nommée Anne Marie; pour être transférés aujourd'hui à la brigade d'Oppenheim, et être conduits par cette dernière à la maison d'arrêt près le Tribunal criminel à Mayence; de tout quoi ci-dessus avons rédigé procès-verbal, et avons donné un reçu desdits détenus au concierge de ladite maison d'arrêt de Westhofen.

*Unterschrieben durch:* Ludinart und Strotz (Nationalgendarmen)

*Originaldatierung:* l'an dix de la Republique française une et indivisible, le vingt-quatre Prairial

### Nr. 374

*12. Juni 1802, Westhofen*

*Der Friedensrichter des Kantons Bechtheim, Müller, verhört Anna Maria Grein.*

Man hat nunmehr das verdächtige Weibsbild, so bei der Seibelin sich vorgefunden, vortreten lassen, und wie folgt vernommen.

1) Frage: Wie heißt sie, wie alt ist sie, wie nennt sich ihr Geburtsort, womit ernährt sie sich?

Antwort: Ich heiße Anna Maria, weiters weiß ich nicht, wie ich heiße; ich weiß nicht, woher ich bin; ich weiß auch nicht, wie alt daß ich bin.

2) Wo seid ihr gewesen, als ihr nach Hamm kamet?

Antw. Ich war über Rhein, bei Stockstadt und Frankfurt, und ließ mich am Rhein übersezzen.

3) Wer ist der Vater zu diesem Kind?

Antw. Ein kaiserlicher Soldat; er hat mich bewogen nach Ungarn zu gehen, ich glaubte nicht, daß ich schwanger seie; darum bin ich nicht mit ihm gegangen.

4) Wo seid ihr dann zu der Seibelin gekommen?

Antw. Ich bin zu ihr gegangen, und fragte um Logis. [ 602/603 ]

5) Wie lange seid ihr schon bei der Seibelin?

Antw. Etliche Nächte.

6) Was wasren noch für Leute bei der Seibelin vor einigen Tagen?

Antw. Ich weiß niemand, der da ware.

7) Wie viel Leute sind mit euch vom Rhein herüber gefahren?

Antw. Niemand als ich.

8) Hat euch der Adam oder der Theodor Seibel herüber gefahren?

Antw. Ich weiß nicht mehr, ob es der große oder der kleine Seibel gethan hat. Ich glaube, daß mich ein Weibsbild herüber gefahren, aber es war doch ein schwarzer Manns-Kerl dabei.

9) Wer hat euch dann in der Seibelin ihr Haus hingewiesen?

Antw. Ich bin das Gäßchen hingegangen, die Seibelin stand vor der Thür, und so gieng es.

10) Wo habt ihr dann bei der Seibelin geschlafen?

Antw. Oben auf'm Boden bin ich gelegen.

11) Wo hat dann der arretirte Bub Wernher geschlafen?

Antw. Der hat nicht im Haus geschlafen, der ist Abends mit des Seibels Buben fischen gefahren.

12) Sind dann des Seibels Buben alle Abend fischen gefahren?

Antw. Das kann ich nicht sagen, aber selbige Nacht, als der Bub hin kam, sind sie auch fischen gefahren.

13) Wer hat dann die Fische gekocht?

Antw. Die Seibelin hat sie zurecht gemacht. Sie wurden im Oehl gebakken.

14) Wie oft seid ihr schon in des Seibels Haus logirt?

Antw. Noch gar nicht, in meinem Leben nicht.

15) Was habt ihr bei Frankfurt und Stockstadt gethan?

Antw. Ich bin daselbst betteln gegangen.

16) Was sind wohl für Leute bei der Seibelin aus- und eingegangen?

Antw. Niemand, als der Bub, so mit hierher gekommen.

17) Was schafft dann der Adam Seibel?

Antw. Ich weiß es nicht, gestern morgen gieng er Kartoffeln hakken.

18) Weiß sie sonst noch etwas zu ihrer Rechtfertigung?

Antw. Nein.

Man hat nun einweilen derselben das Protokoll verlesen, und solche zur Unterschrift aufgefordert, allein die Arrestantin versezzte, sie könne nicht schreiben.

Unterschrieben waren am Ende, so wie auf allen Seiten Anna Maria mit Beizeichen, und Müller mit Handzug.

Beim Schluß des Protokolls sagte die Anna Maria, der Ort, wo sie sie aufgezoogen worden, sei bei Würzburg gewesen, sie wisse aber dessen Namen nicht anzugeben, denn die Leute, bei denen sie gewesen, seien umher gezogen, und hätten mit Knopf, und so Kleinigkeiten gehandelt. Sie sei in Eich gewesen, habe Brod gefordert (Nota: wahrscheinlich ist dies das Weibsbild, so der Bürger Maire in Eich laut seiner Deposition gesehen hat.)

*Unterschrieben durch:* Müller (Friedensrichter)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 603–605)

*Originaldatierung:* am drei und zwanzigsten Prärial zehnten Jahrs

### Nr. 375

14. Juni 1802, Mainz

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Bernhard, bestätigt die Einlieferung der Anna Maria Grein.*

[ /605 ] L'an dix de la République française, le 25 Prairial, a été conduit dans la masion d'arrêt une nommée Anne Marie, qui ne sait pas son nom de famille, prévenue de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, est écroué dans la registre de geole.

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge.

*Unterschrieben durch:* Bernhard (Gefängniswärter)

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le 25 Prairial

### Nr. 376

25. Juni 1802, Mainz

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, verhört Anna Maria Grein.*

1) Wie sie heiße, wie alt und woher sie sei, und welches Gewerbe sie treibe?

Antwort. Anna Maria Schulz, gebohrne Greinin, gebürtig von Rittenau bei Mildenburg, sei vier und zwanzig bis fünf und zwanzig Jahre alt, und habe sich bisher mit Handel von Krämer-Waaren mit ihrem Manne ernährt.

2) Wo ihr Mann sei?

Antw. Das wisse sie nicht, er sei schon sechs Wochen von ihr, ohne daß sie seinen Aufenthalt wisse.

3) Wie lange sie in Hamm gewesen sei?

Antw. Seit leztem Himmelsfahrt-Tage, um diese Zeit herum, oder etwas vorher, habe sie denselben jenseits des Rheins bei Bensheim angetroffen, wo derselbe ihr gesagt habe, daß sie nach Hamm gehen sollte, indem er nach Mannheim gehen und sich Waaren borgen wolle. Wirklich sei auch derselbe mit ihr bis an den Rhein gegangen, und einige Tage vorher zu ihr nach erwähntem Hamm nachgekommen.

4) Ob ihr Mann, als er nach Hamm herüber gekommen, nicht zwei Pferde mitgebracht hätte?

Antw. Nein, gewiß nicht.

5) Ob sie den Johannes Bückler, gewöhnlich Schinderhannes genannt, und dessen Gesellschaft kenne?

Antw. Nein, sie habe ihren Lebtag niemand von diesen Leuten gesehen.

6) Was sie in Hamm für Geschäften gehabt habe?

Antw. Sie habe sich dort Brod gefordert.

7) Ob sie den jungen Menschen von ungefehr achtzehn Jahren nicht kenne, welcher mit ihr in Hamm und im nemlichen Haus arretirt worden sei?

Antw. Nein, sie kenne ihn ganz und gar nicht.

Nach geschehener Vorlesung hat die Befragte erklärt nicht schreiben zu können. [ <sup>605</sup>/<sub>606</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Umbscheiden (Geschworenendirektor) und Steinem (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 606)

*Originaldatierung:* vom sechsten Messidor zehnten Jahrs

### Nr. 377

26. Juni 1802, Mainz

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, verfügt die Überstellung Johann Nikolaus Müller, Catharina Seibel, Elisabeth Seibel, Theodor Seibel, Adam Seibel, Heinrich Zimmermann und Anna Maria Grein an das Mainzer Spezialgericht.*

Vû les pièces de la procédure déposée à son greffe, et commencée par le Juge de paix du canton de Bechtheim, contre Jean Nicolas Müller, Catherine Seibel, Elisabeth Seibel, Théodore Seibel, Adam Seibel, Henri Zimmermann et Anne Marie Schulz;

Vû notamment l'ordonnance du citoyen Wernher, membre du Tribunal pécial établi à Mayence, datée du douze Pririal dernier, et les mandats délivrés par ledit Juge de paix, en vertu desquels lesdits prévenus ont été déposés dans la mison d'arrêt;

Vû aussi la procédure instruite par le Juge de paix de Wœllstein contre Jaques Stewer de Fürfeld, et le mandat d'arrêt lancé contre lui;

Vû les interrogatoires subis par tous ces prévenus devant le soussigné Directeur du Jury d'accusation;

Vû les arrêtés du seize Frimaire an neuf, des vingt-trois Brumaire, dix-sept et dix-huit Germinal, et cinq Messidor an dix;

Considérant, que les individus ci-dessus dénommés étant poursuivis comme fauteurs et complices de Jean Bückler, lesdits Juges de paix n'étaient pas autorisés par la loi à décerner des mandats d'amener et à faire conduire les prévenus directement dans les prisons du Tribunal [ <sup>606</sup>/<sub>607</sub> ] spécial établi à Mayence par les arrêtés des dix-sept et dix-huit Germinal dernier, et que par conséquent les mandats d'arrêt ont été incompétentement délivrés;

Ouï le Commissaire du Gouvernement,

Annulle lesdits mandats d'arrêt, et ordonne que les prévenus dénommés, après avoir ducement levé leur écrou sur les registres du geollier de la maison d'arrêt, seront transférés dans les prisons du Tribunal spécial, et toutes les pièces remises à son Président, pour être statué à leur égard ce que de droit.

*Unterschrieben durch:* Umbscheiden (Geschworenendirektor)

*Originaldatierung:* le sept Messidor, an dix

### Nr. 378

28. Juni 1802, Mainz

*Der am Mainzer Kriminalgericht, Hees, führt den Beschluß Umbscheidens vom 7. Messidor X (26.06.1802) aus.*

L'an dix de la République française, le neuf Messidor, je soussigné Huissier du Tribunal correctionnel et du Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, ais signifié l'ordonnance de l'autre part aux nommés Jean Antoine Müller, Catherine Seibel, Elisabeth Seibel, Théodore Seibel, Adam Seibel, Henri Zimmermann et Anne Marie Schulz, en leur delivrant copie tant de ladite ordonnance que de cet exploit.

*Unterschrieben durch:* Hees (Gerichtsdienner)

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le neuf Messidor

**Nr. 379**

29. Juni 1802, Mainz

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung der Anna Maria Grein.*

L'an dix de République française, le 10 Messidor, a été conduite dans la maison de force la nommée Anne Marie Grein, femme Schulz, prévenu de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, et écroué dans le registre de geole.

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge.

*Unterschrieben durch:* König (Gefängniswärter)

*Originaldatierung:* l'an dix de République française, le 10 Messidor

**Nr. 380**

29. Juni 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör der Anna Maria Grein.*

Vû l'ordonnance rendue le sept du présent mois par le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, en vertu de laquelle il a renvoyé devant le Tribunal spécial Anne Marie Grein, femme Schulz, pour, par ledit Tribunal spécial, être procédé contre elle ainsi qu'il appartiendra,

Vû aussi le certificat délivré par le gardien de la maison de justice en date de ce jour d'hui, par lequel il conste que la susdite prévenue a été écrouée en ladite maison;

Vû enfin l'article vingt-trois du titre trois de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf;

Nous avons commis le citoyen Wernher, Juge, pour interroger ladite Anne Marie Grein, et continuer l'instruction du procès, pour, sur le vû d'icelui, être ultérieurement procédé ainsi qu'au cas il appartiendra.

Ordonne que copie de notre présente ordonnance sera délivrée audit Juge afin qu'il n'en ignore.  
[ <sup>607</sup>/<sub>608</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le dix Messidor an dix

**Nr. 381**

3. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Anna Maria Grein.*

[ /<sub>610</sub> ] 1) Frage. Welches ist euer Name, euer Alter, euer Gewerbe und euer Wohnort?

Antwort. Anna Maria Grein, Frau des Georg Friedrich Schulz, Gängler, ohne beständigen Wohnort, fünf und zwanzig Jahre alt.

2) Habt ihr niemals mit eurem Manne zu Habizheim gewohnt?

Antw. Ja, wir haben verflossenen Winter da zugebracht und haben bei dem Schultheiß besagten Orts, dessen Namen ich nicht kenne, gewohnt.

3) Warum habt ihr denn Habizheim verlassen?

Antw. Mein Mann hat mich vor Ostern geschlagen, alsdann habe ich ihn verlassen und nicht mehr, als wenige Zeit vor meiner Verhaftung, zu Bensheim gefunden.

4) Ist euer Mann nicht zu Umbstadt angehalten worden?

Antw. Ich weiß es nicht, weil ich ihn nicht gesehen habe; er hat mich einmal drittelhalb Jahr lang verlassen; kurz, seitdem ich von ihm bin, habe ich ihn nicht mehr, als wie ich schon gesagt habe, zu Bensheim wieder gesehen. [ <sup>610</sup>/<sub>611</sub> ]

5) Bei welcher Gelegenheit seid ihr dann nach Hamm gekommen?

Antw. Als ich von Bensheim auf das linke Rheinufer gieng, hat mich mein Mann verlassen, um sich nach Mannheim zu begeben, er befahl mir, mich nach Hamm zu verfügen um in dem Seibelschen Haus seine Rückkunft abzuwarten.

Nachdem besagter Anna Maria Grein ihr Antworten vorglesen und auf deutsch ausgelegt worden waren, hat sie erklärt, daß solche Wahrheit enthalten, und nachdem sie gesagt, weder schreiben noch ihren Namen unterzeichnen zu können, haben wir mit dem Greffier des Tribunals, welcher gegenwärtigen Akt abgefaßt hat, unterschrieben.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 608)

*Originaldatierung:* den 14. Messidor zehnten Jahrs

## Nr. 382

30. Mai 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Anna Maria Grein und ernennt ihren Verteidiger.*

6) Frage. Wie heißt euer Vater und eure Mutter?

Antw. Mein Vater nennt sich Jakob Grein; er hat meine Mutter verlassen, wie ich noch ein ganz kleines Kind war; dieselbe nennt sich Anna Maria Wolf.

7) Wo wohnt denn eure Mutter?

Antw. Dieselbe hat keinen beständigen Wohnort; aber sie geht im Lande bei Mildenburg herum, und sucht ihr Brod durch einen kleinen Zunderhandel zu gewinnen.

8) Wann und bei welcher Gelegenheit habt ihr mit eurem Manne Bekanntschaft gemacht?

Antw. Der Vater des Schulz ist auch ein fremder Krämer, und besucht als solcher die kleinen Märkte auf der rechten Rheinseite. Auf diesen Märkten habe ich mit meinem Manne Bekanntschaft gemacht, und unsere Hochzeit wurde vor sechs Jahren zu Neckarsteinach gehalten, allwo wir die priesterliche Einsegnung erhielten.

9) Was für ein Gewerbe hatte euer Mann damals?

Antw. Er trieb den Handel mit seinem Vater; allein nach unserer Verbindung trennte er sich von seinem Vater, und fieng an für sich zu handeln.

10) Ist euer Mann beständig bei euch geblieben?

Antw. Nein; nach den drei ersten Monaten unserer Verbindung hat er mich verlassen, und ich habe ihm nach einem Verlauf von zwei Jahren nicht mehr gesehen. Als er wieder zu mir gekommen ist, war er wohl gekleidet, aber Geld und Waaren hatte er keine, und auf meine Frage, wo er sich zeither aufgehalten, gab er mir lauter ausflüchtige Antworten. Von dieser Zeit an war er wieder drei, sechs bis neun Monate abwesend, und kam nicht eher wieder zu mir zurück; als bis daß er von allem gänzlich entblöbet war.

11) An welchem Ort habt ihr euch während der Abwesenheit eures Mannes aufgehalten?

Antw. Ich habe mich zu meiner Mutter begeben, und mit dieser den kleinen Zunderhandel getrieben.

12) Wie viele Tage vor eurer Verhaftung seid ihr zu Hamm gewesen?

Antw. Dort bin ich mit meinem Mann Samstags vor Himmelfahrtstag hingekommen.

13) Hat sich der junge Nikolaus Müller schon in dem Seibelschen Hause zu Hamm befunden, als ihr euch daselbst eingefunden?

Antw. Nein, ich habe ihn erst zwei Tage vor meiner Verhaftung gesehen.

14) Wie lange ist euer Mann mit euch in dem Seibelschen Haus geblieben?

Antw. Ohngefähr zwei Tage, denn Dienstags nach unserer Ankunft hat er mich verlassen.

15) Wo hat euer Mann euch gesagt, daß er hingehen wolle?

Antw. Das hat er mir nicht gesagt.

16) Habt ihr denn nichts von dem Vorhaben eures Mannes, einen Pferde Diebstahl begehen zu wollen, gewußt?

Antw. Nein. [ <sup>611</sup>/<sub>612</sub> ]

17) Ich bemerke euch, daß euere heutige Aussage, vermöge welcher ihr behauptet, den Johann Nikolaus Müller nicht eher, als zwei Tage vor eurer Verhaftung gesehen zu haben, mit jenen eures Mannes und der des besagten Müller im Widerspruch stehet: daß ihr euch unter andern darinnen nicht gleich bleibet, daß ihr vor dem Jurydirektor erklärt habt, daß euer Mann einige Tage nach euch zu Hamm angekommen ist; und aus diesen Widersprüchen und Variationen, so wie aus denen Verläugnungen eurerer Qualität als Frau vor dem Friedensrichter erhellet, daß ihr vollkommene Wissen-

schaft von dem Pferdediebstahl hattet, welchen euer Mann zu Wallhausen begehen wollte. Was habt ihr hierauf zu sagen?

Antw. Ich bestehe darauf, daß ich von diesem Diebstahl nichts gewußt habe.

18) Unterdessen wisset ihr, daß euer Mann zu Umbstadt wegen einem Diebstahl verhaftet gewesen ist; – daß er aus seinem Gefängniß entwichen ist; nichtdestoweniger, und nach seiner Entweichung habt ihr mit demselben die Landstreicherey fortgesetzt; – ihr hattet kein Gewerbe, euer Brod auf eine recht-schaffene Art zu verdienen; – wie wollt ihr uns glauben machen, daß ihr in den Verbrechen eures Mannes so fremd gewesen, und daß ihr hievon gar keine Wissenschaft gehabt?

Antw. Von allem diesem habe ich nichts gewußt, und jezt höre ich es zum erstenmal, daß mein Mann zu Umbstadt verhaftet gewesen ist.

19) Inzwischen habt ihr einen Winter zu Habizheim gewohnt?

Antw. Ja.

20) Warum habt ihr dann diesen Aufenthaltsort verlassen?

Antw. Mein Mann hatte diesen Ort verlassen; da ich mich nun nicht länger dort halten konnte, so bin ich auch weg gegangen.

21) Ihr seid doch nicht mit euerem Manne von Habizheim hinweggegangen?

Antw. Nein.

22) Wo seid ihr denn hingegangen?

Antw. Ich bin in verschiedene Oerter in der Gegend von Habizheim gegangen, aber ich weiß keines davon zu nennen.

23) Wo seid ihr dann die Ostern im verwichenen Jahre gewesen?

Antw. Ich erinnere mich dessen nicht mehr.

24) Seid ihr zu der Zeit nicht zu Großzimmern gewesen?

Antw. Ich bin wohl einmal mit meinem Manne da gewesen, aber ich erinnere mich der Zeit nicht mehr, wann.

25) Wißt ihr nicht, daß euer Mann damals zu Großzimmern verhaftet worden?

Antw. Nein; aber ich erinnere mich wohl, daß er damals durch einen Serganten vor den Orts-Schultheißen vorgefordert worden. Die Rückkunft meines Mannes wartete ich nicht ab, sondern ich gieng in einen benachbarten Ort, um mir Brod zu betteln. Von dieser Zeit an habe ich meinen Mann nicht mehr wieder gesehen, als wie zu Bernsheim, kurz vor meiner Verhaftung.

26) Wie lange war es von einem bis zu dem andern Zeitpunkt?

Antw. Ohngefähr vier Wochen.

27) Wie lange seid ihr denn vorher bei eurem Mann gewesen, ehe ihr von Großzimmern hinweg gegangen seid?

Antw. Vier oder fünf Tage.

28) Ich bemerke euch, daß eure Aussage mit der Wahrheit nicht übereinstimmt, denn aus den Verhandlungen des Processes erhellt es, daß euer Mann am Osterfest achtzehnhundert zwei zu Großzimmern arretirt worden ist, daß er in Gefolg dieser Arretirung in das Gefängniß nach Umbstadt abgeführt worden; woraus er entflohen ist. Es ist daher keineswegs wahrscheinlich, daß euer Mann demnächst wieder nach Großzimmern zurückgegangen seie, und die von euch angegebenen Zeitpunkte stimmen nicht mit den Thatsachen überein, und es ist nicht zu bezweifeln, daß die Geschichte, wovon ihr sprecht, die Verhaftung eures Mannes seie, welche am Osterfest eintausend achthundert zwei statt hatte; daß also nothwendiger Weise dieses euch nicht unbekannt sein konnte. Es folgt hieraus, daß ihr nach seiner Entweichung fortgefahren habt, mit ihm zu leben? [ <sup>612</sup>/<sub>613</sub> ]

Antw. Ich bestehe darauf, daß ich von den Verbrechen meines Mannes keine Wissenschaft gehabt habe, und es ist möglich, daß ich mich in der Angabe der Zeitpunkte geirret habe.

29) Habt ihr euerem Verhör noch etwas beizusezzen?

Antw. Mein Mann ist der Sohn ehrlicher Leute; als einen ehrlichen Menschen habe ich ihn geheyrathet, an seinen Verbrechen, die mir unbekannt sind, habe ich keinen Antheil genommen, noch auch auf irgend eine Art Vortheil gezogen.

30) Habt ihr euch schon einen Vertheidiger gewählt?

Antw. Nein, aber ich bitte Sie, mir den Bürger Melchiors zu ernennen.

Hiernächst haben wir den Bürger Melchiors, Rechtsfreund, ernannt, um die Beschuldigte vor Gericht zu vertheidigen, und nachdem man gegenwärtiges Verhör vorgelesen und auf deutsch erklärt hatte:



sagte dieselbe, daß es getreulich niedergeschrieben sei, Wahrheit enthalte, und da sie des Schreibens unerfahren, so haben wir mit dem Commis-Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Ende des Verhörs:* Abends um acht Uhr  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 608–610)  
*Originaldatierung:* vom zehnten Floreal eilften Jahrs

## XX. Johann Adam Lahr

**Nr. 383***19. Juni 1802, Mainz**Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, erläßt eine Vorladung für Johann Adam Lahr.*

Nous Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, Département du Mont-Tonnerre, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice, d'amener pardevant nous, en se conformant à la loi, le citoyen Jean Adam Lahr de Steinbockenheim, journalier à la ferme d'Iben, demeurant à Steinbockenheim, pour être entendu sur les inculpations dont il est prévenu.

Requérons tous dépositaires de la force publique de prêter main-forte, en cas de nécessité, pour l'exécution du présent mandat.

*Unterschrieben durch:* Umbscheiden (Geschworenendirektor)

*Originaldatierung:* le trente Prairial, an dix

**Nr. 384***20. Juni 1802, Wöllstein**Der Gerichtsdienner des Kantons Wöllstein, Janson, führt den Beschluß Umbscheidens vom 30. Prairial X (19.06.1802) aus.*

Cejourd'hui le premier Messidor, an dix de la République, je soussigné Gotthard Janson, huissier patenté de la justice de paix du canton de Woellstein, en vertu du mandat ci-dessus délivré par le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence en date du trente Prairial, signé de lui et scellé, me suis transporté au domicile de Jean Adam Lahr, journalier d'Iben, demeurant à Fürfeld, auquel, parlant à sa personne, j'ai notifié le présent mandat d'amener dont j'étais porteur, le requérant de me déclarer s'il entend obéir audit mandat, et se rendre pardevant ledit Directeur du jury.

Ledit citoyen Lahr m'a répondu qu'il était prêt à obéir à l'instant; en conséquence j'ai conduit ledit citoyen Lahr pardevant le Directeur de jury de l'arrondissement de Mayence, pour y être entendu, et être statué à on égard ce qu'il appartiendra; [ 613/614 ] et j'ai de tout ce que dessus dressé le présent procès-verbal, et délivré au prévenu copie du présent mandat d'amener.

*Unterschrieben durch:* Janson (Gerichtsdienner)

*Originaldatierung:* le premier Messidor, an dix

**Nr. 385***22. Juni 1802, Mainz**Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, verhört Johann Adam Lahr.*

1) Frage: Wie er heisse, wie alt und woher er sei, und welches Gewerbe er treibe?

Antwort: Johann Adam Lahr von Steinbockenheim, vier und zwanzig Jahre alt, ernähre sich als Tagelöhner.

2) Ob er den Johannes Bückler genannt Schinderhannes und den Peter Hassinger kenne?

Antw. Den letzteren kenne er, und den Andern habe er auch gesehen.

3) Ob er nie in Gesellschaft dieser Leute gewesen sei?

Antw. Ja, er seie einmal mit denselben in Staudernheim gewesen.

4) Was sie dort gemacht hätten?

Antw. Sie hätten dort einem Juden seine Habseligkeit geholt, wozu er inzwischen nur durch den Peter Hassinger und den Zustand der Trunkenheit, worinn er sich eben befunden, verleitet worden. Im verwichenen Sommer nachder Erndte habe ihn nemlich dieser aus dem Wirthshaus in Steinbockenheim, wo er sich befunden, auf den Ibenerhof rufen gelassen, wo er den Johannes Bückler, einen gewissen Georg Friedrich, dessen Zunahmen er nicht wisse, der aber ein junger Mensch und pokkennarbig seie,

und sodann einen ihm unbekanntem Porzellankrämer daselbst angetroffen, welche ihn in seiner Trunkenheit überredet hätten, sie zu begleiten. Nachdem dieselben mit ihm ohngefähr sechs Tage in Wäldungen herum gezogen seien, ohne daß er gewußt hätte, wo er sich befinde, ansonsten er sie längst verlassen, und wieder nach Haus gekehrt wäre, seien sie endlich miteinander nach Staudernheim gegangen, und hätten daselbst das Haus eines Juden geleert. Dort hätten seine drei Begleiter ein Stück Holz, daß vor dem Ort gelegen, auf ihre Schulter genommen, und damit die Thüre des Judenhauses aufgerennt, wonächst der Johannes Bückler in dasselbe hinein gegangen, die übrigen drei aber vor der Thüre stehen geblieben wären, und die Waaren und Sachen empfangen hätten, welche der Johannes Bückler von dem Fenster von oben herunter ihnen zugeworfen hätte.

5) Wohin sie diese Waaren getragen hätten?

Antw. Anfänglich bis an das Wäldchen an dem Weidenthaler-Hof, von wo er auf den ebengenannten Hof geschickt worden, und zwei Säcke gefordert habe, in welche sie ihre Sachen eingepakt, und dann in den Ibener-Wald getragen hätten.

6) Unter welchem Vorwand er jene beiden Säcke auf dem Weidenthaler-Hofe gefordert habe?

Antw. Geheißen von Johannes Bückler, habe er sie in dessen Namen gefordert, worauf die Hofleute sie ihm ohne Anstand gegeben hätten.

7) Was sie mit den Waaren im Ibenerwald gemacht hätten?

Antw. Sie hätten dieselben vertheilt, und das Silber verkauft, dessen Ertrag sie nachher auf die Köpfe vertheilt hätten. Von den Waaren habe jeder von seinem Theile behalten, was ihm dienlich gewesen wäre, den Rest hätten sie nachher zusammen gelegt und verkauft, wonächst an dem Ertrag ein jeder in so weit participiret habe, als er Waaren dazu gegeben gehabt hätte.

8) An wen sie das Silber und die übrigen Waaren verkauft hätten?

Antw. Der Müller Rupp von Iben sei, als sie eben im Wald dort beisammen gesessen, vorbei gegangen, um Ometh zu machen, und als er sie erblickt, zu ihnen gegangen. Da er Deponent demselben noch vier Gulden für Mehl schuldig gewesen wäre, so habe er ihn gefragt, ob [ <sup>614</sup>/<sub>615</sub> ] er ihnen nicht etwas abkaufen wolle, und dieser ihm nun auch ein Stück schwarzen Kattun für fünf Gulden dreißig Kreuzer abgekauft, ohne ihm jedoch an jenen vier Gulden mehr als zwei abzuziehen. Nicht lange nachher sei der Jude Michel Isaac von dem Peter Hassinger herbei gebracht worden, welcher ihnen ihre übrigen Waaren, und zwar den Ziz und Kattun durcheinander die Elle um dreißig Kreuzer abgenommen hätte, den Preiß des Silbers wisse er nicht mehr. Hierbei sei auch der Müller Rupp gegenwärtig gewesen, indem er aus seiner Wiese zu ihnen gegangen, als er den Juden da erblickt hätte.

9) Ob sie bei dieser Unternehmung bewaffnet gewesen seien?

Antw. Ja, jeder von ihnen habe eine Pistole bei sich gehabt, welche sie vor dem Haus des Juden bei ihrem Rückzug losgeschossen hätten, ohne daß er eine andere Ursache angeben könne, als die, daß es der Johannes Bückler so gewollt habe.

10) Wie viel dann der Ertrag seines Theils zusammen an Geld gemacht habe?

Antw. Nicht mehr als zwölf bis dreizehen Gulden.

11) Ob er nicht noch bei andern Diebstählen gewesen sei, die der Bückler und seine Kompagnie vorgenommen hätten?

Antw. Nein, in seinem Leben bei keinem mehr, und auch keinen vorher. Uebrigens wolle er noch hier anführen, daß der Peter Hassinger die dem Juden Michel Isaac verkauften Waaren auf einem Pferd nach Fürfeld ins Haus gebracht habe.

*Unterschrieben durch:* Lahr, Umscheiden (Geschworenendirektor) und Schwind (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 615 f.)

*Originaldatierung:* am dritten Messidor zehnten Jahrs

## Nr. 386

22. Juni 1802, Mainz

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umscheiden, verhört Johann Adam Lahr.*

12) Er habe oben erzählt, daß der Johannes Bückler, und seine Gehülfen ihn ohngefähr sechs Tage herum geführt hätten, ob während dieser Zeit sie nicht Nachts auch einmal in ein Dorf gegangen wären, um einen Juden auszuplündern?

Antw. Ja, sie seien wirklich Nachts einmal an ein Dorf gekommen, in welches der Bückler ohne ihnen inzwischen die Ursache zu sagen, gegangen sei, während sie übrige vor dem Dorf geblieben wären. In ganz kurzem habe sich derselbe wieder bei ihnen eingefunden, und ihnen erzählt, daß er einen Bauern geklopft und nach reichen Juden gefragt, von diesem aber die Antwort bekommen habe, daß die Juden im Ort arme Schelmen seien.

13) Ob die Gegend, wo sie sich nachher verborgen gehalten hätten, nicht der Lemberg und der Trumbach gewesen seien?

Antw. Den Namen habe er nie gehört, und er könne versichern, daß es diesmal das erstemal sei, daß er in dieser Gegend gekommen wäre.

Nach geschehener Vorlesung hat Beschuldigter mit uns unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Lahr, Umbscheiden (Geschworenendirektor) und Schwind (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 617)

*Originaldatierung:* am dritten Messidor zehnten Jahrs

### Nr. 387

27. Juni, 1802 Mainz

*Der Gerichtsschreiber Schwind erstellt eine Kopie des Verzeichnisses der vom Friedensrichter des Kantons Wöllstein bei Johann Adam Lahr und Heinrich Rupp sichergestellten Beweisstücke.*

1. Une veste à manches de toile bleue à raies rouges et blanches de coton, doublée de flanelle;
2. Une jupe et un corselet de femme en indienne, fond noir, à petits bouquets blancs, avec un morceau de la même étoffe.

*Unterschrieben durch:* Schwind (Gerichtsschreiber)

*Originaldatierung:* le huit Messidor, an dix

### Nr. 388

29. Juni 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör des Johann Adam Lahr.*

Vû l'ordonnance rendue le sept du présent mois par le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, en vertu de laquelle il a renvoyé devant le Tribunal spécial, Jean Adam Lahr, pour par ledit Tribunal spécial, être procédé contre lui ainsi qu'il appartiendra;

Vû aussi le certificat délivré par le gardien de la maison de justice en date de cejourd'hui, par lequel il conste que ledit prévenu a été écroué en ladite maison;

Vû enfin l'article vingt-trois du titre trois de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf;

Nous avons commis de citoyen Wernher, Juge, pour interroger ledit Jean Adam Lahr, et continuer l'instruction du procès, pour sur le vû d'icelle ultérieurement procédé ainsi qu'au cas il appartiendra.

Ordonne, que copie de notre présente ordonnance sera délivrée audit Juge, afin qu'il n'en ignore.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le dix Messidor, an dix

### Nr. 389

12. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johann Adam Lahr.*

[ /620 ] 1) Frage: Welches ist euer Name, Vorname, Gewerb, Alter und Wohnort?

Antwort: Ich heisse Johann Adam Lahr, vier und zwanzig Jahre alt, Tagelöhner von Steinbockenheim.

2) Kennet ihr den Namens Schinderhannes?

Antw. Ja, ich habe ihn mehreremal auf dem Ibenerhof gesehen, allwo ich Tagelöhner arbeitete.

3) Habt ihr niemals kein Verbrechen mit dem Schinderhannes begangen?

Antw. Ja, ich habe im verflossenen Sommer mit ihm einen Diebstahl zu Staudernheim begangen.

4) Auf welche Art ist dieser Diebstahl verübt worden?

Antw. Auf das letzte Dorfsfest zu Steinbockenheim, schickte mir Peter Hassinger Pächter vom Ibenerhof drei Expreßen, um mich zu ihm nach Iben zu berufen. Endlich habe ich mich nach seiner Einladung gefügt. Als ich auf besagten Hof kam, fand ich allda Schinderhannes, ausser dem einen jungen Menschen welcher blatternarbig ist, und Georg Friedrich sich nennt, und einen Porzellanhändler Namens Joseph. Diese drei Individuen benutzten meine Trunkenheit und überredeten mich mit ihnen auf eine Verrichtung zu gehen. Ich habe mit ihnen vier Tage lang die Gegenden durchstrichen, indem wir die Nächte immer in den Wäldern zubrachten. Endlich sind wir in die Gegend von Staudernheim gekommen, wo wir in einem Wald bei einem Hof einen Jäger von Staudernherim Namens Baumann antrafen. Schinderhannes sprach mit diesem Jäger, welcher sich anboth, uns ein Judenhaus in besagtem Staudernheim zu weisen welchen wir bestehlen könnten. Während wir in diesem Wald waren, kam noch ein anderer Jäger dazu, dessen Namen und Wohnort ich aber nicht kenne, welcher sich aber entschloß uns bei dem Diebstahl welchen wir begehen wollten, zu begleiten. Diese zween Jäger sind wirklich mit uns gegangen; der eine Namens Baumann hat dem Schinderhannes das Judenhaus gewiesen, wornach er fortgegangen ist. Der andere mir Unbekannte, begleitete uns bis hinter die Scheuer des Juden, wo er stehen geblieben ist, und wir haben ihn nach begangenen Diebstahl auch nicht mehr wiedergefunden. [ <sup>620</sup>/<sub>621</sub> ]

Der Diebstahl ist auf folgende Art verübt worden.

Bevor wir in das Haus gegangen sind, haben wir einen Balken genommen, mit welchem wir des Juden Hausthür einstießen; wir sind alsobald alle hinein gegangen; aber wir sind wieder herausgegangen, mit Ausnahm des Schinderhannes, welcher allein im Innern geblieben, die Effekten, welche er gefunden, ausgepakt, und sie heraus geworfen hat, die wir hernach aufgehoben haben. Wir alle waren mit Schießgewehren versehen, und ich besonders war mit einer Pistole bewaffnet. Beim Herausgang aus dem Haus, haben wir ein jeder in die Luft geschossen, um die Bewohner des Hauses in Schrecken zu sezen, und so viel ich mich erinnere, hat Schinderhannes eine Pistole in dem Haus gelassen.

Schinderhannes und ich, wir sind miteinander fortgegangen, und die andern, indem sie sich von uns trennten, haben einen andern Weg genommen. Wir haben uns in dem Ibenerwald wieder vereinigt, allwo wir die Beute getheilet, und einen Theil davon an Michel Isaac von Fürfeld und an Heinrich Rupp von Iben verkauft haben.

Peter Hassinger hatte den Juden geholt, und ich bemerke, daß Schinderhannes und seine anderen Kameraden sowohl bei dem Verkauf an den Juden, als bei dem, welchen ich insbesondere an Heinrich Rupp machte, gegenwärtig waren. Alles was ich davon erhalten habe, kann sich auf dreizehn oder vierzehn Gulden belaufen.

5) Habt ihr dem Heinrich Rupp gesagt, wo die Waaren, die ihr ihm veräussert, herkamen?

Antw. Er kannte uns, er war gegenwärtig bei der Theilung, und konnte ihm folglich die Weise unseres Erwerbs nicht unbewußt seyn.

6) Als Krug-Joseph und Georg Friedrich euch in dem Wald bei Iben eingeholt hatten, waren sie damals allein?

Antw. Nein, sie waren von einem Mann und einem Weib begleitet, welche ihnen die Päckte trugen; ich weiß aber nicht, ob diese zween Menschen etwas für die Mühe erhalten haben.

7) Habt ihr keine andere Verbrechen mit Schinderhannes begangen?

Antw. Nein.

8) Habt ihr noch etwas zu eurer Vertheidigung beizufügen?

Antw. Ich war betrunken, als ich mich durch Schinderhannes überreden ließ, und da ich einmal an mir unbekanntem Orten mit ihnen war, konnte ich mich nicht mehr von ihnen trennen. Es ist das erste Verbrechen, welches ich verübt habe, und welches ich aufrichtig bereue.

*Unterschrieben durch:* Lahr, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Ende des Verhörs:* des Abends um halb sieben Uhr  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 618 f.)  
*Originaldatierung:* den 23ten Messidor zehnten Jahrs

**Nr. 390**

29. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johann Adam Lahr.*

9) Als ihr von dem Haus des Juden, welchen ihr bestohlen habet, gestanden, sind nicht etliche Männer zu dem Fenster heraus gesprungen?

Antw. Ja, zween Mann sind auf diese Art aus dem Haus gegangen, der eine hat sich in des Nachbars Haus gerettet, und der andere ist auf der Straße geloffen, und hat um Hilfe gerufen.

10) Habt ihr nicht einen dieser Männer, welche aus dem Fenster gesprungen sind, verhindern wollen?

Antw. Ich weiß nichts davon, weil ich nicht vor dem Fenster war.

11) Hat man nicht auf den Juden, welcher um Hilfe schrie, geschossen?

Antw. Ich weiß nichts davon.

12) Wie kann euch diese Sache unbewußt seyn, da es doch bewiesen ist, daß dieser Jud durch einen Flintenschuß am Arm verwundet worden ist?

Antw. Ich versichert, daß wir keinen Schuß thaten, bevor auf uns geschossen wurde. [ 621/622 ]

13) Ihr gestehet dann, daß man geschossen hat, nachdem man auf euch schoß?

Antw. Ja, nachdem der Jud Lärm gemacht und sich schon sehr weit von uns entfernt hatte, zeigte sich ein Bauer auf der Straße in einer ziemlichen Weite, und that einen Flintenschuß nach uns: auf dieses sagte mir Georg Friedrich zu schießen, oder er würde auf mich abdrücken. Ich habe dann einen Schuß in die Luft gethan, Georg Friedrich that ein gleiches, aber ich muß glauben, daß keiner dieser Schüsse den Jud, welcher schon zu weit von uns entfernt war, erreichen konnte. Und dieses sind die einzigen Schüsse, welche durch uns gethan wurden.

14) Euere Aussagen sind der Wahrheit nicht gleichförmig; dann es ist durch die Prozeßschriften sicher gestellt, daß der Jud verwundet wurde, bevor der Bauer, von welchem ihr so eben sprecht, zu Hilfe gekommen ist; es folgt dann daraus, daß einer von euch auf den Juden geschossen, als sich selbiger aus dem Haus geflüchtet hat?

Antw. Ich habe nicht mehr als einmal geschossen, und habe keine andere Schüsse, als diejenigen, von welchen ich in meiner Antwort auf die vorhergehende Frage gesprochen habe, gehört.

*Unterschrieben durch:* Lahr, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* des Abends um acht Uhr

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 619)

*Originaldatierung:* vom zehnten Thermidor zehnten Jahrs

### **Nr. 391**

*4. Mai 1803, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johann Adam Lahr und ernennt dessen Vertheidiger.*

15) Habt ihr eurem Verhör noch etwas beizusezzen?

Antw. Nein.

Habt ihr euch schon einen Vertheidiger gewählt?

Antw. Nein.

Wir obengenannter Richter haben demnach den Beschuldigten den Bürger Parkus, Rechtsfreund zu Mainz als Vertheidiger ernannt; und nachdem man demselben Gegenwärtiges vorgelesen, und auf deutsch ausgelegt hatte; erklärte derselbe, daß alles getreulich niedergeschrieben seie, und unterzeichnete mit uns und dem Commis-Greffier.

*Unterschrieben durch:* Lahr, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 619 f.)

*Originaldatierung:* vom vierzehnten Floreal eilften Jahrs

## XXI. Franz Brixius

**Nr. 392**

13. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, sendet dem Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, eine Vorladung für Lothar Baumann und Franz Brixius zu.*

Dans votre dernière lettre adressé au Président de ce Tribunal, vous demandez aussi des renseignements sur le forestier Baumann à Staudernheim. Déjà avant la réception de cette lettre, on avait eu des indices assez graves de sa complicité avec Schinderhannes. Les trois déclarations anciennes, tant dudit Schinderhannes que de ses complices Georges Frédéric Schulz et Jean Adam Lahr, ne laissent presque plus de doute, que ledit Baumann, [ 622/623 ] ainsi que le forestier Brixius d'Abtweiler, n'ayent pris une part active au vol commis à Staudernheim; ce qui m'a engagé à lancer des mandats d'amener contre eux.

Pour en assurer l'exécution, je prends la liberté de les joindre à la présente, en vous priant de les transmettre à la gendarmerie.

Je joins également les extraits relatifs à ces deux individus, pour que vous en puissiez faire usage, si ledit Baumann devait peut être se trouver déjà impliqué dans un procédure pendante à votre Tribunal.

J'ai l'honneur de vous saluer,

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter)  
*Originaldatierung:* le 24 Messidor an 10

**Nr. 393**

15. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, erläßt eine Vorladung für Franz Brixius.*

Nous Guillaume Wernher, Juge au Tribunal criminel spécial établi à Mayence, y demeurant, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice, d'amener pardevant nous, en se conformant à la loi, le citoyen Brixius, forestier, domicilié à Abtweiler, dont l'âge et le signalement nous sont inconnus, pour être entendu sur les inculpations dont il est prévenu.

Requérons tous dépositaires de la force publique, de prêter main-forte, en cas de nécessité, pour l'exécution du présent mandat.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter); Sichtvermerk von Carl (Friedensrichter des Kantons Meisenheim)  
*Originaldatierung:* le 26 Messidor, an dix

**Nr. 394**

20. Juli 1802, Abtweiler

*Die Nationalgendarmen Gilquin, Bauer, Levronnier und Loth führen den Beschluß Wernhers vom 26. Messidor X (15.07.1802) aus.*

Cejourd'hui premier Thermidor, an dix de la République française, à sept heures du matin, nous sous-signé Jean Pierre Gilquin, brigadier de gendarmerie nationale, accompagné des citoyens Mathieu Bauer, François Levronnier et Nicolas Loth, gendarmes nationaux à la résidence de Meisenheim, Département de la Sarre, rétrogradant du rendez-vous de nuit avec la brigade de Sem; en vertu d'un mandat d'amener décerné le vingt-six Messidor dernier par le citoyen Guillaume Wernher, Juge au Tribunal spécial établi à Mayence, y demeurant contre le citoyen François Brixius, garde-forestier à Abtweiler, canton de Meisenheim, nous sommes transportés audit Abtweiler et au domicile dudit Brixius, auquel parlant à sa personne, nous lui avons notifié le mandat de nous étions porteurs, le requérant de nous déclarer s'il entend obéir audit mandat et se rendre pardevant le Juge mandant. Ce citoyen nous a déclaré, qu'il était prêt à obéir à l'instant; en conséquence nous l'avons conduit desuite à la maison de

dépôt établie à Meisenheim, pour être statué à son égard ce qu'il appartiendra. De tout quoi nous avons dressé le présent, [ 623/624 ] pour être remis audit Juge, et par extrait au capitaine de la compagnie de gendarmerie nationale du Département de la Sarre.

*Unterschrieben durch:* Gilquin, Bauer, Levronnier und Loth (Nationalgendarmen)  
*Originaldatierung:* cejourd'hui premier Thermidor, an dix

### Nr. 395

21. Juli 1802, Meisenheim

*Der Brigadier der Nationalgendarmerie, Gilquin (25. Legion, 50. Schwadron in Oberstein), beauftragt den Nationalgendarmen Barème, Lothar Baumann und Franz Brixius an das Spezialgericht in Mainz zu bringen.*

Il est ordonné au citoyen Bauer et Dictertre, gendarmes nationaux de cette résidence, d'extraire cejourd'hui à sept heures du matin, de la maison de dépôt de cette commune, les nommés Lothaire Baumann et François Brixius, gardes-forestiers, pour être conduit de brigade en brigade en pardevant le citoyen Guillaume Wernher, Juge au Tribunal criminel établi à Mayence.

Les gendarmes chargés de la conduite des dénommés ci-dessus, en sont personnellement responsables, sous les peines portées par la loi du 4 Vendémiaire an 6 sur la garde des détenus, et en tireront un reçu de brigade en brigade, ainsi que des pièces qui les concernent.

*Unterschrieben durch:* Gilquin (Nationalgendarm)  
*Originaldatierung:* le deux Thermidor an dix

### Nr. 396

22. Juli 1802, Alsenz

*Die Nationalgendarmen Debanc und Martin bringen Lothar Baumann und Franz Brxius nach Fürfeld.*

Les gendarmes Debanc et Martin ont extrait de la maison de dépôt d'Alsenz, le trois Thermidor, à sept heures du matin, les nommés Lothaire Baumann et François Brixius, pour être remis à la brigade de gendarmes stationnée à Fürfeld.

*Unterschrieben durch:* Debanc (Nationalgendarm)  
*Originaldatierung:* le trois Thermidor [an X]

### Nr. 397

21. Juli 1802, Meisenheim

*Der Brigadier der Nationalgendarmerie, Gilquin, stellt die Begleitpapiere für Lothar Baumann und Franz Brixius aus.*

Feuille de route pour la conduite des nommés Lothaire Baumann et François Brixius, le premier âgé de 46 à 47 ans, taille d'un mètre 732 millimètres, cheveux et sourcils châains mêlés de gris, barbe idem, yeux bleus, front haut et ridé, nez gros et écrasé, bouche moyenne, menton rond, visage oval, marqué de petite vérole, garde forestier à Staudernheim, canton de Meisenheim, (Sarre) envoyé à Mayence en vertu d'un mandat d'amener; le deuxième âgé de trente-huit ans, taille d'un mètre 786 millimètres, cheveux et sourcils châains, yeux gris, nez gros, bouche moyenne, menton rond, visage plein, portant favoris, une cicatrice au-dessus l'œil droit, garde-forestier à Abtweiler, canton cidessus, dirigé de même sur Mayence, en vertu d'un mandat d'amener du citoyen Wernher, Juge au Tribunal criminel spécial établi à Mayence.

Extrait de la maison de dépôt de Meisenheim, parti le deux Thermidor an dix, à six heures du matin, et conduit par les gendarmes Bauer et Dictertre à la brigade d'Alsenz (Mont-Tonnerre). [ 624/625 ]

*Unterschrieben durch:* Gilquin (Nationalgendarm); Sichtvermerk von Fürstanwärter (Bürgermeister von Meisenheim) vom gleichen Tag



*Originaldatierung:* le deux Thermidor, an dix

**Nr. 398**

24. Juli 1802, Mainz

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung des Franz Brixius.*

L'an dix de la République française, le 5 Thermidor, a été conduit dans la maison de force, le nommé François Brixius, d'Abtweiler, prévenu de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, et écroué dans le registre e geole.

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge.

*Unterschrieben durch:* König (Gefängniswärter)

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le 5 Thermidor

**Nr. 399**

24. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Franz Brixius und konfrontiert ihn mit Johann Adam Lahr.*

[ /628 ] 1) Frage Welches ist euer Name, euer Alter, Gewerbe und Wohnort?

Antwort. Ich heiße Franz Brixius, neun und dreißig Jahre alt, National-Förster zu Abtweiler, allda wohnhaft.

2) Kennet ihr Johannes Bückler, den sogenannten Schinderhannes?

Antw. Nein.

3) Kennet ihr Johannes Leydecker von Lauschied?

Antw. Ja, es ist ein Schuhmacher.

4) Hat euch besagter Leydecker nicht die Bekanntschaft des Schinderhannes in dem Wald bei der Hottenmühl verschafft?

Antw. Nein.

5) Seid ihr nicht derjenige, welcher einmal Schinderhannes zumuthen wollte, den Einwohner von Meisenheim, wenn er sich nach Birckenfeld begeben würde, zu bestehlen?

Antw. Nein.

6) Habt ihr Bekanntschaften zu Illingen?

Antw. Ich kenne niemand, als den Jäger, der sich Gester nennet.

7) Kennt ihr nicht auch Juden zu Illingen?

Antw. Nein.

8) Habt ihr nicht einmal dem Schinderhannes eine Idee gegeben, einen Juden zu Illingen zu bestehlen, indem ihr ihm eure Gesellschaft anbotet?

Antw. Gewißlich nicht.

9) Erinnert ihr euch noch des Tages, da Seckel Löb bestohlen wurde?

Antwort. Ich weiß wohl, daß den Tag, welcher der Nacht, wo dieser Jude ist bestohlen worden, vorausgieng, ich mit Baumann auf der Jagd war. [ 628/629 ]

10) Waret ihr nicht damals in der Gegend des Hühnerhofs?

Antw. Ja.

11) Habt ihr nicht damals Schinderhannes mit drei seiner Kameraden angetroffen?

Antwort. Nein, aber ich habe zween fremde Mezger, welche ich nicht kenne, auf dem Hühnerhof gefunden.

12) Seid ihr in dem Hühnerhof selbst gewesen?

Antwort. Ja, ich bin gegen Abend dahin gegangen, und bis gegen eilf Uhr da geblieben.

13) Habt ihr nicht dem Schinderhannes gesagt, daß Seckel Löb viel Geld und viele Waaren hätte?

Antwort. Nein.

14) Habt ihr den Schinderhannes und seine Kameraden nicht zu erwähntem Diebstahl begleitet, und habt ihr nicht während dem Lauf des besagten Diebstahls Schildwache hinter der Scheuer gestanden?

Antwort. Nein, und ich will mein Alibi beweisen, durch den Pächter vom Hühnerhof.

15) Zu welcher Stunde des nemlichen Tags seid ihr nach Haus zurück gekommen?

Antw. Zwischen eilf und zwölf Uhr um Mitternacht.

16) Seid ihr von jemandem gesehen worden?

Antw. Daß mir bewußt ist, nein, als durch meine Frau.

Worauf Wir Johann Adam Lahr vor uns führen ließen, welchen Wir Franz Brixius vorstellten, mit Aufforderung zu sagen, ob er ihn erkenne und ob es der nemliche ist, von welchem er in seinen Antworten auf die ihm den drei und zwanzigsten Messidor lezthin gethanen Fragen, gesprochen hat.

Besagter Adam Lahr antwortete hierauf: daß es wohl der nemliche seie, von welchem er in seinen Antworten auf besagte Fragen reden wollte; daß er ihn nicht mit Namen kenne; daß er auch nicht wisse, woher er ist; daß es aber gewiß ist, daß es der nemliche seie, welcher bei dem Staudernheimer Diebstahl war, und der während diesem nemlichen Diebstahl Schildwache hinter der Scheuer gestanden hat, und unterzeichnete seine Erklärung mit uns und dem Greffier nach geschehener Vorlesung und Auslegung auf deutsch.

Nach dieser Erklärung wurde Franz Brixius aufgerufen, auf dasjenige, was ihm ins Angesicht gesagt worden, zu antworten und

17) alles, was er wollte, zu seiner Vertheidigung zu sagen?

Antw. Daß besagter Lahr, welchen er niemals gesehen, noch gekannt hat, nicht als ein schlechter Mensch seyn kann, und daß alles, was er so eben ausgedet hat, eine Lüge ohne Beispiel ist.

*Unterschrieben durch:* Brixius, Lahr, Wernher (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 625 f.)

*Originaldatierung:* den 5ten Thermidor 10

#### **Nr. 400**

24. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Franz Brixius mit Johannes Bückler Sohn.*

Worauf besagter Bückler antwortete: daß er den Menschen sehr wohl kenne; daß es der Namens Brixius, Förster von Abtweiler, und der nemliche ist, von welchem er in seinen besagten [ <sup>629</sup>/<sub>630</sub> ] Antworten, auf die ihm den neunzehnten Messidor lezthin gethanen Fragen, sprechen wollte; daß es endlich derjenige ist, welcher ihn bei dem Staudernheimer Diebstahl begleitete, der während dem Diebstahl Schildwache hinter der Scheuer stand, und welcher ihm gerathen hatte, den Einnehmer von Meissenheim, so wie auch einen Juden von Illingen, zu bestehlen.

Auf diese Erklärung haben Wir besagten Brixius aufgefordert,

18) Zu antworten auf das, was gegen ihn ins Angesicht gesagt worden ist?

Antw. Daß er wohl glaube, die ihm vorgestellte Person gesehen zu haben, daß er aber gewiß ist, daß alles, was er ausgesagt hat, eine abscheuliche Lüge seie.

*Unterschrieben durch:* Brixius, Bückler, Wernher (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 626)

*Originaldatierung:* den fünften Thermidor zehnten Jahrs, des Nachmittags sechs Uhr

#### **Nr. 401**

24. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Franz Brixius mit Georg Friedrich Schulz.*

Antw. Er glaube wohl, ihn schon gesehen zu haben, könne aber nichts ausdrückliches in Betreff dessen sagen.

Aufgefordert uns zu sagen: ob es nicht der nemliche seie, welcher ihn bei dem Staudernheimer Diebstahl begleitet, und Schildwache hinter der Scheuer gestanden hat?

Er antwortet hierauf, daß der ihm vorgestellte Mensch demjenigen, welcher Schildwache hinter der Scheuer gestanden hat, ziemlich ähnlich seie; daß er aber solches nicht versichern könne, und hat nach

geschehener Vorlesung und Auslegung auf deutsch erklärt, seine Aussage nicht mit uns und dem Grefrier unterzeichnen zu können, weil er nicht schreiben kann.

Auf dieses wurde besagter Brixius aufgerufen:

19) Zu sagen: ob er noch auf seinem Lügen beharre?

Antw. Daß er nichts geläugnet, und nur die Wahrheit gesagt habe.

*Unterschrieben durch:* Brixius, Wernher (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 626 f.)

*Originaldatierung:* den fünften Thermidor zehnten Jahrs

## Nr. 402

21. Dezember 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Franz Brixius.*

20) Ihr habt schon eingestanden, Johannes Leydecker von Lauschied gekannt zu haben, in welcher Verbindung seid ihr mit besagtem Leydecker gewesen?

Antw. Ich bin Nationalförster zu Abtweiler; ich hatte die im neunten Jahr in dem Wald beim Hühnerhof gemachte Holzschläge zu beobachten. Johannes Leydecker arbeitete mit seinem Vater an den Loherrinden allda, und da ist's, daß ich seine Bekanntschaft machte.

21) Habt ihr niemals ein Zeugniß zu Gunsten des besagten Leydecker abgelegt, und in was bestand es?

Antw. Zur Zeit, als besagter Leydecker in genanntem Wald arbeitete, kam ich und Lotharius Baumann dazu, als ein mir unbekannter Mann besagten Leydecker verließ. Ich fragte Leydecker, wer dieser Mann war; er antwortete mir, daß es ein Franzose seie, welcher ihm so eben eine Parthie seidene Tücher verkaufte, welche er mir auch zeigte.

22) Ihr waret also beim Handel nicht selbst gegenwärtig, welchen Leydecker mit diesem Unbekannten machte, und ihr habt diesen letzteren auch nicht reden hören?

Antw. Nein. [ <sup>630</sup>/<sub>631</sub> ]

23) Ich bemerke euch, daß eure heutige Aussage in offenbarem Widerspruch mit derjenigen stehet, welche ihr den neunten Messidor des neunten Jahrs vor dem Friedensrichter des Kantons Meissenheim machtet, worin ihr gesagt habt, bei dem Handel zwischen Leydecker und dem Unbekannten gegenwärtig gewesen zu seyn, und diesen letzteren reden gehört zu haben. – Was habt ihr darauf zu sagen?

Antw. Meine Aussage von heute ist der Wahrheit gemäß.

24) Diese Widersprüche, die Aussage des Bürger Emanuel Löb von Offenbach, welchem diese Tücher durch Johannes Bückler Sohn, auf offener Straße bei Odernheim gestohlen wurden, und welcher selbige für diejenigen, welche ihm geraubt worden sind, erkannte; das Bekenntniß des Johannes Bückler, woraus erhellet, daß er nicht nur diesen Raub begangen, sondern auch dem Johannes Leydecker den Auftrag gab, selbige zu verkaufen, und nicht in dem Wald beim Hühnerhof, sondern in einem bei Lauschied gelegenen Garten, und ohne daß ihr gegenwärtig waret; beweisen nicht nur die Falschheit eures Zeugnisses, welches ihr in diesem Vorfall gegeben habt, sondern es erfolgt auch daraus eure innige Verbindung mit dem Räuber, um so strafbarer, daß nach dem Bekenntniß des Johannes Bückler den folgenden Tag, als er dem Leydecker die Tücher einhändigte, ihr eines dieser Tücher, und eine Meer-schaumene Pfeife als Geschenk genommen habt. Was habt ihr auf diese Beschuldigungen zu antworten?

Antw. Ich habe niemals etwas von Schinderhannes erhalten, und ich beharre darauf, dazu gekommen zu seyn, als ein Unbekannter den Johannes Leydecker verließ, und von diesem letzteren gehört zu haben, daß es ein Franzose war, welcher ihm so eben seidene Tücher verkauft hatte.

25) Wo waret ihr zur Zeit, als der Jud Seckel Löb in Staudernheim bestohlen wurde?

Antw. Auf dem Hühnerhof; ich bin des Abends um sechs Uhr dahin gekommen, und da geblieben bis zwischen zehn und eilf Uhr des Abends.

26) Durch wen könnt ihr euren Aufenthalt auf besagtem Hühnerhof beweisen?

Antw. Durch die Pächter Philipp und Adam Michel und durch zween unbekanntem Fremde, welche sich auf dem Hof befanden, und welche bemeldeten Pächter angezeigt werden könnten.

*Unterschrieben durch:* Brixius, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 627 f.)

*Originaldatierung:* vom dreißigsten Frimaire eilften Jahrs

**Nr. 403**

*4. Mai 1803, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Franz Brixius und ernennt dessen Verteidiger.*

27) Habt ihr eurem Verhör noch etwas beizusezzen?

Antw. Nein.

28) Habt ihr euch schon einen Vertheidiger gewählt?

Antw. Nein.

Wir obengenannter Richter haben demnach dem Beschuldigten den Bürger George, Rechtsfreund zu Mainz, als Vertheidiger ernennt; und nach geschehener Vorlesung und Erklärung auf deutsch, erklärte derselbe, daß Gegenwärtiges getreulich niedergeschrieben sei, und unterzeichnete mit uns und dem Commis-Greffier. Mainz am Tag, Monat und Jahr, wie oben. [ <sup>631</sup>/<sub>632</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Brixius, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 628)

*Originaldatierung:* vom vierzehnten Floreal eilften Jahrs

## XXII. Lothar Baumann

**Nr. 404***15. Juli 1802, Mainz**Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, erläßt eine Vorladung für Lothar Baumann.*

Nous Guillaume Wernher, Juge au Tribunal criminel spécial établi à Mayence, et y demeurant, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice d'amener pardevant nous, en se conformant à la loi, le citoyen Baumann, forestier, demeurant à Staudernheim, dont le signaléments et l'âge nous sont inconnus, pour être entendu sur les inculpations dont il est prévenu. Requérons tous dépositaires de la force publique de prêter main-forte, en cas de nécessité, pour l'exécution du présent mandat.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter); Sichtvermerk von Carl (Friedensrichter des Kantons Meisenheim) vom 1. Thermidor X (20.07.1802)

*Originaldatierung:* le 26 Messidor, an dix

**Nr. 405***20. Juli 1802, Abtweiler**Die Nationalgendarmen Gilquin, Bauer, Levronnier und Loth führen den Beschluß Wernhers vom 26. Messidor X (15.07.1802) aus.*

Cejourd'hui premier Thermidor, an dix de la République française, une et indivisible, à six heures du matin, Nous soussigné Jean Pierre Gilquin, brigadier de gendarmerie nationale, accompagné des citoyens Mathieu Brauer, François Levronnier et Nicolas Loth, gendarmes nationaux à la résidence de Meisenheim, Département de la Sarre, rétrogradant du rendez-vous de nuit, avec la brigade de Sem, en vertu d'un mandat d'amener décerné le vingt-six Messidor dernier par le citoyen Guillaume Wernher, Juge au Tribunal criminel spécial à Mayence et y demeurant, contre le citoyen Lothaire Baumann, garde-forestier à Staudernheim, canton de Meisenheim, nous nous sommes transportés audit Staudernheim et au domicile dudit Baumann, auquel, parlant à sa personne, nous avons notifié le mandat dont nous étions porteurs, le requérant de nous déclarer s'il entend obéir audit mandat et se rendre pardevant le Juge mandat.

Ce citoyen nous a répondu: qu'il était prêt à obéir à l'instant; en conséquence nous l'avons conduit desuite à la maison de dépôt établie à Meisenheim, pour être conduit de brigade en brigade pardevant le Juge mandat à Mayence, pour y être statué à son égard ce qu'il appartiendra. De tout quoi nous avons dressé le présent procès-verbal, pour être remis audit Juge, et par extrait au capitaine de la gendarmerie nationale du Département de la Sarre.

*Unterschrieben durch:* Gilquin, Bauer, Levronnier und Loth (Nationalgendarmen)

*Originaldatierung:* cejourd'hui premier Thermidor, an dix

**Nr. 406***24. Juli 1802, Mainz**Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung des Lothar Baumann.*

L'an dix de la République française, le 5 Thermidor, a été conduit dans la maison de force le nommé Lothaire Baumann, de Staudernheim, prévenu de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, et écroué dans le registre de geole.

En fois de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge.

*Unterschrieben durch:* König (Gefängniswärter)

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le 5 Thermidor

**Nr. 407**

30. Juli 1802, Mainz

*Der Regierungskommissar am Zivil- und Kriminalgericht, Tissot, im Donnersbergdepartement sendet dem Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, Informationen zu Adam Berg und Lothar Baumann zu.*

Ci-Joint vous trouverez deux procédures, que vous voudrez bien joindre a celle instruite contre Schinderhannes, savoir:

- 1°. Contre Adam Berg le vieux, musicien, boiteux, qui se trouve maintenant dans les prison de Darmstadt, prévenu de complicité avec Schinderhannes.
- 2° Contre le forestier Baumann de Staudernheim et Schinderhannes, pour l'argent extorqué chez Georges Guillaume, ménurier à Raumbach.

Ces deux procédures m'ont été adressés par le Commissaire du gouvernement près le Directeur du jury de Birkenfeld, qui croit avoir satisfait par cet envoi à vos intentions.

Veillez bien m'accuser la réception de la présente, et recevoir mon salut amical

*Unterschrieben durch:* k. A.

*Originaldatierung:* le once Thermidor an dix

**Nr. 408**

24. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Lothar Baumann.*

[ /<sub>637</sub> ] 1) Frage: Welches ist euer Name, euer Alter, Gewerb und Wohnort?

Antwort. Ich heiße Lotharius Baumann, sechs und vierzig Jahre alt, Gemeinde-Förster zu Staudernheim, allda wohnhaft.

2) Kennt ihr den Johannes Bückler den sogenannten Schinderhannes?

Antw. Ich kenne ihn nicht besonders; ich habe ihn ein erstesmal als er noch ein junger Mensch und damals in Diensten bei dem Abdeckermeister in Bärenbach war; ein zweitesmal auf der Mühle zu Berweiler der sogenannten Hottenmühl ohne ihn erkannt zu haben, und ein drittesmal auf der Anhöhe bei Mettenheim gesehen.

3) Kennet ihr den Johannes Leydecker von Lauschied?

Antw. Ja.

4) Als ihr den Schinderhannes auf der Hottenmühl gesehen habt, war er nicht besagtem Johannes Leydecker begleitet?

Antw. Nein.

5) Hat euch nicht dieser nemliche Johannes Leydecker die Bekanntschaft des Schinderhannes verschafft?

Antw. Ich weiß nicht von dem.

6) Wie viel habt ihr Flinten?

Antw. Ich habe deren zwei.

7) Wo habt ihr diese zwei Flinten herbekommen?

Antw. Ich habe eine mit mir vor zwölf Jahren aus Holland gebracht, die andere habe ich von einem Bauer von Kirchenbecherbach vor vierzehn Jahren eingetauscht; die eine ist doppelt und die andere einfach.

8) Habt ihr nicht vor zwei Jahren eine Flinte auf der Hottenmühl verkauft?

Antw. Mein Schwager Johannes Gertler von Wartelstein hatte mir seine Flinte gegeben, um selbige ihm zu verkaufen; ich bot sie mehreren Leuten an, und brauchte sie auch auf der Jagd. Eines Tages habe ich bei der Hottenmühl, zween mit unbekannte Männer angetroffen, welche die Flinten zu kaufen begehrten; ich machte ihnen einen Preiß von fünf und zwanzig Gulden; sie [ <sup>637</sup>/<sub>638</sub> ] bemächtigten sich deren aber ohne mir etwas dafür zu bezahlen. Ich schämt mich dieser Begebenheit und sagte nichts öffentlichdavon; einer dieser Männer, welcher Schinderhannes gewesen seyn soll, zeigte diese Flinte jedoch in dem Wirthshause auf dem Schloß zu Daun; der Pfarrer aus besagtem Ort, welcher sich auch da befand, erkannte sie für diejenige meines Schwagers; Schinderhannes sagte ihm, (diesem Pfarrer)

daß er selbige von jemand erwischt habe, unter dem Vorwand sie zu bezahlen, daß er ihm aber gewiß keine falsche Münze gegeben habe.

Mein Schwager von dieser Geschichte unterrichtet, drohte Schinderhannes ihn zu tödten, wo er ihn finden würde, welches gewirkt hat, daß man einige Zeit hernach eines Abends an meiner Thür klopfte und mich aufforderte auf die Staudernheimer Brük mich zu begeben, wo jemand etwas wichtiges mir zu sagen habe.

Als ich an den angezeigten Ort kam, fand ich zween mir unbekannte Menschen, von welchen der eine mir ein mit Geld angefülltes Papier gab, indem er mir sagte: „hier ist der Preiß deiner Flinte“ ich habe dieses Geld angenommen, und gerade die Summe von fünf und zwanzig Gulden gefunden.

9) Erinnert ihr euch, daß Seckel Löb von Staudernheim bestohlen worden ist?

Antw. Ja, es war während dem Dorfsfest lezten Jahrs.

10) Wo waret ihr den Tag vor bemeldtem Diebstahle?

Antw. Ich war mit dem Brixius von Abtweiler auf der Jagd.

11) Waret ihr nicht auch auf dem Hühnerhof?

Antw. Ich glaube, daß wir wenigsten in der Gegend waren.

12) Habt ihr nicht damals etliche Leute angetroffen?

Antw. Nein.

13) Habt ihr nicht selbigen Tag Schinderhannes mit einigen andern angetroffen?

Antw. Nein.

14) Habt ihr nicht dem Schinderhannes gesagt, daß ihr ihm das Haus eines Juden in Staudernheim zeigen wolltet, wo er zu stehlen fände?

Antw. Nein.

15) Seid ihr nicht sogar mit dem Schinderhannes und seinen Kameraden eines Sammelplazzes übereingekommen, wo ihr sie holen wolltet, um ihnen das Judenhaus zu zeigen?

Antw. Nein.

16) Habt ihr ihnen nicht wirklich besagtes Haus gezeigt?

Antw. Nein.

17) Hat Brixius die Diebe nicht begleitet, und ist er nicht sogar Schildwache hinter dem Haus des besagten Juden gestanden?

Antw. Ich weiß nichts von allem diesem.

18) Was würdet ihr sagen, wann die Diebe auch in's Angesicht behaupteten, daß ihr an bemeldtem Diebstahl Theil genommen habt?

Antw. Ich würde ihnen beweisen, daß ich zur Zeit des Diebstahls zu Hause war, und selbst zu der Verfolgung der Diebe mitgeholfen habe.

19) Kennet ihr den Johann Adam Lahr von Steinbockenheim?

Antw. Nein.

Worauf wir besagten Johann Adam Lahr vor uns führen ließen, welchen wir den Lotharius Baumann vorstellten, mit Aufforderung zu sagen, ob er ihn erkennet, und ob er der nemliche ist, von welchem er in seinen Antworten auf die ihm den drei und zwanzigsten Messidor lezthin gethanen Fragen gesprochen hat.

Worauf besagter Lahr antwortete: daß er ihn kenne, daß er der Jäger Baumann von Staudernheim und der nemliche ist, welchen sie in dem Wald beim Hühnerhof gefunden haben; und daß es endlich noch der nemliche ist, welcher sie bis an das Haus des Juden zu Staudernheim begleitete, und dasjenige, welches sie rauben sollten, angezeigt hat. Und hat nach geschehener Vorlesung und Auslegung auf deutsch, mit uns und dem Greffier unterschrieben.

Unterschrieben: Wernher, Adam Lahr und Widenlöcher mit Handzügen. [ <sup>638</sup>/<sub>639</sub> ]

Nach diesem haben wir besagten Baumann aufgerufen:

20) Auf dasjenige, was ihm durch besagten Lahr in's Angesicht behauptet worden zu antworten?

Antw. Ich behaupte, daß alles was durch besagten Lahr, welchen ich nicht kenne, und welchen ich niemals gesehen habe, gesagt worden, ein Entwurf von Lügen ist.

*Unterschrieben durch:* Baumann, Wernher (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 633–635)

*Originaldatierung:* 5ten Messidor zehnten Jahrs (Aus chronologischen Gründen muß das Verhör am 5. Thermidor X stattgefunden haben.)

**Nr. 409**

24. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Lothar Baumann mit Johannes Bückler Sohn.*

Worauf Johannes Bückler antwortete: daß er den ihm vorgestellten Menschen vollkommen gut kenne, daß es Lotharius Baumann, der Förtser von Staudernheim ist; daß es der nemliche ist, der ihm auf der Hottenmühl in Gegenwart des Müllers eine Flinte verkauft, und nachdem er, Bückler, selbige nicht auf der Stelle bezahlen konnte, besagter Baumann gedachte Flinte wieder genommen und fortgetragen hat; daß es der nemliche ist, der wenige Zeit hernach ihm besagte Flinte hinter die Kirchenmauer zu Staudernheim gebracht, allwo er den übereingekommenen Preiß dagegen bekommen hat; daß es der nemliche ist, welcher ihm gesagt hat, daß der Jud Seckel Løb zu Staudernheim viele Waaren hätte, daß er noch derjenige ist, der ihn auf dem bestimmten Sammelplatz abgeholt hat, um ihm das Judenhaus zu zeigen; endlich ist er's, der wirklich besagtes Haus gewiesen und bezeichnet hat. Und hat seine Erklärung nach geschehener Vorlesung und Auslegung auf deutsch mit uns und dem Greffier unterzeichnet. Nach diesem wurde besagter Baumann aufgefordert, auf dasjenige, was ihm durch Johannes Bückler ins Angesicht gesagt worden ist, zu antworten, und

21) Solche Bemerkung zu machen, die er wolle?

Antw. Daß er die Wahrheit auf die ihm gethanen Fragen gesagt habe.

*Unterschrieben durch:* Baumann, Bückler, Wernher (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 635)

*Originaldatierung:* den fünften Thermidor besagten Jahrs

**Nr. 410**

24. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Lothar Baumann mit Georg Friedrich Schulz.*

Nach diesem haben wir den Georg Friedrich Schulz vorführen lassen, welchem wir besagten Baumann vorzeigten um zu sagen, ob er ihn kenne, und in diesem Fall, bei welcher Gelegenheit er seine Bekanntschaft gemacht habe?

Er antwortete: Daß er einem der zween Jäger, welche in dem Wald bei Staudernheim gesehen hatte, ziemlich ähnlich sehe; daß er aber in diesem Betreff nichts versichern könne, noch daß es derjenige ist, der das Haus des Juden zu Staudernheim gezeigt hat; daß es dennoch gewiß ist, daß die zween Jäger, welche er den Tag hindurch in dem Wald gesehen hatte, diejenigen sind, welche dem Schinderhannes und den andern zu bemeldetem Diebstahl nachgefolgt sind.

Nachdem er aufgefordert wurde, seine Erklärung zu unterzeichnen, erklärte er nicht schreiben, noch seinen Namen unterzeichnen zu können. [ <sup>639</sup>/<sub>640</sub> ]

Nach diesem haben wir besagten Baumann aufgefordert zu:

22) Auf dasjenige, was ihm durch besagten Schulz ins Angesicht gesagt worden, zu antworten?

Antwortete: Daß er auf seinen vorhergehenden Antworten beharre.

*Unterschrieben durch:* Baumann, Wernher (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 635)

*Originaldatierung:* den fünften Thermidor besagten Jahrs

**Nr. 411**

22. Dezember 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Lothar Baumann.*

23) In welchen Verbindnissen seid ihr mit Johannes Leydecker von Lauschied gestanden, welchen ihr eingestanden habt, gekannt zu haben?



Antw. Dieser Leydecker ist ein Schuhmacher, und hat bei den Bauern meiner Gegend gearbeitet. Also ist's, daß ich seine Bekanntschaft gemacht habe; ich war aber niemals in keinen innigen Verbindnissen mit ihm.

24) Habt ihr niemals zu Gunsten des besagten Leydecker ein Zeugniß abgelegt, und in was bestund es?

Antw. Im letzten Frühling, zur Zeit, wo man die Lohe-Rinden machte, wars ein Jahr, daß ich mit dem Förster Brixius in den Wald bei dem Hühnerhof gekommen bin, wir sahen allda zween Männer, welche miteinander redeten. Als wir auf eine gewisse Streckke von ihnen waren, trennten sie sich: wir erkannten in demjenigen, der stehen blieb, Johannes Leydecker von Lauschied, welcher uns sagte: daß der Mann, der ihn so eben verlassen hätte, ein Franzose seie, welcher ihm seidene Tücher verkauft hätte, und es ist wegen dieser Geschichte, daß ich ein Zeugniß vor dem Friedensrichter abgelegt habe.

25) Ich bemerke euch, daß eure heutige Aussage mit derjenigen, welche ihr den neunten Messidor neunten Jahrs vor dem Friedensrichter von Meisenheim gethan habt, im Widerspruch ist, indem ihr damals erklärtet bei dem Handel zwischen besagtem Leydecker und dem Unbekannten zugegen gewesen zu seyn;

Was habt ihr auf dieses zu antworten?

Antw. Meine heutige Aussage ist der Wahrheit gemäß, und die nemliche, so ich vor dem Friedensrichter gethan habe.

26) Ich bemerke euch auch, daß die That, so wie ihr selbige sowohl nach euren heutigen Reden als nach eurer Aussage vor dem Friedensrichter erklärt, der Wahrheit entgegen ist; dann es ist bewiesen, daß die Tücher, wovon die Sprache ist, dem Bürger Emanuel Löb von Offenbach bei Odernheim auf offener Straße geraubt worden sind. Dieser Bürger hat sie erkannt und Johannes Bückler Sohn, hat eingestanden selbige gestohlen zu und Johannes Leydecker in Kommission zum Verkauf gegeben zu haben, und nicht, wie ihr sagt, in dem Wald beim Hühnerhof, sondern in einem Garten auf der Seite von Lauschied, ohne euere Gegenwart, und ohne daß ihr dazu gekommen seid. Was habt ihr dagegen einzuwenden?

Antw. Ich beharre darauf die Wahrheit gesagt zu haben.

27) Müßt ihr nicht vielmehr zugeben, daß ihr wußtet, daß diese Tücher vom Diebstahl herkamen, daß ihr durch euere falsche Aussage Johannes Leydecker retten wolltet, und den Antheil, welchen ihr selbst an diesem Verbrechen nahmet, zu verheimlichen, indem ihr von Schinderhannes eines dieser gestohlenen Tücher als Geschenk annahmet?

Antw. Ich habe nichts als die Wahrheit gesagt, und habe niemals von Schinderhannes etwas angenommen.

28) Wo habt ihr euch den Tag befunden, als Seckel Löb von Staudernheim bestohlen worden ist?

Antw. Den Morgen bin ich zu Haus geblieben; Nachmittags gieng ich auf die Jagd in die Gegend des Hühnerhofs, gegen Sonnen-Untergang gieng ich wieder nach Haus und habe selbiges nicht eher, als bis ich durch die bestohlenen Juden aufgeweckt wurde, welche mich zu Hilfe riefen, verlassen.

[ <sup>640</sup>/<sub>641</sub> ]

29) Durch wen könnt ihr beweisen, daß von dem Sonnen-Untergang an bis nach bemeldtem Raub ihr euer Haus nicht verlassen habt?

Antw. Durch meinen Vater und Mutter, wie auch durch meinen Bruder und Schwestern.

*Unterschrieben durch:* Baumann, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 636)

*Originaldatierung:* vom ersten Nivos eilften Jahrs

## Nr. 412

4. Mai 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Lothar Baumann und ernennt dessen Vertheidiger.*

30) Habt ihr eurem Verhör noch etwas hinzuzusezzen?

Antw. Nein.

31) Habt ihr euch schon einen Vertheidiger gewählt?

Antw. Nein.

Wir obenbenannter Richter haben demnach dem Beschuldigten den Bürger George, Rechtsfreund zu Mainz als Vertheidiger ernannt; und nachdem man demselben Gegenwärtiges vorgelesen, und auf deutsch ausgelegt hatte, erklärte derselbe, daß alles getreulich niedergeschrieben sei und unterzeichnete mit uns, und dem Commis-Greffier.

*Unterschrieben durch:* Baumann, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 637)

*Originaldatierung:* vom vierzehnten Floreal eilften Jahrs

## XXIII. Konrad Grothe

**Nr. 413**

2. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, übersendet dem Friedensrichter des Kantons Wöllstein, Lewer, eine Vorladung für Konrad Grothe.*

Je vous adresse ci-joint un mandat d'amener, que j'ai lancé contre le nommé Grothe, marchand de semences à Eckelheim; je vous invite à mettre votre zèle et votre prudence pour qu'il soit exécuté le plus promptement possible, et que ledit Grothe n'échappe pas aux poursuites de la justice.

Il appert aussi de aveux de Jean Bückler, que la maison d'un nommé Keim, cabaretier à Eckelheim, sert de repaire aux brigands, que ledit Bückler et ses complices ont ordinairement logé chez ledit Keim, quand ils passaient par ces contrées. Je fixe votre attention sur cette maison, afin que vous puissiez prendre vos mesures pour la faire surveiller de plus près.

Je vous salué avec considération. [ 641/642 ]

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter)  
*Originaldatierung:* le treize Messidor de l'an dix

**Nr. 414**

1. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, erläßt eine Vorladung für Konrad Grothe.*

Nous Guillaume Wernher, homme de loi et Juge au Tribunal spécial établi à Mayence, Département du Mont-Tonnerre, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice d'amener par-devant nous, au palais de justice du Tribunal criminel dudit Département à Mayence, en se conformant à la loi, le cityoen Grothe d'Eckelsheim, dont le signalement, ainsi que la profession nous sont inconnus, pour être entendu sur les inculpations dont il est prévenu.

Requérons tous dépositaires de la force publique de prêter main-forte, en cas de nécessité, pour l'exécution du présent mandat.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter)  
*Originaldatierung:* le douze Messidor, an dix

**Nr. 415**

7. Juli 1802, Wöllstein

*Die Nationalgendarmen Portebais und Roquelor führen den Beschluß Wernhers vom 12. Messidor X (01.07.1802) aus.*

Nous soussignés Jacques Sébastien Portebais et Roquelor, gendarmes nationaux à la résidence provisoire de Fürfeld, canton de Woellstein, Département du Mont-Tonnerre, certifions, que nous nous sommes transportés sur l'invitation du citoyen Loewer, Juge de paix, dans la commune de Wöllstein; où nous avons trouvé à la maison de dépôt le nommé Grothe, marchand de semences e la commune d'Eckelsheim, arrêté par l'huissier du Juge de paix et par les habitans de la commune de Wöllstein, en vertu d'un mandat d'amener décerné le douze Messidor an dix par le citoyen Wernher, homme de loi et Juge au Tribunal spécial établi à Mayence; après lui avoir donné lecture et laissé une copie du mandat d'amener dont nous étions porteurs, nous l'avons conduit à la brigade de Creuznach, pour être conduit de brigade en brigade pardevant le citoyen Wernher, Juge audit Tribunal à Mayence, pour y être statué à son égard ce qu'il appartiendra.

*Unterschrieben durch:* Portebais und Roquelor (Nationalgendarmen)  
*Originaldatierung:* dix-huit Messidor, an dix

**Nr. 416**

10. Juli 1802, Mainz

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Bernhard, bestätigt die Einlieferung des Konrad Grothe.*

L'an dix de la République française, le 20 Messidor, a été conduit dans la maison de justice le nommé Conrad Grothe, d'Eckelsheim, prévenu de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, et écroué dans la registre de geole.

En fois e quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge. [ <sup>642</sup>/<sub>643</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Bernhard (Gefängniswärter)

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le 20 Messidor

**Nr. 417**

9. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Konrad Grothe und konfrontiert ihn mit Johannes Bückler Sohn und Johannes Müller Sohn.*

[ /<sub>644</sub> ] 1) Frage: Welches ist euer Name, euer Alter, euer Wohnort und euer Gewerbe?

Antw. Conrad Grothe, fünf und vierzig Jahre alt, Saamenhändler, wohnhaft in Eckelsheim. [ <sup>644</sup>/<sub>645</sub> ]

2) Kennet ihr Johannes Bückler den sogenannten Schinderhannes?

Antw. Nein.

3) War Schinderhannes oder seine Kameraden niemals in euerm Haus?

Antw. Ich weiß nichts davon.

4) Kennet ihr den Sohn des Müllerhannes, Hannickel oder Butla genannt?

Antw. Nein.

5) Hat nicht ein gewisser Partikular, acht oder zehn Tage nach dem letzten Osterfest, euch ein Pferd eingehändigt, um ihm selbiges nach Kleinrohrheim auf das rechte Rheinufer zu führen?

Antw. Ich weiß nichts davon.

6) Waret ihr nicht zu selbiger Epoche auf der andern Rheinseite?

Antw. Ja, ich bin bei Budenheim hinüber gesetzt, um mich nach Walluf zu begeben, um allda Saamen zu verkaufen.

Auf diese Antwort haben wir Johannes Bückler, sogenannten Schinderhannes aus seinem Gefängniß holen lassen, um ihn mit besagtem Grothe zu confrontiren.

Schinderhannes behauptet ihm ins Angesicht, mehreremalen in seinem Haus bald allein, bald mit Müllerhannes, und bald mit Krug-Joseph, ebenwohl mit Georg Friedrich Schulz, so wie auch mit dem Sohn des Müllerhannes, Hannickel genannt ( Johann Nikolaus Müller) gewesen zu seyn, und sagte: mit diesem Leztern war ich in dam Haus des besagten Grothe, und zu selbiger Epoche, stellte ich zwei Pferde, welche wir auf der Hanmühle gestohlen hatten, in seinen Stall. Er kannte mich für den Schinderhannes, und wußte auch, daß die zwei Pferde in seinem Stall waren.

Das leztemal war ich allein mit dem Pferd, welches ich zu Hundsbach gestohlen hatte, in seinem Haus; der Sohn des Grothe ein Knabe von fünfzehn Jahren, spannte dieses Pferd an einen Karren und führte ihn nach Kleinrohrheim auf das rechte Rheinufer. Er that es folglich aus Befehl seines Vaters, und dieser begleitete uns von Dorndürkheim, bis zwischen Gundersblum und Worms.

Ich bemerke übrigens, daß besagter Grothe mich mit meinen Kameraden auf seinem Wagen führte, und daß wir ihm zur Belohnung drei Livres von der Person gaben.

Nach dieser Erklärung wurde besagter Johannes Grothe befragt:

7) Ob er noch darauf beharre, mit Schinderhannes, mit dem er so eben confrontirt worden, keine Verbindung gehabt zu haben?

Antw. Daß er nicht wußte, daß er mit Schinderhannes zu thun hätte, daß es dennoch möglich seie, daß er das ihm vorgezeigte Individuum damals gefahren habe, daß er ihn aber für einen Kaufmann von Cussel nahm, für welchen er sich ausgab. Daß er behauptete, den Schinderhannes mit seinen Pferden nicht freiwillig in seinem Haus aufgenommen zu haben, daß dieser selbige ohne sein Wissen in den Stall gestellt, und gar keinen Antheil an den Verbrechen dieses Räubers genommen habe.

Zufolge dieser Antwort, ließen wir auch den Johann Nikolaus Müller aus seinem Gefängniß holen; um ihn mit besagtem Grothe zu confrontiren; welcher Müller ihm ins Angesicht behauptete, mehreremal

bei ihm gewesen zu seyn; das erstemal nach dem Diebstahl, welchen wir zu Erbesbüdesheim verübt hatten, sagte er, war ich des Nachts mit Schinderhannes bei ihm, und er führte uns auf seinen Wagen bis auf den Lerchenhof.

Ein andersmal war ich auch mit Schinderhannes bei ihm, und dies mit zwei Pferden, welche wir zu Limbach gestohlen hatten; ob Grothe damals zu Hause war oder nicht, ist mir unbewußt.

Ein drittesmal, eben mit Schinderhannes, und mit zwei Pferden, die wir auf den Hanmühl gestohle hatten; damals war er zu Haus.

Ich war ausserdem noch mehreremale bei ihm, mit Johann Martin Rinckert, Krug-Joseph und Johannes Leydecker von Lauschied. [ <sup>645</sup>/<sub>646</sub> ]

Wir haben allda die Nacht in einem Zimmer neben seinem Stall zugebracht; er wußte, daß wir darinn waren, und wann er uns weiter führte (wie zum Beispiel) auf den Lerchenhof, so zahlten wir zwei grose Thaler.

Ich bemerke, daß wir ihm niemal etwas zahlten für den Aufenthalt, den wir bei ihm hatte.

8) Ob er noch darauf beharre zu läugnen, den Schinderhannes und seine Mitgesellen nicht verhehlt zu haben?

Antwortete: Daß er besagte Individuen nicht gekannt habe, und daß wenn sie in seinem Haus gewesen, so waren sie darinn, ohne daß er sie gekannt, und ohne daß er es gewußt habe.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Grothe, Wernher (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 643 f.)

*Originaldatierung:* den zwanzigsten Messidor zehnten Jahrs

#### **Nr. 418**

6. Mai 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Konrad Grothe und ernennt dessen Verteidiger.*

9) Habt ihr eurem Verhör noch etwas hinzuzusezzen?

Antw. Nein.

10) Habt ihr euch schon einen Vertheidiger gewählt?

Antw. Nein.

Wir obengenanter Richter haben demnach dem Beschuldigten den Bürger Parkus, Rechtsfreund zu Mainz, als Vertheidiger ernennt, und nachdem man demselben Gegenwärtiges vorgelesen und auf deutsch ausgelegt hatte; erklärte derselbe, daß alles getreulich niedergeschrieben seie, und unterzeichnete mit uns und dem Commis-Greffier.

*Unterschrieben durch:* Grothe, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 644, mit Datum vom 17. Floréal [07.05.1803])

*Originaldatierung:* vom sechszehnten Floréal eilften Jahrs

## XXIV. Peter Hassinger

**Nr. 419**

29. Juni 1802, Simmern

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Sabel, sendet ErmittlungsErmittlungsakten an den Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, zu.*

J'ai l'honneur de vous renvoyer ci-inclus, citoyen Collègue, les mandats d'amener délivrés par vous contre Pierre Hassinger et Philippe Arnold, et les procès-verbaux y annexés, constatant l'impossibilité de les exécuter; celui contre Pierre Hassinger a été à l'instant mis à exécution. [ <sup>646</sup>/<sub>647</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Sabel (Geschworenendirektor)

*Originaldatierung:* le dix Messidor, an dix

**Nr. 420**

19. Juni 1802, Mainz

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, erläßt eine Vorladung für Peter Hassinger.*

Nous Frédéric Louis Umbscheiden, Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, Département du Mont-Tonnerre, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice d'amener par-devant nous, en se conformant à la loi, citoyen Pierre Hassinger, autrefois fermier à Iben, demeurant actuellement au moulin dit Stadt-Mühle tout près de Simmern, chez son beau-frère, meunier audit moulin, et dont le nom est Wendlin Kloninger, pour être entendu sur les inculpations dont il est prévenu.

Requérons tous dépositaires de la force publique de prêter main-forte, en cas de nécessité, pour l'exécution du présent mandat.

*Unterschrieben durch:* Umbscheiden (Geschworenendirektor); Sichtvermerk von Sabel (Geschworenendirektor im Arrondissement Simmern) vom 2. Messidor X (21.06.1802)

*Originaldatierung:* le 30 Prairial, an dix

**Nr. 421**

21. Juni 1802, Simmern

*Der Gerichtsdienner am Korrektionsgerichts Simmern, Ritz, führt den Beschluß Umbscheidens vom 30. Prairial X (19.06.1802) aus.*

Cejourd'hui le deux Messidor, an dix de la République, je soussigné Georges Ritz, Huissier immatriculé près le Tribunal correctionnel à Simmern, Département de Rhin et Moselle, en vertu du mandat ci-dessus délivré par le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence. en date du trente Prairial dernier, signé de lui et scellé, me suis transporté au domicile de Wendelin Kloninger, meunier, chez lequel se trouve le usdit Pierre Hassinger, auquel, parlant à sa personne, j'ai notifié le présent mandat d'amener dont j'étais porteur, le requérant de déclarer s'il entend obéir audit mandat, et se rendre par-devant ledit Directeur du jury.

Ledit citoyen Pierre Hassinger m'a répondu qu'il était prêt à obéir à l'instant; en conséquence j'ai conduit ledit citoyen à la maison de dépôt à Simmern, pour être conduit de suite par la gendarmerie par-devant le Directeur de jury de l'arrondissement de Mayence, pour y être entendu, et être statué à son égard ce qu'il appartiendra; et j'ai de tout ce que dessus dressé le présent procès verbal, et délivré au prévenu copie du présent mandat d'amener.

*Unterschrieben durch:* Ritz (Gerichtsdienner)

*Originaldatierung:* cejourd'hui le deux Messidor, an dix

**Nr. 422**

23. Juni 1802, Simmern

*Der Lieutenant der Nationalgendarmerie, Maret, beauftragt den Brigadier Flamant, Peter Hassinger an das Spezialgericht in Mainz zu überstellen.*

Il est ordonné au citoyen Flamant, brigadier de résidence à Simmern, d'extraire emin quatre du courant, de la maison de dépôt à Simmern, le dénommé d'autre part, pour être conduit de brigade en brigade par-devant le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence.

Les gendarmes chargés de cette conduite sont personnellement responsables de son évasion sous les peines portées par les lois.

*Unterschrieben durch:* Maret (Nationagendarm)

*Originaldatierung:* le 4 Messidor, an dix

**Nr. 423**

23. Juni 1802, Simmern

*Der Regierungskommissar beim Geschworenendirektor und Korrektionsgerichts Simmern, Reichensperger, ordnet wegen der Erkrankung des Peter Hassinger an, daß dieser mit einem Wagen nach Mainz gebracht wird.*

Vû le mandat d'amener rendu par le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, en vertu duquel le nommé Pierre Hassinger, meûnier, est à conduire devant lui; [ <sup>647</sup>/<sub>648</sub> ]

Vû aissi le certificat du citoyen Stein, chirurgien en cette ville, constatant la maladie, d'ailleurs évidente, dudit Hassinger, et l'impossibilité absolue de le transporter à pied;

En vertu de l'article 220 du règlement du premier Brumaire an 8, requérons les Maires résidant sur la route d'ici à Mayence, de fournir und charrette pour servir au transport dudit prisonnier, laquelle sera taxée et payée comme frais de justice.

*Unterschrieben durch:* Reichensperger (Regierungskommissar)

*Originaldatierung:* le 4 Messidor, an dix

**Nr. 424**

25. Juni 1802, Mainz

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, verhört Peter Hassinger.*

1) Frage: Wie er heiße, wie alt, und woher er seie, und welchen Stand er habe?

Antwort. Peter Hassinger, dreißig Jahr alt, wohnhaft zu Altsimmern, und ernähre sich vom Mehlhandel.

2) Ob er nicht zuvor auf dem Ibenerhof gewohnt habe?

Antw. Ja, und um Ostern herum seie er dort weggezogen.

3) Ob er den Johannes Bückler, sonst auch Schinderhannes genannt, kenne?

Antw. Ja, derselbe seie ohngefähr fünfmal, und jedesmal zur Nachtzeit zu ihm auf den Ibener Hof gekommen, wo er ihm dann zu essen und zu trinken habe geben müssen; wann er dies verzehrt habe, sei er wieder fortgezogen.

4) Ob derselbe nie gestohlene Sachen auf den Ibener Hof gebracht habe?

Antw. Er habe keine gesehen.

5) Ob ihm nichts von den Diebstählen bekannt sei, die der Johannes Bückler begangen habe?

Antw. Nein. Er habe davon unter den Leuten sprechen gehört, aber darauf könne man sich nicht verlassen.

6) Ob ihm nichts von dem zu Erbesbüdesheim begangenen Diebstahl desselben bekannt seie?

Antw. Nein, gar nichts.

7) Ob auch nicht von dem, der zu Obermoschel versucht worden wäre?

Antw. Eben so wenig.

8) Ob er auch nichts von dem zu Waldgrehweiler?

Antw. Nein.

9) Ob auch nichts von dem zu Staudernheim?

Antw. Nein.

10) Ob er nicht bekennen müsse, daß er die drei ersteren mit begehren geholfen habe?

Antw. Ja, er müsse gestehen, daß er dabei gewesen wäre.

11) Ob er nicht auch, nachdem der Johannes Bückler und seine Gesellschaft ihren in Staudernheim gemachten Raub in den Ibener Wald gebracht gehabt hätten, zu denselben dahin gekommen und einen Juden mitgebracht habe, welchem jene gestohlene Sachen verkauft worden?

Antw. Ja, das seie wahr.

12) Wer dieser Jud gewesen?

Antw. Der Michel Isaak von Fürfeld, ein junger Mensch von zwanzig bis zwei und zwanzig Jahren.

13) Ob er nicht wisse, was der Jude für die Waaren bezahlt habe?

Antw. Für die Elle habe derselbe sechs und zwanzig Kreuzer gegeben.

14) Ob nicht auch der Heinrich Rupp von Iben von diesen nemlichen Waaren gekauft habe?

Antw. Ja, derselbe habe von dem Johann Adam Lahr ein Stück Kattun gekauft. [ <sup>648</sup>/649 ]

15) Ob dieser Verkauf im Wald geschehen wäre?

Antw. Ja, denn die Waaren seien nicht auf den Hof gebracht worden.

16) Was sein Antheil an der Büdesheimer Beute gewesen wäre?

Antw. Der Johannes Bückler habe ihm zwei große Thaler gegeben.

17) Ob er nichts mehr beizufügen habe?

Antw. Nein.

*Unterschrieben durch:* Hassinger, Umscheiden (Geschworenendirektor) und Schwind (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Guiraud (PITC I.1, S. 649 f.)

*Originaldatierung:* vom sechsten Messidor zehnten Jahrs

#### **Nr. 425**

29. Juni 1802, Mainz

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Bernhard, bestätigt die Einlieferung des Peter Hassinger.*

L'an dix de la République française, le 10 Messidor, a été conduit dans la maison de justice, le nommé Pierre Hassinger, d'Iben, domicilié à Simmern, prévenu de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, et écroué dans le registre de geole.

En fois de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge.

*Unterschrieben durch:* Bernhard (Gefängniswärter)

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le 10 Messidor

#### **Nr. 426**

29. Juni 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör des Peter Hassinger.*

Vû l'ordonnance rendue le sept du présent mois par le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, en vertu e laquelle il a renvoyé devant le Tribunal spécial Pierre Hassinger, pour, par ledit Tribunal spécial, être procédé contre lui ainsi qu'il appartiendra;

Vû aussi le certificat délivré par le gardien de la maison de justice en date de cejourd'hui, par lequel il conste que le susdit prévenu a été écroué en ladite maison;

Vû enfin l'article vingt-trois du titre trois de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf;

Nous avons commis le citoyen Wernher, Juge, pour interroger ledit Pierre Hassinger, et continuer l'instruction du procès, pour, sur le vû d'icelle, être ultérieurement procédé ainsi qu'au cas il appartiendra.

Ordonne que copie de notre présente ordonnance sera délivrée audit Juge afin qu'il n'en ignore.



*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)  
*Originaldatierung:* le dix Messidor an dix

**Nr. 427**

2. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Peter Hassinger.*

[ /<sub>657</sub> ] 1) Frage: Wie er heiße, wie alt, woher er sei, und welchen Wohnort er habe?

Antw. Ich heiße Peter Hassinger, bin dreißig Jahr alt, gebürtig von Albisheim an der Pfrim, ehemals zu Iben wohnhaft, wo mein Vater Pächter war. Seitdem ich verheurathet bin, wohne ich auf der Mühle zu Iben bei meinem Schwiegervater Georg Kloniger, und um letzte Ostern herum hab ich meinen Wohnsitz nach Simmern verlegt.

2) Warum ist er in Verhaft genommen worden?

Antw. Weil ich einen Diebstahl zu Waldgrehweiler, Obermoschel und Erbesbüdesheim mit Johann Bückler und seiner Rotte begangen habe.

3) Haben seine Schwäger nichts von seinen Verbrechen gewußt?

Antw. Nein, selbst meine Frau wußte nichts davon.

*Unterschrieben durch:* Hassinger, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhørs:* Abends ein Viertel nach acht Uhr

*Übersetzung durch:* Guiraud (PITC I.1, S. 651)

*Originaldatierung:* den dreizehnten Messidor zehnten Jahrs

**Nr. 428**

3. August 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Peter Hassinger.*

4) Er hat schon gestanden, mit Johann Bückler Verbrechen begangen zu haben – sage er mir jezt, auf welche Art ist er mit diesem Straßenräuber in Verbindung gekommen, und welche sind die Verbrechen, an denen er Theil genommen hat? [ <sup>657</sup>/<sub>658</sub> ]

Antw. Mein Vater war Pächter zu Iben, welches eine freistehende Wohnung ist, dem Bürger Schmittburg zugehörig; die Kriegesnöthen hatten ihn verarmt. Schinderhannes, welcher zuweilen kam, hörte die Klagen meines Vaters, er bediente sich der Umstände, worinnen wir uns befanden, mir und meinem Bruder Philipp zuzureden, mit ihm zu gehen, Diebstähle zu begehen. Ich ließ mich bereden, und gieng wirklich mit Schinderhannes, nebst meinem Bruder Philipp, Franz Mundo von Aspisheim, Heinrich Walter von Iben, dem alten Johann Müller und seinem Sohn Johann Nikolas, Georg Friedrich Schulz, und einem Namens Adam, welcher hinkend ist, nach Horrweiler, um allda einen Juden zu bestehlen. Schinderhannes gieng ins Dorf mit Franz Mundo, um zu lauren, wie der Diebstahl geschehen könnte; allein er kam bald wieder zurück zu uns, wo wir ihn vor dem Dorf erwarteten, und er zu uns sagte: „es wäre nichts zu machen.“ Wir kehrten hierauf wieder nach unserm Hof zurück.

5) Wer von euch hatte den Anschlag gemacht, den Diebstahl zu Horrweiler zu begehen?

Antw. Es war Franz Mundo, welcher sich damals auf dem Hof mit seiner Porzellanbude befand.

6) Habt ihr alle zugleich den Hof verlassen, um nach Horrweiler zu gehen?

Antw. Um meiner Frau meine Verbindungen mit dieser Rotte zu verschweigen, gieng ich mit dem lahmen Adam allein, unter dem Vorwand, bis zum nächsten Dorfe zu gehen. Wir erwarteten sie auf der Seite des Weges, und in einer kleinen Entfernung von Horrweiler; die andern, welche uns folgten, sind miteinander gekommen.

7) Wußtet ihr schon, ehe ihr von dem Hof giengt, daß Heinrich Walter auch bei diesem Diebstahl seyn würde?

Antw. Ja; er war mit Schinderhannes und uns insgesamt, da wir das Vorhaben gefaßt hatten, diesen Diebstahl zu begehen.

8) Was für andere Verbrechen habt ihr mit Schinderhannes begangen?

Antw. Da uns unser Vorhaben zu Horrweiler mißlungen, so that der alte Johann Müller den Vorschlag, einen Juden zu Erbesbüdesheim zu bestehlen. Johann Bückler, Georg Friedrich Schulz, Johann Müller

der alte, Franz Mundo, Krug-Joseph und Johann Nikolas Müller entschlossen sich, diesen Diebstahl mit mir zu begehen.

9) Hat euer Bruder Philipp, und Heinrich Walter keinen Theil an diesem Diebstahl genommen?

Antw. Nein.

10) Auf welche Art ist dieser Diebstahl begangen worden?

Antw. Das Haus des Juden ist in einer kleinen Entfernung vom Thore des Dorfs: – Franz Mundo und ich wurden vor dieses Thor gestellt. Die Thüre des Juden wurde mit einem Balken eingestoßen, welchen wir in einem Graben vor dem Dorf gefunden; Johann Bückler, die zwei Müller und Krug-Joseph giengen in das Haus hinein, allein ich weiß nicht, was dort vorgieng, ich war zu weit davon entfernt.

11) Waret ihr alle bewaffnet bei diesem Diebstahl?

Antw. Ja, wir hatten alle Schießgewehre.

12) Habt ihr keinen Gebrauch von diesen Gewehren gemacht?

Antw. Ja, beim Herausgehen des Dorfs haben wir alle geschossen, um die Bauern in Furcht zu sezzten.

13) Wie viel habt ihr denn für euern Theil von den gestohlenen Sachen bekommen?

Antw. Johannes Bückler hat mir zwei große Thaler gegeben, und dieses ist alles, was ich für meinen Theil bekommen habe.

14) Habt ihr nicht auch einen Diebstahl zu Obermoschel mit Schinderhannes begangen?

Antw. Ja, etliche Einwohner von Lettweiler haben dem Johann Bückler den Vorschlag gethan, einen Juden zu Obermoschel zu bestehlen. Bückler kam auf den Hof, um es mir zu sagen; er gieng wieder nach Lettweiler zurück, und schickte Georg Friedrich Schulz, mir zu sagen, ich mögte doch nach den Dreiweyhern kommen. Ich gieng allein dort hin, und [ <sup>658</sup>/<sub>659</sub> ] fand Johann Bückler, Krug-Joseph, Johann Nikolaus Müller, Gustav Müller und Peter Weber, beide letztere von Lettweiler. Mein Bruder Philipp kam auch mit Georg Friedrich Schulz und Heinrich Walter.

15) Auf welche Art habt ihr dann diesen Diebstahl begangen?

Antw. Da wir zu Obermoschel ankamen, so hob Johann Bückler das kleine Thor aus, durch welches man in den Flecken hineingehet. Die Thüre des Juden wurde mit einem Balken eingestoßen, welchen wir unter vielem Zimmerholz ausserhalb dem Dorfe nahmen. Johann Bückler, Johann Nikolaus Müller und Krug-Joseph giengen ins Haus. Indem sie darinnen waren, fiengen sie an Lärmen in dem Flecken zu machen; ich schrie also: heraus! Es ist möglich, daß ich den Namens Heinrich zugesezt habe, um Heinrich Walter zu warnen, welcher die Wache vor der Thür des Hauses hatte. Da wir aus dem Dorf herausgehen wollten, so schossen die von Lettweiler, welche darinnen waren, ihr Gewehr los. Wir nahmen unsern Rückzug nach den Dreiweyhern, wo wir uns vertheilten; ich gieng mit meinem Bruder Philipp und Heinrich Walter nach Haus; und die andern giengen nach Lettweiler. Ich bemerke, daß wir alle Schießgewehre trugen, ausser Heinrich Walter, von dem ich es nicht mit Gewißheit sagen kann.

16) Ist Heinrich Walter nicht als Wegweiser mit Georg Friedrich Schulz gekommen, um ihm den Weg zu den Dreiweyhern zu zeigen?

Antw. Mein Bruder Philipp und Georg Friedrich Schulz hatten keinen Wegweiser nöthig, um den Weg von Iben nach den Dreiweyhern zu finden; wir hatten nicht nöthig, den Heinrich Walter zu zwingen, mit uns nach Obermoschel zu gehen; weil er in der Absicht zu stehlen nach den Dreiweyhern gegangen war.

17) Da ihr euch auf den Dreiweyhern versammelt habt, mußten nothwendig die Pächter von eurem Vorhaben unterrichtet seyn?

Antw. Wir haben uns in der Ziegelhütte nahe bei dem Hof versammelt. Der Sohn eines der Pächter brachte uns Brandwein. Er konnte wohl vermuthen, warum wir uns versammelt hatten; allein ich weiß nicht, ob man es ihnen ausdrücklich gesagt hatte, daß wir zu Obermoschel einen Diebstahl begehen wollten. Uebrigens ist es bekannt, daß dieser Hof einer der gewöhnlichen Diebsnester war, wo sich Johann Bückler aufhielt.

18) Habt ihr auch nicht einen Diebstahl zu Waldgrehweiler mit Schinderhannes und seinen Mitschuldigen begangen?

Antw. Ja, Johann Bückler schikte letzten Winter von Lettweiler zu mir, wo sich damals der sogenannte Krämer-Antons-Joseph von Feil befand, mich einzuladen, mit ihm auf einen Expedition zu gehen. Ich ließ ihm Antwort sagen, ich hätte keine Zeit. Den folgenden Tag schikte er mir noch einmal den Philipp Weber von Lettweiler mit der nemlichen Einladung. Ich gieng endlich mit Lezterem nach Lettweiler, wo mir Schinderhannes den Vorschlag machte, mit ihm nach Waldgrehweiler zu gehen. Ich schlug diesen Vorschlag aus. Worauf mich Schinderhannes bat ihm einige Mann zu schikken, unter

andern den Georg Wilhelm Weisheimer von Dieffenthal und Johann Adam Lahr, von Steinbockenheim. Da ich auf meinem Rückweg zu Hochstätten war, so fand ich dort den Franz Mundo von Aspishheim im Wirthshaus; dieser wollte mich nach Iben begleiten. Unterwegs erzählte ich ihm meinen Auftrag von Schinderhannes, und daß ich keinen Theil daran nehmen wollte. Mundo trieb mich an, und erbot sich, nicht allein selbst mitzugehen, sondern auch dem Müller Eckart von Hochstätten zuzureden. – Bei dieser Unterredung langten wir zu Dieffenthal an. Mundo gieng zu Weisheimer, und beredete ihn, wie auch den Johann Korbmann von Dieffenthal. Bei seiner Zurükkunft im Wirthshause, wo ich war, sagte er mir, daß diese beiden Männer mit ihm gehen wollten. Er wiederholte seine Zuredung bei mir. Da ich betrunken war, so ergab ich mich endlich seinen Zuredungen. Beim Herausgehen vom Dieffenthal fanden wir Weisheimer und Korbmann, nahe bei einem Wald, wo sie uns erwarteten; im Vorbeigehen bei Hochstätten gieng Mundo hinein, und führte uns bald darauf den Müller Eckart zu. Also vereinigt giengen wir nach Lettweiler, wo wir Johann Bückler am Ende des Dorfs in einem Hause mit Johann Adam von Trombach, Krämer-Antons-Joseph von Feil, Christian Rheinhard, Johann Leydecker und Philipp Weber von Lettweiler antrafen. Wir trugen alle Schießgewehre, ausgenommen Johann Korbmann von Dieffenthal; und ich zweifle, ob Philipp Weber von Lettweiler auch eins hatte, indem er eine Säge mit sich trug, womit er einen Baum ausserhalb Waldgrehweiler abgesägt. Mit dem Stamm dieses Baumes stößten Johann Bückler, Johann Korbmann, Johann Adam von Trombach und Krämer-Antons-Joseph von Feil die Thür [ <sup>659</sup>/<sub>660</sub> ] des Hauses ein. Ich stund als Wacht vor der Thür: etliche Bauern kamen heran; ich schoß mein Gewehr in die Luft; Weisheimer, welcher neben mir war, schoß auch, wie auch Christian Rheinhard: ich weiß nicht, ob diese zwei letzteren auf die Bauern geschossen haben. Nachdem ich meine Schuß gethan, so gieng ich mit dem Müller Eckart fort. Ich hörte noch etliche Schüsse im Dorf; aber ich weiß nicht, wer geschossen hat. – Die andern folgten uns nach, und wir giengen auf die Dreiweyher zu, nachdem wir Schinderhannes, und die, welche wir zu Lettweiler nahe bei einem Wald auf einem Berg gefunden, verlassen hatten.

19) Wie viel habt ihr für euern Theil von dem Diebstahl zu Obermoschel und von dem zu Waldgrehweiler bekommen?

Antw. Ich habe nichts von diesen beiden Diebstählen bekommen.

20) Habt ihr nicht Kenntniß von einem Diebstahl, welchen Schinderhannes zu Staudernheim begangen hat?

Antw. Ja, nach diesem Diebstahl ist Schinderhannes in den Wald bei Iben mit Georg Friedrich Schulz, Krug-Joseph, und Johann Adam Lahr von Steinbockenheim gekommen; eine alte Frau von Lettweiler, und ein Mann von demselben Ort, welche die Päckge tragen hatten, waren noch mit ihnen. – Lahr kam auf den Hof, mir zu sagen, daß ich in den Wald zu Schinderhannes kommen sollte. Als ich dasselbst angekommen war, fand ich dort die bezeichneten Personen, und etliche Päck Waaren mit ihnen. Schinderhannes bat mich, den Juden Michel Isaac von Fürfeld zu holen, an den er diese Waaren verkaufen wollte. Ich bemerke, daß der Jude schon voraus den Beding mit Schinderhannes gemacht, daß er ihm die Waaren abkaufen wollte, welche Lezterer stahl, und daß er mehreremal in meinem Hause gewesen, sich nach Schinderhannes zu erkundigen. Ich gieng in der That nach Fürfeld. Der Jude begab sich mit mir ohne Schwierigkeiten in den Wald, und kaufte in meiner Gegenwart gedruckte Leinwand zu sechs und zwanzig Kreuzer die Landes-Elle; ein oder zwei Becher, und drei silberne Löffel für acht Gulden, und nach dem geendigten Kauf, bin ich es noch gewesen, der diese Waaren auf meinem Pferd in das Haus des Juden gebracht hat.

21) War Schinderhannes nicht etliche Tage vor dem begangenen Diebstahl zu Staudernheim bei euch auf dem Hof von Iben?

Antw. Ja, Georg Friedrich Schulz, Krug-Joseph, und Johann Adam Lahr von Bockenheim giengen mit ihm zugleich von meinem Hof; Lezterer sagte damals, daß er nach Hause gehen wollte.

22) Seid ihr nicht der, welcher dem Johann Adam Lahr zugeredet, er sollte diesen Diebstahl mit Schinderhannes begehen?

Antw. Nein, ich weiß im Gegentheil, daß bei Gelegenheit der Kirchweih zu Iben, dieser Lahr sich erboten einen Diebstahl mit Schinderhannes zu begehen, falls sich die Gelegenheit darbietet.

23) Wisset ihr nicht, daß Schinderhannes und seine Rotte, ehe sie euren Hof verließen, eine Pistole bei Heinrich Rupp auf der Mühle zu Iben geliehen haben?

Antw. Ich weiß von Georg Friedrich Schulz, welcher mir bei Zurükkunft des Diebstahls erzählt, daß er eine Pistole vom benannten Rupp geliehen, welche sie in dem Juden sein Haus zu Staudernheim gelassen.

24) Wisset ihr nicht, daß derselbe Rupp auch von denen gestohlenen Sachen gekauft habe?

Antw. Als ich das erstemal bei Schinderhannes in den Wald gekommen war, so begegnete mir ausserhalb demselben der genannte Rupp, welcher einen Pak unter seinem Arm trug. Schinderhannes hat mir nachher erzählt, daß Johann Adam Lahr etliche Waaren an den benannten Rupp verkauft habe.

25) Ist dieser Rupp nicht wieder in den Wald zurück gekehrt, und ist er nicht gegenwärtig gewesen, bei dem Verkauf an den Juden?

Antw. Ich weiß nichts davon.

26) Ist Schinderhannes nicht bei euch auf der letzten Kirchweih zu Iben gewesen?

Antw. Ja, Georg Friedrich Schulz war mit ihm. [ <sup>660</sup>/<sub>661</sub> ]

27) Habt ihr nicht bei Gelegenheit dieser Kirchweih bemerkt, daß Leonhard und Gustav Becker von Fürfeld in einer genauen Verbindung mit Schinderhannes standen?

Antw. Es war Musik in meines Vater Hause: und in eben diesem Haus verkaufte auch Gustav Becker Wein. Ich hatte denselben Tag so viel getrunken, daß ich mich Nachmittags um fünf Uhr habe schlafen gelegt; ich habe Leonhard Becker gar nicht gesehen, und ich weiß nicht, was vorgefallen ist; mein Vater gab zu essen und zu trinken denen, welche es begehrt.

28) Seid ihr nicht mit Schinderhannes auf der Kirchweih zu Fürfeld gewesen?

Antw. Nein.

29) Da ihr euere Wohnung von Iben nach Simmern verändert habt; habt ihr nicht zu dem Schinderhannes gesagt, ihr wolltet zu ihm kommen um den Einnehmer zu bestehlen, wenn er sein Geld von Simmern nach Coblenz führte?

Antw. Das ist nicht wahr.

*Unterschrieben durch:* Hassinger, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* Abends, um ein Viertel auf neun Uhr

*Übersetzung durch:* Guiraud (PITC I.1, S. 651–654)

*Originaldatierung:* vom fünfzehnten Thermidor zehnten Jahrs

## Nr. 429

9. August 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Peter Hassinger.*

30) Eure Verwandte und besonders eure Schwäger, haben diese nichts von euren Verbindungen und Verbrechen, welche ihr mit Schinderhannes begangen, gewußt?

Antw. Nein, zur Zeit da Schinderhannes angefangen hatte, den Hof zu Iben öfters zu besuchen, hatten diese schon ihren Wohnort verlegt.

31) Wisset ihr nichts von dem in Zahlen geschriebenen Brief, welchen euer Schwager Wendel Kloninger damals nach Fürfeld geschickt, da er mit euch als Zeuge vor dieses Gericht in gegenwärtiger Sache vorgeladen wurde?

Antw. Ich weiß von diesem Brief: daß, da ich in den Verbrechen des Schinderhannes verwickelt war, so fürchtete ich mich nach Mainz zu gehen, darum bat ich meinen Schwager, diesen Brief zu schreiben. Ich sagte meinem Schwager nichts von meinen Verbindungen mit Schinderhannes, und da ich der Zeit das Bett hüten mußte, wegen eines gehabten Fiebers, so konnte ich ihn nicht selbst schreiben. Die Ursache, warum man sich der Zahlenschrift, welche wir von unserem Vater gelernet, und von demselben in einem Buch den Schlüssel dazu geschrieben fanden, bedient, ist, daß ich meinen Schwager glauben gemacht hatte, daß ich mir die Mühe geben wollte, den Schinderhannes festsetzen zu lassen, und daß es daher gefährlich sei, wenn dieser Brief in seine oder in seiner Mitschuldigen Hände käme.

32) Wer hat denn diesen Brief nach Fürfeld gebracht?

Antw. Der Brief ist nicht aus meines Schwagers Haus gekommen.

33) Ist es nicht Peter Husch, welcher den Brief nach Fürfeld getragen?

Antw. Nein, das war ein anderer Brief, welcher einen Kornhandel betraf.

34) Warum ist dieser Peter Husch zu euch nach Simmern gekommen?

Antw. Es war bei Gelegenheit der Heirath, welche der Bruder von Husch mit einer von Risweiler machen wollte, und da er zu uns gekommen war, so haben wir ihn gebeten, unsere Kleider auszubessern, und auch neue zu machen.

35) Wo hattet ihr dann das Tuch zu diesen neuen Kleidern bekommen?

Antw. Er hat mir keine neue Kleider gemacht, aber wohl meinen Schwägern, welche das Tuch gekauft haben werden, ausgenommen den Ueberbleibsel von gesprengeltem Kattun, welchen ich ihm gegeben hatte auf Rechnung von zwei Louisd'or, welche mir mein Schwager geliehen hatte. Ich hatte diesen Flek Kattun von Schinderhannes bekommen, welcher ihn in Staudernheim gestohlen; allein mein Schwager wußte nicht, daß er gestohlen war. Ich bemerke, daß ihn Heinrich Kloniger empfangen hat.  
[ <sup>661</sup>/<sub>662</sub> ]

36) Wußte Peter Husch, daß dieser Kattun gestohlen war?

Antw. Nein.

*Unterschrieben durch:* Hassinger, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Beginn des Verhörs:* um ein Viertel auf neun Uhr des Abends  
*Ende des Verhörs:* Abends um neun Uhr  
*Übersetzung durch:* Guiraud (PITC I.1, S. 655)  
*Originaldatierung:* vom ein und zwanzigsten Thermidor zehnten Jahrs

### Nr. 430

19. August 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Peter Hassinger.*

37) Kennet ihr Franz Beyer, auch unter dem Namen scheelen Franz bekannt?

Antw. Ja, ich kenne ihn seit langer Zeit, es ist ein Landläufer, welcher seit langer Zeit in der Welt herum läuft und einen kleinen Handel treibt. Der Bürger Schliz, Pächter von dem Bitenthal genannt, in der Gegend von Fürfeld ist sein Gevatter. Ich habe ihn auch vorigen Sommer auf dem Ibenerhof gesehen, in Gesellschaft des Schinderhannes, und Peter-Henrichs-Hann-Adam, wie auch des Johann Müller dem älteren, und noch drei andern, deren Namen ich mich nicht erinnere.

*Unterschrieben durch:* Hassinger, Wernher (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Guiraud (PITC I.1, S. 655 f., mit Datum vom 2. Fruktidor X [20.08.1802])  
*Originaldatierung:* vom ersten Fruktidor zehnten Jahrs

### Nr. 431

19. Oktober 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Peter Hassinger.*

38) Erinneret ihr euch noch der Zeit, daß Schinderhannes, Müllerhannes, und Georg Friedrich Schulz, bei euch auf der Ibener Kirchweih, welche im Monat Fruktidor des neunten Jahrs gehalten, gewesen seie?

Antw. Ja.

39) Wie lange sind diese Personen damals zu Iben geblieben?

Antw. Sie haben den Sonntag mit uns noch Kirchweih gehalten – sind den Montag in den benachbarten Wald gegangen, und haben noch denselben Tag die Gegend verlassen.

40) Seid ihr es gewiß, daß sie noch alle den Montag Iben verlassen haben?

Antw. Ob ich sie gleichwohl nicht habe abreisen sehen, so bin ich dennoch versichert, daß niemand von ihnen auf dem Hof geblieben ist.

41) Wisset ihr denn nicht, daß sich Georg Friedrich Schulz den Rücken verletzt hat, indem er von der Treppe fiel?

Antw. Ich weiß nichts davon.

42) Müßet ihr nicht eingestehen, daß Georg Friedrich Schulz, um sich zu heilen, acht Tage lang das Bett bei eurem Vater, gehütet?

Antw. Ich weiß nichts davon.

43) Wer war der kleine Knabe, welcher damals die Ochsen auf diesem Hof gehütet?

Antw. Es war keiner weder bei meinem Vater noch bei mir. Meine zwei Brüder thaten die Arbeit meines Vaters, und ich hatte einen Knecht, in der Person des Bruders des Müllers Rupp von Iben, welcher Christian Rupp heißt.

44) Habt ihr den Schinderhannes und Georg Friedrich Schulz nicht wieder kommen sehen?

Antw. Acht Tage hernach kam Joseph Klein von Feil Nachmittags zu mir, und brachte mir einen Sak mit verschiedenen Sachen, welche ich nicht umständlich nennen kann, angefüllt, und sagte mir, daß sie ihm Schinderhannes und Georg Friedrich Schulz gegeben hätten, um ihn bei mir abzustellen, ohne daß er mir gesagt hat, wo er diesen Sak von Schinderhannes und Schulz empfangen habe. Den Abend desselbigen Tages, da ich schon im Bett war, klopfte [ <sup>662</sup>/<sub>663</sub> ] Schinderhannes an meinem Fenster, und nöthigte mich mit ihm zur Kirchweih nach Fürfeld zu gehen; welches ich ihm abschlug. Er sagte mir darauf, daß Schulz mit ihm wäre. Den folgenden Tag kamen sie beide von der Kirchweih zu Fürfeld zurück. Sie frugen nach ihrem Sak, allein ich erinnere mich nicht mehr, ob ise ihn damals mit sich nahmen: Schulz sowohl als Schinderhannes sagten mir, daß die Hälfte der Sachen, welche in dem Sak durch eine Binde abgesondert wären, ihm zugehörten.

45) Haben euch Schinderhannes und Schulz nicht gefragt, von wo diese Sachen kämen?

Antw. Schinderhannes sagte mir in Gegenwart des Schulz, daß sie von einem Juden von Södern, welchen sie bestohlen, herkämen.

46) Haben sie euch nicht die Mitschuldigen dieses Diebstahls genannt, und auf welche Art er begangen worden?

Antw. Nein, und ich durfte sie nicht darum fragen, weil ich damals noch nicht so in Verbindung mit ihnen stand, als wir es in der Folge waren.

*Unterschrieben durch:* Hassinger, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Guiraud (PITC I.1, S. 656, mit Datum vom 17. Vendémiaire XI [09.10.1802])

*Originaldatierung:* vom sieben und zwanzigsten Vendemiär eilften Jahrs

#### **Nr. 432**

*8. Mai 1803, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Peter Hassinger und ernennt dessen Verteidiger.*

47) Habt ihr eurem Verhör noch etwas beizusezzen?

Antw. Nein.

48) Habt ihr euch schon einen Vertheidiger gewählt?

Antw. Nein.

Wir obengenannter Richter, haben demnach dem Beschuldigten den Bürger Parcus, Rechtsfreund zu Mainz, als Vertheidiger ernannt; und nachdem man demselben Gegenwärtiges vorgelesen, und auf deutsch ausgelegt hatte; erklärte derselbe, daß alles getreulich niedergeschrieben seie, und unterzeichnete mit uns und dem Commis-Greffier.

*Unterschrieben durch:* Hassinger, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Guiraud (PITC I.1, S. 657)

*Originaldatierung:* vom achtzehnten Floreal eilften Jahrs

## XXV. Peter Weber

**Nr. 433**

19. Juni 1802, Mainz

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umscheiden, erläßt eine Vorladung für Peter Weber.*

Nous Frédéric Louis Umscheiden, Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, Département du Mont-Tonnerre, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice d'amener par-devant nous, en se conformant à la loi, le citoyen Pierre Weber de Lettweiler, pour être entendu sur les inculpations dont il est prévenu.

Requérons tous dépositaires de la force publique de prêter main-forte, en cas de nécessité, pour l'exécution du présent mandat. [ <sup>663</sup>/<sub>664</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Umscheiden (Geschworenendirektor); Sichtvermerk von Schmitt (Friedensrichter des Kantons Obermoschel) vom 1. Messidor X (20.06.1802)

*Originaldatierung:* le trente Prairial, an dix

**Nr. 434**

21. Juni 1802, Mainz

*Der Gerichtsdienner am Korrektionsgericht in Mainz, Ohaus, führt den Beschluß Umscheidens vom 30. Prairial X (19.06.1802) aus.*

Cejourd'hui le deux Messidor, an dix de la République, je soussigné Huissier du Tribunal correctionnel de Mayence, patenté pour l'an dix de 3.<sup>e</sup> classe, en vertu du mandat ci-dessus délivré par le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence en date du 30 Prairial, signé de lui et scellé, me suis transporté au domicile du nommé Pierre Weber, demeurant à Lettweiler, auquel, parlant à sa personne, j'ai notifié le présent mandat d'amener dont j'étais porteur, le requérant de me déclarer s'il entend obéir audit mandat, et se rendre par-devant ledit Directeur du jury.

Ledit citoyen Pierre Weber m'a répondu qu'il était prêt à obéir à l'instant; en conséquence j'ai conduit ledit citoyen par-devant le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, pour y être entendu, et être statué à son égard ce qu'il appartiendra; et j'ai de tout ce que dessus dressé le présent procès-verbal, et délivré au prévenu copie du présent mandat d'amener.

*Unterschrieben durch:* Ohaus (Gerichtsdienner)

*Originaldatierung:* le deux Messidor, an dix

**Nr. 435**

21. Juni 1802, Mainz

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umscheiden, verhört Peter Weber.*

1) Frage. Wie er heiße, wie alt, und woher er sei, und welches Gewerbe er treibe?

Antwort. Peter Weber, acht und dreißig Jahre alt, gebürtig und wohnhaft in Lettweiler, ernähre sich mit Taglohn.

2) Ob er nicht ein Bruder des Philipp Weber von Lettweiler sei, der hier sich im Arrestationszustande befände, und im vorigen Jahr in Kaiserslautern verhaftet gewesen?

Antw. Ja, und er habe noch einen Bruder, der sich Adam nenne, der bereits fünf und zwanzig bis sechs und zwanzig Jahre alt, und der jüngste von ihnen sei.

3) Ob er den Johannes Bückler sogenannten Schinderhannes nicht kenne?

Antw. Er sei einmal im vorigen Winter im Wirthshause bei Karl Müller zu Lettweiler gewesen, wo mehrere Personen waren, und wo man ihn versichert, daß einer derselben der Schinderhannes sei. Er habe weiter nicht von demselben gesprochen, sondern ein Schweinhändler von Kreuznach, der ein dicker Mann sei, habe sich stets mit demselben unterhalten.

4) Ob er nicht mit dem besagtem Bückler und mehreren andern zu Obermoschel beisammen gewesen sei?

Antw. Nein.

5) Ob er nicht Theil an dem Diebstahl gehabt habe, der im letzten Spätjahr gegen Martini zu Obermoschel an dem dortigen Bürger Joel verübt worden ist?

Antw. Nein.

*Unterschrieben durch:* Weber, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 664 f.)

*Originaldatierung:* vom zweiten Messidor zehnten Jahrs

#### **Nr. 436**

21. Juni 1802, Mainz

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, konfrontiert Peter Weber mit Johannes Bückler Sohn.*

[ /665 ] Frage: Ob er diesen Mann für denjenigen erkenne, welcher ihrer Unternehmung bei dem Juden Joel zu Moschel beigewohnt habe?

Antwort: Ja, dieses seie der Weber von Lettweiler, welcher der Beraubung des Juden Joel von Obermoschel beigewohnt habe. Derselbe seie mit dem Gustav Müller gekommen, und damals ihm noch ganz unbekant gewesen. Nachgehendes habe er ihn noch mehr in Lettweiler gesehen, und seie gewiß, sich nicht zu irren. Dieser und der Gustav Müller hätten, als sie die Unternehmung angefangen, sich an das Thor von Moschel zurück gezogen gehabt, und als er Bückler und seine Kameraden sich aus des Juden Haus entfernen, auf sie ihre Gewehre losgeschossen, indem sie sich geirrt und geglaubt hätten, daß sie Bauern aus dem Ort seien.

Nachdem wir hierauf dem Befragten seine Aussage noch einmal vorgelesen, hat sich derselbe mit unterschrieben, wobei wir zugleich die Bemerkung beizufügen für nöthig fanden, daß der Johannes Bückler den Peter Weber auf den ersten Anblick erkannt hat, und dieser bei dessen Erscheinung gänzlich erblaßt, und in die größte Verwirrung gerathen ist.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Weber, Umbscheiden (Geschworenendirektor) und Schwind (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 665 f.)

*Originaldatierung:* den zweiten Messidor zehnten Jahrs

#### **Nr. 437**

29. Juni 1802, Mainz

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung des Peter Weber.*

L'an dix de la République française, le 10 Messidor, a été conduit dans la maison de force, le nommé Pierre Weber, de Lettweiler, prévenu de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, est écroué dans le registre de geole.

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge.

*Unterschrieben durch:* König (Gefängniswärter)

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le 10 Messidor

#### **Nr. 438**

29. Juni 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör des Peter Weber.*



Vû l'ordonnance rendue le sept du présent mois par le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, en vertu de laquelle il a renvoyé devant le Tribunal spécial, Pierre Weber, pour par ledit Tribunal spécial, être procédé contre lui ainsi qu'il appartiendra;  
 Vû aussi le certificat délivré par le gardien de la maison de justice en date de cejourd'hui, par lequel il conste que ledit prévenu a été écroué en ladite maison;  
 Vû enfin l'article vingt-trois du titre trois de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf;  
 Nous avons commis le citoyen Wernher, Juge, pour interroger ledit Pierre Weber, et continuer l'instruction du procès, pour sur le vû d'icelle, être ultérieurement sera délivré audit Juge, afin qu'il n'en ignore. [ <sup>666</sup>/<sub>667</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)  
*Originaldatierung:* le dix Messidor, an dix

### Nr. 439

16. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Peter Weber.*

[ /<sub>670</sub> ] 1) Frage: Wie er heiße, wie alt, wo er wohne und wessen Standes er sei?

Antwort. Ich heiße Peter Weber, bin ohngefähr acht und dreißig Jahre alt, ein Tagelöhner meines Gewerbes und wohne zu Lettweiler.

2) Wo er auf den Martinus Tag, als am ein und zwanzigsten Brumär zehnten Jahres, gewesen sei?

Antw. Dessen erinnere ich mich nicht mehr; dies aber weiß ich, daß ich dem letzten ganzen Winter hindurch Dornwellen für die Kreuznacher Saline gemacht habe.

3) Ob er in der Nacht des zwei und zwanzigsten auf den drei und zwanzigsten des letztverwichenen Brumärs, in Gesellschaft mehrerer Personen, auf den Dreiweihern auf dem Hofe gewesen sei?

Antwort. Nein.

4) Ob sie nicht neun an der Zahl, nach Obermoschel gegangen seien, den Juden Elias Joel daselbst zu berauben?

Antwort. Nein.

5) Ob er und Gustav Müller, nicht an das Thor des Flekkens gestellt worden seien, den Rückzug ihrer Mitschuldigen zu decken?

Antwort. Nein.

6) Ob er und Gustav Müller nicht auf ihre Mitschuldigen, in der Meinung geschossen hätten: es seien Einwohner von Obermoschel?

Antwort. Nein.

7) Er kenne indessen doch die Namens Johann Bückler, Peter und Philipp Hassinger, alte Pächter zu Iben; den Tagelöhner desselben Hofes Heinrich Walter; den Johann Nikolaus Müller, Butla genannt; den Georg Friedrich Schulz und den Krug-Joseph?

Antwort. Unter allen diesen Menschen kenne ich niemanden als den Johann Bückler, den ich ein einzigesmal in des Karl Müller Hause bei dem Brandweintrinken gesehen habe, und den Johann Nikolaus Müller, welcher seit mehreren Jahren mit seinem Vater in unser Dorf gekommen ist.

8) Ob er nicht vielmehr eingestehen müsse, daß er mit Hilfe der ihm so eben genannten und des Gustav Müller von Lettweiler, in der Nacht des zwei und zwanzigsten zum drei und zwanzigsten Brumär lezthin, den Juden Elias Joel zu Obermoschel, bestohlen habe?

Antwort. Nein.

9) Was er dazu sagen würde, wenn man ihm diese Leute entgegen stellte, welche es ihm in's Angesicht behaupten würden?

Antwort. Kann mir ein rechtschaffender Mann dieses nachsagen, so will ich alle Strafen ausstehen.

*Unterschrieben durch:* Weber, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 667)  
*Originaldatierung:* den sieben und zwanzigsten Messidor zehnten Jahrs

**Nr. 440**

12. September 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Peter Weber mit Johannes Bückler Sohn.*

10) Ob er noch immer darauf bestehe, daß er dem, bei dem Juden Joel zu Obermoschel begangem Diebstahle nicht beigewohnt habe?

Antw. Ich bestehe darauf, daß ich dem fraglichen Diebstahl nicht beigewohnt habe.

Darauf ließen wir den Angeschuldigten Johann Bückler, Schinderhannes genannt, vor uns führen, welcher, auf unsere Aufforderung: ob er diesem, ihm entgegen gestellten Menschen kenne? erklärte: [ <sup>670</sup>/<sub>671</sub> ] Es sei jener Peter Weber von Lettweiler, welcher dem Diebstahl zu Obermoschel beigewohnt, welcher ihm einen Brief an den Johann Adam von Trombacgh getragen, und welcher bei Gelegenheit des Diebstahles zu Waldgrehweiler, eine Büchse geliehen, wissentlich zu welchem Gebrauche dieselbe dienen sollte.

Worauf der Angeschuldigte auf seinem Läugnen stehen geblieben ist.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Beginn des Verhörs:* um drei Viertel auf fünf Uhr des Nachmittags

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 667 f.)

*Originaldatierung:* vom zwei und zwanzigsten Fruktdor zehnten Jahrs

**Nr. 441**

12. September 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Peter Weber mit Peter Hassinger.*

Ob er den ihm Entgegengestellten kenne?

Er erklärte: Es sei der nemliche, welcher dem zu Obermoschel begangenen Diebstahle beigewohnt, und welchen er auf der Ziegelhütte auf den Dreiweyhern angetroffen. Es sei einer derjenigen, welche, bei Begehung desselben Diebstahles, an dem Thore des Flekkens geblieben, und bei ihrer Rückkehr auf sie geschossen haben.

Der Angeschuldigte Weber aber bestand darauf, daß er den Antwortenden nicht kenne, und alles was dieser sage, sei unwahr.

Nach geschehener Vorlesung in deutscher Sprache des gegenwärtigen Verbal-Prozeß, erklärten die beiden Angeschuldigten denselben für treu niedergeschrieben; und nach verweigerter Unterschrift von Seiten des Webers, haben wir, nebst demselben Hassinger und dem Commis-Greffier unterschrieben.

*Unterschrieben durch:* Hassinger, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 668)

*Originaldatierung:* an demselben heutigen Tage

**Nr. 442**

12. September 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Peter Weber mit Johannes Müller Sohn.*

Ob er den ihm entgegengestellten Menschen kenne?

Er antwortete: Es sei der Peter Weber von Lettweiler, welcher dem zu Obermoschel verübten Diebstahle beigewohnt habe; es sei der nemliche, der sich, bei dem Neudorferhofe in einem kleinen Gehölze zu ihnen gesellet; welcher von da mit ihnen auf die Dreiweyher gegangen, woselbst sie diejenigen, welche von dem Ibenerschlosse gekommen, erwartet haben; er sei es endlich, welcher, während des Diebstahles, an dem Thore des Flekkens gestanden und welcher, bei ihrem Rückzuge, auf sie geschossen habe.

Nach geschehener Aufforderung an den Beschuldigten, zu antworten, erklärte derselbe; alles dieses sei unwahr.

Worauf derselbe Johann Nikolaus Müller ihm ferner ins Angesicht behauptet: es sei der nemliche Peter Weber, welcher, in dem leztverwichenen Winter, als er Deponent allein in dem, demjenigen des Karl Müller gegenüberstehenden Hause gewesen, und die Ankunft des Schinderhannes abwartete, ihn beredet habe, einen Odernheimer Juden, welcher zu Lettweiler ein Pferd verkauft habe, bei dessen Rückkehr zu berauben, wozu er ihm sogar eine Pistole geliehen habe; derselbe Peter Weber habe gefordert: er Deponent solle ihm, nachdem der Jude beraubt seyn würde: die Hälfte des geraubten Geldes zurückbringen; er habe es nicht wagen wollen, auf der offenen Landstrasse diesen Diebstahl zu begehen. [ <sup>671</sup>/<sub>672</sub> ]

Hierauf erwiederte der gedachte Peter Weber:

In dem ganzen verwichenen Winter habe kein Jud in Lettweiler ein Pferd verkauft, sei demnach dasjenige erlogen, was dieser Unverschämte so eben gesagt habe.

Darauf versetzte Johann Nikolaus Müller: er habe die Wahrheit gesprochen: derselbe Peter Weber habe sich selbst angeboten, mit ihm zur Begehung dieses Diebstahls zu gehen; habe ihm den Preis gesagt, um welchen das Pferd verkauft worden; der Jude habe vier Louisd'or dafür gelöset: auch habe ihm derselbe Weber seinen Schrotsak geliehen.

Derselbe Weber aber beharrte in seinem Lügen.

Nach geschעהer Vorlesung in deutscher Sprache, von dem gegenwärtigen Confrontations-Verbal-Prozeß, erklärten die beiden Beschuldigten: er sei treulich niedergeschrieben, und da Johann Nikolaus Müller des Schreibens unerfahren zu seyn erklärt, haben wir, nebst dem gedachten Weber und dem Commis-Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Weber, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 668 f.)

*Originaldatierung:* noch an dem nemlichen Tag

#### **Nr. 443**

*12. September 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Peter Weber mit Georg Friedrich Schulz.*

Geantwortet hat: Er kenne den ihm vorgestellten Menschen nicht.

Als er von uns gefragt worden; ob er in demselben einen der Einwohner von Lettweiler erkenne, welche an dem Diebstahl von Obermoschel beigewohnt habe?

Antwortete derselbe: Er habe die zween Menschen von Lettweiler nur bei der Nacht gesehen, und könne sie daher nicht wieder erkennen.

Nach Vorlesung in deutscher Sprache dieses Verbal-Prozeß, erklärten die beiden Beschuldigten dessen wahrhafte Niederschreibung, und als der gedachte Schulz des Schreibens unerfahren erklärt, haben wir nebst dem erwähnten Weber und dem Commis-Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Weber, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* um drei Viertel auf sieben Uhr des Abends

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 669)

*Originaldatierung:* ferner an dem nemlichen Tage

#### **Nr. 444**

*7. Mai 1803, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Peter Weber und ernennt dessen Verteidiger.*

11) Frage: Ob er noch etwas hinzuzufügen habe?

Antwort. Nein.

12) Ob er schon einen Vertheidiger gewählt habe?

Antw. Nein, ich bitte aber, mir den Bürger Melchiors zu ernennen.

Darauf ward alsbald des Beschuldigten Bitte erfüllet und der Bürger Melchiors zu seinem Vertheidiger vor Gerichte ernannt; und nach geschehener Vorlesung in deutscher Sprache, erklärte derselbe, gegenwärtiges enthielte wahrheit, und unterzeichnete mit uns und dem Commis-Greffier. [ <sup>672</sup>/<sub>673</sub> ]

*Unterscrieben durch:* Weber, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 669)

*Originaldatierung:* vom siebenzehnten Floreal eilften Jahrs

## XXVI. Nikolaus Eckard

**Nr. 445***19. Juni 1802, Mainz**Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umscheiden, erläßt eine Vorladung für Nikolaus Eckard.*

Nous Frédéric Louis Umscheiden, directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, Département du Mont-Tonnerre, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice, d'amener par-devant nous, en se conformant à la loi, le citoyen Nicolas Eckard, meünier de Hochstaetten, pour être entendu sur les inculpations dont il est prévenu.

Requérons tous dépositaires de la force publique de prêter main-forte, en cas de nécessité, pour l'exécution du présent mandat.

*Unterschrieben durch:* Umscheiden (Geschworenendirektor); Sichtvermerk von Schmitt (Friedensrichter des Kantons Obermoschel) vom 1. Messidor X (20.06.1802)

*Originaldatierung:* le 30 Prairial, an 10

**Nr. 446***21. Juni 1802, Mainz**Der Gerichtsdienner Ohaus führt den Beschluß Umscheidens vom 30. Prairial X (19.06.1802) aus.*

Cejourd'hui le deux Messidor, an dix de la République, je soussigné huissier du tribunal correctionnel de Mayence, patenté pour l'an dix, troisième classe, en vertu du mandat ci-dessus délivré par le directeur de jury de l'arrondissement de Mayence en date du trente Prairial, signé de lui et scellé, me suis transporté au domicile du nommé Nicolas Eckard, demeurant à Hochstaetten, auquel, parlant à sa personne, j'ai notifié le présent mandat d'amener dont j'étais porteur, le requérant de me déclarer s'il entend obéir audit mandat, et se rendre pardevant le directeur du jury.

Le citoyen Eckard m'a répondu, qu'il était prêt à obéir à l'instant; en conséquence j'ai conduit ledit citoyen pardevant le directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, pour y être entendu, et être statué à son égard ce qu'il appartiendra; et j'ai de tout ce que dessus dressé le présent procès-verbal, et délivré au prévenu copie du présent mandat d'amener.

*Unterschrieben durch:* Ohaus (Gerichtsdienner)

*Originaldatierung:* cejourd'hui le deux Messidor

**Nr. 447***21. Juni 1802, Mainz**Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umscheiden, verhört Nikolaus Eckard.*

1) Frage. Wie er heiße, wie alt, woher er sei, und welches Gewerbe er treibe?

Antw. Er heiße Johann Nikolaus Eckard, zwei und dreißig Jahr alt, wohnhaft in Hochstetten, seie seines Gewerbs ein Müller, er wohne seit sieben Jahren allda, wo nächst am Dorfe eine Mühle stehe, die er vorher als Eigenthum besessen.

2) Seit wann er diese Mühle nicht mehr als Eigenthum besitze?

Antw. Es seien bereist fünf Vierteljahre, als er seine Mühle Schulden halber, jedoch freiwillig, versteigert habe. Hierbei müßte er noch besonders bemerken, daß ehe und bevor er diese seine Mühle versteigert, er dieselbe an einen gewissen Jakob Schläfer von Jakobsweiler verkauft gehabt, über welchen Verkauf der öffentliche Notar Medikus von Obermoschel das Notariatsinstrument aufgesetzt habe. Dieser nemliche Notar habe auch die für dieses Instrument schuldige Einregistrirungsgebühr eigends vorgeschossen, und da der Verkauf dieser Mühle an Jakob Schläfer [ <sup>673</sup>/<sub>674</sub> ] durch dessen Verschwinden nichts geworden, so habe der öffentliche Notar Medikus noch gegen ihn wegen Wiedererstattung der Einregistrirungsgebühr, die derselbe wegen diesem Kaufkontrakt vorgeschossen, ihn gerichtlich

belangt und ein obsiegliches Urtheil gegen ihn erhalten, dieser Prozeß habe ihn mehr als tausend Gulden gekostet, wodurch er genöthigt worden, seine Mühle zu versteigern.

3) Ob er den Johannes Bückler, sogenannten Schinderhannes, nicht kenne?

Antw. Er kenne ihn nicht, erinnere sich auch nicht, ihn je gesehen zu haben.

4) Ob er nicht im verflossenen Winter, und zwar am ein und zwanzigsten Pluvios Abends in dem Hause des Jakob Müller zu Lettweiler mit dem Johann Bückler und mehreren andern gewesen sei?

Antw. Davon wisse er gar nichts.

*Unterschrieben durch:* Eckard, Umbscheiden (Geschworenendirektor) und Schwind (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 674)

*Originaldatierung:* am zweiten Messidor zehnten Jahrs

#### Nr. 448

29. Jnui 1802, Mainz

Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Bernhard, bestätigt die Einlieferung des Nikolaus Eckard.

L'an dix de la République française, le 10 Messidor, a été conduit dans la maison de force, le nommé Nicolas Eckard, de Hochstetten, prévenu de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, et écroué dans le registre de geole. [ <sup>674</sup>/<sub>675</sub> ]

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge.

*Unterschrieben durch:* Bernhard (Gefängniswärter)

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le 10 Messidor

#### Nr. 449

29. Juni 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör des Nikolaus Eckard.*

Vû l'ordonnance rendue le sept du présent mois par le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, en vertu de laquelle il a renvoyé devant le Tribunal spécial Nicolas Eckard, pour, par ledit Tribunal spécial, être procédé contre lui ainsi qu'il appartiendra;

Vû aussi le certificat délivré par le gardien de la maison de justice en date de cejourd'hui, par lequel il conste que le susdit prévenu a été écroué en ladite maison;

Vû enfin l'article vingt-trois du titre trois de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf;

Nous avons commis le citoyen Wernher, Juge, pour interroger ledit Nicolas Eckard, et continuer l'instruction du procès, pour, sur le vû d'icelle, être ultérieurement procédé ainsi qu'au cas il appartiendra.

Ordonne que copie de notre présente ordonnance sera délivré audit Juge afin qu'il n'en ignore.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le dix Messidor an dix

#### Nr. 450

15. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Nikolaus Eckard und konfrontiert ihn mit Georg Wilhelm Weißheimer und Johannes Korbmann.*

[ /<sub>678</sub> ] 1) Frage: Wie er heiße, sein Alter, Gewerbe und Wohnort?

Antw. Mein Name ist Nikolaus Eckard, zwei und dreißig Jahr alt, meines Standes ein Müller, wohnhaft zu Hochstetten.

2) Ob er den Schinderhannes kenne?

Antw. Nein, diesen kenne ich nicht.

3) Ob er nicht den Franz Mundo von Aspisheim kenne?

Antw. Mit diesem habe ich zwar keinen Verkehr; habe ihn aber mit Waaren durch Hochstetten ziehen sehen. [ 678/679 ]

4) Ob er den Peter Hassinger von Iben kenne?

Antw. Nein.

5) Ob er den Georg Wilhelm Weisheimer und den Johann Korbmann von Dieffenthal nicht kenne?

Antw. Nein, anderst nicht, als daß ich denselben Weisheimer zu Hochstetten in der Kirche gesehen habe.

6) Ob er nie mit denenselben, Mondo, Weisheimer, Korbmann und Hassinger, nach Lettweiler gegangen seie?

Antw. Nein.

7) Ob er nie in Gesellschaft dieser Viere, wie auch des Schinderhannes, Philipp Webers von Lettweiler, Johann Adam Steininger, ein Korbmacher zu Trombach, Joseph Klein von Feil, Christian Rheinhard Jone genannt, und Johann Leydecker von Lauschied zu Waldgrehweiler einen Diebstahl begangen habe?

Antw. Nein.

8) Was er dazu sagen würde, wenn ihm diese Leute ins Angesicht sagen würden, daß er bei dem fraglichen Diebstahle mitgewirkt habe?

Antw. Es wird niemand mir nachsagen können, daß ich je das mindeste entwendet habe; und sollten Tausende es behaupten wollen, so werde ich sagen, daß es Lügner seien.

9) Ob es nicht Franz Mundo gewesen, welcher in sein Haus zu ihm gekommen und ihn abgeholt habe, damit er, nebst den übrigen oben genannten mit nach Lettweiler gehen sollte?

Antw. Nein.

Worauf wir den beschuldigten Georg Weisheimer von Dieffenthal aus dem Kerker vor uns führen lassen, und ihn demselben Eckard entgegen gestellt haben;

Der gedachte Weisheimer aufgefordert, uns zu sagen: ob er den ihm entgegen gestellten Menschen kenne, erklärte alsbald: dieser seie der Müller Eckard von Hochstetten, der nemliche, welcher mit ihm und seinen übrigen Mitschuldigen zu Waldgrehweiler gewesen; allein auf dem ernsthaften Einwurf, den Eckard an denselben gethan; antwortete Weisheimer:

Derjenige Mensch, welcher mit ihm nach Waldgrehweiler gegangen, seie ihm unter dem Namen Eckard bezeichnet worden, und er glaube noch immer, es seie der nemliche ihm Entgegengestellt.

Nach übersezter Vorlesung in deutscher Sprache dieses, über diese beiden Angeklagte abgefaßten Confrontations-Verbal-Prozeß, erklärten dieselben dessen richtige Niederschreibung, und hat der gedachte Weisheimer unterzeichnet.

Hierauf ward der gedachte Weisheimer nach seinem Gefängnisse zurückgebracht, und der Namens Johann Korbmann von Dieffenthal vor uns geführt, welchen wir demselben Eckard entgegenstellten.

Nachdem Korbmann aufgefordert worden, uns zu sagen: ob er den ihm entgegengestellten Menschen kenne, und ob derselbe mit ihm zu Waldgrehweiler gewesen, behauptete dieser dem Eckard ins Angesicht:

Er erkenne ihn für den Müller Eckard von Hochstetten; der nemliche seie mit ihm nach Waldgrehweiler gegangen, und der nemliche seie von Franz Mundo gerufen worden; ist auch nach geschehener übersezter Vorlesung in deutscher Sprache dieses Confrontations-Verbalprozesses auf seiner Aussage bestanden, auch erkläret, des Schreibens unerfahren zu seyn.

Worauf derselbe Korbmann in sein Gefängniß zurückgeführt, und der Angeklagte weiter gefragt worden, wie folget:

10) Ob er auf seinem Lügner beharre?

Antw. Ja, ich beharre darauf; dergleichen schlechte Kerls vermögen gegen einen ehrlichem Mann nichts zu beweisen. [ 679/680 ]

*Unterscriben durch:* Eckard, Weißheimer, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* um acht Uhr des Abends

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 675 f.)

*Originaldatierung:* am sechs und zwanzigsten Messidor zehnten Jahrs

**Nr. 451**

9. September 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Nikolaus Eckard und konfrontiert ihn mit Franz Mundo.*

11) Ob er ferner fort läugnen wolle: daß er dem zu Waldgrehweiler verübten Diebstahle beigewohnt habe?

Antw. Ja, ich bestehe darauf, daß ich demselben Diebstahle nicht beigewohnt habe.

Hierauf ließen wir obengenannter Richter, den Angeklagten Franz Mundo von Aspisheim, in das Zimmer des Wärters in dem Justizhause vor uns bringen, und forderten denselben auf; er solle sagen:

Ob er den ihm entgegen gestellten Menschen kenne? erklärte derselbe:

Dieser sei ein Müller von Hochstetten: er heiße mit seinem Vornamen: Johann Nikolaus, er sei der nemliche, welcher dem Waldgrehweiler Diebstahl beigewohnt, und er habe ihn in dessen Hause zu Hochstetten gerufen.

Der beschuldigte Eckard aber bestand auf seinem Läugnen.

Nachdem gegenwärtiger Verbal-Prozeß den beiden Angeklagten in deutscher Uebersetzung vorgelesen worden, erklärte derselbe Mundo sich des Schreibens unerfahren, übrigens Beide den gegenwärtigen Verbal-Prozeß treulich niedergeschrieben und abgefasst.

*Unterschrieben durch:* Eckard, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Beginn des Verhørs:* um drei Uhr des Nachmittags  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 677)  
*Originaldatierung:* vom 22ten Fruktidor zehnten Jahrs

**Nr. 452**

9. September 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Nikolaus Eckard und konfrontiert ihn mit Christian Rheinhard.*

Heute, nachdem der gedachte Mundo nach seinem Gefängnisse abgeführt worden, ließen wir den beschuldigten Christian Rheinhard vor uns bringen, und forderten denselben auf, uns zu sagen: ob er den ihm entgegengestellten Menschen nicht kenne?

Welches er also beantwortete: er kenne ihn nicht.

Aufgefordert, er solle aussagen; ob er in dem ihm vorgestellten Menschen jenen Müller nicht erkenne, welcher dem Diebstahl zu Waldgrehweiler beigewohnt? welches er damit beantwortete: er habe weder denselben Müller, noch die andern mit dem Peter Hassinger gekommen Bauern gesehen; es sei in der Nacht gewesen, sie hätten ihre Gesichter geschwärzt; daher könne er keinen erkenne, der ihm hier entgegengestellte Mensch habe zwar die nemliche Gestalt.

Hierauf erklärte der beschuldigte Eckard: er bestehe darauf, daß er bei dem Waldgrehweiler Diebstahl nicht gewesen sei.

Nach geschעהener Vorlesung in deutscher Uebersetzung dieses gegenwärtigen Verbalprozesse, vor den beiden Beschuldigten, erklärten diese denselben wörtlich abgefasst, und als der gedachte Rheinhard des Schreibens unerfahren, unterzeichnete Eckard mit uns und dem Commis-Greffier. [ <sup>680</sup>/<sub>681</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Eckard, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 677)  
*Originaldatierung:* „heute“

**Nr. 453**

9. September 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Nikolaus Eckard und konfrontiert ihn mit Johannes Bückler Sohn.*



Ferner an demselben Tage, nach Abführung des gedachten Rheinhardt nach seinem Kerker, ließen wir den Johann Bückler, Schinderhannes genannt, vorführen, welcher, auf die an ihn von uns geschehene Aufforderung:

Ob ihm der, ihm hier entgegengestellte Mensch nicht bekannt sei, geantwortet hat: ja, es sei der Müller von Hochstätten, welcher dem Waldgrehweiler Diebstahl beigewohnt habe.

Der beschuldigte Eckard bestand auf seinem Lügen fort.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Eckard, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 677)

*Originaldatierung:* ferner an demselben Tage

#### **Nr. 454**

*9. September 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Nikolaus Eckard und konfrontiert ihn mit Peter Hassinger.*

Hierauf ward Johann Bückler in seinen Kerker zurück, und der beklagte Peter Hassinger von der Ibener Mühle vor uns geführt, welcher, auf unsere Aufforderung: er solle sagen, ob er den ihm entgegengestellten Menschen kenne? geantwortet hat: es sei der Müller Nikolaus Eckard von Hochstätten, welcher bei dem Diebstahl zu Waldgrehweiler gewesen, und von Franz Mundo von Aspisheim dahin gebracht worden sei.

Worauf der beklagte Eckard fortläugnete, an diesem Diebstahl Theil genommen zu haben.

*Unterschrieben durch:* Eckard, Hassinger, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* um halb fünf Uhr des Nachmittags

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 678)

*Originaldatierung:* k. A.

#### **Nr. 455**

*Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Nikolaus Eckard und ernennt dessen Verteidiger.*

12) Ob er seinem Verhöre noch etwas zuzusezen habe?

Antw. Nein.

13) Ob er sich schon einen Vertheidiger erwählt habe?

Antw. Nein; ich bitte aber, mir den Bürger Melchior, Rechtsfreund, dazu zu ernennen.

Worauf wir den Beklagten alsbald den Bürger Melchior, Rechtsfreund, zu seiner gerichtlichen Vertheidigung ernannt haben, und hat derselbe, nach geschehener Vorlesung durch Uebersetzung in die deutsche Sprache, erklärt: sie enthalte Wahrheit, und mit uns nebst dem Commis-Greffier, unterzeichnet. [ <sup>681</sup>/<sub>682</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Eckard, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 678)

*Originaldatierung:* k. A.

## XXVII. Franz Mundo

**Nr. 456***19. Juni 1802, Mainz**Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umscheiden, erläßt eine Vorladung für Franz Mundo.*

Nous Frédéric Louis Umscheiden, Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, Département du Mont-Tonnerre, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice d'amener par-devant nous, en se conformant à la loi, le citoyen François Mundo, mercier de porcelaine d'Aspiseim, âgé de 36 ans, actuellement détenu à Alzey, pour être entendu sur les inculpations dont il est prévenu. Requérons tous dépositaires de la force publique de prêter main forte, en cas de nécessité, pour l'exécution du présent mandat.

*Unterschrieben durch:* Umscheiden (Geschworenendirektor)*Originaldatierung:* le 30 Prairial, an dix**Nr. 457***19. Juni 1802, Alzey**Der Beschluß Umscheidens vom 30. Prairial X (19. Juni 1802) wird ausgeführt.*

Cejourd'hui, le trente Prairial an dix de la République, je soussigné maréchal des logis de gendarmerie nationale à Alzey, en vertu du mandat ci-dessus délivré par le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, en date du trente Prairial courant, signé de lui et scellé, me suis transporté à la maison du dépôt établi dans cette ville où j'ai trouvé François Mundo détenu en vertu d'ordres supérieurs, demeurant à Aspiseim, auquel, parlant à sa personne, j'ai notifié le présent mandat d'amener dont j'étais porteur, le requérant de me déclarer s'il entend obéir audit mandat, et se rendre par-devant ledit Directeur du jury.

Ledit citoyen François Mundo m'a répondu qu'il était prêt à obéir à l'instant; en conséquence j'ai conduit ledit citoyen Mundo par-devant le Directeur de jury de l'arrondissement de Mayence, pour y être entendu, et être statué à son égard ce qu'il appartiendra; et j'ai de tout ce que dessus dressé le présent procès-verbal, et délivré au prévenu copie du présent mandat d'amener.

*Unterschrieben durch:* N. N.*Originaldatierung:* le trente Prairial an dix**Nr. 458***20. Juni 1802, Mainz**Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umscheiden, verhört Franz Mundo.*

1) Frage: Wie er heisse, wie alt, woher er sei, und welches Gewerbe er treibe?

Antwort: Franz Mundo, acht und dreißig Jahr alt, gebürtig von Aspiseim im Kanton Oberingelheim, und ernähre sich mit dem Porzellanhandel.

2) Ob er nicht mit einem Gefangenen der neben ihm aufbewahrt worden, sich heute schon unterhalten habe?

Antw. Nein.

3) Ob er den Johannes Bückler, der unter dem Namen Schinderhannes gemeinlich bekannt sei, nicht kenne?

Antw. Es wäre wohl möglich, daß er ihn gesehen habe, allein es begegneten einem gar viele Leute, und er kenne ihn nicht so, daß er sagen könne, dieser oder jener sei es.

4) Ob er noch nicht in Gesellschaft mit dem gedachten Schinderhannes gewesen sei?

Antw. Es könne wohl seyn, daß er in eine Gesellschaft gekommen sei, in welcher derselbe sich befunden habe, allein gekannt habe er denselben nicht.

5) Der Johannes Bückler versichere ihn zu kenne, warum dann derselbe ihm Deponenten so ganz fremd geblieben wäre? [ <sup>682</sup>/<sub>683</sub> ]

Antw. Er habe keine besondere Aufmerksamkeit auf diese Leute, und es könne daher wohl seyn, daß man ihn kenne, ohne daß er andere Leute kenne.

6) Ob er sich stets redlich betragen, und das Eigenthum seiner Mitbürger geachtet habe?

Antw. Er müße gestehen, daß einmal eine gewisse Person, aber nicht der Johannes Bückler von dem man ihm rede, ihn verführet habe, einer Unternehmung gegen einen Juden beizuwohnen, und ein andermal mit in gleicher Absicht in ein Dorf zu gehen dessen Namen er nicht wisse, wo die Gesellschaft aber nichts bekommen habe.

7) Woher der Jude gewesen seie, den sie besucht hätten ?

Antw. Seinen Namen wisse er nicht, aber er wohne in Erbesbüdesheim.

8) Wer derjenige sei, der ihn dazu verführt habe?

Antw. Ein gewisser Mäurer, und der Peter Hassinger vom Ibenerhof.

9) Wer ausser diesem noch mehr bei der Erbesbüdesheimer Geschichte gewesen sei?

Antw. Der sogenannte Schinderhannes, der Müllerhannes Butla genannt, und dessen Sohn, ein junger Mensch von fünfzehn bis zwanzig Jahren und er Befragter.

10) Ob nicht noch mehrere dieser Geschichte beigewohnt hätten?

Antw. Er erinnere sich, daß es ihrer sieben gewesen seien, und daß noch ein gewisser Joseph, Steingeschirrhändler, dessen Zunamen er nicht wisse, sich dabei befunden habe.

11) Wo sich dieser Joseph gewöhnlich aufhalte?

Antw. Das wisse er nicht, er vermuthe, daß er jenseits des Rheins wohnhaft sei, komme öfters mit seiner Waare auf das linke Rheinufer, um solche abzusezzen.

12) Ob er den Namen des Orts nicht wisse, wo er mit der übrigen Gesellschaft auf eine ähnliche Unternehmung ausgegangen seie?

Antw. Er erinnere sich, daß es Waldgrehweiler gewesen sei.

13) Wer die übrigen gewesen, die bei gedachtem Vorfall gewesen seien?

Antw. Der Johannes Bückler, die übrigen alle aber habe er nicht gekannt.

Hiernächst besann sich der Deponent, und erklärte, daß der Peter Hassinger derselben auch beigewohnt habe, und daß er die andern Theilnehmer in Lettweiler angetroffen, wohin ihn der ebenerwähnte Hassinger geführt habe.

14) Ob er nicht noch bei andern Unternehmungen von dieser Art gewesen seie?

Antw. Nein, bei sonst keiner.

15) Wie sie zu Erbesbüdesheim in das Haus des bestohlenen Juden gekommen seien?

Antw. Der Peter Hassinger, der ebenerwähnte Mäurer, so wie der gedachte Joseph hätten ein Stük Balken auf ihren Schultern herbei getragen, und damit die Thüre des Juden aufgesprengt. Er Befragter habe bei der ganzen Geschichte nur Schildwache gestanden.

16) Ob dieser Mäurer, dessen er erwähne, nicht sich auch manchmal Georg Friedrich Schulz nenne, und ob er nicht eine nähere Beschreibung von ihm geben könne?

Antw. Das erste wisse er nicht, übrigens seie es ein junger Mensch von zwanzig und vielleicht einigen Jahren, blatternarbigten Angesichts, ohngefähr von seiner Größe, und habe damals einen blauen Rok getragen.

17) Wie er und seine Gesellschaft in das Haus zu Waldgrehweiler gekommen seien, wo sie zu stehlen versucht hätten?

Antw. Das könne er nicht sagen, denn man habe ihn vornen im Dorf auf die Strasse als Schildwache ausgestellt, und er also das Haus gar nicht gesehen.

18) Wer ihn dann als Schildwache ausgestellt habe?

Antw. Ein fremder Mensch, den er bei dieser Gelegenheit zum erstenmal gesehen, und den er Jone nennen gehört habe, ohne ihn näher beschreiben zu können.

19) Um welche Zeit diese beiden Diebstähle vorgefallen seien?

Antw. Der zu Erbesbüdesheim ohngefähr am lezten Martini herum, und der von Waldgrehweiler ohngefähr um lezte Lichtmeß. [ <sup>683</sup>/<sub>684</sub> ]

20) Ob sie bei Tag, oder bei Nacht geschehen seien?

Antw. Bei Nacht, ob um eilf Uhr, oder um Mitternacht, das wisse er nicht.

21) Wer aus der Gesellschaft bei diesen beiden Unternehmungen Schießgewehr getragen habe?

Antw. Jeder von Ihnen, er Befragter habe zwar anfangs einen Stok getragen, allein die andern hätten ihm nachher eine Flinte aufgenöthigt.

22) Wer das gewesen sei?

Antw. Der Jone, dessen er vorher erwähnt habe, als sie aus Lettweiler heraus gegangen seien, hätte eine Flinte und Pistole getragen, und Letztere ihm mit den Worten gegeben: „da hast du auch etwas in die Hände“

23) Ob er nicht einen gewissen Müller Eckard von Hochstätten kenne?

Antw. Ja, er erinnere sich in diesem Augenblick, daß dieser auch mit bei der Affaire in Waldgrehweiler gewesen.

24) Ob er nicht einen gewissen Johann Adam kenne?

Antw. Nein.

25) Ob auch nicht einen gewissen Philipp Weber?

Antw. Nein, so wie er überhaupt die andern alle nicht zu nennen wisse, jedoch besinne er sich, daß einer von ihnen in Lettweiler ein Krämchen habe.

26) Bei wem er und seine Gesellen in Lettweiler zusammen gekommen seien?

Antw. Bei diesem nemlichen Krämer, dessen Namen er nicht wisse. Uebrigens müße er seine vorige Aussage daher verbessern, daß er ungewiß sei, ob dieser Krämer sie auch begleitet habe.

27) Ob er nicht auch gleich nach dem Erbesbüdesheimer Diebstahl einem andern zu Rittersheim, und dann kurz darauf einem andern zu Kirchheim beigewohnt habe?

Antw. Weder dem Einen noch dem Andern.

28) Welch sein Antheil bei den Diebstählen zu Erbesbüdesheim und Grehweiler gewesen sei?

Antw. Bei dem Büdesheimer habe er zwei große Thaler, und bei dem zu Waldgrehweiler nichts bekommen, denn da hätten, wie er gehört, seine Kameraden nichts bekommen.

Wir haben nach geschehener Vorlesung den Beschuldigten aufgefordert, mit uns gegenwärtiges Verhör zu unterzeichnen, er hat aber erklärt, nicht schreiben zu können.

*Unterschrieben durch:* Umbscheiden (Geschworenendirektor) und Schwind (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 684–686)

*Originaldatierung:* vom ersten Messidor zehnten Jahrs

#### **Nr. 459**

29. Juni 1802, Mainz

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Bernhard, bestätigt die Einlieferung des Franz Mundo.*

L'an dix de la République française, le 10 Messidor, a été conduit dans la maison de justice, le nommé François Mundo, d'Aspishheim, domicilié à Simmern, prévenu de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, et écroué dans le registre de geole. [ <sup>686</sup>/<sub>687</sub> ]

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge.

*Unterschrieben durch:* Bernhard (Gefängniswärter)

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le 10 Messidor

#### **Nr. 460**

29. Juni 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör des Franz Mundo.*

Vû l'ordonnance rendue le sept du présent mois par le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, en vertu de laquelle il a renvoyé devant le Tribunal spécial, François Mundo, pour par ledit Tribunal spécial, être procédé contre lui ainsi qu'il appartiendra;

Vû aussi le certificat délivré par le gardien de la maison de justice en date de cejourd'hui, par lequel il conste que ledit prévenu a été écroué an ladite maison;

Vû enfin l'article vingt-trois du titre trois de la loi du dix-huit Pluviôse, an neuf;

Nous avons commis le citoyen Wernher, Juge, pour interroger ledit François Mundo, et continuer l'instruction du procès, pour sur le vû d'icelle, être ultérieurement procédé ainsi qu'au cas il appartiendra.

Ordonne que copie de notre présente ordonnance sera délivré audit Juge, afin qu'il n'en ignore.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le dix Messidor, an dix

#### **Nr. 461**

*2. Juli 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Franz Mundo.*

[ /690 ] 1) Frage: Wie er heiße, sein Alter, Geburts- und Wohnort?

Antwort: Ich heiße Franz Mundo, zu Aspisheim gebürtig und wohnhaft, ein Porzellanhändler, ohngefähr acht und dreißig Jahre alt, ein unehelicher Sohn, des Franz Mundo; meine Mutter hieß Anna Maria Köcher.

2) Warum er verhaftet seie?

Antw. Weil ich mit Johann Bückler und dessen Mitschuldigen die Diebstähle zu Erbesbüdesheim und Waldgrehweiler begangen habe.

Nach geschעהener Vorlesung und Erklärung in deutscher Sprache des gegenwärtigen Verbalprozesses, erklärte der Beschuldigte denselben wahrhaft und richtig abgefaßt, und des Schreibens unerfahren, machte derselbe, statt mit uns und dem Commis-Greffier zu unterzeichnen, sein Handzeichen.

*Unterschrieben durch:* Handzeichen „†“ des Mundo, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* um halb zehn Uhr des Abends

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 687), mit Datum vom 13. Messidor X

*Originaldatierung:* den dreizehnten Messidor eilften Jahrs

#### **Nr. 462**

*17. August 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Franz Mundo.*

3) In seinen vorhergehenden Verhören habe er schon eingestanden, mit Johann Bückler Verbrechen begangen zu haben; nun solle er sagen, wie er mit diesem Räuber in Verkehr gekommen seie?

Antw. Bereits habe ich ihnen meine Verwandten genannt: mein Vater hatte mich verlassen, meine Mutter hatte sich mit einem Namens Christian Paulus verehelicht: mein Stiefvater, welcher annoch zu Appenheim lebet, wandte alles an, mich in den Grundsätzen der Tugend und Rechtschaffenheit zu erziehen; nachdem ich mein zwanzigstes Jahr erreicht, ließ ich mich unter die pfälzischen Soldaten anwerben; nach erhaltenem Abschiede, begab ich mich nebst meiner Frau, welche eines pfälzischen Soldaten Tochter ist, nach Aspisheim, meinem Geburtsort.

Daselbst trieb ich mein Gewerbe als Porzellanhändler, kaufte zu Saarguemines meine Waare ein, vertrieb selbe in dem Thale an der Glan, in der Gegend von Kreuznach und Alzei, und bestrebte mich dergestalten, als ein ehrlicher Mann, meine Frau und vier Kinder zu ernähren; daher wird an mir auch niemand ein Verbrechen vorwerfen können. Bei diesen Reisen, welche ich meines Handels wegen that, kam ich auch zuweilen auf den Ibenerhof; da sahe ich zum erstenmale, in dem verwichenen Jahre, den Schinderhannes: dies geschah an dem Abend des Beller Markts bei Eckelsheim; da kündigte er sich selbst als Schinderhannes an, und bedrohte mich, wenn ich es wagen sollte, ihn zu verrathen. Wenige Zeit danach traf ich denselben Schinderhannes wieder auf dem Ibenerhof an; an eben demselben Tage hatte mich Peter Hassinger mit Brandwein berauscht: Schinderhannes und dessen Gehülften, nemlich Johann Müller und dessen Sohn Johann Nicklas; Peter Hassinger; ein Krughändler Namens Joseph und ein Namens Mäuerer, benutzten meinen berauschten Zustand, und zwangen mich, also zu reden, mit ihnen nach Erbesbüdesheim zu gehen. Ich gieng auch wirklich dahin; da wir aber in der

Nähe des Dorfes ankamen, gab mir Schinderhannes ein Gewehr und stellte mich an des Dorfs Eingang unfern von des Juden Hause hin. Dieses Haus ward mit einem Balken aufgestossen; allein, was in dem innern dieses Hauses sich zugetragen, weiß ich nicht. Nach dem begangenen Diebstahl schossen einige von der Bande in die Luft; in dem Ibenerwalde ward die Beute getheilt, wo mir Schinderhannes zu meinem Theile zwei grose Thaler gegeben hat.

4) Ob er, nach dem zu Erbesbüdesheim begangenen Diebstahle, nicht auch mit Schinderhannes und mehreren seiner Theilhaber noach Horrweiler gegangnen seie, und was sie daselbst thun wollten?

Antw. Ich muß eingestehen, daß kurze Zeit vor dem Erbesbüdesheimer Diebstahle, man mich ebenmäßig wieder verleitet habe, zu Horrweiler, einen Juden zu berauben: Schinderhannes, die beiden Brüder Hassinger, Heinrich Walter, der Müllerhannes nebst dessen Sohn Johann [ <sup>690</sup>/<sub>691</sub> ] Nicklas, der Namens Mäuerer und ein Hinkender, dessen Namen mir unbekannt ist, machten die Bande aus; dieser Plan ist aber mißlungen.

5) Ob er den Entwurf zu dem Diebstahle, welcher zu Horrweiler statt haben sollte, nicht gemacht habe?

Antw. Nein, davon weiß ich nichts.

6) Ob er nicht mit Schinderhannes in dieses Dorf gegangen seie, die Art auszusehen, wie dieser Diebstahl vollzogen werden könnte?

Antw. Ja, dieses ist Wahrheit.

7) Ob er nicht auch mit Schinderhannes, zu Waldgrehweiler, einen Diebstahl verübet habe?

Antw. Ja, ich war so eben mit meiner Waare zu Hochstätten, wo Peter Hassinger, welcher von Lettweiler zurück kam, mich in dem Wirthshaus angetroffen; dieser beredete mich, ich sollte mit ihm nach Iben gehen; unterwegs sagte er mir: es seie ihm von Schinderhannes der Auftrag gegeben worden, daß demselben einige Leute, einem Diebstahl beizuwohnen, zugesandt werden sollten, welchen sich dieser Letzte zu verüben, vorgenommen habe; dessen Worten traute ich zwar nicht, weil ich keineswegs des Schinderhannes Anwesenheit in der Gegend vermuthete; während diesem Gespräche, wo er bald von einem Diebstahle sprach, den Schinderhannes zu verüben sich vorgenommen, bald von einem Pferde, so er Hassinger zu kaufen gesonnen seie, kamen wir zu Dieffenthal an; daselbst rief ich, auf des Hassingers Zumuthung, den Namens Weisheimer in das Wirthshaus, in welches wir eingekehrt waren; da sprach Hassinger ganz allein mit dem Weisheimer: welcher alsbald sich entfernte; auf unserm Rückwege nach Hochstätten, trafen wir denselben Hassinger, mit einem andern Menschen, dessen Namen ich nicht weiß, nahe an einem Walde an; als wir nahe an Hochstätten vorüber giengen, sandte mich Hassinger in das Dorf, wo ich den Namens Eckard rufen sollte; welcher ich auch wirklich that, und zugleich dem Eckard sagte, um was es zu thun seie; Eckard gab mir zur Antwort: er seie ein armer Mann; die Übrigen würden nichts sagen, und der Verdienst einiger Gulden würde ihm gut bekommen; zu Lettweiler, wohin wir gegangen sind, trafen wir in dem Haus eines geringen Händlers, den Schinderhannes, den Namens Jone nebst einigen Andern an, welche mir unbekannt sind.

Von da giengen wir nach Waldgrehweiler: ich war mit einer Pistole bewaffnet, welche mir der Namens Jone gegeben hatte; von dem Hause war ich zu weit entfernt, daß ich wissen könnte, wie man in dasselbe gekommen seie; ich hörte mehrere Flintenschüsse, weiß aber nicht, wer geschossen habe; die Bauern wurden in Schrecken gesetzt, und wir mußten das Dorf räumen ohne den Diebstahl vollziehen zu können. Nachdem wir aus dem Dorfe vertrieben worden, kehrte ich nebst den Uebrigen, mit denen ich gekommen war, nach Hochstätten zurück, wo ich bei Tages Anbruche angekommen bin.

8) Ob er es gewesen, welcher zu Peter Hassinger gesagt, er Gefragter wolle den gedachten Eckard bereden, mit ihm zu gehen?

Antw. Nein, Hassinger hatte zu mir gesagt: ich sollte denselben herrufen.

9) Welche Ursache seiner nächtlichen Entfernung er dem Wirth angegeben habe?

Antw. Ich sagte diesem: ich wolle mit dem Peter Hassinger gehen, für denselben ein Pferd zu kaufen; dieser Wirth ist ein ehrlicher guter Mann, dem kein Vorwurf gemacht werden kann.

10) Ob er des Jones Bruder, den Christian Rheinhard kenne?

Antw. Nein.

Nach geschעהener Vorlesung und Auslegung in deutscher Sprache, des gegenwärtiges Verhör, erklärte der Beschuldigte, daß dasselbe wahrhaft und treulich niedergeschrieben, und da derselbe des Schreibens unerfahren, haben wir nebst dem Commis-Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Beginn des Verhörs:* des Abends um sechs Uhr  
*Ende des Verhörs:* um acht Uhr des Abends  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 688 f.)  
*Originaldatierung:* vom neun und zwanzigsten Thermidor zehnten Jahrs

**Nr. 463**

7. Mai 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Franz Mundo und ernennt dessen Verteidiger.*

11) Ob er seinem Verhör noch etwas hinzuzusezzen habe? [ <sup>691</sup>/<sub>692</sub> ]

Antw. Nein.

12) Ob er schon einen Vertheidiger gewählt habe?

Antw. Nein, ich bitte aber, sie wollen mir einen ernennen.

Darauf, haben wir genannter Richter alsbald dem Beklagten, zu seinem Vertheidiger den Bürger Handel Rechtsgelehrten ernannt haben. Und nach geschehener Vorlesung und Erklärung in deutscher Sprache, hat derselbe die Wahrheit anerkannt, und da er des Schreibens unerfahren, haben wir nebst dem Commis-Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 689)

*Originaldatierung:* am siebenzehnten Floreal eilften Jahrs

## XXVIII. Philipp Weber

**Nr. 464**

22. Januar 1801, Obermoschel

*Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, erläßt eine Vorladung für Philipp Weber.*

Joseph Schmidt, Friedensrichter und gerichtlicher Polizeibeamte des Kantons Obermoschel im Departement des Donnersbergs, wohnhaft zu Obermoschel, thun zu wissen und befehlen, daß sie nach gesetzmäßiger Art vor uns führen sollen, den Bürger Philipp Weber, Maurer, wohnhaft zu Lettweiler, ohngefähr zwei und dreißig Jahr alt, fünf Schuh vier Zoll groß, von dunkelbraunen Haaren, um über die dem besagtem Philipp Weber beschuldigten Verbrechen verhört zu werden.

Fordern alle Inhaber der öffentlichen Gewalt auf, uns, im Fall der Noth, zur Vollziehung des gegenwärtigen Befehls bewaffnete Hülfe zu leisten.

*Unterschrieben durch:* Schmitt (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* am zweiten Pluvios im neunten Jahre

**Nr. 465**

24. Januar 1801, Lettweiler

*Der Gerichtsdienner des Kantons Obermoschel, Barth, führt den Beschluß Schmitts vom 2. Pluviôse IX (22.01.1801) aus.*

Im neunten Jahre der Republik, den vierten Pluvios, habe ich Endesunterschriebener patentirter Huisier des Friedensgerichts zu Obermoschel, Kraft des durch den Bürger Joseph Schmidt, Friedensrichter und gerichtlichen Polizeibeamten, den zweiten dieses Monats ertheilten und von ihm unterschriebenen und besiegelten Vorführungsbefehl mich in den Wohnsitz des Philipp Weber nach Lettweiler begeben, welchem ich, mit ihm selbst redend, den Vorführungsbefehl, wovon ich Träger war, notifizirt, und ihn zugleich aufgefordert, mir zu erklären, ob er gesonnen sei, dem gemeldeten Befehle zu gehorsamen, worauf mir gemeldeter Bürger Philipp Weber geantwortet, er wäre bereit, augenblicklich zu gehorsamen; dem zu Folge habe ich besagten Philipp Weber vor den gerichtlichen Polizeibeamten von Obermoschel geführt, damit er allda vernommen, und gegen ihn gehörigermaßen verfahren werde; und über alles obenstehende habe ich den gegenwärtiges Verbal-Prozeß aufgesetzt. [ <sup>692</sup>/<sub>693</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Barth (Gerichtsdienner)

*Originaldatierung:* im neunten Jahre der Republik, den vierten Pluvios

**Nr. 466**

24. Januar 1801, Obermoschel

*Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, verhört Philipp Weber und ordnet dessen Einweisung in das Gefängnis nach Kaiserslautern an.*

1) Frage: Wie er heiße, und wie alt er sei?

Antwort: Er heiße Philipp Weber, und sei ohngefähr zwei und dreißig Jahre alt.

2) Wo er wohne, und womit er sich ernähre?

Antw. Er wohne in Lettweiler, und habe sich als Maurergesell ernährt.

3) Ob er nie dem Peter Eillmeß sein Obst auf dem Felde gestohlen habe?

Antw. Ja vor zwei Jahren habe er demselben etwas Birnen geholt, und sich hiernächst dieserwegen mit ihm um zwei und zwanzig Gulden, die er demselben auch ausbezahlt, verglichen.

4) Ob er dem Adam Lamb dem Zweiten von Lettweiler nicht ebenmäßig Birnen gestohlen habe?

Antw. Nein.

5) Wie er dieses behaupten könne, da doch bei dem Peter Eillmeß abgeschlossenen vorerwähnten Vergleich ausbedungen worden sei, daß von den verglichenen zwei und zwanzig Gulden, vier Gulden an den Adam Lamb den Zweiten bezahlt werden sollten?



Antw. Um die Convention, welcher der Peter Eillmeß und Adam Lamb der Zweite unter sich getroffen, habe er sich nicht bekümmert.

6) Ob er dem Peter Eillmeß in verflossenem Herbst nicht ebenfalls seine Kappus-Häupter und Rummeln auf dem Felde entwendet habe?

Antw. Nein.

7) Wie viel Land er Constitut im verflossenem Jahr mit Rüben-Rummeln, und Kappus angepflanzt gehabt habe?

Antw. Er habe auf drei Viertel Morgen mit Kohl und Rüben, wovon ein Stückchen über der Nachtweid, und das anderer an der Rehborner Grenze gelegen, sodann zwölf hundert Stük Rummeln, und einhundert Kappus angelpflanzt gehabt.

8) Wie viel er zu Sauerkraut eingemacht habe?

Antw. Gar keines.

9) Wo er denn den Kappus herbekommen, womit er sein Viehe fett gemacht habe?

Antw. Sein Viehe habe kein Kappus bekommen, sondern denjenigen, welchen er selbst gebaut, und jene zwei Säkke voll, die er zu Odernheim geschenkt erhalten, habe er gekocht, und in seiner Haushaltung verzehrt.

10) Wie er dieses sagen könne, da es durch die Deposition des abgehörten Zeugen Peter Landfried von Lettweiler, welcher mit ihm Constituten in einem Hause wohne, unwidersprechlich erwiesen seie, daß er mit Kappushäuptern, welche doch so ausserordentlich rahr gewesen, dermaßen sein Viehe gefüttert, daß er fünf Stücke, worunter ein Rind gewesen, ausbunfett gemacht habe?

Antw. Denjenigen Kappus, welchen er seinem Viehe gefüttert, habe er auf seinem eigenen Gütchen gepflanzt.

11) Ob er also nicht eingestehen müße, in seiner vorletzten Frage gelogen zu haben, wo er angegeben, seinen Kappus nicht mit dem Viehe gefüttert, sondern selbst gegessen zu haben, und fürs andere auch nicht möglich ist, mit hundert Kappus-Häuptern, die er selbst gepflanzt, und jenen zwei oder drei Säk voll, die er geschenkt erhalten, sein Vieh fett zu machen, zumalen, da er von diesem Kappus noch seine Haushaltung bestritten habe?

Antw. Er habe seinem Vieh auch nicht mit bloßem Kappus, sondern auch mit Rummeln, Kartoffeln und Frucht fett gemacht.

12) Was er Constitut zur Nachtzeit ausserhalb dem Hause gethan habe?

Antw. Er seie nie zur Nachtzeit ausserhalb seinem Haus gewesen. [ <sup>693</sup>/<sub>694</sub> ]

13) Wie er dieses behaupten könne, da es doch durch die Deposition des Peters Landfried von Lettweiler erwiesen seie, daß er Constitut sich größtentheils zur Nachtzeit auuserhalb dem Dorf aufgehalten, und wenn derselbe zehnmal in einer Nacht die Thüre verschlossen, er sie zehnmal wieder geöffnet angetroffen habe, mit dem Zusatz, daß seine des Constituten Haupt-Beschäftigung stehlen gewesen seie?

Antw. Alles, was der Peter Landfried angebe, seie grundfalsch.

14) Was er in verflossenem Herbst zur Nachtzeit zwischen neun und zehn halbwegs Lettweiler und Odernheim in der Gegend, die man Weidenkopfsdell nenne, gemacht habe?

Antw. Es könne seyn, daß er um selbige Zeit von Odernheim, wo er als Maurergesell gearbeitet, nach Hause gegangen wäre.

15) Ob er Niemanden bei dieser Gelegenheit in jener Gegend begegnet seie?

Antw. Er wisse von Niemand.

16) Ob ihm denn nicht der Heinrich Rech von Lettweiler begegnet wäre?

Antw. Ja, dieses seie aber nicht im verwichenen Herbst, sondern den lezteren Winter gewesen.

17) Was er mit dem Heinrich Rech, als er ihm in der Weidenkopfsdell begegnet, gesprochen habe?

Antw. Zu jener Zeit, als der Heinrich Rech ihm in der genannten Gegend begegnet, seie er von dem Bürger Kron von Odernheim bestellt worden, zu ihm zu kommen, und seinen Sohn nach Altensimmern zu begleiten, und da er auf seinem Weg von Lettweiler nach Oderheim in die Weidenkopfsdell gekommen, habe er einen Mann mit einem Sak auf dem Rücken, den Hügel herunter kommen gesehen, und da es sehr finster gewesen, über dies auch in dieser Gegend schon einmal einer Frau von Lettweiler Geld abgenommen worden, so habe er Constitut sich gefürchtet, und demjenigen, der ihm entgegen gekommen für Spaß zugerufen, „halt! geb dein Geld her“

18) Wenn er sich seiner Aussage nach selbst gefürchtet, wie er dazu gekommen seie, demjenigen, der ihm begegnete, zuzurufen, „halt, geb dein Geld her“ ?

Antw. Dergleichen Spasse seien schon oft und vielmal geschehen.

19) Ob er dann den Heinrich Rech, den er auf diese Weise angerufen, gekannt habe?

Antw. Nachdem er ganz nahe bei ihm gewesen, habe er ihn erkannt.

20) Ob er denn also nicht selbst eingestehen müsse, daß, da er Constitut mit einem Schießgewehr bewaffnet gewesen, als er den Heinrich Rech angerufen, er böse Absichten gehabt habe, indem er seiner eigenen Aussage nach, dazumalen, als er demselben zugerufen, „halt, geb dein Geld her“ noch nicht gewußt hatte, daß es der Heinrich Rech, ein bekannter armer Mann von Lettweiler seie?

Antw. Das Schießgewehr habe er zu seiner eigenen Sicherheit mitgenommen, und könne versichern, daß er bei dem Vorfall nicht die mindeste böse Absicht gehabt habe.

21) Ob er dann nachdem er den Heinrich Rech verlassen, geradewegs nach Odernheim gegangen sei?

Antw. Ja.

22) Wie er dieses sagen könne, da doch Heinrich Rech in seiner Deposition bestimmt ausgesagt, daß er Constitut, nachdem er den genannten Rech verlassen, Feld einwärts gegangen seie?

Antw. Er bestehe darauf, daß er nicht in das Feld, sondern gerades Wegs nach Odernheim gegangen seie, wo er auch noch vor acht Uhr angekommen wäre.

23) Ob ihm nicht bekannt seie, daß in verflossenen Jahr dem Peter Eillmeß von Lettweiler acht Kronenthaler an Geld, eine Pflugschar und Segge, eine Pflugzoge, und Zognagel, eine Sperr- und zwei Bindketten, ein halber Perdstrang, ein Leinentuch, und ein Aeschertuch mit Korn gestohlen worden seie?

Antw. Was er davon wisse, habe er von dem Peter Eillmeß selbst gehört.

24) Ob er nicht wisse, wer diese Effekten gestohlen habe? [ <sup>694</sup>/<sub>695</sub> ]

Antw. Nein, das wisse er nicht, wegen dem Aeschertuch mit Korn aber, habe der Peter Eillmeß ihn Constituten selbst, und wegen dem gestohlenen Geld, und übrigen Geräthschaften, den Jakob Schmidt von Lettweiler in Verdacht gehabt.

25) Ob er auch nicht wisse, wohin das Pfluggeschirr und die Ketten verkauft worden seien?

Antw. Das wisse er auch nicht.

26) Ob er nicht zu dem Peter Eillmeß, gelegentlich, als er dessen Zimmer ausgeweißt, gesagt habe, daß die Sperrkette in eine Mühle anderthalbe Stunden von Lettweiler, um achtzehn Bазzen, das Pfluggeschirr aber nach Sobernheim verkauft worden wäre?

Antw. Nein.

27) Wie er dieses behaupten könne, da doch durch die Deposition des abgehörten Zeugen Peter Schuster von Lettweiler, welcher ebenmäßig in dem Zimmer des Peter Eillmeß gewesen, als er Constitut dasselbe ausgeweißt, erwiesen seie, daß er sich gegen den genannten Eillmeß ganz bestimmt erklärt, er wisse, daß die Sperrkette, in einer Mühle anderthalb Stunde von Lettweiler um achtzehn Bазzen verkauft worden wäre?

Antw. Er wisse nichts davon, dieses gesagt zu haben.

28) Ob er denn also nicht eingestehen müsse, daß, da er zufolge dieser Zeugen-Aussage, seines Läugnens ohngeachtet, von diesem Diebstahl Wissenschaft gehabt, und hievon keine Anzeige gemacht habe, er als Hehler, und in dieser Hinsicht als Mitschuldiger zu bestrafen seie?

Antw. Das Zeugniß das Peter Schuster nehme er nicht an.

29) Ob er nicht wisse, daß der Jakob Schmidt von Lettweiler dem Peter Eillmeß jene acht Kronenthaler, wovon eben die Rede gewesen, gestohlen habe?

Antw. Nein, davon wisse er nichts.

30) Ob er Constitut nicht dem Peter Eillmeß eine Deichsel, einen Lankert zwei Schneppenbäume, und zwei Leiterbäume, dem Philipp Peter Grosart vom Issibodenberger-Hof, vier Leiterbäume, dem Friedrich Alexander ebenfalls vier dergleichen, dem Heinrich Keßler einen Leiterbaum, dem Andreas Fröhlich von Odernheim vier, und dem Abraham Höhn daselbst ebenmäßig vier verkauft habe?

Antw. Ja, dieses seie die Wahrheit.

31) Woher er dieselben bekommen habe?

Antw. Die meisten derselben habe er aus dem gemeinen Gabholz, welches ihm alljährlich zu Theil geworden, und die übrigen aus einem Rindenschlag, den er von der Gemeinde Lettweiler ersteigt, genommen.

32) Wie er behaupten könne, daß die meisten dieser Leiterbäumen von seinem Gabholz gewesen, da doch allgemein bekannt seie, daß das Gabholz klastermäßig, und vierschuhig gemacht, die verkauften Leiterbäume aber fünfzehn bis sechzehn schuhige Stamm-bäume gewesen seien?

Antw. Er bestehe darauf, daß öfters unter dem Gabholz, und insbesondere, wenn Schälholz ausgetheilt wird, dergleichen Leiterbäume sich darunter befänden.

33) Wenn man auch wirklich diese seine Aussage als richtig annehmen würde, so könne doch eines Theils unter dem Klafferholz keine so große Anzahl, wie er verkauft, ausfallen, und andern Theils könnten sich unter dem Rindenholz keine Leiterbäume mit den Rinden, die in dem Wald schon geschälet würden, befinden: und da unter den verkauften Leiterbäumen die meisten noch mit Rinden versehen gewesen seien, so erhelle ganz deutlich, daß er dieselben entwendet haben müße?

Antw. Diese Leiterbäume seien auch nicht von einem Jahr, sondern er habe dieselben von vier Jahren zusammen gebessert, um daraus etwas Geld erlösen zu können.

34) Ob er nicht gelegentlich, als er den Rindenschlag von der Gemeinde Lettweiler gesteigt, und daselbst gerindet habe, aus selbigen hinweg und in den der Gemeinde Rehborn zuständigen Wald, Wallenberg gegangen sei, und daselbst eine leiterbaummäßige Eiche gehauen, dieselbe in sein ersteigetes Stük Rindenschlag getragen, und daselbst abgerindet habe?

Antw. Nein, davon wisse er nichts.

35) Wie er dieses sagen könne, da doch die Barbara Bischoff von Lettweiler in ihrer Deposition ausdrücklich angegeben, daß sie dieses mit ihren eigenen Augen gesehen habe?

Antw. Dieses sei nicht war. [ <sup>695</sup>/<sub>696</sub> ]

36) Ob er Constitut nie unter dem zweibrückischen Militaire gedient habe?

Antw. Ja.

37) Auf welche Veranlassung er unter dasselbe gekommen sei?

Antw. Er sei als Miliz gezogen worden.

38) Ob er nicht eingestehen müße, daß er zur Strafe wegen verschiedener Diebereien, derren er sich schuldig gemacht, darunter abgegeben worden sei?

Antw. Davon wisse er nichts.

39) Wie er dieses behaupten könne, da doch durch die Aussage, des als Zeugen abgehörten ehemaligen Orts-Vorstandes zu Lettweiler Bürger Philipp Stephan erwiesen sei, daß er in Gemäßheit damals bestandener Landes-Verordnung wegen begangener Diebereien unter das Militaire gezogen worden wäre?

Antw. Dieses sei ihm unbekannt.

40) Wie lange er unter dem zweibrückischen Militär gestanden?

Antw. Ohngefähr drei Jahre.

41) Wohin er nach dieser Dienstzeit gekommen sei?

Antw. Er sei unter das preußische Militaire abgegeben worden.

42) Aus was für einer Ursach dieses geschehen sei?

Antw. Dieses sei ihm unbekannt.

43) Ob er während seiner Dienstzeit, unter dem zweibrückischen Militaire nie wegen Diebereien bestraft worden sei?

Antw. Nein.

44) Wie er dieses sagen könne, da doch durch die Deposition des vorerwähnten Philipp Stephan und nach Aussage anderer zweibrückischen Soldaten, erwiesen sei, daß er wegen begangener Diebereien unter das preußische Militaire abgegeben worden wäre?

Antw. Dieses sei alles die Unwahrheit.

45) Wenn denn diese seine Aussage wahr sei, und wenn er ohne ein Verbrechen begangen zu haben, unter das preußische Militaire abgegeben worden wäre, warum denn in der Folge, nachdem er von der preußischen Werbung losgekommen, dem Polizei-Garden Leiborck zu Meisenheim der Befehl ertheilt worden sei, ihn sogleich zu arretiren, und einzuliefern, welches doch gewiß nicht geschehen wäre, wenn er sich nicht einiger Verbrechen schuldig gemacht hätte?

Antw. Hievon könne er die Ursache nicht angeben.

46) Ob er nicht eingestehen müße, auf diesen ergangenen Befehl sich aus dem Zweibrückischen geflüchtigt, und nach Feil begeben zu haben?

Antw. Es könnten zehn Jahre seyn, vielleicht auch etwas weniger, daß er von Lettweiler auf den Trumbacherhof bei Bingert, wo er zwei Jahre gedient, demnächst aber nach Feil, wo er das Maurer-Handwerk gelernt habe, gegangen sei.

47) Bei wem er zu Feil das Maurer-Handwerk gelernt habe?

Antw. Bei dem Bürger Mathias Schweißgut daselbst.

48) Ob er nicht während dieser Lehrzeit öfters in die Behausung des Bürger Paul Graß zu Feil gegangen, und daselbst Bier getrunken habe?

Antw. Er seie öfters in dessen Haus gekommen, und habe daselbst Maurer-Arbeit verfertigt.

49) Ob er nicht bei dieser Gelegenheit dem Paul Graß ein Paar lederne Hosen, und ein Kistchen, worinn die Montur dessen Knechts aufbewahrt gewesen, entwendet habe?

Antw. Nein, der Paul Graß habe ihn zwar wegen diesem Kästchen klagbar belangt, derselbe seie aber mit seiner Klage abgewiesen worden.

50) Ob er nicht gestehen müße, eben dieses Kästchen, nachdem der Diebstahl entdeckt gewesen, wiederum in des Paul Graßen Hof geworfen zu haben?

Antw. Ja, dieses seie wahr, aber er hätte dieses Kästchen bei seiner in des Graßen Haus verfertigten Maurer-Arbeit gebraucht, und nachdem er mit dieser Arbeit fertig gewesen, im Angesicht seines nun verstorbenen Meisters Mathias Schweißgut, mit nach Haus genommen. [ <sup>696</sup>/<sub>697</sub> ]

51) Ob er dem Adam Schmidt von Lettweiler nie Klee entwendet habe?

Antw. Klee habe er demselben keinen geholt, wohl aber auf dessen Akker etwas Gras ausgepickt.

52) Ob er sich dieses Diebstahls wegen mit dem Adam Schmidt dem zweiten nicht verglichen, und demselben einen großen Thaler versprochen habe?

Antw. Ja, dieses seie wahr.

53) Ob er dem Karl Hien von Lettweiler (als diese Frage schon angefangen gewesen, erklärte der Philipp Weber, daß er zu seiner vorigen Antwort auch noch einen Zusaz zu machen habe, nemlich: nach diesem mit dem Adam Schmidt dem zweiten, gemachten Vergleich habe der damalige Feldschüz Christian Stephan bei öffentlicher Gemeinde das Zeugniß abgelegt, daß in des genannten Schmidts Acker, woselbst er den fraglichen Feldfrevl begangen habe, gar kein Klee gewesen sei, worauf er denn auch den eingegangenen Vergleich nicht gehalten habe.)

54) Ob er dem Karl Hien von Lettweiler nicht in dem Monat Fruktidor vorigen Jahres den Dung auf seinem Acker am Hinckelstein heraus, und auf seinem des Konstituten Akker getragen habe?

Antw. Davon wisse er nichts.

55) Ob er auch nicht gelegentlich, als er seinen Hafer in der Gegend gewendet, auf anderer Leute Acker gegangen, den daselbst befindlich gewesenen Hafer aufgepakt, und in seinen des Konstituten Akker getragen habe?

Antw. Dieses seie eine Unmöglichkeit.

56) Wie er dieses behaupten könne, da doch durch die Aussage der abgehörten Zeugin Elisabetha Gillmännin von Lettweiler erwiesen ist, daß er diesen Dung- und Haferdiebstahl wirklich begangen habe?

Antw. Er bestehe darauf, weder den Dung, noch den Hafer gestohlen zu haben, doch bemerke er hier, daß der Wind seinen eigenthümlichen Hafer so auseinander gejagt und zerstreut habe, daß es leicht möglich seyn könnte, daß er denselben auf anderer Leuten angränzenden Aekern wieder habe holen müssen.

57) Ob er nicht im letztverflossenen Herbst dem Jakob Schweizer und Jakob Knipper von Rehborn seine Rüben entwendet habe?

Antw. Er habe demselben keine Rüben geholt.

58) Wie er dieses behaupten könne, da doch durch die Aussage des Georg Bischoff vom Neudorfer Hof erwiesen seie, daß er ganz bestimmt in dem Akker des Jakob Schweizer und Jakob Knippers von Rehborn Rüben gerupft und heim getragen habe?

Antw. Dieses würde derselbe nicht sagen können.

59) Ob er denn nie auf der Rehborner Gemarkung Rüben gestohlen habe?

Antw. Nein.

60) Wie er dieses sagen könne, da doch durch die Aussage des Jakob Eillmeß und Karl Landfried des vierten von Lettweiler unwidersprechlich dargethan seie, daß er auf der Rehborner Gemarkung Rüben entwendet, und dieser letztere Zeuge ihm eine Last hievon gelegentlich, als er seine Kartoffeln nach Hause gefahren, aufgeladen habe?

Antw. Dieses würden diese beiden Zeugen mit der Wahrheit nicht ausreden könne, sondern diejenigen Rüben, welche der Karl Landfried der vierte ihm aufgeladen, seien in dem nemlichen Akker, aus welchem er die Kartoffeln heim gefahren, gewachsen.

61) Wie er dieses angeben könne, da doch eben dieser Karl Landfried in seiner Deposition ausdrücklich behaupte, daß nicht allein in dem Kartoffelakker des Konstituten, sondern sogar auf jener ganzen Seite

der Lettweiler Gemarkung, wo diese Kartoffeln gewachsen, gar keine Rüben, wohl aber auf der daran gränzenden Rehborner Gemarkung dergleichen gestanden hätten?

Antw. Er bestehe darauf, daß die von dem Karl Landfried aufgeladenen Rüben in seinem mehr erwähnten Kartoffelacker gewachsen seien.

62) Ob ihm im letzten verwichenen Sommer die Peter Hoffmanns Wittib von Lettweiler unterwegs zwischen diesem Ort und Odernheim Nachts nicht begegnet seie?

Antw. Ja, es seie aber noch vor der Nachtglocke gewesen. [ <sup>697</sup>/<sub>698</sub> ]

63) Wie er angeben möge, daß dieses vor der Nachtzeit gewesen, da doch nach der Deposition der Peter Hoffmanns Wittib eine halbe Stunde nach der Nachtglocke die Mühle von Odernheim verlassen, und ihn erst in einer Entfernung von einer halben Stunde angetroffen, folglich solches wenigstens eine Stunde nach der Nachtglocke gewesen seie?

Antw. Es seie noch Tag gewesen.

64) Ob diese Peter Hofmanns Wittib nicht, nachdem sie zu ihm Konstituten gekommen, sich geäußert habe, daß sie sich diesen gräuelvollen Weg herauf gefüchtet hätte, und wie diese Furcht nothwendig gewesen wäre, wenn es doch noch nicht Nacht geworden seie?

Antw. Diese Aeüßerung der Peter Hofmanns Wittib habe ihre Richtigkeit, und er hätte ihr auch hierauf erwiedert, daß sie sich nicht zu fürchten brauche, indem er von dem nemlichen Weg herkomme, wo sie noch hingehe.

65) In welcher Gegend des Weges von Oderheim nach Lettweiler er der Peter Hofmanns Wittib begegnet seie?

Antw. Auf dem Fußpfad oben auf der Höhe des Hellersbergs.

66) Ob er derselben nicht, ehe er nahe bei ihr gewesen, zugerufen habe, „Allo, das Geld her“?

Antw. Ja, dieses seie wahr; und er habe es mit einem lachenden Munde gethan.

67) Ob er nicht bei der Austheilung des letzteren gemeinen Gabholzes dem Bürger Leonhard Großert von Lettweiler ein Stück, woran ein Mann zu tragen gehabt, entwendet habe?

Antw. Nein.

68) Ob er sich denn auch nicht dieses Diebstahls wegen mit demselben dahin verglichen habe, daß er Konstitut dieses entwendete Stück Holz in des Leonhard Großerts Hof liefern, und die Zeche, welche diejenigen Gemeindeglieder verzehrt haben, so bei Ausföndigmachung dieses entwendeten Stück Holzes mitgewirkt, mit dreizehn Gulden acht und dreißig Kreuzer bezahlen mußte?

Antw. Der Vergleich habe zwar seine Richtigkeit, dennoch aber bestehe er darauf, diesen Diebstahl nicht begangen zu haben.

69) Wie lange es seie, daß er sein Haus repariret, und in seinem Zimmer einen Durchzug angebracht habe?

Antw. Es seien drei Jahre.

70) Was für Holz er zu diesem Durchzug angewendet habe?

Antw. Eichenholz.

71) Woher er dasselbe bekommen habe?

Antw. Er habe damals, als er diesen Hausreparation vorgenommen, dem Ortsvorstande zu Lettweiler die Anzeige von seiner höchst nöthigen Baulichkeit gemacht, sofort denselben gebeten, ihm das hierzu nöthige Holz gegen Bezahlung verabfolgen zu lassen. Da ihm aber dieses sein Ansinnen abgeschlagen worden, so seie er genöthigt gewesen, in dem der Gemeinde Rehborn zuständigen Wald, Wellenberg, zu gehen, und daselbst eine sparrenmäßige Eiche zu hauen.

72) Welcher Mühle er sich bediene, um seine Frucht mahlen zu lassen?

Antw. Der Mühle zu Odernheim.

73) Wie lange er schon darin mahle?

Antw. Von Jugend auf.

74) Ob er nie darin Frucht entwendet habe?

Antw. Nein.

75) Ob er sich nicht erinnere, schon in seinem fünfzehnten Jahr, als noch der Stiefvater des jezzigen Müllers Andreas Fröhlich von Odernheim gelebt, in dessen Mühle Frucht entwendet zu haben, und deshalb von diesem derb durchgeprügelt worden zu seyn?

Antw. Es könne seyn, aber er wisse nichts mehr davon.

76) Ob er gestern Abend mit dem Bürger Peter Eillmeß, und Karl Hien von Lettweiler über die denselben zugefügten Diebereien keinen Vergleich verabredet und abgeschlossen habe?

Antw. Nein.

77) Wie er dieses sagen könne, da doch durch die Aussagen der abgehörten Zeugen Bernhard Held von Obermoschel, Jakob Landfried, Peter Schuster und Christian Stephan von Lett- [ <sup>698</sup>/<sub>699</sub> ] weiler unwidersprechlich erwiesen sei, daß er dem Peter Eillmeß hundert und funfzig Gulden für den gestohlenen Dung im Weg des Vergleichs versprochen habe?

Antw. Er bestehe darauf, daß er diesen fraglichen Vergleich nicht abgeschlossen habe.

78) Ob er dieser Zeugenschaft ungeachtet noch darauf bestehe, daß er dem Karl Hien, wie er heute früh behauptet, seinen Dung nicht gestohlen habe?

Antw. Ja, er bestehe darauf.

Da durch vorstehende gerichtliche Befragung und durch das selbstige Eingeständniß des Philipp Weber erwiesen ist, daß derselbe den Bürger Henrich Reih, und die Bürgerin Hofmanns Wittib von Lettweiler, in der Absicht, sie ihres Geldes zu berauben, auf offener Landstraße attackiret, und dem Bürger Paul Graß von Feil, während dem er ihm um den Lohn gearbeitet, die anvertraute Effekten entwendet, mithin sich dreier Verbrechen schuldig gemacht habe, welche, die viele andere constatirte Feld- und Waldverbrechen ungerechnet, eine größere Strafe, als jene von drei Arbeitstagen, oder einer dreitägigen Einthürmung verdienen, so haben wir Kraft des siebenzigsten Artikels des Gesetzbuches über Verbrechen und Strafen beschlossen, gegen denselben einen Verhaftbefehl zu ertheilen, und ihn in das Arresthaus im Bezirk von Kaiserslautern führen zu lassen.

*Unterschrieben durch:* Weber, Schmitt (Friedensrichter) und Jakobi (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 699–705)

*Originaldatierung:* im neunten Jahre der Republik am vierten Pluvios

#### **Nr. 467**

*25. Januar 1801, Obermoschel*

*Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, erläßt einen Haftbefehl gegen Philipp Weber.*

Joseph Schmidt, Juge de paix et Officier de police judiciaire du canton d'Obermoschel, district de Kaiserslautern, Département du Mont-Tonnerre, en vert de l'article soixante-dix du code des délits et de peines, et en conformité des articles deux et dix-neuf, section deux, titre deux de la seconde partie du code pénal, ainsi que d'après la loi du [ <sup>705</sup>/<sub>706</sub> ] vingt-deux Prairial an quatre, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandement de justice, de conduire à la maison d'arrêt du district de Kaiserslautern, Philippe Weber, maçon, demeurant à Lettweiler, âgé de trente-deux ans, taille de cinq pieds quatre pouces, (a. m.) cheveux et sourcils bruns noirs, yeux gris, nez moyen, bouche grande et élevée, vêtu d'une camisole de demi-lin, d'une veste de drap bleu, d'un mouchoir de cou de soie noire, de culottes de peau jaune, de bas de laine blanche, de bottes, de d'un bonnet gris, prévenu de deux vols prémédités sur le grand chemin, et d'avoir volé des effets qui lui ont été confiés, en étant chargé d'un travail salarié.

Mandons au gardien de ladite maison d'arrêt de le recevoir, le tout en se conformant à la loi.

Requérons tous les dépositaires de la force publique, auxquels le présent mandat sera notifié, de prêter main-forte pour son exécution, en cas de nécessité.

*Unterschrieben durch:* Schmitt (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* cinq Pluviôse de l'an neuf

#### **Nr. 468**

*27. Januar 1801, Alsenz*

*Die Nationalgendarmen Martin und Heyl bringen Philipp Weber nach Meisenheim.*

Nous Antoine Martin, et Conrad Heyl, gendarmes nationaux à la résidence d'Alsensz, Département du Mont-Tonnerre, en vertu d'un mandat d'arrêt décerné par le citoyen Joseph Schmidt, Juge de paix et Officier de police judiciaire du canton d'Obermoschel, Département du Mont-Tonnerre, district de Kaiserslautern, nous sommes transportés dans la chambre de police d'Alsensz; là nous avons trouvé le nommé Philippe Weber, maçon, demeurant à Lettweiler, âgé de trente-deux ans, taillé de 5 pieds 4

pouces, cheveux et sourcils noirs, yeux gris, bouche moyenne, nez pointu, vêtu d'une camisole de demi-lin, veste de drap bleu, mouchoir de cou de soie noire, culottes de peau jaune, parlant à sa personne, nous lui avons signifié le mandat dont nous étions porteurs, et lui en avons délivré copie; nous nous sommes assurés de sa personne au nom de la loi, étant revêtus de notre uniforme, et nous l'avons conduit à la brigade de Meissenheim, pour delà être conduit de brigade en brigade à la maison d'arrêt de Kaiserslautern.

Fait et clos à Alsenz, pour être remis avec ledit Philippe Weber au citoyen Directeur du jury d'accusation à Kaiserslautern, et un extrait sera remis au capitaine de gendarmerie nationale du Département du Mont-Tonnerre.

*Unterschrieben durch:* Martin und Heyl (Nationalgendarmen)  
*Originaldatierung:* cejourd'hui sept Pluviôse, an neuf

#### **Nr. 469**

*31. Januar 1801, Kaiserslautern*

*Die Nationalgendarmen Roussel und Trannoy bringen Philipp Weber nach Kaiserslautern.*

Nous soussignés Lin Roussel et Charles Candide Trannoy, gendarmes nationaux à la résidence de Wœllstein, Département du Mont-Tonnerre,

Nous sommes transportés à la chambre de dépôt de Wœllstein, nous en avons extrait le dénommé d'autre part, que nous avons conduit avec l'attention et la précaution convenable à la maison d'arrêt de Kaiserslautern, où étant arrivés, nous l'avons écroué sur le registre de la geole en inscrivant tout au long le mandat dont nous étions porteurs, et nous l'avons laissé à la garde et charge du concierge après avoir retiré un reçu de sa personne nous avons [ <sup>706</sup>/<sub>707</sub> ] de tout ce que dessus dressé le présent, pour être remis au Directeur du jury, et un extrait sera envoyé à qui de droit.

*Unterschrieben durch:* Roussel und Trannoy (Nationalgendarmen)  
*Originaldatierung:* le 11 Pluviôse de l'an 9

#### **Nr. 470**

*1. Februar 1801, Kaiserslautern*

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Kaiserslautern, Handel, verhört Philipp Weber.*

1) Frage: Namen, Vornamen, Alter, Stand und letzter Wohnort?

Antwort: Philipp Weber, alt zwei und dreißig oder drei und dreißig Jahr, Maurer, gebürtig von Lettweiler, und allda wohnhaft.

2) Ob er nicht vor zwei Jahren im Herbst dem Bürger Eillmeß von Lettweiler das Obst im Feld gestohlen hätte?

Antw. Dies wäre nicht der Fall, und in der Gemeinde Lettweiler herkömmlich, daß nach dem Michaelstag das Obst, das noch an den Bäumen hängt, und bereits abgemacht ist, von jedem Bürger für sich gesammelt werden dürfe. Die Ehefrau des Bürgers Eillmeß hätte ihm im Herbst vor zwei Jahren auf seine Anfrage erlaubt, Birnen von ihren Bäumen für sich einsammeln zu dürfen. Aber da er dies wirklich gethan hätte, ihm gesagt, daß das Obst noch nicht abgemacht gewesen sei; er hätte also solches nicht gestohlen.

3) Wie er denn diesen Diebstahl auf einmal wieder läugnen wolle, da er bei dem Friedensrichter eingestanden hätte, nicht nur, daß er solchen wirklich begangen, sondern auch deshalb mit Peter Eillmeß auf zwei und zwanzig Gulden sich verglichen habe?

Antw. Was er damals gesagt habe, wisse er nicht mehr, da er den Abend vor seinem Verhör mit gedachtem Eillmeß und mit mehreren andern stark getrunken, und den nemlichen Morgen noch, ehe er geschlafen gehabt hätte, vor den Friedensrichter wäre geführt worden, da ihn überdies der Huissier des Friedensrichters mit Strikken gebunden, und in Obermoschel bald vor die Wohnung des Friedensrichters, bald vor das Haus, wo derselbe seine Sizzung halte, geführt hätte, dadurch wäre er ganz von sich gewesen, und hätte nicht gewußt, was er eigentlich antworten sollte, weswegen er auch das ganze Verhör nicht annehmen könne, und nur das der Wahrheit gemäß erkläre, was heute geführt werden

würde. Was nun die Frage selbst anlange, so wäre er zu dem mit Peter Eillmeß geschlossenen Vergleich von dem ehemaligen Agenten und Adjunkten überredet worden, indem dieser Letztere eine Haus-Visitation bei ihm vorgenommen, einige Birnen gefunden, und behauptet gehabt hätte, daß diese Birnen dem Adam Lamb dem zweiten gehörten. Bloss auf diese Vermuthung hier hätten nun dieselbe die Säcke samt den Birnen öffentlich versteigt, in dem Wirthshaus gezecht, und ihn zur Bezahlung der Unkosten überreden wollen. Er hätte das Unrecht dieses Verfahrens empfunden, und deswegen bei dem Friedensrichter Klage führen wollen, da die ihn aber dieselbe unter dem Vorwand großer Kosten, und mit der Drohung, daß sie sämtlich gegen ihn zeugen, und ihn am Ende doch zwingen würden, von diesem Schritt abgehalten hätten, und es ihm wirklich bange gewesen wäre, so hätte er sich endlich zu einem Vergleich verstanden, und ihn abgeschlossen.

4) An wen er diese Vergleichs-Summe bezahlt habe?

Antw. An Peter Eillmeß.

5) Wenn er dieses Geld bloss für Kosten und Zehrung, wie er vorgegeben hätte, bezahlen müßen, so wäre es auffallend, daß er solche an den Beschädigten abgetragen hätte? [ <sup>707</sup>/<sub>708</sub> ]

Antw. Gerade bei diesem wäre das Geld verzehrt, und von demselben auch vielleicht etwas für vorgebliche Kosten und Schaden gerechnet. Ueberdies hätte derselbe versprochen, an Adam Lamb den zweiten vier Gulden abzugeben.

6) Er müßte doch nicht so unschuldig gewesen seyn, da er sich zur Bezahlung einer so starken Summe verbunden hätte?

Antw. Ja, dies wäre er allerdings gewesen, und bloß durch Drohung und Vorspiegelung großer Kosten überredet worden.

7) Ob ihn nicht die Barbara Bischoff von Lettweiler gerade einstmalen angetroffen hätte, daß er von einem der Bäume des mehrgedachten Eillmeß Obst gestohlen hätte?

Antw. Nein, dies sage ihm dieselbe aus Feindschaft nach.

8) Ob er nicht im letzterem Herbst dem mehrgedachten Peter Eillmeß die Kappus-Häupter und Rummeln aus einem Viertel Akker gestohlen habe?

Antw. Nein.

9) Ob er auch von diesem Diebstahl nichts gehört habe?

Antw. Nein, es stünde noch zu beweisen, ob solcher wirklich geschehen wäre.

10) Ob nicht gleich nach diesem Diebstahl der gedachte Eillmeß zu ihm gekommen wäre, und ihn deshalb zu Rede gestellt hätte?

Antw. Davon wisse er nichts.

11) Ob er nicht diesen Winter Vieh fett gemacht habe?

Antw. Ja, drei Schaaf, und ein Rind; Erstere hätte er auf der Weide bei der Heerde fett gemacht, und Letzteres ebenfalls mit dem Viehe hinaus getrieben, auf die letzt aber, da das Viehe nicht mehr auf die Weide gekommen, mit selbst gepflanzten Rummeln, Kartoffeln, und Frucht fett gemacht.

12) Ob ihm nicht bekannt sei, daß dem oftgedachten Eillmeß acht Kronenthaler an Geld, fünf neue Säcke, eine Pflugsschaar, und Seche, und Pflugzon, ein Zugnagel, eine Sparre, zwei Bindketten, ein halber Pferdsstrang, ein Leintuch und Aschertuch mit Korn im verflorbenen Jahr gestohlen worden sei?

Antw. Dies sei ihm nur aus der Erzählung des Eillmeß selbst bekannt, da er nemlich bei demselben die Stuben geweißt habe, so hätte er ihm den Diebstahl offenbaret, und noch hinzu gesetzt, daß die Sperrkette in eine Mühle anderthalb Stunde von Lettweiler verkauft worden, und daß er Muthmaßungen gegen einen habe. Nun lasse sich derselbe gar nicht einfallen, ihm Beschuldigten nachzureden, als hätte er jenen Zusatz gemacht, da er doch gar nichts von dem ganzen Diebstahl wisse.

13) Ob dieser Diebstahl auf einmal, oder nach und nach geschehen sei?

Antw. Dies wisse er nicht.

14) Ob er nicht an den oftgedachten Eillmeß eine Deichsel, eine Lankert, zwei Schnepfenbäume verkauft habe?

Antw. Ja, dies wäre wahr.

15) Wo er denn dieses Holz her habe?

Antw. Da die Gemeinde jährlich unter ihre Glieder Holz vertheile, so hätte er nach und nach in seinem Looß die angegebenen Stücke erhalten, und an den Eillmeß verkauft.

16) Wie er behaupten könne, daß die Leiterbäume unter seinem Looß aus den Gemeinde-Waldungen gewesen seyn können, da doch bekannt wäre, daß dieses Holz vierschühig und klaftermäßig gemacht



würde, die verkaufte Leiterbäume aber Standbäume von fünfzehn bis sechzehn Schuhe gewesen sein?

Antw. Es wäre zwar richtig, daß das Gemeinde-Looßholz gewöhnlich vier auch sechs Schuhe lang gemacht würde, allein, es träf sich auch oft, daß junge Bäume durch das Niederfällen ungeheurer Größere umgeworfen würden, und in einem solchen Falle würden jene nicht verhaun, sondern ganz gelassen.

17) Ob dann dergleichen Bäume mit ihren Rinden verloßt würden?

Antw. Ja, befänden sich aber manchmal unter dem Schelholz Stämme, die zu Leiterbäumen oder Lanckert brauchbar sind, so würde es immer besonders befohlen, solche ganz zu lassen, und nicht zu verstümmeln, daher käme dann manchmal, daß einer oder der andere der Gemeinds-Glieder acht bis zwölf dergleichen Stämmchen in seinem Loose habe. [ 708/709 ]

18) Ob er nichts dem Bürger Leonhard Großart von Lettweiler, auf Rechnung dessen Bruders Philipp Peter Großart vom Tisibodenberger-Hofe, vier Leiterbäume mit der Rinde verkauft habe?

Antw. Ja, dies habe seine Richtigkeit, und wäre voriges Frühjahr gewesen.

19) Ob er nicht auch dem Friedrich Alexander von Lettweiler vier Leiterbäume mit den Rinden verkauft habe?

Antw. Ja, darunter hätten sich aber zwei Aspen, und nur zwei Eichen befunden.

20) Ob er nicht auch dem Heinrich Keßler daselbst einen Leiterbaum mit der Rinde verkauft habe?

Antw. Nicht verkauft, sondern gegen einen Rüsten vertauscht.

21) Woher er dann diese vielen jungen Bäume her habe?

Antw. In seinem Looß, wie dies bei mehreren Bürgern der Fall wäre.

22) Ob er noch gegenwärtig mehrere dergleichen Leiterbäume habe?

Antw. Keine Leiterbäume, wohl aber noch einige Schälstangen.

23) Nach der Aussage des Karl Stephan von Lettweiler hätte derselbe noch ganz kürzlich eine große Anzahl dergleichen Leiterbäume bei ihm unter seinem Strohe versteckt gefunden?

Antw. Dies wäre die Unwahrheit, indem sein Stroh auf Schalstangen gesetzt wäre; diese falsche Angabe von gedachtem Stephan wäre vielleicht die Ursache, warum durch fünfzehn Mann bei ihm Haussuchung geschehn wäre. Bei dieser Haussuchung wäre aber nichts verdächtiges gefunden worden.

24) Ob er nicht schon unter der ehemaligen Regierung zur lebenslänglichen Schanzen-Arbeit wegen verschiedenen Diebstählen verurtheilt worden wäre?

Antw. Nein, dies wäre grundfalsch. Er wäre zwar in den achtziger Jahren unter das Zweibrücker Militaire mit mehreren jungen Burschen gezogen worden, und da er einsmals in einem Wirthshaus zu Homburg sich in einer Gesellschaft von acht Soldaten befunden hätte, wovon fünf die Absicht zu desertiren gehabt hätten, so wäre er, ohngeachtet nichts auf ihn herausgekommen wäre, an einen preußischen Werber ausgeliefert worden. Unterwegs wäre er desertirt, und in Diensten auf den Trumbacherhof gegangen. Hier hätte er sich zwei Jahr aufgehalten, alsdann aber das Maurer-Handwerk gelernt, und hierauf zur Zeit der neuen Organisation sich in seinem Geburtsort Lettweiler niedergelassen.

25) Ob er nicht vielmehr deswegen unter das preußische Militaire wäre gestekt worden, um ihm dadurch die Verurtheilung zur Schanzen-Arbeit zu erlassen?

Antw. Nein, das wäre grundfalsch.

26) Ob ihm nicht ein Befehl des ehemaligen Oberamts Meisenheim bekannt wäre, nach welchem er wegen seinem üblen Lebenswandel arretirt, und nach Meisenheim hätte geführt werden sollen?

Antw. Wie er von andern Leuten gehört hätte, so verhielte sich die Sache eigentlich folgendergestalt: zur Zeit seines Aufenthaltes auf dem Trumbacher-Hof wäre er manchmal nach Lettweiler gekommen, um seine Eltern daselbst zu besuchen, und hätte dabei gewöhnlich eine Flinte getragen; der oftgedachte Peter Eillmeß wäre daher zum ehemaligen Amtmann Engelbach zu Meisenheim gegangen, und hätte demselben vorgespiegelt, als ob er die Absicht habe, solchen zu erschießen, hierauf hätte die Polizei-Garde Leibrok den Befehl erhalten, ihn Beschuldigten zu arretiren; dieser Befehl wäre aber ohne Folgen geblieben.

27) Ob er sich wegen eines begangenen Felddiebstahls mit Adam Schmidt dem Zweiten von Lettweiler verglichen habe?

Antw. Er habe in einer Furche zwischen seinem Akker und jenem des gedachten Schmidt einige handvoll Gras ausgerauft, weil das Futter sehr rahr gewesen wäre; da nun dieser Letztere bald darauf zu ihm an den Akker gekommen wäre, ihn wegen dieser unschuldigen Handlung angeredet hätte, gleich darauf ins Ort gegangen wäre, und bei dem Agenten nicht nur über wirklichen Schaden geklagt, sondern

auf Anzeige bei dem Friedensgericht angetragen hätte, so wäre der dasige Schulmeister, der im Namen des Agenten gewöhnlich die Berichte aufgesetzt hätte, zu ihm gekommen, und hätte ihm zugeredet, sich der großen Kosten wegen zu vergleichen. Da nun [ 709/710 ] bald die Gemeinde wegen Holzmachen versammelt gewesen wäre, und die Gemeindsleute bei dieser Gelegenheit Brandwein getrunken hätte, er aber sehr wenig vertragen könnte, so hätte er endlich dem gedachten Schmidt einen großen Thaler Schaden-Ersz zugesagt, ohne jedoch denselben bis jezo bezahlt zu haben, weil von dem ganzen Vorgang inzwischen nicht mehr die Rede gewesen wäre, und weil er gehoft habe, der genannte Schmidt käme von seinem Unrecht zurück.

28) Ob er nicht im Anfang des Monats Fruktidor vorigen Jahrs dem Bürger Karl Hühn von Lettweiler aus einem großen Akker, am Hinckelstein gelegen, seinen Dung weggetragen, und damit seine eignen Felder gedüngt habe?

Antw. Nein, dies wäre die Unwahrheit.

29) Ob er nicht eingestehen müße, daß die Elisabetha Guillmann von Lettweiler gesehen habe, wie er diese Entwendung gethan habe?

Antw. Dies könne nicht seyn, die genannte Guillmann wäre die Magd von Eillmeß, welcher Letztere sein Feind wäre.

30) Ob er nicht um die nemliche Zeit aus den Aekern seiner Nebenläger Hafer aufgrafft, und auf den seinigen getragen hätte?

Antw. Nein, diese Beschuldigung wäre eben so falsch, wie die vorige. Zur Zeit der Hafererndte hätte just ein starker Wind geweht, und er wegen der Krankheit seiner Kinder sich ganz allein mit dieser Erndte beschäftigen müssen. Es könne seyn, daß ein Theil seines Hafers auf anderer Leute Aekert gejagt worden wäre, und daß er solchen daselbst zusammen gesucht hätte, aber kein Mensch würde ihm nachreden können, daß er dabei an dem Eigenthum anderer sich vergriffen habe. Die gedachte Guillmann behaupte zwar, es gesehen zu haben, da sie aber zugleich angeibt, auf dem Akker des Karl Hühn beschäftigt gewesen zu seyn, so wäre es sogar eine Unmöglichkeit, von diesem Ort dahin zu sehen, wo er sowohl den Mist als den Hafer geholt haben sollte. Dadurch allein zerfalle ihre Glaubwürdigkeit, so wie sie eben so sehr durch ihren schlechten Lebenswandel zernichtet würde. Er hätte überhaupt fünfzehn Garben Hafer gemacht, und wenn anderen Leuten dergleichen gestohlen hätte, so würde der beste Beweiß aus der Qualität gezogen werden können. Ueberhaupt wären bei der starken Bezahlung der Zeugen manche gar geneigt, Zeugniß gegen andere abzulegen, und wie er gehört hätte, so habe auch der gedachte Eillmeß die Bezahlung als einen großen Verdienst, den sie zu Haus nicht machen können, vorgespiegelt.

31) Ob er nicht im letzten Herbst aus den Aekern der Bürger Jakob Schweizer, und Jakob Keipper von Rehborn mehrere Läste Rüben entwendet hätte?

Antw. Nein, er hätte selbst einen Akker, der auf die Rehborner Gemarkung stosse, mit Rüben bepflanzt gehabt und solche selbst wegen des theuren Fuhrlohns nach Haus getragen.

32) Wie er das läugnen könne, da doch Georg Bischoff vom Neubornerhof ganz bestimmt aussage, daß er diese Entwendung wirklich begangen habe, da Jakob Eillmeß selbst ihn gesehen hätte auf der Rehborner Gemarkung Rüben ausropfen, da ausserdem Karl Landfried der vierte aus Lettweiler aussage, daß er ihm einmal einen Last entwendete Rüben aufgeladen hätte?

Antw. Der Aussage des ersten Zeugen wäre gar nicht zu glauben, da solcher mit jener des jezigen Schäfers von Lettweiler im Widerspruch stünde, da ferner derselbe nicht den besten Lebenswandel führe, und ausserdem durch Peter Eillmeß zur Ablegung dieser Zeugenschaft wäre überredet worden. Der zweite Zeuge wäre ein Knabe von vierzehn Jahren, und ein Sohn des ebengenannten Eillmeß; welchen Grad von Glaubwürdigkeit derselbe verdiene, wäre hieraus gar leicht zu bemessen; Der dritte Zeuge endlich wäre ein rechtschaffender Mann, den er vollkommen in dieser Eigenschaft annehme, derselbe würde aber ganz gewiß nicht ausreden, selbst gesehen zu haben, oder überzeugt zu seyn, daß er in der Rehborner Gemarkung einen Rüben-Diebstahl begangen hätte. Uebrigens wäre es richtig, daß derselbe vor zwei Jahren ihm in der Gegend der Rehborner Gemarkung Kartoffeln aufgeladen, und er demselben noch einige Säke Rüben auf den Karren gelegt hätte, allein diese Rüben hätte er auf seinem dortigen Feld selbst gezogen, indem er in dem verunglückten Kartoffelacker, der theils versoffen, theils verbrannt wäre, noch Rüben eingesäet, und solche damals zum Füttern ausgerupft hätte.

33) Nach Aussage des gedachten Landfrieds wären auf der ganzen Seite der Lettweiler Gemarkung keine Rüben gepflanzt gewesen, wohl aber an der daran anstoßenden Rehborner Gemarkung, wie er also seine Antwort mit der Deposition des gedachten Landfried vereinigen wolle? [ 710/711 ]

Antw. Er erinnere sich selbst, daß zur damaligen Zeit, nemlich vor zwei Jahren, auf der Lettweiler Gemarkung, und zwar auf der Seite gegen Rehborn hin keine Rüben gepflanzt gewesen wären, aber wie er angeführt habe, so hätte er in seinen Kartoffelälkern diejenige Theile gehäkelt, welche Theils versoffen, Theils verbrannt gewesen und darauf Rüben gesäet.

34) Ob er nicht bei der letzten Austheilung des Gemeinde-Gabholzes dem Bürger Leonhard Großart von Lettweiler ein starkes Stük Holz, woran ein Mann zu tragen gehabt habe, von dessen Looß entwendet, und auf das seinige hingetragen habe?

Antw. Mit diesem Vorfall habe es eigentlich folgende Bewandtniß: da das letzte Gabholz in der Gemeinde wäre verlooßt worden, so hätte der dasige Feldschüz Jakob Stephan schon zur Zeit der Nummerierung, und ehe man noch gewußt hätte, wem dieser oder jener Haufen zufallen würde, an einem der Haufen ein fehlendes Stück Holz bemerkt, und deswegen nicht nur in dem jungen Schlag darnach gesucht, sondern auch mit Peter Landfried und Peter Weber seinem eigenen Bruder, die frühe im Walde gewesen, und die Asche von den Waldfeuer gesammelt hätten, gezankt, und ihnen deshalb Vorwürfe gemacht. In der nemlichen Stunde nachher wäre die Verloosung unter den Gemeindsgliedern vorgenommen worden, und die Fuhrleute hätten sich beschäftigt, ihr Antheil nach Haus zu fahren. Aus dieser Ursache hätte er am nemlichen Tag keine Fuhre bekommen; als er nun des anderen Morgens einen Theil seines Looses ebenfalls hätte nach Hause führen wollen, so wäre Leonhard Großart gekommen, und hätte ihm gesagt, die beiden Bürger Karl Stephan und Valentin Chateau hätten ihm die Anzeige gemacht, daß er Beschuldigter auf seinem Haufen das entwendete Stück Holz hätte, und restituiren solle. Noch am nemlichen Morgen wäre der gedachte Großart mit dessen Verwandten, desgleichen mit gedachtem Chateau in sein Haus gekommen, und hätten ihm gewaltsamer Weise das fragliche Stük Holz weggenommen. Er hätte sich dabei gewehrt, und mehrere unglimpfliche Worte gegen gedachten Chateau sich erlaubt, aber auch sogleich von dieser Gewaltthätigkeit bei dem Friedensrichter die Anzeige gemacht, dieser hätte ihm zu dem Adjunkten der Gemeinde Rehborn gewiesen. Da er aber inzwischen erfahren hätte, daß die andere Parthei den Maire selbst von Kallbach hätten rufen lassen, so hätte er die erstere Anzeige für unnöthig gehalten, und von dem letzteren Mittel erwartet, die ihm zu seinem Recht verhelfen würden. Da nun des andern Morgens die Jagd und Fischgerechtigkeit durch den Maire hätte versteiget werden sollen, da zugleich seine Gegner den Maire gegen ihn eingenommen gehabt hätten, da bei der Versteigerung selbst drei Maaß Brandtwein zum Vertrinken ausbedungen worden wären, und da er endlich dem mehrgedachten Chateau auf eine unhöflich Weise begegnet wäre, so hätten seine Gegener Waffen genug in Händen gehabt, um ihn theils bei einem Glas Brandtwein zu einem Vergleich zu überreden, theils dazu zu zwingen, besonders da am nemlichen Morgen der gedachte Chateau als Gemeinde Rath der Gemeinde wäre vorgestellt worden, und man ihm nun gesagt hätte, daß er mehrere Jahre in die Ketten käme, im Fall es angezeigt und bekannt würde, daß er sich gegen denselben widersetzt habe, als solcher das fragliche Stück Holz in seinem Haus hätte abholen wollen. Seinem eigenen Bruder hätten sie aufgestiftet, ihm zu einem Vergleich zu raten, und mehrere andere Gemeindsleute hätten ihm auch gesagt, daß er solchen eingehen solle, wenn es auch einige Maaß oder Viertel Wein kostete. Da aber die Gesellschaft auf seine unbestimmte Aeußerung dreizehn Gulden acht und zwanzig Kreuzer verzehrt hätte, und ihm diese Summe zu Vermeidung bloßer Unannehmlichkeiten bei der Ueberzeugung seiner völligen Unschuld zuviel gewesen wäre, so hätte er deren Bezahlung verweigert. Hierauf hätte gedachter Großart ihn bei dem Friedensgericht verklagt, und ein obsiegliches Urtheil davon getragen, weil dessen Kameraden ihm bezeugt hätte, daß der Vergleich wirklich wäre abgeschlossen worden. Während der gegenwärtigen Untersuchung wäre nur seine Frau, wie er gehört hätte, zur Bezahlung der verurtheilten Summe samt Kosten, überhaupt mit zwei und zwanzig Gulden angehalten worden, und dadurch in die traurige Nothwendigkeit versetzt worden, eine Kuh um fünf und fünfzig Gulden zu verkaufen, da doch solche wenigstens noch einmal so viel werth gewesen wäre.

35) In seinem Verhör vor dem Friedensrichter gestand er, gerade zu den Vergleich eingegangen zu haben, und gegenwärtig behauptet er, sich unbestimmt erklärt zu haben, wie er diesen Widerspruch haben wolle?

Antw. Bei dem Friedensrichter hätte er den Vorgang, so wie izt erzählt, und es hätte auch wirklich seine Richtigkeit, daß er sich zur Bezahlung einiger Maas Wein verstanden hätte, weil aber die Liebhaber zuviel verzehrt hätten, so hätte er sich den andern Tag geweigert, die ganze Zeche zu bezahlen.

[ <sup>711</sup>/<sub>712</sub> ]

36) Ob er nicht zu der Zeit, als er in seinem Haus eine kleine Reparation vorgenommen hat, eine Eiche aus dem gemeinen Wald entwendet habe?

Antw. Er wäre in der Gemeinde Lettweiler gebohren, und theile sein Haus mit einer Frau, die zu der Gemeinde gehöre, aus dieser Ursache hätte er geglaubt, einen Anspruch auf so eine kleine Unterstützung an die Gemeinde zu haben, und sich deswegen damals an den gemeinen Vorstand gewendet, aber eine abschlägige Antwort erhalten. Aus Furcht, der obere Boden falle ein, wäre er deswegen in den Gemeinden-Wald gegangen, und hätte sich daselbst eine sparrenmäßige Eiche gehauen, der oftgedachte Peter Eillmeß hätte ihm zwar damals die Erlaubniß gegeben, auf dessen Eigenthum dieses Holz zu hauen, weil er aber gefürchtet hätte, daß ihn derselbe bei seiner bekannten Prozeßsucht doch am Ende darüber verklagen würde, so hätte er sich lieber als Waldfrevler von dem Förster aufschreiben, und strafen lassen, als in die Hände des gedachten Eillmeß fallen wollen.

37) Ob er nicht in dem verflossenen Herbst gegen neun oder zehn Uhr des Nachts dem Heinrich Rech von Lettweiler zwischen diesem letzteren Ort und Odernheim begegnet wäre?

Antw. Nein, es wäre nicht im verflossenen Herbst, aber im vorigen Winter geschehen. Um diese Zeit wäre er von Bürger Kron und dessen Vater nach Odernheim bestellt worden, um mit demselben nach Altensimmern zu gehen, und daselbst Krämerwaaren zu holen. Des Abends gegen sieben Uhr wäre er von Haus weggegangen, und in der sogenannten Weidenkopfsdell gedachtem Heinrich Rech begegnet, der in der Mühle gewesen, und mit etwas Mehl von da zurück gekommen wäre, da es nun noch ziemlich hell gewesen wäre, und er denselben schon in der Ferne gekannt habe, so habe er solchem zum Spaß, und weil derselbe ein armer Mann wäre, zugerufen: Halt! Gieb dein Geld her! In dem nemlichen Augenblick hätte er auch denselben wiederum angeredet: ob er von der Mühle käme, und nach Hause gieng? Seine Absicht wäre damals so unschuldig gewesen, wie igt, und würde ihm der gedachte Rech nicht nachsagen können, daß er ihn angepakt, oder auf irgend eine Weiße die Absicht zu erkennen gegeben habe, denselben zu bestehlen, oder ihm Leids zuzufügen.

38) Ob er nicht damals eine Flinte getragen habe?

Antw. Ja, er hätte um selbige Zeit mit andern Lettweilern Bürgern die Jagd gesteigt gehabt, und deswegen eine kleine Flinte sich gekauft. Da er nun in Altensimmern sich hätte Tuch zu einem Rok kaufen wollen, und aus dieser Ursache mit etwas Geld versehen gewesen wäre, und damals so viel vom schwarzen Peter und Schinderhannes wäre ausgesprengt worden, so hätte er sein Gewehr mitgenommen. Die gedachten beiden Bürger Kron würden sich noch besser als er zu erinnern wissen, um welche Zeit er gerade in Odernheim angekommen wäre. Aber so viel wäre gewiß, daß es bei guter Zeit des Abends, und nicht so spät gewesen wäre.

39) In seinem Verhör vor dem Friedensrichter sage er aus, daß er den gedachten Heinrich Rech erst damals erkennt habe, als ihm solcher ganz nahe gekommen wäre, und igt behaupte er, denselben schon in der Ferne erkannt zu haben; wie er den Veracht widerlegen wolle, der durch Widersprüche dieser Art gegen ihn entstünde?

Antw. Er hätte denselben sogleich erkannt, als er nur sichtbar geworden wäre, und dies wäre in einer kurzen Entfernung geschehen. Seine beiden Aussagen ließen sich daher ganz gut miteinander vereinigen, besonders, da er den gedachten Rech in der Entfernung mehr am Gang und der Bewegung erkannt hätte.

40) Nach seiner Antwort wäre er zwar nach Odernheim gegangen, aber nach der Aussage des Heinrich Rech hätte er sich feldeinwärts gewendet?

Antw. Dies wäre nicht wahr, und würden die geachten beiden Bürger Kron ihm bezeugen, daß er damals unmittelbar zu denselben gegangen wäre.

41) Ob er nicht im verflossenen Sommer der Peter Hofmanns Wittib von Lettweiler zwischen diesem Ort und Odernheim ebenfalls begegnet wäre?

Antw. Auch dieses hätte sich im vorigen Winter, und zwar drei bis vier Wochen nach dem zuletzt angeführten Faktum ereignet. Er wäre nemlich um diese Zeit, und zwar des Abends zur Nachtsglockenzeit mit dem Bürger Michel Korn von Odernheim nach diesem letztern Ort gegangen, und hätte mit seinem Begleiter die Bemerkung gemacht, daß die Hofmännische Wittib sich fürchten müsse, weil sie so stark laufe; indem nun solche zu ihnen gekommen wäre, so hätte er [ <sup>712</sup>/<sub>713</sub> ] ausgerufen: Ha! ha! hier werden wir einmal das Geld kriegen! und zu gleicher Zeit hinzugesetzt; ob sie sich gefürchtet habe? welches dann auch dieselbe bejahet habe.

42) Ob er nicht vielmehr gestehen müsse, der gedachten Hofmännischen Wittib zugerufen zu haben: Allons, das Geld her?

Antw. Auch dieses wäre ein möglicher Fall. Wäre er im Anfang darüber gefragt worden, so würde er damals ganz genau und bestimmt die Anrede haben angeben könne; jetzt wäre dies nicht mehr möglich, und am allerwenigsten bei einer unschuldigen Handlung, wie die gegenwärtige, indem man dabei nicht so genau auf jedes Wort acht gäbe. Auf jeden Fall würde ihm die Hofmännische Wittib bezeugen, daß er dieselbe gleich auf seine scherzhafte Ausdrücke ganz freundschaftlich angeredet, und ihr nicht das geringste Leid zugefügt habe.

43) Er läugne zwar alle Umstände und Thatsachen, die gegen ihn vorlägen, woher es aber komme, daß er sich noch am Abend vor seiner Vorführung vor den Friedensrichter mit dem oftgedachten Peter Eillmeß und Karl Hiehn, und zwar dergestalt hätte vergleichen wollen, daß er dem Ersten ein hundert fünfzig Gulden, und dem Letzteren fünfzehn Gulden zu bezahlen versprochen hätte, und ob er nicht selbst gestehen müße, daß er sich dadurch selbst der imputirten Verbrechen verdächtig erklärt habe?

Antw. Die ganze Sache verhalte sich eigentlich auf folgende Weise, schon mehrere Dekaden vor seiner Vorführung vor dem Friedensrichter wäre Peter Eillmeß in der Gemeinde Lettweiler herumgegangen, um ordentlich Denunziationspunkte gegen ihn aufzusuchen; davon hätte bald dieser bald jener Bekannte theils ihm, theils seiner Ehefrau, Nachricht gegeben, und wie man sich leicht einbilden könne, noch manchen Zusaz gemacht, dies wäre so arg gewesen, daß er ein wahrhaftes Hauskreuz dadurch ausgestanden hätte, und solches durch die steten Sorgen seiner Ehefrau noch mehr wäre vermehrt worden. Ungewohnt; vor Obrigkeit zu erscheinen, und mit den Gesezzen nicht bekannt, wäre er deswegen bloß auf Mittel bedacht gewesen, eine kostspielige Untersuchung von sich abzuwenden. Acht Tage vor seiner Vorführung vor dem Friedensrichter, wäre er deswegen jeden Tag nach Obermoschel zu einem gewissen Bürger, Namens Welsch, ehemals Assessor, daselbst gegangen, und hätte sich bei diesem Raths erholet, und jedesmal von demselben zur Antwort erhalten, nur ganz ruhig seyn, da er gar nichts zu befürchten habe. Nachdem nun Peter Eillmeß die Anzeige gegen ihn gemacht habe, und gesehen hätte, daß er Beschuldigter bei demselben nicht bitte und flehe, so hätte derselbe die Bürger Peter Schuster und Karl Müller den zweiten zu ihm geschickt, ihm einen Vergleich anbieten, und zugleich versprechen lassen, ihn vor Gericht zu vertreten, und seine ganze Sache wieder in Ordnung zu bringen. Noch den Abend vor seinem Verhör hätte der gedachte Eillmeß den genannten Karl Müller den zweiten geschickt, und ihn zu einem Vergleich in das Haus des Valentin Chatto einladen lassen. Auf die Warnung des Schäfers, seinen Nachbars, und aus eigener Erfahrung und Kenntniß des schikanösen Charakters des Peter Eillmeß hätte er jedoch der Einladung des Peter Eillmeß nicht gefolgt, sondern sich auf der Stelle wiederum, und zwar in der Nacht zu dem vorher gedachten Bürger Welsch in Obermoschel begeben, um bei diesem nochmals sich Rathe zu erholen. Da ihm nun der Letztere gesagt habe, er solle sich dahin vergleichen, daß Peter Eillmeß seine Anzeige wiederum zurücknehme, und sich anheischig mache, ihn Beschuldigten vor Gericht zu vertreten, und von der ganzen Untersuchung wiederum frei zu machen, um durch einen solchen Vergleich das Niedrige des Charakters desselben zu zeigen, so hätte er auch den Schlossermeister Bernhard Held von Obermoschel mit nach Lettweiler genommen, um durch diesen durch einen verschmitzten Vergleich den Peter Eillmeß bloß zustellen. Nach ihrer Ankunft in Lettweiler wären sie zu dem Bürger Karl Müller, Bier, Wein- und Brandtweinwirth gegangen, welcher auch sogleich seinen Gegner hätte rufen lassen, so wie den oft gedachten Karl Hiehn. Gustav, Jakob Müller und Heinrich Schmidt hätten sich gleich anfänglich ebenfalls daselbst eingefunden, so wie Peter Schuster, Jakob Landfried aber wäre etwas später gekommen. Während dem nun der eine wie der andere unter ihnen allen gezecht hätte, so hätte sich der gedachte Bernhard Held von der einen Seite, und Peter Eillmeß nebst Karl Hiehn auf der anderen Seite mit Abschließung eines Vergleiches abgegeben. Da aber der ebengedachte Eillmeß ein eigenes Projekt, und Bernhard Held ein anderes aufgesetzt hätte, keiner auch dem andern nachgeben wollte, ja sie sogar öfters einander an der Brust gekriegt, und heftig geschimpft hätten: da besonders sein Mittelsmann auf der Bedingung, daß Peter Eillmeß ihn Beschuldigten wegen der Anklage völlig sicher stellen solle, hartnäckig bestanden hätte, so wäre der Vergleich gar nicht abgeschlossen worden, und sie alle wiederum des Morgens nach vier Uhr auseinander gegangen. Jeder der Anwesenden würde ihm bezeugen, daß er nicht das geringste zu [ <sup>713</sup>/714 ] den Unterhandlungen wegen eines Vergleiches geredet, sondern sogar einen Theil derselben auf dem Tisch der Wirthsstube geschlafen hätte. Peter Eillmeß aber hätte sich eines nützlichen Vergleiches für seinen Beutel mit gar vielem Eifer angenommen, und manchmal geäußert: er Beschuldigter hätte seinen Wohlthäter mißbraucht. Nachdem nun er und Bernhard Held in seiner Wohnung angekommen wären, so hätte auch dieser Letztere über die Unverschämtheit des oft gedachten Eillmeß sich sehr aufgehalten. Noch am nemlichen Morgen wäre er auf

Obermoschel geführt, und daselbst wegen den verschiedenen Angaben ihn verhört worden. Er erkläre bei dieser Gelegenheit, daß die geschehene Denunziation gegen ihn ein bloßes Werk der Bosheit und Rachsucht für Räuber vor Gericht wäre, der oftgedachte Peter Eillmeß hätte das ganze Gebäude derselben angelegt und vollendet, sollte auch er Beschuldiger wirklich hier und da gefehlt, und ein Vergehen begangen haben, so würde es sich höchstens zu einem Feld- und Waldfrevel eigenschaften, und hätte man gesehen, wie er Vergehungen dieser Art sich habe zu Schulden kommen lassen, so hätte man ihn damals angeben, und auf die Wald- oder Feldrug schreiben lassen sollen.

44) Ob er Beschuldiger noch etwas zu seinem Verhör beizufügen habe?

Antw. Weiter nichts, als daß eine gewisse Feindschaft zwischen ihm und oftgedachtem Eillmeß seit mehreren Jahren wegen einer väterlichen Schuld existire.

*Unterschrieben durch:* Weber, Handel (Geschworenendirektor) und Daum (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 714–721)

*Originaldatierung:* heute den zwölften Pluvios im neunten Jahr

#### Nr. 471

25. Juni 1799, Lettweiler

*Der Adjunkt Peter Eillmeß und der Agent Landfried, beide Lettweiler, führen bei Philipp Weber eine Hausdurchsuchung durch. Weber vergleicht sich anschließend mit Peter Eillmeß und Adam Lens.*

[ /721 ] Hat Peter Eillmeß die Anzeige gethan, daß ihm drei volle Birnenbäume abgemacht worden, begehrt, Hausvisitation zu thun, welches man erwilligt, und bei dem Philipp Weber die Birnen gefunden, worauf der Weber auch den Eingestand bei der ganzen Gemeinde gethan, daß er dem Peter Eillmeß Birnen geholt, und sich dahin verglichen, daß er 22 fl. sage zwanzig zwei Gulden zwischen hier und nächste Weihnachten ohne Interessen bezahlen wollte, wobei alle gemachten Kosten mitbegriffen; die allenfalsige herrschaftliche Strafe aber vorbehalten, welche der Weber, wann solches angebracht wird, annoch auszumachen.

Nota. Von diesen zwei und zwanzig Gulden müssen vier Gulden an den jungen Adam Lems bezahlt werden, welcher Vergleich von Unterschriebenen bestätigt wird.

Obige zwei und zwanzig Gulden sind an Unterschriebenen ausbezahlt, und da einige durch Schikanen den Vergleich nicht eingehen wollen, so wird auch an den Lamb, bis der Weber völlig bei diesem Vergeich manutenirt, nichts bezahlt.

*Unterschrieben durch:* Eillmeß (Adjunkt), Landfried (Agent) und Weber

*Originaldatierung:* den siebenten Messidor siebenten Jahrs

#### Nr. 472

6. Februar 1801, Kaiserslautern

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Kaiserslautern, Handel, ordnet die Einweisung von Philipp Weber in das Gefängnis an.*

[ /722 ] En vertu de l'article soixante-dix du code des délits et des peines, de l'article onze de la loi du vingt-huit Septembre mil sept cent quatre-vingt onze, (v. st.) mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice, de conduire à la maison d'arrêt dudit arrondissement, Philippe Weber, maçon, demeurant à Lettweiler, prévenu de vol de bois coupé et exposé à la foi publique de vol de fumier porté sur les terres, d'avoir maraudé et dérobé des productions utiles de la terre, et d'avoir enfin enlevé du bois de communauté. Mandons au gardien de ladite maison de le recevoir, le tout en se conformant à la loi; requérons tout dépositaires de la force publique, auxquels le présent mandat sera notifié, de prêter main-forte pour son exécution, en cas de nécessité.

*Unterschrieben durch:* Handel (Geschworenendirektor)

*Originaldatierung:* le dix-sept Pluviôse de l'an neuf

**Nr. 473**

6. Februar 1801, Kaiserslautern

*Der Nationalgendarm Dott führt den Beschluß Handels vom 17. Pluviôse IX (06.02.1801) aus.*

Je soussigné brigadier de gendarmerie nationale en résidence à Kaiserslautern, Département du Mont-Tonnerre, en vertu d'un mandat d'arrêt de d'un réquisitoire du citoyen Frédéric Handel, Directeur du jury d'accusation de l'arrondissement de Kaiserslautern, me suis transporté à la maison d'arrêt de ladite commune, où étant et parlant au concierge, je l'ai sommé, au nom de la loi, de me représenter la personne du nommé Philippe Weber, maçon, demeurant à Lettweiler; le gardien m'a représenté le nommé Philippe Weber, auquel, parlant à sa personne, j'ai signifié le mandat d'arrêt dont j'étais porteur; et après lui en avoir donné lecture et lui en avoir remis une copie, je l'ai écroué sur les registres de la geole, en y enscrivant tout au long le mandat d'arrêt décerné contre lui, et je l'ai laissé à la garde et charge du concierge.

*Unterschrieben durch:* Dott (Nationalgendarm)  
*Originaldatierung:* dix-sept Pluviôse, an neuf

**Nr. 474**

6. Februar 1801, Kaiserslautern

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Kaiserslautern, Handel, erläßt einen Haftbefehl gegen Philipp Weber.*

Vû par nous, Directeur du jury de l'arrondissement de Kaiserslautern, les pièces de la procédure instruite par le Juge de paix du canton d'Obermoschel contre Philippe Weber, maçon, demeurant à Lettweiler, prévenu de tentative de vol sur le grand chemin, et d'un vol d'effets à lui confiés en étant chargé d'un travail salaire; vû le mandat d'arrêt délivré par le même Juge de paix contre ledit prévenu, l'interrogatoire subi par ce dernier par-devant nous, et les conclusions du commissaire du gouvernement;

Considérant, que le mandat d'arrêt énonce l'article dix-neuf de la seconde section du titre deux le la deuxième partie du code pénal, tandis que cette loi est abrogée par l'article six de la loi du vingt-cinq Frimaire, an 8; qu'il y a par conséquent fausse application d'une loi, et nullité du mandat d'arrêt, aux termes de l'article soixante onze du code des délits et des peines;

Considérant, qu'il n'existe tentative de crime, qu'autant qu'elle a été manifestée par actes extérieurs et suivie d'un commencement d'exécution, suspendue par des circonstances fortuites et indépendantes de la volonté de celui qui a tenté le crime; que cependant il ne se trouve aucune de es qualifications justifiée dans les tentatives de vols à force ouverte sur grand chemin, prétendues exercées sur les personnes du citoyen Henri Rech et de la veuve du citoyen Pierre Hoffmann, tous deux de Lettweiler; que par conséquent le Juge de paix a qualifié de délit un fait qui ne l'est pas;

Considérant, que l'existence du délit prétendu commis par le prévenu, il y huit ans, dans la maison du citoyen Paul Graff, de Feil, n'est pas seulement constatée, que par conséquent il n'y a pas lieu à aucune poursuite relativement à cet objet, [ <sup>722</sup>/723 ]

Considérant, que le provenu est en outre inculpé, 1) devoir enlevé au citoyen Léonard Grossart de Lettweiler un morceau du bois distribué entre les habitants de la commune et exposé à la foi publique; 2) d'avoir enlevé du fumier porté sur les terres; 3) d'avoir maraudé et dérobé des productions utiles de la terre; et 4) d'avoir, à différentes reprises enlevé du bois de communauté; que ces délits sont prévus et spécifiés par l'article onze de la loi du vingt-cinq Frimaire, an huit, et par les articles trente-trois, trente-quatre et trente-six de la loi du vingt-huit Septembre mil sept cent quatre-vingt-onze: (v. st.)

Pour ces motifs: Annulons le mandat d'arrêt délivré par ledit Juge de paix contre Philippe Weber, et déclarons, que conformément à l'article deux cent dix-sept du code des délits et des peines, nouveau mandat sera décerné contre lui, basé sur l'article onze de la loi du vingt-cinq Frimaire de l'an huit, et les articles trente-trois, trente-quatre et trente-six de la loi du vingt-huit Septembre mil sept cent quatre-vingts onze (v. st.) renvoyons, en vertu de l'article deux cent dix-neuf du code des délits et des peines, la présente affaire au Tribunal correctionnel lors de l'audience qui sera encore fixée, attendu qu'il y a Jury d'accusation les vingt, vingt-sept, et trente du courant.

*Unterschrieben durch:* Handel (Geschworenendirektor)  
*Originaldatierung:* le dix-sept Pluviôse, an 9

**Nr. 475**

8. April 1801, Kaiserslautern

*Das Korrektionsgericht des Arrondissement Kaiserslautern erläßt ein Urteil gegen Philipp Weber.*

Vû par le Tribunal correctionnel de l'arrondissement de Kaiserslautern, Département du Mont-Tonnerre, les pièces de la procédure instruite par le Juge de paix et officier de police judiciaire du canton, d'Obermoschel, et suivi par le Directeur du jury dudit arrondissement contre Philippe Weber, maçon, demeurant à Lettweiler;

Vû notamment le mandat d'arrêt décerné par ledit Directeur du jury contre ledit prévenu, après avoir cassé et annulé celui décerné par ledit Juge de paix contre le prévenu;

Vû l'ordonnance de traduction du prévenu devant le Tribunal correctionnel, par le susdit Directeur du jury;

Vû enfin la cédule de citation de Président dudit Tribunal, et les assignations données en conséquence par le citoyen Caspary, huissier patenté, attaché audit Tribunal, desquelles pièces il a été fait lecture par le Président.

Interrogé de son nom, âge, qualité et demeure, a répondu s'appeler Philippe Weber, âgé de trente deux ans, maçon demeurant à Lettweiler;

Et que les témoins à charge et à décharge ont été entendus, ayant préalablement promis de parler sans haine et sans crainte, de dire la vérité, toute la vérité, rien que la vérité, et en outre déclaré n'être parents, alliés, serviteurs, ni domestiques du prévenu savoir:

## A. Témoins à charge.

- 1) Pierre Ellmess, âgé de cinquante cinq ans, laboureur, demeurant à Lettweiler;
- 2) Adam Schmitt, le jeune, âgé de trente neuf ans, laboureur à Lettweiler;
- 3) Charles Hohn, âgé de trente-huit ans, laboureur à idem.
- 4) Léonard Grossart, âgé de vingt-six ans, laboureur à idem.
- 5) Frédéric Alexandre, âgé de vingt-neuf ans, laboureur à idem.
- 6) Henri Kessler, âgé de vingt-deux ans, laboureur à idem.
- 7) Charles Stephan, âgé de trente-deux ans, laboureur à idem.
- 8) Barbe, veuve de Jacques Bischoff, à idem.
- 9) Adam Lamp, le jeune, âge de trente-quatre ans, laboureur à idem.
- 10) Pierre Landfried, âgé de vingt-cinq ans, journalier à idem. [ 723/724 ]
- 11) Jacques Eilmess, (fils) âge de quinze ans, chez son sudit père à idem.
- 12) Elisabeth Catherine Gillmann, âgée de vingt-quatre ans, servante chez Pierre Eilmess à Lettweiler.
- 13) Jacques Schweitzer, âgé de quarante-un ans, laboureur, demeurant à Rehborn.
- 14) Jacques Keipper, le III. âgé de trente-six ans, laboureur à Rheborn.
- 15) Charles Landfried, le Iv. âgé de quarante ans, laboureur à Lettweiler.
- 16) Jacques Paulus, âgé de trente ans, berger à Lettweiler.
- 17) Georges Bischoff, âgé de dix-huit ans, valet, chez le berger Paulus à Lettweiler.
- 18) Bernhard Held, âgé de quarante-cinq ans, serrurier à Obermoschel.
- 19) Jacques Landfried, âgé de trente-huit ans, laboureur à Lettweiler.
- 20) Pierre Schuster, âgé de trente deux ans, laboureur à idem.
- 21) Jacques Stephan, âgé de vingt-sept ans, garde champêtre à Lettweiler; des déclarations desquels témoins il a été tenu sommaire par le greffier.

## B. Témoins à décharge.

- 1) Guillaume Welsch, âgé cinquante-six ans, rentier, demeurant à Obermoschel.
- 2) Charles Müller le II., âgé de trente trois ans, mercier à Lettweiler.
- 3) Gustave Müller, châtreur de cochon à idem.



- 4) Jacques Müller, âgé de quarante-deux ans, mercier à idem.
- 5) Henri Schmitt, , âgé de vint-neuf ans, laboureur à idem; des déclarations desquels témoins, il a été tenu note sommaire par le greffier.

Et le prévenu a été entendu dans ses moyens de défense; et a donné ses conclusions. Et après avoir également ouï le Commissaire du Gouvernement en ses conclusions, fixées par écrit et remises sur le bureau.

Considérant, que les délits dont est prévenu Philippe Weber, consistent:

- 1) À avoir enlevé au citoyen Léonard Grossart, de Lettweiler, un morçeau de bois exposé à la foi publique.
- 2) À avoir volé du fumier porté sur les terres.
- 3) À avoir maraudé et dérobé des productions utiles de la terre, et
- 4) À avoir, à différentes reprises commis des délits foretters dans la forêt communal de Lettweiler;

Considérant, que l'existence des délits sous N.º trois et quatre, n'a pas même été constatée, et que les indices existant contre le prévenu, à raison du premier et second chef, ont été tous détruits par les dépositions des parties intéressées; que par conséquent il n'y a pas lieu à une condamnation quelconque,

Pour ces motifs.

Le Tribunal absout Philippe Weber de tous les chefs de prévention existant dans la procédure instruite contre lui.

Ainsi jugé et prononcé le dix-huit Germinal de l'an neuf de la République française, une et indivisible, en l'audience publique du Tribunal correctionnel séant à Kaiserslautern, où étaient présents les juges, Frédéric Handel, président, Henri Vogt, juge de paix, et Jean Feldmüller, assesseur, à tour de rôle, et J. Damm, greffier, lesquels ont signé la minute du présent jugement. [ 724/725 ]

*Unterschrieben durch:* Handel (Gerichtspräsident), Vogt (Friedensrichter), Feldmüller (Assessor) und Daum (Gerichtsschreiber)

*Originaldatierung:* dix-huit Germinal an neuf

#### **Nr. 476**

*1. April 1802, Obermoschel*

*Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, erläßt eine Vorladung für Philipp Weber.*

[ /725 ] Joseph Schmitt, Friedensrichter und gerichtlicher Polizeibeamte des Kanton Obermoschel, im Departement des Donnersbergs, zu Obermoschel wohnhaft, thun zu wissen, und befehlen allen Vollziehern von gerichtlichen Befehlen, daß sie nach dem gesezmäßiger Art vor uns führen sollen, den Bürger Philipp Weber, wohnhaft zu Lettweiler, ohngefähr fünf und dreißig Jahre alt, einen Meter, siebenhundert drei und dreißig Millimeter groß, von braunen Haaren, um über die ihm zugemuthete Beschuldigung, daß er ein Mitschuldiger des berüchtigten Schinderhannes sei, verhört zu werden.

Fordern alle Inhaber der öffentlichen Gewalt auf, uns im Fall der Noth zur Vollziehung des gegenwärtigen Befehls bewaffnete Hülfe zu leisten.

*Unterschrieben durch:* Schmitt (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* am eilften Germinal im zehnten Jahre

#### **Nr. 477**

*2. April 1802, Lettweiler*

*Der Gerichtsdienner des Kantons Obermoschel, Barth, führt den Beschluß Schmitts vom 11. Germinal X (01.04.1802) aus.*

Im zehnten Jahre der Republik, den zwölften Germinal, habe ich unterschriebener fürs zehnte Jahr in der dritten Klasse patentisirten Huissier des Friedensgerichts des Kantons Obermoschel im Departement des Donnersberges, Kraft des durch den Bürger Joseph Schmitt, gerichtlicher Polizeibeamten, den am eilften dieses Monats ertheilten und von ihm unterschriebenen und besiegelten Vorführungsbe-  
fehl, mich in den Wohnsitz des Philipp Weber nach Lettweiler begeben, welchem ich, mit ihm selbst redend, den Vorführungsbe-  
fehl, wovon ich Träger war, notifizirt, und ihn zugleich aufgefordert, mir

zu erklären, ob er gesonnen sei, dem gemeldeten Befehle zu gehorsamen, und sich vor den erstgedachten Bürger Schmitt, gerichtlichen Polizeibeamten, zu stellen. Worauf mir gemeldeter Philipp Weber geantwortet, er wäre bereit, augenblicklich zu gehorsamen; dem zu folge habe ich besagten Philipp Weber vor den Bürger Schmitt, gerichtlichen Polizeibeamten zu Obermoschel, geführt, damit er allda vernommen, und gegen ihn gehöriger maßen verfahren werde; und über alles obenstehende habe ich den gegenwärtigen Verbalprozeß aufgesetzt.

*Unterschrieben durch:* Barth (Gerichtsdienner)

*Originaldatierung:* im zehnten Jahre der Republik, den zwölften Germinal

**Nr. 478**

*4. oder 8. April 1802, Obermoschel*

*Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, verhört Philipp Weber.*

1) Frage: Wie er heiße, und wie alt er sei?

Antwort: Er heiße Philipp Weber, und sei ohngefähr drei und dreißig Jahre alt.

2) Wo er wohne, und womit er sich ernähre?

Antw. Er wohne in Lettweiler, und ernähre sich theils von der Maurer-Arbeit theils von dem Akkerbau.

3) Ob er den berüchtigten Schinderhannes nicht kenne?

Antw. Nein, er kenne ihn nicht.

4) Ob derselbe nie in Lettweiler gewesen?

Antw. Wie er von den Leuten gehört, so sei derselbe damalen, als in der Behausung des Adam Schmidt des alten Hochzeit gehalten worden, der Schinderhannes dabei gewesen, aber gesehen habe er ihn nicht. [ <sup>725</sup>/<sub>726</sub> ]

5) Ob er nicht selbst eingestehen müße, daß der Schinderhannes kurze Zeit nachher, als die Hochzeit in des Adam Schmidts Behausung gewesen, bei ihm Constituten selbst logirt habe?

Antw. Davon wisse er nichts.

6) Ob auch nicht zwei Mann von der Bande des Schinderhannes sich bei ihm einquartirt hätten?

Antw. Auch dieses sei ihm unbekannt.

7) Ob er nicht wisse, daß der Heinrich Zürcher vom Neudorferhof ohnlängst durch den Schinderhannes und seine Bande bestohlen worden sei?

Antw. Von dem Zürcher selbst habe er es nicht gehört, sondern blos durch den allgemeinen Ruf vernommen.

8) Ob ihm nicht bekannt sei, was dem Heinrich Zürcher gestohlen worden wäre?

Antw. Das könne er nicht angeben.

9) Ob er nicht wisse, daß der Heinrich Zürcher kurz vorher, ehe er bestohlen worden, zu Lettweiler Geld eingenommen; daß unter diesem Geld verschiedene Louisd'ors in Gold befindlich gewesen, und daß er diese gegen Silbergeld wiederum ausgetauscht hätte?

Antw. Von allem diesem habe er nichts gewußt.

10) Ob ihm nicht sein eigener Bruder Peter Weber erzählt habe, daß er dem Bürger Karl Schmidt dem Dritten von Lettweiler, als derselbe ein Kapital an den Heinrich Zürcher vom Neudorferhof abgetragen, auf dem Weg dahin begegnet, und ihm von demselben eröffnet worden sei, daß er dem Letzteren für das ihm bereits ausbezahlte Geld, Silbergeld überbringen müße?

Antw. Alles dieses sei ihm unbekannt.

11) Wo er am siebenten dieses Monats gewesen sei?

Antw. Er sei bis Nachmittags um vier Uhr in seiner Behausung gewesen, und alsdann in das Wirthshaus zu dem Jakob Bischoff gegangen.

12) Was für Gesellschaft er selbigen Tag gehabt habe?

Antw. Um zwölf Uhr des Mittags sei der Karl Stieh von Feil und dessen Schwager Henrich Ott von Münster am Stein zu ihm in seine Behausung gekommen, wo sie sich bis vier Uhr aufgehalten, und dann miteinander zu dem gedachten Jakob Bischoff sich begeben hätten.

13) Was für Gesellschaft diese beide Personen bei ihm gehabt hätten?

Antw. Henrich Ott habe sich Grundbirn kaufen wollen, und der Karl Stieh sei zur Gesellschaft mitgegangen.

14) Ob er noch wisse, was für verdächtige Reden er Constitut, sodann der Karl Stieh und Henrich Ott in des Jakob Bischoffs Wirthshaus ausgestoßen hätten?

Antw. Er wisse von keinen verdächtigen Reden, indem er damalen etwas betrunken gewesen sei.

15) Ob er nicht den Ausdruck gebraucht habe, daß ihm keine Stiche schadeten, und er sich für einen neuen Thaler fünf Stiche in die Brust geben lassen wolle?

Antw. Dieses habe er gewiß nicht geredet.

16) Ob auch der Karl Stieh und Henrich Ott sich dieses Ausdrucks nicht bedient hätten?

Antw. So viel er sich noch weitläufig erinnere, hätte der Karl Stieh und Henrich Ott dergleichen Narrheiten gemacht.

17) Ob er Constitut sich auch nicht geäußert habe, daß man ihm sagen möge, wer brav Geld habe, dann wolle er es diese Nacht holen?

Antw. Davon wisse er nichts.

18) Ob der Karl Stieh und Henrich Ott dieses nicht ausgeredet hätten?

Antw. Er erinnere sich das nicht genau.

19) Ob er nicht zugesehen habe, wie der Karl Stieh und Henrich Ott mit Messer aufeinander losgegangen seien?

Antw. Dieses sei wahr, allein es sei in der Trunkenheit geschehen.

20) Wie lange sich der Karl Stieh und Henrich Ott selbigen Tags zu Lettweiler aufgehalten hätten? [ <sup>726</sup>/<sub>727</sub> ]

Antw. Der Karl Stieh sei des Abends nach Hause gegangen, und der Henrich Ott habe bei ihm Constituten im Bett geschlafen, und sei des Morgens um drei Uhr von seinem Schwiegervater Friedrich Stieh aus Feil und seiner Ehefrau abgeholt worden.

21) Wo er die Bekanntschaft des Karl Stieh und Henrich Ott gemacht habe?

Antw. Den Karl Stieh habe er in Feil, wo er Constitut das Maurer-Handwerk gelernt, schon gekannt, und da der Henrich Ott dessen Schwester geheurathet, so hätte er auch diesen kennen gelernt.

Man hat hierauf dem Constituten seine Aussagen nochmalen vorgelesen, worauf derselbe sie als der Wahrheit gemäß niedergeschrieben bestätigt, und mit uns auf allen Seiten unterschrieben hat. Geschehen zu Obermoschel dato quo supra. Unterschrieben waren am Ende, wie auf allen Seiten Philipp Weber, Jakob Schmidt, Friedensrichter und Jakobi, Greffier.

Ob zwar gleich der Beschuldigte in der Hauptsache immer in negativirt bestanden, so ist jedoch durch den öffentlichen Ruf mehr als hinlänglich erwiesen, daß derselbe, wo nicht Complice, doch gewiß Fauteur des berüchtigten Räubers Schinderhannes sei; weßhalb wir, nach Ansicht des Beschlusses des General-Regierungs-Kommissaire in den vier Rheinischen Departementen vom siebenzehnten dieses Monats, beschlossen haben, denselben dem in Mainz niedergesetzten Spezial-Gericht zu überantworten, damit gegen ihn weiters verfahren werden möge.

*Unterschrieben durch:* Weber, Schmitt (Friedensrichter) und Jakobi (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 727–729, mit Datum vom 14. Germinal X (S. 725) und vom 18. Germinal X [S. 727])

*Originaldatierung:* am vierzehnten Germinal im zehnten Jahre

## Nr. 479

7. April 1802, Mainz

*Der Generalregierungskommissar in den vier rheinischen Departements, Jean Bon-St. André, sendet dem Regierungskommissar am Zivil- und Kriminalgericht des Donnersberg-Departements, Tissot, eine Ausfertigung seines Erlasses vom 17. Germinal X zu und weist ihn an, das Kriminalgericht in Mainz über die 14 Personen, die wegen Brigandage im Arresthaus des Arrondissement Kaiserslautern einsitzen, zu informieren.*

[ /729 ] Je vous transmets, citoyen, les expéditions d'un arrêté que j'ai pris pour attribuer au Tribunal criminel la connaissance des délits et des brigandages dont sont prévenus 14 individus arrêtés dans l'arrondissement de Kaiserslautern, je vous prie d'en suivre avec activité l'exécution.

J'ai l'honneur de vous saluer,

*Unterschrieben durch:* Jean Bon-St. André (Generalregierungskommissar)  
*Originaldatierung:* le 17 Germinal, an 10

**Nr. 480**

*7. April 1802, Kaiserslautern*

*Liste der wegen des Verdachts der Brigandage in Kaiserslautern einsitzenden Personen*

État nominatif [annexé audit arrêté du 17 Germinal an 11] des individus arrêtés dans l'arrondissement de Kaiserslautern par les gardes territoriales organisées d'après l'arrêté du Commissaire-général du Gouvernement du deuxième Nivôse an dix.

- |                                 |   |
|---------------------------------|---|
| 1. Jacques Müller.              | 2. Gustave Müller.                                  |
| 3. Charles Müller.              | 4. Guillaume Landfried.                             |
| 5. Adam Schmitt.                | 6. Le fils de cet individu.                         |
| 7. Marguerite Landfried.        | 8. Philippe Weber.                                  |
| 9. François Maltry de Rehborn.  | 10. Philippe Schick d'Hallgarten.                   |
| 11. Henri Rossel d'Hallgarten.  | 12. Charles Stieh de Feil.                          |
| 13. Léonard Körper de Duchroth. | 14. Jean Müller [ <sup>729</sup> / <sub>730</sub> ] |

*Unterschrieben durch:* Mossdorf (Unterpräfekt)  
*Originaldatierung:* le 12 Germinal an 10

**Nr. 481**

*11. April 1802, Alsenz*

*Die Nationalgendarmen Leclerc und Varlet überstellen Leonhard Körper, Adam Landfried, Margarethe Landfried, Wilhelm Landfried, Franz Maltri, Gustav Müller, Jakob Müller, Karl Müller, Heinrich Rossel, Philipp Schick, Adam Schmidt, Heinrich Schmidt, Karl Stich, Philipp Weber an das Spezialgericht in Mainz.*

Cejourd'hui vingt un Germinal, an dix de la République française, une et indivisible, vers midi, Nous soussignés Vincent Leclerc et Renard Varlet, brigadiers de gendarmerie nationale en résidence à Kirchheim-Bohland et Alsenz, accompagnés des deux brigades sous nos ordres, et d'un détachement de douze hommes du cinquième régiment de chasseurs à cheval, Certifions, qu'en vertu des ordres du citoyen Dupont, lieutenant de gendarmerie nationale, et conformément à l'arrêté du Commissaire-général du gouvernement des nouveaux Départements formés à la rive gauche du Rhin, en date de Mayence, le dix-sept Germinal an dix, sous numéro quatre, nous avons extrait cejourd'hui vingt-un du courant vers midi, de la maison d'arrêt de la commune d'Alsenz, les dénommés ci-après,

Savoir:

Philippe Weber, Henri Schmidt, Charles Müller, Adam Landfried, Charles Stich, Philippe Schick, François Maltri, Guillaume Landfried, Adam Schmidt, Gustave Müller, Marguerite Landfried, Léonard Gerber, Henri Rossel, Jacques Müller.

En vertu des ordres ci-dessus, ces quatorze individus seront conduits sous bonne et sûre escorte à Mayence, en passant par Alzey et Wœrstadt, et à leur arrivée déposés à la maison d'arrêt établie près le Tribunal criminel du Département du Mont Tonnerre, ainsi que les pièces les concernant seront remises au Président dudit Tribunal. Les quatorze individus [ <sup>730</sup>/ <sub>731</sub> ] qui sont prévenus de brigandage étant à la maison d'arrêt, le commandant de l'escorte sera tenu de tirer un reçu motivé des hommes et des pièces.

*Unterschrieben durch:* Leclerc und Varlet (Nationalgendarmen)  
*Originaldatierung:* cejourd'hui vingt un Germinal, an dix

**Nr. 482**

*12. April 1802, Mainz*

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Westhofen bestätigt die Einlieferung von 13 Personen.*

Ich unterzeichneter Concierge des Arresthauses der Gemeinde Mainz bescheinige hierdurch die als Franz Maltern, von Gerborn, Henrich Rossel, Philipp Schick von Hallgarten, Leonhard Körper von Duchroth, Karl Stieh von Feil, Jakob Müller, Gustav Müller, Adam Landfried, Adam Schmitt, Henrich Schmidt, Wilhelm Landfried, Philipp Weber, Margaretha Landfried empfangen zu haben.

*Unterschrieben durch:* Westhofen (Gefängniswärter)  
*Originaldatierung:* den zwei und zwanzigsten Germinal, zehnten Jahrs

**Nr. 483**

*12. April 1802, Mainz*

*Der Regierungskommissar am Zivil- und Kriminalgericht im Donnersberg-Departement, Tissot, weist den Kommandanten der Nationalgendamerie in Mainz, Derousse, an, Leonhard Körper, Adam Landfried, Margarethe Landfried, Wilhelm Landfried, Franz Maltri, Gustav Müller, Jakob Müller, Karl Müller, Heinrich Rossel, Philipp Schick, Adam Schmidt, Heinrich Schmidt, Karl Stich und Philipp Weber in die Mainzer Gefängnisse zu bringen.*

Les quatorze individus désignés dans l'arrêté du Commissaire-général du Gouvernement en date du dix-sept du présent mois, qui vous est connu, ont été cejourd'hui conduits dans la maison d'arrêt a Mayence, tandis qu'ils auraient dû être conduits dans celle de justice.

Je vous invite en conséquence à faire transférer sous bonne et suffisante escorte, en la maison de justice connue sous le nom de Holzthor, savoir:

François Maltry, Léonard Körper, Jean Müller, Jacques Müller et Marguerite Landfried, et de faire transférer également sous bonne escorte dans la maison de force derrière les Augustins, laquelle nous a été désignée pour maison de justice, savoir : Gustave Müller, Charles Müller, Guillaume Landfried, Adam Schmidt, le fils de ce dernier, Philippe Weber, Philippe Schick, Henri Rossel, et Charles Stich, qui tous se trouvent maintenant dans la maison d'arrêt dite Fischthor.

Chaque gardien est déjà prévenu de les mettre au secret.

Je vous salue bien cordialement;

*Unterschrieben durch:* Tissot (Regierungskommissar)  
*Originaldatierung:* le vingt-deux Germinal, an dix

**Nr. 484**

*12. April 1802, Mainz*

*Der Regierungskommissar am Zivil- und Kriminalgericht im Donnersberg-Departement, Tissot, weist die Wärter der Mainzer Gefängnisse an, die 14 Personen aus Kaiserslautern in ihren Gefängnissen aufzunehmen.*

[ /732 ] Vû son réquisitoire, transmis cejourd'hui à la gendarmerie nationale de la résidence de Mayence, de conduire les quatorze individus traduits devant le Tribunal spécial établi par l'arrêté du Commissaire-général du dix-sept de ce mois, de la maison d'arrêt, où ils ont été mal à propos écroués dans les prisons dudit Tribunal; savoir: une partie dans la maison de justice et l'autre dans celle de force à Mayence;

Vû l'arrêté du Maire de la ville de Mayence en date du vingt de ce mois par lequel il a destiné la maison de force, ainsi qu'une partie de celle de justice, pour servir de prisons du Tribunal spécial;

Ordonne aux gardiens des maisons de justice et de force à Mayence, de recevoir les individus qui seront conduits par la gendarmerie en vertu de mon susdit réquisitoire, dans leur prison respective, et de mettre chacun desdits individus au secret jusqu'à nouvel ordre.

L'huissier du Tribunal criminel est chargé de l'exécution de la présente ordonnance, au bas de laquelle il dressera procès-verbal pour être desuite déposé dans le parquet.

*Unterschrieben durch:* Tissot (Regierungskommissar)

*Originaldatierung:* le vingt-deux Germinal, an dix

**Nr. 485**

*13. April 1802, Mainz*

*Der Gerichtsdienner am Mainzer Spezialgericht, Süß, führt den Beschluß Tissots vom 22. Germinal X (12.04.1802) aus.*

L'an dix de la République française, une et indivisible, le vingt-trois Germinal, en vertu de l'ordonnance rendue par le Commissaire du gouvernement près les Tribunaux civil et criminel du Département du Mont-Tonnerre en date du jour d'hier, je Nicolas Henri Süß, huissier audiencier immatriculé audit Tribunal criminel, patente pour la présente année le premier du courant en troisième classe, au droit de trente-trois francs, par la maire de Mayence, y demeurant, soussigné ai notifié et donné aux citoyens Adolphe Bernard, gardien de la maison de justice établie dans la susdite commune de Mayence, et Ferdinand Kœnig, gardien de la maison de force établie dans la même commune, en leur domicile respectif et parlant à eux mêmes, copie de la susdite ordonnance, et j'ai auxdits citoyens Adolphe Bernard et Ferdinand Kœnig, parlant comme dit est, en même tems laissé copie du présent.

*Unterschrieben durch:* Süß (Gerichtsdienner)

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, une et indivisible, le vingt-trois Germinal

**Nr. 486**

*12. April 1802, Mainz*

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung des Philipp Weber.*

L'an dix de la République française, le 22 Germinal, a été conduit dans la maison de force, le nommé Philippe Weber, de Lettweiler, prévenu de complicité avec Jena Bückler fils, dit Schinderhannes et écroué dans le registre de geole.

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge.

*Unterschrieben durch:* König (Gefängniswärter)

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le 10 Messidor

**Nr. 487**

*13. April 1802, Mainz*

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör des Philipp Weber.*

Vû la liste des individus désignés pour être traduits devant ledit Tribunal, annexé audit arrêté;

Vû aussi le procès-verbal dressé et délivré par le gardien de la maison de force de ce Département en date du jour d'hier, laquelle maison de force a été déclarée faire partie de celle de justice par l'arrêté du Maire de la ville de Mayence en date du vingt de ce mois, [ <sup>732</sup>/<sub>733</sub> ] et ce à la demande du Commissaire du gouvernement près ce Tribunal; par lequel procès-verbal il conste que Philippe Weber de Lettweiler, faisant aussi partie de ceux portés sur la susdite liste, et aussi prévenu de brigandage, a été remis à sa garde le même jour d'hier;

Vû enfin l'article vingt-trois du titre trois de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf.

Nous avons commis le citoyen Wernher, juge, pour interroger le prévenu Philippe Weber de Lettweiler.

Le tout dans le délai prescrit par ledit article vingt-trois du titre de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le vingt-trois Germinal, an dix

**Nr. 488***13. April 1802, Mainz**Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, ordnet an, daß den 14 Personen aus Kaiserslautern eine Abschrift des Haftbefehls übergeben wird.*

Vû les mandats d'amener devant le susdit Tribunal délivrés par le Juge de paix du canton d'Obermoschel, les dix-huit et dix-neuf du présent mois contre Charles Müller, Jacques Müller, Gustave Müller, Guillaume Landfried, Philippe Weber, Henri Schmitt, Adam Schmitt, tous de Lettweiler, Léonard Körper de Duchroth, François Maltry de Rehborn, Henri Rossel de Hallagrtten, Philippe Schick de Feil, Charles Stieh de Feil, Marguerite Landfried et Adam Landfried, également de Lettweiler, tous prévenus de complicité avec le brigand connu sous le nom de Schinderhannes;

Considérant, qu'il ne conste nullement par un procès-verbal, que lesdits mandats ayent été signifiés auxdits prévenus;

Considérant, que naturellement il faut croire que lesdits prévenus ont été saisis, arrêtés et même conduits devant le susdit Tribunal en vertu desdits mandats, sans qu'il en conste par un procès-verbal de capture, qui aurait dû être signifié auxdits prévenus, conformément à l'article vingt-un du titre III de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf, qui peut-être a été inconnu aux saisissans;

Nous avons, pour rectifier cette erreur, ordonné,

1.<sup>o</sup> Qu'il sera fait des expéditions desdits mandats se trouvant à la suite de chaque interrogatoire fait aux prévenus, pour lesdites pi'eces être ensuite et ur le champ signifiées auxdits prévenus à chacun en particulier.

2.<sup>o</sup> Que les procès-verbaux qui en seront dressés, seront joints au procès, à telle fin que de raison, et attendu que conformément au susdit article XXI du tit III. de la susdite loi, il a été également omis de dresser un inventaire des effets trouvés sur François Maltry et Adam Landfried au moment de leur arrestation.

Nous avons en outre ordonné, que pour recifier ainsi cette présente omission, il sera dressé par le greffier du Tribunal un inventaire exact desdits effets se trouvant sous scellé et joints u procès; le tout en présence des prévenus, de deux témoins, et du citoyen Wernher, juge commis à cet effet, qui le signeront: que ledit inventaire sera ensuite signifié aux prévenus, et que les procès-verbaux seront joints au procès à telle fin que de raison. [ <sup>733</sup>/734 ]

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le 23 Germinal an 10

**Nr. 489***17. April 1802, Mainz**Der Gerichtsdienener am Mainzer Spezialgericht, Süß, führt den Beschluß Dicks vom 23. Germinal X (13.04.1802) aus.*

L'an dix de la République française, une et indivisible le vingt-sept du mois de Germinal, en vertu d'une ordonnance rendue le vingt-trois du présent mois par le citoyen Dick, président du Tribunal criminel spécial établi à Mayence, en exécution de deux arrêtés du Commissaire général du Gouvernement dans les quatre nouveaux Départements de la rive gauche du Rhin datés des dix-sept et dix-huit du même mois de Germinal, je Nicolas Henri Süß, huissier audiencier immatriculé au Tribunal criminel du Département du Mont-Tonnerre, patenté pour la présente année le premier du courant en troisième classe au droit de trente-trois francs, par la Mairie de Mayence, y demeurant, soussigné, ai notifié et donné au nommé Philippe Weber de Lettweiler, prévenu de brigandage et détenu dans la maison de justice établie dans la susdite commune de Mayence dite maison de force, parlant à lui même, copie de l'extrait ci-dessus et de l'autre part, afin qu'il n'en ignore. Et j'ai audit Philipp Weber, parlant comme dessus, en même tems laissé copie du présent, dont acte.

*Unterschrieben durch:* Süß (Gerichtsdienener)

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, une et indivisible le vingt-sept du mois de Germinal

**Nr. 490**

13. April 1802, Mainz

Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Philipp Weber.

[ /<sub>738</sub> ] 1) Frage: Wie er heiße, wie alt, woher gebürtig und wessen Gewerbes er sei?

Antwort: Mein Name ist Philipp Weber, drei und dreißig Jahre alt, ein Maurer meines Gewerbes, und zu Lettweiler gebürtig, auch wohnhaft.

2) Wann Karl Stieh zum letztenmale in seinem Hause gewesen sei?

Antw. Am letztverwichenen Sonntag war es vierzehn Tage oder drei Wochen.

3) Warum selbe bei ihm gewesen seien?

Antw. Sie wollten Kartoffeln zu Lettweiler kaufen, welches mich bewogen hat, mich bei dem Landfried darum zu erkundigen, welcher mir zur Antwort gegeben: er könne noch keine verkaufen, weil dieselben noch nicht ausgesucht wären.

4) Um welche Zeit die gedachten Ott und Stieh aus Lettweiler gegangen seien?

Antw. Stieh gieng des Abends um sieben Uhr weg, Ott brachte aber die Nacht bei mir zu. [ <sup>738</sup>/<sub>739</sub> ]

Nach geschehener Vorlesung und Erklärung in deutscher Sprache, bekannte derselbe Weber die Wahrhaftigkeit des Aufsatzes, und unterzeichnete mit uns und dem Greffier.

Unterschrieben durch: Weber, Wernher (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

Übersetzung durch: Pierre (PITC I.1, S. 734)

Originaldatierung: den 23ten Germinal zehnten Jahrs

**Nr. 491**

25. Juni 1802, Mainz

Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Philipp Weber.

5) Ob er darauf bestehe, den Schinderhannes nicht zu kennen, und nie weder mit demselben noch mit jemanden von dessen Rotte, einiges Verkehr gehabt zu haben. Ich bemerke ihm dabei; das Tribunal habe viele Anzeigen gegen ihn gesammelt, und ermahne ihn daher, die Wahrheit zu bekennen?

Antw. Ich kenne weder den Schinderhannes, noch erinnere mich, denselben je gesehen zu haben.

6) Welche also die sechs fremden Leute seien, mit welchen er in des Adam Schmidts, des Alten Hause zu Lettweiler, zu der Zeit des tiefen Schnees gewesen?

Antw. Als ich in dem verwichenen Winter an einem Abend in das Haus des Adam Schmitt des Alten kam, traf ich daselbst zugleich den Heinrich Mattheis von Lettweiler an; in dem untern Zimmer gleicher Erde saßen wir, als uns jemand in demselben Hause sagte; es seien Fremde oben, ob wir dieselben sehen wollten? da gieng ich wirklich hinauf, und traf daselbst sechs Menschen an, welche mir äußerst verdächtig vorkamen; bald darauf verließ ich sie und sprach wenig mit ihnen.

7) Ob diese sechs Menschen diese Nacht bei dem alten Schmidt alle zugebracht haben?

Antw. Davon weiß ich nicht.

8) Ob nicht einer dieser sechs gesagt habe: es könnten diese sechs Mann nicht alle da beherbergt werden, man müsse sich theilen?

Antw. Davon weiß ich nichts.

9) Ob er Constitut nicht selbst zween dieser Menschen beherberget habe?

Antw. Nein.

10) Ob diese zween Menschen nicht der schwarze Peter und der Krug-Joseph gewesen seien?

Antw. Diese beiden Menschen sind mir unbekannt.

11) Ob nicht zween dieser sechs Menschen bei dem Jakob Müller und zween bei demselben Schmitt geblieben seien?

Antw. Davon ist mir nichts bewußt.

12) Ob binnen der Zeit, da diese sechs Menschen also in Lettweiler zertheilt gewesen, nicht ein Piquet Chasseurs in diesen Ort gekommen sei? – Ob diese Leute, welche er angebe, nicht kennen zu wollen, sind nicht gegen Rehborn zu in die Gräben geflüchtet, und ob er Constitut nicht zu ihnen gegangen sei, selbe zu benachrichtigen, daß sie von diesen Chasseurs nichts zu befürchten hätten?

Antw. Davon weiß ich nichts, und alles dieses ist Unwahrheit.



13) Wie er Thatsachen läugnen könne, welche durch das Zeugniß unverwerflicher Zeugen, durch sein eigenes Bekenntniß, welches er bei dem Christian Ammon von Lettweiler gethan, und durch jene Bekenntnisse des Schinderhannes unwidersprechlich erwiesen sind?

Antw. Ich bestehe darauf, daß alles dieses die Unwahrheit sei.

14) Ob er nie eine doppelte Flinte dem Georg Landfried von Glanodernheim abgekauft habe?

Antw. Ja.

15) Ob er diese Flinte noch habe?

Antw. Nein; diese ist mir aus einem hohlen Baume in dem gemeinen Walde, wohin ich auf die Jagd gieng, gestohlen worden.

16) Ob er sich des Tages noch erinnere, an welchem Valentin Bernhard zu Waldgrehweiler bestohlen worden sei?

Antw. Ich weiß, daß jene Waldgrehweiler, welche die Räuber verfolgt, des andern Tages nach diesem Diebstahle, in das Dorf gekommen sind. [ <sup>739</sup>/<sub>740</sub> ]

17) Welche denn diese drei bewaffneten Menschen gewesen seien, mit welchen er des Tages vor dem Diebstahle zu Waldgrehweiler aus des Jakob Müllers Hause gegangen?

Antw. Nie bin ich mit dreien bewaffneten Menschen aus des Jakob Müllers Hause gegangen.

18) Ob er, als er aus demselben Hause gegangen, dem Heinrich Keßler nicht begegnet sei?

Antw. Davon weiß ich nichts.

19) Ob er mit diesen Leuten nicht Eckersberg zugegangen sei?

Antw. Nein.

20) Woher ihm denn jene Blattern, welche er des Tages nach dem zu Waldgrehweiler begangenen Diebstahle gehabt, und davon er mit Christian Ammon, als dieser in sein Haus gekommen, gesprochen, gekommen seien?

Antw. Christian Ammon ist mein größter Feind; allein ich erinnere mich, daß ich in dem verwichenen Winter bei einem Gange, welchen ich nach Altensimmern gethan, wohin ich an den Einnehmer Geld getragen, meine Füße zu Grunde gerichtet habe.

21) Da er den Schinderhannes nicht kenne, so möchte ihm doch der ehemalige Hofmann von Iben, Peter Hassinger und der Johann Adam Steiniger von Trombach, wohl bekannt seyn?

Antw. Diese habe ich nie gesehen.

22) Ob er nicht mit dem Schinderhannes und einigen von dessen Mitschuldigen, von welchen ich ihm so eben einen Theil genannt habe, jenen Diebstahl begangen habe, welcher in der Nacht des ein und zwanzigsten zum zwei und zwanzigsten des lezt verwichenen Pluviose in des Valentin Bernhards Haus zu Waldgrehweiler verübt worden?

Antw. Schlechte Menschen mögen wohl manches auf mich aussagen; allein ich bin unschuldig.

23) Wie könnt ihr dieses alles läugnen, da es erwiesen ist, daß ihr den Abend vor diesem Diebstahl mit drei bewaffneten aus des Jakob Müller Haus gegangen; daß des folgenden Tages nach dem Diebstahl, man euch in eurem Hause mit Blasen an den Füßen gefunden, daß endlich Schinderhannes und seine Kameraden euch als Mitschuldige dieses Diebstahls bezeichnen?

Antw. Schlechte Leute können mir vieles nachsagen; allein ich bin unschuldig.

24) Ob er denn den Wilhelm Landfried von Lettweiler kenne?

Antw. Ja.

*Unterschrieben durch:* Weber, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 735 f.)

*Originaldatierung:* vom sechsten Messidor zehnten Jahrs

## Nr. 492

30. Juni 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Philipp Weber mit Johannes Bückler Sohn und Peter Hassinger.*

Im zehnten Jahre der ein- und untheilbaren Frankenrepublik, am eilften Messidor, haben wir Wilhelm Wernher, Richter bei dem peinlichen Spezialgerichte, nachdem wir mit dem Verhör des Johann Bückler, Schinderhannes genannt, beschäftigt gewesen, durch den Boten desselben Gerichts, Bürger Denig, den Philipp Weber von Lettweiler, in das Zimmer des Verwalters des Justizhauses vor uns

bringen lassen, welchem wir denselben Johann Bückler, mit der Aufforderung entgegen gestellt haben, er solle uns sagen:

25) Ob er den ihm entgegengestellten Menschen kenne?

Worauf derselbe geantwortet: Nein, ich kenne diesen Menschen nicht, habe ihn auch nie gesehen.

Worauf wir den gedachten Bückler aufforderten: er solle diesem Angeklagten alles unter das Gesicht wiederholen, was er mit demselben gemeinschaftlich gehabt, welcher demselben unter die Augen sagte:

Er sei derjenige, bei welchem der schwarze Peter und der Krug-Joseph beherbergt gewesen. – Dieser habe ihm eine doppelte Flinte verkauft – diesen habe er dem Wilhelm Landfried nachgeschicket, das Schießpulver abzusagen, welches der letztere zu Meisenheim holen sollen, der nemliche habe dem Peter Hassinger von Iben die Ordre gebracht; er solle, in Absicht der Waldgrehweiler Unternehmung, zu ihm kommen, dieser endlich sei mit ihm Bückler, Jakob Leydecker, Christia Rheinhardt, Franz Mundo von Aspisheim, Johann Adam Steiniger von Trombach, Peter Hassinger von Iben, dem Müller Eckard von Hochstätten, denen Namens Weisheimer und Korb- [ <sup>740</sup>/<sub>741</sub> ] mann von Dieffenthal, aus des Jakob Müllers Hause zu Lettweiler gegangen, in der Absicht, jenen Diebstahl bei Valentin Bernhard zu Waldgrehweiler zu verüben; dieser habe mit einem Baume, welchen sie mit einer ihnen von Gustav Müller von Lettweiler geliehenen Säge abgeschnitten, des gedachten Valentin Bernhards Thüre eingestoßen, und der nämliche habe, binnen der Zeit, da sie in dem Hause gewesen, die Wache gehalten.

Demohngeachtet bestand der Angeklagte darauf: er kenne den ihm entgegengestellten Menschen nicht, und wisse von allen denen ihm vorgehaltenen Thatsachen nichts.

Hierauf ließen wir den Namens Peter Hassinger von Iben aus seinem Kerker in Gegenwart des gedachten Bücklers vor uns führen, welchen wir demselben Weber mit der Aufforderung entgegen stellten; er solle uns sagen, ob er diesen Menschen nicht kenne? Dieser erklärte:

Er kenne denselben: dieser habe ihm des Johann Bücklers Order gebracht, nach Lettweiler zu kommen, und der nemliche sei mit ihnen nach Waldgrehweiler gegangen.

Hierauf bestand aber derselbe Weber darauf: er kenne den, ihm entgegengestellten Menschen nicht.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Peter Hassinger, Weber, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Beginn des Verhörs:* um zwei Uhr des Nachmittags

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 736 f.)

*Originaldatierung:* im zehnten Jahre der ein- und untheilbaren Frankenrepublik, am eilften Messidor

### Nr. 493

8. September 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Philipp Weber mit Christian Rheinhard.*

Im zehnten Jahr der ein- und untheilbaren Frankenrepublik, am zwei und zwanzigsten Fruktidor ließen wir, in das Zimmer des Verwalters des Justizhauses, die angeklagten Philipp Weber von Lettweiler und Christian Rheinhard vor uns führen, welchen Letztern wir aufforderten uns zu sagen:

Ob er den ihm entgegengestellten Menschen kenne?

Hat er erklärt: es sei der Namens Weber von Lettweiler, welchen er in des Jakob Müllers Hause zu Lettweiler gesehen, und welcher mit nach Waldgrehweiler gegangen sei.

Worauf der angeklagte Philipp Weber geantwortet: dieses sei unwahr, was dieser ihm Entgegengestellte gesagt habe.

Nachdem der gegenwärtige Confrontations-Verbal-Prozeß denenselben Angeklagten vorgelesen und in deutscher Sprache erklärt worden, bekannten diese den richtigen Aufsatz, und da Rheinhard des Schreibens unerfahren, so unterzeichnete der erwähnte Weber nebst uns und dem Commis-Greffier.

*Unterschrieben durch:* Weber, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Beginn des Verhörs:* um sieben Uhr des Abends

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 737)

*Originaldatierung:* im zehnten Jahr der ein- und untheilbaren Frankenrepublik, am zwei und zwanzigsten Fruktidor

**Nr. 494**

8. September 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, konfrontiert Philipp Weber mit Franz Mundo.*

Ferner an dem nemlichen Tage, nach Abführung des gedachten Rheinhardt, ward Franz Mundo von Aspishheim vorgeführt, welcher von uns aufgefordert:

Ob er den ihm vorgeführten Menschen kenne? geantwortet hat:

Er kenne den ihm entgegengestellten Menschen nicht.

Ferner aufgefordert: ob dieser nicht jener Mensch von Lettweiler seie, der ihnen zum Geleite nach Waldgrehweiler gedient habe? hat derselbe geantwortet:

Er habe diesen Geleitmann nur in der Nacht gesehen, und könne denselben, ohngeachtet seiner wirklichen Gegenwart, nicht kennen.

Nachdem der gegenwärtige Confrontations-Verbal-Prozeß vorgelesen und in deutscher Sprache übersetzt worden, erklärten die gedachten Angeklagten, er sei mit Wahrhaftigkeit abgefaßt, und als der gedachte Mundo des Schreibens unerfahren sich erklärt, unterzeichnete der gedachte Weber nebst uns und dem Commis-Greffier. [ <sup>741</sup>/<sub>742</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Weber, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* um drei Viertel auf acht Uhr des Abends

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 737 f.)

*Originaldatierung:* an dem nemlichen Tage

**Nr. 495**

9. Mai 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Philipp Weber und ernennt dessen Verteidiger.*

26) Ob er seinem Verhör noch etwas hinzuzusezen habe?

Antw. Nein.

27) Ob er sich schon einen Vertheidiger ausgewählt habe?

Antw. Nein, allein ich bitte, sie wollen mir den Bürger Parcus dazu ernennen.

Darauf ernannten wir den Bürger Parcus, Rechtsgelehrten, als Vertheidiger vor dem Gerichte, desselben Angeklagten, und nachdem dieses demselben vorgelesen und in deutscher Sprache ausgelegt worden, erklärte derselbe: es seie treulich abgefaßt und unterzeichnete nebst uns und dem Commis-Greffier.

*Unterschrieben durch:* Weber, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 738)

*Originaldatierung:* vom neunzehnten Floreal eilften Jahrs

XXIX. Johann Korbmann

**Nr. 496**

19. Juni 1802, Mainz

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, erläßt eine Vorladung für Johann Korbmann.*

[ /742 ] Nous Frédéric Louis Umbscheiden, Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, Département du Mont-Tonnerre, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice d'amener pardevant nous, en se conformant à la loi, le citoyen N. Weisheimer, demeurant à Tieffenthal, ainsi qu'un nommé Jean, dont le nom de famille nous est inconnu, demeurant comme locataire dans la maison du même Weisheimer, pour être entendus sur les inculpations dont ils sont prévenus. Requérons tous dépositaires de la force publique, de prêter main-forte, en cas de nécessité, pour l'exécution du présent mandat.

*Unterschrieben durch:* Umbscheiden (Geschworenendirektor)  
*Originaldatierung:* le 30 Prairial, an dix

**Nr. 497**

20. Juni 1802, Fürfeld

*Der Gerichtsdienner des Kantons Wöllstein, Janson, führt den Beschluß Umbscheidens vom 30. Prairial X (19.06.1802) aus.*

Cejourd'hui le premier Messidor, an dix de la République française, je soussigné Gotthard Janson, huissier, patente de la justice de paix du canton de Wöllstein, en vertu du mandat ci-dessus délivré par le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, en date du trente Prairial passé, signé de lui et scellé, me suis transporté au domicile de Philippe Weisheimer et Jean Korbmann, cultivateur à Tieffenthal, demeurant à Dieffenthal, auxquels, parlant à leurs personnes, j'ai notifié le présent mandat d'amener dont j'étais porteur, les requérant de me déclarer s'ils entendent obéir audit mandat, et se rendre pardevant ledit Directeur du jury. [ <sup>742</sup>/743 ]

Lesdits citoyens m'ont répondu qu'ils étaient prêts à obéir à l'instant; en conséquence j'ai conduit lesdits citoyens pardevant le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, pour y être entendus, et être statué à leur égard ce qu'il appartiendra; et j'ai de tout ce que dessus dressé le présent procès-verbal, et délivré aux prévenus copie du présent mandat d'amener.

*Unterschrieben durch:* Janson (Gerichtsdienner)  
*Originaldatierung:* cejourd'hui le premier Messidor, an dix

**Nr. 498**

22. Juni 1802, Mainz

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, verhört Johann Korbmann.*

1) Frage. Wie er heiße, wie alt, und woher er sei, und welches Gewerbe er treibe?

Antwort: Johannes Korbmann, zwei und sechzig Jahre alt, ernähre sich als Tagelöhner, und wohne in Dieffenthal.

2) Ob er den Johannes Bückler, bekannt unter dem Namen Schinderhannes, den Peter Hassinger und deren Gesellschaft kenne?

Antw. Den Ersteren habe er vor mehreren Jahren gesehen, den Andern aber, der von Iben sei, kenne er ganz gut. Uebrigens aber habe er mit ihrer Gesellschaft nicht viel zu schaffen gehabt.

3) Ob er nicht einmal mit diesen Leuten und ihrer Gesellschaft in Waldgrehweiler gewesen sei?

Antw. Ja leider. Im verwichenen Winter habe ihn sein Hausherr der Wilhelm Weisheimer, in seine Wohnung herunter gerufen, und ihm gesagt, daß Peter Hassinger geschickt habe, um sie zu engagiren, mit ihm auf einen Diebstahl auszugehen. Ob er gleich sich lange geweigert hätte, einer solchen Unternehmung beizuwohnen, so habe er doch endlich den Zuredungen des Weißheimer nachgegeben, und seie mit demselben, dem Peter Hassinger und dem Franz von Aspishheim von Dieffenthal nach Hochstätten gegangen, wo der erwähnte Franz den Müller Eckard abgeholt, und zu ihnen, da sie vor dem Dorf gewartet, gebracht hätte. Von da seien sie nach Lettweiler gegangen, von wo sie mit mehrerer Gesellschaft, die sie dort angetroffen, nach Waldgrehweiler gezogen wären. Inzwischen seie der Anschlag mißlungen, denn der Nachtwächter habe Lärmen gemacht, worauf man sogleich die Sturmglocke geläutet, und sie sich in Eile wegbegeben hätten.

4) Wer die Gesellschaft gewesen sei, die sie in Lettweiler angetroffen?

Antw. Ausser dem Namens Johannes Bückler habe er niemand gekannt, doch würde er vielleicht sich eines oder des andern erinnern, wenn er sie sehen sollte.

5) Womit er bewaffnet gewesen sei?

Antw. Mit gar nicht, indem er mit leeren Händen dahin gegangen sei.

6) Ob er in das Haus hinein gekommen sei, das sie in Grehweiler angegriffen hätte?

Antw. Der Johannes Bückler habe ihn geheißt, vor dem Haus stehen zu bleiben, und ihm gesagt, daß er ihm seinen Antheil geben werde.

7) Ob sonst niemand in der Gesellschaft bewaffnet gewesen sei?

Antw. Ja, es seien mehrere mit Schießgewehren bewaffnet gewesen, und unter anderen erinnere er sich, daß der Peter Hassinger, der Müller von Hochstätten und der Franz dergleichen getragen hätten.

8) Ob er auch schießen gehört habe?

Antw. Ja, als es zu Stürmen angefangen und sie sich zurück gezogen hätten, seien vor dem Haus, das ausgeleert werden sollte, mehrere Schüsse geschehen, ohne Zweifel, um die Leute abzuhalten, sie zu verfolgen.

9) Wie den die Thüre dieses Hauses geöffnet worden sei? [ <sup>743</sup>/<sub>744</sub> ]

Antw. Dieselbe sei eingestoßen worden, jedoch könne er nicht angeben, auf was für eine Art und Weise das geschehen sei.

10) Ob er nicht auch schon andern Diebstählen beigewohnt habe?

Antw. Nein, niemals in seinem Leben.

Nach geschehener Vorlesung hat Beschuldigter das Niedergeschriebene als seiner Aussage gemäß bestätigt, und auf die an ihn gemachte Aufforderung, es zu unterschreiben, erklärte, daß er nicht schreiben könne.

*Unterschrieben durch:* Umscheiden (Geschworenendirektor) und Schwind (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 744 f.)

*Originaldatierung:* vom 3ten Messidor zehnten Jahrs

#### **Nr. 499**

29. Juni 1802, Mainz

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung des Johann Korbmann.*

[ /<sub>745</sub> ] L'an dix de la République française, le 10 Messidor, a été conduit dans la maison de force le nommé Jean Korbmann, de Tieffenthal, prévenu de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, et écroué dans le registre de geole.

En moi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge.

*Unterschrieben durch:* König (Gefängniswärter)

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le 10 Messidor

#### **Nr. 500**

29. Juni 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör des Johann Korbmann.*

Vû l'ordonnance rendue le sept du présent mois par le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, en vertu de laquelle il a renvoyé devant le Tribunal spécial, Jean Korbmann, pour par ledit Tribunal spécial, être procédé contre lui ainsi qu'il appartiendra;

Vû aussi le certificat délivré par le gardien de la maison de justice en date de cejourd'hui, par lequel il conste que ledit prévenu a été écroué en ladite maison;

Vû enfin l'article vingt-trois du titre trois de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf;

Nous avons commis le citoyen Wernher, Juge, pour interroger ledit Jean Korbmann, et continuer l'instruction du procès, pour sur le vû d'icelle, être ultérieurement procédé ainsi qu'au cas il appartiendra.

Ordonné que copie de notre présente ordonnance sera délivré audit Juge, afin qu'il n'en ignore.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)  
*Originaldatierung:* le dix Messidor, an dix

**Nr. 501**

15. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johann Korbmann.*

[ /<sub>747</sub> ] 1) Frage: Seine Namen, sein Alter, Gewerbe und Wohnort?

Antwort: Ich heiße Johann Korbmann, acht und dreißig Jahre alt, ein zu Tieffenthal wohnhafter Tagelöhner.

2) Ob er nicht mit dem Schinderhannes zu Waldgrehweiler einen Diebstahl begangen habe?

Antw. Ja, und dieses zwar auf folgende Art:

Es kam einer Namens Franz, ein Porzellanhändler, zu dem Georg Wilhelm Weisheimer, in dessen Haus ich wohnte, welcher denselben dazu beredete: er solle mit ihm gehen, einen Diebstahl zu begehen; Weisheimer machte mir dieses Vorhaben bekannt und sagte: ich könnte dabei etwas Geld gewinnen, und sollte mit ihm gehen; nach vielen Schwierigkeiten die ich ihm entgegen gestellt hatte, ließ ich mich zuletzt durch dessen Zudringen dahin weisen, und wir zogen zusammen nach Hochstätten, woselbst wir nahe bei dem Fallbrückerhofe die obengenannten Franz und Peter Hassinger von Iben antrafen; von da giengen wir nach Hochstätten, wo der gedachte Franz auch noch den Müller Eckard herzugerufen, mit dem wir uns nach Lettweiler verfügten; da gieng Peter Hassinger in das Dorf und holte den Schinderhannes, mit welchem er uns abgeholt: wir giengen auch da wirklich in ein Haus, dessen Eigenthümers Name mir unbekannt ist, in welchem Hause wir noch einige andere mir ebenfalls Unbekannte antrafen, und unter welchen ein Mensch von Lettweiler, der den Weg weisen sollte, sich befand; da wir also eilf an der Zahl versammelt gewesen, darunter sechs bewaffnet, nemlich: Peter Hassinger und Schinderhannes nebst seinen Kameraden, welche wir zu Lettweiler gefunden hatten, und mit einer Säge versehen, welche wir in dem Hause, in welchem wir versammelt gewesen, mitgenommen haben, zogen wir nach Waldgrehweiler; als wir in diesem Dorfe angekommen gewesen, steckte Schinderhannes Wachslichter an; die Thür des Hauses ward mit einem Stük von einem Baume, welcher ausserhalb des Dorfes mit Hilfe der erwähnten Säge, durchschnitten worden, eingestoßen; da gieng Schinderhannes [ <sup>747</sup>/<sub>748</sub> ] nebst dreien seiner Kameraden hinein; die Uebrigen, unter deren Zahl ich war, blieben ausserhalb dem Hause; noch ehe der Diebstahl hat vollzogen werden können, entstand Lärm in dem Dorf, wodurch wir gezwungen wurden, das Dorf zu räumen; allein ehe wir noch hinaus gekommen, wurde mehrmalen geschossen, die Einwohner in Furcht zu versetzen; darauf haben wir unsern Weg nach einem Hochstämmigen Wald genommen, in welchem Schinderhannes nebst noch einigen der Andern geblieben ist; ich, nebst dem Peter Hassinger, dem obengenanntem Franz, dem Eckard und Weisheimer, giengen über die Dreiweyhern und Hochstätten wieder nach Hause zurück.

3) Ob ihm nicht bekannt seie, wer unter ihnen auf die Nachtwächter, welche sich dem Hause naheten, das sie bestehlen wollen, geschossen habe?

Antw. Nicht einmal weiß ich, daß nach denenselben geschossen worden seie; ich war dergestalten in die Furcht gerathen, daß ich nicht einmal gewußt, was um mich her geschehen war.

4) Ob er vorhin den Schinderhannes nicht schon gekannt habe?

Antw. Nein, nie hatte ich denselben vorhin gesehen.

5) Ob er nie vor Gericht gewesen seie?

Antw. Nein.

6) Ob er noch ferner zu seiner Vertheidigung etwas hinzuzufügen habe?

Antw. Dieses noch: Es wäre sein erstes Verbrechen welches ihm nichts eingetragen, wozu er verführt worden, und welches er aufrichtig bereue.

Nach geschעהner Vorlesung und Uebersetzung gegenwärtiges Verhörs in deutscher Sprache, erklärte der Beklagte, es enthalte die Wahrheit, und nachdem er sich des Schreibens unerfahren erkläret, unterschrieben wir Gegenwärtiges nebst dem Commis-Greffier.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Ende des Verhörs:* um halb sechs Uhr des Abends  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 745 f)  
*Originaldatierung:* am sechs und zwanzigsten Messidor zehnten Jahrs

**Nr. 502**

16. Mai 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johann Korbmann und ernennt dessen Verteidiger.*

7) Ob er seinem Verhör noch etwas beizusetzen habe?

Antw. Nein.

8) Ob er sich schon einen Vertheidiger vor Gerichte ausersehen habe?

Antw. Nein, allein ich bitte, sie wollen mir den Bürger Handel als solchen ernennen.

Wir obengenannter Richter, ernannten alsbald den Rechtsgelehrten Bürger Handel, welcher denselben Beklagten vor dem Gerichte vertheidigen solle, und nach geschehener Vorlesung auch Uebersetzung in deutscher Sprache, erklärte derselbe es sei treulich niedergeschrieben, und enthalte Wahrheit, und nachdem er wiederholt gesagt, nicht Schreiben zu können, unterzeichneten wir Gegenwärtiges nebst dem Commis-Greffier.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 747)

*Originaldatierung:* vom sechs und zwanzigsten Floreal eilften Jahrs

## XXX. Georg Wilhelm Weisheimer

**Nr. 503**

22. Juni 1802, Mainz

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, verhört Georg Wilhelm Weisheimer.*

1) Frage: Wie er heiße, wie alt, und woher er sei, und welches Gewerbe er treibe?

Antwort: Wilhelm Weißheimer, sechs und vierzig Jahr alt, wohnhaft in Tieffenthal, wo er sich als Ackermann und Tagelöhner ernähre. [ <sup>748</sup>/<sub>749</sub> ]

2) Ob er den Peter Hassinger kenne?

Antwort. Ja, denn derselbe habe auf dem Ibenerhof nur eine Viertelstunde von Tieffenthal gewohnt.

3) Ob er viel Umgang mit demselben gehabt habe?

Antwort. Sonntags seien sie bisweilen zusammen gekommen.

4) Ob er den Johannes Bückler, bekannt unter dem Namen Schinderhannes, kenne?

Antwort. Er habe ihn schon gesehen, und er kenne ihn, wann er ihm zu Gesicht komme.

5) Ob er öfters mit diesem Johannes Bückler in Gesellschaft gewesen sei?

Antwort. Ja, er wolle die Wahrheit gestehen, und bekennen, daß er einmal mit demselben einen Gang gemacht habe, wozu er inzwischen verführt worden sei. Im verwichenen Winter sei er nemlich eines Tages von Mörsfeld nach Haus zurück gekommen, und gleich darauf von dem Peter Hassinger in das Wirthshaus des Johann Adam Leib gerufen worden, und als er dahin gekommen, habe er ihn in Gesellschaft eines großen Porzellanhändlers Namens Franz dort angetroffen; diese beiden hätten ihm vorgestellt, daß sie jetzt schmale Zeiten, das Geld sehr rar sei, und daß er dennoch grose Abgaben entrichten müße, und daß sie ihn daher an einen Ort mitnehmen wollten, wo sie Geld bekommen würden. Er habe sich lange dagegen gesetzt, endlich aber ihren Zudringlichkeiten nachgegeben, worauf sie ihn nach Lettweiler geführt hätten, wo er noch grössere Gesellschaft angetroffen habe; von dort seien sie allen zusammen weg und nach Waldgrehweiler gezogen, wo ihm inzwischen ein Grausen angekommen sei. Man habe ihm angesonnen gehabt, mit in das Dorf hinein zu gehen, allein er habe das nicht gethan, und sei gerade wieder zurück gegangen, und am Ende des Dorfes stehen geblieben.

6) Womit er dann bewaffnet gewesen sei?

Antwort. Bloss mit einem Stok.

7) Was er für seinen Antheil von dieser Geschichte bekommen habe?

Antwort. Gar nichts, er habe selbst nicht gesehen, daß die übrigen nur etwas mitgebracht hätten.

8) Ob ihnen nicht Leute nachgezogen wären, als sie sich von Grehweiler weg begeben hätten?

Antwort. Er habe niemand bemerkt.

9) Ob seine Kameraden in ihrem Fortgehen nicht geschossen hätten?

Antwort. Ja, es seien ohngefähr vier oder fünf Schüsse gefallen, und vermuthlich darum loßgeschossen worden, damit sie man sie nicht verfolgen solle.

10) Wer seine Kameraden gewesen seien?

Antwort. Der genannte Peter Hassinger, der Franz von Aspisheim, der Johann Korbmann, der Müller Eckard von Hochstätten, und der Schinderhannes, die übrigen aber die er in Lettweiler angetroffen, habe er nicht gekannt, und habe sie auch seitdem nicht mehr wieder gesehen.

11) Ob er nicht auch noch bei andern Diebstählen gewesen wäre, die die Bande des Schinderhannes unternommen hätte?

Antwort. Nein, nie in seinem Leben.

*Unterschrieben durch:* Weisheimer, Umbscheiden (Geschworenendirektor) und Schwind (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 749 f.)

*Originaldatierung:* vom dritten Messidor zehnten Jahrs

**Nr. 504**

29. Juni 1802, Mainz



*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung des Georg Wilhelm Weisheimer.*

[ /750 ] L'an dix de le République française, le 10 Messidor, a été conduit dans la maison de force, le nommé Georges Guillaume Weisheimer, de Tieffenthal, prévenu de complicité avec Jean Bückler, fils, dit Schinderhannes, et écroué dans le registre de geole.

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge. [ <sup>750</sup>/751 ]

*Unterschrieben durch:* König (Gefängniswärter)

*Originaldatierung:* l'an dix de le République française, le 10 Messidor

### **Nr. 505**

29. Juni 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör des Georg Wilhelm Weisheimer.*

Vû l'ordonnance rendue le sept du présent mois par le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, en vertu de laquelle il a renvoyé devant le Tribunal spécial, Georges Guillaume Weisheimer, pour par ledit Tribunal spécial être procédé contre lui ainsi qu'il appartiendra;

Vû aussi le certificat délivré par le gardien de la maison de justice en date de cejourd'hui, par lequel il conste que ledit prévenu a été écroué en ladite maison;

Vû enfin l'article vingt-trois de la loi du dix huit Pluviôse, an neuf;

Nous avons commis le citoyen Wernher, Juge, pour interroger ledit Georges Guillaume Weisheimer, et continuer l'instruction du procès, pour sur le vû d'icelle, être ultérieurement procédé ainsi qu'au cas il appartiendra.

Ordonne que copie de notre présente ordonnance sera délivrée audit Juge, afin qu'il n'en ignore.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le dix Messidor, an dix

### **Nr. 506**

3. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Georg Wilhelm Weisheimer.*

[ /752 ] 1) Frage: Wie er heiße, wie alt, wessen Gewerbes, und wo er wohnhaft seie?

Antw. Georg Wilhelm Weisheimer, sechs und vierzig Jahre alt, Akkersmann, zu Tieffenthal im Kanton Wöllstein wohnhaft.

2) Ob er jenen, zu Waldgrehweiler bei Valentin Bernhard begangenen Diebstahle beigewohnt habe?

[ <sup>752</sup>/753 ]

Antw. Ja; in dem verwichenen Winter, des Tages erinnere ich mich nicht wieder, ließen mich der Peter Hassinger von Iben, und der Franz, ein Porzellanhändler von Aspisheim, in das Wirthshaus des Adam Leib zu Dieffenthal rufen, und als ich mich auf ihre Einladung dahin begeben, schlugen mir dieselben vor, mit ihnen an einen Ort hinzugehen, wo man Geld stehlen könne. Anfänglich weigerte ich mich, derselben Vorschlag zu folgen; allein da ich selbst wegen Entrichtung meiner Steuer in Gedränge war, entschloß ich mich zuletzt, mit ihnen zu gehen; darauf machten wir uns sogleich auf den Weg nach Lettweiler, woselbst wir in einem mir unbekanntem Hause, mehrere Gefährten desselben Hassingers, und unter andern auch den Schinderhannes, angetroffen haben.

Ungefähr um zehn Uhr des Nachts verließen wir, zehn oder eilf an der Zahl, Lettweiler, um uns nach Waldgrehweiler zu verfügen. Als wir vor demselben Ort angekommen waren, blieb ich zurück, außerhalb des Dorfes, weil mein Gewissen erwachte, und mich von Begehung dieses Verbrechen abmahnte; da mir aber der Weg unbekannt gewesen, erwartete ich daselbst jene, welche in dieses Dorf gegangen waren.

3) Ob dies das einzige und erste Verbrechen dieser Art gewesen, welches er begangen habe?

Antw. Ja.

4) Es scheine dem ungeachtet: der Hassinger müsse ihn als einen, zu dergleichen Unternehmungen fähigen Menschen gekannt haben?

Antw. Es wird weder Peter Hassinger noch irgend ein Anderer mit Wahrheit sagen können, daß ich je dergleichen etwas begangen, oder mich dazu habe gebrauchen lassen.

5) Ob der Wirth Leib zugegen gewesen seie, als man ihm Befragten diesen Vorschlag gethan habe?

Antw. Nein; Peter Hassinger schlug mir dieses unter vier Augen allein vor.

6) Ob er, ehe sie Dieffenthal verließen, schon gewußt habe, daß dieses Verbrechen mit dem Schinderhannes begangen werden sollte?

Antw. Nein; selbst wußte ich nicht einmal, wohin es gehen sollte; erst zu Lettweiler erfuhr ich es, auch sahe ich daselbst den Schinderhannes zum erstenmal, welchen ich übrigens von derselben Zeit an auch nicht wieder gesehen habe.

7) Wie er bewaffnet gewesen seie?

Antw. Nur mit einem Stok.

8) Welche denn jene seien, so zu Waldgrehweiler den Diebstahl begangen haben?

Antw. Keine andere habe ich dabei gekannt, als den Schinderhannes, den Peter Hassinger von Iben, den Namen Franz, von Aspisheim, den Johann Korbmann von Tieffenthal, und den Müller Eckard von Hochstätten; was die übrigen Andern betrifft, so wiederhole ich es, daß ich selbe nicht kenne.

9) Wie Johann Korbmann zu dieser Bande gekommen seie?

Antw. Nachdem Peter Hassinger es dahin gebracht hatte, daß ich mitgieng, so hat der Franz von Aspisheim denselben abgeholt.

10) Was sein Antheil von diesem Diebstahl gewesen seie?

Antw. Gar nichts; ich weiß sogar nicht, ob die Andern etwas bekommen haben.

*Unterschrieben durch:* Weisheimer, Wernher (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 751 f.)

*Originaldatierung:* am 14. Messidor zehnten Jahrs

#### **Nr. 507**

*16. Mai 1803, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Georg Wilhelm Weisheimer und ernennt dessen Verteidiger.*

11) Ob er seinem Verhöre noch etwas beizusezzen habe?

Antw. Nein.

12) Ob er schon einen gerichtlichen Vertheidiger ausgesehen habe?

Antw. Nein. [ <sup>753</sup>/<sub>754</sub> ]

Darauf ernannten wir oben genannter Richter den Rechtsgelehrten, Bürger Steinem, welcher den Angeklagten vor Gericht vertheidigen sollte; und nach geschehener Vorlesung und Verdollmetschung in deutscher Sprache, erklärte derselbe Beklagte, dasselbe treulich und mit Wahrheit niedergeschrieben zu seyn, worauf er nebst uns und dem Commis-Greffier unterzeichnet hat.

*Unterschrieben durch:* Weisheimer, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 752)

*Originaldatierung:* vom sechs und zwanzigsten Floreal eilften Jahres

## XXXI. Heinrich Walter

**Nr. 508***19. Juni 1802, Mainz**Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umscheiden, erläßt eine Vorladung für Heinrich Walter.*

Nous Frédéric Louis Umscheiden, Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, Département du Mont-Tonnerre, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice pardevant nous, en se conformant à la loi, le citoyen N. N. portant vraisemblablement le prénom de Henri, homme replet, présumé demeurer encore à ladite ferme, pour être entendu sur les inculpations dont il est prévenu. Requérons tous dépositaires de la force publique de prêter main forte, en cas de nécessité, pour l'exécution du présent mandat.

*Unterschrieben durch:* Umscheiden (Geschworenendirektor)  
*Originaldatierung:* le 30 Prairial, an dix

**Nr. 509***20. Juni 1802, Fürfeld**Der Gerichtsdieners des Kantons Wöllstein, Janson, führt den Beschluß Umscheidens vom 30. Prairial X (19.06.1802) aus.*

Cejourd'hui le premier Messidor, an dix de la République, je soussigné Gotthard Janson, huissier patenté de la justice de paix du canton Wœllstein, en vertu du mandat ci-dessus délivré par le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence en date du trente Prairial passé, signé de lui et scellé, me suis transporté au domicile de Henri Walter, journalier, demeurant à Iben, auquel, parlant à sa personne, j'ai notifié le présent mandat d'amener dont j'étais porteur, le requérant de me déclarer s'il entend obéir audit mandat, et se rendre pardevant ledit Directeur du jury.

Ledit citoyen Henri Walter m'a répondu qu'il était prêt à obéir à l'instant; en conséquence j'ai conduit ledit citoyen Walter pardevant le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, pour y être entendu, et être statué à son égard ce qu'il appartiendra; et j'ai de tout ce que dessus dressé le présent procès-verbal, et délivré au prévenu copie du présent mandat d'amener.

*Unterschrieben durch:* Janson (Gerichtsdieners)  
*Originaldatierung:* cejourd'hui le premier Messidor, an dix

**Nr. 510***22. Juni 1802, Mainz**Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umscheiden, verhört Heinrich Walter.*

1) Frage: Wie er heiße, wie alt, und woher er sei, und welches Gewerbe er treibe?

Antw. Heinrich Walter, vier und vierzig Jahre alt, wohnhaft auf dem Ibenerhof, und ernähre sich mit Tagelohn.

2) Ob er den Johannes Bückler, genannt Schinderhannes kenne? [ 754/755 ]

Antw. Nachdem derselbe anfangs läugnen wollte, und man ihn aber erinnerte, die Wahrheit zu gestehen, erklärte derselbe, daß er oft auf dem Ibenerhof gewesen sei, und daß man ihn auch verführt habe, einmal mit ihm und seiner Gesellschaft nach Obermoschel, und ein andermal nach Horweiler zu gehen.

3) Wer bei der Gesellschaft gewesen, die nach Obermoschel zum Juden Joel gegangen sei?

Antw. Die er gekannt habe, seien der Peter und der Philipp Hassinger, der Bückler, und der Hannickel, ein Sohn des Müllerhannes, bekannt unter dem Namen der junge Butla, gewesen, die Uebrigen aber habe er nie gesehen gehabt, und kenne sie nicht.

4) Ob er auch bei dem Juden Joel ins Haus eingedrungen sei?

Antw. Nein, sondern er habe an der Hausthüre Schildwache gestanden.

5) Ob er mit einer Flinte oder Pistole bewaffnet gewesen sei?

Antw. Mit einer Pistole.

6) Wer ihm denn den Posten an der Thüre angewiesen habe?

Antw. Der Schinderhannes.

7) Wie sie die Hausthüre des Juden geöffnet hätten?

Antw. Sie hätten dieselbe mit einem Balken, der auf der Straße gelegen, eingerennt.

8) Es seien auch bei dieser Gelegenheit Schüsse gefallen, welchen Zweck dieselbe gehabt hätten?

Antw. Zwei Einwohner von Lettweiler, welche bei dieser Geschichte gewesen, seien von dem Schinderhannes ebenmäßig an die Hausthüre als Wache gestellt worden, während derselbe mit seinen Leuten im Hause sich befunden habe, allein diese Lettweilerer seien aus Besorgniß erkannt zu werden, bis an das nahe dabei befindliche Thor des Ortes zurück gegangen, und da dieses gegen die Order gewesen, welche sie gehabt, so hätten die im Haus geglaubt, daß dieses andere Bauern seien, und sich daher aus dem Haus zurück gemacht; als sie nun zusammen gegen das von jenen Lettweilern besetzte Thor gekommen wären, hätten dieselben sich gleichfalls betrogen und geglaubt, daß Bauern aus dem Ort auf sie loskämen, und daher ihr bei sich gehabtes Schießgewehr auf sie losgelassen, ohne inzwischen jemand Schaden zu thun.

9) Ob sie nicht einen gemeinschaftlichen Sammelplatz vor und zu diesem Diebstahl gehabt hätten?

Antw. Ja, auf den Dreiweihern, wohin sie der Schinderhannes durch einen gewissen Jörg Friedrich, einen jungen Menschen von ungefähr zwanzig Jahren und blatternarbigten angesichts, habe abholen lassen. Bei ihrer Ankunft habe er die von Lettweiler schon dort angetroffen.

10) Ob nicht auch einer der Einwohner des Dreyweiherhofes dieser Unternehmung beigewohnt habe?

Antw. Er sei eines Theils nicht in die Stube gekommen, und andern Theils kenne er auch niemand von jenem Hofe.

11) Was er dann zu seinem Antheil bei dieser Gelegenheit bekomme habe?

Antw. Nichts, da sie an der Vollendung gestört worden seien.

12) Wenn man ihm die ihm namentlich unbekante Theilnehmer an dieser That vorstellte, ob er sie dann noch kenne würde?

Antw. Er glaube nicht, da er sie nur bei Nacht gesehen habe.

13) Was das für ein Vorfall zu Horweiler sei, wovon er vorhin geredet habe?

Antw. Sie hätten daselbst einen Juden ausheben wollen, allein, als sie dahin gekommen, sei er noch wach und auch Bauern im Dorf noch munter gewesen, daher sie sich wieder zurück begeben hätten.

14) Woraus die Gesellschaft bestanden habe?

Antw. Aus dem Johannes Bückler, dem Porzellan-Franz (Franz Mundo) dem Peter und Philipp Hasinger, dem Müllerhannes, und seinem Sohn, dem krummen Adam, dem obenerwähnten Georg Friedrich, und aus ihm.

15) Wer der krumme Adam sei, von dem er geredet?

Antw. Bei dieser Gelegenheit habe er ihn zum erstenmal gesehen und ihn so nennen gehört. Derselbe sei ein kleiner Mann, und hinke. [ <sup>755</sup>/756 ]

16) Ob er sonst bei keiner Unternehmung des Schinderhannes und seiner Gesellschaft gewesen sei?

Antw. Nein, nie.

*Unterschrieben durch:* Walter, Umbscheiden (Geschworenendirektor) und Schwind (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 756 f.)

*Originaldatierung:* vom dritten Messidor zehnten Jahrs

## Nr. 511

29. Juni 1802, Mainz

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung des Heinrich Walter.*

[ /757 ] L'an dix de la République française, le 10 Messidor, a été conduit dans la maison de force, le nommé Henri Walter, d'Iben, prévenu de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, et écroué dans le registre de geole.

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge.

*Unterschrieben durch:* König (Gefängniswärter)  
*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le 10 Messidor

**Nr. 512**

29. Juni 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör des Heinrich Walter.*

Vû l'ordonnance rendu le sept du présent mois par le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, en vertu de laquelle il a renvoyé devant le Tribunal spécial, Henri Walter, pour par ledit Tribunal spécial, être procédé contre lui ainsi qu'il appartiendra;

Vû aussi le certificat délivré par le gardien de la maison de justice en date de cejourd'hui, par lequel il conste que ledit prévenu a été écroué en ladite maison;

Vû enfin l'article vingt-trois du titre trois de la loi du dix-huit Pluviôse, an neuf;

Nous avons commis le citoyen Wernher, Juge, pour interroger ledit Henri Walter et continuer l'instruction du procès, pour sur le vû d'icelle, être ultérieurement procédé ainsi qu'au cas il appartiendra. [ 757/758 ]

Ordonne, que copie de notre présente ordonnance sera délivrée audit Juge, afin qu'il n'en ignore.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)  
*Originaldatierung:* le dix Messidor, an dix

**Nr. 513**

15. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Heinrich Walter.*

[ /760 ] 1) Frage: Wie er heiße, wie alt, wessen Gewerbes und Wohnorts er seie?

Antwort: Ich nenne mich Heinrich Walter, ohngefähr vier und vierzig Jahre alt, ein zu Iben wohnhafter Holzhauer.

2) Wo er den Schinderhannes habe kennen gelernt?

Antw. In dem leztverwichenem Jahre sahe ich denselben zum erstenmale auf der Kirchweihe zu Iben, woselbst Peter Hassinger zu mir sagte: dies seie der Schinderhannes. Nach dem Michels Tage kam Schinderhannes in mein Haus in den Wald und beredete mich, ich möchte ihm, gegen Bezahlung, den Weg nach Horrweiler zeigen; da wie bei Horrweiler ankamen, trafen wir daselbst noch den Peter Hassinger, dessen Bruder Philipp, den Franz Mundo, den Müllerhannes nebst dessen Sohn, einen Namens Georg Friedrich nebst einem Namens Adam an, welcher hinkt; Schinderhannes gieng in das Dorf, und als er bald darnach wieder zurück kam, sagte derselbe: es seie nichts zu thun; worauf wir wieder von da zurück zogen; wobei ich aber nicht gewußt habe, daß es einen Diebstahl gelten sollte.

3) Wie er vorgeben möge: er habe nicht gewußt um welche Ursache sie nach Horrweiler gegangen seien, da er doch, in seinem Verhöre vor dem Jury-Direktor zu Mainz schon eingestanden, sie hätten den Willen gehabt, zu Horrweiler einen Juden zu berauben?

Antw. Dieses wäre ein Irrthum von Seite dieses Direktors; ich bestehe darauf, daß ich es nicht wußte, daß es da um einen Diebstahl zu thun gewesen seie. [ 760/761 ]

4) Ob er nicht zu Obermoschel einen Diebstahl begangen habe?

Antw. Eines Abends da es schon Nacht gewesen, kam ein Mensch in mein Haus, dessen Name mir unbekannt ist, und bewog mich, ihm gegen Bezahlung den Weg nach Dreiweihern zu weisen, welches ich auch that; als wir auf die Dreiweiher kamen, traf ich daselbst den Schinderhannes, die beiden Gebrüder Hassinger, den Namens Johann Nikolaus Müller, zween Einwohner von Lettweiler nebst dem Namens Krug-Joseph an, alsdenn wollte ich wieder zurück kehren; allein diese zwangen mich, mit ihnen nach Obermoschel zu gehen. Da stießen der Schinderhannes und die Andern die Thür eines Hauses ein, ausserhalb demselben sie mich nebst einem Andern stellten, welchem sie den Befehl gegeben hatten, auf mich zu feuern, sofern ich durchgehen wollte.

Nachdem wir zum Dorf hinaus gegangen waren, sagten sie ferner zu mir: sie würden mich umbringen, wenn ich jemanden das mindeste hievon sagen sollte.

5) Ob er darauf bestehe, daß er nur deswegen mit diesem Unbekannten gegangen sei, demselben den Weg nach den Dreiweihern zu weisen?

Antw. Ja, er sagte zu mir: er sei ein Handelsmann, habe daselbst Geschäfte, und wolle mir zwölf Bazzen bezahlen.

6) Ob er also diesen Menschen vorher nie gesehen habe?

Antw. Nein.

7) Ob Peter und Philipp Hassinger nicht mit ihm nach den Dreiweihern gegangen seien?

Antw. Nein.

8) Ob er auch nicht gewußt habe, daß selbe schon da seien?

Antw. Nein.

9) Wie er diese Thatsachen alle läugnen möge, da es doch sowohl aus seiner eigenen Antwort auf die neunte Frage vor dem Direktor der Anklagsgeschwornen zu Mainz, als aus dem Verhöre des Georg Friedrich Schulz auf die zwei und vierzigste Frage, erhellet und bewähret sei, daß er mit Peter und Philipp Hassinger, Johann Nikolaus Müller und dem Krug-Joseph, in der Meinung nach den Dreiweihern gegangen, den fraglichen Diebstahl zu begehen?

Antw. Ich bestehe darauf, daß ich, in der Absicht zu stehlen, nicht nach den Dreiweihern gegangen bin; sondern daß mich dieser mir unbekannt Mensch als Geleitsmann mitgenommen; daß ich allein mit diesem unbekanntem dahin gegangen, und daß, nach meiner Ankunft auf den Dreiweihern, mich dieselben gezwungen haben, mit ihnen nach Obermoschel zu ziehen.

10) Wie denn dieser Mann heiße, der ihn als Geleitsmann mit sich genommen?

Antw. Dies weiß ich nicht.

11) Wie es denn wohl mag zugegangen sey, daß er denselben in seinem vor dem Jury-Direktor zu Mainz ausgehaltenen Verhöre unter dem Namen: Georg Friedrich beschrieben habe?

Antw. Dies war der Georg Friedrich ja nicht, mit welchem ich als Geleitsmann gegangen bin.

12) Wer ihn also vor die Thür des bestohlenen Hauses gestellt habe?

Antw. Dies war der Schinderhannes.

13) Ob er also nicht in dasselbe Haus gekommen sei?

Antw. Nein, in dieses Haus bin ich nicht gekommen.

14) Warum also Peter Hassinger gerufen habe: heraus Henrich?

Antw. Dieses hat derselbe nicht gerufen, und ich bin in diesem Hause nicht gewesen.

15) Warum er denn mit einer Pistole bewaffnet gewesen, da er doch nur das Geleit habe geben wollen?

Antw. Ich hatte keine Pistole bei mir.

16) Wie er doch dieses läugnen wolle, da er das Gegentheil schon bei der fünften Frage vor dem Jury-Direktor eingestanden?

Antw. Dies ist ein Irrthum; wohl aber hat der, welcher mir zur Seite gieng, eine Pistole bei sich gehabt.

[ <sup>761</sup>/<sub>762</sub> ]

17) Wie viel er für seinen Antheil bekommen habe?

Antw. Nichts.

*Unterschrieben durch:* Walter, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 758 f.)

*Originaldatierung:* am sechs und zwanzigsten Messidor zehnten Jahrs

## Nr. 514

17. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Heinrich Walter.*

18) Er habe, auf die vierte Frage des gegenwärtigen Verhöres geantwortet: es seien zween Menschen von Lettweiler mit ihm und den übrigen Mitschuldigen nach Obermoschel gegangen, ob er dieselben mit ihren Vor- und Zunamen kenne?

Antw. Nein.

19) Ob er glaube: er würde dieselben erkenne, wenn ihm selbe vorgeführt werden sollten?

Antw. Nein, denn es war Nacht, als wir beisammen gewesen, und seitdem habe ich dieselben nicht wieder zu Gesichte bekommen.

*Unterschrieben durch:* Walter, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 759 f.)  
*Originaldatierung:* vom acht und zwanzigsten Messidor zehnten Jahrs

**Nr. 515**

16. Mai 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Heinrich Walter und ernennt dessen Verteidiger.*

20) Ob er noch einige Bemerkungen zuzusezzen habe?

Antw. Nein.

21) Ob er sich schon einen Vertheidiger ausersehen habe?

Antw. Nein, allein ich bitte, sie wollen den Bürger Parcus mir als solchen ernennen.

Hierauf ernannten wir demselben Beklagten den Bürger Parcus, daß er denselben vor Gerichte vertheidigen solle, und nach geschעהer Vorlesung und Auslegung in deutscher Sprache, erklärte derselbe, dieses sei treulich niedergeschrieben und enthalte die Wahrheit, und unterzeichnete nebst uns und dem Commis-Greffier.

*Unterschrieben durch:* Walter, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 760)  
*Originaldatierung:* vom sechs und zwanzigsten Floreal eilften Jahrs

## XXXII. Leonhard Körper

**Nr. 516**

1. April 1802, Obermoschel

*Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, erläßt eine Vorladung für Leonhard Körper.*

[ /<sub>762</sub> ] Joseph Schmitt, Friedensrichter und gerichtlicher Polizeibeamter des Kantons Obermoschel im Departement des Donnersbergs, wohnhaft zu Obermoschel, thun zu wissen und befehlen allen Vollziehern von gerichtlichen Befehlen, daß sie nach gesezmäßiger vor uns führen sollen, den Bürger Leonhard Körper, einen Ackersmann, wohnhaft zu Duchroth, ohngefähr dreißig Jahre alt, einen Meter, siebenhundert drei und dreißig Millimeter groß, von schwarzen Haaren, um um über die ihm zugemuthete Beschuldigung, daß er ein Mitschuldiger des berüchtigten Räuber Schinderhannes sei, verhört zu werden. [ <sup>762</sup>/<sub>763</sub> ]

Fordern alle Inhaber der öffentlichen Gewalt auf, uns im Fall der Noth zur Vollziehung des gegenwärtigen Befehls bewaffnete Hülfe zu leisten.

*Unterschrieben durch:* Schmitt (Friedensrichter)  
*Originaldatierung:* am eilften Germinal im zehnten Jahre

**Nr. 517**

2. April 1802, Duchroth

*Der Gerichtsdienner am Korrektionsgericht Kaiserslautern, Becker, führt den Beschluß Umbscheidens vom 11. Germinal X (01.04.1802) aus.*

L'an dix de la République française le douze Germinal en vertu du mandat d'amener ci-dessus, je soussigné Georges Jacques Becker, huissier du Tribunal correctionnel de l'arrondissement de Lautern, Département du Mont-Tonnerre, patenté sous N.º 99, me suis transporté au domicile du citoyen Léonard Körper, demeurant à Duchroth, auquel, parlant à sa personne, j'ai certifié le mandat d'amener dont j'étais porteur, le requérant, de me déclarer, s'il entend obéir audit mandat et se rendre pardevant

le citoyen Schmitt, juge de paix et officier de police du canton d'Obermoschel; ce citoyen Körper m'a répondu, qu'il était prêt d'obéir à l'instant; en conséquence je l'ai conduit pardevant le citoyen Schmitt, officier de police judiciaire dudit canton, pour être entendu être statué à son égard ce qu'il appartiendra, et j'ai de tout ce que dessus dressé le présent procès-verbal, dont j'ai délivré copie, ainsi que dudit mandat audit Léonard Körper, dont acte.

Léonard Körper de Duchroth, âgé de 35 ans, taille d'un mètre, 275 millimètres, cheveux noirs, et sourcils gris, nez gros, bouche grande, menton rond, visage oval, et marqué de petite vérole.

*Unterschrieben durch:* Becker (Gerichtsdienner)

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française le douze Germinal

### Nr. 518

6. April 1802, Obermoschel

*Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, verhört Leonhard Körper und verfügt dessen Überstellung an das Mainzer Spezialgericht.*

1) Frage: Wie er heiße, und wie alt er sei?

Antwort: Er heiße Leonhard Körper, und sei fünf und dreißig Jahre alt.

2) Wo er wohne und womit er sich ernähre?

Antw. Er wohne in Duchroth und ernähre sich vom Taglohne.

3) Ob er den Henrich Zürcher vom Neudorfer Hof nicht kenne?

Antw. Ja, er kenne ihn.

4) Ob er schon oft auf dessen Hof, und wann das leztemal daselbst gewesen sei?

Antw. Er sei in seinem Leben noch keine viermal daselbst gewesen, und das leztemal diesen Winter bei dem großen Schnee.

5) Was für Geschäfte er dazumal bei dem Henrich Zürcher gehabt hätte?

Antw. Er habe demselben einen Brief hingetragen.

6) Ob dieser Brief offen oder zugesiegelt gewesen sei?

Antw. Er sei versiegelt gewesen.

7) Ob er den Henrich Zürcher nur einen oder mehrere Briefe überbracht hätte?

Antw. Er habe demselben nur einen einzigen gebracht. [ <sup>763</sup>/<sub>764</sub> ]

8) Ob denn der Henrich Zürcher vom Neudorfer Hof zu Hause gewesen sei?

Antw. Nein.

9) Wem er denn in Abwesenheit des Hofmanns den Brief gegeben.

Antw. Der Heinrich Zürcherschen Ehefrau.

10) Ob jener Brief, den er den Stauderhof getragen, der nemliche gewesen, welcher ihm hier vorgezeigt werde, und mit Nro. 1. marquirt sei?

Antw. Das könne er mit Gewißheit nicht sagen, indem er denselben so, wie er ihn bekommen, übergeben habe.

11) Ob des Henrich Zürchers Ehefrau dem mehrgedachten Brief gleich gelesen und behalten, oder aber ihn wieder zurückgegeben habe?

Antw. Sie habe ihn sogleich gelesen und behalten.

12) Was die Henrich Zürchersche Ehefrau, nachdem sie den Brief gelesen, zur Antwort gegeben habe?

Antw. Dieselbe hätte ihm geantwortet, ihr Ehemann sei nicht zu Hause, sondern wäre nach Meisenheim, um es (ohne zu sagen, was) auszumachen, und es wäre auf den Abend bestellt.

13) Ob er Constitut die Henrich Zürchersche Ehefrau nicht gefragt hätte, ob sie ihm nicht das Geld geben könne?

Antw. Dies sei nicht nöthig gewesen, indem dieselbe vorher schon gesagt habe, daß sie es ohne ihren Mann nicht machen könne, und daß derselbe nach Meisenheim gegangen sei.

14) Ob die Zürchersche Ehefrau ihn Constituten nicht auf den andern Morgen bestellt habe?

Antw. Nein, dieselbe hätte keine Zeit bestimmt, wenn er wieder kommen solle.

15) Ob er nicht gewußt habe, von welchem Inhalte der überbrachte Brief gewesen sei?

Antw. Das habe er nicht gewußt.

16) Ob er denn nicht geschriebenes lesen könne?

Antw. Ja, das könne er.



17) Da, wie der Augenschein gebe, der von ihm Constituten überbrachte mehr erwähnte Brief nicht versiegelt, sondern offen gewesen, und er selbst angebe, geschrieben lesen zu können. Wie er behaupten möge, den Inhalt desselben nicht gekannt zu haben?

Antw. Er bestehe darauf, diesen Brief nicht gelesen zu haben.

18) Ob er denn nicht auch von demjenigen, der ihm den Brief gegeben, die mündliche Instruktion erhalten hätte, gegen Vorzeigen und Auslieferung desselben dreihundert Gulden in Empfang zu nehmen?

Antw. Nein, vom Gelde sei keine Sprache gewesen, sondern er hätte bloß den Auftrag erhalten, ein Päckchen mit zurückzubringen.

19) Ob er nicht noch selbigen Abend auf dem Neudorferhof gekommen, und zwei andere Briefchen, wovon der eine mit Pech zugeklebt gewesen, und welche beide ihm hier vorgezeigt wurden, dem Neudorfer Hofmann selbst übergeben hätte?

Antw. Ja, das habe seine Richtigkeit.

20) Was ihm der Neudorfer Hofmann auf diese drei angeführte Briefe für eine Antwort ertheilt hätte?

Antw. Er habe ihm ein Bläschen mit Geld gegeben.

21) Ob derselbe ihm das in dem Bläschen befindlich gewesene Geld vorgezählt, oder ob er es ihm überhaupt eingehändigt hätte?

Antw. Nein, vorgezählt habe er es nicht erhalten, sondern dasselbe überhaupt in Empfang genommen.

22) Was er mit diesem Gelde gemacht habe?

Antw. Er hätte es demjenigen, der ihm die Briefe gegeben, eingehändigt.

23) Wer derjenige gewesen sei, der ihm diese Briefe gegeben habe?

Antw. Es sei der Schinderhannes gewesen. [ <sup>764</sup>/<sub>765</sub> ]

24) Wo dieser Schinderhannes bei ihm gewesen, als er den ersten Brief erhalten habe?

Antw. Derselbe sei am Lemberg, und zwar an jener Steinkohlengrube, worin Hüttchen stehen, zu ihm gekommen.

25) Was er Constitut vor Geschäfte am Lemberg gehabt habe?

Antw. Er sei in den dortigen Wald gegangen, um sich einen Reidel für seinen Schippenstiel zu hauen.

26) Ob der Schinderhannes bei dieser Gelegenheit allein gewesen, oder welche Gesellschaft er bei sich gehabt hätte?

Antw. Noch zwei Mann seien bei ihm gewesen.

27) Wie diese zwei Mann ausgesehen?

Antw. Der eine sei ein großer schwarzer Mann, und der andere ein hinkender, der sich Johannes nenne, gewesen.

28) Ob er nicht wisse, daß dieser letztere an dem einen Fuß hinkende Pursche, Johannes Leydecker heiße, ein Schuhmacher seiner Profession, in Lauschied wohnhaft gewesen, und bei der letztern Desertation verschiedener Anvertrauten, die beim Militärgerichte in Koblenz gesessen, ebenfalls mitentflohen sei?

Antw. Davon wisse er nichts.

29) Welchen Ort ihm der Schinderhannes damals, als er ihm den ersten Brief gegeben, bestimmt, um ihm hierauf die Antwort zu bringen?

Antw. Er habe ihn auf den nemlichen Plaz am Lemberg, wo er ihm den Brief eingehändigt, hin bestellt.

30) Wie viel Personen er damals, als er das erstemal vom Neudorferhof zurückgekommen, bei Schinderhannes gesehen habe?

Antw. Die nemlichen zwei Mann, von denen er eben gesprochen habe.

31) Da es doch wenigstens zwei Stunden gedauert, bis er Constitut vom Lemberg auf den Neudorferhof, und von diesem wieder zurück an den Lemberg gekommen, wo nicht wohl möglich sei, daß der Schinderhannes mit seinen Kameraden auf einem Fleck im freien stehen geblieben seyn könne, sondern sich habe verborgen halten müssen, wo sich derselbe inzwischen aufgehalten habe?

Antw. Als er Constitut vom Neudorferhofe wieder zurück in die Gegend des Lembergs gekommen, habe er den Schinderhannes und seine Kameraden von der Höhe des Lemberg durch den Wald heruntersteigen gesehen, wahrscheinlich müssen dieselben oben hinter dem Felsen gelegen haben.

32) Was der Schinderhannes ihm zur Antwort gegeben, als er auf den ersten Brief nicht gleich Geld mitgebracht habe?

Antw. Als er vom Neudorferhof zurückgekommen, hätte ihn der Schinderhannes und seine Kameraden genau visitirt, und da sie kein Geld gefunden, sehr geschimpft, und dem Neudorfer Hofmann gedroht, auch ihm Constituten Vorwürfe gemacht, daß er nicht auf dem Hof geblieben sei, und ihm weiteres bedeutet, daß er sogleich wieder dahin zurückgehen solle. Allein er Constitut vom großen Schnee naß und ermüdet, habe sich nur einige Zeit ausgebeten, um sich zu seinem Schwager Peter Haas, am Oberhauser Fahrt, bei welchem er zu Tische gehe, zu begeben, und allda umkleiden zu könne. Dies habe er auch bewerkstelligt, und sei nach Verlauf von anderthalb Stunden wieder an den Lemberg, und zwar auf den nemliche Plaz, den er eben angezeigt, gegangen, wo ihm der Schinderhannes die andern zwei Briefe gegeben, wovon der eine mit Pech zugeklebt gewesen, und ihm bedeutet habe, daß, wenn nun der Henrich Zürcher nicht Folge leisten würde, sie selbst auf den Hof kommen wollten. Mit welcher Abfertigung er die Gesellschaft verlassen habe.

33) Da die zwei letzteren Briefe, wovon hier die Rede sei, sich auf den ersteren bezogen, so sei es eine augenbällige Sache, daß dieselbe in der Zwischenzeit, wo er sich seinem Angeben nach im Oberhauser Fahrhaus umgekleidet habe, geschrieben worden seyn müssen, und da dieses unmöglich in Lemberg habe geschehen können, so solle er Constitut angeben, wo diese genannte zwei Briefe verfertigt worden seien? [ <sup>765</sup>/<sub>766</sub> ]

Antw. Er könne zwar den Ort, wo diese Briefe geschrieben worden seien, mit Bestimmtheit nicht angeben, allein er vermüthe, mit dem höchsten Grade der Wahrhaftigkeit, daß dieses in jener Hütte, wo er den Schinderhannes angetroffen, und welche unbewohnt und ohne Thüre da stehe, geschehen sei.

34) Was der Neudorfer Hofmann zu ihm gesagt, als er das zweitemal auf den Hof gekommen, und ihm die zwei letzteren Briefe übergeben hätte?

Antw. Als er Constitut in des Henrich Zürcher Stube getreten, und von demselben ein Glas Birnwein erhalten gehabt, hätte er ihn in die Nebenstube gerufen, und ihm Constituten geklagt, daß er dem Schinderhannes schon einmal zwölf Louisd'or, die er aus Ochsen gelöst, und hundert Gulden, welche er zu Lettweiler wieder eingenommen, ohne das Weiszeug, das er mitgenommen, gegeben habe, und daß derselbe nun abermals dreihundert Gulden verlange. Er Zürcher hätte diese nicht aufbringen können, sondern so viel Geld in Meisenheim gelehnt, als aufzubringen möglich gewesen sei. Unter diesem Gespräch habe der Henrich Zürcher ihm Constituten die obenerwähnte Blase mit Geld eingehändigt, und ihm zugleich ersucht, den Schinderhannes zu bitten, sich damit zu begnügen, indem er sonst seinen Hof verlassen müßte. Er Constitut habe dieses auch dem Henrich Zürcher zugesichert, und dabei versprochen, daß er ihm des andern Tages die Antwort des Schinderhannes überbringen wolle. Da ihm Constituten aber das Wetter zu schlecht, und der Weg zu weit gewesen, er auch andere Geschäfte gehabt habe, so sei er weder des andern Tags, noch bis hierher auf den Hof gekommen.

35) Ob und wohin er dem Schinderhannes das von Henrich Zürcher erhaltene Geld gebracht habe?

Antw. Er habe vom Schinderhannes Ordre gehabt, das Geld an die nemliche Stelle, wo er ihn das erstemal angetroffen, und zwar an die eben erwähnte Kohlengrube zu bringen, und wenn er käme, so sollte er rufen, dann würde jemand da seyn. Dieses habe er Constitut genau befolgt, und nachdem er gerufen, sei jener große schwarze Kerl von der Bande des Schinderhannes, dessen er oben erwähnt, aus der Kohlengrube herausgekommen, dem er das Geld eingehändigt habe, und welcher demnächst dem Schinderhannes in das innere der Kohlengrube gebracht hätte.

36) Ob er denn bei dieser Gelegenheit den Schinderhannes gar nicht zu Gesicht bekommen habe?

Antw. Als er Constitut, nach dem Schinderhannes gefragt, und der große schwarze Kerl denselben aus dem innern der Kohlengrube hervorgerufen gehabt, hätte er Constitut den gedachten Schinderhannes zur Rede gestellt, ob er denn mit diesem Gelde zufrieden sei, so habe ihm derselbe geantwortet, ja, er sei zufrieden damit.

37) Ob er Constitut dem Schinderhannes nicht den Auftrag des Neudorfer Hofmanns, daß er ihn nun ruhig lassen möge, ausgerichtet habe?

Antw. Ja! Er habe es ausgerichtet, und der Schinderhannes hätte ihm auch versprochen, daß sie nun weiter nichts mehr machen würden.

38) Ob er Constitut denn für diese seine vielfältige Bemühungen vom Schinderhannes auch belohnt worden sei?

Antw. Als er das erstemal vom Neudorferhof zurückgekommen, habe er 40 Kreuzer, und das zweitemal, wo er das Geld mitgebracht, einen Gulden erhalten.

39) Ob er seit dieser Geschichte den Schinderhannes nicht mehr gesehen habe?

Antw. Ein einziges mal, und zwar vierzehn Tage nach diesem Vorfall, habe er ihn auf einen Sonntag Morgens am Oberhauser Fahrt, wovon sein Schwager Peter Haas Beständer sei, herüber fahren gesehen.

40) Wo er den Schinderhannes kennen gelernt habe?

Antw. Er habe öfters Gelegenheit gehabt, denselben zu sehen, wenn er am erwähnten Oberhauser Fahrt herüber gefahren sei, und er sei ihm auch voriges Jahr im Sommer ohnweit Duchroth begegnet.

41) Ob derselbe immer in Gesellschaft, und wie viele Leute bei ihm gewesen seien? [ <sup>766</sup>/<sub>767</sub> ]

Antw. Er habe nie mehr als zwei Mann, welche aber eben so, wie der Schinderhannes, mit Gewehren und BüchSENSÄCKEN versehen gewesen seien, gesehen.

42) Ob er den Schinderhannes nie im Fahrhause selbst angetroffen habe?

Antw. Ein einzigesmal habe er denselben bei seinem Schwager Peter Haas im Oberhauser Fahrhause angetroffen, wo derselbe Käs und Brod gegessen und Brandtwein getrunken hätte.

43) Ob er denselben nie im Ort Oberhausen, und in welchem Hause er ihn angetroffen habe?

Antw. In Oberhausen habe er ihn nie gesehen.

44) Ob er nie angesessene Leute aus dem hiesigen Kanton, oder aus der umliegenden Gegend in der Gesellschaft des Schinderhannes gesehen habe?

Antw. Dessen könne er sich nicht erinnern.

Da nach dem eignen Eingeständnisse des Beschuldigten erwiesen ist, daß derselbe ein Mitschuldiger des berüchtigten Schinderhannes sei, so haben wir nach Ansicht des Beschlusses des General-Regierungskommissairs in den vier Rheinischen Departementen, vom siebenzehnten dieses Monats, beschlossen, denselben dem in Mainz niedergesetzten Spezialgerichte zu überantworten, damit gegen ihn weiters verfahren werden möge.

*Unterschrieben durch:* Körper, Schmitt (Friedensrichter) und Jakobi (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 767–771)

*Originaldatierung:* den 18. Germinal, zehnten Jahrs

## Nr. 519

12. April 1802, Mainz

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Bernhard, bestätigt die Einlieferung des Leonhard Körper.*

[ /771 ] L'an dix de la République française, le 22 Germinal, a été conduit dans la maison de justice le nommé Léonard Körper, de Duchroth, prévenu de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, et écroué dans le registre de geole.

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge.

*Unterschrieben durch:* Bernhard (Gefängniswärter)

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le 22 Germinal

## Nr. 520

13. April 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör des Leonhard Körper.*

Vû la liste des individus désignés pour être traduits devant ledit Tribunal, annexée audit arrêté;

Vû aussi le procès-verbal dressé et délivré par le gardien de la maison de justice de ce Département en date du jour d'hier, par lequel il conste que Léonard Körper de Duchroth, faisant aussi partie de ceux portés sur la susdite liste aussi prévenu de brigandage, a été remis à sa garde le même jour d'hier;

Vû enfin l'article vingt-trois du titre trois de la loi du dix-huit Pluviôse, an neuf;

Nous avons commis le citoyen Wernher, Juge, pour interroger le prévenu Léonard Körper de Duchroth.

Le tout dans le délai prescrit par ledit article vingt-trois du titre trois de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf. [ <sup>771</sup>/<sub>772</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)  
*Originaldatierung:* le vingt-trois Germinal, an dix

**Nr. 521**

8. April 1802, Obermoschel

*Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, verfügt die Überstellung von Leonhard Körper an das Mainzer Spezialgericht.*

Da nach dem eigenen Geständnis des Beschuldigten erwiesen ist, daß derselbe ein Mitschuldiger des berüchtigten Räubers Schinderhannes ist, so haben wir nach Ansicht des Beschlusses des General-Regierungs-Kommissars in den vier rheinischen Departementen vom siebenzehnten dieses Monats beschlossen, denselben dem in Mainz niedergelassenen Spezial-Gericht zu übergeben, damit weiteres gegen ihn verfahren werden möge.

*Unterschrieben durch:* Schmitt (Friedensrichter) und Jakobi (Gerichtsschreiber)  
*Originaldatierung:* am achtzehnten Germinal im zehnten Jahre

**Nr. 522**

17. April 1802, Mainz

*Der Gerichtsdieners am Mainzer Spezialgericht, Süss, führt den Beschluß Dicks vom 23. Germinal X (13.04.1802) aus.*

L'an dix de la République française, une et indivisible, le vingt-sept du mois de Germinal, en vertu d'une ordonnance rendue le vingt-trois du présent mois par le citoyen Dick, Président du Tribunal criminel spécial établi à Mayence en exécution de deux arrêtés du commissaire-général du gouvernement dans les quatre nouveaux Département de la rive gauche du Rhin datés des dix-sept et dix-huit du même mois de Germinal, je Nicolas Henri Süss, huissier audiencier immatriculé au Tribunal criminel du Département du Mont-Tonnerre, patenté pour la présente année, le premier du courant en troisième classe, au droit de 33 francs, par la mairie de Mayence, dite Holzthor, parlant à lui même, copie de l'extrait de l'autre part, afin qu'il n'en ignore; et j'ai audit Léonard Körper, parlant comme dessus, en même tems laissé copie du présent, dont acte.

*Unterschrieben durch:* Süss (Gerichtsdieners)  
*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, une et indivisible, le vingt-sept du mois de Germinal

**Nr. 523**

13. April 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Leonhard Körper.*

[ /779 ] 1) Frage: Wie er heiße, wie alt, wessen Gewerbes, Wohnortes und Standes, und wo er gebürtig seie?

Antwort: Ich heiße Leonhard Körper, fünf und dreißig Jahre alt, zu Duchroth wohnhaft, aus demselben Orte gebürtig, ein Tagelöhner jeder Art.

2) Ob er wisse, warum er verhaftet seie?

Antw. Ja.

3) Er solle diese Ursachen aussagen?

Antw. Weil ich für einen Menschen, der sich Schinderhannes nennet, Briefe nach dem Neudorferhofe getragen und daher einen Bündel mit Geld für diesen nemlichen sich Schinderhannes nennenden zurük gebracht habe.

4) Ob er nie jemanden von dieser Sache etwas gesagt habe?

Antw. Nein.

5) Warum er denn dieses niemand gesagt habe?

Antw. Weil ich nicht geglaubt habe, daß es nöthig sei.

6) Ob er den Schinderhannes vorhin gekannt habe, ehe derselbe ihm den Brief an den Neudorfer Hofmann gegeben?

Antw. Ja, weil ich denselben mehrmalen bei Oberhausen die Nahe überfahren gesehen, wo mein Schwager Peter Haas die Ueberfahrt gepachtet hatte.

*Unterschrieben durch:* Körper, Wernher (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 772 f.)

*Originaldatierung:* den drei und zwanzigsten Germinal des zehnten Jahrs

#### **Nr. 524**

22. April 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Leonhard Körper.*

7) Solle alles erzählen, was sich gelegentlich des von ihm auf den Neudorferhof getragenen Briefes, wie auch des empfangenen Geldes, welches er dem Schinderhannes zurück gebracht, zugetragen?

Antw. Zu Ende des Monats Pluvios oder im Anfange des Ventos lezthin, verfügte ich mich gegen ein Uhr eines Nachmittags, in den Lemberger-Wald, allda einen Stiel an eine Schippe zu schneiden: als ich an die Anhöhe, worauf eine Steinkohlengrube befindlich ist, gekommen, begegnete ich dem Namens Schinderhannes nebst zween bei sich habenden Leute: dieser Schinderhannes übergab mir einen Brief, den ich auf den Neudorferhof tragen sollte, und sagte mir dabei: man würde mir, gegen diesen Brief, welcher versiegelt gewesen, ein Paquet einhändigen, welches ich ihm an die nemliche Stelle zurückbringen sollte, wo er mir den Brief gegeben habe; diesen Auftrag nahm ich an, und traf nach drei Uhr desselben Nachmittags, auf dem Neudorferhofe ein: bei meiner Ankunft war der Hofmann abwesend; aus dieser Ursache mußte ich den befraglichen Brief dessen Frau übergeben, welche, nachdem sie denselben Brief gelesen, mir zur Antwort gegeben, ihr Mann sei nach Meisenheim gegangen, um die Sache auszumachen.

Auf diese Antwort nahm ich meinen Rückweg, nach dem mir von dem Schinderhannes angewiesenen Ort, welcher der nemliche ist, wo ich denselben bei dem erstenmale angetroffen hatte; da sahe ich denselben Schinderhannes nebst einigen Kameraden herunter kommen, und als er bei mir gewesen, erzählte ich demselben, die Antwort von des Hofmanns Weibe: allein, meiner Erzählung ohngeachtet, suchte er mich aus, um sich zu vergewissern, ob ich für ihn nichts zurück gebracht habe; als er sich nun überzeugt, daß ich wirklich nichts habe, fieng er an auf den Hofmann zu fluchen und zu schimpfen, und forderte: ich solle auf der Stelle wieder dahin zurück, das befohlene Paquet abzuholen und herzubringen. Da ich nun durch den Schnee äusserst naß geworden war, bemerkte ich demselben: ich müßte meine Kleidung wechseln, und sei mir demnach unmöglich, ihn zu befriedigen; meine Vorstellungen dienten aber zu nichts mehr, als daß er mir gestattete nach meinem Hause zu gehen, dort andere Kleider anzulegen, und dieses zwar unter der Bedingniß: daß ich alsbald wieder an diese nemliche Stelle kommen und seine fernere Befehle übernehmen würde, welches ich auch mit Gehorsam gethan habe; als ich an denselben Ort zurück gekommen gewesen, übergab mir Schinderhannes einen Brief an den Neudorfer Hofmann: ich kam also des Abends gegen acht Uhr daselbst an, traf denselben Hofmann an, übergab ihm den fraglichen Brief, und nachdem er mich in ein besonderes Zimmer geführt, übergab mir derselbe eine, mit Geld gefüllte Blase, ohne das Geld zu zählen, um selbe dem Schinderhannes zu überbringen.

Bei dieser Gelegenheit beschwerte sich derselbe Hofmann äusserst darüber bei mir, weil ihm Schinderhannes und seine Kameraden zwölf Louisd'or, ein hundert Gulden, sein Weißzeug wie auch andere Effekten schon gestohlen, und weil er dazu noch diese Summe obendrein zahlen müße, mit dem Ersuchen an mich; ich möchte doch bei dem Schinderhannes anhalten, damit ihm derselbe künftig Ruhe lassen möge; welches ich ihm auch versprochen habe, wie auch ihm dessen Antwort wieder zurückbringen sollte.

Als ich den Hof verlassen, verfügte ich mich alsbald nach der Steinkohlenhütte, als dem mir bestimmten Ort; bei meiner Ankunft daselbst, klopfte ich, als welches das abgeredete Zeichen war, worauf jemand herausgekommen ist, dem ich das Geld übergeben habe, worauf, als es an Schinderhannes gegeben worden, dieser ebenmäßig heraus gekommen, bei dem ich, was mir von dem Hofmann aufge-

tragen worden, entrichtete; dessen Antwort war: er solle künftig Ruhe haben; worauf ich weggegangen bin, ohne dem Hofmann die Rückantwort zu bringen.

8) Ob er auf dem Neudorferhof bekannt sei?

Antw. Ja, der Hofmann ist zu Duchroth mein Schulkamerad gewesen.

9) Wann er, vor der so eben erzählten That, denselben Hofmann zum letztenmalen gesehen habe?

Antw. Ohngefähr drei oder vier Monate und zwar in dem Orte Duchroth.

10) Wo er den Schinderhannes habe kennen lernen?

Antw. Bei dem Fahrt an der Nahe bei Oberhausen, davon mein Schwager, bei dem ich die Kost habe, der Pächter ist; da habe ich denselben drei oder viermal überfahren sehen.

11) Wie er behaupten könne: der erste Brief welchen er auf den Neudorferhof getragen, und den er der Frau Zürcher eingehändig haben will, sei versiegelt gewesen, da doch der nemliche Brief und die Sage dieser Frau das Gegentheil beweisen?

Antw. Die Frau Zürcher mag sagen was sie immer wolle; ich bestehe darauf, daß der erste Brief mit Pech an drei Orten verschlossen gewesen sei.

12) Ob, als Schinderhannes ihm den Brief übergeben, ihm dessen Inhalt nicht vorgelesen habe?

Antw. Nein.

13) Was er ihm denn gesagt habe?

Antw. Nichts anders, als daß ich den Brief an dessen Bestimmung tragen solle.

14) Es habe dennoch das Ansehen, er habe es gewußt; denn die Frau Zürcher behaupte in ihrer Aussage: daß als sie ihm gesagt habe: ihr Mann sei nicht zu Hause, er zu derselben gesagt habe: ob sie ihm das Geld nicht geben könne?

Antw. Es ist zwischen der Frau Zürcher und mir, von keinem Gelde die Rede gewesen.

15) Er solle sagen, wie Schinderhannes, als ihm derselbe den ersten Brief übergeben, zu ihm gesprochen habe?

Antw. Er sagte zu mir: ich solle, gegen eine Bezahlung von vierzig Kreuzer, diesen Brief an den gehörigen Ort bringen.

16) Es scheine daher: Schinderhannes müße ein sehr großes Zutrauen auf ihn gesetzt und ihn nothwendigerweise sehr vertraut gekannt haben, weil er ihm einen so wichtigen Auftrag gegeben und ihm eine Summe von drei hundert Gulden habe anvertrauen wollen; was er dazu sagen könne?

Antw. Nichts, als daß ich vorhin in keinem Vekehr mit ihm gestanden bin. [ <sup>780</sup>/<sub>781</sub> ]

17) Auch einen Augenblick angenommen, daß er, als ihm Schinderhannes den ersten Brief übergeben, nicht gewußt haben sollte, daß davon die Frage gewesen sei, Geld von dem Neudorfer-Hofe mit zurück zu bringen, so sei es doch ausser allem Zweifel, daß er es alsdenn gewußt habe, als er demselben die erste Antwort überbrachte; weil er selbst eingestehe, er habe ihn ganz durchsuchet, und auf den Hofmann gefluchet; welche Ursache ihn also dazu habe bestimmen können, zu demselben, nach Umwechslung seiner Kleider, wieder zurück zu gehen, einen so häßlichen Auftrag zu übernehmen; und warum er nicht vorzüglich den öffentlichen Gewalten den Aufenthaltsort dieses Räubers angegeben, welche sich unfehlbar desselben bemächtigt haben würden?

Antw. Seine Drohungen hatten mich in Furcht versetzt.

18) Wie er mit einer so leichtfertigen Ausrede sich zu helfen es wagen möge; da doch die Gemeinde Duchroth nicht um eine halbe Stunde von dem Orte, wo er gewesen, entfernt sei, welche ganz allein im Stande gewesen wäre, diese Räuber auszuheben, und jene Gemeinde Oberhausen eben auch noch nicht dazu gehöre?

Antw. Ich habe es nicht wagen dürfen; ich wiederhole es, daß ich in der Furcht gewesen sei, wegen dessen Drohungen.

19) Ob er noch ferner behaupten wolle; er habe zum zweitenmal nur einen Brief empfangen, und derselbe sei nicht offen gewesen?

Antw. Ja.

20) In seinem Verhöre vor dem Friedensrichter des Kantons Obermoschel, auf die zwei und dreißigste Frage, habe er gesagt: es habe ihm Schinderhannes bei dem zweitenmale zween Briefe, deren Einer mit Pech verschlossen, der Andere aber offen gewesen; woraus erfolgt, daß er, in Rücksicht dessen, wirklich im Widerspruche stehe?

Antw. Dieses ist ein Irrthum von Seiten des Friedensrichters: ich machte demselben auf der Stelle meine Bemerkung darüber; allein, er folgte seine Meinung und verbeßerte es nicht.

21) Wenn also der Brief offen gewesen, da er lesen kann, so hätte er ja dessen Inhalt lesen können, ohne daß er daran hätte gehindert werden können?

Antw. Da es Nacht gewesen, konnte ich nicht lesen.

22) Wo denn die beiden Briefe geschrieben worden?

Antw. Es ist nicht mehr als ein Brief gewesen, welcher mir übergeben worden, weiß auch nicht wo derselbe geschrieben worden; ich vermuthe aber entweder auf der Steinkohlengrube, oder in der nahe dabei gelegenen Hütte.

23) Wie er behaupten könne: es sei nur ein Brief gewesen, da es doch aus den Aussagen der Eheleute Zürcher dargethan sei: er habe denenselben drei Briefe gebracht, nemlich: zum erstenmale Einen und dann zum andern Zween?

Antw. Ich wiederhole es, daß ich nur zween Briefe in zweenmalen dahin getragen habe; sollten zufälligerweise sich drei befunden haben, so müße Einer in dem Andern eingeschlossen gewesen oder gestekt worden seyn.

24) Wie er behaupten wolle, der Zweite sei in der bei der Kohlengrube befindlichen Hütte geschrieben worden, da selbe Hütte nicht bewohnt und daher weder Dinte, Feder noch Papier zu haben sei, und ob er nicht vielmehr eingestehen müße, daß er denselben, als er seine Kleider umzuwechseln nach Hause gegangen, habe aufsetzen lassen?

Antw. Es ist mir unbekannt, wo dieser Brief geschrieben worden; als ich zu Schinderhannes zurück gekommen, war derselbe bereit.

25) Auch angenommen, daß ihm der Inhalt der Briefe, welche er an den Neudorfer Hofmann trug, ganz unbekannt gewesen sei, so sei ihm dennoch dieses bekannt gewesen, daß dieses Geld, welches ihm derselbe Hofmann an seinen Committenten den Schinderhannes gegeben, eine Folge der Drohungen und des, bei demselben verübten Diebstahl gewesen, da es ihm derselbe, seines eigenen Geständnisses gemäß, gesagt habe; woher gefolgert werden müße, daß er wissentlich zu dem Verbrechen mit geholfen habe, weil er es über sich genommen, einem bekannten Räuber einen mit Gewalt erpreßten Gegenstand zu überbringen, und denselben ihm auch wirklich eingehändigt habe?

Antw. Der Hofmann hätte mir dasselbe nicht geben sollen, in welchem Falle ich es demnach an den Schinderhannes nicht hätte bringen können.

26) Als er das von dem Hofmann Zürcher empfangene Geld, anstatt dasselbe dem Schinderhannes zu bringen, einen entgegengesetzten Weg, entweder nach Lettweiler oder Obermoschel zu [ <sup>781</sup>/<sub>782</sub> ] getragen, und dort die Anzeige von diesem Hergange gemacht hätte, würde er jedem Verdacht von Theilnahme mit diesem Räuber entgangen seyn; warum er dieses nicht gethan habe?

Antw. Weil ich für die Zukunft Furcht hatte; übrigens, warum hielt mich Zürcher nicht in seinem Hause fest?

27) Wieviel er von dem Gelde, welches er dem Schinderhannes überliefert, zu seinem Antheil erhalten habe?

Antw. Nichts, nur gab derselbe mir überhaupt einen Gulden und vierzig Kreuzer.

28) Wo er am letzten Martini-Tage gewesen sei?

Antw. Dieses weiß ich nicht.

29) Wo er am zwölften Februar letzhin gewesen sei?

Antw. Dieses weiß ich nicht.

*Unterschrieben durch:* Körper, Wernher (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 773–776)

*Originaldatierung:* vom zweiten Floreal zehnten Jahrs

## Nr. 525

8. Mai 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Leonhard Körper.*

30) Wo er hingegangen sei sich umzukleiden, als Schinderhannes von ihm gefordert: er solle zum andernmale auf den Neudorferhof gehen?

Antw. Ich gieng zu meinem Schwager Haas auf das Fahrt an der Nahe.

31) Wen er bei dieser Gelegenheit gesehen habe?

Antw. Meinen Schwager, dessen Frau und Kinder.

32) Woraus also seine Umkleidung bestanden habe?

Antw. Nur aus einem andern Hemde.

33) Um welche Stunde er zu dem Schinderhannes zurück gegangen, den zweiten Brief abzuholen?

Antw. So viel ich mich besinnen kann, war dieses des Abends um sechs Uhr.

34) Ob es dazumal schon sehr finster gewesen sei?

Antw. Obwohl dazumal der Mond geschienen habe, so konnte man dennoch nicht wohl unterscheiden, noch weniger einen Brief lesen.

35) Ob er darauf bestehe, daß er diesen Brief nicht gelesen habe?

Antw. Ja.

37) Wie er behaupten könne: nach dem Oberhausener Fahrt zur Umwechslung seiner Kleidung gegangen zu seyn, da doch sein Schwager, welcher sich des befraglichen Tages wohl erinnert, behaupte: weder er, noch noch jemand von dessen Familie habe ihn an demselben Tage zwischen Mittag und zehn Uhr des Abends gesehen?

Antw. In diesem Falle muß sich entweder mein Schwager, oder ich mich geirrt haben.

38) Ob er noch darauf bestehe, den Inhalt des Briefes nicht gewußt zu haben, da es doch aus des Heinrich Zürchers Aussage dargethan sei, daß er demselben ganz das Gegentheil gesagt habe?

Antw. Ich bestehe darauf, daß der erste Brief versiegelt gewesen, und der Zweite, obwohl mir derselbe offen gegeben ward, dieses bei so finsterner Nacht geschehen, daß ich denselben nicht habe lesen können.

39) Ob er noch immer darauf bestehe, nicht gewußt zu haben, wie viel Geld der Heinrich Zürcher ihm gegeben habe?

Antw. Der Zürcher hat mir zwar wohl gesagt: es bestehe aus hundert fünfzig Gulden; da ich es aber nicht nachgezählt habe, so weiß ich nicht, ob dieses Wahrheit gewesen.

40) Ob er, als er zu Alsenz gewesen, nicht zu seinem Schwager Haas gesagt habe: Es seien zwölf Louisd'ors gewesen, welche Zürcher ihm gegeben habe?

Antw. Weder zu Alsenz habe ich von dieser Sache mit meinem Schwager, noch anderstwo mit jemanden davon gesprochen.

41) Ob er nicht eingestehen müsse, daß aus allem diesem erhelle, daß er nicht allein Wissenschaft von dem Inhalte dieses fraglichen Briefes gehabt haben müsse, sondern daß er auch an dessen Aufsätze mitgewirkt habe?

Antw. Ich bestehe darauf, daß dieser Brief binnen der Zeit da ich nach Hause gegangen, geschrieben worden, und derselbe, bei meiner Rückkunft vom Lemberg, geschrieben gewesen sei.

42) Da er den Schinderhannes an dem Oberhausener Fahrt kennen gelernt, müsse er ja doch auch seine Gesellschafter alda kennen gelernt haben?

Antw. Nicht mehr denn zweimal habe ich denselben an dem Oberhausener Fahrt gesehen, und jedesmal hatte er andere Kameraden bei sich, deren Namen ich nicht weiß.

*Unterschrieben durch:* Körper, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 776 f.)

*Originaldatierung:* vom achtzehnten Floreal zehnten Jahrs

## Nr. 526

25. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Leonhard Körper und ernennt dessen Verteidiger.*

43) Ob er darauf bestehe: daß ihm die beiden fraglichen Briefe in dem Lemberger Wald zugestellt worden seien?

Antw. Nein, sie wurden mir, in meines Schwagers Haas Hause gegeben, welches ich deswillen vorhin geläugnet, weil ich meinen Schwager nicht Unannehmlichkeiten habe aussetzen wollen.

44) Wie er denn dieselben beiden Briefe bekommen habe?

Antw. Schinderhannes kam nebst zweien Kameraden, deren einer Johann heiße und der andere ein großer schwarzer Mann sei, in meines Schwagers Haases Haus; da fragte mich Schinderhannes: ob mir der Weg nach dem Neudorferhof bekannt sei? auf meine Bejahung beredete mich derselbe, ich möchte an den Hofmann dahin einen Brief tragen, welches ich nach einigen Weigerungen that; als ich auf



dem Neudorferhof gekommen, war der Hofmann abwesend, und dessen Frau konnte mir nichts geben; also gieng ich wieder nach Hause; da ich an dem Lemberg vorüber gieng, traf ich daselbst den Schinderhannes nebst dessen beide Kameraden an, welche mich durchsuchten, um sich zu versichern, ob ich nichts bei mir habe; als sie sich nun überzeugt hatten, daß ich nichts bei mir hätte, giengen sie mit mir in meines Schwagers Haus; da schrieb Schinderhannes den zweiten Brief, welchen er mir übergab, denselben an den Neudorfer Hofmann zu bringen, indem er mir gesagt: ich würde für Pferde, welche er an denselben Hofmann verkauft habe, Geld empfangen; diesen Brief übernahm ich also auch und brachte denselben an den gedachten Hofmann; allein, auf die mir von demselben gemachte Erzählung: dieses Geld sei keineswegs der Preiß für an ihn verkaufte Pferde, sondern ein solches Geld, welches ihm, nach einem bei ihm verübten Diebstahl noch erpresst würde, wollte ich mich so eben wieder weggeben, als ich mich durch Zudringen der Frau Zürcher zurückhalten sahe, welche mich dringend ersuchte: ich möchte diese Geld annehmen und es den Räubern bringen, damit selbe ihren Hof nicht wieder besuchen möchten; und alsdenn übergab mir der Hofmann eine Blase, welche mit Geld gefüllet gewesen, und nach deren Aussage, ein hundert fünfzig Gulden enthalten sollte; ich nahm dieses Geld, und trug es auf eine Steinkohlengrube neben meines Schwagers Hause, woselbst sich Schinderhannes und dessen Kameraden befanden.

45) Ob ihm der Schinderhannes nicht gesagt habe, wie viel Geld ihm der Neudorfer Hofmann für die verkauften Pferde geben würde?

Antw. Nein.

46) Wie viel Geld er denn dem Schinderhannes gebracht habe?

Antw. Dies weiß ich nicht.

47) Ob er demselben nicht mehr dann zehn Louisd'or gebracht habe?

Antw. Ich weiß es nicht. [ <sup>783</sup>/<sub>784</sub> ]

48) Er habe indessen doch zu seinem Schwager gesagt: er habe dem Schinderhannes zehn oder eilf Louisd'or gebracht?

Antw. Dieses habe ich meinem Schwager nie gesagt.

49) Durch die Aussage des Heinrich Zürcher seie es dargethan, daß ihm derselbe hundert fünfzig Gulden gegeben; ebenmäßig ist aus der Aussage des Schinderhannes selbst erwiesen, daß er demselben nicht mehr als hundert zehn Gulden eingehändiget; da ferner diese letzte Aussage durch jene seines, des Constituten, unterstützet seie; so seie es erwiesen, daß er vierzig Gulden von der Hauptsumme hinweg gethan, welche Zürcher ihm übergeben, was er darauf zu sagen habe?

Antw. Ich bestehe darauf, daß ich die ganze Summe, so wie ich selbe von dem Hofmann Zürcher bekommen, dem Schinderhannes gegeben habe.

50) Wie er wolle glauben machen, daß ihm Schinderhannes gesagt habe: daß das Geld, so er von Zürcher erhalten würde, für, an denselben verkaufte Pferde seie, da doch der ihm von demselben übergebene offene Brief, dessen Inhalt ihm bekannt gewesen, wie dieses Zürcher selbst ausgesaget, und der zweit Brief, welcher in seiner Gegenwart geschrieben worden, etwas ganz anderes sage?

Antw. Ich bestehe darauf, daß ich von dem Inhalte desselben Briefes nichts gewußt habe.

51) Ob der Erste von ihm auf den Neudorferhof gebrachte Brief, schon vor des Schinderhannes Ankunft in seines Schwagers Haus, geschrieben gewesen seie?

Antw. Ja, er war schon geschrieben.

52) In wessen Gegenwart der zweite Brief geschrieben worden seie?

Antw. Schinderhannes und dessen Kameraden saßen an einem besondern Tische in dem nemlichen Zimmer, in welchem ich bei meinem Schwager und seiner Familie war.

53) Ob seinem Schwager Peter Haas der Gegenstand seiner Sendung nach dem Neudorferhofe, vor seiner Abreise, ebenmäßig bekannt gewesen seie?

Antw. Ich erinnere mich nicht, ob mein Schwager eben in dem Zimmer gewesen seie, als Schinderhannes zu mir gesagt: ich solle auf dem Neudorferhof den Preiß der an den Hofmann verkauften Pferde abholen.

54) Es müße doch sein Schwager, als er ihn, bei seiner Rückkunft von dem Neudorferhofe, auf die, neben seinem Hause befindliche Steinkohlengrube begleitet, doch davon benachrichtiget gewesen seyn?

Antw. Bei meiner Rückkunft sagte ich demselben: daß ich Geld vom Zürcher mitbringe; und alles was Zürcher in Rücksicht dessen zu mir gesagt hatte, und dieser mein Schwager begleitete mich bis an den Stollen derselben Kohlengrube.

55) Wie oft denn Schinderhannes in derselben Höhle übernachtet habe?

Antw. So viel mir davon bekannt ist, geschah es nur dies einzermal.

56) Ob er zu seiner Vertheidigung noch etwas hinzuzusezen habe?

Antw. Ich habe nichts weiters hinzuzusezen.

57) Ob er sich schon einen Vertheidiger vor Gericht ausersehen habe?

Antw. Da ich niemanden kenne, so bitte ich, sie wollen mir einen von Amtswegen dazu ernennen.

Wir obengedachter Richter haben sodann den Br. Parcus, Rechtsgelehrten, als öffentlichen Vertheidiger ernannt, und nach geschehener Vorlesung und Auslegung in deutscher Sprache, erklärte der Beklagte: gegenwärtiges Verhör sei treulich abgefaßt, es enthalte Wahrheit und unterzeichnete nebst uns Richter und dem Commis-Greffier.

*Unterschrieben durch:* Körper, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* um halb sechs Uhr des Abends

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.1, S. 777 f.)

*Originaldatierung:* vom sechsten Thermidor zehnten Jahrs

## XXXIII. Peter Haas

**Nr. 527**

5. Mai 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, erläßt eine Vorladung für Peter Haas.*

Vû la déposition de Pierre Haas de la commune d'Oberhausen, admodiateur du passage de la Nahe audit lieu, par laquelle il conste que ledit Haas a, depuis deux ans et audelà, logé, hébergé et même favorisé le brigand connu sous le nom de Schinderhannes, et qu'il n'en a jamais fait la déclaration à aucune autorité constituée; et attendu que par les réponses évasives qu'il faites aux questions qui lui ont été posées pendant le cours de sa déposition, il n'a d'abord voulu connaître personne de la bande du susdit brigand: tandis que sur des interpellations sérieuses, il a affecté d'en déclarer quelques-uns qui ont eu le secret de se soustraire aux poursuites de la justice; considérant, que ledit Haas s'est rendu fortement suspect d'être un des complices, fauteurs ou adhérens de Schinderhannes, et qu'il est indispensable de procéder contre lui à une plus ample information;

Vû l'heure avancée qui nous empêche d'y procéder cejourd'hui, et voulant néanmoins nous assurer de sa personne;

Nous avons ordonné à tous huissiers, et gendarmes nationaux à ce requis, de conduire ledit Pierre Haas en la chambre de dépôt établie en cette commune, pour y rester jusqu'à ce qu'il en sera autrement statué; et ordonnons au préposé de ladite chambre de le recevoir, et d'empêcher toute communication extérieure avec lui.

*Unterscriben durch:* Wernher (Richter)  
*Originaldatierung:* le 15. Floréal, an dix

**Nr. 528**

5. Mai 1802, Mainz

*Der Gerichtsdienner am Mainzer Spezialgericht, Denig, führt den Beschluß Wernhers vom 12. Floréal X (05.05.1802) aus.*

L'an dix de la république française, une et indivisible, le quinze du mois de Floréal, en vertu de l'ordonnance ci-dessus et d'autre part, je Barthelemi Denig, huissier audiencier immatriculé au Tribunal criminel spécial établi à Mayence, duement patenté pour l'an dix, ai conduit le citoyen Pierre Haas, admodiateur du passage d'Oberhausen, en la chambre de dépôt, où je l'ai écroué. Sur quoi j'ai dressé le présent procès-verbal, dont acte.

*Unterscriben durch:* Denig (Gerichtsdienner)  
*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le quinze du mois de Floréal

**Nr. 529**

5. Mai 1802, Mainz

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung des Peter Haas.*

L'an dix de la République française, le 15 Floréal, a été conduit dans la maison de force, le nommé Pierre Haas, d'Oberhausen, prévenu de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, et écroué dans le registre de geole.

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge. [ 785/786 ]

*Unterscriben durch:* König (Gefängniswärter)  
*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le 15 Floréal

**Nr. 530***8. Mai 1802, Mainz**Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Peter Haas.*

1) Frage: Ob er, vor vierzehn Tagen oder drei Wochen, nächtlicher Weile Pferde auf der Nahe überfahren, und ob er derselben Begleiter nicht kenne?

Antwort: Es ist wahr, daß um dieselbe Zeit, gegen zehn Uhr des Morgens, drei Menschen, welche gesagt, sie seien zu Spail auf dem Hundsrück wohnhaft, vor meinem Haus gekommen sind, und mir gesagt haben, es seien ihnen zwei Pferde gestohlen worden; sie hätten derselben Spur bis an mein Haus verfolgt, und fragten mich, ob diese Pferde nicht in der vorhergehenden Nacht über die Nahe gegangen seien; worauf ich denenselben geantwortet habe: ich wisse davon nichts, wie ich auch wirklich nichts davon wußte, indessen verfolgten diese Männer ihre Pferde jenseits der Nahe, wo sie selbe in dem Gebüsch bei Lemberg fanden.

2) Wie er vorgeben könne: er habe nichts davon gewußt, da doch die Diebe ohne seine Mithülfe nicht über die Nahe hätten sezen können?

Antw. Sie bedurften meiner Hülfe nicht, indem mein Nachen nicht angeschlossen, und man an diesem Orte durchwaden konnte.

3) Ob er darauf bestehe: er wisse nichts mehreres von den Gefährten des Schinderhannes, als was er in dem Verbalprozesse seiner Aussagen unter dem fünfzehnten dieses Monates, angegeben habe?

Antw. Ich habe mir beinahe den Kopf zerbrochen, um diese Gefährten beschreiben zu können; allein ich kann nichts anderes angeben, als was ich bereits in jenem Verbalprozesse geäußert habe; dennoch erinnere ich mich, daß mir der Jäger Lehr, welcher auf dem Lemberge wohnt, in dem lezt verwichenen Winter gesagt habe: Schinderhannes habe ihm auf dem Trombacher Hofe einen Brief, denselben nach Lettweiler zu tragen, gegeben; ich weiß aber nicht an wen, noch dessen Aufschrift.

Als aber derselbe Haas seine Sage verbessern wollte: sagte er: nicht Lehr habe diesen Brief dahin getragen, sondern einer Namens Johann Adam, ein auf dem Trombacher Hofe wohn- [ <sup>791</sup>/<sub>792</sub> ] hafter Korbmacher, indem derselbe hinzusetzte: es würde allgemein gesagt, Schinderhannes hielte sich dselbst Tag und Nacht auf, und habe offene Tafel.

4) Wer ihm also gesagt habe: Schinderhannes habe auf dem Trombacherhof seinen Aufenthalt?

Antw. Eine Namens Verone, (Veronica) deren Zunamen mir unbekannt; sie handelt mit Erd- und Steingeschirr, und wohnt zu Bingert; dieses hat sie mir vor ungefähr vier oder fünf Wochen gesagt.

*Unterschrieben durch:* Haas, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 786)

*Originaldatierung:* am 18. Floreal zehnten Jahrs

**Nr. 531***17. Mai 1802, Mainz**Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Peter Haas und konfrontiert ihn mit Balthasar Lehr und Veronica Scheuer.*

5) Ob er darauf bestehe, daß der zu Lemberg wohnhafte Baltasar Lehr ihm in dem lezt verwichenen Winter gesagt habe: daß Johann Adam Steiniger von Trombach einen Brief von Schinderhannes nach Lettweiler getragen habe?

Antw. Ja.

6) Zu welcher Zeit er ihm dieses gesagt habe?

Antw. Wenn ich mich nicht irre, so war es kurz vor Weihnachten.

7) An welchem Orte er ihm dieses gesagt habe?

Antw. Dieses geschah in meiner Nehe.

8) Ob noch andere Leute da gewesen seien?

Antw. Nein, wir waren ganz allein.

9) Wer denn dieses Gespräch von Seiten des Balthasar Lehr veranstaltet habe?

Antw. Dessen erinnere ich mich nicht.

10) Ob er nicht erfahren habe, daß Balthasar Lehr den Auftrag gehabt, den Schinderhannes zu arretieren?

Antw. Ja, das habe ich gehört.

11) Ob er es seit derselben Zeit noch ferner gehört habe?

Antw. Möglich könnte es seyn, daß mir es der Balthasar Lehr gesagt habe; allein, ich kann es nicht als gewiß behaupten.

12) Ob er dem Balthasar Lehr unter die Augen behaupten könne, daß er ihm gesagt habe; der Adam Steiniger habe, für den Schinderhannes, einen Brief nach Lettweiler getragen?

Antw. Ja wohl, denn dieser ist es, der es mir gesagt hat.

13) Bei welcher Gelegenheit er denn von der Veronica von Bingert es erfahren, daß der Trombacherhof der gewöhnliche Aufenthaltsort des Schinderhannes sei, und er da offene Tafel halte?

Antw. Zu der Zeit, als die zwei oben in einem Verhöre erwähnten Pferde gestohlen und zu Lemberg wieder gefunden worden, hat mir die Veronica in meinem Namen gesagt: es habe ein Weibe aus des Schinderhannes Bande, diese Pferde in dem Lemberg bewachtet: dies sei schon wieder ein, von diesen Räubern, verursachtes Unglück, und sie wisse, daß derselbe, auf dem Trombacherhofe schon offene Tafel gehalten habe.

14) Ob er der Veronica das, was er eben in seiner vorhergehenden Antwort gesaget, unter ihre Augen würde behaupten können?

Antw. Ja freilich, denn sie hat mir dies gesagt. [ 792/793 ]

15) Wer zugegen gewesen, als die Veronica dieses gesagt habe?

Antw. Niemand als der Veronica ihr zwölf oder vierzehnjährige Tochter.

Haben daher den Balthasar Lehr von Lemberg vor uns bringen lassen und in dessen Gegenwart den gedachten Haas aufgefordert: er solle sein Eingeständniß wiederholen, nemlich: daß Balthasar Lehr ihm gesagt habe: daß Johann Adam Steininger vom Trombacherhof, von dem Schinderhannes einen Brief nach Lettweiler getragen habe? worauf derselbe Haas gesagt:

Ohngefähr um die letzte Weihnachten, als ihr von Niederhausen und an das Fahrt gekommen, habet ihr mir, als ihr in den Nachen gestiegen, indem ihr mir auf die Schulter geklopft, gesagt: der Johann Adam, der Korbmacher auf dem Trombacherhof, habe für Schinderhannes einen Brief nach Lettweiler getragen.

Hierauf hat derselbe Lehr erwiedert, er könne sich dessen nicht besinnen.

Nach Aufforderung an den gedachten Haas: Er solle sich wohl besinnen, ob nicht etwa ein Anderer dieses gesagt haben möchte:

Antwortete derselbe: Er habe sich ganz gut besonnen: es sei ganz gewiß, daß der Balthasar Lehr dieses gesagt habe. Worauf derselbe Lehr erwidert: dieses sei nicht wahr, denn er erinnere sich dessen gar nicht.

Ward alsdenn demselben Balthasar Lehr der gegenwärtige Verbal-Prozeß der Confrontation vorgelesen und in deutscher Sprache ausgelegt, worauf dieser erklärte, er bestehe auf seinen Antworten, unterzeichnete und ward wieder in das Verwahrungs-Zimmer zurück geführt, damit fernerhin gegen denselben fortgegangen werden könne.

Dann ließen wir gedachte Veronica Scheuer von Bingert vor uns bringen, und forderten den erwähnten Haas auf, er solle dieser Zeugin unter die Augen sagen, sie habe ihm erzählt, Schinderhannes habe seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort auf dem Trombacherhofe und halte allda offene Tafel. Worauf derselbe Haas aussagte:

Einige Tage, nachdem die zwei gestohlenen Pferde auf dem Lemberge wieder gefunden worden, habe ihm die gegenwärtige Veronica, welche von Waldböckelheim gekommen, und über die Nahe in seinem Nachen gefahren, erzählt: es hätten die drei denenselben Pferden nachgeloffene Menschen gesagt, der Peter Haas habe diese drei Pferde über die Nahe gefahren; daß, auf seiner Antwort: dieses sei nicht wahr, dieselbe Veronica ferner fortgefahren: der Verdacht dieser Pferde wegen, würde auf den Schinderhannes und dessen Bande zurück fallen, welche ohnlängst, auf dem Trombacherhofe, offene Tafel gegeben hätten.

Hierauf erwiederte die gedachte Scheuer: sie habe dieses wirklich also gesagt, mit dieser Ausnahme, sie habe aber demselben Haas nicht gesagt: daß Schinderhannes, auf dem Trombacherhofe, offene Tafel gegeben habe, welches ihr unbekannt gewesen sei.

Nachdem gegenwärtiger Verbal-Prozeß der Confrontation derselben Veronica Scheuer mit dem gedachten Haas vorgelesen und in deutscher Sprache ausgelegt worden, erklärte die Erstere: sie bestehe auf ihrer Antwort, und als sie angeben des Schreibens unerfahren zu seyn, machte dieselbe ihr gewöhnliches Handzeichen.

*Unterschrieben durch:* Haas, Handzeichen „†“ der Scheuer, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 787 f.)  
*Originaldatierung:* vom sieben und zwanzigsten Floreal des zehnten Jahres

**Nr. 532**

31. Mai 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Peter Haas.*

16) Ob sich Constitut noch erinnere, daß Schinderhannes, als er in sein Haus gekommen einen Geleitsmann von ihm begehret, der ihm nach Mandel den Weg weisen sollen?

Antw. Ich besinne mich, daß an einem Morgen Schinderhannes, in Begleitung zweier Weibspersonen, deren eine sich Julie nannte, und einer Mannsperson, von welchem letzten man [ <sup>793</sup>/<sub>794</sub> ] mir gesagt, daß er ein Zigeuner seie, gekommen, sich aber nur eine halbe Stunde aufgehalten, worauf Schinderhannes und der Zigeuner weggegangen, und die zwei Weibspersonen in meinem Hause zurückgelassen haben. Dann gegen vier des Nachmittags nemlichen Tages, wo Schinderhannes nebst dessen Gefährten zurückgekommen, und kurz darauf auch Lorenz Gerhard von Oberhausen ebenfalls gekommen seie, welcher mit Schinderhannes angefangen, Karte zu spielen. Bei der angehenden Nacht sagte Schinderhannes zu Lorenz Gerhard: er solle mit ihm gehen, ihm den Weg nach Mandel zu weisen, welcher Gerhard auch angenommen, und alsbald mit demselben hinweg gegangen.

Des andern Morgens kam Gerhard wieder, und ward von mir über die Nahe gefahren; sechs oder acht Tage darauf kam Schinderhannes wieder ganz rasend in mein Haus, und fragte, ob nicht einer seiner Kameraden, besonders der Zigeuner, in meinem Hause sei? und als ich mit Nein geantwortet, fragte mich derselbe: ob ich nichts Geschriebenes von dem Schulmeister Leirith zu Oberhausen in Händen habe? nachdem ich mich wirklich von demselben Leirith geschriebene Sachen gezeigt, verglich er selbe mit einem Billet, welches er aus seiner Tasche gezogen hatte; auch fragte er mich, ob ich nichts Geschriebenes von der Hand des Lorenz Gerhard hätte, verlangte, ich solle ihn über die Nahe fahren, und bedrohte denselben Gerhard, weil er seinen Namen mißbraucht, und an den gedachten Konrad von Mandel Geld zu begehren, geschrieben habe.

Dem Lorenz Gerhard gab ich von diesen Drohungen Nachricht.

An dem nemlichen Tage kam Schinderhannes, Peter Marcher, Seifenhändler zu Hallgarten, und dessen Schwiegervater, dessen Namen und Wohnort mir aber unbekannt ist, wieder in mein Haus. Lorenz Gerhard fand sich eben auch da ein, Schinderhannes wollte denselben mißhandeln, und mit vieler Mühe konnten wir, der Schulmeister Leirith und ich, den Gerhard der Wuth des Schinderhannes entziehen.

Gerhard gieng zuerst weg; Schinderhannes blieb auf dem linken Naheufer, und Marcher nebst seinem Schwiegervater nahmen ihren weg wieder nach Hallgarten zu, nachdem sie mit Schinderhannes einen halben Schoppen Wein getrunken hatten.

17) Warum er, in seinem ersten und nachherigen Verhöre, keine Erwähnung davon gemacht, daß Peter Marcher und dessen Schwiegervater, in sein Haus zur Gesellschaft des Schinderhannes gekommen seien?

Antw. Ich dachte nicht daran.

18) Ob er sich der Menschen nicht wieder erinnern könne, welche in sein Haus zu der Gesellschaft des Schinderhannes gekommen seien?

Antw. Ich erinnere mich, daß einer Namens Hannickel, und einer Namens Philipp, welcher in der Gegend von Kaiserslautern wohnhaft ist, und den ich auf denen Holzflößen, welche nach Kreuznach giengen, bisweilen arbeiten gesehen habe, an meinem Hause, vor einem Jahre mit Schinderhannes vorüber gegangen sind, welcher letztere eine gelbe Jagdtasche trug.

19) Ob er in des Schinderhannes Gesellschaft nie einen Namens Maurer gesehen habe?

Antw. Nein.

20) Ob er nie in der Gesellschaft einen Namens Gärtner gesehen?

Antw. Nein.

*Unterschrieben durch:* Haas, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 788 f.)

*Originaldatierung:* vom eilften Prärial zehnten Jahrs

**Nr. 533**

21. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Peter Haas.*

21) Ob er darauf bestehe, er habe von jenem Briefe vorhin nichts gewußt, welchen sein Schwager auf den Neudorferhof getragen, ehe dieser Letztere ihm dasselbe in dem Kerker zu Alsenz gesagt habe?

Antw. Ja, ich bestehe darauf.

22) Er erinnere sich indessen doch des Tages noch, an welchem sein Schwager um die Mittagszeit das Haus verlassen, um einen Stiel zu einer Schippe zu schneiden, und an welchem er nach zehn Uhr des Abends erst wiedergekommen?

Antw. Ja. [ <sup>794</sup>/<sub>795</sub> ]

23) Ob Schinderhannes an demselben nemlichen Tag in seinem Hause gewesen seie?

Antw. Nein.

24) Ob derselbe nicht einen Namens Jone und einen Leydecker genannt bei sich gehabt habe?

Antw. Davon weiß ich nichts.

25) Ob die Briefe, welche sein Schwager auf den Neudorferhof getragen, nicht in seinem, des Constituten Hause, der Erste von dem gedachten Leydecker, und der Andere von dem Schinderhannes selbst geschrieben worden seien?

Antw. Davon ist mir nichts bekannt.

26) Ob Schinderhannes nie in seinem Hause und in seiner Gegenwart, einen Brief geschrieben habe?

Antw. Dessen erinnere ich mich nicht.

27) Ob an der Seite seines Hauses nicht eine Höhle in dem Berge seie?

Antw. Ja, deren giebt es mehrere daselbst.

28) Ob ihm nicht bekannt seie, daß Schinderhannes mit einigen seiner Kameraden eine Nacht in einer derselben Höhle zugebracht habe?

Antw. Es mag wohl seyn; allein, ich weiß es nicht.

29) Ob sein Schwager nicht mit ihm gegangen seie, als dieser dem Schinderhannes das Geld in eine derselben Höhlen gebracht, welches er auf dem Neudorferhof empfangen hatte?

Antw. Dessen erinnere ich mich nicht.

30) Sollte die Furcht vor dem Schinderhannes und dessen Spießgesellen ihn dazu verleiten, die Wahrheit zu bekennen, so muß ich ihm sagen, daß dermalen diese Furcht überflüssig ist, da in diesem Augenblicke sowohl Schinderhannes als die Fürnehmsten von dessen Mitschuldigen sich hier in dieser Stadt im Verhafte befinden?

Antw. Ist es dem also: so fühle ich die größte Freude dabei, und muß alles sagen, was ich in dessen Rücksicht weiß:

Es ist wahr, daß Schinderhannes mit dem Namens Jone und einem Hinkenden, dessen Name mir unbekannt ist, an einem Mittage in mein Haus gekommen und mich gefragt haben, ob ich niemand wisse welcher einen Brief auf den Neudorferhof tragen könne? ich erwiederte: ich hätte niemand, welchem ich dieses auftragen könne; bald darauf kam mein Schwager, Leonhard Körper dahin, welchen sie theils durch Drohungen, theils durch Versprechen dahin gebracht haben, diesen schon, vor ihrer Ankunft in meinem Haus geschriebenen Brief, auf den Neudorferhof zu tragen; endlich ergab sich mein Schwager auf derselben Zudringen und übernahm diesen Auftrag, da derselbe ohne Geld zurückkam, und den Hofmann des Neudorferhofs nicht angetroffen hatte, sandten sie ihn zum andernmale dahin, weiß aber nicht, ob ein neuer Brief geschrieben worden seie; wie nun dieser lang ausgeblieben, so haben sich Schinderhannes und dessen Kameraden nach den nahe gelegenen Steinkohlengruben verfüget, und als mein Schwager, welchen ich mit meinem Nachen, von dem andern Ufer der Nahe abgehohlet, zurück gekommen gewesen, begleitete ich denselben nach der Kohlengrube, wo er dem Schinderhannes das Geld übergeben hat. Ich bemerke indessen, daß mir der Gegenstand der Sendung meines Schwagers vor dieser Zeit nicht bekannt gewesen seie.

31) Ob ihm nicht bekannt seie, wie viel Geld sein Schwager dem Schinderhannes gegeben habe?

Antw. So wie mir mein Schwager sagte, seien es zehn oder eilf Louisd'or gewesen.

32) Ob ihm sein Schwager nicht gesagt habe, wie viel Geld er von dem Neudorfer Hofmann empfangen habe?

Antw. Nein.

33) Wer denn dieser Philipp sei, welchen er mit dem Schinderhannes gesehen habe?

Antw. Es ist ein junger Mensch von dem Hundsrücken, welcher ehemals unter dem französischen Militair gewesen, und welcher vor anderthalb Jahr oder zwei Jahren aus dem Kerker zu Coblenz, wo er wegen Theilnahme mit Schinderhannes verhaftet gewesen, entwichen ist.

34) Wer ebenfalls jener Hannickel sei, welchen er mit Schinderhannes gesehen habe?

Antw. Ich habe diesen einigemale bei ihm gesehen, er trug Gewehr bei sich, und mag zwei und zwanzig Jahre alt seyn, von mittlere Gestalt; bisweilen arbeitete derselbe auch auf den Holzflossen und ich glaube, er sei in der Gegend von Lautert gebürtig. [ <sup>795</sup>/796 ]

*Unterschrieben durch:* Haas, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Ende des Verhörs:* um neun Uhr des Abends  
*Übersetzung durch:* (PITC I.2, S. 789 f.) mit Datum vom 2. Messidor X (21.06.1802)  
*Originaldatierung:* vom zweiten Thermidor zehnten Jahrs

#### **Nr. 534**

*18. Mai 1803, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Peter Haas und ernennt dessen Verteidiger.*

35) Ob er seinem Verhöre noch etwas hinzuzusezzen habe?

Antw. Nein.

36) Ob er sich schon einen gerichtlichen Vertheidiger ausersehen habe?

Antw. Nein.

Wir haben demnach sogleich den Bürger Parkus, Rechtsgelehrten zu Mainz, ernannt, um den Beklagten vor dem Gerichte zu vertheidigen, und nach geschehener Vorlesung und Verdollmetschung in deutscher Sprache, erklärte derselbe, das Gegenwärtige als treulich niedergeschrieben und unterschrieb nebst uns und dem Commis-Greffier.

*Unterschrieben durch:* Haas, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 790 f.)  
*Originaldatierung:* vom acht und zwanzigsten Floreal eilften Jahrs



## XXXIV. Johann Nikolaus Müller

**Nr. 535***12. Juni 1802, Westhofen**Der Friedensrichter des Kantons Bechtheim, Müller, verhört Johann Nikolaus Müller.*

Man hat den mit arretirten Burschen, so sich bei der Wittib Seibelin aufhielt, und der uns bei der Arrestation weder seinen Namen noch Wohnort andeutete, vortreten lassen, und wie folgt verhört.

1) Frage: Wie heißt er, wo ist er gebürtig, wie alt ist er, wo wohnt er, und womit ernährt er sich?

Antwort: Ich heiße Jakob Werner, bin aus dem Westrich von Schallodenbach, zwei Stunden von Kaiserslautern, bin achtzehn Jahre alt, meine Mutter handelt mit Hölzer-Waare.

2) Was hat er zu Hamm bei der Seibelin zu schaffen gehabt?

Antw. Ich war über den Rhein nach Münster bei Großzimmern gefahren, um bei meinem Bruder das Maurerhandwerk zu lernen.

3) Warum hat er sich aber schon seit einem Jahr bei der Seibelin aufgehalten?

Antw. Ich hab nicht öfter, als eine Nacht, bei der Seibelin logirt.

4) Mit wem ist er vom Ueberrhein herüber gefahren?

Antw. Ich weiß den Namen des Mannes nicht, der mich herüber setzte.

5) Wie ist er in des Seibels Haus gekommen?

Antw. Ich wollte mit Brod dort betteln.

6) Kennt er den Theodor Seibel von Hamm?

Antw. Ich bin als mit ihm fischen gegangen, und da gab er mir Fische.

7) Was hat Theodor Seibel gestern mit ihm auf dem Karch gesprochen?

Antw. Er hat zu mir gesagt: er wolle durchgehen, wenn er könne, oder er wolle sich umbringen.

[ <sup>796</sup>/<sub>797</sub> ]

8) Wie heißt das Mädcl, so bei der Seibelin sich aufgehalten hat?

Antw. Ich weiß weder ihren Namen, noch ihren Geburtsort.

9) Wie viel Leute haben vorgestern Nacht bei der Seibelin logirt?

Antw. Ja, ich weiß es nicht, ich war gar nicht da.

10) Warum ist er dann zu Hamm übergefahren?

Antw. Ich bin gerade dort von Langwaalen herüber gekommen, denn das ist der nächste Weg.

11) Kennt er auch den Johannes Bychy von Hamm?

Antw. Nein, diesen kenne ich nicht.

12) Wie oft ist er schon bei Hamm übergefahren?

Antw. Ohngefähr dreimal.

13) Wer hat euch als übergesezt, war es nicht Adam Seibel, bei dem ihr logirt habt?

Antw. Ich kenne die Leute nicht, es kann aber seyn, daß mich Adam Seibel hinüber gefahren.

14) Seid ihr auch mit dem Adam Seibel fischen gegangen?

Antw. Ja.

15) Also kennt ihr doch den Adam Seibel?

Antw. Ja, von der einen Nacht, als ich bei ihm war.

16) Wie habt ihr die Fische zurecht gemacht, und wo habt ihr das Geld zu schmälzen bekommen?

Antw. Ich habe sie nicht geschmälzt, blos gekocht – dafür hätte die Seibelin gesorgt, es sind noch acht Fische drunten in Hamm, diese hätte ich ebenfalls gekocht, wäre ich nicht arretirt worden.

17) Wer hat ihn an die Seibelin empfohlen?

Antw. Als ich herüber fuhr, gieng ich eben gerade dahin.

18) Warum seid ihr weder mit einem Certificat, noch mit einem Paß versehen?

Antw. Ich habe nicht gewußt, daß ich einen Paß haben müßte, hatte auch kein Geld, um mir einen zu lösen.

19) Wißt ihr noch etwas zu eurer Rechtfertigung?

Antw. Als ich über den Rhein zu meinem Bruder gieng, kehrte ich auch bei der Seibelin ein, denn sie hatte Heu, auf diesem schlief ich.

20) Wie mögt ihr so frech seyn, zu lügen, da ihr vorher gesagt habt, ihr hättet das Seibelische Haus nie gekannt, und eben nun eingestehet, daß ihr schon in diesem Haus logirt habt, ehe ihr über den Rhein gefahren seid?

Antw. Ja, das ist schon lange.

21) Wer hat ihn dann damals in Seibels Haus geführt?

Antw. Ich habe um Nachtquartier gefragt, und gerade bei der Seibelin fand ich es.

22) Wie lange ist es schon, daß ihr bei Hamm übergefahren, und warum seid ihr nicht wo anderst übergefahren?

Antw. Es wird beinahe ein halbes Jahr seyn, und weil meine Mutter so klein Krämerwaaren dahin verkauft, so bin ich dort über den Rhein gegangen.

23) Hat seine Mutter auch bei der Seibelin gelegen?

Antw. Nein, diese hätte im Ort in einem anderen Haus gelegen, ganz oben, wo die Barrieres sind.

24) Ihr seid also, wie man aus euren Antworten ersieht, ziemlich in Hamm bekannt?

Antw. Weiters nicht, als daß ich vor einem halben Jahr schon dort logirt habe, wo ich auch der Seibelin ihre Buben sahe. [ <sup>797</sup>/<sub>798</sub> ]

25) Wen habt ihr damals im Haus gesehen?

Antw. Es war niemand darin, als die Seibelin, und ihre Buben.

Da nach allem Forschen bisher weiter nichts eruiert werden konnte, so hat man dem Arrestanten einstweilen das Protokoll verlesen, und solchen zur Unterschrift aufgefordert; allein derselbe erklärte uns, er könne nicht schreiben.

*Unterschrieben durch:* „Jakob Wernher“ und Müller (Friedensrichter)

*Beginn des Verhørs:* Morgens sechs Uhr

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 798 f.)

*Originaldatierung:* drei und zwanzigsten Prärial zehnten Jahrs,

### Nr. 536

24. Juni 1802, Mainz

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, verhört Johann Nikolaus Müller.*

[ /799 ] 1) Frage: Welches sein Name, Alter, Gewerbe und Wohnort seie?

Antw. Er heiße Nikolaus Müller, seie achtzehn Jahre alt, sei bei Vatern bei Saar-Louis zu Eiweiler gebürtig, er habe keinen bestimmten Wohnort gehabt und manchmal mit Zunder gehandelt.

2) Ob er nie in der Gesellschaft des Schinderhannes gewesen sei?

Antw. Ja, aber nicht sehr lange, höchstens sechs Wochen, auf dem Kirchheimer Markte sei er von dem Georg Friederich genannt Maurer verführt worden, und durch diesen in diese Gesellschaft gekommen. [ <sup>799</sup>/<sub>800</sub> ]

3) Bei welchen Diebstählen er gegenwärtig gewesen sei?

Antw. Bei dem Moscheler, dem Erbesbüdesheimer, und bei dem auf der Krazmühl sei er gegenwärtig gewesen, doch müße er bemerken, daß er bei den beeden Ersten in den Häusern der Bestohlenen bei dem Leztern aber nicht in dem Haus gewesen sei, sondern mit einer Pistole bewaffnet an der Thüre gestanden habe.

4) Wer bei dem Erbesbüdesheimer Diebstahl gewesen sei?

Antw. Nebst dem Johann Bückler und ihm, seien Peter Hassinger, der große Franz von Aspisheim, der Peter Rupp von Iben ein Menonist, der Krug-Joseph und sein hier arretirter Vater, damals gegenwärtig gewesen.

5) Ob der genannt Rupp nicht der Müller von Iben sei?

Antw. Nein, sondern derselbe sei Hofmann gewesen, und wohne jetzt auf einem Hofe hinter Kreuznach.

6) Wer an dem Moscheler Diebstahl Theil genommen habe?

Antw. Peter Rupp, Philipp und Peter Hassinger, zwei Bauern von Lettweiler, die er erkennen würde, wenn er sie sähe, Georg Friedrich Schulz, und wie er sich erinnere glaube ein Tagelöhner von Iben seie nebst ihm und Bückler bei diesem Einbruch gewesen.

7) Wer auf der Krazmühl dabei gewesen sei?

Antw. Er, Johann Bückler, der schwarze Peter, der Krug-Joseph und Johann Martin Rinckert.

8) Ob der Johannes Leiendecker von Lauschied nicht auch dabei gewesen wäre?

Antw. Derselbe sei nicht dabei gewesen, in allem hätten sie fünf mit Theil an diesem Diebstahl gehabt.

9) Was er für seinen Antheil von diesem Diebstahl bekommen habe?

Antw. Er habe nicht mehr als zehn Gulden bekommen.

10) Wie viel er von dem Erbesbüdesheimer Diebstahl bekommen habe?

Antw. Nichts als einen grosen Thaler, übrigens müsse er bemerken, daß Johann Bückler der bei dieser Gelegenheit zwei Rollen Geld davon getragen habe, ihm wenig Geld gegeben, ihn aber öfters geschlagen habe.

11) Wie sie in die Häuser der Bestohlenen gekommen seien?

Antw. Zu Erbesbüdesheim und zu Moschel hätten sie die Thüren mit Balken eingestoßen.

12) Wie sie auf der Krazmühle benommen?

Antw. Nachdem sie Caffee getrunken, hätten sie, da sie daselbst angekommen wären, und die Inwohner scharf geschlafen, dieselbe aufgeweckt, und sich von ihnen aufmachen, und Caffee geben lassen. Nachdem dieser Caffee getrunken gewesen, so hätten sie ihn, obschon sie vorher beschlossen hätten, daß sie Strohhälmchen ziehen wollten, wer Schildwache stehen sollte, man ihn ohne Strohhälmchen zu ziehen hinaus geschickt und Wache stehen lassen, dann Thüren und Läden zugemacht und angefangen auszuleeren.

13) Ob er nicht auch mit Johann Bückler auf der Haumühle Pferde gestohlen habe?

Antw. Nein, er sei nirgends als bei den dreien obenbenannten Diebstählen gewesen.

14) Ob er nichts von der Seibelchen Familie in Hamm sagen könne?

Antw. Er wisse nichts als daß die Seibel den Johann Bückler oft mit seinen Sachen über den Rhein gefahren hätten. Er habe sich übrigens bei drei Wochen bei ihnen aufgehalten, in der Gegend gebettelt und für das eingebrachte Brod warmes Essen von ihnen erhalten.

15) Was er von dem mit ihm arretirten Zimmermann wisse?

Antw. Nichts übels, er wisse blos daß er sich mit Zunderhandel ernährt und sich mit Erlaubniß des Mairs in Hamm aufgehalten habe.

16) Wie lange die Frau mit dem Kinde sich in Hamm aufgehalten habe?

Antw. Dieses sei ihm nicht bekannt, da sie vor ihm zu Hamm gewesen, und erst mit ihm hierher gebracht worden sei. [ <sup>800</sup>/<sub>801</sub> ]

17) Ob er sonst noch etwas beizufügen habe?

Antw. Nein.

18) Ob er nicht auch wisse, daß zu Hamm manchmal Pferde auf die rechte Rheinseite seien übergeführt worden?

Antw. Davon wisse er nichts.

Nach gemachter Vorlesung hat derselbe erklärt nicht schreiben zu können.

Da wir in Betreff des in der Antwort zur Frage Nr. 4) benannten Peter Rupp Erkundigungen eingezogen und gefunden hatten, daß niemand mit diesem Namen auf dem Ibenerhof vorhanden sei, so haben wir den besagten Johann Nikolaus Müller darüber befragt und hat uns derselbe geantwortet, daß er sich im Namen geirrt und den Peter Hassinger gemeint habe, er müße dann auch noch bemerken, daß Philipp Hassinger auch bei dem Erbesbüdesheimer Diebstahl gewesen sei.

*Unterschrieben durch:* Umbscheiden (Geschworenendirektor) und Steinem (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre(PITC I.2, S. 801 f.)

*Originaldatierung:* 5ten Messidor zehnten Jahrs

### Nr. 537

29. Juni 1802, Mainz

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung des Johann Nikolaus Müller.*

[ /803 ] L'an dix de la République française, le 10 Messidor, a été conduit dans la maison de force, le nommé Jean Nicolas Müller, d'Eyweiler près Sarrelibre, prévenu de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schindrhanes, et écroué dans le registre de geole.

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge.

*Unterschrieben durch:* König (Gefängniswärter)

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le 10 Messidor

**Nr. 538**

29. Juni 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Derousse mit dem Verhör des Johann Nikolaus Müller.*

Vû l'ordonnance rendue le sept du présent mois par le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, en vertu de laquelle il a renvoyé devant le Tribunal spécial, Jean Nicolas Müller, pour par ledit Tribunal spécial être procédé contre lui ainsi qu'il appartiendra;

Vû aussi le certificat délivré par le gardien de la maison de justice en date de cejourd'hui, par lequel il conste que ledit prévenu a été écroué en ladite maison;

Vû enfin l'article vingt-trois de titre trois de la loi du dix-huit Pluviôse, an neuf;

Nous avons commis le citoyen Derousse, Juge, pour interroger ledit Jean Nicolas Müller, et continuer l'instruction du procès, pour sur le vû d'icelle, être ultérieurement procédé ainsi qu'au cas il appartiendra.

Ordonné que copie de notre présente ordonnance sera délivrée audit Juge, afin qu'il n'en ignore.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le dix Messidor, an dix

**Nr. 539**

2. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derousse, verhört Johann Nikolaus Müller.*

[ /818 ] 1) Frage: Wie er heiße, wie alt, wessen Gewerbes und wo er wohnhaft seie?

Antw. Johann Nikolaus Müller, achtzehn Jahre alt, ein Zunderhändler, und habe keinen beständigen Wohnort.

2) Woher er gebürtig seie?

Antw. Von Eyweiler bei Waderen, drei Stunden von Saarlibre.

3) Warum er denn vor dem Friedensrichter des Kanton Bechtheim erklärt habe: er heiße Jakob Werner?

Antw. Dieweil die Leute, bei denen ich mich immer aufhielt, mich Hannickel genannt, und ich mich dieses Namens schämte, welcher in der deutschen Sprache so übel klingt, erklärte ich, ich nenne mich Jakob Werner, da ich übrigens nicht gedacht habe, daß dieses Folgen haben könnte.

4) Warum er denn auch seinen Zunamen, Müller, in jenen: Werner, verwandelt habe, da doch der erste nicht mehr entehre, als der zweite?

Antw. Davon weiß ich keine Ursache.

5) Und aus welcher Ursachen er ebenfalls angebe, daß seine Eltern gestorben seyn, da er dagegen doch gewußt, daß selbe noch bei Leben seien?

Antw. Da mein Vater schon vor sechs Jahren meine Mutter, seine Frau, verlassen und binnen dieser Zeit mit sehr schlechten Menschen umgegangen, so schämte ich mich, und wollte daher sagen, sie seien gestorben.

6) Ob er nicht vielmehr seinen Zunamen darum verwechselt habe, weil er bekannter Weise zu der Bande des Schinderhannes gehörte, und ihm bewußt gewesen, daß sein Vater ebenfalls dazu gehöre?

Antw. Hierauf weiß ich nichts zu sagen.

7) Seit welcher Zeit er von seinen Eltern getrennet seie?

Antw. Seit sechs oder sieben Jahren, da ich für mich allein herumgewandert bin bisweilen verkaufte ich Zunder, ein anderesmal bettelte ich mir Brod; in der Zwischenzeit brachte ich bisweilen acht Tage bei meiner Mutter zu, und sahe auch zuweilen meinen Vater. [ <sup>818</sup>/<sub>819</sub> ]

8) Als er für sich lebte, wo alsdann sein Vater gewesen seie?

Antw. Nach dem, was ich von meinem Vater selbst erfuhr, seie er manchmal bei Schinderhannes und sonst in Gesellschaft sehr schlechter Menschen gewesen.

9) Ob ihm die Verbrechen nicht bekannt seien, welche sein Vater mit dem Schinderhannes begangen habe?

Antw. Nein, kein anders als jenes, welches derselbe mit mir und andern zu Erbesbüdesheim begangen hat.

10) Ob er bei seinem Vater, da er ihn besuchte, kein Geld verspüret habe?

Antw. Nein, nie habe er welches gehabt; denn wenn er welches hatte, so versoff er es alsbald, und war nie nüchtern.

11) Wo also seine Mutter sich aufhalte?

Antw. In der Gegend von Frankenthal, wo sie mit Spielsachen handelte.

12) Ob seine Mutter nie an denen von seinem Vater oder von ihm begangen Diebstählen Antheil genommen habe?

Antw. Nein, niemals; seit sechs Jahren hat er sie verlassen, und es ist derselben immer leid gewesen, wenn er zu ihr kam. - Uebrigens bemerke ich, daß dieses Weib meine Stiefmutter sei.

13) Ob er einen Namens Peter Marcher von Hallgarten kenne?

Antw. Ja, einen Scheerenschleifer.

14) Was er also von diesem Menschen wisse?

Antw. Nie habe ich etwas Gutes von demselben sagen hören.

15) Was ihm aber insbesondere von demselben bekannt sei?

Antw. Besonders kann nichts von ihm sagen; allein bekannt ist es, daß er ein ganzes Jahr herumgezogen, und bei dessen Wiederkunft nach Haus, er vieles Geld gehabt habe, welches er mit seinem Gewerbe nicht habe verdienen können.

16) Ob ihm nicht bekannt sei, daß derselbe Marcher auch öfters mit seinem Vater in Gesellschaft gewesen?

Antw. Dies ist mir unbekannt.

17) Ob ihm des Marchers Schwiegervater persönlich bekannt sei?

Antw. Ja, dieser ist ebenfalls ein Scheerenschleifer, Namens Michel Huth, welcher immer an der Saar und an der Brems herumschweifet.

18) Wo er den Marcher kennen gelernt?

Antw. Marcher ist zugleich auch Seifensieder; oft habe ich demselben Seife abgekauft, welche ich wieder verkauft habe, und daher habe ich seine Bekanntschaft gemacht.

19) Ob ihm dieser Marcher nicht zuweilen den Antrag gemacht habe, mit ihm zu Diebstählen zu gehen?

Antw. Nein, nie.

20) Ob Marcher gewußt habe, daß er des Johannes Müllers Sohn sei?

Antw. Ja.

21) Wann und bei welcher Gelegenheit er mit der Familie Seibel von Hamm Bekanntschaft gemacht habe?

Antw. In dem verwichenen Herbste gieng ich, in Gesellschaft des Schinderhannes, in das Seibelsche Haus; da bemerkte ich, daß derselbe schon seit zwei Jahren ganz besonders darin bekannt gewesen sei.

22) Ob er wisse, daß die Seibelsche auch den Schinderhannes gekannt haben?

Antw. Ja, sie haben ihn freilich gekannt.

23) Was denn dazumal Schinderhannes in dem Seibelschen Hause gethan habe?

Antw. Er hat nichts darin gethan; er kam mit einem Gewehre dahin, und Theodor und Adam Seibel begleiteten ihn auf das rechte Rheinufer. [ <sup>819</sup>/<sub>820</sub> ]

24) Ob ihm nicht bekannt sei, daß Schinderhannes zuweilen in dem Seibelischen Hause Waaren oder sonst andere Effekten niedergelegt habe?

Antw. Ob er zuweilen Waaren oder Effekten daselbst hinterlegt habe, ist mir unbekannt; dies weiß ich aber, daß ihm oft die Seibelischen derlei Sachen auf das rechte Rheinufer geführt haben. Ich bemerke ferner, daß Schinderhannes in dem Seibelischen Hause zwei Flinten hinterlegt habe, welche noch darinnen seyn müssen, weil ich selbe bei der Hausuntersuchung, welche der Friedensrichter, als ich verhaftet ward, in demselben vorgenommen, in einem Schrank eingeschlossen habe, deren eine gelb, und die andere mit weißem Metalle beschlagen ist.

25) Ob es ihm bekannt sei, daß die Seibelischen, welche die Waaren für den Schinderhannes auf das rechte Rheinufer gefahren, gewußt haben, daß selbe gestohlen waren?

Antw. Ja.

26) Woher er dieses wisse?

Antw. Theodor und Adam Seibel erzählten mir selbst; Schinderhannes habe ihnen seine Diebstähle entdeckt, wo auch die Gegenstände herrührten, welche sie gefahren hätten; und Schinderhannes selbst hat mir es eröffnet.

27) Ob er nicht wisse, daß Schinderhannes den Seibelischen gestohlene Effekten gegeben habe?

Antw. Ja, nebst dem, daß Schinderhannes jedes mal, als er über den Rhein gieng, für sich und jeden seiner Kameraden, einen drei Livresthaler den gedachten Seibels gab, reichte er denenselben, auf ihr Begehren, auch noch Hals- und Saktücher; dieses weiß ich nicht allein vom Schinderhannes selbst, sondern auch von den beiden Seibel.

28) Weiter oben habe er gesagt: er sei in dem lezt verwichenen Herbste mit Schinderhannes in das Seibelsche Haus gekommen, was er daselbst gethan habe?

Antw. Dies geschahe am zweiten Tage nach dem Erbesbüdesheimer Diebstahle, als wir, Schinderhannes und ich, nach Hamm in das Seibelische Haus gegangen sind; dazumal hatte Schinderhannes, für seinen Antheil desselben Diebstahles, zwanzig Louisd'or an sechs Livresthalern, in zwei Rollen; als Schinderhannes über den Rhein gehen wollen, gab derselbe diese beiden Rollen dem Adam Seibel, welcher sie in den Nachen getragen, um selbe der Untersuchung der Douanisten zu entziehen. Nachdem nun Adam Seibel, ein Junge von zwölf Jahren, abgefertigt worden war, um sich zu versichern, ob die Douaniers schon auf ihrem Posten stünden, gieng Schinderhannes über den Rhein; ich blieb, der Einladung des Schinderhannes ohnerachtet, dennoch zurück, worauf ich mich nach Eckelsheim verfügte, woselbst ich mich acht Tage lang in des Wirthes und damaligen Adjunkten, dermalen aber Mitglied des Gemeinde Rathes Keim, aufgehalten habe.

29) Ob dieser fraglich Keim auch den Schinderhannes gekannt habe?

Antw. Ja, sehr wohl!, sogar hat Schinderhannes gegen eine Louisd'or, so ihm Keim gegeben, eine goldene Sakuhr demselben in die Hände gegeben.

29b) Ob Keim auch gewußt habe, daß er Constitut zu der Gesellschaft des Schinderhannes gehöre?

Antw. Ja.

30) Wo er, als er Eckelsheim verließ, hingegangen sei?

Antw. Ich zog ungefähr vierzehn Tage lang bettelnd in die Gegend herum, als an einem Abend Schinderhannes auf den Ibenerhof kam, wo ich denselben zum erstenmal seit seiner Ueberfahrt über den Rhein, gesehen, wovon ich oben gesprochen habe; wornach mehrere Diebstähle, welchen ich beigewohnt habe, begangen wurden; in dem lezt verwichenen Frühlinge gieng ich nach Hamm, woselbst ich mich, indem ich mein Brod in der umliegenden Gegend bettelte, aufgehalten habe; von derselben Zeit an sahe ich Schinderhannes nicht wieder.

Nach geschehener Vorlesung und Verdollmetschung in deutscher Sprache, erklärte derselbe Johann Nikolaus Müller, seine Antworten enthielten Wahrheit, und als derselbe sich des Schreibens unerfahren bekennet, unterzeichneten wir Richter und Commis-Greffier den gegenwärtigen Verbalprozeß.

[ <sup>820</sup>/<sub>821</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Derausse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 803–806)

*Originaldatierung:* am dreizehnten Messidor, zehnten Jahrs

## Nr. 540

3. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derausse, verhört Johann Nikolaus Müller.*

31) Wie und welcher Zeit er den Schinderhannes habe kennen lernen?

Antw. Am lezten Michaelistage an dem Markttage zu Kirchheim-Boland, als ich mich des Bettelns wegen an diesem Orte einfand, traf ich daselbst meinen Vater, von Georg Friedrich Schulz begleitet, an; da gab mir mein Vater vier Kreuzer und empfahl mich in des gedachten Schulzens Dienste als Knecht; worauf mich derselbe Schulz um die Kost und Kleidung anwarb, gab mir zugleich ein paar alte Stiefel, und gieng darauf mit meinem Vater in das Wirthshaus, welches am Ende des Dorfes gegen Göllheim zu lieget, woselbst sie gegessen und getrunken haben. Ich blieb ausserhalb vor dem Wirthshause sitzen; am Abend desselben Tages gieng mein Vater von dem Wirthshause hinweg, und

ich zog mit dem gedachten Schulz auf den Ibenerhof; zu Iben traf ich bei dem Hofmanne Peter Hassinger und Schinderhannes an; hiebei bemerke ich, daß ich dazumal den Schinderhannes noch nicht kannte; erst einige Zeit darnach ward mir gesagt, daß es Schinderhannes seie; dieser verbot mir, ihn zu entdecken, und ließ mich nicht zu dem Hause hinaus; dies ist der Ort, wo ich Schinderhannes zum erstenmal kennen gelernt habe. Diese Nacht und den folgenden Tag blieben wir auf dem Hofe, wo Georg Friedrich Schulz immer gegenwärtig war; an dem folgenden Abend giengen wir nach Fürfeld, in das Haus des Mezgers Baum, wo wir uns zwei Stunden aufgehalten und gegessen und getrunken haben; ich habe zwar wohl gemerket, daß dieser Baum mit diesem Schinderhannes bekannt gewesen, allein nicht, daß er mit demselben etwas Gemeinschaftliches habe; in derselben nemlichen Nacht verfügten wir uns nach den Dreiweihern, wo wir uns einige Stunden aufhielten, und dann wieder nach Iben zurückkehrten; zu Iben trafen wir niemand anders an, als den Peter Hassinger, und während den zween Tagen unsers dasigen Aufenthaltes kam auch Franz Mundo dahin. Am Tage nach dem Kirchheimer Markt kam ebenfalls mein Vater und der Krug-Joseph dahin.

Hier verbesserte der Verhörte den Punkt in Betreff des Franz Mundo, indem er sagte: dieser seie bei ihrer Ankunft zu Iben schon in dem Hause des Philipp Hassinger gewesen.

Nachdem wir also: der Schinderhannes, Schulz, Mundo, mein Vater Johann Müller, Peter Hassinger, Krug-Joseph und ich, also alle sieben, versammelt gewesen, that Ersterer den Vorschlag, bei dem Juden zu Erbesbüdesheim, Salomon Benedikt, einen Diebstahl zu begehen, welcher Vorschlag einstimmig angenommen ward, und Peter Hassinger verfügte sich alsbald nach Kreuznach, daselbst Pulver und Bleischrot zu kaufen; an dem nemlichen Nachmittage kam Hassinger, mit diesem Vorrathe beladen, zurück, wo man sogleich anfieng, Patronen zu machen. Nachdem man sich über die Vollziehung des Planes hinlänglich besprochen hatte, haben wir noch gegessen und getrunken; dabei wurden auch noch ein Krug und eine weisse Flasche mit Brandwein mitgenommen.

32) Wie er den Schinderhannes gekannt habe, ob er denn frei und gutwillig diese Mitwirkung an dessen Unternehmungen übernommen habe?

Antw. Was er hätte anders thun können, als bei dessen Gesellschaft zu bleiben?

33) Welche die Anstalten gewesen seien, so sie zu dem Diebstahle zu Erbesbüdesheim getroffen haben?

Antw. Diese Anstalten habe ich nicht einsehen können, weil die andern eine Sprache führten, welche ich nicht verstehen konnte.

34) Wie denn dieser Diebstahl vollbracht worden seie?

Antw. Bei Einfallen der Nacht begaben wir uns alle sieben mit Flinten bewaffnet, mein Vater und ich ausgenommen, indem wir nur Pistolen trugen, auf die Chaussée gegen Erbesbüdesheim zu; als wir in die Gegend der Kräutermühle hinkamen, giengen Schinderhannes und mein Vater in dieselbe Mühle, und als sie wieder zu uns auf die Chaussée gekommen, versicherte uns Schinderhannes, der dasige Müller habe ihm gesagt: der Jude Salomon habe großes Vermögen; worauf wir den Weg nach Erbesbüdesheim einschlugen, und als wir hinter dem Dorfe hergegangen, fanden wir ein Feld, auf welches Zimmerleute ihre Bauhölzer gelegt hatten; da trafen wir einen vierkantigen Balken an, welchen wir ungefähr in der Länge von zehn Schuhen mit einer Säge, welche Peter Hassinger bei sich trug, durchsägten; die sechs übrigen trugen denselben Balken bis an die Thür des gedachten Juden: hiebei bemerke ich, daß, ehe wir in das Dorf giengen, Schinderhannes Feuer anmachte, und ein aus sechs oder acht Dochten bestehendes Licht [ <sup>821</sup>/<sub>822</sub> ] anzündete. Als wir vor das Haus kamen, schwungen wir zwei oder dreimal den gedachten Balken, und schlugen also diese Hausthür mit lebhafter Gewalt ein; während dem dieses geschahe, hielt Schinderhannes das Licht in seinen Händen, welches er mir sogleich, nachdem die Thür eingestoßen gewesen, übergab. In Gemäßheit dessen, was vor unserm Einzuge in das Dorf, verabredet worden, blieben Mundo, Peter Hassinger und Georg Friedrich Schulz auf den Straßen, die Zugänge zu bewachen. Schinderhannes, Krug-Joseph und ich, giengen in das Haus, und mein Vater Johann Müller bewachte die Hausthür, damit niemand hinausgehen könnte; hier füge ich hinzu, daß sich mein Vater, mit zerstoßenem Pulver, sein Gesicht schwarz gemacht hatte, und mir hatte Schinderhannes mit derselben Schwärze einen Schnurrbart aufgemalet. In dem Innern des Hauses fanden wir den Juden, dessen Frau, zween Söhne und Tochter, welche alle wachten; die Mägde spülten in der Küche das Geschirr; Schinderhannes fragte den alten Juden wo er sein Geld habe? worauf der Jude zur Antwort gab: man würde in seinem Hause nicht einen Kreuzer finden; Schinderhannes fieng damit an, daß er sich des Juden Mendels bemächtigte, und mir sogleich denselben einhändigte; da alsdann Schinderhannes ein Beil hielt, brach er mit demselben Schränke und Kisten auf, woraus wir die darin befindlichen Gegenstände nahmen, deren meisten Theil

der Schinderhannes in seine Jagdtasche schob; das übrige reichte er mir und dem Krug-Joseph; dann verfügten wir uns nach dem Speicher in Begleitung der Frau und der Tochter des Juden, wo wir das nemliche thaten, wie in dem Zimmer, welches wir ausgeräumt hatten. Ich gieng mit des Juden Frau von dem Speicher, den Schlüssel zu einer Kiste zu holen, welchen mir aber die Frau, die gewaltsame Aufsprennung derselben zu verhüten, freiwillig gegeben hat; alsdann kehrte ich wieder nach dem Speicher zurück, wir öffneten die Kiste, und nahmen alles aus derselben, was uns anständig war. Nachdem nun der Diebstahl auf solche Art vollbracht, zogen wir uns zurück, und als wir zum Dorf hinausgiengen, schossen wir alle unsere Gewehre in die Luft, und schlugen den Weg nach dem Ibener Wald wieder ein, wo wir die gestohlnen Gegenstände theilten.

35) Um welche Stunde sie an des Juden Haus gekommen seien?

Antw. Ungefähr um Mitternacht.

36) Ob er aus dem Innern des Hauses diese Worte nicht gehöret habe: was ist dahaus zu thun? und dieses zwar noch, ehe die Hausthür eingestoßen worden?

Antw. Nein.

37) Ob nicht einer aus ihnen auf diese Worte geantwortet: das sollet ihr bald sehen?

Antw. Das mag wohl seyn; allein ich habe es nicht bemerkt.

38) Ob der Jude, als sie zu demselben hinein gekommen, ausgekleidet gewesen seie?

Antw. Ja, er hatte nichts als ein Hemd und ein Leibchen an.

39) Wer derjenige aus ihnen gewesen, welcher eine Magd mit einem Säbel bedrohet, und auch wirklich den Hieb geführet habe?

Antw. Daß man mit Säbelhieben gedrohet, habe ich nicht gesehen; wohl aber, daß der Krug-Joseph mit der Spitze, in die Küchenthür gestoßen habe.

40) Ob er allein ein Licht getragen habe, oder ob noch Andere dabei gewesen seien?

Antw. Das vor gedachte Licht habe ich so lange getragen, bis wir in das Innere des Hauses gegangen sind; sobald wir aber darinn gewesen, haben Schinderhannes und der Krug-Joseph einige Dochte davon weggenommen, und mir das übrige davon gelassen, Schinderhannes nahm indessen seinen Docht nicht eher, als bis er hinauf in das Zimmer gegangen.

41) Welche Waffen Schinderhannes getragen, als er in dieses Judenhaus gegangen seie?

Antw. Nur eine kleine Flinte, ein Beil und einen Husaren-Säbel.

42) Ob Schinderhannes nebst diesem, nicht auch mit einem Messer und zween Pistolen versehen gewesen seie?

Antw. Nein, wenigstens erinnere ich mich nicht, diese Waffen bei ihm gesehen zu haben.

43) Welches Kleid und welchen Hut Schinderhannes bei diesem Diebstahl getragen habe?

Antw. So viel ich mich erinnere, trug derselbe ein grünes Kleid und eine wollene Kappe.

44) Welches Kamisol er bei diesem Diebstahl getragen habe?

Antw. Ein hellblau, weiß und rothgewürfeltes Kattunenes. [ <sup>822</sup>/<sub>823</sub> ]

45) Welche Kleidung sein Vater Johann Müller angehabt?

Antw. Einen hellblauen tüchenen Rok, welchen er, bei der angehenden Unternehmung umwandte; das Futter dieses Rokkes bestand aus blau und weißgestreiftem Baumwollen-Zeuge.

46) Was denn dazumal der Krug-Joseph angehabt?

Antw. Einen grünen Rok, runden Hut mit einem geschnallten Bande.

Nach geschehener Vorlesung und Verdollmetschung in deutscher Sprache, erklärte der Beklagte: seine Antworten enthielten Wahrheit, und da er des Schreibens unerfahren, unterzeichneten wir nebst dem Commis-Greffier.

*Unterschrieben durch:* Derosse (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Ende des Verhörs:* um zehn Uhr des Morgens  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 806–808)  
*Originaldatierung:* vom vierzehnten Messidor zehnten Jahrs

## Nr. 541

5. Juli 1802, Mainz

Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derosse, verhört Johann Nikolaus Müller.



47) Ob er nicht bemerkt habe, daß während dem fraglichen Diebstahle, sein Vater welcher den Eingang bewachte, auch in dasselbe Zimmer gegangen seie, in welchem Schinderhannes mit ihm sich befand?

Antw. Ja, ich habe bemerkt, daß mein Vater ebenfalls in dasselbe Zimmer gekommen; ich weiß sogar, daß er aus einem Schranke, eine Tabakspfeiffe genommen, welche mit Gold beschlagen gewesen seyn und eine silberne Kette gehabt haben soll; Schinderhannes bekam die Kette und mein Vater die Pfeiffe, welche er bei dem Juden Eißig zu Altenbarnberg, um einen Gulden veraset hat; mein Vater wußte nicht, daß diese Pfeife mit Gold beschlagen seie; dieses sagte mir meine Mutter, wie auch meine Brüder und Schwestern, welchen er dieses eingestanden hatte; ferner weiß ich es von dem Juden Eißig selbst, welcher oft entwendete Sachen gekauft hatte.

48) Ob während der Verübung des fraglichen Diebstahles, an jemanden, entweder an dem Eigenthümer des Hauses oder an anderen, Gewaltthätigkeiten ausgeübt worden seien?

Antw. So viel mir bekannt ist, so hat Schinderhannes dem Juden Salomon Benedickt, eine Ohrfeige gegeben, und ausser derselben Ohrfeige, ist niemand mißhandelt worden.

49) Ob er sich nicht erinnere, daß jener unter ihnen welcher ein Beilchen gehabt, mit demselben den Michel Salomon, Sohn des Salomon Benedickt verwundet habe?

Antw. Davon ist mir nichts bekannt; was ich weiß, bestehet darinn, daß Schinderhannes den Salomon Benedickt, mit solcher Gewalt eine Ohrfeige gezogen, daß dieser davon hinter eine Wanduhr darnieder gefallen ist.

50) Ob ihm bewußt seie, was denjenigen, welche während dem Diebstahle, auf der Gasse standen, binnen dieser Zeit gethan haben?

Antw. Indem wir in dem Innern des Hauses gewesen, hörten wir zwar wohl, daß in dem benachbarten Hause, ein Fenster geöffnet worden seie, und hierauf der Georg Friedrich Schulz, einer der Wachhabenden, gerufen habe: zurück! sonst ist mir nichts mehreres bekannt, ausser daß, als der Nachwächter herzu gekommen, derselbe von Peter Hassinger und dem gedachten Schulz angehalten worden, welche ihn, ohne ihm etwas zu leide zu thun, auf einen Stein gesezset und ihm Brandwein zu trinken gegeben haben.

51) Worinn denn die, bei Salomon Benedickt gestohlnen Gegenstände bestanden?

Antw. Die von uns gestohlnen Gegenstände und deren ich mich noch ganz wohl erinnere, bestanden; nemlich aus:

1tens: Zwo Rollen Brabänter Thaler.

2tens: Eine grose silberne Kaffee-Kanne.

3tens: Zwei Paar silberne Schnallen.

4tens: Eine silberne Tabaksdose.

5tens: Eine mit Silber beschlagene Tabakspfeiffe von Meerschaum.

6tens: Eine Paar goldne Ohrringe.

7tens: Ein porzellanenes Futeral.

8tens: Ein porzellanener Pfeiffenkopf mit vergoldetem Silber beschlagen und einer silbernen Kette. [ <sup>823</sup>/<sub>824</sub> ]

9tens: Ein mit Silber beschlagenes Rohr.

10tens: Zwei Manns-Hemden.

11tens: Ein Stük changeant Taffent.

12tens: Ein blau zizzenes Weibskleid.

13tens: Ein blau seidenes Halstuch.

14tens: Eins dergleichen von blauem Ziz.

15tens: Einige Servietten.

16tens: Ein Schlafrok von weissem Pique.

17tens: Eine rothe Weste von Casimir mit weißen Streifen.

18tens: Ein Paar manschesterne Hosen.

19tens: Ein blau tüchenes Kleid.

20tens: Eine blaue Houblante.

21tens: Ein runder Hut.

22tens: Ein blau seidenes Halstuch mit goldenen Spizzen besezt.

52) Ob ihm nicht bekannt seie, daß, nebst diesen von ihm angegebenen Effekten, keine andere genommen worden seien?

Antw. Von Mehreren weiß ich nichts; indessen sind doch auch Papiere zerrissen worden, davon ich aber keine Umstände angeben kann.

53) Wo sie, nach vollbrachtem Diebstahle, hingegangen seien?

Antw. Wir haben uns alle in den Ibener-Wald begeben.

54) Ob sie bei ihrem Rückzuge, nicht eine weiße Flasche verlohren, in welcher Brandwein gewesen?

Antw. Ja, diese habe ich selbst, bei einem am Wendelsheimerwege befindlichen Kreuz weggeworfen.

55) Was sie denn in dem Ibenerwalde gethan haben?

Antw. Wir theilten da die gestohlenen Sachen miteinander.

56) Was er zu seinem Antheile bekommen habe?

Antw. Nichts als einen Brabänter Kronenthaler, einen blauen Rok, welchen ich unter No. 19) meiner Antwort auf die ein und fünfzigste Frage, angegeben habe: und ein Paar Hosen, welche unter No. 18) der nemlichen Antwort benannt sind. Ich bemerke, daß Schinderhannes bei dieser Theilung erklärt: er habe nicht mehr als sechszehn Brabänter-Kronen genommen, dabei ich doch wußte, daß derselbe zwei Rollen genommen hatte.

57) Was er denn mit diesen Kleidern und Hosen gemacht habe?

Antw. So lange ich bei Schinderhannes geblieben, habe ich selbe getragen; nachher aber verkaufte ich sie.

58) Wem er selbe verkauft habe?

Antw. Ich habe sie an einen Menschen aus der Gegend von Weilersbach, den ich nicht kenne, verkauft; hierbei bemerke ich, das Kleid von dem ich so eben gesprochen, sei dem Georg Friedrich Schulz zu Theil gefallen; daß ihm Schinderhannes dasselbe, um vier Gulden abgekauft und es derselbe alsdenn mir geschenkt habe.

59) Woraus der, einem jeden Kameraden anheim gefallene Antheil bestanden habe?

Antw. Vordersamst bekam jeder zwei Brabänter-Kronen, dann ferner:

1tens: Mein Vater Johann Müller erhielt die Houblante, welche unter meiner obigen erwähnten Antwort unter No. 20) benannt worden; dann anderthalb deutsche Ellen blauen Taffent von dem, unter No. 11) genannten Stücke.

Was die Tabakspfeiffe betrifft, welche mein Vater verpfändet und davon ich oben gesprochen habe, so ist selbe nicht zum Vorscheine gekommen; er hat selbe verschweigend behalten.

2tens: Peter Hassinger bekam das, unter No. 11) bezeichnete Stük Taffent, der Theil ausgenommen, welchen mein Vater von demselben bekommen hatte.

3tens: Georg Friedrich Schulz, ein blaues Kleid, davon ich oben gesprochen habe, und die roth casimirne Weste mit weißen Streifen, welche unter No. 17) bezeichnet ist, dann eine Gabel nebst Messer mit silbernen Heften, welche ich vergessen habe, in der obigen Antwort anzugeben. [ <sup>824</sup>/<sub>825</sub> ]

4tens: Franz Mundo von Aspishheim, hat von den Effekten nichts annehmen wollen, aus Furcht erkannt zu werden, und begnügte sich mit den zween Brabänter-Kronen.

5tens: Der Krug-Joseph, zwei Manns-Hemden unter No. 10) ein zizzenes Halstuch unter No. 14) ein Paar silberne Schnallen, und einen runden Hut, unter No. 21)

6tens: Schinderhannes behielt das Uebrige.

60) Ob jene, welche keine Effekten bekommen, nicht durch mehreres Geld entschädiget worden seien?

Antw. Nein.

61) Aus welcher Ursache sich Schinderhannes einen stärkern Antheil habe anmaßen können, als die andern?

Antw. Erstens: hatte Schinderhannes manches genommen, welches er bei der Theilung nicht angegeben; Zweitens: nachdem er sich als Anführer der Bande erklärt, und er dafür anerkannt worden, so hat man sich mit demselben nicht zanken wollen.

62) An welchem Ort des Ibenerwaldes sie die gestohlenen Effekten getheilt haben?

Antw. An einem, eine halbe Viertelstunde von dem Ibenerhofe entlegenen Orte, neben dem Wege welcher nach Mörsfelden führet.

63) Ob ihm nicht bekannt seie, was sein Vater mit der Houblante und dem ihm zu Theil gewordenen Taffent gemacht habe?

Antw. Mein Vater sagte mir: er habe selbe Effekten zu Schneckenhausen verkauft; an wen, hat mir derselbe aber nicht gesagt.

64) Ob er nicht wisse wo Peter Hassinger mit seinem Stük Taffent hingekommen seie?

Antw. An dem ersten Tage verbarg er denselben in seinem Hofe an der Seite wo sein Hund lieget; weil er schon wußte, daß sich niemand dahin wagen würde. Dann nahm er ihn wieder da weg und übergab ihn seiner Frau; was diese damit angefangen habe, weiß ich nicht.

65) Ob ihm auch bekannt seie, wo Georg Friedrich Schulz mit seinen Sachen hingekommen seie?

Antw. Nein, allein ich weiß, daß Krug-Joseph die Seinigen behalten habe.

66) Wo sie, nach dieser Theilung in dem Ibenerwalde, hingegangen seien?

Antw. Mein Vater Johann Müller verließ uns, um nach Schneckenhausen zu gehen; Franz Mundo zog zu seiner Frau, welche dazumal zu Iben auf dem Hofe war; der Krug-Joseph und Georg Friedrich Schulz reiseten nach dem Waldböckelheimerhof, wo sie zwei Pferde gestohlen haben. Hassinger gieng nach seinem Hofe zu Iben; Schinderhannes und ich, giengen nach Eckelsheim zu Johann Grothe, wo wir über Nacht blieben.

Des andern Morgens vor Tages Anbruch, fuhr uns Grothe mit seiner Fuhr bis auf den Lörcherhof, wo wir ebenmäßig die folgende Nacht und den darauf folgenden Tag zubrachten.

Bei der einfallenden Nacht fuhr uns der Pächter desselben Hofes, den ich nicht zu nennen weiß, welcher aber dermalen zu Guntersblum wohnhaft ist, mit seiner Fuhr nach Hamm.

Als wir an diesen Ort kamen, stiegen wir ab; Schinderhannes bezahlte die Fuhr, und wir giengen zu Fuß in daß Seibelische Haus, bei welcher Gelegenheit ich zum erstenmale in dasselbe gekommen bin, so wie ich schon oben auf die ein- und acht und zwanzigste Frage erklärt habe.

67) Wer denn die Waffen, deren man sich bei dem in Erbesbüdesheim begangenen Diebstahl bedient, geliefert habe?

Antw. Schinderhannes hatte drei Flinten, seinen Karabiner nebst zwo Pistolen auf dem Ibenerhofe; der Hofmann Peter Hassinger hatte ebenfalls zwo Flinten; mit diesen Gewehren waren wir bewaffnet.

68) Er habe weiter oben gesagt: der Erbesbüdesheimer Diebstahl seie etliche Tage nach dem St. Michaels Markte zu Kirchheim-Bolanden begangen worden; nun aber bemerke er ihm, daß der Michaelstag auf den siebenten Vendemiaire gefallen und es seie erprobet, daß den fraglichen Diebstahl in der Nacht von dem neunten auf den zehnten Brumaire sich zugetragen habe; folglich mehr dann einen Monat nach dem Michaelstage, woher nun dieser Widerspruch? [ <sup>825</sup>/<sub>826</sub> ]

Antw. Der fragliche Markt, welchen man den Michaels Markt nennet, wird nicht eben auf den nemlichen Tage immer gehalten; sondern meistens erst vier Wochen darnach; daher entstehet also kein Widerspruch.

Nach geschעהner Vorlesung und Verdollmetschung in deutscher Sprache, erklärte Johann Nikolaus Müller, seine Antworten als wahrhaft und wir unterzeichneten nebst dem Greffier.

*Unterschrieben durch:* Derosse (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 808–811)

*Originaldatierung:* vom sechszehnten Messidor zehnten Jahrs

## Nr. 542

6. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derosse, verhört Johann Nikolaus Müller.*

69) Wer unter ihnen, bei dem Erbesbüdesheimer Diebstahle an Salomon Benedickt, der Befehlshaber gewesen, und worin die Order bestanden habe?

Antw. Schinderhannes selbst war Befehlshaber, bei dieser Unternehmung; er theilte die Befehle, besonders an jene aus, welche die Wache gehabt: diese sollten niemand weder zu noch aus dem Hause lassen wo der Diebstahl statt gehabt.

70) Allein, würde jemand mit Gewalt vorüber oder hinzu gewollt haben: was darauf geschehen seyn würde?

Antw. Es würde darauf gefeuert worden seyn; dies war der Befehl.

71) Womit also ihre Gewehre geladen gewesen?

Antw. Mit grobem Blei No. 0. und No. 1., die Karabine des Schinderhannes ausgenommen, welche mit einer Kugel geladen gewesen ist.

72) Weiter oben habe er gesagt: sein Vater habe ihn zu Georg Friedrich Schulz in den Dienst gegeben, und dieser Letztere habe ihn nach Iben geführt, wo er den Schinderhannes angetroffen, welche denn seine Verrichtungen bei demselben Schulz gewesen seien?

Antw. Er legte mir weder etwas auf, noch befahl er mir etwas; nur empfahl mir derselbe bei jedermann das zu verschweigen, was ich sehen würde, und ich sollte zu Iben bleiben; darauf verführte und zwang mich derselbe, mit ihm und seinen Kameraden, verschiedene Diebstähle zu begehen.

73) Es habe das Ansehen keineswegs, daß er sich zu allen jenen Diebstählen habe zwingen lassen, welche zu begehen er mitgeholfen, weil, da es aus seinem eigenen Eingeständniß erwiesen, daß er nach dem Erbesbüdesheimer Diebstahle, den Schinderhannes zu Hamm verlassen, und nach der Hand aus einem ganz freien Willen, wieder zu demselben gegangen, und in der Folge mit demselben noch verschiedene Diebstähle begangen habe: was er darauf zu sagen habe?

Antw. Nachdem ich einmal verführt gewesen, konnte ich nirgends mehr in Arbeit bleiben, und mußte wieder zu demselben gehen.

74) Ob ihm nicht bewußt sei, in welchem Verkehr sein Vater mit dem Juden Raphael zu Niedersaulheim gewesen sei?

Antw. Nein, diesen Juden kenne ich nicht.

75) Was er nach seiner Wiedervereinigung mit Schinderhannes, ferner gethan habe?

Antw. Kurze Zeit darnach begiengen wir den Diebstahl in des Juden Joel Elias Hause zu Obermoschel.

76) Welche diejenigen seien, die zu diesem Raube mitgewirket?

Antw. Der Schinderhannes, Georg Friedrich Schulz, Peter Hassinger, Philipp Hassinger, Heinrich Walter, zween von Lettweiler, welche ich nur von sehen kenne, Gustav Müller und Peter Weber, Krug-Joseph und ich.

77) An welchem Orte dieser Diebstahl verabredet worden sei?

Antw. Auf dem Dreiweihererhofe an der Ziegelhütte.

78) Welche diejenigen seien, so der Verabredung beigewohnt?

Antw. Wir sind alle dabei gewesen, der Krug-Joseph holte zu Iben, die beiden Hassinger und den Heinrich Walter ab; Georg Friedrich Schulz berief jene von Lettweiler dazu.

79) Wo er gewesen sei, bevor er sich nach den Dreiweihern begeben habe?

Antw. Zu Lettweiler.

80) Wer noch mehr zu Lettweiler, und in wessen Hause sie gewesen seien?

Antw. Der Schinderhannes, Johann Martin Rinckert, Georg Friedrich Schulz, Krug-Joseph und ich, waren in dem Hause eines, Namens Karl dessen Zunamen ich nicht weiß, wel- [ <sup>826</sup>/<sub>827</sub> ] cher ein Wirth ist, wo Schinderhannes und Schulz eine mir unverständliche Sprache redeten; da hielten wir uns zween Tage auf: dann verfügten wir uns nach den Dreiweihern, wo der Diebstahl endlich verabredet worden. Ich bemerke, daß uns Johann Martin Rinckert nicht nach den Dreiweihern begleitet habe, indem er zu Lettweiler von uns gegangen, um, weil derselbe krank geworden, über den Rhein zu gehen.

81) Als sie zu Dreiweihern versammelt gewesen, auf welche Art der Diebstahl verabredet worden sei?

Antw. Schinderhannes führte zuerst das Wort mit leiser Stimme: er sei gesonnen, in der nächst folgenden Nacht, bei Elias Joel zu Obermoschel, einen Diebstahl zu begehen, und nach einer einstimmigen Genehmigung dieses Vorschlages, erfolgte der Diebstahl.

82) Woher denn Schinderhannes gewußt habe, daß Elias Joel ein vermögender Mann sei?

Antw. Dieses hatte er von den beiden Lettweilern, welche dem Diebstahle beigewohnt, erfahren.

83) Um welche Stunde derselben Nacht, in welcher der Diebstahl statt gehabt, sie die Dreiweihern verlassen, um sich nach Obermoschel zu verfügen?

Antw. Gegen zehn Uhr des Abends, und noch vor Mitternacht langten wir schon zu Obermoschel an.

84) Ob sie ebenmäßig bewaffnet gewesen seien?

Antw. Der Schinderhannes, Georg Friedrich Schulz, Peter Hassinger und Krug-Joseph trugen geladene Flinten; die beiden Lettweilerer hatten geladenen Pistolen; ich, Heinrich Walter und Philipp Hassinger, trugen nur Stöcke.

85) Wo und womit die Flinten und Pistolen geladen worden?

Antw. Als wir auf den Dreiweihern angekommen, waren die Gewehre schon mit Kugel geladen gewesen, seine Flinte aber, welche Schulz getragen, hatte nur Bleischrot.

86) Woher er denn wisse, daß diese Feurgewehre also geladen gewesen?

Antw. Von eben denenselben welche sie trugen; ferner fällt mir ein, daß Schinderhannes unterwegs eine der Pistolen selbst geladen, und damit will ich meine letzte Antwort verbeßern.

87) Er solle nun erzählen, wie und auf welche Art der fragliche Diebstahl begangen worden sei?

Antw. Nach unserer Ankunft zu Obermoschel, zogen wir uns in eine enge Gasse welche zur Rechte des Meisenheimer Thores liegt, wo wir mehrere übereinander gelegt Bäume fanden, aus welchen wir einen mitgenommen; alsdenn gieng Schinderhannes nebst einem der beiden Lettweilerer auf das Haus des Elias Joel los, welchen wir mit dem mitgenommenen Baume folgten; vor demselben Hause zündete Schinderhannes ein Licht an, welches wir in der Ferne gesehen haben; und nachdem dasselbe angezündet gewesen, zogen wir ebenmäßig vor dieses Haus, wo ich bemerkte, daß der Jude, welcher vor seinem Hause, ein Licht gesehen, den Riegel an der Thür seines Schlafzimmers vorgeschoben habe; welches uns aber keineswegs abgehalten, mit unserm mitgenommenen Baume, die Hausthür einzustoßen; Nachdem dieses geschehen, giengen Schinderhannes, Georg Friedrich Schulz, Heinrich Walter, Krug-Joseph und ich, in das Haus: die Uebrigen blieben vor demselben; nachdem Schinderhannes des Juden Schlafzimmerthür eingeschlagen, giengen wir: Schinderhannes, Krug-Joseph und ich, in dasselbe; Georg Friedrich Schulz und Heinrich Walter begaben sich nach einem Zimmer im ersten Stokke; als nun Schinderhannes den Juden nicht, sondern nur dessen Frau welche im Bette lag, in dem Zimmer bemerkte, sagte er: ha! ha! der alte Spizbub ist schon fort! hierauf forderte er von der Frau das Geld, deren Antwort war: sie habe keines. Auf diese Antwort gienge er in ein daran stoßendes Zimmer, worin Schinderhannes einen Pult mit einem Stük Holz einschlug, in welchem aber nichts gefunden ward: da also in diesen beiden Zimmern nichts gewesen, als eine Pfeiffe von Meerschäum mit Silber beschlagen, welche in des Juden Kleid stak, nebst einer an dessen Bett hangenden Pistole, und einem in eben demselben Kleide vorfindigen Saktuche, bei der Pfeiffe, giengen wir ebenfalls auf den ersten Stok, wo wir die beiden Andern fanden; da haben wir hinweg genommen, wie folgt: Eine mit Metal beschlagene hölzerne Tabakspfeiffe, eine silberne Taschenuhr, eine katune Weste mit Aermeln, ein Paar schwarze manschesterne Hosen, welche dem Lehrer des Juden Mader gehörten; nachdem wir diese Sachen schon gehabt, forderte Schinderhannes auch diesem Lehrer, sein Geld ab, welcher aber zur Antwort gegeben: er habe keines; hierauf giengen wir in [ <sup>827</sup>/<sub>828</sub> ] ein anderes Zimmer, dessen Fenster auf das Hintere sehen, woselbst wir ein tief eingeschlafenen Juden angetroffen, welchen wir aufwekten, nachdem Georg Friedrich Schulz denselben gefragt hatte: wo er sein Geld habe, und auf dessen Antwort: Jo! ich habe kein Geld: dekete Schinderhannes das Bett auf, und erkannte alsdenn den darin liegenden Juden, zu dem er sagte: Du bist ja das Afronchen von Schweinschied! wir verließen alsdenn dieses Zimmer und durchsuchten das ganze Haus, da wir aber nichts als einen braunen Rok und in einem Zimmer mehrere Paquete mit Tabak gefunden, welche wir mitgenommen, verließen wir dieses Haus, ohne jemanden etwas zu leide zu thun. Ehe wir noch aus dem Hause gegangen, ward Georg Friedrich Schulz hinaus gesandt; er solle zusehen ob keine Gefahr vorhanden seie, und auf dessen Ruf: heraus! zogen wir alle hinaus.

Nach geschehener Vorlesung und Verdollmetschung in deutscher Sprache, erklärte derselbe Johann Müller Sohn, seine Antworten enthielten Wahrheit, und da derselbe des Schreibens unerfahren, haben wir Gegenwärtiges nebst dem Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Drousse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 811–813)

*Originaldatierung:* vom siebenzehnten Messidor zehnten Jahrs

### Nr. 543

7. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Drousse, verhört Johann Nikolaus Müller.*

88) Ob ihnen zu der Zeit, als sie, auf den Ruf des Georg Friedrich Schulz, aus Elias Joels Haus hinweg gezogen, Einwohner der Gemeinde begegnet seien?

Antw. Ja, denn während dem Diebstahle, habe der Jude Elias Joel Feuer gerufen, und seie davon gelaufen; auf dessen Ruf versammelten sich die Einwohner, zogen mit Eimern gegen das Haus zu; als sie aber, aus der Stimme des Schinderhannes, der ihnen zugerufen: sie möchten sich, eines Juden wegen, nicht todt schießen lassen, vernommen, um was es zu thun seie, wagten sie es nicht sich zu nahen.

Wir zogen dem Thore gegen Lettweiler zu, und unterwegs kamen Peter und Philipp Hassinger zu uns; die beiden Lettweilerer, welche, als sie das Getöse in dem Dorfe gehört, sich nach eben diesem Thor verfüget hatte, uns den Auszug zu decken, schossen auf uns, in der Meinung wir seien der Gemeinde Einwohner, welche sie verfolgen wollten; wir, welche geglaubt hatten, es seien die schießenden Leute, welche uns erreichen wollten, schoßen ebenfalls auf diese; als Schinderhannes aber dieselben erkannte und ihnen zugerufen hatte: sie möchten einhalten, so hörte das Feuer beiderseits auf, ohne das jemand verwundet worden sei, und wir kamen alle wieder zusammen. Nachdem dieses alles so geschehen gewesen, giengen die beiden Lettweilerer nach Hause, Georg Friedrich Schulz und Krug-Joseph schlugen den Weg nach Ebersweiler in der Meinung ein, daselbst auf der Mühle, zwei Pferde zu entführen, welches denenselben aber nicht gelungen, Schinderhannes und ich, giengen nach Oberhausen, wo wir über die Nahe gefahren und nach der wir uns in den Wald begeben haben: Peter und Philipp Hassinger, so wie Peter Walter begaben sich nach ihrem Wohnorte Iben.

89) Ob nebst diesen, was er angegeben, nicht noch bei Elias Joel, ferner folgende Sachen gestohlen worden seien: fünfzig Gulden, zween silberne Becher, eine silberne Salzkanne, und eine goldene Taschenuhr?

Antw. Ich weiß, daß von allem diesem nichts entwendet worden sei.

90) Wer unter ihnen die angezündeten Lichter während des Diebstahles in dem Joelischen Hause getragen habe?

Antw. Jeder von unter uns viere, die in das Haus gegangen, trug zwei Lichter.

91) Wie sie bei Begehung des fraglichen Diebstahls gekleidet gewesen seien?

Antw. Schinderhannes trug ein grünes Kleid, gelbe lederne Hosen, Stiefel und eine Polizei-Kappe.

Krug-Joseph ebenfalls ein grünes Kleid, runden Hut, lederne Hosen nebst Stiefeln.

Heinrich Walter, einen leinenen Kittel, über denselben einen Sak, worein er die gestohlenen Effekten stecken wollte.

Georg Friedrich Schulz, einen tuchenen Rok nebst einer Kappe.

Die beiden Lettweilerer, leinene Kittel und Einer einen Hut, der Andere hatte ein Kappe auf.

Peter und Philipp Hassinger, jeder eine blauen Weste: Peter einen Hut, und Philipp, eine jene des Schulzes ähnliche Kappe. [ <sup>828</sup>/<sub>829</sub> ]

Ich, einen blauen Rok und einen Hut.

92) Welche die Order gewesen, so jeder gehabt, die während dem Diebstahle bei Elias Joel, auf der Gasse gewachtet haben?

Antw. Schinderhannes hatte befohlen, niemand herbei kommen zu lassen, oder darauf zu feuern.

93) Wo denn die gestohlenen Sachen getheilt worden seien?

Antw. Es ward nichts getheilt: Schinderhannes behielt alles für sich; selbst verkaufte dieser dem Georg Friedrich Schulz die dabei gestohlene silberne Uhr um sechszehn Gulden, und die Pfeiffe um einen sechs Livres-Thaler, welches Geld ihm dieser Schulz auch bezahlte.

94) Wie denn dieses gegangen sei, daß Schinderhannes alles für sich behalten können?

Antw. Weil es die Mühe einer Theilung nicht lohnte.

Dennoch muß ich hier auch bemerken, daß Peter Hassinger einen, mit gelber Schnur besetzten und eben daselbst gestohlenen Teppig, ebenmäßig für sich behalten, welchen Gegenstand ich in meiner Angabe von den entwendeten Sachen, vergessen hatte.

95) Wo er, nach diesem Diebstahl und als er mit Schinderhannes in dem Walde gewesen, alsdenn hingegangen sei?

Antw. Wir sind bei drei Wochen lang miteinander, ohne etwas zu verrichten, auf dem Hundsrücke herum gezogen; dann haben wir, Schinderhannes und ich, auf der Haasenmühle bei Simmern, zwei Pferde gestohlen, welche Pferde der Schinderhannes auf das rechte Rheinufer versetzt, wo er selbe, ohne daß ich weiß an wen, verkaufte, weil ich ihm nicht gefolgt war.

96) Wie sie denn diesen Pferde-Diebstahl begangen?

Antw. Wir stiegen, gegen die Abendszeit, auf den, über dem Stall befindlichen Heuspeicher, worauf wir eine Stunde lang uns aufgehalten, und binnen der Zeit da die Leute in dem Hause zu Abend speiseten, stiegen wir vermittelst einer daselbst in den Stall gehenden Oefnung, in denselben Stall; die Stallthür war zwar mit dem Schlüssel verschlossen; allein Schinderhannes wußte bald das Schloß davon abzulösen; die Thür ward geöffnet, und die Pferde, ohne die mindeste Schwierigkeit daraus geführt; ich begleitete den Schinderhannes bis auf den Lörcherhof, wo er mich verlassen, um nach Hamm zu gehen, an welchem Orte er über den Rhein gegangen.

97) Was er für seinen Antheil von diesem Diebstahle bekommen habe?

Antw. Nichts als Schläge, weil ich demselben nicht auf die rechte Rheinseite folgen wollen.

98) Da er dem Schinderhannes nicht auf die rechte Rheinseite folgen wollen, was er also, während dessen Abwesenheit getrieben habe?

Antw. Ich bettelte ungefähr sechs Wochen lang, nach welchen ich dann den Schinderhannes zu Lettweiler wieder in dem Hause eines Namens Karl angetroffen, und wo ich mich von neuem demselben wieder zugesellet habe.

99) Wer denn noch mehr bei Schinderhannes gewesen, als er denselben bei dem gedachten Karl angetroffen?

Antw. Der Johann Martin Rinckert, Krug-Joseph, Johann Leydecker, und der schwarze Peter.

100) Wie lange sie zu Lettweiler, beisammen geblieben?

Antw. Zween Tage lang, binnen welcher Zeit, der in der Krazmühle bei Merxheim begangenen Diebstahl verabredet worden.

101) In welchem Hause zu Lettweiler, dieser Diebstahl verabredet worden seie?

Antw. In eines Krämers Hause, dessen Name mir unbekannt, glaube aber er seie der Bruder oder Schwager des Jakob Müller.

102) Ob, als der fragliche Diebstahl verabredet worden, derselbe Krämer auch dabei gegenwärtig gewesen seie?

Antw. Ja, allein er hat sich nicht darein gemischt.

103) Ob dieser Krämer sie alle gekannt habe?

Antw. Ja.

104) Um welche Zeit sie aus Lettweiler, diesen Diebstahl auf der Krazmühle zu begehen, gegangen seien? [ <sup>829</sup>/<sub>830</sub> ]

Antw. Wir verließen Lettweiler gegen Abend, und langten gegen eilf Uhr des Nachts bei der Nahemühle an; da kam ein Reitender mit einem Mantel, welchen wir nicht gekannt hatten hinter uns drein; Schinderhannes, welcher geglaubet, es könnte etwa ein Gendarm seyn, rief: wer da! und schlug mit seinem Karabiner auf denselben an: darauf der Unbekannte geantwortet: er seie der Nahemüller, und Schinderhannes erwiederte demselben: gut: wäre es ein Gendarm gewesen, so wäre er tod. Da der Müller sehr erschrocken gewesen, antwortete derselbe, obschon er den Schinderhannes nie gekannt habe, und sagte: ich kann mir schon einbilden wer ihr seid: ich will jezt in mein Haus gehen und darin umleuchten, ob niemand in demselben seie, welchen er zu befürchten hattet, und alsdann komme ich wieder und bringe euch Nachricht, damit ihr ruhig bei mir übernachten könnet; kam wirklich wieder und ließ uns in sein Haus; wir benutzten desselben Anerbietungen und hielten uns diese Nacht und den folgenden Tag bei demselben auf, assen und tranken daselbst, und als wir bezahlen wollten, hat derselbe nichts annehmen wollen. Um neun Uhr des Abends verließen wir die Nahemühle und verfügten uns Alle, nämlich: Schinderhannes, der schwarze Peter, Krug-Joseph, Johann Martin Rinckert, Johann Leydecker und ich, auf die Krazmühle, wohin wir, den Diebstahl zu begehen, gegen zehn Uhr, eingetroffen sind.

Nach geschעהener Vorlesung und Verdollmetschung in deutscher Sprache, erklärte Johann Nikolaus Müller, seine Antworten als wahrhaft niedergeschrieben, sagte aus, nicht schreiben zu können, und wir unterzeichneten dieses mit dem Greffier.

*Unterschrieben durch:* Drousse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 813–815)

*Originaldatierung:* vom achtzehnten Messidor des zehnten Jahrs

#### **Nr. 544**

*18. August 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Drousse, verhört Johann Nikolaus Müller.*

105) Wie der Diebstahl auf der Krazmühle begangen worden seie?

Antw. Als wir an derselben Mühle hingekommen, klopfte Schinderhannes an der Thüre, man kam und öffnete ihm selbe, worauf er Schinderhannes, der schwarze Peter und Krug-Joseph hinein gingen; ich, Johann Martin Rinckert und Johann Leydecker hielten uns noch einige Minuten vor demselben auf; da wir alle in der Mühle versammelt gewesen, fanden wir den Müller und dessen Frau und

Mutter noch auf; diese Letzte zwar lag krank im Bette: Schinderhannes verlangte Kaffe für uns alle, welcher von der Frau sobald besorgt ward; nachdem der Kaffe getrunken worden, schickte man mich vor die Mühle, die Wache zu halten, indessen diejenigen welche in der Mühle geblieben, den Raub vollzogen; nachdem ich eine halbe Stunde Schildwache gestanden, es mich frohr und mir die lange Weile angekommen, verließ ich meinen Posten, gieng wieder in die Mühle, wo ich den Müller, und dessen alte Mutter gebunden auf der Erde liegen gesehen; ich wollte diese loßbinden; Schinderhannes stieß mich aber zurück und wieß mir wieder meinen vorherigen Posten an, welchem Befehle ich gehorchte; da in dem Augenblicke, als mich Schinderhannes zurück gewiesen, der Diebstahl vollzogen ward, nahm Schinderhannes sein Messer lösete mit demselben die Stricke womit die alte Mutter gefesselt gewesen, ließ aber jene des Müller zugeknüpft. Darauf kamen alle zugleich mit den gestohlenen Sachen heraus, ich vereinigte mich wieder mit ihnen und wir zogen gegen Lettweiler zurück.

106) Ob er nicht gesehen habe, daß der Müller und dessen Mutter durch gewaltsame Thaten und besonders mit brennen, mißhandelt worden seien?

Antw. Dies habe ich nicht gesehen; allein, von meinen Kameraden, und besonders von dem Krug-Joseph hörte ich: daß, während dieser Unternehmung, der alten Mutter ein brennendes Licht unter die Arme gehalten worden sei.

107) Ob sie alle bewaffnet gewesen seien?

Antw. Ja, ich trug des Schinderhannes geladene Pistole.

108) Weiter oben habe er gesagt: er habe, als er wieder in die Mühle zurück gegangen, den Müller nebst dessen Mutter gebunden auf der Erde liegend angetroffen; wo denn des Müllers Frau gewesen?

Antw. Sie begleitete den Schinderhannes in der Haussuchung welche er mit den Uebrigen da vorgenommen hatte.

109) Was sie denn in derselben Mühle gestohlen haben?

Antw. Ohngefähr hundert Thaler an Geld, einige Kleidungsstücke und zwei Paar silberne Schnallen.  
[ <sup>830</sup>/<sub>831</sub> ]

110) Wo dieses Geld und die übrigen geraubten Sachen getheilt worden?

Antw. In einer Mühle bei Sobernheim, den Namen des Eigenthümers weiß ich nicht, welcher bei der Theilung, wie auch dessen Sohn, gegenwärtig gewesen. Schinderhannes muß denselben kennen.

111) Ob sie diesem letzten Müller nicht gesagt, woher diese gestohlenen Sachen und dieses Geld gekommen?

Antw. Nein, davon ist nichts gesprochen worden.

112) Was er zu seinem Antheile bekommen habe?

Antw. Sehr wenig, meine Kameraden haben mir fünf oder sechs Gulden davon gegeben.

113) Was denn seine übrigen Kameraden bekommen haben?

Antw. Das Geld theilten sie unter sich, wie auch die Kleidungsstücke; ich erinnere mich, daß Schinderhannes des Müllers blauen Rok bekommen, und auch ein Paar silberne Schnallen genommen habe; Johann Leydecker nahm das andere Paar.

114) Ob Schinderhannes, vor demselben Diebstahle, in der Mühle des Krazmannes gewesen sei, und er denselben Müller gekannt habe?

Antw. Er kannte diesen Müller bevor er in diese Mühle gekommen, da derselbe vorhin in einer andern Mühle gewohnt hat.

115) Welche Order ihm Schinderhannes gegeben habe, als ihn derselbe als Schildwache vor die Mühle stellte, wo der fragliche Diebstahl begangen ward?

Antw. Er befahl mir: ich sollte, so jemand käme, Nachricht bringen.

116) Ob er ihm nicht befohlen habe, im Falle jemand sich ihm oder dem Hause nähern würde, Feuer darauf zu geben?

Antw. Nein.

117) Auf die fünf und neunzigste Frage, habe er unter andern gesagt: nach dem auf der Krazmühle begangenen Diebstahle, hätten sie sich nach Lettweiler begeben; in wessen Haus sie sich verfüget haben?

Antw. Bevor wir in den Ort Lettweiler gegangen, theilten wir uns in drei Partheien; ich und Martin Rinckert giengen in ein Haus, gerade gegen dem, dem Karl Müller zugehörigen, über, dessen Namen ich nicht weiß; Schinderhannes und Johann Leydecker in jenes des Jakob Müllers, die Uebrigen: nemlich der Krug-Joseph, und schwarze Peter, in des Peter Webers Seines.

118) Was sie alsdann gethan haben?



Antw. Den übrigen Tag brachten wir in Lettweiler zu; bei eintretender Nacht verfügte ich mich mit dem Krug-Joseph und Johann Martin Rinckert nach den Dreiweihern; der schwarze Peter, Schinderhannes und Johann Leydecker giengen nach Crembach, und bei ihrer Rückkunft auf die Dreiweiher, erzählten sie: sie hätten eilf Louisd'or gelehnt; sagten aber nicht bei wem, noch auf welche Art. Gegen zehn Uhr des Abends verließen wir zusammen die Dreiweiher und giengen nach Iben, wo wir Caffé getrunken, und von da zogen wir nach Eckelsheim, wo der Namens Grothe meine Kameraden bis auf den Lörcherhof fuhr, von welchem Orte sie nach Hamm gegangen, um da über den Rhein zu sezzten. Mich belangend, verließ ich die Gesellschaft zu Eckelsheim, und von derselben Zeit sahe ich den Schinderhannes nicht wieder.

119) Warum er denn die Gesellschaft und besonders den Schinderhannes verlassen habe?

Antw. Weil mich dieser auf den Dreiweihern nach dem Diebstahle auf der Krazmühle äusserst mißhandelt hat.

120) Warum er ihn mißhandelt habe?

Antw. Weil ich, in des Germanns Hause, auf den Dreiweihern erzählt habe: daß man bei dem, auf der Krazmühle begangenen Diebstahle, Gewaltthätigkeiten verübet, indem man Leute gebrannt habe.

121) Ob er in Rücksicht des auf derselben Mühle begangenen Diebstahles noch einige Bemerkungen zu machen habe?

Antw. Nein, ausser dem, ehe wir von dem Diebstahle auf derselben Mühle, in Lettweiler giengen, sagte uns Schinderhannes: wir sollten jene, bei denen wir uns einquartiren würden, [ <sup>831</sup>/<sub>832</sub> ] dahin bereden, unsere Spuren in dem Schnee auszulöschen; demnach versprachen wir jedem sechs Bazzen, welche wir auch bezahlet haben, diese Spuren auszulöschen.

122) Wer denn diejenigen seien, welche sich dazu haben gebrauchen lassen?

Antw. Der Peter Weber, Jakob Müller und desjenigen Sohn bei welchem ich in Quartier gelegen, und welcher dem Karl Müller gegenüber wohnt, alle von Lettweiler.

123) Ob er nicht mit Georg Friedrich Schulz zu Kleinhausen, auf dem rechten Rheinufer zwei Pferde gestohlen habe?

Antw. Ja, dabei waren wir ganz allein.

124) Auf welche Art sie diesen Diebstahl verübet?

Antw. Um neun Uhr des Abends begaben wir uns vor den noch offenen Stall, aus welchem wir zween Füchse hinweggenommen haben.

125) Was sie mit diesen Pferden angefangen?

Antw. In der Nacht desselben Diebstahles, führten wir diese Pferde zur Weide; bei Tages Anbruche gieng ich allein nach Hamm; Schulz brachte denselben Tag auf dem rechten Rheinufer mit Fütterung dieser Pferde zu; bei eintretender Nacht kam Schulz ebenfalls nach Hamm, da den Adam Seibel nebst dessen Schwester abzuholen, damit diese dieselben Pferde holen möchten, welche es auch willig angenommen: diese giengen daher mit Schulz hin auf die rechte Rheinseite, und holten dieselben Pferde herüber; dann wollte Schulz, nach der Ankunft der Pferde, mit denenselben weiter gehen, allein unterwegs ward derselbe verhaftet.

126) Ob, da sie, er und Schulz über den Rhein gegangen, auf dem rechten Rheinufer diese zwei fraglichen Pferde zu stehlen, die Seibelischen zu Hamm nicht aufgefordert haben, sie sollten sich bereit halten, alsbald bei ihrer Ankunft diese Pferde herüber zu schaffen?

Antw. Nein.

127) Ob ihm der Wilhelm Rheinhard, Bruder des Christian Rheinhard bekannt sei?

Antw. Nein, ich kenne denselben nicht.

128) Ob ihm ein Mensch, Namens Heinrich Blum bekannt sei?

Antw. Nein.

129) Ob er nie von dem Wilhelm Rheinhard habe sprechen hören?

Antw. Nein.

Nach geschehener Vorlesung und Verdollmetschung in deutscher Sprache, erklärte derselbe Johann Nikolaus Müller, seine Antworten seien Wahrheit, wiederholte er sei des Schreibens unerfahren, und wir unterzeichnete nebst dem Greffier.

*Unterschrieben durch:* Drousse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 815–817)

*Originaldatierung:* vom dreißigsten Thermidor zehnten Jahrs

**Nr. 545**

18. Mai 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Nikolaus Müller und ernennt dessen Verteidiger.*

130) Ob er seinem Verhör noch etwas hinzuzusezen habe?

Antw. Nein.

131) Ob er sich schon einen gerichtlichen Vertheidiger ausgewählt habe?

Antw. Nein.

Wir unterschriebener Richter haben alsbald den Rechtsgelehrten Bürger Hügel ernannt, welcher amtlich denselben vor Gerichte zu vertheidigen hat, und nach geschehener Vorlesung und Auslegung in deutscher Sprache, auch wiederholter Erklärung desselben, haben wir, nebst dem Commis-Greffier unterzeichnet. [ <sup>832</sup>/<sub>833</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 818)

*Originaldatierung:* vom acht und zwanzigsten Floreal eilften Jahrs

## XXXV. Anna Margaretha Landfried

**Nr. 546***1. April 1802, Obermoschel**Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmidt, erläßt eine Vorladung für Anna Margaretha Landfried.*

Joseph Schmidt, Friedensrichter und gerichtlicher Polizeibeamte des Kantons Obermoschel im Departement des Donnersbergs, wohnhaft zu Obermoschel, thun zu wissen, und befehlen allen Vollziehern von gerichtlichen Befehlen, daß sie nach gesezmäßiger Art vor uns führen sollen, die Bürgerin Margaretha Landfriedin, eine Aufkäuferin, wohnhaft zu Lettweiler, ohngefähr 60 Jahre alt, einen Meter 571 Millimeter groß, von schwarzbraunen Haaren, um über die ihr zugemuthete Beschuldigung, daß sie ein Mitschuldige des berühmten Räubers Schinderhannes seie, verhört zu werden.

Fordern alle Inhaber der öffentlichen Gewalt auf, uns im Fall der Noth zur Vollziehung des gegenwärtigen Befehles bewaffnete Hülfe zu leisten.

*Unterschrieben durch:* Schmidt (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* 11ten Germinal im zehnten Jahr

**Nr. 547***2. April 1802, Lettweiler**Der Gerichtsdienner des Kantons Obermoschel, Barth, führt den Beschluß Schmitts vom 11. Germinal X (01.04.1802) aus.*

Im zehnten Jahre der Republik, den 12ten Germinal, habe ich Unterschriebener fürs zehnte Jahr in der dritten Klasse patentirter Huissier des Friedensgerichts zu Obermoschel, kraft des durch den Bürger Joseph Schmidt, gerichtlichen Polizeibeamten, den am 12ten von ihm ertheilten, und von ihm unterschriebenen und besiegelten Vorführungsbefehl, mich in den Wohnsitz der Margaretha Landfriedin nach Lettweiler begeben, welcher ich, mit ihr selbst redend, den Vorführungsbefehl, wovon ich Träger war, notifizirt, und sie zugleich aufgefordert, mir zu erklären, ob sie gesonnen sei, dem bemeldeten Befehle zu gehorsamen, und sich vor dem erst gedachten Bürger Schmidt, gerichtlichen Polizeibeamten, zu stellen? worauf mir gemeldete Bürgerin Margaretha Landfriedin geantwortet, sie wäre bereit, augenblicklich zu gehorsamen, dem zu Folge habe ich die besagte Margaretha Landfriedin vor den Bürger Schmidt, gerichtlichen Polizeibeamten von Obermoschel, geführt, damit sie allda vernommen, und gegen sie gehöriger Maaßen verfahren werde, und über alles Obenstehende habe ich gegenwärtigen Verbalprozeß aufgesetzt.

*Unterschrieben durch:* Barth (Gerichtsdienner)

*Originaldatierung:* im zehnten Jahre der Republik, den 12ten Germinal

**Nr. 547 a***Steckbrief der Anna Margaretha Landfried*

Marguerite Landfried de Lettweiler, âgée de 60 ans, taille d'un mètre 624 millimètres, cheveux et sourcils gris, yeuc gris, nez pointu, bouche moyenne, menton rond et visage oval.

**Nr. 548***9. April 1802, Obermoschel**Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, verhört Anna Margaretha Landfried.*

1) Wie sie heiße, und wie alt sie seie?

Antw. Sie heiße Margaretha Landfried, und seie sechszig Jahre alt.

2) Wo sie wohne, und womit sie sich ernähre? [ <sup>833</sup>/<sub>834</sub> ]

Antw. Sie wohne in Lettweiler, und ernähre sich vom Handel mit Salz, Butter und sonstigen Kleinigkeiten.

3) Bei wem sie zu Lettweiler wohne?

Antw. Sie und ihr Bruder Adam Landfried wohnten im untern, und ihr Schwager Karl Müller der Jüngere im obern Stok des Hauses.

4) Ob sie den bekannten Schinderhannes nicht kenne?

Antw. Ja, sie kenne ihn von Ansehen.

5) Wo sie denselben kennen gelernt habe?

Antw. Im Spitzenberg, ohnweit den Dreiweihern.

6) Ob sie den Schinderhannes nie in Lettweiler gesehen habe?

Antw. Nein, in Lettweiler habe sie ihn nie gesehen.

7) Wie dieses seyn könne, da sie doch mit ihrem Schwager Karl Müller dem Jüngern im Hause wohne, und des letzteren Ehefrau selbst eingestanden, daß der Schinderhannes mehrmalen in ihrem Hause gewesen?

Antw. Dieses seie möglich, aber sie könne damalen just nicht zu Hause gewesen seyn, indem sie öfters in einer Dekade keine zwei Tage zu Hause seie.

8) Sie habe oben angegeben, daß sie den Schinderhannes im Spitzenberg ohnweit den Dreiweihern kennen gelernt hätte, wie denn dieses zugegangen seie?

Antw. Einige Tage, drei oder vier vor der letzten verflossenen Fastnacht (alten Styls) gegen Ende des Monats Ventose dieses Jahrs, seie sie mit Butter und etwas Leinentuch nach Kreuznach gegangen, um diese Artikel daselbst zu verkaufen. Zum Unglück seie damalen ihr Bruder Adam Landfried, welcher sonst immer bei ihr gewesen, nicht mitgegangen, und als sie in die Gegend Spitzbergs gekommen, seien zwei Mannskerl aus den Hekken heraus gesprungen, hätten sie ihren Korb abstellen geheißt, und denenselben visitirt, sofort ihr die darin befindlich gewesenen Butter genommen, und damit zur Hekke hineingegangen.

Sie Constitutin habe hierüber zu weinen angefangen, und diese Räuber gebetten, ihr doch die Butter wieder zurück zu geben, worauf einer von denselben, den die übrige Hannes geheißt, zu ihr gesagt hätte, sie solle nach Rehborn, und zwar zu dem Bürger Jakob Schweizer gehen, und demselben die Nachricht hinterbringen, daß fremde Handelsleute, wovon sich der eine Schinderhannes schreibe, auf der Reise seien, daß dermalen ihr Handel sehr schlecht gehe, und daß er ihnen also ein Stük Fleisch, einige Würste und einige Käße schikken möge. Sie Constitutin habe denselben hierauf zur Antwort gegeben, daß sie, wenn sie diese Kommission ausrichtete, in Gefahr stünde, arretirt zu werden. Auf welchen Einwand aber einer von den Räubern ihr erwiedert hätte, sie solle sich nur arretiren lassen, dann gäbe es Feuer. Nach welchem Gespräch sie Constitutin wieder nach Lettweiler zurück, die Räuber aber in den Wald hinein gegangen seien.

9) Ob denn dieses das erstemal in ihrem Leben gewesen wäre, daß sie den Schinderhannes gesehen hätte?

Antw. Dieses seie daß allererstemal gewesen.

10) Welche Zeit ihr denn der Schinderhannes festgesetzt, binnen welcher sie bei dem Jakob Schweizer zu Rehborn abzuholende Victualien abliefern, und welchen Ort er ihr angezeigt, wohin sie solche bringen solle?

Antw. Der Tag, wo sie von Schinderhannes in dem Spitzenberg angehalten worden, seie ein Freitag, der zur Ablieferung bestimmte Tage aber seie der darauf gefolgte Dienstag, und der Ort der Zusammenkunft der oben erwähnte Spitzenberg gewesen.

11) Ob sie denn auch zu dem Jakob Schweizer nach Rehborn gegangen, und die oben bezeichnete Victualien abgeholt habe?

Antw. Ja, sie seie mit bangem Herzen zu dem Jakob Schweizer gegangen, hätte ihre Kommission ausgerichtet, und von demselben ein Stük Fleisch, drei Würste und zwei Käße erhalten.

12) Ob sie Constitutin denn nur dieses einzigemal bei dem Jakob Schweizer gewesen, und von dem Schinderhannes gesprochen habe?

Antw. Dieses seie das einzigemal gewesen, daß sie mit dem Jakob Schweizer von dem Schinderhannes gesprochen habe. [ <sup>834</sup>/<sub>835</sub> ]

13) Ob sie nicht acht Tage vorher auch schon bei dem Jakob Schweizer gewesen seie, und denselben gefragt habe, ob er keinen Brief von dem Schinderhannes bekommen habe?

Antw. Davon wisse sie nichts.

14) Ob sie nicht dem Jakob Schweizer auf seine Antwort, daß er keinen Brief erhalten hätte, erwidert habe „nun dann ist es gut, denn haben sie den Brief wiederum verrissen, den sie schon geschrieben hatten“?

Antw. Auch davon wisse sie nichts.

15) Ob sie nicht noch zu dieser ihrer Erklärung hinzugefügt hätte, daß sie für ihn Schweizer, so viel in ihren Kräften gestanden, bei dem Schinderhannes angehalten, und ihm vorgestellt hätte, daß er Schweizer dermalen kein baares Geld habe, indem sie und ihr Bruder Adam Landfried bei ihm fünfzig Gulden lehnen wollen, die er nicht gehabt habe?

Antw. Wahr seie es, daß sie dermalen, als sie dem Schinderhannes und seinen Kameraden das von dem Jakob Schweizer erhaltene Fleisch, die Würste und die Käße in den Wald gebracht, und gemerkt habe, daß Jakob Schweizer auch noch Geld hergeben solle, sie für denselben angehalten, und versichert habe, daß er kein baares Geld besitze, indem er ihr und ihrem Bruder auf deßfalliges Anstehen nicht einmal fünfzig Gulden habe lehnen können.

16) Sie habe in ihren Antworten auf die dreizehnte und vierzehnte Frage erklärt, daß sie dem Jakob Schweizer von keinem Brief der an ihn schon geschrieben gewesen, etwas gesagt, und dabei hinzugefügt habe, daß es gut seie, daß er keinen erhalten hätte, denn müße er wiederum verrissen worden seyn, wie sie dieses läugnen könne, da doch alle diese Thatfachen durch die Deposition des Jakob Schweizer klar erwiesen seie?

Antw. Sie behaupte nochmalen, daß sie dieses nicht gewußt habe.

17) Wie sie ferner behaupten möge, nur einmal in der Behausung des Jakob Schweizer von dem Schinderhannes gesprochen zu haben, da doch das Gegentheile durch dessen Deposition erwiesen ist?

Antw. Sie bestehe auf ihrer vorderen Aussage.

18) Ob sie nicht auch zu der Mutter des Jakob Schweizers einige Tage nachher, als sie obengedachte Victualien für den Schinderhannes abgeholt, gekommen seie, und derselben vorgestellt hätte, welche Ehre ihr Sohn durch Hergebung seiner Eßwaaren eingelegt habe?

Antw. Ja, dieses seie wahr, und der Schinderhannes die Versicherung hinzugefügt, daß dem Jakob Schweizer nun nichts gekränkelt werden solle.

19) Ob sie sich nicht ferner geäußert hätte, daß sie des Jakob Schweizers Eßwaaren dem Schinderhannes in einer saubern Serviette nach Oberhausen geschickt habe?

Antw. Nein, davon habe sie nichts gesagt, indem sie dem Schinderhannes die erwähnten Viktualien in einem Korb in den Wald am Spizzenberg getragen hätte.

20) Ob sie Deponentin dem Jakob Schweizer damals, als sie das Fleisch und dergleichen abgeholt, nicht gesagt habe, der Schinderhannes seie ihrem Bruder Adam Landfried ohnweit den Dreiweihern begegnet, und hätte ihn angedet, dem Jakob Schweizer einen Brief zu überbringen, worin er um Hergebung von Viktualien angesprochen worden, daß aber gedachter ihr Bruder replicirt hätte, dieses seie unnöthig, seine Schwester, die Greth, bekäme diese Artikel auf eine mündliche Aufforderung?

Antw. Dieses habe sie dem Jakob Schweizer nicht gesagt.

21) Wie sie dieses läugnen könne, da doch durch die Deposition des Jakob Schweizers solches klärllich erwiesen seie?

Antw. Sie bestehe auf ihrer ersten Aussage.

22) Ob ihr nicht bekannt seie, daß ohngefähr drei Dekaden nach diesem Vorfall der Schinderhannes dem Jakob Schweizer einen Brief überbracht, und demselben darin zwanzig Karolinen angesetzt habe?

Antw. Von diesem Brief habe sie nur im Allgemeinen gehört, und dieser Vorgang seie ihr Constitutin um so auffallender gewesen, wenn sie bedenke, daß sie so sehr für den Jakob Schweizer bei dem Schinderhannes angehalten, und dieser auch versprochen habe, denselben zu verschonen, sie glaube aber, daß ein gewisser Johannes Leydecker aus Lauschied, welcher ebenfalls unter [ <sup>835</sup>/<sub>836</sub> ] der Bande des Schinderhannes, und ein gewisser Feind des Jakob Schweizer seie, an dessen Unglück Schuld wäre.

23) Ob sie nicht wisse, wo der dem Jakob Schweizer überbrachte Brief geschrieben worden seie?

Antw. Das wisse sie nicht.

24) Ob sie in der Folge, nachdem der Jakob Schweizer auf den erwähnten Brief das angesetzte Geld bezahlt gehabt, nichts mehr von dieser Geschichte durch den Schinderhannes oder seine Kameraden gehört habe?

Antw. Sie habe weiter nichts von dieser Sache sprechen gehört.

25) Ob sie sonst bei Niemanden in Rehborn und sonstigen Orten für den Schinderhannes Viktualien eingesammelt habe?

Antw. Sie sei auch noch bei der Johannes Gillmanns Ehefrau zu Kollbach, ferner in Rehborn bei dem Martin Schmidt, Heinrich Roland, Johannes Schweizers Wittib, Adam Schweizer und Johannes Kroppen Ehefrau gewesen.

26) Was sie für den Johannes Gillmann Ehefrau zu Kollbach erhalten habe?

Antw. Von dieser habe sie nichts erhalten, weil ihr Ehemann nicht zu Hause gewesen und dieselbe ohne dessen Vorwissen nichts herzugeben erklärt hätte.

27) An welchem Tage sie bei der Johannes Gillmanns Ehefrau zu Kollbach gewesen?

Antw. Heute seien es gerade 14 Tage, mithin sei es am 5ten dieses Monats gewesen.

28) Wo dazumalen der Schinderhannes zu ihr gekommen sei?

Antw. Sie Constitutin sei auf den in voriger Antwort angezeigten Tag nach Kollbach gegangen, um daselbst etwas Tuch zu kaufen, und indem sie auf der hohen Straße zwischen Unkenbach und Kollbach gekommen, sei der Schinderhannes mit zwei Kameraden, worunter der Johannes Leydecker von Lauschied gewesen, aus dem ohnweit davon gelegenen Hohlerwald heraus gekommen, hätte ihr zugerufen, und sie gefragt, wo sie hingehe, und da sie demselben zurück geantwortet, sie gehe nach Kollbach, hätte ihr der Schinderhannes den Auftrag gegeben, zu dem Johannes Gillman allda zu gehen, und ihm zu sagen, daß er ein Stück Fleisch, ein Brod und eine gute Portion Weißmehl, um einen tüchtigen Topf voll Klöße kochen zu können, an den Kollbacher Weiher schicken solle, indem sie sehr hungrig seien. Diese Kommission habe sie Constitutin auch ausgerichtet, hätte aber, wie oben erwähnt, nichts bekommen.

29) Ob sie nicht auch der Johannes Gillmanns Ehefrau gesagt habe, der Schinderhannes und seine Leute seien dermalen in der Noth, und könnten nicht in die Ortschaften gehen?

Antw. Ja, dieses habe sie gesagt.

30) Woher sie denn wisse, daß der Schinderhannes dermalen in der Noth sei?

Antw. Sie hätte es von demselben selbst gehört.

31) Woher sie den Johannes Leydecker von Lauschied kenne, und woher sie wisse, daß derselbe zu Koblenz aus dem Gefängniß desertirt sei?

Antw. Sie habe denselben schon vorher, ehe er zu der Bande des Schinderhannes gegangen, gekannt, und als sie, wie Eingangs gedacht, auf den Spizzenberg von dem Schinderhannes und seinen Leuten arretirt worden, auch sich eine Zeitlang bei demselben aufgehalten, habe sie gehört, wie einer aus der Bande diesen Johannes Leydecker gefragt hätte, wie es ihm dann gewesen sei, als er aus dem Gefängniß zu Koblenz entkommen, und daher wisse sie, daß der Johannes Leydecker gesessen habe.

32) Ob sie der Johannes Gillmanns Ehefrau nicht auch erklärt habe, daß, wenn ihr Ehemann der Aufforderung des Schinderhannes begnügen würde, derselbe frei paßiren könne?

Antw. Ja, dieses sei wahr.

33) Was sie bei dem Bürger Martin Schmidt zu Rehborn bekommen hätte?

Antw. Ein kleines Schinkelchen von fünf oder sechs Pfund, und ein Säkelchen mit Weißmehl, mit welchem ersteren der Schinderhannes und seine Leute sehr unzufrieden gewesen, indem derselbe, als sie ihn bis auf den Knochen roh abgerissen gehabt, gestunken hätte.

34) Wohin sie dann diesen Schinken, und das Weißmehl getragen habe?

Antw. In den Spitzenberg, wohin auch die Victualien des Jakob Schweizers gekommen seien.  
[ <sup>836</sup>/<sub>837</sub> ]

35) Ob sie Constitutin denn dabei geblieben, bis diese Eßwaaren verzehrt gewesen seien?

Antw. Der Schinderhannes mit seinen Leuten hätte die ihm gebrachten Victualien nicht sogleich verzehrt, sondern bloß unter sich repartiret.

36) Wo sich denn dieselbe von dem Weißmehl Klöße hätte machen lassen, da sie doch kein Geschirr dazu nachführten?

Antw. Das wisse sie nicht.

37) Ob sie dem Martin Schmidt nicht die Eröffnung gemacht habe, daß sie ihm einen Brief von dem Schinderhannes hätte bringen sollen, sich aber anheischig gemacht habe, den Auftrag, vermög welchem er ein Stük Dörrfleisch und etwas Weißmehl liefern sollen, mündlich auszurichten?

Antw. Vom Brief sei keine Rede gewesen.

38) Welchen Ort sie dem Martin Schmidt genennet habe, wohin dessen zu liefernde Victualien gebracht werden sollten?

Antw. Sie habe es in den Spitzenberg bringen sollen.

39) Ob sie dem Martin Schmidt nicht die Trumbach genennet habe?

Antw. Ja, sie habe demselben die Trumbach, und auch die Berghütten genennt, auf welchem ersteren Platz der Schinderhannes und seine Kameraden vierzehn Tage lang sich aufgehalten hätten.

40) Woher sie wisse, daß der Schinderhannes mit seinen Leuten vierzehn Tage lang in der Trumbach sich aufgehalten hätten?

Antw. Das habe sie von ihnen selbst gehört.

41) Ob sie dem Martin Schmidt nicht erzählt habe, daß als, der Schinderhannes mit seinen Kameraden zu Raumbach das Geld geholt, und auf ihrer Retour an seiner Mühle vorbei gegangen, ihm gedrohet worden sei, daß er auch nächstens Geld hergeben müße, daß sie Constitutin sich seiner angenommen, und dieselbe gebetten hätte, ihn ruhig zu lassen?

Antw. Ja dieses sei wahr.

42) Woher sie wisse, daß der Martin Schmidt diese Drohung gemacht worden sei?

Antw. Als sie das erstemal bei dem Schinderhannes gewesen, habe sie es gehört.

43) Woher sie wisse, daß der Schinderhannes zu Raumbach Geld geholt habe?

Antw. Derselbe habe es selbst erzählt, wo sie Constutin dabei gegenwärtig gewesen, und es sei noch über die richtige Austheilung dieses Geldes unter ihnen disputirt worden.

44) Was das für zwei Päckchen gewesen seien, die sie einsmalen zweien Kameraden des Schinderhannes, die ihr ohnweit den Dreiweihern begegnet wären, mit ihrem Bruder Adam Landfried habe wegtragen müssen?

Antw. Was für Päckchen es gewesen seien, das könne sie nicht angeben, so viel sei gewiß, daß ihr Bruder keinen Pak getragen, sondern sie Constitutin habe diese beide Päckchen aufladen müssen.

45) Wo diese Päckchen hätte hingetragen müssen?

Antw. Sie habe dieselbe in den Wald zwischen den Dreiweihern und Hochstätten tragen müssen, hätte solche aber eigentlich in den Wald bei Iben tragen sollen.

46) Ob sie nicht gewußt habe, daß diese von ihr getragenen Päckchen von jenen Waaren gewesen, welche einem Juden zu Staudernheim durch den Schinderhannes und seine gestohlen worden seien?

Antw. Davon wisse sie nichts.

47) Wie sie dieses sagen könne, da sie doch ganz bestimmt dem Martin Schmidt erzählt habe, daß der Schinderhannes bei einem Juden zu Staudernheim eingebrochen, und demselben alle seine Waaren geraubt hätte, mit dem Zusaz, daß sie und ihr Bruder Adam Landfried noch zwei Päckchen von eben dieser gestohlenen Waare in dem Moschler Bauwald, wo zwei Kameraden des Schinderhannes zu ihnen gekommen seien, hätten aufpakken und weiter tragen müssen? [ <sup>837</sup>/<sub>838</sub> ]

Antw. Sie habe zwar dem Martin Schmidt erzählt, daß sie für zwei Spizbuben, die ihr in dem Moschler Bauwald begegnet seien, Päckchen haben tragen müssen, habe aber weder den Staudernheimer Juden genennt, noch angeben, daß ihr Bruder mitgeholfen habe.

48) Ob nicht der Schinderhannes schon auf jenem Flek, wo sie diese Päckchen niedergelegt, anwesend gewesen sei?

Antw. Nein, sie habe damalen den Schinderhannes nicht gesehen.

49) Wie sie dieses behaupten möge, da sie doch sowohl gegen den Martin Schmidt, als die Johannes Schweitzers Wittib von Rehborn nach Ausweiß derselben Depositionen ganz bestimmt ausgeseret habe, daß der Schinderhannes schon da gewesen sei?

Antw. Das würden dieselben nicht sagen können.

50) Was sie für Wegtragung dieser Päckchen für eine Belohnung erhalten habe?

Antw. Weiter nicht als ein kattunenes Halstuch, welches die Spizbuben ihr hingeworfen hätten, und das nemliche sei, welches sie dermalen an habe.

Nota. Dieses Halstuch ist mit dem Friedensgerichts-Insiegel bekleidet, und liegt den übrigen Piecen bei.

51) Sie habe oben angegeben, daß sie nicht gewußt hätte, was in den getragenen Päckchen befindlich gewesen sei, und nun deklarire sie, davon ein Halstuch erhalten zu haben; wie sich diese jezige Aussage mit ihrer obigen Erklärung zusammen reime?

Antw. Dieses Halstuch habe der eine von diesen Spizbuben im Sak gehabt, die Päckchen aber seien nicht aufgemacht worden.

52) Ob sie nicht wisse, daß diese zwei im Bauwald zu ihr gekommene Spizbuben mit dem Schinderhannes an dem Einbruch bei dem Juden zu Staudernheim Antheil gehabt, daselbst aber versprengt

worden, und auf den Hühnerhof geflohen seien, wo sie der dortige Hofmann versteckt, und zur Belohnung für diese seine Mühe ein Stük von dem gestohlenen Ziz für ein Kindsrökchen erhalten hätte?

Antw. Während dem diese beide Spizbuben, denen sie die Päkke getragen, sie begleitet hätten habe der eine zu dem andern gesagt, als sie bei dem Juden zu Staudernheim gejagt worden, und auf den Hühnerhof gekommen seien, sie sicher erwischt worden wären, wenn der Hühnerhofmann ihnen nicht den Weg gezeigt hätte, für welche Bemühung er dem gedachten Hühnerhofmann ein im Sak gehabtes Stük Ziz gegeben habe.

53) Ob sie noch darauf bestehe, daß ihr Bruder nicht auch eines von diesen Päkchen getragen habe?

Antw. Ja, sie könne nicht anderst reden.

54) Ob sie Constitutin nicht eingestehen müße, die zu Staudernheim gestohlene Sachen zu Lettweiler schon in Empfang genommen zu haben?

Antw. Nein, als die Spizbuben zu Staudernheim verjagt worden, seien sie zu ihr in den Moscheler Bauwald, nicht aber nach Lettweiler gekommen.

55) Was sie bei dem Heinrich Roland zu Rehborn für den Schinderhannes gefordert, und was sie von demselben erhalten hätte?

Antw. Dem von dem Schinderhannes erhaltenen Auftrag zufolge seie sie zu dem Heinrich Roland nach Rehborn gegangen, und habe ihn angeredet, daß er dem Schinderhannes ein Stük Dörrfleisch schikken möge. Derselbe habe ihr aber erwidert, daß er sieben Kinder habe, und sein Fleisch selbst brauche, und hätte ihr nichts gegeben.

56) Ob der Heinrich Roland, als Adjunkt zu Rehborn ihr nicht gedrohet habe, sie zu arretiren, wenn sie nicht fortgienge?

Antw. Nein, das habe er nicht gesagt.

57) Ob sie Konstitutin dem Heinrich Roland, da er sich zu nichts verstanden, nicht an das Herz gelegt habe, wie übel der Schinderhannes mit dem Neudorfer Hofmann verfahren habe, und daß er Zeuge bedenken möge, daß seine Wohnung am Ende des Dorfes stehe, und er also grose Gefahr zu befürchten habe? [ <sup>838</sup>/<sub>839</sub> ]

Antw. Nein, davon habe sie nichts gesprochen.

58) Ob ihr nicht bekannt seie, daß der Neudorfer Hofmann durch den Schinderhannes und seine Kameraden bestohlen worden seie?

Antw. Sie könne es nicht sagen, denn der Hofmann habe es ja selbst geläugnet.

59) Ob sie nicht wisse, daß der Heinrich Zürcher vom Neudorferhof zu Lettweiler ein Kapital ausstehen gehabt, welches demselben abgetragen worden seie?

Antw. Die Rede seie wohl nicht davon gewesen, sie könne aber mit Gewißheit hierüber nichts sagen.

60) Ob sie auch nicht wisse, daß unter der abgetragenen Kapitalsumme einige Louisd'or in Gold befindlich gewesen, welche der Heinrich Zürcher nicht angenommen, sondern zurück geschickt und sich dafür Silbergeld habe auszahlen lassen?

Antw. Von allem diesem wisse sie nichts.

61) Was für Victualien sie Constitutin bei der Johannes Schweitzers Wittib zu Rehborn für den Schinderhannes eingefordert habe?

Antw. Ein Stük Fleisch, drei Käße, und zwei Würste.

62) Ob sie derselben bei dieser Gelegenheit nicht erzählet habe, daß sie durch den Schinderhannes hätte bestohlen werden sollen, und daß dazumalen, wo dessen ganze Bande nach Waldgrehweiler gegangen, ich dieses Unglük bevor gestanden hätte. Daß aber die Constitutin bei dem Schinderhannes für sie Schweitzerin um des jüngsten Gerichtswillen angehalten, sie zu verschonen, indem sie gewiß wisse, daß seit dem Tode ihres Ehemannes Johannes Schweitzer kein baares Geld bei ihr vorräthig seie?

Antw. Dieses seie wahr, und wahr seie es auch, daß die Drohung durch den Schinderhannes gemacht worden seie.

63) Bei welcher Gelegenheit der Schinderhannes die Drohung ausgestossen, und wo sie dieselbe gehöret hätte?

Antw. Dazumalen als sie das erstemal bei dem Schinderhannes im Spitzenberg gewesen seie.

64) Woher sie gewußt habe, daß der Schinderhannes nach Waldgrehweiler gehe?

Antw. Dieses habe sie nicht gewußt, sondern hätte blos der Johann Schweitzers Wittib gesagt, daß der Valentin Bernhard zu Waldgrehweiler sehr unglücklich hätte werden können, daß der Schinderhannes nicht hätte ankommen können.



65) Wie oft sie Constitutin bei der Johannes Schweitzers Wittib gewesen seie?

Antw. Sie seie zweimal bei derselben gewesen, das erstemal, wie sie ihr erzählet habe, daß sie hätte bestohlen werden sollen, und wo die Schweitzerin ihr freiwillig einen Käß geschenkt hätte, und einige Tage nachher, wo sie von dem Schinderhannes geschickt worden sei, und die obengedachten Victualien in Empfang genommen hätte.

66) Ob sie der Johannes Schweitzers Wittib nicht erzählet habe, welche Ehre der Jakob Schweitzer durch seinen Beitrag bei dem Schinderhannes eingelegt hätte, und daß sie, die Johannes Schweitzers Wittib ganz ruhig schlafen könne, wenn sie den Ihrigen gemacht habe?

Antw. Dieses seie alles wahr.

67) Ob sie Constitutin nicht auch der Johannes Schweitzers Wittib gesagt habe, daß sie dem Schinderhannes gedrohet hätte, daß, wenn er sich begeben ließe, sie Schweitzerin, sodann den Jakob Schweitzer nur im mindesten zu beunruhigen, er keinen Trit mehr in ihr Haus, und keinen Augenblick mehr nach Lettweiler kommen dürfe?

Antw. Diese könne sie nicht läugnen gesagt zu haben.

68) Aus ihrer Antwort erhelle, also ganz bestimmt, daß der Schinderhannes schon mehrmalen in Lettweiler, und also auch in ihrem Hause gewesen seie, warum sie denn in ihrer sechsten Antwort angeben, daß sie denselben nie in Lettweiler gesehen habe?

Antw. Dieses wolle sie auf folgende Art erläutern: als sie dem Schinderhannes und seinen Kameraden die in Rehborn eingesammelte Victualien in dem Wald am Spizberg gebracht, hätte sie demselben zu erkennen gegeben, welchen guten Willen die Rehborner Leute durch ihre Beiträge [ <sup>839</sup>/<sub>840</sub> ] an den Tag gelegt, und daß sie sich izt nur nicht unterstehen sollten, denselben etwas in den Weg zu legen, ansonsten es, falls sie nachher auf Lettweiler kommen würde, mehr Ketten als rasende Hunde gebe.

69) Ob sie Constitutin der Johannes Schweitzers Wittib nicht eröffnet habe, welches Kreuz sie neulich mit dem Schinderhannes gehabt hätte, wo derselbe absolut Käß verlangt, und keiner in ganz Lettweiler zu bekommen gewesen sei?

Antw. Nein, dieses seie nicht wahr.

70) Sie sollte sich genau besinnen, ob dazumalen, als sie die zwei Päckje jenen zwei Spizbuben in den Moschler Bauwald wegetragen, ihrem Bruder Adam Landfried nicht ebenmäßig einen solchen aufgepackt, und in die Gegend von Iben in Wald, wo der Schinderhannes ihrer schon gewartet, getragen habe?

Antw. Nein, ihr Bruder seie nicht dabei gewesen, wohl aber habe sie Constitutin demselben ein kleines Stückchen Ziz, das sie nebst dem obengedachten Halstuch erhalten, zum Geschenk gemacht.

71) Ob sie Constitutin der Johannes Schweitzers Wittib nicht ferner erzählt habe, daß bei der Bande des Schinderhannes Bauern aus dem Gau seien, welche zwei Ochsen in den Akker führten?

Antw. Ja, dieses seie wahr.

72) Woher sie denn dieses wisse?

Antw. Sie wisse es daher, daß sie selbst gesehen, daß die beständige Kameraden des Schinderhannes gerade wie er selbst, die übrigen aber wie Bauern gekleidet gewesen seien.

73) Was sie Constitutin bei dem Bürger Adam Schweitzer zu Rehborn für den Schinderhannes eingefordert habe?

Antw. Sie habe ein Stük Fleisch, und einige Käße gefordert, habe aber nichts erhalten.

74) Ob sie Constitutin nicht dem Adam Schweitzer oder seiner Ehefrau gesagt habe, diesen Abend kommen die Spizbuben, und wollen Fleisch freßen?

Antw. Dieses seie nicht wahr.

75) Ob sie dem Bürger Jakob Gilmann zu Rehborn vor ohngefähr drei Dekaden Salz verkauft habe?

Antw. Ja.

76) Was für Gespräch daselbst vorgefallen seie?

Antw. Sie habe den Jakob Gillmann eröffnet, daß sie ihn dieses Jahr schon so arm hingestellt hätte, als wenn er keinen Kreuzer reich seie.

77) Ob sie ihm auch nicht eröffnet, daß er in seinem Hause hätte überfallen werden sollen?

Antw. Auch dieses seie nicht wahr.

78) Woher sie denn gewußt daß der Jakob Gillmann hätte überfallen werden sollen?

Antw. Sie habe es eigentlich, als sie bei dem Schinderhannes gewesen, erzählen gehört.

79) Was sie bei der Johannes Kroppischen Frau von Rehborn für den Schinderhannes angesezt habe?

Antw. Ein Stük Fleisch, Butter und Käß.

80) Wie oft sie bei derselben gewesen sei?

Antw. Zweimal sei sie bei derselben gewesen, hätte aber niemals etwas erhalten.

81) Ob sie der Johannes Kroppischen Frau nicht gesagt habe, daß sie ein Stük Fleisch hergeben solle, und der Müller Martin Schmidt müße das Mehl zu den Fastnacht-Küchelchen liefern?

Antw. Dieses könne sie nicht läugnen.

82) Ob sie nicht weiteres der Kroppischen Ehefrau eröffnet hätte, daß, als der Schinderhannes das Geld zu Raumbach geholt, und auf seinem Rückweg von da an ihrem Haus vorbei gegangen sei, er sich entschlossen habe, auch bei ihr Geld zu holen, daß sie Constitutin aber demselben gesagt hätte, daß in diesem Haus kein Geld zu bekommen sei?

Antw. Ja, dieses sei alles wahr. [ <sup>840</sup>/<sub>841</sub> ]

83) Wo sie diesen Entschluß des Schinderhannes erfahren hätte?

Antw. In dem oft und vielgedachten Spitzenberg, wo sie das erstemal bei ihm gewesen sei.

84) Ob sie der Kroppischen Ehefrau nicht gesagt hätte, daß angeseßene Leute bei der Bande des Schinderhannes seien, welche nicht allein Geld, sondern auch Weißzeug und sonstigen Hausrath, da, wo sie einfielen, hinwegnahmen, und daß sie ein Beispiel an dem Neudörfer Hofmann nehmen möge?

Antw. Wahr sei es, daß sie sich gegen die Kroppische Ehefrau geäußert, es seien angeseßene Leute bei der Bande des Schinderhannes, aber von dem Neudorfer Hofmann habe sie ihr nichts erzählt.

85) Ob sie nicht auch zu Rehborn bei dem Peter Bernhard gewesen sei, und demselben von dem Raumbacher Diebstahl und der Intention des Schinderhannes, daß er den Martin Schmidt habe plündern wollen, erzählt habe?

Antw. Es sei möglich, aber genau besinne sie sich dessen nicht mehr.

86) Ob sie dieses nicht gethan habe, um dem gedachten Peter Bernhard Schrekken einzujagen?

Antw. Nein, daran habe sie nicht gedacht.

87) Sie Constitutin habe oben angegeben, daß sie bei dem Schinderhannes ein einzigesmal in dem Spitzenberg gewesen, und in allen ihren übrigen Antworten, wo sie über Fakta gefragt worden, die sie von dem Schinderhannes gehört, hätte sie deponirt, daß sie dieselbigen bei ihrer damaligen Anwesenheit auf dem Spitzenberg von dem Schinderhannes vernommen hätte, welches doch ohnmöglich das Werk von einem kleinen Aufenthalt gewesen seyn können; wie lange sie sich denn eigentlich damalen bei dem Schinderhannes im Spitzenberg aufgehalten hätte?

Antw. Es könne ohngefähr eine halbe Stunde gedauert haben.

88) Da ihrer eigenen Aussage nach der Schinderhannes ihr auf einen Freitag im Spizzenberg begegnet sei, und sie demselben erst Dienstags verabreiteter Maaßen die in Rehborn gesammelten Vikualien überbracht, mithin Zeit genug gehabt hätte, denselben zu verrathen, und in die Hände der Gerechtigkeit zu liefern; warum sie dieses nicht gethan hätte?

Antw. Wenn sie zu Rehborn dazumalen, als sie die Victualein gesammelt, arretirt worden wäre, dann hätte sie sichs müssen gefallen, und blos auf diese Art habe der Schinderhannes verrathen werden können.

89) Ob sie nicht strafbar sei, da sie dem berüchtigtem Schinderhannes in Ausübung seiner Verbrechen behülflich gewesen sei?

Antw. Nicht sie, sondern diejenigen Leute, welche ihr die Victualien in Rehborn gegeben, seien strafwürdig.

Man hat hierauf der Constitutin ihre Aussage nochmalen vorgelesen, worauf dieselbe sie als der Wahrheit gemäß niedergeschrieben bestätigt, dabei aber erklärt hat, daß sie solche nicht unterschreiben könne, indem sie im Schreiben unerfahren sei, wir aber haben solche auf allen Seiten unterschrieben.

*Unterschrieben durch:* Schmitt (Friedensrichter) und Jakobi ( (Gerichtsdienner)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 842–850)

*Originaldatierung:* am 19ten Germinal im zehnten Jahr der Republik

## Nr. 549

9. April 1802, Obermoschel

*Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, verhört Anna Margaretha Landfried und verfügt ihre Überstellung an das Mainzer Spezialgericht.*

Nachdem der Bürger Adam Landfried von Lettweiler, der Bruder der Konstitutin verhört gewesen:

90) Ob sie Margarethe Landfried noch darauf bestehe, daß, als sie von zwei Spitzbuben im Moschler Bauwald angehalten worden und genöthigt worden seie, Päckchen von gestohlenen Waaren hinweg zu tragen, ihr Bruder Adam Landfried nicht dabei gewesen seie?

Antw. Ja, sie gestehe nunmehr, daß ihr Bruder dabei gewesen seie.

91) Warum sie es dann heute früh geläugnet habe?

Antw. Weil sie sich vor der Strafe gefürchtet hätte. [ <sup>841</sup>/<sub>842</sub> ]

92) Ob sie denn also eingesehen habe, gefehlt zu haben und strafbar zu seyn, indem sie einer bekannten Räuberhorde behülflich gewesen, die von einem Diebstahl hergerührten Effekten verstecken zu können?

Antw. Ja, dieses könne sie nicht läugnen.

93) Ob sie nicht auch eingestehen müßte, jene zwei Päckchen gestohlener Waaren, wovon sie, Constitutin, den einen, und ihr Bruder Adam Landfried den andern getragen habe, nicht in dem Hochstätter Wald, sondern in jenem bei Iben abgestellt zu haben, und daß an diesem Platz der Schinderhannes ihrer schon gewartet hätte?

Antw. Ja, es habe seine vollständige Richtigkeit, daß diese beide fragliche Päckchen in den Wald bei Iben getragen worden seien, nur bemerke sie dieses, daß sie und ihr Bruder in dieser Arbeit einander wechselweis abgelöst hätten, und daß sie, Constitutin, als die Passage bei Iben über den Bach gegangen, bis an die Knie in das Wasser habe stehen müssen, um ihren Bruder Adam Landfried, die auf dem Kopf gehalten beide Päckchen abzunehmen, und über den Bach zu schaffen. Und sie müßte ferner eingestehen, daß sie, nachdem sie den fraglichen Bach passirt gewesen, in einem Wald, ohngefähr hundert Schritte davon gegangen, und daselbst den Schinderhannes in eigener Person, welcher in einem grünen Rok gekleidet, auf der Erde gelegen, angetroffen hätten. Dieser habe fürchterlich geflucht, daß sie so lange ausgeblieben seie, und hätte ihnen, nemlich ihr Constitutin und ihrem Bruder aus den mitgebrachten Päckchen, die er aufgemacht hatte, ein Stück schwarzen Ziz von 6 oder 7 Ehlen, sodann ein kleines Stück von der nemlichen Gattung statt ihrer Belohnung gegeben, von welchem letztern sie wirklich noch ein Halstuch trage.

Nota. Dieser Ziz ist mit dem Friedensgerichts-Siegel bekleidet, und liegt bei den übrigen Stücken.

Welche weitere Aussage dieselbe nach geschehener Vorlesung bestätigt, dabei aber erklärt, daß sie solche nicht unterzeichnen könne, indem sie im Schreiben unerfahren seie.

Da nach dem eigenen Eingeständniß der Beschuldigten erwiesen ist, daß dieselbe eine Mitschuldige des berüchtigten Räubers Schinderhannes seie, so haben wir nach Ansicht des Beschlusses des General-Regierungs-Commissärs in den vier Rheinischen Departementen vom 17 dieses Monats beschlossen, dieselbe dem in Mainz niedergesetzten Spezialgericht zu überantworten, damit gegen sie weiteres verfahren werden möge.

*Unterschrieben durch:* Schmitt (Friedensrichter) und Jakobi (Gerichtsdienner)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 850 f.)

*Originaldatierung:* vom nemlichen Tage

## Nr. 550

17. April 1802, Mainz

Der Gerichtsdienner am Mainzer Spezialgericht, Süß, führt den Beschluß Dicks vom 23. Germinal X (13.04.1802) aus.

[ /<sub>851</sub> ] L'an dix de la République française, une et indivisible le vingt-sept du mois de Germinal, en vertu d'une ordonnance rendue le vingt-trois du présent mois par le citoyen Dick, Président du Tribunal criminel spécial établi à Mayence, en exécution de deux arrêtés du Commissaire-général du Gouvernement dans les quatre nouveaux Départements de la rive gauche du Rhin datés des dix-sept et dix-huit du même mois de Germinal, je Nicolas Henri Süß, huissier audencier immatriculé au Tribunal criminel du Département du Mont-Tonnerre, patenté pour la présente année le premier du courant en troisième classe au droit de trente-trois francs, par la mairie de Mayence, y demeurant et soussigné, ai notifié et donné à la nommée Marguerite Landfried de Lettweiler, prévenue de brigandage et détenu dans la maison de justice établie dans la susdite commune de Mayence dite Holzthor, parlant à elle

même, copie de l'extrait de l'autre part, afin qu'elle n'en ignore. Et j'ai audite Marguerite Landfried, parlant comme dessus, en même tems laissé copie du présent, dont acte.

*Unterschrieben durch:* Süss (Gerichtsdienner)  
*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, une et indivisible le vingt-sept du mois de Germinal

**Nr. 551**

12. April 1802, Mainz

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung der Anna Margaretha Landfried.*

L'an dix de la République française, le 22 Germinal, a été conduit dans la maison de force, la nommée Anne Marguerite Landfried, de Lettweiler, prévenue de complicité avec Jena Bückler fils, dit Schinderhannes et écroué dans le registre de geole. [ <sup>851</sup>/<sub>852</sub> ]

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge.

*Unterschrieben durch:* König (Gefängniswärter)  
*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le 22 Germinal

**Nr. 552**

13. April 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wirth mit dem Verhör der Anna Margaretha Landfried.*

Vû la liste des individus désignés pour être traduits devant ledit Tribunal, annexée audit arrêté; Vû aussi les procès-verbal dressé et délivré par le gardien de la maison de force de cette Département en date du jour d'hier, par lequel il conste qu' Anne Marguerite Landfried de Lettweiler, faisant aussi partie de ceux portés sur la susdite liste et aussi prevenue de brigandage, a été remise à sa garde le même jour d'hier.

Vû enfin l'article vingt-trois du titre trois de la loi du dix-huit Pluviôse, an neuf:

Nous avons commis le citoyen Wirth, Juge, pour interroger la prévenue Anne Marguerite Landfried de Lettweiler.

Le tout dans le délai prescrit par l'article vingt-trois du titre trois de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)  
*Originaldatierung:* le vingt-trois Germinal, an dix

**Nr. 553**

23. April 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Derousse mit dem Verhör der Anna Margaretha Landfried.*

Vû notre ordonnance en date du vingt-trois dudit mois de Germinal dernier, par laquelle nous avons commis le citoyen Wirth, Juge au même Tribunal, afin d'interroger plusieurs prévenus traduits devant le susdit Tribunal, et entre autres Anne Marguerite Landfried de Lettweiler.

Considérant, que comme ladite Anne Marguerite Landfried doit avoir joué un rôle principal dans la bande connus sous le nom de Schinderhannes, et que par conséquent l'instruction du procès à son égard exige l'attention particulière d'un Juge;

Considérant, que le citoyen Wirth, Juge, est encore chargé d l'instruction de trois autres prévenus de la même bande, ce qui pourrait l'empêcher de suivre celle contre ladite Anne Marguerite Landfried avec autant de célérité qu'il voudrait y en mettre;

Considérant, qu'il est cependant très important que l'instruction contre ladite prévenue Landfried soit faite avec célérité et sans le moindre retard:

Nous avons déchargé le citoyen Wirth de l'instruction particulière contre Anne Marguerite Landfried, et commis à sa place le citoyen Derousse, capitaine de la gendarmerie à Mayence, aussi Juge audit Tribunal, pour faire ladite instruction. Ce faisant, ordonne que copie de la présente ordonnance, ainsi qu'une autre de celle du vingt-trois Germinal dernier, seront délivrées au citoyen Derousse, afin qu'il n'en ignore; et que pareillement [ <sup>852</sup>/<sub>853</sub> ] une copie de notre présente sera transmise audit citoyen Wirth, pour que pareillement il n'en ignore.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le trois Floréal, an dix

#### Nr. 554

13. April 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wirth, verhört Anna Margaretha Landfried.*

1) Frage: Wie sie heisse, wie alt, wessen Gewerbes, Wohn- und Geburtsort sie seie?

Antwort: Anna Margaretha Landfried, sechzig Jahre alt, ledigen Standes zu Lettweiler gebürtig und wohnhaft, Landkrämerin und Trödlerin.

2) Warum sie verhaftet worden?

Antw. Weil mir nachgesagt worden, ich hätte für den Schinderhannes Lebensmittel geliefert und gettelt.

3) Ob sie denn auch den Schinderhannes solchen Mundvorrath geliefert habe?

Antw. Ja.

4) Wo sie den Schinderhannes habe kennen lernen?

Antwort: Als ich einst nach Creuznach gehen wollen, Butter und Leinwand dahin zum Markt zu bringen, ward ich von zween Menschen angehalten, welche wissen wollten was ich da trüge; auf meine Antwort: forderten mir selbe meine Butter ab: auf meine an sie gemachten Vorstellungen sagten mir aber selbe: ich solle nur ruhig seyn, ich würde dafür bezahlt werden; dabei bemerkte ich, daß nebst den Beiden, welche mich angehalten, noch Andere in einem nahen Busche verborgen lagen. Hierauf gab mir einer derselben an: ich solle nach Rehborn zu Jakob Schweitzer und Martin Schmidt gehen, allda, für sie, Lebensvorrath zu begehren; auf das Bezeigen meines Widerwillens dieses zu thun, ward mir aber erwiedert: wenn ich ihnen nichts zu essen brächte, [ <sup>863</sup>/<sub>864</sub> ] würden sie mir den Hals abschneiden; daher verfügte ich mich zu denenselben Schweitzer und Martin, welchen ich meine Sendung angeben, und welche mir hierauf Eßwaaren gegeben, so ich nach dem Spitzberg getragen, allwo ich wenigstens zwölf, mit Flinten und Pistolen bewaffnete Menschen angetroffen, welche die, von mir zugebrachten Sachen abgenommen haben.

Nach geschehener Vorlesung und Erklärung in deutscher Sprache, sagte dieselbe Anna Margaretha Landfried, ihre Antwort enthielten Wahrheit, und auf derselben Bekenntniß nicht schreiben zu können, haben wir Richter nebst dem Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Wirth (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 853 f.)

*Originaldatierung:* am drei und zwanzigsten Germinal des zehnten Jahres

#### Nr. 555

12. Mai 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derousse, verhört Anna Margaretha Landfried.*

5) Auf die Vierte, ihr an dem drei und zwanzigsten Germinal lezthin von dem Bürger Wirth gestellte Fragem, habe sie geantwortet: sie seie auf ihrem Wege nach Creuznach von zween Personen angehalten und gezwungen worden, denenselben die bei sich getragene Butter zu übergeben; an welchem Tage ihr dieses begegnet seie?

Antwort. Kurz nach Fastnacht.

6) Wie diese zween Menschen ausgesehen haben?

Antw. Deren Einer, ein groser, auf einer Seite hinkender junger Mensch mit schwarzen glatten Haaren, schwarzen Augen und Augenbraunen, hohen Gesichtes, frischer Farbe, trug einen hellblauen frackmäßigen Rok.

Der Andere, auch ein groser wohlgebildeter junger Mensch von schöner Gesichtsbildung, weißlicher etwas gekrauseter Haare, trug einen bürgerlich gemachten dunkelblauen Rok.

7) Ob sie, vor diesem Ereignisse, nie Einen oder den Andern dieser beiden jungen Leute, begegnet seie?

Antw. Nein.

8) Ob sie in der Folge nicht erfahren, wer diese jungen Leute gewesen?

Antw. Nein.

9) Ob dazumal diese zween jungen Leute allein gewesen?

Antw. Sechs Andere befanden sich noch hinter dem Gebüsche; doch kann ich nicht sagen, wie diese ausgesehen haben.

10) Ob dieses das einzigemal seie, daß sie, auf einer Strasse oder auf ihrem Wege, von Räufern angegriffen worden seie?

Antw. Vor ohngefähr zwei Jahren wollte ich mich mit meinem Bruder Adam Landfried auf einer Fuhr, nach Creuznach begeben: als wir vor Tages Anbruch, durch einen Wald giengen, sahen wir zween Menschen quer daher kommen; in der Furcht: es mögten Diebe seyn, fuhren wir streng, sind aber nicht angehalten worden; also kann ich nicht sagen, daß mir je etwas dergleichen begegnet seie.

11) An welchem Orte des Weges nach Creuznach sie, nach der leztverwichenen Fastnach von den gedachten Menschen angehalten worden?

Antw. Auf dem Spitzberge oder den Dreiweihern, ohngefähr eine Stunde von Lettweiler.

12) Ob diese zween, so wie die sechs andere hinter dem Gebüsche versteckten Menschen bewaffnet gewesen?

Antw. Die Zween welche mich angesprochen, trugen Pistolen; ob die Andern Waffen gehabt, weiß ich nicht; dennoch sahe ich, an die Hägen gelehnte Flinten. [ <sup>864</sup>/<sub>865</sub> ]

13) Ob sich diese zween Menschen nicht mit ihrem Namen genannt haben?

Antw. Nein.

14) Wie sie dermalen sagen möge, daß sich diese beiden Diebe nicht mit ihrem Namen gerufen haben, da sie doch, auf die achte, ihr von dem Friedensrichter zu Obermoschel gestellte Frage geäußert, der Eine habe den Andern: Hannes zugerufen?

Antw. Die vorherige Frage habe ich also nicht verstanden: ich glaube man fragte mich: ob mich die Räuber nicht mit meinem Namen gerufen hätten.

15) Welcher denn unter denselben, dem Andern: Hannes gerufen habe?

Antw. Der hinkende schwarze rief dem Andern: Hannes! zu.

16) Für wen sie diesen Hannes gehalten habe?

Antw. Es fiel mir dabei ein: es möchte vielleicht der Schinderhannes seyn; allein, ich kann nicht sagen: war er es, oder nicht.

17) Schon wieder habe gelogen; da sie, vor dem gedachten Friedensrichter, auf dessen vierte Frage, erklärte: sie kenne den Schinderhannes vom sehen?

Antw. Was ich vor dem Friedensrichter sagte, ist mir nicht erinnerlich, kann auch das, über mich geführte dasige Protokoll nicht annehmen, weil ich so viel zu trinken bekommen habe, daß ich von Wein berauscht gewesen und mich endlich dessen, was ich dazumal gesagt, nicht mehr erinnere.

18) Wer ihr denn zu trinken gegeben habe?

Antw. Der lutherische Pfarrer, denn ich nicht kenne, gab mir Wein, Andere gaben mir ebenmäßig, zuletzt gab mir der Namens Schuhmacher, Vater des Friedensrichter, von welchem ich einen Schoppen begehret, denselben auch noch.

19) Wie viel Wein denn sie wohl getrunken haben möge?

Antw. Ohngefehr zween Schoppen.

20) Was also diese zween Räuber, von denen sie weiter oben gesprochen, zu ihr gesagt haben?

Antw. Ganz zu Anfang, nahmen mir diese beiden Diebe, die Butter und das Leinwand welches ich zum Markte tragen wollen, ab; die Butter haben sie behalten; das Leinwand mir wieder gegeben: dazumal war ich merklich erschrocken.

Darauf sagten mir diese Diebe: ich solle nach Rehborn zu Jakob Schweitzer gehen, demselben zu sagen: zween reisende Handelsleute, welche schlechte Geschäfte machten und Speise nöthig hätten, forderten daher von ihm, er solle ihnen durch mich: Bratwürste, Käß und Fleisch schicken. Ferner solle ich auch zu Johann Adam Schweitzer desselben Ortes und zu der Wittib Johann Schweitzer, dann zu Martin Schmidt und Heinrich Roland, so auch zu Johann Groß, alle zu Rehborn, hingehen, eine gleiche Anfforderung zu machen; worauf ich bei diesen Räubern Vorstellungen machte; ich hätte das Herz nicht, ihrem Auftrage Genüge zu leisten, indem ich dadurch Gefahr gerathen würde, verhaftet zu werden: welche meine Vorstellung damit erwiederten: wenn euch die Leute zu welchen wir euch senden, fragen sollten, wo sich jene, die euch senden, aufhalten so saget ihnen und ladet selbe ein, sie sollten auch nur folgen: alsdenn wird man Feuer geben. Da also, auf diese Entgegenrede meine Furcht wegen meinem Leben, den höchsten Grad erreicht hatte, befriedigte ich endlich ihre Forderung.

21) An welchen Ort sie denn die ihre aufgetragenen Victualien habe bringen sollen?

Antw. Sie sagten zu mir: ich solle alles was ich bekommen würde, an den nemlichen Ort, wo ich angehalten worden, hinbringen, mit der Bemerkung daß, wenn sie zufällig nicht mehr da seyn sollten, sie acht geben, und einer mir schon entgegen kommen und mich an einem Orte des Waldes den man Trombach bei Feil nenne, erwarten würde.

22) Ob sie die Diebe, oder Einer derselben, da nicht gefragt: wer zu Rehborn das meiste Geld haben möchte?

Antw. Nein, der Hinkende, aber sagte mir: nicht wahr: Jakob Schweitzer hat das meiste Geld. Worauf ich erwiederte, wie ich es schon in meinem Verhöre vor dem Friedensrichter gesagt habe: Jakob Schweitzer habe kein Geld und könne, wegen der Vieheseuche keines haben, welche ihn vieles Geld gekostet habe; und könne auch aus der nemlichen Ursache, niemand zu [ <sup>865</sup>/<sub>866</sub> ] Rehborn welches haben; welches derselbe Krumme damit erwiederte: du lügst Kanalie! Jakob Schweitzer muß Geld haben, und fügte hinzu: Johann Adam Schweitzer, die Wittib Johann Schweitzer, Martin Schmidt und die Wittib Johann Groß müßten ebenmäßig Geld haben. Hier sagte ich ferner dagegen: diese Leute haben kein Geld, besonders könne der Jakob Schweitzer keines haben, da ich vorhin mit meinem Bruder bei demselben nur fünfzig Gulden Lehnweise haben wollen, und mich derselbe versicherte, er habe keines. Hierauf sagte der Dieb mit den weißgelben Haaren zu dem Krummen: siehe du hast gesagt, man könne bei dem Müller (hier versteht man den Martin Schmidt zu Rehborn) könne man Geld bekommen; nun hörest du doch von diesem Weibe (Margaretha Landfried) daß derselbe keines habe; der Krumme erwiederte: diese Dirne ist eine Lügnerin; ich bin es gewiß, daß er habe.

23) Ob sie denn zu allen diesen, von den Dieben genannten Leute gegangen seie, um die besagten Lebensmittel zu holen?

Antw. Ja, zu Jakob Schweitzer gieng ich zuerst.

24) Ob sie noch an diesem nemlichen Tage, zu dem gesagten Jakob Schweitzer hingegangen seie?

Antw. Nein, erst des andern Morgens.

25) Als sie die Räuber verlassen, wo sie alsdenn hingegangen?

Antw. Gerade nach Hause.

26) Ob sie, als sie nach Hause gekommen, jemanden das, was ihr auf dem Wege nach Creuznach begegnet, erzählet habe?

Antw. Niemanden, als meiner über achtzigjährigen Mutter.

27) Warum sie denn dem Gemeinde-Vorsteher nicht davon gesagt habe?

Antw. Mein Verstand reichte nicht so weit, wußte auch nicht daß dieses Folgen haben konnte.

28) Doch habe sie weiter oben gesagt, sie habe bei den Räubern geäußert: wenn sie ihrem Auftrage Genüge leiste, so setze sie sich der Gefahr aus, verhaftet zu werden; daraus folge demnach, daß sie die Folgen gefühlet, welche diese Sendung haben konnte, und seie daher ungeschicklich daß sie, durch ihre letzte Antwort wolle glauben machen: daß sie nicht gewußt, welche Folgen dieses für sie haben könnten?

Antw. Ich sehe zwar mein Unrecht allerdings ein; allein, was ich gethan habe, geschahe nur um die Rettung meines Lebens.

29) Weiter oben haben sie ebenfalls gesagt: sie seie bei ihrer Anhaltung von den Räubern dergestalten erschrocken gewesen, daß sie davon aller Gegenwart des Geistes beraubt gewesen; durch ihre Erzählung von alle dem was zwischen ihr und den Räubern, und besonders dessen was sie ihnen von dessen gesagt: sie und ihr Bruder hätten bei Jakob Schweitzer um fünfzig Gulden lehnweise angestanden, und damit glauben zu machen, daß derselbe Schweitzer kein Geld habe, gebe sie dennoch zu er-

kennen, sie seie von den Räubern nicht also sehr in Schrekken verseztet worden, daß sie dadurch ihre Besinnungskraft verlohren, weil sie sich des ganzen Vorgangs so gut besinne und sie, indem sie mit denenselben geschwätztet, gesucht habe, sie aus dem Wahne zu bringen, daß Jakob Schweitzer Geld haben solle: was sie dazu sage?

Antw. Anfänglich war ich freilich erschrokken; als ich aber gesehen, daß diese mir nichts zu leide thaten, beruhigte ich mich wieder.

Nach geschehener Vorlesung und Erklärung in deutscher Sprache, bestätigte dieselbe Margaretha Landfried die Wahrheit des gegenwärtigen Aufsazzes, und sie seie des Schreibens unerfahren; worauf wir nebst dem Greffier unterzeichnet haben.

*Unterschrieben durch:* Drousse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 854–856)

*Originaldatierung:* am zwei und zwanzigsten Floreal des zehnten Jahrs

## Nr. 556

*11. Juni 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Drousse, verhört Anna Margaretha Landfried.*

Bevor an die beklagte Margaretha Landfried eine Frage gethan worden verlangte, dieselbe eine Erklärung zu geben und diese solle zu Protokoll genommen werden, worauf sie die folgende Erklärung gemacht: [ <sup>866</sup>/<sub>867</sub> ]

Einige Tage nachher als ich bei dem Jakob Schweitzer gewesen war, und demselben den von Schinderhannes erhaltenen Auftrag bekannt zu machen, daß ich für denselben Lebensvorrath sammeln sollte; gieng ich zum andernmale zu demselben Schweitzer, um bei demselben, zu meiner Nahrung, ein halb Malter Frucht lehnweise zu erhalten; dieser gab mir selbe Frucht und empfahl mir das genaueste Stillschweigen darüber: daß er mir, einige Tage zuvor, für den Schinderhannes einige Lebensbedürfnisse gegeben habe, weil, so dieses der Obrigkeit bekannt werden sollte, er deswegen hart gestraft werden könnte. Mit der mir von demselben gegebenen Frucht gieng ich nach der Martin Schmidts Mühle zu Rehborn, selbe Frucht noch an dem nemlichen Tage, mahlen zu lassen, bei welcher Gelegenheit mir derselbe Martin Schmidt ebenfalls ein Viernzel (Simmern) Frucht unentgeltlich gegeben und mich ersucht hat: ich möchte nichts davon äußern, daß er mir, auf mein Anhalten, vor einigen Tagen, Lebensbedürfnisse für den Schinderhannes gegeben habe, damit er, durch mein Stillschweigen, der Strafe entgehen könne, so die Obrigkeit sonst gegen ihn verfügen möchte.

Nach diesen Umständen seie es nun doch auffallend, daß dieselben: Schweitzer und Martin als Zeugen gegen mich gehöret worden, und noch auffallender, daß dieselben nicht als des Schinderhannes Mitschuldige, verhaftet worden seien.

Die Angeklagte schloß ihre Erklärung mit Ueberreichnung eines, ihr unter dem sechszehnten Germinal lezthin, von den Bürgern Karl Landfried und Valentin Schatto, beide Glieder des Gemeinderaths zu Lettweiler, ausgefertigtes Certificat ihre Aufführung betreffend, und verlangte, dasselbe solle der gegenwärtigen Erklärung beigegeben werden.

Worauf wir Richter dies gedachte Certificat paraphirt, derselben Erklärung, um zu was Rechtens zu dienen, angebogen haben.

Zufolge welcher Erklärung wir die Angeklagte ferner gefragt haben wie folgt:

30) Wie es ihr auffallen könne, daß Jakob Schweitzer und Martin Schmidt als Zeugen gegen sie gehört worden seien; da sie schon selbst eingestanden, daß sie, bei denenselben, um Lebensbedürfnisse für den Schinderhannes angehalten, daß dieselben diese Lebensmittel nur auf ihr, der Gefragten, Begehren hergegeben, und daß es wahrscheinlich seie, daß sie selbe nicht hergegeben haben würden, wenn sie ihnen nicht abgefordert worden, oder nicht dazu aufgefordert worden wären?

Antw. Keiner von ihnen ist dazu angereizet worden; jeder von ihnen hat die von ihm begehrten Lebensmittel gutwillig gegeben; im Gegentheile sagten sie: warum solle man diesem braven Mann nicht Lebensmittel geben (von Schinderhannes war die Rede) weil er niemanden, als nur den Juden Uebels zufüget: daher muß es mir auffallend seyn, daß selbe nicht als Theilnehmer dieser Bande, verhaftet seien.

31) Ob ihr bekannt seie, daß Schinderhannes, an Jakob Schweitzer von Rehborn, einen Brief, darin er denselben aufgefordert, ihm zwanzig Louisd'or zu erlegen, geschrieben habe?



Antw. Ja, dies ist zu Rehborn eine bekannte Sache; dieses erzählte Schweitzer selbst bei seinen Verwandten.

32) Aus ihrer Antwort folge die Unmöglichkeit, daß Schweitzer gesagt haben sollte: Schinderhannes sei ein braver Mann, weil dieser ebenmäßig von ihm eine starke Summe gefordert habe?

Antw. Ich bemerke, daß die Aufforderung auf diese zwanzig Louisd'or, erst einige Tage nachher gekommen, als er mir dieses gesagt habe.

33) Auf unsere drei und zwanzigste an sie gethane Frage, habe sie gesagt: sie habe bei Jakob Schweitzer angefangen, ihren von Schinderhannes erhaltenen Auftrag zu entrichten; welcher Ausdrücke sie dazu gebraucht habe diesen Lebensvorrath zu erhalten?

Antw. Als ich zu dem Schweitzer gekommen habe ich demselben erzählt daß, da ich über den Spitzenberg gegangen indem ich Butter und Leinwand nach Creuznach zu Markte getragen, mich zween Spitzbuben angehalten haben, welche mir meine Butter genommen und mich dabei gefragt hätten: ob er, Schweitzer nicht viel Geld habe, worauf ich geantwortet: Er könne keines haben, und fuhr damit bei ihm Schweitzer fort: diese nemlichen Spitzbuben hätten mir aufgegeben, ich solle zu ihm gehen und demselben sagen: es seien zween fremde Handelsleute auf der Straße welche es hungere, er solle denen selben etwas zu essen liefern: sie wollten, sobald ihre Handelschaft sich [ <sup>867</sup>/<sub>868</sub> ] bessern würde, ihn dafür bezahlen; ich fügte hinzu: nun möge er mir etwas geben oder nicht; beides sei mir gleich. Worauf mir Schweitzer jenen Vorrath gegeben, davon ich schon gesprochen habe.

34) Wohin sie den ihr von Jakob Schweitzer gegeben Vorrath getragen habe?

Antw. Des Tages nach welchem ich denselben erhalten, trug ich ihn nach dem Spitzenberge.

35) Ob sie diesen Mundvorrath nicht in eine weiße Serviette eingebunden und denselben an den Schinderhannes nach Oberhausen gesandt habe?

Antw. Nein, Jakob Schweitzer, stekte denselben in einen Salzsak, und in diesem trug ich diese Sachen, wie ich es gesagt habe, nach dem Spitzenberge.

36) Ob sie nicht selbst zu des Jakob Schweitzers alten Mutter gesagt habe: sie habe die von derselben Sohne erhaltenen Lebensmittel in eine weiße Serviette gebunden und nach Oberhausen gesandt?

Antw. Daran habe ich nie gedacht, und ich erstaune über die Frage.

Nachdem dieses der Angeklagten vorgelesen und in deutscher Sprache erklärt worden, sagte selbe, es sei treulich niedergeschrieben, ihre Antworten enthielten Wahrheit und wiederholte nicht schreiben zu können, worauf wir unterzeichnet haben.

*Unterschrieben durch:* Drousse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 856–858)

*Originaldatierung:* vom zwei und zwanzigsten Präreal zehnten Jahrs

## Nr. 557

12. Juni 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Drousse, verhört Anna Margaretha Landfried.*

37) Als sie bei dem Jakob Schweitzer für den Schinderhannes, um Lebensmittel angehalten, ob sie da zum erstenmale von diesem Räuber bei demselben Schweitzer gesprochen habe?

Antw. Ja.

38) Ob sie nicht, acht Tage vor dieser Anfrage bei demselben Schweitzer um Lebensmittel, schon in desselben Hause gewesen sei, sich zu erkundigen, ob er Schweitzer nicht einen Brief von Schinderhannes erhalten habe?

Antw. Nein.

39) Jakob Schweitzer behaupte dennoch diese Thatsache gegen sie.

Antw. Ich bestehe auf meinen vorhergehenden Antwort.

40) Ob sie nie bei Schinderhannes, zu Gunsten des Jakob Schweitzer, angehalten habe?

Antw. Nein, nie, jenesmal ausgenommen, da mir Schinderhannes begegnete, wie ich es schon gesagt habe.

Hierauf ward der Angeklagten die Aussage des Jakob Schweitzer unter dem fünften Germinal lezthin vor dem Friedensrichter zu Obermoschel vorgelesen; und nachdem dieses geschehen, ward dieselbe aufgefordert: sie solle sagen, was sie gegen diese Aussagen einzuwenden habe:

41) Sie solle alsbald darauf antworten?

Antw. Was die Thatsache betrifft, welche in dieser Aussage enthalten, bestehe ich auf meiner vorhergehenden Antwort: daß ich den Schweitzer nie gefragt, ob er nicht von Schinderhannes einen Brief bekommen habe.

Was das Zweite angeht, ist es unwahr, daß ich zu Schweitzer gesagt haben sollte: Mein Bruder Adam Landfried sei dem Schinderhannes begegnet, und dieser habe demselben einen Brief an den Schweitzer geben wollen, in welchem Schinderhannes Lebensbedürfnisse begehrt haben sollte. Uebrigens wiederhole ich, daß nie zwischen dem Schweitzer und mir, von Mundbedürfnissen die Frage gewesen, als nur dasselbemale da ich, nachdem ich den Schinderhannes auf dem Spitzberge verlassen hatte, zu demselben gekommen bin.

Wegen des dritten Punktes, so gestehe ich, daß ich zu des Schweitzers Mutter gesagt habe: sie habe sich Ehre dadurch erworben, weil sie dem Schinderhannes so gute Sachen zu essen gesandt habe, welcher mir aufgegeben habe, derselben in dessen Namen dafür zu danken; unwahr ist es aber, daß ich zu derselben gesagt haben sollte: ich hätte die Mundbedürfnisse in eine weiße Serviette, sie nach Oberhausen zuzusenden, eingebunden. Da mich der vierte Punkt dieser Erklärung nicht angehet, so habe ich auch keine Antwort darauf zu geben. [ <sup>868</sup>/<sub>869</sub> ]

42) Wann und wie oft sie zu Jakob Schweitzer, wie er es behauptet, gesagt haben müße, daß sie bei Schinderhannes für ihn angehalten habe; auch ferner, daß einer der Räuber gesagt haben sollte: er Schweitzer habe noch gute Freunde, welche sich seiner annehmen; daher sei es zu vermuthen, daß sie, welche eingestanden, sie habe sich seiner angenommen, unter der Zahl derer seyn müsse, welche die Bande des Schinderhannes ausmachen, oder daß sie wenigstens mit demselben in vertrauter Verbindung stehen müße?

Antw. Ich behaupte, daß ich weder zu dieser Bande gehöre, noch mit derselben Verbindungen habe; Schinderhannes kann wohl in seiner Bande, andere Freunde haben als mich, welche mich nichts angehen.

43) Zu wem sie, nachdem sie sich bei Jakob Schweitzer, ihres Auftrages entrichtet, um für Schinderhannes Lebensbedürfnisse zu begehren, ferner gegangen sei?

Antw. Nach Rehborn zu der Wittib Johann Schweitzer.

44) Was sie zu dieser Wittwe gesagt habe?

Antw. Das nemliche was ich auch bei Jakob Schweitzer gesagt habe, nemlich: was mir auf dem Spitzberge begegnet sei.

45) Ob sie bloß deswillen zu dieser Wittwe gegangen sei?

Antw. Nein, ich habe bei derselben Salz verkauft, und bei dieser Gelegenheit entrichtete ich mich zu gleicher Zeit meines Auftrages in Rücksicht der Lebensmitteln davon die Frage ist.

46) Was ihr denn diese Wittwe gegeben habe?

Antw. Schweinefleisch, Würste und Käß.

47) Ob sie, bei der Wittib Johann Schweitzer nichts von ihren Verbindungen oder Zusammenkünften mit Schinderhannes erzählt habe?

Antw. Gar nichts.

48) Ob sie derselben Wittwe nicht gesagt, daß sie sich bei Schinderhannes, ihrer angenommen habe?

Antw. Ja, ich sagte derselben, Schinderhannes habe mich gefragt, ob sie viel Geld habe, und ich hätte zur Antwort gegeben: sie könne keins haben.

49) Ob dies das einzigemal gewesen, daß sie, um Lebensbedürfnisse zu begehren, zu dieser Wittwe gegangen sei?

Antw. Ja.

50) Ob sie nicht selber zu dieser Wittwe gesagt: sie sei einst bei Schinderhannes in einer großen Verlegenheit gewesen: dieser habe Käß essen wollen, und sie habe in ganz Lettweiler keinen ausfindig machen können?

Antw. Nein.

51) Ob sie, einige Tage nachher als sie Mundvorrath von derselben Wittwe erhalten, nicht in der nemlichen Absicht wieder zu derselben gegangen sei?

Antw. Nein.

52) Ob sie nicht zum zweitemale zu dieser Wittwe gegangen und derselben gesagt habe: Jakob Schweitzer habe sich großen Verdienst bei Schinderhannes erworben, da er ihm ohnlängst Fleisch, Würste und Käße geschickt habe; sie Wittib solle diesem Beispiele folgen: wenn sie dieses thue, so würde sie die Nächte ruhig schlafen können, weil sie, Gefragte, dem Schinderhannes schon zu verste-

hen geben habe: wenn dieser nur im geringsten, entweder sie Wittwe, oder den Jakob Schweitzer beunruhigte, so solle er sich nicht wieder einfallen lassen, einen Tritt in ihr, der Gefragten, Haus zu thun, und sich in Lettweiler aufzuhalten?

Antw. Ich habe nie den Gedanken dazu gehabt, solche Dinge zu sagen, um so weniger, da Schinderhannes nie einen Fuß in mein Haus gesezzet.

53) Um ihr in Erinnerung zu bringen, daß sie zum zweitemal zu der Wittib Johann Schweitzer gegangen, so fragen wir, ob sie dieser Wittwe nicht erzählet habe: sie und ihr Bruder Adam Landfried seien einst auf dem Wege der Dreiweiher von zween Menschen gezwungen worden, für dieselbe zween Bündel mit gestohlenen Waaren nach Staudernheim zu tragen?

Antw. Daß ich dieser Wittwe dieses erzählt habe, erinnere ich mich wohl, dies geschah aber lange vorher, als ich bei derselben Mundbedürfnisse für Schinderhannes beehrte. [ <sup>869</sup>/<sub>870</sub> ]

Hierauf ward der Beklagten die Erklärung der gedachten Wittwe, so am fünften Germinal lezthin vor dem Friedensrichter zu Obermoschel statt gehabt, vorgelesen, und dann selbe aufgefordert:

54) Sie solle ihre Bemerkungen angeben?

Antw. Die Erklärung dieser Wittwe ist ein Gewebe von Vermuthungen und Lügen, dieses ausgenommen, welches ich oben pünktlich erzählet habe.

Nach geschעהer Vorlesung und Erklärung in deutscher Sprache, bestätigte die beklagte Margaretha Landfriedin die Wahrheit ihrer Antworten, wiederholte: sie könne nicht schreiben, und wir unterzeichneten nebst dem Greffier.

*Unterschrieben durch:* Derosse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 858–860)

*Originaldatierung:* vom drei und zwanzigsten Präreal zehnten Jahrs

## Nr. 558

27. August 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derosse, verhört Anna Margaretha Landfried und konfrontiert sie mit Georg Friedrich Schulz.*

55) Ob sie und ihr Bruder nicht von jemanden einst angesprochen worden seien, Päckle mit Waaren zu tragen?

Antw. Als ich einst mich mit meinem Bruder von Lettweiler nach den Dreiweiher, Spanferkel zu holen, begeben wollte, und durch den Wald, Moschelerschlag genannt, gieng, wurden wir von zween Menschen angehalten, welche wir nicht zu nennen wußten, die uns fragten, wo wir hin wollten?

Da wir ihnen geantwortet: wir wollten nach den Dreiweiher gehen, sagte einer derselben zu uns: wir haben hier in der Nähe Päckle, diese sollet ihr tragen, und als wir unsern Widerwillen dagegen zeigten, setzte mir dieser eine Pistole auf die Brust, und nöthigte mich, die Päckle zu tragen, wo ich nicht getödtet werden wollte.

Furcht und Drohungen brachten uns zum Nachgeben, und die beiden Unbekannten beluden uns mit diesen Päcklen, welche wir bis in einen Wald bei Iben getragen haben.

56) Was sie dafür bezahlt erhalten?

Antw. Wir bekamen einen Abschnitt von schwarzen Kattun, welcher bei mir und meinem Bruder, von dem Friedensrichter zu Obermoschel bei unserer Verhaftung, in Beschlag genommen ward.

57) Ob sie diese zween Menschen, welche sie Unbekannte nennt, vor der Begegnung, davon sie jetzt gesprochen, nie gesehen hätte?

Antw. Nein; und sollten mir selbe in diesem Augenblicke unter die Augen gestellet werden, so könnte ich selbe doch nicht wieder erkennen.

58) Ob sie, vor diesem fraglichen Ereignisse, diese vorgeblichen Unbekannten nicht bisweilen in ihrem Hause gesehen habe?

Antw. Nein, nie hatte ich selbe noch gesehen.

59) Ob sie ihrer Erzählung nicht vielmehr mit einem Gewebe von Lügen gespicket habe, und ob sie nicht eingestehen müsse, daß es nicht auf einer Straße gewesen, wo sie angehalten worden, die fraglichen Päckle zu tragen, daß dies im Gegentheile in ihrem eigenen Hause geschehen, wo man sie eingeladen, selbe zu übernehmen?

Antw. Ich besteh auf meiner ersten in jedem Punkte wahrhaften Erzählung.

60) Ob sie desgleichen auf ihre vorherige Erzählung bestehe, nämlich, daß sie von Räubern gezwungen worden sei, für dieselben Nahrungsbedürfnisse bei den Schweitzerischen und Andern zu sammeln?

Antw. Ja.

Hierauf ließen wir den Georg Friedrich Schulz vor uns bringen, welchem wir dieselbe Margaretha Landfriedinn entgegen stellten, mit der Aufforderung: er solle sagen, ob er diese entgegengestellte Person kenne, worauf derselbe Schulz geantwortet: [ <sup>870</sup>/<sub>871</sub> ]

Diese ihm entgegengestellte Frau nenne sich Margaretha, sei von Lettweiler, und seeie die nämliche, welche mit ihrem Bruder Johann Adam uns die Pämme der von uns zu Staudernheim gestohlenen Waaren getragen habe.

Gefragt: an welchem Orte er diesem Weibe die fraglichen Pämme gegeben habe? antwortete Schulz: bei meiner Rückkehr mit dem Krug-Joseph von dem fraglichen Diebstahle, nachdem wir bei der finstern Nacht unsere andere Kameraden aus dem Gesichte verloren, sind wie irre gegangen, und erst gegen drei Uhr des Morgens zu Lettweiler angekommen.

Weil ich schon mehrmalen mit Schinderhannes in der Margaretha Landfriedin Hause gewesen war, gieng ich mit Krug-Joseph dahin, da einen Sak zu fordern, um unsere Waaren, welche wir an den Gärten vor dem Dorfe hatten liegen lassen, hinein zu thun.

Da wir in demselben Hause die Margaretha nebst ihrem Bruder Johann Adam angetroffen, welche auf meine Frage uns sagten, sie hätten keinen Sak, und nachdem sie mit einander gesprochen, mit uns einig wurden, sie wollten dieselben Waaren in Körben bis in den Wald bei Iben tragen, welches sie auch gethan haben.

Gefragt: ob sie auch der Margaretha und dem Johann Adam Landfried gesagt hätten, woher diese Waaren kämen? antwortete derselbe:

Ja, und zwar mit der ausdrücklichen Erklärung: selbe kämen von einem in dieser nämlichen Nacht von ihnen zu Staudernheim begangenen Diebstahle her.

Gefragt: ob sie der gedachten Margaretha und dem Johann Adam Landfried eine Belohnung und was, gegeben hätten? antwortete Schulz:

Als ich mit der gedachten Margaretha und Johann Adam Landfried in den Ibener Wald gekommen, wobei auch Krug-Joseph gewesen, trafen wir daselbst den Schinderhannes und andere Kameraden an; alsdann habe Schinderhannes denselben Landfried ein Stük schwarzen Kattun für ihre Mühe gegeben, welches selbe auch angenommen hätten.

Hier bemerkte derselbe noch: daß, da die Strümpfe des Schinderhannes naß gewesen, Johann Adam Landfried die seinigen freiwillig ausgezogen habe, diesem selbe zu geben.

Gefragt: auf welche Art er in dem Landfriedischen Hause bekannt geworden sei?

Antwortete derselbe: er sei mit Schinderhannes immer in diesem Hause gewesen, welcher darin sehr bekannt zu seyn schiene.

Gefragt: ob es ihm nicht bekannt sei, daß die Margaretha Landfriedin entweder von ihm, von Schinderhannes oder je einem andern aus dessen Bande, aufgefordert worden sei, Mundbedürfnisse für sie zu sammeln?

Hat geantwortet: davon wisse er nichts, da er aber der Margaretha Landfriedin die Wahrheit von allem dem, was er eben gesagt hatte, erinnerlich machen wolle, bemerke er, daß, da er Schulz und Krug-Joseph, als sie von dem Diebstahl zu Staudernheim zurück gekommen, in ihrer, der Margaretha Wohnung gewesen, er daselbst eine Bouteille, darin Birnenwein gewesen, von ungefähr zerbrochen, er derselben in dem Ibener Wald, bei ihrer Ankunft, alsbald eine andere gegeben habe.

Nachdem Margaretha Landfriedin aufgefordert worden, sie solle auf alles das, was gegen sie gesagt worden, antworten, sagte selbe: dieses ganze von Georg Friedrich Schulz gegen mich ausgesagte Zeugniß ist nichts als ein ächtes Lügengewebe: dieser Schulz ist der nemliche, welcher mich mit einer Pistole bedrohend, gezwungen, den Pak zu tragen; ich bestehe auf meiner vorhin gegebenen Erzählung wiederholend, daß ich und mein Bruder in dem Moschelerschlage angegriffen und gezwungen worden seien, die Pämme zu tragen; was die Strümpfe betreffe, welche Schulz behaupten will, dem Schinderhannes von meinem Bruder gegeben worden zu seyn, so erkläre ich dieses durchaus für falsch, da mein Bruder zu der Hergebung seiner Strümpfe an einen, den wir in dem Walde bei Iben angetroffen haben, gezwungen worden ist.

Nachdem dieses den Beiden vorgelesen und in deutscher Sprache erklärt worden, behauptet dieselben, ihre Antworten enthielten Wahrheit, erklärten Beide, sie seien des Schreibens unerfahren, und wir

unterzeichneten nebst dem Greffier, und ließen den gedachten Schulz nach seinem Kerker zurückführen. [ <sup>871</sup>/<sub>872</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Drousse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 860–862)  
*Originaldatierung:* vom neunten Fruktidor zehnten Jahrs

### Nr. 559

27. August 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Drousse, verhört Anna Margaretha Landfried und konfrontiert sie mit Johannes Bückler Sohn.*

Johann Bückler gab zur Antwort, er kenne dieses Weib dem Namen nach nicht, glaube aber, es sei diejenige, welche von dem Staudernheimer Diebstahle herrührende Waaren, nach dem Walde bei Iben getragen habe.

Gefragt: ob er nicht bisweilen in des Weibes Hause zu Lettweiler gewesen sei?

Geantwortet: ich bin zwar oft bei Karl Müller, welcher in demselben Hause wohnt, gewesen, nie bin ich aber in jenen, von diesem Weibe bewohnten Theil gekommen, weil daselbst eine besondere Stiege von der Straße auf den ersten Stok führet, wo der gedachte Müller wohnt.

Gefragt: ob ihm Schulz nicht erzählt, auf welche Art er dieses Weib und derselben Bruder Johann Adam dazu bewogen, daß sie die von dem Staudernheimer Diebstahle hergekommenen Waaren nach dem Walde bei Iben getragen hätten?

Geantwortet: Schulz sagte mir dazumal: er sei in dasselbe Haus gegangen, diese dazu zu bereden.

Gefragt: Ob er diesem Weibe und derselben Bruder für ihre Mühe etwas gegeben habe?

Geantwortet: ich gab ihnen einige Abschnitte von schwarzem Kattun, welche sie auch angenommen haben.

Gefragt: ob er diesen Beiden gesagt habe: woher diese Waaren gekommen seien?

Antw. Ich kann mich dessen nicht wohl besinnen, es kann seyn, daß mich dieses Weib gekannt habe.

Gefragt: Ob es wahr sei, daß er Bückler den Johann Adam Landfried gezwungen habe, für ihn seine Strümpfe auszuziehen?

Antw. Wahr ist es, daß ich geäußert habe, ich möchte meine Strümpfe mit des Johann Adam seinen verwechseln, in welchen Tausch dieser freiwillig eingewilligt, und mir seine Strümpfe gegen die meinigen gegeben habe; forderte auch noch einen Abschnitt von Kattun darauf heraus, obschon meine Strümpfe die seinigen an Werthe überwogen.

Gefragt: ob ihm nicht bekannt sei, daß dieses Weib, entweder von ihm selbst oder den seinigen, auf dem Wege nach Kreuznach angehalten worden wäre?

Antw. Nein.

Gefragt: Ob er dieser Frau nicht aufgetragen habe, für ihn und seine Kameraden Lebensbedürfnisse zu sammeln, oder ob dieses andere gethan haben?

Antw. Nein.

Darauf ward Margaretha Landfriedin befragt: ob sie auf des Johann Bücklers Aussage antworten wolle?

Hierauf hat selbe geantwortet: sie kenne den Johann Bückler nicht, habe denselben nie gesehen, und so die ihr entgegengestellte Person Johann Bückler seyn solle, so müsse sie sagen, daß jene, von welchen sie auf dem Kreuznacher Wege angehalten worden, ganz andere Leute, als dieser gewesen, und auch endlich, daß dieser es nicht gewesen, welcher sie dazu vermogt, Lebensmittel zu sammeln.

Nachdem dieses dem Johann Bückler und der Margaretha Landfriedin vorgelesen und in deutscher Sprache erklärt worden, erkannten selbe die Wahrheit ihrer Aussagen an, Bückler unterzeichnete mit uns nebst dem Greffier, die Landfriedin wiederholte nicht schreiben zu können.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Drousse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 862)  
*Originaldatierung:* an dem heutigen neunten Fruktidor desselben Jahres

**Nr. 560**

20. April 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Anna Margaretha Landfried und ernennet deren Verteidiger.*

61) Ob sie ihrem Verhöre noch ferner etwas zuzusezzen habe?

Antw. Nein. [ <sup>872</sup>/<sub>873</sub> ]

62) Ob sie sich schon einen gerichtlichen Vertheidiger gewählet habe?

Antw. Nein, allein ich bitte, sie wollen mir den Bürger Parcus dazu ernennen.

Worauf wir Richter alsbald den Bürger Parcus, Rechtsgelehrten, zu dem Ende ernannt, daß derselbe die beklagte vor Gericht vertheidigen solle, und nach geschehener Vorlesung auch Erklärung in deutscher Sprache, sagte selbe: dieses sei treulich niedergeschrieben, ihre Antworten enthielten Wahrheit, und wiederholte nicht schreiben zu können, worauf wir nebst dem Commis-Greffier unterzeichnet haben.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 863)

*Originaldatierung:* vom dreißigsten Floreal eilften Jahrs

**Nr. 561**

6. April 1803, Mainz

*Der Munizipalräte von Lettweiler, Landfried und Schaff, stellen Anna Margaretha Landfried ein Leumundszeugnis aus.*

Margaretha Landfriedin hat schon über 20 Jahre sich durch Handel mit Butter und Eier von hier auf die Salinen und Kreuznach ernähren müssen, daß nun dieselbe die Straße von hier auf Kreuznach wöchentlich zweimal gehet, wird auf ihr Begehren hier mit der Wahrheit attestiret.

*Unterschrieben durch:* Landfried und Schaff (Munizipalräte)

*Originaldatierung:* den 16. Germinal eilften Jahrs

## XXXVI. Adam Landfried

**Nr. 562**

5. April 1802, Obermoschel

*Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, erläßt eine Vorladung für Adam Landfried.*

Joseph Schmidt, Friedensrichter und gerichtlicher Polizeibeamte des Kantons Obermoschel im Departement des Donnersbergs, thun zu wissen und befehlen allen Vollziehern von gerichtlichen Befehlen, daß sie nach gesezmäßiger Art vor uns führen sollen den Bürger Adam Landfried, einen Kleinkrämer von Lettweiler, und daselbst wohnhaft, ohngefähr drei und dreißig Jahre alt, einen Meter 624 Millimeter groß, von schwarzen Haaren, um über die ihm zugemuthete Beschuldigung, daß er ein Mitschuldiger des berüchtigten Räubers Schinderhannes sei, verhört zu werden.

Fordern wir alle Inhaber der öffentliche Gewalt auf, uns, im Fall der Noth, zur Vollziehung des gegenwärtigen Befehls bewaffnete Hülfe zu leisten.

*Unterschrieben durch:* Schmitt (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* fünfzehnten Germinal im zehnten Jahre

**Nr. 563**

9. April 1802, Lettweiler

*Der Gerichtsdieners des Kantons Obermoschel, Barth, führt den Beschluß Schmitts vom 15. Germinal X (05.04.1802) aus.*

Im zehnten Jahre der Republik, den neunzehnten Germinal, habe ich Unterzeichneter fürs zehnte Jahr, in der dritten Klasse patentirter Huissier des Friedensrichtergerichts des Kantons Obermoschel im Departement des Donnersbergs, kraft des durch den Bürger Joseph Schmitt, öffentlichen Polizeibeamten den am fünfzehnten Germinal ertheilten und von ihm unterschriebenen und besiegelten Vorführungsbefehls, mich zum Bürger Adam Landfried nach Lettweiler begeben, welchem ich, mit ihm selbst redend, den Vorführungsbefehl, wovon ich Träger war, notifiziret, und ihn zugleich aufgefordert, mir zu erklären, ob er gesonnen sei, dem gemeldten Befehle zu gehorsamen, und sich vor den erst gedachten Bürger Schmitt, gerichtlichen Polizeibeamten, zu stellen? worauf mir gemeldter Bürger Adam Landfried geantwortet, er wäre bereit, augenblicklich zu gehorsamen; dem zufolge habe ich besagten Adam Landfried vor den Bürger Schmitt, öffent- [ <sup>873</sup>/<sub>874</sub> ] lichen Polizeibeamten von Obermoschel, geführt, damit er allda vernommen und gegen ihn gehörigermaßen verfahren werde; und über alles obenstehende habe ich den gegenwärtigen Verbalprozeß aufgesetzt.

*Unterschrieben durch:* Barth (Gerichtsdieners)

*Originaldatierung:* im zehnten Jahre der Republik, den neunzehnten Germinal

**Nr. 563 a**

*Steckbrief des Adam Landfried*

Adam Landfried de Lettweiler, âgé de 33 ans, taille d'un mètre 624 millimètres, cheveux et sourcils bruns, yeux bruns, nez pointu, bouche moyenne, menton rond, visage oval.

**Nr. 564**

9. April 1802, Obermoschel

*Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, verhört Adam Landfried und verfügt seine Überstellung an das Mainzer Spezialgericht.*

1) Frage: Wie er heiße, und wie alt er sei?

Antwort. Er heiße Adam Landfried, und sei 33 Jahre alt.

2) Wo er wohne, und womit er sich ernähre?

Antw. Er wohne in Lettweiler, und ernähre sich theils vom Handel, theils mit dem Fuhrwerk.

3) Ob er den berüchtigten Schinderhannes nicht kenne?

Antw. Er kenne ihn nicht mit Wissen, glaube aber, daß er denselben bei der hier nachfolgenden Geschichte kennen gelernt hätte. Am Johannistag vorigen Jahres sei er mit seiner Schwester Margaretha Landfriedin den Weg nach den Dreiweihern gegangen, um in Hochstetten ein paar junge Schweine zu kaufen. Als sie in den Moscheler Wald gekommen, hätten zwei Kerl ohnweit dem Wege in den Hekken gelegen, seien sogleich hervorgetreten, und hätten ihm und seiner Schwester Margaretha Landfriedin zugemuthet, zwei Pämme aufzupakken und wegzutragen. Er Constitut habe sich geweigert, sei aber durch die genannten zwei Kerls, welche mit Pistolen versehen gewesen, dazu gezwungen worden. Nachdem er und seine Schwester, die genannte Margaretha Landfriedin, jeder einen von diesen Pämmen, welche so schwer gewesen, daß er öfters auch die Last seiner Schwester zu der seinigen habe nehmen müssen, auf den Kopf genommen gehabt, seien sie von diesen zwei Spizbuben durch Hochstetten und an Fürfeld vorbeigeführt worden. An diesem letzten Orte sei ihnen ein Mann begegnet, welcher mit einem sogenannten Schüzzenspieße versehen gewesen wäre, und von da hätten sie die mehrgedachten beiden Spizbuben bis auf die Brücke bei Iben geführt, allda halt gemacht, und sie genöthigt, die Pämme weiter in das rechts hinaufgehende Thal und den dortigen Wald zu tragen. Als sie daselbst angekommen seien, hätten sie über das im Thal herunterkommende Bächelchen gehen müssen, die zwei Spizbuben seien darüber gesprungen, ihm Constitut aber sei es wegen dem schweren Pakke, den er auf dem Kopfe gehabt, nicht möglich gewesen, weshalb seine Schwester, die Margaretha Landfriedin bis an die Knie ins Wasser gehen, ihm den Pak abnehmen, und ihn auf die andere Seite des Baches tragen müssen. Hiernächst seien sie noch eine Strecke von ungefähr hundert Schritten in den Wald gegangen, wo sie zu einer Mannsperson, welche einen grünen langen Rok, graue Ueberhosen an, und einen runden Hut neben sich liegen gehabt, übrigens aber barfüßig gewesen, gekommen seien. Dieser aber habe sie gar nicht freundlich empfangen, sondern fürchterlich geflucht, daß sie so lange ausgeblieben seien; und da er Constitut dieses gehört, habe er sich sobald wieder fortmachen wollen, sei aber durch den Mann mit dem grünen Rok zurückgehalten worden, welcher die von ihnen getragenen Pämme aufgemacht, ein Stück Ziz von ungefähr sieben Ehlen und schwarzer Farbe herausgenommen, und ihm Constituten und seiner Schwester Margaretha Landfriedin mit den Worten gegeben habe, daß sie beide es unter sich für ihre Bemühung theilen sollten. Ein kleines Stückchen schwarzen Zizzes habe der nemliche Mann seiner Schwester und ihm ebenmäßig gegeben, und die erste trage wirklich noch ein Halstuch davon, und diesen großen Mann mit dem grünen Rok halte er für niemand anders, als für den berüchtigten Schinderhannes.

4) Ob damals, als er Constitut und seine Schwester diesen zwei Burschen im Moscheler Walde begegnet, die letzte keine Butter bei sich gehabt habe, und ob er Constitut wisse, daß es am Johannistag vorigen Jahres, mithin in der ersten Dekade des Monats Messidor neunten Jahres, gewesen sei?

Antw. Dazumalen, als er und seine Schwester die befraglich Pämme getragen, habe die letztere gar nichts, mithin auch keine Butter, und er Constitut bloß einen Sak getragen, um die Schweinchen, die er kaufen wollte, hinein zu thun.

5) Ob er den Schinderhannes sonst nirgends mehr gesehen, und ob dieser ihm auch sonst keine Kommission mehr gegeben habe?

Antw. Er hab den Schinderhannes weiter nicht mehr gesehen und auch von demselben keine Aufträge erhalten, aber gehört habe er, daß derselbe zu Lettweiler vom Adam Schmidt auf der Hochzeit, und bei seinem Schwager Karl Müller, dem jüngern, im Wirthshause gewesen, und daß der Gustav Müller Wein demselben geholt habe. Alles dieses habe er von seiner Schwester, der Ehefrau des Karl Müller Junior, gehört.

6) Ob er Constitut nicht einmal dem Schinderhannes ohnweit den Dreiweihern begegnet, und von demselben angesprochen worden sei, einen Brief an den Jakob Schweizer zu Rehborn zu tragen, worin derselbe aufgefordert werden sollte, Fleisch, Würste und Käse an den Schinderhannes zu liefern?

Antw. Dieses sei nicht wahr.

7) Wie er dieses sagen könne, da doch durch die Depositionen des Jakob Schweizer selbst bewiesen sei, daß seine eigene Schwester dieses ausgeredet habe?

Antw. Wenn seine Schwester dieses gesagt, so hätte sie gelogen.

8) Ob er nicht wisse, daß der Henrich Zürcher vom Neudorfer Hof durch den Schinderhannes und seine Kameraden bestohlen worden sei?



Antw. Er habe es bloß im allgemeinen gehört.

9) Ob er nicht wisse, daß der Henrich Zürcher vom Neudorferhof zu Lettweiler ein Kapital ausstehen gehabt, welches demselben abgetragen worden sei?

Antw. Davon habe er nichts gewußt.

10) Ob er also auch nicht gewußt habe, daß unter dieser abgetragenen Kapitalsumme einige Louisd'or in Gold befindlich gewesen, welche derselbe wieder zurückgeschickt, und sich dafür Silbergeld habe geben lassen?

Antw. Auch davon wisse er nichts.

Welche Aussage derselbe nach geschehener Vorlesung und Bestätigung mit uns auf allen Seiten unterschrieben hat.

Da nach dem eignen Geständniß des Beschuldigten erwiesen ist, daß derselbe ein Mitschuldiger des berüchtigten Schinderhannes sei, so haben wir nach Ansicht des Beschlusses des General-Regierungskommissair, in den vier rheinischen Departementen vom siebenzehnten dieses Monats beschlossen, demselben dem in Mainz niedergesetzten Spezialgericht zu überantworten, damit gegen ihn weiters verfahren werden möge. [ <sup>875</sup>/<sub>876</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Landfried, Schmitt (Friedensrichter) und Jakobi (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 876 f.)

*Originaldatierung:* am 19ten Germinal im zehnten Jahr

#### **Nr. 565**

*12. April 1802, Mainz*

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung des Adam Landfried.*

[ /<sub>877</sub> ] L'an dix de la République française, le 22 Germinal, a été conduit dans la maison de force, le nommé Adam Landfried, de Lettweiler, prévenu de complicité avec Jena Bückler fils, dit Schinderhannes, et écroué dans le registre de geole.

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge.

*Unterschrieben durch:* König (Gefängniswärter)

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le 22 Germinal

#### **Nr. 566**

*13. April 1802, Mainz*

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Wirth mit dem Verhör des Adam Landfried.*

Vû la liste des individus désignés pour être traduits devant ledit Tribunal, annexée audit arrêté; [ <sup>877</sup>/<sub>878</sub> ]

Vû aussi le procès-verbal dressé et délivré par le gardien de la maison de force de ce Département en date du jour d'hier, par lequel il conste qu'Adam Landfried de Lettweiler, faisant aussi partie de ceux portés sur la susdite liste et aussi prévenu de brigandage, a été remis à sa garde le même jour d'hier;

Vû enfin l'article vingt-trois du titre trois de la loi du dic-huit Pluviôse, an neuf;

Nous avons commis le citoyen Wirth, Juge, pour interroger le prévenu Adam Landfried de Lettweiler.

Le tout dans le délai prescrit par l'article vingt-trois du titre trois de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le vingt-trois Germinal, an dix

#### **Nr. 567**

*17. April 1802, Mainz*

*Der Gerichtsdienner am Mainzer Spezialgericht, Süss, führt den Beschluß Dicks vom 23. Germinal X (13.04.1802) aus (vgl. Nr. 489).*

L'an dix de la République française, une et indivisible le vingt-sept du mois de Germinal, en vertu d'une ordonnance rendue le vingt-trois du présent mois par le citoyen Dick, Président du Tribunal criminel spécial établi à Mayence, en exécution de deux arrêtés du Commissaire-général du Gouvernement dans les quatre nouveaux Départements de la rive gauche du Rhin datés des dix-sept et dix-huit du même mois de Germinal, je Nicolas Henri Süss, huissier audiencier immatriculé au Tribunal criminel du Département du Mont-Tonnerre, patenté pour la présente année le premier du courant en troisième classe au droit de 33 francs, par la mairie de Mayence, y demeurant et soussigné, ai notifié et donné à le nommé Adam Landfried de Lettweiler, prévenu de brigandage et détenu dans la maison de justice établie dans la susdite commune de Mayence dite Holzthor, parlant à lui même, copie de l'extrait de l'autre part, afin qu'il n'en ignore. Et j'ai audit Adam Landfried, parlant comme dessus, en même tems laissé copie du présent, dont acte.

*Unterschrieben durch:* Süss (Gerichtsdienner)

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, une et indivisible le vingt-sept du mois de Germinal

#### **Nr. 568**

*17. April 1802, Mainz*

*Der Regierungskommissar am Mainzer Spezialgericht, Tissot, bittet den Generalregierungs-kommissar Jean Bon-St. André zu entscheiden, ob gegen Adam Landfried vor dem Mainzer Spezialgericht verhandelt werden soll.*

Dans la liste annexée à votre arrêté du 17 présent mois, vous avez désigné un nommé Landfried [ <sup>878</sup>/<sub>879</sub> ] celui-ci n'étant pas avec les autres, mais en sa place un nommé Adam Landfried de Lettweiler, il est important de savoir si ce même Adam Landfried pourra ou non être traduit devant ledit Tribunal.

*Unterschrieben durch:* Tissot (Regierungskommissar)

*Originaldatierung:* le 27 Germinal, an dix

#### **Nr. 569**

*20. April 1802, Mainz*

*Der Generalregierungs-kommissar Jean Bon-St. André teilt dem Regierungskommissar am Mainzer Spezialgericht, Tissot, mit, daß gegen Adam Landfried vor dem Mainzer Spezialgericht verhandelt werden soll.*

Vous me demandez, citoyen, par votre lettre du vingt-sept de ce mois, si le nommé Landfried de Lettweiler, qui n'est point porté sur la liste des quatorze individus arrêtés dans le canton d'Obermoschel, et qui a été conduit à Mayence à la place du nommé Jean Müller, doit être traduit devant le Tribunal spécial provisoire.

L'accusateur public et le Président du Tribunal criminel m'ont écrit pour demander que j'étende la compétence accordée au Tribunal par mon arrêté du dix-sept de ce mois à tout ce qui pourrait être relatif aux causes de l'arrestation de ces quatorze individus et leurs auteurs complices adérens.

Cette proposition, citoyen, mérite d'être mûrement réfléchie. J'ai besoin d'ailleurs, avant de prendre une détermination, de recueillir différens renseignements qui pourront peut-être en faire la base; mais, en attendant; rien n'empêche que le Tribunal n'entende les témoins qui lui seront désignés, n'interrogé les prévenus qui sont arrêtés, quoique non compris dans l'état nominatif des quatorze individus, et qu'il fasse enfin tous les actes de ce genre qui lui paraîtront propres à accélérer l'instruction; je ne vois au surplus aucun inconvénient à ce qu'après avoir reçu la déposition du directeur de la poste à Kreutznach, le Tribunal décerne, s'il le juge convenable, un mandat d'amener contre la femme de la métairie de Medderhof dont il est question dans la déposition du citoyen Pitschaft, dont le Président du Tribunal

criminel m'a adressé une copie. Il ne peut y en avoir non plus à ce que le Tribunal procède contre le nommé Landfried de la même manière que contre les autres prévenus.

Je vous prie de faire part de tout ceci à l'accusateur public et au Président du Tribunal criminel.

J'ai l'honneur de vous saluer.

Post scriptum: Veuillez me dire s'il a été donné des ordres pour la translation de Müller à Mayence, et veuillez vous concerter avec l'accusateur public pour que se prévenu vous soit incessamment amené.

[ <sup>879</sup>/<sub>880</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Jean Bon-St. André (Generalregierungskommissar)

*Originaldatierung:* le trente Germinal, an dix

### **Nr. 570**

19. Mai 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Boost mit dem Verhör des Adam Landfried.*

Considérant, que le citoyen Wirth a cessé d'être Juge au Tribunal spécial, et qu'il a été remplacé par le citoyen Boost, que par conséquent le premier ne pourra plus continuer l'instruction du procès qu'il avait commencée en vertu de notre ordonnance du 23 dudit mois de General contre Adam Landfried de Lettweiler, prévenu de complicité avec la bande de Schinderhannes;

Nous avons en conséquence commis le citoyen Boost, Juge actuel, pour continuer l'instruction contre ledit prévenu, et que pour cet effet, les pièces nécessaires devront lui être remises.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le 29 Floréal dixième année

### **Nr. 571**

9. November 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Umbscheiden mit dem Verhör des Adam Landfried.*

Vû notre ordonnance du 29 Floréal dernier, par laquelle nous avons commis le citoyen Boost, juge, à l'instruction du procès contre Adam Landfried de Lettweiler, prévenu de complicité avec Schinderhannes;

Considérant, que le citoyen Boost est entré le quinze du courant comme juge au Tribunal civil, et qu'un autre juge interrogateur doit être substitué à sa place:

Nous avons commis le citoyen Umbscheiden, juge actuel au Tribunal, pour continuer l'instruction du procès contre ledit Landfried, et ordonné qu'à cet effet les pièces du procès concernant ce prévenu lui seront transmises.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le dix-huit Brumaire, an onze

### **Nr. 572**

13. April 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wirth, verhört Adam Landfried.*

[ /<sub>885</sub> ] 1) Frage. Wie er heiße, wie alt, wessen Gewerbes, Wohn- und Geburtsortes er seie?

Antwort: Ich heiße Adam Landfried, bin drei und dreißig Jahre alt, zu Lettweiler geboren und wohnhaft, ein Fuhrmann meines Gewerbes.

2) Warum er verhaftet worden seie?

Antw. Weil ich zweien Menschen, welche mir unbekannt sind, durch Zwang eines Feuer-Gewehres, einen Bündel getragen habe.

3) Ob ihm der sogenannte Schinderhannes bekannt sei?

Antw. Nein, ich kenne denselben nicht; da ich diese Zween, welche mich, diesen Pak zu tragen gezwungen, für Spizbuben gehalten, besonders da mich selbe in einem Wald zu einem Dritten geführt, so kam mich, wegen dieses Dritten, der Zweifel an, ob dieser der Schinderhannes nicht seyn möchte, welchen ich aber nicht kenne.

*Unterschrieben durch:* Landfried, Wirth (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 880 f.)  
*Originaldatierung:* am drei und zwanzigsten Germinal des zehnten Jahrs

### Nr. 573

4. Juni 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhört Adam Landfried.*

4) Er habe nun einmal eingestanden, von Schinderhannes und dessen Kameraden, einige Abschnitte eines schwarzen Kattuns, welche unter ihn und seine Schwester Margaretha getheilt [ <sup>885</sup>/<sub>886</sub> ] worden, empfangen zu haben; könne also nicht mehr läugnen, Theil an dessen und derselben Räuber-Diebstählen genommen zu haben?

Antw. Ich habe es zwar wohl gemerkt, daß diese Leute Diebe seien, besonders als selbe mich und meine Schwester, mit Aufsezung einer Pistole auf meine Brust gezwungen haben, für sie Pämme mit gestohlenen Waaren zu tragen; sobald aber, nachdem dies geschehen gewesen, erzählte meine Schwester allerwegen, was uns begegnet sei, als wir in die Dörfer gekommen; daraus gefolgert werden muß: daß wir diese Belohnung von den Räufern, denen wir es nicht wagen durften es zu versagen, nur aus Furcht angenommen haben, und weil wir uns derselben Mißhandlungen nicht aussetzen wollen.

5) Ob er in Abrede stellen könne, gewußt zu haben, daß der berühmte Schinderhannes sehr oft zu seiner Schwester gekommen sei, da er bei derselben in dem nemlichen Hause wohne?

Antw. Nie bin ich gewahr geworden, daß Schinderhannes, oder jemand von dessen Bande zu meiner Schwester gekommen sei.

6) Indessen habe ihm seine Schwester dennoch gesagt: sie habe für Schinderhannes Lebensbedürfnisse geholt und stünde mit demselben in genauem Verkehr?

Antw. Nein, von einem Bündnisse mit Schinderhannes hat sie bei mir nie gesprochen.

7) Ob ihm der Namens Schweitzer bekannt sei?

Antw. Ja, dies ist ein sehr rechtschaffender Mann.

8) Ob ihm Schinderhannes nicht einen Brief an diesen Jakob Schweitzer übertragen habe?

Antw. Nein.

9) Wer ihm gesagt habe: daß Schinderhannes zur Hochzeit des Adam Schmidts des Alten Kinder gekommen sei?

Antw. Meine Schwester Philippine, des Karl Müllers Frau von Lettweiler.

10) Ob ihm diese seine Schwester nicht gesagt habe: daß Schinderhannes mit noch zweien seiner Gefährten bei ihr in ihrem Wirthshause gewesen sei?

Antw. Ja, meine Schwester die verheurathete Müllerin hat mir dasselbe gesagt.

11) Diese nemliche Schwester Philippine habe ihm ebenmäßig gesagt: daß Gustav Müller bei ihr, für den Schinderhannes, Wein geholet habe?

Antw. Nein.

*Unterschrieben durch:* Landfried, Boost (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 881 f.)  
*Originaldatierung:* vom fünfzehnten Präreal des zehnten Jahrs

### Nr. 574

14. August 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhört Adam Landfried.*

12) Er könne nicht läugnen, daß Georg Friedrich Schulz und der Namens Krug-Joseph, zu ihm gekommen und ihn nebst seiner Schwester beredet haben, Päckle mit, von Schinderhannes gestohlenen Sachen wegzutragen; daß er wie auch seine Schwester ihren Willen dazu gegeben, und mit denenselben Schulz und Krug-Joseph in den Wald bei Iben gegangen, auch daselbst für ihre Belohnung, ein Stük Kattun erhalten haben?

Antw. Ich bestehe darauf, daß Georg Friedrich Schulz und der Krug-Joseph nie in mein Haus zu Lettweiler gekommen sind; sondern daß wir, meine Schwester und ich, schon ausgegangen und auf dem Wege gewesen; als wir gegen den Neudorfer Hof gekommen, stießen wir auf zween Menschen, welche mit Pistolen bewaffnet, uns angehalten und gezwungen haben, zween Päckle zu tragen, welche neben denenselben auf der Erde lagen; meine Schwester und ich weigerten uns; allein diese beiden setzten mir und meiner Schwester, jedem die Pistole auf die Brust und wiederholt bedrohten sie uns, so wir diese Päckle nicht aufnehmen wollten; worauf wir die Päckle genommen und selbe nach dem Ibener Wald getragen haben, indem diese beiden uns führten; daselbst fanden wir einen uns ebenmäßigen fremden Menschen, welcher befahl, wir sollten diese Päckle vor ihm niedersezzen, und als dieses geschehen gewesen, wollte ich mich nebst meiner Schwester zurück begeben; allein dieser rief uns zu: wir sollten warten, und zog aus diesen Päcklen ein Stük [ <sup>886</sup>/<sub>887</sub> ] Kattun, welches er uns zur Belohnung unserer Mühe gegeben; hierauf forderte dieser Mensch von mir meine Strümpfe, welche ich demselben geben müssen, und ich gieng alsdenn mit meiner Schwester weg, indem wir das obige Stük Kattun mit uns nahmen.

*Unterschrieben durch:* Landfried, Boost (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Ende des Verhörs:* um zehn Uhr Vormittags  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 882)  
*Originaldatierung:* vom sechs und zwanzigsten Thermidor des zehnten Jahres

## Nr. 575

*14. August 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhört Adam Landfried und konfrontiert ihn mit Georg Friedrich Schulz und Johannes Bückler Sohn.*

Hierauf erklärte derselbe Schulz dem gegenwärtigen Beklagten unter die Augen; Daß in derselben Nacht, da der Diebstahl zu Staudernheim, er und Krug-Joseph, mit den gestohlenen Waaren beladen, sich miteinander verabredet: sie wollten nach Lettweiler in des Adam Landfrieds Haus gehen, daselbst einen Sak zu leihen, die Waaren hinein zu thun, damit wir selbe den Augen der Bauern entziehen könnten, weil wir selbe hinter die Gärten verborgen hatten und der Tag nahe gewesen; als wir in desselben Landfrieds Haus gekommen, erklärte er: er habe keinen Sak, so mußte ich zu Karl Müller hinauf gehen, welcher mir ebenmäßig sagte keinen zu haben; ich gieng wieder in des Landfrieds Wohnung, da dessen Schwester Margaretha eben auch da gewesen, welche beide miteinander verabredeten, und sich dahin entschloßen, sie wollten dieselben Waaren in einem Korbe nach dem Ibener Walde tragen; ich verlangte bei dieser Gelegenheit eine Bouteille mit Birnwein, und da es noch finster gewesen, so warf ich selbe mit meinem Arme auf den Boden, und sie zerbrach, worauf ich sagte: ich wolle den Birnwein mit der Bouteille bezahlen, sobald sie bei dem Schinderhannes in dem Ibenerwalde angekommen seyn würden. Weil ich kein Geld bei mir habe.

Hierauf machten wir uns, Adam Landfried, dessen Schwester Margaretha und ich, nach den Gärten ausserhalb Lettweiler, wo dieselben Waaren verborgen lagen, auf den Weg: legten selbe in einen Korb, welchen diese zwei mit uns aus Lettweiler genommen, und derselbe Landfried und dessen Schwester, indem sie ein mitgenommenes Stük Leinwand darüber gedekt, trugen diese Waaren nach dem Ibenerwald zu Schinderhannes, indem sie zeitlich einander ablößten, welcher ihnen für ihre Mühe, einen Abschnitt von Kattun gegeben; der nemliche Landfried gab noch dem Schinderhannes seine Strümpfe; ich bemerke aber hiebei, daß es mir unbekannt sei, ob Schinderhannes diese Strümpfe begehret habe, und Landfried nebst seiner Schwester giengen wieder weg.

Vor derselben Zeit war ich oft in des gedachten Landfrieds Haus mit Schinderhannes gewesen, und wäre ich nicht überzeugt gewesen, daß es ein vertrautes Haus sei, so würde ich es nicht gewagt haben, mit Krug-Joseph eine solche Aufforderung in demselben zu thun.

Weder ich noch der Krug-Joseph haben gedrohet, weil wir es nicht nöthig gehabt: und da eine unserer Pistolen zu Staudernheim in dem bestohlenen Haus zurückgelassen worden, so hatten wir nur noch Eine.

Als denn ward Adam Landfried aufgefordert: Er solle sich über das, was der beklagte Schulz in dessen Gegenwart ausgesagt, erklären; dieser sagte:

Dieses sei die Unwahrheit. [ <sup>887</sup>/<sub>888</sub> ]

Nachdem der gegenwärtige Verbal-Prozeß über diese Confrontation, den beiden Beklagten vorgelesen und in deutscher Sprache verdollmetschet worden, erklärten dieselben, daß es treulich und wahrhaft niedergeschrieben sei, und der gedachte Adam Landfried unterzeichnete nebst uns Richter und dem Commis-Greffier.

Nachdem derselbe Schulz nach seinem Kerker geführt gewesen, haben wir den Johann Bückler Sohn vor uns bringen lassen und denselben aufgefordert, er solle sagen:

Ob er den ihm entgegengestellten Menschen kenne? worauf er antwortete:

Er erkenne diesen Menschen für jenen, der ihm die, von dem Diebstahle zu Staudernheim herkommenden Waaren in den Ibenerwald gebracht habe und ein altes Weib bei sich gehabt: er habe ihnen einen Abschnitt von Kattun gegeben: dann habe er diesem Menschen, gegen Vergeltung, dessen Strümpfe abgehört, welche dieser ihm auch gegeben habe.

Er Bückler sei, vor derselben Zeit mehrmalen in des Karl Müllers Haus zu Lettweiler gewesen, wo dieser ihm Entgegengestellte wohne; er habe denselben zwar darin gesehen, stünde aber mit ihm in gar keinem Verkehre.

Hiebei bemerke er endlich, daß seine Kameraden: Schulz und Krug-Joseph, welche mit diesem Menschen und einem alten Weibe in den Ibenerwald gekommen, ihm erzählt hätten: sie seien in das Haus dieser zweien Leute gegangen, damit ihnen selbe diese Waaren forttragen möchten.

Nachdem Adam Landfried aufgefordert worden: er solle auf das, was Bückler in seiner Gegenwart gesagt, antworten, erklärte derselbe:

Dieses alles sei wahr, jenes ausgenommen, daß er denselben Bückler vor derselben Zeit nie gesehen habe, und er bestehe darauf, daß er auf seinem Wege von den obenerwähnten Menschen gezwungen worden sei, diese Päckchen zu tragen.

Nachdem Johann Bückler abgeführt gewesen, setzten wir das gegenwärtige Verhör, wie folgt, fort:

13) Woher er den Korb, in welchen die fraglichen Waaren gelegt worden, hergenommen habe?

Antw. Der Korb gehörte meiner Schwester Margaretha zu, und der Sak war mein; in den Ersten wollte ich Zwetschgen, und in den Andern Spanferkel thun, welche ich zu kaufen gesonnen war.

14) Er gestehe ein: er habe gestohlene Waaren getragen, und zu seiner Entschuldigung gebe er vor: er sei dazu gezwungen worden; welche Beweise er von diesem Zwange geben könne, da es Friedrich Schulz geläugnet?

Antw. Ich kann freilich von diesem Zwang keine andere Beweise leisten, als mein Ehrenwort. [ <sup>888</sup>/<sub>889</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Bückler, Landfried, Boost (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 882–884)

*Originaldatierung:* an demselben 26. Thermidor des zehnten Jahrs

## Nr. 576

21. Mai 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Adam Landfried und ernennt dessen Verteidiger.*

15) Ob er seinem Verhör noch etwas hinzuzusetzen habe?

Antw. Nein.

16) Ob er sich schon einen gerichtlichen Vertheidiger ausgewählt habe?

Antw. Nein, allein ich bitte, mir von Amtswegen einen solchen zu ernennen.

Wir unterschriebener Richter haben alsbald den Rechtsgelehrten Bürger Parcus ernannt, welcher amtlich denselben vor Gerichte zu vertheidigen hat, und nach geschehener Vorlesung und Auslegung in deutscher Sprache, erklärte der Beklagte dessen wahrhafte Abfassung, und hat mit uns und dem Commis-Greffier unterzeichnet.

*Unterschieden durch:* Landfried, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 884)  
*Originaldatierung:* vom ersten Präreal des elften Jahrs

## XXXVII. Heinrich Blum

**Nr. 577**

20. Juni 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, bittet den Magistrat der Stadt Mannheim um Auskunft über den Verbleib von Christian Rheinhard, Franz Bayer, Johannes Leyendecker und Heinrich Blum. Des weiteren bittet er um Informationen über mögliche Komplizen des Schinderhannes, die in den Mannheimer Gefängnissen einsitzen.*

Messieurs,

Le fameux brigand Jean Bückler, connu sous le nom de Schinderhannes, qui maintenant se trouve en arrestation dans les prisons de Mayence, a déclaré entre autres complices un nommé Guillaume Rheinhard, et un certain (Scheelen-Franz) qui, d'après ses dires, doivent être arrêtés à Mannheim.

Ensuite de cette déclaration j'ai l'honneur de vous prier de me dire en réponse, si véritablement les deux susdits se trouvent arrêtés à Mannheim ou non, pour que sur votre réponse qui me parviendra, je puisse ultérieurement agir ainsi qu'il conviendra, et notamment en raison de l'échange desdits deux particuliers.

J'ai en conséquence l'honneur de vous prévenir que Schinderhannes a aussi désigné comme un de ses complices, un nommé Jean Leyendecker de Lauschied, Département de la Sarre, cordonnier de profession, et que celui-ci doit se trouver actuellement à Mannheim, ou à Heidelberg, ou à Lambertheim, travaillant se son métier.

Ce même Leydecker, coupable de différens crimes, est notamment reconnaissable parcequ'il est boiteux.

Comme il importe à la justice qu'un pareil scélérat soit arrêté et mis hors d'état de nuire par la suite à la société, je me trouve dans la nécessité de vous inviter à prendre les [ <sup>889</sup>/<sub>890</sub> ] mesures nécessaires pur faire arrêter ledit Leyendecker, et de me donner avis desdits mesures et de leur résultat, pour que, sur votre avis, je puisse ultérieurement agir ainsi qu'au cas il appartiendra.

Enfin Schinderhannes a de même déclaré pour un de ses complices un nommé Christophe Blum, qui se nomme aussi quelquefois Jacob Blum, avec cette indication, que ce même Blum avait été arrêté à Mannheim, et que sur une réquisition, il a été livré à Coblenze.

Je vous prie de vouloir bien me donner également des renseignemens sur ce fait.

Comme il se pourrait aisément que plusieurs particuliers qui étaient en liaison avec Schinderhannes, fussent arrêté à Mannheim ou environs, je vous prierai dans ce cas de me faire connaître les noms et signalemens de ces individus, pour par-là me mettre à même d'en faire usage dans l'interrogatoire qui sera fait audit Schinderhannes.

Si je suis assez heureux que de parvenir à la connaissance de ceux qui auront commis des crimes sur la rive droite, je m'empresserai de vous la transmettre, afin de pouvoir par là extirper une bande qui trop longtems a été le fléau des deux rives.

J'attends avec empressement votre réponse, et j'ai l'honneur de vous saluer avec une parfaite considération.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* 1. Messidor, an dix

**Nr. 578**

26. Juni 1802, Mannheim

*Der Mannheimer Ratsherr Ruth übersendet dem Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, Informationen über Komplizen des Schinderhannes, welche der Gerichtsassessor Wens zusammengestellt hat.*

Sogleich bei Einlangung vielgeehrter Requisition vom ersten Messidor zehnten Jahrs, in Betreff des unter dem Namen Schinderhannes, berühmigten Räubers Johann Bückler, haben wir zu Entdeckung



der benannten in hiesiger Gegend sich aufhalten sollenden Diebsgesellen die geeignete Vorkehr getroffen, auch mit den Ortsvorständen zu Heidelberg und Lampertheim zur gleichbaldigen Arretirung des an ein oder anderem Orte anzutreffen seyn sollenden Complicis Johann Leydecker Benehmen gepflogen, und werden hievon, so wie den Erfolg der zu Habhaftwerdung der gefährlichen Verbrecher von hier aus fortgesetzt werdender Nachforschung seiner Zeit das nähere zu benachrichtigen die Ehre haben; übrigens schließen wir die von dem Kurfürstlichen Kriminal-Referendario Tit. Wens über verschiedene hier einschlägige Vorwürfe erhaltene Auskunft zum allenfalls diensamen Gebrauch hiebei an, harren übrigens mit vollkommenster Hochachtung.

*Unterschrieben durch:* Ruth (Stadtgericht)

*Originaldatierung:* den sechs und zwanzigsten Juni eintausend achthundert zwei

### Nr. 579

25. Juni 1802, Mannheim

*Der Mannheimer Gerichtsassessor Wens stellt für den Mannheimer Magistrat Informationen über Johannes Leyendecker, Jakob Blum, Franz Bayer, Heinrich Blum und Johannes Schmidt zusammen.*

Unterm ersten Ventos oder zwanzigsten Februar, hujus anni, erhielt ich von dem Bürger Gerdon, accusateur public zu Koblenz Nachricht, daß nebst dem in der Folge hingerichteten Karl Benzel, auch ein Spießgesell des Schinderhannes, mehrere Verbrecher aus dem dortigen militaire prison entflohen seien, wovon er mir die Namen nebst Signalement mittheilte, und unter diesen ist auch der Johann Leydecker folgender Weise beschrieben: Ohngefähr dreißig Jahr alt, fünf Schuh einen Zoll groß, braune Augen, gewöhnliche Nase, runden Gesichts, bleicher Gesichtsfarbe, abgetragenen blauen Rok, und ordinäre grau leinene Hosen anhabend.

Christoph oder Jakob Blum, vulgo Blümling genannt, seiner Profession ein Maurer, etliche zwanzig Jahre alt, sechs Schuh groß, frischen farbigten Angesichts, blonder Haare, von Lauret bei St. Goar gebürtig, ist hier puncto furti gesessen, gehörte zu der von Aglartherhausen aus dem Amt Dilsberg anhero verbrachten Diebsbande, und wurde auf Requisition des Kriminal-Tribunals vom Rhein- und Moseldepartement unterm fünf und zwanzigsten Frimaire oder sechszehnten Dezember vorigen Jahres von hier nach Koblenz ausgeliefert. [ <sup>890</sup>/<sub>891</sub> ]

Der scheele Franz, nach welchem dermalen das Tribunal Criminel von Mainz sich erkundigt: ist wahrscheinlich der hier detentionis loco im Zuchthaus sizzende, und von Lindenfels anhero verbrachte Franz Bayer, ein großer starker Mann mit kleinen schielenden Augen, schwarzbraunen runden Haar, rothen Bart, runden aufgedrunsenen bleichen Gesicht, dikken strumpigten Nase, und hat als besonderes Merkmal an der rechten Hand einen krummen Daumen, giebt sich für einen Krämer aus, der mit kurzen Waaren auf denen Jahrmärkten herumziehe, führte einen kleinen Karch mit einem Esel, und ware bei seiner Arretirung mit einem grau tuchenen Rok, hellblau tuchenen Weste und Gilet mit weißen Knöpfen, nebst schmutzigen gelbledernen Hosen gekleidet.

Wilhelm Reinhard sizzet keiner dahier, wohl aber einer Namens Heinrich Blum, angeblich von Wessel aus dem Preußischen, dieser ist ein Kamerad des Franz Beyer, und wurde mit ihm gefänglich hierher gebracht. Uebrigens bestehet dessen Signalement in folgendem, groß, breitschulterig, wohl besetzt, fünf und vierzig Jahr alt, runden glatten Angesichts, graue Augen, eine etwas starke gegen den Mund grade herunter gehende Nase, schwarze rundgeschnittene Haare, starkem schwarzen Bakkenbart, handelte mit Fayence Geschirr, welches er auf einem kleinen Gälchen mit überhangenden Tragkörben führte, und hatte vorhero hierzu auch einen Esel; bei seiner Arretirung trug er einen blauen Rok mit weißen Knöpfen, dreiekkigten Hut und gelblederne Beinkleider, schwarz seidenes Halstuch, auch machte er zugleich einen Spielmann, und führte eine Geige mit sich.

N.S. Es sizzet auch noch ein junger Bursche ein neunzehn Jahren, Namens Johannes Schmidt, hier, der zu denen vorbenannten gehöret, der auch mit Fayence handelt, und dessen älterer Bruder gleichen Namens, welcher einen steifen Hals hat, nebst einem Korbmacher Namens Adam Lenneter zu Lindenfels aus dem Gefängnisse entwichen sind.

*Unterschrieben durch:* Wens (Kriminalreferendar)

*Originaldatierung:* den fünf und zwanzigsten Juni eintausend achthundert zwei

**Nr. 580**

4. Juli 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den Nationalgendarm Derousse, die aus Mannheim ausgelieferten Franz Bayer und Heinrich Blum in Empfang nehmen zu lassen.*

J'ai l'honneur de vous donner avis, citoyen, que ce jourd'hui j'ai invité le Magistrat de Mannheim à délivrer au Tribunal que j'ai l'honneur de présider les deux complices de Jean Bückler dit Schinderhannes, Francois Bayer, et Guillaume Rheinhard, lequel dernier le nomme aussi Henri Blum.

Je vous invité en conséquence aussi, citoyen capitaine, à transmettre vos ordres à la gendarmerie d'Oggersheim, afin de recevoir du Magistrat de Mannheim les susdits deux complices, et de les conduire sous bonne et sûre escorte dans les prisons du Tribunal à Mayence. [ <sup>891</sup>/<sub>892</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le 15 Messidor an dix

**Nr. 581**

4. Juli 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, übersendet dem Magistrat der Stadt Mannheim die Steckbriefe von Franz Bayer und Heinrich Blum und teilt mit, daß er den Capitaine der Nationalgendarmerie des Donnersberg-Departements, Derousse, angewiesen hat, die beiden in Empfang nehmen zu lassen.*

Messieurs,

Je m'empresse de vous transmettre en réponse de la lettre du vingt-six Juin mil huit cent deux dont vous m'avez honoré, le signalement de nommés François le borgne (der Scheele Franz) et de Guillaume Rheinhard, que Schinderhannes a donné dans son interrogatoire du treize du courant.

Vous verrez par-là que François le borgne est précisément ce François Bayer, qui, il y a environ trois ans, a été condamné par contumace à quatorze années de fers par le Tribunal que j'ai l'honneur de présider; et que Guillaume Rheinhard est le même Henri Blum, qui, ainsi que ledit Bayer, est détenu dans vos prisons.

Comme ces deux individus ont commis sur cette rive avec le brigand Schinderhannes les crimes le plus atroces; comme les preuves que vous avez contre eux ne seront peut-être pas aussi fortes que celles dont nous sommes munis;

Comme les délits commis par eux sur votre rive ne seront pas qualifié tels qu'ils le sont ici; comme il est fondé dans la nature des choses que l'instruction d'un procès contre des complices ait lieu devant le Tribunal qui est saisi de l'affaire du chef de ces complices;

Je suis pleinement convaincu que vous ne trouverez aucun inconvénient à livrer lesdits deux voleurs François Bayer et Guillaume Rheinhard audit Tribunal criminel spécial.

Dans cette persuasion, je viens de requérir le capitaine de la gendarmerie du Mont-Tonnerre de donner à la brigade stationnée à Oggersheim l'ordre de recevoir lesdits deux brigands, que vous feriez remettre entre leurs mains, pour iceux être desuite conduits sous bonne et sûre escorte dans nos prisons d'ici.

J'ai l'honneur de vous déclarer par la présente, et ce reversalium loco, que cette extradition de votre part n'a été faite que par amour pour le maintien de la sûreté générale, et que votre conduite amicale seule vous a guidé à m'accorder la présente demande, qui ne vous pourra jamais être préjudiciable.

Les frais que l'extradition pourrait occasionner seront acquittés sur le vû de votre état.

J'ai l'honneur de vous saluer avec la plus parfaite considération.

P.S. Vous trouverez par la pièce ci-jointe, et notamment par la réponse à la quatre-vingt-huitième question, que ce jeune homme que Schinderhannes a désigné sous le nom de Jean, est vraisemblablement le même Jean Schmitt, détenu dans votre ville, mais qui n'a pas été reconnu par lui.

Jaques Blum, vulgairement dit Blümling, est mort dans la prison de Cologne d'après les renseignements qui me sont parvenus. [ <sup>892</sup>/<sub>893</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le quinze Messidor, an dix

**Nr. 582**

7. Juli 1802, Mannheim

*Der Mannheimer Kriminalrat Weller teilt dem Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, mit, daß sich die Auslieferung von Franz Bayer und Heinirch Blum verzögern wird.*

Bürger Präsident!

Das Schreiben, das Sie an den Magistrat dahier wegen Auslieferung des scheelen Franz und Wilhelm Reinhard zu erlassen beliebten, ist mir von da zugekommen.

Da aber diese beiden Arrestanten nicht von der Stadt dependiren, sondern auf Befehl des Kurfürstlichen Hofgerichts von Lindenfels hieher transportirt wurden, um die weitere Untersuchung gegen sie fortzusezzen, und mir diesfalls die Untersuchung aufgetragen ist;

So bedaure, daß ich wegen der Auslieferung dieser Arrestanten Dero Wunsch ebenfalls noch zur Zeit nicht erfüllen kann; dann fürs erste ist wegen dem mit gedachtem scheelen Franz und gedachtem Heinrich Blum bebenfalls anher verbrachten jungen Menschen Johannes Schmidt nothwendig, beide ersterenoch in mehreren Punkten zu vernehmen, ehe die Auslieferung vor sich geben kann, indem ansonst die Untersuchung gegen den jungen Menschen sehr erschwert, wo nicht gar vereitelt wird; da der scheele Franz erst seit kurzem angefangen hat, zum Geständnisse zu schreiten. Zum andern beliebten Sie an das hiesige Kurfürstliche Hofgericht als das obere Kriminal Justiz-Departement wegen der gesinnenden Auslieferung zu requiriren, und darin wegen dem Revers, so wie wegen Bezahlung der Kosten, die nach Aeußerung der Zuchthausverwaltung für jedes Individuum vom Fastnachtdienstag hujus anni an bis zur erfolgenden Auslieferung wöchentlich ein Gulden dreißig Kreuzer, also drei Gulden betragen, das nöthige einfließen zu lassen, wodann das Kurfürstliche Hofgericht keinen Anstand nehmen wird, der Requisition zu willfahren.

Nehmen sie die Versicherung an, von der größten Hochachtung, die ich gegen sie hege.

*Unterschrieben durch:* Weller (Kriminalrat)

*Originaldatierung:* am siebenten Juli eintausend achthundert zwei

**Nr. 583**

26. Juli 1802, Mannheim

*Die Schöffen des kurfürstlichen Hofgerichts in Mannheim, Huver und Reuß, teilen dem Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, mit, daß eine Auslieferung von Franz Bayer und Heinrich Blum gegen Erstattung der Inhaftierungskosten möglich ist.*

Bürger Präsident!

Das Schreiben nebst dem Verzeichnisse der Mitschuldigen des Schinderhannes, welches sie unter der Adresse an hiesige Kurfürstliche Regierung hieher zu erlassen beliebten, ist vom Kurfürstlichen General-Landes-Kommisariat an uns als die oberste Kriminal-Justizstelle gekommen, und wir haben von diesem Verzeichnisse sogleich Abschriften an sämtliche Oberämter mit dem Befehle überschickt, wann in ihren Bezirken von diesen Beschriebenen sich einer betreten lasse, denselben zu arretiren, fort solches ohne Verschub anhero zu berichten, wo wir alsdenn nicht ermangeln werden, Ihnen, Br. Präsident, ebenfalls Nachricht davon zu erteilen. Inzwischen ist uns zu vernehmen gekommen, daß sie die Auslieferung des hier sizzenden Franz Bayer und Heinrich Wilhelm Blum, der sich Wilhelm Reinhard nennen soll, an den hiesigen Magistrat gesonnen haben. Da aber beide nicht unter die Städtische Gerichtsbarkeit gehören, sohin der Magistrat hierin nichts verfügen konnte, so werden sie die unterbliebene Auslieferung nicht mißdeuten, sondern, um ihnen einen Beweis unserer freundschaftlichen Gesinnung zu geben, sind wir gegen die gewöhnliche Reversales und Erstattung des Azzungskosten zu dieser Auslieferung nicht abgeneigt, in sofern sie dieselbe an uns verlangen. Die wir, Bürger Präsident, sie unserer Seits der größten Hochachtung versichern. [ <sup>893</sup>/<sub>894</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Huver und Reuß, Sekretaire

*Originaldatierung:* am sechs und zwanzigsten Juli eintausend achthundert zwei

**Nr. 584**

30. Juli 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, fragt bei dem Generalregierungscommissar Jean Bon-St. André an, ob er dem Hofgericht Mannheim die Inhaftierungskosten für Franz Bayer und Heinrich Blum erstatten kann.*

Citoyen commissaire-général,

François Bayer, dit François le borgne, et Guillaume Rheinhard, frère de Chrétien, détenu à Mayence, tous deux complices de Jean Bückler, dont le premier a coopéré au vol commis à Ulmet qui entraîne la peine de mort, et l'autre à celui commis à Laufersweiler, lequel sera puni de la peine de fers, se trouvent actuellement en arrestation à Mannheim.

En réponse à ma lettre rogatoire adressée au Magistrat de Mannheim en date du quinze Messidor dernier, par laquelle j'ai demandé l'extradition des susdits prévenus, on mande que l'on déférerait sans difficulté à ma demande, mais que je devais cependant m'adresser au Tribunal criminel supérieur à Mannheim, et que les frais de nourriture desdits prévenus, à dater du mardi gras dernier, montaient pour chacun à la somme d'un florin trente kreuzer ou trois francs vingt-sept centimes par semaine, laquelle devait être acquittée lors de l'extradition en question.

J'ai l'honneur de vous prier, citoyen Commissaire-général, de me faire connaître si je dois encore une fois réclamer lesdits deux individus, et ordonner de suite lesdits frais de nourriture; observant en outre, que ce François Bayer a été condamné par contumace aux fers, il y a quelques années, par le Tribunal que je préside, et que ses interrogatoires et révélations doivent être d'une grande importance.

J'ai l'honneur de vous saluer avec respect.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)  
*Originaldatierung:* le onze Thermidor, an dix

#### **Nr. 585**

6. August 1802, Mainz

*Der Generalregierungscommissar Jean Bon-St. André teilt dem Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, mit, daß die Inhaftierungskosten für Franz Bayer und Heinrich Blum erstatten werden können.*

Vous m'annoncez, citoyen, que le Magistrat de Mannheim, auquel vous avez adressé des lettres rogatoires pour l'extradition de François Bayer, dit François le borgne, et de Guillaume Rheinhard, frère de Chrétien, détenu à Mayence, tous deux complices de Schinderhannes, vous a marqué que l'on déférerait à votre demande, sous la condition que lors de l'extradition, le Gouvernement français rembourserait les frais de nourriture de ces deux prévenus dans les prisons de Mannheim, et vous me demandez si vous devez réclamer ces deux individus et ordonner les frais de nourriture.

Des que Bayer et Rheinhard sont prévenus de complicité avec Schinderhannes, et puisque vous pensez que le premier pourra faire des révélations d'une grande importance, nul doute que vous ne deviez les réclamer. [ <sup>894</sup>/<sub>895</sub> ]

A l'égard des frais de nourriture, rien ne s'oppose à ce que le remboursement qu'on demande ne s'effectue en vertu d'un exécutoire ou ordonnance que vous délivrerez dans la forme ordinaire.

J'ai l'honneur de vous saluer.

*Unterschrieben durch:* Jean Bon-St. André (Generalregierungscommissar)  
*Originaldatierung:* le 18 Thermidor, an dix

#### **Nr. 586**

6. August 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, bittet das kurfürstliche Hofgericht in Mannheim um die Auslieferung von Franz Bayer und Heinrich Blum.*

Messieurs,

N'ayant pas connu la constitution ni les réglemens palatins, j'ai pris la liberté d'adresser à la régence de Mannheim, un état en forme de tableau des complices de Jean Bückler dit Schinderhannes, ainsi qu'une demande au magistrat de la même ville, en raison de l'échange d'un nommé François Beyer et de Guillaume Rheinhard, lequel dernier a fussement déclaré se nommer Henri Guillaume Blum.

Instruit par l'honneur de la votre en date du vingt-six Juillet, mil huit cent deux, de la marche à suivre en pareil cas, je m'adresserai, Messieurs, par la suite directement à vous.

Par cette même lettre j'ai vû avec un sensible plaisir que vous ne vous refuserez pas à délivrer les susdits deux complices de Schinderhannes (François Bayer et Guillaume Reinhard)

En conséquence, Messieurs, j'ai l'honneur de vous prier de me délivrer ces deux brigands, et de vous prévenir que, plein de confiance en vos offres, j'ai requis le capitaine de la gendarmerie en résidence dans cette ville de prendre les mesures convenables et nécessaires afin de recevoir à Mannheim les susdits deux brigands, et de les conduire sous bonne escorte dans la maison de justice à Mayence.

Je declare formellement par ces présentes, que ma demande en raison de cet échange n'a d'autre but que le maintien de l'ordre public et de la tranquillité réciproque, et qu'elle ne pourra et ne devra être préjudiciable en rien par la suite.

Quant aux frais à payer en raison de cet échange, je vous prie de remettre à l'officier de la gendarmerie chargé de la réception des deux brigands, un état en double expédition, et des qu'il m'aura été remis je m'empresserai de lever la somme qu'il portera, pour vous la faire parvenir de suite.

Soyez persuadés, Messieurs, que je m'empresserai en toute occasion de vous donner des preuves non équivoques de ma reconnaissance et de mon désir de vous servir utilement.

J'ai l'honneur de vous saluer avec considération.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)  
*Originaldatierung:* le dix-huit Thermidor, an dix

#### **Nr. 587**

*6. August 1802, Mainz*

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den Capitaine der Nationalgendarmerie, Derausse, die ausgelieferten Franz Bayer und Heinrich Blum in Empfang nehmen zu lassen.*

Les raisons qui ont empêché l'échange de deux complices de Schinderhannes (François Bayer et Guillaume Reinhard) n'existent plus, et comme le conseil aulique de Mannheim a dé- [ <sup>895</sup>/<sub>896</sub> ] claré par sa lettre du vingt-six Juillet huit cent deux, qu'il est intentionné de nous délivrer ces deux brigands, je vous invite, citoyen capitaine, à prendre les mesures convenables pour recevoir ces mêmes brigands à Mannheim, et les faire conduire sous bonne escorte dans la maison de justice à Mayence.

Je vous invite également de prévenir l'officier que vous chargerez de cette expédition, de s'adresser, à raison d'icelle, directement au conseil aulique électorale à Mannheim, comme aussi de recevoir de ce même conseil l'état de frais en double-expédition, pour icelui m'être remis.

J'ai l'honneur de vous saluer avec considération.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)  
*Originaldatierung:* le dix-huit Thermidor, an dix

#### **Nr. 588**

*11. August 1802, Mannheim*

*Der Schöffe des kurfürstlichen Hofgerichts in Mannheim, Huver, mahnt beim Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, die Erstattung der ausstehenden Inhaftierungskosten für Franz Bayer und Heinrich Blum an.*

Bürger Präsident!

Auf die Requisition eines von Ihnen mittels besonderen Auftrages zur Ab- und Auslieferung der als Complices des zu Mainz arretirten Johann Bückler oder sogenannten Schinderhannes angegebenen Franz Bayer und Wilhelm Reinhard sich legitimirten Gendarmen-Offizier, haben wir zwar keinen Anstand genommen, aus nachbarlicher Freundschaft und in Gemäßheit unserer Ihnen bereits mittels

Schreibens vom sechs und zwanzigsten vorigen Monats bezeigt Breitwilligkeit im vorliegenden Falle, und für diesmal solche begehrte Aus- und Ablieferung, und zwar in Ermangelung eines von diesen Gendarmen bei sich geführten baaren Betrages, gegen einstweilige Bemerkung der erlaufenen Azzungskosten dieser Gefangenen, geschehen lassen, erwarten jedoch, daß sie nicht nur den bemerkten Betrag dieser Kosten baldigst anher übersenden, sondern auch in Zukunft in ähnlichen sowohl die desfalsigen Requisitionen an uns, als die oberste in Kriminalsachen angeordnete Stelle gelangen lassen, sondern auch jederzeit die zu Bemerkung solcher Requisitionen beauftragen Personen mit einem zu Bestreitung der erlaufenen Azzungskosten der ausliefernden Delinquenten zureichenden Beiträge jedesmal gefällist versehen werden.

Uebrigens haben wir die Ehre, Sie, Bürger Präsident, unserer Seits der größten Hochachtung zu versichern.

*Unterschrieben durch:* Huver

*Originaldatierung:* am eilften August eintausend achthundert zwei

### **Nr. 589**

*11. August 1802, Oggersheim*

*Der Nationalgendarm Dyon bestätigt, daß er von dem Capitaine der Nationalgendarmerie, Derousse, mit der Überführung von Franz Bayer und Heinrich Blum von Mannheim nach Mainz beauftragt wurde.*

En vertu réquisitoire du citoyen Dick, Président du Tribunal criminel du département du Mont-Tonnerre séant à mayence, sous la date du dix-huit Thermidor courant, adressé au citoyen Derousse, capitaine commandant la gendarmerie nationale du département du Mont-Tonnerre, transmis au citoyen Dyon, lieutenant de l'arme à Spire, avec invitation de se rendre à Mannheim, pour y recevoir du magistrat de cette ville, les nommés Henri Guillaume [ <sup>896</sup>/<sub>897</sub> ] Reinhard et François Bayer, tous deux prévenus de complicité avec le nommé Bückler dit Schinderhannes, détenu dans les prisons de Mayence; le lieutenant soussigné ordonné, en conséquence des pouvoirs précités, que les deux dénommés ci-dessus seront ex-traités des prisons de Mannheim d'après la remise à lui faite, et conduits de brigade en brigade à la maison de justice de Mayence. Il sera pris à cet effet toutes les mesures de sûreté pour s'assurer de ces deux hommes qui sont très suspects, dès qu'il en aura été tiré un reçu nominatif, ainsi que du présent et des trois lettres y annexées.

*Unterschrieben durch:* Dyon (Nationalgendarm)

*Originaldatierung:* le vingt-trois Thermidor, an dix

### **Nr. 589 a**

Steckbriefe von Franz Bayer und Heinrich Blum

1.° Guillaume Rheinhard dit Blum, âgé de quarante-cinq ans, taille de cinq pieds quatre ouces, cheveux et sourcils noirs, barbe idem et forte, figure ronde et pleine, front couverte, yeux gris-bleus, nez ordinaire, bouche moyenne, menton rond, corpulence grosse et robuste, vêtu d'un habit bleu avec boutons jaunes, deux gilets en dessous, fond bleu, l'un rayé noir et l'autre blanc et rouge, culottes de peau, bas de laine blanche, souliers avec boucles de cuivre jaune étamé, chapeau rond, natif de Wesel, département de Rhin et Moselle;

2.° François Bayer, natif de Worms, département du Mont-Tonnerre, âgé de trente-six ans, taille de cinq pieds cinq pouces, cheveux et sourcils châains, barbe rousse et longue, visage oval, front découvert et étroit, yeux roux, menton rond, bouche ordinaire, nez moyen, ayant l'oeil droit plus petit que l'autre, vêtu d'un habit gris cendré, pantalons garnis des boutons, des gilets bleus, souliers à cordons, chapeau à trois cornes.

### **Nr. 590**

*11. August 1802, Oggersheim*

*Der Nationalgendarm Dyon überführt Franz Bayer und Heinrich Blum von Mannheim nach Mainz.*

Nous Jean Denis Dyon, lieutenant de la gendarmerie nationale du Département du Mont-Tonnerre à la résidence de Spire, soussigné, certifions qu'en exécution d'un réquisitoire du citoyen Président du Tribunal criminel du Département du Mont-Tonnerre en date du dix-huit de ce mois, adressé au citoyen Derousse, capitaine commandant la gendarmerie nationale de ce Département, qui nous l'a transmis avec invitation de nous transporter à Mannheim, pour y réclamer les nommés

1.° Henri Guillaume Rheinhard dit Blum, et

2.° François Bayer, détenus dans les prisons de cette ville, prévenus de complicité avec le nommé Bückler dit Schinderhannes; nous nous sommes rendu audit Mannheim, accompagné des citoyens Giroux, brigadier, et Paillou, gendarme, à la résidence d'Oggersheim; où étant, nous nous sommes adressés aux magistrats de justice, lesquels nous ont fait remettre par leur Commissaire lesdits prévenus, que nous avons fait extraire des prisons de cette ville, pour être conduits de brigade en brigade à la maison de justice établi à Mayence, où il sera statué à leur égard par justice ce qu'au cas il appartiendra. [ 897/898 ]

*Unterschrieben durch:* Dyon (Nationalgendarm)  
*Originaldatierung:* vingt-trois Thermidor de l'an dix

#### **Nr. 591**

*13. August 1802, Mainz*

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Bernhard, bestätigt die Einlieferung des Heinrich Blum.*

L'an dix de la République française, le 25 Thermidor, a été conduit dans la maison de force le nommé Henri Blum, nativ de Wesel, prévenue de complicité avec Jena Bückler fils, dit Schinderhannes et écroué dans le registre de geole.

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge.

*Unterschrieben durch:* Bernhard (Gefängniswärter)  
*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le 25 Thermidor

#### **Nr. 592**

*14. August 1802, Mainz*

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Derousse mit dem Verhör des Heinrich Blum.*

Vû le procès-verbal dressé par le citoyen Dyon, lieutenant de gendarmerie nationale résidant à Spire, le vingt-trois Thermidor dernier, par lequel il conste, que ledit lieutenant, sur notre réquisitoire et d'après l'offre faite par le conseil aulique de Mannheim, s'est transporté en cette ville pour y recevoir le nommé Guillaume Rheinhard dit Blum, complice de Jean Bückler, dit Schinderhannes;

Vû aussi l'autre procès-verbal dressé le même jour par ledit lieutenant, relatif au transfèrement de leurs personnes de brigade en brigade dans la maison de justice à Mayence;

Vû le certificat du geolier de ladite maison en date du vingt-cinq Thermidor dernier, constatant l'écrou dudit Blum dans icelle;

Vû l'article vingt-trois du titre trois de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf;

Nous avons commis le citoyen Derousse, capitaine de la gendarmerie et juge au tribunal spécial, afin d'interroger ledit Blum, et terminer l'instruction contre lui, pour sur le vû d'icelle être ultérieurement ordonné ainsi qu'il appartiendra.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)  
*Originaldatierung:* le 26 Thermidor an dix

#### **Nr. 593**

15. August 1802, Mainz

Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derousse, verhört Heinrich Blum.

[ /907 ] 1) Frage: Seinen Namen, Alter, Gewerbe und Wohnort?

Antwort. Ich heiße Heinrich Blum, fünf und vierzig Jahr alt, ein zu Preußisch Wesel gebürtiger Porzellanhändler, und habe keinen beständigen Wohnort.

2) Ob sein eigentlicher Name nicht Heinrich Wilhelm Reinhard sei?

Antw. Nein.

3) Wer sein Vater gewesen sei?

Antw. Dieser war Preußischer Soldat, zu Wesel in Besatzung, und hieß Johann Blum.

4) Ob sein Vater noch am Leben sei?

Antw. Nein, ich war erst zehn Jahr alt, da er starb.

5) Ob er auch Geschwister habe?

Antw. Nein, ich war das einzige Kind meiner Eltern.

6) Wo denn seine Mutter sei?

Antw. Auch diese ist todt; da sie starb, war ich eilf oder zwölf Jahr alt.

7) Wie seine Mutter geheißen habe?

Antw. Sie hieß Elisabeth; ihren Zunamen kannte ich nicht.

8) In welchem Regimente sein Vater gedient habe?

Antw. Das ist mir nicht bekannt.

9) Ob er nie eine Profession oder Handwerk gelernt habe?

Antw. Nein.

10) Wie lange es sei, daß er Wesel verlassen?

Antw. Ich war zehn Jahr alt, als ich mit meiner Mutter diesen Ort verließ und nach Wetzlar zog, wo meine Mutter gestorben.

11) Ob seine Mutter zu Wetzlar Verwandte gehabt habe?

Antw. Nein.

12) Womit sich seine Mutter zu Wetzlar ernähret habe?

Antw. Sie strikte und nähete ums Geld.

13) Was er nach seiner Mutter Tode angefangen habe? [ <sup>907</sup>/<sub>908</sub> ]

Antw. Ich begab mich zu einem Musikanten, welcher mich lehrte, die Violin zu streichen und welchem ich folgte.

14) Wie sich dieser Musikant genannt habe?

Antw. Dieser stand unter einer holländischen Truppe, welche von einem Ort zu dem andern zog; sein Name war Johann, dessen Zunamen aber kannte ich nicht.

15) An welchen Orten er also mit diesem Musikanten gewesen sei?

Antw. Von einem zum andern.

16) Wie lange er bei demselben Musikant geblieben?

Antw. Ein ganzes Jahr.

17) Was er, nachdem er diese Musikanten verlassen, gethan habe?

Antw. Ich gesellte mich zu andern, davon einer Georg hieß, der andere Konrad, deren Zunamen ich aber eben so wenig kenne.

18) Wie lange er denn den Musikanten nachgezogen sei?

Antw. Bis in meinem zwanzigsten Jahr. Nachdem ich mir etwas Geld gesammelt kaufte ich mir einen Esel, und fieng einen Porzellanhandel an.

19) Wo er seine Porzellane eingekauft habe?

Antw. Zu Hanau, des Fabrikanten Namen weiß ich nicht; und auch zu Keltersbach bei Höchst.

20) Wohin er seine Fayences verkauft habe?

Antw. Immer auf dem rechten Rheinufer, und nie kam ich auf das linke.

21) Welche Porzellanhändler er denn während seiner Handelschaft in dieser Art habe kenne lernen?

Antw. Ich kenne keinen von derselben Namen.

22) Warum er zu Mannheim verhaftet gewesen?

Antw. Das ist mir unbekannt.

23) Wie lange er schon verhaftet sei?



Antw. Ich war es schon fünfzehn Monate in Lindenfels, dann zu Mannheim bis dahin, als ich mit Franz Bayer in diese Stadt Mainz versezt worden bin.

24) Wo er in Verhaft genommen worden?

Antw. Zu Ellenbach bei Lindenfels.

25) In welcher Gesellschaft er sich befunden habe, als er verhaftet worden?

Antw. Ich habe meinen Gaul gegen eines Porzellanhändler seinen, dessen Namen ich nicht weiß, vertauschen wollen; nachdem wir deswegen einig geworden, kam Franz Bayer dazu welchen wir einluden: er solle mit uns den Weinkauf trinken; in derselben Zeit kam ein Chevauxlegers, welcher uns sämmtlich in Empfang genommen.

Nachdem dieses demselben sogenannten Blum vorgelesen und in deutscher Sprache verdollmetschet worden, erklärte derselbe: seine Antworten enthielten Wahrheit, und seie des Schreibens wie auch des Lesens unerfahren, worauf wir nebst dem Greffier gegenwärtiges Verhör unterzeichnet haben.

*Unterschrieben durch:* Drousse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 898–900)

*Originaldatierung:* am sieben und zwanzigsten Thermidor zehnten Jahrs

#### **Nr. 594**

*18. August 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Drousse, verhört Heinrich Blum.*

25 b) Ob ihm der Johann Bückler, Schinderhannes genannt, bekannt seie?

Antw. Diesen kenne ich nicht, habe ihn auch nie gesehen.

26) Wo er sich vor fünfzehn oder sechzehn Monaten aufgehalten?

Antw. Dessen kann ich mich nicht besinnen; vermuthlich aber in den Maingegenden und des Odenwaldes, wo ich Porzellan verkaufte.

27) Ob er um dieselbe Zeit nicht auf dem linken Rheinufer, und besonders in der letzten Dekade des Monates Germinal neunten Jahres, gewesen seie? [ <sup>908</sup>/<sub>909</sub> ]

Antw. Nein.

28) Ob er nicht den Namens Christian Reinhard, den Johann Müller den alten, welcher auch unter dem Namen Butla bekannt, den Lorenzenpeter, Zahnfranzen Martin, einen Namens Johann Adam, einen Gängler mit Porzellan, und den Georg Friedrich Schulz, welcher unter dem Namen Mäurer bekannt ist, kenne?

Antw. Nicht einen unter allen diesen.

29) Ob ihm nicht bekannt seie, daß diese so eben genannten, mit Schinderhannes zu Laufersweiler einen Diebstahl begangen haben?

Antw. Nein.

30) Ob er selbst nicht, an diesem Diebstahle, Theil genommen habe?

Antw. Nein.

31) Man ermahne ihn, die Wahrheit zu sagen, weil ihm seine Lügen nichts helfen werden?

Antw. Ich habe die Wahrheit immer gesagt.

32) Ob er sich einer Entgegenstellung mit jenen ihm obengenannten Personen aussetzen wolle?

Antw. Ja.

Nach geschehener Vorlesung und Verdollmetschung in deutscher Sprache, erklärte der gedachte Reinhard, sich Blum nennend, seine Antworten seien treulich niedergeschrieben und enthielten Wahrheit, wiederholte nicht schreiben zu können, worauf wir nebst dem Greffier, der dieses aufgesetzt, unterzeichneten.

*Unterschrieben durch:* Drousse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 900)

*Originaldatierung:* vom dreißigsten Thermidor zehnten Jahrs

#### **Nr. 595**

*23. August 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derausse, verhört Heinrich Blum und konfrontiert ihn mit Johannes Müller Vater.*

In dieser Hinsicht ließen wir denselben Wilhelm Reinhard, sich Heinrich Blum nennend, und nach diesem Johann Müller den alten, vor uns treten, und forderten diesen Letzten auf, er solle sagen: ob er den ihm entgegengestellten Menschen kenne?

Worauf Johann Müller zur Antwort gegeben: in diesem, durch seinen Bart zwar verstellten Menschen, glaube ich den Wilhelm Reinhard, Bruder des Christian Reinhard, und endlich jenen zu erkennen, welcher dem zu Laufersweiler begangenen Diebstahle beigewohnt habe, welchen ich aber viel deutlicher erkennen würde, wäre dessen Bart abgeschoren.

Hierauf erwiederte Wilhelm Reinhard, sich Heinrich Blum nennend, die Person, welche da so eben gesprochen, hat gelogen; dieser hat mich nie gesehen: ich heiße Heinrich Blum.

Nach geschehener Vorlesung und Erklärung in deutscher Sprache, bestanden die gedachten Johann Müller und Wilhelm Reinhard, sich Blum nennend, auf der Wahrheit ihrer Antworten, und nach Erklärung derselben, nicht schreiben zu können, haben wir nebst dem Greffier, gegenwärtige Confrontationsakte unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Derausse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)  
*Beginn des Verhörs:* um zehn Uhr des Morgens  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 901)  
*Originaldatierung:* an dem heutigen fünften Tage des Monats Fruktidor zehnten Jahrs,,

#### **Nr. 596**

*23. August 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derausse, verhört Heinrich Blum und konfrontiert ihn mit Johannes Bückler Sohn.*

An demselben fünften Fruktidor zehnten Jahrs, nachdem Johann Müller nach seinem Kerker zurück gebracht worden, ließen wir den Johann Bückler, Schinderhannes genannt, vor uns führen, welchem wir den, sich Heinrich Blum nennenden, entgegen stellten, welcher Johann Bückler nach unserer Aufforderung: ob er diesen Menschen kenne? [ <sup>909</sup>/<sub>910</sub> ]

Geantwortet: ich kenne den mir vorgeführten Menschen vollkommen, wiewohl dessen Bart ihn verstellte: er heißet Wilhelm, er ist der Bruder des Christian Reinhard's; er wohnte dem von mir und meinen Kameraden zu Laufersweiler begangenen Diebstahle bei, wie auch demselben Diebstahle zu Würges auf der rechten Rheinseite.

Welches Wilhelm Reinhard damit beantwortete: er heiße Heinrich Blum, kenne den nicht, welcher da gesprochen habe, und er sei weder bei dem Diebstahle zu Laufersweiler, noch jenem zu Würges gewesen.

Auf diese Antwort sagte Johann Bückler zu demselben: er solle die Wahrheit sagen; denn seine Unwahrheiten würden ihm doch nichts helfen.

Wilhelm Reinhard bestand auf seinen anfangs gegebenen Antworten.

Nachdem diese gegenwärtige Confrontationsakte vorgelesen und in deutscher Sprache den beiden Beklagten, Bückler und Reinhard, verdollmetschet worden, erklärte jeder derselben: seine Antworten enthielten Wahrheit; Bückler unterzeichnete mit uns Richter und dem Greffier, Reinhard wiederholte, daß er des Schreibens unerfahren.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Derausse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 901)  
*Originaldatierung:* an demselben fünften Fruktidor zehnten Jahrs

#### **Nr. 597**

*23. August 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derausse, verhört Heinrich Blum und konfrontiert ihn mit Georg Friedrich Schulz.*

Worauf Georg Friedrich Schulz antwortete: ich besinne mich nicht, diesen mir vorgezeigten Menschen gesehen zu haben.

Gefragt: ob er denselben nicht als einen derjenigen, welche dem Diebstahle zu Laufersweiler beige-wohnet, erkenne?

Antw. Nein.

Gefragt: ob er denselben dann erkennen würde, wenn dessen Bart abgeschoren seyn würde?

Antwortete: alsdann möchte es vielleicht wohl möglich seyn, daß ich denselben erkennen würde.

Nach geschehener Vorlesung behauptet Schulz die Wahrheit seiner Antworten, und wiederholte nicht schreiben zu können, worauf wir unterzeichnet haben.

*Unterschrieben durch:* Drousse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 901 f.)

*Originaldatierung:* ferner an demselben fünften Fruktidor zehnten Jahres

### Nr. 598

23. August 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Drousse, verhört Heinrich Blum und konfrontiert ihn mit Peter Hassinger.*

An dem nemlichen fünften Fruktidor zehnten Jahres, nachdem Georg Friedrich Schulz abgeführt gewesen, ließen wir den Peter Hassinger vor uns bringen, welcher zwar nicht bei dem fraglichen Diebstahle mit geholfen, mit welchem wir den Wilhelm Reinhard konfrontirten, und fragten den Hassinger:

Ob er den ihm dargestellten Menschen kenne?

Hat geantwortet: nein.

Gefragt: Ob er nie einen gewissen Wilhelm Reinhard, Bruder des Christian Reinhard gesehen habe?

Hat geantwortet: nein, mit diesem Hinzufügen: er habe von demselben nie sprechen hören.

Nach geschehener Vorlesung und Erklärung in deutscher Sprache, sagte derselbe Hassinger, seine antworten seien Wahrheit, und unterzeichnete mit uns und dem Greffier.

Zu bemerken, daß, da derselbe Peter Hassinger weder dem Laufersweiler noch dem zu Würges be- gangenen Diebstahle beige-wohnt, es möglich seie, daß derselbe den Wilhelm Reinhard nie gesehen habe. [ <sup>910</sup>/911 ]

*Unterschrieben durch:* Hassinger, Drousse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 902)

*Originaldatierung:* an dem nemlichen fünften Fruktidor zehnten Jahres

### Nr. 599

3. September 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Drousse, verhört Heinrich Blum und konfrontiert ihn mit Johannes Bückler Sohn.*

Haben den Wilhelm Reinhard und den Johann Bückler vor uns bringen lassen, und den letzteren gefragt: ob er den erstern kenne?

Antwortete Johann Bückler: es ist der Wilhelm Reinhard, welchen ich sowohl ohne, als mit einem Barte, erkenne, der nemliche, welcher die Diebstähle zu Laufersweiler und zu Würges begehen helfen.

Wilhelm Reinhard aufgefordert: er solle antworten: sagte darauf:

Ich bitte meinen Richter um Verzeihung, daß ich denselben in meinem letzten Verhör so unverschämt belogen: es ist wahr, ich nenne mich Heinrich Wilhelm Blum, bin ein Halbbruder des Christian Reinhard, und habe an den Diebstählen zu Laufersweiler und Würges einen thätigen Antheil genommen.

Nach geschehener Vorlesung und Verdollmetschung in deutscher Sprache, erklärten die Beiden: Bückler und Heinrich Wilhelm Blum, die von ihnen gegebenen Antworten enthielten die Wahrheit: Blum, er könne nicht schreiben, und Bückler unterzeichnete nebst uns und dem Greffier.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Derausse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 902)  
*Originaldatierung:* an dem sechszehnten Fruktidor zehnten Jahrs

**Nr. 600**

3. September 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derausse, verhört Heinrich Blum und konfrontiert ihn mit Johannes Müller Vater.*

Ward nachher Johann Bückler zurückgeführt und Johann Müller vor uns gebracht, welchem Heinrich Wilhelm Blum vorgestellt und Müller gefragt: ob er jetzt den ihm vorgestellten kenne?

Johann Müller antwortete: er erkenne in diesem den Bruder des Christian Reinhards, den nemlichen, welcher mit bei dem Diebstahle zu Laufersweiler geholfen habe.

Heinrich Wilhelm Blum gestand dieses ein.

Nach Vorlesung und Erklärung in deutscher Sprache erklärte jeder derselben: seine Antwort enthalte die Wahrheit, und sie seien beide des Schreibens unerfahren, worauf wir Gegenwärtiges nebst dem Greffier unterschrieben.

*Unterschrieben durch:* Derausse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 902 f.)  
*Originaldatierung:* an dem sechszehnten Fruktidor zehnten Jahrs

**Nr. 601**

3. September 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derausse, verhört Heinrich Blum und konfrontiert ihn mit Georg Friedrich Schulz.*

Wurde darauf Johann Müller zurück geführt und Georg Friedrich Schulz vor uns gebracht, welchem wir den gedachten Heinrich Wilhelm Blum vorstellten, und ihn fragten: ob er nun diesen Menschen kenne?

Hat geantwortet: er glaube, dieser Mensch sei mit ihm und Schinderhannes und andern bei dem Diebstahle zu Laufersweiler gewesen.

Aufgefordert, seine Erklärung mit uns zu unterzeichnen, sagte derselbe: er könne nicht schreiben.

*Unterschrieben durch:* Derausse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 903)  
*Originaldatierung:* an dem sechszehnten Fruktidor zehnten Jahrs

**Nr. 602**

3. September 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derausse, verhört Heinrich Blum.*

33) Welches sein wahrer Name, Alter, Wohnort und Gewerbe sei?

Antw. Ich heiße Heinrich Wilhelm Blum, fünf und vierzig Jahre alt, ein Porzellanhändler und Musikant, ohne beständigen Wohnort, von Preußisch-Wesel gebürtig.

34) Wer sein Vater gewesen sei?

Antw. Er war preußischer Soldat von der Weseler Besatzung; in meinem zehnten Jahre starb derselbe, darauf meine Mutter in eine zweite Ehe getreten, deren Mann sich mit dem Zunamen Reinhard nannte, und dessen Vornamen ich nicht weiß; von dieser zweiten Ehe ist Christian Reinhard, welcher ebenmäßig verhaftet seyn soll.

35) Wann er den Schinderhannes habe kennen lernen?

Antw. Das erstemal habe ich denselben auf dem Hofe: die breite Wiese genannt, bei Neustadt gesehen; dasselbigemal aber sind wir nicht zusammen bekannt geworden. [ <sup>911</sup>/<sub>912</sub> ]

Ungefähr zwei Jahre nach dieser ersten Zusammenkunft befand ich mich auf dem Markte zu Homburg, wo mich eine mir unbekannte Frau, deren Mann Heinrich heißet, gefragt: wo ich mich gewöhnlich aufhielte, welcher ich erwiederte: ich wohne zu Dornassenheim bei Friedberg.

Ungefähr vier Wochen nachher kam zu mir zu Dornassenheim ein Bote, welcher mir die Einladung brachte: ich sollte mich auf der Mühle bei Königstein einfinden, wo ich den Namens Heinrich, Mann der gedachten Frau, antreffen würde.

Auf diese Einladung verfügte ich mich nach dieser Mühle, wo ich den Schinderhannes, meinen Bruder Christian Reinhard, nebst noch mehrere andere, antraf, welche ich nicht kenne.

Wir brachten dieselbe Nacht und den folgenden Tag alle auf derselben Mühle zu.

Während unsers dasigen Aufenthalts ward zwar ein Diebstahl, ohne den Ort zu bestimmen verabredet.

Endlich verließen wir gegen Abend die Mühle, und unterwegs wurde unter den Uebrigen beschlossen, man solle nach Würges auf einen Diebstahl ausgehen.

Wir kamen gegen eilf Uhr in der Nacht dahin und als man vor das Haus gekommen, so war es, wie ich es nachher gehöret, des Posthalters seines; dann schlug Einer mit einem grossen Stük Holz die Hausthür ein; einige giengen in dasselbe Haus, und ein Theil, worunter ich gewesen, blieb ausserhalb desselben;

Diese, welche im Innern gewesen, nahmen Geld, einiges Leinwand und Kleidungsstücke.

Nach diesem Diebstahle kehrten wir unsern nemlich Weg wieder nach der vorerwähnten Mühle zurück, wo die Theilung gemacht worden, und alsdenn zerstreuten wir uns.

Bei diesem Diebstahl also, welcher mein Ersterer gewesen, bin ich mit dem Schinderhannes bekannt geworden.

36) Ob sie bei dem Diebstahle zu Würges bewaffnet gewesen?

Antw. Einige sind es gewesen, andere, unter deren Zahl ich gewesen, waren es nicht.

37) Ob während dem Diebstahle, keine Gewaltthätigkeiten an den, in dem Hause befindlichen Personen, ausgeübt worden seien?

Antw. Von einer Gewaltthätigkeit weiß ich nicht das geringste.

38) Was er denn für seinen Theil an diesem Diebstahle bekommen habe?

Antw. Neun Gulden und dann noch einen sechs Livres-Thaler dazu; übrigens weder Hemder noch Kleidungsstücke.

39) Wie viel ihrer an der Zahl gewesen, diesen Diebstahl zu begehen?

Antw. Fünfzehn bis sechszehn.

40) Wo er nach geschעהener Theilung, alsdenn hingegangen seie?

Antw. Ich kehrte nach Dornassenheim zurück.

41) Wo er nach diesem Diebstahle den Schinderhannes wieder angetroffen habe?

Antw. Zu Kleinrohrheim ohngefähr sechs Monate nachher; da saß ich in dem Wirtshause eines Namens Maus, wohin dieser nebst mehreren seiner Kameraden gekommen.

42) Welche die Kameraden seien, die zu Kleinrohrheim beisammen gewesen?

Antw. Schinderhannes, mein Bruder Christian Reinhardt, der Lorenzen-Peter, Zahnfranzen-Martin, Georg Friedrich Schulz, ein anderer Namens Hannadam nebst einem Porzellan-Händler, dessen Namen mir unbekannt ist.

43) Was sie denn zu Kleinrohrheim gethan haben?

Antw. Wir haben an demselben Orte nahe bei acht Tage zugebracht, obschon diese Versammlung ein bloßes Ohngefähr gewesen.

Während unsers dasigen Aufenthaltes wandte Schinderhannes seine ganze Beredsamkeit an, uns dahin zu vermögen, daß wir hinüber auf das linke Rheinufer gehen sollten, und schlug uns einen Diebstahl zu Laufersweiler vor.

Nachdem Schinderhannes die Uebrigen zu bereden gewußt, ließ ich mich ebenmäßig dahin ein, und wir giengen also alle zusammen auf das linke Rheinufer.

An dem ersten Tage haben wir uns auf einen Hof begeben, dessen Namen ich nicht weiß; [ <sup>912</sup>/<sub>913</sub> ]

Am andern Tage giengen wir und hielten uns in einem Gebüsch oberhalb einer Mühle auf, wo, als wir um das Feuer herum saßen, der Johann Müller der alte, zu uns gekommen ist.

Nachdem wir diesen Ort verlassen, und vier Stunden gegangen gewesen, kamen wir an eine Mühle, in welcher wir uns erfrischt haben.

Von dieser Mühle (da ich zum erstenmal auf dieses linke Rheinufer gekommen war, kenne ich weder die Namen der Mühlen noch jene der Oerter) begaben wir uns in einen Wald, an einen Ort, wo ein altes Schloß befindlich ist; da brachten wir den ganzen Tag zu, welcher ein Sonntag gewesen, und giengen gegen Abend in eine Mühle, wo wir einige Tage verblieben und aus welcher wir uns nach Laufersweiler, wo der Diebstahl von uns begangen, verfügten.

Nach geschehener Vorlesung und Erklärung in deutscher Sprache, sagte der Beklagte, seine Antworten enthielten die Wahrheit, und wiederholte nicht schreiben zu können.

*Unterschrieben durch:* Drousse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 903 f.)  
*Originaldatierung:* an dem sechszehnten Fruktidor zehnten Jahrs

### Nr. 603

29. September 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Drousse, verhört Heinrich Blum.*

44) Solle erzählen, wie der Diebstahl zu Laufersweiler vollbracht worden, und alle Umstände desselben?

Antw. Als wir die oben fraglich Mühle verließen, war es ohngefähr eilf Uhr des Nachts; alsdenn begaben wir uns nach Lettweiler, bei unserer Ankunft daselbst, fand Schinderhannes ein großes Stük Holz, welches derselbe aufgehoben und mit demselben die Thür des Hauses, worin gestohlen worden, eingestoßen hat.

Darauf giengen Johann Bückler, Johann Müller der alte, ein Namens Johann Adam, anfänglich allein in das Haus; bald darauf folgte ich ihnen in die untere Stube, wo ich noch den Johann Müller angetroffen, indem alle die Uebrigen ausserhalb dem Hause geblieben waren.

Schinderhannes, mit dem gedachten Johann Adam durchliefen das Haus, indem ich und Johann Müller unten in der Stube geblieben waren.

In der Stube, darin ich war, befand sich eine offene Kiste, in welcher viele seidene Tücher lagen, woraus wir einige Duzzend genommen haben.

Was die Andern in dem obern des Hauses gethan haben mögen, weiß ich nicht, und kann auch keine Rechenschaft davon geben.

Als ich in das Haus gekommen bin, sahe ich den Juden, den Eigenthümer nicht mehr, welcher schon vorher davon gelaufen gewesen, nur bemerkte ich eine Weibsperson, welche in dem Bette lag, und welcher nicht das mindeste zu leid geschehen ist.

Nachdem Schinderhannes seine Haussuchung geendet, rafften wir unsern Raub zusammen und giengen wieder davon.

45) Ob sie während diesem Diebstahl alle bewaffnet gewesen seien?

Antw. Der Knöpf-Antons-Hann-Adam ausgenommen, waren wir es alle mit Flinten und Pistolen.

46) Ob sie Gebrauch von ihren Waffen gemacht haben?

Antw. In dem Hause und während des Diebstahls, wurden keine Gewehre gebraucht, allein bei unserm Rückzuge, und auch noch in dem Dorfe, schoßen einige ihre Flinten in die Luft; ich bemerke, daß ich nicht geschossen habe, weil meine Flinte zerbrochen gewesen.

47) Es seie dennoch in dem bestohlnen Hause geschossen worden, wo man sogar in dem Fensterfutter eine Kugel gefunden habe; was er dazu sage?

Antw. Dies mag seyn, kann aber nichts dazu sagen.

48) Wer denn bei demselben Diebstahle der Befehlshaber gewesen seie?

Antw. Eigentlich hatte niemand das Oberbefehlshaber-Amt; doch ist es wahr, daß unter uns beschossen worden war, daß keine Mordthat begangen werden sollte.

49) Ob ihm nicht bekannt seie, daß des Juden Sohn, an welchem dieser Diebstahl begangen worden, während diesem Diebstahle mißhandelt worden seie? [ <sup>913</sup>/<sub>914</sub> ]

Antw. Davon it mir nichts bekannt. Sollte aber dieser Knabe wirklich mißhandelt worden seyn, so muß es durch jene geschehen seyn, welche oben gewesen sind; dennoch kann ich mit Wahrheit sagen, daß ich nichts davon weiß, und ich sogar in der Folge nichts davon gehöret habe.

50) Wo denn die Theilung der zu Laufersweiler gestohlnen Effekten geschehen?

Antw. Als wir aus Laufersweiler gegangen, verfügten wir uns in einen Wald, wo wir den ganzen Tag, der auf den Diebstahl gefolget, zubrachten; allein, da ward der Raub nicht getheilt: in der Nacht verließen wir den Wald und giengen auf eine Mühle, welche ich nicht zu nennen weiß, weil ich jene Gegenden nicht kenne.

In derselben Mühle ruheten wir einige Zeit aus und nahmen Erfrischungen.

Meine Kameraden verließen in der Nacht diese Mühle, und ich, der unpäßlich geworden war, blieb daselbst bis den Morgen.

Noch an demselben Morgen schikten meine Kameraden einen mir unbekanntem Menschen, der mich zu ihnen berufen sollte, dieser sollte mir auch den Ort weisen, an welchem sie sich befanden.

Diesem Menschen folgte ich, er führte mich zu meinen Kameraden hin, welche ich an dem nemlichen Orte zwischen Fürfeld und Feil antraf, wo Johann Müller der alte zu uns gekommen war, als wir zu dem Diebstahle gehen wollten, und von dem ich, in meiner drei und vierzigsten Antwort gesprochen habe. Da ward mit mein Antheil von der fraglichen Baute gegeben, weil schon getheilt gewesen war, als ich daselbst angekommen bin.

51) In was sein Antheil bestanden habe?

Antw. Ich erhielt beiläufig fünf Louisd'ors an baarem Gelde, einige seidene Halstücher und einige Abschnitte von Kattun.

52) Was er mit diesen Halstüchern und Kattun gethan habe?

Antw. Ich behielt alles zu meinem eigenen Gebrauche.

53) Es seie an einem Sonntage gewesen, als sie in einem Wald nahe bei einem alten Schloße, und zwar einige Tage vor dem Diebstahle zu Laufersweiler, versammelt gewesen, so wie er es in seiner drei und vierzigsten Antwort gesagt; ob er sich nicht zu erinnern wisse, daß ein Anderer, der Bande fremder Mensch in demselben Walde zu ihnen gekommen seie?

Antw. Ja, da waren wir an dem fraglichen Orte versammelt gewesen, kam ein der Bande unbekannter Mensch, den ich nicht gekannt und auch noch nicht kenne, mit welchem Schinderhannes eine Unterredung gehabt, in welcher die Frage gewesen, ob derselbe Fremde nicht jemanden angeben könnte, bei welchem es Geld zu stehlen geben würde; dabei muß ich eben auch bemerken: daß, vor der Ankunft des Unbekannten, auch ein Müller zu uns gekommen, welchen ich auch nicht kenne, der uns zu essen und zu trinken brachte, und welchen Schinderhannes absandte, den vorhin erwähnten Fremden abzurufen, welcher auf dessen Ruf sich in den Wald begeben hat.

54) Ob, wenn ihm diese zween Menschen unter die Augen gestellt würden, er selbe erkennen würde?

Antw. Ich glaube, daß ich sie erkennen könnte.

55) Ob ihnen Einer dieser Fremden einen zu bestehenden Juden angegeben habe?

Antw. Ja, ich weiß ganz wohl, daß derselbe den Juden zu Laufersweiler, den wir bestohlen haben, mit dieser Bemerkung, angegeben: dieser Jude habe viel Geld, weil er mehrere Pferde verkauft habe; ich weiß auch, daß derselbe noch einen Andern zu bestehen angegeben, dessen Namen mir aber unbekannt ist. Dieser nemliche Fremde hat sogar dem Schinderhannes einen sechs Livres-Thaler geliehen.

56) Ob er mit Johann Bückler, oder dessen Bande, noch andere Diebstähle begangen habe?

Antw. Nein.

Nach geschehener Vorlesung und Erklärung in deutscher Sprache bestätigte der Beklagte die Wahrheit seiner Antworten, wiederholte seine Unerfahrenheit im schreiben, und wir unterzeichneten nebst dem Greffier. [ <sup>914</sup>/<sub>915</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Drousse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 904–906)

*Originaldatierung:* vom siebenten Vendemiär eilften Jahrs

#### **Nr. 604**

*1. Dezember 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Drousse, verhört Heinrich Blum.*

57) In seiner Antwort auf die sechs und fünfzigste Frage, habe er gesagt: keine andere Verbrechen, weder mit Schinderhannes noch mit Andern von dessen Bande begangen zu haben; ob er nicht einge-

stehen müße, daß er, in dem vorletzten Sommer, mit Franz Beyer und dem Johann Martin Rinckert zu Michelstadt auf dem rechten Rheinufer einen Diebstahl verübt habe?

Antw. Nein, an jenem Diebstahle hatte ich keinen Theil; ich habe ja nicht einmal davon sprechen hören.

58) Johann Bückler behauptete indessen, daß er an demselben Diebstahle Theil genommen habe?

Antw. Entweder irret sich oder lügt Johann Bückler.

59) Ob er noch Bemerkungen zu machen habe?

Antw. Nichts, ausser daß mir daran gelegen, meine sechs und vierzigste Antwort damit zu verbessern, oder besser deutlich zu machen: daß ich die Flinte, so ich trug, auf meinem Wege nach Laufersweiler schon zerbrochen gehabt.

60) Er habe auf die fünf und fünfzigste Frage seines Verhörs gesagt: einer der Unbekannten, welche zu ihnen in den Wiedenburger Wald gekommen, habe den Juden zu Laufersweiler angegeben, daß dieser viel Geld habe; ob dieser Unbekannte laut, oder mit Johann Bückler besonders gesprochen habe?

Antw. Der fragliche Unbekannte sprach mit Johann Bückler zwar besonders, allein, laut genug, daß ich hören und verstehen können, daß er zu demselben gesagt: der Jude von Laufersweiler muß viel Geld haben, weil er erst kürzlich mehrere Pferde verkauft. Der Fremde, von dem ich gesprochen, hat beiläufig meine Größe, ein rothes Gesicht und gelbliche Haare, trug das selbmal schwarze Beinkleider und eine blaue Weste.

Nach geschehener Vorlesung und Erklärung in deutscher Sprache, bestätigte derselbe Blum die Wahrheit seiner gegebenen Antworten, wiederholte nicht schreiben zu können, und wir unterzeichneten nebst dem Greffier.

*Unterschrieben durch:* Drousse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 906)

*Originaldatierung:* vom zehnten Frimär eilften Jahrs

## Nr. 605

21. Mai 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Heinrich Blum und ernennt dessen Verteidiger.*

61) Ob er seinem Verhör noch etwas hinzuzusetzen habe?

Antw. Nein.

62) Ob er sich schon einen Vertheidiger gewählt habe?

Antw. Nein, allein ich bitte, sie wollen mir amtlich einen ernennen.

Wir unterzeichneter Richter haben alsbald den Rechtsgelehrten Bürger Grubenthal ernannt, um die Vertheidigung des Beklagten vor Gerichte zu übernehmen; und nach geschehener Vorlesung und Erklärung in deutscher Sprache, von dem gegenwärtigen Verbal-Prozeß, bestätigte derselbe dessen wahrhafte und richtige Niederschreibung, wie auch daß er nicht schreiben könne, und wir unterzeichneten nebst dem Commis-Greffier.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 906 f.)

*Originaldatierung:* vom ersten Präreal des eilften Jahrs

## Nr. 606

1. September 1802, Mannheim

*Die Schöffen des kurfürstlichen Hofgerichts in Mannheim, Huver und Reuß, bestätigen dem Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, den Erhalt der Inhaftierungskosten für Franz Bayer und Heinrich Blum an.*

Bürger Präsident und Richter!



Dero gefälliges Schreiben vom dritten Fruktidor zehenten Jahrs Numero ein hundert fünf und zwanzig, nebst dem baaren Geldbetrag zu ein hundert drei und siebenzig Gulden sechs und dreißig [ $\frac{915}{916}$ ] Kreuzer ist bei uns richtig eingetroffen; indem wir sie hievon benachrichtigen, haben wir zugleich die Ehre, sie von unserer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

*Unterschrieben durch:* Huver und Reuß (Schöffen)

*Originaldatierung:* den ersten Spetember 1802

## XXXVIII. Johann Georg Scherer

**Nr. 607**

8. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, nennt dem Geschworenendirektor des Arrondissement Birkenfeld, Seyppel, Komplizen des Schinderhannes und fordert ihn auf, Johann Georg Scherer zu verhören.*

Les interrogatoires ultérieurs de Schinderhannes ont fait connaitre d'autres de ses complices qui se trouvent dans l'arrondissement du Tribunal que vous présidez.

Le premier est un nommé Nicolas Nagel de Baerenbach; il a commis plusieurs vols de moutons avec Schinderhannes, fut arrêté et juge à Coblenze, d'où il s'est évadé, et doit en ce moment faire la porcher à Moerschied, canton de Herrstein.

2) Un nommé Hanfried (Jean Frédéric) mendiant de Wildenbourg; il a volé un cheval avec Schinderhannes au Schemerhof.

Jean Georges Scherer, marchand de bestiaux, demeurant autrefois à Althof maintenant à Kempfeld, dénoncé par Schinderhannes pour avoir acheté des chevaux volés.

J'ai l'honneur de joindre l'extrait du procès-verbal relatif à ce fait, afin que vous puissiez Interroger les susnommés et agir contre eux ainsi qu'il appartiendra.

J'ai l'honneur de vous saluer avec considération.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter)  
*Originaldatierung:* dix-neuf Messidor an dix

**Nr. 608**

21. Februar 1800, Reinsfeld

*Der Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, eröffnet ein Untersuchungsverfahren gegen Johann Georg Scherer.*

Vû les actes contre Pierre Zuchetto d'Urzig, canton de Berncastel, Marie Catherine Grüne sa femme, et Jean Philippe de Busch, canton de Castellaun, dont il résulte que les prévenus ont séjourné pendant quelque tems à Rederbach, Althof, etc.

Pas Concernant

Vû la déposition de la témoin Frédérique Loch, laquelle instruite par une servante qui était autrefois au service de Georges Scherer, fermier d'Althof, a dit qu'avant un an et demi environ, des attroupe mens nocturnes de brigands avaient eu lieu au Altenhof, lesquels avaient apporté et mangé des moutons, que le fermier et sa femme leur avaient ouvert la porte, et tenu compagnie en faisant des débauches etc.

Pas Concernant

Arrêtons en outre, en vertu de l'article cent du code des délits et des peines, que les attroupe mens nocturnes à Althof et la complicité des habitans de ce lieu, seront poursuivis et examinés pendant ce tems etc. [ <sup>915</sup>/<sub>916</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Hisgen (Friedensrichter)  
*Originaldatierung:* deux Ventôse, an huit

**Nr. 609**

9. Februar 1800, Reinsfeld

*Die Nationalgendarmen Saal, Bauer, Hondant und Karquet übergeben dem Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, Peter Zughetto, Johannes Philipps und Barbara Grün, die sie in Röderbach verhaftet haben.*

Sont comparus pardevant nous Jean Hisgen, Juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Hermeskeil, le citoyen Saal, maréchal des logis de Wittlich, Hondant et Karquet, gendarmes à la résidence de St. Wendel, et Bauer à celle de Thronecken; lesquels ont amené pardevant nous deux prisonniers et une femme, dont ils nommaient l'un Zuchetto, l'autre Philippe, et la femme Barbe Knapp née Grün; en même tems le citoyen Saal nous a remis le procès-verbal ci-joint N.º1. constatant le mode d'arrestation; il nous a remis de plus un couteau à manche d'yvoire qu'on ne peut pas fermer, portant des anneaux de cuivre et un fourreau de bois; quatre paquets de boutons blancs d'étain, un couteau ordinaire de poche avec manche de corne, un briquet, une petite clef, un pourt-feuille dans lequel se trouvait un passeport expédié par l'administration municipale de Berncastel. N.º2. un jugement du Tribunal criminel à Trèves, par lequel Pierre Zuchetto, prévenu d'un vol de chevaux, fut acquitté; N.º 3. et deux certificats de conduite sous N.º 4. et 5., et enfin une montre de semilor avec une chaîne d'acier; lesquelles pièces eux gendarmes avaient prises sur Pierre Zuchetto. Le citoyen Saal déclara qu'étant chargé par commission secrète de l'administration centrale à Trèves de découvrir la bande des brigands, il avait trouvé les trois individus amenés dans la baraque d'Adam Philippe parmi celles nommées Rederbach dans ce canton; que la voisine Anne Marie Philippe donnerait des éclaircissements plus précis; il devait encore observer qu'il lui avait paru étrange qu'une patrouille envoyées par lui hier au soir ait trouvé ouverte la porte de la ferme dite Althof; que la patrouille y était entrée pour prendre un verre d'eau de vie et pour avertir le fermier que sa porte était ouverte; que le fermier avait demandé d'abord d'un langage fort rude à la patrouille, qui lui donnait le droit d'entrer dans sa maison, et qu'en même tems il lui fallait confesser fidèlement que cette ferme servait d'asyle et de dépôt à une bande de brigands.

*Unterscriben durch:* Hisgen (Friedensrichter)  
*Originaldatierung:* le 20 Pluviôse, an 8

## Nr. 610

10. Februar 1800, Reinsfeld

*Der Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, verhört Johannes Philipps, Peter Zughetto und Barbara Grün.*

Interrogé: Comment il s'appellait?

A répondu: Jean Philipps, âgé de vingt ans.

Interrogé: Où il demeurerait?

A répondu: A Busch, canton de Castellaun; sa mère Marguerite y demeurerait, son père Antoine Philipps était mort, mail il y avait déjà plus d'un an qu'il avait plus séjourné; depuis ce tems, il avait séjourné sur l'autre côté de Rhin, où il avait travaillé comme garçon cordonnier; cependant il ne savait indiquer les noms de ceux chez qu'il avait travaillé; il n'y avait que trois ou quatre décades qu'il était revenu, et pendant ce tems, il avait toujours voyagé pour chercher à travailler chez un cordonnier, mais nulle part il n'en avait pu trouver.

Interrogé: De quoi il gagnait sa vie?

A répondu: Qu'il était garçon cordonnier, et n'avait rien jusqu'ici que ce qu'il avait gagné à l'autre côté du Rhin.

Interrogé: S'il était muni d'un passeport? [ 917/918 ]

A répondu: Que non, on ne lui en avait jamais demandé; croyant qu'il avait pas besoin, il n'avait pas porté de passeport, et n'en avait non plus en besoin pour passer et repasser le Rhin.

Interrogé: Pour quelle affaire il s'était rendu a Röderbach?

A répondu: Qu'il y avait séjourné pendant trois décades environ, parcequ'il avait connu les femmes de Pierre Zughetto et de Jean Knapp, mais qu'il ne savait pas combien de tems Pierre Zughetto et Jean Knapp y avaient ejourné; qu'ils y avaient demeuré chez Conrad Philippi, que les deux autres ne savaient aucune profession, Pierre Zughetto était quelquefois mercier d'eau de vie et de café, et quelquefois aussi il faisait des corbeilles.

Interrogé: S'il avait déjà été en arrestation à Cobelence?

A répondu: Que non, qu'il n'avait jamais été en arrestation, et qu'on ne lui avait jamais non plus imputé aucun crime.

Quant au témoin entendu hier, Mathieu Burg, il ne savait rien déposer contre lui, vû qu'ils ne se connaissaient ni l'un ni l'autre. Il avait cependant déjà souvent entendu dire que Mathieu Burg était le plus fameux coquin, mais il ne pouvait rien parler de lui, vû qu'il ne le connaissait pas.

Interrogé: S'il ne connaissait pas un certain Laurent Günther et Jean Jacques Kremer?

A répondu: Que non.

Interrogé: S'il n'avait jamais entendu dire que Röderbach était suspecté de servir de retraite à des brigands?

A répondu: Que non.

Interrogé: S'il avait séjourné aussi dans la ferme dite Althof?

A répondu: Que lui et Zughetto, comme aussi leurs femmes, avaient souvent séjourner dans ladite ferme; que lui et Pierre Zughetto y avaient couché aussi un fois, car Pierre Zughetto y avait fait plusieurs fois de l'eau de vie; qu'au rest, il ne savait coupable d'aucun crime.

Lecture faite, le prévenu déclara ne savoir signer.

On amena le second prévenu, et il déclara s'appeller Pierre Zughetto, âgé d'environ vingt-quatre ans.

Interrogé: Où il demeurait?

A répondu: Qu'il n'avait point de domicile proprement dit, qu'il y avait déjà plus de six mois qu'il séjournait à Röderbach avec sa femme Catherine Grüne chez Conrad Philipps, qu'il était naif d'Urzig, canton de Bernkastel, que ses parens qui avaient été cultivateurs n'étaient plus en vie, et qu'il avait encore un frère et une sœur dans ledit lieu.

Interrogé: De quoi il gagnait sa vie?

A répondu: Qu'il avait trafiqué avec de l'eau de vie, sans cependant avoir une patente, qu'il avait acheté en partie son eau de vie dans la ferme d'Althof, et qu'en partie il l'y avait faite lui-même.

Interrogé: S'il avait toujours séjourné à Röderbach depuis six mois, et où il avait demeuré auparavant?

A répondu: Que depuis ce tems il n'avait été dans son lieu de naissance que quelques jours à deux différentes fois, que d'ailleurs il avait toujours séjourné à Röderbach ou dans la ferme dite Althof; qu'auparavant il avait couru avec sa femme, mais qu'il croyait française, et que Barbe Grüne était la sœur de sa femme.

Interrogé: D'ou il avait eu la montre de semilor à lui présenté?

A répondu: Que son frère Joseph Zughetto la lui avait donné pour du lin, lequel il avait acheté à Hillscheid chez le garde forestier et chez Wehner cordonnier; que le con- [ <sup>918</sup>/<sub>919</sub> ] tenu à lui présenté, le briquet et la petite clef d'un carreau (pelote de toilette) lui appartenait. Il avait fait acheter par Jean Philipps les quatre paquets de boutons (lesquels nous avons marqués avec lui) chez Bacher les lui avait voulu vendre trop cher.

Interrogé: A quoi il s'était servi du couteau droit, à manche d'yvoire et fourreau de bois?

A répondu: Que ce couteau lui appartenait, qu'il s'en était servie pour faire des corbeilles, parcequ'il savait construire des panniens; que c'était de cette manière qu'il avait employé ce couteau, et que son épouse vendait les panniens qu'il avait construits.

Interrogé: S'il avait un passeport?

A répondu: Qu'oui, les gendarmes le lui avaient pris hier; la municipalité de Berncastel avait visé son passeport dans ce mois pour pouvoir se rendre à Simmern à l'effet d'y acheter du savon, et qu'il n'avait pas pu faire ce voyage parceque sa femme était tombée malade.

Interrogé: S'il connaissait le témoin Mathieu Burg, entendu hier?

A répondu: Qu'il ne connaissait pas cet homme personnellement, mais que selon la renommée c'était un mauvais sujet, et que ce qu'il déposé hier contre lui n'était que des mensonges. Il n'avait jamais été en arrestation à Coblenze, aussi il était impossible qu'il y eut là un procès construit lui. Qu'avant deux ans les gendarmes l'avaient arrêté à Hüttgeswasen, parcequ'il n'avait eu de passeport, qu'ils l'avaient conduit à Trèves où il avait été acquitté; qu'il ne connaissait ni Jean Unfried et Guillaume Kircher, ni Laurent Günther et Jean Jaques Kremer, et qu'il jamais non plus volé des cheveux.

Interrogé: S'il ne savait pas qu'avant une décade il y avait eu des cheveux dans ladite ferme d'Althof, lesquels avaient été repris par les propriétaires?

A répondu: Qu'il n'en savait rien.

Interrogé: S'il n'avait jamais ouï dire que les barraques de Röderbach étaient suspectes de recéler des brigands?

A répondu: Qu'il n'y avait que d'honnêtes gens, et qu'il n'avait jamais ouï parler d'aucun soupçon.

Interrogé: Dans quelle maison il s'arrêta ordinairement à Thalfang?

A répondu: Qu'il n'y avais jamais passé la nuit.

Lecture faite, le prévenu signé sa déclaration.

La troisième prévenue déclara qu'elle s'appellait Barbe Grüne, âgée de trente ans.

Interrogé: Où elle demeurait?

A répondu: Qu'elle parcourait tous les pays, n'ayant point de domicile stable, qu'il y avait bientôt un an que Pierre Zughetto son beau-frère était à Röderbach, et que depuis six décades environ elle était auprès de sa sœur Marie Catherine Grüne, épouse de Pierre Zughetto, parcequ'avant peu de tems elle avait dû faire ses couches.

Qu'au paravant elle avait été avec son père Joseph Grüne, qui parcourait le canton de Wadern, n'ayant point de demeure stable, et qu'il allait avec ses deux autres enfans demander l'aumône.

Interrogé: De quoi elle gagnait sa vie?

A répondu: Qu'elle, son mari, Jean Knapp et son père avaient gagné leur vie en trafiquant avec des vases de terre.

Interrogé: Depuis quand elle était mariée, et où on les avait unis?

A répondu: Qu'elle devait avouer qu'elle n'était pas encore légalement unie avec son mari, qu'il y avait presque un an entier qu'elle vivait avec Jean Knapp comme avec son mari, qu'elle avait été mise au monde dans une ferme près de Wittlich, que son pré- [ <sup>919</sup>/<sub>920</sub> ] tendu mari, était déserteur des troupes de Trèves, et que son lieu de naissance lui était inconnu; que Jean Knapp s'était rendu avec elle avant six décades environ à Röderbach où elle était aussi souvent allée voir Pierre Zughetto son beau-frère, et qu'elle avait aussi été quelquefois dans la ferme dite Althof.

Interrogé: Si elle et son époux avaient un passeport?

A répondu: Que non, qu'on avait volé à son prétendu mari son passeport.

Interrogé: Où son mari était actuellement?

A répondu: Que Jean Knapp, lorsque les gendarmes les avaient enlevés hier au matin avait été à Thalfang, pour prendre du vin pour sa sœur qui était en couches et qu'elle ne savait pas où il était actuellement; que lorsque les gendarmes étaient arrivés, elle avait dormi dans le grenier à foin dans son lit ordinaire, qu'elle n'avait pas la moindre connaissance de ce qu'avant peu de tems il y avait eu dans la ferme dite Althof des chevaux qui doivent avoir été volés, et qu'elle n'avait jamais été en arrestation, non plus que son mari.

Lecture faite, elle déclara ne savoir signé.

Sur quoi nous avons arrêté que les prévenues seront transférés à la maison de dépôt jusqu'à la fin de la procédure.

*Unterschrieben durch:* Zughetto, Hisgen (Friedensrichter) und Otten (Gerichtsschreiber)

*Originaldatierung:* le vingt-un Pluviôse, an huit

## Nr. 611

*10. Februar 1800, Dhronecken*

*Der Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, verhört Johann Georg Scherer.*

Troisième témoin, Georges Scherer, âgé de trent-deux ans, fermier de la ferme dite Althof, et se nourrissant en trafiquant et en labourant ses terres, a dit: Qu'il y avait plus d'un an que Pierre Zughetto avait été très souvent au service de lui témoin dans sa ferme, qu'il avait travaillé aux champs, sans cependant avoir été continuellement au service; que tantôt il y avait séjourné plusieurs décades, et tantôt quelques jours seulement, selon qu'il avait pu l'employer pour travailler; qu'il ne savait pas où il avait séjourné lorsqu'il ne travaillait pas chez lui témoin; que Pierre Zughetto avait voyagé quelquefois pour vendre l'eau de vie qu'il avait achetée en pots chez lui témoin; que sa femme avait séjourné à Röderbach, mais qu'il avait reçu chez lui Pierre Zughetto parcequ'il avait un passeport légal, et qu'il n'avait jamais entendu mal parler de lui.

Que la femme de Pierre Zughetto et encore une autre femme, dont il ne savait pas le nom, avaient été déjà quelquefois chez lui dans sa ferme, sans cependant jamais y passer la nuit et qu'il ne connaissait point un homme qui s'appellat Jean Philipps.

Que Pierre Zughetto n'était jamais venu chez lui accompagné d'autres et dans la nuit, mais toujours pendant le journée, et qu'il ne savait point que des gens suspects eussent séjourné auprès de lui.

Interrogé: Pourquoi dans la nuit d'avant-hier, lorsqu'une patrouille était passée devant la ferme, la porte de sa maison avait été ouverte?

A répondu: Qu'il n'en savait rien, que si elle avait été ouverte, c'était par oubli et qu'il y avait eu de la lumière parcequ'il avait un enfant malade. [ <sup>920</sup>/<sub>921</sub> ]

Interrogé: Relativement à ces deux chevaux qui avaient été pris chez lui environ avant une décade par des habitans des environs du Rhin?

A répondu: Qu'il n'en savait rien, et que c'était sûrement un faux rapport.

Interrogé: S'il n'avait jamais entendu dire qu'il y eut des gens suspects à Röderbach?

A répondu: Que non.

*Unterschrieben durch:* Scherer, Hisgen (Friedensrichter) und Otten (Gerichtsschreiber)

*Originaldatierung:* le vingt-un Pluviôse, an huit

### Nr. 612

*13. Februar 1802, Dhronecken*

*Der Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, konfrontiert Johann Georg Scherer mit Barbara Grün und Theresa Helfer.*

S'il connaissait la femme ici présenté?

A répondu: Qu'elle avait été quelquefois dans sa ferme pour prendre de l'eau de vie et des vivres en qualité de femme de Zughetto; qu'il ne connaissait pas même de nom le garçon (Jean Philipps) mais qu'il croyait l'avoir déjà vû, sans savoir où, et qu'il ne pouvait pas dire s'il avait été dans sa ferme, à moins que ce ne fut pendant son absence.

Interrogé: S'il connaissait Thérèse Helfer, ici présente de même?

A répondu: Qu'il ne l'avait vue de sa vie.

*Unterschrieben durch:* Scherer, Hisgen (Friedensrichter) und Otten (Gerichtsschreiber)

*Originaldatierung:* le vingt-quatre Pluviôse, an huit

### Nr. 613

*11. Februar 1800, Reinsfeld*

*Der Nationalgendarm Saal informiert den Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, über ein geheimes Warenlager auf dem Altenhof.*

Citoyen, instruit que des brigands se sont rassemblés pour délivrer les deux voleurs qui sont en prison chez vous, je vous envoie six hommes et un caporal pour les faire garder conjointement avec les paysans, j'ai l'honneur en même tems de vous prévenir, que le fermier d'Althof, cache les affaires volées sous le plancher dans une de ses chambres, et qu'il a encore un boeuf volé qui est salé chez lui; je vous prie, s'il est possible, de me donner des nouvelles d'une femme qui a été arrêtée par la brigade de Thronecken, et même de la faire garder, puisque j'ai des renseignemens sur elle, qu'elle a été envoyée du fameux Schwarze-Peter pour espionner.

*Unterschrieben durch:* Saal (Nationalgendarm)

*Originaldatierung:* le 22 Pluviôse, an 8

### Nr. 614

*12. Februar 1800, Reinsfeld*

*Der Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, ordnet eine Hausdurchsuchung bei Johann Georg Scherer an.*

Vû la lettre du citoyen Saal, maréchal des logis des gendarmes, en date du vingt-deux Pluviôse, qui a amené pardevant nous le nommés Jean Philipps de Busch, Pierre Zuchetto d'Urzig et Barbe Grüne de Wittlich, vagabonds et prévenus d'être associés à une bande de brigands, portant qu'il y avait des ef-

fets volés cachés sous les planches d'une [ 921/922 ] chambre du fermier de la ferme dite Altenhof et qu'il avait un boeuf salé qui avait été volé;

Considérant, que ses circonstances, jointes à celles qui avaient rendu déjà nécessaire la visite domiciliaire du vingt-un de ce mois, sont suffisantes pour prendre des renseignements plus précis à cet égard, et que tout délai est dangereux: nous Jean Hisgen, juge du canton de Hermeskeil, en vertu de l'article 108 du code des délits et des peines, arrêtons: qu'il sera fait une visite domiciliaire chez le citoyen Georges Scherer.

*Unterschrieben durch:* Hisgen (Friedensrichter)  
*Originaldatierung:* le 23 Pluviôse, an 8

#### **Nr. 615**

*12. Februar 1800, Altenhof*

*Der Nationalgendarm Bauer übergibt Johann Georg Scherer eine Kopie der von Hisgen am 23. Pluviôse VIII (12.02.1800) erlassenen Anordnung.*

Je sousigné Adam Bauer, gendarme à la résidence de Thronecken, ai delivré une copie du mandat d'autre part au citoyen Georges Scherer, fermier de la ferme dite Althof, dans sa maison et parlant à sa personne.

*Unterschrieben durch:* Bauer (Nationalgendarm)  
*Originaldatierung:* le 23 Pluviôse, an 8

#### **Nr. 616**

*12. Februar 1800*

*Der Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, führt bei Johann Georg Scherer eine Hausdurchsuchung durch.*

Nous Jean Hisgen, Juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Hermeskeil, en vertu de notre arrêté d'aujourd'hui, assisté des citoyens Otten, greffier, et Bauer, gendarme, de quelques soldats, comme aussi des citoyens Charles Hirscht et Charles Louis Hildebrand, menuisier d'ici, particulièrement à raison de ce que dernier, comme ci-devant fermier de cette ferme, la connaît très bien, nous sommes transféré à la ferme dite Altenhof, et avons soigneusement recherché en arrachant dans chaque chambre quelques planches, et n'avons nulle part rien trouvé, excepté dans la maison du berger, dans celle des chambres où sont les tonneaux d'eau de vie avec l'outily reöatif; la nous avons trouvé dans la partie de devant de la chambre qu'au dessus des planches, qui n'étaient pas attachées avec des cloux, qu'il y avait une entrée, qui cependant n'était remplie que des pommes de terre, et qui n'en contient que douze boisseaux (Fass) au plus. Après une recherche exacte nous n'y avons trouvé que des pommes de terre, et nous avons pas trouvé non plus de boeuf salé dans des cuves, excepté seulement du cochon; c'est ce que les menuisiers ont signé avec nous.

*Unterschrieben durch:* Hisgen (Friedensrichter), Otten (Gerichtsschreiber), Jean Charles Louis Hildebrand, Karl Kirscht  
*Originaldatierung:* le vingt-trois Pluviôse, an huit

#### **Nr. 617**

*12. Februar 1800, Dhronecken*

*Der Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, verhört Konrad Philipp.*

Sont comparus devant nous Jean Hisgen, juge de paix et officier de police judiciaire du Canton de Hermeskeil, les citoyens dont les noms suivent, pour rendre témoignage dans l'enquête contre Pierre Zuchetto, Jean Philipps et Barbe Grüne, prévenus de divers vols et d'être associés à une bande de brigands; lesquels en présence des prévenus furent entendus chacun séparément ainsi qu'il suit:

8.<sup>eme</sup> témoin: Conrad Philippe, âgé de vingt-trois ou vingt-quatre ans, point parent des prévenus, quoique les habitans de Rederbach fussent tous parens ensemble, a dit; [ <sup>922</sup>/<sub>923</sub> ]

Que la femme de Pierre Zuchetto était venue chez lui la première fois dans sa baraque au mois de Fructidor dernier, en le priant de la recevoir pendant quatre jours jusqu'à ce que son époux vint la rejoindre, et que sa femme avait reçu ladite épouse de Pierre Zuchetto, que lui témoin après qu'il était revenu chez lui de la forêt après sept jours, y avait trouvé Zuchetto et son épouse, lesquels avaient demandé à loger chez lui jusque dans le mois de Nivôse de cette année contre paiement, parceque lui Zuchetto devait faire de l'eau de vie au service du citoyen Scherer, fermier d'Althof; qu'ils étaient convenus d'une Rixdahler pour le logis jusqu'au quatre Nivôse dernier. Pierre Zuchetto avait été quelquefois chez lui témoin, l'épouse duquel avait été la plupart chez lui: que l'épouse de Pierre Zuchetto avait fait dire à Barbe Grüne, sa soeur, de venir chez elle, parcequ'elle allait faire ses couches, ce qui était arrivé environ six décades avant le mois de Nivôse dernier, que cette Barbe était venue aussi de suite chez lui avec un autre garçon, lequel ils avaient appelé Hannes entre eux. Ceux-ci l'avaient prié de leur permettre de cuire à son feu et de dormir sur son foin, ce qu'il leur avait permis aussi et même pour rien. Que dans l'automne passée, le présent, nommé de même Hannes, (Jean Philippe) était venu dans sa maison auprès des autres, et l'avait aidé à déterrer des pommes de terre pendant quelques jours; qu'après cela il avait été absent pour quelque tems; et étant cependant revenu pour quelques jours, il restait chez lui témoin continuellement depuis trois décades; aussi qu'il n'avait point fait d'accord avec lui pour le loger, et qu'après les couches de l'épouse de Zuchetto, ils voulaient se rendre plus loin à Urzig. Depuis ce tems les prévenus n'avaient point travaillé chez lui excepté Zuchetto, qui avait fait de l'eau de vie à Altenhof, qu'au reste il ne savait pas si les prévenus avaient séjourné ailleurs, qu'il n'avait jamais oui dire qu'il y eut de viles gens à Rederbach ou à Altenhof, que les prévenus n'avaient jamais eu d'effets ou marchan-dises dans sa maison, et qu'en général il ne pouvait pas mal parler d'eux. Les trois garçons n'avaient jamais été continuellement chez lui témoin, mais tantôt ils avaient séjourné à Thalfang, tantôt ailleurs; il n'avait jamais vû d'armes chez les prévenus, excepté chez Pierre Zuchetto, qui avait un couteau à manche blanc pour faire des paniers, et qu'il n'avait construit chez lui qu'un seul panier, lequel lui (témoin) avait encore.

Qu'avant qu'il eut vû les prévenus, de pauvres gens avaient passé la nuit chez lui, et que Pierre Zuchetto lui avait présenté un passeport. Le fusil trouvé chez lui appartenait au citoyen Roeder, garde forestier d'ici, lequel l'avait souvent pris dans la forêt avec lui, et que depuis l'automne passée il avait laissé ce fusil chez lui témoin; qu'il n'avait jamais vû la femme ici présent, (Therese Helfer) conséquemment qu'il ne savait rien dire d'elle.

*Unterschrieben durch:* Hisgen (Friedensrichter) und Otten (Gerichtsschreiber)  
*Originaldatierung:* le vingt-trois Pluviôse, an huit

## Nr. 618

13. Februar 1800, Dhronecken

*Der Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, verhört Valentin Schmelz.*

Sont comparus devant nous Jean Hisgen, Juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Hermeskeil, les citoyens suivans, pour rendre témoignage dans l'enquête contre Pierre Zuchetto, Jean Philipps et Barbe Grüne, prévenus de divers vols et d'être associés à une bande de brigands; lesquels en présence des prévenus furent entendus chacun séparément ainsi qu'il suit:

9.<sup>eme</sup> témoin: Valentin Schmelz, âgé de trente-six ans, valet chez Goerges Scherer d'Altenhof, point parent des prévenus a dit:

Qu'il était au service de Georges Scherer en qualité de valet déjà depuis trois ans; que depuis un an, Pierre Zuchetto avait aidé son maître à faire de l'eau de vie et à labourer ses terres, mais qu'il n'y avait jamais travaillé continuellement, et qu'il y était venu et sorti; que l'épouse de Pierre Zuchetto avait été aussi quelquefois à Altenhof, mais que pour l'autre [ <sup>923</sup>/<sub>924</sub> ] femme il ne li'y avait jamais vue; que depuis qu'il y était, il n'avait jamais vû qu'ont y eut amené des effets suspects ou des bestiaux; qu'il ne pouvait pas dire non plus qu'ont y ait amené des effets ou des bestiaux pendant la nuit; que l'inimitié était la cause de la mauvaise renommée qu'ant voulait donner à son maître, et que ses voisins étaient ses ennemis; que Pierre Zuchetto avait faite de l'eau de vie pour le fermier; que celui-ci ne



logait pas ordinairement, mais seulement les étrangers qui ne pouvaient pas continuer plus loin leur chemin; en général qu'il ne savait donner aucun éclaircissement plus détaillé.

*Unterschrieben durch:* Schmelz, Hisgen (Friedensrichter) und Otten (Gerichtsschreiber)  
*Originaldatierung:* le vingt-quatre Pluviôse, an huit

#### Nr. 619

14. Februar 1800, Dhronecken

*Der Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, verhört Kaspar Röder.*

Qu'il n'avait point trété de fusil à Conrad Phillippe de Rederbach, et que le fusil qu'il prétendait lui avoir été prêté, en était point sa propriété à lui témoin, qu'il avait vû déjà auparavant ce fusil dans sa maison, et qu'il savait par la déclaration de Conrad Philippe, qu'il était sa propriété, et qu'il avait fait cette déclaration par crainte. Cependant il savait que celui-ci non avait jamais fait un mauvais usage, et ce c'est ce qu'il savait de autant mi eux, que Rederbach été situé dans son tirage, qu'il savait aussi que les étrangers qui arraient céjourné à Rederbach étaient suspectés dans toute cet endroit que l'origine de ce soupçon était qu'ils étaient toujours gaillards faisaient bonne chère, et fréquentaient les cabarets. Que ferme d'Althof était aussi suspecté, mais qu'ont n'en savit indiquer rien de positif.

*Unterschrieben durch:* Röder, Hisgen (Friedensrichter) und Otten (Gerichtsschreiber)  
*Originaldatierung:* le vingt-cinq Pluviôse, an huit

#### Nr. 620

20. Februar 1800, Reinsfeld

*Der Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, verhört Friedrich Loch, Johann Friedrich Weis und Johann Magnus Manz.*

Sont comparus pardevant nous Jean Hisgen, juge de paix et officiaire de police Judiciaire du canton de Hermeskeil, d'après la citation du vingt-six Pluviôse dernier, les temoins suivans, pour rendre témoignage en cause des prévenus Pierre Zuchetto, Marie Catherine Grüne son épouse et Jean Philipps, prévenus de vols, pour lesquels ils étaient déjà condamnés, mais afin de découvrir les complices s'il y en a; lesquels furent entendu chacun séparément ainsi qu'il suit.

Frédéric Christin Loch, âgée de vingt-quatre ans, aux service et nourriture de sa mère Anne Christine Scherer à Thronecken, point parente d'aucun des susdits prévenus ni de Scherer fermier d'Althof, a dit:

Que dans l'autonomie dernière, elle avait aidé Georges Scherer fermier d'Althof pendant trois jours à déterrer des pommes de terres; qu'alors la servante Marguerite, dont elle ne savait pas le nom de famille, de Kempfeld, et qui y avait été alors, lui avait raconté que pendant la nuit des brigands venaient à Althof, qu'ils étaient de jeunes garçons, de belle taille et bien habillés, qu'il y avait toujours des femmes auprès d'eux, mais qu'elles n'étaient point mariées avec eux, que le fermier et sa femme leur ouvraient toujours la porte; que quand le grand chien les entendait arriver il aboyait, mais que quand il voyait les brigands il se taisait, parcequ'il les connaissait; qu'alors ils mangeaient et buvaient pendant toute la nuit, que le fermier et sa femme y étaient de compagnie; que les autres servantes et valets devaient aller coucher de bonne heure, mais que la servante qui lui avait raconté cela avait pu y être présente, parcequ'elle avait eu un amant parmi eux. Qu'ils avaient souvent pendant la nuit apporté des moutons, lesquels ils avaient tués et mangés; qu'elle avait voulu aussi la persuader elle témoin, qu'elles deux devraient s'associer auxdits brigands, avec lesquels elles seraient bien à leur aise; que les garçons les prendraient alors à la ferme, mais qu'elle n'avait vû aucun desdits brigands, parceque dans les trois nuits pendant lesquelles elle avait couché auprès de ladite servante, ils n'étaient point venus à la ferme. Que la servante en avait fait la description suivante: ils portaient des panta- [ 924/925 ] lons bleu-celeste, des bottes, des camisoles bleu-mourant, et des vestes rouges; qu'elle avait vû une fois, savoir avant trois mois les prévenus à Rederbach, lorsqu'elle avait commandé un bûcheron pour son ci-devant maitre; que d'ailleurs elle ne les avait jamais vûs ni connus; qu'on avait toujours dit qu'il y a des hommes suspects à Rederbach et à la ferme dite Althof; que la personne qui lui avait raconté cela

était actuellement à Kempfeld près d'une de ses tantes, qu'elle était native d'une ferme près de Kempfeld et que son père vait été bourreau.

Jean Frédéric Weis, âgé de trente-sept ans, journalier à Thronecken, point parent du fermier Scherer, n'ayant pas vû les prévenus amenés devant nous, ne pouvait pas dire s'il les connaissait; a dit:

Que l'année passée au tems de la récolte du foin, il avait été souvent chez Scherer à Althof pour y travailler, mais qu'il n'y avait jamais passé la nuit; qu'alors deux garçons y avaient séjourné, que l'un d'eux s'appellait Pierre, noir et petit, que celui-ci y avait été la plupart du tems pour faire de l'eau de vie; que l'autre, dont il ne savait pas le nom et qui était de la même taille que Pierre, habillé d'une camisole de drap bleu, l'avait aide à faucher; que lui témoin ne l'avait pas connu, et n'avait pas voulu avouer que l'une d'elles était sa femme, qu'il avait dit qu'elle était sa soeur, que cependant il ne pouvait dire point de mal de ces gens.

Magnus Manz, âgé de trente-sept ans, cabaretier à Thalfang, point parent des prévenus qu'il ne connaissait que de vue, a dit:

Que deux hommes étaient venus souvent avec trois garçons de Rederbach chez lui dans sa maison, que l'un d'eux s'appellait Pierre, petit et noir, avec un pantalon et veste bleu-clair, et un habit de couleur bleu mourant, lequel habit était neuf; que les deux autres s'appelaient Hannes, l'un deux était de la même grandeur que Pierre, excepté qu'il était un peu plus gros, qu'il n'était point marié; que le troisième s'appellait aussi Hannes, qu'il était un peu grand que les autres et avait une femme, lesquels cependant à ce qu'on disait n'étaient point mariés; que ces gens avaient souvent bu et fait des débauches chez lui; qu'il avait fait des bottes à deux d'entre-eux, mais qu'on ne les avait pas encore payées; que le gros court, Hannes, qui était arrêté, lui avait donné au mois de Brumaire dernier quelques jours avant une foire, en voulant prendre chez lui une paire de bottes; neuf louis en or et quatorze couronnes v.s. pour les garder jusqu'à la foire prochaine, disant: que son père lui avait envoyé cet argent pour en user pendant l'hyver; qu'il avait bu toute la journée et avait offert à boire à chacun, mais que ses camarades n'avaient pas été présens; que trois jours après, il avait repris l'argent et cela tout seul; qu'ils ne lui avaient jamais voulu vendre des effets; qu'il n'avait rien reçu pour avoir gardé cet argent, et n'avait rien demandé non plus; que quelquefois ils avaient dansé chez lui jusqu'après minuit et avaient fait venir des musiciens de Besch par un exprès; qu'il était vrai, qu'il lui avait paru suspect, comme aussi à plusieurs gens, qu'ils étaient si bien habillés, et qu'ils avaient fait tant de débauches sans gagner quelque chose; que cependant il ne pourrait rien dire de mal d'eux, qu'ils avaient séjourné aussi à la ferme dite Althof, que Pierre avait eu un passeport et que lesdits garçons séjournèrent dans ces environs depuis la fin de cet été. [ <sup>925</sup>/926 ]

*Unterschrieben durch:* Loch, Weis, Manz, Hisgen (Friedensrichter) und Otten (Gerichtsschreiber)  
*Originaldatierung:* le premier Ventôse, an huit

## Nr. 621

7. März 1800, Reinsfeld

*Der Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, bittet den Friedensrichter des Kantons Birkenfeld, Görlitz, um Informationen über Pferdediebstähle in Böschweiler oder in Heupweiler.*

Bürger Kolleg!

Durch ein Gerücht habe ich erfahren, daß vor etlichen Jahren zu Beschweiler oder Heibweiler ihres Kantons Pferde gestohlen worden wären, welche man auf den Altenhof beim Georg Scherer gefunden habe, es ist nothwendig, daß ich hierüber nähere Aufschlüsse bekomme, ich lade sie also ein, wenn möglich, das nähere zu constatiren, und mir zuzusenden.

Gruß und Bruderliebe.

*Unterschrieben durch:* Hisgen (Friedensrichter)  
*Originaldatierung:* am 16ten Ventos achten Jahrs

## Nr. 622

8. März 1800, Koblenz

*Der Wärter des Justizhauses in Koblenz, Leclerc, übergibt dem Präsidenten des Kriminalgerichts des Rhein-Mosel-Departements, Lebens, einen Brief des Johann Georg Scherer an den in Koblenz einsitzenden Peter Zughetto.*

Cejourd'hui dix-sept Ventôse, an huit de la République française, est comparu pardévant nous président et accusateur public au Tribunal criminel du Département de Rhin et Moselle, le citoyen Jean François Leclerc, concierge de la maison de détention établie en cette commune, et nous a présenté une lettre portant la date, Altenhof den 9ten Ventôse 8ten Jahrs commencée par les mots: Der Brief von Iben, et se finit par les mots: Euer treuer Freund: et la signature Scherer; en déclarant qu'il avait trouvé ladite lettre sur le nommé Pierre Zuchetto, lorsque d'après les ordres qu'il a reçus de nous oralement, il a fouillé ledit Zuchetto à son entrée dans les prisons confiées à sa garde et dans lesquelles il a été renvoyé par le juge de paix du canton de Hermeskeil, Département de la Sarre, après quoi ledit citoyen Leclerc ayant signé la susdite lettre, comme étant la même qu'il a trouvée sur ledit Zuchetto, nous l'avons représentée à ce dernier, qui a déclaré l'avoir reçu du citoyen Scherer, fermier d'Altenhof, et l'a signée ainsi que la Président, l'accusateur public et le greffier, ne varietur.

En foi de quoi nous avons dressé le présent procès-verbal, qui a été signé par le citoyen Leclerc, Pierre Zuchetto, nous président, accusateur public, interprète et greffier.

*Unterschrieben durch:* Zughetto, Gerdome (Öffentlicher Ankläger), Lebens (Gerichtspräsident), Bläser (Übersetzer), Leclerc (Gefängniswärter) und Beaury (Gerichtsschreiber)

*Originaldatierung:* dix-sept Ventôse, an huit

### **Nr. 623**

*27. Februar 1800, Altenhof, und 8. Juli 1800, Reinsfeld*

*Johann Georg Scherer bietet dem in Koblenz einsitzenden Peter Zughetto seine Unterstützung an. Scherer bestätigt vor dem Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, die Echtheit des Schreibens.*

Den Brief von ihnen habe richtig erhalten und ersehen, daß es ihnen schlecht gehet besonders bedaue-re ich meine Frau Gevatern, es wird sich aber schon wieder geben, dann einem ehrlichen Mann kann es nicht nachtheilig seyn in Arrest gezogen zu werden, wenn er einen Advokaten braucht der seine Sachen betreiben soll, so rathe ich zu dem Bürger Ruppenthal dieser ist ein fleißiger Mann, und der beste in der Stadt; ich komme in kurzem nach Trier, dann werde ich selbst zu euch kommen, vor allem aber nehmet den Ruppenthal vor die Sache in Gang zu bringen, sonst könnt ihr lange sizzen ohne verhört zu werden, ich schicke ihn mit Ueberbringer eif Gulden an Geld und auch etwas Fleisch, und wann ihr dieses verzehrt habt, so schickt wieder hierher und laßt nehmen was ihr nöthig habt, ich werde euch geben was in meinem Vermögen stehet, laßt euch die Zeit indessen nicht lang werden, ich hoffe wir werden uns bald wieder sehen, wann ihr etwas von Kleidung nöthig habt, so laßt mich es wissen, so will ich es kaufen und schikken, das begehrte Rökchen folgt anbei; ich grüße euch und meine Frau tausendmal und bin euer treuer Freund. [ <sup>926</sup>/<sub>927</sub> ]

Die Handschrift ward anerkannt vom Georg Scherer.

*Unterschrieben durch:* Scherer und Hisgen (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* neunten Ventos achten Jahrs und 19ten Messidor Jahr acht

### **Nr. 624**

*8. März 1800, Koblenz*

*Der Öffentliche Ankläger des Rhein-Mosel-Departements, Gerdome, und der Präsident des Kriminalgerichts des Rhein-Mosel-Departements, Lebens, konfrontieren Peter Zughetto mit Nicolas Vançon und Theodor Lippe.*

Cejourd'hui dix-sept Ventôse, an huit de la République française, nous accusateur public, assisté du Président du Tribunal criminel du Département de Rhin et Moselle, avons fait appeller par-devant

nous les citoyens Nicolas Vancon, Juge au Tribunal civil, ci-devant Directeur du jury de l'arrondissement de Simmern, et le citoyen Théodore Lippe, greffier du Tribunal correctionnel de l'arrondissement de Coblenz, ci-devant greffier de celui de l'arrondissement de Simmern, et leur avons représenté les nommés Pierre Zuchetto, et sa femme Marie Catherine née Grüne, lesquels nous ont été renvoyés par le juge de paix du canton de Hermerskeil, Département de la Sarre, pour constater s'ils ne sont pas impliqués dans des procédures criminelles instruites ou par nous ou par le Directeur du jury de l'arrondissement de Simmern; et leur avons demandé sur le serment qu'ils ont prêté lors de leur entrée en fonctions, si le susdit Pierre Zuchetto n'était pas l'individu connu sur le Hunsrück sous le nom de Schwarz-Peter, et si pardevant le Directeur du jury de Simmern il n'aurait pas été instruit une procédure contre ledit Zuchetto ou sa femme.

Sur quoi le citoyen Vancon a répondu, que l'individu à lui représenté n'était point Pierre Petri, surnommé Schwarz-Peter, et qu'à sa connaissance il n'existait aucune procédure instruite à Simmern contre le susnommé Zuchetto.

Le citoyen Lippe a déclaré de même que ledit Zuchetto n'était point l'individu nommé Schwarz Peter, que lors de son départ de Simmern, qui n'avait eu lieu que depuis quelques Décades, il n'avait existé à Simmern aucune procédure instruite contre le susnommé Zuchetto, ni contre sa femme Marie Catherine, qu'il savait seulement que les environs de la ferme d'Altenhof, et Hütteswasen et Thronecken servaient de repaire à des voleurs, que le nommé Schwarzpeter était même natif de Hütteswasen, et qu'il résultait d'une procédure dure instruite par le Directeur du jury de Simmern contre Jean Bückler surnommé Schinderhannes, que le fermier d'Altenhof, nommé Pierre Scherer avait fréquemment recélé et quelquefois acheté des chevaux volés et sachant qu'ils provenaient de vols. Lecture à eux faite de leurs dépositions, ils les ont dit être conformes à leur réponses, chacun pour ce qui les concerne; en foi de quoi ils les ont signées avec nous accusateur public, Président et greffier.

*Unterscriben durch:* Zughetto, Gerdome (Öffentlicher Ankläger), Lebens (Gerichtspräsident), Vançon (Richter), Lippe (Gerichtsschreiber) und Beaury (Gerichtsschreiber)  
*Originaldatierung:* dix-sept Ventôse, an huit

## Nr. 625

9. März 1800, Koblenz

*Das Kriminalgericht des Rhein-Mosel-Departements erläßt ein Urteil gegen Johannes Philipps.*

Vû par le Tribunal criminel du Département de Rhin et Moselle le procès-verbal dressé par la gendarmerie nationale en résidence à Birckenfeld Département de la Sarre, sur l'ar- [ 927/928 ] restation du nommé Jean Philipps cultivateur à Buch, canton de Castelleun, faite dans les barraques de Rederbach près de Thronecken, canton de Hermeskeil;

Vû l'ordonnance du juge de paix dudit canton de Hermeskeil en date du deux du courant, par laquelle il renvoie ledit Jean Philippe pardevant ce Tribunal, pour être constaté s'il n'a pas déjà été jugé par lui;

Vû les interrogatoires subis le jour d'hier par ledit Philipps, ainsi que les procès-verbaux dressés en conséquence;

Vû enfin le jugement de ce Tribunal en date du vingt-neuf Pluviôse an six, qui condamne un individu sous le nom de Jean Philipps, cultivateur à Buch, pour raison de vol d'un cheval confié à la foi publique, à quatre années de détention, lequel individu s'est évadé du lieu de sa détention le cinq Prairéal dernier;

### Le Tribunal

Après avoir entendu l'accusateur public et le Commissaire du gouvernement,

Considérant, que par le propre aveu dudit individu et par les procès-verbaux sus-allégués il est suffisamment constaté que l'homme qui a été arrêté par la gendarmerie nationale dans les barraques de Rederbach le vingt Pluviôse dernier, est le même Jean Philipps qui a été condamné par ce Tribunal le vingt-neuf Prairéal an six à quatre années de détention et qui s'est évadé le cinq Prairéal subséquent du lieu de sa détention; que par conséquent il est superflu de faire des recherches ultérieures pour constater l'identité de sa personne:

Ordonne que le jugement rendu par lui le vingt-neuf Prairéal an six sera exécuté sur le personne dudit Jean Philipps selon sa forme et teneur.

*Unterschrieben durch:* Lebens (Gerichtspräsident), Derode, Lassaulx, Deutsch und Meyerhoffen (alle Richter) und Anschütz (Gerichtsschreiber)  
*Originaldatierung:* le dix-huit Ventôse, an huit

**Nr. 626**

9. März 1800, Koblenz

*Das Kriminalgericht des Rhein-Mosel-Departements fordert den Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, auf, die Ermittlung gegen Johannes Georg Scherer fortzuführen.*

En réponse à votre lettre du sept du courant, nous vous remarquons, citoyens, que le nommé Jean Philipps a effectivement été condamné par notre Tribunal le vingt-neuf Prairéal an six, pour raison de vol d'un cheval confié à la foi publique, à quatre années de détention, et qu'il s'est évadé le cinq Prairéal subséquent. Nous avons en conséquence, après avoir constaté l'identité de sa personne ordonné que le Jugement rendu contre lui soit exécuté selon sa forme et teneur. Si cependant le circonstance qu'il a déposé chez un tiers une somme considérable d'argent, vous paraît le rendre suspect d'autres délits nous vous le renverrons sur la première réclamation que vous ferez son égard.

Pour ce qui concerne Pierre Zuchetto et sa prétendue femme Marie Catherine, nous n'avons rien trouvé qui prouve qu'ils ayant jamais été arrêtés ni impliqués une procédure criminelle instruite dans le ressort de notre Département.

Vous vous en convaincrez davantage en lisant le procès-verbal ci-joint, signé par le citoyen Vançon, ci-devant Directeur du jury de l'arrondissement de Simmern, et le citoyen Lippe, son greffier, qui attestant ce fait. [ <sup>928</sup>/<sub>929</sub> ]

La copie ci-jointe des dépositions de Mathias Burg de Rheil vous pouvera également, que dans la recherche faite à raison du vol de chevaux qui a eu lieu à Oberhedersdorf, il n'a jamais été fait mention de Pierre Zuchetto.

Or, ces deux personnes n'ayant jamais arrêtés ni impliqués dans des procédures criminelles instruites dans l'étendue de notre Département, il ne nous reste que de vous les renvoyer.

Il sera possible que la lettre qui se trouvait sur Zuchetto et les renseignements du ci-devant greffier du Directeur du jury de l'arrondissement de Simmern, vous mettent à même de poursuivre le nommé Pierre Scherer, fermier d'Altenhof, et de découvrir par-là les crimes qui pourraient tomber à la charge dudit Zuchetto.

*Unterschrieben durch:* Lebens (Gerichtspräsident), Derode, Lassaulx, Deutsch und Meyerhoffen (alle Richter) und Anschütz (Gerichtsschreiber); Sichtvermerk von Hisgen (Friedensrichter des Kantons Hermeskeil) vom 9. Germinal VIII (30.03.1800)

*Originaldatierung:* le dix-huit Ventôse, an huit

**Nr. 627**

16. März 1800, Reinsfeld

*Der Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, verhört Margaretha Grever.*

Pardevant nous Jean Hisgen, juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Hermerskeil, en vertu de notre citation du six du courant, est comparu la citoyenne Marguerite Grever, pour rendre témoignage contre le citoyen Georges Scherer, fermier d'Altenhof, prévenu du délit d'avoir recélé des brigands, laquelle a déclaré ce qui suit: Marguerite Grever, âgée de dix-neuf ans, domiciliée à Kempfeld, en pension chez ses parens dudit lieu, n'étant ni parente ni débitrice de Georges Scherer fermier d'Altenhof, a dit:

Que presque pendant dix-huit mois elle avait été au service de Georges Scherer, fermier d'Altenhof, en qualité de servante, qu'à la fin du mois de Floréal prochain il y aurait un an, qu'elle avait quitté son service, qu'en partie pendant le jour et en partie pendant la nuit, des garçons et des gens étrangers, bien et mal habillés, étaient arrivés à la ferme, où ils avaient été chez Scherer et sa femme dans la chambre, et que personne n'avait appris ce qu'ils y avaient à faire; que Scherer et sa femme avaient souvent déclaré qu'ils étaient marchands de l'autre côté du Rhin; que de pareils gens étaient venus

souvent pendant la nuit à la ferme, et partis avant lever du soleil; que l'épouse de Georges Scherer lui avait dit cela en lui racontant que la dernière nuit, des gens si bien habillés avaient été de nouveau à la ferme, et interrogé d'elle (témoin) qui étaient les gens, elle en avait fait une telle description savoir: qu'ils étaient de l'autre côté du Rhin, que son époux les avait accompagnés jusqu'à Kempfeld, lequel dernier n'avait été aussi chez lui que très rarement, mais qu'elle n'avait jamais vu qu'on transportât quelque chose de suspect à la ferme; que les villageois voisins de la ferme avaient souvent dit qu'on menait à ladite ferme des chevaux volés, qu'elle avait souvent vu dans les étables des chevaux étrangers, qui en partie y avaient été pendant plusieurs et même dix jours, qu'on n'avait jamais vu amener de tels chevaux pendant le jour, et que si elle avait demandé d'où étaient ces chevaux, les fermiers avaient répliqué qu'ils appartenaient aux juifs de Thalfang, et qu'il étaient nourris à ferme. Que très souvent la femme du fermier avait ordonné aux domestiques, sitôt qu'ils avaient soupé, de se retirer et de se coucher; qu'elle témoin n'avait jamais vu non plus que des gens suspects gens y avaient mené des moutons; qu'elle ne pouvait pas se rappeler d'avoir parlé sur sujet à Frédéric Loch de Thronecken, cependant qu'elle savait avoir travaillé avec elle à ladite ferme pendant quelques jours; qu'elle pourrait peut-être connaître les garçons qui avaient été à la ferme pendant le jour si elle les voyait, que cependant elle ne le pouvait pas assurer, qu'elle témoin avait été souvent interrogée par d'autres villageois. [ <sup>929</sup>/<sub>930</sub> ] voisins, s'il n'a avait pas ce coquins qui séjournaient à Altenhof, ainsi que toute le monde, et elle même témoin l'avait soupçonné.

Ques les fermiers avaient dit qu'ils étaient marchands, qu'elle avait vu un jour que le citoyen Schmul Meier, marchand de bestiaux à Thalfang, avait même à la ferme trois ou quatre chevaux pour y paître, et cela en plein jour; et qu'il les avait repris aussi pendant le jour; qu'encore un autre juif de Thalfang y avait même un cheval pour paître; que d'ailleurs elle n'avait pas vu que les juifs eussent amené des chevaux, et qu'elle ne savait pas qui y avait amené et en avait retiré les autres chevaux.

*Unterschrieben durch:* Hisgen (Friedensrichter) und Otten (Gerichtsschreiber)  
*Originaldatierung:* le vingt-cinq Ventôse, an huit

#### **Nr. 628**

*16. März 1800, Reinsfeld*

*Der Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, erläßt eine Vorladung für Johann Nikolaus May.*

Nous Jean Hisgen, juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Hermerskeil, mandons et ordonnons à tous huisiers d'assigner Jean Nicolas May, laboureur à Berschweiler, témoin indiqué, le berger de Schauren et tous autres qui pourraient être indiqués dans la suite, à comparaitre en personne par-devant nous le trois Germinal prochain, à neuf heures du matin, pour faire leurs déclarations sur les faits et circonstances contenus en la plainte rendue d'office contre Georges Scherer, fermier de la ferme dite Altenhof, prévenu d'avoir recelé des brigands.

*Unterschrieben durch:* Hisgen (Friedensrichter)  
*Originaldatierung:* le vingt-cinq Ventôse, an huit

#### **Nr. 629**

*Der Gerichtsdieners des Kantons Hermeskeil, Weller, führt den Beschluß Hisgens vom 25. Ventôse VIII (16.03.1800) aus.*

Im achten Jahre den neun und zwanzigsten Ventose, der ein- und untheilbaren Frankenrepublik, kraft des von dem Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, den fünf und zwanzigsten Ventose achten Jahr ausgefertigten Zettels, habe ich Simon Weller, Huissier des Friedensgerichts vom Kanton Herrstein im Saar-Departement, Patenté sub Nro. 346. Klasse 3. abgenommen den neunzehnten Ventose achten Jahrs auf dem Bureau zu Herrstein gegen Zahlung von siebenzehn Franken den Schäfer Heinrich Welk von Schauren gerichtlich vorgeladen, den dritten Germinal präcis neun Uhr vor dem Friedensgericht, wohnhaft zu Rheinfeld, Kanton Hermeskeil, zu erscheinen, zu dem Ende, daß er daselbst seine Erklärung über die Vorfälle ablegen solle, wovon in der in gedachtem Zettel erwähnten Anzeigung Mel-

ding geschieht, mit dem Bedeuten, daß wenn er auf gegenwärtige Vorforderung nicht erscheinen sollte, man ihn durch die von dem Gesez angezeigten Wege dazu zwingen wird, und ich habe gedachtem Heinrich Welk eine Abschrift hinterlassen, sowohl von erwähntem Zettel, als von gegenwärtigem Akt. [ <sup>930</sup>/<sub>931</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Weller (Gerichtsdienner)  
*Originaldatierung:* im achten Jahre den neun und zwanzigsten Ventose

### Nr. 630

19. März 1800, Reinsfeld

*Der Friedensrichter des Kantons Birkenfeld, Görlitz, verhört Johann Peter Böß, Johann Bernhard Köhler, Johannes Hofmann und Johannes Böß.*

Er heiße Peter Böß, Müller in Böschweiler, alt sechs und sechszig Jahre, mit keinem Theil verwandt.

In der Nacht vom neunten März ein tausend sieben hundert acht und neunzig (alten Styls) gegen ein Uhr seien ihm in einem wohlverriegelten Stall ein Rapp und ein schwarzbraunes Pferd, welche Wallache gewesen. Das schwarzbraune Pferd hätte ohngefähr vier und einen halben Schuh in der Größe und Sattelflecken gehabt. Das andere wäre etwas kleiner gewesen, und hätte einen weißen Hinterfuß gehabt.

Als es Tag geworden wäre, hätte man die Spur der Pferde, an einem verlohrenen Hufeisen erkannt, und bis an das Thor des Altenhofs verfolgt; sie hätten aber nicht sehen können, ob die Pferde hinein, oder vorbei gegangen. Auf die Aufforderung der Nachspürer, hätte die Frau des Hofes die Stallthüre aufgemacht, sie hätten aber keine Pferde gesehen.

Die zugleich miterschienene und unten benannte Bürger erklärten, nemlich:

Erstens: Johann Bernhard Köhler, Schuhmacher, zwei und vierzig Jahr alt, wohnhaft in Burbach, mit keinem Theil verwandt: vor ohngefähr zwei Jahren in der Nacht hätte ihn Peter Böß von Böschweiler zu sich rufen lassen, und hätte ihm gesagt, es seien ihm zwei Pferde gestohlen worden. Er wäre alsbald in Begleitung des Johannes Hofmann und Johannes Böß, der Spur nachgegangen, welche sie auch an einem von dem kleinsten Pferd verlohrenen Hufeisen, welches sie gefunden, bis an den Altenhof entdeckt; sie hätten aber keine Spur in den Hof gefunden. Man hätte ihnen hierauf zwei bis drei Ställe eröffnet, wo sie aber nichts gefunden. Als er sich in Tronecken bei dem Gericht darüber beklaget, und gesagt, er hätte gehört, die Pferde wären auf dem Altenhof, so hätte man ihm geantwortet, dieses wäre nicht, indem der Hofmann ein ehrlicher Mann wäre.

Zweitens: Johannes Hofmann, sich bei seinem Vater in Böschweiler aufhaltend, drei und zwanzig Jahre alt, mit keinem Theil verwandt. Er wäre in Begleitung des Johannes Böß und Bernhard Köhler, die dem Peter Böß in der Nacht gestohlenen Pferde suchen gegangen, und deren Spur bis an das Thor des Altenhofs entdeckt. Als die andern im Hause nachgesucht, hätte er auf einen Hügel gestanden, um zu sehen, ob die Pferde sich nicht auf den Hof entfernen, als man aber nicht gefunden, hätte er sich wieder zu seinen Kameraden begeben.

Drittens: Johannes Böß, alt vier und zwanzig Jahr, Akkermann in Böschweiler, Sohn des Peter Böß; in der Nacht des neunten März ein tausend sieben hundert acht und neunzig, (alten Styls) hätte er in seines Vaters Hause Lermen gehört, worauf er sogleich aufgestanden sei, und gehöret hätte, es seien seinem Vater Pferde geholt worden. Um ihrer wieder habhaft zu werden, hätte er sich bei anbrechendem Tag mit obengenannten zwei Zeugen auf den Weg gemacht, welchen ihm sein Vater angezeigt hätte, aber nichts gesehen, ausser die Spuren der Pferd, welche er an einem von dem kleinsten Pferd, gefundenen Hufeisen erkannt. Sie hätten die Spur bis an den alten Hof gefunden, nicht aber sehen können, ob sie vorbei, oder hinein gegangen sei. Ohngeachtet sie verschiedene Ställe des Hofes ausgesucht, hätten sie nichts finden können, und seien also ohne Wirkung wieder zurückgegangen. [ <sup>931</sup>/<sub>932</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Böß, Böß, Hofmann, Köhler und Görlitz (Friedensrichter)  
*Übersetzung:* PITC I.2, S. 932 f.  
*Originaldatierung:* den acht und zwanzigsten Ventose achten Jahrs

**Nr. 631***1. April 1800, Reinsfeld**Der Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, bittet den Geschworenendirektor des Arrondissement Simmern, Gucker, um die Zusendung von Ermittlungsakten des Johannes Bückler Sohn.*

J'ai vû l'audition ci-jointe, citoyen, que le Tribunal de Coblence m'a transmise, qu'il résultait d'une procédure instruite par le Directeur de Simmern contre Jean Bückler, que Scherer, fermier d'Altenhof dans ce canton, avait recélé souvent et même acheté sciemment des chevaux volés. Déjà avant cette adresse j'ai commencé à instruire une perquisition contre ledit fermier pour raison de pareils délits. Attendu que ce qui résulte de l'audition ci-jointe contre Scherer est un délit contre l'article six de la loi du vingt-cinq Nivôse an cinq inséré à l'ordre judiciaire en matière criminelle le vingt-neuf Floréal an 6, et contre l'article trois tome deux du décret du vingt-cinq septembre mil sept cent quatre-vingt onze, et que l'article cent du code des délits et des peines me charge de tâcher par toutes diligences de découvrir ce délit et que l'article quatre-vingt-trois ibid. oblige tout fonctionnaire public de donner avis d'un délit au juge compétent et de lui transmettre les actes y relatifs; je vous invite à m'envoyer en copie les actes de ladite procédure instruite à Simmern, ainsi que les auditions relatives au délit qui en résulte contre ledit Scherer, et en général contre les environs de Thronecken. L'affaire est pressante, vû que Pierre Zuchetto et sa femme, qui ont aussi séjourné à ladite ferme et qui sont prévenus d'être complices d'une bande de brigands, sont dans la maison de détention, et que la perquisition contre Scherer y est mêlée.

Salut et respect. [ <sup>933</sup>/934 ]

*Unterschrieben durch:* Hisgen (Friedensrichter)  
*Originaldatierung:* le onze Germinal, an huit

**Nr. 632***24. März 1800, Reinsfeld**Der Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, verhört Johann Nikolaus Mai und Heinrich Wald.*

1) Er heiße Johann Nikolaus Mai, sieben und zwanzig Jahr alt, Leinenweber zu Berschweiler, Kantons Herrstein, er sei weder Verwandter noch Schuldner des Beschuldigten, sagte aus: Am siebenten Nivose dieses Jahrs wäre er als Knecht auf dem Altenhof zum Georg Scherer gekommen, und vor etwa vierzehn Tagen wäre er von da aus dem Dienste wegen seiner Fieberkrankheit gegangen. Er könne nichts verdächtiges gegen den Hofmann auskundschaften, indem er noch nicht lange allda gewohnt habe, und fast stets kränklich gewesen sei, es kämen zwar öfters Leute dahin Brandtwein trinken, er als Fremder in diesem Lande könne jedoch nicht wissen, ob es verdächtig oder rechtschaffende Leute wären. Seit seinem Daseyn habe er weder Pferde noch sonstige Effekten einbringen gesehen, was Nachts vorgefallen sei, wisse er nicht.

Er heiße Heinrich Wald, dreißig Jahr alt, Schäfer von Schauren, er sei weder Verwandter noch Schuldner des Beschuldigten, und sagte aus, am achten Vendemiär dieses Jahrs, als er schon drei Jahre bei selben in Diensten gestanden sei, wäre er vom Georg Scherer vom Altenhof aus dem Dienste getreten, er habe sonst stets auf dem Hof im Schäferhaus gewohnt, sei aber im Sommer stets auf dem Felde Nachts bei der Schaafperch gewesen; er könne von dem Georg Scherer nichts verdächtiges auskundschaften, als daß er von dem dasigen Gesinde, nemlich von einer Magd von Kempfeld, gehört habe, daß sich öfters fremde Leute auf dem Hof einfänden, welche Handelsleute überm Rhein und der Mosel her wären, er habe am Tage öfters fremde Leute im Hof gesehen, die er gar nicht gekannt habe, er habe nie verdächtige Pferde oder sonstige Effekten einbringen gesehen, zwar hätten die Juden von Thalfang verschiedenmale Pferde zum Füttern auf dem Hof stehen gehabt. Uebrigens hätte der Altenhof in der Nachbarschaft einen bösen Namen gehabt. Er habe einsmalen Burschen, Peter genannt, dessen Aufenthalt und Zunamen er nicht wisse, ein Jahr lang bei sich im Dienste gehabt, dieser habe ihm Zeugen erzählt, daß er einstmal auf dem Hofe im Heu übernachtet habe, in der Nacht wäre ein Bursche mit zwei Frauensleuten auf das Heu gekommen, der Georg Scherer habe sie dahin geführt, als er Peter sich ein wenig geräuschbert habe, hätten der fremde Bursch und die Frauensleute unter sich geredet, daß sie ein Geräusch gehört hätten, und wenn jemand da wäre, so wollten sie ihn von oben her-



ab werfen, daß er den Hals zerbräche, und es wären noch sonstige Gespräche, deren er Zeuge sich nicht mehr erinnere, vorgefallen. Am frühen Morgen, als der Bursche mit den zwei Frauensleuten noch geschlafen hätten, habe er sich vom Heu herunter gemacht. Dies habe ihm der Peter den Tag darnach auf der Weide erzählt. In dem Schäferhaus wäre unter dem Stubenboden eine Höhle, welche ihm Zeugen stets für den Grundbieren-Keller gedient habe; eilf bis zwölf Säcke hätten diese Höhle enthalten; übrigens wisse er von keinem Verborg etwas auszukundschaften. [ <sup>934</sup>/<sub>935</sub> ]

Nach geschehener Vorlesung erklärte der Zeuge, nicht schreiben zu können.

*Unterschrieben durch:* Mai, Hisgen (Friedensrichter) und Otten (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung:* PITC I.2, S. 934 f.

*Originaldatierung:* am dritten Germinal achten Jahrs

### Nr. 633

30. März 1800, Reinsfeld

*Der Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, erläßt eine Vorladung für Peter Schmitt.*

Nous Jean Hisgen, Juge de paix et officier de police judiciaire du Canton de Hermerskeil, mandons et ordonnons à tous huisiers d'assigner Pierre Schmitt de Haagen, canton de Rhaunen, témoin indiqué, et tous autres qui pourraient l'être par la suite, à comparaître en personne par devant nous le vingt-deux du courant pour faire déclarations sur les faits et circonstances contenus en la plainte rendue d'office contre Pierre Zuchetto, [ <sup>935</sup>/<sub>936</sub> ] d'Urzig, canton de Berncastel, Marie Catherine Grüne sa femme, et Jean Philippe de Buch, canton de Castellaun, prévenus d'être associés à une bande de brigands, et contre Georges Scherer, fermier d'Altenhof, prévenu d'être complice et recéleur.

*Unterschrieben durch:* Hisgen (Friedensrichter); Sichtvermerk von Bonati (Friedensrichter des Kantons Rhaunen) vom 18. Germinal VIII (08.04.1800)

*Originaldatierung:* 9 Germinal an 8

### Nr. 634

9. April 1800, Haag

*Der Gerichtsdienner des Kantons Rhaunen, Weber, führt den Beschluß Hisgens vom 9. Germinal VIII (30.03.1800) aus.*

Gegenwärtiges habe ich Unterzeichneter von der Munizipal-Verwaltung des Kantons Raunen den eilften Ventose achten Jahrs unter Nro. 2 dritter Klasse patentirter Huissier, wohnhaft zu Raunen, dem Johann Schmidt zu Haag abschriftlich in Person anredend gemacht.

*Unterschrieben durch:* Weber (Gerichtsdienner)

*Originaldatierung:* den 19ten Germinal achten Jahrs

### Nr. 635

12. April 1800, Rheinsfeld

*Der Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, verhört Johannes Schmidt.*

Er heiße Johann Schmidt, drei und zwanzig Jahre alt, Bauer zu Haag, Kanton Raunen, der Beschuldigte sei ihm nicht verwandt, noch sei er ein Schuldner desselben.

Bis den fünften Nivose dieses Jahrs habe er anderthalb Jahre lang bei dem Georg Scherer als Knecht auf dem Altenhof gedienet, und er könne überhaupt nichts verdächtiges von dem Hofmann und dem Hofe kundschaffen, der jetzt hier anwesende Peter (Zuchetto) dessen Zunamen er nicht wisse, und seine Frau wären oftmals auf dem Hof gewesen, der Peter habe dem Scherer Brandtwein gebrennet, er könne gar nichts verdächtiges vom Hofmann, noch von gedachtem Peter kundschaffen.

*Unterschrieben durch:* Schmidt und Hisgen (Friedensrichter)

Übersetzung: PITC I.2, S. 936 f.  
 Originaldatierung: am zwei und zwanzigsten Germinal achten Jahrs

**Nr. 636**

12. April 1800, Rheinsfeld

Der Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, erläßt eine Vorladung für Johann Georg Scherer.

[ /937 ] Nous Jean Hisgen, juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Hermeskeil, demeurant à Rheinsfeld, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice, d'amener pardevant nous, en se conformant à la loi, le citoyen Georges Scherer, fermier de la ferme dite Altenhof, âgé d'environ trente-six ans, taille médiocre, cheveux roux, pour être entendu sur les inculpations dont lui Georges Scherer est prévenu, savoir: d'avoir recélé sciemment des choses volées et d'avoir reçu des brigands. Requérons tous dépositaires de la force publique de prêter main-forte, en cas de nécessité, pour l'exécution du présent mandat.

Unterschrieben durch: Hisgen (Friedensrichter)  
 Originaldatierung: le 22 Germinal, an 8

**Nr. 637**

11. April 1800, Simmern

Der Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Gucker, übersendet dem Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, eine Kopie der Aussage des Johannes Bückler Sohn vom 12. Ventôse VII (02.03.1799) (vgl. Nr. 7).

Je vous transmets ci-joint un extrait de l'interrogatoire de Jean Bückler concernant le nommé Scherer, fermier d'Altenhof dans votre canton, c'est tout ce qui se trouve dans nos papiers, qui soit relatif audit Scherer.

Salut et fraternité. [ <sup>937</sup>/938 ]

Unterschrieben durch: Gucker (Geschworenendirektor)  
 Originaldatierung: le vingt-un Germinal, an 8

**Nr. 638**

8. Juli 1800, Rheinsfeld

Der Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, verhört Johann Georg Scherer.

[ /939 ] Er heiße Georg Scherer, sei zwei und dreißig Jahre alt, Handelsmann auf dem Altenhof im Thalfanger Bezirk.

1) Frage: Ob sich nicht fremde Leute öfters auf seinem Hofe aufhielten?

Antwort: Ja, es kämen öfters Leute, welche als Reisende bei ihm logirten, und denen er gegen Zahlung das Essen und Trinken gäbe, deren Geschäfte er nicht jedesmal wüßte, und auch nicht darnach zu fragen hätte. Oefters kämen auch Handelsleute und Boten von selben, womit er Geschäfte habe, und welche sich ihren Geschäften nach bei ihm theils einen, theils mehrere Tage aufgehalten hätten.

2) Ob er dergleichen Leute des Nachts oder in der Nachtszeit aufnehme?

Antw. Nein, wenn er und seine Frau schlafen wären, so würde Niemanden mehr aufgemacht, es sei dann, daß es ein ihm bekannter rechtschaffender Mann sei, der eingelassen werden wolle.

3) Ob auch öfters Kaufleute von der andern Rheinseite bei ihm logiret hätten?

Antw. Ja.

4) Wie dann zu jener Zeit, als die Margareth Grever bei ihm als Magd gedient habe, Handelsleute von der andern Rheinseite bei ihm hätten logiren können, da doch damals der Rhein gesperrt gewesen seie?

Antw. Zu damaliger Zeit, besonders vom Jahre eintausend siebenhundert sechs und neunzig (alten Styls) an, wäre der Rhein den mit Paß versehenen Handelsleuten offen gewesen, nemlich zu verschiedenen Zeiten.

5) Welchen Verkehr er dann mit solchen Handelsleuten habe?

Antw. Theils habe er mit solchen Bekantschaft, theils wirklich noch Handelschaft, besonders, da er und seine Kompagnie, nemlich sein Vater, Bruder und sonstige Bekannten mit allerlei Gattung Vieh und Früchten handle; und auch ihr Handel sich über den Rhein erstreckte, indem sie dahin ver- und allda auch aufkauften.

6) Warum dann dergleichen bei ihm logirenden Leute meistens Abends ankämen, und Morgens vor Tage abgingen? [ <sup>939</sup>/<sub>940</sub> ]

Antw. Dies wären Zufälle und Geschäfte der Handelsleute schuld, wenn es geschähe, diese Fälle wären jedoch selten.

7) Ob solche Fremde nicht öfters Pferde oder sonstige Effekten zu ihm brächten, und auch dahin in Verwahrung stellten?

Antw. Etliche Kaufleute hätten ihr Dienstpferd bei sich, welche nur zu ihrem Gebrauch wären, von Effekten, die solche hinbringen sollten, wisse er nichts. Er selbst handle mit Pferden, habe daher öfters mehrere eigene Pferde im Stall stehen, er nähme auch manchmal Pferde auf die Weide, von den Thalfanger Juden habe er dergleichen oft gehabt, auch von Juden von Thalling.

8) Warum er mit solchen Leuten nächtlichen Zechereien halte?

Antw. Er hielte keine nächtlichen Zechereien, sondern gäbe den Fremden nur ihre Befestigung.

9) Ob diese Fremde ihre Lebensmittel, Hämmel und dergleichen, selbst mitbrächten?

Antw. Niemals wäre dies geschehen, er beköstigte sie mit Fleisch, besonders, da er eine ganze Heerde Hämmel habe, und von denen nach Nothdurft schlachtete.

10) Ob nicht öfters heimlich Pferde auf seinen Hof eingestellt und aufbewahrt worden wären?

Antw. Niemals, denn so was litte er nicht.

11) Warum dann seine Frau oder er das Gesinde manchmal früher, als gewöhnlich schlafen schicke?

Antw. Wenn das Gesinde ihre Geschäfte Abends vollendet, und Morgens schwere Geschäfte zu verrichten hätten, so würden die Dienstleute schlafen geschickt, so wie auch öfters, um Holz und Licht zu ersparen.

12) Ob im Jahre eintausend siebenhundert acht und neunzig (alten Styls) Böschweilerer Männer bei ihm Pferde gesucht hätten?

Antw. Er wäre damals nicht zu Hause gewesen, habe es jedoch von seiner Frau gehört, welche den Hof habe durchsuchen lassen.

13) Ob er nicht einmal einen Burschen mit zwei Frauensleuten des Nachts auf sein Heu geführt habe?

Antw. Oftmals hätten Leute auf seinem Heu geschlafen, nemlich Bettler und sonstige herumziehende Brandtweinkrämer und Kesselflicker, ob er aber einmal einen Burschen mit zwei Frauensleuten aufs Heu schlafen geführt habe, besinne er sich nicht.

14) Warum er dann Fremde beherberge, die er nicht kenne, da doch eine halbe Stunde ober dem Hof Thalfang, und von allen Seiten ein Ort nur eine halbe Stunde weit davon entlegen sei?

Antw. Weil er allein liege, müßte er manchmal auch den unbekanntesten aufnehmen, er nähme aber wissentlich keinen bekannten Spizbuben auf, denn dafür gäbe sich niemand aus, selbst ihm verdächtig scheinende nähme er nicht auf, und weil sein Hof an der Straße liege; so hätte sein Hof von Vorbeireisenden öfters Zuspruch.

15) Ob er den Johannes Bückler, sogenannten Schinderhannes, oder den Jakob Fink kenne?

Antw. Nein.

16) Ob er im Herbst eintausend siebenhundert sieben und neunzig (alten Styls) zwei Pferde um zehn und eine halbe Karolin erkaufte habe?

Antw. Er habe von zwei Männern in der Pfalz zwischen Kreuznach und Alzen, als er eben mit Schaafen auf der Straße hingezogen sei, damals zwei Pferde mit Sattel und Zeug gekauft, diese Männer habe er nicht gekannt, sie hätten sich für Handelsleute aus dem Luxemburgischen von Diendorf ausgegeben, er habe ihnen solche für zehn und eine halbe Karolin und eine goldene Sakuhr von sechs Karolin abgekauft, mit dem Beding, daß sie solche auf seinen Hof liefern, und da demnächst das Geld empfangen sollten. Bei seiner Ankunft zu Hause habe er die Pferde gefunden, und zehen Tage darnach hätten selbe ihre Zahlung erst von ihm auf seinem [ <sup>940</sup>/<sub>941</sub> ] Hof, wohin selbe gekommen wären, be-

kommen, er habe kein Mißtrauen wegen Diebstahl auf diese Pferde gehabt, weil die Verkäufer Luxemburgisch gekleidet, auch Luxemburgisch gesprochen hätten, und weil selbe ihm solche nicht auf baare Zahlung hätten aufdringen wollen. Er habe diese Pferde täglich gebraucht, und ohngefähr einen Monat darnach wären solche in seiner Abwesenheit von Leuten als ihr Eigenthum reklamirt, und seiner Frau vom Amt befohlen worden, selbe herauszugeben, und zwar unentgeltlich, er habe sich alle Mühe gegeben, die Verkäufer ausfindig zu machen, es sei ihm aber nicht gelungen, und er habe sein Geld deshalb verloren. Die Verkäufer hätten ihm nicht erklärt, daß diese Pferde gestohlen seien, sonst hätte er solche nicht gekauft, vielweniger hätte er solche auf dem Hof können stehen lassen, wenn er absichtlich gestohlene Pferde gekauft hätte, indem die Höfe meistens ausgesucht würden, welches ihm sehr lieb wäre.

Woher dann sein Hof in der ganzen Gegend einen so schlechten Namen von Aufenthalt der Spizbuben habe?

Antw. Dies wisse er nicht, er habe viele Feinde, welche ihm vielleicht den Ruf gemacht hätten; er bitte, den Gendarmen zu befehlen, Tag und Nacht seinen Hof zu besuchen, er erlaube ihnen Nachts zu jeder Stunde den Eingang und Hausvisite, um dadurch zu zeigen, daß sein Hof keinen Verdacht verdiene.

Ferner befragt: Ob er den ihm vorgezeigten Brief vom neunten Ventose achten Jahres an den Peter Zuchetto geschrieben habe?

Antw. Ja.

17) Warum er sich bewogen gefunden habe, diesen Menschen zu unterstützen?

Antw. Weil selber lange Zeit und verschiedenemal bei ihm Brandtwein gebrennt habe, und er ihm noch schuldig gewesen sei, und weil er selben als einen rechtschaffenen Mann, der ihm treu gearbeitet habe, gekannt hätte. Uebrigens enthalte der Brief solche Umstände, welche ihm gar nicht nachtheilig seyn könnten.

Lorsqu'il ne résulte point de preuve de la poursuite contre Georges Scherer, fermier d'Altenhof, savoir d'avoir sciemment reçu chez lui, recélé ou achemé des cheveaux ou d'autres effets volés, en vertu de l'article soixante six du code des délits et des peines il est mis en liberté.

*Unterschrieben durch:* Scherer und Hisgen (Friedensrichter)

*Übersetzung:* PIRC I.2, S. 941–943

*Originaldatierung:* am neunzehnten Messidor achten Jahrs

## Nr. 639

12. Juli 1800, Rheinsfeld

Der Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, verhört Henriette Scherer.

[ /944 ] Sie heiße Henriette Weiland, dreißig Jahre alt, seie die Ehefrau des Georg Scherer, Hofmann auf dem Altenhof bei Thronecken.

Auf die erste Frage: welche am neunzehnten dieses ihrem Ehemann vorgelegt worden?

Antwort: Es hielten sich nur jene Leute auf ihrem Hofe auf, welche mit ihrem Ehemann Geschäfte hätten, dann und wann logirten fremde Leute, die sich vor Handelsleute ausgäben, über Nacht bei ihnen, und sie könnten solchen nicht leicht die Nachtherberge versagen, weil sie allein wohnten; verdächtige Leute würden bei ihnen nicht aufgenommen.

2) Ob sie zur Nachtszeit auch dergleichen Fremde und Unbekannte aufnehmen?

Antw. Nein, wenn ihr Thor verschlossen sei, so würde ausser ihren Bekannten niemand eingelassen.

3) Auf die dritte Frage?

Antw. Es wären verschiedenemal Handelsleute von der andern Rheinseite bei ihnen gewesen, welche mit ihrem Mann bekannt gewesen wären wegen Handelsgeschäften.

4) Warum dergleichen bei ihnen logirende Leute meistens Abends ankämen und morgens vor Tage abgingen?

Antw. Dies wäre selten, und solche Reisen hiengen von der Willkühr der Handelsleute und ihren Geschäften ab.

5) Ob sie auch ihrer gewesenen Magd Margareth Grever erzählt habe, daß Handelsleute von der andern Rheinseite in der Nacht bei ihnen gewesen wären?

Antw. Dies wisse sie sich nicht zu erinnern, und wenn sie es gesagt habe, so wäre es ein Beweiß ihrer Unschuld, denn es würde gewiß dem Gesind nicht rätlich seyn zu sagen, wenn jemand verdächtige Leute aufnehmen würde.

Ob fremde Leute öfters Pferde oder sonstige Effekten auf ihren Hof in Verwahr stellten?

Antw. Nein, sie nehmen von Unbekannten nichts auf, und überhaupt nehmen sie nichts in Verwahr, durchreisende Bekannte, welche bei ihnen herbergten, hätten oft Dienstpferde, welche aber niemaal bei ihnen stehen blieben.

Ob Fremde, welche dann und wann bei ihnen logirten ihre Lebensmittel, Hämmel und dergleichen mitbrächten?

Antw. Nein, ihre eigene Lebensmittel geben sie gegen Zahlung her.

Ob im Jahr ein tausend sieben hundert acht und neunzig (alten Styls) Böschweilerer Männer bei ihnen auf dem Hof Pferde gesucht hätten?

Antw. Ja, sie haben in Abwesenheit ihres Ehemannes alle ihre Ställe und Scheuern selber aufgemacht, und es hätten keine Pferde bei ihnen gestanden, und sie habe auch niemand mit Pferde gesehen gehabt.

Wer im Jahr ein tausend sieben hundert sieben und neunzig (alten Styls) im Herbst jene zwei Pferde die ihr Ehemann um zehn und eine halbe Caroline gekauft, auf den Hof gebracht habe?

Antw. Sie habe jene zwei Männer, welche diese Pferde im hellen Tage in Abwesenheit ihres Ehemannes gebracht hätten, nicht gekannt, sie hätten gesagt ihr Ehemann schicke ihr diese Pferde, sie kenne den Bückler den sogenannten Schinderhannes von Jugend her, sie habe aber selben in sieben Jahr nicht mehr gesehen. Dieser Bückler habe von Thür zu Thür als Kind sein Brod gesucht, durch amtliche Verfügung hätten sie gedachte Pferde nach etlichen Monaten den vindicirenden Eigenthümern zurückgeben müssen, wie hoch ihr Ehemann diese Pferde gekauft habe, wisse sie nicht, sie erinnere sich auch der Kleidung nicht mehr, mit welcher jene gekleidet gewesen wären, die die Pferde gebracht hätten. [ <sup>944</sup>/945 ]

Woher dann ihr Hof in so schlechtem Ruf wegen Aufenthalt verdächtiger Leute stehe?

Antw. Diesen Ruf könne der Hof gehabt haben, ehe sie vor fünf Jahren dahin gezogen seien, weil sonst niemand als ein Schäfer da gewohnt habe.

Henriette Weiland fut mise en liberté pour les mêmes causes que son mari.

*Unterschrieben durch:* Scherer und Hisgen (Friedensrichter)

*Übersetzung:* PITC I.2, S. 945 f.

*Originaldatierung:* am drei und zwanzigsten Messidor achten Jahrs

#### **Nr. 640**

*22. Juli 1800, Rheinsfeld*

*Der Friedensrichter des Kantons Hermeskeil, Hisgen, übersendet dem Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Gucker, die Ermittlungsakten zu Johann Georg Scherer.*

[ /946 ] Je vous transmets ci-joint, citoyen Directeur, une procédure contre Georges Scherer, fermier à Altenhof, qui a été suspecté d'avoir sciemment recélé et acheté des effets volés et même des voleurs. Nonobstant toute la peine que j'ai employée, je n'ai pu en acquérir la preuve, ni découvrir le domestique mentionné dans les actes; j'ai donc achevé la procédure en mettant le prévenu en liberté.

Salut et respect.

*Unterschrieben durch:* Hisgen (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* le trois Thermidor, an huit

#### **Nr. 641**

*22. Juni 1802, Oberstein*

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Jakob Stein.*

Er nenne sich Jakob Stein, neun und zwanzig bis dreißig Jahre alt, sei Tagelöhner, wohne in Weiden, dem Johann Georg Scherer von Kempfeld weder anverwandt, Knecht, Schuldner noch Gläubiger.

Befragt: Ob er einige Auskunft über das bisherige Benehmen des Johann Georg Scherer, Akkersmann aus Kempfeld ertheilen könne?

Geantwortet: Im Thermidor achten Jahrs sei er Zeug bekanntlich einer Mitschuld oder Theilnahme eines in Hottenbach verübt wordenen Diebstahles beschuldigt und arretirt worden, wonach er theils in Birckenfeld, theils zu Trier in denen Gefängnissen unschuldigerweise so lange sitzen müssen, bis man endlich seine Unschuld eingesehen, und er in Trier wieder in Freiheit gesetzt worden wäre. Im nemlichen Gefängniß, wo er in Trier gesessen, seien Peter Zuchetto von Erz an der Mosel, und Johannes Seibert von Lipshausen ebenwohl verhaftet gewesen. Einer habe dem Andern damalen seine Handlungen offen und umständlich erzählet, und jeder dadurch [ <sup>946</sup>/<sub>947</sub> ] einige Linderung und Rath zu erhalten geglaubt. Johannes Seibert habe zu jener Zeit diejenige Pferdsdiebstähle eröffnet, die er mit dem sogenannten Schinderhannes ohne Beiseyn des Zuchetto begangen, und auch wieder jene Pferdsdiebstähle gezählet, die er in Gesellschaft des Zuchetto verübt habe. Er Zeug erinnere sich nun zwar eigentlich der Zahl dieser Diebstählen genau nicht mehr; jedoch besinne er sich ganz wohl, daß diese Anzahl groß gewesen, und daß es ihn bei diesen Erzählungen öfters geschaudert habe. Bei nemlicher Gelegenheit habe Johannes Seibert auch einmal eröffnet, daß er mit dem sogenannten Schinderhannes Pferde gestohlen, die er nachher an Johann Georg Scherer von Kempfeld, der damalen auf dem Altenhof bei Thalfang Kantons Hermeskeil gewohnt, überbracht, der ihnen dann auch Geld für dieselbe verschafft habe. Er Zeug wisse nun nicht, wie viele Pferde Johann Georg Scherer von Johannes Seibert erhalten, und wie oft Seibert dem Scherer dergleichen Pferde überbracht habe.

Es sei nun leicht zu erachten, daß erwähnter Scherer diese Pferde gestohlen gewesen zu seyn wohl gewußt hätte, indem dieser Scherer nach Aussage des Seiberts die schöne Pferde, die Scherer allenfalls gewußt, ihnen verrathen und angezeigt hätte.

Er Zeug wisse nun aber nicht, wohin Scherer die von Seibert erhaltene Pferde weiters verbracht hätte, Scherer habe damalen allenthalben hin gehandelt, mithin es leicht geschehen können, daß diese Pferde theils in der Eifel, theils jenseits des Rheins weiters verkauft worden wären.

Zur nemlichen Zeit habe Peter Zuchetto ihm Zeugen eröffnet, daß Johann Georg Scherer ihm Zuchetto noch einige Karolinen wegen eben dergleichen erhaltenen Pferden schuldig sei.

Zuchetto habe ihm Zeugen deßfalls zweimal ersucht, Namens seiner, weilens derselbe nicht wohl schreiben können, dem Johann Georg Scherer auf den Altenhof zu schreiben, damit ihm derselbe einige Louisd'ors von diesem Gelde übersenden möge. Dieses habe er Zeug dann auch vollzogen, zweimal an Johann Georg Scherer ohne die mindeste Anstößigkeit geschrieben, und denselben Namens des Peter Zuchetto zu Uebersendung einigen Geldes ersucht. Diese Briefe seien nun dem Präsidenten zur Einsicht überschickt, und mit der Erlaubniß, daß solche fortgeschickt werden könnten, von demselben wieder zurückgesendet worden. Inzwischen aber sei jedesmal ein anderer Brief eben so, wie die vorige zugemacht, von Zuchetto gefertigt worden, wonach dann derselbe diese seine eigens geschriebene Briefe statt jener von dem Präsidenten fortgeschickt werden zu können, bewilligten Schreibens theils mittelst Leuten, die an das Gefängniß gekommen, theils mittelst des Buben des Schließers fortgeschickt habe. Nun schiene ihm Zeugen aber, daß keiner dieser Briefe angekommen sei, weil Scherer seines Wissens kein Geld geschickt habe.

Zuchetto habe ihm niemals entdeckt, was er an Scherer geschrieben hätte, mithin er Zeug auch hierüber näheren Aufschluß zu ertheilen nicht im Stande sei.

Zuchetto habe ihm zu jener Zeit auch eröffnet, daß er dem Scherer auf dem Altenhof Brandweimbrennen gelehret habe, weßfalls sich derselbe eine geraume Zeit, wie lange wisse er Zeug nicht, bei Scherer auf dem Altenhof aufgehalten, während welchem Aufenthalt Zuchetto, wenn sich Gelegenheit erhoben, mit Seibert und Schinderhannes mehrere Diebstähle begangen hätte. Dieses alles habe ihm Zuchetto selbst erzählet.

Scherer habe damalen natürlicher Weise wissen müssen, von welchem Charakter Zuchetto gewesen sei.

Er Zeug erinnere sich nun dermalen eines mehreren gegen Scherer nicht, jedoch wolle er sich Mühe geben, um die Namen derer Dienstboten zu erfahren, so bei Scherer zur Zeit gedient, als derselbe auf dem Altenhof gewohnt habe. Vielleicht würde durch ein oder andern dieser Menschen ein besseres Licht über die Sache ertheilt werden können.

Diesem allem müße er noch jenes beifügen, daß Johann Georg Scherer seines Wissens die gestohlene Pferde seit jener Zeit erhalten, als schon die französische Verfassung bei uns eingeführt gewesen.

[ <sup>947</sup>/<sub>948</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Stein, Fölix (Friedensrichter) und Huber (Gerichtsschreiber)  
*Ende des Verhörs:* Morgens eilf Uhr  
*Originaldatierung:* den dritten Messidor zehntes Jahr

**Nr. 642**

25. Juni 1802, Oberstein

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Catherina Becker.*

Sie nenne sich Katharina Becker, sechs und zwanzig Jahre alt, seie dermalen Dienstmagd bei Karl Fuchs in Kempfeld, bei welchem sie schon sieben Jahr lang gedient habe. Anfänglich habe sie schon sieben Jahr lang nacheinander bei Karl Fuchs in Kempfeld gedient, nach diesem seie sie bei Johann Georg Scherer, der damalen auf dem Altenhof gewohnt, in Dienst getreten, und daselbst ein Jahr lang Magd gewesen. Hierauf seie sie wieder bei Karl Fuchs in Kempfeld Magd gewesen, wo sie dermalen wieder ohngefähr anderthalb Jahr in Diensten seie.

Sie seie dem Johann Georg Scherer, dermalen in Kempfeld wohnend, weder verwandt, Gläubiger noch Schuldner.

Befragt: In welchem Jahr sie bei Johann Georg Scherer von Kempfeld, damalen Beständer vom Altenhof, Kantons Hermeskeil als Magd gedient habe?

Antw. Den Jahrgang wisse sie nicht. Es seien aber dermalen, wie gesagt, anderthalb Jahr, daß sie aus dessen Diensten getreten, worin sie ein Jahr lang gestanden habe.

Bef. Ob bei demselben nicht oft, theils einzeln, theils in mehrerer Anzahl verdächtige Leute eingekehret wären?

Antw. Es seien öfters fremde Leute bei Johann Georg Scherer auf dem Altenhof eingekehret, sie wisse aber nicht, was dieses für Leute, und ob dieselbe verdächtig gewesen, weil sie dieselbe nicht gekannt habe.

Bef. Was dann diese fremden Leute auf dem Altenhof zu thun gehabt?

Antw. Es seien Leute gewesen, die mit Viehe gehandelt, und solches auf die Märkte getrieben hätten.

Bef. Ob sich nicht auch daselbst Leute eingefunden, welche Pferde, Vieh oder sonstige Sachen dem Johann Georg Scherer im Verwahr gegeben hätten?

Antw. Hievon wisse sie nichts. Es seien ihres Wissens niemalen Leute auf dem Hof gewesen, die Vieh, Pferd oder sonstige Sachen dahin gestellt oder hinterlegt hätten.

Bef. Ob Johannes Bückler, oder der sogenannte Schinderhannes allein, oder mit andern Räubern niemalen auf dem Altenhof gewesen?

Antw. Einmal seie der Schinderhannes mit einem andern Mann, und einem Weibsbild Morgens gegen neun Uhr, als sie Zeugin eben gedroschen habe, auf dem Altenhof gewesen, hätte, wie sie vernommen, daselbst getrunken, sich nicht lange daselbst aufgehalten, und von da, wie sie vernommen, auf den Bergener Markt gegangen seie. Bückler seie damalen beim Eingehen in den Altenhof an der Scheuer, wo sie gedroschen, vorüber gegangen, und nachher auch nemlichen Weg wieder zurück gekommen, wo ihr Zeugin gesagt worden wäre, von wem aber, wisse sie nicht mehr, daß dieses der Bückler wäre. Sie habe denselben nicht gekannt gehabt, und wisse auch nicht, ob derselbe vor oder nach allein, oder mit andern sonsten auf dem Altenhof gewesen seie.

Sie habe zwar von andern Leuten von wem, wisse sie nicht mehr, gehört, daß der Altenhof verdächtig seie, jedoch könne sie die Wahrheit dieser Sage nicht behaupten.

Zur Zeit, wo sie Zeugin bei Johann Georg Scherer gedient, habe Valentin Schmelz, der dermalen zu Veitsroth wohne, bei Johann Georg Scherer als Knecht, und Anna Elisabetha N. derselben Zunamen sie nicht wisse, die aber von Lickenburg eine halbe Stunde von Tronecken gelegen, und des dasigen Hofmanns Tochter seie, und auf dem Althof Hof-Anneließ genennet worden seie, ebenfalls als Magd gedient. Diese Anneließ seie ihres Wissens dermalen noch zu Lickenburg. Auch habe zu nemlicher Zeit daselbst noch eine Kindsmagd gedient, so Marieliß geheiß, derselben Zunamen sie aber ebenfalls nicht wisse, und nicht sagen könne, wo dieselbe gebürtig oder dermalen wohnhaft seie. Zu gleicher Zeit hätten weiters noch zwei Knechte auf dem Althof gedient, wovon einer sich Peter genennet, und von der Hag gewesen seie, des Zunamens dieses Menschen aber erinnere sie sich nicht. Der andere seie von Börschweiler gebürtig, und [ <sup>948</sup>/<sub>949</sub> ] habe sich Johann Nikolas Mai genennt, seie aber daselbst nicht lange in Diensten geblieben, weil er krank geworden wäre.

Bef. Ob sie nicht sicher wisse, daß verdächtige Leute gestohlene Pferde oder sonstiges Vieh oder gestohlene Effekten auf den Althof gebracht hätten?

Antw. Nein, hievon wisse sie nichts.

Es seie einmal ein junger Mensch, den sie nicht gekannt, der sich für einen Krämer ausgegeben, und Schnur und Ziz feil gehabt habe, auf dem Hof gewesen, von welchem sie Zeugin und die obenerwähnte Anneließ ein Restchen schlechten Ziz für eine Kappe um sechs Bazzen, sechs und achtzig Centimes gekauft hätten. Sie könne aber keineswegs sagen, daß dieser Ziz gestohlen gewesen seie. Und wisse überhaupt mehr nicht zu sagen, als sie angegeben habe.

Nach geschehener Vorlesung bestätigte Zeugin ihre Aussagen, mit der Erklärung, daß sie nicht schreiben könne.

*Unterschrieben durch:* Fölix (Friedensrichter) und Huber (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* Morgens neun Uhr

*Originaldatierung:* den sechsten Messidor zehnte Jahrs

### Nr. 643

25. Juni 1802, Oberstein

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Valentin Schmelz.*

Er nenne sich Valentin Schmelz, ohngefähr acht und dreißig Jahr alt, wohne dermalen in Veitsroth, nähere sich mit Taglohn, dem Johann Georg Scherer von Kempfeld weder anverwandt noch Gläubiger oder Schuldner.

Befragt: Ob er niemals bei Johann Georg Scherer auf dem Altenhof gedient habe?

Antwort: Er habe vier Jahr lang bei Johann Georg Scherer auf dem Altenhof, und nachher bei demselben in Kempfeld ein Jahr lang gedient, und seie seit verflossenen Weihnachten aus dessen Diensten.

Bef. Ob bei Scherer nicht oft theils einzel, theils in mehrerer Anzahl verdächtige Leute, eingekehret wären?

Antw. Hievon wisse er nichts. Es seien zwar öfters ihm unbekannte Leute auf den Altenhof gekommen, jedoch aber seien dieselbe nicht verdächtig gewesen, weilen er von denselben nie etwas nachheiliges gehört habe.

Bef. Was dann diese Leute auf dem Altenhof zu thun gehabt?

Antw. Er habe sich als Knecht nicht bekümmert um fremde Leute, so zu seinem Herrn dem Johann Georg Scherer gegangen wären. Niemalen habe er auch gesehen, daß fremde Leute Pferde, Viehe oder sonstige Sachen auf den Altenhof gestellt, oder dem Johann Georg Scherer in Verwahr gegeben hätten; und seines Wissens seien niemalen gestohlene Sachen auf den Hof gekommen, denn er habe dergleichen nie gesehen, und nie erfahren.

Seines Wissens seie Johannes Bückler oder der sogenannte Schinderhannes weder allein, noch mit andern Räubern jemals auf dem Altenhof gewesen. Niemalen habe er auch von andern gehört, daß der Altenhof einen üblen Namen habe. Zur Zeit, so er auf dem Altenhof gedient, seien noch zweien Knechte allda gewesen, wovon der eine Peter N. der andere Johannes sich genennet, derer beiden elterliche Namen er aber nicht wisse, beide jedoch auf die Hag ohnweit Hunolstein gehöret hätten.

Bef. Ob er nicht sicher wisse, daß Leute gestohlene Pferde, oder sonstige Vieh, oder gestohlene Effekten auf den Altenhof gebracht hätten?

Antw. Nein, hievon wisse er gar nichts. Auch habe er nie gehört, daß Johannes Georg Scherer dergleichen Leute oder Sachen aufgenommen habe, oder hierin verdächtig seie. [ <sup>949</sup>/<sub>950</sub> ]

Er wisse überhaupt in dieser Sache nichts zu kundschaffen, weilen er dem Johann Georg Scherer für Geld als Knecht gedient, demselben Knechtarbeit verrichtet, und sonst nichts erfahren habe.

*Unterschrieben durch:* Schmelz, Fölix (Friedensrichter) und Huber (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* Morgens zehn Uhr

*Originaldatierung:* den sechsten Messidor zehnten Jahrs



**Nr. 644**

25. Juni 1802, Oberstein

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, protokolliert die Aussage des Öffentlichen Anklägers des Saar-Departements, Hanne.*

Heute den sechsten Messidor zehnten Jahrs, erklärte der Bürger Hanne, öffentlicher Ankläger des Saar-Departements, wohnhaft in Trier, bei Gelegenheit seiner Durchreise von Mainz dahier freiwillig:

Er sei einem Verhör des dormalen verhafteten Johannes Bückler, oder sogenannten Schinderhannes zugegen gewesen, wo er Bürger Hanne den Bückler gefraget, ob der Johann Georg Scherer von Kempfeld mit ihm Bückler und seinen Kameraden, nicht in Gesellschaft gestanden, worauf derselbe geantwortet, Scherer sei nicht mit ihnen rauben gegangen, habe aber ihnen gestohlene Effekten, wie auch Pferde abgekauft, und dadurch eine Menge Geld von ihnen gewonnen, wobei Bürger Hanne, noch dieses bemerkte, wie er zweifle, ob dieser Umstand zu Protokoll genommen worden wäre; jedoch seien dieser Aussage der Direktor der Jury, Bürger Umbscheiden, und Greffier, welche die Aussagen des Bückler aufnehmen sollen, zugegen gewesen.

*Unterschrieben durch:* Hanne (Öffentlicher Ankläger), Fölix (Friedensrichter) und Huber (Gerichtsschreiber)

*Originaldatierung:* den sechsten Messidor zehnten Jahrs

**Nr. 645**

30. Juni 1802, Oberstein

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Johann Georg Scherer.*

Befragt: Wie er sich nenne, wie alt er sei, wo er wohne, womit er sich ernähre?

Geantwortet: Er nenne sich Georg Scherer, ohngefähr sechs und dreißig Jahre alt, wohne dormalen zu Kempfeld, nähre sich mit Viehhandel und Ackerbau, sei ohnedies Beständer des sogenannten Althofs im Kanton Hermeskeil gewesen, auf welchem Hof er fünf Jahre gewohnt. Seit verflossenem Februar (alten Styls) aber sei es ein Jahr gewesen, daß er von diesem Hof nach Kempfeld wieder abgezogen, indem er allda gebürtig und begütert sei, auch habe er eine Frau mit sechs Kindern.

2) Ob sich nicht öfters, zur Zeit, da er auf dem Althof gewohnt, fremde Leute daselbst aufgehalten hätten?

Antw. Fremde Leute hätten sich daselbst außer seinem Tagelöhner und Dienstboten nie aufgehalten.

3) Ob er dergleichen fremde Leute daselbst bei Tag- oder Nachtszeit aufgenommen habe?

Antw. Reisende, welche er für ehrliche Leute gehalten, habe er zuweilen aufgenommen, und denenselben Nachtherberge, Essen und Trinken gegeben. Er könne aber unmöglich sich dormalen mehr erinnern, was für fremde Leute solches gewesen seien, umständlich könne er dieselbe nach Verlauf einer so langen Zeit nicht beschreiben. Während der Nacht aber habe er niemand aufgenommen, als Leute, die ihm zuweilen Briefe von seinen Verwandten oder sonstigen be- [ <sup>950</sup>/951 ] kannten rechtschaffenen Leuten überbracht, oder Leute, die ihm sonst als rechtschaffen bekannt gewesen seien. Fremde Leute habe er aber zur Nachtszeit nie aufgenommen.

4) Ob nicht zuweilen fremde Leute verschiedene Effekten zu ihm gebracht, und daselbst in Verwahrung gestellt hätten?

Antw. Niemalen sei dergleichen etwas bei ihm geschehen. Er wisse also hievon nichts.

5) Ob zuweilen fremde Leute bei ihm gewesen, die ihre eigene Lebensmittel mitgebracht und zu diesem Ende in seinem Hof Vieh geschlachtet hätten?

Antw. Niemalen.

6) Ob nicht zuweilen Pferde oder anderes Vieh heimlich auf seinem Hof gestellt, und daselbst aufbewahrt worden wäre?

Antw. Heimlich seien nie Pferde oder anderes Vieh auf seinen Hof gestellt, und daselbst aufbewahrt worden. Moses Simon und Compagnie von Thalfang hätten öfters Pferde ins Futter auf den Hof gestellt, wofür er bezahlt worden wäre. Diese Juden hätten mit Pferde gehandelt, hätten diese Pferde, wenn irgendwo Markt gewesen, und ein oder anderes nachhero wieder zurückgebracht, wenn sie solches nicht verkaufen können.

7) Ob er den Johannes Bückler oder den sogenannten Schinderhannes kenne?

Antw. Nein.

8) Ob er nicht ohngefähr im Jahr eintausend siebenhundert sieben und neunzig (alten Styls) zwei Pferde gekauft habe?

Antw. Dieses seie möglich. Im Spätjahr nemlichen Jahres habe er bei Gelegenheit, als er Schaafte in die Pfalz getrieben, in der Gegend von Kreuznach auf der Straße zween Männer, die sich als Luxemburger angegeben, und die er öfters auf den Märkten mit Pferden handeln gesehen, soviel er sich noch erinnere, zwei schwarzbraune Pferde für ohngefähr fünfzehn oder sechszehn Louisd'or mit dem Beding abgekauft, daß diese Händler die Pferde auf den Altenhof reiten müßten, allwo sie nachhero auch das Geld empfangen würden. Diesem hätten sich diese Leute um so mehr willig gefunden, als dieselbe erkläret, daß ohnedem ihr Weg über diesen Hof ins Luxemburgische seie. Diese Leute hätten sonach beide Pferde auf den Altenhof geritten, daselbst niedergestellt, seien nach Verlauf von ungefähr vierzehn Tagen wieder gekommen, und hätten von ihm das Geld in Empfang genommen. Valentin Schmelz zu Veitsroth, der fünf Jahre lang bei ihm als Knecht gedienet, habe in seines Komparentens Abwesenheit von diesen Männern, deren Statur und Kleidung er sich dermalen nicht mehr besinne, abgenommen, und in den Stall gestellet, wobei dieselbe bedeutet: er Komparent habe von denenselben in der Pfalz die Pferde gekauft, mit dem Auftrag, solche auf den Althof zu liefern, wonach sie dann in kurzem zum Empfang der Zahlung zurückkommen würden. Dieser nemliche Schmelz seie auch zur Zeit zugegen gewesen, als diese Männer nachher zurück gekommen, und von ihm diese Pferde bezahlt erhalten hätten.

Kurz nach diesem seie er in einer Viehlieferungssache für die französische Armee abermals von dem Hof abgereiset, immittelst einige Leute, wenn er nicht irre, aus dem vormaligen Oberamt Simmern auf den Hof gekommen seien, und die nemliche Pferde für ihr Eigenthum reklamirt hätten. Diese Sache seie daher vor das damalige Amt zu Thronecken gekommen, allwo seines Komparentens Ehefrau angewiesen worden, denen Reklamanten die Pferde wieder auszuhändigen, ohne daß ihm der für dieselbe ausgelegte Kaufschilling zurückerstattet worden, und mehr nicht als das Futter vergütet worden seie, wodurch er dann einen erheblichen Verlust erlitten, sich auch mehrmalen nachher zur Wiedererhaltung des Geldes umgesehen, und nachgefraget, dieselben aber nie erfragen können. Diese Sache seie nun schon von dem damaligen Amt Thronecken entschieden, nachhero auch wieder von dem Friedensrichter des Kantons Hermeskeil wiederholet, er desfalls vorgeladen, aber auch wiederum in Freiheit gesezset worden, desfalls er nicht glaube, daß er dieser Sache wegen nochmal vorgenommen werden könne. Sollte jedoch gegen Erwarten dieses geschehen müssen, so glaube er nach den alten Gesezzen, und nicht nach den neueren, alsdann behandelt werden zu können, indem der Ankauf dieser Pferde, wie gesagt, im Jahr eintausend siebenhundert sieben und neunzig geschehen, wo wir noch nicht organisirt gewesen wären.

9) Ob er den sogenannten Seiberts Hannes von Lipshausen nicht kenne?

Antw. Persönlich habe er denselben nicht gekannt, aber allgemein sprechen gehört, daß derselbe ein großer Spizbube sei. [ <sup>951</sup>/<sub>952</sub> ]

10) Ob er von diesem niemals ein Pferd gekauft?

Antw. Nein.

11) Ob er dem Peter Zuchetto für erkaufte Pferde einiges schuldig geworden?

Antw. Niemals habe er von demselben Pferde gekauft, mithin auch demselben nie etwas deswegen schuldig geworden. Zuchetto, so sich auf dem Reidenbach aufgehalten, habe zuweilen acht auch vierzehn Tage sich bei ihm aufgehalten und Brandtwein gebrennt, auch sonstige Feldarbeit gethan, wofür er demselben Lohn schuldig geworden, und auch bezahlt habe. Derselbe seie von Erz an der Mosel, und habe damals einen Paß von der Munizipalität zu Bernkastell gehabt, wodurch er Komparent Zutrauen erhalten, und denselben für einen ehrlichen Menschen um so mehr angesehen habe, da ihm dieser nie etwas entwendet hätte.

12) Ob er nicht verschiedene Briefe von Zuchetto erhalten, zur Zeit, als derselbe zu Trier im Arrest gesessen?

Antw. Ja, einigemal habe ihm derselbe aus dem Arrest geschrieben, auch Ordres geschickt, wodurch derselbe ihm einiges Geld zu schicken gebeten habe. Einmal auch habe er demselben desfalls eine Karolin überschickt, weil er dieselbe bei ihm an Arbeitslohn verdient habe, denn geschenkt habe er demselben nichts. Dieser Zuchetto seie nachher auch wieder in Freiheit gesezt worden.

13) Ob er von Johann Bückler, dem jungen, gestohlene Effekten oder Pferde gekauft habe?

Antw. Niemals habe er Pferde oder sonstige gestohlene Effekten von Bückler gekauft, und niemalen habe derselbe weder auf den Althof, noch in seine Behausung nach Kempfeld, wo er Komparent nur immer gewohnt haben möge, gestohlene Sachen gebracht. Dieses sowohl, als daß Bückler niemalen in sein Komparentens Wohnungen und Gebäulichkeiten gewesen, wolle er erforderlichen Falles durch seine Dienstboten erweisen.

Diesemnach wurden dem Johann Georg Scherer sämmtlich dressirte Verbalprozesse von p.i. bis hierher vorgelesen, und

Befragt: Was er gegen die Aussagen dieser Zeugen zu seiner Rechtfertigung vorzubringen wisse?

Antw. Die Aussagen des Jakob Stein sowohl, als jene des Johannes Bückler seien unwahr, indem er von allen diesem nichts wisse. Denn beide seien bekannte Spizbuben, und hätten das Recht nicht, gegen ihn ein Zeugniß abzulegen. Ueberhaupt habe er niemalen gestohlene Pferde, Vieh, oder sonstige Effekten aufgenommen, und niemalen mit verdächtigen Leuten einigen Verkehr gehabt.

Nach gescheneher Vorlesung bestätigte Georg Scherer seine Aussagen mit Unterschrift, und erklärte auf Befragen, daß der vormals bei ihm gediente Knecht Peter von der Haag sich Peter Dienes nenne, und dermalen zu Thalfang bei Bürger Münster als Knecht diene, des väterlichen Namens des andern Knechts Johannes von der Haag erinnere er sich dermalen nicht mehr.

*Unterschrieben durch:* Scherer, Fölix (Friedensrichter) und Huber (Gerichtsschreiber)  
*Ende des Verhörs:* Morgens halb eilf Uhr  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 952–954)  
*Originaldatierung:* den eilften Messidor zehnten Jahrs

#### Nr. 646

25. Juni 1802, Oberstein

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, erläßt eine Vorladung für Johann Georg Scherer.*

[ /955 ] Joseph Foelix, juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Herrstein, Département de la Sarre, demeurant à Oberstein, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice d'amener pardevant nous, en se conformant à la loi, le citoyen Jean Georges Scherer, cultivateur, demeurant à Kempfeld, canton de Herrstein, âgé d'environ quarante ans, cheveux roux, pour être entendu sur les inculpations dont il est prévenu.

Requérons tous dépositaires de la force publique de prêter main-forte, en cas de nécessité, pour l'exécution du présent mandat.

*Unterschrieben durch:* Fölix (Friedensrichter)  
*Originaldatierung:* le six Messidor, an dix

#### Nr. 647

30. Juni 1802, Kempfeld

*Der Nationalgendarm Thorel oder Thoret führt den Beschluß Fölix' vom 6. Messidor X (25.06.1802) aus.*

Cejourd'hui onze Messidor, an dix de la République, nous soussigné Hyppolite Thorel, maréchal des logis de gendarmerie nationale, accompagné des gendarmes Claude Fournier et Pierre Legrand, en vertu du mandat d'amener ci-dessus délivré par le citoyen Foelix, juge de paix du canton de Herrstein, en date du six du courant, signé de lui et scellé, nous sommes transporté au domicile du citoyen Scherer, cultivateur, demeurant à Kempfeld, auquel parlant à sa personne, nous lui avons notifié le mandat d'amener dont nous étions porteurs, le requérant de nous déclarer s'il entendait obéir audit mandat, et se rendre pardevant le juge de paix; ledit Jean Goerges Scherer a répondu qu'il était prêt à obéir à l'instant; en conséquence nous l'avons conduit pardevant le juge de paix du canton de Herrstein; pour y être entendu et statué à son égard ce qu'il appartiendra; et avons de tout ce que dessus dressé le présent procès-verbal, dont une expédition sera envoyée au capitaine de gendarmerie du Département, et delivré au prévenu copie dudit mandat d'amener.

*Unterschrieben durch:* **Thorel oder Thoret** (Nationalgendarm)  
*Originaldatierung:* onze Messidor, an dix

**Nr. 648**

2. Juli 1802, Oberstein

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Johann Georg Scherer.*

Heute den dreizehnten Messidor zehnten Jahrs, wurde Johann Georg Scherer von Kempfeld vorgeführt, wobei derselbe erklärte, wie er vorgestern ausgesagt, daß er durch seine Dienstboten erproben wolle, daß seines Wissens niemalen Pferde oder sonstige gestohlene Effekten von dem sogenannten Schinderhannes, oder seinen Kameraden in den Altenhof oder sonstige Gebäulichkeiten, wo er Scherer ehemals gewohnt, gebracht worden seien, daß seines Wissens der sogenannte Schinderhannes oder seine Kameraden auch niemalen auf dem Altenhof, oder wo er Scherer sonst gewohnt, gewesen seien.

Er verlange daher diese Dienstboten, wenn sie auf sein Berufen erscheinen würden, hierüber zu vernehmen, und zwar den Johannes Schmidt und Peter Dienes von der Hag, Kantons Rhaunen, sodann die sogenannte Anne-Ließ von Lückenburg, Kantons Neumagen. [ <sup>955</sup>/956 ]

*Unterschrieben durch:* Scherer, Fölix (Friedensrichter) und Huber (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 956)  
*Originaldatierung:* den dreizehnten Messidor zehnten Jahrs

**Nr. 649**

2. Juli 1802, Oberstein

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Johannes Schmidt.*

Er nenne sich Johannes Schmidt, gebürtig von der Haag, wo er auch wohne, sei Akkersmann, ohngefähr vier und zwanzig bis fünf und zwanzig Jahre alt, dem Johann Georg Scherer von Kempfeld weder anverwandt, noch Gläubiger oder Schuldner.

Befragt: Ob er einmal bei Johann Georg Scherer auf dem Althof als Knecht gedient habe?

Antw. Vor ohnegähr dritthalb Jahren sei er aus des Scherers Diensten vom Althof getreten, nachdem er Zeug bei demselben zwei Jahre Knecht gewesen sei.

Bef. Ob bei demselben nicht oft theils einzel, theils in gröserer Anzahl verdächtige Leute eingekehrt wären?

Antw. Seines Wissens habe er niemalen verdächtige Leute auf dem Hof gesehen. Fremde Leute aus jener Gegend, die ab- und zugegangen, seien zwar öfters auf dem Hof gewesen, aber er habe diese Leute nicht für verdächtig gehalten. Diese Leute hätten öfters Brandwein gekauft, weilen auf dem Hof Brandwein gebrennet worden wäre.

Niemals habe er wahrgenommen, daß Leute auf dem Hof gewesen, welche Pferde, Vieh oder sonstige Sachen dem Georg Scherer in Verwahr gegeben hätten. Noch viel weniger habe er jemals gesehen oder gehört, daß Leute auf dem Hof gewesen, welche gestohlene Pferde, Viehe, oder sonstige gestohlene Sachen dahin gebracht hätten.

Seines Wissens, und solange er Zeug auf dem Hof als Knecht gedient, sei der sogenannte Schinderhannes, oder seine Kameraden auch niemalen auf dem Hof gewesen.

Bef. Woher er dann sicher wissen könne, daß niemalen gestohlene Sachen, solang er auf dem Althof Knecht gewesen, in dasigen Gebäulichkeiten gebracht worden seien, und daß Schinderhannes und seine Kameraden auch niemalen dahin gekommen wären, indem er als Knecht doch öfters ausserhalb des Hofes arbeiten müssen?

Antw. Er habe niemalen dergleichen Sachen oder Menschen bei seiner Rückkehr von der Feldarbeit auf dem Hofe gesehen. Seines Wissens also seien dergleichen niemalen auf dem Hof gewesen.

In Gegenwart des Johann Georg Scherer wiederholt, und nach geschehener Vorlesung mit Unterschrift bestätigt. [ <sup>956</sup>/957 ]

*Unterschrieben durch:* Schmidt, Fölix (Friedensrichter) und Huber (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* Nachmittags um vier Uhr  
*Originaldatierung:* den dreizehnten Messidor zehnten Jahrs

**Nr. 650**

3. Juli 1802, Oberstein

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Peter Dienes.*

Er nenne sich Peter Dienes, sieben und zwanzig Jahre alt, seie zu Hag gebürtig, und diene dermalen als Knecht bei dem Landmesser Johann Jakob Münster zu Thalfang. Dem Georg Scherer weder anverwandt, noch Gläubiger oder Schuldner.

Befragt: Ob er einmal bei Georg Scherer auf dem Althof gedient habe?

Antw. Vor ohngefähr sechs oder sieben Jahren, nemlich im ersten Jahr, als Scherer auf den Althof gezogen, habe er Zeug ein Jahr, und vor ohngefähr zwei Jahren, nemlich letzteren Jahr als Scherer auf dem Hof gewohnt, habe er Zeug ebenfalls ein Jahr lang, mithin zusammen zwei Jahre bei Georg Scherer auf dem Althof als Knecht gedient.

Bef. Ob bei Scherer nicht oft theils einzel, theils in gröserer Anzahl verdächtige Leute bei Tag oder Nachtszeit eingekehret wären?

Antw. Hievon wisse er nichts, indem er weder bei Tag- noch Nachtszeit dergleichen auf dem Hof gesehen habe.

Bef. Ob sich nicht zuweilen Leute daselbst eingefunden, welche Pferde, Viehe, oder sonstige Sachen dem Georg Scherer in Verwahr gegeben hätten?

Antw. Hievon wisse er nichts.

Bef. Ob jemalen gestohlene Pferde, Viehe, oder sonstige gestohlene Effekten auf den Hof gebracht worden seien?

Antw. Er niemalen gehört, und niemalen gesehen, daß jemals gestohlene Pferde, Viehe, oder sonstige gestohlene Sachen auf den Althof gebracht, oder, daß dergleichen auf dem Althof verheimlicht worden seie.

Bef. Ob nicht der sogenannte Schinderhannes, oder seine Kameraden jeweilen auf dem Hof gewesen?

Antw. Er kenne weder den Schinderhannes, noch seine Kameraden, habe dieselbe also nie auf dem Hof gesehen, und habe auch nicht gehört, daß dieselbe auf dem Hof gewesen seien.

Bef. Wie er doch sicher behaupten könne, daß niemalen gestohlene Sachen auf dem Althof verheimlicht worden, und daß Schinderhannes und seine Kameraden auch niemal auf dem Hof gekommen, indem er als vormaliger Knecht doch öfters ausserhalb des Hofes arbeiten müsse?

Antw. So lang er auf dem Hof gedient, habe er niemalen gestohlene Sachen oder verdächtige Menschen, noch Spizbuben auf dem Hof gesehen; habe auch nicht erfahren, daß solche Sachen oder Menschen auf den Hof gebracht worden, oder daselbst gewesen wären.

In Gegenwart des Georg Scherer vorgelesen und mit Unterschrift bestätigt.

*Unterschrieben durch:* Dienes, Fölix (Friedensrichter) und Huber (Gerichtsschreiber)

*Originaldatierung:* den vierzehnten Messidor zehnten Jahrs

**Nr. 651**

3. Juli 1802, Oberstein

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Anna Elisabeth Scheber.*

Sie nenne sich Anna Elisabetha Scheber, vier und zwanzig bis fünf und zwanzig Jahre alt, wohne in Bickenburg, Kantons Neumagen, wo sie sich mit ihren Geschwistern vom Ackerbau ernähre. Dem Georg Scherer weder anverwandt, Gläubiger noch Schuldner.

Befragt: Ob sie einmal bei Georg Scherer auf dem Althof gedient habe?

Antw. Es seie dermalen im zweiten Jahr, daß sie aus des Georg Scherers Diensten seie, bei dem sie ein Jahr, nemlich im letzten Jahr, als Scherer auf dem Hof gewohnt, als Magd gedient habe.

Bef. Ob bei Johann Georg Scherer nicht oft theils einzeln, theils in gröserer Anzahl verdächtige Leute bei Tags oder Nachtszeit eingekehrt wären? [ <sup>957</sup>/<sub>958</sub> ]

Antw. Sie habe dergleichen nicht gesehen, und nicht gehört. Sie sei früh und spät da gewesen, habe aber niemals wahrgenommen, daß verdächtige Leute auf dem Hof gewesen seien.

Bef. Ob sich jeweilen Leute daselbst vorgefunden, welche Pferde, Viehe, oder sonstige Sachen dem Georg Scherer heimlich in Verwahr gegeben?

Antw. Dieses habe sie weder gesehehen noch gehört.

Bef. Ob jemalen gestohlene Pferde, Viehe, oder sonstige Effekten auf den Hof gebracht worden seien?

Antw. Sie sei früh und spät aufgewesen, und habe niemals gesehen, noch gehört, daß gestohlene Pferde, Viehe, oder sonstig gestohlene Effekten auf den Hof gebracht worden sei, auch niemals erfahren, daß Scherer dergleichen verheimlicht habe.

Bef. Ob nicht der sogenannte Schinderhannes, oder seine Kameraden jeweilen auf dem Althof gewesen seien?

Antw. Sie kenne weder den Schinderhannes, noch ein oder andern seiner Kameraden, und habe daher auch nicht gesehen, daß dieselbe jemalen auf dem Althof gewesen, und dergleichen auch nicht gehört.

Bef. Wie sie all dieses verneinen könne, indem sie als ehemalige Magd öfters ausserhalb des Hofes arbeiten müssen, mithin die Vorfälle im Hof nicht immer sagen oder wahrnehmen können?

Antw. Sie habe zwar öfters ausserhalb des Hofes arbeiten müssen, vordannen man aber immer auf den Hof habe sehen können, indem die Ländereien um den Hof herum lägen, grosen Theils sei sie aber zu Hause gewesen, und habe weder bei Tag noch bei Nacht wahrnehmen können, daß gestohlene Sachen auf den Hof gebracht worden, oder daß verdächtige Leute auf dem Hof gewesen, oder dergleichen daselbst verheimlicht worden wären. Ihre Anverwandten zu Bickenburg, so nur eine halbe Viertelstund von Althof entlegen seien, würden nicht zugegeben haben, daß sie Zeugin allda als Magd diene, wenn dergleichen Sachen auf dem Hof verheimlicht worden wären, oder, wenn der Hof denenselben als verdächtig bekannt gewesen wäre.

In Gegenwart des Georg Scherer wiederholt. Und mit der Erklärung bestätigt, daß sie nicht schreiben könne.

*Unterschrieben durch:* Fölix (Friedensrichter) und Huber (Gerichtsschreiber)  
*Ende des Verhörs:* Nachmittags fünf Uhr  
*Originaldatierung:* den vierzehnten Messidor zehnten Jahrs

## Nr. 652

4. Juli 1802, Oberstein

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Johann Georg Scherer.*

Befragt: Wo er am sechsten oder siebenten dieses, als am Tag, wo der gegen ihn erlassene Vorführungsbefehl gegen ihn in Vollzug gesetzt werden sollen, gewesen sei?

Antw. Am verflossenen sogenannten Freitag vor acht Tag, als am sechsten dieses, sei er an die Mosel zu gehen im Begriff gewesen, in der Absicht, um allda eine Winterweide zu miethen, und seine sonstigen Handelsgeschäften zu versehen. Andern Tags, bevor er noch an die Mosel gekommen, habe ihm seine Ehefrau gegen Nachmittag nach Thalfang seinen Sohn mit der Order nachgeschickt, daß ihn nemlichen Tags Morgens die Gendarmen aufgesucht hätten, daß er also, um sich zu sistiren, gleich zurück kommen solle, daß ihm diese Nachricht durch seinen Schwager Weyand in Thalfang nachgeschickt werden solle, wenn er vielleicht schon fort an der Mosel sei. Nach Empfang dieser Nachricht habe er sich gleich andern Tags von Thalfang nach Haus verfügt, und da er sich keines Verbrechens schuldig gewußt, demächst sich am verflossenen sogenannten Dienstag, als am zehnten dieses Abends anher nach Oberstein begeben, um sich freiwillig zu sistiren. Bei seiner Ankunft habe er daher durch dem Wirth Jakob Kellers Magd, den Huissier Simon Keller zu sich in des besagten Wirth Kellers Behausung berufen lassen, um denselben zu ersuchen, ihn bei dem Bürger Friedensrichter zu melden, weil er von den Gendarmen aufgesucht worden, oder gar arretirt werden sollen. Huissier Keller sei zu jener Zeit aber schlafen [ <sup>958</sup>/<sub>959</sub> ] gewesen, und habe nicht mehr aufstehen wollen, worauf er Scherer dann in Jakob Kellers Behausung übernachtet habe. Andern Morgens sei er Scherer selbst zu dem Marechal de Logis dahier gegangen, und habe demselben sich gestellt, und befragt, was er Scherer nun solle, weil der Marechal des Logis mit anderem Militaire ihn vor einigen Tagen in Kempfeld aufgesucht habe. Er Scherer bäte deßfalls in nun-

mehro vor den Friedensrichter zu führen. Der Marechal de Logis seie hierauf fort, und er Scherer mit demselben bis an die Behausung des Wirths Jakob Keller gegangen, wo aber der Marechal de Logis sich weiters, wahrscheinlich zu dem Bürger Friedensrichter begeben, um demselben seine Scherers Ankunft zu eröffnen. Nach Verlauf einer Viertelstunde ohngefähr seie derselbe in die Behausung des Jakob Kellers gekommen, habe ihn abgerufen, wo er dann mit demselben vor den Friedensrichter gegangen. Aus diesem allen erhelle nun, daß er sich freiwillig sitiret, und nie die geringste Absicht gehabt, sich zu entfernen. Und dieses auch um so weniger jemalen beabsichtigen können, als er sich von allen Beschuldigungen frei wisse, verpfände auch sein sämtliches Vermögen für seine Person, welches konfiszirt seyn solle, im Fall er sich nicht auf jedesmalige gerichtliche Vorladung visitiren würde.

Nach geschehener Vorlesung bestätigte Georg Scherer seine Aussagen mit Unterschrift.

*Unterschrieben durch:* Scherer, Fölix (Friedensrichter) und Huber (Gerichtsschreiber)  
*Ende des Verhörs:* Nachmittags fünf Uhr  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 959 f.)  
*Originaldatierung:* den fünfzehnten Messidor zehnten Jahrs

### Nr. 653

4. Juli 1802, Oberstein

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Simon Keller.*

[ /960 ] Befragt: Wie er sich nenne, wie alt er seie, wo er wohne, womit er sich ernähre?

Antw. Er nenne sich Simon Keller, acht und vierzig Jahr alt, wohne in Oberstein, seie Huissier des Friedensgerichts Herrstein; dem Georg Scherer von Kempfeld weder anverwandt noch Gläubiger oder Schuldner;

Sagt ferner auf Befragen aus:

Am zehnten dieses des Abends etwas vor neun Uhr seie des Jakob Kellers Wirths Magd, wo er Zeuge schon geschlafen gewesen, ihn in des Wirth Kellers Behausung zu rufen gekommen, mit der Aussehung, daß der Scherer von Kempfeld sich daselbst befände, und ihn zu sprechen wünsche. Er Zeuge seie aber damat nicht mehr aufgestanden, sondern den andern Morgen gegen sechs Uhr in des Wirths Kellers Haus gegangen, wo er den Georg Scherer noch im Bett liegend angetroffen; Scherer habe ihm hierauf bedeutet, daß ihn die Gendarmen vor einigen Tagen in Kempfeld aufgesucht, und daß er daher sich dahier eingefunden, um zu hören, warum ihn dieselbe aufgesucht, und daß er ihn Zeugen deßfalls bitte, ihn bei dem Bürger Friedensrichter anzumelden, damit er sich vor demselben sistiren könne. Da er Zeuge aber damat noch zu frühe erachtet, den Georg Scherer bei dem Friedensrichter zu melden, so habe derselbe erklärt, sich inzwischen bei dem Marechal de Logis sisiren zu wollen, damit derselbe sähe, daß er Scherer dahier anwesend wäre. Scherer habe sich demnach auch zum Marechal de Logis begeben, mit welchem derselbe zurück an des Wirths Kellers Haus gekommen, wo der Marechal de Logis fort sich zu Bürger Friedensrichter begeben, Scherer aber wieder in des Wirth Kellers Haus gekommen. Immittelst habe Scherer gefrühstükt, wo nach Verlauf einer Viertelstunde der Marechal de Logis zurück gekommen, den Scherer in dem Wirthshaus gerufen, und dieser mit jenem sodann zu dem Bürger Friedensrichter gegangen seie. Woraus dann ersichtlich, daß Scherer, ohne arretirt gewesen zu seyn, sich hierhin nach Oberstein begeben habe.

*Unterschrieben durch:* Keller, Fölix (Friedensrichter) und Huber (Gerichtsschreiber)  
*Ende des Verhörs:* Nachmittags halb sechs Uhr  
*Originaldatierung:* den fünfzehnten Messidor zehnten Jahrs

### Nr. 654

5. Juli 1802, Oberstein

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verfügt die Freilassung des Johann Georg Scherer, die Untersuchungsakten werden an den Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, übersendet.*

Eingesehen die von dem Friedensrichter des Kantons Hermeskeil gegen Johann Georg Scherer von Kempfeld, vormals vom Althof, beschuldigt, wissentlich gestohlene Sachen verheimlicht und gekauft zu haben, im achten Jahr erhobene poursuite, wonach Scherer von besagtem Friedensrichter wieder in Freiheit gesetzt worden.

Eingesehen, die demnach von uns weiters gefertigte Procédure à pag. 1. bis 45.

Erwägend, daß, nachdem Scherer von dem Friedensrichter des Kantons Hermeskeil in Freiheit gesetzt, und die Akten damals an den Bürger Direktor des Arrondissements Birkenfeld (wo dann Unterschriebener dieselbe auf Verlangen zugeschickt erhalten) gesendet worden waren, es zur [ <sup>960</sup>/<sub>961</sub> ] Kompetenz besagten Direkteure gehört hatte, zufolge Artikel einhundert sieben und vierzig du code des délits et des peines, einen Arrestbefehl zu erlassen, welches auch geschehen seyn würde, in so fern der Direktor die Sache hierzu geeignet geglaubt hätte.

In Erwägung, daß diesem nach dahier nur die neure intendirte poursuite vorzüglich zur Sprache kommt.

Erwägend, daß die Aussage des Jakob Stein von Weiden, als eines einzelnen Menschen der ohnedieß nicht des besten Rufs ist, um so weniger von einiger Erheblichkeit seyn können, als Johannes Seibert und Peter Zuchetto, von welchen diese Aussagen ihre Quelle haben sollen, berühmte Straßenträuber sind, derer außergerichtliche Erzählung weder moralisch noch juristisch gehörigen Glauben verdienen.

In Erwägung, daß die in Gegenwart des Bürger Hanne accusateur public zu Trier von Johann Bückler junior als einen längst berühmten Räuberanführer geschehene Aussage eben so wenig glaubhaft ist indem diese Erklärung ohne Begleitung einiger Umstände geschehen, und gar von Bürger Hanne bezweifelt wird, ob solche von dem anwesend gewesenen Direktor zu Mainz zu Protokoll genommen worden seie, welches doch hätte geschehen müssen, wenn dieselbe für erheblich, und einer Protokollar-Aufnahme würdig erachtet worden wären.

In Erwägung mithin, daß alle diese Angaben auf einem glaubhaften festen Grund keineswegs beruhen.

In Erwägung überdies, daß alle abgehörten Zeugen über die gegen Scherer vorliegenden neuere Beschuldigungen denselben des auf ihm gehafteten Verdachts entledigen, einhellig dahin übereinstimmen, daß derselbe weder gestohlene Pferde, Vieh, noch sonstige gestohlene Effekten aufbewahrt, verheimlicht, noch Räuber aufgenommen habe.

In Erwägung, daß Scherer, nachdem er in Kempfeld zufolge des von uns erlassenen Vorführungsbefehles am siebenten dieses von den Gendarmen fruchtlos gesucht worden, am zehnten dieses dahier eingetroffen, um sich freiwillig zu sistiren, allwo er demnächst erst vorgeführt worden;

Erwägend, daß Scherer seit diesem durch die mehr als auffallende Nachsicht des Maire, dem die Polizey des Lieu du Dépôt aufliegt, Gelegenheit genug gehabt, zu entweichen, wenn er eine Flucht beabsichtigt habe.

In Erwägung, daß Scherer durch diese eigene Handlungen in Verbindung vorangeführter übriger Gründen die gegen ihn in actis vorliegenden Beschuldigungen gänzlich vernichtet hat;

So wird derselbe zufolge Artikel sechs und sechzig du code des délits et des peines provisorisch in Freiheit gesetzt, und sind die ältere Akten sowohl, als die neuere dressirte Verbal-Prozesse à pag. 1. bis 45 unverzüglich an den Bürger Jury-Direktor des Arrondissements Birkenfeld zu übersenden.

*Unterschrieben durch:* Fölix (Friedensrichter) und Huber (Gerichtsschreiber)

*Originaldatierung:* am sechzehnten Messidor, zehnten Jahrs

## Nr. 655

5. Juli 1802, Oberstein

Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, erstellt eine Kostenübersicht.

	Francs	Cent.
1) Assigné au témoin Jaques Stein de Weiden	6	50
2) Assigné au témoin Catherine Becker de Kempfeld	5	75
3) Assigné au témoin Valentin Schmelz de Veitsroth	4	25



	Francs	Cent.
4) Frais de signification e voyage de l'huissier	0	95
Total	27	45

*Unterschrieben durch:* Fölix (Friedensrichter) und Huber (Gerichtsschreiber) [ <sup>961</sup>/<sub>962</sub> ]  
*Originaldatierung:* le seize Messidor, an dix

**Nr. 656**

5. Juli 1802, Oberstein

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, übersendet dem Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, die Untersuchungsakten zu Johann Georg Scherer.*

J'ai l'honneur de vous envoyer ci-joint l'ancienne et la nouvelle procédure inteneé contre Georges Scherer de Kempfeld, suspecté d'avoir recélé des effets volés, sachant que ces effets provenaient de vol.

Quoique j'ai employé tous les efforts pour en découvrir quelque chsoe, je n'ai pu faire aucune découverte.

A défaut de la moindre preuve j'ai mis en conséquence ce Scherer en liberté.

Je vous prie de m'accuser la réception des procédures ci-jointes.

*Unterschrieben durch:* Fölix (Friedensrichter)  
*Originaldatierung:* le seize Messidor, an dix

**Nr. 657**

13. Juli 1802, Birkenfeld

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, begründet die Überstellung des Johann Georg Scherer an das Mainzer Spezialgericht.*

Vû et examiné la poursuite intené d'office par les juges de paix et officiers de police judiciaire des cantons de Hermeskeil et de Herrstein, contre Georges Scherer, ci-devant fermier d'Althof, canton de Hermeskeil, demeurant actuellement à Kempfeld, canton de Herrstein;

Vû l'arrêté du Commissaire- général du cinq du courant, établissant un Tribunal spécial à Mayence pour instruire et juger les poursuites désignées contre Jean Bückler lé jeune de Veistroth et ses comlices;

Vû l'article cent quarante-sept du code des délits et des paines;

Considérant, que par les procédures instruites contre lui, qui l'autre côté sont paix ci-dessus mentionnées, il résulte des présomptions contre lui, qui de l'autre côté sont affaiblies par des témoins négatifs, qu'il s'est rendu complice de vols de chevaux commis par ledit Jean Bückler, Jaques Fink, Pierre Zuchetto d'Urzig et Jean Seibert de Lipshausen près de Simmern, et ses comlices;

Considérant, qu'en vertu de l'article soixante-six du code de délits etdes peines, lesdits juges de paix ont mis en liberté ledit Scherer, parceque les délits dont il est inculpé, ne sont pas assez précisés; que la copie du procès-verbal du douze Ventôse de l'an sept, contenant l'interrogatoire de Jean Bückler fait pardevant le Directeur de jury de l'arrondissement de Simmern, dit précisément, que Georges Scherer u achteé pour 10 ½ louis en l'an 1797 deux chevaux noirs volés dans l'automne à un cultivateur de Steinbach dans l'arrondissement de Simmern, sachant qu'ils étaient volés par Jean Bückler et Jaques Fink; mais que cette déclaration, ainsi que celle de Jaques Stein, journalier de Weiden, du trois Messidor dernier, venaient de deux brigands auxquels on ne pouvait pas ajouter foi, et que les déclarations de ce dernier étaient encore vagues et des ouidire; que ces motifs du jury trouve que juges de paix ont mal à propos refusé de délivrer le mandat d'arrêt;

Considérant, que le Tribunal spécial est à même de reçeullir les circonstances et des prences, et que par ledit arrêté c'est à lui à statuer sur le sort du prévenu mis en liberté et arrêté de nouveau.

Par ces motifs et en vertu de l'article cent quarante-sept du code des délits et des peines précité ordonne qu'un mandat d'arrêt soit décerné sur le champ contre le susdit prévenu. [ <sup>962</sup>/<sub>963</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Seyppel (Geschworenendirektor)  
*Originaldatierung:* le vingt-cinq Messidor an dix

**Nr. 658**

*13. Juli 1802, Birkenfeld*

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, ordnet die Überstellung des Johann Georg Scherer in das Arresthaus an.*

Nous Bernard Seypel, Directeur de jury de l'arrondissement de Birkenfeld, agissant en vertu des l'articles soixante-dix et cent quarante-sept du code des délits et des peines, en qualité d'officier de police judiciaire, mandons et ordonnons à tous exécuter des mademens de justice de conduire à la maison d'arrêt établie au ci-devant château de Birkenfeld, le nomme Georges Scherer, ci-devant fermier d'Althof, canton de Hermeskeil, actuellement marchand de bestiaux demeurant à Kempfeld, canton de Herrstein, prévenu de complicité de vol de chevaux avec Jean Bückler dit Schinderhannes. Mandons au gardien de ladite maison d'arrêt de le recevoir, le tout en se conformant à la loi. Requérons tons dépositaires de la force publique auxquels le présent mandat sera notifié, de prêter main-forte pour son execution, en cas de nécessité.

*Unterschrieben durch:* Seyppel (Geschworenendirektor)  
*Originaldatierung:* le vingt-cinq Messidor an dix

**Nr. 659**

*30. Juli 1802, Kempfeld*

*Die Nationalgendarmen Didelon, Guillaume und Malpasse führen den Beschluß Seyppels vom 25. Messidor X (13.08.1802) aus.*

Cejourd'hui onze Thermidor, an dix de la République française, à cinq heures du matin, nous Athanase Didelon, brigadier, Bernard Guillaume et Charles Malpasse, gendarmes nationaux à la résidence de Birkenfeld, Département de la Sarre, en vertu du mandat d'arrêt ci-contre decerné le vingt-cinq du mois dernier par le citoyen Seypel, Directeur du jury d'accusation de l'arrondissement de Birkenfeld, contre le nommé Georges Scherer, marchand de bestiaux demeurant à Kempfeld, canton de Herrstein, nous sommes transportés audit Kempfeld au domicile dudit, auquel parlent à sa personne, nous lui avons notifié le mandat d'arrêt décerné contre lui, donné lecture et remis une copie, et l'avons de suite saisi et arrêté au nom de la loi, et conduit à la maison d'arrêt dudit Birkenfeld, l'avons ecroué sur le registre de la geole en y inscrivant tout au long le mandat d'arrêt décerné contre lui, et l'avons laissé à la charge et garde du concierge.

*Unterschrieben durch:* Didelon, Guillaume und Malpasse (Nationalgendarmen)  
*Originaldatierung:* l'onze Thermidor, an dix

**Nr. 660**

*30. Juli 1802, Birkenfeld*

*Der Nationalgendarm Perrigot übergibt Johann Georg Scherer an Rod, den Wärter des Justizhauses in Birkenfeld.*

Cejourd'hui onze Thermidor, an dix de la République française, à dix heures de relevée, en execution d'un mandat d'arrêt décerné le vingt-cinq Messidor dernier par le citoyen Seypel, Directeur de jury d'accusation de l'arrondissement de Birkenfeld, contre le nommé Georges Scherer, ci-devant fermier d'Althof, canton de Hermeskeil, prévenu de complicité de vol de chevaux; je soussigné, gendarme

national à la résidence de Birkenfeld, ai amené ledit Georges Scherer à la maison d'arrêt au château de Birkenfeld, et l'ai laissé à la garde du citoyen Rod, gardien de ladite maison aussi soussigné.

*Unterschrieben durch:* Perrigot (Nationalgendarm) und Rod (Gefängniswärter)  
*Originaldatierung:* onze Thermidor, an dix

### Nr. 661

30. Juli 1802, Birkenfeld

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, verhört Johann Georg Scherer und ordnet an, dem Regierungskommissar beim Geschworenendirektor im Arrondissement Birkenfeld, Ancel, eine Kopie der Aussage zu übergben.*

[ /965 ] 1) Frage: Wie er heiße, wie alt, wessen Gewerbes und Wohnortes er seie?

Antwort. Ich nenne mich Georg Scherer, sechs und dreißig Jahre alt, ein zu Kempfeld des Kantons Herrstein wohnhafter Akkersmann und Viehhändler.

2) Warum er verhaftet seie?

Antw. Dieses ist mir unbekannt.

3) Ob ihm der Johann Bückler Sohn von Veitsroth bekannt seie?

Antw. Nein.

4) Ob er demselben Johann Bückler in dem Jahr eintausend siebenhundert sieben und neunzig nicht zwei schwarze Pferde um zehn und eine halbe Louisd'or abgekauft habe?

Antwort. Nein; allein in dem Hause in dem Herbste desselben Jahres kaufte ich, auf dem Wege nach Kreuznach, zweien Menschen, welche die Luxemburger Aussprache hatten, zwei Pferde, deren Farbe noch der Preis mir mehr erinnerlich ist, ab, welcher Preis bei der ersten Begegnung und unter der Bedingung bezahlt werden sollte, daß sie, die Verkäufer, diese Pferde nach dem Althof bei Thalfang, Kantons Hermeskeil, meine damalige Wohnung, bringen sollten, welches diese auch wirklich gethan haben, während dem ich in der Pfalz meinen Schaafhandel fortsetzte. Einige Tage nach meiner Zurückkunft forderten mir diese zween Verkäufer den Preis für die mir verkauften Pferde ab, welchen ich denenselben auch bezahlt habe; darauf reisete ich wieder nach der Pfalz, meinem Viehhandel nach; und als ich wieder nach Hause kam, sagte mir meine Frau: es hätten zween Mann aus der Gegend von Simmern die zwei lezthin gekauften Pferde reklamiret, und sie seie auf Befehl des Bürgers Heusner, damaliger Amtmann zu Thronecken, gezwungen worden, den reklamirenden Eigenthümer diese Pferde wieder zurück zu erstatten. Darauf verfügte ich mich zu demselben Amtmanne, mich um die Ursachen dieses Befehls zu erkundigen, welcher mir zur Antwort gegeben: die Eigenthümer hätten die Billigkeit ihrer Reklamation erprobet, und diese müßten die Unterhaltung dieser Pferde für die Zeit, da selbe bei mir gewesen, bezahlen, welches Geld, so wirklich bei demselben Amtmanne hinterlegt gewesen, ich auch auf dessen Urtheil erhalten habe.

5) Ob Johann Bückler, Schinderhannes genannt, nicht oft auf dem Althof und auch zu Kempfeld, bei ihm gewesen seie?

Antwort. Nie.

6) Ob er nicht mit dem Peter Zuchetto von Urzig gefährliche Bindnisse gepflogen habe?

Antwort. Peter Zuchetto ist lange Zeit bei mir gewesen, mir die Brandweinbrennerei zu lehren, auch andere Feldarbeiten zu verrichten, allein keine gefährliche Verständnisse hatte ich mit demselben nicht, auch hielt ich denselben Peter Zuchetto, welcher mit einem Munizipalitätspasse versehen gewesen, immer für einen ehrlichen Menschen, indem sich derselbe auch immer als solcher bei mir aufgeführt hat.

7) Welche seine Vertheidigungsmittel seien?

Antwort. Die Sache wegen der gedachten Pferde ist vor dem kompetenten Richter entschieden, und kann von derselben keine Frage mehr seyn; zweitens, sollte dieser Handel wieder zur Ansprache kommen, so kann ich durch den Tagelöhner Valentin Schmelz zu Veitsroth, des Kantons Herrstein, beweisen, daß die zween Pferdshändler Fremde, auch andere als Schinderhannes gewesen seie; was das übrige betrifft, so beziehe ich mich auf die vorhergehenden Prozeßakten.

Nach geschehener Vorlesung und Verdollmetschung verlangte derselbe, gegen Kautio, seiner Freiheit wieder theilhaftig zu werden, und unterzeichnete. [ 965/966 ]

*Unterschrieben durch:* Scherer, Seyppel (Geschworenendirektor) und Keucker (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 963 f.)  
*Originaldatierung:* am eilften Therimidor zehnten Jahrs

**Nr. 662**

*1. August 1802, Birkenfeld*

*Der Regierungskommissar beim Geschworenendirektor im Arrondissement Birkenfeld, Ancel, überstellt Johann Georg Scherer an das Mainzer Spezialgericht.*

Vû la procédure instruite et la mandat d'arrêt décerné par le Directeur du jury de l'arrondissement de Birkenfeld contre le nommé Georges Scherer de Kempfeld, prévenu de complicité de vol de chevaux avec Bückler dit Schinderhannes;

Vû l'arrêté des Consuls de la République du vingt-deux Prairial an dix, qui ordonne l'établissement d'un Tribunal spécial à Mayence;

Vû de même l'arrêté du commissaire-général du cinq Messidor an dix, qui traduit par-devant ce Tribunal Schinderhannes et ses complices;

Requiert que ledit Scherer soit traduit par-devant ce Tribunal pour y être statué ce que de droit.

*Unterschrieben durch:* Ancel (Regierungskommissar)  
*Originaldatierung:* le treize Thermidor, an dix

**Nr. 663**

*2. August 1802, Birkenfeld*

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, verhört Johann Georg Scherer.*

1) Frage: Ob ihm Jakob Fink von Veitsroth nicht bekannt sei? [ <sup>967</sup>/<sub>968</sub> ]

Antwort: Diesen kenn ich nicht; kenne zwar Fincke aus Burbach des Kantons von Birckenfeld.

2) Ob er nicht von Johann Bückler, Schinderhannes genannt, ein, von demselben Bückler und Jakob Fink, in dem Jahre ein tausend sieben hundert sieben und neunzig in Steinbach bei Altensimmern, gestohlenen Pferd abgekauft habe?

Antw. Nein.

3) Ob er nicht ein, von Johann Bückler und dem schwarzen Peter, ohngefähr in dem nämlichen ein tausend sieben hundert sieben und neunziger Jahre zu Marienpfort ein gestohlenen Pferd abgekauft habe?

Antw. Nein.

4) Ob er ein, von Johann Bückler und Jakob Fink, vor ohngefähr fünf Jahren ein zu Neukirch gestohlenen Pferd gekauft habe?

Antw. Nein.

Hierauf wurde demselben der sechs und fünfzigste Artikel des Verhørs von Johann Bückler unter dem neun und zwanzigsten Prärial, ferner des hundersten Artikel von dem Verhöre unter dem dreizehnten Messidor letzthin vorgelesen, und derselbe gefragt: was er hierauf zu sagen habe?

Hat geantwortet: Es seie bekannt, daß Johann Bückler manches Pferd gestohlen, davon ich aber nichts weiß; ich kenne weder Schinderhannes noch dessen Mitschuldigen; habe denenselben nichts abgekauft, und hoffe, die Richter werden nichtigen, willkürlichen und aller Beweise entblößten Angebungen eines öffentlich bekannten Räubers keinen Glauben beimessen wollen, welcher sich durch seine eigene Eingeständnisse brandmarket, und dessen Bosheit auch noch andere rechtschaffene Menschen, welche die Ehre gehabt, denselben nicht zu kennen, mit in seinen eigenen Untergang ziehen möchte.

*Unterschrieben durch:* Scherer, Seyppel (Geschworenendirektor) und Keucker (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 967)  
*Originaldatierung:* im zehnten Jahr der Franken-Republik am vierzehnten Thermidor

**Nr. 664***2. August 1802, Birkenfeld**Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, ordnet die Überstellung des Johann Georg Scherer an das Mainzer Spezialgericht an.*

Vû la poursuite dirigée par les Juges de paix de Hermeskeil et de Herrstein contre Georges Scherer, marchand de bestiaux demeurant à Kempfeld, maintenent détenu dans la maison d'arrêt de Birkenfeld, prévenu de complicité de vol de chevaux avec Jean Bückler dit Schinderhannes, et notamment le mandat d'arrêt décerné par ledit Directeur du jury de Birkenfeld le vingt-cinq Messidor dernier, et mis à exécution le onze Thermidor courant;

Vû l'arrêté du Commissaire-général du cinq Messidor dernier, et les conclusions du Commissaire du gouvernement du treize du courant;

Considérant, que le prévenu a déclaré dans son interrogatoire du onze du courant, que la poursuite relative aux deux chevaux noirs enlevés près d'Akten-Simmern est terminée par un jugement du ci-devant bailli, que par conséquent il est essentiel d'en faire la recherche pour la joindre aux actes, et mettre par-là les Juges à même de décider sur le sort du prévenu, après avoir examiné toutes les pièces relatives à cette poursuite;

Considérant, que le Tribunal spécial de Mayence établi par l'arrêté du Commissaire général du cinq Messidor dernier est exclusivement chargé de l'instruction et du jugement de Jean Bückler et de ses complices; que par conséquent le Directeur du jury ne peut accepter un cautionnement, ni mettre provisoirement en liberté;

Ordonne:

Que le citoyen Heusner, ce-devant bailli et maintenent notaire public à Tronecken, soit invité à remettre dans ce greffe la poursuite dirigée et décidée à l'égard de deux chevaux [ <sup>968</sup>/<sub>969</sub> ] volés en 1797 à des propriétaires près d'Alten-Simmern, qui ont été trouvés dans la ferme d'Althof, habitée pour lors par Georges Scherer, et que le prévenu aoit traduit et transféré dans les liens d'un mandat d'arrêt devant de Tribunal spécial établi à Mayencwe, et que le procédure y relative soit églement transmise audit Tribunal; le tout à la diligence du commissaire du gouvernement, pour y valoir ce que de droit.

*Unterschrieben durch:* Seyppel (Geschworenendirektor)

*Originaldatierung:* le quatorze Thermidor, an dix

**Nr. 665***2. August 1802, Birkenfeld**Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, erstellt ein Kostenverzeichnis.*

Interprète.....	6 Francs
Greffier.....	1 Francs
Total .....	7 Francs

*Unterschrieben durch:* Seyppel (Geschworenendirektor)

*Originaldatierung:* le quatorze Thermidor, an dix

**Nr. 666***2. August 1802, Birkenfeld**Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, verhört Valentin Schmelz.*

Le citoyen Valentin Schmelz, âgé de trente-huit ans, journalier à Veitsroth, canton de Herrstein, a dit, n'être ni parent, ni allié, ni serviteur ou domestique de Georges Scherer, et à déclaré qu'il a été domestique de Georges Scherer pendant les trois derniers ans; que Georges Scherer demeurait à Altenhof près de Thalfang, canton de Hermeskeil, et pendant une année à Kempfeld, lorsque son ancien maitre y a transporté son domicile; que quelques jours avant la S.'Michel de l'an mil sept sent quatre-vingt-sept, retournant de champs, il a trouvé à la ferme Althof deux hommes habillés de sarreaux bleus, se disant marchands de bestiaux du pays de Luxembourg, qui avaient dit que son connaît pas le sexe,

lesquels chevaux lui avaient été présentés par ledits marchands, lesquels avaient observé que son maître ne les avait pas payés, et qu'ils reviendraient dans la quinzaine pour en obtenir le paiement; que lui déposant avait pour lors connu la personne de Jean Bückler dit Schinderhannes, et qu'aucun des deux marchands n'avait été ledit Bückler; que quelque tems après les mêmes hommes étaient revenus à ladite ferme et avaient effectivement touché le prix des chevaux de son maître sans qu'il puisse en dire le montant; que six semaines environ après, deux hommes étrangers étaient venus tout droit à l'écurie en l'absence de son maître et avaient déclaré en sa présence que lesdits chevaux étaient leur propriété, et leur avaient été volés, que delà ces deux mêmes hommes étaient allés à Thronecken chez le citoyen Guillaume Heusner, pour lors bailli à Thronecken, et étant retournés delà chez eux avaient ramené un tiers à Thronecken, et que delà [ <sup>969</sup>/970 ] ils avaient repris les chevaux. Le déposant ajoute qu'il ignore également le domicile des réclamans.

*Unterschrieben durch:* Seyppel (Geschworenendirektor) und Keucker (Gerichtsschreiber)  
*Originaldatierung:* le quatorze Thermidor, an dix

### Nr. 667

2. August 1802, Birkenfeld

*Der Regierungskommissar beim Geschworenendirektor im Arrondissement Birkenfeld, Ancel, sendet die Ermittlungsakten zu Johann Georg Scherer an den Regierungskommissar am Mainzer Spezialgericht, Tissot.*

J'ai l'honneur, citoyen collègue, de vous envoyer plusieurs procédures de Georges Scherer de Kempfeld, prévenu de complicité de vol de chevaux avec Schinderhannes.

L'ordonnance de renvoi de cet individu pardevant le Tribunal spécial vous sera remise aussitôt que le gendarme chargé de sa conduite l'aura écroué à la maison d'arrêt à Mayence.

J'ai l'honneur de vous saluer.

P.S. Veuillez s'il vous plait m'accuser la réception desdites pièces.

*Unterschrieben durch:* Ancel (Regierungskommissar); Sichtvermerk von Tissot (Regierungskommissar am Mainzer Spezialgericht) vom 19. Thermidor X (07.08.1802)  
*Originaldatierung:* le 14 Thermidor, an dix

### Nr. 668

5. August 1802, Mainz

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Bernhard, bestätigt die Einlieferung des Johann Georg Scherer.*

L'an dix de la République française, le 17 Thermidor, a été conduit dans la maison de justice le nommé Georges Scherer, de Kempfeld, prévenu de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, et écroué dans le registre de geole.

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le sossigné concierge. [ <sup>970</sup>/971 ]

*Unterschrieben durch:* Bernhard (Gefängniswärter)  
*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le 17 Thermidor

### Nr. 669

7. August 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Derosse mit dem Verhör des Johann Georg Scherer.*

Vû la procédure instruite par le juge de paix du canton d'Hermeskeil et de celui du canton de Herrstein, Département de la Sarre, contre Jean Georges Scherer, marchand de bestiaux, ci-devant fermier

d'Althof, demeurant actuellement à Kempfeld, complice de Jean Bückler pour avoir acheté de lui des chevaux volés;

Vû l'ordonnance de directeur du jury de l'arrondissement de Birkenfeld en date du quatorze du présent mois, par laquelle il a traduit ledit Scherer pardevant le Tribunal spécial;

Vû le reçu du geolier de la maison de justice en date du dix-sept du courant, parvenu au greffe le jour d'hier;

Vû l'article vingt-trois du titre de la loi dix-huit Pluviôse an neuf;

A commis et commet le citoyen Derausse, capitaine de la gendarmerie et juge à ce Tribunal, pour interroger ledit Scherer et continuer l'instruction, pour sur le vû d'icelle être statué ce qu'il appartiendra.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)  
*Originaldatierung:* le dix-neuf Thermidor, an dix

#### Nr. 670

11. August 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, ordnet die Verlegung von Johann Georg Scherer an.*

Vû l'état des détenus en la maison de justice dite Holzthor de ce Département, et considérant qu'elle qu'elle ne renferme plus assez de place pour y écrouer les prévenus de la bande de Schinderhannes, qui pour la sûreté de leurs personnes ne pourront être conduits qu'en ladite maison;

Nous avons ordonné que Georges Scherer de Kempfeld, actuellement détenu en ladite maison de justice, en sera extrait et décroué, pour être transféré dans celle provisoirement établie dans la maison de correction afin de s'y conformer.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)  
*Originaldatierung:* le vingt-trois Thermidor an dix

#### Nr. 671

11. August 1802, Mainz

*Der Gerichtsdienner am Mainzer Spezialgericht, Denig, führt den Beschluß Dicks vom 23. Thermidor X (11.08.1802) aus.*

L'an dix de la République française, une et indivisible, le vingt-troisième jour du mois de Thermidor, en vertu de l'ordonnance d'autre part, je Barthelemy Denig, huissier immatriculé au Tribunal spécial établi à Mayence, duement patenté pour la présente année le douze Floréal dernier, en troisième classe et au droit de trente-trois francs, à Mayence, y demeurant, soussigné, me suis transporté en la maison de justice établie près ledit Tribunal spécial, ai décroué Georges Scherer de Kempfeld, et l'ai conduit en la maison de correction établie près ledit Tribunal spécial, où je l'ai écroué, et signifié ladite ordonnance au geolier de ladite maison de correction, dont je lui ai laissé copie: surquoi j'ai dressé le présent procès-verbal, pour servir à ce que dessus. [ <sup>971</sup>/<sub>972</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Denig (Gerichtsdienner)  
*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, une et indivisible, le vingt-troisième jour du mois Thermidor

#### Nr. 672

11. August 1802, Mainz

*Der Gerichtsdienner am Mainzer Spezialgericht, Denig, erstellt ein Kostenverzeichnis.*

Transfèrement.....	1 fr.	50 cent.
Décron.....	--	50 cent.
Signification.....	1 fr.	--
Copie.....	--	30 cent.

Pour écron .....	--	50 cent.
Inscription .....	--	5 cent.
	3 fr.	35 cent.

*Unterschrieben durch:* Denig (Gerichtsdienner)

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, une et indivisible, le vingt-troisième jour du mois Thermidor

### Nr. 673

7. August 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derausse, verhört Johann Georg Scherer und konfrontiert ihn mit Johannes Bückler Sohn.*

[ /986 ] 1) Frage: Welches ist euer Namen, Alter, Gewerbe und Wohnort?

Antwort: Ich heisse Johann Georg Scherer, vier und dreißig bis sechs und dreißig Jahre alt, Viehhändler und Akkersmann, wohnhaft zu Kempfeld, Kantons Herrstein, Departement von der Saar.

2) Mit was vor Vieh habt ihr gehandelt?

Antw. Mit allerlei.

3) Habt ihr auch mit Pferden gehandelt?

Antw. Ja. [ <sup>986</sup>/987 ]

4) Kennt ihr Johann Bückler, bekannt unter dem Namen Schinderhannes?

Antw. Es kann seyn, daß ich ihn schon gesehen habe, aber ich habe niemals keine Verkehre mit ihm gehabt.

5) Habt ihr niemals Pferde von besagtem Schinderhannes gekauft?

Antw. Nein mein Leben nicht.

6) Habt ihr niemals von Leuten, die ihr nicht kanntet, Pferde gekauft?

Antw. Als ich im Jahr siebenzehn hundert sieben und neunzig (alten Styls) mich mit einer Heerde Hammel von Kreuznach nach Alzey begeben wollte, traf ich bei Fürfeld zween Männer zu Pferd an, welche mich mit meinem Namen rufen, und fragten, ob ich zween Pferde mit Sattel und Zeug kaufen wollte. Auf diese Frage antwortete ich, daß, da ich bei Hämmel bin, ich keine Pferde brauchen könne, und daß ich zum Ueberfluß auch kein Geld bei mir habe, um sie zahlen zu können; demohngeachtet bin ich nach diesem Hin- und Herreden mit ihnen in Rücksicht des Preises der zween Pferde übereingekommen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, welchen ich besagten Verkäufern machte, daß sie mir die Pferde in mein Haus führten, und bei meiner Rückkehr ihr Geld holen sollten.

Ohngefähr einen Monat nach dieser Geschichte, kam ich nach Haus zurück, und bei meiner Ankunft sagte mir meine Frau „du hast mir Pferde geschickt“ und ich antwortete ihr bejahend.

Etliche Tage nach meiner Nachhauskunft kamen die zween Männer, welche mir die Pferde verkauft hatten, um den Preiß derselben zu holen, welchen ich ihnen auch sogleich bezahlt habe.

Ich habe besagte Pferde ohngefähr einen Monat nach gedachter Zahlung gebraucht, und während einer andern meiner Abwesenheiten, zeigte sich jemand vor um das Eigenthum dieser Pferde zu reklamiren, und auf diese Reklamation wurden selbige vor den Amtmann nach Thronecken geführt, welcher in dieser Sache entschieden hat, und durch welche Entscheidung er befahl, daß die Pferde dem Reklamanten, welcher sein Eigenthum bewiesen hätte, zurück gegeben werden sollten, mit dem Vorbehalt, daß er mir die Nahrungs- und Verbesserungskosten mit zwei oder drei Louisd'or bezahlen sollte, welche ich auch erhalten habe. Nachdem diese Geschichte auf diese Art geendigt worden ist, glaube ich nicht weiter verfolgt werden zu können.

7) Wie nannten sich dann die Eigenthümer besagter Pferde, und wo waren sie her?

Antw. Ich kenne ihre Namen nicht aber ich weiß, daß sie von Steinbach bei Altensimmern sind.

8) Würdet ihr die Beschreibung der zween Männer geben können, welche euch die zwei Pferde verkauft hatten?

Antw. Es waren zween Menschen, welche mir acht und zwanzig bis dreißig Jahre zu haben schienen; von einer mittlern Größe, eine Luxenburger Aussprache habend, welche ich sehr wohl unterscheiden konnte.

9) Wie waren sie gekleidet?



Antw. Ich kann mich ihres Anzugs nicht mehr erinnern: auf jeden Fall weiß ich, daß sie gut gekleidet waren, und daß sie Stiefel und Sporn anhatten.

10) Habt ihr einen Verbal-Prozeß über den Kauf besagter Pferde aufsetzen lassen, nach Landesgebrauch und Gewohnheit?

Antw. Nein, weil ich den Kauf auf freiem Feld machte, konnte ich diese Formalität nicht erfüllen, zum Ueberfluß war mein Bedingung, die Pferde in mein Haus zu führen und daß ich sie nicht zuvor bezahlen würde. Weil man übrigens erst einen Monat hernach gekommen ist, um die Zahlung zu holen, ohne daß in der Zwischenzeit die mindeste Reklamation gemacht wurde, so war ich der sichern Meinung und glaubte nicht nöthig einen Umstand zu erfüllen, den ich für überflüßig hielt.

11) Wie theuer habt ihr die zwei Pferde gekauft?

Antw. Ich erinnere mich nicht mehr genau, ich glaube aber, vierzehn oder fünfzehn Louisd'ors, und in Gegenwart des Valentin Schmelz, damals in meinen Diensten, dafür bezahlt zu haben.

12) Hattet ihr die zween Männer gekannt, welche euch besagte Pferde verkauft hatten?

Antw. Es waren ebenfalls Viehhändler unter dem Namen Luxemburger bekannt, welche ich oft auf den verschiedenen Märkten, die ich wie sie frequentirt hatte, gesehen. [ <sup>987</sup>/<sub>988</sub> ]

13) Habt ihr seit dem Pferdshandel besagte zween Handelsleute, oder wenigstens einen davon nicht wieder gesehen?

Antw. Nein.

14) Weil ihr, wie ihr oben gesagt habt, besagte zween Handelsleute unter dem Namen Luxemburger kanntet; hatten sie einen guten Ruf, oder hattet ihr sie für ehrliche Leute gekannt?

Antw. Ich hatte sie nur auf den verschiedenen Märkten gesehen, und habe sie nicht anders als redliche Leute gekannt.

15) Wie könnet ihr glauben machen, daß ihr zween Pferde von zween fremden Handelsleuten gekauft habt, da wenige Teit hernach erkennt wurde, daß diese nemlichen Pferde gestohlen waren?

Antw. Als ich die zwei Pferde von obbesagten zween Kaufleuten kaufte, kam mir der Gedanken nicht ein, daß sie gestohlen seyn könnten; übrigens können meine Verkäufer auch betrogen worden seyn.

16) Habt ihr ausser diesen zween Pferden keine andre mehr von unbekanntem Leuten gekauft?

Antw. Nein, seit dem ich das so eben erwähnte Unglück hatte, war ich auf meiner Hut.

17) Beharret ihr darauf zu behaupten, niemals keine Pferde von Johannes Bückler dem sogenannten Schinderhannes gekauft zu haben?

Antw. Ja, ich würde es ihm ins Angesicht behaupten.

Auf diese Antwort, haben wir Johannes Bückler, sogenannten Schinderhannes herbei führen lassen, und haben ihm mit Johann Georg Scherer confrontirt, wie folgt:

Ist es wahr, daß Johannes Bückler dem Johann Georg Scherer Pferde verkauft hat?

Johann Georg Scherer antwortete:

Ich weiß nichts davon.

Johannes Bückler antwortete:

Ja, ich habe dem Johann Georg Scherer vor ohngefähr vier Jahren, drei oder vier Pferde verkauft.

Ist es wahr, daß Johann Georg Scherer den Johannes Bückler damals gekannt hatte

Johann Georg Scherer antwortete:

Ich beharre darauf die zwei Pferde auf die Art, wie ich erzählt habe, gekauft zu haben, und behaupte weder den Johannes Bückler, noch Jakob Fink niemals gesehen noch gekannt zu haben; ich behaupte ausserdem, daß das mir so eben vorgestellte Individuum derjenige nicht ist, von welchem ich die Pferde gekauft hatte.

Johannes Bückler antwortete:

Ich weiß nicht, ob Scherer mich kannte, ich war als wir den Handel miteinander schloßen, von Jakob Fink begleitet; ich weiß eben so wenig, ob er diesen nemlichen Fink meinen Gesellschafter kannte: übrigens erinnere ich mich nicht vorher in seinem Haus gewesen zu seyn.

Ich bin einmal mit zween Pferden, in das Haus des besagten Scherer, als er noch auf dem Althof wohnte, gekommen; aber damals war Scherer nicht zu Haus; in selbigen Augenblick war ich von Jakob Fink begleitet, wir haben die Pferde in dem Stall gelassen und sind wieder fortgegangen.

Ich bemerke, daß eines der besagten zwei Pferden gesattelt war.

Ohngefähr drei oder vier Wochen hernach, gieng Fink wieder in das Haus des besagten Scherer, mit welchem er den Handel für genannte zwei Pferde vermög eilf oder zwölf Louisd'ors, laut Aussage des Fink selbst, geschlossen.

Ist es wahr, daß Johannes Bückler ausser diesen zweien Pferden, besagten Scherer noch anders verkauft habe?

Johann Georg Scherer antwortete:

Ich wiederhole, daß ich weder den Johannes Bückler, noch Jakob Fink kenne, und daß ich von denen Pferden, wovon der vorgebliche Bückler so eben gesprochen hat, nichts weiß. [ <sup>988</sup>/<sub>989</sub> ]

Johannes Bückler antwortete:

Ja, ich habe ihm einmal ein Pferd, welches ich mit Schwarz-Peter auf dem Marienpforterhof gestohlen hatte, verkauft, und selbiges selbst in die Behausung des besagten Scherer geführt, welcher mir sechs oder sieben Louisd'ors dafür bezahlt hat. Damals bei disem Verkauf machte ich den Scherer glauben, daß ich der Gesellschafter des Kaufmanns Fink seie.

Ein andersmal, ich erinnere mich nicht mehr, obs vor oder nach obiger Geschichte war, habe ich und Fink dem besagten Scherer noch zwei Pferde, welche wir zu Neukirch gestohlen hatten, verkauft. Scherer war damals zu Haus, Fink schloß den Handel, und Ersterer zahlte uns für die Pferde, achtzehn oder zwanzig Louisd'ors.

Ich bemerke, daß wir die zwei Pferde nicht unter ihrem Werth verkauft haben, um uns nicht verdächtig zu machen, weil wir uns für Kaufleute ausgaben.

Ist es wahr, daß Johannes Bückler von Johann Georg Scherer bei den verschiedenen Pferdsverkäufen, welche Ersterer dem Zweitern machte, nicht gekannt wurde?

Johann Georg Scherer antwortete:

Ich habe Johannes Bückler niemaal gesehen.

Johannes Bückler antwortete:

Ich habe Ursache zu glauben, daß er mich nicht gekannt hat.

18) Beharret ihr noch auf dem allen, was ihr oben in Betreff des gemeldten Pferdskaufs gesagt habt?

Antw. Ja, und ich kann nicht genug wiederholen, daß ich weder Schinderhannes noch seinen Kame-rad kenne, und daß alles, was er in Betreff besagter Pferde gesagt hatte, ein Gewebe von Lügen ist.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Scherer, Derousse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 972–975)

*Originaldatierung:* den neunzehnten Thermidor zehnten Jahrs

## Nr. 674

*12. August 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derousse, verhört Johann Georg Scherer.*

19) Habt ihr, als ihr noch auf dem Althof wohntet niemaal verdächtige Leute logirt?

Antw. Nein.

20) Wie kommt es dann, daß dieser Hof seit langer Zeit als eine Räuberhöhle und Zufluchtsort aller Räuber und verdächtiger Leute angegeben wird?

Antw. Ich kannte diese Ruf nicht, ob's wahr ist, ich habe wenigstens nicht davon reden hören.

21) Ihr hattet doch öfters den berühmigten Räuber Zuchetto in euerm Haus?

Antw. Es ist wahr, daß Zuchetto vor drei Jahren bei mir gearbeitet hat, er hat mir Brandwein gebrennt, und sonstige Arbeiten gethan; aber zu selbiger Zeit hielt man ihn nicht für einen schlechten Kerl, und er hat mir auch nichts entwendet.

22) Dieser nemliche Zuchetto ist doch sehr oft mit verdächtigen Weibern gekommen? [ <sup>989</sup>/<sub>990</sub> ]

Antw. So viel mir bekannt ist, niemaal als mit seiner Frau; er und seine Frau wohnten damals zu Re-derbach in der Gegend von Thronecken; er war mit einem Passeport von seiner Munizipalität versehen, und ich wußte nichts gegen ihn; er hat mit Redlichkeit bei mir gearbeitet, und wann er damals verdächtig war, so hätte die Polizei sich seiner bemächtigen, und durch seine Verhaftung die Gegend vor ihm gewähren sollen.

23) Als Zuchetto in Trier in Verhaft war, habt ihr ihm nicht einen Brief geschrieben, und ausdrücklich den, der dem Prozeß unter Nro. 13. beigefügt ist?

Antw. Ja, ich lade Sie ein selbigen zu lesen, um sich zu überzeugen, daß ich der Meinung war, er seie ein ehrlicher Mann.

24) Waret ihr dem Zuchetto das Geld, welches ihr ihm nach Trier schicket, und wovon in besagtem Brief die Rede ist, schuldig?

Antw. Ja, für Taglohn; ich weiß, daß ein Tagelöhner nicht lange auf seinen Verdienst warten kann, dieses veranlaßte mich, ihme zu schikken, was ich ihm schuldig war; ich habe es übrigens auch als einer Pflicht angesehen.

25) Waret ihr dem Zuchetto dieses Geld nicht für von ihm gekaufte Waaren schuldig?

Antw. Nein.

26) Nach dieser Antwort wurde besagtem Scherer, die durch Bürger Jakob Stein von Weiden unterm dritten Messidor lezthin vor dem Friedensrichter des Kantons Herrstein gemachten Aussage vorgelesen, durch welche erhellet, daß er Scherer nicht nur Pferde, welche durch Zuchetto, Seibert und Schinderhannes gestohlen wurden, gekauft; sondern daß er ihnen auch die Orte angezeigt habe, wo sie schöne und gute Pferde finden könnten.

Was habt ihr darauf zu antworten?

Antw. Ich antworte mit Herzhaftigkeit, daß die ganze Aussage nichts als Lügen enthält.

Erstens: Kenne ich den Seibert nicht und

Zweitens: Ist Stein ein schlechter Kerl, und vielleicht ein gröserer Taugenichts als Schinderhannes, er ist endlich ein anerkannter Schelm, und in Rücksicht dessen beziehe ich mich auf die Sage der vor obengenanntem Friedensrichter abgehörten Zeugen.

27) Die Aussage des Stein verdient in Betreff der Wahrheit die gröste Aufmerksamkeit, in Rücksicht dessen, daß sie Umstände enthält, die er nicht wissen könnte, wenn Zuchetto ihm selbige nicht gesagt hätte?

Antw. Ich wiederhole hier, daß die Erklärung falsch ist, aus welchem Mund sie auch gekommen sei.

28) Durch welche Gelegenheit habt ihr den Brief erhalten, den Zuchetto euch während seiner Verhaftung in Trier zugeschickt hat?

Antw. Er ist mir durch einen Expressen überbracht worden.

29) Wo habt ihr diesen Brief hingethan?

Antw. Ich weiß es nicht, ich hätte viel zu thun, wenn ich dergleichen Papiere aufhalten wollte.

30) Habt ihr den Expressen, der euch diesen besagten Brief überlieferte, gekannt?

Antw. Nein.

31) Wie habt ihr ihm eure Antwort zukommen machen?

Antw. Durch den nemlichen Expressen.

32) Welch war denn die Beschreibung der Pferde, welche ihr zwischen Creuznach und Alzey gekauft habt, oder welche ihr vielmehr vorgebet, gekauft zu haben?

Antw. Ich kann mich nicht erinnern; aber ich glaube, daß sie dunkel Kastanienbraun waren.

33) Ist es euch dann bekannt, daß Johannes Bückler der sogenannte Schinderhannes, im Jahr sieben zu Simmern verhaftet gewesen ist?

Antw. Ja, ich weiß es, weilen ich in Rücksicht der durch besagten Bückler gegen mich gemachten Erklärung, selbst vor den Friedensrichter gerufen wurde, welcher mich auch verhört hat. [ <sup>990</sup>/991 ]

34) Erinnert ihr euch noch dessen, was Schinderhannes damals gegen euch gesagt hatte?

Antw. Ich kann mich nicht aller Umstände erinnern, aber ich erinnere mich, daß er gesagt hatte, daß ich von ihm zwei gestohlene Pferde gekauft habe.

35) Erinnert ihr euch auch nicht mehr, daß Schinderhannes beim Verkauf damalen euch benachrichtigt habe, daß die Pferde gestohlen waren?

Antw. Ich wiederhole, daß ich keine Pferde von Schinderhannes gekauft habe, so sind alle übrigen Fragen unnöthig.

36) Wißt ihr nichts von dem zu Laufersweiler begangenen Diebstahl?

Antw. Nein, gewißlich nicht.

37) Wißt ihr auch nicht, durch wen er begangen worden ist?

Antw. Nein.

38) Waret ihr nicht den Tag vor besagtem Diebstahl mit Schinderhannes in dem zwischen Kempfeld und Wildenburg gelegenen Wald?

Antw. Ich habe weiters oben schon gesagt, daß ich den Schinderhannes nicht kenne, und daher folgt, daß ich nicht mit ihm in dem Wald gewesen seyn kann.

39) Kennet ihr den Müller Jakob Gerhard von Weiden?

Antw. Ja.

40) War dieser nemliche Gerhard den Tag vor besagtem Diebstahl nicht bei euch, und habt ihr ihm nicht damals eine Bouteille Brandwein gegeben?

Antw. Ich erinnere mich dieses alles nicht.

41) Hat euch dieser nemliche Gerhard damals nicht gerufen, um euch zu sagen, daß ihr euch in den Wald zwischen Kempfeld und Wildenburg begeben solltet, allwo euch jemand erwartet um mit euch zu sprechen?

Antw. Auch von dem weiß ich nichts.

42) Habt ihr euch nicht auf diese Einladung in besagten Wald begeben?

Antw. Nein, ich wiederhole, daß ich von nichts weiß.

43) Habt ihr nicht damals in besagtem Wald Schinderhannes und mehrere seiner Kameraden angetroffen?

Antw. Nein, ich kenne weder den Schinderhannes, noch einen seiner Kameraden.

44) Hat euch Schinderhannes nicht abseits geführt, um euch zu fragen, ob ihr nicht einen Juden kenntet den er bestehlen könnte, weil er Geld nöthig hätte?

Antw. Warum fragt ihr mich dann solche Sachen, da ich doch nicht aufhöre zu wiederholen, daß ich Schinderhannes nicht kenne.

45) Habt ihr nicht dem Schinderhannes den Juden zu Laufersweiler als einen Mann, der viel Geld hätte, angezeigt?

Antw. Ich beziehe mich auf meine vorhergehende Antwort.

46) Man ermahnet euch hier die Wahrheit in dieser Sache zu sagen, indem alle diejenigen, die an besagtem Diebstahl Antheil genommen haben, euch selbiges ins Angesicht behaupten werden?

Antw. Ich habe die Wahrheit gesagt, und ich bestehe darauf.

47) War nicht euer eigener Bruder mit euch in dem Wald, als ihr wegen dieser That mit Schinderhannes in Unterredung waret?

Antw. Nein, ich wiederhole zum letztenmal, daß ich den Schinderhannes nicht kenne.

*Unterschrieben durch:* Scherer, Derausse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 975–977)

*Originaldatierung:* vier und zwanzigsten Thermidor des zehnten Jahrs

## Nr. 675

21. August 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derausse, verhört Johann Georg Scherer und konfrontiert ihn mit Johannes Müller Vater.*

48) Bestehet ihr noch auf euren Lügen, daß ihr, vor dem zu Laufersweiler begangenen Raub nicht in dem Wald zwischen Kempfeld und Wildenburg gewesen seid? [ 991/992 ]

Antw. Ich habe noch nicht gelogen, ich habe noch immer die Wahrheit gesagt, und beharre darauf nicht in besagtem Wald gewesen zu seyn.

49) Habt ihr nicht damals dem Schinderhannes von einem Bauern aus der Gegend gesprochen, um selbigen zu bestehlen?

Antw. Nein.

50) Habt ihr nicht, als ihr den Rath gabet, den Juden zu Laufersweiler zu bestehlen, hinzugefügt, daß dieser nemliche Jud einige Zeit zuvor mehrere Pferde auf dem Birckenfelder Markt verkauft, und daß er mehr als hundert Louisd'ors in seinem Haus haben müsse?

Antw. Nein.

51) Erinnert ihr euch auch nicht mehr, daß damals Schinderhannes und seine Kameraden um ein Feuer herum saßen, daß sie laut gesprochen, und ihr ihnen bemerkt habt leise zu sprechen, weil jemand sich in dem Wald befinden, und die Unterhaltung hören könnte?

Antw. Ich kenne weder Schinderhannes noch seine Kameraden, und viel weniger noch die Geschichte, wovon man so eben gesprochen hat.

Nach dieser Antwort haben wir den Johannes Müller, welcher an dem Diebstahl zu Laufersweiler mitgewirkt, und sich in besagtem Wald befunden hat, als Scherer dahin kam, vor uns führen lassen, und besagten Johannes Müller folgende Fragen gesetzt.

Kennet ihr das Individuum, welches wir euch vorzeigen (indem ihm Johann Georg Scherer vorgezeigt wurde)

Johannes Müller antwortete:

Daß er glaube ihn gesehen zu haben.

Aufgerufen zu sagen: wo er glaube ihn gesehen zu haben?

Antwortete: daß er glaube, ihn in dem Wald zwischen Wildenburg und Kempfeld, und dies vor dem Diebstahl zu Laufersweiler, bei welchem er mitgewirkt hat, gesehen zu haben; daß er es dennoch nicht als eine grose Gewißheit bestätigen könne.

Weiters aufgerufen: Ob er nicht glaube ihn in bemeldeten Wald mit Schinderhannes sprechen gesehen zu haben.

Antwortete: Nach seiner Gestalt und Haaren zu schließen, ist er derjenige der damals mit Schinderhannes gesprochen hatte; hat aber wiederholet, daß er solches nicht bestätigen könne.

Aufgefordert: Uns zu Sagen, ob er keine andere Anmerkungen mehr zu machen habe?

Antwortete: Nein.

Diesemnach haben wir Georg Scherer befragt, ob er dasjenige, was gegen ihn gesagt worden, beantworten will?

Auf diese Frage antwortete Scherer, daß er sich wohl erinnere, den so eben gesprochen habenden Mann gesehen zu haben, daß er ihn sogar kenne, auch einsmalen mit ihm Respondent zu Dieffenthal, wo er Respondent sich mit Hämmel befand, gewesen zu seyn; daß besagter sich Johannes Müller nennender Mann, ihm mit seiner Heerde bis nach Iben begleitet hatte; und weil Lezterer nicht bestimmt erklärte, daß er ihn Respondenten in bemeldeten Wald gesehen, so habe er nichts mehr zu erinnern, und beziehe sich auf seine ersten Sagen.

Als Johannes Müller aufgerufen worden, darauf zu antworten.

Antwortete er: Daß die Erzählung, welche Scherer in Betreff der Hämmel, so wie daß er ihn nach Iben begleitet hätte, gemacht, wahr seie; übrigens wiederholt er, daß das Gesicht und die Haare des Scherers, denjenigen der Person, die in den Wald gekommen um mit Schinderhannes zu sprechen, vollkommen gleichen; daß er aber nicht mit Gewißheit versichern könne, daß dieser nemliche Scherer derjenige, der dahin gekommen ist, seie.

Nachdem in Gegenwart besagten Scherer und Müller, Vorlesung auf deutsch geschehen, so unterschrieb der Erstere mit uns und dem Greffier, und der Leztere erklärte seinen Namen nicht schreiben zu können. [ <sup>992</sup>/993 ]

*Unterschrieben durch:* Scherer, Derousse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 972 f.)

*Originaldatierung:* vom dritten Fruktidor zehnten Jahrs

## **Nr. 676**

*21. August 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derousse, verhört Johann Georg Scherer und konfrontiert ihn mit Johannes Bückler Sohn.*

Johannes Bückler antwortete: Daß er das besagte Individuum vollkommen kenne; daß er ein Namens Johann Georg Scherer seie; daß er zu Kempfeld wohne, und daß er ein Viehhändler seie.

Aufgerufen: Ob dieser der nemliche Scherer seie, der vor dem zu Laufersweiler begangenen Raub zu ihm in den zwischen Wildenburg und Kempfeld gelegenen Wald gekommen ist?

Er antwortete: Ja, in dem Morgen des besagten Raubs vorhergegangenen Sonntags, schickte ich den Müller Gerhard von Weiden zu besagtem Scherer, um Brod und Brandwein allda zu holen, und dieser Müller, indem er sich seines Auftrags entledigt hatte, kam er mit Brod und Brandwein wieder zu uns in den Wald zurück.

In dem Nachmittag des nemlichen Sonntags, kam Scherer mit seinem Bruder und seinem Schwager auch in besagten Wald, und brachten uns noch Lebensmittel.

Bei dieser Gelegenheit, hat mir gegenwärtiger Scherer gesagt, daß der Jud Moyses Isaak (so genannte Eißig) viel Geld habe, indem er auf dem letzten Birckenfelder Markt mehrere Pferde verkauft habe; daß er wenigstens hundert Louisd'ors in seinem Haus haben müssen, welche wir holen sollten.

Daß einige Tage nach diesem Berichte er mit einigen seiner Kameraden besagten Eißig wirklich bestohlen. Fügt Respondent noch hinzu, daß bei der Zusammenkunft, welche er damals mit gegenwärtigem Scherer in besagtem Wald hatte, habe selbiger ihm auch gesagt: daß in Hottenbach ein reicher Bauer Namens Seibel sich befände, der ebenfalls gut zu berauben wäre; schließlich wisse er sich nicht zu erinnern ob der Bruder und Schwager des besagten Scherer sich auch in das Gespräch eingelassen haben.

Nachdem gegenwärtiger Johann Georg Scherer aufgefordert worden, auf dasjenige, so eben gegen ihn ausgesagt worden, zu antworten.

Antwortete: Daß alles dasjenige, so durch die ihm vorgestellte Person gesagt worden, nur eine schändlich ersonnene Lüge gegen ihn ist; daß er diese Person niemals weder gesehen noch gekannt, und niemals nichts mit ihr zu schaffen gehabt habe.

Johannes Bückler behauptete ihm ins Angesicht, daß er die Wahrheit gesagt, und keine Ursach zum Lügen habe um Johann Georg Scherer zu schaden, wiederholend, daß Scherer ihm nicht nur insbesondere alles das, so er eben erklärt hat, gesagt, daß er aber noch vor seinen des Bücklers Kameraden, die sich bei einem Feuer befanden, davon gesprochen habe.

Nachdem Johann Georg Scherer annoch befragt worden, ob er erwiedern wolle?

Sagte: Daß er weder in bemeldtem Wald, noch bei Bückler gewesen sei, und daß er von allem dem, so eben gegen ihn ausgesagt worden, nichts wisse.

Als Johannes Bückler befragt worden, den sich vorfindlichen Zweifel zu heben, indem er den zwölften Ventos siebenten Jahrs, vor dem Jury Direktor des Simmerer Arrondissements gesagt hat, daß die zwei Pferde, welche er mit Jakob Fink zu Steinbach gestohlen hatte, an Johann Georg Scherer verkauft worden seie, und daß sie besagtem Scherer beim Verkauf erklärt hätten, daß diese Pferde von einem Diebstahl herrührten; da er doch den neunzehnten Thermidor lezthin vor uns erklärte, daß weder er, noch Fink zu erkennen geben, daß diese nemlichen Pferde von einem Diebstahl herkämen?

Antwortete er: Daß er vor uns die reine Wahrheit gesagt habe, und mit selbiger bis ans Ende fortgeführt wird; daß es möglich ist, daß er das Gegentheil in Simmern erklärte; daß er aber nicht wisse, ob's wahr ist, daß er's gesagt habe, indem man ihm dort den Kopf verwirrt machte.

Weiters befragt: Wo er eine so genaue Bekanntschaft mit Johann Georg Scherer gemacht, um daß dieser sich so mit ihm bis auf den Punkt, Diebstähle anzurathen, verbinden könnte?

Antwortete: Daß er ihn in des Fuchsen Haus in Kempfeld gesehen, wo sie miteinander getrunken und so Bekanntschaft gemacht hätten; mit dem Zusaz daß Scherer, so wie alle Einwohner besagten Orts, ihn sehr gut kannten. [ <sup>993</sup>/<sub>994</sub> ]

Scherer hat nochmalen geantwortet: Daß Bückler gelogen habe; daß er diesen Lezteren niemals in dem Fuchsischem Haus gesehen habe.

Johannes Bückler erwiederte: daß er sich wirklich erinnere, daß er in dem Fuchsischem Haus, nur den Bruder des gegenwärtigen Scherers gesehen, daß er diesen Leztern aber in dem Eckfeldischen Haus in besagtem Kempfeld angetroffen habe.

Scherer bemerkte hierauf mehrmalen, daß Johannes Bückler gelogen habe, und nicht die geringste Achtung verdiene.

Bevor sie unterschrieben, auf geschehene Aufforderung von Seiten des Johann Georg Scherer, erklärte Johannes Bückler: daß es bis zukünftigen Herbst drei Jahre seie, daß er besagten Scherer in dem Eckfeldischen Haus in Kempfeld angetroffen hätte.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Scherer, Derosse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 973–979) [Im Original werden in der Paginierung fünf Seiten übersprungen.]  
*Originaldatierung:* den dritten Fruktidor zehnten Jahrs

## Nr. 677

21. August 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derosse, verhört Johann Georg Scherer und konfrontiert ihn mit Christian Rheinhard.*

Christian Reinhard antwortete: Daß er das ihm soeben vorgezeigte Individuum kenne; daß er ein Namens Scherer von Kempfeld sei, daß er nur einmal und dies in einem Wald nicht weit von Kempfeld, und nicht weit von einem Ort, wo ein altes Schloß sich befindet, gesehen habe (es befindet sich in Wildenburg ein solches Schloß), daß besagter Scherer ohngefähr drei Tage vor dem Diebstahl, den er mit Schinderhannes und etlichen andern Kameraden zu Laufersweiler begehen helfen, in gedachten Wald gekommen ist; daß es eines Sonntags war, als er in besagten Wald kam; daß des Morgens ein Müller ihnen Brod und Brandwein gebracht hätte; daß dieser nemliche Müller durch Schinderhannes zu gedachtem gegenwärtigen Scherer geschickt worden, um das Brod und Brandwein, welches er gebracht hatte zu holen, daß den Nachmittag nemlichen Sonntags, gegenwärtiger Scherer in Begleitung seines Bruders und seines Schwagers, auch in besagten Wald gekommen; daß damals dieser nemliche Scherer ihnen auch Lebensmittel mitgebracht, und bei dieser Gelegenheit gesagt habe, daß der Jud EiBig von Laufersweiler, viel Geld haben müsse, indem er auf dem letzten Birckenfelder Markt siebenzehn Pferde verkauft habe, und daß er gut zu bestehlen sei; daß bei dieser nemlichen Gelegenheit besagter hier gegenwärtiger Scherer auch einen reichen Bauern bezeichnet hatte, welchen man bestehlen könnte, daß er aber weder den Namen, noch den Wohnort des besagten Bauern wisse.

Fügt Respondent hinzu: daß er weiß, daß das ihm vorgestellte Individuum sich Scherer nenne, weil Schinderhannes einen Müller, den er nicht mit Namen kenne, gesagt hatte, ihn zu rufen (nemlich den Scherer) und fügt endlich noch hinzu, daß das ihm vorgezeigte Individuum, welches auch sein Namen seyn mag, gewißlich derjenige ist, der zu ihnen in gedachten Wald gekommen, und ihnen das Haus des Juden zu Laufersweiler bezeichnet hat.

Johann Georg Scherer aufgefordert zu antworten.

Sagte: Daß die Erzählung, die man so eben gegen ihn machte, eine abscheuliche Lüge ist, indem er anhielt, daß man in dieser Rücksicht den vorgeblichen Müller, der zu ihm gekommen seyn soll, um ihn zu rufen und den Schinderhannes bezeichnet haben soll, abhören möge.

Christian Reinhard befragt: ob er nicht einigemal von Schinderhannes oder seinen Kameraden habe von Johann Georg Scherer sprechen hören? [ <sup>994</sup>/995 ]

Antwortete: Daß Schinderhannes oftmal von ihm gesprochen, und besonders, daß er ihm öfters Pferde, welche er gestohlen, verkauft hätte.

Respondent endigte mit der Sage, daß wann gegenwärtiger Scherer ihnen die Person, welche sie zu Laufersweiler bestohlen, nicht angezeigt hätte, würden sie niemals daran gedacht haben diesen Raub zu begehen. Mit dem Behaupten die Wahrheit gesagt zu haben, daß er darauf beharre endigend, daß ohne die Nachricht die Scherer ihnen gegeben hatte, wären sie damals über den Rhein gegangen ohne besagten Diebstahl zu begehen.

Als Scherer aufgefordert war zu antworten.

Wiederholte er: Daß er sich auf seine vorhergehende Antworten beziehe, und daß er nichts mehr zu bemerken habe.

Nachdem in Gegenwart besagten Scherer und Reinhard Vorlesung auf deutsch gegeben worden, sagte jeder, was ihn betrifft, daß ihre Antworten Wahrheit enthalten, und Scherer hat mit uns und dem Greffier unterschrieben; Reinhard erklärte nicht schreiben noch seinen Namen unterzeichnen zu können.

*Unterschrieben durch:* Scherer, Derausse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 979 f.)

*Originaldatierung:* den dritten Fruktidor besagten Jahrs

## Nr. 678

21. August 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derausse, verhört Johann Georg Scherer und konfrontiert ihn mit Georg Friedrich Schulz.*

Georg Friedrich Schulz antwortete: daß er das ihm vorgestellte Individuum kenne, weil sie noch nicht lange in dem nemlichen Gefängniß in diesem Justizhaus bei einander waren.

Befragt: ob er nicht einige Tage vor dem Diebstahl, welchen er Schulz zu Laufersweiler begehen half, das ihm vorgezeigte Individuum in dem Wald zwischen Wildenburg und Kempfeld gesehen habe.

Antwortete: nein, mit dem Beifügen, daß, als er mit seinen Kameraden in besagtem Wald war, sei er äußerst müde gewesen und sei sogleich eingeschlafen, als er wieder erwachte, habe er gesehen, daß seine Kameraden Brod und einen Krug hatten, in welchem Brandtwein war, und als er gefragt hatte, wo diese Lebensmittel herkämen, habe Schinderhannes darauf geantwortet, daß ein Mann selbige gebracht, und auch einen Juden in Laufersweiler bezeichnet habe, der viel Geld haben soll.

Befragt: ob Schinderhannes ihm den Namen oder die Person selbst, welche die Lebensmittel brachte, nicht bezeichnet habe?

Antw. Nein.

Befragt: ob damals, als gegenwärtiger Scherer mit ihm im nemlichen Gefängniß saß, besagter Scherer ihm nicht Geld gegeben oder etwas versprochen habe, daß er nichts sage.

Antwortete: nein, mit dem Bemerkten, daß einige Tage vor dem Diebstahl zu Laufersweiler, als er noch auf der rechten Rheinseite war, hatte Schinderhannes von diesem Diebstahl gesprochen, und dieses zu Kleinrohrheim auf dem rechten Rheinufer.

Gefragt: ob er weiß, wer derjenige sei, der sich in dem Gefängniß neben dem, wo er und gegenwärtiger Scherer ist, befinde?

Antwortete: daß es zween Müller seien, die er nicht mit Namen kenne, und noch ein Schneider, dessen Namen ihm auch unbekannt ist.

Befragt: ob er nicht wisse, daß Scherer besagtem Schneider gesagt haben soll, daß er dem Christian Reinhard beibringen sollte, daß, wann von bemeldetem Wald die Rede seyn würde, er doch schweigen sollte, und daß er ihn dafür belohnen würde. [ <sup>995</sup>/996 ]

Antwortete: daß Scherer und der Schneider (Peter Hüschen) wirklich insgeheim mit einander gesprochen haben, ohne daß er wisse, von was sie geredet hätten: dennoch, als der Schneider fortgieng, sagte ihm Scherer: ich habe nicht nothwendig, diesem etwas zu geben, (indem er von Christian Reinhard sprach) denn ich kenne ihn ja nicht.

Nachdem Johann Georg Scherer aufgefordert worden, auf dasjenige, was man so eben gegen ihn ausgesagt, zu antworten,

Antwortete er: daß aus der Antwort des besagten Schulz erfolgt, daß die Sprache von dem Diebstahl zu Laufersweiler schon gewesen, als die Bande noch auf dem rechten Rheinufer war, woraus folgt, daß alles, was Christian Reinhard in Betreff dessen, daß sie ohne seine, des Respondenten Anzeige, nicht gedacht hätten, diesen Diebstahl zu begehen, erklärt hatte, gänzlich falsch ist.

Daß, was die Unterredung anbetrifft, die zwischen ihm und vorgeblichem Schneider statt gehabt haben soll, bemerke er: daß dieser nemliche Schneider ihm für einen andern Gefangenen etwas begehrt hatte, ohne zu wissen, ob es für Christian Reinhard war, und daß er auf dies Begehren geantwortet habe, er sei niemand nichts schuldig.

Nachdem in Gegenwart besagten Scherer und Schulz Vorlesung auf deutsch gegeben worden war, erklärten dieselben, daß ihre Antworten Warheiten enthalten, und ersterer hat mit uns und dem Grefrier unterschrieben, weil der andere erklärt hatte, seinen Namen nicht schreiben zu können.

*Unterschrieben durch:* Scherer, Derausse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 980 f.)

*Originaldatierung:* den dritten Fruktidor besagten Jahrs

## Nr. 679

21. August 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derausse, verhört Johann Georg Scherer und konfrontiert ihn mit Johannes Bückler Sohn, Johannes Müller Vater, Christian Rheinhard und Georg Friedrich Schulz.*

Ist es wahr, daß Johann Georg Scherer, etliche Tage zuvor, ehe ihr den Diebstahl zu Laufersweiler begienget, zu euch in den zwischen Wildenburg und Kempfeld gelegenen Wald kam, daß er euch Lebensmittel brachte, und daß er mit euch den Jud Eißig zu Laufersweiler zu bestehlen, gesprochen hatte?

Christian Reinhard und Johannes Bückler antworteten bejahend.

Georg Friedrich Schulz beharrte darauf, daß er geschlafen hatte; und



Johannes Müller sagte, daß der Mann, den man ihm unter dem Namen Johann Georg Scherer vorzeigte, demjenigen, der in besagten Wald kam, vollkommen ähnlich seie, daß er aber nicht bestätigen könne, daß dieser Scherer derjenige wäre, der dahingekommen ist.

Ist es wahr, daß Georg Friedrich Schulz damals geschlafen hat?

Christian Reinhard und Johannes Bückler antworteten verneinend.

Johannes Müller sagte, daß er nicht wisse, ob er geschlafen hätte.

Georg Friedrich Schulz behauptete, er habe geschlafen.

Christian Reinhard fügte noch besonders hinzu, daß Georg Friedrich Schulz durch Johann Georg Scherer zur Zeit, als sie im nemlichen Gefängniß mit einander waren, verleitet worden, nichts von der Sache, die sich zwischen ihm Scherer und denjenigen, die den Diebstahl zu Laufersweiler begiengen, in bemeldtem Wald zugetragen hat, zu sagen; daß er Reinhard diese Handlung von Schneider Husch, welcher mit ihnen (Schulz und Scherer) im nemlichen Gefängniß saß, wisse, und daß dieser Husch, der augenblicklich bei ihm Reinhard im Gefängniß gewesen, zur Zeit, wo man in demjenigen, wo Husch war, einige Ausbesserungen machte, ihm gesagt hatte: daß Schulz bei Scherer sitzt, daß er besagtem Schulz nichts fehlen läßt, daß er ihm eine Pfeife und Tabak gekauft hatte, daß er ihm Brandtwein und zu essen geben läßt, daß er endlich sehr gut mit ihm stehet, um daß er von besagter Geschichte schweige. Daß Husch ihm im Namen des besagten Scherer auch wegen dieser nemlichen Sache eingeladen hatte zu schweigen, und daß er ihn für dieses beschenken wolle; daß auf dieses er besagtem Husch aufgetragen hatte, dem Sche- [ <sup>996</sup>/997 ] rer zu sagen, daß er mittels einiger sechs Frankenthaler schweigen wollte, und daß er endlich seit der Zeit nicht mehr weder von besagtem Husch, noch von genanntem Scherer habe reden hören.

Georg Friedrich Schulz aufgefordert zu antworten:

Sagte: daß er von allen dem, was Reinhard so eben gesagt hätte, nichts wisse.

Johann Georg Scherer sagte, daß er wirklich einige Wohlthaten an besagtem Schulz verübt habe; aber ohne irgend ein absichtliches Interesse, und bloß als Allmosen; übrigens straft er Lügen alles, was eben von Johannes Bückler und seinem Kamerad Christian Reinhard gesagt worden.

Ist es wahr, daß der Lauferweiler Diebstahl zu Kleinrohrheim schon verabredet worden ist?

Christian Reinhard und Johannes Bückler antworteten mit nein.

Georg Friedrich Schulz sagte ja.

Johannes Müller der alte behauptet, daß die Sprache war, den Diebstahl zu Laufersweiler zu begehen in einem Ort bei Fürfeld zwischen Altbamberg und dem Steigertshof; und dieses, ehe wir in dem Wald zwischen Wildenburg und Kempfeld versammelt waren.

Johannes Bückler sagte: daß er in dem nemlichen Augenblick sich erinnere, daß die Frage war, einen Juden zu Laufersweiler zu bestehlen, vor der Versammlung, die in besagtem Walde gehalten wurde, und dies in dem nemlichen von Johannes Müller dem alten bezeichneten Ort; da er aber die Glücksumstände des gedachten Juden nicht kannte, wandte er sich an besagten Scherer, um sich dessen zu erkundigen, und dieser letztere kam in den Wald, um die verlangte Auskunft zu geben, mit dem Zusatz, daß er damals sogar von besagtem Scherer einen sechs Frankenthaler entlehnt hatte, und daß dieser nemliche Scherer, als er ihm besagten sechs Frankenthaler zurückgab, ihm sagte, daß wann sie Silberwerk bei besagtem Juden finden würden, sollte er ihm solches bringen, er würde es kaufen, fügte an noch hinzu, daß dieser nemliche Scherer vor einigen Wochen, als er an die Thüre seines Gefängnisses kam, ihm einen drei Livresthaler geschenkt hatte, ohne daß Scherer jedoch einen Grund angegeben habe.

Christian Reinhard behauptet: von bemeldtem Diebstahl nicht eher, als in dem Wald bei Kempfeld sprechen gehört zu haben, und daß er darauf beharre, mit dem Bemerkten, daß Johann Georg Scherer vor einiger Zeit an die Thüre seines Gefängnisses gekommen, um zu fragen, wo Schinderhannes seie?

Johann Georg Scherer erwiderte: daß alles, was in Betreff der Geschichte, die in dem Wald vorgefallen seyn soll, gegen ihn gesagt worden, gänzlich falsch seie, indem er nicht in selbigen gewesen: daß es aber wahr ist, daß er dem Johannes Bückler einen drei Livresthaler für eine Bouteille Wein gegeben habe. Was dasjenige, was Christian Reinhard gegen ihn gesagt hatte, anbetrifft, bemerkte: daß er von dem, daß er nach Bückler gefragt haben soll, nichts wisse.

Nachdem in Gegenwart aller Partheien Vorlesung gegeben worden, erklärten dieselben, daß ihre Antworten Wahrheit enthalten, und haben mit Uns, mit Ausnahme des Christian Reinhard, Georg Friedrich Schulz und Johannes Müller, welche erklärten, ihre Namen nicht schreiben zu können, unterschrieben.

*Unterschieden durch:* Bückler, Scherer, Derosse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 981 f.)  
*Originaldatierung:* den dritten Fruktidor besagten Jahrs

**Nr. 680**

23. August 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derosse, verhört Johann Georg Scherer.*

52) Frage: Bei der Confrontation, die den dritten dieses Monats statt hatte, habt ihr von Schinderhannes und Christian Reinhard gehört, daß ihr es seid, der einige Zeit vor dem Diebstahl zu Laufersweiler, in dem zwischen Mildenburg und Kempfeld gelegenen Wald bei ihnen waret; und ihr habt auch von Johannes Müller dem alten sagen hören, daß nach eurer Gestalt [ <sup>997</sup>/<sub>998</sub> ] und euren Haaren zu schließen ihr derjenige seid, der in besagten Wald kam; beharret ihr wirklich noch darauf, behaupten zu wollen, daß ihrs nicht waret?

Antw. Ich beharre nicht allein darauf, nicht in bemeldtem Wald gewesen zu seyn; aber ich behaupte noch, daß ich zu selbiger Epoche nicht einmal zu Hause gewesen war, und daß ich mich damals in der Gegend von Althof und der Mosel befand.

53) Bei wem waret ihr in Althof?

Antw. Ich war damals Beständer des besagten Althofs, und ich war mit meinem Schäfer allda. Ich bemerke, daß ich zu besagter Epoche genannten Hof verlassen hatte, um mich zu Kempfeld niederzulassen, und daß ich nur augenblicklich auf besagten Hof gieng.

54) Sagt uns die Namen der Leute, bei welchen ihr euch damals aufgehalten, und was ihr mit ihnen gemacht habt?

Antw. In der Gemeinde Heidenburg habe ich meine Hämmel zusammen gezogen, um sie auf den Althof treiben zu lassen. Während ich auf besagtem Hof zu thun hatte, logirte ich bei Heinrich Weigand, Gastwirth zu Thalfang. Einer, Namens Valentin Schmelz, der damals Knecht in meinen Diensten war, und wirklich zu Veitsroth im Herrsteiner Kanton wohnt, wird sich erinnern können, daß ich zu genannter Epoche nicht zu Hause war.

55) Wann habt ihr euer Haus verlassen, um auf den Althof zu gehen?

Antw. Ich glaube, es war den letzten Ostertag, ich war ohngefähr zehn oder zwölf Tage abwesend. Uebrigens werden meine durch meinen Vater Christian Scherer, wohnhaft in Kempfeld, geführte Rechnungsbücher, bessere Erklärung in dieser Rücksicht geben können; man wird darin ersehen können, wer von uns abwesend war, und die Ursache seiner Abwesenheit.

56) Wann ihr Schinderhannes und niemand seiner Bande kanntet, warum habt ihr ihm dann letzens, und dies in seinem Gefängniß, einen drei Livresthaler gegeben?

Antw. Ich hatte keine andre Ursache, ihm etwas zu geben, als die des Mitleides; ich habe ihn zuvor bei einer Confrontation gesehen, und bei dieser Gelegenheit ists, daß ich ihn zum erstenmal sah.

57) Es ist doch auffallend, daß ihr von Gefängniß zu Gefängniß liefet, um Schinderhannes zu finden, woraus man mit Grund sagen kann, daß ihr besondere Absichten hattet, indem ihr nicht mehr Ursache hättet, ihm als einem andern Gefangenen eine Wohlthat zu erweisen?

Antw. Ich habe nicht gerade Schinderhannes gesucht; ich war neugierig, die Gefangenen zu sehen, gieng dann an allen Gefängnissen vorbei, und in dem letzten fand ich besagten Schinderhannes, welchem ich ohne einigen Vortheil einen kleinen Thaler gab.

58) Seitdem die, den dritten dieses Monats mit euch konfrontirten Personen in Verhaft sind, haben sie sich nicht gesehen, und noch viel weniger eine Unterredung mit einander gehabt, und dennoch stimmten sie einmüthig, sowohl einzeln als vereinigt, überein, daß jemand zu ihnen in den Wald gekommen, um Lebensmittel zu bringen, und ihnen von dem zu Laufersweiler zu begehenden Raub zu sprechen. Zwei erklärten bestimmt, daß ihr es waret, ein anderer glaubte, ihr waret es, ohne es versichern zu können, und niemand sprach von einem andern, der gekommen seyn soll; was habt ihr auf dieses zu sagen?

Antw. Es ist gewiß, daß diejenigen Leute, welche gegen mich sprachen, einen Plan gegen mich verabredet haben müssen, um mich zu stürzen. Die Sache ist, daß ihre Anzeige eine Lüge ist, welche bewiesen und erklärt werden wird.

59) Habt ihr dann vor bemeldter Geschichte, eine feindliche Handlung gegen oben genannte Personen, oder diese letztern gegen euch bezeugt?

Antw. Ich habe bei mehrern Gelegenheiten zu erkennen gegeben, daß ich Schinderhannes, wenn ich ihn kennen würde, bei der ersten Gelegenheit, die sich zeigen könnte, verhaften lassen würde, weil er gesagt hatte, er habe mir gestohlene Pferde verkauft; gewiß wird dieser Ausdruck ihm hinterbracht worden seyn, und dieser mir seinen Haß zugezogen haben.

60) Habt ihr dann auch dem Christian Reinhard und dem alten Johannes Müller, gedroht?

Antw. Nein.

61) Bei wem habt ihr dann eure Drohungen gegen Schinderhannes ausgedrückt? [ <sup>998</sup>/<sub>999</sub> ]

Antw. Bei allen Gelegenheiten, ich kann mich der Leute nicht erinnern.

*Unterschrieben durch:* Scherer, Derosse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 982–984)

*Originaldatierung:* vom fünften Fruktidor zehnten Jahrs

### Nr. 681

3. September 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derosse, verhört Johann Georg Scherer.*

62) Erinnert ihr euch, daß Johannes Bückler im siebenten Jahr zu Kyrn verhaftet worden, von wo er nach Simmern geführt worden?

Antw. Ja, Bückler hat mich selbst damals angezeigt, als hätte ich Pferde, die er gestohlen hatte, von ihm gekauft.

63) Habt ihr nicht damals gegen etliche bezeugt, daß die Verhaftung des Schinderhannes mehrern Leuten schädlich werden könnte?

Antw. Ich weiß nichts von dem.

64) Kennet ihr Karl Ellig, Apotheker in Kyrn?

Antw. Ja.

65) Kennet ihr besagten Ellig für einen redlichen und glaubwürdigen Mann?

Antw. Ja, ich weiß nicht das geringste, das man ihm zur Last legen könnte.

66) Truget ihr niemals keine Feindschaft gegen ihn, oder er gegen euch?

Antw. Ich weiß nicht, daß einer eine Feindschaft gegen den andern hatte.

67) Kennet ihr auch Anton Kipper, Schlosser, wohnhaft in Kyrn?

Antw. Ich kenne ihn nicht.

68) Als Schinderhannes im siebenten Jahr in Verhaftung war, habt ihr nicht besagtem Apotheker Ellig gesagt, daß dieser nemliche Schinderhannes durch sein Eingeständniß viele Leute unglücklich machen kann?

Antw. Ich weiß nichts davon.

69) Habt ihr nicht diesem nemlichen Ellig gesagt, daß es nöthig wäre, den Schinderhannes in die andere Welt zu schikken?

Antw. Ich weiß nichts davon.

70) Habt ihr nicht zu diesem Ende von besagtem Ellig einen Gift begehrt?

Antw. Ich weiß nichts davon.

71) Habt ihr nicht sogar besagtem Ellig zu verstehen gegeben, daß weder ihr noch viele andere auf fünfzig Louisd'or schauen würden?

Antw. Ich weiß nichts davon, diese Frage ist meiner Denkungsart sehr befremdend.

72) Nachdem ihr so inständig darauf dranget, von ihm Ellig einen Gift zu erhalten, hat euch dieser nicht ein kleines mit etwas flüssiges angefülltes Fläschgen gegeben, mit der Versicherung, daß es Gift seie?

Antw. Ich habe vom Ellig niemalen Gift begehrt, folglich konnte er mir auch keinen geben.

73) Alles, was euch so eben in Betreff des besagten Gifts gefragt worden, hat es sich nicht in Gegenwart des oben genannten Kipper, Schlosser zu Kyrn, zugetragen?

Antw. Ich weiß von diesem allem nichts, ich begehre, daß besagter Ellig deswegen abgehört werde.

74) Habt ihr nicht besagtem Kipper oben genanntes Fläschgen gegeben, um solches dem Schinderhannes zukommen zu machen? [ <sup>999</sup>/<sub>1000</sub> ]

Antw. Ich habe niemalen niemand nichts für den Schinderhannes gegeben.

75) Hat euch Kipper nicht berichtet, daß es ihm gelungen ist, dem Schinderhannes oben besagtes Fläschgen zu überreichen, und daß dieser nimmer lang machen würde?

Antw. Ich weiß nichts davon.

76) Habt ihr nicht auf besagten Bericht genannten Kipper beschenkt?

Antw. Ich weiß nichts davon.

77) Als Schinderhannes von Kyrn nach Simmern geführt wurde, seid ihr nicht diesen nemlichen Tag des Morgens zehn Uhr zu besagtem Ellig gegangen, um euch zu beklagen, daß der Gift nicht gewirkt hätte?

Antw. Ich weiß nichts davon.

78) Habt ihr nicht sogar dem Ellig gesagt, daß er euch betrogen habe, und daß ihr jetzt gezwungen seid, nach Simmern zu gehen, um Mittel anzuwenden, ihn aus seiner Verhaftung zu befreien?

Antw. Ich weiß nichts davon.

Ihr habt gesagt und verlangt, weiter oben, daß besagter Ellig über alle diese Handlungen gehört werde; man bemerkt euch, daß dieser nemliche Ellig, so wie auch Anton Kipper, schon vernommen worden sind, man wird euch ihre Aussage vorlesen, um darauf zu antworten.

Nachdem besagte Aussagen vorgelesen waren, wurde er befragt:

79) Was habt ihr darauf zu antworten?

Antw. Die Aussagen, die mir so eben vorgelesen worden, sind nichts als Lügen; ich kann sogar nicht verstehen, warum besagte Ellig und Kipper also gegen mich aussagen konnten.

80) Ihr habt weiter oben gesagt, daß der Apotheker Ellig ein ehrlicher Mann ist, und daß niemals eine Feindschaft zwischen euch und ihm existirt hat; ihr habt sogar sein Zeugniß aufgefordert; aus diesem allem erfolgt, daß Ellig keine Ursach hatte, Verläumdungen gegen euch zu sagen, und daß er die Wahrheit geredet hat?

Antw. Ich verstehe dieses alles nicht, es muß ein Irrthum in der Erzählung der besagten Ellig und Kipper vorgegangen seyn, indem ich völlig unschuldig bin.

81) Nach diesem allem, was ihr gehöret und was gegen euch ausgesagt worden, folgt, daß weil ihr euch verwendet habt, um Schinderhannes in die andere Welt zu schikken, ihr euch einen Vorwurf zu machen hattet, und um euch der Untersuchung zu entgehen, habt ihr gesucht, den Räuber aus dem Weg zu räumen, und daraus erfolgt auch, daß ihr innigst verbunden mit ihm waret. Was habt ihr darauf zu antworten?

Antw. Ich wiederhole, daß ich nie mit Schinderhannes etwas zu schaffen hatte; daß ich ihn nie gesehen, sogar nicht einmal in Kyrn, als er nach Simmern geführt wurde. Ich wiederhole, daß ich ihn niemals gekannt, und zum erstenmal, als er mit mir confrontirt worden, gesehen habe. Obschon ich den nemlichen Tag zu Kyrn war, als er von da nach Simmern geführt worden, so konnte ich ihn dennoch wegen der großen Menge Menschen, die ihn umrungen hatten, nicht sehen.

82) Nach der Sage des Bürger Ellig habt ihr eure Luft bezeugt, Mittel anzuwenden, um Schinderhannes aus seiner Verhaftung zu befreien; dieser ist auch befreit worden, man ermahnt euch zu sagen, ob ihr nicht entweder mittelbar oder unmittelbar seine Entwischung ausgewirkt oder an selbiger mitgewirkt habt?

Antw. Ich wiederhole, daß ich von diesem allem nichts weiß.

83) Habt ihr nicht eines Tags Schinderhannes zum Nachtessen eingeladen?

Antw. Ich wiederhole, und werde auf alle diese Fragen wiederholen, nein.

84) Als Schinderhannes von euren Speißen aß, hat er euch nicht eingeladen, alsobald davon zu essen?

Antw. Davon ist mir nichts bewußt. [ <sup>1000</sup>/<sub>1001</sub> ]

85) Schinderhannes erklärt, unterrichtet worden zu seyn, daß ihr ihn vergiften wolltet, und aus dieser Ursache wollte er von keiner eurer Speisen essen, als nachdem ihr davon gegessen hattet?

Antw. Er hat gelogen.

86) Was habt ihr noch zu bemerken?

Antw. Ich wünschte, daß Jakob Klein, gebürtig von Hottenbach, Herrsteiner Kantons, Arrondissement von Birkenfeld, noch als Zeuge gehört werde; indem dieser bezeugen könnte, daß er den Sonntag nach Ostern, des verflossenen Jahres (achtzehn hundert eins) mit ihm Respondenten auf dem Althof war, und daß folglich er Respondent nicht vor dem zu Laufersweiler begangenen Diebstahl in dem Wald zwischen Wildenburg und Kempfeld seyn konnte.

*Unterschrieben durch:* Scherer, Derausse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 984–986)  
*Originaldatierung:* vom sechszehnten Fructidor zehnten Jahrs

**Nr. 682**

26. Mai 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johann Georg Scherer und ernennt dessen Verteidiger.*

87) Habt ihr eurem Verhör noch etwas zuzusezen?

Antw. Nein.

88) Habt ihr euch schon einen Vertheidiger gewählt?

Antw. Nein, aber ich bitte sie, mir den Bürger Parkus zu ernennen.

Wir oben besagter Richter haben sonach den Bürger Parcus, Rechtsgelehrten, als Vertheidiger des Angeklagten ernennen, und nachdem ihm gegenwärtiger Verbalprozeß auf deutsch vorgelesen worden, erklärte er, daß solcher treulich niedergeschrieben ist, Wahrheit enthält, und hat mit uns und dem Commis-Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Scherer, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 986)  
*Originaldatierung:* vom sechs Prärial des eilften Jahres

**Nr. 683**

24. August 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Anton Kipper.*

1) Frage: Um seinen Namen, Alter, Gewerb, Stand und Wohnort?

Antwort: Er nenne sich Anton Kipper, neun und dreißig Jahr alt, wohne in Kirn, sei ein Schlosser, und übrigens mit dem beschuldigten Scherer, Pächter vom Althof, weder verwandt, noch verschwägert, und habe auch nicht in seinen Diensten gestanden.

2) Ob ihm nicht einmal zugemuthet worden seie, den bekantnen Schinderhannes zu vergiften?

Antw. Eines Morgens im siebenten Jahre der Republik, als der bekannte Schinderhannes hier in Kirn festgessen habe, habe der Pächter Scherer vom Althof dem Bürger Ellig zu Kirn zugemuthet, den Schinderhannes zu vergiften. Er Kipper habe das von Ellig bereitete Tränkel- [ <sup>1001</sup>/<sub>1002</sub> ] chen, welches Scherer für Gift gehalten, wovon er Zeuge aber wohl gewußt, daß es nur Brandwein seie, dem Schinderhannes ins Gefängniß bringen sollen, es aber in einer Nebenstrasse selbst ausgetrunken, und dem Pächter Scherer aufgebunden, daß er es dem Schinderhannes beigebracht habe, und dieser es nicht lange mehr machen werde. Scherer habe ihm dafür ein kleines Trinkgeld gegeben.

*Unterschrieben durch:* Kipper, Becker (Friedensrichter) und Siegel (Gerichtsschreiber)  
*Originaldatierung:* six Fructidor an dix

**Nr. 684**

24. August 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Karl Ellig.*

1) Frage: Um seinen Namen, Alter, Stand und Wohnort?

Antw. Er nenne sich Karl Ellig, sieben und dreißig Jahre alt, sei Apotheker in Kirn, sei übrigens mit dem beschuldigten Scherer, Pächter auf dem Althof, weder verwandt noch verschwägert, und habe auch nicht in seinen Diensten gestanden.

2) Ob nicht der Pächter Scherer vom Althof einmal Gift, und wofür begehrt habe?

Antw. Im siebenten Jahr der Republik, als der bekannte Schinderhannes, nachdem er zu Schneppenbach gefangen worden sei, in Kirn festgessen habe, seie Scherer, am nemlichen Morgen, als Schin-

derhannes von Kirn nach Simmern geführt worden seie, zwischen vier und fünf Uhr zu ihm gekommen, und habe ein Tränkelchen von ihm Ellig verlangt, um den Schinderhannes aus der Welt zu schaffen. Scherer habe dabei geäußert, daß ihm und mehreren andern sehr viel daran gelegen sei, wenn dieser Kerl aus der Welt käme, weil er sonst durch seine Eingeständnisse, noch manche Familie unglücklich machen könnte. Scherer habe sich dabei geäußert, es käme ihm und andern nicht auf fünfzig Louisd'ors an. Er Ellig habe diesen Antrag mit Unwillen zurückgewiesen, ihm endlich aber, als er nicht habe weichen wollen, ein Gläschen Aqua vitae gegeben, welches der Bürger Kipper, der dabei gegenwärtig gewesen sei, dem Schinderhannes habe bringen sollen. Kipper sei auch wirklich damit fortgegangen, habe das Aqua vitae in einer Nebenstrasse ausgetrunken, und dem Scherer bei der Zurrückkunft aufgebunden, daß er das vermeintliche Gift dem Schinderhannes beigebracht habe. Scherer sei darauf vergnügt fortgegangen, nachdem er dem Bürger Kipper ein Trinkgeld gegeben habe.

Schinderhannes sei am nemlichen Tage nach zehen Uhr von Kirn abgeführt worden, und bald darauf sei Scherer zu ihm Ellig zurückgekommen, und habe sich beschwert, daß der Schinderhannes noch frisch und gesund sei, und das Gift nichts geholfen habe.

Scherer nachdem er gemerkt, daß er angeführt sei, habe sich geäußert, er müße nun nach Simmern gehen, und sehen, daß er den Schinderhannes dort losbekomme.

*Unterschrieben durch:* Ellig, Becker (Friedensrichter) und Siegel (Gerichtsschreiber)

*Originaldatierung:* six Fructidor an dix

#### **Nr. 685**

*24. August 1802, Birkenfeld*

*Der Geschworenendirektor im Arrondissement Birkenfeld, Seyppel, übersendet dem Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, ältere Ermittlungsakten zu Johann Georg Scherer.*

J'ai l'honneur de vous transmettre l'ancienne procédure civile du baillage de Tronecken relative au vol de deux chevaux commis la nuit du onze Octobre mille sept cent quatre-vingt-dix-sept à Nicolas Herrmann de Steinbach baillage de Simmern, lesquels chevaux ont [ <sup>1002</sup>/<sub>1003</sub> ] été réclamés de Jean Georges Scherer demeurant pour lors à Althof. Vous y trouvez des éclaircissemens concernant les inculpations dudit Scherer d'avoir sciemment acheté ces chevaux volés de Jean Bückler et Jaques Fink de Weiler, et d'avoir par cet acte participé à ce délit, vous y verrez que Georges Scherer a déclaré pardevant le bailli à Tronecken page dernière, qu'il avait acheté ces chevaux à la foire d'Alzey sans connaitre les marchands ce qui me parait en contradicition avec les interrogatoires subis depuis.

J'ai l'honneur de vous saluer.

*Unterschrieben durch:* Seyppel (Geschworenendirektor)

*Originaldatierung:* le six Fructidor an dix

#### **Nr. 686**

*20. August 1802, Dhronnecken*

*Der Notar in Dhronnecken, Haußner, übersendet dem Geschworenendirektor im Arrondissement Birkenfeld, Seyppel, ältere Ermittlungsakten zu Johann Georg Scherer.*

Ihr Schreiben Bürger! vom vierzehnten des verflossenen Monats Thermidor habe ich erst gestern bei meiner Rückkunft von Börderich, wo ich eine zeitlang zum Gebrauch der Bäder mich aufgehalten, dahier vorgefunden, und ich säume nicht ihnen die verlangte Akten in Betreff zweier dem Bürger Nikolaus Hermann zu Steinbach zu Altensimmern, entwendete Pferde hierbei in Original zu überschikken.

Gruß und Achtung,

*Unterschrieben durch:* Haußner (Notar)

*Originaldatierung:* den zweiten Fruktidor zehnten Jahrs

**Nr. 687***4. September 1797, Simmern**Der Bürgermeister von Steinbach, Lorenz Reuther, erstattet zusammen mit Nikolaus Herrmann Anzeige gegen Johann Georg Scherer vor dem Oberamtsschreiber Weigold.*

Erscheinet Bürgermeister Lorenz Reuther von Steinbach, mit Nikolaus Herrmann alda und exhibiren einen Extract Thronecker Amtsprotokoll vom ersten laufenden. Worinn ihm Herrmann in seiner dort anhängigen Klage gegen Johann Georg Scherer von Althof puncto vindicationis zweier Pferde auferlegt worden seie, vor allen Dingen zwei von seiner Obrigkeit hierzu zu benennende Einwohner des Orts Steinbach, welche die Pferde des Nikolaus Herrmann hinlänglich kennen, und als glaubhafte Zeugen selbige eidlich recognosciren können, bis künftigen Freitag den achten dieses zu produciren. Zu diesem Behuf wollte er Bürgermeister Guts-Männer aus Steinbach Peter Bauermann und Adam Gregorius, die bekannte redliche Männer seien, und die Pferde genau kennten, hiermit denominirt haben, Nikolaus Herrmann bittet den beiden benannten Zeugen aufzugeben, daß sie sich zufolge Requisition des hochlöblichen Amts Thronecken, in der oben annirten Frist dort einfinden, und die befraglichen Pferde endlich recognosciren sollen.

Antw. Injungatur denen benannten Zeugen, und zu dem vorgestellten Behuf in loco termino präfixo sich einzufinden.

2) Detur dem implorantischen Nikolaus Herrmann Extractus hujus protocolli in forma authentica zu nöthigem Gebrauch.

Oberamt Allhier. [ 1003/1004 ]

*Unterschrieben durch:* Weigold (Oberamtsschreiber)

*Originaldatierung:* den vierten September ein tausend sieben hundert sieben und neunzig

**Nr. 688***30. November 1797, Dhronecken**Der Oberamtsschreiber Weygold nimmt die Anzeige von Michael Bauermann und Peter Herrmann über den Diebstahl zweier Pferde entgegen; die Pferde stünden im Stall des Johann Georg Scherer.*

In Sachen Nikolaus Herrmann von Steinbach Oberamts Simmern gegen Johann Georg Scherer vom Althof des hiesigen Amts Puncto vindicationis. Erschiene des Imploranten Schwiegersohn Michael Bauermann von Steinbach mit des Imploranten Bruder des Peter Herrmann und Johann Welker von Wißweiler, welche ein Attestat des Gemeinde-Vorstandes von Steinbach den eilften Oktober a.c. vorwiesen, wonach dem Imploranten den zehnten Oktober des Nachts zwei Pferde gestohlen worden, davon das eine der Beschreibung nach fünfzehn bis sechzehn Jahre alt, von mittlerer Gröse, und dunkelschwarzer Farbemit einem kleinen Stern und langen schmalen Hals, eine Stutte.

Das andere ohngefähr neun Jahre alt, von Farbe schwarzstahl mit einem Mittelstern, etwas geringer als das andere, von Statur dik, rund gewölbt, gleichfalls eine Stutte, mit einer obrigkeitlichen recommendatione de dato Simmern den ersten Oktober, und zeigten an, daß sie die beschriebenen zwei Pferde auf dem Althof dahier angetroffen. Weil der Hofmann aber nicht zu Hause gewesen, sich nicht geäußert hätten, was ihr Gesuch sei.

Damit nun die Pferde, um ihr Eigenthum daran weiters zu dociren, in Sicherheit gebracht würden, wollten sie hiermit gebethen haben, solche bis dahin mit Arrest zu beschlagen.

Resolut.

Wird periculo petentium der Arrest erkannt, und sollen die Pferde, bis dahin der jezige Besizzer nach Hause kommen wird, entweder ad locum tertium in Sicherheit gebracht, oder nachdem sie von dem angeblichen Eigenthümer recognosciret worden, den Hausgenossen des Erstern bis vor weiterer rechtlichen Verfügung in Verwahrung gelassen werden.

*Unterschrieben durch:* Haußner (Oberamtsschreiber)

*Originaldatierung:* den dreißigsten November ein tausend sieben hundert sieben und neunzig

**Nr. 689***1. Dezember 1797, Dhronecken**Michael Bauermann identifiziert in Gegenwart des Oberamtschreibers Weygold die Pferde, die seinem Schwiegervater Nikolaus Herrmann gestohlen wurden.*

Nachdem die Pferde quästionis zur Besichtigung vorgeführt worden, und komparentischer Michael Bauermann solche für die seinem Schwiegervater Nikolaus Herrmann gestohlene Pferde erkannt, auch die in dem producirtten Attestat der Gemeinde angeführte Kennzeichen vollkommen, mit der Beschaffenheit derer allhier auf dem Althof bei Johann Georg Scherer vorgefundene Pferde, zwar übereinstimmen; gleichwohl aber erforderlich seyn will, vor deren Verabfolgung, die Zurükkunft des auf den Viehhandel verreißten Johann Georg Scherer abzuwarten, und vor allen Dingen das Eigenthum des Nikolaus Herrmann zu verificiren, so wurde nunmehr resolviret:

Daß komparentischer Michael Bauermann, vor allen Dingen, zwei von seiner Obrigkeit hierzu zu benennende Einwohner des Orts Steinbach, welche die Pferde des Nikolaus Herrmann hinlänglich kenne, und als glaubhafte Zeugen selbige eidlich recognosciren können, bis künftigen Freitag den achten dieses allhier zu produciren habe, wonächst wegen Verabfolgung der Pferde weiters was rechtens erkannt wird.

*Unterschrieben durch:* Haußner (Oberamtsschreiber)

*Originaldatierung:* den ersten Dezember ein tausend sieben hundert sieben und Neunzig

**Nr. 690***8. Dezember 1797, Dhronecken**Der Oberamtsschreiber Weygold nimmt die Aussagen von Peter Bauermann sowie Adam Gregorius auf und beschließt die Herausgabe der Pferde.*

Erschien vor hiesigem Amt vorhin gedachter Michel Bauermann, und producirtte Extrakt. Simmerer Amts protocoll vom vierten currentis sigilirte auch die darin bemeldeten zween Zeugen, Peter Bauermann und Adam Gregorius, mit Vorbemelden, daß dieselbe bereits gestern auf dem Althof die befraglichen Pferde in Augenschein genommen, und nunmehr bereit seien, ihr desfalliges Zeugniß abzulegen. [ <sup>1004</sup>/<sub>1005</sub> ]

Zugleich erklärte Comparant, wie er vernommen, daß der Johann Georg Scherer noch wirklich nicht zu Hause sei, und niemand wisse, wie bald er zurükkommen werde.

Wie nun er Kläger aber die weite und beschwerliche Reise nicht ohne gemein großen Nachtheil und Kosten öfter zu machen im Stande sei, so finde er sich genöthiget, seine Vindicationsklage gegen die dermalige Besizzerin seiner Pferde selbst zu richten, welches die Schererische Ehefrau sei, und bitte er, nachdem sein Eigenthum an den Pferden erwiesen, die beklagte Schererische Ehefrau zu deren Rückgabe von Amtswegen anzuhalten.

Auf erlassene Ladung erschien die beklagte Schererische Ehefrau, und ließ sich vernehmen, daß sie gar nicht wisse, wie oder wo ihr Mann zu diesen Pferden gekommen, indem derselbe sie ohngefähr vor vier oder fünf Wochen von Kreuznach, in welcher Gegend er auf dem Viehhandel gewesen, durch einen expressen Boten aus Kreuznach ihr zurükgeschickt habe. Sie habe auf die Erscheinung des Klägers vor acht Tagen ihrem Ehemann, welcher wiederum auf den Viehhandel ausgereißt, sogleich Botenschaft nachgeschickt, um nach Hause zu kommen, ihm auch zu wissen gethan, daß Kläger am heutigen Tage wiederum dahier erscheinen werde. Nun glaube und hoffe sie zuverlässig, daß derselbe sich heute einfinden werde; sie bitte daher, dessen Ankunft abzuwarten, bevor etwas weiter wegen Verabfolgung der Pferde verfügt würde.

Kläger repetirte priora, und bat um Verhör der Zeugen.

Die Schererische Ehefrau könne gegen die Zeugen und deren Abhörung nichts einwenden, wiederholt aber ihre vorherige Bitte, mit weitem Verfügungen bis zur Rückkunft ihres Mannes anzustehen.

Hierauf sind die Zeugen vorgelassen und ad generalia vernommen worden, wie folget:

TESTIS PRIMUS.

Heiße Peter Bauermann, sieben und dreißig Jahre alt, reformirter Religion, gebürtig und wohnhaft in Steinbach, seiner Profession ein Müller, seie mit dem Nikolaus Herrmann gar nicht verwandt.



## TESTIS SECUNDUS.

Heiße Adam Gregorius, sechs und zwanzig Jahr alt, reformirter Religion, gebürtig und wohnhaft in Steinbach, seiner Handhierung ein Akkersmann, mit dem Nikolaus Herrmann gar nicht verwandt.

Nachdem nun hierauf die Zeugen in Gegenwart der Beklagten mit dem gewöhnlichen Zeugeneide belegt worden, so erklärten sie weiter auf diesen ihren geleisteten Eid, und zwar der erste Zeuge Peter Bauermann:

Er kenne die dem Nikolaus Herrmann gestohlene Pferde eben so gut, als wenn es seine eigene wären, indem er sie nicht nur fast täglich vor Augen, sondern auch sehr oft in Händen gehabt, wie dann der Eigenthümer ihm noch nemlichen Tags zuvor, als sie gestohlen worden, mit selbigen Layen beige-führt habe, und wisse er durch die Anzeige des Eigenthümers, von selbiger Zeit an, daß ihm die Pferde gestohlen worden. Er Zeuge habe dieselbe gestern auf dem Althof dahier in Augenschein genommen, und sogleich mit aller Ueberzeugung erkannt, daß es die eigenthümlichen Pferde des Nikolaus Herrmann seien.

Zweiter Zeuge Adam Gregorius sagt aus:

Daß er die Pferde des Nikolaus Herrmann eben so genau kenne, wie seine eigene kenne, daß ihm bekannt und bei ihnen Orts kundig seie, daß diese Pferde dem Nikolaus Herrmann gestohlen worden, daß er Comparant selbige gestern auf dem Althof dahier gesehen, und mit völliger Ueberzeugung für die Pferde des Nikolaus Herrmann erkannt habe.

Nach Eröffnung der Aussage und vorgelegten obrigkeitlichen Zeugnisse erklärte die Schererische Ehefrau, daß wenn nach richterlicher Erkenntniß Kläger sich zu dem Eigenthum der Pferde hinlänglich legitimirt habe, und die Gesezze deren Zurückgabe an den Eigenthümer ihr auferlegte, sie dieses zwar sich gefallen lassen müßte, dennoch aber glaube, daß zum wenigsten ihr, wie allgemein in dergleichen Fällen üblich, und sehr oft in Rechten erkannt worden, für die Fütterung und Pflege der Pferde von der Zeit, wo sie solche gehabt, ihr die Vergütung gebühre, welche sie um so mehr fordern könne, da erweißlich die Pferde jetzt wohl um vier Karolin besser seien, als zur Zeit, wo sie solche bekommen habe.

Wenn also Kläger ihr von jedem Pferde die Zeit über, wo sie selbige gefüttert habe, täglich einen Gulden vom Stük, oder was nach unpartheiischem Gutachten eines sachverständigen Fuhrmannes dafür gerechnet werden könne, vergüte, so wolle sie die Pferde ohne weiters verabfolgen lassen.  
[ <sup>1005</sup>/<sub>1006</sub> ]

Kläger hingegen: er glaube nicht in dem Falle zu seyn, für die Fütterung der Pferde eine Vergütung leisten zu müssen, weil eines Theils es nicht seine Schuld seie, daß der Beklagte sie an sich gekauft, und vielmehr dafür selbst sich hätte vorsehen sollen, von wem er die Pferde und was für Pferde er kaufe.

Da er nun aus Mangel gehöriger Vorsicht, solche Pferde gekauft habe, die nach den Gesezzen zu behalten, ihm nicht erlaubt werden könne, so seie der Verlust der Fütterung vielmehr ein Unglück für ihn. Zum andern würde doch dabei in Anschlag kommen, daß die Pferde wenigstens ihr Futter bei ihm verdient haben würden. Ob solche aber verbessert, und soviel bei ihm besser geworden, als die Beklagte in Anschlag bringe, seie noch erst zu konstatiren, da die Zeugin bereits dahier erklärt, und allenfalls weiter behaupten könnten, daß die Pferde wenigstens nicht besser, und wohl noch etwas schlechter seien, als sie zur Zeit gewesen, wo sie dem Eigenthümer gestohlen worden.

Indessen wollten sie sich gefallen lassen, was von Rechtswegen deshalb statuiert werden könnte.

Beklagte replicirt: die Pferde seien bei ihr gar nicht zur Arbeit gebraucht worden, außer daß ihr gegenwärtiger Bruder, um sie zu probiren, ein einzigesmal Holz mit selbigen beige-führt.

## RESOLUT

Es wird hiermit zu Recht erkannt, daß die Beklagte Kläger seine Pferde unentgeltlich zu restituiren schuldig. Würde selbige jedoch aber den Beweis machen, daß, um wieviel die Pferde seit der Zeit sie solche besizzet, sich verbessert haben, so wäre Kläger schuldig, diese Melioration nach amtlicher Moderation zu vergüten, und hätten für diese Vergütung vor Empfang der Pferde in hiesigem Amte wenigstens auf zwei Karolin Kaution zu leisten.

Zwei Karolin, so der Nikolaus Herrmann bei Amt hinterlegt, hat Johann Georg Scherer vom Althof für Melioration dato empfangen. Thronecken den sechs und zwanzigsten Februar, eintausend siebenhundert acht und neunzig.

Und erklärte dabei, daß er mit dieser Summe für die Fütterung und Verbesserung der Pferde nur um weitere Unkosten zu ersparen, und weil die angeblichen Eigenthümer derselben sich deswegen weiter nicht gemeldet hätten, zufrieden seyn wolle.

Auf geschehene Constitution, wie er zu den Pferden gekommen, erklärte Comparent, daß er solche zu Alzen auf dem Markt gekauft habe, ohne den Verkäufer zu kennen.

*Unterschrieben durch:* Haußner (Oberamtsschreiber)

*Originaldatierung:* den achten Dezember ein tausend sieben hundert sieben und neunzig

### **Nr. 691**

28. August 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derousse, übersendet dem Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, die Vorladungen für verschiedene Zeugen.*

J'ai l'honneur de vous adresser ci-joint, une cédule de témoins à charge de Jean Georges Scherer de Kempfeld, lesquels je vous prie de faire assigner aux jour et heure indiqués dans ladite cédule.

Veillez bien faire revêtir l'original de ladite cédule avec l'exploit de l'huissier que vous en aurez chargé, et me retourner par le premier courier.

J'ai l'honneur de vous saluer avec considération. [ 1006/1007 ]

*Unterschrieben durch:* Derousse (Richter)

*Originaldatierung:* le dix Fructidor an dix

### **Nr. 692**

28. August 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derousse, erläßt eine Vorladung für Peter Husch.*

Nous Didier Derousse, capitaine de gendarmerie nationale commandant la compagnie du Mont-Tonnerre et juge au Tribunal spécial établi à Mayence, mandons et ordonnons à tous huissiers d'assigner le citoyen Pierre Husch, tailleur à Bosenheim, canton de Woellstein, témoin indiqué contre Jean Georges Scherer, à comparaitre en personne par-devant nous le deuxième jour complémentaire de la présente année, à Mayence, dans le palais de justice, maison de Stadion, rue Grand-Bleiche, à neuf heures du matin, pour faire sa déclaration sur les faits et circonstances contenu en la plainte rendue contre ledit Jean Georges Scherer de Kempfeld, comme complice de Jean Bückler dit Schinderhannes.

*Unterschrieben durch:* Derousse (Richter)

*Originaldatierung:* le dix Fructidor an dix

### **Nr. 693**

9. September 1802, Mainz

*Der Gerichtsdienner am Mainzer Spezialgericht, Denig, führt den Beschluß Derousse' vom 10. Fructidor X (28.08.1802) aus.*

L'an dix de la République française, une et indivisible, le vingt-deux Fructidor, en vertu de la cédule délivrée par le citoyen Didier Derousse, capitaine de gendarmerie nationale commandant la compagnie du Mont-Tonnerre et juge au Tribunal spécial établi à Mayence, je Barthelemy Denig, huissier dudit Tribunal spécial, patenté le 12 Floréal an dix en 3.me classe au droit de 33 francs, à Mayence, y demeurant, soussigné, ai assigné le citoyen Pierre Husch, tailleur, demeurant à Bosenheim, canton de Woellstein, parlant en son domicile à son frère, à comparaitre on personne le 3.º jour complémentaire prochain, à neuf heures du matin, par-devant les susdit juge du Tribunal spécial au palais de justice, maison de stadion, rue Grande-Bleiche à Mayence, à le effet de faire sa déclaration sur les faits et circonstances dont il question en l'accusation mentionnée dans ladite cédule; lui déclarant que faute de

comparaître sur la présente assignation, il y sera contraint par les voies indiquées par la loi; et j'ai audit citoyen Pierre Husch parlant comme dessus, laissé copie tant de ladite, cédule que du présent acte.

*Unterschrieben durch:* Denig (Gerichtsdienner)  
*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, une et indivisible, le vingt-deux Fructidor

**Nr. 694**

*6. September 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derosse, erläßt eine Vorladung für Jakob Klein.*

Nous Didier Derosse, capitaine commandant la gendarmerie du Mont-Tonnerre, et Juge au Tribunal spécial à Mayence, mandons et ordonnons à tous huissiers ou gendarmes nationaux d'assigner le citoyen Jaques Klein de Hottenbach, canton de Herrstein, arrondissement de Birkenfeld; Département de la Sarre, à comparaître en personne par-devant nous à Mayence, au Tribunal, le deuxième jour complémentaire prochain, à neuf heures du matin, pour faire sa déclaration sur les faits et circonstances contenus en la plainte rendue contre Jean Georges Scherer de Kempfeld, prévenu de complicité avec Schinderhannes.

*Unterschrieben durch:* Derosse (Richter)  
*Originaldatierung:* le dix-neuf Fructidor an dix

**Nr. 695**

*15. September 1802, Hottenbach*

*Der Gerichtsdienner des Kantons Herrstein, Keller, führt den Beschluß Derosse' vom 19. Fructidor X (06.09.1802) aus.*

L'an dix de la République française le vingt-huit de Fructidor, en vertu de la cédule délivrée par le citoyen Didier Derosse, commandant la gendarmerie du Mont-Tonnerre, Juge au Tribunal spécial établi à Mayence, le dix-neuf Fructidor, je Simon Keller, huissier patenté de la justice de paix du canton d'Herrstein, ai assigné le citoyen Jaques Klein, demeurant à Hottenbach, parlant à sa personne, à comparaître le deuxième jour complémentaire de l'année courante, à neuf heures du matin, par-devant ledit citoyen Juge au Tribunal spécial, demeurant à Mayence, à le effet de faire sa déclaration sur les faits dont il question dans ladite cédule; lui déclarant que faute de comparaître sur la [ <sup>1007</sup>/<sub>1008</sub> ] présente assignation, il y sera contraint par les voies indiquées par la loi; et j'ai laissé audit Jaques Klein copie tant de la cédule que du présent acte.

*Unterschrieben durch:* Keller (Gerichtsdienner)  
*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, une et indivisible, le vingt-deux Fructidor

**Nr. 696**

*10. September 1802, Birkenfeld*

*Der Geschworenendirektor im Arrondissement Birkenfeld, Seyppel, bestätigt dem Richter am Mainzer Spezialgericht, Derosse, den Erhalt der Vorladung vom 19. Fructidor X (06.09.1802).*

J'ai l'honneur de vous renvoyer l'exploit de votre ordonnance du dix-neuf Fructidor courant, en vous observant que le premier témoin est très suspect du vol de Hottenbach, et a été acquitté par le jury d'accusation: que le quatrième témoin a déjà été souvent entendu, même par moi, dans cette affaire.

J'ai l'honneur de vous saluer avec considération.

P.S. J'ai reçu dans l'instant votre cédule du dix-neuf du courant, et l'ai envoyée au juge de paix de Herrstein, pour la faire mettre à exécution sur les lieux, attendu que les huissiers de ce Tribunal sont occupés jusqu'aux oreilles. J'apprends aussi dans l'instant que Henri Weigand de Thalfang est un des

proches parents (beau-frère) de Scherer; que le quatrième témoin est encore domestique du père de Scherer; qu'Eckfeld de Kempfeld est également un des proches parents du même prévenu. Je ne vous garantis pas la véracité de ces dires, mais comme vous êtes éloigné du pays je voulais vous en prévenir à l'effet de les examiner sur ces circonstances.

*Unterschrieben durch:* Seyppel (Geschworenendirektor)

*Originaldatierung:* le vingt-trois Fructidor, an dix

#### **Nr. 697**

*5. September 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derousse, erläßt Vorladungen für Jakob Gerahrd, Johann Adam Eckfeld, Heinrich Weigand und Valentin Schmelz.*

Nous Didier Derousse, capitaine commandant la compagnie de gendarmerie nationale du Mont-Tonnerre et Juge au Tribunal spécial à Mayence, mandons et ordonnons à tous huissiers d'assigner les citoyens,

1) Jaques Gerhard, père, meûnier de Weiden, canton de Herrstein;

2) Eckfeld, cabaretier à Kempfeld, canton de Herrstein;

3) Henri Weigand, cabaretier à Thalfang, canton de Hermeskeil;

4) Valentin Schmelz, auparavant au service de Jean Georges Scherer, demeurant actuellement à Veitsroth, canton de Herrstein;

Témoin indiqués par Jean Georges Scherer, et tous autres qui pourraient l'être par la suite, à comparaître en personne par-devant nous le deuxième jour complémentaire de la présente année, à Mayence dans le palais de justice, maison de stadion, rue grande [ <sup>1008</sup>/<sub>1009</sub> ] Bleiche, à neuf heures du matin, pour faire leurs déclarations sur les faits et circonstances contenus en la plainte rendue contre ledit Jean Georges Scherer de Kempfeld, comme complice de Jean Bückler dit Schinderhannes.

*Unterschrieben durch:* Derousse (Richter)

*Originaldatierung:* le dix-huit Fructidor, an dix

#### **Nr. 698**

*8. September 1802, Weiden*

*Der Gerichtsdienner am Korrektionsgericht Birkenfeld, Müller, führt den Beschluß Derousse' vom 18. Fructidor X (05.09.1802) aus und übergibt Jakob Gerhard eine Kopie der Vorladung.*

L'an dix, le vingt-un Fructidor, en vertu de le cédule d'autre part, je soussigné huissier assermenté au Tribunal correctionnel de l'arrondissement de Birkenfeld, patenté en troisième classe suivant patente délivrée à la mairie de Birkenfeld le neuf Prairial an dix, sous le N.° cent soixante dix-huit, ai assigné le citoyen Jacques Gerhard, père, meûnier à Weiden, canton de Herrstein, à comparaitre le deuxième jour complémentaire prochain par-devant le citoyen Derousse, capitaine commandant la compagnie de gendarmerie du Mont-Tonnerre et Juge au Tribunal spécial établi à Mayence, dans le palais du justice, maison de Stadion rue grande Bleiche, à neuf heures du matin, aux fins indiquées dans ladite cédule; lui déclarant que faute de comparaitre sur le présente assignation, il y sera contraint par les voies indiquées par la loi, et parlant à l'épouse dudit Jacques Gaspard, vû que lui-même n'était pas chez lui, je lui laissé copie tant de ladite cédule que du présent exploit, dont acte.

*Unterschrieben durch:* Müller (Gerichtsdienner)

*Originaldatierung:* l'an dix, le vingt-un Fructidor

#### **Nr. 699**

*9. September 1802, Birkenfeld*

*Der Gerichtsdienner am Korrektionsgericht Birkenfeld, Müller, erstellt ein Kostenverzeichnis.*

	Francs	Cent.
21. Fructidor		
Voyage de Birkenfeld à Veitsroth pour assigner le citoyen Valentin Schmelz, vingt-cinq kilomètres	3	75
Exploite avec inscription	–	55
Voyage de-là à Weiden pour citer Gerhard, cinq kilomètres	–	60
Exploite avec inscription	–	55
Voyage delà à Kempfeld pour citer le citoyen Eckfeld, cinq kilomètres	–	60
Exploite avec inscription	–	55
22. Fructidor		
Voyage de Kempfeld à Thalfang pour citer Henri Weigand, vingt-cinq kilomètres	3	75
Exploite avec inscription	–	55
Retour delà à Birkenfeld, vingt-cinq kilomètres	2	40
Total	13	50

*Unterschrieben durch:* Müller (Gerichtsdienner)  
*Originaldatierung:* l'an dix, le vingt-deux Fructidor

#### Nr. 700

9. September 1802, Thalfang

*Der Gerichtsdienner am Korrektionsgericht Birkenfeld, Müller, führt den Beschluß Derousse' vom 18. Fructidor X (05.09.1802) aus und übergibt Heinrich Weigand eine Kopie der Vorladung.*

L'an dix, le vingt-deux Fructidor, en vertu de la cédula délivrée le dix du même mois, par le capitaine commandant le compagnie de gendarmerie nationale du Mont-Tonnerre et juge au Tribunal spécial établi à Mayence, je soussigné huissier assermenté et immatriculé au Tribunal correctionnel de l'arrondissement de Birkenfeld, patanté de troisieme classe suivant patente délivrée à la mairie de Birkenfeld le neuf Prairial an dix, sous N.° cent soixante dix-huit, ai assigné le citoyen Henri Weigand, cabaretier demeurant à Thalfang, canton de Hermeskeil, à comparaitre le deuxième jour complémentaire prochain par-devant le citoyen Derousse, capitaine la gendarmerie nationale [ <sup>1009</sup>/<sub>1010</sub> ] du Mont-Tonnerre et Juge au Tribunal spécial à Mayence dans le palais de justice, maison de Stadion, rue grande Bleiche, à neuf heures du matin, aux fins indiquées dans ladite cédula, lui déclarant que faute de comparaitre sur la présente assignation, il y sera contraint par les voies indiquées par la loi, et j'ai audit Weigand, parlant à sa personne, laissé copie de la présente cédula, dont acte.

*Unterschrieben durch:* Müller (Gerichtsdienner)  
*Originaldatierung:* l'an dix, le vingt-deux Fructidor

#### Nr. 701

8. September 1802, Kempfeld

*Der Gerichtsdienner am Korrektionsgericht Birkenfeld, Müller, führt den Beschluß Derousse' vom 18. Fructidor X (05.09.1802) aus und übergibt Johann Adam Eckfeld eine Kopie der Vorladung.*

L'an dix, le vingt-deux Fructidor, en vertu de la cédula délivrée le dix du même mois, par le capitaine commandant le compagnie de gendarmerie nationale du Mont-Tonnerre et juge au Tribunal spécial établi à Mayence, je soussigné huissier assermenté et immatriculé au Tribunal correctionnel de l'arrondissement de Birkenfeld, patanté de troisieme classe suivant patente délivrée à la mairie de Birkenfeld le neuf Prairial an dix, sous N.° cent soixante dix-huit, ai assigné le citoyen Eckfeld, cabaretier

à Kempfeld, canton de Herrstein, à comparaitre le deuxième jour complémentaire prochain par-devant le citoyen Drousse, capitaine la gendarmerie nationale du Mont-Tonnerre et Juge au Tribunal spécial à Mayence dans le palais de justice, maison de Stadion, rue grande Bleiche, à neuf heures du matin, aux fins indiquées dans ladite cédule, lui déclarant que faute de comparaitre sur la présente assignation, il y sera contraint par les voies indiquées par la loi, et j'ai audit Weigand, parlant à sa personne, laissé copie de la présente cédule, dont acte.

*Unterschrieben durch:* Müller (Gerichtsdienner)  
*Originaldatierung:* l'an dix, le vingt-un Fructidor

#### **Nr. 702**

*8. September 1802, Veitsroth*

*Der Gerichtsdienner am Korrektionsgericht Birkenfeld, Müller, führt den Beschluß Drousse' vom 18. Fructidor X (05.09.1802) aus und übergibt Valentin Schmelz eine Kopie der Vorladung.*

L'an dix, le vingt-deux Fructidor, en vertu de la cédule délivrée le dix du même mois, par le capitaine commandant le compagnie de gendarmerie nationale du Mont-Tonnerre et juge au Tribunal spécial établi à Mayence, je soussigné huissier assermenté et immatriculé au Tribunal correctionnel de l'arrondissement de Birkenfeld, patanté de troisième classe suivant patente délivrée à la mairie de Birkenfeld le neuf Prairial an dix, sous N.° cent soixante dix-huit, ai assigné le citoyen Valentin Schmelz, cabaretier à Veitsroth, canton de Herrstein, auparavant au service de Jean Georges Scherer, à comparaitre le deuxième jour complémentaire prochain par-devant le citoyen Drousse, capitaine la gendarmerie nationale du Mont-Tonnerre et Juge au Tribunal spécial à Mayence dans le palais de justice, maison de Stadion, rue grande Bleiche, à neuf heures du matin, aux fins indiquées dans ladite cédule, lui déclarant que faute de comparaitre sur la présente assignation, il y sera contraint par les voies indiquées par la loi, et j'ai audit Weigand, parlant à sa personne, laissé copie de la présente cédule, dont acte. [ <sup>1010</sup>/<sub>1011</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Müller (Gerichtsdienner)  
*Originaldatierung:* l'an dix, le vingt-un Fructidor

#### **Nr. 704**

*22. September 1802, Kirn*

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, übersendet dem Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, verschiedene Zeugenaussagen.*

Citoyen Président,

J'ai l'honneur de vous adresser ci-joint le procès-verbal contenant les dépositions de dix témoins sur la conduite des citoyens Ellig et Kipper de Kirn, que vous m'avez demandé par votre lettre du vingt-sept Fructidor dernier.

Salut et respect. [ <sup>1014</sup>/<sub>1015</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Becker (Friedensrichter)  
*Originaldatierung:* le cinquième jour complémentaire, an dix

#### **Nr. 705**

*20. September 1802, Kirn*

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Rheinhard Hexamer, Karl Joseph Korbach, Karl Ludwig Medicus, Ludwig Philipp Roos, Anton Nonnweiler, Georg Philipp Dörscheid, Philipp Jakob Weber, Philipp Heinrich Ruppenthal, Georg Philipp Weber und Georg Diell.*

Cejourd'hui troisième jour complémentaire de l'an dix de la République française, une et indivisible, sont comparus sur simple avertissement par-devant nous Juge de paix et officier de police judiciaire du

canton de Kirn, les témoins ci-après dénommés, n'étant ni parens, ni alliés, ni au service du prévenu Scherer de Kempfeld, ou des citoyens Ellig et Kipper; lesquels témoins, après lecture à eux des lois relatives aux faux témoignages, et après qu'ils ont promis de parler sans haine et sans crainte, de dire la vérité, toute la vérité, et rien que la vérité, ont déposé ainsi qu'il suit:

### I. TÉMOIN

1) Frage: Um seinen Namen, Alter, Stand und Wohnort?

Antwort: Er nenne sich Rheinhard Hexamer sei sechs und vierzig Jahre alt, wohne seit vier Jahren in Kirn, und sei öffentlicher Notär.

2) Was man in Kirn von dem moralischen Charakter, und der sonstigen Aufführung der Bürger Karl Ellig und Kipper halte?

Antw. Der Bürger Ellig sei, so viel er ihn kenne, ein Mann von Kopf, welchen er aber, wenn er betrunken, und welches zumalen geschehe, öfters verliere. Offenbare schlechte Handlungen könne er ihm für seine Person nicht erweisen, und auf Hörensagen sei niemals seine Sache gewesen, Gebrauch davon zu machen. Er müße jedoch sagen, daß er einen äußerst bösen Trunk habe, und sich in diesem Falle öfters vergäße.

Was den Bürger Kipper beträfe, so kenne er dessen moralischen Charakter gar nicht. Er hätte zwar mehrmals gehört, daß derselbe in keinem guten Ruf stände, da er ihn aber als Bottengänger verschiedentlich gebraucht, und derselbe ihm seine Kommissionen gut ausgerichtet habe, so habe er sich nicht um seine Nachrede bekümmert.

### II. TÉMOIN

1) Frage: Um seinen Namen, Alter, und Stand und Wohnort?

Antw. Er nenne sich Karl Joseph Korbach, sei zwei und vierzig Jahre alt, wohne seit sechs Jahren in Kirn, wo er Maire sei.

2) Was man in Kirn von dem moralischen Charakter, und der sonstigen Aufführung der Bürger Karl Ellig und Kipper sage?

Antw. Es sei seine Sache sonst nicht, nachtheilig von seinen Mitmenschen zu reden, da er aber so eben verpflichtet worden sei, seine Meinung über das Betragen, und über den moralischen Charakter des Bürger Karl Ellig ohne Rückhalt zu eröffnen, so müße er sagen, daß derselbe ein leichtfertiger, äußerst unmoralischer Mensch sei, der durch liederliche Streiche, Saufereien, Schimpfreden gegen jeden Mann, welches letztere ihm auch öfters einen solchen schwarzblauen Buckel zugezogen, die Verachtung jedes ehrlichen Bürgers eingearndet habe, besonders könnte er die Facta nicht specific angeben, weil er es der Mühe nicht Werth gehalten hätte, sein Gedächtniß darüber zu plagen.

Uebrigens würde eine Schrift, welche gedachter Ellig gegen seinen leiblichen Vater im Fruktidor vierten Jahrs bei dem Friedensrichter dahier übergeben habe, und welche wahrscheinlich sich noch bei den Akten befinden würde, dem Ellig nach dem Leben zeugen.

Was den Bürger Kipper beträfe, könne er so viel von diesem Menschen nicht sagen, da er ihn als Tagelöhner und Schlossergesell kaum bemerkt habe. Er wisse aber, daß Kipper ein getreuer Gesell gedachten Ellig sei.

### III. TÉMOIN

1) Frage: Um seinen Namen, Alter, Stand und Wohnort?

Antw. Er nenne sich Karl Ludwig Medicus, sei fünf und fünfzig Jahre alt, wohne in Kirn und sei Adjunkt bei der Mairie. [ <sup>1015</sup>/<sub>1016</sub> ]

2) Was man in Kirn von dem moralischen Charakter und der Aufführung der Bürger Karl Ellig und Kipper sage?

Antw. Ellig sei ein toller Mensch, der im Trunke viel spräche, ohne es jedoch übel zu meynen, Schlechtigkeiten könne er ihm nicht nachsagen.

Was den Bürger Kipper betreffe, so könne er ihm ebenfalls nichts schlechtes nachsagen.

Uebrigens müße er bemerken, daß die Frau des Mezgers Franz Andres von Kirn, der als Mitschuldiger von Schinderhannes in Koblenz gesessen habe, der Frau des Bürgers Simon erzählt habe, daß ihr

ebenfalls der Antrag gemacht worden sei, den Schinderhannes, als er hier in Kirn festgesessen habe, zu vergiften.

#### IV. TÉMOIN

1) Frage: Um seinen Namen, Alter, Stand und Wohnort?

Antw. Er nenne sich Ludwig Philippe Roos, sei sechs und sechszig Jahre alt, wohne seit vierzig Jahren in Kirn und sei Privatmann.

2) Was man sich in Kirn von dem moralischen Charakter, und der Aufführung der Bürger Karl Ellig und Kipper sage?

Antw. Ellig sei ein Windbeutel, und spreche im Trunk manchmal viel, wovon er des andern Tags nichts mehr wisse. Schlechtigkeiten könne er dem Bürger Ellig nicht beweisen, indem er wenig Gemeinschaft mit demselben pflege.

Was den Bürger Kipper betreffe, so habe er ihn niemals gern in seinem Hause gesehen, weil er ein gewisses Mißtrauen auf ihn setze. Ihm Zeugen sei einst ein großer eiserner Hammer gestohlen worden, den der Bürger Kipper an sein des Deponenten Vetter Wagner zu Oberhausen verkauft habe, von dem er Zeuge diesen Hammer auch wieder erhalten.

#### V. TÉMOIN

1) Frage: Um seinen Namen, Alter, Stand und Wohnort?

Antw. Er nenne sich Anton Nonnweiler, sei sechs und dreißig Jahre alt, wohne in Kirn, und sei ein Wirth.

2) Was man in Kirn von dem moralischen Charakter und der Aufführung der Bürger Karl Ellig und Kipper sage?

Antw. Ellig sei, wenn er getrunken habe, ein lustiger passageur; Zeuge könne aber nicht sagen, daß er je einem Menschen aus Bosheit Schaden zugefügt habe.

Was den Kipper betreffe, so kenne er ihn weiter nicht, als daß er ihn öfters als Bote gebraucht habe, und von demselben ehrlich bedient worden sei.

#### VI. TÉMOIN

1) Frage: Um seinen Namen, Alter, Stand und Wohnort?

Antw. Er nenne sich Georg Philipp Dörrscheid, sei dreißig Jahr alt, wohne in Kirn, und sei ein Handelsmann.

2) Was man in Kirn von dem moralischen Charakter und der Aufführung der Bürger Karl Ellig und Kipper sage?

Antw. Ellig habe, wenn er betrunken sei, ein loßes Maul.

Uebrigens sei dem Bürger Wellstein von Krebsweiler einstens in seinem Hause ein neuer Thaler entkommen, welchen man in dem Stiefel des Bürger Ellig gefunden habe. Ob dieses nun von ohngefähr geschehen, oder ob die ganze Sache Spaß oder Ernst gewesen, könne Zeuge nicht bestimmen. [ <sup>1016</sup>/<sub>1017</sub> ]

#### VII. TÉMOIN

1) Frage: Um seinen Namen, Alter, Stand und Wohnort?

Antw. Er nenne sich Philipp Jakob Weber, sei fünf und siebenzig Jahre alt, wohne in Kirn, und sei ein Schuhmacher.

2) Was man in Kirn von dem moralischen Charakter, und der Aufführung der Bürger Karl Ellig und Kipper sage?

Antw. Er könne dem Bürger Ellig keine Schlechtigkeiten nachsagen. Uebrigens sei er ein lüderlicher Mensch, mit dem kein besonderer Mann etwas zu schaffen haben möchte, und der sehr schlecht für seine Haushaltung sorgte.

Was den Kipper anbetreffe, so habe er sich nie um denselben bekümmert.

#### VIII. TÉMOIN



1) Frage: Um seinen Namen, Alter, Stand und Wohnort?

Antw. Er nenne sich Philipp Henrich Ruppenthal, sei vier und dreißig Jahre alt, wohne in Kirn, sei ein Handelsmann.

2) Was man in Kirn von dem moralischen Charakter und der Aufführung der Bürger Karl Ellig und Kipper sage?

Antw. Zeuge könne dem Bürger Ellig keine schlechte Streiche gerade spezifizieren, jedoch sei derselbe ein Mensch, der sich sehr oft betrinke, und wenn er getrunken habe, so sei er auch fähig Verbrechen zu begehen.

Was den Bürger Kipper betreffe, so sei er ein Mensch, den niemand gern in seinem Hause sähe.

#### IX. TÉMOIN

1) Frage: Um seinen Namen, Alter, Stand und Wohnort?

Antw. Er nenne sich Georg Philipp Weber, sei sieben und dreißig Jahr alt, wohne in Kirn als Privatmann.

2) Was man in Kirn von dem moralischen Charakter und der Aufführung der Bürger Karl Ellig und Kipper sage?

Antw. Bürger Ellig sei einer der unmoralischen Menschen, die Zeuge kenne, dabei sei er äusserst dem Trunk ergeben, und seine Lästerzunge greiffe jeden Mann, ohne Unterschied des Standes, und der Verhältnisse an. Seine lüderliche Streiche seien ohne Zahl, und so bekannt, daß man sie nicht anzuführen brauche. Ellig und Kipper pflegten oft zusammen kleine Reisen zu machen. Zeuge, der mehrmal nach ihnen auf die nemliche Station gekommen sei, habe dann immer von den Prellereien erzählen gehört, die beide ausgeübt hätten. Noch ganz kürzlich sei Ellig zu dem Maire nach St. Goir gekommen, und habe sich daselbst als ein von höherer Behörde abgeschickten Kommissaire ausgegeben, um die Bureaux der Mairie zu visitiren. Dies sei in der Absicht geschehen, um bei dem Maire zu schmaußen, welches ihm auch vollkommen geglückt sei.

#### X. TÉMOIN

1) Frage: Um seinen Namen, Alter, Stand und Wohnort?

Antw. Er nenne sich Georg Diell, wohne in Kirn, sei sieben und dreißig Jahre alt, und sei ein Rathgeber. [ <sup>1017</sup>/<sub>1018</sub> ]

2) Was man in Kirn von dem moralischen Charakter, und der Aufführung der Bürger Karl Ellig und Kipper sage?

Antw. Zeuge könne zwar dem Bürger Ellig keine Verbrechen beweisen. Er sei indessen dem Trunke stark ergeben und alsdenn kein Mensch.

Was Kipper betreffe, so könne er von diesem gar nichts sagen.

*Unterschrieben durch:* Diell, Dörscheid, Hexamer, Korbach, Medicus, Nonnweiler, Roos, Ruppenthal, Weber, Weber, Becker (Friedensrichter) und Siegel (Gerichtsschreiber)

*Originaldatierung:* le troisième jour complémentaire, an dix

#### **Nr. 706**

26. September 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Louisa Simon.*

1) Frage: Um ihren Namen, Alter, Stand und Wohnort?

Antw. Sie nenne sich Luisa Simon, sei ein und vierzig Jahr alt, wohne in Kirn, bei ihrem Mann der ein Buchhändler sei.

2) Ob ihr nicht die Frau des Mezger Andres erzählt habe, daß ihr der Antrag geschehen sei, den Schinderhannes, als er hier in Kirn gesessen habe, zu vergiften?

Antw. Sie erinnere sich noch ganz dunkel, daß diese Frau vor drei Jahren ihr erzählt habe, daß jemand in ihr Haus gekommen sei, und ihr etwas zugemuthet habe, was Bezug auf den Schinderhannes gehabt hätte. Zeugin erinnere sich gar keiner besondern Umstände mehr, weil es schon gar zu lang sei, daß dieses geschehen sei.

*Unterschrieben durch:* Simon, Becker (Friedensrichter) und Siegel (Gerichtsschreiber)  
*Originaldatierung:* quatre Vendémiaire, an onze

**Nr. 707**

26. September 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Karl Ludwig Medicus.*

1) Frage: Um seinen Namen, Alter, Stand und Wohnort?

Antw. Er nenne sich Karl Ludwig Medicus, sei fünf und fünfzig Jahre alt, wohne in Kirn, und sei Adjunkt bei der Mairie.

2) Ob er nicht wisse, daß die Frau des Mezgers Andres, der als Mitschuldiger vor dem peinlichen Tribunal zu Coblenz gestanden habe, der Frau des Bürgers Simon, erzählt habe, daß ihr der Antrag geschehen sei, den Schinderhannes zu vergiften, damals nemlich, als dieser Räuber nach seiner Gefangennehmung zu Schneppenbach hier in Kirn festgesessen habe?

Antw. Schon vor sehr langer Zeit habe ihm der Bürger Simon von Kirn gesagt, daß die Frau des Mezgers Franz Andres seiner (Simons) Frau erzählt habe, daß ihr der Antrag geschehen sei, den Schinderhannes zu vergiften.

3) Was er sonst noch von dem Umgang des Georg Scherer mit Schinderhannes wisse?

Antw. Vor vielleicht zwei Jahren am Morgen nach dem Kempfelder Markt sei er Zeuge nach Kempfeld gekommen. Dort sei er von guten Freunden in der Behausung des Bürgers Eckfeld gewarnt worden, sich in Acht zu nehmen, weil es nicht fix sei. Er Zeuge sei nichts destoweniger aber fort nach Allenbach gegangen, wo er in der Behausung des Bürgers Cullmann meh- [ <sup>1018</sup>/<sub>1019</sub> ] rere unbekannte Personen, und unter diesen den Georg Scherer von Kempfeld gesehen habe. Diese hätten eben ihre Zeche richtig gemacht, und wären fortgegangen. Zeuge sei auch gleich darauf fort gegangen, und habe seinen Weg nach dem Tannenwald eingeschlagen. Unterwegens habe er die unbekannte Leute, die er in Cullmanns Hause gesehen, in der Gesellschaft des Georg Scherer wieder angetroffen, und sei mit ihnen ungefähr dreiviertel Stunden gegen den Tannenwald fortgegangen. Hier habe Zeuge sie verlassen, und nachdem er seine Geschäfte im Walde fertig gemacht habe, sei er zurück nach Allenbach gegangen.

Auf dem Rückwege hätten ihm verschiedene Leute, die ihn Zeugen gekannt hätten, gesagt, daß er in Gesellschaft des Schinderhannes und dessen Kameradschaft gereiset sei.

*Unterschrieben durch:* Medicus, Becker (Friedensrichter) und Siegel (Gerichtsschreiber)  
*Originaldatierung:* quatre Vendémiaire, an onze

**Nr. 708**

26. September 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Christine Andres.*

1) Frage: Gefragt um ihren Namen, Alter, Stand und Wohnort?

Antw. Sie nenne sich Christine Andres, zwei und fünfzig Jahre alt, wohne in Kyrn bei ihrem Manne.

2) Ob sie sich der Zeit noch erinnere, wo der Straßenräuber Schinderhannes, nachdem er zu Schneppenbach gefangen worden sei, hier in Kyrn festgesessen habe?

Antw. Ja.

3) Ob nicht an dem Abend vorher, als Schinderhannes von Kyrn nach Simmern geführt worden, Georg Scherer von Kempfeld in ihrem Hause gewesen sei?

Antw. Nein.

4) Ob ihr nicht dieser nemliche Scherer damals den Antrag gemacht habe, dem Schinderhannes etwas in die Suppe oder ins Getränke zu mischen, um diesen aus der Welt zu schaffen?

Antw. Nein.

5) Ob nicht auch sonst eine Person ihr diesen Antrag gemacht habe?

Antw. Nein.

6) Vorgehalten, daß sie so eben geschworen habe, und daß drei Zeugen auftreten würden, welchen sie den ganzen Hergang erzählt habe?

Vorgehalten, daß sie sich eines Umstandes, wie die Vergiftung des Schinderhannes sei, darum noch wohl erinnern müsse, weil ihr eigener Mann schon vorher, ehe Schinderhannes zu Schnepfenbach gefangen worden sei, als Mitschuldiger dieses Räubers vor dem peinlichen Tribunal gestanden habe?

Antw. Nein sie wisse von allem nichts.

7) Ob sie auch nicht wisse, daß einem von ihrer Familie, oder ihren sonstigen Bekannten ein solcher Antrag gemacht worden sei?

Antw. Nein.

8) Ob sie nicht der Frau des Bürgers Simon erzählt habe, daß ihr ein solcher Antrag geschehen sei?

Antw. Nein.

Cette déposition faite, la témoin a encore ajouté, que le pharmacien Ellig et Georges Scherer de Kempfeld, sont venu chez elle, frappant à la fenêtre et demandant après son amri, le même jour que le brigand Schinderhannes était détenu dans les prisons de Kirn. [ <sup>1019</sup>/<sub>1020</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Becker (Friedensrichter) und Siegel (Gerichtsschreiber)

*Originaldatierung:* quatre Vendémiaire, an onze

### **Nr. 709**

28. September 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Christine Andres.*

Sie erinnere sich jetzt, daß Georg Scherer von Kempfeld an jenem Abend, als er nach ihrem Mann gefragt, bemerkt habe, dieser würde sich wohl ein wenig auf die Seite gemacht haben, weil Schinderhannes gefangen sei. Ueberhaupt wäre es gut, wenn dieser Kerl aus der Welt wäre, weil er noch manchen unglücklich machen würde. Darauf sei Scherer mit Ellig fortgegangen, um nach ihrer Aussage eine Flasche Wein miteinander zu trinken.

*Unterschrieben durch:* Becker (Friedensrichter) und Siegel (Gerichtsschreiber)

*Originaldatierung:* six Vendémiaire [an onze]

### **Nr. 710**

27. September 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Richard Hexamer.*

1) Gefragt um seinen Namen, Alter, Stand und Wohnort?

Antw. Er nenne sich Richard Hexamer, sei sechs und vierzig Jahr alt, wohne in Kyrn, und sei öffentlicher Notär.

2) Ob ihm nicht bekannt sei, daß Georg Scherer von Kempfeld dem Bürger Ellig von Kirn den Antrag gemacht habe, den Straßenräuber Schinderhannes, als dieser nach seiner Gefangennehmung zu Schnepfenbach hier in Kirn festgesessen habe zu vergiften?

Antw. Er habe öfters von dieser Geschichte sprechen gehört, erinnere sich auch, daß ihm Bürger Karl Ellig einige Zeit hernach, als dieser Vorfall statt gehabt haben soll, selbst gesagt, daß ihm der Antrag von obengedachtem Scherer gemacht worden sei, den Schinderhannes zu vergiften.

*Unterschrieben durch:* Hexamer, Becker (Friedensrichter) und Siegel (Gerichtsschreiber)

*Originaldatierung:* cinq Vendémiaire, an onze

### **Nr. 711**

27. September 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Georg Friedrich Simon.*

1) Gefragt um seinen Namen, Alter, Stand und Wohnort?

Antw. Er nenne sich Georg Friedrich Simon, sei vierzehn Jahr alt, wohne in Kirn bei seinem Vater.

2) Ob er sich erinnere, daß die Frau des Mezgers Andres etwas erzählt habe, was auf den Schinderhannes Bezug habe?

Antw. Ja, er erinnere sich noch ganz wohl, daß vor beinahe drei Jahren diese Frau seiner Mutter erzählt habe, daß ein Mann, dessen Namen sich nicht genannt, ihr zugemuthet habe, dem Schinderhannes etwas in die Suppe zu mischen. Sie habe aber dieses verweigert. Dieser nemliche Mann habe ihrem Sohn einen Brief gegeben, den dieser vier Stunden von Kirn getragen hätte, und reichlich dafür bezahlt worden sei. [ <sup>1020</sup>/1021 ]

*Unterschrieben durch:* Simon, Becker (Friedensrichter) und Siegel (Gerichtsschreiber)

*Originaldatierung:* cinq Vendémiaire, an onze

### Nr. 712

27. September 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Christian Doll.*

1) Gefragt um seinen Namen, Alter, Stand und Wohnort?

Antw. Er nenne sich Christian Doll, sei fünfzig Jahr alt, wohne in Kirn, und sei Gastwirth.

2) Ob Karl Ellig von Kirn und Georg Scherer von Kempfeld damals, als Schinderhannes nach seiner Gefangennehmung zu Schnepfenbach hier in Kirn festgesessen habe, nicht in seinem Hause zusammen getrunken hätten?

Antw. Er erinnere sich dessen nicht. Indessen glaube er, daß Scherer den Ellig damals schon gekannt habe, weil Scherer den Ellig öfters in seinem Hause in andern Gesellschaften gesehen habe. Ueberhaupt sei dieser Ellig in der ganzen Gegend sehr bekannt, weil er zu Anfang der Revolution sich besonders ausgezeichnet habe. Ob aber Scherer Bekanntschaft mit Ellig habe, wisse er Zeuge nicht.

*Unterschrieben durch:* Doll, Becker (Friedensrichter) und Siegel (Gerichtsschreiber)

*Originaldatierung:* cinq Vendémiaire, an onze

### Nr. 713

8. Oktober 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, erläßt Vorladungen für Joachim und Christine Wolf.*

Jean Nicolas Becker, juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Kirn, arrondissement de Simmern, Département de Rhin et Moselle, mandons et ordonnons à tous huissiers ou gendarmes nationaux d'assigner Joachim Wolf, geolier de la maison de dépôt à Simmern, et sa femme, témoins indiqués, et tous autres qui pourraient l'être par la suite, à comparaitre en personne le dix-huit Vendémiaire à neuf heures du matin, pour faire leurs déclarations sur les faits et circonstances du délit dont Georges Scherer est prévenu.

*Unterschrieben durch:* Becker (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* le seize Vendémiaire, an onze

### Nr. 714

8. Oktober 1802, Simmern

*Der Gerichtsdienster am Korrektionsgericht Simmern, Ritz, führt den Beschluß Beckers vom 16. Vendémiaire XI (08.10.1802) aus.*

L'an onze, le seize Vendémiaire, je soussigné Georges Ritz, huissier patenté par le maire de Simmern le douze Floréal de l'an dix, sans N.° ni classe, immatriculé et assermenté près le Tribunal correctionnel de l'arrondissement de Simmern, Département de Rhin et Moselle, demeurant à Simmern, ai assigné Joachim Wolf, geolier de la maison de dépôt à Simmern, et sa femme, à comparaitre en personne par-devant le juge de paix et officiere de police judiciaire du canton de Kirn, le dix-huit Vendé-

miaire, à neuf heures du matin, pour faire leurs déclarations sur ce dont il est question en la cédule d'autre part; et j'ai laissé auxdits Joachim Wolf et à sa femme, à chacun une copie tant de ladite cédule que du présent acte, parlant à leurs personnes.

*Unterschrieben durch:* Ritz (Gerichtsdienner)  
*Originaldatierung:* l'an onze, le seize Vendémiaire

### Nr. 715

10. Oktober 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Christine Wolf.*

[ /1022 ] 1) Gefragt um ihren Namen, Alter, Stand und Wohnort?

Antw. Sie nenne sich Christine Wolf, sei sechs und dreißig Jahr alt, wohne in Simmern, und ihr Mann sei Hüter des dasigen Depothauses.

2) Ob ihr Mann nicht im siebenten Jahr der Republik den Straßenräuber Schinderhannes in den Gefängnissen zu Simmern in Verwahrung gehabt hätte?

Antw. Ja.

3) Ob sie nicht einen gewissen Georg Scherer von Kempfeld kenne?

Antw. Nein.

4) Ob damals nicht verschiedene Leute nach Simmern gekommen seien, und sie Zeugin ersucht hätten, sie mit dem Schinderhannes sprechen zu lassen, und ob ihr nicht unter andern der Georg Scherer von Kempfeld dergleichen Antrag gemacht habe?

Antw. Nein.

*Unterschrieben durch:* Wolf, Becker (Friedensrichter) und Siegel (Gerichtsschreiber)  
*Originaldatierung:* dix-huit Vendémiaire, an onze

### Nr. 716

10. Oktober 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Joachim Wolf.*

1) Gefragt um seinen Namen, Alter, Stand und Wohnort?

Antw. Er nenne sich Joachim Wolf, sei ein und siebenzig Jahr alt, wohne in Simmern, und sei Hüter des dasigen Depothauses.

2) Ob er nicht einen gewissen Georg Scherer von Kempfeld kenne?

Antw. Nein.

3) Ob er nicht im siebenten Jahr der Republik den Straßenräuber Schinderhannes in den Gefängnissen zu Simmern in Verwahrung gehabt hätte?

Antw. Ja.

4) Ob damals nicht verschiedene Leute nach Simmern gekommen seien, und ihn Zeugen ersucht hätten, sie mit dem Schinderhannes sprechen zu lassen, und ob ihm nicht unter andern der Georg Scherer von Kempfeld dergleichen Antrag gemacht habe?

Antw. Nein.

*Unterschrieben durch:* Wolf, Becker (Friedensrichter) und Siegel (Gerichtsschreiber)  
*Originaldatierung:* dix-huit Vendémiaire, an onze

### Nr. 717

3. Oktober 1802, Oberstein

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, übersendet dem Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, Ermittlungsakten zu Jakob Gerhard.*

J'ai appris, citoyens, que Jacques Gerhard, meunier du moulin de Weiden, canton de Herrstein, a été arrêté depuis quelque tems à Mayence.

J'étais il y a longtems occupé de la poursuivre, puisqu'il m'a paru toujours très suspect, et au moins recéleur de brigands, mais je ne pouvais pas encore parvenir à mon but. [ <sup>1022</sup>/<sub>1023</sub> ]

En attendant, j'ai l'honneur de vous transmettre deux procès-verbaux qui le concernant, et j'espère que vous ferez des découvertes au sujet de cet individu par les autres brigands détenus à Mayence.

Veuillez bien m'accuser la réception de la présente,  
J'ai l'honneur de vous saluer.

*Unterschrieben durch:* Fölix (Friedensrichter)  
*Originaldatierung:* le onze Vendémiaire, an onze

### Nr. 718

22. Juni 1802, Oberstein

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Jakob Stein.*

Er nenne sich Jakob Stein, neun und zwanzig bis dreißig Jahr alt, sei Tagelöhner, wohne in Weiden.

Befragt: ob er einige Auskunft über das bisherige Benehmen des Jakob Gerhard des Alten von der Weidner Mühle urtheilen könne?

Geantwortet: im Termidor achten Jahrs sei er Zeuge bekanntlich einer Mitschuld oder Theilnahme eines in Hottenbach verübt wordenen Diebstahls beschuldigt und arretirt worden, wonach er theils in Birkenfeld, theils zu Trier in denen Gefängnissen unschuldiger Weise so lange sitzen müssen, bis man endlich seine Unschuld eingesehen, und er in Trier wieder in Freiheit gesetzt worden wäre.

Im nemlichen Gefängniß, wo er in Trier gesessen, sei Johannes Seibert von Lipshausen ebenwohl verhaftet gewesen, welcher ihm erzählet, daß er einstmals, und zwar ungefähr ein Jahr vor damaliger Verhaftung mit dem Schinderhannes, und Jakob Fink von Weiler am Rhein auf den Tiefenbacherhof, im Kanton Herrstein zur Nachtszeit zwei Pferde stehlen wollen, über welchem Diebstahl sie aber von dem Hofmann verjagt worden wären. Von da seien sie, dahero in nemlicher Nacht, zu Jakob Gerhard auf die Weidner Mühle gegangen, der ihnen dann entdekt, daß Johann Nikolaus Paulus von Weiden noch ein Pferd habe, welches sie demselben hinwegnehmen sollten. Sie seien hierauf von Weiden in der nemlichen Nacht auch noch fort nach Weiden, und hätten daselbst dem Johann Nikolaus Paulus das von Jakob Gerhard bezeichnete Pferd gestohlen. Mehr wisse er nun hiervon nichts auszusagen, als daß überhaupt, wie es auch bekannt sei, diese Räuber sich oft auch auf der Weidner Mühle eingefunden hätten.

*Unterschrieben durch:* Stein, Fölix (Friedensrichter) und Huber (Gerichtsschreiber)  
*Ende des Verhörs:* Morgens halb zwölf Uhr  
*Übersetzung:* PITC I.2, S. 1023 f.  
*Originaldatierung:* den dritten Messidor zehnten Jahrs

### Nr. 719

1. Oktober 1802, Oberstein

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Johann Nikolaus Paulus.*

Il a déclaré se nommer Jean Nicolas Paulus, âgé de cinquante-sept ans, cultivateur, demeurant à Weiden; et a déclaré de plus, après avoir été interrogé, qu'il lui avait été volé il y a cinq ans vers Noël, dans la nuit, un cheval noir, marqué d'une tache blanche à la tête, et d'une autre tache blanche au nez, que ce cheval avait été dans son écurie qui avait été fermée; que le voleur était entré dans cette écurie par effraction du mur, avait escaladé l'écurie, en avait ouvert la porte intérieure, et avait commis de cette manière le vol. Que ce cheval lui avait coûté vingt-un louis.

Que Jacques Stein de Weiden avait déclaré à lui témoin, il y a quelque tems, c'est-à-dire au tems où cedit Stein était revenu de la prison de Trèves, que Jean Bückler ou Schinderhannes, un nommé Finck de Weiler et Jean Seibert de Lipshausen lui avaient volé ce cheval, et qu'avant ces nouvelles qu'il avait eues de Stein, il n'avait pu découvrir l'auteur de ce vol.

Interrogé: S'il n'avait jamais eu soupçon contre Jaques Gerhard, le père, du moulin de Weiden, comme complice de ce vol?

A répondu: Qu'il n'avait jamais eu soupçon à ce sujet contre le père Jaques Gerhard mais plutôt contre son fils qui se nommait pareillement Jaques Gerhard, puisque celui-ci s'était trouvé quelquefois dans la soirée aux environs de son écurie, et avait regardé de quelle manière on en avait fermé la porte, ce qu'il avait fait quelques jours avant celui où le vol de son cheval avait été commis.

Qu'il avait employé jusqu'ici beaucoup de peine pour ravoir et découvrir ce cheval, de quatre ans, mais que toutes ces peines avaient été inutiles. [ 1024/1025 ]

*Unterschrieben durch:* Paulus, Fölix (Friedensrichter) und Huber (Gerichtsschreiber)

*Originaldatierung:* le neuf Vendémiaire, an onze

## XXXIX. Johannes Müller Vater

**Nr. 720**

4. April 1802, Alzey

*Der Gerichtsschreiber des Kantons Alzey, Grund, informiert den Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, über die Festnahme des Johannes Müller Vater.*

Von den auf der allgemeinen Streife in der Nacht vom eilften auf den zwölften dieses ergriffenen Individuum sind vier allhier in Verhaft, und darunter der sogenannte Müllerhannes, oder auch Strohhüttenhannes genannt.

Da nun nach Anzeige des Bürgers Bezirksrathes Walters von hier, zu Alsenz ihres Kantons eine Art von Speziel-Tribunal zur Untersuchung der aufgefangenen Verdächtigen versammelt ist; Auch ein Mandat d'amener gegen diesen Müllerhannes anher zu senden, dem gedachten Bürger Bezirksrath all dort geäußert worden, so ersuche ich sie, Bürger College durch diesen Brief überbringenden Expressen mich wissen zu lassen ob das Mandat d'amener gegen diesen Hannes dort bereits beschlossen ist, oder ob die vernommene Verhafteten an den einschlagenden Directeur du Jury gesandet werden sollen.

Gruß und Bruderliebe.

*Unterschrieben durch:* Grund (Gerichtsschreiber)  
*Originaldatierung:* den vierzehnten Germinal des zehnten Jahrs

**Nr. 721**

4. April 1802, Alzey

*Der Friedensrichter des Kantons Alzey, Dedell, verhört Johannes Müller Vater.*

1) Frage: Wie er heisse, wie alt er seie, und wo er wohne?

Antwort: Er heisse Johannes Müller, sei etwa fünf und fünfzig Jahre alt, und aus Kinderbayern Kantons Trarbach, Departement Rhein und Mosel gebürtig.

2) Ob er verheurathet, wo er wohnhaft seie, und mit was er sich ernähre?

Antw. Ja er sei verheurathet, Vater von acht lebenden Kindern, halte sich schon seit zwanzig Jahren Winterszeit in Tiefenthal, Mairie Fürfelden, und in dortiger Gegend auf, und ernähre sich mit Schwefelholz, Zunder, und Nestelhandel, und arbeite Sommerszeit bei den Landleuten als Tagelöhner.

3) Wo sich seine Frau befinde?

Antw. Seine Frau müsse igt in der Gegend von Worms seyn, sie seie nach letzteren Nachrichten, die er von ihr erhalten zu Pfiflicum nahe bei Worms gewesen, wo er selbst noch neulich am zehnten dieses Monats Germinal bei ihr war.

4) Bei wem sich seine Frau zu Pfiffligheim aufhalte?

Antw. Den Eigenthümer oder Besizzer des Hauses, worinn sich seine Frau zu Pfiffligheim aufhalte, wisse er nicht zu nennen, wenn man von Pfiflicum die Straße nach Hochheim gehe, läge dieses Haus zur Linken, und seie das Gemäuer bei dem Eingange des Hauses verfallen.

5) Ob er oder seine Frau zu Pfiflicum bekannt seien?

Antw. Der dortige Amtsdienner, ein groser, langer, schwerer Mann der nun auch Ortsdiener seie, kenne ihn und seine Frau recht gut, nur wisse er weder dessen Vor- noch Zunamen anzugeben.

[ <sup>1025</sup>/<sub>1026</sub> ]

6) Woher seine Frau seie, wie sie heisse und womit sie sich ernähre?

Antw. Sie seie aus Lehbach bei Saarlouis gebürtig, etwa sechs und dreißig Jahre alt, und habe zu Nisch im Birkenfeldischen vor etwa zwanzig Jahren angeehelichet, sie heisse Engel Müllerinn und ernähre sich wie er mit Zunder und Nestelkram Winterszeit und Sommerszeit sich mit ihm mit hölzerne und Popenwaaren auf den Märkten, welche Waaren sie bei den Juden Löffel zu Worms wohnhaft zum Verkauf empfangen.



7) Constitut habe ad Interrogation zwei angegeben, er arbeite Sommerszeit mit den Landleuten als Tagelöhner, und jetzt sage er, daß seine Frau, und er sich Sommerszeiten mit Holz und Poppenwaaren ernähre?

Antw. Er habe das unrichtig von sich angegeben, nur seine Frau und Kinder giengen mit solchen Waaren Sommerszeit auf den Markt feil.

8) Wie seine acht Kinder heissen, wie alt sie seien, wo sie sich aufhalten und was sie erlernt hätten?

Antw. Der erste und älteste heisse Johann, achtzehn Jahre alt, sei noch vor zwei Jahren bei einem steinernem Krugkrämer, als Knecht gewesen. Izt aber nach vor einiger Zeit erhaltenen Nachrichten in französisch republikanische Militär-Dienste; da derselbe noch bei ihm gewesen, habe er ihn zum Arbeiten bei den Landleuten in Taglohne angehalten, und sei derselbe schon im zwölften oder dreizehnten Jahre von ihm und unter die Landleute gegangen, wo dieser anfänglich das Vieh hütete.

9) Wo er Constitut seinen ältesten Sohn zum leztenmal gesehen oder verlassen habe?

Antw. Vor ohngefähr drei Jahren sei dieser Johann zu ihnen den Müllerischen Eheleuten und Eltern nach Tiefenthal gekommen, um sie zu besuchen, sei dann von ihnen gegangen, mit der Erklärung, er wolle in die weite Welt gehen.

10) In welchem Orte sein ältester Sohn Johann das Vieh hütete?

Antw. Auf denen Dreiweihern bei Obermoschel, bei denen Bürgern Nikolaus Grünwald, Philipp Grünwald und Peter Klein allda, und zu Hallgarten bei Bürger Peter Marcher dem alten.

11) Wie die Landleute heissen, bei denen sein Sohn Johann im Taglohne gestanden, und wie die Orte heissen, wo er gearbeitet hat?

Antw. Ausser den obenbemerkten Bürgern Grünwald von den Dreiweihern, und Marcher von Hallgarten wisse er keine zu benennen, bei denen er arbeitete.

12) Wie die steinerne Krüghändler heissen, und wo sie wohnen, bei denen sein Sohn als Knecht gestanden?

Antw. Einer heisse Peter, es seien zwei Brüder, dessen erstern zu – und des zweiten zu – und Vornamen er nicht wisse, sie seien von Brug hinter Wittlich, Departement Rhein und Mosel zu Hause, der eine Peter genannt, sei ein starker dickgesezter Kerl, der schwarze Haare habe, und gewöhnlich einen leinenen Kittel trage, den Zweiten könne er nicht genau beschreiben, da er ihn nicht oft gesehen habe, sie wären auch schon hier zu Alzei mit steinernen Krügen gewesen.

13) Woher er das wisse, daß dieser steinerne Krüghändler schon zu Alzei gewesen?

Antw. Er habe sich selbst schon hier gesehen wo sie im Bierhause zum Raben schon Bier miteinander getrunken hätten.

14) Ob er das Regiment oder die Brigade nicht zu benennen wisse, wobei sein Sohn Johann Dienst genommen, oder zu nehmen Willens war?

Antw. Nur fremde steinerne Krüghändler, die ihm zwar unbekannt gewesen, von denen oberwähnten Krüghändlern Peter und dessen Bruder wohl gekannt seien, hätten ihm diesen Winter zu Birckenfeld erzählt, daß sein Sohn Johann ihnen geäussert habe, er wolle unter die Franzosen gehen. Regiment oder Brigade wo sein Sohn Johann Dienst leiste, seien ihm also unbekannt.

15) In welchem Geschäft er Constitut damals zu Birckenfeld gewesen, als die Krüghändler ihm dieses erzählten?

Antw. Er sei damals in den Hochwald gegangen um rohen Zunder zu holen und auf dem Rückwege in einem Bierhause zu Birckenfeld eingekehrt, wo er diese Krüghändler angetroffen. [ <sup>1026</sup>/<sub>1027</sub> ]

16) Wie dieses Bierhaus zu Birckenfeld, oder dessen Besizzer heisse, oder wo es liege?

Antw. Er wisse weder das Schild noch den Namen des Wirths anzugeben, das Bierhaus liege zu Birckenfeld in der Vorstadt, auf der Strasse nach St. Wendel links.

17) Um welche Zeit im Winter dieses gewesen sei?

Antw. Es sei ohngefähr acht Tagen nach lezt verflossenen Weynachten gewesen.

18) Wie sein zweit gebohrnes Kind heisse, und wie alt es sei?

Antw. Es sei ein Knabe Namens Johann Nikolaus, sechszehn bis siebenzehn Jahre alt.

19) Wo dieser gegenwärtig sei, was er erlernt habe und womit er sich ernähre?

Antw. Er sei etwas schwachsinnig, habe einen offenen Schaden am rechten Beine und gehe in der Welt herum sein Brod betteln.

20) Ob Johannes Nikolaus diese Gebrechen von Jugend auf, nie etwas erlernt, und wie lange in seinem Leben bei ihm Constituten als Vater aufgehhalten habe?

Antw. Seit ohngefähr sechs Jahren habe sein Sohn Johann Nikolaus dieses Unglück, vor diesen sechs Jahren sei derselbe stäts bei ihnen Müllerischen Eheleuten gewesen, habe zum Theile feil tragen helfen, zum Theile gebettelt - diesen so wie den ersten Sohn habe er Armuthswegen nie etwas können erlernen lassen.

21) Wo ihn dieser sein Sohn Johann Nikolaus verlassen habe?

Antw. Er könne das Ort, wo ihn derselbe verlassen nicht mehr genau angeben, diesen Winter sei er das leztemal bei ihnen Müllerischen Eheleuten zu Schneckenhausen im Canton Otterberg gewesen, und allda nach einer Stunde Aufenthalt wieder von ihnen gegangen ohne den Ort oder die Gegend anzugeben, wo er hingehe.

22) In welchen Geschäften er Constitut damals mit seiner Ehefrau zu Schneckenhausen war, und bei wem er sich aufgehalten?

Antw. Er sei den lezt verwichenen ganzen Winter nebst seiner Frau und sechs Kindern zu Schneckenhausen wohnhaft gewesen, weil seine Frau damals am dreitägigen Fieber erkrankt, nicht mehr weiter konnte; er habe allda bei dem Bürger Peter Hider Akkersmann zu Schneckenhausen gewohnt.

23) Wie sein drittgebohrnes Kind heisse, wie alt es sei, was es erlernt habe, und wo aufhalte?

Antw. Gertrude, sei ohngefähr sechszehn Jahre alt, sie habe Hauben nähen, Nestel und Schwefelholz machen gelernt, als er Constitut arretirt worden, sei sie zu Niederwiesen bei dem Haiden Mann Burschner gewesen. An heute habe ihm aber des Burschners Ehefrau, welche hier bei ihren verhafteten Anverwandten im Kerker ware, hinterbracht, daß seine Gertrude von da fort, und zu ihrer Mutter gegangen sei.

24) Wann seine Tochter Gertrude von Niederwiesen abgegangen sei?

Antw. Das wisse er nicht, Haiden Frau Burschner habe ihm nur gesagt, daß die Gertrude fort zu ihrer Mutter sei.

25) Seit welcher Zeit Gertrude sich zu Niederwiesen aufhalte?

Antw. Seit vierzehn Tagen ohngefähr sei seine Tochter zu Niederwiesen, und unter dieser Zeit ohngefähr acht Tage bei der Schlossers Wittwe, die übrige Tage aber bei des Burschners gewesen.

26) Ob die Wittwe Schlosser heisse, oder ob deren verwester Mann ein Schlosser seiner Profession nach war?

Antw. Das wisse er nicht, man nenne die Frau gemeinhin und so viel wisse er, daß sie eine Wittwe sei.

27) Woher Constitut wisse, daß die Schlosserin eine Wittwe sei?

Antw. Dies habe ihm der Maire zu Niederwiesen Bürger Philipp Frambach gesagt.

28) Wie sein viert gebohrnes Kind heisse, wie alt es sei, und wo es sich aufhalte?

Antw. Elisabetha sei vierzehn Jahre alt, könne ebenmäßig etwas nähen Nestel und Schwefelhölzer machen, und befinde sich bei der Mutter.

29) Wann und wo die Mutter und Tochter sein des Constituten Frau und Kind von ihm gegangen seien? [ <sup>1027</sup>/<sub>1028</sub> ]

Antw. Seine Frau sei nicht von ihm gegangen, sondern er habe am lezten Mittwoch zehnten Germinal seine Frau zu Pfflicum verlassen, und sei von da nach Niderwiesen gegangen, um seine von ihnen Müllerischen Eheleuten gelaufene Gertrude aufzusuchen und zu verweisen.

30) Ob er Constitut von Pfflicum gerade nach Niederwiesen gegangen und wann alldorten angekommen ist?

Antw. Er sei nicht gerade von Pfflicum nach Niederwiesen sondern habe den Weg über Stetten genommen, wo er Mittwochs Nachts, zehnten Germinal über Nacht gelegen.

31) Bei wem er zu Stetten übernachtet?

Antw. In einem Bauernhause dessen Bewohner er nicht zu nennen wisse; es liege ohnfern einem Wirtshause dessen Besizzerin eine Wittfrau sei, und in der Strasse von Kirchheim in das Ort Stetten linker Hand, ohngefähr vier oder fünf Häuser weiter von gedachtem Wirtshause, es sei eine Scheuer in dem Häuschen, worin er geschlafen. Es habe Fenster in die Strasse.

32) Woher Constitut wisse, daß die Wirthin in dem Stetter Wirthshause eine Wittwe sei?

Antw. Er sei ohngefähr vier oder fünfmal in diesem Wirtshause eingekehrt, auch schon da übernachtet.

33) Wann Constitut das leztemal in diesem Wirtshause war?

Antw. Voriges Jahr auf der Kirchweihe zu Allerheiligen habe er da übernachtet.

34) Warum Constitut sonst immer in diesem Wirtshause eingekehrt seie, und diesmal bei ihm ganz unbekanntem Leuten, die nicht Wirthe sind Nachtquartier gesucht habe?

Antw. Wann man ins Wirtshaus gehen wolle, müsse man Geld haben, damals habe er keines gehabt, und die Leute in des Bauers Hause ihm um Gotteswillen aufgenommen.

35) Wie viele Leute in dem Bauernhäuschen wohnten, ob der Bewohner alt, jung verheurathet, groß oder klein seie und Kinder habe?

Antw. Als er letzten Mittwochs zu Stetten angekommen, seie es um die Zeit der Sonne Untergang gewesen, er in das angegebene Haus an die Thüre welche auf die Strasse gegangen und eine Frau von mittlerer Statur auch mittleren Jahren beegend um Herberg angesprochen, welche ihm dieselbe gleich zusagte, keinen Mann habe er nicht gesehen, aber zwei Kinder von vier bis sechs Jahren. Auch seie er nicht in das Haus gekommen, sondern habe sich, müde, gleich in die an dem Haus befindliche Scheuer gelegt, wohin ihn die Frau gewiesen, auf Strohe gelegt, und sein bei sich gehabtes Brod zu Abend gegessen. Neben dem Häuschen stehe ein kleines Zaun, der ein kleines Gärtchen einschließe.

36) Wann Constitut von Stetten ab, und wohin gereiset seie?

Antw. Ohngefähr um sechs Uhr Morgens des eilften Germinal, leztverflossenen Donnerstag, seie er von Stetten nach kaiserlich Lebesheim (Lebesheim am Gleichen genannt) abgereiset.

37) Was er zu Lebesheim gethan?

Antw. Er seie dabei vorbeigegangen nach Morschheim.

38) Was er zu Morschheim verrichtet?

Antw. Er habe allda Maulwurfsfänger aufgesucht, um mit diesen, weil der Maulwurfsfangbeständer zu Niederwiesen, Bürger Johann Schiffmann, verstorben, und dessen dermalige Mitbeständern sich in einen neuen Maulwurfsfang-Akkord zu Niederwiesen anzuschließen.

39) Ob denn Constitut das Maulwurffangen verstehe, wo er schon im Akkord oder Taglohn gefangen habe?

Antw. Ein bischen. Er habe mit dem verlebten obgenannten Schiffmann zu Münchweiler bei Kussel vor zwei Jahren eine Büchling, und zu Tieffenthal auch vor ein paar Jahren, die Zeit wisse er nicht mehr genau, Maulwürfe gefangen. Er wisse die Schluppe zu machen, und habe noch voriges Jahr im Frühjahre zu Tieffenthal dem gedachten Schiffmann die Schluppe legen helfen.

40) Wie sich der, oder die Maulwurfsfänger nennen, die er zu Morschheim aufsuchte?

Antw. Johann, den Zunamen wisse er nicht, er stamme von der langen Meile bei Wienweiler, dieser Johann habe den Maulwurfsbestand mit Schiffmann zu Niederwiesen, Bechenheim, [ 1028/1029 ] Wonsheim, Steinbockenheim, Iben, Fürfeld und Tieffenthal, der gedachte Schiffmann und dieser Johann seien die einzigen ihm bekannten Maulwurfsfangbeständer.

41) Ob Constitut sonst noch Bekanntschaft unter Maulwurfsfängern habe?

Antw. Der eine wohne zu Tieffenthal und heiße Weisheimer, sonst kenne er keinen.

42) Ob er in Morschheim einen dieser Maulwurffänger angetroffen?

Antw. Nein, er habe niemand angetroffen.

43) In welchem Hause zu Morschheim die Zusammenkunft verabredet, oder wo er Constitut eingekehrt war?

Antw. Er seie bloß durch Morschheim gegangen, und habe nachgefragt, ob die Maulwurffänger nicht da seien.

44) Wohin er von Morschheim gereist seie?

Antw. Auf das Jagdhaus bei Niederwiesen zu Bürger Knot.

Nach Vorlesung und Bestätigung erklärte Constitut Müller, des Schreibens unerfahren zu seyn.

Geolier Hems, durch den man den arretirten Müller visitiren ließ, giebt an, daß er bei gedachtem Müller nichts vorgefunden habe, als den anliegenden Passeport de dato Fürfeld, fünften Floreal neunten Jahrs, ein Sakmesser und eine Brieftasche, worin nichts eingeschrieben ist. Bürger Distrikts-Rath Walter dahier übergiebt anliegendes Signalement von dem arretirten Johann Müller, genannt Strothuthannes, und bemerket, daß ein Tribunal-Spezial in Absenz niedergesetzt seie, um gegen die bei der Streifung Eingefangene zu procediren. Von da also ein Mandat d'amener ergehen werde, oder aber die nöthige renseignemens bald einfolgen können, darum wir Friedensrichter jenen des Kantons Obermoschel von der provisorischen Verhaftung des Johannes Müller zu benachrichtigen beschlossen haben.

*Unterschrieben durch:* Handzeichen „†“ des Müller, Dedell (Friedensrichter)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1030–1033)

*Originaldatierung:* den vierzehnten Germinal zehnten Jahrs

**Nr. 722**

24. April 1801, Tieffenthal

*Der Bürgermeister der Gemeinde Fürfeld, Steitz, stellt Johannes Müller Vater einen Paß aus.*

Bürger Johannes Müller, ein und funfzig Jahre alt, mittlerer Statur, runden Angesichts, braunen Haaren, grauen Augen, und große dicke Nase, welcher mit kleinen Waaren, als Nestel und Zunder handelt, und sich beinahe ein Vierteljahr in Tieffenthal, hiesiger Mairie, aufgehalten, und da derselbe sein Konvenient oder Auskommen nicht fand, so stand derselbe an, ihm einen Paß, und respektive ein Attestat zu ertheilen, damit er sich nach Worms mit den seinigen begeben könne, um sich in dasiger Gegend zu etabliren, da man diesem Gesuche nicht entgegen seyn konnte, so ersucht man alle Civil- und Militair-Behörden, besonders die Gendarmen, besagten Johannes Müller mit Frau und acht Kindern frei und ungehindert nach Worms passiren zu lassen, weilen derselbe sich mit seinen Kleinkrämmchen dahier nicht ernähren kann, um sich selbiger Gegend mit Erlaubniß der Vorgesetzten niederlassen zu können.

In Urkunde dieses, so gegeben zu Tieffenthal.

*Unterschrieben durch:* Steitz (Bürgermeister) und Becker (Gerichtsschreiber)

*Originaldatierung:* am vierten Floreal neunten Jahres

**Nr. 723**

7. September 1801, Nieder-Wiesen

*Der Bürgermeister der Gemeinde Nieder-Wiesen, Frambach, erneuert den Paß für Johannes Müller Vater.*

Le citoyen Müller a resté quelque temps ici à Niederwiesen, où a été renouvé le passeport fait.

*Unterschrieben durch:* Frambach (Bürgermeister)

*Originaldatierung:* le vingt Fructidor an 9

**Nr. 724**

10. November 1801, Mörsfeld

*Der Bürgermeister der Gemeinde Mörsfeld, Kunz, erneuert den Paß für Johannes Müller Vater.*

Vorzeiger dieses hat sich dahier in der Mairie Mörsfeld ehrlich betragen, daß er dieserwegen ohnaufhaltlich weiter passiren kann. [ <sup>1029</sup>/<sub>1030</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Kunz (Bürgermeister)

*Originaldatierung:* den neunzehnten Brumaire, zehnten Jahrs

**Nr. 725**

5. April 1802, Obermoschel

*Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, begründet die Vorladung für Johannes Müller Vater.*

[ <sub>1034</sub> ] Nach Ansicht des Briefes des Friedensrichter zu Alzey, vom gestrigen dato, worin uns derselbe Nachricht giebt, daß unter denen auf der leztern Streifung ergriffen, und vor ihn gebrachten vier Individuen sich der sogenannte Müllerhannes oder Strohhuthannes befinde.

Und zugleich anfragt, ob er denselben an des, laut Nachrichten des Bezirksraths Bürger Walter von Alzey, in Absenz existiren sollenden Spezialgericht abliefern solle.

Nach Erwägung, daß uns von keinem dergleichen Spezialgericht etwas bekannt, wohl aber durch den allgemeinen Ruf erwiesen ist, daß der Sohn dieses Müllerhannes, ein kleiner Bursche, sich unter der Bande des berüchtigten Schinderhannes befindet, mithin die Vermuthung entsteht, daß, wenn der Sohn zu dieser Bande gehört, der Vater als ein schon zwanzig Jahre, ohne festen Wohnsitz, und ohne Gewerbe herumstreichender, und vom Diebstahl lebender Vagabund, gewiß auch ein Mitglied dieser nemlichen Gesellschaft ausmachen wird.

Nach fernerer Erwägung, daß durch die von uns über den nächtlichen Einbruch und Diebstahl des Schinderhannes und seiner Kameraden, bei dem Bürger Joel Elias zu Obermoschel gepflogenen Verhandlungen erwiesen ist, daß der Sohn dieses Müllerhannes sich dabei befunden, sohin der höchste Grad von Wahrscheinlichkeit existirt, daß dessen Vater, der gedachte Müllerhannes, an diesem Diebstahl mit Antheil gehabt habe.

Nach Ansicht des fünfzigsten Artikel des Gesetzbuches über Verbrechen und Strafen, wornach die Friedensrichter ihre Amtsverrichtungen in Ansehung derjenigen Verbrechen ausüben, welche in ihrem Kanton begangen worden, oder allwo die Urheber derselben sich gewöhnlich oder zeitlicher Weise aufhalten.

Beschließt:

Gegen den in Absenz verhafteten Müllerhannes soll unverzüglich ein Vorführungs-Befehl ausgefertigt, und der Gendarmerie übergeben, sofort der ersterer über den bei dem Bürger Joel Elias begangenen nächtlichen Einbruch und Diebstahl, wovon er als ein Mitschuldiger verdächtigt ist, verhört werden.

*Unterschrieben durch:* Schmitt (Friedensrichter) und Jakobi (Gerichtsschreiber)

*Originaldatierung:* am fünfzehnten Germinal im zehnten Jahre

#### **Nr. 726**

*5. April 1802, Obermoschel*

*Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, erläßt eine Vorladung für Johannes Müller Vater.*

Joseph Schmitt, juge de paix et officier de police judiciaire du canton d'Obermoschel, Département du Mont-Tonnerre, demeurant à Obermoschel, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice d'amener par-devant nous, en ce conformant à la loi le nommé Jean Müller ordinairement appelé Strohthannes, sans aveau, âgé d'environ cinquante ans, d'une stature médiocre, cheveux châtons et coupés, pour être entendu sur les inculpations, dont lui Jean Müller est prévenu, savoir: de faire partie de la bande des brigands qui ont volé de nuit le citoyen Joel Elias d'Obermoschel.

Requérons tous dépositaires de la force publique de prêter main-forte, en cas du nécessité, pour l'exécution du présent mandat. [ <sup>1034</sup>/1035 ]

*Unterschrieben durch:* Schmitt (Friedensrichter); Sichtvermerk von Dedell (Friedensrichter des Kantons Alzey) vom 16. Germinal X (06.04.1802)

*Originaldatierung:* le quinze Germinal, an dix

#### **Nr. 727**

*6. April 1802, Alzey*

*Die Nationalgendarmen Valet und Sandmann führen den Beschluß Schmitts vom 15. Germinal X (05.04.1802) aus.*

Nous Bernard Valet, brigadier, et Jacob Sandmann, gendarme national à la résidence d'Alzens, Département du Mont-Tonnerre, en vertu d'un mandat d'amener décerné par le citoyen Joseph Schmitt, juge de paix et officier de police judiciaire d'Obermoschel, même Département, arrondissement communal de Kaiserslautern, signé de lui et scellé de son sceau, daté d'Obermoschel, le quinze Germinal an dix, et en vertu de l'article cent quarante-cinq du code des delits et des peines, nous sommes rendus dans la chambre de dépôt dudit Alzey; là nous avons trouvé le nommé Jean Müller dit Strohthannes, sans aveu et vagabond.

Nous lui avons notifié le mandat dont nous étions porteurs, le requérant de nous déclarer s'il entend obéir audit mandat et se rendre par-devant l'officier de police judiciaire mandant? A répondu qu'oui; à l'instant nous l'avons conduit par-devant le citoyen Joseph Schmitt, juge de paix et officier de police judiciaire, résidant à Obermoschel, et lui avons délivré copie mandat dont nous étions porteurs.

Fait et clos à Alzey, pour remettre au juge de paix d'Obermoschel, et extrait en sera remis au capitaine commandant la compagnie de gendarmerie nationale du Département du Mont-Tonnerre, et avons signé.

*Unterschrieben durch:* Valet und Sandmann (Nationalgendarmen)

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, une et indivisible, le seize Germinal

### **Nr. 727 a**

*Steckbrief des Johannes Müller Vater*

Jean Müller dit Strohhuthannes, âgé de cinquante-cinq ans, taille d'un mètre six cent quatre-vingt-onze millimètres, cheveux et sourcils châains, yeux gris, nez gros, bouche moyenne, menton ordinaire, visage plein et coloré.

### **Nr. 728**

*8. April 1802, Obermoschel*

*Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, verhört Johannes Müller Vater.*

1) Frage: Wo er bei dem letzten Streifzuge arretirt worden seie?

Antw. Auf dem Jagdhaus ohnweit Niederwiesen. [ <sup>1035</sup>/<sub>1036</sub> ]

2) Was er daselbst für Geschäfte gehabt habe?

Antw. Er habe einen Akkord wegen dem Maulwurffangen mit einem sichern Maulwurffänger von der Langweide Namens Hannes machen wollen.

3) Ob er denn gar keinen bestimmten Wohnort habe?

Antw. Er seie schon über dreißig Jahre von seinem Geburtsorte Kinderbayern entfernt, und habe seit dieser Zeit kein fixes Domicile gehabt, sondern von einem Ort zum andern gegangen und sich die größte Zeit zu Tieffenthal, Hallgarten und den Dreiweihern aufgehalten.

4) Bei wem er sich zu Hallgarten aufgehalten habe?

Antw. Bei dem Bürger Marcher und Balthasar Vessel.

5) Wie er denn zu diesen Leuten gekommen seie, da doch diese keine Wirthschaft treiben?

Antw. Der Gewinn seiner Handelschaft trage es nicht aus, den Wirtshäusern nachzugehen, sondern er müsse sich als armer Mann hinwenden, wo es nichts koste.

6) Bei wem er sich auf den Dreiweihern aufgehalten habe?

Antw. Bei dem Bürger Peter Klein und dessen beiden Töchtermänner Bürger Philipp und Nikolaus Grünwald, wie auch bei Johannes Germann.

7) Wie lang er sich denn in Hallgarten und den Dreiweihern aufgehalten?

Antw. Oefters ganze Winter lang.

8) Wovon er diese Zeit über gelebt?

Antw. Er habe Zunder, Schwefelhölzer und dergleichen gehandelt, und davon gelebt.

9) Wie lange er den Handel mit Zunder und Schwefelhölzer schon treibe?

Antw. Ohngefähr schon fünf Jahre lang.

10) Welchen Handel er vor der Hand getrieben habe?

Antw. Den Porzellanhandel.

11) Ob er in vorderen Zeiten nicht auch als Mezger gekleidet im Lande herum gegangen seie?

Antw. Dieses seie wahr, und er habe auch viele Bekanntschaft unter den Mezgern.

12) Ob er nicht auch selbst einen Handel mit Vieh getrieben habe?

Antw. Er auf seine eigene Handlung habe nie gehandelt, sondern habe blos den Unterhändler bei andern Handelsleuten gemacht.

13) Wie oft er schon zu Lettweiler gewesen?

Antw. Er habe schon oft zu Lettweiler und zwar in den Häusern des Carl Müller den jüngern und der Margaretha Landfriedin einlogirt.

14) Wann er das leztemal zu Lettweiler gewesen seie?

Antw. Den lezten verflossenen Mathäustag seie er daselbst gewesen.

15) Was für Geschäfte er daselbst gemacht habe?

Antw. Er habe einen Schoppen Birnwein und ein Glas Brandwein in der Behausung des Carl Müller des jüngern getrunken.

16) In welche Gesellschaft er in der Behausung des Carl Müller des jüngern gekommen seie?

Antw. Er seie ganz allein gewesen.

17) Wie er dieses sagen könne, da doch durch die Deposition des Carl Müller Ehefrau von Lettweiler in der Prozedur gegen ihren Ehemann erwiesen seie, daß der Schinderhannes bei ihm gewesen?

Antw. Diese seie Unwahrheit.

18) Ob er den Schinderhannes nicht kenne?

Antw. Nein er kenne ihn nicht.

19) Wie oft er schon zu Obermoschel gewesen seie?

Antw. Zu Obermoschel seie er schon mehr als hundertmal gewesen.

20) Was für Geschäfte er daselbst gehabt habe?

Antw. Er seie daselbst in die Kirche gegangen, und habe auch oft bei dem Krämer Panginé kleine Waaren eingekauft. [ <sup>1036</sup>/<sub>1037</sub> ]

21) Ober den Juden Joel von Obermoschel nicht kenne?

Antw. Auch diesen kenne er nicht.

22) Ob er nicht wisse, daß dieser Joel Eißig in dem verflossenen Winter mittelst eines nächtlichen Einbruchs bestohlen worden seie?

Antw. Ja, dieses habe er durch den allgemeinen Ruf erfahren.

23) Ob er nicht wisse, durch wen dieser Diebstahl verübt worden seie?

Antw. Nein, das wisse er nicht.

24) Ob er nicht eingestehen müsse, selbst den Antheil dabei gehabt zu haben?

Antw. Nein, er gehe nicht stehlen, dieses zeige seine schlechte Muntur, welche er auf dem Leib habe.

25) Wo sich dermalen sein ältester Sohn aufhalte?

Antw. Sein allerältester Sohn wohne in Raubach ohnweit Saarlibre, und sein zweiterer Sohn habe ihn schon über drei Jahre verlassen, seie zu dem steinernen Krughändler gegangen, und dem Vernehmen nach in der Folge unter das französische Militaire getreten.

26) Wie sein zweiter Sohn heisse, wovon er so eben gesprochen habe?

Antw. Er heisse Johannes.

27) Ob ihm nicht bekannt seie, daß dieser Johannes sich unter die Bande des Schinderhannes begeben habe?

Antw. Davon wisse er nichts und wenn dieses wahr seie, so wollte er ihm das erstemal, wo er ihn unter die Augen bekäme, den Hals abschneiden.

28) Wie es seyn könne, daß er, als Vater, nicht wissen sollte, daß sein Sohn unter der Bande des Schinderhannes seie, da es doch fremde Leute zum Beispiel der Bürger Carl Müller der jüngere von Lettweiler wüsten, den derselbe in Gesellschaft des Schinderhannes schon angetroffen hätte.

Antw. Davon wisse er nichts.

29) Ob er in Lettweiler noch keine Schweine verkauft habe?

Antw. Er habe niemalen ein Schwein daselbst gekauft, und wenn ihm dieses erwiesen würde, so wollte er den Tod leiden.

30) Ob er niemalen in Fürfelden eine Kuh gekauft habe?

Antw. Nein, dieses erinnere er sich nicht.

31) Ob er niemalen auf dem Stahlberg gewesen seie?

Antw. Er habe schon mehr als zehn Nächte daselbst geschlafen, wisse aber die Häuser nicht anzugeben, wo dieses geschehen seie.

32) Ob er nicht vor ohngefähr drei Dekaden des Nachts nach Hallgarten gekommen seie?

Antw. Nachts seie er nicht, wohl aber des Tags und zwar zu dem Bürger Peter Rossel nach Hallgarten gekommen.

33) Was er bei demselben geschäft habe?

Antw. Er habe sich bei demselben, weil er Munizipalrath seie, einen Paß wollen unterschreiben lassen.

34) Ob er mit demselben nicht in Wortwechsel gerathen, und was die Ursache davon gewesen seie?

Antw. Er Constitut so wie der Peter Rössel seien beide betrunken gewesen, und da der letztere verweigert habe, seinen Paß zu unterschreiben, so seien sie mit Worten, jedoch ohne weitere Folgen hintereinander gekommen.

Welche Aussage der Constitut nach geschehener Vorlesung bestätigt und erklärt hat, daß er nicht schreiben könne. Wir haben endestens und auf allen Seiten uns unterschrieben.

*Unterschrieben durch:* Schmitt (Friedensrichter) und Jakobi (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1041–1043)

*Originaldatierung:* vom 18ten Germinal zehnten Jahre

## Nr. 729

16. April 1802, Obermoschel

*Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, verhört Johannes Müller Vater.*

35) Er habe in seinem Interrogatoirs vom achtzehnten Germinal in seiner Antwort auf die achtzehnte Frage behauptet, daß er den Schinderhannes nicht kenne, ob er auch darauf bestehe? [ <sup>1037</sup>/<sub>1038</sub> ]

Antw. Ja er bestehe noch darauf.

36) Wie er dieses sagen könne, da doch durch die Deposition des Bürgers Philipp Schmitt vom Steigerterhofe klar erwiesen seie, daß er Constitut in Gesellschaft des Schinderhannes sich auf diesem Hofe eingefunden hätte?

Antw. Er seie schon in vieler Menschen Gesellschaft gewesen, bekümmere sich aber nicht um deren Charaktere.

37) Ob er nie auf dem Steigerterhofe gewesen seie?

Antw. Er habe schon mehr als hundert Nächte daselbst geschlafen, und zwar mit seiner Frau und Kindern.

38) Er habe eben auf die fünfzehnte Frage geantwortet, daß er nicht in der Gesellschaft des Schinderhannes in die Behausung des Carl Müller des jüngern zu Lettweiler gekommen seie, ohngeachtet dieses von des letzteren Ehefrau in der Prozedur gegen ihren Ehemann deponirt worden, und nun, als dieselbe unter dem zwei und zwanzigsten dieses Monats abermals über diesen Gegenstand vernommen worden, habe sie ihre vordere Behauptung wiederholet, ob er Constitut noch darauf bestehe nicht in der Gesellschaft des Schinderhannes zu Lettweiler und zwar in der Behausung des Carl Müller des jüngern gewesen zu seyn?

Antw. Wenn dieses die Ehefrau des Carl Müller des jüngern ausgeredet habe, dann kenne sie den Schinderhannes besser als er ihn kenne.

39) Er habe auf die zwei und zwanzigste Frage geantwortet, daß es nicht zur Nachtszeit gewesen seie, als er in die Behausung des Peter Rossel nach Hallgarten gekommen und der Peter Rossel behauptete, daß es schon längst Nacht gewesen seie, und er bereits im Bette gelegen habe, wie sich diese Aussage zusammen räume?

Antw. Es seie am Abend und zwar noch nicht spät gewesen, denn er wäre noch nach Feil gegangen.

40) Wenn er Constitut denn einen redlichen Lebenswandel führe, warum es nöthig gehabt habe den Peter Rossel zu forciren, daß er ihm seinen Paß unterschreiben solle?

Antw. Er habe seinen Paß in dem Orte Feil bei dem Maire unterschreiben lassen wollen, hätte denselben aber nicht angetroffen.

41) Wann er das leztmal auf dem neuen Bau gewesen, und bei wem er logirt habe?

Antw. Es seien gewiß fünfzehn Jahr, daß er nicht mehr daselbst gewesen seie.

42) Ob er nicht vor ohngefähr dritthalb Jahre bei dem Bürger Philipp Wasem auf dem Nauenbau übernachtet habe, des Morgens aber vor Tag ohne seine Zech zu berichtigen fortgegangen seie?

Antw. Er habe vor dritthalb Jahre weder auf dem neuen Bau gelegen noch vielweniger seie er, ohne die Zeche zu berichtigen fortgegangen.

43) Wie er dieses sagen könne, da doch durch die Deposition des Bürgers Philipp Wasem vom Nauenbau, welchem er Constitut ad recognoscendum vorgeführt worden, erwiesen wäre, daß er der nemli-



che seie, welcher vor ohngefähr dritthalb Jahren bei ihm übernachtet, vor Tages Anbruch aber fortgegangen, und seine Zeche unberichtigt gelassen habe?

Antw. Wenn denn Philipp Wasem dieses sage, dann lüge er.

44) Ob er nicht gestehen müße, damalen von dem Neuenbaue hinweg und auf dem Stahlberg gegangen zu seyn, sich sofort, vor der Wohnung des Christian Schneider daselbst gelagert zu haben?

Antw. Er seie gar nicht auf dem Neuenbaue gewesen und wisse von nichts.

45) Ob er den Philipp Schmitt vom Reigerhofe kenne?

Antw. Ja diesen kenne er schon seit fünfzehn bis sechszehn Jahren lang.

46) Ob der Philipp Schmitt denn auf diese Art ihn Constitut genau kenne?

Antw. O ja, dieser kenne ihn sehr gut.

47) Ob er Constitut nicht vor ohngefähr dritthalb Jahren eine Kuhe in die Fürfelder Hekken ohnweit dem Steigerterhof gebracht und daselbst angebunden habe? [ <sup>1038</sup>/<sub>1039</sub> ]

Antw. Nein, dieses seie nicht wahr.

48) Ob er Constitut nicht dem Steigerter Hofmann Philipp Schmitt eröffnet habe, daß er in den Fürfelder Hekken, ohnweit seines Hauses eine Kuhe gestohlen hätte, die er dem Christian Schneider auf dem Stahlberg nächtllicher Weile auf dem Stahlberg mittelst Einbrechung des Ladens aus seinem Stall gestohlen habe?

Antw. Auch dieses seie nicht wahr.

49) Ob er Constitut ferner nicht dem erwähnten Philipp Schmitt vom Steigerterhof eröffnet habe, daß er eben diese Kuhe in der kommenden Nacht über Biedendöll und Tiefenthal in die Gegend Wörstadt und Sulzheim transportiret und an Juden, die er dort kenne, verkaufen wolle?

Antw. Dieses seie alles nicht wahr.

50) Wie er alles dieses läugnen könne, da doch das Gegentheil nicht allein aus der Deposition des Bürgers Philipp Schmitt vom Steigerterhofe daselbst sondern auch durch die übrige Conjekturen der Geschichte und die Aussagen der Bürger Wilhelm Stolz und Philipp Wasem vom Neubaue, sodann des Christian Schneider vom Stahlberg klärlich erwiesen seie?

Antw. Die Aussage des Philipp Schmitt seien Lügen und die übrigen Zeugen kenne er nicht.

51) Ob und wie oft er zu Iben gewesen seie?

Antw. Zu Iben seie er schon vielmal gewesen.

52) Was für Geschäfte er daselbst gehabt habe?

Antw. Er habe oft daselbst gelegen und hätte die Ibener Leute zu Tiefenthal kennen gelernt.

53) Wenn er das leztmal zu Iben gewesen seie?

Antw. Es seie noch nicht lange, daß er daselbst gewesen seie.

54) Ob er nicht die leztvergangene Kirchweih zu Iben in dem dortigen Hofhause sich eingefunden hätte?

Antw. Ja, dazumalen seie er dort gewesen.

55) Wer auf der Ibener Kirchweihe gezapft hätte?

Antw. Das wisse er nicht, den Wein, der er getrunken, habe er von den Tieffenthalern und Wonsheimern umsonst erhalten.

56) In welcher Gesellschaft er sich bei dieser Gelegenheit befunden habe?

Antw. Er wisse von Niemanden, als von den Tieffenthalern, Wonsheimer und Fürfelder Einwohnern.

57) Ob er nicht in Gesellschaft des Schinderhannes und einiger seiner Kameraden in der oberen Stube des Wirthshauses getrunken habe?

Antw. Davon wisse er nichts.

58) Ob er nicht gegen Tag aus der Wirthsstube hinaus und in den Garten gegangen seie, dort die Wache für den Schinderhannes gehabt habe, und von diesem einen Schoppen Wein, den derselbe selbst zu ihm in den Garten gebracht, bekommen hätte?

Antw. Dieses seie ebenfalls nicht wahr.

59) Wie er alle diese Fakta läugnen könne, da doch dieselebe durch die Deposition des Bürgers Gustav Becker von Fürfeld, welcher damals zu Iben die Wirthschaft getrieben, unwidersprechlich erwiesen seie?

Antw. Von allem diesem wisse er nichts.

60) In welchem Theile des Wirthshauses er Constitut zu Iben sich auf der dortigen Kirchweihe aufgehalten habe?

Antw. Er seie bald oben bald unten im Wirthshause gewesen.

61) Ob er nicht einen jungen Menschen mit einen langen grünen Rok und einem runden Hute in dem nemlichen Wirthshause gesehen, und mit demselben getrunken habe?

Antw. Nein. [ <sup>1039</sup>/<sub>1040</sub> ]

62) Ob er niemals auf der Mühle zu Oberhausen, an der Nahe gelegen, gewesen seie?

Antw. Ja, vor ungefähr fünf bis sechs Jahren habe er in der dortigen Mühle Mehl zum Brodbakken geholt.

63) Ob er nie in der bei der Mühle gelegenen Oelmühle gewesen seie?

Antw. Ja, und zwar um die nemliche Zeit.

64) Ob er den Oelmüller Wilhelm Bollenbach daselbst kenne?

Antw. Das könne er nicht einmal sagen.

65) Ob er Constitut nicht vor ungefähr einem Jahre in Gesellschaft des Schinderhannes und zehen seiner Kameraden in die Wohnung des Oelmüllers Wilhelm Bollenbachs gekommen sei, und sich Essen und Trinekn hätte geben lassen?

Antw. Davon wisse er nichts.

66) Ob er Constitut nicht sogar, als der Wilhelm Bollenbach sich beschwert habe, daß er so viele hungrige Leute nicht speisen könnte, demselben erwiedert hätte, er kenne ihn schon lange und er seie nicht so arm, als er sich stelle?

Antw. Dieses seie nicht wahr.

67) Ob er Constitut nicht bei dem diesjährigen großen Schnee abermals bei dem Bürger Wilhelm Bollenbach in der Oberhauser Mühle, und zwar ebenmäßig in der Gesellschaft des Schinderhannes und acht bis neun seiner Kameraden gewesen seie?

Antw. Dieses seie wiederum nicht wahr.

68) Ob er Constitut diese beidemal, wo der Wilhelm Bollenbach angegeben, daß er in der Gesellschaft des Schinderhannes in seiner Mühle gewesen seie, keine Waffen bei sich gehabt habe?

Antw. Davon wisse er nichts.

69) Wie er Constitut alles dieses läugnen könne, da doch durch die genaue Umstände, welche der Wilhelm Bollenbach angegeben, sämtliche Fakta hinlänglich erwiesen seien?

Antw. Von allem diesem, was Wilhelm Bollenbach angegeben, wisse er nichts.

70) Ob er nichts wisse, daß der Wilhelm Bollenbach vor ungefähr fünf Jahren mittelst eines nächtlichen Einbruchs bestohlen worden seie?

Antw. Er wisse von allem nichts.

71) Ob er nicht gestehen müsse, selbst einmal in Gesellschaft verschiedener seiner Kameraden diesen Wilhelm Bollenbach bestohlen zu haben?

Antw. Er wisse von nichts.

72) Wie er behaupten könne, von dem Diebstahl des Wilhelm Bollenbachs nichts zu wissen, da doch der Schinderhannes dem letzteren selbst eröffnet habe, daß er Constitut denselben begangen habe?

Antw. Wenn der Wilhelm Bollenbach dieses sage, so seie er selbst ein Spizbube mit dem Schinderhannes.

Man hat hierauf dem Constituten seine Aussage nochmals vorgelesen, worauf derselbe sie als der Wahrheit gemäß niedergeschrieben bestätigt, aber dabei erklärt hat, daß er solche nicht unterschreiben könne, indem er des Schreibens unerfahren seie, wir oben haben solche auf allen Seiten und am Ende mit Handzügen unterschrieben.

Da durch die Aussagen der verschiedenen abgehörten Zeugen erwiesen ist, daß der Constitut nicht allein ein Complice des Schinderhannes seie, sondern auch bei dem Christian Schneider auf dem Stahlberg einen Kuhdiebstahl mittelst eines nächtlichen Einbruches, und bei dem Bürger Wilhelm Bollenbach zu Oberhausen an der Nahe, einen Diebstahl im Innern des Hauses begangen habe, so haben wir in Erwägung gebracht, daß dieser Müllerhannes zu der Bande des Schinderhannes und denen bereits schon eingelieferten vierzehn Complices des letzteren gehöret, den Beschluß gefaßt, denselben an das, vermöge Beschlusses des General-Regierungs-Kommissairs ein vom [ <sup>1040</sup>/<sub>1041</sub> ] siebenzehnten dieses Monats als Spezialgericht ernannten Tribunal-Criminel in Mainz abzuschicken.

*Unterschrieben durch:* Schmitt (Friedensrichter) und Jakobi (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1043–1046)

*Originaldatierung:* vom sechs und zwanzigsten Germinal zehnten Jahrs

**Nr. 729 a***Steckbrief des Johannes Müller Vater*

Jean Müller, vulgairement dit Müllerhannes et aussi Strohthannes, natif de Kinderbeuern, Département de Rhin et Moselle, âgé de cinquante-cinq ans, taille d'un mètre six cent quatre-vingt-onze millimètres, cheveux et sourcils châains, une cicatrice sur le front au côté gauche, yeux gris, nez gros, bouche moyenne, visage plein et coloré.

**Nr. 730***15. April 1802, Obermoschel*

*Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, fragt bei dem Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, an, ob er Johannes Müller Vater nach Mainz überstellen soll.*

[ /1046 ] Ich habe abermals einen schon über zwanzig Jahre als Vagabund in der Gegend der Nahe, des Glans und auf dem Hundsrück herumziehenden gewissen Müllerhannes, welcher nicht allein als Viehdieb bekannt, und als solcher überwiesen ist, sondern auch nach den neuesten Beweisen zur Bande der Schinderhannes gehört, in Inquisition. Derselbe hat seinen eigenen Sohn ebenfalls an den Lezteren abgegeben, und dieser ist jener junge Bube, der bei nächtlichen Einbrüchen des Schinderhannes sich dadurch auszeichnet, daß er die Lichter trägt.

Da ich nun nicht gewiß weiß, ob Sie, Bürger Präsident und Richter, bloß für die bereits eingebrachten vierzehn Subjekte, oder für jeden Mitschuldigen des Schinderhannes ohne Unterschied ein Tribunal-Spezial bilden, dieses aber mir um deswillen zu wissen nöthig ist, damit ich denselben nicht an ein incompetentes Tribunal schicke; so bitte ich Sie, Bürger, mit diesem Expressen um so mehr gefälligste Verhaltensbefehle zu ertheilen, als ich Morgen noch einen andern zur Bande des Schinderhannes gehörigen Burschen einziehen werde.

Gruß und Achtung.

*Unterschrieben durch:* Schmitt (Friedensrichter)

*Übersetzung:* PITS I.2, S. 1046 f.

*Originaldatierung:* am fünf und zwanzigsten Germinal zehnten Jahrs

**Nr. 731***16. April 1802, Obermoschel*

*Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, verfügt die Überstellung des Johannes Müller Vater an das Mainzer Spezialgericht.*

Nous Joseph Schmitt, Juge de paix et officier de police judiciaire du canton d'Obermoschel, Département du Mont-Tonnerre, en vertu de l'arrêté du Commissaire-général du Gouvernement dans les quatre nouveaux Départemens du six-sept Germinal an dix, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice, de conduire devant le Tribunal criminel du Département du Mont-Tonnerre, seant à Mayence, chargé de fonctions d'un Tribunal spécial, sous bonne et sûre garde, le citoyen Jean Müller, vulgairement dit Müllerhannes et aussi Strohthannes, natif de Kinderbeuern, Département de Rhin et Moselle, mais à-présent sans aveau, âgé de cinquante-cinq ans, taille d'un mètre six cent quatre-vingt-onze millimètres, cheveux et sourcils châains, une cicatrice sur le front au côté gauche, yeux gris, nez gros, bouche moyenne, visage plein et coloré, prévenu de complicité du brigand nommé Schinderhannes, et d'avoir volé, pendant la nuit et avec effraction, une vache chez le citoyen Chrétien Schneider de Stahlberg, canton de Rockenhausen; prévenu de même d'avoir volé plusieurs meubles dans l'intérieur de la maison du citoyen Guillaume Bollenbach à Oberhausen sur la Nahe; pour qu'il suit statué à son égard ce qu'il appartiendra.

*Unterschrieben durch:* Schmitt (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* le vingt-six Germinal de l'an dix

**Nr. 732**

22. April 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, verfügt die Einweisung des Johannes Müller Vater in das Justizhaus.*

Le prévenu Jean Müller, vulgairement dit Müller Hannes et aussi connu sous le nom de Strohhütten-Hannes, dont le mandat ci-dessus fait mention, sera conduit en la maison de justice du Département du Mont-Tonnerre; le concierge recevra et le tiendra au secret; le gendarme qui est chargé de l'exécution du présent laissera au prévenu copie du susdit mandat et de la présente ordonnance.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)  
*Originaldatierung:* le deux Floréal, an dix

**Nr. 733**

16. April 1802, Obermoschel

*Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, übersendet dem Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, die Ermittlungsakten zu Johannes Müller Vater.*

In dem nemlichen Augenblick, wo beikommendes Paquet Akten bei Ihnen, Bürger, angelangt, trifft der berüchtigte Müllerhannes in einem ihrer Gefängnisse ein. Lange habe ich ihn verfolgt, ohne so glücklich gewesen zu seyn, ihn in dem Kanton Obermoschel habhaft werden zu können. Er ist der rechte Arm des Schinderhannes, aber weit gefährlicher als dieser, denn wenn er mich noch vor einem Monate unter vier Augen erwischt hätte, so würde ich ihn wahrhaftig nicht zur Inquisition bekommen haben.

Ich bin so frei, Sie auf die den Akten gegen Müllerhannes beiliegende Aussage des Philipp Schmidt vom Steigerterhof aufmerksam zu machen, worin es heißt, daß der Sohn des Müller- [ <sup>1047</sup>/<sub>1048</sub> ] hannes, welcher ebenmäßig zur Bande des Schinderhannes gehört, und bei den nächtlichen Einbrüchen Lezteren die Lichter trägt, in Koblenz bei dem dortigen Tribunal verhaftet ist, damit sie von dieser Nachricht dienlichen Gebrauch machen können.

Gruß und Hochachtung.

*Unterschrieben durch:* Schmitt (Friedensrichter)  
*Übersetzung:* PITC I.2, S. 1048  
*Originaldatierung:* am sechs und zwanzigten Germinal zehnten Jahrs

**Nr. 734**

19. April 1802, Alsenz

*Die Nationalgendarmen Debau und Martin bringen Johannes Müller Vater nach Fürfeld.*

Nous Barthelemy Debau et Antoine Martin gendarmes nationaux à la résidence d'Alsenz, Département du Mont-Tonnerre, en vertu d'un mandat de conduite décerné par le citoyen Joseph Schmitt, Juge de paix et officier de police judiciaire du canton d'Obermoschel, même Département, et en vertu d'un arrêté du Commissaire-général dans les quatre nouveaux Départemens daté du dix-sept Germinal an dix; nous sommes transporté dans la chambre de dépôt d'Alsenz; là nous avons trouvé le nommé Jean Müller dit Müller-Hannes ou Strohhut-Hannes; nous lui avons signifié le mandat dont nous étions porteurs nous nous sommes assuré de sa personne au nom de la loi; après lui avoir laissé une copie du susdit mandat, et nous l'avons conduit à la brigade de Fürfeld, pour de-là être conduit par-devant le Tribunal criminel du Département du Mont-Tonnerre séant à Mayence avec les pièces qui le concernent. [ <sup>1048</sup>/<sub>1049</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Debau und Martin (Nationalgendarmen)  
*Originaldatierung:* le vingt-neuf Germinal, an dix

**Nr. 734 a**

*Steckbrief des Johannes Müller Vater*

Jean Müller, dit Müllerhannes ou Strohhut-Hannes, natif de Kinderbeuern, Département de Rhin et Moselle, âgé de cinquante-cinq ans, taille d'un mètre six cent quatre-vingt-onze millimètres, cheveux et sourcils châains, une cicatrice sur le front au côté gauche, yeux gris, nez gros, bouche moyenne, visage plein et coloré, prévenu de complicité avec le brigand nommé Schinderhannes et ayant volé une vache avec effets, etc.

**Nr. 735**

*20. April 1802, Alsenz, und 21. April 1802, Fürfeld*

*Der Nationalgendarm Varret beauftragt die Nationalgendarmen Debau und Martin, Johannes Müller Vater nach Fürfeld zu bringen. Der Nationalgendarm Gudquier ordnet den Weitertransport des Johannes Müller Vater nach Kreuznach an.*

D'après le mandat de conduite délivré par le citoyen Joseph Schmitt, Juge de paix et officier de police judiciaire d'Obermoschel, et en vertu de l'arrêté du Commissaire-général du Gouvernement dans les quatre nouveaux Départemens du dix-sept Germinal dernier.

Le brigadier de gendarmerie nationale à la résidence d'Alsenz, Département du Mont-Tonnerre, ordonne aux gendarmes Debau et Martin, d'extraire de la chambre de dépôt d'Alsenz, demain trente du présent mois, le nommé Jean Müller dit Müller-Hannes ou Strohhut-Hannes, âgé de cinquante-cinq ans, taille d'un mètre six cent quatre-vingt onze millimètres, cheveux et sourcils châains, une cicatrice sur le front au côté gauche, yeux gris, nez gros, bouche moyenne, visage plein et coloré, prévenu de complicité avec le brigand Schinderhannes, et d'avoir volé une vache et des effets avec effraction; et le conduiront à la brigade de Fürfeld, pour de-là être conduit de brigade en brigade pardevant le Tribunal criminel du Département du Mont-Tonnerre séant a Mayence, et prendront toutes les précautions convenables et autorisées par la loi pour empêcher son évasion, en demeurant personnellement responsables, et prendront un reçu motivé de sa personne, ainsi que des pièces qui le concernent.

*Unterschrieben durch:* Varret und Gudquier (Nationalgendarmen)

*Originaldatierung:* le trente Germinal *und* le premier Floréal an dix

**Nr. 736**

*22. April 1802, Mainz*

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, ordnet die Verlegung des Johannes Müller Vater und des Adam Landfried an.*

Sur le rapport qui nous a été fait que le nommé Jean Müller, prévenu d'être un des principaux auteurs, fauteurs et adhérens de la bande de brigands, connu sous le nom de Schinderhannes, a été conduit dans la maison de justice dite Holzthor, et que dans ladite maison il ne se présente plus un lieu à pouvoir mettre ce prévenu seul et au grand secret;

Considérant, qu'il est cependant très important que ledit prévenu soit mis dans un lieu sûr, qu'il soit privé de toute communication extérieure et intérieure, et que nul autre lieu n'est propre parvenir à ce but: [ <sup>1049</sup>/1050 ]

Nous avons ordonné

1.° Que le nommé Adam Landfried de Lettweiler, prévenu d'être de la même bande de Schinderhannes, actuellement détenu en la maison de justice dite Holzthor, sera transféré dans celle établie provisoirement en vertu de l'arrêté du Maire de cette commune dans la maison dite de force.

2.° Que ledit Jean Müller devra être placé dans le local où était ledit Adam Landfried, pour y rester au grand secret, jusqu'à ce qu'il en sera autrement ordonné; pour quel effet il y sera écroué.

3.° Que l'écrou dudit Adam Landfried sera levé du lieu où il est actuellement, et inscrit dans les registres de la maison de justice établie dans celle dite de force; et enfin,

4.° Qu'il sera dévlié copie au gardien de la maison de justice dite Holzthor de notre présente ordonnance, afin qu'il n'en ignore, et qu'il ait à s'y conformer.

Requérons au surplus tout dépositaire de la force publique de prêter main-forte pour l'exécution de la présente ordonnance, et mandons à tous huissiers ou gendarmes, de ce requis, de la mettre en exécution.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)  
*Originaldatierung:* le deux Floréal, an dix

**Nr. 737**

22. April 1802, Mainz

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Bernhard, bestätigt die Einlieferung des Johannes Müller Vater.*

Cejourd'hui deux du mois de Floréal, an dix de la République française, une et indivisible, je soussigné concierge de la maison de justice du Département du Mont-Tonnerre, certifie que les citoyens Maingot et Monier, gendarmes nationaux de Mayence, ont conduit à la maison de justice, le nommé Jean Müller dit Strohhuten-Hannes, natif de Kinderbeuern, accusé de brigandage et de vol.

*Unterschrieben durch:* Bernhard (Gefängniswärter)  
*Originaldatierung:* deux du mois de Floréal, an dix

**Nr. 738**

22. April 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Derousse mit dem Verhör des Johannes Müller Vater.*

Vû le procès-verbal délivré par le gardien de la maison de justice, par lequel il conste que cejourd'hui, Jean Müller, prévenu d'être de la bande de Schinderhannes, a été conduit et écroué en ladite maison de justice;

Nous avons en vertu de l'article 23, titre 23, de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf, commis le citoyen Derousse, capitaine de la gendarmerie nationale à Mayence, l'un des juges du Tribunal, afin d'interroger dans le délai prescrit par cette loi ledit Jean Müller, et faire contre lui telle poursuite et instruction qu'il appartiendra; pour quel effet les pièces relatives à l'arrestation dudit prévenu lui seront remises par le greffier du Tribunal.

Ce faisant ordonné que copie de la présente ordonnance sera délivrée au citoyen Derousse, afin qu'il n'en ignore. [ <sup>1050</sup>/<sub>1051</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)  
*Originaldatierung:* le deux Floréal, an dix

**Nr. 739**

23. April 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derousse, verhört Johannes Müller Vater.*

[ /1075 ] 1) Frage: Wie er heisse, wie alt, wessen Gewerbes und Wohnortes er seie?

Antwort: Ich heisse Johann Müller, fünf und fünfzig Jahre alt, ohne beständigen Wohnorte, ein zu Kinderbeuern des Rhein und Mosel-Departementes gebürtiger Zunderhändler und Tagelöhner.

2) Ob er verheurathet seie?

Antw. Ja.

3) Ob er Kinder, und wie viel er derselben habe?

Antw. So viel mir davon bekannt, habe ich noch acht derselben am Leben.

4) Woher es komme, daß er nicht bestimmt wisse, ob seine Kinder noch alle am Leben seien?

Antw. Meine Kinder sind von mir hinweggegangen, nämlich die zween ältesten Söhne.

5) Wie viel er Söhne habe?

Antw. Vier.

6) Wie alt ein jeder seie?

Antw. Der Aelteste mag achtzehn bis neunzehn Jahre alt seyn; der Zweite siebenzehn bis achtzehn; der Dritte ist acht und der Vierte ein Jahr alt.

7) Wie alt jede seiner Töchter seie?

Antw. Die Aelteste mag sechszehn Jahr alt seyn, die Zwote gehet in ihr fünfzehntes; die Dritte kann zwölf und die Leztere sechs Jahre alt seyn.

8) Wie sein ältester Sohn sich nenne?

Antw. Johannes Müller.

9) Wie der Zweite und die Andern heissen?

Antw. Johann Nikolaus, Christian und Jakob Müller.

10) Wie sich seine Töchter nennen?

Antw. Gertrude, Elisabeth, Elisabeth, Catherina und die letzte Catherina Müller.

11) Wo sich dermalein seine Frau aufhalte?

Antw. Dies kann ich nicht sagen, weil ich sie vor drei Wochen zu Worms verlassen habe.

12) Was er und seine Frau zu Worms gethan haben?

Antw. Da haben wir Waaren zum Wiederverkaufen, eingekauft; und schon länger als zehn Jahre waren wir gewohnt, zu Worms unsere Waaren zu kaufen.

13) Welche Waaren sie zu Worms einzukaufen pflegten?

Antw. Nesteln, Nadeln, Steknadeln, Fingerhüte, Stärke, Schwefel und sonstige Spielwaaren.

14) Bei wem sie diese Waaren einkauften?

Antw. Bei dem Juden Jospel, wohnhaft in der Judengasse.

15) Wann er zum letztenmale, bei demselben Juden, Waaren gekauft habe?

Antw. Um den letzten Michelstag.

16) Ob er, als er zum letztenmale mit seiner Frau zu Worms gewesen, auch bei demselben Juden Waaren eingekauft habe?

Antw. Nein, denn ich gieng nicht selbst nach Worms, nur habe ich meine Frau bis nach Pffligheim, eine halbe Stunde von Worms begleitet.

17) Ob seine Frau mit ihm zu Pffligheim gewesen seie?

Antw. Ja. [ <sup>1075</sup>/<sub>1076</sub> ]

18) In welcher Absicht er mit seiner Frau nach Pffligheim gegangen seie?

Antw. Wir wollten nach Worms gehen, um da Waaren einzukaufen.

19) Ob er zu Pffligheim übernachtet habe?

Antw. Ja.

20) Bei wem er übernachtet habe?

Antw. Jenen, der uns über Nacht behalten, kenne ich nicht, doch war es kein Wirthshaus; weil wir aus Mangel des Geldes, in keinem Wirthshause einkehren konnten, wir mußten uns glücklich schätzen, wenn wir umsonst aufgenommen werden konnten.

21) Ob er oft zu Pffligheim gewesen seie?

Antw. Ja, noch an der letzten Kirchweihe dieses Dorfes, hielt ich da meine Waaren feil.

22) Weil er nun schon oft zu Pffligheim gewesen, so müssen ihm ja doch viele Menschen, und besonders jene wohl bekannt seyn, welche ihn haben aufnehmen wollen?

Antw. Derselbe Ort ist allzu groß, und ich kenne daselbst niemand als den Bittel oder Gerichtsdienner, und doch weiß ich seinen Namen nicht einmal.

23) Wo er mit seiner Frau hingegangen, als er Pffligheim verlassen?

Antw. Von da gieng ich nach Niederwiesen, und weiß nicht wohin meine Frau gegangen seie, sie sollte nach Worms gehen, und ich habe zu Pffligheim zu ihr kommen sollen, wo wir die Osterfeiertage zubringen wollten.

24) Ob er denn wieder zu seiner Frau gekommen seie?

Antw. Nein, denn ich ward verhaftet.

25) Ob er nicht erfahren habe, wohin seine Frau gekommen seie?

Antw. Nein.

26) Ob er dem Juden Jospel nie Waaren oder sonst Effekten verkauft habe?

Antw. Nein.

27) Weiter oben habe er gesagt: seine Kinder seien von ihm gegangen, ob er seit dem immer bei seiner Frau geblieben sei?

Antw. Ja.

28) Wie lang es sei, daß seine Kinder von ihm gegangen?

Antw. Vor ohngefähr drei Jahren, verließ mich mein Aelterer, Johann; und von dessen Aufenthalte ist mir nichts bekannt, da ich seit derselben Zeit nicht mehr von ihm erfahren habe.

Der Zweite: Johann Nikolaus, welcher etwas blödsinnig ist, gieng vor ohngefähr sechs Jahren weg; er bettelt, und ich weiß nicht wo er ist; doch war er, nur aber eine Stunde lang, in dem verwichenen Winter bei mir.

29) Wo denn seine sechs übrigen Kinder seien?

Antw. Bei meiner Frau ihrer Mutter.

30) An welchem Orte ihn sein zweiter Sohn Johann Nikolaus angetroffen habe?

Antw. Zu Schneckenhausen im Canton Otterberg.

31) Ob ihm dieser sein Sohn erzählt habe, was er während seiner Abwesenheit gethan habe?

Antw. Ja, er sagte mir, er suche sein tägliches Brod mit betteln.

32) Ob er ihm denn nicht gerathen habe: er solle bei ihm bleiben, oder was er anderes treiben solle?

Antw. Ja, ich hatte ihm gerathen: er solle sich zu meinem Sohne ersterer Ehe hinbegeben, welcher mein neuntes Kind ist, und zu Raubach, des Cantons Lebach bei Saarlouis des Saar-Departementes wohnhaft ist.

33) Was er zu dieser Ermahnung gesagt habe?

Antw. Gar nichts, er zankte sich mit seiner Mutter und zog alsbald wieder aus.

34) Wann er zum letztenmale bei seinem Sohn zu Raubach gewesen?

Antw. Vor zwei Jahren.

35) Ob er sich lange bei demselben aufgehalten habe?

Antw. Nicht länger als einige Stunden. [ <sup>1076</sup>/<sub>1077</sub> ]

36) Was er denn bei demselben gethan habe?

Antw. Da er Zunder und Baumschwämme verkauft, so wollte ich bei ihm dergleichen kaufen.

37) Wie sein zu Raubach wohnhafter Sohn heisse?

Antw. Peter Müller.

38) Ob er nie anderstwo, als bei dem Juden Jospel zu Worms, Waaren gekauft habe?

Antw. O ja, selbst in Worms bei verschiedenen, mir unbekanntem Handelsleuten.

39) Wo er denn zum letztenmal ständig gewohnt habe?

Antw. Zu Tiefenthal des Kantons Wöllstein.

40) Wie lange er daselbst gewohnt habe?

Antw. Ein Vierteljahr.

41) Zu welcher Zeit er nach Tiefenthal, da zu wohnen, gegangen sei?

Antw. In dem Winter des letztverwichenen Jahres.

42) Wo er zur selben Zeit hergekommen sei?

Antw. Von einem Orte zum andern, ohne einen ständigen Wohnort gehabt zu haben.

43) Wie lange er in der zweiten Ehe sei?

Antw. Seit zwanzig Jahren.

44) Wo er sich verheurathet habe?

Antw. Zu Zisch in dem Canton Birckenfeld.

45) Wie seine dermalige Frau heisse, und wo selbe gebürtig sei?

Antw. Sie heisse mit ihrem Vornamen Engelinn, derselben Familie-Namen ist Müllerinn, ist zu Lebach, vermuthlich im Saar-Departement, gebürtig.

46) Wo er sich, nachdem er verheurathet gewesen, häuslich niedergelassen habe?

Antw. Nirgendsw; übrigens, gleich Anfangs zogen wir von Ort zu Ort, mit unsern Waaren herum, ohne irgend zu wohnen.

47) Wie lange er dieses unständige Leben geführt habe?

Antw. Ohngefähr zehn Jahre lang, doch zur Sommerszeit, bis der Krieg eingetreten.

48) Wo er denn diese zehn Jahre hindurch die Winterszeiten zugebracht habe?

Antw. Meistens zu Hallgarten, auf den Dreiweihern und zu Tiefenthal.

49) Womit er sich zur Winterszeit ernähret habe?

Antw. Ich machte Schwefelhölzchen, arbeitete im Taglohn, und meine Frau bettelte.



50) Bei wem er zu Hallgarten gearbeitet?

Antw. Bei Balthasar Rossel, Peter Marcher, und sonst bei niemand; bei dem Leztern wohnte ich auch.

51) Bei wem auf den Dreiweihern?

Antw. Bei dem Nikolaus Grünewald, wo ich auch gewohnt habe.

52) Bei wem er zu Tiefenthal gearbeitet?

Antw. Bei Philipp Wilhelm Beck, bei welchem wir auch gewohnt haben, auch habe ich bei verschiedenen Andern, welche ich aber nicht nennen kann, noch gearbeitet.

53) Ob er während den zehn ersten Wintern nicht gehandelt habe?

Antw. Ja freilich, während den fünf ersten Jahren, handelte ich mit Fayance und Gläsern; nachdem ich aber mit meinem Pferde, welches mir die Franzosen genommen, meine ganze Habseligkeit verlohren, sahe ich mich in die Armuth versezt, worauf ich den Zunderhandel angefangen, wie auch jenen von Schwefelhölzchen, und anderer Kleinigkeiten, welchen ich zugleich auch zur Winterszeit getrieben habe. [ <sup>1077</sup>/<sub>1078</sub> ]

Nach geschehener Vorlesung und Uebersetzung in deutscher Sprache, erklärte Johann Müller, seine Antworten enthielten Wahrheit, und er sei des Schreibens unerfahren; worauf wir Richter nebst dem Greffier unterzeichneten.

*Unterschrieben durch:* Derosse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1051–1054)

*Originaldatierung:* den 3ten Floreal zehnten Jahrs.

#### **Nr. 740**

24. April 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derosse, verhört Johannes Müller Vater.*

54) Er habe gestern auf die an ihn geschehene sieben und vierzigste Frage geantwortet: er habe während den zehn ersten Jahren seiner zwooten Ehe, bis zum Kriege, ein unständiges Leben geführt; welches Leben er denn seit dem Anfang des Krieges bis hieher geführt habe?

Antw. Eben ein solches wie vor dem Kriege.

55) Auf die achte Frage, welche ihm von dem Friedensrichter des Cantons Obermoschel, am achtzehnten Germinal lezthin zur Beantwortung aufgegeben ward, habe er geantwortet: er habe, während seinem Aufenthalte zu Hallgarten und auf den Dreiweihern nichts anderst als Schwefelhölzchen gemacht, und dann auch mit Stärke gehandelt;

In seinen gestrigen Antworten, auf die neun und vierzigste und folgende Fragen, habe er angegeben: er habe auch im Taglohne gearbeitet; warum er denn vor dem Friedensrichter von denen angeblichen Lohnarbeiten nichts erwähnt habe?

Antw. Ich habe es ebenfalls angegeben; und wenn das Protokoll nichts davon enthaltet, so muß dessen Erwähnung vergessen worden seyn.

56) Ob er ehehin nicht einen Viehhändler gemacht, und in dieser Eigenschaft in dem Lande herum gestrichen seie?

Antw. Für meine Rechnung war ich zwar nie ein Viehhändler, allein ich gieng mit Viehhändler und Mezgern, derselben Viehe zu begleiten, half auch kaufen und zu verkaufen.

57) Ob er schon lange dieses Handwerk nicht mehr treibe?

Antw. Nicht lange, denn wenige Tage vor meiner Verhaftung, leistete ich einem Schweinhändler von Kriegsfeld Namens Quast noch dergleichen Dienste.

58) Ob er dieses Gewerbe noch nebst seinem Stärkhandel getrieben habe?

Antw. Meine Frau gab sich mit dem Stärkhandel ab; und ich, wenn ich Arbeit fand, beschäftigte mich meinerseits im Taglohne, markelte auch bei den Viehhändlern und Mezgern.

59) Wie die Mezger und Viehhändler heissen, von denen er sich brauchen ließ?

Antw. Ein Namens Bauer von Gauodernheim; Andreas Finckmann von Biebelheim; Peter Baum aus eben dem Biebelheim; Philipp von Baldersweiler, Mezger-Philipp genannt, im Kanton St. Wendel, und Andere die ich vom Namen nicht kenne.

60) Ob er schon, und wie oft, zu Lettweiler gewesen seie?

Antw. Ja, oft habe ich nebst meiner Frau und meinen Kindern, daselbst übernachtet.

- 61) Bei wem er zu Lettweiler übernachtet habe?  
 Antw. Wechselsweise bei der Familie des Carl Müllers.
- 62) Er seie also mit demselben Karl Müller und dessen Familie, ganz wohl bekannt?  
 Antw. Ja.
- 63) Wann er zum letztenmal in des Carl Müllers Behausung gewesen seie?  
 Antw. Auf Mathäus, als am letzten Tage des Meisenheimer Marktes, welcher Tag mit dem fünften Ventos lezt oder den vier und zwanzigsten Hornung übereinstimmt.
- 64) Ob er dazumal sich lange in des Carl Müller Hause, aufgehalten habe?  
 Antw. Etwa eine Stunde lang, ich trank daselbst etwas Brandwein und Birnwein.
- 65) Ob er mit demselben Carl Müller verwandt oder verschwägert seie?  
 Antw. Nein.
- 66) Ob er an demselbenmale allein bei Carl Müller gewesen seie?  
 Antw. Ja. [ <sup>1078</sup>/<sub>1079</sub> ]
- 67) Ob ihn des Carl Müllers Frau ebenfalls kenne?  
 Antw. Ja.
- 68) Wann er zum vorletztenmale in des Carl Müllers Hause gewesen seie?  
 Antw. Das weiß ich nicht.
- 69) Ob er zur Zeit des Kußler Marktes, welcher in dem leztverwichenen Fruktidor statt gehabt, nicht in demselben Hause gewesen seie?  
 Antw. Ist mir auch nicht bewußt.
- 70) Ob er nicht einst, als Carl Müller nicht zu Hause war, in demselben Hause gewesen, und ob ihm nicht gesagt worden seie, derselbe seie auf den Kußler Markt gegangen?  
 Antw. Nein.
- 71) Ob er nicht einst, nebst einem Andern, zu der Zeit des Kußler Marktes, in des Carl Müllers Behausung gewesen seie?  
 Antw. Nein.
- 72) Ob er nicht zu derselben Zeit, mit einem Menschen welcher eine Jagdtasche trug, und mit dem er Kaffe und Brandwein getrunken, auch Butter gegessen, in derselben Behausung gewesen seie?  
 Antw. Ach Gott nein.
- 73) Ob ihn dasselbmal des Carl Müllers Frau nicht gefragt habe: wer dieser Mensch seie?  
 Antw. Desgleichen erinnere ich mich nichts.
- 74) Ob dieser Mensch, mit welchem er in des Carl Müllers Behausung gewesen, nicht Schinderhannes gewesen seie?  
 Antw. Nein, ich weiß von nichts.
- 75) Ob ihm Schinderhannes bekannt seie?  
 Antw. Nein.
- 76) Aus dem Bekenntnisse der Phlippine, des Carl Müllers Ehefrau, erhellet: er Gefragter seie, in dem Fruktidor leztthin, mit einem Menschen in dieses Haus gekommen, mit welchem er Kaffe und Brandwein getrunken, auch Butter geessen habe; sie habe auch bei ihm Gefragten, sich erkundiget: ob er diesen Menschen kenne? und er habe mit Nein geantwortet, auch seine Zeche bezahlt; es erhellet ferner, aus dem nemlichen Bekenntnisse: daß dieselbe Frau Müllerin in der Folge, Gelegenheit gehabt habe: den Schinderhannes zu sehen, und sie an demselben die nemliche Person erkannt, welche ihn Gefragten in ihr Haus begleitet; woraus ganz deutlich folget, daß er den Schinderhannes vollkommen kenne und von dessen Spiesgesellen einer seyn müße?  
 Antw. Ich wiederhole es, daß ich den Schinderhannes nicht kenne.
- 77) Ob ihm die Anna Margaretha Landfried von Lettweiler bekannt seie?  
 Antw. Ja.
- 78) Ob diese ihn auch kenne?  
 Antw. Ja, freilich, denn sie hat mir schon die Nachtherberg gewährt.
- 79) Wie und bei welcher Gelegenheit er dieselbe habe kennen lernen?  
 Antw. Sie hat mich, weil sie in demselben Carl Müllers Haus wohnt, einigemal mit meiner Frau beherberget.
- 80) Seit wie lang er dieselbe Anna Margaretha Landfried kenne?  
 Antw. Schon sehr lang, denn ich kannte sie schon vor dem Kriege.
- 81) Wann er dieselbe, vor seiner Verhaftung, zum letztenmale gesehen habe?

Antw. Dessen erinnere ich mich nicht mehr.

82) Ob er dieselbe Margaretha Landfried auch mit dem Schinderhannes gesehen habe?

Antw. Dies kann ich nicht sagen.

83) Ob er noch darauf bestehe, daß er den Schinderhannes nicht kenne?

Antw. Mit Wahrheit kann ich nicht sagen, daß ich denselben kenne.

84) Er kenne ja doch den Philipp Schmitt vom Steigerterhofe?

Antw. Ja. [ <sup>1079</sup>/<sub>1080</sub> ]

85) Ob ihn derselbe auch kenne?

Antw. Ja.

86) Nun, da dieser nemliche Phlipp Schmitt ausgesagt: er Gefragter sei einst in der Gesellschaft des Schinderhannes, zu ihm gekommen, so folge doch wieder daraus, daß er denselben Schinderhannes kennen müsse?

Antw. Davon weiß ich nichts; da hat er als ein Spizbube gelogen.

87) Doch müsse er jene, mit welchen er ins Wirthshaus gehet, kennen?

Antw. Schon vielmal bin ich, mit Menschen, die ich nie gesehen noch gekannt habe, im Wirthshause gewesen.

88) Ob er denn in eines andern Gesellschaft in des Philipp Schmitts Haus gekommen sei?

Antw. Ich besinne mich dessen nicht, und glaube es auch nicht.

89) Woher es denn kommen möge, daß ihn alle Welt, und vorzüglich ein Hauptgesell des Schinderhannes, für einen zu dessen Bande Gehörigen halte?

Antw. Daß weiß ich nicht: ich kann dennoch mit Wahrheit behaupten, daß mir kein Mensch werde nachsagen können, daß ich ihm das Geringste entwendet habe.

90) Woher es denn ferner kommen möge: daß, da man ihn des Tages an einem Orte gesehen, der Schinderhannes und dessen Bande in der darauf folgenden Nacht, einen Diebstahl verübten?

Antw. Von allem diesem ist mir nichts bekannt; es muß mir doch erwiesen werden, daß ich jemanden leids zugefügt habe.

91) Ob er nicht in dem letzten Fruktidor, auf der Ibener Kirchweihe bei Fürfeld gewesen sei?

Antw. Ja.

92) Mit wem er dort gewesen sei?

Antw. Mit niemanden.

93) Bei wem desselben Ortes, er eingekehrt sei?

Antw. In dem Wirthshaus in der Stube, wo getanzt ward.

94) Was er da gethan?

Antw. Ich trank da Wein, welcher mir von Leuten meiner Bekanntschaft gereicht ward; denn für mein Geld trank ich nichts.

95) Wer denn diese Leute seiner Bekanntschaft gewesen?

Antw. Es waren junge Leute aus Fürfeld, Tiefenthal und Bosenheim, deren Namen mit unbekannt sind.

96) Ob er nicht auch in dem Garten des Wirthshauses zu Iben gewesen sei?

Antw. Ich weiß von keinem Garten etwas.

97) Ob nicht unter denen ihm bekannten Leuten, einer mit einem grünen Kleide und runden Hut gewesen sei, welcher ihm Wein zugebracht habe?

Antw. Nein, doch glaube ich unter diesen Leuten einige mit grün Gekleidet bemerkt zu haben, darunter aber keiner mir Wein zugebracht hat.

98) Ob ihm nicht ein magerer schlanker Mensch, mit einem grünen Kleide und runden Hut, Wein und zwar einen Schoppen, in den Garten gebracht habe?

Antw. Nein.

99) Ob ihm nicht Schinderhannes, der auf eben dieser Kirchweihe mit solcher Kleidung wie erst gesagt worden, gewesen, einen Schoppen Wein in denselben Garten gebracht habe?

Antw. Nein.

100) Ob er dazumal nicht für Schinderhannes Wache gestanden sei?

Antw. Da ich den Schinderhannes nicht kenne, so konnte ich doch nicht vor ihm Wache haben.

101) Um welche Stunde des Tages er nach Iben zur Kirchweihe gegangen sei?

Antw. Der Stunde besinne ich mich nicht mehr, allein gegen Abend geschahe es.

102) Wie lange er sich daselbst aufgehalten habe?

Antw. Ich blieb dieselbe Nacht dort, und gieng des andern Morgens gegen Tag da weg. [ <sup>1080</sup>/<sub>1081</sub> ]

103) Wo er alsdann hingegangen seie?

Antw. Ich gieng nach Nack anderthalb Stunden vor Iben, wo sich meine Frau befand.

104) Bei wem seine Frau zu Nack gewesen seie?

Antw. Bei dem Bürger Uckebach Akkersmann.

105) Mit wem er Iben verlassen habe?

Antw. Ich gieng ganz allein.

106) Wie lang er sich zu Nack aufgehalten habe?

Antw. Sehr kurz, noch an demselben Morgen, nach eingenommenen Kaffe verließ ich mit meiner Frau diesen Ort, um nach Stetten zu gehen, wo wir bei dem ehemaligen Ortsvorstand, dessen Name mir unbekannt ist, übernachteten.

107) Wo er, ehe er noch nach Iben gegangen, gewesen seie?

Antw. Zu Nack, von welchem Orte ich nach Iben gegangen bin.

108) Ob er lange zu Nack geblieben seie, ehe er nach Iben gegangen seie?

Antw. Nur einen Tag.

109) Ob er allein nach Nack gegangen seie?

Antw. Nein, meine Frau und Kinder waren auch bei mir, und sonst niemand.

110) Hierauf ward demselben Johann Müller die, von dem Bürger Leonhard Becker, Greffier des Mairs zu Fürfeld am fünf und zwanzigsten Germinal lezthin, vor dem Friedensrichter des Kantons Obermoschel, gegebenen Aussage, so auch jene des zu eben dem zu Fürfeld wohnhaften Bürgers Gustav Becker vor dem nemlichen Friedensrichter, am sechs und zwanzigsten desselben Monates geschehenen Aussage, vorgelesen, und derselbe weiter gefragt:

Wie er nun noch ferner läugnen könne, auf der Kirchweihe zu Iben in der Gesellschaft des Schinderhannes gewesen zu seyn?

Antw. Ich wiederhole es: daß ich den Schinderhannes nicht kenne; derselbe mag vielleicht dort gewesen seyn; allein ich werde immer behaupten: daß ich nicht in dessen Gesellschaft gewesen bin.

111) Ob er den auf der Oelmühle bei Oberhausen wohnhaften Oelmüller, Wilhelm Bollenbach kenne?

Antw. Ich kann mich dessen nicht besinnen; vielleicht, wenn er mir unter das Gesicht käme, würde ich denselben erkennen.

112) Ob er schon auf derselben Oelmühle gewesen seie?

Antw. Ja, vor einigen Jahren.

113) Ob er nicht vor ohngefähr einem Jahre daselbst gewesen seie?

Antw. Das weiß ich nicht.

114) Mit wem er nach dieser Mühle gegangen seie?

Antw. Mit niemanden.

115) Ob er nicht mit Schinderhannes auf diese Oelmühle gekommen seie?

Antw. Nein.

116) Ob er nicht mit dem Schinderhannes in Begleitung zehen von dessen Bande, auf diese Oelmühle gekommen seie?

Antw. Nein.

117) Ob er dazumal nicht den Uebrigen von der Bande gleich bewaffnet gewesen seie?

Antw. Nein, davon weiß ich nichts.

118) Ob sich alsdenn der Oelmüller Bollenbach nicht beschweret habe; er wisse nicht so viel Nahrung für eine solche grose und ausgehungerte Gesellschaft aufzubringen?

Antw. Der Oelmüller ist ein Spizbube, wenn er sagt, daß er mich dabei gesehen, und ein doppelter, wenn er den Schinderhannes nicht angegeben habe.

119) Ob er darauf demselben Oelmüller nicht selbst zur Antwort gegeben: er seie nicht so arm als er es vorgebe: er kenne ihn ja schon lange Zeit?

Antw. Davon weiß ich nichts. [ <sup>1081</sup>/<sub>1082</sub> ]

120) Ob er bei dem lezten tiefen Schnee, nicht in Begleitung des Schinderhannes und von acht oder neun Andern, auf derselben Oelmühle gewesen seie?

Antw. Von diesem weiß ich nichts.

121) Ob ihm bekannt seie: daß dieser nemliche Oelmüller Wilhelm Bollenbach, nächtlicher Weile und zwar mit Einbruch, ausserordentlich vor ohngefähr fünf Jahren, bestohlen worden seie?

Antw. Davon ist mir nichts bekannt.

122) Ob er nicht selbst, mit seinen Spießgesellen, diesen Raub verübt habe?

Antw. Ach Gott! nein, davon weiß ich nichts.

123) Der Bürger Wilhelm Bollenbach habe ausgesagt: daß, als Schinderhannes in dessen Oelmühle gewesen, und zwar auf die Erzählung so er diesem gemacht; er sei vor ohngefähr fünf Jahren, so jämmerlich bestohlen worden, derselbe ihm vor ohngefähr drei Monaten gesagt habe: er Gefragter, habe mit seinen Kameraden, denselben Diebstahl begangen?

Antw. Der Oelmüller so wie Schinderhannes sind Spizbuben: ich selbst habe auf den Schinderhannes Jagd gemacht; dieses habe ich oft erklärt, weil er die armen Menschen vor demselben nicht mehr sicher seien; und nachdem dieses dem Schinderhannes gesagt worden, so hat mir derselbe den Tod gedrohet.

124) Auf diese Antwort, wurde die von demselben Bollenbach am fünf und zwanzigsten Germinal lezthin vor dem Friedensrichter zu Obermoschel, abgelegte Erklärung vorgelesen, und derselbe befragt: was er darauf zu antworten habe?

Antw. Von allem diesem weiß ich nichts.

Nach geschehener Vorlesung und Auslegung in deutscher Sprache, erklärte Johann Müller, seine Antworten als wahr, wiederholte nicht schreiben zu können, worauf wir obengenannter Richter nebst dem Greffier unterschrieben.

*Unterschrieben durch:* Derosse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1054–1058)

*Originaldatierung:* vom vierten Floreal des zehnten Jahrs

#### **Nr. 741**

25. April 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derosse, beabsichtigt, Johannes Müller Vater zu verhören.*

Wir obgenannter und unterzogener Richter, auf die uns geschene Anzeige: daß Johann Müller unpäßlich und unvermögend sei, die etwaigen an ihn zu stellenden Fragen zu beantworten, haben uns zurück begeben und durch den Greffier den gegenwärtiges Verbal-Prozeß, den wir nebst dem Greffier unterzeichnet, aufsetzen lassen. Mainz am Tag, Monat und Jahr wie oben.

*Unterschrieben durch:* Derosse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1059)

*Originaldatierung:* den fünften Floreal zehnten Jahrs

#### **Nr. 742**

8. Mai 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derosse, verhört Johannes Müller Vater.*

125) Ob ihm der Beständer auf dem Steigerterhofe bei Fürfeld, Philipp Schmitt, bekannt sei?

Antw. Ja, dies habe ich schon gesagt.

126) Wann er zum leztenmal bei demselben gewesen sei?

Antw. Dies kann ich nicht ganz richtig angeben; es mögen wohl acht oder zehn Wochen seyn.

127) Was er bei demselben gethan habe?

Antw. Diesen kenne ich schon sehr lange, und ich besuche ihn oft, weil er mir jedesmal zu essen reicht.

128) Ob er nicht vor ohngefähr dritthalb Jahren auf diesen Hofe gewesen sei?

Antw. Das mag wohl seyn.

129) Ob er nicht vor ohngefähr dritthalb Jahren bei demselben Hofmann gewesen und ihm gesagt habe: er Gefragter habe in der Nähe desselben Hofes, eine Kuhe, welche er in der nächsten Nacht abholen wolle, um selbe weiter in die Gegend von Wörstadt zu bringen?

Antw. Davon weiß ich nichts.

130) Ob er nicht zu der nemlichen Zeit dem gedachten Philipp Schmitt eingestanden: er habe dieselbe Kuhe gestohlen? [ <sup>1082</sup>/<sub>1083</sub> ]

Antw. Nein, so der Schmitt dieses sage, ist er ein Schurk und ein Spizbube.

131) Ob er nicht zu seinem damaligen Bekenntnisse hinzugesetzt habe, daß er diese Kuhe mit Einbruch auf dem Stahlberge gestohlen habe?

Antw. Ich will mich auf der Stelle tödten lassen, so ich dieses je gesagt habe.

132) Ob er denn demselben Schmitt nie von einer Kuhe etwas gesagt habe?

Antw. Nein, nie.

133) Ob er auf dem Stahlberge bekannt sei?

Antw. Ich kenne niemand daselbst; dennoch habe ich vor ohngefähr zehn Jahren, daselbst logirt, kenne aber doch niemand.

134) Ob ihm der Christian Schneider vom Stahlberge bekannt sei?

Antw. Nein, an demselben Ort kenne ich niemand.

135) Vor ohngefähr dreißig Monaten, zween Tage zuvor, als er zu Philipp Schmitt gekommen, ward demselben Christian Schneider eine Kuhe gestohlen, und nach der von diesem Leztern gemachten Beschreibung, sei diese Kuhe derjenigen, von welcher er dem Philipp Schmitt gesagt habe, vollkommen ähnlich gewesen; was er dazu sage?

Antw. Ich wiederhole es, daß mir davon nichts bekannt sei, und Schmitt ist ein Schurke, wenn er sagt, daß ich von einer Kuhe mit ihm gesprochen habe.

136) Am Tage vor dem Diebstahle der gedachten Kuhe, sei er auf dem Neuhof gesehen worden; da habe er die nemliche Kleidung angehabt, womit er drei Tage darnach zu dem Philipp Schmitt gekommen; wenn man erwäget; Erstens: daß er am Tage vor diesem Diebstahle auf dem nur einen Büchenschuß vom Stahlberge entlegenen Neuhofe gewesen; Zweitens: daß er zween Tage darnach zu dem Philipp Schmitt auf dem Steigerterhof gekommen, zu welchem er gesagt: er habe in dem Gebüsche bei demselben Hofe, eine von ihm auf dem Stahlberge gestohlene Kuhe angebunden; Drittens: daß die von dem Philipp Schmitt über diese Kuhe, gemachte Beschreibung vollkommen mit derjenigen übereinstimmt, welche von dem Eigenthümer gemacht worden: so bleibet doch wohl kein Zweifel übrig, daß er der Dieb gewesen sein müße?

Antw. Ich wiederhole es, daß ich von derselben Kuhe nichts weiß, und behaupte daß ich seit zehn Jahren nicht auf dem Neuenbaue gewesen bin.

137) Ob er darauf bestehe, daß er seit zehn Jahren nicht auf dem Neuenbaue gewesen sei?

Antw. Ja, und ich glaube sogar: es sei noch länger als zehn Jahre, daß ich nicht auf denselben gekommen sei.

138) Auf diese letzte Antwort wurden dem Johann Müller die Aussagen des, auf dem Neuenbaue wohnhaften Försters Wilhelm Stolz; jene des Christian Schneiders vom Stahlberg; jene des Philipp Wasem, Beständer des Neuenbau-Hofes und jene des Philipp Schmitt auf dem Steigerter-Hofe, vorgelesen, und derselbe aufgefordert, darauf zu antworten?

Antw. Ich beantworte diese Aussagen damit; Erstens: daß ich von der gestohlenen Kuhe keine Wissenschaft habe; Zweitens: daß die gegen mich angeführten Zeugen Lügner und schlechte Kerles sind.

139) Ob er nicht kurz nach dem St. Michelstage lezthin bei der Hochzeit des jungen Schmitts zu Lettweiler gewesen sei?

Antw. Nein.

140) Er solle sich wohl besinnen, ob er nicht bei derselben Hochzeit gewesen, und ob er da nicht einen jungen Menschen mit einem runden Hute und einer langen blauen Anglaise gesehen habe?

Antw. Von diesem allem weiß ich nichts.

141) Ob ihm der Gustav Müller von Lettweiler bekannt sei?

Antw. Nein, keine andere Müllers kenne ich an demselben Orte, als jene welche Handelsleute sind.

142) Derselbe Gustav Müller sage indessen doch in seinem Verhöre: er Gefragter sei bei derselben Hochzeit gewesen, bei welcher eben auch ein junger Mensch sich eingefunden, der für den Schinderhannes erkannt worden sei?

Antw. Ich wiederhole es, daß ich weder von einer Hochzeit noch von andern Dingen etwas weiß. [ <sup>1083</sup>/<sub>1084</sub> ]

143) Man ermahnet ihn zur Wahrheit, indem er durch die Aussagen mehrerer Zeugen überwiesen sei, daß er oft bewaffnet und auch ohne Waffen in des Schinderhannes Gesellschaft gewesen; und

demnach alles getreulich zu erzählen, was ihm von demselben Schinderhannes, von dessen Bande, dessen Anhängern und Spießgesellen bekannt sei?

Antw. Ich kenne weder den Schinderhannes, noch weiß ich etwas von dessen Bande oder dessen Anhängern zu sagen.

144) Ob er nicht vor ungefähr drei Monaten in das Haus des Peter Rossel zu Hallgarten, und zwar zwei Stunden nach der eingefallenen Nacht gekommen sei?

Antw. Ja.

145) Was er daselbst habe thun wollen?

Antw. Ich wollte meinen Paß visiren lassen; allein dieser wieß mich an den Maire zurück.

146) Warum er so spät dahin gekommen sei, einen Paß visiren zu lassen?

Antw. So spät war es nicht, als es dem Peter Rossel zu sagen beliebte; dies geschah schon bei einfal- lender Nacht.

147) Was er alsdenn gethan habe, da Peter Rossel sich geweigert, ihm seinen Paß zu visiren?

Antw. Ich gieng weg.

148) Ob er, als er aus des Peter Rossels Hause gegangen, demselben nicht gedrohet habe?

Antw. Nein, davon weiß ich nichts.

149) Dennoch behaupte Peter Rossel: er habe ihn bedrohet; ob er den Schinderhannes nicht unter seine Drohung mit eingemischet habe?

Antw. Da ich ihn nicht bedrohet habe, konnte ich niemanden in meine Drohung einmischen.

150) Woher es kommen möge: daß man ihn bald Strohthannes, bald auch wieder Butla nenne?

Antw. Der Name Strohthannes kömmt von der Zeit meiner ersten Ehe her, es ist schon zwanzig Jahre, da ich Strohthüte machte; und der andere Name ward mir deswegen zugelegt, weil ich arm, und man eigentlich die Hungrigen also nennet.

151) Da er bereits eingestanden: er kenne die Margaretha Landfriedin von Lettweiler, ob er nie mit derselben von dem Schinderhannes gesprochen habe?

Antw. Nie., ich weiß von nichts.

152) Auf die einhundert vier und zwanzigste Frage habe er unter andern gesagt: der Schinderhannes habe gesucht, ihn zu tödten; von wem er dieses erfahren habe?

Antw. Von Stärkhändlern von dem rechten Rheinufer, welche oft auf das linke Ufer kommen, und welche ich nicht anders kenne, als daß ich sie gesehen habe.

153) Auf diese nemliche Frage habe er gesagt: er habe auf den Schinderhannes Jagd machen wollen; bei wem er dieses gesagt habe?

Antw. Bei Scherenschleifer, deren einer sich Johann und der andere Joseph nennt, und welche auch von dem rechten Rheinufer sind.

154) Es sei dennoch wunderbar, daß er bei Fremden und nicht bei Leuten von dem linken Ufer, sein Vorhaben, den Schinderhannes zu verfolgen, entdeckt habe, unter denen er sich denn doch auf- gehalten; und noch sonderbarer sei es, daß er von Fremden erfahren habe, daß Schinderhannes ihn tödten wolle?

Antw. Man darf sich nicht einem jeden anvertrauen, weil man nicht weiß, was darauf entstehen mag.

155) Wenn er sich niemanden anvertrauen durfte, so sei daraus zu schließen: er müsse eine gegrün- dete Vermuthung gehabt haben, daß alle Leute in der Gegend, wo sich Schinderhannes aufhalte, mit demselben im Einverständnisse gewesen seyn müssen?

Antw. Das kann man nicht wissen. [ <sup>1084</sup>/<sub>1085</sub> ]

156) Ob er die vierzehn mit ihm verhaftet gewordenen Menschen kenne?

Antw. Ja, einen einzigen ausgenommen, welcher von Duchroth sei, und sich Körper nennen soll.

157) Wo er die Uebrigen habe kennen lernen?

Antw. Ich bin zwanzig Jahre lang in den Gegenden derselben Heimath herumgefahren, und da bin ich mit denenselben bekannt gewesen.

158) Ob er mit keinem derselben einen besondern Umgang gehabt habe?

Antw. Nein.

Nach geschehener Vorlesung und Interpretation in deutscher Sprache, erklärte derselbe Johann Mül- ler, seine Antworten seien treulich niedergeschrieben, sie enthielten Wahrheit, und wiederholte nicht schreiben zu können, worauf wir obengenannter Richter nebst dem Greffier unterzeichnet haben.

*Unterschrieben durch:* Drousse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

Übersetzung durch: Pierre (PITC I.2, S. 1059–1061)  
 Originaldatierung: vom achtzehnten Floreal zehnten Jahrs

**Nr. 743**

10. Mai 1802, Mainz

Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derousse, verhört Johannes Müller Vater.

159) Ob er den Peter Eillmeß von Lettweiler kenne?

Antw. Ja.

160) Wie lange er denselben schon kenne?

Antw. Seit ungefähr eilf oder zwölf Jahren.

161) Durch wen und bei welcher Gelegenheit er denselben habe kennen lernen?

Antw. Ich habe bisweilen mit meiner Familie bei demselben übernachtet.

162) Ob er nie mit demselben Geschäfte gemacht habe?

Antw. Einmal verkaufte ich demselben ein Pferd.

163) Zu welcher Zeit er ihm dieses Pferd verkauft habe?

Antw. Vor ungefähr sechs oder sieben Jahren.

164) Wie theuer er dieses Pferd an denselben verkauft habe?

Antw. Um fünf Louisd'or, so viel ich mich besinnen kann.

165) Wo er dieses Pferd herbekommen habe?

Antw. Ich hatte es gegen einen Esel vertauscht.

166) Mit wem er diesen Tausch getroffen habe?

Antw. Mit Leuten, welche mit steinernen Krügen handeln, und deren Namen ich nicht kenne.

167) Ob er nicht wisse, wo dieselben wohnhaft seien?

Antw. Sie wohnen bei Bruch, hinter Wittlich; eine nähere Beschreibung derselben kann ich nicht geben.

168) Ob er nicht eingestehen müsse, das fragliche Pferd gestohlen zu haben?

Antw. Ach Gott! nein; ich wiederholte es: daß ich es gegen einen Esel eingestanden habe.

169) Wie er denn diesen Tausch gemacht habe?

Antw. Ich gab einen Esel und noch neun Laubthaler heraus.

170) Als er diesen vorgeblichen Tausch gemacht, womit er damals gehandelt habe?

Antw. Mit Gläsern und Fayence.

171) Nach der Aussage mehrere Zeugen sei das fragliche Pferd schön gewesen, und solle daher eher zum Reuten als zum Ziehen getaugt haben; daher sei es gar nicht zu vermuthen, daß Krügehändler ein solches Pferd gehabt haben sollen, und noch vielweniger, daß er dasselbe habe kaufen können?

Antw. So schön war dasselbe Pferd doch nicht, und zum Tragen ganz untauglich. [ <sup>1085/1086</sup> ]

172) Ob er nicht selbst auf den Dreiweihern gesagt habe: er habe dasselbe Pferd gestohlen?

Antw. Nein, gewiß nicht; und es wird es auch unmöglich jemand von den Dreiweihern sagen können.

173) Des Peter Kleins Frau von den Dreiweihern sagt: er sei ein Spizbube, er habe dasselbe Pferd geraubt; was er dazu sage?

Antw. Eine solche Verläumdung muß sie mir beweisen.

174) Ob er den Jakob Wohlsisser von Börstadt kenne, welcher dermalen zu Schneckenhausen wohnt?

Antw. Ja.

175) Wo und wann er mit demselben bekannt geworden sei?

Antw. Von der Zeit an, als er nach Schneckenhausen gekommen, derselben Zeit aber besinne ich mich nicht.

176) Ob er nicht, vor ungefähr vier Jahren, eine Egge auf den Stall desselben Wohlsisser gelegt habe?

Antw. Nein.

Auf diese Antwort wurde demselben das Verhör des gedachten Wohlsisser, welches vor dem Jury-Direktor zu Lautern unter dem 4ten dieses Monats abgehalten worden, vorgelesen, und derselbe gefragt:

177) Was er darauf zu sagen habe?



Antw. Die Erklärung des Wohlsissers, die Egge betreffend, ist ein ausgedachtes lügenhaftes Märchen, und dazu ausgesonnen, sich vor dem mit Recht auf ihm haftenden Verdacht zu schützen; ich wiederhole es, daß ich von derselben Egge nichts weiß.

Nach geschehener Vorlesung und Interpretation in deutscher Sprache, erklärte Johann Müller, seine Antworten seien treulich niedergeschrieben, sie enthielten Wahrheit, er bestehe darauf, und wiederholte nicht schreiben zu können, worauf wir obengenannter Richter nebst dem Greffier unterzeichnet haben.

*Unterschrieben durch:* Drousse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1061 f.)  
*Originaldatierung:* vom zwanzigsten Floreal zehnten Jahrs

#### Nr. 744

19. Mai 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Drousse, verhört Johannes Müller Vater.*

178) Solle sagen: warum er uns habe berufen lassen?

Antw. Ihnen die Wahrheit und alle Verbrechen zu bekennen, an welchen ich Theil genommen habe.

179) Wie und bei welcher Gelegenheit er sich mit dem Johann Bückler, Schinderhannes genannt, vergesellschaftet habe?

Antw. Als ich vor ungefähr einem Jahr von Fürfeld nach Feil, und durch einen Wald gehen wollte, erblickte ich ein Feuer; die Neugierde trieb mich zu entdekken, was dies Feuer zu bedeuten habe: ich nahete mich demselben, und fand mehrere Menschen um dasselbe sizzend, unter welchen ich keinen, als den Namens Zahnfranzen Martin erkannte.

Als ich diese Menschen bewaffnet gesehen, ergriff mich die Angst, und trieb mich, ihnen zu sagen: „was thut Ihr hier, und was ist Euer Vorhaben“?

Um mich wieder zu beruhigen, sagten diese zu mir: „gesellet euch zu uns, und kommt irgendwo mit, dann wollen wir Euch etwas geben.“ [ <sup>1086</sup>/<sub>1087</sub> ]

Obschon dieselben mir nicht gesagt, wohin es gehen sollte, und ich es auch nicht gewußt habe, so folgte ich ihnen dennoch, in der Meinung, etwas zu verdienen; in derselben Nacht giengen wir zu Oberhausen über der Nahe, und verfügten uns in ein, eine halbe Stunde von Oberhausen über die Nahe gelegenes Haus, dessen Eigenthümer ich nicht zu nennen weiß; in diesem Hause brachten wir den Tag zu, bei der einfallenden Nacht verließen wir dasselbe Haus, verfügten uns in einen Wald, worin wir die Nacht und den ganzen darauf folgenden Tag zubrachten; an dem Abend desselben Tages, so viel ich mich erinnern kann, giengen wir aus diesem Walde und zogen nach Laufersweiler, wo wir, wie ich glaube, bei einem Juden einen Diebstahl begangen haben.

Dieses war die erste Gelegenheit, bei welcher ich zu einer Räuberbande gekommen, und das erste Verbrechen dieser Art begangen habe.

180) Welche denn jene seien, so diesen Diebstahl beigewohnt und daran mitgewirket haben?

Antw. Die nemlichen, welche ich in dem Walde angetroffen hatte, und wo ich, wie ich es schon bemerkt habe, niemanden, als den Zahnfranzen Martin gekannt habe; unterwegs und nachher erfuhr, daß diese Gesellschaft aus dem Schinderhannes, John (Christian Rheinhard) Wilhelm Rheinhard, einem Johann Adam genannt, welcher ein Fayencehändler, einem genannten Peter, (Lorenzen-Peter) einem andern Fayencehändler; dessen Name mit nicht bekannt, einem jungen Menschen, Mäurer genannt, Georg-Friedrich-Schulz, bestanden seie.

181) Als er gesehen, daß alle diese Leute übel gesinnet seien, warum er sich denn zu ihnen gesellt habe?

Antw. Eines Theiles kannte ich dieselben nicht, war mit Brandtwein betrunken, und meine Armuth verleitete mich, denenselben in der Hoffnung zu folgen, daß ich vielleicht etwas verdienen könnte. Als ich andern Theiles vermerkt, daß es auf ein Verbrechen angesehen seie, wollte ich mich zurückbegeben, allein ich ward von denenselben umrungen und gezwungen, mit ihnen zu gehen, und als ich nicht anders handeln können, mußte ich ja wohl folgen.

182) Ob er, als sie den Wald verlassen, um nach Laufersweiler zu ziehen, nicht bewaffnet gewesen seie?

Antw. Nein, ich trug nur einen Stok.

183) Ob er darauf bestehe, daß dieses die erste Gelegenheit gewesen, bei welcher er sich in des Schinderhannes Gesellschaft befunden habe?

Antw. Ja.

184) Weiter oben habe er gesagt: er sei bei der Ansicht derjenigen, welche er um ein Feuer in dem Walde sizzend angetroffen, von Schrekken überfallen gewesen; wie er hätte Furcht haben können, da er unter denenselben doch einen Namens Zahnfranzen Martin erkannt habe?

Antw. Dieser Letzte schreckte mich zwar nicht, wohl aber die andern, weil sie bewaffnet waren.

185) Seit welcher Zeit er den Zahnfranzen Martin kenne?

Antw. Seit länger dann fünfzehn Jahren, und während dieser ganzen Zeit hörte ich nie das mindeste zu seinem Nachtheile; allenthalben hielt man denselben für ehrlich.

186) Er habe uns berufen lassen, uns die Wahrheit zu bekennen, und doch sei seine ganze Erzählung ein bloß leeres Gewebe von Lügen; wir ermahnen ihn daher, uns zu sagen, ob er darauf bestehe: daß er vor der Zusammenkunft in dem Walde zwischen Fürfeld und Feil, den Schinderhannes nicht gekannt habe?

Antw. Ja.

187) Ob er, wenige Tage vor dem Diebstahle zu Laufersweiler, nicht in der Gesellschaft des Schinderhannes, des Christian und Wilhelm Rheinhard, des Zahnfranzen Martin, des Knopf-Antons-Hann-Adam, noch eines andern Hann-Adam, und des Lorenzen-Peter, wozu auch Georg-Friedrich-Schulz gekommen, zu Kleinrohrheim auf der rechten Rheinseite gewesen sei?

Antw. Nein, man soll es zu Protokoll nehmen, daß ich auf der Stelle hingerichtet werden will, so man mich dessen überführen kann. [ 1087/1088 ]

188) Ob er nicht bei derselben Gesellschaft in des Mausen Wirthshause zu Kleinrohrheim gewesen sei?

Antw. Nein, ich wiederhole es, daß ich gar nicht zu Kleinrohrheim gewesen bin.

189) Ob sie nicht, an dem Tage vor der Begehung des Laufersweilerer Diebstahles, denselben verabredet haben, und ob der eingefallene Schnee die Befolgung ihrer Verabredung nicht gehindert habe, aus Furcht, die im Schnee zurückgelassenen Spuren möchten, die Diebe ja entdecken, Gelegenheit geben?

Antw. Ja, dieses ist wahr, und aus derselben Ursache verschoben wir unser Vorhaben, und hielten uns denselben ganzen Tag in dem Laufersweilerer Walde auf.

190) Wie und auf welche Art derselbe Diebstahl geschehen sei?

Antw. Wir zogen alle zusammen nach Laufersweiler; an dessen Eingang wir einen Balken antrafen, vermittelst welchem die Thüre des Hauses eingestoßen ward.

Nachdem Schinderhannes eine Lunte angezündet, gieng derselbe mit dem Wilhelm Rheinhard, dem Johann Adam und mir, in dasselbe Haus; ich alleine war nicht bewaffnet, die Uebrigen blieben außerhalb des Hauses.

Schinderhannes nebst den andern beiden giengen auf den ersten Stok, wo sie Geld genommen haben; ich blieb unten in dem Hausgange.

Nebst dem geraubten Gelde glaube ich, es seien ebenfalls mehrere Saktücher, zwei paar Stiefel und einige andere Effekten genommen haben.

191) Ob bei diesem Diebstahle auch Gewaltthätigkeiten an Personen verübt worden seien?

Antw. Mir ist nicht eine einzige bewußt.

192) Wo sie nach verübtem Diebstahle zusammen hingegangen seien?

Antw. Ungefähr um Mitternacht oder ein Uhr war der Diebstahl vollbracht: dann zogen wir uns zurück, und setzten in derselben Nacht unsern Weg durch den Hohwald fort: als wir, bei Tagesanbruch an eine, unweit von Oberhausen gelegene Mine gekommen, hielten wir daselbst stille, und theilten unsere Beute.

Zu meinem Antheile erhielt ich ungefähr vierzehn oder fünfzehn Gulden, sieben oder acht Saktücher und einen Abschnitt von Tuch.

Ich bemerke: daß an demselben Morgen der Schulmeister Leyrith von Oberhausen ebenfalls an diese Mine gekommen, welcher uns Wein und Brandtwein brachte; auch ist mir bekannt, daß die übrigen demselben Schulmeister mit einigen Saktüchern beschenkten; ich gab demselben aber nichts.

Nach geschehener Theilung verließ ich die Gesellschaft, in Willens, mich nach Worms zu begeben; allein Georg-Friedrich-Schulz kam mir einige Zeit darauf nach, und holte mich ein, welches mir sehr unangenehm war.

Nachdem ich nun wieder mit demselben Schulz vereinigt gewesen, giengen wir mit einander bis auf den Bangarterhof, wo sich die übrige Gesellschaft einige Zeit darnach aufgehalten, und als ich diese gesehen, verbarg ich mich in eine Kammer, worin ich bis nach ihrem Abzuge geblieben, und nachher allein nach Worms gegangen bin.

Anmerkung.

Bei Ablesung dieser Antwort verbesserte der Beschuldigte selbe, wie folgt:

Nach dem Diebstahle durchstrichen wir den Sobernheimer Wald, und kamen gegen Mittag an den Steinerterhof, wo wir in dem angränzenden Walde den übrigen Tag zubrachten, und bei einfallender Nacht setzten wir unsern Weg bis zu der Grube bei Oberhausen fort, woselbst, wie ich gesagt habe, die Theilung vorgenommen ward; woraus erfolget: daß wir erst am zweiten Tage an der fraglichen Grube angekommen sind.

193) Was er mit denen ihm in der Theilung zugefallenen Saktüchern gethan habe?

Antw. Auf meinem Wege nach Worms verkaufte ich vier oder fünf derselben an einen mir unbekanntem Juden, für ungefähr zwei oder drei Gulden. [ <sup>1088</sup>/<sub>1089</sub> ]

194) Ob er mit dem Schinderhannes keine andere Verbrechen begangen habe?

Antw. Nach dem Laufersweilerer Diebstahle sahe ich den Schinderhannes erst kuzre Tage vor jenem Diebstahle wieder, welcher zu Erbesbüdesheim statt gehabt, und welchem ich ebenfalls beigewohnt habe.

195) Wie und an welchem Ort er wieder zu Schinderhannes gekommen seie?

Antw. Ich war auf dem Markt nach Kirchheim Boland gekommen, welcher ungefähr vier Wochen nach dem lezt verwichenen Michelstage statt gehabt; daselbst traf ich meine Frau, meinen Sohn Johann Nikolaus nebst dem Georg Friedrich Schulz an; da sich bei dieser Gelegenheit mein gedachter Sohn über Hunger beschwerte, gab ich, so viel ich mich noch besinnen kann, demselben einige Kreuzer, sich Brod zu kaufen, und begab mich mit demselben Schulz in ein an dem Ende des Ortes neben der Göllheimer Straße gelegenes Wirthshaus, wo wir Wein getrunken haben.

Gegen Abend verließ ich mit meiner Frau Kirchheim Poland, und verfügte mich, einen oder zwei Tage darauf, nach dem Ibenerhof.

Mein Sohn Johann Nikolaus gesellte sich zu Georg Friedrich Schulz, mit welchem er denselben Ort auch verließ.

Bei meiner Ankunft zu Iben waren zwar schon einige da; allein ich kann mich nicht wieder erinnern, welche es gewesen; indessen hat man sich doch daselbst, vor der Begehung des zu Erbesbüdesheim verübten Diebstahles, versammelt.

Jene, welche den zu Erbesbüdesheim zu begehenden Diebstahl verabredet, und welche zu Iben gewesen, sind die folgenden:

- 1) Der Schinderhannes.
- 2) Franz Mundo von Aspisheim.
- 3) Georg Friedrich Schulz.
- 4) Peter Hasinger.
- 5) der Krug-Joseph.
- 6) Mein Sohn, Johann Nikolaus, und
- 7) Ich selber.

196) Welcher unter ihnen also den ersten Vorschlag zu demselben Diebstahle gethan habe?

Antw. Dieses weiß ich nicht mehr.

197) Ob, nachdem der fragliche Diebstahl verabredet gewesen, nicht einer von der Gesellschaft Pulver und gemischtes Blei zu Kreutznach einzukaufen, abgefertigt worden seie?

Antw. Ich erinnere mich dessen nicht mehr.

198) Ob ihm bekannt seie, daß auf dem Ibenerhof, und zwar in der Nachmittagszeit des, dem fraglichen Diebstahle vorhergegangenen Tages, Patronen gemacht worden seien?

Antw. Ich besinne mich zwar wohl, daß Patronen verfertigt worden, allein von wem, weiß ich nicht.

199) Um welche Zeit sie den Ibenerhof verlassen, um zur Verübung des Erbesbüdesheimer Diebstahles zu gehen?

Antw. Schon war es Nacht, als wir von Iben nach Erbesbüdesheim giengen.

200) In welcher Sprache der fragliche Diebstahl zu Iben verabredet worden seie?

Antw. Ich kenne keine andere Sprache, als die deutsche, und in dieser ward derselbe Diebstahl verabredet.

201) Ob dieser Diebstahl nicht in einer verblühten, nur unter ihnen bekannten Sprache, verabredet worden sei?

Antw. Nein.

202) Ob er alsbald, zur Begehung dieses Diebstahles, mit den Uebrigen einverstanden gewesen sei?

Antw. Ja, ich gieng mit denenselben. [ 1089/1090 ]

203) Ob er nicht dazu gezwungen worden sei?

Antw. Nein.

204) Wie und auf welche Art sie diesen Diebstahl verübt haben?

Antw. Schon oben habe ich gesagt: wir verließen Iben, als es schon Nacht gewesen, um nach Erbesbüdesheim zu ziehen, unterwegs giengen wir: Schinderhannes und ich, in die sogenannte Kreuthersmühle, welche dem Johann Jakob Kreuther zugehöret, um da Milch zu bekommen.

205) Auf die von uns an ihn gemachte Aufforderung, er solle sagen: ob der Jude Salomon Benedikt, den sie zu Erbesbüdesheim bestehlen wollten, nicht Geld habe? und ob dieses derselbe Müller nicht bejahet habe? antwortete der Gefragte mit nein, und setzte seine Erzählung also fort:

Von dieser Mühle, giengen wir geraden Wegs nach Erbesbüdesheim, wo wir gegen neun oder zehn Uhr ankamen.

Hiebei bemerke ich, daß wir um das Dorf herum gegangen sind, und als wir über einen Zimmerplatz giengen, fanden wir daselbst einen Balken, welcher mit einer Säge, die Peter Hassinger bei sich trug, in einer Länge von ohngefähr zehn Fuß durchgeschnitten worden;

Nachdem wir dieses Stük Holz auf uns geladen haben, zündete Schinderhannes eine, aus mehreren Dochten verfertigte Fackel an, und auf solche Art giengen wir in das Dorf.

Nachdem wir also vor das Haus des Salomon Benedikt gekommen gewesen, ward desselben Hausthür alsbald mit diesem gedachten Balken eingestossen, und es giengen in dasselbe Haus:

Der Schinderhannes, der Krug-Joseph und mein Sohn Johann Nikolaus;

Ich blieb an der Hausthür um da zu wachen; die übrigen sind auf der Strasse geblieben.

Jene, welche in das Haus gegangen waren, nahmen alles weg, was ihnen vorkam; dennoch ist mir von dem, was in dem Hause geschehen, nichts bekannt.

Nach vollbrachten Diebstahle, zogen wir uns aus dem Dorfe zurück.

206) Wie sie dazumal bewaffnet gewesen seien?

Antw. Wiewohl ich auf diese Frage keine genaue Auskunft geben kann, so weiß ich dennoch, daß einige mit Flinten bewaffnet gewesen, und ich selbst eine Pistole getragen habe; mit dem Beifügen: daß, als wir zum Dorfe hinaus und an das Kreuz kamen, wir unsere Gewehre alle in die Luft geschossen haben, doch dessen Ursache ist mir unbekannt; Schinderhannes schoß zum ersten und die Uebrigen einer nach dem andern.

207) Ob er, indem er an der Hausthür die Wache hielt, nicht in das Zimmer gegangen und darin eine Tabakspfeife aus einem Schranke genommen habe?

Antw. Nein.

208) Ob er diese Pfeiffe nicht genommen und dann selbe bei dem Juden Isaak (Eißig) auf dem Altenberge, versezzet habe?

Antw. Ich muß gar eingestehen, daß ich eine Pfeiffe genommen, allein auch zugleich versichern, daß ich selbe bei keinem Juden in Versaz gegeben habe.

209) Was er denn mit dieser Pfeiffe gethan habe?

Antw. Ich erinnere mich dessen nicht mehr.

210) Ob er, als sie vor das bestohlene Hause gekommen, nicht aus dessen Innern habe rufen hören? wer ist draußen?

Antw. Davon weiß ich nichts.

211) Ob er nicht gehört habe, daß einer aus ihnen darauf geantwortet: das werdet ihr bald sehen?

Antw. Nein.

212) Ob er nicht wisse: ob keine Gewaltthätigkeiten an Personen verübt worden seien?

Antw. Davon ist mir nichts bekannt, da ich nicht dabei gewesen bin.

213) Welche Kleidung er dazumal getragen habe?

Antw. Die nemliche hellblaue, welche ich dermalen an habe. [ 1090/1091 ]

214) Ob er alsdenn seinen Rok nicht umgewandt, daß heißt: mit dem Futter auswärts, angehabt habe?

Antw. Ja.

215) Ob er sein Angesicht nicht schwarz gefärbt habe?

Antw. Ja, mit Pulver.

216) Ob er nicht wisse, ob andere unter ihnen, ebenfalls ihre Angesichter schwarz gefärbt gehabt haben?

Antw. Nein, daß weiß ich nicht.

217) Ob er sich nicht erinnere: ob sein Sohn Johann Nikolaus auch ein schwarzes Gesicht gehabt habe?

Antw. Nein.

218) Welche Befehle denenjenigen, welche zur Wache bestellt gewesen, während dem die Andern stahlen, gegeben worden seien?

Antw. Man solle niemanden herzu lassen, und im Falle eines Widerstandes, solle man in die Luft schießen.

219) Wer diese Befehle gegeben?

Antw. Für gewiß kann ich dieses nicht sagen; dennoch, da Schinderhannes bei jeder Gelegenheit das Ruder geführet, so vermuthete ich, dieses werde ebenfalls sein Werk gewesen seyn.

220) Aus was die gestohlenen Gegenstände bestanden haben?

Antw. Dieses weiß ich auch nicht so eigentlich; dennoch kann ich mit Wahrheit versichern, daß bares Geld, Silberwerke und andere Effekten gestohlen worden sind.

221) Was er zu seinem Antheile bekommen habe?

Antw. Nur zween Laubthaler, eine Houblante nebst einem geringen Abschnitte von blauem Taffet.

222) Wohin er mit der Houblante und dem Taffet gekommen seie?

Antw. Diese habe ich meiner Frau gegeben, welche selbe, ohne zu wissen, daß selbe von einem Diebstahle herrührten, verkauft hat.

223) Wo und an wen selbe verkauft worden?

Antw. Nach Schneckenhausen; allein diejenigen, an welche sie verkauft worden, kenne ich nicht.

224) Wo die gestohlenen Sachen getheilt worden seien?

Antw. In dem Ibenerwalde, wohin wir uns nach dem Diebstahle begeben hatten.

225) Was also den übrigen Andern zu Theil geworden seie?

Antw. Ich kann mich dessen nicht mehr ganz genau erinnern, dennoch weiß ich, daß ein jeder unter uns nicht mehr denn zwei grose Thaler bekommen hat.

226) Wo er, nach geschehener Theilung, hingegangen seie?

Antw. Auf der Stelle selbst verließ ich die Gesellschaft, indem ich meine Pistole auf die Erde hinwarf, mit dem festen Entschlusse: nie an einem Verbrechen ferner Antheil zu nehmen.

227) Ob er nachher ferner kein anderes Verbrechen, weder mit Schinderhannes, noch mit Anderen, oder allein begangen habe?

Antw. Nein.

Nach geschehener Vorlesung und Auslegung in deutscher Sprache, erklärte derselbe Johann Müller seine Antworten als wahrhaft, und seie des Schreibens unerfahren, worauf wir nebst dem Greffier unterzeichnet haben.

*Unterschrieben durch:* Drousse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1063–1068)

*Originaldatierung:* vom 29ten Floréal zehnten Jahrs

## Nr. 745

9. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Drousse, verhört Johannes Müller Vater.*

228) Ob er seit dem, zu Erbesbüdesheim begangenen, Diebstahle nicht wieder in der Gesellschaft des Schinderhannes gewesen seie? [ <sup>1091</sup>/<sub>1092</sub> ]

Antw. Ob ich denselben von jener Zeit nicht gesehen, weiß ich nicht; allein ich kann mit Gewißheit behaupten, daß ich mit ihm das geringste Verbrechen begangen habe.

229) Ob er in dem leztverwichenen Winter, an dem Tage des Kubler Marktes, nicht in dem Hause des Carl Müllers zu Lettweiler gewesen seie?

Antw. Ich bin zwar zu Lettweiler in des Carl Müllers Hause gewesen, wo ich einen mir unbekanntem jungen Menschen gesehen, mit welchem ich Kaffe und Brandwein getrunken, auch Butter gegessen habe; allein ich habe meinen Antheil an der Zeche bezahlt.

230) Er gehe von der Wahrheit ab, welche er zu sagen versprochen; weil es erwiesen sei, daß er zu derselben Zeit den Schinderhannes recht sehr wohl gekannt habe; da er mit demselben vorhin zu Laufersweiler einen beträchtlichen Diebstahl begangen?

Antw. Ich behaupte, daß ich mich nicht erinnere, ob dazumal Schinderhannes in demselben Hause gewesen sei.

231) Ob er nicht einst mit Schinderhannes in des Philipp Schmitts Hause auf dem Steigerterhofe gewesen sei?

Antw. Ich bin zwar, mit einem jungen Menschen, in demselben Hause gewesen, allein mir ist es nicht bewußt, daß es Schinderhannes gewesen sei.

232) Nun gestehet er ein, daß er, mit einem jungen Menschen in des Philipp Schmitts Hause gewesen sei: ich fordere ihn abermal auf: er solle sagen, ob dieser junge Mensch nicht Schinderhannes gewesen sei?

Antw. Ich wiederhole es, daß mir dieses unbewußt sei.

233) Ob er nicht der Spion des Schinderhannes gewesen sei, weil, da man ihn Gefragten am Tage an einem Orte gesehen, Schinderhannes gewöhnlich in der darauf folgenden Nacht mit seinen Spießgesellen, einen Diebstahl verübte?

Antw. Davon weiß ich nichts.

234) Ob er noch auf seiner Lüge ferner bestehen wolle: daß er, in dem letzten Fruktidor, nicht mit Schinderhannes auf der Kirchweihe zu Iben bei Fürfeld gewesen sei?

Antw. Ich bin zwar auf derselben Kirchweihe gewesen; allein, obschon gesagt worden, der Schinderhannes sei auch da, so kann ich versichern, daß ich nicht wußte, ob er wirklich da sei, da ich denselben nicht gesehen habe.

235) Ob er nicht für Schinderhannes Wache gestanden, und ob ihm derselbe nicht einen Schoppen Wein in den Garten, darin er gewesen, gebracht habe?

Antw. Davon weiß ich nichts.

236) Ob er nicht des andern Tags mit Schinderhannes zurück gegangen sei?

Antw. Nein.

237) Ob sie nicht bei dem Oelmüller Wilhelm Bollenbach bei Oberhausen einen Diebstahl begangen haben?

Antw. Nein.

238) Ob er nicht einst mit Schinderhannes und mehreren von dessen Kameraden, in dem Hause desselben Oelmüllers gewesen sei?

Antw. Ja, dies geschahe, als wir den Diebstahl zu Laufersweiler begangen haben.

239) Ob er noch immer auf seiner Lüge bestehe, daß er dem Christian Schneider auf dem Stahlberge nicht eine Kuhe gestohlen habe?

Antw. Nie habe ich eine Kuhe gestohlen.

240) Ob er ferner auch noch auf jener Lüge bestehen wolle, daß er nach Michelstag lezthin nicht zu Lettweiler, in des Adam Schmitts Hause, in welchem damals eine Hochzeit war, mit Schinderhannes gewesen sei?

Antw. Um dieselbe Zeit bin ich zwar in des Karl Müllers Hause zu Lettweiler gewesen, allein da ich betrunken ware, so erinnere ich mich nicht, ob ich auch in demjenigen des Adam Schmitt, noch weniger ob Schinderhannes darin gewesen sei. [ <sup>1092</sup>/<sub>1093</sub> ]

241) Ob er nicht, als er an einem gewissen Abend, vor ohngefähr vier Monaten in des Peter Rossels Haus nach Hallgarten gekommen, seinen Paß visiren zu lassen, demselben, auf dessen Weigerung, mit dem Schinderhannes gedrohet habe?

Antw. Nein, davon weiß ich nichts.

242) Ob er noch darauf bestehe, daß das Pferd, so er vor ungefähr sechs oder sieben Jahren an den Peter Eillmeß verkauft, nicht gestohlen gewesen sei?

Antw. Ja, ich bestehe darauf.

243) Ob er auch ferner noch behaupten wolle, die in der 176ten Frage seines Verhöres erwähnte Egge nicht gestohlen zu haben?

Antw. Ja.

244) Er habe auf die 50te Frage unter andern geantwortet: daß er während den Winterszeiten bei dem Peter Marcher zu Hallgarten gearbeitet: ob er nichts gemeinschaftliches mit demselben gehabt habe?

Antw. Mit dem Marcher hatte ich nie etwas gemeinschaftliches.

245) Welche Arbeiten er denn bei demselben Marcher verrichtet habe?

Antw. Zuweilen drosch ich Früchte; dann machte ich Schwefelhölzchen, dann wieder andere Sachen; und also brachte ich die Zeit hin, so lange ich bei demselben geblieben bin.

246) Ob er so eben von dem Vater oder von dem Sohne Marcher gesprochen habe?

Antw. Von dem Vater.

247) Welche Verhältnisse er denn mit dem Sohne gehabt habe?

Antw. Keine.

248) Ob er mit Marchers Sohne nie einen Diebstahl begangen habe?

Antw. Nein.

249) Ob er nie mit dem Raphael Zusel von Niedersaulheim und dessen Söhnen gehandelt habe?

Antw. Diese kenne ich zwar gut; allein mit ihnen gehandelt habe ich nie.

250) Ob ihm die in desselben Raphaels Hause wohnhafte Jüdin bekannt seie?

Antw. Nein.

251) Ob er demselben Raphael, oder dessen Söhnen nicht gestohlene Effekten, und besonders die dem Heinrich Schneider vom Stahlberge gestohlene Kuhe, verkauft habe?

Antw. Nein.

252) Ob er nicht vor ungefähr vier Jahren mit Schinderhannes, Jakob Fink und dem Schwarzen Müller, sonst auch Bakkenbarts Michel genannt, Fleisch gestohlen habe?

Antw. Davon weiß ich nichts.

253) Ob er nicht willens gewesen seie, mit dem Schinderhannes und seinem Sohne Johann Nikolaus, zu Horrweiler einen Diebstahl zu begehen?

Antw. Davon ist mir nichts bewußt.

254) Ob er, als er auf dem letzten Michelsmarkt mit dem Georg Friedrich Schulz zu Kirchheim Poland gewesen, nicht alsdann seinen Sohn Johann Nikolaus demselben Schulz in seinen Dienst gegeben habe?

Antw. Nein, mein Sohn hat sich, ohne mein Wissen, mit demselben verbunden; ich wollte ihn sogar wieder zu mir nehmen, allein er wollte nicht.

255) Ob ihm nicht bekannt seie, daß Peter Marchers Sohn dem Schinderhannes einst fette Schweine abgekauft habe?

Antw. Nein, davon ist mir nichts bekannt.

256) Ob er keine, entweder von ihm begangene Verbrechen, oder denen er beigewohnt, oder welche von andern begangen worden, mehr zu bekennen habe?

Antw. Nein. [ <sup>1093</sup>/<sub>1094</sub> ]

Nach geschעהener Vorlesung und Interpretation in deutscher Sprache, erklärte derselbe Johann Müller, seine Antworten enthielten Wahrheit, und da er des Schreibens unerfahren, haben wir nebst dem Greffier, der diesen Akt aufgesetzt, unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Drousse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1068–1070)

*Originaldatierung:* vom vier und zwanzigsten Messidor des zehnten Jahres

## Nr. 746

19. Juli 1802 Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Drousse, verhört Johannes Müller Vater.*

257) Ob er, als er und seine Kameraden, vor dem Diebstahle, welchen sie zu Laufersweiler begangen, in dem Walde zwischen Wildenburg und Kempfeld versammelt gewesen, niemand zu ihnen in denselben Wald gekommen sei?

Antw. Ja, und zwar glaube ich; es seien zween Menschen zu uns gekommen.

258) Was diese zween Menschen bei ihnen gethan haben?

Antw. Schinderhannes führte selbe auf die Seite, sprach mit ihnen, folglich kann ich derselben Unterhaltung nicht wissen; doch kann ich nicht mit Wahrheit sagen, ob er mit beiden oder nur mit einem derselben gesprochen habe.

259) Ob ihnen denn Schinderhannes nicht erzählet, was er zu demjenigen, mit welchen er sich unterhalten, gesprochen, oder was er von demselben erfahren habe?

Antw. Dessen erinnere ich mich nicht.

260) Ob diese zween zu ihnen in den Wald gekommenen Menschen nicht von jemanden, welchen Schinderhannes an selbe abgesandt, gerufen worden seien?

Antw. Bevor wir in den fraglichen Wald gekommen, kehrten wir in einer kleinen Mühle ein, darin Schinderhannes bekannt zu seyn schien; er sprach mit den Hausleuten, allein ich weiß nicht, ob er den Auftrag gegeben habe, die zween zu uns Gekommenen abzurufen oder nicht.

261) Ob er sich nicht erinnere, ob jemand, noch vor der Ankunft der beiden obigen, zu ihnen in denselben Wald gekommen, welcher ihnen eine Flasche mit Brandwein gebracht habe?

Antw. Dessen erinnere ich mich nicht: dennoch ist es gewiß, daß jemand, weiß aber nicht wer, Brandwein gebracht habe.

262) Ob, nachdem die zween bei ihnen in dem Walde Gewesenen weggangen waren, Schinderhannes nicht zu der Gesellschaft gesagt habe: er habe von denenselben vernommen, daß der Jude zu Laufersweiler viel Geld besitze; man müsse es holen?

Antw. Davon ist mir nichts bekannt.

263) Wie denn die Leute ausgesehen, welche in dem Walde zu ihnen gekommen seien?

Antw. Genau erinnere ich mich dessen nicht, dennoch glaube ich: der eine seie blatternartig gewesen; glaube auch: ich würde dieselben, wenn sie mir zu Gesichte kämen, erkennen.

264) Welche Bildung der Wilhelm Rheinhard habe, welcher an dem Laufersweiler Diebstahl Theil genommen?

Antw. Dieser ist dik und stark, hat schwarze Haare, und einige Aehnlichkeit mit seinem Bruder Christian Rheinhard.

265) Ob er denselben erkennen würde, wenn er ihm vorgestellt würde?

Antw. Ja, ich glaube, ich würde denselben erkennen.

Nach geschehener Vorlesung und Interpretation in deutscher Sprache, erklärte Johann Müller: seine Antworten enthielten Wahrheit, und da derselbe nicht schreiben kann, haben wir das Gegenwärtige unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Drousse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1070 f.)

*Originaldatierung:* vom dreißigsten Messidor zehnten Jahrs

## Nr. 747

21. August 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Drousse, verhört Johannes Müller Vater.*

266) Er habe auf die 191te Frage seines Verhörs gesagt: es seien bei dem von ihnen zu Laufersweiler verübten Diebstahle keine Gewaltthätigkeiten ausgeübet worden, da es doch durch [ <sup>1094</sup>/<sub>1095</sub> ] die Zeu- genaussagen erwiesen, daß der Isaak Moyses Sohn mißhandelt worden; daß bei demselben Diebstahle ein Flintenschuß gegen das Fenster desselben Sohnes Schlafzimmer gethan worden, davon die Kugel noch in der Fensterrahme gefunden worden, daher ermahnen wir ihn, hierüber die reine Wahrheit zu sagen.

Antw. Ich weiß zwar wohl, daß ein Flintenschuß gefallen ist; weiß aber nicht, wer denselben gethan, noch, ob aus diesem Schuß etwas entstanden seie; da ich in dem Hausgange war, so ist mir ebenmäßig unbekannt, ob des Isaak Moyses Sohn mißhandelt worden oder nicht, da ich denselben nicht zu sehen bekommen, besonders mir meine Kameraden in der Folge nichts davon gesagt haben.

Nach geschehener Vorlesung und Interpretation in deutscher Sprache, erklärte derselbe Johann Müller: seine gegebenen Antworten enthielten Wahrheit, und da derselbe des Schreibens unerfahren, so haben wir nebst dem Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Drousse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)



*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1071)  
*Originaldatierung:* vom dritten Fruktidor zehnten Jahrs

**Nr. 748**

27. August 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derausse, verhört Johannes Müller Vater.*

267) Er habe zwar, auf die 199te Frage seines Verhöres, wohl gesagt, daß er bei dem Diebstahle, den er zu Erbesbüdesheim in des Salomon Benedikts Hause begehen helfen, aus der untern Stube eine Tabakspfeife genommen habe: ob er sich nicht erinnern könne, was er mit derselben Pfeife gethan habe?

Antw. Ja, ich erinnere mich ganz wohl, daß ich das Beschläge davon abgenommen, und dasselbe Beschläge bei der Frau des Isaaks zu Altenbamberg, gegen zwei Gulden in Versaz gegeben, welche mir dazu noch zwei Gläser mit Brandtwein gereicht hat.

268) Ob er, so ihm diese Beschläge vorgezeigt, dasselbe erkennen könnte?

Antw. Ja.

Hierauf ward dem Johann Müller ein, von dem Friedensrichter von Obermoschel, bei dem Juden Isaak in Beschlag genommenes Pfeifenbeschläge vorgezeigt, und derselbe gefragt:

269) Ob er dieses ihm vorgezeigt Beschläge erkenne?

Antw. Ja, es ist das nemliche, welches ich von der bei Salomon Benedikt zu Erbesbüdesheim von mir gestohlenen Pfeife abgenommen, und der obengedachten Frau in Versaz gegeben habe.

Auf diese Antwort ward der gedachte Johann Müller aufgefordert, seine Unterschrift auf das, an diese Beschläge gelegte und mit dem Siegel des erwähnten Friedensrichter versehene Papier zu sezzten, welcher aber geantwortet: er seie des Schreibens unerfahren, alsdenn sezzten wir nebst dem Greffier in dessen Müllers Gegenwart unsere Unterschrift darauf.

Nach geschעהener Vorlesung und Interpretation in deutscher Sprache, erklärte derselbe Johann Müller, seine Antowrten enthielten Wahrheit, wiederholte, nicht schreiben zu können, worauf wir nebst dem Greffier unterzeichnet haben.

*Unterschrieben durch:* Derausse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1071)  
*Originaldatierung:* vom neunten Fuktidor zehnten Jahrs

**Nr. 749**

26. September 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derausse, verhört Johannes Müller Vater.*

270) Ob er von jenem Diebstahle nichts wisse, welcher in der Nacht vom 17ten zum 18ten Fruktidor neunten Jahrs, in dem Hause des Mendel Löb zu Södern, statt gehabt habe?

Antw. Ja, ich werde alles sagen, was mir davon bekannt ist:

Schinderhannes, Georg Friedrich Schulz, ich nebst zween Andern mir Unbekannten haben bei demselben Juden den fraglichen Diebstahl begangen.

271) Auf welche Art derselbe Diebstahl begangen worden seie?

Antw. Schinderhannes, Georg Friedrich Schulz und ich giengen die Nahe hinauf; auf diesem Wege kamen und vereinigten sich einige, welche ich nicht kenne, mit uns;

Wir giengen nach Södern und nahmen, in einer Mühle unfern von dieser Gemeinde, einen Balken mit, mit welchem wir die Hausthür dieses Judenhauses einstießen; [ <sup>1095</sup>/<sub>1096</sub> ]

Darauf giengen wir, mit Ausnahme zweier mir Unbekannten, welche die Wache gehalten, in das Haus;

Schinderhannes durchsuchte das ganze Haus, ich weiß aber nicht, ob er Geld darin gefunden oder nicht, denn ich bekam keines für meinen Antheil, nur einige leinene und seidene Schnür, einige Schnallen und dergleichen kleine Waaren von geringem Werthe.

Einer von uns that einen Flintenschuß, ich weiß aber nicht welcher, dennoch sahe ich nach diesem Schusse jemand auf dem Boden hingestreckt; auch weiß ich, daß dieser Schuß sogleich bei dem Eingehen in das Haus geschehen seie.

Nach geschehener Vorlesung und Verdollmetschung ins deutsche, erklärte Johann Müller seine Antworten enthielten Wahrheit, er seie aber des Schreibens unerfahren; worauf wir nebst dem Greffier unterzeichnet haben.

*Unterschrieben durch:* Drousse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1072)

*Originaldatierung:* vom vierten Vendemiär eilften Jahrs

## Nr. 750

4. Dezember 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Drousse, verhört Johannes Müller Vater.*

272) In der obigen Antwort, da von dem Diebstahle zu Södern die Rede gewesen, welchen er begehen geholfen, habe er von einigen, welche an eben diesem Diebstahle mitgewirket, gesprochen, und welche er nicht zu kennen angegeben; ob er sich, binnen der Zeit nicht habe besinnen können, wer diese seien?

Antw. Ich kann mich zwar derselben Namen nicht erinnern; allein ich glaube, wenn sie mir unter die Augen gestellt würden, daß ich dieselben erkennen würde.

273) Ob er sich der Zahl derjenigen, welche an demselben Diebstahle Theil genommen, nicht erinnern könne?

Antw. Ich habe bereits gesagt: daß ich, Schinderhannes, Georg Friedrich Schulz nebst zween Andern, dabei gewesen seien, nachher aber fiel mir ein, daß einer mehr gewesen seie.

274) Ob er wisse, an welchem Orte diejenigen, welcher Namen er nicht weiß, zu ihnen gekommen seien?

Antw. Auf einem Hofe, in der Gegend von Baumholder: diesen Hof weiß ich aber nicht zu nennen.

275) Wer denn derjenige seie, welcher zu diesem Diebstahle, den Vorschlag gethan habe?

Antw. Bevor wir auf den gedachten Hof kamen, hatte mir Schinderhannes den Vorschlag gethan; ich sollte mit ihm gehen, Geld, welches in einem Keller verborgen liege, dort zu holen.

276) Als sie auf dem erwähnten Hofe alle versammelt gewesen, was sie da gethan und womit sie sich unterhalten haben?

Antw. Da geschahe die Rede von Begehung eines Diebstahles zu Södern, und alle verstanden sich auch alsbald dazu; hierauf sandte Schinderhannes des Hofmanns Frau zu einem Juden nach Baumholder, um dort entweder Pulver oder Wachs zu holen, welches sie auch zurück gebracht hat.

277) Wie lange sie sich auf demselben Hofe aufgehalten haben?

Antw. Für ganz richtig kann ich dasselbe nicht angeben, ob wir da einen Tag, oder einen Tag und eine Nacht zugebracht haben, allein dieses ist richtig, daß wir gegen Abend diesen Hof verlassen haben, um nach Södern zu gehen.

Unterwegs kehrten wir in einem Wirtshause eine, welches nahe an einem Dorfe liegt, dessen Name mir unbekannt ist; in welchem wir beinahe die ganze Dorfgemeinde beisammen angetroffen.

Ich, Schinderhannes, Georg Friedrich Schulz, nebst einem Vierten, dessen Namen ich mich nicht mehr besinne, giengen in dasselbe Wirtshaus und tranken da Wein; und brachten auch jenen welchen zu trinken, welche aussen geblieben waren.

Nachdem wir dieses Wirtshaus verlassen, zogen wir den Weg nach Södern fort, wo wir gegen eilf Uhr des Nachts angelanget sind.

Da gieng Schinderhannes nebst einem Andern, von welchem so viel ich mich erinnere, Schinderhannes sagte: es seie ein Sachs, welcher auch schon zu Trier verhaftet gewesen seie, in dieses Dorf hinein, von welchem Dorfe die Uebrigen deren Rückkunft abwarteten; was sie in dem Dorfe gethan, ist mir nicht bekannt, und nach Verlauf einer halben Stunde kamen sie wieder zu uns zurück, und wir alle verfügten uns zusammen vor des Juden Haus, wo wir den Raub begiengen. [ <sup>1096</sup>/<sub>1097</sub> ]

Bei der ausserhalb des Dorfes befindlichen Mühle nahmen wir einen Balken mit uns, womit wir vergeblich versuchten, des Juden Hausthür einzustoßen, und als wir dieses gesehen, versuchten wir es, den Fensterladen einzuschlagen, welches uns gelungen ist.

Vermittelst dieser gebrochenen Oeffnung giengen Schinderhannes, Georg Friedrich Schulz, nebst einem Dritten, den ich nicht nennen kann, in das Haus, und kurz darnach hörte ich einen Schuß.

Nach diesem öffnete diese drei Erwähnten die Hausthür, worauf ich auch hinein gegangen, und die Uebrigen blieben draussen.

Als ich in das Haus kam, bemerkte ich einen in seiner Stube zu Boden gestreckten Juden, welcher noch ein wenig zuktete; ich vereinigte mich mit diesen dreien Andern und wir vollbrachten den Raub, welcher aus einigen Abschnitten von Waaren, Bändern und Kleidungsstücken bestand.

Nach dem also verübten Diebstahle giengen wir aus diesem Hause wieder zu denen hin, welche vor demselben geblieben waren, und als ich die Ursache des geschehenen Schusses wissen wollte, erfuhr ich: daß da der Jude dem Georg Friedrich Schulz mit einer Holzaxte den Kopf zerspalten wollte, mit seiner Pistole auf denselben gefeuert worden sei, ich weiß aber nicht welcher geschossen hat.

Also vereinigt, wie ich es eben gesagt, setzten wir unsern Weg nach Birkenfeld fort; ehe wir aber angekommen, verließ uns ein, bei uns gewesener junger Mensch, und wir Uebrigen giengen immer fort bis in den Hohwald, wo der Raub getheilt ward.

Als die Theilung begann, verließ der vorgedachte Sachse die Gesellschaft, unter dem Vorwande: er habe einen Rok verlohren, kam nicht wieder und nahm auch seinen Antheil an der Beute nicht.

Bei der Theilung nahm der Vater des jungen Menschen, welcher uns auf dem Wege nach Birkenfeld verlassen hatte, den Antheil seines Sohnes.

Nach geschehener Theilung setzten wir unsern Weg weiter nach Lettweiler fort, indem wir an einem Hofe vorübergiengen, auf welchem wir etwas Speise zu uns nahmen, und als wir nach Lettweiler kamen, hörten wir Musik: es war, wie ich vernommen, eine Hochzeit. Hier bemerke ich, daß, ehe wir noch zu Lettweiler ankamen, der Schinderhannes einem unter uns, dessen Antheil an der Beute abgekauft habe, welcher uns ebenfalls verlassen.

278) Aus seiner Erzählung erhelle, daß es noch vier Menschen gewesen seyn müssen, welche mit ihm, dem Schinderhannes und Georg Friedrich Schulz, den Diebstahl zu Södern begangen haben?

Antw. Ja, izt erinnere ich mich, daß es ihrer vier gewesen seien.

279) Ob sie, bei dem Diebstahle zu Södern, alle bewaffnet gewesen seien?

Antw. Schinderhannes, Georg Friedrich Schulz und noch ein großer Mensch, den ich nicht kenne, waren mit Pistolen bewaffnet, ich und dir übrigen trugen keine Waffen.

280) Woher dieser Rok sei, welchen er dormalen auf seinem Leibe trägt?

Antw. Von dem Diebstahle zu Södern; Schinderhannes hat mir denselben damals gegeben.

#### Anmerkung.

Da dieser Rok zerrissen, auch derselbe mit Ungeziefer wimmeln möchte, und uns ferner durch das Geständniß selbst des Johann Müllers festgesezt, daß derselbe von dem zu Södern begangenen Diebstahle herrührte, so wurde für überflüssig gehalten, denselben dessen zu berauben, um ihn der procédure als Beweisstück beizulegen, und er ward demselben zu seiner Bedekung gelassen.

281) In seiner Antwort auf die zweihundert drei und fünfzigste Frage habe er gesagt: sie hätten jene ihm Unbekannten auf der Straße angetroffen, und heute sage er aus: dies sei auf einem Hofe nahe bei Baumholder geschehen; welche dieser Antworten wahr sei?

Antw. Die heutige ist die wahrhafte, weil es mir dazumal nicht ganz einfallen wollte.

282) Ob ihm die beiden Brüder Blattau von Lauschied bekannt seien?

Antw. Ja, ich kenne dieselben.

283) Ob diese beiden Brüder nicht mit ihm, oder mit andern seiner Kameraden Verbrechen begangen haben? [ <sup>1097</sup>/<sub>1098</sub> ]

Antw. Mit mir nie, und von meinen Kameraden hörte ich nie denenselben etwas zur Last legen.

284) Ob er weiter nichts zu bemerken habe?

Antw. Durch meine wahrhafte Erzählungen glaube ich, meinem Gewissen genug gethan zu haben; ich habe demnach nichts mehr zu sagen noch ferner zu bemerken.

285) Was er zu seiner Rechtfertigung noch hinzuzusezen habe?

Antw. Schinderhannes habe mich verführet, und meine äußerste Armuth habe dessen Verführung Gehör gegeben; nachdem ich mein Unrecht eingesehen, habe ich mich entschlossen, dessen Gesellschaft zu verlassen, und habe auch denselben, nach dem zu Erbesbüdesheim verübten Diebstahle, nicht wieder gesehen.

Nach geschehener Vorlesung und Verdollmetschung in deutscher Sprache, erklärte derselbe Johann Müller, seine Antworten enthielten Wahrheit, und wiederholte, daß er des Schreibens unerfahren sei, worauf wir Gegenwärtiges unterzeichnet haben.

*Unterschrieben durch:* Derousse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1072–1074)  
*Originaldatierung:* vom dreizehnten Frimär eilften Jahrs

**Nr. 751**

7. Juni 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johannes Müller Vater und ernennt dessen Verteidiger.*

286) Ob er seinem Verhör ferner etwas zuzusezzen habe?

Antw. Nichts.

287) Ob er sich schon einen gerichtlichen Vertheidiger ausersehen habe?

Antw. Nein; ich bitte aber, mir einen solchen zu ernennen.

Hierauf ernannten wir demselben alsbald zum gerichtlichen Vertheidiger: den Bürger Grubenthal, und nach geschehener Vorlesung und Interpretation in deutscher Sprache, erklärte der beklagte Johann Müller: seine gegebenen Antworten seien treulich niedergeschrieben, und sagte ferner, er seie des Schreibens unerfahren, worauf wir Richter nebst dem Commis-Greffier unterzeichneten.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1074)  
*Originaldatierung:* vom 18ten Prärial eilften Jahrs

## XL. Franz Bayer

**Nr. 752***13. August 1802, Mainz**Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Bernhard, bestätigt die Einlieferung des Franz Bayer.*

L'an dix de la République française, le 25 Thermidor, a été conduit dans la maison justice le nommé François Bayer, de Worms, prévenu de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, est écroué dans le registre de geole. [ <sup>1098</sup>/<sub>1099</sub> ]

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge.

*Unterschrieben durch:* Bernhard (Gefängniswärter)

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le 25 Thermidor

**Nr. 753***14. August 1802, Mainz**Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Derosse mit dem Verhör des Franz Bayer.*

Vû le procès-verbal dressé par le citoyen Dyon, lieutenant de gendarmerie nationale résidant à Spire, le vingt-trois Thermidor dernier, par lequel il conste, que ledit lieutenant, sur notre réquisitoire et d'après l'offre faite par le conseil aulique de Mannheim, s'est transporté en cette ville pour y recevoir le nommé François Bayer, complice de Jean Bückler dit Schinderhannes;

Vû aussi l'autre procès-verbal dressé le même jour par ledit lieutenant, relatif au transférement de leurs personnes de brigade en brigade dans la maison de justice à Mayence;

Vû le certificat de geolier de ladite maison en date du vingt-cinq Thermidor dernier, constatant l'écrou dudit Bayer dans icelle;

Vû l'article vingt-trois du titre trois de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf;

Nous avons commis le citoyen Derosse, capitaine de la gendarmerie et juge au Tribunal spécial, afin d'interroger ledit Bayer, et terminer l'instruction contre lui, pour sur le vû d'icelle, être ultérieurement ordonné ainsi qu'il appartiendra.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le 26 Thermidor, an dix

**Nr. 754***15. August 1802, Mainz**Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derosse, verhört Franz Bayer.*

[ /1107 ] 1) Frage: Wie er heisse, wie alt, wessen Gewerbes und Wohnortes er seie?

Antwort: Ich heisse Franz Bayer, sieben und dreißig Jahre alt, gebürtig von Worms, und mein letzter Wohnort ist zu Lenfeld nahe bei Lindenfels auf dem rechten Rheinufer in dem Odenwalde gewesen, bin ein Hausirer mit kurzen Waaren und Zunder.

2) Ob er nicht auch gemeinlich der scheele Franz genannt worden seie?

Antw. Davon weiß ich nichts.

3) Ob er nicht einst zu Worms gerichtlich gebrandmarkt worden seie?

Antw. Davon ist mir nichts bekannt, wenigstens habe ich dabei nichts empfunden; dennoch ist es wahr, daß ich durch des Schinders Hände ausgepeitscht worden bin..

4) Wie lange dieses schon geschehen seie?

Antw. Dies geschahe im Jahre eintausend sieben hundert acht und achtzig (alten Styls).

5) Warum er dazumal diese Strafe erlitten?

Antw. Ist mir nicht bekannt: ich saß neun Monate im Arrest, und dieser endigte sich damit, daß ich ohne die Ursache davon zu wissen, ausgepeitscht ward.

6) Ob er nicht vor einigen Jahren zu Frankenthal, einen Diebstahl begangen habe?

Antw. Ja, und zwar in der Gesellschaft meines Bruders und eines, der sich Sigler genannt.

7) Bei wem er diesen Diebstahl begangen habe?

Antw. Ganz eigentlich erinnere ich mich dessen nicht; doch glaube ich; der Bestohlene habe sich Schmitt genannt.

8) Warum er zu Mannheim verhaftet worden?

Antw. Die Ursache weiß ich nicht. [ <sup>1107</sup>/<sub>1108</sub> ]

9) Zu welcher Zeit er verhaftet worden sei?

Antw. Vor neun Monaten ward ich zu Ellenbach verhaftet und nach Lindenfels gebracht, wo ich fünfzehn Wochen blieb; von da ward ich nach Mannheim geführt, wo ich bis den Augenblick geblieben, da man mich aus meinem Kerker zog, und nach Mainz versetzte.

10) Woher er die Ursache seiner Verhaftung nicht angeben könne, da es doch durch einen Brief, welchen ich von Mannheim erhalten, dargethan sei, daß er bereits Verbrechen eingestanden?

Antw. Es ist wahr: während meiner Verhaftzeit zu Mannheim, habe ich eingestanden: ich hätte vor ohngefähr fünfzehn Jahren, auf der Strasse zwischen Mannheim und Heidelberg, einen Juden bestohlen; auch kurze Zeit darnach zu Steinweiler bei Landau einen Diebstahl begangen; dann endlich in einer Gemeinde ohnweit von Speier, Hemden und andere Effekten gestohlen, und dies zwar ein Jahr vorher, als ich zu Steinweiler den Diebstahl verübet habe.

11) Ob diese Diebstähle seiner zu Worms ausgestanden Brandmarkung vorher gegangen seien?

Antw. Nein, sie geschahen nachher.

12) Welche diejenigen seien, die dem Raube auf der Strasse nach Heidelberg beigewohnt und mitgewirkt haben?

Antw. Es waren unserer vier: Daniel Mayer aus dem Wirtembergischen, Johann Rauck, und einer Johann genannt, dessen Zuname mir nicht bekannt ist; deren Erster und Zweiter sind noch am Leben, der Dritte aber ist tod; Johann Rauck ist dermalen zu Mannheim in dem Zuchthause; derselbe ist von dem linken Rheinufer gebürtig, dessen Geburtsort ich aber weder kenne noch zu nennen weiß.

13) Wer ihm denn geholfen, den Diebstahl zu Steinweiler zu begehen?

Antw. Der schon erwähnte Daniel Mayer, und der Franz Hilger, dessen letzter Wohnort mir unbekannt ist.

14) Wie denn der Diebstahl zu Steinweiler begangen worden sei?

Antw. Franz Hilger stieß ein Fach aus der Wand und stieg durch desselben Oeffnung in den Kaufladen, nahm daselbst Waren heraus, reichte diese hinaus, Daniel Mayer nahm ihm selbe ab, und diese theilten wir in derselben Nacht unter uns dreien.

15) Ob sie dabei bewaffnet gewesen?

Antw. Nein, nur Stöcke hatten wir.

16) Wo dieser Franz Hilger hingekommen sei?

Antw. Vor drei Jahren starb derselbe zu Mannheim im Zuchthause.

17) Wer ihm denn geholfen habe, jenen Diebstahl in einer nahe bei Speier gelegenen Gemeinde zu begehen?

Antw. Der Daniel Mayer und Franz Hilger.

18) Mit welchen Umständen derselbe Diebstahl verübet worden sei?

Antw. Franz Hilger stieg während der Nacht, mittelst einer Leiter, in das Haus, und nahm Hemden und einen Weibsröckel daraus.

19) Ob er wegen den drei so eben erwähnten Diebstählen noch nicht vor Gerichte gestellt worden sei?

Antw. Nein.

20) An wen sie die zu Steinweiler gestohlenen Waaren verkauft haben?

Antw. Dies weiß ich nicht: Mayer und Hilger verkauften selbe, ohne mein Wissen, und händigten mir zu meinem Antheile, ohngefähr sechszehn Gulden ein; auf diese Weise hintergiengen sie mich, und auf diese nemliche Weise will ich meine Antwort auf die vierzehnte Frage verbessern.

21) Worinn die, dem Juden zwischen Mannheim und Heidelberg, abgenommenen Waaren bestanden?

Antw. Aus baumwollenen Saktüchern und Kattun.

22) Was sie mit diesen Waaren gethan haben?

Antw. Diese sind an den Juden zurück gegeben worden. [ <sup>1108</sup>/<sub>1109</sub> ]

23) Bei welcher Gelegenheit sie denn an denselben Juden wieder haben zurück gegeben werden können?

Antw. Einige Tage nach dem verübten Diebstahle befanden wir Viere, welche denselben begangen hatten, nebst zweien Weibspersonen zu Grünstadt, wo wir, als wir eben die Waaren verkaufen wollten, verhaftet wurden, und bei dieser Gelegenheit erhielt sie der Eigenthümer wieder.

24) Ob er dieses Diebstahls wegen, bestrafet worden seie?

Antw. Nein, ich entwich aus dem Kerker.

25) An wen sie dieselben Waaren verkaufen wollen?

Antw. An einen mir unbekanntem Juden.

26) Ob er, des von ihm zu Frankenthal begangen Diebstahls wegen, eingezogen worden seie?

Antw. Ja, zu Worms ward ich nebst meinem Gefährten verhaftet, von da nach Frankenthal und endlich nach Speier in den Kerker gebracht, aus welchem ich aber wieder entwich.

27) Wie sie zu Frankenthal den Diebstahl begangen haben?

Antw. Mit Einbruch in der Nacht.

Nach geschenehener Vorlesung und Auslegung in deutscher Sprache, bestätigte Franz Bayer dessen Wahrheit, und erklärte sich des Schreibens unerfahren, worauf wir obiger Richter, nebst dem Greffier unterzeichnet haben.

*Unterschrieben durch:* Derausse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1099–1101)

*Originaldatierung:* den sieben und zwanzigsten Thermidor zehnten Jahrs

#### **Nr. 755**

*18. August 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derausse, verhört Franz Bayer.*

28) Ob er den Johann Bückler, Schinderhannes genannt, kenne?

Antw. Nein, dieser ist mir nicht bekannt.

29) Wo er vor ohngefähr einem Jahre gewesen seie?

Antw. Auf dem rechten Rheinufer.

30) An welchem Orte er sich dort aufgehalten habe?

Antw. Zu Spechbach bei Heidelberg, einem pfälzischen Amte.

31) Bei wem er zu Spechbach gewohnt habe?

Antw. Ich wohnte daselbst nicht; nur brachte ich etwa vierzehn Tage da zu, und zwar bei einem Bürger, dessen Namen mir unbekannt ist.

32) Ob es ein Wirthshaus oder ein Privat-Haus gewesen, welches er gewählet habe?

Antw. Es war ein Privat-Haus.

33) Womit er sich alsdenn beschäftigt habe?

Antw. Ich gieng mit verschiedenen Waaren, als Saktüchern, Messern, Schnallen, Knöpfen und dergleichen mehr, hausiren.

34) Bei wem er diese Waaren gekauft habe?

Antw. Bei einem Kaufmann Schmutz genannt zu Frankfurt.

35) Wann er bei demselben Schmutz, das leztmal Waaren eingekauft habe?

Antw. In der lezten Michaels-Messe.

36) Ob ihn Schmutz auch kenne?

Antw. Ja.

37) Wo er vorher gewesen, ehe er nach Spechbach gegangen?

Antw. In der Gegend von Heilbronn, ohne daß ich die von mir durchgewanderten Ortschaften nennen kann.

38) Wie er angeben könne; er habe vierzehn Tage, sich bei einem Privat-Mann zu Spechbach aufgehalten, ohne dessen Namen zu wissen?

Antw. Dessen Namen fällt mir so eben ein: er heisset Wickgässer, und ist ein Akkersmann.

[ <sup>1109</sup>/<sub>1110</sub> ]

39) Ob er nicht, um die Mitte des Messidor im neunten Jahre, auf dem linken Rheinufer gewesen seie?

Antw. Nein.

40) Ob ihm ein gewißer Jakob Blum, Lorenzen-Peter, Jakob Porn, Müller von Eisenbach, Johann Adam Porzellanhändler, und ein anderer Johann Adam ein Korbmacher, nicht bekannt seien?

Antw. Aus allen diesen kenne ich nicht einen einzigen.

41) Ob ihm nicht bekannt sei: daß diese nemlichen mit Schinderhannes zu Ulmet, einen Diebstahl begangen haben?

Antw. Nein.

42) Ob er nicht selbst an demselben Diebstahle Theil genommen habe?

Antw. Nein, denn es sind schon fünf und ein halb Jahr, daß ich das linke Rheinufer nicht betreten habe.

43) Ob er nicht von Schinderhannes und den so eben genannten, der scheele Franz genannt worden sei?

Antw. Davon weiß ich nichts.

44) Hätte ihn Schinderhannes nicht genau gekannt: wie hätte es geschehen können, daß ihn derselbe angeben können: er habe an dem Diebstahl zu Ulmet Theil genommen, und heisse Franz Bayer und auch scheele Franz, und wie sollte derselbe sagen können: er habe den Uebername scheele Franz, aus der Ursache bekommen, weil eines seiner Augen kleiner als das andere sei?

Antw. Ich wiederhole es: daß ich weder den Schinderhannes kenne, noch an dem fraglichen Diebstahl Theil genommen habe, und daß ich demnach auf diese Frage keine Antwort geben kann.

45) Man ermahne ihn zum letztenmale, ohne Umwege, die Wahrheit zu sagen, weil ihn seine Unwahrheiten doch nichts fruchten werden?

Antw. Ich habe die Wahrheit gesagt, und bestehe auf meine vorhergehenden Antworten.

Nachdem dieses demselben Franz Bayer vorgelesen und in deutscher Sprache verdolmetscht worden, erklärte derselbe, seine Antworten enthielten die Wahrheit und könne nicht schreiben, worauf wir Richter, nebst dem Greffier unterzeichnet haben.

*Unterschrieben durch:* Derosse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1101 f.)

*Originaldatierung:* vom dreißigsten Thermidor zehnten Jahrs

## Nr. 756

23. August 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derosse, verhört Franz Bayer.*

46) Ob ihm nicht bekannt sei, daß in der Nähe der Gemeinde Bergfeld, ein Gendarm Namens André, am fünfzehnten Messidor des neunten Jahrs, von sieben Straßenräubern, angegriffen worden sei?

Antw. Davon weiß ich nichts.

47) Ob er nicht wisse, daß auf denselben Gendarmen geschossen worden sei?

Antw. Davon ist mir nichts bewußt.

48) Ob er nicht wisse, daß derselbe Gendarme auf diesen Schuß vom Pferde gestürzt, und alle Räuber auf ihn zugelaufen seien?

Antw. Nein.

49) Ob alsdenn nicht einer der sieben diesen Gendarmen mit einer Pistole habe vollends tödten wollen?

Antw. Ich weiß nichts davon.

50) Ob er alsdenn nicht unter diesen Räubern sich befunden habe?

Antw. Nein.

51) Ob er nicht selbst diesen Gendarm fertig machen wollen?

Antw. Nein. [ <sup>1110</sup>/<sub>1111</sub> ]

52) Ob er nicht dazumal gesagt: ich kenne diesen Gendarmen, er hat mich einmal angehalten, mißhandelt, und jetzt will ich ihm seinen Lohn dafür geben?

Antw. Nein, davon weiß ich nichts.

53) Ob er nicht, kurze Zeit vor dieser That, mit seinen Kameraden in des Treberhanneshauses gewesen sei?

Antw. Ich weiß nicht wo dasselbe Haus sei, kenne auch den Treberhannes nicht.



Nach geschehener Vorlesung und Verdollmetschung in deutscher Sprache, erklärte derselbe Franz Bayer, seine Antworten enthielten Wahrheit und er könne nicht schreiben, worauf wir Richter nebst dem Greffier unterzeichnet haben.

*Unterschrieben durch:* Derausse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1102 f.)

*Originaldatierung:* vom fünften Fruktidor zehnten Jahrs

### **Nr. 757**

*2. November 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derausse, verhört Franz Bayer.*

54) Er habe uns unter der Bedeutung kommen lassen, er habe uns etwas zu erklären, was er zu sagen habe?

Antw. Ich will jene Verbrechen aufrichtig eingestehen, welche ich mit Schinderhannes begangen habe.

55) Welche Verbrechen er also mit demselben begangen habe?

Antw. Ich habe an dem, in der Nacht des zehnten auf den eilften Messidor des neunten Jahrs zu Ulmet eines Juden Hause, dessen Name mir unbekannt, begangenen Diebstahle Theil genommen, war auch gegenwärtig, als drei Tage nach demselben Diebstahle, aus einer Flinte, und zwar bei dem Hofe, die Treberhanneshütte genannt, auf einen Gendarmen geschossen worden.

56) Welche also diejenigen seien, die nebst ihm, an dem fraglichen Diebstahle, Theil genommen haben?

Antw. Johann Bückler, Jakob Blum, Lorenzen-Peter, zween Andere, beide Johann Adam genannt; und ein Müller von Eisenbach, dessen Name ich nicht weiß, welche ebenmäßig, als auf den Gendarmen gefeuert worden, gegenwärtig gewesen sind.

Nach geschehener Vorlesung und Verdollmetschung in deutscher Sprache, erklärte Franz Bayer, seine Antworten enthielten Wahrheit, und könne nicht schreiben, worauf wir Richter nebst dem Greffier unterzeichnet haben.

*Unterschrieben durch:* Derausse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1103)

*Originaldatierung:* vom eilften Vendemiär eilften Jahrs

### **Nr. 758**

*1. Dezember 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derausse, verhört Franz Bayer.*

57) Solle die Umstände, welche den zu Ulmet verübten Diebstahl begleitet haben, erzählen?

Antw. Schinderhannes, in Begleitung des Peter-Henrichs-Hann-Adam und des Jakob Blum, begegnete mir bei Heidelberg; mein Begleiter war der Korbmacher, Johann Adam.

Schinderhannes welchen ich zuvor nie als zu Haßloch gesehen hatte, und noch ehe ich ihn gekannt, that mir den Vorschlag, ich sollte mit ihm zu einem, bei einem Juden auszuführenden Diebstahle, auf das linke Rheinufer gehen, indem er hinzu fügte: es seie von Seite der Einwohner nichts zu befürchten, und da ich ohnehin arm seie, würde ich mir damit einiges Geld verschaffen können.

Vom Schinderhannes verblendet, folgte ich demselben und seiner Gesellschaft, nebst meinem Kameraden dem Korbmacher Johann Adam, und wir giengen zu Gernsheim über den Rhein.

Als wir alle zusammen, bei Guntersblum auf einen Hof angekommen, gesellte sich der Lorenzen-Peter, welcher schon daselbst sich befand, zu uns, und also vereinigt, theilten wir uns in zwo Partheien, um nach dem Ibenerhof zu gehen, wo wir uns bis den Abend aufhielten, und von da giengen wir durch St. Wendel, nach einem Dorfe, welches vier Stunden von da entlegen ist, und dessen Name mir nicht bekannt ist, um da einen Juden zu berauben.

Da wir vor des fraglichen Juden Haus kamen, versuchte es Schinderhannes, desselben Thür einzuschlagen, er rief dem Juden zu, er solle ihm Geld heraus geben, welches aber dieser Letztere trotzig verweigerte. [ <sup>1111</sup>/<sub>1112</sub> ]

Auf diese Verweigerung verließen wir das Dorf, und verfügten uns nach einem Hofe, welchen man, wie ich glaube, den Breitzesterhof nennet.

Bei unserer Annäherung des gedachten Hofes, nahm ein sich da befindender Mensch, der uns für verkleidete Gendarmen hielt, und den wir nachher für den Müller von Eisenbach, Jakob, erkannten, die Flucht.

Nachdem wir erfahren wer derjenige seie, ließen wir denselben, durch den Hofmann zurükrufen; dieser kam auf dessen Nachricht wieder und gesellte sich zu uns.

Auf diesem Hofe brachten wir alle zusammen dieselbe Nacht und den folgenden Tag bis Abends zu.

Eine Stunde vor der Nacht giengen wir von demselben Hofe und verfügten uns auf eine, zwo Stunden davon gelegene Mühle, deren Name ich nicht weiß, wo wir die Nacht und den folgenden Tag, welcher ein Montag gewesen, zugebracht haben.

Am Abend desselben Montages verließen wir diese Mühle und zogen nach Ulmet, wo wir den fraglichen Diebstahl verübten.

Hiebei bemerke ich, daß, als wir auf dem Breitzesterhofe vereinigt gewesen, der Lorenzen-Peter und der Müller von Eisenbach, den Vorschlag zu dem Ulmeter Diebstahle gethan haben, welchem Vorschlag derselbe Müller hinzugefügt: der zu bestehen vorgeschlagene Jude habe ihn einst, mit Zurückgabe eines Pferdes betrogen, und er könne demnach nicht in dessen Haus gehen, wo ihn der Jude sonst erkennen würde.

Als wir vor die Gemeinde Ulmet gekommen, gieng Johann Bückler nebst dem Lorenzen-Peter in diesen Ort, denselben auszuspähen, und kamen bald wieder uns zu rufen.

Auf dessen Ruf begaben wir uns alle vor des Juden Haus, und nachdem die Hausthür, mit Hilfe eines bei dem Eingange des Ortes gefundenen Balkens, eingestossen worden, giengen wir: ich, Schinderhannes, Peter-Henrichs-Hann-Adam, nebst dem Korbmacher Johann Adam, in dasselbe Haus; die übrigen drei blieben ausserhalb demselben.

Jakob der Müller von Eisenbach übernahm das Kommando der aussen gebliebenen, indem er rief: „zehn Mann hierher, und zehn dorthin“ um die Ortseinwohner in Furcht zu sezen.

Ich blieb an der Thür des Judenzimmers; Johann Bückler, mit den beiden übrigen, giengen in dasselbe und forderten des Juden Geld; und auf die Antwort: er habe keines, schlugen dieselbe die Schränke und Kisten auf, und nahmen aus denenselben, wie folgt:

Vierzehn Louisd'or an Geld.

Zwo goldene Ketten.

Sieben Pfund Silberwerk, nebst fünf Kleidern und andern Kleidungsstücken.

Als dieses geschehen war, verließen wir dieses Haus und das Dorf;

Auf diese Art ward ich mit Johann Bückler bekannt und ward dieser Diebstahl vollzogen.

58) Ob sie auch bewaffnet gewesen seien?

Antw. Ja, ich und Johann Adam der Korbmacher, hatten Pistolen; die Andern aber Flinten, alle mit Schrot geladen.

59) Ob auch, während oder nach dem Diebstahle, Gewaltthätigkeiten an Personen verübt worden seien?

Antw. Der Peter-Henrichs-Hann-Adam sagte mir: er habe während der Haussuchung nach dem Juden geschlagen, weiß aber nicht, ob derselbe getroffen worden oder nicht; er fügte hinzu: er habe deswegen nach dem Juden geschlagen, weil derselbe zwo Pistolen in seinem Haus gehabt und sich angestellt habe, als wolle er auf sie Feuer geben.

60) Ob er nicht eingestehen müsse, daß der Jude mit schneidenden Instrumenten verwundet und dessen Frau mißhandelt worden seien?

Antw. Davon ist mir nichts bekannt, da niemand unter uns weder einen Säbel noch sonst ein schneidendes Instrument gehabt hat.

61) Dennoch sind des Juden Wunden constatirt: was er dazu sage?

Antw. Ich wiederhole es, daß mir nichts davon bekannt seie, als daß mir des Peter-Henrichs-Hann-Adam gesagt: er habe mit dem Stok, einen Schlag auf den Kopf des Juden geführt, welcher eine Wunde veranlasset: ich selbst habe das Blut fließen sehen. [ <sup>1112</sup>/<sub>1113</sub> ]

62) Wo die gestohlenen Sachen getheilt worden seien?

Antw. Jenseits der Nahe, auf einer Anhöhe im Gebüsch.

63) Was er zu seinem Antheile bekommen habe?

Antw. Zwo Louisd'or und einige Kreuzer.

64) Wohin sie denn das Silberwerk gebracht haben?

Antw. Schinderhannes sagte uns, sein Vater habe ihn versichert; es befinde sich in seiner Nachbarschaft jemand, welcher Silberwerk zu kaufen wüschte, er wolle sich zu diesem Ende dahin begeben.

Dennoch gieng Schinderhannes nicht von uns weg; sondern ein mir unbekannter Mensch, welcher an uns vorüber gegangen, und mit welchem er gesprochen, hat diesen Auftrag erfüllet, und bald darauf kam der Vater des Schinderhannes nebst einem Menschen, welcher eine Wage mit sich trug; dieser wog das Silber und zahlte für die sieben Pfunde, vierzehn Louisd'or, davon jeder unter uns noch zwo Louisd'or erhielt.

65) Ob er den Namen und Wohnort des Käufers dieses Silbers kenne?

Antw. Nein.

66) Ob er den Müller Jakob von Eisenbach wieder erkennen würde?

Antw. Es möchte wohl seyn.

Nach geschעהener Vorlesung und Auslegung in deutscher Sprache, erklärte Franz Bayer, seine Antworten enthielten die Wahrheit und könne nicht schreiben. Worauf wir Richter nebst dem Greffier unterzeichnet haben.

*Unterschrieben durch:* Derausse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1103–1105)

*Originaldatierung:* vom zehnten Frimär eilften Jahrs

## Nr. 759

2. Dezember 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derausse, verhört Franz Bayer.*

67) Wo sie sich nach geschעהener Theilung der zu Ulmet gestohlenen Gegenstände hinbegeben haben?

Antw. Wir hielten uns ohnegfähr drei Tage in einem der Gemeinde, wo des Schinderhannes Vater wohnt, nahe gelegenen Walde auf; während diesem Aufenthalte, ließ sich dieser lezte ein paar Stiefel machen; ich und die Andern ließen uns ebenmäßig, einige Schuhe und die Uebrigen Stiefel machen.

Nach diesem begaben wir uns in eine Hütte, die Treberhannes-Hütte genannt, worin wir uns einen halben Tag aufhielten, und wo Schinderhannes und der Lorenzen-Peter tanzten.

Da wir diese Hütte verließen, wollten wir uns gegen Kreuznach begeben; unterwegs, ohngfähr drei Viertelstunde von dieser Hütte weg, als wir aus einem Walde auf das freie Feld kamen, sahen wir einen Gendarmen hinter uns her reiten; ich war ohngfähr vierzig Schritte den Uebrigen vorgegangen; Schinderhannes rief mir zu, ich sollte mich wieder mit ihnen vereinigen, weil uns ein Gendarm nachkäme.

Auf diesen Ruf kam ich wieder zu den Uebrigen, und Schinderhannes rief alsdenn mit lauter Stimme dem Gendarmen zu: halt! und fragten denselben zugleich: wo er hin wolle und woher er käme?

Der Gendarme gab zur Antwort: er käme von Stromberg und müße als Ordonnanz nach Sobernheim reiten, worauf sich der Lorenzen-Peter dem Gendarmen näherte und ihm das Pferde festhalten wollte; dieser aber gab seinem Pferde die Spornen und jagte davon; alsbald aber schlug Schinderhannes auf denselben an, und gab Feuer, von welchem Schusse derselbe von dem Pferde zu Boden stürzte.

Dieses alles trug sich binnen der Zeit zu, als ich auf dem Wege war, zu meinen Kameraden zurück zu kommen, und ich habe das Gespräch, welches zwischen Schinderhannes und dem Gendarmen statt gehabt, deutlich gehört.

Indem der Gendarme also zur Erde lage, näherte wir uns ihm alle; Schinderhannes nahm demselben die Uhr, zwei Gulden an Geld, und riß ihm seine Ohrenringe ab; der Peter-Henrichs-Hann-Adam nahm dessen Säbel, und nachdem dies geschehen war, begaben wir uns von da weg, und eilten der Nahe zu, durch welche wir zu Fuß wateten. [ <sup>1113</sup>/<sub>1114</sub> ]

68) Ob nicht einer unter ihnen, als der Gendarme auf der Erde gelegen, auf demselben die Pistole angelegt habe, um ihn zu tödten?

Antw. Davon ist mr nichts bekannt.

69) Ob er selbst dies nicht gethan habe?

Antw. Nein.

70) Ob dieses Lezterer nicht gethan, indem er hinzugefüget habe: dieser Gendarme hat mich einmal arretirt, er soll deswegen sterben?

Antw. Nein.

71) Ob er darauf bestehe, daß Schinderhannes auf diesen Gendarmen geschossen?

Antw. Ja, und als ich neben dem Schinderhannes im Kerker saß, hat mich derselbe bereden wollen, ich solle sagen: der Lorenzen-Peter habe den Schuß gethan.

72) Was er von denen dem Gendarmen geraubten Sachen zu seinem Antheile erhalten habe?

Antw. Auf dem rechten Rheinufer erhob sich, zwischen dem Schinderhannes und uns, ein Streit, weil uns derselbe, von dieser Beute nichts geben wollte, auf welchen Streit er mir einen kleinen Thaler, und den Uebrigen eben so viel gegeben hat, den Müller von Eisenbach und den Lorenzen-Peter ausgenommen, welche uns nach dem rechten Rheinufer nicht folgen wollten.

73) Nachdem sie zu Fuß durch die Nahe gesezt, wo sie alsdenn miteinander hingegangen seien?

Antw. Wir zogen alsdenn nach Iben, von da nach Eckelsheim, und dann, ohne uns irgend aufzuhalten, nach dem rechten Rheinufer.

74) In seiner Antwort auf die fünf und fünfzigste Frage habe er diejenigen hergenannt, welche bei einem Versuche, den sie bei einem Juden vier Stunden von St. Wendel zum Diebstahle gemacht, zugegen gewesen, habe aber den Johann Müller den Alten nicht genannt: ob denn dieser nicht auch dabei gewesen seie?

Antw. Als wir über den Rheün gesezt, wie ich es in derselben Antwort gesagt: haben wir zwar denselben Johann Müller angetroffen; allein, auf dem Wege, verließ uns derselbe und begleitete uns nicht.

75) Ob er nicht noch andere Verbrechen mit Schinderhannes oder anderen von dessen Bande begangen habe?

Antw. Nein.

76) Ob er nicht von einem Diebstahle, welcher in dem vorlezten Sommer bei einem Juden zu Michelstadt, auf dem rechten Rheinufer stat gehabt, mitgewirket habe?

Antw. Nein, von demselben Diebstahle ist mir nichts bekannt.

77) Ob er noch einige Bemerkungen zu machen habe?

Antw. Nein, ausser daß ich bei meiner Erzählung, den Ulmeter Diebstahl betreffend, vergessen habe: daß der Vater des Schinderhannes, bei dem Verkaufe des Silberwerkes, von seinem Sohne einen blauen Rok, einige Weibshauben und ein Goldstük, eine und eine halbe Dukate werth empfangen habe, welches alle von dem Diebstahle herrühret: Schinderhannes hat mich gebeten, von diesem nichts zu erwähnen.

Nach geschehener Vorlesung und Interpretation in deutscher Sprache, erklärte Franz Bayer seine gegebene Antworten enthielten Wahrheit, und da derselbe des Schreibens unerfahren, so haben wir nebst dem Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Derousse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1105 f.)

*Originaldatierung:* vom eilften Frimär eilften Jahrs

## Nr. 760

18. Mai 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Franz Bayer und ernennt dessen Verteidiger.*

78) Ob er seinem Verhör noch etwas hinzuzusezzen habe?

Antw. Nein.

79) Ob er sich schon einen gerichtlichen Vertheidiger gewählt habe?

Antw. Nein. [ <sup>1114</sup>/<sub>1115</sub> ]

Wir unterzogener Richter, ernannten darauf alsbald den Rechtsgelehrten zu Mainz, Bürger Grubenthal, welcher denselben vor Gerichte vertheidigen solle, und nach geschehener Vorlesung und Verdollmetschung in deutscher Sprache, erklärte derselbe, dieses seie treulich niedergeschrieben, und wiederholte nicht schreiben zu können. Worauf wir, nebst dem Commis-Greffier unterzeichneten.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1107)  
*Originaldatierung:* vom 28ten Floreal eilften Jahrs

## XLI. Karl Gabel

**Nr. 761**

6. November 1802, Oberstein

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, erläßt eine Vorladung für Karl Gabel.*

Joseph Foelix, juge de paix de police judiciaire du canton de Herrstein, Département de la Sarre, demeurant à Oberstein, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice par-devant nous, en se conformant à la loi, le citoyen Charles Gabel, cultivateur, demeurant à Veitsroth, dont le signalement et l'âge nous sont inconnus, pour être entendu sur les inculpations dont il est prévenu.

Requérons tous dépositaires de la force publique de prêter main-forte, en cas de nécessité, pour l'exécution du présent mandat.

*Unterschrieben durch:* Fölix (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* le quinze Brumaire de l'an onze

**Nr. 762**

13. November 1802, Oberstein

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Karl Gabel.*

[ /1117 ] 1) Frage: Wie er heisse, wie alt, wessen Wohnortes und Standes er seie?

Antw. Ich nenne mich Carl Gabel, fünf und fünfzig Jahre alt, Akkersmann, und wohne zu Veitsroth im Kanton Herrstein des Saar-Departementes, war ehemals ein Silberschmitt, treibe aber dieses Gewerbe seit fünfzehn bis achtzehn Jahren nicht mehr.

2) Ob er nie Silberwerke gekauft oder eingehandelt habe?

Antw. Ich habe viel in Silber gearbeitet, und daher kaufte ich auch Silber ein; dies geschahe noch vor achtzehn bis vier und zwanzig Jahren, zu welcher Zeit ich zu Aachen bei verschiedenen Juden, die ich nicht nennen kann, welches einkaufte.

3) Ob er in den hiesigen Gegenden nie Silber gekauft habe?

Antw. Nein, in diesen Gegenden habe ich nie Silberzeuge gekauft, ausser einmal vor ohngefähr achtzehn Jahren kam ein Brabänter Keßler in mein Haus, dem ich zerbrochene silberne Schnallen abkaufte.

4) Ob er nie Silber gekauft habe, welches aus Löffel, silbernen Scheerhakken, Bechern und andern Gegenständen bestanden?

Antw. Dessen erinnere ich mich nicht.

5) Ob er nicht einst zwei goldene Ketten gekauft habe?

Antw. Nein

6) Ob er nicht diese gedachten Gegenstände von Silber, unter welchen fünf Becher gewesen, um fünfzehn und eine halbe Louisd'or gekauft habe?

Antw. Nein.

7) Ob er nicht für die obenerwähnten zwei goldenen Ketten, zwei und eine halbe Louisd'or bezahlt habe?

Antw. Nein, denn nie kaufe ich goldene Ketten. [ <sup>1117</sup>/<sub>1118</sub> ]

8) Ob er mit dem ehemals zu Veitsroh wohnhaft gewesenen Johann Bückler Vater Bekanntschaft gehabt habe?

Antw. Diesen Bückler habe ich gekannt, da er ohngefähr fünf Jahre zu Veitsroth gewohnt hat; dieser hat mir sogar verschiedenes Viehe geheilet, welches krank gewesen.

9) Ob ihm dieser Bückler Vater nie die Anzeige gemacht: er wisse Silberwerke, so zu verkaufen seien?

Antw. Nein, in meinem Leben hat mir derselbe Bückler nie eine solche Anzeige gemacht.

10) Ob ihm diese Anzeige nicht in dem Sommer des neunten verwichenen Jahrs, von diesem Bückler Vater, gemacht worden seie?

Antw. Nein, von solchen Dingen sprach Bückler nie mit mir.

11) Ob er Johann Bückler den Sohn, genannt Schinderhannes, nicht kenne?

Antw. Zu der Zeit da Bückler Vater zu Veitsroth gewohnt, war dieser Schinderhannes noch ein Knabe, und von andern Leuten erfuhr ich: derselbe sei nur einige Tage zu Veitsroth bei seinem Vater geblieben; wenigstens kenne ich Johann Bückler den Schinderhannes nicht.

12) Ob er einst, in der Gegenwart des Johann Bückler Vater, Silbergezeug oder Gold gekauft habe?

Antw. Nein, in der Gegenwart des Johann Bücklers Vater habe ich in meinem Leben nie Silberwerke oder Gold gekauft.

13) Ob er dem Johann Bückler Sohn, genannt Schinderhannes, nicht Silberzeug und Gold abgekauft habe?

Antw. Diesem Johannes Bückler, Schinderhannes genannt, habe ich nie das mindeste abgekauft.

14) Ob er nie in dem Walde zwischen Veitsroth und der sogenannten Rothenmühle, mit verdächtigen Menschen gesprochen habe?

Antw. So viel mir bekannt ist, habe ich an diesen Orten, nie mit verdächtigen Leuten gesprochen.

15) Ob er in dem Walde zwischen Veitsroth und der gedachten Rothenmühle, nie etwas gekauft habe?

Antw. Nein, in meinem Leben habe ich in demselben Walde, noch von verdächtigen Menschen etwas gekauft, weil ich dazu immer zu klug gewesen bin.

16) Ob er dem Johann Bückler Sohn, genannt Schinderhannes, nie in dem Walde zwischen Veitsroth und der Rothenmühle etwas abgekauft habe?

Antw. Nein, nie habe ich diesen Bückler weder gesehen, noch demselben etwas abgekauft.

17) Ob er diesem Bückler in dem gedachten Walde oder sonst wo, in dem Beiseyn von dessen Vater und dessen Kameraden, nicht silberne Löffel, einen Scheerhakken, fünf Becher und andere Gegenstände von Silber, abgekauft habe?

Antw. Nein, dergleichen Gegenstände habe ich nie gekauft; am allerwenigsten würde ich dem Bückler oder einem andern verdächtigen Menschen dergleichen Dinge abgekauft haben.

18) Wie er diesen Kauf doch läugnen wolle, da Bückler Sohn, genannt Schinderhannes doch erklärt habe: er habe ihm Carl Gabel, an den obengenannten Orten: nemlich dem Walde zwischen Veitsroth und der Rothenmühle, die oben bezeichneten Gegenstände, und zwar in dem Beysein von dessen Vater und Kameraden, um das oben erwähnte Geld verkauft?

Antw. Dieser Johann Bückler, genannt Schinderhannes, muß der grössste Bösewicht auf der Welt seyn, so er die Dreistheit oder Bosheit gehabt, eine ähnliche Aussage zu machen. Ich habe den besten Ruf und ist jedermann bekannt, daß ich mich in solche Sachen nicht einlasse; sowohl die Gemeinde Veitsroth als die umliegenden werden mir das Zeugniß eines rechtschaffenen Mannes geben, der sich in solche Händel nicht mischet. [ <sup>1118</sup>/<sub>1119</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Gabel, Fölix (Friedensrichter) und Huber (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* um halb eilf Uhr des Morgens

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1115–1117)

*Originaldatierung:* am zwei und zwanzigsten Brümär des eilften Jahres

## Nr. 763

23. November 1802, Oberstein

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Karl Gabel.*

[ /1120 ] 1) Frage: Ob er nicht einen gewissen, Namens Bär Löb kenne, welcher ehemals zu Kirchenboltenbach wohnte, und dermalen zu Baumholder wohnhaft sei, auch vor ungefähr zwanzig Jahren Knecht bei dem Juden Simon von Idar gewesen?

Antwort: Ja, diesen kenne ich daher, weil derselbe ein Viehhändler gewesen.

2) Ob er denselben Juden nicht zu Breunchenborn gesprochen habe?

Antw. Ja, ich sprach denselben auf dem Breunchenborner Markte, auf dem St. Michelstage war es ein oder zwei Jahr.

3) Was er dasselbe mal mit dem gedachten Bär Löb gesprochen habe?

Antw. Ungefähr zehn Tage vor dem lezt verwichenen Michelstage war es ein oder zwei Jahre, als ein fremder Mensch zu mir kam, welcher sagte: er wohne in Pohlen, und habe einst in einem bei Gemünden gelegenen Dorfe gewohnt; weiß aber weder dessen Fremden noch des Dorfes seines Ge-

burtsortes Namen bei Gemüden nicht, weil dieser mir dieselben nicht gesagt hat; dieser zeigte mir in dem Beiseyn des Sebastian Ried aus Veitsroth: einen goldnen, mit Brillanten und einer goldenen Kette besetzten Scheerhaken, und fragte mich, was dieser werth seyn möchte? worauf ich erwiederte: ich könne dessen Werth nicht schätzen; ferner erklärte mir dieser Polack: [ <sup>1120</sup>/<sub>1121</sub> ] er habe von seinem, in jenem Lande verkauften Gütern, noch Geld zu gut, und habe von einem andern Menschen, dessen Namen er nicht gesagt, diesen Haken bekommen, welcher Mensch ihm gesagt habe, daß ihm der Bär von Bollenbach fünf und zwanzig Louisd'or auf diesen Haken geboten habe. Ich weiß aber nicht, wie der Polack diesen Haken von dem andern Menschen bekommen habe. Die Erklärung dieses Polacken: daß Bär von Bollenbach dem andern Unbekannten fünf und zwanzig Louisd'or für diesen Haken geboten haben sollte, kam mir verdächtig vor, weil ich denselben Haken höher geschätzt hatte, als fünf und zwanzig Louisd'or; und da ich durch die öffentliche Sage vernommen hatte, daß einem Juden zu Ulmet Gold und sonstige Kostbarkeiten gestohlen worden seien: so suchte ich Gelegenheit, den Bär Löb von Bollenbach aus dieser Rücksicht zu sprechen, und da ich dazumal auf dem Breunchenborner Markte diese Gelegenheit fand, so fragte ich denselben Bär Löb, ob er nicht gesonnen gewesen sei, dem Bückler eine goldene Kette abzukaufen? worauf dieser Bär Löb erwiederte: er habe zwar Lust gehabt, von Bückler eine goldene Kette zu kaufen, habe es aber nicht gethan; dann sagte ich ferner zu demselben Bär Löb: ich hätte Sachen gesehen, und könnte ihm vielleicht für die Ulmeter Juden günstige Nachrichten geben, indem ich vermuthete, daß dieser golden Haken und Kette wohl vielleicht diesen Juden möchte gestohlen worden seyn, worauf derselbe Bär erwiederte: der Mayer von Ulmet sei wirklich auf diesem Markte: er wolle mit demselben sprechen; Bär gieng von mir weg, und kam nach ungefähr einer Stunde wieder zu mir und sagte: er würde binnen vier Wochen mit dem Mayer des Kaufes jenen Gegenstands wegen, zu mir kommen, worauf ich aber geantwortet: es würde vielleicht alsdenn zu spät seyn, weil derselbe Polack wohl nicht mehr in der Gegend seyn möchte. Nur dieses muß ich noch hinzusezen: daß, bevor der Bär Löb noch mit dem Mayer von Ulmet gesprochen, er zu mir gesagt habe: ich sollte den fraglichen Haken kaufen, worauf ich aber versetzte: dieses sei mein Geschäft nicht, ich lebe ehrlicher Weise in meinem Bauernstande. Allein es kamen binnen den vier Wochen weder Bär Löb, noch Mayer zu mir; auch sahe ich den fraglichen Polack nicht wieder.

Dieser Polack trug einen blauen diesem ganz ähnlichen Rok, einen runden Hut, war von mittlerer Gestalt und desgleichen Alter, und der Haken in einem Papiere eingeschlagen, war in seiner Briefftasche.

4) Ob jemand, bei seiner Unterhaltung mit Bär Löb auf dem Breunchenborner Markte, gegenwärtig gewesen sei?

Antw. Anfänglich fragte ich den Hirsch Löb von Bollenbach: ob sein Bruder Bär Löb nicht auf dem Markte sei? und da derselbe Bär Löb so eben bei diesem Hirsch sich befand, sagte mir dieser Letztere: da ist er ja! worauf ich mit demselben gesprochen habe; weiß aber nicht, ob Hirsch unser Gespräch verstanden, auch nicht, ob es etwa ein Anderer gehöret habe.

5) Ob er nicht vielmehr, da er denselben Bär Löb beiseits führte, ihm gesagt habe: er wolle ihm in Geheim etwas anvertrauen, er müsse ihm aber versprechen, darüber verschwiegen zu seyn, und ob er Gabel den Bär Löb nicht gefragt habe: ob die Ulmeter Juden auf dem Markte seien, und ob er Bär Löb nicht wisse: ob diese Juden das ihnen von Schinderhannes geraubte Gold und Silberzeug nicht wieder zu kaufen gesonnen seien; und ob er Gabel, auf die Antwort des Bär Löb: er wisse dieses nicht, wolle aber diese Juden darüber fragen, nicht erwiedert habe: er solle ihm spätestens binnen einer Stunde die Antwort bringen, solle ihn Gabel aber weder verrathen, noch seinen Namen sagen.

Antw. Von allem diesem weiß ich nichts, meine Unterhaltung mit dem Bär Löb ist die nemliche von mir so eben angegebene gewesen.

6) Ob der Jude Bär Löb, als derselbe von den Ulmeter Juden zurückgekommen, nicht zu ihm Gabel gesagt habe: diese Juden hätten ihm zur Antwort gegeben; sie hätten dermalen kein Geld, und würden diese Gegenstände nicht kaufen, weil sie dadurch abermals der Gefahr ausgesetzt sein würden, von dem Bückler bestohlen zu werden; wenn sie indessen binnen einem oder zween Monaten Geld hätten, so würden sie selbe vielleicht doch noch kaufen; und ob er Gabel nicht darauf geantwortet habe: das Gold und Silber sei dermalen noch bei der Hand; es sei aber eine Frage: ob es binnen einem oder zween Monaten noch zu haben seyn werde?

Antw. Von diesem Allem weiß ich nichts.



7) Ob er, nach der Zeit, als er auf dem Breunchenborner Markte mit Bär Löb gesprochen, nicht jemanden diesen goldenen Haken, oder anderes Silberwerk oder Gold, feilgeboten oder verkauft habe? [ <sup>1121</sup>/<sub>1122</sub> ]

Antw. Ich hatte weder Silberwerk noch Gold, konnte demnach auch keines weder bieten noch verkaufen, und habe auch wirklich keines verkauft.

8) Ob, bei seiner Unterhaltung mit dem unbekanntem Polakken, Sebastian Ried von Veitsroth immer gegenwärtig gewesen sei?

Antw. Ja, derselbe Ried war bei mir, sowohl vor dessen Polakken Ankunft, als nach seinem Weggehen aus meinem Hause.

*Unterschrieben durch:* Gabel, Fölix (Friedensrichter) und Huber (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1119 f.)

*Originaldatierung:* am zweiten Frimaire des eilften Jahrs

#### Nr. 764

25. November 1802, Oberstein

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Karl Gabel und konfrontiert ihn mit Bär Löb.*

[ <sup>1122</sup>/<sub>1123</sub> ] Befragt: Ob dieses der nemliche Bär Löb sei, mit dem er auf dem Breunchenborner Markte gesprochen habe? [ <sup>1122</sup>/<sub>1123</sub> ]

Antwort: Ja, es ist derselbe Jude, den ich, es war den letzten Michaelstag ein Jahr, auf dem Breunchenborner Markte gesprochen habe.

Hierauf ward Bär Löb gefragt:

Ob dieser ihm entgegengestellte Carl Gabel, der nämliche sei, den er auf dem Breunchenborner Markte gesprochen habe?

Antw. Ja.

Bef. Was er Bär Löb dazumal mit Carl Gabel gesprochen habe?

Antw. Ich bestehe schlechterdings auf meiner, am acht und zwanzigsten Brümär lezthin gegebenen Erklärung (welche Erklärung er dem angeklagten Carl Gabel ganz deutlich unter die Augen wiederholte).

Bef. Wie er Carl Gabel, sich bei der Erklärung des Zeugen Bär Löb rechtfertigen könne?

Antw. Ich bestehe auf meiner am zweiten Frimär gegebenen Erklärung (welche Erklärung er in der Gegenwart des Zeugen Bär Löb wiederholte).

Darauf sagte wiederholt Bär Löb:

Er bestätigte in Gemäßheit seines geleisteten Eides, seine Erklärung.

*Unterschrieben durch:* Gabel, Löb, Fölix (Friedensrichter) und Huber (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1122)

*Originaldatierung:* den vierzehnten Frimär eilften Jahrs

#### Nr. 765

26. November 1802, Oberstein

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Karl Gabel.*

Befragt: Ob er auf dieser Antwort noch bestehe?

Antw. Er bestehe darauf, daß er kein Silber zum Verkaufe jemand anerbieten, oder wirklich verkauft habe, welches er von Bückler erkaufte haben sollte. Auf Silber, welches er von Bückler erkaufte haben sollte, hätte seine Antwort vom zweiten Frimär einzig Bezug gehabt. Er habe noch anderes Silber vom Betrieb seines Goldschmied-Handwerks übrig gehabt, welches er verkauft habe.

Er habe von jener Zeit, silberne Bruchstücke von verschiedenen Sorten, die er dermalen nicht mehr beschreiben könne, übrig gehabt, welche Bruchstücke er vor ohngefähr ein Jahr oder fünf Vierteljahr, oder anderthalb Jahr an Handelsmann Johannes Gottlieb von Oberstein verkauft habe, welchem Verkauf Christian Seriva von Oberstein ebenwohl zugegen gewesen sei, und es möge wohl das damal

verkaufte Bruchstück Silber in mehr als sechs Pfund Silber bestanden haben. Gottlieb habe ihm per Loth einen Gulden, und damals mehr als zweihundert Gulden zahlt, über welchen Handel demnächst ein schriftlicher Aufsatz gefertigt worden, worin er Gabel dem Gottlieb attestiret, daß Gottlieb ihm Silber-Bruchstücke per Loth zu einem Gulden abgekauft, und selbe zahlt habe, welches Attestat er Gabel demnächst mit eigener Hand unterschrieben habe.

Es wurde demnach der von Bürger Johann Gottlieb dahier deponirte, vom fünfzehnten Brümär datirte, mit dem Namen Carl Gabel als Verkäufer bezeichnete Schein gedachtem Gabel vorgelegt, und derselbe:

Bef. Ob dieses der Schein sei, so er dormalen an Gottlieb ausgestellt habe?

Antw. Ja, und er erkenne die demselben untersezte Unterschrift Carl Gabel als Verkäufer für die Seinige. [ <sup>1123</sup>/<sub>1124</sub> ]

Diese Silberbruchstücke, habe er schon über zwanzig Jahre lang aufbewahrt und theile bei einem Juden zu Achen, dessen Namen er nicht wisse, theils von einem Brabänter, der bei ihm im Haus gewesen, dessen Namen er aber nicht wisse, sodann von einem in einem Wirtshaus zu Mannheim logirten fremden Mann, dessen Namen er nicht gewußt, zu jener Zeit gekauft.

Bef. Ob er denen Bürgern Johannes Gottlieb und Christian Seriva bei dem Verkauf des Silbers bedeutet, daß er dieses Silber schon über zwanzig Jahre lang aufbewahrt habe, und in obenbesagter Art besäße?

Antw. Er erinnere sich nicht mehr, ob er denselben dieses eröffnet habe oder nicht.

Gottlieb habe schriftlich verlangt, daß er Gabel rechtmäßiger Eigenthümer des Silbers sei, welches er auch demselben schriftlich ertheilet habe.

Bef. Ob er einsmalen von jemand Silber in Versaz gehabt?

Antw. Er erinnere sich dessen nicht. Er könne daher auf diese Frage weder Ja, noch Nein antworten.

Bef. Ob er niemalen von einer Pfarrers Wittib von der Mosel, Silber in Versaz gehabt?

Antw. Es führe schon lange seine Haushaltung, und könne auf diese Frage ebenwohl weder Ja, noch Nein antworten.

Bef. Ob er bei Gelegenheit des Verkaufes des Silbers den Johann Gottlieb und Christian Seriva nicht bedeutet, solches Silber von einer Pfarrerin von der Mosel in Versaz zu haben?

Antw. Er wisse sich dessen nicht mehr zu besinnen.

Bef. Ob er nicht sogar dem Johannes Gottlieb und Christian Seriva bei Gelegenheit des Silberhandels einsmal einen schriftlichen Aufsatz vorgezeigt, wodurch er beide Bürger überführen wollen, daß er das oft bemeldte Silber von einer Pfarrerin von der Mosel in Versaz habe?

Auf diese Frage bedachte sich Carl Gabel eine geraume Zeit, fienge an zu weinen, und

Antwortete: Einige Tage nach Peter-Pauli Tage des Sommers im verflrossenen Jahre das ist im Monat Messidor des zehnten Jahres, sei einsmal Johannes Bückler der alte von Veitsroth an einem Morgen zu ihm nach Veitsroth gekommen, mit dem Bedeuten: Sein Sohn der Schinderhannes sei mit mehreren seiner Kameraden im Walde zwischen Veitsroth und der Rothenmühl im sogenannten Deibelsgraben welche Gold und Silberwaare bei sich hätten. Dieser alte Bückler habe ihm Gabel gesagt, er Gabel solle mit ihm auf den besagten Plaz gehen, um diese Sachen zu kaufen; worauf er Gabel diesem alten Bückler geantwortet, daß dieses seine Sache nicht sei, auch wirklich damit nicht zu Bückler dem jüngern gegangen.

Am nemlichen Nachmittag habe er Gabel sich auf das Feld begeben, um allda seine Arbeit zu verrichten, wo einstmals der Schinderhannes in Begleitung eines andern ihm unbekanntem Kerl zu ihm gekommen, welche beide ihn mit Gewalt vom Feld weg in oben besagten Wald geführt hätten.

Als er im Wald gewesen, habe der junge Bückler ihm gesagt, er solle nun noch einige Schritte weiter gehen zu seinen Kameraden, welche ihm Gold und Silberwaare vorzeigen würden, die sie dem Mayer zu Ulmet gestohlen hätten, welche Waare er ihnen schätzen solle. Er Gabel sei nun nicht zu denen andern, sechs an der Zahl gegangen, sondern der junge Bückler habe die Gold und Silberwaare bei denselben abgenommen, und ihm Gabel in Gegenwart des alten Bücklers, der inzwischen dazu gekommen, des andern Kerls, so ihn Gabel mit Bückler im Feld abgenommen, und in Gegenwart eines deren andern sechs Kerls, der mit Schinderhannes hinzugetreten, die fragliche Gold und Silberwaare vorgezeigt, die, so viel er sich noch erinnere, in mehreren silbernen Löffeln, deren Anzahl er nicht wisse, in ohngefähr fünf bis sechs vergoldeten silbernen Trinkbechern, in zween silbernen Lichterstöcken, in einer silbernen Nadelbüchse, in einer silbernen Kette zum anhängen, einer Scheere, in zween goldenen Ringen mit Diamanten besetzt, in zwei goldenen Ketten zum Halsschmuck bestanden, wonach dieser

Schinderhannes an ihn Gabel verlanget, ihnen diese Waare abzukaufen. Auf Erwidern, daß er Gabel dieses nie thun würde, habe Schinderhannes drohend versezset, er Gabel müsse ihnen Geld für diese Waare verschaffen, und habe ich gezwungen, oben beschriebene Waare mit Ausnahme der Ringen und Nadelbüchse mit sich zu nehmen, um ihnen Geld dafür zu verschaffen, am nemlichen Nachmittage habe er Gabel sich noch nach Oberstein begeben, sei anfänglich allda zu dem Wirth Jakob Keller gegangen, [ <sup>1124</sup>/<sub>1125</sub> ] habe denselben befragt, ob Christian Seriba noch als Goldschmidt arbeitete, denn er Gabel habe einige silberne Löffel, welche er zu verkaufen wüschte.

Nachdem Jakob Keller ihm erwiedert gehabt, daß Christian Seriva noch immer seine Goldschmidt-Profession treibe, sei er Gabel nachher zu Seriva gegangen, und habe denselben eröffnet, daß er Silberwaar besitze, die er beauftragt sei zu verkaufen, und daß er solche in Versaz habe; worauf Seriva aber versezset, daß er kein Silber kaufen könne, und daß er für Johannes Gottlieb arbeite, der aber auf Reisen sei.

Er Gabel habe sich also ohne die Waar zu verkaufen fort begeben, und andern Morgens früh sei er wieder zu Schinderhannes in den Wald gegangen, und habe demselben eröffnet, daß er ihm kein Geld für seine Waaren verschaffen könne. Worauf Bückler unter den schwersten Bedrohungen ihm Gabel bedeutet, er müsse ihnen Geld dafür schaffen, widrigens sie ihm sein Haus überfallen würden. Dieser Drohungen ohngeachtet habe er sich zum Ankauf dieser Waare nicht verstehen wollen, sei aber endlich vom Schinderhannes durch anhaltendes Drohen dazu genöthigt worden, daß er demselben sechszehn Louisd'or, als für welchen Preiß er Gabel das Silber taxirt gehabt, bezahlet habe, und zur Zahlung dieses Geldes habe er noch bei verschiedenen lehnen müssen.

Der alte Bückler habe sich nun widerholter auch an ebenbesagtem Morgen bei Schinderhannes in dem Walde eingefunden, und dieser alte Bückler habe das Silber nach Veitsroth getragen, welchem nach dessen Frau dasselbe ihm Gabel ins Haus gebracht habe.

Da er nun wie oben gesagt das Geld gelehnet gehabt, und genöthigt gewesen, dasselbe umzugeben, so habe er suchen müssen das Silber zu verkaufen, um seine Gläubiger zu befriedigen.

Auf wiederholtes Anbieten des Silbers sei nun endlich Seriva und Gottlieb nach Veitsroth gekommen, um das Silber zu besichtigen, welchen beiden er Gabel damit die Versicherung ertheilt, daß er dieses Silber von einer Pfarrers Wittib an der Mosel in Versaz habe, zu wessen Bekräftigung er dene selben einen von seiner Hand aufgesetzten Aufsatz vorgezeiget, welchen er für einen von besagter Pfarrers Wittib gefertigten Versaz-Schein angegeben habe. Er habe die beiden Bürger versichern müssen, indem dieselbe das Silber gewiß nicht gekauft haben würden, wenn er eröffnet, solches von Bückler gekauft zu haben. Auch sei das Silber zu jener Zeit zu Bruchstücken gänzlich von ihm schon verklopft gewesen, so daß man die erstere Form desselben nicht mehr erkennen können. Gottlieb und Seriva hätten ihm damalen für das Loth einen Gulden geboten, der Handel selbst aber sei nicht abgeschlossen worden.

Einige Zeit nachher, dessen er sich nicht mehr genau erinnern könne; habe er das in Bruchstücken bestandene Silber nach Oberstein getragen, und dasselbe wie erwähnt dasselbe per Loth zu ein Gulden in Gegenwart des Christian Seriva an Johannes Gottlieb verkauft, und habe solches zahlt erhalten.

Diesem nach haben wir den Carl Gabel die von Johannes Gottlieb deponirte fünf Stücke Bruchsilber vorgelegt und

Bef. Ob er diese Stücke für einige anerkenne, so er in Form von Johannes Bückler gekauft und nachher dem Johannes Gottlieb auf obenbeschriebene Weise verkauft hätte?

Antw. Ja, er glaube, daß diese fünf Stücke sämtlich von denjenigen Bruchstücken seien, die er damalen an Johann Gottlieb verkauft hätte. Besonders erkenne er noch die zwei grössere Stücke für Silber so an den Lichterstock gewesen.

Diesem setzte er noch hinzu, daß er dem Johannes Gottlieb und Christian Seriva bei Verkauf der Bruchstücken Silber bedeutet, daß er von des Pfarrers Wittib von der Mosel, nunmehr bevollmächtigt sei, dieses Silber per Loth zu einem Gulden zu verkaufen.

Er bereue übrigens diesen Fehltritt unendlich, und nie würde er sich entschlossen haben, dergleichen Handlungen zu begehen, wenn er nicht durch Drohungen und Zwang der Räuber Bande dazu angehalten worden.

Diesemnach wurden die von Carl Gabel anerkannten fünf silberne Bruchstücke zusammen mit eines Kordel umwunden, an dieselbe ein papiernes Band angeheftet, solches mit unserm Siegel [ <sup>1125</sup>/<sub>1126</sub> ] versehen, von Carl Gabel mit seinem Namen bezeichnet und von uns paraphirt so wie auch der von Gottlieb deponirte Schein vom fünfzehnten Brümär.

*Unterschrieben durch:* Gabel, Fölix (Friedensrichter) und Huber (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1126–1128)  
*Originaldatierung:* den fünften Frimär eiflten Jahrs

**Nr. 766**

27. November 1802, Oberstein

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Karl Gabel.*

[ /<sub>1128</sub> ] Er habe gestern so viel man sich erinnere, unter andern angegeben, daß ihm gesagt worden, Johannes Bückler der junge habe den Silber-Ankauf zu Mainz noch nicht angegeben. [ <sup>1128</sup>/<sub>1129</sub> ]

Befragt: Wer ihm dieses dann eröffnet habe?

Geantwortet: Des alten Bücklers Ehefrau habe ihm zur Zeit als dieselbe im verflommenen Sommer aus ihrem Arrest von Mainz zurückgekommen, eröffnet: er Gabel sei von ihrem Sohn in Mainz wegen von demselben gekauften Silber nicht angegeben worden, er solle also ruhig seyn und sich nicht bekümmern, und wenn er befragt würde, solle er nur läugnen.

Bef. Ob des Bücklers Ehefrau dann gewußt habe, daß das von ihm Gabel von dem Schinderhannes erkaufte Silber, dem Jud Mayer in Ulmet gestohlen worden sei?

Antw. Freilich habe dieselbe dieses gewußt, denn dieselbe habe ihm Gabel ja, wie er gestern schon angegeben erwähntes Silber, so in ein rothstriefiges Schnupftuch gebunden gewesen, in ihrer Schürze in seine Behausung gebracht, und bei Ueberbringung dieses Silbers gesagt: da ist das Silber welches ihr von meinem Sohn gekauft habt.

„Er habe gestern ebenwohl unter andern ausgesagt, der alte Bückler habe ihm einsmal eröffnet, dessen Sohn habe den einen Ring zu Frankfurt für acht Louisd'or verkauft.“

Bef. Ob dieser alte Bückler ihm damalen den Namen des Ankäufers nicht genennet habe?

Antw. Nein, derselbe habe ihm nur gesagt, es sei ein Mann aus Frankfurt der mit Juwelen umgehe, der einen Stein herausgenommen und probiert habe.

Bef. Was für ein Mann der alte Bückler gewesen sey?

Antw. Er könne von demselben mehr nicht sagen, als daß jeder Mensch geglaubt, derselbe lebe von dem Raub seines Sohns. Denn seine Vieharznei-Geschäften seien nicht hinreichend gewesen, eine Haushaltung zu führen.

Bef. Ob er nicht eingestehen müsse, auch zwei goldene Ketten von Schinderhannes gekauft zu haben?

Antw. Nein, er habe dieselbe gewiß nicht erhalten, und er würde kein Bedenken finden, dieses wenn es wahr sei, einzugestehen, indem er das andere in Ansehung des Silbers eingestanden habe.

Bef. Wer der Mann aus Pohlen gewesen, wovon er ohnlängst gesprochen habe?

Antw. Er habe denselben wie gesagt, nicht gekannt. Seine damalige Angabe sei aber wahr; jedoch müsse er eingestehen, daß er nach Abgang dieses Menschen geargwohnet, daß derselbe einer aus der Bande des Bücklers sei.

Bef. Ob die Ehefrau des alten Bückler vormals zu Veitsroth wohnhaft, nicht ebenwohl von denen Räubereien ihres Sohnes wissentlich Theil genommen?

Antw. Er könne hierüber keine Beweise beibringen. Jedoch sei dieses zu vermuthen, weil dieselbe mit ihrem Ehemann ein gutes Leben geführt, so ohne Teilnahme an den Handlungen ihres Sohnes vermuthlich nicht habe geführt werden können.

*Unterschrieben durch:* Gabel, Fölix (Friedensrichter) und Huber (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1129 f.)  
*Originaldatierung:* den sechsten Frimär eiflten Jahrs,

**Nr. 767**

28. November 1802, Oberstein

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verfügt die Überstellung des Karl Gabel an das Mainzer Spezialgericht.*

Joseph Foelix, juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Herrstein. Département de la Sarre, en vertu de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf, et de l'arrêté du Commissaire-général du Gou-

vernement du 5 Messidor an 10, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice, de conduire à la prison établie près le Tribunal spécial à Mayence, Charles Gabel, cultivateur et ancien orfèvre, demeurant à Veitsroth, canton de Herrstein, Département de la Sarre, prévenu de complicité avec Jean Bückler le fils, dit Schinderhannes. Mandons au gardien de ladite prison de le recevoir, le tout en se conformant à la loi.

Requérons tous dépositaires de la force publique, auxquels la présente ordonnance sera notifiée, de prêter main-forte pour son exécution en cas de nécessité. [ <sup>1130</sup>/1131 ]

*Unterschrieben durch:* Fölix (Friedensrichter)  
*Originaldatierung:* le sept Frimaire de l'an onze

### **Nr. 768**

*29. November 1802, Oberstein*

*Der Nationalgendarm Ranarex beauftragt den Nationalgendarmen Barême, Karl Gabel nach Kirn zu bringen.*

En vertu de l'ordonnance de prise de corps décernée contre le nommé Charles Gabel, laquelle dite ordonnance est annexée, ainsi que les autres pièces au présent ordre:

Il est ordonné au citoyen Barême, gendarme de cette commune, d'extraire de la prison de cette ville ledit Gabel, pour être conduit sous leur garde et responsabilité à Kirn, afin que Charles Gabel suive de brigade en brigade la route de sa destination sur Mayence.

Le gendarme Barême tirera un reçu en bonne forme, tant du prévenu que des pièces à sa charge et de celles de conviction.

*Unterschrieben durch:* Ranarex (Nationalgendarm)  
*Originaldatierung:* le huit Frimaire, an onze

### **Nr. 768 a**

*Steckbrief des Karl Gabel*

Charles Gabel, cultivateur et ancien orfèvre, domicilié à Veitsroth, canton de Herrstein, âgé de cinquante-cinq ans, taille d'un mètre 734 millimètres, cheveux et sourcils gris mêlés, yeux gris, nez bien-fait, bouche moyenne, menton rond, visage oval, prévenu de complicité avec Jean Bückler, et conduit pour cette cause par-devant le Tribunal spécial, séant à Mayence.

### **Nr. 769**

*8. Dezember 1802, Mainz*

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Bernhard, bestätigt die Einlieferung des Karl Gabel.*

Je soussigné, concierge de la maison de justice du Département du Mont-Tonnerre, certifier avoir reçu du citoyen Monin, gendarme national, le nommé Charles Gabel, natif de Veitsroth, prévenu de complicité avec Jean Bückler dit Schinderhannes.

*Unterschrieben durch:* Bernhard (Gefängniswärter)  
*Originaldatierung:* le 17 Frimaire, an 11

### **Nr. 770**

*8. Dezember 1802, Mainz*

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Derousse mit dem Verhör des Karl Gabel.*

Vû la procédure instruite par le juge de paix du canton d'Herrstein Département de la Sarre, contre Charles Gabel, cultivateur, de Veitsroth, prévenu de complicité avec Jean Bückler dit Schinderhannes, pour avoir acheté de ce dernier de l'argenterie volée, sachant qu'elle provenait de vol;

Vû le mandat décerné par le même juge de paix le sept du présent mois, en vertu duquel le prévenu a été conduit dans la maison de justice établie à Mayence, ainsi qu'il conste par le certificat du concierge de cette maison en date de cejourd'hui;

Vû l'article vingt-trois du titre trois de la loi du dix-huit Pluviose an neuf; [ <sup>1131</sup>/1132 ]

Avons commis et commettons le citoyen Derousse, capitaine de la gendarmerie et juge à ce Tribunal, à l'effet d'interroger ledit Charles Gabel, et d'achever l'instruction contre lui, pour, sur le vû d'icelle, être ultérieurement statué ce qu'il appartiendra.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le dix-sept Frimaire, an 11

### Nr. 771

9. Dezember 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Derousse, verhört Karl Gabel und konfrontiert ihn mit Johannes Bückler Sohn und Franz Bayer.*

[ /1135 ] 1) Frage: Wie er heiße, wie alt, wessen Gewerbes und Wohnortes er sei?

Antwort: Ich nenne mich Karl Gabel, fünf und fünfzig Jahre alt, ein Akkersmann; wohne zu Veitsroth, des Bezirks Birckenfeld in dem Saar-Departemente.

2) Warum er verhaftet sei?

Antw. Weil ich von dem Schinderhannes Silberwerke gekauft habe; allein die Art wie ich dieses gekauft habe, ist folgende:

Vor ohngefähr anderthalb Jahr, kam der Vater des Schinderhannes in mein Haus, brachte mir die Nachricht, daß sein Sohn Johannes Bückler und dessen Kameraden in dem Walde bei Veitsroth seien, und eine gewisse Quantität Silberzeug zum verkaufen hätten, und fragte mich: Ob ich dasselbe kaufen wollte?

Ich erwiderte dem Vater des Schinderhannes: ich triebe die Silberschmieds-Profession nicht mehr, hätte dieselbe aufgegeben, und wollte demnach jenes Silber nicht kaufen.

Auf diese Antwort gieng der Vater des Schinderhannes weg, und ich verfügte mich nach einem meiner Felder, wo Schinderhannes nebst einem seiner Kameraden zu mir gekommen, und mich zwang mit ihnen in den Wald zu kommen.

Ich gieng also mit denenselben dahin, wo sie mir verschiedene Stücke von Silber, wie auch einige goldene Ketten und Ringe vorzeigten, und von mir beehrten: ich sollte ihnen den Werth dieser Gegenstände abschätzen.

Meine Antwort war hierauf: ich hätte schon seit geraumer Zeit die Silberarbeit aufgegeben, verstünde mich nicht mehr darauf, und könne daher ihnen den Werth dieser Gegenstände nicht angeben.

Hierauf erwiderte mir Schinderhannes: ich sei ihm als ein fähiger Mann angegeben worden seinem Begehren ein Genüge zu leisten, und nachdem er mich durch sehr derbe Worte gezwungen, schätzte ich endlich den Werth dieses Silberzeuges, sagte aber dazu: ich könne den Werth des Goldes keineswegs angeben. [ <sup>1135</sup>/1136 ]

Hierauf schlug mir Schinderhannes vor: ich sollte das Silberzeug kaufen, und auf meine Erklärung, ich könne aus Mangel an Geld, seiner Forderung nicht genug thun, zwang mich derselbe, dasselbe zu nehmen, es zu Gelde zu machen, und ihm den Preiß davon zurückzubringen.

Ich nahm also dieses Silber, zu welchem Schinderhannes noch die beiden goldenen Ketten legte, damit ich selbe verkaufte.

Mit allem diesem verfügte ich mich zu einem Silberarbeiter nach Oberstein, welchem ich dieselben Gegenstände zu kaufen anbot; als dieser aber selbe nicht kaufen wollen, gieng ich wieder da weg und brachte alles wieder nach meinem Hause, gieng alsdenn in den Wald zu Schinderhannes demselben anzuzeigen, daß ich ihres Goldes und Silbers nicht hätte los werden könne.

Auf diesen Bericht, forderte Schinderhannes: ich sollte dieses Silber zu Gelde machen und ihm den Preiß desselben überbringen, und möchte ich es bei dem Teufel holen; er trug mir dabei ferner auf, ich möchte die beiden goldnen Ketten verkaufen wie ich könnte.

Endlich gab ich diese zwei goldene Ketten zurück, und um mich, gegen die mir gemachten Drohungen zu schützen, behielt ich das Silberwerk für mich, welches in sieben und ein halb Pfund bestand, für welches ich dem Schinderhannes, in Beiseyn seiner sieben Kameraden sechszehn Louisd'ors hingezeichnet habe; auf diese Art mußte ich, widerwillens das fragliche Silber kaufen, um deswillen ich nun im Kerker sitzen muß.

3) Ob er diese Summe von sechszehn Louisd'or, aus eigenen Mitteln bezahlet habe?

Antw. Nein, ich habe sie entlehnt,

Nemlich:

Bei Jakob Schlenger dem alten von Veitsroth sechs Louisd'ors.

Bei Friedrich Konrad dem alten, aus eben dem Orte fünf Louisd'ors und von

Friedrich Koch des nemlichen Ortes, drei Louisd'ors,

Welche zusammen vierzehn Louisd'ors ausmachen, zu welchen ich noch zwei Louisd'ors aus meinen Mitteln legte, um die fragliche Bezahlung vollständig zu machen.

4) Ob er bei einem oder den andern dieser Darleiher, die Ursache dieses Anlehens, angegeben habe?

Antw. Drei oder vier Tage darnach, sagte ich zwar dem Jakob Schlenger in eigentlichen Worten: ich wünsche es möge sich niemand in dem Falle befinden, das zu thun was ich zu thun gezwungen worden bin, ohne mich ferner zu erklären.

5) Warum er denn, von dem was er so eben gesagt, bei der Mairie oder dem Friedensrichter die Anzeige nicht gemacht habe?

Antw. Ich befürchtete, wenn ich dieses anzeigte, es möchte mir das Silber abgenommen werden, und dann um mein bezahltes Geld kommen.

6) Ob ihm des Johann Bücklers Vater, als er zu ihm gekommen und ihm dieses Silber feil geboten, auch gesagt habe, woher dieses Silber sei?

Antw. Nein, allein, da ich bei dessen Sohne war, fragte mich derselbe, ob mir der Jude Mayer von Ulmet bekannt sei, und auf meine verneinende Antwort sagte er zu mir: dieser hat wohl viel von uns leiden müssen; diesem ist dieses Silber genommen worden.

7) Ob er nachher auch erfahren habe, daß derselbe Mayer bestohlen worden, und mit welchen Umständen dieses sich zugetragen habe?

Antw. Ich hörte zwar derselbe sei schwer und besonders an Gold und Silber bestohlen auch übel behandelt worden.

8) Warum er also demselben Juden die Wiedererstattung seines Silbers nicht vorgeschlagen, welches er gekauft hatte, da er doch wissen konnte, daß es von demselben herkam?

Antw. Aus Furcht ich möchte verhaftet werden, und das für dieses Silber bezahlte Geld verlieren zu müssen.

9) Was er denn mit diesem Silber gethan habe?

Antw. Ohngefähr ein Vierteljahr nachher als ich es gekauft, verkaufte ich dasselbe wieder, in dem Beiseyn des Bürgers Seriva, an Johann Gottlieb zu Oberstein.

10) Aus was dieses Silberzeug bestanden habe?

Antw. Aus Leuchtern, Bechern, Löffeln und einer Kette. [ <sup>1136</sup>/<sub>1137</sub> ]

11) Ob er dieses Silber in seinem wirklichen Zustande verkauft, oder dasselbe zerschmolzen habe?

Antw. Zerschmolzen habe ich es gar nicht, aber mit einem Hammer zerschlagen, und in diesem Zustande habe ich dasselbe verkauft.

Dabei bemerke ich aber: daß dieselben Gottlieb und Seriva es in seinem vorhinigen Zustande vor dessen Verkauf gesehen hatten.

12) Wie der Obersteiner Silberarbeiter heisse, welchem er zuerst dieses Silber zum Verkaufe angeboten habe?

Antw. Es ist der Bürger Seriva, von dem ich in meiner vorherigen Antwort Erwähnung that.

13) Ob er demselben auch gesagt habe, woher dieses Silber gekommen?

Antw. Nein.

14) Ob er nicht eingestehen müße, daß, da der Vater des Schinderhannes ihm vorgeschlagen, wegen desselben Silberkaufs, sich zu dessen Sohn in den Wald zu verfügen, er auch zugleich eine Wage mit sich dahin genommen habe?

Antw. Nein, als mich Schinderhannes aus dem Felde in den Wald berufen, begab ich mich, wie gesagt, dahin: und nachdem ich das Silber eingesehen, sandte mich Schinderhannes wieder nach Hause, zu der Abschätzung eine Wage zu holen, welches ich auch that.

15) Ob er wohl noch einige, aus des Schinderhannes Kameradschaft und vorzüglich aus jenen, welche dem Silberverkaufe zugegen gewesen, erkennen würdte?

Antw. Ich bezweifle dieses, indem ich dazumal zu sehr in der Angst gewesen.

16) Ob er darauf bestehe, daß er von dem Johann Bückler, Schinderhannes genannt, zu dem Kaufe des fraglichen Silbers und zwar durch Drohungen gezwungen worden sei?

Antw. Ja.

Auf diese Antwort ließen wir Richter denselben Johann Bückler vor uns bringen, welchem wir den Karl Gabel entgegen stellten und Bückler fragten: ob er den ihm vorgestellten Menschen nicht kenne?

Johann Bückler antwortete:

Ja, er heißt Gabel und ist von Veitsroth; dieser kaufte das von dem Ulmeter Diebstahle hergekommene Silber.

Auf die an Johann Bückler gestellte Frage: ob sich derselbe Gabel geweigert habe, dasselbe Silber zu kaufen, und ob er durch Drohung dazu gezwungen worden sei?

Antw. Gabel hat zwar anfänglich gesagt: er könne dieses fragliche Silber nicht brauchen; dennoch wurden wir nachher des Preißes einig, worauf Gabel das Silber mit sich genommen, und auch den bedungenen Preiß gebracht hat: sogar kaufte derselbe auch die beiden goldnen Ketten, um eine Summe von zehn grosen Thalern; was die Drohung betrifft, so mögen wohl einige harte Worte gefallen seyn; allein bedrohet ist er nicht worden; worauf derselbe nach geschehener Vorlesung und Verdollmetschung in deutscher Sprache, seine Erklärung unterzeichnete.

Auf des Bückler gegebene Antworten: ward Carl Gabel befragt:

17) Ob und was er hierauf antworten wolle?

Antw. Ich bestehe auf meinen vorhingebenen Antworten, vorzüglich aber darauf, daß ich bedrohet worden sei.

Hierauf wurde Franz Bayer vorgeführt, und indem Carl Gabel demselben vorgestellt worden, gefragt:

Ob er den ihm entgegen gestellten Menschen kenne?

So antwortete Franz Bayer: dieser Mensch scheint mir der nemliche zu seyn, welcher in dem Veitsrother Walde, wo ich zugegen gewesen, das von dem Ulmeter Diebstahle herrührende Silber gekauft habe.

Gefragt: Ob dieser Mensch anfänglich, einigen Widerwillen gezeigt habe, dasselbe Silber zu kaufen, und ob derselbe wahrhaft mit Drohungen dazu gezwungen worden sei? [ <sup>1137</sup>/<sub>1138</sub> ]

Antw. Dieser Mensch wollte zwar anfänglich das gedachte Silber nicht kaufen; dennoch kaufte er es darnach, ohne daß ich Drohungen gegen ihn beobachtet habe; allein dabei muß ich bemerken, daß Schinderhannes und Peter-Heinrichs-Hann-Adam mir nachher sagten: der Mensch sei dennoch endlich mit dem Silber davon gegangen, nachdem er bedrohet worden: man wolle, wenn er dasselbe nicht kaufen würde, ihm in sein Haus einfallen.

Aufgefordert seine Erklärung zu unterzeichnen, sagte derselbe: er sei des Schreibens unerfahren, nachdem dieses demselben vorgelesen und in deutscher Sprache erklärt worden.

Dann wurde Carl Gabel befragt:

18) Was er hierauf zu sagen habe?

Antw. Das dieser Mann die Wahrheit gesprochen habe.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Gabel, Drousse (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1132–1134)

*Originaldatierung:* am achtzehnten Frimär des eilften Jahrs

## Nr. 772

20. Juni 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Karl Gabel und ernennt dessen Verteidiger.*

19) Ob er seinem Verhöre noch etwas hinzusezzen wolle?

Antw. Nein.

20) Ob er sich schon einen gerichtlichen Vertheidiger ausersehen habe?

Antw. Nein, bitte aber mir einen solchen in dem Bürger Hadamar ernennen zu wollen.



Worauf wir unterzogener Richter alsbald den Bürger und Rechtsgelehrten Hadamar ernannten, welcher denselben amtlich vor Gericht vertheidigen solle, und nach geschehener Vorlesung auch Verdollmetschung in deutscher Sprache, erklärte derselbe Carl Gabel: das Gegenwärtige seie treulich abgefasset und unterzeichnete mit uns Richter und dem Commis-Greffier.

*Unterschrieben durch:* Gabel, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1135)

*Originaldatierung:* vom ersten Messidor eilften Jahrs

## XLII. Friedrich Kuhns

**Nr. 773**

21. August 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, begründet die Überstellung von Friedrich Kuhns an das Mainzer Spezialgericht.*

Instruit que Schinderhannes a avoué devant le Tribunal spécial établi à Mayence, qu'un certain Borwes Fritz de Merxheim a pris part à un délit majeur, commis par lui Schinderhannes;

Considérant;

Que d'après les renseignemens les plus exacts, cet individu s'appelle Frédéric Kuhns, ménétrier;  
Ayant sous les yeux

- 1) La lettre patente du citoyen Keil, accusateur public près le Tribunal spécial à Cologne, en date de Mayence le dix-sept Prairial an dix, adressée au soussigné officier de police [ <sup>1138</sup>/<sub>1139</sub> ] judiciaire, par laquelle lettre ledit citoyen Keil, vû les instructions du citoyen Jeanbon St. André, Commissaire-général du Gouvernement dans les quatre Départemens de la rive gauche du Rhin, autorise le soussigné à étendre ses poursuites pour l'arrestation de Schinderhannes et sa bande, dans les Départemens du Mont-Tonnerre et de la Sarre;
- 2) L'art. 22 de la loi du 18 Pluviôse an 9; ensemble les arrêtés du Commissaire-général du Gouvernement du 16 Frimaire an 9, Bulletin N.° 36; du 23 Brumaire an 10, Bulletin N.° 68; et du 5 Messidor an 10, Bulletin N.° 88.

Dit: Il sera procédé par le soussigné à l'interrogatoire dudit Frédéric Kuhns, et au cas que cet individu soit effectivement le nommé Borwes Fritz dont parle Schinderhannes, il sera ordonné à la gendarmerie nationale de conduire dans les prisons du Tribunal spécial à Mayence.

*Unterschrieben durch:* Becker (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* le trois Fructidor, an 10

**Nr. 774**

21. August 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Friedrich Kuhns.*

1) Frage: Gefragt um seinen Namen, Alter, Stand und Wohnort?

Antwort: Er nenne sich Friedrich Kuhns, sei 33 Jahr alt, wohne in Merxheim, und sei ein Musikant.  
Man nenne ihn auch Borwes Friz.

2) Ob er den Schinderhannes kenne?

Antw. Es könne seyn, daß er ihn gesehen habe, er kenne ihn aber weiter nicht, und habe auch nichts mit ihm zu thun gehabt. [ <sup>1139</sup>/<sub>1140</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Becker (Friedensrichter) und Siegel (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1139)

*Originaldatierung:* den dritten Fructidor des zehnten Jahrs

**Nr. 775**

21. August 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verfügt die Überstellung von Friedrich Kuhns an das Mainzer Spezialgericht.*

Jean Nicolas Becker, juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Kirn, cheflieu du canton, en vertu de l'article vingt-deux de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf, et de différens arrêtés du Commissaire du Gouvernement, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice, de conduire dans les prisons du Tribunal spécial établi à Mayence, Département du Mont-Tonnerre, en se

conformant à la loi, Frédéric Kuhns, musicien, domicilié à Merxheim, Département de la Sarre, prévenu de complicité avec Schinderhannes.

Requérons tous dépositaires de la force publique de prêter main-forte, en cas de nécessité, pour l'exécution du présent mandat.

*Unterschrieben durch:* Becker (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* le 3 Fructidor, an dix

**Nr. 776**

25. August 1802, Mainz

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung des Friedrich Kuhns.*

L'an dix de la République française, le 7 Fructidor, a été conduit dans la maison de force, le nommé Frédéric Kuhns, de Merxheim, prévenu de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, et écroué dans le registre de geole.

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge.

*Unterschrieben durch:* König (Gefängniswärter)

*Originaldatierung:* le huit Fructidor, an dix

**Nr. 777**

25. August 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den Richter Fischer mit dem Verhör des Friedrich Kuhns.*

Vû les procédures instruites par le juge de paix du canton de Kirn, Département de Rhin et Moselle contre Frédéric Kuhns, aussi nommé Borwes Fritz, de Merxheim, prévenu de complicité avec Jean Bückler dit Schinderhannes;

Vû le mandat décerné par le même juge de paix contre ledit prévenu en date du trois Fructidor courant, pour être conduit dans les prisons du Tribunal spécial à Mayence;

Vû aussi le certificat du geolier de la maison de justice établie en celle de force, constatant l'écrou de la personne dudit Kuhns;

Vû l'art. 25 du tit. 5 de la loi du 18 Pluviôse an 9;

A commis et commet le cit. Fischer, juge, afin d'interroger ledit prévenu, et continuer l'instruction ainsi qu'il appartiendra. [ <sup>1140</sup>/<sub>1141</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le huit Fructidor, an dix

**Nr. 778**

9. November 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den Richter Merkel mit dem Verhör des Friedrich Kuhns.*

Vû notre ordonnance du 29 Floréal dernier, par laquelle nous avons commis le citoyen Fischer, Juge, à l'instruction du procès contre Frédéric Kuhns de Merxheim, prévenu de complicité avec Schinderhannes;

Considérant, que le citoyen Fischer est entré le quinze du courant comme Juge au Tribunal civil, et qu'un autre Juge interrogateur doit être substitué à sa place:

Nous avons commis le citoyen Merkel, Juge actuel au Tribunal, pour continuer l'instruction du procès contre ledit Kuhns, et ordonné qu'à cet effet les pièces du procès concernant de prévenu lui seront transmises.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)  
*Originaldatierung:* le dix-huit Brumaire, an onze

**Nr. 779**

28. August 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Fischer, verhört Friedrich Kuhns.*

[ /1144 ] 1) Frage: Wie er heiße, wie alt, wessen Gewerbes und Wohnortes er sei?

Antwort Friedrich Kuhns, drei und dreißig Jahre alt, ein zu Merxheim wohnhafter Musikant; man nennet mich auch zuweilen Borwes Friz.

2) Warum und von wem er verhaftet worden sei?

Antw. Es ließ mich der Friedensrichter zu Kirn unter dem Vorgeben in Verhaft nehmen: als hätte ich mit Schinderhannes dem Diebstahle zu Merxheim beigewohnt.

Nach geschehener Vorlesung und Erklärung in deutscher Sprache, bestätigte Friedrich Kuhns seine Antworten, und erklärte: er sei des Schreibens unerfahren, worauf wir Richter nebst dem Greffier, unterzeichnet haben.

*Unterschrieben durch:* Fischer (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1141)

*Originaldatierung:* am zehnten Fruktidor zehnten Jahrs

**Nr. 780**

13. Dezember 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Merkel, verhört Friedrich Kuhns.*

3) Ob er nicht von dem ehemaligen Einnehmer zu Merxheim, Bürger Schüler, den Auftrag erhalten habe; den Namens Johann Bückler, genannt Schinderhannes, zu demselben zu rufen, und welche die Umstände desselben Auftrages gewesen?

Antw. Da ich ein Musikant bin und in vielen Dörfern spiele, so ersuchte mich einst derselbe Schüler, welcher des gedachten Bücklers Vetter ist, wenn ich demselben begegnen sollte, ich möchte ihn zu ihm bestellen, da er demselben etwas zu sagen hätte.

4) Ob er bei dem Besuche nicht zugegen gewesen, welchen Bückler bei demselben Schüler gemacht habe? [ <sup>1144</sup>/<sub>1145</sub> ]

Antw. Schüler ließ mich, da Schinderhannes bei ihm angekommen war, zu sich kommen; in dem für die Fremden bestimmten Zimmer tranken wir Schinderhannes, Schüler und ich eine Bouteille Wein und auch eine mit Brandtwein; indem wir also bei dem Trinken waren, kam auch Jakob Sommer, ehemaliger Einnehmer des Herrn Borscheid, welcher zu Merxheim wohnt, herein, trank mit uns und hielt uns eine halbe Stunde Gesellschaft. Hier muß ich bemerken, daß ich, nachdem der Wein getrunken gewesen, auf die Seite gegangen bin, weil ich den Brandwein weder trinken noch riechen kann, und die Uebrigen tranken die obengedachte Bouteille mit Brandtwein, welche von dem Wiedertäufer, Bürger Samuel Mauerer von Merxheim, gebracht worden war.

5) Von was in der damaligen Unterhaltung gesprochen worden sei?

Antw. Schinderhannes hatte eine Tabaksdose, welche von einem Augustiner vom Martinsstein gemacht gewesen, und über diese Dose unterhielt man sich.

6) Ob da keine Frage von dem Juden zu Merxheim gewesen sei?

Antw. Von dem Juden zu Merxheim habe er nicht sprechen hören.

7) Warum ihn Schinderhannes und dessen Kameraden, an dem Abend ehe der Diebstahl zu Merxheim begangen worden, auf eine Mühle zwischen Merxheim und Kirschroth kommen lassen?

Antw. Es kam des Müller Laufs Sohn zu mir, welcher mir sagte: er habe bei dem Namens Hehn zu Merxheim, Brandwein holen sollen, habe aber keinen bekommen, daher habe ihm sein Vater befohlen, mir den Auftrag dazu zu geben; zugleich sagte mir derselbe auch: sein Vater hätte Fremde bei sich, darunter sich Schinderhannes befände. Ich holte also diesen Brandwein bei dem gedachten Täufer, und dessen Tochter gab mir denselben, ohne daß ich ihn bezahlt habe, da ich kein Geld dafür erhalten hatte; und ich trug alsbald diesen Brandtwein auf dieselbe Mühle. Als ich auf die Mühle kam, sagten mir

Schinderhannes und dessen Kameraden: sie wollten diesen Augenblick hingehen, den Merxheimer Juden zu berauben, fügten ferner hinzu: dieser sei ihnen noch etwas schuldig, sie seien an dem Abend vor dem Diebstahle, bei demselben Juden zu Merxheim gewesen und hätten daselbst zu Nachts gegessen.

8) Was er mit diesen Räubern in einer unbekanntenen Sprache gesprochen, und welchen Auftrag er an demselben Abend erhalten habe?

Antw. Ich habe mit denselben weder insgeheim, noch in einer unbekanntenen Sprache gesprochen, auch keinen Auftrag erhalten.

9) Ob er an demselben nemlichen Abend nicht noch mit einem Auftrage von Seite dieser Räuber, zu dem gedachten Schüler gegangen sei?

Antw. Nachdem sie den von mir gebrachten Brandtwein getrunken gehabt, sandten sie mich zu demselben Schüler, um eine Bouteille Wein zu holen, und bei dieser Gelegenheit sagte ich demselben, was die Räuber an demselben Abend zu thun willens seien.

10) Ob er von denenselben Räubern nicht beauftragt worden, dem Schüler zu sagen, was an demselben Abend geschehen sollte?

Antw. Weder Schinderhannes noch sonst einer von dessen Kameraden hat mir aufgetragen, demselben dieses zu hinterbringen.

11) Ob er die gedachte Mühle vorher oder nachher verlassen habe, als diese Räuber daraus gegangen gewesen?

Antw. Ich verließ diese Mühle zugleich mit den Räubern und dem Namerns Peter Joseph Greve, Sohn des Müllers auf der sogenannten Kazenmühle, welcher mich auf die Mühle des gedachten Lauf begleitet hatte, wo die Räuber waren. Als wir alle bei Merxheim angekommen waren, schied ich von diesen Räubern, gieng geraden Wegs nach Haus und legte mich schlafen. Die Diebe giengen nicht mit mir ins Dorf: sondern giengen um dasselbe, und kann nicht sagen, ob der gedachte Greve, nach meiner Trennung, noch mit ihnen gegangen sei.

12) Warum ihn derselbe Greve nach Merxheim begleitet habe?

Antw. Weil er diesen Weg nach Hause zu gehen hatte.

13) Ob er nicht von Schinderhannes und dessen Spießgesellen begehrt, sie möchten ihm von dem vorhabenden Raub etwas geben, und ihnen sogar einen Ort angewiesen habe, worauf sie dieses ablegen sollten?

Antw. Nein, dieses ist unwahr. [ <sup>1145</sup>/<sub>1146</sub> ]

14) Auf der Mühle habe er dennoch gesehen, um was es zu thun gewesen, daß die Räuber mit geladenen Gewehren bewaffnet waren, daß sie geraden Wegs nach Merxheim zugegangen, und er habe sie demohngeachtet bis dahin begleitet und sich nachher ruhig zu Bette gelegt, ohne der Obrigkeit einigen Bericht davon zu erstatten?

Antw. Die Räuber hatten mir dieses verboten, daher wagte ich es nicht dieses zu thun; übrigens hatten ja die Nachtwächter dieselben erwischt: diese hätten es bei der Polizei anzeigen sollen.

*Unterschrieben durch:* Merkel (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1141–1143)

*Originaldatierung:* vom 22ten Frimaire eilften Jahrs

## Nr. 781

14. Dezember 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Merkel, konfrontiert Friedrich Kuhns mit Johannes Bückler Sohn.*

Heute den drei und zwanzigsten Frimär, um eilf Uhr des Vormittags, verfügten wir obenbenannter Richter in Begleitung des Commis-Greffier uns in das Justizhaus, wohin wir den Johannes Bückler zur Confrontation mit Friedrich Kuhns von Merxheim vor uns bringen, und den Leztern aus dem Zucht-haus zu diesem Ende ebenfalls holen ließen, worauf Bückler aufgefordert ward, er solle sagen, ob er den ihm entgegengestellten Menschen kenne?

Hat dieser geantwortet: Dies sei der Borwes-Friz; er sei bei dem Besuche gegenwärtig gewesen, den er Bückler bei dem Einnehmer zu Merxheim gemacht, und wo von Bestehlung des Merxheimer Juden die Rede gewesen; es sei der nemliche, welchen er und seine Kameraden, am Abend vor dem

Merxheimer Diebstahle, an den gedachten Schüler abgefertigt, bei welchem Lezterer sie Wein begehrt, damit sie, bei der gegen den Merxheimer Juden gerichteten Unternehmung, Muth haben möchten, wie er Bückler es demselben Schüler bei seinem Besuche versprochen hätte, sie hätten auch wirklich demselben Borwes-Friz den Auftrag gegeben: er solle demselben Schüler, von dem, was mit dem Merxheimer Juden sich zutragen sollen, Nachricht bringen; unterwegs, da sie aus der Mühle des Bürgers Lauf nach Merxheim zu giengen, hätten sie gedachten Borwes-Friz und der Namens Greve, Sohn des Kazenmüllers: besonders aber dieser Leztere verlanget, sie möchten ihnen hellblau wollenes Tuch geben; und hätte wirklich Peter-Henrichs-Hann-Adam, ein Stük Tuch an den, von demselben Greve, angewiesenen Ort hingeworfen, ohne daß dennoch er Deponent sagen könnte, ob Borwes-Friz und Greve dasselbe Tuch gefunden haben.

Hierbei müsse er bemerken: daß der gedachte Borwes-Friz nie, weder mit ihm Deponenten noch mit seinen Kameraden, andere Verbrechen begangen, auch ihnen nie andere Dienste, ihre Verbrechen zu begünstigen, geleistet habe.

Kuhns aufgefordert, auf die vorgekommenen Beschuldigungen zu antworten, hat gesagt:

Er bestehe darauf: er habe keineswegs, bei dem ersten Besuche, welchen Bückler dem Schüler gemacht, von einem, gegen den Merxheimer Juden, vorgehabten Diebstahle sprechen hören; er habe keinen Auftrag bekommen, demselben Schüler von dem Diebstahle, welcher an dem Merxheimer Juden unternommen werden solle, Nachricht zu bringen, auch habe er bei Bückler um nichts, das von dem Diebstahle herkäme, angehalten.

Nach geschehener Vorlesung und Auslegung in deutscher Sprache des gegenwärtigen Verbal-Prozesses, erklärten die beiden Confrontirten, und bestätigten dessen getreuen Aufsatz, worauf Kuhns wiederholte nicht schreiben zu können, und Bückler nebst uns dem obenbenanntem Richter und Commis-Greffier, unterzeichnete.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Merkel (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1143)

*Originaldatierung:* den drei und zwanzigsten Frimär

## **Nr. 782**

20. Juni 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Friedrich Kuhns und ernennt seinen Verteidiger.*

15) Ob er seinem Verhör noch etwas hinzuzusezen habe?

Antw. Nein. [ <sup>1146</sup>/<sub>1147</sub> ]

16) Ob er sich schon einen gerichtlichen Vertheidiger ausersehen habe?

Antw. Nein, bitte aber mir einen solchen in dem Bürger Handel ernennen zu wollen.

Worauf wir unterzogener Richter alsbald den Bürger Handel ernannten, welcher denselben amtlich vor Gericht vertheidigen solle, und nach geschehener Vorlesung auch Verdollmetschung in deutscher Sprache, erklärte derselbe Friedrich Kuhns: das Gegenwärtige sei treulich abgefaßt und könne nicht schreiben, worauf wir mit dem Commis-Greffier unterzeichnet haben.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1144)

*Originaldatierung:* vom ersten Messidor eilften Jahrs

## XLIII. Michel Isaak

**Nr. 783**

19. Juni 1802, Mainz

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, erläßt einen Vorführbefehl für Michel Isaak.*

Nous Frédéric Louis Umbscheiden, Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, Département du Mont-Tonnerre, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice d'amener par-devant nous, en se conformant à la loi, le citoyen N. N. juif à Fürfeld, dont parle l'extrait ci-joint du procès-verbal d'hier, pour être entendu sur les inculpations dont il est prévenu.

Requérons tous dépositaires de la force publique de prêter main-forte, en cas de nécessité, pour l'exécution du présent mandat.

*Unterschrieben durch:* Umbscheiden

*Originaldatierung:* le 30 Prairial, an onze [Die korrekte Jahresangabe muß „an dix“ lauten.]

**Nr. 784**

20. Juni 1802, Fürfeld

*Der Gerichtsdienner des Kantons Wöllstein, Janson, führt den Vorführbefehl vom 30. Prairial X (19.06.1802) aus.*

Cejourd'hui le premier Messidor, an dix de la République française, je soussigné Gotthard Janson, huissier patenté de la justice de paix du canton de Wœllstein, en vertu du mandat ci-dessus délivré par le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence en date du 30 Prairial passé, signé de lui et scellé, me suis transporté au domicile de Michel Isaac, fils du marchand Isaac Moyses demeurant à Fürfeld, auquel, parlant à sa personne, j'ai notifié le présent mandat d'amener dont j'étais porteur, le requérant de me déclarer s'il entend obéir audit mandat, et se rendre par-devant ledit Directeur du jury.

Ledit citoyen Michel Isaac m'a répondu, qu'il était prêt à obéir à l'instant; en conséquence j'ai conduit ledit citoyen par-devant le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, pour y être entendu, et être statué à son égard ce qu'il appartiendra; et j'ai de tout ce que dessus dressé le présent procès-verbal, et délivré au prévenu copie du présent mandat d'amener. [ <sup>1147</sup>/<sub>1148</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Janson (Gerichtsdienner)

*Originaldatierung:* le premier Messidor, an dix

**Nr. 785**

22. Juni 1802, Mainz

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, verhört Michel Isaak.*

1) Frage: Wie er heiße, wie alt und woher er sei, und welchen Stand er habe?

Antw. Michel Isaak, 22 oder 23 Jahr alt, wohnhaft in Fürfeld, und ernähre sich mit Vieh- und Fruchthandel.

2) Ob er den Johannes Bückler, genannt Schinderhannes, kenne?

Antw. Nein, er habe ihn in seinem Leben nicht gesehen.

3) Ob er auch den Peter Hassinger nicht kenne?

Antw. Ja, er kenne ihn.

4) Ob er auch den Johann Adam Lahr von Steinbockenheim kenne?

Antw. Ja, den kenne er auch.

5) Ob er nie mit diesen Leuten Geschäfte gemacht habe?

Antw. Nein, nie für einen Kreuzer.

6) Ob er nicht einmal im Wald bei dem Ibenerhof eines und das andre von diesen genannten und noch anderen Leuten gekauft habe?

Antw. Nein, in seinem Leben nicht.

7) Ob er nicht einen silbernen Becher, drei silberne Löffel und ein goldenes Kreuzchen dort um den Preis von drei großen Thalern gekauft habe?

Antw. Nein.

8) Ob auch nicht Ziz und Kattun?

Antw. Auch nicht.

*Unterschrieben durch:* Isaak, Umbscheiden (Geschworenendirektor) und Schwind (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1148 f.)

*Originaldatierung:* vom dritten Messidor zehnten Jahrs

### Nr. 786

*1. Juli 1802, Mainz*

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung des Michel Isaak.*

[ /<sup>1149</sup> ] L'an dix de la République française, le 12 Messidor, a été conduit dans la maison de force le nommé Michel Isaac, de Fürfeld, prévenu de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, et écroué dans le registre de geole.

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge.

*Unterschrieben durch:* König (Gefängniswärter)

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le 12 Messidor

### Nr. 787

*1. Juli 1802, Mainz*

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den Richter Fischer mit dem Verhör des Michel Isaak.*

Vû l'ordonnance rendue le sept du présent mois par le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, en vertu de laquelle il a renvoyé devant le Tribunal spécial, Michel Isaac, pour par ledit Tribunal spécial, être procédé contre lui ainsi qu'il appartiendra;

Vû aussi le certificat délivré par le gardien de la maison de justice en date de cejourd'hui, par lequel il conste que le ledit prévenu a été écroué en ladite maison;

Vû enfin l'article vingt-trois du titre trois de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf;

Nous avons commis le citoyen Fischer, Juge, pour interroger ledit Michel Isaac, et continuer l'instruction du procès, pour sur le vû d'icelle, être ultérieurement procédé ainsi qu'au cas il appartiendra.

Ordonné que copie de notre présente ordonnance sera délivrée audit Juge, afin qu'il n'en ignore.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le douze Messidor, an dix

### Nr. 788

*10. November 1802, Mainz*

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den Richter Merkel mit dem Verhör des Michel Isaak.*

Vû notre ordonnance du 12 Messidor dernier, par laquelle nous avons commis le citoyen [ <sup>1149</sup>/<sub>1150</sub> ] Fischer, juge, à l'instruction du procès contre Michel Isaac de Fürfeld, prévenu de complicité avec Schinderhannes;

Considérant, que le citoyen Fischer est entré le quinze du courant comme juge au Tribunal civil, et qu'un autre juge interrogateur doit être substitué à sa place;



Nous avons commis le citoyen Merkel, juge actuel au Tribunal, pour continuer l'instruction du procès contre ledit Isaak, et ordonné qu'à cet effet les pièces du procès concernant ce prévenu, lui seront transmises.

*Unterschieden durch:* Dick (Gerichtspräsident)  
*Originaldatierung:* le dix-neuft Brumaire, an onze

**Nr. 789**

1. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Fischer, verhört Michel Isaak.*

[ /1156 ] 1) Frage: Wie er heiße, wie alt, wessen Gewerbes und Wohnortes er seie?

Antw. Ich nenne mich Michel Isaak, zwei oder drei und zwanzig Jahre alt, ledigen Standes, und wohne bei meinem Vater Isaak Moses, Viehhändler zu Fürfeld.

2) Warum er verhaftet worden?

Antw. Ist mir unbekannt.

3) Ob er den unter dem Namen Schinderhannes, bekannten Johann Bückler kenne?

Antw. Nein.

4) Ob ihm Peter Hassinger bekannt seie?

Antw. Ja, dieser war Pächter des Ibener Hofes; daher kenne ich denselben. [ 1156/1157 ]

5) Ob ihm ebenfalls Johann Adam Lahr von Steinbockenheim bekannt seie?

Antw. Ja.

6) Woher er denselben kenne?

Antw. Ich wohnte nebst meinem Großvater beinahe zwei Jahre zu Steinbockenheim, besuchte dasselbst die Schule, und binnen dieser Zeit lernte ich denselben kennen.

7) Ob er, entweder mit demselben Lahr oder mit dem Hassinger, Geschäfte gemacht habe?

Antw. Mit dem Lahr niemals, wohl aber mit Hassinger, welchem ich um sieben Louisd'or ein Rind verkauft habe; auch bisweilen im Frühjahr Früchte und Hafer.

8) Ob er nicht auch einst dem Hassinger und Lahr, oder andern Leuten, bei dem gedachten Ibenerhofe, Sachen abgekauft habe?

Antw. Nein, nie.

*Unterschieden durch:* Isaak, Fischer (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1150)

*Originaldatierung:* am 12ten Messidor zehnten Jahrs

**Nr. 790**

28. August 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Fischer, verhört Michel Isaak.*

9) Ob noch ein anderer Jude, Namens Michel Isaak, zu Fürfeld wohne?

Antw. Nein.

10) Ob er nicht zuweilen in des Peter Hassinger Hause sich nach Schinderhannes erkundigt habe?

Antw. Nein.

11) Ob ihn nicht einst Peter Hassinger abgerufen habe sich in dem Wald zu Schinderhannes zu verfügen?

Antw. Nein, nie.

12) Ob ihm der Lahr nicht einst Waaren verkauft habe?

Antw. Nein, es ist mir nicht einmal bekannt, ob Lahr Waaren habe.

13) Dieses werde dennoch von mehreren behauptet?

Antw. Mit Unrecht.

14) Ob ihm nicht Hassinger mit einem Pferde die von ihm Michel Isaak in dem Ibener Walde gekaufte Waaren ins Haus gebracht habe?

Antw. Nein.

15) Dieses, wie das vorhergehende, werde dennoch behauptet?

Antw. Ebenfalls mit Unrecht.

16) Ob er nie mit Schinderhannes, wegen des Kaufs gestohlener Gegenstände, einig geworden sei?

Antw. Wie kann dieses wahr seyn, da ich den Schinderhannes gar nicht kenne? [ <sup>1157</sup>/1158 ]

*Unterschrieben durch:* Isaak, Fischer (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1150 f.)

*Originaldatierung:* vom zehnten Fruktidor zehnten Jahrs

## Nr. 791

5. September 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Fischer, verhört Michel Isaak und konfrontiert ihn mit Peter Hassinger, Georg Friedrich Schulz, Johann Bückler und Johann Adam Lahr.*

Wir Thomas Fischer, Richter des zu Mainz eingesetzten peinlichen Spezialgerichtes, nach Ansicht des gegen Michel Isaak geführten Verhöres, und

In Erwägung, daß dessen Antworten durchgängig verneinend ausgefallen, und demnach jenen seiner Mitschuldigen ganz widersprechend,

Haben verordnet: es solle derselbe Michel Isaak mit Johann Bückler, Peter Hassinger, Johann Adam Lahr und Georg Friedrich Schulz, um was Rechtsens, confrontirt werden.

Haben zu diesem Ende uns in das Justizhaus verfügt, wohin wir den gedachten Michel Isaak und den Peter Hassinger vor uns bringen ließen, und Leztern gefragt: ob er den Andern kenne?

Antwortete Hassinger: er kenne diesen Menschen für den Michel Isaak von Fürfeld; kenne denselben schon seit langer Zeit, es sei der nemliche Michel Isaak, in dessen Haus er Deponent nach dem Staudernheimer Diebstahle von Schinderhannes gesandt worden sei, denselben in den Iberner Wald zu berufen, welches er auch gethan habe.

Als er bei demselben Michel Isaak, welchen ihm Schinderhannes unter dem Namen des kleinen Juden von Fürfeld, welcher unlängst bei ihm gewesen, beschrieben: angekommen gewesen, habe er demselben die Ursache seiner Sendung bekannt gemacht, und ihn benachrichtigt: er möchte sich auf dem verabredeten Orte einfinden, dem Schinderhannes und dessen Kameraden die zu Staudernheim gestohlenen Effekten abzukaufen.

Auf diese Nachricht sei ihm derselbe Michel Isaak alsbald gefolgt, und habe, nachdem derselbe an den bestimmten Ort gekommen, folgendes gekauft.

Kattune, silberne Löffel nebst dergleichen Becher; die Kattune um sechs und zwanzig Kreuzer die Landeselle, nebst dem Silber zusammen, um acht Gulden.

Aufgefordert: solle sagen; ob es ihm bekannt sei, daß derselbe Michel Isaak eine dieser Handlungen vorgängige Bekanntschaft mit Schinderhannes gehabt habe?

Hat geantwortet: nachdem, was Schinderhannes zu verstehen gegeben, sei es glaublich, daß sie mit einander bekannt gewesen, um so viel mehr, daß, da Schinderhannes ihn Deponenten von der Gesellschaft dahin absandte, er diesen Juden, unter der Benennung des kleinen Juden, welcher in seinem Orte wohne, ihm bezeichnet habe, und ferner dadurch, weil er hinzugefügt: dieser Jude habe sich angeboten, jene Gegenstände, welche er sich verschaffen könnte, zu kaufen.

Ferner aufgefordert: solle sagen, wer alsdenn gegenwärtig gewesen sei, da Michel Isaak jene Kattune und jenes Silber gekauft habe?

Hat geantwortet: Schinderhannes, Johann Adam Lahr, Georg Friedrich Schulz, der Krug-Joseph und er Deponent seien zugegen gewesen.

Gefragt: Auf welche Art Michel Isaak die, dem Schinderhannes und Konsorten, abgekauften Effekten nach seiner Wohnung gebracht habe?

Hat geantwortet: Michel Isaak habe ihn Deponenten ersucht, ihm diese Sachen nach Fürfeld in sein Haus zu bringen: er wolle voran gehen, damit er selbe bei seiner Ankunft in Empfang nehmen könne; da er desselben Michel Isaaks Begehren ein Genüge leisten wollen, habe er die gedachten Effekten in einem Sak gepakket, welcher Deponent auf ein da weidendes Pferd geladen, mit welchem er also diese Gegenstände nach Fürfeld, welches nur eine halbe Stunde davon entlegen, in des Michel Isaaks Haus gebracht, welcher schon da gewesen, und selbe von ihm empfangen habe.

Nachdem Michel Isaak gefragt worden, ob er auf alles das, was gegen ihn aufgesetzt worden, antworten wollte?

Hat derselbe geantwortet: [ <sup>1158</sup>/<sub>1159</sub> ]

Alles, was Peter Hassinger so eben gesagt, sei nichts als ein Gewebe von Lügen, welches eine bloße Erfindung des Hasses und der Feindselichkeit sei: er wiederhole es, daß er nie, weder mit Schinderhannes, noch dessen Kameraden, etwas zu schaffen gehabt habe; daß er denselben nicht kenne, und nie mit ihm gesprochen habe; da ferner der Hassinger ein bekannter Schurke sei, so verdiene daher dessen Erklärung nicht die mindeste Rücksicht.

Aufgefordert: solle sagen, woher denn des Hassingers Feindschaft und Haß gegen ihn kommen möchte?

Hat geantwortet: er habe einst dem Hassinger ein Rind verkauft, an welchem derselbe sieben und zwanzig Gulden verloren, und weil er dasselbe Rind nicht um den nemlichen Preis, für den er dasselbe bekommen, zurücknehmen wollen, so habe ihm dieser Hassinger Haß und Feindschaft zugeschworen.

Erwiderte Hassinger: seine Erklärung enthalte die Wahrheit, er hege gegen Michel Isaak keinen Haß, und habe nie gegen denselben einen gehabt, er bestehe darauf, was er ausgesaget, und unterzeichnete nach gescheneher Vorlesung und Verdollmetschung.

Michel Isaak bestand ebenfalls auf seiner Aussage.

Hierauf ward Peter Hassinger nach seinem Kerker zurückgeführt, und Michel Isaak gefragt: ob er den Georg Friedrich Schulz kenne?

Hat geantwortet: er kenne denselben nicht, und habe ihn nie gesehen.

Hierauf wurde derselbe Schulz herein gebracht, und Michel Isaak gefragt: ob er den ihm Entgegengestellten kenne?

Hat geantwortet: nein.

Worauf Schulz gefragt worden: ob er denjenigen kenne, der so eben gesprochen habe?

Hat geantwortet: er kenne ihn zwar vom Namen nicht, wisse aber, daß er von Fürfeld sei: er sei es auch, welcher, nach dem Staudernheimer Diebstahle und gemäß der Bezeichnung des Schinderhannes, in den Wald bei Iben berufen worden, die, von demselben Diebstahle herkommenden Effekten zu kaufen, welcher auch etwas vor dem Hassinger auf den bestimmten Plaz gekommen, wo er wirklich Kattune, zween Löffel nebst Becher von Silber, zusammen um ungefähr fünfzig Gulden, gekauft habe.

Gefragt: wer diejenigen seien, welche dem Kaufe derselben Effekten von Michel Isaak gegenwärtig gewesen?

Hat derselbe geantwortet: Schinderhannes, Johann Adam Lahr, Peter Hassinger, der Krug-Joseph und ich waren dabei gegenwärtig.

Gefragt: wie Michel Isaak diese gekauften Effekten weggebracht habe?

Antw. Der Peter Hassinger habe sich angeboten, ihm diese Sachen zu übermachen, könne aber nicht für ganz richtig angeben, ob dieser sein Versprechen erfüllet habe; allein mit Gewißheit könne er sagen, daß der Jude zu verstehen gegeben habe: er getraue sich nicht, diese Effekten bei der Abendszeit nach seinem Haus zu tragen, und Hassinger habe selbe in einen Sak gepakket.

Auf die Frage an Michel Isaak, ob er darauf, was gegen ihn gesagt worden, antworten wolle?

Sagte derselbe: er könne sich gar nicht vorstellen, wie der Mensch, welcher so eben gesprochen, eine solche Erklärung habe machen können, da er denselben nie gesehen noch gekannt habe; er glaube daher, es müsse durch Aufwiegelung des Hassinger eine Verschwörung gegen ihn entstanden seyn, und dieser alle Mittel angewandt haben, ihn zu Grunde zu richten, weil derselbe, da er Deponent ein gewisses Rind nicht wieder annehmen wollen, ihm mit eigenen Worten gesagt habe: „warte nur, ich werde mit meinen Leuten sprechen, damit dir Arme und Beine zerbrochen werden.“ [ <sup>1159</sup>/<sub>1160</sub> ]

Hierauf erwiderte Georg Friedrich Schulz: er habe ihn Michel Isaak vor dem Diebstahle von Staudernheim mehrmalen auf dem Ibenerhof gesehen; unter andern sei er einst mit dem Jospel von Fürfeld dahin gekommen, da habe Michel Isaak dem Schinderhannes den Antrag gemacht; er solle ihm die überkommenen Sachen verkaufen, welchen Antrag eben Jospel auch demselben gemacht habe; bei diese Gelegenheit habe er denselben kennen lernen, ohne jedoch dessen Namen zu wissen: aus der Ursache seiner Anerbietung wandte sich Schinderhannes vorzüglich an ihn, er Deponent habe übrigens keine Ursache, etwas gegen ihn Isaak zu sagen, welches keine Wahrheit sei; er seine von niemanden aufgereizt worden, er habe die Wahrheit gesprochen und bestehe darauf, mit dieser Hinzufügung: da Michel Isaak, diese fraglichen Effekten zu kaufen, in den Wald gekommen, habe derselbe ein ledernes Käppchen auf dem Kopf getragen, und ein blaues Kamisol angehabt.

Michel Isaak behauptete das Gegentheil; und Georg Friedrich Schulz sagte ferner zur Unterstützung seiner Erzählung; daß derselbe Michel Isaak auf das ihm gethane Versprechen auf dem Ibernerhofe, er solle den Vorzug zum Kaufen haben, dem Schinderhannes und den bei sich habenden einen Schoppen Brandtwein, den er bezahlet, habe kommen lassen; Jospel habe ebenfalls einen bringen lassen, den er bezahlet: wisse aber nicht, daß man je mit demselben Jospel etwas zu thun gehabt habe.

Endlich sagte Michel Isaak noch, er wisse von dem so eben erzählten gar nichts; er sei zwar einmal mit dem Jospel, welcher Joseph Manasses heiße, auf dem Ibenerhof gewesen, aber bei solchen Umständen nicht.

Darauf ließen wir denselben Schulz nach seinem Kerker zurück, und den Johann Bückler, genannt Schinderhannes, vor uns führen, welchem wir den Michel Isaak entgegen stellten, und ihn fragten: ob ihm dieser Mensch bekannt sei?

Antwortete Bückler: er kenne diesen Menschen wohl; er sei von Fürfeld, und nenne sich Michel, dieser nemliche habe ihn Deponent einmal auf dem Ibenerhof angeredet und gesagt: „Hannes! wenn Du je etwas hast, so kaufe ich es dir ab, du kannst dreist zu mir kommen, denn ich will auch etwas verdienen.“ Dieser nemliche habe nach dem Staudernheimer Diebstahle die Kattune und das von demselben Raube hergekommene Silber gekauft.

Aufgefordert, zu sagen: ob er diesen Michel, um ihm diese Gegenstände zu verkaufen, nicht habe rufen lassen?

Hat derselbe geantwortet: ja, und fügte hinzu, er habe sich, als er von dem Staudernheimer Diebstahle zurückgekommen, in den bei dem Ibenerhofe gelegenen Wald mit seinen Kameraden verfüget, von da er den Johann Adam Lahr auf denselben Hof gesandt, um den Peter Hassinger herbei zu rufen, worauf dieser Letzte auf diesen Ruf zu ihm gekommen; diesem habe er aufgegeben: er solle nach Fürfeld zu dem kleinen Juden gehen, welcher vorhin bei ihm gewesen; Peter Hassinger habe seinen Auftrag erfüllet, der hier gegenwärtige Michel sei dahin gekommen, er Deponent habe demselben die Kattune und das Silberzeug, so von dem fraglichen Diebstahle herkamen, verkauft: er sei, was die Kattune betrifft, mit demselben auf sechs und zwanzig Kreuzer für die Landselle, und auf drei große Thaler für das, aus zween oder drei Löffeln und zween Bechern bestehende Silber, einig geworden; dieser habe sich dann mit Peter Hassinger abgefunden, damit ihm derselbe diese Effekten in sein Haus nach Fürfeld tragen solle, welches Hassinger auch übernommen, indem derselbe die Effekten in einen Sak füllt, denselben Sak auf ein Pferd lud, und nach Fürfeld in dessen Michels Haus brachte; wo ihm dieser den für diesen Kauf ausbedungenen Preis erlegt, welches Geld mir alsdenn von diesem eingehändig ward: hinzufügend, daß bei dem Verkaufe, welcher zwischen ihm und dem hier gegenwärtigen Michel statt ge- [ <sup>1160</sup>/<sub>1161</sub> ] habt: er Deponent, der Peter Hassinger, der Johann Adam Lahr, Georg Friedrich Schulz und Krug-Joseph, gegenwärtig gewesen seien.

Auf die an Michel Isaak geschehene Frage: ob er auf das, was gegen ihn und in sein Angesichte gesagt worden, antworten wolle?

Hat derselbe geantwortet: alles, was so eben hier von einem ihm unbekanntem Menschen gesagt worden, sei eine von der Hölle erfundene Lüge: er bestehe auf seinen vorhin gegebenen Antworten, nemlich: er habe nie, weder mit Schinderhannes, noch mit dessen Kameraden etwas zu thun gehabt; er kenne keinen unter denenselben, und es sei mehr als wahrscheinlich, daß, da sie alle mit Peter Hassinger verbunden sei, dieser sie gegen ihn aufgereizet habe, ihn zu verderben.

Johann Bückler erwiederte und bestand auf seiner gegen denselben Michel Isaak gegebenen Erzählung, mit dem Beifügen: es sei ebenmäßig wahr, daß ihn dieser nemliche hier gegenwärtige Isaak, so wie den Johann Adam Lahr, den Georg Friedrich Schulz, den Krug-Joseph und Peter Hassinger, was er auch dazu sagen möge, gekannt habe.

Aufgefordert: solle sagen; ob der Michel Isaak bei der ersten Bekanntschaft, so er mit demselben gemacht, ihm Bückler und seinen Kameraden nicht einen Schoppen Brandtwein bezahlet habe?

Hat Bückler geantwortet: dessen könne er sich zwar nicht mehr erinnern, besinne sich aber, daß der Jospel, auch ein Jude von Fürfeld, ihm einst auf den Vorschlag, er möchte demselben Sachen verkaufen, Brandtwein bezahlet habe; könne aber nicht sagen, daß er mit demselben je etwas zu schaffen gehabt habe, außer einmal, da er mit Hassinger in dessen Haus gekommen, habe ihnen derselbe mit Kaffee aufgewartet und ihm sieben Gulden zu ein Paar Stiefel für den Schulz geliehen.

Zum Schlusse behauptete Michel Isaak das Gegentheil.

Hierauf ward Johann Bückler nach seinem Kerker zurück, und Johann Adam Lahr vor uns gebracht, welchem Michel Isaak vorgestellt, und der erste gefragt ward: ob er diesen Menschen kenne?

Johann Adam Lahr antwortete: er kenne den ihm vorgestellten Menschen, es sei Michel Isaak, ein Jude zu Fürfeld.

Gefragt: ob dieses der nemliche Isaak sei, welcher die von dem Staudernheimer Diebstahle hergekommenen Effekten gekauft habe?

Antw. Ja.

Solle erzählen: wie und auf welche Art Michel Isaak dieselben Sachen an sich gebracht habe?

Hat geantwortet: Bei der Rückkunft von dem Staudernheimer Diebstahle habe sich die ganze bei demselben Diebstahle gewesene Bande in den nahe an dem Ibenerhofe gelegenen Walde begeben; da habe Schinderhannes zu ihm Deponenten gesagt: er solle ihm den Peter Hassinger auf demselben Hofe herbei rufen; dieser letztere sei zu Schinderhannes gekommen, welcher demselben Hassinger aufgegeben: er solle sich nach Fürfeld verfügen, jemanden da zu holen, welcher diese Sache kaufen sollte; Hassinger habe sich auch dahin gemacht und den gegenwärtigen Michel Isaak von dort mit sich gebracht: dieser Letztere habe die Sachen, welche aus Kattunen und Silber, die auf der Erde lagen, besehen, sei in seiner, des Deponenten, Krug-Joseph, Peter Hassinger und Georg Friedrich Schulz Gegenwart, mit Schinderhannes des Preises einig [ <sup>1161</sup>/<sub>1162</sub> ] geworden, worauf Hassinger die gekauften Sachen in einen Sak gestopft und gesagt habe: er wolle sie nach Fürfeld befördern; auch habe derselbe ferner gesagt: er wolle sie auf einem Pferd binden; er Deponent wisse übrigens aber nicht, ob Hassinger selbe wirklich nach Fürfeld besorget habe oder nicht.

Gefragt: Ob ihm nicht bekannt sei: ob vor oder nach dem Staudernheimer Diebstahle, eine Bekanntschaft zwischen Schinderhannes und Michel Isaak bestanden habe? Ob er nicht wisse wie Michel Isaak gekleidet gewesen, als derselbe des Kaufes dieser Effekten wegen gekommen, endlich, ob ihm nicht bewußt sei, daß Michel Isaak einst dem Schinderhannes und dessen Gesellschaft einen Schoppen Brandtwein auf dem Ibenerhofe bezahlet habe?

Hat geantwortet: Davon wisse er nichts, bestehe aber darauf: daß dieser nemliche Michel Isaak derjenige sei, welcher die von dem befraglichen Diebstahle gekommenen Sachen gekauft habe.

Ward Michel Isaak aufgefordert, er solle auf dieses antworten, was ihm in sein Angesicht gesagt worden, und hat geantwortet: er werde nie müde werden zu wiederholen: daß alles, was gegen ihn gesagt worden, eine von Hassinger abgedroschene Lüge sei, und unterzeichnete seine Erklärung, nachdem ihm selbe vorgelesen und verdollmetscht worden.

Hierauf erwiederte Johann Adam Lahr: er habe die Wahrheit gesprochen, sei von niemand aufgereizt worden, seine Erzählung sei aus seinem Herzen geflossen und er habe keine Ursache, etwas zum Nachtheile des Michel Isaaks zu sagen; er wolle seinetwegen nicht von der Wahrheit abweichen, welcher er bis an dein Ende getreu bleiben würde, und hat nach geschehener Vorlesung und Verdollmetschung, unterzeichnet.

Auf diese Confrontation ließen wir den Johann Adam Lahr nach dem Kerker zurück führen, und setzten das Verhör fort wie folgt:

Nun habe er von den verschiedenen Personen, welche dem Staudernheimer Diebstahle beigehten, ihm ins Angesichte sagen gehört: er habe die, von diesem Diebstahle hergekommenen Sachen an sich gekauft: er habe gehört, daß diese nemlichen Personen, welche sich an getrennten Orten und in verschiedenen Zeitpunkten befunden und nicht miteinander sprechen konnten, getrennte Erklärungen, in Abwesenheit einer des andern gegeben haben; dabei habe er bemerken müssen, daß diese Erklärungen, demohngeachtet einander vollkommen ähnlich ausgefallen: ob er nun noch seiner vollständigen und gänzlichen Ueberzeugung entgegen behaupten wolle: daß er mit dem Schinderhannes keine Bündnisse, oder mit einem oder dem andern von dessen Mitschuldigen gehabt, und die von dem fraglichen Diebstahle hergekommenen Sachen nicht gekauft habe?

Antw. Dem allem ohngeachtet, was gegen mich bekennt worden, behaupte ich, daß ich mit keinem aus der Bande des Schinderhannes das mindeste Bündniß gehabt habe, und daß es wahrscheinlich sei, daß alle diejenigen, welche gegen mich gesprochen, vor ihrer Verhaftung, von Peter Hassinger aufgewiegelt worden, gegen mich zu meinem Untergange auszusagen. [ <sup>1162</sup>/<sub>1163</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Bückler, Hassinger, Isaak, Lahr, Fischer (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1151–1155)

*Originaldatierung:* vom 18ten Fruktidor zehnten Jahrs

**Nr. 792***11. Oktober 1802, Mainz**Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Fischer, verhört Michel Isaak.*

Zum Beweise des Hasses und der Feindschaft des Peter Hassinger gegen mich, das Rind betreffend, davon in meiner Antwort bei der Confrontation mit demselben Hassinger, die Rede gewesen, berufe ich mich auf den Zeugen Gustav Becker von Fürfeld, welcher denselben Hassinger sagen gehört: er wolle mir mit Hülfe seiner Leute Arm und Beine zerbrechen, und dies zwar wegen desselben gedachten Rindes; ferner berufe ich mich auf das Zeugniß des Gerson Hayum von Dieffenthal, bei welchem Hassinger die nemliche Drohungen wiederholte.

Erklärte ferner: Der Haß desselben Peter Hassinger habe sich in alle Gemüther der Bande des Schinderhannes verbreitet, und da deren verschiedene Aussagen, von aller Wahrscheinlichkeit entblöbet sind, können selbe nicht die mindeste Rücksicht verdienen.

*Unterschrieben durch:* Isaak, Fischer (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1155 f.)

*Originaldatierung:* den neunzehnten Vendemiär eilften Jahrs

**Nr. 793***20. Juli 1803, Mainz**Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Michel Isaak und ernennt seinen Verteidiger.*

18) Ob er seinem Verhöre noch etwas hinzuzusezen habe?

Antw. Nein.

19) Ob er sich schon einen gerichtlichen Vertheiger ausersehen habe?

Antw. Nein, bitte aber mir einen solchen in dem Bürger Parkus ernennen zu wollen.

Worauf wir unterzogener Richter alsbald den Bürger Parkus ernannten, welcher denselben amtlich vor Gerichte vertheidigen solle, und nach geschehener Vorlesung und auch Verdollmetschung in deutscher Sprache, erklärte derselbe Michel Isaak: das Gegenwärtige seie treulich abgefaßt und unterzeichnete nebst uns Richter und dem Commis-Greffier.

*Unterschrieben durch:* Issak, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1156)

*Originaldatierung:* vom ersten Messidor eilften Jahrs

## XLIV. Heinrich Rupp

**Nr. 794**

19. Juni 1802, Mainz

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, erläßt einen Vorführbefehl für Heinrich Rupp.*

Nous Frédéric Louis Umbscheiden, directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, Département du Mont-Tonnerre, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens [ <sup>1163</sup>/<sub>1164</sub> ] de justice d'amener par-devant nous, en se conformant à la loi, le citoyen N. N. meünier demeurant dans le moulin d'Iben, beau-fils de l'administrateur de la ferme d'Iben (Tochtermann des Verwalters vom Ibener Hof) pour être entendu sur les inculpations dont il est prévenu.

Requérons tous dépositaires de la force publique de prêter main forte en cas de nécessité pour l'exécution du présent mandat.

*Unterschrieben durch:* Umbscheiden (Geschworenendirektor)

*Originaldatierung:* le 30 Prairial, an dix

**Nr. 795**

20. Juni 1802, Fürfeld

*Der Gerichtsdienner des Kantons Wöllstein, Janson, führt den Vorführbefehl vom 30. Prairial X (19.06.1802) aus.*

Cejourd'hui le premier Messidor an dix de la République, je soussigné Gotthard Janson, huissier patenté de la justice de paix du canton de Wöllstein, en vertu du mandat ci-dessus délivré par le directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, en date du trente Prairial passé, signé de lui et scellé, me suis transporté au domicile de Henri Rupp, meünier, demeurant à Iben, auquel, parlant à sa personne, j'ai notifié le présent mandat d'amener dont j'étais porteur, le requérant de me déclarer, s'il entend à obéir audit mandat, et se rendre par-devant le directeur du jury.

Le citoyen Henri Rupp m'a répondu, qu'il était prêt à obéir à l'instant; en conséquence j'ai conduit ledit citoyen Rupp par-devant le directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, pour y être entendu, et être statué à son égard ce qu'il appartiendra; et j'ai de tout ce que dessus dressé le présent procès-verbal, et délivré au prévenu copie du présent mandat d'amener.

*Unterschrieben durch:* Janson (Gerichtsdienner)

*Originaldatierung:* le premier Messidor, an dix

**Nr. 796**

22. Juni 1802, Mainz

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, verhört Heinrich Rupp.*

1) Frage: Wie er heiße, wie alt, woher er seie, und welches Gewerbe er treibe?

Antw. Er heiße Heinrich Rupp, vier und zwanzig Jahre alt, wohnhaft auf der Mühle zu Iben, seie seines Gewerbes ein Müller.

2) Was für Bekanntschaft er mit Johannes Bückler genannt Schinderhannes, dem Peter Hassinger und den übrigen von dieser Gesellschaft habe?

Antw. Den Peter Hassinger kenne er, weil er auf dem Ibener Hof gewohnt habe, aber den sogenannten Schinderhannes erinnere er sich gar nicht gesehen zu haben.

3) Wie er behaupten könne diesen Bückler nicht gesehen zu haben und nicht zu kenne, da derselbe doch bekanntlich zu Iben eine Hauptniederlage gehabt habe?

Antw. Er wohne auf der Mühle und wisse nicht, was auf dem Hofe geschehe.

4) Ob er nicht einmal diesen Leuten Waaren abgekauft habe?

Antw. Er seie einmalen im verwichenen Herbst auf seine Wiese gegangen um Ometh zu machen, wohin der Johann Adam Lahr gekommen wäre und ihm ein Stük schwarzen Kattuns feil geboten, und für fünf Gulden dreißig Kreuzer auch verkauft habe, ohne daß er gewußt hätte, woher derselbe gekommen seie.

5) Ob er den genannten Lahr nicht noch mit andern Lauten im Wald zunächst seiner Wiese gesehen habe?

Antw. Nein, weder einen noch den andern. [ <sup>1164</sup>/<sub>1165</sub> ]

6) Ob er nicht auch dem Michel Isaak bei dem Lahr und seiner Gesellschaft gesehen habe?

Antw. Nein.

*Unterschrieben durch:* Rupp, Umbscheiden (Geschworenendirektor) und Schwind (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1165)

*Originaldatierung:* vom dritten Messidor zehnten Jahrs

### Nr. 797

30. Juni 1802, Mainz

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung des Heinrich Rupp.*

L'an dix de la République française, le 11 Messidor, a été conduit dans la maison de force, le nommé Henri Rupp, du moulin d'Iben, prévenu de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, et écroué dans le registre de geole.

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge. [ <sup>1165</sup>/<sub>1166</sub> ]

*Unterschrieben durch:* König (Gefängniswärter)

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le 11 Messidor

### Nr. 798

30. Juni 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den Richter Fischer mit dem Verhör des Heinrich Rupp.*

Vû l'ordonnance rendue le sept du présent mois par le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, en vertu de laquelle il a renvoyé devant le Tribunal spécial, Henri Rupp, pour par ledit Tribunal spécial, être procédé contre lui ainsi qu'il appartiendra;

Vû ainsi le certificat délivré par le gardien de la maison de justice en date de cejourd'hui, par lequel il conste que ledit prévenu a été écroué en ladite maison;

Vû enfin l'article vingt-trois du titre trois de la loi du dix-huit Pluviôse, an neuf;

Nous avons commis le citoyen Fischer, juge, pour interroger ledit Henri Rupp et continuer l'instruction du procès, pour sur le vû d'icelle, être ultérieurement procédé ainsi qu'au cas il appartiendra.

Ordonne que copie de notre présente ordonnance sera délivrée audit juge, afin qu'il n'en ignore.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le onze Messidor, an dix

### Nr. 799

10. November 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den Richter Merkel mit dem Verhör des Heinrich Rupp.*



Vû notre ordonnance du 11 Messidor dernier, par laquelle nous avons commis le citoyen Fischer, Juge, à l'instruction du procès contre Henri Rupp, meûnier d'Iben, prévenu de complicité avec Schinderhannes;

Considérant, que le citoyen Fischer est entré le quinze du courant comme Juge au Tribunal civil, et qu'un autre Juge interrogateur doit être substitué à sa place:

Nous avons commis le citoyen Merkel, Juge actuel au Tribunal, pour continuer l'instruction du procès contre ledit Rupp, et ordonné qu'à cet effet les pièces du procès concernant ce prévenu lui seront transmises.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le dix-neuf Brumaire, an onze

## Nr. 800

1. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Fischer, verhört Heinrich Rupp.*

[ /1173 ] 1) Frage: Wie er heisse, wie alt, wessen Gewerbes und Wohnortes er seie?

Antwort: Ich heisse Heinrich Rupp, drei oder vier und dreißig Jahre alt, Pächter und Bewohner der Mühle zu Iben, meines Gewerbes ein Müller.

2) Warum und von wem er verhaftet worden seie?

Antw. Der Friedensrichter zu Wöllstein ließ mich unter dem Vorgeben in Verhaft nehmen, weil ich dem Johann Adam Lahr von Steinbockenheim, ein Stück Kattun von sieben oder acht deutschen Ellen abgekauft hätte.

3) Wie viel er für denselben Abschnitt von Kattun bezahlt habe?

Antw. Baar zahlte ich demselben fünf Gulden und dreißig Kreuzer, ferner ließ ich ihm eine Schuld von zwei Gulden nach, welche ich an ihn zu fordern hatte.

4) Von wem Lahr diesen Abschnitt von Kattun bekommen habe?

Antw. Ich fragte denselben nicht, und weiß es auch nicht.

5) An welchem Orte er diesen Abschnitt gekauft habe?

Antw. Auf einer nahe an meiner Mühle gelegenen Wiese.

6) Ob diese Wiese in einem Walde liege?

Antw. Der Wald begränzt dieselbe rechts und links.

7) Ob er, als er diesen Abschnitt von Kattun gekauft, allein gewesen seie?

Antw. Ja.

8) Wer denn bei dem Lahr gewesen seie?

Antw. Dieser war ebenfalls allein.

9) Ob nicht Michel Isaak bei dem Lahr gewesen seie?

Antw. Nein, ich wiederhole es, daß er allein gewesen.

10) Wie lange er auf der Mühle wohne, davon er der Pächter seie?

Antw. Seit einem Jahre; allein vorhin wohnte ich auf dem Ibenerhofe, davon mein Vater der Pächter gewesen.

11) Ob ihm der Peter Hassinger bekannt seie?

Antw. Ja, dieser war ebenfalls Pächter auf demselben Hofe, allein, nicht länger als ein Jahr, nach welchem ihn der Eigenthümer wegjagte.

12) Warum ihn derselbe weggejagt habe?

Antw. Weil derselbe seine Pacht nicht leistete.

13) Ob ihm Johann Bückler Schinderhannes genannt, bekannt seie?

Antw. Nein.

14) Ob er nicht bisweilen unbekannte Leute über Nacht bei sich behalten habe?

Antw. Nein, nie.

*Unterschrieben durch:* Rupp, Fischer (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1166 f.)

*Originaldatierung:* den zwölften Messidor zehnten Jahrs

**Nr. 801**

28. August 1802, Mainz

Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Fischer, verhört Heinrich Rupp.

15) Ob er nicht öfters in des Peter Hassingers Haus gekommen sei?

Antw. Ja, da ich nahe bei demselben wohnte, so kam ich dahin Früchte abzuholen. [ 1173/1174 ]

16) Ob er in dessen Hause nie verdächtige Leute angetroffen habe?

Antw. Ich traf zwar wohl jeweilen Menschen bei demselben an, allein da ich selbe nicht kannte, so hielt ich sie auch nicht für verdächtig.

17) Ob er nicht einen Namens Georg Friedrich Schulz, der aber unter dem Namen Maurer noch bekannter ist, gekannt habe?

Antw. Nein.

18) Ob ihm nicht einst jemand mit fünf Viertel Kattun, ein Geschenk gemacht habe?

Antw. Davon weiß ich nichts.

19) Dennoch behaupte dieses der, unter dem Namen Maurer bekannte Schulz?

Antw. Es mag wohl seyn, allein mit Unrecht: ich wiederhole es, daß mir hievon nichts bewußt ist.

20) Ob er nicht und zwar bevor aös ihm Lahr ein Stük Kattun verkauft, jemanden eine Pistole geliehen habe?

Antw. Nie habe ich jemanden ein Pistole geliehen.

21) Ob er noch ferner behaupten wolle: er sei mit dem Lahr allein gewesen, als ihm dieser Letzte dieses Stük Kattun verkauft habe?

Antw. Ja.

22) Es werde dennoch behauptet: Schinderhannes und dessen Kameraden seien, bei dem Verkaufe desselben Kattuns gegenwärtig gewesen?

Antw. Ich habe niemanden gesehen.

23) Ob er an dem Tage, an welchem er denselben Kattun gekauft, und zwar in dem Walden Michel Isaak nicht gesehen habe?

Antw. Ich besinne mich gar nicht, daß ich denselben an diesem Tage gesehen habe.

24) Ob er, als er denselben Kattun gekauft, mehrere Effekten, als Silber und andere Sachen, auf der Erde liegend gesehen habe?

Antw. Ich sahe weder Effekten, noch jemanden bei dem Lahr.

25) Ob er an demselben Tage, da er einen Bündel unter seinem Arm getragen, dem Hassinger begegnet sei?

Antw. Nein, ich besinne mich dessen nicht.

26) Ob er nicht zweien Menschen, welche auf der Wiese waren, einen Pfannenkuchen gebracht habe?

Antw. Nein.

27) Ob er nicht eine Pistole gehabt habe?

Antw. Ja, diese ist mir aber in dem leztverwichenen Jahre, weiß nicht von wem, gestohlen worden.

28) Dennoch werde von dem, was er in seinen Antworten gesagt, ganz das Gegentheil behauptet?

Antw. Ich habe die Wahrheit gesagt, und bestehe auf meinen Antworten.

*Unterschrieben durch:* Rupp, Fischer (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1167 f.)

*Originaldatierung:* den zehnten Fruktidor zehnten Jahrs

**Nr. 802**

10. September 1802, Mainz

Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Fischer, ordnet an, Heinrich Rupp mit Johannes Bückler, Georg Friedrich Schulz und Johann Adam Lahr zu konfrontieren.

Nach Ansicht der vorhergegangenen Verhören und der verneinenden Antworten von Seite desselben Heinrich Rupp:

Haben verordnet: derselbe solle mit Johann Bückler, Georg Friedrich Schulz und Johann Adam Lahr, zu was Rechtens confrontirt werden.

*Unterschrieben durch:* Fischer (Richter)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1168)  
*Originaldatierung:* den drei und zwanzigsten Fruktidor zehnten Jahrs

**Nr. 803**

*11. September 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Fischer, verhört Heinrich Rupp.*

29) Bei seiner Confrontation mit Johann Bückler, Georg Friedrich Schulz und Johann Adam Lahr, habe er gehört: er habe diesen Leztern, zwar wohl in dem Walde bei Iben, nicht [ <sup>1174</sup>/<sub>1175</sub> ] aber auf seiner Wiese, ein Stük Kattun abgekauft; es seie ihm auch unter das Gesicht behautet worden, daß Schinderhannes, Krug-Joseph und Georg Friedrich Schulz, diesem Verkaufe beigewohnt; er habe endlich bei jeder Confrontation, welche mit ihm statt gehabt, gesehen, daß die ihm Entgegengestellten, einer wie der andere gesprochen haben, obschon sie zu ungleichen Zeiten und Orten verhaftet gewesen, in abgesonderten Kerkern verwahret seien und niemand zu denenselben kommen kann.

Ob er nicht bekennen müsse:

Erstens: Daß er dem Lahr, in dem Beiseyn von dessen Kameraden, das fragliche Stük Kattun abgekauft;

Zweitens: daß er in dem Ibener Walde, die übrigen zu Staudernheim gestohlnen Effekten gesehen habe;

Drittens: Daß ihm bekannt gewesen, daß diese Effekten von einem Diebstahle hergekommen;

Viertens: Daß er zu der Vollstreckung desselben Raubes, eine Pistole geliehen;

Fünftens: Daß er ein Stük Kattun dafür geschenkt erhalten;

Sechstens: Endlich, daß er auf seiner Wiese, dem Schulz und dem Krug-Joseph, einen Pfannenkuchen zu essen gegeben habe?

Antw. Von allem dem so eben gesagten kann ich nichts eingestehen, weil ich nichts davon wirklich wahr ist.

*Unterschrieben durch:* Rupp, Fischer (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1168 f.)  
*Originaldatierung:* den vier und zwanzigsten Fruktidor zehnten Jahrs

**Nr. 804**

*11. Oktober 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Fischer, verhört Heinrich Rupp.*

30) Solle sagen, warum er es uns begehret und was er uns zu erklären habe?

Hat geantwortet: Jede von Peter Hassinger gegebene Erklärung kann nichts weniger als wahr seyn, und darf um deswillen keinen Glauben verdienen, weil derselbe erstens nicht allein ein eingestander Räuber, sondern schon lange mein erklärter Feind gewesen, da ich jene Mühle in Pacht genommen, welche desselben Hassingers Schwiegervater ehemals unter dem nemlichen Titel besessen hat. Zweitens: Da es gewiß ist, daß mich dieser nemliche Hassinger, bei dem Bürger Schmidburg fälschlich angegeben, welcher jedesmal die Unwahrheit von dessen Angaben erkannt hat; der zu Mainz wohnhafte Amtmann, Bürger Kilian wird diese Thatsache bezeugen können.

Da indessen der Gefragte des Hassingers Haß gegen ihn weiter zu begründen suchte, fügte derselbe hinzu:

Zum Beweise dieses gegen mich hegenden Hasses wird es genug seyn, wenn ich anführe: daß ich, als ich ein tragbares Mutterschwein gehabt, welches immer auf desselben Hassingers Hof gieng, dasselbe durch Schläge und andere Mißhandlungen verlohren habe, in dessen Betreff ich mich auf das Zeugniß des Abraham Seligmann von Dieffenthal, wie auch auf jenes des Adam Messinger auf dem Ibenerhofe, berufen, beide in dem Kanton Wöllstein; diese werden ebenfalls beweisen können, daß mein groser Hund vergiftet worden seie.

Ferner kann ich erweisen, daß ich vierzehn Tage vor dem zu Staudernheim begangenen Diebstahle, mich bei verschiedenen Leuten beschweret habe, daß mir aus meinem Stalle, worin ich manche Nacht

zubringen müssen, damit mir meine Viehe nicht gestohlen werden möchte, eine Pistole genommen worden sei; dazu berufe ich mich auf das Zeugniß des vorhin gedachten Abraham Seligmann und des Mayer Levy von Dieffenthal.

Dann beweise ich ferner, durch das Zeugniß des Peter Hofmann von Fürfeld, daß, als mir eine Pflugschaar gestohlen worden, selbe hinter desselben Hassingers Hause wiedergefunden worden sei.  
[ <sup>1175</sup>/<sub>1176</sub> ]

Wieder kann ich durch das Zeugniß der vorhin genannten Abraham Seligmann und Mayer Levy von Dieffenthal beweisen, daß ich, als ich dem Lahr das fragliche Stük Kattun auf meiner Wiese abgekauft, allein bei demselben gewesen; man niemanden gesehen, noch sehen können, welcher Waaren bei sich hätte, und daß auch Lahr zu derselben Zeit, den Ruf eines Räuber nicht gehabt habe, wozu ich mich auf das Zeugniß des Peter Hofmann von Fürfeld und des Adam Messinger von Iben berufe.

Zum endlichen Beweise soll mir dann noch dienen, daß mich die Hassingerische Familie haßte: daß dieselbe meinen Mühlknecht zu verführen suchte, welchen sie acht Tage lang in ihrem Hause behalten, und daß sie, durch alle ersinnliche Mittel getrachtet haben, meine Mahlkundschaft von meiner Mühle zu entfernen: welche Thatsache von dem Juden Döbel von Fürfeld dargethan werden wird.

Daß, als Schinderhannes nebst zween seiner Kameraden einst bei der Nachtszeit in meine Mühle gekommen, ihre Gewehre auf meinen Tisch gelegt und mit einem angezündeten Papiere, sich nach den Anwesenden umgesehen, ich mich nebst meiner Frau, davon gemacht habe, welches ebenfalls Adam Messinger von Iben und Philipp Deibert von Dieffenthal beweisen können.

Ich erkläre demnach: es erhelle aus allem obigen, daß ich mir den Haß des Schinderhannes, seiner Kameraden und besonders jenen des Peter Hassingers, und zwar um so viel mehr zugezogen habe, da mein Schwiegervater mehrere Anzeigen bei dem Friedensrichter zu Wöllstein, von dem Aufenthalte dieser Räuber um meine Mühle gemacht habe; daher auch keine Erklärung, von derselben Seite einige Rücksicht verdienen noch finden können.

*Unterschrieben durch:* Rupp, Fischer (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1169 f.)

*Originaldatierung:* am neunzehnten Vendemiär des eilften Jahrs

#### **Nr. 805**

20. Juni 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Heinrich Rupp und ernennt seinen Verteidiger.*

31) Ob er seinem Verhöre noch etwas hinzuzusezen habe?

Antw. Nein.

32) Ob er sich schon einen gerichtlichen Vertheidiger ausersehen habe?

Antw. Nein, bitte aber mir einen solchen in dem Bürger Hadamar ernennen zu wollen.

Worauf wir unterzogener Richter alsbald den Bürger Hadamar ernannten, welcher demselben amtlich vor Gerichte vertheidigen solle, und nach geschעהer Vorlesung und Verdollmetschung in deutscher Sprache, erklärte derselbe Heinrich Rupp: das Gegenwärtige sei treulich abgefaßt, und unterzeichnete nebst uns Richter und dem Commis-Greffier.

*Unterschrieben durch:* Rupp, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1170)

*Originaldatierung:* vom ersten Messidor eilften Jahrs

#### **Nr. 806**

10. September 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Fischer, konfrontiert Heinrich Rupp mit Johannes Bückler Sohn.*

Nach Ansicht unserer an dem heutigen Tage gegebenen Verordnung, haben befohlen: es solle Heinrich Rupp von Iben, welcher der Theilnahme mit Schinderhannes beschuldigt wird, dem Schinderhan-

nes, dem Georg Friedrich Schulz und Johann Adam Lahr, entgegen gestellt werden: sind zu derselben Entgegenstellung geschritten, wie folgt:

[ /1177 ] Gefragt: Ob es wahr seie, daß Kuhns nach dem zu Stauderheim begangenen Diebstahle, Heinrich Rupp von Iben, in dem nahe bei dem Ibenerhofe gelegenen Wald gekommen, und daselbst die von demselben Diebstahle herrührenden Effekten und Waaren auf der Erde liegen gesehen habe?

Johann Bückler beantwortete es mit Ja.

Heinrich Rupp beantwortete es mit Nein.

Johann Bückler erwiederte darauf: es seie gewiß, daß Heinrich Rupp, wisse aber nicht wie, zu ihm Deponenten, dem Georg Friedrich Schulz, dem Krug-Joseph und Johann Adam Lahr in den Wald gekommen seie, er Rupp habe sie Vier da gesehen, auch habe derselbe die Päckchen gesehen, welche die gestohlenen Effekten enthielten, und auf der Erde lagen.

Heinrich Rupp behauptete dagegen: es seie das, was so eben von Schinderhannes ausgesagt worden, grundfalsch.

Gefragt: Ob es wahr seie, daß Heinrich Rupp, in dem Beiseyn der gedachten Schulz, Krug-Joseph und Johann Bückler, an dem nemlichen Orte und zu derselben Zeit, dem Johann Adam Lahr, ein Stück schwarzen Kattun abgekauft habe?

Hat Bückler geantwortet: Ja.

Heinrich Rupp sagte: Es seie wahr, daß er dem Johann Adam Lahr ein Stück schwarzen Kattun abgekauft habe; dieser seie aber dazumal allein gewesen.

Hierauf erwiederte Johann Bückler: Es könne zwar möglich seyn, daß Heinrich Rupp den gedachten Kattun dem Johann Adam Lahr schon ehe abgekauft habe, als er in den Wald gekommen seie, weil er Deponent denselben Lahr abgeschickt hätte, den Peter Hassinger auf den Ibenerhofe abzurufen: demohngeachtet seie es wahr, daß derselbe Rupp zu der oben angeführten Gesellschaft in den Wald gekommen, und in dem Beiseyn der Vorbenannten das fragliche Stück Kattun genommen habe.

Heinrich Rupp behauptete dagegen: Des Johann Bücklers Erzählung seie unwahr; und Lahr habe ihm den fraglichen Kattun auf die Wiese gebracht, wo er dazumal gewesen seie.

Gefragt: Ob es wahr seie, daß Georg Friedrich Schulz dem Heinrich Rupp einen Abschnitt von Kattun geschenkt habe?

Hat Johann Bückler geantwortet Er habe zu der nemlichen Zeit gesehen, daß Rupp dem Lahr ein Stück Kattun abgekauft, daß Georg Friedrich Schulz demselben Rupp einen fünf Viertel Ellen langen Abschnitt von Kattun gegeben habe.

Die Antwort des Heinrich Rupp war: Georg Friedrich Schulz habe ihm nie etwas gegeben.

Gefragt: Ob Johann Bückler mit Heinrich Rupp in Gemeinschaft gestanden seie?

Antwortete Johann Bückler: Nein.

Antwortete Heinrich Rupp: Er habe den Johann Bückler nie gekannt.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Rupp, Fischer (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1170 f.)

*Originaldatierung:* den drei und zwanzigsten Fruktidor zehnten Jahrs

## Nr. 807

10. September 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Fischer, konfrontiert Heinrich Rupp mit Georg Friedrich Schulz.*

Gefragt: Ob es wahr seie, daß Georg Friedrich Schulz dem Heinrich Rupp einen ohngefähr fünf Viertel Ellen langen Abschnitt von Kattun geschenkt oder zur Belohnung gegeben habe, und in diesem Falle, an welchem Orte und bei welcher Gelegenheit dies geschehen seie? [ <sup>1177</sup>/<sub>1178</sub> ]

Hat Georg Friedrich Schulz geantwortet: Es habe ihm der Heinrich Rupp vor dem Diebstahle, welcher zu Staudernheim statt gehabt, eine Pistole geliehen, welche zu Staudernheim liegen geblieben; nach seiner des Deponenten Rückkunft von demselben Raube, habe er sich mit seinen Kameraden, nemlich: dem Schinderhannes, Krug-Joseph und Johann Adam Lahr, in dem Wald und zwar an eine, dem Ibenerhofe nahe gelegene Stelle verfügt;

Nachdem sie da gewesen, seie auch Heinrich Rupp dahin gekommen, welchem er Deponent alsdenn in dem Beiseyn seiner vorhin bekannten Kameraden, den fraglichen Abschnitt von Kattun geschenkt, weil ihm dieser eine Pistole geliehen habe.

Heinrich Rupp antwortete dagegen: der Georg Friedrich Schulz habe nie von ihm eine Pistole, noch er von demselben einen Abschnitt von Kattun empfangen.

Schulz erwiderte: Es seie gewiß, daß, nachdem der Staudernheimer Diebstahl entworfen gewesen, er dieses dem Heinrich Rupp anvertraut; daß ihm dieser aus eigenem Antriebe eine Pistole angeboten, und er Deponent demselben, ihm Falle eines gehoftes Erfolges, deswegen eine Belohnung versprochen habe.

Hierauf erwiderte Heinrich Rupp abermal: Schulz habe die Unwahrheit gesprochen; er bestehe auf seinen vorhin gegebenen Antworten.

Gefragt: Ob es wahr seie, daß Heinrich Rupp dem Johann Adam Lahr, in der Gegenwart von Johann Bückler, Georg Friedrich Schulz und Krug-Joseph in dem Walde bei Iben, und zwar unmittelbar nachdem zu Staudernheim entstandenen Raube, ein Stük schwarzen Kattun abgekauft habe?

Georg Friedrich Schulz hat geantwortet: Ja, und er habe sogar gehört, wie sie zusammen darum handelten.

Heinrich Rupp antwortete: Schulz habe gelogen, und er beziehe sich auf seine vorhin gegebenen Antworten.

Gefragt: Ob es nicht wahr seie, daß, an dem Tage da Heinrich Rupp das gedachte Stük Kattun gekauft, derselbe Rupp ihm Georg Friedrich Schulz und dem Krug-Joseph, einen Pfannenkuchen auf eine Wiese gebracht habe?

Hat Georg Friedrich Schulz geantwortet: Nach beendigter Theilung der, zu Staudernheim geraubten Effekten, habe sich Rupp auf einer, nahe an dessen Mühle gelegenen Wiese befunden; er Deponent und Krug-Joseph seien dahin gegangen; der Erste unter ihnen habe demselben Rupp zu verstehen gegeben, daß es ihn hungere; hierauf habe ihnen Rupp geantwortet: er wolle ihnen, von seiner Frau einen Pfannenkuchen machen lassen, und derselbe habe ihnen auch sein Wort gehalten, und ihnen den versprochenen Pfannenkuchen auf dieselbe Wiese gebracht.

Heinrich Rupp gab zur Antwort: Er wisse nicht ein Wort, weder von dem, was in der Frage enthalten, noch von jenem was derselbe Schulz gesagt habe.

Gefragt: Ob Heinrich Rupp mit Schinderhannes und dessen Kameraden in einigem Verkehr gestanden habe?

Georg Friedrich Schulz hat geantwortet: Er wisse von Rupp nichts anderes als was in seinen vorhin angegebenen Antworten enthalten seie.

Heinrich Rupp erklärte: Er seie weder mit Schinderhannes noch dessen Spießgesellen, nie in einigem Verkehr gestanden.

Nach geschעהener Vorlesung und Verdollmetschung in deutscher Sprache, erklärte jeder Theil, seine Antwort enthielten Wahrheit, und nach Aufforderung an beide, ihre Antworten zu unterzeichnen, sagte Schulz, er könne nicht schreiben, der Andere unterzeichnete nebst uns Richter und dem Greffier.  
[ <sup>1178</sup>/<sub>1179</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Rupp, Fischer (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1171 f.)

*Originaldatierung:* den drei und zwanzigsten Fruktidor zehnten Jahrs

## Nr. 808

10. September 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Fischer, konfrontiert Heinrich Rupp mit Johann Adam Lahr.*

Gefragt: Ob es wahr seie, daß Johann Bückler, Georg Friedrich Schulz und Krug-Joseph zugegen gewesen, als Heinrich Rupp, dem Johann Adam Lahr in einem Walde bei Iben, und zwar unmittelbar nachdem zu Staudernheim sich zugetragenen Diebstahle, ein Stük schwarzen Kattun abgekauft habe?

Hat Johann Adam Lahr geantwortet: Er habe zwar dem Heinrich Rupp nicht in dem Walde bei Iben, sondern wohl auf einer ohnfern von des Rupp's Mühle gelegenen Wiese, da dieser allein und nicht in der Gegenwart der gedachten Bückler, Schulz und Krug-Joseph gewesen, ein Stük Kattun verkauft.

Rupp antwortete: des Lahrs Antwort seie wahr.

Hierauf ward dem Johann Adam Lahr die Bemerkung gemacht: Er habe auf die vierte Frage seines Verhöres gesagt: daß Schinderhannes und dessen Kameraden nicht allein von dem an den Juden geschehenen Verkaufe, sondern auch bei jenem besondern gegenwärtig gewesen seie, welchen er Lahr mit dem Rupp gemacht habe; auch habe er in seiner fünften Antwort bei dem nemlichen Verhöre erklärt: Rupp habe auch der Theilung der geraubten Effekten beigewohnt, woraus ein Widerspruch mit seiner heutigen Antwort entstehe, welcher aufgekläret werden müsse?

Johann Adam Lahr antwortete: Er müsse gestehen, er habe heute die Wahrheit nicht gesagt, dies aber seie wahr: daß er dem Heinrich Rupp das fragliche Stük Kattun, in dem Beiseyn des Johann Bückler, des Schulz und Krug-Josephs in dem Walde bei Iben, wo die übrigen gestohlnen Effekten auf der Erde lagen, verkauft habe.

Heinrich Rupp erklärte: Johann Adam Lahr seie, bei der Zurücknahme seine Antwort, von der Wahrheit abgewichen, und bestehe auf seinen vorhin gegebenen Antworten.

*Unterschrieben durch:* Lahr, Rupp, Fischer (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1172)

*Originaldatierung:* den drei und zwanzigsten Fruktidor zehnten Jahrs

## XLV. Karl Michel

**Nr. 809***15. August 1802, Meisenheim**Der Friedensrichter des Kantons Meisenheim, Carl, erläßt einen Vorführbefehl für Karl Michel.*

François Carl, Juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Meisenheim, arrondissement de Birkenfeld, Département de la Sarre, demeurant à Meisenheim, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice d'amener par-devant nous en se conformant à la loi, le citoyen Charles Michel, cultivateur à Hundsbach, âgé d'environ trente ans, taille ordinaire, cheveux blonds, pour être entendu sur les inculpations dont il est prévenu.

Requérons tous dépositaires de la force publique, de prêter main-forte, en cas de nécessité, pour l'exécution du présent mandat. [ <sup>1179</sup>/<sub>1180</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Carl (Friedensrichter)*Originaldatierung:* le ving-sept Thermidor, an dix**Nr. 810***18. August 1802, Hundsbach**Der Gerichtsdienner des Kantons Meisenheim, Drosse, führt den Vorführbefehl vom 27. Thermidor X (15.08.1802) aus.*

L'an dix, le trente Thermidor, je Ferdinand Drosse, huissier patenté pour l'an dix à la mairie de Meisenheim, le six Ventôse sous N.° 82, attaché à la justice de paix de Meisenheim, en vertu d'un mandat d'amener délivré par le citoyen François Carl, officier de police judiciaire, signé de lui et scellé, me suis transporté au domicile du citoyen Charles Michel, cultivateur à Hundsbach, à l'effet de l'amener en vertu du mandat d'amener dit par-devant le citoyen François Carl, officier de police judiciaire à Meisenheim; le citoyen Michel n'étant pas à la maison, je me suis retiré à ma résidence.

*Unterschrieben durch:* Drosse (Gerichtsdienner)*Originaldatierung:* le trente Thermidor, an dix**Nr. 811***19. August 1802, Meisenheim**Der Friedensrichter des Kantons Meisenheim, Carl, verhört Karl Michel.*

Da die Bürger Moses Hayum und Meyer Daniel, Handelsleute von hier, bei ihrer 27ten Thermidor jüngsthin beschehenen Vernehmung, wegen der gegen den letzern durch Bürger Maire zu Hundsbach bei der Unter-Präfektur unterm eilften jüngsthin geschehenen Diciation, daß derselbe die Sous-Repartition einer von Johannes Bückler, genannt Schinderhannes an die Juden zu Hundsbach geforderte Summe gemacht hätte, unter andern ausgesagt, daß Karl Michel, Akkersmann zu Hundsbach, nicht nur damalen, als sie dem Schinderhannes in den Dellerwald bei Hundsbach hätten bringen müssen, sondern auch schon vorher ein ihnen die Kommissiion von dem gedachten Bückler zu Zahlung der geforderten Summe überbracht hätte, hieraus aber ein großer Verdacht wieder den gedachten Karl Michel entspringt, daß er dem Räuber in einer genauen Verbindung gestanden haben möchte; so hat der Friedensrichter unterm 27ten deswegen denselben den Vorführungsbefehl erkannt, und dessen Beziehung den hierzu durch das Gesez bestimmten Personen anbefohlen.

Da gedachter Karl Michel aber inzwischen nicht zu Haus angetroffen worden, so fand sich derselbe diesen Morgen freiwillig dahier ein, um zu vernehmen, aus was für einer Ursache er hierher gefordert worden wäre.

Derselbe wurde daher sofort; nachdem er erinnert worden, der Wahrheit getreu zu erzählen, nichts zu verheimlichen oder zu verschweigen, und alles so anzugeben, wie es wirklich wäre. Er wurde folgendergestalt vernommen.



Der Beschuldigte wurde befragt, wie er heiße, wie alt, und wes Standes er seie?

Antwort: Er heiße Karl Michel, 31 Jahr alt, sei Akkersmann zu Hundsdobach.

Befragt: Ob er den Johannes Bückler, genannt Schinderhannes, kenne?

Antwort. Ja, derselbe seie zuweilen auf dem Hühnerhof gekommen, auf welchem seine Mutter und Brüder wohnten, die diesen Hof schon mehrere Jahre lang in Temporal-Besitz besäßen, und auf diesem Hofe hätte er denselben gesehen und kennen gelernt.

Dieses wäre aber schon mehrere Jahre, da er noch ledig und auf dem Hof, und der genannte Bückler annoch Knecht bei dem Meister in Bärenbach gewesen wäre.

Gefragt: Ob er denn seit dieser Zeit mit dem gedachten Bückler in keiner weitem Bekanntschaft gewesen wäre?

Antwort. Nein, jedermann, der ihn kenne, und das ganze Ort, würde und müßte ihm Zeugniß geben, daß er nicht das mindeste mit ihm zu thun gehabt, oder in genauer Bekanntschaft mit demselben gestanden hätte.

Gefragt: Wie dieses denn syen könnte, da er doch, wie es bekannt wäre, von genanntem Bückler Kommission an die zu Hundsbach gewesenen Juden übernommen, und auch an dieselben gerichtet hätte? [ <sup>1180</sup>/<sub>1181</sub> ]

Antwort. Er wüßte von keiner Kommission, welche er von dem Johannes Bückler an die Hundsbacher Juden übernommen, und an diese ausgerichtet hätte.

Einmal hätte ihm der Meyer Daniel gesagt, er versähe zwei neue Thaler an dem Johannes Bückler, wenn er ihn einmal sehen könnte. Wenige Zeit darauf wäre der Hannes an einem Abend neben seinem Deponentens Wohnhaus gestanden, welches am Ende des Orts liege, vorbeigegangen, und hätte ihm, da er an der Thür gestanden, zugerufen, gehe, rufe mir einmal den Meyer oder den Agent hieher, ich möchte etwas mit ihm sprechen: er hätte diesen Auftrag dem Meyer eröffnet, worauf derselbe auch zu demselben an seinen gleich hinter dem Haus liegenden Garten gegangen wäre, sich eine kurze Zeit bei ihm aufgehalten hätte, und sodann wieder nach Haus gegangen wäre. Was der Bückler mit dem Meyer zu sprechen gehabt, und was sie bei einander gemacht hätten, wüßte er nicht, indem er nicht dabei, sondern in seinem Haus gewesen wäre.

Dieses wäre seines Wissens der einzige Auftrag, welchen er von dem Bückler erhalten und ausgerichtet hätte, und daraus könnte doch wohl kein Verdacht einer Complicite gegen ihn hergeleitet werden.

Gefragt Ob er sonst keinen Auftrag an den Johannes Bückler an Hundsbacher Juden übernommen und ausgerichtet hätte. Er solle sich besinnen und der Wahrheit getreu seyn?

Antwort. Er wüßte sonst von keinem.

Gefragt: Ob er nicht vor etwa anderthalb Jahren verschiedenen Juden in Hundsbach gesagt hätte, daß der Bückler wieder da wäre, und Geld von ihnen verlangte, und daß sie zu demselben an einen hierzu bestimmten Platz kommen sollten?

Antwort. Dieses wäre grundfalsch, und er verlange hierüber Beweis.

Nachdem der Beschuldigte nachdrucksam erinnert worden, die Wahrheit zu bekennen, und nichts zu verhehlen, erklärte derselbe:

Er wüßte weiter nichts anders zu sagen, als was er gesagt habe.

Es könnte zwei Jahre und noch darüber seyn, daß er in den Siener Wald, um Holz zu holen, gefahren, und unterwegs zu dem David, welcher damals zu Hundsbach gewohnt, und gegenwärtig in Meisenheim wohne, gekommen wäre. Dieser habe ihm erzählt, daß ihm der Hannes begegnet wäre, und zu ihm gesagt hätte, daß er aufgezehret, und sie, nemlich die Juden, ihm etwas Geld bringen sollten. Gedachter David hätte von ihm verlangt, daß er mit demselben zu dem Bückler gehen möchte, allein er habe dieses zu thun verweigert, und seie seinen Geschäften nachgegangen.

Ob die Juden zu dem Bückler damals gegangen wären, und ihm Geld gebracht hätten, wüßte er nicht. Dieses müßte etwa der Fall seyn, woraus ein Verdacht gegen ihn hergeleitet werden wolle.

Gefragt: Ob er nicht damals, als er mit seiner Fuhre in den Siener Wald gefahren wäre, wiederum zurück, und zu dem Nathan Joseph, Meyer Daniel, und Moses Heyum gegangen wäre, und denselben gesagt hätte, daß der Hannes Bückler Geld von ihnen verlangte, und sie deswegen zu demselben in den Dellerwald oder Braulsgraben kommen sollten?

Antwort. Nein, dies seie falsch, und er seie seines Weges in den Wald gefahren, sondern verhalte sich so, wie er bereits oben angegeben hätte.

Gefragt: Ob er nicht den Tag darauf, als die Juden dem Bückler Geld in den Dellerwald hatten bringen müssen, mit dem Hayum Moses und einigen andern Juden, an die der Bückler Manchester zu Hosen und Weste und Strümpfe gefordert, gegangen und sie zu dem Hannes geführt hätte?

Antw. Er habe zwar davon gehört, daß die Juden dem Johannes Bückler Manchester Kleidungsstücke hätten bringen sollen, und er glaube auch, daß dieses den Tag hernach, als die Affaire sich im Dellerwald ereignet, ihm ein Jude zu Hundsbach, er wüßte aber nicht mehr, wer es gewesen, gesagt hätte; daß er aber mit denselben zu Ueberlieferung des Manchesters und der Strümpfe gegangen, und sie dem Hannes zugeführt hätte, davon wüßte er sich gar nichts zu erinnern.

Gefragt: Ob nicht Hannes Bückler zuweilen in seinem Haus eingekehrt wäre?

Antw. Nein, niemals wäre derselbe in sein Haus gekommen. [ <sup>1181</sup>/1182 ]

*Unterschrieben durch:* Carl (Friedensrichter) und Spieß (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* N. N. (PITC I.2, S. 1184 f.)

*Originaldatierung:* den 1ten Fruktidor zehnten Jahrs

## Nr. 812

27. August 1802, Meisenheim

*Der Friedensrichter des Kantons Meisenheim, Carl, verhört Karl Michel.*

Nachdem sämtliche Zeugen in der gegenwärtigen Untersuchungssache abgehört worden waren, so hat der Friedensrichter den Karl Michel auf heute vorkommen lassen, und ihm vorgestellt.

Er habe unterm ersten des laufenden Monats Fruktidor auf die an ihn gethane Frage gesagt, daß er seit der Zeit, als der Johannes Bückler Knecht bei dem Meister in Bärenbach noch ledig, und auf dem Hühnerhof gewesen, in keiner Bekanntschaft oder Verbindung mit gedachtem Bückler gestanden habe.

Er habe geläugnet, daß er vor etwa anderthalb Jahren zu dem Nathan Joseph, Daniel Meyer und Moses Hayum in ihre Wohnungen gegangen wäre, und zu ihnen gesagt hätte, daß der Hannes wiederum da wäre, und Geld von ihnen verlangte, sie daher zu demselben in den Dellerwald an den Braulgraben kommen sollten, und daß er mit denselben hierauf dahin zu dem Bückler gegangen wäre.

Er habe sich damals nicht erinnern wollen, daß er dem Moses Hayum und Nathan Joseph zu dem Bückler geführt, als sie diesem Manchester zu Hosen und Weste und ein paar Strümpfe geben mußten.

Er habe geläugnet, daß er damals als er den Mayer Daniel zu dem Bückler gerufen, und hinter sein Haus an den Garten geführt, nicht mit zu dem Bückler sondern in sein Haus gegangen wäre.

Er habe ferner geläugnet, daß der Johannes Bückler zuweilen in seinem Haus eingekehrt wäre, dabei gesagt, daß er nie in sein Haus gekommen sei.

Constitut wurde hiernächst nochmalen nachdrucksamst erinnert, die reine Wahrheit zu sagen, und die Sache so zu erzählen, wie es sich wirklich damit verhält, ihm dabei vorgestellt, daß ihm sein Lügen nichts helfen könnte, und daß es die Sache dadurch hartnäckiges Lügen für sich nicht verbessern, vielmehr verschlimmern würde, und hierauf:

Gefragt: Ob er nun noch ferner auf seiner vorhin gegebenen Erklärung beharre?

Antw. Ja, er bleibe darauf stehen, was er bereits erklärt habe, und verlange von denen die das Gegentheil sagten, Beweiß, und fügte diesem bei; daß lediglich seine Gutthat an seinem dermaligen Unglück schuld sei, indem ihm die Juden ohne Unterlaß angelegen hätten, es einzurichten zu suchen, daß sie einmal zu dem Bückler kommen könnten, und er sich durch sie habe verleiten lassen, dieses zu thun, lediglich in der Absicht, um ihnen zu helfen, keiner von Ihnen und auch sonst niemand könnte mit Wahrheit sagen, daß er je einen Kreuzer für sich von ihnen verlangt, noch von denselben sich für den Bückler hätte etwas geben lassen. Zum Beweiß, daß er sich immer nachbarschaftlich gegen seine Mitbürger bezeugt, wollte er nur hierher bemerken, daß er, als der Jekuf und sein Simon zu Hundsbach von Räubern hätten bestohlen werden sollen, auf den gehörten Lärmen gleich herbei geeilet wäre, um denselben Hülfe zu leisten, und daß damalen von den Räubern zwei Schüsse nach ihm gethan worden wären, welches diese gewiß nicht gethan haben würden, wenn er mit ihnen in Bekanntschaft und Verbindung gestanden hätten, und daß er auch damalen fast die einzige Ursache gewesen wäre, weßhalb die Räuber ihren Raub nicht hätten vollführen können.

Er sei ganz frei von allem, und der Verdacht, welcher gegen ihn gehegt werden wollte ganz grundlos, und wenn ja etwas geschehen seyn sollte, welches solchen erregen könnte, so sei sein Unverstand

Unüberlegtheit oder Gutthat die Ursache hievon. Er sei bereit körperlich zu be- [ <sup>1182</sup>/<sub>1183</sub> ] schwören, daß er nie in der geringsten Verbindung mit Räubern gestanden hätte, und es würde hierüber auch gegen ihn nie ein rechtsgültiger Beweis gemacht werden können.

Nach geschehener deutlicher Vorlesung der Zeugen-Aussagen, so viel sie die in dem Dellerwald ereignete Geschichte betrifft, deklarirte der Beschuldigte:

Es wäre alles dasjenige, was die Zeugen zu seinem Nachtheil gesaget, falsch und erlogen, und er forderte von ihnen darüber, was sie wieder ihm angegeben hätten, gebührenden Beweis, er sei ein ehrlicher Mann, die Juden aber Spizbuben, die ihn in das Unglück stürzen wollten.

10) Der Beschuldigte wurde hierauf ferner befragt:

Ob er nicht vor einigen Jahren dem Konrad Wöllstein zu Becherbach zu seinem Pferd so ihm entwendet worden, sodann auch einem Mann aus Hülschied zu einem ihm entwendeten Pferd wieder verholffen hätte?

Antw. Davon wüßte er nichts.

11) Ob nicht des Simon Feißen Ehefrau von hier, vor einiger Zeit als er derselben Holz gebracht, ihm ein schwarz seiden Halstuch mit rothem Kranz gegeben hätte?

Antw. Nein, davon sei ihm nichts bekannt.

12) Ob ihm nicht bekannt sei, daß dem Philipp Renner Adjunkt zu Hundsbach, die Fenster eingeschlagen, und auch eine zimliche Parthie Flachs verbrannt worden?

Antw. Er habe hievon gehört, könnte aber nicht sagen, wer die Thaten verübet hätte. Er seines Orts wüßte sich davon ganz frei und sicher.

Man hat hierauf dem Beschuldigten die Aussage des Michel Bauer von Limbach und Konrad Wöllstein von Becherbach vorgelesen, worauf derselbe deklarirte:

Von dem Pferd welches zu Hülschied entwendet worden, und zu dem er dem Eigenthümer wieder verholffen haben soll, wäre ihm, wie er bereits vorher gesagt hätte, gar nichts bekannt, richtig hingegen sei es, daß er dem Konrad Wöllstein von Becherbach zu einem ihm entwendeten Pferd wieder verholffen hätte. Eben so richtig sei es aber auch, daß der gedachte Wöllstein in seines Schwiegervaters Haus des Johann Nickel Weck Akkersmann zu Hundsbach die Bestellung gemacht hätte, daß wenn derselbe oder er etwas davon erführe, wo das Pferd stünde, sie demselben solches bekannt machen möchten, und daß er dem Glashändler welchen er nicht gekannt hätte, die von dem gedachten Konrad Wöllstein zur Auslösung bezahlte drei und ein halbe Karolin ohne Abzug ausgezahlet, und für sich keinen Kreuzer behalten hätte.

Der Glashändler sei von der Gegend der Dreiweihern gekommen, und ihm auf dem Weg nach dem Hühnerhof zu begegnet; da er ihn gefraget, ob er nichts von einem Pferd wüßte, das die Zeichen hätte, und wo solches wäre; nach einigem Besinnen hätte er ihm mit Ja geantwortet, weswegen er mit demselben nach Becherbach gegangen wäre, um den Konrad Wöllstein davon Nachricht zu geben. Uebrigens sei es eben so, wie der Zeuge ausgesagt, gegangen. Bemerken müsse er, daß der Glashändler den Ort, wo das Pferd stünde nicht eher angeben wollen, und auch nicht angegeben hätte, bis er das Geld gehabt hätte.

In Ansehung der Deposition des Philipp Renner Adjunkt die dem Beschuldigten ebenfalls vernemlich vorgelesen worden, bemerkte dieser folgendes:

Es habe zwar seine Richtigkeit, daß in der Nacht, als dem gedachten Renner die Fenster eingeschlagen worden, er just damals die Nachtwache gehabt hätte, der Nachtwächter Peter Wendels, und des Kilian Kühlers, Leinenwebers zu Hundsbach sein Sohn vor der Thür des Renners gewesen, als dieser heraus gesprungen, und gefragt hätte, wer ihm die Fenster eingeschlagen habe, und er ihm darauf geantwortet, daß er es nicht wüßte; allein ungegründet sei es, daß er sich von dessen Kindern ein Licht hätte geben lassen, und damit etwas in dessen Garten gesucht hätte, indem er damalen gar nicht in dessen Garten gekommen wäre. Er verlangte also hierüber gehörigen Beweis. Wer den Flachs verbrannt habe, sei ihm wie er bereits angeführet, unbewußt.

Hiernächst wurde auch noch dem Beschuldigten die Aussage des siebenten und achten Zeugen des Simon Feiß, und dessen Ehefrau Jendel vorgelesen, worauf derselbe seine bereits oben gegebene Antwort, wie daß er von Lezterer ein schwarz seidenes Halstuch mit rothem Kranz zur Ueberlieferung an den Bückler erhalten hätte; dahin wiederholte, daß ihm hievon gar nichts bekannt sei. [ <sup>1183</sup>/<sub>1184</sub> ]

Wie nun der Beschuldigte erkläret, daß er nichts mehr beizufügen hätte, so wurde geschlossen.

*Unterschrieben durch:* Carl (Friedensrichter) und Spieß (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* (PITC I.2, S. 1185–1187)  
*Originaldatierung:* den 9ten Fructidor zehnten Jahrs

**Nr. 813**

*2. September 1802, Meisenheim*

*Der Friedensrichter des Kantons Meisenheim, Carl, erläßt einen Haftbefehl gegen Karl Michel.*

[ /1187 ] Vû la procédure instruite du vingt-quatre du dernier mois jusqu'au 15 du courant contre Charles Michel, laboureur de Hundsbach, prévenu de complicité avec le brigand Jean Bückler et ses complices;

Vû la lettre du Ministre de la justice du 12 Germinal an dix, adressée au Ministre de la police générale et insérée au bulletin des règlements N.° 85; [ <sup>1187</sup>/1188 ]

Vû l'article premier du titre trois de la seconde section du code criminel;

Considérant, que le prévenu est convaincu par les témoins, d'avoir été chargé par Jean Bückler, de prévenir les juifs de Hundsbach de lui apporter de l'argent dans la forêt près Hundsbach, dite Dellen, et d'avoir conduit une autre fois des juifs de Hundsbach pour la même raison, dans la même forêt chez Jean Bückler, et d'avoir fait venir Meyer Daniel de Hundsbach, actuellement à Meisenheim, près de Jean Bückler dans son jardin situé derrière sa maison, et enfin d'avoir sciemment donné retraite aux brigands; de tout quoi il résulte qu'il les a aidé et assisté;

Considérant aussi, que le prévenu à avoué indirectement les faits ci-dessus énoncés par sa réponse à la question de l'interrogatoire 9 pag 31.

En vertu des articles précités et de l'article 70 du code des délits et des peines:

Décerne

Mandat d'arrêt contre le susdit Charles Michel, laboureur de Hundsbach, et envoie les pièces de la procédure au greffe du Directeur du jury d'accusation de Birckenfeld.

*Unterschrieben durch:* Carl (Friedensrichter)  
*Originaldatierung:* le 15 Fructidor, an dix

**Nr. 814**

*2. September 1802, Meisenheim*

*Der Friedensrichter des Kantons Meisenheim, Carl, verfügt die Überstellung des Karl Michel in das Gefängnis in Birkenfeld.*

François Carl, juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Meisenheim Département de la Sarre, en vertu de l'article 70 du code de délits et des peines, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice de conduire à la maison d'arrêt de l'arrondissement de Birckenfeld, Charles Michel, laboureur à Hundsbach, prévenu de complicité avec Jean Bückler et ses complices; mandons au gardien de ladite maison d'arrête de le recevoir, le tout en se conformant a la loi, requérons tous dépositaires de la force publique, auxquels de présent mandat sera notifié, de prêter main forte pour son exécution en cas de nécessité.

*Unterschrieben durch:* Carl (Friedensrichter)  
*Originaldatierung:* le 15 Fructidor, an dix

**Nr. 815**

*6. September 1802, Meisenheim*

*Der Nationalgendarm Gilquin führt den Beschluß Carls vom 15. Fructidor X (02.09.1802) aus.*

Cejourd'hui dix-neuf Fructidor, an dix de la République française, à six heures du matin, je soussigné Jean Pierre Gilquin, brigadier de gendarmerie nationale à la résidence de Meissenheim (Sarre) en vertu d'un mandat d'arrêt décerné le quinze du courant par le citoyen François Carl, juge de paix et officier

de police judiciaire du canton de Meisenheim, y demeurant, contre Charles Michel, labourer de Hundsbach, prévenu de complicité avec Jean Bückler et ses complices, me suis transporté à la maison de dépôt établie à Meisenheim, où se trouve détenu ledit Michel, auquel parlant à sa personne, j'ai signifié le mandat dont j'étais porteur, et après lui en avoir donné lecture et laissé copie, [ <sup>1188</sup>/<sub>1189</sub> ] je l'ai saisi et arrêté au nom de la loi pour être conduit de suite de brigade en brigade à la maison d'arrêt de l'arrondissement de Birkenfeld. De tout quoi j'ai dressé le présent pour être remis au directeur du jury dudit Birkenfeld, et pour extrait au capitaine, commandant la compagnie de gendarmerie nationale du Département de la Sarre.

*Unterschrieben durch:* Gilquin (Nationalgendarm)

*Originaldatierung:* dix-neuf Fructidor, an dix

## Nr. 816

*11. September 1802, Birkenfeld*

*Der Regierungskommissar des Arrondissements Birkenfeld, Ancel, verfügt die Überstellung des Karl Michel an das Mainzer Spezialgericht.*

Vû la procédure instruits par l'officier de police judiciaire de la juridiction de Meisenheim, contre le nommé Charles Michel, labourer à Hundsbach, prévenu d'être le complice du brigand Bückler dit Schinderhannes;

Vû les pièces à l'appui et l'audition des témoins:

Considérant, qu'il appert des déclarations des témoins, qu'effectivement ledit Michel a aidé Schinderhannes dans ses différentes contributions faites sur les juifs de Hundsbach, et qu'il l'a recélé dans sa maison ainsi que ses complices;

Vû en conséquence l'arrêté des Consuls de la République française du 22 Prairial qui établit à Mayence un Tribunal spécial pour juger les prévenus de brigandage;

Vû en outre l'arrêté du Commissaire-général du 5 Messidor dernier relatif à la tradition de ce chef de brigands, ainsi que de ses complices par-devant ce Tribunal.

Requiert à ce que le nommé Michel soit traduit par-devant ce Tribunal pour y être jugé conformément aux dispositions des arrêtés susdits.

*Unterschrieben durch:* Ancel (Regierungskommissar)

*Originaldatierung:* le 24 Fructidor, an 10

## Nr. 817

*7. September 1802, Birkenfeld*

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, verhört Karl Michel.*

[ <sup>1191</sup> ] 1) Frage: Wie er heisse, wie alt, wessen Gewerbes und Wohnortes er seie?

Antwort: Carl Michel, dreißig Jahre alt, ein zu Hundsbach des Kantons Meisenheim wohnhafter Akkersmann.

2) Warum er verhaftet seie?

Antw. Der ehemalige Agent Mayer hätte gewünscht den Schinderhannes kennen zu lernen; als ich diesen bei der Abenddämmerung vorübergehen sahe, rief ich denselben Mayer; und dieses ist die Ursache meiner Verhaftung.

Hierauf erklärte der Verhaftete: er befände sich unpaßlich, und bat um den Verschub seines Verhöres auf den morgenden Tag, und in Rücksicht der Unpaßlichkeit desselben Beklagten, besonders da die Nacht einfiel, haben wir dessen Verhör auf morgen verschoben. [ <sup>1191</sup>/<sub>1192</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Michel, Seyppel (Geschworenendirektor) und Keucker (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1189 f.)

*Originaldatierung:* im zehnten Jahr der ein und untheilbaren Franken-Republik am zwanzigsten Fructidor

**Nr. 818**

8. September 1802, Birkenfeld

Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, verhört Karl Michel.

1) Frage: Carl Michel solle sagen: ob er nicht mit Schinderhannes besondere Einverständnisse habe?

Antw. Nein.

2) Ob er nicht des verstorbenen Pächters Wilhelm Michels Sohn auf dem Hühnerhof seie?

Antw. Ja.

3) Ob er nicht für und Namens des Schinderhannes, den Hundsbacher Juden Geld abgefodert habe?

Antw. Nein.

4) Ob er nicht um den Zorn des Johann Bücklers zu besänftigen der Jendel, Frau des Feiß Simon von Hundsbach, ein seidenes Halstuch als Geschenk abgefordert habe?

Antw. Nein.

5) Ob er nicht wirklich zu diesem Ende, von derselben Frau Feiß Simon, ein schwarz seidenes Halstuch von geringer Qualität mit einem rothen Saume, bekommen habe?

Antw. Nein.

6) Ob ihm der, ein Hektometre von Hundsbach gelegene sogenannte Brausgraben, in dem Dellerwald bekannt seie?

Antw. Ja, ich weiß was sie damit sagen wollen:

Als ich einst in dem Sienwalde gewesen, sagte mir im vorübergehen der Jude Handgestobert, welcher ehemals zu Hundsbach und dermalen zu Meisenheim wohnt: nun ist er schon wieder da und will Geld haben; worauf ich ihm erwiedert:

Thut was ihr wollt; ich bekümmere mich nicht darum.

7) Ob er nicht selbst dem Schinderhannes den Vorschlag gethan habe: dieser solle die Hundsbacher Juden brandschazzen?

Antw. Nein, wenn Bückler dieses gesagt so ist er ein Spizbube.

8) Ob er nicht zu Anfang des Frimärs des achten Jahres, für die Rechnung des Schinderhannes, Zuchetto, Knapp, Gilcher und dessen Consorten zu Offenbach gestohlene Waaren, mit seinem Pferde von Hundsbach auf die sogenannte Schliffesmühle bei Medersheim überbracht habe?

Antw. Davon ist mir nichts bewußt.

9) Wie viel ihm für diesen Transport bezahlt worden seie?

Antw. Ich weiß davon nichts.

10) Ob er dem damals zu Hundsbach und dermalen zu Meisenheim wohnhaften Handelsmann Jakob Daniel, nicht zwei Louisd'ors abgefordert habe, um einem Mann von Hillschied ein gestohlnes Pferd wiederfinden zu machen?

Antw. Nein.

11) Ob er nicht um eilf Uhr in der Nacht, und in dem Garten des Johann Allenbacher den Akkersmann zu Hundsbach Adam Barthelme, dem Johann Bückler und Consorten, vorgestellt habe?

Antw. Nein.

12) Ob er in derselben Nacht, den Schinderhannes nebst dessen Consorten gespeiset habe?

Antw. Nein.

13) Ob er von dem Akkersmann Michel Bauer zu Limbach, um die Wiederverschaffung eines gestohlenen und in dem Stalle des Kohlers zu Hundsbach eingeschlossenen Pferdes, sechs Francs empfangen habe?

Antw. Nein.

14) Ob er dem Conrad Wöllstein von Becherbach wegen Kundschaft von einem gestohlenen Pferde, nicht vier Louisd'ors abgefodert habe?

Antw. Ein Sohn des Glashändlers Zahn-Franzen hatte mir gesagt: er wisse wo das zu Becherbach gestohlene Pferd sich befinde; allein die Kundschaft welche er darüber geben würde, [ <sup>1192</sup>/<sub>1193</sub> ] müsse vier Louisd'ors kosten; darauf handelte ich mit demselben Zahn-Franzen, bis auf drei und eine halbe Louisd'ors, welche ich von demselben Wöllstein empfangen und in dem Beiseyn Philipp Philippi von Hundsbach bezahlt habe.

Hierauf ward demselben, aus des Johann Bückler Verhöre unter dem sechsten dieses Monats, so viel ihn betrifft, die Artikel 299, 301 und 302 vorgelesen und derselbe gefragt:

15) Was er auf diese Erklärung zu sagen habe?

Antw. Davon weiß ich nichts.

16) Ob er nicht vor zweien Jahren, vor Ostern an einem Vormittage während dem Gottesdienste, die beiden damals zu Hundsbach wohnhaften und dermalen nach Meisenheim geflüchteten Handels-Juden Mayer Hayum und Nathan Joseph, in den sogenannten Dellerwald zu Schinderhannes oder Johann Bückler geführt habe, um demselben ihre Contribution zu entrichten, und ob er da nicht mit einer Flinte bewaffnet gewesen sei?

Antw. Nein.

*Unterschrieben durch:* Michel, Seyppel(Geschworenendirektor) und Keucker (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1190 f.)

*Originaldatierung:* vom 21sten Fruktidor zehnten Jahrs

## Nr. 819

15. September 1802, Birkenfeld

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, verhört Karl Michel.*

[ /1194 ] Im zehnten Jahre der ein und untheilbaren Franken-Republik, am acht und zwanzigsten Fruktidor, wir Direktor des Anklags-Gerichts des Bezirks Birckenfeld, in Begleitung des Bürgers Keucker Greffier und unsers Interprets Ruhe, haben den in dem Arresthause dieses Bezirks dieses Bezirks verhafteten Carl Michel von Hundsbach daraus vor uns führen lassen, um uns über den an der Person des Peter Riegel von Ozweiler verübten Diebstahl und Meuchelmord Aufklärung zu geben, welche wir auf folgende Art aufgenommen ghaben:

1) Frage: Ob er nicht einige Zeit vor der unglücklichen Ermordung, welche in der Nacht des zwanzigsten auf den ein und zwanzigsten Nivos achten Jahrs an der Person des Peter Riegel von Ozweiler statt gehabt, bei demselben zwei hundert Gulden lehnweise aufgenommen habe?

Antw. Nein, sondern Adam Hembert von Hundsbach oder Johann Nikolaus Wick aus demselben Hundsbach, mein Schwiegervater hat bei demselben Peter Riegel ohngefähr vierzig oder vier und vierzig Gulden entlehnt.

2) Ob er nicht Aepfel dahin getragen habe?

Antw. Nein.

3) Ob Peter Riegel auch wirklich dasselbe Geld geliehen habe?

Antw. Ja.

4) Wo er in der Nacht des zwanzigsten zum ein und zwanzigsten Nivos achten Jahrs, in welcher Peter Riegel zu Ozweiler gemeuchelmordet worden, gewesen sei?

Antw. Ich kann beweisen, daß ich in der fraglichen Nacht mit dem Musikanten Michel Wittmann von Hundsbach, zu Ansbach, ohngefähr drei und zwanzig Hektometeres von Ozweiler entlegen, gewesen bin, in welchem Ansbach wir über Nacht geblieben, und des andern Tags nach Hundsbach von da zurück gekehret sei; auf den Anhöhen von Ozweiler begegnete uns der Friedensrichter von Grumbach, welchem Michel Wittmann mein Kamerad fragte, wo er hinwolle? derselbe Friedensrichter gab zur Antwort: er wolle nach Ozweiler gehen, wo Peter Riegel gemeuchelmordet worden sei: er wisse nicht, ob derselbe erschossen oder erschlagen worden sei.

5) Um welche Stunde er zu Ansbach angekommen sei?

Antw. Am zwanzigsten Nivos gieng ich mit Michel Wittmann nach Ansbach; da blieben wir über Nacht, und kamen des andern Tags daher wieder zurück.

6) Ob er in derselben Nacht nicht auf der sogenannten Antesmühle des Michel Horbach gewesen sei?

Antw. Nein, nur einmal bin ich, und zwar in einem Augenblicke daselbst gewesen, wo zu Niederweidenbach Feuer ausgekommen ist. [ <sup>1194</sup>/<sub>1195</sub> ]

7) Ob derselbe Brand der Ermordung des Peter Riegel vorhergegangen sei?

Antw. Das weiß ich nicht.

8) Wie er beweisen wolle: daß er an dem Abend des zwanzigsten Nivos achten Jahrs, zu Ansbach gewesen sei?

Antw. Durch den Johann Werner Akkersmann zu Ennellen bei Ansbach und durch drei oder vier Dienstboten meines Bruders, deren Namen ich nicht weiß.

*Unterschrieben durch:* Michel, Seyppel(Geschworenendirektor) und Keucker (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1193 f.)  
*Originaldatierung:* im zehnten Jahre der ein und untheilbaren Franken-Republik, am acht und zwanzigsten Fructidor

**Nr. 820**

*16. September 1802, Birkenfeld*

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, verfügt die Überstellung von Karl Michel an das Mainzer Spezialgericht.*

Vû et examiné la poursuite intentée d'office par le Juge de paix et Officier de police judiciaire du canton de Meisenheim contre Charles Michel, laboureur à Hundsbach, prévenu d'avoir participé aux différentes extorsions d'argent et d'effets faites par Jean Bückler de Veitsroth dit Schinderhannes, ainsi qu'au vol commis la nuit du 2. au 3. Frimaire de l'an 8, dans la maison de la veuve Frenger, maintenant épouse du citoyen Eberard Kuhn d'Offenbach, avec effraction, par Jean Bückler, Knapp de Lippshausen et Pierre Zuchetto;

Vû les conclusions du Commissaire du Gouvernement du 24. du courant, et l'arrêté du Commissaire Général du cinq Messidor dernier, attribuant au Tribunal spécial établi à Mayence la juridiction sur Schinderhannes et ses complices;

Considérant, que la poursuite dirigée contre Charles Michel de Hundsbach l'incolpe de complicité avec Schinderhannes, ce qui est du ressort du Tribunal spécial de Mayence;

Par ce motif, ordonne qu'il soit conduit sous bonne et sûre garde dans la maison de justice établie près le Tribunal spécial de Mayence, et que la procédure soit envoyée au greffe dudit Tribunal pour y servir et valoir ce que de droit.

*Unterschrieben durch:* Seyppel (Geschworenendirektor)  
*Originaldatierung:* le 29. Fructidor, an dix

**Nr. 821**

*16. September 1802, Birkenfeld*

*Der Nationalgendarm Mortier beauftragt den Nationalgendarmen Didelon, Karl Michel an das Mainzer Spezialgericht zu überstellen.*

Ordonne au citoyen Didelon, Brigadier à la résidence de Birkenfeld, de faire extraire demain 24. du courant de la maison d'arrêt de ce-lieu, le nommé Charles Michel, laboureur à Hundsbach, prévenu d'avoir participé aux différentes extorsions d'argent et d'effets faites par Jean Bückler dit Schinderhannes, ainsi qu'au vol commis la nuit du 2. au 3. Frimaire de l'an huit dans la maison de la veuve Frenger; ledit Charles Michel pour être conduit de brigade en brigade au Tribunal spécial à Mayence. Les gendarmes chargés de la conduite de ce prévenu sont personnellement responsables de son évasion, conformément à la loi du 4. Vendém. an six; ils tireront en outre un reçu tant de la personne dudit Michel que des pièces qui le concernent, ainsi que de la procédure commencée à Birkenfeld par le tribunal, dont ils sont porteurs et dont ils sont également responsables; lesquelles pièces seront remises au greffe du [ <sup>1195</sup>/<sub>1196</sub> ] Tribunal spécial, pour la décharge en être signée par le greffier, et le double envoyé au Directeur du jury à Birkenfeld.

*Unterschrieben durch:* Mortier (Nationalgendarm)  
*Originaldatierung:* le 29. Fructidor, an dix

**Nr. 822**

*18. September 1802, Oberstein*

*Der Nationalgendarm Thorel beauftragt die Nationalgendarmen Croiseau und Barême, Karl Michel nach Kirn zu bringen.*



Il est ordonné aux gendarmes Croiseau et Barême, d'extraire ce jourd'hui de la maison de dépôt de cette commune, le nommé Charles Michel, et de le conduire à la brigade de Kirn; lesdits gendarmes prendront toutes les précautions que la loi autorise pour prévenir l'évasion du prévenu.

*Unterschrieben durch:* Thorel (Nationalgendarm)  
*Originaldatierung:* le I. jour compl. de l'an 10.

**Nr. 823**

*21. September 1802, Mainz*

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Kamp, bestätigt die Einlieferung des Karl Michel.*

Mainz den vierten Ergänzungstag, ist eingebracht worden in das Maison correctionnelle der Arrestant Namens Karl Michel von Hundsbach, ist mir überliefert worden durch citoyen Lechevins, Gendarm.

*Unterschrieben durch:* Kamp (Gefängniswärter)  
*Originaldatierung:* den vierten Ergänzungstag [Jahr 10]

**Nr. 824**

*22. September 1802, Mainz*

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Fischer mit dem Verhör des Karl Michel.*

Vû la procédure instruite par le Juge de paix du canton de Meisenheim, Département de la Sarre, contre Charles Michel, laboureur à Hundsbach, prévenu de complicité avec Jean Bückler, dit Schinderhannes;

Vû l'ordonnance du Directeur du jury de l'arrondissement de Birkenfeld en date du 29. Fructidor dernier, par laquelle ledit prévenu a été renvoyé par-devant le Tribunal spécial à Mayence;

Vû le certificat donné le jour d'hier par le geolier de la maison de justice établie en celle de correction, constatant l'érou dudit prévenu dans cette maison;

Toutes ces dites pièces parvenues ce jourd'hui au greffe du Tribunal;

Vû l'art. 23 du tit. 3 de la loi du 18. Pluviose an 9, a commis et commet le cit. Fischer, juge, afin d'interroger ledit prévenu, et achever l'instruction contre lui, pour être ultérieurement statué ce qu'au cas il appartiendra.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)  
*Originaldatierung:* le cinquième jour complémentaire, an dix

**Nr. 825**

*10. November 1802, Mainz*

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Merkel mit dem Verhör des Karl Michel.*

Vû notre ordonnance du 5. jour compl. dernier, par laquelle nous avons commis le citoyen Fischer, juge, à l'instruction du procès contre Charles Michel de Hundsbach, prévenu de complicité avec Schinderhannes;

Considérant, que le citoyen Fischer est entré le quinze du courant comme juge au Tribunal civil, et qu'un autre juge interrogateur doit être substitué sa place; [ <sup>1196</sup>/<sub>1197</sub> ]

Nous avons commis le citoyen Merkel, juge actuel au Tribunal, pour continuer l'instruction du procès contre ledit Charles Michel, et ordonné qu'à cet effet les pièces du procès concernant ce prévenu, lui seront transmises.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)  
*Originaldatierung:* le dix-neuf Brumaire, an onze

**Nr. 826**

24. September 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Fischer, verhört Karl Michel.*

[ /1199 ] 1) Frage: Wie er heiße, wie alt, wessen Gewerbes und Wohnortes er sei?

Antw. Ich heiße Karl Michel, ein und dreißig Jahre alt, ein zu Hundsbach des Kantones Meisenheim, des Saar-Departements, wohnhafter Akkersmann.

2) Warum er verhaftet worden sei?

Antw. Als ich mich einst an meiner Hausthür befand, gieng Schinderhannes an meinem Hause vorüber; dieser ersuchte mich, ich möchte ihm den Bürger Mayer, Maire der Gemeinde, herrufen, welches ich auch gethan habe; Mayer kam auf meinen Ruf zu demselben, ohne daß ich wisse, was sie zusammen gesprochen haben; dieser erfüllte Auftrag ist der Anlaß meines Verhaftes geworden.

3) Ob er nicht einst zu Schinderhannes gesagt habe: die Hundsbacher Juden hätten viel Geld, und wenn er denenselben welches abforderte, würden sie es ihm unfehlbar geben?

Antw. Dieses ist mir unbewußt.

4) Ob ihm Schinderhannes nicht darauf zur Antwort gegeben habe: wenn es also ist so solle er Gefragter denenselben nur Geld und Wein anfordern?

Antw. Davon weiß ich nichts.

5) Ob er nicht, vor ungefähr zweien Jahren gegen der Herbstzeit, zu Moyses Hayum, Meyer Daniel und Nathan Joseph, welche ehemals zu gedachtem Hundsbach wohnten, gesagt habe: Schinderhannes sei wieder da, er fordere von den Hundsbacher Juden Geld, und diese sollten sich in den Wald zu demselben verfügen?

Antw. Davon ist mir nichts bekannt.

6) Ob er diese drei Männer nicht an den bestimmten Ort hin begleitet und daselbst den Schinderhannes nicht angetroffen habe?

Antw. Davon weiß ich nichts.

7) Ob er nicht Schinderhannes in seiner, des Gefragten Gegenwart, den Moyses Hayum zurück gesandt habe, Wein und Geld zu holen und zurück zu bringen, und ob er demselben Hayum nicht zugleich aufgegeben habe, dem Isaak zu sagen: dieser sollte ebenfalls Geld bringen?

Antw. Davon ist mir nichts bewußt.

8) Ob er nicht einst dem Daniel Meyer gerufen: er solle sich zu Schinderhannes verfügen, welche damals hinter einer Hekke hinter seinem, des Gefragten Hause, sei, unter dem Vorgeben: es wolle jemand von Lembach mit ihm sprechen, und ob er auf dem Wege nicht zu demselben gesagt habe, der fragliche Mensch sei Schinderhannes? [ <sup>1199</sup>/1200 ]

Antw. Ich habe zwar einst dem Daniel Meyer gerufen; er solle zu Schinderhannes hinter der gedachten Hekke kommen, habe ihm aber keinesweges von jemanden aus Lembach gesprochen, sondern demselben im Gegentheile sogleich gesagt: es sei Schinderhannes, welcher nach ihm begehre; ich füge hinzu: daß mich derselbe Daniel Meyer schon vorhin ersuchet hatte, ich möchte ihm doch rufen, da ich Schinderhannes zu sehen bekommen würde, und daß sich derselbe Meyer auch alsbald, auf meine Anzeige, allein zu Schinderhannes verfügt habe, ohne daß mir bekannt sei, was sie zusammen gethan haben; endlich füge ich ferner noch hinzu: daß die gegenwärtige Erzählung jene sei, welche ich in meiner zweiten Antwort verstanden habe.

9) Ob er nicht eingestehen müsse: daß er bei der Unterhaltung, welche zwischen Schinderhannes und Daniel Meyer statt gehabt, und als der erste dem andern zween Kronenthaler, ein halbes Pfund Kaffee und ein halbes Pfund Zucker abgefodert, zugegen gewesen sei, wie auch, daß Meyer dieser Forderung Genüge geleistet habe?

Antw. Davon weiß ich nichts.

10) Ob er nicht auch bei derselben Gelegenheit gehört, daß Daniel Meyer für seine Kameraden den Meyer Hayum, Nathan und David-Joseph, angehalten; er möchte denenselben doch Ruhe lassen?

Antw. Davon weiß ich nichts.

11) Ob Schinderhannes nicht alsdenn geantwortet habe, er kenne die gedachten Moyses, Nathan und David Joseph nicht; diese sollten zu ihm kommen, sollten ihm Manchester zu Beinkleidern mitbringen und mit ihm sprechen?

Antw. Ich weiß von diesem nichts.

12) Ob er nicht gehöret habe, daß Schinderhannes, als er mit Daniel Meyer gesprochen, gesagt habe: diese Leute könnten sich an Karl Müller wenden, welcher ihnen sagen würde, wohin sie die gedachten Waaren bringen sollten?

Antw. Davon weiß ich nichts.

13) Ob er diese Leute nicht an den Ort begleitet, wo sich Schinderhannes aufhielt, und ob er nicht gesehen, daß selbe dem Schinderhannes ihre Waaren eingehändigt haben?

Antw. Davon weiß ich nichts.

14) Ob Schinderhannes nicht oft in seinem, des Gefragten Haus gekommen sei?

Antw. Nein, nie.

15) Ob Schinderhannes nicht einst, und zwar ungefähr vier Wochen nachher, als er den Daniel Meyer zu demselben gerufen, mit seinem Kameraden, und besonders mit Johann Leyendecker, Fink, Dahlheimer und zwei Weibern, in sein Haus gekommen sei?

Antw. Ich weiß von diesem nichts.

16) Ob er der Jendel, Frau des Simon Feist, als derselbe noch zu Hundsbach wohnte, nicht einmal für den Schinderhannes ein schwarz seidenes Halstuch abgefordert, und ob er dasselbe Tuch nicht von derselben empfangen habe?

Antw. Hievon weiß ich nichts.

17) Ob er nicht einst um eilf Uhr in der Nacht, einem Namens Adam Barthelme von Hundsbach gerufen habe, ihm den Schinderhannes zu weisen, welchem er einen Topf Milch und ein halbes Laib Brod gegeben, welches er demselben in des Johann Allenbachs Garten gebracht habe?

Antw. Ich weiß nichts davon.

19) Ob er nicht einst, um die Bezahlung mit seinem Pferde, einen Sak mit Waaren, den er von Schinderhannes empfangen hatte, bis auf die sogenannte Schriffgesmühle verbracht habe?

Antw. Davon ist mir nichts bekannt. [ <sup>1200</sup>/<sub>1201</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Michel, Fischer (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1197 f.)

*Originaldatierung:* heute am zweiten Vendemiäre eilften Jahrs

## **Nr. 827**

20. Juni 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Karl Michel und ernennt dessen Verteidiger.*

20) Ob er seinem Verhöre noch etwas hinzuzusezen habe?

Antw. Nein.

21) Ob er schon einen gerichtlichen Vertheidiger ausersehen habe?

Antw. Nein, bitte aber mir einen solchen in dem Bürger Parkus ernennen zu wollen.

Worauf wir unterzogener Richter alsbald den Bürger Parkus ernannten, welcher denselben amtlich vor Gericht vertheidigen solle und nach geschehener Vorlesung und auch Verdollmetschung in deutscher Sprache, erklärte derselbe Karl Michel: das Gegenwärtige sei treulich abgefaßt, und unterzeichnete nebst uns Richter und dem Commis-Greffier.

*Unterschrieben durch:* Michel, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1198 f.)

*Originaldatierung:* vom ersten Messidor eilften Jahrs

## XLVI. Johann Nikolaus Wagner

**Nr. 828**

31. Juli 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, übersendet dem Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, die Ermittlungsakten zu Joseph und Barbara Bosmann, Johannes Wagner sowie Johann Nikolaus Wagner und einen Koffer mit Waren aus den Diebstahl in Hottenbach.*

Citoyen Président,

J'ai l'honneur de vous adresser ci-joint les procédures instruites contre Joseph Bosmann et sa femme, Jean Wagner et Jean Nicolas Wagner, prévenus de complicité avec Schinderhannes. Les gendarmes chargés de conduire ces individus porteront au greffe du Tribunal spécial un coffre, contenant des marchandises volées à force ouverte à Hottenbach par Schinderhannes et ses camarades. Il me manque encore le récépissé des marchandises jointes à la procédure instruite contre les dix individus conduits le six Messidor dernier, dans les prisons du Tribunal spécial.

L'agent de la force publique, chargé de l'exécution du mandat d'amener lancé contre Joseph Bosmann a oublié de mettre le procès-verbal au bas.

Salut et respect. [ <sup>1201</sup>/1202 ]

*Unterschrieben durch:* Becker (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* le douze Thermidor, an dix

**Nr. 829**

12. Juli 1802, Koblenz

*Die Nationalgendarmen Bouteaux und Gesse erstellen einen Bericht über die Festnahme des Johann Nikolaus Wagner.*

Cejourd'hui vingt-trois Messidor, an dix de la République française, une et indivisible, vers les cinq heures du soir, nous Mathurin Bouteaux et Guillaume Gesse, gendarmes nationaux à la résidence de Coblenz, Département de Rhin et Moselle, faisant notre tournée dans différentes communes de notre arrondissement, d'après la loi et conformément à l'ordre de nos supérieurs, étant parvenus à la commune de S.<sup>1</sup> Sébastien, avons rencontré un individu, duquel nous avons exigé, au nom de la loi et étant revêtus de nos uniformes, l'exhibition de son passeport; il nous a répondu qu'il n'en n'avait point; interpellé de nous déclarer ses nom, prénom, âge, profession et domicile, a répondu se nommer Wagner, âgé de cinquante ans, tisserand de profession, natif de Sonschied, canton de Herrstein, Département de la Sarre; sur ce, voyant qu'il y avait identité parfaite de nom, profession, lieu de naissance, et d'un mandat d'amener dont nous étions porteurs, délivré le même jour par le citoyen Jean Antoine Gardon, accusateur public du Département de Rhin et Moselle, demeurant à Coblenz, à l'effet d'arrêter et amener par-devant le citoyen Nicolas Becker, Juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Kirn, même Département, ledit Wagner, nous avons de suite notifié audit Wagner le mandat d'amener dont nous étions porteurs, le requérant de nous déclarer s'il entend obéir audit mandat, et se rendre par-devant l'officier de police judiciaire mandant? ledit Wagner nous a répondu qu'il était prêt à obéir à l'instant; en conséquence nous lui avons délivré copie dudit mandat, et l'avons de suite conduit à la maison de dépôt à Coblenz, pour être conduit de brigade en brigade près le citoyen Becker, Juge de paix à Kirn, pour être entendu et statué à son égard ce qu'il appartiendra; et nous avons de tout ce que dessus dressé le présent procès-verbal, pour servir et valoir ce que de raison.

*Unterschrieben durch:* Bouteaux und Gesse (Nationalgendarmen)

*Originaldatierung:* vingt-trois Messidor, an dix

**Nr. 830***12. Juli 1802, Koblenz**Der Präsident des Kriminalgerichts des Rhein-Mosel-Departements, Lebens, verhört Johann Nikolaus Wagner.*

Da wir unterzogener Präsident des peinlichen Gerichtes vom Rhein und Mosel-Departement von dem Bürger Becker, Friedensrichter des Kantons Kirn, unterrichtet waren, daß verschiedene Personen welche Räubereien auf dem Hundsrück verübt haben, sich in die Gegend von Neuwied begeben hätten, ein von dem besagten Friedensrichter an uns abgeschickten Vertrauter uns insbesondere hinterbrachte, daß ein sicherer Johann Nikolaus Wagner von Sonschied Kanton Herrstein gebürtig, der sich auch der Strassen-Räuberei schuldig gemacht hätte, sich in Bendorf, jenseits des Rheins aufhalte; der öffentliche Ankläger dieses Departements auf die Anzeige die Auslieferung des besagten Wagner von der betreffenden Stelle verlangte, die dann auch auf Betreiben des Bürger Reinecke Richter bei dem hiesigen Tribunal erfolgte, und wir diesen Nikolaus Wagner bei dem ihm heut Abend abgestatteten Besuch bereit fanden, uns die Wahrheit offenherzig zu bekennen, so haben wir uns zur Handlung der öffentlichen Sicherheit verpflichtet gehalten auf der Stelle über die uns bereits vorgethane Bekenntnisse nachstehenden Verbal-Prozeß mittelst Beziehung des Bürger Anschuez Commis-Greffier bei obenbesagten Tribunal aufzusezen.

[ <sup>1202</sup>/<sub>1203</sub> ]

1) Frage: Wie er heisse, wie alt er seie, wo er wohne, und womit er sich ernähre?

Antw. Er nenne sich Johann Nikolaus Wagner, seie vierzig bis fünfzig Jahre alt, Leinenweber seiner Profession, habe vor dem zu Sonschied Kanton Herrstein gewohnt, habe seit zwei Jahren keine Frau, beide Kinder so wie auch sein Haus und Güter verlassen, und sich in der Gegend von Neuwied als Leinenweber-Gesell ernährt.

2) Aufgefordert: Aufrichtig anzugeben, warum er sein Eigenthum verlassen und sich in der Fremde aufgehalten habe?

Antw. Ja, er wolle die Ursache warum er seinen Wohnort verlassen, angeben. Er seie vor ohngefähr zwei Jahren eines Abends zu einem sichern Carl Engers zu Sonschied gegangen, um mit demselben wegen häuslichen Angelegenheiten zu sprechen: er habe daselbst einen sichern Peter Dahlheimer ebenfalls von Sonschied getroffen, mit welchen beiden er ins Gespräch gekommen, und mit ihnen eine halbe Maas Brandwein getrunken habe. Als er nun gegen Morgen betrunken gewesen, hätten diese beiden ihn beredet mit ihnen über Land zu gehen. Sie seien demnach von Sonschied hinweg auf den Weg nach Grieschied gegangen, wo sie nahe an einem Hofe, der sich wie er glaube der Naumburger Hof nenne gekommen seien: hier hätte sich ein junger Mensch der in den zwanzig Jahren seyn möge, schwarz oder braune Haare gehabt hätte von schöner Gestalt und etwas über die Mittelgröße zu ihnen gesellet. Er habe diesen Menschen vorher nie gesehen, und kenne dessen Namen nicht. Sie alle vier wären mit Flinten bewaffnet gewesen, seine Flinte seie aber nicht geladen gewesen, ob die Flinten der Uebrigen solches gewesen, wisse er nicht. Von diesem Hofe seien sie auf die Landstrasse die von Kirn nach Oberstein führet, zugegangen, und hätte sich daselbst auf die Erde hinter ein paar Sträucher gelegt. Als sie nun ohngefähr eine Stunde daselbst gelegen, seien zween Fremde die blaue Montur gehabt, des Wegs von Kirn nach Oberstein gegangen, der eine seie ein Christ und der andere ein Jude gewesen. Diesen beiden hätten sie das Geld abgenommen, wie viel sie gehabt, wisse er zwar nicht; doch habe er für seinen Theil neun und zwanzig bis dreißig Gulden bekommen. Sie hätten sich nach begangenem Strassenraub in einen Wald begeben, wo der fremde ihm unbekanntes junge Mann die Theilung gemacht hätte. Dieser habe ihm die oben angegebene neun und zwanzig bis dreißig Gulden gegeben; wie viel er den Andern gegeben, wisse er nicht. So viel er glaube seie dies des Vormittags geschehen, gewiß seie es, daß er des Nachmittags wieder nach Hause gekommen seie.

Gefragt: Wo er mit dem empfangenen Gelde hingekommen seie?

Antw. Ein paar Tage nach diesem Vorgange habe er sich von Hause wegbegeben, und dieses Geld auf seiner Reise verzehrt.

Vorgehalten: Er gebe vor betrunken gewesen zu seyn und wisse dennoch genau, daß seine Flinte nicht geladen gewesen, auch beiläufig, wie viel Geld er für seinen Theil erhalten habe, beide Handlungen scheinen zu beweisen, daß er nicht ganz betrunken und noch seiner Sinne mächtig gewesen?

Antw. Als er mit den obengenannten in der Nähe der Landstrasse hinter den Sträuchern auf der Erde gelegen habe, seie ihm seine Trunkenheit schon gröstentheils vergangen gewesen, und er wäre herzlich gern wieder nach Hause gegangen, wenn er sich nicht vor seinen Kameraden gefürchtet hätte.

Nach geschehener Vorlesung bestätigte er seine gegenwärtige Erklärung, bemerkte noch insbesondere, daß der von ihnen beraubte Christ nach Aussage seiner Kameraden, von Sobernheim gewesen seyn soll, ohne daß sie ihm dessen Namen genannt hätten, und hat diesen Prozeß-Verbal sodann mit uns Präsident und Greffier auf allen Seiten unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Wagner, Lebens (Gerichtspräsident) und Anschütz (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1203 f.)

*Originaldatierung:* den drei und zwanzigsten Messidor zehnten Jahrs

### **Nr. 831**

*13. Juli 1802, Koblenz*

*Der Präsident des Kriminalgerichts des Rhein-Mosel-Departements, Lebens, informiert den Öffentlichen Ankläger des Rhein-Mosel-Departements, Gardome, über die Festnahme des Johann Nikolaus Wagner.*

Citoyen,

Faisant hier au soir vers les dix heures la visite des prisons, j'y ai trouvé le nommé Nicolas Wagner, qui sur votre réquisitoire a été extradé par le bailli de Bendorf, et était disposé à me faire des aveux d'un vol de grand chemin.

Craignant qu'il ne fut possible qu'il retractat ses aveux, si on lui laissait le moindre tems pour réfléchir, j'ai cru devoir profiter du moment et dresser à l'instant procès-verbal des aveux qu'il m'a fait volontairement.

Je vous joins ce procès-verbal, en m'en référant à votre sagesse, sur l'usage que vous croirez pouvoir en faire.

Salut et considération.

*Unterschrieben durch:* Lebens (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le 24 Messidor, an 10

### **Nr. 832**

*14. Juli 1802, Mainz*

*Der Öffentliche Ankläger des des Rhein-Mosel-Departements, Gardome, übersendet dem Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, die Aussage des Johann Nikolaus Wagner.*

[ /1205 ] Citoyen,

Ci-joint vous recevrez le procès-verbal dressé par le Président du Tribunal criminel de ce Département d'une déclaration que le nommé Nicolas Wagner, que j'ai réclamé à Bendorf, lui a faite lors de son arrivée à la maison d'arrêt de cet arrondissement.

Vous voyez que cette pièce est de la dernière conséquence, et c'est pourquoi je vous invite à la joindre à la procédure que vous allez instruire contre ledit individu, qui pour cet effet vous sera amené.

Je vous salue.

*Unterschrieben durch:* Gardome (Öffentlicher Ankläger)

*Originaldatierung:* le 25 Messidor, an 10

### **Nr. 833**

*15. Juli 1802, Koblenz*

*Der Nationalgendarm Antoine beauftragt den Nationalgendarmen Gairaud, Johann Nikolaus Wagner nach Kirn zu bringen.*

Vû le réquisitoire du citoyen Gardome, accusateur public du Département de Rhin et Moselle, en date du 23 présent mois,

Ordonne au citoyen Gairaud, brigadier de gendarmerie nationale à la résidence de Coblenz, de faire extraire demain 27 de la maison d'arrêt, le nommé Wagner, prévenu de vols, pour être conduit de brigade en brigade par-devant le citoyen Becker, juge de paix du canton de Kirn. [ 1205/1206 ]

Les gendarmes chargés de cette conduite sont responsables de l'évasion du prisonnier.

*Unterschrieben durch:* Antoine (Nationalgendarm)

*Originaldatierung:* le 26. Messidor, an 10

#### **Nr. 834**

28. Juli 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Johann Nikolaus Wagner.*

1) Frage: Um seinen Namen, Alter, Stand und Wohnort?

Antw. Er nenne sich Nikolaus Wagner, sei stark in die vierzig Jahr alt, habe vorhin zu Sonschied gewohnt, sei daselbst Akkersmann gewesen.

2) Ob nicht der junge Mann, von dem er in seinem Verhör bei dem Präsidenten, Bürger Lebens, gesprochen, der Schinderhannes gewesen sei?

Antw. Er könnte nicht für gewiß sagen, er glaube aber, daß es der Schinderhannes gewesen sei.

3) Wo denn eigentlich die Flinte hergekommen, die er getragen, und wo er sie hingebracht habe?

Antw. Er habe sie von den übrigen bekommen, ob diese sie auf dem Hofe oder in den Hekken genommen, wisse er nicht. Nach verübten Straßenraube habe er die übrigen verlassen, und seie seines Wegs nach Haus gegangen. Die Flinte habe er in die Hekken geworfen.

*Unterschrieben durch:* Wagner, Becker (Friedensrichter) und Siegel (Greffier)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1206)

*Originaldatierung:* am neunten Thermidor zehnten Jahres

#### **Nr. 835**

31. Juli 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, begründet die Überstellung von Johann Nikolaus Wagner an das Mainzer Spezialgericht.*

[ /1207 ] Vû et examiné les pièces relatives à Nicolas Wagner de Sonschied, prévenu d'un vol de grand chemin et de complicité avec Schinderhannes;

Vû les articles 50, 476 et 308 du code du 3 Brumaire an 4, ensemble les arrêtés du Commissaire-général du Gouvernement du 16 Frimaire an 9, 23 Brumaire an 10 et 5 Messidor an 10,

Attendu

1) que le délit dont est prévenu Jean Nicolas Wagner fut commis dans le canton de Grumbach, et que le juge de paix de la résidence du prévenu, savoir celui du canton de Herrstein a commencé l'instruction et lancé un mandat d'amener et d'arrêt contre lui;

2) Qu'après cela l'accusation a eu lieu à Birkenfeld;

3) que le Tribunal criminel de la Sarre a condamné l'accusé par contumace;

4) que Schinderhannes condamné à la peine de mort par le même Tribunal criminel de la Sarre, a été traduit en vertu de l'arrêté sus-allégué du Commissaire-général devant le Tribunal spécial établi à Mayence;

5) que par le même arrêté ledit Tribunal a été déclaré compétent à l'égard de tous les complices de Schinderhannes;

6) que le soussigné officier de police judiciaire se trouve en conséquence incompétent par cette double raison;

Tout bien considéré, je renvoie Nicolas Wagner devant le Tribunal spécial à Mayence, Département du Mont-Tonnerre.

*Unterschrieben durch:* Becker (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* le 12 Thermidor, an 10

**Nr. 836**

31. Juli 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verfügt die Überstellung von Johann Nikolaus Wagner an das Mainzer Spezialgericht.*

Jean Nicolas Becker, Juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Kirn, arrondissement de Simmern, Département de Rhin et Moselle, en vertu de l'art. 22 de la loi du 18 Pluviôse an 9, et de différens arrêtés du Commissaire-général du Gouvernement, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice, de conduire dans les prisons du Tribunal spécial établi à Mayence, Département du Mont-Tonnerre, Nicolas Wagner, tisserand, natif de Sonschied, canton de Herrstein, Département de la Sarre, maintenant sans domicile fixe, prévenu de complicité d'un vol commis par Schinderhannes et plusieurs personnes porteurs d'armes à feu, dans un grand chemin et à force ouverte.

Mandons au gardien desdites prisons, de le recevoir, le tout en se conformant à la loi.

Requérons tous dépositaires de la force publique, auxquels le présent mandat sera notifié, de prêter main-forte pour son exécution en cas de nécessité.

*Unterschrieben durch:* Becker (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* le 12 Thermidor, an 10

**Nr. 837**

1. August 1802, Kirn

*Die Nationalgendarmen Cottu und Poinçonnet führen den Beschluß Beckers vom 12. Thermidor X (31.07.1802) aus.*

Cejourd'hui treize Thermidor de l'an dix, à cinq heures du matin, nous Antoine Cottu et Nicolas Poinçonnet, gendarmes nationaux à la résidence de Kirn, en vertu du mandat [ <sup>1207</sup>/<sub>1208</sub> ] ci-dessus et de l'ordre de notre supérieur, avons extrait de la maison de dépôt de Kirn, Nicolas Wagner, tisserand, natif de Sonschied, canton de Herrstein, maintenant sans domicile fixe; taille d'un mètre, 460 millimètres, cheveux et sourcils bruns, nez petit et pointu, yeux gris, bouche petite et large, menton découvert et rond, front ouvert et visage rond; et l'avons conduit à Sobernheim, où il a été remis entre les mains du commandant la brigade, pour être conduit dans les prisons du Tribunal spécial établi à Mayence, Département du Mont-Tonnerre.

*Unterschrieben durch:* Cottu und Poinçonnet (Nationalgendarmen)

*Originaldatierung:* treize Thermidor de l'an dix

**Nr. 838**

3. August 1802, Mainz

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Kamp, bestätigt die Einlieferung des Johann Nikolaus Wagner.*

L'an dix de la République française, le 15 Thermidor, a été conduit dans la maison de correction le nommé Nicolas Wagner, de Sonschied, prévenu de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, et écroué dans le registre de geole.

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge.

*Unterschrieben durch:* Kamp (Gefängniswärter)

*Originaldatierung:* l'an dix de le République française, le 15 Thermidor

**Nr. 839**

4. August 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Boost mit dem Verhör des Johann Nikolaus Wagner.*



Vû la lettre du Juge de paix du canton de Kirn en date du douze Thermidor courant à nous adressée, avec laquelle il nous a transmis la procédure instruite contre Nicolas Wagner, complice de Schinderhannes;

Vû ladite procédure;

Vû le mandat lancé par le même juge contre ledit prévenu, en vertu duquel il a été conduit dans les prisons du Tribunal spécial à Mayence;

Vû le reçu du geolier en date du jour d'hier, parvenu au greffe dudit Tribunal cejourd'hui, par lequel il conste que Jean Nicolas Wagner a été reçu et écroué dans la maison de correction;

Vû l'art. 23 du tit. 3 de la loi du 18 Pluviôse an 9;

Avons commis le citoyen Boost juge, afin d'interroger le prévenu dans le délai prescrit par le susdit article, et continuer l'instruction du procès, pour sur le vû d'icelle être ultérieurement statué ce que de raison. [ <sup>1208</sup>/1209 ]

*Unterscrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le 16 Thermidor an 10

#### **Nr. 840**

*10. November 1802, Mainz*

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Umbscheiden mit dem Verhör des Johann Nikolaus Wagner.*

Vû notre ordonnance du 16 Thermidor dernier, par laquelle nous avons commis le citoyen Boost, Juge, à l'instruction du procès contre Nicolas Wagner, de Sonschied, prévenu de complicité avec Schinderhannes;

Considérant, que le citoyen Boost est entré le quinze du courant comme Juge au Tribunal civil, et qu'un autre Juge interrogateur doit être substitué à sa place;

Nous avons commis le citoyen Umbscheiden, Juge actuel au Tribunal, pour continuer l'instruction du procès contre ledit Wagner, et ordonné qu'à cet effet les pièces du procès concernant ce prévenu lui seront transmises.

*Unterscrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le dix-neuf Brumaire, an onze

#### **Nr. 841**

*4. August 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhört Johann Nikolaus Wagner.*

[ /1210 ] 1) Frage: Wie er heiße, wessen Alters, Gewerbes und Wohnortes er seie?

Antw. Ich heiße Johann Nikolaus Wagner, sechs oder vierzig Jahre alt, bin ein zu Sonschied, Kanton Herrstein, Saar-Departements, wohnhafter Leinweber.

2) Warum er verhaftet worden seie?

Antw. Wegen eines von mir, dem Johann Bückler, Peter Dahlheimer und Karl Engers, bei Naumerich auf der Straße, welche von Kirn nach Oberstein führet, begangenen Straßenraubes.

3) Ob er bewaffnet gewesen seie?

Antw. Ja, wir sind alle mit Flinten bewaffnet gewesen.

4) Ob sie auch ihre Waffen gebraucht haben?

Antw. Anderst nicht, als daß Schinderhannes auf den Hund geschossen, welchen die von uns beraubten Leute bei sich gehabt, und denselben getödtet habe; dann plünderten wir einen Juden und einen Christen, welche beisammen gewesen, davon ein jeder von uns ungefähr dreißig Gulden für seinen Antheil erhalten.

5) Von welcher Zeit her er den Schinderhannes kenne?

Antw. Zu der Zeit desselben fraglichen Raubes, vor ungefähr zwei Jahren, sahe ich denselben zum erstenmal, und von derselben Zeit an bekam ich ihn nicht wieder zu Gesichte, und begieng auch kein Verbrechen mehr.

*Unterschrieben durch:* Wagner, Karl Boost (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1209)  
*Originaldatierung:* den 16ten Thermidor zehnten Jahrs

**Nr. 842**

20. Juni 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johann Nikolaus Wagner und ernennt dessen Verteidiger.*

6) Ob er seinem Verhöre noch etwas hinzuzusezzen habe?

Antw. Nein.

7) Ob er sich schon einen gerichtlichen Vertheidiger ausersehen habe?

Antw. Nein, bitte aber mir einen solchen in dem Bürger Hügel ernennen zu wollen. [ <sup>1210</sup>/<sub>1211</sub> ]

Worauf wir unterzogener Richter alsbald den Bürger Hügel ernannten, welcher denselben amtlich vor Gerichte vertheidigen solle, und nach geschehener Vorlesung und auch Verdollmetschung in deutscher Sprache, erklärte derselbe Nikolaus Wagner: das Gegenwärtige sei treulich abgefaßt, und unterzeichnete nebst uns Richter und dem Commis-Greffier.

*Unterschrieben durch:* Wagner, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1209 f.)  
*Originaldatierung:* vom ersten Messidor eilften Jahrs

**Nr. 843**

24. September 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, konfrontiert Johann Nikolaus Wagner mit Johannes Bückler Sohn.*

Ward Johann Bückler aufgefordert, er solle sagen:

Ob er den ihm vorgestellten Menschen kenne?

Hat geantwortet: Es sei der nemliche Nikolaus Wagner, welcher mit ihm und einigen seiner Kameraden, auf der Landstrasse bei Naumerich den Strassenraub verübet habe: diese seien wie auch derselbe Nikolaus Wagner, dasselbemaal bewaffnet gewesen: derselbe Wagner habe von diesem Raube, ohngefähr dreißig Gulden zu seinem Antheile erhalten. Uebrigens müsse er bemerken: daß der gedachte Nikolaus Wagner nicht mehr als dasselbemaal, etwas mit ihm zu thun gehabt habe.

Nachdem erwähnter Wagner aufgefordert worden, auf die von Bückler gegebene Erklärung zu antworten, sagte derselbe: die Erklärung enthalte die Wahrheit. [ <sup>1211</sup>/<sub>1212</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Bückler, Wagner, Karl Boost (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1211)  
*Originaldatierung:* im eilften Jahre der ein und untheilbaren Franken-Republic am zweiten Tage des Monats Vendemiär

## XLVII. Joseph Klein

**Nr. 844**

21. Juni 1802, Nieder-Ingelheim

*Der Nationalgendarm Protin informiert den Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, über die Festnahme des Joseph Klein.*

Citoyen,

J'ai l'honneur de vous faire passer ci-joint le mandat d'amener décerné par vous le 30 Prairial contre le nommé Joseph ou Jos, avec le procès-verbal de la recherche qui a été faite de cet individu par la susdite brigade.

Salut et respect.

*Unterschrieben durch:* Protin (Nationalgendarm)

*Originaldatierung:* le 2 Messidor, an 10

**Nr. 845**

19. Juni 1802, Mainz

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, erläßt eine Vorladung für Joseph Klein.*

Nous Frédéric Louis Umbscheiden, Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, Département du Mont-Tonnerre, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice d'amener par-devant nous, en se conformant à la loi, le citoyen Joseph N., fils du marchand Antoine N. de Feil (des Kraemers Antons Joseph von Feil) demeurant à Feil ou à la ferme de Sporkenheim, pour être entendu sur les inculpations dont il est prévenu.

Requérons tous dépositaires de la force publique de prêter main-forte, en cas de nécessité, pour l'exécution du présent mandat.

*Unterschrieben durch:* Umbscheiden (Geschworenendirektor)

*Originaldatierung:* le 30. Prairial, an 10

**Nr. 846**

20. Juni 1802, Waldalgesheim

*Der Friedensrichter des Kantons Ober-Ingelheim, Cämmerer, informiert den Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, über die Festnahme des Joseph Klein in Oestrich.*

Citoyen,

J'ai l'honneur de vous faire rapport, que le nommé Joseph, contre lequel vous m'avez envoyé hier un mandat d'amener, se trouve d'après les renseignements que je viens de recevoir, [ <sup>1212</sup>/<sub>1213</sub> ] à Oestrich sur la rive droite du Rhin, à ce qu'il paraît, et qu'il a pris ce domicile pour éviter les poursuites, ayant appris que le fameux Schinderhannes était saisi.

J'ai l'honneur d'être avec respect.

*Unterschrieben durch:* Cämmerer (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* le I. Messidor, an 10

**Nr. 847**

3. Juli 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, bittet den Kellner von Eltville, Herber, um die Festnahme und Auslieferung des Joseph Klein.*

Glaubwürdigen Nachrichten zu Folge soll sich ein gewisser Joseph Klein von Feil, Kantons Obermoschel, Departements vom Donnersberg, der noch vor wenigen Wochen auf dem sogenannten Sporkelheimerhof im Kanton Oberingelheim sich aufgehalten, dormalen zu Oestrich befinden, wohin er sich, wahrscheinlich um den diesseitigen gerichtlichen Verfolgungen auszuweichen, begeben.

Dieser Joseph Klein war schon vorher durch das öffentliche Gerücht, und jetzt durch das eigene Eingeständniß des Johann Bückler, genannt Schinderhannes, als Mitschuldiger dieses letzteren bekannt, mit dem er nebst andern schwere Verbrechen begangen.

Die Handhabung der allgemeinen Sicherheit macht es jedem öffentlichen Beamten zur Pflicht, alles anzuwenden, um die Verbrecher der Justiz zu überliefern, damit solche ihrer verdienten Strafe nicht entgehen, und schon öfters habe ich mich von Euer Wohlgebohrnen Thätigkeit und Willfährigkeit desfalls zu überzeugen, in diesseitigen Prozeduren Gelegenheit gehabt.

Vertrauend auf Dero fernere Geneigtheit habe ich die Ehre, Euer Wohlgebohren zu bitten, die schleunige nöthige Maaßregeln mit aller Behutsamkeit zu treffen, damit besagter Joseph Klein ergriffen, und alsdenn nach hievon von Euer Wohlgebohren erhaltenen Nachricht wegen Auslieferung desselben die weitere Einleitung getroffen werde.

Ich erbiere mich, die hierüber veranlaßten Kosten sogleich zu erstatten, und sehe mit Vergnügen jeder Gelegenheit entgegen, Euer Wohlgebohren zu zeigen, wie bereitwillig in Diensterwiederungen, und mit welcher Achtung ich bin

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* den 14ten Messidor zehnten Jahrs

#### **Nr. 848**

*6. Juli 1802, Eltville*

*Der Kellner von Eltville, Herber, informiert den Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, über die eingeleiteten Maßnahmen zur Ergreifung des Johann Nikolaus Wagner und versichert ihm seine Unterstützung.*

Bürger Präsident!

Auf das gefällige Anschreiben vom 14ten Messidor habe ich sogleich den Kurfürstlichen Schultheißen zu Oestrich beauftragt, mit möglichster Behutsamkeit, Klugheit und Thätigkeit den Aufenthalt des Joseph Klein von Feil auszuspähen, und solchen beim Betreten zu arretiren, und mit nöthiger Bedekung anher zu liefern; ich lege den über die Befolgung dieses Auftrags erstatteten Bericht in Urschrift dahier an, und bedaure, daß noch zur Zeit die Bemühung, zu Habhaftwerdung eines so berühmigten Mitschuldigen des sogenannten Schinderhannes den erwünschten Erfolg nicht gehabt haben, und werde nicht ermangeln, wenn derselbe in der Folge noch betreten werden sollte, Ihnen Bürger Präsident sogleich hievon Nachricht zu ertheilen, wobei ich zugleich bemerken muß, daß es zu Aussöhnung eines so gefährlichen Verbrechens vieles beitragen würde, wenn sie mir die Beschreibung desselben mittheilen könnten.

Ich habe indessen die Ehre, mit wahrer Hochachtung zu harren [ <sup>1213</sup>/<sub>1214</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Herber (Kellner)

*Originaldatierung:* den 6ten July 1802

#### **Nr. 849**

*4. Juli 1802, Oestrich*

*Der Amtmann in Oestrich, Craz, informiert den Kellner von Eltville, Herber, über die eingeleiteten Maßnahmen zur Ergreifung des Johann Nikolaus Wagner.*

Auf der Stelle als Abends um halb acht Uhr den Befehl von hochfürstlichen Amt erhielt, begab ich mich in aller Stille, unter verschiedenen Vorwänden in die dasige Schildwirthshäuser, allein ich trafe keinen einzigen Fremden an. Da nunmehr in denen Wirthshäusern nichts angetroffen habe; so beordnete ich den Feldweibel des Bürger-Ausschusses von hier, welcher ein stiller verschwiegener redlicher Mann ist, daß er in aller Stille in einigen Privat-Häusern unter irgend einem anderwärtigen Vorwand

nachsehen solle, ob nicht fremde Leute sich in selben aufhalten, denn ich vermied aus der Ursache selbst mitzugehen, weil es alsdenn mehr Aufsehen erregt hätte, und dadurch aufmerksam gemacht, würde sich derjenige gewiß aus dem Staube gemacht haben, welcher sich nicht allerdings sicher gewußt hat: allein niemand ware hier in dem genannten Ort, ich habe jedoch solche Masregeln getroffen, daß jedweder Fremde angehalten wird, da ich mit Wachtmeister mich deshalb besprochen, welcher in der Stille auf alle Fremde ein wachsames Auge haben, und jedweden Verdächtigen zur Festhaltung mir melden wird.

Dies alles, was vor der Zeit thun können wovon ich einem kurfürstlichen hochlöblichen Amt die schuldige Anzeige hiemit mache.

Harre mit pflichtmäßigstem Respekt.

*Unterschrieben durch:* Craz (Amtmann)

*Originaldatierung:* den vierten Juli 1802

### Nr. 850

30. August 1802, Rüdesheim

*Der Kellner von Rüdesheim, Schmitt, verhört Johann Nikolaus Wagner.*

Den von Winkel arretirlich eingebrachten Maurer-Gesell betreffend:

Kurfürstlicher Schultheiß zu Winkel überschickt mit drei Mann Ausschuß einen allda arretirten Maurer-Gesellen, welcher nachdem von kurfürstlicher hohen Landes-Regierung unterm siebenzehnten dieses anher gefertigten Signalement der Räuber von des Schinderhannes Partie verdächtig ist, und erstatte deshalb Bericht vom heutigen.

Man hat denselben vorkommen lassen, und folgender konstituirt:

#### AD GENERALIA.

1) Frage: Wie er Constitut heisse, und woher er seie, welcher Religion?

Antw. Er heiße Joseph Klein, und seie von Feil, einem Ort zwei Stunden hinter Kreuznach liegend; seie katohlicher Religion.

2) Wie alt er seie, mit was er sich ernähre, und was er im Vermögen besizze?

Antw. Er seie fünf und zwanzig Jahre alt, ernähre sich auf der Maurer Profession, habe als Maurer-Gesell schon Zeit Ostern theils durch Oestrich, theils durch Winkel, wo er nun Zeit vierzehn Tagen bei Maurer Hilar Günther in Arbeit gestanden; besizze übrigens gar kein Vermögen.

3) Warum er nicht auf der Jenseite in Arbeit geblieben, und sich auf die Diesseite begeben?

Antw. Auf der Jenseite seie dermalen nicht viel zu thun, weßhalben er sich auf die Diesseite begeben habe.

4) Ob er nicht vielmehr einen andern Namen als Joseph Klein habe?

Antw. Nein, er verlägne weder Namen noch Geburtsort.

5) Ob er nicht sonsten auch Anton Joseph Krämer genennt worden seie? [ <sup>1214</sup>/<sub>1215</sub> ]

Antw. Er wisse nicht, daß er je mit dem Namen Joseph Anton Krämer genennet worden seie.

6) Wann ihm nun etwa erweißlich dargethan würde, daß er unter einer Diebsbande gestanden, und mit diesem Namen allda bekannt seie?

Antw. Er habe niemals unter einer Diebsbande gestanden, niemals diesen Namen Krämer Anton Joseph geführt, und wisse sich gegen jede derlei Beschuldigung frei, es möge hingegen mit ihm, wo es wolle.

7) Wann ihm Inquisiten nun vorgelegt würde; daß er unter den verzeichneten Räubern der Schinderhannes-Bande enthalten seie, wie er alsdann noch läugnen wolle, daß er von dieser berüchtigten Bande nichts wisse? Inquisit solle die Wahrheit eingestehen, und sich vor üblen Folgen hüten?

Antw. Er wolle alles gestehen, was er wisse, und was auch die Ursache seyn möge, daß er jedoch unschuldig unter die Verzeichniß der Schinderhannes-Bande gesetzt worden seie. Eine geraume Zeit vor Ostern habe er für den Thrombacher Hofmann Stephan Koch, eine kleine halbe Stund von seinem Geburtsorte Feil, Wellen gemacht, wo der berüchtigte Schinderhannes zu ihm kommen seie, und ihm eine doppelte Karolin mit dem Ersuchen gegeben habe, ihm solche wechseln zu lassen; er seie mit diesem Geld nach Feil gegangen, und habe ihm diese bei dem Agenten Donauer allda gewechselt, und dem Schinderhannes das eingewechselte Geld in den Thrombacher Wald, wo derselbe gewartet habe, wieder zurück gebracht.

8) Was er dann für seine deßfallsige Mühe erhalten habe?

Antw. Er habe ihm dafür nichts gegeben; allein ein kleines Hündchen, welches dem Bürger Paul Kraß von Feil gehörte, seie ihm nachgelaufen, dies habe ihm der Schinderhannes abgenommen, und zwei Sechsbäzner gegeben; und dabei gesagt, diese seien für seinen Gang.

9) Ob er schon zuvor, als er diese doppelte Louisd'or von dem Schinderhannes erhalten, schon Bekanntschaft mit ihm gehabt habe?

Antw. Er habe denselben schon als ein Bübchen von zwölf bis dreizehn Jahren gekentt, habe denselben aber, bis er ihm dieses Geld zu verwechseln gegeben, nicht mehr gesehen.

10) Ob er nicht, als er die doppelte Louisd'or zu Feil für den Schinderhannes gewechselt, bei dasigen Agenten die Anzeige gemacht habe, daß sich derselbe im Thrombacher Walde aufgehalten habe?

Antw. Er habe es dem Agenten Donauer gesagt, da habe ihm einer das Geld zu wechseln gegeben, sie sagten als, es wäre der Schinderhannes, ob er es aber seie, wisse er Inquisit nicht.

11) Was dann der Agent hierauf geantwortet habe?

Antw. Der Agent habe ihm nichts geantwortet, sondern ihm das Geld gegeben und fortgehen lassen.

12) Ob er Inquisit nicht selbst eingestehen müsse, daß er mit dem Schinderhannes in einer grossen Bekanntschaft gestanden, indem er ihm die doppelte Louisd'or zu wechseln anvertraut habe?

Antw. Er wisse hierauf nichts zu sagen, doch habe er in seinem Leben keine Bekanntschaft mit dem Schinderhannes gehabt.

12 ½) Ob er Inquisit annoch auf der Arbeit zu Winkel ferner zu verbleiben gesonnen gewesen wäre?

Antw. Ja, es habe ihn zwar der Meister, bei dem er zu Erbach, ehe er nach Oestrich gekommen, in Arbeit gestanden, auf der gestrigen Wallfahrt zu Neukirch wieder durch einen Gesellen von Mainz angesprochen, zu ihm in die Arbeit zu gehen; allein er habe sich, da ihm sein Meister zu Winkel zugeredet, annoch bei ihm zu verbleiben, wieder eines anderen besonnen.

13) Inquisit solle gestehen, um seine etwaige Strafe zu erleichtern, ob er nicht in der Schinderhannes Räuber-Bande unter dem ausdrücklichen Namen Krämer Anton Joseph bekannt gewesen seie?

Antw. Als man dem Inquisiten bei dieser Frage mit allem Ernste zugeredet, die Wahrheit zu bekennen, und durch längeres Läggnen seine Strafe nicht noch zu verdoppeln, so gestund derselbe endlich unter Bezeugung vieler Reue ein, daß, als er dem Schinderhannes das eingewechselt, Geld gebracht, welches an einem Sonntag Abend gewesen, er bei demselben am Thrombacherhofe welcher im Wald liege, den Sonntag, bis den Montag Mittag bei demselben geblieben seie, wo derselbe noch fünf von seiner Bande gehabt habe, er habe weiter nichts davon gehabt, als daß [ <sup>1215</sup>/<sub>1216</sub> ] sie ihm zu essen und zu trinken gegeben, welches er dann auch um so unbedenklicher angenommen, weil er als Tagelöhner zu Hause nichts gehabt habe.

14) Ob er die übrigen Fünf, die bei dem Schinderhannes gewesen, nicht kenne?

Antw. Er kenne keinen derselben.

15) Warum er von der Anwesenheit des Schinderhannes und seiner fünf Gesellen nicht die Anzeige bei der Obrigkeit zu Feil gemacht habe?

Antw. Dies gienge nicht, wenn man sich wie er, immer auf der Strasse, und in auswärtigen Arbeiten ernähren müsse; er würde durch diese Anzeige sein Leben in Gefahr gesetzt haben.

16) Ob er Inquisit nunmehr nicht selbst ganz offenbar gestehen müsse, daß er durch diese ihm von Schinderhannes und Kameraden bezugte Betragen mit selben in Gesellschaft gestanden habe?

Antw. Er habe dieses aus Armuth gethan, weder selbst gestohlen, noch stehlen helfen.

17) Wann ihn nun aber der igt zu Mainz gefänglich sizzende Schinderhannes selbst als einen seiner Bande angegeben und beschrieben habe?

Antw. Dieses könne derselbe ohnmöglich sagen, indem er sich ganz verläßigt wäre, daß er jemals mit ihm, ausser wie vorhin angegeben, gegangen seie.

Nachdem man dem Inquisiten diese seine Aussagen wörtlich verlesen, und derselbe diese als wörtlich niedergeschrieben erklärte, so hat man ihn in sichere Verwahr und zwar geschlossen bringen, und mit dem Ausschusse bewachen lassen.

#### RESOLUTUM

Wäre in Gemäßheit der hohen Regierungs-Weisung vom siebenzehnten dieses unter Anlegung dieses General-Untersuchungs-Protokolls der unterthänige Bericht an kurfürstliche hohe Regierung sogleich abzuschikken.

*Unterschrieben durch:* Schmitt (Kellner) und Bauer (Amtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1216–1218)  
*Originaldatierung:* am dreißigsten August ein tausend achthundert zwei

**Nr. 851**

7. September 1802, Mainz

*Der Kellner von Rüdesheim, Schmitt, ordnet auf der Grundlage des Beschlusses der Kurfürstlichen Regierung die Auslieferung Johann Nikolaus Wagner an die französischen Behörden an.*

Den von Winkel arretirt eingebrachten Maurer-Gesellen betreffend.

Kurfürstlich hohe Landes-Regierung erlasst Rescript vom zweiten dieses, den inhaftirten Joseph Klein von Feil an die französische Behörde abzuliefern.

## RESOLUTUM

Wäre unter Anlegung des Untersuchungs-Protokolls, und der Kösten-Verzeichniß der inhaftirte Joseph Klein, unter der nöthigen Bedekkung des Bürger-Ausschusses der französischen Behörde zu Bingen auszuliefern.

*Unterschrieben durch:* Schmitt (Kellner) und Bauer (Amtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1218 f.)  
*Originaldatierung:* den siebenten September ein tausend acht hundert zwei

**Nr. 852**

8. Dezember 1802, Rüdesheim

*Der Kellner von Rüdesheim, Schmitt, fordert den Friedensrichter des Kantons Bingen, Guillius, auf, die noch ausstehenden Verpflegungs- und Transportkosten, die im Zusammenhang mit der Festnahme und Auslieferung des Johann Nikolaus Wagner entstanden sind, zu begleichen.*

[ /1219 ] Einem französischen Friedensgericht wird zweifelsohne bekannt seyn, daß von der französischen Behörde zu Mainz der kurfürstlichen Regierung zu Aschaffenburg ein Signalement jener zur Rotte des Schinderhannes gehörigen, bis jetzt noch nicht gefänglich eingezogenen Gesellen, mit dem Ersuchen mitgetheilt worden seie, auf dieselbe ein wachsames Aug zu nehmen, und sie im Betretungsfall festhalten zu lassen.

Da nun der in sothanem Signalement sub Numero neunzehn bezeichnete Joseph Klein von Feil bei Kreuznach in dem hiesigen Amtsorte Winkel ohnlängst betreten worden, und daß das über selben dahier verführte Informativ-Untersuchungs-Protokoll näher angeben wird, welche Theilnahme derselbe an der Schinderhannischen Rotte habe, man auch die Weisung von diesseitiger hohen Landesregierung unterm heutigen erhalten hat, den Arrestanten gegen die gewöhnliche Erstattung der Kösten auf dem kürzesten Weg an die französische Behörde abzuliefern; so hat man bei dem französischen Friedensgerichte die Anfrage mit gegenwärtigem Besondern thun wollen, ob diesen Complicem mit dem Untersuchungs-Protokoll Morgen Nachmittag gegen gefällige Vergütung der dermalen noch nicht verzeichneten Kösten nacher Bingen zur beliebig weiteren Transportirung sicher absenden solle.

*Unterschrieben durch:* Schmitt (Kellner)  
*Originaldatierung:* den achten Dezember ein tausend acht hundert zwei

**Nr. 853**

9. September 1802, Rüdesheim

*Der Kellner von Rüdesheim, Schmitt, erstellt ein Verzeichnis der Kosten, die im Zusammenhang mit der Festnahme und Auslieferung des Johann Nikolaus Wagner entstanden sind.*

	fl.	kr.
1) Dem Ausschuß zu Winkel bei der Arretirung und Transportirung des Joseph Klein anhero	3	45

2) Für Verköstigung desselben der Margaretha Bertran dahier	2	51
3) Dem Bekker Martin Heß für abgeliefertes Brod	1	28
3½) Dem Krämer Gallo für Oel	–	9
4) Dem Bürger Ausschuß dahier für dessen Bewachung und Transportirung nach Bingen	19	42
5) Der Bürgermeisterei dahier für abgeliefertes Stroh zum Lager		42
6) an amtlichen Untersuchungskosten und Schreibgebühr	8	50
Summa	37	27

Welche sieben und dreißig Gulden sieben und zwanzig Kreuzer durch das Friedensgericht zu Bingen in Urkunde dieses zahlt worden. [ <sup>1219</sup>/1220 ]

*Unterschrieben durch:* Schmitt (Kellner) und Bauer (Amtsschreiber)

*Originaldatierung:* den neunten September eintausend achthundert zwei

#### Nr. 854

9. September 1802, Rüdesheim

*Der Kellner von Rüdesheim, Schmitt, teilt dem Friedensrichter des Kantons Bingen, Guillius, die Auslieferung Johann Nikolaus Wagner mit.*

Auf das unterm heutigen gefällig anher erlassene Antwortschreiben übersendet man durch zwei Mann vom Bürger Ausschuß den dahier inhaftirt gewesenen, und zu der Bande des Schinderhannes gehörigen Joseph Klein von Feil, und schließet das Untersuchungs-Protokoll und die Verzeichnisse der sich desfalls ergebener Kosten zugleich hier bei.

*Unterschrieben durch:* Schmitt (Hofrath und Amtskeller)

*Originaldatierung:* den neunten September eintausend achthundert zwei

#### Nr. 855

9. September 1802, Bingen

*Der Friedensrichter des Kantons Bingen, Guillius, bringt zusammen mit den Nationalgendarmen Polet, Bardet und Koch Joseph Klein von Rüdesheim nach Bingen.*

Cejourd'hui vingt-deux Fructidor, an dix de la République française, une et indivisible, nous Jean Baptiste Guillius, juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Bingen, arrondissement de Mayence, Département du Mont-tonnerre, en vertu de l'avis à nous adressé sous la date du jour d'hier, huit Septembre, (vieux stile,) par le Bailliage de Rüdesheim, rive droite du Rhin, qu'un individu nommé Joseph Klein, dont le signalement envoyé sur la rive droite du Rhin par la commission spéciale établie à Mayence pour juger le brigand connu sous le nom de Schinderhannes, ainsi que ses complices, était arrêté à Winkel et se trouvait maintenant détenu à Rüdesheim; lequel, d'après les ordres du gouvernement d'Aschaffembourg, devait être remis par la voie la plus courte à la justice française, moyennant remboursement des frais qu'avaient occasionné son arrestation et sa détention; nous sommes transporté sur le Rhin, accompagné des citoyens Polet, Bardet et Koch, Gendarmes nationaux à la résidence de Bingen; où étant arrivés, ledit Joseph Klein nous fut remis par la garde bourgeoise de Rüdesheim, y joint un paquet du Bailliage de Rüdesheim contenant l'interrogatoire dudit Joseph Klein, ainsi que l'état des frais, montant à la somme de quatre-vingt un francs, soixante-dix centimes, que nous avons payée de nos propres deniers; et avons ensuite fait conduire ledit Klein en notre salle d'audience pour constater son identité par un interrogatoire préliminaire. De tout quoi nous avons dressé le présent procès-verbal; à Bingen, les an et jour susdits.

*Unterschrieben durch:* Guillius (Friedensrichter)



*Originaldatierung:* vingt-deux Fructidor, an dix

**Nr. 856**

9. September 1802, Bingen

*Die Nationalgendarmen Polet, Bardet und Koch nehmen den von Rüdesheim ausgelieferten Joseph Klein in Empfang.*

Cejourd'hui vingt-deux Fructidor, an dix de la République, à trois heures de relevée, nous Louis Polet, Jean Koch et François Bardet, gendarmes à la résidence de Bingen, d'après l'invitation du citoyen Guillius, juge de paix du canton de Bingen, nous sommes transportés au port de cette commune; où étant nous avons reçu des mains d'une garde bourgeoise de Rüdesheim, rive droite du Rhin, le nommé Joseph Klein, natif de Feil, canton d'Obermoschel, prévenu d'être un des complices du brigand connu sous le nom de Schinderhannes; [ <sup>1220</sup>/<sub>1221</sub> ]

Fait et clos le présent procès-verbal pour être remis au rapporteur près le Tribunal spécial à Mayence.

*Unterschrieben durch:* Koch und Bardet (Nationalgendarmen)

*Originaldatierung:* vingt-deux Fructidor, an dix

**Nr. 857**

9. September 1802, Bingen

*Der Friedensrichter des Kantons Bingen, Guillius, verhört Joseph Klein und verfügt seine Überstellung an das Mainzer Spezialgericht.*

[ /1222 ] Heute den zwei und zwanzigsten Fructidor zehnten Jahrs der Franken-Republik, erschien und wurde von der National-Gendarmerie zu Bingen vor uns Johann Baptist Guillius, Friedensrichter und gerichtlichen Polizeibeamten des Kantons Bingen, Bezirks Mainz, Donnersberger Departements, gebracht der Namens Joseph Klein, mit dem Uebernamen Anton Joseph Krämer, welcher von der Polizei des Amtes Rüdesheim zu Winkel auf dem rechten Rheinufer, als Mitschuldiger der räuberischen Bande des sogenannten Schinderhannes, welcher dermalen zu Mainz gefänglich sisset, ergriffen und verhaftet worden, nachdem derselbe Joseph Klein in den, an alle Gewalten des rechten Rheinufer gesandten Signalements unter Nro. 19, als solcher beschrieben, wurde uns derselbe an dem heutigen Tage unter guter und sicherer Bewachung übergeben, damit er der zu Mainz eingesetzten Spezial-Kommission überantwortet werden möchte; welchen Joseph Klein wir sowohl das, vor den Gerichtsbeamten des Amtes Rüdesheim, ausgehaltene Verhör, als die andern darauf Bezug habenden Akten vorgelesen, und dann denselben selbst verhört haben, wie folgt:

1) Frage: Wie er heiße, wie alt, wessen Standes und Wohnortes er seie?

Antw. Ich heiße Joseph Klein, 35 Jahre alt, meines Gewerbes ein Maurer, und zu Feil, des Kantons Obermoschel, wohnhaft.

2) Warum er sich jetzt Joseph Klein nenne, da er sich sonst Anton Joseph Krämer nennen ließe?

Antw. Von jeher ließ ich mich mit meinem wahren Namen, und nie Anton Joseph Krämer nennen.

3) Ob ihm Schinderhannes bekannt gewesen, und er ein Mitglied von dessen Bande gewesen seie?

Antw. Nie kannte ich denselben anders, als durch das, was mir Leute von dessen Bande, besonders da ich in dem Trombacher Walde bei ihnen gewesen, von demselben gesagt haben.

4) Wie lange er mit Schinderhannes und jenen von dessen Bande gelebet habe?

Antw. Ich war nicht länger als einen Tag und eine Nacht bei denenselben, nemlich dazumal, als mir Schinderhannes eine doppelte Karolin zum Verwechseln gegeben, welche ich bei dem zu Feil wohnhaften Agenten Donauer gewechselt habe.

5) Als er erfahren, daß ihm der berühmte Schinderhannes eine doppelte Karolin gegeben, warum er dieses den Ortgewalten nicht angezeigt habe, damit derselbe ergriffen werden möchte?

Antw. Die Furcht: wenn er nicht ergriffen werden sollte, hat mich davon abgehalten.

6) Ob er dem gegenwärtigen Verhöre etwas hinzuzusetzen, daran etwas abändern und dasselbe unterzeichnen wolle?

Antw. Ich habe dem gegenwärtigen Verhöre, welches die Wahrheit enthält, weder etwas hinzuzufügen, noch daran abzuändern und bin bereit, dasselbe zu unterzeichnen.

Demnach verordnen wir obengenannter Friedensrichter: es solle Joseph Klein, unter guter und sicherer Bewachung nach Mainz geführt, und der daselbst eingesetzten Spezial-Kommission überliefert werden. [ <sup>1222</sup>/<sub>1223</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Guillius (Friedensrichter)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1221)

*Originaldatierung:* am zwei und zwanzigsten Fructidor des zehnten Jahres

#### **Nr. 858**

*11. September 1802, Bingen*

*Der Friedensrichter des Kantons Bingen, Guillius, beauftragt die Nationalgendarm in Bingen, Joseph Klein an das Mainzer Spezialgericht zu überstellen.*

Il est ordonné aux Gendarmes de la résidence de Bingen de conduire par-devant la commission spéciale établie à Mayence, le nommé Joseph Klein de Feil, canton d'Obermoschel, prévenu d'être un des complices du brigand connu sous le nom de Schinderhannes.

*Unterschrieben durch:* Guillius (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* le vingt-quatre Fructidor, an dix

#### **Nr. 859**

*11. September 1802, Bingen*

*Der Nationalgendarm Polet beauftragt die Nationalgendarmen Koch und Kæhl, Joseph Klein an das Spezialgericht in Mainz zu überstellen.*

Conformément à l'ordonnance ci-dessus il est ordonné aux gendarmes Koch et Kæhl, d'extraire demain vingt-cinq du courant, le nommé Joseph Klein, qu'ils conduiront à la brigade stationnée à Nieder-Ingelheim, pour delà être conduit par-devant le rapporteur du Tribunal spécial établi à Mayence.

Les gendarmes chargés de sa conduite prendront toutes les précautions nécessaires pour s'en assurer; ils tireront un reçu de sa personne et du présent.

*Unterschrieben durch:* Polet (Nationalgendarm)

*Originaldatierung:* le vingt-quatre Fructidor, an dix

#### **Nr. 860**

*13. September 1802, Mainz*

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Kamp, bestätigt die Einlieferung des Joseph Klein.*

Mainz den sechs und zwanzigsten Fructidor zehnten Jahrs ist eingebracht worden in das Korrektionshaus Arrestant Namens Joseph Klein von Feil bei Kreuznach; ist mir überbracht worden durch Citoyen Vielé, Gendarm.

*Unterschrieben durch:* Kamp (Gefängniswärter)

*Originaldatierung:* den sechs und zwanzigsten Fructidor zehnten Jahrs

#### **Nr. 861**

*22. September 1802, Mainz*

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Boost mit dem Verhör des Joseph Klein.*

Vû la procédure instruite par Monsieur le Bailli de Rüdeshheim, rive droite du Rhin, et continuée par le juge de paix du canton de Bingen, contre Joseph Klein de Feil, canton d'Obermoschel, aussi connu sous le nom de Krämer Antons-Joseph, et prévenu de complicité avec Jean Bückler, dit Schinderhannes;

Vû le mandat décerné par ledit juge de paix le vingt-trois Fructidor dernier, en vertu duquel ledit Joseph Klein a été conduit dans la maison de justice établie en celle de correction à Mayence;

Vû le certificat du Geolier de ladite maison en date du vingt-six Fructidor dernier, constatant l'écrou de sa personne en icelle;

Vû l'article vingt-trois, titre trois, de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf;

Considérant, que cette procédure n'a été mise sous nos yeux qu'aujourd'hui, vû que le Tribunal criminel ordinaire s'était occupé, depuis le vingt-six Fructidor dernier jusqu'hier, de l'examen de différents procès par-devant le jury de jugement, et que par conséquent le délai prescrit par l'article vingt-trois sus-allégué n'a pu être observé pour interroger l'accusé vingt-quatre heures après son arrivée dans la maison de justice; a commis et commet le citoyen Boost, juge, afin d'interroger ledit Joseph Klein et continuer la procédure contre lui, pour sur le vû d'icelle être statué ce qu'il appartiendra.  
[ <sup>1223</sup>/<sub>1224</sub> ]

*Unterschieden durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le cinquième jour complémentaire de l'an dix

### Nr. 862

10. November 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Umscheiden mit dem Verhör des Joseph Klein.*

Vû notre ordonnance du cinquième jour complémentaire an dix, par laquelle nous avons commis le citoyen Boost, Juge, à l'instruction du procès contre Joseph Klein de Feil, prévenu de complicité avec Schinderhannes;

Considérant, que le citoyen Boost est entré le quinze du courant comme Juge au Tribunal civil, et qu'un autre Juge interrogateur doit être substitué à sa place;

Nous avons commis le citoyen Umscheiden, Juge actuel au Tribunal, pour continuer l'instruction du procès contre ledit Klein; et ordonné qu'à cet effet les pièces du procès concernant ce prévenu lui seront transmises.

*Unterschieden durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le dix-neuf Brumaire, an onze

### Nr. 863

24. September 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhält Joseph Klein.*

[ /1229 ] 1) Frage: Wie heißt ihr mit Vor- und Zunamen, wie alt seyd ihr, welches Gewerbe treibt ihr, und wo wohnet ihr?

Antw. Ich nenne mich Joseph Klein, bin fünf und zwanzig Jahre alt, ein Maurer von Profession, geboren zu Feil, wohnhaft zu Fürfeld im Kanton Wöllstein, Departement vom Donnersberg.

2) Wisset ihr die Ursache eurer Verhaftung?

Antw. So viel man mir gesagt hat, soll ich ein Kamerad des Schinderhannes seyn.

3) Kennet ihr einen gewissen Hann Adam von Trombach?

Antw. Ja, ich kenne ihn; denn wir haben Wellen mit einander gemacht, für den Beständer Stephan Koch auf dem Trombacher Hof.

4) Welches sind denn die Verbindungen, in welchen ihr mit Schinderhannes gestanden habt?

Antw. Er hat mir eines Tages, wo er zu Trombach war, eine goldene doppelte Louisd'or gegeben, um sie gegen Silbergeld auszuwechseln; welches ich auch wirklich in meiner Gemeinde zu Feil gethan habe, und als ich ihm das Silbergeld brachte, hat er mir zwei Sechsbäzner zur Belohnung gegeben, und

behält einen kleinen Hund, den ich damals bei mir hatte. Damals wußte ich es noch nicht, daß es Schinderhannes gewesen, der mir diese Kommission gegeben, denn er nannte sich damals Jakob.

5) Bei welcher Gelegenheit habt ihr dann erfahren, daß dieser Jakob der wirkliche Schinderhannes sei?

Antw. Als ich diesen besagten Jakob verlassen hatte, sagte es mir einer von seinen Kameraden.

6) Habt ihr von dieser Zeit an diesen Schinderhannes nie mehr angetroffen?

Antw. Nein, ich habe ihn nur bei dem Wechseln der gedachten Louisd'or gesehen, wo ich mich bei seinen Kameraden befunden, welche sich in dem Trombacher Wald verborgen gehalten, wo ich Erdäpfel bei ihrem Feuer gebraten habe.

7) In euerem Verhör vor dem Amtskeller zu Rüdesheim habt ihr schon in eurer Antwort auf die neunte Frage eingestanden, daß ihr von euerem zwölften oder dreizehnten Jahre an den Schinderhannes schon gekannt habt: wollt ihr denn dieses erstere Bekenntniß zurücknehmen?

Antw. Ich habe dieses vor dem Amtskeller zu Rüdesheim bekennet, weil ich ganz betäubt von Furcht gewesen, die mich damals ergriffen hatte; gegenwärtig bestehe ich darauf, den Schinderhannes niemals gekannt zu haben, als bei der obgesagten Geschichte.

8) In welcher Verbindung habt ihr dann mit dem obengenannten Johann Adam von Trombach gestanden?

Antw. Ich hatte keine Verbindung mit diesem Hann-Adam von Trombach, und von der Zeit an, als wir in dem Trombacher Wald Wellen mit einander gemacht, habe ich ihn nicht mehr gesehen.  
[ <sup>1229</sup>/<sub>1230</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Klein, Karl Boost (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1224 f.)

*Originaldatierung:* vom zweiten Vendemiaire eilften Jahrs

## Nr. 864

25. September 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhört Joseph Klein.*

9) Kennet ihr einen gewissen Haas von Oberhausen?

Antw. Nein.

10) In eurer Antwort auf die dritte Frage habt ihr gesagt, daß ihr einen Namens Hann-Adam von Trombach kenntet; wisset ihr seinen Familie-Namen nicht?

Antw. Seinen Familien-Namen weiß ich nicht, aber soviel weiß ich, daß er zu Trombach gewohnt hat.

11) Habt ihr einen Brief von Johannes Bückler, genannt Schinderhannes, an Hassinger adressirt, getragen?

Antw. Davon weiß ich nichts.

12) Wisset ihr nichts von dem Diebstahl, der von dem Schinderhannes und seinen Kameraden zu Waldgrehweiler versucht worden?

Antw. Nein, ich war nicht dabei, und ich weiß nichts davon.

13) Das Haus, in welchem der Diebstahl hat sollen begangen werden, ist mit einem Balken eingestoßen worden?

Antw. Davon weiß ich nichts.

14) Kennet ihr einen mit Namen Jakob Müller von Lettweiler?

Antw. Nein.

15) Auch nicht den Christian Reinhard, Jone genannt?

Antw. Nein.

16) Auch den Philipp Weber von Lettweiler nicht?

Antw. Ja, diesen kenne ich.

17) Auch nicht den Peter Hassinger vom Ibenerhof?

Antw. Ja, wenn es der nemliche ist, mit dem ich auf der Fürfelder Kirchweihe getrunken habe.

18) Auch nicht einen, Namens Weisheimer?

Antw. Nein.

19) Auch nicht einen mit Namen Korbmann?

Antw. Nein.

20) Auch nicht den Johannes Leydecker von Lauschied?

Antw. Nein.

21) Auch nicht den Franz Mundo, den sogenannten Franz von Aspisheim?

Antw. Nein.

22) Auch nicht einen gewissen Eckard von Hochstetten?

Antw. Ja, den kenne ich.

23) Seid ihr es nicht gewesen, der mit dem Johann Adam von Trombach in das Haus zu Waldgrehweiler, welches bestohlen werden sollte, gegangen ist, nachdem ihr daselbst mit einem Baumstamme eingestoßen habt?

Antw. Ich bin niemals dort gewesen, und ich weiß nicht einmal, wo diese Gemeinde liegt.

24) Nachdem der Diebstahl mißlungen ist, habt ihr euch nicht mit dem Johann Adam Steininger in die Bergwerke zu Lemberg versteckt?

Antw. Nein.

25) Habt ihr nicht hierauf den Entschluß gefaßt, mit dem Schinderhannes und dessen Kameraden, den Pächter Zürcher auf dem Neudorferhof zu bestehlen?

Antw. Nein.

26) Habt ihr nicht vor dem genannten Hofe Schildwache gestanden, während Schinderhannes und dessen Kameraden in demselben den Diebstahl begiengen?

Antw. Nein, ich war nicht dorten. [ <sup>1230</sup>/<sub>1231</sub> ]

27) Habt ihr nicht von dem Schinderhannes alle Feuergewehre, welche sich in dem gedachten Hofe befunden, empfangen, um sie, während der Zeit man inwendig stehlen würde, zu bewachen?

Antw. Ich weiß davon nichts.

28) Haben die obgenannten Johannes Bückler, Christian Reinhard, Johannes Leydecker, Johannes Adam von Trombach, und Jakob Müller von Lettweiler, nicht mit euch den Diebstahl auf dem Neudorferhof begangen?

Antw. Ich weiß von allem diesem nichts.

*Unterschrieben durch:* Klein, Karl Boost (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* Morgens um zehn Uhr

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1225 f.)

*Originaldatierung:* vom dritten Vendemiäre eilften Jahrs

## Nr. 865

6. Oktober 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Umscheiden, verhört Joseph Klein.*

29) Habt ihr nicht nach der Erndte im verfloßenen Jahre zwei Personen auf den Dreiweihern angetroffen, die euch ein Paquet gegeben haben?

Antw. Ja, dieses ist wahr.

30) Wisset ihr nicht, was dies besagte Paquet in sich enthielt?

Antw. Nein. Ich will euch erzählen, was es für eine Beschaffenheit mit diesem besagten Paquet hat.

Ich befand mich an einem Sonntage zu Obermoschel, und den Tag darauf Monatsgs wollte ich mich nach Haus, nach Fürfeld begeben. Wie ich auf die Dreiweiher kam, traf ich zwei Männer, welche sich für Krämer ausgaben, und die mir den Auftrag gaben, das fragliche Paquet auf den Ibenerhof zu tragen, und es dem Peter Hassinger zuzustellen; welches ich auch gethan habe.

31) Haben euch diese zwei vorgebliche Krämer begleitet?

Antw. Nein.

32) Wo sind denn diese zwei Krämer hingegangen?

Antw. Das weiß ich nicht.

33) Was habt ihr für eure Mühe bekommen?

Antw. Ich kann dieses nicht so genau sagen, ich habe entweder zwanzig oder sechszehn Kreuzer erhalten.

34) Habt ihr diese zwei Krämer nicht gekannt?

Antw. Nein.

35) Würdet ihr wohl diese zwei Krämer erkennen, wenn ihr sie sehen würdet?

Antw. Das weiß ich nicht: wenn ich gewissenhaft reden soll, ich zweifle daran.

36) Wo habt ihr euren Tragerlohn für das Paquet erhalten, welches ihr dem Hassinger zugestellt habt?

Antw. Gleich in dem Augenblick, wo es mir auf den Dreiweihern gegeben worden.

37) Haben euch diese zwei Krämer nicht gesagt, was in dem Paquet seie?

Antw. Ja, sie haben gesagt, daß Waaren darin seien, mit welchen sie den Markt zu Wöllstein halten wollten. [ <sup>1231</sup>/<sub>1232</sub> ]

38) War das Paquet denn recht groß?

Antw. Es kann fünf und dreißig Pfund gewogen haben.

39) In was waren denn diese Waaren gepakt?

Antw. In einen Fruchtsak.

40) Wie wollt ihr einem Menschen von gesundem Menschenverstand glauben machen, daß diese zwei fremde Krämer ein Paquet mit Waaren einem fremden Menschen hätten geben könne, und noch dazu den Lohn für seine Mühe zum voraus, müßt ihr nicht vielmehr gestehen, daß ihr euch wechselseitig gekannt habt?

Antw. Ich wiederhole es, daß ich die gesagten Krämer nicht gekannt habe; ob sie mich gekannt haben, das weiß ich nicht.

41) Ihr habt auf die dreißigste Frage geantwortet, daß ihr nicht gewußt hättet, was in dem Paquet, welches ihr beauftragt waret, nach Iben zu tragen, enthalten gewesen; und in eurer Antwort auf die sieben und dreißigste Frage saget ihr ganz bestimmt, daß die gedachten Krämer euch gesagt hätten, daß Waaren darin enthalten seien. Hieraus folgt, daß ihr sehr wohl gewußt habt, was in dem Paquet enthalten gewesen, und daß es durch diesen Widerspruch richtig gestellet ist, daß ihr die Gerechtigkeit mit Lügen habt hintergehen wollen; wie wollt ihr euch deswegen rechtfertigen?

Antw. In meiner dreißigsten Antwort habe ich sagen wollen, daß ich die Gattung der Waaren nicht gekannt habe.

42) Wo seid ihr den letzten Ostertag gewesen?

Antw. Ich war auf dem rechten Rheinufer, entweder zu Erbach oder zu Oestrich.

43) Was habt ihr da gemacht?

Antw. Ich habe mich dahin begeben, um Arbeit zu suchen.

44) Habt ihr dort Arbeit gefunden?

Antw. Ja, zu Erbach bin ich bei dem Peter Boufler, den Dienstag oder Mittwoch nach Ostern, in Arbeit getreten.

45) Wie lange seid ihr dort geblieben?

Antw. Ohngefähr fünfzehn oder sechszehn Tage.

46) Wo seid ihr alsdann hin, da ihr aus dieser Arbeit gienget?

Antw. Ich habe mich nach Oestrich begeben, wo ich bei einem gewissen Tranbold in Arbeit gegangen, von da gieng ich zu einem Meister in Arbeit, der sich Günther nennt, bei welchem ich bis zu dem Augenblick meiner gegenwärtigen Verhaftung geblieben bin.

47) Müsset ihr nicht eingestehen, daß ihr mit dem Johannes Bückler, Christian Reinhard, Christoph und Jakob Eckard, Peter Petri, genannt Schwarzpeter, und dem Johann Adam von der rechten Rheinseite, den letzten Ostertag in dem Wald bei Wildenburg gewesen seid?

Antw. Davon weiß ich nichts.

48) Damit ihr euch besser erinnern könnt: seid ihr nicht den Tag nach dem Ostermontag miteinander in den Wald bei dem Hofe zu Mittelreidenbach gegangen?

Antw. Ich weiß nichts davon.

49) Seid ihr nicht den Osterdienstag in die Steinalb, in den Walddistrikt, auf dem Berg genannt, miteinander gegangen?

Antw. Ich weiß nichts davon.

50) Habt ihr euch nicht den darauf folgenden Mittwoch miteinander nach Hundsbach begeben, wo ihr den Tag in der Scheuer des Peter Allenbacher zugebracht habt?

Antw. Ich war nicht in dieser Gesellschaft.

51) Habt ihr euch nicht von da auf den Hof, der Steinharterhof genannt, begeben?

Antw. Ich wiederhole es, daß ich hievon nichts weiß.

52) Habt ihr euch nicht noch den nemlichen Tag, welches ein Donnerstag gewesen, auf den Greifenbacher Eisenhammer in den Sohnwald begeben?

Antw. Noch einmal, ich weiß nichts davon. [ <sup>1232</sup>/<sub>1233</sub> ]

53) Habt ihr euch nicht mit Johannes Bückler von der Gesellschaft getrennt, und zwar auf dem gesagten Eisenhammer, Freitags in der Osterwoche, um euch mit dem Bückler auf den Hühnerhof zu begeben, und habt ihr euch nicht den Tag darauf Samstags von einander getrennt?

Antw. Von allem diesem weiß ich nichts.

54) Aus allen denen euch jetzt gesezten Fragen müßt ihr ersehen, daß man euere Ausführung vollkommen kennt; man ermahnt euch daher, die Wahrheit zu sagen?

Antw. Ich habe die Wahrheit gesagt, und ich bestehe darauf.

Hierauf haben wir obengenannter Richter den Johannes Bückler vor uns führen lassen, und als derselbe vorgekommen war, den Joseph Klein befragt:

55) Ist das hier gegenwärtige Individuum, einer von jenen zwei Krämern, die euch das Paquet gegeben, um solches nach Iben zu tragen?

Antw. Dieses kann seyn, allein ich kann es nicht für gewiß sagen.

56) Was habt ihr denn zu dem Peter Hassinger gesagt, als ihr ihm das fragliche Paquet überbrachtet?

Antw. Ich habe ihm gesagt, daß mir zwei Krämer dieses Paquet gegeben hätten, um es ihm zu überbringen, und daß sie kommen würden, um es abzuholen.

*Unterschrieben durch:* Klein, Umbscheiden (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1226–1228)

*Originaldatierung:* vom vierzehnten Frimaire eilften Jahrs

#### **Nr. 866**

20. Juni 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Joseph Klein und ernennt dessen Verteidiger.*

57) Ob er seinem Verhöre noch etwas hinzuzusezzen habe?

Antw. Nein.

58) Ob er schon einen gerichtlichen Vertheidiger ausersehen habe?

Antw. Nein, bitte aber mir einen solchen in den Bürger Sturz ernennen zu wollen.

Worauf wir unterzogener Richter alsbald den Bürger Sturz ernannten, welcher denselben amtlich vor Gericht vertheidigen sollte, und nach geschehener Vorlesung und auch Verdollmetschung in deutscher Sprache, erklärte derselbe Joseph Klein: das Gegenwärtige seie treulich abgefaßt, und unterzeichnete nebst uns Richter und dem Commis-Greffier.

*Unterschrieben durch:* Klein, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1228)

*Originaldatierung:* vom ersten Messidor eilften Jahrs

#### **Nr. 867**

25. September 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, konfrontiert Joseph Klein mit Johannes Bückler Sohn.*

[ /<sub>1236</sub> ] Worauf wir Johannes Bückler ebenfalls vor uns führen ließen: welcher nachdem er aufgefordert war uns zu sagen, ob er das im vorgestellte Individuum kenne.

Antwortete: Daß es der nemliche Joseph von Feil, genannt Krämer-Antons-Joseph seie welcher verschiedene Verbrechen mit ihm Deklaranten begangen hätte. Nemlich:

Erstens: Daß er dem in der Nacht vom ein und zwanzigsten auf den zwei und zwanzigsten Pluvios lezthin versuchten Diebstahl zu Waldgrehweiler beigewohnt hätte, bei welcher Gelegenheit besagter Joseph die Wachskerzen trug und mit einer Pistole bewaffnet war. Daß in Betreff des leztern Umstands er sich nicht genau erinnere.

Zweitens: Daß er dem in der Nacht vom drei und zwanzigsten auf den vier und zwanzigsten Pluvios lezthin auf dem Neudorferhof begangenen Diebstahl beigewohnt habe, welcher Diebstahl mit den Waffen in der Hand und mit knebeln der Einwohner dieses Hofes ist verübt worden. Daß besagter Joseph als man diese Verrichtung anfieng nicht bewaffnet war, daß aber während dem Diebstahl, er Deklarant die Gewehre welche er in diesem Hof weggenommen hatte, besagten Joseph in Verwahr gegeben habe. Daß erwähnter Joseph damals Wacht vor dem Hof stund, und er ihm einen ebenfalls allda weggenommenen Säbel ließ. Daß genannter Joseph von dem Ertrag dieses Diebstahls eine ganze oder eine halbe Louisd'or erhalten hat.

Daß dieser Diebstahl durch besagten Joseph, Christian Rheinhard, Johannes Leydecker von Lauschied, Johann Adam von Trombach und ihm Deklaranten begangen worden seie.

Daß der Raub zu Waldgrehweiler durch ihn Deklaranten, besagten Joseph, Philipp Weber, Peter Hassinger, Weisheimer, Korbmann, Johann Adam von Trombach, Christian Rheinhard, Johannes Leydecker, Franz Mundo und Eckard von Hochstetten begangen worden.

Daß drittens: Dieser Joseph, vor des Deklaranten letzten Abreise auf das rechte Rheinufer, sich in seiner Gesellschaft befand, als sie eine Gelegenheit zum stehlen suchten; daß seine Gesellschaft damals mit Ausnahm dieses Joseph bewaffnet war, welcher Letztere diese Gesellschaft nur auf seinen ausdrücklichen Befehl verlassen hatte, weil sie nichts zu stehlen fanden. [ <sup>1236</sup>/<sub>1237</sub> ]

Diese Gesellschaft bestund damals aus Christoph und Conrad Eckard, zween Namens Hann-Adam von über dem Rhein, Christian Rheinhard und Schwarz-Peter.

Nachdem besagter Joseph Klein aufgefordert worden zu sagen, was er auf diese Beschuldigungen zu antworten habe.

Sagte: Daß er niemals dem Schinderhannes in dem Vorsatz zu stehlen gefolgt seie, und daß er obenbesagten Verrichtungen nicht beigewohnt habe.

Nachher hat Schinderhannes annoch erklärt: daß dieser Joseph zu dem Hassinger einen Brief getragen habe, welchen er Deklarant an diesen Leztern beschrieben hatte.

Besagter Joseph aufgefordert auf diese Beschuldigung zu antworten:

Erklärte: Daß dieses nicht wahr seie.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Klein, Karl Boost (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Beginn des Verhörs:* Morgens eilf Uhr

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1233 f.)

*Originaldatierung:* im eilften Jahr der einen und untheilbaren französischen Republik, den dritten Vendemiär

## Nr. 868

25. September 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, konfrontiert Joseph Klein mit Christian Rheinhard.*

Heute den dritten Vendemiär des eilften Jahrs der einen und untheilbaren französischen Republik um zwölf Uhr Mittags, und nachdem genannter Bückler in sein Gefängniß zurück geführt worden, haben wir in das Zimmer des besagten Aufsehers den angeklagten Christian Rheinhard eingehen machen, welchen wir aufforderten zu sagen: ob er den ihm vorgestellten Menschen kenne.

Worauf er antwortete: Daß der gegenwärtigen Mensch der nemliche Joseph von Feil seie, welcher verschiedene Verbrechen, mit der Bande des Schinderhannes wo er zugegen war begangen hat. Nämlich:

Erstens: Vor dem Diebstahls-Versuch zu Waldgrehweiler, hatte Schinderhannes besagtem Joseph einen Brief gegeben, um solchen dem Peter Hassinger nach Iben zu tragen, daß er mit der Antwort zurück kam, daß Hassinger nicht kommen könnte, daß aber gedachter Hassinger dennoch einige Zeit hernach gekommen ist. Daß besagter Joseph damals in dem Haus des Jakob Müller zu Lettweiler war, wo ihm Schinderhannes bemeldten Brief gegeben hatte.

Zweitens: Daß er bei dem Diebstahls-Versuch zu Waldgrehweiler, welcher in der Nacht vom ein und zwanzigsten auf den zwei und zwanzigsten Pluvios lezthin mit Einbruch und bewaffneter Hand begangen wurde, mitgewirkt hat. Daß er Deklarant nicht mit Gewißheit sagen könne, daß Joseph damals Waffen getragen habe, daß er aber im Innern des Hauses war, wo er die Wachskerzen trug, und daß er bei dem Schinderhannes geblieben ist, als die Andern sich flüchteten.



Drittens: Daß er dem, in der Nacht vom drei und zwanzigsten auf den vier und zwanzigsten Pluvios lezthin auf dem Neudorferhof verübten Diebstahl beigewohnt hat; daß er vor dem Hof Wache hielt; daß er Deklarant selbst ihm die Waffen, welche Schinderhannes in besagtem Hof weggenommen hatte, zur Verwahrung anvertraute; daß nach begangenen Diebstahl, man dem Pächter die Waffen wieder gegeben hatte, mit Ausnahme einer Flinte welche Leydecker behielt, und eines Säbels welchen sich besagter Joseph oder der Johann Adam von Trombach zueignete; daß er damals mit einer Pistole versehen, und die Uebrigen alle bewaffnet waren.

Viertens: Daß vor dem Zeitpunkt wo Schinderhannes das leztemal das linke Rheinufer verlassen hatte, besagter Joseph sich in Gesellschaft des Schinderhannes, Christoph und Konrad Eckard, der beeden Namens Hann-Adam von über dem Rhein, Schwarz-Peter und ihm Deklaranten welche alle mit Ausnahme des besagten Joseph Waffen trugen, befand, und der nachdem man nichts zu stehlen gefunden hatte, dem Schinderhannes allein nachfolgte. Daß er Deklarant bemerken müsse, daß während den zween ersten Tagen nur, wo wir in der Gegend von Trombach, Oberhausen und andern Orten herum strichen, dieser Joseph noch keine Flinte hatte, daß er aber [ <sup>1237</sup>/<sub>1238</sub> ] den dritten Tag eine erhaltenen habe und selbige als er mit Schinderhannes hinweg gieng, gegen eine Pistole der Gesellschaft einhändigte, welche besagte Flinte sogleich einem Müller bei welchem Schinderhannes Lebensmittel holen ließ, und die gedachter Joseph mit der Gesellschaft verzehren half, überliefert wurde.

Was die Anzahl der Mitschuldigen der zu Waldgrehweiler und dem Neudorfer Hof verübten Diebstähle anbetrifft, beziehe sich Deklarant auf seine vorherigen Verhöre auf diesen Gegenstand gegebenen Antworten.

Als besagter Joseph aufgefordert worden auf diese Beschuldigungen zu antworten;

Sagte er: Daß alles was genannter Rheinhard gegen ihn ausgesagt hat nicht wahr sei.

Nachdem besagten Angeklagten gegenwärtiger Verbal-Prozeß auf deutsch vorgelesen worden, erklärten dieselben, daß er treulich niedergeschrieben ist, und als besagter Rheinhard sagte, daß er nicht schreiben könne, hat genannter Joseph mit uns obenbenanntem Richter und Commis-Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Klein, Karl Boost (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Beginn des Verhörs:* um zwölf Uhr Mittags

*Ende des Verhörs:* des Nachmittags ein Uhr

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1234 f.)

*Originaldatierung:* den dritten Vendemiär des eilften Jahrs

## Nr. 869

25. September 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, konfrontiert Joseph Klein mit Franz Mundo.*

Nachdem besagter Mundo aufgefordert war, uns zu sagen, ob er das ihm vorgestellte Individuum kenne;

Antwortete er: Daß er das gegenwärtige Individuum nicht kenne, und daß, obwohl er bei dem durch Schinderhannes zu Waldgrehweiler begangenen Diebstahl mitgeholfen hätte, so könnte er dennoch nicht sagen, daß der zugegenstehende Mensch Antheil genommen habe; weilen es damalen Nacht gewesen, und er von Brandwein gänzlich berauscht war.

Genannter Klein aufgefordert uns zu sagen: ob er das ihm vorgestellte Individuum kenne.

Erklärte: Daß er ihn nicht kenne.

*Unterschrieben durch:* Klein, Karl Boost (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Beginn des Verhörs:* des Nachmittags um halb zwei Uhr

*Ende des Verhörs:* um drei Viertel auf ein Uhr des Nachmittags

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1235)

*Originaldatierung:* den dritten Vendemiär im eilften Jahr

## Nr. 870

25. September 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, konfrontiert Joseph Klein mit Peter Hassinger.*

Nachdem besagter Hassinger aufgefordert worden uns zu sagen, ob er den ihm vorgestellten Menschen kenne. [ <sup>1238</sup>/<sub>1239</sub> ]

Erklärte er: Daß es Joseph Klein von Feil der sogenannte Krämer-Antons-Joseph sei, welcher ihm von Seiten des Schinderhannes einen Brief überliefert hatte, worin dieser letztere ihn eingeladen habe, einer Verrichtung beizuwohnen welches er Deklarant aber abgeschlagen und besagten Joseph Klein beauftragt habe, den Schinderhannes davon zu benachrichtigen.

Daß er sich dennoch zween Tage hernach nach Lettweiler zu dem Schinderhannes begeben, allwo er genannten Joseph Klein angetroffen habe, welcher, so wie auch er Deklarant und acht andere Kameraden den Schinderhannes nach Waldgrehweiler begleiteten; daß alle Eilfe, dieser nächtlichen Verrichtung beigewohnt habenden Personen, bewaffnet gewesen, und daß besagter Klein mit einer Pistole versehen, in dem bestohlnen Haus war, allwo er die Wachskerzen hielt.

Benannter Klein aufgefordert auf diese Beschuldigung zu antworten:

Antwortete: Daß alle diese Leute Lügner seien, die keinen Glauben verdienten.

*Unterschrieben durch:* Hassinger, Klein, Karl Boost (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Beginn des Verhörs:* um zwei Uhr des Nachmittags

*Ende des Verhörs:* um zwei Uhr und ein Viertel des Nachmittags

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1235 f.)

*Originaldatierung:* den dritten Vendemiär eilften Jahrs

## **Nr. 871**

*12. Januar 1803, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Umbscheiden, konfrontiert Joseph Klein mit Valentin Bernhard und Heinrich Böhmer.*

[ /1240 ] Nachdem wir obengenannten Angeklagten uns in das Berathschlag-Zimmer vorführen lassen, trat der erste genannter Zeugen, Heinrich Böhmer, hinein, und wurde aufgefordert, uns zu sagen, ob er das hier gegenwärtige Individuum kenne?

Worauf er erklärte: er kenne das ihm vorgestellte Individuum nicht, dasselbe habe jedoch die Größe desjenigen, welcher bei dem Diebstahl, der in seines Herrn Hause zu Waldgrehweiler begangen worden, das Licht gehalten habe; derjenige, welcher das Licht gehalten, hätte das Gesicht schwarz gemacht, so daß er Deklarant ihn nicht wieder erkennen könnte.

Nachdem besagtem Zeugen gegenwärtige Erklärung vorgelesen und auf deutsch verständigt war, erklärte er, dieselbe enthalte Wahrheit, und sagte, er könne nicht unterzeichnen.

Nachdem besagter Zeuge sich wegbegeben, und Valentin Bernhard eingetreten war, erklärte er, auf die an ihn geschehene Aufforderung zu sagen: ob er das hier gegenwärtige Individuum kenne?

Dasselbe kenne er nicht, es habe aber die nemliche Größe wie jener, welcher bei dem in dem Hause seines Vaters zu Waldgrehweiler begangenen Diebstahl das Licht gehalten habe; er Deklarant sei damals zu erschrocken gewesen, um ihn wieder zu erkennen, und das um so mehr, als derjenige, welcher das Licht gehalten, sich das Gesicht schwarz gemacht hätte.

Nachdem besagtem Zeuge gegenwärtige Erklärung vorgelesen, und auf deutsch verständigt war, erklärte er, dieselbe enthalte Wahrheit, und hat unterzeichnet.

Gleiche Vorlesung und Verständigung gemeldter Erklärungen geschah benanntem Angeklagten, und da er aufgefordert worden, zu unterzeichnen, weigerte er sich dessen, worauf wir obengenannter Richter und Commis-Greffier gegenwärtigen Verbalprozeß unterzeichnet haben. [ <sup>1240</sup>/<sub>1241</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Bernhard, Umbscheiden (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Beginn des Verhörs:* neun Uhr des Morgens

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1239 f.)

*Originaldatierung:* im eilften Jahr der ein und untheilbaren fränkischen Republik, den zwei und zwanzigsten Tag des Monats Nivos

## XLVIII. Katharina Schneider

**Nr. 872***12. Juni 1802, Hamm**Der Friedensrichter des Kantons Bechtheim, Müller, verhaftet zusammen mit den Nationalgendarmen Ludinart und Strotz Katharina Seibel, Anna Maria Grein, Theodor Seibel sowie Johannes Müller Sohn und nimmt die Aussage des Bürgermeisters von Hamm, Seibert, auf.*

In Gefolg erhaltenen Auftrags des peinlichen Spezial-Gerichts vom Departement Donnersberg vom zwölften Prairial et präsentato am zwanzigsten hat man sich anheute unter Begleitung der beiden Gendarmen Bürger Simon Ludinart, und Bürger Nikolas Strotz nach Hamm begeben, und hat sich inmittelst Umreitung des Orts Hamm an die Behausung der Johannes Seinels Wittib begeben, wo der Polizei-Beamte beim Eintritt sogleich alle Anwesenden den Austritt untersagte, sofort den Gendarmen die darinn befindlichen zwei Burschen und zwei Weibsleute übergeben, um demnächst die weitere Renseignements bei dem Bürger Maire zu Hamm einzuziehen, die Arrestanten aber zum weitem Verhör nach Westhofen zu transportiren.

Der Bürger Maire von Hamm gab also seine Renseignements über die Johannes Seibels Wittib folgende ab:

Die Seibels Wittib seie eine arme Frau, sie habe sich aber immer dabei abgegeben, Leute zu beherbergen, was meistens Lumpengesindel gewesen, so nächtlicher Weile unterschlupfe. Ihr Häuschen seie auch gerade dazu geeignet, indem es alleine, in einem Eck, ganz nahe am Rhein stehe. Auf ihren verlebten Mann habe man ganz Ortskundig gar nichts gehalten. Sie habe zwei Söhne, der Adam und der Theodor, beide beschäftigten sich mit der Fischerei, hätten sonst kein Vermögen, und wohnten auch bei ihrer Mutter, welcher aber, so viel er wisse, nicht zappe; er habe nicht gewußt, daß die Seibelin noch ferner Leute beherberge; kurz in keinem guten Renomme stehe sie. Dies seie alles, was er hierunter angeben könne. Ueber alles dieses hat man diesen Verbal-Prozeß dressirt, und dem Bürger Maire aufgegeben, inzwischen auf das Privat-Eigenthum der Wittib Seibelischen Famile zu wachen, und dessen Sohns Frau, wovon der Bürger Maire behauptet, sie habe einen guten, stillen, unbescholtenen Charakter, die diesfalsige Verwahrung anzuempfehlen.

*Unterschrieben durch:* Müller (Friedensrichter), Ludinart und Strotz (Gendarmen) sowie Seibert (Maire)

*Originaldatierung:* k. A.

**Nr. 873***12. Juni 1802, Westhofen**Der Friedensrichter des Kantons Bechtheim, Müller, verhört Katharina Seibel.*

Man hat nun auch die Seibelin Wittib vortreten lassen, und wie folgt vernommen.

Ich heisse Catharina Seibelin bin etliche vierzig Jahre alt, bin Wittwe, wohne in Hamm, meine Kinder ernähren mich durch die Fischerei.

2) Kennt sie den kleinen Jonas Bychen?

Antw. Ja, bei diesem hole ich mein Salz.

3) Wie viel Brandwein mußte Bychen im Winter zum Besten geben, als die Spizbuben ihn in euer Haus gekommen ließen, weil dessen Bub gesagt habe, es wären wieder vom Schinderhannes seinen Leuten?

Antw. Da weiß ich nichts davon, Bychen verzapft keinen Brandwein.

4) Wer verzapft dann Brandwein?

Antw. Der Kronenwirth und der Hirschwirth verzapfen Brandwein.

5) Wie viel Lumpenzeug an der Zahl ware vor einigen Tagen bei euch?

Antw. Ich weiß niemand als die Frau und das Kind.

6) Wann ist euer Sohn Adam das leztamal über den Rhein gefahren?

Antw. Der fährt alle Tage über den Rhein.

- 7) Wen habt ihr diesen Winter im Logie gehabt, als der Rhein mit Eis gieng?  
 Antw. Ich weiß nicht, ob es der Schinderhannes war, oder wer es war, ich hab ihn nicht gekannt; wenn ihn die Leute gekannt haben, hätten sie ihn arretiren sollen. [ <sup>1241</sup>/<sub>1242</sub> ]
- 8) War der dann bei euch?  
 Antw. Ich habe sich nicht gekannt; sie gaben sich vor Krämer aus, sie ließen sich übersezzen, allein der Eisgang verhinderte es, und da kamen sie zurück und blieben bei mir zu Nacht, hätte ich den Schinderhannes gekannt, so würde ich ihn selbst arretirt haben.
- 9) Wie stark ware dann damals die Bande?  
 Antw. Es waren nur ihrer zwei Mann.
- 10) Was hat sie ihnen dann gekocht?  
 Antw. Ich habe ihnen nichts gekocht, ich weiß auch nicht, was sie gegessen haben?
- 11) Der Johannes Bretzer sagt aber, sobald die Leute zu euch kämen, dann liebet ihr bei Johannes Bychen den Zucker und Kaffee grosen Thalerweiß holen?  
 Antw. Ach behüte mich mein Gott! ich habe keinen Kaffe geholt; ob es meine Kinder gethan haben, das weiß ich nicht.
- 12) Haben dann eure beiden Söhne den Schinderhannes beim Eisgang hinüber geführt, oder der Theodor allein, oder der Adam nur allein?  
 Antw. Das kann ich mich nicht mehr so genau erinnern, aber einer allein, oder aber, ob sie beide zugleich gefahren haben.
- 13) Wie viel Leute haben dann vor etlichen Tagen bei euch logirt?  
 Antw. Niemand.
- 14) Wo ist das Weibsbild, und wo ist der Bursch hin, die bei euch logirten?  
 Antw. Ich kenne sie nicht, ich weiß nicht woher sie sind.
- 15) Wie viel Geld ist sie denn der Saamenfrau Catharina schuldig?  
 Antw. Ich bin ihr keinen Kreuzer schuldig.
- 16) Kennet sie den Saamenhändler Gärtner von Rohrbach nicht, der vor ohngefähr sechszehn Tagen bei ihr ware?  
 Antw. Es kann seyn, daß er da war, als ich nicht zu Hause war, ich weiß mich dessen nicht zu erinnern.
- 17) Wem gehört dann der Büchsen-Ranzen, den ihr Sohn Theodor so oft anhat?  
 Antw. Er hat keinen Büchsen-Ranzen, wenn er einen angehabt, so muß er ihn geliehen haben.
- 18) Wie oft waren dann die Leute bei ihr, so diesen Winter über den Rhein fuhren während dem Eisgang?  
 Antw. Ich kann mich nur dessen einmal erinnern.
- 19) Warum fahren dann euere Buben meistens bei Nacht?  
 Antw. Ach! das kann nicht seyn, die Nachen sind ja stets angeschlossen.
- 20) Warum ist euer Mann vom vorhinigen Oberamt Alzen gefänglich eingezogen worden?  
 Antw. Wegen einem verübt haben sollenden Diebstahl.
- 21) Wo legt sie dann die Spizbuben hin, wenn sie bei ihr logiren; vielleicht auch oben auf den Boden?  
 Antw. Es sind noch keine Menschen in meinem Haus gewesen, ausser die zwo Menschen, welche beim Eisgang übergesezt worden.
- 22) Wie lange ist das Weibsmensch bei euch?  
 Antw. Zwei Nächte.
- 23) Wann war sie dann zu Eich?  
 Antw. Sie war zu Eich, um sich Brod zu holen.
- 24) Wer war dann noch mehr bei diesem Weibsmensch?  
 Antw. Ich weiß niemand, der bei ihr war.
- 25) Was weiß sie noch zu ihrer Rechtfertigung?  
 Antw. Ich weiß weiter nichts, als daß die Fremden, die sich während dem Eisgang überführen ließen, ich nicht gekannt habe, sie gaben sich vor Krämer aus, ich habe sie nicht gekannt, wegen dem Brandwein kann ich keine Auskunft geben. [ <sup>1242</sup>/<sub>1243</sub> ]
- Man hat das Protokoll geschlossen, solches verlesen und marquiren lassen, da die Arrestantin erklärte nicht schreiben zu können.

*Unterschrieben durch:* Handzeichen „†“ der Seibel und Müller (Friedensrichter)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1243 f.)  
*Originaldatierung:* am drei und zwanzigsten Prairial zehnten Jahrs

**Nr. 874**

14. Juni 1802, Mainz

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Westhofen, bestätigt die Einlieferung der Katharina Seibel.*

L'an dix de la République française, le 25 Prairial, a été conduit dans la maison d'arrêt, la nommée Catherine Seibel, de Hamm, prévenue de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, et écrouée dans le registre de geole.

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné consierge. [ 1244/1245 ]

*Unterschrieben durch:* Westhofen (Gefängniswärter)  
*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le 25 Prairial

**Nr. 875**

25. Juni 1802, Mainz

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, verhört Katharina Seibel.*

[ /1245 ] 1) Frage: Wie sie heisse, wie alt, und woher sie sei und welches Gewerbe sie treibe?

Antw. Catharina Seibel, beinahe sechzig Jahre alt, sei Wittib, sie ernähre sich mit ihren Kindern vom Ueberfahren auf dem Rhein, und sei wohnhaft in Hamm.

2) Ob sie fremde Leute beherbergen pflege?

Antw. Nein, wenn nicht allenfalls manchmal ein Armer komme, den sie um Gotteswillen aufnehme.

3) Ob sie nicht schon den Schinderhannes und seine Leute logirt habe?

Antw. Ihres Wissens nicht, allein es sei möglich, daß er ungekannt von ihr sich in ihrem Haus aufgehalten habe; es seien neulich einsmalen zween oder drei Mannspersonen an ihr Fenster gekommen, und hätten ihren Kindern geklopft um sie mit Päckchen, die sie bei sich gehabt über den Rhein hinüber zu fahren; diese seien nun aufgestanden und hätten dieselben gegen Bezahlung hinüber gebracht; ein andersmal seien ebenfalls vier Mannspersonen gekommen um den Rhein zu passiren, allein da derselbe so stark mit Eis gegangen sei, daß man ihn nicht wohl befahren gekonnt, so seien dieselbe in ihrem Haus über Nacht geblieben und erst des andern Morgens von ihren Söhnen über den Rhein gebracht worden.

Während ihrem Aufenthalt hätten sie sich essen und trinken kommen lassen und bei ihr genossen. Zum drittenmal seien gleichfalls zwei oder drei Mannsleute angekommen, die nach einem Aufenthalt von einer halben oder ganzen Stunde von ihren Söhnen auf die rechte Rheinseite geführt worden wären, es sei möglich, daß unter diesen Leuten der Schinderhannes und seine Gehülften gewesen wären, allein sie könne versichern, daß sie es nicht gewußt habe und auch noch nicht wisse.

4) Ob das erstemal wo diese Leute an ihr Haus gekommen seien, dieselbe den Rhein bei Tag oder Nacht passirt hätten?

Antw. Morgens früh gegen vier Uhr.

5) Wann es geschehen sei?

Antw. Im verwichenen Herbst.

6) Wer sie hinüber gefahren hätte?

Antw. Ihr Sohn Adam und ihre Tochter Elisabeth.

7) Ob die Päckchen groß gewesen seien, die sie bei sich gehabt?

Antw. Das wisse sie nicht, sie habe überhaupt von diesen Päckchen nur von ihren Kindern reden hören und sie nicht gesehen.

8) Ob ihre Kinder nicht auch einmal Pferde über den Rhein gefahren hätten?

Antw. Ja, vor nicht gar lang, sie meyne auf Christ-Himmelfahrtstag sei ein gewisser Georg Friedrich, dessen Frau in ihrem der Inculpirten Haus arretirt worden wäre, gekommen und habe gesagt, daß er zwei Pferde über dem Rhein habe, worauf ihre beiden Söhne Adam und Theodor mit jenem Georg

Friedrich dieselben drüben abgeholt und herüber gebracht hätten, indem sie dieselben an den Nachen angehängt und durch den Rhein schwimmen gelassen hätten.

9) Ob sie nicht gewußt habe, daß diese Pferde gestohlen gewesen seien?

Antw. Nein, gewiß nicht.

10) Ob dieser Georg Friedrich nicht unter jenen gewesen sei, welche ihre Söhne zu drei verschiedenenmalen über den Rhein geführt und von denen sie eben gesprochen habe?

Antw. Nein, sie erinnere sich dessen nicht, ihre Söhne würden das besser wissen.

11) Ob ihre Söhne nicht auch manchmal mit jener Gesellschaft fortgegangen und herum gezogen seien?

Antw. Nein, gewiß nicht.

Nach geschehener Vorlesung hat die Beschuldigte erklärt nicht schreiben zu können. [ 1245/1246 ]

*Unterschrieben durch:* Uumbscheiden (Geschworenendirektor) und Schwind (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1246)

*Originaldatierung:* vom sechsten Messidor zehnten Jahrs

### Nr. 876

29. Juni 1802, Mainz

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung der Katharina Seibel.*

[ /1247 ] L'an dix de la République française, le 10 Messidor, a été conduit dans la maison de force la nommée Catherine Seibel, de Hamm, prévenue de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, et écrouée dans le registre de geole.

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge.

*Unterschrieben durch:* König (Gefängniswärter)

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le 10 Messidor

### Nr. 877

29. Juni 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Boost mit dem Verhör der Katharina Seibel.*

Vû l'ordonnance rendue le sept du présent mois par le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, en vertu de laquelle il a renvoyé devant le Tribunal spécial, Catherine Schreiner, veuve Seibel, pour, par ledit Tribunal spécial, être procédé contre elle ainsi qu'il appartiendra;

Vû aussi le certificat délivré par le gardien de la maison de justice en date de cejourd'hui, par lequel il conste que ladite prévenue a été écrouée en ladite maison;

Vû enfin l'article vingt-trois du titre trois de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf;

Nous avons commis le citoyen Boost, Juge, pour interroger ladite Catherine Seibel, et continuer l'instruction du procès, pour sur le vû d'icelle, être ultérieurement procédé ainsi qu'au cas il appartiendra.

Ordonné que copie de notre présente ordonnance sera délivrée audit Juge, afin qu'il n'en ignore.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le dix Messidor, an dix

### Nr. 878

10. November 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Uumbscheiden mit dem Verhör der Katharina Seibel.*

Vû notre ordonnance du 10 Messidor dernier, par laquelle nous avons commis le citoyen Boost, juge, à l'instruction du procès contre Catherine Seibel de Hamm, prévenue de complicité avec Schinderhannes;

Considérant, que le citoyen Boost est entré le quinze du courant comme juge au Tribunal civil, et qu'un autre juge interrogateur doit être substitué à sa place;

Nous avons commis le citoyen Umbscheiden, Juge actuel au Tribunal, pour continuer l'instruction du procès contre ladit Seibel, et ordonné qu'à cet effet les pièces du procès concernant cette prévenue lui seront transmises. [ <sup>1247</sup>/<sub>1248</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le dix-neuf Brumaire, an onze

### Nr. 879

1. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhört Katharina Seibel.*

[ /<sub>1251</sub> ] 1) Frage: Wie heißt ihr mit Vor- und Zunamen, wie alt, wessen Standes, wo seid ihr gebürtig und wo wohnhaft?

Antw. Ich heiße Catherina, gebohrne Schreiner, Wittib des verstorbenen Johannes Seibel, Fischer zu Hamm wohnhaft, wo ich noch wirklich wohne und das nemliche Gewerbe mit Hilfe meiner Kinder treibe, bin ohngefähr sechszig Jahre alt.

2) Warum seid ihr verhaftet worden ?

Antw. Weilen ich angeklagt bin, den sogenannten Schinderhannes über den Rhein gefahren zu haben, aber ich wußte nicht, daß er es wäre mit seinen Gesellen, ich hielt sie alle für kleine Kaufleute.

3) Kennet ihr den Johann Nikolaus Müller, genannt Butla?

Antw. Nein, ich kenne ihn nicht.

4) Hat nicht Butla oder Nikolaus Müller lang bei euch zu Hamm gewohnt?

Antw. Nein.

5) Hat er nicht öfters euer Haus besucht?

Antw. Nein, er ist nie zu mir gekommen, ich gestehe jedoch, daß er neulich durch die Gendarmen in meinem Haus in Verhaft genommen worden, und dies war das erstmal, daß er da war.

6) Johann Nikolaus Müller wird euch ins Gesicht sagen, daß ihr oft den berüchtigten Schinderhannes mit verschiedenen Waaren über den Rhein gefahren habt?

Antw. Das wird er nicht sagen können, ich erinnere mich nur dreimal ihn über den Rhein gefahren zu haben, ich bestehe aber darauf, daß ich ihn nicht als Schinderhannes gekannt habe.

Nachdem der Angeklagten vorgelesen und auf deutsch verständigt worden, erklärte sie, gegenwärtiges Verhör sei wahrhaft aufgesetzt, und da sie nicht schreiben kann, setzte sie ihr gewöhnliches Zeichen bei, und wir haben hierauf mit dem Commis-Greffier unterzeichnet. [ <sup>1251</sup>/<sub>1252</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Handzeichen „†“ der Seibel, Karl Boost (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* am fünf Uhr des Abends

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1248)

*Originaldatierung:* den zwölften Messidor zehnten Jahrs

### Nr. 880

7. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhört Katharina Seibel.*

7) Besteht ihr darauf, nie den Räuber Schinderhannes, unter welchem Namen es auch sei persönlich gekannt zu haben?

Antw. Ja, ich bestehe darauf.

8) Hat euch nicht Schinderhannes ein schwarz seiden Halstuch geschenkt?

Antw. Ja, er schenkte mir eines, es war vergangenen Winter, wo er den Tag über bei mir war mit zwei Pferden, er gab mir dies Halstuch zur Belohnung, dann ich beklagte mich bei ihm, daß ich kein Halstuch habe, da es doch sehr kalt seie.

9) Ihr treibt keine Wirthschaft, habt auch keine Stallung, um Reisende oder Pferde aufzunehmen, es ist folglich ein Zeichen groser Freundschaft und Vertraulichkeit zwischen euch und Schinderhannes weil er zwei gestohlene Pferde bei euch verborgen hat, und daß ihr, ohne die Zahlung des Futters gedachter Pferde zu verlangen ihn bloß merken ließe, eine kleine Erkenntlichkeit von ihm haben zu wollen?

Antw. Ich bestehe darauf, daß ich Schinderhannes nicht gekannt habe.

10) Hat er nicht bei euch übernachtet zur Zeit als er mit den zwei Pferden zu euch kam?

Antw. Nein, er kam am vier oder fünf Uhr des Morgens, und da ihn das Eis hinderte mit seinen zwei Pferden über den Rhein zu gehen, so blieb er bis zum Abend bei mir, und gieng alsdann mit seinen Pferden über den Rhein.

11) Welches von euren Kindern hat Schinderhannes überfahren?

Antw. Meine Tochter Elisabeth, und meine zwei Söhne Adam und Theodor.

12) Wie viel habt ihr von euerem Sohn Adam für euern Antheil Zahlung empfangen?

Antw. Mein Sohn Adam gab seinen Antheil seinem Bruder Theodor, und Letzterer gab mir nur einen kleinen Thaler so viel ich mich erinnere.

13) Das Fahrzeug dessen sich eure Kinder bedienen, gehörte es nicht dem Caspar Kleppner?

Antw. Es kann seyn.

14) Schinderhannes kam noch einmal zu euch mit einem Pferd, und ließ es durch eure obgenannten Kinder überfahren?

Antw. Ich weiß nichts davon.

15) Haben euch eure Kinder nicht euren Antheil von der Zahlung für die Ueberfahrt des Schinderhannes und des Pferds gegeben?

Antw. Nein, ich habe es nicht bekommen.

16) Schinderhannes hat vergangenen Winter in Begleitung des Johann Leydecker, Johann Martin Rinckert, und Krug-Joseph, bei euch, da der Uebergang über den Rhein durch das Eis gehemmt war, übernachtet, und ihr habt ihn des andern Tags durch eure Kinder überfahren lassen?

Antw. Ja, das ist wahr, aber ich kannte die Leute nicht.

17) Da ihr weder Gast- noch Schenkwrth seid, um irgend einen Reisenden bei euch zu übernachten, so folgt daraus, daß ihr diese Leute nicht aufgenommen hättet, wenn sie euch alle unbekannt gewesen wären?

Antw. Ich kannte gar keinen.

18) Christian Rheinhard, genannt, John, der schwarze Peter und andere, begleitet von der Maria Eva Berg, haben acht Tage nach leztverflossener Ostern zwei Flinten bei euch abgegeben und sind über den Rhein gegangen?

Antw. Meine Tochter Elisabeth hat zwei Flinten von Leuten bekommen, welche sich in meinem Nachen überfahren ließen, sie kannte sie aber nicht.

Nachdem gedachter Angeklagten gegenwärtiges Verhör vorgelesen und auf deutsch verständigt worden, erklärte sie, dasselbe enthalte Wahrheit, und auf ihre Erklärung nicht schreiben zu können, haben wir obgenannter Richter mit dem Commis-Greffier unterschrieben.

*Unterschrieben durch:* Handzeichen „†“ der Seibel, Karl Boost (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. )1248 f.

*Originaldatierung:* vom 18ten Messidor zehnten Jahrs

## Nr. 881

13. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, konfrontiert Katharina Seibel mit Adam Seibel.*

Da die angeklagte Catherina Seibel zu Lügen beharret, daß Schinderhannes nur den einen Tag, nicht aber auch Nachts zwei gestohlene Pferde bei ihr verharret habe, so wurde ihr Sohn Adam Seibel in die



Stube des Aufsehers vom Verhafthause vorgeführt, und in Gegenwart besagter Angeklagten auf folgende Fragen zu antworten aufgefordert.

Sind die zwei Pferde, welche ihr mit Hilfe eures Bruders Theodor, mit Schinderhannes über den Rhein gefahren habt, einen ganzen Tag und Nacht in dem Hause eurer Mutter gehalten worden.

Antw. Ja, sie waren die Nacht in unserm Stall, aber meine Mutter wußte es nicht.

Die Angeklagte antwortete hierauf:

Sie hätte nicht gewußt, daß die zwei Pferde die Nacht in ihrem Stall gewesen wären.

Besagter Adam Seibel aufgefordert zu sagen:

Ob seine Mutter zu Haus gewesen, als Schinderhannes mit einem Pferd gekommen, und sogleich nach seiner Ankunft übergefahren worden?

Antwortete er: Seine Mutter sei zu Haus gewesen, habe aber nicht gewußt, daß Schinderhannes ein Pferd bei sich habe.

Besagter Adam Seibel gefragt:

Ob seine Mutter zu Haus gewesen, als sich Friedrich Schulz mit zwei gestohlenen Pferde vom rechten auf das linke Rheinufer überfahren lassen?

Antwortete er: Seine Mutter habe den Friedrich Schulz, aber nicht die Pferde gesehen.

Nachdem man beiden Angeklagten gegenwärtigen Confrontations-Verbal-Prozeß vorgelesen und auf deutsch verständigt hatte, erklärten sie, derselbe enthalte Wahrheit, besagter Adam Seibel wurde in sein Gefängniß geführt, und die Angeklagte wie folgt befragt:

19) Frage: Ihr kennet also den Georg Friedrich Schulz?

Antw. Ich kannte ihn nicht, als er zu mir kam, ich gestehe jedoch, daß er von Samstag bis Montag bei mir zubrachte.

20) Ihr kennt doch seine Frau Anna Maria, gebohrne Grein die ebenfalls einige Tage und Nächte bei euch zubrachte und die zugleich mit euch verhaftet worden?

Antw. Ich habe sie auch nicht gekannt, obschon sie sich bei mir aufgehalten hat, und mit mir verhaftet worden.

21) Es ist sehr sonderbar, daß ihr behauptet, Unbekannte bei euch aufgenommen zu haben, und daß eben diese Unbekannte alle von der Bande des Schinderhannes waren, da ihr doch nicht das Recht habt, Schenke- oder Gastwirthschaft zu treiben, - erkläret euch hierüber?

Antw. Ich bestehe darauf, daß ich sie nicht gekannt habe.

22) Johann Nikolaus Müller hat sich ohngefähr vierzehn Tage und darüber bei euch aufgehalten, und ist mit euren Kindern fischen gegangen?

Antw. Er hat nur eine einzige Nacht in meinem Stall zugebracht, und das ohne mein Wissen, auch erinnere ich mich nicht, daß er mit meinen Kindern beim Fischfang war, ausgenommen zur Zeit als er in Verhaft genommen wurde.

23) Kennet ihr den Jakob Werner von Maastricht, der auch mit euern Kindern zum Fischfang gieng?

Antw. Nein, ich kenne ihn nicht.

Nachdem besagter Angeklagten gegenwärtiges Verhör vorgelesen und auf deutsch verständigt worden, erklärte sie, dasselbe enthalte Wahrheit, und wir haben hierauf mit dem Commis-Greffier unterzeichnet. [ <sup>1253</sup>/<sub>1254</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Handzeichen „†“ der Seibel, Karl Boost (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* um halb fünf Uhr des Nachmittags

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1249 f.)

*Originaldatierung:* den 24ten Messidor zehnten Jahrs

## Nr. 882

20. Juni 1803, Mainz

Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Katharina Seibel und ernennt deren Verteidiger.

24) Ob sie ihrem Verhör noch etwas hinzuzusetzen habe?

Antw. Nein.

25) Ob sie sich schon einen gerichtlichen Vertheidiger ausersehen habe?

Antw. Nein, bitte aber mir einen solchen in dem Bürger Handel ernennen zu wollen.

Worauf wir unterzogener Richter alsbald den Bürger Handel ernannten, welcher dieselbe amtlich vor Gerichte vertheidigen soll, und nach geschehener Vorlesung und auch Verdollmetschung in deutscher Sprache, erklärte dieselbe Catherina Seibel: das Gegenwärtige seie treulich abgefaßt und sagte; daß sie nicht schreiben könne, worauf wir Richter nebst dem Commis-Greffier unterzeichneten.

*Unterschrieben durch:* Handzeichen „†“ der Seibel, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1250 f.)

*Originaldatierung:* vom ersten Messidor eilften Jahrs

### Nr. 883

19. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, konfrontiert Katharina, Elisabeth Adam und Theodor Seibel mit Johannes Müller Sohn.*

[ /<sup>1256</sup> ] Zu diesem Behuf haben wir den besagten Müller aus dem Justizhause in die Wohnung des Hüters des gedachten Zucht-Gerichtshauses vor uns führen lassen, und nachdem die beschuldigte Katharina Seibel von Hamm uns ebenfalls vorgeführt war; haben wir in Gegenwart der besagten Beschuldigten dem Johann Nikolaus Müller folgende Fragen gesetzt; als:

1) Frage: Ob er das Haus der Wittib Seibel zu Hamm öfters besucht habe, und ob er nicht einmal drei Wochen hinter einander allda logiret habe?

Antw. Er habe das besagte Haus öfters besucht, und drei Wochen daselbst logiret, während welcher Zeit er verschiedenemale die Nächte an andern Orten zugebracht habe, wenn er nemlich betteln gegangen seie; inzwischen habe er aber die meisten Nächte in diesem Hause zugebracht.

2) Ob er für dieses sein Logis etwas bezahlt habe?

Antw. Er habe nichts bezahlt.

3) Woher es komme, daß er in dem Hause der Wittib Seibel umsonst logirt habe?

Antw. Weil er keine Mittel gehabt habe, sein Logis zu bezahlen, und weil diese Familie auch Landstreicher bei sich habe übernachten lassen.

4) Ob die Seibelsche Familie den Räuber Schinderhannes gekannt habe; und ob nicht Schinderhannes selbst zu dieser Familie gesagt habe, daß er dieser famöse Räuber seie?

Antw. Ja, diese Familie hat ihn als den Räuber Schinderhannes gekannt, und dieser ist es selbst, der es dieser Familie gesagt hat.

5) Ob die Seibelsche Familie auch diesen Schinderhannes mit Waaren und andern gestohlenen Sachen auch dann noch überfahren habe, wie sie ihn als Räuber gekannt habe?

Antw. Das erstemal, wo Schinderhannes in meiner Begleitung zu Hamm über den Rhein gieng, hatte ihn die besagte Familie noch nicht gekannt; aber nachher hat sie ihn gekannt, und dennoch mit gestohlenen Sachen überführen lassen. [ <sup>1256</sup>/<sub>1257</sub> ]

6) Was das für einer von den Söhnen der Wittib Seibel seie, welcher ihm die Diebstähle erzählt habe, die Schinderhannes begangen, und wovon er eine Erzählung gemacht habe?

Antw. Es seie der Adam Seibel, welcher ihm eröffnet habe, daß Schinderhannes ihm von den Diebstählen erzählt, welche er begangen habe, und unter andern von jenem eines Pferdeditbstahls, welches Pferd die ersagte Familie über den Rhein habe führen lassen.

Nachdem der genannte Müller diese Antworten in Gegenwart der Beschuldigten gegeben hatte, so hat man dieselbe aufgefordert, auf jede dieser Antworten dasjenige zu sagen, was sie diesen Erklärungen entgegen zu sezen; worauf dieselbe erklärte:

Auf die erste Antwort. Daß sie wohl gewußt habe, daß der besagte Butla mehrmalen bei logirt habe; daß sie aber es nicht gewußt, daß er einmal drei Wochen hinter einander bei ihr logirt habe.

Auf die zweite Antwort. Daß sie nichts verlangt, weil dieser Mensch nichts gehabt habe.

Auf die dritte Antwort. Daß sie nur ein einzigesmal eine Landstreicherin mit einem Kinde logirt habe.

Auf die vierte Antwort. Daß sie den Räuber Schinderhannes nicht gekannt, und daß dieser es ihr auch nicht gesagt habe.

Auf die fünfte Antwort. Da sie den Schinderhannes nicht gekannt, so könne sie hierauf auch nicht antworten.

Nachdem man denen Beschuldigten gegenwärtigen Verbalprozeß vorgelesen, und auf deutsch erklärt hatte, erklärten dieselbe, daß er richtig verfaßt sei, und sagten, daß sie nicht schreiben könnten.

Hierauf hat man die ersagte Beschuldigte abtreten, und ihre Tochter Elisabetha Seibel in die besagte Stube eintreten lassen, in Gegenwart derselben man dem genannten Müller die nemliche Fragen wie oben setzte, und seine Antworten waren durchaus die nemliche, wie solche oben aufgenommen.

Die Beschuldigte wurde aufgefordert, auf jede dieser Antworten zu erwiedern; welche sofort folgendes erklärte:

Auf die erste Antwort. Daß der ihr Vorgesetzte nur vier Tage, niemalen aber drei Wochen hinter einander bei ihr logirt habe.

Auf die zweite und dritte Frage: daß die Antworten des besagte Beschuldigten gegründet seien.

Auf die vierte Antwort. Daß sie den Schinderhannes nicht gekannt, und daß sie nicht gewußt habe, ob und zu wem er gesagt, daß er der Räuber Schinderhannes sei.

Auf die fünfte Antwort. Daß sie davon nichts wüßte.

Nachdem man denen Beschuldigten die Fragen und ihre respektiven Antworten vorgelesen und auf deutsch erklärt hatte, haben sie erklärt, daß dieselbe richtig niedergeschrieben sei, und nachdem die Beschuldigte erklärt hatte, nicht schreiben zu können, so wurden sie in ihr Gefängniß zurück, und ihr Bruder Theodor Seibel von Hamm vorgeführt.

Der genannte Müller wurde in Gegenwart dieses Beschuldigten auf eben die Art, wie oben, befragt, und nachdem er eben so geantwortet hatte, wie seine Erklärungen auf die ihm gesezten Fragen oben aufgenommen sind, so wurde der genannte Theodor Seibel aufgefordert, uns dasjenige zu sagen, was er auf diese Antworten, und zwar auf eine jede derselben zu erwiedern habe. Worauf er erklärte:

Auf die erste Antwort: daß der besagte Müller oftmals bei ihnen übernachtet habe; daß er sich aber nicht erinnern könne, ob es gerade drei Wochen hinter einander gewesen sei.

Bei dieser Gelegenheit setzte der beschuldigte Müller, um den Beschuldigten zu überzeugen, daß er beinahe drei Wochen hinter einander in dem Haus der Mutter Katharina Seibel übernachtet habe, noch hinzu, daß es zur Zeit gewesen sei, wo die Mutter von ihm Deklaranten zu Hamm bei einem Ackermann, Namens Solinger, logirt habe.

Hierauf hat Theodor Seibel erklärt, daß der genannte Müller auch bei diesem Solinger logirt habe; welches gedachter Müller auch nicht läugnete. [ <sup>1257</sup>/<sub>1258</sub> ]

Auf die zweite, dritte, vierte und fünfte Antwort: daß diese Antworten Wahrheit enthielten, bemerket nur, daß er sich nicht bestimmt des Zeitpunktes erinnern könne, wo er unterrichtet worden sei, daß der Krämer, welcher sich Jakob genannt, der wirklich Schinderhannes sei.

Auf die sechste Frage: Daß er davon nichts wüßte, und daß man deswegen seinen Bruder Adam vernehmen müsse.

Nachdem man denen beiden Beschuldigten die obigen Fragen und respektive Antworten vorgelesen, und auf deutsch erklärt hatte, erklärten sie, daß solche wahrhaft niedergeschrieben, sei, und da der besagte Theodor Seibel gesagt hat, daß er nicht schreiben könne, so hat man ihn in seinen Kerker zurück führen lassen.

Hierauf ist sein Bruder Adam Seibel von Hamm vorgeführt worden, und gedachter Müller hat die nemlichen Antworten ihm ins Gesicht gesagt, welcher er oben gegeben hat. Worauf Adam Seibel erklärte:

Auf die erste Antwort: daß Müller in seinem Haus oftmals aus- und eingegangen sei, daß er sich aber nicht erinnere, ob er drei Wochen hinter einander darin logirt habe.

Auf die zweite, dritte, vierte und fünfte Frage: erklärte er, daß die Behauptung des Johann Nikolaus Müller wahr sei; indem er hinzufügte, daß er sich des Zeitpunktes nicht bestimmt erinnern könnte, wann er unterrichtet worden sei, daß es der Schinderhannes gewesen wäre, den er bisher übergefahren habe.

Auf die sechste Antwort: erinnerte Johann Nikolaus Müller dem beschuldigten Adam Seibel, daß er ihm an einem Tag, wo sie fischen gegangen wären, erzählt habe, daß Schinderhannes ihm Seibel drei große Thaler von sechs Franken gegeben habe, um ihn mit einem gestohlenen Pferd überzufahren; der beschuldigte Seibel bestand auf seiner Behauptung, daß er sich nicht erinnere, dieses zu dem Müller gesagt zu haben.

Nachdem man den gegenwärtigen Verbalprozeß über diese Konfrontation denen Beschuldigten vorgelesen, und auf deutsch erklärt hatte, haben sie erklärt, daß derselbe wahrhaft abgefaßt sei, und nachdem sie erklärt hatten, nicht schreiben zu können, haben wir mit dem Commis-Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Karl Boost (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Beginn des Verhörs:* Abends fünf Uhr  
*Ende des Verhörs:* um dreiviertel auf fünf Uhr  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1254–1256)  
*Originaldatierung:* im zehnten Jahre der ein- und untheilbaren Franken-Republik, den dreißigsten Messidor

## XLIX. Theodor Seibel

**Nr. 884**

12. Juni 1802, Westhofen

Der Friedensrichter des Kantons Bechtheim, Müller, verhört Theodor Seibel.

Hierauf hat man den Theodor Seibel vortreten lassen, und wie folgt vernommen.

- 1) Frage: Wie heißt er, wie alt ist er, wo wohnt er, womit ernährt er sich?  
Antwort: Ich heisse Theodor Seibel, bin drei und zwanzig Jahre alt, wohne in Hamm, und ernähre mich auf dem Wasser.
- 2) Warum habt ihr gestern zu dem Wencher gesagt: ihr wollt euch umbringen oder desertiren?  
Antwort: Ja, das hab ich nicht gesagt.
- 3) Warum habt ihr den Wencher ins Haus aufgenommen?  
Antwort: Das ist das drittemal, daß der Wencher bei uns ist; er hat schon unterschiedlich im Dorfe gelegen; er zieht mit Körbmacher herum. [ <sup>1258</sup>/<sub>1259</sub> ]
- 4) Warum habt ihr den Bychen verrathen, daß er gesagt habe, zu einem andern Hammer Bauren, daß die Ueberfahrende zum Schinderhannes seiner Parthie gehört.  
Antwort: Davon weiß ich nichts.
- 5) Wie lange logirt das Weibsbild bei eurer Mutter?  
Antwort: Das ist erst drei Tage da; ich weiß nicht woher sie ist; ich wollte es nicht haben, und gab diesfalls meiner Mutter einen Verweiß.
- 6) Wer hat vor ohngefähr sechs bis acht Tagen bei euch logirt, und wie viel waren es an der Zahl?  
Antwort: Das weiß ich nicht, ich kann mich dessen nicht erinnern, ich bin stets auf dem Wasser, bin manchen Tag keine Stund zu Haus.
- 7) Wer trägt dann dem Krämer Bychen das Geld zu, um Zukker und Kaffe zu kaufen, so in eurem Haus verzehrt worden?  
Antwort: Davon weiß ich nichts.
- 8) Wer war dabei zugegen, als Bychen sich mit den Spizbuben mittelst einiger Viertel Brandwein vergleichen mußte?  
Antwort: Davon weiß ich wieder nichts.
- 9) Wie ist denn der Wencher zu euch gekommen?  
Antwort: Er beehrte von uns Fische.
- 10) Wer hat dann vor einigen Tagen bei euch logirt?  
Antwort: Ich weiß von gar keinen Leuten.
- 11) Wo haltet sich euer Bruder Adam Seibel auf, und womit ernährt er sich?  
Antwort: Er ist bei uns im Haus, er hat ein kleines Nächelchen, so nicht mehr als fünf bis sechs Mann trägt.
- 12) Warum ihr dann meistens bei der Dämmerung ab?  
Antwort: Das ist die Ursache, man kann nicht so bei Tage fischen.
- 13) Was waren das vor Leute, die ihr am leztenmal übergefahren habt?  
Antwort: Wir haben keine übergefahren.
- 14) Habt ihr noch nie Leute hinüber gefahren?  
Antwort: O ja, wir führen fast Tag vor Tag Leute hinüber.
- 15) Wann habt ihr dann zum leztenmal Leute hinüber gefahren?  
Antwort: Heute ists acht Tage, daß ich meine Schwägerin hinüber führte.
- 16) Warum beherbergt eure Mutter so schlecht Gesindel?  
Antwort: Das waren die erste, die meine Mutter aufnahm.
- 17) Wenn der Wencher nach Hamm kommt, wie lange haltet er sich allda auf?  
Antwort: Manchmal ein oder zwei Täge, ich bin nie zu Haus, daher kann ich es nicht sagen.
- 18) Wer hat denn immer den Kaffe und Zukker geholt, und den Bychen bezahlt?  
Antwort: Meine Schwägerin ließ wechseln und kaufte sich Zukker für ihr klein Kind, denn sie gewöhn- te es gerade ab, sonst weiß ich von keinem Zukker kaufen nichts.
- 19) Wo gehet ihr denn so oft mit einem gefüllten Büchsen-Ranzen hin, und wem gehört der Büch- sen-Ranzen?

Antw. Es kann niemand sagen, daß ich schon einen Büchsen-Ranzen getragen.

20) Ihr seid schon mehrmalen gesehen worden mit einem gefüllten Büchsen-Ranzen, den ihr der Eicher Gemarkung zu getragen habt, wo fünf Bursche eure warteten, welchen ihr den Büchsen-Ranzen eingehändigt habt?

Antw. Nein, das kann ich nicht sagen, ich weiß nichts davon.

21) Wie sahen die Leute aus, und wie viel waren es, welche sich ohngefähr vor ein paar Tagen in Hamm aufhielten, und sich übersezzen ließen?

Antw. Das waren Leute, die drüben zum Nachtmahl gegangen.

22) Wie viel Mann habt ihr den Winter beim Eisgang über den Rhein gefahren? [ <sup>1259</sup>/<sub>1260</sub> ]

Antw. Es waren vier Mann, aber ich zweifle, ob sie vom Schinderhannes seiner Bande waren.

23) Bei wem hatten diese vier Mann logirt?

Antw. Sie hatten bei meiner Mutter logirt.

24) Warum habt ihr dann in den vorderen Fragen so entsezlich gelogen?

Ad 24) (Der Deliquent schwieg still)

25) Wer hat dann den Brandwein geholt, so Bychen zum Besten an die Spizbuben bezahlen müssen?

Antw. Meine Schwester hat den Brandwein geholt.

26) Wo ist der Brandwein getrunken worden?

Antw. In unserm Hause.

27) Was hat euere Mutter denen Spizbuben gekocht?

Antw. Ja, ich weiß nicht mehr, ob sie Salat oder Grundbieren gekocht.

28) Wie lange ist das fremde Weibsbild im Hause?

Antw. Sie ist glaub ich schon am Donnerstag in der vorigen Woche gekommen, also beinahe zehn Tage.

Womit man dieses Protokoll geschlossen und marquieren lassen, indem der Angeklagte nicht schreiben konnte.

*Unterschrieben durch:* Handzeichen „†“ des Seibel und Müller (Friedensrichter)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1260–1262)

*Originaldatierung:* am drei und zwanzigsten Prärial zehnten Jahrs

### Nr. 885

14. Juni 1802, Mainz

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Westhofen, bestätigt die Einlieferung des Theodor Seibel.*

[ /<sub>1262</sub> ] L'an dix de la République française, le 25 Priarial, a été conduit dans la maison d'arrêt, le nommé Théodore Seibel, de Hamm, prévenu de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, et écroué dans le registre de geole.

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge.

*Unterschrieben durch:* Westhofen (Gefängniswärter)

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le 25 Priarial

### Nr. 886

25. Juni 1802, Mainz

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, verhört Theodor Seibel.*

Wie er heisse, wie alt, woher er sei und welches Gewerbe er treibe?

Antw. Theodor Seibel, drei und zwanzig Jahre alt, Sohn der Wittib Seibel, wohne zu Hamm und sei ein Fischer.

Ob er nichts von dem Schinderhannes und seiner Gesellschaft zu erzählen wisse?

Antw. Davon könne er gar nichts sagen, und wann er ihn und seine Gesellen über den Rhein geführt habe, so seie es geschehen, ohne daß er ihn gekannt habe.

Ob derselbe nicht öfter in seiner Mutter Haus logirt habe?

Antw. Es habe einmal eine Gesellschaft darinn über Nacht gelegen, unter welcher er wohl gewesen seyn könne, er wisse es aber nicht.

Ob sie nicht auch einmal diese Gesellschaft über den Rhein geführt, als dieselben mit Päkken versehen gewesen?

Antw. Sein Bruder und seine Schwester hätten dieselben wirklich einmal mit Päkken über den Rhein geführt, allein er seie damals nicht zu Hause gewesen.

Ob sie nicht auch einmal Pferde über den Rhein herüber gebracht hätten?

Antw. Ja, vor ohngefähr vier Wochen für einen Mann, den er nicht kenne.

Ob derselbe nicht öfter in ihrem Haus logirt habe. Und ob er nicht der Mann jener Frau sei, die in ihrem Haus arretirt worden wäre?

Antw. Er sei oft nicht zu Haus, und wisse also nicht, wer sich Fremdes in ihrem Haus aufhalte, übrigens möge es wohl der Mann der erwähnten Frau seyn.

Nach geschעהener Vorlesung hat der Beschuldigte erklärt nicht schreiben zu können.

*Unterschrieben durch:* Handzeichen „†“ des Seibel, Umscheiden (Geschworenendirektor) und Schwind (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1263)

*Originaldatierung:* 6ten Messidor zehnten Jahrs

### Nr. 887

29. Juni 1802, Mainz

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung des Theodor Seibel.*

L'an 10 de la République française, le 10 Messidor, a été conduit dans la maison de force le nommé Théodore Seibel, de Hamm, prévenu de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, et écroué dans le registre de geole.

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge.

*Unterschrieben durch:* König (Gefängniswärter)

*Originaldatierung:* l'an 10 de la République française, le 10 Messidor

### Nr. 888

29. Juni 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Boost mit dem Verhör des Theodor Seibel.*

Vû l'ordonnance rendue le sept du présent mois par le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, en vertu de laquelle il a renvoyé devant le Tribunal spécial, Théodore Seibel, pour, par ledit Tribunal spécial, être procédé contre lui ainsi qu'il appartiendra; [ <sup>1263</sup>/<sub>1264</sub> ]

Vû aussi le certificat délivré par le gardien de la maison de justice en date de cejour'hui, par lequel il conste que ledit prévenu a été écroué en ladite maison;

Vû enfin l'article vingt-trois du titre trois de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf;

Nous avons commis le citoyen Boost, Juge, pour interroger ledit Théodore Seibel, et continuer l'instruction du procès, pour sur le vû d'icelui être ultérieurement procédé ainsi qu'au cas il appartiendra.

Ordonné que copie de notre présente ordonnance sera délivrée audit Juge, afin qu'il n'en ignore.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le dix Messidor, an dix

### Nr. 889

10. November 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Umbscheiden mit dem Verhör des Theodor Seibel.*

Vû notre ordonnance du dix Messidor dernier, par laquelle nous avons commis le citoyen Boost, Juge à l'instruction du procès contre Théodore Seibel de Hamm, prévenu de complicité avec Schinderhannes;

Considérant, que le citoyen Boost est entré le quinze du courant comme Juge au Tribunal civil, et qu'un autre Juge interrogateur doit être substitué à sa place;

Nous avons commis le citoyen Umbscheiden, Juge actuel au Tribunal, pour continuer l'instruction du procès contre ledit Seibel; et ordonné qu'à cet effet les pièces du procès concernant ce prévenu lui seront transmises.

*Unterscrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le dix-neuf Brumaire, an onze

### **Nr. 890**

*1. Juli 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhört Theodor Seibel.*

[ /1270 ] 1) Frage: Wie heißt ihr mit Vor- und Zunamen, wie alt, wessen Stands und wo seid ihr wohnhaft?

Antw. Ich heisse Theodor Seibel, bin ledig, drei und zwanzig Jahr alt, Sohn der Wittib Seibel, meines Handwerks ein Fischer, wohnhaft zu Hamm bei meiner Mutter.

2) Warum seid ihr eingesezt worden?

Antw. Weilen ich angeklagt bin, wissentlich den berüchtigten Schinderhannes über den Rhein gefahren zu haben, aber wenn es wahr ist, daß er es war, so wußte ich nichts davon.

3) Kennet ihr den Johann Nikolaus Müller, Butla genannt?

Antw. Ja, ich kenne ihn, weil er auch einmal in meinem Nachen war, als ich einmal mit Leuten über den Rhein fuhr, man sagt, daß es Schinderhannes und seine Kameraden wären.

4) Ist dieser Butla, nachdem er mit den Leuten, von denen ihr sprecht, über den Rhein gefahren, mit diesen gegangen, oder ist er mit euch zurück gekehrt?

Antw. Er ist nicht mit mir zurück gekehrt, sondern mit jenen Leuten gegangen. [ <sup>1270</sup>/<sub>1271</sub> ]

5) Haben damals die Leute, welche ihr mit Bückler überfahren, Waaren bei sich gehabt?

Antw. Nein.

6) Habt ihr nemliche Leute, welche Butla begleitet, mehrmalen überfahren?

Antw. Diese Leute sind nur dreimal in meinem Nachen über den Rhein gefahren, einmal fuhr sie mein Bruder Adam und meine Schwester Elisabeth über, das anderemal ich und meine Schwester und das drittemal mein Bruder Johann mit meiner obbemeldeten Schwester. Nachher als wir erfuhren, daß es Schinderhannes und seine Gesellen wären, welche wir überfahren haben, weigerten wir uns zuletzt, diese Leute in unsern Nachen aufzunehmen.

7) Wer hat euch gesagt, daß es Schinderhannes und einige seiner Gesellen wären, welche ihr überfahren habt?

Antw. Unser Nachbar Johannes Bychen, der auch den Schinderhannes überfuhr, nachdem wir uns weigerten, es zu thun.

Dieser ließ besagten Bychen kommen, und gab ihm einen Verweiß, daß er Bychen gesagt habe, er wäre Schinderhannes, und drohte ihn dabei, wenn er sich noch einmal unterstehe, ihn so zu nennen. Dies alles geschah in Gegenwart meines Bruders Adam.

8) Ihr könnt nicht läugnen, daß ihr nicht Schinderhannes, nachdem ihr ihn gekannt, noch mit Hilfe eurer Schwester Elisabeth überfahren habt?

Antw. Nein, ich läugne es nicht, damals aber hatten wir des Abends zuvor schon die Zahlung empfangen, wir konnten uns folglich nicht weigern, sie des andern Tags Morgens um acht oder neun Uhr ohngefähr, überzufahren.

9) Als ihr die Zahlung bekommen, um Schinderhannes des andern Tags überzufahren, hat er nicht bei euch selbige Nacht zugebracht?



Antw. Ja, es waren noch drei bei ihm, und alle vier legten sich auf Stroh, meine Schwester Elisabeth sagte mir, sie habe Brandwein und Würste für sie kaufen müßen, und wir konnten uns nicht befreien, sie über den Rhein zu fahren, weil wir die Zahlung, ihm nicht wieder zurück geben konnten die wir schon angewandt hatten, uns Brod zu kaufen.

Nachdem besagtem Angeklagten gegenwärtiges Verhör vorgelesen und auf deutsch verständigt war, erklärte er, dasselbe sei wahrhaft aufgesetzt, und da er nicht schreiben kann, setzte sein gewöhnliches Zeichen bei, und wir haben hierauf mit dem Commis-Greffier unterschrieben.

*Unterschrieben durch:* Handzeichen „†“ des Seibel, Karl Boost (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* ein Viertel auf sieben Uhr des Abends

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1264 f.)

*Originaldatierung:* den zwölften Messidor zehnten Jahrs

### Nr. 891

3. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhört Theodor Seibel.*

10) Wie viel hat euch der berüchtigte Schinderhannes als Zahlung gegeben, wann ihr ihn mit eurem Nachen über den Rhein gefahren habt?

Antw. Er hat uns einigmal zwölf Bazen, ein andermal einen Gulden, und wieder einmal einen Gulden zwanzig Kreuzer, oder einen Gulden zwei und zwanzig Kreuzer zahlt, ich habe dies Geld nicht empfangen, sondern mein Bruder Adam, ich bemerke noch, daß Schinderhannes für jeden seiner Kameraden den nemlichen Preiß zahlte.

11) Hat er euch nebst der Zahlung nicht auch Hals- und Saktücher gegeben?

Antw. Ich erinnere mich, daß Schinderhannes meiner Schwester Elisabeth ein Halstuch gab, und es war zur Zeit, als diese geholfen hatte, ihn über den Rhein zu fahren. Dieses Halstuch war höchstens sechs und dreißig Kreuzer werth. Meine Schwester sagte mir, Schinderhannes habe dies Halstuch im Roksak gehabt, und hätte es herausgezogen, ehe er in den Nachen gegangen.

12) Ihr könnt nicht läugnen, daß entweder ihr oder euer Bruder Halstücher von Schinderhannes begehrt habt?

Antw. Ich weiß nicht, ob mein Bruder Adam Halstücher von ihm begehrt hat, ich that es nicht.  
[ <sup>1271</sup>/<sub>1272</sub> ]

13) Hat nicht Schinderhannes euch oder eurem Bruder zwei Flinten zum aufheben gegeben?

Antw. Nein, er hat keine Flinte in mein Haus gebracht.

14) Als Schinderhannes über den Rhein gieng, war er mit einer Flinte bewaffnet?

Antw. Ich weiß nichts davon.

15) Ist nicht Johann Nikolaus Müller, Butla genannt, den zweiten Tag nach dem zu Erbesbüdesheim begangenen Diebstahl mit Schinderhannes zu euch gekommen?

Antw. Ich weiß nicht, zu welcher Zeit der Diebstahl zu Erbesbüdesheim begangen worden.

16) Hat nicht Schinderhannes, als er über den Rhein gieng, euch oder eurem Bruder Adam, zwei Rollen grose Thaler aufzuheben gegeben?

Antw. Das kann ich nicht sagen, weil ich gar nicht darauf acht gab.

17) Habt ihr nicht oder euer Bruder Adam, euern jüngern Bruder Johann zu dieser Zeit hinaus geschickt, zu sehen und euch zu versichern, ob die Mauthvorgesezten schon an ihren Stellen wären?

Antw. Davon weiß ich nichts.

18) Hat euch nicht Schinderhannes als er mit Päkken von gestohlenen Sachen über den Rhein gieng, gesagt; daß diese Sachen von Diebstählen herrührten?

Antw. Ich weiß nichts davon zu sagen, weil ich ihn damals nicht überfahren habe.

19) Ihr selbst, so wie euer Bruder Adam sagtet zu gedachtem Johann Nikolaus Müller, auch Butla genannt, Schinderhannes habe euch seine begangene Diebstähle erzählt, und daß die in eurem Nachen übergeführte Sachen davon herrührten?

Antw. Ich weiß nichts davon.

20) Wie oft habt ihr oder euer Bruder und Schwester den Schinderhannes übergefahren?

Antw. Ich habe ihn zweimal übergefahren, und mein Bruder Adam auch zweimal, und das in Gesellschaft meiner Schwester, er hat ihn nebst dem ein drittesmal zu der Zeit übergefahren, als Schinderhannes Päckle von gestohlenen Sachen in unserm Nachen hatte. Das viertemal wurde Schinderhannes durch meinen Bruder Johann und meiner Schwester Elisabeth übergefahren.

21) Ihr habt zwei Flinten in eurem Haus, in einem Schrank verwahrt, wem gehören sie?

Antw. Ich kenne nur eine Flinte, welche mir der Schulz von Hamm geschenkt hatte, der nun todt ist, und Jakob Traaß hieß. Diese Flinte ist weiß beschlagen, und hat einen Ladstok von Stahl.

22) Ihr habt auf die sechste Frage gesagt, ihr kennet Schinderhannes erst seit der Zeit, als ihr ihn zu leztemal, und zwar verflossenen Winter übergefahren habt, es ist jedoch gewiß, daß ihr ihn seit zwei Jahren kennet?

Antw. Nein, es ist ein Lügner, der sagt: daß ich Schinderhannes seit zwei Jahren kenne.

23) Seit wann kennt ihr dann besagten Johann Nikolaus Müller, Butla genannt?

Antw. Seit vergangenen Herbst, in Begleitung des Schinderhannes.

Nachdem dem Angeklagten gegenwärtiges Verhör vorgelesen und auf deutsch verständigt worden, erklärte er, solches enthalte Wahrheit, und da er nicht schreiben kann, haben wir mit dem Commis-Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Handzeichen „†“ des Seibel, Karl Boost (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* um fünf Uhr des Abends

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1265 f.)

*Originaldatierung:* vom vierzehnten Messidor zehnten Jahrs

## Nr. 892

6. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhört Theodor Seibel und konfrontiert ihn mit Adam Seibel.*

24) Hat sich Schinderhannes nicht noch andere Namen gegeben und welche?

Antw. Er sagte, er heisse Jakob. [ <sup>1272</sup>/<sub>1273</sub> ]

25) Ihr habt den Schinderhannes gekannt, sobald er das erstemal in eurem Haus war?

Antw. Nein.

26) Einer seiner Kameraden sagte euch, er seie Schinderhannes, und ihr selbst, so wie eure Familie, habt ihn Hannes gerufen?

Antw. Nein es war Bychen, der mir zuerst sagte, daß es Schinderhannes wäre.

27) Hat nicht Schinderhannes zum wenigsten zweimal bei euch übernachtet?

Antw. Ich weiß nichts davon, einmal hat er mit seinen Kameraden bei uns übernachtet, wie ich schon oben gesagt habe.

28) Hat nicht eure Schwester Elisabeth von Schinderhannes und seinen Kameraden Halstücher begehrt, und hat sie deren nicht wirklich mehrere bekommen, unter andern ein schwarz seidenes?

Antw. Sie hat nur ein Halstuch von Schinderhannes bekommen, meine Mutter trägt seit zwei Jahren ein schwarz seidenes Halstuch, ich kann nicht sagen, ob ihr Schinderhannes eines gegeben hat. Uebrigens weiß ich auch nicht, ob meine Schwester Halstücher von besagtem Räuber begehrt hat.

29) Es war vergangenen Winter, als Schinderhannes mit zwei Pferden, welche er mit Hilfe desjenigen Johann Nikolaus Müller, Butla genannt, gestohlen hatte, in euer Haus kam, und ihr habt diese Gegenstände des Diebstahls aufgenommen, und vier und zwanzig Stunden bei euch aufgehalten?

Antw. Nein, ich weiß nichts von diesen Pferden, die vier und zwanzig Stunden bei uns aufgehalten worden seyn.

30) Habt nicht ihr und euer Bruder Adam, Schinderhannes mit diesen zwei Pferden, in einem, von dem Caspar Klepner von Hamm, gelehnten Nachen übergefahren?

Antw. Ich weiß nichts davon.

31) Hat euch nicht Schinderhannes für diese Ueberfahrt drei grose Thaler bezahlt?

Antw. Ich weiß nichts davon.

32) Schinderhannes ist noch einmal mit einem Pferd über den Rhein gegangen, welches er einem Bauern zu Sonschied gestohlen hatte, und ihr und euer Bruder habt den Nachen geführt?

Antw. Ich weiß nichts davon.

33) Der Nachen, mit welchem diese Ueberfahrt geschah, gehörte dem Valentin Mink von Hamm, ihr seht also wohl, daß alle Umstände dieser Handlung bekannt sind, seid also nicht eigensinnig, euer Lügen fortzusezzen?

Antw. Ich weiß nichts davon.

34) Hat nicht Schinderhannes gesagt, er wolle dies Pferd für sich behalten, und es an seinen Karrn spannen?

Antw. Ich weiß nichts davon.

Hierauf haben wir obengenannter Richter den Adam Seibel, Bruder des Angeklagten uns in die Stube des Aufsehers vom Verhafthaus führen lassen, und ihn in Gegenwart des besagten Angeklagten aufgefordert, uns auf die ihm gesezte Fragen zu antworten; nemlich:

Hat euch euer Bruder Theodor, der hier zugegen ist, geholfen Schinderhannes mit zwei Pferden, welche vier und zwanzig Stunden in eurem Haus aufgehalten worden, überzufahren?

Antw. Ja, ich sage ihm das ins Gesicht; worauf der Angeklagte gestand, daß er seinem Bruder Adam geholfen habe, diese zwei Pferde überzufahren.

Adam Seibel wurde zuletzt befragt:

Hat euch euer Bruder Theodor geholfen, Schinderhannes mit einem Pferd überzufahren, das er einem Bauern zu Sonschied gestohlen hatte?

Antw. Ja, ich sage ihm das ins Gesicht.

Worauf der Angeklagte Theodor Seibel gestand, daß er seinem Bruder geholfen habe, dies Pferd überzufahren. [ <sup>1273</sup>/<sub>1274</sub> ]

Nachdem man besagten beiden Angeklagten ihre beiderseitigen in gegenwärtigem Confrontations-Verbal-Prozeß enthaltene Erklärungen vorgelesen und auf deutsch verständigt hatte, wurde gedachter Adam Seibel in sein Gefängniß zurück geführt, und wie folgt das Verhör fortgesetzt:

35) Ihr gesteht also auch nun, daß die zwei Pferde, welche Schinderhannes mit Hilfe des jungen Butla gestohlen hatte, vier und zwanzig Stunden in eurem Haus aufbehalten wurden?

Antw. Ja, ich gestehe es.

36) Wußte eure Mutter, daß diese Pferde in euer Haus gestellet und daselbst während vier und zwanzig Stunden aufbehalten worden?

Antw. Ja, meine Mutter wußte, daß Schinderhannes die zwei Pferde in unser Haus stellte, auch meine Schwester hatte Wissenschaft davon.

37) Wußte eure Mutter, daß es Schinderhannes ware, der die zwei Pferde in euer Haus gestellt?

Antw. Ich weiß nicht, ich aber wußte, daß es Schinderhannes der Räuber sei, der sie hinstellte, und das eine der Pferde war noch mit einem guten Sattel versehen, auf welchem Schinderhannes ritt.

38) Ihr habt von Schinderhannes drei grose Thaler für die Ueberfahrt bekommen?

Antw. Ja, mein Bruder Adam hat das Geld bekommen.

39) Schinderhannes ließ sich noch von euch und eurem Bruder nur mit einem Pferd überfahren, und war von Christian Rheinhard und Georg Michel begleitet?

Antw. Ja, und Christian Rheinhard und Georg Michel waren wirklich bei ihm.

40) Kennt ihr diese beiden Menschen als Kameraden von Schinderhannes?

Antw. Ja, dann das erstemal als mein Bruder mit Hilfe meiner Schwester Elisabeth überfuhr, waren diese beiden auch mit ihm.

41) Hat euch nicht Schinderhannes vier grose Thaler oder vier und zwanzig Livres für sich und seine Kameraden gegeben, als ihr ihn mit diesen Pferd übergefahren habt?

Antw. Ich kann mich nicht mehr erinnern, ob er drei grose oder fünf kleine Thaler, jeden zu drei Livres, oder etwas drüber gab, dann mein Bruder empfieng das Geld.

42) Warum habt ihr die Handlungen geläugnet, die ihr nun nach der Confrontation mit euerm Bruder eingesteht?

Nach einem Seufzen antwortete der Angeklagte:

Ich habe geglaubt es gieng alles besser, wenn ich mich auf's läugnen verlegte.

43) Warum habt ihr dann Schinderhannes mit gestohlenen Pferden übergefahren, da ihr diesen Räuber doch schon kanntet, und da ihr euch hättet wohl vorstellen können, daß diese Pferde vom Diebstahl herrührten?

Antw. Er sagte, er habe seinen Paß, könnte also hingehen, wohin er wollte.

45) Ihr müßt nun eingestehen, daß eure Mutter vom Schinderhannes ein schwarz seiden Halstuch bekam.

Antw. Meine Mutter sagte mir selbst, daß sie ein seidenes Halstuch bekommen habe.

Nachdem man dem Beschuldigten gegenwärtiges Verhör vorgelesen, und auf deutsch verständigt hatte; erklärte derselbe, daß es getreulich niedergeschrieben und enthalte Wahrheit, und er könne nicht schreiben, wir haben also mit dem Commis-Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Handzeichen „†“ des Seibel, Karl Boost (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* um sieben Uhr des Abends

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1267–1269)

*Originaldatierung:* vom 17ten Messidor zehnten Jahrs

### Nr. 893

12. Juni 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhört Theodor Seibel.*

46) Sagt, wo sind die zwei Flinten hingekommen, die in euerm Haus abgegeben wurden?

Antw. Ich kann nichts davon sagen.

47) Ihr kennt den Georg Friedrich Schulz von Kirchheim bei Rohrbach wohl, der Zunder und Saamen-Krämer ist?

Antw. Nein, ich kenne ihn nicht.

48) Kennt ihr ihn auch nicht unter dem falschen Namen Georg Gärtner? [ <sup>1274</sup>/<sub>1275</sub> ]

Antw. Nein, ich kenne ihn auch unter diesem Namen nicht.

49) Kennt ihr die Frau des Georg Friedrich Schulz nicht, deren Tauf- und Familie-Namen ist: Anna Maria Grein?

Antw. Nein, wann es nicht die nemliche Frau ist, die mit meiner Mutter in Verhaft sizt.

50) Georg Friedrich Schulz traf in euerm Haus den jungen Butla an, und diese beiden haben mit euch eine Uebereinkunft getroffen, daß ihr mit einem Nachen über den Rhein fahren sollet, um auf dem rechten Rheinufer zwei Pferde aufzunehmen, die sie zu Steinhausen stehlen wollten, und ihr habt sie wirklich erwartet, die zwei gestohlenen Pferde eingeschiff, und seid damit auf das linke Rheinufer mit Butla und Schulz zurück gekehrt?

Antw. Ja, derjenige Butla und Georg Friedrich Schulz sind mit meinem Bruder übereingekommen, auf dem jenseitigen Rheinufer einzuschiffen, und damit auf diese Seite zurück zu kehren; ich wußte nicht, daß diese Pferde gestohlen wären, noch daß es Schulz sei, der mit dem jungen Butla war.

51) Nachdem Butla mit Schulz und den zwei Pferden zurück gekommen und dieselbe ausgeschiff hatte, blieb der junge Butla bei euch, und Schulz wollte die Pferde nach Iben führen und ward zu Eckelsheim in Verhaft genommen?

Antw. Ich weiß nichts davon.

52) Wie hoch beläuft sich die, für diese Ueberfahrt versprochenen Bezahlung?

Antw. Ich weiß nichts davon.

53) Der junge Butla kam vergangenen Herbst zu euch und Schinderhannes - bei dieser Gelegenheit nahm er wahr, daß Schinderhannes sehr bekannt war, und vertraut aufgenommen worden?

Antw. Butla kann das nicht sagen.

54) Schulz hat euerm Bruder Adam drei Laubthaler gelehnt, wißt ihr die Ursache dieser Schuld?

Antw. Nein, ich weiß nichts davon.

55) Hat nicht die Frau des Schulz, Anna Maria gebohrne Grein bei euch die Nacht zugebracht, als sie die Ankunft der durch Schulz und Butla auf dem rechten Rheinufer gestohlenen Pferde erwartete?

Antw. Ja, sie hat die Nacht auf dem Speicher zugebracht, und als ihr Mann mit den zwei fraglichen Pferden ankam, trennte sie sich von ihm, um in der Gegend Brod zu betteln, und weil zwischen diesen Eheleuten ein Streit war, und der Mann muß sie geschlagen haben.

56) Warum habt ihr auf die ein und dreißigste, zwei - drei - und vier und dreißigste Frage, welche die in eurem Haus aufgehaltene und des andern Tags übergefahrene, so wie das andere Pferd betrafen, welches ihr gleich bei seiner Ankunft bei euch übergefahren etc., mit Nein geantwortet, und hernach, als ihr mit eurem Bruder confrontirt wurdet, gestehet ihr diese beide Handlungen?

Antw. Weil uns Schinderhannes gedroht hat, unser Haus anzustekken, oder uns den Hals abzuschneiden, wenn wir etwas davon sagten.

57) Durch diese Antwort gesteht ihr, daß Schinderhannes euch gestohlene Pferde aufzubewahren gab, und ihr habt aus keinem andern Grund diese That in euerm Verhör vom siebenzehnten laufenden Monats verläugnet, als weiln ihr euch schuldig wußtet, nicht allein deswegen, daß ihr gedachte Pferde aufbehalten, sondern daß ihr sie auch übergefahren habt?

Antw. Wann ich gewußt, daß Schinderhannes in Verhaft sei, hätte ich alles eingestanden.

Nachdem man dem Beschuldigten das gegenwärtiges Verhör vorgelesen, und auf deutsch verständigt hatte, so erklärte derselbe, daß solches Wahrheit enthalte, und sagte er könne nicht schreiben, worauf wir Richter nebst dem Commis-Greffier unterzeichneten. [ <sup>1275</sup>/<sub>1276</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Handzeichen „†“ des Seiberl, Karl Boost (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* am vier Uhr des Abends

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1269 f.)

*Originaldatierung:* vom 23ten Messidor zehnten Jahrs

#### **Nr. 894**

20. Juni 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Theodor Seibel und ernennt dessen Verteidiger.*

58) Ob er seinem Verhör noch etwas beifügen wolle?

Antw. Nein.

59) Ob er sich schon einen gerichtlichen Vertheidiger ausersehen habe?

Antw. Nein, bitte aber mir einen solchen in dem Bürger Handel ernennen zu wollen.

Worauf wir unterzogener Richter alsbald den Bürger Handel ernannten, welcher denselben amtlich vor Gerichte vertheidigen solle, und nach geschehener Vorlesung und auch Verdollmetschung in deutscher Sprache, erklärte Theodor Seibel: das Gegenwärtige seie treulich abgefaßt und wiederholte; daß er nicht schreiben könne, worauf wir Richter nebst dem Commis-Greffier unterzeichneten.

*Unterschrieben durch:* Handzeichen „†“ des Seibel, Karl Boost (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1270)

*Originaldatierung:* vom ersten Messidor eilften Jahrs

## L. Adam Seibel

**Nr. 895***11. Juni 1802, Hamm**Der Polizeikommissar Becker, der Bürgermeister von Hamm, Seibert, und die Nationalgendarmen Ludinard und Strotz informieren den Friedensrichter des Kantons Bechtheim, Müller, über die Festnahme des Adam Seibel.*

Da man bei Arretirung der Seibelschen Hausgenossen, ihren Sohn Adam Seibel nicht angetroffen, und dieselbe uns auf Befragen versezte: er seie außerhalb Orts Grundbiren hakken; so wurde von uns der Bürger Maire zur Stelle requirirt, sechs Mann zu beordern, um denselben aufzusuchen, damit gedachter Adam Seibel nach dem Sinne der Ordonnanz sogleich mit transportirt werden könne. Während nun der Friedensrichter mit Dressirung der Verbalprozesse beschäftigt war, so beordnete derselbe den Greffier, den Gendarmen Ludinard, den Polizeiaufseher Becker, nebst noch drei andern Mann, um den Adam Seibel aufzusuchen, allein dieselbe kamen nach Stunden langem Aufsuchen zurück, und versezten, sie hätten gehört, daß Adam Seibel, sobald er sie gesehen, aus dem Nachen gestiegen, und Land einwärts gegangen wäre. Sie hätten sich also gleich auf den Nachen eingeschiff, und seien den Nachen entgegen gefahren, aus welchem Adam Seibel gestiegen sei.

Von ferner her hätten sie des Adam Seibels Frau gesehen, welcher sie zugerufen, wo ihr Mann seie, sie möge ihn rufen; allein Seibelin habe ihnen erwiedert: sie wisse anderst nicht, als daß er Grundbirnen hakken seie, da sie ihn nun auf keine Art entdekken konnten, seien sie nach Haus anhero gegangen.

Kaum war nun dieser Rapport zu Protokoll gesetzt, so versezte die Seibelsche Wittib; sie wolle ihren Sohn herschaffen, man möge sie unter Bewachung hinbegleiten, welches man auch bewilligt, indem man den Gendarmen Stroz und den Polizei-Aufseher Becker dahin mit abschikte; allein, da auch dieselbe zurück kamen, und äuserten, daß Seibel fort seyn müsse, indem er nicht mehr zu erwischen seie; so hat man diesen Verbal-Prozeß dreßirt, und dem Bürger Maire aufgegeben, genaue spähe Kundtschaft auf gedachten Seibel auszustellen, und beim Betreten sogleich zu arretiren, und unter starker Bedekkung nach Westhofen zu befördern, weßhalb auch sogleich bei der Ankunft in Westhofen das Mandat d'Arrêt gegen solchen ausgefertigt werden solle. [ <sup>1276</sup>/1277 ]

*Unterschrieben durch:* Ludinard und Strotz (Gendarmen), Seibert (Bürgermeister), Becker (Polizeikommissaire), Müller (Friedensrichter) und Gessert (Gerichtsschreiber)

*Originaldatierung:* am zwei und zwanzigsten Prärial zehnten Jahrs

**Nr. 896***11. Juni 1802, Hamm**Der Bürgermeister von Hamm, Seibert, kündigt dem Friedensrichter des Kantons Bechtheim, Müller, die Überstellung des Adam Seibel von Hamm nach Westhofen an.*

Den so eben sich selbstn sistirten Bürger Adam Seibel übersende ich ihnen unter sicherer Bewachung, nachdem Letztere bestehend in denen Bürgern: Schutthelm, Leonhard Horn, Heinrich Becher, Johannes Schmittel, Georg Hofmann, und Jakob Rübel – sich unter Verlust ihres sämtlichen Vermögens für die sichere Ueberlieferung des Deliquenten in doppelter Urkunde mittelst eigenhändiger Unterschrift verbürgten.

*Unterschrieben durch:* Seibert (Maire)

*Originaldatierung:* am zwei und zwanzigsten Prärial zehnten Jahrs

**Nr. 897***12. Juni 1802, Westhofen**Der Friedensrichter des Kantons Bechtheim, Müller, verhört Adam Seibel.*

1) Wie er heisse, wie alt er seie, und womit er sich ernähre?

Antw. Er heisse Johann Georg Seibel, sei vier und zwanzig Jahr alt, wohne zu Hamm bei seiner Mutter und ernähre sich vom fischen.

2) Wieviel Mann hat er mit seinem Bruder im verflorenen Winter bei dem Eisgang über den Rhein geführt?

Antw. Es seien vier Mann gewesen.

3) Wie lang haben sich solche in seinem Haus aufgehalten?

Antw. Eine Nacht hätten solche bei ihm geschlafen.

4) Wo sind die vier Mann hergekommen?

Antw. Dieses wisse er nicht.

5) Hatten selbige Gewehr bei sich?

Antw. Ja, Pistolen hätten sie bei sich gehabt, sonst aber nichts.

6) Was waren dann solches für Leute?

Antw. Er habe solche nicht gefragt.

7) Wann sind solche wieder zurück gekommen?

Antw. Er habe sie nicht abgeholt, wisse auch nicht, wann solche zurück gekehrt seien.

8) Hat sein Bruder Theodor, oder seine Schwester zugehört, als der Johannes Bychen Sohn gesagt, die Hinüberfahrende seien von dem Schinderhannes seinen Leuten?

Antw. Seine Schwester Elisabeth habe solches gehört.

9) Wie viel Brandwein hat Johannes Bychen diesen Männern bezahlt?

Antw. Er habe denselben keinen Brandwein bezahlt; sie hätten in seinem Haus Brandwein getrunken, diesen hätten die Männer auch bezahlt.

10) Was seine Mutter den vier Männern gekocht, als solche bei ihm übernachtet?

Antw. Er wisse sonst nichts, sie müsse Kaffe gekocht haben.

11) Wer hat den Kaffe geholt?

Antw. Seine Schwester werde ihn geholet haben.

12) Wem der Büchsen-Ranzen gehört, den sein Bruder Theodor schon aus seinem Haus gegen die Eicher Weide ins Gebüsch getragen?

Antw. Er wisse von keinem Büchsen-Ranzen. [ <sup>1277</sup>/<sub>1278</sub> ]

13) Wie viel Geld er und seine Mutter der Wittib Catharina Hütten vor im Odenwald schuldig sei?

Antw. Von dieser Schuld wisse er nichts.

14) Ob er den Johann Georg Gärtner von Rohrbach bei Heidelberg kenne?

Antw. Nein.

15) Ob nicht derselbe heute vor siebenzehn Tagen bei ihm gewesen, und ihm und seiner Mutter das an obengenannte Wittib Catharina von Hütten schuldige Geld gefodert habe?

Antw. Er und seine Mutter seien kein Geld schuldig; den Johann Georg Gärtner habe er nicht gesehen.

16) Ob er denselben nicht von Gernsheim herübergeholt?

Antw. Nein.

17) Wie lang hat sich das fremde Weibsbild bei ihm aufgehalten?

Antw. Er wisse nicht, ob solche acht Tage oder etwas darüber bei ihm sich aufgehalten, genau wisse er es nicht.

18) Wie lang hat sich schon der fremde Pusch bei ihm aufgehalten?

Antw. Dieser sei nicht bei ihm über Nacht gewesen, sondern sei gestern Morgen erst in sein Haus gekommen.

19) Wie lang war dieser Pusch das vorigemal bei ihm?

Antw. Derselbe sei Morgens gekommen, und Mittags wieder fortgegangen, dieses könne ohngefähr acht Tage seyn.

20) Wo er solchen damals hingeführt?

Antw. Derselbe sei damals nicht über den Rhein gekommen, sondern sei diesseits geblieben.

21) Woher derselbe diesesmal zu ihm gekommen sei?

Antw. So viel er wisse, sei derselbe zu Mainz gewesen, und von da zu ihm nach Hamm gekommen.

22) Woher das Weibsbild gekommen, als er sie ins Haus aufgenommen?

Antw. Dieses könne er nicht sagen.

23) Wie solche in sein Haus gekommen?

Antw. Ein anderer Mann habe solche in sein Haus gewiesen, wo solche nach seiner Mutter gefragt, und sich seit dieser Zeit allda aufgehalten habe.

24) Ob dieselbe beständig bei ihm gewesen, und nirgends hingegangen?

Antw. Sie sei nicht beständig zu Haus geblieben, sondern sei täglich in die benachbarten Ortschaften gegangen, und habe sich Brod gefordert.

25) Warum hat er sich gestern versteckt, und ist nicht gleich auf das Verlangen des Polizei-Beamten erschienen?

Antw. Er sei vom Fischen nach Haus gekommen, und da habe er gehört, daß die Gendarmen in seinem Haus gewesen, und seine Leute arretirt hätten, desfalls hätte er sich verborgen gehalten, bis die Gendarmen fort gewesen, wonächst er zu dem Bürger Maire gegangen, und um die Ursache gefragt hätte, als ihm solcher nun gesagt, daß es wegen seinem Ueber- und Herüberfahren fremder Leute sei, habe er gesagt: wenn es diesfalls sei, wolle er sich heute hierhersistiren, allein der Maire habe ihn arretiren lassen, und gestern in der Nacht sei er also hierher gebracht worden.

26) Weiß er sonst noch etwas zu seiner Vertheidigung?

Antw. Nein, er wisse nichts.

Man hat hierauf demselben seine Aussagen verlesen, und da derselbe des Schreibens unerfahren ist, sein Handzeichen unter seine Aussagen sezen lassen. [ <sup>1278</sup>/<sub>1279</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Handzeichen „†“ des Seibel und Müller (Friedensrichter)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1280 f.)

*Originaldatierung:* drei und zwanzigsten Prärial zehnten Jahrs

#### **Nr. 898**

14. Juni 1802, Mainz

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Westhofen, bestätigt die Einlieferung des Adam Seibel.*

[ <sup>1280</sup> ] L'an dix de la République française, le 25 Prairial, a été conduit dans la maison d'arrêt le nommé Adam Seibel, de Hamm, prévenu de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, et écroué dans le registre de geole.

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge. [ <sup>1280</sup>/<sub>1281</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Namen

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le 25 Prairial

#### **Nr. 899**

25. Juni 1802, Mainz

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz, Umbscheiden, verhört Adam Seibel.*

1) Frage: Wie er heisse, wie alt und woher er sei, und welches Gewerbe er treibe?

Antw. Adam Seibel, vier und zwanzig Jahre alt, wohnhaft zu Hamm, sei ein Schiffmann und Fischer.

2) Ob er keine Bekanntschaft mit dem Schinderhannes und seiner Gesellschaft habe?

Antw. Nein, gar keine. Es seien Leute bei ihm gewesen, die sie über den Rhein geführt, die auch wohl einmal bei seiner Mutter über Nacht gelegen hätten, unter denen freilich einer oder alle von dieser Gesellschaft gewesen seyn könnten, aber sie hätten dieselbe weder gekannt noch nach ihrem Namen gefragt.

3) Ob er nicht auch einmal jene Gesellschaft über den Rhein geführt, daß dieselbe Päckchen bei sich gehabt hätten?

Antw. Ja, aber er könne nicht sagen, was darinnen gewesen sei.

4) Ob er nicht einmal für einen, oder mehrere dieser Gesellschaft Pferde über den Rhein herüber gebracht habe?

Antw. Ja, es sei vor drei oder vier Wochen einer gekommen, dessen Namen er nicht wisse, und habe verlangt, daß er ihm Pferde herüberbringen sollte, welches er auch gethan habe.

5) Ob dieser Mensch nicht Georg Friedrich heisse?



Antw. Das wisse er nicht.

6) Ob es nicht der Mann der Frau sei, die in ihrem Haus sei arretirt worden?

Antw. Ja, das glaube er.

Nach geschehener Vorlesung hat der Beschuldigte erklärt nicht schreiben zu können.

*Unterschrieben durch:* Umbscheiden (Geschworenendirektor) und Schwind (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1281 f.)

*Originaldatierung:* vom sechsten Messidor zehnten Jahrs

### **Nr. 900**

29. Juni 1802, Mainz

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung des Adam Seibel.*

[ /1282 ] L'an 10 de la République française, le 10 Messidor, a été conduit dans la maison de force le nommé Adam Seibel, de Hamm, prévenu de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, et écroué dans le registre de geole.

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge.

*Unterschrieben durch:* König (Gefängniswärter)

*Originaldatierung:* l'an 10 de la République française, le 10 Messidor

### **Nr. 901**

29. Juni 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Boost mit dem Verhör des Adam Seibel.*

Vû l'ordonnance rendue le sept du présent mois par le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, en vertu de laquelle il a renvoyé devant le Tribunal spécial, Adam Seibel, pour, par ledit Tribunal spécial, être procédé contre lui ainsi qu'il appartiendra;

Vû aussi le certificat délivré par le gardien de la maison de justice en date de cejourd'hui, par lequel il conste que ledit prévenu a été écroué en ladite maison;

Vû enfin l'article vingt-trois du titre trois de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf;

Nous avons commis le citoyen Boost, Juge, pour interroger ledit Adam Seibel, et continuer l'instruction du procès, pour sur le vû d'icelui, être ultérieurement procédé ainsi qu'au cas il appartiendra.

Ordonné que copie de notre présente ordonnance sera délivrée audit Juge, afin qu'il n'en ignore.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le 10 Messidor, an dix

### **Nr. 902**

10. November 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Umbscheiden mit dem Verhör des Theodor Seibel.*

Vû notre ordonnance du 10 Messidor dernier, par laquelle nous avons commis le citoyen Boost, juge, à l'instruction du procès contre Adam Seibel de Hamm, prévenu de complicité avec Schinderhannes; [ <sup>1282</sup>/<sub>1283</sub> ]

Considérant, que le citoyen Boost est entré le quinze du courant comme juge au Tribunal civil, et qu'un autre juge interrogateur doit être substitué à sa place;

Nous avons commis le citoyen Umbscheiden, Juge actuel au Tribunal, pour continuer l'instruction du procès contre ledit Adam Seibel, et ordonné qu'à cet effet les pièces du procès concernant ce prévenu lui seront transmises.

*Unterschieden durch:* Dick (Gerichtspräsident)  
*Originaldatierung:* le dix-neuf Brumaire, an onze

**Nr. 903**

1. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhört Adam Seibel.*

[ /<sup>1288</sup> ] 1) Frage: Wie heißt ihr, wie alt, wessen Stands und wo seid ihr wohnhaft?

Antwort: Ich heiße Adam Seibel, Sohn der Wittib Catharina Seibel, bin vier und zwanzig Jahre alt, Fischer wohnhaft zu Hamm, wo ich mit meiner Mutter in ihrem Haus wohne.

2) Warum seid ihr verhaftet worden?

Antw. Weil ich angeklagt bin; den berüchtigten Schinderhannes über den Rhein gefahren zu haben.

3) Kennt ihr dann diesen Schinderhannes?

Antw. Ja, ich kenne ihn, weil er einmal mit drei andern bei uns übernachtet hat, und unser Nachbar Bychen sagte, es wäre Schinderhannes, wir hatten aber die Zahlung um sie über den Rhein zu fahren schon empfangen, und konnten es ihm nicht wieder zurück geben, weil wir schon Brod damit gekauft hatten, wir waren also gezwungen, sie des andern Tags überzufahren.

4) Habt ihr und euer Bruder Theodor besagten Schinderhannes übergefahren?

Antw. Ja, ich und mein Bruder Theodor, es war eben zur Zeit, daß viel Eis auf dem Rhein war, er wollte des Abends schon übergesezt seyn, allein wir stellten ihm die Unmöglichkeit vor.

5) Während Schinderhannes bei euch auf dem Stroh schlief, hättet ihr ihn dem Maire oder seinem Adjunkten anzeigen können, um diesen bekannten Räuber festnehmen zu lassen, warum habt ihr es nicht gethan?

Antw. Wir hätten sie angeben können, allein wir fürchteten, sie möchten uns das Haus anstecken, wann sie den Händen derjenigen entwischten, die sie hätten festsetzen wollen.

6) Hat euer Nachbar Bychen Schinderhannes auch über den Rhein gefahren?

Antw. Ja, Bychen hat mir's selbst gesagt, und Schinderhannes und Bychen unterhielten sich im Gespräch miteinander, ich erinnere mich aber nicht mehr, wovon sie gesprochen haben.

7) War eure Schwester Elisabeth bei euch, als ihr Schinderhannes mit seinen Gesellen über den Rhein gefahren habt?

Antw. Ich erinnere mich dessen nicht vollkommen, aber es scheint mir, mein Bruder Theodor habe mir geholfen, wie ich schon gesagt habe.

8) Wie viel hat euch der berühmte Schinderhannes als Zahlung gegeben, wann ihr ihn in euerm Nachen über den Rhein gefahren habt?

Antw. Die höchste Zahlung, die uns Schinderhannes und jeder seiner Kameraden gab, um sie überzufahren, war ein kleiner Thaler, einigemal gaben sie weniger. [ <sup>1288</sup>/<sub>1289</sub> ]

9) Es war also allem Anschein nach zu der Zeit, als euch Schinderhannes zwanzig Louisd'or in französischen Laubthalern gab, sie in das Fahrzeug zu tragen, um sie der Nachsuchung der Mauthvorgesetzten zu entziehen, wo er euch eine so starke Zahlung gab?

Antw. Ja, es war zu der Zeit.

10) Waren diese französischen Laubthaler eingepakt?

Antw. Die großen Thaler waren nicht eingepakt, sondern in einem seidenen Beutel, der auf beiden Seiten davon voll war.

11) Wo hat er euch diesen Beutel gegeben?

Antw. Er gab mir den Beutel auf dem Weg gegen den Rhein, als wir im Begriff waren, in das Fahrzeug zu gehen.

12) War euer Bruder Theodor zugegen, als euch Schinderhannes diesen Beutel gab?

Antw. Nein, es war meine Schwester.

13) War es schon kalt, als dies geschah?

Antw. Nein, es war zu Ende des vorigen Sommers.

14) Habt ihr Schinderhannes gedachten Beutel wieder gegeben?

Antw. Als wir am andern Ufer angelandet, war Schinderhannes schon aus dem Nachen gegangen, und hatte seinen Beutel vergessen, worauf ich ihn erinnerte, denselben mitzunehmen.

15) Wie viel Kameraden waren damals bei Schinderhannes?

Antw. Er war allein.

16) Wie viel haben euch Schinderhannes und seine Gesellen damals bezahlt, als ihr sie den Tag darauf, da sie Nachts bei euch geschlafen haben, überfahren habt?

Antw. Schinderhannes und jeder seiner Kameraden zählte einen kleine Thaler, weil es viel Beschweriß machte, durch das Eis überzufahren, und mein Bruder Theodor wäre beinahe ertrunken.

17) An wen geschah die Zahlung?

Antw. Als Schinderhannes ganz allein überfuhr, gab er mir den kleinen Thaler, da er aber mit seinen Kameraden damals, als er bei uns geschlafen, überfuhr, zahlte er meiner Mutter, so viel ich mich erinnere, in unserm Haus, und zwar Abends vor der Abreise.

18) Da es drei Kameraden von Schinderhannes, und er der vierte war, so empfieng also eure Mutter eine halbe Louisd'ors als Zahlung der Ueberfahrt, wie konntet ihr dann in eurem Verhör vom zwölften laufenden Monats behaupten, daß diese Zahlung für den Brod-Ankauf darauf gegangen sei, so daß ihr es ihm nicht mehr hättet zurückgeben können, und daß ihr durch diese Unmöglichkeit gezwungen gewesen, diese Räuber, obschon ihr sie gekannt, über den Rhein zu fahren?

Antw. Wir waren dem Becker noch für das vorhergehende schuldig, und mit diesem Geld trugen wir diese Schuld ab.

19) Hat euch Schinderhannes auch zur Zeit, wo er in euerm Nachen mit seinen Kameraden, und mit verschiedenen Päckken von Waaren überfuhr, so wie jeder seiner Kameraden, einen kleinen Thaler bezahlt?

Antw. Nein, es zahlte damals jeder nur einen Sechsbäzner, und ich und meine Schwester Elisabeth führten den Nachen, und ich habe die Zahlung in meine Hände empfangen.

20) Habt ihr nicht von Schinderhannes zur Erkenntlichkeit Hals- oder Saktücher begehrt?

Antw. Nein, Schinderhannes aber sagte zu meiner Schwester Elisabeth, du hast gut gearbeitet, bei meiner Zurükunft will ich dir ein Halstuch bringen. Als er darauf allein in unserm Nachen über den Rhein fuhr, brachte er in seinem Roksak ein Halstuch, welches er in unserm Haus und in meiner Gegenwart meiner Schwester Elisabeth gab.

21) Sind Flinten in euerm Haus?

Antw. Ja, es sind drei da, die eine gehört mir, ist weiß beschlagen, ich habe sie von dem verstorbenen Maire Johannes Trahs bekommen, die andere, ebenfalls weiß beschlagen, mit stahlernen Ladstok, die dritte ist eine kleine mit Messing beschlagene Jagdflinte. Die beiden leztern wurden [ <sup>1289</sup>/<sub>1290</sub> ] von zwei unbekanntem abgegeben, die auch vor ohngefähr sechs Wochen über den Rhein giengen, und seitdem nicht wiederkamen, um ihre Waffen zurück zu nehmen; ich war nicht zu Haus, als diese Flinten abgegeben wurden, aber meine Schwester Elisabeth oder mein Bruder Theodor waren es damals gewiß, weil mit meine Schwester bei meiner Zurükunft und auf meine Frage, wem die zwei Flinten wären, antwortete: es hätten sie zwei Männer bei ihr in Verwahrung gegeben.

22) Habt ihr eure Bekanntschaft mit Schinderhannes nicht schon vor zwei Jahren gemacht?

Antw. Nein, ich habe diese Bekanntschaft dann erst gemacht, als mein Nachbar Bychen von Schinderhannes einen Verweis bekam, weil er ihm mit diesem Namen gerufen habe. Dies geschah zu der Zeit, als Schinderhannes bei uns übernachtete.

23) Habt ihr nicht dem Johann Nikolaus Müller erzählt, daß euch Schinderhannes eine Erzählung seiner Diebstähle gemacht habe, und daß die Sachen, welche ihr mit ihm über den Rhein gefahren, von Diebstahl herrührten?

Antw. Ich widerspreche allen diesem, als reinen Lügen. Vergangenen Herbst war dieser Butla mit Schinderhannes bei mir, ich kannte aber weder den einen noch den andern, und soviel ich mich erinnere, ist dieser Butla mit Schinderhannes zweimal über den Rhein gegangen.

Nachdem man gegenwärtiges Verhör besagtem Angeklagten vorgelesen, und auf deutsch verständigt hatte, sagte er, dasselbe enthalte Wahrheit, und da er nicht schreiben kann, haben wir mit obbesagtem Commis-Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Handzeichen „†“ des Seibel, Karl Boost (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* um sieben Uhr des Abends

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1283–1285)

*Originaldatierung:* den zehnten Messidor zehnten Jahrs

**Nr. 904**

6. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhört Adam Seibel.*

24) Ihr habt den Schinderhannes gleich, als er zum erstenmal in euerm Haus war, gekannt?

Antw. Nein, dann er sagte, er heiße Jakob Ofenloch, auch hatte er einen Paß, worin sein Name: Jakob Ofenloch, stand.

25) Es hat euch doch einer seiner Kameraden gesagt, daß er Schinderhannes wäre, und ihr selbst, oder euer Bruder oder Schwester, habt ihn Hannes genannt?

Antw. Nein, ich weiß nichts davon.

26) Begehrte nicht eure Schwester Elisabeth Halstücher von Schinderhannes und seinen Kameraden, und hat sie nicht deren mehrere bekommen, unter andern ein schwarz seidenes?

Antw. Ich weiß nichts davon, meine Schwester hat ein Halstuch bekommen, wie schon oben gesagt, und meine Mutter hat ein schwarz seiden Halstuch, ich weiß nicht, ob es ihr Schinderhannes gegeben hat.

27) Welche Farbe hatte der Beutel, worin des Schinderhannes Geld war?

Antw. Er war grün.

28) Als euch Schinderhannes den Beutel gab, wußtet ihr schon, daß er ein Räuber sei, wenn euch auch schon sein wahrer Name unbekannt war?

Antw. Ich wußte nicht, daß dieser Jakob Ofenloch ein Räuber wäre.

29) Ihr könnt nicht läugnen, daß ihr Schinderhannes nicht damals schon als Räuber gekannt, als ihr ihn mit seinen Kameraden überfahren, und ihre Päckchen in euern Nachen geladen habt?

Antw. Nein, er hat meine Schwester Elisabeth eingeladen, diese Päckchen nach Kleinrohrheim zu tragen, sie schlug es ihm aber ab.

30) Warum hat sie es abgeschlagen?

Antw. Weil sie unsre Kuh besorgen mußte, die auf der andern Rheinseite war.

31) Zu welcher Jahreszeit war es, als Schinderhannes mit Päckchen beladen über den Rhein gieng?

Antw. Es war ohngefähr zur Zeit der Habererntde. Er und jeder seiner Kameraden zahlten mir einen kleinen Thaler. [ <sup>1290</sup>/<sub>1291</sub> ]

32) Es war vergangenen Winter als Schinderhannes mit zwei Pferden, welche er mit Hülfe des jungen Butla gestohlen hatte, in euer Haus kam, und ihr habt diese Gegenstände des Raubs aufgenommen, und während vier und zwanzig Stunden bei euch behalten?

Antw. Ja, er kam ohngefähr um vier Uhr des Morgens, wo es noch dunkel in unserm Haus war, mit seinen Pferden, und weil man wegen dem Eis nicht überfahren konnte, so brachte er den Tag und die darauf folgende Nacht bei uns zu, sobald es anfieng, Tag zu werden, haben ich und mein Bruder Theodor, (und ich glaube, auch meine Schwester) ihn mit seinen zwei Pferden in einem Nachen, welchen ich von Kaspar Kleppner von Hamm gelehnt hatte, über, und bis nach Gernsheim gefahren, welches eine Viertelstunde von Hamm auf dem rechten Rheinufer ist.

33) Wie viel hat euch Schinderhannes für diese Ueberfahrt zahlt?

Antw. Zum allerwenigsten zwei grose Thaler, vielleicht drei, ich erinnere mich dessen nicht mehr genau.

34) Ihr habt ihn im vergangenen Winter noch einmal mit einem Pferd überfahren, welches er einem Bauern zu Sonschied gestohlen hatte?

Antw. Ja, er kam beim anbrechenden Tag an unser Haus, ohne hineinzugehen, er war von zween andern Männern begleitet, und wir fuhren ihn über mit seinem Pferd und seinen Kameraden, deren Namen wir nicht wußten. Mein Bruder half in dem Nachen, welchen ich von Valentin Minck nahm, ohne von ihm die Erlaubniß dazu begehrt zu haben.

35) Wie viel habt ihr für diese Ueberfahrt bekommen?

Antw. Ich habe zum wenigsten eine halbe Louisd'or bekommen, vielleicht auch eine ganze Louisd'or, dann ich erinnere mich nicht mehr so genau. Schinderhannes sagte: er wolle dies Pferd für sich behalten und es brauchen um diese Waaren zu führen.

36) Die angenommene Zahlung welche euch Schinderhannes, um ihn überzuführen gab, machte euch verbindlich seinen Namen zu verbergen, und ihn nicht anzuzeigen, dann kein Kaufmann, so reich er auch sei, zahlte so viel für über den Rhein zu fahren, die gewöhnliche Zahlung beläuft sich auf vier – sechs – und höchstens zwölf Kreuzer, nach der Freigiebigkeit des Reisenden?

Antw. Ich habe nicht eine so starke Summe begehrt, er gab mir sie freiwillig.

37) Habt ihr nicht gesagt, als ihr festgenommen und vor den Friedensrichter geführt wurdet: es vergehen keine acht Tage, so werden die Leute (nemlich die Jungen die von mir über gefahren worden) nach Hamm wieder zurück kommen?

Antw. Ja ich habe es gesagt, aber dazu gesetzt: wann diese Leute solche sind, als man sagt, daß sie seien.

38) Habt ihr nicht bei der nemlichen Gelegenheit gesagt, ihr werdet nicht so bald wieder zurück kommen, und ihr werdet vielleicht einige Zeit im Gefängniß bleiben müssen?

Antw. Ich erinnere mich nicht, dies gesagt zu haben.

39) Euer Vater wurde wegen Diebstahl eingesetzt?

Antw. Ja, man sagt aber, er sei nicht schuldig gewesen.

Nachdem besagtem Angeklagten gegenwärtiges Verhör vorgelesen und auf deutsch verständigt worden erklärte er, dasselbe enthalte Wahrheit, und nachdem er erklärte nicht schreiben zu können, haben wir mit dem Commis-Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Handzeichen „†“ des Seibel, Karl Boost (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* am fünf Uhr des Abends

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1285 f.)

*Originaldatierung:* vom 17ten Messidor zehnten Jahrs

## Nr. 905

12. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhört Adam Seibel.*

40) Wo sind die zwei Flinten hingekommen, welche in euerm Haus abgegeben wurden?

Antw. Ich weiß nichts davon, einige Tage vor meiner Verhaftung sah ich sie hinter dem Ofen in unserer Stube.

41) Ihr kennt den Friedrich Schulz von Kirchheim bei Rohrbach wohl, der Zunder und Saamenkrämer ist?

Antw. Nein, ich kenne ihn nicht. [ 1291/1292 ]

42) Kennt ihr ihn auch nicht unter dem falschen Namen Georg Gärtner?

Antw. Nein.

43) Kennt ihr seine Frau Anna Maria, gebohrne Grein, nicht?

Antw. Nein, wenn es die Frau nicht ist, die mit meiner Mutter in Verhaft sitzt, und die Anna Maria heißt.

44) Georg Friedrich Schulz traf in euerm Haus den jungen Butla an, und diese beide haben mit euch einen Handel geschlossen, daß ihr mit einem Nachen über den Rhein fahren sollet, um auf dem rechten Rheinufer zwei Pferde aufzunehmen, welche sie zu Kleinhausen stehlen wollten, und ihr habt sie wirklich auf dem rechten Rheinufer erwartet, die zwei gestohlenen Pferde eingeschiff, und seid mit Schulz und dem jungen Butla wieder auf das linke Rheinufer zurück gefahren?

Antw. Butla war am nemlichen Tag als die Pferde vom rechten auf dem linken Rheinufer ankommen sollten, in unserm Haus, ich weiß nicht ob er auf der andern Seite zu der Zeit war, als die befraglichen Pferde sollen gestohlen worden seyn; ein Mann, dessen Namen ich nicht weiß, gieng vom rechten - auf das linke Rheinufer, ich weiß nicht, wer ihn überfuhr, sagte mir: er habe jenseits zwei Pferde, die da weideten und die ich hinüber fahren sollte. Ich antwortete ihm, ich hätte keinen tauglichen Nachen dazu, er gieng also mit mir und meinem Bruder Theodor in unserm Nachen über den Rhein, die zwei Pferde wurden, hierauf mit ihren Zäumen an den Nachen gebunden und schwammen herüber. Ich machte keinen Handel wegen dieser Ueberfahrt mit dem Mann, habe auch bis jetzt noch keine Zahlung bekommen. Butla war den nemlichen Tag, wie schon gesagt, bei uns; und der Mann gieng mit seinen zwei Pferden, die braun von der Farbe waren, fort gegen Hamm. Butla brachte die Nacht bei uns auf dem Stroh zu, und gieng den andern Tag fort.

45) Ihr sagt dieser Mann habe euch für die Ueberfahrt der zwei Pferde und seiner Person nicht bezahlt, glaubt also, eine unwahrscheinliche Behauptung aufstellen zu können, einem Mann geborgt zu haben, den ihr nicht gekannt habt?

Antw. Ich wußte nicht wie er hieße, ich kannte ihn aber von Person.

46) Habt ihr nicht von diesem Mann drei grose Thaler geliehen, den ihr nur von Person zu kennen behauptet?

Antw. Nein, ich habe nichts von dem Mann bekommen.

47) Hat nicht die Frau von Schulz, gebohrne Grein, bei euch übernachtet, als sie die Ankunft der zwei, durch Schulz und Butla auf dem rechten Rheinufer gestohlenen Pferde, erwartete?

Antw. Ja, es hielt sich eine Frau bei uns auf, welche Anna Maria hieß, und es war, so viel ich weiß, das erstmal, daß sie da logirte.

Nachdem besagtem Angeklagten gegenwärtiges Verhör vorgelesen und auf deutsch verständigt worden, erklärte er, dasselbe enthalte Wahrheit, könne nicht schreiben, und wir obengenannter Richter haben hierauf mit dem Commis-Greffier unterschrieben.

*Unterschrieben durch:* Handzeichen „†“ des Seibel, Karl Boost (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* am halb sechs Uhr des Abends

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1286 f.)

*Originaldatierung:* den 23ten Messidor zehnten Jahrs

### **Nr. 906**

20. Juni 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Adam Seibel und ernennt dessen Verteidiger.*

48) Ob er seinem Verhör noch etwas hinzuzusezzen habe?

Antw. Nein.

49) Ob er sich schon einen gerichtlichen Vertheidiger ausersehen habe?

Antw. Nein, bitte aber mit einen solchen in dem Bürger Handel ernennen zu wollen.

Worauf wir unterzogener Richter alsbald den Bürger Handel ernannten, welcher denselben amtlich vor Gerichte vertheidigen soll, und nach geschehener Vorlesung und auch Verdollmetschung in deutscher Sprache, erklärte derselbe Adam Seibel: das Gegenwärtige seie treulich abgefaßt und sagte, daß er nicht schreiben könne, worauf wir Richter nebst dem Commis-Greffier unterzeichneten. [ <sup>1292</sup>/<sub>1293</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Handzeichen „†“ des Seibel, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* um halb sechs Uhr des Abends

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1287)

*Originaldatierung:* vom ersten Messidor eilften Jahrs

## LI. Heinrich Philippi

**Nr. 907**

30. August 1802, Birkenfeld

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, erläßt eine Vorladung für Heinrich Philippi.*

Nous Bernard Seyppel, Directeur du jury d'accusation de l'arrondissement de Birkenfeld, agissant en qualité d'officier de police judiciaire, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice d'amener par-devant nous Henri Philippi, fils de Charles Philippi, fermier à Welgeroth, canton de Meisenheim, dont le signalement est inconnu, pour être entendu sur les inculpations dont ledit Henri Philippi est prévenu.

Requérons tous dépositaires de la force publique de prêter main-forte, en cas de nécessité, pour l'exécution du présent mandat.

*Unterschrieben durch:* Seyppel (Geschworenendirektor); Sichtvermerk von Keller (Friedensrichter des Kantons Grumbach) vom 16. Fructidor X (03.09.1802)

*Originaldatierung:* le 12 Fructidor, an 10

**Nr. 908**

5. September 1802, Otzweiler

*Die Nationalgendarmen Gilquin, Bauer, Levronnier und Dutestre führen den Beschluß Seyppels vom 12. Fructidor X (30.08.1802) aus.*

Cejourd'hui dix-huit Fructidor an dix de la République française à six heures du matin, je soussigné Jean Pierre Gilquin brigadier de gendarmerie nationale à la résidence de Meisenheim, accompagné des gendarmes Mathieu Bauer, François Leronier et Michel Dutestre de la même résidence (Sarre) en vertu d'un mandat d'amener lancé le douze du courant par le citoyen Bernard Seypel Directeur du jury d'accusation de l'arrondissement de Birkenfeld y demeurant, contre Henri Philippi, fils de Charles Philippi, fermier à Wayerhof, canton de Meisenheim, me suis rendu à ladite ferme de Weyerhof, où étant, j'ai appris que ledit Henri Philippi restait à la commune de Otzweiler, canton de Grumbach, me suis transportés de suite audit Otzweiler, et au domicile dudit Henri Philippi, auquel parlant à sa personne nous avons notifié le mandat dont nous étions porteurs, le requérant de nous déclarer s'il entend obéir audit mandat, et se rendre par-devant le directeur du jury mandant; ce citoyen nous a répondu qu'il était prêt à obéir à l'instant, en conséquence nous l'avons conduit à Meisenheim pour être conduit à Cousel et de-là par-devant le directeur du jury mandant à Birkenfeld, de tout quoi nous avons dressé le présent pour être remis audit directeur du jury et extrait au capitaine commandant la gendarmerie nationale de la Sarre. [ <sup>1293</sup>/1294 ]

*Unterschrieben durch:* Bauer, Dutestre, Gilquin und Levronier (Nationalgendarmen)

*Originaldatierung:* dix-huit Fructidor, an dix

**Nr. 909**

7. September 1802, Birkenfeld

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, verhört Heinrich Philippi.*

[ /1296 ] 1) Frage: Wie er heisse, wie alt, wessen Gewerbes und Wohnortes er seie?

Antwort: Mein Name ist Heinrich Philippi, fünf bis sechs und zwanzig Jahre alt, Akkersmann von Ozweiler des Kantons Grumbach.

2) Ob ihm der Karl Engers von Sonschied, des Kantons Herrstein bekannt seie?

Antw. Diesen kenne ich nicht.

3) Ob er den Feldschützen Philipp Klein von Dickenbach, genannt Husaren-Philipp kenne?

Antw. Nein.

- 4) Ob ihm die Gemeinde Alben bei Razweiler, bekannt sei?  
 Antw. Nein, in demselben Orte war ich nie.
- 5) Ob er nicht mehrmalen des Peter Riegels Tochter von Ozweiler, gesehen habe?  
 Antw. Nein, wohl aber mein Bruder Karl Philipp, Akkersmann zu Breidenthal.
- 6) Ob nicht eine Tochter des Peter Riegel mit einem jungen Menschen von Limbach, des Kantons Meisenheim, verheurathet sei?  
 Antw. Wie ich glaube hat ein Akkersmann von Limbach, eine der zween Töchter des Peter Riegel, Namens Christian, geheurathet.
- 7) Ob er Inquisit vor derselben Heurath noch ledig gewesen sei?  
 Antw. Ja.
- 8) Ob ihm der Johann Bückler Sohn, genannt Schinderhannes nicht bekannt sei?  
 Antw. Nein.
- 9) Ob derselbe Johann Bückler nicht oft auf den Welgerrotherhof gekommen sei, welchen sein, des Inquisiten Vaer gemiethet hat?  
 Antw. So viel mit bekannt ist Nein.
- 10) Ob er denselben auf diesem Hofe nie angetroffen habe?  
 Antw. Nein.
- 11) Ob er denselben Bückler nicht aufgereizt habe, den Peter Riegel von Ozweiler zu bestehlen?  
 Antw. Nein.
- 12) Ob er dieser Aufreizung nicht sogar hinzugefügt habe: dieser Riegel habe von der Gemeinde Grehweiler, neun hundert Gulden empfangen, dessen Tochtermann habe fünf hundert Gulden gebracht, und derselbe Riegel müße nebst diesem, viel Geld in seinem Haus haben?  
 Antw. Nein.
- 13) Ob er auf des Bücklers Antwort: er kenne den Ort nicht, denselben Bückler, wie auch den Philipp Gilcher nicht nach Ozweiler und denenselben das Haus gewiesen habe?  
 Antw. Nein.
- 14) Ob er als er auf dem Welgerrotherhof, wo er wohnte, zurückgekommen, nicht seinen Bruder Namens Hannes, welcher so eben von Kirnbacherbach angekommen und den Peter Stibiz genannt Juden-Peter von Ozweiler, und welcher von Seinhachenbach gebürtig ist, angetroffen habe?  
 Antw. Von allem diesem weiß ich nichts.
- 15) Ob er den gedachten Peter Stibiz nicht kenne?  
 Antw. Ich kenne denselben daher, weil er zwei Jahre, und zwar vor Ankunft der Franzosen, bei meinem Vater als Knecht gedient hat. [ <sup>1296</sup>/<sub>1297</sub> ]
- 16) Ob er den Georg Pick kenne, welcher vor seiner Verhaftung, in einer Hütte bei Mittelbollenbach des Kantons Baumholder wohnte?  
 Antw. Nein.
- 17) Ob er der Maria Elisabetha, des Georg Konrads Frau von Ozweiler, nicht eine doppelte Flinte abgekauft habe?  
 Antw. Nein.
- 18) Ob er nichts von einem, bei einem Handelsjuden zu Offenbach, vor einiger Zeit begangenen Waaren Diebstahl wisse?  
 Antw. Von diesem Diebstahl habe er zwar durch den öffentlichen Ruf etwas gehört; allein ich kenne weder den Juden, noch weiß ich die Zeit und die Umstände dieses Diebstahls.
- 19) Ob er nicht geholfen habe, die gestohlenen Waaren, theils nach Hundsbach, zu seinem Oheim Philipp Philippi, und theils nach der sogenannten Hottenmühle, fünf Hektometres von Hundsbach, zu tragen?  
 Antw. Nein.
- Hierauf ward demselben durch Verdollmetschung in deutscher Sprache, so weit als es nöthig gewesen, das Verhör des Johann Bückler, genannt Schinderhannes, unter dem sechsten dieses Monats No. 269. vorgelesen, und derselbe ferner gefragt:
- 20) Was er auf diese Erklärung zu sagen habe?  
 Antw. Davon weiß ich nichts, und bin unschuldig.
- 21) Ob er beweisen könne, wie er den siebenzehnten und achtzehnten Nivose des achten Jahrs, zugebracht habe?  
 Antw. Dies kann ich nicht.



22) Ob er sich wegen den, ihm zu Lastliegenden Thatsachen, rechtfertigen könne?

Antw. Da der Hof worauf ich dazumal wohnte, von allen Menschen entfernt ist, so kann ich keine Zeugen für mich auffordern.

Nach geschehener Vorlesung und Verdollmetschung erklärte derselbe, seine Antworten enthielten die Wahrheit, und er sei des Schreibens unerfahren.

*Unterschrieben durch:* Seyppel (Geschworenendirektor) und Keucker (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1294 f.)

*Originaldatierung:* im zehnten Jahr der ein und untheilbaren Franken-Republik am zwanzigsten Fruktidor,

## Nr. 910

7. September 1802, Birkenfeld

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, verhört Heinrich Philippi.*

1) Frage: Ob ihm nichts von jenen zu Ozweiler in des Peter Riegels Hause, in der nemlichen Nacht seiner Vollziehung verübten Diebstahls, bekannt geworden sei?

Antw. Ja, und zwar durch den Konrad, des Peter Riegels Tochtermann, welcher sich nakend auf den Welgrotherhof, den ich damals bewohnte, flüchtete, in welchem Augenblicke ich ebenfalls nakt nach Limburg lief, des Riegels Verwandte davon zu benachrichtigen, mit welchen ich nach Ozweiler lief, gegangen; und wären wir nun fünfzehn Minuten eher gekommen, würden wir den Räuber erwischt haben.

Nach geschehener Vorlesung und Verdollmetschung in deutscher Sprache, erklärte derselbe, seine Aussagen enthielten Wahrheit, und sei bereit zu unterzeichnen, könne aber nicht schreiben. [ <sup>1297</sup>/<sub>1298</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Seyppel (Geschworenendirektor) und Keucker (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1295)

*Originaldatierung:* am zwanzigsten Fruktidor zehnten Jahrs

## Nr. 911

8. September 1802, Birkenfeld

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, verfügt die Überstellung von Heinrich Philippi an das Mainzer Spezialgericht.*

Vû l'article 269 de l'interrogatoire de Jean Bückler, dit Schinderhannes, du 6 du courant;

Vû l'interrogatoire de Henri Philippi, laboureur à Ozweiler, fils de Charles Philippi, fermier de Welgeroth, subi devant le Directeur du jury le jour d'hier, relativement aux différens délits dont il est inculpé, principalement d'avoir encouragé ledit Bückler et de lui avoir donné les moyens de voler Pierre Riegel d'Ozweiler;

Considérant, que le Tribunal spécial établi à Mayence par arrêté du Commissaire-général du 5 Messidor, est exclusivement chargé de l'instruction et du jugement des délits de Jean Bückler et de ses consorts;

Considérant, que la procédure de Philippe Gilcher de Wiesweiler, envoyée par l'accusateur public de la Sarre, au greffe de cette direction du jury, contient l'inscription sur l'assassinat de Pierre Riegel d'Ozweiler, accompagné de vol, ainsi que les autres crimes commis par la même bande de Bückler, qu'il est donc essentiel de la remettre au Tribunal spécial pour y continuer avec ces renseignements l'instruction sur le vol du 2 au 3 Frimaire de l'an 8 commis dans la maison de la veuve Frenger, maintenant épouse d'Eberard **Kichu** d'Offenbach; celui commis la nuit du 20 au 21 Nivôse le même année sur le moulin d'Andes habité par Michel Horbach et Pierre Bart; celui commis la même nuit chez ledit Pierre Riegel d'Ozweiler; celui commis la nuit du 12 au 13 Pluviôse de l'an 8 dans le moulin à foulon du citoyen Philippe Bitsch entre Cousel et Diedelkopf; et enfin ceux commis le 27 Frimaire de l'an 8 sur cinq marchands juifs, et le 28 suivant commis sur Christophe Schanck, boucher de Meisenheim, près la ferme dite Wickenhof;

Par ces motifs: ordonne en vertu de l'arrêté susdit et de l'art. 17 de la loi du 18 Pluviôse an 9, que le prévenu Henri Philippi, laboureur à Ozweiler, soit traduit devant le Tribunal spécial établi à Mayence, et que la procédure de Philippe Gilcher soit également envoyée pour valoir et servir à ce que de raison.

*Unterschrieben durch:* Syepfel (Geschworenendirektor)

*Originaldatierung:* le 21 Fructidor, an dix

### **Nr. 912**

*15. September 1802, Mainz*

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Kamp, bestätigt die Einlieferung des Heinrich Philippi.*

L'an dix de la République française, le 28 Fructidor, a été conduit dans la maison de correction, le nommé Henri Philippi, d'Ozweiler, prévenu de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, et écroué dans le registre de geole. [ <sup>1298</sup>/<sub>1299</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Kamp (Gefängniswärter)

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le 28 Fructidor

### **Nr. 913**

*22. September 1802, Mainz*

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Merkel mit dem Verhör des Heinrich Philippi.*

Vû les pièces de la procédure instruite par le Directeur du jury de l'arrondissement de Birkenfeld, Département de la Sarre, contre Henri Philippi d'Ozweiler, prévenu de complicité avec Schinderhannes, y jointe la procédure instruite par le Tribunal criminel du même Département, contre Philippe Gilcher de Wiesweiler, condamné à mort et exécuté;

Vû le certificat du geolier de la maison de justice établi en celle de correction, constatant l'écrou de la personne dudit Philippi en icelle sous la date du vingt-huit Fructidor dernier?

Vû l'art. 23, tit. 3, de la loi du 18 Pluviôse an 9;

Considérant, que cette procédure n'a été mise sous nos yeux qu'aujourd'hui, vû que le Tribunal criminel ordinaire s'était occupé depuis le 26 Fructidor dernier jusqu'hier de l'examen de différens procès par-devant le jury de jugement; et que par conséquent le délai prescrit par l'art. 23 sus-allégué n'a pu être observé pour interroger l'accusé vingt-quatre heures après son arrivée dans la maison de justice:

A commis et commet le citoyen Boost, juge, afin d'interroger ledit Henri Philippi et continuer la procédure contre lui, pour sur le vû d'icelle être ordonné ce qu'il appartiendra.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le cinquième jour complémentaire, an dix

### **Nr. 914**

*10. November 1802, Mainz*

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Umbscheiden mit dem Verhör des Heinrich Philippi.*

Vû notre ordonnance du 5.<sup>me</sup> jour complémentaire dernier, par laquelle nous avons commis le citoyen Boost, Juge, à l'instruction du procès contre Henri Philippi, d'Ozweiler, prévenu de complicité avec Schinderhannes;

Considérant, que le citoyen Boost est entré le quinze du courant comme Juge au Tribunal civil, et qu'un autre Juge interrogateur doit être substitué à sa place;

Nous avons commis le citoyen Umbscheiden, Juge actuel au Tribunal, pour continuer l'instruction du procès contre ledit Philippi; et ordonné qu'à cet effet les pièces du procès concernant ce prévenu, lui seront transmises.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)  
*Originaldatierung:* le dix-neuf Brumaire, an onze

### Nr. 915

24. September 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhört Heinrich Philippi.*

[ /1301 ] 1) Frage: Wie heißt ihr mit Vor- und Zunamen, wie alt seid ihr, und was für ein Gewerbe treibt ihr, und wo wohnt ihr?

Antw. Ich nenne mich Heinrich Philippi, bin fünf bis sechs und dreißig Jahre alt, ein Akkersmann, wohnhaft zu Ozweiler, im Kanton Grumbach, Departement von der Saar.

2) Warum seid ihr verhaftet?

Antw. Weil man mich in Verdacht hat, als habe ich Wissenschaft von dem Todschatz, der an der Person eines gewissen Riegel zu Ozweiler von Räufern verübt worden.

3) Kennt ihr einen gewissen Johann Nikolaus Wagner, der ein Weber ist, und zu Sonschied im Kanton Herrstein wohnt?

Antw. Nein, ich kenne ihn nicht.

4) Kennt ihr nicht einen gewissen Karl Engers?

Antw. Nein.

5) Kennt ihr auch den Johannes Bückler Sohn, den sogenannten Schinderhannes nicht?

Antw. Ich erinnere mich nicht ihn jemals gesehen zu haben; inzwischen ist es leicht möglich, daß ich ihn gesehen habe, ohne ihn jedoch zu kennen.

6) Habt ihr nicht Räufern den Rath gegeben, den obgenannten Riegel von Ozweiler zu bestehlen?

Antw. Nein.

Nachdem dem Angeklagten gegenwärtiges Verhör vorgelesen und auf deutsch verständigt worden, erklärte er, es sei wahrhaft aufgesetzt, und da er nicht schreiben kann, haben wir mit dem Commis-Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Karl Boost (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1299 f.)  
*Originaldatierung:* den zweiten Vendemiaire eilften Jahrs

### Nr. 916

20. Juni 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Heinrich Philippi und ernennt dessen Verteidiger.*

7) Ob er seinem Verhör noch etwas beifügen wolle?

Antw. Nein.

8) Ob er sich schon einen gerichtlichen Vertheidiger ausersehen habe?

Antw. Nein, bitte aber mir einen solchen in dem Bürger Parkus ernennen zu wollen.

Worauf wir unterzogener Richter alsbald den Bürger Parkus ernannten, welcher denselben amtlich vor Gerichte vertheidigen sollte, und nach geschehener Vorlesung und auch Verdollmetschung in deutscher Sprache, erklärte Heinrich Philippi: das Gegenwärtige sei treulich abgefaßt und wiederholte; daß er nicht schreiben könne, worauf wir Richter nebst dem Commis-Greffier unterzeichneten.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1300)  
*Originaldatierung:* vom ersten Messidor eilften Jahrs

**Nr. 917**

3. Dezember 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Umscheiden, konfrontiert Heinrich Philippi mit Johannes Bückler Sohn.*

[ /1301 ] Johannes Bückler antwortete bejahend, und erklärte, daß er sich Heinrich nenne, und der Sohn des Pächters vom Welcherterhof seie?

Aehnliche Frage wurde Heinrich Philippi gethan, und dieser antwortete:

Daß er den Menschen, der ihn so eben erkannte, nicht kenne.

Johannes Bückler wurde aufgefordert, zu erklären, in welchem Verhältniß er mit Heinrich Philippi stund.

Er antwortete: daß er mit Heinrich Philippi niemals in keinem andern Verhältniß stund, ausgenommen dessen, was Bezug auf den Diebstahl zu Ozweiler hat. [ <sup>1302</sup>/1303 ]

Heinrich Philippi antwortete: daß er den Johannes Bückler nicht kenne, daß er ihn niemals gesehen habe, und daß alles, was er sowohl dermalen, als in der gegen über stehenden Antwort gegen ihn ausgesagt hat, nur ein Gewebe von Muthmaßungen und abscheulichen Lügen ist.

Aufgefordert: besagten Philippi ins Angesicht zu sagen, was auf genannten Diebstahl Bezug hat.

Wiederholte er Wort für Wort, was in seiner Antwort auf die zwei hundert neun und sechzigste Frage seiner Verhörs enthalten ist.

Heinrich Philippi beharrte auf seiner Antwort.

Johannes Bückler erwiederte: daß er die Wahrheit gesagt, und keine Ursache habe, eine falsche Erklärung zur Ungunst des Heinrich Philippi zu machen, und daß er auf besagter Erklärung stehen bleibe, und nichts daran zu mindern habe.

Heinrich Philippi hat diese That geläugnet.

Johannes Bückler, um eine größere Probe zu geben, daß Heinrich Philippi ihn kenne.

Bemerk: daß dieser nemliche Philippi von seiner Seite beauftragt war, ihm eine Flinte bei einer Frau eines Jägers zu Ozweiler, welcher Jäger seine besagte Frau verlassen hatte, zu kaufen: und daß er sie wirklich für eine Louisd'or gekauft habe.

Nachdem in Gegenwart der besagten Bückler und Philippi die Vorlesung auf deutsch geschehen war, erklärten sie, daß ihre Antworten Wahrheit enthalten, und als sie aufgefordert waren, mit uns und dem Greffier zu unterzeichnen, erklärte Philippi, seinen Namen nicht schreiben zu können, worauf der andere mit uns unterschrieb.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Umscheiden (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1301 f.)

*Originaldatierung:* m eilften Jahr der fränkischen Republik, den zwölften Frimaire,

## LII. Andreas Lüttger

**Nr. 918**

26. Juli 1802, Stromberg

*Der Friedensrichter des Kantons Stromberg, Leth, beschließt, eine Vorladung für Andreas Lüttger und Dreidel Moyses zu erlassen.*

Vû l'extrait de l'interrogatoire fait à Jean Bückler, dit Schinderhannes, à Mayence, le quatre Thermidor, an dix;

Considérant, qu'il en résulte que le beau-frère de feu Jean Caspar de Lipshausen, s'appellant André Lüttger, est prévenu d'avoir acheté de Jean Bückler un des chevaux, que ledit Bückler a volés avec Jacques Fink de Weiler à Heimerich près de Naumbourg, et d'avoir su que le cheval était volé; ainsi que d'avoir fait le courtier entre le nommé Schinderhannes et le juif Dreytel de Rheinbellen dans la vente que le susmentionné Jean Bückler a fait au dernier de deux chevaux qu'il avait volés à Niederwirtsbach, canton de Herrstein;

Considérant, que chaque juge de paix, en vertu de l'article cinquante-six du code des délits et des peines, fait comparaître devant lui tout individu contre lequel il existe des preuves ou des présomptions de délit, et que ces présomptions existent contre André Lüttger de Lipshausen et le juif Dreitel de Rheinbellen, qui a envoyé chercher les chevaux volés à Niederwirtsbach par son fils, accompagné du dit Lüttger, dans la forêt, où Jean Bückler les a conduit après le marché fait; [ <sup>1303</sup>/<sub>1304</sub> ]

Arrêté:

De faire expédier un mandat d'amener contre les nommés André Lüttger de Lipshausen et Dreitel de Rheinbellen, prévenus de complicité dans les crimes commis par Jean Bückler.

*Unterschrieben durch:* Leth (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* le sept Thermidor, an dix

**Nr. 919**

27. Juli 1802, Stromberg

*Der Friedensrichter des Kantons Stromberg, Leth, erläßt eine Vorladung für Andreas Lüttger.*

Erard Leth, Juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Stromberg, district de Simmern, Département de Rhin et Moselle, demeurant à Stromberg, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice d'amener par-devant nous, en se conformant à la loi, le citoyen André Lüttger, cultivateur, demeurant à Lipshausen rue . . . . âgé d'environ trente-trois ans, taille de cinq pieds sept pouces, cheveux noirs, pour être entendu sur les inculpations dont il est prévenu.

Requérons les dépositaires de la force publique de prêter main-forte en cas de nécessité, pour l'exécution du présent mandat.

*Unterschrieben durch:* Leth (Friedensrichter); Sichtvermerk von Wontmann (Friedensrichter des Kantons Bacharach) vom 3. (sic!) Thermidor X (22.07.1802)

*Originaldatierung:* le huit Thermidor, an dix

**Nr. 920**

27. Juli 1802, Liebshausen

*Der Gerichtsdienner des Kantons Stromberg, Callstatt, führt den Beschluß Leths vom 8. Thermidor X (27.07.1802) aus.*

L'an dix de la République française, le huit Thermidor, je soussigné François Adam Callstatt, huissier près la justice de paix du canton de Stromberg, Département de Rhin et Moselle, patenté pour l'an dix de la mairie de Stromberg le premier Nivôse dernier sous N.° 1, aux droits de la troisième classe, demeurant à Stromberg, rue . . . . N.°, en vertu du mandat d'amener délivré cejourd'hui par le citoyen Erard Leth, juge de paix et officier de police judiciaire, signé de lui et scellé, me suis transporté au

domicile d'André Lüttger, demeurant à Lipshausen, auquel, parlant à sa personne, j'ai notifié le mandat d'amener dont j'étais porteur, le requérant de me déclarer s'il entend obéir audit mandat et se rendre par-devant ledit Erard Leth, officier de police. Ledit citoyen André Lüttger m'a répondu qu'il était prêt à obéir à l'instant; en conséquence j'ai conduit ledit André Lüttger par-devant le citoyen Erard Leth, officier de police judiciaire du canton de Stromberg, pour y être entendu et être statué à son égard ce qu'il appartiendra; et j'ai de tout ce que dessus dressés le présent procès-verbal.

*Unterschrieben durch:* Callstatt (Gerichtsdienner)

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le huit Thermidor

### **Nr. 921**

*27. Juli 1802, Stromberg*

*Der Friedensrichter des Kantons Stromberg, Leth, erläßt eine Vorladung für Dreidel Moyses.*

Erard Leth, Juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Stromberg, district de Simmern, Département de Rhin et Moselle, demeurant à Stromberg, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice, d'amener par-devant nous en se conformant à la loi, le citoyen Dreytel, marchand de bétail, demeurant à Rheinbellen, canton de Simmern, âgé d'environ cinquante-un ans, taille de cinq pieds six pouces, cheveux gris, pour être entendu sur les inculpations dont il est prévenu. [ <sup>1304</sup>/<sub>1305</sub> ]

Requérons les dépositaires de la force publique de prêter main-forte, en cas de nécessité, pour l'exécution du présent mandat.

*Unterschrieben durch:* Leth (Friedensrichter); Sichtvermerk von Weygand (Friedensrichter des Kantons Simmern)

*Originaldatierung:* le huit Thermidor, an dix

### **Nr. 922**

*27. Juli 1802, Rheinböllen*

*Der Gerichtsdienner des Kantons Stromberg, Schmitt, führt den Beschluß Leths vom 8. Thermidor X (27.07.1802) aus.*

L'an dix de la République française, le huit Thermidor, je soussigné Frédéric Schmitt, huissier immatriculé près la justice de paix du canton de Stromberg, Département de Rhin et Moselle, patenté pour l'an dix par le maire de Stromberg, le onze Messidor dernier, sous N.° 81, aux droits de la troisième classe, demeurant à Stromberg rue N.° 2, en vertu du mandat d'amener délivré par le citoyen Erard Leth, juge de paix et officier de police judiciaire, cejourd'hui, signé de lui et scellé, me suis transporté au domicile de Dreytel, demeurant à Rheinbellen, auquel, parlant à sa personne, j'ai notifié le mandat d'amener dont j'étais porteur, le requérant, de me déclarer s'il entend obéir audit mandat et le rendre par-devant ledit Erard Leth, officier de police judiciaire; ledit citoyen Dreitel m'a répondu, qu'il était prêt à obéir à l'instant; en conséquence j'ai conduit ledit Dreitel par-devant le citoyen Eckard Leth, officier de police judiciaire du canton de Stromberg, pour y être entendu et être statué à son égard ce qu'il appartiendra; et j'ai de tout ce que dessus dressé le présent procès-verbal.

*Unterschrieben durch:* Schmitt (Gerichtsdienner)

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le huit Thermidor

### **Nr. 923**

*28. Juli 1802, Stromberg*

*Michel Weyrich, der als Spion in das Arresthaus in Stromberg eingeschleust wurde, berichtet dem Friedensrichter des Kantons Stromberg, Leth.*

Heute den neunten Thermidor im zehnten Jahr der Franken-Republik erschiene vor uns Erhard Leth, Triri und gerichtlichen Polizei-Beamten des Kantons Stromberg der Bürger Michel Weyrich, welcher sich nach den gestern mit ihm gepflogenen Verabredung durch einen Gendarmen in das Verwahrungshaus führen ließe, und dort als scheinbarer Angeklagter auszukundschaften, was die vorgeführt werden sollenden Andreas Lüttger von Lipshausen, Dreidel Moyses von Rheinbellen, der Kühhirt Heller von Kleinweidenbach, dann Johannes Schneider und Johann Peter Schneider von Seibersbach, untereinander sprechen würden, und zeigte derselben an, was er gehört habe:

Erstens: Der ältere Schneider, genannt Hannes habe sogleich die gestern eingeführten Lüttger Dreidel und Heller erkannt, und ihnen gerathen, daß sie ja läugnen sollten, was sie wüßten, und ja nicht anzugeben, daß sie den Schinderhannes kennten, sie würden alsdann hier nur länger sitzen.

Der Kuhhirt Heller solle, weil er schon einmal wegen dem schwarzen Peter zu Simmern gesessen habe, nur auf das dort abgehaltene Protokoll sich berufen; was er damalen eingestanden hätte, solle er auch izt eingestehen, aber nicht mehr. Jakob Herrmann wäre nicht nach Mainz geführt worden, wann er sich nicht in drei Protokollen widersprochen hätte, sie wüßten in ihrem Verhaft alles was da vorgehe. Der hehemalige Friedensrichter Borosini habe zu der Frau des Peter Dohm, welcher nun wegen Versuch von Escroquerie nach Simmern abgeführt worden sei, gesagt, sie sollten nur sechs Wochen Gedult haben, dann käme der neue Friedensrichter wieder hinweg, und er wieder an seine Stelle, alsdann wollte er es dem Ignaz Mesheimer, wegen dem Peter Dohm eingesetzt seye, schon gescheid machen, der nemliche Bosini sei einmal am hellichten Tag an das Fenster ihres Verhaft, wo die beiden Gebrüder Schneider und Peter Dohm beisammen gesessen hätten gekommen, und habe ihnen mit den Worten Gedult zugesprochen, es würde nicht lange mehr dauern, der neue Friedensrichter sei ein hergeloffener Kerl, es würde [ <sup>1305</sup>/<sub>1306</sub> ] nicht lange mehr gut mit ihm thun, er sei dem Gastwirth Rappert dahier schon sieben und zwanzig hundert Gulden schuldig.

Zweitens: Heute Morgen hätte Andreas Lüttger mit dem Juden Dreitel ganz in der Stille gesprochen, er habe aber nichts verstehen können, als daß von einem Gaul die Rede ware, nemlich: daß sie vielleicht wegen dem Gaul säßen.

Drittens: Die Gebrüder Schneider von Seibersbach hätten sich geäußert, daß, als nemlich der neue Friedensrichter wegen einem Weibsbild aus dem Verwahr No. 2. in No. 1. sie verbringen lassen, sie nur gewünscht hätten, eine Veranlassung zu bekommen, um über ihn herzufallen, da er in der Nacht die Gefängnisse visitirt, und über sie äusserst aufgebracht gewesen wäre.

Uebrigens versprechen sich die drei gestern eingeführten nichts anders, als das sie nach Mainz geführt würden, in der Vermuthung, daß Schinderhannes etwas gegen sie ausgeredet hätte.

Der Johannes Schneider aber suche sie zu überreden, daß Schinderhannes gegen seine Mitschuldigen nichts aussage, und daß der Friedensrichter sie nur fangen wolle.

*Unterschrieben durch:* Weyrich und Leth (Friedensrichter)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1306 f.)

*Originaldatierung:* den neunten Thermidor im zehnten Jahr

## Nr. 924

28. Juli 1802, Stromberg

Der Friedensrichter des Kantons Stromberg, Leth, verhört Andreas Lüttger.

[ /1307 ] 1) Frage: Wie er heisse, woher, wie alt er sei, wessen Standes, womit er sich ernähre und wo er wohne?

Antwort: Er heisse Andreas Lüttger, von Lipshausen gebürtig, drei und dreißig Jahre alt, wohnhaft zu Lipshausen, sich mit dem Akkerbau nährend.

2) Ob er den Johannes Bückler, genannt Schinderhannes kenne?

Antw. Vom Hörensagen.

3) Ob er den besagten Schinderhannes niemals gesehen habe?

Antw. Wenn es derselbe Mensch sei, von dem es geheißen habe, daß er der Schinderhannes sei, so müße er sagen, Ja.

4) Wer ihm gesagt habe, daß dieser von ihm gesehene Mensch der Schinderhannes sei?

Antw. Es wäre das allgemeine Gespräch gewesen, daß dieses der Schinderhannes sei.

5) Wo er diesen Schinderknecht gesehen habe?

Antw. Auf der offenen Strasse in Lipshausen, und bei Philipp Moßbach, welcher von überm Rhein gebürtig, zu Koblenz den Kopf verlohren habe, und bei dem Schinderhannes zu Lipshausen aus und ein gegangen seie, so wie auch in den Wirthshäusern, nemlich bei dem Peter Schon.

6) Ob er den Johann Bückler niemals in dem Wald gesehen habe?

Antw. Nein.

7) Ob er den Juden Dreitel Moyses von Rheinbellen und dessen Sohn kenne?

Antw. Ja, die kenne er sehr gut, sie seien sehr oft im Ort.

8) Wie der Sohn des Moyses Dreitel von Rheinbellen heisse?

Antw. Dreitel Moyses habe viele Söhne, der eine heisse Jekuff, der andere Callmann, und der dritte Sender, alle Drei seien groß.

9) Wie der Kerl aussehe, von dem es geheissen habe, daß er der Schinderhannes seie?

Antw. Das könne er nicht mehr sagen, es seie schon ohngefähr sieben Jahre, daß er den sogenannten Schinderhannes gesehen habe.

10) Ob er nicht wisse, daß der sogenannte Schinderhannes zwei Pferde zu Niederwürzbach im Kanton Herrstein gestohlen habe?

Antw. Wie er das wissen könne indem er nicht dabei gewesen.

11) Ob er nicht einmal zwei Pferde von dem Schinderhannes in seinem Stall gehabt habe?

Antw. Nein, denselben Menschen, der ihm das sagen könne, den wolle er sehen. [ <sup>1307</sup>/<sub>1308</sub> ]

12) Ob er nicht zwei Pferde an den Dreitel Moyses zu Rheinbellen verkauft habe?

Antw. Nein, das werde Dreitel Moyses von Rheinbellen nicht sagen können, daß er Pferde vom Schinderhannes an ihn verkauft, er habe ihm schon Pferde verkauft, die aber nicht von dem Schinderhannes gewesen seien, und auch nicht von demselben gekauft.

13) Wann und wie viele Pferde er dem Dreitel Moyses von Rheinbellen verkauft habe?

Antw. Das könne er nicht sagen, er besinne sich nicht mehr so genau, vielleicht verkaufe er gegen den Winter wieder Eins, indem er zwei habe, und gegen den Winter das Futter fehlen dürfte.

14) Ob er nicht zwei Pferde, die in seinem Stalle gestanden hätten, unter folgenden Umständen verkauft habe. Er hätte nemlich den Juden Dreitel Moyses gerufen, nachdem der Kauf gemacht worden wäre, habe Johannes Bückler genannt Schinderhannes die Pferde in den Wald geführt, wo der Lüttger und der Sohn des Juden gekommen seie, um sie abzuholen?

Antw. Den wolle er sehen, der dieses sagen könne, und dieser müße die Kränke bekommen.

15) Ob er ein Schwager des Johann Kaspar von Lipshausen seie?

Antw. Ja.

16) Ob er den Jakob Fink von Weiler gekannt habe?

Antw. Ja, er habe ihn gekannt, wie ihn dessen Vater durch Lipshausen auf dem Hundsrück getragen habe.

17) Ob Jakob Fink von Weiler auch mit dem Schinderhannes zu Lipshausen gewesen seie?

Antw. Ja, er seie auch zu dieser Zeit da gewesen, weil er von Jugend auf zu Lipshausen gewesen wäre.

18) Ob er nicht wisse, daß Schinderhannes mit dem Jakob Fink von Weiler zu Heimerich bei Nauenburg ein Pferd gestohlen habe?

Antw. Nein, er seie nie mit solchen Leuten gegangen, um Pferde zu stehlen, mithin könne er es auch nicht wissen.

19) Wie er sagen könne, daß er von diesen Pferde-Diebstahl nichts wisse, da er doch dieses Pferd, von dem er gewußt habe, daß es gestohlen seie, von dem Schinderhannes gekauft habe?

Antw. Es seie unwahr, daß er ein Pferd von dem Schinderhannes gekauft habe.

20) Wie er läugnen könne, daß er das zu Heimerich bei Nauenburg gestohlene Pferd von dem Schinderhannes gekauft habe, da er doch wirklich den Kaufschilling von eilf grosen Thaler für dieses gestohlene Pferd dem Schinderhannes zu bezahlen habe?

Antw. Er bestehe darauf, daß er von dem Schinderhannes kein Pferd gekauft, daß er ihm nichts dafür schuldig seie, und daß er überhaupt von den Diebstählen des Johann Bückler nichts wisse.

21) Ob er den Johann Seibert von Lipshausen und das schwarze Pittgen gekannt habe?

Antw. Ja, er habe den Johann Seibert vor ohngefähr zwei Jahren arretiren helfen, und das schwarze Pittgen habe sich bei Bengert auf der Steinsmühle aufgehalten, und marquetendert.

22) Wem die Flinte gehört habe, welche man bei dem Johann Seibert, als er zu Lipshausen todgeschossen worden, gefunden habe?



Antw. Allerdings müsse sie die seinige, nemlich des Vorgeführten seyn, denn vor ohngefähr sechs Wochen, ehe Seibert todtgeschossen worden wäre; seien Seibert und Schwarz-Pittchen in das mit seinem Schwager Andres Heinrich gemeinschaftlich bewohnte Haus gekommen, vermuthlich, weil Johann Seibert gefürchtet hätte, er möge ihn noch einmal liefern, darüber habe er auch sogleich bei dem Kommandanten der Polizei-Garde zu Ellen insgeheim die Anzeige gemacht, und auch bei dem Kapitän Brandler zu Rheinbellen.

23) Ob er nicht den Georg von Münchwald, oder was eins seie, Georg Reidenbach von Lauschied kenne?

Antw. Nein.

24) Ob er nicht den hier in Verhaft sizzenden Michael Weyrich kenne?

Antw. Ja, er kenne ihn und seinen Vater, welcher bei Budenbach auf der Mühle wohne. [ 1308/1309 ]

25) Ob er nicht gehört habe, daß sich neuerdings in der sogenannten Strut bei Lipshausen einige Kerl von der Räuberbande aufhielten?

Antw. Vor ohngefähr vierzehn Tagen habe er seine Magd zu dem Förster nach Perschied geschickt; da seien aus der Strut zwei Kerl, der Eine groß, der Andere dik und schwarz herausgekommen, und hätten sie gefragt, woher sie käme, und wohin sie wolle. Nachdem sie ihnen gesagt hätte, daß sie von Lipshausen käme, und zu dem Forstmeister nach Perschied gehe, um diesen abzuholen, damit er ihrem Dienstherrn das angewiesene Holz abgebe, hätten sie dieselbe fortgehen lassen. Die Magd heisse Margareth eine gebohrne Ullrich von Lipshausen.

26) Ob er die Söhne des Nikolaus Schneider oder sogenannten Unger von Rubersbach kenne?

Antw. Es seien ja hier zwei in Verwehr, vorher habe er sie nicht gekannt.

*Unterschrieben durch:* Lüttger und Leth (Friedensrichter)

*Beginn des Verhørs:* Nachmittags drei Uhr

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1309–1311)

*Originaldatierung:* den neunten Thermidor im zehnten Jahr

## Nr. 925

28. Juli 1802, Stromberg

*Der Friedensrichter des Kantons Stromberg, Leth, verhört Dreidel Moyses.*

1) Frage: Wie er heisse, woher, wie alt er seie, wessen Standes, womit er sich ernähre, und wo er wohne?

Antwort: Er heisse Dreitel Moyses, von Rheinbellen gebürtig, alt ohngefähr fünfzig Jahre, patentisirter Viehhändler, verheurathet, Vater von sechs Kindern, zu Rheinbellen wohnhaft.

2) Ob er den Johann Bückler, genannt Schinderhannes kenne?

Antw. Vor ohngefähr sechs oder sieben Jahren habe Johann Bückler, genannt Schinderhannes überall herum gelegen, und auf Kirchweihen sein Wesen getrieben, er habe einmal einen Mann zu Lipshausen mit blauen und rothbesezten Ueberhosen und noch mehrere gesehen, er habe gefragt, was das für Leute wären, worauf Lipshäuser Leute geantwortet hätten, das wäre der Schinderhannes, der Jakob Fink von Weiler, der Uebrigen besinne er sich nicht mehr, weil es schon zu lang seie. Damals habe er den Viehhandel in Lipshausen getrieben.

3) Ob er den Andreas Lüttger von Lipshausen kenne?

Antw. Nein. [ 1311/1312 ]

4) Ob ihm Andreas Lüttger von Lipshausen nicht einmal zwei Pferde verhandelt habe?

Antw. Nein.

5) Ob nicht einmal einer seiner Söhne zwei Pferde in Beiseyn des Andreas Lüttger im Wald abgeholt hätte?

Antw. Davon wisse er nichts.

6) Ob er nicht wisse, daß zwei Pferde, welche der Schinderhannes zu Niederwürzbach im Kanton Herrstein gestohlen habe, in dem Stalle des Andreas Lüttger zu Lipshausen gestanden hätten?

Antw. Nein.

7) Ob er sich des Umstandes nicht erinnere, daß Andreas Lüttger ihm angerufen habe, und daß, nachdem der Kauf geschlossen ware, der Schinderhannes selbst die Pferde in den Wald geführt habe,

wo der besagte Lüttger mit seinem des vorgeführten Sohn hingekommen wären, um die Pferde zu holen?

Antw. Nein.

8) Ob er den Johann Bückler kennen würde, wenn er ihm entgegen gestellt würde, und ob er sich getraue, demselben in das Angesicht seine gegenwärtige Aussage zu wiederholen?

Antw. Er kenne den Schinderhannes nicht, wenn er ihn heute sehen würde. Er und noch Juden von Kreuznach und Büdesheim ohngefähr eilf an der Zahl seien auf dem Rückweg von dem Geiderter Markt, am zwölften Mai wären es drei Jahre gewesen, um alles das bestohlen worden, was sie bei sich gehabt hätten, sie angepakt, es habe geheißen, der Schinderhannes wäre dabei gewesen, er habe aber niemanden davon gekannt.

*Unterschrieben durch:* Moyses und Leth (Friedensrichter)

*Beginn des Verhörs:* Nachmittags um halb vier Uhr

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1312 f.)

*Originaldatierung:* den neunten Thermidor im zehnten Jahr

### Nr. 926

30. Juli 1802, Stromberg

*Der Friedensrichter des Kantons Stromberg, Leth, erläßt eine Vorladung für David Menke.*

[ /<sub>1313</sub> ] Ayant été instruit par la voix publique, que Dreitel Moyses de Rheinbellen a déclaré, qu'il avait, à l'occasion de la foire de Gædenroth, compté sur l'amitié de Jean Bückler, et que David Menké de Schweppenhausen pourrait en donner des renseignements plus détaillés,

Arrete,

Que David Menké de Schweppenhausen soit entendu sur cette assertion.

*Unterschrieben durch:* Leth (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* le onze Thermidor, an dix

### Nr. 927

30. Juli 1802, Stromberg

*Der Friedensrichter des Kantons Stromberg, Leth, verhört David Menke.*

*Cejourd'hui onze Thermidor, an dix de la République Française, une et indivisible, pardevant nous Erhard Leth, Juge de paix et officier de policie judiciaire du canton de Strom- [ <sup>1313</sup> /<sub>1314</sub> ] berg, Département de Rhin et Moselle, est comparu le citoyen David Menke, marchand de bétail patenté, à Schweppenhausen; après invitation préalable à lui faite verbalement de dire ce qu'il sait de la connaissance de Dreitel Moyses de Rheinbellen avec le fameux Schinderhannes et sa bande.*

*A rependu se nommer David Menke, natif de Schweppenhausen, âgé de quarante-un ans, marchand de betail, demeurant à Schweppenhausen, ni parent, ni allié avec Dreitel Moyses ni au service d'icelui.*

Am zwölften Mai vor zwei Jahren, als ohngefähr eilf bis zwölf Juden von dem Gedderter Markt, wo er Deponent ebenfalls gewesen, aber früher und unbeschädigt nach Haus gegangen seie, auf dem Rückwege von drei Räufern angepakt worden wären, habe Dreitel Moyses ihm und den andern, die zu ihm gekommen wären, am Walde erzählt. Vor Lipshausen heraus, wo die Flur an den Wald stoße, wären sie von drei Kerls angepakt worden, der eine seie groß, mit einer Flinte bewaffnet, der andere klein, und mit einem Stekken versehen gewesen. Doch habe der Kleine, so wie auch der dritte, Gewehre gehabt, der Große habe nur kommandirt und auf denjenigen gezielt, welchen die andern geplündert hätten. Als die Reihe an den Dreitel Moyses gekommen, habe dieser gesagt, der Kleine solle ihn gehen lassen, wenn der Große komme, so müßte er ihm Uhr und Geld geben, der große wäre der Schinderhannes gewesen, und hätte darauf gerufen: hier gilt nichts, es mag Bruder oder Schwester seyn, gebt her, was ihr habt, oder ich schieße euch eine Kugel vor den Kopf. Dabei wären gewesen, Abraham von Büdesheim, Seligmann, Michel von Kreuznach, und sein Bruder Johann von da, der Dreitel, Moyses Bruder, Namens Joseph von Rheinbellen, der übrigen entsinne er sich nicht mehr,

auch wisse er nicht, ob diese die Erzählung des Dreitel Moyses welcher noch mit dem Stekken in die Lenden geschlagen worden seie, angehört hätten. [ <sup>1314</sup>/<sub>1315</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Menke und Leth (Friedensrichter)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1313 f.)

*Originaldatierung:* onze Thermidor, an dix

*Bemerkung:* Die in kursiv wiedergegebene Textpassage fehlte in der deutschen Version und wurde daher ergänzt.

#### Nr. 928

4. August 1802, Stromberg

*Der Friedensrichter des Kantons Stromberg, Leth, verhört Dreidel Moyses.*

Cejourd'hui le seize Thermidor de l'an dix de la République française, par-devant nous Erard Leth, Juge de paix du canton de Stromberg, Département de Rhin et Moselle, a été amené le citoyen Dreitel Moyses de Rheinbellen, pour être interrogé sur les dépositions de David Menke, domicilié à Schweppenhausen, et a déclaré ce qui suit:

1) Etiez vous à la foire de Gæthenroth il y a deux ans.

Rép. Oui.

2) Avec qui étiez vous à ladite foire?

Rép. J'y étais avec mon frère et Anschel Michel de Rheinbellen, les deux fils de Seligmann de Creuznach, le juif Aaron de Rudesheim, et encore avec d'autres dont je ne me souviens plus.

3) En retournant de ladite foire ne fûtes vous pas attaqué par des brigands?

Rép. Oui, nous fumes attaqués par trois brigands dans la forêt de Rheinbellen; l'un des brigands était Napp de Lipshausen; des autres, on a dit que c'était Schinderhannes et un brigand de Sonschied; toute la commune de Rheinbellen a fait une course publique contre la bande, mais elle n'a rien trouvé.

4) Les brigands vous ont-ils pillé et vos compagnons?

Rép. Oui, mon frère a perdu sa cravatte de soie, et mon fils Callmann quatorze à quinze gros écus; je ne sais pas ce que les autres ont perdu, mais on m'a volé ma montre.

5) N'avez vous pas dit: je ne donne rien jusqu'à ce que le grand brigand vienne chercher ce que je possède?

Rép. Un homme petit m'a mis le pistolet sur la poitrine; j'ai dit, je ne donne rien; le grand était Napp de Lipshausen; je l'ai invité à me secourir, mais il m'a répondu: je ne puis pas, donne tout ce que tu as; Napp m'a donné un coup de bâton, que j'ai senti encore trois mois après.

*Unterschrieben durch:* Moyses und Leth (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* le seize Thermidor de l'an dix

#### Nr. 929

6. August 1802, Stromberg

*Der Friedensrichter des Kantons Stromberg, Leth, begründet die Überstellung von Andreas Lüttger und Dreidel Moyses an das Mainzer Spezialgericht.*

Où le citoyen André Lüttger de Lipshausen sur sa complicité avec Jean Bückler, sous No. 5;

Où le citoyen Dreitel Moses sur le même crime, sous No. 6;

Considérant, que les deux prévenus de complicité avec Jean Bückler n'ont pas détruit entièrement les inculpations dirigées contre eux;

Considérant, qu'ils les ont augmentées par leur opiniâtreté à nier tout ce qu'ils savent, opiniâtreté constatée sous No. 4;

Considérant, que l'interrogatoire fait à Jean Bückler le quatre Thermidor an dix, inculpe lesdits prévenus d'avoir acheté sciemment des chevaux volés;

Considérant enfin, que l'article trois, titre trois, deuxième partie du code pénal, ordonne que:

[ <sup>1315</sup>/<sub>1316</sub> ]

„Lorsqu'un vol aura été commis avec l'une des circonstances spécifiées au présent article, quiconque sera convaincu d'avoir reçu gratuitement, acheté ou recélé tout ou partie des effets volés, sachant que lesdits effets provenaient d'un vol, sera réputé complice, et puni de la peine prononcée par la loi contre les auteurs dudit crime.”

Considérant, que le juif Dreitel Moises a fait prendre les chevaux volés dans la forêt, par conséquent dans un lieu suspect, où l'on ne va pas chercher des chevaux non volés;

Vû l'arrêté des Consuls du vingt-deux Prairial an dix, en vertu duquel il est ordonné de faire traduire indistinctement au Tribunal spécial à Mayence ou à celui de la Roër les brigands déjà arrêtés;

Arrête:

De faire amener André Lüttger de Lipshausen et Dreitel Moises de Rheinbellen devant l'accusateur public du Tribunal criminel spécial à Mayence, et d'y envoyer la procédure instruite contre eux.

*Unterschrieben durch:* Leth (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* le 18. Thermidor, an dix

### Nr. 930

6. August 1802, Stromberg

*Der Friedensrichter des Kantons Stromberg, Leth, verfügt die Überstellung von Andreas Lüttger und Dreidel Moyses an das Mainzer Spezialgericht.*

Nous Erard Leth, Juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Stromberg, district de Simmern, Département de Rhin et Moselle, demeurant à Stromberg, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice d'amener par-devant le Tribunal spécial établi à Mayence, en se conformant à la loi, le citoyen André Lüttger, cultivateur demeurant à Lipshausen, âgé de trente-trois ans, taille d'un mètre soixante dix-sept centimètres, cheveux noirs, et le citoyen Dreitel Moyses, marchand de bétail, demeurant à Rheinbellen, âgé de cinquante ans, taille d'un mètre, soixante dix-sept centimètres, cheveux gris, pour être entendu sur les inculpations dont ils sont prévenus tous deux.

Requérons les dépositaires de la force publique de prêter main-forte, en cas de nécessité, pour l'exécution du présent mandat.

*Unterschrieben durch:* Leth (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* le dix-huit Thermidor, an dix

### Nr. 931

6. August 1802, Stromberg

*Der Friedensrichter des Kantons Stromberg, Leth, erstellt eine Kostenübersicht.*

	Francs	Cent.
1) Notificaton du mandat d'amener décerné le huit Thermidor contre André Lüttger, faite par l'huissier François Adam Kahlstatt à Stromberg	1	00
Voyage de Stromberg à Lipshausen, distance de vingt kilomètres	5	80
Copie du mandat d'amener	–	30
Inscription et message au bureau de l'enregistrement à Creuznach, distance de quinze kilomètres	1	10
2) Notification du mandat d'amener décerné le huit Thermidor contre Dreitel Moyses, faite par l'huissier Frédéric Schmitt à Stromberg	1	00
Voyage de Stromberg à Rheinbellen, distance de quinze kilomètres	3	60
Copie du mandat d'amener	–	30

	Francs	Cent.
Inscription et message au bureau de l'enregistrement à Creuznach	1	10
Total	13	20

*Unterschrieben durch:* Leth (Friedensrichter)  
*Originaldatierung:* le dix-huit Thermidor, an dix

**Nr. 932**

6. August 1802, Stromberg

*Der Friedensrichter des Kantons Stromberg, Leth, übersendet dem Öffentlichen Ankläger des Donnersberg-Departements, Hartmann, die Ermittlungsakten zu Andreas Lüttger und Dreidel Moyses.*

Citoyen,

Vous recevrez ci-joint la procédure instruite contre André Lüttger de Lipshausen et Dreitel Moyses de Rheinbellen, prévenus de complicité avec Schinderhannes.

J'aurai l'honneur de vous transmettre demain les renseignements ultérieurs que j'ai recueillis.

Salut et respect le plus sincère.

*Unterschrieben durch:* Leth (Friedensrichter)  
*Originaldatierung:* le dix-huit Thermidor, an dix

**Nr. 933**

8. August 1802, Mainz

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Kamp, bestätigt die Einlieferung des Karl Gabel.*

Mainz den zwanzigsten Thermidor zehnten Jahrs, ist eingebracht worden in das Maison correctionnelle als Arrestant, Namens Andreas Lüttger und Moyses Dreitel von Rheinbellen, durch Bürger Heißler, Gendarm.

*Unterschrieben durch:* Kamp (Gefängniswärter)  
*Originaldatierung:* den zwanzigsten Thermidor zehnten Jahrs

**Nr. 934**

11. August 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Boost mit dem Verhör des Andreas Lüttger und des Dreidel Moyses.*

Vû la procédure instruite par le juge de paix du canton de Stromberg, Département de Rhin et Moselle, contre André Lüttger de Lipshausen et Dreitel Moyses de Rheinbellen, prévenus de complicité avec Jean Bückler; [ <sup>1317</sup>/<sub>1318</sub> ]

Vû le mandat décerné par ledit juge de paix contre lesdits deux prévenus, pour être conduits devant le Tribunal spécial à Mayence;

Vû le certificat du geolier de la maison de justice établi en celle de correction à Mayence, en date du vingt du présent mois, parvenu avec les pièces de la procédure au greffe du Tribunal le jour d'hier, par lequel il conste que lesdits prévenus y ont été écroués;

Vû l'article vingt-trois, de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf;

A commis et commet le citoyen Boost, juge, pour interroger lesdits prévenus et continuer l'instruction, pour sur le vû d'icelle être ultérieurement statué ce que de raison.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)  
*Originaldatierung:* le vingt-trois Thermidor, an dix

**Nr. 935**

10. November 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Umbscheiden mit dem Verhör des Andreas Lüttger.*

Vû notre ordonnance du 23 Thermidor dernier, par laquelle nous avons commis le citoyen Boost, Juge, à l'instruction du procès contre André Lütger, de Lipshausen, prévenu de complicité avec Schinderhannes;

Considérant, que le citoyen Boost est entré le quinze du courant comme Juge au Tribunal civil, et qu'un autre Juge interrogateur doit être substitué à sa place:

Nous avons commis le citoyen Umbscheiden, Juge actuel au Tribunal, pour continuer l'instruction du procès contre ledit André Lütger, et ordonné qu'à cet effet les pièces du procès concernant ce prévenu lui seront transmises.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le dix-neuf Brumaire, an onze

**Nr. 936**

12. August 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhört Andreas Lüttger.*

1) Frage: Wie heißt hier, wie alt, wessen Stands, und wo seid ihr wohnhaft?

Antw. Ich heisse Andreas Lüttger, bin drei und dreißig Jahre alt, Akkersmann zu Lipshausen, Kantons Bacharach, Departement von Rhein und Mosel wohnhaft.

2) Kennt ihr die Ursache eurer Verhaftung?

Antw. Der Friedensrichter zu Stromberg sagte mir, ich habe zwei Pferde in meinem Stall gehabt, welche durch Schinderhannes gestohlen worden, und dieser habe die nemliche Pferde durch mich an einen Juden zu Rheinbellen, Namens Dreitel Moyses verkauft. Dies ist die Ursache, wegen welcher ich in Verhaft genommen worden seyn muß. Ich bemerke aber, daß diese Beschuldigung falsch ist, und daß ich fälschlich angeklagt bin.

3) Johannes Bückler, Schinderhannes genannt hat behauptet, und wird es euch ins Gesicht behaupten, daß er durch euch die fragliche zwei Pferde an Dreitel Moyses verkauft hat, was sagt ihr hiezu?

Antw. Schinderhannes mag sagen was er will, ich werde ihm auch sagen, daß ich nichts vom Verkauf besagter Pferde weiß. [ <sup>1319</sup>/<sub>1320</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Lüttger, Karl Boost (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1318 f.)

*Originaldatierung:* den vier und zwanzigsten Thermidor zehnten Jahrs

**Nr. 937**

20. Juni 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Andreas Lüttger und ernennt dessen Verteidiger.*

4) Ob er seinem Verhör noch etwas hinzuzusezen habe?

Antw. Nein.

5) Ob er sich schon einen gerichtlichen Vertheidiger ausersehen habe?

Antw. Nein, bitte aber mir einen solchen in dem Bürger Sturz ernennen zu wollen.

Worauf wir unterzogener Richter alsbald den Bürger Sturz ernannten, welcher denselben amtlich vor Gerichte vertheidigen soll, und nach geschehener Vorlesung und auch Verdollmetschung in deutscher Sprache, erklärte derselbe Andreas Lüttger: das Gegenwärtige seie treulich abgefaßt und hat mit uns und dem Commis-Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Lüttger, Wernher (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

Übersetzung durch: Pierre (PITC I.2, S. 1319)  
 Originaldatierung: vom ersten Messidor eilften Jahrs

**Nr. 938**

12. August 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhört Andreas Lüttger und Dreitel Moyses und konfrontiert beide mit Johannes Bückler Sohn.*

Im zehnten Jahr der ein und untheilbaren fränkischen Republik, den vier und zwanzigsten Tag des Monats Thermidor, um zehn Uhr des Morgens, haben wir Karl Joseph Boost, Richter des besondern peinlichen Gerichts des Departements vom Donnersberg, in Begleitung des unterzeichneten Commis Greffier uns in das Verhafthaus begeben, und haben daselbst den Johannes Bückler, genannt Schinderhannes uns in die Stube des Aufsehers besagten Hauses vorführen und darauf den Namens Lüttger von Lipshausen und Dreitel Moyses von Rheinbellen, beide als Mitschuldige des Schinderhannes angeklagt, eintreten lassen.

Lezterer aufgefordert, uns in Beiseyn besagter zween Angeklagten zu sagen:

Ob er die beiden im Vorgestellten kenne, und ob es der nemliche Dreitel Moyses sei, welchen er die zwei, von ihm zu Niederwersbach Kantons Herrstein gestohlene Pferde verkauft habe, und ob dies der nemliche Lüttger sei, der bei diesem Verkauf den Mittler gemacht habe, und der die zwei Pferde in seinem Stall aufgehalten habe, bis der Kauf geschehen war, und worauf gedachter Bückler diese Pferde auch nachher in einen Wald führte, in welchem Andreas Lüttger, mit einem Sohn des besagten Juden kam, um besagte Pferde zu holen, welchen Schinderhannes auch die selben übergab?

Antwortete er: Der eine der ihm Vorgestellten seie der nemliche Dreitel Moyses, welchem er die zwei besagten Pferde verkauft habe, und Dreitel Moyses habe gewußt, daß die Pferde von einem Diebstahl herrührten. Der andere der ihm vorgestellten Individuen seie der nemliche Andreas Lüttger, welcher bei gedachtem Pferdeverkauf den Mittler gemacht habe; er habe ihm drei Tage nach dem Kauf dieser Pferde, den Kaufpreis mit zehn Louisd'or in großen Thalern gegeben; Lüttger habe gewußt, daß die besagten Pferde gestohlen seien; Lüttger habe die Pferde in seinem Stall gehabt, bis der Kauf gemacht gewesen, Dreitel Moyses habe die Pferde in besagtem Stall gekauft, worauf er Deklarant sie in den Wald geführt habe, und Lüttger wäre mit dem Sohn des Juden in diesen Wald gekommen, und er habe benannten Beiden die Pferde abgegeben, welche sie weggeführt haben. [ <sup>1321</sup>/<sub>1322</sub> ]

Er bemerke überdies, daß er in dem Hause des besagten Lüttgers vom Sohn des erwähnten Dreitel Moyses (welcher mit Lüttger in dem Wald war) eine silberne Uhr für sechs grose Thaler gekauft habe; er fügt noch hinzu, daß Lüttger von ihm Deklarant ein zu Heimerich gestohlnes Pferd gekauft, und etwas abschlägich darauf bezahlt habe, ihm aber noch eilf grose Thaler schuldig seie.

Gedachter Dreitel Moyses aufgefordert uns zu sagen: ob er das Individuum, mit welchem man ihn so eben confrontire, kenne; und ob er die ihm vorgeworfene Handlung eingestehe?

Antwortete er: alles was Schinderhannes hier oben gegen ihn gesagt habe, sei nicht wahr.

Besagter Andreas Lüttger aufgefordert uns zu sagen: ob er das Individuum, mit welchem er so eben confrontirt werde, kenne, und ob er die Handlungen eingestehe, welcher Johannes Bückler ihn beschuldigt?

Antwortete er: Alles was Johannes Bückler gegen ihn ausgesagt habe, sei grundlos, und er begehre andere Beweise als diese Aussage.

Als besagter Dreitel Moyses darauf bestand, daß sich Bückler genau besinnen und der Wahrheit gemäß aussagen möge, erklärte Bückler:

Was den Lüttger betreffe so seie gewiß, daß die ihm aufgebürdete Handlung der Wahrheit gemäß seien, er müße aber bemerken, daß er sich nicht mehr ganz genau erinnere, ob besagter Dreitel Moyses selbst, oder sein Sohn den Kauf besagter Pferde gemacht habe, Lüttger habe ihm Deklarant gesagt: Dreitel Moyses wünsche Pferde von ihm Deklarant zu haben; worauf gedachter Dreitel Moyses oder sein Sohn in das Haus besagten Lüttgers gekommen, und der fragliche Kauf sei geschehen.

Dreitel Moyses bestand nun darauf, daß er nie mit gedachten Bückler und Lüttger in Verhältnissen gewesen, und gestehe den Bückler nur von Person zu kennen.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Lüttger, Moyses, Karl Boost (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Beginn des Verhörs:* um zehn Uhr des Morgens  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1320 f.)  
*Originaldatierung:* im zehnten Jahr der ein und untheilbaren fränkischen Republik, den vier und zwanzigsten Tag des Monats Thermidor



## LIII. Johann Kaspar

**Nr. 939**

6. August 1802, Stromberg

*Der Friedensrichter des Kantons Stromberg, Leth, beschließt, eine Vorladung für Johann Kaspar zu erlassen.*

Vu l'extrait de l'interrogatoire fait à Jean Bückler, dit Schinderhannes, à Mayence, le quatre Thermidor, an dix;

Considérant, qu'il en résulte que la maison de Jean Caspar de Lipshausen a été le repaire ordinaire, tant de Schinderhannes que d'autres gens suspects;

Considérant, que ce Jean Caspar, ancien prévôt de Lipshausen, est prévenu d'avoir acheté, il y a quatre ou cinq ans, un cheval que Jean Bückler a volé à Hirstein, près St. Wendel, avec Philippe Mosebach; et qu'ainsi de graves présomptions, telles que celles qui autorisent un juge de paix, en vertu de l'article 56, à faire comparaître devant lui tout individu, militent contre ledit prévenu;

Arrête:

Qu'il soit lancé un mandat d'amener contre Jean Caspar, ancien prévôt de Lipshausen. [ <sup>1322</sup>/<sub>1323</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Leth (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* le 18. Thermidor, an dix

**Nr. 940**

6. August 1802, Stromberg

*Der Friedensrichter des Kantons Stromberg, Leth, erläßt eine Vorladung für Johann Kaspar.*

Erard Leth, Juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Stromberg, District de Simmern, Département de Rhin et Moselle, demeurant à Stromberg, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice d'amener par-devant nous, en se conformant à la loi, le citoyen Jean Caspar, cultivateur, demeurant à Lipshausen, âgé d'environ quarante-sept ans, taille d'un mètre huit décimètres, cheveux noirs, pour être entendu sur les inculpations dont il est prévenu.

Requérons les dépositaires de la force publique de prêter main-forte, en cas de nécessité, pour l'exécution du présent mandat.

*Unterschrieben durch:* Leth (Friedensrichter); Sichtvermerk von Worstmann (Friedensrichter des Kantons Bacharach) vom 19. Thermidor X (07.08.1802)

*Originaldatierung:* le dix-huit Thermidor, an dix

**Nr. 941**

7. August 1802, Bacharch

*Die Nationalgendarmen Foures und Thevelin führen den Beschluß Leths vom 18. Thermidor X (06.08.1802) aus.*

Cejourd'hui dix-neuf Thermidor, an dix de la République française, à dix heures du matin, nous sous-signés Jean Baptiste Foures et Alexandre Thevelin, tous deux gendarmes à la résidence de Bacharach, Département de Rhin et Moselle, en vertu d'un mandat d'amener délivré le 18. Thermidor par le citoyen Erard Leth, Juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Stromberg, Département de Rhin et Moselle; étant en observation sur la place de Bacharach pour le bien du service, nous avons fait la rencontre d'un individu, auquel, parlant à sa personne, nous avons signifié le mandat précité dont nous étions porteurs, et après lui en avoir donné lecture et remis une copie, nous l'avons de suite saisi et arrêté au nom de la loi; et interpellé de nous dire ses noms, âge et domicile, il nous a répondu

s'appeller Jean Caspar, habitant de la commune de Lipshausen, canton de Bacharach, Département de Rhin et Moselle, âgé de quarante-huit ans, taille de cinq pieds six pouces, cheveux et sourcils noirs, front long, yeux gris, nez long et gros, bouche moyenne, menton long, visage oval, cultivateur, et nous l'avons de suite sommé de nous suivre et conduit dans la maison de dépôt de cette place, pour être conduit de brigade en brigade par-devant le citoyen Erard Leth, Juge de paix de Stromberg, pour qu'il statué sur les inculpations dont il est prévenu.

Et nous avons de tout ce que dessus dressé le présent procès-verbal pour servir et valoir ce que de raison. [ <sup>1323</sup>/<sub>1324</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Foures und Thevelin (Nationalgendarmen)

*Originaldatierung:* dix-neuf Thermidor, an dix

## Nr. 942

8. August 1802, Stromberg

*Der Friedensrichter des Kantons Stromberg, Leth, verhört Johann Kaspar.*

[ /<sub>1325</sub> ] 1) Frage: Wie er heiße, wie alt, wessen Gewerbes, Wohn- und Geburtsortes er sei?

Antwort: Ich nenne mich Johann Caspar, sieben und vierzig Jahre alt, bin von Lipshausen gebürtig, wo ich vor der Organisation Schultheiß gewesen bin, jetzt ein Akkersmann, und ernähre mich von der Ausgabe meiner Ländereien.

2) Ob ihm Johannes Bückler, genannt Schinderhannes, bekannt sei?

Antwort: Ich kenne ihn zwar, aber habe denselben seit fünf Jahren nicht wieder gesehen.

3) Wer derjenige gewesen, mit welchem Schinderhannes nach Lipshausen gekommen ist?

Antwort: Dessen weiß ich mich nicht mehr zu besinnen; Schinderhannes gieng öffentlich und ungehindert über die Straßen.

4) Ob Schinderhannes in sein, des Gefragten Haus gekommen sei?

Antwort: Er gieng von einem Hause in das andere; um dieselbe Zeit verzapfte ich Bier und Brandtwein, da kam er in mein Haus zum Trinken, und nie blieb derselbe bei mir über Nacht.

5) Ob ihm nicht mehrere, um dieselbe Zeit, von Schinderhannes begangene Pferdediebstähle bekannt seien?

Antwort: Davon weiß ich nichts.

6) Ob er nicht erfahren habe: daß viele gestohlene Pferde zu Lipshausen gekauft worden seien?

Antwort: Nein.

7) Wie er sagen könne: er habe von keinen, von Schinderhannes oder dessen Bande begangenen Diebstählen gehöret, da er doch selbst dem Schinderhannes ein Pferd abgekauft habe?

Antwort: In meinem Leben habe ich dem Schinderhannes kein Pferd abgekauft.

8) Ob er dieses läugnen könne, da man ihm noch sogar gesagt: daß er dem Schinderhannes ein Pferd abgekauft habe, welches derselbe mit dem Philipp Mosebach dem Christian Beicht Wendel gestohlen habe?

Antwort: Es wird Niemand es beweisen können, daß ich dem Schinderhannes ein von ihm gestohlnes Pferd abgekauft habe. [ <sup>1325</sup>/<sub>1326</sub> ]

Uebrigens begehre ich: es solle nach Koblenz an das Tribunal geschrieben werden, um sich wegen den Beschuldigungen, welche mir dormalen aufgebürdet werden, zu verlässigen, daß die eines Verbrechen wegen, darüber man mich aufs neue verfolgen will, eine zweijährige Thurmstrafe ausgestanden habe; und bevor dieses geschehen, kann man mir nicht mit Recht ein Verhör auferlegen.

9) Ob ihm selbst Schinderhannes nicht einst ein Pferd gestohlen habe?

Antwort: Es wurden mir nach einander drei Pferde gestohlen, von wem aber, weiß ich nicht. Es haben einst Spizbuben es versucht, mir zwei Pferde zu stehlen, allein es gelang ihnen nicht anderst, als mit einem; denn das eine war krank, und sie verließen es auf dem Miste.

10) Ob Schinderhannes seinem Schwager Andreas Lüttger nicht Pferde verkauft habe?

Antwort: Davon weiß ich nichts: und gesetzt, diese beiden hätten einen solchen Handel zusammen getrieben; sollten sie mich dazu gerufen haben?

11) Ob er den Johann Seibert und den Peter Zuchetto, genannt Schwarz-Pittchen, gekannt habe?

Antw. Ja, ich habe sie gekannt; der Johann Seibert ward zu Lipshausen auferzogen, und den Schwarz-Pittchen betreffend, so habe ich diesen schon vor fünf Jahren gekannt, als derselbe in der Benzenrother Mühle Zucker, Kaffee und Tabak verkaufte.

12) Ob er auch den schwarzen Peter gekannt habe?

Antw. Nein.

13) Ob er mir nicht anderweitige Anzeigen von ferneren Diebstählen geben könne, welche von Schinderhannes, dem Johann Seibert, Zuchetto, oder von andern Gliedern der großen Bande, begangen worden seien?

Antw. Nein, davon kann ich nichts zuverlässiges sagen; zwar habe ich in der verwichenen Woche erfahren, daß ein gewisser Georg Reidenbach von den Galeeren entwichen sei, und sich derselbe in der hiesigen Gegend aufhalte.

*Unterschrieben durch:* Kaspar und Leth (Friedensrichter)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1324 f.)

*Originaldatierung:* am zwanzigsten Thermidor zehnten Jahrs

### Nr. 943

*22 August 1802, Stromberg*

*Der Friedensrichter des Kantons Stromberg, Leth, überstellt Johann Kaspar an das Mainzer Spezialgericht.*

Erard Leth, Juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Stromberg, district de Simmern, Département de Rhin et Moselle, demeurant à Stromberg, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice d'amener par-devant le Tribunal spécial établi à Mayence, en se conformant à la loi, le citoyen Jean Caspar, cultivateur, demeurant à Lipshausen, âgé de quarante-sept ans, taille d'un mètre huit décimètres, cheveux noirs, pour être entendu sur les inculpations dont il est prévenu.

Requérons tous dépositaires de la force publique, de prêter main-forte, en cas de nécessité, pour l'exécution du présent mandat. [ <sup>1326</sup>/<sub>1327</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Leth (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* le quatre Fructidor, an dix

### Nr. 944

*25. August 1802, Stromberg*

*Der Nationalgendarm Courtevier beauftragt zwei Nationalgendarmen der Stromberger Brigade, Johann Kaspar nach Mainz zu bringen.*

Conformément au mandat d'amener ci-dessus décerné par le Juge de paix du canton de Stromberg, en date du quatre Fructidor, an dix,

Il est ordonné à deux gendarmes de la brigade de Stromberg, Département de Rhin et Moselle, d'extraire cejourd'hui sept Fructidor, de la maison de dépôt de cette commune, le nommé Jean Caspar, cultivateur, demeurant à Lipshausen, pour être conduit à Mayence par-devant le Tribunal spécial y établi.

Les gendarmes chargés de le conduire restent personnellement responsables de son évacion, sous les peines portées par la loi du 4. Vendémiare, an six.

*Unterschrieben durch:* Courtevier (Nationalgendarm)

*Originaldatierung:* le 7 Fructidor, an dix

### Nr. 945

*22. August 1802, Stromberg*

*Der Friedensrichter des Kantons Stromberg, Leth, verhört Johann Kaspar.*

[ /1328 ] 1) Frage: Wie er sagen könne: er sei von dem peinlichen Gerichte des Rhein und Mosel-Departements, zu einer zweijährigen Thurmstrafe verdammt worden, weil er von Schinderhannes ein, von demselben zu Herrstein bei St. Wendel gestohlnes Pferd gekauft habe, da ihn dennoch dieser Gerichtshof deswegen, weil er von Balthasar Lucas ein, von diesem Letzten zu Lingerhahn gestohlnes Pferd gekauft, verurtheilt hat?

Antw. Nie habe ich von Schinderhannes ein Pferd gekauft. [ <sup>1328</sup>/1329 ]

2) Ob ihm von einem von Schinderhannes zu Wahlbach begangenen Schwein-Diebstahle, nichts bekannt sei?

Antw. Nein.

3) Ob nicht ein Theil des Fleisches von diesen gestohlnen Schweinen, in seinem Hause verzehrt worden sei?

Antw. Nein.

4) Ob es nicht in dem Hause des alten Hann-Christophel gegessen worden sei?

Antw. Davon ist mir nichts bekannt.

5) Ob der alte Hann-Christophel noch bei Leben sei?

Antw. Nein.

6) Ob ihm der Müller Stein welcher bei Benzenroth wohnt bekannt sei?

Antw. Ja, diesen kenne ich: er heisset Heinrich.

7) Wie sein Schwager heisse, welcher zu Kilz wohnt?

Antw. Jakob Kiber.

8) Ob diese zweien dem Schinderhannes nicht Pferde abgekauft haben?

Antw. Dies weiß ich nicht.

9) Ob er dem Philipp Mosebach nicht ein Pferd abgekauft habe?

Antw. Nie.

10) Ob ihm von einem zu Herrstein des Saar-Departements, von Schinderhannes und Mosebach begangenen Diebstahle von vier Pferden, nichts bekannt sei?

Antw. Nein.

11) Ob er sich nicht erinnere, daß einst in der Nacht vier Pferde, in dem sogenannten Strutwalde bei Lipshausen, auf die Weide gethan worden seien?

Antw. Nein.

12) Ob es wahr sei, daß er, sofern er seine Freiheit erhalte, die in der Gegend von Lipshausen befindlichen Straßenräuber anzugeben, sich anheischig gemacht habe?

Antw. Ja.

13) Aus welchen Menschen diese Bande bestehe?

Antw. Aus dem David Christ von Ravengiersburg mit dem Zuname, der rothe Georg von Münchwald, und dem kleinen Peter, diese befinden sich in der Gegend von Lipshausen.

Darauf erbot ich mich, damit ich meiner, aus meiner Frau und fünf nach mir seufzenden Kindern bestehenden Familie wiedergegeben werden möge, welche von mir ihren Unterhalt, wie auch die Wiederherstellung meines vor ohngefähr anderthalb Jahr, unglücklicherweise eingäscherten Hauses fordert.

14) Woher er diese Räuber kenne?

Antw. Den kleinen schwarzen Peter kenne ich von jener Zeit an, da er in der Mühle zu Benzenroth wohnte; den David Christ kenne ich daher, weil mir derselbe zu Simmern wo er gewesen gezeigt ward.

15) Wer ihm den David Christ gezeigt habe, und wie derselbe ausgesehen habe?

Antw. Dieses weiß ich nicht mehr, weil es schon vor sechs oder sieben Jahren geschehen ist, zu derselben Zeit war derselbe noch ein ehrlicher Mensch. [ <sup>1329</sup>/1330 ]

*Unterschrieben durch:* Kaspar und Leth (Friedensrichter)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1327 f.)

*Originaldatierung:* den vierten Fruktidor zehnten Jahrs

## Nr. 946

22. August 1802, Stromberg

*Der Friedensrichter des Kantons Stromberg, Leth, begründet die Überstellung von Johann Kaspar an das Mainzer Spezialgericht.*

Où le prévenu Jean Caspar de Lipshausen, selon la teneur de l'interrogatoire sous N° 5 et 9;

Vû l'extrait de l'interrogatoire fait à Jean Bückler en date du vingt Thermidor;

Considérant, qu'il résulte du dernier, que Jean Caspar, ancien prévôt de Lipshausen, a acheté de Philippe Mosenbach un cheval à Herrstein, village tout différent de Horsheim ou Hirstein, canton de St. Wendel;

Considérant, que les cochons volés par Jean Bückler et Jacques Fink à Wahlbach, furent mangés en partie dans la maison de Jean Caspar;

Vû la lettre du Président du Tribunal criminel du Département de Rhin et Moselle en date du 29 Thermidor, an dix, et le jugement dudit Tribunal, d'où il suit, que le prévenu a été condamné à deux années d'emprisonnement pour avoir reçu gratuitement de Baltasar Lucas un cheval volé à Lingerbach, sachant qu'il provenait d'un vol; mais que le jugement ci-dessus mentionné ne peut point servir à disculper des délits dont il est de nouveau prévenu, savoir de l'achat de deux chevaux volés par Schinderhannes à Hirstein, canton de St. Wendel; et à Herrstein, canton de Herrstein, Département de la Sarre, ainsi que d'avoir reçu gratuitement une partie des cochons volés à Wahlbach, canton de Simmern;

Considérant, que la réunion de tous ces faits d'un prévenu généralement décrié et inculpé, même par Jean Bückler, ne détruit pas lesdites inculpations, et fait croire que sa confrontation avec le nommé Schinderhannes pourra constater ses crimes;

Considérant que l'art. 3, tit. 3, deuxième partie du code pénal, ordonne:

„Lorsqu'un vol aura été commis avec l'une des circonstances spécifiées au présent article, quiconque sera convaincu d'avoir reçu gratuitement, acheté ou recélé tout ou parties des effets volés, sachant que lesdits effets provenaient d'un vol, sera réputé complice, et puni de la peine prononcée par la loi contre les auteurs dudit crime.”

Vû la lettre du ministre de la justice au ministre de la police générale en date du 12 Germinal an 10, insérée dans le bulletin des réglemens et arrêtés, N.° LXXXV, concernant la traduction devant les Tribunaux, de ceux qui sciemment donnent retraite aux brigands;

Vû enfin l'arrêté des Consuls du 22 Prairial an dix, en vertu duquel il est ordonné de faire traduire indistinctement au Tribunal spécial établi à Mayence ou à celui de la Rœr, les brigands déjà arrêtés et qui pourront l'être par la suite dans les Départemens de la Sarre, de Rhin et Moselle, de la Rœr et du Mont-Tonnerre;

Arrête:

Qu'il soit lancé un mandat d'amener contre Jean Caspar, ancien prévôt de Lipshausen, devant le Tribunal spécial établi à Mayence. [ <sup>1330</sup>/1331 ]

*Unterschrieben durch:* Leth (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* le quatre Fructidor, an 10

#### **Nr. 947**

*24. August 1802, Stromberg*

*Der Friedensrichter des Kantons Stromberg, Leth, kündigt dem Öffentlichen Ankläger des Donnersberg-Departements, Hartmann, die Überstellung von Johann Kaspar an.*

Citoyen,

J'ai l'honneur de vous transmettre ci-joint la procédure instruite contre Jean Caspar de Lipshausen, prévenu de complicité avec Schinderhannes.

Salut et respect.

*Unterschrieben durch:* Leth (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* le six Fructidor, an dix

**Nr. 948**

26. August 1802, Mainz

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung des Johann Kaspar.*

L'an 10 de la République française, le 8 Fructidor, a été conduit dans la maison de force le nommé Jean Caspar, de Lipshausen, prévenu de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, et écroué dans le registre de geole.

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge.

*Unterschrieben durch:* König

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le 8 Fructidor

**Nr. 949**

26. August 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Boost mit dem Verhör des Johann Kaspar.*

Vû la procédure instruite par le Juge de paix du canton de Stromberg contre Jean Caspar de Lipshausen, prévenu de complicité avec Jean Bückler dit Schinderhannes, pour avoir acheté des chevaux volés, sachant qu'ils provenaient de vol;

Vû le mandat lancé par le même Juge de paix, le quatre Fructidor courant, contre ledit prévenu, en vertu duquel il a été conduit dans la maison de justice établie en celle de force à Mayence;

Vû le reçu du geolier de cette maison en date de cejourd'hui, constatant l'écrou dudit Jean Caspar en icelle;

Vû l'art. 25, tit. 3, de la loi du 18 Pluviôse an 9:

A commis et commet le citoyen Boost, Juge, afin d'interroger ledit prévenu et terminer l'instruction contre lui, pour sur le vû d'icelle être statué ce que de raison. [ <sup>1331</sup>/<sub>1332</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le huit Fructidor, an dix

**Nr. 950**

10. November 1802, Mainz

26. August 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Umbscheiden mit dem Verhör des Johann Kaspar.*

Vû notre ordonnance du huit Fructidor dernier, par laquelle nous avons commis le citoyen Boost, Juge, à l'instruction du procès contre Jean Caspar, de Lipshausen, prévenu de complicité avec Schinderhannes;

Considérant, que le citoyen Boost est entré le quinze du courant comme Juge au Tribunal civil, et qu'un autre Juge interrogateur doit être substitué à sa place;

Nous avons commis le citoyen Umbscheiden, Juge actuel au Tribunal, pour continuer l'instruction du procès contre ledit Caspar; et ordonné qu'à cet effet les pièces du procès concernant ce prévenu, lui seront transmises.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le dix-neuf Brumaire, an onze

**Nr. 951**

28. August 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhört Johann Kaspar.*

[ /1333 ] 1) Frage: Wie er mit Vor- und Zunamen heisse, wie alt er seie, welches Gewerbe er treibe und wo er her seie?

Antw. Ich nenne mich Johann Kaspar, bin sieben und vierzig Jahre alt, ein Akkersmann, geboren und wohnhaft zu Lipshausen.

2) Ob er die Ursache seiner Verhaftung wisse?

Antw. Ja, denn ich werde beschuldigt, ein Pferd gekauft zu haben, welches Johannes Bückler und Philipp Mosebach zu Herrstein bei St. Wendel gestohlen haben, und daß mein Haus der gewöhnliche Aufenthaltsort des Johann Bückler und andern verdächtigen Gesindels gewesen sei. Allein ich bestehe darauf, niemals ein gestohlnes Pferd weder von dem Johannes Bückler noch dem Philipp Mosebach gekauft zu haben, und daß mein Haus niemals zum Aufenthalte dergleichen Gesindel gedient habe. Uebrigens muß ich eingestehen, den Johannes Bückler gekannt zu haben, und noch zu kennen, seit fünf oder sechs Jahren habe er aber denselben nicht mehr gesehen.

*Unterschrieben durch:* Kaspar, Karl Boost (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Beginn des Verhörs:* Morgens zehn Uhr

*Ende des Verhörs:* um ein Viertel auf elf Uhr

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1332)

*Originaldatierung:* am zehnten Fruktidor zehnten Jahrs

### Nr. 952

20. Juni 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johann Kaspar und ernennt dessen Verteidiger.*

7) Ob er seinem Verhör noch etwas beifügen wolle?

Antw. Nein.

8) Ob er sich schon einen gerichtlichen Verteidiger ausersehen habe?

Antw. Nein, bitte aber mir einen solchen in dem Bürger Handel ernennen zu wollen.

Worauf wir unterzogener Richter alsbald den Bürger Handel ernannten, welcher denselben amtlich vor Gerichte vertheidigen solle, und nach geschehener Vorlesung und auch Verdollmetschung in deutscher Sprache, erklärte Johannes Kaspar: das Gegenwärtige sei treulich abgefaßt worauf derselbe mit uns Richter nebst dem Commis-Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Kaspar, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1332 f.)

*Originaldatierung:* vom ersten Messidor eilften Jahrs

### Nr. 953

28. August 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, konfrontiert Johann Kaspar mit Johannes Bückler Sohn.*

[ /1334 ] Nachdem besagter Bückler aufgefordert worden, uns zu sagen, ob er das ihm vorgestellte Individuum kenne? [ <sup>1334</sup>/1335 ]

Antwortete er: daß es der Lipshausener Schulz sei.

Aufgefordert zu sagen, in welchen Verhältnissen er mit ihm ständ?

Antwortete: daß er eines Tages in der Gegend von Lipshausen zwei Pferde verkauft hätte, wovon besagter Schultheiß das eine, und sein Schwager Jakob Kleber von Kils das andere bekommen hätte; da er aber von besagtem Schultheiß die Zahlung für das ihm verkaufte graue Pferd nicht erlangen konnte, begab er Deponent sich in der Folge zu genanntem Schultheiß, und nahm ihm dieses Pferd, welches er hernach auf dem Beller Markt verkauft hat.

Daß ein andermal, als er Deklarant mit Jakob Fink zu Wahlbach acht oder neun Schweine gestohlen hatte, dieser letztere ein Theil dieser Schweine in das Haus des besagten Schultheißen trieb, allwo sie

verzehrt wurden, und daß er diese Geschichte von besagtem Fink, welcher gestorben ist, und gemeinlich in genannten Haus sich aufhielt, wisse.

Besagter Johann Caspar aufgefordert, auf die Aussagen des Bücklers zu antworten,

Sagte: daß er von Bückler das bemeldete Pferd nicht erhalten habe, und daß es wohl wahr ist, daß man ihm nicht nur eins, sondern zwei graufarbige Pferde gestohlen hat. Was die Schweine anbetrifft, welche in sein Haus getrieben worden seyn sollen, so wiße er nicht, ob Fink deren hineingetrieben hat.

Bevor wir aus dem Zimmer des Aufseher des Justizhauses gegangen waren, erklärte besagter Bückler annoch, daß genannter Caspar ihm einige Zeit nach oben gemeldetem Pferdsverkauf den Preis des durch seinen Schwager gekauften Pferds eingehändigt hatte, und daß dieser letztere auch das graue Pferd, welches besagter Caspar dann in sein Haus geführt, und welches er Deklarant wegen nicht Zahlung wieder genommen hat, gekauft hatte.

Worauf wir erwähnten Caspar aufforderten, auf diese Erklärung zu antworten, welcher sagte: daß alles dieses falsch ist.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Kaspar, Karl Boost (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Beginn des Verhörs:* des Morgens um drei Viertel auf eilf Uhr

*Ende des Verhörs:* des Mittags um ein Viertel auf ein Uhr

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1333 f.)

*Originaldatierung:* im zehnten Jahr der fränkischen Republik, den neunten Fruktidor

#### Nr. 954

30. November 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Umbscheiden, verhört Johann Kaspar.*

[ /1336 ] 1) Frage: Seid ihr nicht, durch ein vom peinlichen Gericht des Rhein und Mosel-Departements, den fünf und zwanzigsten Nivos siebenten Jahrs ergangenen Urtheil, zu zweijähriger Gefängnißstrafe verurtheilt worden, als Mitschuldiger eines Diebstahls von drei Pferden, welche den Bürger Peter Faber von Brohl und Johann Krämer von Motzig gehörten?

Antw. Ja, ich habe sogar meine Strafe ausgehalten. [ <sup>1336</sup>/1337 ]

2) Wer waren eure Mitschuldige bei diesem Diebstahl?

Antw. Ich weiß und kenne diejenigen nicht, welche den Diebstahl begangen haben, ein junger Mensch Namens Balthasar Lucas von Lipshausen, führte mir eines der fraglichen Pferde zu, ich habe diesem jungen Menschen selbst in dem Verfahren, so gegen mich vorgenommen wurde, angegeben, auf welches Angeben er entwischte.

3) Wer war dieser Balthasar Lucas, und in welcher Verbindung stand er?

Antw. Er wohnte mit seiner Mutter zu Lipshausen, er war Maurer und arbeitete auf seinem Handwerk, übrigens kannte ich ihn nicht genug, um seine Verbindung zu wissen, habe auch nie von ihm sprechen hören.

4) Da euch dieser Balthasar Lucas ein gestohlnes Pferd zuführte, so ist zu glauben, daß ihr in gewisser Verbindung mit ihm waret, was sagt ihr hiezu?

Antw. Lucas übergab mir ein Pferd, aber nicht als ein gestohlnes, und so hätte ich es von einem Jeden aufnehmen können. Ich wiederhole, daß ich in keiner besondern Verbindung mit ihm war.

5) Ihr wißt jedoch, daß besagter Lucas mit Schinderhannes, der Johannes Bückler heißt, in Verbindung war?

Antw. Nein, daß weiß ich nicht.

6) Was wißt ihr von einem Schaaf-Diebstahl, welchen dieser Lucas zu Kilz begangen haben soll?

Antw. Ich weiß nichts von diesem Diebstahl.

7) Hat euch nicht Lucas gesagt, von wem er das Pferd gehabt habe, daß er euch übergab?

Antw. Nein.

*Unterschrieben durch:* Kaspar, Umbscheiden (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1335 f.)

*Originaldatierung:* Im eilten Jahr der französischen ein und untheilbaren Republik, den neunten Tag des Monats Frimär



## LIV. Johann Friedrich Eisenhut

**Nr. 955**

20. Juli 1802, Oberstein

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, beschließt, eine Vorladung für Johann Friedrich Eisenhut zu erlassen.*

Vû l'extrait de la réponse de Jean Bückler, le fils, donnée à l'interrogatoire 92, en date de Mayence, le 30. Prairial, an dix;

Considérant, qu'il est urgent de purger ces contrées-ci de ces sujets;

Pour ces motifs, sera lancé un mandat d'amener contre le nommé Hannfried de Wildenbourg, l'exécution duquel sera confiée à notre huissier Simon Keller, avec l'ordre secret de se donner toute la peine possible pour le découvrir, et puis de l'amener par-devant nous. [ <sup>1337</sup>/1338 ]

*Unterschrieben durch:* Fölix (Friedensrichter) und Huber (Gerichtsschreiber)

*Originaldatierung:* le 1. Thermidor, an dix

**Nr. 956**

20. Juli 1802, Oberstein

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, erläßt eine Vorladung für Johann Friedrich Eisenhut.*

Nous Joseph Fœlix, Juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Herrstein, Département de la Sarre, demeurant à Oberstein, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice d'amener par-devant nous, en se conformant à la loi, le citoyen Hannfried de Wildenbourg, dont le signalement nous est inconnu, pour être entendu sur les inculpations dont il est prévenu.

Requérons tous dépositaires de la force publique de prêter main-forte, en cas de nécessité, pour l'exécution de présent mandat.

*Unterschrieben durch:* Fölix (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* le premier Thermidor, an dix

**Nr. 957**

26. Juli 1802, Oberstein

*Der Gerichtsdieners des Kantons Herrstein, Keller, führt den Beschluß Fölix' vom 1. Thermidor X (20.07.1802) aus.*

L'an dix de la République, le sept Thermidor, je soussigné huissier patenté par le maire d'Oberstein le 19. Ventôse an dix, en vertu du mandat d'amener délivré par le citoyen Fœlix, Juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Herrstein, le premier du present mois de Thermidor, signé de lui et scellé, ai notifié le mandat d'amener dont j'étais porteur au dénommé Hannfried de Wildenbourg, l'ayant découvert à Veitsroth, canton de Herrstein, parlant à sa personne, le requérant de me déclarer s'il entend obéir audit mandat et se rendre par-devant ledit citoyen Juge de paix et officier de police judiciaire; ledit Hannfried m'a répondu qu'il était prêt à l'instant; en conséquence j'ai conduit ledit Hannfried par-devant le citoyen Fœlix, Juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Herrstein, pour y être entendu, et être statué à son égard ce qu'il appartiendra; et j'ai de tout ce que dessus dressé le présent procès-verbal.

*Unterschrieben durch:* Keller (Gerichtsdieners)

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le sept Thermidor

**Nr. 958**

26. Juli 1802, Oberstein

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Johann Friedrich Eisenhut.*

Befragt: Wie er sich nenne, wie alt er seie, wo er gebürtig, wo er wohne, und womit er sich nähre?

Geantwortet: er nenne sich Johann Friedrich Eisenhut, ohngefähr 18 Jahr alt, gebürtig zu Siesweiler, seie dormalen bei dem Schweinhirt Friedrich Schwab zu Veitsroth, bei welchem Schwab er dormalen als Knecht diene.

Vor diesem habe er sich zu Wildenburg einge Jahre lang bei dem vormaligen Beständer Fritsch aufgehalten, welchem er um die Kost gearbeitet. Nach diesem, und bevor er zum Schweinhirten in Veitsroth gekommen, habe er sich eine Zeitlang auf der Veitsrother Mühle aufgehalten, welchem Müller er das Vieh gehütet, und dagegen die Kost erhalten habe.

Befragt: ob er in vorigen Jahren den Johannes Bückler Sohn gekannt habe?

Geantwortet: ja, er habe denselben gekannt.

Befragt: woher er denselben gekannt habe?

Geantwortet: derselbe seie einmal vor ohngefähr fünf oder sechs Jahren, als er Constitut die Franzosen-Wacht zu Veitsroth gehabt, zu ihm gekommen, habe ihn überredet, mit ihm zu gehen, er seie hierauf aus Unbesonnenheit mit demselben auf den Schemerhof gegangen, wo derselbe zur Nachtzeit ein Pferd gestohlen habe.

Er Constitut seie nicht mit in den Stall gegangen, sondern neben an stehen geblieben, wisse also nicht, auf welche Art Bückler dieses Pferd aus dem Stall herausgenommen habe. [ 1338/1339 ]

Befragt: wo dieses Pferd demnächst hinverbracht worden seie?

Geantwortet: sie hätten dieses Pferd noch die nemliche Nacht, soviel er sich erinnere, durch Meisenheim an einen Ort geführt, welches, wie er glaube, sich Dreiweiher nenne, wo Bückler das Pferd an einen Mann, den er Constitut gar nicht kenne, für fünfhalb Karolin verkauft, wovon er Constitut zu seinem Antheil nur einen neuen Thaler erhalten habe.

Von jener Zeit an habe er sich nun von Bückler ganz getrennt, indem er an diesen Sachen keine Plaisir gehabt habe, und seit diesem habe er auch den Bückler gar nicht mehr gesprochen, obwohl er denselben einigemal in den Hekken bei Veitsroth, in welcher Gegend er Constitut die Schweine gehütet, aus der Entfernung gesehen habe.

Nach geschehener Vorlesung bestätigte Constitut seine Aussagen mit der Erklärung, daß er nicht schreiben könne.

*Unterschrieben durch:* Fölix (Friedensrichter) und Huber (Greffier)

*Ende des Verhörs:* Abends acht Uhr

*Übersetzung:* PITC I.2, S. 1339

*Originaldatierung:* den siebenten Thermidor zehnten Jahrs

**Nr. 959**

29. Juli 1802, Oberstein

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Johann Friedrich Eisenhut.*

[ /1340 ] Befragt: wer bei dem Johann Bückler gewesen, als er Constitut denselben in den Hekken bei Veitsroth gesehen habe?

Geantwortet: es seien ihrer vier bis fünf beisammen gewesen. Er habe aber hiervon keinen, als den Johann Bückler gekannt. Er wisse auch nicht, was dieselben in den Hekken weiters gemacht hätten.

Befragt: ob er dann den Johannes Bückler den Sohn, nachdem er mit demselben auf dem Schemerhof das Pferd gestohlen, gar nicht mehr gesprochen habe?

Geantwortet: er habe denselben einmal in den Veitsrother Hekken gesprochen, wo er Constitut demselben ein Stückchen habe singen müssen, wofür ihm derselbe dann sechs Kreuzer bezahlt habe.

Befragt: warum er den Pferdsdiebstahl auf dem Schemerhof mit begehen helfen, da er doch gewußt, daß das Stehlen verboten seie?

Geantwortet: er seie zur Zeit dieses Diebstahls noch klein, und sehr jung gewesen, und habe nicht verstanden, was dergleichen Handlungen auf sich hätten.

Von jener Zeit an aber habe er nichts mehr gestohlen, welches er durch die Veitsrother Gemeinde attestiren lassen könne.

Nach geschehener Vorlesung bestätigte Constitut seine Aussagen mit der Erklärung, daß er nicht schreiben könne.

*Unterschrieben durch:* Fölix (Friedensrichter) und Huber (Greffier)

*Ende des Verhörs:* Nachmittags um zwei Uhr

*Übersetzung:* PITC I.2, S. 1340

*Originaldatierung:* den zehnten Thermidor zehnten Jahrs

### **Nr. 960**

*29. Juli 1802, Oberstein*

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, überstellt Johann Friedrich Eisenhut an das Mainzer Spezialgericht.*

Nous Joseph Fœlix, Juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Herstein, Département de la Sarre, en vertu de la loi du 18. Pluviôse an 9, et de l'arrêté du commissaire général en date du 5. Messidor an dix, mandons et ordonnons à tous exécuteurs [ <sup>1340</sup>/<sub>1341</sub> ] mandemens de justice, de conduire à la prison établie près le Tribunal spécial à Mayence, Jean Frédéric Eisenhuth, porcher de Veitsroth, canton de Herstein, Département de la Sarre, prévenu de complicité d'un vol de cheval commis la nuit par Jean Bückler dit Schinderhannes, en la ferme dite Schemerhof; mandons au gardien de ladite prison de le recevoir, le tout en se conformant à la loi.

Requérons tous dépositaires de la force publique auxquels la présente ordonnance sera notifiée, de prêter main-forte pour son exécution, en cas de nécessité.

*Unterschrieben durch:* Fölix (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* le dix Thermidor, an dix

### **Nr. 961**

*30. Juli 1802, Oberstein*

*Der Nationalgendarm Thoret führt den Beschluß Fölix' vom 11. Thermidor X (30.07.1802) aus.*

Je soussigné Hyppolite Thoret, Maréchal des logis de gendarmerie nationale à la résidence d'Oberstein (Sarre) accompagné du gendarme Pierre Legrand, me suis transporté à la maison de dépôt établie en ce lieu, en vertu de l'ordonnance ci-dessus décernée par le citoyen Fœlix, Juge de paix du canton de Herstein, en date du 10 du courant; où étant arrivé et parlant à la personne du nommé Jean Eisenhuth, porcher de Veitsroth, canton de Herstein, prévenu de complicité d'un vol de cheval commis la nuit par Bückler dit Schinderhannes, et lui ai signifié ladite ordonnance, et après lui en avoir donné lecture et laissé copie, je l'ai arrêté au nom de la loi pour être conduit à la prison établie près le Tribunal spécial établi à Mayence, et laissé à la charge et garde du Geolier, après avoir inscrit tout au long sur son registre l'ordonnance ci-contre; de tout quoi j'ai rédigé le présent procès-verbal, pour servir et valoir ce que de droit.

*Unterschrieben durch:* Thoret (Nationalgendarm)

*Originaldatierung:* 11. Thermidor, an dix

### **Nr. 962**

*29. Juli 1802, Oberstein*

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, kündigt dem Mainzer Spezialgericht die Überstellung von Johann Friedrich Eisenhut an.*

J'ai l'honneur de vous transmettre une procédure intentée contre Jean Frédéric Eisenhuth, né à Sensweiler, porcher à Veitsroth, canton de Herrstein, prévenu de complicité du vol d'un cheval commis la

nuit par Jean Bückler, dit Schinderhannes, en la ferme dite Schemerhof, dont parle ce dernier à l'interrogatoire 92, subi le 30 Prairial an 10, lequel Eisenhuth est en même tems conduit à la prison de Mayence.

Salut et considération.

*Unterschrieben durch:* Fölix (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* le dix Thermidor, an dix

### Nr. 963

*3. August 1802, Mainz*

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Kamp, bestätigt die Einlieferung des Johann Friedrich Eisenhut.*

L'an dix de la République française le 15 Thermidor, a été conduit dans la maison de correction, le nommé Jean Frédéric Eisenhuth, de Veitsroth, prévenu de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, et écroué dans le registre de geole.

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge. [ <sup>1341</sup>/<sub>1342</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Kamp

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le 15 Fructidor

### Nr. 964

*4. August 1802, Mainz*

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Boost mit dem Verhör des Johann Friedrich Eisenhut.*

Vû la procédure instruite par le juge de paix du canton de Herrstein, Département de la Sarre, contre Jean Frédéric Eisenhuth, porcher à Veitsroth, prévenu de complicité de Jean Bückler dit Schinderhannes;

Vû le mandat décerné par le même juge de paix le dix du présent mois, en vertu duquel ledit Eisenhut a été conduit à la prison du Tribunal spécial à Mayence,

Vû le certificat du geolier de la maison de justice établie dans celle de correction en date du jour d'hier, parvenu cejourd'hui au greffe de ce Tribunal, constatant son écrou dans icelle;

Vû l'art. 23, tit. 3, de la loi du 18 Pluviôse an 9;

Nous avons commis le citoyen Boost, juge; afin d'interroger ledit Eisenhuth, et d'achever l'instruction commencée par le juge de paix, pour sur le vû d'icelle être ultérieurement statué ce que de raison.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le seize Thermidor, an 10

### Nr. 965

*10. November 1802, Mainz*

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Umbscheiden mit dem Verhör des Johann Friedrich Eisenhut.*

Vû notre ordonnance du 16 Thermidor dernier, par laquelle nous avons commis le citoyen Boost, Juge, à l'instruction du procès contre Jean Frédéric Eisenhuth, de Veitsroth, prévenu de complicité avec Schinderhannes;

Considérant, que le citoyen Boost est entré le quinze du courant comme Juge au Tribunal civil, et qu'un autre Juge interrogateur doit être substitué à sa place:

Nous avons commis le citoyen Umscheiden, Juge actuel au Tribunal, pour continuer l'instruction du procès contre ledit Frédéric Eisenhuth, et ordonné qu'à cet effet les pièces du procès concernant ce prévenu lui seront transmises.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)  
*Originaldatierung:* le dix-neuf Brumaire an onze

#### Nr. 966

4. August 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhört Johann Friedrich Eisenhut.*

[ /<sup>1343</sup> ] 1) Frage: Wie heißt ihr, wie alt, wessen Standes und wo seid ihr wohnhaft?

Antw. Johann Friedrich Eißenhuth, siebenzehn bis achtzehn Jahre alt, gebürtig von Senßweiler, mein letzter Wohnort war Veitsroth, in Diensten des Friedrich Schwab Schweinehirten zu gedachtem Ort.

2) Warum seid ihr eingesezt worden?

Antw. Ich war vor ohngefähr fünf Jahren mit Schinderhannes, als er auf dem Schemmerhof ein Pferd gestohlen hat, Schinderhannes gab mir ein sechs Livres-Thaler dafür, und ich glaube deswegen bin ich eingesezt worden.

Als besagter Eißenhuth aufgefordert worden zu sagen, ob er seitdem kein Verkehr mehr mit Johann Bückler gehabt habe, erklärte: Nein, ausgenommen, daß er ihn einmal habe singen lassen, und für diesen Gesang sechs Kreuzer bezahlt habe.

Nachdem besagtem Eißenhuth Gegenwärtiges vorgelesen und auf deutsch verständigt hatte, erklärte er, daß seine Antworten Wahrheit enthalten, und sagte, er könne weder lesen noch seinen Namen schreiben. Worauf wir mit dem Greffier des Tribunals, der gegenwärtigen Akt aufgesetzt, unterschrieben haben. [ <sup>1343</sup>/<sub>1344</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Karl Boost (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1342 f.)  
*Originaldatierung:* den sechszehnten Thermidor zehnten Jahrs

#### Nr. 967

20. Juni 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Johann Friedrich Eisenhut und ernennet dessen Verteidiger.*

3) Ob er seinem Verhör noch etwas hinzusezzen wolle?

Antw. Nein.

4) Ob er sich schon einen gerichtlichen Vertheidiger gewählt habe?

Antw. Nein, bitte aber mir einen solchen in dem Bürger Handel ernennen zu wollen.

Worauf wir unterzogener Richter alsbald den Bürger Handel ernannten, welcher denselben amtlich vor Gerichte vertheidigen soll, und nach geschehener Vorlesung und auch Verdollmetschung in deutscher Sprache, erklärte derselbe Johann Friedrich Eißenhuth: das Gegenwärtige seie treulich abgefaßt und sagte, daß er nicht schreiben noch lesen könne, worauf wir Richter nebst dem Greffier unterzeichneten.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1343)  
*Originaldatierung:* vom ersten Messidor eilften Jahrs

## LV. Franz Stein

**Nr. 968***14. August 1802, Kirchberg**Der Friedensrichter des Kantons Kirchberg, Freudenberg, erläßt einen Vorladung für Franz Stein.*

Im zehnten Jahr der ein- und untheilbaren Franken-Republik, den sechs und zwanzigsten Tag des Monats Thermidor, nachdem uns Franz Freudenberg, Friedensrichter und gerichtlichen Polizei Beamten des Kantons Kirchberg, Distrikts von Simmern, Rhein und Mosel-Departements, auf gethane Nachforschung, um die Mitschuldige der bekannten Bande des Räubers, genannt Schinderhannes, nach und nach zu entdecken, bei Ohren gekommen, daß der Mülhlarzt Franz Stein, wohnhaft zu Lindenschied, den Wir schon mehrere Jahre hindurch als solchen in Verdacht gehalten, gegen denselben aber keine Proben aufbringen können, jüngsthin in der Behausung des Bürger und Wirths Nikolaus Müller zu Wappenroth, in dessen und des Bürgers Thomas Enders von Lindenschied, dann des Bürger Nikolaus Lorenz, jüngern, von Dickenschied, dann noch mehrere dort versammelt gewesene Polizeigarden von Rohrbach und Schlierschied Gegenwart, zu welchem Dienst gedachter Franz Stein gleichfalls ernennet worden, öffentlich bekennet und freiwillig ausgeredet, daß er die Flinte, die er bei sich getragen, von dem Schinderhannes gekauft, und demselben eine Pistole darauf verhandelt habe, und daß dieselbe mit eisernen Nägeln sehr stark geladen gewesen sei, daß derselbe diesen Räuber mehrmalen beherberget, und demselben gestohlene Pferde und sonstige verhaftet habe, über welch letzteres zwar noch zur Zeit keine Beweise vorliegen, jedoch aber sich in der Folge zu Tage legen dürften, und in Erwägung, daß uns der Franz Stein schon vor einigen Jahren unter vier Augen bekannt, den Schinderhannes mehrmalen in Lindenschied gesehen zu haben, und derselbe uns versprochen gehabt, gegen ein Douceur von fünf Karolin, solchen in unsere Hände zu liefern, ohne jedoch den geringsten Erfolg davon wahrgenommen zu haben, woraus zu schließen, daß er eher ein Freund als Feind dieses Schinderhannes geworden, und bis hierher geblieben, fort sich mit demselben abgegeben habe. Weiters rückerinnerlich, daß sich der ehemalige Agent, Bürger Friedrich Jung zu Lindenschied, öfters bei uns über die Aufführung desselben beklaget, aber aus Furcht, welche die ganze Gemeinde befallen, mit der Farbe nicht herausgewollt; welche Umstände alle zusammen genommen, denselben sehr verdächtig machen.

Eingesehen das Schreiben des Justizminister an den Minister der allgemeinen Polizei vom 12ten Germinal zehnten Jahrs, wornach dergleichen Beschuldigte allerdings vor Gericht zu ziehen; so haben Wir gegen den gedachten Franz Stein den Vorführungs-Befehl erkannt, und zugleich verordnet, daß auf dem nemlichen Tag die ausfündig gemachte Bewißung vorgeladen werden sollen. [ <sup>1344</sup>/<sub>1345</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Freudenberg (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* im zehnten Jahr der ein- und untheilbaren Franken-Republik, den sechs und zwanzigsten Tag des Monats Thermidor

**Nr. 969***16. August 1802, Kirchberg**Der Friedensrichter des Kantons Kirchberg, Freudenberg, verhört Nikolaus Müller.*

Auf die Frage, wie er heisse, wie alt, wessen Standes, wo gebürtig und wohnhaft, womit sich nähre?

Antw. Er nenne sich Nikolaus Müller, zwei und vierzig Jahre alt, geheuratheten Standes, gebürtig und wohnhaft zu Woppenroth, nähre sich als Wirth, worauf patentirt, und vom Akkerbau.

2) Ob er den Mülhlarzt Franz Stein von Lindenschied kenne?

Antw. Ja, vom Sehen.

3) Ob derselbe nicht schon bei ihm in seinem Haus und Bann gewesen sei?

Antw. Ja, vor ungefähr acht Tagen wäre derselbe mit noch andern Polizei-Garden bei ihm Brandwein trinken gewesen.

4) Ob er nicht gehört habe, daß sich dieser Franz Stein, in seiner und noch andern Leuten, und besonders der übrigen Polizei-Garden Gegenwart gerühmet habe, daß er die Flinte, die er damals als Polizei-Garde bei sich getragen, von dem bekannten Räuber Schinderhannes gekauft, und demselben

darauf eine Pistole verhandelt habe, und daß die Flinte mit Nägel und Haagel, sehr stark geladen gewesen sei?

Antw. Da er als Wirth die Stube aus- und eingegangen, so könne er mit Wahrheit nicht sagen, daß er davon etwas gehöret habe, nur so viel habe er gesehen, daß die Garden unter sich Flinten besehen, und auch von einer Pistole die Rede gewesen sei, allein was davon, und wer, ob es der Nikel-Lorenz von Dickenschied oder der Franz Stein gesprochen, geredet worden sei, davon wisse er mit Bestimmtheit nichts anzugeben.

*Unterschrieben durch:* Müller und Freudenberg (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* im zehnten Jahr der ein und untheilbaren Franken-Republik den acht und zwanzigsten Tag des Monats Thermidor

## Nr. 970

*16. August 1802, Kirchberg*

*Der Friedensrichter des Kantons Kirchberg, Freudenberg, verhört Franz Stein.*

1) Frage: Wie er heiße, wie alt, wessen Standes, wo gebürtig und wohnhaft, womit er sich ernähre?

Antw. Er nenne sich Franz Stein, neun und vierzig Jahre alt, geheuratheten Standes, gebürtig von Oberkirm, wohnhaft zu Lindenschied, ernähre sich als Mühlarzt.

2) Ob er zu Oberkirm kein Vermögen mehr besitze?

Antw. Nein.

3) Ob er zu Lindenschied mit eigenem Haus und Güter angesessen sei?

Antw. Nein.

4) Wie lang er schon zu Lindenschied wohne?

Antw. Seit der Zeit als die Franzosen im Land seien, vorher habe er auf Lehns Mühlen gesessen.

5) Warum er sich denn nicht in seinem Geburtsort niedergelassen?

Antw. Er habe dort gerade keine Wohnung bekommen können. [ <sup>1345</sup>/<sub>1346</sub> ]

6) Ob er nicht schon vor dem Eintritt der Franken von Lindenschied, woselbst er sich aufgehalten, hinweggejagt worden sei?

Antw. Ja, die Bürgerschaft zu Lindenschied habe schon vorher gegen ihn bei dem Amtmann zu Gemünden Klage geführt weilen sie ihn und seine Frau nicht annehmen wollen, und Lezterer als er abwesend gewesen ihre Mobilien vor die Thüre geschmissen, worauf er aber von dem Herrn von Schmidburg einen Befehl erwürket, daß man ihn in Ruhe belassen solle.

7) Ob er nicht auch aus seinem Geburtsort Oberkirm verjagt worden sei?

Antw. Nein, man habe ihn zwar von Seiten des Dreiherrischen Beamten zu Rhaunen sehr stark verfolgt, indem sie ihm vorher einen Ausschuß gemacht, und nachdem er seinem Brod nachgegangen, als Deserteur angegeben, von da arreirt, und ihm frei gestellet, entweder hundert Prügel auszuhalten, oder dem Kaiser sechs Jahre zu dienen, indem er nun letzteres erwählt, und nach Bernkassel zum kaiserlich königlichen Werbhauptmann geführt worden, dieser ihn aber befragt, ob er Freiwilliger sei, worauf er demselben mit Nein geantwortet, wieder frei gelassen habe, und bei seiner Retour weilen er das von dem Beamten zu Rhaunen empfangene Handgeld mit vierzehn Gulden nicht mehr rükgeben wollen, dafür vierzehn Prügel erhalten, wornach man ihn wieder gehen lassen.

8) Ob er eine Flinte besitze?

Antw. Ja.

9) Woher er dieselbe habe?

Antw. Dieselbe habe er von dem Bürger Nikolaus Roth um zween Gulden gekauft, wofür selbe in seinem Haus, woselbst der Schinderhannes und der rothe Fink Bier trinken gewesen, diesen beiden eine Pistole dafür gegeben, er aber hernach solche wie gesagt, den Roth um zwei Gulden abgekauft habe.

10) Ob also diese Flinte vorher das ursprüngliche Eigenthum des Johann Nikolaus Roth gewesen?

Antw. Nein, dieselbe habe den Schinderhannes vorher gehört gehabt.

11) Ob er auch eine Pistole besitze und woher er dieselbe habe?

Antw. Ja, dieselbe habe er von seinem Sohn der unter dem Volk sei bekommen, es sei eine kaiserliche Pistole.

12) Ob nicht vielmehr er selbst dem Johann Nikolaus Roth die Pistole um zwei Gulden abgekauft, und die Flinte darauf von dem Schinderhannes gegen dieselbe eingetauscht habe?

Antw. Nein, die Sache verhalte sich so wie er gesagt habe.

13) Wie lang dieses schon seie?

Antw. Es könne ohngefähr vor vier Jahre geschehen seyn.

14) Woher er dann den Schinderhannes und Fink kenne?

Antw. Da er zu selbiger Zeit gezapft habe, so seien allerhand Leute zu ihm gekommen.

15) Wie oft der Schinderhannes bei ihm gewesen?

Antw. Ohngefähr drei bis viermal.

16) Ob er sich nicht erst kürzlich zu Woppenroth im Wirthshaus gerühmt habe, daß er die Flinte vom Schinderhannes gegen eine Pistole eingehandelt hätte?

Antw. Nein, davon wisse er nichts, es könne aber wohl seyn, daß er im Trunk etwas dergleichen gesprochen habe.

17) Ob er damalen nicht zugleich auch bekennet, daß diese Flinte mit Nägel stark geladen gewesen seie?

Antw. Es wäre ein Meisterschuß darin gewesen den er ausgezogen habe.

18) Ob er nicht eben auch damalen gesagt habe, daß er die Pistole, die er darauf vertauschet, von dem Johann Nikolaus Roth um zwei Gulden gekauft habe?

Antw. Davon könne er nichts sagen, er sowohl als die Andern, die zu Woppenroth gewesen, seien betrunken gewesen.

19) Ob er nicht einmal für Schinderhannes der Pferde gestohlen gehabt, solche im Bannholz in Verwahr gehalten, und gehütet habe?

Antw. Nein. [ <sup>1346</sup>/<sub>1347</sub> ]

20) Ob er nicht einmal den Schinderhannes einen Schlagbohrer, und eine Bajonette geliefert?

Antw. Nein.

21) Ob er nicht wisse daß zu Hecken und in welchem Jahr Pferde gestohlen worden?

Antw. Davon wisse er auch nichts.

22) Warum ihm dann der Schinderhannes gegen lezt Feind geworden seie?

Antw. Es könne vor ohngefähr fünf Jahren gewesen seyn, als er eines Tages zu Gemünden Birn gekauft, und in des Christian Königs Stube sizzend, ein Weibsbild angetroffen, welches Halstücher unter dem Arm feil getragen; er wäre etwas betrunken gewesen, und wisse nicht mehr was er zu derselben gesagt, worauf dieselbe unnütz geworden, und er derselben eine Ohrfeige gezogen, und gesagt hätte, man sähe ihr wohl an, daß die Halstücher geschnappt seien, worauf dieselbe bei dem damaligen Receveur geklagt, und er von demselben in den Thurm gesetzt, woraus er entsprungen, und hiernächst von dem Gerichtsschreiber Gräf noch um einen Gulden gestraft worden seie; dieses Mensch seie bei dem Schinderhannes gewesen, welches demselben wahrscheinlich den Auftritt erzählet habe. Der Schinderhannes seie selbigen Tags auch zu Gemünden im Schwanen gesessen, und in der darauf folgenden Nacht seie derselbe noch mit seiner Flinte in sein Haus gekommen, und habe solche dem Roth vertauscht, er habe sich gefürchtet, indem derselbe ihm gleich den Vorwurf wegen der Mißhandlung des Weibsbilds gemacht, er sich aber mit Trunkenheit entschuldigt habe; dann habe ihn der ehemalige Kommissäre beim Zuchtgericht zu Simmern Bürger Sperner aufgefordert, den Schinderhannes zu liefern, welches er demselben auch versprochen gehabt, und dies müsse der Schinderhannes auch erfahren haben.

Indem es nun für heute zu spät, so hat man dem Vorgeführten diese seine Aussagen nochmals vorgelesen, die derselbe bestätigt, aber auf Befragen erklärt hat, daß er nicht schreiben könne, weswegen man für denselben unterschrieben hat, und denselben, da die Gefängnisse des Kantons in keinem guten Stand, der Gendarmerie zur Verantwortung übergeben.

*Unterschrieben durch:* Handzeichen „†“ des Stein und Freudenberg (Friedensrichter)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1347–1349)

*Originaldatierung:* im zehnten Jahr der ein und untheilbaren Frankenrepublik den acht und zwanzigsten Tag des Monats Thermidor



**Nr. 971**

17. August 1802, Kirchberg

*Der Friedensrichter des Kantons Kirchberg, Freudenberg, begründet die Überstellung von Franz Stein an das Mainzer Spezialgericht.*

[ /<sup>1349</sup> ] In Erwägung daraus entspringt, daß Franz Stein durch zwei Zeugen überwiesen und aus drücklich gesagt zu haben, daß er die Flinte, die er trüge, von dem Schinderhannes auf eine Pistole, die er gekauft, eingehandelt habe.

In Erwägung derselbe weiters eingestanden, daß der Schinderhannes ohngefähr 3 bis 4mal bei ihm eingekehret seie.

In Erwägung derselbe ferner bekennet, daß ihm der Schinderhannes falsch geworden, woraus natürlich eine vormalige Freundschaft zum Grund gelegen haben muß.

In Erwägung der Diebstahl zweier Pferde zu Hecken, eine halbe Stunde von Lindenschied, vor mehreren Jahren wirklich statt gehabt, wovon Jakob Adam der Zeuge, Meldung gethan, daß Franz Stein nach Aussage des Unbekannten, den er bei den Bremmischen Töchtern angetroffen (und welches wahrscheinlich der Schinderhannes gewesen) demselben die Werkzeuge zum [ <sup>1349</sup>/<sub>1350</sub> ] Einbruch geliefert habe, daher auch diesfals verdächtig wird, welches sich durch eine allenfalsige Confrontation mit Schinderhannes aufklären wird.

Eingesehen den Beschluß des General-Regierungs-Kommissairs, vom sechszehnten Frimaire neunten Jahrs, Bulletin 36.

Verordnet:

Daß der Franz Stein, als verdächtig mit dem Schinderhannes Conversation, und an Diebstählen Antheil gehabt zu haben, von Brigade zu Brigade in die Gefängnisse nach Mainz nebst der befragten Flinte, die Schriften aber an den öffentlichen Ankläger abgeschickt werden sollen.

*Unterschrieben durch:* Freudenberg (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* im zehnten Jahr der ein- und untheilbaren Frankenrepublik, den neun und zwanzigsten Tag des Monats Thermidor

**Nr. 972**

21. August 1802, Simmern

*Der Nationalgendarm Flamant baufragt zwei Nationalgendarmen, Franz Stein nach Mainz zu überstellen.*

Le brigadier de gendarmeries nationale à la résidence de Simmern d'après le mandat d'amener ci-joint, ordonne à deux gendarmes de cette résidence, d'extraire, demain 4 du courant, de la prison civile de Simmern, pour être conduit à Mayence de brigade en brigade au Tribunal spécial y séant, le nommé François Stein; ils se feront donner un reçu du dit Stein par les gendarmes de Stromberg, ainsi que du paquet à l'adresse de l'accusateur public du Département du Mont-Tonnerre, du fusil (pièce de conviction,) du mandat d'amener et du présent ordre; et seront personnellement responsables de l'évasion du prévenu ci-dessus nommé, sous les peines portées par la loi du 4 Vendémiaire an six.

*Unterschrieben durch:* Flamant

*Originaldatierung:* le 3 Fructidor, an dix

**Nr. 973**

17. August 1802, Kirchberg

*Der Friedensrichter des Kantons Kirchberg, Freudenberg, überstellt Franz Stein an das Mainzer Spezialgericht.*

François Freudenberg, Juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Kirchberg, district de Simmern, Département de Rhin et Moselle, mandons et ordonnons à la gendarmerie nationale, conformément à l'arrêté du commissaire-général du gouvernement en date du 16 Frimaire an neuf, d'amener par-devant l'accusateur public du Département du Mont-Tonnerre résidant à Mayence,

François Stein, charpentier de moulin, demeurant à Lindenschied, âgé de quarante-neuf ans, taille d'un mètre cinq cent soixante-cinq centimètres, cheveux et sourcils châains grisonés, yeux bleus et enfoncés, front quarré, menton rond, bouche petite, prévenu d'avoir tenu conversation avec le brigand dit Schinderhannes, et de complicité d'un vol de chevaux, pour y être entendu et statué ce que de droit.

*Unterschrieben durch:* Freudenberg (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* le 29 Thermidor, an dix

#### **Nr. 974**

25. August 1802, Mainz

*Der Nationalgendarm Monier bestätigt die Übergabe von Franz Stein in das Justizhaus in Mainz.*

Cejourd'hui sept Fructidor, an dix de la République française, je soussigné, gendarme national à la résidence de Mayence, certifié avoir remis entre les mains du Geolier de la maison de correction, le nommé François Stein, charpentier de moulin, par ordre du président et de l'accusateur public séant à Mayence, d'après le mandat d'amener délivré par François Freudenberg, Juge de paix du canton de Kirchberg, contre ledit prévenu, et l'ai écroué sur le registre du Geolier. [ <sup>1350</sup>/<sub>1351</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Monier (Nationalgendarm)

*Originaldatierung:* sept Fructidor, an dix

#### **Nr. 975**

25. August 1802, Mainz

*Der Öffentliche Ankläger des Donnersberg-Departement, Hartmann, übersendet dem Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, die Ermittlungsakten zu Franz Stein.*

Vous trouverez ci-joint, citoyen, les pièces de la procédure intenté par le Juge de paix du canton de Kirchberg contre le nommé François Stein, prévenu de complicité avec Bückler.

Vous y trouverez que dans ce mandat d'amener il est dit qu'il sera conduit devant moi, au lieu de dire devant le Tribunal spécial; je vous invite à indiquer au Gendarme porteur de la présente, le lieu où Stein pourra être mis en arrestation, et à m'accuser la réception de ces pièces. Salut et considération.

*Unterschrieben durch:* Hartmann (Öffentlicher Ankläger)

*Originaldatierung:* le 7 Fructidor, an dix

#### **Nr. 976**

25. August 1802, Mainz

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Kamp, bestätigt die Einlieferung des Franz Stein.*

Mainz den siebenten Fruktidor zehnten Jahrs ist eingebracht worden in das Correktions-Haus, Arrestant Namens Franz Stein von Lindenschied, durch Bürger Monier Gendarm.

*Unterschrieben durch:* Kamp

*Originaldatierung:* den siebenten Fruktidor zehnten Jahrs

#### **Nr. 977**

26. August 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Boost mit dem Verhör des Franz Stein.*

Vû la procédure instruite par le Juge de paix du canton de Kirchberg contre François Stein, demeurant à Lindenschied, prévenu de complicité avec Jean Bückler, dit Schinderhannes;

Vû le mandat décerné par le même Juge de paix contre ledit prévenu, par lequel il a ordonné que François Stein serait conduit par-devant l'accusateur public près ce Tribunal, en date du 29 Thermidor dernier;

Vû le reçu du Geolier de la maison de correction où est établie celle de Justice, en date du jour d'hier, par lequel il conste que ledit Stein y a été écroué;

Vû l'article 23, titre 3, de la loi du 18 Pluviôse an 9;

A commis et commet le citoyen Boost, Juge, afin d'interroger ledit François Stein, et de terminer l'instruction contre lui, pour sur le vû d'icelle, être ultérieurement ordonné ce qu'au cas il appartiendra.

*Unterscriben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le 8 Fructidor, an dix

### **Nr. 978**

*10. November 1802, Mainz*

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Umbscheiden mit dem Verhör des Franz Stein.*

Vû notre ordonnance du 8 Fructidor dernier, par laquelle nous avons commis le citoyen Boost, Juge, à l'instruction du procès contre François Stein, de Lindenschied, prévenu de complicité avec Schinderhannes;

Considérant, que le citoyen Boost est entré le quinze du courant comme Juge au Tribunal civil, et qu'un autre Juge interrogateur doit être substitué à sa place: [ <sup>1351</sup>/1352 ]

Nous avons commis le citoyen Umbscheiden, Juge actuel au Tribunal, pour continuer l'instruction du procès contre ledit François Stein, et ordonné qu'à cet effet les pièces du procès concernant ce prévenu lui seront transmises.

*Unterscriben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le dix-neuf Brumaire, an onze

### **Nr. 979**

*27. August 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhört Karl Michel.*

[ /1354 ] 1) Frage: Wie heißt ihr, wie alt, wessen Stands und wo seid ihr wohnhaft?

Antwort: Ich nenne mich Franz Stein, bin neun und vierzig Jahre alt, ein Mühlarzt von Profession, geboren zu Oberkirn, und wohnhaft zu Lindenschied.

2) Weiß er die Ursache seiner Verhaftung?

Antw. Ich habe von dem Johann Nickel Rode von Lindenschied gekauft, welche derselbe von dem Johannes Bückler gegen eine Pistole eingetauschet hat; welches in meinem Hause und in meiner Gegenwart geschehen ist. Ich verkaufte damals Bier und Brandwein; deßwegen kam damals der genannte Bückler in mein Haus. Die andere Ursache meiner Verhaftung bestehet darinn, daß ich dem Schinderhannes ein Bayonnet und andere Instrumenten gegeben habe, um damit einen Stall zu Hecken aufzumachen, woraus der Bückler Pferde gestohlen hat.

3) Habt ihr den Schinderhannes gekannt, wie ihr das fragliche Gewehr gekauft, indem ihr solches eingetauschet?

Antw. Ja, ich hab ihn gekannt, denn sein Kamerad hat mir es gesagt; allein ich wußte von seiner Aufführung nichts.

4) Ihr läugnet aber, dem Johannes Bückler Instrumenten gegeben zu haben, um damit den Stall aufzumachen und die Pferde zu stehlen, wovon oben die Rede ist?

Antw. Ja, ich läugne es, und der Johannes Bückler will sich durch seine falsche Denunziationen an mich rächen, weil ich einmal in dem Hause des Christian König, der sich zum andernmale mit der

Wittwe Schneider zu Gemünden bei Kirchberg verheurathete, ein Mädchen geschlagen habe, welches einen Umgang mit Bückler hatte.

Nachdem besagtem Angeklagten gegenwärtiges Verhör vorgelesen und auf deutsch verständigt worden, erklärte er, dasselbe enthalte Wahrheit, und nachdem er erklärt nicht schreiben zu können, haben wir mit dem Commis-Greffier unterzeichnet.

Hierauf haben wir den Beschuldigten das bei ihm gefundene Gewehr vorgezeigt, über welche Handlung ein besonderer Verbalprozeß aufgesetzt worden. Der Beschuldigte erkannte dieses Gewehr für das nemliche, welches er von dem obengenannten Rode gekauft habe.

*Unterschrieben durch:* Karl Boost (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* Morgens um zehn Uhr

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1352)

*Originaldatierung:* am neunten Fruktidor zehnten Jahrs

### Nr. 980

28. August 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhört Karl Michel und konfrontiert ihn mit Johannes Bückler Sohn.*

5) Sagt mir einmal: Warum habt ihr in dem Walde bei Lindenschied gestohlene Pferde geweidet, da ihr doch wußtet, daß sie gestohlen waren; und habt ihr nicht einen kleinen Thaler zur Belohnung erhalten?

Antw. Ich niemalsen gestohlene Pferde geweidet.

6) Ist nicht eines Tages der Johannes Bückler von Mosbach zu euch gekommen, um zu essen und zu trinken, und haben sie euch nicht beredet, Pferde zu weiden, welche sie in dem gesagten Walde gelassen hätten; indem sie hinzu setzten; daß sie den Tag hindurch schlafen wollten, damit sie bei der Nacht marschiren könnten, und habt ihr nicht, und auch eure Frau nicht, einen kleinen Thaler zur Belohnung bekommen?

Antw. Davon weiß ich nichts.

Wir haben hierauf den Beschuldigten mit dem Johannes Bückler confrontirt, welcher Letzere dem Beschuldigten den Inhalt der sechsten Frage ins Gesicht sagte; allein der Beschuldigte bestande darauf, daß dieses nicht wahr seie.

Nachdem man den beiden Beschuldigten das gegenwärtiges Verhör vorgelesen, und auf deutsch verständigt hatte, so erklärten derselbe, daß solches Wahrheit enthalte, und Johannes Bückler unterzeichnete mit uns Richter nebst dem Commis-Greffier. [ <sup>1354</sup>/1355 ]

*Unterschrieben durch:* Bückler, Karl Boost (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Beginn des Verhörs:* Morgens um drei Viertel auf eilf Uhr

*Ende des Verhörs:* Morgens um eilf Uhr

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1353)

*Originaldatierung:* 10ten Fruktidor zehnten Jahrs,

### Nr. 981

20. Juni 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Franz Stein und ernennt dessen Verteidiger.*

7) Ob er seinem Verhör noch etwas beifügen wolle?

Antw. Nein.

8) Ob er sich schon enen gerichtlichen Vertheidiger ausersehen habe?

Antw. Nein, bitte aber mir einen solchen in dem Bürger Orth ernennen zu wollen.

Worauf wir unterzogener Richter alsbald den Bürger Orth ernannten, welcher denselben amtlich vor Gerichte vertheidigen solle, und nach geschehener Vorlesung und auch Verdollmetschung in deutscher Sprache, erklärte Franz Stein: das Gegenwärtige seie treulich abgefaßt, und sagte daß er nicht schreiben könne, worauf wir uns Richter nebst dem Commis-Greffier unterzeichneten.

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1353)  
*Originaldatierung:* vom ersten Messidor eilften Jahrs

**Nr. 982**

28. August 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhört Karl Michel und konfrontiert ihn mit Johannes Bückler Sohn.*

[ /1355 ] Genannter Bückler aufgefordert zu sagen, ob er den ihm Vorgestellten kenne?

Antwortete: es sei der sogenannte Franz von Lindenschied, in dessen Haus er eine Flinte gegen eine Pistole vertauscht habe. Es sei damals ein gewisser Fink bei ihm gewesen. Er Deklarant habe zu dem hier Gegenwärtigen gesagt, er wolle sehen, ob er jemand fände, der gegen eine Pistole tauschen wolle. Er Deklarant wisse sich nicht mehr zu erinnern, ob besagter Franz jemand gebracht habe, um gegen eine Pistole zu tauschen, oder ob er die Pistole vom gedachten Franz selbst bekommen habe, übrigens habe besagter Franz die befragliche Flinte bekommen.

Ermeldter Bückler aufgefordert, uns zu sagen, ob ihm gedachter Franz allerlei Werkzeuge geliefert habe, um einen Stall zu eröffnen, und darin ein Pferd zu stehlen.

Antwortete: nein, und setzte hinzu, er habe des gedachten Franz Haus deswegen besucht, weil er Wirthschaft getrieben, er habe aber niemals etwas gemeinschaftliches mit ihm gehabt.

Franz Stein aufgefordert, uns zu sagen, was er auf die Aussagen des genannten Bückler zu erwiedern habe?

Antwortete: er habe wirklich einen gewissen Rode rufen lassen, der eine Pistole gehabt, und sie gegen die fragliche Flinte vertauscht habe, er Deklarant habe die Flinte von erwähntem Rode für zwei Gulden gekauft.

Hierauf haben wir genanntem Bückler die Flinte vorgezeigt, welcher sie als diejenige erkannte, wovon die Rede ist, und nachdem man besagtes beiden Angeklagten vorgelesen, und auf deutsch verständigt hatte, gemeldten Bückler unterzeichnen lassen, worauf wir ebenfalls mit dem Commis-Greffier, da ersagter Stein nicht schreiben kann, unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Karl Boost (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Beginn des Verhørs:* ein Viertel nach zehn Uhr

*Ende des Verhørs:* um drei Viertel auf Eilf Uhr des Vormittags

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1355)

*Originaldatierung:* im zehnten Jahr der ein- und untheilbaren fränkischen Republik, den zehnten Tag des Monats Fruktidor

## LVI. Joseph Bosmann

**Nr. 983**

22. Juli 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, beschließt, zusammen mit dem Nationalgendarmen Adam in Reipoltskirchen nach Joseph Bosmann zu fahnden.*

Instruit, que Joseph Bosmann, complice de Schinderhannes, qui a acheté et recélé presque toutes les marchandises provenant du vol commis à force ouverte à Hottenbach, se trouve dans ce moment à Reipoltskirchen, canton de Lauterecken, Département du Mont-Tonnerre, ou aux environs, [ <sup>1356</sup>/<sub>1357</sub> ]

Considérant:

- 1) Que le délit dont il est question a été commis dans le canton de Kirn;
- 2) Que par conséquent le soussigné officier de police est compétent à l'égard de **cette** affaire;

Ayant sous les yeux

Les articles 76, 73, 84, 56 et 100 du code des délits et des peines,

Les articles 17 et 20 de la loi du 18 Pluviôse an 9.

Et spécialement,

1) La lettre patente en date de Mayence du 17 Prairial an 10, adressé au soussigné par le citoyen Keil, accusateur public près le Tribunal spécial, établi dans le Département de la Rœr, par laquelle ledit citoyen Keil, vû les instructions du citoyen Jeanbon S.<sup>t</sup>-André autorise le soussigné à étendre ses poursuites pour l'arrestation de Schinderhannes et de ses complices, dans les Départemens de la Sarre et du Mont-Tonnerre;

2) La lettre patente du citoyen Lavigne, capitaine commandant la gendarmerie nationale du Département de Rhin et Moselle, portant permission au citoyen Adam, commandant la brigade de gendarmerie nationale à la résidence de Kirn, de se déguiser, et de se porter conjointement avec le soussigné officier de police judiciaire, partout où sa présence sera nécessaire, même dans les Départemens voisins;

Requiert le citoyen Adam, commandant la brigade de gendarmerie nationale à la résidence de Kirn, de se déguiser, et de se transporter avec le soussigné officier de police judiciaire aux environs de Reipoltskirchen, pour rechercher Joseph Bosmann, complice de Schinderhannes.

*Unterschrieben durch:* Becker (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* le trois Thermidor, an dix

**Nr. 984**

22. Juli 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, erläßt eine Vorladung für Joseph Bosmann.*

Jean Nicolas Becker, juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Kirn, arrondissement de Simmern, Département de Rhin et Moselle, demeurant à Kirn, chef-lieu du canton, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice, d'amener par-devant nous, en se conformant à la loi, Joseph Bosmann, marchand en détail, domicilié à Reipoltskirchen, canton de Lauterecken, Département du Mont-Tonnerre, pour être entendu sur les inculpations portées contre lui.

Requérons tous dépositaire de la force publique, de prêter main-forte en cas de nécessité, pour l'exécution du présent mandat.

*Unterschrieben durch:* Becker (Friedensrichter); Sichtvermerk von Handel (Friedensrichter des Kantons Lauterecken) vom 3. Thermidor X (22.07.1802)

*Originaldatierung:* le trois Thermidor, an dix

**Nr. 985**

23. Juli 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, und der Nationalgendarm Adam erstellen einen Bericht über die Fahndung nach Joseph Bosmann.*

Expose, qu'en vertu de l'ordonnance et de la réquisition rendue par le soussigné officier de police judiciaire en date d'hier, il est parti de Kirn hier à deux heures après midi, conjointement avec les citoyens Adam, commandant la brigade de gendarmerie nationale à la [ <sup>1357</sup>/1358 ] résidence de Kirn, et Weber, particulier à Kirn, lequel dernier s'est présenté volontairement pour assister à la perquisition.

Arrivant à Lauterecken, le soussigné officier de police judiciaire a invité le citoyen Adam à se déguiser. Ce fait, les soussignés, ainsi que le citoyen Weber sont partis pour Reipoltskirchen, et sont descendu chez le citoyen Conti, conseiller municipal, tenant auberge. Après avoir passé une heure audit Reipoltskirchen, le soussigné officier de police judiciaire a demandé audit conseiller municipal, avec injonction d'en garder le secret, s'il ne connaît pas un nommé Joseph Bosmann, marchand fayencier, parcourant le pays? Le citoyen Conti a répondu que non, mais qu'un homme de ce nom avait demeuré quelques jours à Hefersweiler, canton de Wolfstein. En conséquence, les soussignés, ainsi que le citoyen Weber, ont pris pendant la nuit le chemin de Hefersweiler. Recueillant des renseignements dans ce village, ils ont appris que le Maire, Jean Bacher, avait délivré deux passeports à Joseph Bosmann, le premier en date du 18 Pluviôse an 9, annoté aux registres des passeports sous No. 3, et l'autre en date du 28 Frimaire an 10, annoté aux registres sous No. 15. Les soussignés ont appris ultérieurement par le maire Jean Bacher, que Joseph Bosmann avait demeuré dernièrement chez le citoyen Nicolas Willrich, conseiller municipal à Berzweiler. En conséquence, les soussignés, ainsi que le citoyen Weber, ont pris sur le champ le chemin de Berzweiler; y arrivant, le soussigné officier de police prétextant des affaires de commerce, a demande au citoyen Willrich où était Joseph Bosmann? ledit Willrich a répondu que cet individu était parti depuis deux décades avec sa femme, ses enfans et son cheval, et que le monde avait dit qu'il était en liaison avec Schinderhannes.

Ainsi notre opération étant terminée, nous sommes retourné à Reipoltskirchen, et le soussigné officier de police judiciaire a promis au citoyen Henri Jacques Lindener, garde de police et homme de confiance, demeurant audit Reipoltskirchen, deux Louis d'or, s'il trouvait Bosmann, et a engagé en même tems ledit Lindener a en garder le secret.

De tout quoi le soussigné officier de police judiciaire, arrivant à Kirn le 4 Thermidor à 5 heures de l'après-midi, a dressé le présent acte, lequel a été signé par lui ainsi que par le citoyen Adam.

*Unterschrieben durch:* Adam (Nationalgendarm) und Becker (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* le 4 Thermidor

## **Nr. 986**

*25. Juli 1802, Reipoltskirchen*

*Die „Polizeigarden“ Lindner, Römer, Seeberger, und Staud nehmen Joseph Bosmann fest und bringen ihn nach Reipoltskirchen.*

Zufolge Auftrags von Bürger Becker, Friedensrichter zu Kirn, Jagd zu machen auf den in einigen Jahren zu Hafersweiler wohnenden Joseph Boßmann, eines Porzellanhändlers, welcher aber dermalen von Hafersweiler abwesend war, in dessen Habhaftwerdung in gefänglichen Haft zu nehmen, und an selbige abzuliefern, verfügten wir unterzogene Garden der Gemeinde Reypolskirchen Johannes Seeberger, Heinrich Jakob Lindner und Michel Römer, am 6ten Thermidor 10. im Streifzug nach Hafersweiler, Niederkirchen, Schallodenbach, auf der Straße von Niederkirchen nach Schallodenbach, am Olzenknöpfchen genannt, trafen wir ihn an, wir griffen ihn gleich, und sagten ihm, daß er arretirt sei, (er erwiederte warum) wo wir ihm sagten, er selbst würde es wissen: er gäbe sich sodann zu unserm Willen, doch er wußte nicht, warum es geschehen sollte, seie vielleicht, weil er einmal von denen etlichen Waaren gekauft habe, des Schinderhannes und seiner Kameraden, und wir haben ihn sonach in des Bürger Condte Behausung, als dermaligen Minizipalrath in Reipolzkirchen eingesperrt, (unterwegs sagte er zu uns, wir sollten ihn loslassen, er wolle uns etwas geben) bis den 18ten Thermidor dieses, wo er bis nach Grumbach in die Gewalt des oben besagten Bürger Friedensrichters gebracht worden.

[ <sup>1358</sup>/1359 ]

*Unterschrieben durch:* Lindner, Römer, Seeberger und Staud („Polizeigarden“)  
*Originaldatierung:* den 6ten Thermidor 10

**Nr. 987**

25. Juli 1802, Reipoltskirchen

*Der „Kommandant der Polizeigarde“ des Kantons Wolfstein, Baumann, informiert den Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, über die Festnahme von Joseph Bosmann.*

Heute um vier Uhr haben die Polizei-Garden der Gemeinde Reipolzkirch, durch die Geschäftigkeit um den Eifer des Munizipalraths Bürger Bade den Joseph Bosmann Porzellanhändler gewöhnlich zu Hofersweiler wohnhaft den sie als Anhänger des Schinderhannes zu arretiren, autorisirte Gewalten eingeladen habe, bei Schallottenbach auf der Strasse arretirt und so eben hier in Reipolzkirch eingebracht. Der Munizipalrath Bürger Bade hat mich aufgefordert, weil ich gerade hier bin, sie davon zu benachrichtigen, und an ihr Versprechen, demjenigen welcher denselben arretirt zwei Louisd'ors zu geben, zu erinnern und sie zu bitten, dem Ueberbringer dieses seinem Neveu des Munizipalraths, die zwei Louisd'ors einzuhändigen, der sie alsdenn unter die Garden welche den Bosmann arretirt haben vertheilen wird. Der Kerl hat einen Paß vom acht und zwanzigsten Frimaire, vom Maire in Hefersweiler ausgefertigt, und erst am zehnten Messidor vom Maire in Saargemünd visirt.

Er hat den Garden unter Wegs fünfzig Gulden versprochen wenn sie ihn losgeben.

Gruß und Freundschaft.

N. B. Der Kerl bleibt hier in Verhaft, bis der Ueberbringer dieses wieder zurück kommt.

*Unterschrieben durch:* Baumann („Kommandant der Polizeigarde“)  
*Originaldatierung:* den 6ten Thermidor 10

**Nr. 988**

27. Juli 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Joseph Bosmann.*

1) Gefragt um seinen Namen, Alter, Stand und Wohnort?

Antw. Er nenne sich Joseph Bosmann, seie sieben und dreißig Jahre alt, wohne gegenwärtig nirgendwo, nähre sich mit Korbpflechten, Musikmachen und Kleinhandel.

2) Aufgefordert uns alle Geschichten zu erzählen, so er mit dem Strassenräuber und Meuchelmörder Schinderhannes von jeher gehabt habe?

Antw. Er mit seiner Frau und drei Kindern habe kurz nach dem Hottenbacher Raube bei dem bekannten Kessler zu Grübelschied logirt. Eines Abends, als am Tage des Hennweiler Marktes seien Schinderhannes und Johann Leyendecker von Lauschied mit noch mehreren Kameraden dahin gekommen, und hätten Bal angestellt. Er Bosmann, des Blasius Tochter von Weyerbach, und ihr Mann hätten dazu aufgespielt. Mehrere junge Purschen und Mädchen von Kallenfels, Grübelschied, Sonschied und andern Orten hätten mitgetanzt. Er habe für seine Musik einen Gulden bekommen, wozu die Räuber seine Mitspieler gezwungen hätten.

Der Bal habe bis gegen Morgen gedauert. Des Nachts habe ihm Schinderhannes laut gesagt, daß er der Schinderhannes sei, und ihm Waaren zum verkaufen angeboten. Morgens früh seie er Bosmann zu diesem Zweck nach Kallenfels gegangen, und zwar in das Haus des Ludwig Rech auf die obere Stube, wo er den Schinderhannes, Johannes Leyendecker von Lauschied, den guillotinirten Dahlheimer von Sonschied, den Ludwig Rech, Rechts Schwager von Dickesbach und den Schneider Herrmann von Oberhausen getroffen habe.

Lezterer habe auf dem Tische gesessen und gearbeitet. Er Bosmann habe die Waaren, nemlich den Antheil des Schinderhannes und Leyendecker in Augenschein genommen, und darum gefeilscht. Er seie für sechs Karolin und einen Kronenthaler dafür einig geworden. Er habe diese sechs Karolin baar bezahlt und den Kronenthaler bei Ludwig Rech geliehen und ebenfalls bezahlt. Seine Frau habe um den Handel gewußt.

Andern Tags oder noch am nemlichen Tage habe er die Waaren zu Kallenfels abgenommen; Schinderhannes habe ihm dabei gesagt, daß diese Waaren von dem Hottenbacher Raube herseien.



Ein Stük von dem Tuhe habe ich an die Frau des Munizipalraths Zerphas, welche jetzt gefänglich sizze, verkauft; und zwar die Elle um einen Gulden. Diese Frau habe dieses Tuch in [ <sup>1359</sup>/1360 ] ihr Bett gestekt, weil sie gewußt habe, daß es von Schinderhannes herkäme. Das Stük Bieber, welches der gegenwärtigen Prozedur unter No. 1. Beiliegt, habe diese Frau ebenfalls gekauft.

Die übrigen Waaren habe er Bossmann nach Oberhausen zu dem Hufschmied getragen. Er habe diesem Schmiedt gesagt, von welcher Art die Waaren seien. Der Schmied habe ihm gesagt, er soll sie auf den Speicher stellen, welches er auch gethan habe. Die Waaren hätten hier ohngefähr drei Wochen gestanden. Er Bossmann habe sich in Heinzenberg aufgehalten, wo er Bak- und Bienenkorb gemacht habe. Darauf seien die Juden von Hottenbach gekommen, und hätten die Waaren zurück verlangt.

Nach geschehener Vorlesung erklärte der Beklagte, nicht schreiben zu können, und der gegenwärtige Verbalprozeß enthalte die Wahrheit.

*Unterschrieben durch:* Becker und Siegl

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1260 f.)

*Originaldatierung:* am achten Thermidor zehnten Jahres

### Nr. 989

*31. Juli 1802, Kirn*

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verfügt die Überstellung des Joseph Bosmann an das Mainzer Spezialgericht.*

[ /1361 ] Jean Nicolas Becker, Juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Kirn, arrondissement de Simmern, Département de Rhin et Moselle, en vertu de l'article 22 de la loi du 18 Pluviöse an 9, et de différens arrêtés du commissaire-général du gouvernement, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice, de conduire dans les prisons du Tribunal spécial établi à Mayence, Département du Mont-Tonnerre, Joseph Bosmann, fayencier et menétrier, sans domicile fixe, prévenu d'avoir acheté des marchandises, sachant qu'elles provenaient du vol commis à force ouverte à Hottenbach par Schinderhannes et ses camarades. Mandons au gardien desdites prisons de le recevoir, le tout en se conformant à la loi.

Requérons tous dépositaires de la force publique auxquels le présent mandat sera notifié, de prêter main-forte pour son exécution, en cas de nécessité.

*Unterschrieben durch:* Becker (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* le 12. Thermidor, an dix

### Nr. 990

*1. August 1802, Kirnn*

*Die Nationalgendarmen Cottu und Poincenet führen den Beschluß Beckers vom 12. Thermidor X (31.07.1802) aus und bringen Joseph Bosmann nach Sobernheim.*

Cejourd'hui 13 Thermidor de l'an dix, à cinq heures du matin, Antoine Cottu et Nicolas Poincenet, gendarmes nationaux à la résidence de Kirn, en vertu du mandat ci-dessus et de l'ordre de notre supérieur, avons extrait de la maison de dépôt à Kirn: Joseph Bosmann, fayencier et ménétrier, sans domicile fixe, taille d'un mètre 660 millimètres, cheveux et sourcils bruns, nez ordinaire et pointu, bouche moyenne, menton rond, front ordinaire et visage oval, et l'avons conduit à Sobernheim, où il a été remis entre les mains du commandant de la brigade, pour être conduit dans les prisons du Tribunal spécial établi à Mayence, Département du Mont-Tonnerre.

*Unterschrieben durch:* Cottu und Poincenet (Nationalgendarmen)

*Originaldatierung:* 13 Thermidor de l'an dix

### Nr. 991

*3. August 1802, Mainz*

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung des Joseph Bosmann.*

Unterzeichneter bescheinigt daß heute den fünfzehnten Thermidor zehnten Jahrs, ist durch Gendarm Josph Bosmann eingebracht worden.

*Unterschrieben durch:* König (Gefängniswärter)

*Originaldatierung:* den fünfzehnten Thermidor zehnten Jahrs

#### **Nr. 992**

*4. August 1802, Mainz*

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Boost mit dem Verhör des Joseph Bosmann.*

Vû la lettre du Juge de paix du canton de Kirn en date du douze Thermidor courant à nous adressée, avec laquelle il nous a transmis la procédure instruite contre Joseph Bosmann, complice de Schinderhannes; [ <sup>1361</sup>/<sub>1362</sub> ]

Vû ladite procédure;

Vû le mandat lancé par le même Juge contre ledit prévenu, en vertu duquel il a été conduit dans les prisons du Tribunal spécial à Mayence;

Vû le reçu du geolier en date du jour d'hier, parvenu au greffe dudit Tribunal cejourd'hui, par lequel il conste que Joseph Bosmann a été reçu et écroué dans la maison de correction;

Vû l'art 25 du tit. 3 de la loi du 18 Pluviôse an 9;

Avons commis le citoyen Boost, Juge, afin d'interroger le prévenu dans le délai prescrit par le susdit article, et de continuer l'instruction du procès, pour sur le vû d'icelle être ultérieurement statué ce que de raison.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le 16 Thermidor an dix

#### **Nr. 993**

*10. November 1802, Mainz*

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Umbscheiden mit dem Verhör des Joseph Bosmann.*

Vû notre ordonnance du 16 Thermidor dernier, par laquelle nous avons commis le citoyen Boost, Juge, à l'instruction du procès contre Joseph Bosmann, de Berzweiler, prévenu de complicité avec Schinderhannes;

Considérant, que le citoyen Boost est entré le quinze du courant comme Juge au Tribunal civil, et qu'un autre Juge interrogateur doit être substitué à sa place;

Nous avons commis le citoyen Umbscheiden, Juge actuel au Tribunal, pour continuer l'instruction du procès contre ledit Bosmann; et ordonné qu'à cet effet les pièces du procès concernant ce prévenu, lui seront transmises.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:*

#### **Nr. 994**

*4. August 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Boost, verhört Joseph Bosmann.*

[ <sup>1364</sup> ] 1) Frage: Wie heißt ihr, wessen Stands, wie alt und wo seid ihr wohnhaft?

Antwort: Joseph Bosmann, sieben und dreißig Jahre alt, Musicant, Korbmacher und Fayance-Krämer, wohnhaft zu Berzweiler, sonst zu Hebersweiler.

2) Ihr müßt wissen, daß ihr deswegen verhaftet worden, weil ihr wissentlich von Schinderhannes und seinem Mitschuldigen Leyendecker Waaren gekauft habt, welche sie gestohlen hatten, was habt ihr hierauf zu sagen?

Antw. Ich weiß die Ursache meiner Verhaftung wohl, muß aber bemerken, daß ich gar nicht wußte, daß die Waaren, welche ich von Schinderhannes und seinem Kameraden Leydecker kaufte, gestohlen seien.

3) Wie könnt ihr gegenwärtig sagen, ihr habet nicht gewußt, daß die Waaren, welche ihr von Schinderhannes und seinem Kameraden kauftet, gestohlen seien, da ihr doch schon vor dem Friedensrichter eingestanden habt, ihr hättet jenen Theil der befraglichen Waaren gekauft, welcher beiden obbesagten Räubern gehörte?

Antw. Erst nachdem ich ersagte Waaren gekauft, erfuhr ich, daß sie gestohlen seien, ich sagte das nemliche dem Friedensrichter; allem Anschein nach aber hat mich dieser übel verstanden oder meine Antwort im Schreiben übel aufgesetzt.

4) Gesezt auch, ihr hättet in dem Augenblick des Ankaufs gedachter Waaren nicht gewußt, daß sie gestohlen seien, warum habt ihr sie dann behalten, nachdem ihr erfahren, daß sie gestohlen wären?

Antw. Ich habe diese Waaren nicht behalten, sondern hinterlegte sie bei dem Schmitt Johannes Wagner zu Oberhausen, und nachher wurden sie dem Juden von Hottenbach zurück gegeben, der sie unter dem Vorwand, daß sie ihm gestohlen worden, zurückbegehrte.

Nachdem dem Angeklagten gegenwärtiges Verhör vorgelesen und auf deutsch verständigt worden, erklärte er, es sei wahrhaft aufgesetzt, und da er nicht schreiben kann, haben wir mit dem Greffier, der diesen Akt aufgesetzt, unterzeichnet. [ <sup>1364</sup>/<sub>1365</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Boost (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1362 f.)

*Originaldatierung:* den sechszehnten Thermidor zehnten Jahrs

## Nr. 995

10. Dezember 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Umbscheiden, verhört Joseph Bosmann.*

5) Habt ihr nicht etwas von den Waaren, welche ihr von Schinderhannes gekauft, an die Frau des Bürgers Zerphas zu Kallenfels verkauft?

Antw. Ja, ich verkaufte ihr zwölf deutsche Ellen Wollen-Biebertuch, zu einem Rock, ohngefähr zwei Ellen schwarz Tuch, und einen Rest halb Seiden-Zeug zu einem Schurz, aber ich erinnere mich des Preises nicht mehr, doch bin ich mit ihr übereingekommen, daß sie mich in vierzehn Tagen bezahlte, inzwischen forderte der Jude, welcher bestohlen worden seine Waaren zurück, und auf dies zurückfordern, gab ich ihm diejenige die ich noch hatte, und begab mich mit dem nemlichen Juden in die Behausung der besagten Zerphas, um da ebenfalls den der Frau verkauften Theil zurück zu begehren. Als wir in das Haus kamen, gab die Frau, welche den besagten Theil in das Bett versteckt hatte, ebenfalls zurück, und ich nahm dafür gar keine Zahlung von dem mit ihr gemachten Verkauf.

6) Wußte diese Frau, daß die Waaren von Schinderhannes kommen?

Antw. Nein, ich habe ihr nichts davon gesagt.

7) Ihr habt ja doch zu dem Friedensrichter zu Kirn, und zwar in eurem Verhör vom achten Thermidor lezthin gesagt, die Frau des Zerphas habe die Waaren in das Bett versteckt, weil sie gewußt, daß sie von Schinderhannes herkommen?

Antw. Ich wiederhole, daß ich dieser Frau nicht sagte, aber ich vermthe, daß sie etwas davon wußte, weil sie die Waaren versteckt hatte, und dies sagte ich auch vor dem Friedensrichter oder wollte es sagen.

8) In euerm Verhör vor dem Friedensrichter sagtet ihr, eure Frau habe etwas von dem Kauf der fraglichen Waaren gewußt, was wußte sie dann also von besagtem Kauf?

Antw. Mein Frau hat nichts von besagtem Kauf erfahren, als nachdem die Waaren an den Juden zurück gegeben worden, und mehr habe ich nicht zu gedachtem Friedensrichter gesagt.

Nachdem man gegenwärtiges Verhör besagtem Angeklagten vorgelesen, und auf deutsch verständigt hatte, sagte er, dasselbe enthalte Wahrheit, und da er nicht schreiben kann, haben wir mit obbesagtem Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Umbscheiden (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1363)  
*Originaldatierung:* den 19ten Primär eilften Jahrs

**Nr. 996**

20. Juni 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Joseph Bosmann und ernennt dessen Verteidiger.*

9) Ob er seinem Verhör noch etwas hinzuzusetzen habe?

Antw. Nein.

10) Ob er sich schon einen gerichtlichen Vertheidiger ausersehen habe?

Antw. Nein, bitte aber mir einen solchen in dem Bürger Parkus ernennen zu wollen.

Worauf wir unterzogener Richter alsbald den Bürger Parkus ernannten, welcher denselben amtlich vor Gerichte vertheidigen soll, und nach geschehener Vorlesung und auch Verdollmetschung in deutscher Sprache, erklärte derselbe Joseph Bosmann: das Gegenwärtige seie treulich abgefaßt und sagte, daß er nicht schreiben könne, worauf wir Richter nebst dem Commis-Greffier unterzeichneten.  
 [ <sup>1365</sup>/<sub>1366</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1364)  
*Originaldatierung:* vom ersten Messidor eilften Jahrs

**Nr. 997**

10. Dezember 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Umbscheiden, verhört Joseph Bosmann und konfrontiert ihn mit Johannes Bückler Sohn.*

[ /<sub>1367</sub> ] 1) Frage: Kennet ihr euch wechselseitig?

Joseph Boßmann antwortete: ja, es ist Johannes Bückler.

Johannes Bückler antwortete: ja, es ist Joseph Boßmann.

2) In welcher Verbindung waret ihr mit einander?

Joseph Bosmann antwortete: Es ist wahr, daß ich von Johannes Bückler Waaren gekauft habe; aber ich kannte damals den Menschen nicht, und wußte auch nicht, daß besagte Waaren von einem Diebstahl herrührten.

Johannes Bückler antwortete: Ich habe mich einige Zeit nach dem Hottenbacher Diebstahl zu Griebelschied befunden, wo ich mich mit meinen Kameraden lustig machte, alsda fand ich Joseph Bosmann der geigte und wir haben getanzt; bei dieser Gelegenheit sagte ich genanntem Bosmann daß ich Waaren auf dem Kallenfelder Hof hätte, und fragte ihn ob er sie kaufen wollte. Auf diesen Bericht begab sich Bosmann den folgenden Tag auf den Kallenfelder Hof, allwo er besagte Waaren nach geschehener Einsicht und Untersuchung wirklich kaufte: Ich bemerke, daß diese nemliche Waaren mein und des Leyendeckers Antheil vom Hottenbacher Diebstahl ausmachten.

Ich bemerke ausserdem, daß Bosmann mich so gut als ich ihn kannte: daß ich mich aber nicht erinnere ihm gesagt zu haben, daß bemeldte Waaren von einem Diebstahl herrührten.

Joseph Bosmann antwortete: Wann Johannes Bückler mich gekannt hat, so folgt nicht daraus daß ich ihn gekannt habe.

Johannes Bückler antwortete: Die ganze Gesellschaft hat mich gekannt und Bosmann kannte mich auch.

Joseph Bosmann antwortete: Johannes Bückler sagte mir erst nachdem ich den Handel mit ihm geschlossen hatte, wer er wäre: Ich muß dennoch gestehen gehört zu haben, daß man diesen Bückler in seiner Gesellschaft Schinderhannes nannte, und daß einige Zeit hernach nachdem ich den Handel besagter Waaren geschlossen hatte, ich weiß nicht mehr durch wen, erfahren, daß diese nemliche Waaren von einem Diebstahl herkamen.

Johannes Bückler antwortete: Ich beharre auf meinen vorhergehenden Antworten.

3) Hat Joseph Bossmann die bemeldten Waaren allein gesehen und untersucht, oder ist er von seiner Frau begleitet gewesen?

Joseph Bossmann antwortete: Ich war ganz allein, meine Frau hat von diesen Waaren nichts erfahren, als in dem Augenblick wo sie dem Juden, welcher sie wieder verlangt, zurück gegeben worden sind.

Johannes Bückler antwortete: Ich erinnere mich nicht ob Bossmann allein, oder ob seine Frau bei ihm war, oder nicht.

Nach geschehener Vorlesung auf deutsch, erklärten beide Theile, daß ihre Antworten Wahrheit enthalten, und als sie aufgefordert wurden mit uns und dem Greffier zu unterzeichnen, sagte Bossmann, nicht schreiben noch unterzeichnen zu können, worauf der Andere mit uns unterschrieb.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Umscheiden (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1366)

*Originaldatierung:* den 19ten Frimaire eilften Jahrs

## LVII. Peter Schneider

**Nr. 998**

2. September 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, übersendet dem Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyffel, einen Auszug aus dem Verhör des Johannes Bückler Sohn und fordert ihn, gegen Peter Schneider ein Untersuchungsverfahren einzuleiten.*

J'ai l'honneur de vous envoyer ci-joint un extrait de l'interrogatoire de Schinderhannes, vous prie de procéder contre Pierre Schneider de Langweiler, ainsi qu'il vous avisera. [ <sup>1367</sup>/<sub>1368</sub> ]

Cet individu, qui figure parmi les complices du vol commis à Offenbach, mérite certainement d'être mis en cause avec ces confidens.

J'ai l'honneur de vous saluer avec considération.

P.S. Est-il vrai que le vitrier Adam de Ruschberg a été tué?

*Unterschrieben durch:* Wernher (Richter)

*Originaldatierung:* le quinze Fructidor, an dix

**Nr. 999**

29. September 1802, Grumbach

*Der Friedensrichter des Kantons Grumbach, Keller, erläßt eine Vorladung für Peter Schneider.*

Henri Keller, Juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Grumbach, arrondissement de Birkenfeld, Département de la Sarre, demeurant à Grumbach, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice, d'amener par-devant nous, en se conformant à la loi, le citoyen Pierre Schneider de Langweiler, pour être entendu sur les inculpations dont il est prévenu.

Requérons tous dépositaires de la force publique, de prêter main-forte, en cas de nécessité, pour l'exécution du présent mandat.

*Unterschrieben durch:* Keller (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* le sept Vendémiaire, an 11

**Nr. 1000**

30. September 1802, Langweiler

*Der Gerichtsdienner des Kantons Grumbach, Eckardt, führt den Beschluß Kellers vom 7. Vendémiaire XI (29.02.1802) aus.*

L'an onze de la République, le huit Vendémiaire, je Charles Eckardt, huissier près la justice de paix de Grumbach, soussigné, en vertu du mandat d'amener, délivré par le citoyen Henri Keller, officier de police judiciaire, le sept de ce mois, signé de lui et scellé, me suis transporté au domicile de Pierre Schneider, demeurant à Langweiler, auquel, parlant à sa personne, j'ai notifié le mandat d'amener dont j'étais porteur, le requérant de me déclarer, s'il entend obéir audit mandat et se rendre par-devant le citoyen Keller, juge, de paix et officier de police; ledit citoyen m'a répondu qu'il était prêt à l'instant; en conséquence j'ai conduit ledit Pierre Schneider par-devant le citoyen Keller, officier de police judiciaire de Grumbach, pour y être entendu et statué à son égard ce qu'il appartiendra; et j'ai de tout ce que dessus dressé le présent procès-verbal.

*Unterschrieben durch:* Eckardt (Gerichtsdienner)

*Originaldatierung:* l'an onze de la République, le huit Vendémiaire

**Nr. 1001**

1. Oktober 1802, Grumbach

Der Friedensrichter des Kantons Grumbach, Keller, verhört Peter Schneider.

[ /1369 ] 1) Frage: Ob er jemals mit Johannes Bückler, genannt Schinderhannes, einigen Verkehr gehabt habe?

Antw. Nie habe ich mit demselben ein Verkehr gehabt; habe ihn zwar gekannt, als er noch ein kleiner Junge gewesen; allein, seit dem er als ein Räuber bekannt ist, habe ich denselben nicht wieder gesehen, noch weniger mit ihm gesprochen.

2) Ob ihm etwas von dem, bei der Wittib Frenger zu Offenbach, in der Nacht des zweiten auf den dritten Frimär achten Jahrs verübten Diebstahl bekannt sei?

Antw. Davon ist mir nicht bekannt, kann also hierauf keine Antwort geben.

3) Doch habe Schinderhannes in seinem Verhör zu Mainz erklärt: er Beschuldigter, habe Wissenschaft davon gehabt, die Waaren hätten in seinem Hause getheilet werden sollen, und seien unter seinem Strohe verborgen gewesen?

Antw. Davon weiß ich nichts.

4) Ob der Fischer von Grumbach, an dem Tage nach dem Diebstahl, zu ihm gekommen sei, und was er zu ihm gesagt habe? [ <sup>1369</sup>/1370 ]

Antw. Fischer kam zu mir und fragte mich, ob keine Fremde in meinem Hause seien, und Gilcher war in den Zimmer; dieser hielt sich noch in meinem Hause auf, und ich erinnere mich nicht mehr, ob er denselben Abend oder am Dienstag weggegangen sei, indem derselbe bei dem Weggehen sagte: er müsse sich nach Arbeit umsehen.

5) Ob ihm etwas von den Waaren bekannt sei, welche in dem Cabinet neben seinem Zimmer getheilt werden sollen, und welcher bei der Annäherung des Bürgers Fischer von Grumbach, unter das Strohe versteckt wurden?

Antw. Von alle diesem ist mir nichts bekannt, und weiß von allem nichts was sie mich darüber fragen.

*Unterschrieben durch:* Schneider, Keller (Friedensrichter) und Müller (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung:* PITC I.2, S. 1368 f.

*Originaldatierung:* im eilften Jahr der Republik am achten Venedemiär

**Nr. 1002**

2. Oktober 1802, Grumbach

Der Friedensrichter des Kantons Grumbach, Keller, überstellt Peter Schneider an das Mainzer Spezialgericht.

Henri Keller, Juge de paix et officier de police du canton de Grumbach, arrondissement de Birkenfeld, Département de la Sarre, en vertu de l'article soixante-dix du code des délits et des peines, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice, de conduire à la maison d'arrêt établie à Mayence près le Tribunal spécial, Pierre Schneider, cultivateur, demeurant à Langweiler, prévenu de complicité d'un vol avec effraction commis chez la veuve Frenger par Jean Bückler et ses compagnons: mandons au gardien de ladite maison d'arrêt de le recevoir, le tout en se conformant à la loi. Requérons tous dépositaires de la force publique, auxquels le présent mandat sera notifié, de prêter main-forte pour son exécution, en cas de nécessité.

*Unterschrieben durch:* Keller (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* le dix Vendémiaire, an onze

**Nr. 1003**

2. Oktober 1802, Grumbach

Der Friedensrichter des Kantons Grumbach, Keller, informiert das Mainzer Spezialgerichts über die bevorstehende Überstellung des Peter Schneider.

Citoyens Juges,

J'ai l'honneur de vous instruire que j'ai fait conduire dans la maison d'arrêt établie près votre Tribunal, Pierre Schneider de Langweiler, prévenu de complicité avec Jean Bückler, d'après son interrogatoire No. 392; je joins la déclaration du citoyen Fischer de Grumbach relative audit vol, pour servir à ce que vous jugerez nécessaire.

Salut et respect, [ <sup>1370</sup>/1371 ]

*Unterschrieben durch:* Keller (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* le 10 Vendémiaire, an onze

#### **Nr. 1004**

*3. Oktober 1802, Grumbach*

*Die Nationalgendarmen Gilquin und Brauer führen den Beschluß Kellers vom 10. Vendémiaire XI (02.10.1802) aus.*

Nous soussignés Jean Pierre Gilquin, brigadier de gendarmerie nationale, et Mathieu Brauer, gendarme, à la résidence de Meisenheim, Département de la Sarre, rétrogradant d'une conduite extraordinaire à la brigade d'Oberstein; en vertu d'un mandat d'arrêt lancé le dix du courant par le citoyen Henri Keller, juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Grumbach, Département de la Sarre, contre Pierre Schneider, cultivateur à Langweiler, prévenu de complicité d'un vol avec effraction commis chez la veuve Frenger par Jean Bückler et complices, nous sommes transporté audit Grumbach, au domicile du citoyen Fischer, où était ledit Schneider, auquel parlant à sa personne, nous avons signifié le mandat dont nous étions porteurs; après lui en avoir donné lecture et laissé copie, nous l'avons saisi et arrêté au nom de la loi, et conduit à la maison de dépôt à Meisenheim, pour de-là être conduit de brigade en brigade à la maison d'arrêt établie près le Tribunal spécial à Mayence. De tout quoi nous avons dressé le présent procès-verbal pour être envoyé audit Tribunal spécial, et par extrait au capitaine commandant la compagnie de gendarmerie nationale du Département de la Sarre.

*Unterschrieben durch:* Gilquin und Brauer (Nationalgendarmen)

*Originaldatierung:* onze Vendémiaire, an onze

#### **Nr. 1004 a**

*Steckbrief des Peter Schneider*

Pierre Schneider, cultivateur à Langweiler, canton de Grumbach, Département de la Sarre, âgé de quarante ans, taille d'un mètre, cent soixante dix-sept millimètres, cheveux et sourcils châains, yeux gris, nez gros et long, bouche moyenne, menton pointu, visage oval, front haut; prévenu de complicité d'un vol avec effraction, commis par Bückler chez la veuve Frenger, et ayant une cicatrice sur le nez.

#### **Nr. 1005**

*4. Oktober 1802, Meisenheim*

*Der Nationalgendarm Gilquin beauftragt die Nationalgendarmen Nogent und Levronnier, Peter Schneider an das Spezialgericht in Mainz zu überstellen.*

Le brigadier de gendarmerie nationale à la résidence de Meisenheim, soussigné, ordonne aux citoyens Nogent et Levronnier, gendarmes nationaux de ladite résidence, d'extraire aujourd'hui, à sept heures du matin le nommé Pierre Schneider, complice de Schinderhannes, de la maison de dépôt à Meisenheim, pour être conduit de brigade en brigade à la maison d'arrêt établie près le Tribunal spécial à Mayence; les gendarmes chargés de le conduire prendront toutes les précautions possibles, et deviennent personnellement responsables de son évasion, d'après la loi du quatre Vendémiaire an six; ils auront soin en outre de tirer reçu tant du prisonnier que des pièces y relatives. [ <sup>1371</sup>/1372 ]



*Unterschrieben durch:* Gilquin (Nationalgendarm)  
*Originaldatierung:* le douze Vendémiaire, an onze

**Nr. 1006**

4. Oktober 1802, Meisenheim

*Der Brigadier der Nationalgendarmarie, Gilquin, stellt die Begleitpapiere für Peter Schneider aus.*

Feuille de route pour la conduite du nommé Pierre Schneider de la commune de Langweiler, canton de Grumbach, Département de la Sarre, âgé de quarante ans, taille d'un mètre, six cent soixante-dix-sept millimètres, cheveux et sourcils châtain, yeux gris, nez gros et long, bouche moyenne, menton pointu, visage oval, front haut, envoyé à Mayence près du Tribunal spécial y établi, en vertu d'un mandat d'arrêt lancé par le citoyen Henri Keller, juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Grumbach, Département de la Sarre.

Extrait de la maison de dépôt de Meisenheim, parti le douze Vendémiaire, an onze de la République française, à sept heures du matin, et conduit par les gendarmes Nogent et Lecrosnier à la brigade d'Alsens, Département du Mont-Tonnerre, pour de-là être conduit à sa destination.

*Unterschrieben durch:* Gilquin (Nationalgendarm) mit Sichtvermerk von Kratzmann (Bürgermeister in Meisenheim)

*Originaldatierung:* le douze Vendémiaire, an onze

**Nr. 1007**

9. Oktober 1802, Mainz

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Kamp, bestätigt die Einlieferung des Peter Schneider.*

Mainz den siebenzehnten Vendemiär eilften Jahrs ist eingebracht worden in das Maison correctionnelle als Arrestant, Namens Peter Schneider von Langenweiler, durch Bürger Audar und Mosins, Gendarm.

*Unterschrieben durch:* Kamp (Gefängniswärter)

*Übersetzung durch:* den siebenzehnten Vendemiär eilften Jahrs

*Originaldatierung:*

**Nr. 1008**

11. Oktober 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Anthoine mit dem Verhör des Peter Schneider.*

Vû la procédure instruite par le Juge de paix du canton de Grumbach, Département de la Sarre, contre Pierre Schneider de Langweiler, prévenu de complicité avec Jean Bückler;

Vû le mandat décerné par le même Juge de paix, le dix de ce mois, contre ledit prévenu, en vertu duquel il a été conduit dans la prison du Tribunal spécial à Mayence, ainsi qu'il conste par le certificat du concierge de la maison de justice établie en celle de correction, en date du dix-sept de ce mois;

Vû l'article vingt-trois, titre trois, de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf;

A commis et commet le citoyen Anthoine, Juge, afin d'interroger ledit prévenu et achever l'instruction contre lui, pour sur le vû d'icelle être ultérieurement statué ce qu'au cas il appartiendra. [ <sup>1372</sup>/<sub>1373</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le dix-neuf Vendémiaire, an onze

**Nr. 1009**

16. Oktober 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Peter Schneider.*

[ /1374 ] 1) Frage: Wie heißt ihr, wie alt, wessen Standes und wo seid ihr wohnhaft?

Antw. Ich heiße Peter Schneider, bin vierzig Jahr alt, Akkersmann und zu Langweiler wohnhaft.

2) Auf die Frage: Ob er einen Namens Gilchert kenne?

Antwortete: Ja, weil er dritthalb Jahre in seinem Dienst gewesen.

3) Auf die Frage: Ob nicht gedachter Gilchert in den ersten Tagen des Jahrs acht einen Johann Bückler, genannt Schinderhannes, Peter Zuchetto, Johann Knapp von Lipshausen, und den sogenannten Bucherhannes zu ihm, Schneider in sein Haus gebracht habe?

Antwortete er: Nein.

Als man ihm vorgestellt, daß er die Wahrheit nicht sage, weil in seiner Stube und in seiner Gegenwart die Obgenannten die Anschläge den zweiten besagten Monats Frimär achten Jahrs gemacht haben, in der folgenden Nacht die Wittib Frenger zu Hottenbach bestehlen zu wollen, daß sie untereinander überein gekommen, nach dem Diebstahl zu ihm wieder zurück zu kommen?

Antwortete er: Er wisse nichts hievon.

5) Auf die Frage: Ob es nicht wahr sei, daß nach diesem begangenen Diebstahl, die gestohlenen Waaren in seinen Säcken zu ihm getragen worden?

Antwortete er: Er wisse nichts hievon.

6) Auf die Frage: Ob es nicht wahr sei, daß, als die obgenannten beschäftigt gewesen, die besagten Waaren unter sich zu theilen, einer Namens Fischer von Grumbach, der Schwager der besagten Wittib, kam, um ihn Schneider zu benachrichtigen, der Friedensrichter sei im Ort und halte Haussuchung, und werde auch in sein Haus kommen?

Antwortete er: Er erinnere sich wohl, daß zur Zeit des befraglichen Diebstahls besagter Fischer in sein Haus kommen sei, aber nicht um ihm von Friedensrichter zu sprechen wohl aber wegen einem Pferd das er zuvor schon begehrt hätte.

7) Ob es nicht wahr sei, daß auf diese von Fischer gegebene Nachricht, Schinderhannes und seine Mitschuldigen welche alles in einem Nebenzimmer worin sie waren gehört hätten, sogleich die gestohlene Waare in das Stroh versteckt, aus seinem Haus fortgegangen, und erst nach der Abreise des Friedensrichter wieder dahin zurückgekommen wären?

Antwortete er: Er wisse nichts von allem dem.

8) Auf die Frage: Ob es nicht wahr sei, daß, als Schinderhannes und seine Kameraden die gestohlene Sachen, die sie in das Stroh versteckt hatten, haben wieder holen wollen, sie nur die Hälfte davon wieder gefunden haben, da er Schinderhannes die übrige weggenommen, um sie sich zu zueignen?

Antwortete er: Er wisse von allem dem nichts. [ <sup>1374</sup>/<sub>1375</sub> ]

Nachdem besagtem Schneider gegenwärtiges Verhör vorgelesen und auf deutsch verständigt war, erklärte er, dasselbe sei wahrhaft aufgesetzt, und hat mit uns und dem Greffier besagten Tribunals unterschrieben.

*Unterschrieben durch:* Schneider, Anthoine (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1373)

*Originaldatierung:* den vier und zwanzigsten Vendemiär eilften Jahrs

## **Nr. 1010**

*20. Juli 1803, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Peter Schneider und ernennt dessen Verteidiger.*

9) Ob er seinem Verhör noch etwas hinzusetzen wolle?

Antw. Nein.

10) Ob er sich schon einen Gerichtlichen Vertheidiger gewählt habe?

Antw. Nein, bitte aber mir einen solchen in den Bürger Hadamar ernennen zu wollen.

Worauf wir unterzogener Richter alsbald den Bürger Hadamar ernannten, welcher denselben amtlich vor Gerichte vertheidigen soll, und nach geschehener Vorlesung und auch Verdollmetschung in deutscher Sprache, erklärte derselbe Peter Schneider: das Gegenwärtige sei treulich abgefaßt und hat mit uns Richter nebst dem Commis-Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Schneider, Wernher(Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1373 f.)  
*Originaldatierung:* vom ersten Thermidor eilften Jahrs

## LVIII. Peter Grünewald

**Nr. 1011**

25. Juni 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, erläßt eine Vorladung für Peter Grünewald.*

Jean Nicolas Becker, juge de paix, officier de police judiciaire du canton de Kirn, arrondissement de Simmern, Département de Rhin et Moselle, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice, d'amener par-devant l'accusateur public près le Tribunal spécial établi à Mayence, Département du Mont-Tonnerre, Pierre Grünewald, cultivateur, domicilié à Hundsbach, canton de Meisenheim, Département de la Sarre, prévenu de complicité avec Schinderhannes et sa bande, pour être statué à son égard ce que de droit.

Requérons tous dépositaires de la force publique de prêter main-forte en cas de nécessité pour l'exécution du présent mandat.

*Unterschrieben durch:* Becker (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* le six Messidor, an dix

**Nr. 1012**

26. Juni 1802, Kirn

*Der Nationalgendarm Adam führt den Beschluß Beckers vom 6. Messidor X (25.06.1802) aus.*

Cejourd'hui sept Messidor, an dix, à cinq heures du matin, je soussigné Adam Kreintz, gendarme national à la résidence de Kirn, en vertu du mandat d'amener, délivré hier contre Pierre Grünewald, ai extrait de la maison de dépôt établie à Kirn, ledit Pierre Grünewald, âgé de 27 ans, taille d'un mètre, 650 millimètres, yeux noirs, sourcils châains, cheveux bruns coupés, nez pointu, bouche moyenne, menton rond, visage oval, et l'ai conduit à Sobernheim, où il a été remis entre les mains du commandant de la brigade, pour être conduit de brigade en brigade par-devant l'accusateur public près le Tribunal spécial à Mayence, Département du Mont-Tonnerre. [ <sup>1375</sup>/<sub>1376</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Adam (Nationalgendarm)

*Originaldatierung:* sept six Messidor, an dix

**Nr. 1013**

25. Juni 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Peter Grünewald.*

Gefragt um seinen Namen, Alter, Stand und Wohnort?

Antw. Er nenne sich Peter Grünewald, sei sieben und zwanzig Jahre alt, wohne in Hundsbach und sei ein Akkersmann.

2) Ob er Schinderhannes und seinen Bande kenne?

Antw. Ja er kenne Schinderhannes, aber keinen von seinen Kameraden.

*Unterschrieben durch:* Grünewald, Becker (Friedensrichter) und Siegl (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1370)

*Originaldatierung:* den sechsten Messidor im zehnten Jahr

**Nr. 1014**

27. Juni 1802, Mainz

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung des Peter Grünewald.*

L'an 10 de la République française, le 8 Fructidor, a été conduit dans la maison de force le nommé Pierre Grünewald, de Hundsbach, prévenu de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, et écroué dans le registre de geole.

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge.

*Unterschrieben durch:* König (Gefängniswärter)

*Originaldatierung:* l'an 10 de la République française, le 8 Fructidor

#### **Nr. 1015**

29. Juni 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Dagon-Lacontrie mit dem Verhör des Peter Grünewald.*

Vû la lettre de l'accusateur public près ce Tribunal en date du jour d'hier par laquelle il nous instruit, que le juge de paix du canton de Kirm a fait conduire devant lui Pierre Grünewald, prévenu de complicité avec Jean Bückler; [ 1376/1377 ]

Vû le certificat du gardien de la maison de justice en date du jour d'hier, par lequel il conste que ce prévenu y a été écroué;

Vû enfin l'art. 23 du tit. 3 de la loi du 18 Pluviôse an 9;

Nous avons commis le citoyen Dagon, juge, pour interroger Pierre Grünewald, et continuer l'instruction du procès pour sur le vû d'icelle être ultérieurement statué ce qu'au cas il appartiendra.

Ordonnons que copie de notre présente ordonnance sera délivrée audit juge, afin qu'il n'en ignore.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le dix Messidor, an 10

#### **Nr. 1016**

21. August 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Anthoine mit dem Verhör des Peter Grünewald.*

Considérant, que le citoyen Dagon a été remplacé en sa qualité de juge par le citoyen Anthoine.

Nous avons commis ce dernier à continuer l'instruction du procès contre ledit Pierre Grünewald et ordonné, que copie de la présente lui sera transmise avec les pièces du procès concernant ce prévenu.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le 3 Fructidor, an dix

#### **Nr. 1017**

1. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Dagon-Lacontrie, verhört Peter Grünewald.*

[ /1379 ] 1) Frage: Wie er heisse, woher, wie alt er seie, wessen Standes, womit er sich ernähre, und wo er wohne?

Antw. Peter Grünewald, acht und zwanzig Jahre alt, ein zu Hundsbach wohnhafter Akkersmann.

2) Ob er den Schinderhannes oder etwelche von dessen Kameraden?

Antw. Den Schinderhannes kenne er, allein keinen von dessen Kameraden.

3) Seit welcher Zeit er den Schinderhannes kenne, auch bei welcher Gelegenheit er seine Bekanntschaft gemacht?

Antw. Seit mehreren Jahren kenne ich den Schinderhannes, und von jener Zeit her, da er ein Abdeckersknecht gewesen: auch vermthe ich, es seie aus dieser Ursache geschehen, daß der Unter-Präpekt zu Birckenfeld, mich nebst Peter Distler vor ohngefähr einem Jahre zu sich kommen lassen, um uns zu

vermögen, demselben Schinderhannes nachzuspüren, und uns seiner todt oder lebendig zu bemächtigen.

Am leztverwichenen Ostermittwoch gieng ich bei Tages Anbruch in meine Scheune, worinn ich den Schinderhannes nebst sechs seiner Mitgenossen alle bewaffnet antraf: da fragte ich dieselbe, wer sie seien? worauf sich der Schinderhannes selbst mit Namen nannte, mir das Stillschweigen empfahl und mich fragte: ob er sich in meiner Scheune aufhalten dürfte? in der Hoffnung, ich würde Mittel finden können, ihn verhaften zu lassen, gab ich demselben zur Antwort; er könne darin bleiben; nachdem ich aus meiner Scheune gegangen war, legte ich mich wieder bis zum hellen Tage nieder; alsdenn ließ ich meinen Nachbarn Peter Distler von dem Nachricht geben, was vorgieng; dieser gieng zu dem Gemeinds-Adjunkten es demselben zu melden, und ich selbst verfügte mich gegen neun Uhr des nemlichen Morgens zu dem Maire.

Da der Adjunkt nicht in der Gemeinde war, und der Maire lange Zeit habe verstreichen lassen, um bewaffnete Mannschaft zusammen zu bringen und herbei kommen zu lassen, so aß ich zu Mittag und begab mich indessen aufs Feld, woselbst ich mich bis um fünf Uhr aufgehalten habe, wo ich alsdenn nach Hause zurück kam und den Schinderhannes nebst dessen Kameraden noch in meiner Scheune angetroffen habe; und da keine bewaffnete Mannschaft gekommen, habe derselbe nebst seinen Kameraden die Scheune bei anbrechender Nacht verlassen.

4) Ob er wisse warum er verhaftet worden sei?

Antw. Das wisse er nicht. [ <sup>1379</sup>/<sub>1380</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Grünewald, Dagon-Lacontrie (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1377 f.)

*Originaldatierung:* den zwölften Messidor zehnten Jahrs

## Nr. 1018

7. September 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Peter Grünewald.*

5) Ob er an Diebstählen welche von dem Schinderhannes begangen worden, einen thätigen Antheil genommen habe?

Antw. Nein.

6) Ob er nachdem der Schinderhannes und seine Rotte in seine Scheune geflüchtet, worin selbe den ganzen Tag zugebracht, denselben Schinderhannes nicht wieder gesehen habe?

Antw. Nein.

7) Er sage die Wahrheit nicht, weil drei Tage nachher der Schinderhannes wieder zu ihm gekommen sei?

Antw. Er wiederhole es: daß er denselben nicht wieder gesehen habe.

8) Zum andernmale ihm verwiesen: er verschweige die Wahrheit, weil er an demselben Tage, so ein Samstag gewesen, des Abends aus einem Stalle in Hundsbach mit dem Schinderhannes, ein Pferd gestohlen habe?

Antw. Er bestehe auf seiner vorhergehenden Antwort.

9) Ob er Arrestant nicht selber den gedachten Schinderhannes in jenen Stall geführt habe, worin das gestohlene Pferd gestanden?

Antw. Nein.

10) Ob ihm denn nicht bewußt sei, daß Schinderhannes um dieselbe Zeit ein Pferd gestohlen habe?

Antw. Er wisse zwar wohl, daß zu Hundsbach ein Pferd gestohlen worden, wisse aber nicht von wem.

11) Wie heisset derjenige, welchem das gedachte Pferd gestohlen worden?

Antw. Er heisse Karl Geschwind.

12) Ob er nicht wisse, daß diese Pferd nach Eckelsheim zu einem Namens Grothe gebracht worden sei?

Antw. Davon wisse er nichts.

*Unterschrieben durch:* Grünewald, Anthoine (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1378)

*Originaldatierung:* vom 20ten Fruktidor zehnten Jahrs

**Nr. 1019**

20. Juli 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Peter Grünewald und ernennt dessen Verteidiger.*

13) Ob er seinem Verhör noch etwas beifügen wolle?

Antw. Nein.

14) Ob er sich schon einen gerichtlichen Vertheidiger ausersehen habe?

Antw. Nein, bitte aber mir einen solchen in dem Bürger Handel ernennen zu wollen.

Worauf wir unterzogener Richter alsbald den Bürger Handel ernannten, welcher denselben amtlich vor Gerichte vertheidigen solle, und nach geschehener Vorlesung und auch Verdollmetschung in deutscher Sprache, erklärte Peter Grünewald: das Gegenwärtige sei treulich abgefaßt, und hat mit uns Richter nebst dem Commis-Greffier unterzeichnet. [ <sup>1380</sup>/1381 ]

*Unterschrieben durch:* Grünewald, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1378 f.)

*Originaldatierung:* vom ersten Messidor eilften Jahrs

**Nr. 1020**

11. August 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Peter Grünewald und konfrontiert ihn mit Johannes Bückler Sohn.*

[ /1382 ] Nach Aufforderung an Johannes Bückler, uns zu sagen:

Ob er den ihm vorgeführten Menschen kenne, hat derselbe geantwortet:

Freilich: es sei der Namens Allenbachers Peter von Hundsbach, von dem er in seinen Verhören gesprochen habe.

Wurde der gedachte Peter Grünewald gefragt, und aufgefordert zu sagen:

Ober wirklich in dem Dorfe Allenbachers-Peter genannt werde?

Antwort: Ja, und diesen Namen gebe man ihm daher, weil sein Stiefvater gerade Allenbacher heiße.

Aufgefordert, uns zu sagen, ob er den Menschen kenne, mit dem man ihn so eben confrontirt habe?

Hat geantwortet: es sei Johannes Bückler; er habe ihn, denselben Bückler, zu jener Zeit kennen lernen, da er noch zu Hochstetten bei seinen Eltern gewesen, und da derselbe Bückler bei dem Bürger Nagel zu Bärenbach im Dienste war.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Grünewald, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1381)

*Beginn des Verhörs:* um halb fünf Uhr des Nachmittags

*Originaldatierung:* im zehnten Jahr der ein- und untheilbaren Franken-Republik, am drei und zwanzigsten Thermidor

**Nr. 1021**

30. November 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Peter Grünewald und konfrontiert ihn mit Johannes Bückler Sohn.*

Den gedachten Bückler aufgefordert, uns zu sagen:

Ob, als er an dem Osterfeste des neunten Jahrs sich mit seinen Spießgesellen in die Scheuer des gedachten Grünewalde gerettet, es mit Wissen und Bewilligung desselben Grünewalde geschehen sei: hat

Geantwortet: er und seine Kameraden hätten sich nächtlicher Weile in des gedachten Grünewalds Scheune begeben; dieser Letzte hätte es aber nicht gemerkt, bis derselbe gegen die Morgenszeit gekommen sei, sein Vieh zu füttern, und da hätte derselbe gefragt: wer da sei? worauf er Deklarant erwiedert habe: er sei der Schinderhannes, und wolle denselben Tag in der Scheuer bleiben, welches ihm der Grünewald, so wie seinen Kameraden, zugesagt habe.

Er Deklarant bemerke, daß er nicht geglaubt habe, daß dieser Grünewald die Polizei des Ortes von seinem Aufenthalt benachrichtigt habe, als er es in der Folge erfahren; weil derselbe Grünewald, an dem Abend desselben Tages, zu ihnen in die Scheuer gekommen sei, und ihnen gesagt habe: die Polizeidiener seien auf den Beinen, ihn und seine Kameraden zu ergreifen, und es müsse heraus gekommen seyn, daß sie sich in seine Scheuer gezogen hätten; und er und die seinigen seien alsbald aus dessen Scheuer gegangen, und hätten das Weite gesucht; er sei am darauf gefolgten Sonntage allein zu dem Grünewald gekommen, welcher ihn bis an den Stall eines Mannes geführt habe, dessen Namen er nicht wisse, wo er Deklarant einen Gaul gestohlen habe, nachdem er denselben Grünewald zuvor gefragt: wo man ein Pferd stehlen könnte? er Grünewald habe aber von demselben Diebstahle nichts bekommen.

Als der gedachte Grünewald zur Beantwortung der obigen Beschuldigungen aufgefordert worden, hat er gesagt:

Es sei alles, was Bückler gesagt habe, wahr, mit der Ausnahme: daß er ihm nicht entdeckt habe, daß die Polizei sich mit Nachsuchungen beschäftige, und selbe wohl auch seine Scheuer durchsuchen möchte; er habe bei derselben Gelegenheit den gedachten Bückler bei dem Arm genommen, ihn in ein anderes Haus zu führen, wo er Deklarant etwas zu speisen hätte zubereiten lassen, in dem Vorhaben, sich von dessen Person leichter zu bemächtigen; Bückler habe sich aber dessen geweigert. Was den Pferdediebstahl betreffe, so läugne er durchaus, daß er, weder mittel- noch unmittelbar, weder durch Rath noch durch dessen Erleichterung, daran mitgewirkt habe; dieses so wahr, daß, seitdem derselbe Bückler aus seiner Scheuer gegangen, er denselben nicht eher, als bei ihrer ersten Confrontation, wieder gesehen habe.

War der gedachte Bückler ferner aufgefordert, zu sagen: ob es wahr sei, daß ihn der erwähnte Grünewald, unter dem Vorwande, in ein anderes Haus habe führen wollen, ihm etwas zu essen zu geben? worauf derselbe erwiederte: es sei die Wahrheit, er habe aber nicht mit demselben gehen wollen, weil er von ihm Grünewald schon erfahren habe, daß die Polizei auf den Beinen sei. [ <sup>1383</sup>/<sub>1384</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Bückler, Grünewald, Anthoine (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1381 f.)

*Originaldatierung:* am neunten des Monats Frimaire im eilften Jahr der Republik



## LIX. Schey Maier

**Nr. 1022**

8. Juni 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, erläßt eine Vorladung für Schey Maier.*

Instruit,

1.° que Schei Maier, marchand en détail et boucher à Bruschied avait acheté des effets volés par Schinderhannes et sa bande à Hottenbach,

2.° que ce même individu a fourni des vivres à la bande,

3.° qu'il a acheté des habillemens de Schinderhannes à Schmittbourg;

Ordonne:

a) il sera procédé à l'arrestation de Schei-Maier par nous même,

b) le commandant de la gendarmerie nationale sera invité de nous assister.

*Unterschrieben durch:* Becker (Friedensrichter)*Originaldatierung:* le dix-neuf Prairial, an 10**Nr. 1023**

8. Juni 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Schey Maier und konfrontiert ihn mit Johann Nikolaus Herrmann, Ludwig Rech und Anna Maria Frey.*

1) Frage: Um seinen Namen, Alter, Stand und Wohnort?

Antw. Er nenne sich Schei Maier, sei sieben und vierzig Jahre alt, wohne in Bruschied, ernähre sich mit dem Handel.

2) Aufgefordert uns alle Geschäfte zu erzählen, die er von jeher mit dem Meuchelmörder und Straßenräuber Schinderhannes und seiner Bande gemacht habe?

Antw. Er kenne zwar den Schinderhannes und den Dahlheimer von Sonschied, habe auch schon mit beiden gesprochen, habe aber niemals Geschäfte weder mit Schinderhannes noch mit einem von seiner Bande gehabt.

3) Ob er nicht einen Namens Philipp kenne, der von Argenschwang oder Argenthal gebürtig, und ein Kamerad von Schinderhannes sei?

Antw. Nein.

4) Ob er nicht auch einen gewissen Johann Leyendecker, der hinke, und zu Koblenz aus dem Militär-Gefängnisse entwichen sei, kenne?

Antw. Nein.

5) Ob er nicht auf dem Schlosse Schmiedtburg gewesen sei, als die Bande von Schinderhannes dort gewesen, und es Lärmen gegeben habe, daß die Gendarmen kämen, ob er damals nicht mit einer Geldgurte in der Hand die Treppe hinunter gelaufen sei?

Antw. Er wisse von allm nichts.

6) Ob er nicht von dem obengenannten Philipp, Kamerad von Schinderhannes Waaren von dem Hottenbacher Diebstahl gekauft habe?

Antw. Nein.

7) Ob er nicht auf dem Kallenfelser Hof bei Ludwig Rech den Schinderhannes und seinen Kameraden besucht habe?

Antw. Er sei zwar auf dem Hof gewesen, habe aber keinen von der Bande gesehen.

8) Ob er nicht damals dem obengenannten Philipp, Kamerad von Schinderhannes neun bis zwölf Kronenthaler für die von ihm abgekauften Waaren bezahlt habe?

Antw. Nein.

9) Ob er nicht dieses Geld an Ludwig Rech, wenn die Räuber allenfalls abwesend seien abgeben sollen?

Antw. Nein. [ <sup>1384</sup>/<sub>1385</sub> ]

10) Ob er damals nicht den Schneider Johann Nikolaus Herrmann von Oberhausen in dem Hause bei Ludwig Rech gesehen habe?

Antw. Er kenne diesen Menschen gar nicht.

Wir haben hierauf den Johann Nikolaus Herrmann, den Ludwig Rech, und die Anna Maria Frey vorführen lassen, und jeden von diesen Dreien befragt, ob sie nicht den beschuldigten Schei Maier auf dem Schlosse Schmidburg gesehen hätten, damals nemlich, als Schinderhannes und seinen Kameraden dort gewesen, und als es geheissen habe, die Gendarmen kämen?

Anna Maria Frey antwortete, sie erinnere sich nicht, den beschuldigten Schei Maier auf dem Schlosse Schmidburg damals gesehen zu haben.

Ludwig Rech behauptete ihm ins Gesicht, daß der Beschuldigte damals dort gewesen, und mit Schinderhannes und seinen Kameraden die Treppe heruntergeloffen sei.

Johann Nikolaus Herrmann behauptete ihm ebenfalls ins Gesicht, daß er ihn damals in der Gesellschaft von Schinderhannes und seinen Kameraden auf dem Schlosse Schmidburg gesehen habe.

Der beschuldigte Schei Maier entgegnete, daß sowohl Ludwig Rech, als Johann Nikolaus Herrmann Lügner seien.

Wir haben ebenfalls den Ludwig Rech, und Johann Nikolaus Herrmann befragt, ob sie nicht den beschuldigten Schei Maier auf dem Kallenfelder Hofe in der obern Stube in Gesellschaft von Schinderhannes und seiner Kameraden gesehen hätte?

Antw. Ludwig Rech und Johann Nikolaus Herrmann antworteten einstimmig, daß sie nicht anderst sagen könnten, als daß dieses wahr sei.

Johann Nikolaus Herrmann befragt, was der Beschuldigte Schei Maier damals auf Kallenfels bei dem Schinderhannes gemacht habe?

Antw. Er sei oben in der Stube gewesen, wo er Herrmann für Schinderhannes Kleider gemacht habe, und er habe gesehen, daß Schei Maier den Räuber Geld gebracht habe.

Ludwig Rech ebenfalls befragt, was Schei Maier damals in seiner Stube bei Schinderhannes gemacht habe?

Antw. Schei Maier habe nichts daselbt gethan, als den Räubern Geld gebracht.

Schei Maier aufgefordert, was er hierzu sagen könne?

Antw. Es seien lauter Lügen.

Dem Beschuldigten vorgehalten, daß Johann Nikolaus Herrmann und Ludwig Rech seit des Augenblicks ihrer Verhaftung immer in zwei ganz verschiedenen Gefängnissen separirt gewesen, und weder miteinander sprechen, noch sich hätten zuwinken können, wie sich also hier eine Verabredung und eine Verschwörung gegen ihn denken lasse?

Antw. Er wisse weiter nichts darauf zu antworten, als daß dergleichen Sachen schon mehr geschehen seien.

Ludwig Rech und Johann Nikolaus Herrmann befragt, wofür das Geld gewesen sei, welches Schei Maier damals an die Räuber bezahlt habe?

Antw. Ludwig Rech antwortete, das Geld wäre für die Waaren gewesen, welche Schei Maier von Philipp, Kamerad von Schinderhannes gekauft habe.

Johann Nikolaus Herrmann antwortete, es könne möglich seyn, daß es für diese Waaren gewesen, doch könne er dieses nicht zuverlässig behaupten, weil er immerfort gearbeitet habe.

Ludwig Rech befragt, was das für Waaren gewesen, welche die Räuber damals auf seinem Hofe getheilt hätten, und wovon Schei Maier den Antheil des Philipp gekauft habe?

Antw. Es seien die Waaren von dem Hottenbacher Raube gewesen.

Johann Nikolaus Herrmann antwortete ebenfalls die Waaren seien von dem Hottenbacher Raube gewesen. [ <sup>1385</sup>/<sub>1386</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Maier, Herrmann, Rech, Becker (Friedensrichter) und Siegl (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1386–1388)

*Originaldatierung:* den neunzehnten Prärial zehnten Jahrs

## Nr. 1024

11. Juni 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Schey Maier und konfrontiert ihn mit Catharina und Martin Rooz.*

11) Ob er nicht damals, als er dem Schinderhannes Wek aufs Schmidburger Schloß gebracht, einen blauen Rok von den Räubern gekauft habe?

Antw. Nein, einer der Räuber habe ihm zwar den Rok gezeigt, und zum Kaufe angeboten, er habe ihn aber nicht gekauft.

Wir haben hierauf die Catharina Rooz befragt, ob sie nicht zugegen gewesen, als Schei Maier diesen Rok von Schinderhannes gekauft habe?

Antw. Ja, und zwar habe Schei Maier diesen Rok mitgenommen.

12) Ob er nicht damals auf dem Schlosse Schmidburg dem Schinderhannes Geld ausgewechselt habe?

Antw. Die Räuber hätten damals in seiner Gegenwart Geld gezählt, und ihm einen kleinen Thaler davon geschenkt.

13) Wie er dazu komme, von bekannten Strassenräubern und Meuchelmördern Geld anzunehmen?

Antw. Er habe darum gebethen, und sie hätten es ihm gegeben.

Catharina Rooz befragt, ob sie nicht gesehen habe, daß Schei Maier dem Schinderhannes Geld ausgewechselt habe?

Antw. Ja, sie habe es gesehen.

14) Ob er etwas gegen die Ehrlichkeit der Catharina Rooz einzuwenden habe?

Antw. Nein.

Wir haben hierauf den Martin Rooz vorführen lassen, und ihn befragt; ob er den Schei Maier nicht auf Schmidburg gesehen habe?

Antw. Ja, Schinderhannes habe damals mit seiner Bande auf dem Schlosse Schmidburg logirt, und den Schei Maier durch seinen Sohn von Bruschied herüber rufen lassen. Schei Maier sei auch wirklich des Nachts gekommen, und habe Zukker, Kaffe und Wek für die Räuber mitgebracht.

*Unterschrieben durch:* Maier, Martin Rooz, Becker (Friedensrichter) und Siegl (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1388)

*Originaldatierung:* am 22ten Prärial

## **Nr. 1025**

*25. Juni 1802, Kirn*

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verfügt die Überstellung von Schey Mayer an das Mainzer Spezialgericht.*

[ /<sub>1389</sub> ] Jean Nicolas Becker, juge de paix, officier de police judiciaire du canton de Kirn, arrondissement de Simmern, Département de Rhin et Moselle, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice d'amener par-devant l'accusateur public près le Tribunal spécial établi à Mayence, Département du Mont-Tonnerre, Schei Maier, marchand et boucher, domicilié à Bruschied, canton de Kirn, Département de Rhin et Moselle, prévenu de complicité avec Schinderhannes et sa bande, pour être statué à son égard ce que de droit.

Requérons tous dépositaires de la force publique de prêter main-forte en cas de nécessité pour l'exécution du présent mandat.

*Unterschrieben durch:* Becker (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* le six Messidor, an dix

## **Nr. 1026**

*26. Juni 1802, Kirn*

*Der Nationalgendarm Kreintz führt den Beschluß Beckers vom 6. Messidor X (25.06.1802) aus.*

Cejourd'hui sept Messidor, an dix, à cinq heures du matin, je soussigné Adam Kreintz, gendarme national à la résidence de Kirn, en vertu du mandat d'amener, délivré hier contre Schei-Maier, âgé de 47

ans, taille d'un mètre, 640 millimètres, yeux gris, sourcils bruns, cheveux noirs, nez pointu, bouche ordinaire, menton rond, visage oval, et l'ai conduit à Sobernheim, où il a été remis entre les mains du commandant de la brigade, pour être conduit de brigade en brigade par-devant l'accusateur public près le Tribunal spécial à Mayence, Département du Mont-Tonnerre.

*Unterschrieben durch:* Kreintz (Nationalgendarm)

*Originaldatierung:* Cejourd'hui sept Messidor, an dix

**Nr. 1027**

28. Juni 1802, Mainz

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Kamp, bestätigt die Einlieferung des Schey Mayer.*

L'an dix de la République française, le 9 Messidor, a été conduit dans la maison de correction, le nommé Schei Maier, de Bruschied, prévenu de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, et écroué dans le registre de geole.

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge.

*Unterschrieben durch:* Kamp (Gefängniswärter)

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le 9 Messidor

**Nr. 1028**

29. Juni 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Dagon-Lacontrie mit dem Verhör des Schey Mayer.*

Vû la lettre de l'accusateur public près ce Tribunal en date du jour d'hier par laquelle il nous instruit, que le Juge de paix du canton de Kirn a fait conduire devant lui Schei Maier de Bruschied, prévenu de complicité avec Jean Bückler,

Vû le certificat du gardien de la maison de justice en date du jour d'hier, par lequel il conste que ce prévenu y a été écroué;

Vû enfin l'art. 23 du tit. 3 de la loi du 18 Pluviôse an 9;

Nous avons commis le citoyen Dagon, Juge pour interroger Schei Maier et continuer l'instruction du procès pour sur le vû d'icelle être ultérieurement procédé ce qu'au cas il appartiendra. [ <sup>1389</sup>/<sub>1390</sub> ]

Ordonnons que copie de notre présente ordonnance sera délivré audit Juge afin qu'il n'en ignore.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le 10 Messidor, an dix

**Nr. 1029**

21. August 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Anthoine mit dem Verhör des Schey Mayer.*

Vû notre ordonnance du 10 Messidor par laquelle le citoyen Dagon Lacontrie, Juge, a été commis à l'instruction du procès contre Schei Maier de Bruschied.

Considérant que ledit citoyen Dagon a été remplacé en sa qualité de Juge par le citoyen Anthoine;

Nous avons commis ce dernier à continuer l'instruction du procès contre ledit Schei Maier de Bruschied, et ordonné, que copie de la présente lui sera transmise avec les pièces du procès concernant ce prévenu.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le 3 Fructidor, an dix

**Nr. 1030***1. Juli 1802, Mainz**Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Dagon-Lacontrie, verhört Schey Mayer.*

[ /<sub>1393</sub> ] 1) Frage: Wie er mit seinem Vor- und Zunamen heiße, wie alt, wessen Gewerbes und Wohnortes er sei?

Antwort: Schei Maier, sieben und vierzig Jahre alt, wohne zu Bruschied, und bin ein Handelsmann.

2) Ob er den Schinderhannes oder einige von dessen Genossen kenne?

Antw. Er kenne den Schinderhannes, habe auch den Dahlheimer, welcher zu Trier guillotiniert worden, gekannt.

3) Ob ihm die Ursache seiner Verhaftung bekannt sei?

Antw. Er sei des Willens verhaftet worden, weil er beschuldigt worden sei, als habe er mit dem Schinderhannes Verkehr gehabt.

*Unterschrieben durch:* Maier, Dagon-Lacontrie (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* um halb zehn Uhr des Abends

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1390)

*Originaldatierung:* am zwölften Messidor zehnten Jahrs

**Nr. 1031***6. September 1802, Mainz**Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Schey Mayer.*

4) Ob er darauf bestehe, daß er den zu Argenschwang oder Argenthal gebürtigen Philipp, den Johann Leidecker den hinkenden, wie auch die übrigen von der Rotte des Schinderhannes, nicht kenne?

Antw. Er kenne niemanden von diesen Menschen. [ <sup>1393</sup>/<sub>1394</sub> ]

5) Ob sich inculpat nicht auch in dem Schmidtburger Schlosse befunden habe, als der Rotte des Schinderhannes, welche in demselben Schlosse versammelt gewesen, Schrekken eingejagt worden sei?

Antw. Nein.

6) Ob es nicht wahr sei, daß man ihm eilig die Stiege, in demselben Schlosse, herunter steigen gesehen, da er inculpat eine mit Geld angefüllte Gurte in der Hand getragen habe?

Antw. Nein, denn er habe nie Geld in einer Gurte getragen.

7) Ob ihm von einem zu Hottenbach, von dem Schinderhannes verübten Diebstahle, etwas bekannt sei?

Antw. Keineswegs.

8) Ob er nicht Sachen, welche von demselben Diebstahle herrührten, gekauft habe?

Antw. Nein.

9) Ob er nicht einst einen silbernen Becher, einen Löffel nebst einer Elle Borden, alles von Silber, welches zusammen ein halbes Pfund gewogen, gekauft, und dem Schinderhannes und dessen Genossen eilf bis zwölf Gulden dafür bezahlet habe?

Antw. Seitdem ich auf der Welt lebe, habe ich nie etwas silbernes gekauft.

10) Ob er den Schinderhannes und dessen Kameraden nicht auf dem Kallenfelser Hofe bei Ludwig Rech besucht habe?

Antw. Ich bin zwar auf dem Kallenfelser Hofe gewesen, habe aber nie, weder den Schinderhannes, noch einen von dessen Leuten daselbst gesehen.

11) Ob er nicht eben daselbst mal neun bis zehn Kronenthaler dahin gebracht habe, um damit Waaren zu bezahlen, welche er dem Philipp, einem Kameraden des Schinderhannes, abgekauft?

Antw. Nie habe er einem Namens Philipp etwas abgekauft, er kenne denselben nicht, und habe um auch so weniger Geld gebracht, um demselben es einzuhändigen.

12) Ob ihm inculpat nicht aufgetragen gewesen sei, im Falle der Schinderhannes oder dessen Genossen nicht da seyn sollten, dasselbe Geld dem Ludwig Rech einzuhändigen?

Antw. Davon wisse er nichts.

13) Ob er, in dem Hause des Ludwig Rech, den Nikolaus Herrmann von Oberhausen angetroffen habe?

Antw. Nein, er sei in demselben Hause nicht gewesen.

14) Ob es wahr sei, daß er inculpat dem Schinderhannes in das Schmittburger Schloß Brod gebracht habe?

Antw. Es sei in einer gewissen Nacht der Sohn der Catharina (die Frau des Hofmannes auf demselben Schlosse) zu ihm inculpaten gekommen, und habe ihn aufgetragen, er inculpat solle dem Schinderhannes einen Laib Brod auf dieses Schloß bringen; und als er inculpat einigen Widerwillen dagegen geäußert, habe derselbe Sohn hinzugefügt: wenn er sich dagegen weigern würde; so solle er nur sehen, was ihm deshalb widerfahren würde; worauf er inculpat Folge geleistet, und einen Laib Brod mit Vorschuß seines eigenen Geldes gekauft, welchen Vorschuß ihm der Schinderhannes, da er demselben das Brod hingebracht, zurück erstattet habe.

15) Ob inculpat bei derselben Gelegenheit nicht den Räufern, nemlich der Schinderhannes, ihm inculpateu ein blaues Kleid gewiesen habe, mit dem Vorschlage, dasselbe zu kaufen, welches er inculpat dennoch nicht gethan, obschon er es in seiner Hand gehabt habe.

16) Ob inculpat nicht einst dem Schinderhannes auf dem Schmittburger Schlosse Geld verwechselt habe?

Antw. Nein.

17) Ob ihm seine Mühe gelohnt worden sei, als er auf das gedachte Schloß den Laib Brod gebracht habe?

Antw. Nachdem er für seine Bemühung etwas begehret, so habe Schinderhannes und dessen Kameraden einen kleinen Thaler zusammen gemacht, welchen sie ihm gegeben haben. [ <sup>1394</sup>/1395 ]

*Unterschrieben durch:* Mayer, Anthoine (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1391 f.)

*Originaldatierung:* vom 19ten Fructidor zehnten Jahrs

### **Nr. 1032**

20. Juli 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Schey Mayer und ernennt dessen Verteidiger.*

18) Ob er seinem Verhör noch etwas beifügen wolle?

Antw. Nein.

19) Ob er sich schon einen gerichtlichen Vertheidiger ausersehen habe?

Antw. Nein, bitte aber mir einen solchen in dem Bürger Hügel ernennen zu wollen.

Worauf wir unterzogener Richter alsbald den Bürger Hügel ernannten, welcher denselben amtlich vor Gerichte vertheidigen solle, und nach geschehener Vorlesung und auch Verdollmetschung in deutscher Sprache, erklärte Schei Maier, das Gegenwärtige sei treulich abgefaßt, und hat mit uns Richter nebst dem Commis-Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Mayer, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1392)

*Originaldatierung:* vom ersten Thermidor eilften Jahrs

### **Nr. 1033**

20. September 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Schey Mayer und konfrontiert ihn mit Johannes Bückler Sohn.*

Den gedachten Bückler aufgefordert, uns zu bekennen: ob er den ihm hier Vorgeführten kenne? habe derselbe geantwortet:

Es sei der Schei Maier von Bruschied, welcher ihm und seinen Kameraden zweimal gestohlene Sachen abgekauft habe.

Auf unsere Aufforderung; er solle sagen: bei welcher Gelegenheit und in wessen Gegenwart der Schei Maier solche gestohlene Sachen gekauft habe? hat derselbe geantwortet:

Derselbe habe einst in einem Walde ihm selbst, in der Gegenwart des Leideckers, des Phlipp Arnold, des Dahlheimer, und zwar des andern Tages nach dem begangenen Diebstahle zu Hottenbach, welche abgekauft.

Er Deponent könne zwar nicht angeben, worin selbe Effekten bestanden: er erinnere sich dennoch, daß ein silberner Trinkbercher, ein silberner Löffel nebst einer Elle desgleichen Bord darunter gewesen seien, könne aber den Preiß nicht mehr genau bestimmen, welchen derselbe dafür bezahlt habe. Vor diesem Kauf habe derselbe ihm Deponent auch einst ein, einem Mainzer Juden gestohlnes Kleid, selbst abgekauft. - Er Deponent, noch seine Gehülften hätten zwar demselben Schei Maier nicht gesagt, daß diese Effekten vom Diebstahl herrührten, auch hätte dieser Letztere nicht darum gefragt, wo selbe herkämen, dabei bemerke er Deponent, daß diese beiden Käufe am hellen Tag geschehen seien.

Ferner erklärt Deponent, derselbe Schei Maier habe ihm auch einst auf dem Schmittburger Schlosse, ungefähr für 8 Karolin Geld gegen Gold verwechselt.

Als der gedachte Schei Maier aufgefordert worden, auf die so eben von ihm angehörten Beschuldigungen zu antworten, erklärte derselbe:

Er habe nie, weder ihm noch dessen Gehülften, weder Effekten, weder Silberwerk noch Kleidungsstücke gekauft; habe ferner auch nie dem gedachten Bückler Gold verwechselt, indem er ein armer Jude sei. [ <sup>1395</sup>/<sub>1396</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Bückler, Mayer, Anthoine (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1392 f.)

*Originaldatierung:* am dritten Ergänzungstage des zehnten Jahrs

## LX. Jakob Orth

**Nr. 1034**

8. Juni 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, erläßt eine Vorladung für Jakob Orth.*

Instruit,

1.° que Jacques Orth de Callenfels a fourni des munitions à Schinderhannes, lorsque ce brigand, immédiatement après le vol commis à force ouverte à Hottenbach a séjourné dans la ferme dite Callenfels-Hof;

2.° Que le même Orth a acheté et récélé des marchandises volées par Schinderhannes et sa bande, sachant qu'elles provenaient d'un vol;

Ayant sous les yeux l'art. 56 du code des délits et des peines, et l'art. 511 de la suite du règlement sur l'ordre judiciaire en police simple, police correctionnelle et matière criminelle,

Ordonne:

1.° Il sera procédé par nous même à l'arrestation de Jacques Orth de Callenfels,

2.° Le Commandant de la gendarmerie nationale sera invité de nous assister dans cette opération.

*Unterschrieben durch:* Becker (Friedensrichter)*Originaldatierung:* le 19 Prairial, an dix**Nr. 1035**

8. Juni 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, und der Nationalgendarm Kreintz führen den Beschluß Beckers vom 19. Prairial X (08.06.1802) aus.*

Cejourd'hui dix-neuf Prairial an dix de la République française, une et indivisible, le soussigné Juge de paix, accompagné du commandant de la gendarmerie nationale, et de deux hommes de la garnison, s'est transporté à Callenfels, y arrivant il a sommé Jacques Orth, cultivateur à Callenfels, de le suivre à l'instant, pour être entendu sur des inculpations portées contre lui. Ledit Jacques Orth a obéi à l'instant. En conséquence il a été conduit directement à Kirn par-devant le soussigné Juge de paix, pour être statué à son égard ce qu'il appartiendra.

De tout quoi nous avons dressé le présent procès-verbal, lequel a été signé par le Juge de paix et par le commandant de la gendarmerie nationale.

*Unterschrieben durch:* Becker (Friedensrichter) und Kreintz (Nationalgendarm)*Originaldatierung:* cejourd'hui dix-neuf Prairial an dix**Nr. 1036**

9. Juni 1802, Mainz

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Jakob Orth und konfrontiert ihn mit Johann Nikolaus Herrmann und Ludwig Rech.*

[ /1396 ] 1) Frage: Um seinen Namen Alter, Stand und Wohnort?

Antw. Er nenne sich Jakob Orth, sei dreißig Jahre alt, wohne zu Kallenfells, und sei ein Akkersmann.

2) Aufgefordert, uns alle Geschäfte zu erzählen, die er von jeher mit dem Meuchelmörder und Straßenräuber Schinderhannes und seiner Bande gemacht habe?

Antw. Es könne seyn, daß ihm der Schinderhannes schon auf der Strasse begegnet seie, er kenne ihn aber nicht, und noch viel weniger habe er jemals Geschäfte mit ihm gemacht. Eben so wenig kenne er den Johann Leyendecker, den Philipp von Argenschwang, und den Dahlheimer von Sonschied.



3) Ob er nicht in Gesellschaft von Schinderhannes bei dem Bürger Theodor Prestinari in Kirn die Theke ausgeleert habe?

Antw. Nein.

4) Ob er nicht bei dem Bürger Medicus in Kirn Wasche gestohlen habe?

Antw. Nein.

5) Ob er nicht Waaren vom Hottenbacher Raube gekauft habe? ob er nicht in in der obern Stube bei Ludwig Rech mit Schinderhannes in den Karten gespielt, und Waaren bei ihm bestellt habe?

Antw. Nein, weder das eine noch das andere.

6) Ob nicht Denigs jüngster Sohn ihm Briefe von den Räufern gebracht, worinn Forderungen wegen gekaufter Waaren vom Hottenbacher Raube gewesen?

Antw. Nein.

Wir haben hierauf den Ludwig Rech und den Johann Nikolaus Herrmann vorführen lassen, und jeden von ihnen gefragt, ob sie nicht gesehen, daß Jakob Orth in der obern Stube auf dem Kallenfelser Hofe mit Schinderhannes in den Karten gespielt habe?

Johann Nikolaus Herrmann behauptete ihm ins Gesicht, daß er gesehen, wie Jakob Orth auf dem Kallenfelser Hofe mit Schinderhannes in den Karten gespielt habe.

Ludwig Rech behauptete das nemliche.

Johann Nikolaus Herrmann behauptete ebenfalls daß Jakob Orth den Schinderhannes damals sehr genau gekannt habe.

Ludwig Rech behauptete das nemliche.

Ludwig Rech befragt, ob nicht der Schneider Denig von Hennweiler Briefe von der Bürckenmühle an Jakob Orth gebracht habe, worin Geldforderungen enthalten gewesen?

Antw. Ja, zweimal.

Ludwig Rech befragt, ob Schinderhannes ihm nicht erzählt habe, daß er in Gesellschaft von Jakob Orth bei Prestinari in Kirn die Theke bestohlen?

Antw. Ja.

*Unterschrieben durch:* Herrmann, Orth, Rech, Becker (Friedensrichter) und Siegl (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1399)

*Originaldatierung:* den zwanzigsten Prärial zehnten Jahres

### Nr. 1037

9. Juni 1802, Mainz

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Jakob Orth.*

7) Ob er nicht am vorigen Winter der Bürgerin Schies von Kirn, oder ihrem Ehemanne Muselin verkauft habe?

Antw. Er wisse von gar nichts.

Wir haben ihm hierauf das kleine Kinderrökchen von weisem Muselin, welches wir mit ihm paraphirten vorgezeigt, und ihn befragt, ob dieser nicht der Muselin sei, welchen er der Bürgerin Schies oder ihrem Ehemann verkauft habe? [ <sup>1397</sup>/<sub>1398</sub> ]

Antw. Nein.

8) Ob er damals nicht gesagt, daß er einem Juden einen Kronenthaler geliehen, und von diesem den Muselin für sechszehn Kreuzer angenommen, und aufgefordert, diesen Juden zu nennen?

Antw. Nein, und verstummte.

9) Ob er nicht vor ohngefähr sechs Wochen von der Bürgerin Schies zwei Karolin und wofür empfangen habe?

Antw. Ja, und zwar habe er ihr dieses Geld geliehen.

*Unterschrieben durch:* Orth, Becker und Siegl

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1399 f.)

*Originaldatierung:* vom 20ten Prärial Nachmittags

**Nr. 1038**

10. Juni 1802, Mainz

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Jakob Orth und konfrontiert ihn mit Johann Nikolaus Herrmann.*

10) Ob er noch läugnen wolle, daß er der Bürgerin Schies fünf Ellen Muselin verkauft habe?

Antw. Ja, er habe ihr den Muselin verkauft. Er habe diesen Muselin von Christian Denig, dem er in Gesellschaft von Schinderhannes und Philipp von Argenschwang unter dem Schloß Wartelstein begegnet sei, gekauft, und zwar vor ohngefähr zwei Jahr.

11) Gefragt, ob er nicht mehrere andere Waaren von Denig gekauft habe?

Antw. Ja, sechs oder sieben Schnupftücher. Zwei davon habe er dem Johann Nikolaus Herrmann verkauft, eins seinem Bruder Peter geschenkt, und drei davon habe er noch.

12) Ob er nicht eingestehen müsse, daß er mit seinem Freunde Schinderhannes auf dem Kallenfelser Hofe in den Karten gespielt, und mit ihm getrunken habe?

Antw. Ja.

13) Ob er nicht für seinen Freund Schinderhannes damals Pulver gekauft habe?

Antw. Ja, Schinderhannes habe ihm Geld gegeben, und er habe das Pulver in Kirn bei dem Bürger Ott gekauft.

14) Ob er niemals mit Bienen und Honig gehandelt habe?

Antw. Nein.

15) Wo er die weise, rothgestreifte Schnupftücher her habe?

Antw. Anfangs antwortete er, er habe sie in Koblenz gekauft, und nachher gestand er ein, daß er sie von Christian Denig gekauft habe.

Wir haben hierauf den Johann Nikolaus Herrmann vorführen lassen, und ihn befragt, ob er wirklich zwei Schnupftücher von Jakob Orth gekauft habe, wissentlich daß sie vom Hottenbacher Raube herkämen?

Antw. Ja, er habe zwei Schnupftücher von Jakob Orth für baares Geld gekauft, aber nicht gewußt, daß sie geraubt wären. Er habe den Christian Denig als einen Strassenräuber gekannt.

Jakob Orth behauptete dem beschuldigten Johann Nikolaus Herrmann ins Gesicht, daß er ihm gesagt habe, daß die Schnupftücher von Denig herkämen.

Johann Nikolaus Herrmann läugnete dies standhaft.

16) Jakob Orth befragt, ob auch nicht sein Bruder Friedrich Orth auf dem Kallenfelser Hofe bei Schinderhannes gewesen sei, und mit ihm gespielt habe?

Antw. Ja.

17) Ob er nicht sonst was von Schinderhannes gekauft oder an ihn verkauft habe?

Antw. Er habe dem Schinderhannes, damals auch ein Perspektiv verkauft. Schinderhannes habe ihm dafür zwei Gulden geben sollen, ihn aber dies auf den heutigen Tag noch nicht bezahlt. [ <sup>1398</sup>/<sub>1399</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Herrmann, Orth, Becker (Friedensrichter) und Siegl (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1400 f.)

*Originaldatierung:* vom 21 Prärial zehnten Jahrs

**Nr. 1039**

25. Juni 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verfügt die Überstellung von Jakob Orth an das Mainzer Spezialgericht.*

[ /1401 ] Jean Nicolas Becker, Juge de paix, Officier de police judiciaire du canton de Kirn, arrondissement de Simmern, Département de Rhin et Moselle, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice d'amener par-devant l'accusateur public près le Tribunal spécial établi à Mayence, Département du Mont-Tonnerre Jacques Orth, cultivateur, domicilié à Callenfels, canton de Kirn, Département de Rhin et Moselle, prévenu de complicité avec Schinderhannes et sa bande, pour être statué à son égard ce que de droit.

Requérons tous dépositaires de la force publique de prêter main-forte, en cas de nécessité, pour l'exécution du présent mandat.

*Unterschrieben durch:* Becker (Friedensrichter)  
*Originaldatierung:* le six Messidor, an dix

**Nr. 1040**

26. Juni 1802, Kirn

*Der Nationalgendarm Kreintz führt den Beschluß Beckers vom 6. Messidor X (25.06.1802) aus.*

Cejourd'hui sept Messidor an dix, à cinq heures du matin, je soussigné Adam Kreinz, gendarme national à la résidence de Kirn, en vertu du mandat d'amener délivré hier par l'Officier de police judiciaire du canton de Kirn, contre Jacques Orth, j'ai extrait de la maison de dépôt établie à Kirn ledit Jacques Orth, âgé de 30 ans, taille d'un mètre 650 millimètres, yeux bleus, sourcils et cheveux châains, nez pointu, bouche large, menton rond, visage oval, et l'ai conduit à Sobernheim, où il a été remis entre les mains du Commandant de la brigade, pour être conduit de brigade en brigade par-devant l'accusateur public près le Tribunal spécial établi à Mayence, Département du Mont-Tonnerre.

*Unterschrieben durch:* Kreinz (Nationalgendarme)  
*Originaldatierung:* cejourd'hui sept Messidor an dix

**Nr. 1041**

28. Juni 1802, Mainz

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung des Jakob Orth.*

L'an dix de la République française, le 9 Messidor, a été conduit dans la maison de force le nommé Jacques Orth, de Callenfels, prévenu de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, et écroué dans le registre de geole.

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge. [ <sup>1401</sup>/<sub>1402</sub> ]

*Unterschrieben durch:* König (Gefängniswärter)  
*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le 9 Messidor

**Nr. 1042**

29. Juni 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Dagon-Lacontrie mit dem Verhör des Jakob Orth.*

Vû la lettre de l'accusateur public près ce Tribunal en date du jour d'hier par laquelle il nous instruit, que le Juge de paix du canton de Kirn a fait conduire devant lui Jacques Orth de Callenfels, prévenu de complicité de Jean Bückler.

Vû le certificat du gardien de la maison de justice en date du jour d'hier, par lequel il conste que ce prévenu y a été écroué;

Vû enfin l'art. 23 du tit. 3 de la loi du 18 Pluviôse an 9;

Nous avons commis le citoyen Dagon, juge, pour interroger Jacques Orth, et continuer l'instruction du procès pour sur le vû d'icelle être ultérieurement statué ce qu'au cas il appartiendra.

Ordonnons que copie de notre présente ordonnance sera délivrée audit juge, afin qu'il n'en ignore.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)  
*Originaldatierung:* le dix Messidor, an 10

**Nr. 1043**

21. August 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Dagon-Lacontrie mit dem Verhör des Jakob Orth.*

Vu notre ordonnance du 10 Messidor dernier, par laquelle le citoyen Dagon-Lacontrie, juge, a été commis à l'instruction du procès contre Jacques Orth de Callenfels.

Considérant, que le citoyen Dagon a été remplacé en sa qualité de juge par le citoyen Anthoine.

Nous avons commis ce dernier à continuer l'instruction du procès contre ledit Jacques Orth, et ordonné, que copie de la présente lui sera transmise avec les pièces du procès concernant ce prévenu.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le 3 Fructidor, an dix

#### **Nr. 1044**

30. Juni 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Dagon-Lacontrie, verhört Schey Mayer.*

[ /1405 ] 1) Frage: Wie heißt ihr, wie alt, wessen Stands und wo seid ihr wohnhaft?

Antw. Jakob Orth, dreißig Jahr alt, zu Kallenfels wohnhaft. [ <sup>1405</sup>/1406 ]

2) Ob er Schinderhannes seine Kameraden und Mitschuldigen kenne?

Antw. Er kenne Schinderhannes, aber keinen seiner Kameraden und Mitschuldigen.

3) Ob er nicht selbst einer der Mitschuldigen von Schinderhannes sei?

Antw. Nein, er habe nie irgend eine Verbindung mit ihm gehabt.

4) Ob er die Ursache wisse weswegen er verhaftet seie?

Antw. Er vermuthete es seie deswegen, weil er vor ohngefähr zwei Jahren auf dem Kallenfelder Hofe gewesen, wohin Schinderhannes mit einigen seiner Kameraden gekommen, mit welchen er sich aber gar nicht aufgehalten habe.

*Unterschrieben durch:* Orth, Dagon-Lacontrie (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1402 f.)

*Originaldatierung:* den eilften Messidor zehnten Jahrs

#### **Nr. 1045**

5. Oktober 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Jakob Orth.*

5) Ob er nicht von der Zahl der Mitschuldigen des in der Nacht vom fünf und zwanzigsten auf den sechs und zwanzigsten Thermidor achten Jahrs zu Hottenbach, im Hause des Wolf Wiener begangenen Diebstahls war?

Antw. Nein.

6) Woher die Waaren gekommen, die er an verschiedene Leute verkauft habe, und die als von besagtem Wolf Wiener gestohlene, erkannt wurden?

Antwortete er: Christian Denig von Hennweiler sei ihm einen sechs Livres-Thaler schuldig, welchen er ihm baar gelehnt habe, da er zu seiner Wiedererstattung nicht habe gelangen können, ohngeachtet seinem wiederholten und mehrmaligen Begehren, habe ihm Denig, zu Sicherheit gedachter Summe eines Tages fünf Halstücher und einen kleinen Rest Muselin gebracht, welches er angenommen habe.

Denig, da er sein Pfand nicht zurück genommen, habe stillschweigend in den Verkauf dieser Sachen gewilligt. Er Deklarant hätte hierauf, und nach Verlauf von einem halben Jahr, zwei besagter Halstücher an den Bürger Hermann von Oberhausen, und den Rest Muselin, an die Bürgerin Schies zu Kirn verkauft, und die andern drei Halstücher zu seinem Gebrauch behalten. Auf diese Art sind diese Waaren in diese Hände gekommen.

7) Man bemerkte ihm, daß er die Wahrheit nicht sage, indem er in seinem, durch den Friedensrichter von Kirn den ein und zwanzigsten Prairial abhin, gehaltenen Verhör doch eingestanden, er habe befragliche Waaren von ersagten Denig, in Gegenwart und mittelst Schinderhannes gekauft, und da erwiesen seie, daß er besagten Denig vier bis fünf Gulden dafür bezahlt hat?

Antwortete er: Er habe niemals zum Friedensrichter zu Kirn gesagt, daß er die Waaren in Gegenwart des Schinderhannes gekauft habe, und wann der Friedensrichter ein solches Geständniß in sein Protokoll gesetzt habe, müsse er sich nothwendigerweise geirrt haben.

8) Wo habt ihr von besagtem Denig die befraglichen Waaren gekauft?

Antwortete er: Daß er bei dem Schmitt zu Hannebach gewesen, um da arbeiten zu lassen, und da er nicht gleich habe befördert werden können, sei er wieder zurück nach Hause gegangen.

Auf dem Weg, und als er in der Gegend des Wartensteiner Schloß gewesen, sei ihm Christian Denig mit vier Mann und einer Frau begegnet, unter welchen sich Franz Andre genannt Mezger Franz, von Kirn befunden habe: als er seines Wegs fortgehen wollen, habe einer von ihnen: halt gerufen, und da er bewaffnet gewesen, so sei er stehen geblieben. Bei dieser Gelegenheit habe ihm Christian Denig die befragliche Sachen, für dasjenige zum Unterpfang gegeben, was er ihm schuldig gewesen, jedoch nicht in Beiseyn der Andern. [ <sup>1406</sup>/<sub>1407</sub> ]

9) Ob er Schinderhannes nicht geholfen habe den Diebstahl begehen, welcher Prestinari zu Kirn geschah?

Antwortete er: Nein.

10) Ob nicht er zu Schinderhannes gesagt habe, daß die Waaren des obbesagten im obern Stok seien, daß man aber mit einer hohen Leiter dahin kommen könne?

Antwortete er: Er habe nie mit Schinderhannes zu thun gehabt.

11) Auf die Frage, ob er nicht selbst die Leiter getragen habe, um diesen Diebstahl zu begehen?

Antwortete er: Nein.

*Unterschrieben durch:* Orth, Anthoine (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1403 f.)

*Originaldatierung:* den 13ten Vendemiär eilften Jahrs

#### **Nr. 1046**

*20. Juli 1803, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Jakob Orth und ernennt dessen Verteidiger.*

12) Ob er seinem Verhör noch etwas hinzuzusezen habe?

Antw. Nein.

13) Ob er sich schon einen gerichtlichen Vertheidiger ausersehen habe?

Antw. Nein, bitte aber mir einen solchen in dem Bürger Handel ernennen zu wollen.

Worauf wir unterzogener Richter alsbald den Bürger Handel ernannten, welcher denselben amtlich vor Gerichte vertheidigen soll, und nach geschehener Vorlesung und auch Verdollmetschung in deutscher Sprache, erklärte derselbe Jakob Orth: das Gegenwärtige sei treulich abgefaßt und hat mit uns Richter nebst dem Commis-Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Orth, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1404)

*Originaldatierung:* vom ersten Thermidor eilften Jahrs

#### **Nr. 1047**

*5. Oktober 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, konfrontiert Schey Mayer mit Christian Denig.*

Auf die an Christian Denig geschehene Frage: Ob er das ihm vorgestellte Individuum kenne?

Antwortete er: Ja, es sei Jakob Orth von Kallenfels.

Auf die an Christian Denig gerichtete Frage: Wo, und in wessen Gegenwart er dem Jakob Orth die von dem Diebstahl zu Hottenbach hergekommene Sachen verkauft habe?

Antwortete er: Er sei bei hellem Tag und zwischen dem Schlosse Wartenstein und Kallenfels dem Jakob Orth begegnet, damals habe er besagtem Orth in Gegenwart und mittelst Schinderhannes, ohngefähr zehn bis eilf gestrieffte Halstücher, und einen Rest Muselin, für beiläufig vier bis fünf Gulden verkauft welche er ihm baar bezahlt habe.

Auf die Frage: Wie viel er dem Jakob Orth, zur Zeit als er ihm die Waaren verkauft habe schuldig gewesen seie?

Antwortete er: Er wäre nie dem Jakob Orth etwas schuldig gewesen.

Auf die Frage: Ob er nie bei einer andern Gelegenheit, dem Jakob Orth als Unterpfand fünf oder sechs Halstücher, und einen Rest Muselin, und dafür einen französischen Laubthaler gegeben habe, welchen ihm Orth gelehnt haben soll? [ <sup>1407</sup>/<sub>1408</sub> ]

Antwortete er: nein, besagter Orth habe ihm nie das geringste vorgeschossen.

Jakob Orth befragt: Ob er auf das antworten wolle, was ihm von Christian Denig ins Gesicht gesagt worden?

Antwortete: Gesagter Denig habe die Wahrheit nicht gesagt, er bestehe auf seinen heute vor uns gemachten Antworten und hat, nach geschehener Vorlesung und Verständigung auf deutsch unterzeichnet.

Christian Denig wiederholte seine erste Antworten, und behauptete, daß er die Wahrheit gesagt habe, und fügte hinzu, daß Schinderhannes selbst den Kauf mit Orth geschlossen habe, er sei lezterm nie das geringste schuldig gewesen, habe ihm nichts zum Pfand gegeben, und er habe ihm die Waaren bezahlt, für welche Schinderhannes um den Preiß einig geworden, und hat mit uns Richter und dem Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Denig, Orth, Anthoine (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1404 f.)

*Originaldatierung:* den dreizehnten Tag des Monats Vendémiaire

#### **Nr. 1048**

5. Oktober 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, konfrontiert Schey Mayer mit Johannes Bückler Sohn.*

Hierauf haben wir auch den Johann Bückler, Schinderhannes genannt, vor uns führen lassen, welchem wir besagten Jakob Orth vorstellten und ihn befragten, ob er ihn kenne?

Johannes Bückler antwortete: er kenne ihn, es sei Jakob Orth von Kallenfels.

Auf die Frage: Bei welcher Gelegenheit er seine Bekanntschaft gemacht habe?

Antwortete er: Er habe seine Bekanntschaft auf dem Kallenfelser Hof gemacht, wo er ihm zwei oder dreimal begegnet sei.

Auf die Frage: Ob er nicht wisse, daß Christian Denig dem Jakob Orth Waaren verkauft habe?

Antwortete er: er wisse ganz wohl, daß Christian Denig ihm einen Theil der, von dem Diebstahl zu Hottenbach hergekommenen Waaren verkauft habe, und zwar zwischen dem Schlosse Waitenstein und Kallenfels, daß er Antwortende selbst den Preiß besagter Waaren, für ohngefähr vier oder fünf Gulden gemacht, welchen Jakob Orth baar bezahlt habe.

Auf die Frage: Ob Jakob Orth ihn Schinderhannes damals gekannt habe?

Antwortete er: Ja, und zwar recht wohl.

Auf die Frage: Ob Jakob Orth keinen Antheil an dem Versuch von Diebstahl genommen habe, welcher bei Prestinari zu Kirn gemacht worden?

Antwortete er: Nein, er habe ihm aber bekannt gemacht, daß in dem Hause des besagten Prestinari ein guter Fang zu machen sei.

Auf die Frage: Ob er nie besagtem Orth den Auftrag gegeben, für ihn Schießpulver zu kaufen?

Antwortete er: Nein.

Worauf Jakob Orth seine erste Antwort wiederholte, und hinzu setzte: der Friedensrichter von Kirn habe ihn zu Grund richten wollen, und habe ihn während seiner Verhaftung so mißhandelt, daß er nicht gewußt, was er auf die Fragen, die ihm gemacht worden, antworten solle oder könne, und hat mit uns und dem Greffier unterzeichnet. [ <sup>1408</sup>/<sub>1409</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Bückler, Orth, Anthoine (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1405)

## LXI. Christian Denig

**Nr. 1049**

7. Juli 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, beschließt, auf der im Kanton Rhaunen gelegenen Rheinhartsmühle nach Christian Denig zu fahnden.*

1.° Instruit que Chrétien Denig de Hennweiler, canton de Kirn, complice de Schinderhannes, écrit de tems en tems des lettres à son père Abraham Denig de Hennweiler, et à son beau-frère, meûnier, demeurant à Rheinhardtsmüle, canton de Rhaunen, Département de la Sarre;

Considérant qu'il importe de faire tout le possible pour découvrir ce brigand dangereux poursuivi si longtems par la justice;

Ayant sous les yeux l'art. 108 du code des délits et de peines;

Dit le soussigné Officier de police judiciaire, se transportera cejourd'hui à Hennweiler, canton de Kirn, dans la maison du citoyen Abraham Denig, pour y rechercher les lettres écrites par Chrétien Denig, à son frère.

Le Commandant de la gendarmerie nationale à la résidence de Kirn sera requis d'assister à cette opération.

2.° Quant au moulin dit Rheinhartsmühle, situé dans le canton de Rhaunen, Département de la Sarre;

Considérant qu'il est impossible de requérir cejourd'hui le Juge de paix du canton de Rhaunen, de procéder à la visite domiciliaire de ce moulin, attendu que Hinzerath, où réside ce Juge de paix, est éloigné sept lieues de Kirn;

Que la visite, pour être utile, doit avoir lieu la même heure à Hennweiler et au moulin dit Rheinhartsmühle;

Ayant sous les yeux la lettre patente en date du 17 Prairial, an dix de Mayence, adressée au soussigné par le citoyen Keil, accusateur public près le Tribunal spécial établi dans le Département de la Roër, par laquelle ledit citoyen Keil, vû les instructions du citoyen Jeanbon-S.<sup>t</sup>-André, autorise le soussigné à étendre ses poursuites pour l'arrestation de Schinderhannes et sa bande dans les Départemens de la Sarre et du Mont-tonnerre;

Dit, que la même visite aura lieu cejourd'hui au moulin dit Rheinhartsmühle, canton de Rhaunen, Département de la Sarre.

*Unterschrieben durch:* Becker (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* le dix-huit Messidor, an dix

**Nr. 1050**

7. Juli 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, und der Nationalgendarm Poincenet erstellen einen Bericht über die Fahndung nach Christian Denig.*

Expose qu'en vertu de l'ordonnance rendue par le soussigné Officier de police judiciaire en date de cejourd'hui, il est parti à deux heures après midi de Kirn, accompagné du citoyen Nicolas Poincenet, gendarme national à la résidence de Kirn, et de trois hommes de la garnison.

Arrivant à Hennweiler nous avons trouvé le citoyen Abraham Denig, avec sa fille, dans la chambre en bas, ayant vue sur la rue. Après avoir laissé la sentinelle à la porte, et défendu que qui que soit, sorte de la maison et de la chambre, le soussigné Officier de police judiciaire a sommé Abraham Denig de remettre entre nos mains toutes les lettres écrites par son fils Chrétien Denig, depuis sa fuite jusqu'à ce jour. Ledit Abraham Denig a ré- [ <sup>1409</sup>/1410 ] pondu qu'il n'en avait point, que son fils Chrétien n'avait jamais écrit des lettres, et qu'il ne connaît pas le lieu de sa retraite.

Cette déclaration faite, nous avons procédé à la visite de toutes armoires et de tous papiers appartenant audit Abraham Denig. Nous avons trouvé dans une armoire à côté la lettre annexée au présent acte.

Sommes ensuite passé au Reinhartsmühle, et après avoir procédé aussi comme à Hennweiler, nous avons trouvé ni lettres ni autres papiers constatant la retraite du brigand.

Arrivant à six heures du soir à Kirn, le soussigné Officier de police judiciaire a dressé le présent acte, lequel a été signé par lui ainsi que par le citoyen Nicolas Poincenet, sans désenparer.

*Unterschrieben durch:* Becker (Friedensrichter) und Poincenet (Nationalgendarm)

*Originaldatierung:* le dix-huit Messidor, an dix

## Nr. 1051

*21. Heumonat, Ort*

*Brief von Christian Denig an seine Familie*

An Christian Denig in der Bergmühl.

Meinen freundlichen Gruß an meinen Vater und Brüder und Schwestern, ich wünsche wohl zu leben in diesem neuen Jahr, bleibt gesund und lebet wohl!

Meine Gesundheit ist mir genommen, ich bin ganz krank, und kann nicht schaffen: mein Bruder Peter wird so gut seyn, und kommt zu mir, ich gehe mit ihm nach Haus. Wenn Du nicht kommen willst, so schreib Du mir auf Neuwied zu dem Jakob bei der ..., so werd ich den Brief kriegen. Meinen Gruß an meine Liebsten, mit dem genannten Namen Christian, er bleib gesund und lebe wohl. Weißt Du noch, wie Du mir deine Hand gegeben hast, an der Bach, wie ich von Dir seyn gangen, daß Du zu mir willst kommen, Du hast mich ganz verlassen, weil Du mir nicht schreiben thust. Ein Unglück hat mich betroffen, dem Feind seyn ich entloffen, mit lauter Traurigkeit, darauf hat sich mancher Mann er freut.

Mein Gruß an meinen Schwager und Geschwei, in der Bergmühl zu Raunen, bleib gesung und lebet wohl in diesem neuen Jahr, ich möchte sie gebitt haben, daß sie meinen besten Freund zukommen ließen. Die Zeit wird mir so lang, wenn Du zu mir willst kommen, so mach dich auf die Reise, geh Du zu meinem Bruder Peter, der soll mit Dir gehen bis bei mich, sein Lohn will ich ihm geben, Du mußt dir einen guten Paß geben lassen, thut mir schreiben, um welche Zeit Du kommen willst.

Eine große Krankheit ist an den Rhein, es sterben viele Leute daran.

Wenn mir der liebe Gott meine Gesundheit giebt, so will ich bald kommen, und halte mich in meinem Vaterland auf, treu und fromm, so lange ich leb, mit meinem Eheweib in Fried und Einigkeit. Mein eigen Hand stehest Du von mir selbst, durch die ich nie oft verlassen, so lange ich leb. Du magst Lieb zu mir haben oder nicht.

Mein Gruß an meinen Schwager Philipp Diez bei Ger, in der Reinhardtsmühl.

*Unterschrieben durch:* N. N.

*Originaldatierung:* den 21ten Heumonat

## Nr. 1052

*13. Juli 1802, Kirn*

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, beantragt in Königstein die Festnahme von Christian Denig.*

Instruit par un de ses affidés que le brigand Chrétien Denig de Hennweiler, camarade de Schinderhannes et complice du vol commis à force ouverte à Hottenbach, se trouve dans ce moment au moulin dit Falkensteiner-mühle, près de Kœnigstein sur la rive droite du Rhin;

Considérant qu'il y a urgence, attendu que d'après les renseignements ultérieurs, le père Denig de Hennweiler a écrit cejourd'hui une lettre à son fils, le brigand, afin de l'ins... [ <sup>1410</sup>/<sub>1411</sub> ]

Que par conséquent il est impossible d'en donner préalablement avis à l'accusateur public près le Tribunal spécial établi à Mayence;

Dit, qu'il sera envoyé sur le champ un exprès à Kœnigstein, avec l'invitation au bailli de procéder à l'arrestation dudit Chrétien Denig, camarade de Schinderhannes.

*Unterschrieben durch:* Becker (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* le 24. Messidor, an dix



**Nr. 1053**

16. Juli 1802, Königstein

*Der Amtmann von Königstein, Trauf, informiert den Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, über die Festnahme von Christian und Peter sowie Christina Lizeborn.*

Wohlgebohrner, Hochzuverehrender Herr Friedensrichter!

Den in Dero Schreiben vom vier und zwanzigsten Messidor signalisiert Christian Denig hat man nach einer kurzen Nachforschung in diesseitigem Amt zu Haften gebracht, nebst ihm und seiner Frau aber ist dessen angeblicher Bruder Namens Peter Denig, welcher sich seid dem zwei und zwanzigsten Prairial zehnten Jahrs bei seinem Bruder Christian sich angeblich aufgehalten, mit eingezogen worden, über das Ganze wird der Ueberbringer die nähere Nachricht mündlich überbringen.

Bei der gesonnenen Ablieferung in das Thal Ehrenbreitstein finde ich zu bemerken nöthig, daß diese Transportirung geschehen müße, mit sehr vielen Inconvenientien verbunden, und dadurch sehr kostspielig würde, es daher nach der diesseitigen vorgreiflichen Meinung die Ablieferung sehr erleichtert würde, wenn die Ablieferung zu Mainz geschehe.

Ueber dero Gesinnung in diesem Betreff erwartet man die nähere Nachricht, auf welche man sogleich die Ablieferung veranstalten, und zugleich das Köstenverzeichnis mitzutheilen die Ehre haben wird, mit vollkommener Hochachtung harrend

*Unterschrieben durch:* Trauf (Amtmann)

*Originaldatierung:* 16ten July 1802

**Nr. 1054**

20. Juli 1802, Mainz

*Der Nationalgendarm Humbert überführt Christian und Peter sowie Christina Lizeborn von von Kassel nach Mainz.*

L'an dix de la République française, le premier Thermidor, à trois heures de relevée, en vertu de l'ordre du citoyen Drouesse, capitaine de gendarmerie commandant celle stationnée dans le Département du Mont-Tonnerre, daté de ce jour, je Nicolas François Humbert, Lieutenant de gendarmerie à la résidence de Mayence, me suis transporté sur la rive droite du Rhin accompagné des gendarmes de cette résidence, au village de Cassel, premier poste des troupes électorales pour y recevoir des mains desdites troupes les nommés Chrétien Denig, sa femme, et le nommé Pierre Denig, tous trois faisant partie de la bande du brigand Schinderhannes, pour être conduits dans les prisons de Mayence: de tout ce que dessus nous avons fait et rédigé le présent procès-verbal, pour être remis au capitaine, et copie au Président du Tribunal spécial à Mayence, le jour, mois et an que dessus.

*Unterschrieben durch:* Humbert (Nationalgendarm)

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le premier Thermidor

**Nr. 1055**

20. Juli 1802, Mainz

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Bernhard, bestätigt die Einlieferung des Christian Denig.*

Je soussigné concierge de la maison de justice du Département du Mont-Tonnerre, certifie avoir reçu par le citoyen Humbert, lieutenant de gendarmerie nationale, les nommés Pierre et Chrétien Denig et Christine Denig, natif de Klein-Eisenbach. [ <sup>1411</sup>/<sub>1412</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Bernhard (Gefängniswärter)

*Originaldatierung:* le 1 Thermidor, an dix

**Nr. 1056**

21. Juli 1802, Mainz

*Der Öffentliche Ankläger des Donnersberg-Departements, Hartmann, übersendet dem Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, das Verhör von Christian Denig, Peter Denig und Christina Lizeborn.*

Je vous fais passer ci-joint, citoyen, l'interrogatoire subi le 16 Juillet 1802 à Königstein par les trois Denigs amenés hier devant le Tribunal spécial.

Salut et considération.

*Unterschrieben durch:* Hartmann (Öffentliche Ankläger)

*Originaldatierung:* le 2 Thermidor, an dix

### **Nr. 1057**

*16. Juli 1802, Königstein*

*Der Amtmann von Königstein, Strauss, verhört Christian Denig, Peter Denig und Christina Lizeborn.*

Auf die eingetroffene Requisitionalien von dem Friedensgerichte des Kantons Kirn, und auf die sogleich nachgegangener Erkundigung erhaltene Nachricht, daß befragte Inculpaten sich in der hiesigen Walkmühle aufhalteten, hat man schleunigst die Vorkehr getroffen, daß im Falle die Inculpaten sich vorfinden sollten, sogleich zu gefänglichen Haften gebracht werden könnten, und als sofort der Erfolg der Absicht entsprach, so wurden die Arretirte vorgeführt, und vernommen:

Erster Arrestant.

1) Frage: Wie er sich nenne, woher gebürtig, wie alt, wessen Religion und wo wohnhaft?

Antw. Er nenne sich Christian Denig, in Kleineisenbach aus dem Zweibrükischen gebürtig, vier und zwanzig bis fünf und zwanzig Jahre alt, katholisch, seie nirgendwo seßhaft gewesen.

2) Wo er denn kopulirt worden, und mit was er sich ernährt habe?

Antw. Er seie zu Bruschied kopulirt worden, und habe sich als Mühlarzt ernährt, wie seine Zeugnisse ausweisen würden.

3) Wie lang er diesseits des Rheins seie?

Antw. Es könnten ohngefähr zwei Jahre seyn.

4) Ob Constitut nicht aus dem Orte Hennweiler gebürtig seie?

Antw. Nein, sondern er seie aus dem Orte Eisenbach gebürtig.

5) Wo er sich so eben aufgehalten, und seine Geräthschaften liegen habe?

Antw. Er habe seit zwei Tag seinen Aufenthalt in der hiesigen Walkmühle, woselbst er auch seine Geräthschaften liegen habe.

6) Ob er sich nicht auf der Mühle zu Falkenstein aufgehalten?

Antw. Ja, und habe darüber sich die obrigkeitliche Erlaubniß impetret.

7) Ob er von der Falkensteiner Mühle nicht in seine Heimath geschrieben habe?

Antw. Er habe über den Rhein geschrieben, an seinen Bruder, damit er zu ihm komme.

Der von dem Kantons-Richter abgeschickte Expresse Namens Heinrich Oster wurde hierauf vorgelassen, und dem Constitut unter das Gesicht gestellt, um solchen zu recogniciren.

Derselbe befragte sogleich den Constituten:

8) Ob er Constitut nicht des Schneiders Abraham Denig von Hennweiler Sohn seie, und Christian sich nenne?

Antw. Worauf Constitut antwortete: Ja, der seie er.

Hierauf erklärte der Abgeschickte, daß der gegenwärtige Constitut der gesuchte werdende Inculpat seie.

Auf diese Erklärung wurde Constitut in Fesseln gebracht, und dem Wachtmeister ad custodiam zu verbringen, übergeben; sodann vorgeführet der

Zweite Arrestant.

Wie dieser in das Zimmer trat, so redete er den abgeschickten Expressen an: Wie kömmt's, daß er hier ist? [ <sup>1412</sup>/<sub>1413</sub> ]

Worauf der Expresse denselben befragt, ob er ihn nicht kenne, wogegen der Arrestant sagte, er ist ja der Oster aus Kirn, des Antons Keßlers Tochtermann aus Hambach; worauf der expresse Abgesandte erwiederte: es ist also gut, daß er mich kennt.

Welchem nach Constitut befragt wurde:

1) Frage: Wie Constitut sich nenne, woher er gebürtig, wie alt, wessen Religion und wessen Stands?  
 Antw. Er nenne sich Peter Denig, aus Hennweiler gebürtig, zwei und zwanzig Jahre ohngefähr alt, katholisch, ledig.

2) Mit was er sich diesseits ernähret habe?

Antw. Er habe alle Arbeiten verrichtet, und als Tagelöhner geschaff, was ihm vorkommen seie.

3) Wie lange er diesseits des Rheins seie?

Antw. Dieses wiese sein Paß aus; produzirte hierauf seinen Paß, welcher No. 2 et 3 ad acta registriret worden.

Diesemnach wurde Constitut als Complex verdächtig ebenfalls in Fesseln und in sichere Verwahrung gebracht.

Endlich wurde das angebliche Eheweib des ersteren Arrestanten vorgelassen, als dieselbe ins Zimmer trat, und den abgeschikten Expressen erblickte, so stutze dieselbe, und gabe zu erkennen, daß sie den vor ihr Stehenden kenne.

Welchemnach dieselbe befragt worden:

1) Wie Constitutin sich nenne, wohne, gebürtig, wessen Religion und wessen Standes?

Antw. Sie nenne sich Christina gebohrne Lizeborn, aus Lautenbach gebürtig, luterischer Religion, und verheurathet.

2) An wen sie verheurathet seie, und wie lange?

Antw. An Chritian Denig, seit sechs Jahren.

3) Wo sie kopulirt worden seie, und mit was sie sich ernähre?

Antw. Sie seien zu Bruschied in der Pfarrei Bumbach kopulirt worden, und ihr Mann habe diesen Winter hindurch auf der Falkensteiner Mühle gearbeitet.

4) Wie lange sie und ihr Mann schon diesseits des Rheins seien?

Antw. Den nächsten Herbst werde es ein Jahr.

5) Wo sie sich das leztemal überm Rhein aufgehalten, ehe sie diesseits gegangen seie?

Antw. Sie hätten sich bei ihrer Schwester zu Rhanau, ihrer Meinung nach im Kanton Hensert aufgehalten.

6) Wo sie sich seit acht oder vierzehn Tagen aufgehalten?

Antw. Seit acht Tagen hätten sie in der hiesigen Walkmühle ihre Niederlage gehabt, und geschaff wo sie Arbeit gefunden.

7) Ob sie in der Walkmühle ihre Habseligkeiten liegen habe?

Antw. Ja, das wenige was sie habe, seie in der Walkmühle.

Auf diese Vernehmlassung wurde Constitutin mit dem Wachtmeister und Mannschaft abgeschickt, ihre Geräthe abzulangen, und ad judicium zu bringen, welches dieselbe befolgte, und die in dem Verzeichniß bemerkte Kleidungsstücke einbrachte.

Welchemnach dieselbe ebenfalls jedoch ohne Fesseln dem Wachtmeister zur sicheren Verwahr abgegeben wurde.

#### Resolutum.

Wird dem Wachtmeister aufgetragen, die Inhaftirte nunmehr genau zu visitiren, denenselben alles abzunehmen, und ad judicium einzuliefern, dabei besorgt zu seyn, daß beide inhaftirte Mannspersonen nach verfertigten Schellen gehörig über das Kreuz geschlossen werden.

2) Wären kurf. Oberamte die verhandelte Akten mit Bericht vorzulegen, und anzufragen, ob man die Arrestanten dahier einbringen, oder an ein kurfürstl. Oberamt einliefern solle, und ob der zugesicherten Auslieferung kein Anstand entgegen stehe, auch ob und welche Gegenstände der Republik bei der Auslieferung angerechnet werden sollen. [ <sup>1413</sup>/<sub>1414</sub> ]

Eodem: Brachte Wachtmeister noch einen Zwerchsak mit einigen Geräthe, und ein Schreibtäfelchen mit Papier ein, welche die Inhaftirte in der Mühle zurück gelassen und abgegeben hatte.

#### Resolutum.

Die eingebrachte Geräthe sind dem Verzeichniß 4. noch beizufügen, und da die im Schreibtäfelchen verwahrte Papiere Zeugnisse des Aufenthalts enthalten, so sind solche sub (5) ad acta zu registriren.

*Unterschrieben durch:* Sartorius (Amtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1414 f.)

*Originaldatierung:* am 16ten July 1802

**Nr. 1058**

22. Juli 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Dagon-Lacontrie mit dem Verhör des Christian Denig.*

[/1016] Vû le procès-verbal dressé par le citoyen Humbert, lieutenant de gendarmerie, résidant à Mayence, le 1 Thermidor courant constatant la remise faite par les troupes électorales aux gendarmes de Mayence des nommés Chrétien Denig, sa femme et Pierre Denig, faisant partie de la bande de Jean Bückler dit Schinderhannes;

Vû les reçus des geoliers des maisons de justice établies en cette commune en date du même jour, premier Thermidor, par lesquels il conste que les susnommés y ont été écroués, toutes ces pièces prvenues au greffe de ce Tribunal cejourd'hui;

Vû l'article 25, tit. 3, de la loi du 18 Pluviôse, an 9; avons commis le citoyen Dagon, Juge, afin d'interroger lesdits prévenus et continuer l'instruction ainsi qu'il appartiendra.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le 3 Thermidor, an dix

**Nr. 1059**

21. August 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Anthoine mit dem Verhör des Christian Denig.*

Vû notre ordonnance du 3 Thermidor dernier par laquelle le citoyen Dagon Lacontrie, Juge, a été commis à l'instruction du procès contre Chrétien Denig d'Eisenbach.

Considérant que ledit citoyen Dagon a été remplacé en sa qualité de Juge par le citoyen Anthoine;

Nous avons commis ce dernier à continuer l'instruction du procès contre ledit Chrétien Denig d'Eisenbach, et ordonné, que copie de la présente lui sera transmise avec les pièces du procès concernant ce prévenu.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le 3 Fructidor, an dix

**Nr. 1060**

22. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Dagon-Lacontrie, verhört Christian Denig.*

[/1419] 1) Frage: Wie er heisse, wie alt, wessen Standes, wo gebürtig und wohnhaft, womit er sicher ernähre?

Antw. Mein Name ist Christian Denig, sechs bis sieben und zwanzig Jahre Jahre alt, meines Standes ein Müller, aus Kleineißenbach gebürtig, ohne Wohnort.

2) Ob er den Johann Bückler, Schinderhannes genannt kenne?

Antw. Ja dessen Bekanntschaft machte ich vor ohngefähr drei Jahren, zu welcher Zeit der Schinderhannes täglich in die Bickenmühle bei Sonschied kam, woselbst ich auf meiner Profession arbeitete; mit der Bemerkung, daß der Eigentümer derselben Mühle auch daselbst wohnte.

3) Um welche Zeit er den Schinderhannes zum letztenmale gesehen?

Antw. In dem Monat Thermidor achten Jahrs, kam der Schinderhannes nebst dem Peter Dahlheimer und zween Andern, welche ich nicht kannte, zu mir auf die Weidenmühle, wo ich auf meinem Handwerk arbeitete, und zwar um fünf Uhr des Nachmittags; nachdem selbe da gegessen, und getrunken, und ich mich berauscht hatte, ließ mich von diesen Räufern, so wie der Jakob Gerhard Sohn des oben erwähnten Müllers verleiten, mir denenselben zu gehen, unter dem Vorwande, wir sollte ihren gegen Bezahlung etwas tragen helfen, und also wurden wir der Jakob Gerhard und ich, dahin gerissen, weil man uns zu trinken gegeben hatte; wir verließen demnach die Mühle gegen sechs Uhr des Abends und folgten denenselben bis nach Weiden, von welchem Orte die Mühle eine Viertelstunde entlegen ist;

nachdem wir bei demselben Dorfe angekommen gewesen, ließ uns Schinderhannes halt machen, und gieng in das Dorf mit einigen seiner Kameraden; während der Abwesenheit des Schinderhannes, hat mich ein anderer seiner Kameraden, welchen ich Rieb habe nennen hören, und welcher mit einer Pistole bewaffnet gewesen, im Gesichte gehalten; nachdem ist der Schinderhannes mit Brandwein aus dem Dorfe zurück gekehrt, und gab auch wieder zu trinken, davon ich gänzlich betrunken ward, so daß ich alles dessen was ich mich noch zu besinnen weiß, ist, daß ich in die Gegend von Hottenbach geführt ward, welches eine halbe Stunde von Weiden abliegt; da stellte man mich ausserhalb Hottenbach, nahe an den Bach hin, woselbst ich eingeschlafen und so lange schlief, bis mich der gedachte Rieb, zwischen zehn und eilf Uhr des Abends geweckt, und mich auf eine Wiese geführt, woselbst Päckte und Ballen lagen, davon man mich zwang einen Theil zu nehmen und solchen bis an die Staubenmühle bei Schmidtburg zu tragen, mit der Bemerkung, daß Jakob Gerhard und Jakob Stein, Messerschmied von Weiden, auch von diesen Effekten getragen haben; nachdem wir an dem besagten Ort gekommen, öffneten die Räuber dieselben Päckte, und theilten selbe unter sich; da sahe ich erst daß es Waaren gewesen sind: anstatt des Geldes, gab mir der Schinderhannes für meine Bezahlung, ein Duzend floretseidene Saktücher, und einen Abschnitt weißen geglätteten Leinwandes, und dem Jakob Gerhard eben so viel; da ich alsdenn vermuthete, man habe izt einen Diebstahl begangen, wodurch ich in Gefahr kommen möchte, verließ ich die Räuber, indem ich zwar das, was ich soeben bekommen hatte, mitgenommen; nachdem ich einige Zeit fortgegangen, warf ich das Paquet in welchem dieselben Saktücher und das gedachte Leinwand waren nahe bei Weiden in ein Loch, und legte mich vor Müdigkeit und Reue niedergedrückt in das Gebüsch; nachdem ich bis den Morgen geschlafen, besuchte ich meinen Bruder Abraham Müller, welcher auf der Deißmühle bei Weiden, Müller war; von da verfügte ich mich nach Otterberg zu meinem Bruder Georg Denig, Schneider daselbst, wo ich mich ohngefähr acht Tage aufgehalten, von welchem Orte ich, in der Absicht weggangen, nach Trier zu gehen, allda auf meinem Handwerke zu arbeiten; als ich aber durch Kirn reiße, erfuhr ich: einer meiner Brüder seie von der Gendarmerie gebracht worden, und man wolle von demselben wissen, wo ich seie; daher reiße ich, anstatt nach Trier auf Koblenz zu, wo ich bei dem Müller Peter Korn, einige Zeit arbeitete, dann gieng ich auf die andere Rheinseite wo ich, bis in den Mai lezthin, an verschiedenen Orten arbeitete, wo ich alsdenn wieder auf die linke Rheinseite gekommen und zu meinem Bruder Peter Denig, einem zu Saarbrücken, drei Stunden von Kreuznach arbeitenden Zimmer-Gesellen gegangen bin; in dem darauffolgenden Monat Junius giengen wir alsdenn wieder miteinander über den Rhein, wo ich und mein gedachter Bruder, auf der Falkensteiner-Mühle bei Königstein bis zu jener Zeit, da wir verhaftet und in die Gefängnisse dieser Stadt übergeben wurden, gearbeitet haben.

4) Wohin der Bündel gekommen seie, welchen er seinem Angeben nach, bei Weiden, in ein Loch geworfen habe? [ <sup>1419</sup>/<sub>1420</sub> ]

Antw. Drei oder vier Tage nachdem ich den fraglichen Bündel, in der Gegend von Weiden in ein Loch geworfen, habe ich mich zu Bruschied bei dem Mathias Altmayer, einem Maurer befunden, welchem ich mein Ereigniß erzählt habe; dieser stellte mir vor: diese Effekten müßten ja in demselben Loch, ohne jemanden zu nützen, verfaulen: und weil ich den Eigenthümer derselben nicht kenne, so seie es doch besser, wenn selbe wieder daraus gezogen würden; darauf gieng ich mit demselben Altmayer an den Ort: Altmayer stieg in dasselbe Loch, holte den Bündel herauf, und ich schenkte demselben die Hälfte dieser Effekten; was derselbe Altmayer damit gemacht habe, weiß ich nicht; als ich aber des andern Tags, wo, dessen erinnere ich mich nicht mehr, dem Schinderhannes begegnete, brachte mit derselbe einen Namens Orth von Kallenfels, Sohn eines Musikanten, welcher mir durch dessen Schinderhannes Vermittlung das, was mir von denselben Effekten übrig geblieben, um vier oder fünf Gulden abgekauft hat.

*Unterschrieben durch:* Denig, Dagon-Lacontrie (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1416 f.)

*Originaldatierung:* den dritten Thermidor zehnten Jahrs

#### **Nr. 1061**

20. Juli 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Christian Denig und ernennt dessen Verteidiger.*

5) Ob er seinem Verhör noch etwas hinzusezzen wolle?

Antw. Nein.

6) Ob er sich schon einen gerichtlichen Vertheidiger gewählt habe?

Antw. Nein, bitte aber mir einen solchen in den Bürger Hadamar ernennen zu wollen.

Worauf wir unterzogener Richter alsbald den Bürger Hadamar ernannten, welcher denselben amtlich vor Gerichte vertheidigen soll, und nach geschehener Vorlesung und auch Verdollmetschung in deutscher Sprache, erklärte mir derselbe Christian Denig: das Gegenwärtige sei treulich abgefaßt und hat mit Richter nebst dem Commis-Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Denig, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1418)

*Originaldatierung:* vom ersten Thermidor eilften Jahrs

## Nr. 1062

22. Juli 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Dagon-Lacontrie, konfrontiert Christian Denig mit Johannes Bückler Sohn.*

Hierauf haben wir den Johann Bückler vor uns führen lassen und forderten denselben auf: er solle sagen, ob er den oben Verhörten kenne, welcher uns geantwortet: der ihm vorgestellte heisse Christian Denig, seines Gewerbes ein Müller, aus Hennweiler gebürtig; sei mit ihm, Peter Dahlheimer, Jakob Gerhard, Johann Leyendecker, Franz Rieb und Philipp Arnold, ein Gehülfe zu dem, in dem Monat Thermidor des achten Jahrs, zu Hottenbach, in der Wohnung und an der Person des Juden Wolf Wiener desselben Ortes verübten Diebstahle gewesen.

Auf unsere Aufforderung: Er Bückler solle erklären, wie und in wie weit der obengenannte Chritian Denig, welcher hier zugegen sei, an demselben Diebstahle Theil genommen habe?

Antwortete derselbe: Es sei wahr, daß weder der Denig, noch der Jakob Gerhard dazu gezwungen worden seien, mit ihm Bückler und seinen Kameraden zu gehen, um den fraglichen Diebstahl zu begehen: diese beiden, Denig und Gerhard seien freiwillig zu ihm in den Wald gekommen, und hätten ganz wohl gewußt, daß es darum zu thun gewesen sei, zu Hottenbach einen Diebstahl zu begehen, wie auch daß derselbe Diebstahl in dem Hause des Wolf Wiener, verübt werden sollte; allein er besinne sich des Antheils nicht, welchen die gedachten Denig und Gerhard an demselben Diebstahle erhalten haben, noch so viel; allein es sei wahr, daß in der Gegenwart seiner des Bruders, derselbe Christian Denig, einen Theil des Effekten, welche er von demselben Diebstahle zu Hottenbach erhalten, an einem Namens Jakob Roth von Kallenfels verkauft habe [ <sup>1420</sup>/<sub>1421</sub> ]; sein Gedächtniß liefere ihm aber keine andere Umstände; dennoch müsse er erklären, daß, mit Ausnahme des Hottenbacher Diebstahls, der bekannte Christian Denig, an keinem fernern, von ihm Bückler oder seiner Bande begangenen Diebstahle, Theil gehabt habe.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Denig, Dagon-Lacontrie (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1418)

*Originaldatierung:* den dritten Thermidor zehnten Jahrs

## LXII. Jakob Stein

**Nr. 1063**

25. Juni 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, erläßt eine Vorladung für Jakob Stein.*

Jean Nicolas Becker, Juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Kirn, arrondissement de Simmern, Département de Rhin et Moselle, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice, d'amener par-devant l'accusateur public près le Tribunal spécial établi à Mayence, Département du Mont-Tonnerre, Jacques Stein, cultivateur, domicilié à Weiden, canton de Herstein, Département de la Sarre, prévenu de complicité avec Schinderhannes et sa bande, pour être statué à son égard ce que de droit.

Requérons tous dépositaires de la force publique de prêter main-forte, en cas de nécessité, pour l'exécution du présent mandat.

*Unterschrieben durch:* Becker (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* ce six Messidor, an dix

**Nr. 1064**

26. Juni 1802, Kirn

*Der Nationalgendarm Kreintz führt den Beschluß Beckers vom 6. Messidor X (25.06.1802) aus.*

Cejourd'hui sept Messidor, an dix, à cinq heure du matin, je Adam Kreintz, commandant la brigade de la gendarmerie nationale à la résidence de Kirn, en vertu du mandat d'amener délivré hier par l'officier de police judiciaire du canton de Kirn, ai extrait de la maison de dépôt à Kirn ledit Jacques Stein, coutelier, domicilié à Weiden, canton de Herstein, Département de la Sarre, âgé de 29 ans, taille d'un mètre 646 millimètres, yeux bleux, sourcils châains, cheveux idem et coupés, nez aquilin, bouche moyenne, menton oval, et l'ai conduit à Sobernheim, où il a été remis entre les mains du commandant de la brigade, pour être conduit de brigade en brigade par-devant l'accusateur public près le Tribunal spécial établi à Mayence, Département du Mont-Tonnerre.

*Unterschrieben durch:* Kreintz (Nationalgendarm)

*Originaldatierung:* Cejourd'hui sept Messidor, an dix

**Nr. 1065**

25. Juni 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Jakob Stein.*

1) Gefragt um seinen Namen, Alter, Stand und Wohnort?

Antw. Er nenne sich Jakob Stein, sei 29 Jahr alt, wohne in Weiden, und sei ein Messerschmidt.  
[ <sup>1421</sup>/<sub>1422</sub> ]

2) Ob er den Schinderhannes und seine Bande kenne?

Antw. Er kenne den Schinderhannes und verschiedene von seiner Bande.

*Unterschrieben durch:* Stein, Becker (Friedensrichter) und Siegel (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1422)

*Originaldatierung:* den sechsten Messidor zehnten Jahrs

**Nr. 1066**

29. Juni 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Dagon-Lacontrie mit dem Verhör des Jakob Stein.*

Vû la lettre de l'accusateur public près ce Tribunal en date du jour d'hier par laquelle il nous instruit, que le Juge de paix du canton de Kirn a fait conduire devant lui Jacques Stein de Weiden, prévenu de complicité avec Jean Bückler.

Vû le certificat du gardien de la maison de justice en date du jour d'hier, par lequel il conste que ce prévenu y a été écroué;

Vû enfin l'art. 23 du tit. 3 de la loi du 18 Pluviôse an 9;

Nous avons commis le citoyen Dagon, juge, pour interroger Jacques Stein, et continuer l'instruction du procès pour sur le vû d'icelle être ultérieurement statué ce qu'au cas il appartiendra.

Ordonnons que copie de notre présente ordonnance sera délivrée audit juge, afin qu'il n'en ignore.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le dix Messidor, an 10

### **Nr. 1067**

*21. August 1802, Mainz*

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Anthoine mit dem Verhör des Jakob Stein.*

[ /<sub>1423</sub> ] Considérant, que le citoyen Dagon a été remplacé en sa qualité de juge par le citoyen Anthoine.

Nous avons commis ce dernier pour continuer l'instruction du procès contre ledit Jacques Stein, et ordonné, que copie de la présente lui sera transmise avec les pièces du procès concernant ce prévenu.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le 3 Fructidor, an dix

### **Nr. 1068**

*30. Juni n1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Dagon-Lacontrie, verhört Jakob Stein.*

[ /<sub>1425</sub> ] 1) Frage: Wie er heiße, wie alt, wessen Standes es seie, und wo er sich aufhalte?

Antwort: Ich heiße Jakob Stein, neun und zwanzig bis dreißig Jahre alt, meines Gewerbes ein Messerschmidt und Tagelöhner, zu Weiden wohnhaft.

2) Ob er den Schinderhannes und dessen Consorten kenne?

Antw. Ich kenne den Schinderhannes, auch einige seiner Kameraden, nemlich: den Peter Dahlheimer von Sonschied; Johann Seibert und Peter Zuchetto, so wie auch den Franz Peter Rieb.

3) Bei welcher Gelegenheit er diese Bekanntschaften gemacht habe?

Antw. Den Schinderhannes habe er zu der Zeit gekannt, als derselbe noch ein Abdecker Knecht bei dem Wasenmeister zu Bärenbach gewesen; des Johann Seiberts und Peter Zuchettos [ <sup>1425</sup>/<sub>1426</sub> ] Bekanntschaft seie von der Zeit, als er bei denenselben gefänglich gesessen, und dies zwar vor ungefähr zwei Jahren, als er dem peinlichen Gerichte überantwortet, von welcher er Inquisit frei gesprochen worden seie; was den zu Trier zum Tode verdammten und daselbst hingerichteten Dahlheimer betrifft, so habe er denselben schon von Kindheit an gekannt; den Peter Rieb kenne er daher, weil derselbe acht Jahre in der Gemeinde Weiden gedient habe.

4) Warum er angeklagt und dem peinlichen Gerichte des Saar-Departments überantwortet worden seie?

Antw. Weil er der Theilnahme mit dem Schinderhannes, Dahlheimer, Rieb und andern, an dem zu Hottenbach verübten Diebstahle, beschuldigt worden seie; hinzufügend: er Inquisit seie in dieser Hinsicht einige Tage nach dem Himmelfahrtsfeste des lezterverwichenen Jahres 1801 (alten Styls) gänzlich davon frei gesprochen, und der Freiheit wieder gegeben worden.

5) Ob er, seit seiner Freisprechung mit dem Schinderhannes oder einiger seiner Spiesgesellen, keinen weiteren Verkehr gehabt habe?



Antw. Nein.

6) Ob er, seitdem von Gerichts wegen, noch bezüchtigt worden sei?

Antw. Nein.

7) Warum er verhaftet sei?

Antw. Das wisse er nicht.

*Unterschrieben durch:* Stein, Dagon-Lacontrie (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1423)

*Originaldatierung:* 11ten Messidor zehnten Jahrs

### Nr. 1069

25. August 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Jakob Stein.*

8) Ob er mit dem Schinderhannes keine fernere Bündnisse, als jene, in seinem ersten Verhöre erwähnte, gehabt habe?

Antw. Er kenne keine andere.

9) Ob er nicht Theilhaber des Schinderhannes gewesen, und von demselben gebraucht worden sei, von verschiedenen Leuten Geld auszupressen?

Antw. Es sei länger als zwei Jahre, daß er weder den Schinderhannes noch einen seiner Kameraden gesehen habe.

10) Ob er in den ersten Tagen des Augustes 1801, (alten Styls) und zwar vor dem Kriminalprozesse, welchen er vor dem peinlichen Gerichte des Saar-Departements ausgestanden, nicht von dem Schinderhannes abgesandt worden, einen Brief an den Bürger Stumm, Hüttenmeister zu Asbach, des Kantons Herrstein, zu tragen?

Antw. Von diesen Umstände sei ihm nichts bekannt.

11) Ob er denselben Brief nicht in die Werkstätte des Michel Löhr um zehn Uhr des Abends abgelegt, welcher Löhr ein Arbeiter desselben Bürger Stumm's gewesen?

Antw. Nein.

Zu Folge dieser Antwort haben wir Richter demselben Stein den fraglichen Brief vorgezeigt und vorgelesen, welcher Brief von dem Johann Bückler unterzeichnet, von uns aber numerirt und paraphirt worden; und demselben weiter gefragt,

12) Ob er von diesem Briefe Wissenschaft habe?

Antw. Nein.

13) Ob des andern Morgens derselbe Bürger Stumm nicht durch seinen Geschäftsmann eine Antwort auf denselben Brief in sein, des Steins Haus, habe tragen lassen, welcher denselben an, und es gleichfalls übernommen, denselben dem gedachten Schinderhannes zu übermachen? [ <sup>1426</sup>/<sub>1427</sub> ]

Antw. Es sei wahr, daß der Geschäftsmann des Bürger Stumm einst mit einem Brief zu ihm gekommen, und ihn ersucht habe, denselben zu übernehmen, um ihn dem Schinderhannes zu übermachen; allein es sei nicht minder wahr, daß er denselben nicht habe übernehmen wollen.

Dennoch, nach langem Gespräche, habe er sich endlich entschlossen, denselben abzunehmen, indem der gedachte Commis ihn überredet habe, daß in demselben Brief nichts enthalten, welches ihm Antwortenden nachtheilig seyn könnte.

Als ich mich durch ungefähr einige Tage darnach bei der Mühle des Jakob Gerhard befunden, ist mir der Schinderhannes nebst zween mir Unbekannten seiner Kameraden begegnet, worauf ich zurück gegangen, den vorgedachten Brief zu holen, um dem Schinderhannes, der ihn alsbald angenommen, denselben zu übergeben.

14) Ob er nicht des andern Tages schon in der Frühe dem Bürger Stumm einen Brief von dem Schinderhannes zur Beantwortung desjenigen hingebraucht habe, welcher ihm durch den Geschäftsmann desselben Bürgers Stumm übergeben worden wäre?

Antw. Seine sechs Jahr alte Tochter sei einstamls in Haus gekommen, und habe gesagt, sie habe einen nassen Brief gefunden, welchen sie ihm eingehändigt, und welchen er alsbald dem Commis des Bürgers Stumm überbracht habe.

15) Wie es möglich sei, daß er habe wissen können, daß dieser Brief an den Bürger Stumm gehöret habe, da doch keine Aufschrift darauf gewesen?

Antw. Wäre keine Aufschrift darauf gewesen, würde ich denselben niemals haben überbringen können.

Nachdem demselben der gedachte Brief ohne Aufschrift vorgezeigt auch vorgelesen worden, erklärte der erwähnte Stein, er erkenne denselben nicht.

16) Ob er Stein in dem Augenblick, da der Bürger Stumm den Brief erhalten, welchen er eingestehet, demselben übergeben zu haben, sich nicht mit ihm Stumm auf dem Weg gemacht habe, um demselben eine Viertelstunde weit an die Basten-Seegmühle hinzuführen, woselbst sich Schinderhannes nebst einem jungen Menschen befunden habe?

Antw. Nein.

17) Ob er nicht gesehen oder erfahren habe, daß der Bürger Stumm bei derselben Zusammenkunft dem Schinderhannes zwölf Karolin gegeben habe?

Antw. Nein.

18) Ob er nicht an dem nemlichen Tage, von Seiten des Schinderhannes, eine Zahl von sechs Sicherheitskarten dem Bürger Stumm überbracht habe, welche demselben Bürger Stumm und seinen Arbeitsleuten dienen sollten?

Antw. Dieses sei die Wahrheit: er könne sich aber nicht erinnern, ob deren vier oder sechs gewesen seien.

*Unterschrieben durch:* Stein, Anthoine (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1425)

*Originaldatierung:* vom 7ten Fruktidor zehnten Jahrs

#### **Nr. 1070**

20. Juli 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Jakob Stein und ernennet dessen Verteidiger.*

19) Ob er seinem Verhör noch etwas hinzuzusetzen habe?

Antw. Nein.

20) Ob er sich schon einen gerichtlichen Vertheidiger ausersehen habe?

Antw. Nein, bitte aber mir einen solchen in dem Bürger Hügel ernennen zu wollen.

Worauf wir unterzogener Richter alsbald den Bürger Hügel ernannten, welcher denselben amtlich vor Gerichte vertheidigen soll, und nach geschehener Vorlesung und Verdollmetschung in deutscher Sprache, erklärte derselbe Jakob Stein: das Gegenwärtige sei treulich abgefaßt und hat mit uns Richter nebst dem Commis-Greffier unterzeichnet. [ <sup>1427</sup>/<sub>1428</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Stein, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1425)

*Originaldatierung:* vom ersten Thermidor eilften Jahrs

#### **Nr. 1071**

10. Januar 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Jakob Stein und konfrontiert ihn mit Johannes Bückler Sohn.*

Im eilften Jahr der ein- und untheilbaren Franken-Republik am zwanzigsten des Monats Nivose, haben Wir Dominik Anthoine, Richter bei dem peinlichen Spezialgerichte, welches in Gemäßheit des Gesetzes vom 18ten Pluviose zu Mainz eingesetzt worden, uns nach dem Justizhause verfügt, um zu der Confrontation des Jakob Stein von Weiden, mit dem Johannes Bückler, Schinderhannes genannt, zu schreiten, nachdem Beide uns vorgeführt gewesen, wurde Johannes Bückler aufgefordert, er solle sagen:

Ob er den gegenwärtigen Menschen kenne? worauf derselbe geantwortet: es sei der Jakob Stein von Weiden, in dessen Hause er den beiliegenden Brief an den Bürger Stumm geschrieben, in welchem er demselben Stumm Geld abgefodert, und welchen Brief derselbe Stein ihm überbracht habe; der Gegenwärtige sei jener, welchem er die Sicherheitskarten gegeben habe, welche für den Bürger

Stumm und dessen Arbeitsleute, in Gemäßheit des Versprechens, bestimmt gewesen, welches er dem gedachten Bürger Stumm gethan habe, als ihm derselbe das Geld abgegeben habe; worauf den gedachten Stein und Bückler derselbe Brief vorgelesen wurde, welchen sie Beide unterzeichnet haben.

Wurde der gedachte Stein aufgefordert: er solle auf diese Thatsachen antworten, hat derselbe erklärt:

Er gestünde, daß er diesen fraglichen Brief hingetragen habe, ohne dennoch seines Inhalts bewußt zu seyn; habe ebenmäßig die Sicherheitskarten hingetragen, und dies alles seie endlich in dem Jahre 1800 (alten Styls) geschehen. [ <sup>1428</sup>/<sub>1429</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Bückler, Stein, Anthoine (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1428)

*Originaldatierung:* im eilften Jahr der ein- und untheilbaren Franken-Republik am zwanzigsten des Monats Nivose

## LXIII. Jakob Müller

**Nr. 1072***1. April 1802, Obermoschel**Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, erläßt eine Vorladung für Jakob Müller.*

Joseph Schmitt Friedensrichter und gerichtlicher Polizei-Beamter des Kantons Obermoschel im Departement des Donnersbergs zu Obermoschel wohnhaft, thun zu wissen und befehlen allen Vollziehern von gerichtlichen Befehlen, daß sie nach gesetzmäßiger Art vor uns führen sollen, den Bürger Jakob Müller ein Krämer, und wohnhaft zu Lettweiler, ohngefähr fünf und vierzig Jahre alt, ein Meter sieben hundert drei und dreißig Millimeter groß, von schwarzen Haaren, um über die ihm zugemuthete Beschuldigung, daß er ein Mitschuldiger des berüchtigten Räubers Schinderhannes seie, verhört zu werden.

Fordern alle Inhaber der öffentlichen Gewalten auf, uns im Falle der Noth, zur Vollziehung gegenwärtigen Befehls bewaffnet Hilfe zu leisten.

*Unterschrieben durch:* Schmitt (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* den eilften Germinal im zehnten Jahre

**Nr. 1073***2. April 1802, Lettweiler**Der Gerichtsdieners des Kantons Obermoschel, Barth, führt den Beschluß Schmitts vom 11. Germinal X (01.04.1802) aus.*

Im zehnten Jahre der Franken-Republik den zwölften Germinal habe ich unterzeichneter fürs zehnte Jahr in der dritten Classe patentirten Huissier des Friedensgerichts des Kantons Obermoschel im Departement des Donnersbergs, kraft des durch den Bürger Joseph Schmidt gerichtlichen Polizei-Beamten, den am eilften ertheilten und von ihm unterschriebenen und besiegelten Vorführungsbefehl mich in den Wohnsitz des Bürgers Jakob Müller nach Lettweiler begeben, welchem ich mit ihm selbst redend den Vorführungs-Befehl wovon ich Träger war notifizirt, und ihn zugleich aufgefordert, ob er gesonnen sei, dem gemeldten Befehle zu gehorsamen, und sich vor dem erst gedachten Bürger Schmidt gerichtlichen Polizei-Beamten zu stellen; worauf mir gemeldter Jakob Müller geantwortet, er wäre bereit augenblicklich zu gehorsamen.

Dem zufolge habe ich den gedachten Jakob Müller vor den Bürger Schmidt gerichtlich Polizei-Beamten von Obermoschel geführt, damit er allda vernommen und gegen ihn gehörigermaßen verfahren werde, und über alles obenstehende habe ich gegenwärtigen Verbal-Prozeß aufgesetzt.

*Unterschrieben durch:* Barth (Gerichtsdieners)

*Originaldatierung:* im zehnten Jahre der Franken-Republik den zwölften Germinal

**Nr. 1073 a***Steckbrief des Jakob Müller*

Jacques Müller de Lettweiler, âgé de 45 ans, taille d'un mètre 718 millimètres, cheveux et sourcils châains, yeux bleux, nez petit, bouche moyenne, menton bien fait.

**Nr. 1074***4. April 1802, Obermoschel**Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, verhört Jakob Müller.*

1) Wie er heisse, und wie alt er sei?

Antw. Er heisse Jakob Müller, und seie fünf und vierzig Jahre alt.

2) Wo er wohne und womit er sich ernähre?

Antw. Er wohne in Lettweiler, und ernähre sich durch die Krämerei auf den Märkten. [ <sup>1429</sup>/<sub>1430</sub> ]

3) Ob er den berühmigten Schinderhannes nicht kenne?

Antw. Nein, er kenne ihn nicht.

4) Ob er nicht wisse, daß derselbe sich öfters in Lettweiler einfinde, auch manchmal sich Tage lang darin aufhalte?

Antw. Die Einwohner aus Lettweiler hätten schon oft gemuthmaset, daß der Schinderhannes in Lettweiler gewesen sei.

5) Ob er noch nie gehört habe, daß der Schinderhannes auch in der Wohnung seines Bruders Karl Müller des jüngern zu Lettweiler, welcher Wirthschaft treibe, gezehrt habe?

Antw. Nein, das habe er noch nie gehört.

6) Ob der mehrgedachte Schinderhannes auch noch nicht in seiner des Constituten Behausung gewesen seie?

Antw. Er für seine Person wisse nichts davon, indem er denselben nie in seinem Hause gesehen habe, jedoch müße er folgende Thatsachen angeben: Er seie nemlich unterm zwanzigsten Pluviose dieses Jahres von der Mairie Kallbach als Bote nach Lautern geschickt worden, um bei der dortigen Prefektur die diesjährige Holzanzweisung zu sollicitiren. Ueber diesem Geschäfte habe er drei Tage zugebracht, und als er am zwei und zwanzigsten Pluviose des Abends um eilf Uhr nach Hause gekommen sei, hätte ihm seine Ehefrau in voller Bekümmerniß erzählt, daß in seiner Abwesenheit des Nachts drei Mannespersonen in ihr Haus gekommen seien sich Kaffe bestellt, und nachdem sie denselben getrunken gehabt, wieder fortgegangen wären. Diese drei Mann seien ihr äusserst verdächtig vorgekommen, indem sie sehr stark bewaffnet gewesen wären, und nachdem sie gehört, daß sie Kaffe bekommen könnten, zugleich gefragt hätten, ob auch Milch bei der Hand sei, ohne nöthig zu haben aus dem Hause zu gehen. Gedachte seine Ehefrau habe einen solchen Schrecken durch diesen fremden ohngewöhnlichen Besuch bekommen, daß sie darüber krank geworden seie. Ihm Constituten selbst sei dieser Besuch auffallend, und die bei seiner Ehefrau eingekehrten Personen um so verdächtiger vorgekommen, als er bei seiner Nachhausekunft von Lautern schon in Unkenbach die Nachricht erhalten habe, daß während seiner Abwesenheit der Valentin Bernhard zu Waldgehweiler mittelst eines nächtlichen gewaltsamen Einbruchs bestohlen worden seie.

7) Ob denn diese nemliche Gesellschaft von den genannten drei Burschen, welche während seiner Abwesenheit in seiner Behausung Kaffe getrunken, oder auch einer von denselben sonst nie mehr in sein Haus gekommen seie?

Antw. Seines Wissens nach habe sich keiner von denselben bisher mehr bei ihm eingefunden.

8) Ob er denn nicht bestimmt angeben müße, daß unter denjenigen drei Burschen, welche während seiner Abwesenheit in seiner Behausung Kaffe getrunken hätten, der Schinderhannes befindlich gewesen sei?

Antw. Das könnte er nicht angeben.

9) Ob er nicht bei einer sichern Gelegenheit, wo die Gemeinde Lettweiler auf ihre rückständige Steuern ein Commando Chasseurs zur Execution erhalten habe, der Schinderhannes selbst mit noch einigen seiner Kameraden in Lettweiler gewesen seie?

Antw. Davon wisse er nichts. Zu jener Zeit aber, wo eben dieses Executions-Commando in Lettweiler eingerückt, seie er Constitut mit einem Brief an den Maire zu Kallenbach abgeschickt worden, und nachdem er von daher wiederum zurück gekommen, habe ihm seine Ehefrau eröffnet, daß während seiner Abwesenheit zwei fremde Manns personen in ihr Haus gekommen seien, nach ihm Constituten gefragt, und nachdem seine Ehefrau dieselbe angedet, wer sie denn seien, geantwortet hätten, sie wären Krämersleute.

10) Ob ihm nicht bekannt seie, daß der Heinrich Zürcher vom Neudorferhof durch den Schinderhannes und seine Bande bestohlen worden seie?

Antw. Nein, davon wisse er nichts.

11) Ob er denn auch nicht wisse, daß der Heinrich Zürcher in Lettweiler Geld eingenommen, und da unter demselben Gold befindlich gewesen, dasselbe gegen Auswechslung von Silbergeld wieder zurückgegeben hätte?

Antw. Nein, davon wisse er gar keine Red und Antwort zu geben. [ <sup>1430</sup>/<sub>1431</sub> ]

12) Ob ihm auch nicht bekannt sei, daß der Schinderhannes mehrmalen in den Häusern der Bürger Philipp Weber, Wilhelm Landfried und seines Bruders Gustav Müller gewesen sei?

Antw. Auch hievon wisse er nichts, denn er gehe den größten Theil des Jahres auf dem Land seinen Handelsgeschäften nach.

*Unterschrieben durch:* Müller, Schmitt (Friedensrichter) und Jakobi (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1431 f.)

*Originaldatierung:* am vierzehnten Germinal im zehnten Jahre

#### **Nr. 1075**

*8. April 1802, Obermoschel*

*Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, verfügt die Überstellung von Jakob Müller an das Mainzer Spezialgericht.*

[ /1433 ] Ob zwar gleich der Beschuldigte in der Hauptsache immer in negativis bestanden, so ist jedoch durch den öffentlichen Ruf mehr als hinlänglich erwiesen, daß derselbe, wo nicht Complice, doch gewiß Facteur des berüchtigten Räubers Schinderhannes sei; so haben wir nach Ansicht des Beschlusses des General-Regierungs-Kommissärs in den vier rheinischen Departementen vom siebenzehnten dieses Monats beschlossen, denselben dem in Mainz niedergesetzten Spezial-Gerichte zu überantworten, damit gegen ihn weiters verfahren werden möge.

*Unterschrieben durch:* Schmitt (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* am achtzehnten Germinal im zehnten Jahre

#### **Nr. 1076**

*17. April 1802, Mainz*

*Der Gerichtsdienner am Mainzer Spezialgericht, Süß, führt den Beschluß Dicks vom 23. Germinal X (13.04.1802) aus.*

L'an dix de la République française, une et indivisible, le vingt-sept jour du mois de Germinal, en vertu d'une ordonnance rendue le vingt-trois du présent mois par le citoyen Dick, Président du Tribunal criminel spécial à Mayence, en exécution de deux arrêtés du Commissaire-général du Gouvernement dans les quatre nouveaux Départemens sur la rive gauche du Rhin, datés des dix-sept et dix-huit du même mois de Germinal, je Nicolas Henri Süß, huissier audiencier immatriculé au Tribunal criminel du Département du Mont-tonnerre, patenté pour la présente année le premier du courant en troisième classe au droit de 33 francs, par la Mairie de Mayence, y demeurant soussigné, ai notifié et donné au nommé Jacques Müller de Lettweiler, prévenu de brigandage, et détenu dans la maison de justice établie à Mayence dite Holzthurm, parlant à lui-même copie de l'extrait de l'autre part, afin qu'il n'en ignore; et j'ai audit Jacques Müller, parlant comme dessus en même tems laissé copie du présent, dont acte.

*Unterschrieben durch:* Süß (Gerichtsdienner)

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, une et indivisible, le vingt-sept jour du mois de Germinal

#### **Nr. 1077**

*28. Juni 1802, Mainz*

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Bernhard, bestätigt die Einlieferung des Jakob Müller.*

L'an dix de la République française, le 9 Messidor, a été conduit dans la maison de justice le nommé Jacques Müller, de Lettweiler, prévenu de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, et écroué dans le registre de geole.

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge.

*Unterschrieben durch:* Bernhard (Gefängniswärter)  
*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, le 9 Messidor

**Nr. 1078**

13. April 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Dagon-Lacontrie mit dem Verhör des Jakob Müller.*

Vû la liste des individus désignés pour être traduits devant ledit Tribunal, annexée audit arrêté:  
 [ <sup>1433</sup>/<sub>1434</sub> ]

Vû aussi le procès-verbal dressé et délivré par le gardien de la maison de force de ce Département en date du jour d'hier, laquelle maison de force a été déclarée faire partie de celle de justice par l'arrêté du Maire de la ville de Mayence, en date du vingt de ce mois, et ce à la demande du Commissaire du Gouvernement près ce Tribunal; par lequel procès-verbal il conste que Jacques Müller de Lettweiler, faisant aussi partie de ceux portés sur la susdite liste et aussi prévenu de brigandage, a été remis à sa garde le même jour d'hier;

Vû enfin l'article vingt-trois du titre trois de la loi du dix-huit Pluviôse, an neuf;

Nous avons commis le citoyen Dagon-Lacontrie, juge, pour interroger le prévenu Jacques Müller de Lettweiler.

Le tout dans le délai prescrit par ledit article vingt-trois du titre trois de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)  
*Originaldatierung:* le vingt-trois Germinal, an dix

**Nr. 1079**

22. August 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Anthoine mit dem Verhör des Jakob Müller.*

Vû notre ordonnance du 23 Germinal dernier par laquelle le citoyen Dagon Lacontrie, Juge, a été commis à l'instruction du procès contre Jacques Müller de Lettweiler.

Considérant que ledit citoyen Dagon a été remplacé en sa qualité de Juge par le citoyen Anthoine;

Nous avons commis ce dernier à continuer l'instruction du procès contre ledit Jacques Müller de Lettweiler, et ordonné, que copie de la présente lui sera transmise avec les pièces du procès concernant ce prévenu.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)  
*Originaldatierung:* le 3 Fructidor, an dix

**Nr. 1080**

13. April 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Dagon-Lacontrie, verhört Jakob Müller.*

[ /1443 ] 1) Frage: Wie er heisse, woher, wie alt er seie, wessen Standes, womit er sich ernähre, und wo er wohne?

Antw. Ich heisse Jakob Müller, fünf und vierzig Jahre alt, ein Akkersmann und auch Handelsmann, zu Lettweiler geboren und wohnhaft.

2) Ob er die Ursache seiner Verhaftung wisse?

Antw. Nein.

3) Ob er den Schinderhannes auch einige seiner Mitschuldigen kenne?

Antw. Nein.

4) Ob er den Schinderhannes oder einige seiner Mitschuldigen nie gesehen habe?

Antw. Nein.

5) Ob er etwas von dem Schinderhannes oder seinen Mitschuldigen wisse?

Antw. Nichts, ausser daß am ein und zwanzigsten Pluviose lezthin, des Abends bei meiner Abwesenheit, drei bewaffnete Leute, welche meine Frau nicht erkannt, zu derselben gekommen, und sie nicht aus dem Gesicht gelassen;

Selbe ließen sich Kaffe machen, nachdem sie denselben getrunken und sie sich ohngefähr zwei Stunden lang gewärmt, seien sie weggegangen (ich erinnere mich nicht, ob sie meiner Frau denselben Kaffe bezahlt haben oder nicht) sie ist dergestalt darüber erschrocken, daß sie davon tödtlich krank ward, und diese Geschichte ist bei der ganzen Gemeinde bekannt;

Ein andersmal, eben als ich abwesend gewesen, sagte mir meine Frau, es seien wieder zween ziemlich gut gekleidete Unbekannte, welche sich für Kaufleute ausgegeben, zu derselben gekommen, und hätten nach mir gefragt, ohne die Ursache dessen anzugeben, und auf die Antwort meiner Frau, ich seie nicht zu Hause, seien selbe wieder hinweggegangen.

6) Ob er bei seinem Bruder Karl Müller dem Wirth, nie verdächtige Menschen gesehen habe?

Antw. Nein. [ <sup>1443</sup>/<sub>1444</sub> ]

7) Man will dennoch sagen, daß Schinderhannes und dessen Mitschuldigen oft bei seinem Bruder getrunken haben?

Antw. Davon ist mir nicht bekannt, weil ich meines Bruders Haus wenig betrete, indem zwischen uns beiden ein kleiner Handwerksneid obwaltet, da wir beide Handelsleute sind.

8) Was ihm von dem bei Heinrich Zürcher auf dem Neudorfer Hofe, begangenen Diebstahl bekannt seie?

Antw. Nichts als sehr weitläufiges Geschwätz.

9) Ob er darauf beharre zu behaupten: daß er weder den Schinderhannes noch einen seiner Kameraden kenne?

Antw. Ja, ich bleibe darauf.

10) Ob er darauf bestehe zu behaupten, daß er nie etwas von deren Verbrechen und Räubereien erfahren habe?

Antw. Ja, ich bleibe darauf stehen.

11) Ob er noch behaupte nie erfahren zu haben, daß Schinderhannes und dessen Mitschuldige in seine Gemeinde Lettweiler gekommen seien?

Antw. Ja, ich behaupte es.

12) Ob er noch immer behaupten wolle, niemand in seiner Gemeinde zu wissen, bei den diese Räuber gekommen und sich da aufgehalten haben, auch niemanden der mit denenselben unter der Dekke stekke?

Antw. Ja, ich behaupte es.

13) Ob er niemals von Obrigkeitwegen gestraft worden seie?

Antw. Nein, nie.

*Unterschrieben durch:* Müller, Dagon-Lacontrie (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1434 f.)

*Originaldatierung:* den drei und zwanzigsten Germinal zehnten Jahrs

## **Nr. 1081**

21. April 1802

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Dagon-Lacontrie, verhört Jakob Müller.*

14) Ob Inculpat während den ersten zehn Tagen des Monats Jänner 1802 zu Hause geblieben seie?

Antw. Ich bin bis den achten oder neunten von dem ersten Jänner zu Hause geblieben, dann bin ich nach Kirn gegangen.

15) Ob er nicht zu derselben Zeit, und noch ehe er nach Kirn gegangen, sagen gehört: daß Schinderhannes mit noch fünf von dessen Kameraden in seiner Gemeinde gewesen, und sich von fünf Uhr des Morgens bis den Abend in des Adam Schmitts Hause des Alten, aufgehalten hätten?

Antw. Dieses habe ich nachdem ich von Kirn zurück gekommen gewesen, gehört.

16) Ob Inculpat bei seiner Rückkunft noch etwas anders, das auf diese Sache Bezug habe, gehöret?

Antw. Sonst habe ich nichts davon vernommen.



17) Ob er nicht gehört habe, daß Schinderhannes bei dem Adam Schmitt dem Alten gesagt habe: sechs seien in einem Hause zu viel, man müße sich theilen?

Antw. Nein, davon habe ich nichts gehört.

18) Ob er nicht habe sagen hören: daß bei dieser Gelegenheit, zwei der sechse, welche bei dem Adam Schmitt gewesen, zu dem Philipp Weber hingegangen, woselbst sie zwei oder drei Tage geblieben?

Antw. Nein, ich habe davon nichts erfahren.

19) Es sind Zeugen welche es für Wahrheit angeben, nicht allein wegen den, in den beiden vorhergehenden Fragen, enthaltenen Thatsachen, sondern noch ferner angeben, daß zween von des Schinderhannes Kameraden, nachdem sie aus des Adam Schmitts des Alten Hause gegangen, in das seinige des Inculpaten Haus gegangen seien? [ <sup>1444</sup>/<sub>1445</sub> ]

Antw. Nie ist ein Mitschuldiger des Schinderhannes in mein Haus gekommen.

20) Seine, des Inculpaten Frau hat eingestanden, daß zu verschiedenenmalen Fremde zu derselben gekommen seien, und Zeugen geben an, daß Schinderhannes mehrmalen in seinem des Inculpaten Haus, bald allein, bald von einigen seiner Kameraden begleitet, gekommen sei?

Antw. Darauf habe er nichts zu antworten, als was meine Frau gesagt hat.

21) Es sind Zeugen vorhanden welche angeben, daß, als Schinderhannes mit noch einigen seiner Kameraden in sein des Inculpaten Haus gewesen, dieselben Zeugen den gedachten Schinderhannes gesehen, welcher seinen des Inculpaten Schwager Wilhelm Landfried holen lassen, ihm Schinderhannes seine Beinkleider zu flicken, der es auch gethan habe?

Antw. Davon weiß ich nichts, und niemand wird sagen können, daß ich zu derselben Zeit, zu Hause gewesen sei.

22) Ob Inculpat bekannt sei, daß zu der Zeit des letzten tiefen Schnees, seinen des Inculpaten Schwager Wilhelm Landfried mit einem Briefe nach Meisenheim gesandt habe, Pulver und Stricke zu holen?

Antw. Nein, davon weiß ich nichts, weil ich nicht zu Hause gewesen, und nie etwas davon gehört habe.

23) Wo er ohngefähr zu der nemlichen Zeit, als acht Chasseurs zur Execution in die Gemeinde gekommen, gewesen sei?

Antw. Als die Chasseurs gekommen sind, bin ich zu Hause gewesen; allein des andern Tags frühs, sandte mich der Municipal-Rath Karl Landfried mit einem Brief an den Maire zu Kallenbach.

24) Wie er so eben eingestanden, als die Chasseurs angekommen seien, zu Hause gewesen zu seyn, und Zeugen angeben, daß im Augenblick der Ankunft der Chasseurs, Schinderhannes mit einigen seiner Kameraden, bei ihm Inculpaten gewesen sei, so folget doch nothwendig daraus, daß er den Schinderhannes und dessen Gehülften kenne; weil er denenselben in seinem Hause Obdach gegeben habe?

Antw. Dieses ist nicht wahr.

25) Ob er wolle der Gerechtigkeit trotzen: die nämlichen Zeugen fügen hinzu, daß in dem Augenblick, da diese Chasseur angekommen, der Schinderhannes davon Nachricht erhalten, und in der Furcht, selbe möchten seinetwegen in das Dorf gekommen seyn, er der gedachte Schinderhannes und dessen Kameraden, ihr Gewehr geladen, selbe auf den Tisch gelegt und dann in seinem des Inculpaten Hause gesagt hätten: nun mögen die Chasseurs kommen, wir fürchten sie nicht?

Antw. Dies alles ist Unwahrheit.

26) Ich bemerke ihm Inculpaten, daß von ihm geläugnete Thatsachen wirklich schon durch die bisherige Untersuchungen erwiesen seien, daß andere ebenfalls von ihm geläugnete Thatsachen, ohne Zweifel ebenmäßig erwiesen werden mögen, und folglich allein seine Lägungen hinlänglich seyn werden, eine Verurtheilung zu zuziehen.

Ich bestehe auf dem, was ich oben gesagt habe.

27) Wie er behaupten könne, daß er den Schinderhannes gar keine von dessen Consorten kenne, indes in seiner Gemeinde öffentlich bekannt sei, daß derselbe sehr oft und beinahe täglich dahin gekommen?

Antw. Ich kenne denselben nicht.

28) Mit welchen Waaren er handle?

Antw. Mit Schnürriemen, Band, Messern, Schnallen, Knöpfen und andern dergleichen kurzen Waaren, bisweilen auch mit einigen seidnen und baumwollnen Halstüchern.

29) Wo er gewöhnlich seine Waaren kaufe?

Antw. Zu Kreuznach bei dem Bürger Herf, bei dem Juden Pioni, und zu Meisenheim bei dem Bürger Borizelli.

30) Ob er nie andere Waaren gekauft noch verkauft habe?

Antw. Nein, es müßten denn baumwollene oder andere Kappen von verschiedenen Farben gewesen seyn, welche ich bei den obengenannten Bürgern Herf und Borizelli gekauft habe. [ <sup>1445</sup>/<sub>1446</sub> ]

31) Mit welchen Waaren dessen Schwager, Karl Müller handle?

Antw. Mit den nemlichen wie ich, die Halstücher ausgenommen; und welche er bei den nemlichen Personen kauft.

32) Ob er angeben könne, welche und wie viel Waaren er in seinem Hause gehabt habe, als er verhaftet worden sei?

Antw. Zu selbiger Zeit ist in meinem Haus mehr übrig gewesen.

33) Ob er bei dem Hochzeitfeste der Kinder des Adam Schmitt des Alten gewesen sei?

Antw. Ich war dazumal zu Duchroth auf der Kirchweihe.

34) Ob er den Philipp Weber kenne?

Antw. Ja.

35) Ob an demselben Tage oder in dessen Abendszeit, als die oben erwähnten Chasseurs in seine Gemeinde gekommen seien, derselbe Weber nicht in seinem des Konstituten Haus gewesen sei?

Antw. Für gewiß kann ich nicht angeben, ob derselbe an demselben Tage, in meinem Haus gewesen sei oder nicht, noch ob er in meines Schwagers Wilhelm Landfrieds Wohnung gewesen sei oder nicht, welcher bei mir im Hause wohnt.

36) Derselbe Philipp Weber befindet sich dennoch unter denjenigen, welche angeben, daß um selbe Zeit, Schinderhannes nebst einigen seiner Kameraden bei ihm Inculpat gewesen seien, daß derselbe da ihre Gewehre geladen und auch jenes gesprochen hätten, was in der fünf und zwanzigsten Frage dieses Verhöres angeführt worden?

Antw. Ich bestehe auf dem was ich oben gesagt habe.

*Unterschrieben durch:* Müller, Dagon-Lacontrie (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1436 f.)

*Originaldatierung:* vom 1ten Floreal zehnten Jahrs

## Nr. 1082

31. August 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Jakob Müller.*

37) Ob Inculpat noch darauf bestehe, daß er den Johannes Bückler, Schinderhannes genannt nicht kenne?

Antw. Ich bestehe darauf, daß ich den Schinderhannes nicht kenne.

38) Wie er darauf bestehen könne, denselben nicht zu kennen, indem er vor vier oder fünf Jahren, denselben vermittelt des Jakob Fink von Weiler kennen gelernt, welcher Fink mit demselben nach Lettweiler gekommen mit zwanzig bis dreißig Schweinen, welche zu Boppart gestohlen worden waren, selbe zu verkaufen?

Antw. Ich kenne weder den Jakob Fink, noch den Johann Bückler sogenannten Schinderhannes.

39) Ob Inculpat der Hochzeitfeier der Kinder des Adam Schmitt zu Lettweiler nicht beigewohnt habe?

Antw. Nein, an demselben Tage bin ich auf der Duchrother Kirchweihe gewesen.

40) Ob er sich nicht erinnere, daß er in jenen Tagen wo tiefer Schnee gelegen, in des [ <sup>1446</sup>/<sub>1447</sub> ] Adam Schmitts Haus gewesen sei, worin sich Johann Bückler mit fünf seiner Kameraden befunden habe; nemlich:

Der schwarze Peter, Johann Leyendecker, der Sohn des Müllerhannes Johann Martin Rinckert und der Joseph, welcher unter dem Namen Krug-Joseph bekannt ist?

Antw. Ich erinnere mich zwar wohl, in des Adam Schmitts Haus gewesen zu seyn, und dies zwar ebenfalls an einem Schneetage; auch erinnere ich mich, sechs Mann daselbst gesehen zu haben, welche ich mit Ausnahme des Johann Müllers, nicht gekannt habe.

41) Ob er nicht mit diesen sechs Mann gegeben und getrunken habe?

Antw. Nein.

42) Als diese sechs Personen, an demselben Abend nicht weggehen wollen, und doch nicht alle in des Adam Schmitts Hause übernachten können, ob er Inculpat nicht zween derselben mitgenommen habe, selbe zu beherbergen?

Antw. Ich habe niemanden mit mir genommen, allein es sind zween in mein Haus gekommen, welche dieselbe Nacht darin zugebracht haben; des andern Morgens habe ich mich nach Obermoschel verfüget, um daselbst Hanf zu holen, und um den Mittag bin ich wieder nach Haus gekommen, wo ich noch diese zween angetroffen habe.

Gegen Abend ist ein Kommando Chasseurs zu Pferde gekommen, und weil ich selbe sehen wollen, bin ich aus meinem Hause gegangen; da habe ich nicht nur diese zween Vorigen sondern auch die vier Andern, welche ich des Tags zuvor bei Adam Schmitt dem Alten gesehen hatte, angetroffen habe, und welche in der Nacht alle hinweggegangen sind.

43) Wer sind die Zween welche bei ihm übernachtet haben?

Antw. Von Namen kenne ich dieselben nicht: der eine hat sich für einen Handelsmann und der andere, welcher hinkte, für einen Schuhmacher ausgegeben.

44) Ob es nicht Schinderhannes und Johannes Leyendecker gewesen welche bei ihm beherbergt worden sind?

Antw. Ich habe sie nicht gekannt.

45) Ob er nicht gesehen habe, daß die zween welche bei ihm logirt, bei Verbreitung der Sage: daß Chasseurs in die Gemeinde gekommen, ihre Gewehre geladen haben?

Antw. Davon weiß ich nichts, und sollten sie gleichwohl ihre Gewehre geladen haben, so ist solches bei meiner Abwesenheit geschehen.

46) Ob er den Schinderhannes nicht auf den Märkten zu Wallhausen und zu Oberstreit gesehen, und sich mit demselben unterhalten oder berathschlagt habe?

Antw. Davon ist mir nichts bewußt.

47) Ob derselbe in dem leztverflossenen Winter nicht mehrmalen in seinem, des Inculpaten Hause gewesen seie?

Antw. Schinderhannes ist nie in meinem Hause gewesen, daß ich denselben gekannt hätte, und solle er darin gewesen seyn, so habe ich ihn nicht gekannt.

48) Da er eingestehet, daß, in dem lezten Winter zwo ihm unbekannte Personen, mehrmalen in sein Haus gekommen, ob nicht eine der beiden ihn gefragt habe: wer die reichsten Einwohner seien, welchen man ihr Geld herauslocken könnte?

Antw. Davon ist mir nicht bekannt.

49) Ob er sich nicht erinnere denenselben, unter andern den Bürger Schweizer von Rehborn genannt zu haben, indem er gesagt: dieser habe einige Louisd'or bereits da liegen: und daß, sofern sie dahin giengen, dieser ihnen auf die erste Aufforderung, eine ansehnliche Summe geben würde?

Antw. Von allem diesem weiß ich kein Wort. [ <sup>1447</sup>/<sub>1448</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Müller, Anthoine (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1438 f.)

*Originaldatierung:* am dreizehnten Tage des Monats Fruktidor

### **Nr. 1083**

*31. August 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Jakob Müller und konfrontiert ihn mit Johannes Bückler Sohn.*

Zufolge alles dessen, haben wir den Johann Bückler, Schinderhannes genannt, vor uns führen lassen, welchem wir den Jakob Müller entgegengestellt und diesen ersten gefragt haben: ob er den gegenwärtigen Menschen kenne?

Worauf Johann Bückler geantwortet habe: Ja, ich kenne den Menschen, es ist Jakob Müller von Lettweiler.

Von uns gefragt: Wo und in welcher Gelegenheit er dessen Bekanntschaft gemacht habe? Hat derselbe zur Antwort gegeben:

Ich sah zum erstenmale den Jakob Müller zu Lettweiler, wohin ich mit dem Jakob Fink von Weiler gekommen bin, Schweine zu verkaufen; ich habe mich dazumalen für einen Schweinhändler ausge-

geben, weil ich noch nicht zu Lettweiler gewesen war; Fink habe die Schweine verkauft, und Jakob Müller habe deren selbst gekauft.

Zum andernmale habe ich denselben bei dem Winters Anfang in seines Bruders Karl Müllers Hause gesehen, bei derselben Gelegenheit habe ich bei dem gedachten Müller geschlafen: erinnere mich aber nicht, ob dieser mich in sein Haus geführt, oder ob es dessen Bruder Karl sei, der mich zu demselben begleitet habe; in jedem Falle kannte mich Jakob Müller, so wie das ganze Dorf, für denjenigen welchen man Schinderhannes nannte.

Ein andersmal bei dem tiefen Schnee, als ich in des Adam Schmitts Hause zu Lettweiler, mit fünf meiner Kameraden gewesen, und des schlechten Wetters wegen nicht davon weggehen können, haben wir uns auf solche Art getheilt, daß ich und Johann Leyendecker bei demselben Jakob Müller uns ins Quartier verfügt haben; kann mich aber nicht mehr genau erinnern, ob Jakob Müller oder einer der Schmitts Söhne, oder Gustav Müller, uns dahin geführt habe; gewiß aber ist es aus diesen Dreien Einer gewesen; daselbst haben wir die Nacht und auch noch den andern Tag zugebracht, bis gegen zehn Uhr des Abends, wo wir alsdann hinweggegangen sind, um, so viel ich mich besinne, den Diebstahl auf der Krazmühle bei dem Adam Krazmann nahe bei Merxheim zu begehen, welcher Krazmann uns von Gustav Müller, in der Gegenwart des Jakob Müller vorgeschlagen worden ist, ohne daß dennoch einer von den beiden, an demselben Diebstahl einen Antheil genommen, oder einigen Vortheil davon empfangen haben; bei unserer Rückkunft von dieser Unternehmung, sind wir wieder in desselben Jakob Müllers Haus eingekehrt, worin wir bis den Abend uns aufgehalten, und wo wir den Jakob Müller angetroffen haben; bei der anbrechenden Nacht, haben wir: ich, der schwarze Peter und Johannes Leyendecker uns nach Rambach, und die Andern nach Dreiweiher begeben, wohin wir: ich und meine zween Kameraden zu den Uebrigen gegangen sind; dem Jakob Müller und dem Philipp Weber haben wir aufgetragen, unsere Spuren in dem Schnee auszulöschen, welche unsern Gang verrathen möchten, ich weiß aber nicht ob sie es gethan haben.

Aufgefordert er solle erklären und angeben: Ob er nicht wisse, daß in einem Besuche welchen er Bückler mit dem Leyendecker, bei Jakob Müller abgestattet, er denselben Jakob Müller gefragt habe: welche die reichsten Bewohner in der Gegend seien, denen man das Geld auspreßen könnte? daß derselbe Jakob Müller ihnen darauf mehrere, und unter andern vorzüglich den Bürger Schweizer von Rehborn genannt habe, indem derselbe hinzu gefügt, daß dieser Schweizer ihrer ersten Anfrage Genüge leisten wird?

Hat derselbe gesagt: Ich erinnere mich dieses Umstandes sehr wohl, und dieselbe Thatsache ist wahr; dennoch haben sich der gedachte Leyendecker, ein Namens Georg Michel ein Würtemberger und ich, zu diesem gedachten Schweizer begeben, welcher uns auf die erste Aufforderung zwölf Louisd'or in Silber-Thalern auf die Rehborner Brücke gebracht hat.

Indem Johann Bückler die Geschichte seiner Bündnisse mit dem Jakob Müller fortsetzte, fügte er hinzu: Jakob Müller hat mir ebenfalls den Namens Bernhard von Waldgehweiler als einen Mann angegeben, welcher viel Geld habe; Philipp Weber und mehrere andere haben das nemliche gesagt; und der begangene Diebstahl ist in des Jakob Müllers Haus und in dessen Gegenwart verabredet worden.

Auch hat uns Jakob Müller gesagt, daß bei dem Zürcher auf dem Neudorferhofe, vieles Geld befindlich sei; dieser habe ferner noch Geld von Lettweiler einnehmen sollen, und daß, wenn noch acht Tage abgewartet werden wollten, man das Eine und das Andere erwischen könnte.

Aufgefordert: Er solle sagen, ob Jakob Müller nicht es sei mittel- oder unmittelbar, entweder durch Zurathen oder sonst auf eine Art, an dem Obermoschler Diebstahl Theil genommen habe? [ <sup>1448</sup>/<sub>1449</sub> ]

Worauf derselbe Bückler mit Nein geantwortet habe.

Nach geschehener Vorlesung in deutscher Sprache in Gegenwart des Jakob Müllers, hat Johann Bückler erklärt: seine Antworten enthielten Wahrheit, und fügte denenselben hinzu:

Wenn derselbe Jakob Müller keinen Theil an den obgedachten Diebstählen gehabt habe, so sei derselbe hinlänglich durch den beständigen Aufwand, welchen er und seine Bande in seinem Hause machten, bezahlt worden und hat unterzeichnet.

Worauf Jakob Müller gefragt worden:

Was er auf alles das zu antworten habe, was gegen ihn ausgesagt worden sei, und ob er noch immer darauf bestehe, daß er den Johann Bückler, Schinderhannes genannt, nicht kenne?

Antw. Ich wiederhole es, daß ich weder den Johann Bückler, noch den Schinderhannes gekannt habe, und behaupte, daß dessen ganze Erzählung nichts als ein Gewebe von Vermuthungen und Falschheit oder Lügen sei.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Müller, Anthoine (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1439 f.)  
*Originaldatierung:* am dreizehnten Tage des Monats Fruktidor

**Nr. 1084**

*1. September 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Jakob Müller.*

51) Ob er darauf bestehe zu behaupten, daß er zu dem Diebstahl, welcher in dem Hause des Valentin Bernhard zu Grehweiler, verübt worden, nicht gerathen oder seine Meinung gegeben habe?

Antw. Ich bestehe darauf, daß mir von diesem Diebstahl nichts, weder mittel- noch unmittelbar, bekannt sei.

52) Wir verweisen ihm, daß er die Wahrheit nicht sage, weil es durch die Thäter und Mitschuldigen desselben Diebstahls erwiesen ist, daß die Bestellung zu demselben in sein Haus gemacht worden, und man mit Flinten und Pistolen bewaffnet, um zehn Uhr des Abends daraus gegangen sei?

Antw. Dies mag wohl seyn, da ich aber nicht zu Hause gewesen, so kann ich ja doch nicht wissen, was daselbst gesagt und abgeredet worden sei, weil ich abwesend gewesen bin.

53) Ob er darauf bestehe, zu jenem bei dem Heinrich Zürcher auf dem Neudorferhofe verübten Diebstahle nicht gerathen noch dazu Anlaß gegeben zu haben?

Antw. Ja, ich bestehe darauf.

54) Ob ihm von der Wiedererstattung einer gewissen Summe, welche demselben Zürcher, einige Zeit vor dem gedachten Diebstahle geschehen, nichts bekannt sei?

Antw. Nein.

55) Er sage die Wahrheit nicht, weil, da er einst sehr frühe Morgens dem Adam Lamb begegnet sei, welcher nach Obermoschel gegangen, das Geld welches derselbe Zürcher nicht hatte annehmen wollen, in Silber-Geld zu verwechseln, ihm derselbe Lamb die Ursache seiner Reise anvertraut, welche zum Zweck die Erstattung an denselben Zürcher gehabt habe?

Antw. Davon weiß ich nichts.

56) Es wird behauptet, diejenigen welche den Obermoschler Diebstahl begangen haben, seien nach der Verübung desselben Diebstahls, in sein Haus gekommen, und er Inculpat habe diesselben aufgenommen: ist solches wahr?

Antw. Dabei ist nicht ein Wort wahr, sogar weiß ich von diesem Diebstahl nichts. [ <sup>1449</sup>/1450 ]

*Unterschrieben durch:* Müller, Anthoine (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1440 f.)  
*Originaldatierung:* den 14ten Fruktidor zehnten Jahrs

**Nr. 1085**

*4. September 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Jakob Müller und konfrontiert ihn mit Franz Mundo, Peter Hassinger, Georg Friedrich Schulz, Georg Wilhelm Weisheimer und Johannes Korbmann.*

57) Ob Inculpat den Franz Mundo, Porzellanhändler von Aspischeim kenne?

Antw. Diesen Menschen habe ich nicht, als von der Zeit an kennen lernen, da er mit mir im Verhaft sisset.

Auf diese Antwort haben wir den Franz Mundo uns vorführen lassen, welchem wir den Jakob Müller entgegengestellt mit der Aufforderung: er solle sich erklären, ob er in dessen Person den Lettweilerer Klein-Händler erkenne, bei dem Schinderhannes und einige seiner Kameraden befunden hätten, als er zu ihnen gekommen, um von da den Diebstahl zu Waldgrehweiler an dem Valentin Bernhard zu begehen?

Worauf Franz Mundo geantwortet: Er besinne sich nicht, den Mann, welchen man ihm so eben vorgestellt gesehen zu haben; er wisse nicht, ob er der Klein-Händler von Lettweiler sei, von dem er in seinem Verhör habe sprechen wollen, weil er denselben nicht gesehen hätte.

Nach geschעהener Vorlesung in deutscher Sprache, in Gegenwart desselben Mundo und des Jakob Müller, erklärte Ersterer, seine Antwort enthielte Wahrheit, und nach der Aufforderung: er solle mit uns unterschrieben, habe derselbe erklärt, weder schreiben noch unterzeichnen zu können.

Nachdem wir den Franz Mundo hatten zurück führen lassen, ließen wir den Peter Hassinger vor uns bringen, dem wir den Jakob Müller vorstellten, und den Ersten befragten: ob er in demselben den Bewohner des, an dem Ende von Lettweiler befindlichen Hauses, erkenne, in welches er mit Franz Mundo und Müller Eckart gegangen, wo sie den Schinderhannes mit verschiedenen Kameraden angetroffen; aus welchem Hause sie alsdenn alle gegangen, um den, an dem Valentin Bernhard zu Waldgrehweiler verübten Diebstahl zu begehen?

Hat geantwortet: Er kenne denselben nicht für denjenigen welcher das Haus bewohne, in welchem sie sich zu der fraglichen That versammelt, weil derselbe nicht da gewesen; es seie nur die Hausfrau und ein Schneider da gewesen, von welchem man ihm gesagt: er gehöre nicht ins Haus; er glaube übrigens, daß dieser Mensch, der ihm vorgestellt worden, von Lettweiler seie.

Als dieses geschehen gewesen, ließen wir den Peter Hassinger zurück führen und Georg Friedrich Schulz vor uns bringen, welchem wir den Jakob Müller entgegen gestellt und ihn gefragt haben: Ob er den ihm Entgegengestellten kenne?

Antwortete Schulz: er kenne denselben nicht.

Auf die Aufforderung ob er den Jakob Müller von Lettweiler kenne?

Antwortete derselbe: Nein.

Worauf wir dem Befragten bemerket: Er habe in der zwei und vierzigsten Antwort seines Verhörs erklärt: Er habe nach dem Obermoschler Diebstahle, den folgenden Tag mit dem Schinderhannes, dem jungen Butla und dem Krug-Joseph, bei dem Jakob Müller zugebracht, woraus erfolge, daß er den Jakob Müller kennen müsse;

Hat geantwortet: Es müsse ein Irrthum gewesen seyn, entweder in dem Aufsatze von seiner gedachten Antwort, oder in seiner Antwort selbst, indem sie dieselbe Nacht wohl bei dem Karl Müller zugebracht hätten. [ <sup>1450</sup>/<sub>1451</sub> ]

Nach fernerer Bemerkung, daß da die in seiner zwei und vierzigsten Antwort gethane Erklärung, um so weniger die Folge eines Irrthums zu seyn scheine, weil er selbe durch seine Antwort auf die drei und vierzigste Frage bestätigt habe, in welcher er es wiederholt: Er habe den Tag in des Jakob Müllers Hause zugebracht, indem er noch hinzufügte, dieses seie auf dem Heuspeicher gewesen.

Hat geantwortet: Er habe ebenmäßig in seiner drei und vierzigsten Antwort, von dem Karl Müller sprechen wollen; es befinde sich daher ein Irrthum, entweder in dem Aufsetzen, oder in seiner Antwort; er wiederhole aus dieser Ursache, daß nach dem Obermoschler Diebstahle, er sich nach Lettweiler verfügt habe; es hätten sich nur Schinderhannes und der junge Butla allein dahin begeben, und er nebst dem Krug-Joseph seien erst acht Tage darnach, und zwar in des Karl Müllers Hause gekommen.

Nach geschעהener Vorlesung in deutscher Sprache, und gethanen Erklärung, daß dasselbe Wahrheit enthalte, und zur Unterzeichnung aufgefordert, erklärte derselbe sich des Schreibens unerfahren.

Darauf ward derselbe Schulz wieder abgeführt und Wilhelm Weisheimer vor uns gebracht, welchem Jakob Müller entgegen gestellt und gedachter Weisheimer gefragt: Ob er den Menschen kenne?

Hat derselbe geantwortet: Er kenne ihn nicht, habe ihn nie gesehen.

Gefragt: Ob er in der ihm entgegengestellten Person, den Bewohner jenes Hauses nicht erkenne, in welches er sich zu Lettweiler begeben, wo er den Schinderhannes und dessen Kameraden zu der Zeit angetroffen, da der zu Waldgrehweiler bei dem Valentin Bernhard verübte Diebstahl statt gehabt habe?

Hat geantwortet: Nein, und wiederholte; er erinnere sich nicht, den ihm Vorgestellten je gesehen zu haben.

Wurde darauf der Weisheimer wieder abgeführt und Johann Korbmann vor uns gebracht, welchem wir ebenmäßig den Jakob Müller entgegen gestellt, und ihn Korbmann gefragt haben, ob er den Menschen kenne?

Worauf derselbe erwiederte: Er kenne ihn nicht, habe denselben nie gesehen.

Gefragt: Ob er in demselben nicht den Bewohner jenes Hauses erkenne, in welches er gesagt, sich zu Lettweiler mit seinen Kameraden zu der Zeit des Diebstahls begeben zu haben, welcher an dem Valentin Bernhard zu Waldgrehweiler verübt worden?

Worauf derselbe geantwortet: Er könne sich nicht besinnen, denselben je gesehen zu haben.

Nach geschehener Vorlesung in deutscher Sprache, erklärte derselbe: seine Antworten enthielten Wahrheit, und er sei des Schreibens unerfahren, worauf wir uns nebst dem Greffier unterzeichneten.

Nach obigen Verfahren, wurde Jakob Müller gefragt:

58) Ob er noch etwas zuzusezzen habe?

Antw. Nein. [ <sup>1451</sup>/<sub>1452</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Hassinger, Müller, Weisheimer, Anthoine (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1441 f.)

*Originaldatierung:* 17ten Fruktidor zehnten Jahrs

### **Nr. 1086**

20. Juli 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Jakob Müller und ernennt dessen Verteidiger.*

59) Ob er seinem Verhör noch etwas beifügen wolle?

Antw. Nein.

60) Ob er sich schon einen gerichtlichen Vertheidiger ausersehen habe?

Antw. Nein, bitte aber mir einen solchen in dem Bürger Parcus ernennen zu wollen.

Worauf wir unterzogener Richter alsbald den Bürger Parcus ernannten, welcher denselben amtlich vor Gerichte vertheidigen solle, und nach geschehener Vorlesung und auch Verdollmetschung in deutscher Sprache, erklärte Jakob Müller, das Gegenwärtige sei treulich abgefaßt, und hat mit uns Richter nebst dem Commis-Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Müller, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1442 f.)

*Originaldatierung:* vom ersten Thermidor eilften Jahrs

## LXIV. Gustav Müller

**Nr. 1087***1. April 1802, Obermoschel**Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, erläßt eine Vorladung für Gustav Müller.*

Joseph Schmitt, Friedensrichter und gerichtlicher Polizeibeamte des Kantons Obermoschel im Departement des Donnersberges, wohnhaft zu Obermoschel, thun zu wissen und befehlen, daß sie nach gesezmäßiger Art vor uns führen sollen den Bürger Gustav Müller, ein Schweinschneider, wohnhaft zu Lettweiler, ohngefähr dreißig Jahre alt, einen Meter, siebenhundert drei und dreißig Millimeter groß, von schwarzen Haaren, um über die ihm zugemuthete Beschuldigung, daß er ein Mitschuldiger des berüchtigten Räubers Schinderhannes sei, verhört zu werden.

Fordern alle Inhaber der öffentlichen Gewalt auf, uns im Falle der Noth zur Vollziehung des gegenwärtigen Befehles bewaffnete Hülfe zu leisten.

*Unterschrieben durch:* Schmitt (Friedensrichter)*Originaldatierung:* am eilften Germinal im zehnten Jahr**Nr. 1088***2. April 1802, Lettweiler**Der Gerichtsdienner des Kantons Obermoschel, Barth, führt den Beschluß Schmitts vom 11. Germinal X (01.04.1802) aus.*

Im zehnten Jahre der Republik, am zwölften Germinal, habe ich Unterschriebener fürs zehnte Jahr in der dritten Klasse patentisirter Huissier des Friedensgerichtes des Kantons Obermoschel im Departement des Donnersberges, Kraft des durch den Bürger Joseph Schmitt, gerichtlichen Polizeibeamten, den am eilften ertheilten und von ihm unterschriebenen und besiegelten Vorführungsbefehl, mich in den Wohnsitz des Gustav Müller nach Lettweiler begeben, welchem ich, mit ihm selbst redend, den Vorführungsbefehl, wovon ich Träger war, notifizirt, und ihn zugleich aufgefordert, mir zu erklären, ob er gesonnen sei, dem gemeldeten Befehle zu gehorsamen, und sich vor den erstgedachten Bürger Schmitt, gerichtlichen Polizeibeamten, zu stellen. Worauf mir gemeldeter Bürger Gustav Müller geantwortet, er wäre bereit, augenblicklich zu gehorsamen; dem zufolge habe ich besagten Gustav Müller vor den Bürger Schmitt, gerichtlichen Polizeibeamten zu Obermoschel, geführt, damit er allda vernommen, und gegen ihn gehörigermaßen verfahren werde; und über alles obenstehende habe ich gegenwärtigen Verbalprozeß aufgesetzt. [ <sup>1452</sup>/1453 ]

*Unterschrieben durch:* Barth (Gerichtsdienner)*Originaldatierung:* im zehnten Jahre der Republik, am zwölften Germinal**Nr. 1088 a***Steckbrief des Gustav Müller*

Gustave Müller de Lettweiler, âgé de 30 ans, taille d'un mètre 719 millimètres, cheveux et sourcils châtains, yeux gris, nez, bouche et menton ordinaire, visage oval, légèrement marqué de petite vérole.

**Nr. 1089***4. April 1802, Obermoschel**Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, verhört Gustav Müller.*

1) Frage: Wie er heiße, und wie alt er seie?

Antw. Er heiße Gustav Müller, und sei dreißig Jahre alt.



2) Wo er wohne, und womit er sich ernähre?

Antw. Er wohne in Lettweiler, und ernähre sich durch das Schweinschneiden.

3) Ob er den berühmten Schinderhannes nicht kenne?

Antw. Nein, er kenne ihn nicht.

4) Ob er denselben nie in Lettweiler gesehen habe?

Antw. Nein, er habe denselben noch nie dort gesehen.

5) Ob er nicht wisse, daß der Schinderhannes schon einmal in der Behausung seines Bruders Karl Müller dem jüngern, zu Lettweiler gewesen sei?

Antw. Er habe ihn nie daselbst gesehen.

6) Ob er nicht gestehen müsse, dem Schinderhannes Wein geholt zu haben, als derselbe in dem Hause seines Bruders Karl Müller dem jüngern gewesen sei?

Antw. Daß er schon einmal für fremde Leute welche in seines Bruders Karl Müller des jüngern Behausung gewesen, Wein geholt habe, dieses könne er nicht läugnen, allein er könne versichern, daß er nicht gewußt habe, wer diese Personen gewesen seien.

7) Ob er nicht mit der nemlichen Gesellschaft getrunken, und sich annoch eine Zeitlang bei derselben aufgehalten habe?

Antw. Ein Glas Wein habe er mit getrunken, aber sich weiters nicht aufgehalten, sondern sei geradezu wieder fortgegangen.

8) Wie er angeben möge, daß er sich bei der damaligen Gesellschaft in seines Bruders Hause nicht aufgehalten habe, wo doch seine eigene Schwägerin, die Karl Müllers Ehefrau, welche ihn herbei gerufen, um Wein zu holen, in ihrer gerichtlichen Deposition ganz bestimmt angegeben, daß er sich noch einige Zeit bei der fraglichen Gesellschaft aufgehalten habe?

Antw. Seine Schwägerin möge angegeben haben, was sie wolle, er bestehe auf seiner vorderen Behauptung.

9) Ob er denn auch noch darauf bestehe, nicht gewußt zu haben, daß der Schinderhannes unter dieser Gesellschaft gewesen sei?

Antw. Ja, er bestehe darauf, daß er es nicht gewußt habe.

10) Ob er nicht eingestehen müsse, daß er hier die Unwahrheit rede, indem er vorgebe, daß er den Schinderhannes nicht gekannt hätte, da doch gedachte, seine Schwägerin, ebenmäßig deponirt habe, daß er für den Schinderhannes Wein geholt hätte?

Antw. Er behaupte ein für allemal, daß er den Schinderhannes nicht gekannt habe.

11) Wie viele Fremde es denn gewesen seien, für die er den Wein geholt hätte?

Antw. Es seien drei Personen gewesen.

12) Um welche Jahreszeit, und in welcher Stunde des Tages es gewesen sei, als er den mehrgedachten Wein geholt hätte? [ <sup>1453</sup>/<sub>1454</sub> ]

Antw. Es sei in lezt verfllossenem Winter, und zwar an einem Nachmittag gewesen.

13) Wie lange diese fremde Gesellschaft in seines Bruders Haus geblieben sei?

Antw. Er habe oben angegeben, daß er nur ein einziges Glas Wein mit denselben getrunken, und dann sich entfernt hätte, und als er nach einer Stunde wiederum in seines Bruders Haus zurückgekommen, sei die Gesellschaft fort gewesen.

14) Da er in seiner vorleztern Antwort angegeben, die fremde Gesellschaft in seines Bruders Haus sei Nachmittags daselbst gewesen, wo doch seine Schwägerin, die Karl Müllers Ehefrau ausgesagt, daß dieselbe des Morgens um zehn Uhr schon widerum ihr Haus verlassen gehabt hätte: Wie sich diese beide Widersprüche mit einander vertragen könnten?

Antw. Er könne sich nicht mehr ganz genau erinnern, denn er sei gar oft in seines Bruders Hause, und hätte schon mehrmalen für denselben Wein geholt.

15) Ob der Schinderhannes noch niemalen bei ihm Constituten im Bett geschlafen habe?

Antw. Es würde ihm niemand beweisen können, daß der Schinderhannes in seinem Hause gesehen worden sei.

16) Wie er dieses sagen könne, da doch in ganz Lettweiler die Sprache davon gewesen sei, daß der Schinderhannes um jene Zeit, wo der Diebstahl bei dem Valentin Bernhard zu Waldgehweiler vorgefallen, der Schinderhannes einige Nächte bei ihm im Bett geschlafen habe?

Antw. Die Sprache könne daher entstanden seyn, weil er schon verschiedene gute Freunde bei sich im Bett habe schlafen lassen, worunter jedoch der Schinderhannes gewiß nicht gewesen sei.

17) Ob er nicht wisse, daß der Heinrich Zürcher vom Neudorferhof ohnlängst durch den Schinderhannes und seine Kompagnie bestohlen worden seie?

Antw. Anfänglich habe er es durch das allgemeine Gespräch, und kürzlich noch durch den Neudorfer Hofmann selbst erfahren.

18) Ob ihm nicht bekannt seie, worin der Diebstahl eigentlich bestanden hätte?

Antw. Nein, das könne er nicht wissen.

19) Ob er nicht gewußt habe, daß Heinrich Zürcher vom Neudorfer Hof in Lettweiler ein Kapital ausstehen gehabt, welches abgetragen worden seie?

Antw. Nein, davon habe er nichts gewußt.

20) Ob er auch nicht gewußt habe, daß unter der abgetragenen Kapitalsumme einige Louisd'or in Gold befindlich gewesen seien, die der Neudorfer Hofmann wiederum zurück geschickt, und sich dafür Silbergeld habe auszahlen lassen?

Antw. Er habe von alem diesem Geld gar keine Wissenschaft gehabt. [ <sup>1454</sup>/<sub>1455</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Müller, Schmitt (Friedensrichter) und Jakobi (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1455 f.)

*Originaldatierung:* am vierzehnten Germinal im zehnten Jahre

### Nr. 1090

8. April 1802, Obermoschel

*Der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Schmitt, verfügt die Überstellung von Gustav Müller an das Mainzer Spezialgericht.*

[ /<sub>1457</sub> ] Ob zwar gleich der Beschuldigte in der Hauptsache immer negativis bestanden, so ist jedoch durch den öffentliche Ruf mehr als hinlänglich erwiesen, daß derselbe, wo nicht Complice, doch gewiß Fauteur des berüchtigten Räubers Schinderhannes seie; so haben wir nach Ansicht des Beschlusses des General-Regierungs-Kommisärs in den vier rheinischen Departementen vom siebenzehnten dieses Monats beschlossen, denselben dem in Mainz niedergesetzten Spezial-Gerichte zu überantworten, damit gegen ihn weiters verfahren werden möge.

*Unterschrieben durch:* Schmidt (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* am achtzehnten Germinal im zehnten Jahre

### Nr. 1091

17. April 1802, Mainz

*Der Gerichtsdienner am Mainzer Spezialgericht, Süß, führt den Beschluß Dicks vom 23. Germinal X (13.04.1802) aus.*

L'an dix de la République française, une et indivisible, le vingt-septième jour du mois de Germinal, en vertu d'une ordonnance rendue le vingt-trois du présent mois par le citoyen Dick, Président du Tribunal criminel spécial établi à Mayence, en exécution de deux arrêtés du Commissaire-général du Gouvernement dans les quatre nouveaux Départemens sur la rive gauche du Rhin, datés des dix-sept et dix-huit du mois de Germinal, je Nicolas Henri Süß, huissier audiencier immatriculé au Tribunal criminel du Département du Mont-tonnerre, patenté pour la présent année le premier du courant en troisième classe, au droit de 33 francs par la mairie de Mayence, y demeurant soussigné, ai notifié et donné au nommé Gustave Müller de Lettweiler, prévenu de brigandage et détenu dans la maison de justice dite maison de force, établie à Mayence parlant à lui-même, copie de l'extrait de l'autre part, afin qu'il n'en ignore, et j'ai audit Gustave Müller, parlant comme dessus en même tems laissé copie du présent, dont acte.

*Unterschrieben durch:* Süß (Gerichtsdienner)

*Originaldatierung:* l'an dix de la République française, une et indivisible, le vingt-septième jour du mois de Germinal

**Nr. 1092***2. April 1802, Mainz**Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung des Gustav Müller.*

L'an 10 de la République française, le 22 Germinal, a été conduit dans la maison de force le nommé Gustave Müller, de Lettweiler, prévenu de complicité avec Jean Bückler fils, dit Schinderhannes, et écroué dans le registre de geole.

En foi de quoi le présent certificat a été délivré par le soussigné concierge.

*Unterschrieben durch:* König (Gefängniswärter)

*Originaldatierung:* l'an 10 de la République française, le 22 Germinal

**Nr. 1093***13. April 1802, Mainz**Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Dagon-Lacontrie mit dem Verhör des Gustav Müller.*

Vû la liste des individus désignés pour être traduits devant ledit Tribunal, annexée audit arrêté; [ <sup>1457</sup>/<sub>1458</sub> ]

Vû aussi le procès-verbal dressé et délivré par le gardien de la maison de force de ce Département en date du jour d'hier, laquelle maison de force a été déclarée faire partie de celle de justice par l'arrêté du Maire de la ville de Mayence, en date du vingt de ce mois, et ce à la demande du Commissaire du Gouvernement près ce Tribunal; par lequel procès-verbal il conste que Gustave Müller de Lettweiler, faisant aussi partie de ceux portés sur la susdite liste et aussi prévenu de brigandage, a été remis à sa garde le même jour d'hier;

Vû enfin l'article vingt-trois du titre trois de la loi du dix-huit Pluviôse, an neuf;

Nous avons commis le citoyen Dagon-Lacontrie, juge, pour interroger le prévenu Gustave Müller de Lettweiler.

Le tout dans le délai prescrit par ledit article vingt-trois du titre trois de la loi du dix-huit Pluviôse an neuf.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le vingt-trois Germinal, an dix

**Nr. 1094***21. August 1802, Mainz**Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Anthoine mit dem Verhör des Gustav Müller.*

Vû notre ordonnance du 23 Germinal dernier par laquelle le citoyen Dagon Lacontrie, Juge, a été commis à l'instruction du procès contre Gustave Müller de Lettweiler.

Considérant que ledit citoyen Dagon a été remplacé en sa qualité de Juge par le citoyen Anthoine;

Nous avons commis cer dernier à continuer l'instruction du procès contre ledit Gustave Müller de Lettweiler, et ordonné, que copie de la présente lui sera transmise avec les pièces du procès concernant ce prévenu.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le 3 Fructidor, an dix

**Nr. 1095***13. April 1802, Mainz**Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Dagon-Lacontrie, verhört Gustav Müller.*

[/1468 ] 1) Frage: Wie er heisse, wie alt, wessen Standes und Wohnorts, und wo er gebürtig seie?

Antw. Ich heisse Gustav Müller, bin dreißig Jahre alt, ein zu Lettweiler gebürtig- und wohnhafter Schwein-Schneider, und wohne bei meinem Vater.

2) Warum er verhaftet seie?

Antw. Ich vernahm bei dem Friedensrichter des Kantons Obermoschel: ich werde beschuldigt, zu der Bande des Schinderhannes zu gehören.

3) Ob ihm derselbe Schinderhannes bekannt seie?

Antw. Nein.

4) Ob er denselben nie irgend gesehen habe, oder ihm begegnet seie?

Antw. Nein.

5) Ob ihm der Müller auf dem Neudorferhofe: genannt Heinrich Zürcher nicht bekannt seie?

Antw. Ja.

6) Ob ihm bewußt seie, was demselben Zürcher begegnet ist?

Antw. Morgen wird es vierzehn Tage seyn, daß ich aus desselben Zürchers eigenem Mund das Unglück erfahren, welches demselben vor ohngefähr sechs oder sieben Wochen begegnet ist.

7) Ob ihm keiner der Theilhaber an der Bande des Schinderhannes bekannt seie?

Antw. Nein.

8) Ob er nie etwas erfahren, wodurch ihm ein oder der andere von dessen Mitschuldigen bekannt geworden seie?

Antw. Nein.

9) Ob ihm Georg Keßler von Lettweiler bekannt seie?

Antw. Ja, dieser ist mein Vetter.

10) Ob ihm ein oder der andere aus deren Bande, welche zugleich mit ihm verhaftet worden, bekannt seie?

Antw. Ja, ich kenne denselben zwölf oder dreizehn.

11) Ob er nicht eine Thatsache oder einen Umstand anzuzeigen wisse, so diesen Zwölfen oder Dreizehn zur Last liege?

Antw. Nein, und glaube ebenfalls nicht, daß einer unter denselben, mir etwas zu Last legen könne.

12) Ob er nie von Schinderhannes oder andern von dessen Mitschuldigen, Aufträge erhalten oder zu irgend etwas gebraucht worden seie?

Antw. Nein.

13) Ob er nie von Schinderhannes oder dessen Thaten gesprochen habe?

Antw. Nein, ich kenne denselben ja nicht, habe ihn auch in meinem Leben nicht gesehen und bestehe auch darauf, daß mir keiner von dessen Mitschuldigen bekannt seie.

14) Ob er nie gerichtlich bestraft worden seie?

Antw. Nein. [ <sup>1468</sup>/<sub>1469</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Müller, Dagon Lacontrie (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1458 f.)

*Originaldatierung:* den drei und zwanzigsten Germinal

## Nr. 1096

21. April 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Dagon-Lacontrie, verhört Gustav Müller.*

15) Ob es ihm bekannt seie, daß Schinderhannes nebst fünf seiner Kameraden in den ersten Tagen des Jänner 1802, von fünf Uhr des Morgens bis zum Abend in des Adam Schmitts Hause zu Lettweiler gewesen seien?

Antw. Ja, da dieses in der Gemeinde gesagt worden, erfuhr ich es dadurch.

16) Ob ihm bekannt seie, wo Schinderhannes und dessen Kameraden, als sie an demselben Abend des gedachten alten Schmitts Haus verlassen, hingegangen seien?

Antw. Davon weiß ich nichts.

17) Ob er nicht gehört habe, daß Schinderhannes bei demselben Adam Schmitt dem Alten gesagt habe: es seien ihrer zu viel in einem Hause, man müße sich theilen?

Antw. Davon habe ich nichts gehört.

18) Ob er nicht gehört habe, daß Schinderhannes bei demselben Adam Schmitt dem Alten Haus gegangen, sich in des Philipp Webers seines verfüget, und zween oder drei Tage in demselben geblieben seien?

Antw. Nein, davon ist mir nichts bekannt.

19) Ob Schinderhannes oder einer seiner Mitschuldigen nicht an demselben Abend, da sie des Adam Schmitts des Alten Haus verließen, nicht in sein des gefragten Haus gekommen seien?

Antw. Nein.

20) Wie er dieses läugnen könne, da doch zween Zeugen das Gegentheil aussagen?

Antw. Dieses wird mir niemand beweisen können.

21) Ich bemerke ihm daß es Zeugen aussagen: daß, an dem Abend des fraglichen Tages zween Räuber, welche aus des Adam Schmitts des Alten Hause kamen, in das Seinige gekommen seien: daß diese Aussage an sich schon ein Beweis seie, weil die aussagenden Zeugen durch ihre Aussagen selbst beweisen, und nicht nöthig habe, durch andere Zeugen, die Wahrheit zu bestätigen.

Antw. Wenn mir glaubwürdige Zeugen dieses unter die Augen behaupten können, so will ich mich allem was Rechts ist, unterwerfen.

22) In seiner fünfzehnten Antwort seines, vor dem Friedensrichter zu Obermoschel ausgehaltenen Verhörs unter dem vierzehnten Germinal lezthin, habe er gesagt: es hätten schon verschiedene Freunde bei ihm in seinem Bette geschlafen; solle diese Freunde nennen.

Antw: Erstlich ein Namens Georg ein Schwabe, welcher als Händler zu Staudernheim des Saardepartements wohnt. Zweitens verschiedene Mezger aus der Gemeinde Straßburg.

23) Da er durch öffentliche Sage die Zeit wisse, da Schinderhannes nebst fünf seiner Kameraden in des Adam Schmitt des Alten Hause gewesen, so solle er sagen, wer in der Nacht desselben Tags, da selbe dieses Haus verlassen, bei ihm geschlafen habe?

Antw. Für zuverlässig kann ich nicht sagen, ob in derselben Nacht jemand bei mir geschlafen habe; allein ich bestehe darauf, daß weder Schinderhannes noch jemand seiner Kameraden je in meinem Hause geschlafen haben.

24) Also müße er doch den Schinderhannes wie auch dessen Kameraden kennen, da er behaupten will, er habe nie einen derselben in seinem Hause gesehen?

Antw. Nein, weder der Schinderhannes noch dessen Mitschuldige sind mir bekannt, da ich aber jene, die ich aufgenommen, kenne, so kann ich es verbürgen, daß keiner derselben ein Räuber noch ein schlechter Mensch gewesen seie.

25) Ob ihm bekannt seie, daß Schinderhannes oder jemand von dessen Mitschuldigen bei seinem des gefragten Bruder Karl Müller gewesen seie?

Antw. Davon ist mir anders nichts bekannt, als daß an dem Tage, da ich für Fremde, welche bei meinem gedachten Bruder gewesen, Wein geholt, es geheißen habe: Schinderhannes seie einer derselben gewesen.

26) Um welche Stunde denn diese Fremden bei seinem Bruder Karl Müller gewesen seien?

Antw. Ohngefähr um die Mittagsstunde. [ <sup>1469</sup>/<sub>1470</sub> ]

27) Wie weit er also von seinem Bruder entfernt wohne?

Antw. Ohngefähr fünfzig Schritte.

28) Ob sein Bruder Karl Müller sein Haus allein bewohne?

Antw. Er bewohnt das erste Stokwerk, und gleicher Erde wohnen dessen Schwiegermutter, Schwägerin und Schwager.

29) Ob sein Bruder eine Magd oder einen Knecht habe?

Antw. Nein.

30) Wie er dazu gekommen seie, daß er für die fraglichen Fremden Wein geholt habe?

Antw. Ich befand mich eben bei meiner Schwägerin um Holz zu hauen, so ersuchten mich diese Fremden, ich möchte ihnen Wein holen.

31) Was diese während ihrem Wein-Trinken gesprochen haben?

Antw. Da ich mich bei denenselben nicht aufgehalten, so hörte ich gar nichts.

32) Ob er bei der Hochzeitfeier der Tochter und des Sohns des Adam Schmitts des Alten gewesen seie?

Antw. Ja, auch wohnte ich dem Tanze bis Mitternacht bei.

33) Ob bei dieser Hochzeit und demselben Tanze noch andere Bürger gewesen seien?

Antw. Es waren deren viele dabei, unter andern: Georg Keßler, Karl Müller mein Vetter, Heinrich Mathes und Valentin Lamp.

34) Ob ihm Johann Müller, genannt Butla bekannt sei?

Antw. Ja, diesen habe ich zu Lettweiler gesehen.

35) Ob derselbe Johann Müller, Butla genannt, nicht für einen Mitschuldigen des Schinderhannes gehalten werde?

Antw. Dieses weiß ich nichts.

36) Ob er als er bei der obigen Hochzeit gewesen, nicht einen jungen Menschen mit einem langen englischen Ueberrok und runden Hut bemerkt habe?

Antw. Nein.

37) Ob er nicht gehört habe, derselbe junge Mensch habe sehr gut getanzt, und ob die ganze Gesellschaft nicht der Meinung gewesen, daß dieser der Schinderhannes sei?

Antw. Davon habe ich nichts gehört, weil ich mich in das, neben dem Tanzzimmer befindlichen begeben und da auf dem Bette geschlafen habe.

38) Wer in demselben Zimmer, worin er geschlafen haben will, gewesen sei?

Antw. Niemand.

39) Ob während dem Tanzen nicht andere Leute, sich mit Essen und Trinken abgegeben haben?

Antw. Ja, während dem andere tanzten, aß und trank ein Theil der Gesellschaft in dem Zimmer, darin das Bett des Heinrich Schmitt Sohn gestanden.

40) Um welche Stunde er sich zu Bette gelegt habe?

Antw. Um ein Uhr nach Mitternacht.

41) Ob der fragliche Fremde mit seinem blauen englischen Ueberrok und runden Hut, schon angekommen gewesen sei, ehe er zu Bette gegangen?

Antw. Nein, er war noch nicht da, und ich habe denselben nicht gesehen.

42) Er sage die Wahrheit nicht, denn laut des Verhörs des Heinrich Schmitt des jüngern, so hat derselbe wie die ganze Gesellschaft, diesen Menschen nach Mitternacht gesehen.

Antw. Ich bestehe darauf denselben nicht gesehen zu haben.

43) Um welche Zeit er aufgewacht und zum Tanze zurück gekehrt sei?

Antw. Es war schon Tag und ich sahe diesen Menschen nicht unter der Gesellschaft.

44) Ob er bei seinem Erwachen nicht gehört habe: der fragliche Mensch sei zum Tanze gekommen, und habe bei seiner des fraglichen Schwägerin, des Karl Müllers des jüngern Frau, drei Schoppen Brandwein holen lassen, und daß endlich die ganze Gesellschaft der Meinung gewesen, daß dieses der Schinderhannes gewesen sei? [ <sup>1470</sup>/<sub>1471</sub> ]

Antw. Ja, dies alles ist gesagt worden.

45) Ob sein Bruder Karl Müller der jüngere, nicht auch Krämer sei?

Antw. Ja.

46) Mit welchen Waaren er handle?

Antw. Er führet: Nesteln, Band, Messer, Schnallen, Spiegel und andere kleine Waaren, auch Baum- und Brennöl.

47) Ob sein anderer Bruder Jakob Müller nicht auch Krämer sei?

Antw. Ja.

48) Welche Waaren denn dieser führe?

Antw. Auch gemeine Krämer-Waaren.

49) Ich muß ihm bemerken, daß, wenn es durch die Prozedur erwiesen werden solle, daß er von einigen Thatsachen oder Verbrechen des Schinderhannes oder seiner Mitschuldigen, einige Wissenschaft gehabt habe, da er also läugnet, er sich äußerst verdächtig macht, wo nicht dessen Mitschuldiger, wenigstens doch dessen Anhänger und Verhehler zu seyn?

Antw. Ich bestehe darauf, daß mir weder von Schinderhannes noch von dessen Mitschuldigen keineswegs etwas bekannt ist.

50) Wie mag er also hartnäckig läugnen, da ich ihm dennoch die verdrüßlichen Folgen, die er zu befürchten, vorgestellt habe; da es dennoch in seiner Gemeinde allgemein bekannt, daß Schinderhannes nebst seiner Bande beinahe täglich dahin gekommen seien?

Antw. Ich bestehe darauf, daß ich von nichts weiß, und meines Wissens den Schinderhannes nie gesehen habe.

51) Ich bemerke ihm zum andernmale, daß der größte Freund des Schinderhannes nicht zurückhaltender seyn könnte, als er es in dessen Betracht ist, und zum letztenmale sage ich es ihm, daß ihn diese Zurückhaltung unendlich verdächtig machen müsse?

Antw. Ich bestehe auf meinen Antworten.

52) Ob ihm die Musikanten, welche auf der Hochzeit der Kinder des Alten Schmitts gespielt haben bekannt seien?

Antw. Nein, habe aber vernommen, es habe dessen Tochtermann Heinrich Groß, dieselbe gebracht, und sie seien aus der Gegend von Bergen unweit Kirn.

53) Ob nicht Fremde von Kreuznach bei derselben Hochzeit gewesen seien?

Antw. Es war einer Namens Adam Schuster und einer Namens Peter Chateau dabei, welche von Lettweiler sind, und aber zu Kreuznach gedient haben.

*Unterschrieben durch:* Müller, Dagon-Lacontrie (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1459–1462)

*Originaldatierung:* vom 1ten Floreal zehnten Jahrs

### Nr. 1097

*1. September 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Gustav Müller.*

54) Ob er darauf bestehe den Johann Bückler, genannt Schinderhannes, nicht zu kennen?

Antw. Ja, und kann mit Wahrheit sagen, ich kenne diesen nicht.

55) Ob er auch keinen von dessen Mitschuldigen kenne?

Antw. Nein.

56) Ob er den Schinderhannes nicht bei des Adam Schmitts Hochzeit gesehen habe?

Antw. Zwar bin ich bei derselben Hochzeit mit gewesen, habe aber weder den Schinderhannes noch einen seiner Mitschuldigen dabei gesehen.

57) Ob er als diese Hochzeit war, nicht einen jungen Menschen, und zwar in der Nacht, in des Adam Schmitts des Alten Haus geführt habe? [ <sup>1471</sup>/<sub>1472</sub> ]

Antw. Nein.

58) Ob er an demselben Hochzeittage nicht in des Karl Müllers Hause gewesen, und daselbst einen jungen Menschen angetroffen, welchen er auf die Hochzeit begleitet habe?

Antw. Nein.

59) Ob er nicht bei dem, in dem letztverwichenen Winter gefallenen tiefen Schnee, den Johann Bückler, genannt Schinderhannes, in dem Hause des Karl Müller zu Lettweiler angetroffen, wie auch einige von dessen Kameraden, und ob er selbe nicht in des Adam Schmitts Haus geführt habe?

Antw. Davon ist mir nichts bewußt.

60) Ob er zu derselben Zeit nicht auch Leute die er nicht gekannt, in des Karl Müllers Hause angetroffen, welche er in das Haus des Adam Schmitt begleitet habe?

Antw. Nein.

61) Ob ihm bekannt sei, daß in dem Hause des Juden Joel Elias zu Obermoschel ein Diebstahl begangen worden?

Antw. Ja, dieses weiß ich.

62) Was ihm also von diesem Diebstahle bekannt sei?

Antw. Besonders weiß ich von demselben Diebstahl nichts; nur was man im allgemeinen davon gesagt.

63) Ob er nicht an dem Morgen des Tages, welcher jener Nacht vorher gegangen, in welcher der fragliche Diebstahl begangen worden, in dem Hause des Leonhard Großarth zu Lettweiler, anderthalbe Maas Wein geholet habe?

Antw. Ja, dessen besinne ich mich noch ganz wohl.

64) Ob ihn desselben Großarths Ehefrau nicht dabei gefragt habe: was er so frühe, denn es war erst acht Uhr, mit so vielem Weine thun wolle: und ob derselben nicht zur Antwort gegeben habe: er habe Fremde zu Hause?

Antw. Des Großarths Frau hat mich nichts gefragt, und ich habe derselben nichts geantwortet, Großarth gab mir den Wein, darauf habe ich demselben einen sechs Livres-Thaler, welchen mir Fremde

die in meinem Hause waren, gegeben hatten den Wein zu bezahlen, und Großarth gab mir selbst darauf heraus.

65) Ob ihn des Großarths Ehefrau nicht gefragt habe; welche diese Fremde seien, die so frühe bei ihm wären?

Antw. Ich wiederhole es, daß mich dieselbe Frau nicht gefragt habe.

66) Dieses werde dennoch behauptet, und zwar mit diesem Zusatze: er habe auf diese Frage geantwortet: Schinderhannes nebst dreien seiner Kameraden seien da; und wenn sie begierig wäre, denselben zu sehen und zu kennen, sie nur in sein Haus des gefragten Haus kommen, er wolle sich neben demselben stellen, damit sie ihn um so viel leichter unterscheiden könnte?

Antw. Hievon ist nicht ein Wort wahr.

67) Ob es auch nicht wahr sei, daß die Frau Großarth in sein oder in das Haus gekommen wo er wohne, und zwar während dem diese Fremden darin gewesen?

Antw. Sie kam in das Haus, indem sie mir unmittelbar folgte; sie hätte sogar sehen können, wenn sie aufmerksam hätte seyn wollen, daß ich diesen Fremden das übrige von dem gedachten sechs Livres-Thaler heraus gegeben habe.

68) Ob er die bei ihm gewesene Fremden kenne?

Antw. Ich kannte sie nicht, und kenne sie dermalen noch nicht.

69) Ob er nicht mit denenselben getrunken habe?

Antw. Weil sie mir sehr zgedrungen, nahm ich denenselben ein einziges Glas Wein ab.

70) Ob nicht da er diesen Fremden an der Seite geseßen, der Schuster Ludwig Rech von Lettweiler, und der Jude Heberle von Staudernheim, in das Haus gekommen seien?

Antw. Ich erinnere mich zwar wohl, daß der Jude Heberle dahin gekommen, ob aber Ludwig Rech da gewesen, kann ich mich nicht besinnen.

71) Ob er diese zween Mann nicht wieder hinaus begleitet und ihnen nicht gesagt habe: sie möchten von dem was sie gesehen nichts sagen?

Antw. Davon habe ich nicht gesprochen, habe sie auch nicht wieder hinaus begleitet. [ <sup>1472</sup>/<sub>1473</sub> ]

72) Ob er sich nicht erinnere, denenselben gesagt zu haben: einer der Fremden, die sie gesehen, sei der Schinderhannes?

Antw. Desgleichen habe ich nichts gesagt.

73) Wohin denn diese Fremden, nachdem sie sein oder jenes Haus, welches er bewohnt, verlassen, gegangen seien?

Antw. Ist mir nicht bekannt.

74) Ob er dieselben nicht bis auf die Dreiweiher begleitet habe?

Antw. Nein.

75) Ob ihm der ehemalige Pächter auf dem Ibenerhofe Peter Hassinger bekannt sei?

Antw. Nein, diesen habe ich nie gesehen noch gekannt.

76) Ob er nicht zu der nemlichen Zeit, da die in seinem Hause gewesenen Fremden auf die Dreiweiher gegangen, eben auch dahin gegangen sei?

Antw. Nein.

77) Ob er von den, in dem Hause des Joel Elias zu Obermoschel, gestohlenen Sachen nichts bekommen habe?

Antw. Ich sehe keine Ursache ein, um welche ich von demselben Diebstahle etwas hätte bekommen sollen.

78) Nach allem seinem Lügen bemerkt man ihm, daß er die Unwahrheit rede, indem er überwiesen sei, daß er mit Johann Bückler, genannt Schinderhannes, dem Krug-Joseph, Johann Nikolaus Müller, Peter Weber, Peter Hassinger, dessen Bruder Philipp, Georg Friedrich Schulz und Heinrich Walter auf die Dreiweiher gegangen, an demselben Diebstahle Theil zu nehmen, und daß ihr alle, mit Ausnahme des Heinrich Walter, mit Feuergewehren bewaffnet gewesen seiet?

Antw. Von allem diesem weiß ich nichts, und kenne keinen aus denselben mir so eben genannten.

79) Ob ihm bekannt sei, daß bei dem Müller Krazmann bei Merxheim, ein Diebstahl begangen worden?

Antw. Ich habe zwar davon sprechen hören, allein von dem Diebstahle weiß ich nichts.

80) Ob er an demselben Diebstahle nicht Theil genommen habe?

Antw. Fragen sie mich dergleichen nichts mehr; ich habe nie an einem Diebstahl Theil genommen, ich bin ein ehrlicher Mann und will mich über Spizbubereien nicht fragen lassen.



*Unterschrieben durch:* Müller, Anthoine (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1462–1464)  
*Originaldatierung:* vom 14ten Fruktidor zehnten Jahrs

**Nr. 1098**

2. September 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Gustav Müller und konfrontiert ihn mit Heinrich Walter.*

Hat derselbe Heinrich Walter geantwortet: Er kenne den ihm Entgegengestellten nicht, weder von Namen noch von Ansehen.

Aufgefordert: Er solle sagen, ob er in dem ihm Vorgestellten nicht einen derjenigen von Lettweiler erkenne, welche dem Diebstahl zu Obermoschel beigewohnt haben? [ <sup>1473</sup>/<sub>1474</sub> ]

Hat er geantwortet: da er wegen der Nacht diejenigen von Lettweiler, welche an dem gedachten Diebstahle Theil genommen, nicht sehen können, so wiederhole er, daß er diesen Menschen nicht kenne.

Hierauf ward Gustav Müller gefragt: ob er denjenigen, der so eben gesprochen, kenne? hat derselbe mit Nein geantwortet.

*Unterschrieben durch:* Müller, Walter, Anthoine (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)  
*Beginn des Verhørs:* um sieben Uhr des Morgens  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1464 f.)  
*Originaldatierung:* den fünfzehnten Fruktidor zehnten Jahrs

**Nr. 1099**

2. September 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Gustav Müller und konfrontiert ihn mit Johannes Bückler Sohn, Peter Hassinger, Johann Nikolaus Müller und Georg Friedrich Schulz.*

Nach abgeführtem Heinrich Walter ließen wir den Johann Bückler, genannt Schinderhannes, vorführen, und wurde Gustav Müller gefragt: ob er diesen Menschen kenne?

Hat Gustav Müller geantwortet: Nein.

Gefragt: Ob er denselben nie gesehen habe?

Hat geantwortet: Nein.

Ward demnach Johann Bückler gefragt: ob er denjenigen, der so eben gesprochen, kenne?

Hat geantwortet: Er kenne den ihm Entgegengestellten vollkommen wohl: dieser sei Gustav Müller, der Schweinschneider, von Lettweiler.

Gefragt: Wie und bei welcher Veranlassung er mit demselben Gustav Müller bekannt geworden sei?

Hat geantwortet: Er sei in dessen Bruders Karl Müllers Hause mit demselben bekannt geworden; das erstemal, da er denselben gesehen, sei bei Gelegenheit der Hochzeit der Adam Schmittschen Kinder zu Lettweiler, zu welcher Hochzeit er Gustav Müller ihn Bückler geführet habe.

Gefragt: Ob Gustav Müller ihn Bückler zu derselben Zeit schon gekannt habe?

Hat geantwortet: Ja und fügte ferner hinzu; er sei nachher noch mehrmals in des Karl Müllers Behausung gewesen, und habe jedesmal denselben Gustav Müller daselbst angetroffen; unter andern einmal habe ihn dieser gegenwärtige Gustav einen Namens Joel Elias von Obermoschel, als einen, der gut zum bestehlen sei, angegeben; auf diese Nachricht habe er Deponent den Georg Friedrich Schulz zu den Gebrüdern Hassinger nach Iben gefertigt, dieselben davon zu benachrichtigen, und sie auf die Dreiweiher, dem Sammelpfatz, zu bestellen, wohin er Deponent mit Gustav Müller, Johann Nikolaus Müller, Krug-Joseph und Peter Weber von Lettweiler, sich ebenmäßig begeben habe, wobei auch Heinrich Walther gewesen; sie seien, mit Ausnahme des Heinrich Walther und Gustav Müller, alle bewaffnet gewesen; von da sie nach Obermoschel gegangen, wo sie den fraglichen Diebstahl begangen, welcher, der schlechten Ausbeute wegen, mißlungen sei; ferner, da er Deponent sich ein andermal bei dem tiefen Schnee in dem Hause des Jakob Müller zu Lettweiler befunden, habe er den-

selben Gustav Müller wieder daselbst angetroffen, welcher nach einigen Fragen den Diebstahl, der nachher an dem Müller Krazmann verübt worden, angegeben habe, ohne dennoch Theil daran gehabt zu haben, mit diesem Hinzufügen: daß, als Gustav Müller diesen Diebstahl vorgeschlagen, derselbe sie damit angefeuert, daß er ihnen vorgestellt: man würde bei demselben Müller viel Geld finden, da derselbe erst eine große Menge Spelz verkauft habe; und hat Deponent damit geschlossen; sie seien nach verübten Diebstahle nach Lettweiler zurück gegangen, woselbst sie den Gustav Müller wieder getroffen, und demselben gesagt haben, daß der Diebstahl seine Erfüllung erhalten habe.

Gefragt: Welchen Gewinn Gustav Müller von den fraglichen Diebstählen erhalten habe?

Hat geantwortet: Sie hätten demselben gar nichts eingetragen, der Diebstahl zu Obermoschel, welchem derselbe beigewohnt, sei mißlungen; und was diesen auf der Krazmühle betreffe: da er [ <sup>1474</sup>/<sub>1475</sub> ] bei diesem nicht gegenwärtig gewesen, so habe er auch nichts davon erhalten, und auch nichts begehret.

Gefragt Gustav Müller: Ob er auf alles dieses, was ihm von Johann Bückler unter das Gesicht vorgehalten worden, antworten wolle?

Hat erklärt: Alles, was dieser Letzte gesprochen, sei nichts als eine Erdichtung seiner Art: er wiederhole es, er kenne weder denselben noch dessen Kameraden; er habe nie dergleichen gethan, wie derselbe Bückler gesagt, und hat nach geschעהer Vorlesung und Verdollmetschung unterzeichnet.

Nachdem Johann Bückler zurückgeführt worden, ließen wir den Peter Hassinger, einen derjenigen, welche an dem Diebstahl zu Obermoschel Theil genommen, vorführen und wurde Gustav Müller gefragt: ob er diesen Gegenwärtigen kenne?

Hat geantwortet: Er kenne diesen nicht, habe ihn sogar nie gesehen.

Wurde hierauf Peter Hassinger gefragt: Ob ihm der, welcher so eben gesprochen, bekannt sei ?

Hat geantwortet: Ja, es sei der Einwohner von Lettweiler, Gustav Müller, der nemliche, welchen er Deponent an dem Abend des Obermoscheler Diebstahle auf den Dreiweihern gesehen, und welcher zu der Bande gehörte, so denselben Diebstahl verübt habe; dieser Gustav Müller habe mit Johann Bückler, Johann Nikolaus Müller, Krug-Joseph, Peter Weber, Friedrich Schulz, Heinrich Walther und Philipp Hassinger, des Deponenten Bruder, an demselben Diebstahle Theil genommen.

Gefragt: Ob die so eben genannte Bande, und besonders Gustav Müller, bewaffnet gewesen sei?

Hat geantwortet: Gustav Müller habe, wie er sich dessen ganz wohl erinnere, eine Pistole getragen.

Gustav Müller gefragt: Ob er das, was hier gegen ihn ausgesagt worden, beantworten wolle?

Hat geantwortet: Der ganze Inhalt der Erklärung des Peter Hassinger, welchen er nicht kenne, sei eine Erfindung, davon nicht ein Wort wahr sei; er bestehe auf seinen vorhergehenden Antworten.

Nach abgeführtem Peter Hassinger wurde Johann Nikolaus Müller, einer der Mitschuldigen an dem Obermoscheler Diebstahle, vorgeführt, und Gustav Müller gefragt: ob er den ihm Vorgeführten kenne?

Antwortete Gustav Müller: Er kenne denselben nicht, habe ihn auch nie gesehen.

Gefragt Johann Nikolaus Müller: Ob er den, der so eben gesprochen, kenne?

Hat geantwortet: Er kenne denselben dem Namen nach nicht, wisse aber, daß er von Lettweiler sei, woselbst er ihn öfters gesehen habe; und glaube übrigens auch, er sei ein Bruder des Jakob Müller, ebenfalls von Lettweiler.

Gefragt: Ob er denselben für einen der beiden Lettweilerer erkenne, welche an dem Obermoscheler Diebstahle Theil genommen haben?

Hat geantwortet: Da es Nacht gewesen, so habe er die Beiden von Lettweiler, welche zu der damaligen Bande gehörten, nicht genau erkennen können; er erinnere sich zwar des Peter Webers ganz wohl, des andern aber nicht, könne demnach nicht bestimmen, ob es der Gegenwärtige gewesen sei oder nicht. [ <sup>1475</sup>/<sub>1476</sub> ]

Nach geschעהer Vorlesung und Verdollmetschung in deutscher Sprache, bestätigte Johann Nikolaus Müller die Wahrheit seiner Antworten, und erklärte nach unserer Aufforderung, er sei des Schreibens unerfahren.

Gustav Müller hat erklärt: Er habe auf die Aussage des Johann Nikolaus Müller nichts zu antworten, und hat unterzeichnet.

Nachdem Johann Nikolaus Müller zurückgeführt worden, ließen wir den Georg Friedrich Schulz vor uns bringen, und fragten denselben Gustav Müller, ob er denselben Menschen kenne?

Hat geantwortet: Er kenne denselben nicht, und habe ihn nie gesehen.

Schulz hierauf befragt: Ob er denjenigen kenne, welcher so eben gesprochen?

Hat geantwortet: Er kenne denselben für den Schweinschneider Gustav Müller von Lettweiler; er Deponent habe denselben oft bei seinem Bruder Karl Müller zu Lettweiler gesehen, zu welchem er Deponent mit Schinderhannes und dessen Kameraden gegangen seien.

Gefragt: Ob er denselben Gustav Müller nicht für einen der beiden Lettweilerer erkenne, welche an dem Diebstahle zu Obermoschel Theil genommen haben?

Hat geantwortet: Dieser möchte zwar wohl einer dieser Beiden gewesen seyn, allein er könne es nicht für zuverlässig angeben, da er denselben, weil es Nacht gewesen, nicht genau sehen können.

Gefragt: Ob zu der Zeit da der Obermoscheler Diebstahl entworfen worden, ihn Schinderhannes nicht von der bei Karl Müller sich befindenden Gesellschaft nach Iben zu den Gebrüdern Hassinger abgeschickt habe, denenselben Nachricht davon zu bringen und sie nach Dreiweiher zu ihnen bestellen?

Hat geantwortet: Ja.

Gefragt: Ob zu der Zeit, da ihn Schinderhannes von der Gesellschaft nach den Gebrüdern Hassinger abgefertigt, der hier gegenwärtige Gustav Müller nicht bei ihnen gewesen sei?

Hat geantwortet: Gustav Müller sei in der Stube gewesen, und habe sogar mit Schinderhannes und den Uebrigen getrunken.

Gefragt: Ob er in des Karl Müllers Hause zu Lettweiler nicht von dem Obermoscheler Diebstahle habe sprechen hören?

Antw. Ja.

Gefragt: Ob in der Gegenwart des Gustav Müller von diesem Diebstahle die Rede gewesen sei?

Hat geantwortet: Ja, mit dem Beifügen; wären die Lettweiler nicht gewesen, so würde derselbe Diebstahl nicht statt gehabt haben.

Nach geschehener Vorlesung und Verdollmetschung in deutscher Sprache, bestätigte derselbe Schulz seine Erklärung und sagte: er sei des Schreibens unerfahren.

Gefragt Gustav Müller: Ob er auf dieses, was gegen ihn gesagt worden, antworten wolle?

Hat derselbe gesagt: Er bestehe auf seinen vorhin gegebenen Antworten, da der vorgebliche Schulz nicht mehr als dessen Kameraden die Wahrheit gesprochen hätten, und hat nach geschehener Vorlesung und Verdollmetschung unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Hassinger, Müller, Anthoine (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1465–1467)

*Originaldatierung:* den fünfzehnten Fruktidor zehnten Jahrs

## Nr. 1100

20. Juli 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Gustav Müller und ernennt dessen Verteidiger.*

81) Ob er seinem Verhöre noch etwas hinzusezzen wolle?

Antw. Nein. [ <sup>1476</sup>/<sub>1477</sub> ]

82) Ob er sich schon einen gerichtlichen Vertheidiger gewählt habe?

Antw. Nein, bitte aber mir einen solchen in dem Bürger Parcus ernennen zu wollen.

Worauf wir unterzogener Richter alsbald den Bürger Parcus ernannten, welcher denselben amtlich vor Gerichte vertheidigen soll, und nach geschehener Vorlesung und auch Verdollmetschung in deutscher Sprache, erklärte derselbe Gustav Müller: das Gegenwärtige sei treulich abgefaßt und hat mit uns Richter nebst dem Commis-Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Müller, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1467)

*Originaldatierung:* vom ersten Thermidor eilften Jahrs

## LXV. Balthasar Lukas

**Nr. 1101***7. August 1802, Bacharach**Der Friedensrichter des Kantons Bacharach, Möstner, informiert das Kriminalgericht des Rhein-Mosel-Departements in Koblenz über den gegenwärtigen Aufenthalt von Balthasar Lukas.*

Bürger Präsident!

Im sechsten Jahr hatten Sie gegen den Schultheiß Johannes Kaspar von Lipshausen und gegen einen gewissen Balthasar Lucas von da, welche eines Pferdediebstahls beschuldigt waren, Arrest-Befehle erlassen, der Johannes Kaspar wurde auch arretirt und nachher verurtheilt, der Balthasar Lucas hatte sich aber flüchtig gemacht, und konnte nicht arretirt werden. Da ich nun so eben erfahre, daß dieser Balthasar Lucas zu Mittelweil, eine halbe Stunde von Solingen, auf der andern Rheinseite sich als Maurer niedergelassen haben soll, woselbst er nur der lüderliche Maurer genannt werde, und da mir dieses als ganz gewiß angegeben wurde, indem verschiedene Leute aus Kisselbach und der Gegend in Solingen gearbeitet und ihn oft gesprochen haben sollen, so halte ich es für meine Schuldigkeit, Sie sogleich davon zu benachrichtigen, damit Sie, wenn es der Fall ist, die nöthigen Verfügungen zu seiner Arretirung treffen können. Die Nachricht habe ich von dem Maire in Wiebelsheim, und ich bin versichert, daß sie auch richtig ist. Ich glaube, wenn der Balthasar Lucas arretirt ist, daß man von ihm noch wichtige Sachen in Beziehung auf das saubere Lipshausen erfahren wird. Schinderhannes hat wieder auf den Schultheiß Johannes Kaspar bekannt, und er ist so eben auf einen von meinen Kollegen zu Stromberg deswegen ausgefertigten Vorführungsbefehl arretirt, und nach Stromberg geführt worden.

*Unterschrieben durch:* Morstner (Friedensrichter)*Originaldatierung:* den 19ten Thermidor zehnten Jahrs**Nr. 1102***12. August 1802, Koblenz**Der Gerichtsschreiber am Kriminalgericht des Rhein-Mosel-Departements in Koblenz, Anschütz, beantragt beim Kriminalgericht in Solingen die Festnahme und Auslieferung von Balthasar Lukas.*

Je suis instruit qu'un certain Balthasar Lucas, né à Lipshausen, tué dans ce Département, et prévenu de vol, se tient maintenant à Mittelweil près du lieu de votre résidence. Il est maçon de profession, âgé d'environ trente-cinq ans, à taille moyenne, visage rouge, un peu maigre, cheveux noirs et ronds, et est connu à Mittelweil sous la dénomination der lüderliche Maurer. Comme depuis l'an six ce Tribunal a fait envain des poursuites contre cet individu [ <sup>1477</sup>/<sub>1478</sub> ], ainsi que vous verrez par les pièces ci-jointes; je prends la liberté de vous prier, Messieurs, de vouloir bien, en faveur de justice, le faire arrêter et extradier, en vous promettant le reciproque le cas échéant. Dès que vous vous serez décidés à m'accorder ma demande, je vous prie de m'en informer et m'envoyer en même tems l'état de frais que sa capture aura occasionnés, pour que je puisse donner aux gendarmes les plus voisins l'ordre de recevoir cet individu. Ces mêmes gendarmes remettront le montant des frais à celui que vous aurez chargé à cet effet.

J'ai l'honneur de vous saluer avec considération.

*Unterschrieben durch:* Anschütz (Gerichtsschreiber)*Originaldatierung:* [24. Thermidor X]**Nr. 1103***26. August 1802, Solingen*

*Der Richter am Solinger Kriminalgericht, Karsch, informiert den Präsidenten des Koblenzer Kriminalgerichts, Lebens, über die Festnahme von Balthasar Lukas und fordert ihn auf, dessen Auslieferung zu beantragen.*

Monsieur,

Conformément à votre réquisition du 24 Thermidor, j'ai laissé sur le champ arrêter le prescrit nommé Balthasar Lucas de Lipshausen, et après l'avoir constitué je l'ai fait transporter à Düsseldorf chez notre régence au conseil de cour criminel. Je voudrais vous donc en prévenir, pourvûque vous puissiez y faire la réquisition de vous le faire extradier.

Les frais de sa capture d'ici montent à 31 livres 7 sols, dont je prends la liberté de vous notifier l'état suivant votre demande, vous priant d'envoyer le montant au conseil de cour criminel à Düsseldorf.

Ayant l'honneur de me signer avec considération,

*Unterschrieben durch:* Karsch (Richter)

*Originaldatierung:* le 26 Août 1802

### **Nr. 1104**

*1. September 1802, Koblenz*

*Der Öffentliche Ankläger des Rhein-Mosel-Departements, Gerdome, beantragt bei der Regierung des Kurfürstentums oder Herzogtums Berg in Düsseldorf die Auslieferung von Balthasar Lukas.*

Le nommé Balthasar Lucas, natif de Lipshausen, canton de Bacharach, prévenu de différens vols et de complicité de la bande de Schinderhannes, a trouvé moyens de se soustraire aux poursuites qui ont été faites jusques-ci contre lui. Le Président du Tribunal criminel de ce Département ayant enfin découvert que ledit individu s'est réfugié à Solingen, s'est adressé par lettres rogatoires à Mr. le bailli de Solingen, à l'effet que ledit Lucas soit mis en état d'arrestation et extradé au Tribunal criminel de ce Département.

Mr. le bailli de Solingen venant annoncer par lettre du 5 Fructidor dernier au Président de ce Tribunal, qu'en conformité du réquisitoire susmentionné il a effectivement fait arrêter ledit prévenu et transférer dans les prisons établies près de vous, avec l'observation que pour effectuer son extradition on se devait adresser immédiatement à vous. Je vous prie Messieurs en faveur de justice et en vous promettant le cas échéant, le reciproque de vouloir bien remettre ledit Lucas à la gendarmerie nationale, stationnée à Neus, à laquelle je viens de donner les ordres nécessaires.

Quant aux frais de sa capture, nourriture, je vous prie de me faire parvenir un état général, en vous assurant que je me hâterai de vous en faire parvenir le montant. [ <sup>1478</sup>/<sub>1479</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Gerdome (Öffentlicher Ankläger)

*Originaldatierung:* 14 Fructidor an dix

### **Nr. 1105**

*6. September 1802, Düsseldorf*

*Der Amtsschreiber des kurfürstliche Hofrats in Düsseldorf, Dippy, übersendet dem Öffentlichen Ankläger des Rhein-Mosel-Departements, Gerdome, ein Verhör des Balthasar Lukas und informiert ihn, daß Lukas in Neuss an die französische Regierung überstellt wird.*

Dem öffentlichen Ankläger in Koblenz hat man auf das eingelangte Schreiben, Betreff des Balthasar Lucas, unter Beifügung des zu Solingen am 26ten August jüngst abgehaltenen Protokolls mit dem Reisepaß, Losschein und Attestat, in Antwort ertheilen wollen, daß dem hiesigen Stadtschultheiß-Verwalter unterm heutigen die Weisung gegeben worden, den Lukas an die Gendarmen zu Neuß, der Requisition gemäß, und zwar unentgeltlich, auch ohne Ersaz der angebotenen Gefangenschafts-Azzungs- und Auslieferungskosten auf die Gränze auszuliefern.

In der Zuversicht ähnlicher Willfährigkeit zu allen freundnachbarlichen Dienstgefälligkeiten jederzeit willig und bereit harrende.

*Unterschieden durch:* Dippy (Amtsschreiber)  
*Originaldatierung:* den 6ten September 1802

**Nr. 1106**

26. August 1802, Solingen

*Der kurfürstliche Richter, Karsch, verhört in Beisein der Gerichtsschöffen Grahn, Kannegießer und Kölcker den Balthasar Lukas.*

Landgerichtsbote Schmitz reproducirte den in Betreff des zu arrestirenden Mauermeistern Balthasar Lucas unterm 16ten dieses erlassenen Bescheid mit umständlichem Referat über dessen vollzogene Arrestirung.

Sodann wurde von mir dem Richter die desfalls unterm 12ten dieses vom Tribunal Criminel des Rhein- und Mosel-Departements erlassene Requisition mit 2 Beilagen diesem Protokoll in originali beigefügt.

Man hat hierauf den arrestirten Balthasar Lucas vorführen lassen, und folgendes constituirt:

1) Frage: Wie Constitut sich nenne?

Antw. Balthasar Lucas.

2) Wie alt er seie?

Antw. Beinahe 24 Jahre.

3) Welcher Religion er seie?

Antw. Catholischer Religion.

4) Wo Constitut gebürtig seie?

Antw. Von Lipshausen, drei Stunden von Bacherach.

5) Welcher Profession er seie?

Antw. Ein Maurer.

6) Wessen Standes?

Antw. Er wäre drei Jahre auf'm mittelsten Feld hiesigen Kirchspiels Sohlingen mit der Wilhelmina Prinzinn verheurathet, womit er ein Kind gezeuget, seine Frau wäre auch mit einem andern schwanger.

7) Ob er Vermögen besitze?

Antw. Außer einigen wenigen Getreiden wäre er gar nicht angesessen.

8) Wie lange Zeit, und wo sich Constitut in hiesigem Amt aufgehalten, und was er betrieben habe?

Antw. Er wäre vor ungefähr fünf Jahren zuerst hierher gekommen, und hätte zwei Jahre bei hiesigem Maurermeister Dannenberg als Gesell, bald in der Stadt, bald im Amt Sohlingen [ <sup>1479</sup>/<sub>1480</sub> ] hin und wieder gearbeitet, und seit drei Jahren als Meister durch Mauren sein Brod verdient.

9) Aus welchen Ursachen er dann sein Vaterland verlassen, und sich hierher begeben?

Antw. In seinem Vaterland wären die Professionen zünftig, und die Gesellen gehalten, einige Jahre ihrer Profession nachzureisen, mithin wäre er auch vor ungefähr fünf Jahren im Frühjahr in Gesellschaft des Schneider Stephan Mauer, Peter Hofmann und seines Bruders Nikolaus Lucas auf Reisen gegangen, und Sie hätten ein jeder nach seiner Profession zuerst hier Arbeit erhalten, wie ein so andres sein Reisepaß und Kundschaft ausweisen würde, welche noch in seiner Wohnung beruhten.

Bescheid.

Der Arrestant Lukas solle einstweilen wiederum ad carceres abgeführt, und dessen Briefschaften genau nachgesehen, sodann mit der ferneren Constitution diesen Nachmittag verfahren werden.

Eodem post Prandium coram ut ante.

Exhibirte Landgerichtsbote Schmitz den in der Behausung des inhaftirten Balthasar Lucas vorgefundenen Paß von Risselbach de dato 9ten Juli 1798, wie auch den Losschein des Pastors zu Perscheid vom 26ten Februar 1800, und zeigte zugleich an, daß er sonst keine verdächtige Sachen wahrgenommen.

Hierauf hat man den Arrestanten wieder vortreten lassen, und näher folgendes vernommen.

1) Frage: Wo Constitut sich im Januar 1798 aufgehalten habe?

Antw. Er wäre derzeit noch bei seiner Mutter zu Lipshausen, so dermalen zu Rheinbellen wohnte, gewesen.

2) Wo dann der Ort Risselbach gelegen, allwo er den Paß erhalten?

Antw. Risselbach läge einige Schüsse Weges von Lipshausen ab, und gehörte unter die dortige Pfarre.

3) Wo dann Perscheid läge, wovon er seinen Losschein beigebracht?

Antw. Solches wäre der Hauptort der Pfarre, wo der Pastor Lori wohnte, und worunter Risselbach und Lipshausen gehörte.

4) Warum Constitut arretirt zu seyn glaubte?

Antw. Er könnte die Ursache seines Arrestes nicht ermessen, vielleicht dürfte aber solche daher rühren, daß er ein paar Jahre vor seiner Hieherkunft mit einem Menschen, dem sogenannten Schinderhannes, welcher sich in Lipshausen aufgehalten, und welchen er von Ansehen gekannt, in des Mairs Johann Kaspars Behausung in Streit gerathen, und dieser ihm mit einem herausgezogenen Messer erstechen wollen, weswegen er eine in der Stube gestandene Flinte ergriffen, und diesen damit, um sein Leben zu retten, durch den Arm geschossen, worauf derselbe ihn auf alle mögliche Art zu verfolgen bedrohet; es könnte also seyn, daß der Schinderhannes ihn nach hero aus Rache eines Verbrechens bei seiner Obrigkeit beschuldiget, und er desfalls in Haften gezogen worden wäre.

Den Vorgang mit dem Schinderhannes hätte er auch gleich dem dortigen Amtsverwalter zu Boppart angezeigt, wo diese Sache dann auch untersucht worden, wie das dortige Protokoll ausweisen würde.

5) Ob er Constitut sich dann nicht eines oder mehreren, im Anfange des Jahrs 1798 begangenen Verbrechens schuldig wisse?

Antw. Er wüßte sich gar keines Verbrechens schuldig, und könnte dessen keines gestehen, wenn man ihm auch das Leben nähme.

Pras. In häsit et sic in arrestum remissus.

Es hunc wurde von der Ehefrau des arrestati anliegendes Zeugniß übergeben.

Bescheid.

Abgehaltenes Protocollum inquisitionis cum exhibitis solle zum fiskalischen Hofrath unterthänigst eingesendet, und der Arrestant Balthasar Lucas zur mehreren Sicherheit dem Stadtschultheiß Verwalter Schauenberg ad Carceres wohlverwahrlich überliefert werden. [ <sup>1480</sup>/<sub>1481</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Marchand (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1481 f.)

*Originaldatierung:* 26ten August 1802

#### Nr. 1107

9. Juli 1798, Riesselbach

Der Gemeindeagent Silbernagel stellt einen Reisepaß für Balthasar Lukas aus.

[<sup>1482</sup>] Vorzeigens dieses, daß der Bürgers Sohn Balthasar Lucas von Riebelbach, wie auch der Bürgers Sohn Nikolaus Lucas von daselbst, Junggesell, ihres Handwerks Maurersgesellen und wobei die zwei jungen Maurersgesellen gesinnet sind um ihres Handwerks halber und um ihr Brod zu verdienen, seind sie gesinnet über den Rhein zu gehen, um das Maurers-Handwerk besser zu erlernen, und die Profesion fortzutreiben, aber wegen Aufenthalt des Kriegs und Feldzugs ohne Paß nicht fortzukommen seie, so haben beide obenangeführte Bursche bei mir Unterschriebenen hiemit angezeigt, um einen Paß oder Freischein, daß sie ohngehindert und Auffenthalt frei paßiren werden können, welches ich hier mit eigener Handunterschrift bescheinige und attestire der Wahrheit. [ <sup>1482</sup>/<sub>1483</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Silbernagel (Agent)

*Originaldatierung:* am 9ten Julius 1798

#### Nr. 1108

26. Februar 1800, Perscheid

Der Pastor Evens stellt Balthasar Lukas eine Geburts- und Taufbescheinigung aus.

Infra scriptus ecclesia Parochialis ad sanctum Albanum in Perscheid Pastor, tenore præsentium testor, quod Balthasar Lucas, Christiani Lucas p. m. et Sophia natae Stock conjugum ex filiali loco Lipshausen necdum vinculo matrimoniali junctus fuerit, ideoque quemlibet de status libertate hisce certiorum

reddo. - In cuius rei fidem has propria manu subscriptas; sigilloque Parochiali nostro munitas, dedi  
Perscheid 26 Febr. 1800.

*Unterschrieben durch:* Hoffmann (Pastor)

*Originaldatierung:* 26. Febr. 1800

#### **Nr. 1109**

*26. August 1802, Solingen*

*Der Pastor Evens stellt Balthasar Lukas ein Leumundszeugnis aus.*

Auf Ersuchen der Ehefrau Balthasar Lucas, bescheinige ich hiemit: daß gesagter Balthasar Lucas seit den vier Jahren, binnen welchen er unsere Gemeinde bewohnt, meines Wissens, sich allzeit ehrlich, fleißig und getreu betragen habe, so, daß niemals ein bößer Argwohn oder übles Gerüchte gegen ihn, mir vorgekommen ist. Zu wessen völliger Glaubhaftigkeit ich gegenwärtiges nebst beigedruckten Amts-Siegels, eigenhändig gefertigt, und von mir gestellet habe.

*Unterschrieben durch:* Evens (Pastor)

*Originaldatierung:* den 26ten August 1802

#### **Nr. 1110**

*21. August 1802, Koblenz*

*Der Präsident des Kriminalgericht des Rhein-Mosel-Departements, Lebens, erläßt einen Haftbefehl gegen Balthasar Lukas.*

Nous soussignés Président et Juges du Tribunal criminel du Département de Rhin et Moselle, séant à Coblenz, en vertu de l'article 70 du code des délits et des peines; et en vertu d'un arrêté du Directoire exécutif du 30 Messidor an 4, du mois de Floréal dernier, qui porte que les procès criminels, pendant dans les Tribunaux supprimés, seront continués suivant l'ancienne forme; mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice de conduire à la maison d'arrêt à Coblenz le nommé Balthasar Lucas de Lipshausen, canton de Bacharach et domicilié actuellement au même endroit, âgé d'environ trente ans, taille moyenne, visage roux et un peu maigre, cheveux noirs et ronds, portant un habit bleu usé, une culotte de peau, un chapeau rond, quelquefois des bottes, mais ordinairement des souliers avec des boucles de cuivre, prévenu de différens vols, mandons au gardien de ladite maison de le recevoir: le tout en se conformant à la loi; requérons tous dépositaires de la force publique auxquels le présent mandat sera notifié, de prêter main-forte pour son exécution, en cas de nécessité. [ <sup>1483</sup>/<sub>1484</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Lebens (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le trois Fructidor, dixième année

#### **Nr. 1111**

*6. September 1802, Neuss*

*Der Nationalgendarm Fleury beauftragt die Nationalgendarmen Guillaume und Lepage, Balthasar Lukas an das Koblenzer Kriminalgericht zu überstellen.*

En exécution du requisitoire de l'accusateur public du Département de Rhin et Moselle, et de l'ordre du capitaine de la gendarmerie du Département de la Roër.

Le maréchal de logis soussigné, ordonne aux gendarmes Guillaume et Lepage, dextaire demain de la maison d'arrêt de cette commune le nommé Balthasar Lucas pour être conduit avec les précautions et attentions convenables de brigade en brigade, par-devant l'accusateur public sus-relaté à Coblenz, auquel les pièces ci-jointes seront remis.

Les gendarmes chargés de la conduite sont prévenus que ce prisonnier est très dangereux et qu'ils en sont responsables sous les peines portées par la loi du 4 Vendémiaire an 6.



*Unterschrieben durch:* Fleury (Nationalgendarm)  
*Originaldatierung:* le 19 Fructidor an 10

**Nr. 1112**

*6. September 1802, Oberkassel*

*Die Nationalgendarmen Fleury und Lepage überführen Balthasar Lukas von Düsseldorf nach Neuss.*

Nous Maurice Fleury et Pierre Lepage, maréchal des logis et gendarme nationaux en résidence à Neuss, Département de la Rœr, en conséquence du réquisitoire de l'accusateur public du Département de Rhin et Moselle, à nous transmis le 18 de ce mois par le citoyen Delaroche, capitaine de la compagnie ci-contre relatée, nous nous sommes transportés à Düsseldorf où il nous a été remis par le Président du conseil aulique de cette ville le nommé Balthasar Lucas qui nous a été livré sur le pont volant, auquel parlant à sa personne nous avons signifié le mandat d'arrêt dont nous étions porteurs et après lui en avoir donné lecture et lui en avoir remis une copie nous l'avons saisi et arrêté au nom de la loi, et l'avons de suite conduit à la maison d'arrêt de la commune de Neuss, où étant arrivés nous l'avons écroué sur les registres de la geole, en y inscrivant tout au long le mandat d'arrêt décerné contre lui et nous l'avons laissé à la charge et escorte du concierge.

*Unterschrieben durch:* Fleury und Lepage (Nationalgendarmen)  
*Originaldatierung:* dix-neuf Fructidor, an dix

**Nr. 1112 a**

*Steckbrief des Balthasar Lukas*

Natif de Lipshausen, canton de Bacharach, Département de Rhin et Moselle, âgé d'environ 30 ans, taille d'un mètre, 318 millimètres, visage rond et un peu maigre, cheveux noirs et ronds. [ <sup>1484</sup>/1485 ]

**Nr. 1113**

*15. September 1802, Koblenz*

*Der Wärter des Justizhauses in Koblenz, Leclerc, bestätigt die Einlieferung des Balthasar Lukas.*

Je soussigné gardien de la maison de justice, établie près du Tribunal criminel du Département de Rhin et Moselle, reconnais avoir reçu le nommé Balthasar Lucas, prévenu de plusieurs vols.

*Unterschrieben durch:* Leclerc (Gefängniswärter)  
*Originaldatierung:* 28 Fructidor, an dix

**Nr. 1114**

*15. September 1802, Koblenz*

*Der Präsident des Kriminalgerichts des Rhein-Mosel-Departements, Lebens, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Gucker mit dem Verhör des Balthasar Lukas.*

Citoyen Collègue,

Le nommé Balthasar Lucas de Lipshausen venant d'arriver dans la prison de cette commune, en vertu d'un mandat décerné par ce Tribunal le 3 Fructidor de l'an six, je vous invite à interroger ledit individu, et à faire ensuite au Tribunal un rapport pour le mettre à même de statuer ce qu'au cas il appartiendra.

Salut et considération,

*Unterschrieben durch:* Lebens (Gerichtspräsident)  
*Originaldatierung:* le 29 Fructidor, an dix

**Nr. 1115**

23. November 1802, Koblenz

*Der Präsident des Kriminalgerichts des Rhein-Mosel-Departements, Lebens, informiert den Präsidenten des Mainzer Spezialgerichts, Dick, über die Festnahme von des Balthasar Lukas.*

Citoyen Collègue,

Dans les prisons de cette commune se trouve un certain Balthasar Lucas, maçon à Lipshausen, qui a avoué d'avoir connu Jean Bückler, sans cependant convenir d'avoir commis en sa société aucun délit. Cela a engagé l'accusateur public près ce Tribunal à en faire part à celui de votre Département, il y a environ un mois, et à le prier de vouloir bien interroger Bückler sur ce qu'il pouvait savoir relativement audit Balthasar Lucas.

Jusqu'ici l'accusateur public n'a pas eu de réponse, et en attendant, le malheureux a du languir dans la prison; c'est pourquoi j'ai cru devoir m'adresser directement à vous, en vous réitérant les instances de notre accusateur public.

Depuis que celui-ci a écrit la susdite lettre, je suis parvenu à recueillir quelques renseignemens sur la conduite que Bückler et Lucas ont tenue ensemble; on m'a dit:

1) Que Lucas, un certain Christ et Pierre Zughetto ont volé dans l'hiver de 1797 à 1798, trois chevaux à Bingert; que Bückler doit connaître les détails de ce vol, et particulièrement l'endroit où ces chevaux ont été vendus;

2) Que le même Lucas, un certain Fink, sur-nommé der rothe Fink, Jean Seibert et Jean Bückler ont tenté de voler; dans le même hiver, le marchand Gottlob à Oberwesel. [ <sup>1485</sup>/<sub>1486</sub> ]

3) Qu'enfin le même Lucas, Jean Seibert et Jean Bückler ont volé, dans le même hiver, un marchand à Dosel.

Vous m'obligeriez si vous vouliez bien interroger Jean Bückler tant sur ces faits que sur ceux au sujet desquels l'accusateur public demande des renseignemens.

J'ai l'honneur de vous saluer avec consideration.

*Unterschrieben durch:* Lebens (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le 2 Frimaire, an onze

**Nr. 1116**

16. September 1802, Koblenz

*Der Richter am Kriminalgericht des Rhein-Mosel-Departements, Gucker, verhört Balthasar Lukas.*

1) Frage: Um seinen Namen, Alter, Wohnort und Gewerbe?

Antw. Er nenne sich Balthasar Lucas, vier und zwanzig Jahre alt, wohnhaft seit fünf Jahren in Sohlingen auf der rechten Rheinseite, und seie Maurer von Profession.

2) Warum er in hiesiges Arresthaus eingebracht worden seie?

Antw. Das wisse er nicht zu sagen.

3) Wo er gebohren worden?

Antw. In Lipshausen Kanton Bacherach, Rhein und Mosel-Departement.

4) Wer seine Eltern gewesen, und ob sie noch lebten?

Antw. Sein Vater seie schon lange todt, seine Mutter aber lebe noch, und seie dermalen zu Rheinbelen Kanton Bacherach wohnhaft und verheurathet an einen sichern Waldenbach: sein Vater seie, so viel er von seiner Mutter gehört, ein Maurer gewesen.

5) Warum er die hiesigen Landen verlassen und nach Sohlingen sich begeben habe?

Antw. Wegen schlechten Menschen, welche ihm zu Lipshausen nach dem Leben getrachtet.

6) Wer diese schlechte Menschen gewesen seien, und warum sie ihm nach dem Leben getrachtet?

Antw. Ein gewißer Schinderhannes und Johann Seibert, und die Ursache ihrer Boßheit auf ihn seie gewesen, weil er nach ihrem Angeben zu andern Leuten gegen sie beide solle gesprochen haben; das aber nicht wahr seie.

7) Ob er dann nichts Böses gegen die beide zu sprechen gewußt?

Antw. Gutes wisse er auch nichts von ihnen, und weilen sie wohl gelebt ohne zu wissen woher, so seie wohl zu vermuthen, was hinter ihnen seie.

8) Ob er den Schinderhannes nicht näher kenne?

Antw. Als er Constitut von dem Schinderhannes solle gesprochen haben, daß er ein schlechter Mensch sei, Schinderhannes ihn Constitut in einem Wirthshause zu Lipshausen dieserwegen angegangen; und habe gedroht, ihn mit einem langen Messer zu erstechen; wie er dieses nun gesehen, so habe er seine Flinte, die er eben noch von der Jagd bei sich gehabt auf ihn dar gehalten, und ihm in den Arm geschossen, worauf er sogleich nach Wesel zu dem Beamten gegangen, und die ganze Geschichte angezeigt habe, der dann Mannschaft nach Lipshausen abgeschickt habe, um Schinderhannes und Seibert gefänglich einzuziehen. Ersterer habe sich aber mit der Flucht gerettet, und Letzterer Caution gestellt; wonach er nicht mehr sicher gewesen. Dieses könne ohngefähr ein Jahr vor dem Uebergang nach Sohlingen gewesen seyn.

Da es zu spät war, so hat man das Verhör einweilen geschlossen. Man hat ihm solches sodann vorgelesen, und nachdem er solches als richtig niedergeschrieben erklärt, hat er solches mit uns Richter und Greffier unterzeichnet. [ <sup>1486</sup>/<sub>1487</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Lukas, Gucker (Richter) und Anschütz (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1489)

*Originaldatierung:* am 29ten Fruktidor 10ten Jahrs

### Nr. 1117

25. September 1802, Koblenz

*Der Richter am Kriminalgericht des Rhein-Mosel-Departements, Gucker, verhört Balthasar Lukas.*

9) Was der Johann Caspar ehemaliger Schultheiß zu Lipshausen für einen Mann sei?

Antw. Von diesem könne man nicht viel Gutes sagen.

10) Ob er nicht bei diesem Johann Caspar seinen Aus- und Eingang gehabt habe?

Antw. Ja.

11) Wenn Johann Caspar ein so schlechter Mann sei, warum er sich dann bei demselben aufgehalten?

Antw. Zu der Zeit habe er das nicht gewußt.

12) Ob er Constitut dem besagten Johann Kaspar keine Pferde zugebracht habe?

Antw. Niemals für einen Fuchs was.

13) Ob er Constitut nicht in der Nacht vom dreizehnten auf den vierzehnten Januar 1798 (alten Styls) mit zugegen gewesen, als bei dem Peter Liesenfeld zu Lipshausen in besagter Nacht drei Pferde aus dem Stalle genommen worden?

Antw. Nein.

14) Vorgelesen die Antwort des Johann Caspar so er auf die sechste Frage des Verhörs sechsten Jahrs (No. Akt. 22.) abgegeben, die dann dahin lautet: daß er Johann Caspar von Balthasar Lucas von Lipshausen, das bei ihm vorgefundene und gestohlen gewesene Pferd erhalten habe, und gefragt: Wie er nun noch behaupten wolle, dem Johann Caspar nie Pferde zugebracht zu haben?

Antw. Das lüge Caspar als ein schlechter Mann.

15) Vorgezeigt einen Paß, so aussen überschrieben: Reisepaß des Balthasar Lucas von Rißelbach bei Sohlingen den 26ten August 1802, so wir denn auch zugleich von Constituten no varietur haben unterzeichnet lassen, und selbst von uns Richter und Greffier unterzeichnet wurde, und gefragt: Wo dieser Paß sei gemacht worden?

Antw. Dieser Paß sei in einem jenseitigen Orte, das er dermalen nicht kennen könne von einem dazigen Einwohner nach dem Paß so Stephanus Mohr von Rißelbach bei sich gehabt, ab und geschrieben worden. Das Pettschaft, das sich darauf befinde, sei auch von dem nemlichen Bauer darauf gedruckt worden.

16) Ob er denn gewußt und gesehen, daß der Bauer diesen Paß geschrieben?

Antw. Ja wohl.

17) Wie viel er dann dem Bauern habe dafür geben müssen?

Antw. Dieser habe es umsonst gethan.

18) Was ihn dazu bewogen habe, sich einen falschen Paß machen zu lassen?

Antw. Peter Hofmann und Stephanus Mohr beide von Rißelbach seien als Schneidergesellen mit ihm gereißt, deren Pässe schon ziemlich zerrissen gewesen, und fast ganz das Pettschaft verlohren gehabt hätten, diese hätten nun nach der Form ihres alten Passes sich von dem obenberührten Bauer einen

andern schreiben lassen, bei welcher Gelegenheit sie denn auch zu ihm Constituten gesagt: auch er solle sich einen nach der nemlichen Form machen lassen, indem man nicht wisse, ob sie zu Sohlingen nicht einen vorzeigen müßten. Worauf er dann darein gewilliget.

19) Vorgehalten die Antwort des Johann Ketzer, so er auf die neunte Frage des Verhørs vom fünften Vendemiär siebenten Jahrs (No.Akt.25) abgegeben, und dahin lautet, daß er Angeklagten zu der nemlichen Zeit, als der Johann Caspar ihm Zeugen das braune Pferd zum Handel angeboten, mit einem schwarzen Pferde in seiner des Zeugen Scheune eingekehrt seie, und zwar ohne sein Zeugens Wissen und Willen, und gefragt: Wie er nun noch weiter behaupten könne, daß er nie mit Johann Caspar in Pferdshändeln verknüpft gewesen?

Antw. Es seie wahr, daß er ein Pferd nach Eberbach zu dem Ketzer geritten habe, allein dieses Pferd habe in des Schultheiß Johann Caspar Stalle gestanden, und dieser habe ihn geheißten, dasselbe dahin zu reiten. Er der Schultheiß seie aber damalt nicht mit nach Eberbach weder geritten noch gegangen. Nach geschehener Wiederholung dieser Antwort, verbeßerte sich Constitut dahin, daß er sich nunmehr erinnere, daß der Schultheiß Johann Caspar damalt mit bei ihm gewesen. Während dem Wege habe Schultheiß das Pferd geritten, vor Eberbach aber seie er ab- [ <sup>1487</sup>/<sub>1488</sub> ] gestiegen, und habe ihm mit dem Auftrag das Pferd bei seinen Vetter Johann Ketzer zu reiten, entlassen.

20) Ob er das Pferd nicht beschreiben könne, so er dem Johann Ketzer hingeritten?

Antw. Nein, dies könne er nicht.

21) Wie er Constitut noch fort läugnien wolle, daß er und Johann Caspar nur ein Pferd nach Eberbach geritten, wo doch durch die Aussage der Zeugen und selbst des Johann Caspar erwiesen seie, daß sie beide, er ein schwarzes, und Johann Caspar ein braunes Pferd allda zu gleicher Zeit und zwar er, nach seinem eigenen Eingeständnisse, in der Scheune des Johann Ketzer das Seinige; Johann Caspar hingegen Seines, bei seinem Schwager Johann Michel stehen gehabt habe?

Antw. Nunmehr erinnere er sich, daß es wahr seie, daß er Constitut ein schwarzes und Johann Caspar ein braunes nach Eberbach geritten.

22) Wo er dann an das schwarze Pferd gekommen?

Antw. Der Schultheiß Johann Caspar seie des Morgens zu ihm gekommen und habe von ihm begehrt, daß er auf diesem schwarzen Pferd mit ihm nach Eberbach reiten solle.

22b) Vorgehalten die Antwort des Johann Caspar wo er auf die Frage: woher er das bei ihm gefundene braune Pferd erhalten, gegeben; und darin besteht, daß er dasselbe von Balthasar Lucas aus Lipshausen erhalten, und gefragt: Wie er jetzt noch behaupten wolle, daß er das schwarze Pferd von dem Schultheiß solle erhalten haben, da doch dieser sogar das Seinige von ihm Constitut nur her hatte?

Antw. Der Schultheiß lüge dieses.

*Unterschrieben durch:* Lukas, Gucker (Richter) und Anschütz (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1490 f.)

*Originaldatierung:* vom 3ten Vendemiär eilften Jahrs

## **Nr. 1118**

*28. September 1802, Koblenz*

*Der Richter am Kriminalgericht des Rhein-Mosel-Departements, Gucker, verhört Balthasar Lukas.*

23) Ob er nicht eingestehen müsse, daß er wenigstens Wissenschaft gehabt habe, daß die bei Johann Caspar gestandenen Pferde, wovon er eines auf dessen Geheiß nach Erbach wolle geritten haben, gestohlen gewesen seien?

Antw. Nein.

24) Ob er nicht wisse, daß zu Wahlbach, Kantons Simmern, aus einem Stalle mehrere Mastschweine seien gestohlen worden?

Antw. Von Hörensagen wisse er, daß zu Wahlbach, Kantons Simmern, Mastschweine gestohlen worden seien, auch solle ein Theil hiervon bei dem Johann Caspar, ehemaligen Schultheiß zu Lipshausen, von demselben, Schinderhannes und Seibert verzehrt worden seyn. Und zwar müsse er diesem Letztern noch hinzusezen, daß er gesehen habe, daß von den besagten Dreien Schweinefleisch seie gegessen worden; ob aber dasselbe gestohlen gewesen, und wo, davon habe er, wie gesagt, keine Wissenschaft.

25) Wo und wie viel mal er von dem bei den Akten liegenden Reisepaß Gebrauch gemacht habe?

Antw. Er habe von demselben niemals Gebrauch gemacht; und denselben nur aus Vorsicht, wenn er irgendwo um einen Paß angegangen werden sollte, sich machen lassen; da man aber niemalen und nirgendwo einen Paß von ihm begehrt, so habe er sich auch nie in dem Falle gesehen, Gebrauch davon machen zu müssen. Selbst damals, als er sich verheurathet, habe man von ihm weiter nichts, als einen Taufschein verlangt.

26) Vorgehalten in dem Verhör zu Sohlingen auf der andern Rheinseite, habe ja Constitut sich selbst auf seinen Reisepaß und andere Papire bezogen, also auch davon Gebrauch gemacht, und

Gefragt: Wie er nun noch fort behaupten wolle und könne, daß er nie von diesem Paß Gebrauch gemacht? [ <sup>1488</sup>/<sub>1489</sub> ]

Antw. Ja, er müsse eingestehen, daß er damals gesagt habe, er hätte einen Paß, eine Kundschaft und einen Taufschein, woraus man ersehen könne, wo er zu Haus seie.

*Unterschrieben durch:* Lukas, Gucker (Richter) und Anschütz (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1491 f.)

*Originaldatierung:* vom sechsten Vendemiär eilften Jahrs

### Nr. 1119

28. September 1802, Koblenz

*Der Präsident des Kriminalgerichts des Rhein-Mosel-Departements, Lebens, übersendet dem an diesem Gericht inkorporierten Richter Gucker Informationen zu Balthasar Lukas.*

[ /<sub>1492</sub> ] J'ai l'honneur de vous adresser ci-joint, citoyen Collègue, de nouveaux renseignements relatifs à Baltasar Lucas, que je viens de recevoir de la part du Juge de paix du canton de Bacharach, m'en remettant à vos lumières d'en faire tel usage que vous jugerez convenable.

Salut et consideration.

*Unterschrieben durch:* Lebens (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le 6 Vendémiaire, an onze

### Nr. 1120

25. September 1802, Bacharach

*Der Friedensrichter des Kantons Bacharach, Morstner, übersendet dem Präsidenten des Kriminalgerichts des Rhein-Mosel-Departements, Lebens, Informationen zu Balthasar Lukas.*

Bürger Präsidenten!

Es freut mich sehr, daß Balthasar Lucas wirklich arretirt, und also außer Stand gesetzt ist der Gesellschaft ferner schädlich zu seyn. Ich kann Ihnen von diesem Menschen vorläufig keine andere renseignements geben, als daß er vor seiner Entweichung aus der hiesigen Gegend mit Schinderhannes und dessen Gesellen in Verbindung stand, auch immer in ihrer Gesellschaft war, wie allenfalls bewiesen werden kann. Vor der Organisation im Jahr 6 bekam er einmal in dem Hause des Schultheiß Johann Caspar zu Lipshausen mit seinem Freund Schinderhannes Streit, er ergriff im Zorn eine Flinte oder Pistole, und schoß ihn in dem Zimmer in den linken Arm. Der adjoint Redner Hupperd von Lipshausen hat den Schuß gehört und auch gesehen, daß Schinderhannes sogleich darauf aus dem Haus herausgieng, und den Arm hängen ließ. Die Ursache des Streits habe ich noch nicht erfahren, wenn aber daran gelegen ist, solche zu wissen, so hoffe ich, dieselbe noch ausfindig zu machen. Lucas wird auch wohl die That nicht läugnen, und also auch ohne Zweifel die Ursache davon selbst angeben. Im Winter von 1797 auf 1798 wurden in Wahlbach, Kantons Simmern, des Nachts aus einem Stall zwei und zwanzig Mastschweine gestohlen, und sie sollen in Lipshausen vertheilt und auch verzehrt worden sey. An der Richtigkeit zweifle ich nicht, noch aber habe ich keine Beweise ausfindig machen können. Ohne Zweifel hat Lucas Antheil daran gehabt, und es ist voraus zu sagen, daß 2/3 der Einwohner von Lipshausen mehr oder weniger in diese Sache verwickelt sind, und sie sollen wegen dieser Geschichte sehr in Aengsten leben. Vielleicht bekennt Lucas die ganze Sache, wenn er scharf darauf angegriffen wird. Wenn ich mich recht erinnere, so muß auch schon in den Untersuchungsakten

von Herger von diesem Schweinsdiebstahl Erwähnung geschehen. - Heinrich Steinhauer, Akkersmann zu Lipshausen, soll gesagt haben, zu wem weiß ich jedoch noch nicht, daß er damals zwei todtgestochene Schweine in der Scheuer des Andreas Lüttger zu Lipshausen, der jetzt in Mainz festsitzt, auf dem Stall liegen gesehen habe, es ist aber ein schlechter Kamerad, der, wenn man ihn auch verhören wollte, nichts sagen wird. Ueberhaupt sind wenig ehrliche Leute in Lipshausen, und es hält also auch schwer, dort renseignemens einzuziehen. Schinderhannes hat allem Vermuthen nach Theil an dem Schweinsdiebstahl, und da er ziemlich offenherzig seyn soll, so könnte man vielleicht von diesem die erste renseignemens erhalten; er wird sich überhaupt wundern, den lustigen [ <sup>1492</sup>/<sub>1493</sub> ] Maurer von Sohlingen wieder zu sehen. Wenn allenfalls in dem Verhöre des Lucas Umstände vorkommen, worüber man in hiesiger Gegend nähere renseignemens einziehen kann, so werde ich mich auf Ihr Verlangen mit Vergnügen diesem Geschäfte unterziehen. Sollte ich in Zukunft etwas von Bedeutung erfahren, so werde ich Sie sogleich davon unterrichten.

Empfangen Sie die Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung.

*Unterschrieben durch:* Morstner (Friedensrichter)  
*Originaldatierung:* den 3ten Vendemiär eilften Jahrs

### Nr. 1121

8. November 1802, Koblenz

*Der Präsident des Kriminalgerichts des Rhein-Mosel-Departements, Lebens, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Reinecke mit dem Verhör des Balthasar Lukas.*

Le nommé Baltasar Lucas, maçon à Lipshausen, prévenu de complicité d'un vol de chevaux, commis à Lingerhahn, dont la procédure a été entamée par les anciennes autorités supprimées, et lequel a su se soustraire à la justice, a été enfin, dans le mois de Fructidor an dix, arrêté à Solingen, conduit devant ce Tribunal, et interrogé par le citoyen Gucker, Juge, qui par le mouvement ordinaire qui a eu lieu le 16 du courant, a été appelé aux fonctions de Juge au Tribunal civil.

Comme des pièces de la procédure instruite contre ledit Baltasar Lucas il résulte, qu'il doit avoir eu une liaison particulière avec Jean Bückler, surnommé Schinderhannes, l'accusateur public près notre Tribunal a écrit à celui du Mont-Tonnerre pour obtenir de nouveaux renseignemens de la part dudit Schinderhannes relativement au prévenu Lucas.

Je vous envoie donc, citoyen Collègue les pièces de la procédure instruite contre lui, pour dès que lesdits renseignemens seront arrivés, continuer l'interrogatoire dudit Lucas et en faire ensuite au Tribunal votre rapport, pour le mettre à même de statuer ce qu'au cas il appartiendra.

Salut et considération.

*Unterschrieben durch:* Lebens (Gerichtspräsident)  
*Originaldatierung:* le 17 Brumaire, an onze

### Nr. 1122

24. November 1802, Mainz

*Der Öffentliche Ankläger des Donnersberg-Departements, Hartmann, übersendet dem Öffentlichen Ankläger des Rhein-Mosel-Departements, Gerdome, ein Verhör des Johannes Bückler Sohn.*

En réponse, citoyen Collègue, à votre lettre du premier Brumaire dernier je vous fais passer la copie ci-jointe de l'interrogatoire subi par Jean Bückler, relatif à la complicité de Baltasar Lucas de Lipshausen avec ce brigand.

Pour ce qui concerne Jean Caspar de Lipshausen j'observe que les changemens qui ont eu lieu le 15 Brumaire dans notre Tribunal spécial ont retardé jusqu'ici l'interrogatoire qu'il doit subir sur le même objet. J'aurai soin qu'il le subisse dans peu de jours, et je m'empresserai de vous le faire passer ensuite.

Salut et considération. [ <sup>1493</sup>/<sub>1494</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Hartmann (Öffentliche Ankläger)  
*Originaldatierung:* le 3 Frimaire, an onze

**Nr. 1123**

4. Dezember 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, übersendet dem Präsidenten des Kriminalgerichts des Rhein-Mosel-Departements, Lebens, ein Verhör des Johannes Bückler Sohn.*

Citoyen Collègue,

En réponse à la votre du 2 du courant, j'ai l'honneur de vous envoyer l'extrait de l'interrogatoire fait à Jean Bückler, dit Schinderhannes, relativement aux relations dudit Bückler avec Baltasar Lucas de Lipshausen et différens autres prévenus mentionnés dans ladite lettre.

J'ai l'honneur de vous saluer avec considération.

P. S. L'accusateur public près notre Tribunal ne m'ayant communiqué la demande de celui près le votre que le 25 Brumaire dernier, je crois cependant que cet extrait sera déjà parvenu à son Collègue.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)  
*Originaldatierung:* le 13 Frimaire, an onze

**Nr. 1124**

29. November 1802, Koblenz

*Der Präsident des Kriminalgerichts des Rhein-Mosel-Departements, Lebens, übersendet dem an diesem Gericht inkorporierten Richter Reinecke Informationen zu Balthasar Lukas.*

J'ai l'honneur de vous adresser ci-inclus, citoyen Collègue, les éclairissemens que Schinderhannes a donné à l'égard de Baltasar Lucas; veuillez, je vous prie, interroger cet individu de nouveau, et faire ensuite un rapport au Tribunal sur le résultat de vos opérations.

Salut et considération.

*Unterschrieben durch:* Lebens (Gerichtspräsident)  
*Originaldatierung:* le 8 Frimaire, an onze

**Nr. 1125**

24. November 1802, Koblenz

*Der Richter am Kriminalgericht des Rhein-Mosel-Departements, Reinecke, verhört Balthasar Lukas.*

1) Frage: Ob er nicht einen gewissen Zuchetto, genannt das schwarze Pittchen, gekannt habe?

Antw: Es seie so einer da gewesen, er wisse aber nicht, wie solcher geheißen habe.

2) Ob nicht auch einer damals in der Gegend von Hundsrücken gewesen seie, der sich Christ genannt habe?

Antw. Er habe keinen solchen gekannt.

3) Wo die drei Pferde hingekommen, welche der Angeklagte in Gesellschaft der obenbenannten Zuchetto und Christ im Winter von 1797 auf 1798 zu Bangarten, genannt Bingert, gestohlen habe?  
 [ <sup>1494</sup>/<sub>1495</sub> ]

Antw. Er wisse nicht einmal, wo Bingert oder Bangerten liege, vielweiniiger wisse er von einem Pferdediebstahl, der dort soll verübt worden seyn.

4) Ob er nicht in demselben Winter mit dem rothen Fink, Seiberts Hannes und Schinderhannes zu Oberwesel gewesen seie?

Antw. Nein.

5) Ob er nicht damals aufgefangen habe, bei dem Krämer Gottlob zu Oberwesel an dessen Laden zu brechen?

Antw. Nein.

6) Ob er nicht eingestehen müsse, daß er damals seie verjagt worden?

Antw. Nein.

7) Ob er Angeklagter, der rothe Fink und der Seiberts Hannes nicht im nemlichen Winter den Schinderhannes mit nach Dossel genommen, um allda einen Krämer zu bestehlen?

Antw. Nein.

*Unterschrieben durch:* Lukas, Reinecke (Richter) und Anschütz (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1495 f.)

*Originaldatierung:* am 3. Frimaire eilften Jahrs

### **Nr. 1126**

*1. Dezember 1802, Koblenz*

*Der Richter am Kriminalgericht des Rhein-Mosel-Departements, Reinecke, verhört Balthasar Lukas.*

7 b) Ob er nicht mit dem Schinderhannes, mit dem Jakob Fink von Weiler, mit Johann Seibert von Lipshausen und Weimertshannes von Seibersbach zu Obermoschel einen Diebstahl habe begehen wollen?

Antw. Nein.

8) Ob er nicht das Haus, worin der Diebstahl habe verübt werden sollen, voraus ausgespähet habe?

Antw. Er wisse nichts davon.

9) Woher die Leiter genommen worden, auf welcher Schinderhannes in den mittleren Stok eingestiegen sei?

Antw. Er wisse von nichts.

10) Wodurch sie damals an der Ausführung des Diebstahls verhindert worden seien?

Antw. Er wisse, wie gesagt, gar nichts davon.

*Unterschrieben durch:* Lukas, Reinecke (Richter) und Beaury (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1496)

*Originaldatierung:* vom 10ten Frimär eilften Jahrs

### **Nr. 1127**

*7. Dezember 1802, Koblenz*

*Der Präsident des Kriminalgerichts des Rhein-Mosel-Departements, Lebens, übersendet dem an diesem Gericht inkorporierten Richter Reinecke Informationen zu Balthasar Lukas.*

[ /1496 ] Ci-joint j'ai l'honneur de vous adresser, citoyen Collègue, les déclarations ultérieurs données par Jean Bückler, relativement à la conduite de Baltasar Lucas. Le plus essentiel dans cette procédure serait, selon mon avis, d'examiner pour quel motif Lucas a lâché un coup de feu sur Jean Bückler.

*Unterschrieben durch:* Lebens (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le 16 Frimaire, an onze

### **Nr. 1128**

*11. Dezember 1802, Mainz*

*Der Öffentliche Ankläger des Donnersberg-Departements, Hartmann, übersendet dem*

*Öffentlichen Ankläger des Rhein-Mosel-Departements, Gerdome, ein Verhör des Johann Kaspar.*

Je vous fais passer ci-joint, citoyen Collègue, l'interrogatoire subi par Caspar de Lipshausen, en conséquence de votre lettre du premier Brumaire dernier, à laquelle j'ai déjà satisfait en partie par ma réponse du 3 du courant, et la pièce y annexée que vous aurez sans doute reçue en son tems.

Salut et considération,

*Unterschrieben durch:* Hartmann (Öffentlicher Ankläger)

*Originaldatierung:* le 20 Frimaire, an onze



**Nr. 1129**

4. September 1802, Mainz

*Generalregierungs-kommissar Jean Bon-St. André informe den Präsidenten des Kriminalgerichts des Rhein-Mosel-Departements, Lebens, daß die Mitglieder der Bandes des Schinderhannes in die Zuständigkeit des Mainzer Spezialgerichts zu überantworten sind.*

Vous m'annoncez, citoyen, par la lettre du 14 de ce mois, que plusieurs particuliers prévenus de délits désignés par l'art. 9. de la loi du 18 Pluviôse, sont détenus dans les prisons de l'arrondissement de Coblenze, et vous me demandez si c'est devant le Tribunal criminel spécial de Mayence, ou devant celui de Cologne qu'ils doivent être traduits.

Si ces invidus ne sont point complices de Schinderhannes ni d'aucun de sa bande, c'est devant le Tribunal spécial de Cologne que vous devez les faire traduire. Vous en userez de même pour tous les autres prévenus qui seraient amenés dans les prisons de votre arrondissement et dont les délits seraient prévus par l'art. 9. de la loi du dix-neuf Pluviôse.

Vous ne traduirez devant le Tribunal spécial de Mayence que ceux qui par l'instruction de la procédure seraient reconnus pour être complices de Schinderhannes ou de quelqu'un de sa bande. [ <sup>1497</sup>/<sub>1498</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Jean Bon-St. André (Generalregierungs-kommissar)

*Originaldatierung:* le dix-sept Fructidor, an dix

**Nr. 1130**

24. Dezember 1802, Koblenz

*Das Kriminalgericht des Rhein-Mosel-Departements verfügt die Überstellung von Balthasar Lukas an das Mainzer Spezialgericht.*

A l'audience publique du Tribunal criminel du Département de Rhin et Moselle, séant à Coblenze, le trois Nivôse de l'an onze de la République française, une et indivisible, siégeant les citoyens Lebens Président, Schreiber, Dupont, Sabel et Reinecke juges, Gerdorn, accusateur public, Blouet Commissaire du Gouvernement, et Beaury greffier.

Au nom du Peuple français.

Vû par le Tribunal criminel du Département de Rhin et Moselle les procès-verbaux dressés par l'ancien bailli de Boppard, par le juge de paix du canton de Saint-Goar et par celui du canton de Bacharach contre Baltazar Lucas né à Lipshausen, canton de Bacharach, maçon de profession et vagabond; les interrogatoires subis par ledit Lucas tant par-devant le bailli de Sohlingen pays de Berg, que par-devant ce Tribunal criminel, ainsi que ceux subis par Jean Bückler devant le Tribunal spécial du Département du Mont-Tonnerre, séant à Mayence, ensemble les autres pièces y relatives, d'où il résulte:

1.° que dans l'été de l'an 1797 plusieurs gens suspects sont entrés et sortis chez Jean Gaspard de Lipshausen, parmi lesquels gens étaient un certain Pierre Petri, surnommé Schwarz-Peter, Jean Bückler, surnommé Schinderhannes, Jacques Finck de Weiler, surnommé der rothe Finck, Jean Seibert, Philippe Mossebach, surnommé Jaeger-Philippe, et Balthazard Lucas; que dans ladite maison il s'est élevé entre ces gens une rixe, à l'occasion de laquelle Balthazar Lucas a laché un coup de feu sur la personne de Jean Bückler et l'a blessé au bras; sans que la justice en ait jusqu'ici pu découvrir le motif;

2.° qu'il a été volé, dans la nuit du treize au quatorze Janvier 1798, dans l'écurie du citoyen Pierre Liserfeld à Lingerhahn, trois chevaux appartenant aux citoyens Fabre de Brohl et Jean Kræmer de Molzig, et que Balthazar Lucas a possédé momentanément l'un de ces chevaux sans pouvoir justifier de l'acquisition;

3.° que dans le mois de Juillet 1798 (v. st.) il a été fabriqué un faux passe-port, dont Balthazar Lucas, errant sur la rive droite du Rhin a fait usage, sachant qu'il était faux;

4.° qu'on a tenté de voler, il y a quatre ans, chez un marchand à Oberwesel; que cette tentative de vol s'est manifestée par actes extérieurs suivis d'un commencement d'exécution, et n'a été suspendue que par des circonstances fortuites indépendante de la volonté des auteurs; qu'elle a été accompagné d'une effraction faite aux clôtures extérieures d'une maison habitée, pendant la nuit et par plusieurs personnes; et que Balthazard Lucas, Jean Bückler, Jean Finck de Weiler, Jean Seibert de Lipshausen et

Jean Weimar; fils de Valentin Weimar de Seibertsbach, sont prévenus d'en être les auteurs; que cependant Balthazard Lucas a persisté à soutenir son innocence;

Le Tribunal après avoir entendu l'accusateur public et le Commissaire du Gouvernement en leurs conclusions;

Considérant enfin, que Balthazard Lucas est fortement suspect d'être membre de la bande de Jean Bückler, et d'avoir principalement tenté de voler, il y a quatre ans, chez un marchand à Oberwesel; et qu'il importe d'examiner son innocence ou culpabilité à l'égard de ce délit, avant de passer à l'examen des autres délits à lui imputés;

Considérant en droit que, d'après les arrêtés du Commissaire-général du Gouvernement en date des seize Frimaire an neuf, et cinq Messidor an dix, et d'après la lettre adressée par ledit Commissaire, le dix-sept Fructidor an dix, au Commissaire du Gouvernement près le directeur du jury de l'arrondissement de Coblenz, le Tribunal spécial du Département du Mont-Tonnerre est seul compétent de connaître des délits commis par Jean Bückler et ses complices;

Par ces motifs faisant droit sur les conclusions de l'accusateur public et du Commissaire du Gouvernement; [ <sup>1498</sup>/<sub>1499</sub> ]

Ordonne que Balthazard Lucas, âgé de vingt-quatre ans, maçon de profession, sans domicile fixe, taille d'un mètre, 560 millimètres, yeux bruns, cheveux bruns, barbe noire, nez ordinaire, visage maigre-long, une cicatrice au-dessus de l'œil gauche, menton pointu, détenu dans les prisons de Coblenz, sera envoyé avec les pièces de la procédure au Tribunal spécial du Département du Mont-Tonnerre, séant à Mayence;

Invite néanmoins ledit Tribunal, dans le cas d'absolution, de le faire reconduire dans les prisons établies en cette commune, pour être procédé contre lui, à l'égard des autres délits dont il est prévenu, ainsi qu'au cas il appartiendra.

Ordonne qu'à la diligence du Commissaire du Gouvernement la présente ordonnance de renvoi sera exécuté selon sa forme et teneur.

Fait et prononcé à l'audience publique du Tribunal criminel séant à Coblenz, les jours, mois et an que dessus.

*Unterscriben durch:* Lebens (Gerichtspräsident), Dupont, Reinecke, Sabel, Schreiber (Richter) und Beury (Gerichtsschreiber)

*Originaldatierung:* le trois Nivôse de l'an onze

### Nr. 1131

27. Dezember 1802, Koblenz

*Der Präsident des Kriminalgerichts des Rhein-Mosel-Departements, Lebens, erstellt ein Kostenverzeichnis.*

Etat de frais de la procédure instruite contre Balthazar Lucas de Lipshausen

	Francs	Cent.
N.° 47 Frais d'exécution	1	20
Port de lettres	2	20
Total	3	40

Vû et vérifié de présent état montant à la somme de trois francs, quarante centimes.

*Unterscriben durch:* Lebens (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le six Nivôse, an 11

### Nr. 1132

29. Dezember 1802, Koblenz

*Der Regierungskommissar des Kriminalgerichts des Rhein-Mosel-Departements, Blouet, übersendet dem Regierungskommissar des Mainzer Spezialgerichts die Ermittlungsakten zu Balthasar Lukas und informiert ihn über die Überstellung des Lukas.*

Citoyen Collègue,

J'ai l'honneur de vous adresser les pièces de la procédure instruite contre Balthasar Lucas prévenu entr'autres délits de faire partie de la bande de Schinderhannes, motif pour lequel le Tribunal criminel de ce Département, par jugement du 3 courant la'a renvoyé par devant le Tribunal spécial du Mont-Tonnerre à qui la connaissance en est spécialement attribuée; dans le cas où il parviendrait à se justifier à cet égard, je vous prie de le faire renvoyer dans les prisons de Coblenze pour être procédé à l'instruction des autres délits qui sont à sa charge. [ <sup>1499</sup>/1500 ]

J'ai également donné mon réquisitoire aux fins de traduction dudit Balthazar Lucas dans les prisons établies près de votre Tribunal; comme je pense qu'il accompagne les pièces, je vous prie de m'en accuser la réception ainsi que de l'arrivée du prévenu.

J'ai l'honneur de vous saluer avec considération.

*Unterschrieben durch:* Blouet (Regierungskommissar)

*Originaldatierung:* le 8 Nivôse, an onze

### **Nr. 1133**

*1. Januar 1803, Koblenz*

*Der Nationalgendarm Gairaud beauftragt die Nationalgendarmen Lemoine und Hollinger, Balthasar Lukas an das Mainzer Spezialgericht zu überstellen.*

En vertu du réquisitoire du Commissaire du Gouvernement près les Tribunaux civil et criminel de ce Département en date du 8 de ce mois. Ordonne aux citoyens Lemoine et Hollinger, gendarmes de ladite résidence, d'extraire de la maison de justice de cette ville demain douze du courant le nommé Balthasar Lucas, prévenu de faire partie de la bande de Jean Bückler dit Schinderhannes, pour être conduit avec toutes les précautions et attention convenables, de brigade en brigade, en la maison de justice établie près le Tribunal spécial du Département du Mont-Tonnerre à Mayence; avec le présent, suivent un extrait du registre aux jugemens du Tribunal criminel, et un gros paquet de la procédure qui le concerne à l'adresse du citoyen Tissot, Commissaire du Gouvernement près ledit Tribunal spécial auquel ils seront remis.

Cette conduite aura lieu sous bonne et sure escorte avec les précautions ordonnées par la loi du 4 Vendémiaire an 6 et les peines y portée en cas d'évasion. [ <sup>1500</sup>/1501 ]

*Unterschrieben durch:* Gairaud (Nationalgendarm)

*Originaldatierung:* le onze Nivôse, an 11

### **Nr. 1134**

*29. Dezember 1802, Koblenz*

*Der Regierungskommissar des Kriminalgerichts des Rhein-Mosel-Departements, Blouet, beauftragt den Nationalgendarmen Lavigne, Balthasar Lukas an das Mainzer Spezialgericht zu überstellen.*

Le Commissaire du Gouvernement près les Tribunaux civil et criminel du Département de Rhin et Moselle requiert le citoyen Lavigne, capitaine, commandant la gendarmerie nationale à la résidence de Coblenze, en vertu d'un jugement du Tribunal criminel de ce Département, ci-dessus de faire transférer de la maison de justice, établie près le même Tribunal, dans celle du Tribunal spécial de Mayence le nommé Balthazard Lucas, prévenu de faire partie de la bande de Jean Bückler dit Schinderhannes et pour assurance dudit citoyen commandant avons aux présentes apposé notre signature.

*Unterschrieben durch:* Blouet (Regierungskommissar)

*Originaldatierung:* le 8 Nivôse, an 11

**Nr. 1135***7. Januar 1803, Mainz**Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Bernhard, bestätigt die Einlieferung des Balthasar Lukas.*

Je soussigné concierge de la maison de justice, du Département du Mont-Tonnerre, certifie avoir reçu des citoyens Meingot et Klein, gendarmes nationaux à la résidence de Mayence, le nommé Balthasar Lucas, prévenu de complicité avec Schinderhannes.

*Unterschrieben durch:* Bernhard (Gefängniswärter)*Originaldatierung:* le 17 Nivôse, an 11**Nr. 1136***8. Januar 1803, Mainz**Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Anthoine mit dem Verhör des Balthasar Lukas.*

Vû les pièces de la procédure instruite contre Balthasar Lucas de Lipshausen, prévenu de complicité avec Jean Bückler dit Schinderhannes.

Vû l'ordonnance du Tribunal criminel du Département de Rhin et Moselle par laquelle ledit Lucas a été traduit par-devant le Tribunal spécial du Département du Mont-Tonnerre.

Vû le certificat du concierge de la maison de justice de ce Département, constatant l'écrouement dudit prévenu dans icelle en date du jour d'hier. [ <sup>1501</sup>/<sub>1502</sub> ]

Vû l'art. 23 du tit. 3 de la loi du 18 Pluviôse an 9.

A commis le citoyen Anthoine, juge, afin de procéder contre ledit prévenu conformément à la loi.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)*Originaldatierung:* le dix-huit Nivôse, an onze**Nr. 1137***8. Januar 1803, Mainz**Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Balthasar Lukas.*

[/1504 ] 1) Frage: Wie er heisse, wessen Standes er seie und wo er wohne?

Antw. Ich heisse Balthasar Lucas, vier und zwanzig Jahre alt, von Lipshausen gebürtig und zu Solingen wohnhaft, meines Gewerbes ein Maurer.

2) Ob er die Ursache wisse, warum er in die Gefängnisse dieses Tribunals versetzt worden seie?

Antw. Die Ursach dessen ist der Schinderhannes.

3) Wie er den Schinderhannes habe kennen lernen, und welchen Verkehr er mit demselben gehabt habe?

Antw. Ich habe denselben zu Lipshausen gesehen, wo er sich oft aufgehalten; allein ich habe nie einigen Verkehr mit ihm gehabt.

4) Er sage die Wahrheit nicht, weil der Schinderhannes sagt: er kenne ihn sehr wohl, und habe mit ihm einen Diebstahl versucht?

Antw. Nie habe ich mit Schinderhannes einen Schritt gethan.

5) Er habe dennoch mit demselben, mit dem schwarzen Peter, dem Philipp Mosbach, Jäger-Philipp genannt, und dem sogenannten dicken Jakob, vor ohngefähr vier oder fünf Jahren zu Obermoschel, einen Diebstahl versucht; wie mag er sagen, daß er mit dem Schinderhannes keine Bündnisse gehabt habe?

Antw. Nie habe ich an dem Versuche des gedachten Diebstahls Theil genommen, weder an einem andern Verbrechen des Schinderhannes.

6) Ob es nicht wahr seie, daß er einst in dem Wirthshause zu Lipshausen, mit dem Schinderhannes Streit bekommen habe: welches die Ursache zu demselben Streite gewesen seie?

Antw. Als ich einst von der Jagd kommend, in das Haus des damaligen Schultheißen Namens Johann Caspar von Lipshausen gekommen, traf ich daselbst den Schinderhannes nebst Johann Seibert,

welche zu mir sagten: ich seie ein schlechter Kerl, weil ich von ihnen übel gesprochen habe, worauf ich geantwortet habe: ich könne kein schlechterer Kerl als sie seyn; worüber mich Schinderhannes mit einem langen Messer morden wollte, welches derselbe unter seiner Weste hervorgezogen; er würde es auch wirklich vollzogen haben; wäre er nicht durch die Anwesenden davon zurück gehalten worden, worauf ich auf denselben einen Flintenschuß that, davon er an dem Arm verwundet worden.

7) Ob er nicht an dem Diebstahle von drei Pferden Theil gehabt, welcher in der Nacht des dritten auf den vierten Jänner 1798 (alten Styls) statt gehabt, deren Pferde er selbst Einsmal dem Johann Caspar nach Lipshausen gebracht habe?

Antw. Von diesem Diebstahle weiß ich nichts; in dem Kerker zu Koblenz hörte ich zum erstenmale, von demselben sprechen; das fragliche Pferd habe ich dem Johann Caspar nicht gebracht, im Gegentheile gab mir Johann Caspar, als ich bei demselben in Arbeit gewesen, dasselbe Pferd, es nach Erbach zu seinem Vetter zu reiten.

8) Ob der Schinderhannes nicht der Theilhaber an dem Diebstahle dieser Pferde gewesen, indem sich derselbe, wie Inquisit selbst so eben gesagt, oft bei dem gedachten Caspar mit seinen Kameraden befunden habe?

Antw. Dies weiß ich nicht. [ 1504/1505 ]

*Unterschrieben durch:* Lukas, Anthoine (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1502 f.)

*Originaldatierung:* am achtzehnten Nivos eilften Jahrs

#### **Nr. 1138**

20. Juli 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Balthasar Lukas und ernennt dessen Verteidiger.*

9) Ob er seinem Verhör noch etwas beifügen wolle?

Antw. Nein.

10) Ob er sich schon einen gerichtlichen Vertheidiger ausersehen habe?

Antw. Nein, bitte aber mir einen solchen in dem Bürger Parcus ernennen zu wollen.

Worauf wir unterzogener Richter alsbald den Bürger Parcus ernannten, welcher denselben amtlich vor Gerichte vertheidigen sollte, und nach geschehener Vorlesung und auch Verdollmetschung in deutscher Sprache, erklärte derselbe Balthasar Lucas: das Gegenwärtige seie treulich abgefaßt, und hat mit uns Richter nebst dem Commis-Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Lukas, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1503)

*Originaldatierung:* vom ersten Thermidor eilften Jahrs

#### **Nr. 1139**

10. Januar 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Balthasar Lukas und konfrontiert ihn mit Johannes Bückler Sohn.*

Wurde derselbe Bückler aufgefordert zu sagen: Ob er den gegenwärtig hier Vorgeführten kenne?

Darauf erklärte dieser: Es seie der Balthasar Lucas von Lipshausen, ein Kamerad des genannten Schwarz-Peter, Mosebach und des dicken Jakobs; es seie der nemliche, welcher mit ihm Deponenten, dem Jakob Fink von Weiler, Johann Seibert von Lipshausen, und Velde Weinertshannes von Seibersbach nach Oberwesel gegangen seie, um in des Handelsmanns Gottlobs Hause einen Diebstahl zu begehen; dieser selbst habe die Localitäten desselben Hauses ausgesehen, von denen er vollkommen unterrichtet gewesen; dieser Diebstahl seie ihnen nicht gelungen, und sie hätten sich alsbald davon gemacht.

Aufgefordert er solle sagen: Ob ihm nicht bekannt sei, daß derselbe Lucas an dem Diebstahle von dreien Pferden, welche in der Nacht vom dreizehnten auf den Vierzehnten Jänner 1798, gestohlen worden, Theil genommen habe?

Hat derselbe erklärt: davon sei ihm Deponent nichts weiter bekannt, als daß ihm der Moßbach erzählt habe; derselbe Lucas sei an demselben betheiligt.

Als der gedachte Lucas von uns aufgefordert worden, auf die Erklärung des erwähnten Bücklers zu antworten hat derselbe gesagt: daß, was den zu Oberwesel versuchte Diebstahl betreffe, er keineswegs etwas davon wisse, und was den gedachten Pferde-Diebstahl angehe, er ebenmäßig nichts davon wisse, und er bestehe auf die, in seinem Verhöre von dem achtzehnten des gegenwärtigen Monats, enthaltenen Antworten. [ <sup>1505</sup>/1506 ]

*Unterschrieben durch:* Bückler, Lukas, Anthoine (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1503)

*Originaldatierung:* am zwanzigsten Nivos des eilften Republikanischen Jahrs

## LXVI. Georg Wilhelm Neumann

**Nr. 1140***13. Juli 1798, Birkenfeld**Der Friedensrichter des Kantons Birkenfeld, Görlitz, übersendet dem Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld Ermittlungsakten zu Johannes Bückler Sohn, Johann Nikolaus Nagel und Georg Wilhelm Neumann.*

Der Anlaß gegenwärtiges Schreibens ist der, daß der Friedensrichter vom Kanton Oberstein drei Personen an das Tribunal correctionnel nach Saarbrücken übersendet, welche nach dessen offenen Brief mehrere Diebereien begangen haben.

Die beiliegende Akten, welche durch den von der Regierung in Creuznach zum Justiz- und Polizeiwesen gemeinschaftlich mit mir ernannt gewesenen vorhinigen Kellner Gerstlacher verhandelt wurden, beweisen, daß der Johannes Bückler, gewesener Schüz in Veitsroth, nicht ganz frei von dem unterm 8ten bis 9ten Februar 1797 nächtlicher Weise in der hiesigen Stummischen Tuchfabrik verübten gewaltsamen Tuchdiebstahl sei, eben so der mit ihm arretirte Nagel und Johann Bückler den Verdacht auf sich habe, daß sie von dem Tuchdiebstahl Wissenschaft hätten.

Die beiliegende Akten geben über die ganze Sache einen näheren Aufschluß, sie enthalten auch mehrere Punkte, die zur Untersuchung der in hiesiger Gegend geschehenen Vieh und Pferdsdiebstähle sachdienlich sind.

Ich übersende daher solche mit dem Bemerken, daß in dieser Sache noch einige Kosten zu berichtigen sind.

Gruß und Achtung.

*Unterschrieben durch:* Görlitz (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* 25ten Messidor 6ten Jahrs

**Nr. 1141***22. Oktober 1797, Saarbrücken**Der Geschworenendirektor des Arrondissements Saarbrücken, Dieterich, übersendet dem Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld Ermittlungsakten zu Johannes Bückler Sohn, Johann Nikolaus Nagel und Georg Wilhelm Neumann.*

Da ich von den hier beikommenden Akten keinen Gebruch machen konnte: so schicke ich Ihnen solche hiemit zurück, um sie in Ihrer Registratur aufzubewahren, besonders da Birkenfeld ein eigenes Arrondissement dermalen ausmachet.

Gruß und Bruderliebe.

*Unterschrieben durch:* Dieterich (Geschworenendirektor)

*Originaldatierung:* 1ten Brümaire siebenten Jahrs

**Nr. 1142***12. Juli 1802, Birkenfeld**Der Regierungskommissar im Arrondissement Birkenfeld, Ancel, beschließt, die Ermittlungsakten über den Birkenfelder Tuchdiebstahl (1797) an das Mainzer Spezialgericht zu übersenden.*

Vû la procédure instruite dans l'ancien régime par l'ancienne autorité judiciaire du grand bailliage de Birkenfeld, contre Jean Bückler dit Schinderhannes, prévenu d'un vol de drap [ <sup>1506</sup>/<sub>1507</sub> ] évalué à 245 florins dans la manufacture des frères Stumm à Birkenfeld, commis avec escalade et effraction le 9 Février 1797 (v. st.) lequel Jean Bückler dit Schinderhannes était accompagné de plusieurs personnes.

Vû les pièces à l'appui:

Vû l'arrêté du Commissaire-général du Gouvernement du 5 du courant;

Considérant que la poursuite de cette affaire est de la compétence du Tribunal spécial établi à Mayence;

Requiert à ce que les pièces de la procédure et tout ce qui en dépend soit renvoyé audit Tribunal pour y statuer ce que de droit.

*Unterschrieben durch:* Ancel (Regierungskommissar)

*Originaldatierung:* le 23 Messidor, an 10

#### **Nr. 1143**

*13. Juli 1802, Birkenfeld*

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, beschließt, die Ermittlungsakten über den Birkenfelder Tuchdiebstahl (1797) an das Mainzer Spezialgericht zu übersenden.*

Vû la poursuite intentée par le ci-devant receveur Gerstlacher, faisant les fonctions d'officier de police judiciaire dans le grand bailliage de Birkenfeld, pendant l'ancien régime relativement au vol de drap évalué à 245 florins, commis le 9 Fevrier 1797 dans la manufacture des frères Stumm à Birkenfeld, moyennant escalade et effraction par plusieurs personnes, par laquelle il résulte, que Jean Bückler de Veitsroth est prévenu de ce délit, et laquelle procédure contient des présomptions sur le commencement des vols dudit Bückler.

Vû l'arrêté du Commissaire-général du Gouvernement du 5 du courant et les conclusions du Commissaire du Gouvernement près le directeur du jury, fixées par écrit.

Considérant, que la poursuite de cette affaire est comprise dans la compétence du Tribunal spécial établi à Mayence pour juger les délits dudit Jean Bückler, par l'arrêté précité.

Par ces motifs ordonne, que la poursuite générale intentée relativement à ce vol, soit renvoyée au Tribunal spécial de Mayence pour y servir et valoir ce que de droit et ce à la diligence du Commissaire du Gouvernement près le directeur du jury, auquel les pièces de ce procès seront transmises à cet effet.

*Unterschrieben durch:* Seyppel (Geschworenendirektor)

*Originaldatierung:* le 24 Messidor, an dix

#### **Nr. 1144**

*8. August 1802, Birkenfeld*

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, übersendet dem Friedensrichter des Kantons Birkenfeld, Görlitz, die Ermittlungsakten über den Birkenfelder Tuchdiebstahl (1797) und beauftragt ihn mit weiteren Ermittlungen.*

En vous transmettant l'ancienne procédure dirigée par l'ancienne justice de Birkenfeld contre Jean Bückler, fils, de Veitsroth, à raison d'un vol de drap, commis dans la nuit du huit au neuf Fevrier 1797 dans la fabrique des frères Stumm établie à Birkenfeld, je vous joins copie de l'interrogatoire de Jean Bückler, art. 178 jusqu'au 184 inclusivement, qui ... à même poursuivre plusieurs de ses complices. Je vous prie de vouloir [ <sup>1507</sup>/<sub>1508</sub> ] bien éclaircir les faits y contenus par une poursuite prompte et conduite avec la sagacité et le zèle qui vous caractérisent, et de me transmettre de suite ladite poursuite dans la forme ordinaire pour statuer de suite sur le renvoi au Tribunal spécial.

Salut et fraternité.

*Unterschrieben durch:* Seyppel (Geschworenendirektor)el

*Originaldatierung:* le 20 Thermidor

#### **Nr. 1145**

*9. August 1802, Birkenfeld*

*Der Friedensrichter des Kantons Birkenfeld, Görlitz, begründet die Vorladungen für Georg Wilhelm Neumann und Thomas Winkel („Vink vom Stumpenturm“).*



Vû la procédure, transmise par le Directeur du jury de cet arrondissement, entamée par l'ancienne justice contre Jean Bückler de Veitsroth, prévenu du vol de draps dans la fabrique de Birkenfeld;

Vû les différentes réponses de Bückler, faites au Tribunal spécial à Mayence, desquelles il résulte, que Guillaume Neumann de Hüttgeswasen et Vink de Stumpenturn, sont fortement prévenus de complicité dudit vol, ayant eu part au partage et au transport ainsi qu'à la vente des effets volés.

Considérant, que ce délit sera commis sous l'ancien ordre des choses, l'article 420 de l'ordre judiciaire du premier Fructidor an 6, y trouve application.

Vû l'art. 56 du code des délits et des peines.

Le soussigné ordonne qu'il soit sur le champ lancé mandat d'amener contre les deux prévenus.

*Unterschrieben durch:* Görlitz (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* le vingt-un Thermidor, an dix

#### **Nr. 1146**

*9. August 1802, Birkenfeld*

*Der Friedensrichter des Kantons Birkenfeld, Görlitz, erläßt Vorladungen für Georg Wilhelm Neumann und Thomas Winkel („Vink vom Stumpenturm“).*

Georges Gœrlitz, juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Birkenfeld, Département de la Sarre, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice, de conduire par-devant nous, en se conformant à la loi, Georges Guillaume Neumann à Hüttgeswasen, et Vink, demeurant à Hundheim, près de Stumpenturm, auprès de l'église, (signalements et professions inconnus) pour être entendus sur les inculpations, dont ils sont prévenus,

Requérons tous dépositaires de la force publique de prêter main-forte, en cas de nécessité, pour l'exécution du présent mandat. [ <sup>1508</sup>/<sub>1509</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Görlitz (Friedensrichter), mit Sichtvermerk von Bonati (Friedensrichter des Kantons Rhaunen) vom 3. Fructidor X (21.08.1802)

*Originaldatierung:* le vingt-un Thermidor, an dix

#### **Nr. 1147**

*21. August 1802, Morbach*

*Der Nationalgendarm Chénot führt den Beschluß Görlitz' vom 21. Thermidor X (09.08.1802) aus und bringt Bernhard Winkel nach Morbach. Winkel informiert Chénot über die Verwechslung mit seinem Bruder Thomas.*

Je Nicolas Chénot, gendarme national, commandant de la brigade provisoire de Morbach, après avoir arrêté en vertu d'un mandat d'amener le citoyen Bernard Rinkel de Hundheim, et le conduisant à Morbach pour de-là être conduit à Birkenfeld devant le Juge de paix du canton de Birkenfeld. Ce citoyen m'a demandé en chemin pourquoi qu'il a été arrêté? je lui ai répondu: que je n'en savais rien; il m'a dit alors vous vous êtes sûrement trompé, c'est sans doute mon frère Thomas que vous deviez arrêter, car je me rappelle, que mes deux frères étaient une fois à Hüttgeswasen avec le citoyen Rech, demeurant à Heinzerath, où ils avaient vendu des chevaux volés, ou bien ce peut être, pour avoir donné logement aux brigands; car il leurs donne souvent azile et il les connaît tous; vers les sept heures du soir se fut à la chambre du dépôt pour lui faire donner à manger, alors il m'a dit: citoyen gendarme, à présent je sais pourquoi que je suis arrêté, mais vous deviez arrêter mon frère Thomas, c'est pour du drap volé à fabrique de Birkenfeld par Schinderhannes, et partagé par lui et le nommé Georges Guillaume Neumann, demeurant à Hüttgeswasen chez mon frère à Hundheim, lequel a acheté ce drap volé; et j'ai de toutes ces déclarations dressé le présent procès-verbal, pour être remis au juge de paix de Birkenfeld, afin qu'il puisse faire les poursuites nécessaires, et un extrait sera envoyé au capitaine de la gendarmerie du Département.

*Unterschrieben durch:* Chénot (Nationalgendarm)

*Originaldatierung:* trois Fructidor an dix

**Nr. 1148***21. August 1802, Morbach**Der Nationalgendarmen Chénot und Humbert führen den Beschluß Görlitz' vom 21. Thermidor X (09.08.1802) aus und übergibt Bernhard Winkel die Vorladung.*

Nous Nicolas Chénot et Jean Baptiste Humbert, gendarmes nationaux à la résidence provisoire de Morbach, en vertu d'un mandat d'amener décerné le vingt-un Thermidor dernier par le citoyen Georges Gœrlitz, juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Birkenfeld, Département de la Sarre. Nous nous sommes transportés au domicile de Bernard Winkel, auquel parlant à sa personne; nous lui avons notifié le mandat d'amener dont nous étions porteurs; le requérant de nous déclarer s'il entend obéir audit mandat et se rendre par-devant l'officier de police judiciaire mandant; ce citoyen nous a répondu qu'il était prêt à obéir à l'instant. En conséquence nous l'avons conduit par-devant ledit Georges Gœrlitz pour y être entendu et être statué à son égard ce qu'il appartiendra, et nous avons de tout ce que dessus, dressé le présent procès-verbal.

*Unterschrieben durch:* Chénot und Humbert (Nationalgendarmen)*Originaldatierung:* trois Fructidor, an dix**Nr. 1148 a***Steckbrief des Bernhard Winkel*

Domicilié à Hundheim, âgé de cinquante-deux ans, de la taille d'un mètre six cent vingt- [ <sup>1509</sup>/<sub>1510</sub> ] quatre millimètres, cheveux et sourcils châains, yeux bleus, nez ordinaire, bouche moyenne, menton rond, front découvert, visage oval.

**Nr. 1149***22. August 1802, Hüttgeswasen**Der Nationalgendarmen Guillot und Humbert führen den Beschluß Görlitz' vom 21. Thermidor X (09.08.1802) aus und übergeben Georg Wilhelm Neumann die Vorladung.*

Nous Jean Baptiste Humbert, et Claude Guillot, tous deux gendarmes nationaux de la brigade temporaire de Morbach, en vertu du mandat d'amener, délivré le vingt-un Thermidor dernier, par le citoyen Gœrlitz juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Birkenfeld, arrondissement de Birkenfeld, Département de la Sarre; nous nous sommes transportés aux baraques de Hüttgeswasen au domicile du citoyen Georges Neumann, auquel parlant à sa personne, nous lui avons notifié le mandat d'amener dont nous étions porteurs, le requérant de nous déclarer s'il entend obéir audit mandat, et se rendre par-devant l'officier de police judiciaire mandant. Ce citoyen nous a répondu qu'il était prêt à obéir à l'instant, en conséquence nous l'avons conduit par-devant ledit Gœrlitz pour y être entendu et être statué à son égard ce qu'il appartiendra, et nous avons de tout ce que dessus dressé le présent procès-verbal pour servir et valoir ce que de raison.

*Unterschrieben durch:* Guillot et Humbert (Nationalgendarmen)*Originaldatierung:* quatre Fructidor, an dix**Nr. 1149 a***Steckbrief des Georg Wilhelm Neumann*

Georges Guillaume Neumann, âgé de 50 ans, taille d'un mètre 565 millimètres, cheveux et sourcils bruns-noirs, yeux gris, nez ordinaire, bouche moyenne, menton rond, front haut, visage rond.

**Nr. 1150***22. August 1802, Birkenfeld*

*Der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Seyppel, bittet den Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, zu klären, ob Bernhard oder Thomas Winkel an das Mainzer Spezialgericht zu überstellen sind.*

J'ai l'honneur de vous prévenir, qu'il y a deux Winkler à Hundheim; l'un s'appelle Thomas, l'autre Bernard, il sera de votre sagesse de distinguer si c'est le dernier qui vous est transmis, où Thomas: en tout cas c'est celui, qui dans l'an 1797 n'avait point d'enfans. Si vous aurez fait les découvertes qui puissent éclaircir la procédure, veuillez la transmettre devant le Tribunal spécial de Mayence avec les prévenus que vous jugerez coupables en m'avertissant toutefois de l'issue de cette affaire.

Je voudrais aussi avoir des nouvelles de la poursuite faite sur l'interrogatoire de Jean Bückler, que je vous ai transmis dernièrement.

Salut et fraternité. [ <sup>1510</sup>/1511 ]

*Unterschrieben durch:* Seyppel (Geschworenendirektor)

*Originaldatierung:* le 4 Fructidor, an dix

### **Nr. 1151**

*22. August 1802, Birkenfeld*

*Der Gerichtsschreiber des Kantons Birkenfeld, Böcking, übersendet dem Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, die Ermittlungsakten zu Georg Wilhelm Neumann und zu Bernhard und Thomas Winkel.*

En conformité de l'instruction du citoyen Directeur du jury, qui vous a choisi pour remplir les fonctions d'officier de police judiciaire dans le ressort de la juridiction de Birkenfeld, pendant l'absence du citoyen Gørlitz, j'ai l'honneur de vous faire parvenir par la gendarmerie, une procédure, entamée par l'ancienne justice contre Jean Bückler, prévenu de vol de draps dans la fabrique de Birkenfeld.

Sur le vû de ladite procédure le citoyen Gørlitz a rendu une ordonnance, en conséquence de laquelle il a lancé un mandat d'amener contre Guillaume Neumann de Hüttgeswasen, et un nommé Winckler, demeurant près de Stumpenturn, le prénom de ce dernier n'étant point indiqué, on m'a prévenu, que la gendarmerie a arrêté un autre individu, portant le même nom de famille. Pour se convaincre, si cette erreur a effectivement été commise, il ne serait pas inutile de s'informer, lequel de ces Winckler n'avait point d'enfans lorsque le vol fut commis, parceque Bückler déclare, que c'était celui, qui n'en avait pas eu en ce tems.

Je vous prie de vouloir bien me faire parvenir un reçu de la procédure.

Salut et estime.

*Unterschrieben durch:* Böcking (Gerichtsschreiber)

*Originaldatierung:* le 4 Fructidor, an dix

### **Nr. 1152**

*25. August 1802, Oberstein*

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Georg Wilhelm Neumann.*

*Befragt:* Wie er sich nenne, wie alt er seie, wo er wohne und womit er sich nähre?

*Geantwortet:* Georg Wilhelm Neumann, ohngefähr ein und fünfzig Jahre alt, ehedeß seie er mehrere Jahre Spiesbehörter gewesen, dermalen aber nähre er sich mit Kohlenbrennen und Lattenmachen, wohne zu Hüttgeswasen, Kantons Rhaunen, seie vereheliget, und habe sechs Kinder.

*Befragt:* Warum er vorgeführt worden?

*Geantwortet:* Dieses seie ihm nicht gesagt worden.

Die Gendarmen so ihn arretirt hätten ihm mehr nicht gesagt, als daß er bei dem Friedensrichter zu Birkenfeld erscheinen müsse.

*Befragt:* Ob vor mehreren Jahren in der Fabrik zu Birkenfeld Tuch gestohlen worden?

*Geantwortet:* Ja, er habe von diesem Diebstahl gehört.

Vor ohngefähr fünf Jahren habe sich ein unbekannter Mensch, der sich einmal Peter und ein andermal Hannes nennen lassen, in der Mühl Kantons Hermeskeil aufgehalten, während dessen derselbe einigemal zu ihm Deponenten, da er damal in dem Vohlen Garten gewohnt, gekommen sei, und zu Essen verlangt habe.

Zu nemlicher Zeit sei derselbe einsmalen im Frühjahr mit einem Last Tuch, so derselbe in einem Sak mit zween Riemen auf dem Rücken getragen, zu ihm gekommen, mit dem Ersuchen, daß er Deponent ihm helfen möge, das Tuch durch den Wald zu tragen, damit ihn dasselbe von den Franzosen nicht genommen würde. Für welche Bemühung derselbe ihm einige Ellen Tuch zugeben versprochen, und nachher auch ihm abgegeben habe.

Er Deponent habe nemlichen Abend diesem Menschen das Tuch auf Verlangen nach Hundheim hinter Morbach gelegen, getragen, wohin ihn derselbe begleitet hätte. Zu Hundheim habe ihn dieser Mensch in ein an der Kirche gelegenes Haus geführt, dessen Einwohner er Deponent damalen noch nicht gekannt, er aber nachher auf eingezogene Erkundigung erfahren habe, daß sich derselbe Thomas Winkel nenne. [ <sup>1511</sup>/<sub>1512</sub> ]

Diesem Thomas Winkel habe der oftbesagte fremde Mensch das Tuch verkauft, und jener vor diesem in sein Deponentens Gegenwart zehn oder eilf Brabänter oder französische Thaler gezahlt erhalten habe.

Der Verkauf sei zwar in sein Deponentens Gegenwart nicht, sondern in der Küche geschehen, jedoch habe ihm der fremde Mensch auf dem Rückweg eröffnet, daß der Mann in Hundheim diese zehn oder eilf Thaler für das Tuch bezahlt habe, dennoch aber einiges schuldig geblieben sei.

Auf dem Rückwege habe eben dieser fremde Mensch ihm Deponenten auf Befragen erwiedert, daß er dieses Tuch zu Cussel von einem französischen Wagen erbeutet habe. Auf dem Weg nach Hundheim aber habe derselbe auf sein des Deponentens Befragen wo das Tuch herkäme, versetzt: wenn jemand frage, wo sie das Tuch herbrächten, solle er antworten: von Cussel. Der Mann von Hundheim so das Tuch zwei und ein Drittel Metre von dem fraglichen Tuch für seine Bemühungen abgeschnitten und überreicht.

Befragt: Ob er dann nicht gewußt, daß das Tuch gestohlen gewesen?

Geantwortet: Nein, hievon habe er nichts gewußt.

Befragt: Ob Thomas Winkel dann ebenwohl nicht gewußt, daß das Tuch gestohlen gewesen?

Geantwortet: Dieses wisse er nicht. Der fremde Mensch habe mit Thomas Winkel lang in der Küche gesprochen, dieses wisse er nicht.

Befragt: Ob der dahier bei ihm Neumann in Verwahr sizzende Winkel derjenige Mann von Hundheim sei, welcher damalen das Tuch erhalten habe?

Geantwortet: Nein, dieser sei derjenige nicht, so das Tuch erhalten hätte. Es sei vielmehr dessen Bruder Thomas, welcher zu Hundheim hinter dem dahier in Verhaft sizzenden unten an der Kirche wohne.

Dieser Thomas sei ein Mann von mittelmäßiger Statur, habe dicke Lefzen, braunlichte Haare, sei ein Akkersmann.

Diesem müsse er noch befügen, daß das Tuch so er nach Hundheim getragen, blaues Tuch, und ein schwerer Last gewesen sei.

Er sei ein ehrlicher Mann, habe damalen in Vohlen Garten allein gewohnt, habe eben wegen dieser Geschichte von diesem Menschen, nachdem derselbe aus dem Arrest entwichen, viele Drohungen hören müssen, so daß er immer in Furcht die Strasse paßirt sei, und man könne sich allenthalbern um seine Aufführung erkundigen, wo man gewiß nichts nachtheiliges gegen seine Person erfahren würde.

*Unterschrieben durch:* Neumann, Fölix (Friedensrichter) und Huber (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* Nachmittags sechs Uhr

*Übersetzung durch:* N. N. (PITC I.2, S. 1512 f.)

*Originaldatierung:* den siebenten Fruktidor zehnten Jahrs

### Nr. 1153

28. August 1802, Oberstein

Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Georg Wilhelm Neumann.

[/1514] Befragt: Was er dann vorbringen wolle?

Geantwortet: Er verlange entweder in Gefolg seiner dahier zu Protokoll gegebenen Aussage verurtheilt oder dem in Mainz verhafteten Bückler vorgestellt zu werden, um zu hören, was derselbe allenfalls gegen ihn nachtheiliges vorbringen könne.

Denn er sei ein ehrlicher Mann, und wisse sich ausser einigen Verbrechen nicht schuldig.

Neumann habe in seiner Deposition vom siebenten dieses ausgesagt:

„Der fremde Mensch, dem er das Tuch getragen, habe auf Befragen erwiedert, daß er (der fremde Mensch) dieses Tuch von Cussel von einem französischen Wagen erbeutet habe.“ Aus dieser Antwort habe er Neumann schon schließen können, daß der fremde Mensch das Tuch auf eine unerlaubte Weise besitze, mithin er Neumann dieses Tuch durch sein Wegtragen, und nachheriger Annahm einiger Ellen nicht verhehlen dürfen.

Befragt: Wie er sich nun gegen diesen Umstand rechtfertigen wolle?

Geantwortet: Er habe mehrmalen um den Lohn andern Leuten den Weg durch den Wald gezeigt, und auch Juden und Mezgern Geld durch den Wald getragen, und hätte sich nie vorgestellt, daß das Tuchtragen üble Folgen nach sich ziehen könnte, indem er hiebei nicht die geringste üble Absicht gehabt habe; und wenn er hierin gefehlt, so sei der Fehler aus Unwissenheit oder Unbedachtsamkeit geschehen.

*Unterschrieben durch:* Neumann, Fölix (Friedensrichter) und Huber (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* Morgens neun Uhr

*Übersetzung durch:* N. N. (PITC I.2, S. 1514 f.)

*Originaldatierung:* den zehnten Fruktidor zehnten Jahrs

#### **Nr. 1154**

*29. August 1802, Oberstein*

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Thomas Winkel und konfrontiert ihn mit Georg Wilhelm Neumann.*

[/1515 ] Heute den eilften Fruktidor zehnten Jahrs der Franken-Republik, wurde Thomas Winkel von Hundheim, und Georg Wilhelm Neumann von Hüttgeswasen vorgeführt, und Thomas Winkel befragt: Ob der dahier anwesende ihm zugegenstehende Georg Wilhelm Neumann von Hüttgeswasen mit dem fremden Menschen das fragliche Tuch ihm überbracht habe?

Geantwortet: Ja, dieser Georg Wilhelm Neumann habe ihm das in Frag befangene Tuch damalt mit dem fremden Menschen überbracht.

Diesemnach wurde Georg Wilhelm Neumann

Befragt: Ob der dahier anwesende Thomas Winkel von Hundheim derjenige Einwohner von Hundheim sei, welchem er in Gesellschaft des fremden Menschen vor mehreren Jahren das Tuch überbracht habe?

Geantwortet: Ja, dieser anwesende Thomas Winkel sei derjenige, welchem er das Tuch überbracht hätte.

Vorgelesen und mit Unterschrift bestätigt, wobei Neumann noch dieses bemerkte, daß Thomas Winkel auf Begehren des jungen Menschen vier Ellen Tuch abgerissen, und ihm Neumann zum Lohn überbracht habe.

*Unterschrieben durch:* Neumann, Winkel, Fölix (Friedensrichter) und Huber (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* N. N. (PITC I.2, S. 1515)

*Originaldatierung:* den eilften Fruktidor zehnten Jahrs

#### **Nr. 1155**

*30. August 1802, Oberstein*

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, überstellt Georg Wilhelm Neumann an das Mainzer Spezialgericht.*

[ <sup>1501</sup>/<sub>1516</sub> ] Joseph Fœlix, Juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Herrstein, arrondissement de Birkenfeld, Département de la Sarre, en vertu de la loi du 18 Pluviôse an 9, et de l'arrêté du Commissaire-général en date du 5 Messidor, an dix.

Mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice de conduire en la prison établie près le Tribunal spécial à Mayence, Georges Guillaume Neumann, charbonnier de Hüttgeswasen, canton de Raunen, prévenu de complicité de vol de drap, commis à Birkenfeld la nuit, l'an 1797 (v. st.) par Jean Bückler dit Schinderhannes moyennant d'effraction et d'escalade.

Mandons au gardien de ladite prison de le recevoir: le tout en se conformant à la loi. Requérons tous dépositaires de la force publique auxquels la présente ordonnance sera notifiée, de prêter main-forte pour son exécution, en cas de nécessité.

*Unterschrieben durch:* Fölix (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* le douze Fructidor de l'an dix

### Nr. 1156

*30. August 1802, Oberstein*

*Die Nationalgendarmen Barême und Croiseau führen den Beschluß Fölix' vom 12. Fructidor X (30.08.1802) aus.*

Cejour'd'hui douze Fructidor, an dix de la République, nous soussigné Jean Jacques Croiseau et Charles Bareme, gendarmes nationaux de la brigade d'Oberstein, en vertu d'une ordonnance de la loi du 18 Pluviôse an 9 et de l'arrêté du Commissaire-général en date du 5 Messidor an dix; nous nous sommes transportés à la maison du dépôt de la commune d'Oberstein, où était le nommé Georges Guillaume Neumann, cabaretier de Hüttgeswasen, canton de Rhaunen, prévenu de complicité du vol de drap, commis à Birkenfeld dans la nuit en l'an 1797 (v. st.), nous lui avons signifié l'ordonnance dont nous étions porteurs, et après lui en avoir fait lecture et lui en avoir remis une copie, nous l'avons saisi au nom de la loi et nous l'avons conduit de suite à la brigade de Kirn, pour être conduit de brigade en brigade en la prison établie près le Tribunal spécial à Mayence.

Sur ce que nous avons rédigé le présent procès-verbal pour valoir et servir ce que de droit.

*Unterschrieben durch:* Bareme und Croiseau (Nationalgendarmen)

*Originaldatierung:* douze Fructidor, an dix

### Nr. 1157

*30. August 1802, Oberstein*

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, kündigt dem Mainzer Spezialgericht die Überstellung von Georg Wilhelm Neumann an.*

Le soussigné substitué par le Directeur du jury de l'arrondissement de Birkenfeld par une invitation en date du premier de ce mois-ci, en conformité de l'article 51 du code des délits [ <sup>1516</sup>/<sub>1517</sub> ] et des peines, à cause d'empêchement du juge de paix de Birkenfeld, a l'honneur de vous faire conduire Georges Guillaume Neumann de Hüttgeswasen, et Thomas Winkel de Hundheim, canton de Raunen, prévenus de complicité de vol de drap, commis dans la fabrique de Birkenfeld dans l'an 1797 d'après la déclaration faite par Jean Bückler dit Schinderhannes à Mayence le 14 Messidor passé sous N.° 178.

En même tems je vous transmet la procédure intentée pendant l'ancien régime, et celle continuée par moi.

Je vous prie de m'en accuser la réception.

Je l'honneur de vous saluer.

*Unterschrieben durch:* Fölix (Gerichtsschreiber)

*Originaldatierung:* le 12 Fructidor, an dix

**Nr. 1158**

6. September 1802, Mainz

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Kamp, bestätigt die Einlieferung des Georg Wilhelm Neumann.*

Mainz den 19ten Fructidor zehnten Jahrs ist in das Korrektionshaus Arrestant Georg Wilhelm Neumann von Hüttgeswasen durch Bürger Häusler und Willie, Gendarm, eingebracht worden.

*Unterschrieben durch:* Kamp (Gefängniswärter)

*Originaldatierung:* den 19ten Fructidor zehnten Jahrs

**Nr. 1159**

7. September 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Anthoine mit dem Verhör des Georg Wilhelm Neumann.*

Vû la procédure instruite par le juge de paix du canton d'Herrstein, Département de la Sarre, contre Georges Guillaume Neumann de Hüttgeswasen, prévenu de complicité avec Schinderhannes.

Vû le mandat décerné par le même juge de paix le douze du présent mois de Fructidor contre ledit prévenu.

Vû le certificat du concierge de la maison de justice établie en celle de correction constatant, qu'il y a été écroué.

Vû enfin l'art. 23 du tit. 3 de la loi du 18 Pluviôse an 9.

A commis et commet le citoyen Anthoine, juge, de faire et continuer l'instruction contre ledit prévenu.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le vingt Fructidor, an dix

**Nr. 1160**

8. September 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Georg Wilhelm Neumann.*

[/1520 | 1) Frage: Wie er heisse, wie alt, wessen Gewerbes er seie, und wo er wohne?

Antw. Ich heisse Georg Wilhelm Neumann, ein und fünfzig Jahre alt, ein Lattenschneider und Kohlenbrenner zu Hüttcheswasen, des Kantons Rhaunen.

2) Ob er die Ursache seiner gerichtlichen Verhaftung wisse?

Antw. Es geschahe aus der Ursache, weil ich vor ohngefähr fünf oder sechs Jahren, so viel ich mich erinnere, einen Räuber begleitet und demselben einen Bündel mit Tuch habe tragen helfen.

3) Ob er den Schinderhannes kenne?

Antw. Nein, diesen kenne ich nicht.

4) Wer also derjenige gewesen seie, für welchen er die fraglichen Pämme mit Tuch getragen habe?

Antw. Derselbe habe sich Peter von Grumbach zu heißen angegeben.

5) Ob er demselben nicht seine damals zwölf oder dreizehn Jahre alte Tochter mitgegeben habe, dieses fragliche Tuch, welches in dem Gebüsche verborgen lag, abzuholen und in sein des gefragten Haus zu bringen?

Antw. Davon ist mir gar nichts bewußt, indem ich zu der Zeit, als dieses Tuch in mein Haus gebracht worden, nicht zu Hause gewesen; erst nach meiner Wiederkunft von der Jagd, traf ich es nebst dem Unbekannten, der sich für dessen Eigenthümer angegeben, an.

6) Ob ihm dazumal nicht bekannt gewesen, daß zu Birkenfeld ein Tuchdiebstahl verübt worden seie?

Antw. Zu derselben Zeit wußte ich von diesem Diebstahl nichts, und der fragliche Mensch sagte mir nicht woher dasselbe Tuch seie.

7) Bis um welche Zeit sich die gedachte Person in seinem Haus aufgehalten?

Antw. Bis auf den Abend.

8) An welchen Ort er ihm geholfen habe, dieses Tuch zu tragen?

Antw. Anfänglich begleitet ich denselben nach Morbach, woselbst wir uns nicht aufhielten; dann nach Hundheim zu einem Einwohner, von dem ich nachher erfahren, daß er Winkel heisse; von da kehrten wir wieder nach Morbach zurück, wo mir der fragliche Mensch zu trinken bezahlte;

Ich füge hinzu, daß mir der Unbekannte, zu Hundheim, für meine Bezahlung, vier Ellen dunkelblaues Tuch gegeben habe.

9) Ob er, als sie miteinander zu dem Thomas Winkel gekommen, nicht gehört habe; daß der gedachte Winkel den Menschen, den er begleitet mit Namen genannt habe?

Antw. Nein, als wir hinein gekommen, sagte Thomas Winkel zu demselben: guten Abend, wo kommt ihr her? ich bringe Tuch von Cussel, und nachdem sie eine Zeitlang miteinander gesprochen, nahm Thomas Winkel den Pak mit dem Tucho ab, ohne daß es vordersamst gemeßen worden, für welches, wie ich erinnere, er demselben acht bis neun sechs Livres-Thaler hingeählt hat.

10) Er sage die Wahrheit nicht, da er behaupte; er habe nicht gewußt, daß dieses Tuch gestohlen gewesen, da doch Schinderhannes erklärt habe: er habe die Ursache gewußt, um welche seine Tochter ihn begleitet habe; und es müßte ihm dabei ebenfalls auffallend gewesen seyn, da er zu seiner Bezahlung vier Ellen Tuch bekommen, weil er das fragliche Tuch ohngefähr drei Stunden weit getragen habe, anstatt einer mäßigen Bezahlung an Geld?

Antw. Dies hatte ich nicht überlegt; und wäre ich dazumal nicht in der Noth gewesen, so würde ich diesen Unbekannten nie begleitet haben.

Was aber meine Tochter betrifft, so konnte ich um so weniger wissen, daß selbe ihn begleitet habe, da ich dazumal nicht zu Hause gewesen bin. [ <sup>1520</sup>/<sub>1521</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Neumann, Anthoine (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1517 f.)

*Originaldatierung:* am ein und zwanzigsten Fruktidor zehnten Jahrs

#### **Nr. 1161**

20. Juli 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Georg Wilhelm Neumann und ernennt dessen Verteidiger.*

11) Ob er seinem Verhöre noch etwas hinzusezzen wolle?

Antw. Nein.

12) Ob er sich schon einen gerichtlichen Vertheidiger gewählt habe?

Antw. Nein, bitte aber mir einen solchen in dem Bürger Handel ernennen zu wollen.

Worauf wir unterzogener Richter alsbald den Bürger Handel ernannten, welcher denselben amtlich vor Gerichte vertheidigen soll, und nach geschehener Vorlesung und auch Verdollmetschung in deutscher Sprache, erklärte derselbe Georg Wilhelm Neumann das Gegenwärtige seie treulich abgefaßt und hat mit uns Richter nebst dem Commis-Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Neumann, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1519)

*Originaldatierung:* vom ersten Thermidor eilften Jahrs

#### **Nr. 1162**

15. September 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Georg Wilhelm Neumann und konfrontiert ihn mit Johannes Bückler Sohn.*

Nachdem derselbe Bückler, von uns aufgefordert worden: er solle sagen, ob er den ihm Vorgeführten kenne:

Antwortete derselbe: Es seie der Namens Georg Wilhelm Neumann, welcher in einem Walde wohnte, wohin er bisweilen gekommen seie, daselbst gegen Bezahlung zu essen und zu trinken: es seie der nemliche, welcher ihm geholfen habe, gegen Bezahlung einen Pak Tuch nach Hundheim zu tragen, ohne demselben gesagt zu haben, daß dieses Tuch gestohlen seie. Derselbe Neumann habe keineswegs



gewußt, daß seine Tochter ihm Deponenten geholfen habe, den fraglichen Pak, aus dem Gebüsch zu holen, um denselben in ihres Vaters Haus zu tragen. Es habe übrigens dieser Neumann nie, an einem seiner Verbrechen Theil gehabt, und er glaube auch nicht, daß er seit der Geschichte mit diesem Pak, denselben wieder gesehen habe.

Auf unsere Aufforderung an den gedachten Neumann: Er solle auf die Erklärung des Bückler antworten, erklärte derselbe:

Dies sei der Mensch, von dem er in seinem Verhöre gesprochen habe, und dem er, unter den Namen Peter angegeben habe und seine Erklärung enthalte Wahrheit. [ <sup>1521</sup>/1522 ]

*Unterschrieben durch:* Bückler, Neumann, Anthoine (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1519)

*Originaldatierung:* am acht und zwanzigsten Fruktidor des zehnten Republikanischen Jahrs

## LXVII. Thomas Winkel

**Nr. 1163**

25. August 1802, Oberstein

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, erläßt ein Vorladung für Thomas Winkel.*

Nous Joseph Fœlix, Juge de paix et officier de police judiciaire du canton d'Herrstein, Département de la Sarre, demeurant à Oberstein, substitué en vertu d'une réquisition du Directeur du jury de l'arrondissement de Birkenfeld en date du premier de ce mois, en conformité de l'article 51 du code des délits et des peines à raison d'empêchement du Juge de paix du canton de Birkenfeld, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de Justice d'amener par-devant nous, en se conformant à la loi, le citoyen Thomas Winkel, cultivateur, demeurant à Hundheim, canton de Rhaunen, près l'églisé dans le coin, âgé d'environ 36 ans, taille médiocre, cheveux châtons, avec des lèvres enflées, marqué un peu de la petite verôle, marié, sans enfans pour être entendu sur les inculpations, dont ledit Thomas Winkel est prévenu.

Requérons tous dépositaires de la force publique, de prêter main-forte, en cas de nécessité pour l'exécution du présent mandat.

*Unterschrieben durch:* Fölix (Friedensrichter) mit Sichtvermerk von Bonati (Friedensrichter des Kantons Rhaunen) vom 10. Fructidor X (28.08.1802)

*Originaldatierung:* le 7 Fructidor de l'an dix

**Nr. 1164**

25. August 1802, Oberstein

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Bernhard Winkel.*

Wie er sich nenne, wie alt er seie, wo er wohne, und womit er sich ernähre ?

Hat geantwortet: er nenne sich Bernhard Winkel, 52 Jahr alt, Akkersmann; wohne in Hundheim, Kantons Rhaunen, im Saar-Departement, seie beinahe 30 Jahr lang verehlicht, und habe sechs Kinder, noch alle beim Leben.

Befragt: Warum er vorgeführt worden?

Hat geantwortet: er seie mit Unrecht arretirt worden, denn nicht er, sondern sein Bruder Thomas Winkel von Hundheim, der ebenwohl, so wie er, an der Kirche wohne, hätte arretirt werden sollen.

Die Sache verhielte sich folgendermaßen: am verflossenen Samstag Nachmittags seien zween Gendarmen anfänglich bei seinem Bruder gewesen, um denselben zu ergreifen. Auf Erwidern desselben, daß sein Name nicht in dem Befehl stünde, hätten sich die Gendarmen zu ihm Bernhard Winkel begeben, und seie dahero er, obwohl er sich dessen beschweret, nach Birkenfeld abgeführt worden, wo er aber auf Ordres des dasigen Präsidenten, weilen der Friedensrichter von da abwesend gewesen, anhero abgeführt worden.

Er habe nie mit Johannes Bückler einiges zu thun gehabt, und wisse sich allen Beschuldigungen frei. Vielmehr habe ihm der ebenwohl in Verhaft sizzende Georg Wilhelm Neumann von Hittgeswasen versichert, daß er Neumann das von Johann Bückler erhaltene Tuch seines Bernhard Winklers Bruder Thomas überbracht, und demselben verkauft habe, von welchem Tuch Thomas sich neue Kleider habe machen lassen. Er Constitut wisse aber nicht, wo Johannes Bückler dieses Tuch erhalten habe. Neumann würde dieses besser wissen, indem derselbe ihm eröffnet, daß dieses an Thomas Winkel verkaufte Tuch in der Fabrik zu Birkenfeld gestohlen worden wäre.

Auch habe er einstmalen durch das öffentlich Gerücht, (von wem aber wisse er nicht) erfahren, daß sein Bruder Thomas Winkel von Hundheim, und Peter Tasch, Sauschneider von [ <sup>1522</sup>/<sub>1523</sub> ] Hinzenroth, einstmalen zwei Pferde für acht Karolin gekauft hätte, welche Pferde Beide demnächst weiter verkauft, an wen wisse er nicht, könne auch hierüber nicht mehr sagen, weil er sich um diese Sache nicht bekümmert hätte.

Auch könne er keine Auskunft geben, wem diese Pferde gestohlen worden, wer diesen Diebstahl begangen, und wer die Pferde an seinen Bruder und Peter Resch verkauft habe.

Jedoch könnte der an seinen Bruder und Resch geschehene Verkauf dieser Pferde vor ohngefähr zwei Jahren sich ergeben haben.

Sein Bruder Thomas Winkel sei ein Akkersmann, ohngefähr 36 Jahre alt, mittelmäßiger Statur, habe dicke Lippen, braunlichte Haare, ein wenig pockennarbig, sei ohngefähr 15 Jahre lang verheiratet, habe keine Kinder, und wohne an der Kirche in dem Eck zu Hundheim.

Befragt: Ob er von Georg Wilhelm Neumann von Hittgeswasen niemals einiges erhalten oder erkaufet habe?

Hat geantwortet: Niemalen.

Er habe vor ohngefähr zehn Jahre demselben ein Pferd verkauft, welches er, weil er die Zahlung nicht erhalten können, demnächst wieder zurückgekommen habe.

Anderst habe er mit demselben nie einigen Verkehr gehabt.

Befragt: Ob er von Neumann und einem andern Menschen einstmalen Tuch erkaufet habe?

Hat geantwortet: in seinem Leben nicht, und er sei auch erbietig, auf Erfordern ein Attestat von der Gemeinde Hundheim vorzubringen, daß er ein ehrlicher Mann sei.

Befragt: Ob sein Bruder Thomas Winkel mit seiner Ehefrau keine Kinder erzeugt?

Hat geantwortet: nein, sein Bruder habe noch keine Kinder gehabt.

Befragt: Wohin sein Bruder Thomas und Peter Resch die erkaufte gestohlene Pferde weiters verkauft hätten?

Hat geantwortet: dieses wisse er nicht.

*Unterschrieben durch:* Winkel, Fölix (Friedensrichter) und Huber (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* Nachmittags halb fünf Uhr

*Übersetzung durch:* N. N. (PITC I.2, S. 1523 f.)

*Originaldatierung:* den siebenten Fructidor zehnten Jahrs

## Nr. 1165

28. August 1802, Oberstein

*Der Nationalgendarm Barrière und Orein führen den Beschluß Fölix' vom 12. Fructidor X (30.08.1802) aus.*

[ /1524 ] Nous soussigné Mathurin Orein et Laurent Barrière, tous deux gendarmes nationaux à la résidence de Rhaunen, Département de la Sarre, en vertu d'un mandat d'amener délivré le sept du courant par le citoyen Joseph Fölix, juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Herrstein, arrondissement de Birkenfeld, Département de la Sarre, nous nous sommes transportés au domicile du citoyen Thomas Winkel, cultivateur de la commune de Hundheim, où étant entres, et parlant à sa personne, nous lui avons notifié le mandat dont nous étions porteur, en le requérant de nous déclarer s'il entend à obéir audit mandat et de se rendre par-devant le juge de paix mandant; ledit Thomas Winkel nous a répondu qu'il était prêt à obéir à l'instant, en conséquence nous l'avons de suite conduit devant ledit juge de paix, pour qu'il soit statué à son égard ce qu'il appartiendra, et avons du tout dressé le présent procès-verbal, pour servir et valoir en ce que de raison, dont copie sera envoyée au capitaine commandant la compagnie de gendarmerie nationale du Département de la Sarre.

*Unterschrieben durch:* Barrière und Orein (Nationalgendarmen)

*Originaldatierung:* le dix Fructidor an dix

## Nr. 1166

28. August 1802, Oberstein

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Thomas Winkel.*

[ /1525 ] Befragt: Wie er sich nenne, wie alt er sei, womit er sich nähre?

Geantwortet: Er nenne sich Thomas Winkel, ohngefähr acht und vierzig Jahre alt, wohne in Hundheim, Kantons Rhaunen, Akkersmann sei verheheligt, habe aber keine Kinder in seiner ohngefähr zwölf bis vierzehn Jahr andauernden Ehe erzeugt.

Befragt: Ob er Johannes Bückler den Sohn kenne?

Geantwortet: Nein.

Befragt: Ob er vor einigen Jahren in seiner Behausung Tuch gekauft habe?

Geantwortet: Hievon weiß ich nichts. Er habe weder in seinem Haus Tuch erkaufte, noch ertauscht oder geschenkt erhalten.

Befragt: Ob er vor einigen Jahren nicht zween Leute in seiner Behausung gewesen, wovon er Tuch erhalten habe?

Geantwortet: Nein.

Befragt: Ob er nicht vor mehreren Jahren in seiner Behausung von einem Menschen Tuch erkaufte, wofür er ohngefähr neun bis eilf Brabänter oder sechs französische Livres-Thaler bezahlt habe?

Geantwortet: Er wisse sich nicht zu erinnern.

Befragt: Ob er von dem nemlichen Menschen, der ihm das Tuch verkauft, nicht auch ebenwohl ein Pferd gekauft habe?

Geantwortet: Nein.

Befragt: Ob er nicht eingestehen müsse, von Johannes Bückler dem Sohn, oder dem sogenannten Schinderhannes vor mehreren Jahren sowohl Tuch, als ein gestohlenen Pferd gekauft zu haben?

Geantwortet: Er kenne weder den Schinderhannes noch den Bückler. Und habe von niemanden jemals ein Pferd gekauft, den er nicht gekannt habe.

Befragt: Ob er einsmalen arretirt gewesen?

Geantwortet: Vor ohngefähr anderthalb Jahren habe er auf der Strasse vier Wagenräder gefunden und mit sich nach Hause genommen.

Diese Räder hätten einem Einwohner von Hochsried gehört, und er sei nachher beschuldigt worden, diese Räder gestohlen gehabt zu haben, weßfalls er demnächst zu einem zwölfmonatlichen Einsitzen in Birkenfeld verurtheilt worden wäre, welche Strafe er auch ausgestanden hätte. [ <sup>1525</sup>/<sub>1526</sub> ]

Befragt: Ob er den Georg Wilhelm Neumann von Hüttgeswasen nicht kenne?

Geantwortet: Er kenne denselben weiter nicht als von Ansehen. Er sei im verflorbenen Winter auf seiner Rückkehr vom Birkenfelder Markt in seiner Behausung gewesen, und habe der Kälte wegen bei demselben ein Glas Brandwein getrunken.

Befragt: Ob dieser Neumann nicht einmal in Gesellschaft eines Burschen Tuch in seine Behausung gebracht?

Geantwortet: Dieses sei unwahr.

Befragt: Wie er dieses negiren könne, da Neumann sowohl als Bückler diese Sache eingestanden hätten?

Geantwortet: Neumann und Bückler müßten ihm solches ins Gesicht sagen. Und wenn dieselbe dieses thäten, so müße er verlohren seyn.

In Ansehung des Pferdes erinnere er sich einsmalen von dem Birkenfelder Markt gekommen zu seyn, wo ein fremder Mensch aus Hüttcheswasen mit einem Pferd gehalten, dem der Peter Rech von Heinzenroth Kantons Rhaunen ein Pferd abgekauft habe. Was dieser aber vor ein fremder Mensch gewesen, wisse er nicht. Auch habe dieser Rech, wie er glaube, den fremden Menschen auch nicht gekannt. Und es könnte seyn, daß dieses das Pferd sei, worüber er dermalen gefragt worden sei.

Er habe dieses Pferd damalen anfänglich auf Hüttgeswasen handeln wollen, sei aber von dem Handel abgegangen, wonach Rech das Pferd gekauft habe.

*Unterschrieben durch:* Winkel, Fölix (Friedensrichter) und Huber (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* Nachmittags drei Uhr

*Übersetzung durch:* N. N. (PITC I.2, S. 1526 f.)

*Originaldatierung:* den zehnten Fruktidor zehnten Jahrs

## Nr. 1167

29. August 1802, Oberstein

Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, verhört Thomas Winkel.

[/1527 ] Befragt: Was er dann weiter zu deklarieren wisse?

Geantwortet: Er müße nunmehr nach genauerer Rückerinnerung erklären, daß vor ohngefähr fünf oder sechs Jahren Georg Wilhelm Neumann von Hüttgeswasen mit einem fremden Menschen, der sich für einen Handelsmann ausgegeben, und den er nicht gekannt, zu ihm gekommen, und achtzehn bis neunzehn Ellen Tuch überbracht habe, welches dieser fremde Mensch ihm zum Kauf angeboten, und er vor ohngefähr neun Kronenthaler angekauft habe.

Er habe auch diesen Menschen verschiedenemal gefragt, wo er das Tuch herbrächte, worauf derselbe erwiedert: er bringe solches von Cussel.

Er habe deßfalls keinen üblen Argwohn hegen können, da er das Tuch theuer genug bezahlet hätte.  
[ <sup>1527</sup>/<sub>1528</sub> ]

Von dieser Zeit an aber habe er diesen Menschen nicht mehr gesehen, und wisse nicht wo dieser Mensch her seie, und wie er sich nenne.

Ebenwohl habe er denselben vorher nie gesehen gehabt. Von diesem Tuche haber sich zu seiner Nothdurft Kleider machen lassen. Denn vorhero seie ihm alles gestohlen worden, ohne bis auf diese Stunde die Thäter erfahren zu haben.

Befragt: Ob sein Bruder Bernhard Winkel, der bei ihm dahier ebenwohl in Arrest sizze, einigen Antheil an diesem Tuchhandel gehabt?

Geantwortet: Nein, derselbe habe an diesem Tuchhandel nicht den geringsten Antheil gehabt.

Ueberhaupt wisse derselbe von der ganzen Sache nichts.

Befragt: Warum er dann Anfangs von dieser Tuch-Geschichte einiges zu wissen geläugnet habe?

Geantwortet: Er habe ein schwaches Gedächtniß, indem er im verflossenen Jahre durch sein langes Einsizzen den Kopf verlohren habe.

*Unterschrieben durch:* Winkel, Fölix (Friedensrichter) und Huber (Gerichtsschreiber)

*Ende des Verhörs:* Nachmittags zwei Uhr

*Übersetzung durch:* N. N. (PITC I.2, S. 1528)

*Originaldatierung:* den eilften Fruktidor im zehnten Jahr

## Nr. 1168

30. August 1802, Oberstein

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, entläßt Bernhard Winkel.*

[/1529 ] Vû la poursuite intentée pendant l'ancienne régence relativement au vol de drap évalué à 245 florins, commis le 9 Février 1797 (v. st.) dans la manufacture des frères Stumm à Birkenfeld à l'aide d'escalade et effraction;

Vû la réponse de Jean Bückler, le fils, arrêté à Mayence, à l'interrogatoire 178 et la poursuite nouvellement intentée par le juge de paix de Birkenfeld et par le soussigné substitué, par le Directeur du jury, à cause d'empêchement du premier.

Considérant, que Bernard Winkel de Hundheim, canton de Rhaunen, arrêté par mandat d'amener du juge de paix de Birkenfeld, en date du 21 Thermidor passé, demande d'être mis en liberté à cause de son innocence;

Considérant, que Georges Guillaume Neumann de Hütgeswasen, prévenu de complicité de ce vol, arrêté par mandat d'amener de ce même juge de paix et en même date, déclare, que l'individu de Hundheim, à qui il avait porté du drap à la réquisition d'un homme inconnu, s'appelait Thomas Winkel et non pas Bernard Winkel, et que ce même Bernard Winkel était innocemment arrêté;

Considérant en outre, que Thomas Winkel, arrêté peu après, était du même avis et confessait, que lui Thomas Winkel avait acheté le drap en question apporté par Neumann et par un homme inconnu, et que Bernard Winkel n'en avait rien su, et n'avait pris aucune participation et qu'il est en conséquence innocent.

Par ces motifs

Bernard Winkel de Hundheim sera mis en liberté, et donné communication au citoyen Seypel, Directeur du jury de l'arrondissement de Birkenfeld.

*Unterschrieben durch:* Fölix (Friedensrichter)  
*Originaldatierung:* le 12 Fructidor de l'an dix

**Nr. 1169**

*30. August 1802, Oberstein*

*Der Friedensrichter des Kantons Herrstein, Fölix, überstellt Thomas Winkel an das Mainzer Spezialgericht.*

Joseph Fœlix, juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Herrstein, arrondissement de Birkenfeld, Département de la Sarre, en vertu de la loi du 18 Pluviôse an 9, et de l'arrêté du Commissaire-général en date du 5 Messidor an dix, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice, de conduire en la prison établie près le Tribunal spécial à Mayence Thomas Winkel, cultivateur de Hundheim, canton de Rhaunen, prévenu de complicité du vol de drap, commis à Birkenfeld la nuit en l'an 1797 (vieux style) par Jean Bückler dit Schinderhannes, moyennant d'effraction et d'escalade.

Mandons au gardien de ladite prison de le recevoir, le tout en se conformant à la loi; requérons tous dépositaires, de la force publique, auxquels la présente ordonnance sera notifié, de prêter main-forte, en cas de nécessité.

*Unterschrieben durch:* Fölix (Friedensrichter)  
*Originaldatierung:* le douze Fructidor de l'an dix

**Nr. 1170**

*30. August 1802, Oberstein*

*Der Nationalgendarm Barême und Croisseau führen den Beschluß Fölix' vom 12. Fructidor X (30.08.1802) aus.*

Nous soussignés Croisseau Jean Jacques et Bareme Charles, tous deux gemdarmes nationaux à la résidence d'Oberstein, en vertu d'une ordonnance de la loi du 18 Pluviôse an 9 et de l'arrêté du Commissaire-général en date du cinq Messidor, an dix, [ <sup>1529</sup>/<sub>1530</sub> ]

Nous nous sommes transportés en la maison de dépôt de la commune d'Oberstein, où étant arrivé, nous y avons trouvé le nommé Thomas Winkel, cultivateur, domicilié à Hundheim, canton de Rhaunen, Département de la Sarre, prévenu de complicité de vol de drap commis à Birkenfeld, dans la nuit de l'an 1797 (v. st.), nous lui avons donné et remis une copie de l'ordonnance décernée ci-dessus par le citoyen Joseph Fœlix, juge de paix et officier de police judiciaire du canton de Herrstein, arrondissement de Birkenfeld, Département de la Sarre, l'avons saisi et arrêté au nom de la loi, pour être conduit de suite à la brigade de Kirn, qui le fera conduire de brigade en brigade jusqu'à Mayence près le Tribunal spécial.

De tout quoi nous avons dressé le présent procès-verbal, pour servir et valoir au besoin.

*Unterschrieben durch:* Barême und Croisseau (Nationalgendarmen)  
*Originaldatierung:* le douze Fructidor, an dix

**Nr. 1171**

*6. September 1802, Mainz*

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, Kamp, bestätigt die Einlieferung des Georg Wilhelm Neumann.*

Mainz den 19ten Fruktidor zehnten Jahrs ist in das Korrektionshaus Arrestant Namens Thomas Winkel von Hundheim, durch Bürger Häusler und Willie, Gendarm, eingebracht worden.

*Unterschrieben durch:* Kamp (Gefängniswärter)  
*Originaldatierung:* den 19ten Fruktidor zehnten Jahrs

**Nr. 1172**

7. September 1802, Mainz

*Der Präsident des Mainzer Spezialgerichts, Dick, beauftragt den an diesem Gericht inkorporierten Richter Anthoine mit dem Verhör des Thomas Winkel.*

Vû la procédure instruite par le juge de paix du canton de Herrstein, Département de la Sarre, contre Thomas Winkel de Hundheim, prévenu de complicité avec Schinderhannes;

Vû le mandat décerné par le même Juge de paix le douze du présent mois de Fructidor contre ledit prévenu;

Vû le certificat du concierge de la maison de justice établie en celle de correction, constatant, qu'il y a été écroué;

Vû enfin l'art. 23 du tit. 3 de la loi du 18 Pluviôse an 9.

A commis et commet le citoyen Anthoine, Juge, pour faire et continuer l'instruction contre ledit prévenu.

*Unterschrieben durch:* Dick (Gerichtspräsident)

*Originaldatierung:* le vingt Fructidor an dix

**Nr. 1173**

8. September 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Thomas Winkel.*

[ /1532 ] 1) Frage Wie er heisse, wie alt, wessen Gewerbes er seie, und wo er wohne?

Antw. Mein Name ist: Thomas Winkel, acht und vierzig Jahre alt, ein zu Hundheim wohnhafter Akkersmann, in dem Kanton Rhaunen.

2) Ob er wisse warum er verhaftet seie?

Antw. Weil ich vor sechs Jahren, einem unbekanntem Menschen Tücher abgekauft habe. [ <sup>1532</sup>/1533 ]

3) Ob er den Schinderhannes und dessen Gesellen kenne?

Antw. Ich kenne weder ihn, noch dessen Theilhaber.

4) Ob dieser Unbekannte, bei Tag oder bei Nachtzeit zu ihm gekommen seie, um da Tuch zu verkaufen?

Antw. Er kam bei der einfallenden Nacht.

5) Ob dieser Mensch, welcher dazumalen mit Tuch zu ihm gekommen, allein, oder von jemanden begleitet gewesen seie?

Antw. Es begleitete ihn Georg Neumann, welchen ich zu selbiger Zeit nur vom sehen kannte.

6) Ob derselbe mehrere Stücke Tuch gehabt, und ob er sie alle gekauft habe?

Antw. Es war ein Stük Tuch, welches ohngefähr achtzehn Ellen gehalten, und welches ich, ohne es gemessen zu haben, überhaupt gekauft habe.

7) Ob der Mensch welchen er vorgebe, nicht gekannt zu haben, nicht in seiner Gegenwart vier Ellen von dem fraglichen Tuche abgeschnitten habe, um es dem gedachten Neumann, der ihn begleitet hatte, zu geben?

Antw. Ja, es ist die Wahrheit; als dieser Neumann von mir ein Viertel Elle weiter verlangte, habe ich es demselben verweigert, indem ich ihm bemerkte, wie ich bestohlen worden seie, ich dieses Tuch alle nöthig habe, mich, meine Frau und Kinder zu kleiden.

Uebrigens habe ich dieses Tuch, welches äusserst grob ist, theuer genug gekauft.

8) Wie theuer er denn dasselbe gekauft habe?

Antw. So viel ich mich noch besinnen kann, habe ich zehn sechs Livres-Thaler dafür bezahlt, und ich muthmasete so wenig, daß dieses Tuch gestohlen seie, da ich es auf guten Glauben in der Gegenwart eines französischen Hussaren gekauft habe, welchem es nicht unbekannt seyn konnte, was zwischen mir und diesem Unbekanntem vorgieng, weil derselbe deutsch sprach.

9) Ob ihm nichts von einem zu Birkenfeld verübten Diebstahle von Tüchern bekannt gewesen seie?

Antw. Nein, davon war mir nichts bekannt; ich wiederhole es, daß ich dieses Tuch, ohne etwas zu argen, gekauft habe, wie dies täglich unter uns zu geschehen pflegt, welche gewohnt sind, unsere Waaren bei Gänglern, die wir nicht kennen, zu kaufen; der fragliche Unbekannte gab sich für einen solchen aus, und sagte: Er habe noch andere Stücke, und komme von Cussel.

*Unterschrieben durch:* Winkel, Anthoine (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1530 f.)  
*Originaldatierung:* den ein und zwanzigsten Fruktidor zehnten Jahrs

**Nr. 1174**

20. Juli 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Thomas Winkel und ernennt dessen Verteidiger.*

10) Ob er seinem Verhör noch etwas beifügen wolle?

Antw. Nein.

11) Ob er sich schon einen gerichtlichen Vertheidiger ausersehen habe?

Antw. Nein, bitte aber mir einen solchen in dem Bürger Parcus ernennen zu wollen.

Worauf Wir unterzogener Richter alsbald den Bürger Parcus ernannten, welcher denselben amtlich vor Gerichte vertheidigen solle, und nach geschehener Vorlesung und auch Verdollmetschung in deutscher Sprache, erklärte derselbe Thomas Winkel: das Gegenwärtige sei treulich abgefaßt, und hat mit uns Richter nebst dem Commis-Greffier unterzeichnet. [ <sup>1533</sup>/<sub>1534</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Winkel, Wernher (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1531 f.)  
*Originaldatierung:* vom ersten Thermidor eilften Jahrs

**Nr. 1175**

15. September 1802, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Thomas Winkel und konfrontiert ihn mit Johannes Bückler Sohn.*

Dann den gedachten Bückler, Schinderhannes genannt, gefragt: Ob er den ihm entgegen gestellten Menschen kenne?

Welcher geantwortet hat: Es sei der Namens Winkel von Hundheim, dem er einst einen Pak von dem, zu Birckenfeld gestohlenen Tuche, verkauft habe; er vermüthe zwar, derselbe Winkel habe sich einbilden können, daß dieses Tuch von einem Diebstahle herrühre, weil vorhin derselbe Winkel, in seiner des Bücklers Gegenwart dem sogenannten Fink, ein gestohlnes Pferd abgekauft habe, ohne dennoch versichern zu können, daß derselbe gewußt habe, daß dieses Pferd gestohlen sei; er habe von der Zeit, da er das fragliche Tuch ihm verkauft, denselben Winkel nicht wieder gesehen, und dieser habe auch nie an einem seiner Verbrechen Theil genommen.

Aufgefordert, der gedachte Winkel solle sagen: Was er auf das Eingeständniß des Bücklers zu sagen haben?

Hat erklärt: Dieses sei der nehmliche Mensch, von welchem er in seinem Verhöre gesprochen habe: er habe kein Pferd von einem Namens Fink gekauft; er bestehe darauf, daß er keineswegs gewußt, daß jenes Tuch gestohlen gewesen sei.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Winkel, Anthoine (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)  
*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1532)  
*Originaldatierung:* den acht und zwanzigsten Fruktidor zehnten Jahrs



## LXVIII. Ludwig Rech

**Nr. 1176**

6. Juni 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, erläßt Haftbefehle gegen Ludwig Rech, Nikolaus Herrmann, Friedrich Orth und für Anna Maria Frey.*

Instruit,

1) que Schinderhannes avec sa bande immédiatement après le vol commis à force ouverte à Hottenbach, a séjourné dans la ferme de Callenfels pendant dix jours;

2) Que le fermier Louis Rech a prêté azile et récelé les brigands, et les effets par eux volés: délit prévu par l'art. 6 de la loi du 29 Nivôse an 6, et par l'art. 3 du titre 3 de la seconde partie du code pénal;

3) Que le tailleur Nicolas Hermann d'Oberhausen a également récelé les effets volés par Schinderhannes et sa bande, sachant que lesdits effets provenaient d'un vol;

4) Que la veuve Anne Marie Frey de Hahnenbach a provoqué ces deux coupables de commettre le crime, dont ils sont prévenus;

5) Que Antoine Hermann de Callenfels était à la garde, lorsque Schinderhannes avait partagé les marchandises volées à Hottenbach, que ce même Hermann avait averti les brigands de l'arrivée de la gendarmerie nationale;

6) Que Frédéric Orth de Callenfels était en liaison avec Schinderhannes, lorsqu'il avait séjourné chez Louis Rech à Callenfels. [ 1534/1535 ]

Ayant sous les yeux l'art. 56 du code des délits et des peines, et l'art. 511 de la suite du règlement etc.

Ordonne 1) Il sera procédé à l'instant par nous même à l'arrestation de Louis Rech, Nicolas Hermann, Anne Marie Frey, Antoine Hermann et Frédéric Orth;

2) Le commandant de la place de Kirn et le commandant de la gendarmerie nationale seront invités, de nous faire assister par un nombre suffisant de force armée.

*Unterschrieben durch:* Becker (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* le 17 Prairial, an dix

**Nr. 1177**

7. Juni 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, und der Nationalgendarm Kreintz erstellen einen Bericht über die Festnahme von Ludwig Rech, Nikolaus Herrmann, Friedrich Orth und für Anna Maria Frey.*

Cejourd'hui dix-sept Prairial, cinq heures après midi, an dix de la République française une et indivisible, le soussigné juge de paix du canton de Kirn, le commandant de la brigade de la gendarmerie nationale à Kirn avec deux gendarmes, huit hommes de la garde et l'huissier du Tribunal de la justice de paix, nous nous sommes transportés à Callenfels, après avoir détachés trois hommes à Hahnenbach. En arrivant à Callenfels le soussigné Juge de paix a requis Louis Rech, fermier, Antoine Hermann chez son père, et Frédéric Ort, journalier à Callenfels, de nous suivre à Kirn, pour y être entendus par le soussigné Juge de paix. Tous les trois ont été conduits chez le conseiller municipal, puis est arrivé le détachement de Hahnenbach avec la veuve Anne Marie Frey.

Après nous avons conduit les quatre individus à Kirn, pour y être entendus par le soussigné Juge de paix, et être statué à leur égard ce qu'il appartiendra.

De tout quoi nous avons dressé le présent procès-verbal, lequel a été signé par le Juge de paix, par le commandant de la gendarmerie nationale, et par le sergent de la garnison.

*Unterschrieben durch:* Becker (Friedensrichter) und Adam (Nationalgendarm)  
*Originaldatierung:* dix-sept Prairial, an dix

**Nr. 1178**

7. Juni 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Ludwig Rech und Nikolaus Herrmann.*

1) Frage: Gefragt um seinen Namen, Stand, Alter und Wohnort?

Antwort: Er nenne sich Ludwig Rech, sei 33 Jahr alt, wohne auf dem Kallenfelser Hof, und sei ein Akkersmann.

2) Aufgefordert, uns alle Geschäfte zu erzählen, die er von jeher mit dem Meuchelmörder und Straßenräuber gemacht habe?

Antw. Als Schinderhannes zum erstenmal mit seinen Kameraden vor ungefähr zwei Jahren zu ihm gekommen sei, hätten sie Nachts an seiner Thüre geklopft. Nach wiederholtem Weigern hätte er ihnen solche geöffnet, und weil sie alle bewaffnet gewesen, zu essen geben müssen. Morgens wären sie vor Tag weggegangen. Auf diese Weise seien sie zwei bis dreimal gekommen. Einmal habe der Schneider Johann Nikolaus Hermann Kleider für Schinderhannes auf seiner obern Stube gemacht. Schinderhannes habe ihn Ludwig Rech bei Verlust seines Lebens angehalten, dem Schneider seine Stube einzuräumen, und dem Schneider selbst mit einer Kugel bedroht, wenn er die Kleider nicht in der bestimmten Zeit liefere, und nicht schwiege. Der Schneider habe zwei bis drei Tage an den Kleidern gearbeitet, und zwar nur einmal. Als das Maaß genommen gewesen, seien die Räuber fortgegangen, und hätten den Schneider allein dort gelassen. Als die Kleider fertig gewesen, seien sie abgeholt worden, von wem wisse er nicht.

3) Ob er nicht einmal eine Reise mit dem Schneider zum Schinderhannes gemacht habe?

Antw. Nein. [ <sup>1535</sup>/<sub>1536</sub> ]

4) Wer den Schneider beköstigt habe?

Antw. Er Ludwig Rech. Schinderhannes habe ihn mit Drohungen dazu aufgefordert, und ihn zu bezahlen versprochen, ihm jedoch keinen Heller gegeben.

Wir haben hierauf den Nikolaus Hermann vorführen lassen, und in seiner Gegenwart dem beschuldigten Ludwig Rech das von besagtem Nikolaus Hermann ausgestandene Verhör vorgelesen.

Rech erklärte, daß er in Buntebach gewesen sei, wo aus der gelegenheitlich mit dem Schneider und Anna Maria Frey nach Schmidburg gegangen sei.

Wir haben hierauf den Nikolaus Hermann aufgefordert, uns über diesen Umstand nähere Aufklärung zu geben. Nach langem Besinnen, und nachdem wir den Ludwig Rech wieder haben abführen lassen, erklärte er, die Anna Maria Frey habe ihm schon 14 Tage vor dem ersten Vorfalle, wenn er sich wohl erinnere, in Rechs Hause gesagt, daß er bald für fremde Leute in Schmidburg werde arbeiten müssen. Er wisse sich übrigens nicht genau zu erinnern, ob Rech bei der Reise nach Schmidburg schon von Kallenfels aus mit ihnen gegangen, oder ob er unterwegs auf dem Felde zu ihnen gekommen sei. Er meine von Kallenfels aus, und auf keinen Fall sei er Hermann in Buntebach gewesen. Sie hätten auch nicht den Rech gefragt, ob er mit ihnen gehen wolle; als sie nach Schmidburg gekommen, hätten er Hermann und Rech die Pfeifen in der Küche angezündet, und zwar in dem Hause des Mannes, der nicht gut höre, und Knöpfe mache. Darauf seien Schinderhannes und seine Kameraden die Treppe heruntergekommen, und sie alle seien in die untere Stube gegangen, wo er von Schinderhannes das Zeug empfangen, und ihm das Maaß genommen habe. Alles dieses sei am hellen Tage vorgefallen. Sie seien ungefähr eine halbe Stunde dort geblieben. Die Räuber, nemlich Schinderhannes, Dahlheimer von Sonschied, ein kleiner verheiratheter Mann aus Sonschied, der schon lange flüchtig sei, und noch ein Vierter nebst zwei Maitressen hätten sie bis in den Wiesengrund begleitet. Sie drei, nemlich er Hermann, Rech und die Freyin seien wieder zurück gegangen.

Wir haben hierauf den Ludwig Rech wieder vorführen lassen, und ihn befragt, wie es denn eigentlich mit der Reise nach Schmittburg aussähe?

Antw. Er seie unterwegs zu der Anna Maria Frey und zum Schneider Hermann gekommen, auch mit beiden nach Schmittburg gegangen, und zwar zum Galanteriehändler Martin. Hier hätten sie den Schinderhannes, den er nicht gekannt habe, mit noch anderen Kameraden und Weibslenten getroffen. Er Rech sei nur mit in die Küche gegangen, und nicht in die Stube. Er wisse auch nicht, was der Schneider Hermann da gemacht habe, nur habe er nachher erfahren, daß er dem Schinderhannes Klei-

der angemessen. Die Kerl seien nicht mit ihnen gegangen. Als sie oben auf dem Schlosse gewesen, habe es geheißten, die Gendarmen kämen, worüber die Räuber ins Gewehr getreten seien.

Er bestehe darauf, daß die Räuber nur zwei bis drei Tage bei ihm gewesen, und der Schneider Hermann lüge, wenn er behaupte, daß er zehen Tage dort gewesen. Der Schneider lüge ebenfalls, wenn er behaupte, daß die Räuber während dieser Zeit dort geblieben. Er lüge ebenfalls, wenn er behaupte, daß er Rech nur ein einziges Wort mit Schinderhannes auf Schmittburg gesprochen habe.

*Unterschrieben durch:* Rech, Becker (Friedensrichter) und Siegel (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1537 f.)

*Originaldatierung:* am siebenzehnten Prairial des zehnten Jahres

### Nr. 1179

16. Juni 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, verhört Ludwig Rech.*

5) Was er zu seiner Vertheidigung zu sagen habe?

Antw. Jedermann wisse, daß er ein ehrlicher Mann sei, daß er die Räuber aus keiner andern Ursache aufgenommen, als weil er sich gefürchtet, weil ihm die Anna Maria Frey gedrohet. Zu jener Zeit wäre Schinderhannes mit seinen Kameraden ganz frech an hellem Tage herumgegangen. Es habe an Zutrauen gegen die öffentlichen Beamten gefehlt, man habe in hiesiger Gegend fast nichts gethan, um dem wehrlosen Bürger sein Eigenthum zu schützen. Er habe keinen Nuzzen von den Räufern gehabt. Er Rech habe seinen guten Willen und seinen Bürgersinn, wie er glaube, hinlänglich dadurch bewiesen, daß er alles frei und offen erzählt, und die Mittel [ <sup>1536</sup>/<sub>1537</sub> ] angegeben habe, wie man mehreren Mitschuldigen von den Räufern auf die Spuren kommen könnte. Durch alles das hoffe er, bei gerechten Richtern Nachsicht zu finden.

*Unterschrieben durch:* Rech, Becker (Friedensrichter) und Siegel (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1538)

*Originaldatierung:* vom 27ten Prairial zehnten Jahrs

### Nr. 1180

25. Juni 1802, Kirn

*Der Friedensrichter des Kantons Kirn, Becker, entläßt Ludwig Rech und Nikolaus Herrmann und überstellt Anna Maria Frey, Jakob Orth, Schey Meyer, Anna Elisabeth Zerfas, Johann Nikolaus Herrmann, Jakob Denig, Jakob Bär, Friedrich Hilkené, Jakob Stein und Peter Grünwald an das Mainzer Spezialgericht.*

[ /1538 ] Ayant examiné la procédure instruite contre Anne Marie Frey de Hahnenbach, Louis Rech de Callenfels, Jacques Orth de Callenfels, Schei-Meier de Bruschied, Anne Elise Zerfas de Callenfels, Jean Nicolas Hermann d'Oberhausen, Antoine Herrmann de Callenfels, Jacques Denig de Hennweiler, Jacques Bær de Monzingen, Frédéric Hilkené de Merxheim, Jacques Stein de Weiden, et Pierre Grünwald de Hundsbach. [ <sup>1538</sup>/<sub>1539</sub> ]

Considérant,

1) Quant à Anne Marie Frey,

a) Que cette femme a provoqué plusieurs individus de récèler des marchandises volées par Schinderhannes,

b) Qu'elle a donné azyle aux brigands depuis plusieurs années.

c) Qu'elle a meancé plusieurs citoyens, et une commune entière avec Schinderhannes et sa bande.

2) Quant à Louis Rech,

a) Qu'il a donné à la vérité asyle aux brigands pendant dix jours.

b) Mais étant un homme sans reproche, et

c) propriétaire d'une terme, isolée.

3) Quant à Jacques Orth,

- a) qu'il a acheté des marchandises volées par Schinderhannes et sa bande, sachant qu'elles provenaient d'un vol à force ouverte,
- b) qu'il a fourni des munitions aux brigands, délit prévu par l'art. 6. de la loi du 29 Nivôse an 6.
- 4) Quant à Schei-Meier,
  - a) qu'il a acheté des effets provenant du vol à force ouverte commis à Hottenbach par Schinderhannes et sa bande, sachant qu'ils provenaient d'un vol;
  - b) qu'il était en liaison intime avec la bande au château de Schmittbourg;
- 5) Quant à Elise Zerfas,
  - a) qu'elle a recélé des marchandises volées à Hottenbach dans son lit,
  - b) qu'elle a refusé au propriétaire la restitution;
- 6) Quant à Jean Nicolas Hermann,
  - a) qu'il a recélé plusieurs fois les marchandises volées par Schinderhannes,
  - b) qu'il a reçu gratuitement une paire de bas de Schinderhannes volée par ce dernier;
- 7) Quant à Antoine Hermann,
  - a) qu'il était à la vérité à la garde, lorsque Schinderhannes a partagé son butin entre ses camarades,
  - b) qu'il a reçu de l'argent pour de service, mais étant un jeune garçon qui a fait ça sans des intentions criminelles.
- 8) Quant à Jacques Denig,
  - a) qu'il a recélé des marchandises volées par Schinderhannes,
  - b) qu'il a porté des lettres pour les brigands.
- 9) Quant à Jacques Bær, Frédéric Hilkené, Jacques Stein, et Pierre Grünewald,
  - a) que le Directeur du jury de l'arrondissement de Mayence, par une lettre du deux Messidor adressée au soussigné juge de paix a demandé l'arrestation de ces individus,
  - b) que d'après la même lettre ils sont frotement soupçonnés d'être complices de Schinderhannes et sa bande.

Ayant sous les yeux l'art. 66 du code des délits et de peines, les articles 1. 2. et 3. du tit. III. sect. II. part. II. du code pénal, l'art. 2. de l'arrêté du commissaire-général du Gouvernement en date du 16 Frimaire an 9, de l'art. 1 du même Commissaire-général en date du 23 Brumaire an 10. et l'art. 6. de la loi du 29 Nivôse an 6.

Et considérant enfin

- a) qu'il n'est pas encore décidé, si Schinderhannes et ses complices doivent être jugés par le Tribunal spécial établi à Mayence ou par celui de Cologne [ <sup>1539</sup>/<sub>1540</sub> ]
- b) que Schinderhannes et plusieurs de ses complices se trouvent dans ce moment dans les prisons de Mayence.

Ordonne:

- 1) Louis Rech et Anthoine Hermann seront provisoirement mis en liberté, et la procédure adressée à l'accusateur public près le Tribunal spécial établi à Mayence,
- 2) Les autres, savoir: Anne Marie Frey, Jacques Orth, Schei-Meier, Anne Elise Zerfas, Jean Nicolas Hermann, Jacques Denig, Jacob Bær, Frédéric Hilkené, Jacques Stein et Pierre Grünewald, seront conduits de brigade à brigade devant l'accusateur public près le Tribunal spécial établi à Mayence.

*Unterscriben durch:* Becker (Friedensrichter)

*Originaldatierung:* le 6 Messidor, an dix

## Nr. 1181

14. Januar 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, übersendet dem Capitaine der Nationalgendarmerie des Donnersberg-Departements, Derousse, eine Vorladung für Ludwig Rech.*

Citoyen Capitaine!

J'ai eu l'honneur de vous adresser en date du 27 Frimaire dernier, sous N.° 217 du registre de correspondance du Tribunal, un mandat d'amener contre un nommé Rech du Kallenfelserhof.

Comme le Tribunal va s'occuper du jugement de compétence contre Jean Bückler et ses complices, il est urgent de savoir, si ce mandat a pu être mis à exécution ou non.

Veillez donc, citoyen commandant, m'en instruire le plutôt possible.

J'ai l'honneur de vous saluer avec considération.

*Unterschrieben durch:* Anthoine (Richter)  
*Originaldatierung:* le 24 Nivôse, an onze

**Nr. 1182**

*18. Dezember 1802, Mainz*

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, erläßt eine Vorladung für Ludwig Rech.*

Dominique Anthoine, Juge au Tribunal spécial du Département du Mont-Tonnerre établi à Mayence, en exécution de l'arrêté des Consuls du 22 Prairial dernier, mandons et ordonnons à tous exécuteurs de mandemens de justice, d'amener, en se conformant à la loi, devant nous, Louis Rech, âgé de 23 ans, cultivateur, demeurant à la cense dite Kallenfels, canton de Kirn, Département de Rhin et Moselle, pour répondre aux inculpations portées contre lui.

Requérons tous dépositaires de la force publique de prêter main-forte en cas de nécessité pour l'exécution du présent mandat. [ <sup>1540</sup>/1541 ]

*Unterschrieben durch:* Anthoine, mit Sichtvermerk von Becker (Friedensrichter des Kantons Kirn) vom 26. Nivôse XI (16.01.1803)

*Originaldatierung:* le vingt-sept Frimaire, de l'an onze

**Nr. 1183**

*17. Januar 1803, Kirn*

*Die Nationalgendarmen Boussiard und Cotten führen den Beschluß Anthoines vom 17. Frimaire XI (18.12.1802) aus.*

Cejourd'hui vingt-sept Nivôse an onze de la République française, environ une heure du soir, nous soussigné Antoine Cotten et Pierre Boussiard, gendarmes nationaux à la résidence de Kirn, Département de Rhin et Moselle, en vertu du mandat d'amener décerné le vingt-sept Frimaire par le citoyen Dominique Antoine, Juge au Tribunal spécial du Département du Mont-Tonnerre, lancé contre Louis Rech, laboureur, demeurant autre fois à la ferme de Callenfels, canton de Kirn, Département de Rhin et Moselle, actuellement domicilié dans la commune de Dikesbach, canton de Grumbach, Département de la Sarre; nous gendarmes soussignés ayant appris qu'il était dans ce moment dans la commune de Kirn, nous sommes informés et avons fait des démarches pour savoir où ils pouvaient être et l'avons trouvé sur la place de ladite commune de Kirn, lieu de notre résidence, auquel parlant à sa personne nous avons notifié le mandat d'amener dont nous étions porteurs; le réquerant de nous déclarer s'il entendait obéir audit mandat et se rendre par-devant le citoyen Dominique Antoine, mandant ledit citoyen Louis Rech nous a répondu, qu'il était prêt à obéir à l'instant, en conséquence nous avons conduit ledit à la maison du dépôt, pour y être delà transféré de brigade en brigade à Mayence, par-devant le citoyen Dominique Antoine, Juge au Tribunal spécial du Département du Mont-Tonnerre, et nous avons de tout ce que dessus rédigé le présent procès-verbal, pour être remis audit citoyen Dominique Antoine; un extrait sera adressé au citoyen Lavigne, capitaine commandant la compagnie de gendarmerie du Département de Rhin et Moselle.

*Unterschrieben durch:* Boussiard und Cotten (Nationalgendarmen)

*Originaldatierung:* vingt-sept Nivôse an onze

**Nr. 1183 a**

Steckbrief des Ludwig Rech

Louis Rech, âgé de trente-quatre ans, taille de cinq pieds trois pouces, cheveux et sourcils noirs, yeux bleu, nez aquilain, bouche moyenne, lèvres grosses, menton long, visage long, marqué tant soit peu de petite verole.

**Nr. 1184**

28. Januar 1803, Mainz

*Der Capitaine der Nationalgendarmerie des Donnersberg-Departements, Derousse, informiert den Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, über die Festnahme von Ludwig Rech.*

Citoyen Collègue,

Vous trouverez ci-joint, citoyen, le mandat d'amener que vous avez décerné le 27 Frimaire dernier contre le nommé Louis Rech de Callenfelslerhof, ainsi que le procès-verbal, dressé [ <sup>1541</sup>/1542 ] par la gendarmerie de la brigade de Kirn, en date du 27 Nivôse qui constate l'exécution dudit mandat et le transfèrement de brigade en brigade dudit Rech dans cette ville et déposé dans la maison de force, tel qu'il en conste par le reçu du concierge de cette maison aussi jointe à la présente.

Je vous salue cordialement.

*Unterschrieben durch:* Derousse (Nationalgendarm)

*Originaldatierung:* le huit Pluviôse, an onze

**Nr. 1185**

27. Januar 1803, Mainz

*Der Wärter des Justizhauses in Mainz, König, bestätigt die Einlieferung des Ludwig Rech.*

Ludwig Rech von Kallenfels ist heute den siebenten Pluviose eilften Jahrs, durch Bürger Hauptond und Pousalles, Gendarm, ins Zuchthaus eingebracht worden, welches hiemit bescheinigt wird.

*Unterschrieben durch:* König (Gefängniswärter)

*Originaldatierung:* den siebenten Pluviose eilften Jahrs

**Nr. 1186**

31. Januar 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Ludwig Rech.*

[ /1545 ] 1) Frage: Wie er sich nenne, wessen Alters, Gewerbes und Wohnortes er seie?

Antw. Ich nenne mich Ludwig Rech, drei- bis vier und zwanzig Jahe alt, ein auf dem Kallenfeler Hofe wohnhafter Akkersmann.

2) Ob ihm Johann Bückler, genannt Schinderhannes bekannt seie?

Antw. Ja.

3) Wie lange er denselben schon kenne?

Antw. Vor ohngefähr anderthalb Jahren kam derselbe zum erstenmale in mein Haus.

4) Kam derselbe allein, oder in Gesellschaft?

Antw. Er kam bei einbrechender Nacht dahin, und hatte so viel ich mich zu besinnen weiß, vier seiner Kameraden bei sich.

5) Solle die vier damaligen Begleiter des Schinderhannes nennen?

Antw. Diese kannte ich nicht und sind mir dermalen noch eben so wenig bekannt als es mir zu derselben Zeit der Schinderhannes selbst gewesen, welcher sich erst einige Zeit nachher zu erkennen gegeben, als er in dem Hause gewesen, und seiner Bekanntmachung hinzugesetzt: daß, sofern ich nur ein Wort sagte, er mich erschießen würde.

6) Wie lange sich Schinderhannes und dessen Kameraden bei diesem ersten Besuche, bei ihm aufgehalten haben?

Antw. So weit ich mich erinnere, dieselbe Nacht und den darauf folgenden Tag, an welchem selbe bei eintretender Nacht wieder weggezogen sind.

7) Ob dieselben, da sie zum erstenmale zu ihm gekommen, Effekten oder besonders Waaren bei sich hatten?

Antw. So viel ich mich besinnen kann, hatten sie Waaren bei sich.

8) Ob selbe, als sie sein Haus verließen, ihm diese Waaren in Verwehr gegeben haben?

Antw. Gar nichts.

- 9) Wann und mit wem Schinderhannes zum zweitenmale in sein Constitutens Haus gekommen sei?  
 Antw. Einige Tage darauf, und von denen nemlichen begleitet.
- 10) Ob dieselben bewaffnet gewesen seien?  
 Antw. Ja, sie waren es immer. [ <sup>1545</sup>/<sub>1546</sub> ]
- 11) Ob sie, als sie zum zweitenmale gekommen, bei Tag oder bei Nacht gekommen seien?  
 Antw. Immer sind sie bei Nachtzeit gekommen.
- 12) Ob sie bei dem zweitenmale Gewalt gebraucht haben, um in das Haus zu kommen?  
 Antw. Ja.
- 13) Welche Art von Gewalt sie gebraucht haben?  
 Antw. Sie haben mit ihren Flinten wider die Thür gestossen.
- 14) Ob sie bei diesem zweitenmale Waaren und Effekten bei sich gehabt, welche von jenen des erstenmal verschieden waren?  
 Antw. Bei dem zweitenmale hatten selbe nichts als ihre Waffen bei sich.
- 15) Wie lange sie dieses zweitemal da geblieben seien?  
 Antw. Die Zeit kann ich nicht bestimmen: während dem Tage giengen sie aus, und kamen des Abends wieder in mein Haus, ohne daß ich vorher von derselben Wiederkunft etwas gewußt habe.
- 16) Wer denenselben, während ihres Aufenthalts daselbst, die Nahrung gegeben habe?  
 Antw. Ich mußte sie ihnen, und zwar unentgeltlich geben.
- 17) Ob Schinderhannes nicht in seinem, des Constituten Hause, habe Kleider machen lassen?  
 Antw. Ja.
- 18) Bei welchem Schneider er diese Kleidungsstücke habe machen lassen?  
 Antw. Bei einem Namens Herrmann, welcher eben in meinem Hause schon für mich arbeitete.
- 19) Wie lange an des Schinderhannes Kleidern gearbeitet worden, und wer den Schneider während derselben Zeit genährt habe?  
 Antw. Ohngefär sieben oder acht Tage lang, so viel ich mich besinnen kann; und zwar habe ich von Schinderhannes gezwungen, den Schneider ernähren müssen; dafür mir Schinderhannes so wenig als für seine eigene und seiner Kameraden Nahrung etwas bezahlte.
- 20) Ob nicht Schinderhannes oder dessen Kameraden, ihm statt einer Belohnung an Geld, bei sich habende Waaren gegeben haben?  
 Antw. Nein.
- 21) Welche Leute den Schinderhannes, während seines Aufenthaltes in seinem des Constituten Hause, besucht haben?  
 Antw. Ich kannte niemanden als einen von Sundheim, welcher zu Trier guillotiniert worden.
- 22) Ob er nicht, statt zu der Verhaftung des Schinderhannes beizutragen, den er als einen Strassenräuber kannte, denselben viel mehr gegen den Ueberfall zu schützen gesucht habe?  
 Antw. Ich fürchtete mich allzusehr, als daß ich zu dessen Verhaftung etwas hätte beitragen sollen; allein geschützt habe ich denselben nie.
- 23) Ob er nicht bei Tage, einen jungen Menschen vor seinem Hause, als Wache hingestellt habe, welcher dem Schinderhannes Nachricht bringen mußte, wenn die Gendarmen kommen sollten?  
 Antw. Nein, davon weiß ich nichts.
- 24) Aus wie vielen Personen seine Haushaltung und Dienerschaft bestanden habe?  
 Antw. Aus mir, meiner Frau, vier kleinen Kinder, zween Knechten und vier oder fünf Tagelöhnern.
- 25) Da seine Haushaltung aus so vielen Menschen bestanden, warum er nicht einen nach Kirn, welches nur eine halbe Stunde von seinem Hause entfernt, an die bewaffnete Macht gesandt habe, denselben des Schinderhannes und dessen Kameraden Aufenthalt in seinem Hause anzuzeigen?  
 Antw. Allein die Drohung konnte mich von diesem Entschlusse zurückhalten. [ <sup>1546</sup>/<sub>1547</sub> ]

*Unterschrieben durch:* Rech, Anthoine (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1542–1544)

*Originaldatierung:* den neunten Pluviose eilften Jahrs

**Nr. 1187**

20. Juli 1803, Mainz

Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Wernher, verhört Ludwig Rech und ernennt dessen Verteidiger.

26) Ob er seinem Verhöre noch etwas hinzusezzen wolle?

Antw. Nein.

27) Ob er sich schon einen gerichtlichen Vertheidiger gewählt habe?

Antw. Nein, bitte aber mir einen solchen in dem Bürger Parcus ernennen zu wollen.

Worauf wir unterzogener Richter alsbald den Bürger Parcus ernannten, welcher denselben amtlich vor Gerichte vertheidigen soll, und nach geschehener Vorlesung und auch Verdollmetschung in deutscher Sprache, erklärte derselbe Georg Wilhelm Neumann das Gegenwärtige seie treulich abgefaßt und hat mit uns Richter nebst dem Commis-Greffier unterzeichnet.

*Unterschrieben durch:* Rech, Anthoine (Richter) und Brellinger (Gerichtsschreiber)

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1544)

*Originaldatierung:* vom ersten Thermidor eilften Jahrs

### Nr. 1188

27. Januar 1803, Mainz

*Der Richter am Mainzer Spezialgericht, Anthoine, verhört Ludwig Rech und konfrontiert in mit Johannes Bückler Sohn.*

Wurde derselbe Bückler aufgefordert, er solle sagen: Ob er den ihm entgegengestellten Menschen kenne?

Hat erklärt: Dies seie der Pächter auf dem sogenannten Kallenfelser Hofe, und nenne sich Ludwig: dessen Zunamen er sich nicht erinnere.

Wurde ferner derselbe Bückler aufgefordert, solle sagen: In welchen Verhältnissen er mit demselben Ludwig gestanden?

Hat er erklärt: Er und seine Kameraden hätten sich mehrmalen bei demselben Ludwig aufgehalten, da dieser eine abgelegene Wohnung habe, weil sie an bewohnten Orten nicht bleiben konnten: dieser habe sie bei Tag und Nacht, ohne die mindeste Gewalt anlegen zu müssen, aufgenommen: sie hätten dort gegessen und getrunken, ohne daß er indessen sagen könne, daß derselbe Rech, für die ihnen gereichte Nahrung, etwas erhalten habe; bei dem erstenmale da sie zu ihm gekommen seien, hätten sie keine gestohlene Effekten bei sich gehabt; bei dem zweitenmale aber hätten sie Sachen bei sich gehabt, welche von dem zu Hottenbach verübten Diebstahle herrührten, welche sie so lange da niedergelegt, bis sie Käufer zu denenselben gefunden hätten, und welche Käufer auch in desselben Ludwigs Hause, selbe gekauft haben; da seit diesem Vorgange, schon drei Jahre verflossen seien, so könnte er sich nur noch erinnern, daß er Bückler, demselben Ludwig nichts von denselben Waaren gegeben habe; glaube aber, es habe der Leyendecker demselben sechs oder sieben Ellen Zeug gegeben, welcher von demselben Diebstahle herkam, ohne es dennoch für zuverlässig behaupten zu können; nach derselben Zeit seie er weder in des Rechts Haus wieder gekommen, noch habe er denselben wieder gesehen.

Wurde derselbe Rech aufgefordert: solle sagen, was er hierauf zu antworten habe?

Hat erklärt: Alles was so eben von Bückler gesagt worden, seie die Wahrheit, dieses ausgenommen, daß ihm Leyendecker den fraglichen Zeug solle gegeben haben; welches durchaus unwahr [ <sup>1547</sup>/<sub>1548</sub> ] seie, indem er nie, weder Leyendecker, weder von Schinderhannes, noch von dessen Kameraden, das mindeste erhalten habe, weder an Sachen noch an Geld.

*Unterschrieben durch:* Bückler, Rech, Anthoine (Richter) und Widenlöcher (Gerichtsschreiber)

*Beginn des Verhörs:* um drei Uhr des Nachmittags

*Übersetzung durch:* Pierre (PITC I.2, S. 1544 f.)

*Originaldatierung:* am eilften Tage des Monats Pluviose eilften Republikanischen Jahrs